llgemein.
ericon.
Band.
r. Teut.
20
Polym.
1
42

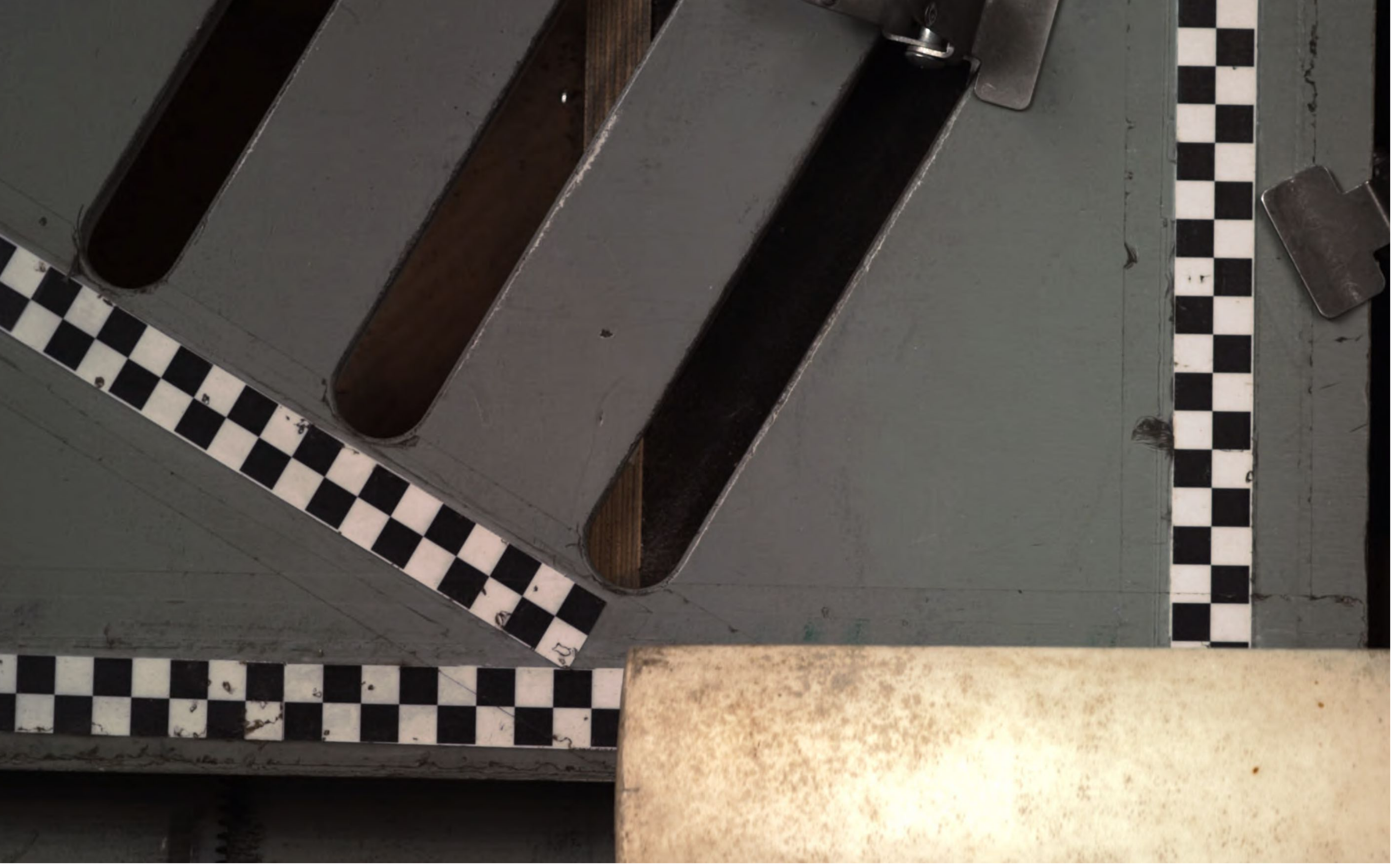

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Zwey und Vierzigster Band.

Martin

Luther

Deutsch

Geschrieben

Sechs Bücher

von

Sieur Gregorio.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-

LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften, Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Päßen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerigen und irdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Policey- und Haushaltungs-Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten **Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und** Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten, Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Zwey und Vierzigster Band, Taro – Teutschen.

Leipzig und Halle,
Verlegts Johann Heinrich Zedler.
1744.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Syfang fc.

Friderich

Cron-Prinz von Dænnemarck,

Norwegen

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN

Friedrichen,

Erb-Printzen

der Crone Dännemarck und Norwegen,

der Wenden und Gothen,

Hertzogen zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und

der Ditmarschen,

Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst,

Meinem Gnädigsten Fürsten und

Herrn.

Der Bergmann

Durchlauchtigster Cron-Prinz,

Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Königlichen Hoheit gegenwärtigen zwey und vierzigsten Theil des Grossen Universal-Lexicons in unterthänigster Ehrfurcht zuzueignen, ist mehr als eine reitzende Ursache vorhanden, deren iede allein starck genug, mich zu dieser, ob zwar allzukühn scheinenden Unternehmung angetrieben zu haben. Unter allen aber ist ohne Widerspruch keine stärcker als selbst die Betrachtung Dero Cronen-würdigsten Person, die ein auserlesener Sitz einer feinen Seele, ein Spiegel aller Fürstl. Tugenden, und ein Sammel-Platz lauter dergleichen Qualitäten, durch welche Höchst-Dieselben dermahleinst Dero Unterthanen so weißlich als glücklich regieren werden. So etwas ist eine seltene Vollkommenheit, und so etwas muß daher auch die Ausländer zu einer religiösen Bewunderung anreitzen. Ja, es sind die Leibes- u. Gemüthes-

Gaben, womit das gütigste Wesen Ew. Königl. Hoheit überschüttet, so hellgläntzend, daß die Strahlen davon auch die grössesten Sonnen an dem Regenten-Himmel gerühret, und, damit ich nur das sage, was zu verschweigen ohnmöglich ist, das Hertze des unerschrockensten Heldens und tapfersten Monarchens unserer Zeit an sich gezogen haben. Denn, wem ist wohl unbekannt, daß der Allerdurchlauchtigste Beherrscher von Groß-Brittannien, George der Andere, Seiner geliebtesten Prinzeßin Tochter, der gantz unvergleichlichen Louisen, keinen vortrefflichern Gemahl, als Ew. Königliche Hoheit zu erwehlen gewust? Wie nun Ew. Königl. Hoheit durch diese so genaue Verbindung mit einem so grossen als glückseligen Hause die Augen des gantzen Europas auf Sich gelencket haben: Also haben Höchst Dieselben über dieses noch das vor der Welt so hoch geachtete Glück, Selbst vor Dero Höchsteigene Person aus einem uralten und solchem Königl. Hause entsprossen zu seyn, das Sich so wie durch grosse Thaten, also auch insbesondere durch bezeigten Eifer vor die Ausbreitung der Evangelischen Religion und den Flor der Wissenschafften, vor vielen andern Königl. Häusern berühmt gemacht hat. Es ist nicht schwer, dieses von allen Glorwürdigsten Dänischen Königen Oldenburgischen Hauses mit Beyspielen zu erweisen. Man gehe nur, der Kürtze halber,

ber, in die Geschichte der letzten anderthalb hundert Jahre zurücke; so erblicket man zu erst den Glorwürdigsten König, Christian den Vierten. Selbiger hatte ein so sorgsames Auge auf alle in der Coppenhagischen Universitäts-Bibliotheck und sonst vorhandene Jahr-Bücher, Historische Fragmente und andere Urkunden, daß Er solche sauber abzuschreiben und auf seine Kosten zum Druck zu befördern befahl. Dessen Sohn und Nachfolger, Friedrich der Dritte, hat den unverwelcklichen Ruhm hinterlassen, daß er in allen Arten der Gelahrheit, auch in den Geschichten aller Zeiten, und vornehmlich in der Historie Seines Vaterlandes ungemein bewandert gewesen. Und wie Er um die letztere Historie bekümmert gewesen seyn müsse, davon sind unverwerffliche Zeugnisse, daß Er nicht nur dem Tormodus Torfäus allergnädigsten Befehl ertheilet, die Ordnung und Folge der alten Dänischen Könige ausfindig zu machen; sondern auch den beyden berühmten Männern, Caspar Danckwerthen und Joh. Meyern, die Beschreibung Dännemarcks aufgetragen. So wünschete auch Sein Sohn und Nachfolger, Christian der Fünfte, die Dänische Landes-Beschreibung vollständig zu sehen, und befahl daher Seinem Staats-Rathe, Peter Joh. Resenio, die Verfertigung derselben, welcher, ob er wohl an der Ausführung durch den Tod verhindert worden, gleichwohl bey seinem Leben sein möglichstes gethan, wie sein geschriebener Atlas Danicus, der

auf der Coppenhager Universitäts-Bibliotheck aufbehalten wird, Zeuge davon ist. Dessen Sohns und Nachfolgers, Friedrichs des Vierten, als Ew. Königl. Hoheit Groß Herrn Vaters, frommer Eifer vor die Evangelische Lehre wird so lange in gesegnetem Andencken bleiben, so lange die Kirchen-Geschichte derer jenigen Lutherischen Missionarien gedencken werden, die Allerhöchst-Derselbe, Glorwürdigsten Gedächtnisses, zu Bekehrung der Heyden u. Ausbreitung des Christlichen Glaubens nach Tranquebar gesendet. Und Selbst Ew. Königl. Hoheit Herr Vater, der Großmächtigste Christian der Sechste, haben bereits durch unzehlige Denckmahle beydes eines gegründeten Religions-Eifers als einer Preißwürdigsten Neigung zu den Wissenschafften, Sich in die Ewigkeit versetzet. Kaum hatten Allerhöchstgedachte Majestät Dero Regierung angetreten, als Dieselben eine neue Einrichtung der Coppenhagischen Universität ausfertigen zu lassen in allerhöchsten Gnaden geruheten. Und die nur vor fünf Jahren abgefaßte Schul-Ordnung ist zu neu, daß die Wissenschafft davon nicht iedem noch beywohnen solte. Dieser vortreffliche Monarche hat bereits vorlängst den allgemeinen Ruhm eines frommen, löblichen und gerechten Regentens erhalten, und das nicht mehr denn billig. Denn Er träget ja vor die Aufnahme der Künste und Wissenschafften, vor den Flor der Handlung, vor die Handhabung

der Gerechtigkeit, und vor die Ausbreitung des wahren Christenthums unbeschreibliche Sorge, daß Er Sich also mit eben so viel Eifer das geistliche Wohl Seiner Unterthanen als dererselben zeitliche Glückseligkeit zu Hertzen gehen lässet. Ja der Ruhm Seines Evangelischen Eifers breitet sich so gar bis in das entlegenste Indien aus, allwo Er mit erwünschtem Fortgange denen blinden Heyden, nach dem unsterblichen Exempel Seines Herrn Vaters, den Nahmen Christi kund thun lässet. Einem solchen vollkommenen Monarchen sowohl, als Dessen Hertz-geliebtester Gemahlin, Dero Königl. Frau Mutter, der Allerdurchlauchtigsten Sophie Magdalenen, die nicht weniger, nebst der Gottesfurcht, auch mit allen andern schönen Leibes- und Gemüthes-Gaben pranget, haben Ew. Königl. Hoheit Dero unschätzbahrestes Leben zu dancken. Da nun Höchst-Dieselben nach dem Beyspiel der hohen Tugenden Dero Königl. Eltern mit vieler Sorgfalt erzogen worden sind; so ist Sonnen-klar, daß nächst der Gottesfurcht in Dero geheiligten Person besonders auch die Liebe zu den Wissenschafften vor andern Fürstl. Seltenheiten hervorrage.

Und eben dieses ist abermahls ein wichtiger Grund, warum Ew. Königl. Hoheit diesen Theil eines Werckes, welches, wie es alle Arten der Künste und Wissenschafften, so auch vornehmlich alle Theile der historischen Gelahrheit in sich fasset, zuzuschreiben mich unterfangen habe.

Eben

Eben dieser Theil wird auch darum Dero Hohen Nahmen von mir gewidmet, weil ich sonst keine bequemere Gelegenheit erblicken können, mein Danckbegieriges Gemüthe öffentlich an den Tag zu legen, daß Dero Allerdurchlauchtigsten Herrn Vaters Königl. Majestät meine allerunterthänigste Zuschrifft des Achten Theiles eben dieses Werckes, mit gnädigen Augen aufzunehmen allergnädigst geruhet. Und dieses macht mich desto dreister, vor Ew. Königl. Hoheit mit diesem geringen Opfer meiner submissesten Devotion zu erscheinen, in der ungezweifelten Hoffnung, es werde solches nicht gäntzlich niedergeschlagen werden, welches ich aus dem innersten Grunde meines Hertzens wünsche. Mein treu-devotester Wunsch gehet hiernächst dahin, daß der Gott, der über Hohe Häupter ein wachsames Auge hat, Ew. Königl. Hoheit zum Trost Dero Allerdurchlauchtigsten Eltern-Paars, zum Vergnügen Dero unschätzbahresten Frau Gemahlin, zur unverwelcklichen Zierde der Königl. Dänischen und Groß-Brittannischen Häuser, und zur Hoffnung, Schutz u. Freude Dero getreuesten Unterthanen, diejenigen Jahre schencken wolle, welche unter Menschen die höhesten genennet werden. Unter solchen eiferigen Wünschen werde ich ersterben als,

Ew. Königlichen Hoheit,

Meines Gnädigsten Fürstens und Herrn,

Leipzig, Michaels-Messe, 1744.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preußl. Commercien-Rath.

Taro, Tarus, ein Fluß in Italien, welcher in dem Genuesischen Gebiete, zwischen Tajolo und San Steffano entspringt, und nicht weit von Casalmaggiore, in der Mayländischen Landschafft Cremona, in den Po fält. Schau-Platz des Kriegs in Ital. p. 439. 452.

Taro, Val di Taro, eine kleine Landschafft in Italien, zwischen dem Genuesischen, Parmesanischen und Placentinischen Gebiete, dem Hertzog von Parma gehörig, ausgenommen Bardi, Campians, und einige Dörffer, welche der Fürst d' Atria besitzet. Vor diesem hat diese Landschafft ihre eigenen Fürsten gehabt.

Taro, (Val di) Landschafft, siehe Taro.

Tarobolos Scham, Stadt, siehe Tripoli di Soria.

Tarocca, eine kleine Stadt in Neu-Castilien, nicht weit von Madrit gelegen.

Taroczа, ein Fluß in dem Königreiche Ungarn.

TARODANTUM, Stadt, siehe Tarudant.

TARODUNUM, Stadt in Schwaben, siehe Riedlingen, im XXXI Bande, p. 1536.

TARODUNUM, Würtenbergische Stadt, siehe Dornhan, im VII Bande, p. 1316.

Taromina, *Touromenium*, eine kleine Stadt auf einem Felsen an der Oestlichen Küste von Sicilien, im Val di Demona.

Taron, (Renatus) ein Königl. Frantzösischer Advocat zu Mans, war ein Frantzösischer Poete, Redner und Theologe, commentirte über die Offenbarung Johannis, verfertigte Gedichte, und starb zu Alencon den 18 May 1567. La Croix du Maine Bibl. de Fr. Verdier Bibl. Franc.

Tarona, eine Stadt in der Crimmischen Tartarey, vom welcher Ptolomäus Meldung thut. Cellarius in Notit. Orb. Antiqu. T. I p. 411.

Taroni, (Anton) ein Canonicus an der Hertzoglichen Kirche zu St. Barbara in Mantua, hat im Jahre 1612 fünffstimmige Madrigalien, und im Jahre 1646 ein dergleichen Missenwerck da Capella zu Venedig drucken lassen.

Taronto Lat. *Tarontus lacus*, eine See in Neu Franckreich im Nordlichen America, zwischen denen Seen Nipis, Ontario, und Hurons, in welchen letztern sie sich in viele Arme ergießt.

TARONTUS LACUS, eine See, siehe Taronto.

Taronus, (Johann Baptista) siehe Taranus, im XLI Bande, p. 1804.

TAROT oder *Taraud*, ist Frantzösisch und heißt eine grosse Baß-Pfeiffe oder Fagot.

Tarouca, (Grafen von) siehe den Geschlechts-Artickel: Sylva, im XLI Bande, p. 587. u. ff. besonders p. 597. u. ff.

Taroula, eine Schantze, siehe Tydor.

Taroza, Fluß, siehe Torissa.

Tarpa, (Spurius Metius oder Mäcius) ein berühmter Criticus zu Rom, lebte zu den Zeiten Cäsars und Augusts, und war darauf bestelt, daß er

er die Verſe, ſo auf dem Schau-Platze zu Rom hergeleſen wurden, cenſiren ſolte. Er hatte 4 Collegen, deren wenigſtens einer die poetiſchen Stücke, ſo auf dem Theatro ſolten dargeſtellet werden, gut heiſſen muſte, ehe ſie durfften dahin gebracht werden. Sie hielten zu dem Ende in dem Tempel des Apollinis Palatini ihre Zuſammenkunfft, und lieſſen ſich alda dergleichen Verſe vorleſen, welches man aus des **Horatz** Sat. X. ſiehet. Unter den Critick Verſtändigen ward Tarpa zu der Zeit vor den gröſten gehalten, er ließ ſich aber dennoch nicht verdrießen allezeit zugegen zu ſeyn, wo etwas Gelehrtes vorgieng, inſonderheit gab er gerne einen Zuhörer ab, wenn nach damahliger Art etwas recitiret ward. **Bayle.**

Tarpaſtan, oder **Delin, Naiſtan, Parthyena**, eine Landſchafft in dem Parthiſchen Königreiche, welche zwiſchen den Landſchafften Cominſina, und Choroana lag, die ebenfals zu dieſem Parthiſchen Reiche gehöreten. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 39.

Tarpeia, des Tarpejus, Gouverneurs von dem Capitolio zu **Romulus** Zeiten, Tochter. Sie verkauffte und überlieferte dem **Tatius**, Könige der Sabiner, das Capitolium, und verlangte, wie einige von den Alten, vermuthlich aber ohne ſatſamen Grund, vorgeben, für dieſe Verrätherey keine andere Belohnung, als was ſeine Soldaten an ihren lincken Armen trugen. Sie ſoll hierdurch der Sabiner güldene Arm-Bänder verſtanden haben; allein **Tatius** befahl, ſo bald er die Feſtung im Beſitz hatte, den Sabinern, krafft ſeines Verſprechens, ihr alles, was ſie an den Armen trugen, zu geben, und fieng ſelbſt an ſein Arm-Band und Schild zuerſt auf ſie zu werffen; da denn die übrigen desgleichen thaten, ſo, daß ſie durch die Arm-Bänder und Schilder gäntzlich getödtet, und auf dieſen Berg begraben wurde, welchen man hernach Montem Tarpejum, von dem ein beſonderer Artickel folget nennte. Von dieſem Berge pflegten auch hernach die Römer die Uebelthäter, ſo den Tod verwürcket, herab zu ſtürtzen. Andere, ſind der Meynung, und ſagen, **Tarpeja** habe es mit den Römern gut gemeynet, und nachhero ſelbſt liſtiger Weiſe die Schilde verlanget, um die Feinde entblöſſet in die Hände der Beſatzung zu liefern, die Sabiner hätten aber den Betrug gemercket, und die Schilde mit ſolchen Ungeſtüm zwar von ſich gegeben, aber auch bald wieder zu ſich genommen, wovon **Livius** Lib. I. C. 11. und **Florus** Lib. I. C. 1. nachzuleſen ſind. Hierbey erzehlet man noch, **Tarpeja** habe heimlich zum **Romulus** geſchickt, und ihm den liſtigen Anſchlag, den ſie gemacht, die Vornehmſten der Feinde ins Netz zu locken, entdecken laſſen wollen, der Bothe wäre aber zu den Sabinern übergegangen, und habe die guten Abſichten der **Tarpeja** gehindert. **Livius** l. c. **Plutarchus** in vita Romuli. **Dion. Halicarn. Hartungs** Hiſtoriſche Schau-Bühne der Welt, im II Th. p. 105. u. f.

Tarpeia, eine Gefehrtin der **Camilla**, und tapfferes Frauenzimmer wider der **Aeneas** in Italien.

TARPEIA ARX, iſt bey dem **Virgil.** Aen. VIII. v. 652. ſo viel, als das Capitolium zu Rom, ſo auf dem Monte Tarpeio, oder wie er hernach genannt wurde, Monte Capitolino, ſtand. Siehe *Capitolium*, im V Bande, p. 666. u. ff. und *Tarpeius Mons*.

TARPEIÆ ARCES, ſind bey dem **Ovid.** de Ponto Lib. II. Ep. I. v. 57. ſo viel als Tarpeia arx. Siehe *Tarpeia arx*.

TARPEJA LEX, oder auch *Lex Aterio Tarpeja, de Mulcta*, iſt ein altes Römiſches Geſetze, welches die Bürgermeiſter **Spurius Tarpejus Montanus Capitolinus** und **Aulus Aterius** im Jahre 298 nach Erbauung der Stadt Rom gemacht, und darinnen ſie verordnet, daß alle und jede Magiſtrats-Perſonen das Recht haben ſolten, Geld-Straffen zu dictiren, da ſolches vorher nur eintzig und allein denen Bürgermeiſtern zugeſtanden hatte; doch ſo, daß die auferlegte Straffe ſich nicht höher, als auf zwey Ochſen, oder dreyßig Schaafe beliefe, und, wenn jemand von denen Magiſtrats-Perſonen um ein Stücke Vieh geſtraffet würde, alsdenn ein Ochſe auf 100 und ein Schaaf auf 10 Aſſes geſchätzet werden ſolte. **Dionyſius** Lib. X. **Gellius** Lib. XI. c. 1. und **Feſtus** Lib. XIV. in voc. *Peculatus*. Es iſt aber hierbey zu mercken, daß dieſes Geſetze gar öffters nur *Lex Tarpeja*, wie bey dem **Feſtus** an dem angezogenen Orte, ſonſt aber, und faſt gemeiniglicher *Ateria*, wie bey dem **Gellius**, nicht aber *Aterina*, wie bey dieſen letztern verderbt geleſen wird, genennet werde. Uebrigens ſcheinet auch auf den erſten Punct in dieſem Geſetze **Ulpianus** gezielet zu haben, da er in l. un. ff. ſi quis jus dic. non obtemp. ſaget, es gebühre einer jeden Obrigkeit, nach der ihr zuſtehenden Macht und Gewalt, ſich und ihre Gerichte durch Dictirung einer oder der andern Straffe zu vertheidigen. **Hotomann.**

TARPEJA RUPES, war ein hoher Felſen zu Rom, von welchem diejenigen herunter geſtürtzet wurden, die etwas wichtiges wider die Republick verbrochen hatten. Siehe **Stürtzung**, im XL. Bande, p. 1343. u ff.

TARPEIA SEDES, iſt bey dem **Ovid.** de Ponto, Lib. IV. Ep. IV. v. 29. ſo viel als Tarpeia arx. Siehe *Tarpeia arx*.

TARPEIUS, iſt ein Beynahme des Jupiters, welchen er von dem Monte Tarpeio zu Rom hat, ſo auf ſeine Art einerley mit dem Monte Capitolino iſt, daher denn ſolcher Jupiter ſonſt ingemein Capitolinus beygenannt wird. **Gyrald** Synt. II. p. 80. Siehe **Juppiter**, im XIV Bande, p. 1647. u. ff.

Tarpejus, ein zur Zeit des Kayſers **Veſpaſians** berühmt geweſener Citharödus, deſſen **Sueton** gedencket. Beſiehe **Pringens** Muſ. Hiſtor. cap. 8. §. 11.

Tarpejus, (Lucius) ein Römer, von welchem **Feſtus** ſagt, daß er von Romulo von dem Felſen geſtürtzet worden. Siehe hierbey den Artickel: *Tarpejus Mons*.

Tarpejus, (Spurius) Gouverneur von dem Capitolio zu Romulus Zeiten. Von ihm ſoll der Mons Tarpejus den Nahmen haben, nach andern aber von deſſen Tochter, mit Nahmen **Tarpeja**, von welcher ein beſonderer Artickel handelt. Siehe auch den Artickel: *Tarpejus Mons*.

TARPEIUS MONS, war einer von den 7 berühmten Bergen zu Rom, so vormahls von dem Saturn, welcher auf ihm seinen Auffenthalt gehabt Mons Saturnius hieß, hernach aber Tarpejus Mons genennet worden, von dessen Benennung verschiedene Ursachen angegeben werden. Varro schreibt de Lat. Ling. Lib. IV. p. 10. er sey Tarpejus von der Vestalischen Jungfrau Tarpeja genennet worden. Rycquius meynt, er habe den Nahmen von dem Schloß-Hauptmann, Sp. Tarpejo, welcher des Vestalischen Jungfer Tarpeja Vater gewesen, bekommen, und hält vor eine Fabel, was die alten von der Tarpeja erzehlen. Propertius IV, 4, 39. u. f. sagt: A duce Tarpejo mons est cognomen adeptus. O vigil, injustæ præmia sortis habes. Durch vigil ist Tarpejus selbst, und nicht die Hunde zu verstehen. Dieser Tarpejus ist vielleicht Luc. Tarpejus, von welchem Festus sagt, daß er von Romulo von dem Felsen gestürtzet worden, ob schon dieser mit dem Vornehmen Lucius, jener aber Spurius genennet wird. Letzlich ist dieser Berg auch Mons Capitolinus genennet worden, weil man einen Menschen-Kopff gefunden, als man den Grund zu dem Tempel des Jupiters daselbst gegraben, siehe *Capitolinus Mons*, im V Bande, p. 666. u. ff.

Tarpejus Montanus Capitolinus (Sp.) verwaltete im Jahr 451. vor Christi Geburt das Bürgermeister-Amt nebst A. Arterio Fontinali. Hederichs Fasti Consulares Romani, p. 4.

TARPEIUS TONANS, ist bey dem Ovid. de Ponto Lib. II. Epist. 2. so viel als der Jupiter, welcher zu Rom seinen prächtigen Tempel auf dem Monte Tarpeio oder Capitolino hatte, als woher er auch insgemein Juppiter Capitolinus genennet wurde; Tonans aber heißt er, weil er insonderheit die Donner-Wetter verursachte, und deren Strahlen, wozu ihm die Cyclopen die Keile schmiedeten, ein Adler aber dieselbe zutrug, in seiner Gewalt hatte. Siehe Juppiter, im XIV Bande, p. 1647. u. ff.

Tarpela, Völcker, siehe Tarplat.

TARPETES, Griegisch Τάρπητες, sind Völcker gewesen, welche zu den Mäotischen Völckern gerechnet wurden, und über Sindos wohneten. Cellarius in Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. p. 303.

Tarpezus, Stadt, siehe Trebisonde.

Tarpha, ein Ort in Griechenland der den Epicnemidiern angehöret hat, welches aus dem Homerus sich muthmassen läst. Cellarius in Not. Orb. Antiqu. Tom. II. p. 904.

Tarphara, eine Stadt in dem glücklichen Arabien. Baudrands Lex. Geogr. Tom. II. p. 239.

Tarphe, Griegisch Τάρφη, eine Stadt in Locris, die vorlängst schon ihren Untergang genommen.

Tarphon, Rabbi, siehe Tryphon.

Tarplat, hiessen etliche Völcker in Samaria, die den Bau des neuen Tempels verhindern halffen. Sie lagen von Hyrcanien, das heutiges Tages Kilan heißt, weiter gegen Morgen zu, an den so genannten Pylis Tauri. Esra IV, 9. Schmidts Bibl. Hist. p. 31. §. 3.

Tarpon, ist ein grosser Fisch in West-Indien mit Schuppen, und siehet fast wie ein Lachs aus, nur daß er etwas breiter ist. Die Farbe ist wie blasses Silber, und die Schuppen sind wie halbe Reichs-Thaler breit. Ein recht grosser Tarpon wiegt fünff und zwantzig bis dreyßig Pfund. Ist sonst ein gesundes annehmliches Essen, und das Fleisch davon recht derb. In seinem Bauche hat er zwey grosse Klumpen Fett, deren jedes zwey bis drey Pfund schwer. Sie werden niemahls mit der Angel gefangen, sondern mit dem Harpon oder mit Garnen. Das Garn muß von guten starcken gedoppelten Fäden seyn, und die Maschen oder Schlingen fünff oder sechs Zoll breit, denn wenn sie zu klein, daß sich der Fisch darinne nicht verwickelt, so gehet er nur ein wenig zurücke, und springet hernach über das Netz hinweg. Mit engern Netzen fangen sich diese Fische auf folgende Art: Wenn sie eine Anzahl derselben in einem Orte zusammen getrieben, ziehen sie das Netze an beyden Seiten ans Ufer, und müssen zehen oder zwölff Personen gantz nackend im Wasser hinten nach gehen, so bald nun ein Fisch ans Netze anspringt, muß ihm der näheste zusammt dem Netze in die Arme fallen, und feste halten, bis ihm die andern zu Hülffe kommen. So fahren auch noch einige in Canen hinter, und bey dem Netze her, da denn die Fische, so über das Netze springen, ihnen vielmahls in die Schiffgen fallen. Dieser Fische giebt es viel um Cap Catoche bis an Triste hin, vornehmlich in klaren Wasser bey sandichten Buchten; im leimichten und steinigten Grunde finden sie sich nicht. Auch werden sie bey Jamaica und allen Küsten des festen Landes angetroffen, absonderlich bey Carthagena.

Tarpon, (Jacob) siehe Jacob Tarpon, im XIV Bande, p. 51.

Tarpon, (Johann) ein Dominicaner zu Langres in Burgund 1607 gebohren, trat zu Paris 1637 in dem Convente S. Dominici de Soriano in den Orden, hielte sehr strenge über der Ordens-Regel, ward in verschiedenen Klöstern, als zu Caen, Nancy und zu Paris bey SS. Annunciationis Prior, ließ unter denen Anfangs-Buchstaben F. D. P. das Buch la delegation des religieux ou l' examen & rapport de la puissance, qu' ont les religieux privilegiez d' entendre les confessions des seculieurs en tout temps & en tous lieux avec les declarations de la sacrée congregation du concile sur la constitution du Pape Gregoire XV. & plusieurs bulles & arrés concernant les messes des fetes & dimanches, les visites, les quétes & enterremens zu Paris 1648 in 8. wieder auflegen. Es ist dasselbe 254 Blätter

starck, und hat den Yvo Pinsart zum Verfasser. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II. p. 751.

Tarquard, der neunte Bischoff zu Brandenburg, der 1070. gelebt hat Hübners Polit. Histor. VIII. Th. p. 828.

TARQUENE, Stadt, siehe *Tarquinii*.

Tarquillinus, war einer von den zwey und siebenzig Zeugen, welche wieder den Bischoff Marcellinus in einer Versammlung von drey hundert Bischöffen, und dreyßig Römischen Aeltesten aussagten, er habe den Göttern Weyrauch geopfert. Ruellius und Hartmann in Concil. Illustr. Tom. I. p. 941. u. ff.

Tarquina, Stadt, siehe *Torquinii*.

TARQUINÆ, Stadt, siehe *Tarquinii*.

TARQUINIA, Stadt, siehe *Tarquinii*.

TARQUINIÆ, Stadt, siehe *Tarquinii*.

Tarquinia Molza, Nahme einer gelehrten Frau, siehe Molsa, im XXI Bande, p. 952. u. f.

Tarquinier, die Einwohner der Stadt Tarquinii, siehe *Tarquinii*.

TARQUINII, *Tarquinia*, *Tarquiniæ*, *Tarquinæ*, *Tarquinium*, *Torquene*, war sonsten unter denen 12 vornehmsten Städten in Hetrurien die berühmteste und älteste mit, und an der Marta zwischen Bieda und Gravisca gelegen. Ihren Ursprung leitet Trojus Pompejus von denen Thessaliern und Spinambern her, Strabo aber Lib. V. macht den Land-Voigt von Tyrrhene, Nahmens Tarco zu ihrem Erbauer, von dem sie auch anfangs TARCONIA soll seyn genennet worden. Man rechnet, daß die Pelasgier ums Jahr der Welt 2437 und noch 1513 Jahr vor Christi Geburt in diese Gegend Italiens gekommen, siehe Cluver Ital. Antiqu. Lib. III. c. 1. daß also diese Stadt lange vor dem Trojanischen Kriege muß erbauet seyn, obgleich Virgilius den Tarco in seiner Geschichte vom Aeneas nach der Zerstöhrung Troja mit eingemischet, welches er aus Poetischer Freyheit gethan. Nach einiger Vorgeben soll an diesem Orte die Disciplin der Wahrsage-Kunst, die bey denen Hetruriern sonst in grossem Werth gewesen, am ersten aufgekommen seyn, und soll einer, Tages genannt, von welchem man fabuliret, daß er plötzlich, als man gepflüget, aus der Erde hervor gekommen, die Regeln derselben zuerst gegeben haben, siehe Cicero divinat. Lib. II. und Ovidius Metamorph. Lib. XV. Durch diesen Tages verstehet Cluverius niemand anders als den Tarco, welcher denen Hetruriern die Wahrsagerey und heiligen Gebräuche und Ceremonien am allererstен beygebracht und gelehret habe. Es haben zwar die Tarquinier lange mit denen Römern gestritten, auch einsmahls ihre Schlacht-Ordnung getrennet, nachdem sie verschiedene der Ihrigen, die als Priester gekleidet waren, und Fackeln und Schlangen in Händen trugen, voran gehen lassen; sie haben sich aber endlich denen Römern unterwerffen müssen, welche so dann eine Colonie nach Tarquinia geschickt, siehe Frontinus. Sie ist auch, wie Cicero Orat. pro Cæcina gedencket, nach der Zeit eine Römische Freystadt worden. Es gedencken dieses Ortes auch Livius, Justinus, Plinius, Dionysius, und andere sowohl Griegische als Lateinische Scribenten. Aus dieser Stadt stammen die beyden Römischen Könige Tarquinius Priscus und Tarquinius Superbus, und ihr Ruhm ward dadurch vergrössert, daß sie bald im Anfange der Christlichen Religion mit einem Bischöfflichen Sitze beehret worden, wie denn von ihren Bischöffen, welche denen Conciliis zu Rom mit beygewohnet haben, folgende bekannt sind, als:

1. Apulejus um 465.
2. Projectitius 487.
3. Lucianus 499.

Endlich ist der Bischöfliche Sitz eingegangen, nachdem die Stadt selber durch die vielen Kriege gantz zerstöhret worden. Man trifft in die 1000 Schritte weit von Corneto, welche Stadt aus ihren Ruinen entsprungen, noch viele Rudera von ihr an. Es befinden sich solche in dem ietzigen Patrimonio Petri, an dem noch ietzo so genannten Flusse Marta, zwischen Angerano und dem schon gedachten Corneto, und gehöret der Ort, welcher ietzo Tarquina heisset, unter die Diöces Corneto. Die Stadt selbst soll ehedem auch TARCHONIUM geheissen haben. Ughellus Ital. Sacra Tom. X. p. 169. u. f.

TARQUINII REGES, sind bey dem Virgil. Aen. VI. v. 818. Die beyden Römischen Könige, L. Tarquinius Priscus, und L. Tarquinius Superbus, deren Genealogie diese war;

Demara-

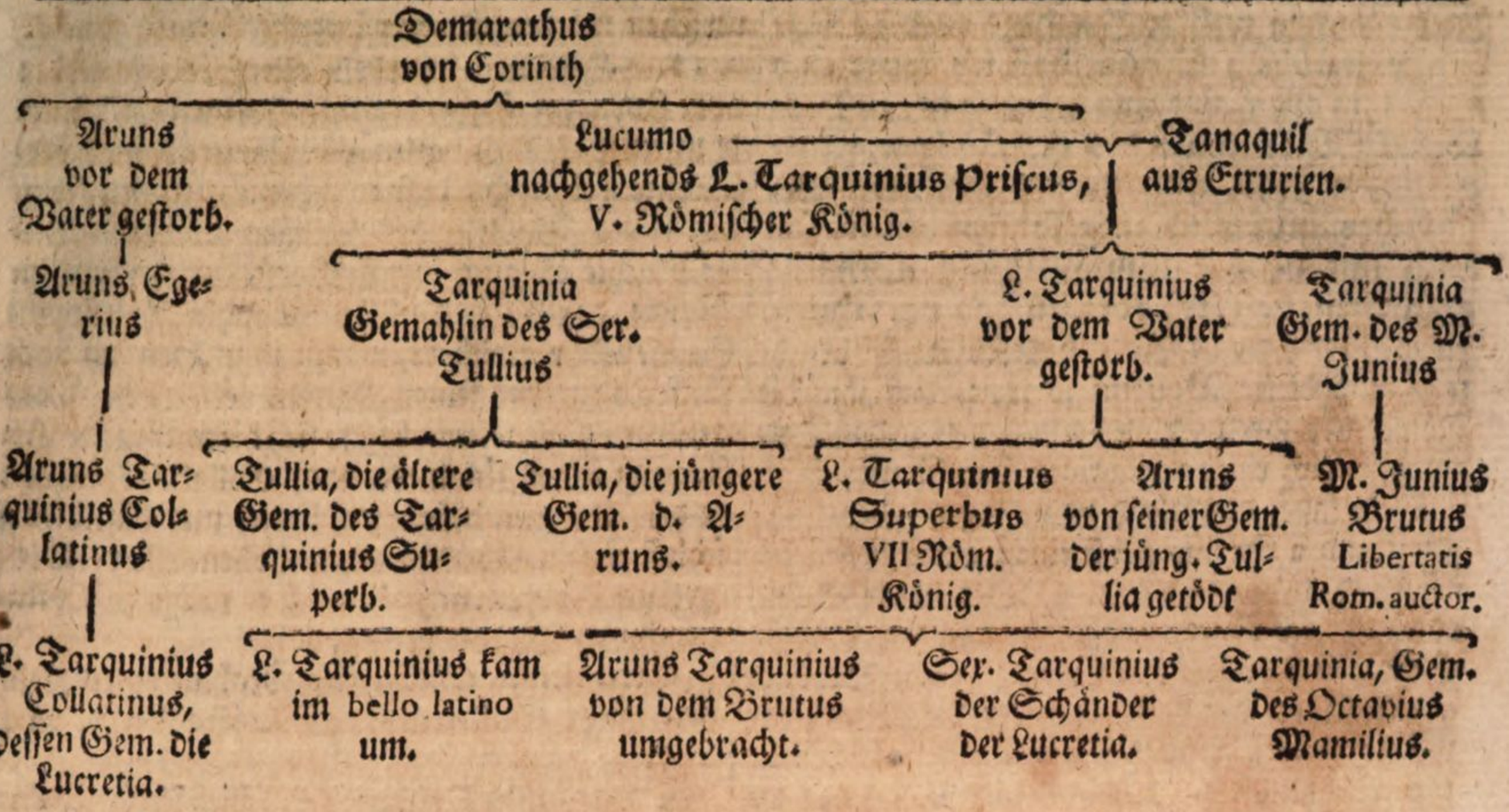

TARQUINIUM, Stadt, siehe *Tarquinii*.

Tarquinius, (L) gab in der Conjuration des Catilina einen Zeugen wider dessen Anhang mit ab, weil es sich aber ansehen ließ, als ob er darzu von andern angereitzet worden, so muste er für seinen guten Willen in das Gefängniß wandern.

Tarquinius, (Publius) war der oberste Priester zu Rom, der zu den Zeiten des Römischen Kayfers Trajanus lebte. Er war einer von den vornehmsten, welche den Kayser wider die Verfolgung und Ausrottung der Christen anreitzten. Hartman und Ruellius in Concil. illustr. Tom. I. p. 274.

Tarquinius, (Sextus) ein Sohn des Römischen Königs Tarquinii des Hoffärtigen. Dieser bediente sich des Sexti, seines Sohnes, gegen die Gabier, als er eine Stadt derselben in der Nachbarschafft von Rom angrieff, und keine Möglichkeit sahe, sich dieses Orts mit Gewalt zu bemächtigen, bey folgender List: Es muste nehmlich Sextus zu denen Gabiern überflüchten, dieser wuste durch Klagen über die arge Begegnung, so ihm von seinem Vater wiederfahren, sich dergestalt in ihre Gunst zu setzen, daß er als Ueberwinder in unterschiedlichen kleinen Vorfallenheiten zurück kommen konnte, und endlich zu ihren Feldherrn erwehlet wurde. Sextus schickte darauf einen Bothen an seinen Vater, zu fragen: Was er nun weiter wolle gethan haben. Doch Tarquinius trauete den Bothen nicht, gab auch gar keine Antwort, sondern spazierte durch seinen Hof hin und wieder, und schlug mit einen Stäbgen alle Köpffe von aufrechtstehenden Mohn, die über die andern hervor rageten, darnieder. Da nun der Abgeordnete keinen andern Bescheid erlangen konnte, kehrete er wieder zu Sextus, und erzehlete, was ihm wiederfahren. Sextus begriff im Augenblick seines Vaters Willen, und ließ unter hervorgesuchten Vorwand, einige von den Häuptern der Gabier öffentlich umbringen, und andere heimlich ermorden, also daß das gemeine Beste, von allem Rath entnommen, ohne Mühe in Tarquinius Hände verfiel. Als einsmahls die vornehmsten jungen Römer bey Sextus zu Gaste waren, trug sichs zu, daß man über der Tafel von Weibern redete, und als jeder seiner Frauen Tugenden bis zum Himmel erhoben, beschloß man zu Pferde zu sitzen, die Weiber jähling zu überfallen, und aus dem Stand, darinnen sie angetroffen würden, von ihren Thun zu urtheilen. Da solches vollbracht war, erhielte Lucretia, des Collatinus Frau, den Preiß, weil sie nicht, wie die andern, banquetirte, oder in unnützen Beschäfftigungen, sondern über Wolle spinnen unter ihren Mägden gefunden wurde. Dieser Lucretia Schönheit rührete den jungen Sextus dermassen, daß er einige Tage hernach heimlich nach Collatia reisete, und da er an Collatinus Haus gelanget, empfing ihn die Lucretia, als ihres Mannes Freund, sehr wohl und beherbergte solchen. Als nun jedermann des Nachts in tiefen Schlaf war, stunde der Böswicht auf, und trat mit einen Dolch in der Hand, vor das Bette der Lucretia, und nachdem er sie ermuntert, bemühete er sich, sie unter Bedrohung des Todtes zu seinen Willen zu bringen. Als er aber sahe, daß die keusche Frau ihre Ehre höher als das Leben achtete, setzte er dazu wie er nach ihrer Ermordung seinen Slaven erstechen, und nackend zu ihr ins Bette legen wolte, der Welt dadurch glaublich zu machen, daß sie auf der schändlichen That ertappet worden, und darum gerechte Strafe erlitten habe. Da denn aus Furcht des zu erwardenten Schimpffs, sie das Begehren des Sexti verstattete. Allein, als der schnöde Fürst wohl vergnüget nach dem Lager gereiset, schickte die Lucretia augenblicklich einen Bothen an ihren Mann und Vater, mit Bitte, auf das eiligste, nebst ihren besten Freunden, zu ihr zu kommen, wie denn auch Collatinus und Lucretius mit Junius Brutus und Valerius sich bey ihr einstelleten, denen sie diese Schandthat mit Thränen bekannte, und sich alsdenn mit einem Dolch erstach. Als nun Mann und Vater der Lucretia über den tödtlichen Schau-Spiel starre und steif stunden, zog Brutus den blutigen Dolch aus ihrer Wunde, reckte selbigen gen Himmel und ruffte: Ich schwöre bey diesen keuschen Blut, daß ich das der Lucretia angethane Unrecht mit

Rache suchen will, und nehme euch zu Zeugen, unsterbliche Götter, daß ich Feuer und Stahl, ja alles, was nur möglich ist, zu Ausrottung Tarquinius des Hoffärtigen, seiner gottlosen Frau, und ihres gesammten Geschlechts anzuwenden, gesonnen bin, es soll auch mit meiner Einwilligung niemahls geschehen, daß sie, oder jemand von ihnen, zu einiger Zeit in Rom herrschen. Es brachte es auch dieser **Brutus** so weit, daß ihm die Römer vor ihren Erlöser annahmen, so daß Tarquinius nach einer 24 jährigen Herrschafft sich genöthiget sahe, das Reich zu verlassen, dem seine Frau und 2 Söhne nebst einen guten Theil seiner Landes-Leute folgten. Der dritte Sohn, obbemeldeter **Sextus**, flüchtete nach der Gabier-Stadt, und büssete sein Leben in einer Schlacht als Anführer der Lateiner wider die Römer ein, welche letztern **Aulus Posthumius** als Dictator commandirte. **Livius** Lib. II. c. 19. 20. **Dionysius Halicarnaß.** Lib. VI. c. 1-10.

Tarquinius Collatinus, (Lucius) ein vornehmer Römer und Gemahl der **Lucretia**, welche vom **Sextus Tarquinius**, des letztern Römischen Königes **Tarquin des Hoffärtigen**, Sohn gewaltsamer Weise zu seinen Willen gezwungen ward. Dieser Tarquin war einer von den vornehmsten, welche die Königliche Regierung zu Rom abschaffeten, worauf er im Jahr der Welt 3442 mit dem **Brutus** zum ersten Römischen Bürgermeister erwehlet ward. Weil aber in eben diesem Jahr des **Brutus** Söhne, ingleichen des **Collatinus** Schwester-Söhne die **Aquilii** und noch andere mehr eine Zusammenverschwörung machten, welche zur Absicht hatte; die beyden Bürgermeister ums Leben zu bringen und die Tarquine wieder nach Rom zu bringen, ließ **Brutus** da die Sache verrathen ward, seine beyden Söhne ohne Mittleiden stäupen und enthaupten. Als die Reyhe auch an die **Aquilios** kam, nahm sich **Collatin** auf ihr flehentliches Bitten ihrer an, und da sich **Brutus** auf seine Vorbitte nicht wolte bewegen lassen, suchte er solches mit der Schärffe auszurichten, und dem **Brutus** Krafft seines Amts, nach welchen er ihm wenigstens gleich war, Einhalt zu thun. Allein **Brutus** verstand unrecht, entsetzte den **Collatin** seines Amts, und brachte das Volck ohne grosse Schwierigkeit dahin, daß es sein Unternehmen billigte. Denn der Pöbel war dem **Collatin** auch schon deswegen gehäßig, weil er den Nahmen **Tarquinius** führete. Auf solche Art würde **Collatin** als ein Vertriebener nacket und bloß mit Schimpf von Rom haben weggehen müssen, wenn sich sein Schwiegervater **Spurius Lucretius Tricipitinus** nicht seiner angenommen hätte. Denn dieser, als er öffentlich zu reden von den Bürgermeistern Erlaubniß erhalten hatte (welches bisher bey einer Privat-Person noch nicht geschehen war) redete dem **Collatin** aufs beweglichste zu, daß er sein Amt niederlegen und sich von Rom wegbegeben möchte. Den **Brutus** aber bath er, daß man **Collatinum** mit allen Ehrenbezeigungen, in Ansehung seiner grossen der Republick geleisteten Dienste von sich lassen, und mit einem Geschencke aus der gemeinen Casse versehen möchte. **Dionys. Halycarnaß.** Lib. V. c. 11. Hierdurch wurden allerseits Gemüther vom Zorn zur Liebe bewegt, **Collatinus** danckte unter vielen Thränen ab, **Brutus** aber vermahnte ihn noch, daß er sich nicht zu den Feinden seines Vaterlandes schlagen möchte. Dieser brachte es auch durch Vorstellungen bey dem Volcke dahin, daß es ihm zwantzig Talent zum Geschencke verwilligte, worzu ihm **Brutus** noch fünf Talent aus seinen Mitteln verehrete. **Tarquinius Collatinus** begab sich hierauf unter Beklagung seines Unglücks nach Collatiam, wovon er den Nahmen bekommen hatte, und daselbst beschloß er sein Leben in einem hohen Alter. **Dionysius Halycarnaß.** Lib. V. c. 12. siehe **Collatia**, im VI Bande, p. 683. u. f.

Tarquinius Gallurius, Nahme eines Jesuiten, siehe **Gallurius**, im X Bande, p. 214. u. f.

Tarquinius Priscus, (L.) hieß Anfangs **Lucumo**, und war des **Demaratus**, eines vornehmen Corinthiers, so sich aber wegen der Tyranney des **Cypselus**, aus seinem Vaterlande nach Tarquinien in Etrurien gemacht hatte, jüngster Sohn, und, weil er denn von seinem Vater ein grosses Vermögen geerbet, dennoch aber zu Tarquinien zu keiner anständigen Ehren-Stelle gelangen konnte, machte er sich im Jahr der Welt 3318 mit seiner Frau, der Tanaquil, und einem ziemlichen Anhange anderer Leute, nach Rom. Allein, ehe er noch hieselbst in die Stadt kam, nahm ihm ein Adler den Hut von dem Kopffe und führte ihn sehr hoch in die Lufft, brachte ihn doch aber auch wieder herunter, und setzte ihm denselben so just wieder auf, als er zuvor gestanden, welches denn die Tanaquil, als eine gute Wahrsagerin, ihm ingeheim sofort dahin deutete, daß er noch selbst König zu Rom werden wurde. Er kam mithin im 7 Jahr der Regierung des Königs **Ancus** zu Rom an, und wuste sich mit seinem Gelde und mit seiner Höflichkeit sowohl bey dem **Ancus** selbst, als auch andern Römern zu insinuiren, daß ihn endlich der König mit guter Zufriedenheit der andern im Jahr 3328. zu seinem General über die Cavallerie machte, wobey er sich auch so wohl verhielt, daß der König durch ihn einen vollkommenen Sieg über die Veientes befochte. Er erhielte sich auch in solcher Gnade und Gunst bey allen, bis endlich **Ancus** im Jahr 3335 starb, und ihn zum Vormunde seiner beyden nachgelassenen unmündigen Söhne verordnete. Allein **Lucumo**, der sich aber um den Römern auch in dem Nahmen gleich zu kommen für **Lucumo**, **Lucius**, und von seinem Vaterlande, statt des Zunahmens **Tarquinius**, nannte, schickte im Jahr der Welt 3336 des **Ancus** beyde Söhne auf die Jagd, und beredete indessen das versammlete Volck, daß es ihn selbst, an jener Stelle zum Könige erwehlete Um sich aber in seinem neuen Reiche desto fester zu setzen, erwehlete er im Jahr 3337 noch 100 Mann von den Römern in den Rath, so Patricii minorum gentium genannt wurden, die sodann dessen Parthey beständig hielten. Im Jahr 3338 wehlete er noch 2 Vestalische Jungfrauen zu vorigen vieren, bekriegte darauf im

Jahr

Jahr 3338. die Opiuler, eroberte deren Stadt, und machte die Bürger zu Sclaven; das folgende Jahr brachte er die aufrührischen Crustuminier wieder zur Raison, worauf sich zwar im Jahr 3342 die Fidenaten, Cameriner, und andere, an ihn machten, allein auch geschlagen, und sich ihm zu ergeben, gezwungen wurden. Als sich im Jahr 3343 fast das gantze Latium mit denen Sabinern wider ihn zu Felde machte, so schlug er die Lateiner etliche mahl und machte sich das gantze Land unterwürffig, bauete darauf zu Rom im Jahr 3344 den Circum maximum, um dem Volcke mit den Schauspielen darinne ein Vergnügen zu machen, zog nachher im Jahr 3345 wider die Sabiner, die er auch 3346 zwang, um einen sechsjährigen Stillestand zu bitten. Im Jahr 3348 fieng er an, die Stadt Rom mit einer Mauer von Quader-Stücken einzufassen, weil die Befestigung des **Romulus** einzufallen, anfieng, bauete auch die Cloacas, und gerieth im Jahr 3349 mit den gesammten Etruscieern in Krieg. Ob er nun gleich in solchem insonderheit mit der einen Armee unter seinem Vetter, dem **Egerius** unglücklich war; so schlug er doch endlich im Jahr 3356 die Feinde dergestalt, daß sie Gesandten an ihn schickten und um Friede baten. Es wurde auch solcher endlich im Jahr 3358 geschlossen, und musten die Etrurier die Römer einiger massen für ihre Herren erkennen, doch mit der Bedingung, daß **Tarquin** nicht das Recht über Tod und Leben haben durffte; er solte ferner keine neue Abgaben von ihnen fodern, er solte keine Besatzungen in ihre Städte legen, und die alten Gesetze nicht ändern, wovon uns **Florus** Nachricht giebt. Weil nun die Hetrurier sahen, daß ihnen kein weiters Leid widerfuhr, so verehreten sie dem **Tarquinius** eine güldene Crone, einen elfenbeinern Stuhl, einen Scepter, auf dessen Spitze ein Adler zu sehen, ein mit Gold durchwircktes Purpur-Kleid, und die 12 Secures, welche Geschencke denn **Tarquinius** mit Bewilligung des Raths annahm, und sich deren hernach öffentlich mit bediente. Als im Jahr 3362 sich die Sabiner wieder regten, schlug er sie an dem Aniene, und zwang sie nicht minder im Jahr 3363 ihr Lager für Hunger zu verlassen worauf denn der Krieg nur durch Streifereyen auf einander fortgesetzet wurde, weil die Sabiner es auf keine Schlacht wolten ankommen lassen, bis sie es endlich im Jahr 3367 wageten, allein auch gäntzlich geschlagen, und mit alle den ihrigen sich zu ergeben gezwungen wurden. Es suchte nachher **Tarquinius** im Jahr 3369. Dem Jupiter, der Juno und der Minerva auf dem nachmahligen Monte Capitolino einen prächtigen Tempel zu bauen, kam aber weiter nicht damit, als daß er den Grund darzu mit der grösten Mühe ebenen ließ. Maßen, als er fast 80 Jahr alt war, und bis 38 regieret hatte, des **Ancus Marcus** Söhne, welche zum öfftern, obwohl vergebens, bemühet gewesen, den **Tarquinius** wieder vom Throne zu bringen, endlich etliche verwegene Leute als Hirten ankleideten, die vor des **Tarquinius** Wohnung ein Gezäncke anfiengen und endlich den König beyderseits um Hülffe anriefen; allein als solcher sie vor sich kommen ließ, um ihre Klagen zu entscheiden, machten sie alleweile noch ein schreckliches Unwesen unter einander, ehe es sich aber jemand versahe, hieben die zwey vornehmsten dem Könige mit ihrem Gewehr dermassen nach dem Kopffe, daß er tödtlich verwundet wurde, und bey Seite geschafft werden muste; wogegen aber die Thäter auch in der Flucht eingeholet, grausam gepeiniget und die Anstiffter solcher Verrätherey zu melden gezwungen wurden, worauf sie denn auch mit der Haut bezahlen musten. Des **Tarquinius** Tod aber wurde durch dessen Gemahlin die **Tanaquil** so lange verborgen gehalten, bis sich ihr Eydam **Servius Tullius**, so fern in Verfassung gesetzet, daß er das Königreich nach ihm behaupten konnte. Seine Genealogie siehe unter dem Titel: *Tarquinii Reges.* Sonst soll auch dieser **Tarquin** nach des **Dionysius Halycarnas** und des **Plutarchus** Berichte zu erst in den Tempeln zu Rom, welche **Numa** erbauet hatte, Götzen öffentlich aufgestellet haben. **Livius** L. I. c. 34. u. f. **Dionys. Hallicarn.** L. III. **Florus** L. I. **Eutropius** L. I. Bey dem **Horatz** L. I. Od. 11. v. 35. ist **Tarquinius** dieser **Tarquinius Priscus**, so ein allerdings ambitiöser Herr gewesen, dahingegen der **Tarquinius Superbus** nicht wohl kan verstanden werden, weil selbiger nach des **Despreaux** Meynung indignus hymno celebrari, wovon doch der Poet redet.

Tarquinius Superbus (L.) des **L. Tarquinius** Sohn, und Enckel des **L. Tarquinius Priscus** bekam von dem **Servius Tullius** dessen ältere Tochter, so ein sittsames Frauenzimmer war, zur Gemahlin, aus der Absicht, daß sie seinem unruhigen Geiste Einhalt thun solte; da er hingegen seine andere Tochter, so dem **Tarquinius** gleich kam, dessen Bruder, dem **Arruns** gab, so von gar stillem Wesen war. Allein, es gesselleten sich gleich und gleich gar bald zusammen, indem **Tarquinius** seiner Frau, die jüngere **Tullia** aber ihrem Manne vom Brode halff, und hernach beyde einander heyratheten. Wie ihnen aber hiernächst der alte **Tullius** zu lange lebte, so suchten sie auf allerhand Art, desselben los zu werden; allein, als keine List angehen wolte, ergrief **Tarquinius** endlich, da das meiste gemeine Römische Volck in der Erndte auf dem Felde war, eigenmächtig den Königlichen Habit, machte sich damit aufs Rathhaus, und ließ sich als einen König ausruffen. Als **Tullius** solches hörete, begab er sich auch mit wenigen seiner Leute dahin, und da **Tarquinius** im Guten den Thron nicht wieder verlassen wolte, suchte er ihn mit Gewalt herunter zu ziehen; allein **Tarquinius** verstand unrecht, faßte als ein junger Mann, den alten **Tullius** bey dem Leibe, trug ihn zum Rathhause hinaus und warf ihn die Treppe hinunter. Indessen machte sich **Tullius** voller Blut nach Hause; allein, da seine Tochter auf dem Marckt gefahren kam, um zu sehen, wie die Sachen liefen, und hörete, daß **Tullius** nach Hause gegangen, beredete sie den **Tarquinius**, daß er ihm einige Leute nachschickte, die ihn noch auf öffentlicher Gasse vollend niedermachten, ehe er nach Hause kam. Als hierauf die **Tullia** auch durch solche Gasse zurück fuhr, und der Kutscher mit dem Wagen hielt, weil der noch zappelnde Cörper im Wege lag, schlug sie denselben mit einem Banckbeine hinter die Ohren, daß er mit samt dem Wagen über den Cörper hinweg fah-

fahren muste, daher denn solche Gasse hernach den Nahmen Vicus Sceleratus bekam, da sie vorher Vicus Cyprius hieß. Es wurde also **Tarquinius** im Jahr der Welt 3417 oder 531 Jahr vor Christi Geburt mit Genehmhaltung derer Patriciorum, allein grossen Unwillen des gemeinen Mannes, König. So bald **Tarquinius** zur Königlichen Würde gelanget war, und sich nur ein wenig des Thrones versichert hatte fragte er weder nach den Patriciis noch dem Volcke etwas. Gleich bey dem Anfange seiner Regierung brachte er die grösten Straffen auf, Gefängniß, Feßel, Ketten, Prügel, und Landesverweisung. Er hielt eine starcke Leibwache von den verwegensten Kerlen, welche mit Schwerdt und Lantzen wohl versehen, Tag und Nacht Wache halten, und wenn er ausgieng, ihm begleiten musten. Von diesem seinem Gefolge bestellete er die schlimmsten Leute, welche die redlichsten Männer, die entweder den vorigen König bedaureten oder dem **Tarquinius** sonst nicht gewogen genug zu seyn schienen, in die grösten Verbrechen, besonders des Hochverraths, verwickelten, damit sie dieselben vor ihm anklagen, und darauf entweder am Leben bestraffen oder zur Stadt hinaus jagen konnten. Ihre Güter zog er nachmahls ein und gab einen Theil den Anklägern, das meiste aber behielt er. Dahero zogen viele Vornehme aus Furcht, es möchte ihnen ein gleiches Schicksal wiederfahren freywillig aus Rom, und begaben sich entweder auf ihre Land-Güter, oder in die nahe gelegenen Städte der halbe Rath war also in kurtzer Zeit ledig, unter welchen die meisten Tarquinische Creaturen waren, welche ohne seinen Befehl nichts zu thun sich unterstehen durfften. **Dionysius Halicarnas.** L. IV. C. 49. Die von den Alten im Rath noch übrig waren, hatten gemeynet, die gewaltsame Veränderung des Regiments würde die Unterdrückung des Pöbels zur Absicht haben, das Ansehen des Raths aber, welches unter dem **Servius Tullius** ein wenig war verringert worden, würde nunmehro wieder zunehmen. Allein sie freueten sich umsonst über des Pöbels Unglück, weil sie solches ebenfals mit betraf. Denn als **Tarquinius** alle Gesetze, die **Servius Tullius** dem Pöbel zum Besten gemacht hatte, alle Ordnung der Classen, Centurien, und so weiter, über den Hauffen schmiß, und gleich durch von Reichen und Armen Tribut foderte, sahen die Patricii so wohl als der Pöbel, daß sie von dem **Tarquinius** gedrückt würden, und waren dürgängig über seine Regierung mißvergnügt. Wie denn überhaupt dieser **Tarquin** keine neue Gesetze gab, sondern die vorigen nur abschaffete und sich dadurch bey dem Volcke lauter Haß zuzog. **Brunquels** Historia Juris p. 32. §. 15. Gleichwohl konnten beyde wenig beytragen, dem allgemeinen Uebel abzuhelffen. Denn **Tarquinius** war viel zu schlau, und wendete alle Sorgfalt an, die Zusammenkünffte der Leute zu verhindern, damit nicht aus denselben ein Aufruhr entstehen möchte. **Dionysius Halicarnas.** L. IV. C. 49. Zu dem Ende ward aller Curialischer und anderer gemeinschafftlicher Gottesdienst auch alle Zusammenkünffte auf dem Lande aufgehoben, der Pöbel aber ward bey geringen Unterhalt zur schwersten Arbeit beständig angehalten. Denn **Tarquinius**

bauete die Schleussen, so sein Groß-Vater angefangen, ingleichen den Amphitheatralischen Schau-Platz vollends aus, welche Arbeit das geringe Volck zu verrichten gezwungen ward. Ueberdem hielt **Tarquinius** viel Spione, welche sich hin und wieder einschlichen und genau bemercketen, was vom **Tarquinius** geredet ward. Vielmahls fiengen diese ausgeschickten Spione selbst an auf die gegenwärtige Regierung übel zu sprechen, und zeigten dem **Tarquinius** nachmahls diejenigen an, so sich im Reden vergangen hatten, welche gleich darauf hart bestrafft wurden. Auf solche Art setzte sich **Tarquinius** in solches Ansehen und Furcht, daß keine von ihm böses zu reden, geschweige wieder ihn mit Gewalt etwas vorzunehmen sich unterstanden. **Dionys. Halycarn.** L. IV. C. 50. Hierauf hielt **Tarquinius** vor nöthig sich auch um auswärtige Macht zu bewerben, welcher er sich im Falle der Noth bedienen könnte. Er vermählte in der Absicht seine Töchter mit dem vornehmsten und mächtigsten Lateiner **Octavius Mamilius**, der sich bemühen muste die gesamten Lateinischen Städte auf des **Tarquinius** Seite zu bringen. **Dionys. Halyc.** L. IV. C. 52. Er erreichte auch einigermaßen seinen Endzweck, wiewohl ihm **Turnus Herdonius** sehr zuwider war. Da er aber diesen durch List hatte umbringen lassen, so ward er zum obersten Haupte der Lateiner erwehlet. Hierauf schaffete er im Jahr der Welt 3419 den Censum zu Rom ab, vollführete im Jahr 3421. die Cloacas, und umgab den Circum maximum mit schönen bedeckten Gängen, worauf er mit den Volsciern, Herniciern, und Lateinern den gemeinschafftlichen Tempel des Jovis Laliaris bauete. Er schlug 3424 die Sabiner etliche mahl glücklich, und im Jahr der Welt 3426 gerieth er mit den Volsciern in einen Krieg. Als er aber die Haupt-Stadt der Gabier in der Nachbarschafft von Rom angriff, ward er mit grossen Verlust zurück geschlagen, und eroberte sie erstlich nach sieben Jahren. Dieses geschahe durch List seines Sohnes des **Sextus Tarquinius**, der sich als ein Ueberläuffer anstellete, und die Gabier so zu bethören wuste, daß sie ihm endlich selbst das Commando über sich in die Hände gaben. Hierauf bauete er im Jahr 3434 das Capitolium, kauffte im Jahr 3437 die drey Sybillinischen Bücher und errichtete zu deren Aufsicht und Erklärung ein eigenes Collegium, welches anfänglich nur aus zwey Personen bestande, und daher Duumviri hiessen, nachgehends stieg ihre Anzahl bis auf funffzehn, da sie alsdenn Quindecim viri musten genennet werden. **Dionysius Halicarnas.** L. IV. C. 62. **Gellius** in Noct. Att. L. I. C. 19. Endlich fieng er im Jahr 3442 den ihm fatalen Krieg mit denen Ardeaten an. Denn, als er deren Stadt belagert hielt, und es sich mit deren Eroberung verzog, geriethen einige der vornehmsten Römer für langer Weile in Dispüten, wer die beste Frau unter ihnen habe, und als die **Lucretia**, des **Lucius Tarquinius Collatinus**, endlich den Preiß erhielt, so entbrannte des **Tarquinius** Sohn, der **Sixtus** dermassen gegen sie, daß er sich aus dem Lager weg machte, und unter allerhand Bedrohungen endlich seinen Willen mit ihr erhielt. Allein, als er sich wieder weg begeben, beruffte sie ihre

Freun-

Freunde und Mann aus dem Lager, und nachdem sie ihnen den gantzen Handel erzehlet, erstach sie sich, ehe es sich jemand vermuthete, worauf denn **Brutus** die Gelegenheit ergriff, dem Volcke die Tyranney des **Tarquinius** vorhielt, und es soweit brachte, daß es solchen der Königlichen Würde entsetzte, und ihm die Thore der Stadt Rom vor der Nase zuschloß. Es retirirte sich also der abgesetzte **Tarquinius** nach Etrurien, und forderte Anfangs nur seine Güter wieder, die er auch zum Theil erhielt, als ihm aber die Intriguen seiner Gesandten zu Rom nicht angehen wolten, brachte er die Etruscier wider die Römer in die Waffen, da denn in der Schlacht insonderheit dessen Printz, **Aruns** und **Brutus** an einander geriethen, allein auch beyderseits auf dem Platze blieben. Er suchte darauf bey dem **Porsena** Hülffe, der sich auch seiner mit ziemlichen Nachdruck annahm, allein letztlich ihn doch verließ, und mit den Römern Friede machte, ihn auch im Jahr 3445 gar wieder von sich schaffte. Er hieng sich darauf an die Fidenaten, incaminirte zu Rom eine ziemliche Verrätherey, und kehrete alle Mittel vor, das Verlohrne, wieder zuerlangen, allein es war alles umsonst. Wie er denn auch im Jahr 3452, die Römische Colonie Signiam vergebens belagerte, und als es im Jahr 3455 zwischen den Lateinern, als seinen Beyständen, und den Römern zur Schlacht kam, blieben, der ersten bis 30000 Mann auf dem Platze, worauf er denn endlich auch zu Cumis im Jahr 3456 bey dem Tyrannen besagter Stadt, dem *Aristodemus*, in größtem Elende crepirte, nachdem er 24 Jahr in Rom als König regiert hatte. Seine Genealogie siehe unter dem Titel *Tarquinii reges*.

TARQUITIA FAMILIA, ein altes Römisches Geschlecht, von welchen man noch eine Müntze aufzuweisen hat, welche des **Cajus Annus** Triumph über den **Sertorius** vorstellt. **Bergers** Thesaur. Numism. T. III p. 588.

TARQUITIANI LIBRI, sind des **Tarquitius** Bücher, welche von dem **Ammianus Marcellinus** L. XXV c. 2. sehr gelobt werden, sonderlich eignet er dem Titel *de rebus divinis* welcher in denselben vorkommt, einen grossen Vorzug und Werth zu. **Morhofs** Polyhistor. Tom. I p. 90 §. 16.

Tarquitius, hat nach des **Plinius** und **Macrobius** Zeugnissen Lib. III. Sat. c. 7. drey Bücher de Etrusca disciplina, und ostentarium Tuscum geschrieben. **Morhoffs** Polyhistor. Tom. I. p. 90 §. 16.

Tarquitus, eines Fauni und der **Dryope**, einer Nymphen, Sohn, welchen **Aeneas** in Italien erlegete. **Virgilius** Aen. X. v. 550 und **Servius** über denselben. Einige wollen durch seinen Vater nur einen gewissen Bauer verstehen, weil er sonst als eines GOttes und einer Göttin Sohn nicht umgebracht werden können; andere hingegen, nehmen den **Faunus** für seinen Vater an, ehe er noch vergöttert worden; und die dritten halten es für nichts unmögliches, daß nicht auch einer sterben könne, der einen GOtt zum Vater, und eine Göttin zur Mutter gehabt, weil unter andern des **Neptuns** und der **Venus** Sohn **Eryx** auch von dem **Hercules** sey getödtet worden.

Tarquon Priscus, ein König der Janigener in dem ehemahls so genannten Tuscien. **Micrälius** in Hist. Polit. Tom. I. p 203.

TARRABENI, waren Völcker in Corsica am Mittelländischen Meere, deren Bezirck und Stadt Bastilica nach **Leanders** Zeugnisse zwantzig tausend Schritt von Adiacium gegen Norden gelegen. **Baudrands** Lex. Geograph. T. II. p. 239. Siehe **Bastelica**, im III Bande, p. 645.

TARRABINORUM VICUS, also heisset der auf der Insel Corsica liegende Flecken **Bastelica**, wovon im III Bande, p. 645.

Tarracina, Stadt, siehe **Terracina**.

TARRACINENSIS, ist soviel, als einer von Tarracina, siehe **Terracina**.

Tarracino (**Lago di**) ein Sumpf, siehe *Pomptini campi*, im XXVIII Bande, p. 1419.

TARRACO, Stadt in Catalonien, siehe **Tarragona**.

Tarracon, Stadt, siehe **Tarragona**.

Tarracona, **Tarraczona**, **Tarazona**, **Taracona**, **Tarasona**, **Tarrazona**, **Turiasso** oder **Turicasso**, **Tarragona**, Lat. *Tarrasona*, eine Stadt in Arragonien, liegt an den Grentzen von Castilien, Aragonien und Navarra, zwischen Calatajud und Calahorra, an dem Fluß Queillos, der sich bey der Stadt **Tudela** in den Ebro stürtzet. Man hat von hier nicht mehr weit auf den Berg Cauno, den die Einwohner des Landes Moncayo nennen. Die Stadt hat einen sehr schönen Getreyde-Boden, daher es wohlfeil zu zehren ist, und eine sehr schöne Landschafft. Es ist auch ein Bißthum daselbst, welches jährlich ohngefehr 14000 Ducaten abwirfft, und der Bischoff stehet unter dem Ertz-Bischoffe zu Saragossa. Im Jahr 1707 ward ihr von **Philippen** V der Nahme der **allergetreuesten** und **siegreichen** beygelegt, auch die Einwohner mit herrlichen Freyheiten begnadiget, weil sie sich in dem Spanischen Succeßions-Kriege kurtz vorher in der Veränderung des Landes, da sich fast das gantze Königreich **Carln** III unterwarff, wohl aufgeführet und ihm treu geblieben war. **Colmenar** delices de l'Esp. **Schauplatz von Spanien und Portugall** p. 428 u. f.

TARRACONENSE REGNUM, eine Provintz in Spanien, siehe *Provincia Tarraconensis*, im XXIX Bande, p. 100, und den Artickel von **Spanien**, im XXXVIII Bande, p. 1107 u. ff.

TARRACONENSES, sind die Einwohner der Stadt **Tarragona** in Catalonien. Siehe dem Artickel **Tarragona**.

TARRACONENSIA JUGA, sind Berge nach des **Bernhardus Gomesius** Berichte, welche heut zu Tage los Romelinos genannt werden. Sie liegen in Spanien, im Königreiche Arragonien bey desselben Reichs Hauptstadt Saragossa, und man findet daselbst Saltz welches einen angenehmen Geschmack hat. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 239.

TARRACONENSIS HISPANIA, siehe **Spanien**, im XXXVIII Bande, p. 1107 u. ff. ingleichen **Tarragona**.

TARRACONENSIS PROVINCIA, siehe *Provincia Tarraconenſis*, im XXIX Bande, p. 1001 und den Artickel von Spanien, im XXXVIII Bande, p. 1107 u. ff.

TARRACONENSIS SYNODUS, siehe Tarragona.

Tarraczona, Spaniſche Stadt, siehe Tarracona.

TARRÆ, Griech. Τάρρα πόλις, eine Stadt in der Colonie Uſellis, auf der Inſel Sardinien gegen Abend gelegen. Cellarius in Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 773.

Tarräus Hebius, *Noblis a Sperga*, siehe *Sperga*, im XXXVIII Bande, p. 1508.

Tarrafa oder Tarapha, (Frantz) ein Canonicus zu Barcelona, lebte um die Mitte des 16 Jahrhunderts, machte ſich durch ſein Werck de origine ac rebus geſtis regum Hiſpaniæ uſque ad Caroli Cæſaris inaugurationem und de rebus a Philippo II geſtis bekannt, ſo zu Antwerpen 1553 in 8 gedruckt, und mit Joh. Vaſſäi Chronico zu Cöln 1577 und zu Franckfurt 1579 in Fol. wieder aufgelegt worden, auch in Hiſpan. illuſtrat. Vol. I. befindlich iſt, von Alph. de Santa-Cruz aber ins Spaniſche überſetzt, und mit vielen Zuſätzen vermehret worden, ſchrieb auch noch andere hiſtoriſche Bücher, als:

1. Dels Pobles, Rius y montanyes de Eſpanya,
2. Epiſcopologi o vidas dels Pontifices de Barcelona und
3. De las caſas ſolariegas de Catalunna, welche aber noch meiſt in Handſchrifft liegen, und nicht ſonderlich in Spanien äſtimiret werden.

Anton Bibl. Hiſp. Hofmanns Lex. univ. Miräi Scriptores Seculi 16. Hallervords Bibl. Cur. Draudii Bibl. Claſſ.

Tarraga, Stadt, siehe Tarrega.

Tarraga, (Gabriel de) ein Spanier aus Catalonien bürtig, war Doctor und Profeſſor der Medicin zu Bourdeaux in Franckreich, florirte 1524, und ſchrieb:

1. Summam diverſarum quæſtionum.
2. Aggregationem de curis quarundam ægritudinum per modum ſummæ.
3. Textum Avicennæ per ordinem alphabeti cum quibuſdam additionibus & concordantiis Galeni & aliorum.
4. Compendium eorum, quæ ſuper techni Galeni & aphoriſmis Hippocratis ſcribuntur.
5. Figuras ampliſſimas rerum naturalium, non naturalium & contra naturam, welche Wercke alle zuſammen gedruckt ſind zu Bourdeaux 1524 in Fol. Er hat noch einige andere Wercke hinterlaſſen, die nachmahls alle zuſammen gedruckt unter dem Titel: opera breviſſima theoreticam & practicam medicinalis ſcientiæ complectentia zu Bourdeaux in Fol. ſind herausgegeben worden.

Anton in Bibl. Hiſp. nov. T. I. p. 390. Käſtners Mediciniſches Gelehrten Lexicon p. 835.

TARRAGENSES POPULI, kommen bey dem Plinius vor, und haben ihren Nahmen von der Stadt Tarraga, oder Tarrega, siehe Tarrega.

Tarragh, ein Baron und Parlaments-Glied im Oberhauſe unter der Regierung Wilhelm des Dritten Königs von Großbrittannien. Die heutigen Chriſtlichen Souverainen von Europa, p. 326.

Tarragona, Stadt in Arragonien, siehe Tarracona.

Tarragona, Tarracon, Taragona, eine Handels-Stadt in Catalonien, am Einfluſſe des Francoby in das Mittelländiſche Meer. Es hat von ihr ein Theil von Spanien den Nahmen HISPANIA TARRACONENSIS bekommen. Es iſt ein Ertzbiſchöfflicher Sitz ſchon von ſehr alten Zeiten, und wird von den Lateiniſchen Scribenten TARRACO genennet. Sie liegt auf dem Abhange eines Felſen nahe bey der See, und hat daſelbſt einen Hafen, welcher wegen der Felſen nur kleine Schiffe oder Kähne beherbergen kan, iſt mit alten und ſtarcken Mauern umgeben. Plinius will, daß es eine Colonie der beyden Scipionen, des Cneus und Publius, geweſen. Sie wurde auch nach der Zeit von neuem mit Colonien verſtärcket, daher ſie denn die prächtigen Titel auf den Müntzen führet, daß ſie heiſſet COLONIA VICTRIX TOGATA, JULIA VICTRIX TARRACONENSIS. Nach der Zeit iſt ſie von den Mohren 1083 verderbet worden. Die Gegend iſt ſehr fruchtbar, und bringet viel Oel, Getreyde und guten Wein. Man ſiehet auch daſelbſt einige Ueberbleibſel von einem alten Römiſchen Rennplatze und von dem Tempel des Auguſts, welcher zu den Zeiten des Tiberius jenem zu Ehren iſt erbauet worden. Das Ertzbißthum ſoll zu Anfange des 9 Jahrhunderts von Otgerio Normandino, Carls des Groſſen General, erbauet ſeyn. Unter das Ertzbißthum haben folgende Biſchöffliche Städte gehöret, welche an der Zahl vierzehn geweſen: Barcino, Egara, Gerunda, Urgella, Auſona, Ilerda, Emporiæ, Dertuſa, Saragoſſa, Oſca, Pompelon, Calagurris, Turiaſo, und Auca. Baudrands Lexic. Geogr. Tom. II. p. 239. Die Academie, welche ſich 1572 angefangen, hat ihren Urſprung dem Cardinal Caſpar Cervantes zu dancken. Es ſind daſelbſt verſchiedene Kirchen-Verſammlungen gehalten worden, als 516, 614, 1242, 1279. Was die erſte vom Jahr 516 betrifft, ſo verſammleten ſich allhier im gedachten Jahre zehen Biſchöffe und machten einige Geſetze, davon eines bey Straffe der Abſetzung allen Geiſtlichen verbot, etwas um geringen Preiß zu kauffen, und ſolches hernach theurer wieder zu verhandeln. Und eine andere Verſammlung ſchloß die Biſchöffe, welche geſund waren, und bey denen Kirchen-Verſammlungen nicht erſchienen, von der Kirchen-Gemeinſchafft biß zum nächſten Concilio aus. Allgemeine Chronicke III Band p. 108. Der Tarragoniſche Wein ſoll ſich ſonſt ſehr wohl haben trincken laſſen. Unter die Merckwürdigkeiten der Stadt gehörete auch dieſes, daß Anton Auguſtin, ehemahliger Ertzbiſchoff, eine vortrefliche Bibliotheck geſamlet hatte, welche aber nach deſſen Ableben zu der

der Escurialischen gebracht wurde. **Neickels** Museogr. p. 345. Im Jahr 1641 gieng der Spanische Admiral Hertzog von **Ferradina** mitten durch die Frantzösische Flotte in den Hafen von dieser Stadt ein. Von diesen vierzig Galeeren wurden die meisten ruinirt, doch brachten sie noch so viel Proviant nach Tarragona, daß sich die Stadt einen Monat lang wehren konnte. Worauf die Stadt von den Spaniern entsetzt ward. Im Jahr 1706 gieng Tarragona an **Carl den Dritten** über, welcher sie in guten Vertheidigungsstand setzen ließ. Heut zu Tage hat diese Stadt von ihren ehemahligen Ruhme viel verlohren. Sie hat zwar einen Umkreiß, daß zwey tausend Häuser gar bequemlich darinne stehen könnten, man trifft aber nicht über fünf hundert daselbst an. Der übrige Platz wartet auf neue Einwohner. Doch sind diese wenigen Häuser sehr sauber gebauet und meistentheils von Quaderstücken aufgeführet. **Schauplatz von Spanien und Portugall** p. 495. **Peter de Marca** Marca Hisp. **Othenart.** not. utr. Vascon. **Merula** de script. Hisp. **Cellarii** Not. Orb. Ant. **Colmenar** delic. de l' Espagn. p. 594.

Tarras, Stadt, siehe **Algeri**, im I Bande, p. 1195.

Tarrascon, Stadt, siehe **Tarascon.**

TARRASONA, Stadt, siehe **Tarracona.**

Tarrazona, Stadt, siehe **Tarracona.**

Tarre oder Tare, ist eine Müntze auf der Malabarischen Küste. Es ist eine kleine Silbermüntze die sechs Deniers gilt. Sechzehn Tares gelten einen Fanon, welches ein klein Goldstück ist, und acht Sous nach Frantzösischer Müntze gilt. **Savary** Diction. Univ. de Commerce.

Tarrega oder **Tarraga**, ist die Hauptstadt einer absonderlichen Viguerie oder eines Districts in Catalonien, an dem Fluß Cervera, zwischen dem Gebiet von Lerida, von Agramont, von Cervera und von Monblancq, gelegen. Im Jahr 1709 ward diese Stadt von den Kayserlichen befestiget und bald darauf von den Frantzosen eingenommen. **Colmenar** delic. de l' Esp. p. 611.

Tarrehum Ben, Chanilai, ein Jüdischer Lehrer. Dieser gab in dem Talmudischen Tractat Avodah Sarah, welchen man in die Baselsche Auflage vom Jahr Christi 1581 bey willkührlicher Straffe einzurücken untersagte, seinen Schülern die Regel: Es müste ein Mensch von seinem Leben allemahl 2 Drittheil auf die Durchlesung des Talmuds, und nur ein Drittheil auf die Durchlesung der Heil. Schrifft verwenden. Siehe des **Immanuel Benbenisti** Amsterdamer Ausgabe des **Talmuds** vom Jahr Christi 1644 Seder IV. Masseches VIII, sonst auch IX.

Tarrhäus, Lucillus) ein alter Griechischer Schrifftsteller, aus Creta gebürtig, schrieb unter andern eine Historie der Stadt Thessalonich; scholia in argonautica Apollonii; und proverbia, welche letzte 1505 von **Aldo** nebst Aesopi, Gabriæ, Mythologicis zu Venedig in Fol. herausgegeben worden. **Fabricius** Biblioth. Græc. **Königs** Biblioth.

TARRHASACON, siehe **Hindläuft**, im XIII Bande, p. 134 u. ff.

TARRIERE, siehe **Sturmbohrer**, im XL Bande, p. 1429.

Tarrissenard, (von) ward von dem Könige in Franckreich 1708 zum Schiff-Fähndrich gemacht. Dieser Meer-Fähndrich war ein Fürst und Groß-Cham von Honsa, welcher den Titel eines Königes von Thaly führet. Diese Fähndrichs-Würde war etwas neues, und er hat sie zuerst erhalten. Sein Vater welcher von den jüngsten Söhnen des Kaysers und Groß-Chams über die grosse Tartarey entsprossen war, gieng im Jahr 1674 nach Siam über, um dem Könige daselbst seine Dienste anzutragen, welcher ihn auch annahm, und zum General-Lieutenant seiner Armeen bestellete. **Europäische Fama**, im VII Bande, p. 767.

Tarrouca, (Graf von) war ein Gesandter von dem Könige in Portugall, als der Friede wegen des Spanischen Succeßions-Krieges zu Utrecht im Jahr 1712 den 5 des Mertzmonats geschlossen ward. *Theatrum Europæum* im XIX Bande. Sein anderer Sohn der **Ritter Tarrouca** muste im Jahr 1730 den Portugiesischen Hof meiden, weil er zu der Abreise des Printzen Don Emanuels behülflich gewessen; erhielt aber die durch des Freyherrn von Bentenriedter erledigte Raths-Stelle im Niederländischen Rath, nebst einem Jährlichen Gehalt von 8000 Fl. **Europäische Fama** Th. 331 p. 586.

Tarrum, eine Stadt in Mauritanien, und insbesondere in demjenigen Theile, welcher nach des Kaysers **Claudius** Eintheilung Mauritania Cæsariensis genennt ward. Die Stadt lag nach Süden zu. **Cellarius** in Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 927.

Tarruntius oder **Taruntius**, (Lucius) ein alter Italienischer Philosophe. Er wurde von der Stadt Firmum, aus dem Picentinischen, woraus er entsprossen, **Firmanus** genannt, und lebte zu des **Cicero** Zeiten, dessen Freund er war. Er war in dem Nativität-Stellen sehr berühmt, und hat nicht allein in Griechischer Sprache astrologica geschrieben, sondern auch auf des **Varro** Begehren, die Geburts-Stunde des **Romulus** aus seinen Thaten, ingleichen die Stunde, da man angefangen Rom zu bauen, aus den Schicksalen dieser Stadt, angegeben, welcher Art sich vor ihm niemand bedienet hatte; jedoch hat er solches leichtlich thun können, weil man ihm das Gegentheil nicht darthun konnte. **Varro** hat in Zählung der Jahre von Roms Ursprunge dieses **Tarruntius Firmanus** Astronomische Berechnungen zum Grunde gelegt, der aber dabey eine Supposition macht, die nicht möglich ist: nehmlich daß zur selbigen Zeit, da Rom gebauet worden die Venus mit der Sonne in Opposition gewesen sey, welches vermöge ihrer engern Bahn um die Sonne, als die Erde läufft, nie geschehen kan. **Plinius** L. I. **Cicero** de divinat. L. II. **Plutarch** in vita Romuli. **Fabricius** Bibl. Græc. L. III. c. 20 p. 517. **Bayle.**

Tarrutenus, (Paternus) siehe **Paternus**, im XXVI Bande, p. 1295.

Tarrutinus (Paternus) siehe **Paternus**, im XXVI Bande, p. 1295.

TARSA, siehe Tamarisken.

Tarsa, eine Volckreiche Stadt in Syrien bey dem Fluß Euphrat, lag 150 Stadia von Samosata nach Mittag zu. Baudrands Lex. Geogr. T. II p. 239.

TARSA, eine Stadt in Griechenland, in welcher ein Ertz-Bischoff seinen Sitz hat. Heintzelmanns Geogr. p. 388.

TARSATICA, Stadt in Istrien, siehe St. Veit am Flaum.

Tarschisch, Landschafft und Stadt, siehe Tarsus.

Tarschisch, ist der Beynahme eines Sohns Javan, welchen Berosius Jon nennet. Dieser Javan aber war einer von den sieben Söhnen Japhets, deren Moses in seinen Büchern Meldung thut. Von diesen Tarschisch kommen die Tarsen in Cilicien her wo, der Apostel Paulus gebohren war. Micrälius in hist. polit. T. I p. 30.

Tarse, Stadt, siehe Tarsus.

Tarsejon, eine Stadt in Spanien bey den Säulen des Hercules. Sonst wird sie auch Carteja genannt, und einige halten sie vor das heutige Algezira. Baudrands Lex. Geogr. Tom. II. p. 239.

TARSEJUM, Stadt, siehe Tarteſſus.

Tarselle (Martin Samido mit dem Zunahmen) siehe Samido, im XXXIII Bande, p. 1692.

Tarsen, Stadt, siehe Tarsus.

TARSENSE PHILONIUM, siehe *Philonium Tarsense*, im XXVII Bande, p. 1999.

Tarsensis (Demetrius) siehe Demetrius Tarsensis, im VII Bande, p. 508.

Tarsensis, (Herodotus) siehe Herodotus Tarsensis, im XII Bande, p. 1772.

Tarsetes, lebte unter der Regierung des Kaysers Justinians, welcher seiner Geschicklichkeit und Aufrichtigkeit sich bedienete, das verfallene Reich wieder aufzurichten, und in Ordnung zu bringen. Micrälius in hist. Polit. T. I. p. 418.

TARSHISH, Edelgestein, siehe *Beryllus*, im III Bande, p. 1455.

TARSIA, siehe Musaische Arbeit, im XXII Bande, p. 985.

Tarsia oder Oeneus, ein Fluß in Liburnien, der zwischen Tersaco und Velcera, oder wie es heutiges Tages genannt wird Bucariza, ins Adriatische Meer fällt. Baudrands Lex. Geograph. T. II. p. 6 u. f. und p. 466.

Tarsia, ein Flecken nebst dem Titel eines Fürstenthums in Calabria citra in Neapolis.

Tarsia, (Aurelius Severin de) schrieb ein Buch in Italienischer Sprache: De ludo Schacchorum & veteri Petria, in welchen er unter andern darthut, daß Palamedes das Schachspiel nicht erfunden habe. Fabricius in bibliograph. antiqu. p. 639.

Tarsia, (Galeazzo) ein Italienischer Poet der vielen Beyfall mit seinen Gedichten unter seinen Landesleuten erhalten. Es sind dieselben 1715 in Neapolis und 1738 zu Padua aufgelegt worden. Die letztere Herausgabe hat Anton Feder. Seghezzi, der schon durch andere Ausgaben bekannt ist, besorgt, und hat zugleich eine Critische Einleitung zu den Gedichten des Tarsia vorangesetzt, in welcher er das gröste Lob, welches Crescembeni, und Gravina des Tarsia Gedichten geben, nicht vor gültig erkennet. Gelehrte Zeitungen 1738 p. 452.

Tarsia, (Johann Maria) ein Florentinischer Priester in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts, hat in Italienischer Sprache einen Tractat von der Natur derer Engel geschrieben, welcher zu Florentz 1576 in Druck erschienen. Hallervord Biblioth. curiosa.

Tarsia, (Paul Anton de) ein Abt in dem Kloster des heil. Antons zu Conversano, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und war Doctor der Theologie, ingleichen ein Mitglied der academiæ otiosorum zu Neapolis. Er hat

1. Historiarum Cupersanensium libros 3 geschrieben, welche in dem thesauro antiquitatum & historiarum Italiæ Tom. IX. stehen.
2. Vida di D. Franc. de Quevedo Villegas, Madrit 1663 in 8.
3. Memorial politico-historico.
4. Tumultos de la ciadad y regno di Napoles, Lion 1670.
5. Animadversiones ferales.
6. Descriptionem Europæ carminice, welche Blasius a Tarsia mit Anmerckungen zu Lion 1661 in 12 edirt.

Toppi Bibl. Napol. Anton Bibl. Hisp.

Tarsiana, Stadt in Susiana, siehe *Tariana*.

TARSIANA, eine Stadt in Carmannien, so gegen Mittag liegt. Cellarius in Notit. Orb. Antiqu. Tom. II. p. 699. §. V.

TARSI BLEPHARIDES, heissen die Augenwimpern oder die Haare an den Augenliedern.

Tarsimene, See, siehe Perugia, im XXVII Bande, p. 722.

TARSI MUSCULI, siehe Musceln der Fußwurtzel, im XXII Bande, p. 1146.

Tarsinsky, (Frantz Johann) ward 1707 den 2 Junii zu Plesse in Ober-Schlesien gebohren. Sein Vater ist Adalbertus Tarsinsky ein Kürschner daselbst Catholischer Religion. So bald dieser Sohn einige Kennzeichen seines Verstandes blicken ließ, wurde er nach seines Vaters Religion erzogen. Seine Schulstudien brachte er in Teschen zu Ende, von dar er 1723 nach Breßlau zu den Jesuiten kam. Im Jahr 1728 studierte er das geistliche Recht zu Prag, und 1730 trat er das Novitiat in dem Orden Fratrum Minorum Conventualium St. Francisci zu Cracau in Pohlen an, da er denn 1731 am Feste der Heimsuchung Mariä von dem Guardian P. Anton Sedletzky und P. Novit. August. Novitz eingekleidet wurde. Im Jahr 1732 wurde er nach Velitschka geschickt, von dar aus er eine Reise, die heiligen Oerter zu besuchen unternahm. Er begab sich also nach Loretto und Aßisi an welchen letztern

letztern Orte der heilige Franciscus zu sehen ist, von dar reisete er nach Padua und nach Rom, von welchen Orten er überall Zeugnisse aufzuweisen hat. Auf diesen seinen Reisen hatte er vielfältige Gelegenheit die Irrthümer des Pabstthums recht einzusehen, da er sich denn besonders der Anweisung seiner Evangelischen Mutter die er in der Jugend gehabt, erinnerte, durch Trieb des Heil. Geistes diese Irrthümer zu verlassen, und sich zur Evangelischen Religion zu wenden fest entschloß. Er hatte aber darzu nicht eher Gelegenheit, weil ihm ein Catholischer Studiosus beständig zur Seiten war, bis den 1 Febr. 1735 zu Küpper in der Ober-Laußnitz, da er im 28 Jahre seines Alters öffentlich wiederruffte, und sich nach Görlitz, Zittau, und andere Evangelische Oerter wendete. Unschuld. Nachr. 1734 p. 749 u. ff.

TARSI OS NAVICULARE, schifförmiges Bein der Fußwurtzel; siehe *Pedis Ossa*, im XXVI Bande, p. 73.

TARSI OSSA, Knochen der Fußwurtzel; davon siehe *Pedis Ossa*, im XXVI Bande, p. 71.

TARSI OSSA CUNEIFORMIA, keilförmige Beine der Fußwurtzel; siehe *Pedis Ossa*, im XXVI Bande, p. 71.

TARSI OS SCAPHOIDES, schifförmiges Bein der Fußwurtzel; siehe *Pedis Ossa*, im XXVI Bande, p. 73.

TARSI PALPEBRARUM, siehe *Palpebrarum Tarsi*, im XXVI Bande, p. 415.

Tarsis, Landschafft oder Stadt, siehe Tharsis.

Tarsis, Manns-Nahme, siehe Tarschisch.

Tarsis, (Johann de) war ein vortreflicher, gelehrter und angenehmer Poet in Spanien. Seine Wercke, die 1643 zu Madrit gedruckt worden sind, haben so viel Annehmlichkeiten, daß alle Seiten damit angefüllet sind. Die Fabeln vom Phaeton und Europa sind besonders schön, und verdienen allen Beyfall. *Nova Liter. Maris Balthici.* 1704 p. 121 u. f.

Tarsisches Meer, wird vom Josephus dasjenige genennet, worauf die Schiffe des Königes Salomo giengen, und allerhand Waaren und Kauffmanns-Güter aufladen, und davor aus den entlegensten Ländern der Heyden Silber, Gold, Affen, Mohren und Helffenbein bringen musten. Josephus im VIII Buche seiner Jüdischen Geschicht. p. 243.

St. Tarsitia, eine Jungfrau zu Rodes, in Franckreich, war eine Tochter Ansperti eines vornehmen Mannes und Königs Lotharii Tochter Blithilb. Sie war schön und wohlgestalt, und flohe ihre Jungfrauschafft zu bewahren in Guienne in eine Höle, allwo sie GOtt diente und vom Himmel gespeißt wurde. Auch kam täglich eine Ziege zu ihr, deren Eydter sie sog, und sich also ernährete, biß sie starb. Sie wurde nachmahls zu Rodes in St. Vincentii Kirche begraben, allwo viele Wunderwercke durch sie geschehen seyn sollen. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 15 Jenner.

TARSIUM, eine Stadt in Unter-Pannonien, wo nach des Aurelius Victor Zeugnisse der Kayser Maximianus soll umgekommen seyn. Baudrands Lex. Geogr. Tom. II. p. 239 u. f.

Tarsius, ein Fluß in Phrygien, der bey der Stadt Zelia fließt. Baudrands Lex. Geograph. Tom. II. p. 240.

TARSIUS, ist ein Beynahme des Jupiters, welcher ehemahls machte, daß zu Rom die Tiber einen entsetzlichen Schlund auf dem Marckte eröfnete, welcher viel Häuser ruinirte, und eine grausame Pest verursachte, auch nicht eher wieder konnte gefüllet werden, als bis sich Curtius, ein tapferer Jüngling, mit samt seinem Pferde dahin ein stürtzete. Aristid. apud Plutarch Parall. minor. num. 5. siehe Juppiter, im XIV Bande, p. 1674 u. ff.

Tarso, Stadt in Cilicien, siehe Tarsus.

Tarso oder Taracha, auch Tarcho, Stadt, siehe Pellene, im XXVII Bande, p. 189.

Tarsos, Stadt in Cilicien, siehe Tarsus.

TARSOS, ist soviel, als Jupiter, von dem die Stadt Tarsus in Cilicien den Nahmen bekommen haben soll, als woselbst er ehemahls verehret worden. Protosthenes apud Eustathium. Eustath. apud Gyraldum Syntagm. II. p. 92. Siehe Juppiter im XIV Bande, p. 1674 u. ff.

Tarsu, ein Vorgebürge in Caramanien, der Insel Cypern gegen über, in Asien.

Tarsuras, Fluß, siehe Ochums, im XXV Bande, p. 385.

TARSUS, siehe *Bollito*, im IV Bande, p. 498. Ingleichen *Cilium*, im VI Bande, p. 47, wie auch Fußwurtzel, im IX Bande, p. 1379.

TARSUS, ist ein sehr harter Marmel, weiß von Farbe, welcher in Welschland und zwar in der Gegend Tuscia, unten an dem Berge Verrucola, bey der Stadt Pisa, wie auch um die Stadt Massa, so beyderseits in der Landschafft Carrara gelegen, ingleichen in dem Flusse Arno, bey Florentz wächset, und von den Italienischen Glasmachern gebrauchet wird, wenn sie eine Frittam Crystalli machen wollen.

Tarsus, Tarso, Tarsen, Tarse, Tharsus, Tarsos, die Haupt-Stadt in Cilicien in Klein-Asien, an den Flusse Cydnus welche, nach einigen, Perseus, des Jupiters und der Danae Sohn, nach andern ein gewisser Egyptier, Sandan, und nach den dritten Sardanapalus erbauet haben soll, obwohl, was letztern anbelanget, mehr von ihm nicht kan gesaget werden, als daß er solche Stadt entweder wieder aufgebauet, oder auch nur erweitert habe. Strabo aber berichtet in seinem 14 Buche, daß Sardanapal auf einen Tag zwey Städte in Cilicien Tarsus und Anchiale erbauet habe, wobey er ein Denckmahl aufgerichtet, durch welches die Leser ermahnet wurden, zu essen, zu trincken, und frölich zu seyn, weil alles andere für nichts zu achten wäre. Den Nahmen wollen ihr einige von des Japhets Sohne, dem Tharsis, andere aber von ταρσὸς, der Fuß, geben, weil Bellerophon, als er auf dem Pegasus in den Himmel steigen wollen, in der Gegend solcher Stadt wieder herunter gefallen, und den Fuß verrencket, oder auch gar zerbrochen. Hingegen sind noch andere, welche sie für ein Werck derer Argivorum

givorum angeben, welche die Jo gesucht, und endlich hieselbst sitzen geblieben. Nachgehends führte sie auch den Nahmen **Antonina Severina**, und **Adriana**, denen also benahmten Kayserm, die sich viel aus der Stadt machten zu Ehren. Sie war vormahls wegen ihres Alterthums, Reichthum, Pracht, der guten Gemüthsneigung ihrer Einwohner und der Studien berühmt, welche daselbst nicht minder, als selbst zu Athen und Alexandria florirten, und zwar wird noch insonderheit gerühmet, daß solche mehr von den Einwohnern selbst, als etwa denen Fremden, getrieben. Indessen, ob sie wohl viel gelehrte Leute in der Welt aufgestellet, als den **Antipater**, den **Archidamus**, den **Nestor**, zwey **Athenodoren**, den Redner **Hermogenes** und andere, so ist doch der Apostel **Paulus** leicht der Vornehmste, als welcher ebenfals von hier gebürtig gewesen. **Myrleanus** behauptet, daß Aratus ebenfals diese Stadt zu seinen Geburts-Orte gehabt habe. Was das Römische Bürgerrecht anbetrifft, welches diese Stadt hatte, so kan man zwar nicht gewiß darthun, zu welcher Zeit sie dasselbe erlanget habe; es lässet sich aber doch mit einiger Gewißheit sagen, daß sie dasselbe von des **Cäsars** Zeiten an gehabt. Man würde zwar nicht behaupten können, daß es alle Einwohner der Stadt überkommen hätten; so viel aber ist ausgemacht, daß einige vor Römische Bürger sind gehalten worden. Und unter diese letztern gehört des Apostels **Paulus** Vater, denn Paulus war ein gebohrner Röm. Bürger, und genoß dasselbe Recht vermöge des Römischen Gesetzes, welches vom Stadtrechte handelt, und von dem **Porcius Cato** den Nahmen bekommen. Act. XVI, 37. Nach des **Dionysius**, und des **Strabo** Zeugnissen floß auch der Strom Cydnus durch Tarsus. Dieser ist der Fluß welcher wegen zwoer Begebenheiten, merckwürdig ist, welche sich mit **Alexander** dem **Grossen** und dem Kayser **Friedrich** den Ersten **Barbarossa** genannt zugetragen. Denn der Erste wäre fast in demselben ums Leben gekommen der andere ist aber würcklich in demselben ertruncken. Heut zu Tage ist Tarsus eine mittelmäßige Stadt in Caramanien, und hat den Titel eines Ertzbißthums, wovon **Clemens** der IX den Titel geführet hat, ehe er zur Cardinalswürde erhoben wurde. **Baudrands** Lex. Geograph. T. II. p. 240. Die Stadt wird jetzo **Terasse**, **Terasso**, **Tarso**, **Tersis** ingleichen auch **Hama**, oder **Ama**, **Hämsa** genennet. Das Cilicische Gouvernement wird nach den Nahmen dieser Stadt **Beglerbeglic de Tarsus** genennet. Man findet noch heut zu Tage Müntzen, woraus man urtheilen kan daß diese Stadt den **Juppiter** und **Hercules** verehret habe. Auf der einen Seite dieser Müntze siehet man das Bildniß des **Juppiters** sitzend, auf der andern Seite die Keile welche dem **Hercules** eigen war, und ihn vorstelte. Wie man denn aus dem **Eustathius** in Dionysium über v. 868. ersiehet, daß der **Juppiter** nicht nur daselbst sey verehret, sondern auch Τερσιος daselbst genannt worden, wovon einige den Nahmen der Stadt herleiten wollen. **Bergers** Thes. Brandenb. T. II. p. 66. Nicht weniger hat man eine Müntze aufzuweisen, worauf die Stadt **Tarsus** denen Kayserm **Severus** und **Caracal-**

la zu Ehren zwey Tempel aufgerichtet. **Bergers** Thes. Br. Tom. III. p. 701.

Tarsus (Beglerbeglic de), siehe vorstehenden Artickel.

Tarta, eine See an den Grentzen des grössern Cappadocien. Es wird berichtet, daß den Vögeln, welche nahe hinzu kommen, die Flügel so groß und schwer werden, daß sie nicht fliegen können, und also leicht zu fangen sind. **Strabo.**

Tartoglia oder **Tartalia**, (Frantz Maria) ein Priester zu Perugia, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts. Man hat von ihm ein Lat. Gedichte auf die Mutter GOttes Marie, welches er als ein Clericus des Bischöffl. Seminarii zu Perugia verfertiget, und daselbst 1666 herausgegeben hat. **Oldoin** Athen. Aug.

Tartaglia, (Hannibal) ein Philosophus und Theologus von Perugia, ward 1676 zum Priester in seiner Vaterstadt eingeweyhet, und hatte, als er noch in dem Seminario daselbst studieret, verschiedene Lateinische Gedichte, und unter andern eines auf die Anna, der Mariä Mutter, und auf den Basilius M. verfertiget. **Oldoin** Athen. Aug.

Tartaglia (Nicolaus) ein berühmter Mathematicus, von Brescia gebürtig, muste sich anfänglich wegen Armuth seiner Eltern sehr elend behelffen, ward aber nachgehends von einem jungen Edelmann, **Ludwig Balbison**, mit nach Padua genommen, allwo er auf desselben Unkosten sonderlich die Mathematick studierte. Nach diesem gieng er in sein Vaterland zurück, weil er aber wegen seiner groben Sitten sich mit niemand vertragen konnte, ward er genöthiget, sich anderswo hinzubegeben, und lehrte darauf zu Ferrara, Parma, Mayland, Rom und Genua die Geometrie, nebst andern mathematischen Wissenschafften, und wechselte zugleich sehr hefftige Streit-Schrifften mit dem **Cardanus**, welche ihn, in soweit er darinne seine treffliche Wissenschafft in der Mathematick an Tag legte, viel Ehre brachten. Hierauf begab er sich nach Venedig, woselbst er an den Senatoren und fremden Abgesandten viele grosse und freygebige Gönner angetroffen. Weil er aber meynte, daß ihn nunmehro seine Landsleute grössern Respect, als zuvor, würden erweisen müssen, verfügte er sich wieder nach Brescia, und fieng daselbst an, den **Euclides** privatim zu erklären. Allein er brachte sich aufs neue durch seine unanständige Aufführung einen allgemeinen Haß zu wege, und flohe daher wieder nach Venedig, woselbst er 1560, oder wie **Thuanus** will, 1557 starb. Er hat in Italienischer Sprache heraus gegeben:

1. Euclidem restitutum, Venedig 1543 in Fol.
2. Dissertationes über den **Archimedes**.
3. Scientiam novam, Venedig 1583.
4. *Jordani* opusculum de ponderositate verbessert und vermehrt ebend. 1565 ans Licht gestellet.
5. Hat er auch ein vollständiges Werck von der Arithmetica practica Anno 1556 geschrieben, welches zwey Theile ausmacht. In dem ersten erkläret er die Rechen-Kunst, wie sie in dem menschlichen Leben genutzet wird, in dem andern aber zeiget er die Gründe von der Algebra.

Thuan.

Thuan. Voßius Scient. math. Ghilini theatr. d'hom. letter. P. II. Cozzardo librar. Breſcian. p. 272. Bayle. Papadopoli hiſt. gymn. Patav. T. II. p. 210. Wolffens Anfangsgründe IV Th. im Anhange von Math. Schrifften p. 7. §. 10.

Tartaglia, (Nuntius) ein Neapolitaniſcher Rechtsgelehrter, lebte um das Ende des 15 und zu Anfang des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb:

1. Praxin magnæ curiæ Vicariæ cauſarum civilium, Neapolis 1610 in Fol.
2. Margarita del fiſco, overo prattica criminale, ebend.

Toppi Bibl. Nap.

Tartaglia, (Thomas) ein Poete von Perugia, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb verſchiedene Lat. Gedichte, als

1. In obitum Georg. Boreæ und
2. In funus Lud Alberti, welche zu Perugia 1637 und 1640 gedruckt.

Oldoin Athen. Aug.

Tartaglini, (Dominicus) gehöret unter die Geſchichtſchreiber der Staaten von Florentz, und anderer darzu gehörigen Oerter. Er hat im Jahr 1700 ein Buch in Italieniſcher Sprache herausgegeben, welches dahin kan gerechnet werden, und folgenden Titel führet: Deſcrizione della Citta di Cortona con l'aggiunta di diverſi fatti d' eſſa. Perugia. Bracciani Gerechtſame der Deutſchen Kayſer auf Florentz N. VII.

Tartaglis, (Nicolaus de) ein Ciſtercienſer-Mönch in dem Kloſter St. Johann in Lamis in der Diöces Siponto gelegen, ward 1409 Biſchoff zu Leſina, und 1438 ſeit den 1 Auguſt Adminiſtrator des Bißthums zu Draconaria, wo ſein Nachfolger Bartholomäus von Bologna um 1450 den Biſchöfflichen Sitz zubeſitzen angefangen. Er aber ſtarb um 1452. Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 311 und 282.

Tartagni oder Tartagnus, (Alexander) mit dem Zunahmen Imola, ein berühmter Italieniſcher Rechtsgelehrter aus dem 15 Jahrhundert. Er war aus der Stadt Imola in Romagna bürtig, und ſtudirte zu Bononien unter dem Johann von Imola, Johann von Anagnia und andern. Nach erlangter Doctor-Würde ward er Richter zu Reggio, bald darauf aber Profeſſor der Rechte zu Ferrara, ferner auch zu Padua, wo er an dem Bartholomäus Cäpolla einen heftigen Gegner hatte, und endlich zu Bononien, in welchen Stellen er 30 Jahr zugebracht, und ſich den Ruhm eines groſſen Rechtsgelehrten erworben. Einige wollen, daß er auch zu Pavia gelehret habe, welches aber nicht gewiß iſt. Er ſtarb endlich zu Bononien 1477 in einem Alter von 54 Jahren. Seine Schrifften ſind:

1. Commentarii ad jus civile.
2. In ſextum decretalium.
3. In Clementinas, Venedig 1575 in Fol.
4. In Codicem, Venedig 1490.
5. Super digeſta, ſo mit dem vorigen zu Lion 1558 in Fol. zuſammen gedruckt.
6. Super Infortiatum.
7. Conſilia ſ. reſponſa, welche zu Franckfurt 1610 in 2 Folianten gedruckt.

Seine Wercke ſind zu Venedig 1525 in 3 Folianten zuſammen herausgekommen. Richardi vitæ Ictor. Forſters hiſt. jur civil. L. III. Alberti deſcript. Italiæ. Bumaldi Bibl. Bonon. Ghilini theatr. Papadopoli Hiſt. Gymn. Patav. T. I. p. 225.

Tartagnus, (Alexander) ſiehe Tartagni.

Tartajo, Fluß, ſiehe Tartaro.

Tartalea, ſiehe Tartaglia.

Tartalia, (Frantz Maria) ſiehe Tartaglia.

Tartalia, (Hannibal) ſiehe Tartaglia.

Tartane, Lat. *Lembus vectorius maris mediterranei*, iſt ein unbedecktes leichtes Schiff mit einem ſpitzigen Seegel, welches von den andern Barquen darinne unterſchieden iſt, daß es nur einen mittel- oder groſſen, und einen Fockenmaſt nebſt dreyeckigten Seegeln führt, und zuweilen 8 biß 10 Ruder auf der Seite hat. Wenn ſtürmiſches Wetter entſteht, hat es einen viereckigten der Sturmſeegel genannt, welcher alsdenn aufgezogen wird. Aubin dictionaire de Marine. Man bedient ſich dieſer Tartanen auf dem Mittelländiſchen Meere.

Tartar, ſiehe Weinſtein.

Tartar, *Tartarus*, *Tartarum*, *Tartre*, iſt nach Paracels Lehre, eine ſteinige Art in allen Gewächſen, oder ein aus Erde und Waſſer reſolvirtes Weſen, welches, ſo es in der Dauung nicht zerſtöhret wird, daß es durch die natürlichen Gänge wieder fortgehe, in dem menſchlichen Leibe zu einem Giffte, zur Wurtzel aller Kranckheiten, und die rechte terra maledicta wird. Es iſt aber derſelbe viererley Art, Viſcus, Bolus, Arena, Calculus. Alle Erdgewächſe zeugen den ſchleimigen Tartar oder Viſcum; die Milchſpeiſen aber Fleiſch und Fiſche den thonigen oder Bolum: die Getränke führen beyderley mit ſich, und iſt der Tartar, ſo von den Getränken anſetzet, ſchwerer aufzulöſen und auszuführen, als der von den Speiſen, weil jener von dem Munde bis zum Ausgange weiter zu gehen hat, und alſo ſtärcker gerinnet. Nachdem ein Land einen harten, ſteinigten und kieſigen, oder einen mürben kalkigen, ſchieferigen und mergeligen Boden hat, ziehen auch die Gewächſe weniger oder mehr ſolcher Theile an ſich, davon ſie hernach den Tartar in den Cörpern der Menſchen und Thiere zeugen. Hiervon handelt ausführlich D. Joh. Hayn von tartariſchen Kranckheiten.

Tartar, Tatar oder Tatter, ein Fluß in der groſſen Tartarey in Aſien, von welchem das gantze Land den Nahmen führet. Es ergießt ſich derſelbe in das Mitternächtliche-Meer, und wird von den Chineſern, in Ermangelung des Buchſtabens R, Tata genennet. Einige glauben, daß dieſes der Fluß Oechardus ſey, wovon an ſeinem Orte gehandelt worden. Staats Geogr. von Aſ. Afr. und Amer. p. 140. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 6.

Tartar-Cham, Tartar-Chan, oder Tartar-Han, iſt derjenige Ehren-Titel, welchen der Ober-Herr oder Fürſt der Tartarn beygeleget bekommt. Es bedeutet dieſer Nahme bey den Tartarn eben das, was bey den Perſern Schach, oder bey den Türcken Sultan heiſſet und man glaubet, daß dieſe

se Benennung von dem Nahmen **Changan**, welchen ehemahls viele Fürsten am schwartzen Meere gemein hatten, herzuleiten sey. Insgemein verstehet man unter dem Nahmen des **Tartar-Chams** den Fürsten der kleinen Tartarey. Denn obwohl auch die grosse Tartarey ihrem Regenten den Titel eines **Chams** oder **Groß Chams**, beyleget, so kommt er doch sehr wenig unter diesem Nahmen vor, weil er zugleich Kayser in China ist, und gemeiniglich unter dem letztern Nahmen erwehnet wird. Von den Zeiten **Amurath** III an, sind die **Chams** der kleinen Tartarey der Türckischen Bothmäßigkeit unterworffen gewesen. Denn weil sie sich damahls zu den Persern geschlagen hatten: so musten sie sich 1584 unter folgende Bedingungen an die Türcken ergeben: Wenn der Türckische Kayser selber zu Felde geht, so muß ihm der Tartar Cham mit 100000 Mann folgen; commandiret aber nur der Groß-Vezier die Türckische Armee; wie denn meistentheils zu geschehen pfleget: so ist es genug, wenn er nur 50000 Mann auffitzen läst. Wenn die Tartarn einen neuen Cham erwehlet haben: So muß er sich persönlich vor dem Türckischen Kayser stellen, und ihm den Eyd der Treue ablegen. Verwirckt er etwas: So hat der Groß Sultan die Macht ihn abzusetzen, doch hat er versprochen, den Tartarn keinen Cham auffer dem Hausse **Kerai** aufzudringen. Doch aber muß derjenige, welcher zum Nachfolger des Reichs bestimmet wird, durch eine vorhergegangene ordentliche Wahl darzu seyn erkohren, und auch von dem Sultan seyn bestätiget worden. Doch hat sich der Sultan dabey die Macht vorenthalten, den Vater z. E. abzusetzen, und an dessen Statt den Sohn, oder sonst einen nahen Freund aus der Kiraischen Familie, auf den Thron zu setzen, so ferne etwa einer von den **Chams** die schuldigen Auxiliar-Völcker nicht geschwind genug schickte, oder sich sonst des der Ottomannischen Pforte gebührenden Respects entzöge. Zu diesem Ende pfleget der Sultan die 2 Branches von dem Kiraischen Geschlechte also zu menagiren, daß, da der eine das Regiment verwaltet, der andre unterdessen an einem gewissen Orte in steter Exilio leben muß, um sich dessen auf ereignenden Fall zu bedienen und ihn auf den Thron zu setzen. Endlich ist eine Erb-Verbrüderung unter ihnen aufgerichtet worden, daß nach Absterben des Türckischen Stammes die Tartarische Familie **Kerai** im gantzen Türckischen Kayserthume succediren solte. Ob nun schon die Erfüllung des letztern Punctes niemahls zu erwarten stehet, indem es den Türcken niemahls an rechtmäßigen Nachfolgern ihres Reichs fehlen wird: so hat doch derselbe bey den **Chams** bisanhero nicht wenig Einbildung und Hochmuth erwecket, so daß sie nicht allein bey ereignenden Fällen würcklich auf das Türckische Reich Anspruch gethan, sondern auch noch hierdurch gegen die Ottomannische Pforte in steter Ehrerbietung gehalten werden, und derselben nicht minder, als wahre Unterthanen zu Dienste stehen, worinnen diese jedoch den Unterschied macht, daß sie selbige nicht allerdings Befehlweise, wie andre tractiret, sondern alles durch Schreiben mit ihnen handelt, welche aber so viel Krafft und Zwang als des Sultans Befehle haben. Man kan also hieraus zur Genüge wahrnehmen, daß es von einigen gelehrten Männern ein blosses Vorurtheil sey, wenn sie glauben, daß der Tartar-Cham ein Türckischer Lehns-Mann sey. Doch zugeschweigen, daß es noch nicht einmahl bekannt ist, ob in dem Türckischen Reiche das Lehn-Recht bekannt ist: So darf man nur denjenigen Eyd ansehen, welchen der Crimmische Cham schwehret, und der also lautet: **Ich schwehre bey der Wahrheit dieses Buchs**, nehmlich des Alcorans, **daß ich allen Befehlen, nachkommen will, welche mir von meinem Herrn zukommen**, wie diese Eydes Formul in der **Relation der Kayserlichen Gesandschafft nach Constantinopel** von 1700 zu ersehen ist. Und hieraus siehet man denn, worauf sich diejenigen gründen, welche die Tartarischen Chamms zwar für etwas mehr als Türckische Bundsgenossen, aber für nicht viel besser als Türckische Unterthanen wollen gehalten wissen. **Marc. Paul Veneti** Libr. III de region Orient. & imper. Tartar, welche befindlich sind in P. II Chron. Hierosolymit. welches von Reineccio ediret worden, Helmstädt 1585. **Bergers** Durchlaucht. Welt. III Th. p. 689 u. ff.

Tartar-Chan, siehe **Tartar-Cham.**

TARTAREÆ PILULÆ, siehe *Pilulæ Tartareæ*, im XXVIII Bande, p. 371.

TARTAREÆ SEDES, sind bey dem **Virgil.** Aen. VII. v. 667. soviel, als die Hölle, oder der Tartarus selbst.

TARTAREÆ SORORES, sind bey dem **Virgil.** Aen. VII. v. 328. soviel, als die drey Furien, so ihren eigentlichen Aufenthalt in dem Tartaro, oder in der Hölle hatten. Siehe *Furiæ*, im IX Bande, p. 2329 u. f.

TARTAREA MUCILAGO, siehe *Mucago*, im XXII Bande, p. 3.

TARTAREA VOX, ist bey dem **Virgil.** Aen. VII, v. 514. soviel, als die Stimme der **Alecto**, einer der höllischen Furien und mithin nach des **Servius** Erklärung soviel, als entweder vox terribilis, oder fortis.

Tartaren, Völcker, siehe **Tartarn.**

TARTARES, Völcker, siehe **Tartarn.**

Tartaretus, (Peter) siehe **Tataretus.**

TARTAREUS, ist ein Beynahme des **Acheron**, weil solcher einer von den berühmten Flüssen in dem Tartaro, oder in der Hölle ist. Siehe **Acheron**, im I Bande, p. 320 u. ff.

TARTAREUS CUSTOS, ist bey dem **Virgil.** Aen. VI, v. 395. soviel, als der Cerberus. Siehe *Cerberus*, im V Bande, p. 1859 u. ff.

TARTAREUS DEUS, ist bey dem **Ovid.** Trist. I. Eleg. 8 v. 32. soviel, als der Pluto. Siehe **Pluto**, im XXVIII Bande, p. 894 u. ff.

TARTAREUS LIQUOR, siehe *Liquor Tartareus*, im XVII Bande, p. 1603 u. f.

Tartarey, Lat. *Tartaria*, wird heut zu Tage das gantze grosse Gebiete genennet, welches ehemahls unter dem Nahmen Scythien verstanden worden. Und wie man das Scythische Reich in zween Haupt-Theile unterschieden hat, nehmlich in das Asiatische- und Europäische-Scythien: so wird auch die Tartarey in die **Asiatische- und Europäische Tartarey** eingetheilet.

Ein

Ein jedweder von diesen Haupt-Theilen bestehet wiederum aus vielen andern kleinern Theilen, wie man aus den nächstfolgenden Artickeln zur Gnüge ersehen kan. Der Nahme der Tartarey soll, wie einige behaupten, von dem Flusse **Tartar** oder **Tatter** herkomen, daher das Land auch öfters TATTARIA genent worden. Andre hingegen leiten diesen Namen von dem Sohne des **Alanza-Chan** her, welcher soll **Tatar** geheissen haben. Der erste Tartarische König hat **Chiegis** geheissen. Auf ihm folgte sein erstgebohrner Sohn **Hocota**, der zum ersten zwischen dem Pontischen und Caspischen Meere durch die so genannten Portas Caspias hindurch drang, und gantz Persien unter seine Bothmäßigkeit brachte. Ihm folgte **Ginus** nach, unter welchem der grausame Einfall bis in Schlesien paßirte, allwo **1241** bey Lignitz viel 1000 Christen massacriret, und gefänglich weggeführet worden. **Mango-Chan** eroberte China, und ward ein Christ. Um dieselbe Zeit kamen die Tartarn durch Persien, zerstöhrten das Caliphat zu Bagdet, wolten auch Palästinam besuchen, wurden aber an dem Tode des Kaysers verhindert. Was unter **Cobila** vorgegangen ist, hat M. **Paul Venetus**, der vorgiebt, er habe 17 Jahr an dessen Hofe gelebet, selbst mit angesehen, und meldet, daß sonderlich des Cobila Vettern, Syrien, das gelobte Land und Egypten sehr feindselig durchstriechen haben. **Temur** wird vor den letzten, und so gar vor den grossen **Tamerlan** gehalten, wie denn **Horn** an einem Orte aus dem Temur und Tamerlan eine Person; an einem andern Orte aber zwo Personen macht, und endlich einer besondern Dissertation **Böcklers** den Ausschlag in dieser Sache machen läst. Von fernern Begebenheiten und Geschichten in der Tartarey ist wenig Nachricht vorhanden, doch weiß man so viel gewiß, daß nachdem dieses Reich in grosse Unordnung gebracht, und zerrüttet worden der grosse **Tamerlan**, dasselbe wiederum in die Höhe gebracht habe. Denn nachdem derselbe eine grosse Menge Volcks an sich gezogen hatte: suchte er sich gantz Asien unterwürffig zu machen, welcher Vorsatz ihm auch gelang. Jedoch die Unfähigkeit seiner Söhne zur Regierung, und deren Uneinigkeit, zerstreute alles wieder, was ihr Vater mit Mühe und Tapfferkeit zusamen gebracht hatte. Es sonderten sich aus diesen zertrennten Reichen grosse Schwärme Tartarn ab, die nach den besondern Ländern, wo sie ihre Wohnungen aufschlugen, auch nach der Zeit besondere Nahmen bekommen haben. **Schmids** Polit. Frag. VI Th.

Tartarey, (Alte) Lat. *Tartaria Vetus*, siehe **Tartarey (Grosse)**.

Tartarey, (Asiatische) Lat. *Tartaria Asiatica*, siehe **Tattarey (Grosse)**

Tartarey, (Chinesische) Lat. *Tartaria Chinensis*, siehe **Tartarey (Grosse)**; ingleichen **Tartarey (Orientalische)**.

Tartarey, (Crimmische) siehe **Tartarey (Kleine)**.

Tartarey, (Europäische) siehe **Tartarey (Kleine)**.

Tartarey, (Freye) siehe **Tartarey (Grosse)**.

Tartarey, (Grosse) oder Asiatische Tartarey, Lat. *Tartaria magna*, oder *major*, ingl. *Tartaria Asiatica*, ein grosses Land, welches ungefehr den dritten Theil von Asien ausmacht, und insgemein vor 1000 Meilen lang und 700 Meilen breit gehalten wird.

Grentzen.

Gegen Morgen grentzet dieses Land mit dem Orientalischen Meere; gegen Mittag stösset es an China, Indien, Persien und an das Caspische Meer; Nach der Seite gegen Abend grentzet es mit dem Europäischen Theile des Rußischen Reichs, wo die Flüsse Don und Oby fliessen; und gegen Mitternacht an das Tartarische Eiß-Meer.

Flüsse.

Von Flüssen trifft man eine grosse Anzahl in diesem Lande an, indem der grossen insgemein 300 gezählet werden: Die bekanntesten sind folgende zehen: 1) **Gihun**, Oxus, welcher aus der See Oxo entspringt; die grosse Tartarey von Persien absondert und sich endlich ins Caspische Meer ergeußt. 2) **Wolga** oder **Rha**, der durch das Tartarische Königreich Astracan ins Caspische Meer fliesset. 3) **Oby**, Lat. Obius, welcher nach der gemeinsten Meynung aus dem See Altin kommt, und allhier Asien und Europa von einander unterscheidet, und sich durch Siberien mit sechs Armen in das Eis-Meer stürtzet. 4) **Jeniza**, Lat. *Jenisia*, welcher aus dem Calmuckischen Gebürge entspringt und sich durch Siberien ins Eis-Meer ergießt. 5) **Lena**, der an den Daurischen Grentzen bey dem See Boikal entspringet, und gegen Norden ins Eis-Meer fließt. 6) **Amur**, welcher seinen Ursprung in Daurien nimmt, und zwischen der Rußischen und Chinesischen Tartarey ins Japonische Meer fällt. 7) **Irtis**, der sich mit dem **Oby** vereinigt. 8) **Toboul**, welcher in den **Irtis** fällt. 9) **Tungus**, der seinen Lauff ins Tartarische Meer nimmt. 10) **Tartar**, der dem Lande den Nahmen giebt.

Eintheilung.

In der Eintheilung der grossen Tartarey gehen die Scribenten sehr von einander ab. Die beste Art, wie man dieses noch ziemlich unbekannte Reich einzutheilen pfleget, ist diese, da man es in drey Haupt-Theile abgesondert, als

I) Die freye Tartarey, Lat. *Tartaria independens*, darzu gehöret 1) die Landschafft **Turchestan** oder Tocharestan, darinen sind folgende 4 Städte: Camul oder Xamo, Thibet, Cascar und Chialis, 2) die Landschafft **Zagathay**, an den Persischen Grentzen, worinnen besonders 2 Städte bekannt sind: Samarcand, des berühmten Tamerlans ehemahlige Residentz, ingleichen Bucara oder Usbeck, eine Handels-Stadt am Flusse Gihun. 3) Die innere Tartarey, *Tartaria interior* oder *Vagabundorum*, worinnen allerhand Horden von unbekannten Tartarn wohnen, welche Calmucken und Mugols genennt, und nach ihren mancherley Farben unterschieden werden.

II) Die **Rußische oder Moscowitische** Tartarey, Lat. *Tartaria Russica*, *Muscovitica*, erstreckt sich von dem Einflusse des Oby und der Wolga bis an den Amurstrom, und das Orientalische Meer. Darinnen ist: 1) Astracan, ein König-

Königreich, dessen Haupt-Stadt Wolga heißt. 2) Bulgar, 3) das Land der Czermissen, davon die, so jenseit der Wolga wohnen *Logowoi*, und die disseitigen *Nagornoi* genennet werden. 4) Casan, ein Königreich, worinnen ausser der Stadt Casan, allwo ein Ertz-Bischoff seinen Sitz hat, auch noch die Stadt Coschaga zu mercken ist. 5) Samojeden, eine Landschafft an beyden Seiten des Flusses Oby, worinnen man die Stadt Berezow antrifft. 6) Siberien, ein grosses Königreich, dahin gehören folgende 5 Städte: Tobolski, Catharinenburg, Tumen, Jenizeskoi, Tomskoi, ingleichen folgende fünff grosse, aber ziemlich unbekannte Landschafften: Tungusia, Dauria, Lucomoria, Baida und Loppia, wie auch Promontorium Sacrum, ein Vorgebürge an den äussersten Grentzen dieses Landes.

III) Die **Chinesische oder Sinesische Tartarey**, Latein. *Tartaria Chinensis*, darinnen kommt vor 1) das Königreich Tangut, an den Mogulischen Grentzen, worinnen die Sadt **Barantola**, die Residentz des obersten Priesters unter den Tartarn lieget. 2) Das Königreich **Niuche**. 3) Das Königreich **Groß-Thibet**, welches die Sineser 1728 erobert haben. Ein mehrers von der **Sinesischen Tartarey** siehe unter dem Artickel: **Tartarey (Orientalische)**. Sonst wird auch noch zu der grossen Tartarey gerechnet: 1) Die **Wüste Tartarey**, Lat. *Tartaria deserta*, in welcher wenig angebautes Land zu finden ist, und grösstentheils unter Rußischer Hoheit stehet. Es wird jährlich ein grosser Schatz von allerhand köstlichem Peltz-Werck daraus gezogen. Sie erstreckt sich von den Flüssen Jaxarten und Tanais, bis an den Berg Imaus, und wird vor ein Stück von den alten Asiatischen Sarmatien gehalten. Ein mehrers sehe man unter dem Artickel: **Wüste Tartarey.** 11) Rechnet man hieher die **Alte Tartarey**, Lat. *Tartaria vetus*, welche um deswillen diesen Nahmen führet, weil der Nahme der Tartarn allhier zuerst soll aufgekommen seyn. Es erstrecket sich diese alte Tartarey bis gegen das grosse Eis-Meer und das Fretum Anion. Es behaupten viele, daß dieses dasjenige Land sey, wohin der Assyrische König **Salmanasser** die zehen Stämme Israels aus dem gelobten Lande verschicket hat, wie denn noch jetzo Horden oder Geschlechter daselbst anzutreffen sind, welche den Nahmen und die Sitten ihrer Vor-Eltern noch immer beybehalten sollen. In den alten Zeiten haben in der grossen Tartarey drey Reiche gelegen, nehmlich:

a) **Das Asiatische Sarmatien**, Lat. *Sarmatia Asiatica*, zwischen der Don, Wolga, dem Gebürge Caucaso und der Nord-See, worinnen die Bosporani, ingleichen die Cimmeri und Alani, die insgesammt mit dem Nahmen der Sarmaten beleget worden, ihren Auffenthalt hatten. Ausser denselben, so haben auch die Hunnen, eine Sarmatische Nation, allhier an den Grentzen von Asien und Europa gewohnet, die aber nach und nach dem schwartzen Meere näher gekommen, im 4 Jahrhunderte bey vielen hundert tausenden durch die Grentzen der Alanen und Gothen hindurch gedrungen, und nachdem sie Pannonien eingenommen, im 5 Jahrhunderte gantz Europa in Schrecken gesetzet haben.

b) **Scythien**, welches der Nordliche Theil von Asien war, und aus 2 Theilen bestand. Als da war:

a) **Scythien** disseits des Gebürges Imaus, Lat. *Scythia intra Imaum*, jetzo Alkai genannt, worinnen die Scythischen Völcker Dahæ, Massagetæ, Jaxartæ, Abii, ein sehr friedfertiges Volck, ingleichen auch die Sacæ wohnten.

b) **Scythien** jenseit des Gebürges Imaus, Lat. *Scythia extra Imaum*, welches fast gantz und gar unbekannt geblieben. Unter den Einwohnern aber sollen die Hippophagi und Antropophagi, welche Menschen- und Pferde-Fleisch essen, gewesen seyn; sie waren dahero nebst den übrigen Scythen so grausam, daß sie das Blut ihrer Feinde soffen, ihre abgezognen Häute statt der Kleidung trugen, und von ihren Hirnschädeln Trinck-Geschirre machten.

2) **Serica**, wo die Seres Einwohner waren, deren Haupt-Stadt Sera geheissen hat. Und weil besonders daselbst viele Baumwolle erbauet worden: so glaubet man, daß daher die Baumwolle in Lat. Sprache *Sericum* genennet wird.

Beschaffenheit des Landes.

Man trifft in diesem Lande wegen der unterschiedenen Gegenden, und desselben weitläufftigen Umfange nicht einerley Beschaffenheit der Lufft und des Erdbodens an. Gegen Mitternacht ist die Lufft ungemein rauh, und die Winde sind daselbst zu gewissen Zeiten des Jahres so starck, daß sie Mauren, Bäume und Menschen über einen Haussen werffen. Die Erde ist fast durchgehends sehr unfruchtbar, voller entsetzlichen Berge, Moräste und Wüsteneyen, daher es auch schlecht angebauet und bewohnet wird. Doch giebt es an der Mittags-Seite Baumwolle, Seide, Biesam, gutes Peltzwerck, Saltz und Wein; Auch findet man in eben dieser Gegend Hanff, Reis, Rhebarbar, desgleichen viel Pferde und Cameele. Gegen Norden giebt es ungeheure grosse weisse Bäre, schwartze Füchse, Hermelin und Zobel, womit das Land seine meiste Nahrung treibt. Der Czaar **Peter I.** ließ mit grossen Kosten Weinstöcke vom Rhein und von der Mosel holen, und sie in diesem Lande pflantzen, welche Bemühung an verschiednen Orten besonders im Königreiche Astracan wohl angeschlagen ist. Ja von dem gantzen Chinesischen Antheil sagt man, daß es durchgehends fruchtbar, gesund und wohl besetzt sey.

Einwohner.

Die Einwohner dieses Landes sind schwartzbrauner Farbe, starck vom Leibe, einer mittelmäßigen Länge, aber von wilder Natur, grausam, verrätherisch, grob und einfältig. Ihre meiste Nahrung bestehet in der Jagd und Viehzucht, und ihr Getränckе wissen sie sich aus Reis zuzubereiten, und in dessen Ermangelung trincken sie Pferde-

Milch.

Milch. Der Soldaten giebt es hier sehr viel, und die Vornehmsten des Landes führen ihrem Cham zu Kriegs-Zeiten bis in die 200000 Mann zu. Sie verstehen sich wohl auf das Gewehr, und wissen sich behende zurück zuziehen, und auf dem Rück-Marsche mit den Pfeilen und Bogen den Feinden zu begegnen, auch das Treffen von neuen wieder anzufangen. Sie sind meistentheils zu Pferde, und machen sich bey dem Eintritte schöner Tage gegen Morgen zu, in diejenigen Länder wo es am kühlesten ist; fängt es aber an kalt zu werden; so wenden sie sich gegen Mittag und suchen das wärmste Land. Keine ordentlichen Häuser darff man bey ihnen nicht suchen; zum wenigsten trifft man sehr selten dergleichen an. Ihre Grab-Mähler sind insgemein besser als ihre Wohnungen, daher sie auch diese nur Herbergen jene aber ewige Häuser in ihrer Sprache zu nennen pflegen. Sie haben auch keine Müntze sondern bedienen sich an deren statt der Corallen, ausser dem haben sie auch Müntzen von Meer-Schnecken, Baum Rinden, und Leder, worauf des grossen Chams Nahme und Siegel gedruckt ist. Vor das Frauenzimmer ist die Tartarey ein gutes Land. Denn je mehr ein Mägdgen Liebhaber hat, desto rühmlicher wird es ihr ausgelegt. Desgleichen wird die Handlung fast durchgehends von den Weibern geführet, weil die Männer sonst gehindert würden der Jagd und dem Kriege nachzugehen. Hiernächst halten auch die Tartarischen Frauenzimmer viel auf Putz, und wissen ihren Haaren sehr zierlich mit Corallen und Bilderchen ein Ansehen zugeben. Am lincken Arme tragen sie ein Töpfgen, mit einem rauchenden Holtze, durch dessen Hülffe sie die Muskiten, welches Mücken seyn sollen, sehr weißlich von sich abzuhalten wissen. Die Nacht-Eulen werden bey ihnen unter allen Vögeln am Höchsten ja für Heilig gehalten, weil einesmahls deren König, **Cingis** durch einen solchen Vogel sein Leben errettet hat, ja sie pflegen so gar eine schwartze Nacht-Eule dieser Begebenheit wegen, im göldnen Felde im Wappen zu führen. Sonst aber bestehet das Wappen des Tartar-Chams wegen des Chinesischen Reichs aus 3 Mohren-Köpffen im silbernen Felde, oder wie andre wollen, aus einem Drachen mit fünf Klauen. Etliche unter den Barbarn lassen es nicht zu, daß man sie nach ihrem Tode unter die Erde vergräbet, und erwehlen sich an dessen statt einen Baum, woran sie ihre Hinterlassenen, so bald sie gestorben sind hängen müssen.

Religion.

Was die Religion der Tartarn betrifft: so sind sie meistentheils blinde Heyden: Jedoch giebt es Südwärts viele Mahummedaner und andre Religions Verwandte, wie sich denn besonders bey dem Caspischen Meere einige Juden und Nestorianer aufhalten. Ihren Obersten Priester nennen die Tartarn den Groß-Lamma oder den Priester aller Priester, oder auch die Seele-den Sohn- und den Schatten-GOttes, ingleichen den ewigen Vater, weil sie in den Gedancken stehen, es stürbe derselbe nimmermehr. Es wird nehmlich mit diesem vermeynten heiligen Manne die Sache so künstlich gespielet, daß ihn die Leute sehr wenig, und zwar und von ferne zu sehen bekommen. Stirbt er nun; so wird bald ein andrer an seine Stelle hingeschafft, daß also die Leute meynen, es bleibe immer einer leben. Es hat dieser Priester seinen Sitz in Barantola, einer Stadt in dem Chinesischen Königreiche Tangut. Er sitzt in seinem Pallaste gantz müßig, und wird als ein GOtt angebetet, auch mit unsäglichen Geschencken verehret; wie er denn auch mit lauter Gold und Silber gezieret ist, allerhand brennende Fackeln um sich hat, und an einem erhabenen Orte auf einem Küssen ruhet, worunter die kostbarsten Tapeten geleget sind. Wenn fremde Leute vor ihn erscheinen, werffen sie sich mit ihren Häuptern zur Erden, und küssen ihm mit tiefster Ehrerbietung die Füsse. Es wird in der gantzen grossen Tartarey kein König eingeweyhet, der nicht zuvor Gesandten mit unschätzbaren Geschencken an ihn abgeschickt, und den Seegen zu glücklicher Regierung von ihm begehret habe. Auch die gröSten Herrn halten ihn so hoch, daß sie sich glücklich schätzen, wenn sie seinen Unflath bekommen können, indem sie denselben zu dörren pflegen, und in einer güldenen Büchse sorgfältig verwahren, auch wohl gar dieselbe am Halse tragen, in der Meynung, daß dadurch mehr Kranckheiten abgehalten und geheilet würden, als sonst durch die besten Balsame und kräfftigsten Artzney-Mittel kaum zu geschehen pflegte.

Regiments-Forme.

Es herrschen zwar über die grosse Tartarey unterschiedene Könige; der vornehmste aber ist der Tartarische Kayser oder der Groß-Cham, weil derselbe nicht allein ein grosses Theil des Landes eigenthümlich besitzet, sondern auch viele von den kleinen Chams als seine Vasallen tractiret, und zugleich Kayser in China ist. Dieser Regent ist von grossem Vermögen, und bekommt den zehnden Theil von der Seide, Wolle, Hanff und alle dem, was das Reich einträgt. Es ist aber bey den Tartarn kein gemünztes Geld, sondern nur ungemünztes Gold und Silber anzutreffen, und weil die gemeinen Leute nicht viel von dergleichen Stücken Golde haben; so müssen sie ihrem Cham, an statt des sonst gewöhnlichen Tributs insgesammt einen Tag in der Wochen arbeiten. Er hat zwey Collegia mit 12 geschickten Personen versehen, wovon das eine die Staats; und das andere die Kriegs-Sachen abhandelt. Er hat über seiner Unterthanen Leben und Güter völlige Gewalt, und kan damit nach seinen Willen verfahren. Sie reden jederzeit kniend mit ihm, welches auch die Abgesandten thun müssen. Wenn er stirbet und sein Leib nach dem Berge Achai zu seiner Ruhe-Städte gebracht wird: So tödten die Leichen-Begleiter diejenigen, welche ihnen auf dem Wege begegnen, und sagen: Gehet hin, und dienet unserm Könige in einem andern Leben. Desgleichen werden auch alle Pferde, die ihnen entgegen kommen, nebst des verstorbenen Königes besten Pferden umgebracht, damit sich ihrer der alte Herr in der andern Welt bedienen könne. Die Residentz des Tartar-Chams ist die Chinesische Stadt Peking, welche bey den Tartarn Cambalu heisset, und wovon die heutigen Reise-

Beschreibungen, als von einer der grösten und reichsten Städte in der Welt zu reden pflegen. An statt der Raritäten dieses Barbarischen Landes kan man die ausserordentliche lange Mauer, welche die Tartarey von China unterscheidet, und von den Chinesern, um ihren räuberischen Nachbarn, den Tartarn, das vielfältige Streiffen zu verwehren, mit erstaunender Mühe aufgeführet worden, Erwehnung thun. Ihre Länge erstrecket sich über 300 Meilen, die Höhe an den meisten Orten 30 Ellen, und 12 Ellen in der Breite, und es soll dieselbe 200 Jahr vor Christi Geburt seyn erbauet worden. Auch findet man in dem Nord- und Ostlichen Theilen dieses Landes verschiedne Feuerspeyende Berge, von sonderbarer Merckwürdigkeit. **Pauli Veneti** und **Zeithons** Armeni Hist. Tartar. **Broniovius** Descript. Tartar. **Fernandez. Ortelius. Martini** Atlas Sinens.

Tartarey, (innere) siehe **Tartarey (Grosse)**.

Tartarey, (Kleine,) oder **Europäische Tartarey**, Lat. *Tartaria parva*, oder *minor*, ingleichen *Tartaria Europæa*, eine Landschafft in Europa, deren Länge 140, die Breite aber 77 Deutsche Meilen ausmacht, und im Umfange 280 Meilen begreifft. Es bestehet dieselbe aus mehr als 8000 Dörffern und etlichen Städten. Gegen Abend grentzet sie an Pohlen und die Rußische Ukraine; gegen Mittag an die Mäotische See und das schwartze Meer; gegen Morgen an die Rußische Tartarey und das Caspische Meer; gegen Mitternacht aber an Rußland und besonders an den Fluß Donetz.

Flüsse.

Unter den Flüssen dieses Landes sind besonders zu mercken: 1) Die **Donau** welche sich ins schwartze Meer ergiesset: 2) Die **Dniester** oder **Niester**, welche in der Woywodschafft Lemberg in Pohlen entstehet, und auf den Grentzen der Wallachey durch die Tartarey fliesset, und hernach ins schwartze Meer fällt. 3) Die **Dnieper**, die aus Moscau durch die Ukraine seinen Lauff nimmt, und nachdem er die Tartarey durchlauffen, ins schwartze Meer fällt. 4) Der **Don**, nimmt seinen Lauff aus Moscau in die Mäotische Pfütze, und schneidet Europa und Asien von einander. Diese Pfütze heisset sonst auch Mar de Zabache, und Mare della Tana und hänget mit dem schwartzen Meere zusammen.

Eintheilung.

Eigentlich bestehet die kleine Tartarey nur aus 2 Haupt-Theilen, als da ist:

1. Die **Crimmische Tartarey**, Lat. *Tartaria Crimæa* oder *Crimea*, wovon der *Chersonesus Taurica* einen Theil ausmacht, ist in der Halb-Insel des schwartzen Meeres gelegen. Auf derselben ist **Caffa**, eine wichtige Handel-Stadt, und ein Haupt-Schlüssel zur kleinen Tartarey, daher sie von den Türcken besetzt und von einem Bassa commandiret wird; **Crim**, die alte Haupt-Stadt, welche aber jetzo in schlechten Zustande ist; **Baciesaray**, die jetzige Haupt-Stadt und Residentz des Chams; **Precop**, sonst auch Or genannt, eine kleine Stadt, aber wichtige Festung am Eingange der Halb-Insel. Von dieser Stadt wird dieses Stück der Tartarey auch offtermahls die **Precopensische Tartarey**, Lat. *Tartaria Precopensis* genennet.

II. Die **Nagaische Tartarey**, Lat. *Tartaria Nagaiensis*; zwischen der Don und dem Caucaso, darinnen sind:

Asow, *Tanais* eine ansehnliche Handel-Stadt und gewesene treffliche Festung am Einfluß der Don in das schwartze Meer, **Sterlniza**, eine ziemliche Stadt am Einflusse des Niepers ins schwartze Meer. Hierher gehören noch

1. Die **Circaßischen Tartarn**, Lat. *Tartari Circassi*,
2. Die **Oczacowischen Tartarn**, Lat. *Tartari Oczacovienses*, wie auch
3. Die **Bessarobischen Tartarn**, Lat. *Tartari Bessarovienses*, endlich
4. Die **Dobrucinischen Tartarn**, Lat. *Tartari Dobrucinenses*, von welchen unter besondern Artickeln.

Beschaffenheit des Landes.

Es ist dieses Land überaus fruchtbar, wird aber von seinen rauhen Einwohnern, als welche von Rauben und Plündern Profeßion machen, nicht wohl angebauet. Das Beste was man daselbst findet, sind die dauerhafften Pferde, die man so gewöhnet daß sie in Ermangelung des behörigen Futters mit Blättern, Wurtzeln und Baum-Rinden zu frieden sind, und ihre Arbeit dennoch dabey verrichten können. Es haben diese Pferde von Natur ein so hartes Horn, daß sie unbeschlagen auf dem Eise so gewiß gehen, als ob sie geschärffte Huf-Eisen hätten.

Einwohner.

Die Einwohner sind sehr harter und dauerhafter Natur, wie denn auch die Kinder von Jugend an zu aller Härtigkeit angeführet werden, und von ihrem siebenden Jahre an immer im freyen Felde wohnen müssen. Den neugebohrnen Kindern pflegen sie die Nasen zu zerquetschen, weil es bey ihnen für was thörigtes gehalten wird, die Nasen vor dem Gesichte zu tragen. Sie haben meist schwartze Augen, womit sie scharff sehen können. Ihre beste Lust bestehet in Rauben und Stehlen, wobey sie sich auf die Geschwindigkeit ihrer Pferde verlassen. Wenn sie zu Felde ziehen um einige Streiffereyen zu thun, so bereden sie sich vorher, daß woferne sie von ihren Feinden getrieben und verfolget würden, sie in unterschiedne Hauffen sich abtheilen, und jedweder Hauffe einen andern Weg zu seiner Retirade nehmen, sich aber nachgehends alle an einem Orte wieder einfinden solten. Diese Verabredung nehmen sie um deswillen, damit diejenigen, welche ihnen nachsetzen, bey Erblickung so vieler Fußtapffen nicht eigentlich wissen, wohin sie sich wenden sollen. Und um deswillen sind sie beschwerliche Nachbarn, und man kan ihnen nicht leichtlich beykommen. Denn wenn man sie in Unordnung bringt, so verschwinden sie in einem Augenblicke, und zerstreuen sich einer nach den andern, doch werden sie dadurch nicht gehindert, bey folgender Nacht an einem Orte wiederum zusammen zukommen, und von neuen einen Ausfall zu thun. In einer Tag-

Reise sollen sie auf die 100 Meilen verrichten, und auf derselben drey bis viermahl die Pferde wechseln, zu welchem Ende fast jeglicher Tartar 3 bis 4 Neben-Pferde bey sich führet. Sie pflegen im vollen Rennen nur in den Steig-Biegeln zu stehen, und auf ihre Feinde von denen sie verfolget werden, die Pfeile rückwärts abzuschiessen. Vor den Tod und die Gefangenschafft haben sie eine solche Furcht, daß wenn ihnen der Feind nahe auf dem Halse ist; sie sich in vollen Jagen auf ein anders schwingen, ohne von demselben herabzusteigen, auf welchem sie vorhero gesessen haben. Und wenn ihnen der Feind gar zu nahe kommt; so werffen sie erstlich ihren Säbel von sich, hernach den Bogen und die Pfeile, und endlich schneiden sie, ohne von dem Pferde herab zu steigen, die Gürtel entzwey, und lassen den Sattel herab fallen, denn durch dieses Mittel erleichtern sie die Pferde, daß sie desto geschwinder lauffen können. Wenn ihnen auf der Flucht ein enger Weg aufstösset: so rennen sie mit solcher Uebereilung und Unordnung dahin, daß einer über den andern hinreitet, ohne einiges Ansehen dessen, der sie commandiret, und wenn es auch so gar ihr Cham oder Fürst wäre. Die Kleidung der gemeinen Tartarn bestehet aus Schaaf-Fellen, von welchen sie im Winter die Wolle neinwärts, im Sommer aber, oder wenn es regnet, herauswärts zu tragen pflegen. Die Kleidung der Officire wird aus Tuche, und die Kleider des Chams aus Seide zubereitet. Sie tragen keinen Turban oder Bund auf dem Kopfe, wie die Türcken und Persianer, sondern eine Haube oder Kappe wie die Pohlen. Ihr Gewehr bestehet aus einem Säbel, Bogen und Pfeile. Ueber dieses führen sie insgesammt einen Pfriem bey sich, damit sie Peitschen und Riemen machen können, welche ihnen darzu dienen, daß sie die Sclaven so von ihnen gefangen werden, binden können. Sie fürchten sich gar sehr vor Feuer und Schies-Gewehr. Ihre gröste Gewalt bestehet in der bereits gemeldeten Geschwindigkeit ihrer Pferde, welche, ob sie gleich eine häßliche Gestalt haben, dennoch auch um deßwillen besonders zu rühmen sind, weil sie ihren Herrn so getreu bleiben, daß sie ihn auf der Flucht niemahls verlassen, sondern getreulich nachfolgen.

Die köstlichste Speise der Tartarn ist Pferde-Fleisch, welches sie so bald ein Pferd umfällt sorgfältig abschneiden, und es für so gut und wohlschmeckend halten, daß sie es auch den Rind-Fleische vorziehen. Sie pflegen es in dünne Schnitte zu zertheilen und wenn es ein wenig zwischen dem Rucken und Sattel der Pferde warm geworden ist: so essen sie dasselbe mit Lust. Manche von ihnen essen auch die todten Pferde bis auf den Kopf, Füsse und Eingeweide auf. Die Armen schlachten kein Pferd, so lange es noch gesund ist, und wenn sie ja eines schlachten: so geben sie einen Theil davon ihren Nachbarn. Aus dem Blute der geschlachteten Pferde, und aus dem Mehle vom Türckischen Korne machen sie eine Art Würste, welche sie vor die herrlichsten und köstlichsten unter ihren Speisen halten.

Sie essen nicht leichtlich Saltz, indem sie glauben, daß solches dem Gesichte schädlich sey. Nur die Reichsten unter ihnen bedienen sich des Brods zu ihrer Nahrung, die anderen aber erhalten sich von Milch-Speise und Türckischen Korn. Ihre Grausamkeit kan man daraus zur Genüge abnehmen, daß sie die Gefangenen, wenn sie selbige nicht weiter fort bringen können unter Wegens in Stücken zerhauen. Der Diebstahl wird bey ihnen gar wohl entschuldiget gehalten, wenn man sagt, man habe das Gestohlne zu seiner Nothdurfft von Nöthen gehabt. Und es wird der beleidigte Theil mit keinem andern Troste von dem Richter abgefertiget, als daß er bey andrer Gelegenheit, wenn er was brauchte, auch sehen solte wo ers herkriegte. Auch so gar die Mord-Thaten pflegen sie nicht scharff zu bestraffen, sondern es wird der Mörder nur mit diesen Worten abgefertigt: Lauf hin, und siehe zu wie du fort kömmst, da er denn nur ein schlechtes Pferd und einen Bogen mit sich nehmen darff. Auf Gelehrsamkeit hält man in diesem Lande nicht, daher man Sprüchworts weise saget: Sie hätten alle ihre Büchen verschlungen, und trügen sie in ihrem Magen mit sich. Die meiste Sorge tragen sie vor ihre Pferde, daher es bey ihnen heisset; Wer sein Pferd verlieret, der kömmt auch um seinen Kopff. Ihr Sattel ist ihr Küssen, die Decke unterm Sattel ihr Unter- und der Filtz-Mantel ihr Ober-Bette. Wenn ein Tartar kranck wird, giebt man ihm Milch von einer Stutte zu trincken, und frisches Pferde-Blut.

Religion.

Was die Religion der Tartarn anlangt, so sind sie fast alle Mahometaner, und treiben ihr Gespötte über den Bilder-Dienst der Rußischen Kirche. Ja sie pflegen wider die Anverwandten derselben Kirche zu behaupten, daß es besser wäre, die Sonne anzubeten, welche ein herrlicherer Cörper wäre, als die höltzernen Bilder. Seher, sagen sie zu ihnen, **das Verhängnis eurer Götter, wenn sie blind worden sind**, (das ist, wenn ihr Gemählde verloschen ist) **so werffet ihr sie mit ein oder zweyen Coptakes, oder mit einen Stücke Weyrauch, in den Fluß, und sie schwimmen längst der Volga hinunter in das Caspische Meer, alwo wir sie auffangen, und uns derselben bedienen, das Pferde-Fleisch damit zu braten. Seynd das nicht schöne Götter! welche wir zu unsern Kosten gebrauchen, und die denenjenigen, die sie verderben, keinen Widerstand thun können?**

Regierung.

Vormahls gehörten die Kleine und die Grosse Tartarey zusammen, aber im XV Jahrhunderte geschah eine Trennung, und anietzo wird die Kleine Tartarey durch einen besondern König, welcher bey ihnen **Cham** genennet wird, beherrschet. Man sehe davon ein mehrers unter **Tartar-Cham. Drusius** de Tartar. cum Cammerar. commentar. de rebus Tarticis, Franckfurt 1598. in Fol. **Marc. Paul Venet.** Libr. III. de region. Orient. & Imper. Tartar. Helmstädt 1582.

Tartarey, (Muscovitische) siehe **Tartarey, (Grosse)**.

Tartarey, (Nagaische) siehe Tartarey, (Kleine) ingleichen Nagaya, im XXIII Bande, p. 419. u. f.

Tartarey, (Occidentalische) sonst West-Tartarey, Lat. *Tartaria Occidentalis*, wird von einigen dasjenige Stück der grossen Tartarey genannt, wovon wir in dem Haupt-Artickel, unter dem Nahmen der freyen Tartarey bereits kürtzlich Erwehnung gethan haben. Siehe Tartarey (Grosse).

Tartarey, (Orientalische) sonst auch die Chinesische oder Sinesische Tartarey, Lat. *Tartaria Chinensis*, ingleichen *Sinensis* genannt, liegt eigentlich zwischen der grossen Mauer und dem Mari Aeoo, und begreifft folgende 3 Königreiche unter sich: I) Tangut, ein Königreich an den Mogulischen Grentzen, worinnen die Hauptstadt Barantola heisset, welche die Residentz des grossen Lamma oder Priesters aller Priester ist. Hier gehet die grausame Wüsten Xamo, oder Kalmack an, doch wohnen einige Kalmaken darinnen. II) Das Königreich Niuche, zu welchem auch noch das Land Nercinskoi gerechnet wird, daß es also bis an Leactuny reichet. Die Gegend um den Fluß Argun und Jalo soll sehr lustig seyn, von dem letztern heissen die Gebürge die Jalischen; Unter den schön bewachsenen Bergen und Gebüschen, trifft man viel wilde Schweine und Hirsche, Tyger- und Panter-Thieren an, ingleichen auch viele wilde Enten und Gänse, auch wohlschmeckende Feld-Hüner an. In der Stadt Mergern sitzet ein Sinesischer Mandarin, welchen die Wache allezeit anzeigen muß, wenn sie Leute gewahr wird. III) Das Königreich Groß-Thibet, welches die Chineser erst 1728. erobert haben, und sonst zur Occidentalischen Tartarey gerechnet worden. Es liegen in demselben 1) das Königreich Nechbal, mit der Stadt gleiches Nahmens, welches Land alles hervor bringt was zur Leibes Nahrung und Nothdurfft erfordert wird. 2) Das Königreich Assen, worinnen die Haupt-Stadt Kemmeroutz an den Grentzen des Grossen Moguls lieget. 3) Das Königreich Kassa. 4) Das Königreich Belor. 5) Das Königreich Tangut, worinnen Tagut lieget, die Volckreich und groß ist, und starcke Handlung treibet. Man rechnet auch noch ein ander Königreich zu der Sinesischen Tartarey welches Catay heissen soll. Man glaubet aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß unter dem Nahmen Catay nicht ein besonderes Reich, sondern die gantze Chinesische Tartarey zu verstehen sey, und daß die darinnen befindliche Hauptstadt Cambalu, eben derjenige Ort sey, der sonst unter dem Nahmen Peking bekannt ist. Schmiedens rückst. Fragen III Th. p. 291 u. f. Martini Atlas Sinens.

Tartarey, (Precopensische) siehe Tartarey, (Kleine) ingleichen Precop, im XXIX Bande, p. 238.

Tartarey, (Rußische) siehe Tartarey, (Grosse).

Tartarey, (Sinesische) Lat. *Tartaria Sinensis*, siehe Tartarey, (Grosse) ingleichen Tartarey, (Orientalische).

Tartarey, (Usbecker-) siehe Usbecker Tartarey.

Tartarey, (Wesi-) siehe Tartarey, (Occidentalische).

Tartarey, (Wüste) Lat. *Tartaria deserta*, siehe Tartarey (Grosse) ingleichen Wüste-Tartarey.

Tartarey, (Zagathaische- oder Zagathayische-) siehe Zagathaische-Tartarey.

Tartar-Han, siehe Tartar-Cham.

TARTARI, Völcker, siehe Tartarn.

TARTARI, (TINCTURA MARTIS CUM ARCANO) *Brandenb.* siehe Strahl-Tinctur mit Weinstein-Arcan, Brandenburgische, im XXXIX Bande, p. 999.

TARTARIA, Landschafft, siehe Tartarey.

TARTARIA ASIATICA, siehe Tartarey, (Asiatische) und Tartarey, (Grosse).

TARTARIA CHINENSIS, Chinesische Tartarey, siehe Tartarey, (Grosse); ingleichen Tartarey, (Orientalische).

TARTARIA CRIMÆA, Crimmische Tartarey, siehe Tartarey, (Kleine).

TARTARIA CRIMEA, Crimmische Tartarey, siehe Tartarey, (Kleine).

TARTARIA DESERTA, siehe Tartarey, (Grosse) ingleichen Wüste-Tartarey.

TARTARIA EUROPAEA, oder Europäische Tartarey, siehe Tartarey, (Kleine).

TARTARIA INDEPENDENS, freye Tartarey, siehe Tartarey (Grosse).

TARTARIA INTERIOR, innere Tartarey; siehe Tartarey (Grosse).

TARTARIA MAGNA, siehe Tartarey (Grosse).

TARTARIA MAJOR, siehe Tartarey (Grosse).

TARTARIA MINOR, siehe Tartarey (Kleine).

TARTARIA MUSCOVITICA, Moscowitische Tartarey, siehe Tartarey (Grosse).

TARTARIA NAGAIENSIS, Nagaische Tartarey, siehe Tartarey (Kleine)

TARTARIA OCCIDENTALIS, siehe Tartarey (Occidentalische).

TARTARIA PARVA, siehe Tartarey (Kleine).

TARTARIA PRECOPENSIS, Precopensische Tartarey, siehe Tartarey (Kleine); ingleichen Precop, im XXIX Bande, p. 238.

TARTARIA RUSSICA, Rußische Tartarey, siehe Tartarey (Grosse).

TARTARIA SINENSIS, Sinesische oder Chinesische Tartarey, siehe Tartarey (Grosse); ingleichen Tartarey (Orientalische).

TARTARIA VAGABUNDORUM, siehe innere Tartarey unter dem Artickel Tartarey (Grosse).

TARTARIA VETUS, alte Tartarey, siehe Tartarey (Grosse).

TARTARI BESSARAVIENSES, siehe Tartarn (Bessarabische).

TARTARI BIALOGRODENSES, siehe Tartarn (Bialogrodische).

TARTARI BUAKIENSES, siehe Tartarn (Budziakische).

TARTARI BUDZIACENSES, siehe Tartarn (Budziackische).

TARTARI BUDZIENSES, siehe Tartarn (Budziackische).

TARTARI CALMUCHI, siehe Tartarn (Calmuckische).

TARTARI CATHAICI, siehe Tartarn (Catheier).

TARTARI CIRCASSI, siehe Tartarn (Circaßische).

TARTARI CREMOR, siehe *Cremor Tartari*, im VI Bande, p. 1579.

TARTARI CRIMENSES, siehe Tartarn (Crimmische).

TARTARI CRYSTALLI, siehe *Crystalli Tartari*, im VI Bande, p. 1783. u. f.

TARTARI CRYSTALLI *Lemery*, siehe *Crystalli Tartari* Lemery, im VI Bande, p. 1784.

TARTARI CRYSTALLI CHALYBEATI, siehe *Crystalli Tartari chalybeati*, im VI Bande, p. 1784. u. f.

TARTARI CRYSTALLINI PULVIS SOLUTIVUS, *P. A. R.* siehe *Pulvis Tartari Crystallini solutivus*, P. A. R. im XXIX Bande, p. 1581.

TARTARICUM MARE, Meer, siehe Tartarisches Meer.

TARTARICUS OCEANUS, Meer, siehe Tartarisches Meer.

TARTARI CZEREMISSI, siehe Tartarn (Czeremisische).

TARTARI DAGHESTANI, siehe Tartarn (Dagheſtanische).

TARTARI DOBRUCENSES, siehe Tartarn (Dobruzinische).

TARTARI DOBRUCIENSES, siehe Tartarn (Dobruzinische).

TARTARI DOBRUZINENSES, siehe Tartarn (Dobruzinische).

TARTARI LIPKOVIENSES, siehe Tartarn (Lipker).

TARTARI MONGULES, siehe Tartarn (Mongalische).

Tartarin, iſt der Nahme desjenigen Auctoris, welcher als Advocat in dem Parlamente zu Paris ausgefertiget hat: Requête preſentée au Roi par Meſſieurs les princes legitimés, 1717 in Folio und in 8. Mylii Biblioth. de Anonym. p. 694. no. 1095.

TARTARI NAGANENSES, siehe Tartarn (Nogaische).

TARTARI NAGATENSES, siehe Tartarn (Nogaische).

TARTARI NOGAIENSES, siehe Tartarn (Nogaische).

Tartarinus, (Conrad) ein Biſchoff zu Forli, von Citta di Caſtello gebürtig, wurde 1599 den 18 September darzu erwehlt. Er ſtarb am Savoyſchen Hofe, dahin er von Clemens VIII als Apoſtoliſcher Nuntius war verſchicket worden, im Jahr 1602. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 587.

TARTARI OCCIDENTALES, siehe Tartarn (Occidentaliſche).

TARTARI OCZACOVIENSES, siehe Oczakowiſche Tartarn, im XXV Bande, p. 436.

TARTARI OLEUM, siehe Weinſtein-Oel.

TARTARI OLEUM per DELIQUIUM, siehe Weinſtein-Oel.

TARTARI OLEUM FOETIDUM, siehe Weinſtein-Oel.

TARTARI ORIENTALES, siehe Tartarn (Orientaliſche).

TARTARI PALUDES, Seen, siehe *Septem Maria*, im XXXVII Bande, p. 278.

TARTARI PESSARAVIENSES, siehe Tartarn (Beſſarabiſche).

TARTARI PRÆCOPENSES, siehe Tartarn (Præcopenſiſche).

TARTARI PRECOPENSES, siehe Tartarn (Precopenſiſche).

Tartaris, (Peter de) ein Cardinal, war zu Rom von edlen Eltern entſproſſen, und wurde anfangs ein Olivetaner Mönch, ingleichen Prior St. Mariä Novä. Nachgehends aber trat er, mit Päbſtlicher Bewilligung, in den Caßinenſiſchen Orden, und brachte es ſo weit, daß man ihn endlich zum 81 Abt dieſes berühmten Kloſters erwehlte. Er ſtund demſelbigen ſehr rühmlich vor, und ſchaffte ihm durch Herbeybringung unterſchiedener entzogenen Güter, Aufführung ſtattlicher Gebäude, und auf andre Art, groſſen Nutzen. Der König von Neapolis, Carl von Durazzo, und Ladislaus, waren ihm ſehr gewogen, wie denn auch der letztere die Cardinals-Würde von Gregorius XI. vor ihn auswürckte: Urban VI. würdigte ihn gleichfals eines ſonderlichen Vertrauens; allein da er von ihm zu ſeinem Gegen-Pabſt, Clemens VII, übergieng, entſetzte er ihn 1385 aller ſeiner Würden; ja 2 Jahr hernach erklärte er ihn gar vor infam und vor einen Schiſmaticum. Nach Urbans VI, Tode verließ er Clemens VII Parthey, und ward deswegen von Bonifacius IX völlig reſtituiret. Er ſtarb zu Monte-Caßino den 4 Junius 1395. Marc. Ant. Scipio in elog. Abbat. Caſinenſ. Lancellot Hiſt. Olivetana. Ciacon. Oldoin. Walſingham Hiſt. Angl.

TARTARI SAL, siehe Weinſtein-Salz.

TARTARI SAL NITRATUM, *Mynſicht.* siehe Salpetrichtes Weinſtein-Salz, Mynſichts, im XXXIII Bande, p. 1208.

TARTARI SAL VOLATILE, siehe Weinſtein-Salz, (flüchtiges).

TARTARI SAL VOLATILE, *Lemery*, siehe Weinſtein-Salz, (flüchtiges) Lemery.

TARTARI SAL VOLATILE, *Tackenii*, siehe Weinſtein-Salz, (flüchtiges) Tackens.

TARTARISATÆ ROTULÆ DE MANNA, *de Spina*, siehe *Rotulæ de Manna tartarisatæ*, de Spina, im XXXI Bande, p. 1275.

TARTARISATA TINCTURA ANTIMONII, Brand. siehe **Spießglas-Tinctur, (weinsteinisirte)** Brandenb. im XXXVIII Bande, p. 1854.

TARTARISATA TINCTURA MARTIS, *Ludovici*, siehe **Stahl-Tinctur, (weinsteinisirte,** Ludovici, im XXXIX Bande, p. 991.

TARTARISATA TINCTURA SULPHURIS, *Zwelferi*, siehe **Schwefel-Tinctur, (weinsteinisirte)** Zwelfers, im XXXVI Bande, p. 231.

TARTARISATI NITRI FIXI SPIRITUS, *Riverii*, siehe *Spiritus Nitri fixi tartarisati*, Riverii, im XXXIX Bande, p. 205. u. f.

TARTARISATO ANTIMONIO, (TINCTURA EX) *Basil.* ex *Schroedero*, siehe **Spieß-Glaß-Tinctur (weinsteinisirte)** Basels aus dem Schröder, im XXXVIII Bande, p. 1853.

TARTARISATUM ANTIMONIUM DIAPHORETICUM, siehe **Schweißtreibendes Weinstein, Spießglas**, im XXXVI Bande, p. 338.

TARTARISATUM ANTIMONIUM DIAPHORETICUM, *Hofmanni*, siehe **Spießglas, (Schweißtreibendes Weinstein-)** Hofmanns, im XXXVIII Bande, p. 1713.

TARTARISATUM NITRUM, siehe *Nitrum Tartarisatum*, im XXIV Bande, p. 1030.

TARTARISATUS PULVIS ABSORBENS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Absorbens Tartarisatus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1435.

TARTARISATUS PULVIS LENITIVUS, *Brandenb.* siehe *Pulvis Lenitivus Tartarisatus*, Brandenb. im XXIX Bande, p. 1532.

TARTARISATUS PULVIS SOLUTIVUS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Solutivus Tartarisatus*, Zwelferi, im XXIX Bande, p. 1570.

TARTARISATUS SPIRITUS GUMMI, AMMONIACI, *Regiomont.* siehe *Spiritus Gummi Ammoniaci Tartarisatus*, Regiomont. im XXXIX Bande, p. 169.

TARTARISATUS SPIRITUS, VINI, *Brandenb.* siehe **Weinsteinisirter Branntewein**, Brandenburgischer.

TARTARISATUS SPIRITUS VINI, *Lemery*, siehe **Weinsteinisirter Wein-Geist**, Lemery.

TARTARISATUS SPIRITUS VINI ANIMALIS, *Agricolæ*, siehe **Thierischer Weinstein-Branntewein**, Agricolä.

TARTARISATUS SPIRITUS VITRIOLI, *Brandenb.* siehe **Vitriol-Geist, (weinsteinisirter)** Brandenburgischer.

TARTARISATUS SPIRITUS VITRIOLI, SIVE LIQUOR DIANÆ, *Tenzelii* ex *Schroedero*, siehe **Vitriol-Geist, (weinsteinisirter)** Tenzels aus dem Schröder.

TARTARISATUS TARTARUS, siehe *Tartarus Solubilis*, Lemery.

TARTARISATUS (SEU REGENERATUS) TARTARUS, *Brandenb.* siehe **Weinsteinisirter (oder wiederhergestellter) Weinstein**, Brandenburgischer.

TARTARISATUS TARTARUS LIQUIDUS CITRATUS, siehe **Weinstein, (flüßiger weinsteinisirter und zitronisirter)**.

Tartarisch Antimonialisches Erbrechungs-Salz, siehe *Tartarus Emeticus*.

Tartarische Eiß-Meer, siehe **Tartarisches Meer**.

Tartarische Kranckheiten, siehe **Tartar**.

Tartarisches Meer, oder **Tartarische Eiß-Meer**, Lat. *Oceanus Tartaricus*, *Scythicus*, desgleichen *Mare Tartaricum* oder *Scythicum*, ist ein Theil des Mitternächtigen Meeres, und wird sonst, weil es fast beständig zugefrohren ist, das **Eis-Meer** genannt, wovon im VIII Bande, p. 654.

Tartarische Müntze, siehe **Müntze (Tartarische)** im XXII Bande, p. 519.

Tartarische Pillen, siehe *Pilulæ Tartareæ*, im XXVIII Bande, p. 321.

Tartarischer Schleim, siehe *Mucago*, im XXII Bande, p. 3.

Tartarische Speisen, sind Milch, Käse, Schaaf- und Pferde-Fleisch, Wildpret, Feld- und Garten-Früchte, im Kriege aber sonderlich Pferde-Fleisch, welches diese barbarische Nation vor ihr bestes Essen hält, also, daß so bald ein Pferd in ihrer Armee verrecket ist, als sie sich schon ärger als die Raben zu dem Aase machen, und lustig davon abschneiden, solches an einen höltzern Spisse kaum ein wenig warm beym Feuer werden lassen, und alsdenn begierig verzehren, oder so ihnen die Gelegenheit des Feuers fehlet, und sie marschiren müssen, legen sie ein Stück unter den Sattel, daß es daselbst faul, mürbe und madig werde, und alsdenn ist es ihnen eine rechte Delicatesse. Sie haben auch jeder einen kleinen Kessel bey sich, darinnen sie Rocken-Brey kochen, und solchen gleichfalls vor ein Lecker-Essen halten. Die Nagaischen und Crimischen Tartarn halten viel auf gedrögtes Cameel- und Pferde-Fleisch, von welchen sie auch die Milch lieber, als Küh- oder Schaafs-Milch trincken, Reiß und Hirse wird bey ihnen gemahlen, zu Kuchen gemacht, und in Oel oder Honig gebraten. Ihre Schaafe haben hangende Ohren wie die Wasser-Hunde, und so fette Schwäntze, daß etliche derselben dreyßig bis viertzig Pfund wägen. Die Garten-Früchte sollen, wie **Olear** in seiner Persianischen Reise-Beschreibung meldet, vortrefflich, und so gut als in Persien seyn, sonderlich die Wasser-Melonen oder Arpusen, von den Russen *Arpus*, von den Türcken und Tartarn *Karpus*, weil sie sehr kühlen, Pus aber in der Tartarischen Sprache Eiß heisset, und von den Persiern *Hinduanæ*, weil die Indianer, selbige zu erst

in

in Persien gebracht, genannt, sie seyn fast gestaltet wie Melonen oder Kürbisse, haben grüne Schalen, ein Leibfarbenes, wässeriges und Zuckersüsses Fleisch, und schwartze Kerne. Welcher gestalt die Fürstliche, Holsteinische Gesandschafft nach Persien von einigen Tartarischen Fürsten tractiret worden, ist bey gedachten Olear folgendermassen beschrieben: Die Tafel war nach Persischer Art auf der Erden bereitet, die Tractamente, vier Schüsseln voll in kleine Scheiben geschnittenes, und an höltzern Spissen gebratenes Schaafsfleisch, etliche Stücken Weiß-Fisch, dicke Milch, und etliche Faß Reiß, so mit Rosinen aufgewallet, und mit gesottenen Schaafs-Fleische beleget war. Der Vorschneider satzte sich mitten auf die Tafel, legte etliche ablänglichte als Fingersdicke Brode oder Kuchen auf einander, risse sie durch, und warf jeglichen davon ein Stück zu, zerrisse auch das Fleisch und Fische gantz klein, und legte es mit Händen vor; das Fett floß ihm durch die Finger, welche, gleichwie ihre Gesichte verschrumpffet und schwartz aussahen, und uns eine schlechte Lust zu essen machten. Das Getränckе war Wasser, in deutschen Biergläsern, und Branntewein in silbernen Schalen, denn daselbst kein Wein mehr zu bekommen war. Nach vollendeter Mahlzeit begehrte der Chan unsere Musicanten zu hören, welche alsobald auf Pferden musten herzugeholet werden. Als sie bey drey Stunden der Musick, welche den Tartarn sehr wohl gefiel, zugehöret, wurde abermahls angerichtet, unter andern Speisen eine gekochte gantze Schaafsleber, ein Schaafsschwantz von fünf oder sechs Pfund, lauter Fett aufgetragen. Diese hackte der eine Vorschneider, (denn jetzo dreye aufgetreten) scharf gesaltzen, gar klein durch einander, und legte es mit Händen vor, wiewohl es als ein grauer Brey, ja als wenn es bereits einmahl gegessen wäre, anzusehen war, schmäckte es doch nicht so gar uneben. Nachdem aber diese Mahlzeit verrichtet, wandten wir uns mit guten Abschied, wiederum zu unseren Lager. Folgenden Tag wurden die Gesandten zu einen andern Fürsten zu Gaste geladen, das Banquet war aber ansehnlicher als das vorige. Es wurde in einem langen Saal, so von Leimen aufgebauet, gehalten; Iman Myrsa saß mit uns und etliche seiner fürnehmsten Hofleute an einen kleinen erhabenen Tische auf Stühlen, ließ ziemliche wohl zugerichtete Speisen auftragen, und unter andern ein groß gantz gebratenes Lamm, von welchen ein jeglicher, wo es ihm beliebte, schneiden mochte. An den Wänden herum sassen viele alte ansehnliche Männer; Sie gebrauchten bey dem Essen kein Messer, sondern zerrissen das Fleisch mit den Händen. Wenn einer ein abgegessen Bein weglegte, nahme es der Nachbar, benagte es noch mehr, bis es in die dritte und vierte Hand gekommen, und endlich einer gar entzwey schlug, und das Marck heraus nahme. Ihr Trinckgeschirr waren lange Kühhörner, aus welchen sie ein Getränckе Bragga genannt, so von Hirse gebrauet wird, und den Hefen an Farbe und Dicke gleich siehet, neben dem Branntewеine frisch herum gehen liessen; sie bekamen in kurtzer Zeit alle gute Räusche, und wurden so laut, daß man sein eigen Wort kaum hören konnte, ungeachtet ihr Fürst gegenwärtig war. Nachdem sie uns nun auf ihre Weise gütlich gethan, liessen sie uns mit gutem Willen wieder von sich.

Tartarische Waaren, sind allerhand Vieh und das darvon kommende Leder, Fleisch und Wolle, einige Droguistereyen, sonderlich die Rhabarbar, an etlichen Orten Saltz, und wohl gar Menschen, welche diese barbarische Nation, von Feinden und Freunden, in Krieg- und Friedens-Zeiten, mit Gewalt und öffentlich, oder auch heimlich wegzurauben, in die Sclaverey zu schleppen, und weg zu stehlen pfleget, wie von jenem das Königreich Ungarn, Mähren, Schlesien und Pohlen, traurige Merckmahle aufzuweisen haben, von ihrer Menschen-Dieberey aber fast alle Reißbeschreibungen Zeugniß geben. Ausser diesen haben die Tartarn, weil sie ein räuberisches, herumlauffendes Volck, die weder policirte Städte, noch ordentliche Kaufleute haben, keine ordentliche Handlung, es möchte sich solche dann in der, an China grentzenden, grossen asiatischen Tartarey finden, wovon wir doch keine andere Nachricht haben, als die uns **Paulus Venet**, welcher dieselben Länder bereiset, und erforschet, geschrieben hinterlassen.

TARTARI SIRKESSI. siehe **Tartarn** (**Circassische**).

TARTARI SPIRITUS, siehe **Weinsteingeist**.

TARTARI SPIRITUS, *Agricolæ*, siehe **Weinsteingeist**, Agricolä.

TARTARI SPIRITUS COMPOSITUS, *P. A. R.* siehe **Weinsteingeist**, (**zusammengesetzter**) nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung.

TARTARI SPIRITUS SIMPLEX, *P. A. R.* siehe **Weinsteingeist**) (**einfacher**) nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung.

TARTARI SPIRITUS VOLATILIS, *Jungken.* siehe **Weinsteingeist**, (**flüchtiger**) Jungkens.

TARTARI SPIRITUS VOLATILIS COMPOSITUS, *le Mort*, siehe **Weinsteingeist**, (**zusammengesetzter flüchtiger**) Morts.

TARTARI SPLENETICUS LIQUOR, siehe *Liquor Tartari spleneticus*, im XVII Bande, p. 1604.

TARTARI TERRA FOLIATA, siehe **Weinsteinerde** (**blätterichte**).

TARTARI VAGABUNDI, siehe **Tartarn** (**herumstreichende**).

TARTARI UFFIMÆI, siehe **Uffimische Tartarn**.

TARTARI ZAGATHAICI, siehe **Zagathaische Tartarey**.

Tartarn, **Tartern**, ingleichen **Tatarn**, **Tattern**, oder **Tattern**, Lat. *Tartari*, *Tartares*, ingleichen *Tatari*, Unter diesen Nahmen verstehet man überhaupt dasjenige rauhe Volck, welches sich in einigen weitläufftigen Ländern sowohl in Asien als Europa aufhält, und in den alten Zeiten mit dem Nahmen der Scythen beleget wurde. Sie sollen ursprünglich herstammen von **Magog**, oder **Magog**, Japhets Sohne, dessen

sen 1 Mos. X, 11. gedacht wird, und nach und nach dergestalt zu Kräfften gekommen seyn, daß zwey merckwürdige Königreiche, das Sacäische- und Massagerische daher entstanden sind. Mit Postello, und Brewerodio wollen die wenigsten einstimmen, welche nach Horns Berichte in Orbe Imp. vorgeben, als stammten die Tartarn von den zehen Stämmen Israel her, die aus ihrer Gefangenschafft in diese Gegenden sich zerstreuet hätten. Keller führet in seinen Animadvers. folgende Gedancken hierüber an: Das sey wohl wahr, daß Salmanasser der König in Assyrien wegen vorenthaltenen Tributs des Israelitischen Königes sey ergrimmt worden, Samarien eingenommen und ihn selbsten, sammt dem Israelitischen Volcke in die Medischen Länder und Dienstbarkeit mitgenommen. Doch dieses läugnet er, daß die Tartarn von ihnen herkommen sollen, wohl aber die Juden, die noch hin und wieder in Asien zerstreuet gefunden werden Der Persische Geschicht-Schreiber Emircontus behauptet, daß man schon im IV Jahrhunderte den Nahmen der Tartarn und deren Reich gewust habe, und deren Könige wären Hakon genennet worden, woraus hernach die Lateiner und Griechen Chan gemacht hätten Andere hingegen suchen mit Glaubwürdigkeit zu beweisen, daß man vor dem XIII Jahrhunderte nichts von den Tartarn gewust habe. Zum wenigsten hat von besagter Zeit an der Nahme der Tartarn erst recht bekannt zu werden angefangen. Wie aber vorzeiten das Scythische Volck zweyerley war, nehmlich das Europäische und Asiatische, so sind auch die Tartarn eben also eingetheilet worden. Wiewohl die Asiatischen Scythen, ehemahls nur in 7 Horden bestunden, über welche 7 unterschiedne Fürsten herrscheten. Diese sieben Horden hiessen 1) Tatar, 2) Tangot, 3) Cunar, 4) Jalair, 5) Sonich, 6) Monghi, 7) Tebeth, über welche aber der grosse Scythische König noch war, den man den Chan zu nennen pflegte, unter welchen der letzte Uncham geheissen hat. Bis dahin hatten sich die Tartarn in vielen rühmlichen Vorfällen was rechtes versucht, und sich durch ihr Glück bey jedermann in Furcht gesetzet, dergestallt, daß sich Uncham nicht mehr sicher zu seyn getraute. Derowegen gedachte er bey Zeiten ihre Macht zu schwächen, wolte sie also hin und wieder in die Provintzen zertheilen, jedoch sie merckten sein Absehen, und hielten deswegen noch viel stärcker beysammen, trennten sich von dem Könige selbsten, wichen aus der Provintz Karokoran, und begaben sich in die Mitternächtischen Gefielde und Wäldereyen, und kündigten damit dem Unkam Gehorsam uud Tribut auf. Nun war von dem vorigen Fürsten Suho Badur ein Sohn vorhanden, Temukin, der bey dem Unkam als eine Geissel war gehalten worden. Weil nun dieser in den Verdacht einer Verrätherey gekommen war: so machte er sich bey Zeiten davon, und gieng zu seinen Lands-Leuten, und weil er sich auch sonsten wohl gehalten, machten sie ihn, unter dem Titel eines Chingis-Chan, das ist eines Königes der Könige, zum Könige. Er bestätigte sich darinnen durch den Sieg, welchen er in den Tenducanischen Feldern wider den Uncham darvon trug, und bemächtigte sich des grösten Theils seiner Länder, nahm den Nahmen des grossen Tartar-Chams an, und ward also der Stiffter desjenigen Tartarischen Reichs, das nunmehro unter den Nahmen der grossen Tartarey in Asien bekannt ist. Er fieng bald an seine Regierung in eine gute Verfassung zu setzen, er gab den wilden Scythen, die bisher nur mit Viehe umgegangen waren, Gesetze, und wurden in der Kriegs-Disciplin unterrichtet. Vornehmlich suchte er sie dahin zu bringen, daß sie glaubten: ein Volck müsse seinem Oberhaupte in allen Stücken lediglich gehorchen, und sie als Götter halten und verehren. Ueber dieses Haupt-Gesetz gab er ihnen noch andre, Jasak Chingis-Chan, das ist, Königliche Gesetze, und dieses begab sich im XII Jahrhunderte, und zwar soll er 1187 zur Regierung gelanget seyn. Es geben einige vor, er wäre eines Schmiedes Sohn gewesen, und es sey ihm im Traume ein weiser Mann erschienen, welcher gesagt: „Höre Chingis, der unsterbliche GOtt „will haben, daß du die Tartarn von dem Joche „der Scythen befreyen solst „ Einst wäre er beynahe von dem Könige Uncham wieder gefangen worden, wenn es nicht eine Nacht-Eule verhindert hätte. Daher auch dieser Vogel bey den Tartarn bis jetzo noch für heilig gehalten wird. Als er sterben wolte, gab er seinen 12 Söhnen 12 Pfeile, daß sie dieselben zerbrechen solten, und wieß ihnen dadurch in Eintracht zu leben. Hornius gedencket in Orbe Imper. p. 515. nur von 4 Söhnen und meldet daß er einem jeden eine Portion von seinen Ländern zugetheilet, und den Erstgebohrnen hat wollen den grossen Chan genennet wissen, welchem die andern Brüder gehorchen solten. Eben dieser Auctor erzehlet in Orbe Polit. p 440. u. ff. daß dessen 4 Söhne, andere setzen des Hocatä Enckel mit 4 entsetzlichen Armeen gegen alle 4 Welt-Gegenden aufgebrochen wären. Der eine hätte sich gegen China, der andre nach Indien, der dritte gen Persien und der vierdte nach Europa gewendet, durch welche Einfälle, die benachbarten Länder grossen Schaden erlitten haben. Alles dieses soll gleich um den Anfang des XIII Jahrhunderts geschehen seyn, und damit wurde dieses Volck so mächtig, daß es nachgehends noch grössere Einfälle, sonderlich 1230 oder 1241 bis in Schlesien gewaget, alles jämmerlich verwüstet, und sich um die Wolga, Oby, Don und Donau hat feste setzen können; wovon die Europäischen und Moscowitischen kleinen Tartarn ihren Ursprung genommen haben. Ein mehrers sehe man unter dem Artickel Tartarey und unter besondern Titeln. Was die Sitten und Beschaffenheit der Tartarn anlangt: so ist es ein rauhes Volck, welches sich gemeiniglich nur in zerstreuten Hütten auf den Feldern aufzuhalten, und Hordenweise mit seinem Viehe der frischen Weyde nachzuziehen pfleget. Sie gehen in langen leinenen oder Tuch-Röcken, ausser daß die vornehmsten unter ihnen auch Kleider von Seide tragen, oder von Cattun, welche sie meistentheils aus China bringen lassen. Sie tragen breite Gürtel, und lassen von selbigen auf beyden Seiten ein Schnuptuch abhangen. Sie lassen sich die Köpffe kahl abscheren, wenn

sie

sie verheyrathet sind; sind sie aber noch ledig, so tragen sie auf dem Wirbel einen langen Schopff, welchen sie entweder in Knoten einbinden, oder in einen Zopff geflochten hinten hinab hängen lassen. Ihre Nahrung bestehet in der Viehzucht, in Fischen und im Vogelfange, ausser daß die Calmucken und Bulgaren sich des Streiffens und Raubens befleißigen. Ihr Getränckе ist Wasser und Milch, worunter sie die Pferde-Milch vor sehr delicat halten. Ihr Reichthum sind Pferde, Cameele, Rinder, Schaafe, Geisse und gefangene Menschen, die sie stehlen, und auf den Persianischen Küsten verkauffen. Ihr gantzer Hausrath bestehet in etlichen schmutzigen Töpffen und ledernen Schlauchen. Ihre vornehmste Speise ist Pferde- und Cameel-Fleisch, woraus sie eine Delicatesse machen, und selbiges nur halb gebraten essen. Ihre Weiber müssen sie von Eltern gleichsam erkauffen, und die Jungfrauen müssen bey einigen derselben sehr eingezogen leben. Hingegen haben die Weiber mehrere Freyheit. Sie leben unter des Chams Bothmäßigkeit, und gröste Macht bestehet in der Reuterey, deren sie bey 100000 ins Feld stellen. Ihre Waffen sind Schwerd und Bogen, auch lederne Schilde, und wissen sie zumahl mit Pfeilen sehr accurat zu schiessen, jedoch bestehet ihr Kriegführen vornehmlich in sengen, brennen und plündern. Sie brauchen die Tartarische oder Rußische Sprache. Die meisten unter ihnen sind Mahometaner, wiewohl man auch einige findet, die der Russischen Religion zugethan, einige die des Nestorii Lehr-Sätzen beyflichten, wie auch andre, die Jüden und noch andre, die Heyden sind. Diese letztern haben einen besondern Gott, Natagai genannt, von dem sie sagen, er habe Weib und Kinder, wie sie ihm denn auch solche Bilder an die Seite setzen. Wenn sie essen, beschmieren sie der Bilder Mäuler mit Fleisch-Fett, setzen auch dem Götzen zu ehren, was für das Haus, und sagen, er esse es. In Sachien haben sie unterschiedliche Klöster für ihre Götzen, welchen sie ihre Kinder widmen, und an den Fest-Tagen Widder opffern, deren Fleisch sie essen, die Gebeine aber als Heiligthümer aufheben. Der Priester bekömmt den Kopff, die Haut, die Füsse, das Eingeweide, und etwas Fleisch. Sie haben gar wenig Gesetze; jedoch lesen sie die ansehnlichsten unter sich aus, von welchen sie Recht sprechen lassen. Gegen alte und unbehülfliche Leute bezeugen sie sich sehr barbarisch, indem sie selbige ohne langes Bedencken lebendig begraben. Sonst haben sie von dem Zustande der Menschen nach dem Tode wunderliche Meynungen. Sie glauben zum Exempel daß die Verstorbenen in jener Welt annoch fleischliche Wollust ausüben werden. Und um deswillen haben sie in Gewohnheit, daß wenn etwa ein lediger Geselle und eine unverehlichte Dirne gestorben sind, deren Eltern zusammen kommen und diese beyden verstorbenen Leute mit einander verehligen, wobey sie ihnen auch ein gewisses zur Aussteuer und etwas Hausgeräthe mitzugeben pflegen. So geben sie auch den Todten einen Tisch mit allerhand Speisen zu seiner Nahrung mit ins Grab. Einige der Tartarn haben in Gewohnheit, daß weñ jemand unter ihnen kranck wird: so richten sie auswendig vor dem Gezelte eine Stange auf, woran ein schwartzer Lappen gehangen ist, welches bedeutet, daß keiner von den Vorübergehenden in das Gezelt gehen soll. So nun der Krancke stirbt: so kommt das gantze Haus-Gesinde zusammen, und tragen die Leiche an den bestimmten Ort, machen da eine weite und tiefe Gruben, und richten darinnen ein Hüttlein oder Zeltlein auf, bereiten den Tisch mit essender Speise, ziehen dem Todten hübsche Kleider an, stellen ihm ein Vieh und ein gezäumtes Roß zu, und zuletzt scharren sie alles zu. Ihre Könige pflegen sie unter Hügel, die Kayser aber in den Berg Imaus zu begraben. Doch haben die West-Tartarn auch besondre und sehr köstlich zubereitete Grab-Capellen, wovon man in Arnkiels Mittern. Völckern II Th. p. 255 u. f. Nachricht finden kan. Sie sind in gewisse Classen oder Horden eingetheilet, und bekommen von den verschiedenen Ländern wo sie wohnen, auch verschiedene Nahmen, wie aus den folgenden Artickeln zur Gnüge zu ersehen ist. Diejenigen Tartarn, welche in der Gegend des Kayserthums Sina ihren Auffenthalt haben, sind öffters mit den Sinern in viele blutige Kriege verwickelt gewesen, in denen sie bisweilen zwar untergelegen, zum öfftern aber die Oberhand und den Sieg davon getragen haben. Wie denn auch dieses Kayserthum von den Anfällen der alten Tartarn, welche mehr gegen Abend zu wohnten, öffters ist beunruhiget worden, wie davon **Marcus Paul Venetus** und **Aytonius** Meldung thun. Doch alles dieses ist vor den Zeiten des **grossen Tamerlans** geschehen, und das Vorgeben derer ist nicht gegründet, welche behaupten, daß sich **Tamerlan** das Chinesische Reich unterwürffig gemacht hätte. Denn **Tamerlan** regierte zu der Zeit, da die Tartarn bereits wiederum aus Sina vertrieben waren, als um das Jahr Christi 1406, zu welcher Zeit **Taichangus** der andre Kayser aus dem Hause und Geschlechte Taiminga friedlich durch gantz Sina, nehmlich über alle Provintzen, so zwischen und innerhalb der grossen Sinesischen Mauer gelegen, herrschete; wie denn auch eben derjenige Krieg zwischen den Tartarn und Sinesiern, dessen **Paulus Venetus** Erwehnung thut, lange vor Tamerlans Zeiten vorhergegangen, wie aus der Sinesischen Chronicke zu ersehen. Es entstund nehmlich derselbe 1206 nach Christi Geburt, und daurete gantzer 73 Jahr fort, bis endlich das gantze großmächtigste Kayserthum Sina von den Tartarn erobert, das Sinesische Kayserliche Haus gantz ausgetilget, und 1278 in Sina ein neues Tartarisches Haus, das sie Juena nennten, zu so grosser Hoheit erhoben worden; aus welchem 9 Tartarische Kayser nach einander 70 Jahr lang in gutem Friede in Sina das Regiment führeten. Währender dieser Zeit aber waren die Tartarn allmählich der Sinesischen Zärte und Weichlichkeit gewohnet, und von den Wollüsten geschwächet worden. Dahero es geschahe, daß sich ein geringer Mensch, der bey einem Götzen-Pfaffen in Diensten stund, einesmahls wider die Tartarn empörte, und also sein Vaterland von diesem Volcke zu befreyen suchte. Anfangs war er ein blosser Räuber, brachte aber nachgehends, da ihm das Glück secundirte, ein so starckes Krieges-Heer zusammen, daß er den Nahmen eines Räu-

bers ablegte, und den Posten eines Kriegs-Obristen oder Generals verwaltete. Er erschien also mit einer starcken Armee öffentlich im Felde und schlug die Tartarn zu verschiedenen mahlen dergestalt, daß sie endlich gantz Sina verlassen musten. Dieser tapffere Held aber bekam die Sinesische Kayser-Crone zum Lohne für die erfochtenen Siege, und ist nachgehends unter dem Nahmen **Hunguus**, welches ein grosser Krieger bedeutet, bekannt worden. Ja es hatte noch nicht einmahl hierbey sein Bewenden, sondern es wurden so gar die Orientalischen Tartarn, nachdem sie einmahl aus Sina waren verjaget worden, in ihren eigenen Ländern angefallen. Die meisten waren nach Niuche geflüchtet, wo sie nach Verfliessung einer geraumen Zeit endlich wiederum erwuchsen, und durch Krieg, den sie untereinander hatten, endlich in ein Reich, welches sie Niuche nennten, um das Jahr Christi 1600 versammlet und vereinbaret worden. Den andern aber gegen Mitternacht gelegenen Tartarn, die sich besonders in dem Königreiche Tanyn aufhielten, pflegte der Sinesische Kayser aus Liebe zum Frieden jährlich einen gewissen Tribut zugeben. Unterdessen aber hatten sich die Tartarn in dem Reich Niuche ebenfals sehr häuffig gemehret, so daß sie, besonders von der Zeit an, in welcher sie sich, ein Königreich errichtet hatten, denen Sinesern von Tag zu Tag grössere Furcht und Sorge einjagten. Daher die Sinische Land-Voigte sich heimlich und ohne Vorwissen des Kaysers berathschlagten, wie dieselben in der Zucht und im Zaum zu halten, oder zu unterdrücken wären. Indem aber die Sineser gedachten denen Tartarn die Kräffte zu benehmen, so reitzten sie selbige vielmehr zur grösten Erbitterung. Es war eine dreyfache Ursache vorhanden, warum die Tartarn wider die Sineser aufgebracht wurden. Denn erstlich fiengen diese an, die Tartarische Kaufleute aus Niuche, in der ihnen benachbarten Provintz Leaotung übel zu halten, und sie ihrer Güter, unter allerhand Vorwand zu berauben. Hernach als der Tartarische König zu Niuche einem andern Könige selbiger Nation seine Tochter vermählen wolte, verhinderten sie solches aus Politischen Motiven und Bedencken; zum dritten überfielen sie betrüglicher Weise den König von Niuche, der sich nicht im geringsten einiger feindlichen Gewalthätigkeit von den Freunden besorgete, nahmen ihn nicht nur gefangen, sondern auch gar das Leben. Diese schändliche Untreue und unverantwortliche That bewegte billiger massen den Printzen gedachten Königs, daß er sich vornahm, solche empfangene Schmach und Unbilligkeit auf das nachdrücklichste zu rächen. Er überstieg demnach im Jahr 1616 mit einem mächtigen Kriegs-Heer in höchster Eil und wider der Sineser Vermuthen, die grosse Mauer, führte alsobald seine Völcker über den gefrornen Fluß, und berennte mit so grosser Tapffer- als Geschwindigkeit die zu nächst an der Tartarey gelegene grosse Stadt Kaiyuen, welche andere Turun nennen, die er auch eroberte. Aus dieser Stadt schickte er durch einen Indianischen Götzen-Diener mit Nahmen **Lama**, einen Brief an den Sinesischen Kayser, in welchem er demselben mit gröster Bescheidenheit zu wissen that: „Daß er zwar wegen „so vielfältigen durch die Sinesische Land-Voigte „ihm und den Seinigen angethanen Unrechts die „Waffen ergriffen; doch sey er allezeit willig und „bereit, dieselben alsobald wieder nieder zu legen, „die eroberte Stadt zu verlassen, und sich zurück „in sein Reich zu begeben, wenn er billiger massen „angehöret, und ihm wegen der empfangenen Ju„jurien Satisfaction und Ersetzung der Schäden „geleistet werde.„ Diesen Brief empfieng zwar der Kayser **Vanlieu** richtig, und ob er wohl sonst ein sehr kluger, vernünfftiger und erfahrner Herr war, und in dergleichen wichtigen Sachen verständig zu verfahren pflegte; so geschahe es doch, daß er in dieser Angelegenheit seine gewöhnliche Vorsichtigkeit nicht gebrauchte, welches vielleicht seinem Alter zuzuschreiben gewesen. Er sahe dieses gantze Werck an, als etwas, welches an dem Kayserlichen Hofe abzuhandeln, nicht nöthig sey; daher er solches seinen höchsten Officiern und Land-Voigten zu tractiren übergab, welche aus ihrem gewöhnlichen Hochmuth den Tartarischen König, als einen Barbaren und wilden Menschen nicht einmahl einer Antwort würdigten; ja sich gar höchlich erzürneten, daß sich einer gefunden, der bey ihrem Kayser sich einiges zugefügten Unrechts beklagen und Satisfaction verlangen dürffe. Als nun der Tartarische König sahe, daß man im so verächtlich begegnete, so wurde er dermassen aufgebracht, daß er stracks ein Gelübde that: Er wolle seinem entleibten Vater zu Ehren und Trost zweymahl hundert tausend Sineser massacriren. Er fieng demnach an seine rachgierige Waffen allenthalben auszubreiten, und gieng mit 50000 Pferden auf Leaoyang, die Haupt-Stadt in der Provintz Leaotung, loß, und belagerte sie rings umher. Es war zwar diese Stadt mit einer grossen Anzahl Volcks, und meistentheils Musquetirern, besetzt; und die Tartarn, welche nur mit dem Säbel fechten, wiewohl sie noch daneben Bogen und Pfeil führen, schienen wegen der Feuer-Geschütze derer Belagerten in schlechten Umständen zu seyn; allein der Tartarische König fand bald ein Mittel, seine Leute vor denen Kugeln welche von denen Belagerten aus Feuer-Röhren geschossen wurden, zu bedecken. Denn er befahl denenjenigen, welche den Angriff thun solten, daß jeder sich mit einem dicken Brete an statt des Schildes versehen solte, mit welchen denn die ersten Glieder, so sehr enge an einander geschlossen waren, eine starcke höltzerne Wand machten; nächst diesen folgten diejenigen, so Sturm-Leitern führeten, und zuletzt ritt der Kern des auserlesensten Volcks. Und auf solche Weise ließ er die Stadt an vier Orten mit glücklichem Fortgange stürmen, worzu auch vieles beygetragen, daß obwohl die Sineser mit Feuer-Röhren zwar versehen, doch noch nicht recht in denselben geübt waren. Es wurden also die Sineser, welche sich auf die Flucht begaben, aber von den Tartarn ertappt wurden, meistentheils niedergemacht. Nachdem nun der Tartarische König diese vornehme Stadt bezwungen, so feyerte er nicht, sondern machte sich mit gleicher Eil und Gewalt auch andere kleinere Städte unterwürffig, unter welchen Quangning die beste war. Auf solche Art hatte er sich bereits der Provintz Leaotung bemächtiget und wandte sich nunmehr

gegen Peking, bis 7 Meilen von der Kayserlichen Residentz; doch damit er von den zusammen gezogenen Sinesischen grossen Armeen nicht umringet würde, so wagte er sich nicht weiter hinein. Weil er übrigens diejenigen Oerter, so sich ihm widersetzten gäntzlich plünderte, und mit Feuer und Schwerd belohnte, wiewohl er mit denenjenigen, so sich ihm ergaben, leidlicher umgieng; so setzte er alle Länder, die er mit seinen Völckern durchgieng, in so grosse Furcht, daß sowohl Inwohner, als Soldaten die Plätze und Mauern verliessen, und sich mit der Flucht dem Untergang zu entgehen suchten. Er aber, der Tartarische König, langte mit reicher Beute triumphirend wieder in der Haupt-Stadt der Provintz Leaotung an, allwo er die alten Stadt-Mauern, so er von seinen Wahrsagern unglücklich zu seyn vernommen, schleiffen; hingegen aber neue, von Grund aus, aufbauen ließ Ob er nun zwar hierdurch nur den letzten Fleck gegen Morgen, des Sinesischen Kayserthums besaß, doch weil er, das gantze Kayserthum zu überkommen, bestermassen hoffte, so befahl er, daß man ihn als Sinesischen Kayser tituliren, solte, wie er denn auch im Jahr 1618, und im 3ten seiner Regierung sich in Sinesischer Sprache den Nahmen **Thienming** gab. Bey so gestalten Sachen waren die Sinesischen Land-Voigte sehr beschäfftiget, stelleten durch gantz Sina Werbungen und Musterungen an; schrieben 600000. bewehrter Soldaten, zu denen auch die von dem Könige aus Corea dem Sinesischen Kayser zugeschickte 12000 Mann gestossen, und also mit dieser erschrecklichen Kriegs-Macht zogen sie im Jahr 1619 zu Anfang des Mertzes wider die Tartarn zu Felde, welche ihnen aber behertzt entgegen giengen, die Schlacht lieferten, und zwar eine Zeitlang mit schlechter Hoffnung des Sieges zweiffelhafftig stritten; doch endlich die Sinesische Armee aufs Haupt schlugen, 50000 Mann, und darunter die vornehmsten Officiers niedermachten. Sie verfolgten sogleich den Sieg mit gewöhnlicher Hurtigkeit, dergestalt, daß sie noch selbigen Tag zwey Städte ausplünderten und in Brand steckten. Hierauf rückten sie bis an die Mauern der Kayserlichen Residentz-Stadt Peking fort. Sie getraueten sich aber nicht, solche anzugreiffen, weil ihnen wohl bewust, daß in derselben eine unzählige Menge Geschütze, nebst 80000 Mann zur Defension befindlich waren. Allein daß dieses eine eitele Furcht derer Tartarn gewesen, haben nachgehends die Sineser selbst behauptet, und bekannt, es sey damahls an dem gantzen Kayserlichen Hofe solche Furcht und Unordnung gewesen, daß der Kayser selbst seine Hof-Stadt zu verlassen gedacht, und in die Orientalischen Länder seines Kayserthums sich zu erheben, beschlossen; welches er ohne Zweiffel würde ins Werck gerichtet haben, wenn nicht etliche Land-Voigte sich ihm widersetzet und ihn beredet hätten, es würde mit solchem flüchtigen Aufbruch denen Tartarn noch mehr das Hertz wachsen, hingegen selbiges allen Unterthanen des Reichs gantz entfallen. So gestanden auch die Sineser, daß wenn dazumahl die Tartarn angesetzt hätten, sie die Stadt gewiß bezwungen und eingenommen haben würden. Diese aber, wolten sich, wie schon gedacht, nicht daran wagen; sondern streiffften weit und breit herum, machten gute Beute, indem sie Städte und Märckte plünderten und allenthalben die Sineser Hauffenweise niedersäbelten, bis sie endlich, ohne einigen Platz zu besetzen, mit reicher Beute sich wiederum in der äussersten Provintz Leaotung fröhlich versammleten. In diesem Zustande befanden sich die Tartarn in gedachter Sinesischen Provintz, da immittelst im Jahr 1620 der Kayser **Vanlieu** starb. Ob nun wohl sein Sohn **Taichangu** welcher ihm in der Regierung folgete, sich wider die Tartarn rüstete, so wurde er doch durch einen frühzeitigen Tod, welcher ihn im 4 Monat seiner Regierung hinwegnahm, verhindert, etwas gegen dieselben auszurichten. Allein sein Nachfolger **Thienkiu**, bemühete sich mit aller Gewalt sein Reich von denen Tartarn zu reinigen, und schickte nicht nur eine, sondern unterschiedene grosse Armeen in die Provintz Leaotung, um weitern Einfall in das Reich zu verwehren. Wie er denn auch von denen Portugiesen zu Macao etliche Stück grobes Geschützes und Fuseliers begehrete. Ehe aber noch die Portugiesen ankamen, so wurden die Tartarn aus gantz Leaotung vertrieben, weil theils die Sineser, als welche die Grausamkeit des Tartarischen Regiments nicht erdulten konnten, der ankommenden Kayserlichen Armee freywillig die Thore öffneten, und wider die Besatzungen sich aufwarffen; theils der Tartarische König in seiner Tartarey in andere Kriege verwickelt war, und den Seinigen mit nothwendiger Hülffe nicht beyspringen konnte; also, daß auch die Haupt-Stadt Leaoyang von den Sinesern wieder einbekommen, und Sina in ziemliche Ruhe vor den Tartarn gesetzt wurde. Jedoch der Tartar-König, welcher, wie gedacht in seinem eigenen Reich viel zu thun hatte, setzte seine Sachen darinnen gar bald in einen guten Stand, so, daß er mehr Kräffte gewann, wiederum in Leaotung einzufallen. Er schickte demnach eine Armee von 60000 Pferden voraus, mit dem ernsten Befehl die Haupt-Stadt Leaoyang hart zu belagern, er wolle ehestens mit einer weit grössern Macht nachfolgen. Es wurde hierauf diese Stadt, ob sie wohl feste und starck besetzt war, innerhalb 40 Stunden wiederum von den Tartarn mit Gewalt eingenommen, wobey auf beyden Seiten sehr hitzig gefochten, aber auch viel eingebüsset wurde. Denn von der Sinesischen Besatzung blieben 30000; die Tartarn aber musten diese Eroberung und Victorie mit 20000 Mann bezahlen. Doch, wie die Sineser ausgeben, würden sie die Stadt keinesweges überkommen haben, wenn der Sinesische Land-Voigt sich nicht durch grosse Verheissungen blenden lassen, und dem Feinde ein Thor geöffnet hätte. Dem sey nun, wie ihm wolle, so war doch diese Stadt wieder in der Tartarn Hände, unter welche auch der Königliche Visitator lebendig gerieth, welcher, ob er wohl den Tartarn Königliche Ehre und Titel nicht geben wolte, indem er vermeynte, es würde ihm übel anstehen, wenn er sich einem Barbarischen Herrn unterwürffe, dennoch von dem Feinde selbst nicht allein grosses Lob, wegen seiner Beständigkeit, sondern auch das Leben erhielt. Da nun die Stadt von den Tartarn besagter massen bezwungen worden, so liessen sie die Bürger

durch ein öffentliches Edict versichern, daß sie keinem das Leben nehmen wolten, der sich auf Tartarische Weise kleiden und die Haare scheeren liesse. So grosse Tapfferkeit aber die Tartarn bisher sehen lassen; so wenig Ruhm brachte ihnen, daß sie solche mit einer Räuberischen Plünderung befleckten. Solches thaten sie bey dieser Gelegenheit: Es waren nehmlich in der Stadt viele der reichsten Kaufleute aus andern Landschafften: Diesen liessen die Tartarn andeuten, sie möchten mit des Königs Erlaubniß wohl anders wohin sich begeben, als worzu er ihnen freyen Paß vergönne. Da aber diese mit ihrem Reichthum und Waaren sich auf den Weg begaben, auch bereits bey 3000 Schritte von der Stadt entfernt waren, und am allerwenigsten sich einer Gefahr besorgten; so jagten ihnen die Tartarn nach, und machten sie fast alle nieder. Sie kamen also reich beladen, wiederum zurücke, setzten aber die Inwohner in solche Furcht, daß sie nicht auch einmahl solche Barbarische Untreu erfahren möchten. Weil aber die Eroberung dieser Stadt den Tartarn soviel gekostet, so wolten sie den Fuß nicht weiter setzen, aus Furcht, es möchte ihnen bey andern Städten nicht anders ergehen, weil selbige mit Mannschafft und allerhand Kriegs-Nothdurfft aufs beste versehen waren. Wie denn der Kayser Thienkiu nicht allein die alten Orte wohl verstärcken und befestigen; sondern auch an vielen engen Pässen, oder bequemen Plätzen neue Festungen erbauen lassen. Am allermeisten aber setzte denen Tartarn der tapffere Sinesische General Maouenlung zu, als welcher die Insel, so an Corea stösset, und in der Einfahrt des Flusses Yalo gelegen, mit einer grossen Escadre eingenommen, daraus er denen Tartarn in den Rücken fiel, ihnen grossen Schaden zufügte, und in vielen Scharmützeln dieselben offt schlug, so, daß sie gezwungen waren, alle ihre Macht gegen ihn zu wenden. Denn dieser Maouenlung hatte von den Portugiesen viel gelernet, und viel Geschütz, so er aus einem zerscheiterten Holländischen Schiffe zuwege gebracht, mit sich geführet; von denen einen guten Theil auf die Mauern zu Ningyuen gezogen, weil solchen Platz der Sinesische Kayser an statt Leaoyang mit dem Titel der Haupt-Stadt begnadet, darinnen der Kern des besten Kriegs-Volcks sich befand. Deswegen hielten sich die Tartarn still und ruhig bis aufs Jahr 1625 in welchem sie mit grosser Macht die neue Haupt-Stadt Ningyuen angriffen. Sie bemüheten sich aber den gedachten Maouenlung auf ihre Seite zu ziehen, und versprachen ihm halb Sina, wo er ihnen selbiges bemeistern helffen würde; dieser aber ließ sich keinesweges zu solcher Untreu verleiten, sondern entsatzte vielmehr die Haupt-Stadt Ningyuen, und schlug die Tartarn davon weg, welche einen Verlust von 10000 Mann hatten, darunter sich auch des Königs Sohn befand. Wie hefftig solches die Tartarn beweget, ist leicht zu erachten, als welche alsobald die Insel Thaoyuen anfielen, 10000 Mann, so daselbst zur Besatzung lagen, erbärmlich niedersäbelten, und nachdem sie sich also gerochen, wieder in die Tartarey giengen, nicht in der Absicht stille zu sitzen, sondern eine grössere Macht aufzubringen. Indem sie nun damit beschäfftiget waren, so war Ruhe bis aufs Jahr 1627, in welchem der Sinesische Kayser Thienkiu starb, welchem sein Bruder Jungchin in der Regierung folgte. Hingegen kam auch der Tartarische König Thiennung um, welchem sein Printz Thienzungu in der Regierung folgte, der des Vaters Manier zu regieren geändert, in dem er mit denen Sinesern besser umzugehen anfieng, welches eine vortrefliche Staats-Maxime war, welche er aber nicht nach Wunsch ausüben konnte, weil er nicht lange lebte, so aber doch nicht ohne Nutzen gewesen, sintemahl er seinem Sohne ein herrlich Exempel, die Sineser vielmehr mit Freundlichkeit, als mit Waffen zu überwinden, hinterließ. In letztgemeldtem 1627 Jahr giengen die Tartarn denen Sinesern wiederum auf den Hals, welches diese letztern selbst verursachten. Denn als die Sinesischen Soldaten währender Ruhe, anfiengen, sowohl ihre Freunde, die Corianer, als auch andere mit Rauben, Stehlen und andern unerlaubten Unternehmungen beleidigten, so wurden diese dergestalt aufgebracht, daß sie zu den Tartarn übergiengen, und dem Könige Rath und Anleitung gaben, seine Soldaten Corianisch zu kleiden, und in solcher verstelter Kleidung die Sineser zu überfallen, sich auch selbst Hülffe zu leisten anboten. Der König ließ sich diesen Rath gefallen, schickte auch den Vice-Re, oder Königlichen Stadthalter mit einer starcken Armee, welchen die Corianer alle Wege und Stege zeigten denen Sinesischen Truppen unversehens über den Hals, welche, weil sie auf dem Lande in grosser Sicherheit zerstreuet waren, und zum Fechten unbereitet, herum streifften, grossen Schaden litten. Ob nun wohl Maouenlungu in aller Eil seine Soldaten in Schlacht-Ordnung zu bringen sich bemühete, auch anfänglich die Feinde zurück trieb; so wurde er doch durch die grosse Macht der Tartarn genöthiget, in die Schiffe zusteigen, und sich zu retiriren. Weil nun Maouenlungu, auf welchen die Tartarn einig und allein drangen, entwischet, und nicht gäntzlich geschlagen worden; vielmehr aber ihnen eine merckliche Niederlage verursachet, so beschuldigten die Tartarn die Coreaner einer Verrätherey, fielen sie an, und hieben sie allzumahl nieder, welches doch der Tartarn König hernach selbst nicht gut geheissen, sie verheereten auch ferner 4 Coreanische und der Tartarey benachbarte Landschafften. Dahero denn der Coreaner König sich genöthiget sahe, weil die Tartarn als Sieger, schon an die Berge durch welche in die Coreanische Königliche Residentz-Stadt der Weg ist, auf 7 Meilen nahe mit der gantzen Armee gekommen waren, ein Kriegs-Heer zu sammlen, und mit solchem ihnen die Spitze zubiethen, und bemeldte Berge zu besetzen. Die Coreaner wurden zwar von den Tartarn tapffer angegriffen; weil aber Maouenlungu den Letztern in gröster Eil auf dem Fusse nachgefolget war, und sie zu Anfang des Streits erreichet hatte, so waren die Tartarn dermassen eingeschlossen, daß sie nunmehro das äusserste wagen musten. Sie theilten sich in zwey Theile, da sie denn sowohl gegen die Coreaner, als Sineser recht verzweiffelt fochten. Die Schlacht lieff endlich also ab, daß aus allen dreyen Armeen keine sich des Sieges zu rühmen hatte, sondern alle beynahe ruinirt waren:

waren: die Tartarn verlohren 50000. Mann; die Coreaner büßten 70000. ein; von den Sinesern aber, welchen die Tartarn am meisten zusetzten, um sich bey ihnen durchzuschlagen, und den Paß in die Tartarey zu eröfnen, ist fast niemand davon gekommen. Doch brachen die Tartarn endlich durch, und begaben sich in voller Flucht in ihr Land. Nachgehends fielen sie mehrmahls, ihr Glück zu versuchen in Leaotung ein. Ob sie nun wohl bald in dieser Landschafft, einen Theil, so gegen Morgen gelegen, erobert, bald andere geplündert; so haben sie doch niemahls festen Fuß darinnen fassen können, indem sie offt hart geklopfet und zurück geschlagen worden. Bey diesen unruhigen Umständen, und da der Kayser **Zungchin** im Sinesischen mehr von den gewaltigen Räubern, als den Tartarn zu besorgen hatte, schickte er den General **Xuenu** in die Landschafft Leaotung mit einer wichtigen Vollmacht und neuen Armeen, und besonders mit dem Befehl, mit denen Tartarn einen anständigen Frieden zu schliessen, im Fall sie anders darzu geneigt wären. An statt aber, daß dieser **Xuenu** seines Herrn Befehl beobachten sollen, ließ er sich von den Tartarn bestechen, da er denn erstlich den mehr erwehnten tapffern **Maouenlungu**, vor welchem sich die Tartarn besonders fürchteten, mit Gifft hinrichtete; hernach mit denen Tartarn einen ihnen sehr vortheilhafften, seinem Herrn aber sehr nachtheiligen Frieden schloß. Weil nun der Kayser von Sina, als welcher den Betrug deutlich merckte, diese Friedens-Puncte unmöglich ratificiren konnte; so rieth **Xuenu**, damit er den Kayser zu Annehmung des Friedens zwänge, denen Tartarn, im Jahr 1630. daß sie nicht durch die Provintz, in welcher er mit seinen Völckern stände, sondern anders wo einen Einbruch in Sina thun solten, indem sie vor ihm sicher genug wären. Diesen Rath liessen sich die Tartarn mit Freuden gefallen, und thaten, weil sie im Rücken nichts zu besorgen hatten, einen Einfall in die Provintz Peking, plünderten viel Oerter, verwüsteten Städte und Flecken, und belagerten endlich so gar die Kayserliche Residens-Stadt Peking. Ob sie nun wohl einen Anfall auf dieselbe thaten, so wurden sie doch mit ihrem Verlust zurück getrieben. Wie der Treulose **Xuenu** auf Kayserlichen Befehl der Stadt zu Hülffe kommen sollen, wie er sich dabey schlecht bezeuget und deshalber von dem Kayser nieder gehauen worden, ist nicht nöthig hier weitläuftig zu gedencken. Die Tartarn huben hierauf die Belagerung auf, verwüsteten die umliegende Oerter, streiften bis in die Provintz Xantung, und begaben sich endlich mit reicher Beute wieder in die Provintz Leaotung. Im übrigen währete der Krieg bis ins Jahr 1636. binnen welcher Zeit bald dieser, bald jener Theil den Kürtzern gezogen, und haben die Tartarn sich niemahls in Sina so feste setzen können, daß sie nicht wiederum daraus wären verjagt worden, bis auf das Ableben des Tartarischen Königs **Thienzungu**, welches letztgedachtes Jahr erfolgte. Sein Printz und Nachfolger **Zungreu**, welcher in seiner Jugend sich incognito in Sina in Sinesischer Kleidung aufgehalten, und der Sineser Sitten, Sprache und Künste vollkommen gelernet hatte, wuste durch seine Freundlichkeit und Sanftmuth nunmehro, da er zur Regierung gelanget, die Sineser dergestalt zu gewinnen, daß er dadurch mehr ausrichtete, als alle seine Vorfahren mit Gewalt der Waffen nicht zuwege bringen können; denn es traten viele Sinesische Land-Voigte und Generale auf seine Seite, mit deren Rath und Beystand er meistentheils das Kayserthum erobert hat. Die Tartarn hatten inzwischen den Orientalischen Theil der Provintz Leaotung innen, gegen welche sich aber die Sineser, in beste Befassung setzten, um ihnen einen weitern feindlichen Einbruch zu verwehren. Immittelst erhub sich in Sina eine erschreckliche Rebellion durch die Räuber, wodurch der gantze Kayserliche Stamm ausgerottet, dagegen aber denen Tartarn eine gute Gelegenheit gegeben wurde, ihr Heil in Sina weiter zu versuchen. Denn dieses grosse Unglück gieng einem Sinesischen General, Nahmens **Usangueiu**, welcher eben in der Landschafft Leaotung gegen die Tartarn zu Felde war, daß er einen Abgesandten zu dem **Zungreu**, der Tartarn Könige schickte, und um Hülffe wider die Räuber und Tyrannen des Sinesischen Reichs Ansuchung, und daneben grosse Versprechungen thun ließ. Der König ließ sich hierzu nicht lange bitten, und wolte diese schöne Gelegenheit nicht aus den Händen lassen, seinen Vortheil zu befördern. Er machte sich also noch selbigen Tag mit 80000 Mann, so in Leaotung standen, auf und zu dem **Usangueiu** welchem er zu verstehen gab, wie er vor rathsam hielte, daß er seinen Soldaten befehle, sich die Haare abzuschneiden, und sich mit Tartarischen Kleidern und Hüten zu versehen: weil auf solche Art die Rebellen sie alle für Tartarn ansehen würden, zu welchem allen sich **Usangueiu** willig verstunde. Und hierdurch geschahe es, daß die Rebellen verjagt wurden, die Tartarn aber welchen zwar die Abnehmung vieler Beute, welche die Räuber und Rebellen mit sich hinweg führen wollen, eine angenehme Arbeit war, gedachten vornehmlich darauf, wie sie die verwirrten und erschrockenen Städte und Märckte der Landschafft Peking desto eher erobern könnten. Dieses alles verrichteten sie mit grosser Tapferkeit, wobey sie aber doch das Unglück hatten, daß sie ihren König durch einen allzuzeitlichen Tod verlohren, als welcher, da er kaum aus Leaotung den Fuß in Sina gesetzet, starb und das so sehnlich verlangte Kayserthum nicht bekommen konnte, inzwischen aber doch den Seinigen und seinem Successor die Bahn gebrochen, selbiges zu erhalten. Vor seinem Hintritt hatte er seinen sechsjährigen Printzen zu einem Könige und Nachfolger im Reich erkläret, anbey dessen ältern Brüdern nachdrücklich vorgestellt, für ihn ritterlich zu streiten, dem ältesten aber die Vormundschafft aufgetragen, welches auch von ihnen treulich geleistet worden. Da nun gedachter massen, die Rebellen vertrieben worden, gedachte **Usangueiu** vor allen Dingen eine Fürstliche Person aus einem Sinesischen Hause zum Sinesischen Kayserthum zu invitiren, und zu erhöhen. In dieser Absicht er denn denen Tartarn für geleistete Hülfe danckte, ihnen auch versprochener massen, die Geschencke offerirte, mit

ange-

angehängter Bitte, solche anzunehmen, im übrigen wieder in die Tartarey zurück zu kehren und mit denen Sinesern einen beständigen Frieden zu halten auch die ihnen ehemahls zugefügten Injurien, so sie bereits genugsam gerochen, zu vergessen. Allein, die Tartarn waren nichts weniger, als gesinnet, Sina zu verlassen. Doch liessen sie bis ietzo ihre eigentliche Absicht nicht mercken, sondern liessen sich nur gegen den Usangueiu vernehmen, es sey zur Zeit noch nicht rathsam, daß sie ihn und das Sinesische Reich verlassen solten, indem, wenn sie aus Sina wären, die Rebellen alsobald von neuen noch grössere Unruhe erregen würden; es wäre vielmehr nöthig, die Räuber und Mörder gantz und gar zu vertilgen. Bey dieser Erklärung ließ es Usangueiu bewenden, entweder, weil er das Vorhaben der Tartarn nicht merckte, oder weil er es nicht wagen wolte, die Tartarn zu erzürnen. Unterdessen hatten die Tartarn bereits in ihr Land und benachbarte Reiche Abgeschickte gehen lassen, welche, so viel möglich, neues Volck zu Eroberung des Sinesischen Kayserthums aufbringen solten. So lange aber die Verstärckung noch nicht in Sina anlangte, wolten die Tartarn keine Gewalt brauchen, sondern bedienten sich aller List, ihren Anschlag geheim zu halten. Inzwischen kamen doch nicht allein aus den Königreichen Niuche und Niulhan; sondern so gar aus den alten Occidentalischen; ja auch aus Yupi, der Orientalischen Tartarey eine unbeschreibliche Menge Tartarn herzu, und, was noch mehr ist, so fanden sich auch Tartarn aus Volga, welche von den andern Alga Tartarn genennet werden, und welche die Orientalischen mit Barbarischer Grausamkeit übertreffen, in Sina ein. Nachdem dieser Succurs angelanget, so führten die Tartarn auch den sechsjährigen Printzen ihres verstorbenen Königs in Sina, und liessen sich nunmehro klar heraus, daß sie das Kayserthum für sich, als welchen es gebühre, behalten wolten. Sie ruften alsofort gedachten Printzen zum Sinesischen Kayser aus, gaben ihn den Nahmen Xunchi, sein neu-angehendes Kayserliches Haus aber nenneten sie Taicing. Dieser neue Kayser hielt alsofort seiner Kindheit ungeachtet mit recht ansehnlichen Geberden eine so vortrefliche Rede, daß sich der gantze Kayserliche Hof darüber höchlich verwunderte, und vorgab, er sey von dem Himmel und Gestirn erwehlet. Noch an demselben Tage erwehlete und verehrete er den ältesten aus seines Vaters Brüdern seinen verordneten Vormund, als seinen Vater, (daher er auf Tartarisch Amahan, auf Sinesisch Amavang, d. i. des Königs, oder der Königliche Vater genennet ward) und gab ihm völlige Gewalt, den Krieg fortzusetzen, weil dieser nun ein verständiger und freundlicher Herr war, so daß die weisesten Sineser sich über seine sinnreichen Rathschläge verwundert und von seiner Leutseligkeit eingenommen wurden, so hatten die Tartarn ihm am allermeisten die Eroberung des Kayserthums Sina, zuzuschreiben. Der offtgedachte Usangueiu muste also auch sich dem Tartarischen Könige als neuen Kayser in China unterwerffen, welcher ihn zu einem Könige oder Pingsi d. i. Friedemacher gegen Abend ernennte. Er muste sich mit Hülfe einer Parthey Tartarn angelegen seyn lassen die Rebellen vollends zu Paaren zu treiben. Die übrigen Tartarn aber eroberten mit glücklichen Fortgange die zwey Landschafften Peking und Xantung und verstärckten daraus ihre Armee sowohl mit Officiern als Gemeinen, daß sie solche zu einer unbeschreiblichen Grösse brachten, indem sie alle, auch aus den überwundenen Völckern welche sich nur bequemten, in ihren Haaren und Kleidern Tartarisch einher zu gehen hauffenweise untersteckten: wiewohl die Sineser offt mehr für ihre Haare, als für den Kayser und das Vaterland stritten, ja offt lieber den Kopf, als das Haar verlieren wolten. Inzwischen brachten die Tartarn, ehe noch ein Jahr verlief, vier Sinesische Landschaften (Leaotung nicht mit gerechnet) nehmlich Peking, Xansi, Xensi und Xantung unter ihre Gewalt, in welchen sie doch die Sinesische Politische Regierung im geringsten nicht änderten, sondern auch so gar denen Sinesischen Weltweisen die Städte und Lander zu verwalten anvertraueten, auch die Bemühungen der Gelehrten in ihrem alten Stande und Gewohnheit liessen. Allein die Kriegs-Aemter und Direction behielten sie vor sich, zu welchen sie aber doch auch die getreuesten aus denen Sinesern liessen. Ja so gar in der Kayserl. Haupt-Stadt behielten sie die Ordnungen der Land-Voigte und die 6. Gerichte, wie sie unter denen Sinesischen Kaysern gewesen, nur daß sie denen Sinesern auch Tartarn an die Seite stellten, und also die Regierung mit Tartarn vermischten. Gleichwie aber die Tartarn nur die Mitternächtigen Sinesischen Provintzen bezwungen; also waren hingegen die Mittägigen zwar noch nicht in ihrer Gewalt, iedoch in grosser Bestürtzung und Verwirrung. Endlich aber entschlossen sich die Land-Voigte letztgedachter Provintzen einen Kayser, welcher des obgedachten Kaysers Vanlieu Enckel, u. des Junchin Schwester Sohn war, erwehlten, und mit den grösten Solenitäten crönten. Dieser schickte alsobald nach seiner Wahl und Crönung einen Abgesandten zu den Tartarn und ließ um Friede anhalten, auch ihnen die eingenommenen Mitternächtigen Länder freywillig anbieten. Die Tartarn aber, welche wohl merckten, daß diese Gesandschafft auf nichts anders angesehen sey, als daß die Mittägigen Land-Voigte den Krieg nur so lange, bis sie mit der Zeit eine grössere Macht zusammen gebracht, verschieben wolten, gaben zur Antwort: Sie wären gar nicht Willens oder gewohnt, von einem andern anzunehmen was sie durch die Waffen erworben. Hätten die Land-Voigte einen Kayser erwehlet, so solten sie ihn auch beschützen; sie aber wären entschlossen, entweder das gantze Kayserthum, oder gar nichts zu haben. Und zum erstern zu gelangen, muste sich auch vor die Tartarn eine bequeme Gelegenheit ereignen. Deñ als sich ein gewisser junger Mensch in Nanking sehen ließ und sich vor den ältesten Sohn des Kayserl. Junchin ausgab, auch viele ihn dafür erkañten, der letzt erwehlte Kayser aber ihn ins Gefängniß werffen ließ, und ihn hinrichten zu lassen gedachte, so wurden viele Land-Voigte dermassen in Bewegung gebracht, daß sie die Tartarn, das gantze Land u. Stadt Nanking zu gewinnen, wo nicht angereitzet und mit Vorschub u. Gelegenheit versahen, doch wenigstens nicht verhinderten. Wie denn die Sineser, welche den Paß in Nanking gegen die Tartarn besetzt hielten, bey Annäherung derselben alsobald die Flucht

gaben

gaben und mithin den Tartarn den Weg in diese schöne Landschafft eröffneten, als welche letztere den Theil, der an dem Fluß Kiang lieget, alsobald eroberten. Nur Yangcheu, eine überaus reiche und vornehme Stadt widersetzte sich den Tartarn und schlug unterschiedene mahl mit ihnen; allein sie wurde auch, da sie mit Gewalt eingenommen worden, in Brand gesteckt und gäntzlich nebst den Vorstädten eingeäschert. Auf solche Art verstärckten sich die Tartarn immer mehr und mehr, indem sie durch ihre Gelindigkeit gegen diejenigen, so sich ihnen freywillig unterwarffen, durch ihre Schärffe aber wider die, so sich ihnen widersetzten, soviel zuwege brachten, daß nunmehro alle lieber die Gelindigkeit als Strenge erfahren wolten. Und nunmehro hatten sie sich in der gedachten Provintz Nanking alles, was gegen Mitternacht jenseits des Flusses Kiang gelegen, unterwürffig gemacht. Da sie aber auf die Hauptstadt Nanking gedachten, so musten sie über bemeldten Fluß, welcher eine halbe deutsche Meile breit, setzen. An dem jenseitigen Ufer befand sich eine starcke Sinesische Flotte unter dem Hoangchoang, da denn ein scharffes Treffen vorfiel, und würden die Tartarn gewiß viel zuthun gehabt haben, hinüber zu kommen, ja wohl gar es unterlassen haben müssen, wenn nicht einer von den Sinesischen Officirern, der von den Tartarn bestochen worden, den gedachten **Hoangchoang** verrätherischer Weise mit einem Pfeil erschossen, auch nachgehends selbst seinen fliehenden Kayser, welchen die Tartarn verfolgten, unter dem Schein ihn zu begleiten gefangen genommen und den Tartarn überliefert hätte, von denen er auch zu Peking erdrosselt wurde, da er noch nicht ein gantzes Jahr regiert hatte. Wie denn die Tartarn auch obgemeldten jungen Menschen, der sich für des Kaysers Sohn ausgegeben, ingleichen alle die sie aus dem vorherigen Kayserlichen Hause bekommen konnten, massacrirten. Nachdem sie nun alle übrige Städte der Landschafft Nanking ohne Schwerdtstreich unter sich gebracht, so eileten sie auf die sehr grosse und berühmte Hauptstadt Hangcheu in der Provintz Chekiang mit ihren triumphirenden Waffen zu. Immittelst hatten die vornehmsten Landvoigte, Officiers und flüchtige Soldaten sich zu Hanchen versammlet, daselbst einen neuen Kayser aus dem vorhergehenden Hause Taiminga mit Nahmen **Louangu** zuerwehlen; welcher aber die Kayserliche Würde nicht annehmen wolte, sondern sich mit dem Königlichen Titel begnügete, und zu verstehen gab, wie er die Kayserliche Crone alsdenn annehmen wolte, wenn die Soldaten würden die Tartarn vertrieben, und einen Königlichen Sitz eingenommen haben. Es waren noch nicht drey Tage seiner Regierung vergangen, als ihm die Tartarn auf den Hals kamen. Kaum waren die Tartarn vor der Stadt angelanget, so begab sich **Louangu** auf die Mauern, von da er den Tartarischen Feld-Marschall auf den Knien anredete, und inständig bat, der Bürger und der Stadt zu verschonen; mit seiner Person möchte er nach seinem Belieben umgehen, er wolte an statt seiner Unterthanen gern ein Schlacht-Opfer seyn, worauf er sich auch zu den Tartarn begeben, und freywillig fangen lassen. Hierauf gaben die Tartarn Befehl, daß die Bürger die Stadt-Thore und Mauern sperren solten, damit weder Tartarische, noch Sinesische Soldaten hinein kommen möchten, hernach verfolgten sie die ausser der Stadt befindliche Sinesische Soldaten, und hieben die, welche nicht im Wasser darüber sie setzen wolten ersoffen, nieder. Weil nun die Tartarn auf solche Art die Sinesischen Truppen theils verjagt, theils niedergemacht, und sie sich also ohngehindert in die Stadt begeben konnten, so verschoneten sie auch derselben. Hierauf brachten sie auch Xaoking, die allerschönste Stadt, so in gantz Sina zu finden, durch Hülffe der Schiffe, welche sie aus einem Canal bey vorgedachter Stadt Hancheu auf den Fluß Cienthang, der auf Xaoking zugehet, brachten, zur Uebergabe. Diese Stadt ergab sich den Tartarn freywillig, welchem Exempel auch andere Städte und Plätze der gantzen Provintz Chekiang würden gefolget seyn, wenn nicht die Tartarn ein öffentliches Mandat gegeben, daß alle und jede sich auf Tartarische Art das Haar abschneiden solten. Denn sobald solches Edict publicirt war, ergriffen sowohl Soldaten als Bürger ihre Waffen wider die Tartarn, und stritten weit hertzhaffter für ihre Haare, als für das Vaterland, so, daß sie dieselben nicht allein wieder aus der Stadt schlugen, sondern auch derselben viele massacrirten und selbige überhaupt zwangen, sich zu retiriren, und würden sie vielleicht den Tartarn auch die Hauptstadt und alle andere Oerter wieder abgenommen haben, wenn sie ihnen weiter nachgesetzet hätten. Die Tartarn liessen also frische Truppen aus Peking kommen und bemüheten sich über den Fluß Cienthang nochmahls zu kommen, welches ihnen aber vor dieses mahl nicht möglich war. Doch da indessen die Chineser zwey Ober-Häupter, Kayser, oder Großfürsten erwehleten, welche einander zuwider waren, so muste dieses denen Tartarn dienen im trüben zu fischen. Wiewohl der eine von gedachten Sinesischen Gegen-Kaysern, Nahmens **Lu**, denen Tartarn viel zuschaffen machte, indem er, als sie abermahls über den erwehnten Fluß zu kommen, trachteten, das jenseitige Ufer mit Schiffen und Stücken sowohl besetzt hatte, daß es denen Tartarn unmöglich war, hinüber zu gehen. Doch fügte es sich, daß ein trockener Sommer einfiel, und also die Tartarn an einem Orte, wo der Fluß ziemlich eingetrocknet war, auf die andere Seite hinüber gehen konnten. Worauf sie denn die Stadt Xaoking und bald hernach auch alle Städte in der Landschafft Chekiang wieder einbekamen. Allein die Stadt Kinhoa, hielt etliche Monate lang, die Tartarn, und ihre Macht auf. Damit nun nicht dieser eintzige Platz den Lauf der Victorie und die Uebergabe anderer Städte weiter verhinderte, so theilten die Tartarn ihre gantze Macht in drey Theile; der eine muste Kinhoa hart belagern; mit dem andern nahmen sie ihren Marsch durch die Stadt Khiucheu, und das Gebürge; mit dem dritten aber durch Venchen auf die Provintz Fokien zu. Vor oberwehnter Stadt bekamen die Tartarn offt ziemliche Stösse, wurden auch durch das unaufhörliche Feuern aus den Stücken gezwungen, sich weiter von der Stadt zu lagern; doch da sie aus der Hauptstadt gleichermassen grobes Geschütz

schütz herbey schaffen lassen, so wurde die Stadt erobert, und beynahe gäntzlich mit Feuer und Schwerd verheeret. Was den Theil der Tartarn anbetrifft, welche auf Fokien zu marschirten, so wäre es ihnen unmöglich gewesen, hinein zukommen, wenn die Sineser nur einigen Widerstand gethan hätten, indem diese Landschafft von den dreyen Provintzen Quangtung, Kiangsi und Chekiang durch lange aneinander hängende Berge abgesondert ist, dergestalt, daß die Landschafft Fokien gar leicht hätte können beschützet werden, wenn nur etliche wenige Bauern die engsten und gefährlichsten Pässe verleget hätten. Weil aber die Sineser so sehr durch die Tartarn in Schrecken gesetzt waren, daß sie auch derselben Pferde nicht ohne Furcht ansehen konnten, und deßhalber von den Bergen geflohen waren, so hatten die Tartarn keine andere Mühe hinüber zu kommen, als wenn ein Reisender mit freyem Paß selbige paßiret wäre. Sie eroberten also diese Landschafft, nachdem der Kayser **Lunguus** auf der Flucht mit einer Anzahl Soldaten ergriffen worden, und, wo nicht er selbst, doch seine Leute umgekommen waren, leichter, als andere, daher sie auch derselben weiter wenig Schaden zufügten; vielmehr verstärckten sie daraus ihre Armee und versuchten, den Sieg zu verfolgen, einen Einfall in die Provintz Quangtung, welcher ihnen denn glücklich ablief, sintemahl der andere Tartarische General, dem die Mitländische Oerter des Kayserthums Sina einzunehmen anbefohlen worden, gleichermassen glücklich und schnell, nachdem er die Provintzen Huquang und Kiangsi erobert, eben zu dieser Zeit in Quangtung eingebrochen, auch derselben erste Stadt Nankiung, welche sich ihm widersetzte, mit Feuer und Schwerd verwüstet hatte. Also wurde das gantze Land Quangtung, gar leicht, weil zwey Tartarische Armeen darinnen agirten, bezwungen, hierauf muste ein Theil dieser Tartarischen Völcker wieder zurück nach Peking gehen, welche mit grosser Beute dahin zogen; doch wurde das Land und alle Städte darinnen mit Besatzungen, wie auch mit Bürgerlichen als Kriegs-Beamten im Nahmen des Tartarischen Kaysers, wohl versehen.

Daß aber, wie vorhin gezeiget, die Provintz Fokien denen Tartarn sobald zu Theil worden davon geben diejenigen, so vernünfftiger von der Sache urtheilen, eine andere Ursach an, nehmlich diese: Es befand sich dazumahl in Fokien ein sehr berühmter See-Räuber, mit Nahmen **Chinchilungus**, welcher zu so grosser Macht gelanget, daß er allein 3000 Kriegs-Schiffe ausrüsten konnte, daher er auch heimlich nach dem Kayserthum strebete, doch, so lange das Kayserliche Haus Taiminga stand, darzu zugelangen, zweiffelte. Da aber der Tartarische Krieg war, gedachte er, wenn allem Ansehen nach gedachtes Haus ausgerottet werden solte, denen Sinesern wider die Tartarn beyzustehen, und auf solche Weise sich selbst den Weg zum Kayserthum zu machen. Wie denn nicht zuzweiffeln, es würden ihm alle Sineser als ihrem allgemeinen Heylande entgegen gegangen seyn. Deswegen hielt er mit den Tartarn heimliche Unterredung, suchte und beförderte sich ihre Gunst zu seinem eigenen Nutzen. Weil er nun

eben zu der Zeit, als die Tartarn in Fokien eingefallen, von dem Kayser **Lunguu** zum General-Feld-Marschall ernennet und bestellet worden, auch die übrigen hohe Generals und Officiers auf seiner Seite, und bey den Soldaten sich sehr beliebt gemacht hatte, so hatte er die Tartarn eingelassen. Daher er auch, von ihnen, nachdem sie Fokien einbekommen, den Königlichen Titel erhielt, und mit sonderbaren Ehren von ihnen angesehen wurde. Es hat aber das Ansehen, daß die Tartarn hierbey kein ander Absehen gehabt, als ihn dadurch desto leichter zu betrügen. Denn vielleicht haben sie seine Intention gemercket, oder wenigstens wegen seiner grossen Macht nicht unbillig geargwohnet, er begehre sich auf das höchste zu erheben. Gleichwohl durfften sie keine Gewalt wider ihn brauchen sondern musten vielmehr dahin sehen, ihn indessen durch allerhand, wiewohl verstellte Ehrenbezeugungen und Freundlichkeit auf ihrer Seite zuerhalten. Dieses thaten sie, so lange der Tartarische Fürst und General in der Provintz Fokien verblieb. Doch, als dieser wieder nach Peking zurück gehen wolte, und daher alle Sinesische Land-Voigte ihr Abschieds-Compliment bey ihm ablegten; ja auch selbigen einen guten Weg begleiteten; **Chinchilungus** aber auch, das Ceremoniel in acht zu nehmen, seine Aufwartung bey ihm machen muste, seine Leute aber indessen in dem Hafen der Hauptstadt gelassen, und nunmehr im Begriff war, Abschied zu nehmen und zurück zu gehen: so wurde er von den Tartarn ersuchet, mit nach Peking zugehen, um allda von dem Kayser noch grössere Ehre zubekommen. Als er sich aber deswegen entschuldigen wolte, wurde er mit Gewalt gezwungen, nach Peking geführet, und in Arrest genommen. Unterdessen hatte der andere Theil der Tartarischen Armee, so zu Lande in die Provintz Quangtung eingebrochen, auch die Landschafft Quangsi berennet; aber daselbst wider alles Vermuthen, tapffern Widerstand gefunden. Denn nachdem sie auf dieses Land einen Versuch gethan, und bereits etliche Orte erobert hatten, wurden sie wieder daraus gejagt, ja sie verlohren auch den Occidentalischen Theil der Landschafft Quantung wieder. So wurde auch wiederum ein neuer Sinesischer Kayser in der Provintz Quangsi erwehlet, welcher **Junglieu** hieß, worauf die Sineser nicht nur in dieser Provintz, sondern auch in Fokien wiederum ein Hertz faßten. Denn, als das Tartarische Kriegs-Volck gegen Peking abmarschiret war, grieffen sie die Stadt Kienning, an, eroberten solche nebst vielen andern, und machten die darinn gelegene Tartarische Besatzung nieder. Andere, welche sich hin und wieder in dem Gebürge versteckt hatten, wurden durch dieses Exempel aufgemuntert, daß sie sich hervor machten, und vieler Orten bemächtigten. Wie denn auch des obgedachten gefangen genommenen **Chinchilungus** Brüder wider die Tartarn agirten. Als nun ein Tartarischer Oberster Landvoigt zu Chekiang mit Nahmen **Changus** solche Unruhe vernommen, erhob er sich noch selbige Nacht, da er solches erfahren, in aller Eil mit seiner gantzen Macht nach Fokien. Denn er besorgte, die Sineser würden die engen und gefährlichen Pässe einnehmen, welches, wenn sie es gethan

hät-

hätten, wäre daſſelbige gantze Land ohne Zweiffel verlohren geweſen. Als er aber an die Berge kam und ſolche ohne alle Beſatzung fand, ließ er ſich frey heraus: Nun ſey er des Sieges, die Rebellen aber ihres Untergangs vergewiſſert. Er fieng alſo, nachdem er ohne allen Widerſtand ins Land eingefallen, die Stadt Kienning, in welche die Sineſer unter ihrem Anführer **Vangus** ſich gezogen, hart zu belagern an. Ob er nun wohl dieſe Belagerung etliche Monate fortgeſetzet; ſo konnte er doch die Stadt nicht gewinnen, ſondern muſte viele von ſeinen Leuten davor ſitzen laſſen, ſo, daß er ſich endlich entſchloß mit ſtürmen inne zu halten, und den Ort von weiten zublocquiren, dadurch er aufs wenigſte ſoviel zuwege brachte, daß andere Sineſiſche Truppen nicht zu dem **Vangus** ſtoſſen, und er ſich nicht ins freye Feld wagen konnte. Sobald die Tartarn in Peking Nachricht von dieſem Tumult erhalten, ſo ſchickten ſie eine friſche Armee dahin ab, welche grobes Geſchütze, wiewohl nicht ohne groſſe Mühe mit ſich über die Berge führete, durch deren Hülffe die gedachte Stadt Kienning bald erobert wurde. Die Tartarn ſchonten darinnen nicht, ſondern hieben alles, was ſie in der Stadt-Mauer fanden, Soldaten, Bürger, ja auch Kinder nieder, deren Zahl ſich auf 300000 belauffen haben ſoll, und ſteckten hierauf alles in Brand. Nach Eroberung dieſer Stadt, war es denen Tartarn leicht, bald die gantze Provintz zum Gehorſam zu bringen. Daher denn dieſe Armee wiederum nach Peking zurück geruffen wurde. Ob nun wohl bisher die Tartarn ſo glücklich geweſen, auch nichts unterlieſſen ſich immer feſter zu ſetzen, und aller Empörung vorzubeugen, ſo waren ſie doch noch nicht recht ſicher genug, vielmehr geriethen ihre Sachen vermittelſt einer Verrätherey in die äuſſerſte Gefahr, als worzu die Gröſſe des Sineſiſchen Reichs viel Gelegenheit gab, indem die Tartarn allein nicht hinlänglich und ſtarck genug waren, ſolches durchgehends zubehaupten, ſondern unter denen Armeen im Felde ſo wohl, als auch unter denen Beſatzungen zugleich die Sineſer gebrauchen muſten. Unter andern war einem Obriſten Feld-Herrn Nahmens **Kinus**, welcher aus Leaotung gebürtig, die Landſchafft Kiangſi zu verwalten übergeben worden, indem die Tartarn denenjenigen ſo aus Leaotung waren vor allen Sineſern am meiſten traueten. Es trug ſich aber zu, daß zwiſchen dieſem **Kinus** und dem Kayſerlichen Viſitator des gantzen Landes eine Uneinigkeit entſtande, welche endlich, obwohl ein jeder den Haß gegen den andern zu verbergen wuſte, zu augenſcheinlichen Schaden des gantzen Landes öffentlich ausbrach. Denn da beyde eine Provintz, jener in Kriegs-dieſer aber in Bürgerlichen Sachen verwalteten, waren ſie genöthiget offt mit einander umzugehen, auch wohl einander zu tractiren. Als ſie nun einsmahls auch einer Comödie mit einander beywohnten, in welcher die Perſonen nicht Tartariſche, ſondern Sineſiſche, als ſchönere Kleidungen trugen, ſo ſagte **Kinus** zum Viſitator: Ob nicht dieſe Tracht beſſer und gravitätiſcher ſey, als die Tartariſche. Dieſe Worte drangen dem Tartar ſo tief ins Hertz, daß er ſie vor wichtig hielt, dem Kayſer davon in einem Schreiben Nachricht zugeben. Weil aber **Kinus** den Secretair des gedachten Tartariſchen Viſitators durch Beſtechungen auf ſeiner Seite hatte, und von ihm alle Heimlichkeiten erfuhr, ſo wurde ihm auch durch denſelben von dieſem Briefe und deſſen Inhalt Wind gegeben. **Kinus** ließ daher den Courier mit den Briefen auffangen, und als er darinnen die Sache alſo befand, alſobald des Viſitators Pallaſt mit gewafneter Hand angreiffen, und ihn niederhauen, fiel auch hierauf ſamt der gantzen Landſchafft mit groſſem Frolocken der Sineſer, von denen Tartarn ab, und dem Sineſiſchen Kayſer **Junglieu** bey. Die eintzige Stadt Cancheu, worinnen ein ſehr getreuer Tartariſcher Comendant war, unterwarf ſich dem **Kinus** nicht, ſondern verurſachte, daß, wie hernach wird gemeldet werden, die Tartarn die 2 Landſchafften Kiangſi und Quangtung wiederum unter ihr Joch brachten. Denn zu eben der Zeit, als **Kinus** abfiel, ſattelte auch **Lihuzu**, General in der Landſchafft Quangtung um, und übergab dieſe ihm von den Tartarn anvertraute Provintz dem Kayſer **Junglieu**. Wie denn auch die Mittägige Oerter in Huquang ihn für ihren Kayſer aufnahmen. Weil ſich nun **Lihuzu** mit dem **Kinus** vereinigen wollen, und beyde mit zuſammen geſetzten Kräfften die Tartarn aus dem Kayſerthum zuverjagen, ſich vorgeſetzt, ſo würde dieſer ſo gute Anſchlag nicht ohne groſſen Nutzen geweſen ſeyn, wenn nicht der Landvoigt zu Cancheu, welches ein Schlüſſel zu 4 Landſchafften iſt, durch eine ſonderbare Liſt das gantze Vornehmen unterbrochen hätte. Denn nachdem er vernommen daß **Lihuzu** auf dem Marſch wäre, zu dem **Kinus** zu ſtoſſen, ſchickte er ein Schreiben an ihn, in welchem er verſtellter Weiſe zuverſtehen gab: „Bishero hätte er „ſich dem Kinus nicht unterworffen, weil er vermeynt, daß er denen Tartarn nicht genugſam gewachſen ſey; nun aber, weil er ſähe, daß auch er, „der **Luhuzu**, als ein mächtiger und tapfferer General wider die Tartarn zu Felde zöge, dahero „nichts von denen Tartarn weiter zu beſorgen habe, „ſo wäre er nunmehr auf ſeiner Seite, und halte es „mit allen denenjenigen welchen er zugethan wäre. „Weñ er alſo ſelbſt oder ein anderer in ſeinem Nahmen bey ihm ankommen würde, wolte er ihm die „Stadt übergeben.„ Inmittelſt aber begehrte dieſer Commendant zu Cancheu in aller möglichen Eil Hülfs-Truppen aus der benachbarten Landſchafft Fokien, und ließ ſolche gantz heimlich in die Stadt. Da nun **Lihuzu** ankam, fand er zwar die Thore offen; da er aber hinein zukommen vermeynte, wurde er von den Tartarn, die allenthalben hervor ſprangen, angegriffen, und mit groſſem Verluſt zurück geſchlagen, wie man denn auch glaubte, daß er ſelbſt dabey umgekommen, weil weiter von ihm nichts gehöret worden. Dieſer fatale Streich verrückte dem Kayſer **Junglieu** ſein Concept nicht wenig. Inzwiſchen erhielt doch **Kinus** nicht wenige Vortheile wider die Tartarn, beſonders wider den Obriſten Landvoigt der Mittägigen Provintzen, der zu Nanking wohnete, dergeſtalt, daß **Kinus**, wenn er auſſer dem nichts zu beſorgen gehabt, gar leicht mit ſeinen ſiegreichen Waffen bis an die Hauptſtadt Nanking gelangen können. Weil er aber nicht vor rathſam achtete, den Feind im Rücken zu haben, und deswegen

gen aus Cancheu sich eines feindlichen Einfalls besorgte, auch es ihm an Lebens-Mitteln und anderer Nothdurfft zufehlen anfieng, muste er sich wider seinen Willen zurück ziehen. Und da er erfuhr, wie es dem obgedachten Lihu zu vor Cancheu ergangen, gieng er mit seiner gantzen Macht auf diese Stadt zu, sie zu belagern. Die Tartarn aber schickten eine neue Armee aus Peking, die Landschafft Kiangsi wieder unter der Tartarn Gehorsam zu bringen. Daher denn Kinus sich genöthiget sahe die Belagerung aufzuheben, und sich nur angelegen seyn ließ, die Mitternächtigen Grentzen selbiger Provintz zu beschützen, und die Tartarn davon auszuschliessen. Allein die Tartarn, gegen die er anfänglich tapfer stritte, waren ihm zu starck, und nöthigten ihn sich in die Hauptstadt Nanchang zu werffen. Diese Stadt getrauten sich die Tartarn nicht, ordentlich zu belagern, sondern entschlossen sich selbige durch eine langwierige Einschliessung zur Uebergabe zuzwingen. Zu dem Ende sie allenthalben die Sinesischen Bauern aufboten, und durch dieselben einen sehr weiten Graben um die gantze Stadt herum, wo man nur konnte zu Lande hinein kommen, machen liessen, die Flüsse mit Schiffen und Soldaten, und alle Zufuhr abschnitten. Nachdem nun diese Stadt bereits etliche Monat bloquirt gehalten worden und nunmehro an Proviant grosse Noth litte; so entschloß sich Kinus einen Ausfall zu thun, und wo möglich, sich gar durch die Tartarn zu schlagen, welches auch, nachdem er seinen Soldaten einen Muth gemacht, auch so behertzt geschahe, daß er mit einer schönen Anzahl seiner Leute durchkam, und sich mit selbigen in die Berge begab, bis er gute Gelegenheit fände, wieder etwas zu unternehmen. Die Tartarn wurden also der Stadt mächtig, plünderten selbige, und ermordeten alle Einwohner, worauf sie denn, nachdem sie den übrigen Theil dieser Landschafft leicht wieder unter sich gebracht, und neue Besatzungen hinterlassen, sieghafft wieder nach Peking giengen. Deswegen aber wurde am Kayserlichen Tartarischen Hofe nicht gefeyert, sondern drey Armeen beordert, dem **Junglieu** die Provintz Quangtung und die andern ihm anhangenden Länder wieder abzunehmen. Denn da die Vormünder des Tartarischen Kaysers und andere Regenten die Unruhen in denen Mittägigen Ländern mit Schmertzen sahen, hielten sie vor rathsam, um dieselben im Zaum zu halten, sie Tartarischen Großfürsten, oder kleinen und zinsbaren Königen zu übergeben. Dieses wurde im Jahr 1649 beschlossen, in welchem drey Könige mit drey starcken Armeen, so theils aus Sinesern, theils aus Tartarn bestanden um deswillen abgeschickt wurden. Einer war zum Könige zu Fokien; der andere zu Quangtung, und der dritte zu Quangsi ernennet, mit dem Befehl und unter der Bedingung, daß sie vor allen Dingen mit vereinigten Kräfften die Landschafft Quangtung wieder erobern, und den **Junglieu** daraus vertreiben solten, wovon besser unten mit mehrerm soll gedacht werden, anjetzo aber von dem, was die Tartarn mit andern Mitternächtigen Landschafften, die sich wider sie gesetzt zu thun gehabt, beyzubringen ist. Denn an diesen Orten waren einige vornehme Sinesische Kriegs-Bedienten, die von den Tartarn zwar überwunden, aber nicht gefangen worden. Diese bewohnten einige abgelegene Orte und heimliche Schlupf-Winckel, in denen sie, soviel Volck, als möglich, versammleten, und sich heimlich berathschlagten, wie die Tartarn wiederum aus Sina zu vertreiben wären. Drey aus ihnen hielten sich in den dicksten Bergen der Provintz Xensi bald da, bald dort auf. Diese brachten eine Armee von 25000 Mann auf die Beine, mit welchen sie unter Anführung eines dieser vornehmsten Mißvergnügten, Nahmens Hou gegen die Tartarn zu Felde zogen. Vor allen Dingen ließ er ein Manifest publiciren in welchem er denen Tartarn den Krieg ankündigte, denen Sinesern hingegen alles Gutes versprach. Daher es denn geschahe, daß nicht wenige noch geringe Städte und Plätze ihm freywillig die Thore öfneten. Die einige Hauptstadt Sigan hatte eine genugsame Besatzung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Denn da der Commendant derselben den Aufstand vernommen, hatte er mehr Volck als sonst gewöhnlich hineingezogen, auch die Stadt mit aller Nothdurfft, eine harte Belagerung auszustehen, versehen. Da er aber die Nachricht erhielt, was massen die Sineser allenthalben die Städte freywillig übergaben, so fiel er, damit dergleichen nicht auch in dieser Hauptstadt bewerckstelliget würde, auf den grausamen Entschluß, alle Bürger darinnen selbst zu erwürgen, welches Vorhaben aber der Kayserliche Statthalter noch endlich durch vieles Bitten, hintertrieb. Inzwischen ließ er ein Edict öffentlich anschlagen, und bey Vermeidung der Straffe einer Rebellion scharf gebieten, daß alle und jede sich alles Haar abschneiden, ja auf Tartarische Art abscheren lassen solten, damit er sie also desto besser von den Feinden, die vielleicht in die Stadt kommen möchten, erkennen und unterscheiden könnte. Ueber dieses befahl er, daß, wenn und wo man mehr, als zwey Personen mit einander redent anträfe, selbigen alsobald das Leben genommen werden solte; ferner, daß man alles Gewehr, grosses und kleines, ihm überliefern; daß keiner die Stadt-Mauern besteigen; keiner zu Nacht durch die Stadt gehen; keiner in der Nacht zu Hause ein Licht oder Feuer anzünden solte: Welche aber hierwider handeln würden, solten nebst ihrem gantzen Geschlecht den Tod verdienet haben. Er schickte auch Spionen aus, welche theils nieder gemacht wurden, theils flüchtig wieder zurück kamen. Uebrigens ließ er, um seine Tartarische Unerschrockenheit zu zeigen, die Stadt-Thore offen, und die Fallbrücken nicht aufziehen, und gedachte damit den Feind stutzig zu machen. Nichts destoweniger rückte **Hou** auf einen Canon-Schuß nahe an die Stadt, und belagerte sie. Weil sie aber drey deutsche Meilen im Umkreiß hält, und er sie also mit seiner Armee nicht umringen konnte, so nahm er die Bauern, die er haben konnte zusammen, steckte sie unter seine Soldaten, so daß er 300000 Mann beysammen hatte, und es also schien, als wenn er eine so starcke Armee auf den Beinen hätte. Als nun der Tartarische Commendant eine so ungeheure Menge ansichtig wurde,

de, und alle vor Soldaten hielt; so wiederholte er nochmahls seine vorher gefaßte Gedancken, alle Bürger nieder zumachen, wovon er aber auch noch diesesmahl abgehalten wurde. Inzwischen thaten seine Leute aus der Stadt verschiedene Ausfälle auf den Hou, und hielten sich sehr tapffer, darüber auch der Commendant, als welcher solches von der Stadt-Mauer sehen können, seine sonderbare Freude bezeugete, auch sie, wenn sie wieder in die Stadt kamen, belohnte. Als aber Hou sahe, daß in der Stadt, kein Aufstand, wie er verhoffet, entstand, und daß er nichts ausrichten würde, zumahl, da auch Tartarische Hülffs-Truppen im Anmarsch begriffen waren, so machte er sich mit den Seinigen davon, welchem aber die aus der Stadt nachsetzten, auch die Arrier-Garde sehr ruinirten und gute Beute davon brachten. Nunmehr war es soweit gekommen, daß die Tartarn weder von denen Mitternächtigen noch Mittägigen Sinesern nicht eben sonderlich vielmehr zu besorgen hatten. Doch kaum, da sie die so gefährlichen Umstände überwunden, brachten sie sich durch ihre eigene Schuld in weit gefährlichere. Die Sache verhielt sich also: Nachdem der Tartarische Kayser nunmehro, da er zu männlichen Jahren gekommen war, sich vermählen wolte; und sich hierzu eine Printzeßin des Königs derer Occidentalischen Tartarn ausersehen hatte, und zwar, damit er diesen König, vor dessen Macht er sich fürchtete, in gutem Verständniß mit ihm erhalten möchte, so ordnete er seines Vaters Bruder, den König Pauang, als Gesandten, an denselben ab, welcher seinen Weg durch die Stadt Taitung, nahm, so die äusserste Festung gegen Mitternacht, und der Schlüssel zu der Provintz Xansi, auch wider die Occidentalischen Tartarn eine starcke Vormauer ist. In dieser Stadt nun, als in welcher nach der Sineser Aussage das schönste Frauenzimmer in gantz Sina anzutreffen seyn soll, entführten einige von des Puang seiner Seite etliche, und darunter auch ein adeliches Frauenzimmer, eben an dem Tage, da sie als Braut zu ihrem Bräutigam geführet ward. Der im Nahmen des Tartarischen Kaysers daselbst stehende Gouverneur Xiangus, empfand, als man sich deßfals bey ihm beschwerte, diese That sehr übel, und schickte alsobald einen Abgeordneten an den Großfürsten, oder König Pauang, ihm solches zu berichten und zu ersuchen daß er Verordnung thun möchte, damit die entführte Braut dem Bräutigam wieder zugestellt, und hinführo dergleichen Muthwille von den Seinigen nicht mehr verübet würde. Es gab aber Pauang diesen Klagen kein Gehör, daher sich denn der Gouverneur selbst in Person zu ihm verfügte: Weil er aber nicht allein bey ihm keine Audienz haben konnte, sondern auch mit Schande und Spott aus dem Pallast verstossen wurde, so wurde er in den äussersten Zorn gesetzt, nahm deswegen seine Soldaten zusammen, überfiel die Tartarn plötzlich und machte viele derselben nieder. Pauang wurde über die Mauer herab gelassen, und konnte mit genauer Noth auf einem sehr schnellen Pferde noch entfliehen. Alsdenn ließ Xiangus Fahnen ausstecken und erklärte sich als des Reichs Han, das ist, des Sinesischen Kayser Unterthan, wobey er doch keinen Kayser eigentlich benennete, vielleicht, weil er wegen der weiten Entfernung dazumahl von dem Kayser Junglieu keine Wissenschafft hatte. Anbey reitzte er alle Sineser zu Befreyung des Vaterlandes, und der Tartarn Vertilgung an, ja er begehrte so gar von denen Occidentalischen Tartarn, wider welche er zuvor gedienet, Hülfe, welche er auch erhielt. Dieser Zufall bestürtzte den gantzen Kayserlichen Hof und alle Tartarische Landvoigte über die Massen, indem ihnen wohl bekannt, daß die Occidentalischen Tartarn ihnen sehr mißgünstig wären, und nach dem Kayserthum streberen, sie auch gestehen musten, daß derselben Soldaten Stärcke und Tapferkeit viel grösser sey, als der Orientalischen Tartarn. Ja sie sahen zum voraus, daß sie keine Pferde, deren die Occidentalische Tartarey voll ist, hingegen die gegen Morgen grossen Mangel hat, hinführo keine mehr bekommen würden. Derohalben wurde, ehe sich Xiangus etwa in gute Positur setzen möchte, eine ansehnliche Armee Tartarn aus der Kayserl. Stadt Peking mit höchster Eil fortgeschickt. Aber Xiangus, der nicht weniger im Kriege erfahren, als tapfer war, und über dieses der Tartarn Art und Eigenschafft wohl kannte, stellte sich anfänglich, als ob er mit den Seinigen die Flucht ergriffe. Und damit er den Feind desto künstlicher hintergienge, so ließ er in der Arrier-Garde gar viele mit Fleiß bedeckte Wägen, als ob auf denselben sein bester Schatz wäre, führen, welche doch nichts, als grosses und kleines, gegen den Feind gerichtetes Geschütz auf sich hatten. Die Tartarn, welche in der gäntzlichen Meynung standen, als ob er im Ernst flöhe, eileten ohne alle Ordnung auf die vermeynte Beute zu. Sie wurden, aber von dem losgebrannten Geschütz dergestalt empfangen, daß sie Hauffenweise fielen. Und da unterdessen Xiangus sich wieder wendete, und die zerstreueten Truppen angrief, so litten die Tartarn eine heftige Niederlage und wurden gäntzlich in die Flucht geschlagen. Ob nun wohl diese bald hernach mit einer frischen Armee auf ihn los giengen, so trug er doch auch ietzo im freyen Felde einen herrlichen Sieg davon. Hierdurch wurde nun eines Theils der Kayserl. Hof in die gröste Furcht und Unordnung gesetzt; andern Theils aber die Sineser so behertzt gemacht, daß sie von allen Orten dem Xiangus häufig zuliefen, und er eine Armee, wie für glaubwürdig gesagt wird, von 140000 zu Pferde und 400000 zu Fuß auf den Beinen hatte. Bey diesen Umständen wolte Amavangus, des Tartarischen Kaysers Pflegvoigt, keinem andern mehr ein so wichtiges Geschäffte anvertrauen; sondern in Person wider den Xiangus zu Felde ziehen, und noch eines wagen, der Tartarn Glück endlich zu versuchen. Er führete zu dem Ende die streitbarsten aus der gantzen Tartarischen Kriegs-Macht, so in Peking war, ins Feld, und zog noch darüber von den dreyen Königen, so er gegen Morgen abgesendet, noch einen ansehnlichen Theil darzu, so, daß er eine überaus grosse Armee beysammen hatte; nichts destoweniger wolte er niemahls mit dem Xiangus schlagen, damit er nicht das noch nicht allerdings genugsam befestigte Tartarische Kayserthum dem Glück und Unglück eines einigen Streichs anvertrauete, und vielleicht solches durch ein freventlich gewagtes Treffen stürtzete. Er schob vielmehr solches so lange auf, bis er von dem Könige der Occidentalischen Tar-

tarn eine Antwort bekommen. Denn er hatte an denselben eine ansehnliche Botschafft nebst Kayserlichen Geschencken abgeordnet, bey ihm um seine Printzeßin, dem Tartarischen Kayser in Sina zur Gemahlin Ansuchung zu thun, und ihm anbey zu bitten daß er, wegen zukünfftiger verhoffter Schwägerschafft dem Xiangus nicht weiter Hülffe leisten möchte. Als er nun durch die überschickten ansehnlichen Geschencke an Gold, Silber, Seiden, und Frauenzimmer, alles was er begehret erlanget; so wurde hingegen Xiangus von denen Occidentalischen Tartarn verlassen, und dahero genöthiget, sich wieder in die obgedachte feste Stadt Taitung zu begeben. Amavangus folgte ihm nicht allein auf dem Fusse nach, sondern ließ auch mit Hülffe einer unsäglichen Menge Bauern einen sehr grossen Graben, welcher 10 deutsche Meilen im Umkreiß hatte, mit unglaublicher Geschwindigkeit innerhalb 3 Tagen verfertigen, allenthalben Pasteyen aufrichten, und die Stadt mit einem, so zu reden, augenblicklich zuwege gebrachten Werck einschliessen. Da nun Xiangus seinen Fehler, wiewohl zu spat erkannte, so sahe er wohl, daß er wo er nicht in der Stadt Hungers sterben wolte, das äusserste wagen müste, über den Graben zu kommen, und vielleicht sich durch die Tartarn zu schlagen. Sein Angriff war auch so behertzt und standhafftig, daß der Sieg eine lange Zeit zweiffelhafftig blieb, bis er endlich mit einem Pfeil durchschossen wurde. Denn alsobald fiengen seine Soldaten an, sich theils durch die Flucht zu salviren, theils denen Tartarn zu ergeben. Diese nahmen solche freundlich auf und waren voller Freuden, daß sie dieser augenscheinlichen Gefahr, das Sinesische Kayserthum zu verlieren entgangen waren, und einen so mächtigen Feind erleget hatten. Sie plünderten hierauf die Stadt Taitung: Pucheu aber, und einen andern Platz steckten sie mit Feuer an: worauf sie mit reicher Beute triumphirend wieder nach Peking marschirten. Amavangus aber gieng in die Occidentalische Tartarey, allwo er des Kaysers Xunchi Heyrath bestätigte, und sehr viel Pferde von diesen Tartarn aus dem Reich Tanyu bekam. Immittelst waren die 3 obgedachte Könige, welche die aufrührischen Landschafften zum Gehorsam bringen solten, auf dem Fluß Guei durch die Provintz Xantung abwärts gefahren: da sie nun an diejenigen Länder kamen, welche der Kayser nach völliger Austilgung der Sineser wegen ihrer Meineydigkeit, denen Tartarn zu bewohnen und zu bauen eingeräumt hatte; so hielten viele dieser Landsleute oder Tartarn (als welche lieber mit Waffen als mit dem Pfluge zu thun haben) bey diesen 3en Königen inständig an, ihnen zu erlauben, daß sie mit ihnen zu Felde gehen möchten. Ob ihnen nun gleich 2 Könige abschlägige Antwort gaben, weil sie ohne des Kaysers Vorwissen sich solches nicht unterstehen wolten; so willigte doch der dritte, welcher Kengus hieß, darein. Sobald aber der Kayser hiervon Nachricht erhielt, ließ er dem Kengus anbefehlen, die Bauern wieder nach Hause zu schicken, welchem Befehl doch dieser König unter allerhand Vorwande nicht gebührende Folge leistete. Daher denn der Kayser seinem Obristen Statthalter und Regenten zu Nanking Ordre gab, ihn lebendig zu fangen, und hinzurichten. Welcher dieses auch treulich und gantz heimlich zu bewerckstelligen Willens war, auch deswegen dem Kengus dem Kayserl. Befehl vorzeigete; doch konnte er den Befehl nicht vollstrecken, weil sich jener selbst erhenckte. Hingegen übergab der Statthalter auf Kayserlichen Befehl des Kengus Sohne an statt seines Vaters, das Land, die Würde, und das Regiment. Nachdem hierauf die 3 Könige die Provintzen Nanking und Kiangsi überwunden hatten, fielen sie zugleich in die Landschafft Quantung ein, den Sinesischen Kayser Junglieu darinnen zu bekriegen. Anfangs zwar, weil 3 so mächtige Armeen allenthalben grosse Furcht verursachten, ergaben sich viele Städte und Plätze freywillig an die Tartarn; aber die Hauptstadt Quangcheu wolte die Gewalt erwarten. Weil nun diese Stadt feste war, so, daß man ihr nur an einem Thore zu Lande beykommen konnte, anbey eine starcke Besatzung und Proviant hatte, anbey auch zur See Communication haben konnte, so ist kein Wunder daß sie die Belagerung ein gantzes Jahr aushalten konnte. Endlich aber wurde sie doch, und zwar wie man sagte, durch Verrätherey eines Sinesischen Landvoigts, welcher weil er von denen Tartarn in seinem vorhergehabten Amte bestätiget worden, in solchen Verdacht kam, erobert. Dieses geschahe den 24 Novemb. 1651 worauf die Tartarn den folgenden Tag, anfiengen, selbige zu plündern und solches bis auf den 5 Dec. ohne Aufhören fortsetzten, und alles, Kinder und Weiber, nieder machten. Etlichen wenigen Handwerckern wurde das Leben gelassen, damit die nohtwendigen Künste erhalten würden, wie auch denen, so starck und geschickt waren, denen Tartarn den Raub zu tragen, den 6 Decemb. ließ der König ein Patent ausgehen, in welchem er alle fernere Feindseligkeiten verbot, nachdem bereits über 100000 Menschen, ausser denen so in der Belagerung umgekommen, massacriret worden. Daher geschahe es, daß die umliegende Städte durch Gesandten sich gutwillig denen Tartarn unterwarffen, und um Gnade baten, welche sie auch endlich durch herrliche Geschencke erhielten. Unterdessen war noch die Kayserliche Residentz Chaoking übrig, in welcher sich Junglieu bisher aufgehalten. Als aber der Tartarische Kayser im Anzuge gegen dieselbe begriffen war, so begab sich Junglieu, weil er dem Feinde nicht gewachsen war, mit seinem gantzen Hause auf die Flucht, und hinterließ die Stadt denen Tartarn. Zu eben dieser Zeit bekamen die Tartarn einen neuen Krieg mit den Coreanern, als welche seit etlichen Jahren her unter der Bedingung, den Tartarn zinsbar geworden waren, daß man sie ungehindert bey ihrer Tracht lassen solte. Da man sie aber zwingen wolte, die Kleider und Haare nach Tartarischer Manier zutragen: so fiel das gantze Reich von ihnen ab. Weiter hat man davon keine Nachricht. Unterwährenden Triumphen des Tartarischen Kayserthums in Sina vermischte der frühzeitige Tod des Amavangus welcher 1651 erfolgte alle Freude mit grossen Trauren. Indem er gewiß einig und allein gewesen, dem die Tartarn wegen seines grossen Verstandes, klugen Anschlägen, Gerechtigkeit, Liebe, Tapfferkeit und Kriegs-Erfahrenheit, alles Glücke, und Sieg, und endlich das Reich selbst zuzuschreiben hatten. Sein Ableben setzte alsobald den Kayserlichen Hof in grosse Verwirrung: denn

des

des **Amavangus** Bruder, **Quintus**, als König wolte die Vormundschafft des jungen Kayſers **Xunchi** mit Gewalt an ſich ziehen, wogegen ſich die Tartarn und Sineſer aufs hefftigſte ſetzten, indem ſie vorgaben, der Kayſer ſey nunmehro 16 Jahr alt, und könne und ſolle alſo das Regiment ſelbſt führen. **Quintus** aber wolte behaupten daß ſo ein Alter der Regierung noch nicht fähig ſey. Weswegen ſich endlich alle Landvoigte, ſo ſich damahls in Peking befanden, in den Kayſerlichen Pallaſt begaben, daſelbſt die gewöhnliche Zeichen ihres Amts und ihrer Würde niederlegten, und bezeigten, daß ſie von keinem andern als von dem Kayſer **Xunchi** ſelbſt dieſelben wieder annehmen wolten. Daß alſo **Quintus**, die Gemüther nicht mehr zuerbittern, dieſer Reſolution nachgeben muſte. Es ſahe ſich alſo **Quintus** genöthiget, dem einmüthigen Verlangen des Volckes nachzugeben. Und die Zeit lehrte auch, daß dieſer ſo junge Kayſer mit einem männlichen Verſtande ausgerüſtet war. Kaum hatte er auf dringendes Begehren der Stände die Regierung übernommen; ſo bewies er ſchon verſchiedne Proben ſeiner Gerechtigkeit. Denn als man befand, welches bisher verborgen geweſen, daß der Verſtorbene vorher offtgedachte **Amavangus** mit ſchändlichen Rathſchlägen und heimlichen Trügereyen umgegangen, wurde er der Kayſer durch die Gröſſe derſelben bewegt, daß er deſſelben prächtiges Grab aufzuhauen befahl. Den Leichnam ließ er erſtlich mit Knütteln, hernach mit Ruthen ſchlagen, und zuletzt ihm das Haupt abſchneiden, und wie einen Miſſethäter hinwerffen. Wie er denn auch wider diejenigen, ſo es mit demſelben gehalten ſcharff verfuhr. Unterdeſſen vollzog auch dieſer Kayſer die beſtimmte Heyrath, und vermählte ſich mit der Printzeßin des Königs der Occidentaliſchen Tartarn. Uebrigens wurde auch das gantze Land Quantung von den Tartarn mit Gewalt eingenommen, worauf ſie auch Quangſi unter ſich brachten dadurch der Sineſiſche Kayſer **Junglieu** gezwungen wurde, die Flucht zu ergreiffen, und beynahe aus dem gantzen Reich zu gehen. Ob nun wohl dazumahl auch die Provintz Suchuen von den Tartarn bezwungen zu ſeyn ſchien, ſo thaten ſich doch in derſelben allerhand Unruhen hervor; In Fokien hatten die Tartarn im Jahr 1652 mit dem **Queſingus**, einem Sohn des obgedachten **Chinchilungus**, des bekannten Seeräubers zu ſchaffen, als welcher verſchiedene Städte und Flecken gedachter Landſchafft einnahm; die Tartarn aber aus den Beſatzungen und Feſtungen daſiger Gegend ſich nicht gegen ihn wagen durfften, bis ſie aus Peking Hülfs-Truppen erlanget. Und als dieſe in wichtiger Anzahl ankamen ſo waren ſie auch gegen dieſen **Queſingus** ſo glücklich, daß ſie ſeine Armee durch Hülffe eines Hinterhalts in die Mitte bekamen und bey 80000 niedermachten, welcher Niederlage Queſingus von den Schiffen zuſahe und ſich vernehmen ließ: er wolle noch eins mit den Tartarn wagen, und wo ihm ſolches gleichfals mißlingen ſolte, die Haare auf Tartariſche Art abſchneiden laſſen. In den neuern Zeiten ſind endlich die mehreſten Tartarn der Orientaliſchen Tartarey mit den Chineſern ſo genau vereinbaret worden, daß wenn man das Chineſiſche Reich nennet, man zugleich die Orientaliſche Tartarey darunter begreifft. Und es iſt durch dieſe Vereinigung das Chineſiſche Reich zu einer gar entſetzlichen Gröſſe gekommen. Man ſehe auch die Artickel von der **Groſſen**, desgleichen von der **Orientaliſchen Tartarey**, **Marcus Paul Zaitho. Armenus. Davity** Ambaſſade des Hollandes. **Sanſon. Britius** in der Relation vom Rußiſchen Reiche. **Petits de la Croix** Hiſtorie des **Gengis-Cham**, Paris 1710 in 12. **Cherefeddin Ali** Hiſtorie des Timur-Bec. Paris 1722, 4 Bände in 12. *Hiſtoire Genealogique des Tartares*, par D. . . Leyden 1726 in 8. wovon man in den **Beytr. zum Gel. Zeit.** im III Th. p. 254 die Recenſion findet. **Martiniere** Hiſtorie von Aſia ꝛc. **Horn** in Orbe. Imper. **Ebenderſelbe** in Orbe Polit. **Schmidts** Politſch. Fr. VI. Th. **Martini** Atlas Sinenſ. p. 19. **Ebendeſſelben** Hiſtorie des Tartariſchen Kriegs und Einfall in das Sineſ. Kayſerth. p. 1 u. ff.

Tartarn, (Aſtrakaniſche-) werden diejenigen Tartarn in der groſſen Tartarey genennet, welche ſich in dem Königreiche Aſtracan aufhalten. **Pouſſet** meldet von denſelben, daß es viel feine Leute unter ihnen gäbe, und daß ſie meiſtens der Mahometaniſchen Religion zugethan wären. Ihre Weiber laſſen ſie den Fremden nicht gerne ſehen, wenn aber ein fremde Frauens-Perſon die daſigen Frauenzimmer beſucht: ſo wiſſen ſie derſelben keine gröſſere Ehre zu erweiſen, als wenn ſie von ihnen entkleidet, und in ihrer Blöſſe beſchauet wird. Sonſt haben ſie das Lob einer beſondern Dienſtwilligkeit, und Gaſt-Freyheit. **Verändertes Rußland**, I Th. p. 159 u. f. Siehe auch **Aſtracan**, im II Bande, p. 1941 u. ff.

Tartarn, (Barabinsky-) werden diejenigen Tartarn genennet, welche ſich in der Wüſteney Barabu oder Barabienskoy in Siberien, des Winters über aufzuhalten pflegen, den Sommer über hingegen ſich an dem Fluſſe Tara und andern kleinen Strömen vertheilt aufhalten. Ihre Wohnungen ſind in die Erde gegraben und oben ungefehr eine halbe Elle mit Staqueten erhöhet und mit Stroh bedecket. Zu ihrer Nahrung bedienen ſie ſich trockner Fiſche und trocknen Mehles, und ſtatt des Tranckes geſchmoltzenen Schnees, weil ſonſt kein ander Waſſer bey ihnen zu haben iſt. Ihre Kleidung, Mützen und Strümpfe beſtehen aus allerhand zuſammengeflickten Peltz-Lappen. Ihre Wunden heilen ſie mit Schwam, Zunder, welchen ſie anzünden, und auf dem Schaden verbrennen laſſen, wobey ſie ſich ſo unempfindlich ſtellen, als wenn ſie die Hitze nicht einmahl fühlten. Sie verehren einen GOtt, welcher **Schaitan** heiſſet, und in der Geſtalt eines Menſchen, aus Holtz geſchnitten, in ihren Wohnungen ſorgfältig verwahret wird. Und weil eben dieſer Abgott bey den Oſtiacken, welche am Oby-Strom ihren gewöhnlichen Auffenthalt haben, verehret wird: ſo ſchlieſſet man, daß dieſe **Barobinsky-Tartarn** vielleicht von jenen ihren Urſprung nehmen mögen. Sonſt mercket man noch von dieſen Tartarn, daß ſie ſowohl an den Ruſſiſchen Hof, als auch an den Kantuſch, einen Calmuckiſchen Fürſten ihren jährlichen Tribut zahlen müſſen. **Verändertes Rußland**, I Th. p. 75.

Tartarn, (Baschkirkische) oder Baskirische Tartarn, siehe *Baskirei*, im III Bande, p. 620.

Tartarn, (Baskirische) siehe *Baskirci*, im III Bande, p. 620.

Tartarn, (Bessarabische) oder Pessarabische Tartarn, Lat. *Tartari Pessaravienſes*, oder *Beſſaravienſes*, sind diejenigen Tartarn, welche in der Türckischen Landschafft Bessarabien wohnen, siehe Bessarabien, im III Bande, p. 1502.

Tartarn, (Bialogrodische) Lat. *Tartari Bialogrodenſes*, siehe Tartarn (Budziackische) ingleichen Bessarabien, im III Bande, p. 1502.

Tartarn, (Bratzky) wohnen in der Gegend bey dem Flecken Bratzkoy an dem Flusse Angassa, wo sich derselbe in die Occa ergeußt. Sie sind sehr reich an allerhand Arten von Viehe, als Pferden, Ochsen, Kühen Schaafen, und wie die Reisenden melden: so sollen viele von diesen Tartarn 500 und mehrere Pferde haben, das andre Vieh ohngerechnet. Sonst pflegen sie in Gurten oder Hütten, die aus Filtz gemacht sind ihre Wohnungen zu haben. Ihre Nahrung suchen sie meistens von dem Wilde. Jedoch versäumen sie auch keine Gelegenheit, wenn sie sich an dem Fleische eines umgefallenen Pferdes jezuweilen laben können, wobey Branntewein aus Pferde-Milch destilliret ihr bester Tranck ist. Wenn sie heyrathen, accordiren sie mit der Braut Vater, wie viel Pferde, Kühe, Ochsen und andres Vieh er für seine Tochter verlange. Nach geschlossenen Contracte nimmt der Bräutigam seinen Schatz zu sich, und ladet seine und ihre Nachbarn auf einige geschlachtete junge Pferde, wobey gemeiniglich ein guter Rausch den Beschluß macht. Manche Braut bekommt 70 bis 100 Pferde, auch so viel Ochsen und Schaafe, und über dem zwantzig Cameele, welche letztern in grosser Menge alhier zu finden sind. Sie pflegen sich in Kleidung besser zu halten, als ihre Nachbarn gewohnet sind, indem sie etwas lange und gefaltene Röcke tragen. Die Mägdgens flechten sich Haar-Zöpffe, und zieren selbige mit allerhand meßingenen Kinderey-en aus, und kommen in ihrer Tracht den Zigeunern ziemlich gleich. Der Gottes-Dienst dieser Tartarn bestehet in Anbetung etlicher alten Schaaf-Felle, welche auf Stangen um ihre Hütten herum hängen. Vor diese fallen sie nieder, und gebehrden sich wie unsinnige Leute. Doch wissen sie von diesem ihren Gottesdienste keinen andern Grund anzugeben, als daß ihre Vor-Eltern es eben so gemacht hätten. Wer durch die Gegenden, wo sich besagte Tartarn auf halten reisen will, der muß sich vornehmlich mit Brod und Toback versorgen. Das übrige kan man für einige Pfeiffen Toback mit leichter Mühe bekommen. Sie sind auch bisweilen gegen die Fremden so höfflich, daß sie ihnen mit Schaafen ein Præsent machen, wobey sie sich aber insgemein das Eingeweyde wiederum ausbitten, welches sie ohne sonderbare Reinlichkeit kochen, und mit vielem Appetite verzehren. Verändertes Rußland, I Th. p. 78 u. f.

Tartarn, (Budzackische) siehe Tartarn (Budziackische).

Tartarn, (Budziackische) oder Budzackische Tartarn: Lat. *Tartari Budziacenſes*, *Budzienſes*, *Buakienſes*, wohnen in Bessarabien, längst dem schwartzen Meer zwischen der Donau und dem Niester, sind den Türcken unterworffen, und stehen unter dem Sangiac oder Gouverneur zu Bialogorod. Ihre vornehmste Städte sind Bialogorod oder Akiermon, Moncastro und Kilianova. Einige unterscheiden diese Tartarn von denen von Bialogorod, und setzen diese gegen Mittag, jene aber gegen Norden. Siehe auch Bessarabien, im III Bande, p. 1502.

Tartarn, (Buskirische) siehe Uffimische Tartarn.

Tartarn (Calmukische) Lat. *Tartari Calmuchi*, siehe Kalmucken, im XV Bande, p. 130.

Tartarn (Cassanische) wohnen in dem Asiatischen Königreiche Casan, und stehen unter Russischer Hoheit. Siehe Casan, im V Bande, p. 1208.

Tartarn, (Catheier) Lat. *Tartari Cathaici*, wohnten ehedem in der Gegend bey Niuche und Niulhan, und haben nachgehends das Reich Tzina eingenommen. Vielleicht sind es die oben gemeldeten *Cathei*, siehe davon unter *Cathea*, im V Bande, p. 1513.

Tartarn, (Circaßische) Sirkaßische oder Cyrcaßische Tartarn, Lat. *Tartari Sirkeſſi*, oder *Tartari Circaſſi*, die Einwohner der Landschafft Circaßien, siehe von ihnen *Circaſſia*, im VI Bande, p. 87 u. ff.

Tartarn, (Crimmische) siehe Tartarn (Crimmische).

Tartarn (Crimmische) oder Crimminische ingleichen Krimmische Tartarn, Lat. *Tartari Crimenſes*, siehe Precopensische Tartarn, im XXIX Bande, p. 238.

Tartarn (Cubanische) wohnen von Asoph in Sud um den Fluß Cuban, welcher sich ins Mäotische Meer ergiesset. Die Residentz ihres Sultans Bachtigirey heißt Kapyl, ist ziemlich groß und mit einem Wall umgeben. Im Nov. 1736 ward sie von den Russen erstiegen und verwüstet. Es haben diese Tartarn fast alle Jahre in Gewohnheit mit etlichen tausend Mann in das Hertzogthum Casan einzufallen, und die Russen dadurch zu beunruhigen. Doch haben sie gemeiniglich wenig Nutzen von ihren Einfällen, und werden durch die gute Gegenwehr der Russen bald wiederum zurück gewiesen. Verändertes Rußland, I Th. p. 124.

Tartarn (Cyrcaßische) siehe Tartarn (Circaßische).

Tartarn, (Czeremisische) Lat. *Tartari Czeremiſſi*, siehe von ihnen den Artickel Ceremissen, im V Bande, p. 1873.

Tartarn, (Dagestanische) oder Daghestaner-Tartarn, Lat. *Tartari Dagheſtani*, werden die Einwohner der Asiatischen Landschafft Dagestan genannt, siehe von ihnen Dagestan, im VII Bande, p. 45. ingleichen Lysgier, im XIIX Bande, p. 1559 u. ff.

Tartarn (Daghestaner) siehe vorstehenden Artickel.

Tartarn (Dobrucinische) siehe Tartarn (Dobruzinische).

Tartarn (Dobrucische) siehe Tartarn (Dobruzinische).

Tartarn, (Dobruzinische) Dobrucinische oder **Dobrucische-Tartarn**, Lat. *Tartari Dobrucenſes*, *Dobrucienſes* oder auch *Dobruzinenſes*, ſiehe **Dobruzinische Tartarn**, im VII Bande, p. 1115.

Tartarn, (Genſcher) eine Art Aſiatiſcher Tartarn, die vermuthlich in der Provintz Gurgiſtan, wo man in den Charten die Stadt Kenchebar zu ſetzen pfleget, ihren Auffenthalt haben, und unter Rußiſcher Hoheit ſtehen. **Zſchackwitzens** Zuſtand von Europ. X Stück p. 711.

Tartarn, (Herumſtreichende) Lat. *Tartari Vagabundi*, eine beſondere Art von Aſiatiſchen Tartarn, welche von den ſchwartzbraunen Calmucken, die ſonſt *Mugales.* oder *Mugales* genennet werden, unterſchieden ſind, ob ſie gleich die Städte Kariak und Tarſis beſitzen, und darinnen ihre Fürſten haben. Siehe *Mugales*, im XXII Bande, p. 22.

Tartarn, (Kalmuckiſche) Lat. *Tartari Calmuchi*, ſiehe **Kalmucken**, im XV Bande, p. 130.

Tartarn, (Ranskiſche) oder Ranſky-Tartarn, ſiehe **Ranskiſche Tartarn**, im XV Bande, p. 169. u. f.

Tartarn, (Ranſky) ſiehe **Ranskiſche Tartarn**, im XV Bande, p. 169. u. f.

Tartarn, (Kergäſiſche) ſiehe **Tartarn (Kirchiſiſche)**.

Tartarn, (Kiniſche) ſiehe weiter unten **Tartarn von Kin.**

Tartarn (Kirchiſiſche) oder Kirgiſiſche, ingleichen **Kergäſiſche-Tartarn**, ſiehe **Kirgiſio**, im XV Bände, p. 778. u. f.

Tartarn, (Kirgiſiſche) ſiehe **Tartarn (Kirchiſiſche)**.

Tartarn, (Krimmiſche) ſiehe **Tartarn (Crimmiſche)**.

Tartarn, (Kubinskiſche) werden die Einwohner desjenigen Diſtricts in Aſien genennet, wo die Städte Kuba, Kudagan, Actipara, Saltipara, Dacupara liegen, als welche ſie nebſt 200 groſſen Dörffern inne haben. Es ſind dieſe **Kubinskiſche-Tartarn** allem Vermuthen nach mit den oben gemeldeten **Kubatzin** einerley, wovon im XV Bande, p. 2003. **Verändert. Rußland** III Th. p. 73.

Tartarn, (Lipker) oder Lipkovier, Lat. *Tartari Lipkovienſes*, ſiehe **Lipki**, im XVII Bande, p. 1501.

Tartarn, (Mongaliſche) Lat. *Tartari Mongules*, ſiehe **Mongalen**, im XXI Bande, p. 1142.

Tartarn, (Morduaniſche) oder Tartarn von Mordua, ſiehe **Morduiten**, im XXI Bande, p. 1598.

Tartarn, (Moſcowitiſche) oder Rußiſche-Tartarn, werden die Einwohner der Rußiſchen Tartarey genennet, wovon bereits unter dem Artickel: **Tartarey (Große)** gehandelt worden.

Tartarn, (Mungaliſche) oder Mongaliſche-Tartarn, ſiehe **Mongalen**, im XXI Bande, p. 1142.

Tartarn, (Nagaiſche) ſiehe **Tartarn (Nogaiſche)**.

Tartarn- (Nogaiſche- oder Nagaiſche-) Lat. *Tartari Nagatenſes*, *Naganenſes*, *Nogaienſes*, ingleichen *Nogaii*, ſiehe **Nogai**, im XXIV Bande, p. 1169.

Tartarn, (Occidentaliſche) Lat. *Tartari Occidentales*, die Einwohner der Occidentaliſchen Tartarey, worunter verſchiedene andere Völcker die unter beſondern Nahmen bekannt ſind mit begriffen werden. So gehören hierher die Einwohner des Königreichs Neohbal, welche die artige Gewohnheit haben, daß wenn ſie einander zutrincken, ſie den Tranck Cha mit drey Güßen einſchencken, und unter dem Trincken drey Stückgen Butter am Rand ſchmieren, welche hernach von denjenigen, die Beſcheid thun abgenommen, und an die Stirne gedruckt werden. Man hat auch bey dieſen Völckern eine Gewohnheit, daß man todt krancke Perſonen auf den Schind-Anger wirfft, und ſie alſo verderben und den unvernünfftigen Thieren zur Speiſe überläßt, denn ſie glauben, daß ſie allda am beſten aufgehoben wären. Die Kirgitzen ſind ein ſtreitbar Volck, lang und ſtarck, und gehen wie die Calmucken, führen Pfeile und Bogen, und Lantzen, leben meiſt in Gebürgen, und berauben die Siberiſchen Einwohner wie ſie können, ob es gleich ihre Freunde ſind. Ferner werden hierunter gerechnet die Turkeſtaner, deren Weiber die Zähne zu vergolden pflegen, und wenn eine Frau ein Kind gebohren: ſo müſſen die Männer 6 Wochen halten oder 42 Tage im Wochen Bette bleiben. Es darf auch kein Mann lange von ſeiner Frau verreiſen, denn wenn einer nur 20 Tage auſſen bleibet: ſo iſt es der Frau erlaubet wiederum zu heyrathen. Noch weiter rechnet man die Barabinſi darunter, welche eine Art Calmucken ſind, und für ſtreitbare Leute gehalten werden. Sie wohnen in gantz niedrigen höltzernen Häuſern, und wiſſen von keinen Oefen, ſondern nur Caminen. Im Sommer bedienen ſie ſich der Hütten, ſie beſtellen das Feld, können aber kein Rocken-Brod vertragen, ſondern ſpeyen es gleich wieder von ſich. Die Gerſte braten ſie in eiſernen Keſſeln, und eſſen ſie ſtatt des Brodes. Sie eſſen auch die Zwiebeln von gelben Lilien, und trincken Branntewein von Pferde-Milche und Karaza, oder ſchwartzen Thee. Sie führen wie alle andre Pfeile und Bogen, und fangen Zobeln, Marder, Füchſe, Vielfraſſe, Biber, Hermelinen, Mincken, Ottern ꝛc. Bey der Jagd pflegen ſie jederzeit ihren Götzen mit ſich zu nehmen. Sonſt haben ſie Erlaubnis ſo viel Weiber zu nehmen, als ſie ernähren können. Endlich werden auch die Daghеſtaner Tartarn unter dieſelben gerechnet, von welchen bereits unter einem beſondern Artickel gehandelt worden. **Schneiders** Politiſche Fragen VI Theil p. 314.

Tartarn, (Oczakowische) *Oczakovienſes Tartari*, ſiehe **Oczakowiſche Tartarn**, im XXV Bande, p. 436.

Tartarn, (Orientaliſche=) oder **Oſt=Tartarn**, Lat. *Tartari Orientales*, begreiffen verſchiedene Arten von Völckern unter ſich, als, ſo gehören hieher die **Targaziner Tartarn**, von welchen an ſeinem Orte; hernach die **Sietaner**, welche in Hirſch=Fellen einhergehen, und wegen der groſſen Kälte gantz rauch ſind, und einem wilden Thiere ähnlicher als einem Menſchen ſehen, ſiehe **Sietaner Tartarn**, im XXXVII Bande p. 1120; desgleichen auch die **Calmucken** in der Wüſten Xamo, wovon man den Artickel **Calmucken**, im XV Bande, p. 130. nachſehen kan. Diejenigen **Oſt=Tartarn**, die zu nächſt an China wohnen, und mit dem Kayſer zu Felde müſſen, ſind harte Leute und freſſen Roß= und Cameel=Fleiſch, oder was ſie haben können; ſie jagen mit Hunden und Geyern, und pflegen unter freyen Himmel bey ihren Pferden zu ſchlaffen. Sie ſehen weiß aus, reden nicht viel, ſind ernſthafft und bedachtſam, und werden von Jugend auf in Waffen, nehmlich in Pfeil und Bogen geübet. Sie bedienen ſich langer Röcke mit engen Ermeln, vornehme gehen in Baumwolle und Seide, die armen in Fellen, tragen einen Gürtel, woran auf beyden Seiten ein Schnupftuch hängt; ein Meſſer; und einen Beutel mit Toback. An der Seite führen ſie einen Säbel, das Gefäß hinterwärts. Im Sommer tragen ſie Stroh=Hüte, des Winters runde enge Mützen, mit Zobel=Gebräme, und einer Blumage von Roß=Haaren. Als Soldaten gehen ſie in Sturm=Hauben nnd Bruſt=Harniſchen. Die Cavallerie hat ſchwartze Montur, und trägt zwar Stieffeln, aber ohne Spornen. In der Kunſt mit ihren Pfeilen zu ſchieſſen, ſind ſie ſehr gewiß. **Schmidens** Polit. Fragen III Th. p. 312. u. ff.

Tartarn, (Oſt=) ſiehe **Tartarn (Orientaliſche)**.

Tartarn (Oſtiaker=) ſiehe **Oſtiaken**, im XXV Bande, p. 2334.

Tartarn, (Peſſarabiſche=) ſiehe **Tartarn (Beſſarabiſche=)**.

Tartarn, (Præcopenſiſche=) Lat. *Tartari Præcopenſes*, ſiehe **Precopenſiſche=Tartarn**, im XXIX Bande, p. 238.

Tartarn (Precopenſiſche=) oder **Przecopiſche=Tartarn** Lat. *Tartari Precopenſes*, ſiehe **Precopenſiſche Tartarn**, im XXIX Bande, p. 238.

Tartarn, (Przecopiſche=) ſiehe **Tartarn Precopenſiſche=)**.

Tartarn, (Rinwohniſche) ſiehe weiter unten **Tartarn von Rinwohnen.**

Tartarn, (Rußiſche=) ſiehe **Tartarn (Moſcowitiſche=)**.

Tartarn, (Samojediſche=) ſiehe **Samojeden**, im XXXIII Bande, p. 1709. u. ff.

Tartarn, (Siberiſche) ſiehe **Siberiſche Tartarn**, im XXXVII Bande, p. 860. u. f.

Tartarn, (Sietaner) ſiehe **Sietaner Tartarn**, im XXXVII Bande, p. 1120; ingleichen **Tartarn (Orientaliſche)**.

Tartarn, (Sirkaßiſche) ſiehe **Tartarn (Circaßiſche)**.

Tartarn, (Swiager=) ſiehe **Swiazky**, im XLI Bande, p. 516.

Tartarn, (Swiaſche) ſiehe **Swiazky**, im XLI Bande, p. 516.

Tartarn, (Targaziner=) wohnen in der Sineſiſchen Tartarey in dem Königreiche Nieucheu und den darum liegenden Gegenden. Sie ſind mittler Statur, und breit von Geſichte. Des Sommers tragen ſie blaugefärbten Cattun, des Winters Röcke von Schaaf=Fellen, und wohnen in Hütten aus Schilff gemacht. Ihre Nahrung beſtehet im Acker=Bau, und zu ihrer Sicherheit wie auch zum Jagen, bedienen ſie ſich, wie die andern Tartarn Bogen und Pfeile, welche ſie ſelbſt verfertigen können, und vor die beſten in der gantzen Tartarey gehalten werden. Ihre Nachbarn nehmen ihre Todten, ſetzen ſie auf das Feld, und bringen ihnen Speiſe und Tranck. Die Speiſe legen ſie ihnen mit einem Löffel auf den Mund; das Getränckе aber wird in kleinen Schüſſeln um das Grab geſetzt, und der Todte wird nach etlichen Wochen erſt eingegraben. Ihre Häuſer ſind von Leim verfertiget, und mit dürren Schilffe bedeckt, die Fenſter aber ſind von Pappiere. Von auſſen ſind die Häuſer mit Kalck getüncht. Inwendig haben ſie eine Banck und zween Keſſel, in dem einen ſieden ſie Thee; in dem andern bereiten ſie die Speiſen zu. Die daſigen Weibes=Perſonen ſind meiſtens von guter Bildung, und die Bedienten der Mandarinen, wiſſen ſich derſelben, wenn ſie hierher geſchickt werden, wohl zu bedienen, worzu die Männer nichts ſagen dürffen. **Schmidens** Polit. Fragen VI Th. p. 302.

Tartarn, (Uffimiſche=) ſiehe **Uffimiſche Tartarn.**

Tartarn, (Wogulſche=) ſiehe **Wogulſche Tartarn.**

Tartarn, (Zagathaiſche=) ſiehe **Zagathaiſche=Tartarey.**

Tartarn von Budziac, ſiehe **Tartarn (Budziackiſche)**.

Tartan von Circaßien, ſiehe **Tartarn (Circaßiſche)**.

Tartarn von Cuban, ſiehe **Tartarn (Cubaniſche)**.

Tartarn von Daghеſtan, ſiehe **Tartarn (Dageſtaniſche)**.

Tartarn von Dobruce, ſiehe **Tartarn (Dobruziniſche)**.

Tartarn von Kin, ein Volck des Königreichs Niuche an den Grentzen von China, gegen die Landschafft Leaotung zu. Sie werden gemeiniglich die Herren der göldenen Berge genennet, weil in diesem Lande viele Golöberge seyn sollen; wie denn auch das Wort Kin in der Tartarischen Sprache so viel heist, als Gold. Diese sind allezeit der Chineser Tod-Feinde gewesen, denn sie fielen 1206 in ihr Land ein, und bemeisterten sich der Provintzen Peking, Leaotung, Xantung, Xanst und Xensi, so daß der Kayser von China aus den nordlichen Provintzen, Catai genannt, in die südlichen, welche Mangin genennet werden, getrieben wurde. Die Tartarn würden damahls das gantze Chinesische Reich unter sich gebracht haben, woferne nicht die Tartarn von Samahania oder Samarcanda, welche ihnen ihre Siege mißgönneten, durch die Provintzien Xensi und Suchen in China gegangen wären, sie von dar heraus geschlagen, und einen aus ihrer eigenen Familie von Jvena 1278 auf den Thron gesetzet hätten, dessen Nachfolger nach ihm so lange regierten, bis daß der Priester Cha, das Haupt von dem Geschlechte von Taiminga, sie 1368 wiederum in ihr Land zurücke trieb, und seine eigene Familie darinnen auf den Thron setzte, die bis 1644 regierte, da die Tartarn von Kin sie von dem Throne herab stiessen, welche anjetzo daselbst regieren. Tsumte war der erste Tartarische Kayser, nach ihm sein Sohn Xunchi, und hierauf folgte Yunchi. Diese Tartarn wohnen gemeiniglich in Zelten, welche mit gewichsten Zeugen oder Häuten bedeckt sind Einige tragen Häute; andere seidene und Baumwollene Zeuge Sie führen ihren Säbel auf der lincken Seite mit dem Handgriff hinterwärts erhoben, so, daß sie ihn mit der rechten Hand alleine gantz leicht ausziehen können. Ihre Mützen sind im Winter mit sehr köstlichen Rauchwerck, als mit Castor und Zobel bebrämt; im Sommer aber tragen sie Mützen von Binsen. Diese Tartarn scheinen viel bessere Sitten zu haben, als die andern weil sie so nahe bey China wohnen. Sie sind bessere Soldaten als die Chineser, und werden von Jugend an zur Arbeit gewöhnet. Sie haben gar keine Religion, hassen aber insonderheit den Mahometanischen Glauben, und die Türcken überaus sehr, weil selbige den Chinesern beygestanden. Jedoch haben sie unterschiedliche Aberglauben von den Indianern, und halten ihre Priester, Lamas genannt, in Ehren. Sie scheinen sehr geneigt zu seyn, die Christliche Religion anzunehmen, es haben auch viele unter ihnen solche bereits angenommen. Ihre Sprache ist der Persianischen etwas ähnlich. Im lesen fangen sie von obern Theile des Blats an, und hören unten auf, wie die Chineser, und gehen also von der rechten Hand bis zur lincken, wie die Hebräer und Araber, und alle Chineser thun. Thevenot de Script. de Chine vol. 3.

Tartarn von Kirgis, siehe Tartarn (Kirchisische).

Tartarn von Mordua, siehe Morduiten, im XXI Bande, p. 1598.

Tartarn von Nagais, siehe Tartarn (Nogaische).

Tartarn von Oczakow, siehe Oczakowische Tartarn, im XXV Bande, p. 436.

Tartarn von Kin, wohenn im Königreiche Niuche in der Orientalischen Chinesischen Tartarey, welche ehemahls den Chinesern sehr gehäßig gewesen sind und öffters blutige Kriege mit ihnen geführet haben. Sie haben keine Religion, ausser etliche Aberglauben, sind gute Soldaten, haben bessere Sitten, als die andern Tartarn, und scheinen der Christlichen Religion mehr als der Mahometanischen geneigt zu seyn.

Tartarn von Uffin, siehe Uffinische Tartarn.

Tartarn von Wogul, siehe Wogulsche Tartarn.

Tartaro, Tartarus, Tartajo, ein kleiner Fluß, in dem Venetianischen Gebiete, der von einigen für den Fluß Atrianus gehalten wird. Es entspringt derselbe ohnweit Verona, und fällt oberhalb Adria in die Etsch, und ist wegen des Fangs eines gewissen Fisches, den man Avelato nennet, sehr nutzbar. Im Jahr 1447 hatte Ludewig II, Marggraf zu Mantua, an diesem letztern Flusse ein Fort, Nahmens Ponte Molino, nebst einer höltzernen Brücke bauen lassen, alwo die Veroneser von derselben Zeit an sehr viele Jahre nach einander einen gewissen Zoll hatten erlegen müssen. Allein die Republick Venedig, welcher solches nicht anstund gab endlich vor, daß auf diesem Flusse, indem derselbe innerhalb ihres Gebiets sich befände, niemanden als ihr beydes der Fischfang und die Zoll-Gerechtigkeit gebührte, und da der Hertzog von Mantua, Carl III. sich darwider setzte, bedrohete ihn die Republick mit einem Kriege; da er denn sich zu einem Vergleich bequemen muste. Schaupl. des Kriegs in Ital. p 501. 818. Amelot de la Houss. hist. du gouvernem. de Venise p. 101. 102. Baudr. Lex. Geogr. T. I. p. 85. und T. II. p. 240.

Tartaro oder Tartajo, ein kleiner Fluß in der Lombardie, welcher bey dem Castel Guifon an den Gräntzen des Fürstenthums Castiglione entspringt, und nach einem kurtzen Lauffe nicht weit von Redoldesco in den Oglio fällt.

TARTARO, (TINCTURA MARTIS CUM) *Lemery*, siehe Stahl-Tinctur mit Weinsteine, Lemery, im XXXIX Bande, p. 998 u. f.

Tartarotti, (Hieron) ein Gelehrter von Roveredo hat unter dem Nahmen Selvaggio Dodoneo herausgegeben:

1. Idea della Logica degli Scolastici e de Moderni. Roveredo 1731 in 8.
2. Delle disfide letterarie, Leipz. Gel. Zeit. 1734. p. 867. 1738. p 365.

Tartarotti, (Jacob) aus Roveredo gebürtig, hat einen Versuch von den Lebens-Beschreibungen der gelehrten Tyroler herauszugeben angefangen, ist aber durch einen frühzeitigen Tod an der Ausführung dieses Werckes gehindert worden. Es führet dieser Versuch, welcher in der Königlichen Bibliotheck zu Dreßden aufbehalten wird folgenden Titel: Saggio della Biblioteca Tirolese, osia Notizie Istoriche degli Scrittori della Provin-

Provincia, del Tirolo di Giacopo Tartarotti Roveretano. In Rovereto, presso Pierantonio Berno-Librajo. 1733. in 8. Götzens Merckwürdigk. der Königl. Bibliotheck zu Dreßden ꝛc. III Stück No. 16. p. 24.

Tartar-Salz, siehe Weinstein-Salz.

Tartarsch, ist die erste Stadt in der Moldau, gegen die Grentzen von Siebenbürgen.

TARTARUM, siehe Weinstein.

TARTARUM ALBUM, Weisser Weinstein, siehe Weinstein.

TARTARUM RUBRUM, rother Weinstein, siehe Weinstein.

TARTARUS, siehe Weinstein.

Tartarus, Fluß, siehe Tartaro.

TARTARUS, Gr. Τάρταρος, kommt öffters in den alten Heydnischen Schrifften vor, und wird gemeiniglich für den untersten Ort in der Hölle gehalten. Einige leiten diesen Nahmen daher ἀπὸ τῆς ταραχῆς, a perturbatione, weil derselbe voller Verwirrung sey, oder ἀπὸ τῦ ταρταρίζειν, tremere frigore, weil für Kälte alles zittere, indem die Sonne gar nicht dahin scheine. Servius ad Virgil. Aen. VI. v. 577. Allein einige wollen auch, daß er in Phönicischer Sprache Tarahhrarahh heisse, und den Nahmen von dem Ebräischen radice tarahh habe, so beydes soviel, als molestiam creavit, als auch, longe amovit, heisset, welches sich beydes gar wohl auf solchen Ort schicket. Cleric. ad Hesiod. Theog. v. 119 Was seinen Ursprung anbetrifft, so machen ihn einige zu einem Sohn des Aethers und der Erden. Hygin Præf. p. 2. Andere hingegen melden nur, daß zuerst das Chaos entstanden, sodann die Erde, und drittens solcher Tartarus. Hesiod. Theog l. c. Es war aber solcher Tartarus, wie die Heyden dichteten, überaus finster, und soweit von der Erde, als diese von dem Himmel entfernet, welches denn, wie man glaubte, eine Weite war, daß, wenn ein Ambos vom Himmel herab fiele, er erst die Erde den zehenden Tag erreichen würde, und sodann eben soviel Zeit auch wieder würde haben müssen, ehe er von solcher in den Tartarum hinab käme. Hesiod. l. c. v. 720. Hiernächst aber war solcher mit einer ehernen Mauer umgeben. Hesiod l. c v. 726. Er hatte anbey eherne Thore, und auch einen Boden von Ertz. Homer Il. Θ. v. 15. Wobey auch noch die Nacht in dreyfacher Ordnung um ihn herum lieget, daß also die Sonne mit ihrem Lichte gar nicht dahin kommen kan. Hesiod. l. c. Servius ad Virgil. Aen. VI, v. 577. So hält auch die Tisiphone, als die ärgste der drey Furien, wie auch die Megära Wache an denen Thoren. Virgil. l. c. und Taubmanns Erklärung dieses Orts. Servius l. c. Mithin ist solcher Tartarus eigentlich der Infernus oder derjenige Ort, wo man glaubte, daß die Seelen der Gottlosen nach ihrem Tode hinkämen, um daselbst beständig gepeiniget zu werden. Plato, Aeschylus und andere beym Natal. Com. Lib III. c. 11. Wie sich denn auch daher die Titanen, die Söhne des Aloens, der Salmoneus, Tityus, Xrion, Pyrithous, und andere mehr, darinnen befanden, und ihre besondere Quaalen ausstehen musten. Virgil. l. c. v. 580. Nach Hygini und anderer Meynung, die aus dem Tartaro einen Ehe-Mann machen, ist seine Frau die Terra oder die Erde, mit welcher er die Gigantes gezeuget hat, als: den Euceladus, Corus, Ophion, Asträus, Pelorus, Pallas, Phrutus, Clytius, Agrius, Alemon, Ephialtes, Eurytus, Echion, Corydon Pheomis, Theodamas, Otus, Typhan, Polyboetes, Menephiaraus Abseus, Colophemus und Japetus. Hygin. Præf. p. 3. Seine wahre Beschaffenheit aber bestand darinnen, daß, sofern die Heyden nichts von der Hölle gehöret, und mithin ihren Tartarum dennoch gedichtet hatten, solcher nichts anders war als eine gute Absicht, womit sie die Menschen von der Bosheit abzuhalten suchten. Natal. Comes Lib. III. c. 11.

TARTARUS ALBUS, weisser Weinstein, siehe Weinstein.

TARTARUS ANTIMONIALIS VITRIOLATUS, *Zwelferi*, siehe Spießglasichter Vitriolweinstein, Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1745.

TARTARUS ANTIMONII, *Glauberi*, siehe Schwefelmagisteria, im XXXVI Bande, p. 181.

TARTARUS CHALYBEATUS, *Brandenb.* siehe Weinstein, (gestählter) Brandenburgischer.

TARTARUS CHALYBEATUS, *Ettmülleri*, siehe Weinstein, (gestählter) Ettmüllers.

TARTARUS DEPURATUS ET CRYSTALLISATUS, siehe Weinstein, (gereinigter und crystallisirter).

TARTARUS EMETICUS, Brechweinstein, ist ein Weinsteincremor, welcher mit den schwefslichten Theilgen von dem Cement oder der Spießglasleber angefüllet ist.

Rec. Cremor. Tartari,
Croci Metallor. aa. Zij.

Pülvert und mischet es unter einander, schüttet das Mengsel in einen irrdenen glasurten Krug, giesset ohngefehr ein Pfund Brunnenwasser darauf, decket den Topf zu, und setzet ihn über das Feuer, lasset den Safft acht bis neun Stunden kochen, rühret ihn immer mit einem hölzernen Spatel um, und giesset immer vom neuen heiß Wasser darauf, so bald sich das erste verlohren oder verzehret; seiget darnach allen siedentheissen Safft durch ein wöllenes Tuch, oder durch doppelt-genommene Leinwand, laßt ihn läutern, und in eben demselben Topffe die Hälfte Feuchtigkeit verrauchen; hebet den Topf vom Feuer ab, und lasset ihn, ohne Umrühren abkühlen; giesset den Safft neigungsweise ab, so findet ihr Crystallen, welche können abgesondert werden. Laßt darauf abermahls drey Viertel Feuchtigkeit verrauchen und den Rest wieder abkühlen, so hat man neue Crystallen; haltet mit diesem Abrauchen und Crystallisiren so lange an, bis man den Brechweinstein gantz herausgezogen; endlich aber lasset die Crystallen trocknen, und hebet sie auf. Es ist dieser Weinstein das allgemeine Brechmittel, von drey bis vier Gran zu geben. Seine erbrechende Krafft kommt einzig

und

und allein von dem Spießglase, aus welchem der Metallen-Saffran gemacht wird; und die Medici lehren ihn auf verschiedene Art verfertigen: Anders, nehmlich **Mynsicht**, in Armament. Med. Chymic. p. 13 u. f. Anders **Ludovici** in Pharmacia, Diss I. p. 104. Anders **Hofmann** in Clav. Pharm. Schroed. Lib. III C. 17 p. 299. Anders im **Brandenburgischen Dispensator**, p. 161. und sind diese Processe alle, ja noch mehrere in de **Spina** Lex. Pharm. Chym. angeführet, und ob schon keiner nicht ohne Nutzen gebrauchet werden kan; so muß man doch am liebsten denjenigen erwehlen, der in geringer Dose seine Würckung thut, als welches das Medicament weit angenehmer machet. Es beruhet aber dieses Weinsteins erbrechende Krafft darinne, daß er mit seinen saltzichen, schweflichten und scharffen Theilen den sehr empfindlichen obern Magenmund bald nach dem Gebrauche anreitzet, alle böse Feuchtigkeiten, so im Magen und den ersten Wegen enthalten, mehrentheils über sich, selten auch unter sich fort treibet und ausführet. Von erwehnten Theilgen wollen einige durch Vergrösserungs-Gläser angemercket haben, wie selbige aus zweyfachen winckelförmigen Widerhäcklein bestehen; welches aber andere durch ihre Vergrösserungs-Gläser niemahls haben bemercken können. Dem sey nun, wie ihm wolle, so behält dennoch dieses Saltz den Preiß, daß es das allergewisseste und sicherste unter den Brechmitteln, welche bishero von den Chymisten erfunden worden. Es ist demnach nützlich zu gebrauchen: 1) Denenjenigen, welche nicht gar zu feist und dicke, sondern vielmehr hager, und nach **Hippocratis** Lib. IV Aphorism. 6 und 7 und 18 Vermachungen, zum Erbrechen geneigt sind; insonderheit aber in denen Schmertzen und Gebrechen, so sich oberhalb des Zwergfelles äussern. 2) Wenn der Magen mit schleumigen, gallichten und bösen Feuchtigkeiten oder unverdaulichen Speisen angefüllet ist, wovon nachmahls der Durchlauff, rothe Ruhr und dergleichen entstehen. Ja in den *Ephemerid. Germanorum* Dec III Ann. III Obs. 51 ist angemercket worden, daß bey diesen Umständen, so gar in der rothen Ruhr, doch bey dem Anfange der Kranckheit, das Spießglasglas mit glücklichen Erfolg gegeben worden. 3) In hitzigen Fiebern, der Ungarischen Kranckheit, ja in der Pest selbst; zumahl anfangs, bevor die gifftigen Theile das gantze Geblüte eingenommen. Wiewohl man auch bey anhaltenden hitzigen Fiebern an keine Zeit gebunden ist, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, und erfordernder Noth, dieses Medicament auch um das Mittel, oder zu Ende der Kranckheiten gebrauchen kan. Doch schreibt **Ettmüller** Oper. Part. I. p. 326, daß man im Anfange anhaltender Fieber, gelinde Brechartzneyen sicherer geben könne, als bey deren Zunahme; besiehe auch **Sydenhams** Obs. Medic. Sect. I. c. 4 p. 40 und 41. 4) In nachlassenden täglichen, dreytägigen und viertägigen Fiebern, als dergleichen mit diesem Saltze mehrmahls, ohne einig anderes Mittel, glücklich gehoben worden. 5) In langwierigen Haupt-Beschwerungen, Schlag-Flüssen, Schwindel, Melancholey und Gemüths-Kranckheiten, als Rasereyen und Unsinnigkeiten.

6) Im anhaltenden Husten, kurtzen Athem und dergleichen Brust-Beschwerungen, zumahl aber in Steckflüssen, zu deren Genesung so wohl bey erwachsenen Leuten, als zarten Kindern, dieses Mittel mit schleuniger Hülffe zur Verwunderung gebrauchet worden. 7) Im Hertzweh thut dieses Saltz fast augenblickliche Würckung, indem es die auf dem nervichten Magen-Schlunde hafftende, scharffe, gallichte und schleimige Materie, und mit selbiger zuweilen auch Würmer, gleich oben aus abführet. 8) In der Gelbsucht und andern gallichten Kranckheiten und Verstopffungen der Leber und des Gekröses. 9) In Verstopffung der Mutter-Ader, ermangelnder monatlicher Ausführung des Geblütes und anderer daher rührenden weiblichen Kranckheiten. Zarten Kindern, als welche leicht zum Erbrechen geneigt, muß man dieses Saltz gar behutsam geben, zum sechsten oder vierten Theile eines Gersten-Kornes schwer, oder zum höchsten ein halbes Gersten-Korn schwer. Jungen Leuten von vierzehen bis zu dreyßig Jahren kan man ein, zwey, drey bis vier Gersten-Körnern schwer gebrauchen. Hingegen für alte, schwache, und krancke Personen ist eines hinlänglich. Und kan mit Kofent, Milch, gebrannten Wassern, Erbsbrühe, oder auch mit Biere nach Gefallen eingenommen werden. Bey zarten Kindern und eckeln Personen pfleget man es mit ein wenig Klatschrosen- oder Violen-Safte zu vermischen. Solte dieses Saltz jemanden zu hefftig angreiffen, und des Erbrechens zu viel machen, kan solches mit einem Truncke Quitten-zimmet-Wasser, oder auch mit der Theriack-Essentz zu 40 Tropffen in Weine genommen, leichtlich gestillet werden. Wenn es anfänget zu würcken, oder ein Erbrechen zu machen, soll man öffters von warmen Butter-Biere, oder dergleichen oben gedachten Brühen, oder warmen Kofent nachtrincken, wodurch das Erbrechen erleichtert, und je mehr und mehr befördert wird. Wolte dieses Saltz kein Erbrechen machen, und weder über noch unter sich einige Würckung thun, darff sich deshalben niemand etwas Bösen befürchten, weil es keiner gifftigen Natur ist. Schwind- und Lungensüchtige Personen, auch diejenigen, so Blut auswerffen, müssen sich dieses Mittels gäntzlich enthalten. Bey innerlichen Entzündungen, Schäden, und Geschwüren oder Apostemen muß es gleichfals vermieden werden. Diejenigen, welche von Natur zum Erbrechen nicht geneigt sind, sollen auch zu diesem Medicamente nicht genöthiget werden. Alten und sehr schwachen Personen, welche durch hohes Alter oder langwierige Kranckheit sehr abgemattet sind, würde dieses Mittel vielmehr schädlich seyn, oder deren Tod gar befördern, weil der Gebrauch eines solchen Medicamentes Lebens-Kräffte erfordert.

TARTARUS EMETICUS SOLUBILIS, *Lemery*, ist eine Operation, da der Tartarus Solubilis mit einem Theile von dem Spießglasglase, das ihn brechhafft macht, angefüllet ist. Nehmet vier Unzen Weinstein-Crystallen, thut sie in ein gläsernes Gefäß, giesset so viel Uringeist darauf, daß er zwey Finger hoch darüber stehe, so wird sich eine kleine Aufwallung ereignen, indem sich die Weinstein-Crystallen in dem Urine

auflösen; ist die Auflösung vollbracht, so thut eine Unze auf das subtileste gepülvertes Spießglasglas und acht bis zehen Unzen Wasser darunter; laßt alles zusammen in einem Sand-Feuer aufsieden, sieben oder acht Stunden lang, und giesset, so bald sich die Feuchtigkeit aufgezehret, wieder heiß Wasser drauf; seiget es hernach durch, und laßt in einem Sand-Feuer alle Feuchtigkeit verrauchen, so wird man ein weißgraues Pulver erhalten, welches wohl verwahret werden muß. Es ist auch ein gelindes Brechmittel von vier bis zu zwölff Gran zu geben.

TARTARUS MARTIALIS SOLUBILIS, *Lemery*, ist ein aufgelöster Weinstein, der mit den saltzichten Eisentheilgen ausgefüttert ist. Thut in ein gläsernes Gefäß sechs Unzen aufgelösten Weinstein, und sechzehen Unzen Stahl-Tinctur, setzet das Gefäß in den Sand, und laßt die Feuchtigkeit des Safftes über einem kleinen Feuer verrauchen, so lange, bis ein braunes Pulver zurücke bleibet, verwahret solches wohl, und hebet es zum Gebrauche auf. Dieser Eisen-Weinstein hebet alle Verstopffungen, dienet also wider die Cachexie, Wassersucht, verstopffte Monats-Zeit, Nierenweh-Colic, und wenn man den Urin nicht lassen kan. Die Dose ist ein halber Scrupel, bis halbes Quentgen.

TARTARUS NITRATUS, ist das *Nitrum Regeneratum*, davon im XXIV Bande, p. 1029.

TARTARUS REGENERATUS, *Brandenb.* siehe **Weinsteinisirter** (oder **Wiederhergestellter**) **Weinstein**, Brandenburgischer.

TARTARUS RESOLUTUS, siehe *Tartarus Solubilis*, Lemery.

TARTARUS RUBER, **rother Weinstein**, siehe **Weinstein**.

TARTARUS SOLUBILIS. Nehmet vier Unzen Weinstein-Saltz, dieses zerlassen in zwey Maas oder zwölff Pfund siedendem Wasser, und streuet nach und nach ein wenig Weinstein-Cremor hinein, nehmlich, wenn sich die Aufwallung gesetzet, wiederum ein wenig; wiederholet solches währendem Kochen so offte, bis der eingeschmissene Weinstein nicht mehr aufbrudelt, und das gesättigte Weinstein-Saltz keinen Cremor mehr angreiffet, sondern selbigen unaufgelöst liegen lässet. Denn seiget die Auflösung durch, und kochet sie bis zur Trockne ein, hütet euch aber, daß es nicht zuletzt anbrennet, deswegen man auf die letzt alle Feuchtigkeit über gelinden Feuer allmählich abrauchen lässet, und endlich das trockne Saltz zum Gebrauche aufhebet. Oder: Nehmet ein halb Pfund Weinstein-Crystallen, kochet und zerlassets in acht Pfund oder mehr Wasser, und, nachdem sie völlig aufgelöset, tropffet allmählich so lange Weinstein-Saltz-Lauge hinein, als beydes mit einander aufwallet; Lässet die Aufwallung nach, so seiget das Naß durch, lassets gelinde kochen und bis zur Trockne abrauchen, und hebet es zum Gebrauche auf. Diesen Weinstein hält man für ein starckes Harn-Stein- und öffnendes Mittel. Versetzet man ihn mit Purgantzen, so befordert er deren Würckung ohne Grimmen vortreflich. Die Dose ist von einem halben Scrupel, bis zu einem Quentgen. Nach **Etmüllers** Vorgeben kan man eine schöne Harntreibende Tinctur machen, wenn man diesen Weinstein in Branntewein auflöset.

TARTARUS SOLUBILIS, *Lemery*, ist ein zu einem Saltze gebrachter Weinstein-Cremor, der also bereitet wird.

Rec. Crystall. Tartari, ℥viij.
Sal. fixi Tartari, ℥ v.

Pülvert und mischet es untereinander, denn schüttet dieses Mengsel in eine gläserne Glocke, giesset ohngefehr drey Pfund gemeines Wasser darauf, lasset die Materie eine halbe Stunde allmählich aufsieden, denn wider abkühlen, seiget sie durch und laßt den Safft bis zum Eintrocknen verrauchen, so wird ein weisses Saltz zurücke bleiben, welches wohl zu verwahren. Es ist eine herrlich öffnende und laxirende Medicin, welche wider den Schlag, die Wassersucht und andere von Verstopffung herrührende Kranckheiten dienet. Man nimmt davon zehen Gran, bis zwey Scrupel. Sie wird auch *Sal vegetabile*, **Vegetabilisches Saltz**, ingleichen *Tartarus Tartarisatus*, **Weinsteinisirter Weinstein** genennet.

TARTARUS TARTARISATUS, siehe *Tartarus Solubilis*, Lemery.

TARTARUS TARTARISATUS LIQUIDUS CITRATUS, siehe **Weinstein** (**Flüßiger weinsteinisirter und zitronisirter**).

TARTARUS TARTARISATUS SEU REGENERATUS, *Brandenb.* siehe **Weinsteinisirter** (oder **Wiederhergestellter**) **Weinstein**, Brandenburgischer.

TARTARUS VITRIOLATUS, siehe *Magisterium Tartori*, im XIX Bande, p. 354.

TARTARUS VITRIOLATUS, *Tackenii*, siehe *Magisterium Tartari*, Tackenii, im XIX Bande, p. 355.

TARTARUS VITRIOLATUS ANTIMONIALIS, *Zwelferi*, siehe **Spießglasichter Vitriol-Weinstein**, Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1745.

TARTARUS VITRIOLATUS ORDINARIUS, siehe *Magisterium Tartari*, im XIX Bande, p. 354.

Tartas, Lat. *Tartasium*, *Tartassium*, eine kleine und Volckreiche Stadt in der Frantzösischen Provintz Guienne, in der Gegend, welche les Landes genennet wird, zwischen Dax und Albret gelegen. Sie war schon um das Jahr 960 eine Vicomte, deren Besitzer unter den Grafen von Gasconien stunden. Diese Vicomten brachten auch nachgehends die Vicomte Acqs an sich, und besassen beyde bis 1312, da sie der letzte Vicomte von Artus und Acqs, **Raimund**, an **Johann** von Albret verkauffte. Bey diesem Hause blieben sie bis auf **Heinrichen** von Albret, welcher unter dem Nahmen **Heinrichs IV** König von Franckreich wurde, und sie mit der Crone vereinigte. Im Jahr 1441 belagerten die Engelländer

der diesen Ort, und brachten es endlich dahin, daß er in dem folgenden Jahre capituliren muste. Bevor aber noch der gesetzte Termin zu Ende gelauffen, kam der König von Franckreich, Carl VII, mit einer starcken Armee, und entsetzte ihn. Er ist nachmahls den Reformirten neben mehr andern zur Sicherheit eingegeben worden, die ihn wohl befestiget, und in guten Stand gebracht haben. *Descript. Hist. & Geogr. de Fr.* Mezeray Hist. de France, T. II. p. 632.

Tartas, (Johann) siehe Tartays.

TARTASIUM, Stadt, siehe Tartas.

TARTASSIUM, Stadt, siehe Tartas.

Tartays oder Tartas, (Johann) ein Englischer Philosophe, florirte unter der Regierung Heinrichs IV und V. hatte zu Oxford studirt, wo er auch Magister worden. Er hat

1. Summulas Logicales.
2. Qvæstiones naturales und
3. Problemata super universalia geschrieben, davon aber nichts gedruckt ist.

Woods Hist. Univers. Oxon. Baleus de Scriptor. M. Britann. Centur. XII. n. 72. Pitseus p. 883.

Tarte, Torte, *Scriblita*, *Popanum*, *Tarte* ist ein, aus einem guten Butterteig, in einer darzu gehörigen Pfanne formirtes Gebackens, worein eine sonderliche Fülle von allerhand rohen oder eingemachten Früchten und dergleichen geschlagen, und selbige hernach im Back-Ofen gebacken wird. Sie sind am delicatesten, wenn sie warm gegessen werden; weil es nun dieser Art Gebackens eine grosse Menge giebt, davon gantze Koch-Bücher häufig angefüllet, als wollen wir uns an diesen Orte nicht weitläufftig dabey aufhalten, sondern nur an einem und andern Exempel weissen, worauf die gantze Sache bey der Ausübung ankommet; ein nur in etwas nachdencklicher Koch wird hernach von selbst die Veränderung wegen der Fülle anzustellen wissen. Es wird nehmlich zuförderst entweder ein mürber Butterteig, oder wie zu dem Blätter-Gebackens ein Teig bereitet und aus selbigen zwey Blätter getrieben, davon legt man das eine in die gewöhnliche Tarten-Pfanne, nachdem sie vorhero überall mit Butter wohl beschmieret, bestreicht den Teig mit Eyern, und formiret einen feinen Rand daran, schüttet die abgeriebene oder sonst gehörig zugerichtete Fülle darüber her, schneidet aus dem andern übrigen Blatte mit dem Back-Rädgen schmale Streiffen, etwan eines Fingers breit, legt die wie ein Gitter über die Tarten her, bestreichet es abermahlen mit Eyern, schneidet den übrigen Teig um die Tarten-Pfanne rings herum ab, setzet sie also in Ofen, und lässet sie gemählich backen. Die Fülle darzu sind entweder eingemachte Johannis-Beere, eingemachte Stachel-Beere, eingemachte Kirschen, Zitronat, Zitronen-Schaalen, Himbeere, Hagebutten, ingleichen Kirschmus und Pflaumenmus, welches alles mit etwas Weine vorhero angemacht und mit Nelcken, Zucker und Zitronen-Schaalen unter einander gerühret, darauf gestrichen wird; oder man nimmt ein Pfund Rindermarck, schneidet es gantz klein, thut Muscaten, Zitronen, geriebene Zitronen-Schaalen, und in Milch geweichte, aber auch wieder gantz rein ausgedruckte Semmel hinzu, und reibet es in einem Reibe-Asche fein klar untereinander, mit ohngefehr funfzehn darzu geschlagenen Eyern, wohl ab, streuet Rosinen und geschnittene Mandeln mit darunter, und streichet es endlich auf den Teig; oder man braucht auch zur Fülle frisches Obst, welches aber vorhero gehörig vorbereitet, und hernach mit Zucker wohl versetzet werden muß. Ja, weil auch sonst unter den Tarten die sogenannten aufgelauffenen Köche mit begriffen werden, so kan man hierzu dasjenige nachlesen, was davon an seinem Orte bereits gemeldet worden. Die vornehmsten Arten von Tarten sind:

1) **Tarte von Aepffeln.** Schälet und reibet Aepffel auf einem Reib-Eisen; mischet hernach drein kleine und grosse Rosinen, Zitronen-Schaalen und Zimmet, auch, nachdem die Aepffel sauer, viel oder wenig sind, Zucker. Bringet es so denn in einen Butterteig, und machet sie wie die andern Tarten alle. Oder: Sind die Aepffel geschälet, so schneidet sie gantz klein, daß die Kreibse alleine bleiben, und vermischet sie wie vorhergehende. Hierauf setzet ein wenig Butter aufs Feuer in einem Tiegel oder Casserole, thut die Aepffel drein; schweisset sie ein wenig, giesset ein wenig guten Wein darzu, und lasset sie also dämpffen; schüttet sie hernach aus daß sie kalt werden. Nach diesem bringet diese Aepffel wie andere Tarten-Fülle in den Teig, bereitet sie so zierlich als ihr könnet, und verfahret ferner damit, wie vorher beschrieben worden. Oder: Reibet geschälte Aepffel auf einem Reib-Eisen; setzet in einem Tiegel ein wenig Butter aufs Feuer; thut die Aepffel hinein, und lasset sie ein wenig schweissen, werffet ein Paar Hände voll klar geriebene Semmel darzu; schneidet ein halb Pfund Rindermarck gantz klein, zuvor aber rühret die Aepffel aufm Feuer mit vier bis fünf Eyern ab, daß sie gantz trocken werden; darnach thut sie vom Feuer, und schüttet drein das gehackte Marcks, etwas Semmel, so in Milch geweichet und wieder ausgedrücket worden, ingleichen Rosinen, geschnittene Mandeln, viel Zucker und Zimmet, solches alles rühret wohl durch einander; schlaget auch noch zehen bis zwölf Eyer, aber das Weisse davon nur die Helfte in diese Fülle, und rühret es noch eine gute Weile. Endlich beschmieret eine Tarten-Pfanne mit Butter; treibet ein Blatt von Butter-Teig auf, und leget solches in die Pfanne, schneidet den Teig um die Pfanne herum ab, bestreichet solchen mit zerklopfften Eyern, und schüttet die abgerührte Fülle drein, machet alsdenn oben drüber von Teig ein Gitter, aber nicht gar zu enge zusammen; setzet sie in Back-Ofen, und wenn sie recht gebacken, so richtet sie an, daß sie recht warm zu Tische getragen werde.

2) **Tarte von grünen Erbsen.** Paßiret grüne junge Erbsen in Butter, und wenn sie weich sind, so stosset solche in einem Mörsel; thut sie so denn heraus in einem Reib-Asch, schüttet in Milch geweichte und wieder ausgedruckte Semmel darzu, ingleichen drey Viertel Pfund klein gehacktes Rindermarck, Muscaten-Blüten, Zitronen-Schaalen, Zucker, klein geschnittene Mandeln, ein halb Nössel süssen Rahm; schlaget auch zehen gantze Eyer und von acht Eyern die Dotter drein, und rühret es wohl ab. Wenn es nun genug gerühret worden, so

schlaget

schlaget einen Teig in eine Tarten-Pfanne, und machet sie fertig gleich als die Aepffel-Tarte.

3) **Tarte von eingemachten Hagenbutten,** siehe **Tarte von eingemachten Johannis-Beeren**, und verfertiget sie also.

4) **Tarte von eingemachten Himbeeren,** siehe **Tarte von eingemachten Johannis-Beeren,** und verfertiget sie also.

5) **Tarte von frischen Johannis-Beeren.** Wenn die Johannis-Beer reif sind, so lasset solche abpflücken und sauber lesen, daß alle Stiele davon kommen. Darnach giesset ein Paar Eß-Löffel voll Wasser in einem Tiegel oder Casserole und thut ein Viertel Pfund Zucker drein, setzet es aufs Feuer, und lasset es sieden, schüttet alsdenn die Johannis-Beer hinein; streuet geschnittene Zitronen-Schaalen darunter, welches mit den Beeren eine Weile dämpffen muß; hernach thut sie heraus auf eine zinnerne Schüssel, daß sie kalt werden. Inzwischen machet einen Teig, als unter den Artickel **Teig von Butter mit Blättern**, beschrieben werden soll, es sey welcher es wolle; treibet ein Blatt Teig auf; leget es auf Pappier oder in ein Back-Blech, bestreichet solches mit zerklopfften Eyern, doch nicht gantz, sondern nur so weit, als man mit der Fülle kommen will. Wenn dieses geschehen, so füllet mit zubereiteten Johannis-Beeren die Tarte, treibet wieder ein Blatt Teig, und zwar eben so groß als das erste, drücket es oben drüber, und umgehet den Teig mit den Fingern so weit als die Fülle lieget, drücket ihn fest zusammen, streichet hierauf die Tarte über und über mit zerklopfften Eyern, schneidet allerhand Figuren darauf, was euch beliebet, formiret die Tarte nach euren Gefallen, entweder vier-sechs-achteckigt, oder auch rund, kerbet solche auf beyden Seiten mit einem Messer ein, das Messer aber muß zu solchem Teig allezeit in Kohlen heiß gemacht werden, so schneidet sich der Teig fein glatt, und verrücket man kein Blatt; der Teig aber zu beyden Blättern muß nicht über einem halben Finger dicke werden. Mit dem Backen wird verfahren wie bey vorstehender. Oder: Wenn die Johannis-Beer gepflücket und rein gemacht sind, so thut solche in eine Schüssel, und reibet viel Zucker drauf, weil sie sehr sauer sind. Darnach nehmet vorher gemeldten Butterteig, treibet ein Blatt auf, eines guten Messer-Rückens dicke, und bestreichet solches mit zerklopfften Eyern, setzet vom Teig ein Rändgen, so weit als ihr die Tarte dencket zu füllen, etwan eines halben Quer-Fingers hoch, damit der Safft, welchen die Johannis-Beer geben werden, nicht heraus lauffe. Verfertiget endlich noch ein Blatt von obigen Teig über die Tarte, und schneidet selbiges sauber, nach eurer Wissenschaft: Denn je zierlicher die Tarten geschnitten werden, je schöner backen und sehen sie aus.

6) **Tarte von eingemachten Johannis-Beeren mit einem Gitter.** Treibet ein Blatt von dem beschriebenen Butterteig eines Messer-Rückens dick auf, leget solches auf ein Back-Blech; Pappier oder Tarten-Pfanne, bestreichet es mit zerklopfften Eyern. Hernach füllet mit eingemachten Johannis-Beeren die Tarte so weit, als ihr wollet, treibet alsdenn wieder ein Blatt-Teig auf, eben so dick als das Erste, schneidet daraus mit einem Back-Rädgen lauter lange Striemgen, gittert die Tarte aufs zierlichste, und möget ihr sie flechten oder legen wie ihr wollet. Zuletzt schneidet sie glatt ab, und kerbet sie auf den Seiten ein wenig ein, so läuft sie desto höcher, bestreichet sie mit zerklopfften Eyern, setzet sie in Back-Ofen, und lasset solche gantz Goldgelb backen. Wenn die Tarte nun recht schön gebacken, so nehmet sie heraus, richtet sie auf eine Schüssel an, und garniret selbe nach euren Gefallen.

7) **Tarte von eingemachten Johannis-Beeren mit einem mürben Teig.** Nehmet von dem mürben Teig, welcher an gehörigen Orte beschrieben, es mag vor eine Art seyn, welche es wolle; treibt ein Blatt auf, leget es auf ein Back-Blech, Pappier oder Tarten-Pfanne, und thut die eingemachten Johannis-Beeren drauf. Darnach treibet wieder ein solches Blatt auf, und decket die Tarte damit zu, bestreichet solche mit zerklopfften Eyern; schneidet mit einem Feder-Messer oben, so weit als die Fülle gehet, schönes Laubwerck drauf; es müssen aber alle Schnitte durch den Teig durch gehen, damit wenn es bäcket, sich das geschnittene fein aus einander ziehet, hingegen schneidet um den Rand feine Spitzen, oder was vor eine Art ihr machen wollet; setzet sie nach diesem in Back-Ofen, und lasset sie schön Goldgelb backen.

8) **Tarte von frischen Kirschen.** Nehmet frische sauere Kirschen, und thut die Kerne heraus; schüttet die Kirschen in eine Schüssel, und reibet viel Zucker drauf; werffet auch Zitronen-Schaalen und Zimmet dran. Darnach formiret von Blätter- oder mürben Teig eine Tarte nach offt beschriebener Art, und backet sie ab.

9) **Tarte von eingemachten Kirschen,** siehe **Tarte von eingemachten Johannis-Beeren,** und bereitet sie also.

10) **Tarte von Kirschmus.** Schüttet Kirschmus in eine Schüssel, und wenn es sehr trocken, so giesset ein wenig Wein daran; würtzet es mit Nelcken, Zucker und Zitronen-Schaalen, und rühret es durcheinander. Darnach nehmet Blätter- oder mürben Teig, und füllet das Kirschmus drein, formiret die Tarte und verfahret damit, als schon öfters beschrieben worden.

11) **Tarte von Kräutern.** Diese wird gleich als die Tarte von grünen Erbsen gemacht, nur daß keine Mandeln darunter kommen; die Kräuter müssen klein gehacket und in Butter paßiret, hernach aber in einem Reib-Asch abgerieben, und wie vorige bereitet werden.

12) **Tarte von Krafftmehl.** Machet Krafftmehl, oder wie es sonst genennet wird, Stärcke Klein, und siebet es durch, daß es recht klar wird. Darnach nehmet wohl dreyßig Stück Eyer, und zwar nur von der Helffte das Weisse; die Dotter aber von allen; thut diese in eine grosse irrdene Schüssel oder Topff, der mitten einen Bauch hat, oben und unten aber enge ist, schlaget diese Eyer mit einem Rühr-Löffel eine lange Zeit ab, schüttet ein und ein halb Pfund klar gesiebten Zucker unter dieselben und rühret es beständig: Denn je besser es gerühret wird, je besser gerathen sie. Wenn es nun wieder eine Weile gerühret worden, so nehmet drey viertel Pfund Stärcke, und drey viertel Pfund schönes Weitzenes Mehl, rühret es wieder, aber alles auf eine Seite; inzwischen schmieret eine Mandel-Tarten forne mit

Butter

Butter an, gieſſet das abgerührte darein, und ſetzet es in einem Backofen, der nicht gar zu heiß iſt; oder backet es in einer Tarten-Pfanne fein ſauber ab. Sind ſie nun ausgebacken, ſo decket oben eine Schüſſel drüber und verkehret es; alsdenn fället die Tarte heraus; darnach leget wieder eine Schüſſel und verkehret es nochmahls, ſo kömmt die Oberſeite wieder in die Höhe, garnirt ſie endlich nach eurem Gefallen und laſſet ſie auftragen.

13) **Tarte von Krebſen.** Nehmet Krebsfarce, welche ihr im XV Bande, p. 1826 beſchrieben findet, dieſelbe thut in einem Reibaſch, und reibet ſie wohl klein ab; iſt er noch nicht ſüſſe und fett genug, ſo reibet mehr Zucker hinein, und gieſſet mehr Krebsbutter dran; hernach machet ein Blatt-Teig in eine Tartenpfanne, als wie bey der Tarte von Aepfeln, beſtreichet das Teigblatt mit der Krebsfarce über und über faſt eines Fingers dicke, füllet es denn mit dem eingemachten, und überziehet es mit der andern Farce, daß ſie bald wie eine Paſtete ausſiehet; ſtreichet ſie alsdenn mit einem warmen Meſſer glatt zu, beſtreichet ſie mit Krebsbutter, ſetzet ſie in einem Ofen, laſſet ſie fein langſam backen, und gebet ſie warm auf die Tafel. Oder: Nehmet von dem mürben Teig, waltzet acht, neun bis zehn Blätter auf, und ſo groß als ihr die Tarte haben wollet. Darnach beſtreichet eine Tartenpfanne oder ſilberne Schüſſel mit Butter, leget ein Blatt von dem eingewaltzten Teig drauf, und beſtreichet es mit Krebsbutter. Ferner nehmet von der vor beſchriebenen Krebsfarce, und überziehet dieſes gantze Blatt eines Meſſerrückens dicke, ſtreuet klein gehackte Piſtacien und Krebsſchwäntze drauf; leget nach dieſem wieder ein Blatt-Teig drüber, und machet es gleich wieder alſo, als bey dem erſten. Dieſes treibet ſo lange, bis auf das letzte Blatt, das letzte aber ſchneidet ſauber aus, decket die Tarte damit zu, und beſtreichet das Blatt oben mit Krebsbutter. Zuletzt beſchneidet die Tarte, ſetzet ſie in einem Backofen, und laſſet ſie backen, ſo möget ihr ſie anrichten und garniren nach euren Belieben.

14) **Tarte von Mandeln,** dieſe ſind ſchon beſchrieben worden, unter dem Artickel **Mandeltorte,** im XIX Bande, p. 898.

15) **Tarte von Mandeln und Zibeben.** Leſet ein halb Pfund Zibeben, ziehet auch ein viertel Pfund Mandeln ab, ſchneidet ſie länglicht, und thut beydes zuſammen in einem Tiegel oder Caſſerole; gieſſet etwas Wein, nur nicht gar zu viel dran, ſchüttet Zucker und Zitronenſchalen dazu, ſetzet es auf Kohlen, und laſſet es ein wenig dämpfen; wenn es wieder kalt worden, ſo füllet ſolches in eine Tarte, und backet ſelbe ſchön ſauber ab.

16) **Tarte von Marck;** nehmet ein Pfund Marcks aus Rinderbeinen, ſchneidet daſſelbe gantz klein und thut es in einen Reibaſch; ſchüttet Muſcatenblüten, Cardemomen, geriebene Zitronenſchalen und in Milch eingeweichte, und wiederum gantz rein ausgedruckte Semmel darzu; ſchlaget funfzehn Eyer dran, und rühret dieſes alles wohl ab; werfet auch groſſe Roſinen und geſchnittene Mandeln mit bey, und rühret alles wohl unter einander. Hernach ſchmieret eine Tartenpfanne mit Butter, treibet aus einem guten mürben Teig ein Blatt aus und leget es in die Pfanne, beſtreichet daſſelbe mit Eyern, und ſchüttet das abgeriebene, wenn ihr erſt noch ein viertel Pfund Zucker eingerühret habt, in die Tartenpfanne auf den Teig. Ferner verfertiget von den aufgetriebenen Teig ein ander Blatt, ſchneidet daraus mit einem Backrädgen lauter Streifen eines halben Fingers breit und leget dieſes als ein Gitter über die Tarten; beſtreichet es wieder mit Eyern, und ſchneidet alsdenn den Teig um die Tartenpfanne herum ab; ſetzet ſie in einem Backofen, und laſſet ſie fein ſauber und gemählig backen. Wird ſie wieder aus dem Ofen genommen, müſſet ihr ſolche mit einem Meſſer loß machen; auf eine Schüſſel anrichten; mit Zucker beſtreuen und warm zu Tiſche bringen: Denn wenn ſie erkaltet, wird ſie zu hart und kan für Fettigkeit nicht genoſſen werden.

17) **Tarte von friſchen Pflaumen.** Nehmet ſchöne reife Pflaumen, ſchälet dieſe ab, thut die Kerne heraus, ſchüttet ſie auf eine Schüſſel, reibet viel Zucker drüber, und beſprenget ſie ein wenig mit Wein. Darnach ſchlaget ein Blatt-Teig in eine mit Butter beſchmierte Tartenpfanne, beſtreichet es mit zerklopften Eyern; leget alsdenn die geſchälten Pflaumen ordentlich auf den Teig, und zwar ſo weit, als ihr die Fülle haben wollet; beſtreuet ſolche mit Zucker, Zimmet und geſchnittenen Zitronenſchalen; machet oben ein Gitter drüber, beſtreichet es mit Eyern und laſſet ſie fein ſchön backen. Wenn ſie fertig, ſo richtet ſie an, und garniret ſie nach Gefallen.

18) **Tarte von Pflaumenmus.** Dieſe wird gleich als wie die Tarte von Kirſchmus gemacht, nur daß ihr viel Zimmet an das Pflaumenmus ſtreuen müſſet; füllet es ſo denn in den Teig, und backet es als ſchon beſchrieben worden.

19) **Tarten von Prunellen.** Nehmet drey viertel Pfund Prunellen, ſchneidet dieſe gantz klein, als bey der Zitronattarte, thut ſelbige in eine Schüſſel; gieſſet Wein dran, ſchneidet Zitronenſchalen klein, und ſchüttet ſie nebſt Zucker und Zimmet auch darzu, ſetzet es alsdenn auf Kohlen, und laſſet es eine Weile dämpfen, daß ſich der Wein und der Zucker hineinziehe. Wenn es nun wieder kalt worden, ſo machet die Tarte, wie bey der **Tarte von friſchen Johannisbeeren** beſchrieben worden.

20) **Tarte von Rahm.** Nehmet ein Nöſel guten Rahm, ſchlaget acht Eyer drein, und quirlt dieſe klar ab. Hernach gieſſet ſolche in eine Caſſerole oder Tiegel, wenn es euch beliebet, könnet ihr auch ein wenig Roſenwaſſer drunter gieſſen, ſetzet den Tiegel aufs Feuer, und rühret es bis es anfähet zu ſieden, ſo wird das Zeug zuſammen fahren; ſchüttet es alsdenn in einen Durchſchlag, daß das lautere davon laufe. Wenn dieſes geſchehen, ſo thut das zuſammen geronnene in einem Reibaſch, und reibet es mit ein Paar rohen Eyern klar ab; vermiſchet das abgeriebene mit kleinen Roſinen, Zimmet, Zucker und geſchnittenen

Mandeln und Zitronenschalen; hernach machet die Tarte ab, gleich als vorhergehende und backet sie recht. Oder: Diese machet in allen ab, wie die Tarte von Aepfeln, alsdenn mischet noch darunter drey viertel Pfund klein geschnitten Rindermarck und etwas Semmel, so in Milch geweichet und wieder ausgedrucket worden, ingleichen noch zehn Eyer, thut sie nach diesem in die Tartenpfanne, und verfahret in allen damit wie bey der beschriebenen Aepfeltarte.

21) **Tarte von kleinen Rosinen.** Nehmet ein halb Pfund, oder nach Belieben auch mehr, kleine Rosinen, leset und waschet diese sauber aus, setzet in einem Tiegel oder Casserole Wein mit Zucker vermischet aufs Kohlfeuer, thut die kleinen Rosinen drein, und lasset sie eine Weile dämpffen, werffet auch etwas klein geschnittene Zitronenschalen an die Rosinen, welche hernach wieder kalt werden müssen. Nun machet eine Tarte wie die vorigen, entweder im gantzen oder mit einem Gitter, backet sie fein schön Goldgelb, und die Garnituren verändert wie ihr wollet.

22) **Tarte von Spinat.** Leset Spinat und waschet ihn sauber ab. Hernach setzet Wasser aufs Feuer, werffet ein wenig Saltz drein, und wenn es siedet, so thut den Spinat hinein, damit er weich koche; seiget ihn hernach ab, drücket ihn aus, und schneidet selbigen gantz klein. Hernach setzet in einem Tiegel Butter aufs Feuer, schüttet den Spinat hinein, und lasset solchen ein wenig schweissen; werffet kleine Rosinen, Muscatenblüten, ein wenig geriebene Semmel dran; giesset etliche Löffel süssen Rahm dazu; lasset ihn gantz trocken werden, thut ihn wieder in einen Reibasch heraus; schlaget sechs Eyer drein, leget auch etwas Zucker, in Milch eingeweichte und wieder ausgedruckte Semmel darzu, und rühret es wohl durch einander. Diese Tarte machet ferner also ab, wie die letzte Krebstarte, nur daß ihr an statt der Krebsbutter andere Butter nehmet. Wenn sie nun gehöriger massen verfertiget ist, so könnet ihr solche anrichten und fein warm zu Tische bringen lassen.

23) **Tarte von frischen Stachelbeeren.** Putzet den Stachelbeeren die Köpffe und Stiele sauber weg; setzet in einem Tiegel oder Casserole Butter aufs Feuer, thut die Stachelbeere hinein, und lasset sie ein wenig rösten. Nach diesem reibet viel Zucker drein; streuet geschnittene Zitronenschalen, Zimmet, kleine Rosinen darzu, und wenn dieses geschehen, so könnet ihr von den Blättern oder mürben Teig die Tarte nach schon offt beschriebener Art verfertigen.

24) **Tarte von eingemachten Stachelbeeren.** Formiret eine Tarte von welchem Teig ihr wollet, und füllet die Stachelbeere darein; schneidet sie so künstlich als ihr könnet, und backet solche fein Goldgelb ab. Im Anrichten garniret sie nach der Zeit und Gelegenheit.

25) **Tarte von Zitronat.** Schneidet ein halb Pfund Zitronat klein als Nudeln, thut solchen in eine Schüssel; giesset ein wenig Wein dran, woselbst er aufsieden muß; streuet ferner klein geschnittene Zitronenschalen, und länglicht geschnittene Mandeln drauf, und lasset ihn wieder kalt werden. Nach diesem nehmet einen vorher beschriebenen Teig, es sey welcher es wolle, formiret eine Tarte, und füllet den zubereiteten Zitronat drein; setzet die Tarte in einen Ofen, und lasset sie schön abbacken.

26) **Tarte von eingemachten Zitronenschalen,** siehe **Tarte von Zitronat,** und macht sie auf gleiche Weise.

Tartelletten, sind kleine Tarten, welche in kleinen Pasteten-Pfännlein, von Teig und einer Fülle bereitet, gebacken werden.

Tarten, Gebackenes, siehe **Tarte.**

Tarten, ein Thal samt einem durchfliessenden Wasser gleiches Nahmens, im untern Veltin, welcher sich auf 3 Stunden in das mittägige Gebürge hinein erstrecket, und sich innerhalb in zwey Thäler spaltet, dadurch man Sommers-Zeit über die Jöchen in Bergomaßken kommen kan. Das Wasser ist sehr rauh, und dergestalt kalt, daß es keine Fische erträgt. Der ansehnliche Flecken Campo liegt in diesem Thale. **Gulers** Rhæt. L. XII p. 182 b.

Tartenbleche, sind von Kupffer, oder auch von Blech, auf allerhand Art und Figur getriebene Umfänge oder Gefässe, so bey dem Tortenbacken gebrauchet werden.

TARTENENSIS AGER, Landschafft, siehe **Tartenois.**

Tartenois, Tardenois, Lat. *Tardanensis pagus,* oder *Tartenensis ager,* der Nahme einer kleinen Landschafft an den Grentzen der Isle de France, der Picardie von Champagne. Sie gehört unter des Bischoffs von Noyon Diöces, und hat zur Hauptstadt einen kleinen Ort **la Fere** oder **la Ferte** mit dem Beynahmen en **Tartenois,** welcher zwischen Reims und Meaux lieget, siehe den Artickel: **Fere en Tartenois,** im IX Bande, p. 574.

Tartenois, (**Fere** oder **la Ferte**) Stadt, siehe vorstehenden Artickel.

Tartenpfanne, ist ein flaches von Kupffer getriebenes Pfännlein, worinnen die Torten zubereitet und gebacken werden. Man findet auch in den grossen Küchen-Torten-Pfannen, die hoch, und mit einem Bleche und Deckel versehen sind, in welchen man, wie in einem Ofen, backen kan.

TARTENUM, Marckt-Flecken, siehe **Partakirch,** im XXVI Bande, p. 1034.

Tarter, Adlicher Zunahme, siehe **Tader,** im XLI Bande, p. 1353.

Tarter, (Johann) hat den Ursprung des Tobacks in einer Fabel in Holländischen Versen beschrieben. **Morhoffs** Polyhist. T. II p. m. 430.

Tartern, Völcker, siehe **Tartarn.**

Tarteron, (Hieron.) ein gelehrter Jesuite, welcher noch zu Anfange dieses Jahrhunderts in Franckreich gelebet, und sehr schöne Frantzösische Uebersetzungen von einigen Lateinischen Poeten der gelehrten Welt mitgetheilet hat, als:

1. Tra-

1. Traduction nouvelle des Odes d'Horace, & de ſes autres œuvres, Paris 1694 in 12, 1704 in 8. 1713 in 12 in 2 Bänden.

2. Traduction des Satires de Perſe & de Juvenal, wovon eine neue Edition, nebſt beygefügten Argumenten von jeglicher Satyre heraus gekommen iſt, Paris 1729 in 12.

Mylii Bibl. Anon. p. 1327. Nachricht von der Stolliſchen Bibliotheck ꝛc. p. 571. Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1730 p. 876.

TARTESIA, Stadt, ſiehe Tharſis.

TARTESII, eine Spaniſche Nation, ſiehe *Tarteſſii*.

Tarteſius, (Hieron.) ein geſchickter Medicus und Hiſtoricus von Cremona, lebte in der letzten Helffte des 16 Jahrhunderts, und ſchrieb auſſer andern de differentiis febrium, und libros III de volatilium & aquatilium animalium natura. Arisii Cremon. literat. Tom. II. p. 330.

TARTESSA, Inſel, ſiehe *Tarteſſum*.

TARTESSIACÆ ARENÆ, ſind bey dem Claudian in Ruf. Lib. I. v. 101 ſoviel, als der Sand des Tagus, welcher viel Gold mit ſich führen ſoll. Es ſcheinet aber auch der Poet einen Fehler in der Geographie zubegehen, weil Tarteſſus eine Stadt zwiſchen den Einflüſſen des Baetis war, von der auch die herum liegende Gegend TARTESSIS genannt wurde, von der aber der Tagus ſoweit entfernet, daß erſt noch der Fluß Anas zwiſchen beyden hingehet.

TARTESSII, oder, wie auch andere ſchreiben, *Tarteſii*. waren eine Nation in Hiſpania Baetica, von deren Haupt-Stadt in dem Artickel *Tarteſſiacæ arenæ* gedacht worden. Sie erſtreckten ſich nach einigen von dem Einfluſſe des Anas bis an den Fretum Herculeum, dahingegen andere ihnen nur die Gegend zwiſchen dem Anas und dem Bätis zuſtehen, ſo hernachmahls von denen Turdulis bewohnet wurde. Sie ſollen aber an allen Dingen einen Ueberfluß gehabt, der geſundeſten Lufft genoſſen, und daher insgemein ein groſſes Alter erreichet, anbey ihre eigene Könige gehabt haben, von denen Arganthonius bis 120 Jahr alt geworden ſeyn ſoll. Hiernächſt aber ſoll auch in deren Landſchafft der Streit derer Titanen mit denen Göttern vorgefallen ſeyn, und wird ſonſt auch unterſchiedenes, was von dem Tartarus geſagt wird, auf ſolcher Tarteſſiorum Land gedeutet. Immittelſt iſt die Stadt Tarteſſus anjetzo völlig vergangen, die Landſchafft Tarteßis aber die Gegend in Andaluſien zwiſchen den Flüſſen Guadiana und Guadalquivir, ſo jetzo El Condado genennt wird.

TARTESSIS. Landſchafft, ſiehe *Tarteſſiacæ arenæ*; ingleichen *Tarteſſii*.

TARTESSIS, Stadt, ſiehe Tharſis.

TARTESSON, Inſel, ſiehe *Tarteſſum*.

TARTESSOS. Inſel, ſiehe *Tarteſſum*.

Tarteſſos, Tarteſſus, eine Spaniſche Stadt, die ſonſt unter dem Nahmen Tariffa und Tarteja bekannt iſt. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 240. Bisweilen iſt ſie auch *Julia Traducta* oder *Julia Joza* genennet worden. Von dieſer Stadt iſt bereits gehandelt worden unter *Algezira*, im I Bande, p. 1196.

TARTESSUM, *Tarteſſon*, *Tarteſſus*, *Tarteſſos*, *Tartheſus*, oder auch *Tarteſſa*, war der Nahme, welchen man vorzeiten der Inſel Cadix zu geben pflegte. Man ſehe davon unter *Cadis*, im V Bande, p. 48 u. ff. ingl. *Tarteſſiacæ arenæ*.

TARTESSUS, Inſel, ſiehe *Tarteſſum*.

Tarteſſus, Stadt und Strich Landes, ſiehe Tharſis.

Tarteſſus, Stadt, ſiehe *Tarteſſiacæ arenæ*; ingleichen *Tarteſſii*.

Tarteſſus, Stadt, ſiehe Tarteſſos.

Tarthak, ein Abgott derer von Ava, deſſen im 2 B. der Könige XVII, 30 gedacht wird. Die Juden ſagen, es ſey ein Eſel geweſen, aber man weiß nichts gewiſſes davon. Selden. de Diis Syris 2, 9.

TARTHAO, oder *Cortacha*, desgleichen *Cortatha*, eine Stadt in Indien, die ſonſt auch *Corgatha* heiſſet. Baudrands Lex. Georgr. T. I. p. 122. Siehe davon unter *Corgatha*, im VI Bande, p. 1279.

TARTHESUS, Inſel, ſiehe *Tarteſſum*.

Tartigny, (Herren von) ſiehe Clermont in Beauvaiſis, im VI Bande, p. 391 u. f. und in den Supplementen zu dieſem Lexico; ingleichen Laval, im XVI Bande, p. 926 u. ff. und in den Supplementen zu dieſem Lexico.

Tartillos, eine Art kleiner Kuchen, von Indianiſchen Korn-Mehle, welche den Indianern bisweilen zu ihrer Nahrung dienet. Dampiers Reiſe um die Welt II Th. p. 437.

Tartini, (Giuſeppe) von Padua gebürtig, hat XVIII Concerti a 5 Stromenti, als einer Violino Principale, 2 Violini, Alto Viola, Organo e Violoncello heraus gegeben, welche zu Amſterdam bey Mr. le Cene in drey Theile gedruckt zubekommen ſind.

Tartler, (Thomas) ein Conrector an dem Gymnaſio zu Cronſtadt in Siebenbürgen. *Acta Scholaſtica*, II Th. p. 565.

TARTRE, ſiehe Weinſtein.

Tartre, (le) ein Organiſt zu Paris, ums Jahr 1716, deſſen in Druck gegebene Motetten bey groſſen Meſſen vielfältig muſiciret worden. Beſ. das *Sejour de Paris*, c. 25. §. 7. p. 176. Nach Anzeige des Frantzöſiſchen Muſ. Cat. Mr. Boivin aufs Jahr 1729. hat er unter dem Titel: la Paix, eine Cantate; ferner ein Miſerere à grand Chœur, und 8 Recuëils d'Airs à chanter zu Paris drucken laſſen.

TARTRE BLANC, weiſſer Weinſtein, ſiehe Weinſtein.

TARTRE ROUGE, rother Weinſtein, ſiehe Weinſtein.

Tartſche, Fr. *Targe*, Lat. *Targa*, eine gewiſſe Art von Schildern, welche in der Heil. Schrifft vorkommen, und zu des Königes Salomon Zeiten aus Golde verfertiget worden. 1 Kön. X, 17. 2 Chron. IX, 16. Siehe Schild, im XXXIV Bande, p. 1525 u. ff.

Tartufe, Lat. *Hypocrita*, heist ein Betrüger, der unter einem andächtigen Kleide und gottseligen Minen die ärgesten Schelmereyen verbirget. Der Welt bekannte Frantzösische Comödien-Schreiber, **Moliere**, hat eine Comödie unter diesem Nahmen verfertiget, und weil er die Person des **Tartufe** selbst dabey agiret, so hat er den Character, die Minen, die Aufführung des Königlichen Beichtvaters P. **la Chaise**, so natürlich dabey exprimiret, daß weder der Frantzösische Hof, noch die Stadt Paris, sich an der offt wiederholten Vorstellung dieses Spiels satt oder überdrüßig sehen mögen.

Tartuffeln, *Tartufles*, ein Gewächs, so den Alten unbekannt, bey den neuen Botanisten *Solanum tuberosum esculentum*, oder *Papas Peruanorum*, weil es aus Peru zu uns gekommen, heisset, und eine fremde Art von Erdäpfeln ist, welche aus der Americanischen Landschafft Peru anfänglich zu uns gebracht worden, nunmehro aber auch in unsern Gärten häufig angetroffen werden. Das Kraut hat gelbe Wurtzeln und weisse Blumen, oder rothe Wurtzeln und purpurfarbene Blumen, welche letztere Art gemeiner ist, als jene. Die Früchte gleichen kleinen Aepfeln, welche erstlich gantz grün, hernachmahls aber, wenn sie reif werden, weißlicht und voll Saamens sind. Sie können zwar durch den Saamen fortgepflantzet werden, aber besser und geschwinder durch die Knollen, welche im October ausgehoben, die grössesten zur Speise behalten, die kleinen aber in den Keller und Sand geleget, und im Frühlinge bey vollem Mondenscheine in ein wohl zugerichtetes, etwas sandiges Erdreich, drey Zoll tief, und einer Spannen weit von einander eingeleget werden. Man darf aber diese Tartuffeln nicht etwan mit den Erdmorgeln verwechseln, welches blosse Erdschwämme seyn, und von den Italienern unter eben diesem Nahmen zu uns gebracht werden. Man pfleget sie in Wasser abzukochen, alsdenn die Haut davon abzuziehen, und in Weine, oder in einer guten Fleisch- oder Hünerbrühe mit Butter, Saltz, Muscatenblumen, und dergleichen nochmahls zu übersieden, oder an Rind- und Hammelfleisch zu thun, oder scheibenweise geschnitten, in Oele zu backen, oder eine Zwiebel- oder Zitronenbrühe darüber zu machen, oder kalt mit Baumöle, Weineßige und weissen Pfeffer zuzurichten, als z. E. **Tartuffeln in Baumöle zu putzen**: Nehmet Tartuffeln, so in Oele liegen, thut sie heraus in warmes Wasser, waschet sie rein ab, und schälet sie, als man eine Erdbirne schälet. **Tartuffeln mit Oel warm**: Schneidet die Tartuffeln, wenn sie geputzet sind, scheibenweis; hernach thut sie auf einen Teller oder Schüssel; würtzet sie mit weissen Pfeffer, Cardamomen und Zitronenschalen ab, giesset ein wenig Fleischbrühe und Wein daran, streuet ein wenig klar geriebene Semmel darüber, setzet es auf Kohlenfeuer; schüttet drey bis vier Eßlöffel Gartzeröl dran, und drücket den Safft von zweyen Zitronen darein, so möget ihr sie anrichten. **Tartuffeln mit Oel und Eßig**: Schneidet selbige als vorherstehend, wenn sie vorher sauber geputzet worden, scheibenweis, richtet sie auf einen Teller oder Schüssel an, giesset Gartzeröl und guten Weineßig drauf, streuet klein geschnittene Zitronenschalen und weissen Pfeffer drüber, und lasset es auftragen. **Tartuffeln mit einer Zitronensosse**: Wenn die Tartuffeln vorher beschriebener masen gewaschen und geputzet sind, so schneidet sie scheibenweis, thut solche in einen Tiegel oder Schüssel, streuet klar geriebene Semmel dran, würtzet sie mit Muscatenblüten, Zitronenschalen und Cardamomen, leget ein Stück ausgewaschene Butter dran, giesset gute Brühe und ein wenig Wein darauf, setzet sie auf das Feuer und lasset sie gar sachte kochen; wollet ihr sie anrichten und zu Tische tragen, so drücket von ein Paar Zitronen den Safft darein.

TARTUFFI, Erd-Gewächs, Deutsch **Truffeln**, siehe **Erd-Aepfel**, im VIII Bande, p. 1517 u. ff.

TARTUFLES, siehe **Tartuffeln**.

TARTUFOLE, Erd-Gewächs, siehe **Erd-Aepfel**, im VIII Bande, p. 1517 u. ff.

Tartüffe, siehe **Tartufe**.

TARTUM, Cistercienser Abtey, siehe **Thart**.

Tarvad Rakaf, soll das Bein heissen, welches die Jüdischen Leiber in der Aufferstehung wiederum herstellen wird. **Schneiders** Bibl. Lexic. I Th. p. 357.

Taruadus, (Joh.) siehe **Tarvardus**.

TARUALTÆ, ein unbekanntes Volck, welches ehedem in dem innern Lybien in Africa, oberhalb den Nubiern gewohnet hat. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 949.

Tarvanna, Stadt, siehe **Tervanna**.

Tarvardus oder **Taruadus** (Johann) schrieb einen Tractat de interdictis & actionibus, Franckfurt 1660 in 8. **Draudii** Bibl. Class. p. 748.

Tarvast, ein kleiner Ort in Liefland, 6 Schwedische Meilen von Derpt gegen Westen.

Taruda, eine Stadt, welche nach **Ptolomäi** Berichte in der Africanischen Provintz Mauritania Cæsariensi soll gelegen haben. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 241.

Tarudant, Lat. *Tarodantum*, eine grosse Stadt in Africa, ist der vornehmste Ort in dem Königreiche Sus in dem Westlichen Theile von Biledulgerid, und gehöret ietzo unter des Königs von Marocco Herrschafften. Wie man vorgiebt: so soll sich dessen Länge auf 18 bis 20 Meilen, dessen Breite aber auf 8 Meilen erstrecken. Man treibet in dieser Stadt einen starcken Handel mit Zucker, und im Jahr 1728 hat sich der König von Marocco, **Abde Melech**, nachdem er gegen seine Brüder 3 Schlachten verlohren, daselbst aufgehalten. **Marmol.** Africa. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 238.

Tarve, eine kleine Insel bey Jütland, 2 Meilen von Coldingen.

TARVEDRUM, Vorgebürge, siehe *Tarvedum*.

TARVEDUM, *Tarvedrum*, *Tarvisium*, sonst auch **Orcas** ingleichen **Orcha**, und nach **Cambdeni** Berichte **Dungisbehead** genannt, ein Vorgebürge in Schottland, siehe **Howburn**, im XIII Bande, p. 1021.

Tarves, eine kleine Stadt in Nord-Schottland, in der Grafschafft Buchan, 4 Meilen von Alt-Aberdeen gegen Nord-Westen.

Tarvesede, Lat. *Tarvessedum*, ein Ort in der Schweitz, dessen Antoninus in seinen Büchern von sich selbst gedencket, und soll der vor Zeiten in Graubündten gelegene Flecken **Splügen** also seyn genennet worden, von welchem wir bereits gehandelt haben unter **Splügen**, im XXXIX Bande, p. 307. Hingegen **Guler**, in Rhæt. p. 194. u. f. hält den alten Flecken Tarresede vor das heutige Dorff **Madesen**, so zwischen Splügen und Cläven liegt und von jedem dieser beyden Orte 4 Stunden entfernet ist.

TARVESSEDUM, ein Flecken, siehe Tarvesede.

Taruggi, (Domin.) siehe **Taurusius**.

Taruggi, (Frantz Maria) siehe **Taurusius**.

Taruggi, (Hyacinth) siehe **Taurusius**.

Tarvis (Klein-) oder **Klein-Tärvis**, Lat. *Tarvisum minus*, wird vermuthlich eben derjenige Flecken seyn davon bereits Erwehnung geschehen ist unter **Tärvis**, im XLI Bande, p. 1368.

Tarvisaner-Marck, ein District, siehe **Trevisano**.

TARVISANI MONTES, bey dem **Plinio** *Taurisani montes* genannt, liegen am Ende der Tridentinischen Alpen, zwischen den Städten Belluno und Feltri. **Baudrands** Lexic. Geograph. T. II p. 241.

Tarvisanus oder **Trevisanus** oder **Trivigianus**, (Hieronymus) ein Venetianischer Patricius, trat in dem Collegio des heil. Dominicus zu Venedig in den Prediger-Orden, und erwarb sich den Ruhm eines grossen Gottesgelehrten, that sich auch durch seine Predigten in gantz Italien hervor. Nachdem er verschiedene Aemter seines Ordens hin und wieder bekleidet, machte ihn **Pius** IV, den 15 Jenner 1561 zum Bischoff von Verona, und nicht lange darnach wohnte er dem Concilio zu Trident bey, wo er sich in grosses Ansehen setzte, aber auch den 9 Sept. 1562 sein Leben beschloß. Es gedencket seiner **Domin. Codagli** hist. dell' Isola e del monasterio di San Secundo mit grossem Lobe. Man leget ihm verschiedene Schrifften bey, als:

1. Commentarium in epistolam S. Pauli ad Hebræos.
2. Tr. de immunitate.
3. De auctoritate summi Pontificis.
4. De unitate ecclesiæ adversus hæreticos, ob aber welche davon gedruckt, oder wo sie in Handschrifft anzutreffen, ist unbekannt.

Ughellus Ital. Sac. Tom. V. p. 1042. **Possevin** Appar. **Altamura** Bibl. **Rovetta** Bibl. Script. Ord. Prædic. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. II. p. 181.

Tarviser-Marck, ein District, siehe **Trevisano**.

TARVISINA MARCHIA, ein gewisser District, siehe **Trevisano**.

TARVISINUM TERRITORIUM, ein gewisser District, siehe **Trevisano**.

Tarvisinus, (Herrmann) siehe **Terblec**.

TARVISINUS AGER, ein gewisser District, siehe **Trevisano**.

TARVISIUM, Vorgebürge, siehe *Tarvedum*.

TARVISIUM, Stadt, siehe **Trevigo**.

TARVISUM MINUS, siehe **Tarvis (Klein-)**.

TARUM, ein gewisses Holtz, siehe *Agallochum*, im I Bande, p. 727 u. f.

Taruntius, (Lucius) siehe **Tarruntius**.

Tarus, ein Fluß, siehe **Taro**.

TARUSATES, eine Nation in Gallia Aquitanica, deren eigentliche Gegend nicht allzu bekannt ist; doch hält man dafür, daß sie in dem Districte, der heut zu Tage le **Teursan** genennet wird, alwo der Fluß Dour befindlich ist, gewohnet haben. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. II. p. 241.

TARUSATUM AGER, ein gewisser District, siehe **Teursan**.

Taruscon, oder **Tarascon**, Stadt, siehe **Tarascon**, im XLI Bande, p. 1805.

Tarw, ein Celtisches Wort, welches in seiner Sprache einen Ochsen oder Stier anzeigte. **Leibnitzens** Collect. Etym. P. II p. 142.

Tarzal, Sadt, siehe **Tarzcal**.

Tarzcal, Tarczal, oder auch **Tarzal**, eine kleine Stadt in Ober-Ungarn, welche guten Wein erbauet, der dem Tockayer fast gleich ist. **Zeilers** Beschr. v. Ungarn p 348.

Tarzera, Insel, siehe **Terzera**.

Tarzi, wurde im Jahr 1736 den 25 August Kayserlicher Obrister. **Ranffts** Genealogischer Archivarius 1736 p. 638.

TASACCURA, Stadt, siehe *Tasacora*.

TASACORA, eine Stadt in Mauritania Cäsariensi nach des Antonini Bericht. **Victor** nennet sie TASACCURA, **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 241.

TASARTA, ist, nach dem Bericht des **Antonini**, eine Stadt in dem eigentlich so genannten Africa. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. II. p. 241.

Tasato, eine Insel in Asien über der grossen Tartarey gegen Norden.

TASBALTE, oder *Thasbalte*, eine Stadt in Africa, siehe *Tabalta*, im XLI Bande, p. 1274.

TASCA, eine Stadt in Groß-Armenien, welche nach des Moletii Bericht nunmehro **Halla** genennet wird. Sie grentzet mit Tigranocerta, und solte eigentlich *Phasca* vor *Tasca* heissen, wie solches aus den Griechischen Codicibus erhellet. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 241.

Tasca, ein Adeliches Hauß in Venedig, welches sich den Adel im Jahr 1646 erkauffet hat. Es führet getheilt von Blau mit einem lauffenden und gecrönten Löwen von Gold; und von Gold, mit einer Taschen oder Beutel, so blau im Wappen. **Wagenseils** Adriat. Löw. p. 158.

Tasche, heisset ein ovalrunder von Sammet, Estoff, Brocard, Damast und andern dergleichen Zeug verfertigter, geneheter oder gestickter Beutel, der oben an einem stählernen, ja zuweilen silbernen Bügel mit einem daran befindlichen Schloß geheftet, und in der Mitte mit einem Unterscheid versehen, und wegen des zu oberst daran befindlichen Ringes und Hakens an den Rock unter die Schürtze gehangen werden kan, um das eintzele

und Ausgebegeld darinnen verwahren, und bequem bey sich tragen zu können. In heil. Schrifft wird auch an unterschiedenen Orten der Tasche gedacht, dergleichen theils die Hirten hatten, wie **David** eine solche Hirten Tasche trug, 1 Sam. XVII, 49, theils die Wandersleute, darum saget Christus, seine Apostel solten keinen Beutel noch Tasche tragen, Luc. X, 14, ja es ist bekannt daß er sie öffters gesandt habe ohne Taschen, cap. XXII, 35 u. f. Es war aber diese Tasche ein lederner Sack, welcher über die Achsel hieng, und theils mit Speisen, theils mit andern Sachen angefüllet war. Matth. IV, 10. Wie denn das Griechische Wort πήρα eigentlich einen Proviant-Sack heisset, darinne Brod und andere Victualien mitgeführet werden, wie es Marc. VI, 8, durchs Brod erkläret wird, wie auch dieses Wort gemeiniglich von dem Sack gebrauchet wird, den die Bettler tragen, wovon das Sprüchwort bekannt ist: *Pera mendici non impletur*, **der Bettelsack wird nimmer voll.** Im B. Judith cap. X, 6, wirds von der Judith Sacke gebraucht, darinne sie ihre Kost tragen ließ, und cap. XIII, 10, von dem Sacke, darein sie des Holofernes Haupt stecken ließ. Als einen besondern Gebrauch der mittlern Zeiten nach Christi Geburt mercken wir an, daß man damahls zur Versicherung und gewissen Erfüllung seines Versprechens dem andern Theil eine Tasche vom Ober-Rocke zu geben pflegte. **Ausführl. Nachricht von neuen Büchern** IV Th. p. 348.

Tasche (Brief-) heissen zuweilen auch die **Fell-Eisen**, wovon zu sehen im IX Bande, p. 512.

Tasche, (Gruben-) siehe **Gruben-Tasche**, im XI Bande, p. 1102.

Tasche (Maul-) oder **Maul-Schelle**, siehe *Alapa*, im I Bande, p. 911.

Tasche (Patron-) siehe **Patronen-Tasche**, im XXVI Bande, p. 1404.

Tasche (Patronen-) siehe **Patronen-Tasche**, im XXVI Bande, p. 1404.

Tasche (Reut-) oder **Fell-Eisen**, siehe dieses Wort, im IX Bande, p. 512.

Tasche (Sattel-) oder **Fell-Eisen**, siehe dieses Wort, im IX Bande, p. 512.

Tasche der Bergleute, ist von Leder, darinnen dieselbigen ihr Unschlitt und Feuergezeug führen. **Bergbausp.** post indic. Lit. T Jungh. T. Darneben haben sie auch ihre Grubenmesser oder Tzscherper stecken.

Taschen, werden auch an einigen Orten die **Ziegel** genennet, wovon unter diesem letztern Worte ein mehrers. **Besold** Contin.

Taschen, ein Dorff in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, welches in dem Stiffte Neuen-Zella lieget, und zu demselben gehöret. **Wabsts** Churf. Sachsen p. 135 in Beyl.

Taschenbeschlägmacher, siehe **Ring- und Taschenbeschlägmacher**, im XXXI Bande, p. 1668.

Taschendach, wird von einigen das zweyhängige Dach genennet, siehe **Dach**, im VII Bande, p. 7 u. ff.

Taschendorff, ein Dorff und Adeliches Gut in der Lausitz, denen von **Ponigkau** zuständig. **Wabsts** Churf. Sachsen p. 144 in Beyl.

Taschengleicher Muskel, ist der *Musculus Obturator internus*, davon zusehen **Musceln des Schenckelbeines**, im XXII Bande, p. 1223.

Taschenhof, hieß ein Landgut zu Ennßdorff in Steyer, welches im 15 Jahrhundert **Huttern**, einem Stadt-Richter in Steyer, zuständig war. **Preuenh.** Annal. Styr. p. 112.

Taschenkraut, Klafter, heißt eine Art Unkraut, das dem Korn seine Nahrung und Wachsthum benimmt, so, daß es keine rechte vollkommene ausgewachsene Aehren bringet, und folglich wenig in Scheffeln giebt. Diese Pflantze wächst gerne in feuchten und kalten Boden, und da sie aus ihrem eigenen Saamen sich fortpflantzet, dieser aber bey seiner Reife gar leichte ausfället, so vermehret sie sich sehr, wo sie einmahl an einem Orte einwurtzelt, welches gar leichte auch auf dem reinesten Acker, vermittelst des Düngers geschehen kan, wenn sich selbiges mit darunter befindet. Das Kraut davon fressen die Schaafe im Stroh sehr gerne. Den Saamen aber dieses Unkrauts achtet das Vieh gar nicht, ausgenommen die Pferde, und wenn er geschroten auch das Schweinvieh. **Bauhin** gedencket im Gegentheil, daß wenn dieser von dem Vieh gefressen werde, selbiges häufig Läuse davon bekomme. Dieser Saame wenn er unterm Korn mit gemahlen worden, macht nicht nur, daß das Brod gantz schwartzblau aussiehet, sondern es bekommt auch dieses noch den Mangel, daß es nicht recht aufgehet, und mehrentheils Wasserstriemig und schlüffig wird, doch essen es die gemeinen arbeitsamen Leute gerne, indem es etwas süßlich schmecket: Wer es nun unter dem Korn nicht leiden will, der kan selbiges, wie anderes Unkraut und geringe am besten daraus bringen, wenn er das Getreyde etliche mahl durch die Kornsege und das Radesieb laufen lässet: Ist nun ja noch etwas in dem Saamen blieben, so kan dieses, wenn es im Frühjahre blühet, vollends ausgejätet werden.

Taschenkrebse, *Gammari* vel *Cancri marini rotundi*, haben den Nahmen von ihrer Form, weil sie rund sind wie eine Tasche, und in Holland nennet man sie **Krappen**. An Grösse sind sie unterschiedlich, die meisten aber sind ohngefehr einer Faust groß; Ihre beste Zeit ist, wie bey den andern Krebsen, im Frühling und Sommer, und die vornehmsten Theile an ihnen sind, 1) der runde oder Taschenförmige Leib, unter dessen Schilde das innwendige gelbe, als das zarteste und schmackhaffteste Stücke verschlossen lieget. 2) Die zwey Scheeren, deren Fleisch auch nicht so hart, und 3) die Füsse auf beyden Seiten, daran nichts zu erholen. Das Temperament dieser Taschenkrebse kommt zwar mit den Hummern überein, aber die ersten sind viel zärter, und also leichter zu verdauen, daher sie auch bessere Nahrung geben, und gesunder sind als die Hummers. Sie werden in der West-See mit Netzen gefangen.

Taschenkunst, ist auf Bergwercken eine Wasserkunst, mit einer Kette, daran lederne Taschen ein Viertel Lachter von einander, das Wasser durch eine Röhre über eine gekerbte und mit Eisen beklammerte Waltze, wie ein Haspel, über sich ziehen,

hen, kan aber über drey Lachter nicht hoch heben. **Berginform.** part. 2. f. 97. **Bergbausp.** Lib. II. cap. 15. §. 13. ingleichen post Indic. lit. T. **Agricola** de re met. Lib. VI.

Taschen-Mäuslein, *Musculus Marsupialis sive Bursalis*, ist der *Musculus Obturator internus*, davon unter dem Artickel, **Musceln des Schenckelbeines,** im XXII Bande, p. 1223 nachzusehen.

Taschen-Messer, wollen zwar von einigen lieber mit unter die tödtlichen und gefährlichen Mordwehren gerechnet, und daher auch bey Straffe von niemanden gebraucht und geführet wissen. Ob nun aber wohl nicht zu läugnen, daß damit allerdings zwar vieles Unglück gestifftet werden könne; so folget jedoch deshalber hieraus noch nicht, daß es eben nöthig sey, den Gebrauch derselben schlechterdings zu untersagen. Denn sonst müsten nothwendig nicht allein alle und jede Arten derer Messer überhaupt, sondern auch noch unzählig andere Dinge ebenfals verboten werden, durch deren Mißbrauch jemanden vornehmlich am Leibe oder Leben geschadet werden könnte. Wie man denn auch überhaupt noch kein Gesetze hat, welches die Taschen-Messer, welche und in so fern sie zum Brodschneiden oder andern dergleichen Dingen in der Haushaltung gebraucht werden, unter die tödtlichen Gewehre rechne, und daher auch bey sich zu führen verböte. Ein anders aber ist es mit denen so genannten Dolchen. **Besold** in Thes. Pract. v. **Messer.** Uebrigens siehe auch den Artickel **Messer,** im XX Bande, p. 1166 u. ff.

Taschen-Schnitt, siehe **Spitzen-Schnitt** (der einzelne) im XXXIX Bande, p. 289.

Taschen-Spiegel, siehe **Spiegel,** im XXXVIII Bande, p. 1584 u. f.

Taschenspieler, Gauckler, *Agyrta, Joueur de gobelets, Faiseur de tours de passepasse*, sind gewisse Leute, die durch ihre Geschwindigkeit mit der Karte, Eyern, Muscaten, Bechern, Gelde und andern Dingen, solche Spiele und Verkehrungen vornehmen, daß sie den meisten Zuschauern, als unmögliche Dinge oder Zauberstückgen vorkommen. Sie pflegen ihre Spielinstrumente gemeiniglich in einer grossen Tasche bey sich zu führen. Die Wundersamen Dinge bestehen hauptsächlich darinne, indem ein solcher Mensch etwas verschwinden und wiederkommen, ein Ding vor ein anderes hervorbringen, und Dinge erscheinen machen kan, als ob sie wären die doch nicht sind, z. E. Wenn er in dem Becher-Spiel die sogenannte Muscate, in oder unter die Becher, und wieder weg bringt, ohne sie dem Ansehen nach zu berühren, wenn er aus Korn Mehl und aus Mehl wieder Korn macht, wenn er ein Glaß Wein austrinckt, und durch die Stirne wieder weglauffen lässet, wenn er einem ein Schloß an das Maul leget u. d. g. welches von dem gemeinen Volck mit Erstaunen angesehen wird. Wer aber **die Kunst verstehet, beschämet den Meister nicht,** wie sie unter ihren Spielen offte zu erinnern pflegen, und weiß daß alles entweder aus einer geübten Geschwindigkeit, oder auf gewissen besonders zubereiteten Werckzeugen beruhe, wovon in dem Büchlein *Hocus pocus* ausführliche Nachricht gegeben wird. Von gemeinen Leuten werden dergleichen Spieler noch bis dato für Teufels-Künstler gehalten, wie solches noch in dem vergangenen Jahrhundert fast durchgängig geschahe. Wiewohl sich noch zu unsern Zeiten Taschenspieler in abergläubischen Ländern nicht genung sicher zu seyn glauben dürffen, immassen in Pohlen im Jahr 1739 ein solcher Mensch deßhalber gehencket worden, nachdem man ihn vorher in Pohlnischen Bock gespannet, und hefftig geprügelt, bis er die Zauberey zugestanden. Schles. Gelehrt. Neuigk. des Jahrs 1739. So sollen sie auch an einigen Orten, wie z. E. nach der Fürstl. **Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung** P. II. c. 3. tit. 14. bey Jahr- und Wochen-Märckten, und sonsten insgemein, gantz nicht geduldet werden. Siehe übrigens *Agyrta*, im I Bande, p. 846.

Taschen Uhr, siehe **Uhr.**

Taschenwerck, ist ein Gehäuß von starcken Eisen mit unterschiedlichen Rädern, in welchem die Müntzstöcke befestiget, und darauf das Geld geprägt wird.

Tascherius, (Johann) ein Ital. Dominicaner aus der Lombardie, trat zu Bologna in den Orden, machte sich durch seinen Religions-Eyfer berühmt, verwaltete um 1305 die Stelle eines Censors in Glaubens-Sachen in seinem Vaterlande, und schrieb Commentaria in IV Evangelia, welche ihm **Bumaldus** in seiner Biblioth. Bonon. p. 120 beygeleget, wo er ihn aber falsch in das Jahr 1580 heruntersetzet, indem ihm **Leander Alberti** de Scriptor. Prædicat. mit gnungsamen Grunde in den Anfang des 14 Jahrhunderts zurück stellet. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. I. p. 497.

Ταχυγράφοι, siehe **Notarien,** im XXIV Bande, p. 1394 u. ff.

TASCI, Völcker in Persien, welche mit Carmanien grentzen und nahe an Pasagardis wohnen. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. II. p. 241.

Tascius, (Victorianus) hat nach des **Sidonii** Bericht L. VIII. epist. 3. edirt: Apollonii Tyanei Pythagorici vitam e Nicomachi Senedio exscriptum. **Jonsius** de Script. Hist. Phil. L. IV. §. 47. p. 271.

Tasco, ein Ort in America in der Landschafft Merico von Neu-Spanien, welcher starck mit Baumwolle handelt. Es sind kaum 500 Einwohner da. **Hübners** Geogr. II Th. p. 704.

TASCODRONGITÆ, siehe **Tascodrugiten.**

TASCODRUGITÆ, siehe **Tascodrugiten.**

Tascodrugiten, *Tascodrugitæ* oder *Tascodrongitæ*, so nennt **Epiphanius** die Montanisten Hæres. 48. weil sie unter den Beten den Zeige-Finger in die Nase gesteckt, damit sie ihren Fürgeben nach desto andächtiger beten möchten. **Ittig** de Hæresiarchis hält sie mit den Ascodrupitis und Pattalorinchitis vor einerley p. 225. und gedachter **Epiphanius** nennt sie auf Lateinisch

Per-

Perticonasatos und Perticorostratos. Micrälii Hist. Eccl. Siehe auch Montanisten, im XXI Bande, p. 1251.

TASCODUNITARI, sind alte Völcker in Gallia Narbonensi, in der Gegend wo jetzo Castelnaudarry in Languedoc lieget, zwischen Toulouse und Carcassone. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 241.

TASCODUNITORUM CIVITAS, heutiges Tages Castelnaudarry oder Castelnaudari, Stadt siehe Castelnaudari, im V Bande, p. 1345.

Tasgetius, ein König oder souverainer Fürst der Carnuten, in welcher Landschafft seine Vorfahren lange Zeit die höchste Gewalt besessen hatten. Weil er dem Cäsar in allen Gallischen Kriegen gute Dienste geleistet, setzte er ihn wieder in die Würde seiner Voreltern ein. Jedoch wurde er 3 Jahr hernach von einigen Misvergnügten öffentlich ermordet. Als Cäsar hiervon Nachricht erhalten, befahrte er sich einer allgemeinen Empörung, schickte dahero den Plancus mit seiner Legion dahin, um das Volck im Zaum zu halten, und die Urheber dieser Mordthat zu entdecken, damit sie zu gebührender Straffe gezogen werden möchten. Cäsar de bello Gall. l. 5. c. 25.

Tasiletta, ein vornehmer Printz in Africa, hatte im vorigen Jahrhunderte mit einem andern Nahmens Muley Ismael, wegen der höchsten Regierung einen harten Streit, welcher endlich in soweit beygeleget wurde, daß Muley Ismael Kayser zu Fetz und Marocco, Tasiletta aber Printz und Regente über die 2 Fürstenthümer Zuz und Cyzula, dabey aber doch zugleich ein Vasall des Kaysers seyn solte. Ludolfs Schaub. V Th. p. 97 u. f.

Tasing, Insel, siehe Taßin.

TASIS, Griech. Τάσις, bedeutet in der Musick einerley Klang, sonst heißt es auch die Ausdehnung der Glieder am menschlichen Leibe.

Τάσις, ist ein so langer Periodus in der Oratorie, daß er unmöglich in einem Odem gantz ausgesprochen werden kan. Z. E. Nunc te, Juppiter optime, maxime, cujus iste donum regale, dignum tuo pulcherrimo templo, dignum Capitolio, atque ista arce omnium nationum, dignum regio munere, tibi factum ab regibus, tibi dicatum, atque promissum, per nefarium scelus de regiis manibus tersit: cujusque sanctissimum & pulcherrimum simulacrum Syracusis sustulit: teque Juno regina, cujus duo fana duabus in insulis posita sociorum, Melitæ, & Sami, sanctissima & antiquissima simili scelere idem iste omnibus donis, ornamentisque nudavit: teque Minerva, quam idem iste duobus in clarissimis & religiosissimis templis expilavit; Athenis, cum auri grande pondus, Syracusis, cum omnia, præter tectum & parietes, obstulit: teque, Latona & Appollo, & Diana, quorum iste Deli non fanum, sed ut hominum opinio, & religio fert sedem antiquam, divinumque domicilium nocturno latrocinio atque impetu compilavit: etiam te, Apollo, quem iste Chio sustulit: teque etiam, atque etiam, Diana, quam Pergæ spoliavit: cujus simulacrum sanctissimum Segestæ, bis apud Segestanos consecratum, semel ipsorum religione, iterum P. Africani victoria, tollendum, asportandumque curavit, teque Mercuri, quem Verres in villa, & in privata aliqua palæstra posuit, P. Africanus in urbe sociorum, & in Gymnasio Tyndaritanorum, juventutis illorum custodem, ac præsidem voluit esse: teque, Hercules, quem iste Agrigenti nocte intempesta, servorum instructa & comparata manu convellere ex suis sedibus, atque auferre conatus est: reque sanctissima mater Idaea, quam apud Enguinos augustissimo & religiosissimo in templo sic spoliatam reliquit, ut nunc nomen modo Africani, & vestigia violatæ religionis maneant, monumenta victoriæ, fanique ornamenta non exstent: vosque, omnium rerum forensium consiliorum maximorum, legum, judiciorumque arbitri, & testes, celeberrimo in loco prætorii locati, Castor & Pollux, quorum e templo quæstum sibi iste, & prædam maximam improbissime comparavit, omnesque Dii, qui vehiculis thensarum solemneis cœtus ludorum initis; quorum iter iste ad suum quæstum, non ad religionum dignitatem, faciendum, exigendumque cauravit: teque Ceres & Libera, quarum sacra, sicut opiniones hominum, ac religiones ferunt, longe maximus, atque occultissimis cærimoniis continentur, a quibus initia vitæ atque victus, legum, morum, mansuetudinis, humanitatis exempla hominibus, & civitatibus data, ac dispertita esse dicuntur: quarum sacra populus Rom. a Græcis ascita, & accepta tanta religione & publice & privatim tuetur, non ut ac aliis huc allata, sed ut ceteris hinc tradita esse videantur: quæ ab isto uno sic polluta, & violata sunt, ut simulacrum Cereris unum, quoda viro non modo tangi, sed ne aspici quidem fas fuit, e sacrario Catinæ convellendum, avertendumque curaverit: alterum autem Ennæ ex sua sede, ac domo sustulerit, quod erat tale, ut homines cum viderent, aut ipsam videre se Cererem, aut effigiem Cereris, non humana manu factam, sed cœlo delapsam arbitrarentur: vos etiam atque etiam imploro & appello, sanctissimæ Deæ, quæ illos Ennenses lacus, lucosque colitis, cunctæque Siciliæ, quæ mihi defendenda tradita est, præsidetis: a quibus inventis frugibus, & in orbem terrarum distributis, omnes gentes ac nationes vestri religione nominis continentur: ceteros item Deos, Deasque omneis imploro, atque obtestor, quorum templis, & religionibus iste nefario quodam furore & audacia instinctus, bellum sacrilegum semper impiumque habuit indictum, ut, si in hoc reo atque in hac causa omnia mea consilia ad salutem sociorum, dignitatem populi Romani fidem meam spectaverunt: si ullam ad rem, nisi ad officium & veritatem omnes meæ curæ, vigiliæ, cogitationesque elaborarant: quæ mea mens in suscipienda causa fuit, fides in agenda, eadem vestra in judicanda sit: denique uti C. Verrem, si ejus omnia sunt inaudita, & singularia facinora sceleris, audaciæ, perfidiæ, libidinis, avaritiæ, crudelitatis, dignus exitus ejusmodi vita, atque factis vestro judicio consequatur: utque respub. meaque fides una hac accusatione mea contenta sit: mihique posthac bonos potius defendere liceat; quam improbos accusare necesse sit. Cicero Orat. VII. in Verr.

Tasis und Peralta, (Johann von) Graf von Villamediana, war ein Spanischer Poete und Königl. Spanischer Ober-Postmeister, florirte 1632, schrieb Obras del Conde de Villa mediana, so zu Saragossa 1629 in 4. gedruckt, und eben daselbst 1634 auch zu Madrit 1635 in 4. wieder aufgelegt worden ist, und wurde des Nachts in seiner Kutsche auf der Strasse erstochen. **Anton** Bibl. Hisp.

TASITIA, ein Ort in Aethiopien von dem man ausser seinem Nahmen weiter nichts weiß. Es gedencket desselben **Ptolomäus**. **Harduinus** hält diesen Ort mit dem **Stadisis** beym **Plinio** Libr. VI. cap. XXIX. für einen, und will solches aus der Lage desselben urtheilen, indem Stadisis auf der Abend-Seite des Nils gelegen, wo dieser mit einem solchen Geräusche herabfält, daß es sehr weit von den Einwohnern gehöret wird. **Cellar.** Not. Orb. T. II. p. 956. u. f.

Taskent, oder **Cota** eine Stadt in der grossen Tartarey unter dem Gebiete des grossen Moguls in der Landschafft Turchestan oder Turquestan, woher sehr viel Moscus gebracht wird. **Meliss.** Geogr. II Th. p. 399.

Tasman, (Abel) ein berühmter Schiff erfahrner Holländer im vorigen Jahrhundert, der, ausser dem, daß er im Jahr 1641 in Indien bey Cambodia und Japan auf dem Meere kreutzete, und den Portugiesen, mit welchen die Holländer damahls in Indien Krieg führten, viele Schiffe wegnahm, auch befehliget wurde, die Entdeckung des Sud-Landes zu bewerckstelligen, welches man damahls für unbekannter hielt, als es in der That war, indem die Einwohner der Moluckischen und anderer nahe dabey gelegenen Inseln genugsame Erkänntniß davon haben, und bisweilen Sclaven daher erlangen. Nichts destoweniger wurde **Tasman** von dem allgemeinen Landvogt in Niederländisch Indien **Anton von Diemen** mit 2 Schiffen dahin geschickt das Land zu entdecken. Er seegelte damit von Batavia nach der Moritz-Insel, und lief ferner nach dem Sudland. Längst der Küste traf er einen Hafen an, welchen er den Nahmen **Friedrich-Heinrichs-Hafen**, von dem damahligen Printzen von Oranien, beylegte, und die gantze Küste nennete er **von Diemans Land**, welches sich längst der Nördlichen Küste von Neu-Holland gegen Mittag der Landschafft Papous und der Moluckischen Inseln erstrecket. Er merckte gar bald, daß das Land nicht unbewohnet war, denn er hörete nicht nur Menschen am Lande ruffen, sondern es folgte auch dem Boot, so das Ufer näher zu entdecken abgefertiget worden, gegen Abend ein Süd-Ländisch Fahrzeug. Nach Erregung einiges Getümmels und Abfeuerung eines groben Geschützes auf einem der 2 Schiffe, hielten sie sich wieder nach dem Lande, sie stellten sich aber des andern Tages in grosser Anzahl mit verschiedenen Fahrzeugen wieder ein, und blieben eine ziemliche Weite von den Schiffen ab. Ein Boot mit sieben Mann solte von dem einen Schiff nach dem andern fahren, und ward zwischen beyden von denen Sudländern gewaltsam angegriffen, auch vier Matrosen von ihnen mit langen Stöcken todtgeschlagen; die 3 übrigen sprungen aus dem Boot, und schwommen an die Schiffe. Kurtz hernach als **Tasman** sahe, daß daselbst nicht viel zu hohlen war, so verfolgete er seinen Weg, und nennete diesen Eingang die **Mörder-Bay**. Er seegelte an der Küste hin, und sahe an verschiedenen Orten Menschen, mit denen das Schiffs-Volck, als es Wasser zu hohlen, ans Land fahren muste, bisweilen in ein Gefechte gerieth. Er endeckte ferner 2 niedrige Inseln, von deren einer ein kleines Fahrzeug, welches forne und hinten spitzig zugieng, sich denen Schiffen näherte, und dichte an dem einem hinfuhr. **Tasman** ließ sein Schiffs-Volck von dem obersten Theil herabsteigen, denen Sudländern alle Furcht zu benehmen, und sie zu nöthigen, hinüber zukommen. Er selbst warff einen Lappen von Leinewand aus dem Hinter-Theil des Schiffes, welchen ein Sudländer, der in die See sprung, aufsuchte. Als sie nun mit der Zeit freyer wurden, so kam eines von ihren kleinen Fahrzeugen an **Tasmanns** Schiff, da er ein Messer an Holtz gebunden, in das Wasser schmiß, so sie heraus langten, und ihm dagegen eine Fisch-Angel von Perl-Mutter mit einer Schnure von Catton schenckten. Nachdem sich die Holländer dem Ufer noch mehr näherten, so zeigte sich eine grosse Zahl Menschen am Strand. Endlich trat einer aus dem Hauffen in das Schiff, der ein ansehnlicher Mann war, mit einem breiten schwartzen Bart, und grünen Blättern um den Halß. Er satzte sich auf der Morgenländer Weise mit denen Füssen unter dem Leib in das Schiff nieder: Der Holländische Befehlshaber that dergleichen, und nöthigte ihn freundlich in dem Verschlag oder Cajute zu kommen, doch da er einen Hund sahe, so verließ er das Schiff wieder, und stieg in sein Fahrzeug. Die Holländer entdeckten ausser dem verschiedene Küsten und Inseln, wo sie vielerley Begebenheiten hatten, darunter absonderlich folgende merckwürdig war, daß ein Fahrzeug mit 6 Sudländern an ihren Bord kam, deren einer in Ternatischer Sprache fragte, wie sie sich nenneten, und wo sie herkämen. Ein Matrose, welcher diese Sprache reden konnte, antwortete: Sie wären Spanier und wolten von Moa nach Ternata gehen; Doch der Sudländer erwiederte, es sey erlogen; denn die Schiffe wären nicht Spanische sondern Holländische Arbeit. Darauf ließ **Tasmann** die Printzen-Fahne wehen, der Sudländer aber meynte, er könnte aus seiner Flagge schon sehen, daß der Matrose gelogen; immittelst hielten sie mehr auf die Holländer als auf die Spanier: Gleichwohl blieb dieses Volck hernach ausser dem Schuß. Darum setzten die Holländer ihre Reise weiter fort, und liefen zwischen einer grossen Menge Inseln durch die Strasse, welche Gilolo von Neu-Guinea scheidet, Cotam, Manipe, Bolao und Burro vorbey, nach dem engen Durchzug zwischen Pangesane und Borro, die beyde mit abscheulichen Klippen besetzet sind, und langten glücklich vor Batavia an, wo sie anckerten. **Montanus** Onbekend Zuidlandt.

Tasmin, ein kleiner Fluß im Hinter-Volhynien, in der Woywodschafft Kiow, laufft bey Krilow in den Dnieper.

Tasnad, eine kleine Stadt in Ober-Ungarn ey Zatwar, 4 Meilen von Neustädtel.

Tasniere, ein Dorff in den Oesterreichischen Niederlanden in der Grafschafft Hennegau, in dessen Gegend 1709 den 11 Septembr. die Alliirten unter dem Printzen **Eugenio** und Hertzog von **Marlborough** die Frantzösische Armee unter dem Marschall de **Villars** in ihren vor unüberwindlich geachteten Linien angegriffen und nach einer blutigen Gegenwehr in die Flucht brachten. **Meliss.** Geogr. I Th. p. 525.

Taso, Insel, siehe **Tasso**.

Taso, eine kleine Stadt in Griechenland in der Landschafft Amphaxitis, welche heutiges Tages **Jamboli** heisset. **Meliss.** Schatz-Kammer Griech. Antiqu. p. 180.

St. **Taso**, siehe St. **Tato**, den 11 Jenner.

Tasot, ist der 24 Theil des Cobit, oder Elle von Surate. Jeder **Tasot** hat ein wenig mehr als ein Königs-Zoll; dergestalt, daß der Cobit 2. Fuß, 16 Lignes hat. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TASQUA, Abtey, siehe **Tasque**.

Tasque, Lat. *Tasqua*, eine Frantzösische Benedictiner-Abtey zu St. Peter genannt und in der Diöces Tarbes gelegen, soll von Johann, Grafen von Armagnac gestifftet seyn, dessen Nahmen aber in Oisenarti stemmate Comitum Armaniac. nicht angetroffen wird, vielleicht daß er ihn, weil er eben nicht allzubekannt gewesen, übergangen hat. Es ist dieses Kloster verschiedene mahl verheeret, aber allezeit wieder aufgebauet worden, und stehet unter der Gerichtsbarkeit des Parlaments zu Toulouse, der Seneschoute von Letoure und des Ertzstiffts von Ausch. Von denen Aebten daselbst sind folgende bekannt, als:

1. Anton, welcher das von Wilhelm de Prehac wieder aufzurichten angefangene Kloster vollends zu Stande gebracht, 1312.
2. G. 1315.
3. Peregrinus de Geminos 1319.
4. Michael 1343.
5. Peter, starb unter Innocentio X.
6. Raimundus.
7. Brunus 1389.
8. Peter, wohnte 1397 dem Capitel zu Carcassonne als Diffinitor bey.
9. Wilhelm de Osuno 1414.
10. Bernhard de Serrano 1420.
11. Wilhelm Bernhardi 1473.
12. Ogerius de Pardaillan 1487.
13. Peter von Armagnac, erwehlt 1494.
14. Bernhard von Armagnac, trat 1499 die Abteyl. Verwaltung an, lebte noch 1521.
15. Peter de Jopeuse 1547 und noch 1563.
16. Raymund a Domina Sancta 1582 resignirte 1585.

17. Johann Portet, danckte 1590 ab.
18. Arnold Michael von Armagnac, resignirte 1606.
19. Wilhelm du Caße, resignirte 1619.
20. Michael von Armagnac, regierte bis 1662.
21. Anton de Monferran d' Armagnac, starb 1691.
22. Natalis Gaillard de Chodean von 1691 bis 1702.
23. Nicolaus Symore de Solemy, seit 1702.

Sammarthanus Galliæ Christ. Tom. I. p. 1259. u. f.

Tass, ein Ort in Ungarn in der Gespannschafft Solth, lieget gegen Morgen eine halbe Meile von der Donau in einer schönen und weiten Ebene, die einen fruchtbaren Boden haben, aber von den Ueberschwemmungen nicht frey bleibet, wenn der Fluß anläufft. Er gehöret dem Fajanischen Hause. **Belii** Not Ungar. T. III. p. 585.

Tass, (George) von Nissewitz, ein Soldat war im Jahr 1529 mit unter den Gefangenen, die von den Türcken bey der Belagerung der Stadt Wien gemacht wurden, wurde aber hernach von **Wilhelm von Oberbeck** nebst vielen wieder errettet. **Lewenkl.** Türck. Chron. p. 451.

TASSA, siehe **Tax**.

St. **Tassagus, Colmannus** und **Killinus**, ein Sohn **Lubriani**, Irrländische Heilige, deren Feyer den 14 April fält.

Tassalinus, (Mirobulius) hat Adverbia moralia oder de virtute & fortuna geschrieben, welche durch **Tilmann a Gameren** zu Warschau 1691 ans Licht getreten sind. *Bibl. Gribner.* P. I. p. 504.

Tassara, (Anton) ein Rechtsgelehrter von Padua, florirte im 16 Jahrhundert, war in seiner Vaterstadt als Notarius berühmt, gab auch zu Venedig um 1559 ein weitläufftiges Werck de erroribus Notariorum heraus, und starb um 1570. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. T. II p. 69.

Tassard, (Jacob) ein Niederländischer Dominicaner von Valenciennes im Hennegau, war wegen seiner exemplarischen Lebens-Art und Beredsamkeit berühmt, und wurde deswegen von der Gubernantin in den Niederlanden zu ihrem Beicht-Vater und Hof-Prediger angenommen. Er starb den 2 Mertz 1563 und hinterließ einige Fasten-Predigten, welche er als Hof-Prediger in Frantzösischer Sprache gehalten, und die zu Valenciennes bey denen Dominicanern noch in Handschrifft liegen. **Gilb. de la Haye** Bibl. Belgo-Domin. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. T. II. p. 183.

Tassarello, ein vornehmer Italiener am Sardinischen Hofe, wurde 1737 im December zum Genuesischen Minister ernennet. **Ranffts** Archiv. 1737.

Tassarellus oder Tasforellus (Dionysius) ein seiner Frömmigkeit wegen berühmter Minorite von Genua, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts,

derts, war ein gelehrter und erbaulicher Prediger, verwaltete auch verschiedene Ehren-Aemter seines Ordens, und hinterließ zur Presse bereit Bibliothecam Scriptorum Ordinis Minoritarum. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tassarolus, (Joseph) ein Genueser aus der Mitte des 17 Jahrhunderts, war ein guter Poet, und schrieb verschiedene Carmina und Anagrammata, als **Lucas Justinianus** zum Doge von Genua war erwehlet worden. **Oldoin** Athen. Ligust.

Taß Dorf, ein Flecken in der Mittel-Marck Brandenburg, mit einer Königlichen Post-Station an der Post-Strasse von Berlin nach Franckfurt an der Oder, 3 Meilen von Berlin, dem von Rosey zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tasse, eine Schale, ein Schälgen, ein plattes Trinck-Geschirr, woraus man Thee, Coffee, Chocolade, oder andere ausländische Säffte zu trincken pflegt.

Tasselon, (Johann) von Brüssel, ein Mönch Augustiner-Ordens, Doctor der Theologie, und Professor zu Löwen, wie auch des Ordens Visitator, hat im Drucke hinterlassen: Theologiam Augustinianam sive Conclusiones Theologicas de Deo uno & Trino, Angelis, primo homine u. s. w. Löwen 1634. in 4. *Fabricii* Bibl. Eccl. p. 329.

Tassen, siehe **Tasse**.

Tasser, eine Landschafft in Aethiopien, in dem Königreich Dahra gelegen gegen den Canarischen Inseln. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 1197.

TASSETTES, ist ein Wort, womit die Frantzosen die Bein-Schienen an einem Harnisch auszudrücken pflegen. Käsch Ingen. Lex. p. 893.

Taßi, ein Minister am Spanischen Hofe, ward im Jahr 1603 als Gesandter nach Londen verschickt, den König von Engelland zu einem Bündnisse mit Spanien gegen Franckreich zu bewegen. **Allgemeine Chron.** IX Band, p. 363.

Taßi, (Caspar) ein Ungarischer Edelmann, war ein Römisch-Cathol. Theologus und um die Mitte des 17 Jahrhunderts berühmt. Er soll einige Werckgen des **Bellarmini** in seine Mutter-sprache sehr nett übersetzt und in Ungarn durch den Druck bekannt gemachet haben. **Czwittingers** Hungar liter.

Taßiane, eine Insel in der Provintz Kerman, in Persien, hat ein ziemlich fruchtbar Erdreich, worauf viel Citronen, Pomerantzen und Limonien wachsen. Sie hat etwa 2 deutsche Meilen in Umkreisse. **Melissantes** Geogr. T II. p. 294.

Taßicius, (Stanislaus) siehe **Thaszyky**.

Taßilo, Personen dieses Nahmens, siehe **Thaßilo**.

Taßin, Taasing, Tasing, Taßing, Lat. *Talsinga*, eine kleine Insel auf der Ost-See, zwischen den Inseln Fünen und Langeland, gegen Morgen an Schwendburg. Sie hält in der Länge 2, und in der Breite Meile. Es giebt daselbst ein sehr grosses und einträgliches Gut, Kierstrup genannt, vor Zeiten denen Rosenkräntzen gehörig und unter denselben einige Kirchen, und viele gute Dorffschafften. **Pontoppidani** Theatr. Dan. p. 179.

Taßin, ein Städtlein und Amt im Hertzogthum Mecklenburg.

Taßing, Insel, siehe **Taßin**.

TASSINGA, Insel, siehe **Taßin**.

Taßis, ein vornehmes Geschlecht, siehe **Thurn**.

Taßius, (Johann Adolph) von Boerden aus dem Bremischen, ward 162, den 9 Februar zum Professor der Mathematick auf dem Gymnasio zu Hamburg erwehlet, schrieb:

1. Compendium arithmeticæ empiricæ, 1673. in 4.
2. Compendium Geodesiæ; cum animadversionibus quibusdam & Soingraphia 1677. in 4.
3. Disp de mundi axe & polis, itemque telluris figura, 1635.
4. Disp. de altitudine Poli ejusque æquali locotum latitudine 1636.
5. Disp. de Horizonte, ratione constituto 1639.
6. Partem Geometriæ de Proportione magnitudinum 1673. in 4.
7. Photicæ s. Opticæ Compendium, 1676 in 4.
8. Trigonometriæ Canonicæ Compendium, Hamburg 1676 in 4. und starb 1639 den 9 Octobr. im 69 Jahre seines Alters.

Beuthners Hamb. Staats- und Gelehrt. Lex. p. 375.

Taßius, (Johann Baptista) ein Niederländer von Brüssel, war Königs **Philipp** II. in Spanien Gesandter an König **Heinrich** IV. in Franckreich, der ihn so werth hielte, daß er ihn seinen Vater zu nennen pflegte. Er verwaltete auch bey dem Juan de Austria, als er noch die Stadthalterschafft in denen Niederlanden führte, die Stelle eines Geh. Raths, schrieb: Belgicorum tumultuum libros 8. die bis auf den zwischen Spanien und Franckreich erfolgten Frieden gehen, und starb 1614. **Königs** Bibl. vet. & nova. **Sweertii** Athen. Belg.

TASSO, siehe **Dachs**, im VII Bande, p. 12.

Tasso, Taso, Lat. *Thassus*, *Thossos* und *Thasos*, *Thasus*, eine Insel auf dem Archipelago gegen Europa zu, wurde vor Zeiten Thasso oder Thalaßia genannt. Sie liegt eine Meile von dem festen Lande von Romanien, und begreifft 7 oder 8 Meilen im Umfange. Das Land ist ungleich, halb eben und halb gebürgig. Die Berge auf der Südlichen Seite haben sehr gute Marmor-Brüche und Weinberge, die vortreffliche Weintrauben herfürbringen. Es giebt auch daselbst sehr viele Fichten- und Tannen-Bäume, und einige Hauffen von Metall-Schlacken, welche anzeigen, daß vormahls alda gute Bergwercke gewesen, woraus der König in Macedonien, **Philipp** und Alexander der Grosse jährlich 80 Talent Einkommens hatten. Eine Colonie von den Phöniciern erbauete die Stadt, die anjetzo ihr altes Ansehen ziemlich verlohren hat, ob sie schon sehr

wohl bewohnet ist. Ehe die Phönicier in diese Insel kamen, wurde sie wegen ihres Goldes Chryse genennet. Thas, wovon der Nahme Tasso kommt, heist in der Phönicischen Sprache so viel als ein dünnes Goldblat. **Bochart** Canaan. l. 1. c. 40.

Tasso, eine Freyherrliche Familie in Schlesien, so von den Grafen von Taxis oder Taßis gantz unterschieden ist, ob sie wohl in ihren Wappen ebenfals einen Dachs und Taxus oder Eichenbaum führet. Ihr Anherr in Schlesien ist Albertus von Tasso, Herr zu Pauschwitz, Lamsdorff und Schleipitz, Kayserlicher Obrister und Commendant zu Groß-Glogau, welcher 1614 in Italien im Hertzogthum Parma gebohren worden, sich in vorgedachter Charge in Ungarn wieder die Türcken 1664 an der Raab tapffer verhalten, und deßwegen vom Kayser **Leopoldo** nicht nur mit einem Handschreiben, sondern auch mit der Freyherrlichen Würde beehret worden. Als er im Jahr 1655 zu Brieg im Quartier lag, nahm er allerhand verdächtige Händel vor. Denn obgleich die Hertzoge von Brieg seit dem Münsterischen Frieden bey der Religions-Freyheit waren ungestört geblieben, so wolte dieser Tasso doch viele Neuerungen einführen. Unter andern stelte er durch seine bey sich habende Mönche öffentliche Proceßionen und Begräbniß-Ceremonien an, und brauchte hierzu einige abgerichtete Soldaten-Kinder, welche er zum Theil in Mönchskutten kleiden, und in die Fürstliche Schule gehen ließ, um zu versuchen, ob die Præceptores und Schul-Jugend dieselbe leiden würden. Jedoch Hertzog **Georg**, Königl Oberhauptmann bauete diesem Handel bey Zeiten vor, und ließ dem Obristen ein ander Quartier anweisen. Er starb 1669, und hinterließ von seiner Gemahlin, einer von Ribbeck aus der Marck Brandenburg, einen Sohn, Freyherrn von Tasso, welcher die Güter Schlasa-Kamenz, Boniawitz und Korwitz im Oppelischen Fürstenthume besessen, und mit seiner Gemahlin einer Freyin von **Nowagk**, seinen Stam̃ mit 2 Söhnen fortgesetzet hat, davon der erste Carl **Wilhelm** geheissen. **Gauchens** Adels Lex. II Th. p. 1521. **Lucä** Schles. Merckw. p. 437.

Tasso, (Aloysius) ein Vetter des **Bernhards Tasso**, der ein Vater des **Torquato Tasso** gewesen, von Bergamo gebürtig, wurde anfangs Bischoff zu Parenzo, hernach zu Recanati, endlich aber 1516 zu Macerata. Er wurde nicht weit von Bergamo von denen Strassenräubern, nachdem sie ihm alle das seinige genommen, erschlagen, sein Leichnam aber in die H. Geists-Kirche bey denen Canonicis regularibus zu Bergamo begraben. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 743.

Tasso, (Bernhard) ein Italiener, war aus dem alten Geschlechte der Torreggiani entsprossen, welche ehemahls Herren von Bergamo, Mayland und verschiedenen andern Lombardischen Städten gewesen. Denn als dieselbe von denen Viscontis verjaget worden, erwehlten sie ihren Sitz zwischen Como und Bergamo, und nahmen von dem allda befindlichen Gebürge Tasso den Nahmen an. Ihre Nachkommen breiteten sich so-

dann in Italien und Spanien verschiedentlich aus; der Hauptstamm aber blieb in Bergamosco bis auf die Zeiten dieses **Bernhards**, von dessen Eltern jedoch fast keine Nachricht vorhanden, ausser daß die Mutter aus dem vornehmen Hause derer **Cornaro** gewesen. Weil er nach seinem Stande wenig Vermögen hatte, suchte er diesen Mangel durch eine gründliche Wissenschafft abzuhelffen, und nahm hiernächst bey **Ferranden von Sanseverino**, Fürsten von Salerno, der sich ordentlicher Weise in Neapolis aufzuhalten pflegte, die Stelle eines Secretarii an. Diesem Herrn diente er auch mit einer ausserordentlichen Treue, und folgte ihm nicht allein bey dessen Gesandschafft nach Deutschland, sondern begleitete ihn auch, da er nach einiger Zeit auf Anstifften des damahligen Vice-Königs in Neapolis, **Dom Pedro** de Toledo, in des Kaysers Ungnade gefallen, mit Zurücklassung seiner eigenen Familie, nach Franckreich, alwo er sich noch bey ihm 4 oder 5 Jahr, nehmlich bis zu dessen Tode, aufhielt. Nach diesem aber kehrte er wieder nach Italien zurück, und verfügte sich alsobald an den Hof **Wilhelms** von Gonzaga, Hertzogs zu Mantua, der ihn anfänglich zu seinem obersten Secretario, nachhero aber zum Gouverneur in Ostiglia machte, alwo er auch endlich 1575 mit Tode abgieng. Sein Leichnam wurde auf des vorbemeldten Hertzogs Befehl nach Mantua gebracht, und alda mit vielem Gepränge in ein Marmorsteinernes Grabmahl geleget. Er hat einige Schrifften in gebundener und ungebundener Rede als

1. Discorsi della cortesia del Principe.
2. Lettere, Venedig 1603 in 8.
3. Amadigi, poema.
4. Floridante, poema und
5. Rime.
6. Delle Lettere, corrette e illustrate Volume Primo con la vita dell' Autore Scritta dal Signor *Anton Federico Seghezzi* 1733 in 8. T. I. II.

herausgegeben, welche bey den Kennern vielen Beyfall erhalten. Von seinem mit **Porcia de Rossi** erzeugten eintzigen Sohne, Torquato siehe den folgenden Artickel. De Charnes Vie de Torquato Tasso. **Crasso** Elogi d' Uomini letterari. **Ghilini** theatro d' Uomini letter. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1734. p. 910.

Tasso, (Torquato) ein sehr berühmter Italienischer Poete, war ein Sohn des vorhergehenden, und zu Sorrento, alwo damahls seine Eltern einige ihrer Anverwandten besuchten, den 11 Mertz 1544 gebohren. Man will, daß er bereits als ein Kind von 6 Monaten geredet, in seinem 3ten Jahre zu studiren angefangen, im siebenden Jahre aber für sich selbst Verse gemacht, und öffentlich peroriret habe. Gewiß ist es, daß er in seinen Studien, sonderlich aber denjenigen, welche mit der Poesie einige Verwandschafft haben, oder zu derselben Vollkommenheit etwas beytragen können, sehr guten Fortgang gehabt, wie er denn auch schon damahls, da er noch zu Padua studirte durch sein heroisches Gedichte, Rinaldo genannt, sich grossen Ruhm zuwege gebracht.

Allein

Allein eben dieses war auch eine Ursache, daß er sich von der Zeit an der Poesie und den Philosophischen Wissenschafften völlig ergab, und dagegen die Rechtsgelehrsamkeit, wozu ihn sein Vater gewiedmet, gäntzlich bey Seite setzte, weswegen auch dieser letztere eine Reise zu ihm nach Padua that, und sich äusserst, wiewohl nur vergeblich bemühete, ihn diesfalls auf andere Gedancken zu bringen. Hierauf hielt er sich bey den damahligen Vice-Legaten und nachherigen Cardinal Cesi eine Zeitlang zu Bononien auf, und legte auch daselbst durch eine von der Poesie gehaltene Rede besondere Ehre ein, bis ihn endlich die allda überhand nehmende innerliche Streitigkeiten veranlasten, daß er sich von neuen nach Padua erhub. Hieselbst nahm ihn der Printz Scipio von Gonzaga alsobald in die Academie der sogenannten Eterei auf, worinn Tasso, um zu zeigen, wie sehr er die auf die Rechtsgelehrsamkeit verwendete Zeit bedaure, sich den Nahmen **Ventilo** erwehlte. Im Jahr 1565 aber verfügte er sich endlich nach Ferrara, dahin er von **Alphonsen** II durch verschiedene Briefe eingeladen worden. Nachdem er nun daselbst wiederum einige Gedichte an Tag gegeben, begleitete er 1572 den Päbstlichen Nuntium nach Franckreich, und genoß von König **Carln** IX viele Gnade und Ehrbezeigungen, obschon einige fälschlich vorgegeben, daß er zu Paris aus Dürfftigkeit gebettelt habe, kam aber nach Verfliessung eines Jahres nach Ferrara zurück, und wendete alda seine Zeit zu Ausfertigung seiner Gedichte an. Allein nicht gar lange hernach ward ihm sein Leben sehr verdrießlich gemacht, theils durch die Steitigkeiten, welche er mit der Academie della Crusca zu Florentz wegen seiner Poesien hatte, theils aber, weil man ihn zu Ferrara eine geraume Zeit gefangen gehalten. Die Ursache dieses letztern war, daß er mit einem Ferrarischen Edelmann, und dessen 3 Brüdern, als welche jenem unter währendem Gefechte zu Hülffe kamen, sich geschlagen, und so wohl seinen eigentlichen Gegner, als auch einen aus dessen Brüdern verwundet hatte. Zwar versicherte der Hertzog, daß es damit keines wegs auf eine Strafe, sondern vielmehr zu des Tasso besten angesehen sey, um ihn nehmlich von den Nachstellungen seiner Feinde zu verwahren; allein da der Arrest bey einem Jahr verzog, und überdis auch Tasso von einem Favoriten seines Hertzogs, der sein grosser Feind war, nichts gutes sich versprechen konnte, faste er den Entschluß, von dannen zu entfliehen, wiewohl vermuthlich auch seine Melancholie und Verwirrung, die man schon damahls an ihm verspürte, hierzu gar vieles beygetragen. Er machte sich demnach in verstellter Kleidung nach Turin, und nennte sich **Honorius Fuggiguerra**, ward aber doch nach einiger Zeit alda erkannt, und von dem dasigen Hertzoge sehr wohl tractiret. Mittler weile aber vermehrte sich seine Kranckheit und Melancholie, so, daß er theils aus unnöthiger Furcht, theils aus einer sonderbaren Sehnsucht von einem Orte zum andern flohe, und sich erstlich von Turin nach Rom, nachgehends aber nach Sorrento zu seiner Schwester, und endlich selbst wieder nach Ferrara begab, da ihn der Hertzog wider aller Vermuthen sehr wohl empfieng; wiewohl die Scribenten die Sache nicht durchgehends auf gleiche Art erzehlen. Jedoch als man ihm seine zuvor weggenommene unterschiedliche Gedichte nicht wieder geben wolte, indem sein obgedachter Feind dem Hertzog weißgemacht, daß Tasso wegen Abnahme seiner Gemüths-Kräffte dieselbe mehr verderben, als verbessern würde, fiel dieser innerzu in grössere Schwermuth, gebrauchte zuweilen harte Reden gegen den Hertzog, lief auch zum andernmahl davon, und bemühete sich, durch unterschiedliche Italienische Fürsten oder Staaten mit Güte oder Gewalt seine Gedichte zu erhalten. Allein hierdurch verderbte er seine Sache vollends, immassen ihn der Hertzog, als er letztlich wieder nach Ferrara gekommen, in einen Spital einsperren, und darinnen so übel bedienen ließ, daß er auch des Nachts nicht ein Licht hatte, seine Verse aufzuschreiben, hiernächst ihm auch einige Aertzte verordnete, welche ihn von seiner Kranckheit wider seinen Willen curiren solten. Wiewohl nun aber hierdurch auf einer Seite das Uebel nur vermehret wurde; also gab doch Tasso, wenn er einige gute Intervalla hatte, viele trefliche Proben seines Geistes von sich, und zwar nicht nur in Versen, deren er sehr viele schrieb, sondern auch durch die wegen seiner Erledigung so wohl an den Kayser, als den Pabst **Gregorius** XIII abgelassene sehr vernünfftige Schreiben. Der letztere nahm sich auch seiner ernstlich an, starb aber ehe noch etwas zu erlangen war. Endlich brachte ihm der Mantuanische Printz **Vincentz** von **Gonzaga** die Freyheit wiederum zu wege, und nahm ihn so dann mit sich nach Mantua, woselbst er ihm in seines Herrn Vaters Pallast ein Zimmer eingab; wiewohl hiebey Tasso anfänglich noch versprechen muste, inskünfftige ohne des Hertzogs von Ferrara Erlaubnis nicht von Mantua fortzugehen. Jedoch als ihm endlich, aber mit Ausschliessung der Ferrarischen Lande, völlige Freyheit verstattet worden, hinzugehen, wo er wolte, die Mantuanische Lufft aber ihm nicht gar zu wohl bekommen wolte, und er zugleich besorgte, daß ihm der ermeldte Printz **Vincentz Gonzaga**, so indessen durch seines Vaters Tod zur Regierung gelanget, in Staats-Sachen würde gebrauchen wollen, zog er von Mantua weg, und verfügte sich erstlich nach Bergamo, bald darauf aber auf die von dem Vice-König Grafen von Miranda zuvor erhaltene Erlaubnis 1587. nach Neapolis, alwo ihn **Manso**, sein guter Freund, sehr wohl bewirthete, ohne der Ehre zu gedencken, welche ihm auch sonst von den vornehmsten Personen erzeiget worden. Er fuhr auch in diesem Zustande immer fort, viele sehr nette Schrifften beydes in gebundener und ungebundener Rede zu verfertigen. Doch wurde seine Zufriedenheit einiger massen wieder durch einen Proceß gestöhret, den er wegen gewisser Stücke seiner mütterlichen Erbschafft, und sonderlich wegen der Helffte des Pallasts derer **Gambacorta**, aus welchem Hause dieselbe entsprossen war, mit dem Printzen von Avellino, **Camillo Caraccioli**, zu führen hatte, immassen ihm derselbe viele seiner besten Stunden wegnahm, und endlich auch nicht glücklich für ihn ausfiel. Im Jahr 1589 reisete er nach Rom, um es dahin zu bringen, daß ihm seine Schrifften, welche er in Bergamo gelas-

und die er vielmahls vergeblich gefordert, endlich einmahl möchten zurücke gegeben werden, im Jahr 1590 aber ließ er sich durch die Einladung des neuen Hertzogs von Florentz, **Ferdinands de Medicis**, bewegen, daß er sich zu demselbigen begab, da deñ nicht allein der Groß-Hertzog ihm viele Ehre erwieß, sondern auch die Academia della Crusca, mit welcher er vorher so viel zu streiten gehabt, die gröste Hochachtung für ihn bezeigte. Als er hierauf in dem Herbst 1591 wieder nach Neapolis gekehret, und theils bey dem Printzen della **Conca**, meistens aber in dem Hause seines alten Freundes, des **Manso**, sehr vergnügt zugebracht hatte, berief ihn **Cinthio Passero**, Pabsts **Clemens** VIII Schwester Sohn, der nicht lange hernach nehmlich 1592 Cardinal geworden, zu sich nach Rom. Auf der Hinreise soll **Sciarra**, ein damahls sehr beschriehenes Haupt der Banditen, als Tasso und seine Gesellschafft sich aus Furcht für dieser Rotte in die Stadt Mola geflüchtet, jener aber sie darinne umringet hatte, auf erhaltene Nachricht, daß dieser berühmte Poete auch darunter wäre, ihm erstlich sicheres Geleite angeboten haben, wenn er sich von seinen Reisegefehrten trennen, und nicht allein fortziehen wolte, nachmahls aber, da sich Tasso ihm oder seinen Leuten auf solche Weise nicht anvertrauen wolte, mit allem seinem Volck gar weg gezogen seyn, und den Weg völlig frey gelassen haben. In Rom wiederfuhr ihm hierauf sehr viele und grosse Ehre; weil er aber theils lieber in mehrerer Ruhe zu Neapolis leben wolte, theils auch merckte, daß seinetwegen unter den beyden Päbstlichen Nepoten, den Cardinälen **Passero** und **Aldobrandini**, einige Eifersucht sich hervor that, immassen ihn ein ieder besonders an sich zu ziehen meynte, gieng er von dannen, um keinen von beyden zu erzürnen, 1594 wieder fort, und gebrauchte den Vorwand, daß er den bevorstehenden gütlichen Vergleich seines mit dem Printzen von Avellino habenden Rechtshandels auszumachen hätte. Er würde auch schwerlich wieder nach Rom gekoñen seyn, woferne ihm nicht der Cardinal di St. **Georgio**, oder der schon obgedachte **Passero**, durch Anbietung des poetischen Lorber-Crantzes, welcher ihm in dem Capitolio mit besonderm Gepränge solte aufgesetzet werden, zu einer neuen Reise bewogen, oder vielmehr seine Freunde, und fürnehmlich **Manso**, ihn dazu fast gezwungen hätten. Er gieng dannenhero nochmahls dahin, und würde mit einem prächtigen Gefolge eingeholet, auch von dem Pabste selbst aufs höflichste empfangen. Die angestellte Solennität aber, ward durch eine dem Cardinal zugestossene Kranckheit so lange verhindert und aufgeschoben, bis endlich Tasso selbst in eine tödtliche Schwachheit fiel, woran er auch 1595 den 25 April im 51 Jahre seines Alters mit Christlicher und gottseliger Bezeugung starb. Was seine Liebe zur Printzeßin **Eleonoren** von **Este**, anlanget, davon bereits bey seinen Lebzeiten viel Redens gewesen, und welche einige für die vornehmste Ursache der ihm öffters zugestossenen Verrückung ausgegeben; so versichern andere, welche genaue Nachricht davon haben wollen, daß er zwar für diese Printzeßin sehr grosse Hochachtung geheget, auch wohl zuweilen aus eben dieser Ursache

ihren Nahmen **Eleonore** in seinen Liebes-Gedichten möge gebraucht haben; im übrigen aber sich gegen die Printzeßin selbst deswegen nie erkläret, noch dadurch in seinem Gemüthe verwiret worden. Wie bescheiden er sonst in andern Dingen gewesen, erhellet vornehmlich daraus, daß er selbst über seine Gedichte niemahls eine rechte Zufriedenheit bezeiget, wenn er auch gleich deswegen von andern mit den grösten Lob-Sprüchen beehret worden, ingleichen daß er niemahls nach hohen Ehren oder nach Reichthum gestrebet, sondern sich der Vorsehung dergestalt überlassen, daß er sich fast ein Bedencken machte, mehr zu besitzen, als im zu seinem Unterhalt nöthig geschienen. So war er auch in seiner Religion überaus andächtig, und fiel mit seinem Willen niemanden beschwerlich, wie er denn so gar gegen seine ärgsten Feinde niemahls einigen Haß oder Bitterkeit von sich verspüren ließ. Von seinem grossen Geiste und Einsicht in die Philosophie und andere Wissenschafften geben seine Schrifften genugsame Proben an die Hand, unter welchen vornehmlich folgende zu mercken sind:

1. Il Goffredo overo la Gierusalemme liberata, welches Werck um seiner Schönheit willen, ob es gleich anfänglich nur stückweise, und ehe er noch die letzte Hand daran legen können, von andern heraus gegeben worden, einen so besonderen Beyfall erlanget, daß man es auch vielfältig ins Frantzösische, desgleichen ins Lateinische, Spanische ꝛc. übersetzt, wiewohl von diesen Uebersetzungen die meisten nur einige Stücke, und nicht das gantz Gedicht in sich begreiffen. Unter denen Italienischen Ausgaben gehören mit unter die vornehmsten und besten, welche zu Padua 1628 in 4. Zu Paris 1644 in Fol. und zu Londen 1724 in 4. ans Licht getreten sind. Sonst ist es auch zu Rom 1646 in 24 und zu Amsterdam 1652 in 12 und sonst vielmahl heraus gekommen. Ein Käyserlicher Obrister **Dietrich von dem Werder** hat es deutsch übersetzet. Daß er das Welsche wohl verstanden, wird man ihm nicht abstreiten: und vielleicht würden auch seine deutschen Verse besser gerathen seyn, wenn er sich der ungeschreckten Alexandrinischen bedienet, und sich nicht gezwungen hätte so kurtz als Tasso zuschreiben. Der Titel ist **Gottfried**; oder erlöstes **Jerusalem** deutsch. Die andere und verbesserte Edition ist zu Franckfurt am Mayn 1651 in 4 gedruckt und mit feinen Kupffern ausgezieret. Man hat dieses Gedichte sogar ins Pohlnische vertiret, welche zu Cracau 1618 in 4 heraus gekommen. Es ist auch eine Holländische Uebersetzung vorhanden, so folgenden Titel hat: Het verloste Jerusalem van Torquato Tasso vertaald door J. Dullaart, tot Rotterdam 1678 in 8 mit Kupffer-Stichen. Sie bestehet aus 2 Alphabeth und ein Paar Bogen. Nach des Virgilii Aeneis wird dieses Gedichte vor das beste gehalten. Die Materie seines Gedichtes kan paßiren. Deñ die Befreyung Jerusalems

von

von dem Joch der Türcken hat Ansehen genung zu einer merckwürdigen Helden-That, man kan ihm auch nicht wie dem Virgilio vorwerffen, daß er die Erfüllung seines Vorsatzes vergessen habe. Seine Schreib-Art ist erhaben und zugleich angenehm; seine Beschreibungen sind nach dem Leben, und seine Erfindungen sinnreich: er moralisiret auch nicht schlimm. Allein wie er seinen Endzweck zuweilen aus dem Gesichte verlohren, und allzuviel Nebendinge eingemengt; also hätte er nicht die wichtigsten Dinge den Tancredi und Rinaldo, sondern den Godofredo sollen ausführen lassen. Es hätten auch billig der Pluto und die Furien, desgleichen auch die mit eingemengten Zaubereyen wegbleiben mögen, welche letztere gar sehr nach dem Amadis schmecken.

2. **Amintas**, ein Hirten-Spiel. Der Frantzose so sein Leben beschrieben, berichtet: daß er unter der Person des **Thyrsis** sich selbst, und unter dem Nahmen **Mopsus** aber einen seiner Mißgünstigen abgeschildert, der aber auch hernach verursacht, daß ihn der Hertzog von Ferrara, wie wir schon vernommen, als einen unsinnigen Menschen in ein Spital einsperren, und so übel bedienen lassen, daß es ihm auch bey Nachte an Licht gebrochen. Wir lesen noch seine sinnreiche Klage hierüber in einem Sonnet, darinnen er die Katze des Spitals ersuchet, ihm doch ihre Augen des Nachts zu leihen, damit er bey dem Lichte derselben seine Verse aufschreiben könnte. Aber wieder auf seinen Aminyt zu kommen, so ist gewiß, daß er seine Schäfer recht gemahlet, wie sie seyn sollen. Eine allzugrosse Einfalt und das ihnen anklebende grobe Wesen würde wenig Anmuth haben: sie aber gar zu galant und sinnreich vorzustellen, wie Bonarelli und Guarini, hieß ihren Character gantz aus den Augen setzen. Es kan demnach dieses Hirten-Spiel gleichfals für ein vollkommenes Meisterstücke und Muster aller Hirten-Spiele gelten, daher es auch ins Frantzösische, Engelländische, Holländische, Spanische und Deutsche übersetzet worden. **Johann Anton Volpi** hat davon 1722 zu Padua eine neue Auflage besorget, welche allen andern vorzuziehen.

Ausser diesen aber hat er auch noch eine Tragödie unter dem Titel: **Torismondo**; ein Buch von der Natur des carminis epici; verschiedene Gespräche; und viele kleine Gedichte ꝛc. in Italienischer Sprache beschrieben. Seine gesammte Wercke sind auch letztlich gesammlet, und nebst denenjenigen Schrifften, welche so wohl vor als wider seine Hierusalemma liberata heraus gekommen, zu Florentz 1724 in 6 Folianten mit einander ans Licht getreten. Sein Leben hat **Johann Baptista Manso** in Italienischer; der Abt de **Charnes** aber, wiewohl ohne Meldung seines Nahmens, in Frantzösischer Sprache beschrieben, welches letztere zu Paris 1690 das erstemahl heraus gekommen. Was den oben angeführten **Amintas** betrifft, so hat der Hertzog von Telese an demselben viel ausgesetzet, deswegen diese schöne Schrifft zur Vertheidigung desselben heraus gekommen: L'Aminta di Torquato Tasso difeso e illustrato da Giusto Fontanini. In Roma 1700 in 8. Die beste Holländische Version schreibt sich von **Johann Bapt. Wellekens** her, der Titel ist: Amintas, Herdenspel van Torquato Tasso t' Amsterdam 1715 in 8. Die Frantzösische ist im Haag 1681 in 8 gedruckt, der Titel ist: L'Aminte du Tasse, Pastorale traduit de l'Italien en vers François. Sie ist einer Paraphrasi ähnlicher als einer Version. Es sind noch zwey verschiedene Frantzösische Versionen zu Paris 1734 und 1735 in 12 heraus gekommen. **Crasso** elog. d'Uom. letter. **Tomasini** elog. **Papadopoli** Hist. Gymn Patav. T. II p. 98 u. ff. **Menage** Anti Baillet L. I. p. 122. **Manso** vita de Tasso. **Charnes** la vie du Tasse &c. **Stollens** Hist. der Philos. Gelehr. Zusätze p. 79.

Tassone, (Johann Dominicus) ein Rechtsgelehrter von Neapolis, im Anfange des 17 Jahrhunderts, schrieb

1. Consilium de Eleemosyna voluntaria, Neapolis 1616.
2. Observationes Juris ad regiam pragmaticam sanctionem, Neapolis 1632 in Fol.

Toppi Bibl. Napal.

Tassoni, (Alexander) ein Italienischer Poete, von Modena gebürtig. Er war von der Academie der so genannten Humoristen, und unterstand sich nicht allein andere berühmte Poeten, sondern auch selbst den **Petrarcha** und den **Homerus** zu critisiren, und dieselben aufs verächtlichste herunter zu machen, welches ihn aber selbst am allermeisten in Verachtung setzte. Sein poetisches Gedichte von dem Kriege zwischen Modena und Bologna, der wegen eines geraubten Wasser-Eymers soll entstanden seyn, daher er auch diese Schrifft la secchia rapita betitelt, ist hingegen sehr wohl aufgenommen worden; weil er nicht allein eine ungemein schertzhaffte Schreib-Art darinnen gebraucht, sondern auch zugleich einige damahls wohl bekannte Personen sehr nachdrücklich und satyrisch abgeschildert. Als er sich zu Rom aufhielte, gab ihm der Cardinal **Cäsius** in seinem Pallaste freye Wohnung; er erkannte aber diese und andere Wohlthaten, die er vom Hofe genossen, so wenig, daß er sagte, er hätte für alle seine Arbeit und Mühe, die er unterschiedliche Jahre an dem Hofe gehabt, nicht einer Feigen werths bekommen, und sich auch daher mit einer Feige in der Hand wolte abmahlen lassen. Endlich ward er Rath bey dem Hertzoge von Modena, gieng aber nicht gar lange hernach mit Tode ab. Er verließ in seinem Alter die poetischen Uebungen, und fieng an eine Kirchen-Historie zu schreiben, welche er von Christi Geburt an bis in das 15 Jahrhundert fortsetzte; darinnen er aber öffters vom Cardinal **Baronius** abgegangen. Seine Betrachtungen über die Gedichte des Petrarcha hat **Muratorius** 1711 zu Modena wieder auflegen lassen. Seine Secchia rapita aber, welche anfangs zu Bologna 1683 in 12 gedruckt, ist 1737 mit des **Caspars Salvinioni** Erklärungen und einigen andern Zusätzen in Engelland wieder gedruckt, und auch schon zuvor 1715 in einer

Engli-

Englischen Uebersetzung mit dessen Lebens-Beschreibung an Tag gegeben worden. Sonsten sind auch in der Bibliotheck des Hertzogs von Modena noch verschiedene Manuscripte von ihm zu sehen. **Erythräus** pinacoth. vir. illustr. *Biblioth. Ital.* Tom. VI.

Taffonis, (Vincentius de) Bischoff zu Acci, aus dem Franciscaner-Orden, wurde 1351 darzu erwehlt, starb aber noch eher, als er die Consecration empfieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IV p. 909.

Taffonius, (Hilduinus) ein Benedictiner aus Flandern, lebte in dem 10 Jahrhundert, und war erst Abt des Klosters Lobbe im Stiffte Lüttich, hernach Bischoff zu Lüttich, ferner Bischoff zu Verona, und endlich Ertz-Bischoff zu Mayland. Er starb den 1 August 941, und hinterließ

1. Gesta Abbatum Laubiensium.
2. Sermones ad Fratres.

Possevin. Sweertius Athen. Belg.

Taffonus, (Alexander) siehe **Taffoni.**

Tassorellus, (Dionysius) siehe **Tassarellus.**

St. **Tassus**, siehe St. **Victor**, den 6 May.

Tassus, (Faustinus) ein Minorite von Bergamo, war in der Hebräischen Sprache wohl erfahren, schrieb:

1. De Adventu Messiæ, Venedig 1585 in 4.
2. Explicationem orationis Jeremiæ prophetæ.
3. Historie de' suoi tempi, Venedig 1583 in 4.

und starb 1597. **Wadding** Annal. Minor.

Tassus, (Florius Hyacynthus) ein Mönch des Ordens St. Basilii Armenischer Congregation, von Genua gebürtig, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb einen Panegyricum auf seinen Ordens-General, **Stephan Palma**, welcher zu Pavia 1640 nebst der Historie seines Ordens im Druck erschienen ist. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tassus, (Paul) ein Neapolitaner, war beyder Rechten Doctor und Protonotarius Apostolicus, wurde darauf 1588 Bischoff zu Lanciano, und legte im folgenden Jahre zu der neuen Kirche St. Mariä della Sanita den ersten Grund-Stein, weyhete auch in dem folgenden Jahre in der Kirche St. Mariä de Ponte den **Sebastian Rinald** zum Bischoff von Chalcedon ein, verrichtete auch sonst noch viel rühmliches, und starb im Anfange des September-Monats 1607. Es gedencken seiner **Dav. Romeus** in der Dedications-Schrifft des Lebens der heiligen **Candidä** an **Franz Carrafa** und **Ant. Caraccioli** in Monument. Eccles. Neapol. mit vielem Ruhm. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. VI p. 792.

Tassus, (Torquatus) siehe **Tasso.**

Tassy, (Laugier de) See-Commissarius in Holland, hat im Druck gegeben: Histoire du Royaume d' Algier. Amsterdam 1725 in 8. Es ist dieses Werckgen in dem Januar. und Februar. der Republyk der Geleerden enthalten. **Beytrag zu den Gelehrt. Zeit.** I Th. p. 161.

Tast, (Hermann) ein alter Evangelischer Theologe, gebohren zu Husum 1490, war der erste, welcher das Evangelium schon 1522 daselbst geprediget. Weil nun diesem Zeugen der Wahrheit, Kirche und Cantzel von den Papisten alsbald verschlossen ward, predigte **Tast** anfangs im Hinter-Hause eines dasigen frommen Bürgers, Nahmens **Matthias Knutzens**, dem GOtt das Hertz aufgeschlossen. Hiernächst als das Haus zu enge werden wolte, hielt er den Gottesdienst auf dem Kirchhofe unter einem Lindenbaum, der vor etwa 66 und mehr Jahren noch als ein Andencken da gestanden. Er hat auch 1527 die Reformation völlig zu Stande gebracht, erlangte daher 1539 die Probstey am gantzen Nordstrand, starb 1552, und wird gerühmt, daß er sey gewesen ein recht gelehrter, kluger, höchst arbeitsamer, eifriger, beherтzter und standhaffter Mann. Er schrieb einen Tractat von der Kirchenzucht. **Krafft** Husumische Kirchen-Historie. **Pontoppidani** Reformat. Hist. der Dänischen Kirche p. 137 u. f.

TASTA, Stadt, siehe **Dax**, im VII Bande, p. 284.

Tastache, eine Stadt in Parthien, welche bey dem **Moletio** und andern auch **Teste** genennet wird, und unterhalb Marrichen gegen Morgen lieget. **Baudrand.**

TASTATURA, ist Italienisch, und bedeutet überhaupt die Grifftafel, oder die Claviere aller Instrumenten, die dergleichen haben; insonderheit aber das Clavier, oder die Grifftafel der Orgeln, Clavicymbel u. s. f. Daher kommts, daß man auch diejenigen Gattungen Präludien oder Phantasien, so die Meister auf dergleichen Instrumenten aus dem Stegreif machen, *Tastatura* und *Tastature* nennet; weil sie gleichsam versuchen und probiren, ob das Clavier im gutem Stande, rein und richtig gestimmt sey.

Taster, Taster-Zirckel, ist ein Zirckel, woran die Spitzen mit einem Theil des Zirckels gegen einander gebogen sind, um die Dicke eines erhabenen und bauchigten Cörpers, dergleichen die Kugeln, Cylinder u. a. m. damit abnehmen zu können. Es gehöret diese Art der Zirckel unter die Dick-Zirckel. Siehe hierbey den Artickel: *Cucinus*, im VI Bande, p. 92 u. ff.

Taster-Zirckel, siehe **Taster.**

TASTI, siehe *Tasto.*

Tastina, eine Stadt in Armenien, von der man ausser ihren Nahmen weiter nichts anzuführen weiß. Es gedencket derselben nebst vielen andern dergleichen Städten **Ptolemäus. Cellarii** Not. Orb. T. II p. 327.

Tastius, (Hermann) siehe **Tast.**

TASTO, *Tasti*, ist Italienisch, und bedeutet jedes Clavier insonderheit.

Taston, ein Graf, war in den ersten Jahren des jetztlauffenden Jahrhunderts Kayserlicher Abgesandter zu Münster, um bey der neuen Bischoffs-

Wahl

Wahl das Kayserliche Interesse zu observiren, damit Hertzog Carl von Lothringen, Bischoff zu Osnabrück, Olmütz und Münster werden möchte. **Europ. Fama** T. V. p. 117.

TASTO SOLO, ist Italienisch und kömmt bey der Musick in Generalbasse vor, und bedeutet: Daß an dem Orte die Noten gantz allein, ohne etwas mit der rechten Hand darzu zugreiffen, gespielet werden sollen; und dieses währet so lange, bis man wiederum Ziffern, oder die Worte; Accordo oder Accompagnamento antrifft, welche anzeigen, daß man einfach zuspielen aufhören, und wiederum mit der rechten Hand das gehörige darzu greiffen soll.

Tastung, (Freyherr von) Kayserlicher Geheimer Rath, ist den 23 September 1718 zu Wien verstorben. **Coburg. Zeitungs-Extract** 1718 p. 247.

Tastungen, Dastungen, ein Adelicher Hof und Dorf mit einer Evangelischen Kirche auf dem Eichsfelde, eine starcke Stunde von Duderstadt. Die Evangelischen Einwohner in Duderstadt gehen hieher in die Kirche, der Ort gehöret zu denen Adelich-Wintzingerödischen Gütern in Bodenstein. **Goldschadts** Beschreibung der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Taswel, (Wilhelm) ein Engelländer, hat edirt: Physicam Aristotelicam, Londen 1718 in 8.

Taszyky, Personen dieses Nahmens, siehe **Thaszyky**.

Tata, Fluß, siehe **Tartar**.

Tata, Königreich und Stadt, siehe **Tatta**.

Tata oder **Taata**, ein Ort in Egypten, liegt nicht weit vom Nilo, hat keine Mauren, aber auf allen Häusern Tauben-Schläge, indem es viel Tauben in diesem Lande giebet. Das Weibs-Volck ist allhier sehr wollüstig, und spricht gerne zu einem: Schlaff bey mir. Es hat eine alte Christen-Kirche. In dem nahgelegenen Gebürge sind lauter in Felsen gehauene Grufften zu sehen. **Schneiders** rückständ. Polit. Fragen III Theil p. 804.

Tata, Dates, Dottis, Lat. *Totisa*, oder *Dotis*, vor Alters *Theodata* und *Ad Statuas*, auch *Thata*, eine kleine befestigte Stadt in der Nieder-Ungarischen Grafschafft Comorra, 5 Meilen von Raab, gelegen. Das allda befindliche Schloß hat der Ungarische König **Matthias Corvinus** sonderlich befestiget. An diesem Orte ließ der König **Ludewig** II die Türckische Gesandschafft heimlich ermorden, und setzte dadurch sein gantzes Königreich in grossen Ruin. Nahe hiebey bricht man auf einem Hügel rothen und weissen Marmor. Sie hat einen schönen Teich und um sich herum gute Brunnquellen, von kalt und warmen Wassern, und stehet daher gleichsam in Wassern und Pfützen. Die alten Könige in Ungarn haben da ihre Lustgärten gehabt. Es soll ehedem an diesem Ort eine grosse Stadt, die von den alten *Ad Statuas*, oder wie **Isthuanfius** will, THEODATA genennet worden seyn, gestanden haben. Heutiges Tages ist nichts mehr von der Stadt vorhanden, und das jetzige Schloß, aus den überbliebenen Stücken des Alten wieder erbauet worden. Nachdem, wie oben gedacht worden, der König **Ludewig** sich bereden lassen, die Türckischen Gesandten auf diesem Schlosse umzubringen, und sie in den obgedachten Teich, so gegen Morgen an das Schloß stösset, und dessen Damm von Quadersteinen gemacht war, werffen zu lassen; so ist der Türckische Kayser **Solimann**, diesen Tod zu rächen 1526 selbsten nach Ungarn kommen, und hat 1543 dieses Königl. Lust-Haus eingenommen, und dasselbe verbrennen lassen, wodurch denn die Bäder, Gärten und andere kostbare Sachen drauf gegangen. Es ist aber hernach wieder erobert und ausgebessert; dennoch aber, weil es den Türcken, wenn sie von Ofen nach Stuhl-Weissenburg wollen, gleich im Wege lieget, in Abwesenheit des Commendanten, vom **Hamsa**, Berg zu Gran durch List wieder einbekommen worden. Es wurde darauf abermahls im Jahr 1565 von dem Graf **Egk von Salm** wieder an die Christen gebracht; kam aber auch 1594 den 13 Junius durch Uebergabe wieder an die Türcken. Im Jahr 1597 wurde es wieder von den Christen eingenommen, aber die Türcken holten es noch in diesem Jahre wieder, nach dem es 6 Monat lang in der Christen Gewalt gewesen war. Hierauf wurde es im Jahr 1598 den 1 August durch Graf **Adolph von Schwartzenberg** den Türcken abermahls mit Sturm abgenommen, von welcher Zeit an diese Festung den Christen soll geblieben seyn. **Zeilers** Ungarn p. 234 u. ff.

Tatai-iba, ein Baum in America, in den Brasilianischen Wäldern am Strande. Die Rinde ist Aschgrau, und das Holtz darunter hart und gelbe, Die Blätter sind scharff und zerhackt, und die Früchte den Maulbeeren nicht ungleich, doch bleich, und rund herum mit dunckelschwartzen Fäselein besetzet, welche sich voll Safftes und weisser Saam-Körner befinden. Wenn das Holtz gesotten wird, giebt es eine sonderlich schöne gelbe Farbe. **Staat von Portugall** I Th. p. 176.

Tatar, Fluß, siehe **Tartar**.

Tatar, ein Sohn **Ogouz-Khan**, von welchen die Tartarn ihren Ursprung haben sollen. Ein mehreres siehe **Tartarey**.

Tataretus oder **Tartaretus**, (Peter) ein Magister der Philosophie und Regens zu Paris, daher er auch gebürtig war, lebte in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts, und schrieb:

1. Expositionem totius philosophiæ naturalis & metaphysicæ Aristotelis, Paris 1494 in Fol.
2. Expositiones ſsummularum Petri Hispani, Freyburg im Brisgau 1494 in Fol.
3. Expositionem in organon Aristotelis, ebend. in Fol.
4. Quæstiones in libros ethicorum Aristotelis cum textu, ebend.
5. Comment. seu reportata in IV libros sententiarum & quodlibeta Scoti, welche mit *Bonav. Manentis* Anmerckungen zu Venedig 1607 in Fol. heraus gegeben, und von demselben fleißig revidiret worden.

Seine opera omnia in universam Philosophiam sind 1613 in 8 in tres partes divisa heraus gekommen. Es hat Herr **Johann Hermann von Elswich** de varia fortuna Aristotelis in scholis Protestantium §. 8 p. 16. bemercket, daß Churfürst **Friedrich** der

der Weise auf seine Kosten dieses **Peter Tatareti** Commentationes in doctrinam Scoti super Aristotele & Petro Hispano im Jahr 1504, als er die hohe Schule zu Wittenberg gestifftet, habe auflegen lassen, in dessen Zuschrifft an den Churfürsten **Martin Pollichius Mellerstadius** diesen Fürsten rühmet, daß er die Gütigkeit gehabt, und dieses Promptuarium auctioris Dialecticæ & peritioris Philosophiæ wieder auflegen lassen, aus welchem nicht wenige gelehrte Scholasticker, als Soldaten aus dem Trojanischen Pferd, hervorgehen werden u. s. w. Als aber nachmahls **Melanchthon** nach Wittenberg kam, zog er die Leute aus dem Scholastischen Kothe heraus und führete für die Dialectische Spinnen-Gewebe des **Tartaretus**, welche, wie gedacht im Anfange zu Wittenberg zur Anweisung gebraucht wurden, etwas bessers ein, indem er sein sehr deutliches Compendium Dialectices verfertigte. **Barberini** Bibl. **Draudii** Bibl. Class. p. 1436. **Bruckers** Fragen aus der Philosoph. Historie VI Th. p. 43, 358 und 382.

TATARI, Völcker, siehe **Tartarn.**

Tatarn, Völcker, siehe **Tartarn.**

TATAU, siehe *Armadillo*, im II Bande, p. 1517, ingleichen **Meer-Ferckel**, im XX Bande, p. 176.

Tataus, hat im Drucke hinterlassen: Epilepsiæ vera designatio & curatio, Leyden 1670 in 12.

Tate, ein Engelländer, hat die Psalmen ins Englische übersetzet. Der Gebrauch dieser Uebersetzung wurde in der Kirche mit Bewilligung des König **Wilhelms** eingeführet, fand aber grossen Wiederspruch, wie denn sonderlich von dem Bischoff zu St. Asaph **Beveregius** nach seinen Tode eine kleine Schrifft heraus kam, worinne er die Kirche von dem Gebrauch dieser Version abmahnete, weil sie mit dem Grund-Texte nicht übereinstimmete. **Heinsii** Kirchen-Hist. IX Th. p. 654.

Tatenhausen, ein Amt, siehe **Tattenhausen.**

Taterey, Landschafft, siehe **Tartarey.**

TATER LE PAVE, sagt man von einem Pferde, welches furchtsam und zitternd über das Pflaster gehet; das geschiehet gemeiniglich, wenn es ermüdete Schenckel hat, oder einen Schaden am Fusse bekommen, daß es ihm wehe thut. Dergleichen Pferden muß man lassen Filtzsohlen unter das Huff-Eisen schlagen, so lange bis sie curiret sind.

Tatern, Völcker, siehe **Tartarn.**

Tatershall, Stadt, siehe **Tattershall.**

Tateshal, Stadt, siehe **Tattershall.**

Tathinghof (Joh.) hat in Druck gegeben, Clavem Philosophiæ naturalis, Heidelb. u. Leyden 1655.

Tathis, eine Stadt an der Abend-Seite des Nils in Aethiopien, von der man ausser ihren Nahmen weiter nichts merckwürdiges zu sagen. **Ptolemäus** führet dieselbe nebst noch einer Menge anderer in dieser Gegend gelegenen Städte an. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. II. p. 956.

Tathyris, ein Dorff in Egypten bey welchen der berühmte Colossus stund, welcher des Memnonis Bildniß vorstellete. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 820.

TATI, ein Vogel, siehe **Flügenvöglein**, im IX Bande, p. 1365.

TATI, *C. Biron.* siehe **Flügenvöglein**, im IX Bande, p. 1365.

St. Tatia, siehe St. **Anastasius**, den 8 Jenner, im II Bande, p. 69.

St. Tatiana, soll sehr offte gefastet haben und im Frieden gestorben seyn. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 5 Jenner.

St. Tatiana, eine Märtyrin, schreibet mit St. **Martiana**, die den 1 Jenner vorkommt, eine Person zu seyn, indem ihre Acta gantz und gar einerley sind, auch die Martyrologia, in denen der eine Nahme stehet, den andern dagegen nicht haben. Sie ist unter dem Kayser Alexander grausam gemartert und also getödtet worden. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 12 Jenner.

Tatianer, Lat. *Tatiani*, hiessen die Encratiten von ihrem Lehrer Tatiano. Sie wurden sonst auch *Aquarii* und *Hydroparastatæ* genennet, siehe *Aquarii*, im II Bande, p. 1053, ingleichen *Encratitæ*, im VIII Bande, p. 1137.

TATIANI, siehe **Tatianer.**

Tatianus, ein bekannter Scribent aus dem 2 Jahrhundert um das Jahr 170, war in Syrien von heydnischen Eltern gebohren, und brachte es in der Philosophie, wie auch in andern Wissenschafften, so damahls in Griechenland gelehret wurden, ziemlich weit. Als er aber nach vielen andern Reisen nach Rom kam, stieß er sich an der dasigen Einwohner entsetzlichen Aberglauben, hielt sich dannenhero zu den Christen, und gab nicht allein einen Schüler des **Justins** des Märtyrers ab, sondern fieng auch selbst an, den **Rhodo** und andere zu lehren. Man hielt ihn um diese Zeit für einen frommen und gelehrten Mann. Als aber sein Lehrmeister **Justinus** hingerichtet worden, flohe er davon, und begab sich wieder nach Syrien, alwo er um das Jahr 172 auf die Irrthümer der Valentinianer und Marcioniten gerieth, und eine neue Ketzerey einführte, deren Anhänger Encratiten genennet worden. (Siehe *Encratitæ*, im VIII Bande, p. 1137 u. f.) Von seinem Tode hat man keine Nachricht. Er schrieb ungemein viele Bücher und Tractate, als:

1. Πολύ τι πλῆθος συγγραμμάτων.
2. Evangelium διὰ τεσσάρων.
3. Epistolarum apostoli Pauli recensionem metaphrasticam.
4. Ex Vet. Testamento λόγους selectos.
5. Adversus eos, qui rebus divinis fidem detrahunt.
6. De animalibus.
7. Librum quæstionum super obscuris Scripturæ locis, sonderlich.
8. Eine harmoniam Evangeliorum, welche er διὰ τεσσάρων betitelte; es ist aber dieselbe ausser Streit längst verlohren gegangen, obschon dergleichen Werck unter seinem Nahmen in den orthodoxographis und bibliothecis P. P. auch in **Schilters** thesauro Antiq. Germ. T. II. angetroffen wird; ferner.
9. Lib. de perfectione secundum servatorem, darinn er den Ehestand verdammet, und seine Meynung mit unterschiedlichen Gründen behaupten will; und endlich
10. Lib. adversus Græcos & Gentiles, darinnen er unter andern lehret die menschliche Seelen wären von Natur sterblich, und würden erst von GOtt unsterblich gemacht; jedoch so, daß die Seelen der Gottlosen mit dem Leibe

Leibe vergehen, und auch wieder mit demselben auferstehen, damit sie ewig gestrafft werden können. Dieses letzte Buch ist allein aus allen seinen Schrifften übrig, und am allererſten von **Conrad Gesnern** Griechisch zu Zürch 1546 in Fol. ingleichen Lateinisch und mit Anmerckungen von eben demselben in nur gedachtem Jahre ebenfals in Fol. zuletzt aber von **Wilhelm Worth** zu Oxford 1700 in 8 mit des **Ducäus, Kortholts**, und seinen eigenen Anmerckungen Griechisch und Latein. herausgegeben worden. Weil sich nun **Tatianus** in diesem Buche deutlich heraus gelassen, was für Meynungen er im Kopff gehabt habe, so wollen wir dieselben hier kürtzlich entwerffen. Er hat aber vornehmlich folgende Lehrsätze:

1. **Alle Weißheit ist von den Un-Griechen oder** *Barbaris* **auf die Griechen gekommen.** Hiervon handelt sonderlich der Eingang, wie denn dieses auch eine allgemeine Meynung der Patrum gewesen ist.
2. **GOtt ist nicht in der Zeit, sondern allein ohne Anfang, und ist das** *Principium* **aller Dinge**; in gedachter Rede p. 144.
3. **GOtt ist ein Geist, aber nicht der Geist, der die Materie durchdringt, das ist, er ist nicht die Welt-Seele.** So redeten die Platonici auch, welche die Welt-Seele von GOtt unterscheideten und geringer machten; wodurch sie sich von den Stoicis unterschieden, welche GOtt und die Welt-Seele zu einerley machten.
4. **Er ist aber der Werckmeister aller geistlichen und materiellen Bilder, welche in der Materie sind.** Hier redet Tatianus abermahls mit den Platonicis.
5. **Daher ist er, ob er gleich weder gesehen noch gefühlet werden kan, der Vater aller unsichtbaren und sinnlichen, das ist, sichtbaren Dinge**
6. **Dieser Gott ist die** *Hypostasis*, **das ist, die Substantz aller Dinge, und ist, ehe alles gemacht worden, alleine gewesen.**
7. **Weil er alles der Krafft nach in sich hat, so muß er auch die** *Hypostasis* **aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge seyn.** Diese Worte lauten ziemlich wunderlich, und nach ihrem eigentlichen Verstand zeigen sie deutlich an, Gott habe alle Wesentlichkeit, alle Formen und Ideen der Dinge, und also in Potentia, wie er selber sagt, alle Dinge selbst in sich gehabt, und habe so dann, als er dieselbe durch sein Wort hervorbringen wollen, erstlich das Wort aus sich, hernach die in ihm potentialiter liegende Dinge oder Wesentlichkeiten hervorgebracht. In welchem allem nichts ist, das nicht der damahligen Platonicorum und auch der Jüdischen Cabbalisten wahrhaffte Lehre wäre, und deutlich den Ausfluß aller Dinge aus Gott anzeigete. Zwar könnte diesem Satz noch wohl ein gesünderer Verstand gegeben werden, nehmlich daß die Existentz aller Dinge allein in dem selbstständigen Wesen Gottes sich gründe, und ohne sein Wollen ihr Seyn nicht haben könne; und daß auch Gott von Ewigkeit die Krafft bey sich gehabt, solche Dinge hervor zu bringen. Allein zu geschweigen, daß diese Erklärung gezwungen ist, so stehet auch dem entgegen, daß **Tatianus** von der Schöpffung der Welt mit lauter Platonischen, das systema emanativum supponirenden Worten redet, wenn er z. E. saget, das Wort habe die Welt erzeuget ὁ λογος ἐν ἀρχῇ γεννηθεὶς ἀντεγεννησε την καθ'ἡμᾶς ποιησιν την ὕλην δημιουργήσας, welche Ideen nothwendig eine Communicationem essentiæ generantis generato factum involviren so, wie das von dem Vater gezeugte Wort das Wesen von ihm hat. Wie denn auch das Wort δημιουργεῖν, das aus der Platonischen Philosophie genommen ist, eine formationem rei præexistentis anzeiget. Wenn man nun über das erweget, daß **Tatianus** bald nach Verfertigung dieser Rede auf die Valentiniasche Schwärmereyen verfallen, von welchen bekannt ist, daß sie nach dem Systemate Ægyptiaco und Cabbalistico die Ausfliessung aller Dinge aus dem Wesen Gottes zum Grunde haben, so fält allerdings auf Tatianum ein starcker Verdacht, daß er durch diesen Satz Gott für die Causſam formalem omnium rerum gehalten habe.
8. **Es war demnach alles bey und mit ihm.**
9. **Weil er nun die Krafft des Wortes bey sich hatte, so bestund er selbst und das Wort in ihm.**
10. **Wie er aber gewolt, so ist aus seinem einfachen Wesen das Wort hervor gesprungen** (προπηδᾶν).
11. **Dieses Wort aber war nicht etwa leer von ihm ausgegangen, sondern war das erstgebohrne Werck seines geistlichen Wesens.** Aus diesen zweyen Sätzen erhellet gar deutlich, daß Tatianus sich von dem Platonischen principio de generatione & productione verbi, und von den Cabbalistischen Träumen von dem Adam Kadmon, welche aus jenem entstanden, habe verführen lassen, eine inæqualitatem in Trinitate zu statuiren. Welches um so viel deutlicher ist, da er die generationem verbi nicht nur durch das die Platonische emanationem nachdrücklich anzeigende Wort προπηδᾶν ausdrücket, sondern auch dieselbige allein von dem Willen des Vaters herleitet, als es ihm nehmlich einmahl eingefallen alle Dinge hervorzubringen, welche in ihm verborgen lagen, zu welchem Ende er denn das Wort, als den Demiurgum, oder, wie die Cabbalisten reden, den Adam Kadmon hervorbringen müssen. Denn eben so reden auch diese letztern, und leiten diese Emanationes nicht ex necessitate essentiæ divinæ, sondern ex libera voluntate creatoris her. Ueberhaupt können viele Sätze des Tatianischen Systematis Cosmogeniæ aus der Cosmogenia Cabbalistica erläutert werden, wie schon Herr **D. Buddeus** in der Diss. de Hæresi Valent. §. 18. p. 688 u. ff. und der Herr **Johann Georg Wachter** in Elucidar. Cabbalist. cap. 3. angemercket haben.

haben. Man siehet demnach, daß Tatianus durch die zu seiner Zeit im Schwang gegangene Philosophie, deren Verfassung und Inhalt er von Jugend auf gelernet und getrieben hatte, sich zu unrichtigen Begriffen in dem Artickel von der Heiligen Dreyeinigkeit habe verleiten lassen, wie aus der Römischen Kirche selbst **Dionysius Petavius** in dogmate Theolog. de Trin. L. I c. 3 p. 70 und **D. Huetius** in origenian. L. II c. 2 q. 2 n. 10. 25. angemercket haben. Zwar haben sich **Ge. Bullus** in Defens. Fid. Nic. Sect. III c. 6 und **Le Nourry** in Apparatu ad Biblioth. P. P. T. II. Diss. 2. sich viele Mühe gegeben, denen Worten Tatiani einen bessern Verstand zu geben: Alleine diese übrigens gelehrte und um die Alterthümer Hochverdiente Männer haben nicht erwogen, daß es nicht darum zuthun sey, ob den Worten könne ein erträglicher und mit der reinen Lehre der Heiligen Schrifft überein kommender Verstand gegeben werden, sondern ob der Verstand, den die gantze Verfassung des Tatianischen Systematis erfordert, und den seine Art zu reden, zu dencken, zu Philosophiren, seine Erziehung, Vorurtheile, und übrige hypotheses, auf welche er verfallen, haben wollen, gesund oder ungesund sey? Auf welchen letztern Fall es einer grossen Kunst bedürffen möchte, Leute, welche die Richtigkeit dieses grossen und wichtigen Geheimnisses nicht aus den Begriffen dieses oder jenen Lehrers, sondern aus der hiervon deutlich redenden Heil. Schrifft beurtheilen, zu überreden, daß Tatianus richtige und der Heil. Schrifft gemässe Gedancken von dem Worte oder Sohne GOttes gehabt habe. Wenigstens wird niemand läugnen, der die Sache verstehet, daß seine Worte theils Platonisch theils Cabbalistisch sind, und er doch mit ihnen rede. Woher können wir aber wohl anders, als aus seinen eignen Worten, seiner Meynung gewiß seyn.

12. **Dieses Wort ist das** *Principium* **der Welt.**

13. **Es ist aber von ihm nicht durch eine Abschneidung oder Abreisung, sondern durch eine Abreisung worden.**

14. **Daher gehet GOtt an seinem Wesen nichts ab, sondern das Wort hat nur seine eigene Oeconomie und Verrichtung; wie eine Fackel die andere anzündet ohne von ihrem Wesen etwas zu verlieren.**

15. **Ob demnach gleich das Wort aus des Vaters Krafft hervor gegangen, so ist doch der Vater deswegen nicht** ἄλογος **unvernünfftig.** Er bedienet sich des Gleichnisses von der Rede eines Menschen, dieses zu erläutern, von dem die Stimme zwar ausgehet, der Verstand oder Sinn aber doch in ihm bleibet.

16. **Dieses im Anfang erzeugte Wort hat wiederum die Welt, und was in derselben ist, erzeuget, indem es sich selbst die Materie erschaffen,** δημιουργήσας. Dieser einige Satz zeiget genugsam, wie unrichtig Tatianus von der Sache geredet, und wie er

sich mehr an die Platonischen Ausdrücke, als an die Redens-Arten, der Heil. Schrifft gehalten habe. Denn diese sagt nirgends, daß das Wort die Materie erzeuget; wohl aber, daß es die Welt, und alles was drinnen ist, erschaffen habe, wie aus Joh. I, 3. zuersehen.

17. **Die Materie ist also nicht ohne Anfang, wie GOtt, und also ist sie auch kein GOtt gleiches, unendliches, und gleichmächtiges** *Principium.* Das war nun der Academiæ Platonis, und überhaupt dem Systemati Dualistico entgegen gesetzet, welches Plato auch angenommen hatte. Allein, obgleich Tatianus hierdurch von der alten Platonischen Schule abgieng, so war er doch hierinnen mit denen in Egypten jung gewordenen, oder, sogenannten reformirten Platonicis einstimmig, welche, da sie die Ungereimtheit des von Platone angenommenen Systematis Dualistici erkannten, ihm eine andere Meynung beylegten, und vorgaben, er leite die Materie aus GOtt her. Und eben daher kommt es, daß er der Platonicorum Worte gebraucht, wie man alsbald ersehen kan, wenn man **Jamblichum** de mysteriis Aegyptiorum Sect. V. c 23 p. 138 mit ihm vergleichet, aus welcher Stelle man erkennet, daß Tatianus, wie nach ihm Jamblichus diesen Satz aus einerley Quelle geschöpffet haben. Daß aber schon vor Jamblicho, und zwar unter den Platonisirenden Jüden dergleichen Redensarten, und Lehrsätze üblich gewesen, kan man aus **Philonis** Schrifften ersehen, besonders de mundi opificio, wo er die Welt ohne Bedencken Progeneniem Patris nennet.

18. **Die Materie ist erzeuget und nicht von einem andern gemacht, sondern von dem** *Demiurgo*, **das ist, dem Schöpffer aller Dinge, hervorgebracht,** προβεβλημένη. Auch dieses vom Tatiano gebrauchte Wort, das eigentlich von sich ausstossen, hervor gehen lassen, hervorsprossen bedeutet, so, wie z. E. die Griechen sagen, ἄνθος προβάλλει, die Blume sprosset, oder treibet Blüten aus sich hervor, bekräfftiget die Meynung, daß Tatianus auch die Materie aus dem λόγῳ hergeleitet, und den Erstgebohrnen GOttes zur Wesensquelle aller Dinge aus sich, eben so, wie die Cabbalisten und Alexandrinischen Platonici, gemacht habe. Welches wie unreine und ungereimt es sey, ein jeder leicht begreiffen kan, welcher weiß, was für ein Unterscheid sey unter der Schöpffung der Materie aus nichts, und dem Ausfluß der Materie aus GOtt.

19. **Das himml. Wort, das von dem Vater gewordene geistl. Wesen, das aus seiner vernünfftigen Krafft** (λογικῆς δυνάμεως) **ist, hat den Menschen nach dem Bilde des, der ihn gezeuget hatte, unsterblich gemacht.** Das ist aber nicht von der Seele, sondern von dem Geiste zu verstehen, das ist, von dem Ebenbild Gottes, wie die folgenden Sätze es erklären, darum nennet er sie auch einen Theil Gottes.

20. **Ehe aber das Wort die Menschen gemachet, ist es der Schöpffer der Engel worden.**

21. Bey-

21. Beyde Creaturen Engel und Menschen, haben ihre eigene freyen Kräffte (αὐτεξούσιον) die Krafft und Natur des Guten aber haben sie allein bey Gott.

22. Denen Menschen ist die Freyheit zu erwehlen gegeben worden, damit Belohnung und Straffe Platz finden könnte.

23. Hieraus ist klar, daß die Materie ehe sie abgesondert worden, ohne Bild und Gestalt gewesen, hernach aber geordnet und in eine zierliche Gestalt gebracht worden. Dieser Satz ist wieder vollkommen Platonisch. Denn eben so redet auch Jamblichus de Myst. Aegypt. Sect. VIII. c. 3. p. 159. Wir wollen beyder Worte selbst hersetzen. Tatianus schreibt also: Universa mundi machina, & quicquid in eo conditum est, factum est ex materia, & materia a Deo producta (προσβεβλημένη) ita, ut partim rudis & informis intelligatur ante DISCRETIONEM, partim confirmata & digesta (κεκοσμημένη) post peractam DISCRETIONEM. Jamblichi Worte aber an dem angeführten Orte lauten also: Materiam Deus produxit (παρήγαγεν) DISCERNENDO materialitatem ab essentialitate, quam Demiurgus accipiens vitalem, ex ea simplices incorruptibilesque sphæras fabricavit, ex ipsius vero postremo corpora generabilia & corruptibilia conformavit (λελοσμησε).

24. Es bestehen also nicht nur irrdische Dinge, sondern auch der Himmel und die Sterne, und alles, was in der Welt ist, aus der Materie.

25. Es sind aber die aus der Materie gemachten Dinge theils von besserer theils von geringerer Natur.

26. Weil aber alles doch zu einerley Endzweck gereichen sollen, so ist nach dem Willen des Schöpffers ein Geist in die Materie gegeben, und von ihr angenommen worden. Das ist die förmliche Welt-Seele der Platonischen Schule, welche ex Demiurgo oder ex verbo geflossen.

27. Daraus folget, daß auch die Geister aus der Materie gemacht worden, welche von dem Geist derselbigen einen Theil empfangen, davon einige sich zu den reinern gewendet, andere das geringere der Materie erwehlet; das sind die *Dæmones* welche die Heyden anbeten. Ist abermahls Platonisch, als bey welchen die Dæmones nicht nur in der Welt-Seele enthalten sind, sondern auch diejenigen Bösen Geister heissen, welche mehr Neigung zur Materie haben.

28. Diesen bösen Geistern erlaubet Gott, die Menschen zu illudiren bis auf den Tag des Gerichts.

29. Ferner folgt aus diesem Welt-Geist, daß in allen Sternen, Engeln, Gewächsen, Wassern, Menschen, Thieren u. s. w. ein Geist sey. Ob dieses diejenige Philosophie sey, welche Tatianus nicht aus eigener Erfindung, sondern aus der Heil. Schrifft erlernet, wie er dazu setzet, kan ein jeder leicht erachten. Eben dieser Welt-Geist, der das gantze Heydenthum bezaubert hat, ist auf die Juden gekommen, deren Sandalphon eben das sagen will, was dieser Satz Tatiani. Man kan also leicht erachten, woher es Tatianus und die Valentinianer genommen haben.

30. Obgleich dieser Geist einerley an sich ist, so verhält er sich doch nach den verschiedenen Umständen, der *Subjectorum*, in welchen er sich befindet, verschiedentlich.

31. Die Cörper, wenn sie sterben, das ist, aufgelöset werden, gehen wieder in die allgemeine Welt-Materie. Dieser Satz ist auch aus der Platonischen und Stoischen Physiologie, in welchen beyden Secten er gelehret worden.

32. Die Seele ist ihrer Natur nach nicht unsterblich, sondern sterblich; Es kan aber geschehen, daß sie nicht stirbt

33. Sie stirbt nehmlich mit dem Leib, weñ sie die Wahrheit nicht erkannt hat, und stehet am Ende der Welt mit dem Leibe wiederum auf, da sie zwar unsterblich wird, aber den Tod in der Höllen-Pein täglich empfindet. Man darff sich diesen Satz des Tatiani nicht befremden lassen, weil der Begriff, den Tatianus von der Seele hatte, denselben nothwendig erforderte. Denn was geistlich und unsterblich seyn solte, leitete er unmittelbar von GOtt, und nicht von der Materie her. Daher der in dem Menschen befindliche Geist Gottes, oder das geistliche Wesen, nach seiner Meynung allein unsterblich ist. Da hingegen die Seele, wie alle andere Dinge in der Welt, nach dem 24 Satz, aus der Materie entstehet, und auch wieder aufgelöset werden kan. In welchem Satze nichts ist, das nicht die Platonische Schule von ihrer Anima, in so ferne sie von dem Mente unterschieden ist, schon vorher gelehret, und aus derselben Jamblichus de Myst. Aegypt. Sect. IX c. 7 p. 169 aufgezeichnet hat, auch unter die Juden in Egypten gekommen, wie aus dem Philo de profug. p. 466 de eo, quod deterius meliori insid. p. 170 zuersehen, wo er einen deutlichen Unterschied unter der Seele, oder, wie er sie nennet der anima vitali, und dem von GOtt nach seinem Bilde eingegebenen Geist machet, und daher ist es auch unter die Cabbalisten gekommen.

34. Eine Seele aber, die zur Erkäntnis GOttes gelanget, wird zwar aufgelöset, stirbt aber nicht.

35. Es ist also die Seele an sich Finsterniß, und hat kein Licht. Das beweißt Tatianus aus Joh. I, 4. Das Licht kam in die Finsterniß, und die Finsternisse haben es nicht begriffen; woraus Tatiani Hermeneutische Geschicklichkeit zu beurtheilen. Der Satz selbst fließt aus der sich falsch vorgestelten Natur der Seele; denn alles, was materiell ist, das ist nach der Egyptischen Philosophie der Platonicorum, und nach der Jüdischen Metaphysick der Cabbalisten finster, kan aber erleuchtet werden, wie auch dieses Tatianus der Seele einräumet.

36. **Es hat aber der Mensch zweyerley geistliche** Principia **in sich, die Seele und das Bild GOttes dieses ist viel grösser, wichtiger und herrlicher, als jene.** Gleichwie in diesem Satz Tatianus die barbarische Philosophie angenommen, nicht sowohl die von den Ebräern gekommen, als vielmehr die in Egypten floriret: also hat er ihn ebenfals mit den Cabbalisten gemein, welche unter der Seele und dem Geist, oder dem Bilde GOttes einen grossen Unterschied machen. Da aber die Valentinianer auf eben dergleichen Art den Menschen nach den zweyerley Principiis in ihm in spiritualem & physicum eingetheilet haben, so ist leicht zu erachten, daß Tatianus ohne grosse Schwierigkeit auf die Valentinianische Irrthümer kommen können.

37. **Der Geist GOttes ist nicht bey allen, sondern nur bey denen, welche gerecht leben; der offenbaret der Seele dasjenige, was den übrigen Seelen verborgen ist.** Dieser Geist nun, der den gerechten Seelen offenbaret, was den Gottlosen verborgen ist, nichts anders, als das von dem ewigen Wort den Menschen mitgetheilte Theilgen oder Funcke der Göttlichen Natur oder die particula λόγȣ sive rationis divinæ, welche durch einen innerlichen Trieb diejenige, welche sich durch denselben haben antreiben lassen, ihren Ursprung, und den ihnen verwandten GOtt zu suchen, ihres fernern Lichtes und innerlichen Offenbarung theilhafftig machet. Daher er auch dieses Theilgen der Göttlichen Venunfft einen Diener des für uns leidenden GOttes nennet, weil Tatiano das Wort, der Göttliche Verstand und Christus synonyma sind.

38. **So offt die bösen Geister einen Menschen zur Boßheit verführen, so offte sterben sie, ob sie gleich, weil sie nicht aus Fleisch bestehen, nicht so sterben können, wie Fleisch und Blut.** Doch sagt er ihnen die Sterblichkeit nicht gäntzlich ab, sondern sagt nur, sie sterben nicht leichtlich.

39. **Weil aber die bösen Geister länger sündigen als die Menschen, die sie verführen, so wird auch dermahleins ihre Straffe desto grösser und länger seyn.**

40. **Was wir verlohren haben, müssen wir wieder zu erlangen suchen, und die Seele mit dem Heil. Geist vereinigen, und uns bemühen mit GOtt in eine Verknüpffung,** (συζυγιάν) **zu gelangen.** Hier redet wiederum, gleichwie die Platonische Schule zu Alexandrien, also die Cabbalistische unter den Juden, so, und Tatianus verräth, daß sein gantzes Systema mit denselbigen auf einen Enthusiasmum hinauslauffe, welcher nothwendig der Endzweck seines gantzen Lehr-Gebäudes seyn mußte, da er das geistliche Principium aus dem Göttlichen Wesen, ja selbst die Seele, so materiell sie ist, und alle Materie aus GOtt hergeleitet hat. Daher auch zu ersehen, daß er keine Conjunctionem moralem verstehe, wie die Heil. Schrifft von der Vereinigung mit GOtt redet, welche Tatianus, der mit Platonischen und Cabbalistischen Grillen den Kopff angefüllet hatte, nicht recht verstanden u. auf seine Meynung gedeutet haben mag, sondern daß es auf eine wesentliche Vereinigung mit GOtt ankommme, aus welchen nehmlich der Mensch hervorgebracht worden. Und das ist eben die Ursache, warum er sich des Wortes συζυγία bedienet, welches, da es ein Haupt-Terminus der Valentinianischen Schwärmerey gewesen, deutlich verräth, daß Tatianus schon damahls, als er diese Rede an die Griechen geschrieben, solche unrichtige Begriffe im Kopffe gehabt habe.

41. **Die Seele des Menschen ist nicht einfach, sondern bestehet aus vielen Theilen; Denn sie bestehet durch den Leib, weil sie ohne Leib nicht erscheinen, noch der Leib ohne Seele auferstehen kan.** Das folget aus dem materiellen Concept der Seele von selbsten. Wenn aber Tatianus den Leib für das Band und Kleid der Seele ausgiebt, so giebt er damit abermahls zu verstehen, daß er in den Alexandrinischen principiis der Platonicorum und der Cabbalisten unterrichtet gewesen; denn jene machten also den Leib zu einem Kleid, Band, Fessel u. s. w. der Seele, diese aber lehrten, eine niedre Krafft ziehe die obere an, und diene ihr zum Kleid, so daß der Leib ein Kleid der Seele, die Seele ein Kleid des Geistes, der Geist ein Kleid des Ebenbildes GOttes sey. Man kan also leicht sehen, wo man die Quellen von Tatiani Sätzen suchen muß.

42. **Das also der Mensch ein Mensch ist, komt nicht daher, daß er eine vernünfftige Seele hat, die der Wissenschafften fähig ist,** (*animal rationale, scientiæ capax*) **sondern daß er das Bild GOttes in sich hat.**

43. **Die unvernünfftigen Thiere haben auch einen Verstand, und sind einer Art der Wissenschafft fähig.** Beyde Sätze sind der Aristotelischen Philosophie entgegen gesetzet, hingegen der jüngern Platonischen Philosophie gar gemäß. Aus diesem Satze Tatiani fliesset aber auch diese Ungereimtheit, die er sich im 45 Satz gefallen lassen, das ein Mensch der nicht das Principium spiritus hat, kein Mensch, sondern ein Thier sey.

44. **Der vollkommene GOtt ist allein unfleischlich, der Mensch aber ist Fleisch; das Band des Fleisches aber ist die Seele, und das Fleisch ist das Behältniß der Seele.**

45. **Wenn in dem Menschen der Geist GOttes wohnet, wie in einem Tempel, so ist er ein Mensch; sonst ist er von den unvernünfftigen Thieren nur in der articulirten Stimme unterschieden.** Beyde Sätze bekommen aus dem 42 ihr Licht, daher, was dorten angemercket worden, hierbey zu rathe zuziehen ist.

46. **Alle *Dæmones* bestehen aus nichts fleischlichem, sondern haben eine geistliche *Concretion*** (σύμπηξιν) **dergleichen das Feuer oder die Lufft ist.** Damit suchet Tatianus die Agilität und Unsichtbarkeit der Geistlichen Sub-

Substantzen mit dem materiellen Begriff, dem er sich von ihnen gemacht hat, zu vereinigen. Es ist aber auch nicht seine, sondern der Platonicker Erfindung, welche ihnen hernach die Jüden, zumahl die Cabbalisten, abgeborget haben.

47. Daher können die Geister nicht von jedermann, sondern allein von denjenigen gesehen werden, welche durch den Geist GOttes befestiget und verwahret sind, nicht aber von den animalischen Menschen (ψυχικοῖς).

48. Doch lassen sich die Geister bisweilen auch bey den animalischen Menschen sehen, entweder ihnen zu schaden, oder sie zu verführen, oder sich von ihnen verehren zu lassen.

49. Wer diese bösen Geister, welche allein über das herrschen, was unter ihnen ist, überwinden will, muß die Materie verachten, und den Harnisch des Himmlischen Geistes anziehen. Hier gehet abermahls Tatianus mit der Sprache heraus, und verräth, daß er es mit den Platonicis, oder, welches in der That einerley ist, mit den Cabbalisten halte, weil jene, wie diese, die Materie für etwas zur Vereinigung mit GOtt untaugliches halten, und daher jene die Loßreissung, diese die Sublimirung und Erhebung der menschlichen Seele von der Materie treiben.

50. Die Kranckheiten kommen zwar von der Materie her, die dæmones aber schreiben sich die Ursachen denselbigen zu, und melden sich, wenn die Kranckheit sich einfindet, ja erregen bißweilen in dem Leib Unordnung, können aber vertrieben, und der Krancke also gesund gemacht werden. Das war ein bey den alten Philosophis gar gemeiner Satz, da die Geister in die Materie würcken, und folglich auch Kranckheiten erregen können. Sonderlich war diese Lehre bey den jüngern Platonicis gäng und gebe, und unter den Jüden ist sie ebenfals gewesen.

51. Der Himmel ist nicht unendlich, sondern endlich und mit Grentzen umschrieben; Ueber demselben aber sind glückseeligere Gegenden (αἰῶνες) wo keine Veränderungen der Grentzen zu finden, und keine Kranckheiten entstehen, sondern wo ein beständiger Tag, und ein dem Menschen alhier verborgenes Licht ist. So beschreibet Tatianus das Paradies, und moquiret sich dabey über die Geographos, daß sie von Eißländern, von unbekannten Ländern geredet haben. Man siehet hieraus, daß Tatianus mit der in der Jüdischen Cabbala, ja wohl unter allen Jüden bekannten und angenommenen Lehre von dem obern und unterm Paradies, eingenommen gewesen sey, welche ihm um soviel eher mag wahrscheinlich vorgekommen seyn, da er gelesen, daß die Heil. Schrifft das zukünfftige Leben unter dergleichen Bildern beschreibe, die Heydnische Theologie aber von dem zukünfftigen Leben, als von einer glückseeligen Gegend in der Welt geredet.

52. Zu diesem Schmuck kan ein jeder der sich ausziehet kommen, und seine alte Verwandschafft und Adel erhalten.

53. Die Welt ziehet uns nehmlich zu sich herunter, und aus Schwachheit (ἀτονίαι) geschiehet es, daß wir die Marie suchen. Denn die Flügel der Seele sind der vollkommene Geist; nachdem sie nun diese Flügel verlohren durch die Sünde, kriegt sie auf der Erde; und nachdem sie von der Himmlischen Gemeinschafft (συνουσίας) abgegangen, hat sie ein Verlangen nach dem geringern. Das Tatianus der Platonischen Schule gefolget, belehret dieser Satz gantz deutlich, indem er sich so gar des Platonischen Gleichnisses von der geflügelten, in dem Fall aber der Flügel beraubten Seele bedienet. So viel ist insonderheit zu mercken, daß in diesem Satz die Præexistentia animarum, der Fall der Seele, ehe sie in den Leib gekommen, das Verderben der Seele, so aus der Neigung gegen die Materie entstanden, die Strafe der Seele, welche in der Materie gefangen lieget, deutlich enthalten seyen, welches lauter bekannte und eingestandene Platonische Irrthümer sind, welche diejenige zuvor als so viele Zweiffels-Knoten auflösen müssen, welche Tatianum vom Platonismo gantz loßsprechen müssen. Das sind die vornehmsten Sätze, welche Tatianus in vorgedachter Rede an die Griechen gelehret. Man siehet aber aus deren Ausdrückungen, daß das damahls unter den Juden übliche, und zum Theil schon angenommene Egyptische Systema Pythagorico-Platonicum, (welches Tatianus weil er es bey den Juden grossentheils angetroffen, für ein den Griechischen Secten entgegen gesetztes Systema gehalten, und deswegen es unvorsichtiger Weisse gebilliget) einen starcken Antheil an diesen Lehr-Sätzen Tatiani habe, welche daher in vielen Stücken unrichtig und unrein sind, wie dieses aus den beyden vornehmsten Sätzen gemachten Paralleliſmo deutlich ersehen werden kan, und diejenige irren sich nicht, welche meynen, die Fußtapffen und Merckmahle der aus eben diesen unreinen Pfützen entsprossenen Valentinianischen Irrthümer, denen Tatianus nach der Hand öffentlich zugethan gewesen, darinne angetroffen zu haben. So haben auch diejenigen die Wahrscheinlichkeit vor sich, welche bey Tatiano die Vestigia Cabbalæ Judaicæ suchen, die, da er auf Schwärmereyen gefallen, sich hernach noch deutlicher geoffenbaret haben.

Irenäus L. I. c. 131. Epiph. Hæres. 46. Eusebius Hist. Eccl. L. IV. c. 29. Theodor hæret. fab. L. I. c. 20. Nourrii diss. in Tatian. Cave hist. litt. Oudin. descr. eccl. T. I. Fabric. Bibl. Gr. l. 5. c. 1. §. 19. vol. 5. p. 81 u. ff. Buckers Philos. Hist. IV. Th. p. 1183 u. ff.

Tatianus, ein Römer und des Kayſers Hadriani Schweſter Mann, welcher anfangs bey dem Kayſer in groſſer Hochachtung ſtund, wie er ihn denn aus einem Præfecto Prætorii zum Senatorem machte, welches er nicht leichte zu thun gewohnt war; nachmahls aber durch Verleumdung bey ihm in Ungnade fiel, und in einem Alter von 90 Jahren hingerichtet wurde. **Allgemeine Chron.** II Band, p. 466.

Tatianus, ein Befehlshaber bey dem Kayſer **Theodoſio**, welcher, ohngeachtet er dem Kayſer in allen Stücken treue Dienſte geleiſtet, durch eine falſche Beſchuldigung eines Hofbedientens, Nahmens **Ruffinus**, nebſt ſeinem Sohne **Proculus** in Ungnade fiel, alſo daß der Vater ins Exilium gehen, dahingegen der Sohn dem Tode herhalten muſte, indem ihm die von dem Kayſer ausgewürckte Gnade nicht zu ſtatten kam, weil gedachter **Ruffinus** den Befehl zurücke hielt, daß derſelbe zu ſpäte einlief. **Zoſim.** Lib. IV.

St. **Tatianus**, des Biſchoffs zu Aquileja **Hilarius** oder **Helarius**, von dem im XII Bande, p. 1211, anfänglich Diaconus, hernach deſſen Archi-Diaconus, wurde nebſt ſeinem Biſchoffe gefangen genommen, in des Hercules Tempel geführet, und weil ſie dieſen Abgott verachteten, mit Ruthen geſtrichen, mit Klauen zerritzt, und mit glüenden Kohlen gebrandt, worauf ſie noch durch ihr Gebet die Götzen-Bilder, und als ſie wieder ins Gefängnis geführet worden, ſelbſt den Tempel des Hercules eben dadurch über den Hauffen warffen. Letzlich wurden ſie im Jahr 285 auf Kayſerlichen Befehl, und mit ihnen zugleich St. St. **Felix**, **Largus** und **Dionyſius**, zu Aquileja enthauptet. Ihr Gedächtnis-Tag iſt der 16 Mertz.

Tatianus, (Julius) ſiehe **Titianus**.

TATIANUS ALEXANDRINUS, ſiehe **Tatianus**, ein bekannter Scribent.

St. **Tatianus Dulas**, ein Martyrer unweit Zephyrio in Cilicien, war in dieſer Stadt von chriſtlichen Eltern gebohren. Er wurde aber von dem Präſes **Maximo** aufgefangen, und ſtund das Gefängnis, die brennende Fackeln, die bleyerne Kolben und viele andere Marter mit Gedult aus. Es ward ihm heiß Pech in den Mund gegoſſen, welches ihm jedoch nicht ſchadete. Endlich befahl ihn **Maximus** vor die Stadt hinaus zu führen, und alda an das Creutz zu ſchlagen. Als ſie aber bereits ein Stück Wegs weg waren, befahl der Präſes **Maximus**, ihn wieder zurück in das Gefängnis zu führen. St. **Tatianus** aber ſeegnete ſie mit dem H. Creutz und ſtarb ohnweit der Stadt um den Anfang des 4 Jahrhunderts, daß ihn alſo der Tyrann nicht mehr unter ſeine Hände bekam. Seinen Leib warffen die Soldaten in einen öden Ort bey Zephyrio, woſelbſt er auch von den Einwohnern des Orts begraben wurde. Sein Gedächtnis-Tag iſt der 15 Junius.

St. **Tatias**, oder **Tatia**, ein Märtyrer zu Sirmien, ſiehe St. **Anaſtaſius**, den 8 Jenner, im II Bande, p. 69.

St. **Taticus**, ſiehe St. **Quintianus**, den 29 April, im XXX Bande, p. 347.

TATIENSES, ſiehe *Sevir*, im XXXVII Bande, p. 725. ingleichen **Tatius** (Titus).

TATIENSIUM TRIBUS, war bey den alten Römern eine Zunfft, welche ihren Nahmen von dem Sabiniſchen Könige **Tito Tatio** erhalten, und nach geſchloſſenen Frieden mit den Sabinern errichtet ward. **Nieup.** Ant. Roman. p. 7.

Tating, eine groſſe Stadt in der Chineſiſchen Provintz Xanſi in Aſien.

Tating, eine kleine Stadt in dem Hertzogthum Schleßwig, eine Meile von Tönningen gelegen.

Tating, heiſſet auch eine höltzerne Capelle in Eyderſtet bey Wittendünne, weil ſie auf des Eigenthümers Tatens Grund erbauet worden; ſie ſoll die erſte chriſtliche Capelle in daſiger Gegend geweſen ſeyn. **Arnkiels** Mitternächt. Völcker IV Th. p. 92.

Tatinghoff (Johann) oder **Tattinghoff**, ein Magiſter der Philoſophie, und der Philoſophiſchen Facultät zu Wittenberg Adjunctus in der Mitte des 17 Jahrhunderts, hat Clavem philoſophiæ moralis antiquo-novæ zu Amſt. 1655 in 8 herausgegeben.

Tatiſchew, **Tatirſchew**, **Tatiſchtſchew**, **Tatiſchtſcheff** (Aſanaſſei) war vor einigen Jahren Lieutenant von der Garde bey den Rußiſchen Truppen, wurde aber nach dieſen ſeiner Dienſte erlaſſen, und zum würcklichen Cammer-Herren erkläret. Eben dieſen Nahmen führet auch ein Staats-Rath an dem Rußiſchen Hofe, welcher gemeinſchafftlich mit dem Berg-Rath **Michaelis**, in Rußland verſchiedene Kupffer und Eiſen-Wercke angeleget hat. **Kanffts** Geneal. Hiſt. Nachricht, III Band, p. 215. **Kanffts** Nachr. 1735 p. 632.

Tatiſchew, (Waſilei) ein Geheimer Rath am Rußiſchen Hoffe, wurde im Jahr 1742 zum Gouverneur zu Aſtracan beſtellet. **Kanffts** Geneal. Hiſt. Nachr. III Band, p. 963.

Tatiſchow, (Baſilius) ein gebohrner Schwede im Anfange des 18 Jahrhunderts, war Kayſerl. Rußiſcher Berg-Rath und Oberbergwercks-Director in Siberien. Man hat von ihm eine gelehrte Epiſtel de Mamontowa Koſt oder de oſſibus beſtiæ Ruſſis Mamont dictæ, die er an **Erich Benzeln** von Stockholm aus, im Jahr 1725 abgelaſſen, und die in denen Actis Liter. Svec. ſtehet. *Acta liter. Sveciæ* Tom. II. p. 36 u. ff.

Tatiſchtſcheff, (Aſanaſſei) ſiehe **Tatiſchew**.

Tatiſchtſchew, (Aſanaßei) ſiehe **Tatiſchew**.

Tatitſchew, (Aſanaſſei) ſiehe **Tatiſchew**.

Tatius, König der Sabiner, ſ. **Tatius** (Titus).

Tatius, (Achilles) ein berühmter Mathematicus von Alexandrien, von welchem man nicht ſagen kan, wenn er eigentlich gelebet habe. **Suidas** nennet ihn **Statius**, und ſagt, daß er anfänglich ein Heyde geweſen, nachmahls aber ein Chriſte, und endlich Biſchoff worden ſey, welches jedoch andere in Zweifel ziehen. Er ſchrieb ein Buch de ſphæra, S. Iſagogen in phœnomena Arati davon noch ein Stück übrig iſt, welches zuerſt **Peter Victorius** zu Florentz allein in Griechiſcher Sprache, nachmahls aber auch **Dion. Petavius** Gr. und Lat. 1630 zu Paris heraus gegeben. Hiernächſt ſchreibt man ihm auch gemeiniglich die lib. 8. de amoribus Clitophontis & Leucippes zu, die unter andern mit des **Hannibal Crucejus** Lat. Ueberſetzung von **Cl. Salmaſius** 1740 in 12. zu Leyden aus einem MS. verbeſſert und mit Anmerckungen erläutert ans Licht geſtellet worden, und übrigens

auch ins Frantzösische und Englische übersetzet sind. Er soll auch ein Opus Etymologicum, und *isagogica σύμμικτον*, darinnen er vieler gelehrten Männer erwehnet, hinterlassen haben. Von seinen andern Schrifften ist nichts mehr vorhanden. **Suidas. Photii** Bibl. cod 87. 94. 166. **Voss.** de scient. mathem. ingleichen de Hist. Gr. l. 3. **Fabric.** Bibl. Gr. Vol. II. p. 96. und 105. ingleichen Vol. VI. p. 765. **Fabsii** Atrium Erud. 2 Eröf. p. 716. u. ff.

Tatius, (Theodor Reinhold) Pro-Rector der Altstädtischen Pfarr-Schule zu Königsberg. Er war eines Predigers-Sohn von Dietrichsdorff, allwo er den 14 May 1698 gebohren worden. Er studirte zu Königsberg und Jena, allwo er 1727 Magister wurde. Er legte sich insonderheit auf die schönen Wissenschafften und die Morgenländischen Sprachen, worinnen er es auch ziemlich weit gebracht hat. Im Jahr 1728 ward er Con-Rector zu Löbenicht, und 1729 Pro-Rector in der Alt-Stadt, welche Aemter er mit aller Treu verwaltet. Seine Schrifften bestehen theils aus Disputationen, theils aus kleinen Ascetischen, Moralischen und andern zum Gebrauch der Schul-Jugend abzielenden Abhandlungen, als da sind:

1. Specimen philosophiæ Wolfianæ illustratæ & facilitatæ. systema philosophiæ Wolfianum ordine veterum systematico destructo defendens, & ordinis systematici in philosophiæ partibus tradendis hactenus servati, a nostro vero philosopho immutati rationem ipsi sufficientem fuisse evincens, ex discursibus quibusdam logicis M. *Theod. Renaldi Tatii*, D. P. excerptum & publico examini destinatum *a Michaele Benkino*, Königsberg 1723 in 4.
2. Handlung zur wahren Weltweisheit.
3. Handlung zu wohlanständigen Sitten.
4. Dispp. XII de castrensi Hebræorum Sacerdote.
5. Disp. de usu philosophiæ in eloquentia.
6. Unterricht von der Periodologie und den Chrien.
7. Bewillkommungs-Rede an die Saltzburgische Emigranten.

Er starb den 30 Julius 1736 im 37 Jahre seines Alters. **Ludovici** in der Historie der Wölffischen Philosophie III Th. 274. u. f.

Tatius, (Titus) ein König der Sabiner. Er war sehr zornig darüber, daß die Römer seinen Unterthanen ihre Töchter weggenommen, zog daher wider sie zu Felde im Jahr der Welt 3203, belagerte auch das folgende Jahr Rom selbst, und eroberte durch Verrätherey der Tarpeja das Capitolium. Allein dieser Krieg wurde durch der Weiber Klugheit hintertrieben, als welche sich mitten in der Schlacht zwischen ihre Väter, Brüder und Ehemänner legten, welches in dem 4 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom geschahe. Drey Jahr hernach, da zwischen den Römern und dem Tatius ein Friede erfolgte, in welchem die Sabiner mit den Römern vereinbaret worden, ließ er sich zu Rom nieder, nachdem er seine alte Residentz zu Cures verlassen hatte, und führte mit dem **Romulus** eine gemeinsamliche Regierung, worauf beyderley Völcker den Nahmen Quirites bekommen. (Siehe *Quirites*, im XXX Bande, p. 375. u. f. Wie aber seine Sabiner immerzu die von Lavinium beunruhigten, und er deren Klagen wider sie nicht hören wolte, seine Leute auch deren Gesandten selbst überfielen, und meist hinrichteten, wurden solche endlich auch so fern in Harnisch gebracht, daß, als er, nach einigen im Jahr 3210 mit dem **Romulus** dahin kam, ein gewisses Opffer zu verrichten, sie über ihn herfielen, und ihn mit Küchen-Messern und Brat-Spiessen bey dem Altare niedermachten; oder auch, da er nach andern, allein nach Lavinium kam, und die schwürigen Einwohner solcher Stadt zu besänfftigen suchte, fielen sie ihn an, und warffen ihn mit Steinen zu Tode, nachdem er mit dem **Romulus** 3 Jahr Krieg, und 5 Jahr die Herrschafft geführet hatte. Er wurde darauf nach Rom gebracht, und daselbst solenniter begraben; so ließ auch **Romulus** seine Mörder vor Gericht fordern; allein, weil er dessen Verfahren selbst nicht billigen konnte, sie auch wieder ungestrafft lauffen. Ja man hält dafür, daß diese Ermordung auf des **Romulus** Anstifften geschehen sey, als welchem kein solcher Mit-Regent anstunde. Von ihm hatten die Centuriæ der Römischen Ritter, welche man TATIENSES hieß, den Nahmen. **Livius** L. I. c. 9. **Plutarchus** in Romulo. **Dionys. Halicarn.** L. I.

Tato, ein König der Longobarden, und ein Sohn des vorigen Königs Claffo. Es sind unter ihm die Longobarden aus dem Rugilande auf das breite Marchfeld in Unter-Oesterreich fortgerücket; nachdem sie aber 3 Jahre daselbst gewohnet, haben sie mit den Herulern Händel gekriegt, dieselben vertilget und sich an deren Stelle in Ober-Ungarn ausgebreitet. Es ist aber **Tato** nicht lange an der Regierung gewesen, indem er bald hernach von seines, vermuthlich ältern, und vor dem Vater verstorbenen Bruders **Zuchilonis** Sohne **Wachone** erschlagen worden. Er hatte zwar einen Sohn Nahmens **Risiulphus** hinterlassen, er wurde aber von **Wachone** überwunden, und flohe zu den Varnern, bey welchen er auch gestorben ist, und einen Sohn, Nahmens **Hildiges** oder **Hildechis** oder auch **Ildigesal** hinterlassen hat, welchen **Diaconus** falsch vor **Tatonis** Sohn hält. Abels deutsche Alterth. I Th. p. 372.

St. Tato, ein Mönch, war von einen Adelichen Geschlechte aus Benevento, verließ Vater und Mutter, Hauß und Hof um Christi Willen, und begab sich samt seinen Brüdern **Paldone** und **Tasone** in die Frembde. Sie kamen erstlich zu Marsi zum Abt Thoma, den sie fragten was sie anfangen solten, auf dessen Einrathen sie sich bey dem Ursprung des Flusses Voltorno in der Einöde aufhielten und unter des ältesten Bruders Paldonis Aufsicht, nebst noch vielen andern, die sich zu ihnen begaben ein strenges Leben führten. Nach Paldonis Todt wurde Taso der andere Bruder vom Pabst Gregorio II zu ihren Abt verordnet, weil er aber den Mönchen allzu scharff war, nahmen sie Tatonen an seine Stelle an, welches dem

Pabst mißfiel. Indessen starb Tato, und ließ einen grossen Ruhm seiner Heiligkeit nach sich. Paldo wird den 11 Octobr. und Taso den 11 Decembr. verehret.

Tatoni, ein kleines Königreich und Stadt in Quanto, auf der Insel Niphon in Japan.

TATONNEUR, siehe **Felsen-Fisch**, im IX Bande, p. 518.

TATOULA, siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235.

TATOUS, ist ein vierfüßiges Thier in America, kleiner als ein Fuchs, welches mit einer gar harten und schuppichten Decke oder Haut gewapnet ist, vermittelst deren es sich, als wie mit einem Harnisch bedecket und verwahret. Denn, wenn es etwa verfolget wird, oder auch bey Tage schläfft, rollet es sich wie eine Kugel zusammen, und weiß dabey die Füsse, den Kopff und Ohren, so geschicklich unter seine harte und schuppichte Haupt zu verbergen, daß alle Theile seines Leibes bedecket, und zugleich wider allen Angriff der Jäger und Hunde gesichert sind. Wenn sichs etwa an einem abhängigen Orte oder auf einem jähe herab gehenden Berge befindet, weiß es sich in solcher Positur ohne alle Gefahr herunter zu wältzen.

TATRA, Gebürge, siehe **Carpatisches Gebürge**, im V Bande, p. 1122.

TATRI, Gebürge, siehe **Carpatisches Gebürge**, im V Bande, p. 1122.

Tatry, Gebürge, siehe **Carpatisches Gebürge**, im V Bande, p. 1122.

Tatsara, (Anton) lebte zu Ende des 16 Jahrhunderts und hinterließ: Compendium in Notariorum sive Tabellariorum excessus, errores & peccata, Franckf. 1590 in 8.

Tatta oder **Tata**, ein Indianisch Königreich dem grossen Mogul gehörig, nebst einer Stadt dieses Nahmens an dem Flusse Indus und denen Persianischen Grentzen. Dieses Königreich wird nur gemeiniglich *Regnum Sindæ*, Frantz. *Royaume de Sinde* genennet. Es ist nicht groß, aber reich an fürtrefflichen Früchten und Gewürtzen, ingleichen an Horn-Vieh. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. II. p. 452. **Martiniern** in der Histor. von Asia ꝛc. p. 672.

Tatta, Stadt, siehe **Tata**.

TATTARIA, Landschafft, siehe **Tartarey**.

TATTARI KIRIMII, siehe **Krimmische Tattern**, im XV Bande, p. 1943.

Tattel-Baum, siehe **Dattelbaum**, unter dem Artickel, *Caryotæ*, im V Bande, p. 1197.

Tattenbach, Gräffliches Geschlecht, siehe **Tättenbach**, im XLI Bande, p. 1382. u. ff.

Tattenhausen oder **Tatenhausen**, ein Amt in der Jungen-Pfaltz, welches ehemahls dem Hause Neuburg gehörete, nunmehro aber wie die gantze Junge-Pfaltz der Chur-Pfaltz zuständig ist. **Hübners** Geogr. III Th. p. 196.

Tattenried, Stadt, siehe **Dattenried**, im VII Bande, p. 234.

Tatter, Fluß, siehe **Tartar**.

Tattern, Völcker, siehe **Tartarn**.

Tatterode, ein Dorf in Niederhessen, etliche Stunden von Eschwege. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tattershall oder **Tateshal**, **Tatershall**, eine kleine Stadt in der Engelländischen Landschafft Lincolnshire, zwischen Boston und Lincoln, 98 Meilen von Londen.

Tatti, (Bonaventura) ein Franciscaner Mönch von Genua, war ein geschickter Prediger, und Magister Novitiorum, besaß eine grosse Belesenheit in der Kirchen- und Profan-Historie, hatte auch die Inspection über verschiedene Klöster. Er schrieb eine Historie von denen Genuesischen Scribenten, die Franciscaner-Ordens gewesen, welche noch in Handschrifft liegt, ingleichen Genealogiam Seraphicam provinciæ Genuensis, die ebenfals noch ungedruckt und in dem Kloster Aracäld zu Rom befindlich ist. Die eigentliche Zeit, wenn er gelebet, ist unbekannt. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tatti, (P. D. Primo Luigo) ein Clericus von Sommasca ist zu Como 1616 gebohren und 1687 gestorben. Er hat im Drucke hinterlassen Annali Sacri della Citta di Como Dec. III welches er aber nicht zu Stande gebracht. Das erste Zehend davon kam 1663 und 1683 das andere zu Mayland heraus; über dem dritten aber starb der Auctor in seinem 71 Jahre, da denn die Vollendung dieses Werckes dem Pater **Stampa**, und wie dieser auch starb, dem P. Giambatista Chicherio aufgetragen ward. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1737. p. 105.

Tattinghof, (Johann) siehe **Tatinghoff**.

TATTO, siehe **Tact**, im XLI Bande, p. 1348.

Tatto, war erstlich in St. Emmerani Kloster ein Mönch, wurde im Jahr 891 Bischoff zu Regenspurg, regierte seine Kirche 36 Jahre und starb im Jahr 926. Sein Gedächtniß-Tag ist der 14 May.

Tatton, war Groß-Brittannischer General, Gouverneur zu Tilbury, Gravesend und denen dazu gehörigen Forts, wie auch Obrister über ein Regiment zu Fuß, starb den 18 Januar 1736 im 82 Jahre seines Alters, und ward wegen seiner grossen Kriegs-Erfahrung gar sehr bedauret. Er ward 1710 General Major, und 1727 General-Lieutenant. **Ranffts** Geneal. Hist. Nachr. 1736. p. 381.

TATTOU, *Thaveti*, siehe *Armadillo*, im II Bande, p. 1517; ingleichen **Meer-Fercke**, im XX Bande, p. 176.

TATULA, siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235.

TATURA, siehe *Datura*, im VII Bande, p. 235.

TATUS,

TATUS, *Gesn.* siehe *Armadillo*, im II Bande, p. 1517. ingleichen **Meer-Ferckel**, im XX Bande, p. 176.

TATUSIA, ein Thier in Braßilien, welches die Spanier *Armadillo* nennen. Siehe *Armadillo*, im II Bande, p. 1517.

Tatwinus, oder wie er sonst genennet zu werden pfleget, **Cadwinus** ingleichen **Scadwinus**, ein Englischer Benedictiner-Mönch in dem Kloster Brenton, wurde 731. den 10 Jun. Ertzbischoff zu Cantelberg, und in dieser Metropolitan-Kirche von denen Bischöffen zu Winchester, Londen und Rochester eingeweyhet. Er war in der Religion sehr eyfrig und ein grosser Theologus. Um 733 entstund zwischen ihm und dem Ertzbischoff von Yorck wegen des Primats ein heffiger Streit, welches ihn bewog, selber nach Rom zu reisen, wo er das Pallium und auch die Confirmation seines Primats erhielte. Er starb den 30 Jul. 734 und wurde zu Cantelberg begraben. **Godwin** de Præsul. Angl. P. I. p. 63.

Tatwinus, Abt zu Odorff und ein Gefehrde des heiligen **Bonifacius** des berühmten Bekehrers der Francken, hat um das Jahr 938 gelebet. **Eckardi** Francia Orient. T. I. p. 373.

Tatzen, heisset man des Bären seine Füsse.

Tatzen-Creutz, Lat. *Crux patula, Crux pedata*, Fr. *Croix patée*, heißt in der Wappenkunst ein eingerundetes Creutz, und wird auch das **Mantuanische Creutz** genennet, weil es im Mantuanischen Wappen vorkommt. Viele nennen es auch ausgerundet, aber dadurch werden die Benennungen nicht genugsam unterschieden **Einleit. in die Wappenkunst** p. 78.

Tau, *Tau*, ist der Nahme des letzten Buchstabens in dem Hebräischen Alphabete, welcher also aussiehet ת. Ein ת ohne Dagesch bedeutet eigentlich ein Arabisch Thse, Griechisch Θ oder Englisch th, mit nichten aber dj. Unsere Jüden pflegen es nur durch s auszusprechen, z. E. חובת הלבבות Chóbhas hallebhóbhos. In gewisser Masse kömmet dem ת das Lateinische T bey, wenn es vor dem i stehet, auf welches noch ein Vocalis folget, z. E. Titius, Titii, Titio &c. Sonst hat das ת auch diese Bedeutung, daß es bey Ausdrückung der Zahlen durch Hebräische Buchstaben 400 bedeutet. **Michaelis** Hebräische Grammatica p. 5.

Tau, *Tau*, ist auch der Nahme des neunzehenden Buchstabens in dem Griechischen Alphabete, dessen Figuren diese T, τ, 7 sind. Er bedeutet ein T, und in den Zahlen-Bedeutungen 300.

Tau, ist bey dem Ezech. IX, 4. ein Zeichen, womit auf GOttes Befehl sollen bezeichnet werden alle, die da seufftzen. Was aber dieses vor ein Zeichen gewesen, darum bekümmern sich die Gelehrten sehr. Etliche nehmen das Wort תָּו artificialiter vor den Buchstaben Tau. **Kimchi** erzehlet, dieser Buchstabe wäre auf Befehl GOttes von dem Engel Gabriel denen Frommen und Gottlosen angeschrieben worden, doch mit diesem Unterscheid, daß jene den Anfangs-Buchstaben gehabt hätten תִּחְיֶה vives du wirst leben, diese aber תָּמוּת morieris, du wirst sterben. Andere stehen in den Gedancken, das Zeichen, welches in der Auserwehlten Stirne gegraben worden, werde bey dem Joh. VIII, 3. wiederhohlet, und sey das X der Griechen, wormit vor diessen die Priester Altes Testamentes gesalbet worden. Auf diese Weise wäre die Gestalt des Creutzes an der Frommen Stirne gesehen worden. **Cornelius a Lapide** in h. l. **Gretserus** Lib. I. de cruce Cap. XXXI. **Sixtus Senensis** Lib. II. Bibl. p. 115 Und die meisten Päbstler halten diese Meynung sehr hoch. Allein weder die erste noch die andere Meynung findet statt. Ein Zeichen ist den Frommen eingedrucket worden; doch worinnen es bestanden, hat der Geist GOttes nicht gemeldet. **König** observiret recht Vindicic. p. 673. daß kein Buchstabe in dem Alphabet artificiose und für sich selbsten genommen werde. Also müssen die Worte gegeben werden: Signa signum: oder, bezeichne sie, wie Raschi, die 70 Ausleger, **Symmachus**, **Lucher**, **Chrysostomus**, **Schikardus** und andere solches erklären.

Tau, Holl. **Touw**, **Liju**, Lat. *Funis*, Frantz. *Corde*, heisset in der Seefarth ein Strick, so auf den Schiffen gebrauchet wird. Sie sind von mancherley Länge und Dicke, nach ihrem mancherley Gebrauch, werden durchgehends von Hanff, zuweilen auch und an einigen Orten von Wolle, Baumwolle, Seide, Haaren, Bast von Bäumen oder Cocus-Nüssen, u. d. g. gemacht, müssen in ihren rechten Maß gedrehet, und hernach geteert werden. Wenn man ein Tau probiren will, ob es von guten Zeug gearbeitet, lege man es, wenn es geteert, in Meer-Wasser, ist der Zeug gut, so wird es fester davon, wo nicht, so wird es morsch, und bricht leicht. Siehe auch den Artickel: **Seil**, im XXXVI Bande, p. 1528. u. ff.

Tau, **Tauwerck**, Franz *Cordage*, *Funin*, *Manoeuvres*, Holl. *Touwerk*, Lat. *Funes nautici*, das Tauwerck eines Schiffes ist mancherley, und dienet, die Masten und Ancker zu halten, die Segel und Segel-Stangen zu regieren, das ist, aufzuziehen, niederzulassen, zu wenden, einzunehmen, u. d. g. das Schiff zu ziehen, anzulegen, u. s. w. und ein jedes solcher Tauen hat seine besondere Benennung, die den Schiff-Leuten bekannt seyn muß.

Tau, **Taue**, werden auch die grossen starcken Stricke oder Seile genennet, welche an manchen Orten zu den Fähren von einem Ufer des Flusses quer über denselben, bis an das andere Ufer gespannet werden. Siehe hiebey den Artickel: **Seil**, im XXXVI Bande, p. 1528. u. ff.

Tau, *Ros*, siehe **Thau**.

TAVA, Fluß, siehe **Surbeek**, im XLI Bande, p. 479.

Tava, eine ehemahlige Stadt in der Africanischen Landschafft Delta, zwischen dem Athribtischen und Sebennytischen Einflusse gelegen. **Cellarii** alte Geogr. p. 397.

TAVÆA, Königreich und Stadt, siehe **Tavay**.

TAVAGLIA, Stadt, siehe **Tafalla**, im XLI Bande, p. 1393.

Tavai, also wird von einigen die Stadt Tacola genennet. Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 466. Siehe *Tacola*, im XLI Bande, p. 1346.

Tavannes, (Marquis, Grafen und Vicomten von) siehe Saulx, im XXXIV Bande, p. 365. u. ff. besonders p. 368. u. ff.

Tavannes, (Caspar von Saulx, Herr von) siehe Saulx (Caspar von) im XXXIV Bande, p. 371. u. f.

Tavara, ein Marggräfliches Geschlecht in Spanien aus dem Hause Pimentel. Peter, Herr von Tavara ein Sohn Alphonsen, Grafens von Benavente und Marie de Luna, zeugete mit seiner Gemahlin Agnes de Guzmann, Bernhardin den 1sten Marggrafen von Tavara. Dieser hatte zur Gemahlin Constantiam von Bazan, welchen beyden Peter der 2dere Marggraf von Tavara, seinen Ursprung zu dancken. Dieses Gemahlin war Eleonora Henriquez de Guzmann, und ein Sohn von ihnen war Bernhardin der dritte Marggraf von Tavara, welcher sich mit Anna de Toledo vermählete, und zeugete Antonen, den vierdten Marggrafen von Tavara. Dessen Gemahlin war Isabella de Moscoso. Ihr Sohn war Heinrich, der fünffte Marggraf von Tavara, welcher sich zwar mit Francisca de Cordova und Antonia de Moscoso vermählet; aber nur allein Anne Marien, Marggräfin von Tavara erzeugete, wodurch folglich das Geschlecht derer von Tavara ausgegangen ist. Hübners Geneal. Tabelle im IV Th 1042 Tab.

TAVARCARE, siehe Cocos-Nuß, im VI Bande, p. 554.

Tavarda, Oberkleid, siehe *Tabardium*, im XLI Bande, p. 1275.

Tavardus, (Johann) von ihm ist bekannt: Tract. de interdictis & actionibus, Franckf. 1600 in 8. Struvs Biblioth. Jur.

Tavares, (Anton) ein Portugiesischer Carmeliter-Mönch von Lissabon, welcher um 1622 florirt haben, soll, hat ein Werck de virtutibus SS. Ignatii a Lojola & Franc. Xaverii geschrieben, in welcher Sprache aber, und ob es im Druck heraus, ist unbekannt. Anton Bibl. Hispan.

Tavares, (Emanuel dos Reys) im XXXI Bande, p. 1022.

Tavares de Tavora, (Anton) siehe Tavora.

Tavarez, eine alte Adeliche Familie in Portugal, die noch heute zu Tage floriret, und daraus einer Nahmens Anton unter dem König Petro II. Secretarius gewesen. Staat von Portugall II Th. p. 168.

Tavarow, eine Stadt in dem Hertzogthum Rezan in Rußland, nicht weit von Varonisch, wo die Schiffe auf dem Werff gebauet werden.

Tavas, *Vicus Antuarius*, der Haupt-Flecken in dem Bunde der zehn Gerichte in der Schweitz, wo des Bundes Archiv und Zusammenkunfft ist.

Tavastaborgk, oder Tavasthus, ein festes Schloß, in der Landschafft Tarasthia, welches unter den König Erich X. im Jahr 1229, nach andern 1250, von dem Gothischen Feldherrn Birgero Jerl erbauet worden, damit er die Tavastier, welche er dem Königreiche Schweden unterthänig gemacht und den Christlichen Glauben anzunehmen gezwungen, in Gehorsam erhalten möchte. Und ist dieser Gothische Fürst bald hernach noch in diesem Jahr gestorben. Loccenii Histor. Suec. p. 83. Zeillers Beschreibung der Königreiche und Gothen p. 33. u. f.

Tavasthia, oder Tabast, Tavastland, Lat. *Tavastia*, eine Schwedische Provintz in Finnland. Sie grentzet gegen Osten an Savolax und Carelien, gegen Mittag an Nyland, gegen Abend an Norder-Finnland, und gegen Mitternacht an Cajanien. Das Land ist auch voller Flüsse und Seen, unter welchen der See Jende sehr considerabel ist. Durch denselben fliesset der Fluß Kümen, der sich zwischen Nyland und Carelien in 4 Armen in den Finnischen See stürtzet. In dem Nordertheil der Provintz sind etliche Seen und Pfützen, aus deren Grunde die Einwohner gantze Klumpen grob Eisen herausziehen, welches sie geschmeidig zu machen wissen. Gegen Norden ist dieses Land meist voller grossen Gebürge, dahero unfruchtbar und unbewohnt, aber gegen der Mitte, und um die Seen herum ist es etwas nahrhaffter, und mit Leuten besetzt. Hermannidä descr. Sueciæ. Beschreib. Schwed. c. 4. p. 144. Von ihrer Hauptstadt, Tavasthus genannt, folget ein besonderer Artickel.

TAVASTHIA, Stadt, siehe Tavasthus.

Tavasthus, Schloß, siehe Tavastaborgk.

Tavasthus, oder Tavastus, Lat. *Tavasthia*, *Tavastusia*, die Hauptstadt in der jetztgedachten Provintz Tavasthia. Sie wird auch Cronenburg genennet, ist klein, und lieget in einem Moraste, also, daß man kaum darzu kommen kan. Sie hat höltzerne Häuser und ein festes Schloß, welches Tavastaborgk heisset und wovon ein besonderer Artickel vorhergehet. Im Jahr 1713 wurde dieser Ort von den Schweden verlassen, und von den Russen besetzet, welche letztern den 16 Octobr. des besagten Jahres über die erstern, 4 Meilen von diesem Orte, an dem Flusse Fleckna in einem Treffen die Oberhand behielten. Die Königin Christina hat alhier eine Schule aufrichten lassen, denn es vorhero mit der Kinder-Zucht gar schlecht stunde. Beschreib. Schwed. p. 145.

TAVASTIA, Provintz, siehe Tavasthia.

Tavastland, Provintz, siehe Tavasthia.

Tavastus, Stadt, siehe Tavasthus.

TAVASTUSIA, Stadt, siehe Tavasthus.

Tavay, Lat. *Tavæa*, ein kleines Königreich und Stadt in Indien, jenseit des Gangis in Asien.

Taub, *Surdus*, *Sourd*, siehe Taubheit.

Tauba, oder Taiba, eine gute Stadt in der Provintz Anna im wüsten Arabien, darüber die Caravanen ihren Weg nehmen, die von Aleppo nach Balsora reisen. Hübners Geogr. II Theil p. 426.

Taubach, Dorf, siehe Tobach.

Taubadel, Geschlecht, siehe Taupadel.

Taube, *Columba, Columbus*, Frantzösisch *Pigeon*, ist ein bekannter gemeiner Vogel, dessen man vornehmlich zwey Haupt-Gattungen hat, nehmlich die **zahmen Tauben**, und die **wilden Tauben**. Die erstere Gattung wird wieder in die gemeinen **Feld-** oder **Flug-Tauben**, und in die **Haus-** oder **Stuben-Tauben** eingetheilet. Jene, die **Feld-** oder **Flug-Tauben** haben ihren Nahmen daher, weil sie aus den Tauben-Häusern oder Tauben-Schlägen, wo sie zum Nutzen bey der Wirthschafft gehalten werden, ausfliegen, und die meiste Zeit des Jahres ihre Nahrung auf dem Felde suchen. Diese, die **Haus-** oder **Stuben-Tauben**, werden mehr zur Lust und Zierath bey den Häusern in beqvemen Gemächern gehalten; und ohne, daß man sie ausfliegen lässet, nur aus der Hand gefüttert, folglich mit mehrern Unkosten, als die gemeinen Feld-Tauben erhalten. Dergleichen sind die **Pfauen-Tauben**, also genannt, weil sie den Schwantz gleich den Pfauen ausbreiten; die **rauchfüßigten Tauben**, die **gehaubten Tauben**, die **grossen Türckischen** oder **Kropf-Tauben**, die **Trommel-Tauben**, und endlich die **kleinen Türckischen** oder **Lach-Tauben**, welche einen Semmelfarbenen Rücken, einen weissen Bauch, einen schwartzen Strich an der Kehle, gelbe Augen und rothe Füsse haben. Eine gute Flug- oder Feld-Taube soll glatte rothe Füsse, einen glantzenden Hals, einen rothen Ring um die Augen, und lange Fittige haben, auch an Farben lieber dunckel, als weiß seyn, damit sie von dem Raub-Vogel nicht so leicht gesehen werde. Die den wilden Tauben am ähnlichsten sehen, werden vor die schnellesten und dauerhaffte-sten gehalten. Sie finden ihre Nahrung auf dem Hofe und im Felde, und darf ihnen wenig vorgestreuet werden, ausser, wenn draussen auf dem Acker nichts zu finden, da sie denn mit allerley ausgesiebten Körnern, ingleichen mit Wein-Körnern, die man zu dem Ende aus den Trestern sondern kan; oder mit gedörreten und zerstossenen Eicheln zufrieden sind. Will man aber, daß sie zeitig brüten, und besser ausbringen, ist es gut, daß man im Frühlinge ihnen etwas besser mit Hirsen, Heidekorn, Gersten oder Wicken streue. Sie bringen das Jahr fünf-sechs und mehrmahl aus, wenn sie sich begattet, wird das Ey in fünf Tagen zeitig, sie brüten zwantzig Tage, der Tauber und die Taube, Wechsels-Weise, und erziehen in andern zwantzig Tagen die Jungen. Wenn diese fünf Monat alt worden, paaren sie sich, so, daß die, welche im Mertz ausgebrecht worden, noch in demselben Jahre gleicher Weise Junge ausbringen können. Die Jungen, so vor Pfingsten auskommen, sind gut zur Zucht, die andern in die Küche. Es sollen auch die Alten nicht über vier Jahr gelassen, und, damit sie leicht zu erkennen, ihnen jährlich im Winter eine Klaue gestutzet werden. Den Tauben wird von allerhand schädlichen Thieren, als Mardern, Katzen, Ratzen, Mäusen, Schlangen und Wieseln, ingleichen von Eulen und allerhand Raub-Vögeln, wenn sie in das Tauben-Haus kommen können, nachgestellet, da denn ein sorgfältiger Haus-Vater zu trachten hat, wie er sie mit allerhand Fallen, Schlingen und Schlag-Netzen, und auf alle mögliche Weise wegfange, und vertilge. Die Schlangen werden, wie vorgegeben wird, durch gewisses Räuchern, oder durch angenageltes Eschen-Holtz; die Wiesel durch Raute, und insgemein alle schädliche Thiere durch einen im Tauben-Hause aufgehangenen Wolffs-Kopff daraus gehalten. Daß die Tauben sich gerne zu dem Tauben-Hause halten, mache man einem Teig von Töpffer-Thon, Fleischbrühe von einem zerkochten Ziegenbocks-Kopffe, etwas Salz, Kümmel, Wicken und Hanf-Körnern, formire daraus grosse Kugeln, lasse sie an der Sonne hart werden, und werffe sie in den Tauben-Boden. Oder man nehme Keimen aus einem Back-Ofen, zerstosse ihn, und knete Anis, Fenchel, Coriander, Hanf, Gersten und Weitzen-Körner, Eisen-Kraut und Salz mit Wasser darunter. Oder man nehme weissen Kümmel mit Honig und Weitzen-Mehl, und mache Kügelein daraus. Oder hänge Eisen-Kraut in den Tauben-Schlag, oder verspünde den Kopff einer Fledermaus darein. Oder streue ihnen zum öfftern Korn in den Tauben-Schlag, nachdem solches vorhero drey Tage lang in Wasser, worinn Anis gesotten worden, gelegen. Die Flug- oder Feld-Tauben werden von einigen in einer Haushaltung vor mehr schädlich als nutzlich, gehalten, weil sie im Felde grossen Schaden thun, zu Hause die Dächer zerreissen, viel auszuwintern kosten, und am Ende hinweg gefangen, oder dem Raub-Vogel zu Theil werden: Alleine wer hingegen betrachtet, daß sie durch fleißiges Brüten sich wohl bezahlen, daß sie allezeit eine bereite Speise sind, und die Küche mit einem Ueberfluß guten Fleisches versehen, wie solches die Erfahrung an Orten, wo austrägliche Korn-Felder vorhanden, und man sich mit Fleiß auf die Tauben-Zucht leget, genugsam bestärcket, der wird sich keinesweges hindern lassen, bey seinem Land-Gute eine proportionirte Anzahl Flug-Tauben zuhalten. Die Haus- oder Stuben-Tauben erfordern, weil sie nicht ausfliegen, daß ihnen das gantze Jahr durch vorgestreuet werde; sie wollen reine Körner von Erbsen, Wicken, Gersten, Hirsen und dergleichen haben, in einem reinen lufftigen, im Winter aber etwas warmen Gemach wohnen, und mit frischem Wasser täglich versorget werden. Dagegen ist ihr Fleisch nicht nur zärter und besser sondern man kan es auch im Winter haben, wenn die andern nicht brüten. Das Tauben-Fleisch ist gesund, sonderlich denen, so mit der Gicht und Zittern der Glieder behafftet. Es soll auch für der Pest bewahren; doch ist alles nur von den jungen Nestlingen zuverstehen, weil die alten Tauben ein unverdaulich Fleisch haben. Wenn man sie schlachtet, soll ihnen, wie einige wollen, der Kopf abgerissen, nach anderer Meynung aber, nur das Genicke gebrochen, oder die Haut aufgeschnitten, und die Gurgel aufgerissen, den Alten aber eine ihrer stärcksten Federn in den Kopff gestossen werden. Sie dienen, ob sie gleich nur in der zweyten Ordnung des edlen Geflügels stehen, zum Kochen, Braten und in Pasteten. Eine frisch abgetödtete Taube auf einen Schlangen-Biß gelegt, ziehet das Gifft aus, und lebendig auf dem Rücken gespalten, geöffnet und auf das Haupt gelegt, stillet die Raserey in hitzigen Fiebern. Der-

Tauben-Mist mit Honige zu einem Pflaster gemacht, und um den Hals gelegt, vertreibet die Bräune, auf den Bauch gelegt, stillet er den Durchbruch; mit Gersten-Mehl und Eßig, erweicht er die Kröpffe, und alle harte Geschwulst. Sonsten ist auch der Tauben-Mist ein guter Dünger, vor kalte, nasse, und zugleich ebenliegende Wiesen, weil er hitzig. Wenn aber seine Hitze vergangen, so ist er sehr gut bey den Bäumen, sonderlich den Aepffel- und Birn-Bäumen, zugebrauchen, indem er die Halberstorbenen wieder lebendig machet, wie man auch die Erfahrung an den Zitronen- und Pommerantzen-Bäumen hat. Alle krafftlose Bäume kan man mit alten Tauben-Miste, und darunter gemischter Erde von einem Schind-Anger, wo das umgefallene Vieh pfleget hingeführet zu werden, die man im Herbst um des Baumes-Wurtzel schüttet, wieder curiren, und ihnen zu rechte helffen. Siehe auch den Artickel: **Tauben-Mist**. Der **wilden Tauben** giebt es vornehmlich drey Gattungen; die **Ringel-Tauben**, die **Holtz-** oder **Hohl-Tauben** und **Turtel-Tauben**. Die **Ringel-Taube**, ist um ein merckliches grösser, als die gemeinen Haus- und Feld-Tauben; sie hat einen blauspiegeligen Hals, und einen weissen Ring um denselben, davon sie auch den Nahmen führet, schöne graue Federn am Obertheil des Rückens, welche weiter hinunter nach dem Schwantze zu, mit demselben Aschenfarb werden, einen weissen, und zum Theil auch Aschenfarbenen Bauch, rothe Füsse und dergleichen Augen, einen gelblichten Schnabel, und in den Flügeln etwas weisse Federn. Sie macht ihr Nest von wenigem Geniste auf einen starcken Ast einer Eiche oder Tanne, bringet aber niemahls mehr als zwey Junge, und gemeiniglich einen Täuber und Täubin, aus. Es ist ein sehr scheuer Vogel, der weder im Felde, noch in dem Holtze anders nicht, als im Anstellen, wenn sie von den Feldern auf dürre Bäume gerne fussen, oder beym Nest, oder bey der Tränckе sind, wohl zu schiessen ist. Die **Holtz-Taube** ist an Grösse unsern gemeinen Feld-Tauben, sonsten aber der vorigen gleich, nur, daß sie keinen Ring um den Hals hat, und etwas blaulicher an Federn siehet, nicht weniger im Heulen unterschieden ist, indem diese geschwinder, als jene, heulet. Ihre Brut ist jener gleich, ausser daß diese allezeit in die holen Bäume, wie ein Specht nistet und brütet, auch davon **Hohl-Taube** und **Loch-Taube**, diejenige aber, die sich in alten Mauern aufhält, **Stein-Taube** genennet wird. Die **Turtel-Taube** ist unter den wilden Arten die Kleineste, in der Grösse wie eine Lach-Taube, jedoch auf dem Rücken etwas bräuner, und am Bauche weisser; im Schwantze ist jede Feder unten am Ende mit einem weissen Striche bemercket, welches, wenn sie im Fliegen den Schwantz auseinander breitet, einen weissen Zirckel giebet, wobey sie balde zu erkennen ist. Sonsten brütet sie, und träget ihr Geniste auf einen Baum, bringet auch gleich so viel Junge aus, als die Ringel-Taube. Sie wird offt so fett, sonderlich wenn sie gemästet wird, daß sie in ihrem Fette erstícket. Alle diese drey Arten bleiben gar eine kurtze Zeit bey uns, und verändern ihren Aufenthalt nicht, sondern wohnen sowohl den ersten Monat ihrer Ankunfft, als den letzten im Walde, aus welchem sie hinaus auf die Felder fliegen, wie unsere gemeine Flug-Tauben aus den Städten und Dörffern hinaus auf die herumliegenden Felder ihrer Nahrung halber einfallen. Die Loch- oder Hohl-Taube kommt zwar im Mertz. Die Ringel-Taube kommt meistens einen gantzen Monat später; und die Turtel-Taube stellet sich gar erst um Walpurgis ein. Diese drey Arten von Tauben sind im Sommer am besten bey ihren Nestern zu fangen, wenn man sie lebendig haben will, oder bey den Tränck-Tennen, oder aber bey Salz-Lecken, welche man für das rothe Wildpret machet, und dabey eine Vogel-Wand auf solche Weise hinschläget, daß sie über die Salz-Lecke hinüberreiche. Man fänget auch die Turtel-Tauben mit verdeckten Wänden und kleinen Sang-Vögeln, wenn man gleich keine Lock-Tauben hat. Selten aber trifft man solche in grosser Menge an, jedoch wo die Wolffs-Milch-Kräuter häufig wachsen, deren Knöpflein sie gerne fressen, da sind sie offt bey hunderten beysammen zufinden, und alsdenn gut mit Schleiffen zu fangen. Man fänget sie auch bisweilen mit Leim-Ruthen unter einem Bäumlein, darauf ein Lock-Vogel gesetzet wird. Das Fleisch aller dieser wilden Tauben, wenn sie alt worden, oder sehr fett sind, ist undaulich und daher ungesund. Die Jungen aber werden für niedlich und gesund gehalten. Die **Ringel-Taube** heißt lateinisch *Palumbes torquatus*; die **Holtz-Taube**, *Columba Livia*; die **Hohl-** und **Loch-Taube**, *Columba Cavernalis*; die **Stein-Taube**, *Columba Saxatilis*; und die **Turtel-Taube**, *Turtur*. Die Persischen Könige haben in ihren Thier-Gärten grosse Thürme, allwo die Tauben in Menge erzogen, und zur Lust auf eine besondere Weise gefangen, und mit Stecken todt geschlagen werden, wie **Olear** und **Chardin** erzehlen. Auf der Insel Madagascar giebet es blaue und grüne wilde Tauben. Bey den Syrern sind die Tauben heilig gehalten worden, daß sie niemand verletzen dürffen, weil sie geglaubet, daß die berühmte **Semiramis** nach dem Tode in eine Taube verwandelt worden. Die Poeten haben gedichtet, daß **Cupido** die Nympfe **Peristera**, weil sie der **Venus** einen Dienst ihm zum Schaden geleistet, in eine Taube verwandelt, so aber die **Venus** in Schutz genommen, und nach diesem zwey Tauben vor ihren Wagen gespannet. Bey den Alten sind die Tauben vielfältig gebrauchet worden, Briefe von einem Orte zum andern zu bringen, welches zwischen Tripoli in Syrien und Aleppo, wie auch zwischen Cairo und Alexandrien noch heut zu Tage geübet wird. In **Dappers** Beschreibung von Asien p. 114. wird erzehlet, auf was Art die zu Alexandria die Tauben zu Brief-Trägern nach Aleppo gebrauchen. Es werden nehmlich diese Tauben zu Aleppo aufbehalten, und nimmt man gemeiniglich zu dieser Post den Tauber, welcher zu Aleppo mit der Taube gepaaret ist, und zwar geschiehet solches also: Man sendet solche Tauber in Vogel-Häusern mit Gelegenheit nach Scanderona, woselbst sie so lange behalten werden, biß die zu Scanderona denen zu Aleppo was nöthiges zu berichten haben. Ehe man sie nun abfliegen lässet, giebt man ihnen sonderlich gut zu essen

und

und zu trincken, und alsdenn bindet man unter den Flügel mit einem seidenen Faden ein fest zusammen gerolltes Briefgen, etwan 3 Daumen lang und einen breit, und läst den Tauber also vom Dache fliegen, da er denn in 7 Stunden in Aleppo ist, doch kommt er manchmahl auch zurücke, wenn man ihm nicht genug zu fressen gegeben, und da muß man ihn noch einmahl füttern. Eine Russische Fürstin Olsa hat eine belagerte Stadt durch aufgefangene Tauben, die sie mit angehängtem Feuer wieder fliegen lassen, in Brand gebracht. Ein alter Baumeister, Architas von Tarento, hat eine höltzerne Taube verfertiget, die, wenn er gewolt umher geflogen, und ein Habesinischer Heiliger, Aaron genannt, hat gebratenen Tauben geruffen, daß sie zu ihm geflogen gekommen, und zu seiner Mahlzeit gedienet, wie Ludolff anmercket. Von den wollüstigen Römern wurden die Tauben so hoch gehalten, daß man insgemein ein Paar vor 10 fl. kauffen muste; waren sie aber recht gut, so muste man 50 fl. davor geben, ja sie kamen auch wohl noch höher zu stehen. Kobierzycki de luxu Rom l. 15. Zu Rom nahm man sie lebendig mit auf das Theatrum, und wenn man seinen Leuten zu Hause etwas befehlen wolte, hieng man ihnen ein Täfelgen an, und ließ sie nach Hause fliegen. Sie waren der Göttin Venus geheiliget, und aus eben der Ursache liessen ihnen die Syrer kein Leid wiederfahren. Pitiscus l. 511. 512. Es waren auch Tauben in dem Gelobten Lande in grosser Menge anzutreffen. Sie hielten sich auf in denen Tauben-Häusern, Esa. IX, 8; in denen Gräbern, Jerem. XLVIII, 8; in denen Fels-Löchern, Hohendlied II, 14; in denen Thälern, Ezech. VII, 16. Ihr Gebrauch war groß in denen Opffern; denn sie wurden gebraucht vor und unter dem Gesetz. Vor dem Gesetz in dem Opffer des Ertz-Vaters Abraham, welcher zugleich mit denen andern Thieren Tauben bringet, 1 B. Mos. XV, 9. daß also in diesem Opffer alle Opffer-Thiere gebracht worden, welche hernach in dem Levitischen Gottesdienst gebräuchlich gewesen. Unter dem Gesetz sollen, nach GOttes Gebot, Tauben und Turtel-Tauben gebracht werden, 3 B. Mos. I, 14. und zwar in einem freywilligen Opffer 3 B. Mos. V, 7. muß ein Paar Turtel-Tauben derjenige bringen, welcher entweder geschworen, oder einen Gottes-Lästerer nicht gestrafft hat. 3 B. Mos. XII, 6. Eine Sechswöchnerin, 3 B. Mos. XIV, 21. einer, der rein worden von dem Profluvio, und Cap XII, 13. ein Nazaräer, welcher sich durch Anrührung eines Todten verunreiniget, Cap. XI, 28. 29. ein Blutflüßiges Weib. Solches aber ist geschehen, theils weil eine Taube rein ist, theils weil sie einfältig ist. Matth. X, 16. Die Art und Weise die Tauben und Turtel-Tauben zu opffern, wird 3 B. Mos. I, 5 bis 17. Cap. V, 8. vorgetragen. Da Kimchius in Levit. unter andern dieses hat: Ponebat (sacerdos) alas ejus inter duos digitos, & extendebat collum super suos digitos duos, & secabat ungue versus cervicem, donec attingere signa, (in jugulo) quæ amputabat, aut majorem partem, ita tamen, ut non divideret, quia dicitur Levit. I, 15. & non dividat, sed in holocausto ex ave, quia dicitur, secabit ejus caput. Neque adducitur: & non dividat, Lev. I, 15. Itaque secabat, ut caput ex trunco separaretur. Die Tauben sind ein Sinnbild der Geilheit, weil sie sich gerne begatten, und auf eine liebreiche Art schnäbeln; sie sind aber auch ein Sinnbild der ehelichen Treue, weil der Taubrich sich allein zu seiner Taube, und diese wieder zu ihm hält. Noch bildet die Taube vor die Frömmigkeit, Unschuld, Einfalt, Friedfertigkeit, Liebe der Eltern zu ihren Kindern, und die weibliche Keuschheit, wie denn die Egyptier eine Wittwe, die im Wittwenstande bis ans Ende beharret, durch eine schwartze Taube vorgebildet. Wenn der Tauberich seine Taube verlohren, raubet er einem andern die Seine, darüber es unter ihnen zum Gefechte kömmt und der Stärckste die Taube behält. Auf den Medaillen sind die Tauben der Venus zugeeignet, und ziehen bisweilen ihren, und ihres Sohnes, des Cupido, Wagen. Dabey siehet man sie gewöhnlich bey ihren Tempeln, und neben ihren Altären. Die Breßlauer haben in ihren Natur-Geschichten von den Tauben folgende Merckwürdigkeiten aufgeführet: 1) Tauben, so einen Wagen gezogen, Vers. XXV p. 302. 2) Einen Tauber, der zwo Tauben bedienet, Vers. XXV p. 216. 3) Wie die Bauern von den Tauben vorgeben, es müste alle Nachte eine auf dem Felde Wache halten, Vers. XXII p. 156. 4) Abgerichtete Tauben, Vers. XXIV p. 568. 5) Eine zweyköpffigte Taube, Vers. XXXI p. 178. 6) Beobachtet Gebauer, daß die Tauben an dem bösen Wesen sterben, und findet in denselben eine grosse Menge weisser Würmer, welche ihnen alle Nahrung benommen, Vers. XXXV p. 346. Andere Anatomische Wahrnehmungen hat dieser Schrifftsteller eben daselbst p. 348 und 349. Daß Archytas eine höltzerne Taube verfertiget, welche von selbsten geflogen, berichtet Gellius l. IX c. 12. Weitläufftig hat diese Maschine Schmidt in Diss. de Archyta Tarentino (Jena 1683) zu erläutern gesucht. In der Küche werden die Tauben also zugerichtet: 1) **Tauben zu würgen und zu putzen**: Diesen reisset die Köpffe ab, oder schneidet ihnen das obere Maul sammt der Hirnschale ab, das bisgen Gehirn, so in der andern Helffte der Hirnschale stecket, thut auch heraus. Hernach lasset sie sauber rupffen, oder machet Wasser heiß und brühet solche draus; das Wasser muß aber nicht siedent seyn, sonsten verbrennet ihr selbige. Wenn dieses geschehen, so thut ihnen das Gedärme und Kröpffe heraus, und brauchet sie nachfolgender massen: 2) **Tauben fricaßiret**. Schneidet die Tauben, nachdem sie rein geputzet und ausgenommen sind, zu kleinen Stückgen, zerklopffet ihnen die Gebeine, setzet in eine Casserole Wasser aufs Feuer, blanschiret die zerschnittenen Tauben und waschet sie aus. Hernach thut in einen Tiegel oder Casserole ein Stück ausgewaschene Butter, Muscatenblüten, Zitronenschalen, eine gantze Zwiebel, etliche Lorbeer-Blätter, wie auch ein einziges Stückgen Thymian; leget die Tauben drein, setzet es aufs Kohlfeuer und paßiret es ein wenig; giesset ein Paar Gläsgen Wein und etwas frische Brühe dran, und lasset es ein wenig gantz gemächlich kochen. Ferner schlaget in ein Töpffgen vier bis fünf

Eyer-

Eyerdotter; gieſſet einen halben Eß-Löffel voll Wein-Eßig dran und quirlt es klar ab; hacket auch ein wenig grüne Peterſilie klein und vermiſchet ſie unter die Eyerdotter. Wenn nun das Fricaſſee im Kochen iſt, ſo gieſſet die Brühe an die gequirlten Eyerdotter und rühret es, daß es nicht zuſammen lauffe; thut ein Stückgen ausgewaſchene Butter an die Tauben, und werffet ſie ſo lange herum, bis die Butter daran vergangen. Nach dieſen ſchüttet die Brühe an die Tauben, und ſchüttelt ſie wohl um; richtet ſolche an, und drücket Zitronen-Safft darein; beſprenget ſie mit zerlaſſener Butter, und laſſet ſie auftragen. 3) **Tauben mit Schweißſchwartz**: Wenn ihr die Tauben würget, ſo thut in ein Töpffgen ein wenig Eßig und laſſet den Schweiß drein laufſen. Sind nun die Tauben vorhergehender Beſchreibung nach geputzet, ſo zerviertheilet ſie, klopffet ihnen mit einem Meſſerrücken die Beine entzwey, und beſprenget ſie ein wenig mit Saltz. Hernach ſetzet in einer Caſſerole Butter und etwas Speck aufs Feuer; iſt es braun, ſo ſtreuet ein wenig Mehl drein, damit es auch braun werde, trocknet die Tauben ab und leget ſolche auf das braun gemachte Mehl, und laſſet ſelbige alſo ein wenig röſten. Nach dieſen gieſſet Fleiſchbrühe, Wein und Eßig drauf; würtzet es mit Ingber, Pfeffer, Nelcken und Zitronenſchalen; leget auch eine gantze Zwiebel und ein Paar Lorbeer-Blätter drein, welches zuſammen alſo gemählich kochen muß. Wollet ihr ſolche nun bald anrichten, ſo laſſet den aufgefangenen Schweiß durch einen Durchſchlag hinein lauffen und rüttelt es alsdenn fein um. Wenn die Brühe etwan noch zu mager, ſo machet ein wenig braune Butter, welche auch drein lauffen muß. Habt ihr ſolche auf die Schüſſel angerichtet, ſo garniret ſie mit Zitronen, ſtreuet geſchnittene Zitronenſchalen drüber, und laſſet ſie auftragen. 4) **Tauben-eſtouffade**: Hacket Tauben, ſo viel ihr vonnöthen habet, die Flügel und Beine herunter; hernach ſchlaget ſie mit einem Meſſerrücken, daß alle Beingen zerknirſchet werden; waſchet ſie ſauber aus und ſaltzet ſolche ein wenig ein, alsdenn laſſet ſie eine Stunde liegen. Inzwiſchen ſetzet in einer Caſſerole oder Tiegel Butter und Speck aufs Feuer, damit ſolches heiß werde; beſtreuet die Tauben dicke mit Mehl, leget ſie hernach ordentlich in die heiſſe Butter, darinnen ſolche unten und oben braun werden müſſen; zu dem Ende kehret ſie öffters um; wenn ſie nun braun worden, ſo gieſſet Eßig und Wein drauf, und laſſet ſolche eine Viertel-Stunde alſo dämpffen, hernach gieſſet gute Fleiſchbrühe drauf, würtzet ſie mit Muſcaten-Blüthen, Ingber und Zitronenſchalen, thut auch drein Lorbeer-Blätter, ein wenig Roßmarin und ein Paar gantze Zwiebeln mit Nelcken beſtecket, welches zuſammen ferner dämpffen muß, bis ſie weich werden. Iſt die Brühe an den Tauben etwa noch nicht dicke genug, ſo bräunet noch ein wenig braun geröſtetes Mehl dran, alsdenn könnt ihr ſie nach Belieben anrichten; die gantzen Zwiebeln aber müſſen davon gelaſſen werden. Oder: Nehmet ſauber geputzte und ausgenommene Tauben, hacket ihnen Flügel und Beine ab, klopffet ihnen alle Beine entzwey; darnach ſpicket ſie grob, als man eine a la Daube pfleget zu ſpicken, und ſaltzet ſie ein wenig ein. Indeſſen ſetzet in einem Tiegel oder Caſſerole Butter und Speck aufs Feuer, und laſſet es heiß werden, beſtreuet die Tauben dicke mit Mehl; leget ſolche ordentlich in das heiß gemachte Fett, damit ſie auf beyden Seiten braun werden, gieſſet auch Wein und Eßig drauf, und laſſet ſie ein wenig dämpffen; ſchüttet alsdenn Fleiſchbrühe dazu, würtzet ſie mit Muſcaten-Blüthen, Ingber Zitronen-Schalen, gantzen Nelcken, Lorbeer-Blättern und einer Hand voll Capern, welches alles ferner gemählich kochen muß. Wollet ihr ſie anrichten, ſo garniret ſie mit Zitronen und gebet ſie hin. 5) **Tauben mit grüner Peterſilie**: Nehmet geputzte und ausgenommene Tauben und zähmet dieſe, hernach waſchet ſie ſauber aus, blanſchiret ſie, thut ſie in eine Caſſerole oder Tiegel; gieſſet gute Fleiſchbrühe darauf, und würtzet ſie mit Muſcaten-Blüthen und Ingber. Nehmet hierauf ein gut Theil grüne Peterſilie, leſet dieſe ſauber aus, Waſchet ſolche, und leget ſie alſo gantz an die Tauben; ſtreuet auch klar geriebene Semmel dran, leget ein Stück ausgewaſchene Butter hinein, und laſſet es alſo mit einander kochen, bis beydes zuſammen weich iſt. Endlich könnt ihr ſolche nach Belieben anrichten. 6) **Tauben mit Peterſilien-Wurtzeln und Nelcken**: Suchet im XXX Bande, p. 1255. und machet die Tauben gleich alſo. 7) **Tauben mit Sauerampffer**: Die Tauben machet alſo zurechte, wie die mit grüner Peterſilie. Darnach ſetzet in einem Tiegel oder Caſſerole Butter aufs Feuer; thut ausgeleſenen Sauerampffer drein und laſſet ihn ſchweiſſen, bis er gäntzlich zuſammen gefahren; hierauf leget die Tauben ordentlich zum Sauerampffer, ſtreuet klein geriebene Semmel dran, werffet ein Stück Butter drein, würtzet es mit Muſcaten-Blüthen und Ingber, gieſſet gute Fleiſchbrühe drauf, welches mit einander ſo lange kochen muß, bis die Tauben weich ſind. Zuletzt richtet ſolche nach eurem Gefallen an und laſſet ſie auftragen. 8) **Tauben mit Carfiol**: Wenn die Tauben ſauber geputzet worden, ſo kochet ſolche: Nach dieſem leget ſie heraus in kaltes Waſſer, waſchet ſelbige aus, daß ſie ſchön weiß werden. Darnach zerlegt ſolche fein Stückweiſe, thut ſie in eine Caſſerole oder Tiegel, werffet ein Stück Butter darzu, paßiret es, bis die Butter verzehrt, und würtzet ſie mit Muſcaten-Blüthen und Ingber. Ferner nehmet Carfiol, ſchälet und ſchneidet ſolchen zu Stücken nach der Länge, wenn er groß iſt, quellet ihn in ſiedenden Waſſer, und leget ihn denn zum Feuer, thut eine Handvoll geriebene Semmel dran, gieſſet gute Brühe drauf, ſetzet es aufs Feuer, und laſſet ſolches zuſammen kochen, daß die Brühe ein wenig dicke wird; oder nehmet ſtatt der Semmel ein wenig eingebrannt weiß Mehl, quirlt das mit der Brühe klar ab, thut einen Löffel voll dicken ſauern Rahm dran, ſo wird es ſchön als eine Coulis, die ihr durch ein Haar-Tuch oder enges Sieblein an die Tauben lauffen, und denn mit einander kochen laſſen müſſet, ſo wird es ſchöner und beſſer, als von der Semmel, von der es ſonſt eine gar graue Farbe bekommt. Wenn ihrs nun angerichtet, ſo thut

die Tauben fein in die Schüssel, den Carfiol aber brauchet als eine Garniture, bestreuet es mit Semmel und Muscaten-Blüten, und gebet es hin. 9) **Tauben mit grünen Erbsen.** Diese kochet beschriebener massen fein schön ab, und kühlet sie sauber aus. Hierauf nehmet viel ausgehülste Erbsen, die noch grün sind, thut solche in eine Casserole oder Tiegel, leget ein Stück Butter darunter, und paßieret sie ein wenig. Ferner leget die Tauben darzu hinein, streuet geriebene Semmel drein, würtzet sie mit Muscaten-Blüten, giesset gute Rindfleisch-Brühe drauf, setzet sie aufs Feuer und lasset sie gemählich kochen. Sind solche etwan noch nicht fett genug, so thut noch ein wenig Butter dran, alsdenn können sie verspeiset werden. 10) **Tauben mit grünen Erbsen, Krebsen und Klösen:** Kochet die Tauben, wenn ihr sie erst blanschiret habt, gar: hernach kühlet sie aus, richtet sie in eine Casserole oder Tiegel, thut ein halb Schock ausgebrochene Krebse darzu, leget ein Stück Butter an die Tauben, paßiret solche ein wenig auf Kohlen, und würtzet sie mit Muscaten-Blüten und Cardemomen. Ferner machet kleine Kalbfleisch-Klösgen, deren unterschiedliche im XV Bande, p. 961. vorgeschrieben sind, diese quellet erst in siedender Fleisch-Brühe ein wenig ab, und thut sie zum Tauben. Hierauf nehmet Schoten, hülset diese aus, schüttet die Erbsen in eine Casserole mit ein wenig Butter, paßiret sie, und thut selbige auch an die Tauben. Ist Coulis vorhanden, so giesset solche drauf, ist aber deren keine da, so nehmet nur weiß eingebranntes Mehl, vermischet dieses mit Fleisch-Brühe, und einen Löffel voll sauern Rahm, quirlet es klar, und lasset es durch ein Siebgen an die Tauben lauffen, setzet es auf Kohlen, über welchen es gar gemählich kochen soll. Wenn ihr nun dencket, daß es Zeit sey anzurichten, so richtet es fein sauber an, und sprenget Krebs-Butter drüber. 11) **Tauben mit Spargel:** Kochet die Tauben, darnach möget ihr sie zerlegen oder gantz lassen. Nun thut ein Stück Butter in eine Casserole oder Tiegel, leget die Tauben drauf, paßiret solche ein wenig, würtzet sie mit Muscaten-Blüten, streuet geriebene Semmel daran, giesset gute Brühe darauf, und lasset es also kochen. Hierauf nehmet Spargel, schneidet ihn unten fein gleich ab, setzet Wasser aufs Feuer, und so bald es siedet, so werffet ein wenig Saltz drein, und thut den Spargel auch hinein, darinnen er einen Sud thun muß, so bleibet er grün, als ob er aus dem Garten käme. Wenn er bald weich ist, so schüttet ihn heraus in kaltes Wasser, leget ihn alsdenn zum Tauben, und lasset ihn vollends gar werden. Letzlich möget ihr die Tauben nach euren Belieben und aufs zierlichste als ihr könnet anrichten. 12) **Tauben mit Stachelbeeren:** Das Abputzen derselben ist schon deutlich genug beschrieben worden. So nehmet nun Tauben, machet diese zum Kochen zurechte, setzet Wasser aufs Feuer, und wenn es siedet, so blanschiret die Tauben erst, waschet sie wieder sauber aus, und kochet solche vor allen Dingen in Wasser, und Saltz, nehmet sie hernach wieder aus dem Wasser, und kühlet sie aus, und möget ihr solche entweder gantz lassen oder zerschneiden. Ferner nehmet Stachelbeeren oder Agrest, putzet von diesen oben das Köpfgen und unten den Stiel weg. Setzet Butter in einer Casserole aufs Feuer, und wenn solche zergangen, so thut die Stachelbeere drein, und röstet sie ein wenig: röstet hierauf auch ein wenig geriebene Semmel in Butter und streuet diese dran, giesset Wein und etwas Brühe darauf, legt die Tauben darzu, reibet sehr viel Zucker hinein, absonderlich, wenn sie sehr sauer und noch ziemlich unreif sind, und lasset es alsdenn mit einander gar gemächlich kochen, jedoch also, damit die Beeren nicht gar zu Brey werden. Zuletzt richtet die Tauben an, und die Beere oben drüber, bereitet solche mit Zucker, und lasset sie zu Tische tragen. Oder: Kochet die Tauben ab, wie vorige: hernach nehmet Stachelbeeren die nicht gar reif sind, putzet diese wie vorige zu, setzet in einem Tiegel Wein und ein wenig Wasser aufs Feuer, thut viel Zucker nebst Zitronenschälern drein, und lasset dieses kochen. Nach diesem schüttet die Beeren auch hinein, leget die Tauben, wenn ihr sie vorhero auf Stücken zerschnitten habet, auch darzu, schneidet ferner Muscaten-Blüten nicht gar zu klein, und thut dieselben auch darzu; lasset es also mit einander ein wenig dämpffen, so ziehet die Süsse nebst der Säure in das Fleisch, daß es einen recht anmuthigen Geschmack überkömmt, richtet sie alsdenn an, reibet Zucker darüber und gebet sie hin. 13) **Tauben mit Johannisbeeren:** Solche machet zum Braten zu rechte, speilert und saltzet sie ein wenig. Nach diesem setzet sie am Spieß gesteckt zum Feuer, bratet sie halb gar, betreufet sie öffters mit Butter, und zerleget so denn dieselben. Hernach nehmet Johannisbeeren, setzet solche, wenn die Stengel abgepflücket sind, in einer Casserole mit Butter aufs Feuer, paßiret sie ein wenig, röstet geriebene Semmel drunter, giesset Wein und etwas Brühe daran, reibet viel Zucker drein, alsdenn legt die zerlegten Tauben auch hinein, lasset es auf dem Kohlfeuer kochen, so sind sie fertig. 14) **Tauben mit Muscheln:** Machet die Tauben zum Kochen zurechte, und blanschiret solche im heissen Wasser, waschet sie darnach sauber aus, thut in einen Tiegel oder Casserole ein Stück ausgewaschene Butter, leget die Tauben gantz oder zerstücket hinein, paßiret selbige eine Weile, als wie beym Austern, würtzet sie mit Muscaten-Blüten, Ingber, weissen Pfeffer und Zitronenschälern, und giesset gute Coulis darauf. Nach diesem putzet hundert Stück Muscheln, die thut erst, wenn die Tauben bald gar sind hinein, denn sonst zerkochen sich die Muscheln. Ihr dürfft hier keinen Zitronen-Safft drein drücken, so sind sie fertig. 15) **Tauben mit Truffes:** Die Tauben bereitet zum Braten, hernach zervierttheilet solche, richtet sie in eine Casserole ein, würtzet selbige mit Muscaten-Blüten und Zitronenschälern, und thut die aufgefangene Jus darzu. Hierauf nehmet vier Loth Truffes, weichet diese in Fleisch-Brühe ein, daß sie ein wenig weich werden, und schüttet sie alsdenn auch an die Tauben. Ferner giesset gute Jus drauf, und lasset es durch einander auf gelinden Kohlfeuer kochen; kostet es aber, ob es genug gesaltzen sey; richtet es alsdenn an, so wird es

es gut seyn. 16) **Tauben farciret**: Blanschiret die Tauben ab, nehmet ihnen alsdenn alles Fleisch von der Brust und von den Beinen, schneidet das Geäder heraus, hacket oder schneidet es mit einem Schneidemesser gantz klein, und thut geschnittenen Nieren-Talg drunter. Hierauf weichet Semmel ein, drücket diese wieder rein aus, und leget sie auch darzu; machet ferner gerührte Eyer vier bis fünff Stück, würtzet es mit Muscaten-Blüten, saltzet es ein wenig und mischet alles durch einander, daß diese Farce recht glatt wird. Nun putzet die Beine von den Tauben rein ab, umschlaget selbige mit der vorbeschriebenen Farce, doch also, daß allezeit ein wenig von den Beinen zu sehen ist, und fahret damit fort, bis ihr die Beine alle habt. Bleibet nun was von der Farce übrig, so machet Klöse daraus, setzet einen Topff mit Fleisch-Brühe zum Feuer, und wenn sie kochet, so thut das angeschlagene samt den Klösen hinein, lasset es einen Sud thun, schüttet hierauf geriebene Semmel, Muscaten-Blüten und ein Stück Butter hinein, und dieses muß ferner kochen, alsdenn möget ihr es anrichten. 17) **Tauben mit Lactuc**: Dieses ist der grosse aufgeschoßte Salat, dessen Stengel ihr wie Carfiolschälgen, nach eurem Belieben in Stücke zerschneiden und alsdenn in ein wenig siedenden Wasser abbrennen solt. Hierauf nehmet abgekochte und ausgekühlte junge Tauben, richtet dieselben in eine Casserole oder Tiegel ein, thut den Lactuc dran, würtzet es mit Muscaten-Blüten und Ingber, streuet geriebene Semel hinein giesset gute Fleischbrühe darauf und setzets aufs Kohlfeuer. Ferner legt ein Stück gewaschene Butter darzu, saltzet und lasset es vollends zusammen kochen, daß es eine dicke Brühe bekommt. 18) **Tauben mit Austern**: Nehmet Tauben so viel ihr derselben bedürffet, schneidet diese Stückweis, blanschiret sie in siedenden Wasser, und waschet solche sauber aus. Ferner thut ausgewaschene Butter in einen Tiegel oder Casserole, paßiret selbige mit einer gantzen Zwiebel und ein paar Lorbeer-Blättern, würtzet solche mit Muscaten-Blüten und ein wenig weissen Pfeffer; und dieses darum, weil die Austern sonsten eine etwas harte Speise sind, die gemeiniglich sich erst im Magen zeiget, wenn sie sind verspeiset worden; dahero kan schon etwas Pfeffer darzu gebraucht werden: giesset gute Bouillon drauf, und lasset es also gemählich kochen. Wenn ihr bald anrichten wollet, so thut die Austern erst dran, sie werden sonst zu hart, und so es etwan eingesaltzene Fässel-Austern wären, solche müssen erst ein paar Tage eingewässert werden; sind es aber frische, so lasset die Brühe, die in der Austerschale ist, fein an die Tauben lauffen. Wollet ihr sie nun anrichten, so drücket von etlichen Zitronen den Safft hinein, alsdenn könnet ihr lassen zu Tische tragen. Oder: Machet die Tauben zum Braten zurecht, speilert sie, besprenget solche mit ein wenig Saltz, stecket sie an einen Spieß, legt selbige zum Feuer, setzet eine saubere Pfanne unter, daß die Brühe drein lauffet, begiesset die Tauben mit zerlassener Butter, und bratet sie so lange, bis solche halb gar werden. Hernach ziehet selbige vom Spieß, leget sie auf eine zinnerne Schüssel, und drücket solche dergestalt mit einem Teller, daß aller Safft heraus kommt, diesen thut auch zu dem Saffte in die Brat-Pfanne, richtet nun die Tauben entweder gantz oder zerstücket in einen Tiegel an, giesset Jus und ein Glas guten Wein darauf, leget Ingber, Muscaten-Blüten, Zitronenscheler, ein paar Lorbeer-Blätter, nebst einer gantzen Zwiebel mit Nelcken besteckt dran, und lasset es gemählich kochen. Kurtz vor dem Anrichten giesset die Jus aus der Brat-Pfanne darzu, ingleichen leget funffzig Stück Austern mit bey, welches zusammen nur noch ein wenig kochen muß, damit die Austern den Geschmack von sich geben. Endlich richtet solches an, drücket Zitronen-Safft drein, und bestreuet es mit Zitronenschalen. 19) **Tauben mit Sauerkraut**: Wenn die Tauben gar gekochet sind, so setzet Sauerkraut zu, und lasset es kochen, seiget es alsdenn ab, und hacket es klein. Hierauf setzet Butter in einer Casserole aufs Feuer, damit sie heiß werde, rühret einen Löffel voll Mehl drein, welches ein wenig bräunen muß, schüttet das Kraut hinein, und rühret es unter einander. Hernach giesset von der Tauben-Brühe darein, leget die Tauben auch hinein, es mögen nun gantze oder zerschnittene seyn, lasset alles durch einander kochen, darnach könnet ihr sie anrichten. 20) **Tauben gepreßt mit Sardellen**: Diese werden gleichfals gemacht als die mit Austern anderer Art beschrieben sind, nur daß an statt der Austern etwan sechs Stück Sardellen, wenn ihr sie erst ausgewaschen, die Gräten heraus gethan, und das Fleisch klein gehacket habt, hinein gerühret werden. 21) **Tauben mit Heringen gespickt**: Nehmet die Tauben und kochet sie über die Helffte, thut solche heraus, und waschet sie aus. Hierauf nehmet ein paar Heringe, waschet diese sauber ab, schneidet ihnen das Fleisch herunter, und zwar feine breite Stückgen, daß ihr darnach solche als Speck schneiden könnet, spicket die Tauben nur damit im Leibe, wie ihr darzu kommet, die Heringsmilch aber schneidet würflicht, und thut sie in die Casserole oder Tiegel, worein die Tauben kommen sollen. Ist dieses geschehen, so zerleget die Tauben, und richtet sie auch in Tiegel ein, giesset Brühe, die nicht gar zu sehr gesaltzen ist, darauf, würtzet es mit Ingber, Pfeffer und Muscaten-Blüten, streuet eine Hand voll geriebene Semmel dran, und legt bald ein halb Pfund ausgewaschene Butter hinein. Ferner nehmet noch einen Hering, den schneidet würflicht, und thut ihn auch darzu, lasset es also mit einander kochen, bis die Brühe etwas dicke worden, so wird es bald einer Auster-Brühe im Geschmacke gleichen. Zuletzt richtet die Tauben an, und die geschnittenen Heringe fein oben drüber, so könnet ihr es hingeben. 22) **Tauben gebacken**: Nehmet Tauben, und zerschneidet diese, wenn sie klein, Viertelweis, sind sie aber groß, möget ihr sie auch in acht Stücken zerschneiden. Darnach legt sie auf eine Schüssel, saltzet sie ein, thut oben Zwiebelscheiben drauf, und besprenget sie ein wenig mit Eßig und Gewürtze. Ferner lasset Schmaltz auf dem Feuer heiß werden, trocknet die Tauben ab, bestreuet sie dicke mit Mehl, und leget sie ins heisse Schmaltz, backet solche fein rasch heraus, und machet deren so viel als ihr nöthig habt, so sind sie fertig. Oder: schneidet diese wie vorige, und saltzet sie auch also ein. Nach diesem machet folgende Klare: Nehmet ein halb Nösel lautere Milch, rühret diese mit

Mehl an, daß sie ziemlich dicke wird, schlaget drey Eyer drein, saltzet solche ein wenig, und rühret es ferner klar. Hierauf machet Schmaltz heiß, und thut einem Eßlöffel voll davon in die Klare, trocknet alsdenn die jungen Tauben treuge ab, ziehet oder giesset die Klare drüber, legt solche Stückweis ins heisse Schmaltz, und backet sie fein räsch heraus. 23) **Tauben gebraten**: Würtzet und rupffet die Tauben, schlaget ihnen die Brust ein, leget ihnen die Flügel Creutzweis über die Brust, thut sie auf einen Tisch, daß sie mit dem Bauche unten liegen, und lasset sie also erstarren. Hernach putzet dieselben vollends zu, nehmet sie aus, stecket sie an einen Spieß, haltet sie über ein Kohlfeuer, bestreichet sie mit Speck, und machet sie also recht steif, gebt aber mit Acht, damit ja keine Brandflecker dran kommen, und wischet sie fein trocken mit einem Handtuch ab. Hierauf speilert und stecket sie an Spieß, leget solche zum Feuer von harten Holtz, oder nur von harten Kohlen, begiesset sie aber gleich mit Butter, und bratet sie gantz weiß, so werden sie doch ausgebraten seyn. Besprenget sie alsdenn mit Saltz, so sind sie fertig. 24) **Tauben gespickt und gebraten**: Diese müsset ihr erst putzen und ausnehmen, alsdenn ihnen das Brüstlein ausbrechen; sie speilern, ein wenig blanschieren, und sie denn wieder kalt lassen werden. Darnach schneidet Speck subtil, und spicket die Tauben aufs zierlichste damit, stecket sie an Spieß, leget diesen zum Feuer, lasset sie braten; begiesset solche offt mit Butter, die aber nicht heiß seyn darf, sprenget ein wenig Saltz drüber; bratet sie denn vollends gar, und richtet sie an. Oder: Würget die Tauben ab, brühet sie aber nicht, sondern rupffet sie nur rein, und senget die Härgen auf dem Feuer weg. Hernach nehmet sie aus, hacket ihnen die Helffte von Beinen, und auch den Kopf ab; speilert und stecket sie einzeln an einen Spieß, und haltet sie über Kohlfeuer, damit sie mögen anlauffen, beschmieret sie auch mit Speck oder Butter; drehet sie allezeit herum, daß sie nicht braunfleckigt werden: Hierauf wischet sie mit einer Quehlen rein und trocken ab, und wenn sie kalt sind, so spicket sie sauber, stecket solche an Spieß, und bratet sie fein weiß, begiesset sie öffters mit Butter, und besprenget sie ein wenig mit Saltz. Ihr möget sie aber bey Zeiten mit Papier verbinden, weil sie sehr weiß bleiben, und doch ausgebraten seyn müssen; alsdenn richtet sie nach euren Gefallen an. 25) **Tauben gebraten und mit Krebsen gefüllet**: Nehmet sauber geputzte Tauben, und zwar solche, denen die Haut nicht zerrissen worden, machet ihnen dieselbe über die gantze Brust, auch unten an den dicken Beinen loß, und wenn etwan diese Tauben über Nacht liegen bleiben, und ihnen die abgelößte Haut wieder anbacken solte, so leget sie nur eine halbe Stunde in laulicht Wasser, das wird die Haut bald wieder loß weichen. Hernach nehmet eine Krebsfarce oder Krebsfülle, wie solche an ihrem Orte, im XV Bande, p. 1826. beschrieben stehet; füllet diese zwischen Haut und Fleisch, aber nicht gar zu übrig voll, bindet solche oben an dem Halse mit einem Faden zu, und bereitet deren so viel als ihr wollet. Wenn ihr nun Fleisch oder auch nur siedend Wasser beym Feuer habt, so stecket selbige einen Augenblick hinein, und ziehet sie gleich wieder heraus, speilert und stecket sie an einen Spieß, leget selbige zum Feuer, und bratet sie gantz sachte; ihr sollet auch an statt der Butter, Krebs-Butter nehmen, und sie damit bestreichen, auch sie ein wenig mit Saltz besprengen: sind sie nun gar, so betreufet sie mit Krebs-Butter, streuet geriebene Semmel drüber, garniret sie mit Zitronen und Blättern, und gebet sie hin. 26) **Tauben mit Mandeln gefüllet und gebraten**: Darzu müssen auch Tauben genommen werden, gleich als bey vorigen, an denen die Haut nicht zerrissen ist, und diese machet von Fleisch loß. Hernach ziehet ein halb Pfund Mandeln ab, stosset solche klein im Mörsel, und thut sie in einem Tiegel, werfft auch ein wenig Semmel, die in Milch geweichet worden, drein, schlaget zwey bis vier Eyer hinein, rühret es durch einander, würtzet solches mit Muscaten-Blüten, Zucker und ein wenig Safran, laßt ein Stück Butter zergehen, und diese auch drunter lauffen. Hierauf füllet die Tauben zwischen die Haut und Fleisch, bindet solche am Halse mit einem Faden zu, blanschiret sie ebenfals ein wenig in siedenden Wasser, als wie die, so mit Krebsen gefüllet. Nach diesen speilert dieselben, stecket sie an einem Spieß, legt solche zum Feuer, und lasset sie gantz gemächlich braten, begiesset sie öffters mit Butter, damit sie fein eine Goldfarbe bekommen mögen. Solten sie aber zu braun werden, welches bey dieser Fülle leicht geschehen kan, so bindet Papier mit Butter bestrichen drüber, so werden sie schön und gut. Endlich richtet selbige nach eurem Belieben und aufs zierlichste an, so gut ihr könnet; denn solche Essen werden doch nicht bey ordentlichen Mahlzeiten gemacht, es müste denn in einer grossen Küche seyn. 27) **Wilde Tauben gespickt zu braten**: Nehmet eine wilde Taube und rupffet selbige; thut ihr das Gedärm und Kropff heraus, speilert sie, und lasset sie ein wenig auf dem Rost anlauffen, leget sie hin, daß sie kalt wird. Hernach schneidet Speck, und spicket sie sauber, gleich einem Rebhun, bratet sie auch also wie dieselben. Nach Maßgebung derer Rechte ist an einigen Orten der **Tauben-Flug**, eine besondere Gerechtigkeit, die allein denen zustehet, die Aecker im Felde haben, und nach deren Vielheit gemäßiget, deswegen auch von der Obrigkeit zuweilen die Besichtigung der Tauben-Schläge angestellet wird. Fremde Tauben abfangen, wird als ein Diebstahl geachtet, und willkührlich bestrafft. **Besold** Contin. Es sind aber die Tauben, wie gedacht, zweyerley Natur. Etliche sind wilder, etliche zahmer Art. Mit jenen hat es eben die Beschaffenheit, wie mit denen Vögeln, und gehören solche insgemein zu der niedern Jagd. Die zahmen Tauben aber gehören dem Herrn, in dessen Tauben-Schlägen oder Hölen sich dieselben aufhalten, und hin und wieder fliegen, und darff keiner dem andern solche abfangen; widrigen Fals ist er schuldig, solche zurück zu geben, oder zu bezahlen, und wird über diß noch willkührlich bestrafft. Auch pfleget in denen Landes-Ordnungen eine gewisse Zahl gesetzet zu werden, wie viel Tauben ein Unterthan zu halten befugt seyn soll. **Strur** in Jurispr. Lib. II. tit. 1. §. 36. **Müller** in Disp. de Jure Columbarum, Jen. 1687. daß aber sonst und

ausser dem ein jeder Tauben halten möge, ist allerdings zugelassen, und darff der Herr derselben, wenn sie gleich denen Nachbarn Schaden thun, dafür nicht stehen. Denn der Schaden, so denen Nachbarn auf den Aeckern von selbigen zugefüget wird, wird von ihnen wiederum mit grossem Nutzen ersetzet, indem sie die Aecker durch ihren sehr feisten Mist von denen der Saat schädlichen Gewürmen und Unkraute reinigen. Weswegen auch ihre Speise von dem Heil. **Augustin** in Can. non omnis. 2 q. 2. victus innocens, oder die keinen Schaden bringt, genannt wird. **Albericus** in Dict. v. *Columba*. **Christoph Zobel** Part. IV. Differ. 10. n. 4. Ist demnach einem jeden erlaubt, auf seinem Grunde und Boden ein Tauben-Haus, auch ohne Vergünstigung der Obrigkeit, aufzubauen. **Anton Guibertus** in Quæst. Jur. c. 17. n. 25. **Andr. Rauchbar** Quæst. 17. n. 19. §. 2. Daran aber wird noch gezweifelt, ob einem ohne Unterschied Tauben zu fangen erlaubt sey? Und gewiß, nach den Sächsischen Rechte ist diese General-Disposition, daß die Tauben, Pfauen, u. s. w. welche in die Felder fliegen gemein werden, und also von allen gefangen werden können. **Weichbild** Art. 118. Daher auch das bekannte Sprüchwort entstanden: **Die Tauben haben keine Gall, und sind der Leute all.** Aber in der Praxi, wird auch auf Sächsischen Boden dieses beobachtet, daß vorangezogener Text aus dem Sächsischen Rechte nach der Verordnung derer gemeinen Rechte, und absonderlich nach dem §. Pavonum & columbarum 15 Inst. de rer. divis. verstanden werden müssen; und zwar solcher Gestalt, daß sie alsdenn gemein werden si animum redeundi deposuerint, wie die Worte daselbst lauten, das heißt, wenn sie ihre alte Wohnung nicht mehr besuchen wollen. **Johann Schneidewin** und **George Schultz**, ad d. §. **Virgilius Pinziger** Quæst. 56 n. 38. Wenn aber solches geschehen, wird eines Richters Gutdünken anheim gestellet. **Carpzov** P. IV. Const. 36 def. 5. n. 5. Und daß auch dieses, ob sie zu gewöhnlicher Stunde und Tag wieder kommen, oder nicht, gar leicht zu mercken sey, solches lehret **Joh. Schneidewin** ad d. §. n. 3. **Hahn** ad *Wesenbec.* ibid. **Gottfr. Christ. Leyser** in Tr. de Prædiis Lib. II c. 20. n. 5. Wenn nun jemand unsere Tauben aufgefangen; so kan er gar wohl mit der Klage wegen Diebstahls belanget werden. l. Pomponius. § Pomponius. 1. ff. famil. herciſc. **Berlich** P. V. Concl. 50. n. 19. **Johann Bonifacius** in Tract. de Furt. & Contract. §. Mobilis n. 21. **Leyser** d. l. n 5. Auch kan dieses alsdenn geschehen, wenn die Tauben solcher Gestalt von andern bezogen werden, daß sie durch Lock-Speise und andere Fallen berückt werden, damit sie nicht wieder zurück kehren können, das doch überhaupt schon in denen Sächsischen Landes-Ordnungen verboten. **Schneidewin** d. n. 3. **Berlich** P. V. Concl. 50. n. 22. u. f. **Hahn** ad d. tit. **Leyser** d. l. n. 9. daß aber solches geschehen; so muß vor allen Dingen das Eigenthum nach allen seinen erforderten Qualitäten bewiesen werden. l. fin. C. de Edict D. Hadr. toll. l. Actor. 23. C. de Probat. l. qui accusavit 4 C de Edendo. l. fin. C. de R. V. Dieweil aber hierinnen zuweilen auch ein grosser Mißbrauch vorgehet, daß die Personen, welche wenig oder gar nichts aussäen, dennoch viele Tauben halten, und damit ihre Nachbarn auf denen Aeckern beschweren; so sollen an theils Orten auf eine Hufe Landes nicht mehr als acht Paar Tauben, gehalten werden, diejenigen aber, welche keine halbe Hufe im Felde haben, weder in Städten noch Dörffern, gar keine Tauben halten. **Sächs. Gothaische Landes-Ordn.** Part. II. c. 3. tit. 23. Mit dem Beysatze, daß der, so darwider handelt, nicht allein der Tauben verlustig seyn, sondern auch ein halb Malder Haber zur Straffe geben soll, welches die Obrigkeit jedes Ortes von denen Verbrechern einzubringen hat. *Ibid.* So soll auch niemand Tauben-Schläge halten, die man zuziehen kan, noch darein Schlingen oder Schleiffen legen, andern ihre Tauben abzufangen, bey Straffe eines Gülden, so offt es geschiehet. Und solche Schläge sollen in Städten und Dörffern jährlich öffters und unversehens besichtiget, und die Uebertreter darum bestraffet werden. *Ibid.* Daß der Heilige Geist, bey der Tauffe JEsu, gleich als eine Taube, auf diesen herab gefahren sey, ist aus Matth. III. 16. u. ff. zu ersehen, über welcher Worte Auslegung sich gelehrte Männer viele Mühe gemacht, und, in der Meynung, daß würcklich eine Gestalt der natürlichen Tauben sich habe sehen lassen, untersuchet, wie doch das geschehen und zu verstehen, auch was daher ferner zu folgern sey. Andere haben die Frage aufgeworffen: Ob es eine rechte Taube oder nur die Gestalt einer Tauben gewesen, u. s. w. Manche sind endlich auf die Gedancken gefallen, daß die Worte: Wie eine Taube, auf den Wunder-Glantz zielen, der sich über JEsu bey seiner Tauffe, die mannigfaltige Gaben des ihm ohne Maaß mitgetheilten H. Geistes anzudeuten, gezeiget hat, weil doch die schönen Farben derer Tauben, und ihr glantzender Schein, bekannt, auch sonst in der Schrifft berühmt sind. **Chemnitius** in Harmon. Evang. l. 17. bekennet, daß wenn man nur die Gegenwart und Salbung des H. Geistes nicht verneine, das übrige mancherley Auslegung leiden könne, und kein Artickel des Glaubens sey. **Theophilus Amelius** in Erörterung der dunckelsten und schwersten Schrifftstellen im N. T. im Februar p. 100 statuiret: Der H. Geist sey bey der Tauffe Christi nicht in Gestalt einer Tauben gesehen worden, sondern es werde nur sein Göttliches Herunterfahren mit der schnellen Flucht der Tauben verglichen. Uebrigens bemercken wir, daß in der Kirche der Theatiner zu Ravenna ein kleines Fenster über dem grossen Altar gezeiget werde, in dessen Mitte das Bild einer weißen Taube gesetzet worden, zum Andencken dessen, daß, als nach dem Tode des H. **Apollinaris**, ersten Bischoffs zu Ravenna, die Priester zu der Wahl eines andern Bischoffs sich versammlet, der H. Geist, wie man vorgiebt, in Gestalt einer Taube zu diesem Fenster herein geflogen, und auf den, welcher erwehlet werden sollen, sich gesetzet; auch sagen sie ferner, daß solches noch in folgenden Zeiten zuviel verschiedenen mahlen geschehen wäre. **Missons** Reisen p. 278. Von dem **Mahomed** wird fälschlich vorgegeben, daß er eine Taube so abgerichtet gehabt hätte, daß sie zu gewissen Stunden gekommen, und ihm vor dem versammleten Volcke aus denen Ohren gefressen

fressen habe, wobey er vorgegeben, es sey der Heilige Geist, der mit ihm conversire, auch ihm inspirire, was er lehren, sagen und thun solte. Es ist solches von unbesonnenen Leuten erdichtet, hernach aber von übel berichteten und unbedachtsamen Christen nachgeredet, und nachgeschrieben worden. Denn die Mahomethaner statuiren ja keinen solchen Heiligen Geist, wie die Christen, und also kan auch Mahomed nicht vorgegeben haben, daß es derselbe sey, der in der Gestalt einer Taube mit ihm conversire. **Martiniere** Historie von Asien ꝛc. p. 749 u. f. Weil der Heilige Geist unter der Gestalt einer Taube pfleget gemahlet zu werden, haben die Moscowiter ehedem Bedencken getragen Tauben zu essen. Daß die Syrer die Tauben vor heilig und göttlich gehalten, und daher nie keine gegessen, berichten. **Clemens Alexandrinus, Diodorus Siculus, Xenophon, Phurnutius, Hyginus, Tibullus** und andere. In dem **Hohen Liede Salomonis** II, 14. heisset die Kirche GOttes und jedes wahres Gliedmaß derselben eine **Taube in den Felß-Löchern und Steinritzen.** Denn eine Taube ist 1) eines der reinesten Thiere; daher sie zum Opffer gebraucht wurde, z B. Mose I, 14. also ist die Kirche gereiniget durch das Eph. ꝛc. V, 26. 27. 2) Eines der heiligsten Thiere, weil der Heil. Geist ihre Gestalt angenommen, Matth III, 16. Also ist die Kirche heilig, weil der HErr heilig, 1 Petr. I, 16. der sie liebet und zu seinem Eigenthum erwehlet hat. 3) Ein Friedliebend und gesellig Thier, hält sich zu den Fenstern, Es. LX, 8. und ihres gleichen; also ist ein Gläubiger friedlich und freundlich, und hält sich gerne zu der Gemeine der Heiligen. 4) Ein sanfftmüthig Thier, sie leidet lieber von andern Vögeln, als daß sie andere beleidige, also ein Gläubiger ist sanfftmüthig und ꝛc. Matth. XI, 28. Seine ist sie, weil er sie mit seinem theuren Blut zum Eigenthum erlöset, 1 Petr. I, 8. Die **Felslöcher** und **Steinritze** deuten an, daß sie sich dahin offt verstecken und bedecken muß, wenn Verfolger und Tyrannen ihr Schwerd gewetzet, sie zu schlachten, 1 Könige XVIII, 4. **K. Salomo**, und der Chald. Ausleger deutens auf das Volck Israel, da es von Pharao verfolget worden, und sich in die Stein-Klüffte und Felßlöcher retiriren muste; besser nimt man es an von allen Verfolgungen, da die Gläubigen offt in den Wäldern, ja auf den Bergen und Felßlöchern sich verborgen; wie denn auch bey den Hebräern die Tauben ihren Nahmen haben ab affligendo, von ängstigen, plagen, dringen, und unterdrücken, weil ihnen von den Habichten und Stoß-Vögeln hefftig nachgestellet wird, ihr Raub und Beute seyn müssen; so ist auch die Kirche die Elende ꝛc. Es. LIV, 11. **Weiheam** Trauerspiegel p. 681. Nichtweniger nennet auch der Meßias seine Freundin eine Taube, wenn er Hohel. Salom. VI, 8. spricht: Eine ist meine Taube. Es ist an dem, daß, obschon die Taube ein liebliches Thier, dem jedermann seiner schönen Augen, glantzenden Flügeln, und durchgehends reinlicher Gestalt wegen muß gewogen seyn, die Ausleger dennoch nachgegrübelt, was doch den Geist GOttes bewogen habe, die Freundin Christi unter solchem Bilde fürzustellen? und ist bekannt, daß die meisten auf die beständige Treue und aufrichtige Liebe gehen, so bey einer gläubigen Seele zu Christo sich findet. Denn wie die Taube sonsten ein Bild ehelicher Liebe und Treue ist: so meynen sie, dieser Tauben Nahme, und insonderheit diese angeführten Worte, wären rechte Liebes- und Lobes-Worte, darinnen er die aufrichtige Liebe seiner Freundin rühme, wie sie ihm so zugethan, daß sie auch für Liebe kranck läge. Hohel. Salom. II, 5. Allein, wenn man den Zusammenhang recht ansiehet, so findet man daß der Meßias nicht allein auf die Liebe, sondern auch auf die Einfalt und wahre Gottseligkeit sein Absehen habe. Denn wenn er spricht, daß 80 der Kebsweiber und der Jungfrauen keine Zahl sey, v. 7. so zielet er hiermit auf diejenigen Gläubigen und Neben-Kirchen, die zwar keinen Haupt- und Grund-Artickel des Glaubens verläugnen, doch aber mit den andern Kirchen nicht zu vergleichen (siehe **Calov** Bibl. Germ. h. l.) weil sie ihre Vernunfft nicht unter den Gehorsam Christi gefangen nehmen, sondern bald in diesem, bald in jenem Artickel grübelten. Eine aber wäre seine Taube, die nehmlich wie Tauben sich einfältig und gottselig erwiese, Matth. X, 16. Die nicht allein in ihren Leben die weisse und reine Tauben-Farbe, das ist die Reinigkeit ihrer Seelen, sondern auch in ihrem Glauben die Einfalt an sich habe. Und in solcher Meynung hat man auch vor Zeiten in denen Siegel-Ringen ein Täublein, nebst einem Creutz zu stechen pflegen, um dadurch anzudeuten, daß niemand, als die reinen und einfältigen Hertzen Theil an dem gecreutzigten JEsu hätten, und diejenigen vom Creutz in den Himmel kommen solten, welche Tauben-Flügel haben: Die sich von der Erden schwingen, und ihr eintziges Absehen nach dem Himmel richten. Doch mag Christo seine Gläubigen mit einer Taube zu vergleichen belieben, unter andern auch wegen ihres stillen Wandels und Gelassenheit. Denn wie man bey ihrer Verfolgung von Raub-Vögeln, keines Geschreyes, wie beym Sperling, oder andern Vögeln wahrnimmt, sondern wenns hoch kömmt, auf ein Girren hinaus läufft, Es. XXXVIII, 14. Also kan ein Christ bey seinem Liebhaber JEsu sich nicht beliebter machen, als wenn er in aller seiner Widerwärtigkeit Tauben-Art an sich hat, und mit David spricht: ich will schweigen ꝛc Ps. XXXIX, 10. Die Taube zeiget sich auch in verschiedenen Wappen, so hat Coldingen eine Taube auf einem Felsen; Venedig aber und Candia eine Taube mit einem Oel-Zweige im weissen Felde. Wir machen den Schluß dieses Artickels mit einer sonderlichen Begebenheit aus dem neuern Geschichten, daß nehmlich, als wegen der Mariage des Czaarischen Cron-Printzens mit der Braunschweig-Lüneburgisch-Blanckenburgischen Printzeßin auf dem Schlosse zu Wolffenbüttel deliberiret worden, eine weisse Taube ins Gemach geflogen, und sich auf dem darinn befindlichen Globo, eben auf das Plätzgen, wo die so genannte Moscowitische Tartarey abgezeichnet war, gesetzet habe. Es hat auf diese Begebenheit nicht nur der Herr von **Leibnitz** ein Lateinisches, sondern auch der Herr von **Eckard** ein Deutsches Gedichte gemacht, man sehe hiervon **Ludovici** in der Historie der Leibnitzischen Philosophie I Th. §. 177. II Th. §. 97.

Taube, *Columba*, ist ein Südisches Gestirn, unter dem grossen Hunde, so bey uns nicht aufgehet. Man zählet darzu 11 Sterne, als 2 von der andern, und 9 von der vierten Grösse. Halley hat die Länge und Breite vor zehen darinnen befindliche Sterne determiniret, wie bey Heveln in seinem Prodromo Astronomico zu ersehen, welcher dieses auch als mit einem Oel-Zweig im Schnabel fliegend im Kupffer vorgestellet im Firmamento Sobiesciano, Fig. Ccc. P. Noel hat eben diese Sterne von neuen observiret, und ihre Ascensiones rectas und Declinationes in seinen Observationibus Mathemat. & Physic. p. 47. aufgezeichnet.

Taube, bey den Böttgern, siehe Taubeln.

Taube, siehe Taubheit.

Taube, ein sehr altes Adeliches, hernach Freyherrliches und Gräfliches Geschlechte in Meissen, welches seinen Ursprung aus Liefland, woselbst es von alten Zeiten her unter die vornehmsten Adelichen Familien gezählet worden, und sich von da durch Verfolgung des Krieges nach Meissen gewendet hat; wenn aber solches geschehen, kan man so genau nicht sagen, doch scheinet es allen Ansehen nach gegen Ausgang des XVI Jahrhunderts geschehen zu seyn. Das Alterthum dieses Geschlechts erhellet daraus, daß nach Matthesii ertheilten Berichte einer dieses vornehmen Geschlechts um das Jahr 1406 mit unter den 12 Rittern gewesen, die dem Creutz-Orden ungemeine Dienste geleistet, dessen Feinden aber gewaltigen Abbruch gethan. George von Taube ist den 18 Junius 1556 als ein vornehmer von Adel des Ertzt-Stiffts Riga, bey der Sallis auf dem Wasser, da er von seinem Herrn, Marggraf Alberten, damahligen Hertzoge in Preussen, mit Werbungs-Briefen abgefertiget, erschossen gefunden worden. Der erste unter denen, von welchen man aus Liefland, sonderlich aber aus Riga, sichere Nachricht hat, und von welchen die in Sachsen sich gewendete ihre Abstammung haben, ist **Claus von Taube**, der Maard, Hallinapp, Puchs, Pajack und Maydal inne gehabt, und mit Adelheit von und aus Ludißen **Bernden** gezeuget. Dieser **Bernd**, auf Maard, Hallinapp, Puchs, Pajack und Maydal, ehlichte Dorotheen von Sibis aus Rosette, welche **Bernden** gebohren, der die Güter Maard, Hallinapp, Puchs und Maydel nebst noch vielen andern mehr inne gehabt und mit Armgarden von Lode aus Packel, **Reinholden**, **Arnden** und **Clausen** gezeuget. (I) Nur gedachter **Reinhold**, auf Maard und Puchs, legte sich Agneten von Dücker aus Waart, ehelich bey, die ihm gebahr **Heinrichen**, von dem sogleich, **Annen**, eine Gemahlin **Ludwigs von Dücker** auf Waart, und **Dorotheen**, die an Reinholden Looden von Erredes und Packel verheyrathet worden. Jetzt gemeldeter **Heinrich**, auf Puchs, zeugete mit Margarethen von und aus Erimus, **Dorotheen**, eine Gemahlin Eberhards von Dücker auf Waart. (II) **Arnd**, des obigen Reinholds Bruder, auf Maydel, zeugete mit Margarethen Gülssen von Noß, **Ludwigen**, auf Maydel, der von seiner Gemahlin, Annen von Rießbittern aus Machter, unter andern **Bernden**, erhielt. Dieser **Bernd**, auf Maydel, ward durch Cunigunden Maydel von Kotz ein Vater **Ludwigs**, auf Maydel, der mit Luitgarden von Deelwig aus Taal, **Heinrichen** gezeuget. Dieser Heinrich ist der erste gewesen, welcher sich in Meissen aus dem Liefländischen Stammhause Mydel geschrieben, war erstlich Chur-Sächsis. Ober-Cämmerer, hernach Ober-Hof-Marschall und Amts-Hauptmann zu Torgau und Eilenburg. Er hat die in Meissen gelegene Ritter-Güter Reichstädt, Berruth, Püchen, Döbschütz, Gruna, Naundorf, Cunersdorf und Dietmannsdorf an sein Geschlecht gebracht, und mit Claren Schützen aus Orlamunda gezeuget 1) **Hanß Georgen**, 2) **Ludwigen**, die beyde als Kinder verstorben, 3) **Caspar Heinrichen**, der 1646 erblos mit Tod abgangen, 4) **George Heinrichen**, der den 28 Mertz 1625 gebohren und den 16 May als ein Kind gestorben, 5) **Marie Luitgarden**, welche 1620 **Clausen** Edlen Panner und Freyherrn von **Tauben**, auf Hartha Frauckenthal, Goldbach, Döbschütz, Gruna und Naundorff, Churfürstl. Sächsis. Obristen über die Festung und Residentz-Stadt Dreßden, auch Hauptmannen derer Aemter Chemnitz, Augustusburg, Lichtenwalda Franckenberg, Sachsenburg und Neuen-Sorga, heyrathete, der zu Halle in Liefland den 7 April 1593 gebohren und den 3 August 1654 gestorben, sie hingegen gieng den 10 August 1642 ohne Kinder mit Tod ab; 6) **Dorothee Sibyllen**, die erstlich und zwar 1645 an Rudolphen von Bünau, auf Ottendorff und Nendtmannßdorff, Chur-Sächsis. Ober Küchen-Meistern, und hernach an Sebastian Hildebrand Metschen, auf Wildenau, Stangengrün, Reuth, Kratzschwitz und Otterwisch vermählet worden; und 7) **Hanß Heinrichen**, der 1667 als Chur-Sächsischer Geheimer Rath und Amts-Hauptmann zu Torgau ohne Erben und nur eine Tochter, **Clare Sophien**, gezeuget zu haben, gestorben. (III) **Claus** von Taube, auf Maard und Hallinapp, oberwehnten **Arnds** Bruder, zeugete mit Magdalenen von Rießbittern aus Machter **Hansen**, auf Maard und Hallinapp, der von Annen von Rosen aus Croßrowitz unter andern mit **Dietrichen** erfreuet worden. Dieser war Herr auf Pajack, Maard und Hallinapp, und heyrathete Dorotheen Rosen aus Klerkopp, mit welcher er **Jacoben** und Hansen gezeuget. 1) Der ältere, **Jacob**, auf Pajack, Funa und Agemahl, ehelichte Dorothee Bromen aus Raback, und ward ein Vater gleichfalls zweyer Söhne: a) **Ludwigs**, der den 27 Julius 1604 als Churfürstl. Sächsischer Cammer-Juncker in Dreßden erblos starb, ihm folgete seine Gemahlin, Anne Marie von Lützelburg den 7 Febr. 1625 in die Sterblichkeit nach, und sind beyde in die St. Sophien-Kirche zu Dreßden beerdiget worden; und b) **Heinrichs**, auf Pajack und Agemahl, welcher erstlich bey dem Chur-Sächsis. Printzen Hofmeister, und hernach Cammer-Juncker gewesen, ums Jahr 1633, und sich Hedewig Marien von Mengersheim aus Hülsede ehelich antrauen lassen, die ihm α) **Christiane Sibyllen**, welche an Otto Wilhelmen von Berlepsch auf Uhrleben und Roßla, Römisch-Kayserl. wie auch Fürstl. Sächsis.

Gen-

General-Major, Commendanten zu Gotha und Erb-Cämmerern zu Hessen, vermählet worden und 1675 Todes verblichen; β) **Dorothee Catharinen** gebohren, so den 9 Junius 1653 an Hanß Christoph Pflugen, auf Groß-Hermsdorff und Petschwitz, Fürstl. Sächsischen Hofmeistern, Kriegs Rath, Schloß- und Lands-Hauptmann zu Altenburg, verehelicht worden. 2) Der jüngere, **Hanß**, auf Maard und Hallinapp, vermählte sich mit Annen von Rosen aus Kleinropp, starb 1603, und hinterließ vier Söhne, **Hansen, Clausen, Dietrichen** und **Reinharden**.

(A) **Hanß**, auf Maard, Hallinapp und Roth-Naußlitz, zeugete mit Dorothee Sophien von Lützelburg aus Imlingen, **Johann Georgen**, auf Roth-Naußlitz ꝛc. Churfürstl. Sächs. Cammer-Junckern, welcher 1591 gebohren, 1638 nebst seines Vaters Brüdern, Claus, Dietrichen und Reinharden in des H. Röm. Reichs Edlen-Panner- und Frey-Herrn-Stand von Kayser Ferdinanden III erhoben worden, und mit Sophien Mecks aus Norderflieth **Johann Georgen** in der Ehe erziehlet. Dieser **Johann George**, auf Neukirchen, Höckericht, Franckenthal und Zadel, ist den 13 November 1654 gebohren und den 4 Jenner 1709 verstorben, siehe von ihm einen besondern Artickel. Von Eve Marien Freyin von Meußbach aus Herbsleben, mit der er sich den 19 Junius 1698 verehlichet, hat er folgende Kinder erhalten: 1) **Johann Georgen**, auf Neukirchen, Höckericht, Franckenthal und Zadel, der sich mit Marianen von Schönberg aus Schöna, vermählet, die ihm eine Tochter, mit Nahmen **Johanne Christiane Theodore**, gebohren; 2) **Ernst Dietrichen**, auf Nieder-Pöllnitz, welcher sich 1735 mit Rahel Sophien, des damahligen Pastors zu Burckartswalde M. Manitii Tochter verehlichet, 3) **Rahel Sophien**, welche den 17 May 1709 unverehlichet verstorben; 4) **Johanne Dorotheen**, eine Gemahlin Christoph Dietrich Vitzdoms von Eckstädt auf Löthayn, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Raths, wie auch Ober-Berg-Hauptmanns in Freyberg; und 5) **Charlotte Christianen**, die Tham Siegmund Pflug, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Obristen von einem Regiment Curaßirer, geehlichet.

(B) **Claus**, Freyherr von Taube, auf Harthau, Franckenthal, Goldbach, Döbschütz, Gruna und Naundorff, war 1593 den 7 April zu Halle in Liefland gebohren, starb den 3 August 1654 ohne Kinder als Chur-Sächs. Obrister über die Festung und Residentz-Stadt Dreßden, wie auch Amts-Hauptmann zu Chemnitz, Augustusburg, Lichtewalde, Franckenberg, Sachsenburg, und Neuen-Sorga, und ist nebst seiner Ehegenoßin, Marie Luitgardin, Freyin von Taube aus Reichstädt, in der Kirchen zu St. Sophien in Dreßden beerdiget worden.

(C) **Dietrich**, Freyherr von Taube, auf Harthau, war 1594 gebohren, und starb den 29 Jenner 1659. Anfänglich war er Churfürstl. Sächs. Ober-Stallmeister, hernach Ober-Hof-Marschall, geheimder Rath, General-Major, Obrister zu Roß und Fuß, wie auch Land-Voigt in der Ober-Laußnitz, welches hohe Amt ihm den 11 Octobr. 1637 auf dem Rathhause zu Görlitz mit gewöhnlichen Ceremonien aufgetragen wurde, hat sich daselbst auf dem Voigts-Hofe hernach einführen lassen, und den 6 Mertz 1624 zum erstenmahl verehlichet mit Anne Ludomillen von Volckstädt aus Wallich, die ihn mit einem Sohn erfreuet, der den 24 August 1626 gebohren, in der Tauffe **Johann Dietrich** genennet, und in Hofnungs-voller Blüte den 28 Februar. 1647 auf der Universität zu Altdorf durch den Tod hinweggerissen worden; nach dieser am 22 Julius 1643 erfolgten Ableben, verheyrathete er sich im Jahr 1644 zum andernmahl mit Veronicken von Lützelburg, mit der er keine Kinder gezeuget. Im Jahr 1638 ist er von Kayser Ferdinanden III in des Heil. Römischen Reichs Panner- und Frey-Herrn-Stand erhoben worden, und ist der Kayserliche Begnadigungs-Brief in **Königs** Adels-Historie II Th. p. 1139. u. ff. anzutreffen.

(D) **Reinhard**, Freyherr von Taube, auf Neu-Kirchen, Höckericht, Rödern, Wilten und Leuben, war 1595 den 23 September gebohren, und starb den 12 Jenner 1662 als Chur-Sächsischer Ober-Stallmeister und Amts-Hauptmann zu Chemnitz Augustusburg, Lichtenwalde Franckenberg und Neuensorga, siehe von ihm einen besondern Artickel. Er hatte sich den 10 Februar. 1624 vermählt mit Barbara Sibyllen, Georgens von Carlowitz auf Kriebenstein, des Heil. Röm. Reichs Erb-Ritters und Churfl. Brandenburgischen Kriegs-Raths, wie auch Hauptmanns der Festung Peiz und Christinens von Seyffersdorff aus Rossenburg Tochter, welchen Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen, Hertzog Johann Georg I auf dero Residentz-Schloß zu Dreßden die Hochzeit ausgerichtet. Dieselbe seine Gemahlin starb den 5 September 1655, nachdem sie gebohren: 1) **Johann Georgen**, 2) **Dorotheen Sibyllen**, so beyderseits als zarte Kinder mit Tod abgangen, 3) **Reinhard Dietrichen**, von dem sogleich, 4) **Magdelene Sophien**, die 1646 Johann Georgen, Freyherrn von Rechenberg, Herrn auf Schmiedeberg, Hermsdorff, Reichenau, Eytra, Mausitz, Radeburg, Krackau, Nehmitz, Tristewitz und Buchwalda ꝛc. Churfl Sächßl. Ober-Hof-Marschalle, würcklichen geheimen Rath und Ober-Cämmerern ꝛc. angetrauet worden, 5) **Anne Christinen**, welche den 2 Februar. 1629 gebohren, 1653 Christoph Vitzdomen von Eckstädt auf Jahmen, Dürbach und Kringelsdorff ꝛc. Churfl. Sächßl. Durchl. wie auch dero Frau Gemahlin respective Hofmeistern, Cammer-Herrn, Hof- und Justitien-Rathe ꝛc. angetrauet worden, und den 30 Jenner 1657 gestorben ist, 6) **Sibylle Elisabethen**, wurde 1656 eine Gemahlin Ludwig Gebhards von Hoym, auf Dronßig, Hoym und Burgscheidingen, Chur- und Fürstl. Sächsischen Raths, Amts-Hauptmanns zu Langensaltza und Creyß-Steuer Einnehmers in Thüringen; und 7) **Dorothee Agnesen** oder **Agnesen Dorotheen**, so 1658 an Caspar Heinrichen von Schönberg auf Porschenstein, Seyda und Döhlen vermählet worden. Vorhin gedachter **Reinhard Dietrich** von Taube, auf Neukirchen, Rödern, Wilthen, Höckericht, Leuben und Franckenthal,

ckenthal, Churfl. Sächßl. würcklicher geheimder Rath, Cammerherr und der gesammten Chur- und Fürstl. Steuer-Einnahme Director, und letztens Cantzler ꝛc. 1681 den 6 Jenner, war erstlich im Jahr 1656 vermählet worden mit Raheln, Stephans von Friessens, auf Hayn, Dom-Probstens zu Naumburg, Chur-Fürstl. Sächsischen Stiffts-Präsidentens und Probsts zu Zeitz, wie auch des Hoch Fürstl. Sächßl. gesammten Hof-Gerichts zu Jena Assessors, Tochter; weil aber diese 1657 frühzeitig verstorben, hat er sich zum andernmahl 1659 mit Ursul Catharinen, Antons von Lützelburg, Hoch-Fürstl. Würtenbergischen Ober-Hof-Marschalls, geheimden Raths, Obristen und Ober-Amtmanns zu Oberkirchen Tochter, in ein eheliches Band eingelassen. Er ward von Kayserlicher Majestät, Leopold I, in des Heil Röm. Reichs Grafen-Stand im Jahr 1676 erhoben, und ist das darüber ausgefertigte Diploma in Königs Adels-Historie II Th. p. 1145. u. ff. zu lesen. Seine gedachte andere Gemahlin hat ihm gebohren: 1) **Magdelene Sibyllen** oder **Sibylle Magdalenen**, welche den 7 Jun. 1660 gebohren und dem 4 October 1679 mit Moritz Heinrichen, des Heil. Röm. Reichs Pannern und Freyherrn von Miltitz, auf Baßdorff Sieben-Eichen, Robschütz und Wilthen, Königl. Pohln und Churfürstl. Sächs. geheimden Rathe, vermählet worden; und 2) **Ernst Dietrichen**, Grafen von Taube, Chur-Sächsischen Cammer-Herrn, Röm. Kayß. Majest. und des Heil. Römischen Reichs Pfennig-Meistern des Ober-Sächsischen Creyses, welcher im Jahr 1661 gebohren, aber den 8 April 1694 erbloß gestorben. Es floriren die von Taube auch noch in Schweden in schönster Blüte, wie denn im Jahr 1731 der Admiral Taube zum Admiralitäts-Präsidenten zu Carlscrona ernennet, und im December 1734 mit der Würde eines Reichs-Senators und Grafens beehret worden. **Gustav Adam**, Graf von Taube, Schwedischer Reichs-Rath, General-Feld-Marschall und Gouverneur zu Stockholm, half 1720 den Frieden mit Dännemarck, Groß-Britanien und Preussen schliessen, und soll im Jahr 1732 gestorben seyn. Im Jahr 1733 langte der Cammerherr **Baron von Tauben** als ausserordentlicher Gesandter aus Schweden an dem Chur-Sächsischen Hofe an. Ein Baron von Taube, und vermuthlich eben dieser gieng noch in dem gedachten 1733 Jahre als Schwedischer Gesandter nach Petersburg, von dar er in gleicher Qvalität im Jahr 1737 am Römisch-Kayserlichen Hofe anlangete. **Eduard Dietrich**, Graf von Taube, ward im Jenner 1735 Königlicher Senator und Reichs-Rath, und bald darauf Admiral; danckete aber den 10 April 1739 aus dem Senate wieder ab, dargegen er eine jährliche Pension von 4000 Thalern bekam. Ein **Baron von Taube**, des Hertzogs von Curland Ober-Stallmeister, vermählte sich den 15 October 1739 mit der Rußischen Staats-Fräulein von Nolden zu Petersburg. In diesem 1744 Jahre starb den 21 Februar eine **Gräfin von Taube** zu Stockholm. Ihr entseelter Leichnam, welchem eine grosse Begleitung gefolget, ward den 24 auf ein Land-Gut gebracht, und in dem Familien-Begräbnisse beygesetzet. Herr Stiern, Finantz-Cammer-Rath, hat auf Königl. Befehl die Einrichtung des Hauses dieser Dame, wie auch ihrer Güter, welche beträchtlich sind, so lange über sich genommen, biß der König ihren Kindern Vormünder gesetzt haben wird. Ein mehrers ist von dieser Dame nicht bekannt. Allen Ansehen nach ist sie eine reiche Wittbe. Wer aber eigentlich ihr Gemahl gewesen, ist nicht bekannt. Vermuthlich ist der Reichs-Senator und Admiral, Graf von Taube, ihr Schwieger-Vater. Endlich gedencken wir noch einer **Gräfin von Taube**, die bereits 1728 den 15 December zu Abo, in Finnland im Kind-Bette gestorben; und im Jahr 1662 ist **Wilhelm Taube**, Königl. Schwedischer Reichs-Rath gestorben. Das Wappen des Alt-Adelichen Geschlechts derer von Taube führet in goldenen Schilde einen Stock eines abgehauenen Baumes mit seinen Wurtzeln, und auf jeder Seiten mit einen abwärts gebogenen grünnen Blatte; auf dem golden gecrönten adelichen Thurniers-Helm wächset ein gespiegelter etwas zurückgebogener Pfauen-Schwantz zwischen zweyen abgestümmelten Baum-Aesten, welchen jeden auswärts abermahl ein abwärts gebogenes grünes Blatt erscheinet, empor; die Helm-Decken sind schwartz und golden. Hingegen das Wappen derer Edlen Panner und Freyherrn von Taube bestehet aus einem qvadrirten mit einem Mittel-Schild; im ersten und vierdten Qvartier im schwartzen Felde ist zu sehen ein golden gecrönter Löwe mit für sich geworffenen Prancken, offenen Rachen, roth ausgeschlagener Zungen, und zurück über sich gewundenen doppelten Schwantz; in dem zweyten und dritten Qvartier im silbern Felde drey in Triangel gestellte rothe Rosen, mit ihren goldenen Putzen, als oben zwey und unten eine; das Mittel-Schild ist golden, in welchem ein Stock eines abgehauenen Baumes mit seinen Wurtzeln, und zwey auf den Seiten abwärts gebogenen grünen Blättern; auf dem Schilde ruhen zwey gegen einander eingekehrte goldene gecrönte Thurniers-Helme, und auf den ersten ein aufrechts stehender golden gecrönter einfacher schwartzer Adler, mit ausgebreiteten Flügeln und Schwantz, offenen Schnabel und roth ausgeschlagener Zungen, auf dem andern hingegen wächset ein gespiegelter etwas zurückgebogener Pfauen-Schwantz zwischen zweyen abgestümmelten Baum-Aesten, an welchen jeden auswärts abermahl ein abwärts gebogenes grünes Blatt erscheinet, in die Höhe; die Helm-Decken sind zur Rechten schwartz und golden, zur lincken aber roth und silbern. Was die Ritter-Güter, Stamm- und Geschlechts-Häuser derer von Taube anlanget, so sind selbige ehemahls in Liefland und Sachsen gewesen, zum Theil aber annoch: Agemahl, Berreuth, Cummersdorff, Dietmannsdorff, Döbschütz, Füma, Franckenthal, Goldbach, Gruna, Hallinapp, Hartha, Höckricht, Maardt, Maydal, Naundorff, Naußlitz, Netnitz, Neukirchen, Pajack, Püchen, Puchs, Radeburg, Reichstädt, Rödern, Tausch, Unter-Pöllnitz, Wilden, Zadel. **Simons** Eulenburgische Chronicke P. II. p. 395. **Müllers** Sächs. Annales. **Carpzovs** Ehren-Tempel der Ober-Lausitz, p. 55. **Königs** Adels-Histor. II Th. p. 1135. u. ff. **Gauchens** Adels-Lexic. II Th.

p. 2521 u. ff. Knauthens Prodromus Misniæ p. 580 u. ff. Zinckens Europäische Friedens-Handlungen II Th. Genealogische Archivarius der Jahre 1731, 1732, 1733, 1734, 1735, 1737 und 1738. Genealogisch-Historische Nachrichten I und IV Band. Ludwigs Universal-Historie V Th. p. 126. Ludolfs Schaubühne III Th. p. 1438.

Taube (Christ. Friedr.) unter diesem Nahmen hat der hiesige beliebte Prediger, Herr D. Gottlieb Gaudlitz, nach und nach der Presse unterworffen: Untersuchungen Melodischer Lehr-Sätze, XI Stücke welche XI Stücke aber nachgehends unter folgenden Titel: M. Gottlieb Gaudlitzens, Predigers zu Leipzig, Gründliche Untersuchung Melodischer Lehr-Sätze, in eilf unterschiedenen Stücken, samt nöthigen Registern. Dreßden und Leipzig, 1730 in 8 zusammen heraus gekommen sind. Leipziger Gelehrt. Zeit. 1730 p. 220.

Taube (Jacob) ein Lutherischer Prediger bey der Lutherischen Gemeinde zu Arnheim in den Niederlanden im 17 Jahrhundert; wurde aber nachgehends, weil er bald angefangen die Augspurgische Confeßion und Lutherische Kirchen-Ordnung als einen Abgott und die Leute für Abgötter auszuruffen, und die Lutherische Gemeine stinckend machen wolte, von seinem Amte abgesetzet. Er selbst Taube nennet sich von Jsselburg aus dem Clevischen, und erzehlet in seiner Confessione Christiana, so 1668 in 12 in Druck herauskommen, p. 1, folgendes von seiner Veränderung und Absetzung:

„Nachdem ich im Jahr 1666 am neuen Jahrs-„Tage von der genannten Lutherischen Gemein-„de zu Arnheim auf ihre beharrliche Unbusfertig-„keit, Wiederstreb- und Lästerung wieder das theu-„re Wort GOttes, dadurch sie mich nicht anders „als einen falschen Lehrer und Propheten, Quä-„cker und Phantasten in ihren Hertzen gehalten „und öffentlich ausgeruffen, mir mein geringes „Salarium vorenthalten, mit Begehren, ich sol-„te nach Amsterdam ziehen, und da die Augspur-„gische Confeßion und Amsterdammische Kirchen-„Ordnung aufs neue unterschreiben und mich da-„ran verbinden: Mir weiter mitten in der Christ-„Wochen, 2 Frantzösische Soldaten in meine „Studierstube und Schlaff-Kammer einquarti-„ret, die mich daraus vertrieben: Weiter die El-„terlinge mit der Gemeinde sich verbunden, das „Abendmahl nicht von mir zu empfangen, das sie „auch gethan, ausgenommen 6 geringe und arme „Frauen und 2 Gesellen. Darauf endlich nach „verrichteter Fest-Arbeit mir meinen Dienst nach „dem 3 Artickel ihrer Kirchen-Ordnung (weil ich „nicht wolte ihren Willen thun und predigen, wie „sie es haben wolten) würcklich aufgesagt, nach „gehaltener öffentlichen Abdanckungs-Predigt „weggeschieden, und zu meinem Bruder nach Js-„selburg gereiset bin.“

„Ferner hänget er diese Umstände mit an: Es „hat das Lutherische Consistorium zu Amsterdam „bald darauf am 11 Jenner mir zu Jsselburg ei-„ne Citation einhändigen lassen, darinne sie als „Fremdlinge zu Jerusalem, die nicht wüsten, was „in vorigen Tagen zu Amsterdam geschehen wä-„re, dessen allen sie doch Anfänger und Vollen-„der waren, schreiben, wie sie vernommen hätten, „von dem Streit zwischen mir und der Gemein-„de, der eine Zeitlang gewehret hätte, und wolten „denselben gerne (scil. post festum) beylegen, und „citiren mich deswegen mit gar freundlichen Wor-„ten, darunter doch lauter Ottergifft verborgen „lag, wie es hernach die Erfahrung selbst bezeu-„get, für sich nebst etlichen der Gemeinde. Er „gedencket darauf, wie er nicht erschienen we-„gen des Winter-Wetters, und davor schrifft-„lich geantwortet p. 3. Und weiter hin p. 48, 49, „erzehlet er folgendes. Nachdem ich nun bis „nach Hamburg kam, und daselbst mit etlichen „Christen bekannt wurde, und von dar nach Lü-„beck reisen wolte, wurde ich durch einen Freund „von Hamburg an einen frommen Bürger zu Lü-„beck, mit Nahmen Hanß Fischer, recommandi-„ret, zu welchem ich den 20 Julii kam, welchem „GOtt durch einen Christlichen Discurs sein „Hertz zu mir neigte, daß er mir suchte Wohl-„that zu erweisen, und mich nöthigte in sein Hauß „einzukehren, und des Seegens GOttes mit zu „geniessen, des ich zwar anfangs mich weigerte, „weil ich nicht gern jemand beschwerlich bin, und „daher bey meinen Vater **Conrad Tauben** ein-„gekehret war, demselben aus Liebe in seiner Geist-„und Leiblichen Armuth mit den Geist- und Leib-„lichen Seegen, den mir GOtt verliehen, zu die-„nen, und ihm in seiner Dürfftigkeit beyzuprin-„gen, und nach Vermögen auszuhelffen, dennoch „ließ ich mir endlich gefallen bey Hanß Fischern „zu bleiben. Bey demselben versammleten sich „am 24 Junii etliche Christliche Hertzen von „Mannes- und mehrentheils Weibes-Personen, „die ihren Christlichen Eyfer, die Wahrheit und „den rechten Weg Christum zu erkennen, offen-„bareten, und durch ein Christlich Gespräch mit „mir bekannt wurden, die sich weiter beklagten, „wie sie vor 1½ Jahren gewohnet gewesen, unter „sich bisweilen eine Christliche Versammlung zu „halten, darinn sie sich unter einander einer den „andern mit Gottes Wort pflegten aufzuwecken „zur Busse, und im Glauben und Christenthum „sich zu stärcken, darinn sie aber hernach von ih-„ren Predigern verhindert, und von dem gottlo-„sen Pöbel vor Quäcker wären ausgeruffen wor-„den, daß sie dahero aus Furcht vor dem Mini-„sterio und den gemeinen Pöbel solche ihre nützli-„che Versammlung hätten wieder verlassen müs-„sen, darüber sie sich in ihren Gewissen höchst be-„schwert befunden, und begehrten von mir guten „Rath, wie sie sich hierinnen Christlich verhalten „solten. Darauf mir denn GOtt gab, ihnen aus „den Neuen Testament guten Grund anzuzeigen.“ Nachmahls referiret er p. 89, daß die Prediger am 16 Septemb. durch ihr Schelten auf den Cantzeln den trunckenen Pöbel und die Jungen wieder ihn und die andern Leute rege gemacht, daß sie mit fluchen, lästerlichen singen und schelten vor dem Hause gewütet, welches von denen Obern auch nicht verwehret worden. Nach der Zeit ist Taube, seinen Bericht p. 112 u. f. nach, in seinem Vaterlande Jsselburg fast eben so tractiret worden, indem ihm der Rath daselbst zu predigen verboten, dem ungeacht aber er dennoch öffentlich

angefangen zu beten, und darauf zu predigen. Es wären aber sogleich, nachdem er zu reden begunt, der gantze Rath und auch die meisten Bürger aus der Kirche gegangen. Allein weil er gleichwohl immer fortgeprediget, hätte einer auf des Raths Befehl angefangen die Orgel zu schlagen, und ihn stille zuschweigen gezwungen, wie p. 117 u. f. stehet. Er ist darauf nach Harlingen gezogen, und wie er p. 165 meldet, hat er aus denen Lutherischen daselbst die armen und elenden, die sich zu ihm gesamlet, wie auch aus andern Secten in seinem Hausse unterrichtet. Die Reformirten Prediger aber haben diese Versamlung auch bald zerstöret, und des Raths Diener bey ihm Haussuchung thun lassen, die Zuhörer aufgezeichnet, und Geld-Straffe von ihnen gefordert. Und soweit gehet Taubens eigener Bericht von seiner Sache. Was aber seine Gegner sowohl in Amsterdam als Lübeck wider ihn vor Klagen geführet, ist theils aus oben berührten schon bekannt, theils aus des Lübeckischen Ministerii Relation zusehen, welches in der gedachten Probe p. 3. ihm diese zwey Fragen vorgelegt zu haben erzehlet: 1) Warum er seine Gemeine zu Arnheim verlassen? Worauf er geantwortet; weil er von dem tausend jährigen Reich etwas geredet, hätten ihn die Lutheraner abgeschafft. 2) Wie er dazu käme, daß er hier eine eigene Gemeinde anrichtete? Darauf er sich erkläret, daß es zuthun frey stünde ꝛc. Die andern gravamina haben meist die Person der Prediger und den Zustand der Lutherischen Kirchen betroffen. Gestalt Taube selbst seine dem Amsterdamischen Consistorio überschickte Antwort im gedachten Buche p. 3 u. f. also wiederholet hat.

I) Welches Consistorium seine Macht und Gewalt nicht von Christo hat, sondern sich aus eigner angemaßter Gewalt und Herrschafft über Christum und seine gläubige Diener erhebet, das ist nicht von GOtt, und hat per consequens nicht Macht den geringsten Diener Christi vor sich zu citiren.

II) Welches Consistorium sich mit seiner Gewalt nicht gründet noch verläst auf Christum, und seinen gewaltigen Arm, sondern trotzet auf die Gewalt des Thieres, oder fleischlichen und weltlichen Arms, und suchet dabey wieder Christi Glieder Hülffe und Schutz.

III) Seine Gewalt brauchet wider Christum, und seinen geistlichen Leib, seine Glieder und Bekenner, sie damit zu verfolgen, und zu verbannen.

IV) Sich nicht nach dem klaren Worte GOttes, dem Exempel Christi, seiner Apostel und der ersten Kirchen, als der allerweissesten und richtigsten Kirchen-Ordnung richtet, sondern selbst erwehlten Ordnungen schnur stracks dawider streitende machet, sich damit in seinem angemasten Regiment zuschützen.

V) Den Gottlosen recht spricht, und den Gerechten verdammet.

VI) Einer gottlosen wiederspenstigen Gemeinde in ihren verkehrten Wegen und Wercken beypflichtet, mit ihr wieder treue Lehrer heimlich oder öffentlich colludiret, und sie darwider stärcket ꝛc.

VII) Nicht allein mit dem klaren Worte Gottes, sondern auch der händgreifflichen Erfahrung von solchen Greueln und Mißbräuchen überzeuget, dennoch dieselbe nicht erkennet, noch abthut, sondern ihr Recht vertheidiget, und wieder besser Wissen und Gewissen darinne fortfähret, das ist nicht von GOtt ꝛc.

Eben dergleichen Dinge hat er auch den Lübeckischen Predigern vorgehalten, wie sie sich darüber in der Probe p. 246 und anderswo beschweren. In einem Send-Schreiben findet sich auch, daß anfänglich viel Prediger zu Lübeck selbst mit in die Versammlungen gangen, und solche approbiret; bis daß die Frage vorgefallen, ob man denn auch nicht so leben müste, wie hier gesagt würde, da wäre die Trennung angegangen. Von denen Symbolischen Büchern und insbesondere von der Augspurgischen Confeßion finden sich sonst in **Taubens** Confessione Christiana p. 25 diese Worte: „Die Augspurgische Confeßion ist nur eine Tradi„tion und Menschen-Satzung, die ich nach Got„tes-Wort prüfe, und das gute daraus behalte, „bleibe aber in meinem Gewissen davon ungefan„gen und ungebunden, und wer mein oder eines „gläubigen Christen Gewissen daran binden will, „der handelt wider Gottes Wort, hebet das Ev„angelium auf, verläugnet Christum, und schmä„het den Geist der Gnaden. Denn wo der ist, da „ist Freyheit, 2 Cor. III. Wie ihr dasselbe wider „der Papisten traditiones eifrig genug treibet, und „sie darüber richtet, ꝛc. Und p. 19. Es heissen „Gemeinen der Augspurgischen Confeßion zuge„than, da doch wenige darunter seyn, die den Ti„tel der Confeßion, noch weniger den Inhalt wis„sen, am allerwenigsten die den Glauben nach „seinem Leben, Krafft und Würckung im Hertzen „haben, den Lutherus mit dem Munde bekennet. „O fremde Kinder Lutheri, welcher geistlose Lehre „ist kein nutze ꝛc.„ Und dergleichen Ausdrückungen sind in diesem Büchlein mehr zufinden, welches im Jahr 1668 unter dem Titel zum Vorschein kommen: Christliche Glaubens-Bekänntnis eines einfältigen Christen und unpartheyischen Lehrers, als eine Apologie entgegen gesetzt den unmenschlichen Lügen und Verleumdungen der falsch genannten Lutherischen Prediger zu Amsterdam, Lübeck, Cleve, West-Frießland, und ihren adhærenten in andern Secten, Ständen und Städten, samt einer Relation der wunderlichen Proceduren, so vorgemeldte Prediger mit ihren Consistorialibus wider ihn getrieben. Diesem haben die Lübeckischen Prediger in ihrer Probe eine Entdeckung entgegen gesetzet. Hierauf ist Taube, nachdem er aus Lübeck entweichen müssen, von dar nach Altona gekommen, und hat den Menniſten daselbst eine Zeitlang geprediget. Weil er zu ihrer Parthey sich nicht gäntzlich wenden wollen, haben sie sich ihm bald entzogen. Inzwischen als er sich verheyrathet, und in äusserlichen Mangel gerathen, hat er angefangen, den Lutheranern wiederum gute Worte zu geben, daß er in einer öffentlichen Predigt revociret, und auch eine Schrifft: **Hertzens-Grund** genannt, davon trucken lassen. Wiewohl ihm diese dennoch auch hernach nicht weiter getrauet, sondern Hülfflos sitzen lassen, in welchem Elende er auch zeitlich gestorben. Die 3 Ministeria

ria haben nachmahls seiner Revocation sich gerühmet, und dabey erwehnet, daß selbige im Jahr 1675 zu Altona geschehen. Siehe die **Lehr-** und **Schutz-Schrifft** p. 21 und daraus **Calovium** in Anti-Bœhmio p. ult. **Arndts** Kirchen- und Ketzer-Historie III Th. p. 141 u. ff.

Taube, (Johann George, Freyherr von) auf Neukirchen, Höckericht, Franckenthal und Zabel, war aus vorhergehendem Geschlechte entsprossen, und den 13 Nov. 1654 gebohren. Weil er von Jugend auf besondere Lust zum Studiren gehabt, so befestigte er den unter Privat-Information gelegten Grund in der Chur- und Fürstlichen Sächsischen Land-Schule zu Pforta jemehr und mehr, alwo er auch die gewöhnlichen sechs Jahre glücklich zurück legte, worauf sich denn dessen erlangte Geschicklichkeit dergestalt zeigete, daß er nicht allein die drey Haupt-Sprachen, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch erlernet, sondern auch unterschiedene Proben, sowohl Griechische als Lateinische daselbst zurück gelassen, und mit einer Lateinischen Oration mit Beyfall des Auditorii valedicirt; und als erster in der obern Classe selbige Schule verlassen. Seine Studien ferner fortzusetzen, begab er sich auf die Universität, alwo er selbigen mit unermüdetem Fleisse oblag. Nachdem er seine Academischen Studien vollendet, fand sich die Begierde im Kriege etwas zu versuchen, bey ihm ein. Hierzu gab ihm Gelegenheit, als der König in Franckreich im Jahr 1675 mit dem Heil. Reich gebrochen, solches auch feindlich überzogen. Da nun der Churfürst **Johann Georg II**, zu Sachsen 1677 einige Völcker dem Kayser zu Hülffe in das Reich schickte, gieng er mit seinem ältern Bruder, **Otto Reinholden**, welcher sich bey der Sächsischen Cavallerie als Lieutenant befand, mit dahin, fieng auch unter dem Rittmeister, Grafen von **Promnitz**, bey dem Kannischen Regiment, an, von unten auf zu dienen, und trat nach gehaltener Musterung unter dem Commando des damahligen Chur-Printzens zu Sachsen **Johann Georgens III**, den Feldzug mit an, und stand hierauf den folgenden Winter über in der Pfaltz, wohin diese Truppen in die Quartiere verleget wurden. Als nun im folgenden Jahr dieselben sich mit der Kayserlichen Armee unter dem Commando des Generals **Caprara**, bey Speyer conjungirten, in der Absicht, den Feind aufzusuchen, und zu Straßburg den Rhein zu paßiren, so wohnte er auch dieser Unternehmung mit bey; weil aber die Straßburger die vorgehabte Passage abgeschlagen, der Feind auch sich sehr verstärcket gehabt, und die Generalität hierauf gut befand, sich wieder zu retiriren, und in die Gegend Heilbrunn zu ziehen, so grief der Feind in währendem Rück-Marsch bey Hundsheim die Kayserliche Armee an, welche, da sie meistentheils aus Cavallerie bestanden, sich in Schlacht-Ordnung stelte, und gleich am Pfingst-Sonnabend von 7 Uhr früh an, bis Abends um 8 Uhr mit demselben traf, wobey er dreymahl zum Treffen kam. Weil aber der Feind unter dem Commando des Frantzösischen Marschalls von **Turenne** damahls seine gröste Macht gebrauchte, fast zweymahl stärcker, als die Kayserlichen war, und noch ohn Unterlaß viele Infanterie und Canonen an sich zog, so sahen sich die Kayserlichen genöthiget unter Heilbrunn zurücken, bey welcher Retirade er denn in sehr grosse Gefahr gerieth, indem bey dem andern Treffen ihm ein Frantzose im Schwencken, unter dem grossen Dampf und Staube, da man einander fast nicht erkennen können, das Pistol auf den Rücken gesetzet, welches aber zu dessen grösten Glück nicht los gegangen, dergestalt, daß er immittelst Zeit bekommen, sich zu wenden, und seinem Feinde das zu versetzen, was ihm zugedacht gewesen. Kaum war er dieser Gefahr entgangen, so begegnete ihm eine andere, weil sowohl der Neckar, als der Rhein unter stetigem chargiren mit dem Feinde, anders nicht, als schwimmend paßiret werden konnte, wobey denn viele umkommen müssen, zugeschweigen der täglich vorgefallenen Scharmützel, mit denen Partheyen, worzu er öffters commandirt worden, wobey er jederzeit dasjenige gethan, was einem rechtschaffenen Soldaten zukommt. Als nach dieser geendigten Campagne das sehr ruinirte Kannische Regiment wieder zurück nach Sachsen gezogen wurde, so fiel er auf diesem Marsche in eine schwere Kranckheit, wurde aber auch davon wieder glücklich befreyet. Im Jahr 1679 den 24 Novemb. wurde er auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl, obgedachter Chufürstl. Durchl. bey Dero ersten Leib-Regiment zu Fuß, und zwar unter dem Commando des Obristen **Kuffers**, bey des Majors **Johann Ulrich von Wolffersdorf** Compagnie, als Fähndrich; hernach 1682 den 16 Jenner bey des Feld-Marschalls **Goltzens** Regiment zu Fuß als Lieutenant vorgestellet, auch bald hierauf auf die gefährliche Pest-Wache, so den gantzen Winter hindurch fast in die 20 Wochen dauerte, commandiret. Als im Jahr 1683 die Türcken die Kayserliche Residentz-Stadt Wien zu belagern anfiengen, und hierauf der Churfürst **Johann Georg III**, zu deren Entsatz eilete, so that er diesen Feldzug auch mit. Und als es den 2 Septemb. bey dem Kahlenberge zum Treffen kam, geschahe es, daß das Goltzische Regiment, worunter er Lieutenant war, den ersten Angriff that, und den Feind von engen Höhen, woselbst er sich gesetzt gehabt, vertreiben half. Was ihn besonders anbetrifft, so blieb er bey der gantzen Action, obgleich das Regiment bey continuirlichen Salven von dem in den hohlen Wegen gelegenen Feinde sehr beunruhiget wurde, auch viele Mannschafft dabey verlohren gieng, dennoch unbeschädigt, indem er solange mit zugegen gewesen, bis der Feind, ohngeachtet dessen tapffern Widerstandes dermassen zurück geschlagen wurde, daß die Stadt Wien Abends gegen 6 Uhr völlig befreyet worden, und das gantze Türckische Lager in die Kayserliche Gewalt gerathen ist. Als hierauf die Chur-Sächsische Armee ihren Rückmarsch angetreten hatte, wurde er zwar von einem hitzigen Fieber und der rothen Ruhr befallen; zu Iglau in Mähren aber glücklich wieder curiret. Im Jahr 1687 den 14 Mertz ward er bey dem Hoch-Gräflichen Reußischen Regiment zu Fuß, und der nur aufgerichteten ersten Grenadier-Compagnie als commandirender Lieutenant vorgestellet, und da dieses Regiment 1688 einige Wochen zu Torgau campiret, und hernach wegen des Frantzösischen feindlichen Einfals in das Reich marschiren, auch sich an

an den Mayn-Strom postiren muste, bis Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit Dero gantzen Armee nachgekommen, so erhielt er bey dieser Gelegenheit die Capitain-Lieutenant Charge. Im Jahr 1689 den 6 Jenner ward er nebst zwey Capitains und 500 Mañ coñandiret, nebst noch andern Alliirten, die Frantzosen aus Heilbrunn zu delogiren, welches auch dergestalt glücklich von statten gieng, daß der Feind nicht nur Heilbrunn, sondern noch mehr umliegende Oerter verlassen muste. Am 16 Jun. letztgedachten Jahrs erhielt er bey des General-Lieutenant Graf Reuſſens Regiment auf ausdrückliche Churfürstliche Ordre gleich bey Anfang der Campagne eine Compagnie, und gieng den 16 Jul. darauf unter der Alliirten Armee mit über den Rhein, welches der Feind zwar mit beständigen Canoniren zu verhindern gesucht, solches aber doch nicht verwehren können, worauf man den 11 Jul. vor Mayntz Posto gefasset, wobey er die Ehre hatte, selbiges zuerst mit verrichten zu helfen. Und ob er wohl, als er den 28 Aug. nebst einem Kayserlichen Capitain und 400 Mann mit in die Approchen commandiret worden, sich an der Contrescarpe zu setzen, und eine Redoute fertigen zu lassen, in sehr grosser Gefahr war, weil der Feind nicht allein sehr starck ausfiel, und mit Sensen viel Leute niedermachte, sondern auch continuirlich aus Stücken mit Kartetschen und Musqueten feuerte, daß über 180 Gemeine, nebst 1 Capitain, 1 Lieutenant und 3 Fähnrichen blieben; so widerfuhr ihm doch kein Leid, ohngeachtet derselbe etliche Schüsse durch die Kleider bekam, auch einem Sergeanten der Kopf mit einer Falckonet-Kugel an seiner Seite abgeschossen wurde, immassen, als den 10 Septemb. die Contrescarpe bestürmet wurde, dabey an die 400 Mann nebst vielen braven Officiern und Generalen auf Alliirter Seite blieben. Nach Eroberung dieser wichtigen Festung hofte er zwar noch einer Bataille beyzuwohnen, indem die Alliirte Armee den Feind hierzu zu nöthigen, alle Gelegenheit suchte; weil aber sich derselbe zwischen Breysach und Freyburg dermassen vortheilhaftig gesetzet, daß man demselben nicht beykommen konnte, der Proviant auch sehr rar zu werden anfieng, und viel Leute vor Hunger umkommen musten, so unterblieb solches Vorhaben. Als im Jahr 1691 die Churfürstliche Sächsische Armee unterm Commando des Feld-Marschalls Schönings abermahls in das Reich marschirte, und bey Heilbrunn den Neckar, und nachdem sie bey Heydelberg einige Zeit postirt gestanden, bey Enthoffes mit Kähnen und kleinen Schiffen auch den Rhein paßiret, ist er unter denen zur ersten Attaque, unter dem Commando des damahligen Obristen Hertzog Christians zu Sachsen-Zeitz Hochfürstl. Durchl. commandirten 1800 Mann, als Capitain zugleich mit übergesetzt, und dabey so glücklich gewesen, daß er im Angesicht des Feindes Posto gefasset, und viele, fast imprenable Passagen bis Franckenthal, nach etlichen wenigen vom Feinde ausgehaltenen Feuern behauptet. Ob nun wohl in dieser Campagne, nachdem der Feind unter dem Commando des Marschalls de l'Orge bey Philippsburg den Rhein paßiret, weiter keine Progressen gemacht werden konnten, sondern man sich zurück ziehen muste, so haben doch die continuirlichen Märche und ungewöhnliche grosse Hitze die Soldaten dermassen angegriffen, daß in weniger Zeit fast die Helffte der Armee erkrancke te, und viele starben, wobey ihn denn selbst ein hitziges Fieber befiel, wobey er sich aber dennoch nicht aus dem Lager bringen, sondern im Felde curiren ließ. Nachdem nun hierauf bey Einrückung in die Cantonirungs-Quartiere Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Johann George III in Tübingen Todes verblichen, kurtz darauf aber Johann Georg III Churfürstl. Durchl. bey der Armee sich huldigen liessen, so verrichtete er dabey als ältester Capitain, Majors-Dienste. Und als 1693 nur gedachter Churfürst, nebst Dero Herrn Bruder, Hertzogen Friedrich August, nachmahligen Könige in Pohlen, auch dem damahligen Feld-Marschall Chauvot, mit der Armee aufgebrochen, wohnte er verschiedenen Rencontren, welche mit denen Frantzosen bey Ziegenberg vorfielen, bey. Ingleichen, als der Dauphin mit einer Armee von 80000 Mann, um die Alliirten zu schlagen, auch Heilbrunn zu ruiniren, aufgebrochen, und aber gesehen, wie ein wohl verretrenchirtes Lager, worinnen sich die Alliirte Armee postiret, übel zu attaquiren wäre, selbiges auszuführen gäntzlich unterlassen; so hat er auch dieses Unternehmen mit abgewartet. Im Jahr 1694 ward er bey dem Gräflich-Dohnischen Regimente als Major vorgestellet, worauf er sich sofort mit in die Campagne begab und seiner Charge gemäß derselben nicht weniger als vorher allezeit rühmlich vorgestanden, worauf er denn zu unterschiedenen mahlen, besonders aber nach dem Schlosse Scheibenhordt, mit 500 Mann zu Pferde und zu Fuß commandiret worden, um dadurch das Ausstreiffen der Feindlichen Partheyen zu verhindern, demselben hin und wieder Abbruch zu thun; wohnte auch der harten Action mit bey, da die Armee unter Commando des Kayserl. General-Lieutenants, Printz Louis von Baden, über den Rhein gieng, und unweit Hagenbach auf einer Insel sich setzte, zugleich auch die gantze Gegend daherum mit ausplünderte, den Feind repoussirte, und den Rhein, weil übles Wetter eingefallen, hingegen der Feind sich sehr starck zusammen gezogen, dennoch glücklich repaßirte. Als nun kurtz darauf die Sächsischen Truppen in ihre Lande marschiret, und das Dohnische Regiment hernach reduciret worden, so wurde er doch bey dem Röbelischen Regimente angebracht. Weil er aber seine Privat-Angelegenheiten in Richtigkeit zu setzen hatte, so hielt er bey damahligen Churfürstl. Durchl. Friedrich Augusto in Unterthänigkeit um seine Dimißion an, welche er auch nach vielem Solliciti ren endlich gnädigst, nebst einem ertheilten honorablen Zeugniß: Daß er vier Churfürsten zu Sachsen 124 Monate ehrlich und getreu gedienet, und als ein braver Officier und Soldat sich jederzeit aufgeführet. Wie es sich aber fügen müssen, daß 1695 die drey Hoch-Gräfl. Taubischen Fräulein unverhofft mit Tode abgiengen, und ihm also das gantze Taubische Vermögen, nach des verstorbenen Graf Taubens aufgerichteten hinterlassenen Testament, allein zufiel; so sahe er sich genöthiget, die Administration seiner besagter massen erhaltenen Lehn-Güter gehörig zu beobachten, und den Militair-Stand gäntzlich fahren zu lassen. Er starb den 14 Jenn. 1709. In seinem Privat-Leben hat er nicht

ermangelt, sowohl dem gemeinen Wesen, als auch guten Freunden, so Zuflucht zu ihm genommen, besonders aber seinen Unterthanen mit Rath und That an die Hand zu gehen, wie er denn wegen seines Patriotischen Eifers für das Wohlseyn des gesamten Vaterlandes, anfangs mit in den weiten, hernach in den engern Ausschuß des Churfürstenthums Sachsen gezogen wurde: Da denn allezeit von ihm wahrzunehmen gewesen, absonderlich aber bey denen letztern Schwedischen Land-verderblichen Unruhen, daß er unermüdete Vorsorge vor die Bedrängten, und insonderheit seine arme Unterthanen getragen, sich auch ihren Unfall recht empfindlich zu Hertzen gehen lassen, so, daß das gantze Land einen getreuen Mit-Stand, die Freunde einen aufrichtigen Rathgeber und guthertzigen Wohlthäter, die Unterthanen hingegen einen reichen Versorger an ihm gehabt. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Königs** Adels-Historie II Th. p. 1156 u. ff.

Taube, (Reinhard, Freyherr von) auf Neukirchen, Höckericht, Rödern, Wilten und Leuben, Chur-Sächsischer Ober-Stallmeister, und Amts-Hauptmann zu Chemnitz, Augustusburg, Lichtenwalde, Franckenberg und Neuensorga, war aus vorhergehendem Geschlechte entsprossen, und den 23 September 1595 gebohren. Weil er alsbald in seiner ersten Jugend eine besondere Begierde zu allerhand löblichen und ritterlichen Exercitien getragen, so kam er im Jahr 1606 Anfangs zu **Eberhard Hornen**, welchen nachmahls der König in Schweden zum Feld-Marschall erhoben, dem derselbe in denen Kriegen in Churland, und bey damahliger Belagerung vor Dünamünda, als ein Page einige Zeit getreulich aufgewartet, hernach, als er ein Verlangen trug, sich in andern Ländern umzusehen, so begab er sich bey dem Graf **Philipp** zu Mannsfeld abermahls als ein Page in Dienste, mit welchem er im Jahr 1608 aus dem Königreich Schweden zum erstenmahl in die Meißnischen Lande kam, und bey ihm bis 1610 in Diensten stand auch binnen solcher Zeit dem vorgefallenen Jülichischen Kriege mit beywohnte; Als aber derselbe sich zeitig endigte, so beschloß er, dem Kriege weiter zufolgen, nahm auch zu dem Ende bey erwehntem Grafen von Mannsfeld seine Dimißion, und war hierauf bey einem Grafen von **Isenburg** in voriger Qualität 2 Jahr in Diensten. Doch, da im Jahr 1612 der Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tag zu Franckfurt am Mayn ausgeschrieben worden, so erwog er, daß dabey viele Potentaten, an Chur- und Fürsten, auch Ständen des Heil. Röm. Reichs anwesend seyn würden, daher ihn seine Begierde antrieb, mit dahin zu gehen, um die bey dergleichen sehr wichtigen Zusammenkünfften und seltenen Reichs-Versammlungen fürgehende Actus und Ceremonien mit anzusehen, zu welchem Ende er denn seine Dienste bey vorgedachtem Grafen von **Isenburg** quittirte, und sich hierauf nach Franckfurt begab, allwo sich denn zutrug, daß er seinen bey dem Churfürsten **Johann Georgen** I zu Sachsen in damahliger Anwesenheit daselbst in Diensten als Cammer-Juncker stehenden ältern Bruder, **Dietrich von Taube** gantz unvermuthet antraff, durch dessen Hülffe und Vermittelung er denn abermahls als Page an den Hochfürstl. Hessen-Casselischen Hof gebracht wurde, allwo er 2 Jahre lang seine unterthänigste Aufwartung verrichtete, bis ihn gedachter sein Bruder im Jahr 1614 als Page an den Churfürstl. Sächsischen Hof brachte, daß er allda zu Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Gefallen seine unterthänigste Dienste geleistet. Weil er nun im Reuten und andern löblichen Ritter-Spielen oder Adelichen Exercitien von Jugend auf sein Vergnügen gesuchet; so gab gedachter Churfürst, indem er selbiges an ihm verspürte, ihm mehrere Anleitung, und ließ es an benöthigtem Vorschub nicht ermangeln. Er machte sich auch darinnen binnen wenig Jahren dergestalt qualificirt, daß der Churfürst dahero gnädigst bewogen wurde, ihn im Jenner 1620 nachdem vorher demselben mit gewöhnlichen Ceremonien der Degen gegeben worden, zu Dero Cammer-Juncker und Vice-Stallmeister bestellen zu lassen, welchem Amte er auch viele Jahre mit geleisteter sorgfältigen Treue unermüdet vorstand, weswegen der Churfürst ihn 1635 den 15 Oct. zu dero Ober-Stallmeister gnädigst annahm, und ihm hernach 1654 noch die Amts-Hauptmannschafft zu Chemnitz und Augustsburg anvertrauete. In welcher Churfürstl. sonderbaren Gnade denn auch der Churfürst **Johann George** II zu verharren gnädigst beliebete, und ihn nicht nur bey seinen hohen Chargen unverrückt ließ, sondern ihm auch hierüber die Aemter Lichtewalde, Franckenberg, Sachsenburg und Neuen-Sorga zulegte. Hierbey ist nicht zu übergehen, daß er von dem damahligen Röm. Kayser **Ferdinand** III aus eigener Bewegniß um seiner und sämtlicher Herren Gebrüdere derer von **Tauben** besondern Qualitäten und vortreflichen Verdienste willen im Jahr 1638 zu des Heil. Röm. Reichs Edlen Panner gemacht, und in den Freyherren-Stand erhoben, auch hierüber mit verschiedenen hochansehnlichen Kayserl. Privilegien u. Freyheiten begnadet worden, u. zwar nach allergnädigster reiflicher Ueberlegung um folgender Ursachen willen: Weil nicht allein die von Tauben ein uraltes Freyherrliches und Rittermäßiges Geschlecht, aus welchem schon vor vielhundert Jahren, einer dieses Geschlechts mit von denen 12 Rittern gewesen, so in Liefland gekommen, und das Pannier daselbst erworben, welches bey damahligen Kriegs-Zeiten dessen Nachkommen viele Jahr lang geführet; sondern auch verschiedene dieses Geschlechts bey denen Königen in Pohlen durch ihre Ritterl. Thaten den Herrn-Stand rühmlichst überkommen, darneben auch von langen Zeiten her denen Röm. Kayßern, andern Königen und dem hochlöbl. Hause Oesterreich angenehme, tapffere, mannhaffte, getreue, unverdrossene Dienste offt und vielfältig bewiesen. Er starb den 12 Jenner 1662. Der berühmte **Christoph Bulaus** hat nebst andern folgende Verse zu seinem Andencken geschrieben, welche wohl verdienen, hier mit angeführet zu werden:

Taubius Heroum generoso sanguine cretus,
Et propria mentis nobilitate potens,
Quod terrestre fuit, tumulandum reddidit urnæ:
Spiritus in cœlis jubilat ante Deum.
Docta per ora canet decus immemorabile Fama
Et meritis referet natus ab asse Patrem.
Dic igitur Lector! Num mœnia jure queretur,
Quem vetuit totuplex optima vita mori?

Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. **Königs** Adels-Historie II Th. p. 1142 u. ff.

Taube, (Dohl-) siehe Dohl-Taube, im VII Bande, p. 1159.

Taube, (Feld-) siehe Taube.

Taube, (Flug-) siehe Taube.

Taube, (gehaubte) siehe Taube.

Taube, (grosse Türckische) siehe Taube.

Taube, (Haus-) siehe Taube.

Taube (Haus-) ein schimpflicher Beynahme der Thürmer und Stadt-Trompeter, siehe Haus-Tauben, im XII Bande, p. 910.

Taube, (Hohl-) siehe Taube.

Taube, (Holtz-) siehe Holtztaube, im XIII Bande, p. 711, ingl. Taube.

Taube, (kleine Türckische) siehe Taube.

Taube, (Kropf-) siehe Taube.

Taube, (Lach-) siehe Taube.

Taube, (Loch-) siehe Taube.

Taube (Noah-) siehe Noah-Taube, im XXIV Bande, p. 1098.

Taube, (Orden von der) in Spanien, ist 1390, wie Favyn will, 1379 von dem Castilianischen Könige, Johann I gestifftet, und an dem St. Jacobs-Tage in der Kirche zu Segovia an Hof Cavaliers und die vornehmsten des Reichs vergeben worden. Die Ritter waren zu ehelicher Keuschheit, zu Beschützung des catholischen Glaubens und der Gerechtigkeit verbunden. An der doppelten Ordens-Kette, die aus goldenen Sonnen-Strahlen bestund, hieng eine goldene weiß amulirte Taube mit einem rothen gegen die Erde stehenden Schnabel; weil aber der Stiffter bald darauf starb, tauerte der Orden auch nicht lange. Mariana schreibt Lib. XIIX. c. 13. p. 163. hiervon also: Sub vitæ finem Segobiæ ipso D. Jacobi festo die insigne excogitarat, ex aureo torque radiis distincto columbæ effigiem, aulicis atque nobilibus ad præclara facinora, avi exemplo, honoris specie objecta, incitamentum, verum ejus morte res, ea priusquam confirmaretur, evanuit. Was aber der Autor Bataviæ illustratæ p. 710. und Mennenius p. 68. fac. 2. von einem Orden der Vernunfft melden, wobey dieser letztere so kühn seyn, und den Marianam ungescheut citiren darf, dasselbe findet keinen Grund, wie denn auch Ashmole und die andern Scribenten, ob sie gleich sonst die Fabeln nicht verwerffen, von diesem Orden kein Wort gedencken. Es sey denn, daß dieses der geringere Orden wäre, dessen der Spanische Geschichtschreiber Diego de Colmenares in seiner Historia di Segovia cap. 26. §. 14. p. 303. erwehnet; Wir wollen weil das Buch an wenig Orten anzutreffen, seine eigene Worte hieher setzen: Para lomas noble de su Reyno: (instituit nempe ordinem Spiritus Sancti) cuja divisa era un collar con rayos del Sol, y pendiente del una paloma de esmalte blanco. Et pensamiento tiene mucho de religion, y alteza: y si la muerte deste Rey no sobrevi niera tan presta, y arrebatada, tuviera esta institucion grandes aumentos, porque los merecian el intento, y fundador. El qual juntamente mostro alli un libro de las constituciones de su govierno, que del todo perecio. Tambien instituyo en este mismo dia y lugar otra divisa para Cavalleros de menos puncto: que se aventajasser en armas. Todo perecio en flor como su Duenno. Die Ritter von diesen Orden waren geringere von Adel, und musten, wenn der König zu Felde zog, Spiesse tragen, an deren Spitzen eine kleine Fahne hieng. Ehe aber dieser Orden recht zu Stande kam, gieng der König mit Tode ab. Bonamin. Justiniani. Gryphius von Ritter-Orden p. 239 u. f.

Taube (Pfau-) siehe Pfauentauben, im XXVII Bande, p. 1306; ingleichen Taube.

Taube (Pfauen-) siehe Pfauentauben, im XXVII Bande, p. 1306; ingleichen Taube.

Taube, (rauchfüßigte-) siehe Taube.

Taube, (Ringel-) siehe Taube.

Taube, (Stachel-) siehe Stacheltaube, im XXXIX Bande, p. 736.

Taube, (Stein-) siehe Stein-Tauben, im XXXIX Bande, p. 1733; ingleichen Taube.

Taube, (Strubbel-) siehe Stacheltaube, im XXXIX Bande, p. 736.

Taube, (Stuben-) siehe Taube.

Taube, (Trommel-) siehe Taube.

Taube, (türckische) die grosse und kleine, siehe Taube.

Taube, (Turtel-) siehe Taube.

Taube, (wilde) siehe Holztaube, im XIII Bande, p. 711. Ingleichen Taube.

Taube, (zahme) siehe Taube.

Taube Blüten, heissen bey den Baum- u. Gartengewächsen diejenigen, die keine Frucht ansetzen.

Taube Fels (der), ein Fels, siehe *Roche sourde*, im XXXII Bande, p. 172.

Taubel, (Brust-) ist das Bret, so der Büttner vor der Brust hat, damit wenn etwann das Schnittmesser ausspringet, solches durch die Brusttaubel aufgefangen werde, nicht an den Leib zukommen. Siehe Trauch.

Taubeln, wie es die Böttger aussprechen, oder gemeiner Rede nach Tauben, sind die eintzeln Stücke, woraus allerhand Gefäß zusammengesetzet wird, von groß und kleiner Art: Deren die, so zu Wein- und Bierfässern kommen sollen, in der Mitte breit, gegen die beyden Enden aber schmäler gemacht werden, wovon das mittlere Theil der Bauch, sodann der Hals, und das letzte das Haupt genennet wird. Anderer Gefässe Tauben gehen gleich aus.

Tauben, siehe Taube.

Tauben, ein in Marggrafthum Lausitz befindliches Gut, dem Herrn von Leibnitz zuständig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 141 in Beyl.

Tauben, Freyherrliches und Gräfliches Geschlecht, siehe Taube.

Tauben, (Schminckwasser von) Charas, siehe Schminckwasser von Tauben, Charas, im XXXV Bande, p. 459.

Tauben-Augen, werden der Braut und dem Bräutigam in Heil. Schrifft beygeleget, das ist, reine und keusche Augen, die von keiner Leichtfertigkeit wissen; sintemahl von denen Tauben bekannt ist, und gerühmet wird, daß sie sich Paarweise zusammen halten, und keine eines fremden Ehegattens begehre, und ein unziemlicher Blick auf andere gestrafft werde. Aelianus H. A. III. 44. erzehlet es also von denen Holtz-Tauben, daß, wenn von einmahl gepaarten auf einen fremden Gatten die Augen geworffen werden wolten, es die übrige nicht litten, sondern der Täuber einen solchen ausschweiffenden Tauber, die Täubinne aber dergleichen Taubin in Stücken rissen.

Taubenberg, ein Ort unweit Servien in Ungarn. Es sind alda noch die Ueberbleibsel von Trajoni Wunder-Brücke, welche er über die Donau schlagen lassen, in etwas zu sehen, sie hat 20 Säulen aus gehauenen Quader-Stücken, jede dieser Säulen war 150 Fuß hoch und 6 Fuß breit. Es stehet allemahl eine Säule 170 Fuß von der andern, und ist über den Zwischen-Raum ein steinerner Bogen oder Gewölbe geleget, mittelst dessen die Säulen an einander gefüget sind. Auf dieser zerrissenen Brücke siehet man nachfolgende Aufschrifft:

Providentia Aug.
Vere Pontificis virtus Romana
Quid non domat? sub jugum ecce
Rapitur & Danubius.

Zu Deutsch könnte man es so geben:

Durch Sorgfalt des Trajans, dem keiner zu vergleichen,
Zumahl im Brücken-Bau: was muß doch wohl nicht weichen
Der Römer Tapfferkeit: Der Donau strenge Macht
Wird selbst, o Wunderwerck! auch unters Joch gebracht.

Nicht weit von des Trajani Brücke ist ein Brunn zum Heil. Creutz genannt, der sich in Blut verwandelt, so offt ein König in Ungarn einer grossen Gefahr oder dem Todte nahe ist, sonst aber in mancherley Kranckheiten nützlich gebrauchet wird. Im Jahr 1409 muste König Sigismund eine Niederlage von denen Türcken an obbesagten Ort erleiden. Beckmayers Antiq. I Th. p 953. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal I Theil p 117.

Taubenblau, siehe **Blau**, im IV Bande, p. 105.

Taubeneck, (Hiob von) einer von Adel, stund unter des Römischen Reichs-Hauptmann Hanns Taubentantz bey der im Jahr 1529 von den Türcken vorgenommenen Belagerung der Stadt Wien. Levenkl. Türck. Chron. p. 455.

Taube Nessel, siehe *Lamium*, im XVI Bande, p. 323, ingl. **Nessel**, im XXIII Bande, p. 1931.

Taube Nessel, (stinckende) siehe **Nessel**, im XXIII Bande, p 1931.

Taube Nessel mit gelben Blüten, siehe *Galeopsis*, im X Bande, p. 110.

Tauben Fänger, wie dieselben zu bestraffen, siehe unter dem Worte **Taube**.

Tauben-Fang, siehe **Taube**.

Tauben-Flug, siehe **Taube**.

Tauben-Flügel, wünschet sich David, Psal. LV, 7. und deutet damit an, 1) daß er sich vor seinen Feinden fürchte, wie die Tauben für dem Habicht, 2) daß er ihnen gerne entgehen wolle, wie die Tauben für dem Habicht fliehen, und solches aufs allereheste und geschwindeste, wie die Tauben ohne Verzug und gantz eilend davon fliehen, so daß ihnen der Habicht nicht folgen kan. 3) daß er vor ihnen sicher bleiben möge, wie die Tauben, wenn sie davon geflogen, den Habicht nicht mehr fürchten dürffen. 4) daß er dasjenige haben möge, was ihm zu solcher Flucht nöthig sey; Gesundheit, sicher Geleit, Nahrung und Kleider, u. s. f. nichts anders als wie eine Taube, die dem Habicht entkommen will, gute Flügel haben muß. **Dauderst.** Labor. Pf. h. l. p. 676.

Taubenfuß, siehe *Geranium columbinum*, im X Bande, p. 1066. Ingleichen **Hahnenfuß**, im XII Bande, p. 213.

Taubengall, (Modestus) unter diesem Nahmen ist vorhanden Liber Apologeticus advers. Umbras Oratorii Mellerii pro fama A. R. P. Gabr. Hervenesii & universæ S. Jes. in causa Lib. qui cura salutis inscribitur, Beraun 1723 in 8.

Tauben zu halten, (Recht) oder **der Tauben-Flug**, siehe **Taube**.

Taubenhaus, ist bey einer Wirthschafft dasjenige Gebäude, darinnen die Feld- und Flugtauben gehalten werden. Solches muß nicht an andre Gebäude anstossen, sondern für sich um und um frey, auch von Waldungen und hohen Bäumen entfernet stehen. Es muß auch nahe bey einem Wasser-Teich, oder Brunnen gelegen seyn, damit die Tauben, theils selbsten ihren Durst löschen, theils auch ihren Jungen das Trincken im Kropffe zutragen mögen. Man pfleget es entweder auf Säulen zu setzen, und darzu eine, zwey, drey oder vier Säulen zu gebrauchen, welche denn in der Mitte um und um mit glattem Blech beschlagen werden müssen, damit kein schädliches Thier hinan kommen könne, oder aber solches mit einem Thurm, rund oder eckigt zu bauen, und solches für allen Raubthieren und Ungeziefer, als Mardern, Katzen, Ratzen, Mäusen, Wieseln, Schlangen und dergleichen wohl zu verwahren. Bey etlichen sind unten allerhand Ställe vor die Gänse und ander Federvieh, ingleichen eben das Käsehaus zugleich mit angebracht. Einige lassen die Nester und Behältnisse der Tauben, von Stroh, andere hingegen von Holtz machen. Die meisten halten mehr auf die von Holtz, denn auf die Strohernen, weil die Mäuse in diesen viel eher einnisteln, als in jenen. Die Tauben lieben die Reinlichkeit, und muß man ihnen dahero fleißig den Mist und die Unsauberkeit ausräumen, auch können sie es wohl leiden, und ist ihnen gar zuträglich, wenn mit allerhand guten Kräutern und wohlrüchenden Sachen in dem Taubenhaus und auf den Taubenschlägen geräuchert wird.

Taubenhaus, (Hubert) oder **Duiffhuis**, gebürtig aus Rotterdam, der Philosophie Magister, und Pastor in der St. Jacobs-Kirche zu Utrecht. Dieser dienete der Reformation zu Utrecht im Jahr 1578 zu einem guten Werckzeuge, und war also hieher gekommen: Er hatte seine Haushälterin ingeheim geehliget, und einige Kinder mit ihr erzeuget. Er empfieng die dieser Sache wegen zu ihm kommende Glaubens-Untersucher auf das freundlichste, bewirthete sie mit einer guten Mahlzeit, und hielt sie so tieff in die Nacht dabey auf, daß sie auf sein Ersuchen ihr Anbringen bis auf den andern Tag aussetzten, um desto nüchterner mit einander zu sprechen. Als sie sich unter dieser Bedingung in die Herberge zurück begaben, verließ er noch dieselbe Nacht ingeheim die Stadt, und wurde von seinem Bruder, dem damahligen Bürgermeister, **Bernhard Jacob Duiffhuis**, zum Ost-Thore hinausgelassen. Er flüchtete vorerst nach Cölln, und als er daselbst eines Tages mit seinem ältesten Söhngen an der Hand und thränenden Augen ausserhalb der Stadt spazieren

gieng,

gieng, ohne daß er sich einem Menschen vertrauen durffte, so begegnete ihm ein zu Dordrecht wohnhaffter Cöllner, der ihn daselbst offtmahls hatte predigen hören, uud also wohl kannte, auch seine Noth mercken mochte, daher er ihm einen Wechsel-Brief verehrete. Als er solchergestalt mit Geld unterstützet war, nahm er den Rückweg in sein Vaterland, und wurde nach Utrecht als Ober-Pfarrer in die St. Jacobs-Kirche beruffen, welches er um soviel gemächlicher annahm, da seine Ehegattin vor vier Jahren verstorben war. Kurtze Zeit hernach setzte er sich öffentlich wieder das Pabstthum, und gab dem Rath Nachricht davon, welcher einen Entschluß zu seinen besten faßte, und ihm jährlich zweyhundert und funfzig Gulden zulegte. Er hielte um seine Erlassung an, und gieng wieder nach Rotterdam, nachdem er sich zuvor öffentlich von dem Pabstthum abgesondert hatte. Er wurde zu Rotterdam und in dem Haag zum Prediger-Dienst beruffen, welches er ausschlug, hingegen auf Ersuchen der Herren von Utrecht die Verwaltung seines alten Kirchspiels wieder annahm, und daselbst die Reformation öffentlich einführete. **Allgemeine Chronicke** VIII Band, p. 126.

Taubenheim, ein Rittergut und Dorff in Meissen, 3 Stunden von Meissen. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc. **Wabsts** Churfürstenth. Sachs. p. 59 der Beyl.

Taubenheim, ein adelicher Ritter-Sitz und Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creysse, allwo ein Landes-Fürstlicher Zoll. **Wabsts** Churfürstenthum Sachs. p. 121 in Beyl.

Taubenheim, Daubenheim, eines der ältesten und ansehnlichsten adelichen Häuser in Meissen, welches bißhero über 400 Jahre nach einander das Rittergut Bedra im Amte Freyburg besessen. Es ist Meißnischer Ankunfft, wie solches die beyden ehemahligen Stammsitze Taubenheim in den Aemtern Meissen und Rochlitz bezeugen. **Haugold** von Taubenheim ist 1429 des Sächsischen Chur-Printzen Hofmeister gewessen. **Hugo** von Taubenheim kommt als Chur-Sächsischer Hofmeister und Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1464, worinnen Churfürst Ernst und Hertzog Albrecht dem Städtgen Werdau ihre Privilegien bestätigen. **Sophie** von Taubenheim war 1492 Aebtißin des Nonnen-Klosters zu Döbeln. **Hanß** und **Jahn** von Taubenheim sind 1524 von dem Kayser Carln V zu Rittern geschlagen worden. **Christoph** von Taubenheim war des Churfürsten Johann Friedrichs vornehmer Rath und letztens Amts-Hauptmann in Thüringen. Er ist in denen wichtigsten Landes- und Religions-Angelegenheiten gebrauchet worden, davon in **Seckendorffs** Histor. Luth. und in **Müllers** Annal. Saxon. vielfältig zu lesen. **Hanß** von Taubenheim, Chur-Sächsischer Rath und Land-Rentmeister zu **Coburg** ist 1530 auf den Reichs-Tag nach **Augspurg** und an die Schwäbische Bundesgenossen **verschicket** worden; vorhero aber 1517 war **er** Visitator der Universität Wittenberg und 1528 der gesammten Sächsischen Kirchen. **Um** diese Zeit war **Christoph** von Taubenheim **Hertzoglich-Braunschweigischer** Minister.

Dietrich von Taubenheim hatte das wichtige Amt Königslutter im Braunschweigischen als einen Pfand-Schilling von dem Hertzoge Heinrichen inne, und ist vermuthlich der **Dietrich** von Taubenheim, welcher als Amtman zu Brähne, D. Luthers Leichen-Begängnis im Jahr 1546 mit beygewohnet. **Jacob** von Taubenheim auf Bedra, Benndorff ꝛc. Ritter, war Kayserlicher Obrister, welche Bedienung auch sein Sohn **Jonas** von Taubenheim, Kayserlicher Kriegs-Rath, erhalten, der ein Vater worden **Christophs** von Taubenheim, auf Bedra, Benndorf ꝛc. Chur-Sächsischen Raths und Hauptmanns der Aemter Freyburg und Eckardsberge, dessen Enckel, **Johann George** von Taubenheim, auf Bedra, Benndorf ꝛc. im Jahr 1675 und 72 Jahre seines Alters als Domherr zu Magdeburg, Senior und Thesaurarius, auch Archi-Diaconus Banni Hallensis verstorben. Im Jahr 1614 befand sich **Wiegand** von Taubenheim, auf Bluda, zu Weimar, woselbst zu gleicher Zeit auch **Christoph Jahn** von Taubenheim war. Im Jahr 1718 florirte **Christoph Wilhelm Vollrad** von Taubenheim auf obbesagten Rittergute Bedra, und starb 1720 als Fürstlich-Weissenfelsischer Geheimder Rath, Hofmarschall und Domherr zu Naumburg. Im Jahr 1729 war Herr **Johann Adolph** von Taubenheim, auf Nebra, Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammerherr, lebte noch im Jahr 1744 als Scholasticus und Residens des Stiffts zu Naumburg, und hat zwey gelehrte Söhne, deren der ältere, Herr **Christoph** von Taubenheim, auf Bedra, Leihe, und Schalkendorff, ingleichen auf Braunsdorff, Schortau, Ebersrode, Graefendorff, Lunstädt und Moekerlingen, Dom-Herr zu Naumburg, im Jahr 1741 zu Halle die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit erhalten, und sich mit des ohnlängst verstorbenen Cantzlers des Hertzogthums Magdeburg und der Universität Halle, Herrn Johann Peters von Ludewig, jüngsten Fräulein Tochter, Juliane Louisen, im August 1742 vermählet. Er ist ein so starcker Philosophe, als Rechtsgelehrter, wovon seine sehr wohl ausgearbeitete Schrifften öffentliche Zeugen sind. Solche sind:

1. Disp. de decoro, Halle 1735, unter dem Vorsitz des Herrn Adjuncti Kahlens, siehe **Leipzig. Gelehrt. Zeitung.** des Jahrs 1735 p. 758, wo zugleich als etwas gantz ausnehmendes angemercket wird, daß des Herrn von Taubenheim jüngerer Herr Bruder, der damahls ebenfals zu Halle studiret, unerachtet er nur das 13 Jahr zurücke geleget, mit vieler Fertigkeit und wohlgesetzten Gründen die Stelle eines Opponentens mit verrichtet.
2. Dissertatio epistolica de corporum ortu ex præformatione, ad *Christianum Wolfium*, Halle 1741 in 4. Ein Auszug aus dieser sehr scharffsinnig geschriebenen Epistel stehet in den **Gründlichen Auszügen aus den neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen** *Disputationibus* I St. des Jahrs 1741 p. 98 u. ff. ingleichen in den **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1741 p. 140 u. ff.

3. The-

3. Thema inaugurale de juris gentium læsione, vom verletzten Völcker-Rechte, Halle 1741. Ist seine Inaugural-Dissertation, die er unter dem Vorsitz des Herrn Cantzlers **Johann Peters** von **Ludewig** mit ausnehmender Fertigkeit der Zunge und Scharffsinnigkeit des Verstandes vertheidiget hat. Siehe **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1742 p. 47.
4. Epistola de prærogativis Doctorum post mortem, Halle 1742. Ist ein Trost-Schreiben an die Heineccische Familie über den Verlust des Herrn Geheimden Raths, Johann Gottlieb Heineccius, siehe **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1742 p. 47 u. f.

Ein Lieutenant von **Taubenheim** wurde den 26 Februar. 1737 von dem jetzigen Herren-Meister des Johanniter-Ordens zu Sonneburg zum Ritter geschlagen. In Schlesien werden die von **Taubenheim** unter die vornehmsten von Adel gezählet, siehe **Sinapii** Schles. Curios. P. I. p. 971. Von denen von **Taubenheim** in Preussen, dahin sie vor Alters aus Meissen gekommen, kan **Hartknoch** p. 451 nachgelesen werden. **Allgemeines Historisches Lexicon** T. IV. **Gauhens** Adels-Lexicon II Th. **Müllers** Sächs. Annales. **Ludewigs** Reliqu. MSTT. T. IV p. 578. T. X p. 278 u. 287. **Hoenns** Sachsen-Coburgische Historie I Th. p. 61 II Th. p. 154. **Schörtgens** und **Kreysigs** Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen IV Th. p. 692 u. f. **Knauthens** Prodromus Misniæ p. 582. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737 p. 1001.

Taubenheim, (Neu) Schrifftsäßiges Gut, siehe **Neu-Taubenheim**, im XXIV Bande, p. 331.

Tauben-Inseln, Inseln, siehe *Peristerides*, im XXVII Bande, p. 460.

Taubenitz, ein Adelich Schloß und Ritter-Gut im Fürstenthum Schweidnitz in Schlesien, unweit Striegau, ist ein Sachsen-Merseburgisch Lehen, und gehört dem Herrn von **Pannewitz**. **Goldschads** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tauben-Körbel, siehe **Erdrauch**, im VIII Bande, p. 1579.

Tauben-Koth, siehe **Tauben-Mist**.

Tauben-Krämer, diese musten zu Jerusalem seyn, weil sehr viele Opffer, insonderheit derer Armen, mit Tauben verrichtet wurden, dergleichen nicht ein jeder ziehen und mitbringen konnte, also selbige zu Jerusalem zu kauffen sich genöthiget sahe. Die Sache war demnach an sich nicht verwerfflich, und von Alters her ein Tauben- auch anderer Vie-Marckt gehalten, welcher gar in Vorhof der Heyden gezogen worden: Allein der schändliche Misbrauch, da manchmahl, wenn man gemerckt, daß viel Tauben zum Opffer nöthig seyn würden, das Paar wohl auf einen Goldgülden gesteigert. **Lightfoot** in **Matth.** Cap. XXI, 12. 13, machte sie sträflich und bewog den Heyland die Stühle der Tauben-Krämer übern Hauffen zu werffen, zumahl da durch die im Heyden-Vorhofe habende Tauben-Krämer-Buden denen dahin anzubeten gekommenen Heyden der Platz versperret, und die Gelegenheit benommen wurde ihre Andacht, bey dem von ferne mit anzuschauenden Gottesdienst zu haben, dahin Christus gezielet, und welchen Misbrauch er sonderlich bestraffet zu haben scheinet, wenn seine Worte also, in ihrer Vollständigkeit, von Evangelisten beschrieben werden. Stehet nicht geschrieben: Mein Haus ist ein Bet-Haus allen Völckern, allen Heyden; ihr aber habt, nehmlich mit geitziger Verhinderung derer im Tempel anzubeten gesonnenen Heyden, eine Mörder-Grube, ein Raub-Nest, Geld zu erhaschen, daraus gemacht.

Taubenkraut, siehe **Eisenkraut**, im VIII Bande, p. 631.

Taubenkropf, siehe **Erdrauch**, im VIII Bande, p. 1579. Ingleichen **Gliedweich**, im X Bande, p. 1667.

Taubenkroppel, siehe **Bilz**, im III Bande, p. 1856.

Tauben-Mist, Tauben-Koth, ist ziemlich scharff, saltzig, und giebt zu mancherley Gewächsen eine Art besonders guten Düngers ab. **Cyprian** ad Franzii H. A. II 15 num. 72. Die Italienischen Bauern rühmen solchen sehr zum Hanff, der ungemein darnach wachsen soll, daher sie selbigen theuer bezahlen. **Aldrovandus** beym Cyprian l. c. In Franckreich soll er der Gerste gleich gelten. **Hohbergs** Georgica curiosa f. Adeliches Land-Leben P. II Lib. IX Cap. 117. Die Alten haben ihn schon gerühmet, und ist er bey den Persern in grossem Werth. **Tavernier** Reise-Beschr. L. IV c. 3. So wissen die Aertzte auch allerhand Mittel, sonderlich vor die Augen, daraus zu bereiten. **König** in Regno animali p. 151. **d'Arcuse** Fauconnerie IV 12. Siehe hierbey den Artickel: **Taube**. Ob und wie man ihn in der Theurung zu Samarien zum Essen gebraucht? ist viel Fragens entstanden, da man in der deutschen Uebersetzung Luthers lieset: Es habe dazumahl ein **Viertel Cab Tauben-Mist** fünff Silberlinge gegolten, und ein Esels-Kopff achzig. 2 Kön. VI 25. Daß man den letztern essen könne, ist bekannt, aber was hat man mit dem Tauben-Mist gethan? Einige meynen, weil er scharff ist, da die Tauben gern Saltz und saltzigtes geniessen, so sey er an Saltzes statt genommen und genossen worden, **Josephus** L. IX c. 4 §. 4. wie denn auch **Simon** in seinem grand Dictionaire de la Bible dieser Meynung ist. Allein damit sättiget man sich doch nicht. Andere: Man habe noch was Nahrung darinnen an unverdaueten Körnern gefunden, also Brey daraus gemacht, **Cyprianus** ad Franz H A II 15 num. 72. Noch andere: Daß die Samaritaner denselben in Ermangelung des Holtzes gebraucht, und sich daran gewärmet hätten, welches der Talmudicorum Meynung ist, **Cyprianus** l. c. n. 78. Andere nehmen denselben für die Körnlein, so die Tauben in ihren Kropff auf dem Felde gesammlet hätten. **Fullerus** Miscell. VI. 11. Allein diese und dergleichen Meynungen gefallen verschiedenen nicht. Der berühmte **Bochart** Hierozoici P. II Lib. I c. 7. bemercket, daß bey den Arabischen

Arabischen Scribenten eine gewisse Art Kichern, Wicken, oder kleine Erbslein, welche geröstet, mit Milch zubereitet und gegessen werden, **Tauben Koth** genennet worden, und erkläret also die Stelle 2. Kön. VI, 25 von solchen gerösteten Kichern, welche in dem Jüdischen Lande sehr gemein, und als eine schlechte geringe Speise gehalten worden. Welche letztere Erklärung auch die allerwahrscheinlichste unter allen andern zu seyn scheinet, massen aus den Worten der Schrifft wohl zu ersehen ist, daß es eine gemeine und schlechte Speise gewesen sey, und ohngefehr dem Esels-Fleische gleich geachtet worden, massen vier Cab so viel als ein Esels-Kopff gegolten haben. Ein mehrers siehe bey oberwehnten **Bochart** l. c. ingleichen bey **Clerico** in Comment. ad h. l. in **Scheuchzers** Physica Sacra Part. III. Tab. CCC LXXXIX p. 253 seqq. wie auch in **Caspar Neumanns** Biga difficultatum Physico - Sacrarum, de Gemmis Urim & Thummim & de cibo Samariæ obsessæ &c.

Taube Noahs, siehe **Noah-Taube**, im XXIV Bande, p. 1098.

Tauben-Orden, (der **belorberte**) eine gelehrte Gesellschafft, die in der letzten Helffte des 17 Jahrhunderts zu Eisenach in Vorschlag gewesen, allein es ist selbige nach der Zeit ins Stecken gerathen. **Bergers** Durchl. Welt III Theil p. 754.

Tauben-Pastete, siehe **Pastete von Tauben**, im XXVI Bande, p. 1251.

Taubenrock, heißt das *Equisetum*, davon im VIII Bande, p. 1453.

Taubenschlag, ist ein Behältniß in dem obern Theile eines Hauses oder andern Gebäudes, darinnen Flug-Tauben gehalten werden; in demselben ist eine Oeffnung, entweder durch den Giebel oder durch ein Dach-Fenster, mit einem von Drat gemachten Schlag oder Fall-Gatter versehen, welchen man des Morgens früh, oder wenn die Tauben ausfliegen sollen, in die Höhe ziehen, und sie damit auch wieder einfangen, und denselben des Abends niederfallen lassen kan. Dieses Fall-Gatter wird so hoch aufgezogen, daß die Oeffnung der Tauben zum Aus- und Einkriechen hoch genug, dem Raub-Vogel aber zu niedrig sey. Inwendig müssen nach Proportion der Anzahl der Tauben gnugsame Nester und Sitz-Stangen angemacht, und das gantze Behältniß dergestalt wohl verwahret seyn, daß kein schädliches Thier darzu kommen könne. Siehe auch den Artickel: **Taube.**

Taubenspeck, (Joh. Sebastian) Professor am Königlichen Joachimsthalischen Gymnasio zu Berlin, war erstlich Con-Rector auf dem Friedrichswerderischen Gymnasio daselbst, kam im Jahr 1742 an die Stelle des verstorbenen Herrn Prof. Georg. Ludwig Noltenius, an das Königl. Joachimsthalische Gymnasium. *Acta Scholast.* II Band, p. 479.

Tauben-Stein, ist ein Stein, welcher in dem Bauche einer Holtz-Taube gefunden wird, welchen sie, wie man sagt, ihrer Gesundheit halben einschlingen. **Nicols** Beschreib. der Steine p. 194.

Taubentantz, (Hans) des Römischen Reichs Hauptmann über ein Fähnlein Knechte, war mit in der Belagerung Wien, als dieselbe im Jahr 1529 von denen Türcken belagert wurde. **Lewenklaws** Türck. Chron. p. 455.

Taubenweitz, siehe **Hauswurtz (Kleine)** im XII Bande, p. 922.

Taube Otter, die ihr Ohr zustopffet. Ps. LVIII, v. 6. Man schreibet von den Schlangen, wenn sie mercken, es sey ein Zauberer zugegen, der sie beschwehren wolle, stille zu stehen, oder ihr Gifft ohne Schaden bey sich zu tragen, so drücken sie alsdenn das eine Ohr hart auf den Boden, das andere aber verstopffen sie mit dem Schwantz, daß sie die Beschwehrung des Zauberers nicht hören dürffen, und demselben gehorsam seyn müssen. Und das ist gottloser Leute Art, sie sind voll Wütens und Tobens, und so halsstarrig in ihren Sünden, daß sie das Wort, welches von Sünden und Lastern abmahnet, nicht hören wollen. Denn sie fürchten, daß sie entweder davon ablassen müssen, oder werden ein desto schwerer Urtheil empfangen, wenn sie wissentlich sündigen. **Heerm.** erkl. Hand-Bib. h. l. p. 739.

Tauber oder **Täuberich**, wird der Mann der Täubin genennet. Siehe **Taube.**

Tauber, *Surdus*, siehe **Taubheit.**

Tauber, Lat. *Tuberus* und *Tubaris*, ein starcker Fluß in Francken, führet ein lauteres gesundes Wasser, das mit gar wohlgeschmackten Fischen versehen, durchstreichet fast meistens ein angenehmes Thal, welches der **Tauber-Grund** heisset, und seines noch ziemlichen Weinwachses, sonderlich des rothen halben bekannt ist. Er entspringt in der Grafschafft Hohenlohe, ohnweit dem Ursprunge der Wernitz, in einem Thal, ohngefehr eine Meile von dem Flecken und alten Schlosse Schilligsfürst. Nach einem kurtzen Lauff kommt sie bey dem Sandhofe ins Gebiete der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Rothenburg, und fließt durch Wettingen nach Diebach, Bockenfeld, Erlenbach und Gebsattel; streicht unten an der besagten Reichs-Stadt Rothenburg her nach Detwangen, Hart und Scheckenbach, kommt bey Tauberzell ins Marggrafthum Anspach nach Archshofen und Kreglingen, begiebt sich bey Erbach ins Bißthum Würtzburg und bewässert Klingen, Reinsbrunn, Biebern, wo sie die Golach einnimmt, ferner Reichersheim, Roting und das Städtgen Scheffersheim oder Schöffersstein; trit hierauf ins Deutschherrische, und begrüsst das Städtgen Weickersheim, nebst Elpersheim, Markelsheim, Jahrsheim, oder Igersheim, und die Stadt Mergentheim oder Mergenthal, so der Sitz und Residentz des Deutschmeisters ist. Nachdem nun die Tauber zwischen der Stadt und der auf dem Kitzberge gelegenen Residentz durchgegangen ist, begiebt sie sich weiter auf Ottelfingen, Unterbalbach und auf das Städtgen Königshofen, berührt wieder im Anspachischen das Städtgen Lauda, Distelhausen und Didingen, und dringt sich nunmehro in die Grafschafft Wertheim,

Wertheim hinein, kommt in solcher auf das Stadtgen Bischofsheim und auf die Dörffer Impfingen, Hochhausen, Warbach, Niklashausen, Gamberg oder Gaubhausen, auf das Kloster Brumbach, auf Reichelsheim Deilbach und Waltenhausen; fält aber endlich bey der Stadt Wertheim, dem Dorffe Kreutzwertheim gegen über, in den Mayn-Strom. Es ist der Tauber-Fluß vor Alters die **Taube**, Columba, nach der Zeit aber von denen Landes-Einwohnern die **Tauber** genennet worden. Daher sollen sich die Grafen von **Rotheuburg** auch **Herren von der Taube** genennet, und in ihrem Wappen oben auf dem Schilde eine weiße Taube mit ausgespannten Flügeln, und unten in einem blauen Schilde einen vergüldeten Löwen-Kopff mit zweyen gelben Sporen, zwerchwärts aus dem Munde gehend, und die Helm-Decken gelb und roth geführet haben: Wie denn das Adeliche Stifft Comburg, welches **Richard**, ein Graf zu Rothenburg 1079 als ein Kloster fundiret, besagtes Wappen noch heutiges Tages führet. An denen Stadt-Thoren und andern Gebäuden, wie auch am Rathhause und in der alten Rath-Stube in denen Fenstern zu Rothenburg soll man dieses Wappen noch hin und wieder finden. **Allgemeines Hydrograph. Lexic.** p. 580. u. f. **Nachricht von der Stadt Rothenburg** p. 37. **Falckensteins** Nordgauis. Alterth. II Th. p 433.

Tauber, (Caspar) einer von den ersten Bekennern der Evangelischen Wahrheit in Oesterreich, als welcher dieselbe nicht allein mit Worten vertheidiget, sondern gar mit seinem Blute im Jahr 1524 versiegelt hat. Dieser war ein reicher und angesehener Bürger zu Wien, und hatte durch fleißige Lesung der Schrifft die Erkänntniß erlanget, daß er in seinem Hertzen von der Wahrheit völlig überzeuget war, ja gar einen Trieb bey sich befand, seine Mitbürger gleichfals von dem rechten Wege zur Seeligkeit zu unterweisen. Er that auch dieses mit solcher Freudigkeit, daß er nicht nur in seinen Umgang mit andern der Wahrheit das Wort redete, und die Papistische Lehr-Sätze ungescheut verwarff, sondern auch selbst ein Büchlein verfertigte, in welchen er seinen Glauben ohne Zweifel deutlich genung mag zuerkennen gegeben haben. Insonderheit aber ließ er sich gar deutlich mercken, daß er von dem Seegensprechen der Römischen Priester, von den geweyheten Kertzen, vom Feg-Feuer, von der Ohren-Beichte, und von der Vorbitte der Heiligen nicht viel glaubte, sondern aus dem Worte GOttes eines andern überführet sey. Er trug auch kein Bedencken, wegen des allen Christen zukommenden geistlichen Priesterthums, sich vor männiglichen zu rühmen, daß er eben so wohl ein Priester sey, als andere geweyhete Priester. Und was die Lehre vom Abendmahl betrifft, so meynte er aus den sechsten Capitel des Evangelii Johannis zu erweisen, daß unter der Gestalt des Brodes und Weines nach der Consecration nicht sey der wahre Leib und das wahre Blut Christi. Weil nun in diesen allen dem Pabstthum offenbar wiedersprochen ward, und zwar von einem Mann, der unter der Bürgerschafft zu Wien in nicht geringen Ansehen war, so konnte selbiges denen Inquisitoribus hæreticæ pravitatis nicht lang verborgen bleiben, die dann auch nicht säumten, ihr vermeyntes heiliges Amt zu betrachten. Und zwar muste der vorerwehnte Punct vom Heil. Abendmahl ihnen die erste Gelegenheit geben, dem guten Mann anzukommen. Denn eben deswegen ward er von ihnen bey dem Rath der Stadt Wien als ein der Ketzerey verdächtiger angeklaget, und genöthiget, sich vor seiner Obrigkeit dieses Artickels halber mit einigen darzu verordneten Geistlichen zu unterreden. Doch er verantwortete sich dermaßen, daß ihm seine Feinde nicht nur nichts anhaben konnten, sondern gar befürchten musten, deswegen übel anzulauffen, indem der Rath zu Wien sich des **Taubers** annahm, und sich bey der damahligen Reichs-Versammlung zu Nürnberg über solches Verfahren mit einem unschuldigen Bürger beschwerete. Es hatte auch **Tauber** auf diesen Beystand ein solches Vertrauen gesetzt, daß er sich in seinen bald darauf erfolgten Drangsaln öffentlich vernehmen ließ, **er verhoffe, ein Ersamer Rath, werde darob seyn, damit ihr Brief und Siegel gehalten, und nicht ein Loch dadurch gestochen werde.** Doch das Gegentheil wieß sich gar bald. Denn die Geistlichen wusten schon Mittel und Wege, unterdessen bey dem Ertz-Hertzog Ferdinand einen Befehl auszuwürcken, vermöge dessen **Tauber**, als ein angegebener Ketzer, in Verhafft genommen, und auf dem Körner-Thurm in das Bürgerliche Gefängniß gebracht ward. Es waren damahls die höchsten Theologi auf der Universität Wien, wie sie **Tauber** selbst nahmhafft macht, **Johannes von Revelles**, Bischoff zu Wien, Doctor **Ulrich Rauffmann**, D. **Faber** von **Lindau**, des **Cardinals von Rom** Doctor, der Doctor von den **weißen Brüdern**, Doctor von den **Augustinern**, D. **Camers** von Mindern Brüdern, D. **Krabel** und D. **Kylbel**. Diese alle nebst noch andern waren nun darauf bedacht, wie sie den gefangenen Mann eines Irrthums in seinen Glauben überzeugen, und zum freywilligen Wiederruff bewegen möchten. Sie hielten zu dem Ende mit ihm unterschiedene Unterredungen, wiewohl allemahl ohne Frucht, indem **Tauber**, ohne aus dem Worte GOttes überwiesen zu seyn, die einmahl erkannte Wahrheit nicht verläugnen wolte. Hierdurch nun wurden diese Eyferer dermaßen erbittert, daß, ob gleich der Mann von ihnen keines Irrthums überführet worden, sie dennoch untereinander ein Conclusum und Urtheil abfasseten, krafft welches sie, (wie ihre eigene Worte lauten,) **mit angerufften Nahmen Christi zu Gerichte sitzend, auch allein GOtt und seine Gerechtigkeit vor Augen habend**, vor Recht erkannten, daß **Caspar Tauber** nach einer ihm vorgeschriebenen Formul oberwehnte Lehr-Sätze, welche er bisher geglaubet und vertheidiget, in der Pfarr-Kirchen St. Stephani vor öffentlicher Gemeinde wiederruffen, nach geschehenem Wiederruff drey Sonntage auf einander, nachdem er ieden Freytag vorher in Wasser und Brod gefastet, und drey arme Personen gespeiset, zeitwehrender Messe vor der Thüre der Stephans-Kirchen mit kläglichem Kleide, mit einem Strick um den Hals gebunden, mit unverdeckten Haupt und barfuß, mit einer brennenden Kertzen in seiner Hand stehen, denn noch ein gantzes Jahr im

Gefängniß sitzen, darauf eine Geld-Straffe zum Behuff des Türcken-Krieges erlegen, auch alle Unkosten, so auf diese Handlung verwendet, erstatten, und endlich sein Lebelang ein Zeichen des Creutzes nach einer ihm zu gebenden Form öffentlich, daß es von allen gesehen werde, tragen solte. Damit nun diesem Geistlichen Ausspruche möchte nachgeleber werden, so ward **Taubern** das Formular des Wiederruffs zugestellet, um selbiges mit eigener Hand vorher zu unterschreiben. Ob er nun gleich mit gewisser Bedingung unterschrieb, so war ihnen doch dieses schon genung, in ihren Vornehmen fortzufahren. Sie publicirten demnach nicht allein diese Wiederruffungs-Formel zum voraus durch den Druck, sondern setzten auch den 8. Sept. als den Fest-Tag der Geburt Mariä dazu an, damit am selbigen dieser solenne actus fidei vollführet würde. Aber auch hier musten sie ihres Zweckes verfehlen. Denn als **Tauber** an gemelderen Tage aus seinem Gefängniß nach dem St. Stephans-Kirchhof gebracht, und auf dem daselbst aufgerichteten Predigt-Stuhl gestellet, auch befehliget ward, vorgeschriebener maßen seinen bißherigen Glauben zu wiederruffen, so fängt er im Gegentheil an, sich über derer Patrum Inquisitorum unbilliges Verfahren zu beschweren, und öffentlich zu bezeugen, daß er von ihnen aus Heiliger Schrifft keines Irrthums überzeuget, daher auch nimmermehr gewilliget sey, einen Artickel zu wiederruffen: Er erboth sich auch, sich zu verantworten, und recht zu geben und zu nehmen, aber vor unpartheyischen und unverdächtigen Richtern, wesfals er denn öffentlich zwey mahl an das H. Römische Reich appellirte. Doch der gute **Tauber** verdarb es durch diese freymüthige Erklärung mit seinen Richtern dermaßen, daß er nicht nur zeitwehrender Rede von dem Chormeister vielen Wiederspruch leiden muste, sondern auch von den Gerichts-Dienern getrieben ward, herunter zu steigen, und wieder ins Gefängniß zu gehen. Sie sahen ihn auch nunmehro nicht anders an, als einen hartnäckigen Ketzer, der um seines Ungehorsams Willen den Todt verdienet, und also nur der weltlichen Obrigkeit zur gebührlichen Straffe müste ausgeliefert werden. Dieses geschach denn auch am 10 Sept. da derselbe nach dem Augustiner-Kloster gebracht, und in Gegenwart derer Inquisitorum und des Raths der Stadt Wien, ohne weiteres Verhör von einem Procurator als ein Ketzer und ungehorsamer der Kirchen angeklaget, und darauf durch eine öffentliche Sententz, (welche der Officialis auf Lateinisch, ohne daß es weder die gegenwärtige Bürger, noch Tauber selbsten verstehen konnte, herlaß) für einen öffentlichen verdammten Ketzer und ungehorsamen der H. Christlichen Kirchen erkannt ward. So bald dieses geschehen, nahm ihn der Stadt-Richter in seine Gewalt, legte ihn in Ketten und Banden, und führte ihn in das Schergen Hauß, da er im Hineingehen das umstehende Volck anredete: **Ihr lieben Brüder und Kauffleute, schreibts in alle Lande, daß man mit dem Caspar Tauber so unchristlich handelt, an ihm so gar eine unredliche That begehet, damit geseegne euch GOtt.** Nun versuchten zwar die Paters abermahls ihr Heyl, ob sie ihn nicht durch Vorstellung seines obhandenen Todtes zum Wiederruff bewegen könnten. Aber sie musten erfahren, daß, wie sein Glaube sich allein auf GOttes Wort gründete, er auch bereit sey, die Wahrheit desselben mit seinem Todte zu bekräfftigen. Also ward er am 17 Sept. 1524 früh Morgends auf einen Wagen gesetzt, und unter Begleitung eines Meß-Pfaffens und des Henckers, wie auch einiger Gerichts-Bedienten und Schergen, heimlich hinter der Stadt-Mauer zu dem Stuben-Thor hinaus auf den Gries gebracht. Nachdem er frölich von dem Wagen gestiegen bittet er die Zuschauer, deren doch kaum hundert waren, **sie solten denen, so an seinen Todt schuldig wären, nicht gehäßig noch feind seyn, denn also hätte es GOtt gefallen.** Darnach, wie er von dem Pfaffen gefragt wird: Ob er nicht beichten wolte? Antwortete er: **Stehet mein müßig, schafft eure Sach; Ich hab GOtt meinen himmlischen Vater gebeichtet.** Und wie dieser erwiederte: Er solte gleichwohl dahin sehen, daß er seine Seele versorgete, war die Antwort: **Meine Seele hab ich schon versorget, und wenn ich ja noch achtzig tausend Seelen hätte, so wären sie heut alle durch diesen meinen Glauben zu GOtt versorget.** Hierauf siehet er gen Himmel und spricht: **O HErr JESU Christ, der du um unsert Willen und für uns gestorben bist, ich sage dir Danck, daß du mich Unwürdigen erwehlet, um deines Göttlichen Worts willen zu sterben.** Nachdem er dieses gesagt, macht er mit dem rechten Fusse vor sich auf der Erden ein Creutz, und spricht mit lauter freudiger Stimme dreymahl: **HErr JEsu Christe, in deine Hände befehl ich meinen Geist.** Nach welchen Worten ihm das Haupt abgeschlagen, und selbiges nebst den Cörper auf einem ohnweit von dem Richt-Platz gemachten Scheiter-Hauffen verbrannt ward. **Raubachs** Evangel. Oesterreich I Th. p. 15. u. f.

Tauber, (Johann) ein Doctor der Rechte zu Marpurg. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Hypotyposis & summaria delineatio quæstionis: Utrum liberæ Sacri Romani Imperii Civitates jura principis in suis rebus publicis obtineant. **Struvs** Bibl. Jur. p. 827.

Tauber, (Johann Michael) es ist von ihm bekannt, Diss. inaug. de Jure statutario, Altdorff 1693.

Tauber, (**Rotenburg** oder **Rothenburg an der**,) Stadt, siehe **Rotenburg**, im XXXII Bande, p. 1088. u. ff.

Tauber Felß, in Schottland, in der Provintz Coyl, ohngefehr 10 Schritt von der Stadt Aer, ist ein Felß, den die Einwohner Surdum, das ist tauber Felß nennen, weil man, wenn man auf einer Seiten noch so ein starckes Gethön machet, doch auf der andern Seiten nichts hören kan, es sey denn, daß man weit davon sey, so kan man den Schall leichtlich auffangen. **Hist. Schau-Platz natürl. Curiosit.** p. 281.

Tauber und Gehörloser Delinquenten Bestraffung, siehe **Straffe (Milderung der)** im XL Bande, p. 576. u. f.

Tauber-Grund, Thal, siehe **Tauber**.

Tauber Haber, siehe *Bromos*, im IV Bande, p. 1466. Ingl. *Festuca*, im IX Bande, p. 669.

Tauberlitz, ein Ritter-Gut u. Dorf im Voigtlande, etliche Stunden von Hof, dem Herrn von

Waller-

Wallerfels gehörig. Goldschädts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Taubert, (George) Es ist von ihm bekannt: Wahre Christen-Schule vom Stande der Sünden, Wiederbringung, Adel, Auferstehung. Leipzig 1737. in 8.

Taubert, (Gottfried) von Ronneburg in Meissen gebürtig, gab im Anfange des 18 Jahrhunderts zu Leipzig einen Tantzmeister ab, und edirte ein Werck unter dem Titel: Rechtschaffener Tantzmeister, Leipzig 1717 in 4.

Tauberthal, ist ein Strich Landes an der Tauber in Francken, darinnen das Kloster Braubach lieget. Im Tauberthal sind nicht allein schöne Mühlen, sondern auch Weinberge, herrliche Wiesen und Aecker.

Tauber-Zell, ein Dorf in dem Bißthum Eichstädt, Falckensteins Codex Diplom. Antiqu. Nordgav. p. 231.

Taubfeld, siehe Taubgebürge.

Taubgebürge, oder Taubfeld, ist auf Bergwercken, das kein Ertz führet, ob gleich der Gang in seinem Streichen bleibet. Berginform. part. 2. f. 97. Bergbausp. Lib. III. cap. 20. §. 1. ingleichen post. indic. lit. T. Daher sagt man: Das taube Feld ziehet sich in gerader Teufe mit nieder. Berginform. am angeführten Orte. Ingleichen: Das taube Feld verkürtzet niederwärts das Gebäude. Berginform. am angeführten Orte. Ingleichen auch: Es werden taube Wände verfahren. Berginform am angeführten Orte. Woher solche taube Mittel verursachet werden, Bes. Bergbausp. Lib. III. c. 20.

Taubhaber, siehe *Aegilops prima*, Matth. im I Bande, p. 630.

Taubheit, *Surditas*, ist eine solche Beschwerung des menschlichen Cörpers, und besonders des Ohres, als des zum Hören von dem weisesten Schöpffer bestimmten Werckzeuges, da alles Gehör gantz und gar weggefallen, und man also weder Klang noch Gesang, es mag solcher nun gantz leise, oder mit Gewalt und starck geschehen, mehr höret. Die innerliche Haupursache dieser Beschwerung beruhet wohl in nichts anders, als in einer starcken, und offtmahls sich ereignenden Anhäuffung der Säffte nach dem Haupte, vornehmlich aber des Gewässers: Denn aus der Physiologie ist sattsam bekannt, daß das Blut aus vier Theilen, nehmlich aus wäßrichen, gallrichten, irrdischen, und schwefflichten bestehet. Das Trommelhäutlein in dem Ohre, daferne es entweder gantz schlapp ist, und dahero seine natürliche Ausspannung nicht hat, oder etwan von einer scharffen Materie, die von dem zuschiessenden Gewässer hergekommen, zerfressen oder auch verschworen ist, kan und muß auch in der That selbst diese Beschwerung hervorbringen, angesehen dieses das meiste zum Gehöre beyträget. Ein sehr starcker und durchdringender Schall und Knall, der in die Ohren dererjenigen, so sich sehr nahe dabey befinden, fähret, und also gleichsam mit stürmender Macht und Gewalt eindringet, ist gewiß eine vollkommene und unverwerfliche Ursache der Taubheit: Denn so lehret die Erfahrung, daß die Büchsenmeister oder Artilleristen, welche mit Loßzündung des groben Geschützes zu thun haben, und also die nähesten bey solchen donnernden Maschinen seyn müssen, wenn sie lange dabey gewesen, sehr übel hören, oder wohl gar völlig taub werden. Das Ohrenschmaltz, wenn es sich in grosser Menge in den Gehörgang setzet, und daselbst zu einer rechten dicken und hartzichten Masse wird, so daß dieser Gang keine Oeffnung mehr behält, ist auch die Ursache solcher Beschwerung. Und wer das Unglück hat, daß ihm ein Wurm in die Ohren hinein kriechet, oder daß ein Küchelgen hineinfället der ist der Taubheit allerdings unterworffen. Diese Kranckheit ist von dem schweren Gehör nur stuffenweise unterschieden. Jene will freylich mehr sagen, als dieses. Dort höret man gantz und gar nichts, hier zwar nicht alles, aber doch zum wenigsten dasjenige, was einen hellen und lauten Schall machet. Viele Leute werden taub, oder doch schwer hörend gebohren, viele aber sind in einen solchen widernatürlichen Zustand zufälliger Weise gerathen, die doch zuvor ein sehr gutes Gehör gehabt. Wer mit dergleichen Personen im Umgange lebet, oder jezuweilen die Gelegenheit hat, mit ihnen umzugehen, der kan es gar wohl mercken, daß sie entweder schwer hören, oder wohl gantz und gar taub sind. Denn von aussen, oder dem äusserlichen Ansehen nach, wenn man sie zum ersten mahle erblicket, kan man gewiß nicht errathen, daß sie einen solchen Fehler an sich haben, daher muß man solches durch die Unterredung, welche man mit ihnen anstellet, erfahren, oder man muß sich bey andern, die um dieselbigen sind, und Umgang mit ihnen pflegen, erkundigen, daferne man nehmlich einige Muthmassung dieserwegen haben solte, ob dergleichen Personen taub sind, oder vielleicht nur ein schweres Gehör haben. Taubgebohrnen ist schwerlich und sehr selten zu helffen: weil nehmlich die natürliche Beschaffenheit des Ohres von einer solchen Hartnäckigkeit ist, daß sie den menschlichen und künstlichen Würckungen, die etwan, um ein Gehör zu machen, unterfangen und angestellet, aber niemahls ausgeführet und ins Werck gerichtet werden, im geringsten nicht weichet, und sich nach selbigen richten lässet. Und so hat man gleicher massen von derjenigen Taubheit zu urtheilen, welche von Verletzung der Werckzeuge des Gehörs ihren Ursprung genommen hat. Glücket es einmahl, daß man jemanden in diesen Umständen geholffen hat, so darf man doch nicht etwan so verwegen seyn, und sich einbilden, daß man in allen Verletzungen der Gehörwerckzeuge das Gehör wiederum herstellen wolle. Ein rarer Vogel heisset eben um deshalben rar, weil er nicht allezeit zu fangen oder zu bekommen ist. Ist man einmahl so glücklich gewesen, und hat ihn gehaschet, so machet solches nicht die Folgerung, daß es allezeit geschehen könne, oder auch müsse. Kommt aber die Taubheit von angehäuften und in die Höhe gestiegenen Säfften, welches aus den Umständen zu schliessen, so kan selbige, zumahl bey denenjenigen Personen, die noch in muntern und jüngern Jahren stehen, durch dienliche Mittel gar wohl gehoben, und das Gehör wieder hergestellet werden. Denn wenn jemand schon über ein halb hundert Jahre auf seinem Rücken hat, und das Uebel an sich selbst bereits tief eingewurtzelt ist, so siehet es mit der Genesung sehr windicht und weitläufftig aus. Folgendes ist noch allhier als ein artiges

liges Kennzeichen anzumercken: Wenn jemand ein hitziges Fieber hat, und es fället ihm währendsolchem dermassen vor die Ohren, daß er gantz taub wird, es lassen sich aber bey diesen Umstande in dem Urine die Kennzeichen der Kochung sehen; so ist dieses ein sehr gutes Anzeigen, und erfolget gemeiniglich ein heilsames und nützliches Nasenbluten hierauf: massen sich die Natur durch diese Anhäuffung der Säffte nach dem Haupte zu helffen, und einen Durchbruch des Geblütes aus den Nasenlöchern zu machen suchet. Daferne aber bey dieser zufälligen Taubheit der Urin mit den Kennzeichen der Kochung nicht versehen, so ist solches ein gantz gewisses Merckmahl, daß hierauf eine Raserey erfolgen werde. Kommt die Taubheit von den Säfften, welche sich gegen das Haupt gezogen und solches beunruhiget haben, so muß man selbige abzuleiten und aus dem Cörper zu schaffen suchen, zumahl wenn man mit phlegmatischen Personen zu thun hat, deswegen man z. E. folgende Pillen verschreibet:

Rec. M. P. e Succ. Crat.
Extr. Panchym. Croll. aa. ℈j.
Mercur. dulc. gr. XII.
Resin. Jalapp. gr. vj.
Troch. Alhand. gr. II.

M. F. Pill. No. XL. S. Pillen, ao. auf einmahl zu nehmen.

Bey phlegmatischen Leuten müssen dergleichen abführende und reinigende Mittel, jedoch nach Erforderung, etliche mahl verordnet werden, welches man bey Blutreichen Personen nicht nöthig hat, massen eine, oder auch zwey Dosen für diese hinlänglich sind. Nach solcher verrichteten Ausleerung muß man die Säffte zertheilen und zertreiben, und zu dem Ende nachstehende Tropffen verschreiben:

Rec. Ess. Alexipharm. Stahl. ℥ij. Succin.
Tinct. Antim. tartarisat. aa. ℥ß.

M. S. Zertheilende Mixtur, zu 30 bis 40 Tropffen drey mahl täglich zu nehmen.

Oder: Rec. Ess. Succin. sassafr. ℥iß.
Liqu. C. C. succin. ℥ij.

M. S. Wie obiges.

Wird eine Blutreiche, oder wohl gar vollblütige Person von der Taubheit überfallen, so ist nöthig, daß man nach geschehener Ausleerung durch den Stuhlgang eine Aderlaß, und zwar auf den Füssen in gnungsamer Menge anstelle, damit sich nehmlich das gegen das Haupt gehäuffte Geblüte allmählich runterwärts ziehen möge, wie man denn auch deswegen den dritten oder vierten Tag darauf gute Fußbäder machen und solche fleißig gebrauchen kan. Damit nun aber auch die Zertheilung mit den innerlichen Medicamenten wohl von statten gehen möge, so gebrauchet man zu eben solcher Zeit äusserlich Säckgen aus zertheilenden Nervenkräutern, z. E.

Rec. Herb. Salv. Meliss. Rorismar. Chamomill. aa. Mß.
Baccar. Juniper. Lauri, aa. ℥iß.
Sem. Carv. fœnic. aa. ℥j.
Concis. & Contus. M. & includ. Saccul.

Man machet Säckgen von klarer Leinwand, thut diese Kräuter hinein, durchnähet selbige, damit die Kräuter nicht zusammen fallen, und leget sie gewärmet auf das Ohr. Wenn ein Säckgen kalt ist, kan man das andere nehmen. Man darf nur selbige an den warmen Ofen, oder nur ein wenig über das Kohlfeuer halten: Denn brennend heiß dürffen sie nicht seyn, sondern nur wärmlicht. Und wenn nun auch dieses geschehen, und man einen sehr guten Nutzen davon erlanget hat, so ist ferner sehr nöthig, daß man die erschlappten Theile, so wohl durch flüßige, als trockene Mittel stärcke, und solche in die Ohren lege, oder eintröpffle und einflösse, z. E.

Rec. Sal. Succin. volat. ℈j.
Ambr. grys. gr. XII.

M. S. Besonderes Saltz, von welchem nur ein wenig zu nehmen in Baumwolle zu wickeln, und in die Ohrenhöhle zu legen.

Mit dem flüchtigen Hirschhorn- und Urinsaltze kan man es ebener massen also machen, und dergleichen Dinge mit Bibergeilmarck vermischen. Unter den flüßigen aber, welche hierher zu rechnen, thut die Bibergeil- und Agtsteinessentz, desgleichen die destillirten Oele, nehmlich Agtstein- Salbey- Chamillen- und Rautenöl sehr gut, wovon man einige Tropffen in die Ohrenhöhle tröpffelt, als:

Rec. Ess. Castor. ℥ij. Succini, ℈j.
Olei destill. Rutæ, Chamomill. aa. grt. III.

M. S. Besondere Mixtur, welche nach und nach Tropffenweise in die Ohren zu flössen.

Dieses Eintropffen kan man des Tages über, wiewohl man sich hierinne nicht übereilen darf, nach und nach verrichten, und auch wohl gegen die Nacht etwas Baumwolle damit anfeuchten, und in die Ohren stecken. Gesetzt aber, daß man aus den Umständen urtheilete, daß mehr eine ausserordentliche Trockenheit der Ohren anzutreffen sey; so darf man nicht die nur angeführten äusserlichen Stärckmittel gebrauchen, sondern muß, nach vorhergegangener Ausleerung durch den Stuhlgang, und den darauf gebrauchten innerlichen Artzneyen, gelinde Oele und andere dienliche Mittel nehmen, z. E. bitteres Mandel-gekochtes, und ausgepreßtes Chamillenöl, Rauten-Nessel- und Gundermannsafft, davon man etliche Tropffen in die Ohren lauffen lässet, und dadurch der Trockenheit zu statten kömmt. Auch wird der ausgepreßte Zwiebelsafft sehr gelobet, ingleichen kan man folgendes Decoct aus zertheilenden Nervenkräutern machen, und den Dunst davon mit einem Trichter in die Ohren gehen lassen:

Rec. Herb. Rorismar. Meliss. Salv. Ruc. Chamomill. aa. Mj.
Fl. Malv. Melilot. aa. P. ij.
Bacc. Juniper. ℥ij.
Sem. Anis. Fœnic. aa. ℥j.
Concis. & Contus. M. D. ad Chart.

S. Species zum Bähen, wovon die Hälffte in gnung Wasser zu kochen, und nach Verordnung zu gebrauchen.

Wenn diese Hälffte erkaltet ist, kan man sie wohl wiederum ein wenig, aufkochen lassen, allein man thut

thut besser, wenn man allezeit ein frisches Decoct hierzu machet. Solte die Taubheit von einer äusserlichen Ursache, von Schlägen, Fallen, u. d. g. entstanden seyn, so darf man nur bey den oben angeführten stärckenden Mitteln verbleiben. Was aber das Ohrenschmaltz, die Würmer, und andere Sachen anlanget, welche sich in den Gehörgang gesetzet haben, so richtet man hier mit den Medicamenten nichts aus, sondern man muß vielmehr zu den chirurgischen Instrumenten, welche schon hierzu eingerichtet sind, seine Zuflucht nehmen. Es ist auch nöthig, daß man bey dergleichen Chur allezeit darnach sehe und untersuche, ob vielleicht eine grosse Menge Ohrschmaltz, oder sonst etwan was in der Höhle stecken möge. Demnach müssen die Ohren von allem Unflathe und fremden Sachen gereiniget werden: Denn man wird nicht gut eintropfen können, wenn dergleichen Hindernisse in dem Wege liegen, es muß der Gang und Zutritt frey seyn, wenn man anders etwas gutes ausrichten will. In Ansehung der Diät müssen dergleichen Patienten nicht alles unter einander essen, sondern nur solche Speisen geniessen, welche leicht zu verdauen, und einen guten Speise-Safft machen. Hitziges Getränck verursachet ein Wallen im Geblüte, und vermehret dahero die Anhäuffung der Säffte und des Geblütes nach dem Haupte, dahero man selbiges vermeiden, und sich nur eines dünnen und leichten Trunckes bedienen muß. Schwere Gemüths-Unruhen, als Zorn, Furcht, Schrecken, bringen auch nicht viel Gutes zu Wege, dahero man solche, so viel als nur moglich, zu mäßigen hat. Die Venus-Lust setze man auch zu selbiger Zeit aus, und unterdrücke ein wenig die Wuth solcher Begierde. Man sorge auch endlich, daß der Unterleib seine gehörige und geschwinde Oeffnung habe. Welches auch alten Personen, die mit schweren Gehör nicht selten geplaget sind bestermassen anzurathen. Es lehret auch die Erfahrung, daß, wenn alte Leute, wegen des schweren Gehöres, zu gewissen Zeiten des Jahres, oder auch wohl nach der einmahl angenommenen Gewohnheit, dienliche Laxier-Mittel gebrauchet, und je zuweilen von einer zertheilenden Mixtur eingenommen haben, selbige sich sehr wohl dabey befunden, und in der That beobachtet, daß ihnen das Gehör gantz leichte geworden ist. Dergleichen Laxansen aber, weil man sie öffters brauchet, dürffen nur gelinde seyn. Daß man bißher geglaubet, Taubgebohrne müsten so lange stumm bleiben, als sie ihres Gehöres beraubet seyn, kömmt daher: weil unsers Erachtens die Fähigkeit zu reden nicht anders, denn durch das Hören erlanget werden kan, sie aber die Aussprache eines andern nicht vernehmen können, folglich ausser Stand gesetzet werden, selbige auf irgend eine Weise nachzuahmen. Den Grund dieser unrichtigen Gedancken einzusehen, mercke man folgendes: Wenn wir in unsrer Kindheit reden lernen, so hören wir die Worte von andern und bemühen uns dieselben nachzusagen. Und demnach ist das Gehör unsers Erachtens schlechterdinges dazu nöthig, daß wir die Mutterspache lernen. Die Erfahrung zeiget uns keinen andern Weg als diesen, und weil wir keinen andern wissen, halten wir ihn aus einer gewöhnlichen Uebereilung für den einigen. Wir werden auch in unserer Meynung darinnen bestärcket, indem wir sehen, daß diejenigen, welche taub gebohren worden, auch stumm verbleiben. Und findet man in dem Alterthum keine Spuren, daß ein solcher Mensche währender Taubheit zur Rede wäre gebracht worden. Hierdurch schleicht sich unvermerckt in unsere Seele die Meynung ein, daß man ohne den Gebrauch des Gehöres die Mutterspache nicht erlernen könne: daher auch **Aristoteles** Problem. Sect. XI. p. m. 901. behauptet, daß ein Taubgebohrner zu reden nicht fähig wäre. Dem noch in neuern Zeiten Scaliger in Comment. in so weit beypflichtet, daß er kurtz heraus saget, es könne auch ein solcher Tauber mit nichten reden lernen. Surdi, heissen die Worte, non docentur, ergo non loquuntur; und **Molinäus** schreibet: Surdus natus est mutus, & plane indisciplinabilis, besiehe **Morhofs** Polyhist. L. II. c. 3. Damit aber Niemanden das Wort ein Anstoß wird und er Gelegenheit nimmt zu tadeln, was er nicht verstehen will; so erinnern wir, daß wir durch die Mutterspache diejenige verstehen, die einer erlernet, ehe er von einer andern Sprache weiß. Daher wenn iemand, ehe er reden lernet, in ein fremdes Land gebracht würde, und daselbst zuerst eine Sprache lernte, die seine Mutter nicht verstünde, würden wir es hier vor seine Mutterspache halten. Denn ein Philosophe geht nicht auf die Grammaticalische Erklärung der Wörter, sondern eignet den Wörtern eine Bedeutung zu, die der innere Unterscheid der Sachen erfordert und ihren Nutzen in der Praxi hat. Wenn man demnach einen Stummen von Geburt eine Sprache reden lernet, es mag für eine seyn, welche es will, so ist dieselbe für seine Mutterspache zu halten. Denn daß wir bey Erlernung der Sprachen die Mutter-Sprache nicht anders als so erklären dürffen, erhellet aus denjenigen, was der grosse Philosophe **Wolff** von Erlernung der Sprachen in seinen vernünftigen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen §. 297. u. ff. vorgetragen. Da es nun von uns als eine ausgemachte Wahrheit gehalten wird, daß wir ohne das Gehör nicht reden können, weil wir sie in der beständigen Erfahrung gegründet zu seyn erachten, so kommt es uns ungereimt vor, daß man einen Tauben, der stumm ist, soll reden lernen. Man lachet darüber, wenn man es höret: und spricht, wie soll er reden lernen, wenn er nicht höret. Doch wie in den neuern Zeiten alle Künste und Wissenschafften, unter viel tausenderley Erfindungen, auch vielleicht wider alle vermuthliche Möglichkeit, in die Höhe gestiegen; also hat man auch nach der Zeit auf eine Erfindung gedacht, wie dergleichen arme Taubgebohrne doch gleichwohl zur Rede möchten gebracht werden. Wer diese Kunst zuerst erfunden und practiciret, ist ungewiß. So viel man weiß, haben die Spanier durch Kunstbemühung den ersten Anfang und Versuch gemacht. Denn es hat der berühmte Polyhistor, **Daniel George Morhof**, in Polyhistore Philosophico T. II. L. II. P. I. c. 1. p. 137. gezeiget, daß

diese

diese Kunst längst vor dem berühmten Mathematico, **Johann Wallis**, welchem die Engelländer die erste Erfindung solcher Kunst zueignen, bekannt, auch öffentliche Schrifften und Proben davon vorhanden gewesen; und in Polyhistore litterario L. II. c. 3. p. 339. führet er aus des **Valesius** Buch de Sacr. Philos. c. 3. an, daß in Spanien **Peter Pontius**, ein Benedictiner-Mönch und sein guter Freund, um das Jahr 1590 die Tauben zu erst schreiben gelehret, indem er ihnen die Gegenstände erstlich gewiesen, und denn gewisse Zeichen vorgemahlet, die sie nachahmen, und die Sache mit Schrifft zu verstehen geben müssen; wornach er sie mit der Zunge diese Zeichen nachzubilden, und eine wörtliche Ausdrückung auszusprechen gelehret. Nach dieser Einrichtung soll er zwey Brüder und deren Schwester zur Rede gebracht haben, wovon der erstere, ausser Spanisch, annoch Lateinisch, ohne grobe Fehler reden, und Griechische Buchstaben schreiben gelernet. Nach ihm hat **Johann Paul Bonnet** des Königes in Arragonien Constabler, diese Erfindung in einer öffentlichen Schrifft erläutert, den daher **Caramuel** für den ersten Erfinder derselben ausgiebet, da doch **Pontius** bereits vor ihm gelebet, und die Kunst ausgeübet, aber nichts davon geschrieben. **Bonnets** Schrifft kam im Jahre 1620. zu Madrit in Quart in Spanischer Sprache unter folgenden Titel ans Licht: Reduction de las lettras y arte para ensenar a ablar los mudos, i. e. Reductio literarum, & ars informandi mutos: worinnen er im ersten Buche handelt de Literarum Natura & varia apud varias gentes pronuntiatione: im andern aber weiset, quomodo mutus figuram & pronunciationem literarum per manualem demonstrationem & motum oris ac labiorum doceri possit. Es führet zwar **Morhof** aus **Rudolph Agricola** de inventione dialectica L. VI. c. ult. an, daß er zu seiner Zeit einen Menschen gesehen, der von seiner Geburt taub gewesen, und dessen ohngeachtet, alles was er gedacht, schreiben gekonnt, nicht anders, als wenn er reden könnte, und will daraus behaupten, daß man schon längst vorher diese Kunst müsse practiciret haben, inmassen aus des **Baylens** Diction. histor. & critiqu. T. I. p. 120. bekannt, daß dieser gelehrte Mann zu Heydelberg den 28 October 1485 schon gestorben: allein weil bloß des Schreibens, nicht aber des Redens gedacht wird, so sehen wir doch nicht, ob man dieses Exempel hieher ziehen könne. Denn unerachtet nach des **Valesius** Bericht, **Pontius** sich des Schreibens mit bedienet, wenn er die Tauben hat reden gelernet; so kan doch das Schreiben ohne das Reden und dieses ohne jenes bestehen, wie wir hernach sehen werden. Sonst soll auch noch ein Spanier einen gewissen Savoyschen Printzen, der so taub gewesen, daß er auch einen vor ihm geschehenen Stück-Schuß nicht soll gehöret haben, nachdem er in diesem Zustande seine eigene Mutter-Sprache vergessen, fertig Spanisch zu reden, gelehret haben. Nach diesem ist diese Kunst von den Engelländern ausgeübet worden; und unter selbigen zuerst von **Johann Wallis**, einem Professor der Mathematick zu Oxfurt, welcher einen besonderen Tractat Grammatico-Physicum de Loquela, im Jahre 1653. seiner Grammaticæ Linguæ Anglicanæ vorgesetzet, so hernach verschiedene mahl aufgeleget und vom neuen gedruckt worden, wie denn selbiger auch in seinen Operibus Mathematicis, nebst einer Epistel an **Bayle** pro mutis surdisque informandis, befindlich ist. In demselben leget er den Grund dieser Kunst, indem er erkläret, durch was vor Bewegungen des Mundes, der Zunge und anderer zur Rede dienender Gliedmassen, jeder Buchstabe ausgesprochen wird. Einige Zeit darauf nehmlich 1662 hat er den Anfang gemacht einen Tauben und Stummen reden zu lernen, wovon eine ausführliche Nachricht in den *Transactionibus Anglican.* N. 61. p. 1087. zu finden, welche auch **Lowthorp** seinen Philosophical Transactions and Collections abrig' d Vol. III. p. 389. u. ff. einverleibet. Er hat nach diesem die Probe, noch mit einem andern tauben und stummen Engelländer der von Adel, gemacht, den er eben in der Lehre gehabt, als ihn **Monconys** auf seiner Reise in Engelland den 10 Jun. 1663 besuchte, wie dieser es selbst in seiner Reise-Beschreibung p. 519. als etwas merckwürdiges anführet, und der schon damahls ein Englisches Buch so gut als ein anderer lesen können, ausser, daß er nur allezeit bloß eine Sylbe auf einmahl ausgesprochen. Er brachte seinen ersten Schüler **Daniel Whaley** den 21 May 1662 für die Königliche Societät, die ihm Wörter auszusprechen nach ihrem eigenen Gefallen vorgab, und als er für den König **Carln** II kam, war er als ein Herr, der an Wissenschafften und Künsten grosses Vergnügen hatte, selbst begierig seine Sprache zu hören, und wird in den *Transaction. Anglic* N. 61. p. 1098 ingleichen von **Lowthorp** l. c. p. 392. 393 erzehlet, wie er so wohl Seiner Königlichen Majestät als auch die Societät vergnüget. Der berühmte **Locke** schreibet in einem Briefe, der den 18 Junius 1691 datiret und unter seinen übrigen zu finden, die nach seinem Tode 1708 zu London heraus kommen, an den Remostrantischen Theologen **Philipp a Limborch**, daß er einen davon reden gehöret. **Wallisius** hat seine Kunst in einem Briefe an **Thomas Beverley** den 30 Septembr. 1698 ausführlich beschrieben, der in Englischer Sprache in den *Transactionib. Anglican.* N. 245. p. 353. den Monat darauf gedruckt worden. **Lowthorp** hat das vornehmste daraus, so viel als die Kunst zu verstehen er genug zu seyn erachtet, l. c. p. 392. u. ff. angeführet, und **Wallisius** selbst hat eine Lateinische Uebersetzung davon in dem dritten Volumen Operum und zwar in Collectione Epistolarum Epist. 29. fol. 696. u. ff. gegeben. Solcher gestalt hat **Wallis.** vermöge seiner Kunst gantz Taube deutlich reden, und alle Thone, so gar auch Pohlnische Worte, mit Verwunderung, auszusprechen, mithin viele stammlend und übelredende Personen, vernehmlich zu sprechen, und die Ausländer fast in einem Augenblicke die ihnen anfänglich unmöglich scheinende Englische Laute auszudrucken gelehret: wie dieses **Wallis** selbst in der Epistel an **J. C. Ammann**, so des letztern seinem Tractate de loqvela vorgesetzet ist, bezeuget. Dahero denn die

Englän-

Engländer die erste Erfindung der Kunst, Taube und Stumme reden zu lernen. Diesem Wallis zueignen. Es hat aber noch fast zu gleicher Zeit ein anderer Engelländischer Theologe D. Wilhelm Holder diese Kunst getrieben, und nicht allein davon in seiner Sprache unter dem Titul: Elements of Speech: An Essay of Enqviry into the natural production of lettres, together with an Appendix to instruct Persons deaf and dumb zu Londen 1669 in 8 herausgegeben, wovon der Auszug zu finden in den Actis Philosophicis Oldenburgii, p. 805; sondern auch selbst mit gutem Fortgange dieselbe practiciret: Wie denn Locke in dem vorhin angezogenen Brieffe gedencket, daß er einen von seinen Schülern gesehen und reden gehöret. Diesem folgte alsbald George Sibscota, der seinem Tractate: Deaf and Dumbmans Discourse, or concerning those, who are born Deaf and Dumb eine Dissertation beyfügte de ratione loqvelæ creaturarum inanimatarum, Londen 1670. Diesem Exempel folgten die Niederländer, und vor andern der jüngere Hellmont, mit seinem Alphabeto naturali hebraico, worinnen er mit mühsammen Vorstellungen darzuthun vermeynet, welchergestalt ein jeder Hebräischer Buchstabe im Aussprechen mit dem Munde so gebildet würde, als er geschrieben wird, wie er denn auch einen tauben Musicanten binnen drey Wochen dahin gebracht, daß er dem, der ihn langsam und mit offenen Munde gefraget, auf alles antworten können; ja es hat derselbe hernach für sich selbst die Hebräische Sprache geübet, und in weniger Zeit erlernet, daß er auch nach fernerer Uebung die gantze Hebräische Bibel verstehen können. Pasch de invent. nov. antiqv. c. 7, §. 22. p. 613. u. f. Endlich that sich Johann Conrad Amman, Doctor der Medicin, von Geburt ein Schweitzer, in Amsterdam hervor. Als ihm die erste Probe, welche er an einem Mägdlein zu Harlem ablegte, besser gerieth, als er vermuthet hatte, dergestalt, daß sie von einer jeden Sache mit andern reden und ihnen mit den Augen an dem Munde ansehen konnte, was sie sagten, auch auf befragen hurtig antwortete; so beschrieb er das gantze Verfahren mit ihr in einem kleinen Tractate, den er 1692 unter dem Titul: Surdus loqvens heraus gab, ehe ihm bekannt war, was man in diesem Stücke in Engelland vorgenommen hatte, welcher Tractat hierauf von Dan. Foot in die Englische Sprache ist übersetzet worden. Endlich als Ammann aus Brieffen, die man sowohl aus Engelland, als Deutschland dieserwegen an ihn schrieb, sahe, wie seine Kunst von vielen glücklich practiciret würde, ausser daß sie dann und wann in einem und dem andern Stücke einige Schwierigkeiten fanden; so schrieb er endlich seine Dissertation de loqvela, qva non solum vox humana & loqvendi artificium ex originibus suis eruuntur, sed & traduntur media, qvibus ii, qvi ab incunabilis surdi & muti fuerunt, loqvelam adipisci, qviqve difficulter loquuntur, vitia sua emendare possint, und gab sie zu Amsterdam im Jahr 1700 heraus. Hierinnen nun meynet er einen gantz andern Weg, als seine Vorgänger, gefunden zu haben, von dem auch Fr. Merc. von Hellmont gestanden, er habe nichts von seiner Erfindung entlehnet, und habe er ihn den Hellmont, in der Praxi weit übertroffen, bes. Ammanns Vorrede. Wie er denn auch selbst gestehet, daß er viel solche Stumme redend gemacht, und niemanden ungeholffen gelassen, ausser ein ungelerniges Mägdlein, und einen unflähtigen Juden. Seine Manier, deren er sich hierinne bedienet, beschreibet er im dritten Capitel, und benennet zuletzt die Vortheile, so Stumme und sonst Uebelredende aus derselben ziehen können. In Liegnitz hat Lic. Kerger an einem Mägdlein sein Heil versuchet, und was er dabey besonders angemercket, an D. Ettmüllern nach Leipzig den 5 April 1704 überschrieben, welcher Brief in die *Ephemerides Naturæ Curiosorum* in Appendice ad Centurias I & II. p. 233. mit eingedrucket worden. Endlich that sich auch in Sachsen im Jahre 1720 ein Künstler hervor, der dergleichen Taub- und Stumm gebohrene binnen vier Wochen zum Lesen und Reden zubringen versprach. Er hieß Elias Schultze, und hielte sich meist in Dreßden auf, woselbst er auch den 19 December 1724 gestorben. Seine fleissige Information brachte ihn dahin, daß er geschickt wurde, taube Leute zu informiren, und sie Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren, da er denn einem Tauben, welcher in seiner Lehre gewesen, und von ihm abgerichtet worden, durch Minen so viel zu verstehen gegeben, daß er alle Anwesende, die er niemahls gesehen mit Nahmen genennet, griechische und hebräische Worte ausgesprochen, u. s. f. welches denn jedermann in Verwunderung gesetzet. Mit dieser Wissenschafft hat er sich bey Hofe beliebt gemacht, daß er ein kleines Jahrgeld bekommen, und den Titul eines Stiffts-Raths zu Wurtzen erhalten. Er hat vorgegeben, die Schulmeister auf den Dörffern zu unterrichten, wie sie innerhalb vier Wochen einen Bauer-Jungen, der keine Buchstaben kennet, können lesen lehren, und noch viel sonderliche Künste mehr, z. E. wie man einem Sprachen und andere Künste bey jungen Jahren eintrichtern könne, welche sonst mancher kaum in etlichen zwantzig und dreyßig Jahren zu begreiffen vermöchte. Eine besondere Art von einer Schule war es, die man für stumm- und taubgebohrne Personen im Jahr 1738 zu Anspach anlegen wolte. Denn daselbst hatte ein geschickter und freylich wohl auch geduldiger Mann, Nahmens Johann Friedrich Supf, schon zweymahl die Probe abgelegt, wie solche Personen durch fleißiges Informiren dahin zubringen, daß sie reden, lesen und ihr Christenthum verstehen lernen können. Wie er dann einen Menschen, der von Mutter-Leibe an weder hören noch reden können, innerhalb zwey Monaten so weit brachte, daß er so dann lesen konnte, und es nur auf seine eigene Uebung ankam, viele Worte deutlicher auszusprechen. Ferner wurde dergleichen Weibs-Person durch solche Methode so weit unterrichtet, daß sie das nöthige vom Christenthum lernen, und zum heiligen Abendmahl gehen konnte. Dieser Mann machte dahero auch öffentlich bekannt, daß wer dergleichen stumm- und taubgebohrne Kinder oder angehörige hätte, die jedoch nicht unter sechs Jahr alt seyn müsten, solche nach Anspach bringen könnte, mit der Versicherung, daß keiner dabey in allzugrosse Kosten

gesetzet werden solte, indem man sich nicht nur nach eines jeden Vermögen richten, sondern auch auf Mittel bedacht seyn würde, denen Armen, die das Kost-Geld nicht bezahlen, aber etwas arbeiten können, nach Möglichkeit an die Hand zugehen, wie dann insonderheit der Herr Marggraf selbst solches auf alle Weise befördern wolte. **Historisches Jahr-Buch** vom Jahr Christi 1738, p. 192. u. f. Da schon so viele von dieser Kunst geschrieben haben, ja, wenn es nöthig wäre, wir über die hier angeführten Schrifftsteller noch mehrere anführen könnten; so wollen wir aus natürlichen Ursachen, begreiflich machen, wie diese Kunst möglich ist. Wir haben vernommen, daß das Mägdlein zu Harlem, welche **Amman** mit Leuten reden gelehret, es ihnen an dem Munde ansehen können, was sie geredet. Und deswegen müssen wir zuerst zeigen, wie es möglich ist, daß man die Ohren in den Augen haben kan. Alle Wörter bestehen aus gewissen Buchstaben, und wer eines ausspricht, der muß einen jeden Buchstaben aussprechen, daraus es zusammengesetzet. Nun lautet ein jeder Buchstabe anders als der andere, und erfordert daher eine andere Eröffnung und Bewegung des Mundes als der andere. Und demnach ist ein sichtbares Zeichen vorhanden, daraus sich jeder Buchstabe, der ausgesprochen wird, erkennen und von andern unterscheiden lässet. Wenn wir schreiben, sind die Buchstaben eben nichts anders als ein Zeichen gewisser Thone, die durch die Eröffnung und Bewegung des Mundes und anderer Werckzeuge der Sprache, die von Natur dazu geordnet sind, formiret werden. Ob wir nun Zeichen mahlen, dergleichen die Buchstaben sind, oder gewisse Figuren und Bewegungen des Mundes davor annehmen, ohne welche sie nicht können ausgesprochen werden, gilt ja gleich viel. Jenes sind künstliche Zeichen, die sich nach eigenem Willkühr einrichten lassen; diese aber sind natürlich und können nicht von der Sache, die sie bedeuten, abgesondert werden. Wie es demnach möglich ist, daß man die Buchstaben kan kennen lernen und mercken, mit was vor Thone sie übereinstimmen; so muß es auch angehen, daß man die Bewegungen und Figuren des Mundes kan kennen lernen und mercken, zu was für einem Thone jeder gehöret. Damit man die Möglichkeit desto besser begreiffen kan; so wollen wir eines und das andere Exempel geben. Wenn man das **a** ausspricht, sperret man das Maul weit auf, jedoch daß die Lippen ihre ordentliche Lage nicht ändern und die Zähne ein wenig zu sehen sind. Wir reden von unserm Deutschen **a**: Denn es hat schon **Amman** angemercket, daß die Deutsche Aussprache die allernatürlichste ist. Man kan demnach aus der Eröffnung und Figur des Mundes sehen, wenn einer das **a** ausspricht. Die Consonantes können zwar vor sich nicht ausgesprochen werden: Allein sie erfordern doch auch eine gewisse Figur und Eröffnung des Mundes, auch eine Bewegung anderer Gliedmassen, die zur Sprache dienlich sind. Z. E. wenn man das **n** aussprechen will, thut man die Lippen weniger von einander als bey dem **a** und leget die Spitze der Zunge an die obern Zähne. Wenn man **an** sagen soll; thut man wegen des vocalis **a** den Mund weit von einander, und wegen des **n** beweget man den untern Theil des Mundes gegen den obern, jedoch daß die Lippen einander nicht völlig berühren, und die Zunge beweget man in die Höhe, daß entweder die Spitze zwischen die Zähne oder aber inwendig an den Gaumen bey den Zähnen kommet, und die verkehrte Seite zwischen den Zähnen in etwas zu erblicken ist. Dieses alles lässet sich mit Augen sehen, und gehet, indem man die Sylbe **an** im Deutschen ausspricht, nichts vor, was man nicht sehen könnte. Und eben so verhält es sich in allen übrigen Fällen, die vorkommen können. Man kan leicht vorher sehen, daß es einigen dessen ungeachtet fast unglaublich vorkommen wird, daß man einem an dem Munde absehen soll, was man redet. Denn unerachtet alles, was bey einem jeden Buchstaben vorgehet, zu sehen ist, so ist doch dasselbe sehr viel und man redet sehr geschwinde, daß man in keiner Zeit unmöglich alles sehen kan, was zu einem jeden Buchstaben zu unterscheiden nöthig ist. Allein man hat zubedencken, daß hier so wenig als in andern Fällen die Fertigkeit auf einmahl kommet, sondern dieselbe vielmehr durch eine lange Uebung erreichet wird. Man fänget erst mit einzeln Buchstaben an und übet sich so lange, bis man ohne Anstoß erkennen kan, was für einen man ausspricht, wenn einer leise redet, daß man es nicht vernehmen kan: Denn wo man mit Tauben zu thun hat, da mag man so laut reden als man will. Ist man mit den Buchstaben fertig, so buchstabiret man alle Consonantes mit den Vocalibus durch, biß man hier abermahls ohne Anstoß an dem Munde abmercken kan, was einer für eine Sylbe saget. Von den Sylben kommt man auf die Wörter und endlich von einzeln Worten auf gantze Commata. So giebet sich nach und nach die Uebung, daß man in einem Augenblicke sehen kan, was der andere redet. Es kommet hier nichts vor, als was man bey dem lesen in acht nimmt, wenn man es lernen will. Derowegen wie es dort durch die Uebung endlich zu einer Geschwindigkeit kommet, so ist es kein Wunder, wenn es auch hier geschiehet. Ob man die Buchstaben auf dem Pappier geschrieben oder durch die Gliedmassen der Sprache formiren siehet, ist wohl in gegenwärtiger Absicht einerley, da man weiter nichts intendiret, als alle Sylben auszusprechen und zwar hurtig nach einander, welche die Buchstaben andeuten, die man siehet. Wer es demnach recht bedencket, der findet hier keine grössere Schwierigkeit, als die sich dabey ereignet, daß man eine geschriebene Schrifft fertig herlesen kan. Damit wir nun ferner begreiffen, wie es möglich ist, daß ein Tauber kan reden lernen; so haben wir nur zu erwegen, wie es zugehet, daß einer, der das Gehöre hat, reden lernet. Wann wir hören, was einer saget, bemühen wir uns es nachzusagen, indem wir die Gliedmassen der Sprache eben auf eine solche Art, wie er bewegen. Da ein Tauber sehen kan, wie der andere die Gliedmassen der Sprache beweget, indem er redet; so kan er ja noch eher sich bemühen es nach zu machen, als wenn er das Wort bloß aussprechen höret. Denn das Gehöre zeiget nicht wie der Mund und die übrigen Gliedmassen der Sprache müssen

beweget werden; sondern man bemühet sich nur einen Thon hervor zu bringen, und mercket auf das Gehöre, bis es eben so klinget wie vorhin, da der andere redete. Wenn man es also recht bedencket, ist es ein grösseres Wunder, daß die Kinder von dem blossen Hören können nachreden lernen, als daß ein Tauber und Stummer, indem er auf dem Mund des andern acht giebet, es nachzusagen sich angewöhnet. Endlich darff man auch nicht viel fragen, wie es möglich ist, daß er die Sprache verstehen lernet. Es gehet hier eben so zu, wie bey den Kindern, die durch das Gehöre reden lernen, was man ausspricht, und wenn man die Wörter geschrieben oder gedruckt lesen kan, die Sache dabey zeigen, welche sie bedeutet. Denn so verknüpffen sich die Jdeen mit einander, und bringet alsdenn eine, die vorkommet, die andere mit wieder hervor, wie es die Natur der Jmagination mit sich bringet, vermöge dessen, was in den **Wolffens** Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen §. 237 u. ff. ausgeführet worden. Wer diese angeführte Gründe wohl erweget der wird nach reiffer Ueberlegung in der gantzen Methode, die **Amman** beschreibet, wie er die Tauben und Stummen reden gelehret, nicht das geringste finden, wovon er nicht Raison geben könnte. **Thümmigs** gründliche Erläuterung der merckwürdigsten Begebenheiten in der Natur p. 193 u. ff. Von der Taubheit, die sich durch ein Fieber verlohren, können die **Breßlauer** in ihren Natur-Geschichten Vers. XXVIII p. 484 nachgelesen werden; Von einem tauben Manne, der die Predigt verstehen können, wenn er einen Stock mit einem Ende zwischen die Zähne gefasset, und mit dem andern an den Fußboden der Cantzel gestemmet, Vers. XXI p. 331. Und von einer Frau, welche das Gehöre verlohren, so sich aber, nachdem ihr ein Quartier Wasser aus den Ohren gelauffen, wieder gefunden, Vers. XVIII p. 466. Nach Maßgebung derer Rechte kan ein Tauber und Stummer Zeugniß ablegen, wenn er durch vernehmliche Zeichen des Richters Meynung verstehen, und die seine auch zu verstehen geben kan. Auf gleiche Weise kan er Handlungen schliessen, und sich verbindlich machen, oder andere verbinden. **Besold** Contin. Welches auch in Wechsel-Sachen statt hat, daß nehmlich, wenn ein Tauber nur im Stande ist, seinen Willen und Meynung vermittelst einiger Zeichen zur Gnüge an den Tag zu legen, solchen Falls auch ein Wechsel, so zumahlen von ihm in Beyseyn zweyer seiner Verwandten, welche die Bedeutung und den Unterschied derer von ihm gebrauchten Zeichen wohl verstehen, geschlossen worden, fest und unverbrüchlich gehalten werden muß. Ausser dem aber ist ihm ein Curator zuzuordnen, und vermittelst dessen in Wechseln sich mit ihm einzulassen. **Raumburgers** Tract. von Wechsel-Sachen c. 6 §. 5 sub fin. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel **Stumm**, im XL. Bande, p. 1349 u. f. und so viel ihre Bestraffung anbelangt, wenn sie etwas wichtiges verbrochen haben, unter dem Artickel Straffe (**Milderung der**) im XL Bande, p. 576 u. f. Das **Taubseyn** wird in Heiliger Schrifft öffters im verblümten Verstande gebrauchet, und bald wieder im guten bald im bösen Verstande.

Taubseyn in verblümt gutem Verstande bezeichnet eine rechtschaffene Gedult, die da bey ausgeschütteten Schelt-Worten so wenig beweget wird, als wenn das Ohr taub, und dergleichen zu vernehmen, gantz und gar unvermögend gewesen. Die Noth lehret wohl, unter Beystand des Heiligen Geistes, der zur Gedult und zum Schweigen ermahnet und die Frommen stärcket, taub seyn, welches **David** Psalm XXXIIX, 14 bezeuget, indem er saget: Ich muß seyn wie ein Tauber, der nicht höret. Dergleichen war zu rechter Zeit der vollkommenst geduldige JEsus, daß ihn Pilatus selbst, voller Verwunderung, mit den Worten ansprach: Hörest du nicht? Matth. XXVII, 13. als wolte er sagen: Du bist ja gar taub. Einige, als **Clericus** in Levit. XIX, 14, wollen das Verbot, **dem Tauben zu fluchen**, 3 B. Mos. XIX, 14. mehr verblümt-sittlich, als leiblich mündlich verstehen, daß man einem geduldigen, weil er thut, als hörete er die Lästerungen u. s. w. nicht, keinesweges mit dergleichen zusetzen solle, weil GOtt alles höre und richte, da es übrigens auch in der Natur die gröste Unbilligkeit und Narrheit ist, einen Tauben schelten wollen, der da, weil er nicht höret, sich auch nicht verantworten kan. Es müssen aber die Frommen taub seyn, nicht nur, wie wir jetzo gehöret, wenn böse Läster-Mäuler sie bey andern oder andere bey ihnen verläumden, und müssen bey jenem sich ihres guten Gewissens getrösten, 1 Cor. IV; bey diesem aber gedencken, daß man gerne auf die Leute lüge; sondern es müssen Fromme auch taub seyn weiter 1) gegen falsche Lehrer, und dagegen ihre Ohren zur Wahrheit kehren, 2 Timoth IV, 4. Buch der Weish. IV, 11; 2) wenn andere schwören, fluchen und garstige Zoten reissen, Syr. XXVII, 15. Denn das sind solche Stücke, dadurch GOtt beleidiget wird, 2 B. Moses XX. Matth. XII; 3) wenn man ihnen schmeichelt und heuchelt, sie lobet und rühmet, denn da hat man gemeiniglich Böses im Sinn, und sucht damit sie zu fällen. Syr. XXVII, 25. 26. 4) Wenn sie andere zum Bösen locken, denn dessen Ende ist der Tod. Das Taubseyn in verblümt-bösen Verstande ist, wenn man mit habenden Ohren nicht hören will, Matth. XIII, 14. 15. Es. VI, 9 und 10. Solche geistliche Blindheit ist der Seele höchst schädlich, indem dadurch alle Gemeinschafft mit GOtt aufgehoben und gehindert wird, wie die Schrifft hiervon nachdrücklich redet, und zugleich anzeiget, daß die Cur und Genesung dieser geistlichen Taubheit eines der grösten Gnaden-Wunder-Wercke unsers JEsu sey, die dadurch, daß er natürlich und leiblich tauben Menschen das Gehör geschencket, bezeichnet, bedeutet und versichert worden ist. Wir haben noch übrig, mit wenigen die Ursachen anzugeben, warum von Christo selbst Es. XLII, 19 gesaget werde, daß er taub und blind sey, nehmlich daher, 1) weil ihn die verstockten Juden dafür angesehen, als wäre er der blindeste in GOttes Erkänntniß, und der allertaubeste, sein Wort zu hören, und seinen Geboten zu gehorchen, da doch sie die rechten Blinden und Tauben waren, die durch ihre eigene Schuld JEsu Wunder und Predigten mit verblendeten Augen ansahen, und mit verstockten Ohren anhöreten, indem sie weder ihn noch des himmlischen

Vaters gnädigen Willen daraus erkennen, und ihr Bestes bedencken wolten, Luc. XIX. Es. VI. Matth. XII Joh. XIII. in Christo aber lagen verborgen alle Schätze der Erkänntniß, Col. II. er hatte geöffnete Ohren, und war nicht ungehorsam, Es. L. Ps. XL. 2) weil er freywillig bey falschen Zeugnissen, Lästerungen und Verspottungen sich gestellet, als sehe und hörete er nichts, Marc. XIV, damit er solchergestalt büssete für unsere Ohren- und Augen-Sünden, auch uns lehrete, daß wir manchmahl um Friedens willen thun sollen, als sehen wir nichts, als höreten wir nichts.

Taubheit der Pferde, Frantz. *Surdite des Chevaux*. Die Pferde haben auch ihre Gebrechen an dem Gehör, welche von der überflüßigen kalten zähen Feuchtigkeit des Gehirns herkommt, dadurch der Ausgang verstopfft wird, oder der hole inwendige Theil des Ohrs durch äusserliche Zufälle, welche in das Ohr hinein kommen; Solchen Pferden giebt man gebrochenes Futter, wie auch Kleyen und geschnitten Stroh darunter gemischt, alsdenn tröpffelt man den ausgepreßten Safft von Ameisen in die Ohren.

Taubheits-Geist, Agricolä, siehe *Spiritus Otalgicus*, Agricolæ, im XXXIX Bande, p. 207.

Taubholder, siehe *Aegilops prima*, im I. Bande, p. 630.

Taubianer, siehe **Taubiner-Juden.**

Taubim, Landschafft, siehe **Tob.**

Taubiner-Juden, oder **Taubianer**, so Zweifels ohne von dem Land Tob oder Taubim also genennet worden, weil sie in der Gegend des Ober-Jordans nach der Ammoniter Seite gewohnet. Irret also **Andrichomius**, der die Taubianer in America setzet, und sie vor Nabathäer hält, weil die Schrifft sagt, daß die Taubianer Juden gewesen. **M. J. H.** oder **Miri** kurtze Fragen aus der Geogr. p. 200.

Taubische Stein-Bergwercks-Ordnung, siehe **Stein-Bergwercks-Ordnung**, im XXXIX Bande, p. 1633.

Taubische Steinbrecher-Innung, siehe **Steinbrecher-Innung**, im XXXIX Bande, p. 1645.

Taub Korn, heisset im Feld-Bau dasjenige, das ledige Aehren ohne Körner hat. Sonst wird dieser Nahme auch dem **Lulch** beygeleget. Wovon an seinem Orte ein mehrers. Siehe **Mäuse-Gerste**, im XIX Bande, p. 187.

Taubmann, (Christian) ein Sohn des nachfolgenden, gebohren zu Wittenberg den 27 Septembr. 1597, war anfangs daselbst Professor der Poesie, und nachdem er zu Basel Doctor worden, Professor der Rechte und zugleich Assessor im Hof-Gerichte, gab einige Schrifften seines Vaters in gebundener und ungebundener Rede und unter andern dessen Comm. in Virgilium zu Wittenberg 1618 in 4. heraus, und starb den 28 Novembr. 1651 im 54 Jahre. Seine eigene Schrifften sind:

1. Collegium Institutionum, Wittenberg 1645 in 4.
2. Ad l. 2 D. de origine Juris, ebend. 1635.
3. Disputationes, von denen die bekanntesten folgende sind, als
   a. De absentia, Wittenberg.
   b. De leuteratione, ebend.
   c. De remedio legis si contendat 28 de fidejuss. ebend. 1639.
   d. De mandato, ebend.
   e. De præsentia, ebend. 1630.
   f. De exceptionibus peremtoriis, ebend. 1645.
   g. De exceptionibus, 1648.
   h. De peculio, ebend. 1647.
   i. De recognitione, ebend.
   k. De turbatoribus pacis publicæ, ebend.
   l. De actionibus & satisdationibus.
   m. De quæstionibus forensibus & Elect. Sax. Joh. Georg. I. Proceſſ.

Freher Theatr. Erudit. **Witte** Diar. Biogr

Taubmann, (Friedr.) ein berühmter Philologe, war zu Wonses in Francken, und zwar wie die meisten davor halten, den 15 May 1565 gebohren. Sein Vater, **Marcus Taubmann**, war ein Schuster und Bürgermeister zu Wonses, die Mutter aber hieß **Barbar Hofmannin**. Der Vater starb ihm frühzeitig ab; dahero sich seine Mutter wieder an einen Schneider, oder nach andern an einen Glaser, verheyrathete, welcher ihn zwar anfangs zu seinem Handwercke anführen wolte, weil er aber hierzu keine Lust von sich spüren ließ, endlich 1577 in die Schule zu Culmbach that, allwo er sein Brod mit singen verdienen muste. Im Jahr 1582 kam er auf das neu angerichtete Gymnasium zu Heylbrunn, that sich auch daselbst durch seine Dicht-Kunst dergestalt hervor, daß ihn **Paul Melissus** zum Kayserl. gecrönten Poeten machte. Im Jahr 1592 wurde er auf die Academie zu Wittenberg geschickt, woselbst er binnen 3 Jahren so bekannt ward, daß man ihn 1595 zum Professor der Poesie und Wohlredenheit machte. Er stund seinem Amte mit gutem Fleisse vor, und war wegen seiner schertzhafften Reden und lustigen Einfälle die unter dem Titel: Taubmanniana zu Wittenb. und zwar zu verschiedenen Jahren in 12 heraus gekommen, bey vielen, auch grossen Herren sehr beliebt, bis er endlich den 24 Mertz 1613 verstarb. **Morhof** meldet, daß **Taubmann** in seinen Phaleucis und Carmine Anacreontico sehr schertzhafft, und den Genium dieser Verse mehr als der andern exprimire. Merckwürdig ist, daß er neunzehen mahl die Bibel durchgelesen. Von seiner Frau **Elisabeth Matthiä** hat er 3 Söhne und 2 Töchter hinterlassen. Seine Schrifften sind:

1. Commentarius in Plautum, Wittenberg 1612 in 4. welcher ohngeachtet der vielen Druck-Fehler, die in alle dessen Herausgaben eingeschlichen, sehr hoch gehalten wird.
2. Commentarius in Virgilium, welcher erst nach seinem Tode von seinem Sohne **Christian** zu Wittenberg 1618 in 4 ans Licht gestellet worden.

3. Dissert. de lingua latina, Wittenberg 1602. in 8.

4. Otium semestre publicum, ebend. 1610 in 8. worinnen allerhand Programmata, und andere kleine Schrifften enthalten.

5. Columbæ poeticæ.

6. Melodæsia s. Epulum Musæum, Leipzig 1622 in 8.

7. Schediasmata poetica, Wittenberg, 1604 in 4. 1610 in 8.

8. Orationes, als:

Oratio funebris in obitum Georgii Friderici Marchion. Brandenburg. Giessen 1609 in 8.

9. Schediasmata posthuma, ebend. 1656. in 8.

Es hat sich dieser Taubmann bey denen Gelehrten in und ausser Deutschland durch seine grosse Wissenschafft in der Lateinischen und Griechischen Sprache und gleichsam angebohrnen Poesie in solchen Credit gesetzet, daß sie die allerherrlichsten Urtheile von ihm fällen. Von Pareo wird er Magnus Apollo, von Lipsio, Homo hominum in illo tractu (Saxonia) literatissimus, von Caspar Barthen, Vir doctus, probus & ingenuus, und anderswo Poeta melior, quam facile quis credat, genennet. Insonderheit verdienet dasjenige Elogium alhier beygebracht zu werden, worinnen Erasmus Schmidius, in ejus Parentatione Taubmannen ziemlich abschildert. Er sagt: Erat Taubmannus noster affabilis, comis, facundus, placidus, candidus, omnium horarum homo, in seriis gravis & serius, in aliis jucundus & citra omnem affectationem, quæ stultorum index est, non sine naturalibus quibusdam gratiis ac veneribus, liberaliter eruditeque jocosus, candido semper Mercurii, nunquam nigro Momi sale sermones suos conspergens, aut dicaciter alios perstringens, vel mordaciter insectans; sed præsentibus omnibus honestam hilaritatem felicitate singulari concilians, ut non immerito si non generis humani, saltem virorum eruditorum, aut Academiæ nostræ Deliciæ appellari potuerit. Quo nomine cum aliorum quorumvis, tum imprimis principum multorum gratiam & amorem singularem promeruit. Erat præterea pro modo facultatum liberalis erga egenos, maxime studiosos, quorum non pauci bene merendo & juvandi studium ejus sunt experti. Sæpe alicui opitulaturus ipse aliunde mutuo numulos accepit. Erat & officiosus, cum in expediundis aliorum negotiis, tum intercedendo, tum commendando, tum ad interrogata respondendo, tum modis quibuscunque aliis. Es erzehlet auch jetzterwehnter Autor an eben diesem Orte, was sich kurtz vor seinem Tode merckwürdiges mit ihm zugetragen habe. Denn als er bey Anfang seiner letztern Kranckheit einsmahls des Morgens früh erwachet wäre, hätte es ihm gedeucht, als sähe er einen länglichten Kasten, neben seinem Bette stehen, und einen Mann, der ihm ähnlich sey, darinnen liegen. Er hätte es zwar anfangs vor einen Betrug seines Gesichts oder vor eine nichtige Einbildung gehalten, allein da er sein Haupt empor gehoben, und die Erscheinung besichtiget hätte, wäre es in der That also gewesen. Jedoch wäre er im geringsten nicht darüber erschrocken, sondern hätte es andern mit frölichen Gemüthe erzehlet, und es vor eine Göttliche Vorbedeutung gehalten, deren Erfüllung er auch bald darauf hätte erfahren müssen. In seinem Epitaphio heist er Literarum Græcarum & Latinarum vindex acerrimus & barbarici extirpator felicissimus. Wittens Mem. Philosoph. Balduini Conc. Funebr. Schmids laud. funebr. Adami Vit. Philosoph. Sennerti Inscript. Witteberg. Lotichius P. III. Bibl. Poet. Quenstedt de patr. Frehers Theatr. Brands Leben Taubmanni. Niceron Memor. T. XVI. Ludovici Schul-Historie. Zieglers Schauplatz. Der Unpartheyische *Bibliothecarius* XI Th. p. 950. u. ff.

Taubner, (George Christian) gebürtig aus Neuhauß in Meissen, der Philosophie Magister und Conrector des Lycei zu Lauban, welches Amt er im Jahr 1740 mit einer Antritts-Rede de eruditione, quæ ex Ciceronis lectione parari potest übernahm. Seine übrige Schrifften sind:

1. Diss. de Latine germaniceque cogitandi discrimine, Leipz. 1740.

2. De Philosophiæ in tradenda linguarum cognitione utilitate, Lauban 1742. in 4.

3. Abschieds-Rede bey der Deutschen Gesellschafft zum Ruhm der Griechischen Sprache, Leipzig 1741.

Acta Scholastica I Th. p. 177. Leipz. Gelehrte Zeitungen 1742. p. 728.

Taub-Nessel Wasser, siehe Nessel-Wasser (Taub.) im XXIII Bande, p. 1951.

Taubris, Stadt, siehe Tebris.

Taubsucht, siehe Unsinnigkeit.

Taubwurm heißt die Fischotter, davon im IX Bande, p. 1033.

Taucha, Tauche, Lat. *Taucha*, eine kleine Stadt nebst einem Schlosse, in dem Leipziger Crayse, in Meissen, eine Meile von Leipzig gelegen, so vormahlen unterm Ertz-Stiffte Magdeburg, nachhero unter etlichen von Adel gewesen, und nunmehro dem Rathe zu Leipzig zuständig ist. Gedachter Rath hat alda binnen der Mauer und Stadt-Graben, Ober- und Nieder-Gerichte; das Leipziger Amt aber jenseit dem Städtlein, nach Eulenburg zu, eine Dünge-Banck. Es ist diese Stadt im Jahr 1220. von dem Ertzbischoff Albrechten, von Magdeburg wider Marggraf Diet richen von Meissen und Osterland erbauet, und mit Mauren umgeben worden; Marggraf Dietrich der Weise aber hat sie 1289 belagert, erobert und niedergerissen; worauf sie zu Kaysers Friedrichs II Zeiten wieder aufgebauet worden. Als die Stadt Merseburg vornemlich 1387 durch Brand grossen Schaden gelitten, und dahero die Handlung von dar nach Grimma gekommen; so ist Taucha wegen des Handels hernach empor gestiegen, und sollen vormahls, nach D. Tobiæ Beydenreichs Bericht in seiner Leipzigischen Chron. p. 51, die 3 Messen, welche anjetzo jährlich in Leipzig zu seyn pflegen, daselbst gewesen seyn. Weil aber Taucha nicht sonderlich bequem, ist endlich der Handel und die Messen nach Leipzig

verleget worden. Im Jahr 1433 sollen es die Böhmen oder Hußiten gantz zerstöhret haben. Im Jahr 1542 ist dieser Ort von **Wilhelmen von Haugwitz** zu einem Schlosse und Rittersitze erbauet worden, und von solcher Zeit an bey Adelichen Geschlechtern gewesen, bis ihn endlich der Rath zu Leipzig im Jahr 1569 gekauffet. Im Jahr 1640 wurde sie von denen Schweden gebrandschatzet. In den Jahren 1675 und 1676 ließ der Leipziger Rath den grossen Saal auf dem Schlosse renoviren und repariren, auch mit nicht wenigen Kosten um drey Ellen weiter und um zwey Ellen länger machen, dabey auch den Thurm erhöhen, und darauf einen neuen kupffern vergüldeten Knopff setzen, wie nachfolgende Inscription, so darein zum Gedächtniß geleget worden, lehren: "Dieses Schloß oder Haus, alwo vor Zeiten im Pabstthum eine Kirche gestanden, und nach der auf die Reformation Lutheri erfolgte Verledigung und des hohen Landes-Fürstlicher Obrigkeit mit Vorwissen der Land-Stände beschehene allgemeine Zulassung ist ums Jahr Christi 1542 von Wilhelm von Haugewitzen, zu einen Schloß und Rittersitz erbauet; hernach von E. E. Hochw. Rath der Stadt Leipzig, (der diesen Ritter-Sitz und Städtlein Taucha samt den Dörffern Plösitz und Pröttitz und Zugehörigen im Jahr 1569 erkaufft,) im Jahr 1604 als dero Land- und Ritter-Güter Herr Baumeister Daniel Leicher und Herr Johann Preuser verwaltet haben, mit dem hierneben befindlichen langen Saal vergrössert, nachgehends 1611 mit der untern grossen Küche, und denen darüber gebauten drey grossen Stuben vermehret, und in den Stand, wie es noch jetzo befindlich, gebracht. Weil dahin wegen des Orts Gelegenheit und Bequemlichkeit die nacher Leipzig negotiirende, und von Fremden wegen der Infection verdächtigen Orten kommende Handelsleute, mit ihren Gütern, um daselbst Contumaciam zu halten, sind verwiesen worden. Nachdem aber vorerwehntes Saal-Gebäude theils durch den langwierigen Deutschen Krieg verderbet, theils durch die Länge der Zeit sehr eingegangen und einfallen wollen dahero die darunter befindliche kostbare Keller, und stattliche Ställe, in grosser Gefahr des Einfalls, welcher ohne dieser Hülffe in kurtzen zu besorgen gewest, gestanden; hat wohl ermeldeter Rath seinen Obliegen nach bedacht seyn müssen, um dem vor Augen schwebenden Ruin des gantzen Gebäudes vorzubiegen, und die mit unterlauffende spöttliche Deformität zu vermeiden, mehr berührtes Saal-Gebäude hinwieder zu repariren, und wiewohl mit nicht wenigen Kosten beständig zu bauen, auch um drey Ellen weiter und zwey Ellen länger zu erstrecken, wobey denn zugleich dieser Thurm von 16 Ellen hoch an Säul-Werck unterm Tache erhöhet, und mit einem kupffern-vergüldeten Knopffe gezieret worden. Welches hochnothwendige Werck im Jahr Christi 1675 als diese Lande der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm Reichs Ertz-Marrschall und Chur-Fürst ꝛc. Unser gnädigster Herr, glücklich, wohl, gnädigst und väterlich regierete, und noch bis jetzo von aller Krieges-Gefahr, (GOtt helffe ferner lange Zeit) befreyet, und unter dero Schutz die Stadt Leipzig Tit. Herrn D. Christoph Pinckern, vortrefflichen ICtum, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Appellation-Rath, und des Schöppenstuhls Assessorn, als ihren ältesten Bürgermeister ehrete. Das Stadt-Regiment von Tit. Herrn Christian Lorentz von Adlershelm, auf Pause und Bach, Chur-Fürstl. Sächsis. hochbestallten Cammer-Rathe, als zum sechstenmahl regierenden Bürgermeister, benebenst Tit. Herrn Jacob Born, beyder Rechten weitberühmten Doctor, als Pro-Consul, wie auch Tit. Herrn Johann Seydeln, Dom-Dechant des Stiffts Wurtzen, Tit. Herr Georg Ulrich Welschen, als Baumeistern, samt ihren Herrn Beysitzern im Rathstuhl, wohl und löblich regieret, desgleichen die Land- und Ritter-Güter durch Tit. Herrn Baumeister Jacob Mayern Seniorn, Tit. Hrn. Baumeister Adrian Stegern, Tit. Herrn Baumeister Heinrich Beckern, auf Reischwitz ꝛc. als Landherrn, sorgfältig administriret worden, und dem Städtlein Taucha, Jacob Rentsch, als regierender Burgermeister, und Christoph Ließke, als Stadt-Richter vorgestellet waren, angefangen und fortgeführet, bis es in folgenden 1676 Jahr, nach umgewechselten Stadt-Regiment, als jetzt gedachten Stadt-Regiment zu Leipzig, Tit. Herr D. Paul Wagner, weitberühmter ICtus, des Chur-Fürstl. Sächsis Ober-Hof-Gerichts, der Juristen-Facultät und des Schöppenstuhls Assessor, als zum fünfften mahl regierender Burgermeister Tit. Herr D. Jacob Born, Pro-Consul, welcher den Ruhm erlanget, nebest diesen Pro-Consulat aller hohen, sowohl Geist- als Weltlichen Dicasterien in Leipzig, als des Ober-Hof Gerichts, des Consistorii, der Juristen Facultät, und des Schöppenstuhls Assessor zu seyn, und überdis eben diese Zeit von Churfürstl. Durchl. zu Dero Appellation-Rath gen Dreßden gnädigst beruffen worden; Tit. Herr Wolff Peilig Tit. Herr Adrian Steger, als beyde regierende Baumeister und ihre Herren Assessores rühmlichst, dero Land- und Ritter-Gütern Tit. Herr Baumeister Johann Seydel, Tit. Herr Baumeister Georg Ulrich Welsch, Tit. Herr Michael Thomä, als Landherrn, beneben dem Landschreiber Herr Gottfried Babsten, löblich, und dem Städtlein Taucha Johann Rüdiger regierender Bürgermeister, Hieronymus Weinmann, Stadt-Richter, wohl vorstunden. Mit Danckſagung zu GOtt glücklich vollendet worden. Bishero und nach dieser Zeit ist das heilige Wort GOttes nach denen Propheten und Apostolischen Schrifften, denen Symbolis Apostolico-Niceno-Athanasiano, der unveränderten Augspurgischen Confeßion und dessen Apologie, Schmalkaldischen Artickeln, beyden Christlichen Catechismis D. Luthers und Formula Concordiæ von treuen Lehrern und Predigern dem Volcke dieser Lande hin und wieder unerschrocken, rein und lauter vorgetragen, auch seynd die hochheiligen Sacramenta nach den Einsetzungs-Worten Christi unverfälschet administriret

„ret worden, also daß das Exercitium Orthodoxæ „Religionis, (GOtt sey Danck,) in vollem Flor „stehet, Göttliche Allmacht erhalte und vermehre „es bis an der Welt Ende. Den statum publi„cum betreffend, ist diese Zeit vor etlichen Jahren „von König Ludewigen XIV in Franckreich, mit „seinen damahligen Bundes-Verwandten, wie„der die vereinigte Niederlande, und das Köni„gliche Haus Spanien angefangene und nichts „minder dem Römischen Reiche mit aufgebürdete „Krieg, noch nicht beygelegt, sondern in voller „Flamme gewesen, indem in Schweden Carl XI. „so doch die Mediation zwischen denen streitenden „Partheyen auf sich genommen, in Faveur be„sagtes Königs in Franckreich dem Chur-Für„sten von Brandenburg, um dessen zur De„fension des Römischen Reichs angewendete „Waffen vom Feinde abzuziehen, in sein Land, „die Marck Brandenburg, seine Kriegs-Völ„cker eingeleget, viel Land und Leute in kur„tzen verderbet, aber bey besagten Chur-Für„stens Armee Ankunfft, mit nicht wenig Ver„lust auf einmahl zurückgetrieben worden. Und „scheinet besagte Kriegs-Unruhe grosse Ursache „zu seyn, daß der Werth des Reichsthalers „je mehr und mehr erhöhet wird, denn bis „anhero das hundert Rthlr. mit 9. 10. 12. „bis 14. Rthlr. Lage oder Aufgeld kaum ein„gewechselt werden können. Die Gänge und „Gebe-Müntz sind bis anhero wenig Jahr $\frac{1}{3}$ „und $\frac{2}{3}$ des Thalers gewesen, welches Gele„genheit gegeben, daß die bis anhero guten „Theils ungebrauchte Müntzen wiederum ange„richtet, und in Gang bracht worden. In „diesem und vorigem Jahre ist das Getreydig „Werth mercklich gestiegen, also daß der Schef„fel Korn Leipzigisch Maaß bis an 3. Reichs„Thaler, zu 24 Silber-Groschen gerechnet, „verkaufft worden. Jetzo aber zeiget GOtt „wiederum einen reichen Seegen im Felde. „GOtt beschere erfreuliche Erndte, erhalte uns „und verleihe dem Römischen Reiche den gülde„nen Frieden, und verhüte Pest und Theurung „gnädiglich! Actum Schloß Taucha den 8 Jun. „Anno Christi 1676. Der Nahme des HErrn „ist ein festes Schloß, der Gerechte läufft dahin, „und wird beschirmet. Proverb. XIIX. v. 10. Im Jahr 1682 den 12 Julius Nachmittags um halb drey Uhr entstand zu Taucha bey einem Schlösser am Schlosse eine unversehene Feuersbrunst, dadurch der gröste und beste Theil der Stadt, als 95 Wohn- und 5 Brau-Häuser, ingleichen viele Scheunen und Ställe, samt dem Rath- und des Pastoris Hause eingeäschert worden, dabey die Kirche in grosser Gefahr war, indem der Thurm an einer Spitze allbereit gebrannt, die aber bald herunter geschnitten und gelöschet worden. In dieser Feuers-Brunst sind zwey alte Weiber umkommen und zwey Personen sehr beschädiget worden. Nicht weniger entstand im Jahr 1697 den 2 Jenner Morgens gegen 7 Uhr allda abermahls, und zwar bey einem Töpffer in der Loch-Gasse eine geschwinde Feuers-Brunst, dadurch in kurtzer Zeit acht Häuser in die Asche geleget und eines niedergerissen worden. Im Jahr 1699 den 21 May liessen die zu des Leipziger Raths Land-Stube verordnete Herren zu Tau[c]ha ein Patent anschlagen, worinnen bekannt gemachet wurde, daß die auf das Fest Trinitatis und andere Sonntage gefällige Jahrmärckte zu Taucha auf die Montage hinfort solten verleget werden. Im Jahr 1706 war Taucha das Haupt-Quartier Carls XII, Königs in Schweden, welcher solches am 19 September bezog. Abends um 5 Uhr des folgenden Tages ward in dem Königl. Haupt-Quartiere daselbst Beth-Stunde und darauf Kriegs-Rath gehalten, worauf den folgenden Tag in aller Frühe der Aufbruch erfolget, und das Haupt-Lager aufgehoben wurde, und zog der König von Schweden durch Leipzig nach Alt-Rannstadt. Zum Beschluß setzen wir noch Bischoffs **Heinrichs** zu Naumburg Ablaß vor die Kirche zu Taucha vom Jahr 1477, aus des **Schamelii** Historischer Beschreibung von dem ehemahligen Kloster zu St. Moritz vor der Stadt Naumburg p. 41. u. f. hieher:

Henricus Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Ecclesiæ Numburgensis publice profitentes recognoscimus, quod omnes & singulas indulgentias a Reverendissimis in Christo Patribus ac Dominis Sancta Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus supra dictis ad Ecclesiam parochialem OO. Sanctorum in villa Tuchen nostræ Diœceseos modo & forma præmissis datas autoritate nostra ordinaria admisimus, approbavimus, ratificavimus ac confirmavimus eas quoque præsentes Dei nomine admittimus, approbamus, ratificamus ac confirmamus nostras solitas ac consvetas quadraginta dierum indulgentias diebus modo & forma ut proferunt adjacentes. In cujus testimonium has literas nostras sigilli nostri fecimus munimine roborari. Datum ex castro nostro Zeitz anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo, die vero XXV. mens. Jun.

Auf diesen Briefe lieset man von aussen diese Worte:

A papa sunt plenariæ indulgentiæ, uti etiam coeterorum annorum. A Cardinalibus 100 dierum: ab Episcopis 40 dierum:
E F. P. T. scripsit.

Monachus Pirnensis. **Dresseri** Isagoge Hist. P. V. p. 561. **Knauts** Prodr. Misniæ, **Albini** Meißn. Land-Chronicke L. XI, c. 42. **Zeillers** Topograph. Sax Sup. p. 180, **Heydenreichs** Leipzig. Chronicke. **Simons** Eilenburg. Chronicke p. 540. *Chronicon montis Sereni* p. 136. **Vogels** Leipziger Annales. **Uhsens** Geographisch-Historisches Lexicon. **Schöttgens** und **Kreysigs** Diplomatische Nachlese, der Historie von Ober-Sachsen III Th. p. 403. u. f.

Taucha, ein Dorf unter das Stifftische Amt Zeitz gehörig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 112. in Beyl.

Tauchard, ein schrifftsäßiges Gut im Fürstl. Amte Eckertsberga gelegen, dem Kloster Roßleben zuständig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachs. p. 32. in Beyl.

Tauchau, Ritter-Gut und Dorf, siehe **Tauche.**

Tauche, Stadt und Schloß, siehe **Taucha**.

Tauche, **Tauchau**, ein Adelich Ritter-Gut und Dorf im Amte Weißenfels, anderthalbe Stunde davon entlegen, es gehöret einem Herrn von **Ponickau**, und gehet die Land-Kutsche von Leipzig nach Jena durch diesen Ort. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

TAUCHEIRA, Stadt, siehe **Trochara**.

Tauchel, ein Städtgen und District in Pommerellen, in dem Pohlnischen Preußen, an der Bro gelegen.

Tauchel, ein Dorff im Marckgrafthum Ober-Lausitz, zur Herrschafft Pforten gehörig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 131. in Beyl.

Tauchente, siehe **Taucher**.

Taucher, **Tauchente**, **Täucher**, **Teicher**, **langschnäblichter Taucher**, **Mergigel**, **Wasserhuhn**, Lat. *Mergus*, *Mergulus*, *Mergus*, Clus. von mergere, tauchen, weil sich dieser Vogel in das Wasser tauchet, seinen Raub zu erhaschen; Frantz. *Plongeon*. Ist ein Wasser-Vogel, welchen einige vor eine Bastart-Art von Enten halten, ob gleich ein grosser Unterschied zwischen ihnen ist, indem sie einen spitzigen Schnabel, wie etwan die Amseln und Krammets-Vögel, andere Füsse, und auch keinen solchen Steiß, wie die andern Enten haben. Es giebt ihrer vielerley Gattungen, die aber wenig von einander unterschieden sind. Insgemein haben sie einen schwartzen oder braunsprencklichen Rücken, einen weissen oder silberfarbenen auf grau ausgehenden Bauch, und kurtze, hinterwärts stehende Füsse, daher sie auch beschwerlich gehen, und sich meistentheils auf dem Wasser in Seen und Flüssen aufhalten. Der Schnabel ist oben schwartz, auf beyden Seiten roth, und der Untertheil fast gantz Blutroth. Ihre Brut bestehet meistens in sechs Jungen, welche die Alten gleich mit auf das Wasser führen, und sie mit Wasser-Gewürme und kleinen Wurtzeln ätzen. Den Nahmen haben sie daher bekommen, weil sie ihre Nahrung zu suchen, unter das Wasser tauchen, und lange darunter bleiben können, dahero sie auch sehr hart zu schüssen sind, massen sie, so bald sie nur das Feuer vom Zündkraute sehen, sich so schnell unter das Wasser begeben, daß der Schuß ohnfehlbar verlohren ist. Wenn auch gleich zuweilen ein Taucher von einem guten Schützen getroffen wird, und er bleibt nicht gleich auf der Stelle todt, so fähret er doch unter das Wasser, ergreift den Schilf mit dem Schnabel, und stirbt also im Wasser. Sie nähren sich mit allerhand Wasser-Gewürme, und ziehen wie andere Vögel, zur Herbstzeit weg, doch findet man derselben öffters noch Winterszeit auf den offenen Flussen. Ihr Fleisch ist schwartz und hart, und tauget wegen seines pfuhligen Geschmacks nicht wohl zum Essen. Wenn man diese Vögel rupfen will, halten die Federn ungemein hart, so man sie aber etliche mahl, indem sie noch warm sind, in kalt Wasser tauchet, lassen sie sich eher ausrauffen. Wenn sie aber in heisses Wasser gestecket werden, sollen sie noch härter halten. In der Artzney soll das Hertz gedörret und gepülvert, in Wasser eingenommen, das viertägige Fieber vertreiben; die Leber aber in Oel gebacken, mit wenigem Saltz gegessen, ein kräfftiges Mittel seyn, die von einem tollen oder wütenden Hund Gebissenen wieder zu recht zu bringen. Wenn diese Vögel des Morgens früh schreyen, so soll es ein Ungewitter bedeuten, und wenn sie stets die Flügel winden, und sich tauchen, Wind und stürmigtes Wetter anzeigen. Es gehören die Taucher nach Sachsen-Recht, und absonderlich nach dem Chur-Sächsischen Mandate von 1717. zur Nieder-Jagd.

Taucher, Frantz. *Mourgon*, *Plongeon*, *Plongeur*, Holl. *Duikker*, Lat. *Urinator*, ist ein Schwimmer, der abgerichtet ist, lange unter dem Wasser zu bleiben, und auf der See dazu gebrauchet wird, daß er das mit den Schiffen versuncke-ne Gut suche und aus der Tiefe des Meers wieder heraus bringe. Es gehört dazu theils eine natürliche Beschaffenheit, die aber durch die Uebung mächtig gestärcket wird; theils werden äusserliche Hülffs-Mittel gebrauchet mit Verstopffung der Ohren, Baum-Oel in den Mund genommen, und davon nach und nach etwas ausgelassen, gewisse Kappen oder Mäntel, worein der Kopff oder gantze Leib verhüllet wird, da durch eine lange Röhre die Lufft von oben hinein dringen kan. Ingleichen ein Gehäuß, worinnen sie sich verbergen können, Lateinisch *Campana Urinatoria*, Deutsch eine **Glocke** genennet. (Siehe den Artickel: *Campana Urinatoria*, im V Bande, p. 447. u. ff.) Oben an dieser Glocke ist ein starckes Seil befestiget, woran die Glocke hänget, und in das Wasser gelassen wird, darneben noch ein kleiner Strick, womit der Taucher, der in der Glocke ist, dem, der über ihm in einer Chalupe sitzt, ein Zeichen giebt, wenn er die Glocke soll lassen sincken, oder wieder zurück ziehen; Wovon im Käschens Tractate von dem Mitteln die Flüsse Schiffbar zu machen, mit mehrern beschrieben und daselbst nachzulesen ist.

Taucher-Glocke, siehe **Taucher**.

Täucheritz, ein Dorf in der Ober-Laufitz unweit Bernstädtgen. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Taucher, (oder **Begräbniß**-) **Kirche**, eine Kirche, liegt sammt einen Hospital und ummauerten geraumen Kirch-Hof vor dem Reichen-Thor ausser der Vorstadt zu Budißin. Es hat vor Alters eine Capelle im Taucher-Walde bey Uhyst gestanden, dabey im Pabstthum allerley unzeimliche Dinge getrieben worden, dahero E. E. Rath der Stadt Budißin sich genöthiget befunden, solche höltzerne Capelle abzubrechen, und zum rechtmäßigen Gebrauch zu bringen: Als man demnach im Jahr 1523 den Platz, wo jetzund der Kirch-Hoff ist, zu einen Gottesacker ausgesetzet, ist er mit demselben höltzernen Kirchlein oder Capelle versehen worden. Nachdem im Jahr 1598 eine contagieuse Kranckheit

heit graßirte, so muste dieser Gottes-Acker erweitert, und wegen der zunehmenden Volckreichen Gemeine und anderer Ursachen das Begräbnis völlig hinaus verleget, auch hierzu noch ein Stück Acker erkaufft, und der gesamte Kirchhof mit einer Mauer umgeben werden, wobey man denn ordentliche Begräbnis-Stellen abtheilen, zu einen neuen Kirchlein Montag post. Dom. Trinit. den Grund legen, und innerhalb 27 Wochen das Werck beendigen liesse. Hierauf ist dieses neuerbauete Kirchlein im Jahr 1599 den 4 Jenner bey dem Begräbnis Frauen Hedwigen weyl. Hanns Merckers gewesenen Bürgers allhier nachgelassenen Wittwen, welche am Neuen-Jahres-Tage im drey und neunzigsten Jahre ihres Alters seelig verschieden, durch eine solenne Predigt eingeweyhet worden, gehalten durch M. Friedrich Fischern, Evangel. Predigern zu Budißin, gedruckt allda im 1600 Jahre. **Carpzovs** Ehren-Tempel der Ober-Lausitz p. 254.

Tauchern, Marckt-Flecken, siehe **Teuchern**.

Tauchersreuth, ein Weiler bey der Gegend um Nürnberg gegen Osten, ohnweit dem Dorff Neuhoff gelegen, bey demselben sammlet sich ein Flüßgen Eckenbach genannt, welches für Eschenau, und bey dem Schloß Bueg in die Schwabach läufft. **Glücks** Beschr. der Stadt Nürnberg p. 34.

Tauchert, Dorff, siehe **Tauert**.

TAUCHIRA, Stadt, siehe **Taocara**.

Tauchlitz, ein Dorff bey dem Flecken Crossen im Osterlande. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tauchpeerngarn, oder **Taupel**, ist ein Fischgarn, Karpfen und andere so grosse als kleine Fische damit zufangen. Es ist viereckig gestricket, und also sechs Schuh oder drey Ellen lang, und auch so breit, ist oben offen, unten aber mit einem gestrickten Boden versehen, und hat grosse zwey Zoll weite Maschen oder Schmasen. Dieses Garn wird mit seinen Wänden an zwey Creutzweise über einander fest gemachte höltzerne Bügel gebunden, und wenn man es brauchen will, eine gute Hand voll guter Regenwürmer, welche in der Mitten dergestalt angehängt, daß ermeldete Regenwürmer in den Tauchpeern oder Taupel einen halben bis gantzen Schuh hoch hinein hängen; darauf nimmt man eine lange und leichte Stange, welche sich jedoch nicht gerne biegen lässet, bindet einen Schuh weit von ihrer äussersten Spitze den Tauchpeern mit einem Strick also daran, daß zwischen der Stangen, und den Creutzweise übereinander gehenden Bügeln, nicht mehr als zwey oder drey Quer-Finger breit Raum bleibe, damit man den Tauchpeern nach Belieben umdrehen, und denselben also desto besser einsetzen könne. Wenn er besagter massen fertig, lässet man ihn mit einem kleinem Geräusche in das Wasser untersincken, da denn die Fische, die gerne wissen möchten, was dieses sey? gegen dem Garn, und zwar die kleinen Fische zuerst, hinzu schwimmen, und wenn sie die in der Mitten desselben hangenden und sich regenden Erd- oder Regenwürmer ersehen, um selbige sich herum versammlen und sie anfressen; die Alten hingegen, die schon listiger, streichen etwas weit davon herum, bis sie sehen, daß die Jungen ohne einige Hindernis ein Geäß gefunden, da sie denn herzuschwimmen, die Kleinen verjagen, und, wenn sie anbeissen, durchschleunige in die Höherückung des Garns gefangen werden. Wenn etwas in der Taupel oder dem Tauchpeern, kan man solches daraus abmercken, wenn die Stange, daran er hänget, sich beweget, alsdenn muß man ohne Zeitverlust, weil der Karpfe sich nicht lange darinnen verweilen wird, dieses Garn mit der Stange, so man in Händen hat, eiligst in die Höhe heben, und an das Land bringen. Etliche binden ein wenig gebratene und mit Speck bestrichene Leber, nebst einem Stein mitten in dem Boden der Taupel, daß sie einen Sack mache, so sollen die Fische desto lieber drauf gehen.

Tauchritz, ein Dorff und Ritter-Sitz im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Görlitzischen Creyse gelegen, den Herrn von Warnsdorff zuständig. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 129 u. 147 in Beyl.

TAUCIATI, waren ehedem alte Deutsche Völcker, welche um die Gegend, wo heut zu Tage der Thüringer Wald angehet, neben den Nemetern jetzo Speyer gewohnet, wie **Marlianus**, Cäsar Lib. VII. cap. 32 B. G. **Lilius** und andere berichten. **Ptolomäus** meynet, es wären die heutigen Einwohner zu Basel, welche Rauracher, Rauraci genennet würden, welches bey vielen auch Beyfall findet. **Irenici** Exegel. Hist. Germ. p. 416.

Taudenhahn, ein Sächsisch Dorff im Osterlande, 1 Stunde von Eisenberg entlegen, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Taudenhahn, ein Dorff im Sachsen-Altenburgischen, 2 Stunden von Altenburg, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschr. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tave, Taff, Lat. *Tavus*, ein Fluß in Engelland im Fürstenthum Walles, welcher in der Grafschafft Brecknock entspringet, und sich in die Saverne ergeust.

Taveau (Renate) war **Leo Taveau**, Barons von Mortemar, Herrn von Lussac, einige Tochter und Erbin, und **Franzens von Rochechouart**, Herrn von Tonnay Charente, Gemahlin. Sie lebte sehr exemplarisch, und erschöpffte ihre Leibes-Kräffte endlich durch stetes Beten und viele Büssungen dermassen, daß sie einstens in eine Ohnmacht verfiel, so daß man sie vor todt hielt, und begrub. Es hatte aber einer von ihren Leuten wahrgenommen, daß man sie mit einem kostbaren Diamante verscharret hatte. Dieser eröfnete des Nachts das Grab, und fand seine Frau wider Vermuthen lebendig. Sie hat nach der Hand Kinder gezeuget. Einstens nahm sie sich die Freyheit, der **Catharinen von Medicis**, an deren Hofe sie lebte, ins Gewissen zu reden, als ein Franciscaner-Mönch sie bereits dem äusserlichen Ansehen nach, durch eine ernste Predigt

gerühret hatte; wie aber der erste Schrecken ihres Gewissens vorbey war, bestand der guten Renaten Lohn darinn, daß sie nach Poitou verwiesen wurde. Bayle.

Tavelejus, (David) siehe Tolley.

Tavellius, (Johann) war zu Toßignano in dem Gebiete von Imola 1386 gebohren, und pflegt daher auch de Toßiniano beygenannt zu werden. Er studirte anfangs zu Bologna die Rechte, trat aber hernach 1408 in dem Collegio St. Eustachius daselbst in den Jesuater-Orden, wurde darauf zu Ferrara Rector seines Ordens Klosters, und 1431 Bischoff allda. Er that denen Armen sehr viel gutes, stifftete das Hospital zu St. Anna, und starb nach löblich geführtem Regimente den 24 Jul. 1446 im Geruche der Heiligkeit. *Chronicon Fratrum Jesuatorum.* Viglegas Flos Sanctorum. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 551.

Tauen (Saum-) siehe Saum-Tauen, im XXXIV Bande, p. 374.

Tauer, Schloß und Herrschafft, in Tyrol, siehe Thauer.

Tauer, ein Ritter-Sitz und Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz im Budißinischen Creysse, dem Herrn von Schönberg zuständig. Wabsts Churfürstenth. Sachs. p. 121 und 145 in Beyl.

Tauer, Geschlecht, siehe Thauer.

Tavera (Johann Pardo) siehe Pardo Tavera (Johann) im XXVI Bande, p. 833.

Tauerbach, ein Fluß oder Bach im Oesterreichischen, welcher bey Oberdorf in die Enns fällt. Allgemein. Hydrographisches Lex. p. 159.

Taverius (Johann) siehe Taberius, im XLI Bande, p. 1298.

TAVERNA, siehe Taberne, im XLI Bande, p. 1303 u. f.

Taverna, Taverno, Lat. *Taberna* und *Tischene*, ist eine Stadt in dem Königreiche Neapolis an dem Flusse Croace, in Calabria oltra gelegen. Es war daselbst ehemahls ein Bißthum, so unter dem von Rhegio stund; ist aber nach dem anders wohin verleget worden, und gehöret ietzo die Stadt unter dem Bezirck von Catanzaro. Megiserus.

TAVERNARO, siehe *Tabernarius*, im XLI Bande, p. 1303.

TAVERNE, siehe Schenke, im XXXIV Bande, p. 1224, desgleichen Taberne, im XLI Bande, p. 1303 u. f.

Taverne, ist zwar nur ein Dorff, nicht weit von Conſarbrücken, wo die Saar in die Mosel fället, gelegen. Allein wegen der alhier im Jahr 1675 vorgegangenen blutigen Schlacht, da die Deutschen die Frantzosen unter dem Marschall de Crequi in die Flucht geschlagen, sehr berühmt worden.

Taverne, (P.) ein Jesuit von Arras, lebte zu Anfang des 18 Jahrhunderts, und gab 1703 ein Buch heraus, worinnen er den Satz: Daß nichts Sünde sey, was nicht mit der Intention zu sündigen geschehe, zu vertheidigen suchte. Es ist aber solches Buch von den Bischöffen bald verdammt, und dadurch ferneren Weitläufftigkeiten vorgebeuget worden. Insonderheit hat der Bischoff zu Lüttich dasselbe wiederleget. Heinsii Kirchen-Histor. IX Theil p. 409.

Taverner, (Richard) ein gelehrter Engelländer, war zu Brisley in Norfolck 1505 gebohren. Nachdem er zu Cambridge und Oxford in den Sprachen, Philosophie und Theologie einen sattsamen Grund gelegt, begab er sich in das Juristische Collegium zu Londen, und bekleidete hernach eine gewisse Stelle, die er bis zu der Regierung Marien behalten hat. Weil er aber ein Protestante war, verließ er nach diesem aus Furcht diese Bedienung, und hielt sich gantz stille zu Surrey auf. Als hierauf Elisabeth den Thron bestieg, ward er von derselben in Ritterstand erhoben, und zu allerhand politischen Geschäfften gebraucht. Er starb zu Woodeaton, nicht weit von Oxford 1575. Ohngeachtet er niemahls sich in den geistlichen Stand begeben, so bekam er doch zur Zeit der Religions-Aenderung die Erlaubniß, überall in Engelland öffentlich zu predigen, und soll man ihn öffters in politischer Kleidung mit dem Degen an der Seite auf der Cantzel gesehen haben. Man hat auch von ihm unterschiedliche, und theils Theologische Schrifften, als:

1. Eine Englische Uebersetzung der Bibel, um deren Willen, er in dem Towr gefangen gesetzt, aber doch bald wieder auf freyen Fuß gesetzet worden, Londen 1539.
2. Hortum Sapientiæ.
3. Flores Sententiarum in Catonis disticha.
4. Catechismum.
5. Homilien.
6. *Erasm. Sarcerii* Locos Communes ins Englische übersetzt, Londen 1577.

In Handschrifft liegen von ihm noch:

a. Epistola suasoria ad Christianam concordiam & unitatem.

b. Poëmata varia in Englischer und Lateinischer Sprache.

Woods Athen. Oxon.

TAVERNICORUM REGALIUM MAGISTER, siehe *Magister Tavernicorum regalium*, im XIX Bande, p. 328.

TAVERNIER, siehe *Tabernarius*, im XLI Bande, p. 1303.

Tavernier, (Johann) ein Doctor der Sorbonne zu Paris, hat de purgatorio animarum und de veritate corporis & sanguinis Christi in eucharistia geschrieben, welches letztere zu Paris 1551 in 8 gedruckt, und 1558 in 8 wieder aufgelegt worden, und ist den 25 Jul. 1558 aber nach anderer Meynung 1560 gestorben. Sweertius Athen. Belg. Barberini Bibl.

Tavernier, (Johann Baptista) Baron von Aubonne in der Schweitz, war 1605 zu Paris gebohren, und ließ bald anfangs seine Neigung zu reisen von sich spüren; worzu er im Hause seines Vaters, welcher mit Land-Charten handelte, Anlei

tun

tung bekam. In dem 22 Jahre seines Alters fieng er an eine Reise durch Franckreich, Engelland, die Niederlande, Deutschland, die Schweitz, Pohlen, Ungarn und Italien zu thun. Nach diesem that er binnen 40 Jahren 6 Reisen in die Türckey, Persien und Indien, und zwar diese alle zu Lande, nur daß er ein eintzigesmahl zu Wasser wieder zurücke kam. Er gewann hierbey durch seinen Handel mit Edelgesteinen viel Geld, und kauffte die Herrschafft Aubonne in der Schweitz. Zuletzt war er sehr unglücklich, indem er von seinem Vetter, welchen er mit einem Schiffe Waaren, so er in Franckreich vor 222000 Pfund erkaufft, in Orient schickte, betrogen wurde, wodurch er so herunter kam, daß er seine Herrschafft 1687 an du **Quesne** verkauffen muste. Insgemein wird behauptet, daß er seine siebende Reise deshalber vorgenommen, um sich wiederum zu helffen; er starb aber unterweges im Julius 1689 zu Moscau, seines Alters 89 Jahr. Seine Reisebeschreibungen sind 1679 in 2 Theilen und nochmahls 1703 zu Amsterdam in 3 Theilen in 8. heraus gekommen, wiewohl er selbige wegen Unwissenheit in der Frantzösischen Sprache nicht selbst aufgesetzet, sondern sich des **Samuel Chappuzeau** Feder hierinnen bedienet, und, wie dieser nachmahls versichert, ihn wider seinen Willen durch den Präsidenten **Lamoignon**, und dessen Sohn **Baville**, mit Verschwendung des Königlichen Willens, dazu genöthiget. **Chappuzeau** versichert, daß **Tavernier** nichts geschrieben mitgebracht, oder ihm übergeben habe, ausser gewissen memoires, die er von einem Capuciner, Nahmens **P. Raphael**, zu Jspahan erhalten; das übrige hätte er ihm dictiret. Also wurden die 2 ersten Theile durch **Chappuzeau** zum Druck befördert; nur daß er mit dem Capitel, worinn die Verwalter der Holländischen Ost-Indischen Compagnie so scharf durgezogen werden, nichts wolte zuthun haben; welches deswegen der Herr de la **Chapelle**, so Secretarius bey dem Präsident **Lamoignon**, war, verfertiget hat, aus welcher Ursache auch der erste sich damahls über **Jurieu** beschweret, daß er ihm erwehntes Capitel beygeleget, und deswegen in dem Buch: l'Esprit de Mr. Arnaud, aufs schärffste durchgezogen hatte. Eben der gemeldte la **Chapelle** hat auch eine Relation vom Türckischen Serrail, von Japan und von dem Königreiche Tunquin, unter **Tavernier**s Nahmen herausgegeben, welche auch nachmahls in das Deutsche sind übersetzet und zu Genff 1681 in Fol. ingl. zu Jena 1680 in 12 gedruckt worden, darinnen er aber dem **Tavernier** selbst unrecht thut, indem er ihn, der doch immer gut reformiret geblieben, gantz offenbar, als einen Catholischen redend einführet. *Memoir. Historiqu.* **Sam. Chappuzeau** defense **Bayle.**

Tavernier, (Melchior) ein Frantzose aus der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, hatte sich auf Reisen wohl umgesehen, und gab heraus:

1. Descriptiõ de l'Allemagne, Paris 1633.
2. Descriptiõ de l'Italie, ebend. in Fol.

Barberini Bibl.

Taverno, Stadt, siehe **Taverna.**

Taverog, Stadt, siehe **Tauregen.**

Tauert, Tauchert, ein Dorff in Thüringen, 2 Stunden von Wiehe, dem Herrn von **Witzleben** zu Wolmerstädt, zuständig.

Taves, Stadt, siehe **Tipasa.**

Tavestock, seine Marcktstadt in der Engelländischen Provintz Devonshire. Sie liegt sehr lustig an der Teve, oder Tovoy, zwischen Pleymouth und Lyston, und wird aus besagtem Fluß mit sehr herrlichen Fischen versehen. Sie war vormahls wegen ihrer herrlichen Abtey, in welcher **Ordoupa**, des Grafen von Devonshire Sohns Grab zu sehen war, sehr berühmt. Dieser Mann war von so einer grossen Riesen-Statur, daß er über den daselbst befindlichen Fluß, welcher 10 Fuß breit ist, schreiten, und so starck, daß er die Riegel der grösten Thore entzwey brechen konnte. Die gedachte Abtey wurde ohngefehr 30 Jahr nach ihrer Erbauung von den Dänen verbrannt, aber sehr herrlich wieder aufgebauet, und dadurch sehr berühmt, weil man in der Sächsischen Sprache darinnen laß, um dadurch zu verhindern, daß diese Sprache nicht in Vergessenheit gerathen möchte, welche auch, wie **Cambdenus** berichtet, bis zu seiner Zeit erhalten worden. Dieser Ort schickt 2 Deputirte ins Parlament. **Guil. Malmesbur. Cambden.** Sie wird vor die alte Stadt Tamare gehalten. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 234.

Tavetsch, vor Alters *Taxgætium*, sonst ein Städtgen, jetzo ein kleiner Flecken in Graubünten, am Nordlichen Ufer des Rheins, zehn Meilen von Chur, welcher von lauter Welschen Grisonern oder Graubüntern bewohnet wird. Es ist auch alda ein Thal, das Thal **Tavetsch** genannt. *I. H. D.* **Rhein.** *Antiqu.* p. 3.

Tavetscher, *Ætuatii*, sind die ehemahligen Einwohner der Stadt Tavetsch in Graubünten, siehe auch davon unter den Artickel *Ætuatii*, im I Bande, p. 711.

Tauf, Geschlecht, siehe **Tauff.**

Taufe, siehe **Tauffe.**

Taufen, siehe **Tauffen.**

Taufenburg, (Friedrich Wilhelm Christoph) siehe **Tauffenburg.**

Taufers, Stadt in Tyrol, siehe **Daufers**, im VII Bande, p. 244.

Tauff, ein altes Adeliches Geschlecht, aus denselben war derjenige Obriste **von Tauff** entsprossen, welcher im Jahr 1649 das unterschriebene Exemplar von dem Westphälischen Frieden den Kayser überbrachte, dafür er mit einem Ringe, so 6000 Thaler werth, und eine Goldene Kette, so 2000 Ducaten kostete, beschencket wurde. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. IV. p. 555.

Tauff-Actus, oder **Tauff-Handlung**, Lat. *Actus Baptismalis*, oder *Celebratio Baptismatis*, heißt die würckliche und jedes Orts eingeführte Kirchen-Ordnung gemässe Ausspendung oder Ertheilung des Sacraments der Tauffe. Was dabey vornehmlich zu beobachten, siehe unter dem Artickel **Tauffe**; ingleichen **Tauffe (Kind.)**.

Tauff-Becken, *Pelvis ad Baptiſmum*, heiſſet das Becken, worein das Waſſer gegoſſen wird, mit welchem die Täufflinge getauffet werden. Dasjenige Tauff-Becken, in welchem die 364 Kinder ſollen ſeyn getauffet worden, welche die Holländiſche Gräfin Margarethe, eine gebohrne Gräfin von Henneberg, 1276 auf einmahl zur Welt gebracht, und welches von Kupffer iſt; wird noch dieſen Tag zu Loosdunen, einem Holländiſchen Dorffe, wo dieſer Tauff-Actus vor ſich gegangen, aufbehalten und gewieſen.

Tauff-Buch, Tauff-Regiſter, Kirchen- oder Tauff-Buch, Lat. *Liber Baptiſmalis, Liber Plebani, Liber Parochi, Matricula Curati, Regiſtrum*, oder *Calendarium Eccleſiaſticum*, heißt insgemein dasjenige Buch, worein entweder die Pfarr-Herren und Geiſtlichen jedes Ortes ſelbſt, oder doch die Küſter und Schulmeiſter unter jener ihrer Direction und Aufſicht, ſo wohl die Nahmen derer in ihrer Kirche getaufften Perſonen, als auch ihrer Eltern und Pathen, nebſt dem Tage, wenn ſolche getauffet worden, ordentlich und genau zu verzeichnen pflegen. Und wird dergleichen Tauff-Büchern, wenn ſonſt kein augenſcheinlicher Fehler oder Irrthum daran zu bemercken, von denen Rechtsgelehrten durchgängig der bündigſte und beſte Beweis von eines Kindes ehrlicher und rechtmäßiger Geburt, ſowohl als von deſſen geſchehener Tauffung, beygeleget, weil nehmlich um ſo viel weniger zu vermuthen, daß in Anſehung dieſer Bücher oder Regiſter einiger Betrug vorgegangen ſeyn ſolle, indem ja die Pfarrer ſolche zu keinem andern Ende zu halten pflegen, als theils zu wiſſen, was vor welche und wieviel Kirch-Kinder ſie in ihrem Sprengel haben, theils auch bedürffenden Falls eines oder des andern wahrhafftes Alter daraus beweiſen zu können, mithin vor die Geiſtlichen ſelbſt weiter nicht der geringſte Vortheil oder Gewinſt daher zu hoffen ſtehet, übrigens aber auch dieſelben nach denen mehreſten Kirchen-Ordnungen, dergleichen Bücher zu halten angewieſen ſind, und ihnen alſo auch deren gehörige Beſorgung von Amts und Gewiſſens wegen oblieget. Vor Alters pflegten die Eltern die Nahmen ihrer Kinder, mit Beyfügung, des Jahrs und Tages ihrer Geburt, wie auch ihrer eigenen, nehmlich des Vaters und der Mutter Nahmen, gerichtlich niederſchreiben und denen Protocollen einverleiben zu laſſen, damit ihr wahrhafftiges Alter bedürffenden Falls um ſo viel leichter zu erweiſen ſtünde. l. 1. C. ſi minor major. ſe dix. An deſſen Statt aber ſind heut zu Tage die Kirchen- und Tauff-Bücher eingeführet. **Rebuff** in Tract. de Regiſtris vel Libris Baptiſmi. **Maſcard** de Probat. Vol. II. Concl. 672. **Carpzov** in Jurispr. For. P. I. Conſt. 16. def. 16. und in Proc. Jur. tit. 14. A. 5. n. 46. **Ruland** de Commiſſ. Lib. I. c. 14. in fin. **Beſold, Wehner.** Uebrigens beſiehe hierbey den Artickel **Tauffe**, und *Diptycha*, im VII Bande, p. 1030 u. f.

Tauff-Büchlein, ſiehe **Trau-Büchlein.**

Tauff-Bund, oder der Bund, welcher zwiſchen GOtt und dem Täufflinge bey der Tauffe geſchloſſen wird. Daß in der Heiligen Tauffe zwiſchen GOtt und dem Menſchen ein Bund geſchloſſen und aufgerichtet werde, ſolches iſt eine Wahrheit, welche nicht kan in Zweifel gezogen werden. **Petrus** der Apoſtel JEſu CHriſti, nennet deshalb die Tauffe ausdrücklich: Den Bund eines guten Gewiſſens mit GOtt, 1 Petr. III, 21, das iſt, wie es **Lutherus** in der Rand-Gloſſe erkläret, eine Stipulation und Hand-Verſicherung, daß GOtt ſich uns mit Gnaden verpflichtet, und wir es annehmen. Gleichwie nun im Alten Teſtament GOtt durch die Beſchneidung einen Bund mit **Abraham** und allen ſeinen Nachkommen machte, 1 Buch Moſe XVII, 7, 12, alſo hat GOtt im Neuen Teſtamente mit den Menſchen ebenfals einen Bund geſtiftet, und das Siegel des Bundes, die Heilige Tauffe, deshalb eingeſetzet. Bey denen Waſſern der Sündfluth machte GOtt einen Gnaden-Bund mit **Noah**, daß er der Welt wolte Gnade erzeigen. 1 Buch Moſe IX, 9 u. f. Die Heilige Tauffe iſt nicht nur durch die Waſſer der Sündfluth abgebildet, wie **Petrus** 1 Epiſt. III, 20, lehret; ſondern ſie iſt auch ein ſolches Bundes-Waſſer, davon GOtt geſaget hat: Dis ſoll mir ſeyn wie das Waſſer **Noah**, da ich ſchwur, daß die Waſſer **Noah** nicht ſolten mehr über den Erdboden gehen; alſo habe ich geſchworen, daß ich nicht über dich zürnen, noch dich ſchelten will. Eſ. LIV, 9. Es iſt aber ein Bund überhaupt eine ſolche Handlung, da wenigſtens zwey Partheyen zuſammen treten, ſich über gewiſſe Dinge zu vereinigen; und zwar ſo, daß ein Theil dem andern, etwas zu thun, oder zu laſſen verſpricht, welches das andere Theil annimmt, und ſich hinwieder zu etwas verpflichtet. So machte ehemahls **Abimelech** einen Bund mit **Abraham, Joſua** mit den **Gibeonitern, Jonathan** mit **David** u. ſ. f. Dergleichen Vertrag und Bund machen nicht nur Leute von gleichem Stande unter einander, ſondern es verbinden ſich auch wohl Hohe und Niedrige zuſammen, und das zwar um ihres Nutzens willen, den ſie von einander erwarten; wie etwa Könige mit ihren Unterthanen in ſolchem Bunde ſtehen. Niemahls aber iſt wohl ein ungleicher Paar geſehen worden, als GOtt und der Menſch; der Schöpffer und das Geſchöpffe; der HErr und der unnütze Knecht; die Majeſtät und der Erdenwurm. Und gleichwohl läſſet der allerſeligſte GOtt, der niemands bedarf, ſich aus Liebe ſo weit herunter, daß er mit den Fluch- und Verdammungs-würdigen Menſchen ſich verbindet, und ſeinen Bund ſie wiſſen läſſet, Pſalm XXV, 14. gleichſam als ob er ohne ſie nicht leben, noch ſich befriedigen könnte. Dis iſt der Gnaden-Bund, davon GOtt der HErr Ezech. XVI, 6. 8. unter einem ſchönen Bilde handelt, wenn er zu dem elenden Menſchen ſpricht: Ich gieng vor dir über, und ſahe dich in deinem Blute liegen, und ſprach zu dir, da du ſo in deinem Blute lageſt, du ſolt leben = = Und ich gelobte dirs, und begab mich mit dir in einen Bund, ſpricht der HErr HErr, daß du ſolteſt mein ſeyn. Und ich badete dich mit Waſſer, und wuſch dich von deinem Blute, und ſalbete dich mit Balſam.

sam. Dis ist der Bund, welchen der Prophet Jeremias vorher verkündiget hat: Siehe, es kommt die Zeit, spricht der HErr, da will ich mit dem Hause Jsrael und mit dem Hause Juda einen neuen Bund machen. Nicht wie der Bund gewesen ist, den ich mit ihren Vätern machte, da ich sie bey der Hand nahm, daß ich sie aus Egypten-Land führte, welchen Bund sie nicht gehalten haben, und ich sie zwingen muste, spricht der HErr: Sondern das soll der Bund seyn, den ich mit dem Hause Jsrael machen will nach dieser Zeit, spricht der HERR: Ich will mein Gesetz in ihr Hertz geben, und in ihren Sinn schreiben, und sie sollen mein Volck seyn, so will ich ihr GOtt seyn. Cap. XXXI, 31-33. Gleichwie aber bey allen Bündnissen gewisse Bedingungen sich finden, so daß ein Theil dem andern etwas verheisset, welches das andere Theil annimmt, und sich hinwiederum zu etwas anheischig machet: Also auch in der Heiligen Tauffe, verbindet sich GOtt gegen den Täufling mit aller Liebe und Gnade; und der Mensch hinwieder den lieben GOtt, mit Glauben und Gehorsam. Wenn GOtt befiehlet zu tauffen im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, so will GOtt der Vater gleichsam sagen: Ich, der allmächtige Vater nehme dich verlohrnes Adams-Kind, aus lauter unverdienter Gnade und Barmhertzigkeit zu meinem Kinde auf; und verspreche dir hiermit, als ein wahrhafftiger GOtt, daß ich dein GOtt und Vater seyn, dich als mein Kind hertzlich lieben; der Seelen nach, reichlich, dem Leibe nach, nothdürfftig versorgen, wider alle Fährlichkeit beschirmen, für allen Uebel behüten und bewahren, mit deinem Fehlern und Schwachheiten Gedult haben; wenn du durch wahre Busse dich zu mir bekehrest, dich gnädig annehmen, nach Gutbefinden dich väterlich züchtigen, und nach diesem mühseligen Leben, zu einem Erben der ewigen Seeligkeit annehmen wolle. GOtt der Sohn lässet sich also vernehmen: Ich JEsus, dein einiger Heyland und Seligmacher, nehme dich verlohrnen und verdammten Menschen zu meinem Bruder und Miterben der ewigen Seeligkeit an. Ich verlobe mich hierdurch mit dir im Glauben, und verspreche dir, daß ich dich, als mein Eigenthum, beständig lieben, und wider Tod und Teuffel schützen und erhalten wolle. Ich nehme deine Erb- und Würckliche Sünden über mich, und schencke mich dir hiemit gantz und gar, mit allem meinen vollkommenen Gehorsam, Gnugthuung, Heiligkeit und Gerechtigkeit zu eigen, daß du dich meines Verdienstes, als deines eigenen, gläubig annehmen, und damit für GOtt bestehen; dich meiner, als deines Erlösers und Seligmachers, hertzlich trösten, in mir das Leben und volle Gnüge finden und geniessen; und endlich nach dem zeitlichen Tode, durch meine Auferstehung und Himmelfahrt, die ewige Seeligkeit ererben solleſt. GOtt der Heilige Geist will so viel sagen: Ich dein allerheilsamster Tröster heilige und reinige dich durch die Tauffe, als mein Werckzeug zu einem Tempel und Wohnung Gottes; Entzünde in dir, als einem von Natur blinden Menschen, die wahre Erkänntnis GOttes und den seligmachenden Glauben; versichre dich, als mit einem theuren Pfande deiner Erlösung, will dich durch mein Wort, mit mehrerer Erkänntnis und Gaben erleuchten, in dir wohnen, Glaube, Liebe, Gedult, Hoffnung und andere Tugenden in dir würcken, dich lehren, unterweisen, straffen und warnen; dich mit unaussprechlichen Seufftzen vertreten, deine Sünden reichlich vergeben, der Kindschafft GOttes, und Erbschafft des ewigen Lebens dich versichern, am jüngsten Tage vom Tode auferwecken und das ewige Leben aus Gnaden schencken. Und solches thut der Dreyeinige GOtt, an seiner Seite. Hingegen was den Menschen betrifft, so ist derselbe bey diesem Tauff-Bunde auch nicht müßig, sondern entsaget anfänglich dem Teuffel und allen seinen Wercken und alle seinem Wesen. Er giebt dieser Obrigkeit der Finsterniß gleichsam einen Scheide- und Absage-Brief, und verschweret dadurch nicht allein allerley Bündnisse mit dem Teuffel, so durch Zauberey, Wahrsagerey und dergleichen Teuffels-Künste geschehen; sondern auch insgemein alle Gottlosigkeiten, Sünden und Lastern, als welches Wercke des Teuffels sind; ingleichen sagt er ab der Welt, darinn der Satan sein Wesen hat, aller Gesellschafft der Welt-Menschen, und allem Weltförmigen Wesen. Hingegen übergiebt er sich andern Theils an den Dreyeinigen GOtt, und verpflichtet sich demselben im Glauben und Leben beständig anzuhangen. GOtt dem Vater verheist er, daß er ihn als seinen GOtt, über alles lieben, und nach seinem Willen gehorsamlich leben; ihn als seinen Vater kindlich fürchten, seine Allgegenwart scheuen, und vor allen Sünden sich hüten; Ihm, wegen seiner Allmacht vertrauen, seiner Barmhertzigkeit sich trösten, und ihn, in Ansehung der erwiesenen Wohlthaten, lebenslang rühmen, loben und preisen wolle. GOtt dem Sohn verspricht er, daß er ihn, als seinen Heyland und Seligmacher hertzlich lieben, für seinen einigen Mittler und Erlöser erkennen; ihn, als seinen König, ehren, als seinen Hohenpriester und Propheten allein hören; sich seines vollkommenen Gehorsams und Verdienstes getrösten, durch den Glauben ihm beständig anhangen, und als seinem eigenthümlichen Herrn lebenslang gehorsamlich dienen wolle, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die ihm gefällig ist. GOtt dem Heil. Geiste verbindet er sich, ihn, als einen wahren GOtt, zu verehren; als seinem Lehrer, zu gehorchen, als seinem Führer, zu folgen; ihn mit keiner vorsetzlichen Sünde zu betrüben, noch von sich zu jagen; sondern seinem Triebe, guten Eingebungen und Führungen, sich gehorsamlich zu unterwerffen, um also der Vergebung der Sünden, seines Beystandes, Lichtes und Trostes im Leben, Leiden und Sterben beständig zu geniessen. Das ist der wahre Jnhalt dessen, worüber die Täuflinge in der Heiligen Tauffe befraget werden, wenn es heist: Glaubest du an GOTT den Vater, Sohn und Heiligen Geist? Denn der Prediger fragt hier nicht für seine Person, oder aus eigener Macht; sondern GOTT fraget durch ihn. Der Täuffling hingegen, wenn er erwachsen ist, antwortet selbst, gleichsam an

Eydes statt, mit einem aufrichtigen Ja! Die unmündigen Kinder aber, antworten durch ihre Pathen, als welche nicht nur Zeugen des Tauff-Bundes sind, sondern auch den Täufflingen gleichsam den Mund lehnen, für sie Bürge zu werden, und sich in ihrem Nahmen anheischig machen, dasjenige zuthun, was GOTT von ihnen fordert. Man mercke endlich, daß dieser Tauff-Bund, nicht auf etliche wenige Tage, Monate oder Jahre, geschlossen werde; sondern er ist an Seiten GOttes, ein ewiger Bund. Ich habe dich, spricht er, je und je, das ist, mit einer Liebe der Ewigkeit, geliebet, darum habe ich dich, durch die Tauffe zu mir gezogen aus lauter Güte. Jerem. XXXI, 3. Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, noch der Bund des Friedens, spricht der Herr, dein Erbarmer. Esa. LIV, 10. Und Paulus der Apostel sagt: GOttes Gaben und Beruff mögen ihn nicht gereuen. Röm. XI, 29. Nicht ist es mit der Tauffe so bewand, als wenn die Weld-Kinder etwas unter sich schliessen, davon es heist: Heute versprochen, morgen gebrochen; sondern sie ist ein ewiger Bund mit GOTT, welchen keine Länge der Zeit, keine Trübsal, keine Welt, kein Tod noch Teuffel aufheben kan. Inzwischen aber, weil doch die meisten Menschen, bey anwachsenden Jahren, durch Verführung des Satans, der Welt und ihres Fleisches, leider! dahin gebracht werden, daß sie nicht halten, was sie ehemahls versprochen haben, sondern ihren Tauff-Bund durch mancherley Sünden übertreten, und also Bundbrüchige und meineydige Leute werden: So ist schlechterdings nöthig, daß ein jeder, der sich anders seiner Tauffe getrösten will: den ehemahls mit GOTT gemachten Bund, durch wahre Busse wiederum erneuere. Wenn wir von einer Erneuerung des Tauff-Bundes reden hören, so muß niemand auf die einfältige Gedancken gerathen, als ob man etwa von neuen müste getauffet werden. Nein! das ist die irrige Lehre derer so genannten Anabaptisten, als welche die Kinder-Tauffe verwerffen, und diejenige, die von andern Religions-Verwandten in der Kindheit getauffet sind, noch einmahl tauffen; daher sie auch den Nahmen bekommen, daß sie Wieder Täuffer genennet werden. Nicht das Sacrament der Heiligen Tauffe, sondern der in der Heiligen Tauffe mit GOTT gemachte Bund muß erneuert werden. Dahero denn die Erneuerung des Tauff-Bundes nichts anders ist, als eine Frucht und Würckung des Geistes GOttes, nach welcher ein wiedergebohrner Christ, sich nicht nur seiner, in der Tauffe GOTT gethanenen Zusage zum öfftern erinnert, sondern sich auch aufrichtig prüfet, ob er den damahls mit GOTT gemachten Bund an seiner Seite gehalten habe; und wenn er das Gegentheil findet, sich zur wahren Bekehrung und Besserung des Lebens, auf das kräfftigste erwecket, seinen Vorsatz zum guten, erneuert, und sich an GOTT aufs neue zu allem Gehorsam ergiebet. Wir nennen solche Erneuerung des Tauff-Bundes, mit Bedacht, eine Pflicht wiedergebohrner Christen. Denn unwiedergebohrne Menschen, die in Unglauben, Sicherheit und vorsetzlichen Sünden leben, gedencken entweder gar nicht an ihren Tauff-Bund, oder, wo sie ja noch einmahl dran gedencken, so halten sie denselben für eine blosse Ceremonie, die in ihrer Kindheit geschehen sey, ohne sich des Versprechens zu erinnern, wozu sie sich damahls anheischig gemacht haben; ja ohne darauf zu sinnen, wie sie aufs neue in den so vielfältig gebrochenen Tauff-Bund mögen aufgenommen werden. Es heist von solchen auch hie, was Paulus spricht: Der natürliche Mensch vernimmt nichts, vom Geist GOttes, und was des Geistes GOttes ist; es ist ihm eine Thorheit, und kan es nicht erkennen; denn es muß geistlich gerichtet seyn, 1 Corinth. II, 14. Der Mensch also, bey welchem die Erneuerung des Tauff-Bundes statt finden soll, muß durch den Geist GOttes bereits gerühret, erwecket und wiedergebohren seyn, und durch solche in der Wiedergeburt empfangene Kräffte des Geistes erneuert er seinen Vorsatz und den Bund des guten Gewissens mit GOtt. Denn wir sind nicht tüchtig von uns selbst, als von uns selbst, sondern daß wir tüchtig sind, ist von GOtt. 2 Corinth. III, 16. Der ist es, der auch hie würcket beydes Wollen und Thun nach seinem Wohlgefallen. Philipper II, 12. Gefallenen Christen ist eine gäntzliche Erneuerung des Tauff-Bundes nöthig, die durch die Busse von todten Wercken geschehen muß. Die Gläubige aber, die im Stande der Wiedergeburt sich befinden, ob sie gleich der grossen Busse nicht bedürffen, Luc. XV, 9, so müssen sie sich doch angelegen seyn lassen, in täglicher Erneuerung ihres Tauff-Bundes einherzugehen, und in solcher heiligen Uebung durch alle Alter ihres Christenthums fortfahren. Es gehören aber zu solcher Erneuerung des Tauff-Bundes fürnehmlich folgende Stücke: Anfänglich, eine offtmahlige Erinnerung der Tauffe, und des damahls mit GOtt getroffenen Bundes. Ein Christ muß fleißig zurück gedencken, an das, was bey seiner Tauffe geschehen ist, wie GOtt damahls sich mit ihm verbunden, daß er sein GOtt seyn wolle, und er sich hinwieder GOtt verpflichtet, der seinige zu seyn. O! welch ein seeliger Tag, ist dieser Tauff-Tag, an welchem wir mit GOtt in einem Bund getreten sind? Pflegt man doch wohl das Andencken der Tage hochfeyerlich zubegehen, an welchen die Hohen dieser Welt einen Bund mit einander geschlossen, und dadurch ihren Unterthanen Friede erworben; wie weit grössere Ursachen haben Christen ihren Tauff-Tag im beständigen Gedächtniß zuhalten, an welchem Tage GOtt mit ihnen Friede gemacht hat in Christo Jesu, und das Blut des Bundes über sie sprengen lassen. Gewiß, da der Tag unserer leiblichen Geburt uns zu Kindern des Zorns gebieret, so hätte man nicht eben Ursach denselben, wie es insgemein geschiehet, mit vielen Freuden zu celebriren; sondern man solte solches viel lieber am Tauff-Tage thun, darinn wir zu Kindern der Gnade wiedergebohrne sind. Diesen Tag lässet ein verständiger Christ niemahls aus seinem Gedächtnis kommen, sondern, wenn er an das viele Gute gedencket, welches ihm damahls wiederfahren ist, so ruffet er mit Frolocken aus: Lobe den Herrn, meine Seele,

und was in mir ist, seinen heiligen Nahmen! Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir gutes gethan hat; der dir alle deine Sünde vergiebet, und heilet alle deine Gebrechen, der dein Leben vom Verderben erlöset, und dich crönet mit Gnade und Barmhertzigkeit, wie sonsten der Königliche Prophet David redet, Psalm. CIII, 1 = = 4. Von **Ludwigen** IX, Könige in Franckreich, dem **Heiligen** genannt, wird gemeldet, daß er zum danckbaren Andencken der heiligen Tauffe, die er in dem kleinen Städtlein Poissy empfangen hatte, eine solche Liebe zu diesem, sonst unansehnlichen Ort, getragen, daß er denselben nicht nur zum öfftern besuchet, sondern sich gar zu weilen, **Ludwig von Poissy**, geschrieben haben soll. Ein wahrer Christ stehet nicht minder in danckbarer Erinnerung seiner Tauffe. Jener Welt-Mann, da ihm sein unordentlich Leben und tägliche Debauschen vorgehalten wurden, gab zur Antwort: **Er gienge doch niemahls so trucken zu Bette, daß er sich nicht seines Tauff-Bundes erinnern könnte.** War gewiß sehr wunderlich und profan geredet. Denn, wie mag sich doch ein Trunckenbold seines Tauff-Bundes erinnern, der sich des andern Tages sein selbst, und der Dinge, die er in der Trunckenheit begangen hat, nicht zu erinnern weiß. Zudem ist es mit der blossen historischen Erinnerung des Tauff-Bundes nicht ausgerichtet, sondern es muß dazu kommen, eine sorgfältige Prüfung, ob man auch solchen Bund gehalten und seinem Versprechen nachgelebet habe. Und diese Prüfung sein selbst, ist das andre, welches zur Erneuerung des Tauff-Bundes gehöret. Ein Christ stellet zum öfftern ein Scrutinium Conscientiæ oder Gewissens-Rüge an, und fragt sich selbst: In was vor einem Stande befindest du dich? Bist du ein Freund GOttes, oder sein Feind? Ein Kind des Höchsten, oder der Welt und des Satans? Lebest du unter dem Zorn GOttes, oder unter seiner Gnade? Bist du ein bekehrter Christ, oder ein Heuchler und unbekehrter Sünder? Wie ist dein Thun bisher beschaffen gewesen? Hast du dich auch wider GOtt, deinen Nächsten und dich selbst versündiget? Und was sinds vor Sünden, die du begangen hast? Sinds etwa grobe Sünden, oder Schwachheiten? Sinds Sünden die du aus Unwissenheit und Uebereilung gethan hast? Sünden, welche du täglich GOtt abbittest, dawider kämpffest und sie in dir nicht herrschen lässest? Oder sinds vielmehr Sünden, welche mit Lust, aus Vorsatz und Gewohnheit begangen worden? Auf diese und dergleichen Fragen lässet nun ein Christ sein Hertz für GOtt aufrichtig antworten. Er heuchelt sich selbst nicht, sondern greifft sich in solcher Prüfung recht ernstlich an. Er nimmt zur Hand GOttes Schuld-Register, das Gesetz, ruffet die Schuldener seines Herrn gleichsam zusammmen, und fraget einem jeden insbesondere: Wie viel bist du meinen Herrn schuldig? Mein Sinn, wie viel heiliger Furcht, Liebe und Gehorsam bist du deinem GOtt schuldig? Mein Hertz, wie viel heiliger Gedancken; Mein Mund, wie viel andächtigen Gebets und Lobes; Meine Hände, wie viel gottseliger Wercke seyd ihr eurem GOtt schuldig? Und wie viel seyd ihr schuldig eures Herrn Kindern, das ist, eurem Neben-Menschen? Mein Hertz, wieviel Mitleiden? Mein Mund, wieviel holdseliger Worte? Meine Augen, wieviel Liebes-Blicke und Thränen? Meine Hände, wieviel Almosen? Meine Füsse, wieviel Tritte und Schritte seyd ihr dem Nächsten schuldig geblieben? Und wieviel bist du dir, mein Hertz, selbst schuldig? Wie mannigfaltig hast du dich gegen dich selbst versündiget, und dadurch nicht nur deinen Leib, Gesundheit, Ehre und Vermögen, sondern auch so gar deine Seele verwahrloset? Es nimmt aber auch ein Christ bey solcher Prüfung zur Hand das Evangelium, und erweget die mancherley Wohlthaten, die ihm GOtt in CHristo JEsu erwiesen hat. Daß GOtt ihn von christlichen Eltern hat lassen in die Welt gebohren werden, und durch die Tauffe so fort in seine Gemeinschafft und zu seinem Kinde aufgenommen. Er bedencket, was das für eine grosse Wohlthat sey, die GOtt ihm für soviel Million tausend andern Menschen wiederfahren lassen, die in Heydnischer, Jüdischer und Türckischer Blindheit gebohren sind, und verlohren gehen. Er überleget es, was der gütige GOtt von Kindes Beinen an weiter an ihm gethan; wie wunderbarlich er ihn geführet, versorget und erhalten; Wie manches Unglück er von ihm abgewendet; Wie er ihn zu diesem oder jenem Stand erhoben; Wie er ihm geholffen, wenn Menschen-Hülffe kein nütze gewesen; Wie er sich sonderlich seiner Seelen hertzlich angenommen, daß dieselbe nicht verdorben; Wie er mit grosser Gedult und Langmuth ihn, als ein Gefäß des Zorns, getragen, und auf seine Busse gewartet; Wie er ihm den Weg verzäunet, wenn er umschweiffen wollen; Wie er ihn herumgeholet aus dem Verderben; Wie sein Geist nicht ermüdet bey ihm anzuklopffen, ihn zu warnen, zu straffen, durch sein heiliges Wort ihn zu lehren, zu erleuchten und in Bekümmernissen zu trösten, u. s. f. Dagegen prüfet sich denn ein Christ rechtschaffen, ob er auch dem gütigen GOtt für eine jede dieser Wohlthaten hertzlich gedancket, dieselbe nutzbarlich angewendet, und mit seinem Leben ihn dafür gepriesen? Diese Prüfung sein selbst, ist so nothwendig, daß GOttes Geist auf dieselbe in seinem Wort vielfältig dringet; wenn es heist: Der Mensch prüfe sich selbst, 2 Corinth. II, 28. Versuchet euch selbst, prüfet euch selbst, oder erkennet ihr euch selbst nicht? Es sey denn, daß ihr untüchtig seyd. 2 Corinth. XIII, 5. Ein jeglicher prüfe sein selbst Werck, alsdenn wird er an ihm selber Ruhm haben. Galat. VI, 4. Es ermuntern sich auch deshalb die Gläubigen zu solcher Prüfung, wenn sie Klaglied. III, 40. sagen: Lasset uns forschen und suchen unser Wesen, und uns zum Herrn bekehren. Und was für herrlichen Nutzen hat solche Prüfung! Sie überzeuget den Menschen seines Elendes und Verderbens, treibt ihn an, sich um Hülffe umzusehen, ja sie bewahret ihn für der Verdammniß. Denn, so wir uns selber richteten, so würden wir nicht gerichtet, spricht Paulus, 1 Corinth. II, 31. Wenn denn nun ein Mensch bey dieser Prüfung findet (wie ers denn wahrhafftig finden wird) daß er nicht nur hie und da gestrauchelt, und es bald in diesem bald in jenem versehen, sondern auch wohl gar die vorige Liebe und den Bund GOttes verlassen habe, siehe, so muß er

sich

sich darüber von Hertzen betrüben. Es muß in seiner Seelen entstehen eine Göttliche Traurigkeit, die da würcke zur Seeligkeit eine Reue, die niemand gereuet. 2 Corinth. VII, 10. Da muß es heissen: Mein GOTT! ich schäme mich, und scheue mich meine Augen aufzuheben zu dir, mein GOtt; denn meine Missethat ist über mein Haupt gewachsen, und meine Schuld ist groß, bis in den Himmel, Esr. IX, 6. Ich bin der unnütze Knecht, der nicht gethan, was ihm befohlen ist, und sich dadurch vieler Streiche schuldig gemacht hat. Ich bin der verlohrne Sohn, der des Vaters Güter schändlich durchgebracht hat, und nicht werth ist, daß er sein Kind heisse. Bey solchem Buß-Kampff aber, thut ein Christ gleichwohl mit den Augen des Gemüths einen Blick in seine Tauffe, und erinnert sich des Bundes, den er damahls mit GOtt gemacht, darinn er seine Gnade, Vergebung der Sünden, Leben und Seeligkeit verheissen hat. Solchen Bund hält er GOTT im Glauben für, und erinnert ihn seiner damahligen Zusage, da er gesprochen: Ich will gedencken an meinen Bund, den ich mit dir gemacht habe zur Zeit deiner Jugend, und will mit dir einen ewigen Bund aufrichten. Ezech. XVI, 60. Weil denn nun alle Verheissungen GOttes in Christo Ja und Amen sind, so verläst sich ein Christ auch auf diese, in der Tauffe ihm geschehene Zusage GOttes. Er ergreifft zugleich, mit völliger Zuversicht, den Bürgen Christum Jesum, und das Blut des Bundes, so ehemahls in der Tauffe über ihn ist ausgegossen worden; besprenget sich damit im Glauben, und wird dadurch loß von bösen Gewissen, und gewaschen am Leibe mit reinem Wasser. Ebr. X, 22. Hiezu muß aber noch letztens, und zwar fürnehmlich kommen, ein ernster Vorsatz, den durch Busse erneuerten Bund mit Gott, durch vorsetzliche Sünden nimmermehr wieder zubrechen, daß man mit Hiskia den Entschluß fasse: Ich werde mich scheuen alle mein Lebtage für solcher Betrübniß meiner Seelen. Es. XXXVIII, 15, und mit Hiob sage: Siehe, ich bin zu leichtfertig gewest, ich wills nicht mehr thun. Hiob XXXIX, 36, 37. Ein Christ muß aufs neue kräfftiglich entsagen dem Teuffel, und alle seinen Wercken, und alle seinem Wesen, daß er damit weiter nichts wolle zuthun noch zuschaffen haben. Es muß dabey ein Christ aufs neue, und gleichsam mit einem theuren Gelübde GOtt versprechen, er wolle künfftighin sorgfältiger Glauben und gut Gewissen bewahren, und mit mehrerm Fleiß seinem Gott dienen ohne Furcht sein Lebenlang in Heiligkeit und Gerechtigkeit die ihm gefällig ist. Sein Vorsatz muß mit Petro dieser seyn: Es ist genug, daß wir die vergangene Zeit des Lebens zugebracht haben nach Heydnischen Willen = = Nun wollen wir was noch hinterstelliger Zeit im Fleisch ist, nicht der Menschen Lüsten, sondern dem Willen Gottes leben. 1 Petr. IV, 3, 2. Weil aber eigne Kräffte hier gar nicht zulangen, sondern Gott, der in der Tauffe das gute Werck der Bekehrung angefangen hat, es auch in der Erneuerung vollführen muß, bis an den Tag Jesu Christi, Phil. I, 6. So liegt ein Christ inständigst im Gebet seinem Gott an, daß er durch den Geist der Gnaden, welchen er in der Tauffe über ihn reichlich ausgegossen hat, ihm wolle Krafft und Stärcke geben, in diesem erneurten Bunde, bis an sein Ende beständig zuverharren, und sich weder Lust noch Furcht davon abwendig machen zu lassen. Hie seuffzet er: Nimm doch, o Gott! deinen Heiligen Geist nicht von mir: Lehre mich thun nach deinen Wohlgefallen, dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Ps. LI, 13, und Ps. CLIII, 10. Nun zu solcher bisher von uns beschriebenen Erneuerung des Tauff-Bundes, werden die Christen auf das nachdrücklichste verpflichtet, durch das hohe Geheimniß, welches in der Heil. Tauffe verborgen lieget, und welches unser Catechismus in der vierten Tauff-Frage uns mit sehr schönen Worten entdecket. Denn wenn allda gefraget wird: Was bedeutet denn solch Wasser-Tauffen? So antwortet **Luther** gar recht: Es bedeutet, daß der alte Adam, in uns durch tägliche Reue und Busse soll ersäufft werden, und sterben mit allen Sünden und bösen Lüsten. Hier hören wir, wozu uns die Heil. Tauffe verbindet, und wohin es damit abgezielet sey. Nehmlich, es ist nicht genug, daß der alte Adam, das ist, die sündliche Lust und böse Unart, so uns angebohren ist, einmahl in der Tauffe geschwächt, und diesem alten Menschen damahls ist das Regiment genommen worden: Nein! Sondern weil er sich immer wieder aufs neue reget, und den Kopff empor heben will, so muß er durch tägliche Reue und Busse (die ein steter Wiedergang zur Tauffe ist) gleichsam aufs neue untergetaucht und ersäuffet werden, auf daß er also immer mehr und mehr entkräfftet werde, und allmählich sterbe mit allen Sünden und bösen Lüsten, damit dieselbe nicht mehr im sterblichen Leibe herrschen mögen. Hingegen soll wiederum täglich heraus kommen und aufferstehen, ein neuer Mensch, der in Gerechtigkeit und Reinigkeit für Gott ewiglich lebe. Dem neuen Menschen, das ist, der in der Wiedergeburt erlangten Göttlichen Natur und Art, muß auf die Beine geholffen werden. Man muß die Gnade Gottes, und das Gute, dessen man damahls ist theilhafftig worden, nicht vergeblich empfangen haben, sondern sich täglich zum Guten erneuern und aufs neue darinn stärcken. In Summa, wie **Luther** im grossen Catechismo schreibet: Das Leben eines Christen muß nichts anders seyn, denn eine tägliche Tauffe. Denn es muß ohne Unterlaß also gethan seyn, daß man immer ausfege, was des alten Adams ist: und herfür komme, was zum neuen Menschen gehöret. Nicht minder verpflichtet uns zu solcher Erneuerung des Tauff-Bundes, der Tod und die Aufferstehung Jesu Christi, in deren Gemeinschafft die Gläubige in der Tauffe treten; davon **Luther**, aus Röm. VI, 4, folgenden Spruch in unserm Catechismo anführet: Wir sind sammt Christo durch die Tauffe begraben in den Tod, auf daß, gleichwie Christus ist von den Todten auferwecket durch die Herrlichkeit des Vaters, also sollen auch wir in einem neuen Leben wandeln. Die Meynung des Apostels, ist kürtzlich diese: Die Gläubigen wären nicht allein in der Tauffe in das Blut Jesu gleichsam eingetaucht, und seines Verdienstes so wahrhafftig theilhafftig worden, als wären sie selbst in eigner Person für die Sünde gestorben, begraben u. aufferstanden; sondern sie müsten auch, krafft ihrer Tauffe, Christo ähnlich und gleich-

gleichförmig werden, und sich deshalb antreiben lassen, geistlicher Weise der Sünden abzusterben, und zu einem neuen Leben mit Christo aufzustehen. Denn sind die Christen in der Heiligen Tauffe zu Kindern GOttes aufgenommen, so sind sie auch verordnet, daß sie gleich seyn sollen dem Ebenbilde seines Sohnes, Röm. VIII, 29. Sind sie in der Tauffe als geistliche Zweige Christo eingepfrofft, so müssen sie nicht aus der Art schlagen, sondern die Eigenschafften ihres Stammes an sich behalten, sind sie daselbst geworden Jünger ihres Heylandes, so müssen sie ihm auch nachfolgen und in seine Fußstapffen treten, wie er ihnen ein Fürbild gelassen hat, 1 Petr. II, 21. Haben sie in der Tauffe den HErren JEsum durch den Glauben angezogen als ein Kleid der Gerechtigkeit, Gal. III, 27. so müssen sie ihn auch in der täglichen Erneuerung anziehen als ein Kleid der Heiligkeit, und ihm in seinen Tugenden immer suchen ähnlicher zuwerden, Röm. XIII, 14. Sie müssen ablegen nach dem vorigen Wandel, den alten Menschen, der durch Lüste in Irrthum sich verderbet hat; Hingegen aber sich erneuern im Geist ihres Gemüths, und anziehen den neuen Menschen, der nach GOtt geschaffen ist, in rechtschaffener Gerechtigkeit und Heiligkeit, Ephes. IV, 22-24. Fragen wir endlich: Wenn und wie offt diese Erneuerung des Tauff-Bundes geschehen soll? So verstehet sichs von selbsten, daß solches täglich geschehen müsse. Denn weil wir täglich sündigen, und den mit GOtt gemachten Bund übertreten, so bedürffen wir auch täglich solchen Bund durch hertzliche Busse zu erneuern. In welchem Absehen, Luther in seinem allerersten Satz wider das Pabstthum, geschrieben hat: Das gantze Leben der Gläubigen auf Erden, soll eine stete und unaufhörliche Busse seyn. Eine reinliche Haus-Mutter feget alle Tage den Staub von ihrem Haus-Geräthe ab, damit sich derselbe nicht zu fest hineinsetze. Ein fleißiger Gärtner beschneidet, hacket und bindet immer etwas im Garten an, wenn er nicht verwildern soll. So auch ein rechtschaffener Christ, der feget und kehret sein Gewissen alle Tage aus, er beschneidet täglich sein Hertz, thut davon das Böse ab, so er dran findet, und bindet durch einen heiligen Vorsatz täglich seine Liebe zum Guten an. Ja wie an GOttes Seiten seine Gnade nicht veraltet, sondern seine Güte und Treue über die Seinige alle Morgen neu ist, Klagl. III, 23. so lässet auch ein Christ seinen Vorsatz zum Guten nicht veralten, sondern sucht ihn täglich zu erneuren. Jedoch, weil die weltliche Geschäffte und Sorgen dieses Lebens, die Menschen den Tag über insgemein sehr distrahiren und zerstreuen, so ist wohl die allerbequemste Zeit, zur Erneuerung des Tauff-Bundes, entweder die frühe Morgen-Stunde, ehe man an seine Beruffs-Arbeit gehet; oder die Abend-Stunde, wenn man sich zur Ruhe leget; daß man, ehe man einschläfft, sich im Gebet mit GOtt bespreche, in dem Blute JEsu mit ihm Abrechnung halte, und seinen Vorsatz zum Guten, erneuere. Wir Christen solten uns billig schämen, daß wir diese Sache, als was unbekanntes, den unsrigen erst bekannt machen müssen, da so gar die Heyden dieses vorlängst als ein herrlich Mittel im guten zu wachsen, den ihrigen angepriesen haben. Dies war die ausdrückliche Regel, welche Pythagoras seinen Schülern ertheilte: Sie solten täglich ein Examen conscientiæ vespertinum anstellen, und nicht eher einschlaffen, sie hätten denn erst erwogen, was sie den Tag über gutes oder böses begangen, und ihren Vorsatz zum guten, erneuert. Der weise Seneca schreibet hievon gar bedencklich: Was kan fürtrefflicher seyn, als die Uebung, sich zu prüfen, was man den Tag über gethan? Wie ruhig und angenehm muß der Schlaff seyn, der hierauf erfolget? Ich, fähret er fort, mache es selbst also, und stelle mich täglich vors Gerichte. So bald des Abends das Licht ausgelöschet ist, und mein Weib mit mir zu schwätzen aufgehöret hat, so gehe ich den gantzen Tag bey mir selbst durch, und erwege alles, was ich geredet und gethan habe. Ich verhele mir da nichts; übergehe auch nichts, sondern klage mich selbst an, und straffe mich. Denn warum solte ich mich für meinen eigenen Fehlern scheuen? Da ich mir ja dieselbe verweisen, und zu mir sagen kan: Siehe zu, daß du das nicht mehr thust, dißmahl will ich dirs noch zu gut halten Libr. III. de Ira cap. 36. So redet und schreibet ein Heyde. Sollen nun solche Leute an jenem Tage nicht wider die Christen aufstehen, und sie verdammen, so müssen dieselbe sich noch mehr in dieser Pflicht üben. Man findet deshalb in geistreichen Gebet-Büchern, denen Einfältigen zu gut, dergleichen tägliche Erneuerungen des Tauff-Bundes eingerückt, welche gute Anleitung geben können, solches nachmahls mit eignen Worten zu thun. So findet sich auch unter den Abend-Gesängen ein schönes Lied, so diesen Anfang hat: HErr mein GOtt lehre mich stets meine Tage zählen, ꝛc. Und unter den Tauff-Liedern eines, so also beginnet: O JEsu Christ ich preise dich mit fröhlichem Gemüthe, u. s. f. Darinn nichts anders, als eine tägliche Erneuerung des Tauff-Bundes enthalten ist. Ausser dieser täglichen Uebung aber, gibts auch noch andre Zeiten, da man auf eine solennere Art seinen Tauff-Bund mit GOtt erneuren kan und soll. Also wenn die Kinder erwachsen, und an theils Orten durch den Confirmations-Actum eingesegnet werden, so wird ihnen ihr Tauff-Bund sorgfältig vorgehalten und auf das nachdrücklichste eingeschärfft. In denen Preußischen Kirchen ist denen Predigern, auf allergnädigsten Königlichen Befehl, ein gewisses Formular vorgeschrieben worden, in welchen sie die Kinder unter andern also anreden: Weiter verpflichte ich euch alle hiemit, daß ihr durch tägliche Busse den Bund, den ihr mit GOtt gemachet in der Heiligen Tauffe, erneuert, die Sünde eurer Jugend, so aus Bosheit und Unverstand begangen, GOtt hertzlich abbittet, und Besserung zusaget. Und da ihr in der Heiligen Tauffe durch eure Pathen dem Teufel und allen seinen Wercken entsaget, und angelobet, in dem wahren Christlichen Glauben und gottseligem Leben zuverharren, gedultig zu leiden, und willig zu sterben; daß ihr solche Zusage jetzt vor dem Angesichte GOttes und seiner Gemeine wiederholet und angelobet. Ja so offt wir

wir nachmals zum Tisch des HErrn JEsu treten, und bey dem Beichtstuhl sprechen: Ich will hinfort mein Leben bessern, und mich für Sünden hüten, so offt erneuern wir unsern Tauff-Bund. Eine schöne Gelegenheit zur Erneuerung des Tauff-Bundes biethet sich auch dar, bey der Handlung der Heiligen Tauffe, wenn man derselben entweder als ein Tauff-Zeuge beywohnen muß, oder sonst das Sacrament handeln siehet. Denn da muß man nicht nur für die Noth des Kindes zu GOtt im Gebet ringen und kämpffen, sondern auch an sich selbst gedencken, und den ehemahls mit GOtt gemachten Bund wiederholen. Wiewohl nicht zuläugnen ist, und nicht gnugsam kan beklaget werden, daß die meisten Menschen bey der Tauffe so frech und leichtsinnig erscheinen, als bey einer weltlichen und gemeinen Handlung. Sie kommen entweder zu paradiren, und sich im Staat sehen zu lassen, oder wohl gar die Töchter des Landes zu besehen, und eine Kuppeley zustifften; oder es geschiehet nur dem Gebrauch und der Gewohnheit nach. Wenns hoch kommt, so beten solche Leute etwa ein Vater unser, fein cavallirement, in den Hut hinein, und das ist auch alles. Hierüber hat schon zu seiner Zeit **Luther** bittre Klage geführet, wenn er in der Vorrede über das Tauff-Büchlein also schreibet: Ich sehe und höre täglich wie gar mit Unfleiß und wenigem Ernst, will nicht sagen, mit Leichtfertigkeit, man das hohe, heilige tröstliche Sacrament der Tauffe handelt. = = Und ich besorge, daß darum viele Leute nach der Tauffe so übel gerathen, daß, man so kalt und läßig mit ihnen umgegangen, so gar ohne Ernst für sie gebetet hat in der Tauffe. So gedencke nun, daß bey der Tauffe diese äusserliche Stücke das geringste sind = = sondern da siehe auf, daß du im rechten Glauben da stehest, GOttes Wort hörest und ernstlich mit betest. Endlich muß ein Christ sich solche Uebung auch fürnehmlich lassen anbefohlen seyn, in der Stunde, der Anfechtung. Bey allen wiedrigen so ihm begegnet, muß er gedencken: Siehe da, ich bin gleichwohl getaufft, und stehe mit dem im Bunde, der ein HErr über alles ist. Er ist mein Vater, ich bin sein Kind, darum müssen alle Dinge mir in der Welt zum besten dienen. Ja im Tode selbst ists zuträglich den Tauff-Bund mit GOtt zuerneuern, sich dessen zu getrösten, mit solchem Andencken die Bitterkeit des Todes zuversüssen, und durch diß rothe Meer, das ist, durch die, mit Christi Blut gefärbte rothe Fluth der Tauffe, in das gelobte Land des Himmels eingehen. **Michael Lilienthals** Erneuerung des Tauff-Bundes. **Johann Heinrich Kreuschners** Geheimniß des Tauff-Bundes. **Friedrich Eberhard Collins** Gemeinschafft und Aehnlichkeit des Todes und der Auferstehung Christi, in welche der Mensch, gleich in der Tauffe, bey Aufrichtung des Gnaden-Bundes mit GOtt eingeführet wird. *N. K. P. S.* Göttlicher Bund der Heiligen Tauffe, oder nöthiger Unterricht, wie ein Christ die Heilige Tauffe ansehen und gebrauchen soll. Es sind angezogene vier Stücke zwar besonders gedrucket; doch findet man sie auch nebst noch einigen andern von der Tauffe handelnden Schriften, in derjenigen Sammlung, welche den Titel führet: **Der in der Heiligen Tauffe enthaltene Rath GOttes**, Königsberg 1735 in 8. Von der Streit-Frage: Ob man in seinem Tauff-Bunde durch sein gantzes Leben ohne allem Rückfall könne stehen bleiben? wird in dem Artickel: **Wiedergebohrner**, gehandelt werden.

Tauff-Ceremonien, Lat. *Ceremoniæ* oder *Ritus baptismales*, heissen die bey Begehung der Tauffe hin und wieder eingeführte, theils löbliche und nützliche, theils aber überflüßige, und in der Schrifft weder gebotene, noch verbotene Gebräuche, deren Beobachtung oder Unterlassung aber vornehmlich sich auf jeden Orts eingeführte Kirchen-Ordnung beziehet und gründet. Siehe **Tauffe**; ingleichen **Tauffe (Kind-)**.

Tauff-Convivium, siehe **Tauff-Mahl.**

Tauffe, Lat. *Baptisma*, oder *Baptismus*, Fr. *Baptême*, ist eine von GOtt eingesetzte Handlung, durch welche Erwachsene und Kinder mit Wasser, das mit Geist und Göttlichem Worte verbunden ist, von Sünden abgewaschen, wiedergebohren, und erneuert werden. Man kan sie auch so erklären, daß man sagt, es sey die Tauffe ein Sacrament des Neuen Testaments, da nach Göttlichen Befehle und darauf gesetzten Gnaden-Verheissung ein lebendiger Mensch im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes mit Wasser, so mit dem Heiligen Geist vereiniget ist, besprenget wird, damit der Glaube, und durch den Glauben die Kindschafft GOttes, und Wiedergeburt ihm ertheilet, und besiegelt werde. **Gustav Christoph Hoßmann** in Diss. Theol. de baptismo, Apostolorum hoc de mysterio sententiam evolvente, ejusdemque ad ipsorum usque excessum historiam perstringente (Kiel 1732) giebt folgende Erklärung: Die Tauffe ist das Geheimniß der Einweyhung oder Aufnahme in das Christenthum, so im Neuen Testamente von ordentlicher Nothwendigkeit, und der ewgen Seeligkeit wegen von GOtt eingesetzet ist, wodurch die Menschen beydes Geschlechts, und von jedem Alter durch die Abwaschung, die mit natürlichem Wasser im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes, ordentlich von einem Kirchen-Diener soll verrichtet werden, da der Heilige Geist wegen der Göttlichen Einsetzung zum Wasser hinzukommet, und in den Kindern den Glauben würcket, bey den Erwachsenen aber befestiget, in den Gnaden-Bund von GOtt aufgenommen werden, dessen Krafft sich durch ihr gantzes Leben erstrecket. Es ist die Wasser-Tauffe in dem Alten Testamente vorgebildet worden. In der 1 Epistel Petri III, 20 und 21. heisset es: Die etwan nicht glaubeten, da GOtt einsmahls harrete, und Gedult hatte zu den Zeiten Noä, da man die Arche zurüstete, in welcher wenig, das ist acht Seelen behalten wurden durchs Wasser. Welches nun auch uns seelig machet in der Tauffe, die durch jenes bedeutet ist.

Und

Und solchemnach wird uns die Arche Noah als ein Fürbild der Heiligen Tauffe vorgestellet. Denn gleichwie jene gewesen ein Mittel der leiblichen Errettung für acht Seelen, also ist die Tauffe ein Mittel der Seeligkeit für so viel hundert tausend, die durch den Glauben an JEsum Christum als die eintzige Thüre, als neue Creaturen gleichsam zu einer neuen Welt dahin eingehen. **Schmidts** Biblischer Mathematicus p. 293. Weiter stehet in der 1 Epistel an die Corinthier X Cap. v. 1. 2 und 11: Ich will euch lieben Brüder nicht verhalten, daß unsere Väter sind alle unter der Wolcken gewesen, und sind alle durchs Meer gegangen. Und sind alle unter Mosen getaufft, mit der Wolcken und mit dem Meer. ꝛ ꝛ ꝛ Solches alles wiederfuhr ihnen zum **Vorbilde**. Ueber welche Worte die Weimarische Bibel also redet: Dieser Durchgang durchs rothe Meer, und diese Bedeckung durch die Wolcke ist ein Fürbild gewesen der Heil. Tauffe, so im Neuen Testamente eingesetzt. Den gleicher Weise wie GOtt der HErr durch diese wunderbare Wohlthaten die Israeliten seiner Gnadenreichen Gegenwart, und seiner Hülffe wider die Feinde versichert: also ist die Heilige Tauffe ein kräfftiges Siegel der Göttlichen Verheissung, und ein gewisses Zeugniß der Gnade GOttes. Gleichwie die Israeliten durch solchen Durchgang von der Dienstbarkeit des Pharaonis errettet, dargegen aber Pharao mit allen seinem Heer im rothen Meere ersoffen: Also ist die Heilige Tauffe das seelige Bad der Wiedergeburt und Erneuerung, dadurch wir von der Gewalt des Teufels und der Dienstbarkeit der Sünden erlöset werden, daß der alte Mensch mit seinen bösen Lüsten ersäuffet wird, und der neue Mensch aufstehet. Wie die Israeliten durch diese Wohlthat verpflichtet worden, Mosis Lehre zu glauben: Also werden wir auf Christum getaufft, und dadurch verpflichtet, seinem Worte zu glauben, und seinen Geboten zu folgen. Man lese auch **Balduin**. Comment. ad h. l. Und Herr D. **Deyling** in seinen Observat. Exeget. plurima S. Scripturæ ac verbi in primis prophetici loca illustraturis Sect. VI schreibet: Die Egyptier bilden den alten Menschen, der in der Tauffe ersäuffet wird, und die Israeliten den neuen Menschen, der täglich mehr und mehr hervor kommet, ab. Die Wolcken-Säule und die Feuer-Säule waren auch ein Bild der Tauffe, in welcher Wasser und Geist ausgegossen wird. Es ist auch die Tauffe anderweit in Heiliger Schrifft vorgebildet worden, als (1) durch die Wasser, darüber der H. Geist bey der Schöpffung geschwebet. 1 B. Mos. I, 3. (2) Durch die Sündfluth. Psalm XXIX, 10. und 1 Petr. III, 21. (3) Durch die Beschneidung. Col. I, 11. (4) Durch das Levitische Weywasser. Ebr. IX, 10. (5) Durch das Wasser, so der Prophet **Elias** über das Opffer gegossen hat. 1 B. Kön. XVIII, 14. (6) Durch das siebenfache Baden **Naemans** in Jordan. 2 B. Kön. V. (7) Durch das Wasser im Teiche Bethesda. Joh. V, 2. So ist auch die Tauffe in dem Alten Testamente verheissen worden Ezech. XXXVI, 25: Und will rein Wasser über euch sprengen, daß ihr rein werdet von aller eurer Unreinigkeit ꝛc. Und Zachar. XIII, 1. stehet: Zu der Zeit wird das Haus David, und die Bürger zu Jerusalem einen freyen offenen Brunn haben wider die Sünde und Unreinigkeit. Siehe auch Psalm XXIII, 2. XXIX, 10. XLVI, 4 und 5. CIII, 5. Esa. XII, 3. XLIV, 3. XXIX, 22. LII, 15. Ezech. XLVII, 9. Mich. VII, 19. Wie sie denn auch **Johannes** der Täuffer auf GOttes Befehl angefangen, Matth. XXI, 25. Luc. III, 2. VII, 29. Joh. I, 32 und 33. auch von Christo eingesetzet worden. Hier kommt der Streit von dem Ursprunge der Tauffe **Johannis** und **Christi** vor: Ob selbige, da sie ein Sacrament des Neuen Testamentes, gleichwohl gewisser massen aus dem Judenthum herzuleiten? Man setzt voraus, daß bey den Juden die Tauffe der Judens-Genossen im Gebrauch gewesen, da man die Personen aus dem Heydenthum, so die Jüdische Religion annehmen wolten, zu tauffen pflegte, siehe den Artickel: **Tauffe (Jüdische)**. Daß solche Tauffe im Schwange gewesen, hat wohl keinen Zweiffel, weil dieses so viele Jüdische und Christliche Scribenten einmüthig versichert; Nur ist man darinnen nicht einig, wenn und wie diese Tauffe der Judens-Genossen aufgekommen. Etliche geben vor, Moses hätte schon die Kinder Israel getaufft und die Tauffe als ein sacramentum initiationis gebraucht, welches denn Gelegenheit zu der Tauffe bey den Judens-Genossen gegeben, daß wenn jemand in die Gemeinschafft der Israeliten hätte wollen aufgenommen seyn, so hätte man denselbigen getaufft. Andere setzen den Ursprung dieser Jüdischen Tauffe weiter herunter, wie denn auch einige glauben, es ließ sich in dieser Sache nichts gewisses bestimmen. Doch da in soweit die Sache ausgemacht, daß vor den Zeiten Johannis und Christi bey den Jüden gewöhnlich gewesen, die Proselyten zu tauffen, so haben etliche davor gehalten, diese Jüdische Tauffe sey im Neuen Testamente beybehalten, und in ein Sacrament verwandelt worden, so, daß das äusserliche Tauffen als ein Jüdischer Gebrauch, das Ansehen und die Gültigkeit der Tauffe als eines Sacramentes, vor eine besondere Göttliche Einsetzung Neuen Testamentes anzusehen. Unter andern hat diese Meynung **Carpzov** in seinen Anmerckungen über **Schickardi** Jus Regium p. 330. ingleichen der Herr D. **Johann Andreas Dantz** angenommen, davon der letztere 1699 zu Jena eine Disputation de baptismo Proselytorum Judaico e monumentis Ebreo-Talmudicis eruto ad illustrandum baptismum Joannis gehalten. Hierauf edirte zu Wittenberg der Herr D. **Wernsdorff** 1708 eine Disputation, worinnen er recentiores de baptismate controversias vorstellte, und unter andern §. 21 seqq. damit nicht zufrieden war, daß man den Ursprung der Tauffe Neuen Testamentes aus dem Judenthum herführen wolte. Inzwischen führte der Herr D. Dantz in seiner Inaugural-Disputation, welche er 1710 unter dem seeligen Herrn D. **Buddeo** de antiquitate baptismi initiationis Israelitarum vindicata gehalten, die Sache weiter aus. Gleichwie Herr D. **Wernsdorff** in eben diesem Jahr noch eine andere Disputation de baptismi Christianorum origine mere divina fautoribus baptismi Prose-

Proselytorum oppositam ans Licht stellte. Nächst diesen sind noch andere von unsern Theologen, die ebenfals in ihren Schrifften sich diese Meynung gefallen lassen. Von dem seeligen D. Buddeo finden wir dieses in den Institutionib. Theol. Dogmat. Lib. V Cap. I. §. 2 p. 1434. der übrigen zu geschweigen. Die wider den Ursprung der Tauffe Neuen Testaments von der Jüdischen Ceremonie, die Proselyten zu tauffen, eiffern, sagen, daß die Vorbilder und Prophezeyungen von der Wasser-Tauffe Neuen Testaments viel älter wären, als die so genannte Tauffe der Proselyten; vielmehr da GOtt ein allgemein Gesetze gegeben, daß die Verunreinigten sich mit Wasser baden musten, so hätte es ja nicht anders seyn können, es hätten die Ankömmlinge der Heyden, als Unreine, solchem Gesetze gemäß gereiniget werden müssen; und sey es also ungeräumt zu sagen, daß der Ursprung der Tauffe Neuen Testaments in einer solchen Handlung zu suchen, welche selbst ihren Grund in dem allgemeinen Gesetze der Wasser-Reinigung habe. Es hat aber die Sache nichts anstößiges, noch bedenckliches bey sich, wenn sie nur recht erkläret und vorgetragen wird. Meynt man, es sey dem Göttlichen Ansehen der Tauffe Neuen Testamentes nachtheilig, wo man hren Ursprung aus dem Judenthum herholen wolte, so ist dabey zu mercken, daß man die Tauffe Christi nicht schlechthin in ihren gantzen Wesen und Umfange daher leite. Etwas ist von der Jüdischen Tauffe beybehalten, etwas hingegen von GOtt hinzu gethan worden, daß auf solche Weise gleichwohl ein grosser Unterscheid unter der Tauffe des Alten Testamentes bey den Juden und des Neuen bey den Christen bleibet. Die Jüdische Tauffe war an sich ein blosser Gebrauch, eine menschliche Verordnung und Gewohnheit, die kein Göttlich Ansehen hatte, und keine geistliche Würckung thun konnte. Die Tauffe Christi ist kein blosser Gebrauch, sondern etwas, so GOtt selbst eingesetzet, Joh. I, 23. etwas, so zur Vergebung der Sünden dienet, Marc. I, 4. Luc. III, 3. etwas, so GOtt als ein Sacrament verordnet. Auf solche Weise bleibt der Unterscheid groß genung, und wenn man sich bey der Meynung von der Tauffe der Proselyten so erkläret, kan man nicht sagen, daß dieses dem Ansehen der Tauffe Johannis und Christi nachtheilig wäre. Von der Jüdischen Tauffe hat man nur den Gebrauch, Wasser bey den Menschen zu appliciren; daraus aber ein Sacrament gemacht, folglich siehet man die Tauffe Christi, so ferne sie ein Sacrament ist, und in solchem Ursprung, Absicht und Würckung betrachtet wird, als was Göttliches an. Stösset man sich noch daran, daß Christus Jüdische Gebräuche solte beybehalten haben, so mag man erwegen, wie sonst in der Christlichen Kirche viele andere Jüdische Ceremonien sind angenommen worden. Ja will man dieses keine Behaltung, oder Nachahmung nennen, o kan man sagen, es sey eine Verbesserung vorgenommen worden, daß nachdem die Juden die Weissagungen von der Tauffe Neuen Testamentes, welche bey dem Zacharia und Ezechiel anzutreffen sind, nicht recht verstanden, und daher Anlaß zur Tauffe der Proselyten genommen, Christus hierauf gekommen, die Sache hierinnen verbessert, die Tauffe in ihrer wahren und eigentlichen Beschaffenheit eingesetzet und verordnet haben. Man kan hier noch lesen Zeltners Disputation de initiis baptismi initiationis judæorum, 1711, und Peter Zorns de baptismo Proselytorum judaico sacramento veteris testamenti, welche er zu Leipzig 1703 unter dem Herrn D. Johann Cypriano gehalten. Daher auch das Sanhedrin, als die Tauffe Johannis kund worden, gar nicht darüber, als über eine gantz neue aufgebrachte Ceremonie, stutzig ward, immassen die Sache in ihrer Kirche täglich practiciret wurde, noch auch an dem Verfahren selbst etwas zu tadeln fand, da ihnen mehr als zu wohl bewust war, daß solches unter des Meßiä Regierung die gewöhnliche Bundes-Ceremonie seyn solte; sondern sie geriethen nur deswegen mit ihnen in Streit, warum er sich unternehme die Tauffe zu verwalten, da er doch selbst läugnete einer der vornehmsten Diener solches neuen Staats zu seyn? Joh. 1, 25. Hätte er sich für einen unter diesen ausgegeben, so würden sie ihm sein Recht durch den Weg der Tauffe, die Neubekehrten, dem Evangelischen Bunde einzuverleiben im geringsten nicht im Zweifel gezogen haben. Cave Einleitungs-Rede zu dem Leben der Apostel p. 130 u. f. Wagenseil in Sotam. p. 1176 u. f. Selden. II de J. N. c. 4 de Syned. L. III de succeſſ. in bona defunct. c. 26 u. f. Von JESU wird gefraget, ob er selbst mit eigenen Händen jemanden getauffet habe? Nicephorus will aus dem Evodius, welchen die Römisch-Catholischen nach Petro für den ältesten Bischoff zu Antiochia halten, solches darthun und beweisen, welcher berichtet, er habe Petrum allein getaufft, Petrus aber seinen Bruder Andreas und die Söhne Zebedäi; die hätten hernach die andern Apostel getaufft. Die 70 Jünger aber wären von Petro und Johanne getauffet worden. Euthymius meldet, daß etliche, so der Apostel-Zeit am nächsten gelebet, in ihren Büchern hinter sich verlassen, es habe Christus nicht allein Petrum, sondern auch die Jungfrau Maria getaufft; Petrus aber die andern Apostel. Augustinus disputiret muthmassende, die Jünger hätten gewißlich die Tauffe empfangen, entweder vom Johanne dem Täuffer, wie etliche vermeynet, oder von Christo selbst. Dann Christus hätte doch ja getauffte Jünger haben wollen, durch welche er andere wolte tauffen lassen; wie er denn ihnen auch einen solchen Dienst geleistet, daß er ihre Füsse selbst gewaschen. Doch nennet er solches nur eine erweißliche Muthmassung, nicht aber eine nothwendige Bejahung. Etliche aus den Römisch-Catholischen Lehrern stehen in den Gedancken, die Apostel wären ohne allen Zweiffel von Christo selbst getauffet. Weil wir aber disfals kein gewisses und klares Zeugniß in Heiliger Schrifft finden,

so

so sollen wir menschlicher Vermessenheit nicht verstatten, dieses schlecht und allerdings für gewis zu halten, was die Schrifft nicht berichtet, oder das sie nicht ohne sonderlichen Rath und Bedencken verschwiegen hat, sagt **Augustinus**. **Johannes** meldet ausdrücklich Cap. III, 22. JEsus sey in das Jüdische Land kommen mit seinen Jüngern, und habe daselbst mit ihnen sein Wesen gehabt und getaufft, wie aber solches eigentlich zu verstehen sey, das erkläret er selbst C. IV, 2. mit diesen Worten: Wiewohl JEsus selber nicht tauffte, sondern seine Jünger. Ist demnach dieses die rechte Meynung: CHristus habe getaufft durch seine Jünger. **Tertullianus** schreibet, dis sey geredet more communi, nach gemeiner Art zu reden, als z. E. wenn man spricht: Der Kayser hat ein Gebot angeschlagen. Hatts denn der Kayser selbst gethan? Es wird ja allezeit gesagt, daß der ein Ding thue und verrichte, welchem darinne gedienet wird. **Augustinus** unterscheidet zwischen der eigenen Gewalt und dem Dienste und spricht: beydes stehet von CHristo geschrieben: nicht allein, daß er ihrer mehr tauffte als **Johannes**, sondern auch, daß er selbst nicht tauffte. Er tauffte nicht in Gegenwart seiner Majestät: er tauffte nicht, nehmlich mit seinen Händen. Er begoß nicht selbst mit dem Tauff-Wasser, aber er reinigte von dem Unflath der Sünden. Dann sein war das Sacrament der Tauffe, den Jüngern aber gehörte zu der Dienst und das Werck zu tauffen. Daß aber CHristus in eigener Person nicht selbst habe tauffen wollen, davon haben die Alten gesagt, es sey geschehen, damit sich keiner für dem andern disfals einen Vortritt einbildete. Dann hätte der HErr einen und den andern selbst getaufft, so würden solche Leute sonder Zweifel sich eingebildet haben, ihre Tauffe wäre weit höher zu schätzen, als derjenigen, welche nur von denen Jüngern verrichtet worden; wie dergleichen Zanck und allerley Spaltung unter den Corinthern entstunde, 1 **Cor.** I, 10. u. ff. ist es nun also mit **Paulo** ergangen, so würde vielmehr die Tauffe weit höher geschätzet worden seyn, welche CHristus in eigener Person verrichtet, als der Apostel. Darum hätte er solchen falschen Ruhm verhüten, und niemanden selbst tauffen wollen. Darnach hat er auch damit andeuten wollen den grossen Unterscheid zwischen seiner eigenen und der Jünger oder seiner Diener Person. Er selbst ist es, der mit dem Heiligen Geist taufft; die Diener aber verrichten die Wasser-Tauffe, und leisten ihm, als dem HErrn, nur ihre schuldige Dienste. Davon **Johannes** ausdrücklich saget: Ich tauffe mit Wasser zur Busse, der aber ꝛc. **Matth.** III, 11. ja CHristus selbst redete hiervon zu seinen Jüngern, und sprach: **Johannes** hat mit Wasser getaufft, ihr aber solt mit dem Heiligen Geiste getauffet werden, ꝛc. **Apost. Gesch.** I, 5. welches an dem Pfingst-Tage zu Jerusalem ist erfüllet worden, da der Heilige Geist sichtbarlich in zertheilten Zungen über sie ausgegossen worden ist. Endlich hat er auch dem heiligen Predigt-Amt ein Ansehen machen, und dessen Hoheit und Göttliche Krafft iedermann für Augen stellen wollen. Er will hiermit lehren, die Heil. Tauffe habe ihre Krafft und Würckung nicht von den Personen, welche sie verrichten, sondern von der Göttlichen Einsetzung und Verheissung, weil **Johannes** ausdrücklich sagt, CHristus habe diejenigen getaufft, welche von den Jüngern sind getauffet worden: dann sie tauften nicht in ihrem, sondern in CHristi Nahmen. Insonderheit müssen wir nun auch sehen, was vor der Tauffe vorhergegangen, was dabey vorgegangen, und was darauf erfolget. Es giengen vorher 1) NOMINIS PROFESSIO. Wie viel aus den Juden oder Heydenthum zur Christlichen Kirchen kamen, dieselben gaben ihren Nahmen an bey dem Bischoffe, bey welchem sie wolten getauffet werden 2) Die **Unterrichtung in dem Catechismo**. Sie hiessen Catechumeni, und wurden alle Tage in der Christlichen Religion unterwiesen, bis sie derselben Fundamente gefasset, die Lehrer derselben hiessen Catecheten. 3) Die **Profeßion des Catechismi**. Denn wenn sie die Fundamente in der Christlichen Religion gefasset; so hiessen sie Professi, ingleichen Competentes, qui baptismum appeterent. 4) EXAMEN, da sie öffentlich von ihren Glaubens-Sachen Rechenschafft geben müssen. 5) PUBLICA FIDEI PROFESSIO, die ein Baptizande öffentlich und vor der Gemeine bekennen muste, ob er wolte im Nahmen des Vaters, Sohnes, und Heiligen Geistes getaufft seyn. 6) Das **Fasten**, welches vor der Tauffe nicht allein geschahe, sondern sie musten sich auch mit Gebet und Andacht zu demselben bereiten. Die Gebräuche, die bey der Tauffe vorgiengen, waren 1) der **Exorcismus**, welchen sie anfangs zwar nur gebraucheten bey den leiblich Besessenen; hernach aber behalten, das grosse Elend anzuzeigen, in welches wir durch den Fall unserer ersten Eltern gekommen: In dem alle Menschen unter der Gewalt des Todes und der Höllen begriffen worden, bis wir der Kirche GOttes durch die geistliche Geburt einverleibet werden. 2) Die **Annehmung der Pathen**, welche damahls aufgekommen, als die Kirche GOttes unter der grossen Verfolgung der Heydnischen Kayser war, und wegen Hinreissung der Eltern vielmahls die Kinder nicht wusten, ob sie getauffet waren. War also dieser Pathen Amt, theils, daß sie das Kind zur Tauffe brachten, theils, daß sie ihr Gebet vor dasselbe zu GOtt schickten, theils dem Priester, wenn er fragte, Antwort ertheilten, theils Zeugen waren solcher Tauffe, theils dem Kinde einen gewissen Nahmen gaben. 3) Die **Abläugnung des Satans** und seinen Wercken, welche so wohl bey der Orientalischen als Occidentalischen Kirche gebräuchlich war. 4) Die **Auflegung des Nahmens**, nehmlich bey denen Kindern. Die Erwachsenen behielten ihren Nahmen und bekenneten sie öffentlich. 5) Die **Bezeichnung des Creutzes**, welche noch heutiges Tages geschicht. Doch kam dieses nur von menschlicher Verordnung und solte ein Signum distinctivum seyn, wie **Tertullianus** de Coron. Mil. c. 3. lehret. 6) Hier kam noch mit der Zeit hinzu die **Berührung der Ohren und der Nasenlöcher**. 7) Die **Einwehrung des Tauff-Wassers**, welche bey den Römisch-Catholischen

geschicht mit dem Zeichen des Creutzes und andern Sachen. 8) Die **Besalbung mit dem** *Chrismate*. 9) **Delibation mit Milch, Honig und Wein**, und 10) der **Friedens-Kuß**. Doch werden diese letztere in der Christlichen Kirchen aussen gelassen. Was insonderheit die **Gewohnheit bey der Tauffe Milch und Honig zu kosten zu geben**, anbelanget, so wird solche Lateinisch INFANTATIO PER CONCORDIAM LACTIS ET MELLIS genennet. Infantare heißt ernähren, erhalten, einweyhen. Bey denen Alten wird dieses Wort selten gefunden. **Tertullianus** gebrauchet es adv. Marcion. Lib. I. p. 162. Er beschreibet den Gebrauch de cor. milit. p. 460. also: Inde lactis & mellis concordiam prægustamus. conf. **Hieronymus** Oper. Tom. II. p. 96. a. **Clemens Alexander** Pædagog. Lib. I. p. 77. b. Einige ziehen hieher eine Stelle aus des **Barnabas** Briefe C. VI. Τί ἦν τὸ γάλα καὶ μέλι; ὅτι πρῶτον τὸ παιδίον μέλιτι εἶτα γάλακτι ζωοποιεῖται. Was soll die Milch und das Honig? Das Kind wird zu erst mit Honig, hernach mit Milch erquicket. Barnabas aber redet hier blos davon, daß die neugebohrnen Kinder zuerst durch Honig, und hernach durch Milch genähret wurden. **Cotelerius** in Patr. Apostol. Vol. I. p. 19. **Jttig** Hist. Eccl. Sect. I. p. 151. Es schreibet **Anton van Dale** in Hist. Baptismor. p. 433. „Die durch die Tauf„se Wiedergebohrnen wären also Kinder in Chri„sto gewesen, und hätten durch die geheimen Zei„chen (Milch und Honig) ihre aus der Wieder„geburt erlangte Kindheit (infantiam) angedeu„tet.“ Conf. **Johann Dalläus** de cultib. Relig. Latinor. L. I. c. 15. p. 75. f. Von der Infantatione sagt **Caspar Calvör** Ritual. Eccles. P. I. Lib. I. Sect. II. c. 3. p. 205. kürtzlich dieses: „Denen neu„getauften Christen und den Heydnischen Kin„dern wurde Honig mit Milch aus einem Töpf„gen mit einem Schwamme gegeben.“ **Albinus Flaccus**, welcher insgemein **Alcuinus** genennet wird, führet sechzehen Ceremonien bey der Tauffe an, er meldet nichts von der Infantation, als wenn es eine unbekannte Sache wäre. Biblioth. Patr. vel Script. Ecclesiast. T. III. Lib. II. de divin. Offic. c. 9. Es wurde nicht nur Kindern. Welches das Wort Infantatio andeutet, sondern auch Erwachsenen bey der Tauffe ehemahls Milch und Honig zu kosten gegeben. **Jttig** Hist. Eccl. Sec. I. p. 150. 152. Zu dem Geheimnisse der Tauffe wurde an Ostern, wie die Canones lehren, Milch und Honig dargebracht, oder geopffert. Davon genossen die Neugetaufften, und versprachen gleichsam der Kirche, daß sie wie die Kinder wolten einträchtig, versöhnlich und demüthig seyn. **Vincent. Filiuccius** l. c. p. 17. **Hieronymus** in Es. C. LV. Oper. T. V. p. 172. a. berichtet, daß der Gebrauch, denen Getaufften Wein und Milch zu geben, noch in der Abendländischen Kirche beybehalten werde. Das Darreichen der Milch und des Honigs eignet **Musäus** de Actib. Eccles. primit. baptism. §. 50. denen Morgenländern zu: **Salmasius** de Transsubstantiat. c. Justum Pacium p. 495. giebt vor, im 1. u. 2. Jahrhunderte wären nur Erwachsene getaufft; nachdem aber die Meynung sich ausgebreitet, daß niemand ohne Tauffe seelig werde, auch die Kinder getaufft worden. Es ist aber falsch, daß nicht auch Kinder im 1. und 2. Jahrhundert getaufft worden. **Jttig** Hist. Eccl. Sec. I. p. 132. Wenn die Leute aus dem Tauff-Brunnen getreten waren, so pflegte man ihnen Honig und Milch zu geben. **Eman. a Schelstrate** de Eccles. African. p. 203. Es ist denen Kindern etwas Honig und Milch in den Mund zu kosten gebracht worden, und daß solches hingegen die Erwachsenen selbst genommen, ist ausser allen Streit. Einige sagen, es wäre beydes zuweilen vermittelst eines Löffels beygebracht worden. **Grotius** schreibt, dieses Kosten des Honigs und der Milch sey vor der Tauffe vorher gegangen; allein **Tertullianus** de Coron. mil. c. 3. meldet ausdrücklich: „Wir wer„den dreymahl eingetauchet; hernach kosten wir „Milch und Honig zusammen.“ **Juncker** in der Einleit. in die Kirchen-Hist. p. 162. wie auch **Arnold** in der Ketzer-Hist. P. I. Lib. III. c. 5. § 10. p. 106. meynet, diese Ceremonie sey vor der Tauffe vorher gegangen. Allein die Menschen musten vorher Kinder GOttes werden, ehe sie das Zeichen der Kindschafft haben konnten. Ausser dem **Tertullian** und dem **Hieronymus** bezeuget solches **Clemens Alexander**. Pædagog. Lib. I. c. 6. p. 103. Die erste Speise bey Neugebohrnen Kindern ist Honig und Milch. **Jonston.** de Comm. Vet. Eccles. p. 70. Man gab den Kindern das beste geläuterte Honig, ehe sie sonst noch eine Speise bekamen. **Aetius** L. XVIII. c. 4. περὶ παιδοτροφίας. Den vierten Tag nach der Geburt ward die Mutter-Milch erlaubet, wovon **Aegineta** de re medica L. V. c. 5. weitläufftiger handelt. Die Redens-Arten 1 Cor. III, 2. 1 Petr. II, 2. Ebr. V, 12. f. zielen hierauf und die Worte **Barnabas** l. c. gehen eben dahin. Der Heyland solte Butter, d. i. Milch, (lac concretum **Tacitus** de mor. Germ. c. 23. Spumam lactis. **Plinius** Lib. XI. c. 41). und Honig essen. Esa. VII, 15. Dieser ordentlichen Mittel gebrauchte sich der Meßias, daß er wuchs, und dabey das Böse verwarff, und das Gute erwehlte. Luc. II, 52. Die ersten Erfinder der Infantation wolten mit den Gleichnissen, die sie von natürlichen Dingen nahmen, geistliche andeuten, obschon diejenigen welche diesen Tauff-Gebrauch annahmen, zugleich auf andere Dinge sahen. Die Erfinder wolten ohne Zweifel die Ihrigen der geistlichen Ernährung, welche ordentlicher Weise in der Tauffe angefangen wird, erinnern. **Gentianus Hervetus** sagt, Comment. ad Clem. Alexandr. Pædagog. p. 142. das Honig habe eine reinigende Krafft, und zeige die Vergebung der Sünde an; es habe aber auch eine nährende Krafft. Und die Kirche singt: Dein süsses Evangelium ist lauter Milch und Honig. **Cotelerius** Oper. Vol. I. p. 19. schreibt: „Weil die Tauffe „die andere Geburt ist; deswegen gaben die Al„ten Christen den Getaufften nach der Tauffe, „als kleinen Kindern Honig und Milch zu „kosten.“ Die Alten wusten auch, daß die Weisheit, welche die Kinder erwarten, die Erwachsenen aber in grösserm Masse hoffen konnten, süsser und lieblicher als Honig und Milch sey.

Sprüch. Salom. XXIV, 13. f. Hohel. Sal. V, 1. Syr. XXIV, 20. f. Pſ. XIX, 10. f. CXIX, 103. f. Sprüch. Sal. XVI, 24. 1 Cor. III, 2. Ebr. V, 12. f. 1 Petr. II, 2. Alſo ſahen ſie mit dieſem Gebrauch auch auf die Unterweiſung. Ferner auch auf den geiſtlichen Ueberfluß. **Beat. Rhenanus** ad L. Tertull. de coron. mil Oper. p. 452. ſagt: Dieſer Gebrauch ſey aus dem A. Teſt. genommen, da gedacht werde, daß in dem Lande Milch und Honig flöſſe. **Clemens Alexandr.** Pædag. Lib. I. c. 6. p. 103. ſpricht, es werde hiermit das Himmliſche Jeruſalem angedeutet, von welchem geſagt werde, daß Milch und Honig darinnen flöſſe. Der Verfaſſer des **Chriſtl. Bedenckens** über das Tractätlein: Theol. Briefwechſel von Benennung der H. Tauffe 1720. ſchreibt, p. 7. 8. alſo: „Man fiel „gleich im andern Seculo bey der H. Tauffe aus „guter Meynung auf Menſchen-Satzungen, nehmlich, daß man die Getauften bey der Heil. Tauffe ſalbte zum Zeichen ihrer geiſtl. Salbung, und „ihnen Milch mit Honig vermiſcht zu koſten gab, „anzuzeigen, daß die Getauften zum Reich Chriſti gekommen, darinnen ein Ueberfluß für ſie an „geiſtlichen Gütern ſey, wie an leiblichen im gelobten Lande bey den Jüden geweſen, und durch die „Redens-Art, ein Land, darinnen Milch und Honig fleußt, angedeutet worden.„ Die Kindſchafft war auch eine Urſache dieſer Infantation. Wenn wir Chriſtum in der Tauffe anziehen, ſo fangen wir an zu glauben, durch den Glauben aber ſind wir Kinder GOttes, Gal. III, 26. Die Neugetauften wurden durch dieſen Gebrauch erinnert, daß ſie ſolten in der Zuverſicht, Einfalt, Eintracht, Demuth und Vergnügſamkeit den Kindern nachfolgen, Matth. XVIII, 3. 1 Cor. XIV, 20. Fragt man, wenn die Infantatio aufgekommen, ſo findet man vor den Zeiten **Tertullians** nichts davon; ſie mag aber zu **Tertullians** Zeiten gegen das Ende des andern, und mit dem Anfang des dritten Jahrhunderts aufgekommen ſeyn. **Tertullianus** redet davon, aber nach ſeiner Gewohnheit dunckel. conf. **Dallæus** de Cult. Latin. Lib. I. c. 15. p. 75. **Tertullianus** könnte dieſen Gebrauch wohl von den **Montaniſten** hergenommen und gebilliget haben. Die Gelehrten behaupten auch gegen **Cave** und **du Pin**, daß er de Baptiſmo geſchrieben, nachdem er zu den Montaniſten übergegangen. Daß dieſer Gebrauch im 3 Jahrhunderte, und inſonderheit zu Rom beobachtet worden, würde **Dallæus** l. c. p. 76. beſſer beweiſen, wenn er den Beweis nicht aus den Actis der Suſanne beym **Baronius** hätte nehmen wollen. Einige meynen, dieſer Gebrauch ſey noch im fünften Jahrhundert geweſen; weil der jüngere **Arnobius** in Pſ. LXXIV. p. 195. ſagt, daß in der Tauffe Milch und Honig gekoſtet werde. **D. Zeibich** de infantatione per concordiam lactis & mellis baptiſmali &c. hält davor, daß in den folgenden Jahrhunderten ſchwerlich eine ausdrückliche Anzeige der Infantation zu finden ſey. **Joh. Bapt. Caſalius** de Sacris veterum Chriſtianor. ritibus. P. II. p. 61. ſchreibet die Gewohnheit, denen Getauften Milch und Honig zu geben, habe ſich mit der angehenden Kirche angefangen, und bis aufs Jahr 725 gedauert, und werde noch von den Aethiopiſchen Chriſten beobachtet. Man führet aber auch den **Menardus**, einen Mönch, in not. ad Gregorii Lib. Sacram. p. 147. an, welcher in 10 Jahrhundert ſchreibt. Daß die Infantatio noch üblich ſey. **Bellarminus** Lib. I. de Bapt. c. 27. ſagt, es ſey nicht zu verwundern, daß dieſe Ceremonie ſey verlaſſen worden, weil ſie nicht allgemein, ſondern, wie **Hieronymus** in Eſ. C. LV. berichtet, nur in den Abend-Ländern gewöhnlich geweſen. Aber **Hieronymus** redet von Milch und Wein. Dieſer Gebrauch nun gehöret unter die Mittel-Dinge, iſt nicht geboten, und auch nicht verboten, iſt nicht ſchlechterdings nothwendig, nicht verdienſtlich, noch von beſonderer Krafft; kan aber ohne Sünde behalten werden, und zur Ruhe und guter Ordnung nützlich ſeyn. Wäre er aus wichtigen Urſachen ohne Aergerniß der Schwachen abgeſchafft worden; ſo könnte man nichts dawider ſagen. Es iſt zu vermuthen, daß ein allgemeiner Biſchoff in der Abendländiſchen Kirche entweder in Beobachtung derer Gebräuche allzunachläßig geweſen, oder aus Hochmuth ſeine neue Ordnungen mehr zu beſtätigen, die Infantation abgeſchaffet habe; und daß ſolches von furchtſamen oder allzueifrigen Verehrern des Römiſchen Stuhls, nicht angemercket worden, worzu die verwirrte Zeit der Unwiſſenheit gekommen. **Chriſtoph Heinrich Zeibichens** Diſſ. de infantatione per concordiam lactis & mellis baptiſmali, Wittenberg 1736. Nach der Tauffe folgte 1) Das **weiſſe Kleid**, welches ſowohl denen Kindern, als Erwachſenen zum Zeichen ihrer Unſchuld gegeben wurde. 2) Ein **angezündetes Wachs-Licht** in die Hand, welches ein Getaufftер zur Kirche bringen muſte. 3) Der **Seegen** und **Ankündigung des Friedens**, und 4) der **Gebrauch des Abendmahls**, ſintemahl die Erwachſenen, wenn ſie getauffet waren, alsbald zum Heiligen Abendmahl gelaſſen wurden, alſo daß auch dieſes ſo gar denen Kindern, doch nur in Geſtalt des Weines gereichet wurde. Nachdem man aber denen Layen den Kelch abſprach, und ihnen alſo das Abendmahl nur unter einer Geſtalt ertheilte, ſo konnte es den Kindern nicht mehr gegeben werden. Das gegebene Kleid, welches von weiſſer Leinwand war, trugen die Erwachſenen eine gantze Woche lang, von Oſtern, bis auf Quaſimodogeniti, welcher Sonntag der weiſſe genennet wurde. Nachdencklich war es, daß die Pathen den getauften Menſchen zum Heiligen Abendmahl führeten, welche Ceremonien ſchon im andern Jahrhundert in acht genommen wurden. Es ſind noch viele andere Ceremonien, welche wir mit Stillſchweigen übergehen, als wenn ſie denen Getauften zuweilen Cräntze auffſetzten, ſonderbare Lehren gaben, und wenn von denen Pathen denen Prieſtern ein Tauf-Eſſen zubereitet wurde, und zwar aus Ehrerbietung gegen das Miniſterium. Siehe von dieſen und andern Ceremonien **Hildebrands** Tractatum de Baptiſmo. Weil aber dieſe Dinge aus Freyheit der Chriſtlichen Kirche eingeführet worden, theils auch ſo beſchaffen ſind, daß ſie mehr auf eine ungegründete Einbildung hinaus lauffen, als daß ſie bey der Sache etwas hauptſächliches thun, noch derſelben etwas benehmen ſolten. So wiſſen wir von dieſem allen in unſern Kirchen nichts. Das Weſen der Tauf-

se bestehet im Wort und Element, das ist, im Wasser, also, daß, wenn eines von diesen mangelt, dieselbe vor nichtig gehalten wird. c, pen. X. de baptismo. Und zwar geschahe in der erstern Kirche die Tauffe durch Eintauchung ins Wasser, welche zu dreyenmahlen wiederholet wurde. Die Ursache dessen suchen einige im Geheimniß der Dreyfaltigkeit. c. 80. de Consecrat. D. 4. Und zwar musten sie nackend seyn, es mochten Manns- oder Weibs-Personen seyn. Welches auch bisher noch in der Orientalischen Kirche beybehalten, in der Occidentalischen aber in eine dreymahlige Besprengung verwandelt worden ist. c. 5. X. de Baptism. Es muß aber ein natürlich Wasser seyn: Wenn also jemand mit Sand, oder mit Speichel, oder mit einer andern fliessenden Materie wäre getauffet worden, so würde es vor keine rechte Tauffe gehalten werden. Die Besprengung geschiehet zu dreyenmahlen, und zwar im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Sonsten ist nichts daran gelegen, wenn gleich der Prediger in Aussprechung derer Worte entweder wider die Grammatik gefehlet, z. E. Baptizo te in nomine Patria, Filia & Spiritua Sancta c. 72. de Consecrat. D. 4. (Es ist nehmlich aus den Kirchen-Geschichten bekannt, daß im Jahr 744 ein Priester in Bayern die Kinder mit gedachter Formul getauffet. Hierüber entstund damahls ein Streit. Denn der heilige **Bonifacius**, so der Deutschen Apostel genennet wird, wolte, die Kinder solten alle umgetauffet werden. Hingegen der heilige **Virgilius**, Bischoff zu Salzburg, behauptete, daß die Unwissenheit des Priesters die Tauffe ihrer Krafft nicht berauben könnte, mit welcher letzten Meynung es auch Pabst Zacharias I hielte); oder die Worte: Ich tauffe dich, ausgelassen hat c. 1. X. de baptism. In der Ap. Gesch. II, 38. stehet: Und Petrus sprach zu ihnen: Thut Busse, und lasse sich ein jeglicher **tauffen auf den Nahmen JEsu Christi**. Haben denn die Apostel die fürgeschriebene Tauff-Formul geändert? Ein Römisch-Catholischer Scribent, **Harding**, vermeynet, sie hätten eine Zeitlang die Form und Weise, welche ihnen Christus bey Einsetzung der Tauffe fürgeschrieben, geändert, und einig und allein im Nahmen JEsu getaufft, damit sie denselben desto herrlicher unter den Heyden machten. Allein es ist nicht glaublich, daß sie von Christi Befehl solten abgewichen seyn: weil ihnen durch die Stimme von Himmel anbefohlen worden, daß sie ihn hören und seinen Worten folgen solten. Wie ist denn nun dis eigentlich zu verstehen? **Lucas** redet nicht von der Form, Art und Weise, wie und mit was Worten; sondern er zeiget nur an, und erzehlet, in wessen Nahmen, d. i. auf wessen Wille, Befehl und Macht, wie auch zu was Ende sie getaufft haben. Wie stehet von **David** und Assa? **David** schlug den **Goliath** im Nahmen des HErren Zebaoth, 1 **Sam.** XVII, 45. Assa schlug die Mohren im Nahmen des HErren, 2 Buch der **Chron.** XIV, 11. d. i. in Krafft und Beystand des wahren GOttes. Ebener massen haben auch die Apostel getaufft im Nahmen JEsu: d. i. auf seinem Befehl, nach seiner Einsetzung, und darum, daß er ihnen solches zu thun geboten. Ja, **Lucas** siehet auch damit auf den Zweck und Nutz, zu was Ende sie die Tauffe verrichtet haben; nehmlich im Nahmen JEsu, d. i. auf den Glauben an ihn, auf sein Erkänntnis und Lehre: So, daß hernach die Getauften verbunden gewesen sind, Christum für den versprochenen Meßiam und Heyland und für den einigen Mittler zwischen GOtt und Menschen zu halten und zu ehren, in dessen Tod sie getauffet worden, **Röm.** VI, 3. wie auch von den Israeliten stehet: Sie sind unter Mosen getaufft mit der Wolcken und mit dem Meer, 1 **Cor.** X, 2. d. i. sie wurden vom **Mose** durchs rothe Meer geführet, welcher Durchgang ein Bild der Tauffe war. Dadurch wurden sie verbunden, zu gläuben und zu gehorsamen alle dem, was er ihnen im Nahmen und an statt GOttes anmeldete. **Ambrosius** erinnert allhier, es werde durch den Nahmen JEsu die gantze H. Dreyeinigkeit angedeutet. Wann du Christum nennest, spricht er, so wird dadurch verstanden nicht nur der Sohn, der gesalbet worden, sondern auch der Vater, von welchem, und der Heil. Geist, durch welchen er gesalbet worden ist. Derowegen, daß die Apostel im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des Heil. Geistes getauffet haben, solches erzehlet allhier **Lucas** mit kürtzern Worten, und saget: Es sey geschehen im Nahmen JEsu. Die Remonstranten meynen, es sey eben nicht nöthig, daß die Tauffe im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heil. Geistes geschehe, massen Christus mit diesen Worten keine gewisse Tauf-Formul vorgeschrieben; noch etwas verordnen wollen, so zum Wesen der Tauffe gehöre. Man siehet dieses aus dem **Episcopius** in responsione ad LXIV. qvæstiones n. 37. T. I. P. 2. oper. p. 37. und aus dessen responsion. ad dilemmata X. pontific. cit. tom. p. 161. ingleichen aus **Limborchs** theolog. christ. Lib. V. c. 66. §. 20. p. 604. welche verschiedenes zum Beweis beybringen. Sie führen an, man fände nirgends, daß solche Formel zur Zeit der Apostel; oder doch bald nach ihrem Ableben wäre gebräuchlich gewesen; vielmehr aber sähe man aus den angezogenen Orte der Apostel-Geschichte, daß sie in dem Nahmen JEsu getaufft, und indem **Paulus** 1 **Corinth.** I, 14. 15. besorgt gewesen, es möchte jemand auf dessen Nahmen tauffen, so zeige dieses deutlich an, daß man sich bey Administration der Tauffe an keine gewisse Formel gebunden; sondern bald diese, bald jene gebraucht, indem, wenn man bey einer Formel geblieben wäre, **Paulus** sich keine Sorge zu machen gehabt hätte. Diese Gründe lassen sich leicht beantworten. Sagt man, man fände nicht in der Schrifft, daß zur Zeit der Apostel solche Formel üblich gewesen, so ist dieses wahr; folgt aber daraus, daß man sich derselben nicht würcklich bedienet? Gewiß, wenn dieser Schluß gelten solte, so müste manches wegfallen. Wo lesen wir, daß die Apostel das Vater Unser gebetet? Wer mag aber daran zweifeln, daß sie dieses gethan? Die Sache selbst bestätiget solchen Gebrauch. Denn da

Christus

Christus befohlen, man solte im Nahmen des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes tauffen: Da er ausdrücklich die drey Personen distinct benennet: Da er dieses Befehlungsweise als ein HErr ausgesprochen, so ist man allerdings daran gewiesen; und hat auf solche Art die Administration der Tauffe zu verrichten. So läst sich auch aus dem, daß in der Apost. Gesch. II, 28. VIII, 16. XIX, 5. der Tauffe nur auf den Nahmen JEsu gedacht wird, gar nicht schliessen, daß die Apostel, die von Christo vorgeschriebene Tauff-Formel selten geändert; oder etwas davon ausgelassen haben. Denn einmahl ist in den angezogenen Stellen nicht der Zweck gewesen, die Formel anzuzeigen, mit welcher die Tauffe verrichtet worden; sondern man hat nur die Haupt-Sache berühren wollen, worauf es ankomme, wenn man zu seinem wahren Heyl als ein wahrer Christ gelangen wolte, wie bereits gesagt worden. Man hat daher ferner die Haupt-Person bey dieser Sache genennet, JEsum Christum, der uns die Gnade GOttes und die Vergebung der Sünden erworben: Der insbesondere die Austheilung der Tauffe den Aposteln anbefohlen; den man in der Tauffe müsse anziehen ohne die beyden andern Personen, den Vater und den Heiligen Geist davon auszuschliessen. Eben so haben auch die Kirchen-Väter die Sache erkläret, daß auf den Nahmen Christi getaufft werden, so viel sey, als auf Verordnung des HErrn JEsu die Tauffe empfahen und zwar im Nahmen des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes, wie **Lindhammer** in der Erklärung der Apost. Gesch. II, 38. p. 126. angemercket hat. Führen die Remonstranten noch weiter das Exempel **Pauli** 1 Corinth. I, 14. 15. an, so ist solches mehr wider, als vor sie, indem, wenn die Rede von der Tauff-Formel seyn soll, vielmehr daraus zu schliessen wäre, er habe um deswegen nicht gewolt, daß jemand auf seinen Nahmen getaufft werde, weil man von der von Christo ausdrücklich vorgeschriebenen Formel nicht abgehen dürffte; wiewohl auch hier die Rede eben so wenig von der Formel ist; als wie bey der Redens-Art, da der Tauffe nur auf den Nahmen JEsu gedacht wird. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelischen-Lutherischen Kirche III Theil p. 686 u. f. Der Dominicaner **Johann August Orsi** in Diss. Histor. de baptismo in nomine Jesu, Mayland 1733 in 4, vertheidiget des **Thomä Aquinatis** Meynung, daß man auch bloß in dem Nahmen Christi tauffen könne, und daß solches in der ersten Kirche offt geschehen, siehe die **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1735 p. 308 u. f. Wider diese Schrifft ist zum Vorschein kommen: De baptismo in solius Jesu Christi nomine Dissertatio adversus Jo. Aug. Orsi, Padua 1734 in 8, siehe ebenfalls die **Unschuld. Nachr.** des Jahrs 1736 p. 460 u. ff. Wenn nun diese Formel: Im Nahmen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und die Besprengung mit Wasser bey der Tauffe sind gebrauchet worden; so ist dieselbe recht und gültig, ob man gleich sonsten gar keine andere Solennitäten in Obacht genommen hat. Denn dergleichen Dinge sind indifferent, und können von der Obrigkeit abgeschafft und geändert werden. Absonderlich da ohnedem die meisten dererselben wegen der Tauffe derer Erwachsenen eingeführet worden. **Hildebrand** in Ritual. Baptismi. Es geschahe auch dieselbe Anfangs gar nicht in der Kirche, sondern in denen Flüssen, und zwar in Gegenwart etlicher Personen. Wenn dieses geschehen war; so wurden sie zu der gantzen Gemeinde geführet. Da aber die Verfolgung derer Christen anfienge, durfften sie sich nicht mehr, solches zu thun, unterstehen, sondern sie fiengen an, in denen Bädern zu tauffen. In dem 4 Jahrhunderte aber entstunden die Baptisteria, oder so genannten Tauff-Steine welches Brunnen waren, die man bey denen vornehmsten Kirchen, und zwar an einem besondern Orte, mit einer Mauer umgab, und zum Gebrauch der Tauffe zurichtete. Die Kirchen, wobey dergleichen waren, wurden *Ecclesiæ baptismales* genennet, c 7. l. 18 q. 2. **Du Fresne** in Glossar. voc. Baptisterium. Nachdem man aber in denen folgenden Zeiten in allen Kirchen zu tauffen verstattete; so verordnete man auch, daß die Tauffe in der Kirche selbsten geschehen solte. Und zwar geschahe es bey der Versammlung der gantzen Gemeinde. Und dieses ist auch noch heutiges Tages bey denen Catholischen und Protestanten im Gebrauch; also, daß ebenfalls die Tauffe ordentlich in der Kirche geschehen solle. Es wünschet zwar **Brunnemann** L. I. J. E c. 6 m. 3 §. 4 u. ff. daß es auch bey der Versammlung der gantzen Gemeinde vorgenommen werden möchte. Aber es lässet sich dieser Vorschlag theils in grossen Städten nicht leicht practiciren, theils hat man auch wohl Ursache zu zweifeln, ob es mit grösserer Andacht möchte verrichtet werden. Was die heutigen Ceremonien bey der Tauffe anbetrifft; so pfleget man absonderlich bey denen Protestanten 1) dem Kinde bey der Tauffe einen **gewissen Nahmen** zu geben. Was hierbey zu beobachten ist, wird gemeiniglich in denen Kirchen-Ordnungen angemercket. In etlichen dererselben ist verordnet, daß man einem Kinde nicht mehr, als einen, oder höchstens zwey Nahmen, und zwar nicht ungewöhnliche, oder heydnische, geben solte. Weswegen auch noch vor der Tauffe die Nahmen dem Priester gesaget werden müssen. Ausser diesen ist es eine indifferente Sache, indem man doch dem Kinde den Nahmen nur zu dem Ende giebet, damit es dadurch von andern seiner Familie unterschieden werden kan. Inzwischen thun die Eltern wohl, wenn sie sich heydnischer Nahmen nicht bedienen. Daß man aber den Kindern ungewöhnliche Nahmen giebet, und darinnen eine sonderliche Frömmigkeit suchen will, z. E. **Gottes-Gnade, Gottes-Treue**, ꝛc. solches kommet entweder affectirt heraus, oder es stecket wohl gar eine Heucheley darhinter. Insonderheit brauchet man auch 2) den Exorcismum, oder die Beschwörung, welche in dem 4 Jahrhunderte aufgekommen, und bey denen Catechumenis gebrauchet worden, die man aber in denen folgenden Zeiten auch bey der Tauffe derer Kinder beobachtet, und auch bey denen Protestantischen Kirchen beybehalten hat. Gleichwie aber derselbe zweyerley war; also sind auch noch heutiges Tages zwey Beschwörungen im Gebrauch; die Formul der ersten ist: **Fahre aus, du unrei-**

ner Geist, und gieb Raum dem Heiligen Geist; der andern aber: Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bey dem Nahmen des Vaters, und des Sohnes und des Heiligen Geistes, daß du ausfahrest, und weichest von diesem Diener Jesu Christi *N. N.* Amen. Es wollen zwar die Römisch-Catholischen den Anfang dieser Beschwörung gleich von denen ersten Zeiten der Christlichen Kirche herleiten. Aber es ist dieses nicht zu erweisen: Indem in denen erstern 3 Jahrhunderten keine andere Beschwörung, als derer Besessenen, bekannt gewesen; und diese konnte niemand thun, als der von GOtt diese ausserordentliche Gabe empfangen hatte. Die Beschwörung aber bey der Tauffe hat erst im gemeldeten 4 Jahrhunderte ihren Anfang genommen, und also zu einer solchen Zeit, da schon das Pabstthum in grossem Flor war. Deßwegen haben auch eine und andere Protestantische Kirchen dieselbe abgeschaffet. Der richtige Verstand dieser Frage **Entsagest du dem Teuffel? und allen seinen Wercken? und allen seinem Wesen?** ist nöthig hier zu untersuchen. Es hat schon M. **Gerber** in der Historie der Kirchen-Ceremonien in Sachsen Cap. 32. §. 14. p. 612. die Prediger ermahnet, daß sie diese Formul ihren Zuhörern wohl erklären möchten; er selbst aber hat sich nicht damit einlassen wollen, sondern beruffet sich auf ein deutsches Programma eines damahligen Rectors zu Stargard, welches er auch von Wort zu Wort p. 615-622. eindrucken lassen. Die Meynung dieses gelehrten Mannes gehet dahin, als ob durch das Wesen des Teufels eben das angezeiget werde, was bey einigen Lateinischen Kirchen-Lehrern pompa hieß. Er beruffet sich auf **Tertullianum** de Spectaculis c. 4. renuntiasse nos Diabolo, & pompæ, & angelis ejus, ore nostro contestamur. Eben so redet auch **Tertullianus** im Buch de Corona c. 3. Ingleichen führet auch **Chrysostomus** homil. 21. ad populum Antiochenum, einen getaufften Christen also redend an: Αποτασσομαι σοι, Σατανα, και τη πομπη σε, και λατρειᾳ σε. Abrenuntio tibi, Satana, & pompæ tuæ & cultui tuo. Dieses sucht er auch ferner, ex Salviano, Theodulpho, Aurelianensi &c. zu bestätigen. Endlich macht er den Schluß, es würden durch das Wesen des Teufels die Römischen Schauspiele angedeutet, welche allerdings, nach seiner Meynung also beschaffen gewesen, daß sie mit dem Tauff-Bunde der Christen nicht bestehen können. Auf diese Frage, was denn dieses Absagen heut zu Tage nütze, da die alten Römischen Schauspiele nicht mehr im Gebrauch? giebt er zur Antwort, das Opern und Comödien, vornehmlich dahin gehöreten, ingleichen der Misbrauch der Tauffe bey denen Handwerckern, u. s. f. Diese Auslegung des Wortes, Wesen, gründet sich auf das Lateinische Pompa, welches bey denen guten Lateinern allerdings einen Aufzug und öffentliche Proceßion anzeiget. Doch da wir ietzt mit solchen Scriptoribus zu thun, die nach der goldenen Zeit gelebet, könnte man auch zugleich bemercken, daß Pompa öffters in weitläufftigern Verstande genommen werde, und soviel als Pracht bedeute, wie denn eben der oben angezogene **Tertullianus** de Spectacul. c. 7. den Comparativum des adjectivi davon gebrauchet: Circensium paulo pompatior suggestus. Und abermahls schreibt er von der unerlaubten Pracht der Christlichen Weiber, de cultu fœm. L. II. c. 9. ita pompaticas progredi, ut &c. Woraus soviel folge, daß man bey denen Kirchen-Scribenten das Wort pompa nicht allezeit für einen Aufzug, sondern auch bisweilen überhaupt für jede Pracht und Hochmuth gebraucht habe. Allein, wir wollen das niemanden streitig machen, daß die ersten Christen ihren Tauflingen aufgeleget, daß sie die Heydnischen Götter-Aufzüge, und die denen Göttern zu Ehren angestelten Schau-Spiele, nicht mehr besuchen solten. Denn das ist vom gedachten Herrn Rector wohl und gründlich ausgeführet worden. Wäre es ja nöthig, daß er noch weiter bewiesen würde, so wolte man alhier lieber den Leser in ein Buch verweisen, welches bey dieser Materie nicht kan vergessen werden. Nehmlich in des bekannten **Cyrilli** Hierosolomytani, cateches. mystagog. n. 1. allwo die formula renunciadi am besten und ex instituto erkläret worden. Wenn es sonst gedachten Herrn Autor gefallen hätte, damahls diese Stelle nachzusehen, würde er seine Erklärung daraus um ein grosses befestiget haben. Nur ist dieses noch bedencklich, ob in unsern Lutherischen Tauff-Rituali auf das Wort pompa mit dem deutschen Wesen gezielet werde? Das ist der status controversiæ. Es ist zu vermuthen, man werde sonder Zweifel in der alten Christlichen Kirche, an allen Orten wohl schwerlich einerley Entsagungs-Formul gebraucht haben. Wie denn in der ersten Kirche in praxi erwiesen, daß sie kein Bedencken getragen, in solchen äusserlichen Ceremonien eine Veränderung vorzunehmen. Dieses kan aus denen von dem gelehrten Autore allegirten Oertern selbst geschlossen werden. **Tertullianus** schreibet, man hätte absagen müssen, Diabolo & pompæ, & angelis ejus. **Salvianus** aber schreibt, abrenuntio Diabolo, & pompæ suæ & operibus ejus. **Chrysostomus** hingegen sagt, sie hätten entsagt, Diabolo, & pompæ suæ, & cultui suo. Da siehet man eine dreyfache Veränderung: angelis, operibus und cultui. und daraus ist zu schliessen, daß man in der Entsagungs-Formul hier und dort anders geredet habe. Man könnte auch noch andere Veränderungen aus denen patribus græcis und latinis anführen; allein die Sache ist unläugbar, und bedarff keines fernern Beweises. Als nun das Heydenthum mercklich ausgerottet, und die Abgöttischen pompæ nicht mehr im Gebrauch waren, solte man fast glauben, daß die grossen Lehrer der Kirchen wohl eingesehen, daß dergleichen Entsagung von Dingen, die nicht mehr so, wie sonst existirten, vergebens sey. Dahero entstehet die Frage, ob nicht die Kirche auf eine andere Art des Absagens sey bedacht gewesen? Es wäre zu wünschen, daß sich jemand der in denen Schrifften derer Väter wohl belesen, die Sache untersuchet hätte: Oder daß der berühmte Herr Rector sein ehemahliges Programma fortgesetzet und diese zweiffelhaffte Sache, nach seiner bekannten Wissenschafft in mehreres Licht gesetzet hätte. Wo man nicht irret, so findet man einige Veränderung unter der Regierung **Theodosii** des Grossen, da das Heydnische

nische Wesen fast zu Grabe gieng. Der beliebte Ambrosius L. de iis, qui mysteriis initiatur, cap. 2. redet gantz anders, als seine Vorfahren; Repete quid interrogatus sis, recognosce, quid sposponderis. (Und also wiederhohlet er das, was bey dem Tauff-Actu war gefragt und geantwortet werden) Renunciasti Diabolo, & operibus suis, mundo, & luxuriæ ejus ac voluptatibus. In diesen Worten ists nicht anders, als ob man Ambrosium fragen hörete: **Entsagest du den Teufel?** renunciasti diabolo, **und allen seinen Wercken?** & operibus ejus, **und allen seinem Wesen?** mundo & luxuriæ ejus ac voluptatibus. Folglich solte man glauben, daß durch des Teufels Wesen, die **Welt** und ihre **Lust** verstanden werde, für die Johannes so treulich warnet, 1 Joh. II, 15. 16. Folglich gedencket Ambrosius nichts mehr von Pompa. Man kan noch einem Ort anführen, aus dem Ambrosio, darinne abermahls nichts von pompa zu finden. Er lautet also: Quomodo te interrogavit: abrenuntias diabolo & operibus ejus? quid respondisti? Abrenuntio. Memor esto sermonis tui, & nunquam tibi excidat tuæ series cautionis Ergo abrenuntiasti mundo, abrenuntiasti seculo, esto solicitus. v. Libr. I. de Sacrament. cap. 2. Gesetzt aber, daß dergleichen Veränderung in der Entsagungs-Formul nicht vorgegangen, sondern das Wort pompa allezeit beybehalten worden. So entstehet doch alhier noch ein anderer Zweiffel, ob mit dem Wort Wesen aufs lateinische pompa gezielet werde. Man hat in denen uralten Entsagungs-Formuln gantz andere Worte, darauf sich das deutsche Wesen besser deuten lässet. Die Constitutiones Apostolicæ sind in dieser Sache von grossen Ansehen. Die gantze Entsagungs-Formul stehet daselbst vorgeschrieben, Lib. VII. c. 41. (p. 379. in Patr. Apost. Coteler.) Αποτασσομαι τω Σατανᾳ, και τοις εργοις αυτου, και ταις Παρεπαις αυτου, και ταις λατρειαις αυτου, και τοις αγγελαις αυτου, και τοις ἐφευρεσεσιν αυτου, ΚΑΙ ΠΑΣΙ τοις υπ'αυτον. In dem Euchologio græcorum lautets fast eben also; vid. *Suiceri* thesaurus ecclesiast. sub voce Αποτασσομαι p. 482. Besonders beziehet man sich alhier auf *Cyrilli Hierosolimitani* catechesin mysagog. n. 1. alwo die Entsagungs-Formul weitläufftig denen, die getaufft worden, erkläret wird. Sie lautet aber daselbst, zusammen gezogen, also: Αποτασσομαι τω Σατανᾳ; και πασι τοις εργοις αυτου, και πασῃ τῃ πομπῃ αυτου, και πασῃ τῃ λατρειᾳ σου. Beym **Isidoro** Hispalensi Lib. II. de offic. eccles. c. 24. heisset es: Prima pactio est, qua renunciatur diabolo & pompis ejus, & universæ conversationi illius. Woraus man dieses schliesset: daß die Worte **Wesen des Teufels**, wenn man sie aus denen Patribus erklären will, einen weitläufftigern Verstand haben müssen, als daß sie sich nur auf die pompas der Alten beziehen solten. Und man solte fast glauben, daß es auch also heut zu Tage müsse erkläret werden. Man wird auch in dieser Meynung bestärcket, weñ man die Auslegung dessen, der uns diese Redens-Arten vorgeschrieben, nehmlich des seel. D. **Luthers**, ansiehet. Denn daselbst heisset es also: **Und dem Teufel, auch allen seinen Lügen Gespenst und Wercken absagen, daß es demselben und seinen falschen Lügen nicht nachfolgen wolle.** Alwo Sonnenklar, daß er das Entsagen vom Wesen des Teufels in viel weitläufftigern Verstand genommen, als der gelehrte Herr Rector gethan. Und daraus mag man urtheilen, ob die Kirche, (wie doch im angezogenen Programma §. 7. behauptet wird) solche Erklärung gemacht habe, daß nichts anders als Opern, Comödien, Handwercks Gesellen-Tauffe, durch das Wesen des Teufels verstanden werde. Wovon man seines Orts alhier zweifelt. Herrn **C. G. Hofmanns** Auslegung der Tauff-Formul: Entsagestu dem Teufel, und allem seinem Wesen? in **Colers** nützlichen Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie, Kirchen- und Gelehrten-Historien ꝛc. II Samml. p. 214 n. ff. Man lese auch hierbey **Martin Chladenii** Diss. de abrenunciatione baptismali ex 1 Pet. III, 21. Wittenberg 1713. Viele stehen in den Gedancken, daß ausser allen Zweiffel einer jeden Obrigkeit die Macht zukomme, dieselbe zuverbieten. Denn es ist 1) eine indifferente Sache, die in der Schrifft nirgends befohlen ist. Und wolte man gleich sagen, daß es ein sehr alter Gebrauch wäre; so hat doch dieses wenig Nachdruck, indem auf solche Art unsere Gegner uns vieles mit Recht vorzuwerffen, Gelegenheit finden würden: sintemahl wir ja viele Dinge abgeschaffet haben, die so alt, ja wohl noch älter sind, als diese Beschwörung. Inzwischen ist doch keiner Obrigkeit zu rathen, dieselbe auf einmahl zu verbieten; sondern es ist besser, daß man es der Gewissens-Freyheit eines jedweden überlässet. Denn es ist bekannt, was unter dem höchstseeligen Churfürsten zu Sachsen **Christian I**, vor Aufstand und Lermen sich deßwegen erreget hat. Siehe **Thomasii** Versuch vom Annalibus von Ann. 1409 bis 1629 ad Ann. 1591 und **Speners** Consil. Theolog. Germ. Vol. ult. P. III. c. 6. Art. 3. Sect. 134 und P. II. c. 11. Art. 5. Sect. 6. Es gehöret zu denen Tauff-Ceremonien 3) das Wester-Hemde. Woher dieser Nahme gekommen, wollen wir nicht untersuchen. Dieses ist gewiß, daß denen Catechumenis, nach empfangener Tauffe, ein weisses Hemde angethan worden, um dadurch zu zeigen, daß sie durch den Heiligen Geist innerlich wären verneuert, und gereiniget worden zum ewigen Leben. Es suchen etliche diese Gewohnheit bey der Kinder-Tauffe schon in dem 3 Jahrhunderte. Aber es ist erst in dem 4 aufgekommen. In diesem Hemde hielten die Gevattern daß Kind bey der Tauffe, welches auch bey vielen Protestantischen Kirchen beybehalten worden. Deßwegen saget auch **Luther** im Tauff-Büchlein: **Denn sollen die Pathen das Kindlein halten in der Tauffe, und der Priester spreche, weil er das Wester-Hemde anzeucht: Der Allmächtige GOtt und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich anderweit gebohren hat durchs Wasser und Heiligen Geist, und hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärcke dich mit Seiner Gnade zum ewigen Leben.** Diese Haltung des Kindes hielte man vor so nothwendig, daß ohne dieselbe keine geistliche Verwandtschafft zwischen dem Kinde und denen Pathen, entstehen konnte. **Gothofr. Wegner** in Diss. de veste alba. Es müssen 4) einige Pathen erbeten werden, welche

im Lateinischen *sponsores, testes, susceptores, fidejussores, patrini* &c. und im Deutschen: **Pathen, Tauff-Pathen, Zeugen, Gevattern** &c. genennet werden. Von diesen wuste man anfangs nichts; sondern sie wurden bey der Kinder-Tauffe erst zu der Zeit angenommen, da man anfieng, das Glaubens-Bekänntniß, und die Entsagung des Teuffels, von denen, so getauffet werden wolten, zuverlangen. Weil aber die Kinder dieses nicht thun konnten; so muste es von denen Pathen, in dererselben Nahmen, geschehen. **Thomasii** Not. ad *Lanzellot.* I. I. C. L. II. Tit. 3. not. 2. p. 614 u. ff. Bey denen Erwachsenen aber wuste man von dergleichen gar nichts; sondern ob man gleich aus denen Jüdischen Gebräuchen dieses beybehalten, daß gewisse Personen bey der Tauffe gegenwärtig waren, so waren aber diese nur Zeugen, die nach geschehener Tauffe den Getauften zu der Gemeinde brachten, und Zeugniß gaben, daß er die Tauffe empfangen habe, und also in der Christlichen Gemeine aufgenommen werden könnte. Doch mag dieses wohl die Gelegenheit gegeben haben, daß man in denen folgenden Zeiten auch bey denen Erwachsenen besondere Pathen erfordert; welche den Getauften nachgehends ermahnen musten, daß er in den Bund der Gnaden durch die Tauffe angenommen sey, und daß er sich also dessen nicht wiederum verlustig machen möchte. Daher man auch zweyerley Tauff-Pathen derer Kinder und derer Erwachsenen findet **Gerh. von Mastricht** de susceptorib. infant. ex baptism. Es kan aber nach dem Canonischen Rechte nicht ein jeder zu einem Tauff-Pathen genommen werden, sondern davon werden ausgeschlossen: 1) Die noch nicht selbsten getaufft, und confirmiret seynd, c. 102. de consecrat. D. 4. 2) Die Aebte und Mönche, c. 103. 104. eod. 3) Die im Kirchen-Bann stehen, oder in dem Stande derer Büssenden sich annoch befinden; 4) Die Ketzer; und 5) die Eltern. Diesen war es sonsten nicht verboten; sondern man findet viele Exempel, daß die Eltern ihre eigene Kinder als Pathen zur Tauffe gebracht haben. Nachdem aber die geistliche Verwandtschafft, zwischen dem Kinde und denen Pathen eingeführet wurde; so konnten die Eltern darzu nicht mehr gelassen werden, indem man glaubte, daß ein solcher ohne Sünde seiner Frauen nicht mehr beywohnen könnte. **Mastricht** cit. loc. p. 60 u. ff. Bey denen Protestanten pfleget man ebenfals nicht jederman als Pathen anzunehmen, welches auch von der Obrigkeit allerdings verordnet werden kan. Sondern es ist in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß 1) die Kinder, und zwar in Sachsen nicht unter dem 15 Jahr, solches Amt verrichten können, wiewohl es mehrentheils sehr schlecht in Obacht genommen wird. **Titius** in der Probe des Deutschen Geistlichen Rechts L. III. c. 2. §. 19. meynet, daß man die Kinder darvon nicht gantz und gar ausschliessen könne, indem es eine blosse äusserliche Ceremonie wäre. Worinnen ihm andere beyfallen. Denn weñ man gleich sagen wolte, daß Kinder dasjenige nicht versprechen könnten, was ein Pathe bey der Tauffe zusagen müste; so kan ja wohl dieses durch ihre Eltern geschehen. 2) Wird in etlichen Kirchen-Ordnungen ein äusserlich wohl anständiges Leben bey einem Gevatter erfordert. Also ist in der **Magdeburg. Kirchen-**

Ordnung c. 3. §. 4. und 6. verordnet: **Offenbare GOttes-Lästerer und Verächter seines Worts, ingleichen die in öffentlichen Sünden und Lastern stecken, welche mit allem Ernst zur Busse und Besserung ihres Lebens zu ermahnen, auch solche zu versprechen schuldig, und auf den verweigerten Fall zu verwarnen sind, sollen bey diesem heiligen Wercke der Tauffe nicht erscheinen.** Nun ist zwar an dem, daß Eltern wohl thun, wenn sie bey Erwehlung derer Pathen ihres Kindes darauffsehen. Aber es erinnert **Titius** cit. loc. §. 10. Wer ist recht fromm unter denen Menschen? Einen GOttes-Lästerer oder Verächter des Heil. Nachtmahls will man nicht zulassen; wenn aber jemand in seinem Hertzen GOtt lästert, oder aus Heucheley sich des Nachtmahls bedienet, wider den hat man nichts einzuwenden. Was ist aber dieser besser, als jener? Woraus denn erhellet, daß die Menschen zu Handlungen das nicht erfordern sollen, worvon sie nicht urtheilen können, und giebet solches zu Irrungen und Zwiespalt nur Anlaß, indem zuweilen ein Gleißner einen andern vor gottloß hält, der wohl verständiger und frömmer ist, als er. Man will auch behaupten, daß ein Ketzer solches Amt bey uns nicht verrichten könne. Aber wer ist ein Ketzer? Denn weñ es auf ein und andere Menschen ankommen solte, würden sehr viele in der Ketzer-Rolle stehen müssen, die doch vielleicht frömmer und GOtt angenehmer seynd, als die Ketzermacher selbsten. Und warum solte ein Ketzer nicht Pathe seyn können? **da es ja nichts anders als eine menschliche Handlung ist, zu welcher alle Menschen, die sich nicht durch Verbrechen derselben unwürdig machen, können zugelassen werden? welches aber die Ketzerey gar nicht ist.** Es hat ja das Kind seinen eigenen Glauben, und ist bey erlangter Reiffe des Alters nicht verbunden, den Glauben seines Pathen anzunehmen. Inzwischen ist kein Zweiffel, daß eine Obrigkeit verordnen kan, solche Personen nicht zuzulassen. Doch muß dieselbe nicht verstatten, daß ein Priester sich die Macht heraus nehmen köñe, einen, als einen Ketzer, von diesem Amte abzuweisen, weil sonsten dieses Gelegenheit geben möchte, ehrliche Leute zu beschimpfen. Ob aber auch einer von denen dreyen Religionen im Römischen Reiche zu dem Amte eines Tauff-Pathen, bey andern Religions-Verwandten z. E. ein Catholick bey einem Lutheraner, könne zugelassen werden, wird von unterschiedenen verneinet, **Carpz.** L. 2. I. E. Def. 266. und **Simon** de patrinis. Aber es ist allerdings zu bejahen, indem ausser denen schon angeführten Ursachen keine von gemeldten 3 Religionen etwas statuiret, was mit dem Wesen der Tauffe nicht überein kommen solte. Und ob man gleich meynet, das der Pathe doch bey der Tauffe versprechen müsse, daß er, soviel an ihm ist, daran seyn wolte, damit das Kind in der Furcht GOttes erzogen, und in dem Catechismo unterrichtet werden möge; so kan doch dieses Versprechen wider den Willen derer Eltern des Kindes nichts fruchten. Das Amt eines Tauff-Pathens auf sich zu nehmen, ist ein Liebes-Dienst, worzu einer nur innerlich verbunden ist, dieweil er auch haben will, daß andere bey seinen Kindern dieses verrichten möchten. Es kan aber die Obrigkeit verordnen, daß nie-

niemand ohne wichtige Ursachen dergleichen solle ausschlagen können. Es stehet auch einem jeden frey, so viel Gevattern zu nehmen, als er will. Es müste deñ in der Kirchen-Ordnung eine gewisse Anzahl nur erlaubet seyn. Nach dem Canonischen Rechte sollen nur 2, eine Manns- u. Weibs-Person seyn C. fin. de Cognat. spirit. in 6. In Sachsen sollen nicht mehr als drey seyn. Die Edelleute aber und Soldaten sind daran nicht gebunden, **Carpz.** L. II. I. E. D. 268. 269. 270. In der **Magdeburg. Kirchen-Ordnung** c. 3. §. 8. sind ebenfals nur drey zu nehmen erlaubt. Doch ist denen Regierungs-Räthen so wohl, als denen von Adel, einige mehr zu bitten, nachgelassen, welches auch denen Soldaten heutiges Tages erlaubt ist. Wenn es Kinder sind, so ausser der Ehe erlauffen und gebohren, sollen nur zwey Gevattern, so wohl in Städten, als Dörffern, zur Tauffe gebethen und zugelassen werden. Es meynet auch **Mastricht** c. l. p. 35. daß vor Alters die Weibes-Personen nicht hätten Pathen seyn können, woran man aber wohl Ursache zu zweiffeln hat; aufs wenigste kan es aus dem L. 26. C. de nupt. nicht erwiesen werden. Es muß auch bey einer jeden Kirche ein Buch gehalten, und die Nahmen derer Getaufften und Pathen aufgezeichnet werden. Es pflegen auch die Pathen dem Kinde einige Geschencke oder Pathen-Geld, Eingebinde ꝛc. zu geben, welches wohl seinen Ursprung von denen Römern hat, indem diese an solennen Tagen und Festen einander zu beschencken pflegten. Zu was vor einem Peculio aber, oder zu was vor einer Art von Sonder-Gütern, dieses gehöre, sind die Gelehrten nicht einig. Etliche meynen, es gehöre zu dem Peculio quasi castrensi, oder zu denenjenigen Gütern, in welchen die Kinder ein so vollkommen Recht haben, als Leute, die der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworffen seynd. Die Ursache sey, weil selbige, in Ansehen des geistlichen Krieges, denen Kindern erworben würde. **Radov.** de pecun. lustr. c. 4. Aber diese Meynung scheinet sehr gezwungen zu seyn. Andere rechnen es zu dem Peculio adventitio, darinnen die Kinder, so noch in väterlicher Gewalt sind, das Eigenthum haben, aber davon kein Testament machen können. **Carpz.** L. II. I. E. D. 272. Also haben die Kinder dißfals in dem Vermögen des Vaters ein stillschweigend Unterpfand. Der Vater aber hat den Nißbrauch; wiewohl andere diesen dem Vater absprechen. **Stryck** ad *Brunnem.* J. E. Lib. II. c. 1. m. 2. §. 13. Nach anderer Meynung gehöret es zu dem Peculio profectitio, oder zu denen Gütern, welche dem Vater gantz erworben worden, weil es in Ansehen des Vaters gegeben würde. Welche Meynung auch die wahrscheinlichste zu seyn scheinet, indem sie durch die tägliche Erfahrung bestärcket wird. Ob es aber vor Zeiten so gewesen sey, brauchet keiner Untersuchung, indem Zweifels ohne vor Alters an diese Frage kaum gedacht worden. Und daß denen Kindern darinnen kein stillschweigend Pfand zukomme, zeiget **Thomasius** in Diss. de hypoth. tacit. propter pecun. lustric. Es pflegen auch die Eltern des Kindes an etlichen Orten eine Mahlzeit zu geben, welches auch schon in denen erstern Zeiten gebräuchlich gewesen. Ob es aber darbey so lustig zugegangen sey, als es heutiges Tages öffters geschiehet, wollen wir andern zu untersuchen überlassen. Inzwischen ist gewiß, daß die erstern Christen auch Menschen gewesen seyn; man findet auch nicht, daß irgend denen Christen alle Frölichkeit verboten worden sey. Es können aber doch nicht alleine wegen des Pathen-Geldes, sondern auch wegen des Kindtauffen-Schmausses, und anderer dergleichen Unkosten, von der Obrigkeit gehörige Verordnungen gemacht werden. Also sind solche Mahlzeiten in der **Magdeburg. Kirch. Ordn.** c. 3. §. 11. verboten; doch mit dieser Restriction: **Doch soll denen Weibern, so der Kindbetterin in der Noth beygewohnet, ingleichen denen fremden Gevattern, sonsten aber keinen Personen mehr, es seynd Freunde, oder nicht, eine Mahlzeit zu geben verstattet seyn.** Es ist auch am gemeldeten Orte das Pathen-Geld untersaget. Diejenigen also, die sich verwundern, warum es diesem ohngeachtet, dennoch gebräuchlich sey, werden die Ursache in des **Thomasii** Anmerckungen zu des **Melchiors von Osse** Testament p. 96 u. ff. not. 41. finden können. Die Tauff-Zeit war bey den Aposteln indifferent. Hernach wurde bey denen Kindern bald der 8te Tag bestimmet, bey andern der 40te Tag, woferne nicht die Gefahr des Todes dasselbe verhindert. Andere erwehlten das dritte Jahr, wie **Gregor. Nazianzenus**, andere schoben die Tauffe auf, bis in das hohe Alter, wie **Constantinus** der grosse that. Etliche erwehlten das Oster-Fest, wie **Tertullianus** de Baptismo c. XIX. saget; Baptismo nullum diem solenniorem habemus paschate Andere erwehlten das Pfingst-Fest, wie ebenfals **Tertullianus** saget: Exinde Pentecoste ordinandis lavacris latissimum spatium est, quo & domini resurrectio inter discipulos frequentata est, & gratia Spiritus S. dedicata. **Siricius** hat im Jahr Christi 384 gar diejenigen gescholten, welche in einem andern Tage, als Ostern und Pfingsten, getauffet worden. Und diese Gewohnheit blieb gantze acht Jahrhundert zu Rom, und in denen benachbarten Kirchen, bis die Griechische Kirche den Tag Epiphanias zur Tauffe erwehlte, weil Christus in demselben Feste erschienen. Ja, sie nahmen auch den Geburtstag Christi dazu, quia optime renascimur eo die, quo Dominus natus est. Nach dieser Zeit haben sie alle Tage vor indifferent gehalten, die Leute zu tauffen.

Ehe wir die Ceremonien bey der Tauffe verlassen, wollen wir aus Herrn **Christian Gottlieb Schwartzens** Diss. de ritibus quibusdam formulisque a manumissione ad S. Baptismum translatis, Altdorff 1738, einen Auszug mittheilen und zeigen, wie nicht nur einige Redensarten, sondern auch Ceremonien bey der Heil. Tauffe vorkommen, welche scheinen von der Freylassung der Knechte hergenommen zu seyn; man mag dieselben nun ansehen, daß sie vor sich zu diesem Göttlichen Sacrament gebraucht worden, oder, daß sie zufälliger Weise eine Verwandschafft, und Aehnlichkeit haben. Zu der Tauffe gehören zwey Haupt-Handlungen nach Matth. XVIII, 19, das Abwaschen oder Besprengen mit Wasser, und das Hersagen: im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Man

findet sonst keine gewisse Ceremonien bey der Tauffe, es wolte denn jemand muthmassen, daß Johannes der Täuffer ein Examen gehalten, eine Erinnerung gethan, Zeugen, dergleichen die Jünger waren, dabey gebrauchet, und ein Bekänntnis des Christlichen Glaubens erfordert habe. Nach der Zeit hat die Kirche von ihrer Freyheit viele Ceremonien angenommen. **Robert Bellarminus** Lib. I. de Sacramento baptismi erzehlet cap. 25 zwölf Ceremonien, die vor der Tauffe vorher gehen; cap. 26. fünffe, die bey der Tauffe gebraucht werden, und cap. 27. fünff andere, welche auf dieselbe folgen. Könnte man die Tauff-Ceremonien nicht von der Einweyhungs-Tauffe der Heyden herleiten? Einige meynen ja ein Bild des Heil. Bades bey den Heyden zufinden. **Tertullian** de baptismo c. 5. ingleichen de præscript. hæret. c. 40. conf. **Witsius** in Aegyptiacis Lib. II. c. 16. **Clemens Alexandrinus** Lib. IV. Stromat. p. 531. erblicket auch τὴν εἰκῶνα τῦ βαπτίσματος darinne, wenn **Homerus** erzehlet, die **Penelope** sey zum Gebete gekommen, habe sich mit Wasser gewaschen, und reine Kleider getragen. Einige haben sich offt einer dreymahligen Besprengung bedienet. **Ovid.** Fast. L. IV. v. 315. Metam. Lib. VII. v. 189. **Juvenalis** Satyr. VI. n. 521. **Peter Chauvin** de Religione naturali P. II. c. 5. und **Petr. Dan. Huetius** Quæst. Alnetan. Lib. II c. 20. halten davor, daß die Christliche Religion diese Beute von den Feinden in ihr Lager gebracht, welche aber **Johann Wilhelm Bayer**, und **Joh. Fr. Buddeus** in Animadvers. ad Petr. Chauvinum c. 7 §. 48 bestrafft haben. Oder kommt der Ursprung der Christlichen Tauffe von der Jüdischen Tauffe der Proselytorum her? Wer von den Heyden oder Christen, Mann oder Weib ein Proselytus werden wolte, der wurde in Gegenwart dreyer Zeugen getaufft. Es scheinet dieses eine blosse gerichtliche Handlung gewesen zu seyn. Es sagen viele, daß der Gebrauch der Eintauchung ein altes Symbolum der Israelitischen Einweyhung gewesen, oder, daß die Jüden sich von den Samaritern zu unterscheiden, denselben zur Beschneidung hinzugethan; Johannes aber, Christi Vorläuffer, habe ihn von den Jüden angenommen, hernach sey er von Christo bestätiget, und zu einem höhern Geheimnisse angewendet worden. **Seldenus** de Jure Nat. & Gent. L. II c. 2. f. **Lightfoot** Oper. T. II p. 265. **Slevogt** Diss. de Proselytis Judæor. **Hildebrand** Rituale Baptismi veter. p. 3. **Pfaff** de Originibus Juris Eccles. Die Jüden haben auch ehemahls die Knechte, welchen sie die Freyheit geschencket, getaufft. **Seldenus** l. c. c. 3. 5. **Potgiesser** Comment. de Statu Servor. L. IV c. 4 mercket an, daß vor Zeiten viele Christliche Herren treue Knechte wegen der Tauffe frey gelassen. **Gregorius M.** L. III ep. 31 befiehlet dieses als nothwendig. Die Tauffe bringet die geistliche Freyheit, es muß aber nicht die Bürgerliche darauf folgen, 1 Cor. VII, 20 f. 1 Tim. VI, 1 f. 1 Petr. II, 18. Die Manumissio ist eine Befreyung oder Loßlassung eines Knechts aus der Dienstbarkeit. In den Instit. Justin. L. I. de libertinis heisset es: Manumissio est quasi de manu donatio &c. Bey den Römern waren mancherley Arten der Freylassung. Die älteste geschahe censu, wenn der Knecht den Willen und Geheiß des Herrn seinen Nahmen in den censu lustrati beybrachte, die andere Art geschahe per vindictam, wenn ein Knecht mit beschornem Haupte zu dem Prätor, oder in den folgenden Zeiten von den Bürgermeister, oder in Provintzen von den Pro-Consul geführet wurde, der Herr seinen Kopff, oder ein ander Glied hielt, den Knecht im Creyse herum drehete, ihm eine Maulschell gab, aus der Hand ließ, und sagte: Hunc hominem liberum esse volo. Worauf der Prätor alsobald vindictam, d. i. eine Ruthe, oder ein Stäblein auf des Knechts Kopff legte, und sagte: Aio te liberum esse more Quiritium. Hierauf wandte er sich zum Lictore, und sprach: Secundum tuam causam sicut dixi, ecce tibi vindicta! Alsdann schlug der lictor den Knecht etliche mahl mit der vindicta über den Kopffe. Die dritte Art geschahe per testamentum, wenn der Herr dem Knechte in einem Testamente die Freyheit auf diese Weise zugeschrieben: Davus servus meus liber esto. Nach der Zeit kamen mehr Arten der Freylassung auf z. E. durch einen Brief, durch ein Codicill, unter Freunden, durch die Adoption durch Ranzionirung der Anverwandten, und in denen H. Kirchen. Es wird denen Getaufften einige Freyheit, wie denen Freygelassenen geschencket. Bey den Jüden waren die Ebräischen Knechte besser dran, als die Fremden. Doch konnten auch diese durch Ranzion frey werden, oder, wenn sie der Herr freywillig durch einen Los-Brief in Freyheit setzte. Der Knecht wurde sodann getaufft in Gegenwart seines Herrn, er bekannte 3 Männern, daß er von ihnen zu einem Freyen getaufft werde. Wenn er aus dem Wasser stieg, so ward er frey, und erhielt das völlige Recht eines Proselyti. **Selden.** de Jur. Nat. & Gent. L. II c. 3 u. 5 L. V c. 12. L. VI c. 8. Bey den Athenienssern war auch ein Gesetze: Τοῖς ἐξεῖναι ἑαυτὸς ἐλευθερῶσαι, ἀργύριον καταβάλλοντας τῷ δεσπότῃ. **Sam. Petit** leg. Attic. p. 12 u. 175 f. Wie bey der Freylassung einige Bürgerl. Freyheit war; so giebt die Tauffe den Christen auch Freyheit, nicht zwar eine politische oder bürgerliche, wie Erasmus ad 1 Tim, VI, 2. fälschlich vorgiebt, sondern eine weit höhere. nehmlich die Freyheit des Geistes. Röm. VIII, 21. Tit. III, 5. Röm. VII, 6. Joh. VIII, 33. Wie ehemahls die Freygelassenen mit der Freyheit zugleich das Jus civitatis, oder das Bürger-Recht bekamen; also werden auch durch die Tauffe Glieder und Bürger der Kirche Christi, die auf Erden streitet, im Himmel aber triumphiret, Joh. III, 5. Christus ist König in beyden Reichen, Ps. II, 6. Ephes. II, 19. Zu verwundern ist es, daß man von den Freygelassenen zusagen pflegte, sie würden wiedergebohren, sie würden neue Menschen. Man hielt bey den Jüden dafür, daß die Knechte, welche mit Bewilligung ihrer Herren zur Freyheit getaufft würden, durch die Tauffe gleichsam als Kinder wiedergebohren würden, und in eine andere Familie und Lebens-Art kämen. **Seldenus** de Successionibus c. 26 und de Jur. Nat. & Gent. L. II. c. 4. L. V c. 18 p. 665. Auch bey den Römern hatten die Freygelassenen τὸ τῶν χρυσῶν δακτυλίων καὶ τὸ τῆς παλιγγενεσίας δίκαιον, das Recht der güldenen Ringe und der Wiedergeburt. *Novell.* LXXVIII. c. 1. conf. *Novell.* XVIII. c. 11. Endlich wurden sie auch im Römischen Rechte novi homines genennet, wie

man ext. 27. D. de adimendis & transferendis legatis, und ex L. 98. §. 8. D. de Solut. & liberat sehen kan. Eine höhere und Göttliche Wiedergeburt und Erneuerung bringet die H. Tauffe den Christen zuwege. Tit. III, 5. Jene Wiedergeburt war erdichtet, und deutete an, daß der Freygelassene nicht mehr ein Knecht sey, sondern als ein neuer Mensch und neuer Bürger in den Stand der natürlichen Freyheit gesetzet worden; hingegen die geistl. Wiedergeburt der getauften Christen ist eine wahre Mittheilung des geistlichen Lebens. 2 Cor. V, 17. Gal. V, 15. Die Knechte wurden vor Zeiten offt wegen ihrer Verdienste freygelassen, zuweilen aber erkauften sie, oder ihre Freunde die Freyheit. Bey den Hebräern gelangten auch einige Knechte durch Geld, zum wenigsten durch einen Seckel zur Freyheit. Selden. de Jur. Nat. & Gent. Lib. VI, c. 7. f. Dergleichen geschahe auch bey den Griechen, wie denn die Griechischen und Römischen Knechte ihr peculium hatten. Hierauf zielet **Seneca** Ep. 80. Peculium suum, quod comparaverunt, ventre fraudato, pro capite numerant. Es war eines, ob der Knecht vor sich, oder ein Freund vor ihn bezahlete. **Ulpianus** L. IV D. de manumissionib. siehe **Wilhel. a Loon** de manumissione Seruorum apud Romanos Lib. III, c. 5. Bey den Angel-Sachsen und Normännern wurden ebenfals einige Knechte durch Geld in Freyheit gesetzet. **Hickesius** Dissert. Epistolaris de linguarum veterum Septentrionalium usu, p. 23 die durch die Tauffe Wiedergebohrnen werden von der Knechtschafft der Sünde und des Teuffels durch Christum, den Gott-Menschen frey gemacht. 1 Tim. II, 6. Eph. V, 25. Es ist bekannt, daß in einigen Arten der Freylassung Zeugen nöthig gewesen. Bey den Jüden wurden zuweilen die Knechte zur Freyheit getaufft, und zwar in Gegenwart dreyer Männer, welche nicht nur als Handhaber, sondern auch als Zeugen dieser Handlung da waren. Bey den Römern geschahe die solenne Manumißion auf dem Marckte, da das Volck zusahe und zeugete **Plaut.** in Persa, V. III. 14. Wenn die Freylassung per epistolam geschahe, so musten sich 5 Zeugen unterschreiben. **Justinian.** § 1. Legis unicæ Cod. de lat libert. tollenda. Wurde sie von den Freunden verrichtet, so waren eben soviel nöthig, **Justinian** l. c. §. 2. Bey der Loslassung in den Kirchen brauchte man nach **Constantins** Verordnung ebenfals Zeugen. L. I. Cod. de his, qui in Eccl. manum. conf. **Sozomenus** H. E. Lib. I c. 9. In der ersten Kirche, sobald die baptisteria und Kirchen aufkamen, waren Zeugen, welche die Täuflinge dem Priester darstelleten, und von dem Zutritte derselben zu der Kirche Zeugniß ablegen konnten. Diese werden vom **Tertullian** de Baptism. c. 18 Sponsores; vom **Augustin** Serm. 116. Fideijussores, insgemein Susceptores, ἀναδοχοι, über dieses πνευματικοὶ πατέρες, χειραγωγοὶ, παιδαγωγοὶ, σύντεκνοι, offerentes, patrini, matrinæ, compatres, commatres &c. genennet. **Sucer** Thesaur. eccl. Es ist eine sehr alte Gewohnheit, den Täufflingen Nahmen zu geben, oder die vorigen zu verändern. **Casalius** de vet. Christianor. ritib. Sacr. p. 417. setzet den Ursprung in die Zeit des Pabsts **Clementis** I, erweiset aber solches nicht sattsam. Welche Christen werden wolten, die musten ihren Nahmen bey dem Priester angeben, damit sie in die Kirchen-Bücher eingetragen würden; wie die Nahmen der Freygelassenen in die acta publ. pflegten gesetzet zu werden, worzu man die Ursache der Freylassung beyfügte. **Donatus** ad Terent. Adelph. V, 9. 2. **Dionysius**, ein Knecht des **M. Pomponius Atticus** ward nach der Freylassung **M. Pomponius Dionysius** genennet. **Cicero** Epist. ad Attic. IV. 4. Die Knechte trugen bey den Römern pænulam; wenn sie aber freygelassen waren, so hatten sie albam togam, wie die Bürgers-Kinder. **Manut** Lib. III quæst. epist. 1. **Tertullian.** de resurrect. carnis c. 57. Die Getauften bey den Christen waren 7 Tage lang weiß gekleidet, λαμπροφόροι. **Photinus** cod. CCXXII. p. 595. Es schreibet Herr D. **Deyling** Observ. S. P. IV. p. 326. Man hätte die Getauften hierdurch erinnert, daß sie bedencken möchten, wie sie nun freygelassen, und aus Knechten und Sclaven des Teuffels freye Leute Jesu Christi worden wären. Hierauf wird vielleicht Gal. III, 27. Eph. IV, 24. Col. III, 10, gesehen. Es ist aber zu zweifeln, daß, die ersten Christen bey der Tauffe weisse Kleider gehabt. **Cunäus** de Rep. Ebræor. l. 2. führet aus dem Maimonide an, daß die Knechte, so freygelassen worden, bey den Hebräern an den Jubelfesten eine Crone getragen. Bey den Lacedämoniern führte man die Knechte, so frey werden solten, gecrönet um die Tempel. **Thucydides** Lib. IV. p. 148. Bey den Römern war sonst der Hut das Zeichen der Freyheit. **Sveton.** in Tiberio c. 4. **Seneca** ep. 47. **Tertullianus** aber zeiget auch an, daß die freygelassenen Knechte zu seiner Zeit gecrönet gewesen, de corona militis c. 13. **Hildebrand** Ritual. baptism. veter. p. 94 mercket an, daß ehemahls die neuen Christen von ihrer Tauffe an Kräntze getragen. In der Freylassung per vindictam grief der Herr den Knecht vor dem Prätor mit der rechten Hand an, und drehete ihn herum, und im Drehen gab er ihm eine Maulschelle **Persius** Sat. V. 73. ff. **Claudian** de 4. Consulatu Honorii v. 615. ff. *Novell.* 81. præf. Dergleichen Gebrauch war auch bey der Tauffe. Der Priester wandte bey der Entsagung den Täuffling von Abend gegen Morgen, und gab ihm nach der Tauffe bey der Confirmation (welche ehemahls mit der Tauffe zugleich verrichtet wurde) einen leichten Backenstreich. **Bellarminus** Lib. II. de Baptism. c. 13. schreibet, daß dieser Gebrauch noch bey der Catholischen Kirche beobachtet werde. Wie die Knechte vor Zeiten in den Tempeln freygelassen worden, davon **Servius** ad Virgil. Aen. VIII. v. 546. meldet; also sind auch die Christen in den Kirchen unter **Constantin** dem **Grossen** getaufft worden. Man könnte noch mehr Vergleichungen anstellen, z. E. die Freygelassenen bekamen Geschencke, man legte ihnen die Hand auf, es wurden nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder freygelassen ꝛc.

Von den Tauff-Ceremonien können nachgelesen werden: **Joseph Bingham**s Origines sive antiquitates ecclesiasticæ, in deren XI Buche werden die Gebräuche vorgestellet, welche bey der Tauffe sind beobachtet worden, und zwar findet man in dem 1 Capitel verschiedene Benennungen der Heil. Tauffe; im 2 Cap. werden die Ketzer genennet, welche die Wasser-Tauffe verworffen und verfälschet haben; von der alten Tauff-Formul, von der Veränderung und Verfälschung derselben durch die Ketzer

ter wird im 3 Cap. gehandelt; und das 4te handelt von den Täufflingen, besonders von der Kinder-Tauffe; das 5 von der Tauffe der Erwachsenen; das 6 Capitel bestimmt die Zeit und den Ort der Tauffe; das 7 benachrichtiget uns von der Entsagung des Teuffels, von der Angelobung des Gehorsams gegen Christum und von dem Bekenntnis des Glaubens, so die Täufflinge thun müssen; das 8 Cap. handelt von den Tauffzeugen; das 9 von der Salbung und dem Zeichen des Creutzes; das 10 von der Weyhung des Tauff-Wassers; das 11 Capitel von der Art zu Tauffen durch dreymahlige Untertauchung und Besprengung mit Wasser. In dem 12 Buche eben dieses gelehrten Werckes findet man in 5 Capiteln beschrieben die Confirmation der Getauften, und andere Ceremonien, die auf die Tauffe gefolget sind, wie auch die Gesetze, so die Wiederhohlung der Tauffe verbieten. **Christ. Gottl. Klugens** Commentatio de ritu interrogandi infantes, ante aquæ affusionem, Wittenb. 1733 in 4, worinnen die C. Reformirten, ingleichen **Böhmer** und **Melodius** widerleget werden, welche die Befragung der Kinder bey der Tauffe wegen des Glaubens wollen abgeschaffet wissen. Der Satan hat ohne Zweiffel sich bald Anfangs der Lehre von der Tauffe widersetzet; es suchen aber einige mit Unrecht eine Verfolgung aus Matth. III, 7. zu erweisen, daß die Pharisäer und Sadducäer ἐπὶ τὸ βάπτισμα, wider die Tauffe, oder dieselbe anzufechten gekommen wären; worauf Lucas Cap. III, 30. soll gezielet haben. Den ersten Anfall hat die Tauffe wohl in dem 6 oder 7 Monate, nachdem **Johannes** sein Amt angetreten hatte, erlitten; da die von dem Synedrio abgeschickten Priester und Leviten eine scheinbare Untersuchung vornahmen. Joh. I, 24. ff. Sie zeigen nicht undeutlich an, daß das Tauffen nach der Meynung des Geistlichen Raths vor ein Eigenwerck und Kennzeichen des Meßiä gehalten werde; welches sie auch nach Joel II, 27. 28. urtheilen konnten. Johannes aber lehret, daß er durch die Wasser-Tauffe den H. Geist zu ordentlichen Gaben mittheile; der Meßias aber den Heil. Geist mit den Wundergaben ohne äusserliches Mittel schencken werde. Kurtz hierauf, als Johannes zu Arnon tauffte, hatten die Jünger Johannis einen Streit mit den Jüden wegen der Reinigung. Joh. III, 25. Es scheinet daß Johannis Jünger vielleicht Hemero baptismum, oder eine Art der täglichen Reinigung bey den Jüden angefochten, worauf die Jüden angefangen haben, die Tauffe Johannis zu verachten. Nach der siegreichen Himmelfahrt Christi meynten die Gläubigen Anfangs, die Gnade der Tauffe gehöre nur vor die Beschnittenen, bis Petrus durch ein Göttliches Gesichte anders gelehret wurde. Apost. Gesch. X, 9. f. welches die Gläubigen zu Jerusalem hernach ebenfals auf andere Gedancken brachte. Apost. Geschicht. XI, 2, 18. Petrus stand nur in der falschen Einbildung, die Heyden müsten zuvor beschnitten werden, ehe sie zu dieser Gnade gelangen könnten; ausser dem hatte er die Vermahnung Christi noch nicht vergessen: Gehet hin in alle Welt ꝛc. Matth. XXVIII, 19. Noch irriger war es, als man auf die Getauften Antiochier drang, daß sie sich solten beschneiden lassen, und das Gesetz halten. Apost. Gesch. XV, 21. Paulus und Barnabas satzten sich dawider, bis endlich die Sache zu Jerusalem ausgemacht werden solte. Daselbst beruffet sich Jacobus auf Amos IX, 11. f. alwo er aber die Worte: לְמַעַן יִירְשׁוּ אֶת־שְׁאֵרִית אֱדוֹם / auf daß sie besitzen die übrigen in Edom, aus der Griechischen Uebersetzung also anführet: Ὅπως ἂν ἐκζητήσωσιν οἱ καὶ οἱ λοιποὶ τῶν ἀνθρώπων, auf daß, was übrig ist von Menschen, nach dem Herrn frage. Es ist sehr wahrscheinlich, wie einige meynen, daß der Griechische Dolmetscher vor יִירְשׁוּ gelesen habe יִדְרְשׁוּ fragten suchten, und vor אֱדוֹם Edom. אָדָם Mensch, wobey man nicht nöthig hat zu sagen, daß der Uebersetzer eine verderbte Abschrifft gehabt, oder mit dem **Pezronius** und **Misthon** vorzugeben, daß der Grund-Text verfälscht sey. Nachdem hierauf der Schluß der Apostel nach Antiochien kam, so ward Friede in der Gemeine. Doch fehlte es gleichwohl hin und wieder nicht an Widersprechern und falschen Aposteln. Wie denn vornehmlich Cerinthus die Jüden wider Petrum zu Jerusalem aufgehetzet hat. **Epiphan.** Hær. XXVIII. c. 2. Es hat übrigens D. **Gustav Christoph Hoßmann** in seiner schon angezogenen Diss. Theol. de Baptismo, Apostolorum hoc de mysterio sententiam evolvente &c. viel von dem **Cerinthus**, von dem **Ebion** von denen Cerinthianern, Ebioniten, Nazaräern und dem Zauberer Simon deswegen gelehrt disputirt. Daselbst widerleget er auch diejenigen, welche die Tauffe vor die Toden von den Cerinthianern herführen; er zeiget auch daß Paulus 1 Cor. XV, 29. auf dergleichen Mißbrauch, die Auferstehung der Toden dadurch zu erweisen, sich nicht beruffe; daß **Epiphanius** Hæres. XXVIII. c. 6. auch dieser Meynung nicht Beyfall gebe, sondern vielmehr Pauli Worte von denen Krancken, die bey bevorstehendem Tode getaufft worden, verstehe; und daß ὑπὲρ τῶν νεκρῶν nehmlich ὑπάρχοντες, erkläret werde durch: cum mortuis jam vicini sint? Warum werden sie noch getaufft, da sie schon dem Tode so nahe sind. **Hymenäus** und **Philetus** sagten noch zu Pauli Zeiten, die Auferstehung der Toden sey schon geschehen, 2 Tim. II, 17. 18. und zernichteten also die Frucht der Tauffe. Endlich gab sich **Menander**, ein Samaritischer Zauberer unter des **Titus** oder **Domitianus** Regierung vor den Heyland aus, und versprach denen, die in seinem Nahmen getaufft würden, daß sie nicht alt werden, noch sterben solten. **Epiphan.** Hær. XXII. c. 1. **Irenäus** L. I. c. 21. Er hat aber hiermit die eigentliche Form und Beschaffenheit der Tauffe umgestossen, und sonderlich die Antiochische Kirche verunruhiget. **Euseb.** H. E. Lib. III. c. 26. conf. **Tertullian** L. de Anima. c. 50. So viel von der Historie der Tauffe. Wir wollen nunmehro die Tauffe nach ihren Causis und Umständen betrachten. Insgemein haben wir 1) die causam efficientem, da Christus die Tauffe eingesetzet, und dieselbe durch die Diener der Kirchen administriret wird. Wir finden nicht, daß diese Handlung anfangs eine Priesterliche Handlung gewesen sey, indem Christus die Tauffe durch seine Jünger, welche keine Priester waren, verrichten lassen. Und nachdem Christus aus dieser Welt gegangen war; so finden wir nirgends, daß die Apostel sich dieses Amts alleine angemasset hätten, sondern sie liessen es durch andere thun 1 Corinth. I, 17. Apost. Gesch. X, 18. Es ist also ohnstreitig, daß

gleich-

gleichwie vom Anfange alle Christen die Macht gehat hatten, zu lehren und zu predigen, daß sie auch haben Tauffen können. Nachdem sich aber das Christenthum mehr u. mehr auszubreiten anfienge, u. die Gemeinde vermehrte, so hielte man der Nothwendigkeit zu seyn, bey einer jeden derselben gewisse Aeltesten zu setzen, welchen man, guter Ordnung wegen, nicht allein die Aufsicht über die Gemeinde, sondern auch das Amt zutauffen, auftrug. Weil sie aber eben dieses Recht von der Gemeinde empfangen hatten; so konnte es nicht anders seyn, als daß, in Ermangelung eines Aeltesten, die Tauffe von einem jeden aus der Gemeinde konnte verrichtet werden. Doch finden wir, daß in denen erstern Zeiten, die Weiber von dem Amt zu tauffen gantz und gar ausgeschlossen waren; woraus auch etliche beweisen wollen, daß die Tauffe, gleich von Anfang, eine Priesterliche Handlung gewesen sey. Aber es widerspricht solches die Schrifft und Kirchen-Historie. Sondern die Ursache war, weil bey denen Jüden das Amt zu lehren und zu tauffen als ein männliches Amt betrachtet wurde, welches man auch bey der Christl. Kirche eine lange Zeit beybehalten hat. Deswegen verbote auch **Paulus** denen Weibern, zu predigen, weil es sich nicht schickte, daß eine Frau in der Gemeinde spräche. **Vitringa** Synag. Veter. p. 725. Nachdem aber die Bischöffe die Direction der Kirche an sich gezogen hatten; so geschahe es auch, daß sie sich alleine das Amt zu tauffen anmaßten. Und ob gleich nach der Zeit die Aeltesten und Diaconi zu Zeiten die Tauffe verrichteten; so konnte es doch ohne Befehl des Bischoffs nicht geschehen. Ja ob schon in denen folgenden Zeiten, die Parochial-Kirchen aufgerichtet, und gewisse Aeltesten bey denenselben gesetzet wurden; so haben dennoch die Bischöffe sich eine lange Zeit das Recht zu tauffen vorbehalten. Deswegen konnte auch die Tauffe nicht in allen, sondern alleine in denen Haupt-Kirchen geschehen, die dahero *Ecclesiæ baptismales* genennet wurden, c. 54. 50 C. 16 q. 1. Man hat aber dieses nachgehends geändert, und allen Kirchen das Recht zu tauffen verstattet. Und von dieser Zeit an wurde die Tauffe von denen ordentlichen Predigern einer jedweden Kirche verrichtet. Es liessen auch die Bischöffe dieselbe öffters, bald durch die Priester, bald durch die Diaconos thun. Nachdem man aber nachgehends aus derselben eine priesterliche Handlung machte, also, daß sie von niemand, als einem, der in Sacerdotio war, das ist, der die ordentliche Priester-Weyhe empfangen hatte, geschehen konnte; so schloß man die Diaconos davon gantz und gar aus, und wurde diesen nur im Nothfall zu tauffen erlaubet. c. 13 D. 93 c. 19 de Consecr. D. 4. Weil man aber bey denen Protestanten dieses verwirfft; so kommet auch bey denenselben das Recht zu tauffen, denen Archi-Diaconis, Diaconis und Sub-Diaconis zu. Die Krafft der Tauffe dependiret von dem Glauben des Getaufften, und nicht von dem Priester. c. 54 C. 1. q. 1. Deswegen hat man auch nicht Ursache, auf die Beschaffenheit dessen, so die Tauffe verrichtet, zu sehen; sondern es ist dieselbe kräfftig, sie mag von einer frommen, oder Ketzerischen, und trunckenen Person geschehen. c. 26. 27. 39. 41. 50. de Consecr D 4. Denn wenn die Krafft derselben von der Intention des Priesters dependiren solte; so würde niemand versichert seyn, die rechte Tauffe empfangen zu haben, indem keinem Menschen in das Hertz gesehen werden kan. c. 89 C. 1. q. 1. c. 46. 47. C. 1. q. 1. c 2. X. de baptismo. Und ob schon in dem Tridentinischen Concilio Sess. VII. c. 1. enthalten ist, daß, bey Administrirung derer Sacramente, auf die Intention des Priesters gesehen werden müste; so kan doch dieses nicht anders verstanden und angenommen werden, als daß die Tauffe alsdenn vor keine rechte und kräfftige Tauffe gehalten werden könnte, wenn weder der Getauffte getauffet zu seyn verlanget, noch auch der Priester, dergleichen zu thun, gemeynet ist, sondern nur Schertzweise dergleichen vorgenommen haben. Welches aber mit einer willkührlichen Straffe beleget werden kan. Doch kan heutiges Tages, im Nothfall ein Laye die Tauffe verrichten, wenn nehmlich das Kind sehr schwach ist, und der Priester nicht so gleich gefordert werden kan, welches man eine **Noth-Tauffe** nennet, c. 21. 36. de Consecrat. D. 4. Vor nicht gar vielen Jahren brach der alte Streit wegen Gültigkeit der Tauffe, so in der Noth von einem Layen verrichtet wird, in Engelland wieder von neuem aus, nachdem **Laurence** in einem Buche, Lay-Baptism. invalid genannt, solche geläugnet, und **Will Hickes** in einer Vorrede dessen Meynung gebilliget hatte, welchen sich andere entgegen setzten, siehe **Unschuld. Nachr.** des Jahres 1713 p. 692. Ja im Noth-Fall können auch so gar die Weibs-Personen solches thun. Denn ob gleich in der erstern Kirche denen Weibern das Amt zu tauffen nicht zukam, auch in dem C. 20 de Consecr. D. 4. solches verboten zu seyn scheinet; so ist doch dieses keineswegs vom Nothfall, sondern, daß es nur nicht in der öffentlichen Gemeinde geschehen könne, zu verstehen. Es pflegen aber in dergleichen Fall solches gemeiniglich die Wehe-Mütter zu verrichten. Deswegen ist auch in denen meisten Kirchen-Ordnungen versehen, daß die Superintendenten, oder Pfarrer eines jeden Ortes, dieselbe vor ihrer Annehmung, wie die Noth-Tauffe auf begebenden Fall zu verrichten, und wie sie sich sonst in ihrem Amte zu verhalten haben, unterweisen sollen. Weil also wegen der tauffenden Personen kein göttlich Gebot vorhanden; so kan die Obrigkeit darinnen gar wohl verordnen, durch welche Personen es solle geschehen können. Deswegen pflegen auch heutiges Tages an den meisten Orten nur die Diaconi und Subdiaconi zu tauffen, die Pastores aber werden damit verschonet. Und ob schon die Tauffe insgemein durch einen ordentlichen Priester verrichtet werden muß; so kan doch nicht ein jeder tauffen, sondern es muß von dem Parochial-Priester geschehen, indem die Tauffe mit unter die Actus Parochiales gerechnet wird. Nun hat zwar dieses aus der Römischen Kirche seinen Ursprung; es kan aber doch die Obrigkeit solches gar wohl verordnen. **Magdeb. Kirchen-Ordn.** c. 3 §. 2. Wenn jemand an einem Orte wohnet, da kein Prediger von seiner Religion ist, z. E. ein Lutheraner an einem Cathol. Orte; so ist er nicht schuldig, sein Kind von einem Cathol. Priester tauffen zu lassen, sondern es kan von einem Luther. Prediger in der Nachbar-

schafft geschehen. Doch stehet dieses alles in dem Belieben des Vaters, indem in denen Substantialien der Tauffe alle drey im Röm. Reiche geduldete Religionen mit einander übereinkommen. W. F. J. Art. 5 §. 34 u. Ziegler de jure Majest. L. I c. 14 §. 4. Wenn die Ehe-Leute unterschiedener Religion seynd; so richtet man sich nach dem Vater, und werden also die Kinder in dem Kirchspiel, worinnen sich derselbe befindet, getauffet. Es müste denn seyn, daß in denen Ehe-Pacten ein anders wäre ausgemacht worden, indem ein Vater ohne Zweiffel des ihm zukommenden Rechtes sich begeben kan. W. F. J. Art. 5 §. 34. Wie sehr aber öffters in Cathol. Ländern darwider gehandelt wird, zeigen die hin und wieder deßwegen geführten Klagen Ant. Fabers Staats-Cantzley T. V p. 69 u. 85. Sonst ist auch darüber gestritten worden, ob im Fall der Noth ein ungläubiger Heyde eine rechte Tauffe verrichten könne? Die Gelegenheit des Streits selbst war, daß, als **Movius** zu Königsberg Licentiat der Theologie wurde, und 1624 seine Inaugural-Disputation de sacramento Baptismi gehalten, so soll er statuiret haben, daß im Fall der Noth ein unglaubiger Heyde eine rechte Tauffe verrichten könne: Daß die Tauffe, welche ein Photinianer administrire, ebenfalls gültig, wenn sie in den wesentlichen Stücken richtig, und im Fall kein Lutherischer Prediger vorhanden, könne man solche durch ihn verrichten lassen: ingleichen, daß dieses auch durch den Teuffel geschehen möge, wiewohl er solches so schlechterdinges gesagt zu haben, nachgehends geläugnet und vorgegeben, als man ihm opponiret: Auf diese Art könne auch der Teuffel tauffen, habe er geantwortet, man habe dieses eben nicht vor so ungereimt anzusehen, indem **Lutherus** gesagt, daß auch der Teuffel selbst die Tauffe verrichten könne, wenn er sich in Gestalt eines Menschen zum Predigt-Amt beruffen liesse, und also tauffte. Hierwider opponirte **Mislenta**, sonderlich, daß die Tauffe auch von einem unglaubigen Heyden gültig könne verrichtet werden, und als hierauf **Movius** nach Cauen in Litthauen beruffen worden, satzte er eine schrifftliche Beantwortung derjenigen Gründe auf, welche **Mislenta** wider die Tauffe eines unglaubigen Heyden vorgebracht, und schickte ihm solche nach Königsberg. **Mislenta** antwortete ihm etwas hart, und legte ihm seine andere Disputation des manualis Prutenici de efficacia verbi Dei bey, daß er daraus die rechte Lehre von der Würckung des göttlichen Worts lernen solte. Ob nun wohl damahls über diesem Punct zwischen ihnen noch kein Streit mochte gewesen seyn, so gieng er doch nunmehro darüber an, wovon man **Walchen** in der Einleitung in die Religions-Streitigk. der Evangel. Luther. Kirche IV Th. p. 600 u. f. nachlesen kan. Was die Zutauffenden oder Täufflinge, das ist, die Personen anlanget, so getauffet werden können und sollen; so sind dieselben entweder **Kinder** oder **erwachsene Leute**. Wegen der erstern ist bekannt, daß ihre Tauffe insonderheit von den Wieder-Täuffern verworffen werde, wie solches mit mehrern aus dem besondern Artickel: **Tauffe (Kinder-)** zu ersehen. Hier wollen wir die Frage aufwerffen: **Ob ein Kind, so von frommen und Christlichen Eltern gebohren, vor seiner Tauffe ein Kind des Teuffels sey?** Die Gründe, so solches zu bejahen scheinen, sind: Weil 1) fromme Eltern ihren Glauben und Tugenden auf ihre Kinder durch die natürliche Zeugung nicht fortpflantzen könnten, da nach dem Sünden-Fall der Mensch ein Kind zeuget, das seinem, nicht GOttes Bild ähnlich ist, 1 B. Mos. IV, 1. auch David, der doch von frommen Eltern abstammte, klagen muß: Ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget, und meine Mutter hat mich in Sünden empfangen, Ps. LI, 7. Denn was vom Fleisch gebohren wird, das ist Fleisch, Joh. III, 6. 2) In der Opposition unter einem Kinde Gottes, und einem Kinde des Teuffels kein tertium statt findet; daher einer entweder ein Kind Gottes, oder ein Kind des Teuffels seyn müsse. Vor der Tauffe ist das Kind noch nicht ein Kind Gottes, also ist es ein Kind des Teuffels. 3) Bezeuget der Geist GOttes, daß wir alle von Natur Kinder des Zornes sind; Ephes. II, 3. Wer aber 4) ein Kind des Zornes GOttes ist, der ist ein Kind des Unglaubens, denn der Zorn GOttes kommt über die Kinder des Unglaubens, Ephes. V, 6. Wer 5) ein Kind des Unglaubens ist, kan nicht seelig werden, denn wer nicht glaubet, der wird verdammet, Marc. XVI, 16. Wer nun 6) verdammet wird, der gehöret zum Teuffel, und folglich ist er ein Kind des Teuffels. 7) Erlöst uns ja die Heilige Tauffe vom Teuffel nach dem vierten Hauptstück unsers Catechismi Lutheri. Zu dem Ende auch bey der Tauffe 8) der Exorcismus in vielen Evangelischen Kirchen gebrauchet wird, da der Prediger spricht: Fahre aus, du unreiner Geist, und gieb Raum dem Heiligen Geist; so dann nochmahls: Ich beschwöre dich, du unreiner Geist, bey dem Nahmen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, daß du ausfahrest, und weichest von diesem Diener JEsu Christi. Aus welchen Argumenten dann der Satz seine Richtigkeit zu haben scheinet, daß ein Kind, so von frommen Christlichen Eltern gezeuget, vor seiner Tauffe ein Kind des Teuffels sey. Ob nun wohl dieser Satz durch ihre angeführte Gründe einen ziemlichen Schein bekommet, so ist doch solcher weder in GOttes Wort, noch in unsern Symbolischen Büchern gegründet. Ein Kind des Teuffels seyn, ist was entsetzliches. Wie kan ein frommer Vater sich freuen, wenn GOtt seine Ehegattin mit Leibes-Frucht gesegnet hat, da er nach obigem Satze sich vorstellen muß, er habe ein Kind des Teuffels gezeuget? Wie kan eine fromme Mutter bey ihrer schweren Tracht und in ihrer Angst-Stunde der Geburt einigen Trost haben, da sie bedencken muß, sie trage unter ihren mütterlichen Hertzen einen jungen Teuffel und werde solchen zur Welt bringen, oder aber in der Geburt mit solchem Teuffels-Kinde ihr Leben lassen? Daß nun ein Kind vor seiner Tauffe nicht ein Kind des Teuffels sey, solches wollen wir zuförderst beweisen und hernach auf die formirte Einwürffe kürtzlich antworten. Wir beweisen demnach, daß ein solches Kind vor seiner Tauffe nicht ein Kind des Teuffels sey, aus der Heil. Schrifft, woher wir vor allen Dingen α) die Beschreibung eines Teuffels-Kindes herholen müssen, wornach sich alles leicht geben wird. Ein Kind des Teuffels ist ein Mensch, der nach

des

des Teuffels Lust thun (τὰς ἐπιθυμίας τῦ διαβόλυ θέλει ποιεῖν) und also in peccatis proæreticis leben will, Joh. VIII, 44. Nun haben die kaum gebohrne Kinder weder den Gebrauch der Vernunfft, noch viel weniger den Willen zu einem vorsetzlichen Bösen, das sie entweder das wahre oder Schein-Gute von den bösen nicht unterscheiden können, sie wissen keinen Unterscheid, was recht und linck ist, um welcher Kinder willen der barmhertzige GOtt absonderlich der grossen Stadt Ninive geschonet hat. Jon. IV, 11. (β) Finden wir nirgends in der Heil. Schrifft, daß die Kinder der Heyden, welche frühzeitig verstorben, dem Teuffel zugehören oder verdammet werden. Der selige **Johann Wilhelm Baier** in dissert. ad Jo. XVII, 3, schreibet: de infantibus gentilium, qui cita morte ante annos discretionis denascuntur, res est intricatior. Hi num saluentur, num vero damnentur? non æque facile dixeris. Stant ab utraque contradictionis parte rationes dubitandi. Scriptura hic nihil expresse definit. Quocirca nos Judicio divino istos committimus ἐυελπίζοντες tamen magis, quam prorsus ἀνελπίζοντες. Von den Kindern zu Sodom, welche der Schwefel-Regen mit ihren Eltern verzehret, allegiret D. **Mai** P. I. œcon. Judic. div. p. 220. den **Augustinus**, welcher geschrieben: Nonne provisum est illis, ne diu viventes exempla sequerentur patrum? agehenna enim liberi sunt, in aliena caussa occisi non ergo in futurum, sed ad præsens tempus mala parentum filios invenerunt; und bald darauf allegiret er l. c. auch den sel. **Luther**. Lutherus tamen de salute eorum non dubitat. Wenn nun von den Kindern, die ausser der wahren Kirche gebohren sind, nicht gesagt werden kan, daß sie Kinder des Teuffels oder verdammt seyn, vielweniger kan von denen Kindern, so in dem Schooß der christlichen Kirchen gebohren, ein solch liebloses Urtheil gefället werden. (γ) trägt eine fromme Mutter mit ihrem Manne ihre Leibes-Frucht dem grossen GOtt täglich vor in ihrem andächtigen Gebet, welches er nach seiner gnädigen Verheissung gewis erhöret, also daß er verspricht, er wolle des noch verborgenen Kindes gnädiger Vater seyn, und solches bald nach seiner leiblichen Geburt durch die Heil. Tauffe in seinen Gnaden Bund auf- und annehmen, daher **Paulus** 1 Corinth. VII, 14, sagt: **Der ungläubige Mann ist geheiliget durch das Weib und das ungläubige Weib wird geheiliget durch den Mann**, das ist, es mag die gläubige Frau ohne Verletzung ihres Gewissens bey dem ungläubigen Manne bleiben und ihm beywohnen, dazu ist er ihr geheiliget, **sonst**, wo ihr alle beyde Heyden wäret, so **wären eure Kinder unrein**, d. i. Heydnische Kinder, ausser der Gemeinschafft der Kirche und ausser einem solchen Zugang zum Gnaden-Bund, wie sie an dem christlichen Theil der Eltern hätten, **nun aber sind sie heilig**, d. i. GOtt angenehm, anders als Bastarte oder aus beflecktem Ehebette gebohrne unreine Kinder. Daraus folget aber nicht, daß die Kinder schon vor der Tauffe den Glauben hätten, wie hier stehet, sie seyn heilig, und über das auch die Pathen auf die Frage: Glaubst du? mit ja antworten, da sie noch nicht getauffet sind, wie J. C. Riedel, Appellation-Rath, vor etlichen Jahren in einem gedruckten Bogen hat behaupten wollen, denn das Bekenntnis der Pathen geschicht intuitu actus instantis in dem schon angefangenen Tauff-Actu, da der Heil. Geist dem Kinde ietzt gleich den Glauben mittheilet, und ist zugleich eine Zusage des künfftigen Glaubens. (δ) Werden die Kinder, so unter dem mütterlichen Hertzen ruhen, ein Ehe-Segen, eine Gabe und Geschenck des Herrn, genannt, Psalm CXXVII, 3, welches nicht seyn könnte, wo sie Kinder des Teuffels wären. Zu dem hat GOtt den Ehestand eingesetzt, nicht Kinder des Teuffels zuerzielen, sondern solchen gesegnet auch nach der Sündfluth bey der Instauration des menschlichen Geschlechts, 1 Buch Mos. IX, 11, welcher Segen noch auf fromme Ehegatten und ihre Leibes-Frucht, um Christi Jesu willen, der auch vor ungebohrne und ungetauffte Kinder gestorben, sich erstrecket. Wir kommen nun auf die oben formirte Einwürffe, und wollen sie mit wenigen beantworten, und zwar 1) weil die Kinder der Wiedergeburt bedürftig, deswegen wären sie vorher Kinder des Teuffels. Das Antecedens hat seine Richtigkeit, nicht aber das Consequens. Da 2) nicht gesagt werden kan: es gebe kein drittes zwischen einem Kinde GOttes und einem Kinde des Teuffels; denn es giebt Kinder GOttes und Kinder der Menschen. 1 B. Mos. VI, 2. Da die fromme **Rebecca** hingieng den Herrn zu fragen, wegen ihrer schweren und doppelten Leibes-Tracht, bekam sie zur Antwort: Der grössere wird dem kleinern dienen. 1 Buch Mos. XXV, 21 u. f. Wobey D. **Mai** Oecon. temp. V. T. C. XI. p. 347 schreibet: Quod Deus neminem interea repudiet absolute, immo nec filios carnis, quorum typum gessit Esauus &c. So sind denn die Kinder vor ihrer Tauffe, Kinder des Fleisches, was vom Fleisch gebohren wird, das ist Fleisch, aber noch nicht Kinder des Teuffels, quia neque boni, neque mali quid proœretice fecerunt vel in utero vel post partum *Majus* l. c. 3) Kinder des Zorns sind wir von Natur, wegen der Erb-Sünde, aber es heist nicht, wir sind Kinder des Teuffels von Natur. 4) Der Zorn GOttes kommt über die Kinder des Unglaubens, d. i. die sich als boshaftige Kinder vom Unglauben regieren und beherrschen lassen, sind Kinder der Bosheit, Matth. XIII, 38, und beharren in ihrem Unglauben, über solche ἔρχεται, kommt, der Zorn Gottes, ist aber nicht über den armen unschuldigen Kindern, die kaum gebohren sind, welche zwar des Zorns Gottes wegen ihrer Erb-Sünde schuldig sind, aber durch vorsetzliche Sünden den Zorn Gottes noch nicht gereitzet haben, und also unter der Erbarmung ihres lieben Heylandes ruhen. 5) Wer nicht gläubet, d. i. muthwillig in dem Unglauben stecken bleibt, der wird verdammt, so von denen zur Heil. Tauffe zubringenden Kindern nicht gesagt werden kan, und so fällt auch 6) von selbst weg, daß solche Kinder zum Teuffel gehören. Was aber 7) die Worte des Catechismi anlangt: Die Tauffe erlöset vom Teuffel, so bestehet solche Erlösung darinnen, daß er sein Recht und Gewalt, die er vorher der Sünden wegen hätte

hätte haben können, an den Getaufften verlieret, als die nun einen Bund mit ihrem Schöpffer, Erlöser und Seligmacher gemacht und dem Teuffel abgesaget haben. 8) Kan aus dem in den Sächs. Evangelischen Kirchen beybehaltenen Exorcismo kein Argument genommen werden, daß die Kinder vor der Tauffe Kinder des Teuffels sind. Man muß die Worte desselben gar nicht verstehen, wie sie lauten, daß der Teuffel aus dem Kinde ausfahren solte, denn in solchem Verstande sind sie falsch, massen ein Kind, so getauffet werden soll, den Teuffel nicht in sich hat, und weder geistlich noch leiblich besessen ist; nicht leiblich, welches jedermann bekennen muß, aber auch nicht geistlich, indem die eigentlich geistliche Besitzung von unsern Theologen bey keinem andern erkannt wird, als welche vor andern boshafftig sind und sich dem Teuffel zu seiner Gewalt und Gehorsam völlig ergeben haben, wie **Judas**, **Simon** der Zauberer und andere dergleichen waren; dergleichen Boßheit junge Kinder noch nicht fähig sind. **Anton Daniel Stockhausens** Frage: Ob ein Kind von frommen und christlichen Eltern gebohren, vor seiner Tauffe ein Kind des Teuffels sey? siehe Heßisches Heb-Opffer XVI St. p. 573 u. ff. Von dem Glauben der Kinder vor der Tauffe lese man **Christian Hechts** Weynachts-Gedancken von dem Glauben der Kinder der Tauffe in den Heßischen Heb-Opffer XVI St. p. 547 u. ff. ingleichen den Tractat: **Der Kinder-Glaube vor der Tauffe**, 1728 in 8. nebst dem Urtheil darüber in den **Unschuld. Nachricht.** des Jahrs 1731 p. 1028 u. f. Was die **Tauffe bey erwachsenen** anlanget, so hat man nicht Ursache, mit derselben zu eilen, sondern es ist löblich, wenn diese vorhero in dem Christenthume wohl unterrichtet werden, und wäre zu wünschen, daß man es an vielen Orten bey dem blossen Auswendig-Lernen des Catechismi nicht bewenden liesse, welcher mehrentheils ohne Verstand nur hergebetet wird. Worzu man bey denen erstern Christen sehr löbliche Anstalten gemacht hatte. Und weil man auch von dem Catechismo den Anfang machte; so wurden sie deßwegen Catechumini genennet. **Tob. Pfanner** de Catechum. und **Sam. Basnage** Tom. II. Annal. Eccl. p. 563. Und zwar wurden dieselben in zwey Classen getheilet, davon die eine Zuhörer, die andere Competentes genennet wurden. Jene waren Heyden, so aber ein grosses Verlangen zu dem Christlichen Glauben zeigten, und die man zu denen Versammlungen ließ, das Wort GOttes mit anzuhören. So bald aber das Abendmahl angienge, musten sie hinausgehen, und deßwegen wurde auch die Liturgie, bis auf denselben Actum *Missa Catechumenorum* genennet. Die Competentes aber waren die, so Hoffnung hatten, nächstens zur Tauffe gelassen zu werden. **Hildebrand** in Ritual. Baptismi. Die so die Catechumenos unterrichteten, wurden Catechetæ genennet, welche zu Zeiten von jenen darzu ausersehen wurden. Und wenn sie wohl unterrichtet waren, pflegten diese Catecheten dieselben zu dem öffentlichen Examine zu präsentiren. Deßwegen nennet man sie auch ihre geistliche Väter, weil sie die Sorge ihrer Bekehrung auf sich genommen hatten. Wann einer, als Catechumenus, bey der Kirche angenommer wurde; so geschahe es mit Auflegung derer Hände und Beschwörung. **Basnage** cit. loc. §. 3. Mann pflegte aber dieselben bloß in denjenigen Wahrheiten der Christlichen Religion zu unterrichten, welche sie begreiffen konnten; Hingegen von denen Geheimnissen wurde ihnen nichts gesaget, und daher scheinet auch die so genannte Disciplina Arcani entsprungen zu seyn. **Pfaff** in Primit. Tubing. P. poster. p. 149. Denen Competentibus aber wurden etliche Tag vorher, als sie getauffet wurden, in die öffentlichen Versamlungen die Geheimnisse der Christlichen Religion, und das Symbolum: **Ich glaube an GOtt den Vater den Allmächtigen** ꝛc. erkläret. Es sind aber dieses alles solche Dinge, welche nach der Christlichen Freyheit haben eingeführet und auch geändert werden können. Gleichwie der Satan, und die sich alzu erhebende menschliche Vernunfft bey dem Glaubens-Artickel von der Heil. Tauffe viele irrige Meynungen ausgebrütet; also ist mehr als zu gewis, daß auch dieser Irrthum darunter zu rechnen sey, nach welchem man glauben wollen: Die Tauffe gehöre nur vor das männliche Geschlechte, nicht aber vor Kinder und erwachsene weiblichen Geschlechts. So seltsam und absurd dieses heraus komt, so gewis hat es Leute gegeben, die auf diese Thorheit gerathen sind. **Alexander Alensis** disputirte schon zu seiner Zeit, die Tauffe **Johannis** sey nicht für die Weiber gewesen, damit nehmlich die Weibs-Personen nicht vor dem Volcke entblösset würden, gerade als ob man ihre Tauffe, ob sie gleich im Jordan geschehen, nicht also anstellen können, daß andere Leute nicht darbey durch unziemliche Entblössungen geärgert würden. Eben dergleichen mögen auch wohl andere geglaubet haben, sonderlich solche Leute, welche in den Gedancken gestanden, die Weiber wären keine rechte Menschen, dergleichen Irrthum etliche nicht etwa aus Schertz, sondern in rechtem Ernst sich gefallen lassen. Es hat diesen Tand ein Bischoff gegen Ausgang des 6 Jahrhunderts auszubreiten sich unterstanden, wie **Osiander** in seiner VI. Cent. Hist. Eccles. L. IV. c. 15. schreibet, welcher im dritten Synodo Matisconensi seine Weisung bekommen müssen. Auch ist bekannt, was ein Anonymus gegen das Ende des 16 Jahrhunderts in einem besondern Tractat von dergleichen Titel und Inhalt, erweisen wollen, dessen Verfasser **Acidalius** soll gewesen seyn. Diese Schrifft hat viel Lermen gemacht, und nicht nur, wie einige melden, Responsa theologica von Leipzig und Wittenberg nach sich gezogen, sondern ist auch von **Simon Gediccus** widerleget worden, wie denn auch **Daniel Wilhelm Moller** ein Buch geschrieben de mulieribus hominibus. Soviel ist gewis, daß niemand dieses schändliche Gedichte glauben kan, er schliesse denn die Weiber von der Tauffe und Seeligkeit aus. Ob man diejenigen nach des **Zwinglius** und **Calvinus** Sinn sich richtende Reformirte darunter rechnen könne, welche zu Genf, wie **Affelmann** berichtet, keinen Unterscheid zwischen der Beschneidung und Tauffe zulassen wollen, mögen andere urtheilen. Zum wenigsten ist es gar wahrscheinlich daß dieses aus dem letztgedachten Satze folge, massen ja bekannt, daß das weibliche Geschlechte an der Beschneidung, so viel den actum sacramentalem betraf,

gantz keinen Antheil gehabt. Sie mögen nun hier glauben was sie wollen, so ist doch gewis, daß sie diese Consequentz bey solchen Umständen nicht werden ablehnen können, es sey denn, daß sie, wie billig ist, einen mannigfaltigen Unterscheid zwischen der Beschneidung und Tauffe zulassen. Gewis genug ist es nach der Vorschrifft Göttlichen Worts, daß die H. Tauffe nicht nur allein vor das männliche, sondern auch vor das weibliche Geschlecht gehöre. Die meisten Beweis-Gründe, hat **Gerhard** angeführet, aus dem das vornehmste kurtz zu wiederholen, und noch etwas beyzufügen, wir nicht unnützlich zu seyn erachten. Es beweiset solches 1) die Tauffe Johannis, der nicht nur die Männer, sondern auch die Weiber tauffte, weil von ihm Luc. III, 7, und Luc. VII, 29, gesaget wird, alles Volck habe sich von ihm tauffen lassen. 2) So wird Apost. Gesch. VIII, 12, ausdrücklich gesetzet, daß von **Philippo**, dem Apostel, beyde, Männer und Weiber in einer Stadt des Landes Samaria getaufft worden. 3) Ist es höchst absurd, da der Heyland der Welt (der ja ein Heyland aller Menschen von **Paulo** genennet wird) von einem Weibe gebohren worden, diesem Geschlechte das so hochnöthige Mittel zur Seeligkeit, die heilige Tauffe verweigern wollen. Wer wolte dieses der Güte Jesu, des Menschen, das ist eines Weibes Sohne zum Schimpf für möglich halten. 4) Siehet man die Wahrheit dieses Satzes an der Purpur-Crämerin **Lydia**, die mit ihren Hausgenossen die Heil. Tauffe empfangen, Apost. Gesch. XVI, 15. 5) So sagt Jesus von allen Menschen Joh. III. Es sey denn daß jemand wiedergebohren werde aus Wasser und Geist, so kan er nicht in das Reich Gottes kommen, und versagt also die ewige Seeligkeit allen, so die Heil. Tauffe verachten. Nun aber kan nicht geläugnet werden, daß der gütigste Heyland auch die Weiber selig machen wolle. Denn als **Maria** selig gepriesen wurde, weil sie Jesum zur Welt getragen, sprach er: Ja selig sind, die Gottes Wort hören und bewahren, Luc. II, 28. Und zu des **Lazarus** Schwester sagte er ja voller Gnade: **Maria** hat das gute Theil erwehlet, und das soll nicht von ihr genommen werden. Luc. X, 42. Hieher gehöret 6) der schöne Spruch **Pauli**, Galat. III, 27, 28. Wie viel euer getaufft sind, die haben Christum angezogen. Hier ist weder Jude noch Grieche, weder Knecht noch Freyer, weder Mann noch Weib, sondern sie sind allezumahl einer in Christo. 7) Würde folgen, wenn man die Tauffe dem weiblichen Geschlechte absprechen wolte, die Weiber wären keine Menschen, keine vernüfftige Creaturen, und würden nicht selig. Diesem fügen wir über vorigen 8) noch bey, daß ja der Heil. Geist so gar am heiligen Pfingst-Tage unter andern sey auf Weibs-Personen gefallen, wie **Petrus** klar gegen diejenigen, so verkehrt von ihrem weissagen und reden in allerhand fremden Sprachen am Heil. Pfingsttage urtheilten, bezeugte: Es sey nun vor ihren Ohren und Augen die Weissagung des Propheten Joels erfüllet aus Joel II, 28 u. f. Ich will ausgiessen meinen Geist über alles Fleisch, und eure Söhne und Töchter sollen weissagen ꝛc. Auf meine Knechte und auf meine Mägde will ich in denselben Tagen von meinem Geist ausgiessen, und sie sollen weissagen. Tauffte nun also GOtt auch Weibs-Personen mit solchen Wundergaben des Heiligen Geistes, wie solten sie von der Wasser-Tauffe mit Recht können ausgeschlossen werden? Die ist ja ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des H. Geistes. Das wichtigste, das man hierwieder einwenden könnte, bestehet darinnen, das gleichwohl die Weibs-Personen das Sacrament der Beschneidung gleich denen Manns-Personen im Alten Testamente nicht empfangen. Nun könne man nicht in Abrede seyn, das die Heil. Tauffe an der Beschneidung Stelle kommen sey; daher sey ja zu schliessen, daß auch die Tauffe bloß vor die Männer gehören müsse. Es könne es ja GOtt damit, wie im Alten Testamente, halten, da denen Weibs-Personen schon gnug war, wenn sie von einem beschnittenen Vater waren gezeuget worden. Hierauf nun zu antworten, fangen wir von dem letzten an, und versetzen. Es sey hier gar nicht die Frage, was GOtt mit der Tauffe habe thun können, sondern was er bey der Einsetzung würcklich gethan. Man zeige aber doch, wo Jesus bey Einsetzung der Heil. Tauffe nur des männlichen Geschlechtes gedacht, oder das weibliche ausgeschlossen. Hiernächst ist keine Folge, und schliesset sehr übel, wenn man saget; die Heil. Tauffe ist an der Beschneidung Stelle gekommen. Also ist die Tauffe in allen Stücken der Beschneidung gleich. Denn das hiesse allem Unterscheid des Alten und Neuen Testaments aufheben wollen. Daß aber die Weibs-Personen der Beschneidung nicht unterworffen gewesen, dependirte von dem Willen GOttes, als des Stiffters dieses Sacraments. Hätte der HErr und Heyland bey Stifftung der Tauffe auch solche Ordnung gemacht, würde man billig sich darnach zu achten haben. Wo findet man aber dergleichen? Hat JEsus nicht im Gegentheil alle Menschen, Völcker und Heyden zu tauffen befohlen? Endlich ist zu bedencken, daß wegen der wesentlichen Stücke der Beschneidung Weiber der Beschneidung unfähig gewesen. Dergleichen Unfähigkeit des weiblichen Geschlechtes aber findet sich bey der Heiligen Tauffe gantz nicht, sondern sie können eben so bequem und sowohl als Manns-Personen mit Wasser getauffet werden. Wie auch, wie wir oben gesehen, in der ersten Kirchen geschehen ist. D. **Paul Röber** hat demnach in seinem 1630 edirten Colloquio theologico in Dissert. XIV sehr wohl geurtheilet: Das weibliche Geschlecht der Tauffe berauben, sey diabolicum prorsus Sacrilegium. Siehe die **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1723 p. 786 u. ff. Ehe wir noch die Täufflinge verlassen, wollen wir noch die Frage mit nehmen. **Wie ein Täuffling Christum anziehe?** nach Anleitung des Spruches Gal. III, 27: Denn wieviel euer getaufft sind, die haben Christum angezogen.

Die Priester des Alten Test. pflegten bey ihrem Priester-Amte köstliche Kleider zu tragen: die Kleider aber der Priester des N. T. oder der Gläubigen, welche geistliche Priester genennet werden, sind weit köstlicher. Sie ziehen Christum also an, daß sie Glieder seines geistlichen Leibes, und ein

Geist mit ihm werden. Epheſ. IV, 15. 1 Cor. VI, 17. Sie werden mit Gerechtigkeit, göttlicher Gnade, mit dem H. Geiſte und ewigen Leben geſchmückt. Dieſes bezeuget **Paulus** Gal. III, 27. Ὅσοι γὰρ εἰς χριστὸν ἐβαπτισθητε, χριστὸν ἐνεδύσασθε. Denn wieviel euer getaufft ſind, die haben Chriſtum angezogen. Βαπτίζειν bedeutet eigentlich eintauchen. Καὶ κατέβη Ναιμὰν καὶ ἐβαπτίσατο ἐν τῷ Ἰορδάνῃ ἑπτάκις. 2 B. Könige V, 14. Βαπτισον σεαυτὸν εἰς θάλασσαν. **Plutarch.** de Superſtit. p. 166 Tom. II. Opp. Καὶ ὅλην τὴν ἡμέραν ἐν ὕδατι γενεσθαι τὴν πορείαν συνέβη. μέχρι ὀμφαλῶ βαπτιζομένων. **Strabo** Lib. XIV. p. 982. conf. **Joſeph.** Antiqu. Jud. XV, 3 p. 514. Es iſt auch in eigentlichen Verſtande ſo viel, als beſprengen. **Paulus** nennet Ebr. IX, 10. διαφόρους βαπτισμοὺς, und zielet auf die Levitiſche Reinigungen, unter welchen einige durch das Beſprengen verrichtet wurden. Die Reinigung desjenigen, der einen Todten angerühret hatte, heißt מי נדה ὕδωρ ῥαντισμῶ, 4 B. Moſ. XIX, 9. 13. Der Phariſäer wundert ſich ὅτι Ἰησοῦς ὁ πρῶτον ἐβαπτίσθη πρὸ τοῦ ἀρίστου, Luc. XI, 38. βάπτειν wird vom Beſprengen gebraucht. 4 B. Moſ. XIX, 18. Weil die Landſchafft der Jüden ſehr heiß und ſtaubig war, ſo war es offt nöthig, Schweiß und Staub an Händen und Füſſen abzuwachſen. **Mart. Geier** de luctu Hebr. p. 245. Der Heyland mißbilligte ſolches nicht, ſondern lehrete nur, daß die innere Reinigkeit der Seele zum Gottesdienſte nöthig ſey. Die Reinigungen der Ebräer heiſſen baptiſmoi. Ebr. IX, 10. Darzu wurde Waſſer, 3 B. Moſ. XIV, 6 oder Blut, 2 B. Moſ. XII, 7. oder Oel, 2 B. Moſ. XXX, 25 f. oder inſonderheit Waſſer, ſo mit der Aſche von der verbrannten Kuhe vermiſchet war, 4 B. Moſ. XIX, 9 gebrauchet. Sie dienten zum weihen, zum abſondern, zum reinigen, zum verſöhnen, oder die Unſchuld zu bezeugen. Alle Prieſter u. Leviten wurden zu ihrem Dienſt durch das Waſchen geheiliget. Bey den Heydē waren ebenfalls viele Luſtrationes und Reinigungen, **Otho Sperling** de baptiſmo ethnicor. **Joh. Lomeier** de luſtrationibus gentilium, p. 249 ſ. Die Ceremonial-Geſetze der Jüden waren nur der Schatten von den zukünfftigen Gütern, und nicht das Weſen, noch der Cörper ſelbſt. Ebr. X, 1. Col. II, 17. Woraus zu ſchlieſſen, daß dieſe Reinigungen die innere Reinigung der Seelen abgebildet haben, Eſ. I, 16. Pſ. LI, 4. Ezech. XXXVI, 25. 1 Cor. VI, 11. Ebr. IX, 13 f. 1 Petr. I, 19. Die Jüden hätten ſich nach dem Willen GOttes richten ſollen; allein ſie verfielen auf mancherley Aberglauben. Einige hielten die Reinigung vor ſo nöthig, daß ſie glaubten, wenn einer, der durſtig wäre, Waſſer bekäme, ſo müſte er die Hände zuerſt waſchen, ſolte er auch darüber verſchmachten. **Joh Buxtorf** Synag. Judaic. C. XI. **Joh. Heinr Reitz** in Notis ad Goodwin. p. 96. Darum beſtraffte auch Chriſtus die Jüdiſchen Lehrer, weil ſie ſich einen Gottesdienſt mit vielem Aberglauben erwehlten. Die Fremdlinge, ſo in den Schoß der Jüdiſchen Kirche aufgenommen wurden, erhielten eine Tauffe, welche insgemein Βαπτισμὸς τῶν προσηλύτων und von den Jüden טבילת גרים genennet wird. **Danz** Diſp. de baptiſmo proſelytor. §. 19. Es waren drey Zeugen dabey, wie **Mart. Geier** Comment. in Pſ. XXXIX. 13 beweiſet. Wenn der Neubekehrte ins Waſſer eingetauchet ward, ſo hielt man ſolches vor ſo kräfftig, daß man die Getauften als neugebohrne Kinder anſahe. *Tr. Talmud. Jeuamoth* Fol. 22. Das Wort βαπτίζειν hat auch uneigentliche und verblümte Bedeutungen. Es wird von der Ausgieſſung des H. Geiſtes über die Apoſtel am Pfingſt-Tage gebrauchet. Matth. III, 11. Marc. I, 8. Luc. III, 16. Dieſe Tauffe wird insgemein baptiſmus flaminis genennet. Βαπτισμὸς ſtellet zuweilen Noth, Creutz und Tod vor, und heißt baptiſmus ſanguinis oder martyrii. Matth. XX, 22. **Plutarchus** braucht die Redens-Arten βαπτίζεσθαι ὀφειλήμασι, πόνοις ὑπερβάλλουσιν, in Schulden, in groſſer Arbeit ſtecken. Βαπτίζεσθαι wird auch Vorbildungs-Weiſe gebraucht, 1 Cor. X, 1. 2. Paulus will denen Corinthiern den Wahn benehmen, daß es zur Ausſöhnung mit GOtt genug ſey, wenn man ſich nur tauffen laſſe und das Heil. Abendmahl gebrauche. Er führet die Väter zum Exempel an, welche nicht alle GOtt gefallen, ob ſie ſchon von Moſe gelehret, und mit Speiſe und geiſtlichen Trancke erquicket worden. Wolcke und Meer bildeten die Tauffe, Speiſe und Tranck das Heilige Abendmahl vor. Als die Väter durch das rothe Meer giengen, und daſſelbe auf beyden Seiten ſtand, auch ohne Zweiffel Tropffen aus der Wolcke fielen; ſo wurden ſie gleichſam eingetaucht, beſprenget, und durch Moſen, welcher Chriſti Vorbild war, zum Glauben und Gehorſam feyerlich eingeweyhet. Βαπτισμὸς bedeutet wohl niemahls ſchlechterdings die Lehre, daß alſo baptiſmus luminis auf ſchwachem Grunde ſtehet. Am gewöhnlichſten wird dieſes Wort von der Tauffe Johannis und Chriſti gebrauchet. Dieſe iſt eine von GOtt eingeſetzte Handlung, durch welche Erwachſene und Kinder mit Waſſer, das mit Geiſt und göttlichem Worte verbunden iſt, von Sünden abgewaſchen, wiedergebohren und erneuert werden. Daß Paulus Gal. III, 27. dieſe Sacramentliche Tauffe verſtehe, erkennet man daraus, daß er dieſelbe als eine Tauffe auf Chriſtum beſchreibet, und ſie zu einem Mittel, Glauben und Kindſchafft zu erlangen machet. Viele haben gemeynet, die Apoſtel hätten die Tauff-Formel, ſo ihnen Chriſtus vorgeſchrieben, verändert. Die Apoſtel aber ſind keinesweges zu ſchelten, daß ſie εἰς χριστὸν und ἐν ὀνόματι τοῦ χριστοῦ getaufft haben. **Baſilius** c. XII. vom Heil. Geiſte ſchreibt: ἡ τοῦ χριστοῦ προσηγορία τοῦ πατρός ἐστιν ὁμολογία, δηλοῖ γὰρ τόν τε χρίσαντα Θεὸν καὶ χρισθέντα υἱόν, καὶ τὸ χρίσμα τὸ πνεῦμα. Βαπτιζόμενοι εἰς χριστὸν ſind diejenigen, welche die Tauffe im Nahmen Chriſti, der dieſes Sacrament einſetzet, befiehlet, dabey würcket, empfangen haben; welche auf die Lehre ſo Chriſtus vorgetragen, getaufft ſind, wie ſolches die Tauffe auf Moſen abbildete; welche durch die Tauffe auf Chriſtum, in Chriſto als Reben an einem Weinſtocke hangen, Johann. XV, 5. als Zweige an einem Baum, eingepfropfet ſind, Röm. XI, 17. 23. und mit ihm vereiniget worden. 1 Cor. XII, 17. Dieſe Vereinigung machet ſie der durch Chriſti Tod erworbenen Wohlthaten theilhaftig. **Paulus** ſagt: Wieviel auf Chriſtum Jeſum getaufft ſind, die ſind auf

seinen Tod getaufft. Röm. VI, 3. **Weller, Gerhard, Balduinus, Calovius** und **Wegner** verstehen blos das Glaubens-Bekänntniß von dem Tode und Begräbniß Christi. Es wird aber die Ursache vor die Würckung, d. i. der Tod Christi vor die Schätze, welche Christus durch seinen Tod erworben hat, gesetzet. Dieses ist der grosse Heyland, der helffen kan. Es. LXIII, 1. der dem Tode die Macht genommen. 2 Tim. I, 10. Die erworbenen Schätze werden uns durch die Tauffe mitgetheilet. Denn durch dieselbe erlangen wir Vergebung der Sünden. Apost. Gesch. II, 38. XXII, 16. und werden des Heil. Geistes theilhafftig, Apost. Gesch. II, 38. Die Würckung der Heil. Tauffe ist groß: Wieviel euer getaufft sind, χριστὸν ἐνεδύσασθε. Diese verblümte Redens-Art deutet die Vereinigung der Getauften mit Christo, die gewisse Schenckung und Zueignung der durch Christum erworbenen Wohlthaten an, also, daß die mit Christo vereinigten Menschen dem Bilde Christi ähnlich seyn sollen. Warum braucht der Apostel diese Redens-Art, und wo ist sie hergekommen? Es ist wahrscheinlich, daß der Apostel auf einen gewissen Gebrauch gesehen habe; es fragt sich aber, ob er auf einen Jüdischen oder Heydnischen Gebrauch ziele? Die Heyden bedienten sich sogar der Kleider derer Götter, als bey den Triumphen des Jovis Capitolini, bey den Eydschwüren der Ceres, bey den Opffern der Isis. **Deyling** Observ. s. P. III. p. 317. **Hasäus** in Biblioth. Brem. Classl. IV. fasc. VI. num. 3. p. 1009. Weisse Kleider wurden bey den Römern, Griechen, Egyptiern, Indianern, und andern Völckern sehr gebrauchet. Könige, **Diod. Sicul.** p. 538. Priester **Herod** Lib. II. c. 27. **Apulej.** Metam. Lib. XI, p. 261. **Plutarch.** de Isi. de & Osir. p. 352. **Lucian** de Syr. p. 679. **Artemidorus** Oneirocrit. L. II. c. 3. zum Dienst der Isis geweyhete, **Apulej.** Lib. XI. Metam. p. 261. **Sveton.** in Vita Othonis. Vornehme Leute, Pythagoras und seine Schüler, **Aelianus** Hist. var. XII. 32. **Laertius** L. VIII. Segm. 19. **Athenäus** Deipnosoph. L. III. c 18. Die Feldherrn, **Valer. Max.** L. I. c. 6. Die Freygelassenen. **Tertullian** de resurrect. carnis. p. 144. und andere, haben weisse leinene Kleider angezogen. Einige meynen, **Paulus** habe auf diese sein Absehen gehabt. Andere stehen in den Gedancken, er ziele auf die in der ersten Kirche Getauffte, welche, sobald sie aus dem Wasser stiegen, weisse Kleider angezogen, welches man λαμπροφορεῖν nannte, und vor ein Bild des in der Tauffe erlangten Lichts ansahe. Deswegen haben auch die Väter die Tauffe φωτισμὸν, und die Getauften νεοφωτίστες genennet conf. **Suicers** thesaur. eccl. sub. v. ἐσθής. ἱμάτιον, λαμπροφορεῖν. **Wegners** Diss. de alba veste baptizatorum. Noch andere halten davor, Pauli Redens-Art gehe auf die Jüdischen Ceremonien. **Hasäus** meynet Bibl. Brem. Classl. IV. p. 1040 f. es werde auf den Befehl GOttes 2 B. Mos. XIX, 10. 14. gezielet. **Deyling** Observ. Sacr. T. III p 318. glaubet, daß auf die Kleider der Priesterlichen Einweyhung unter dem andern Tempel gesehen werde. Was die erste Meynung betrifft, daß **Paulus** auf Heydnische Gebräuche soll gezielet haben; so scheinet es, daß solches an diesem Orte nicht geschehen sey: denn der Apostel hat hier mit den aus den Jüden Bekehrten zu thun, wie der Zusammenhang der Rede zeiget. Vielweniger kan die andere Meynung statt finden; weil es sehr ungewiß ist, daß zur Zeit der Apostel weisse Kleider gewöhnlich gewesen: vielmehr ist zu glauben, daß die ersten Christen aus dieser Stelle Gelegenheit zu diesem Gebrauche genommen haben. Die dritte Meynung, daß **Paulus** auf die Priester-Kleider des A. T. ziele, hat den Vorzug. Diese waren den Jüden nicht unbekannt. Die Gläubigen des N. T. werden auch Geistliche Priester genennet 1 Petr. II, 5. 9. f. Sie tödten den alten Menschen; ihre Opffer sind Gebet, ein Bußfertiges Hertz, Danckſagung, Lob, Gottseligkeit; der Altar ist ein reines Hertz. Wie die Priester des A. T. zu ihrem Amte geweyhet und mit den schönsten Kleidern bekleidet wurden, auch ohne dieselben den Gottesdienst nicht verrichten konten; also werden auch die Geistlichen Priester durch die Tauffe eingeweyhet, sie ziehen die kostbaren Kleider des Heyls an, darinn sie vor GOtt stehen, und gefällig seyn. Wenn die Kleider nützlich seyn sollen, so müssen sie an den Leib gezogen werden; also müssen die Gerechtigkeit Christi und die Kleider des Heyls, wenn sie uns heilsam seyn sollen, würcklich angenommen werden. Der seligmachende Glaube, welchen der Heil. Geist durch das Wort würcket, ist das Mittel, wodurch die Schätze des Heyls erlanget werden. Das Kleid hanget fest an dem Leibe, und umgiebet denselben: Christus mit seinen Wohlthaten schliesset die Menschen, die ihn annehmen, allenthalben ein, er ist in ihnen, und sie in ihm. Joh. XV, 4 f. Das Kleid bedecket die Blösse des Leibes. 1 B. Mos. III, 21. Wir sind von dem Ebenbilde GOttes, von der Gerechtigkeit, von guten Wercken entblösset, daß wir uns schämen müssen: Christus bedecket unsere Sünde vor dem Göttlichen Gerichte, und rechnet uns seine Gerechtigkeit zu. Wenn wir neue und kostbare Kleider anziehen wollen, so müssen wir die Alten ablegen: wir können Christum und seine Wohlthaten nicht anziehen, wo wir nicht durch GOttes Gnade und Hülffe die Sünden fahren lassen. Eph. IV, 23. f. Die Kleider zieren den Leib: die Gläubigen haben den schönsten Schmuck, sie werden der Göttlichen Natur theilhafftig. 2 Petr. I, 4. Sie sind Christi Braut, Ps. XLX, 3. Ihr inerlicher Schmuck äussert sich auch in guten Wercken. Wir ziehen Kleider an, daß uns die Kälte nicht schade. 1 Kön. I, 1. Die Kleider des Heyls verwahren die Gläubigen, der Heil. Geist lässet Glaube und Liebe nicht in ihnen erkalten. Induere aliquem, ist nichts anders, als eines andern Person also vorstellen, daß man demselben gleich geachtet werde: die Gläubigen ziehen Christum an, und werden ihm gleichförmig, wenn sie seinem Bilde ähnlich werden, Röm. VIII, 29. 2 Cor. III, 18. in seine Fußtapffen treten, Joh. XIII, 15. 1 Petr. II, 21. wandeln, wie er gewandelt hat. 1 Joh. II, 6. Coll. II, 6. wie er, gesinnet sind Phil. II, 5. Daß also, wer sie ansiehet, und ihr Leben betrachtet, Christum an ihnen erkennet. **Walchs** Dissertation de baptizato Christum induente, Jena 1739. Nach dem Subjecte der Tauffe nehmen wir derselben Materie vor. Was nun die irrdische Materie der Tauffe anbelanget, so ist solche ordentlich natürlich Wasser, es sey gleich aus einem Flusse oder Brunnen genommen, daher die Tauffe ein Wasser-Bad genennet wird, Epheſ. V, 26. Johan. I, 25.

und

und haben die Apostel ausser diesem nichts anders gebrauchet, wiewohl man doch auch weder vor gewiß angeben, noch auch widerstreiten kan, ob man sich nach den Umständen zuweilen auch warmen Wassers bedienet habe. Daß aber nach der Zeit an statt des Wassers von vielen auch Milch, Honig, u. s. w. zum tauffen gebraucht worden, ist schon oben beygebracht worden. Hingegen das himmlische Gut, die res cœlestis, ist das Göttliche Wort, welches uns auf den Nahmen des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes weiset, dabey zu mercken sowohl das Göttliche Befehls-Wort: Und täuffet sie im Nahmen des Vaters ꝛc. Matth. XXVIII, 19, als auch das Verheissungs-Wort: Wer da gläubet und getauffet wird, der wird seelig, Marc. XVI, 16. Solchemnach sind zwey Principal-Handlungen bey der Tauffe zu bemercken: Die Eintauchung oder Ansprengung und die Hersagung der Worte der Einsetzung. Die Alten haben bald die Menschen eingetauchet, bald angesprenget. Der Eintauchung bediente sich **Johannes**, die Apostel und die erste Kirche, absonderlich in denen hitzigen Ländern. Auf diesen Gebrauch alludiret **Paulus** Röm. VI, 4. Denn die Eintauchung ist gleichsam eine Begrabung, und die Herauskommung aus den Wasser gleichsam eine Auferstehung. Die Ansprengung behalten die Leute, welche in den kalten Ländern wohnen. Bey der Untertauchung entblösseten sie den Leib, weil **Adam** bloß aus dem Paradies gegangen; oder weil wir bloß gebohren werden. Diese Tauffe bekräfftiget nicht allein **Cyrillus**, sondern auch **Bernhardus** de paupertate, sagende: Nudi in hoc seculo nascimur; nudi ad Baptismum accedimus, ut & nudi & sine impedimentis ad Cœdum perveniamus. Und so wurden nicht allein die Erwachsenen, sondern auch die Kinder ohne Kleider getauffet, und bekamen nach der Tauffe weisse Kleider. Die alte Kirche ließ deswegen das Weibesvolck durch ihre Decanißinnen honett entblössen vor der Tauffe, damit nichts ungebührliches gesehen wurde. Unterdessen ist es eine indifferente Sache, die Täufflinge mögen eingetauchet oder mit Wasser besprenget werden, weil es der Wahrheit gemäß scheinet, als hätten die Apostel solches gethan, Apost. Gesch. II, 19, und **Petrus**, welcher über 3000 Menschen in dem ersten Pfingst-Feyertage des Neuen Testaments getauffet. Und diese Besprengung währete hernach, und wurde erhalten bis auf diese Zeiten. Man mercke nur dieses, daß etliche einmahl untergetauchet, weil GOtt Einig im Wesen; andere dreymahl, theils, weil GOtt Dreyeinig in Personen ist; theils weil der Herr Christus drey Tage in dem Grabe gelegen. Die Forme der Tauffe bestehet in der andern Haupt- oder wesentlichen Handlung, nehmlich in dem Hersagen der Worte der Einsetzung. Die Occidentalische Kirche hat diese Formul: Ego baptizo te in nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti. Aber die Orientalische Kirche tauffete also: Baptizatur Servus Dei in Nomine Patris amen! & Filii amen! & Spiritus Sancti, amen! Der himmlische Vater nimmt uns als seine Kinder auf in seinen Gnaden-Bund, 1 Petri III. der ewige Sohn GOttes hat uns nicht allein zu gute dieses Heilige Sacrament mit seiner Tauffe selbst geweihet, sondern auch gestiftet, und alle Heyden zu tauffen befohlen, Matth. XXVIII, 19. 1 Joh. I, 9. Ephes. V, 26. Der Heil. Geist, der Geist der Kindschafft, wiedergebieret und erneuert uns in der Heil. Tauffe, und versiegelt uns die Göttliche Gnade und Versicherung des ewigen Lebens, Joh. III, 6. 2 Corinth. I, 21. Röm. VIII, 16. Die eigentliche Beschaffenheit der Heiligen Tauffe ist die heilige, der Einsetzung gemäß angestellte Dispensation oder Handlung derselben, welche in geben und nehmen bestehet, woran keine einige Creatur das allergeringste zu ändern sich unterstehen darf. Der Endzweck der H. Tauffe ist GOttes Ehre und der Menschen Seeligkeit, welche ihnen, indem sie in der Tauffe mit dem Glauben an Christum beschencket, und also wiedergebohren werden, dargeboten, gegeben, versiegelt wird, also, daß die Tauffe ist ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung ꝛc. Tit. III, 5. Ephes. V, 25. Der Nutz und die Würckung der Tauffe ist die Wiedergeburt und Erneuerung, denn sie würcket Vergebung der Sünden ꝛc. welcher Nutz und Würckung, sowohl insgemein als insonderheit zu erwegen ist. Die Würckung insgemein erstreckt sich nicht allein auf das vergangene, sondern auch aufs zukünfftige Leben, also daß daraus herrühret: Die Vergebung der Sünden, Marc. I, 4. Apost. Gesch. II, 38. Die seelige Kindschafft GOttes, Gal. III, 26, die würckliche Geniessung der Krafft des Todes Christi, vers. 27, Röm. VI. der Göttliche Gnadenbund, 1 Petr. III, 21. Das ewige Leben, Marc. XVI, 16. Die Würckung der Tauffe insonderheit, ist so wohl bey den getauften Kindern, die da in den Gnadenbund mit GOtt aufgenommen werden, 1 Buch Mose XVII, 2, ꝛc. und den Glauben erlangen, Matth. XVIII, 6. Gal. III, 26, als auch bey den Erwachsenen, die da bußfertig und keine Heuchler sind. Man lese **George Paul Strobels** Dissertation de baptismi effectu, Dreßden 1729 in 4. **Johann Heinrich Kreuschners** Geheime Bedeutung der Tauffe, so in dem Tractate: **Der in der Heiligen Tauffe enthaltene Rath Gottes** betitelt, p. 30 u. ff. befindlich, und wird darinne aus Röm. VI, 3 und 4 gezeuget, daß in der Tauffe enthalten, 1) ein Geheimnis des Glaubens, daß wir in Christi Tod getaufft, und 2) ein Geheimnis der Gottseligkeit, daß wir mit Christo geistlich sterben, begraben werden und auferstehen sollen. **Christian Hechts** erbauliche Betrachtung: Ob und wie die Sacramente der Heiligen Tauffe und des Heiligen Abendmahls den Glauben erwecken und stärcken? stehet in den **Heßischen Heb-Opffer**, XI Stück p. 23 u. ff. Diesen Würckungen der Tauffe in Ansehung GOttes setzen die Römisch-Catholischen den Characterem indelibilem an die Seite, **Corvinus** in J. C. Lib. II. Tit. II. §. 6. und schliessen daraus, daß die Tauffe nicht könne wiederhohlet werden. Dahero entstund vor diesem die Frage, ob ein Ketzer, so sich zu der Orthodoxen Kirche begiebet, wiederum könne getauffet werden? Welches unter denen Orthodoxen und Donatisten zu grossen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben hat. Nicht weniger ist mit grosser Hefftigkeit die Frage aufgeworffen worden: Ob ein

Mensch,

Mensch, so in der Orthodoxen Kirche ist, wenn er in grosse Sünden verfallen, wiederum zur Vergebung dererselben könne getaufft werden? welches die Wieder-Täuffer aus der Apostel-Gesch. XIX, 5. bejahen. Bey denen Protestanten hat man zwar die Meynungen von dem Charactere indelebili nicht angenommen; man suchet aber doch zu beweisen, daß die Tauffe nicht könne wiederhohlet werden; und zwar weil weder in der Einsetzung der Tauffe etwas zu finden, noch in der gantzen Heiligen Schrifft ein Befehl oder Exempel anzutreffen. Anders ist es beschaffen in dem Heil. Abendmahl, denn da heisset es: Solches thut zu meinem Gedächtniß. Es ist auch die Tauffe der Beschneidung gefolget: Gleichwie nun diese niemahls wiederhohlet worden, also darf man auch die Heilige Tauffe nicht wiederhohlen. Wenn es sich aber zuträget, daß man nicht weiß, ob einer getauffet sey, oder nicht; so pfleget man in dergleichen Fällen einem die Tauffe, und zwar ohne Condition, zu ertheilen. Welches auch in der Catholischen Kirche geschiehet. Doch tauffen sie in diesem Fall mit dieser Bedingung: Si baptizatus es, non te baptizo: Sed si non baptizatus es, ego te baptizo; Wenn du schon getauffet bist, so tauffe ich dich nicht; Wenn du aber noch nicht getauffet bist, so tauffe ich dich. c. 2. X. de baptism. Ein mehrers siehe unter dem Artickel: **Wiedertauffe**. Man kan aber auch die Würckungen der Tauffe in Ansehen der bürgerlichen Gesellschafft betrachten, und in solcher Betrachtung würcket die Tauffe, daß man besonderer Rechte theilhafftig wird. Wovon **Ludovici** in Diss. de Effectu baptismi Juridico. Halle 1713 gehandelt hat. Hieher will man rechnen, 1) daß zwischen denen Pathen und dem getauften Kinde eine Verwandschafft entstünde c. 3. de cognat. Spirit. Und siehet man aus dem L. 36. de nupt. daß diese Meynung schon zu des Kaysers **Justinians** Zeiten geheget worden, wovon unter dem Artickel: **Nahe Anverwandschafft**, im XXIII Bande, p. 465. u. f. ein mehrers 2) Würde er dadurch ein Glied der Kirchen, das ist, der Clerisey, und müsse nach derselben Gesetze und Gebräuchen leben. Da er nun gleichsam dadurch in einen gantz andern Stand gesetzet wird, so bekommet er auch gantz andere Rechte. Derowegen da die Ungläubigen, wie viele zu reden pflegen, levis notæ macula laboriren, oder in infamia canonica stehen; so werden sie dadurch ehrlich gemacht, können ein Handwerck lernen, und zu allen Würden und Dignitäten gelangen. Sie können sich mit einer Christlichen Person verheyrathen, wenn sie sterben, auf den Gottes-Acker begraben werden u. d. m. 3) Wenn ein Herr seinen ungläubigen Sclaven zur Tauffe bringet; so wird es vor eine Adoption an Kindes statt gehalten, so, daß der Getauffte, wenn der Herr ohne Testament stirbet, ihm ab intestato mit denen übrigen Kindern succediren könne, oder wenn diese nicht vorhanden, die andern Verwandten gar ausschliesse. Aber es ist dieses nicht gegründet; sondern man findet wohl, daß der Getauffte einiger massen, als ein Kind seines Pathen betrachtet worden, nicht aber, daß er die Rechte natürlicher Kinder jemahls gehabt hätte. **Merillius** L. III. Obs. 40. Ferner rechnet man hieher, 4) daß ein Getaufftet sich von seinem ungläubigen Ehe-Gatten könne scheiden lassen. c. 12. C. 28. q. 1. und c. 10. C. 28. q. 1. welches aber der Schrifft zuwider ist, 1 Corinth. VII, 10. u. ff. Und deßwegen ist auch nicht nur das Gegentheil in c. 8. 9. C. 28. q. 1. c. 3. eod. c. 7. eod. und in c. 7. 8. X. de divort. gesetzet; sondern es ist auch niemahls unter denen Protestanten angenommen worden. Ist es, daß zwey Christen sich mit einander verheyrathet haben, eines aber dererselben würde ein Ungläubiger; so will der Pabst nicht die gäntzliche Ehescheidung, sondern nur die Scheidung von Tische und Bette, verstatten, also, daß die Christliche Person sich nicht wiederum verheyrathen könne: cit. c. 7. Weil aber bey denen Protestanten der Unterscheid zwischen einer wahren und ungültigen Ehe, wie auch, daß die Ehe ein Sacrament sey, nicht angenommen worden; so ist kein Zweifel, daß in solchem Fall es als eine vorsetzliche Verlassung angesehen, und die Ehe gäntzlich getrennet werden könne. Es meynen auch etliche, daß, wenn 5) ein ungläubiger Sclave sich tauffen liesse, solche Tauffe eine Freylassung, oder Manumißion, mit sich führe. Aber auch dieses ist falsch, indem alle Freylassung aus Verordnung menschlicher Gesetze herrühret; diese aber findet man bey der Tauffe nicht. Es lässet sich auch das Gegentheil aus dem Can. 15. Dist. 54. nicht beweisen, indem daselbst von einem gantz besondern Falle geredet wird, da nehmlich ein Jude seinen ungläubigen Sclaven, wenn er ein Christ werden will zuweilen ohne Entgeld loß lassen muß. Es beweiset auch nichts die Constitution des Pabsts Pii V. so er im Jahre 1566 gegeben hat, indem man vielmehr aus derselben das Gegentheil zeigen kan. Und wenn auch dieses in derselben enthalten wäre; so kan sie doch, als ein allgemeines Gesetz, nicht gelten. Es bezeuget auch die Erfahrung, daß noch heutiges Tages getauffte Sclaven in ihrer Herren Gewalt bleiben. **Thomasii** Dodecæ quæstiones promiscuæ qu. 8. Diss. de Ration. status 15. und 16. adjunct. Hall. 1693. 6) Befreye sie von der väterlichen Gewalt. Aber auch dieses ist nicht gegründet. Und will man gleich einwenden, es wäre doch zu befürchten, daß der ungläubige Vater sein Kind wiederum verführe; so kan diesem durch die Obrigkeit schon auf eine andere Art vorgebauet werden. 7) Müsse ein ungläubiger Vater seinem getauften Kinde noch bey Lebzeiten das Pflicht-Theil heraus geben. **Berlich** P. III. concl. 14. n. 31. und **Carpzov** P. III. c. 12. D. 12. Welches aber **Thomasius** in Dissert. de Legitima viventis c. 1. §. 7. u. ff. sattsam wiederleget hat. 8) Wenn einer ein straffbares Laster begangen; so würde er durch die Tauffe von der Straffe befreyet. Welches aber als ein Satz der keinen Grund hat, billig verworffen werden muß. 9) Erlange ein solcher die Rechte derer elenden Personen; aber auch dieses kan nicht bewiesen werden. 10) Könne ein Getauffter

tauffter wieder einen Gläubigen nicht in Krieg gehen. c. 4. D. 25. Aber dieses wird ebenfals nicht angenommen. Wenn 11) einer sich tauffen liesse; so verlohr er sonsten alle sein Vermögen. c. 5. X. de Jud. Und führte man zur Ursache an, dieweil man muthmaßte, daß er es mit Unrecht erworben; wodurch viele von der Christlichen Religion abgeschrecket worden. Welches man auch billig als etwas unbilliges verwerffen muß. **Baßnage** Histoire des Juifs Tom. IX. P. II. c. 33. p. 4. Von der Nothwendigkeit der Tauffe lese man **Johann Fechts** Dissertation de necessitate baptismi Sacro Sancti contra Fanaticos recentiores, Rostock 1714. Es hatten nehmlich einige ihre neugebohrne Kinder nicht wollen tauffen lassen, insonderheit hatten diese Gedancken das Gehirn unterschiedener Schuster eingenommen, daß nicht nur Michael Schultze, Schuster in Berlin, und Johann Borroh, ein Schuster in Jena, sondern auch noch andere, deren in dieser Vorrede gedacht wird, ihren Kindern die Heilige Tauffe verweigert. Weil nun die bey den Fanatickern, gemeine Verachtung der Tauffe die eintzige Ursache solches thörichten Unternehmens, so wird wieder solche die Nothwendigkeit der Tauffe, insonderheit mit den Worten Christi Joh. III. 5. in welchen allerdings von der Tauffe geredet wird, ob solches gleich von einigen geläugnet wird, erweisen. Man sehe auch **Friedrichs Deutschmanns** Dissertation de perpetuo ac universali baptismi præcepto, Königsberg 1704. Einige gehen heut zu Tage so weit, daß sie läugnen die Tauffe des N. T. sey von GOtt eingesetzet. Dieses hat besonders **Dippel** in der Entdeck. wieder Wohlgem. gethan, da er p. 194. ff. „schreibt:„ Wäre es möglich, daß heut zu Tage „Leser solten über das N. T. kommen, die nicht „schon mit von Jugend auf eingesogenen falschen „Lehr-Sätzen gefesselt wären, und ihre Glaubens„Artickel nicht so wohl in die Schrifft brächten, „als sie da heraus zögen, und dabey schon einen „kleinen Begriff von dem Unterscheide des neuen „Bundes und des alten hätten nebst einer mäßigen Notice der Historie und Kirchen-Gebräuche solcher Zeiten unter Jüden, so wohl „als Heyden, so würde es ihnen schlechterdings „unmöglich fallen, in dem gantzen N. T. eine „Stelle zu finden, welche liquide könnte darthun, „daß von dem Heyland selbst eine einige neue Ceremonie im Gottesdienst sey expresse eingesetzt „und befohlen worden, wohl aber, daß er als „unter das Gesetz gethan, die schon bey den Jüden gebräuchliche, um sich nicht allzu ärgerlich „zu machen, und bessern Eingang unter diesem „Volck mit der Lehre des neuen Bundes zu finden, mit observiret. = = = Beschneidung, Tauffe, „Osterlamm, Nachtmahl oder Austheilung des „Brodts und Weins nach dem Osterlamm waren Jüdische Ceremonien, und bleibens noch, „eine so gut, als die andere. Keine ist von dem „Heylande selbst in den Tagen seines Fleisches angeordnet worden: Keine ist auch expresse aufgehoben, oder von ihm abrogiret worden: sondern alle diese Dinge hat der Heyland im Fleisch „schon vor sich gefunden, als eingesetzte Ceremonien der Jüden: Alle waren bey ihm gleiches „Werths als Jüdische Ceremonien: Die solten „auch alle zugleich noch einige Zeit gedultet werden, bis das hereinbrechende Wesen des Geistes „diesen Schatten selbst vernichtete = = „. Hierauf redet er insonderheit von der Tauffe also: „Ja, „wirst du ruffen man siehet doch Matthäi am „letzten, daß der Heyland die Tauffe solenniter als „ein Sacrament eingesetzt und befohlen. Aber, „mein guter Orthodoxe: Ich bekenne dir noch, „daß ich nichts hier finde, von der ersten Einsetzung der Tauffe als eines Sacraments des „Neuen Testaments an statt der Beschneidung, „solte ich auch den Text zehnmahl umkehren, und „endlich gantz zu Heckerling zerschneiden so kan „ich nichts von einer neuen Institution finden, „so wenig ich in diesem Texte eine neue Institution des lieben Predigt-Amts finden kan, wenn „es heisset: Gehet hin und lehret alle Heyden ꝛc. Ich finde wohl in diesem Text einen „neuen Umstand und Zusatz, so der Heyland der „gewöhnlichen Jüdischen Tauffe annectiret, nehmlich, daß die Jünger tauffen solten nun auch in „seinem und des Heiligen Geistes Nahmen, da „es zuvor nur im Nahmen des Vaters, oder „des Jehova Echad, des einigen GOttes geschehen. = = Das Tauffen selbst war bey den „Jüden gemein: und die Heyden hatten schon „längst die Tauffe und lustration, oder expiation „von groben Verbrechen angenommen, und „weil dieses Abwaschen des Leibes ohnedem „ein fein Symbolum war von der innern Reinigkeit, so wolte der Heyland diese unter Jüden und Heyden gebräuchliche Ceremonie nicht „cassiren, sondern vielmehr als ein bequemes „Symbolum beybehalten, und sie nur mit der „Erinnerung an ihn und seine Wohlthaten „eclatanter machen. Im übrigen gehörte sie „gar nicht als ein essentielles Stück zum neuen „Bunde und Evangelio, conferirte an sich selbst „nichts zur Wiedergeburt. Denn sonst hätte „Paulus unmöglich den confidenten Ausspruch „thun können, daß ihn der Heyland nicht gesandt habe zu tauffen, sondern das Evangelium zu verkündigen ꝛc. Ueberhaupt behielte „man doch unter den Heyden, die man zwar „alsbald directe zu dem Wesen des neuen Bundes führen könnte, die Wasser-Tauffe bey, als „ein Signum initiationis, und einen Character „zur Entrée in die Christliche Gemeine: Da „denn bey dieser Gemüths-Gestaltheit es dann „freylich bey der äussern Tauffe, die von Heil. „Männern unter Gebet und Anruffung des grossen GOttes und seines Christi administrit, „und von gläubigen oder Gottfähigen Gemüthern angenommen und empfangen worden, „es ohne neuen Einfluß der Gnade nicht konnte abgehen: Von welcher ersten Behandlung „aber nun den höltzernen Schluß machen wollen auf die heutige Gauckeley, da weder „Tauffe noch Täuffling Theil an GOtt und „seiner Seeligkeit haben, und aus Noth lügen, „die Gnade und Seeligkeit stecke unter dem „Wasser, ist ein so straffenswürdiger Betrug,

„als

„als wenn man höltzerne Käse zur Speise und „Nahrung den Leuten verkauffen wolte.„ Wir wollen auf das vornehmste kürtzlich antworten: 1) Die Beschneidung und das Oster-Lamm sind zuvor gewesen, daß sie aber nach dem Sinn des Gegners blosse Ceremonien gewesen, davon ist eben die Frage. Von der Tauffe so wohl, als von dem heiligen Abendmahl wird dergleichen ohne allen Grund vorgegeben. Der Ursprung und die Zeit-Rechnung von der Tauffe der Jüden-Genossen, ist zweifelhafftig, und es bleibt vielen ungewiß, ob dieselbe vor der Tauffe Johannis und Christi gewesen. Wenn es aber auch wäre, so würde doch nicht folgen, daß sie mit der Tauffe Christi einerley gewesen. Leichter würde daraus geschlossen, wie von vielen geschiehet, daß der Heyland daher Gelegenheit genommen, diese heilige Verordnung, aber in weit anderer Absicht, und zu höherm und geistlichem Nutzen zu machen. 2) Der Gegner bekennet, daß die Tauffe von den Aposteln und von den ersten Christen, als ein Eingang in die Christliche Kirche sey gebraucht worden; daß sie dieses nicht vor sich, sondern auf Göttlichen Befehl gethan, siehet man aus Joh. III, 5. allwo der Heyland lehret, daß das Kommen in das Himmelreich, d. i. in die Kirche des N. T. höhere und geistlichere Eigenschafften nehmlich die Wiedergeburt aus Wasser und Geist, habe, als die Jüden bey ihrer Tauffe setzen, klar ist es, daß die Tauffe der Christen nicht blos denen Jüden sey nachgethan worden, sondern daß sie Göttlichen Ursprung gehabt und mit Göttlichen und geistlichen Wohlthaten verbunden gewesen, Luc. VII, 39. wird gesagt, daß die Pharisäer und Schrifftgelehrten den Rath GOttes wider sich selbst verworffen. Dieser Rath, Wille und Befehl GOttes ist in der Einsetzung der Tauffe Johannis gewesen. Matth. XXI, 23. u. ff. Johannis tauffte nach der Macht, nach welcher er seine Wunder that. Wenn der Heyland fragte, ob die Tauffe Johannis vom Himmel, oder von Menschen sey? so verneinet er, daß dieselbe eine menschliche Ordnung sey. Die Priester verstanden die Worte Christi nicht anders, ob sie gleich mit dem Bekänntnisse sich nicht schaden wolten, sondern schwiegen. Demnach ist die Jüdische Tauffe, wenn damahls in diesem Volcke jemand dieselbe erhalten hat, gantz unterschieden. Johannes selbst spricht Joh. I, 33. GOtt habe ihn gesandt, mit Wasser zu tauffen. Ja er tauffte zur Vergebung der Sünden, Luc. III, 3. oder seine Tauffe hatte die Verheissung und Würckung der Vergebung der Sünden. Dieses kan nicht von einer blos menschlichen Ceremonie gesagt werden. Die Tauffe der Jünger Christi ist von nicht weniger Wichtigkeit. Joh. III, 22. 26. u. f. IV, 1. 2. Als einige nicht ohne Anzeige eines Neides davon Nachricht brachten, so antwortete Johannes der Täuffer, der Mensch könne sich nichts nehmen, es werde ihm denn vom Himmel gegeben. Es wäre sehr ungereimt den Vorzug der Tauffe Christi, welche er seinen Jüngern kurtz vor seiner Himmelfahrt so nachdrücklich anbefohlen, Matth. XXVIII. abzusprechen. **Socinus** läugnet zwar, daß in dieser Stelle von der Wasser-Tauffe geredet werde; doch unterstehet er sich nicht, darinne den Befehl und die Einsetzung zu läugnen. **Rob. Barclajus** Apolog. Christ. Theol. p. 368. edit in 8 sagt, es werde darinne nicht von der Wasser-Tauffe geredet; er gestehet aber aufrichtig, wenn der Ort von der Wasser-Tauffe anzunehmen wäre, so könnte allerdings behauptet werden, daß diese Tauffe bis an das Ende der Welt dauren müsse. Diejenigen, welche heut zu Tage läugnen, daß der Heyland die Tauffe als eine neue Ordnung eingesetzet habe, verdienen keinen Beyfal. 3) Wenn der Heyland mit diesen Worten nur eine gewöhnliche Jüdische Tauffe anbefohlen, warum beruft er sich denn darauf, daß ihm alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden. Was ist klärer, als die Worte? Gehet und lehret (oder machet zu meinen Jüngern) alle Heyden, und tauffet sie ꝛc. daß hier, wie auch Marc XVI, 15. 16. ein Befehl sey, kan nicht geläugnet werden. **Democritus** spricht, es sey nichts neues zu der Jüdischen Tauffe gekommen, als die Weise im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes zu tauffen. Dieses wird nicht bewiesen; dieser Zusatz aber selbst zeiget, daß etwas anders, als eine blosse Jüdische menschliche Ceremonie eingeführet worden. Hierzu war Göttlicher Befehl und Verheissung nöthig. Darum beruffet sich der Heyland auf seine Gewalt. Dieser Zusatz hätte zu nichts gedienet, wenn die Tauffe keinen besondern Nutzen in der Kirche des N. T. hätte haben, eine Jüdische Ceremonie bleiben, und in kurtzen abgeschaffet werden sollen. Christus setzet zu seiner Tauffe eine Verheissung: Wer gläubet und getaufft wird, der wird selig werden. Marc. XVI, 16. Diese Tauffe gehörte also nach der Einsetzung Christi zu der Heyls-Ordnung. Conf. Apostel-Gesch. II, 37. ff. VIII, 38. ff. X, 47. XVI, 30. 35. XIX, 3. u. ff. Die Tauffe wird mit dem Absterben der Sünde und neuem Leben Röm. VI. 4. 5. mit dem geistlichen Anziehen Christi, Gal. III, 27. mit dem Bunde eines guten Gewissens, 1 Petr. III, 21. und andern geistlichen Wohlthaten verknüpffet. Man erkläre diese Verknüpffung wie man will, so ist doch GOtt Urheber davon. Christus hat denen Aposteln die Tauffe anbefohlen, und doch sollen wir glauben, sie hätten nicht wegen der Verordnung Christi getaufft, sondern man hätte sich nach den Jüdischen Gebräuchen herablassen müssen. Aber dieses herablassen ist offenbar falsch: Denn die Jüden tauften nicht selbst einander, sondern die Heyden, welche zur Jüdischen Religion übergiengen. Die Apostel aber tauften nicht nur die Heyden, sondern auch die Jüden im Nahmen Christi. Wenn **Democritus** 4) aus 1 Corinth. I, 27. schliesset, wofern die Tauffe ein wesentliches Stücke des neuen Bundes gewesen, so hätte Paulus nicht sagen können, er sey nicht gesandt, zu tauffen; so ist dieses ein alter Vorwurff, welchen **Socinus**, **Barclajus**, und dergleichen Leute bereits gemacht haben. Die Gottesgelehrten haben geantwortet, es sey nicht zu glauben,

ben, daß die übrigen Apostel mehr, als Paulus, zu tauffen verbunden gewesen; was Matth. XXVIII, und Marc. XVI. zu den Aposteln gesagt worden, gehe auch Paulum an; es werde aber die Tauffe, so mit eigener Hand verrichtet wird, dem Predigen des Evangelii entgegen gesetzt. Paulus würde ohne Beruff gehandelt haben, da er doch einige getaufft, und auch die Heyden tauffen lassen. Paulus ist ordentlicher Weise durch die Tauffe in die Kirche eingegangen. **Grotius**, **Clericus**, und aus den Socinianern selbst **Schlichting**, haben erkannt, daß die Worte nicht schlechterdings, sondern Vergleichungs-Weise anzunehmen, und also der Verstand sey, er sey nicht so wohl zu tauffen, als das Evangelium zu predigen, gesandt. Der Gegner kan also schliessen, daß Paulus die Tauffe vor ein Mittel-Ding, so von Christo nicht befohlen worden, gehalten habe. Die Vergleichung der Tauffe mit der Beschneidung ist in Ansehung des N. T. ungereimt. Wo redet Paulus in seinen Briefen von der Tauffe, wie er von der Beschneidung lehrete? Was ist die Beschneidung die Heyden angegangen, die doch nach ihrer Bekehrung zum HErrn sind getaufft worden? Wie kan man sagen, daß Paulus die Tauffe und die Beschneidung vor gleich indifferent gehalten habe? **Christian Eberh. Weißmanns** Dissertation: Renovatæ exceptiones contra divinam institutionem Baptismi & S Cœnæ, Tübingen 1736. Ehe wir die Betrachtung von der Tauffe schliessen, müssen wir noch anzeigen, was in der Römischen Kirche von der Tauffe gelehret werde. Man nimmt selbige zwar als ein wahres Sacrament Neuen Testaments gar recht an; man ist aber auch von den Evangelischen in verschiedenen Stücken unterschieden. Das vornehmste wollen wir kurtz zusammen fassen, und bemercken also hier, daß man mit den Evangelischen nicht einig sey: 1) Wegen der Nothwendigkeit der Tauffe. Denn man lehret, die Tauffe sey so absolut nothwendig, daß wer nicht getaufft sey, gewiß verdammt werde. In dem Tridentinischen Concilio heist es zwar nur Session. VII. Can. 5. si quis dixerit, baptismum liberum esse, hoc est non necessarium ad salutem, anathema sit; wie aber dieses auf eine listige Art abgefasset; also geht **Bellarminus** freyer heraus und entdecket die eigentliche Meynung der Römischen Kirche. Denn, nachdem er de sacramento baptismi Lib. I. cap. 4. p. 16. den angezogenen Tridentinischen Schluß angeführet, so sagt er darauf: Semper ecclesia credidit, infantes perire, si absque baptismo de hac vita recedant. Dieses wiederhohlet er, und schreibt de amiss. grat. & stat. pecc. Lib. VI. cap. 2. p. 576. also: Fide catholica tenendum est, parvulos sine baptismo decedentes absolute esse damnatos & non sola cœlesti; sed etiam naturali beatitudine perpetuo carituros. Doch da die Papisten gewisse Stuffen der Verdammnis behaupten, so halten sie dafür, die ungetauften Kinder würden zwar des seeligen Anschauens GOttes entbehren müssen, hätten aber keine würckliche Schmertzen zu empfinden. Es ist wohl an dem daß auch die Kirchen-Lehrer von dieser Sache bisweilen so geredet, daß es scheinet,

als wenn sie die Tauffe schlechterdings vor nothwendig gehalten, und die Worte Christi Joh. III, 5. dahin genommen, daß ohne der Tauffe alle Hoffnung der Seeligkeit wegfiele. Doch die Papisten erlangen dabey keinen Vortheil. Wäre auch die Sache so beschaffen, daß sie diese Kirchen-Väter mit Recht als Zeugen anführen könnten, so sind wir doch bey unserm Glauben und der Wahrheit nicht auf ihren Ausspruch, sondern auf die Schrifft und auf die Sache selbst gewiesen. Allein, was sie davon haben, siehet vielleicht noch nicht so aus, daß es den Papisten zustatten kommen könnte. Zuweilen scheinen sie die Tauffe vor absolut nöthig auszugeben; es erinnert aber **Joh. Forbesius** in instruction histor. theol. Lib. X. Cap. 5. p. 492. nicht uneben, daß dergleichen hartscheinende Redens-Arten der Hitze und Uebereilung im disputiren zuzuschreiben wären, welches wenigstens bey dem **Augustino** statt findet. Denn, als er wieder die Pelagianer die Würcklichkeit der Erb-Sünde und die daher entstandene Verderbniß beweisen wolte, so nahm er gar recht einen Beweiß von der Nothwendigkeit der Wiedergeburt und der Tauffe; er bediente sich aber in der Hitze zuweilen einiger Redens-Arten, die hart scheinen. Wir setzen hinzu, daß die Kirchen-Väter wie in andern, also auch in dieser Lehre, Dinge manchmahl gesagt, die einander widersprechen. Der jetzt angeführte **Augustinus** kan zum Beweiß dienen. An einigen Orten scheints, als hielte er die Tauffe vor unumgänglich nothwendig; dennoch aber erkläret er sich anderswo gelinder, wie auch **Adrianus a Cattenburgh** in spicilegio theol. Christian. Limborch. p. 1052. angemercket hat, dabey noch **Voßius** disput. VII. de baptism. §. 21. sqq. Tom. VI. oper. p. 281. zulesen. Die Worte Christi Joh. III, 5. beweisen weiter nichts, als daß die Tauffe was nothwendiges sey, wenn man nach der einmahl von GOtt gesetzten Ordnung wolte seelig werden, welches **Walch** mit mehrern in der Dissertation de fide infantum in utero ausgeführet hat; wie denn ebenfals **Augustini** Regel: Non privatio, sed contemtus Sacramenti damnat, bekannt ist, dabey **Gerhard** in confessione catholica Lib. II. part. 2. art. 12. cap. 1. p. 1109. nachzulesen, wo er gewiesen, wie das Pabstthum hierinnen wieder sich selbst zeuge: 2) Wegen der Würckung der Tauffe, daß durch dieselbige die Sünde gäntzlich weggenommen werde, und also der getauffte Mensch so lang gantz ohne Sünde sey, bis er würcklich wiederum darein verfalle. Solchen Lehr-Satz hat man auf dem Tridentinischen Concilio der Kirchen-Session. V. n. 5. also vorgeschrieben: Si quis per Jesu Christi Domini nostri gratiam, quæ in baptismate confertur, reatum originalis peccati remitti negat; aut etiam adserit, non tolli totum id, quod veram & propriam peccati rationem habet, sed illud dicit tantum radi; aut non imputari. anathema sit, welches auch **Bellarminus** de baptismo Lib I. cap. 13. p. 82 lehret. Man giebt wohl zu, daß in dem Getauften die innerliche böse Lust zurück bliebe; was man aber mit der andern wieder zurück nimmt, weil man solche Lust vor keine wahrhaffte und eigentliche Sünde halten will. Die Tauffe nimmt wohl die Schuld und die Herrschafft der Sünde weg;

sie

sie hebt aber ihre Existentz nicht auf. Das stellt uns die Schrifft gar deutlich vor, nehmlich daß die bösen Begierden, die Neigung zum bösen bey einem jeden Gläubigen und Getauften noch vorhanden; daß solche Neigung allerdings Sünde, daß sie daher würckliche Schwachheits-Sünden begehen, welche ja aus einer sündlichen Quelle kommen müssen, davon man unter andern Röm. VI, 12. VII, 14. 17. Jacob. III, 2. 1 Joh. I, 8 lesen kan. Man hält auch noch dafür, daß sich die Tauffe allein wider die Sünden, so vor ihr gewesen; nicht aber wider die, so auf die Tauffe folgen, kräfftig erweise, dahin der Tridentinische Schluß Session. VII. canon. 10. gehöret, wobey uns **Bellarminus** de baptismo Lib. I cap. 18. p. 101. fälschlich beschuldiget, als wenn wir lehrten, daß eine blosse historische Erinnerung der Tauffe, ohne der Busse, wider die Sünden, so nach der Tauffe begangen würden, diene. Vielmehr lehren wir, daß sich die Krafft der Tauffe durch das gantze Leben eines Menschen erstrecken solte, dergestalt, daß man sich durch fleißige Erinnerung seines Tauff-Bundes im Glauben stärcke und zu allem guten ermuntere. Hat man durch vorsetzliche Sünden seinen Tauff-Bund gebrochen, so geschiehet die Erneuerung des Gnaden-Bunds auf Seiten des Sünders durch wahre Busse und so denn äussert sich auch die Krafft der Tauffe, wie denn dessen Bund auf Seiten GOttes allezeit, wenn auch ein Rückfall geschiehet, fest bleibet: 3) Wegen der Tauffe Johannis, von welcher man vorgiebt, daß sie kein Sacrament gewesen, auch mit unserer Tauffe nicht einerley Krafft gehabt, wovon auf der Versammlung zu Trident Sessione VII. canon. 1. dieser Schluß gemacht wurde: Si quis dixerit, baptismum Joannis habuisse eandem vim cum baptismo Christi, anathema sit, davon auch **Bellarminus** de sacram. Lib. II. cap. 3. p. 188 und de baptismo Lib. I. cap. 19. sqq. weitläufftig gehandelt und die Sache zuvertheidigen gesucht. Das Gegentheil halten wir dafür weil uns in der Schrifft die Tauffe Johannis so beschrieben und vorgestellet wird, daß sie in den wesentlichen Stücken mit der unserigen übereinkommt und also vor ein Sacrament, folglich von gleicher Krafft und Würckung, muß gehalten werden. Er tauffte auf Befehl GOttes, der ihn gesand hatte zu tauffen, Joh. I, 33. auf den Nahmen des Meßiä, dahin seine gantze Lehre gerichtet war, folglich der anderern Personen in der Gottheit, und zwar zu Vergebung der Sünden, Marc. I, 4. Mehreres anzuführen, achten wir nicht vor nöthig; man kan aber von unsern Theologen nachlesen **Chemnitium** in Examine Concilii Tridentini part. II, loc. 2. p. 316. **Gerhard** in Confessione catholica Lib. II. part. 2, art. 12. p. 1109. **Hülsemann** in Manual. Augustan. Confession. p. 301. sqq. **Dannhauer** in hodomoria spiritus papæi, phantasm. X. p. 528. **Scherzer** in Collegio Anti-Bellarmino p. 490. von den Reformirten **Chamier** in Panstratia catholic. Tom. IV. Lib. V. p. 115. **Heidegger** in Anatom. Concil. Trident. p. 129. 142. 315. seqq. und was insonderheit die Tauffe Johannis anlangt, **Voßium** disput. VIII. de baptismo, Tom. VI. opp. p. 283. und **Fabricium** Bibliogr. antiquar. cap XI. § 25. p. 389. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Th. p. 432 u. ff. Bey Gelegenheit der jetzterzehlten Lehren der Römisch-Catholischen Kirche von der Tauffe erinnern wir uns der vor nicht langen Jahren bestritteten Frage: **Ob die Papistische Tauffe so schlechterdings und ohne Restriction heilig zu nennen** sey? Wozu folgende Begebenheit Anlaß gab. Als im Jahr 1720 Ihro Hoheit, die Chur-Printzeßin zu Sachsen, jetzige Königl. Maj. und Churf. Durchl. sich gesegneten Leibes befanden, u. Christlicher Gewohnheit nach, Dero zukünfftige glückliche Entbindung in das öffentliche Kirchen-Gebet eingeschlossen werden solte, wurde zu dem Ende ein Formular aufgesetzt, damit solches gedruckt und an die Prediger der Chur-Sächsischen Lande herumgeschickt werden könnte. Solches Exemplar war, der alten Observantz gemäß, von dem damahligen Ober-Hof-Prediger, D. **Pipping**, entworffen, und nachdem es das geheime Staats-Consilium, mit Zuziehung des Ober-Consistorii approbiret, zum Druck übergeben worden, da denn dasselbe die gewöhnliche Redens-Art: daß dem Kindlein die Heilige Tauffe wiederfahren möge, in sich hielt. Als aber hierauf der Ober-Hof-Prediger verreisete, und besagtes Formular vor dem Abdruck Herrn D. **Löschern**, als Superintendenten, zur Correctur überbracht wurde, setzte derselbe an statt die Heilige Tauffe, das **Bad** der Tauffe, mit welcher Aenderung es denn abgedruckt, und in alle Chur-Sächsische Lande herumgeschickt, auch anfänglich also abgelesen worden. So bald aber der Ober-Hof-Prediger, sodann auch der Geheime Staats-Rath, und das Ober-Consistorium von der Sache Nachricht erhalten, ergieng sofort von Dreßden aus Befehl, das ausgelassene Wort **Heilig** hinzuzusetzen. Da denn auch Herr D. **Löscher**, weil die Sache blos auf eine gute Erklärung ankommt, selbst kein Bedencken trug, das Gebet also angeordneter massen von der Cantzel abzulesen, (siehe **Coburger Zeitungs-Extract** vom Jahr 1720. p. 222. seq.) Unterdessen kamen bey dieser Gelegenheit zwey Schrifften ans Licht als im Jahr 1720. **ein Theologischer Brief-Wechsel von der Benennung der Heiligen Tauffe**, darinnen der Verfasser verschiedene Gründe anführete, warum die Tauffe der Papisten nicht heilig zu nennen, und sonderlich dieses urgirete, daß die Römische Kirche ihre abergläubischen Ceremonien so genau mit der Tauffe verbinde, daß sie die Unterlassung derselben vor eine Todt-Sünde hielte, und folglich diejenigen, so anderer Meynung wären, verdammete. **Unschuld. Nachricht** 1720. p. 1024. seqq. Dagegen aber kam auf der andern Seite heraus: **Christliches Bedencken, über den Theologischen Brief-Wechsel von der Benennung der Heiligen Tauffe**, welcher hiermit in Bescheidenheit erörtert, die *Species facti*, was disfals in Dreßden mit dem Superintendenten daselbst Herrn D. Val. Ernst Löschern vorgegangen, erzehlet und die Sache selbst, ob sie recht oder der Wahrheit und Liebe gemäß sey, wohlmeynend untersucht wird, in welcher Schrifft, der Au-

tor, welcher D. Joach. Lange in Halle war, davor hielt, daß die Päbstliche Tauffe, deswegen, weil sie ihre Gültigkeit habe, ohne Bedencken heilig zu nennen sey. Unschuld. Nachr. 1720. p. 1025. Heinsii Fragen aus der Kirchen-Historie VIII Th. p. 1241. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Th. p. 166. V Th. p. 1116. Wir wollen auch noch der Socinianer gedencken, was diese von der Heiligen Tauffe für besondere Lehren haben. Es ist aus den Lehrsätzen der Socinianer leicht zu schliessen, daß sie die Tauffe vor kein von GOtt verordnetes Gnaden-Mittel der Wiedergeburt und der Seeligkeit halten, welches sie auch in ihren Sechrifften ohne Scheu bekennen. In dem Rakauischen Catechismo Sect. VI. cap. 3. p. 120. wird die Frage: Was von derjenigen Meynung zu halten, daß man durch die Tauffe wiedergebohren werde? also beantwortet: Falluntur vehementer. Etenim regeneratio est rationis & voluntatis & affectuum nostrorum transmutatio & ad Christi conservatoris nostri doctrinam compositio, ut ipsa vox regenerationis, ad Spiritum nimirum relata indicat. Verum ejusmodi transformatio in infantibus locum habere nequit, qui ignorant, quæ dextra & sinistra sit; nedum ut res tanti momenti in eos cadat. Adultos vero, in quibus mentis & voluntatis transformatio locum habet, aqua, vel ritu externo, & qui corpus tantum attingat, regenerari posse, tantum a veritate abest, ut etiam videatur quidpiam hoc idololatriæ simile, quum aquæ & ritui hoc vel adscribitur; vel sine expressa Dei voluntate adstringitur, quod ipsi Deo & sacro ejus verbo, eorum qui regenerandi sunt, mentibus percepto, adscribi debet. Dabey hat mans nicht bewenden lassen, daß man der Tauffe ihre Göttliche und geistliche Krafft abgesprochen; sondern es haben sich auch einige unter ihnen gefunden, die von diesem Sacrament überaus verächtlich und schändlich geurtheilet. Man hat keine Scheu getragen, solche eine nichtswürdige Sache, eine kindische Ceremonie; oder wenn man es gelinde geben wollen, einen unnützen Gebrauch zu nennen. Und obwohl andere soweit nicht gegangen, so haben sie doch die Tauffe vor eine unnöthige Sache ausgegeben, die man abschaffen, oder wenn es die Umstände erforderten, beybehalten könne, weswegen man nicht Ursach habe, darüber einen Streit und Spaltung zu erregen. Indem sie aber meynen, man solte die Tauffe beybehalten, solches auch würcklich thun, so ist das vornehmlich von der Tauffe der Erwachsenen zu verstehen. Denn die Kinder-Tauffe halten sie vor gantz vergeblich, obwohl deswegen manche Disputen unter ihnen entstanden, und zur Beylegung derselbigen verschiedene Unterredungen angestellet worden sind. Viele vertheidigten solche Tauffe, und nennten die andern, die sie verwarffen Anabaptisten; dagegen aber diese einwendeten, sie richteten sich nach der Apostolischen Kirche, und hätten keine Gemeinschafft mit den Anabaptisten, brachten es auch dahin, daß sich viele, die in ihrer Kindheit schon getaufft waren, umtauffen liessen, nachdem sie sich zu ihrer Secte wendeten, welches von den meisten in Pohlen und Siebenbürgen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geschehen ist. In Siebenbürgen bediente man sich dieser Tauff-Formel: Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters, als des Grössern: des Sohnes, als des Kleinern, und des Heiligen Geistes, als des Kleinsten. Bey solchen Uneinigkeiten wolte es Faustus Socinus mit beyden Partheyen halten. Er wolte haben, daß sich die Leute noch einmahl tauffen liessen, und ermahnete unter andern den Moscorovius gar sehr dazu; gleichwohl aber wolte er sich selbst darzu nicht bequemen, und da ihm dieses andere vorwarffen, suchte er sich bald auf diese; bald auf jene Art auszureden, wie solches aus einem lesenswürdigen Briefe an den gedachten Moscorovius zu ersehen, der sich in seinen Operib. Tom. I. p. 458. befindet. Von diesem Streit kan man nachlesen den Lubieniecius in Histor. Reformat. Polonic. Lib. III. cap. 3. p. 175; Lauterbachs Pohlnischen Arianischen Socinismum p. 449. ff. und Zeltners Historiam Crypto-Socinismi Altorfinæ quondam academiæ infesti p. 168. ff. Inzwischen ist das die gemeinste Lehre derer Socinianer, daß die Tauffe nicht vor die Kinder gehöre, welches auch nach ihren andern Principien nicht anders seyn kan. In dem Rakauischen Catechismo Sect. VI. cap. 3. p. 118. heißt es ausdrücklich, wenn man auf den Gebrauch der alten Apostolischen Kirche und auf die Absicht sähe, warum die Apostel die Tauffe angeordnet, so gehörte sie nicht vor die Kinder, wie man denn in der Schrifft weder einen Befehl, noch ein Exempel davon fände, und überdiß die Kinder des Glaubens an Christum, der doch vorher gehen müste, nicht fähig wären. Diejenigen, welche die Kinder taufften, thäten nicht recht daran, und indem sie solche nur mit dem Wasser besprengten, so wäre das nicht einmahl eine Tauffe. Inzwischen könnte man solchen Fehler, der nur eine Ceremonie beträffe, nach der Christlichen Liebe dulten, zumahl bey solchen, die sonst fromm lebten, und sich den andern, die sich davon los gemacht, nicht widersetzten. Aus diesem siehet man zugleich die Gründe, warum man die Kinder nicht tauffen soll, welche mit denjenigen übereinkommen, deren sich die Anabaptisten bedienen. Man sagt, es sey von der Kinder-Tauffe weder Gebot, noch Exempel in der Schrifft vorhanden: Die Kinder könnten nicht an Christum glauben; oder nach dem Socinianischen Sinn die Lehre Christi nicht vor wahr halten; noch nach seinen Geboten leben, gleichwohl aber müsse der Glaube vor der Tauffe hergehen, welche und andere vermeynte Beweisthümer zum öfftern widerlegt, und das Ansehen der Kinder-Tauffe gründlich vertheidiget worden. Ausser dem, was im Rakauischen Catechismo zu finden, trifft man in dieser Sache noch mehrers in den andern Socinianischen Schrifften an, und kan man nachlesen den Faustus Socinus in Disp. de baptismo aquæ T. I. oper. p. 707. und in Epist. ad Radecium III. p. 383. ingleichen p. 429. den Hieronymus Moscorovius in refutatione Libri Smiglecii de baptismo, Racau 1617. ferner den Valentin Smalcius in refutat. thesium Franzii disput. 10.

p. 307. den **Ostorodus** in der Unterrichtung von den vornehmsten Hauptstücken der Christlichen Religion Cap. 39. p. 348. **Joh. Ludw Wolzogen** in Commentar. in Matth. XXIIX, 19. Tom. I. oper. p. 448. **Joh. Volkel.** de vera relig. Lib. III. cap. 7 und Lib. VI. cap. 14. **Jon. Schlichting** de trinit. contra Meisner. p. 831. ff. Von denjenigen, welche diesen Socinianischen Irrthum widerlegt haben, können nachgesehen werden die Wittenbergischen Theologen in der Widerlegung des deutschen Arianischen Catechismi Artic. V. cap. 4. p. 394. **Jacob Martini** in Synopsi totius religionis Photinian. novor. cap. 17. p. 451. **Theodor Thummius** in impiet. Photin. cap. 16. p. 552. **Feuerborn** in Anti-Ostorod. disput. 35. p. 536. **Josua Stegmann** in Anti-Photin. disput. 44. ff. p. 503. **Calov** in Socinism. profligat. p. 796. **Scherzer** in Collegio Anti-Socinian. Disput 94. ff. p 818. **Pape** in dem Bericht von dem Unterscheide der Evangelischen wahren und der Socinianer falschen Lehre, Artic. 20. p. 439. Von den Reformirten haben den Socinianern widersprochen und den Ungrund ihrer Lehre von der Tauffe gezeiget **Hornbeck** in Socinianismo confutato Tom. III. Lib. III. cap. 2. 3. 4. p. 240. ff. **Maresius** in Hyd. Socinianism. expugnat. Lib. III. cap. 7. Tom. II. p. 47. und Lib. VI. cap. 14. Tom. III. p. 784. ingleichen **Nicolaus Arnold** in refut. catech. Racov. p. 410. ff. Man kan auch hinzu nehmen **Joh. Olear.** Disp. an Socinianus apud suos jam baptizatus & ad nostram ecclesiam veniens, sit baptizandus? **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV Th. p. 551. u. ff. Die Quacker haben von der Tauffe auch besondere Gedancken. Sie lehren von der Tauffe, man müsse einen Unterscheid machen unter der **innerlichen** und **äusserlichen** Tauffe. Jene, oder die innerliche bestehe in der Wiedergeburt, wenn das innerliche geistliche Licht zu seiner Krafft komme; der Saame der Sünden hingegen unterdruckt werde. Denn diß Licht soll den Menschen nicht nur unterrichten, erleuchten und regieren; sondern auch tauffen und ernähren, daß es daher sowohl das Gesetz und Evangelium; als auch die Tauffe und das Abendmahl geistlicher Weise sey. Die äusserliche Tauffe sey die Wasser-Tauffe, die ehemahls nur als eine Abbildung der innerlichen und geistlichen Tauffe eine Zeitlang angestellet worden, mithin thäte sie keine geistliche Würckungen der Wiedergeburt und Erneuerung, wie man dafür hielte; dürffte auch in der Christlichen Kirche nicht beybehalten werden. So nimmt sich **Barclajus** in Apologia Theologiæ vere christianæ p. 266. dreyerley zu erweisen vor: Daß eigentlich nur eine Tauffe sey; daß diese einige Tauffe, welche auch die Tauffe Christi sey, nicht in einer Abwaschung mit dem Wasser bestehe; sondern sie sey eine Tauffe des Geistes, und daß die Tauffe Johannis nur eine Figur der geistlichen Tauffe gewesen, welche, als die Sache selbst bliebe; das Bild aber höre auf. Was insonderheit die Kinder-Tauffe anlangt, so halten sie selbige, wie überhaupt die Wasser-Tauffe, nicht allein vor unnöthig; sondern meynen auch, man müsse die Kinder gar nicht tauffen. **Barclajus** sagt: Quoad baptisma infantum, mera traditio humana est, cujus nec exemplum; nec præceptum in universa Scriptura invenire est, in apologia theologiæ vere christ. p. 264. **Walchs** Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV Th. p. 798. u. f. Die alten Griechen tauften im Wasser, im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Die Tauffe vollbrachte ein Priester ordinar; im Fall der Nothwendigkeit aber konnte auch ein frommer Mann solche verrichten. Die jetzigen Griechen bekennen, daß die Tauffe von Christo eingesetzet sey; unterlassen auch in denen Essentialibus nichts. Sie erfordern ein Wasser, das mit keinen Spiritibus angemachet; doch wärmen sie solches. Die Freunde werffen allerhand wohlrüchende Blumen hinein, und giessen etwas Oel über das Wasser. Wenn nun der Priester in das Wasser geblasen, und mit dem Heil. Creutze gesegnet; so singet er mit dem Volcke dreymahl: Alleluja! und giesset das Oel in der Forme eines Creutzes in das Wasser, nachdem er des Täufflings Brust, Stirn und gantzen Leib gesalbet. Hierauf tauffet der Priester das Kind, und tuncket dasselbe zu dreyenmahlen gantz unter das Wasser, daß selbiges über dem Haupt zusammen schlagen muß, im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes. Diese Art zu tauffen halten sie vor was nothwendiges und verwerffen die Besprengung, oder die Eintauchung, welche nur einmahl geschiehet, und sind daher mit den abendländischen Kirchen nicht zu frieden, daß sie hierinnen ihrem Exempel nicht folgen wolten. **Michael Cerularius** zählet unter die grösten Greuel der Römischen Kirche auch dieses, daß man bey der Tauffe den Täuffling nur einmahl eintauchte, und ihm den Mund mit Saltz anfüllete, wie **Leo Allatius** de ecclesiæ occidentalis atque orient. perpetua consensione Lib. III. cap. 12. §. 4. p. 1111. aus dessen Epistol. ad Petr. Antiochen. zeiget. Wenn der Patriarch Jeremias in dem Brief-Wechsel, den er mit den Tübingischen Theologen angestellet, auf diesen Punct kommt, so schreibet er an einem Ort: **Wir verrichten die Tauffe durch eine dreymahlige Eintauchung; die Lateiner aber tauchen nur einmahl ein, und das ist nicht recht. Denn da die Tauffe im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes geschehen muß, so ist auch eine dreyfache Eintauchung nöthig, zumahl auf solche Art auch abgebildet wird, daß Christus drey Tage im Grabe gewesen, und durch seine Auferstehung wieder hervor kommen.** Mit diesen Worten zeigt er an, daß ihm die einmahlige Eintauchung nicht anstehe; er ist aber mit der blossen Besprengung eben so wenig zufrieden, und schreibt in der andern Antwort: **Die Alten pflegten die Täufflinge nicht mit Wasser zu besprengen; sondern in dasselbige dreymahl zu tauchen und richteten sich nach dem Exempel Christi, welcher bey seiner Tauffe aus dem Wasser her-**

hervorgestiegen, folglich muste er vorher seyn hinunter gestiegen. Da zeige sich eine Eintauchung; aber nicht eine Ansprengung, wie man aus den actis & scriptis theol. Wirtenb. & patriarch. Constantinop. Jerem. p. 62. und p. 238. sehen kan. **Metrophanes Critopulus** behauptet in Confession. cap. 7. p. 86. gleichfals die dreymahlige Eintauchung und berufft sich auf die Tauffe Christi; auf das Exempel der Apostel, welche die Täufflinge unter das Wasser getaucht, und auf die Worte Pauli Röm. VI, 4. daß wir durch die Tauffe mit Christo müsten begraben werden in den Tod, dem man **Christ. Angelum** in enchir. de statu hodiernor. græcor. cap. 24. p. 469. beyfügen kan. **Olearius** meldet in der Persianischen Reise-Beschreibung p. 172. daß die Moscowiter diejenigen, bey denen die Eintauchung nicht im Gebrauch ist, besprengte Christen nennten, und setzet hinzu: **Daher, wenn jemand von den ausländischen Christen sich zu ihrer Religion begeben will, muß er sich aufs neue T uffen lassen.** Solche Wiedertauffe hat man sonst würcklich vorgenommen, und in der Griechischen Kirche diejenigen, welche vom Pabst abgetreten, noch einmahl getaufft, weil sie vorher nur wären besprengt worden, und also die rechte Tauffe nicht empfangen. Die Sache selbst betrifft nur einen Gebrauch, darinnen die Christliche Kirche ihre Freyheit hat, eben weil darinnen GOtt nichts vorgeschrieben; daher tadeln wir die Art zu tauffen bey den Griechen, welche durch die Eintauchung geschiehet, keinesweges; sondern bekennen vielmehr, daß sie der Apostolischen Gewohnheit und der geistlichen Bedeutung, welche Paulus Röm. VI, 4. anzeiget, gemäß sey, auch einige von unsern Theologen gewünschet, daß man sie beybehalten hätte, oder wieder einführen könnte. Indem wir aber dieses thun, so solten die Griechen sich auf gleiche Art gegen die andern Glaubens-Verwandten bezeigen, und sie nicht schelten, daß sie die Tauffe entweder durch ein einmahliches Eintauchen; oder durch blosse Besprengung verrichten; auf ihre Art zu tauffen hingegen so steiff bestehen, als gehörte sie mit zum Wesen der Tauffe, und müste nothwendig beobachtet werden. Denn dazu haben sie keinen Grund. Sie können aus der Heiligen Schrifft nichts aufweisen, man mag nun die Sache selbst oder deren Benennung ansehen In Ansehung der Sache selbst hat GOtt zwar befohlen, man solte mit Wasser tauffen im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes; dabey aber wegen der Art und Weise, ob man den Täuffling unter das Wasser tauchen; oder mit demselbigen nur besprengen solle, nichts vorgeschrieben. Aus dem Exempel Christi; daß er bey seiner Tauffe unter das Wasser getaucht worden: Aus der Apostolischen Art zu tauffen, daß sie gleichfals durch die Eintauchung geschehen, und aus der geistlichen Absicht, welche uns Paulus Röm. VI, 4. lehret, lässet sich kein Beweis nehmen, der die Sache ausmachte. Denn man kan nicht darthun, daß alle diese Umstände darinnen ihren Grund haben, weil sie zum Wesen der Tauffe gehören, oder doch GOtt ausdrücklich befohlen worden. Siehet man auf die Benennung, oder auf das Wort, so bedeutet im Griechischen das Wort βαπτίζειν zwar vornehmlich eintauchen, und wird also nicht nur im Neuen Testament; sondern auch bey den Profan-Scribenten, als bey dem Strabone Libr. XIV. p. 458. und Josepho Libr. XV, cap. 3. antiquit. judaicar. und andern mehr gebraucht, wie **Cellarius** in dissert. academic. p. 378. und **Deyling** in Observ. Sacrar. Part. III. p. 197. zeigen. Gleichwohl aber ist solches bisweilen soviel als **waschen.** So wird es genommen Marc. VII, 4. da es von den Juden heisset: **Und wenn sie vom Marckte kommen, essen sie nicht, sie waschen sich denn,** und Luc. XI, 38. indem sich ein Pharisäer verwunderte, daß sich der HErr nicht vor dem Essen gewaschen. Ist es soviel, als waschen, so kan, dieses sowohl durch die Eintauchung; als durch die Besprengung, oder Begiessung geschehen, mithin können die Griechen aus diesem Worte keinem Beweis vor die Art zu tauffen nehmen, der die Sache ausmachte. Verlangt man mehrerers von diesem Gebrauch der Griechischen Kirche zu wissen, so kan man lesen **Veiel** in exercit. de ecclesia græc. hodiern. p. 7. und in defension. exercit. p. 12. **Wolfgang Gundling** in notis ad Eustrat. Joannid. Zialowski delineat. eccles. orient. græc. p. 127. **Fehlarium** in not. ad Angeli enchirid. de statu hodiern. græcor. cap. 24. p. 469. **Voßium** Disput. 1. de baptism. Tom. VI. oper. p. 256. **Zeltner** im Tract. de immersione in baptismo apostol. larga perfusione instauranda p. 4. **Heinneccium** in der Abbildung der alten und neuen Griechischen Kirche Part. II. cap. 6. §. 37. p. 247. seqq. und **Kohlium** de ecclesia græca Lutheranizant. p. 111. seqq. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 476. u. f. Sie wissen auch nichts von der Glocken-Tauffe, sondern tauffen allein die Menschen, sie mögen Kinder oder erwachsene Leute seyn. In dem Untertauchen des Täufflings saget der Priester: Dieser Knecht (Magd) GOttes N. N. wird getauffet im Nahmen des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes. Sie tauffen gemeiniglich den 8 Tag nach der Geburt, oder wohl gar an dem 14, wiewohl sie sich nicht daran binden, sondern mit der Tauffe eilen. Sie sagen, sie sey ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes. Sie setzen hinzu, daß durch die Heilige Tauffe die Erbsünde gantz ausgerottet, und der freye Wille denen Menschen völlig wieder erstattet werde. Dahero schliessen sie,

daß

daß die Tauffe schlechterdinges vonnöthen. Wenn der Täufling aus dem Wasser gezogen wird, und angekleidet ist; so verlieset der Priester einige Gebete, und beschmieret ihn hernach mit der gewöhnlichen heiligen Salbe an der Stirne, Augen, Nasen-Löchern, Ohren und Füssen, mit folgenden Worten: Siehe! das ist ein Siegel der Gabe des Heiligen Geistes, Amen. Wenn nun dieses verrichtet, so gehet der Priester mit den Tauff-Pathen in einem Creysse herum, da indessen gesungen wird: Wie viel euer getauffet sind, die haben Christum angezogen, Alleluja! Endlich wird mit der Collecte, Verlesung der Epistel Röm. VI, 3 bis 11. und des Evangelii Matth. XXVIII, 16 bis 20. und mit einem Gebete die gantze Handlung beschlossen. **Miri** Vorstellung der Griechischen Kirche p. 25 u. ff. Was die Moscowiter anlanget, so dencken sie, so bald ein Kind gebohren wird, an die Heilige Tauffe. Ist ein Kind schwach, so wird es zu Hause getaufft; doch nicht in der Stube, in welcher es gebohren, weil sie solche vor unrein halten; ist es aber gesund, so wird es durch die Gevattern in die Kirche getragen. Der Pope kömmt bis zur Kirch-Thüre entgegen, macht ein Creutz, und segnet sie mit diesen Worten: Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nun an, bis in Ewigkeit. Die Gevattern geben dem Popen neun Wachslichtlein, die er anzündet, und an den Zober klebet, welcher voll Wasser mitten in der Kirche stehet. Er beräuchert denselben, wie auch die Gevattern, mit Weyrauch und Myrrhen, und weyhet das Wasser mit vielen Ceremonien ein. Die Gevattern, welche brennende Lichter in den Händen haben, gehen mit dem Popen, der in einem Buche liesest, dreymahl um den Zober. Der Küster gehet mit einem Johannis-Bilde voran. Der Pope fraget die Gevattern, wie das Kind heissen soll? Die Gevattern geben den Nahmen des Kindes geschrieben, welchen der Pope bald auf ein Bild leget, bald auf des Kindes Brust, und fraget: Ob das Kind glaube an GOtt den Vater, Sohn und Heiligen Geist. Die Pathen antworten: Ja! und wenden sich zugleich um, daß ihr Rücken, wie auch des Popens, zum Zober stehen. Der Pope fragt die Gevattern abermahls: Ob das Kind absage dem Teufel und seinen Engeln, und bey der Christlichen Religion verbleiben wolle? Die Gevattern sagen: Ja! und speyen mit dem Popen auf die Erden. Darnach wenden sie wieder mit dem Popen das Angesicht zu dem Zober. Es geschiehet darauf der Exorcismus. Der Pope saget mit auflegender Hand: Fahre aus du unreiner Geist von diesem Kinde N. N. und gieb Raum dem H. Geist, und bläset dreymahl das Kind an, daß der böse Geist weiche. Hierauf nimmet er ein Buch, und fraget die Gevattern: Ob es will getauffet seyn? Nimmt das Kind bloß in die Hände, tauchet es dreymahl unter das Wasser, und spricht: Ich tauffe dich im Nahmen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes und GOttes des Heiligen Geistes, Amen. Bald stecket er dem Kinde ein wenig Saltz in den Mund, salbet es an der Stirne, Brust, Händen und Rücken creutzweis mit dem consecrirten Oele, leget ihm wiederum ein Hemdlein an, und saget: Also bist du rein von der Erb-Sünde abgewaschen, hänget ihm ein Creutzlein an, entweder von Gold, Silber oder Bley. Und mit diesem Creutzlein wird er begraben, wenn er stirbet. Findet man solches Creutzlein nicht bey ihm, so begraben sie ihn auch nicht. Der Priester ordnet dem Kindlein etliche Heiligen, und giebt ihm derer Bildnis, an den er sich Zeit seines Lebens über halten, und vor andern Heiligen lieben soll. Denen Gevattern verbietet der Pope, daß sie einander nicht heyrathen sollen. Wenn sie zwey oder drey Kinder tauffen sollen, so haben sie viele Zober mit Wasser angefüllet, weil sie in den Gedancken stehen, es wäre das Wasser durch die Tauffe unrein worden; drum consecriren sie ander Wasser. Sie lassen das Wasser niemahls warm werden bey dem Feuer, wohl aber Winters-Zeit ein wenig überschlagen an einem Orte, da es warm ist. Wenn erwachsene Leute getauffet werden, wie die Chaldäer und Apostata, so führet man sie zu einem Bache, hauet Winters-Zeit ein Loch durch das Eiß, und tauchet sie dreymahl unter das Wasser, eben mit solchen Ceremonien, wie sie bey den Kindern gethan. Sie tauffen alle wieder, die zu ihrer Religion treten. **Miri** Vorstellung der Griechischen Kirchen p. 125 u. ff. Jedoch hat Peter der Grosse das dreymahlige Untertauchen nebst andern harten Umständen abgebracht. **Hoffens** wahre Staats-Klugheit in dem Exempel Peters des Grossen p. 163. Schließlich wollen wir hierbey noch eines und das andere aus denen Chur-Sächsischen Rechten beyfügen, was nehmlich in denen dasigen Kirchen auf hohe Verordnung vor, bey, und nach der Tauffe beobachtet werden soll. Es soll also daselbst zuförderst die Tauffe von Niemand, als von einem ordentlichen Pfarrer, oder Caplan, verrichtet werden, **Synodal-Decr.** §. 21. und dabey insonderheit der Custos und Kirchner in kein fremdes Amt greiffen; *ibid.* **General-Artick.** 38. Doch mag, wenn die Kinder schwach auf die Welt kommen, die Noth-Tauffe von den Wehmüttern geschehen. **Synodal-Decr.** §. 26. 27. **General-Art.** 6. Man soll aber auch in diesem Falle mit nichts anders, als mit Wasser, **General-Art.** 6. und keinesweges mit Wein, Eßig, Milch ꝛc. tauffen. *ibid.* Der Ort, wo die Tauffe vorzunehmen, ist ausser der Noth-Tauffe allemahl die Kirche, und keine Privat-Häuser, **Policey-Ordn.** 1661. tit. 17 §. 1 wovon jedoch die von Adel, Chur- und Fürstliche Räthe, und hoch-graduirte Personen ausgenommen. *ibid.* §. 2. Und wie die Tauffe in Gegenwart der Gevattern als Zeugen geschicht, deren ausser der Noth-Tauffe nicht unter drey zu nehmen, *ibid.* §. 4. und die dem Pfarrer vorher nahmhafft zu machen: **Synodal-Decr.** §. 24. Also soll dieser dem Kinde nicht nach seinem Gefallen Nahmen geben, sondern hierinnen der Eltern Verlangen erfüllen, **Rescript** 1662. auch nicht von unehlichen Kindern 2 oder 3 mahl so viel Gebühren, oder absonderliche Straffen fordern, **Verordnung** 1667. oder das Pathen-Geld wegnehmen. **Mandat** 1705. Man soll der Kinder Tauffe nicht über einen oder zwey Tage, **Synodal-Decr.** §. 22. insonderheit auch nicht um der Eltern Sünde und Unbußfertigkeit, oder daß sie unehlich, aufschieben. **General-Artick.** 6. Doch sollen auch die ungetauften Kinder ehrlich begraben werden **General-Art.**

15. Die unnöthigen Ceremonien, als unter Augen blasen, ein Creutz anstreichen, Saltz in den Mund geben, Speichel und Koth in die Ohren und Nasen thun, mit Oel auf der Brust und Schultern salben, und mit dem Chrisam die Scheitel bestreichen, Wester-Hemd anziehen, und brennende Kertzen in die Hand geben, sind wegzulassen. **Kirchen-Ordn.** tit. **von der Tauffe.** Die Bauern sollen nicht vor oder nach der Tauffe mit dem Täufflinge in die Bier- und Wein-Häuser gehen. **Polycey-Ordn.** tit. 17. §. 6. Man soll auch mit Speisung der Gevattern Masse halten. *ibid.* Daß Tauff-Wasser soll von dem Custode bey Verlust seines Dienstes und andern schweren Straffen nicht verkaufft oder verhandelt, **Synodal. Decr.** §. 25. sondern stracks in Beyseyn des Pfarrers an gewöhnliche Orte getragen und weggegossen werden *ibid.* und **Synodal-Decret** 1624. Glocken zu tauffen, ist ein Misbrauch der Stifftung Christi gewesen. **General-Artick.** 39. Das Chur-Fürstl. Brandenburgische Verbot bey der Gevatterschafft im Degen und ohne Mandel zu erscheinen von Jahr 1688; ingleichen das Fürstl. Gothaische Rescript wegen des Degens bey dem Tauff-Actu, vom Jahr 1715; wie nicht weniger der Theologischen Facultät zu Leipzig Responsum wegen des Degens bey der Heil. Tauffe; und endlich der Theologischen Facultät zu Wittenberg Responsum hiervon, findet man in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1729 p. 391 u. ff. Sonst können auch von der Tauffe noch folgende Schrifften nachgelesen werden: **Erdmann Neumeisters** Wasser-Bad im Worte, oder die Lehre von der Heil. Tauffe in 52 Predigten, Hamb. 1731 in 4. **Löders** Deutsch-Theologisch-Historisches Systema III Th. p. 1933 u. ff. wo insonderheit der Römisch-Catholischen Kirche Lehren von der Tauffe gegen die Lehren der Evangelisch-Lutherischen gehalten werden; **Samuel Clarckens** Schrifft, so betitelt: An Exposition of the Church catechism. wo Clarck in der ersten Frage von den Vortheilen handelt, daran wir durch die Tauffe Recht haben, nehmlich daß wir Glieder Christi, Kinder GOttes, und Erben des Himmelreichs sind. **Labrune** in Entretiens Historiques & Critiques sur diverses Matieres de Literature sacreé, in dessen 1. Theile p. 246 von der Nothwendigkeit der Tauffe gehandelt und unter andern angeführet wird, daß die Portugiesen durchaus nicht eher als acht Tage nach der Geburt ihre Kinder tauffen liessen; sie liessen also viele Kinder als verdammte sterben, weil sie durchaus nicht in Religions-Sachen raisonniren wolten, anderer vielen curieusen Materien zu geschweigen. *Primitive Baptism.* oder **Stephani Garder** Tractat von der ersten Tauffe, Londen 1701 in 8 in Englischer Sprache. **Des Christlichen Eliä Erörterung, worinnen der Verfall des heutigen Christenthums bestehe,** Philadelphia 1703 in 12; weil aber die Lehre von der Tauffe in dieser Schrifft sehr gefährlich vorgetragen ist, so findet man in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1704 p. 62 u. ff. **Untersuchung der Lehre** gedachten *Autoris* **von der Tauffe,** wo auch jene Schrifft gleich vorher recensiret worden. **Christian Democriti wahre Wasser-Tauffe der Christen** 1700 in 12; wie schädlich und gefährlich diese Schrifft geschrieben sey, zeigen die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1705 p. 209 u. ff. Es schreibet dieser **Christian Democritus,** so **Johann Conrad Dippel** ist, ohne Bedencken, daß die Tauffe gar kein Mittel zur Seeligkeit, man solte sie daher abschaffen, die Kinder gar nicht tauffen; indem die Tauffe ihren Ursprung von den Juden habe und das wahre Christenthum keine äusserlichen Mittel brauche: wider diesen Tractat lese man **Fechts** Disp. de necessitate baptismi sacrosancti contra Fanaticos recentiores, Rostock 1714. Eine gleich schädliche Schrifft ist **Conrad Brüßkens** wahre Christen-Tauffe, Offenbach in 8. siehe die **Unschuldigen Nachr.** des Jahrs 1707 p. 224 u. ff. Man kan auch noch nachschlagen Tit. C. Ne sanctum Baptisma iteretur, ibique **Albericus Darresius** und **Johann Brunnemann, George Adam Struve** in Progymnasm. ad Tit. priores Lib. I. Cod. und ins besondere ad Tit. 6. **Caspar Ziegler** in Diss. de sacr. Baptism. non iterand. und ad L. 1. Cod. eod. tit. **Franz Balduin** in Casib. Conscient. Lib. II c. 2. **Ludwig Dunte** in Decis Cas. Conscient. c. 14. **George König** in Cas. Conscient. ex Instit. S. Baptism. **Johann Adam Osiander** in Theol. Casual. Part. IV. c. 4. **Nicolas Christoph Lyncker** in Diss. de eo, quod justum est circa Baptismum.

Tauffe, Frantz. *Batême,* Holl. *Doop,* heisset bey der Feuerwercker-Kunst ein Bad von zerlassenem Pech, Geigen-Hartze (Colofonium) und Lein-Oel, worunter Mehl-Pulver gerühret wird, bis daß es dicke ist. Man tauchet darein die Feuerwercks-Sachen, zu desto längerer Conservation, auch werden die Feuer-Kugeln darein getauchet, bis sie ihren rechten Caliber bekommen. Ausser erwehnten Ingredientien hat man noch andere Compositionen davon, und findet man darvon einen ausführlichen Bericht in **Simienowitzens** Feuerwerck- und Artillerie-Kunst, ingleichen bey **Braun, Buchnern** und andern, so von der Artillerie geschrieben. Von der Feuer-Kugel insbesondere lehret **Wolff** in den Anfangs-Gründen der Artill. §. 156, wie sie zu tauffen, nehml. 1) zerlasset in einem Kessel über einem Kohl-Feuer vier Theile schwartz Pech, 2 Theile Colofonium, einen Theil Lein- oder Terpentin-Oele, und rühret es unter einander; 2) Nehmet den Kessel von dem Feuer, u. rühret Mehl-Pulver darunter, daß das Bad dicke werde; 3) Vernagelt die Zündlöcher mit höltzernen Nägeln, und duncket die Kugel bis an dieselben ein; 4) Bedecket sie zwischen den Rippen und Schleiffen mit Wercke, damit sie gantz gleich werden; 5) Probiret sie in der Kugel-Röhre, ob sie accurat darein passet: denn wenn sie noch zu klein ist, müsset ihr sie noch weiter eintauchē; wenn sie aber darein passet, so ist sie genug getauffet.

Tauffe, Fr. *Bateme du Tropique,* ou *de la ligne Equinoxiale,* Holl. *Doop,* ist bey den Seefahrenden eine weltl. aber alte hergebrachte Gewohnheit, so mit denen gehalten wird, die zum ersten mahl an gewisse Orte gelangen, als wen sie die Linie paßiren, auch wohl allein den Wendecreyß, oder Tropicum, u. dergl. Diejenigen, so allbereit dabey gewesen, kleiden sich so seltsam aus, als sie es ersinnen köñen, mit alten Lumpen, Flachsbärten, Peruquen u. s. w. Einer hat eine Paßkarte in seiner Hand, in der andern einen

einen Säbel oder Schuhschwartz, die andern haben Pfannen und Kessel auf den Köpffen, Feuerhacken, Bratspiese, Röste u. dergl. in Händen. Die Neulinge werden einer nach den andern herzugeruffen, auf den Rand eines Zubers, der mit Wasser gefüllet, gesetzt, man läst ihn die Hand auf die Karte legen und versprechen, daß er mit andern seines gleichen es künfftig auch so halten wolle, wie an ihm jetzo gethan wird, so denn wird ihm Seewasser unter das Gesicht gesprenget, ein Zeichen mit Schwärtze vor die Stirne gemacht, und gefragt, ob er sich mit einem Trinckgelde lösen wolle. Thut er es, so wird er loß gelassen, wo nicht, wird er in den Zuber gestürtzt, und mit Dwalen oder Schiffsbesen lustig gescheuret.

Tauffe, bey den Handwerckern, siehe **Tauffen, der Handwercker.**

Tauffe, (**Blut-**) wurde in dem dritten Jahrhunderte genennet, wenn ein zwar Neubekehrter, jedoch noch Ungetaufftter sein Bekäntniß des Glaubens durch seinen Tod versiegelte. Diese so genannte Blut-Tauffe ward fast vor noch kräfftiger, als die Tauffe mit Wasser gehalten. **Junckers** Kirchen-Historie A. und N. T. p. 152.

Tauffe, (**Christi**) siehe **Tauffe Christi.**

Tauffe, (**Coptiten**) siehe **Cophten**, im VI Bande, p. 1200 u. ff.

Tauffe, (**Creutzes-**) Matth. XX, 22 und 23. Marc. X, 38 u. 39, womit auch zuweilen, durch Zulassung GOttes, der Teufel, 2 Cor. XII, 7. Eph. VI, 12. und die böse Welt die frommen Christen tauffet. Matth. XXIV, 9. Joh. XVI, 2 u. 3.

Tauffe, (**Epheser-**) siehe **Tauffe der Epheser.**

Tauffe, (**Feuer-**) siehe **Tauffen mit Feuer.**

Tauffe, (**Gähe**) Lat. *Baptizatio in casu necessitatis*, ist eben so viel, als die sonst so genannte Noth-Tauffe, siehe **Tauffe** (**Noth-**).

Tauffe, (**H. Geistes-**) siehe **Tauffe mit dem Heiligen Geiste.**

Tauffe, (**Glocken-**) siehe **Glocke**, im X Bande, p. 1683 u. f. desgleichen **Tauffe.**

Tauffe, (**Heiligen Geist-**) siehe **Tauffe mit dem Heiligen Geiste.**

Tauffe, (**HErrn Christi**) siehe **Tauffe Christi**

Tauffe, (**Heydnische**) siehe **Tauffe der Heyden.**

Tauffe, (**JEsu**) siehe **Tauffe Christi.**

Tauffe, (**Johannes**) siehe **Tauffe.**

Tauffe, (**Jüdische**) siehe **Tauffe der Juden.**

Tauffe, (**Ketzer-**) siehe **Tauffe der Ketzer.**

Tauffe, (**Kind-**) ist so viel, als das Tauffen derer neugebohrnen Kinder, siehe **Tauffe** (**Kinder-**).

Tauffe, (**Kind-**) ist auch so viel, als der sonst so genannte Kindtauff-Schmauß, oder auch nur die Bewirthung der Tauff-Pathen, und was dem anhängig. Daher heisset **Kindtauffen geben**, wenn ein Mann, dessen Weib darnieder gekomen, und ihrer bisherigen Bürde entlassen worden, das neugebohrne Kindlein zur Heiligen Tauffe befördert, bey Vollziehung selbiger die darzu gehörigen Tauff-Pathen und Zeugen erkieset, und nachdem er zu denen Kindtäufflichen Solennitäten die gehörige Anstalt gemacht, gedachte Tauffzeugen oder Gevattern mit einem Tauffmahle nach seinen Umständen und des Orts Gewohnheit bedienet. Es ist nicht zu beschreiben, was nicht allein unter dem Pöbel, sondern auch unter denen, die dem Pöbel an Stand und Verstand übertreffen, bey dem Hochheiligen Sacrament der Tauffe, und in denen Wochen-Stuben vor Aberglauben vorgehen. Einige Gelehrte haben gar viel derselben in besondern Schrifften zusammen getragen. Es wäre zu wünschen, daß dieselben durch Obrigkeitliche Verordnung und öffentliche Landes-Mandata abgeschafft würden. Wenn die Höhern dergleichen abergläubisch Wesen, welches sonderlich auf dem Lande herrscht, nicht aus Furcht vor GOtt wolten unterlassen wissen, so solten sie es doch zum wenigsten um des Wohlstandes willen, wegen der Einfalt und Thorheit, so damit vergesellschafftet, verbannen. Zu beklagen ists, daß die heilige Tauff-Handlung grösten-theils, so wohl von den Eltern, die andere zu Tauff-Zeugen erwehlen, als auch auf Seiten der Gevattern, zu einer blossen und äusserlichen und bürgerlichen Handlung gemacht, und das Himmlische dabey aus den Augen gesetzt wird; daraus denn alle dabey herrschende Unordnungen entstehen. Ihrer viele lassen das neugebohrne Kind 5. 6 bis 8 Tage liegen, bevor sie zur Heiligen Tauffe Anstalt machen, theils, weil sie vornehme Gevattern von weiten Orten her invitiren, deren sie so bald nicht habhafft werden können; theils, weil sie mit der kostbaren Ausrichtung, die sie vor sich haben, nicht so bald fertig werden, und die Confituren, die delicaten Weine, und anders dergleichen, dessen sie zum Tauff-Essen benöthiget, so geschwinde erlangen können. Sie bedencken nicht, wie sie diese muthwillige Aufschiebung der Heiligen Tauffe, wenn das Kind inzwischen ohne Tauffe sterben solte, bey GOtt schwer zu verantworten würden haben. Viele, ja man möchte wohl sagen, die meisten von höhern Stande und Character, stehen in den Gedancken, es gehöre zum unvermeidlichen Wohlstand, daß die Kinder nicht in der Kirche, sondern zu Hause getaufft würden. Nun weiß man gar wohl, daß der Würdigkeit dieses Heiligen Sacraments nichts abgehet, die Tauffe geschehe auch, wo sie wolle, wenn sie nur nach dem Befehl und der Einsetzung GOttes verrichtet wird, weil uns, in Ansehung des Ortes, in Göttlicher Heiliger Schrifft nichts vorgeschrieben; man weiß aber auch, daß es GOtt weit gefälliger, der Intention der hohen Landes-Obrigkeit, und der Stifftung der ersten Kirche weit gemässer, und erbaulicher, wenn sie, als eine Hochheilige Handlung, in dem Hause, welches einmahl zu dem GOttesdienst, und zur Austheilung der Heiligen Sacramente, gewiedmet ist, verrichtet wird; ein anders ists bey dem Nothfall, doch hiervon ist die Rede nicht. Wie nun die Geringern denen Höhern in allen Stücken, als nur nicht in der Gottesfurcht und Tugend nachahmen, so kommt es heutiges Tages an vielen Orten dahin, daß fast niemand mehr, als etwan die Bauern, die gemeinen Bürger, Handwercks-Leute und Tagelöhner ihre Kinder in der Kirche tauffen lassen, zumahl an den Oertern, wo die

Priester denen Leuten um des Gelds oder um der Schmauserey willen favorisiren. Ein gewisser Lehrer saget gar wohl: Es ist eine seltzame Sache, daß sich die Höhern bey ihrem Leben so vor der Kirche scheuen, sie gehen nicht gerne in die Kirche, sie wollen das Heilige Abendmahl nicht gerne in der Kirche nehmen, sie wollen sich in der Kirche nicht trauen lassen, sie wollen auch ihre Kinder in der Kirche nicht tauffen lassen, und gleichwohl wollen sie doch alle gerne in der Kirche begraben seyn. Bey Lebzeiten ist Raum genung in der Kirche, da machen die Höhern denen andern gerne Platz; aber nach dem Tode ist fast kein Raum da, da wolten sie lieber alle ihre Begräbnisse in der Kirche haben. Der Endzweck der Gevatterschafften erfordert, daß fromme, GOtt und sein Wort liebende Leute darzu genommen werden, die vor das getauffte Kind beten, und vor dessen Wohlfahrt Sorge tragen, dergleichen von rohen Welt-Kindern und Verächtern des Wortes GOttes und seiner Diener nicht zu hoffen. In den Kirchen-Ordnungen wird anbefohlen, daß die Priester die Leute vermahnen und erinnern sollen, daß sie zu solchem hohem Christlichen Wercke nicht leichtfertige oder gottlose, sondern Christliche und gottesfürchtige Personen zu Gevattern bitten sollen, damit sie mit ihrem Gebet desto eher des Kindleins Glauben, dadurch es denn allein lebet, erbitten helffen mögen; und wann eine ärgerliche Person, welche mit groben Lastern behafftet, und ohne Busse darinnen verharret, auch desselben genugsam überwiesen, zu Gevattern nahmhafft gemacht würde, so solten die Pfarr-Herren des Kindes Vater freundlich erinnern, eine andere Person zu bitten. Wie wenig aber dieses, nebst andern Stücken der guten Ordnung, in Obacht gehalten werde, lieget leider! klar am Tage. Man siehet mehrentheils nicht auf die Christliche Würdigkeit der Gevattern, die sie zu diesem Hochheiligen Sacrament haben sollen, sondern man leget zeitliche, irrdische und eigennützige, öffters auch wohl gar sündliche Absichten hierbey zum Grunde. Die Geitzigen, insonderheit der gemeine Pöbel, erwehlet diejenigen, von denen er ein starckes Eingebinde vermuthet; er hat sein bestes Vertrauen zu dem, von dem er höret, daß er sich am meisten angreifft, oder, wie er zu reden gewohnt, sich hierbey nicht schimpffen läst. Die Ehrgeitzigen sehen die Gevattern an, als Werckzeuge, dadurch sie ihre Ehre befördern wollen, sie wollen sich Patrone hierdurch erwecken; es gefället manchem gar zu wohl, wenn er entweder eine hohe Standes-Person, oder sonst einen vornehmen Herrn, oder vornehme Frau, als Gevatter wissen und kennen soll; sie wollen, wie die Einfältigen zu reden pflegen, andern Leuten hierbey eine Ehre anthun, in der That aber sich selbst die gröste Ehre erzeigen. Die Wollüstigen wenden sich bey diesem heiligen Werck zu ihren Freß- Sauff- und Spiel-Cameraden, mit denen sie am liebsten schmausen, und sich berauschen. Einige Kauff- und Handwercks-Leute wollen hiedurch einen wohlhabenden und mächtigen Kunden erlangen, der ihnen Geld zuwenden soll. Andere wollen durch das Mittel der Gevatterschafft Geld borgen, oder sich desto

besser aus ihren Processen heraus wickeln. Manche sind wohl gar so leichtsinnig, daß sie aus der Wahl der Tauff-Zeugen ein Verkuppelungs-Werck machen, und hiedurch zu einem zuläßigen oder unzuläßigen Liebes-Geschäffte Anlaß geben; sie bitten einen jungen ledigen Herrn, und ein junges lediges Frauenzimmer zusammen, damit sie bey dieser Gelegenheit mit einander in Bekanntschafft gerathen. Es ist sehr glaublich, daß die von GOtt und der Kirche erforderte Würdigkeit der Tauff-Zeugen ihrer vielen eine gantz fremde und unbekannte Sache sey. Die meisten werden dencken: Ist der künfftige Gevatter reich und vornehm, und bindet brav ein, so ist er mehr als zu würdig. Wenn doch alle Eltern das bedächten, was der gottselige **Ernst Ludewig von Zacamond** in seiner Klugheit der wahren und Narrheit der falschen Christen p. 72 schreibet: Alldieweil ein neugebohrnes Kind dem allmächtigen Herrn und Schöpffer Himmels und der Erden zum Vater hat, so ist die Hülffe eines reichen u. ansehnlichen, aber dabey gottlosen Gevatters keinesweges nöthig. Es ist auch dieses, weltlicher Weise betrachtet, ein sehr unbesonnenes Vornehmen, indem denen meisten Gevattern eine solche eigennützige Gevatterschafft grossen Verdruß erweckt, also, daß sie sich mit Unwillen und Mißvergnügen an den Tauffstein begeben, und das Pathen-Geld lieber behielten, als einbänden, wenn es ihnen keine Schade wäre. Manche Eltern, zumahl unter dem gemeinen Volck, haben bey der Wahl ihrer Tauff-Zeugen seltsame Einfälle, sie richten ihre Absicht weder auf die Würdigkeit der Gevattern, noch auf den Wohlstand, und andere Umstände, die doch hiebey von rechtswegen in Betrachtung zu ziehen wären, sondern bloß auf ihren Eigendünckel, wie es ihnen einkommt. Also bitten manche von dem Pöbel, ein vornehmes Adeliches Fräulein u. einen Schneider-Purschen zugleich zu Gevattern, da sie doch wohl von dem ehrbaren Bürgerlichen Stand einen andern rechtschaffenen Mann finden könnten, den sie mit besserer Manier dazu einladen könnten. Da GOtt ein GOtt der Ordnung ist, so muß man dieselbe auch in diesem Stück, so viel als möglich beobachten. In dem Hertzogthum Gotha ward auf eine sehr löbliche Weise im Jahr 1713 angeordnet: Daß ein jeder seines gleichen bitten solte, und wenn gemeine Leute diejenigen, wo sie etliche Jahre in Diensten gestanden, oder die ihrigen zu Gevattern bitten wolten, so solten sie sich vorher bey selbigen um Erlaubniß bewerben, und wenn solche erlangt, alsdenn die Gevatter-Briefe schreiben lassen, eher solten sie aber nicht geschrieben werden, bis sie die erhaltene Erlaubniß bey dem Kirch-Vater bescheiniget. Ein jeder solte sich bey dem Gevatterbitten der Bescheidenheit und Ordnung gebrauchen, und sonderlich des Zusammenbittens der Jungfern und Junggesellen, woraus gemeiniglich allerhand Unfug entstünde, gäntzlich enthalten. Eine wunderliche Sache ists, wenn die Leute bisweilen gantz Fremde zu Gevattern bitten, die sie in ihrem Leben nicht gesehen; wie kan man ein gutes Vertrauen zu denenjenigen haben, dessen Glaube und Lebens-Wandel einem im geringsten nicht bekannt. Man redet hier nicht von demjenigen Fall, da es bisweilen möglich ist, daß man einen gantz Fremden, wegen seines von ihm

allen-

allenthalben erschollenen guten Gerüchtes, kennen und hoch achten kan, sondern da die Leute, bey der Wahl der Fremden, bloß eigennützige Absichten zum Grund legen. Eben so ungereimt ist es auch, wenn einige diejenigen, die 20, 30, 40, und mehr Meilen abwesend, zu Gevattern erkiesen, und von denen ungewiß, ob sie wohl die Unkosten über sich nehmen, u. der Gevatterschafft wegen einen so weiten Weg reisen wolten; öffters wissen sie es auch vorher gantz gewiß, daß sie nicht kommen werden. Alle die höflichsten Einladungen geschehen nur zum Schein, und sind nichts anders, als zierlich stylisirte Unwahrheiten. Mancher würde von Hertzen erschrecken, wenn der invitirte hohe und vornehme Tauff-Zeuge in Person sich einstellen solte. Der vorhin allegirte **Ernst Ludwig von Faramond** macht in seiner Klugheit der wahren, und Narrheit der falschen Christen, p. 74 hierbey eine gute Anmerckung, wenn er sagt: Die Gevattern sollen Zeugen seyn; kan aber auch derjenige wohl ein Zeuge seyn, welchem man, nebst viel andern, den Gevatter-Brief auf 40, 50, ja wohl auf 100 Meilen fort schicket, welcher also nicht gesehen hat, daß das Kind getaufft werde, ja der sich hernach niemahls darum befragt, ob die Tauffe geschehen sey, und welcher vielleicht die Zeit seines Lebens nicht wieder an seine unbekannte Pathe gedenckt; Und erwehlet man gleich andere, was hilfft denn dieses? so heist es so viel: Diese müssen Zeuge seyn, daß jene Zeuge gewesen. Warum bittet man denn nicht lieber die Zeugen der Zeugen recht zu Gevattern, so sähen doch zum wenigsten dieselben mit ihren Augen, daß das Kind getaufft worden; da hingegen die andern nur *testes de auditu*, oder Zeugen von hören-sagen seyn müssen. Unter die Mißbräuche gehöret ferner, wenn an manchen Orten diejenigen, die sich mehr düncken als andere, die Gevattern nach dem Range invitiren, wie sie die Marschälle, oder die Leichen-Bitter bey denen Trauer-Processionen ablesen. Sie fangen so wohl bey den Personen, männlichen als weiblichen Geschlechts, von dem Obersten an, und steigen nach der Anzahl ihrer Kinder, zu denen sie diese Tauff-Zeugen benöthiget, immer weiter herunter. So muß die Göttliche Ordnung ihrem eingebildeten Wohlstande und Ceremoniel weichen. Nach dieser Methode wird vollends die Betrachtung der Würdigkeit aus den Augen gesetzt. Alle Atheisten, offenbare Gotteslästerer, Verächter der heiligen Sacramenta, Hurer und Ehebrecher, werden mit denen Gottesfürchtigen und tugendhafften in eine Classe geschmissen. Die erwehlten Gevattern können bey dieser Weise die Einladung vor keine Würckung eines Wohlwollens, oder eines gegen sie hegenden guten Vertrauens, sondern vor eine Nothwendigkeit annehmen, die sie dazu bestimmt. Unrecht ist es auch, wenn einige die Kinder vornehmer Eltern, von 10. bis 12. Jahren, die noch nicht zum heiligen Abendmahl gewesen, und denen es an Verstand und Nachsinnen fehlet, die Wichtigkeit dieses Hochheiligen Sacraments gehörig zu überdencken, aus eigennützigen Absichten, oder aus Unbedachtsamkeit, zu Gevattern nehmen, damit sie dem jungen Herrn und dem jungen Frauenzimmer, oder auch deren Eltern eine Freude machen, als ob es eine erlaubte Sache wäre, mit einer so heiligen Handlung nach Gefallen zu spielen u. zu schertzen. Die Herren von der Geistlichkeit solten hierwieder eifern, doch sie schweigen gar öffters aus Respect, aus Menschen-Furcht, und allzu grosser Gefälligkeit dazu stille. Die Tauff-Zeugen werden zu dem Ende erwehlet, daß sie sollen einen Bund mit GOtt schliessen, und wegen der geschehenen Richtigkeit der H. Tauffe ein Zeugniß ablegen, und also könnte aus zweyer oder dreyer Zeugen Munde die gantze Wahrheit bestehen. Ihrer viele aber, zumahl von denen, die sich mehr als andere dünncken, kehren sich daran nicht, sondern sie bitten 10, 12, 15, auch wohl 20. Gevattern, vornehmlich um das Pathen-Geschenckes willen. Je mehr Gevattern, je mehr harte Thaler, Ducaten oder Goldstücke, oder jemehr so genannte gute Freunde, mit denen sie fressen, sauffen und turnieren können. Es ist daher löblich, daß in einigen Provintzien, wegen der grossen Mißbräuche, die daraus entstehen können, nicht allein den Geringern aus dem Pöbel, sondern auch denen Höhern eine gewisse Anzahl vorgeschrieben, die sie nicht überschreiten dürffen. In Pommern ward auf dem Synodo zu Leitz im Jahr 1717. den 26 October ausgemacht: Wenn sich etwan fünff Gevattern finden solten, welche nicht ohne erhebliche Noth zuzulassen, so solten doch nur drey vortreten, und die übrigen zurück bleiben. In der Marck Brandenburg hingegen bittet einer von Adel 12, und mehr Gevattern, keiner aber giebt einen Pathen-Pfennig. In denen Churfürstlichen Sächsischen General-Artickeln findet man folgendes ausgedrucket: „Als auch unläugbar „vermerckt, daß bey vielen das Hochwürdige Sa„cramient der H. Tauffe, um das Eingebinde, Ge„schenck, und sonderlichen Nutzens, etwan auch um„ziemlichen Pracht und Hoheit willen mit grosser „Menge der gebetenen Gevattern, in eigentlichen „Mißbrauch gediehen, u. also hierdurch fast dergleichen Krämerey, wie verrückter Zeit die Meß-Pfaffen im Pabstthum mit ihren Messen getrieben, „auch nicht ohne groß Aergerniß aufrichten, und zu „erbärmlichen Anstoß der Einfältigen einführen, „denselbigen gleich sündigen, und also mit dieser „Leichtfertigkeit GOttes Zorn wieder uns erregen „thun; So sollen hinführo nicht mehr den drey „Gevattern, bey gesetzter Straffe von ein hundert „Gülden, gebeten, und hierüber niemand zu gelassen werden.“ Es ist nicht zu billigen, wenn einige sich dererjenigen, die sie doch erst zu ihren Gevattern erwehlet, hernacher schämen, sie, zumahl vor Leuten geringe achten, sich auch wohl gar verlauten lassen, sie hätten diesen oder jenen nur aus Noth darzu genommen, weil sie keinen andern bekommen können. Es ist besser, wenn man diejenigen, die man solcher Ehre nicht würdig achtet, gantz und gar weg läst, als daß man sie nachgehends durch Geringachtung betrübet und krancket. Bey der Beylegung der Tauff-Nahmen gehet viel wunderlich Zeug vor. Einige legen ihren Kindern gantz heydnische Nahmen bey, die Christen unanständig, da es doch billiger wäre, wenn sie ihnen Christliche Nahmen mittheilten, die von einer guten Bedeutung wären, und dabey sie sich mancher Christen-Pflichten erinnern könnten. Andere affectiren auf eine wunderseltzame Weise dabey. Also meldet **Crusius** in seinen wohlberuffenen Priester, p. 119, daß der Nahme Engel in Hamburg und gantz Nie-

der-Sachsen sehr gemein wäre; er hätte auch selbst in Thüringen einige Frauens-Personen gekannt, so diesen Nahmen geführet. Ob aber solche Personen in der That gute oder böse Engel wären, würden derselben Männer, so bereits einen Scheffel Saltz mit ihnen gegessen, am besten wissen. Eben dieser Schrifftsteller gedencket p. 143, daß den schändlichen Nahmen, Judas, ein Cavalier aus einem alten Adelichen Geschlecht geführet. Manche Nahmen sind ein blosser Schall, deren Bedeutung man aus keiner Sprache her deriviren kan, als, Illen, Ulzke, u. s. w. Die weiblichen Nahmen, die man in Manns-Nahmen verwandelt, kommen sehr gezwungen heraus, als, Erdmuthus, Dorotheus, wie ein gewisser Priester auf dem Lande, zu Ehren, einer grossen Hertzogin, nach der Aehnlichkeit ihres Nahmens, Erdmuth Dorothea, die er zur hohen Tauff-Zeugen erwehlet, seinen Sohn heissen lassen. Die ungewöhnlichen und selbst erdichteten Nahmen, als, Tugend voll, und andere, die man aus denen Lateinischen, Griechischen und Hebräischen Sprachen heraus ziehet, sind lächerlich. Manche, die viel Söhne haben, geben ihnen solche Nahmen, da in allen der Nahme Gott mit vorkommt, als, Trau-Gott, Ehre-Gott, Gottlob, Gottlieb, u. s. w. Es ist aber öffters bey dieser Methode mehr eine Verunehrung des Göttlichen Nahmens, als eine Christen-Pflicht. Was vor sündlich Geschmause, oder vielmehr Fressen und Sauffen, gehet nicht bey denen meisten Kind-Tauffen vor? Der Kindtauffen-Vater u. Mutter geben nicht so wohl auf das heilige Werck Acht, als vielmehr auf die Tractamente, die sie ihren Gästen vorsetzen wollen. Die heilige Handlung ist bisweilen kaum vorbey, so wird alsdenn nicht mäßig dabey getruncken und gespeiset, als welches allerdings erlaubet wäre, sondern unmäßig gefressen und gesoffen. Die schönen Tauff-Zeugen berauschen sich, und wenn mancher nicht bezecht wieder nach Hause käme, würde er nicht dencken, daß Kind-Tauffe gewesen. Die Regeln, die ein Vater bey der Tauffe seines Kindes, und in Ansehung der Gevattern, so wohl den Pflichten des Christenthums, als der gesunden Vernunfft nach, zu beobachten hat, bestehen hauptsächlich in folgenden: Er muß sein neugebohren Kind, so bald als möglich, und er darzu gelangen kan, in der Heiligen Tauffe dem Heyland vortragen lassen, und alsdenn solche Tauff-Zeugen erwehlen, von denen er versichert, daß sie die nöthige Erkänntniß besitzen, um die Heiligkeit dieser Handlung recht zu erwegen, und ihre Christen-Pflichten dabey zu beobachten, auch willig und geneigt seyn möchten, dieses heilige Werck über sich zu nehmen. Will er bey der Wahl seiner Gevattern, wie es doch nöthig, hauptsächlich darauf sehen, so darff er sich nicht fürchten, daß deren Anzahl so gar groß und starck seyn werde. Rechtsaffene Christen sind, unter Hohen und Niedern, an grossen und kleinen Oertern, nicht so gar dicke gesäet, und aufrichtig-gesinnete wahre Freunde sind auch nicht allenthalben zu finden. Hierbey kan er gar wohl, theils seinen eigenen Stand und Bedienung, theils auch mancherley bürgerliche Umstände seiner Gevattern und seiner Mit-Gevattern, in Betrachtung ziehen, damit er nicht, wenn ers vermeiden kan, bösen Leuten Gelegenheit gebe zu lästern; inzwischen muß er doch, so viel als sichs will thun lassen, Gottesfurcht und Tugend, dem andern äusserlichen Wesen, darauf die Welt siehet, vorziehen. Er invitire keine abwesende, er müste denn durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit darzu veranlaßt werden, u. versichert seyn, daß sie entweder selbst kommen möchten, oder doch deren Stellen durch andere Christliche Personen vertreten lassen werden. Damit er allen Verdacht von sich ablehne, als ob er seine Gevattern aus eigennützigen Absichten erwehlet, so setze er entweder in den Gevatter-Brief mit hinein, oder bringe es bey dem mündlichen Invitations-Compliment mit vor, daß sie sich mit keinem Eingebinde, oder mit einem sonst gewöhnlichen Geschenck, beschweren sollen. In Ansehung der Invitation lasse ers bey der gewöhnlichen Observantz, die Gevatter-Briefe lasse er nach dem Unterscheid der Personen, an die sie gerichtet werden mit Beobachtung der nöthigen Curialien, vernünfftig stylisiren, er überschicke solche durch diejenigen Personen, wie es an einem jeden Orte Herkommens, und an Höhere durch seinen Laquay. Bey denen Hohen erkundige er sich vorher, ob er wohl Erlaubniß habe, sie hierzu zu invitiren, und ersuche sie bey persönlicher Aufwartung selbst, ob sie ihm die Gnade erzeigen, und diese Mühwaltung über sich nehmen wollen. Was die Tractamente anbetrifft, die er seinen Gevattern vorsetzen will, so ist es weder denen natürlichen Rechten nach den Göttlichen Geboten zuwieder, daß er auch bey dieser Zeit, nach vollbrachter Heiligen Handlung, seiner Vorgesetzten und Patronen, oder auch seinen wahren guten Freunden, nach Beschaffenheit seiner Einkünffte, an Speisen und Getränckе etwas vorsetzt, und ihnen auch wohl ein reichliches und delicates Mahl, als sonst gewöhnlich, anrichten läst; es muß aber alles in den Augen des allgegenwärtigen und allsehenden GOttes geschehen. Alles unmäßige Fressen und Sauffen, daraus vor die Seele, vor die Gesundheit, vor die Güter und vor die Ehre, mancherley unordentliches Wesen entstehet, ist, wie zu aller Zeit, also insonderheit bey diesem Tauff-Essen, zu vermeiden. Noch besser aber ists, wenn diese Tauff-Handlung in aller Stille vollbracht, und das Tauff-Essen vor seine liebe Gevattern, bis nach geendigten Sechs Wochen der Wöchnerin, aufgehoben wird; So kan alsdenn die Wirthin selbst mit dabey seyn, und das dabey nöthige besser besorgen, auch von den Speisen und Getränckе selbst etwas mehrers, als vorher, geniessen. An vielen Orten werden, an statt der Tauff-Mahlzeiten, denen Gevattern gewisse Kuchen, oder Marzipanen, oder Mandel-Torten, oder auch, wie es in Hamburg gebräuchlich, besonders ausgezierte, und mit einem Marzipan-Teig Krantze umlegte Hüte Zucker zugeschickt. An manchen Oertern sind die Tauff-Mahlzeiten bey Straffe, entweder gantz und gar, in den Policey-Ordnungen verboten, oder es ist doch eine gewisse Anzahl Speisen vorgeschrieben, wie viel deren aufgesetzt sollen werden. Wieder den Wohlstand ist, wenn vornehme und reputirliche Leute, entweder zu dieser oder jener Jahres-Zeit, ihre Kinder zu denen

Pathen schicken, um dieses oder jenes sonst gewöhnliche Präsent bey ihnen abzuholen, oder auch wohl den Gevattern denen der Gebrauch etwan noch unbekannt, Nachricht ertheilen, daß dieses an diesem Orte gewöhnlich, und sie fast selbst an Abstattung dergleichen Freygebigkeit erinnern. Dergleichen Betteley schicket sich nur unter dem Pöbel. In den übrigen Stücken, die in Ansehung der göttlichen und weltlichen Rechte, unschuldig und gleichgültig sind, thut man am besten, wenn man sich nach demjenigen richtet, was in einer jeden Provintz, oder an einem jeden Orte eingeführt. **Rohrs** Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der Privat-Personen, p. 621. u. ff.

An manchen Höfen, bey manchen Umständen, und zu manchen Zeiten, wird die Heilige Tauffe ohne prächtige Ceremonien vollzogen; die nächsten Gevattern, die am ersten zu erlangen, werden erwehlet, und alle grosse Solennitäten dabey vermieden; vielmahls aber werden die Festivitäten bey der Tauffe mit den grösten Solennien celebriret, und die Heil. Tauffe, um der andern Anstalten willen, manchmahl eine lange Zeit aufgeschoben: Bisweilen werden nur drey oder vier Tauff-Zeugen genommen, bisweilen aber auch 24 und noch mehr. Mehrentheils werden hohe Fürstl. Anverwandten oder andere fremde Puissancen dazu erwehlet, bisweilen aber auch andere. In den alten Zeiten ist es gar nichts ungewöhnliches gewesen, daß Fürstliche Personen bisweilen auch einige von der Geistlichkeit mit zu Gevattern gebeten. Bey der Tauffhandlung Printzens **Franz Georgens**, den Fürst **Bernhard** zu Anhalt den 16 Octobr. 1567 mit seiner Gemahlin zeugete, war nächst seiner Frau Groß-Mutter, Frau **Clara**, gebohrne Hertzogin zu Sachsen Lauenburg, und andere Fürstliche Personen, auch des Fürstlichen Herrn Vaters Hof-Caplan, **Jacob Steirer**, welchen Fürst **Bernhard** sonderlich liebte, mit Tauff-Pathe. Siehe **Beckmanns** Anhält. Gesch. V. Theil, p. 178. Es pflegt auch wohl noch heutiges Tages bey einigen Reichs-Fürsten in Deutschland zu geschehen, daß sie einige von ihren vornehmsten Land-Ständen, oder einige von den Magistrats-Personen der benachbarten Reichs-Städte, oder andere ansehnliche Leute, aus denen, mit ihnen angrentzenden Creysen, zur Gevatterschafft invitiren. Also hat Hertzog **Ernst** zu Sachsen Meiningen die Herren Directores, Hauptleute, Räthe und sämmtliche Reichs-freye Ritterschafft aller sechs Orten in Francken, zu Gevattern bitten lassen. Die Herren Hertzoge zu Hollstein haben zu unterschiedenen mahlen die Stadt Hamburg, und die Marggrafen zu Bayreuth die Stadt Nürnberg invitiret. Die Hoch-Fürstlichen und andere Hohe erbetene Tauff-Zeugen, stehen entweder in Person, und heben das Kind aus der Tauffe, oder erscheinen durch ihre Abgesandte und Deputirte. Es geschicht auch wohl, daß die am Hofe anwesende Hoch-Fürstliche Anverwandten, oder hohe Officianten, die Stelle der Abwesenden vertreten. Zuweilen werden die in Diensten stehenden Minister und Damen zugleich mit invitiret. Also verrichteten 1717 die Hertzogin von St. Alban, als erste Dame d' Honneur der Printzeßin von Wallis, bey der Geburt Printz **George Wilhelms** in Engelland die Function einer Pathe. Siehe *Elect. Jur. Publ.* T. XII. p. 288. Die Hochfürstlichen Tauff-Zeugen werden gemeiniglich durch eine besondere Abschickung zu dieser Handlung eingeladen. Je höher die Tauff-Zeugen, je grössere Minister werden zu dieser Invitation ausgesucht. Die solenne Einladung wird hinwiederum durch eine andere Danckſagungs-Rede beantwortet. Vielmahls werden auch die Hochfürstlichen Tauff-Zeugen zur Gevatterschafft in Brieffen invitiret, und findet man in **Lünigs** Deutscher Reichs-Cantzley viel von derglichen Schreiben. Wenn Fürstliche Herrschafften sich selbst in Person zur Gevatterschafft einstellen, so werden sie von abgeschickten Cavalliers auf den Grentzen angenommen. Die Cavalliers vermelden in einem Compliment, daß sie von Ihrer Hochfürstlichen Durchl. als Ihrer gnädigsten Herrschafft, befehlichet wären, Sie, an statt Ihrer Hochfürstl. Durchl. an gegenwärtigen Grentzen Ihres Landes anzunehmen, und ferner bis zu Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zu begleiten, auch Ihnen, nebst dem bey sich habenden Comitat, so viel als möglich, Fürstl. Tractament und Ausrichtung zu bestellen, mit unterthänigster Bitte, Ihro Hochfürstl. Durchl. wollen damit freundlich vorlieb und zu willen nehmen. Die Fürstlichen Herrschafften lassen hinwieder durch einen von ihren Cavalieren ein Danckſagungs Compliment abstatten. Vor diesem wurden, bey diesen und andern dergleichen Fällen, weitläuftige Reden gehalten, heutiges Tages aber sind kurtze Complimente gebräuchlicher. Die Abgesandten der Hochfürstlichen Herrschafft, die sich zu dem Heiligen Wercke einstellen, wenn ihre Principalen selbst verhindert werden, erscheinen mit der grösten Pracht, und werden ebenfals mit grossen Solennitäten eingeholet, und wie ihre Principalen empfangen und tractiret. Sie melden in einem Compliment, daß ihnen gnädig aufgetragen wäre, im Nahmen Ihrer Hochfürstl. Durchl. das Heilige Werck über sich zu nehmen, den Freund-Fürstlichen Wunsch abzustatten, und von beyderseits Hochfürstl. Durchl. gegenwärtiges Präsent zu überreichen, mit dem Ansinnen, nicht sowohl das Präsent an ihm selbst, sondern vielmehr die Freundvetterliche u. s. w. Wohlgewogenheit daraus zu erkennen. Dieses Compliment wird mit einem Gegen-Compliment erwiedert, darinnen Sie so wohl vor die beschehene Abschickung, als auch Ueberschickung des Hochfürstlichen Präsents, gehörigen Danck abstatten. Die Arten der Eingebinder und Präsente, so an die Hochfürstlichen neugebohrnen Kinder geschehen, sind unterschiedlich. Bisweilen bestehen sie in jährlichen Pensionen. Also pflegen die Herren General-Staaten von Holland, gar öffters bey dergleichen Gelegenheiten, jährliche Pensionen von einigen 1000 Holländischen Gulden einzubinden. Zuweilen auch in kostbaren Schmuck, in Bouqvetern

von

von Brillanten, in Silberwerck, in einer grossen Summe sehr rarer, oder doch gantz neu geprägter güldenen und silbernen Müntzen, und andern dergleichen. Ueber diese Eingebinde pflegen auch noch bisweilen andere Präsente auf das Hochfürstliche Wochen-Bette abgegeben zu werden. Also verehrten 1716 die Vorder-Osterreichisten Stände in Brißgau, Arlberg und Schwaben, bey der Geburt des Hochseeligen Ertz-Hertzogs **Leopolds**, der Römischen Kayserin einen grossen goldenen Medaillon von 16 Marck Goldes, zu einem allerunterthänigsten Wiegen-Bande. Siehe Herái Gedichte und Inscriptiones, p. 103. Die Handlung der Heiligen Tauffe wird nach den unterschiedenen Observantzen der Höfe, die an einem jeden Orte eingeführet, oder nach den Umständen des Kindes, nach dem es sehr schwach, oder frisch und munter ist, oder nach dem Unterschied der Solennitäten, die vorgenommen sollen werden, entweder auf dem Schlosse in einem Gemach oder Saale, oder in der Fürstlichen Schloß-Capelle celebriret. Unter den Protestirenden wird entweder bey der Tauffe, wenn sie in der Kirche geschicht, nur eine kurtze Rede gehalten, oder eine besondere Tauff-Predigt abgeleget. Also hielte der seelige D. **Martin Geyer**, als damahliger Chur-Sächsischer Ober-Hof-Prediger, bey der Tauffe des Chur-Printzens, **Johann Georgens IV.** eine Tauff-Predigt in der Schloß-Kirche zu Dreßden. Bisweilen geschicht die Tauffe des Abends, damit die Pracht bey den brennenden Wachs-Fackeln desto grösser seyn möge. Die Schloß-Capellen werden auf das prächtigste ausmeubliret, und die Cantzeln, Altäre und Tauff-Stein auf das schönste ausgeschmücket; man findet allenthalben die Hochfürstlichen Wappen mit der feinsten colorirten Seide, Gold, Silber und Perlen gestickt und angehefftet. Solten auch schon sonst die Kirchen, wegen einer sehr tieffen Landes-Trauer, mit schwartzen Tuch umhangen seyn, so findet man doch alles bey einer solchen Festivität in Galla. Ueber den Tauf-Stein siehet man bisweilen sehr kostbare Baldachine, ingleichen über den Tischen, die in den Gemächern statt der Tauf-Steine dienen, und mit brocatnen Teppichen und Sammet-Küssen beleget sind. Bisweilen werden wohl gar, nach besondern Erfindungen der Bildhauer und Tapezierer, gewisse Amphitheatra verfertiget, mit Statuen, Colonnaden und Tapezereyen ausgezieret, und gewisse Sitze vor die Durchlauchtigsten Herrschafften, hohe Abgesandten, und andere vornehme Anwesende zu rechte gemacht, welche hernach von den Ceremonien-Meistern einem jeden angewiesen werden. Die hohen Tauff-Zeugen verfügen sich in einer solennen Procession an den Ort, wo die Tauffe geschehen soll. Sie werden vorher durch die Hof-Trompeter, Herr-Paucker, Herolde, Hof-Marschälle, Ceremonien-Meister und die sämmtlichen Cavaliere, die gewöhnlicher massen nach ihrem Range vor den Hochfürstlichen Herrschafften gehen, aufgeführet. Die grösten Minister und Officianten des Reichs tragen eines und das andere zu dem Tauff-Geräth gehöriges Stücke, als, bey den Römisch-Catholischen das Saltz, oder das Geschirre mit dem Chrisma, bey den Protestanten aber das Tauff-Wasser oder Wester-Hembgen. Die Printzen werden unter einem prächtigen Himmel von Sammet getragen, und in die schönsten Parade-Wiegen geleget, zuweilen auch in Sammet-Küssen, die mit goldenen und silbernen Frantzen ausgezieret, eingewickelt. Nachdem Unterschied der Weite, werden die Fürstlichen Kinder entweder von den hohen Tauff-Zeugen selbst, oder von den Hochfürstlichen Ministern oder deren Weibern, in den Tauff-Saal, oder in die Kirche getragen. An einigen Orten müssen bey dem Tauff-Actu, entweder der gantze Adel, oder doch die vornehmsten des Hofes mit erscheinen. Vor und nach der Tauffe höret man eine vortrefliche Vocal- und Instrumental-Music, es werden alle Glocken dabey geläutet, und bey Ertheilung des Nahmens gemeiniglich die Canonen abgefeuert; in einigen Reichen, als wie in Franckreich, ist es auch gebräuchlich, daß ein Herold alsdenn ausrufft: Es lebe mein Herr der Dauphin. Die Nahmen werden bey der Tauffe, entweder nach den Hochfürstlichen Anverwandten, oder hohen Tauff-Zeugen ertheilet, und bey den Römisch-Catholischen nach gewissen Heiligen, die sie insbesondere veneriren, oder denen sie ein besonder Gelübde gethan; bisweilen auch nach den Tagen, an welchen ihre Tauffe einfällt. Ob zwar, die Römisch Catholischen Printzen in der Tauffe bisweilen acht und mehr Nahmen beygeleget bekommen, so pflegen sie sich doch mehrentheils nur des ersten Nahmens zu bedienen, als welches der Haupt-Nahme ist. Manchmahl giebt ein besonderer Umstand Gelegenheit, daß die Hochfürstlichen Eltern ihrem Kinde einen gewissen Nahmen zulegen, der sonst in der Hochfürstlichen Familie gantz und gar nicht gewöhnlich ist. Man hat wahrgenommen, als Kayser **Leopold** den 19 Mertz 1615 alle seine Reiche und Länder dem Heiligen Joseph, Christi Pfleg-Vater, gewidmet, er zugleich die erste Bitte an diesen Heiligen aus dem 1 Buch Mosis am XXX 1. mit den Worten: Da mihi liberos: Schaffe mir Kinder, gethan, dieses die Haupt-Ursache gewesen seyn soll, warum der Kayser diesem seinem erstgebohrnen Printzen den Nahmen **Joseph** vornehmlich beylegen lassen, als welcher sonst, sowohl in den Oesterreichischen als andern Durchlauchtigen Häusern, nicht gar öffters gebrauchet worden. Siehe **Leben des Kaysers Leopolds**, p. 293. Aus der Historie ist bekannt, daß manche Nahmen diesen oder jenem Königl. oder Fürstl. Hause fatal oder glücklich gewesen. Also fürchten sich die Könige von Franckreich vor den Nahmen **Heinrich**, weil alle Frantzösische Könige, so diesen Nahmen geführet, keines natürlichen Todes gestorben. Siehe M. **Stenders** Dissertation de nomine Henrici Regibus Galliæ infausto. Hingegen ist eine bekannte und gewisse Anmerckung der Scribenten, daß der Nahme **Friedrich** dem Durchl. Churfürstl Brandenburgischen Hause jederzeit Glück angezeiget, massen alle glückliche Veränderungen in diesem

Hause.

Hause durch Fürsten geschehen, so den Nahmen Friedrich geführet. Die gefürstete und mächtige Burggrafschaft Nürnberg, welche dem alten Stamme des Hauses Hohenzollern den ersten Grundstein zum künftigen Wachsthum geleget, ward von einem Friedrich erworben. Die Churwürde der Marggrafschaft Brandenburg konnte nicht eher ihren beständigen Sitz erhalten, bis Gott einen Friedrich erweckte, der selbige auf ewige Zeiten seinem Geschlechte einverleiben konnte. Ein Friedrich satzte sich die Preußische Crone auf. Siehe des Herrn Geh. Rath Ludwigs Cronwürdigen Preußischen Adler. Ist die Tauffhandlung geendiget, so gehet der sämtliche Comitat auf eben die Art aus der Kirche, oder aus dem Saal wieder zurück, als sie hinein gegangen. Die Hofmarschälle oder Ceremonienmeister, führen nach den Observantzen eines ieden Hofes, die Tauffzeugen, oder andere fremde Minister und Deputirte, zur Fürstlichen Herrschaft, um die Glückwünschungs-Complimente abzustatten. Es wird bisweilen im Nahmen der Durchl. Herrschaft von einem vornehmen Cavalier nach der Einseegnung eine solenne Rede abgeleget, und darinnen Danck abgestattet, daß die sämmtlichen Gevattern entweder in Person erschienen, oder durch ansehnliche Abgeordnete der Christlichen Einseegnung beywohnen, dem jungen Printzen Gottes Gnade und Seegen und alle Glückseeligkeit anwünschen, kostbare Präsente überreichen, und sich zu fernerer Freund- und Dienstwilligkeit anerbieten wollen. Nachgehends geschiehet unter Trompeten- und Pauckenschall die Einladung zur Tafel, die auf das magnifiqueste angerichtet wird, und es wird nicht allein dieser Tauffag, sondern auch noch viele folgende Tage, die zur Celebration dieser Festivitäten bestimmet sind, bey Hofe und in der gantzen Residentz mit mancherley Freudenbezeugungen, mit Feuerwercken, Illuminationen, musicalischen Concerten, Balletten Banquetern, Comödien, Opern, und andern dergleichen zugebracht. Bey den Römisch-Catholischen geschehen die Tauffen von einem Cardinal und Ertzbischoff, dem noch zwey andere Bischöffe in Pontificalibus beystehen, bisweilen auch von einem Päbstlichen Nuntio. Die Clerisey kommt den hohen Tauffzeugen mit brennenden weissen Wachskertzen unter Trompeten- und Pauckenschall entgegen, und ertheilet ihnen die Benediction; nach geendigter Tauffe wird hohe Messe gehalten, und unter solcher das Te Deum laudamus bey Trompeten- und Pauckenschall, unter vortrefflicher Music, abgesungen. Es pflegen auch bey ihnen einige Tropfen von dem Wasser aus dem Flusse Jordan unter das Tauffwasser mit gemischet, und mancherley Reliquien, entweder von unserm Heylande, oder von der Jungfrauen Maria, auf das Taufftischgen mit gesetzet zu werden, wie aus folgender Beschreibung zu ersehen, wie es bey der Tauffe des Ertzherzogs Leopolds gehalten worden: Bey dieser Tauffe ward in der Ritterstube ein Baldachin vom güldenen Stück aufgestellet, und darunter ein Altar aufgerichtet. Auf diesen setzte man ein grosses silbernes Crucifix, mit sechs dergleichen kostbaren Leuchtern, ingleichen das grosse Kayserliche Tauffbecken, nebst noch einem kleinen, so alle von purem Golde, auch mit kostbaren Steinen besetzet, und darinnen das Tauffwasser gewesen, in welches man fünff Tropfen von dem Wasser aus dem Flusse Jordan, darinnen weyland der Heyland der Welt von Johanne dem Täuffer getauffet worden, hinein gethan, wie auch verschiedene kostbare Reliquien, als das heilige Blut, ein Nagel, damit unser Heyland an das Creutz genagelt worden, ein Dorn von der Crone Christi, von unser lieben Frauen etwas Milch, welches alles aus der regierenden Kayserin Schlafzimmer in iedesmahliger Begleitung zwey Kayserlicher Trabanten abgehohlet, auch nach der heiligen Tauffe wieder dahin getragen worden. Siehe *Elect. Jur. Publ.* T. IX. p. 15. Sind die Tauff-Solennitäten einmahl geendiget, und die Hochfürstlichen Tauffzeugen durch ihre abgeordnete Minister erschienen, so lassen die Hochfürstlichen Eltern an die fremde Herrschaft, die sie dazu invitiret, ein Schreiben abgehen, welches sie dem abgeordneten Minister mitgeben. Sie vermelden darinnen, daß Ihrer Liebden Abgesandter und Geheimder Rath, sich zu der, von Ihnen angestellten Christl. Tauffhandlung zu recht eingefunden, dasjenige, so Ihre Liebden ihm mit aufgegeben, bey Ihnen mündlich verrichtet, Dero Fürstliche Stelle bey der heiligen Tauffhandlung, und den anhängigen Solennitäten vertreten, und sonst alles, was sich hierzu geeignet, wohl verrichtet. Sie dancken, daß sie nicht allein den aufgetragenen Gevatterstand willig und gerne an und aufgenommen, und das Christliche Werck durch einen eigenen Abgesandten verrichten lassen, sondern auch den neugebohrnen Printzen so reichlich beschencken wollen. Bey den Römisch-Catholischen werden die Tauff-Ceremonien, wenn die Kinder sechs oder acht Jahr alt sind, wiederholet. Die von der Clerisey nehmen alsdann den Exorcismum vor, weyhen das Saltz, thun es dem Printzen oder Printzeßin in Mund, entblössen ihm das Haupt und die Schultern, die Bischöffe salben sie mit dem heiligen Oele der Catechumenorum, und befragen sie, ob sie dem Teufel, und allen seinen Wercken, und allem seinem Wesen entsagten, und sie müssen die übrigen Glaubens-Fragen, die an sie nach dem Rituali ergehen, selbst beantworten. Hierauf declariren sie dieselben vor diejenigen, die dem Schooß der Christlichen Kirchen einverleibet wären, und beten nachgehends mit ihnen das Apostolische Symbolum und Gebet des HErrn. Die Taufe mit Wasser aber bleibet aussen. Wenn die Durchlauchtigste Wöchnerin ihre Wochen geendiget, so wird ein solenner Kirchgang gehalten, bey welchem unter den Römisch-Catholischen noch viel mehr Solennitäten erfordert werden, als unter denen Protestirenden. Es wird aus dem Schlosse bis in die Schloß-Capelle oder andere Kirche eine grosse Proceßion von der gantzen Hofstatt gehalten. Die Strassen oder die Gänge zur Kirchen werden mit Tapeten, Gemählden, Ehrenpforten und dergleichen, auf

das schönste geschmückt, die Garden müssen allenthalben bis an die Kirchthüren und den hohen Altar paradiren. Die Heyducken, Laquais und Pagen werden von den Cammer-Fouriers angeführet, auf diese folgen die Cammer-Juncker, Cammer-Herren und andere Hof- und Staats-Minister nach ihrem Range, auf diese die Durchlauchtigste Wöchnerin, welche entweder von ihrem Gemahl, oder einem andern Hochfürstlichen Anverwandten, oder einem grossen Minister, geführet wird, und mit der reichsten Kleidung angethan, das Kind wird von einem vornehmen Frauenzimmer auf einem sammettnen mit Gold und Silber ausgestickten Küssen in die Kirche getragen. Die Schloß-Capellen werden auf das propreste ausgeschmücket, die Geistlichkeit kommt ihnen unter Trompeten- und Pauckenschall, und mit weissen Wachskertzen in Händen haltend, entgegen; die Durchlauchtigste Wöchnerin nähert sich mit ihrem Kinde dem hohen Altar, sie kniet davor nieder, bekommt eine geweyhete weisse brennende Wachskertze in die Hand, und erhält von dem päbstlichen Nuntio, einem Cardinal oder Ertzbischoffe, der in Pontifical-Habit angethan, und dem zwey Prälaten beystehen, den Seegen. Der Cardinal oder Bischoff legt den Printz oder die Printzeßin auf den Altar, und lassen sie so lange liegen, bis die gewöhnliche Gebete verrichtet worden, alsdenn giebt er der Wöchnerin das Kind wieder zurück, nachdem er ihm den Seegen mitgetheilet. Hierauf wird öffentlicher Gottesdienst, und eine solenne Messe gehalten, und das Te Deum laudamus unter Trompeten- und Pauckenschall, auch wohl unter Abfeurung der Canonen abgesungen; es wird auf dem hohen Altar viel Geld geopfert, und einem gewissen Heiligen zu Ehren, über die allgemeine, die an die heilige Dreyfaltigkeit geschicht, auch noch eine besondere Danckſagung abgestattet. Die Proceßion gehet auf eben die Weise, wie sie in die Kirche gegangen, aus derselben wieder zurück; die Herrschaft bekommt von ihren Ministern und fremden Gesandten die Gratulationen; es ist denselben Tag bey Hofe Galla, und solenne öffentliche Tafel, und auf den Abend siehet man mancherley Freuden-Feuer, Illuminationen und andere Lustbarkeiten, die auch wohl zuweilen einige Tage währen. Nicht weniger werden zuweilen nach geschehener Tauffe mancherley Müntzen und Medaillen gepräget. Bisweilen in der Form allerhand Landmüntzen, an Reichsthalern, Zweydrittel- Eindrittel-Stücken, und so weiter, die gäng- und gäbe sind, bisweilen aber auch nur als Schaustücken. Als im Jahr 1670 den 22 December Hertzog Friedrichen zu Sachsen Gotha, die erste Printzeßin, Anne Sophie, gebohren wurde, so ließ Hertzog Ernst einen Tauff-Thaler prägen, mit unterschiedlichen Biblischen Sprüchen. Auf dem Revers stunden folgende Reime: GOtt Vater durch die Tauff zum Kind mich nimmet auf; Gott Sohn mit seinem Blut, macht mich gerecht und gut; GOtt heil'ger Geist zeucht ein, mein Lehrer, Trost, zu seyn; bis aus der Eitelkeit, ich komm zur Ewigkeit. Siehe Warmuths Sächs. Medaillen-Cabinet IV Th. p. 748. Rohrs Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren p. 177, und ff.

Tauffe (Kinder-), Lat. *Pædobaptismus*, oder *Baptizatio infantum*, heißt diejenige Handlung, da noch unerwachsene und gar erst neugebohrne Kinder zur heiligen Tauffe gebracht und auch würcklich getauffet werden. Sie ist von der Zeit Christi gebräuchlich gewesen, wie aus denen Kirchenvätern erhellet. Die meisten Kirchenversammlungen geben Beyfall, und billigen solche. Es irren also alle diejenigen, welche vorgeben, die Kindertauffe sey nach des Pelagius Zeit erfunden worden. Christus lässet ja selbst die Kinder zu sich kommen, und versichert, daß das Himmelreich der Kinder sey. Deßwegen gehören auch die Mittel der Seeligkeit an sie, unter welchen die Tauffe das vornehmste ist. Der Heil. Geist würcket in ihnen. Es sind aber von der Kindertauffe eigentlich dreyerley Meynungen: 1) Derer, welche davor halten, daß die Kindertauffe weder von Christo, noch von denen Aposteln eingesetzet, sondern erst in dem III Jahrhunderte, wider die Schrift und gesunde Vernunft, eingeführet worden wäre. Die 2) ist derjenigen, so aller Einwürffe ohngeachtet, die Nothwendigkeit derselben zu behaupten suchen, und 3) derer, so defendiren, daß zwar dieselbe weder von Christo, noch von denen Aposteln eingesetzet worden sey, man thue aber doch wohl, daß man dieselbe beybehielte, weil auch bey denen Jüden die Kinder wären beschnitten und getaufft worden. Zu der ersten Classe gehören vornehmlich die Wiedertäuffer, als deren ihre Hauptlehre eben die Kindertauffe betrifft. Es verwerffen nehmlich die Wiedertäuffer die Kindertauffe durchgehends, und pflegen diejenigen, so in der Protestantischen oder Römisch Catholischen Kirche in der Kindheit getaufft worden, wofern sie zu ihnen treten, nach abgelegtem Glaubensbekänntniß wieder zu tauffen. Dahero sie auch den Nahmen der Anabaptisten und Wiedertäuffer bekommen: wiewohl sie wider diesen Nahmen protestiren, und fürwenden, daß sie nicht wiedertauffen, weil die vorige Tauffe, so in der Kindheit geschehen, für gar keine Tauffe zu halten, daher man nicht sagen könnte, daß sie die Tauffe wiederholten. Solchen Irrthum trifft man bey allen Secten und Arten der Wiedertäuffer an. Thomas Müntzer zog in seiner Schrift, Protestation und Entbietung genannt, gewaltig auf die Kindertauffe los, nennte sie unter andern ein viehisches Affenspiel, und verlangte, daß man die gantze Lehre von der Tauffe anders einrichten sollte. Hierinnen folgten ihm die Münsterischen Wiedertäuffer, wie unter andern aus der zu Münster 1533 wider Bernh. Rothmann und seine Anhänger gehaltenen, und nachgehends unter dem Tittel: de Pædobaptismo disputata Guestphalica contra anabaptistas, 1572 in 8 zum Druck beförderten Disputation erhellet. Nicht weniger blieb Menno Simonis bey diesem Irrthum, ob er wohl viele andere Dinge verwarff, welche die Münsterischen Anabaptisten statuirt und angenom-

nommen hatten. In der Schrift, welche den Titel hat: Der Ausgang oder Bekehrung des Menno Simons, ist eine von ihm selbst aufgesetzte Erzehlung, wie und warum er das Pabstthum verlassen, enthalten, darinnen er vorstellet, wie er nach und noch zur Erkänntniß gekommen, daß die Kindertauffe keinen Grund habe, und daß wir, wie seine eigene Worte p. 7 lauten, mit derselbigen betrogen wären. Dabey sind alle seine Anhänger geblieben, wenn sie sich auch noch so gelinde haben erklären wollen. Das kan man aus ihren Glaubensbekänntnissen und besondern Schriften sehen. In derjenigen Confeßion, die zu Horn heraus gekommen, lautet es im 21 Artickel p. 116 also: „Derhalben wird hingegen „mit grossen Reden verworffen die Tauffe der „jungen nichts wissenden Kinder; sondern hal„ten dieselbe vor eine Menschenpflantzung im Rei„che des Antichrists versiret, welche mit Recht „gebühret ausgerottet, und verworffen zu werden, „nachdem mahle in dem gantzen Neuen Testa„ment noch von seinen Aposteln im geringsten „nichts davon befohlen, noch vorgeschrieben ist; „sondern ist in der That nichts anders, als eine „Verachtung und Vertretung der wahren Tauf„se Christi, in vielen Theilen streitig gegen die„selbe.„ In dem Glaubensbekänntniß, so Hermann Schyn seiner Historiæ Christianorum, qui in Belgio fœderato inter protestantes Mennonitæ adpellantur, beygefüget, lieset man Artic. 31 p. 207 folgendes: Sacer baptismus est externa, visibilis & evangelica actio, in qua, secundum Christi præceptum & praxin Apostolorum, ad finem sanctum aqua baptizantur in nomine patris & filii & spiritus sancti, qui doctrinam sancti evangelii audiunt, credunt, & libenter, pœnitenti corde, accipiunt. Tales enim jussit Christus baptizare; sed neutiquam infantes. Der übrigen Confeßionen nicht zu gedencken. Ein gleiches erhellet aus des Engel Arentson von Dooregeest Sendschreiben an Friedrich Spanhemium, worinnen die Lehre der so genannten Tauffgesinnten was näher an den Tag gegeben wird, welcher zwar von der Wiedertauffe nichts hält; gleichwohl aber die Kindertauffe vor ungegründet ausgiebt, davon man weder einen Befehl, noch ein Exempel in der Schrift habe, wie denn auch Galenus Abrahamsz in Apologie pour les protestans bekennet, daß die Gemeinen der Mennoniten eben dadurch von den andern unterschieden wären, daß sie glaubten, es dürfften keine andere, als Erwachsene getaufft werden. In so weit hat die Sache ihre Richtigkeit, daß die Anabaptisten die Kindertauffe durchgehends verwerffen. Wegen der Wiedertauffe aber ist noch zweyerley zu mercken. Einmahl haben die Mennoniten ehedem auch diejenigen wiedergetaufft, die zwar schon auf ihr Bekänntniß getaufft gewesen; nach ihrer Excommunication aber entweder wieder angenommen wurden, oder von der andern Parthey zu ihnen traten. Denn nachdem sich die Mennoniten trenneten, und allerhand Spaltungen unter ihnen entstanden, so meynte eine iede Gemeine, es sey keine andere Tauffe gültig, als die bey ihnen geschehe, mithin, wenn sich iemand von einer Gemeine zu der andern begab, so taufte man ihn wieder. Doch haben sie die Gewohnheit in ihren Glaubensbekänntnissen und andern Büchern nachgehends ausdrücklich verworffen und abgeschafft. Die Mennoniten gestehen nicht allein diß übele Verfahren; sondern bekennen auch zugleich, daß sie in diesem Stück wider Gottes Wort gehandelt hätten. Denn in einem Schreiben den 16 September 1627 aus Amsterdam an unterschiedliche Gemeinen gesandt, den Frieden zu befördern, klagen sie über verschiedene unter ihnen vorgegangene Irrungen, und fügen p. 33 hinzu: „Aber was noch „alles andere übertrift, ist dieses: Wenn ie„mand von einer, oder der andern Seite wegen „Unlust, Irrthum, oder einiger andern Bege„gnung, seine Versammlung verließ, und sich „zu einer andern Gemeine, als ein Gliedmas „verfügen wollte; so müste er (ob er schon vorhin „auf den rechten Glauben getaufft war) sich noch „einmahl auf denselben Glauben tauffen lassen, „ehe und bevor er bey derselben für ein Glied er„kannt würde. An der andern Seite aber wur„de er als ein Gottloser verurtheilet, und mit dem „Bann gestraft. Da im Gegentheil der HErr „durch sein Wort uns offenbahret, daß, gleich„wie nur ein GOtt, so sey auch nur ein Glaube; „und gleichwie nur ein Glaube, so sey auch nur „eine Tauffe, Ephes. IV, 5. O grosser Miß„brauch der heiligen Ordnung Gottes, welcher „erschrecklich ist„. Man muß sich daher wundern, daß Engel Arentson von Dooregeest in dem angezogenen Sendschreiben p. 98 ff. von dieser Art der Wiedertauffe nichts wissen will. Vors andere haben einige der neuern Mennoniten, wenn sie die Kindertauffe vor ungegründet gehalten, gleichwohl die Wiedertauffe bey denjenigen, die sich von der Protestantischen oder Römisch-Catholischen Kirche zu ihnen begeben, und in der Kindheit getaufft worden, nicht vor nöthig angesehen. Der nur ietztangeführte Engel Arentson von Dooregeest schreibet p. 99 also: „Was das andere mahl tauffen derjenigen „betrifft, die, wenn sie einmahl nach Christi „Verordnung getaufft sind, zu andern Versam„lungen unter den generalen Nahmen der Tauff„gesinnten sich begeben, ist mir und meist allen, „wie ich hoffe, so sehr zu wider, daß wir diesen „Anstoß, der vor vielen Jahren, und zwar nur „unter einigen fürgefallen, die, (wie wir nach „der Art der Liebe gerne hoffen wollen) weniger „Erkänntniß; als Gottesfurcht hatten viel lieber „durch ein gantzes Stillschweigen vergraben wol„len, als davon allzu viel reden, dafür haltend, „wenn iemand einmahl auf die Bekänntniß der „Hauptartickel des Christlichen Glaubens, die „kurtz und klar sind, und die wahre Fundamente „der Evangelischen Gottseeligkeit, ordentlich „getaufft ist, daß solches Christi Ordnung in „diesem Stück ein Genüge zu thun, genugsam „sey, und daß derselben hier keine Verneuerung „der Tauffe vonnöthen sey, weil dieser Befehl „Christi nun schon erfüllet ist, und weil man auf„ser seinem Befehl (welcher in Sachen der See„ligkeit in seiner Gemeine allein herrschen muß) „nicht

„nicht zu tauffen hat„. Damit stimmet Hermann Schyn in Historia Christianorum, qui in Belgio fœderato inter protestantes Mennonitæ adpellantur. Cap. I. p. 12 f. überein, und ist daher gar übel zu frieden, daß man die Mennoniten mit dem Nahmen der Anabaptisten, oder Wiedertäuffer belege. Auf solche Art haben sich zwar einige der neuern etwas besser erklären wollen; es scheinet aber, daß sie die Sache nach ihrem Systemate nur verwirrter gemacht. Denn wollen sie nichts von der Wiedertauffe wissen, so müssen sie entweder zugeben, daß die Tauffe, die man in der Kindheit empfangen, richtig und gültig, und können daher die Kindertauffe nicht verwerffen; oder sie müssen überhaupt nichts von der Tauffe halten. Dahin läuft auch eigentlich ihre Meynung, daß sie die Tauffe vor kein kräfftiges Gnadenmittel; sondern nur vor ein äusserliches Zeichen ansehen, wiewohl sie auch wegen des letztern nicht einmahl einig sind. Denn Menno Simonis hat sie nicht einmahl vor ein Zeichen des Gnaden-Bundes erkennen wollen. Wegen der Art, wie die Tauffe zu verrichten, stimmen sie ebenfalls nicht alle mit einander völlig überein. Die Engeländischen Anabaptisten halten die völlige Eintauchung vor ein wesentliches Stück der Tauffe, und wollen daher diejenige, welche bey den Niederländischen und Teutschen Mennoniten durch die Besprengung geschiehet, so wenig, als der Protestanten ihre, vor gültig ansehen. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Th. p. 597 f. IV Th. p. 713 u. ff. Die Remonstranten, wie sie von denen Sacramenten überhaupt nicht viel halten, lehren von der Kindertauffe, sie habe keinen Grund in der Schrift, und wie sie weder von Christo anbefohlen worden, noch in der apostolischen Kirche gebräuchlich gewesen; also sey es eine gantz vergebliche Sache, wenn man die Kinder zu dem Ende tauffen wolte, daß sie den Glauben bekämen, und in den Gnaden-Bund aufgenommen würden. In der Apologia Conf. c. 23 bey dem Episcopio T. II. P. 2. Oper. p. 234 thun sie folgendes Bekänntniß: Remonstrantes ritum baptizandi infantes, ut per antiquum & in ecclesiis Christi, præsertim in Africa, permultis seculis frequentatum, haud illubenter etiam in cœtibus suis admittunt, adeoque vix sine offensione & scandalo magno intermitti posse, statuunt, tantum abest, ut eum sexu illicitum aut nefastum improbent ac damnent. Sed nec arbitrantur tamen propterea, eum ut præcise observatu necessarium, vel ex præcepto Christi, vel ex traditione apostolica, vel alia aliqua certa atque indubitata auctoritate tenendum, urgendum, aut imperandum esse, und behaupten dabey insonderheit, daß Augustinus der erste sey, der aus der Kindertauffe etwas nothwendiges gemacht. Denn da er mit dem Pelagio disputiret, so sey er in der Hitze dahin verfallen, daß er diejenigen Kinder, welche ohne Tauffe sterben, vor verdammt ausgegeben, worauf man nach und nach angefangen, die Kindertauffe als etwas nothwendiges einzuführen. Was Episcopius vor sich selbst davon gehalten, kan man unter andern aus folgenden Worten sehen: Qui infantes baptizandos esse, statuunt, ex vi præcepti alicujus: aut quia semen fidei in ipsis est, ii videant, quomodo se tueantur. Nobis illud incertum, hoc vero etiam ineptum videtur, in Disp. P. II. Disp. 48. §. 9. T. II. P. 2. Oper. p. 438. Nicht besser bezeigt sich dabey Curcellæus, und giebets vor eine abgeschmackte und ungereimte Meynung aus, daß die Kinder in der Tauffe den Glauben bekämen: hinc colligere est, sagt er, quam absurda sit illorum opinio, qui putant, per baptismum fidem infantibus recens natis & omni rationis usu destitutis produci. Nam si baptismus id non potest facere in adultis, multo minus in infantibus. Nec potest dici, nisi perabsurde, eos credere in Christum; vel in ejus evangelium, quum nequidem vel minima fidei umbra in eis appareat; in Instit. relig. christ. Lib. VII. c. 8. §. 11. Oper. p. 468, und in Quatern. Diss. theol. Diss. 11 §. 56. Oper. p. 912 behauptet er, es sey die Kindertauffe vor dem dritten Jahrhunderte nicht aufgekommen. Gar ausführlich handelt diesen Punct auch Limborch in Theol. Christin. lib. V. c. 68. p. 610 ab. Nachdem er überhaupt von der Tauffe erinnert, daß selbige nur zum Zeichen unseres Christenthums diente, und niemand dazu könne gelassen werden, ausser wer an Christum glaube, und wahre Busse gethan, so kommt er hierauf insonderheit auf die Kindertauffe, und sagt §. 15. p. 614, es sey selbige nicht nöthig, weil man davon in H. Schrift weder ein Gebot, noch ein Exempel anträfe, daß die Apostel die Kinder getaufft, auch vor dem 4ten Jahrhundert auf keinem Concilio die Nothwendigkeit derselben behauptet worden. Inzwischen sey sie eine erlaubte und löbliche Sache, die man billig beybehalten müste, mithin könne man die Meynung der Anabaptisten nicht billigen, dieselbe gäntzlich verwürffen, und sie vor unrecht und unerlaubt hielten. Damit siehet man gantz deutlich, was die Remonstranten von der Kindertauffe lehren. Doch ist dabey nicht zu vergessen, daß sich von denselbigen Cattenburgh in Spicileg. theol. Christin. Limborchian. Lib. IV. c. 64. p. 1050 in manchen Stücken viel besser, als seine Vorgänger, erkläret haben; Von den Sacramenten und deren Kraft nimmt er dasjenige Bekänntniß an, welches die Remonstranten in der oben angeführten Stelle ihrer Confession gethan, und ist nicht zu frieden, daß man sie nur für blosse Zeichen ausgeben, und ihnen alle mittheilende Kraft absprechen wolte. Indem er auf die Kindertauffe kommt, so behauptet er zwar ihre Nothwendigkeit nicht, gleichwohl aber beweiset er wider Limborchen selbst und andere Remonstranten, daß der Gebrauch derselbigen in der Christl. Kirche viel älter sey, als man ihn mache. Die Gründe, damit sie beweisen wollen, es sey die Kindertauffe nichts nothwendiges, sind schon aus dem, was wir angeführet haben, abzunehmen: es kan aber dabey angemercket werden, wie sie keinesweges zugeben wollen, daß die Tauffe an statt der Beschneidung eingesetzet worden, und daß zwischen beyden eine Gleichheit sey. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-

gelisch-Lutherischen Kirche III Th. p. 683 und f. Hingegen sind die Labadisten auf den Irrthum der Anabaptisten verfallen, indem sie die Kindertauffe verwerffen, und meynen, die Tauffe gehöre nur vor die Wiedergebohrnen. Sie versichern zwar, daß sie keine Gemeinschaft mit den Anabaptisten und ihren Irrthümern hätten, und schreiben in der Declaratione fidei C. 12. p. 137. Protestamur, nos toto corde rejicere atque serio damnare omnes anabaptistarum errores, propter quos potissimum infantibus fidelibus baptismum denegandum esse censent; gleichwohl aber verlangen sie, daß man vorher wieder gebohren sey, ehe man die Tauffe empfahe, und halten vor gut, wenn selbige so lange aufgeschoben werde, bis sich offenbahre Kennzeichen der geistlichen Wiedergeburth dargeleget. Denn an angeführtem Orte, p. 135, nennen sie die Tauffe ein Sacramentum signumque sacrum, quo obsignatur introductio in fœdus novum, quæ fit, quum Deus novam suam caritatis legem cordibus inscribit: Spiritum suum novis fœderatis indit, virtutemque supernaturalem in viis suis per fidem ambulandi, suppeditat. Bald darauf fügen sie hinzu: Quæ omnia tamen non obstant, quo minus fateamur, ecclesiam primitivam haud perperam fecisse, dum hominum baptismum nonnunquam distulit, non tantum usque dum adoluerunt; verum etiam donec insigniores regenerationis suæ spiritualis, veræque nativitatis novæ notas suppeditarunt. Eben das haben sie anderswo mehr ausgeführt, und sonst ausdrücklich gesagt, die Kindertauffe sey nichts nütze: sie habe in der Schrift weder Befehl noch Exempel vor sich, und ob sie sich wohl wider die Beschuldigung des wiedertäufferischen Irrthums loc. cit. p. 137 damit helffen wollen, daß sie diejenigen, die als Kinder getaufft worden, nicht noch einmahl taufften, so nennen sie doch das einen Mißbrauch der Tauffe und einen Irrthum, wenn man sie den Kindern mittheile, und verwerffen damit die Kindertauffe an sich selbst. In soweit kommen sie mit den Anabaptisten überein; ob sie wohl zu diesem Irrthum durch die Lehre, daß die Sacramenten nur äusserliche Zeichen der göttlichen Gnade wären, könnten seyn verleitet worden. Dann da haben sie wohl gesehen, daß sie bey diesem Principio mit der Kindertauffe nicht auskämen, und haben daher solche vor unnöthig und ohne Nutzen angesehen, wie denn von den Reformirten bekannt ist, daß sie eben ihrer Lehre wegen von der Beschaffenheit der Sacramenten über den Punct von der Würckung der Kindertauffe in eine solche Weitläuftigkeit gerathen sind, daß sie selbst nicht wissen, was sie daraus machen sollen, wie unten soll beygebracht werden. Peter Yvon hat eine eigene Schrift: Lehre von der Heil. Tauffe und derselben reiner Bedienung, mit General-Anmerckungen, wider D. Koehlmann und D. Brackel hinterlassen. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Luther. Kirche, IV Th. p. 879. u. ff. Will man die Kindertauffe in einer bündigen Ordnung zu beweisen suchen, so ist mit Recht voraus zu setzen: daß das kindliche Alter der göttl. Gnade fähig sey, und die Seeligkeit im Reiche der Gnaden und Herrlichkeit nach seinem Maasse erlangen könne. Hierbey ist nicht so wohl die Rede von der thätlichen, als leidenden Fähigkeit. Schertzer in Colleg. Anti-Socin. Die Erfahrung lehret es, daß die Kinder gleichsam eine Hülle vor sich haben, ehe sie äusserliche Handlungen gegen andere Menschen ausüben können, welches zwar sehr zeitlich zu geschehen pfleget. Ihre Seele ist nicht ein ungeschickter Klotz, noch untüchtiger Klump, noch leer von allen denen Dingen, die ihrer Natur und ihrem Wesen zukommen. JEsus, unser Heyland, hätte nicht in den Stand der Kindheit treten können, wenn die Gnade Gottes darinnen nicht statt finden könnte. Der Engel hätte nicht zu der Maria sagen können: Das Heilige, das von dir gebohren wird, wird Gottes Sohn genennet werden. Luc. I, 35, wo die himmlische Gnade des Heil. Geistes die Kinder nicht heiligen könnte. Die Gottesgelehrten beruffen sich auf das Exempel Johannis, Luc. I. 44. 80. Man wendet ein, mit Johanne sey etwas ausserordentliches vorgegangen. Aber auch dieses hätte nicht geschehen können, wenn das kindliche Alter der Gnadenwürckungen des Heil. Geistes unfähig wäre. Die Kinder können seelig oder verdammt werden. Herm. Schyn Hist. Mennon. T. I. p. 81. Niemand ist der Seeligkeit fähig, wo er nicht zugleich der Gnade fähig ist. Der Socinianer Jonas Schlichting kan endlich nicht leugnen, daß die Kinder eine Fähigkeit hätten in Ansehung der göttl. Macht, welche in den Kindern den Glauben, und andere geistliche Handlungen hervor zu bringen vermögend sey, siehe dessen Disp. contra Meisnerum p. 844. 854. 905. Wenn dieses ist, so müssen die Kinder denen Würckungen des Heil. Geistes fähig seyn. Die Kinder sind der Tauffgnade, nach ihrem Maasse fähig, weil sie den Seegen Christi, welcher nicht in einem Complimente oder in einer unkräftigen Zueignung bestanden, haben empfangen können. Marc. X. Matth. XIX. Hiernächst ist zu bedencken: Daß die Kinder die göttliche und seeligmachende Gnade allerdings nöthig haben, und ohne dieselbe wegen der Erbsünde nicht können seelig werden. Pelagius nebst seinem Anhange nimmt die Kindertauffe an, ob er gleich die Erbsünde leugnet. Gerh. J. Voßius in Hist. Pel. L. II. P. II. th. 4. p. 190 ff. Die Socinianer u. Remonstranten streiten sehr wider die Lehre von der Erbsünde, halten aber doch die Kindertauffe vor erlaubt. Limburg Theol. Christ. Lib. V. c. 68. p. 616 beruft sich vornehmlich auf das Exempel Christi, welcher heilig sey, und doch sey getaufft worden. Man nimmt hier an, daß die Erbsünde sattsam erwiesen sey. Simon Episcopius schreibet selbst: „Alle Nachkommen Adams haben keine Gerechtigkeit ursprünglich, sondern „sind gäntzlich ungeschickt und untüchtig, das ewige Leben zu erlangen, oder sich mit GOtt aus„zu söhnen.„ Apolog. Confess. Remonstr. c. 7. Ferner ist gewiß: Daß Gottes Wille ernstlich und kräftig sey, die ewige Seeligkeit der Kinder so wohl, als der Erwachsenen in diesem Leben anzufangen, und in dem andern vollkommen zu machen. Wie er denn seinen gnädigen Willen gegen die Kinder in der That sattsam bewiesen hat.

Niemand zweifelt überhaupt daran, daß Gott die Kinder wolle zu Gnaden annehmen und seelig machen. GOtt will ein GOtt der Gläubigen und ihres Saamens seyn 1 B. Mos. XVII, 7 ff. Gott war zornig auf die grausamen Juden, welche ihre Kinder den Götzen opferten. Ezech. XVI, 20, u. f. Er verschonete der heydnischen Stadt Ninive um der vielen Kinder willen. Jon. IV, 11. Christus seegnete sie aus zärtlicher Liebe. Marc. X, 16. Er ist auch vor die Kinder gestorben. Ebr. II, 9. 14. Es ist weiter nichts ungereimtes, zu sagen: daß die Gnade Gottes auch denen Kindern durch äusserliche Mittel mitgetheilet werde, und daß sie unter dem Gebrauch dieser Mittel, welche Gott sonst zu diesem Endzwecke geordnet hat, GOtt dargebracht und gewiedmet werden. Man beweiset dieses 1) GOtt hätte im A. Test. die Kinder durch unmittelbare Würckungen, nach seiner geheimen Vorsorge, zu sich ziehen können; es hat ihm aber gefallen, dieselben durch die Beschneidung in seinen Bund aufzunehmen. 2) Der Heyland nahm die Kinder nicht nur mit Liebe auf, sondern er herzete sie, legte die Hände auf sie, und seegnete sie. Marc. X. Matth. XIX. Dieses ist ohne Frucht und geistl. Wohlthat nicht geschehen, wie solten diese äusserliche Ceremonien ohne Nutzen gewesen seyn? 3) Wir haben Sprüche, in welchen die Verknüpfung der Gnade mit dem äusserl. Mittel nach Gottes Ordnung und Willen vorgestellet wird. Petrus sprach: Ap Ges. X, 47 Mag auch iemand das Wasser wehren, daß diese nicht getaufft werden, die den H. Geist empfangen haben? Warum soll dieses nicht auch bey der ordentlichen und seeligmachenden Gnade des H. Geistes geschehen können? Man erkennet den Willen Gottes daraus: Weil in der Einsetzung der Heil. Tauffe nichts zu finden ist, welches die Kinder ausschliesse; daher ist kein besonderer Befehl, der auf die Kinder gehe, vonnöthen gewesen. Eine Hauptstelle von der Tauffe ist Matt. XXVIII, 19. f. Es wird-befohlen Πάντα τὰ ἔθνη, alle Völcker, ohne Unterscheid des Geschlechts und Alters, zu tauffen: Denen Jüden war es eine bekannte Sache, weil die Kinder bisher durch die Beschneidung in den göttlichen Bund aufgenommen worden. Wenn demnach die Kinder allhier hätten sollen ausgeschlossen seyn, so hätten sie ausdrücklich und deutlich müssen ausgenommen werden. Μαθητεύεσθαι kan auch denen Kindern zukommen; weil es die Aufnahme unter die Schüler Christi andeutet. Die Jüden rechneten ja die Kinder auch unter die Proselytos, und weyheten sie mit gewöhnlichen Ceremonien ein. Die Tauffe im Nahmen Gottes des Vaters ꝛc. widerspricht der Sache auch nicht. Denn dieses ist eben so viel, als deswegen eingetaucht werden, damit ein Mensch dem dreyeinigen GOtt übergeben und gewiedmet werde, und ins künftige in seinem Bunde sey. **Vitringa** Observ. Sacr. Lib. III. c. 22. Der Unterricht kan ferner bey den Kindern bey zunehmenden Jahren statt finden, wie in der Einsetzung der Tauffe erfordert wird. Den Kindern kan der Eingang in das Himmelreich, d. i. in die Kirche des N. T. durch die Tauffe, worinne sie aus Wasser und Geist wiedergebohren werden, nicht verwehret seyn. Christus spricht Marc. X, 14, daß das Himelreich das ihrige sey. So kan man auch eine Ursache angeben, warum in den meisten Stellen des N. T., welche von der Tauffe handeln, dasjenige gesagt wird, was am nächsten und vornemlich die Erwachsenen angehet, und warum dennoch nicht nöthig sey, zu behaupten, daß die Kinder keinen Theil an denselben Tauffhandlungen hätten. Herm. Schyn, und andere Gegner wiederholen beständig diesen Einwurff: Weil von denen Täufflingen in der H. Schrift vorher erfordert würde, daß sie Gottes Wort hören, den Nahmen Christi bekennen, die Sünden verabscheuen, und anderes mehr thun müsten; so könne dieses nicht von den Kindern angenommen werden. Aber diese Leute schlüssen weiter, als die fördern Sätze reichen. 1) Zu der Zeit, da die Christl. Kirche aus Jüden und Heyden gesammlet wurde, ward die Tauffe zuerst und vornehmlich denen Erwachsenen verliehen; daher erforderte es die Sache, daß die Tauffhandlungen beschrieben wurden, welche bey denen Erwachsenen statt hatten. 2) Zu derselben Zeit konten die Kinder nicht getaufft werden, (es wird hier nach den Sätzen der Gegenpart geredet) wo nicht die Eltern waren getaufft worden; in diesem Falle aber sind die Kinder ein Anhang der Eltern oder anderer Erwachsenen gewesen. In Ansehung der Kinder konte eine gemeine Erwähnung der Familien und Häuser genug seyn. Die Feinde der Kindertauffe haben keinen scheinbarern Grund, als diesen: Daß in dem Hauptgebote die Kinder nicht besonders genennet würden, und daß kein besonderes und ausdrückliches Exempel könne angeführet werden. Es ist eine Unbesonnenheit, darauf so gefährliche Sätze zu bauen, welche so viele Gewissen verwirren. Wenn man einen Befehl oder ein besonderes Exempel der Kindertauffe in der Heil. Schrift hätte; so hätte diese Streitigkeit unter den Christen leichtlich können beygeleget werden. Inzwischen ist die Frage: ob das Stillschweigen, oder der Mangel des Befehls und Exempels so eine wichtige Sache aufhebe. Man sagt: 1) Eine besondere Beystimmung aller Subjecten ist nicht nöthig, wo der gemeine Befehl also verfasset, daß die besondern Subjecte darinne begriffen sind. 2) Die Apostel haben gewust, daß GOtt die Kinder von dem Sacramente der Einweyhung od. Aufnehmung nicht ausschliesse. 3) Es ist kein Befehl noch Exempel, daß die Weiber das H. Abendmahl genüssen sollen oder genossen haben. 4) Man hat gar einen kleinen Theil von den Geschichten der Apostel. 5) Wenn das Stillschweigen der Heil. Schrift genug ist, so kan man leugnen, daß die Apostel und Apostol. Männer, welche die Kirche gepflantzet haben, getaufft worden. **Tertullianus** schreibt in Lib. de Bapt. contra Quintillam: Ipse dominus nullius pœnitentiæ debitor tinctus est, peccatoribus non fuit necesse? Es können keine Gründe wider die Kindertauffe vorgebracht werden, welche nicht auf gleiche Weise wider die Beschneidung gelten solten; gleichwie im Gegentheil dasjenige, was vormahls die Einsetzung der Beschneidung bestärcket, auch zum Beweiß der Kindertauffe dienet. Wenn die Unfähigkeit der Kinder wider die Tauffe streitet, so hat auch durch dieselbe die Beschneidung müssen verhindert werden.

Sagt

Sagt man, die Kinder wüsten nichts von der Tauffe, sie könnten nicht gläuben, oder in eigener Person sich gegen die göttl. Verheissungen verbindlich machen; so kan dieses wider die Beschneidung auch eingewendet werden. Wenn GOtt die Beschneidung der männlichen Kinder im A. T. darum gefodert hat, weil er ihr GOtt war, und solches öffentlich bezeugen wolte; so werden doch die Kinder im N. T. nicht einer geringern Wohlthat genüssen sollen. Hat es GOtt gefallen, die Kinder in seinen Bund aufzunehmen, und ein äusserliches obschon beschwerliches Zeichen dabey zu gebrauchen; so hindert nichts, daß sie nicht auch dergleichen im N. T. verbunden werden, vornehmlich, da die Tauffe ein leichter und unschuldiger Gebrauch ist. Christus hat die Tauffe eingesetzet, daß es ein Sacrament sey, dadurch die Menschen der Christl. Kirche einverleibet werden. Sehr scheinbar ist der Einwand, wenn Herm. Schyn Hist. Mennon. T. I. p. 93 ff. saget: Die Kinder wären beschnitten worden, weil dieses ein Bund, der bloß die Jüdische Nation, und auf das Fleisch gehe, und die Jüden von andern Völckern unterscheide; der Tauffbund aber sey geistlich und innerlich. Es ist aber gantz falsch, daß der Bund mit Abraham, worzu die Beschneidung I B. Mos. XVII gekommen, bloß auf die Nation und auf das Fleisch gehe. GOtt sprach nicht nur zu Abraham, sondern auch zu dessen Saamen: Ich will dein Gott seyn. Matth. XXII, 32. Paulus lehret ausdrücklich, daß die Beschneidung bey Abraham ein Siegel des Glaubens gewesen. Röm. IV, 11. Der geistliche Nutzen dieses Bundes gieng nicht bloß auf die Erwachsenen, sondern auch auf die Kinder. War denn die blosse Beschneidung der Vorhaut zulänglich, die Israeliten von den Heyden zu unterscheiden? Es sind ja auch viele andere Völcker gleichfalls beschnitten worden. Warum hätte denn Christus die Jüden, welche sich der Beschneidung rühmeten, gestraft, wenn dieselbe bloß ein fleischliches Zeichen gewesen? Nach dem Schlusse: Wenn der Bund Gottes mit Abraham, weil er nur die Nation und das Fleisch angieng, einen äusserlichen Gebrauch erforderte; so hat der Bund des N. T., weil er geistlich ist, dergleichen nicht erfodert: werden nicht nur die Kinder, sondern auch die Erwachsenen von dem Mittel der äusserlichen Tauffe frey gesprochen. Wenn man die vielen Beweise der Kindertauffe vor Demonstrationen ausgeben will; so kan viel scheinbares dagegen eingewendet werden; wenn man aber dieselben glaubwürdige und Aufmercksamkeit verdienende Gründe nennet; so wird daher eine richtige Ordnung kommen, wider welche die rechtssprecherische Verwegenheit derer Gegner wenig ausrichten wird. Wenn man voraus setzē kan, daß die Kinder der göttl. Gnade fähig, daß sie ohne dieselbe nicht können seelig werden, daß GOtt ihre Seeligkeit wolle; daß GOtt zu diesem Zwecke innerliche und mittelbare Gnade, ja auch ein äusserliches Mittel, so hierzu bequehm, gebrauche; daß die Tauffe von Christo, als ein ordentliches Mittel in den Schoos der Kirche einzugehen, eingesetzt worden; daß denen Kindern nicht weniger, als denen Erwachsenen die geistliche Gnade zukomme: so wird es niemand denen Vertheidigern der Kindertauffe übel auslegen können, wenn sie auf glaubwürdige Weise Stellen der Heil. Schrift dahin ziehen. Sie wissen, daß Marc. X. Lasset die Kindlein zu mir kommen ꝛc. nicht unmittelbar von der Kindertauffe die Rede sey; sie schlüssen aber daraus, es hindere nichts, daß nicht die Kinder, durch die Tauffe Christo dargebracht und geseegnet werden, nachdem dieser Gebrauch durch gemeine Bestimmung zu diesem Zwecke schon angeordnet sey. Die Gottesgelehrten beruffen sich auf die Schriftstellen, in welchen gesagt wird, daß gantze Familien getaufft worden, als: I Cor. I, 16. Apost. Gesch. X, 2. 48. XI, 14. XVI, 15. 31. 33. und schlüssen daher auf die Kinder auf glaubwürdige Weise. Petrus befiehlet Apost. Gesch. II, 38 f. Lasse sich ein ieglicher täuffen auf den Nahmen JEsu Christi ꝛc. Denn euer und euer Kinder ist die Verheissung. Weil die Verheissung auch die Kinder angehet, so wird geschlossen, daß ihnen auch die Tauffe zukomme. Schyn l. c. p. 125. f. wendet ein: Die Gnaden-Verheissung ist nicht nur den Söhnen, sondern auch den Töchtern gethan worden. Daher sollen nicht nur die Söhne, sondern auch die Töchter beschnitten werden. Allein, die Israeliten konten nicht also schlüssen. Denn die Weibspersonen sind der Beschneidung nicht fähig, und wurden durch die ausdrückliche Benennung der Mannespersonen ausgeschlossen. Die Frage von der Unschuld und Geltung der Kindertauffe ist im Anfange sorgfältig von der Frage von der Würckung der Tauffe, oder von den Stufen dieser Würckung zu unterscheiden, obschon auch diese in ihrer Ordnung, wie sie es verdienet, muß erwogen werden. Weil man diese Gradation nicht in acht nimmt, so werden überhaupt in Bestreitung der Kindertauffe viel Sprünge in Schlüssen gethan. Daher dringen die Gegner so sehr auf die Unfähigkeit der Tauffe, sie verwerffen die Kindertauffe, weil ihr solche Würckungen zugeschrieben werden, welche, wie sie meynen, bey den Kindern nicht statt haben. Sie machen Saltus in ihren Schlüssen: Die Kinder werden in der gemeinen Einsetzung nicht besonders genennet, E. sind sie würcklich ausgeschlossen? Es scheinen einige Stücke in dem Befehl der Tauffe sich nicht auf die Kinder, sondern vielmehr auf die Erwachsenen zu schicken. E. schicket sie sich nicht vor die Kinder. Man kan nicht begreiffen, wie der würckliche Glaube in den Kindern könne statt finden. E. ist keine Kindertauffe. Der Glaube kommt den Kindern auf die Weise, wie man sich denselben bey den Erwachsenen vorstellet, nicht zu. E. kan keine Handlung, so die Gnade Gottes ergreifet, d. i. kein Glaube, in ihnen hervorgebracht werdē, und so weiter. Man verwirfft inzwischen die Anmerckung einiger gelehrten Männer nicht gäntzlich, daß man in Ansehung gewisser Leute Anfangs beweisen solle, es sey erlaubt, die Kinder auf eine der Christlichen Religion gemässe Weise, und ohne derselben Schaden GOtt in der heiligen Tauffe darzubringen und zu wiedmen. Campeg. Vitringa Observ. Sacr. Lib. II, c. 6. p. 826. hat diese Meynung. Es ist aber zu mercken, 1) daß das Erlaubtseyn nicht von

der

der Dultung einer an sich ungereimten und bösen Sache auf eine Zeitlang verstanden werde. 2) Daß dieses Erlaubtseyn nicht blos von einer zufälligen göttlichen Genehmhaltung einer Handlung, so Anfangs von vielen aus einem nicht guten Grunde angenommen, und hernach aus Liebe zu den Frommen von GOtt verstattet worden, hergeleitet werde. 2) Daß man von diesem Erlaubtseyn auf die Uebereinstimmung dieser Sache mit der Einsetzung selbst, richtig fortgehe. Man hat ferner zu erwegen, wie deutlich könne gewiesen werden, daß der Aufschub der Tauffe ehemahls aus unreinen und falschen Vorurtheilen entstanden sey, u. vielmehr Gefahr viele Jahrhunderte durch, als der Mißbrauch der Kindertauffe, unter den Christen verursachet habe. Die Historie dieses Aufschubs ist merckwürdig, siehe Joseph Bingham Orig. Eccles. Vol. II. p. 136. Vol. IV. p. 236. ff. edit. Hal. Wenn die Leute die Tauffe aufschoben, so geschahe es nicht nach der Regel der Kirche, immassen sehr dawider geeifert wurde. Die Christen waren insgemein in der Sache etwas langsam; weil die Zeit der Tauffe nicht wie der achte Tag der Beschneidung ausdrücklich bestimmet war. Aber die Apostel tauften gantze Familien, so bald sie das Evangelium angenommen hatten. Wo wurde denn damahls die Tauffe bis auf das Todbette aufgeschoben? Zur selbigen Zeit war es nicht gewöhnlich, die Christliche Religion zu bekennen, und sich nicht tauffen zu lassen. Unter denen ersten, welche zum Aufschube riethen, war Tertullianus, dessen Worte bekannt sind: Quid festinat innocens ætas ad remissionem peccatorum? Die Montanisten und Novatianer beförderten diesen Irthum sehr, wenn sie lehrten, GOtt habe nicht versprochen, denen, welche nach der Tauffe sündigten, die Sünde zu vergeben. Um dieses Aufschubs, und um der genau bestimmten Oster-Zeit willen, starben gantze Familien, ausser wenigen, ohne Tauffe. Socrates Hist. Eccl. lib. V. c. 22. Hieraus aber ist zu schlüssen, 1) daß man unrecht handele, wenn man aus diesem Verfahren eine Art des Rechts erzwingen wolle. 2) Man würde aus diesen Exempeln mehr wider die Tauffe der Erwachsenen, als wider die Kindertauffe disputiren können, wenn darauf etwas zu bauen wäre. 3) Es ist kein Zustand der Kirche, in welchem die Kindertauffe nicht ihren Nutzen haben könne, wofern die Menschen denselben nicht muthwillig verhindern. Es ist auch nicht schwer zu zeigen, daß fast alle, die in der Lehre von der Kindertauffe von der gemeinen Meynung unserer Kirchen abgehen, durch offenbahre Vorurtheile abgerissen werden, und gemeiniglich noch viel mehr Knoten, als die Lehre von der Kindertauffe in ihrem Lehr-Systemate haben. Die ersten Wiedertäuffer haben ihren Irrthum aus der Verachtung der äusserlichen Heylsmittel überhaupt gesogen. Die ersten Socinianer leugneten gar, daß die Wassertauffe von GOtt befohlen sey. Die Rmemonstranten halten sich auch zu dieser Parthey. Diejenigen, so die Erbsünde leugnen, wissen nicht, worzu die Kindertauffe nütze sey. Diejenigen, welche die Kindertauffe desto leichter zulassen, wenn sie sehen, daß die Erwachsenen durch die Firmung in den Kirchen mit eigenem Munde und nach genauer Unterweisung in der Religion, ihren Tauffbund vor genehm halten und wiederholen, diese finden auch in den Gemeinden derer Protestanten, was ihrem Verlangen Genüge thut. Weißmanns Dissertation: Justa & tuta gradatio probationis doctrinæ de Pædobaptismi veritate & innocentia, Tübingen, 1735. Eben desselben Dissertation: Renovatæ Exceptiones contra divinam institutionem Baptismi & S. Cœnæ, Tüb. 1736. Siegmund Jacob Baumgartens Diss. Theolog. exhibens Pædobaptismi demonstrationem & vindicias contra autorem der Unschuldigen Nachrichten, Halle 1739. Die iztgedachten Unschuldigen Nachrichten, wider welche diese Dissertation gerichtet, sind nur kurtz vorher an das Licht getreten, in welchen öffentliche Lehren unserer Kirche, und insonderheit die Lehre von der Kindertauffe, schändlich durchgezogen worden sind. Im Jahr 1716 kam zu Nürnberg in 4 heraus; Schriftmässiges Bedencken von der Kindertauffe, in welchem diese fünff Fragen: 1) Ob die kleinen Kinder untüchtig sind zur heiligen Tauffe? 2) Ob der HErr Christus die kleinen Kinder von der heiligen Tauffe ausgeschlossen habe? 3) Obs erlaubt sey, sich zu separiren von einer solchen Kirche, welche lehret, daß man die kleinen Kinder tauffen solle? 4) Ob Christliche Eltern schuldig seyn, ihre kleinen Kinder zur heiligen Tausse zu bringen? 5) Ob man dürffe zum Tisch des HErrn gehen mit solchen, welche in ihrer Kindheit sind getaufft worden? erörtert. Man sehe von diesem Schrifftmäßigen Bedencken die Gelehrte Fama I. Th. p. 107. u. f. Baleh. Tilesii Predigt von der Kindertauffe, Leipzig, 1594 in 4, siehe die Unsch. Nachr. des Jahrs 1716 p. 1209 u. f. Hier. Wilh. Schmids theologisch-historische Betrachtung vornehmlich der heiligen Kindertauffe, Schwab. 1738 in 8. Michael Lilienthals Göttliche Gültigkeit der Kindertauffe, gegen den Irrthum der Mennonisten und anderer Verächter der Kindertauffe, stehet in dem Tractat, so betittelt: Der in der Heil. Tauffe enthaltene Rath Gottes, p. 84. u. ff. *A Vindication of the Christian Church, in the baptizing of infants*, oder Theophili Doringtons Vertheidigung der Christl. Kirche aus der Heil. Schrift wegen der Kindertauffe, London, 1701 in 8, in Engl. Sprache. Man lese auch in dem Hess. Hebopfer XIX St. p. 823 u. ff. Friedr. Balth. Grandhommes Neujahrs-Gedancken über die Unseeligkeit unserer Geburt ohne die Heil. Tauffe; Adrians von Cattenburgh, eines Reonstrantens, Spicilegium Theologiæ Christianæ Philippi a Limborch (Amst. 1726 in fol.) welche Schrift wir deßwegen anführen, weil der Verfasser die Nothwendigkeit der Kindertauffe vor eine ältere Lehre hält, als Limborch und Episcopius, welche vorgegeben, daß das Concilium Carthaginense Milevianum des Jahrs 418 solche erstlich festgestellet, und erweitet, daß schon in dem andern Jahrhunderte die Kindertauffe von vielen erfordert worden. Thomasius in Not.

ad *Lanzell.* J. J. C. p. 634 seqq. Anton van Dale Histor. Baptism. cum Hebraicor. tum Christianorum. Johann Ludov. Vives in Not. ad *Augustini* L. I. de Civitate Dei c. 27. Claud. Salmasius in Libro ad *Julium Pacium* de Transsubstantiatione p. 494. Friedr. Ulr. Calixtus de Baptismo & antiqu. circa eum ritibus §. 8. Jac. Basnage, in Hist. Eccles. L. II. c. 3. p. 613. und ff. Camp. Vitringa in Sacr. Observat. L. II. c. 6. Guil. Wallien Tr. The History of Infant. baptism. being an impartial Collection of all such passages in the Weitres of the four first centuries as domake for or against, London 1708, und Johann Fabric. Bibliograph. antiqu. c. 11. Es können auch die, so einer von denen dreyen in dem Römischen Reiche geduldeten Religionen zugethan seynd, von der Obrigkeit gezwungen werden, ihre Kinder tauffen zu lassen. Denn so lange iemand, zum Exempel, sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennet, ist er auch schuldig, nach denen Kirchen-Ordnungen zu leben. Weil aber öfters Leute sich in dergleichen Dingen ein Gewissen machen; so thut eine Obrigkeit wohl, wenn sie diese nicht zwinget, die Kinder selbsten zur Tauffe zu bringen, sondern dieselben wegnehmen, und vor sich tauffen lässet. Wiedertäuffer, Jüden und dergleichen aber können darzu nicht gezwungen werden, weil diese denen Kirchen-Gesetzen nicht unterworffen seynd. Es können auch ungläubige Eltern, so derer Christen Sclaven seynd, ihre annoch unverständige Kinder, wider ihren Willen tauffen zu lassen, nicht mit Gewalt angehalten werden. Denn auch diese sind aus gleichen Ursachen denen Kirchen-Gesetzen nicht unterworffen, und das Gewissen des allergeringsten Sclavens ist von menschlicher Gewalt eben so frey, als des allergrösten Königes. Sind aber die Eltern eines Kindes nicht bekannt; so kan es gar wohl zur Tauffe gebracht werden. Im Gegentheil sind die Zigeuner-Kinder nicht zu tauffen, wenn man nicht gnugsame Versicherung hat, daß dieselbe noch nicht getaufft seynd. *Constitut. Elect. Saxon.* Art. gen. lit. 6, und Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3. §. 25. Es thut auch die Obrigkeit wohl, wenn sie dergleichen Bösewichter, so sich, oder ihre Kinder, um Gewinnsts willen, etliche mahl tauffen lassen, mit willkührlicher Strafe beleget. Carpz. Prax. Crimin. Qu. 39, n. 43. Es können die Kinder nach unserer Lehre nicht eher getaufft werden, als biß sie völlig auf die Welt gekommen seynd. Weil nun in diesem Stücke die Römisch-Catholischen anders lehren, so sind daher die Fragen aufgeworffen worden: Ob wohl die Geburth mit gutem Gewissen könne beschleuniget werden, damit man das Kind tauffen könne? Ob man die Frau tauffen könne, wenn das Kind nicht von ihr gehen wollte, also, daß auf solche Art doch das Kind in Mutter Leibe getauffet würde? Ob das Kind, wenn es nur einen Fuß oder Arm bey der Geburth herausstrecke, getauffet werden könne? und dergleichen mehr. Im Jahr 1736 kam zu Magdeburg eine Schrift in 4 unter dem Titel: Die Unbilligkeit der denen noch nicht ganz gebohrnen Kindern zu ertheilenden Noth-Tauffe, erwiesen, durch einen Evangelisch-Lutherischen Prediger im Hertzogthum Magdeburg, zum Vorschein. Es hatten nehmlich um diese Zeit die Römisch-Catholischen, als die da gebieten, man solle den Kindern die Nothtauffe mittheilen, welche noch nicht gantz, und etwann nur mit einem Gliede zur Welt gebohren sind, bey ereignenden Nothfall mittheilen, solches auch den Evangelisch-Lutherischen in Schlesien zu thun. Dieses hat vorstehende Schrift veranlasset, in welcher der Verfasser aus dem Worte Gottes, aus den alten Kirchen-Lehrern, und aus Römisch-Catholischen Schriftstellern zu beweisen suchet, daß dergleichen Nothtauffe unrecht und vor keine Tauffe zu rechnen sey. Denn daß GOtt die heilige Tauffe nur vor gantz gebohrne lebendige Menschen eingesetzet habe, wird aus Matth. XXVIII, 14, Joh. III, 3, 7, Tim. III, 5 bewiesen, und ein Mißbrauch der Tauffe und eine Sünde wider das andere Geboth zu seyn, gezeiget, wenn man ungebohrne Kinder tauffe; ingleichen wird aus dem Cyprian, Augustin, Origenes und andern dargethan, daß die Nothtauffe der noch nicht gantz gebohrnen Kinder unrecht sey. Endlich werden die Römisch-Catholischen Schriftsteller, als da sind Gratianus, Peter Lombard, Thomas Aquinas, Cajetanus ꝛc. angeführet, die dergleichen Tauffe verworffen haben, siehe die Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1737 p. 717 und f. Eben daselbst stehet auch eines andern Lehrers Gedancken von dieser Schrift. Daß aber würckliche Mißgeburthen nicht können getaufft werden, ist ausser Zweifel. Es halten die Römisch-Catholischen die Tauffe vor so nothwendig, daß sie die Kinder, so ohne dieselben versterben, unter die Ungläubigen zehlen, an ihrer Seeligkeit zweifeln, ja dieselben nicht einmahl wollen ehrlich begraben lassen. C. 142. D. 4. Dieses aber ist bey denen Protestanten nicht angenommen. Wenn die Eltern ohne Ursache die Tauffe lange aufschieben, und also das Kind ohne dieselbe verstorben ist, so können sie gar wohl von der Obrigkeit mit einer willkührlichen Strafe beleget werden. Magdeb. Kirchen-Ordn. c. 3, §. 14. Ist es durch Nachläßigkeit und Faulheit des Predigers geschehen; so wird er abgesetzet. c. 22. de Consecrat. D. 4. Welches auch bey uns von der Obrigkeit gar wohl bestraft werden kan. Wir haben oben von den Reformirten gesagt, daß sie selbst unter einander wegen der Würckung der Kindertauffe nicht einig wären. Denn indem sie solche Tauffe zulassen; gleichwohl aber die Sacramente nur vor äusserliche Zeichen halten, wodurch die göttliche Gnade angedeutet, und der Glaube gestärcket und versiegelt werde, welches letztere einige noch hinzu setzen; so können sie in dem Puncte, was die Tauffe bey den Kindern vor eine Würckung haben soll, nicht zurechte kommen, wie insonderheit aus des Wirsius Exercit. de Efficacia bapti-

baptismi in infantibus, die T. II. Miscellaneorum sacrorum p. 614 stehet, zu ersehen. Es betrift aber diese Controvers eigentlich zwey Stücke, den Täuffling so wohl, als die Tauffe und ihre Würckung. Wegen derjenigen, die getaufft werden, ist unter ihnen die Frage entstanden: Ob sich die Kraft der Tauffe bey allen Kindern der Christen, als die zum Gnaden-Bund gehören; oder nur bey den Auserwehlten äussere? Da denn einige, als Pareus, Robert Baronius, Joh. Forbesius das erstere; andere, denen auch Witsius im angeführten Orte §. 10, p. 620 beystimmet, das letztere behauptet haben. Was aber die Tauffe selbst und ihre Würckung betrift, so sind davon wieder drey Fragen entstanden. Die 1) ist: Was für Gnadengüter durch die Tauffe versiegelt würden? welche vornemlich nach des Witsius Meynung, die Gemeinschaft mit Christo, die Abwaschung des sündlichen Unflats, die Wiedergeburth und die gäntzliche Befreyung aus allem Elend dieses Lebens nebst der Auerstehung der Toden seyn sollen. Die 2) Frage betrift die Ordnung, wie diese Gnadengüter in Ansehung der Tauffe auf einander folgen? bey welcher gedachter Witsius erinnert, daß die Gemeinschaft mit Christo und die Vergebung der Sünden vor der Tauffe hergiengen; wegen der Ordnung der Wiedergeburth aber theilen sich die Reformirten in viererley Meynungen. Einige, als Zanchius, Amasius, der ältere Spanhem hielten dafür, daß die Wiedergeburth zu verschiedenen Zeiten geschähe, und zwar bisweilen vor, bisweilen bey, auch nach der Tauffe. Andere meynen, es würden alle auserwehlte Kinder von der Tauffe wiedergebohren, welches insonderheit Voetius gelehret. Noch andere, wie Moses Amyraldus, geben für, man tauffe die Kinder deswegen, damit sie in Zukunft könnten wiedergebohren werden, weil sie zu der Zeit, da sie die Tauffe empfiengen, dazu noch nicht geschickt wären. Sie sind auch welche, die dafür halten, daß in dem Augenblick, wenn das Kind getaufft würde, ordentlicher Weise solches wiedergebohren würde, dahin Ludewig le Blanc gehöre, der auch noch bezeuget, daß dieses die Meynung der Reformirten Kirche in Franckreich und Engeland sey. Die 3te Frage gehet die Beschaffenheit der Würckung der Tauffe an. Witsius und mit ihm die meisten Reformirten halten sie schlechterdings vor moralisch, welche in einer kräftigen Versicherung bestehe; wiewohl einige sich darinnen so erkläret, daß sie unserer Lehre sehr nahe kommen, als Jurieu in Vindiciis doctrin. moral. reformator. l. 5. c. 3, wider den auch Elias Saurin in Examine theologiæ Jurieui P. I. p. 13 geschrieben. Buddei Institut. Theolog. Dogmaticæ. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche I Th. p. 384. In der Tauffe schreyen, ist ein alter thörichter Aberglaube etlicher Weiber, so auf die wunderlichen Gedancken gerathen, es würde das kleine Kind, so in der Tauffe schrye, nicht lange leben bleiben.

Tauffe (Kugeln-), Lateinisch *Baptizatio globulorum*, ist eine in der Römisch-Catholischen Kirche nicht ungewöhnliche Anwendung des Sacraments der Tauffe auf die Kugeln. Siehe Tauffe.

Tauffe (Meer-), oder Tauffe mit dem Meer, siehe Tauffe.

Tauffe (Meers-), siehe Tauffe des Meers.

Tauffe (Noth-), Lateinisch *Baptizatio in casu necessitatis*, wird genennet, wenn das neugebohrne Kind wegen allzu grosser Schwachheit oder zugestossenen zählingen Kranckheit, und daher entstandene Sorge, es möchte selbiges, ehe es könnte in die Kirche zur Tauffe gebracht werden, todes verfahren, im Hause entweder von dem herbeygehohlten ordentlichen Priester, oder bedürffenden Falls auch von der Kinder-Mutter, oder auch iemand andern getauffet wird. Und ist desfalls sonderlich in der Fürstlichen Sächsich-Gothaischen Landes-Ordnung Part. III Beyfugen Num. 32, Unterricht für die Hebammen, §. 2 verordnet, wie folget: Da sichs begeben solte, daß ein Kindlein sehr schwach, und einer Nothtauffe vonnöthen, kein Pfarrer aber in der Eil geholet werden könte, soll sie (nehmlich die Hebamme oder Wehmutter) solche Nothtauffe verrichten, das heilige Vater Unser mit den Anwesenden beten; so aber die Schwachheit gar zu groß, alsobald zur Tauffe schreiten, mit Wasser das Kindlein besprengen, und mit Benennung seines neuen Nahmens sprechen: Ich tauffe dich im Nahmen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Ob es recht sey, daß auch Kindermütter, als Weibspersonen, tauffen? wird gefragt. Etliche wollen hierher ziehen, was Paulus I Cor. XIV, 3 spricht: Eure Weiber lasset schweigen in der Gemeine, welches er 1 Timoth. II, 12 wiederholet: Einem Weibe gestatte ich nicht, daß sie lehre; sondern stille sey. Wir antworten aber: Der Apostel redet hier von dem ordentlichen Lehramte, wenn sich nehmlich die Weibspersonen ausser dem Nothfalle unterstehen wollen zu lehren, wie D. Bald. Comment. I Timoth. p. 1289, das Carthaginensische Concilium anführet, welches can. 99 also schleust: Daß ein Weib, ob es schon gelehrt, in einer offenbahren Zusammenkunft die Männer nicht lehren, oder sich unterwinden solle, einige zu tauffen. Ob man nun gleich einen rechten Unterscheid machet, unter dem, was ordentlich, und unter dem, was ausserordentlich geschiehet, so wollen doch die Calviniſten den Weibern die Nothtauffe durchaus nicht zulassen, wie denn Calvinus schreibet: Es wäre besser, die Tauffe würde gar unterlassen, als daß sie von einer Weibesperson verrichtet würde. Diesem folget nach der Reformirte Lehrer Beza, welcher der Tauffe von Weibern so gram ist, daß er schreibt: Sie wäre eine falsche

Tauf-

Tauffe, eine Teufelstauffe, dadurch die Tauffe nur geschimpfet würde. In seinen Quæst. 144 spricht er: Wenn der Teufel sich vor einem Prediger ausgebe, so wolte er sich lieber von ihm tauffen lassen, als von einem Christen, der nicht im Predigtamte wäre. Und Becanus spricht: Wenn ein ordentlicher Prediger nicht zu haben ist, soll man das ungetauffte Kind GOtt befehlen, der möge es tauffen, mit der Tauffe seines Geistes. Welche Meynung als irrig unsere Rechtgläubige gantz verwerffen. In iztgedachtem Concilio ist der Nothfall (gestalt demselben Augustinus selber beygewohnet) ausgenommen, und in dem Florentinischen ausdrücklich mit dem erinnert worden: Minister hujus Sacramenti & Sacerdos, cui officio competit baptizare. In casu autem necessitatis non solum Sacerdos vel Diaconus, sed etiam laicus & mulier, imo etiam paganus & hæreticus baptizare potest, dummodo formam servat Ecclesiæ, das ist: Der Diener dieses Sacraments ist der Priester, welches Amt das Tauffen eignet und gebühret. Im Nothfalle aber, kan nicht allein der Pfarr oder der Diaconus, sondern auch ein iedweder Laye und Weib, ja auch Heyde und Ketzer tauffen, wenn er nur bey der Tauffformul verbleibet, welche (verstehe nach der Vorschrift Christi) die Kirche hat. So kan man auch die Weibertauffe beweisen aus den Vätern, die in der alten Kirche gelehret. Denn so sagt Hieronymus in Dial. contra Lucifer. nos: Baptizare, si necessitas cogat, scimus etiam aliis licere, das ist: Tauffen, wenn es die Noth erfordert, wissen wir, daß es andern auch vergönnet ist. Das Concilium zu Carthago, dabey Augustinus auch gewesen ist, c. loc. spricht: Mulier baptizare non præsumat, nisi necessitate cogente, das ist: Es soll sich keine Weibs-Person unterstehen zu tauffen, es fordere es denn die Nothwendigkeit. Sind denn nicht auch die Weiber das königliche Priesterthum? I Petr. 2. Die Puritaner, eine Secte in Engeland, begehrte einst von dem Könige Jacob unter andern zu reformiren: Daß die Tauffe von keiner Weibs-Person weder könte noch solte verrichtet werden. Einen wunderlichen Casum oder Begebniß erzehlet Stiffler in seinem Hist. Schatz p. 1200 aus dem Marchano, daß als einsmahls ein vornehmer Doctor eine herrliche Predigt gethan, trat nach geendigtem Gottesdienst ein Weib zu ihm, küssete seine Hand, und sprach, der Tag müsse gesegnet seyn, an welchem ich euch, lieber Herr! in der Heil. Dreyfaltigkeit, der Jungfrauen Marien, und aller Engel Nahmen, getauffet habe. Der Geistliche hörte es mit Verwunderung an, und weil dem also, ließ er sich von neuem tauffen. So meldet er p. 1201 dieses: Weil Athanasius noch ein Knabe war, wird er von andern Jüngern zum Bischoff erwehlet, und täuffet auch etliche aus ihnen, so noch neue waren. Als solches der Bischoff Alexander erfuhr, ließ er alles fleißig nachforschen, und befand, daß Athanasius iedes, so zur heiligen Tauffe vonnöthen, rechtmäßig gebrauchet, und wolte nicht gestatten, daß die neuen Christen anders solten getaufft werden, nur musten die gewöhnlichen Ceremonien, so sonst bey diesem Sacramente üblich, durch einen Priester ersetzet werden. Ein Knabe ward alleine daheime gelassen, der solte des Kindes warten, welches nur neulich war zur Welt gebohren worden. Indem nun die Leute in dem Hause allesamt, ihre Arbeit zu verrichten, hinweggegangen waren, siehet der Junge, daß das Kind dahin sterben will, nimmt derowegen geschwinde ein wenig Wasser, und taufft es, mit Aussprechung der heiligen Worte, wie es in Christlicher Kirche gebräuchlich ist, welches ein Zeichen war, daß GOtt im Nothfalle lieber eines unverständigen Knaben-Dienstes brauchen, als ohne die Tauffe ein Kind, ob es schon auserwehlt wäre, ins Reich des Himmels will eingehen lassen. Wie eine Königin ihren Printzen selbst getaufft, giebt uns Ernst Schatz k. P. III. p. 492, also zu lesen: daß im Fall der äussersten Noth die Tauffe von einer christlichen Weibsperson könne gehandhabet werden, und kräftig sey, haben unsere Theologen wider die Reformirten längst erwiesen, wiewohl Beza, ein Calvinischer Lehrer sich vernehmen lassen: Er wolle lieber von dem Teufel als von einem Weibe getauffet seyn. Es ist aber in diesem Stücke jene Königin in Franckreich besser unterwiesen gewesen, als dieser Calvinischer Lehrer. Es hatte der heydnische König Clodovæus eine christliche Gemahlin, Rothilda (andere legen ihr den Nahmen Clotildis bey) diese gebahr einen jungen Printzen, und tauffte ihn mit eigenen Händen, sonder Zweifel, weil sie keinen christlichen Priester haben können. Als aber kurtze Zeit darauf der junge Printz starb, gab sein heydnischer Vater die Schuld der heiligen Tauffe, und sprach: Wenn das Kind im Nahmen unserer Göttin wäre eingeweyhet worden, so würde es wohl leben blieben seyn, nun aber hätte es sterben müssen, da es im Nahmen des Gottes der Christen getauffet worden wäre. Allein die Königin gab ihm diese recht christliche Antwort: Deo gratias ago, quod primogenitum meum recipere dignatus est in regnum suum; Ich sage GOtt Danck, daß er meinen erstgebohrnen Sohn gewürdiget hat, in sein Reich aufzunehmen. Es hat der seel. D. Carpzov in Leipzig, M. Christoph Wagnern, der Heil. Schrift Baccalaureo, und gewesenen Pastori an der St. Johanniskirche daselbst, die Leichenpredigt gethan. Diesen hat, besage des Lebenslaufs, sein Vater getaufft, welches alles gültig gewesen. Schöne sind die Worte des H. Augustini, wenn er l. 5. c. 13 contra Donat. also schreibet: Tantum valet baptismus per hominem contemptibilem, quantum per Apostolum datus, ita nec hujus, nec illius esse cognoscitur, sed Christi, das ist: Die Tauffe gilt eben so viel, welche von einem verächtlichen Menschen, als die so von einem Apostel geschehen, und also kan man es auch hieraus erkennen, daß sie nicht dieses oder jenes, sondern Christi Tauffe sey. Adami Cornu Copiæ III Th. p. 998 u. ff. Siehe auch den Artickel: Tauffe.

Tauffe (Privat-), oder die Tauffe ausser der öffent-

öffentlichen Kirche. Daß solche nicht ungültig und unkräftig wird, ist klar; ob sie aber in der wohl eingerichteten gepflantzten Kirche ohne Noth aus blosser irrdischer und meist eitler Absicht möge verrichtet werden? ist eine andere Frage, die niemand bejahen wird, der nicht den Grossen der Welt eine Gefälligkeit zu erweisen, sich übereilet. Man sehe zum Exempel Keslers Theologiam Casuum Conscient. Qu. 34. p. 150. Friedlieb in Medulla Theol. p. 1054. Dannhauern in Theol. Conscient. P. 2. Sect. 2. Dial. 3. Art. 7. Qu. 31. p. 1041. Joh. Adam Osiander in Theol. Casual. P. 3. c. 4. p. 371. Polycarp Leysers Theologisches Gutachten von der Privat-Tauffe und Privat-Communion, Lübeck 1728, in 8, wider welche letztere Schrift in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1729 p. 284 u. ff. Gegenerinnerungen gemacht werden.

Tauffe (Rune-), eine gewisse Art der Tauffe bey den alten Mitternächtischen Völckern, die Leute durch einen Wasserguß, mittelst Zaubereyen, hart zu machen, oder zu verwehren, daß sie nicht im Kriege beschädiget oder getödtet würden, wie erhellet aus denen dem Isländischen Buch Haavamahl angehängten Run-Capiteln, da jener Zauberer spricht: Ich weiß, so ich einen Jüngling mit Wasser begiesse, daß er in seinen Waffen nicht umkommen, ob er gleich in der Schlacht kommt, so wird er doch nicht durchs Schwerdt fallen. Arnkiels Mitternächtische Völcker I Th. p. 248. Siehe auch den Artickel: Rune, im XXXII Bande, p. 1819 u. f.

Tauffe (Sterbenden-), siehe Tauffe der Sterbenden.

Tauffe (Todten-), siehe Tauffe der Todten.

Tauffe (Sand-), siehe Tauffe mit Sand.

Tauffe (Wasser-), siehe Tauffe, ingleichen Tauffen mit Wasser.

Tauffe (Wieder-) siehe Tauffe, ingleichen Wiedertauffe.

Tauffe (Wolcken-), oder Tauffe mit der Wolcke, siehe Tauffe.

Tauffe des Alten Testaments, siehe Tauffe der Jüden.

Tauffe Christi oder JEsu ist 1) der Zeit nach geschehen in dem 15 Jahr des Kaysers Tiberius, wie Scaliger, Baronius, Calvisius und Calixtus wollen. Weil Christus viertehalb Jahr in seinem Predigtamt zugebracht, von der Tauffe an, bis auf den Tod, Luc. IX, 25, da die Priester im A. Testamente capable waren, ihr Amt im dreyßigsten Jahre anzutreten, und unterschiedene Typi, wie auch Vaticinia solches bezeugen, wie Lightfoot in seinen Horis-Ebræo-Talmud. p. 340 lehret. Der Monath, in welchem Christus getauffet worden, ist zweifelsohne der 15 Tag des Herbstmonaths gewesen, in welchem das Lauberhütten-Fest gefeyert worden. Denn Christus ist gestorben den 15 Tag des Monaths Nisan, oder Abib, welcher gleich ein Jahr von dem Herbstmonath unterschieden. Ja das Lauberhütten-Fest ist ein Vorbild Christi gewesen. Siehe Mori Ministerium Christi P. II. c. I. p. 68. Der Tag, an welchem Christus getauffet worden, ist der 15 Tag des Monaths Tisri. 2) Dem Orte nach ist Christus getauffet worden zu Bethabora, welcher Ort von den meisten nicht weit von dem todten Meere gesetzet wird, wo die Israeliten übergegangen, und Elias mit dem Elisa trockenen Fusses durchgesetzet. Allein Lightfoot l. c. beweiset es weitläuftiger P. II. T. I. p. 393. Daß Bethabora weit gegen Mitternacht, Galiläa gegen über an dem Jordan gelegen habe. 3) Dem Wunderwercke nach hat diese Tauffe Christi was absonderliches. Denn als Christus von dem Johannes getauffet worden, und von dem Wasser an das Land gestiegen, daß er als ein Hoherpriester sein Gebet vor die Kirche abgestattet; so erfolgte dieses Wunderwerck, daß sich der Himmel aufthat über Christo, als ein göttliches Wunderzeichen und Geheimniß. Darauf sich der Vater offenbahrete, mit den Worten: Diß ist mein lieber Sohn an dem ich Wohlgefallen habe. Der Sohn, indem er nach der Tauffe aus dem Jordan gestiegen, und vor die Gemeine betete. Der heilige Geist indem er sich in Gestalt einer Taube vom Himmel herunter über Christum ließ, daß dadurch der HErr Christus zu einem solennen Amte eingeweyhet wurde.

Tauffe der Coptiten oder Cophten, siehe Cophten, im IV Bande, p. 1200 u. ff.

Tauffe der Epheser, wir lesen Apost. Gesch. XIX, 1 u. ff. Es begab sich aber, da Apollo zu Corinth war, daß Paulus durchwandelte die obern Länder, und kam gen Ephesum, und fand etliche Jünger, zu denen sprach er: Habt ihr den heiligen Geist empfangen, da ihr gläubig worden seyd? Sie sprachen zu ihm: Wir haben noch nie gehöret, ob ein heiliger Geist sey. Und er sprach zu ihnen: Worauf seyd ihr denn getauffet? Sie sprachen: auf Johannis Tauffe. Paulus aber sprach: Johannes hat getaufft mit der Tauffe der Busse, und sagte dem Volcke, daß sie solten gläuben an dem, der nach ihm kommen solte, das ist, an JEsum Christum. Da sie das höreten, liessen sie sich tauffen auf den Nahmen des HErrn JEsu. Es hat Herr Benner 1735 zu Giessen eine Dissertation de Baptismo Epheliorum in nomen Christi, e pervulgata sententia non interpretando, Act. XIX, 5 & 5 geschrieben. Der Verfasser handelt diese Materie in zwey Capiteln ab. In dem ersten erzehlet er die alten und neuen Erklärungen dieser Stelle, welche er unter gewisse Classen bringet, und kürtzlich beurtheilet. In dem andern Capitel untersucht er ins besondere die gemeine und von den grösten Theologen approbirte Erklärung, welche er für eine Erfindung des Philipp Marnixius ausgiebet, da nehmlich die Worte also gegeben werden: v. 4. Paulus sprach; Johannes zwar hat die Jüden

den zur Busse getaufft, und dem Volck gesagt, daß sie an denjenigen, der nach ihm kommen würde, glauben solten, das ist, an JEsum, als den wahren Meßiam. V. 5. Die aber solche Ermahnung von ihm hörten (und mit gläubigem Gehorsam annahmen) die liessen sich (von Johanne) tauffen, in dem Nahmen JEsu. Diese Verse fassen also das Dictum Pauli in sich. Darauf wird das Factum Pauli erzehlet, daß er nehmlich denen von Johanne bereits getaufften Jüngern die Hände aufgeleget, dadurch sie auch der ausserordentlichen Wunder-Gaben des heiligen Geistes theilhaftig worden. Der Verfasser kan c. II. §. III. nicht in Abrede seyn, daß durch diese Erklärung die Kraft und Ehre der Tauffe Johannis gerettet und in Sicherheit gesetzet werde. Wie aber bereits. Treuner und Apinus von dieser gemeinen Meynung abgegangen; als findet er gleichfalls vieles daran auszusetzen. Er meinet, es stehe derselben entgegen 1) die offenbare apoſiopœsis oder ellipsis in der Rede Pauli, die da erfordere, daß zwischen den 4 und 5 Vers etwas suppliret werde, dadurch denn, seiner Meynung nach, zugleich die Relation, welche sonst die Particulæ μὲν und δὲ auf einander haben, aufgehoben werde; §. IV. V. 2) Die Tautologie, welche durch diese Erklärung in die Schreibart des Lucas eingeführet werde, §. VI, welche man vergeblich zu entschuldigen suche, §. VII-X. 3) Der Ausdruck, da von den Ephesern gesaget wird, v. 5, daß sie in dem Nahmen Christi getauffet worden, welche Redens-Art in der Schrift nirgend anders, als von der Tauffe auf den bereits erhöheten Heyland gebraucht werde, §. XI. 4) Die Autorität fast aller Versionen, §. XII. Ob diese Argumente hinlänglich sind, die angeführte leichte und ungezwungene Erklärung, welche der Verfasser auf mancherley Weise verhast zu machen suchet, e foro exegetico zu verbannen, lassen die Verfasser des Heßischen Hebopfers I St. p. 99 dahin gestellet seyn. Man kan über diese Stelle mit mehrern nachsehen Johann Marckens Exercit. textuales, Exerc. XXXVII, p. 376, und D. Jochens Diss. de Baptismo non iterando. Insonderheit aber ist hier auch zu bemerken Siegm. Jacob Apini Schediasma de duplici baptismo discipulorum Ephesinorum, Altdorf 1719, in 4. Hier wird obangezogene Schriftstelle also erkläret, daß nehmlich die Ephesischen Jünger von falschen Aposteln oder herumschweifenden Leuten, die sich auf Johannes Tauffe berufen, getaufft worden, ohne nöthigen Unterricht, daher sie nichts von dem heiligen Geiste gewust. Weil es also dieser Tauffe an einem wesentlichen Stück gefehlet, so wären sie auf Pauli Befehl vom neuen getauffet worden, siehe Unschuldige Nachrichten des Jahrs 1720, p. 162.

Tauffe mit Feuer, siehe **Tauffen mit Feuer.**

Tauffe mit dem Heiligen Geist. In der Apost. Gesch. I, 5 stehet: Denn Johannes hat mit Wasser getaufft, ihr aber solt mit dem heiligen Geiste getauffet werden, nicht lange nach diesen Tagen. In welchen Worten JEsus eine Vergleichung zwischen der Tauffe Johannis und der Sendung des heiligen Geistes anstellet; welches aber nicht die Meynung hat, wie es die Römisch-Catholischen Ausleger, und sonderlich Bellarminus erklären, als ob die Tauffe Johannis nicht gewürcket hätte die Vergebung der Sünden, und nicht kräftig gewesen wäre, den heiligen Geist mitzutheilen; sondern der Unterscheid bestehet theils darinnen, daß Johannes und andere Diener der Kirchen, welche tauffen, weiter mit ihrer äusserlichen Ceremonie nichts verrichten können, als mit Wasser tauffen; in ihrer Macht stehe nicht, den heiligen Geist zu geben, sondern soll der heilige Geist durch die Tauffe mitgetheilet werden, so müsse GOtt solches selber würcken; wie dann Johannes selbst sein Absehen dahin gerichtet, wenn er sagt: Der mich sandte zu tauffen mit Wasser, derselbige ist es, der mit dem heiligen Geist tauffet. Theils und fürnehmlich auch, ist hier ein Unterscheid zu machen unter der Wassertauffe, welche allen Christen gemein, und durch welche alle und iede Vergebung der Sünden, und die allgemeine Christen-Gaben empfangen, und unter des Geistes- und Pfingst-Tauffe, die allein die Apostel und andere, zum Anfang des Neuen Testaments empfangen, da der heilige Geist sichtbarlich ausgegossen worden, durch welche Tauffe sie die sonderbaren Amts-Gaben empfangen, daß sie mit neuen Zungen geredet, und zu tauglichen Lehrern der Welt gemacht worden. Will demnach Christus sagen: ob sie gleich von dem Johannes zum theil getaufft, und dadurch zu Gliedern der Christlichen Kirchen gemacht worden; iedoch sey solche Wassertauffe zu ihrem bevorstehenden Apostolat nicht gnugsam, es theile dieselbe Ihnen die nothwendigen Gaben nicht mit, sondern sie müsten über dieselbigen auch mit dem heiligen Geiste getauffet werden, welcher nicht lange nach diesen Tagen über sie werde sichtbarlich ausgegossen werden, und sie werde qualificirt machen zu künftigen Weltlehrern.

Tauffe der Heyden, oder die unter den Heyden gewohnlich gewesene Tauffe. Die Tauffe ist eine uralte und fast bey allen Völckern und Zeiten, bekannte Weise und Sache gewesen; deren sich alle Lehrer neuer Wahrheiten und Sitten-Gesetze dergestalt bedienet, daß sie ihre Jünger oder Lehrlinge, nachdem sie sich zu ihrer Lehre bekennet, öffentlich und in Beyseyn dreyer Zeugen, dergestalt ins Wasser tauchen oder tauffen lassen, daß sie ihre vorige Kleider ablegen oder waschen; sodann in das Wasser treten, und sich darinnen von ihrem Lehrmeister abwaschen und reinigen, auch wohl mit einem neuen Nahmen benennen lassen müssen. Und, durch dieses Zeichen wurden die neuen Glaubens-Bekenner oder Täufflinge, von den alten Glaubensgenossen, zum Zeichen der Liebe und Freude, mit besondern Gaben beschencket, ein Tauffmahl zugerichtet, und in die Gemeinschaft der Bekenner an und aufgenommen. Man hielt die also getauffte vor neugebohren, weil ihr Gemüthe umgekehret, und mit einer neuen Lehre erneuert

worden. Die Tauffweise ist auch den Heyden ehemahls bekannt und bey ihnen gebräuchlich gewesen. Sie hatten die Gewohnheit, zu gewissen Zeiten sich zu waschen oder mit Wasser zu begiessen, dadurch sie vermeynten, von Sünden gereiniget, und mit den Göttern versöhnet zu werden. Das war der Heyden Tauffe, die sie insonderheit nach begangenen Schand- und Lasterthaten gebraucht. Also hat Patroclus nach begangener Sünde, Peleus nach dem Bruder-Mord, Medea nach dem Kinder-Mord, Orestes nach dem Mutter-Mord, sich mit Wasser tauffen lassen, und dadurch gesucht von der Sünde gereiniget zu werden. Peucerus de Divinat. tit. de extisp. p. 182 f. Darum sagt auch Dion im 39 Buch: „So oft sie (die Heyden) sich von Sünden saubern wolten, haben „sie sich iederzeit nach dem Wasser verfüget, und „alsdann wuschen sie ihren gantzen Leib, oder „auch nur allein ihre Hände. Diese allein zu „waschen, war gar gebräuchlich, so iemand einen Todtschlag und Blutschande begangen hatte„. Siehe Cicero Lib. 2 de LL. Varro Lib. 10. R. H. Also hat Aeneas nach dem blutigen Treffen sich mit Wasser reinigen wollen, davon Virgil. Aen. Lib. II. circa fin.

Me bello ex tanto digressum & cede recenti
Attrectare nefas, donec me flumine vivo
Abluero . . . .

Sie haben auch pflegen sich mit Wasser zu besprengen, und dadurch vermeinet, ebenfalls von Sünden gereiniget zu werden. Peucerus l. c. Alexander ab Alexandro Lib. 4. cap. 16. p. 221. Zu dem Ende bemeldter Aeneas seine Leute mit einem Wasser vermittelst eines Oelzweiges besprenget. Virgil. Aen. lib. 6.

Idem ter socios pura circumtulit unda
Spergens rore levi, & ramo felicis olivæ,
Lustravitque viros. . .

conf. Servius ad Virgil. lib. 6. Dieser heydnischen Tauffe gedencket der Heil. Ambrosius, will aber dieselbe nicht eine Tauffe, sondern ein Wasserbad genannt haben: Multa sunt Baptismatum genera, sed unum Baptisma dicit Apostolus. Gentium baptismata sunt tantùm lavacra, caro lavatur, non culpa dimittitur lib. de Sacramentis, cit. Magdeb. Cent. 4. Cap. 4. p. 228. Und obwohl Tertullianus de Baptism. c. 5 schreibt: Penes veteres quisque se homicidio inferat, aqua purgatrice se expiabat, so setzet er doch dieses nach der Heyden Meynung. Hingegen gedencket er an einem andern Orte mit klaren Worten: „Daß zwar die heydnische Völcker auch die Tauffe und Wiedergeburth, im Nahmen ihrer Götter, der Isis und „Mithra im Gebrauch hätten, nach der Egyptier und Perser Weise; die aber den inwendigen Menschen nicht von Sünden reinigte, welche Verheissung die Christen-Tauffe hätte„. Seine Worte davon in Lib. de Bapt. c. 3, sind diese: Nam & Sacris quibusdam per lavacrum initiantur, Isidis aut Mithræ. Ipsos etiam Deos suos lavationibus efferunt. Idque se in regenerationem suorum peccatorum agere, præsumunt, purgatrice aqua se expiabant. Und

in Lib. de præscript. adv. hæret. c. 16 sagt er: Tingit & diabolus & ipse quosdam, utique credentes & fideles suos (idololatras) expiationem delictorum de lavacro promittit & sic initiat Mithræ. Es hatten die Heyden absonderliche heilige Wasser, welche den Göttern gewidmet waren. Ein solch heilig Wasser soll der Tiseebrunn in Seeland, unsern Friedrichsburg gelegen, gewesen seyn, welcher unter dem Heydenthum dem Abgott Tise, das ist Twisco gewidmet gewesen. Worm lib. 1. Fast. cap. 15. p. 52. Dahin wird erkläret das Wasser bey der Stadt Philippis in Macedonien, da die Einwohner haben pflegen zusammen zukommen, und ihr Gebet und Götzendienst zu verrichten. Apost. Ges. XVI, 13. Daselbst haben die Heyden sich wollen tauffen und von Sünden reinigen lassen. *Magdeb. Cent.* 1. Hist. Eccl. lib. 2. c. 15. p. 681. Also war bey der Capenischen oder Appianischen Pforte zu Rom ein heiliges Wasser, dem Mercur gewidmet, da man sich auch nach heydnischem Gebrauch hat tauffen lassen, und von Sünden reinigen wollen. Peucer l. c. Beym Rogerius P. 2. Oeff. Thür p. 424 und 425 stehet, „daß „diese Meynung zu allen und ieden Zeiten bey „den Heyden, sonderlich bey den Griechen, Römern, Persern, Arabern, Egyptern, &c. allgemein gewesen, welche gewisse Wasser hatten, „die sie für heilig hielten, und ihnen eine sonderbare Kraft zuschrieben, die Sünde abzuwaschen. „Bey denen Indianern waschen sich die Benjanen sehr früh des Morgens in einem Bach, dabey der Pfaffe im Wasser stehet und prediget. „In ihren Tempeln stehet ein Wassertrog, daraus sie sich erst waschen müssen. Mandelslow Itiner. Ind. lib. 1. c. 37. p. 100. 101. Sonst beleuchtet die heydnische Sünden-Reinigung Hugo Grotius in Matth. XXVII, 24. p. 482 aus dem Sophocles, Demosthenes, und dem Scholiasten des Aristophanes; ingleichen Dan. Heinsius in Matth. XXVII, 24. p. 89 aus dem Hesiodus. Alles, was bisher von den Tauffen, Baden und Waschen der Heyden gedacht worden, zeiget nur so viel an, daß sie sich dadurch nach ihrer Meynung von Sünden reinigen wollen. Sie hatten aber auch im Gebrauch, ihre angehenden Glaubensgenossen zu tauffen. Denn ausser dem, was aus der obangeführten Stelle des Tertullians de Bapt. c. 3 davon zu sehen, berichtet Apulejus Metamorph. l. IX. p. 360 so viel, was die Egyptier betrift, daß dieselben einen angehenden Religions-Verwandten, ihrer Gewohnheit nach, ins Wasser tauchten, und dadurch in den Bund ihrer Götter aufzunehmen pflegten. Von der heydnischen Tauffe der Griechischen Völcker, ist um so viel weniger zu zweifeln, ie bekannter ist, daß sie ihre neue Glaubensgenossen an den Fluß Ilissum geführet, und in demselben getaufft haben. Dahero der Priester, welcher diese Tauffe verrichtet, ὑδροχόος genennet wir ὁ ἀγνίσης τῶν ἐλευσινίων. Wovon Meursius de Eleusiniis Sacris ein eigenes Buch geschrieben hat. Siehe auch Sam. Petit in LL. Attic. tit. 1. p. 15, woselbst er des Meursius Meynung zu verbessern suchet. Und ein klärers Zeugniß findet sich beym Polyänus Stratag. Lib

V. c. 17. p. 499. Was der heydnischen Römer ihre Tauffe anlanget; so hat man davon gleichfals gantze Bücher geschrieben. Lohmeier de Lustr. c. 27. Man findet nehmlich, daß sie ihre Glaubensgenossen ebenfalls dreymahl mit Wasser auf den Kopf gesprenget, und zu solchem Behuff in Tempeln und andern geheiligten Oertern, Tauffsteine mit Wasser angefüllet, beständig gehalten haben. Und hieher gehören die Schriftstellen der Poeten, als des Ovidius Fastor. L. IV. v. 17.

Ter caput irrorat; ter tollit ad æthera palmas,

und Metamorph. Lib. VII. v. 118.

Ter se convertit, ter sumtis flumine crinem
Irroravit aquis.

Und ein gleiches bezeugen Virgilius und Juvenalis, deren Schriftstellen Wirsius in Aegypt. Lib. II. c. 16. §. 11. p. 187. f. anführet. Es spricht Joh. Peter von Ludewig in den gelehrten Anzeigen I Th. p. 731. Es wäre eine leichte Sache, die heydnische Tauffe aller Morgenländischer Völcker, welche dieselbe neben der Beschneidung, in denen ältesten Zeiten gehabt, und durch den gantzen Orient noch haben und behalten, einzeler Weise beyzubringen; wenn nicht solches bereits Peter Daniel Huetius in seinen Quæstion. Alnetanis l. II. c. 20. §. 2 theils gethan, theils den Weg dazu gewiesen hätte. Dahero Clemens Alexander in lib. V. Strom p. 317, mit gutem Grunde schreiben können, daß alle unchristl. Völcker gleichwohl auch in ihrem Aberglauben den Anfang mit der Tauffe machten. Davon die natürliche Ursache leichtlich zu begreiffen: daß, wie in den heiligen Ländern die Beschneidung, zu Verhütung vieler Kranckheiten an der Vorhaut, vonnöthen gewesen, solche auch aus natürlichen Ursachen, sich noch täglich der Bäder bedienen. Welche letztere denn von ihnen, bey Bekänntniß des Glaubens deswegen beybehalten worden; weil sie, durch die Reinigung des Leibes, auch die Reinigung ihres Gemüthes und Glaubens dadurch vorbilden und anzeigen wollen. Ja es hatten auch die Cimbrer noch eine andere Tauffe der kleinen Kinder, die sie gleich nach der Geburth pflegten mit Wasser zu begiessen, und bey diesem Wasserguß ihnen einen Nahmen zu geben. Also hat König Gorm in Dännemarck eines Grafen aus Sachsen verworffenes Söhnlein nach heydnischer Weise tauffen, und Knut nennen lassen, welches er zum Sohn, und Nachfolger im Reich auf- und angenommen, weil er selbst keine Kinder hatte: Snor Sturleson P. 3. Chron. Norv. in vita R. Olai Tryg. p. 117. Also ist der Norwegische König Haggen Adelstein, so bald er im Heydenthum ist gebohren, von dem Jarl, oder Graf Sigurd mit Wasser getauft, und dabey der Nahme Haggen ihm gegeben worden. Snoro P. 3. Chron. Norv. num. I. in vita Haraldi Haarf. p. 61 u. f. Es gedencket ferner dieser Verfasser, daß der heydnische König Olff Trygges in Norwegen solchergestalt nach heydnischer Gewohnheit in seiner Kindheit Tauffe und Nahmen bekommen. Snoro l. c. n. 5. in vita Haggen Jarli p. 142. Also haben zu unsern Zeiten die abgöttischen Liefländer ihre Kinder nach empfangener Christl. Tauffe, pflegen nach heydnischem Gebrauch heimlich umzutauffen, und ihnen andere Nahmen zu geben. Gleicherweise haben die Americaner mitten in ihrem Heydenthum die Kinder tauffen lassen. Fabron. P. 2. hist. Mundi Novi l. 1. n. 5. p. 41. Sie haben die jährigen Knäblein und Mägdlein durch ihre Priester mit besondern Ceremonien in ihre Kirche bringen, und daselbst mit Wasser kreutzweise besprengen oder tauffen lassen, welches eine gewisse Anzeigung ist, daß zu ihnen vorzeiten das Christenthum müsse kommen seyn. Dilher Sup. Fest. Ascens. Conc. 3. p. 656. In America tauffen die Mexicaner ihre Kinder mit Wasser, so bald sie gebohren werden, das thun die Jucatener auch, nennen diese Tauffe eine neue, oder Wiedergeburth, verrichten dieselbe mit solcher Andacht und Reverentz, daß nicht zu beschreiben. Die Eltern des Kindes fasteten drey Tage vorher, und enthielten sich des Beyschlafs, schrieben dieser Tauffe grosse Würckung zu, niemand durfte heyrathen, der nicht getaufft wäre. Erasmus Franc. l. 3. spec. p. 922. ex Jos. Acostæ l. 5. Hist. Ind. Occid. c. 27. Das schreibt Ursinus Vol. I. Annal. Sac. l. 6. n. 24. p. 377 u. f. nicht allein von den Americanern, sondern auch von den Griechen und Asiatischen Völckern. Die Africaner in der Insel Guinea pflegen auch durch ihre Priester, die kleinen Kinder mit Wasser zu besprengen. Rossäus P. 3. de Relig. M. q. 5. p. 125. Otto Sperlings Diss. de Bapt. ethnicor. Arnkiels Mitternächt. Völcker I Th. p. 243 u. ff. Ludwigs gel. Anzeige I Th. p. 727 u. ff.

Tauffe JEsu, siehe Tauffe Christi.

Tauffe der Initiation, siehe Tauffe der Juden.

Tauffe Johannes, siehe Tauffe, ingleichen Tauffe mit dem Heiligen Geist.

Tauffe der Juden und Juden-Genossen, oder Proselyten. Die Juden hatten im Alten Testament mancherley Tauffen. Hebr. IX, 10. Es war ihnen aber auch eine Tauffe, wodurch ein Bund mit GOtt aufgerichtet, und dadurch einer Gottes Angehöriger wurde, bekannt. Sie behaupteten, daß niemand mit GOtt ohne dergleichen Tauffe in äusserlicher ceremonialischer Gemeinschaft stehen könne, gleichwie ohne die dadurch angedeutete innerliche und thätige Reinigung niemand den HErrn sehen kan. Hebr. XII, 14. Ob sie aber gleich nicht alle vor ihre Person, nebst der Beschneidung getaufft wurden, oder noch werden, so sagten sie doch, und sagen es noch, daß alle und iede in ihren Vorfahren am Berg Sinai getaufft worden, als GOtt mit selbigen seinen besondern Bund aufgerichtet, indem auf dessen Befehl, alle ihre Kleider waschen, das ist, sich über den gantzen Leib baden, also recht getaufft werden müssen. 2 B. Mos. XIX, 10. Und Paulus versichert 1 Cor. X, 2, daß dergleichen auch, geistlicher Deutung nach, bey dem Zug durch das rothe Meer, und unter der Wolckensäule geschehen. Wer nun nicht aus den Jüden entsprossen war, und doch mit ihnen im Bunde Gottes stehen wolte, der muste sich, nebst Annehmung der Beschneidung, auch unter allerhand Feyerlichkeiten tauffen lassen. Denn, wie Lundius in Jüdisch. Heiligth. IV.

33. n. 45 ff. schreibt, konte kein Auswärtiger ohne Beschneidung und Tauffe, ein Jüden-Genosse werden: fehlete eines von beyden, so war alles ungültig. Diese Tauffe heisset die Tauffe der Initiation. Es muste aber zuvor die Wunde von der Beschneidung heil seyn, weil sonst das Wasser der Wunde schädlich gewesen wäre. Die Tauffe konte entweder in fliessenden, oder andern Wassern geschehen, wenn deſſelben nur so viel war, daß er sich gantz darinne untertauchen konte, eben wie die Unreinen sich zu baden pflegen. Schickard de Jure Regio Hebræor. c. 5. Theorem. will, daß diese Tauffe zum Unterscheid der Samariter aufgekommen; aber die Hebräer wissen hiervon nichts, und berichten einhellig, daß dis eine alte, und schon zu der Patriarchen Zeit gebräuchliche Weise gewesen, daß alle Fremdlinge, die zur Kirche Gottes treten, und derselben völlig einverleibet werden wolten, nebst der Beschneidung getaufft werden müssen. Die Talmudisten *Sota* fol. XII und *Megilla* fol. XIII, sagen von der Tochter Pharaonis, sie wäre deßwegen zu dem Fluß Nil gegangen, daß sie getaufft, und also denen Proselytis einverleibet würde. Eben dergleichen erzehlen sie von dem Jethro; ja Lightfoot Hor. Ebr. p. 45 zweifelt nicht, dem Ertzvater Jacob die erste Institution zuzuschreiben. 1 B. Mos. XXXV, 3. Es sey nun, wie ihm wolle, so bleibet doch dieser Ursprung ungewiß. Die Weiber, welche zur Jüdischen Kirche treten wollten, wurden nicht beschnitten, sondern nur getaufft, und von andern Weibern bis an den Hals ins Wasser gestellet, u. nachdem ihnen von ihren darzu verordneten Zeugen etliche Gesetze vorgehalten worden, tauchten sie sich selber gantz unter das Wasser, da unterdessen die Zeugen ihr Gesicht wegwandten, wenn sie aus dem Wasser wieder hervor kamen. Welche Eintauchung in das Wasser, sonderlich wenn im Winter alles voll Schnee und Eiß war, vielen so beschwerlich gefallen seyn soll, daß auch etliche be nach diß Eintauchen gern abgeschafft gesehen hätten, sonderlich wegen der Weiber in Galiläa, so von dem kalten Wasser unfruchtbar geworden. Die Kinder, die nach ihrer Eltern Einweihung gebohren worden, wurden nicht getaufft, weil ihre Eltern schon dem Volcke Gottes einverleibet waren, sondern die Knäblein wurden wie andere Israelitische Kinder beschnitten. Wa d auch ein schwanger Weib eine Jüden Genoßin, so durfte sie ihr Kind nicht taufen lassen. Waren die Kinder, ehe der Vater ein Frembdling der Gerechtigkeit ward, schon gebohren, und zwar noch minderjährig, die Knaben unter dreyzehen, und die Mägdgen unter zwölff Jahren, so konte der Vater sie doch beschneiden und tauffen lassen, und was ihnen an ihrem eigenen Beyfall fehlete, das ersetzte das Gericht. Wobey zu mercken, daß, wenn sie ihre mannbare Jahre erreichet, konten sie eben in der Stunde, da sie für mannbar erkannt und erkläret worden, wenn sie wolten, zurück treten. Wenn sie es aber nicht in derselben Stunde thaten, konten sie nicht zurück ziehen, sondern musten Jüden Genossen bleiben. Hatte etwa ein Kind keinen Vater mehr, und die Mutter brachte es herzu, daß es ein Fremdling der Gerechtigkeit werden möchte, so ward es auch getaufft, und wenn es ein Knabe war, zuvor beschnitten, ingleichen die im Kriege gefangene Kinder. Im übrigen durfte die Tauffe nicht des Nachts, auch nicht am Sabbath, noch an einem Festtage geschehen, weil ein besonderes kleines Gerichte von drey Personen mit dabey seyn muste, als welche von der empfangenen Tauffe zeugen musten. Wenn die Tauffe verrichtet war, so ward GOtt dem HErrn gedancket, und ein Seegen gesprochen. Die Jüden schrieben der Tauffe grosse Würckung zu, und wusten zu sagen, daß ein Heyde, welcher vermittelst derselben zum Judenthum trete, nicht mehr der vorige, sondern ein gantz anderer von neuen oder wiedergebohrner Mensch wäre. Dergleichen aber dauchten sie sich von Natur zu seyn, und zwar kraft der von ihren Ur-Eltern einmahl obgedachten angenommenen Tauffe, und vermeynten, daß alles mit der Beschneidung ausgerichtet sey, und sie der Tauffe nicht benöthiget wären. Herr D. Deyling will Observ. Sacr. III. 26. §. 3 die Sache in Zweifel ziehen, und sagt, daß von der erwehnten Tauffe aller Jüden unter dem Mose mit der Wolcke und von den Tauffen derer Jüden-Genossen kein hinlänglicher Beweisthum des Alterthums vorhanden, und demnach alles nur ein Geschwätz derer neuen Rabbinen sey, die das Werck angegeben und eingeführet, nachdem Johannes mit seiner Tauffe so viel Aufsehens gemacht, dem sie also zu Vermehrung ihrer Parthey nachäffen wollen. Allein, wer die Reden JEsu von der an die Tauffe gehefteten Wiedergeburth erweget, und bedencket, wie er den Nicodemus bestrafet, daß er als ein Meister in Israel dergleichen nicht wisse noch verstehe, der wird wohl gestehen müssen, daß dergleichen Dinge, und was die Jüden noch in ihren Schriften von dem Neugebohrenwerden der Täufflinge sagen, der Zeit schon bekannt gewesen sey, weil sonst JEsus dem Nicodemus nicht hätte können eine Unwissenheit in diesen Sachen vorrücken; darzu kommt noch, daß Paulus von der Tauffe der Väter mit der Wolcke, als von einer unter den Jüden bekannten und angenommenen Sache schreibet. Die Jüden glaubten also, daß mehr erwehnte Tauffe derer Väter alle ihre Nachkommen vor andern Völckern besonders heilig und rein mache. Als nun Johannes der Tauffer kam, und denen Jüden überhaupt das Tauffen zur Busse um Vergebung der Sünden zu erlangen, verkündigte: so befremdete sie der Antrag nicht wenig, und hielten sie sich gar hart beschimpfet, als wenn sie noch voller Unreinigkeit, und im Grunde nichts besser als die Heyden wären. Daher warffen sie einen grossen Haß gegen denselben, wie sie denn noch ietzo voller Grimm gegen der Christen Tauffe sind. So viel aber glaubten sie doch noch, daß der Meßias, oder ein von ihm bevollmächtigter Prophet, ein Tauffen, oder Waschen und Reinigen, auch bey und unter denen Jüden anordnen, befehlen und auswürcken könne, wie denn in den Talmudischen Schriften die Nachrichten vorhanden, daß der Meßias die Unreinen in Israel bey seiner Ankunft reinigen, und also der Gemeinschaft Israels und des

Eingangs in Tempel fähig machen, auch der kommende Elias dergleichen mit denen unehelich-gebohrnen vornehmen würde. Lightfoot Hor. Hebr. in Joh. I, 19. Wenn also Johannes von GOtt gesandt, im Geist und in der Kraft Elia kam, und die Tauffe zur Busse und Vergebung der Sünden verkündigte, auch an denen, so sich darzu bequemeten, verrichtete, doch anbey sagte, daß er nicht nach Jüdischer Einbildung, der alte Elias in Person, auch kein Prophet, nach ihrem Wahn, noch weniger der Meßias selber wäre; so konten sich die Abgesandten des hohen Raths zu Jerusalem nicht drein finden, indem sie ihn fragten: Wie, und mit was für Recht er denn tauffte, da er doch nicht Christus, oder der Meßias, nicht Elias, auch nicht ein Prophet wäre. Joh. I, 19, 25. Allein, weil er doch mit seinen Worten deutlich gnug zu verstehen gab, daß er vor dem Meßia hergesandt sey, ihm den Weg nach prophetischer Weissagung Esa. XL, 3. Malach. III, 1 f. zu bereiten, und daß er daher allerdings Elias, welcher Malach. IV, 5, 6 verheissen worden, im Geist genannt werden könte und solte, welcher vor dem Meßia hergehen würde; so fasseten und begriffen dieses gar viele dahin, daß sie sich, ob sie gleich Jüden waren, zu Annehmung seiner Tauffe bequemten, und glaubten: er sey der vor dem Meßia hergehende Engel, und die Kraft der Tauffe, die Reinigung des Menschen käme eigentlich allezeit auf das Verdienst des Meßiä und die Würckung seines Geistes und Wortes an, welches denn die Meynung derer Worte Johannis war: Ich tauffe mit Wasser, der aber nach mir kommt, wird euch mit dem heiligen Geist und Feuer tauffen. Matth. III, 11. Schneiders Bibl. Lexicon. Ludewigs gelehrten Anzeigen I Th. p. 727 u. ff. Joh. Fridr. Joachims Comm. historico-juridica de donis baptismalibus sive pecunia lustrica, Halle, 1736. Observation die Jüdische Tauffe betreffend, in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1703, p. 676 u. ff. Danzens Diss. de Baptismo Proselytorum. D. Zeitners neue Meynung von der Jüdischen Tauffe der Proselytorum, in den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1711, p. 984 und f. Nicht weniger sehe man Rhenferdii Opera Philologica, welchen eine Rede von dem Alterthume der Tauffe angehänget ist. In solcher bemühet sich Rhenferd die Tauffe so gar aus dem Paradiese herzuleiten. Er bestreitet darinne sonderlich den Englischen Theologen J. Owenum. Es meynte dieser, alle Aehnlichkeit zwischen denen Gebräuchen, welche Christus eingesetzet, und denen Ceremonien der Jüden, sey von denen Hebräern erdichtet. Sonderlich hätten die Jüden nichts von der Tauffe gewust und der Baptismus Proselytorum oder die Tauffe, welche man denen bekehrten Heyden gab, sey erst nach der Zerstöhrung des Tempels und der Republic eingeführet, denen ältern Jüden aber gantz unbekannt gewesen: zumahl da Syrach, Philo und Josephus derselben mit keinem Worte gedencket. Diese Meynung sucht nun Herr Rhenferd durch viele Gründe über den Haufen zu schmeissen, und zu zeigen, daß der Gebrauch der Tauffe vom Anfange der Welt her üblich gewest. Allein wir können nicht leugnen, daß die meisten Gründe sehr weit gesucht sind. Uebrigens siehe auch den Artickel: Juden-Genossen, im XIV Bande, p. 1504 u. ff.

Tauffe der Juden-Genossen, siehe Tauffe der Juden.

Tauffe der Ketzer, oder die Tauffe derer, so einsmahls als Ketzer erkläret worden, zu der Rechtgläubigen Kirche aber wieder übertreten. Bey Anfang der Regierung Valeriani, ehe sich die Verfolgung äusserte, entstunde wegen der Ketzertauffe grosse Uneinigkeit in der Kirche, ob solche vor gültig gehalten werden könne, oder ob man die, so ihre Irrthümer verliessen, und sich wieder zur Kirche fügten, aufs neue tauffen müsse? Die Montanisten und Novatianer pflegten alle, so ihre Principia annahmen, wieder zu tauffen, und damit die meisten morgenländischen Kirchen, den gegen diese Ketzer hegenden Abscheu offenbahren möchten, liessen sie alle, die von ihnen bekehret wurden, wieder tauffen, welches die im Jahr 215 zu Carthago gehaltene Kirchen-Versammlung der Africanischen Bischöffe fest setzte, und die ketzerische Tauffe vor nichtig erklärte. Stephanus, Bischof zu Rom, war anderer Meynung, und gab vor, das Wiedertauffen stritte gegen die Tradition, welche sie von der Apostolischen Kirche empfangen, und drohete alle Gemeinschaft mit der Africanischen und Asiatischen Kirchen abzubrechen. Cyprianus hielte darüber mit 71 Bischöfen eine Kirchen-Versammlung zu Carthago, bey welcher die Wiedertauffe nochmahls bestätiget, und der Entschluß nach Rom geschickt wurde; Stephanus aber beharrete auf dem vorigen Sinn, und vermahnte die Africanischen Kirchen-Vorsteher, sie möchten sich hüten Neuerungen einzuführen. Der Carthaginensische Bischof ließ nochmahls 87 Bischöfe zusammen kommen, welche die Lehre der Römischen Kirche verwurfen, und den Entschluß ihrer vorhergehenden Kirchen-Versammlung befestigten. Bey angeführter Weiterung gebrauchte so wohl Stephanus als Cyprianus harte Scheltworte; es erfolgte aber daraus keine Trennung, und sie duldeten einander; immittelst blieb ieder noch lange bey seiner Meynung. Die Meynung des Stephani von der Ketzertauffe, so, wie er solche auf einem zu Rom gehaltenen Synodo abgefasset, und an den Cyprian geschrieben, war folgende: „Wenn iemand sich von „einer Ketzerey, es sey auch welche es wolle, wie„der zu uns wendet, wollen wir bey ihm weiter „nichts neues anfangen, als daß ihm nach alter „Gewohnheit bey seiner Busse die Hand aufgele„get werd.; denn auch selbst die Ketzer tauffen keine „wieder, welcher von uns zu ihnen übertritt, son„dern lassen ihn nur communiciren„. Nicht weniger beschuldigte Formilianus, ein heiliger Mann und des Cypriani Freund, der Bischoff zu Cappadocia war, den Römischen Bischoff, in dieser Sache verschiedener Fehler, und sagte, daß es die Römische Kirche mit ihren Dingen so nicht hielte, wie es vom Anfang gewesen. Es wurde auch in dem Concilio zu Nicäa die Meynung angeregten Stephans, wegen der Ketzertauffe ver-

worffen. Sonst geben zwar einige dem Stephanus schuld, er sey auf solche Art in den gegenseitigen Irrthum verfallen, und habe statuiret, daß allerley Arten der Tauffe von den Ketzern müsse vor recht und billig angesehen werden, ob sie gleich nicht nach ordentlicher Gewohnheit und Gebrauch der Kirche dem Täufling wiederfahren sey. Doch des Stephani Meynung soll vielmehr gewesen seyn, die Tauffe sey gültig, in fosern sie mit Evangelischen Worten, nehmlich im Nahmen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, und nach dem rechten Gebrauch der ersten Kirche, gehalten werde, ohngeachtet die tauffende Person nicht von der reinen Kirche sey. Schelstraten Antiqu. Illustr. P. II, Diss. 1. Art. 2. Der gedachte Streit aber war zuvor in einer Kirchen-Versammlung zu Arles folgendergestalt beygeleget worden: Wenn die Ketzer die Lehre der H. Dreyfaltigkeit glaubten, und im Nahmen des Vaters, Sohnes und H. Geistes getaufft wären, müste die Tauffe vor gültig gehalten, hätten sie aber geirret, erneuert werden; und solche Meynung hat seit dem allezeit den rechtgläubigen Platz in der Kirche eingenommen. Allgem. Chronicke II Th. p. 87 f. und p. 121. Junckers Kirchenhistorie p. 158 u. f. Siehe auch den Artickel: Tauffe.

Tauffe der Kinder, siehe Tauffe (Kinder).

Tauffe mit dem Meer, siehe Tauffe.

Tauffe des Meers. Die Einwohner der Insel Zante auf dem Jonischen Meere tauffen an dem Feyerabend vor Epiphanias mit grossen Solennitäten das Meer. Siehe Zante.

Tauffen, Lat. *Baptizare*, ist nichts anders, als die würckliche Tauffhandlung selbst, oder da ein Täufling nach denen Lehrsätzen der Christlichen Kirche, und unter Aussprechung derer darzu nöthigen Einsetzungs-Worte, zu dreyen verschiedenen mahlen, entweder mit dem gantzen Leibe unter das Wasser getauchet, oder nur auf dem Haupte damit besprenget und begossen wird. In der heiligen Schrift heisset tauffen so viel als eintauchen, oder gleichsam in die Tiefe versencken, 2 B. Kön. V, 14. 1 Cor. X, 1, jedoch also, daß es nicht allein eine gäntzliche Untertauchung, sondern auch eine Besprengung mit dem Wasser bedeutet; als Marc. VII, 4 wird des Pharisäischen und Jüdischen Händewaschens gedacht, so vor dem Essen bräuchlich war, welches auch mit besprengen, oder eintauchen ins Wasser geschehen kan, und wird dasselbe mit diesem Worte angezeiget, ἐὰν μὴ βαπτίσωνται, siehe Apost. Gesch. XVI, 15, 33. Und Gal. III, 27 wird gesagt: Wie viel euer getaufft sind, ꝛc. im Griechischen stehet dabey εἰς Χριστον, das ist, auf Christum, welche Worte Lutherus in seiner teutschen Uebersetzung aussengelassen, weil er vermuthlich ein Exemplar gehabt, darinnen solche nicht gestanden, sonst würde er solche nicht übersehen haben. Es bedeutet aber in Christum, nicht nur in seinen Nahmen und auf seinen Befehl, Matth. XXVIII, 19, sondern auch auf die Christl. Religion, Glaubens-Ordnung und Lehre Christi, ingleichen, auf seinen Tod und Leben getaufft werden, Röm. VI. 4) die so solche Tauffe annahmen, verbanden sich dadurch Christo und seiner Lehre anzuhangen. Und wird also von solcher geredet, die durch Trieb des Heil. Geistes freywillig und mit gutem Bedacht die Christl. Religion angenommen hatten. Adami Delic. Dict. P. II. p. 1023.

Tauffen (Kind-) geben, siehe Tauffe (Kind-).

Tauffen (Kugeln), siehe Tauffe (Kugeln-).

Tauffenburg, (Friedrich Wilhelm Christoph) ein bekehrter Jude und Magister der Philosophie, im Anfange des 18 Jahrhunderts, vorhero Abraham Oppenheim genannt, war sonst unter den Seinen zu Arnstadt ein Rabbine, gab auch hernach einen solchen zu Cölln und im Jülichischen ab, und ist in Mühlhausen getaufft worden. Er gab sich vor einen Sohn des reichen Oppenheimers zu Wien aus, welches aber falsch befunden worden, spielte auch sonst allerhand Streiche, daß er darüber zu Hamburg ins Zuchthauß gestecket ward. Man hat von ihm

1) Grund des Glaubens, nebst einer Gebets-Formul, darinnen er GOtt wegen der wider Christum ausgestossenen Lästerungen um Verzeihung bittet, Jena 1719. Dabey ist auch die von Joh. Jac. Lungershausen in ermeldtem Jahr auf ihn gehaltene Tauffpredigt angefügt.
2) Brunn des wahren Christenthums und Wegleiter für alle Unbekehrten, Bremen 1720, und auch 1732 in 8, von 7 Bogen, Halberstadt 1722. Straßburg 1726, in 8, zu Ende findet sich ein Anhang von der grossen Juden-Bekehrung, die aus Havemans Wegeleuchte hergenommen ist.
3) Formulam Juramenti Judæorum, oder den Jüden-Eyd, Wernig. 1713, fol.
4) Beweiß, daß JEsus Christus der wahre Meßias sey, Francks. 1732, in 8.

und hat noch verschiedene Schriften mehr, die in denen Zürchischen Neuen Zeitungen aus der gelehrten Welt 1725 p. 430 u. f. nahmhaft gemachet werden, zur Presse fertig hinterlassen. Wolff Bibl. Hebr. Unsch. Nachr. des Jahrs 1724, p. 502 u. f.

Tauffe des Neuen Testaments, siehe Tauffe.

Tauffen mit Feuer, Matth. III, 11. Einige Ausleger erklären alle diese Worte von der Ausgiessung des Heil. Geistes; andere von schweren Strafen Gottes über die Juden. Die ersten bringen unterschiedliche Gründe bey. 1) Wird aus der Grundsprache bewiesen, daß man es so übersetzen müssen: Er wird euch mit dem Heil. Geiste, der durch das Sinnbild eines Feuers hin und wieder in der Schrift angedeutet und bezeichnet wird, tauffen. Particula καὶ sæpe non tam est conjunctiva, quam expositiva, uti etiam hoc in loco. (vid. *Alex. Morum* Axiom. Theol. n. 42. Recte jam olim ab aliis observatum est, ἐν διὰ δυοῖν in his verbis, spiritu & igne, pro spiritu, qui est ignis, spiritualis nimirum & plane

& plane divinus ignis, (conf. *Ludov. Cappelli* in Spicil. Obſervat. in N. T.) Allein die gemeine Ueberſetzung mag nicht verbeſſert werden. Simplicius eſt hic copulativam καὶ ordinario modo, ut diverſa conjungentem, accipere. *Coccej.* T. IV. Opp. p. 7. Si Johannes hac phrali uti voluiſſet; Chriſtus baptizabit vos Spiritu, qui eſt veluti ignis quidam ſpirituàlis, non dixiſſet Πνεύματι καὶ πυρὶ, ſed πυρὶ καὶ πνεύματι, quomodo Joh. III, 5 ſic etiam apud profanos Auctores; ſic dici itaque debuerat: baptizabit vos igni & ſpiritu, non vero ſpiritu & igni. 2) Wird dargethan, daß der heilige Geiſt um ſeiner Würckung willen mit einem Feuer verglichen werde, Jeſ. IV, 4. Cap. VI, 6, auf welche Oerter zweifels ohne der heilige Geiſt allhier ſeine Abſicht haben ſoll; fürnehmlich da der heilige Geiſt in den Hertzen der Gläubigen ſeine feurige Kraft erweiſet, in der Erleuchtung, Anzündung, Reinigung, wodurch er in das innerſte der Hertzen hinein dringet, dieſelbe erweicht, und die Unreinigkeiten durch ſeine Macht ſo zu ſagen als durchs Feuer verzehret und ausrottet. 3) Wird vorgegeben, daß der Ausſpruch oder die Erfüllung nebſt dem wahren Sinn der Prophezeyhung für Augen lege. Denn dieſe Prophezeyhung iſt ſonderlich erfüllet, nachdem Chriſtus zur rechten Hand ſeines himmliſchen Vaters erhöhet, ſeine Verheiſſung von dem heiligen Geiſte würcklich beſtätiget, da er den heiligen Geiſt über die Jünger unter der Geſtalt feuriger Zungen reichlich ausgegoſſen, welches auch um ſo viel deſto mehr nach vieler Meynung aus andern Schriftſtellen; als Marc. I, 8. Joh. I, 33, in welchen die Weiſſagung Johannis wiederholet wird, doch ohne Meldung des Feuers, zu einem gewiſſen Beweiß, daß der H. Geiſt durchs Feuer allhier bedeutet worden. 4) Wird von einigen noch hinzu gethan, daß deswegen der heilige Geiſt unter dem Sinnbilde eines Feuers allhier fürgeſtellet würde, weil geſehen würde auf die Opfer A. Teſtaments, welche das vom Himmel geſandte Feuer heiligte und verzehrte, in der Bedeutung, daß diejenigen Menſchen lebendige und GOtt wohlgefällige Opfer wären, die von dem Heil. Geiſte angeflammet und entzündet würden. Lightfoot in Harm. IV. Evang. Braune Sel. Sacr. p. 471 und Hammond ad h. l. gedencken an der Heyden Irrthum, durch das Feuer und Waſſer die Seelen zu reinigen; daher hätte der Heil. Geiſt ſolche widerlegen wollen, indem er ſich an dieſem Orte mit einem Feuer verglichen, anzeigende, daß nicht leibliches Feuer, ſondern die feurige Kraft des H. Geiſtes die Seelen und Hertzen der Menſchen heiligte u. reinigte. Die andere Erklärung iſt, daß durch das Feuer die ſchweren Strafen Gottes über die Juden allhier angedeutet werden. Es muthmaſſet zwar Jac. Alting Hept. Phil. p. 260, daß Johannes in ſeiner Prophezeyhung deswegen der Tauffe mit Feuer gedencke, weil die Juden viel von der Tauffe des Feuers bey der Bekehrung eines Juden-Genoſſen Reden und Rühmens machen, um dadurch den Juden zu zeigen, wer durch die Tauffe in den Bund mit Chriſto trete, der würde weit gewiſſer mit der feurigen

Kraft des Heil. Geiſtes beſchencket, als die Juden vermeynten. Allein auſſer dem, daß die Juden mehr aus Eiferſucht und Beſchimpfung der Heil. Tauffe, als aus der Wahrheit der Sache reden, ſo iſt auch die Rede der Juden von ihrer vermeynten Feuertauffe ſo dunckel und ungewiß, daß die Juden ſelber nicht wiſſen, wie ſie die feurige Kraft ihrer Tauffe beſchreiben ſollen. Reuchenius in Annot. ad N. T. p. 17. Zugeſchweigen, daß in den meiſten Theilen der Jüdiſchen Antiquitäten ſehr betrüglich ſeyn, wie der gelehrte Brunsmann in libro, cui titulus: Judaica Levitas c. 6 p. 72, aus der Uebereinſtimmung der gelehrteſten Männer darthut. Caſaubonus Exercit. XVI. adv. Baronium n. XV. ubi venitur ad res, aut hiſtoriam, vel rerum antiquarum veteris populi explicationem, nihil admodum eſt illis fidei habendum. Nicolaus Leudecker Præfat. in ſuam Remp. Ebræor. Rabbini, de antiquitatibus Ebræorum non ſunt optimi teſtes. Certe fuerunt antiquitates templi primi & quoque templi ſecundi, in vero magis ſeræ, natæ ex arbitrio & cerebro magiſtrorum. Item: Notum eſt quam ſtolide pro novis ritibus loca ex Moſe allegent, quæ nec cœlum nec terram tangunt, ceu ex Gemara & Miſna eſt manifeſtum. Et poſt quædam: Judæorum antiquitates (intelligit narrationem ipſorum de ſuis antiquitatibus) nugaciſſimas eſſe ait, manifeſtumque eſſe, quod non probæ ſint incudis, quæ ex illorum prodeunt officinis, ideoque Uſerium majus inde in Eccleſia metuiſſe malum, quam ex Philoſophia, item non eſſe majoris valoris, quam gentium fabulas. Joh. Owenus, Theologumenis digreſſione de ritibus Judaicis p. 421: Judæos nullibi magis, quam in rebus propriis nugatores mendacesque deprehendi. Et, poſt quædam, ſtultum eſſe contendens, iisdem in tali negotio credere, illis, inquit, quorum veritas in pluribus mihi perſpecta eſt, nolo ob ſuſpiciones aut meras conjecturas, fidem detrahere. Illis vero ſe ad credendum mancipare, quos novi in pluribus, imo pene in omnibus, aperte eſſe impoſtores mendaciſſimos, vix hominis eſt, ne dicam ejus, qui veritatem amat. Da nun auch dieſe Deutung der Worte Johannis ſo gar ungewiß iſt, ſo bleiben andere bey der Erklärung, daß nehmlich durch das Feuer die ſchweren Gerichte Gottes über die Juden angedeutet werden. Folgende Gründe werden mehr Licht geben. 1) Waren die Zuhörer Johannis, zu welchen er anietzo redet, von zweyerley Gattung. Einige waren gehorſam und gläubig, andere ungehorſam und verſtockt. Jenen verkündiget er die Tauffe der Gnade und des Geiſtes, dieſen die Tauffe des Zornes und des Feuers. 2) Bedeutet das Feuer den Zorn Gottes und die Ausrottung der Jüdiſchen Republic, wegen der ſchändlichen Verachtung des heiligen Evangelii. Dieſes iſt zu ſehen aus vielen Schriftſtellen, Ebr. VI, 8. 5 B. Moſ. XXXII, 22. Coccej. T. IV. p. 7. T. II, Ἀνεκδότων p. 4. 3) Johannes erkläret ſelbſt ſeine Redensart theils im vorhergehenden, theils im folgenden, wenn er

das Feuer verblümt von Strafen nimmt: nehmlich unfruchtbare Bäume, nebst der Spreu sollen ins Feuer geworffen werden. 4) Die Erfüllung dieser Prophezeyhung und der Ausgang der Sachen kömmt genau mit unserer Erklärung überein. Denn gleichwie Christus die Gläubigen mit seinen Gaben reichlich beschencket; also hat er auch die ungehorsamen Jüden in einem gerechten Eifer durch die Verbrennung der Stadt und des Tempels zu Jerusalem heimgesuchet. Amel. N. T. P. I. p. 819 u. ff.

Tauffen der Handwercker, Lateinisch *Ritus opificum boëthum novitium initiandi*; Das also genannte Tauffen der Lehrjungen, oder üppige Hänseln ist in denen Chur-Sächsischen und vielen andern Ländern, gäntzlich abgeschafft, und ernstlich zu bestrafen. Policey-Ordn. 1661. tit. 21, §. 5.

Tauffen mit Wasser, wie Johannes, Joh. I, 26 saget: Ich tauffe mit Wasser, v. 20. Daraus wollen die Römisch-Catholischen erweisen, die Tauffe Johannis und Christi sey unterschiedener Art gewesen; wir aber sagen, es folge aus diesen Worten gantz nicht. Johannes tauffte zwar mit Wasser, doch nicht mit schlechten, sondern durch das Wort Gottes geheiligtem Wasser. Zudem so hatte auch die Tauffe Johannis eben den Effect und Würckung, den die Tauffe Christi hatte, zumahl sie würckte Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben. Nur das war der Unterscheid, daß Christus der Stifter dieses Sacraments, er aber nur ein Diener und Werckzeug Gottes. Darum will er sie von sich, dem sie göttliche Ehre wolten beymessen, zu Christo gewiesen haben; wohin auch seine gantze Rede zielet, wenn er Christi Gottheit und Würdigkeit ausbreitet, v. 20. Schlemm Creutz-Anfecht. u. Tr. Sch. P. I. p. 32.

Tauffe der Proselyten, siehe Tauffe der Juden und Juden-Genossen.

Tauffers, Stadt in Tyrol, siehe Daufers, im VII Bande, p. 244.

Tauffe mit Sande, oder Sandtauffe. Es erzehlet Nicephorus Callistus im IIIten Buche seiner Kirchen-Geschichte im 37 Capitel, daß dergleichen an einem Juden verrichtet worden. Wir wollen die Sache nach demselben erzehlen. Zur Zeit der Regierung des Römischen Kaysers M. Aurelius Antoninus, reisete ein Jude mit Christen durch dürre und sandige Oerter, ward aber unversehens mit einer schweren Kranckheit überfallen, daß er meynte, er würde plötzlich sterben, bath also seine Reise-Gefährten inständig um die heilige Tauffe. Es war aber weder Priester noch Wasser da, so daß sie ihn seiner Bitte nicht gewähren konnten. Er aber lag ihnen immer härter an, und bath noch hestiger um die Tauffe. Sie zogen ihn aus, und einer unter ihnen nahm eine Hand voll Sand, und tauffte ihn im Nahmen des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes, und damit warff er ihm den Sand auf den Kopf. Nach dieser geschehenen Sandtauffe ward der Jude wieder völlig gesund, und zog munter mit den andern fort. Als sie nach Hause kamen, so erzehlten sie den Verlauff dieser Sache dem Bischoff zu Alexandria, dem Dionysius. Dieser tauffte ihn von neuen mit Wasser, und muste der, so ihn vorhin mit Sande getaufft, die Stelle eines Diaconi dabey vertreten. Nun fragt sichs, was hiervon zu halten sey? Cedrenus, welcher diese Historie auch erzehlet, spricht nur, der Bischoff zu Alexandria habe befohlen, ihn nochmahls mit Wasser zu tauffen, indem der Jude weder Mosis, noch Johannis, noch Christi, noch des Marterthums, noch die Thränentauffe bekommen. Nicephorus beschreibets nicht so deutlich, sondern nur, daß die Alexandrinische Kirche für gut befunden, ihn mit Wasser zu tauffen, doch ohne die Worte der heiligen Tauffe. Denn so legen es die Magdeburgischen Centuriatores C. II. c. 6. p. 82. (Conf. Euseb. L. III. c. 37.) aus, der Bischoff zu Alexandria habe gesagt: Der Jude sey schon getaufft, nur daß er noch mit Wasser besprenget würde. So wäre aber der Jude, weder zum ersten noch andern mahl recht getaufft worden, und folglich in seinen Gedancken ziemlich geteuscht, welches, wenn ers recht erkennet, hätte er sich zum dritten mahl, nach der Einsetzung Christi wohl rechtmäßig tauffen lassen können. Wenn er aber Zeit seines Lebens keinen Zweifel mehr deswegen gehabt, sondern geglaubt, ihm sey die Tauffe recht wiederfahren, so hätte er deshalber gleichwohl ein Gliedmaß der Kirche seyn, und deren Guthaten, wie andere Gläubige geniessen können. Thut Busse, und lasse sich ein ieglicher tauffen auf den Nahmen Christi, zur Vergebung der Sünde, so werdet ihr empfahen die Gabe des heiligen Geistes. Apost. Gesch. II, 38. Schmid de hoc baptismo. Helmst. 1697. Paullini Philosophische Lustst unden I Th. p. 449. u. ff. Arnkiels Mitternächt. Völcker IV Th. p. 42 u. f.

Tauff-Essen, siehe Tauffmahl.

Tauffe der Sterbenden. In dem dritten Jahrhunderte tauste man auch die Sterbenden vermittelst einer Besprengung mit Wasser, wenn sie, wegen Verfolgung oder sonst überhandnehmenden tödtlichen Kranckheit, zur ordentlichen Tauffe bey der Gemeinde nicht gelangen konten. Junckers Kirchenhistorie p. 152.

Tauffe der Todten, siehe Todten.

Tauffe über die Todten, siehe Todten.

Tauff-Tuigen, ist ein von Nesseltuch, oder anderer weissen saubern Leinwand mit Spitzen besetztes Tuigen, worinnen die Kinder zur Tauffe getragen werden.

Tauffe mit Wasser, siehe Tauffe; ingleichen Tauffen mit Wasser.

Tauffe mit der Wolcke, siehe Tauffe.

Tauff-Exorcismus, oder die Beschwerung des Satans bey der Tauffhandlung, heisset nicht den Teufel durch Beschweren dahin zwingen, daß er thun muß, was wir fordern, sondern dem Satan widersprechen, und ihm im Nahmen Christi andeuten, daß er den Täufling aus seiner Gewalt muß fahren lassen. Es ist bekannt, daß bey denen Jüden und Heyden sogenannte Exorcisten gewesen. Wir wollen uns aber hierbey

bey nicht aufhalten, sondern nur so viel sagen, daß solches nichts anders als blosse Gauckeleyen gewesen. Unterdessen kan hiervon Gottlieb Strollens Disp. ex antiquitate eccles. de Origine Exorcismi in baptismo nachgesehen werden. Christus aber that wahrhaftige Wunder, und trieb die Teufel aus, zu beweisen, daß er der versprochene Meßias sey, welches nicht hätte geschehen können, wenn diese Leute mit Hülfe des obersten Teufels böse Geister ausgetrieben hätten, oder solches schon vorher iemahls geschehen wäre Joh. X, 38. Diese Wundergabe bekamen die Apostel von Christo, die Lehre ferner zu bestärcken und auszubreiten. Daß die Gabe, Teufel auszutreiben nach Christi und der Apostel Tode bey den Gläubigen geblieben, sagen viele Väter. Justinus M. in Dial. cum Tryph. fol. 247 ed. Paris. schreibt: Die beschwornen Teufel (δαιμόνεα ἐξορκιζόμενα) gehorchen uns. Irenäus Lib. II. c. 56. Tertullianus Lib. ad Scapul. c. 2, p. 88. ed. Pamel. und de Spect. c. 26, p. 83, ingleichen de Corona militis C. XI, p. 184. Cyprianus ep. 2 ad Donat. p. 6. Ja die Väter haben diese Wundergabe gar einem ieden Christen zugeschrieben. Tertullian. Apologet. c. 23. Origenes contra Celsum Lib. VII, p. 334, und daß auch Gottlose diese Gabe gehabt, erhellet aus Matth. VII. Hieraus kan man sehen, daß die ersten Christen den Exorcismus nur bey denen wahrhaftig besessenen gebraucht haben. Wie man denn weder bey dem Justinus M. noch bey dem Irenäus oder Tertullian einige Spur findet, daß der Exorcismus bey der Tauffe gebraucht worden. Man giebt aber zu, daß die Tauffe zuweilen auf denselben, wenn er bey besessenen erwachsenen Heyden gebraucht worden, gefolget sey. M. Hentschel in Disp. de Exorcismo §. 11, die er unter Meißners Präsidio gehalten, will den Exorcismus bey der Tauffe aus folgenden Worten des Tertullianus de Præscript. c. 41 beweisen: Ipsæ mulieres hæreticæ quam procaces, quæ audeant docere, contendere, exorcismos agere, curationes repromittere forsitan & tingere. Allein man kan nicht sagen, daß hier exorcismos agere eben ein Tauffhandlung sey, wie tingere, und zusammen gehöre. Ueber dieses ist aus dem Vornehmen der ketzerischen Weiber kein Schluß auf die Gebräuche der Gläubigen zu machen. Alle Väter bis auf den Cyprianus, reden von dem Wundernicht aber Tauff-Exorcismo. Als in dem dritten Jahrhundert die Wunder-Gaben aufhöreten, und der Hochmuth der Kirchendiener zunahm, so wurde die Anzahl der geistlichen Orden immer grösser, und es kam auch der Orden der Exorcisten auf. Bona Rerum Liturg. Lib. I, c. 25. Hildebrands Tr. de Hierarch. ult. Eccl. §. 158, p. 106, und was vor Schriften Fabricius in Bibliographia antiq. p. 389 und 459 dißfalls anführet. Und wurde die Aufrichtung dieses Ordens Synodo IV Carthag. beschlossen. Der Exorcisten Amt war, daß sie über die Catechumenos oder über diejenigen, welche den unsaubern Geist hatten, den Nahmen des HErrn JEsu beschworen, oder gewisse Gebete sprachen, damit der unsaubere Geist von ihnen durch denselben ausgienge. Gratianus P. I. Decret. dist. 21. Auf was für Art solches geschehen, davon siehe Strollen l. c. Die Exorcisten brauchten nach dem Cyprian ihren Exorcismum auch bey den Täuflingen, siehe Can. 7. Conc. IV Carth. Hugo a S. Victore de Sacram. L. I. p. 35 schreibt: „Die Exorcisten „werden gleichsam Beschwerer genennet. Diese „(die Exorcisten der Jüden) beschworen die bösen „Geister durch einige Zauber-Lieder, welche Salomo soll verfertiget haben; aber unsere Exor„cisten exorcisiren die Catechizandos nach ihrem „Amte, und treiben die Teufel aus, oder unter„sagen ihnen die Leiber der Kinder. Ihr Amt ist „in der Kirche, die Kinder, die da sollen unterrich„tet werden (infantes catechizandos) durch Got„tes Wort zu exorcisiren, d. i. die Leiber derer, „die getauft werden sollen, denen bösen Geistern „zu untersagen, und sie von denen Energumenis, „d. i. von denen besessenen Leibern durch den Exor„cismum abzutreiben„. Die Verbindung des Exorcismi mit der Tauffe hat folgende Ursachen: 1) Die fast allgemeine Meynung selbiger Zeit, daß alle Menschen von Kindheit mit einem Teufel besessen. 2) Der Hochmuth und die Schwelgerey derer Geistlichen. 3) Die übele Nahahmung desjenigen, was bey den Christen des ersten und andern Jahrhunderts zu finden gewesen. Die Chaldäer erdichteten vieles von den Geistern und Engeln, von denen Naturen und Würckungen derselben. Die Chaldäer und Assyrer machten viel Wesens von der Magie, von ihren Künsten und von ihrem Umgange mit denen Geistern. Diese Gedichte kamen von den Chaldäern in Egypten u. Persien, von da in Klein-Asien, und vornehmlich nach Colchis, von dannen in Thessalien, in Griechenland ꝛc. Ant. van Dale de Orig. & progressu idolol. c. 3, p. 28 ff. Die Heydnischen Priester nahmen diese Meynungen mit Vergnügen an, vermehreten sie, und verführeten also das abergläubische Volck. Die Poeten waren gleichsam der Priester Dolmetscher. Daher kamen die Heydnischen Orakel, Wunder, Weissagungen, Gottheiten, Erscheinungen der bösen und guten Geister ꝛc. Wenn die Weltweisen die Vielheit der Götter leugneten und der Priester Geheimnisse vor Fabeln hielten; so wurden sie als Atheisten von dem durch die Priester aufgehetzten Volcke getödtet, auch oft aus der Erde wieder heraus gerissen. Deswegen nahmen die Weltweisen aus Furcht nicht nur alles an, sondern machten wohl noch reiche Zusätze darzu. Also lehrete Thales nach des Diogenes Laertius Berichte, die Welt sey beseelet und voller Geister. Pythagoras gab vor, die Luft wäre voller Seelen, diese wären Geister und Helden, welche den Leuten Träume machten, Kranckheiten und Genesung andeuteten ꝛc. Buddeus in Thes. de Atheism. & Superst. c. III. §. 3. Die Platonicker füllten auch die gantze Welt mit Daemonibus, Engeln, bösen und guten Geistern an, und wie die Pythagoräer nur die guten Geister annahmen; so behaupteten diese mancherley Gattungen der Geister. Die Jüden nahmen sonderlich in der Babylonischen Gefängniß vieles aus der Chaldäer Theologie von Gott,

von guten und bösen Engeln ꝛc. an. Weil keine Gelehrsamkeit mehr bey den Jüden war, so glaubten sie die albernsten Fabeln, wie man aus dem Talmud sehen kan, als z. E. aus Tract. Talm. Berachoth. oder von den Seegen, siehe die Deutschen *Acta Erud. Lipsi.* XIII Th. p. 29, conf. A. van Dale de Ortu & progr. Idolol. c. 5 f. Die Pharisäer folgten vornehmlich denen Meynungen der Chaldäer. Die Secte der Pharisäer war bey den Jüden die stärckste, wie die Platonische bey den Heyden. Als nun viele Juden und Heyden zu dem Christenthum träten, so brachten sie ihre Meynungen mit sich. Was die heydnischen Lügen-Priester und Poeten vor göttliche Offenbahrungen und Würckungen ausgaben, das hielten die Väter Tertullianus, Minutius Felix, Cyprianus, Augustinus und andere vor Würckungen der Teufel. Die Leute waren damahls vor denen Würckungen und Erscheinungen der Teufel sehr furchtsam. Daher bereutzigten sie sich beständig und spien aus. Tertullian C. 5. ad Uxor. ingleichen de Corona milit. c. 3. Cyrillus Hierof. Catech. IV p. 54. XIII, p. 184. conf. Augustinus will T. II. Opp. p. 28 f. beweisen, daß David die Götter der Heyden Daemonia genennet habe, und übersetzet Ps. XCVI, 5 אלילים Daemonia, es ist aber bekannt, das dieses Wort, Götzen, eitele Dinge bedeutet. Die Väter meynten auch nach 1 B. Mos. IV, 1 f. die Engel hätten sich in das Frauenzimmer verliebt, mit demselben zuthun gehabt, und wären deswegen zur Hölle verstossen worden. Justinus M. Apol. I. p. 44. Irenäus Lib. IV. c. 71. p. 371. ed. Oxon. conf. Stollens Nachr. von Kirchen-Vätern p. 86. Methodius ein Märtyrer des dritten Jahrhunderts saget ausdrücklich Lib. de Resurrect. die Teufel hätten sich mit den Töchtern der Menschen fleischlich vermischet. Hieraus ist leicht zu erkennen, wie die Väter auf die Gedancken gekommen, daß alle Menschen von Kindheit von Geistern besässen wären. Sie schlossen vielleicht also: Es ist alles voller Teufel, E. sind auch die Menschen nicht ohne Teufel. Es werden Menschen durch teuflischen Beyschlaf gezeuget, also werden auch begeisterte Menschen von begeisterten Weibern gebohren. Tertullianus de Anima c. 47 schreibet: Nam & suggessimus, nullum pene hominem carere daemonio. conf. c. 39. Er verstehet es zum wenigsten von den Kindern der Heyden. Die nachfolgenden Väter sagten solches überhaupt. Optatus zu Mileve schreibt Lib. IV, §. 6. p. 75. „Denn iederman weiß, daß ein „iedweder Mensch, wenn er auch von Christl. Eltern „gebohren wird, nicht ohne den unreinen Geist „seyn kan, welcher vor dem heilsamen Bade von „dem Menschen ausgetrieben und abgesondert „werden muß. Dieses würcket der Exorcismus, „durch diesen wird der unreine Geist vertrieben, „und in wüste Oerter verjaget". Die eigentliche Zeit, wenn zu allererst der Exorcismus bey der Tauffe gebraucht worden, lässet sich so genau nicht determiniren. Wenigstens ist er in den beyden ersten Jahrhunderten dabey nicht gebraucht worden, wie bereits oben gedacht worden. Doch kan es wohl seyn, daß er gegen Ausgang des 2 Jahrhunderts bey diesem Sacrament aufgekommen. Daß er aber im 3ten Jahrhunderte in gemeinem Gebrauch gewesen, daran ist nicht zu zweifeln, wie solches aus verschiedenen bereits angeführten Scribenten damahliger Zeiten erhellet. Und daß er auch bey der Tauffe der Kinder gebrauchet worden, ist sonderlich aus dem Augustino l. 1 de Nuptiis c. 20 zu ersehen: In veritate itaque non in falsitate potestas diabolica exorcizatur in parvulis - - - Quid ergo in eis est; per quod in potestate diaboli teneantur, donec eruantur inde per sacramentum *baptismatis* Christi? Der Tauff Exorcismus ward in Africa Mode, wie aus Cyprian Ep. 86 zu sehen. Von dannen kam er gen Jerusalem, und in andere Kirchen. Cyrillus Præf. ad Catech. p. 7. Augustinus de Nuptiis lib. II, c. 18 schreibet also: In Ecclesia toto orbe diffusa, ubique omnes baptizandi infantuli, non ob aliud exsufflantur, nisi ut ab eis princeps mundi mittatur foras. conf. Behmens Unterr. vom Exorcismo c. 3. Woraus denn erhellet, mit was vor schlechtem Grunde einige Reformirte Scribenten vorgeben, daß der Pabst Cölestinus den Exorcismum zuerst bey der Kindertaufe eingeführet habe. Ἐξορκισμὸς hieß bey den Vätern des 1 und 2 Jahrhunderts nichts anders, als die Wundergabe, den Teufel aus den Besessenen zu treiben. Da nach der Zeit diese Gabe aufhörete, so blieb der Nahme, und man findet nicht, daß dem Worte eine andere Bedeutung wäre beygeleget worden. Vor dem Exorcismo gieng Exsufflatio, das Ausblasen, oder Desputatio das Ausspeyen gegen die Teufel, her. Augustinus de Nupt. Lib. II, c. 18. Mehr Stellen der Väter führet Marrene in Antiquis ecclesiæ ritibus p. 33 f. an. Die ersten Christen bewahrten sich mit dem Creutze vor dem Teufel, weil man nun glaubte, der Teufel sey zu gegen; so suchte man auch denselben eben damit im Tauff-Exorcismo auszutreiben. Man hielt das Zeichen des Creutzes so hoch, daß man glaubte, es könnte ohne dasselbe kein Sacrament gebührend verrichtet werden. Ambrosius de Initiandis sagt: Quid est aqua sine cruce Christi? elementum commune. Athanasius und Epiphanius meynten, das Creutz diene wider die Zauberey und Teufelskünste. Marrene l. c. p. 30. Wenn der Prediger heut zu tage bey den Evangelisch-Lutherischen, an Orten, wo der Exorcismus üblich ist, dreymahl das Zeichen des Creutzes über die Brust des Kindes machet; so geschiehet es aus einem andern Absehen. Daß man die Täuflinge vor Besessene gehalten, beweiset auch das Feuer, welches man bey dem Exorcismo gebrauchet. Augustinus Opp. T. VIII, p. 468 in Ps. LXV (LXVI), 12 erkläret desselben Bedeutung: Et in Sacramentis, & in catechizando & in exorcizando adhibetur prius ignis. Nam unde plerumque immundi Spiritus clamant: ardeo? si ille ignis non est? Post ignem autem exorcismi venitur ad baptismum &c. Die Gebräuche, so über diß noch bey dem Exorcismo waren, als die Auflegung der Hände, das exorcisirte Oel, die Weyhung des Tauffwassers, zeigen alle, wie dieselben von den Vätern erkläret worden, die Gegenwart des Teufels

fels an. Martene p. 31 f. Im übrigen ist zugedencken, daß ehemals die erwachsenen Täuflinge mit blossen Füssen zu denen Exorcisten giengen, und hatten unter dem Exorcismo ein brennend Licht in der Hand. Mit der Zeit sagten die Priester etliche Gebete und Psalmen her, u. sagten also: Domine, misce has aquas, & munera Spiritus S. in illis colloca; das Volck rufete: Johannes Baptista aquas permiscuit, & Christus consecravit eas, cum in Jordane baptizaretur. Der Priester zündete hierauf den Weyrauch an, und machte in dem gantzen Tempel einen Geruch, las auch unterschiedene Lectiones, als Ap. Ges. VIII von der Tauffe des Cämmerers, der Königin in Mohrenland. Aus Ebr. X, 25, wie auch Joh. III von dem Nicodemus. Nach vollbrachter Lection vermahnte ein Diaconus die Baptizanden, sie solten die Litaney der Täuflinge singen, und also folgte darauf die Tauffe. Niemahls hat zwar die Kirche Gottes geglaubt, daß ein Täufling eigentlich und natürlicher Weise von dem Satan besessen sey, doch wird allezeit aus Gottes Wort gelehret, daß der Mensch von Natur in dem Reiche des Satans stehe und unter dessen Gewalt gehöre, daher bey der Heil. Tauffe, durch welche man in das Reich Gottes eingehet, die Kraft dieses H. Bades zu bezeugen, der Exorcismus gebraucht wird. Und aus dieser Ursache ist dieser Gebrauch beständig in der Kirche beybehalten worden. Lutherus hat ihn auch nicht wollen abschaffen, nicht als wenn er dem Exorcismo eine sonderbare Kraft und Würckung zuschriebe, sondern um dieser beyden wichtigen Ursachen willen, einmahl weil hiemit das grosse Elend, darinnen der Täufling wegen der Erbsünde stecket, angezeiget, daß er nehmlich wahrhaftig in der Gewalt des Satans und in dem Reiche desselben stehe, davon er nothwendig befreyet und ins Reich Christi versetzet werden müsse; zum andern, weil damit die Kraft der Heil. Tauffe angedeutet wird, wie sie wahrhaftig ein Bad der Wiedergeburth, und Erneuerung des heiligen Geistes; wie sie als ein kräftiges von GOtt verordnetes Gnadenmittel würcke Vergebung der Sünden, erlöse vom Tod und Teufel ꝛc. Er hätte zwar an statt der Worte: Fahre aus, du unreiner Geist ꝛc. Ich beschwere dich du unreiner Geist, daß du ausfahrest ꝛc. andere gebrauchen können, wodurch beydes wäre deutlich vorgestellet worden. Da sie aber so viele hundert Jahre, ohne iemands Anstoß oder Aergerniß, geführet worden, hat er eben nicht nöthig erachtet, dieselbe zu verändern; sie sind auch von keinem andern angefochten worden, als welche diese beyde wichtige Glaubens-Artickel, von der Erbsünde, und von der Kraft der Heil. Tauffe geleugnet, nehmlich von den Wiedertäuffern, Reformirten und Crypto-Calvinisten, und von einigen heutigen Indifferentisten, welche deswegen diesen unschuldigen Gebrauch, nur unter dem Vorwande, als wäre es eine abgöttische, ja zauberische Ceremonie, nicht leyden können. Die Evangelisch-Lutherischen haben niemahls darauf gedrungen, daß der Exorcismus an den Orten, wo er nach der Reformation nie gebraucht worden, oder wo er sonst gefallen, wieder solte und müste eingeführet werden, weil sie ihn iederzeit nicht anders als vor ein Mittelding angesehen und ausgegeben haben. In Schwaben, Würtenberg und Hessen ist er, gleich nach der Reformation, nicht gebraucht worden, wie der Braunschweigische Superintendent, D. Polycarp Lyserus, der von Geburth ein Würtenberger war, von sich bekennet, daß er nicht mit dem Exorcismo getauft worden. Siehe sein Bedencken beym Dedeken p. 171 und 172. So ist er auch in der Pfaltz, am Rhein, und zu Neuburg an der Donau nicht gebräuchlich gewesen. Heshusius beym Dedeken p. 150, welches vielleicht die Verfasser der Unsch. Nachrichten sagen wollen, da sie 1714 p. 406 dem Heshusius zueignen, er sey in der Pfaltz ohne den Exorcismum getaufft, massen Heshusius nicht in der Pfaltz, sondern zu Wesel im Clevischen 1527 gebohren; oder sie haben an statt Heshusius den Lyserus nennen wollen. Es bezeuget auch Chemnitius Loc. Theol. Sect. 4 de Bapt. p. 391, daß der Exorcismus in der Kärntschen Kirche nie gebraucht worden. In der Grafschaft Henneberg hat zwar der löbliche Fürst George Ernst, der auch der Formulæ Concordiæ nicht unterschrieben, da er diese Grafschaft abermahl reformiren, und eine neue Kirchen-Ordnung stellen ließ, den Exorcismum abzuschaffen gesucht, deswegen er auch in dieser Kirchen-Ordnung ausgelassen worden, und obwohl viele in solche Verordnung eingewilliget, hat man dennoch wenig ausgerichtet, sondern meistentheils die angefangene Abschaffung vermitteln müssen. Es ist etwas merckwürdiges, daß in den Manßfeldischen Kirchen-Agendis zwar der Exorcismus beybehalten, doch mit andern Worten ausgedrücket wird, denn an statt der Worte: Ich beschwere dich du unreiner Geist, heißt es daselbst: Ich gebiete dir du unreiner Geist; welche von der Reformation an, beständig, bis hieher gebraucht worden; indessen ist eine andere harte Expreßion daselbst zu finden: „Darum, du leidiger Teufel, erkenne dein Urtheil, und laß die Ehre „dem rechten und lebendigen GOtt, laß die „Ehre seinem Sohne JEsu Christo, und weiche „von diesem N. Diener. Denn GOtt und unser HErr JEsus Christus hat ihn zu „seiner Gnade und zum Brunn der Tauffe „durch seine Gabe beruffen. Laß auch die Ehre dem heiligen Geiste, der da kömmt, und „von der höchsten Burg des Himmels herab „fähret, deine Trügerey zu verstöhren, damit „er das Hertze mit dem göttlichen Brunn-fege, „einen heiligen Tempel und Wohnung GOtt „zubereite, auf daß dieser Diener Gottes von „aller Schuld der vorigen Laster erlöset, dem „ewigen GOtt Danck sage allezeit, und lobe „seinen Nahmen ewiglich, Amen„. Johann Erdm. Bieckius in seinem Tractat von Kirchen-Agenden, und aus demselben *Miscellan Lipsi.* T. VIII, p. 54. So bescheiden sich die Evangelisch-Lutherischen wegen des Exorcismi bezeiget, so haben hingegen die Reformirten und Crypto-Calvinisten, weil sie alle Christen-Kinder vor heilig halten, und die Kraft der heiligen Tauffe verleugnen

leugnen, nicht nur deswegen die Evangelisch-Lutherische Kirche mit vielen Lästerungen und harten Beschuldigungen beschweret, sondern auch, wo sie gerne eindringen wollen, dessen Abschaffung nach Vermögen urgiret und befördert. Im Gothaischen erregten 1550 M. Georg Merula, Diaconus zu Gotha, und M. Peter Fuldener Pastor zu Walthershausen, nicht geringen Zwiespalt. Der erstere ließ den Exorcismum eigenmächtig gantz und gar aus, wurde aber doch endlich wieder auf einen bessern Weg gebracht, und mit seinen Collegen ausgesöhnet. Der andere gebrauchte an statt der Worte: **Ich beschwere dich**, zwey gantzer Jahr diese: **Ich gebiete dir.** Er erkannte aber doch hernach auf ernste Vorstellung sein Versehen, und versprach sich der Kirchen-Ordnung gemäß zu bezeigen. Diese Streitigkeiten bewegten den **Justus Menius** seinen Tractat: vom Exorcismo, daß der nicht als ein zauberischer Greuel zu verdammen, sondern in der gewöhnlichen Action bey der Tauffe mit GOtt und gutem Gewissen wohl gehalten werden möge, herauszugeben, der zu Erfurt 1551 in 8 gedruckt worden. Siehe ein mehrers von dieser Schrift in **Langemacks** Hist. Catechet. II Th. IV Cap. p. 150. Da auch in Schlesien Streitigkeiten deswegen entstanden, schrieb **Phil. Melanchthon**, solche zu stillen, einen Brief an die Schlesier, welcher nebst andern Tractaten 1590 zu Franckfurt an der Oder herausgekommen. Eben derselbe schrieb auch 1558 den 16 Jenner an die Siebenbürger, daß der Exorcismus wohl beybehalten werden könnte. **Dedeken.** Consil. Theol. T. II. p. 149. Im Clevischen war gleichfalls Zwiespalt hierüber, daher schrieb D. Tilem. Hesshusius 1562 den 4 May einen lesenswürdigen Brief an seinen Schwager, D. **Wernh. von Berth**, welcher beym **Dedeken** P. II, p. 155-161 zu finden; ingleichen schrieb er auch 1583 den 11 Nov. von Helmstädt aus an einen ungenannten Doctor der Theologie, der ihm einige Scrupel über den Exorcismum gemacht, welche er aber gründlich solvirete. **Dedeken** l. c. p. 150-154. So entstand auch in Danzig nicht eine geringe Unruhe wegen des Exorcismi, darüber anfangs nur heimlich gestritten ward aber 1569 der Streit öffentlich ausbrach, welcher wohl 5 Jahr lang dauerte, massen allda zwey Prediger, der Pastor an der St. Bartholomäus Kirche, **Gregorius Sagittarius**, oder **Schütz**, und dessen Diaconus **Johann Krösling** hart an einander kamen, da dieser nichts vom Exorcismo wissen wolte, Sagittarius aber denselben aufs beste vertheidigte. Jeder hatte seine Anhänger, so wohl im Ministerio als auch von der Bürgerschaft, bis sich der Rath darzwischen legte, und haben wolte, den Exorcismum in allen Kirchen zu gebrauchen; Allein die Gemüther wurden doch noch nicht besänfftiget, und keine Parthey wolte nachgeben, wie denn auch einige von den Feinden des Exorcismi 1571 nach Wittenberg an D. **Crucigern** schrieben, und der Theologischen Facultät Bedencken darüber begehrten. Worauf dieser allein in seinem Nahmen antwortete, und die Abschaffung des

Exorcismi billigte, doch aber auch zugleich die Ermahnung that, nicht allzu eifrig zu verfahren, und die Schwachen mit Gedult zu tragen, bis sie anders Sinnes würden. Indessen entstand grosse Verwirrung in den Kirchspielen, indem die Bürger, wenn sie ihre Kinder tauffen liessen, sich solche Prediger erwählten, die nach ihrem Sinn den Exorcismum entweder brauchten, oder auffen liessen. Endlich, da der Rath selbst schon mehr auf die Parthey inclinirte, welche den Exorcismum wolte abgeschaffet wissen, so stellte er anfangs einem ieden frey, den Exorcismum zu gebrauchen, oder auszulassen; Sagittarius aber wurde seines Dienstes entsetzet. Hernach wurde dieser Gebrauch, mit Bewilligung des Ministerii, wenige ausgenommen, gantz und gar in allen Kirchen, so weit sich derselben Jurisdiction erstrecket, abgeschafft. Esdph. Hartknoch a Preuss. Kirchenhist. l. 3. c. 3. p. 710-713. **Reinh. Eurickens** Danz. Chron. I, 4. c. 8. Auch erweckten etliche Crypto-Calvinisten im Jeverschen deswegen einige Verdrießlichkeit. Denn als der Graf von Oldenburg **Johann XIV** zu Offenbahrung und Dämpfung der heimlichen Calvinisten, eine Kirchenordnung verfertigen lassen, darinnen unter andern bey der Tauffe die Ceremonien fürgeschrieben waren, wie sie in dem Tauffbüchlein **Lutheri** verfasset sind, und solche Kirchenordnung auch den Jeverschen zur Unterschrift vorgeleget wurde, so fanden sich sonderlich drey heimliche Calvinisten, die sich dessen weigerten, nehmlich **Johann Heinrich Japetus**, Pastor zu Schortensen, **Conrad Ouant**, Prediger zu Wadwerden, und **Johann Meppelensis**, Prediger zu Sillensted, deswegen ein Colloquium zu Jena 1576 angestellet ward. Japetus bekannte, daß er in dieser Kirchen-Ordnung alles approbirte, ausgenommen den Exorcismum. Doch änderte dieser nachmahls seinen Sinn. **Feustking** in Hist. Colloq. Jevrens. p. 45-52. Die beyden andern aber fochten den Exorcismum sehr heftig an, blieben bey ihrer Meynung, so, daß sie auch ihre Dienste verliessen, und sich nach Holland begaben. Was **Meppelensis** sonderlich wider **Luthers** Catechismum vorgebracht, stehet in *Actis Jevrens.* p. 33. Siehe **Feustking** l. c. u. Casp. **Sagittarii** Introd. in H. E. P. II. p. 1552. Was denen Crypto-Calvinisten in dem Jeverschen nicht gelungen, das haben sie mehr als zu viel im Anhaltischen erhalten. Denn nachdem in diesen Landen die Calvinische Lehre die völlige Oberhand erlanget, so ward der Anfang mit Auslassung des Exorcismi bey der Heil. Tauffe gemacht, und zu Zerbst durch **Bonav. Schmiden** 1590 das Tauffbüchlein für die Anhaltis. Kirche, mit Erzehlung wichtiger Ursachen, warum der Exorcismus abgeschafft ꝛc. gedruckt. Damahls hatte der Fürst zu Anhalt, Joh. Georg II, welcher nebst seinen 2 Brüdern, Christian und Rudolphen, gemeinschaftlich regierte, mit dem Churfürsten zu Sachsen, Christian I, ein Verbindniß gemacht, den Exorcismum einmüthig in ihren Landen abzuschaffen, dazu die vielen Crypto-Calvinisten am Chur-Sächsischen Hofe und in dessen Landen das ihrige beyzutragen, nicht vergassen, daher auch um diese Zeit 1588, 1590, 1591 ꝛc. die meisten

sten Schrifften vom Exorcismo heraus kamen. Der Adel im Fürstenthum Anhalt war mit Abschaffung desselben nicht zufrieden, deswegen sie von dem D. Polycarp Lyserus damahligen Superintendenten zu Braunschweig, ein Bedencken begehrten; welches auch 1590 den 10 Aug. von M. Lucas Martini, Coadjutore Eccles. Brunsvic. und M. Joh. Guden, Seniorn, im Nahmen des gantzen Ministerii unterschrieben und approbiret worden. Dedecken P. II. p. 167-181. Es ist auch 1591 zu Jena in 4 gedruckt worden. Lyserus aber wäre beynahe in grosse Verdrüßlichkeiten darüber gerathen, weil sich der Fürst zu Anhalt über ihn bey dem Rath zu Braunschweig beschwerte; doch wurde die Sache noch gestillet. Rethmeiers Braunschw. Kirch. Hist. P. IV. p. 94. Die Anhaltischen Theologen suchten auch in einer weitläufftigen Schrifft des Lyserus Bedencken zu widerlegen, denen er aber einen Christlichen, nöthigen, und in GOttes Wort gegründeten Bericht entgegen setzte, so zu Jena 1692 in 4 in Druck herausgekommen. Indessen ließ die Anhaltische Ritterschafft, als der Exorcismus solte abgeschafft werden, an den Fürsten Johann Georgen ein unterthäniges Erinnerungs-Schreiben von den Kirchen Ceremonien unterm 4 Mertz 1590 abgehen, in welchem sie bezeugten daß sie keinen Theil an solcher Abschaffung haben wolten, auch solche nicht billigten. Dieses Schreiben ist unter andern in Langemacks Hist. Catechet. II Th. IV Cap. p. 166. ff. zu lesen. Da es aber dennoch die neuen Amlingiten, wie man die damahlige Calvinisten zu nennen pflegte, nunmehro soweit gebracht, daß der Exorcismus abgeschafft, so ist hierauf zu sehen gewesen, worauf solches gezielet. In dem diejenigen, so hefftig wider diesen Gebrauch gestritten, gemeiniglich schon andere falsche Lehre eingesogen, welche sie gerne fortgepflantzet wissen wollen. Wie denn auch im Anhaltischen hierauf der Calvinismus völlig ausgebrochen. Olearius in Præfat. seiner Warnung. Langemacks Histor. Catechet. II Th. p. 133. u. ff. Johann Andreas Höckers Disp. ex antiqvitate eccles de origine exorcismi in baptismo, Jena 1735.

Tauff-Festivität, siehe Tauffe (Kind).

Tauff-Formalien, siehe Tauffe.

Tauff-Formular, siehe Tauffe.

Tauffgesinnte, siehe Mennoniſten, im XX Bande, p. 704 u. ff. ingleichen Widertäuffer.

Tauff-Handlung, siehe Tauff-Actus.

Tauffkirchen, ein Schloß, Flecken und Herrschafft in Bayern, 3 Meilen von Landshut, so nach Abgang der Herren von Tauffkirchen an die Grafen von Fugger gekommen.

Tauffkirchen, Taufkirchen, ein uraltes Adeliches, nunmehro Gräfliches Geschlecht in Bayern, welches seinen Ursprung von Verona aus Italien haben soll, nach Anfang des XVII Jahrhunderts den Freyherrlichen und nach der Mitte desselben den Gräflichen Character erhalten, und aus welchem jederzeit welche an dem Bayerischen Hofe die wichtigsten Ehren-Stellen bekleidet. Man führet es von Bilibald oder Wilibald Bonaventura, einem Veroneser, her, welcher zu Heinrichs, des Voglers, Zeiten nach Deutschland gekommen, sich wieder die Hunnen tapffer gehalten, und nachgehends Herr von Tauffkirchen genennet worden. Er hatte 968 die Ehre, daß man ihn auf das Turnier nach Merseburg eingeladen, und hinterließ Andreas von Tauffkirchen, der mit einer Gräfin von Abensperg einen Sohn, Albrecht genannt, zeugete. Dieser wohnete 1080 dem Turnier zu Augspurg bey, und ward von seiner Gemahlin, Elisabethen von Wildeck, ein Vater 1) Burchards, der ohne Gemahlin gestorben, 2) Reichta, deren Gemahl Friedrich von Frauenberg, 3) Erasmus I. und 4) Albrechts, der im Krieg geblieben. Nur gedachter Erasmus I. erhielt von Margarethen Köllnböckin folgende Kinder: 1) Erasmus II. von dem weiter unten §. 1. 2) Bertholden, der im gelobten Lande gestorben, 3) Albrechten, von dem sogleich, 4) Nicolaus, Dom-Herrn zu Freisingen, und 5) Erasmus III. Rittern, der unvermählt gestorben. Jetzterwehnter Albrecht hatte sich Magdalenen von Vieckhofen ehelich beylegen lassen, die ihm gebohren 1) Urbanen, der mit Babaren von Millberg einen Sohn, Heinrichen, gezeuget, welcher erstlich Cunigunden Aschaw, hernach Brigitten von Harskirchen zu Gemahlinnen gehabt; 2) Udalrichen, von dem hernach; und 3) Lucas, dem Margarethe von Aserloch gebohren Georgen, dessen Gemahlin, Anne von Apfenthal, Otton zur Welt gebracht, welcher in der Ehe mit Catharinen von Planckenfels erstlich Ottilien, deren Gemahl Conrad von Freyberg, und hernach Matthias erhielt, der Catharine Pognerin zur Gemahlin hatte. Vorhin gemeldeter Udalrich lebte 1200 und ward von Margarethen von Staudach ein Vater Walthers, dem eine von Ramsperg sowohl Luneten, die an Heinrichen von Preising vermählet worden, als auch Heinrichen gebohren. Dieser lebte 1292, war mit Elisabethen von Rohr ehelich verbunden, und zeugte mit ihr Matthäus. Dieses Kinder waren 1) Elisabeth, eine Gemahlin Johann Werners von Rohrbach; 2) Andreas, den Margarethe von Seibolsdorf mit Reginen und Ottilien erfreuet, deren jene an Erasmus von Layming; diese aber an Conrad von Leschwitz vermählet worden; und 3) Agathe, eine Gemahlin Warmunds von Pientzenaw.

§. 1. Der oben angeführte Erasmus II. ein Sohn Erasmus, des Ersten, thurnierte zu Zürch im Jahr 1165. Seine mit Barbara von Ergolsbach erzeugte Kinder sind gewesen: 1) Berthold, der sich Catharinen von Schwendt hat antrauen lassen; 2) Eberhard, Dom-Herr zu Bamberg; 3) Albrecht, von welchem sogleich; und 4) Elisabeth, die Gemahlin George von Hinderskirchen. Nur genannter Albrecht, der zwey Gemahlinnen gehabt, erstlich Walpurgen von Hornstein, und hernach eine von Wildenstein, war ein Vater 1) Richards, so Ursel Mautnerin von Ratzenberg geheyrathet, 2) Christophs, und 3) Annens, einer Nonne. Jetztgedachter Christoph wohnte dem Thurniere zu Regenspurg bey im Jahr 1284, und war mit einer von Mätzenhausen vermählt, die ihm gebohren: 1) einen Sohn, so Ehrentrauten, eine Tochter Heinrichs von Aham, geehlichet; 2) Reginen, eine Gemah-

lin Otto Reiners von Schambach; 3) Walthern, von welchem alsbald ein mehrers; 4) Annen, deren erster Gemahl Martin von Wildenstein, der andere aber Friedrich von Fraunberg geheissen; und 5) Ursulen, die Conraden Püchberg angetrauet gewesen. Vorhin gemeldeter Walther lebte 1315 und ward von einer von Bemelberg ein Vater verschiedener Kinder, welche da sind 1) Otto, dessen Gemahlin Lucia von Aham; 2) Theodorich, mit Ursulen von Wildenwart vermählt; 3) Richard, ein Benedictiner; 4) Elisabeth deren Gemahl Reiner geheissen; 5) Anne, eine Nonne; 6) Conrad, dessen wir gleich wieder erwehnen werden; 7) Dorothee, eine Gemahlin Craft Walthers von Wildenthurm; und 8) Walburge, die Gemahlin Conrad Aschauers, der 1317 gelebet. Nur gedachter Conrad hat von seiner andern Gemahlin, Agnes von Wahrt, nur eine Tochter, mit Nahmen Margarethe, gehabt, welche Thesaurus von Fraunhoven geheyrathet; die erstere Gemahlin aber, eine Ebranin von Wildenberg, hat ihm gebohren 1) Conraden, der unvermählt gestorben; 2) Luneten, deren Gemahl Wilhelm von Töring; 3) Elisabethen, deren ihr Eheherr Johann von Fraunberg; und 4) Erasmus V. Dieser lebte 1412, und ward von einer Tochter Cunonis von Layming ein Vater eines Sohns und einer Tochter. Die Tochter hieß Barbara, und ist Georgen von Töring angetrauet worden; der Sohn aber hieß Wolfgang, thurnierte 1439 zu Landshut, und hat von zweyen Gemahlinnen vier Kinder gesehen. Die letztere Gemahlin, Marie von Seibolsdorf brachte ihm 1) einen Sohn zur Welt, der sich mit Barbaren von Morolding vermählt, und 2) noch einen Sohn, mit Nahmen Christoph in Clebing, von dem wir unten in dem II. §. ein mehrers beybringen werden: Hingegen von der ersteren, einer Zinnbergerin, erhielt er Annen und Georgen. Dieser George thurnierte zu Regenspurg 1584, und zeugete mit einer von Seibolsdorf 1) eine Tochter, deren Gemahl Jacob von Aham, 2) Johannen, welcher sich mit Anne Fugerin von Friedberg vermählt, 3) eine Tochter, die George Auern von Winckl ehelich beygeleget worden, und 4) Wilhelmen, welcher erstlich Brigitten von Trenbach, und sodann Susanne Eckerin von Ober-Pöring geehliget. Seine Kinder waren 1) Wolfgang, aus der ersten Ehe von dem sogleich, und 2) Margarethe die Johann Evangel. von Hertzheim, und nach dieses Tode, George von Tannberg angetrauet worden. Gedachter Wolfgang ward von Ursulen von Ritscher gesegnet mit 1) Georgen, dem seine erste Gemahlin, Sabine von Mürach Johann Georgen, der sich mit einer Kolbin vermählet, die andere aber, Marie von Türlingen, keine Kinder gebohren; 2) Andreas; 3) Christophen; 4) Balthasarn, so unvermählt verstorben; 5) Margarethen, einer Gemahlin Georgens Barons von Gedt; 6) Brigitten einer Gemahlin Johann Georgens von Tannberg; 7) Ehrenreichen, von dem sogleich; 8) Cordula, die an Johann Siegmund Grünbeck von Grünbach verrahlet worden; und 9) Marie Salomen, einer Gemahlin Gundaccar Thumers. Nur genannter Ehrenreich erzielte in der Ehe mit Elisabethen von Haunsperg 1) Anne Marien, eine Gemahlin Ferdinands von Berndorf; Johann Christophen, der mit Marie Salome Luigin von Tandern zwey Töchter, Johanne Jacobin, die Gemahlin Johann Veits von Neuenhauß, und Marie Elisabethen, die Gemahlin Johann Adams von Königsfeld, gezeuget; und 3) Benignen, die an Abraham Uberackern von Singerstein vermählet worden.

§. II. Der nach der Mitte des vorigen §. angeführte Christoph in Clebing, ein Sohn Wolfgangs aus der andern Ehe, hatte Ursule Traunerin geehlichet, welche ihm Burckharden gebohren. Dieser ward durch zwey Gemahlinnen ein gesegneter Vater vieler Kinder. Die erstere Gemahlin, Margarethe Albart pöckin, mit der er sich 1511 vermählt, gebahr ihm 1) Matthäus, 2) Christophen, 3) Felicitas so alle drey jung verstorben, 4) Annen, 5) Wolfgangen, 6) Sibund, 7) Sidonia, so insgesammt unvermählt gestorben, 8) Susannen, gebohren 1516, bekam Joh. Jordanen von Hertzheim zum Gemahl, 9) Ursulen, gebohren 1521 und ward mit Siegismunden von Grienau vermählt. Die andere Gemahlin, Anne Kärglin, die er sich 1532 ehelich hatte beylegen lassen, gebahr ihm 1) Christoph Wolfgangen, von dem bald ein mehrers, 2) Euphrosynen, deren Gemahl Johann von Seibolsdorf, 3) Balthasaren so jung gestorben, 4) Christophen starb unvermählt, 5) Hochpranden, 6) Hanß Ehrenreichen, 7) Emerentianen, 8) Benignen, 9) Afra, deren Gemahl Andreas von Königsfeld, und 10) Burckharden, von dessen Nachkommen der III §. handelt. Vorhin gedachter Christoph Wolfgang war 1537 gebohren, hatte ebenfals, wie sein Vater zwey Gemahlinnen. Aus der ersten Ehe, die er mit Veronicken von Tannberg eingegangen, erhielt er folgende Kinder: 1) Ludwigen, der unvermählt das Zeitliche verlassen, 2) Johann Christophen, von dem bald unter dem Buchstaben A ein mehrers, 3) Sabinen, starb unvermählt, und 4) Johann Erasmus, von dem auch bald unter dem Buchstaben B ein mehrers. Die Kinder anderer Ehe, welche er mit Elisabethen, einer Tochter Frantzens von Königsfeld eingegangen, sind 1) Anne Elisabeth, die mit einem von Gundelsheim vermählet worden, 2) Marie Jacobe, deren Gemahl Johann Friedrich von Scholley, 3) Johann Otto, starb als ein Bräutigam mit einer von Helmstreit, 4) Johann Otto, unvermählet, und 5) Johann Burckhard, starb unvermählet.

A. Der oben gedachte Johann Christoph, ein Sohn Christoph Wolfgangs, hatte Anne Marien von Seibolsdorf zur Gemahlin, die ihm gebohren 1) Johann Ernsten, welcher sich erstlich mit einer von Schönstein, sodann mit einer von Umgelter vermählet, 2) Susannen, eine Gemahlin Wolfgang Münchs, und 3) Agnes, deren ersterer Gemahl Friedrich von Brandt; der andere aber Johann Ludwig Schebs.

B. Johann Erasmus, des vorigen Johann Christophs Bruder, hatte zur Gemahlin Marie Sabinen von Rüstdorf, die gebahr ihm 1) Regine Veronicen, 2) Marie Ursulen, 3) Marie Salomen,

Salomen, 4) Johann Hackpranden, 5) Johann Joachim, starb unvermählt, 6) Johann Hochbranden, Baronen von Tauffkirchen, von dem so gleich, 7) Wolffgang Gundaccarn, Dom-Herrn zu Passau, 8) Marie Annen, gebohren 1605, eine Nonne, 9) Marie Jacoben, gebohren 1610, deren Gemahl Wilhelm Baron von Geymann, 10) Marie Ursulen, gebohren 1613, deren Gemahl einer von Tapershofen, 11) Johann Burcharden, starb 1618 im Kriege, und 12) Marie Sibyllen, gebohren 1622, deren ihr Gemahl Leopold Sigl in Oesterreich. Vorhin gemeldeter Johann Hochbrand, Baron von Tauffkirchen, war 1619 gebohren und hatte Marie Maximilianen von Thumberg zur Gemahlin, mit welcher er gezeuget 1) Johann Ehrenreichen, 2) Johann Siegmunden, 3) Catharine Beatricen, 4) Marie Genovefen, welche beyde in jungen Jahren verstorben, 5) Frantz Josephen, Grafen von Tauffkirchen, Chur-Bayerischen Cämmerer, starb 1726 den 31 Julius, 6) Maximilianen, deren Gemahl Joseph, Baron von Eisenreich, 7) Anne Cordulen, und 8) Bibiane Lydwine.

§. III. Der in dem vorgehenden §. angeführte Burchhard, ein Sohn Burchhards, vermählte sich erstlich 1568 mit Marien, einer Tochter Georgens von Tannberg; hernach 1591 mit Marie Elisabethen von Schwartzenstein, Erbin von Katzenberg und Englburg. Die Töchter erster Ehe waren 1) Anne Marie, gebohren 1571, deren Gemahl Georg Siegmund von Stinglheim, 2) Susanne, geb. 1580, deren erster Gemahl Georg Stephan Nothhafft von Warenberg, der andere Gemahl Joh. Wilhelm Trauner, 3) Euphrosyne, geb. 1581, deren Gemahl Wolffgang Ehrenreich von Königsfeld, 4) Brigitte, 5) Afra, 6) Catharine, 7) Ursule. Hingegen die Söhne erster Ehe: 1) Hochprand, von dem weiter unten unter den Buchstaben A ein mehrers, 2) Georg Christoph, starb jung, und 3) Wolffgang Joseph, starb unvermählet. Die Töchter anderer Ehe waren 1) Anne Marie, geb. 1595, deren Gemahl Joh. Christoph Freyherr von Thürheim, 2) Marie Barbara geb. 1600 die sich 1624 mit Wilhelm Nothhafft von Warenberg verehlichet, und 3 Afra, geb. 1601, deren Gemahl Joh. Joachim von Leublfing. Die Söhne anderer Ehe waren: 1) Wolffg. Christoph, Freyherr, von den unten unter den Buchstaben B. ein mehrers, 2) Christoph Bernhard, 3) Joh. Wolffgang, 4) Joh. Wilhelm, 5) Joh. Christoph, und 6) Johann Caspar.

A. Hochprand, dessen vorhin Meldung geschehen, war 1574 gebohren, ward Chur-Bayerischer Cämmerer, und vermählte sich mit Maria Jacoben, einer Tochter Wolffgang Wilhelms von Machselrain, die ihm gebohren 1) Marie Catharinen, eine Gemahlin Alb. Wilhelm Löschs, 2) Adam Burckharden, starb im Wasser, 3) Wolffgang Josephen, von dem so gleich, 4) Anne Elisabethen, deren Gemahl Frantz Baron von Cloosen, und 5) Johanne Sabine, unvermählt. Vorhin gemeldeter Wolffgang Joseph, Chur-Bayerischer Cämmerer, zeugte mit seiner Gemahlin 1) Ferdinanden in Guttenburg, starb zu München, 2) Marie Annen, 3 Adelheiten, 4) Victorien, und 5 = 13) neun Kinder, die als Kinder gestorben.

B. Wolffgang Christoph, Freyherr von Tauffkirchen, dessen oben gedacht worden, war 1605 gebohren, ward Chur-Bayerischer Cämmerer, und hatte zur Gemahlin Johanne Catharinen von Leublfing, mit der er sich 1635 vermählt. Sie gebahr ihm 1) Marie Franciscen, so 1636 gebohren und 1667 Johann Georgen, Freyherrn von Seiboldsdorf, angetrauet worden, 2) Johann Wolffgangen, Freyherrn in Katzenberg, von dem so gleich, und 3) Leopold Frantzen, starb 1636 unvermählt. Jetztgedachter Johann Wolffgang, Freyherr in Katzenberg, ist 1640 gebohren und als Chur-Bayerischer Cämmerer verstorben, nachdem er mit Eleonore Catharine Adelheiten, einer Tochter Georg Christophs, Freyherrns von Närringer, gezeuget 1) Ferdinand Xaverius Josephen, Grafen von Tauffkirchen, der 1668 gebohren, 2) Maximilian Josephen, Grafen von Tauffkirchen, gebohren 1670, Churfürstlichen Cammer-Herrn und Obristen über ein Regiment Dragoner, nachgehends aber General-Majorn und Hof-Marschallen des Bischoffs zu Freysingen und Regenspurg; 1735 Groß-Comturen des Bayerischen Ordens St. Georgii; er starb zu Ausgang des 1736 Jahres als Chur-Bayerischer Cämmerer, General-Feld-Marschall-Lieutenant, Gouverneur zu Ingolstadt und Obrister über das Maximilianische Regiment zu Fuß, wie auch Ordens-Comthur St. Georgii, alt 66 Jahre, und 3) Adelheit Josepha, so als ein Kind gestorben. Joseph Graf von Tauffkirchen, Hof-Marschall des Bischoffs von Freysingen und Regenspurg, wie auch Chur-Bayerischer Cämmerer, General-Feld-Wachtmeister und Comthur des Ordens St. Georgii, starb den 15 Jenner 1737 im ledigen Stande. Emanuel Maximilian Graf von Tauffkirchen, Ritter des Deutschen Ordens, Chur-Bayerischer Cammer-Herr, General-Major, Obrister der Grenadier-Garde zu Pferd und Hauptman der Leib-Garde Trabanten. Ein Graf von Tauffkirchen ward 1743 Chur-Cöllnischer Capitain von der Garde, und noch einer in eben diesem Jahre Chur-Cöllnischer Geheimder Rath. Carl Graf von Tauffkirchen, Chur-Bayerischer Cämmerer, ward 1740 Ritter des Ordens St. Georgii. Marie Maximiliane, Fräulein Gräfin von Tauffkirchen, Chur-Bayerische Hof-Dame, ward den 3 May 1740 Stern-Creutz-Ordens-Dame. Hübners Genealogische Tabellen III Th. Tab. 927, 928, 929 und 930. Bucelini Stemmat. P. IV. p. 278. u. ff. Imhofs Notit. Proc. Imper. L. VII. c. 3. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands II Theil p. 353. u. f. Genealogischischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten.

Tauffkirchen und Hochenrain, ein anderes Adeliches Geschlecht im Bayerlande, welches um die Mitte des XVII Jahrhunderts ausgestorben, deren Stamm-Schloß Tauffkirchen, davon ein Artickel vorher gehet, drey Meilen von Landshut gelegen ist. Hildebrand von Tauffkirchen hatte Marien von Hallang zur Gemahlin, die ihm ge-

bohren 1) eine Tochter, die 1401 gelebet und mit Dionysius von Offenstetten vermählet worden; 2) Barbarn, so 1408 als eine Gemahlin Johannes von Holnstein gelebet; 3) Heinrichen, von dem so gleich unter Nummer I ein mehrers; 4) Johannes, dessen Gemahlin Magdalene von Fustein; 5) Hildebrand, der 1427 als Dom-Herr zu Freysingen gelebet; und 6) Otto Georgen, von dem bald unter Nummer II weitere Nachricht folgen soll.

I. Vorhin angeführter Heinrich lebte 1417 zu Regenspurg, und gebahr ihm seine Gemahlin, Clare Averin von Prennberg, einen Sohn und eine Tochter. Diese hieß Barbet und war an Wilhelm von Nußperg vermählt. Jener, mit Nahmen George, lebte 463, und ward von Catharinen von Haldenperg mit zwey Töchtern erfreuet, davon die ältere Anne nebst ihrem Gemahl Christophen von Saldorf noch 1463; die jüngere aber Barber nebst ihrem Gemahl Christophen von Zagk in Harpach, 1454 lebten.

II. Des vorigen Heinrichs jüngster Bruder, Otto George, lebte 1438, und zeugte mit Catharine Pötschnerin in Riedersheim 1) Leonharden, einen Benedictiner, 2) Johannen, von dem so gleich, und 3) Margarethen, deren Gemahl Johann von Tachsau. Nur gemeldeter Johann lebte 1464 und ward von Margarethen von Prandt, in Mainbach ein Vater dreyer Kinder: 1) Heinrichen, von dem alsbald, 2) Johannes, der sich mit einer von Perfeld vermählet, und 3) Annens, die 1519 lebte und mit Leonharden Marzellern in Aigelspach verehlichet war. Jetztgedachter Heinrich florirte 1507 und erziehlete in der Ehe mit Veronicke Köldererin von Höch 1) Johann Otten, der ohne Gemahlin gestorben, 2) Veronicken, so 1569 an Georgen von Areling verheyrathet worden, 3) Georgen in Hochenrain, von welchem bald ein mehrers, und 4) Apollonien, die Leonhard Gärtner sich ehelich antrauen lassen. Nur angeführter George in Hochenrain, Bayerischer Rath, vermählte sich 1565 mit Brigitte Wagerin, die ihm gebohren 1) Brigitten, 2) Balbinen, 3) Annen, welche dreye unvermählt gestorben, 4) Brigitten, die 1587 lebte und Emanuel Welsern als ihren Gemahl liebte, 5) Heinrichen, 6) Otten, die beyde unvermählt geblieben, 7) Johann Heinrichen, von dem alsbald ein mehrers, 8) Johann Georgen, Cöllnischen Rath, der ohne Gemahlin mit Todt abgegangen, 9) Wilhelmen, Chur-Cöllnischen Rath, so 1581 lebte, und 10) Johann Baptisten, der in Pohlnischen Diensten gestanden, 1572 gelebt, und Margarethen von Haunsperg zur Gemahlin gehabt. Nur gemeldeter Johann Heinrich, Bayerischer Rath, vermählte sich 1578 mit Catharine von Ritscher, die ihn zum Vater verschiedener Kinder gemacht, welche waren 1) Sophie, die Aeltere, 2) Sophie, die Jüngere, so beyde unvermählt geblieben, 3) Brigitte, deren Gemahl Siegmund Münch von Münchhausen; 4) Johann Otto in Hochenrain, welcher 1611 lebte, und in der Ehe mit Anne Catharinen von Wiederspach Johann Constantinen in Hochnerain, der im Krieg gestorben, und Marie Catharinen erziehlet, deren ihr Gemahl Marquard, Baron von Pretten ein Niederarenpach, 1672 als Chur-Bayerischer Rath lebte; 5) Wilhelm, dieser starb unvermählt; 6) Hildebrand, dessen Gemahlin Sophie von Prandt 1604 lebte; 7) George Heinrich, von dem so gleich; und 8) Christoph, der ohne Gemahlin mit Todt abgegangen. Jetztgemeldeter George Heinrich hatte Marie Renaten von Thorn zur Gemahlin, welche 1603 lebte und folgende Kinder zur Welt gebracht: 1) Johann Ludwigen, der im Kriege sein Leben verlohren, 2) Anne Catharinen, eine Kloster-Jungfrau, und 3 Marie Magdalenen, deren Gemahl Johann Adam von Ahaim. Hübners Genealogische Tabellen III Th. 931 Tab.

Tauff-Kirchen-Buch, heisset dasjenige Buch in einer Kirche, worein die Nahmen derer, die daselbst getauffet worden, nebst ihren Eltern und Pathen, auch dem Tauff-Tage und Jahre verzeichnet sind.

Tauff-Kleid, *Vestis baptismalis*, heisset das Kleid, dessen sich die Alten bey der Tauffe bedienet. So bald ehemahls die bekehrten Heyden die Heil. Tauffe empfangen hatten, wurden sie mit weißen Röcken bekleidet und daher Weißlinge genennet. Rembertus in Vita Anscharii, c. 21. wovon auch Gualdo in Vita Anscharii c. 51 spricht:

Sed cum post undam lavacri supereſſe quibusdam
Contigerit, niveis pars multa migravit in albis.

Bey Anziehung dieses weissen Tauff-Kleides wurden sie gewarnet, dasselbe nicht mit Sünden zu besudeln. *Magd. Cent.* 8. c 6. p. 349. Diese neugetauffte Weißlinge, wie Rembertus dieselben nennet, musten mit ihren weissen leinen Röcken die gantze Oster-Woche einher, und mit denselben am ersten Sonntage nach Ostern zur Kirchen und zum H. Abendmahl gehen: also musten sie acht Tage von Ostern an, bis auf den nächsten Sonntag Quasimodogeniti sich weiß gekleidet aufführen. Valesius in Annot. ad Euseb L IV. de Vita Constantini M. c. 62. p. 253. Daher die Oster-Woche die weiße Woche (Septimana in Albis) und der folgende erste Sonntag nach Ostern der weiße Sonntag (Dominica in Albis) von diesen weiß bekleideten getauften Christen genennet worden. Quenstet Antiquit. P. I. c. 4. Sect. II. num. 2. §. 17. p. 343. Hildebrand de Sacris Publicis c. 3. Dresser de Festis Christianor. p. 69. William Cave im I Th. des ersten Christenth. Cap. 7. will von diesen weissen Kleidern auch Pfingsten das weisse Fest genañt haben, und daß die Getauften bis auf den nächsten Sonntag nach Pfingsten also weiß gekleidet einher gegangen. Eben dieser Cave führt auch l. c. Cap. 10. p. 339 aus der Gregorianischen Liturgie eine gewisse Formel an, welche bey Anziehung des weissen Tauff-Kleides üblich gewesen. Man will diesen Gebrauch, da die Getauften weiß bekleidet worden von der Apostel Zeiten herführen, u. darauf erklären, daß wir durch die H. Tauffe Christum angezogen. Galat. III, 27. Gewiß ist es, daß diese weiße Tauff-Kleider in der uralten Kirche gebräuchlich gewesen.

Der

Der Kayser **Constantinus der Grosse** legt nach empfangener Tauffe seinen Purpur ab, und ein weisses Kleid an, und weil er zu der Zeit kranck darnieder gelegen, ist sein Bette gantz weiß zubereitet worden. **Eusebius** de Vita Constantini M. Lib. IV. Cap. LXII **Als Clodoveus**, der mächtige König der Francken, im Jahr 499 die Christliche Religion angenommen und die Heilige Tauffe empfangen hatte, zog er ein weisses Tauff-Kleid an, und schämte sich nicht, unter seinen gleichfalls weiß bekleideten damahls getauften Soldaten, deren 3000 waren, zu stehen, und das Halleluja zu singen. **Hedio** Hist. Eccles. Lib. III. Cap. I. und II. Es rühmet sich auch **Nazianzenus** Orat. 40. p. 645. des weissen Tauff-Kleides, und spricht: „Da (bey der heiligen Tauffe) ist das weisse oder „glantzende Kleid, darinn ich herrlich prangen „werde.“ Dieses Gebrauchs gedencket auch **Dionysius** de Hierarchia Eccles. Cap. II. p. 224. 239. Mit solchen weissen Kleidern führet **Fortunatus** Lib III. Poemat. in seinem Oster-Liede von Christi Auferstehung die ersten getauften Christen also auf:

Candidus egreditur nitidis exercitus undis.
Atque vetus vitium purgat in amne novo.
Fulgentes animas Vestis quoque candida signat,
Et grege de niveo gaudia pastor habet.

Auch in den folgenden Zeiten ist diese Gewohnheit gewesen. Also ist König **Harald Klag** in Dännemarck nach empfanger Tauffe zu Maynz vom Kayser Ludewig, als Pathen mit einem weissen Rock bekleidet worden. **Gualdo** l. c. Cap. XII. p. 257. Und des Fresen Königs Ratboden Sohne ist auch bald nach der Tauffe ein solches weisses Kleid angeleget worden. *Magdeb. Cent.* VIII. Cap. VI. p. 349. Bey dem weissen Kleide aber haben die Getauften auch weisse Schuhe getragen. **Bortsaccus** in Moral. Ged. tit. Baptismus, §. 36. p. 102. ex Langii Not. in Justin. M. T. I. Op. in Orat. ad Antonin. Pium. p. 174. 175. Durch dieses weisse Kleid hat die erste Kirche die Krafft und Würckung der Heiligen Tauffe vorstellen wollen, daß die Getauften durch das Bad der Wiedergeburt Schneeweiß gewaschen, Ps. LI, 9. und mit dem Rock der Gerechtigkeit gekleidet wären, Esa LXI, 10. Denn die weissen Kleider sind in der Heiligen Schrifft ein Zeichen der Unschuld, Heiligkeit und Gerechtigkeit, Jes. I, 18. Offenb. Joh. III, 4. 5. 18. Daher erscheinen in weissen Kleidern die heiligen Engel, Marc. XVI, 5. Jes. XX, 12. Die auserwehlten Seelen, Offenb. Joh. VI, 11. VII, 9. 13. 14. Ja auch GOtt selbst. Dan. VII, 9. Arnkiels Mitternächtische Völcker, IV Theil, I Buch, p. 40. ff. 343.

Tauff-Krüge, heissen diejenigen Krüge, deren sich die Alten bey der Heiligen Tauffe zu bedienen pflegten. Siehe **Wedderkampium** de baptisteriis veterum Cap. II.

Tauff-Lichter, Lat. *Cerei Baptismales*, werden diejenigen genennet, welche ehemahls die Getauften in ihren Händen trugen. Denn in der ersten Christlichen Kirche war der Gebrauch, daß diejenigen welche die Heilige Tauffe empfangen hatten sogleich brennende Lampen oder Wachs-Lichter in den Händen tragen musten. Hierdurch wolten sie andeuten, daß sie nach dem Exempel der fünff klugen Jungfrauen, ihren Bräutigam mit brennenden Lampen des Glaubens empfangen sollen. So erkläret es **Nazianzenus** Orat. 40. num. 52. p. 672. Confestim a Baptismo Lampades, quas accendes, illius luminum gestationis figuram gerunt, cum qua splendidæ, & Virgines animæ splendidis fidei lampadibus Christo Sponso obviam prodibimus. Und **Ivo Carnotensis** Serm. de Sacramentis Neophytorum spricht von diesem Gebrauch: Ad ultimum datur cereus accensus in manus baptizati, quatenus implere doceatur, illud Evangelii: Sic luceat lux vestra &c. Matth. V, 16. Daher sind die Getauften ILLUMINATI, Erleuchtete, genannt worden; und **Cyrillus Hierosolymitanus** nennet seine Catecheses, welche er vor denselben gehalten, CATECHESES ILLUMINATORUM. Dahin erklären die Väter die Stelle aus Ebr. VI, 4. Daß durch die einmahl Erleuchtete, die Getauften zu verstehen seyn solten. Darauf citirt **Spicer** Thesaur. Eccles. T. I. tit. Anabaptisis p. 241. Der Väter Zeugnisse, als des **Athanasius, Epiphanius Chrysostomus, Eulogius, Theodoritus, Damascenus, Theophylactus** und des **Oecumenius**. Also erkläret auch **Lyra** ad h. l. und die alte Syrische Version ad h. l. Dieser Gebrauch ist auch nachgehends unter den Wenden bey ihrer Bekehrung vorgegangen. Denn da dieselben von St. Otto sind bekehret und getaufft worden, haben sie sofort nach der Tauffe, wie Sifrid Timo in Vita S. Ottonis Lib. II. Cap. XXVI. meldet, solche brennende Wachs-Lichter getragen. Arnkiels Mitternächtische Völcker IV Th. I Buch. p. 47. 343. Es hat **Johann Faes** weitläufftig von den Tauff-Lichtern der alten Christen gehandelt in Tractatu singulari de cereis baptismalibus veterum Christianorum, Helmstädt 1718 in 4.

Tauffinge-Vicarius, ward also verordnet; Wenn ein Mensch ungetaufft gestorben war, so legten sie einen andern auf sein Bette; fragten den Todten: ob er wolte getaufft seyn? Wenn er antwortete: Ja; so tauffeten sie ihn über den Todten. Etliche schreiben diese Meynung zu denen Marcioniten. Dieses ist gewis, daß sie zu denen Zeiten der Apostel nicht gewesen, und daß sie aus der Tauffe kein ludricum spectaculum gemacht als wäre GOtt nothwendig an die verordneten Mittel im Fall der Noth gebunden. Die Corinthier wusten auch nichts von dieser Ketzerey. Und ob gleich Cerinthus zur Zeit der Apostel gelebet, so kan es doch nicht erwiesen werden, daß er mit der Tauffe eine solche Absurdität vorgenommen. Ist also diese Profanation der Tauffe bald wiederum beygeleget worden. **Miri** Lexic. Antiqu. Eccles.

Tauff-Mahl, oder **Tauff-Convivium** und **Kindtauff-Schmauß**, Lat. *Convivium baptismale*, heist insgemein das an vielen Orten gewöhnliche Gast-Gebot, nach vollbrachter Tauff-Handlung. Siehe **Tauffe**, desgleichen **Tauffe (Kind)**.

Tauff-Mützgen, suche unter dem Artickel, **Tauff-Zeug**.

Tauff-Nahme siehe **Vornahme**, desgleichen

chen Nahme, im XXIII Bande, p. 469. u. ff. besonders p. 482. u. f. wie auch Tauffe (Kind-).

Tauff-Ordnung, Lat. *Ordinatio baptismalis*, ist nichts anders, als eine Obrigkeitliche Verordnung und Vorschrifft, nach welchen sich die bey denen in ihren Gebiete befindlichen Kirchen verordnete Priester, und sämmtliche Unterthanen zu achten haben. Siehe Tauffe.

Tauff-Pathe, siehe **Pathen**, im XXVI Bande, p. 1297. u. ff. desgleichen Tauffe; wie auch **Tauffe (Kind-)**.

Tauff-Register, siehe Tauff-Buch.

Tauffrer, (Johann siehe Taufrer.

Tauff-Schein, oder Tauff-Zettel, Lat. *Testimonium nativitatis*, heist das von seinem Pfarr-Herrn aus seinem Kirchen- oder Tauff-Buche gezogene und durch seine Unterschrifft bestärckte schrifftliche Zeugniß von eines oder des andern geschehenen Tauffe, Zeit der Geburt, Eltern, Nahmen, u. s. w.

Tauff-Schmaus, (Kind-) siehe Tauff-Mahl.

Tauff-Solennitäten, siehe Tauffe (Kind-), ingleichen Tauffe.

Tauff-Stein, Lat. *Fons sacer*, *baptisterium*, heisset, eigentlich in einer Kirche, der Ort, wo und worauf die Tauffe geschiehet. Die Juden hatten ehemahls bey ihrer Tauffe auch Tauffsteine, und zwar ausgehauene, nicht aber höltzerne Wannen, wie solches aus den Jüdischen Schrifften **Altingius** Diss. philol. VII. §. 32. und **Danz** de Bapt. Jud. §. 35 erwiesen. Dahero noch ietzo die Juden zu Halle in ihren Kellern, zu solchem Behuf, Brunnen graben und solche mit Steinen aussetzen lassen, um ihrer Reinigung, nach dem Gesetz, durch das Untertauchen auch mit dem Kopffe unter das Wasser, zu pflegen. **Ludewigs** Gelehrte Anzeigen I Th. p. 742. Zu Zeiten der Apostel war der Tauff-Ort oder Tauff-Stein nicht ein sonderbarer Ort, sondern ein jedwedes fliessendes Wasser, allwo Brunnen, Seen oder Flüsse waren, welches aus dem Exempel des HErrn CHristi, der im Jordan getaufft, und des Kämmerers erhellet. Hernach sind die sonderbaren Tauff-Steine oder Tauff-Brunnen aufgekommen, da man nicht eigentlich wissen kan, wer der erste Anfänger gewesen. Einige leiten den Ursprung vom Pabst **Pius** I, welcher in dem Mittel des andern Jahrhunderts gelebet, her. Denn derselbe habe am ersten zu Rom in den warmen Bädern die Tauff-Steine aufrichten lassen. Andere schreiben den Ursprung dem **Cyriacus** zu, welcher zu Ende des dritten Jahrhunderts gelebet, und geben vor, er hätte in seinem Hause einen solchen Tauff-Stein gehabt, woraus der Tyranne Carbasius ein öffentliches Bad gemachet habe, welches denn die Christen bewogen, daß sie die Tauff-Steine ausser der Stadt in die verborgene Hölen unter die Erde gesetzet. Anfänglich sollen die Tauff-Steine nahe an die Kirche angebauet, ferner beym Eingange derselben aufgerichtet worden seyn, anzudeuten, daß die Tauffe der Eingang in die Geist- und Heilige Kirche sey. Letztens setzte man sie gar mitten in die Kirche. Dieses ist gewiß, daß, als die erste Kirche Friede bekommen und vor dem Kayser **Constantin** prächtige Kirchen gebauet worden, man auch die Tauff-Steine in die Kirchen gebracht. Bekannt ist der Tauff-Stein welchen **Constantinus** der Grosse in der Lateranischen Kirchen zu Rom von Porphyr-Steine aufgerichtet. Diese Tauff-Steine sind von den Alten FONTES TEMPLORUM genennet worden, die so zugerichtet waren, daß immerfort das Wasser aus denenselben getröpffelt. Die Christen hiessen die Wasser-Behältnisse Receptacula dieses Wassers Columbreta oder Natatoria. Aus diesen Columbretis floß das Wasser durch gewisse Canäle in einem Teiche nahe bey der Kirche. Es hiengen auch die Alten über die Tauff-Steine güldene oder silberne Tauben, wegen zweyerley Ursachen, einmahl daß die Täufflinge sich der Tauffe CHristi, bey welcher der Heilige Geist in Gestalt einer Taube erschienen, sich erinnern sollen, und denn hernach, daß sie sich erinnerten, sie wären nicht aus Wasser alleine, sondern aus dem Heiligen Geiste, dessen die Taube ein Bild war, wiedergebohren. Solcher schwebenden Tauben findet man in dem Concilio zu Constantinopel im Jahr 518, gedacht, da die Clerici den Bischoff verklaget, daß er die schwebende Taube über dem Tauff-Steine weg gethan hätte. Die Tauff-Steine waren zuerst sehr groß und geraum, und das wegen der Eintauchung: wie nicht weniger, weil die Tauffe sehr selten durchs Jahr geschahe, und die Menge derer, die da solten getauffet werden, sehr groß war. **Otto**, der Pommerische Apostel, nachdem er 1124 nach Pommern gekommen und einige Zeit hin und wieder gelehret hatte, und nun sich das Volck Hauffenweise zu CHristo bekehrete, daß er und seine Mit-Arbeiter nicht genugsam tauffen konnten; ließ deßwegen kleine Teiche in den Erdboden graben und mit Wasser anfüllen, damit ihrer etliche hundert zugleich könten getaufft werden. Es wurden auch die Manns- und Weibes-Personen von einander abgesondert, und die Teiche mit Gardinen umzogen, damit alles fein erbar und schamhafftig zugehen möchte. Es hatten die Alten in allen Tempeln nur einen Tauff-Stein, aus welchem sie das Manns- und Weibs-Volck tauffeten. Doch war ein höltzern Tabulat in der Mitten gemacht. Auf einer Seite wurde das Manns-Volck, auf der andern das Weibs-Volck getauffet, damit nicht etwas ungeziemendes möchte vorlauffen. Bisweilen stunden mitten in denen Tauff-Brunnen durchlöcherte Säulen, welche das Wasser von sich springen liessen. **Anastasius** in Hilario. **Hofmanns** Lexic. Univ. voce: Fons p. 751. **George Paul Höhn** in der Coburgischen Chronicke II Th. p. 98. meldet, wie daß 1425 der Dechant zu Coburg und Pfarrer zum heiligen Creutze, **Herrmann Wiese**, der Gemeinde daselbst verstattet, daß sie einen eigenen Tauff-Stein haben möchte, da sie zuvor über einen Zuber die Tauffe verrichtet. Bey denen Russen sind die Tauff-Steine nicht feste gemacht, wie in unsern Kirchen, sondern ebenfals nur Zuber, welche sie **Tauff-Zuber** nennen. Soll jemand getaufft werden von denen gebohrnen Kindern, so tragen sie einen solchen in die Kirche, nachdem

dem sie ihn mit Wasser angefüllt, dasselbe geweyhet, und mit Wachs-Lichtern bestecket. Wenn das Kind hernach aus demselben getauffet worden, so halten sie das Wasser vor unrein, und lassen es vor der Kirche aus dem Zuber ausgiessen. Sind viel Kinder zu tauffen, so haben sie zu einem jedweden Kinde einen neuen Tauff-Zuber. **Miri** Vorstellung der Griechischen Kirchen p. 148. u. f. Von den Tauff-Steinen lese man **Pitzschmann** in seinem Tauff-Redner p. 877. **Adami** in Delic. Vet. Testam. Th. XV. p. 771, und in dem Cornu Copiæ III Th. p. 1185. u. ff. **Cave** erstes Christenth. p 326. **Linck.** Tract. de jure Templ. p. 196. **Gottlieb Slevogts** Gründliche Untersuchung von denen Rechten der Altäre, Tauff-Steine Beichtstühle ꝛc. Jena 1732 in 8. Von dem Streite, den **Heinrich Müller** bekommen, weil er den Tauff-Stein einem stummen Götzen genennet, sehe man **Walchs** Einl. in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche IV Th. p. 911. u ff. Von dem Tauff-Steinen der Alten handelt ausführlich **Johann Heinrich Wedderkampius** in libello de baptisteriis veterum, Helmstädt 1703 in 8. alwo in 2 Cap. gelehret wird, daß man in den ersten drey Jahrhunderten der Christenheit von besondern Tauff-Oertern oder Steinen nicht gewust habe da denn auch angemercket wird, daß die Abyßiner noch jetzt einen kleinen See in der Kirche haben, in welchem sie tauffen; ferner wird gezeiget, daß die Tauff-Oerter ausser den Kirchen, insonderheit auf den GOttes-Aeckern gewesen; in dem 3 Capitel wird die Figur der Tauff-Steine beschrieben, daß sie nehmlich insgemein achteckig, mit hinuntergehenden Stuffen, geraum und von Stein gewesen; ingleichen von denen Tauben gehandelt, welche schon im sechsten Jahrhunderte über die Tauff-Steine gehenget worden; im 4 Capitel wird insonderheit von dem berühmtesten Lateranischen Tauff-Steine geredet, den Kayser Constantin der Grosse soll haben verfertigen lassen. Siehe übrigens auch die Artickel: *Baptisterium*, im III Bande p. 372 und **Tauffe.**

Tauff-Tag, oder der Tag, an welchem man durch die Tauffe der Christlichen Gemeinde einverleibet wird. Es ist dieser Tag weit merckwürdiger als der Tag der Geburt, weil man an solchem mit GOtt in einem Bund tritt. Daher ist es auch gekommen, daß viele ihren Tauff-Tag hochfeyerlich begangen haben, wie denn von einigen Scribenten erzehlet wird, daß ein edler Jüngling, Nahmens **Alexander Lusatius**, seinen Tauff-Tag in seinem Calender sonderlich gezeichnet, und denselben für sich ingeheim, als eins von den vornehmsten Festen des Jahres hochfeyerlich begangen, im Gebet und Danckſagung ihn zugebracht, GOtt um Vergebung der wider seinen Tauffbund begangenen Sünden hertzlich angeruffen, und inskünfftige um die Regierung des Heil. Geists und Bewahrung für neue Uebertretung gebeten. **Ludwig**, König in Franckreich, welchen man unter die Zahl der Heiligen setzet, war zu Poissy gebohren und getaufft, darum er denn den Ort sonderlich geliebet, und öffters besuchet, auch sich manchmahl zur Erinnerung seiner Tauffe in Briefen unterschrieben: **Ludwig von Poissy**, hat auch pflegen zu sagen: Es wäre ihm an dem Orte mehr Glück und Heil wiederfahren, als irgend einem andern, als er aber erinnert ward, daß er gleichwohl zu Rheims die Königliche Crone empfangen, antwortet er: Ich habe aber zu Poissy die Christen-Crone empfangen. **Adami** Cornu Copiæ III Th. p. 1045. u. f.

Tauff-Thaler, siehe Thaler, ingleichen Tauffe (Kind-).

Tauff-Tuch, suche unter dem Artickel, Tauffzeug.

Tauff-Wasser, Lat. *Aqua lustrica*, siehe Wasser (Tauff-).

Tauff-Windel, suche unter dem Artickel, Tauffzeug.

Tauff-Zettel, siehe **Tauff-Schein.**

Tauff-Zeug, begreifft in den Wäsch-Inventariis, alles dasjenige weisse saubere Zeug, so aus Nesseltuch, Cammertuch, Catun oder einer saubern und zarten Leinwand zubereitet, womit das neugebohrne Kind, wenn es zur Tauffe geschicket wird, bekleidet ist, und bestehet in einem so genannten **Eulgen** und **Westerhembgen**, davon an seinem Orte; in einem **Tauff-Mützgen**, welches ein kleines Brocardnes, Atlas, oder Damastenes Kinder-Mützgen, so mit goldenen oder silbernen Litzen, oder Zäckgen besetzet, und über dieses auch mit feinen zarten Spitzen vornen frisiret. Es wird aber dieses nach dem Unterschiede des Geschlechtes auf zweyerley Art verfertiget; vor die Mägdlein ist es dreytheiligt, und die Spitzen seyn vorwärts frisirt geleget, vor die Knäblein hergegen ist es vier- und sechstheiligt, und mit hinterwärts gelegten Spitzen frisiret; hierzu gehöret endlich noch ein **Tauf Tuch**, so man an einigen Orten über das getauffte Kind decket, und selbiges darunter wieder nach Hause trägt, daher solches ziemlich groß und lang; endlich rechnet man darzu eine saubere **Tauff-, oder Staats-Windel.**

Tauff-Zeuge, siehe **Pathen**, im XXVI Bande, p. 1297. u. ff. desgleichen **Tauffe.**

Tauff-Zeugen-Geschenck, siehe **Pathen-Geschenck**, im XXVI Bande, p. 1309. u. ff. desgleichen **Tauffe.**

Tauff-Zuber, siehe **Tauff-Stein.**

Tauff-Kirchen, Schloß, Flecken und Herrschafft, siehe **Tauffkirchen.**

Tauff-Kirchen, Geschlecht, siehe **Tauffkirchen.**

Taufrer, (Johann) ein Doctor und Professor der Theologie zu Straßburg, gebohren zu Laybach in Crain den 29 Febr. 1584, starb den 8 Octobr. 1617, und schrieb:

1. Palladium Calvinianis ereptum s. Disputationes Theologicas, oppositas Jo. Piscatoris responsioni ad disputationem contra absolutum reprobationis decretum, Straßburg 1616, Wittenb. 1688 in 4.

2. Ex-

2. Explicationem dicti 1 Joh. I, 7.

3. Assertionem de unione duarum naturarum in Christo.

Grehers Theatr. Erudit. Königs Bibl. Vet. & Nov. Wittens Diar. *Bibl. Ittig.* T. I. p. 189.

Tauber-Walda, gehöret zu den Commun-Gütern des Raths zu Budißin. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 119. der Beyl.

Tavignani, oder **Tavignano**, Lat. *Tavignanus amnis*, *Rhotanus*, *Rotanus*, einer von den 3 vornehmsten Flüssen der Insel Corsica, welcher sich bey Aleria Distructa ins Meer ergeust. Baudrands Lex Geogr. T. II. p. 467. Uhsens Geographisch-Historisches Lex. II Th. p. 443. Siehe auch den Titel Aleria, ein Fluß im I Bande, p. 1132.

Tavignano, Fluß, siehe Tavignani.

TAVIGNANUS AMNIS, Fluß, siehe Tavignani.

Tavila, Tavilla, Tavira, die Haupt-Stadt des Königreichs Algarbien in Portugall, an der Südlichen Küste. Sie ist wohl gebauet und befestiget, und hat eine noch festere Citadelle und guten Hafen am Einfluß des kleinen Flusses Xilaon. Ihrer Lage nach liegt sie unter dem 10 Grad und 49 Minuten Longitudinis, und 37 Gr. und 14 Minut. Latitudinis. Sie ist zwar weder allzugroß, noch allzustarck bewohnet, wie man denn nicht viel über 2000 Einwohner daselbst zählen wird; Doch ist sie die größte unter denen Städten dieses Königreichs. Es ist die Landes-Regierung über dieses kleine Königreich dahin verleget worden, weßwegen dieser Ort auch den Titel eines Hertzogthums zu führen pflegt. Man sagt, daß dieser Ort des **Plinius** und des **Antonius** altes BALSA sey, von welchem auch der **Pomponius Mela** Erwehnung thut. Das umliegende Feld ist sehr angenehm und fruchtbar. Cellarii Notitia orbis antiqui T. I. p. 63. Baudrand Lex Geogr. T. II. p. 242. a. Uhsens Geogr. Histor. Lex. II Th. p. 443. Colmenar. Delic. du Portug. Melissantes Geograph. I Th. p. 109. Gregorii Curiöse Gedancken von Landth. p 319. Staat des Königreichs von Portugall I Th. p. 63.

Tavilla, Stadt, siehe Tavila.

Tavillerius, (Johann) siehe *Joannes Tavillerius* den 7 Mertz, im XIV Bande, p. 1014.

St. **Tavintus**, litte den Märtyrer-Tod zu Tarsis in Cilicien. Der 10 May ist zu seiner Gedächtnis-Feyer angesetzt worden.

TAVIRA, ist eine von den beyden Comarcis oder Gerichts-Districten des Königreichs Algarbien in Portugall, zu welcher gehören Ciudad *Tavira*; villa *Cacella*, *Castromarino*, *Arenilsia*; Ciudad. *Faro*; villa *de Loulée*, *S. Antonio*, Alcoutim. Staat von Portugall II Th. p. 222.

Tavira, eine Stadt, siehe Tavila.

TAVIS, *Hereus*, ein Berg in Sicilien. Baudrand Lex. Geogr. T. II. p. 467. a.

Tavistoke, eine Stadt in Devonshire. Uhsens Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 443.

Tavistoke, (Marquis von) siehe Russel, im XXXII Bande, p. 1893. u ff.

TAVIUM, *Tabeæ*, jetzt *Tabi*, eine Bischöffliche Stadt in Galatien unter dem Ertz-Bischoff von Ancyra gehörig. Sie war eine Handels- und Freystadt der ehemahligen dortigen Völcker, welche TROCMI hiessen, und hatte die Phrygier zu Nachbarn. Baudrand Lex. Geogr. T. II. p. 242. a. Cellarii Notitia orbis antiqui T. II. p. 152. 157. Schmidts Bibl. Historicus p. 25.

TAVIUM, *Tamnum*, *Tonum*, Stadt, siehe Bourgen-Bresse, im IV Bande, p. 911.

Taulaus, (David) siehe Tolley.

Taulai, war einer von denen 3 Söhnen des Tartarischen Fürsten Gengis-Chan, welchen sein Vater nach der gemeinen Zeit-Rechnung der Christen ohngefehr im Jahr 1218 zweyen seiner Generalen, welche die Persischen Provintzien, so ihnen am nächsten gelegen waren, angreiffen musten, mit einer guten Armee nachschickte. Bey welcher Gelegenheit auch Taulai mit vielem Glück in der Persianischen Provintz Chorasam agirte, und unterschiedene Städte einnahm. Mit der Stadt Herat war er gantz gütig umgegangen: aber sein Vater ließ das darauf folgende Jahr, 1219 die Mauern dieser Stadt nieder reissen, und verfuhr auch sonst noch sehr hart mit derselbigen. Nach seines Vaters Tode bekam Taulai nebst seinen Brüdern und seines ältesten Bruders Zuzi Kindern etliche grosse Ländereyen, muste aber seinen Bruder Ugatai oder Octai, als den dritten Sohn seines Vaters, nach väterlicher Verordnung vor das Oberhaupt erkennen. La Martiniere Einleit. zur Histor. von Asien p. 367. u. f.

TAULANTI, Volck, siehe *Taulantii*.

TAULANTIA, Lat. *Taulantiorum tractus*, eine Macedonische Provintz, welche bey dem Lazio Tallandt, bey dem Castaldo Tamoriza, und bey dem Nigro Musachia heißt. Sie gräntzete an Illyrien, und hatte die *Taulantios* zu ihren Einwohnern. Die besten Städte darinnen waren 1) Epidammus oder Epidaumum hernach Dyrrachium, war eine ansehnliche Stadt mit einem bequemen Hafen, und ist im Jahr der Welt 3343, also 625 Jahr vor Christi Geburt von denen Corcyræis, oder Einwohnern der Insel Corcyra oder Corfu, bey dem Ausflusse des Flusses Argentaro erbauet worden. Die Colonie der Corcyræorum ward unter dem Herrführer Phalio, einem Sohne des Eratocles, von Herculis Nachkommen, dahin geführet. Im Jahr der Welt 3511 entstund in der Stadt eine grosse Zwistigkeit zwischen denen Bürgern, von denen ein Theil ausgetrieben wurde. Diese flüchteten zu den Illyriern, und belagerten durch deren Hülffe die Stadt. Die Belagerten verlangeten von den Corcyräern Hülfs-Völcker von denen sie aber keinen Mann bekamen, und sich also zu denen Corinthiern wendeten, welche eine gute Flotte mit frischer

frischer Mannschaft dahin schickten, die Illyrier nöthigten die Belagerung aufzuheben, und darauf eine starcke Besatzung in die Stadt einquartirten. Da nun solches die Corcyräer übel empfunden, so kam es deswegen zu einem öffentlichen Kriege, in welchem die Corcyräer im Jahr 3512. bey dem Vorgebürge Actium die Corinthische Flotte besiegeten, und darauf mit Gewalt eroberten. Als Cicero zu Rom von seinen Neidern wegen seiner sonderbaren Gemüths-Gaben verfolget, und auf des Claudius Anstiften ins Elend verjagt wurde, nahm er seine Zuflucht nach Epidaumum, von da man sonst ordentlich nach Italien zu schiffen pflegte, und genoß daselbst viel Ehre. Die Römer hatten wegen des Nahmens dieser Stadt ein sonderbares Bedencken, woher sie die Stadt Dyrrachium, nenneten. Heute zu Tage heisset sie, **Durazzo**, und gehöret in die Landschaft, die ietzo Albanien heißt. 2) Gehöret zu denen besten Städten von Taulantia **Aulon**, ein gar ansehnlicher und mit einem Hafen versehener Ort, welcher ietzo **Valona** heißt. Und gegen **Aulon** lag eine Insul, Nahmens **Sason**, ietzt **Saseno**, die auch mit zu Taulantia gerechnet wird. 3) Ferner ist hieher zu rechnen **Apollonia** oder das heutige **Spinarza**. Diese war eine Colonie der Corinther und Corcyräer. Sie liegt am Ausflusse des Flusses Polina, sieben tausend Schritte vom Ufer. Der Fluß hieß damahls Aoum oder Aeas. Die Studien florirten daselbst sehr wohl. Daher der Julius Cäsar sich in den Bürgerlichen Kriegen mit dem Pompejus eine geraume Zeit hier aufgehalten. Der Römer Sylla bekam hier einen lebendigen Satyrum, oder ein Monstrum geschencket, welches Ungeheuer auf vieles Befragen einen unvernehmlichen Laut von sich vernehmen lassen. Octavius, als er wieder die Dacier, hernach wieder die Parther zu Felde gieng, hielte sich hier eine Zeit lang der nützlichen Studien halber auf. Wie denn auch noch die Städte **Antigonea**, **Ordisa** und **Castoria** zu mercken sind.

Die vornehmsten Flüsse in Taulantia waren 1) Der Fluß **Apsus**, welcher durch dieses Land mit einem starcken Strome fließt, an welchem Pompejus und Cäsar einsmahls ihre Läger aufgeschlagen hatten. 2) So dann **Aoum** oder **Aeas**, welcher für der Stadt Apollonia vorbey fliesset. 3) Und endlich der Fluß **Celydnus**, zwischen Apollonia und Aulon **Thucydides** de bello Pelloponef. L. I. Dio Histor. Libr. XLI. p. 197. 198. **Cicero** L. XIV. Epist. I. & Epist. III. Jul. Cäsar Lib. III, Civil. Cap. XIII. **Plinius** L. III. Cap. XXIII. **Baudrand**. Lex. Geogr. T. II. p. 242. tit. *Taulantii* Cellarii notitia orbis antiqui T. I. p. 822 sqq. Melissantes Schatz-Cammer, Griechischer Antiqu. p. 168 u. ff.

TAULANTII, oder, wie sie Plinius nennet, *Taulanti*, oder wie Eupbotion *Taulantini*, waren eigentlich Macedonische und nicht Illyrische Völcker, wie sie in dem Thesauro linguæ lat. und in denen kurtzen Nahmens-Beschreibungen des Georgius Acacius Enenckel zu dem Thucydides angegeben werden, wiewohl sie an Illyrien grentzten: und es also wohl seyn kan, daß sie ihren Ursprung von den Illyriern hergenommen, wie fast aus dem Thucydides zu vermuthen ist. Sie wohneten vornehmlich um die Stadt Epidaumum und Apollonia, Aristoteles berichtet, daß man bey ihnen einen Wein aus Honig fände. Diese sonst wilden und tapfern Völcker haben ehedem lange Zeit ihren eigenen König gehabt, biß Alexander der Grosse den letztern König Glauciam überwunden. Ge. Acacius Enenckel c. l. p. 462. Thucydides de bello Peloponnesiaco. L. I. p. 11. Baudrand. Lex. Geogr. T. II, p. 242. Stephani Diction. Histor. p. 1924. Melissantes Schatz-Cammer Griechischer Antiqu. p. 168.

TAULANTINI, Volck, siehe *Taulantii*.

TAULANTIORUM, TRACTUS, Provintz, siehe *Taulantia*.

Taulaugerus (Johann) ein Englischer Benedictiner Mönch zu Worchester, lebte gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, und schrieb Commentaria in IV Libros sententiarum, deren **Leland Baleus**, de Scriptor. M Britannn. Cent. XI. c. 50. und **Pitseus** p. 640. gedencken, welcher letztere aber ihn unrecht **Talangernus** nennet. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit.

Taule (Herren von la) siehe **Hangest**, im XII. Bande, p. 466. u. ff. und besonders in den Supplementen dieses Lexicons.

Tauler, (Johann) siehe **Taulerus**.

TAULERISTAE, wurden ehedem diejenigen genennet, welche sich zu der Lehre Tauleri bekenneten, dergleichen es ehedem in Preussen zu den Zeiten **Pauls von Rußdorff**, Hoch-Meisters des Deutschen Ordens daselbst, nicht wenige, selbst unter den Creutz-Ordens-Brüdern gegeben. **Hartknochs** Dissertt. Hist. de variis rebus Prussicis Diss. XIV. §. XXII. p. 244. **Hennebergerus** in Comment. ad tab. Prus. p. 143.

Taulerus, auch **Thaulerus**, (Johann) ein berühmter Theologe, war ein Deutscher, und wie einige vorgeben, von Cöln gebürtig. Er lebte um das Jahr 1350. als Carl der IV, Kayser wurde. Er trat gar jung in den Dominicaner-Orden, und weil er in der Philosophie, sonderlich aber in der mystischen Theologie wohl erfahren war, und sehr grosse Gaben im predigen hatte, wurde er von allen, auch wegen seiner Frömmigkeit sehr hoch gehalten, ausser, daß er von einigen Kloster-Brüdern, welche er zu der Busse und Besserung des Lebens ermahnte, viel Verfolgung ausstehen muste. Er wurde aber von GOtt durch eine sonderbare Anfechtung wegen seines künstlichen Predigens heimgesucht, so, daß er gantze zwey Jahr nicht predigen konnte, und einmahl auf der Cantzel gantz verstummte, auch an statt des predigens nichts anders that, als weinen, wodurch er denn so verachtet und unwerth wurde, daß jedermann von ihm sagte, er sey ein Narr worden; Es soll ihn aber ein unbekannter Laye, welcher gar grosse Erleuchtung gehabt, und **Taulern** sonst noch vieles gelehret, durch kräfftigen Zuspruch und Versicherung neuer göttlicher Gnade, aus dieser Anfechtung errettet haben. Wiewohl uns bey dieser Layen-Historie, das meiste gar parabolisch, und manches fast unglaublich vorkommt. Es soll zum Exempel der unbekannte Mann an

einen weit entfernten Heyden in dessen Sprache einen Brief geschrieben, und ihn damit bekehret, der ehemahlige Heyde auch wiederum in Deutscher Sprache geantwortet haben, deren keiner doch des andern Sprache iemahls gelernet. **Taulerus** hat sonderlich zu Cölln und Straßburg mit grossem Zulauff geprediget, und dann und wann, sonderlich um das Jahr 1370. zu verstehen gegeben, daß die Kirche einer grossen Reformation gar sehr benöthiget sey; weßwegen er auch von dem **Johann Eccius** der Ketzerey beschuldigt, iedoch von dem **Ludovicus Blosius** männlich vertheidiget wird. Er kam endlich in das Dominicaner-Kloster zu Straßburg, alwo er auch den 15. Julius 1379. gestorben und begraben worden; wie denn sein Grab-Stein noch daselbst gezeiget wird, welchen der Herr D. **Petersen** vor seine Historie Joh. Tauleri in Kupfer hat stechen lassen. Es stehet dieses Monument in dem Kloster zum Predigern in Straßburg, zwischen der ersten Classe und dem alten Auditorio an der Claß-Thüre. Die Mönchs-Schrift soll nach Herrn Schilters Erklärung in dem Anhange an **Königshofens** Straßburgischer Chronicke also gelesen werden:

ANNO. DomIni M. CCC. LXI. XVI. Kalendar. IVNII. CYRICI. ET IVLITE O (vel obiit.) FR. IOH. TAVLER.

Oben IN. XPO. IHV. oder in CHRISTO IESV: Auf der Brust, IHS. T. oder Iohannes Tauler. Das Wort Kalendæ soll nach Art selbiger Zeiten so viel heissen, als dies. Von des Taulers schwerem Ende, und nach dem Tode geschehenen Erscheinung hat das Fanatische Buch, welches unter dem Titul: Alte und neue Zeugnisse vom Zustande der Seelen nach diesem Leben in 8. gedruckt ist, No. VIII. besonders gehandelt. Seine Schrifften sind anfangs zu Cölln 1548. in Fol. zusammen gedruckt worden, und ist denenselben auch dessen Leben, welches er nach einiger Meynung selber soll verfasset haben, vorgesetzt. Die Ordnung derer Schrffiten ist folgende, nemlich:

1) Sermones de Dominicis & festis sanctorum per annum, die auch besonders zu Venedig 1556. und zu Lion 1558. in 8. gedruckt sind.
2) Divinæ institutiones aut doctrinæ recens inventæ, quibus instruimur, uti per spirituales, exercitationes virtutesque ad amabilem Dei unionem pertingatur, welche zu **Cölln**, 1587. auch besonders herausgekommen sind. Man hat sie auch ins Italienische von **Seraphin Razzi**, unterm Titel vita & institutioni, Florentz 1568. in 8. ins Frantzösische aber von verschiedenen übersetzt, Paris 1595. Arras, 1624. Paris 1638. in 8. und ebend. 1650. in 12. ingleichen 1665. in 8.
3) Epistolæ, darunter die 25. von dem Dominicaner **Eccard** dem jüngern, die 29. von **Heinrich de Calstris**, und die 30. von **Heinr. Suso** ist.
4) Vaticinia quædam s. prophetiæ.
5) Cantica quædam spiritualia animæ Deum impendio amantis.
6) De novem statibus s. gradibus salutis ad proficiendum continue per veram sui abnegationem s. resignationem in vera atque christiana vita.
7) Speculum lucidissimum & exemplar amabilissimum D. N. Jesu Christi cum alia brevi institutione.
8) Convivium M. *Eckardi* oder wie ihn andere nennen *Dicardi*.
9) Colloquium theologi & mendici.
10) Sermo s. exhortatio quædam fidelis, ut nos ad adventum Domini nostri & mortem præparare debeamus, & de diversis judiciis Dei super filios hominum.
11) Quatuor notabiles præparationes potissimum ad felicem mortem, & quomodo tempus deperditum recuperetur.
12) Alia notabilis ad felicem mortem præparatio.
13) De decem excitatibus & quatuordecim divini amoris radicibus.
14) De vita & passione Salvatoris Christi piissima exercitia, welche **Surius** aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt, und zu Cölln 1548. in 8. Antwerpen 1565. in 8. Lion 1572. in 16. Straßburg 1572. in 12. Cölln 1607. und 1706. in 12 gedruckt, und auch ins Italienische vom **Alexander Strozzi**, Bischoffen von Volterra, Venedig 1584. in 12. desgleichen ins Frantzösische von **Jacob Talon**, Paris 1669. in 12. sind übersetzt heraus gekommen. Es ist auch eine alte Frantzösische Uebersetzung davon bekannt, bey der aber weder Ort noch Jahr angezeigt ist.

Ausser dieser Auflage hat man noch verschiedene andere in 4. als Cölln 1572. 1603. und 1615. ingleichen Paris 1623. in 4. und eine sehr alte Macerata in 4. ohne Meldung des Jahrs. Sonsten haben auch **Johann Arndt**, der Taulers Leben gleichfalls beschrieben, und nach ihm D. Spener, solche Schrifften zusammen drucken lassen. Das sonst nicht unbekannte Buch: **Eyn teutsch Theologie**, d. i. eyn edles Büchlein vom rechten Verstand, was Adam und Christus sey, und wie Adam yn uns sterben u. Christus ersteen soll, ist nicht von Taulern, ob es ihm wohl insgemein zugeschrieben wird, wie Tauler, selbst darinnen angeführet wird. Woraus aber wenigstens so viel erhellet, daß es wo nicht älter, als Taulers Schrifften; jedoch wenigstens von gleichen Alter sey. An Tauleri Schrifften hatte der sonst nicht unbekannte Gichtelianer **Johann Wilhelm Ueberfeld**, der berühmte Medicus **Johannes Baptista Helmontius**, **Peter Poiret**, der berufene Fanaticus ingleichen **Caspar Schwenckfeld von Ossing**, **Valentin Weigel**, **Joh. Schermer**, und andere einen sehr grossen Gefallen, welcher letztere Taulern einen Schreiber nennet, welcher die unstreitigen Merckzeichen führe, daß GOtt selbst sein Licht sey. Der Herr D. Mayer aber rechnete des Tauleri Schrifften unter die verdächtigen 6. Bücher. So viel ist wohl gewiß, daß man von ihm mit Recht sagen muß: Laudatur ab his, culpatur ab illis. Herr **Gottfried Arnold** in dem 1sten Theile seiner Kirchen und Ketzer-Historie schreibet p. 384. b. also: Von Taulers Schrifften sind, wie es zu gehen pflegt, die Urtheile der

der Leute mancherley, wiewohl es auf diese bey Gottes Wercken und Zeugnissen gar nicht ankommen darf, sonst würde wohl nichts unverworfen bleiben. „Lutherus lobet an ihm nicht al„lein die alte reine Theologie, die mit dem „Evangelio übereinstimme, sondern ziehet ihn „auch allen andern vor, und dringet seinen „Freunden seine Bücher auf. Er setzet ihn „gleich nach der Bibel und dem Augustino, „und spricht, er habe aus keinem mehr gelernet. „Er nennet ihn einen Mann Gottes, ja einen „solchen Lehrer, dergleichen wohl keiner von der „Apostel Zeiten her gebohren worden.„Melanchton nennet diejenigen gottlose Sophisten, die ihn verachten, und zielet damit auf D. Ecken, der ihm nur deßwegen verketzert habe, weil ihn Lutherus gelobet. Er trift aber auch damit alle die, welche sich Lutheri Nachfolger rühmen, und doch diesen Mann vor einen Ertz-Enthusiasten und Fanaticum ausschreyen. Andere alte und neue Lehrer aber unter den Lutheranern wissen ihn nicht gnugsam zu erheben, und reden aus der Erfahrung, was vor Kraft und Geist sie in seinen Schrifften gefunden haben. Sie vertheidigen ihn auch so weißlich wieder alle Einwürffe der Vernunft, und des alten eigensinnigen Adams, der in solcher Lehr-Art seinen Schaden und Tod gar zu klar vor Augen siehet, und an das wahre Christenthum nicht gerne will. Ja sie sagen ungescheut, etliche Theologi, als D. Himmelius und Hunnius wären in ihren Urtheilen zu hart gewesen, der Tauler und Rempis wären keine Occasionales Fanatici gewesen, sonst müste man die Bibel selbst so nennen. Und ein alter Autor, mit Nahmen **Matthias Lauterwalt**, hat zu Wittenberg 1553. ein Bedencken heraus gegeben, was von des erleuchteten Tauleri Offenbahrung, Entzückung und Erleuchtung zu halten sey, darinnen er mit Unterscheid sehr wohl judicirt, wie andere Verständige gleichfalls wegen der noch übrigen Päbstischen Meynungen ein und anders gar wohl erinnern. Denn daß man bey ihm das lautere Evangelium so in allem völlig solte finden, kan wohl niemand mit Grunde versprechen. Und erinnere ich mich, spricht Arnold an dem angezogenen Orte, daß vor ungefehr 10. Jahren noch eine Disputation von diesem Taulero, darinnen einer von ihm etwas frey, doch nach der Wahrheit raisonnirte, alsbald zu halten, und gemein zu machen verbothen wurde, ungeachtet sonst darinnen den Theologis viel zu Gefallen geredet war. Es haben aber gleichwohl so wohl Papisten, als Reformirte von ihm auch sehr ehrerbietig und gewissenhaft geurtheilet, oder zum wenigsten ihn entschuldiget, **Labbeus**, Diss. de Script. eccl. T. II, p. 608. **Surius Frehers** Theatr. Ge. Fr. **Heupels** memoria Joh. Tauleri instaur. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Historie, 2 Th. 16 B. 20. Cap. §. 7. u. 17. B. 17 Cap. §. 7. vitæ patrum, ingleichen Histor. Theol. Mystic. **Echard** Bibl. Script. Ord. Præd. T. I, p. 677. **Joh. Micrälii** Histor. Eccles. T. I, p. 495. 645. **Witte** in Memoria Medicorum p. 125. **Petri Poiret** Posthuma. **Flacius** Catal. Test. verit. L. 18. f. 1767. sq. **Varenius** in seiner Rettung ꝛc. P. I. c. 1. **Nic. Hunnii** consideratio theol. paracel. p. 137. **Dorschäi** Pentadec. Diss. Disp. XI. p. 367. **Joh. Gerhard** in Patrologia **Spener** in der Vorrede zum Tauler. **Hoornbeckii** Controv. p. 384. **Schilters** Anhang an Königshofens Sträßb. Chron. p. 1119. **Christ. Wilh. Beier**, Diatr. de Chrysostomis veteris Germanno. 29. **Quenstedt** de patriis illustr. vir. **Th. Epizelii** Literatus felicissimus p. 163-169. **Unsch. Nachr.** 1703. p. 325. 1714. p. 418. **Gottfr. Ludwigs** Universal-Historie I Th. p. 369. **Walchs** Relig. Streit. in der Luth. Kirche, I Th. p. 754. **Allgem. Chronicke** VI Band, p. 813. **Greg. Rivii**, Monastica Historia occid. p. 265. **Luther.** T. I. Ienens. lat. p. 866. Id. Epist. 23. it. Epist. 107. ad Ge. Spalatinum. *Sixtus Senensis* in Biblioth. S. **Possevinus** Apparat. T. I. **Bellarminus** de Scriptoribus eccl. p. 122. **Bzovius Spondanus** an. 1355. no. 21. **Du. Pin.** Biblioth. eccles. Tom. XI. **Hofmann** in Lex. Univers. **Kortholt** Hist. eccles. p. 592. **Joh. Olearii** Anott. Bibl. p. ult. **Lud. Blosius** Apol. pro Taulero. **Bâlii** Diction Hist. & Critic. **Hottingeri** Hist. eccles. c. 14. p. 707. **Gisb. Voetius** in Ascet. p. 85. **Spanhemii** Hist. eccles. p. 465. **Cave** Chartophyl. **He. Liharron** Append. ad Cavei Hist. lit. p. 39. **Freher** in Theatro p. 29. **Wagenseil** de civitate Noriberg. Cap. XII. p. 88.

Tauli, ein Tartarischer Fürst, siehe **Tuli**.

Ταύλια, war ein Fest bey den Tarentinern, **Hesichius**.

Tauller, (Johann) siehe **Taulerus**.

Taulovius (Heinrich) war Auctions-Director und Königl. Dänischer geschworner Secretair, und dabey ein nicht unbekannter Poet, zu Mossa in dem Ansloischen Gebiete. Er hat in seiner Sprache allerhand Gedichte verfertiget; darunter die vornehmsten 1) Aandelige syv og Gudelige Tids-stordriv, syv, gange syv Aandelige Psalmer, og ligesaa mange Hierte-stück i Dansk e Sonnetter ꝛc. oder siebenmahl sieben geistliche Gesänge nebst so vielen Seufzern; 2) Det Menniskelige Levnets beskrivelse med adskillige galante vüser-paade rareste Melodier oder die Beschreibung des menschlichen Lebens. *Nova litter. maris Balt.* 1704. p. 384.

TAUM, ein Æstuarium, siehe **Taw**.

Tauman, (Christian) aus Parchim gebürtig, vermuthlich des Parchimischen Rectors M. Joach. Taumanni Sohn. Er ist ohngefehr um das Jahr 1607. gebohren, hat erst in seiner Vaterstadt, alsdenn zu Güstrau und Stendal frequentiret, und zu Rostock studiret. Er ward im Jahr 1623. Pastor zu Brühl, und deswegen zu Wißmar ordiniret. Im Jahr 1683. zählte man 305. Beicht-Kinder an itztgedachtem Ort. Sein Sohn ist nachhero Pastor zu Damshagen in Grevesmühlischen geworden. **Meckl. Gel. Lex.** 6 St. p. 45. u. f.

Taumaturga, (St. Sebastiana) siehe **St. Sebastiana Taumaturga**, im XXXVI Bande, p. 823.

Taumaturgus (Gregorius, zugenannt,) ein Bischoff, siehe *Gregorius Neocæsariensis*, im XI Bande, p. 801. u. ff.

Taumel, siehe **Trunckenheit**.

Taumeln, siehe **Trunckenheit**.

Taumelnd, siehe **Trunckenheit**.

Taumelnde INGENIA, siehe *Prudentia Ingenia* im XXIX Bande, p. 1023.

Taunasis, ein König der Scythen, siehe **Taunaus**, im XLI Bande, p. 1656.

Taune, eine kleine Stadt in der Untern Pfaltz, siehe Daun, im VII Bande, p. 274.

TAUNIACUM, eine Stadt und Benedictiner-Abtey, siehe Tonnay Charente.

Taunton, *Tannedunum*, eine feine und wohlgebauete Stadt in der Engelländischen Provintz Somersetia oder Somersetshire, nebst einer feinen Brücke über den Fluß Tone, welcher daselbst schifbar ist. Diese Stadt ist die beste in der Grafschaft, hat grosse Strassen, 2. Pfarr-Kirchen, und ist wohl bewohnt, insonderheit von Wollenwebern, Tuchmachern und Zeugmachern, welche einen starcken Handel mit Sarge treiben. **Cambden.** Britann. **Hübners** Vollst. Geogr. 1 Th. p. 325.

TAUNUS MONS, ein Berg, siehe **Donnersberg**, im VII Bande, p. 1284.

TAVOLA, siehe **Tabelle**, im XLI Bande, p. 1285.

Tavolacci, (Simon) ein gelehrter Italiener lebte im Anfange des 17 Jahrhunderts, und schrieb La solenne entrata fatta da D. Gomez Suavez di Figuersa, Rom 1607. in 4. Barberini Bibl.

Tavolara, Tolara, Bucina, Buccina oder **Hermäa**, auch *Mercurii Insula*, eine kleine Insel nicht weit von der östlichen Küste der Insel Sardinien, bey dem Eingange des Golfo di Terra nuova. Sie ist sonderlich deswegen merckwürdig, weil auf selbiger der Pabst S. Pontianus im Elend gestorben. **Baudrand.** Lexic. Geogr. T. II, p. 467. **Ubsens** Geogr. Hist. Lexic. II. Th. p. 443.

TAVOLETTE, siehe **Tablette**.

Tavonus, (Philipp) ein gelehrter Piemonteser von Nizza, welcher vieles geschrieben, was es aber vor Wercke, ist unbekannt. Man weiß auch die eigentliche Zeit nicht, wenn er gelebet hat. **Oldoin** Athen. Ligust.

Tavora, (Anton Tavares de) ein Portugiesischer Historicus im 17. Jahrhundert, war Canonicus zu Lissabon und Königl. Eleemosynarius, und schrieb:

1) Libro dos Prelados de la Sé de Lisboa & das Antiguidades da mesma cidade.
2) Tratado del osset antigo.
3) De patria sanctæ Antoninæ martyris in oppido Cea de la Sierra de Estrella in Lusitania, welches letztere aber nach seinem Tod verlohren gegangen. Die beyden ersten liegen noch in Handschrifft.

Cardosus Agiolog. Lusit. **Anton** Bibl. Hisp.

Tavora (Ferdinand de) ein Portugiesischer Dominicaner, von Santaren, und des hernachfolgenden **Heinrichs de Tavora** Bruder war ein Sohn **Ferdinands Cardoso**, nahm aber, als er in den Orden getreten, den Nahmen **Talavora** an. Er studirte unter dem **Bartholomäs de Martyribus** in dem Kloster zu Batalcha, und Benefica, ward 1569. zum Bischof zu Funchal auf der Insel Madera ernennet, nahm aber solche Function aus unbekannten Ursachen nicht an, ob er gleich schon die Consecration erhalten, sondern begab sich in den Dominicaner-Convent zu Setuval, darinnen er zu Ausgang des Monats Julius 1578. gestorben. Er hat Commentaria super Evangelium Joannis, geschrieben, welche aber noch ungedruckt liegen. **Anton** Bibl. Hispan. **Fontana** Theatr. **Sousa** Hist. Prov. Portug. P. II, Lib. II. c. 12. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom II, p. 248.

Tavora, (Frantz de) ein Portugiesischer General-Major, hat sich im Jahr 1711. in der Provintz Estremadura signalisiret, und gieng im Jahr 1712. als Gouverneur nach Rio de Janeiro. **General-Schauplatz, des iezttherrschenden Europä** p. 13.

Tavora, (Heinrich de) ein Bruder des vorherstehenden **Ferdinands de Tavora**, war zu Santaren in Portugall gebohren, und trat zu Benefica ohnweit Lissabon in den Dominicaner-Orden, da er seinen Vornahmen Hieronymus in den obigen verwandelte. Er studirte zu Batalha unter dem berühmten **Bartholomäs de Martyribus**, der ihn auch so lieb hatte, daß er ihn nach 1560. erhaltenem Ertz-Bißthum zu Braga zu seinem Gehülffen annahm, und bey sich behielte, ihn auch als seine Theologen mit auf das Concilium zu Trident nahm, allwo er sich ein grosses Ansehen erwarb, auch eine schöne Rede vor der Versammlung hielt. Nach seiner Zurückkunfft ward er eine Zeitlang Prior in dem Convente zu Evora, hierauf den 13 Jenner 1567 auf des Königs **Sebastians** I, Denomination Bischoff zu Cochin in Ost-Indien, und 1578 Ertz-Bischoff von Goa. Ohngeachtet seines Alters stellte er fleißige Kirchen-Visitationen an, und bestraffte die nachläßigen und unordentlichen Geistlichen der Gebühr nach, zog sich aber dadurch solchen Haß zu, daß ihm einer derselben heimlich Gifft beybrachte, daran er 1582. zu Chaul, 60. Meilen weit von Goa. starb. Man hat von ihm:

1) Die obengedacht Rede de calamitatibus Ecclesiæ, welche zu Brescia 1572. gedruckt, auch in den Acten des Tridentinischen Concilii nach der Edition zu Löven von 1567. in Fol. p. 294. und in denen Conciliis, Pariser Edition von 1672. Tom. XV p. 1386 stehet.
2) Lib. de præstandis a perito confessario in audientia confessionum, welches noch in Handschrifft liegt.

Er verstand die Mahlerey gut, und sind noch drey Gemählde von ihm, die er als Prior zu Evora verfertiget, und sehr admiriret werden, in dem alldasigen Kloster befindlich. **Anton** Bibl. Hispan. **Sousa** Hist. Prov. Portug. P. II, Lib. 2. c. 12. **Ludw. Munnoz** Hist. vitæ Barthol de Martyribus. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. II, p. 264.

Tavora, (Lorentz de) ein Portugiesischer Historicus, lebte um die Mitte des 17 Jahrhundert, und schrieb ein Genealogisch Werck von seiner eigenen Familie, welches unterm Titel Historia de los Tavoras de Portugal zu Paris 1648 in Fol. gedruckt. **Anton** Bibl. Hispan. nov.

Tavora, (Ludwig Bernhard de) ein Sohn des Marquis dieses Nahmens, ist im November des 1742sten Jahres zum Grafen von Alvor erhoben worden. **Ranfts** Gen. Hist. Nachr. IV Band XLIV Th. p. 748.

Tavora, (Roderich Lorenz de) ein Portugiese in der Mitte des 17 Jahrhundert, war Gouverneur von dem Castel St. Sebastian de Caparica, und schrieb Historia dos Varones ilustres do appellido Tavora continuada em os Senhores da

caza

caza e morgado de Caparica &c. Welche zu Paris 1648 in Fol. gedruckt. Es scheint dieses Werck und dessen Verfasser mit dem vorherstehenden Lorentz de Tavora einerley zu seyn. Anton Bibl. Hisp.

TAVORICÆ LEGES, siehe Taurinische Gesetze.

Tavorische Gesetze, siehe Taurinische Gesetze.

Tavos, (Jacob) siehe Jacob Tavos, im XIV Bande, p. 51.

Taupadel, ein Thüringisch Dorf und Kirche, 2. Stunden von Jena, ins Amt Bürgel dem Hertzog von Sachsen-Weimar gehörig. Es war dieses ehedem das Stamm-Schloß derer von Taupadel. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, &c. Gauchens Adels Lex. II Th. p. 2528.

Taupadel, ein Sächsisch Dorf zwischen dem Städtgen Schmölle und Gößnitz im Altenburgischen gelegen. Es mag wohl ehedem von der Familie derer von Taupadel seyn erbauet worden: Sonst wird dieses Dorf fast seit undencklichen Zeiten in denen Hochfürstlichen Sachsen-Altenburgischen Amts- und Steuer-Registern benennet angetroffen. Goldschadts Beschreib. der Marck-Flecken, Flecken &c. Königs Genealogische Adels-Hist. I Th. p. 965. Gauhens Adels-Lex. II Th. p. 2528.

Taupadel, Taubadel, Daubadel, eine vornehme und uralte Adeliche Familie, welche ihren Ursprung aus Meissen hat, und sich schon vorlängst auch in Schlesien ausgebreitet hat. Dieses Geschlechtes Stamm-Schloß Taupadel lieget in Thüringen bey Jena und gehöret dem Hertzoge zu Weimar. Nicht weniger ist ein Ritterguth Taupadel oder Daupadel im Altenburgischen bekannt, zwischen Schmölle und Gößnitz gelegen, so auch von dieser Familie mag erbauet worden seyn. In Meissen hat es ehemahls die Rittergüther Fichtenberg unweit Wurtzen, Kerstewitz, Ober-Prommitz, Pertewitz, Pommlitz und Röhrsdorff unweit Dreßden besessen. In Schlesien hat es ehemahls die Güther Birckholtz im Schweidnitzischen, Platzschkau im Liegnitzischen, Greblin im Militzischen, Hulm im Striegauischen, &c. an sich gebracht gehabt: gleichwie es annoch darinne die Güther Kertschütz und Tschirna in dem Neumärckischen Weichbilde des Fürstenthums Breßlau, und Danckwitz und Jordans-Mühle in dem Brigisch-Nimptischen besitzen soll. Im Wappen führet dieses vornehme Geschlecht zwey Lincksschräge zu beyden Seiten gleich abgestutzte schwartze Aeste im blauen Schilde, auf dem Helm ruhet ein adelicher offener Thurniers-Helm, dessen Visier mit einem goldenen Gefässe und Griffe gezierten Schwerdte durchstochen, welcher mit einem blauen und schwartzen Bund bedecket, woraus ein Bausch von eilf mit schwartzen Hahnen-Federn aufwächset, die sich mit ihren Spitzen auf beyde Seiten neigen; die Helm-Decken sind blau und schwartz. Der erste von dem man die Stamm-Reihe mit sicherm Grunde anfangen kan, ist Balthasar von Taupadel. Derselbe hat mit Dorotheen von Seydewitz, aus Pilßwerda Hanßen gezeuget, und Fichtenberg bewohnet. Gedachter Hanß, auf Fichtenberg, Pertewitz, Kerstewitz, &c. zeugete mit Ursul Marien von Lindenau aus Machern. 1) Balthasar, auf Pertewitz und Kerstewitz, welchem Hedewig von Bünau, aus Drößig, unter andern Hedewig, eine Gemahlin Hanß Christophs von Hanffmuß, auf Ertzdorff, gebohren, und 2) Heinrichen, auf Fichtenberg. Dieser vermählte sich mit Susannen von Enden aus Muntzig, von der er mit vier Söhnen erfreuet worden. Solche waren 1) Christoph Heinrich, auf Kerstewitz, welcher mit Elisabethen von Schleinitz, aus Heyda, sowohl Barbaren, die an Christoph Großen auf Altenhayn vermählet worden, als Balthasarn, auf Kerstewitz, gezeuget, der sich Margarethen von Kungen aus Mannschatz hat ehelich beylegen lassen. Von solcher Gemahlin erhielt er 1) Marien, die eine Gemahlin worden, Siegmunds von Brandenstein, auf Neudeck; 2) Hanß Christophen, welcher 1594. gebohren, und 1654. gestorben, ob er mit seiner Gemahlin, Ursalen von Schönfeld auf Löbnitz, sein Geschlecht fortgepflantzet, kan man nicht sagen; und 3) Balthasar Abrahamen, welcher mit Even von Schleinitz, aus Gröbel in der Ehe erziehlet a) Ursulen, die Hanß Christophen von Camitz, auf Mutschen und Wäldchen, ehelich beygeleget worden, und b) Susannen, die 1628. gebohren und 1675. gestorben, nachdem sie Johann Georgen von Koseritz, auf Grochwitz und Bircken, ehelich war angetrauet worden. II) Hanß, auf Fichtenberg, verehelichte sich mit Annen von Köckeritz, aus Ober-Prommitz, die ihm Balthasar Abrahamen, auf Ober-Prommitz, gebohren. Dieser starb 1638. als Cornet in seinen besten Jahren, nachdem er mit Sabinen aus dem Winckel, aus Brandis, Balthaser Abrahamen, und Ernst Gottfrieden gezeuget. Jener war den 27 April 1626. gebohren und starb den 22 August 1674, nachdem er sich 1661. Ursul Margarethen von Schönberg, verwittibten von Spohr ehelich hatte beylegen lassen, die ihm aber keine Kinder zur Welt gebracht. Dieser war Churfl. Sächs. Cammer-Juncker, und Rittmeister bey dem Chur-Printzlichen Leib-Regiment Cavallerie, und den 12 Julius 1632. gebohren; blieb aber erbloß den 26 Junius 1674. in dem Treffen bey Sintzheim in der Chur-Pfaltz. III) George, auf Pomlitz und Pertewitz, zeugete mit Margarethen von Schleinitz, aus Sathayn, Margarethen, die an Dietrichen von Arras, vermählet worden. IV) George Christoph, von dem ein besonderer Artickel folget, hat einen Sohn gleiches Nahmens gezeuget, von dem ebenfalls ein besonderer Artickel folget, und mit dem 1668. sein Geschlecht in Meissen erloschen, indem er von seiner Gemahlin, einer Tochter des berühmten Weimarischen Generals Erlach keine Kinder hinterlassen.

Was die von Taupadel in Schlesien anlanget, so ist Balthaser Abraham von Taupadel, auf Jordans-Mühle zu mercken. Dieser hinterließ von Ursul Barbarn von Nostitz, zwey Söhne. Der ältere Balthasar Abraham, auf Danckwitz, hat sich 1722. den 12 Octobr. Sophien Eleonoren von Kalckreut; der jüngere aber, Joh. Christ. Hermann, den 25. Nov. des besagten Jahres Barbar Sophien von Baudis ehelig beygeleget. Sinapii Schles. Curios. I Th. p. 971. II Th. p. 1055. Königs Adels-Hist. I Th. p. 963.

Taupadel, (George Christoph von) der ältere, ein Sohn Heinrichs von Taupadel, auf Fichtenberg, und Susannen von Enden aus

Muntzig, so auf dem Stammsitze Taupadel unweit Jena soll gebohren gewesen seyn. Er dienete Anfangs unter dem Hertzoge Bernhard von Weimar den Dänen, nahm aber nachgehends mit demselben Schwedische Kriegs-Dienste an, uud ward Obrister; Im Jahr 1632. überrumpelte er die Stadt Leutkirchen des Nachts, und nahm den darinne commandirenden Capitain-Lieutenant von Remchingen nebst der Besatzung gefangen. Er wurde aber bald darauf bey Neumarck selbst gefangen, und fast sein gantzes Regiment Dragoner niedergemacht, nachdem er vorher 4. Compagnien Crabaten theils erlegt, theils zerstreuet, und sich zu weit hinein gewagt. Es ließ ihn aber der General Wallenstein bald wieder loß, und schickte ihn mit Friedens-Vorschlägen zu seinem König, die aber kein Gehör funden. Hierauf ruinirte er das Kayserliche Magazin zu Freystädtel, und nach diesem defendirte er die Stadt und Festung Coburg tapfer wider den General Wallenstein. Er erhielt darauf die General-Majors-Charge und die Commendanten-Stelle zu Erffurth. Im Jahr 1633. wolten sich die Crabaten an ihm rächen, und ihn zu Weißstädt in Culmbachischen in seinem Quartiere überfallen; er bekam aber in Zeiten Nachricht davon, überfiel sie des Nachts auf ihrem Marsche und kehrete mit guter Beute zurück. Kurtz nach diesem wolte ihn der Kayserliche Obriste Manteufel bey Bamberg durch Verrätherey etlicher Bürger auffangen; Er entkam aber in die Stadt, und als er die Seinigen zusammengebracht, that er einen furiösen Ausfall, und trieb den Feind zurück. Bald darauf überfiel er des Kayſ. Obristens Pauli Drosii Regiment, so aus Crabaten und Ungarn bestund, und jagte ihnen ihre in Leipzig vor kurtzem gemachte Beute wiederum ab. Denn als er gehöret, daß der Obrist Drosy mit seinen Ungarn und Croaten in Leipzig gute Messe gehalten, wie sich denn dieses die Kayserlichen selbst verlauten liessen, überfiel er diesen in seinem Quartier unversehends, schlug das gantze Regiment Ungarn, so aus 600. Mann bestund, bekam den Obristen und die meisten Officiers davon gefangen, erbeutete 8. Fahnen und 500. Pferde, und nahm ihnen also einen ziemlichen Theil ihres in Leipzig gemachten Profits wieder ab; Worauf er auch hernach die Festung Kehlheim bey der Donau eingenommen. Im Jahr 1634. hatte er das Unglück, daß ihm bey der Färth der eine Arm weggeschossen wurde. In eben diesem Jahre ward er Commendant zu Schorndorff, muste aber endlich diesen Ort, nachdem er von der ersten eingeworffenen Feuer-Kugel war angezündet, und dadurch alles Proviant verzehret worden, übergeben. Nach diesen hat er hie und da mit den Kayserlichen unterschiedene gar glückliche Rencontren gehabt. Im Jahr 1638. trug er vieles zum Siege bey, und nahm darauf die Festung Hünningen, die Städte Doneschlingen Dättingen, Balingen und andere mit Accord ein. Als sich aber der Commendant auf dem Schlosse Röteln ihm nicht ergeben wolte, schoß er mit Canonen die Mauern ein, worauf der Commendant genothigt ward, das Schloß auf Discretion zu übergeben. Es ließ ihn aber der General Taupadel aufhencken, weil er gewust, daß er sich nicht halten können, und dennoch Canonen vor das Schloß bringen lassen. Hierauf commandirte er in der Schlacht bey Wittenmayer, und trug das meiste zum Siege bey. Nach dem Tode Hertzog Bernhards von Weimar half er 1640. dessen Armee in Frantzösische Hände spielen, und soll 350000. Cronen davor bekommen haben, wie er denn auch Jahres darauf machte, daß sich diese Armee von denen Schweden separirte, dadurch er sich bey denen Schweden sehr verhaßt machte. Im Jahr 1642. nahm ihn der Graf von Salm in sein Schloß Bedburg ein, welches mit 200. Bauren besetzet war, welche ihm bey seinem Einzuge das Pferd unter dem Leibe tod, seiner Gemahlin aber dreymahl durch die Kutsche geschossen. Jahres darauf befand er sich im Treffen bey Döttlingen. Nach diesem findet man nichts weiter von ihm aufgezeichnet, ausser daß er die in dem Ober-Elsaß nicht weit von Basel gelegene Herrschafft Blatzheim an sich gebracht, und scheinets, daß er seine Charge mag niedergeleget haben, absonderlich da er mit den andern Generals-Personen bey seiner Armee sich nicht wohl vertragen können, wie denn Pufendorff, sehr harte Reden von ihm gegen dieselbe und gegen den General-Feld-Marschall in seinen Schwedischen Kriegs-Geschichten. Lib. XV. §. 31. anführet. Chemn. vom Deutschen Kriege. Val. Königs Genealogische Adels-Hist. I Th. p. 967. u. f. Vogels Leipz. Annales p. 510. G. P. Hönns Sachsen-Coburg. Hist. p. 263. u. ff. Gaubens Helden u. Heldinnen-Lex. p. 1566. u. ff.

Taupadel, (George Christoph von) der jüngere, ein Sohn George Christophs des ältern. Wir finden aber eigentlich nicht angemerckt, mit wem ihn sein Herr Vater gezeuget. Er dienete anfangs dem Kayser unter dem Pfaltz-Grafen von Sultzbach, in Siebenbürgen, hernach dem Printzen Rupert von Engelland als Capitain zur See. In Africa hat er etliche feste Oerter einnehmen helffen, und in einer grossen Action hat er sein eigen Schiff, da es schon erstiegen gewesen, zersprenget, und ist ohne Schaden davon gekommen. Nach diesen hat er sich bey der Frantzösischen Armee in den Spanischen Niederlanden als Volontair aufgehalten, und in allen Actionen, denen er beygewohnet, keine Blessur bekommen. Nach getroffenen Frieden zwischen Spanien und Franckreich, kehrete er im Jahr 1668. zurück in sein Vaterland in Meissen, und hielt sich 14 Tage zu Röhrsdorf unweit Dreßden bey seinem Vetter, dem Obristen-Wacht-Meister von Taupadel auf. Als er aber darauf seinen andern Vetter den von Taupadel zu Fichtenberg unweit Wurtzen besuchet hat, und von dannen reiset, ist er am 14. October gedachten Jahres Abends in einem Büschgen von seinen beyden Knechten durch 2 Schüsse von hinten zu, davon der eine durch die lincke Seite, durchs Hertz, der andere aber durch eine Schulter gegangen, sammt einem Hiebe über das Gesicht, jämmerlich ermordet, ausgezogen, und das bey sich gehabte Geld ihm genommen worden. Der Cörper ward erst nach drey Tagen gefunden. Und ist mit ihm sein Geschlecht in Sachsen völlig ausgestorben. *Theatr. Europ.* Tom. X. Val. Königs Genealogische Adels-Historie p. 968. Gauchens Adels-Lexic. II Th. p. 2528 u. f. Ej. Helden- und Heldinnen-Lex. p. 1569. u. ff.

TAUPE,

TAUPE, siehe Maulwurff, im XIX Bande, p. 2181.

Taupel, siehe Tauchbeerngarn.

Taur, siehe Taurn.

Taura, ein Chur-Sächsisch Dorf im Ertzgebürgischen Kreise in Meissen, unweit Chemnitz Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Taurach, ein Wasser in der Steyermarck, welches vermuthlich seine Benennung von denen ehemahligen Tauriscis hat, die vor alten Zeiten die dasige Gegend bewohnet. Val. Preuenhübers Annales Styrens. p. 384.

TAURACUS, Landschafft in der Schweitz, siehe Turgow.

Tauragen, eine Stadt und gewisser District in Samogitien in Pohlen, dem König in Preussen gehörig.

TAURAM NITIUM, eine Landschaft, siehe *Taurantium.*

TAURANIA, eine Stadt wird von dem Plinius unter diejenigen in Campanien gerechnet, die vor Zeiten untergegangen sind. Plinius L. III. Cap. V. Cellarii Notitia Orbis Antiqui Tom. I. p. 698.

TAURANIUM, eine Stadt, siehe Tauriana.

TAURANNICIUM, eine Landschaft, siehe *Taurantium.*

Taurant, (wilder) ist das *Marrubium Album*, davon zu sehen, Andorn, im II. Bande, p. 155.

TAURANTIUM, eine Landschafft und Theil von Armenien, welches auch *Taurannicium*, ingleichen *Tauramnitium* heißt, weil sie gleichsam mit Flüssen, so von dem Berge Taurus sich ergossen, durchwässert ward. Sie mag wohl der Stadt Tigranocerta näher als Artaxata gewesen seyn, wie sich dieses aus des Corbulonis Reise abnehmen lässet. Tigranocerta aber lag in dem Südlichen Theile Armeniens nahe am Gebürge Taurus Tacitus, Lib. XIV. cap. XXIV. Cellarii Notitia Orbis Antiqui T. II. p. 327.

TAURA PASTORIBUS, *Gesn.* siehe *Lunaria Botrytis*, im XVIII, Bande, p. 1166.

TAURAS, eine Stadt in Armenien, bey dem Cedrenus, *Taras* bey dem Curopalates. Sie lag vielleicht in der Landschafft der Taurantiorum, Baudrand. Lexic. Geogr. T. II. p. 242. b.

TAURASIA, eine Stadt, siehe Turin.

TAURASINI CAMPI, lagen nach dem Cluver, in dem alten Italien über Aeculanum bis an den Fluß Sabatus. Cellarii Notitia Orbis Antiqui T. I. p. 698.

TAURASIUM, soll nach dem Cluver eine Stadt in dem alten Italien am Flusse Sabatus gewesen seyn, welches er aus dem Plinius, und zwar dessen 1. B. 18. Cap. beweisen will, wiewohl Plinius von diesem Tauraſio nichts gedencket. Cellarii Notitia Orbis Antiqui T. I. p. 698.

Tauratio, (Thomas de) Bischof zu Monte Verde, wurde nach dem Tode Peters de Rocca vom Capitul darzu erwehlt, und vom Pabst Martin V, zu Ende des Septembers 1418. confirmirt. Er regierte solches Bißthum bis 1422. Da er vielleicht gestorben, oder in ein ander Bißthum versetzt ist worden. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII, p. 808.

Taurato, (Donatus de) ein Franciscaner, aus dem 14. Jahrhundert, gelangte, nachdem Galganus, Bischoff von Salpi, 1346. mit Tode abgegangen, an dessen Stelle, und verwaltete solch Bißthum bis 1350. da er ebenfalls aus dieser Zeitlichkeit schied. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 919.

Taurea, (Jubellius) ein tapferer Soldate aus Campanien, hielt nebst seinen Lands-Leuten die Parthie des Hannubals, und forderte ohnweit Capua den Cl. Asellius, einen Römer, zu einem Zweykampf zu Pferde heraus, weil man dafür hielt, daß derselbige der einige in der gantzen Römischen Armee sey, welcher ihm noch Trotz bieten könnte. Asellius kam auch unverzüglich, und trieb nach einem langen Gefechte den Taurea so weit, daß er sich in die Stadt retiriren muste. Als aber nachgehends die Römer sich der bemeldeten Stadt bemeisterten, und der Römische General-Lieutenant C. Fulvius sehr grausam mit deren Einwohnern verfuhr, gieng ihm Taurea entgegen, und verlangte von ihm, er solte ihn auch umbringen lassen, damit er sich rühmen könnte, er hätte einen Mann töden lassen, der viel tapfferer, als er selbst, gewesen. Fulvius erklärte hierauf den Taurea für einen Narren; allein dieser gab zur Antwort, daß er bereits seine Ehefrau und Kinder mit eigner Hand umgebracht, damit ihnen keine Unehre widerfahren möchte, und stieß sich so dann selbst seinen Degen in die Brust, daß er vor dem Fulvius tod darnieder fiel. Livius l. 23. c. 47. l. 26. c. 15.

TAUREADOR, ein Stierstreiter, siehe *Taureadores.*

Taureadores, also nennen die Spanier diejenigen, welche sich unterstehen, einen Stier im Gefechte aufzuhalten, indem sie ihm einen Mantel über die Augen werffen, Lut. *In solemni cum Tauris efferis certamine pugnatores equites.* Siehe Stiergefecht, im XL Bande, p. 40. u. ff.

TAUREAU, siehe Brumm-Ochs, im IV Bande, p. 1581.

TAUREAU EN FEUREUR, siehe Wütender Stier.

TAUREAU VOLANT, siehe Brasilianischer grosser Schröter, im IV Bande p. 1098.

TAUREDUNUM, Stadt, siehe Tournon.

Tauregen, oder Tave Rog, ein Städtgen, und Amt von Samogitien im Groß-Hertzogthum Lithauen. Es hat selbiges nicht mehr als 300. Hufen, und ist nach dem Tode des Fürstens von Radzivil im Jahr 1691. dem Hause Brandenburg zugefallen. Hübners Geogr. 2. Th. p. 233.

Ταύρεια, ein Fest bey denen Griechen. Ob es den Neptunus zu Ehren gefeyert worden, kan man nicht gewiß sagen, und es ist kaum glaublich. Vielleicht feyerten es die Ephesier, und wurden dabey die Knaben, die den Wein auftrugen ταῦροι genennet. Hesichius, Jonßon de festis græcorum p. 90. Begeri Thesaurus Brandenburgicus Tom. I. p. 348.

Taurella,

Taurella, (Hippolyta) ein gelehrtes Frauenzimmer und vollkommene Poetin von Mantua, lebte im 16. Jahrhundert, war Balthasar **Castalions**, des Römischen Redners bey Pabst **Leone** dem X. Ehe-Frau. Sie schrieb eine artige Epistel an ihren Mann, die nebst ihrem Epitaphio in *Olympiæ Fulviæ Moratæ* Operibus Baseler Edition von 1570. zu Ende mit stehet, und starb sehr jung, im Jahr 1525. Junckers Centur, foemin. illustr. p. 128. **Schulteti**, Diss. de Foemin. prima ætate erudit. ac. script. Illustr. ac nobilibus **Joh. Sauerbrey** Diatr II. de erudit. Foeminarum §. 3.

Taurellus, (Andreas) ein Italienischer Gelehrter in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, war Professor zu Bologna, und schrieb:

1) Eine Dissertation unter dem Titel: Christiana hierarchia apum moribus adumbrata, Bologna 1641. in 16.
2) de Rebus gestis in Pontificatu *Urbani* VIII, cum Cardinalium eius, elogiis, ebend. 1639. in Fol.
3) Panegyricum Urbano VIII, Consecratum, ebend. 1639. in Fol. welches mit dem vorigen eins zu seyn scheinet.
4) Eine Rede die betitelt: Marsyas excoriatus oder ignorantia profligata, Verona 1624. in 4.
5) Prometheus in Caucaso, ebend.
6) Mystica dodechate Urbani VIII, in assumptionem XII. Cardinalium, ebend. 1626,
7) Gymnades a secretis Polyglossici epistolas quadripartito complectens Gallicas, Latinas, Italicas, Hispanicas, ebend. 1625.
8) Athenei Veronensis pullatus Helicon, ebend. 1624.
9) de peste Italica Lib. II. Bologna 1641. in 4.
10) Lemmata lectionum explicandarum, ebend. 1624. in 4.
11) de novissima electione Innocentii X. Librum singularem, darinnen des Pabsts Urbans des VIII, Tod und Leichenbegängniß beschrieben wird. Bonon. 1640. in Fol.

Barberini, Bibl. **Gryphius** de Scriptoribus Hist. Sec. XVII. illustr. p. 425 und 427.

Taurellus, oder **Torellus** (Augustin) ein Rechtsgelehrter von Sarzana, war ein Sohn **Frantzens Taurellus** und der **Aurelia Caranea**, gebohren 1590, verwaltete bey dem Cardinal **Hieronymus Columna** die Stelle eines Auditeurs mit vielem Ruhm lange Zeit, und starb in solcher Function zu Rom den 29. December 1664. Man hat von ihm:

1) Eine Rede, die er zu Bologna gehalten.
2) Eine andere Rede, die er eben daselbst in der Academie derer Spinosorum abgelegt.
3) Consilium super immunitate & privilegiis servientium Ecclesiis vel Clericis diaconorum Salvaticorum, Familiarium S. Officii, Episcoporum & Nuntiorum Domesticorum eorumque familiæ armatæ, so beym **Augustin Barbosa**, Jur. Eccles. univers. Lib. 1. c. 39. stehet.

In Handschrifft aber hat er hinterlassen.

4) Responsorium Juris, in 2. Tomis ꝛc.
5) Genealogiam familiæ suæ.

Es gedencken seiner **Michael Justinianus** in Elencho Scriptor. Ligur. **Joh. Petr. Crescentius** und **Carl de Lellis** de nobilitate. **Oldoin** Athen. Ligust.

Taurellus (Frantz) ein Doctor der Rechten und der Theologie von Parma, stammte aus einem edlen Geschlechte zu Sarzana, wurde Königlicher Frantzösischer Rath und Allmosenier auch Abt zu Lesate, und starb daselbst den 7. May 1579. Er hat Annotationes in Scripturam S. in Handschrifft hinterlassen, welche in ermeldtem Kloster zu Lesate befindlich sind. Es gedencken seiner **Sammarthanus** Gallia Christiana Tom. IV, **Oldoin** Athen. Ligust. Ob dieser des Lälius Taurellus Sohn, so auch **Frantz** geheissen und in den Artickel seines Vaters erwehnet wird, sey; können wir nicht sagen.

Taurellus, (Johann) ein Abt, dociret zu Pavia auf dem andern Catheder des Codicis Iustinianei des Vormittags. Siehe den Catalogum Professorum in Univers. Sicinens. an. 1736 in *Actis Academ.* 1737. p. 26.

Taurellus, (Lälius) ein berühmter Rechtsgelehrter, war zu Fano 1489. aus einer edlen und ansehnlichen Familie entsprossen. Nachdem er zu Ferrara die schönen Wissenschaften nebst der Philosophie, zu Perugia aber die Rechtsgelehrsamkeit studirt, und darauf im 22. Jahre seines Alters den Doctor-Titul angenommen, bekam er erstlich die Präfectur von Fossombrone in Umbrien, und ward sodann zum Mitglied des höhern Raths in seiner Vaterstadt erwehlet. Indem er sich aber das gemeine beste mehr als andere angelegen seyn ließ, ward er von einigen Mißgünstigen bey dem Pabste **Clemens** VII, angeklagt, als ob er nach einer Ober-Herrschafft strebte, welches aber endlich seinen Ruhm nur vermehrte, inmassen der Pabst bey dieser Gelegenheit sowohl seine Unschuld, als auch seine gute Qualitäten kennen lernte, und ihn kurtz darauf selbst zum Gouverneur von Benevento machte. Als er von dannen nach 18. Monaten, binnen welcher Zeit er viele Beschwerlichkeit von Hunger, Krieg und Pest ausstehen müssen, nach Fano zurück gekehret, bemühete er sich den **Pandulfus Malatesta**, Herrn von Rimini, von dieser Stadt Unschuld zu überzeugen, muste aber deswegen flüchtig werden, und kam darauf 1535. nach Florentz, woselbst er zu verschiedenen wichtigen Ehrenstellen, und besonders zu der Würde eines Cantzlers und ersten Secretarii befördert, hiernächst auch von der dasigen Academie zu einem Mitglied erwehlet, und endlich in den Raht der Acht und Viertziger, aufgenommen worden. In allen seinen Aemtern bewieß er grosse Treue und Geschicklichkeit, daher er auch nebst allen seinen Nachkommen mit dem Florentinischen Bürger-Recht beschencket, und nach seinem Tode, davon die eigentliche Zeit nicht bekannt, auf gemeine Unkosten begraben wurde. Man hat von ihm:

1) Enarrationem ad Gallum & legem Velleam.
2) Enarrationem ad Catonem & Paulum.
3) Enarrationem de militiis ex casu.

welche alle in **Ottonis** Thesauro Iuris Rom. Tom. IV. stehen. Ueberdieses hat er sich auch dadurch sehr berühmt gemacht, daß er

den

den beruffenen Codicem Pandectarum Florentinum, dessen er sich mit Erlaubniß des Groß-Hertzogs Cosmus I, 10 Jahr lang bedienet, mit unglaublicher Mühe und Fleiß durchgegangen, und davon eine richtige Herausgabe besorget, welche auch 1553 unter dem Nahmen seines Sohnes, **Frantzens**, welcher ihm die Zeit über in dieser Arbeit geholffen, zu Florentz in 3 Theilen in Fol. erfolget ist. Wie denn auch beyde Taurelli die Meynung hatten daß alle geschriebene und gedruckte Exemplare der Pandecten dem Florentinischen Codici ihren Ursprung zu dancken hätten. Er hatte übrigens 9 Kinder, welche aber insgesammt noch vor ihm gestorben. **Simon** Bibl. histor. des aut. du droit. T. I. **Brenckmanns** histor. pandectar. L. I. c. 11. & Lib. IV c. 5. **Chr. Gottl. Schwartzii** Exercit. acad. II. Disp. alt. **Joh. Sal. Brunqvell** Historia Juris Justin. P. II c. 6 §. 26. Fasc. IV. *Novæ librorum rariorum collectionis* quæ Halæ 1715. 8v. prodiit No. II p. 710. **Struvii** Biblioth. Juris Select. p. 33.

Taurellus, (Nicolas) ein berühmter Philosophe und Medicus, war zu Mömpelgard, woselbst sein Vater Stadtschreiber gewesen, den 26 Novembr. 1547 gebohren, und soll mit seinem eigentlichen Nahmen **Oechslin** geheissen haben. Weil er wenig im Vermögen hatte, und gleichwohl in seiner Jugend eine grosse Fähigkeit verspühren ließ, wurde ihm zu seinen Studien ein Fürstlich. Würtembergisches Stipendium gegeben, da er den **Jacob Schegkius** zu Tübingen verschiedene Jahre hörte, und daselbst auch 1565 Magister wurde. Ob er nun gleich sich bishero der Theologie gewiedmet, so ergriff er doch hernach die Medicin, nahm auch in derselben 1570 zu Basel die Würde eines Doctors an. Bey welcher Gelegenheit einer seiner Freunde in seinem Glückwunsch zur Doctor-Würde den seltsamen Schertz mit unterlauffen ließ, quod Taurellus sit *corpore taurellus, taurus at ingenio*. Woraus es sich leicht auf seine Statur schliessen läßt, daß solche nicht allzugroß müsse gewesen seyn. Er würde sonder Zweiffel des Printzen von Würtemberg Leib-Medicus worden seyn, wenn nicht solches einige Theologen, die ihn schon damahls verdächtig gemacht, hintertrieben hätten. Immittelst erhielt er nicht lange darauf in Basel, wo er sich zur Reformirten Religion bekannte, an **Theodor Zwingers** Stelle die Profeßion der Ethick, die ihm aber nicht recht anständig war, weil er dadurch an seinen Medicinischen Studien allzusehr gehindert wurde. Endlich kam er 1580 als Professor der Medicin auf die neue Universität zu Altorff, und verwaltete sein Amt in die 20 Jahr mit sonderbarem Beyfall, bis er an der Pest den 28 Septembr. 1606 im 59 Jahre seines Alters gestorben. Er hat 5 Kinder hinterlassen, darunter 2 Söhne, von denen aber Herr D. **Bayer** wenig Nachricht finden können. Von seiner Religion hat man sehr wider einander lauffende Zeugnisse. **Voetius** nennet ihn einen Lutheraner; die **Remonstranten** einen Reformirten, wie er denn auch bey denen Heidelbergern vor einen wiewohl unrecht lehrenden Reformirten paßiret. Vielleicht aber könnten dieselben Zeugnisse also vereinigt werden, daß er vielleicht sich eine Zeitlang zu den Lutheranern, nachgehends aber zu den Reformirten gehalten oder in geheim und im Hertzen ein Calvinist gewesen, ob er sich gleich zur Lutherischen Kirche bekennet, welches fast aus **Affelmanns** Syntagm. P. II p. 209 zu schliessen ist. Er hatte einen überaus feurigen Geist, und eine tiefe Einsicht in die Philosophischen Wissenschafften, wobey es ihm auch nicht an Muth mangelte, seine Gedancken frey zu bekennen, und in Schrifften an Tag zu legen. Da er aber unter dem **Schegkius** von Jugend auf zur Peripatetischen Philosophie angehalten worden, konnte er sich hernach von dieser Schule nicht so völlig loß machen, sondern suchte nur dasjenige zu verbessern, was ihm bey dem **Aristoteles** und seinen Anhängern anstößig geschienen. Insonderheit konnte er die Lehr-Sätze des **Aristoteles** von GOtt, von den Intelligentien, von der Vorsehung, und von der Seele, mit den Grund-Sätzen der Christlichen Religion keinesweges zusammen reimen, und verlangte dahero, daß diese, und mehr andere dergleichen Lehren nach der Offenbahrung und den Lehr-Sätzen des Christenthums eingerichtet und verbessert werden solten, damit man dieselbe die Jugend mit völliger Sicherheit lehren könnte. Indem er es aber solchergestalt weder völlig mit dem **Aristoteles** und dessen Freunden, noch auch völlig mit dessen Gegnern hielt, kam er bey beyden Theilen gar übel an, und muste geschehen lassen, daß ihn einige in übeln Verdacht setzten, ja so gar öffentlich des Atheismi beschuldigten, von welcher ungegründeten Auflage aber ihn endlich **Jacob Wilhelm Feuerlin** in einer besondern Apologetischen Dissertation, die er dieses *Taurelli* Synopsi Metaphysices Aristotelis vorgesetzet, gründlich und nachdrücklich gerettet hat. Herr D. **Feuerlin** erzehlet in seiner ersten Section die Historie dieser Beschuldigung, von wem sie herkomme, wer sie nachgesprochen, und wer sie widerlegt, und behauptet, daß **Zach. Victor** der erste gewesen, welcher dem Taurellus solches schuld gegeben, welchem **Jac. Martini** und diesem viele andere gefolget; wiewohl Herr **Brücker** in dem VI Th. seiner Philosoph. Hist. dieses von dem Zacharias nicht will gesaget wissen; bemercket auch §. 5 p. 26 diejenige, welche seine Philosophemata für Atheistisch ausgeschrieen, welche von Herr **Brückern** am angeführten Orte p. 440 not. (zz) genennet werden, darunter vornehmlich in denen neuesten Zeiten die Autores der **Unschuldigen Nachrichten** zu zählen sind. Worauf er in der andern Section deutlich und unwidersprechlich erweiset, daß man dem Taurellus zu viel thut. Unter diejenigen, welche glauben, daß in des Taurellus Sätzen der Atheismus einigen Schutz finde, verdienet auch **Johann Cloppenburg** gezählet zu werden, welcher in seinen Operibus den Taurellus ziemlich warm hält, welcher in des Herrn D. **Feuerlins** Vertheidigungs-Schrifft nicht mit angeführet worden. Uebrigens ist Taurellus sehr arm gewesen, und da ihm der Franckfurter Buchhändler **Palthenius** das für seine Alpes Cælas accordirte honorarium nicht zahlen wollen, ist er deswegen in seinem Alter zu Fusse nach Franckfurt gereiset, und ist noch unbekannt, ob er hierdurch etwas erlanget habe.

Von seinen Schrifften, die er uns hinterlassen, sind vornehmlich zu mercken:

1. Philosophiæ triumphus, s. metaphysica phisica philosophandi methodus, Amb. 1617. Bas. 1573 in 8.
2. Κοσμολογία sive discussiones de mundo adversus Franc. Piccolomineum, Amberg 1603 in 8.
3. Ουρανολογία sive discussiones de cœlo adv. Piccolomineum & alios Peripateticos, ebend. 1603 in 8.
4. De rerum æternitate, metaphysices universalis partes quatuor, Marpurg 1594. 1604 in 8.
5. Alpes cæsæ, wider Cæsalpinum, Franckfurt 1597 in 8. Siehe hiervon **Baylens** Diction. im Artickel *Cæsalpin.*
6. Emblemata physico-ethica, Nürnberg 1595 1602 in 8.
7. Tr. de vita & morte, Nürnberg 1586 in 8.
8. Methodus prædictionis medicæ, Franckfurt 1581 in 4.
9. Annotationes in Opera quædam *Arn. Villanovani*, Bas. 1585 in Fol.
10. Disputatio de corde
11. Epistolæ Medicæ, welche der Cistæ Medicæ Ioh Hornungi, die zu Nürnberg 1625 in 4. gedruckt und beygefüget worden.
12. Einige Briefe von dem Taurellus werden zu Annaberg im MST. aufbehalten.

u. a. m. **Adami** Vitæ Medic. Germ. p. 403. 404. **Freher** Theatrum P. III p. 1220. **Bayle** Diction. T. IV art. Taurellus. **Baiers** Vitæ Medic. Altorf. **Buckers** Fragen aus der Phisos. Hist. VI Th. p. 421 u. f. und 1325 u. f. **Feuerlin** c. l. it. **Arbeit der Gelehrten im Reich** P. V. **Unschuldige Nachr.** 1701 p. 169. 1707 p. 695. **Zach. Victor** in Topica bis millenis & amplius sapientum decretis informata Diss. III p. 62 seq **Reimmanni** Hist. Liter. Germ. P. IV. p. 82 seqq. **Mercklini** Lind. renov. L. I. p. 844 seq. **Taurellus** in Dedic. Alpium Cæsarum. *Ejusd.* Dedicatio Emblematum physico-ethicorum. **J. A. van der Linden** de Scr. Med. *Pasch. Gallus* in Bibl. Medic. **Joh. Cloppenburg** Opp. T. I. p. 725. **Wilischii** Arcana Bibliothecæ Annæbergensis p. 34. **Leipz. Gel. Zeit.** 1734 p. 821 u. f. **Voetius** Disp. Sel. P. I. p. 123 129. 200. **Webers** Beurtheilung der Atheisterey p. 95. **Buddei** Theses Theol. de Atheismo & superstitione p. 238. **Casp. Scioppius** in Scaligero Hypobolymæo p. 196. **Kestners** Medicin. Gelehrt. Lexicon p. 835 u. f. **Witte** Diar. Biograph. T. I. ad ann. 1606.

Taurellus, (Paul) ein Graf aus Parma, setzte sich durch seinen durchdringenden Verstand und grosse Wissenschafft in solches Ansehen, daß er zu denen wichtigsten Angelegenheiten des Röm. Hofes gebrauchet worden. **Urban** VIII machte ihn davor 1626 den 7 Oct. zum Ertz-Bischoff von Rossano, welchem Amte er bis 1630 sehr wohl vorstand, da er den 3 April im 54 Jahre seines Alters starb, eben als er seinem Verdienste nach zu noch höhern Dignitäten befördert werden solte. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX p. 311.

Taurellus, (Vincentius) Bischoff zu Lesina, wurde 1538 darzu erwehlt, starb aber bald darauf, und noch in diesem Jahre im Anfange des September-Monats. **Ughellus** Ital. Sac. T. VIII p. 313.

TAURENTA, eine Stadt, siehe **Toulon.**

TAURENTIUM, eine Stadt, siehe **Toulon.**

TAURENTUM, war eine Stadt im Narbonensischen Gallien. Welche es eigentlich gewesen sey, kan man heut zu Tage nicht gewiß sagen. Nach einigen ist es *la Ciotat*, nach andern und fast mit mehrern Grunde ist es *la Seine*, ein wüster Ort bey *Toulon* am Ufer des Mittelländischen Meeres. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 242. siehe auch den Artickel **Toulon.**

TAURENTUS, ein Hafen, siehe **Toulon.**

Taurerus, (Abraham) schrieb einen Bericht wieder die Calvin. Bild- und Kirchen-Stürmer. Eißleben 1597. Bibl. Ittig. P. I. p. 165.

Taurerus, (Martin) oder **Thaurerus**, ein Medicus von Gräfenthal in Thüringen gebürtig, wurde zu Jena 1561 der Medicin Doctor, und das Jahr darauf Assessor bey dieser Facultät, trat aber kurtz hernach bey dem Landgraf Philipp von Hessen-Cassel, als Leib-Artzt in Bedienung, florirte um die Mitte des sechzehenden Jahrhunderts, und hinterließ einige Consilia Medica, die **Joh. Wittichius** seiner Sammlung mit einverleibet hat. *Linden renovat.* p. 803. **Kestners** Medicin. Gelehrten-Lexic. p. 836.

TAURES, *Dario*, *Daras*, ein Flecken bey Damascus. **Baudrand** Lexic. Geogr. T. II p. 467. a.

TAURESIUM, *Ocrida*, *Prote Justiniana*, eine Griechische Stadt in Macedonien, an der Grentze von Mysien, oder dem heutigen Bosnien, welche auch *Pristena* oder *Prisdena* genennet wird. Sie war des Kaysers Justiniani Geburts-Stadt. **Vollst. Lex. der Alt. Mittl. u. Neuen Geogr.** p. 1124 u. f. ingl. im bes. Lat. Reg. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 242.

TAURESIUM, eine Persische Stadt, siehe **Tauris.**

TAURI, waren Völcker des Europäischen Sarmatiens oder Scythiens, welche nach des **Plinius** Zeugniß die Halb-Insel des schwartzen Meeres, Chersonesum Tauricam, und nach dem **Procopius** die Halb-Insel des Achilles, Dromos, bewohneten, und wurden dieselbe auch von dem **Plinius** und **Ptolomäus** *Tauroscythæ*, von dem **Pomponius Mela** aber *Taurici* genennet. Die Städte, welche sie bewohneten waren *Theodosia*, jetzt *Cassa*, am Ponto Euxino, ingleichen *Panticapæum*, nahe an dem Bosphoro auf eben dieser Halb-Insel. **Ovidius** Lib. III de Ponto Eleg. 2 v. 45. **Lucanus** Lib. II **Pomp. Mela** de orbis situ L. II c. 1. **Procopius** L. III de ædificiis cap. ult. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II p. 243. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui T. I. p. 408 seqq. siehe auch den Artickel *Taurica terra.*

TAURIACUM, Stadt, siehe **Toury.**

Tauriana, Lat. *Taurianum* oder *Tauranium*, war ehedessen eine Bischöffliche Stadt in Calabrien und zwar in dem Calabria Oltra im Neapolitanischen, am Ufer des Tyrhenischen Meeres zwischen dem Fluß Metoro und der Stadt Squillaci gelegen und unter den Ertz-Bischoff nach Reggio gehörig, wo die Bruttier ehedem gewohnet haben. Sie ist von dem Tauriano, dessen **Ptolomäus** gedencket, und daher man die Stadt Terina zwischen Clampetia und Tempsa gewahr wird, unterschieden. Aus ihren noch vorhandenen verschiedenen Spuhren ist zu schliessen, daß sie nicht weit von Palma gestanden habe, wiewohlen einige lieber, den Ort Seminaria, welcher von Palma etwa 3000 Schritte weit entfernet, davor ausgeben wollen, woselbst der Spanische König Ferdinand eine grosse Niederlage von denen Frantzosen erlitten. Es gedencken solcher Stadt **Mela**, **Plinius**, **Solinus** und andere mehr. Sie ist zur Zeit Magni Nili von denen Agarenern und Sicilianern gäntzlich zerstöret, und der Bischöffliche Sitz von **Gregorio** VII. im Jahr 1073 nach Mileto verleget worden, in welcher Diöces auch der Ort selber nunmehro gelegen ist. Von den Bischöffen, welche da gesessen, finden sich folgende verzeichnet, als

1. Paulinus, wohnte 590 dem Concilio zu Rom bey. An ihn stehet unter **Gregorii** M. Briefen Lib. 2. die 17de, 47 und Lib. 10. die 16 und 17.
2. Laurentius, starb 649.
3. Justus 649.
4. Georg oder Gregorius 680.
5. Peter 695.
6. Opportunus 731.
7. Theodor 787.
8. B. Johannes und
9. B. Gregorius, welche im 9 Jahrhundert hinter einander gelebet haben, siehe **Jos. Bisogni** Historia Hipponii.
10. Paulus 870.

Ughellus Ital. Sacra Tom. X. p. 170. u. f. **Baudrand** Lexic. Geogr. T. II. p. 242.

TAURIANUM, eine Stadt, siehe **Tauriana**.

TAURIANUS SCOPULUS, siehe *Terinæus Scopulus*.

TAURI AQUÆ, Stadt, siehe *Aquopendente*, im II Bande, p. 1052.

TAURI BANNARII JUS, zu Deutsch das **Ochsen-Geld**, oder **Obley**, ist an theils Orten ein gewisses Recht, vermöge dessen die Unterthanen und Bauersleute ihren Herrschafften einen gewissen Zinns vor ihre habende **Reit-Ochsen** entrichten müssen. Welches absonderlich in Franckreich ein gewisses und sicheres Kenn-Zeichen der Ober-Gerichte ist. **Choppin** de LL. Andr. Lib. I. c. 15. fol. 181. **Knichen** de Pact. Investitur. c. 4 n. 10. **Wehner**.

TAURICA, Halb-Insel, siehe *Taurica Chersonesus*; ingleichen *Taurica terra*.

TAURICA, ist ein bekannter Beynahme der **Diana**, welchen sie daher hat, weil sie in der Landschafft Taurica, so die Halb-Insel der ietzigen kleinen Tartarey war, verehret wurde, sonst aber hieselbst eigentlich **Arsilache**, oder **Orsilache**, genannt wurde. **Ammianus Marcellinus** apud Gyrald. Syntagm. XII p. 370. Sie war darum insonderheit bekannt, weil alle Fremde, die sich in solchem Lande betreten liessen, ihr geopffert wurden, indem man zwar einige Gebete verrichtete, so dann mit einer Keule einen solchen Menschen vor den Kopff schlug, und ans Creutz hefftete, den Cörper aber den hohen Felsen hinab warf, auf welchem der Tempel stand, oder ja auch nach einigen noch begrub. **Herodot.** Melpom. p. 252. Diesen ihren so heßlichen Dienst führete der König **Thoas** ein. **Pontanus** ad Ovid. Fast. Lib. IIII. Elog. 4. v. 81. Und war unter andern auch die **Iphigenia**, des **Agamemnons** Tochter, eine Priesterin solcher Göttin. **Hygin.** Fab. 120. Doch wollen auch andere, daß eben sie unter dem Nahmen solcher **Diana**, selbst verehret worden. **Herodot.** l. c. Als nach der Zeit **Orestes** mit dem **Pylades** hieselbst ankam, und nach eingeführter Weise auch aufgeopffert werden solte, drehete sich die Sache so wunderlich, daß sie nicht allein mit samt der **Iphigenia** entkamen, sondern auch selbst der Göttin Statue mit nahmen, worauf aber so dann ihr Dienst auch in Italien zu Aricia einrieß. Weil aber denen Römern nachher die Grausamkeit desselben, ungeacht nur leibeigene Knechte geopffert wurden nicht anstund, so wurde die Statue solcher Göttin zu denen Lacedämoniern geschafft, woselbst aber doch auch statt der Menschen Opffer, sich nur gewisse junge Leute greulich zu peitschen pflegten. **Servius** ad Virgil. Lib. II. v 116. Indessen zanckten sich doch ehemahls nicht allein die Cappadocier und andere so an dem Ponto Euxino wohnten, sondern auch die Athenienser und Lacedämonier dieser Statue wegen, mit einander, doch aber schienen vor allen die Lacedämonier am ersten die Rechte gehabt zu haben. **Pausan.** Lacon c. 16.

TAURICA CHERSONESUS, eine Halb-Insel in der kleinen Tartarey, welche das schwartze Meer oder der Pontus Euxinus, und hernach der grosse See, welcher Mar della Zabache, Lat. Palus Mæotis, genennet wird, formiren. Sie heisset auch sonst *Gazaria*, bey dem **Strabo** *Chersonesus Scythica*; bey dem **Plinius** *Peninsula Taurorum*; bey dem **Appianus** *Chersonesus Pontica*; itzo aber insgemein *Cremia*, oder bey den Einwohnern *Crimesky*. Sie ist 24 Meilen lang und 15 breit, hat eine temperirte Lufft und einen fruchtbaren Boden, wie auch sehr gute Viehweyde. Die Einwohner sind sehr faul, und bauen das Land nicht. Es giebt allhier mancherley Gattungen von wilden Thieren, womit man lustige Jagden anstellen kan. Das Land wird durch ein Gebürge in 2 Theile unterschieden, welche die Nordliche und Südliche Halb Insel genennet werden. Die Crimmische Tartarn bewohnen den Nordlichen Theil. Caffa, die Hauptstadt von dem Südlichen Theile ist ein See-Hafen, und ein grosser Handels-Ort. Ihre alte Einwohner waren sehr grausam, als welche die Gewohnheit hatten, die Fremdlinge, insonderheit die Griechen, welche daselbst ankamen, ihrer Göttin **Diana** aufzuopffern, welche auch von diesem besondern Dienste den Zunahmen

Taurica bekommen. (Siehe *Taurica*, ingleichen **Orestes**, im XXV Bande, p. 1855. u. ff. Die Köpffe ihrer Feinde, welche sie in der Schlacht getödtet, pflegten sie oben an ihre Schornsteine zu binden, weil sie meynten, daß dieses ihre Häuser beschützen würde. Das Land hatte anfänglich seine eigene Fürsten, biß daß sie von den Tauro-Scythen erobert wurde, welche dieser Halb-Insel ihren Nahmen gaben. **Mithridates** nahm selbigen das Land, und vereinbarte es mit dem Königreiche Pontus. Als ihn nun die Römer seines Königreichs beraubten, setzten sie souveraine Herren in Chersoneso ein, welche die Könige des Bosphori genennet wurden. Nachgehends gehörten diese Provintzien zu dem Morgenländischen Kayserthum. Die Genueser brachten ein grosses Stück davon unter sich, musten aber den Tartarn einen Tribut geben, welche 1250 sich des gantzen Landes bemeisterten, bis **Mahomet** II 1452 Caffa einnahm, und sie gäntzlich daraus schlug. Die kleinen Tartarn haben sich allezeit aufs rauben und plündern gelegt; dahero ihre Grentzen sehr wüste sind. Anietzo halten sie es mit dem Mahometanischen Gesetze beydes in Policey, und Religions-Sachen, und lassen alsofort ohne Gerichts-Processe iederman sein Recht wiederfahren. **Herodot.** L. IV. **Mercator** in Atlante. **Baudrand** Lexic. Geogr. Tom. II. p. 243. u. ff. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui Tom. I. L. II. C. VI. §. 29. sqq. p. 408. sqq. Siehe auch den Artickel: *Taurica terra*; ingleichen **Precopska** und **Prucuply**, im XXIX Bande, p. 238 und 1022.

TAURICA DEA, ist bey dem **Ovid**. Trist. IIII. Eleg. 4. v. 63. soviel als die **Diana**, welche in Taurica mit Menschen-Opffern verehret wurde. Siehe *Taurica Chersonesus*, und *Taurica terra*.

TAURICA TERRA, ist bey dem **Ovidius** de Ponto Lib. I. Ep. 2 v. 80 soviel, als was sonst schlechthin Taurica oder auch Taurica Chersonesus genannt wird. Es war aber dieses insonderheit die ietzige Halb-Insel der kleinen Tartarey, welche von denen Tauris oder Tauricis, als ihren ehemahligen Einwohnern, den Nahmen bekommen: Sie hatte in den ältern Zeiten ihre eigene Könige, von denen insonderheit **Thoas** bekannt ist, und wurde zuförderst die **Diana** auf eine gar grausame Art hieselbst verehret indem ihn alle Fremden, so in solches Land kamen, zum Opffer abgeschlachtet wurden, bis endlich die **Iphigenia**, als Priesterin solcher Göttin, mit ihrem Bruder, dem **Orestes** und dem **Palades** die Statue derselben entführeten, und sich damit nach Smint und endlich nach Mycene machte. Sonst wurde der Isthmus solcher Halb-Insel insonderheit Taphræ genannt, und fanden sich von berühmten Städten in demselben Taphræ, ietzo ohngefehr Or; Chersonesus oder Chersonesus Heraclea, ietzo ohngefehr Maugaria; Eupatoria, Dandaca, Ctenus, Charax, Lagyra, Theodosia, ietzo Caffa; Panticapæum ietzo ohngefehr Kirtz, und Chersonesus Zenonis in der Mitte aber Cimmeriam, ietzo ohngefehr Baciesaray, und wohneten mithin Scythen und Griechen darinne unter einander. Anietzo heißt solche Chersonesus Taurica, die Crimmische Tartarey, und wird von denen daher sogenannten Crimmischen oder kleinen Tartarn besessen, deren Cham zu gedachten Baciesaray residiret, doch gehöret die Stadt und Festung Caffa denen Türcken. Sie ist anbey sehr fruchtbar an Getraide, Reiß und guter Vieh-Weyde, und daher noch ziemlich bewohnet. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqu. T. I. p. 408. sqq. **Hederichs** Schul-Lexic. p. 2656. Siehe auch den Artickel: *Taurica Chersonesus*.

TAURICI, Volck, siehe *Tauri*.

TAURICHI, Volck, siehe *Taurisci*.

TAURICUS ISTHMUS, eine Erd-Zunge, siehe **Jucala**.

TAURI LEGES, siehe **Taurinische Gesetze**.

TAURINA, Lust-Hauß, siehe *Tiburtina villa*.

TAURINÆ AQUÆ, Stadt, siehe *Aquapendente*, im II Bande, p. 1052.

TAURINÆ LEGES, siehe **Taurinische Gesetze**.

TAURINA PORTA, ist eins von denen Thoren zu Rom. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 244.

TAURINATES CAMPI, ist ein gewisser Strich Landes in Italien oberhalb dem Po-Fluß, wo ehedem die Taurini wohneten. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqui T. I. p. 518.

Taurinensis, (Claudius) Bischoff zu Turin, siehe **Claudius**, im VI Bande, p. 256. u. f.

Taurinensis, (**Maximus**) Bischoff zu Turin, siehe **Maximus**, im XIX Bande, p. 2294. u. ff.

TAURINENSIS ACADEMIA, siehe **Turin**.

Tauriner, Volck, siehe *Taurisci*.

TAURINI, ein altes Volck in dem obersten Theile von Italien. Es wohnete an den Alpen, und zwar in der Nördlichen Gegend der Grafschafft Saluzzo in Piemont um Turin u. Segusio herum von welchen Städten sie Besitzer waren. **Vollst. Lexic. der Alten Mitt. u. Neuen Geogr.** p. 1125. **Hübners** Geogr. I Th. p. 723. **Melissantes** Geogr. I Th. p. 812. **Cellarii** Notitia orbis antiqu. T. I. p. 516. **Baudrand** Lex Geogr. T. II. p. 244. **Begeri** Thesaurus Brand. T. I. p. 310. Siehe auch den Artickel: *Taurisci*.

Taurinische, Taorische, oder Tavorische Gesetze, Lat. *Leges Tauri*, oder *Leges Taurinæ*, und *Leges Tavoricæ*, sind eine Art derer alten Spanischen und von König Ferdinando catholico gestifften Rechte und Gesetze, wovon bereits unter dem Artickel **Spanien**, im XXXVIII Bande, p. 1161. gehandelt worden. Gegenwärtig aber wollen wir nur noch davon anmercken, daß dieselben eigentlich aus dem Grunde des Deutschen Rechts herzuleiten sind: Weil wie aus der Historie bekannt, in dem äussersten Portugall und Spanien von den Deutschen Völckern anfangs die Schwaben und deren Gesellen die Oberhand bekommen, und die ersten Inwohner unterdrücket, diesen aber nachhero wiederum die Deutschen West-Gothen den Garaus gemachet, und ihre Gesetze darinnen eingeführet haben, woraus alsdenn wie aus einer reichen Quelle die so genannten Taurinischen und andere gleichmäßige Gesetze dasiger Orten entsprungen, **Von Ludwig** gelehrte Anzeigen Num. LIX. §. 8. p. 182. **Oesterreichischer Helden-Saal** T. I. P. I. c. VII. p. 250.

Tau-

Taurino, (Johann de) siehe **Taurinus**.

TAURINORUM AUGUSTA, eine Stadt, siehe **Turin**.

TAURINUM, eine Stadt, siehe **Turin**.

Taurinus, ließ sich zu des **Alexander Severus** Zeiten um das Jahr 233 oder 34 in Syrien zum Kayser aufwerffen; als er aber hörte, daß **Alexander** mit einer Armee, die er wider die Perser zu Felde führte, im Anmarsch begriffen, gerieth er darüber in so grosses Schrecken, daß er sich selbst in den Euphrat stürtzte. **Lampridius** Alex. Severo.

St. Taurinus, ist der erste Bischoff zu Evreux in der Normandie in Franckreich gewesen. **Zeilleri** Itinerar. Galliæ p. 468.

S. S. Taurinus, Solutor und **Aventor** waren 3 Märtyrer, welche um der Christl. Lehre willen den 20 November den Tod erlitten haben **Peter de Natalibus** Catal. Sanctor. XI. 326.

Taurinus, (Jacob) ein Remonstrantischer Prediger zu Utrecht in der ersten Helffte des 17 Jahrhunderts, schrieb

1. Van de onderlinge Verdraagsaamkeit die soowel Predicanten, als gemeine Lidmaten, niet tegenstaande Verscheidenheit van gevoelen en eenige leerpoincten met malkander in Liefde behorente onderhouden tegen Jacobi Triglandi rechtgematigden Christen;
2. Naarder opening dienende tot grondige aanwysinge van eenige Manieren van spreken,

wegen welcher Schrifften er in die Acht erklärt, und 1000 Gülden auf seinen Kopf gesetzt worden;

3. Kleine Wegwyzer unter dem Nahmen Gerard van Vryburg;
4. Inhout van eenige brieven aangaande de beroerte binnen Amsterdam onlangs voorgefallen;
5. Leugengeest verschenen in't vitgegeve andwoord daar op;
6. Zedig onderzoeck van eenige Handelingen inde maandt February in Gelderlant voorgevallen;
7. Weegschaal;
8. Nasporinge hoe de Prins van Oranjen de bescherming dezer Landen heeft aangenomen;
9. Reukappel tegens de quade Lucht van een spore tat Verdediging van de opregte naspo-ring;
10. De traagal;
11. Ernstige aanspraack aan Verscheide bloemen geplukt vit den Hof van de geldersche Contra-Remonstranten;
12. Wat Wonder oud en nieuws hoe de Remonstrantsche Predikanten reizen en rotsen om de Jesuiten en Capucynen bezoeken;
13. Notitien op het affscheid der Predikanten van Nimwegen.

Cattenburg in Bibl. Remonstrant. **Walchs** Einl. in die Rel. Str. ausser der Luth. Kirche III Th. p. 872.

Taurinus oder de **Taurino**, (Johann) ein Dominicaner, welchen man von Turin in Piemont, daher er auch seinen Nahmen bekommen haben soll, gebürtig hält, hat im 14 Jahrhundert gelebt, und in Engelland studirt. Er hat Auctoritates Sanctorum oder dicta & sententias Patrum ad certa capita redactorum zusammen getragen, welche, wie **Thomas James** in seiner Ecloga Codd. MSS. Angliæ, p. 107 meldet, zu Cambridge im Gymnasio Caji und Gonelli n. 71. in Handschrifft befindlich sind. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 729.

Taurinus, (Johann) ein Schul-Rector zu Oeringen in der Grafschafft Hohenlohe. Er wurde als er seiner Function über ein halbes Jahrhundert vorgestanden, mit einer besondern Solennität pro emerito erklärt, und brachte die 4 letzten Jahre seines Lebens vollends in Ruhe zu. Er starb im Jahr 1637. und zählete ein Alter von 83 Jahren **Caroli** Memorab. Eccl. Sec. XVII. L. IV. c. 56. p. 918.

TAURI OCULUS, siehe **Ochsen-Auge**, im XXV Bande, p. 365.

Taurion, Vice-Roi im Peloponnes, welchen der Antigonus darzu ernennet. Von der dem **Taurion** zu Ehren geprägte Müntze siehe **Begeri** Thesaurum Brandenb. T. I. p. 287. u. f.

TAURIONE, Gr. Ταυριώνη, ist ein Beynahme der **Diana**, welchen sie hat, weil sie entweder bey denen Tauris verehret wurde, oder aber auch eine Vorsteherin der Vieh-Heerden war, oder auch, als der Mond mit Ochsen fuhr. **Suidas** in Ταυριώνη f. Tom. III p. 434.

TAURIS, eine kleine Insel in dem Golfo di Venetia auf der Seite von Illyrien, unfern von der Insel Issa, so aber anjetzo sofern unbekannt ist, als dergleichen gar viel daherum liegen, und sich ihr alter Nahme verlohren hat. **Cellarii** Notitia orbis antiqvi T. I. p. 100. **Hedericbs** Schul-Lexic. p. 2656.

Tauris oder **Tabris**, **Tebris**, auch **Sserner-dehi** genannt, Lat. *Taurisium*, *Tabrisium*, *Taurestium*, *Taurizium*, eine Persianische Stadt in der Provintz Adribeizan, die beste nach Ispahan, unterm 38sten Grade Latitudinis, und 77sten und 30 Minuten Longitudinis gelegen. Ihr Ursprung und Nahme ist unter den Scribenten sehr streitig. **Tereira**, **Olearius** und andere, worunter auch **de l' Isle**, halten sie vor des **Ptolemäus** Gabris, **Leunclavius**, **Jovius** und **Bizarrus** vor sein Terva, da doch Terva in Armenien, Tauris aber in Medien gelegen, auch **Ptolemäus** etliche hundert Jahr vorher sein Gabris und Terva beschrieben, ehe Tauris diesen Nahmen bekommen. **Niger** giebt sie vor die Stadt Tigranoama, einige vor Tigranocerta, andere vor das in der Heil. Schrifft berühmte Sâsa, noch andere vor das im Buch **Esther** sogenannte Acmetha oder Amatha aus. **Ptolemäus** und seine Dolmetscher setzen sie in Assyrien, **Niger**, **Cedrenus**, **Aython**, **Jovius** und **Bizarrus** in Armenien, **Marcus Paul Venetus** in der Parther Landschafft, **Chalcondilas** in die Provintz, davon Persepolis ehemahls die Haupt-Stadt gewesen. Die

wahrscheinlichste Meynung ist wohl des **Molets**, und fast aller neuen Erdbeschreiber, daß Tauris das alte 7 deutsche Meilen groß gewesene **Ecbatana** sey, dessen öffters in der Heil. Schrifft und in den alten Asiatischen Historien gedacht wird, ob man gleich jetzo nicht das geringste von den Ueberbleibseln des alten prächtigen Ecbatanischen Pallasts, darinnen ihre Könige den Sommer über residiret, noch von des **Daniels** Schloß antrifft, welches hernach zum Begräbniß der Medischen Könige gebraucht worden, und von denen **Josephus** in seinem 10 Buche berichtet, daß beyde Palläste zu seiner Zeit noch in gutem Stande gewesen. Woferne nun diese prächtige Palläste zu **Josephs** Zeiten an eben dem Orte, wo jetzo Tauris liegt, noch gestanden, so müssen die Bruchstücke selbst verlohren gegangen seyn. Denn das alte zerfallene Mauerwerck, so in dem Gebiete dieses Orts noch befindlich, ist nur von Ziegel, Erde und Kiesel, dergleichen Materialien aber man sich vor Alters in Medien zur Erbauung Königl. Palläste gar nicht bedienet. Den jetzigen Zustand dieser Stadt betreffend, so ist Tauris eine von den vornehmsten, grösten und reichsten Handels-Städten in Persien. Sie liegt auf einer Fläche an dem Fuß eines Berges gegründet, der anjetzo **Carabag** heißt, und den die heutigen Scribenten vor den Berg Orontes halten, sie hat aber weder Mauren noch Bollwercke. In der dasigen Ebene giebt es Bäche, deren der eine sonderlich von dem Regen und zerschmoltzenen Schnee aufgeschwelt, und man nicht drüber kommen kan, als durch Vermittelung einer Brücken, so von Steinen darüber gebauet ist; und etliche Bogen hat. Der kleine Fluß Spingtcha läufft hindurch ergiesset sich aber öffter zum grossen Schaden der Einwohner. An der Nord-Seite läufft der Fluß Ali, welcher seinen Nahmen, der soviel als saltzigt heist, deswegen bekommen, weil er alle Jahre 6 Monate wegen einiger durch saltzigte Gründe hineinlauffenden Bäche saltzigt ist. Die Stadt ist in 9 Qvartiere abgetheilet, hat 15000 Häuser und so viel Kramläden. Man zählet auch daselbst 300 Caravanseras oder Gast-Höfe, und 250 Mosqveen, davon einige halb ruiniret sind. Eine aber darunter verdienet wegen der vielen darinnen befindlichen Begräbnisse der alten Persischen Könige besondere Aufmercksamkeit wie denn auch eine andere dergleichen deswegen merckwürdig ist, weil sie vor diesem eine Johanni dem Täuffer gewidmete Kirche gewesen, und hat man geglaubt, daß eine von seinen Händen lange Zeit allda verwahret worden. Man findet auch allda eine alte eingefallene Armenische Kirche, wohin die H. Helena nach der Armenier Vorgeben ein Stück von dem wahren Creutz Christi hat bringen lassen. Sie haben ferner 3 Hospitäler, darinnen man zwar nicht leicht jemanden beherberget, jedoch alle die hereinkommen, des Tages zweymahl speisset. Der Meidan oder Marckt-Platz allhier ist sehr merckwürdig, und noch viel grösser als der zu Ispahan, auch haben die Türcken vielmahl 30000 Mann darauf in Schlacht-Ordnung gestellet. Allhier haben sie ihre Spiele, ihre Kämpffe, Stier- und Widder-Gefechte, Wolffs-Täntze. An diesem Orte ist eine etwas erhabene Gallerie, allwo

alle Tage, wenn die Sonne auf- und untergehet, mit Trompeten und Trommeln ein grausames Gethöne gemacht wird, welches auch in allen Persianischen Städten, wo Gouverneurs sind, geschicht. Die Capuciner haben eine bequeme Wohnung allhier, die ihnen der ehemahlige Ober-Aufseher der Provintz, **Mirza Ibrahim**, meistens erbauen lassen. Ausserhalb der Stadt gegen Süden sind die Ueberbleibsel von der Residentz der letzten Persischen Könige, und Ostwerts einige Merckmahle von dem Schlosse, worinnen nach der Armenier Meynung **Cosroes** gewohnet haben soll. Die Stadt ist sehr wohl bewohnet, und sind gewiß über 500000 bis 600000 ja nach einigen gar 1100000 Einwohner darinnen. Die Anzahl der Fremden ist auch sehr groß. Denn der Handel dieser Stadt gehet durch gantz Persien in die Türckey, Rußland, Pohlen, Tartarey, Indien und über das schwartze Meer. Die Einwohner verfertigen baumwollene, seidene und güldene Zeuge, und machen die besten Persianischen Turbans oder Bünde, ja man will vor gewiß versichern, daß jährlich auf 6000 Ballen Seide allhier verarbeitet werden. Allhier wird auch der beste Chagrin (eine Art von Leder) verfertiget, der in Persien sehr gebraucht wird, so daß alle Leute, ausser die Bauern, Stieffel und Schuhe davon tragen. Dieses Leder wird von den hintern Theile der Pferde-Esel- und Maulesel-Häuten gemacht, das beste aber von Esels-Häuten. Sie haben auch feine Pferde, die aber sehr wohlfeil sind, und mit denen sie einen grossen Handel treiben. Vor die Pferde haben sie in der dasigen Gegend grosse und schöne Weyden so etliche Meilen lang sind. Diese sind gar nicht weit von der Stadt und gehörten sonst den dasigen Gouverneur Rostankan, welcher denen Christen sehr geneigt war. Die Lufft allhier ist kalt und trocken, aber sehr gesund. Die Kälte hält lange an, weil die Stadt Nordwerts liegt, auch rings um mit Gebürgen, die gantze 9 Monate mit Schnee bedeckt sind, umgeben. Es regnet daselbst öffters, aber im Sommer gar nicht, und der Himmel ist das gantze Jahr mit Wolcken überzogen. Der Proviant ist sehr wohlfeile allhier, und ist auch kein Ort in Persien, da man besser und wohlfeiler leben kan. Sonst hat diese Stadt in den zwischen den Türcken und Persianern geführten Kriegen vieles erdulten müssen. Im Jahr 1490 überzogen die Printzen des Stammes **Cheik Sefi** gantz Persien, und verlegten von Ardevil ihre Residentz in diese Stadt. Hierauf eroberte **Selim** I. dieselbe 1514, und zwar 2 Jahr hernach, als der König in Persien seine Residentz zu Casbin aufgeschlagen. **Selim** blieb eine kurtze Zeit zu Tauris, führte aber grossen Raub und 3000 Handwercksleute meistens Armenier nach Constantinopel. Kurtz nach seiner Abreise empörten sich die Einwohner einer Persianischen Armee zu gefallen, brachten alle Türcken um, und bemächtigten sich der Stadt aufs neue. **Selim** konnte bey seinem Leben diese Stadt nicht wieder bekommen, aber sein Nachfolger **Solymann** eroberte solche durch den **Ibrahim Bassa**. Dieser ließ daselbst eine grosse Festung anlegen, bepflantzte solche mit 350 Canonen, und hinterließ 4000

Mann

Mann zur Garnison. Nichts desto weniger rebellirte der Pöbel nach seiner Abreise von neuen. Aber der obgemeldte **Ibrahim** rächte sich wegen dieser Rebellion grausam. Er eroberte nehmlich 1548 die Stadt mit Sturm, und gab sie der Armee preiß, welche denn auf eine gantz grausame Art den Einwohnern mitgespielet. Diesem allen ungeachtet empörte sich diese Stadt im Anfange der Regierung **Amuraths** noch einmahl, und hieb die Türckische Besatzung von 10000 Mann durch Hülffe einiger weniger Persischen Truppen völlig nieder. **Amurath** entsetzte sich über die Wuth der Einwohner, und schickte unter der Anführung des Groß-Veziers Osmans eine grosse Armee dahin. Die Armee fiel 1585 in die Stadt ein, und plünderte sie völlig aus. Als nehmlich im 992sten Mahometanischen oder 1585sten Jahr Christi der Bassa Osmann mit einem überaus grossen Kriegs-Heer die Persianische Grentze erreichte, überlistete er die Perser dadurch, indem er vorgab, er wolte auf Naxiran ziehen, da doch seine Absicht auf Tauris gerichtet war. Er nahm also durch finstere und enge Thäler zwischen hohen Bergen einen Weg, welcher ihn ungehindert nach Tebris führete. Da er nun nicht weit mehr von Tebris war, kamen ihm die Persianer mit ihren Printzen **Emir Hamze**, unerschrocken entgegen, und erschlugen auch in zweyen auf ein ander eines Tages gehaltenen Treffen im Monat August bis in die zwölff tausend Türcken. Nach diesem that der Chan oder Bassa der Stadt Tebris, Nahmens **Aliculi**, noch zu zweyen mahlen einen Ausfall, und fügete den Türcken wiederum nicht geringen Schaden zu: Alsdenn verließ er die Stadt, und begab sich zum Könige ins Lager, welches nur 12. Welsche Meilen auf der andern Seiten der Stadt geschlagen war. Nachhero zogen alsobald die andern Einwohner und Bürger der Stadt, und insonderheit die 60 fürnehme Häupter derselben mit mancherley Saytenspiel und Instrumenten hinaus in der Türcken Feld-Lager, und ergaben sich dem Bassa Osmann, nachdem sie sich ihre Freyheiten und Privilegien vorbehalten hatten. Ja sie führten ihn so gar mit seinen Leuten noch bey Nacht in die Stadt. Nach etlichen Tagen aber fiengen die Türcken in der Stadt auf Erlaubnis ihres Bassa an über die Massen zu wüten, die Stadt zum dritten mahle zu plündern, und machten alle ihre Einwohner an Mann und Weib und Kindern zu Sclaven, unter dem Vorgeben, als ob etliche Janitscharen und Spahoglan von den Persern in einem Bade zu Tebris wären erwürget worden. Bassa Osmann ließ das daselbst befindliche grosse Serail, Hesse Behiste innerhalb 36 Tagen mit Mauren und Bollwercken befestigen, und legte tausend Spahi oder nach unserer Art zu reden Edelleute, u. 2000 Janitscharen ohne das andere Kriegs-Volck zusamen bis die 12000 zur Besatzung hinein; ließ auch daselbst allerley Geschütz in grosser Anzahl nebst nöthigem Proviant zurück. Ueber diese gantze Besatzung ward von ihm zum Oberhaupt verordnet Giafer oder Zafer Bassa, Beglerbeg von Tripoli in Soria, welchem zugleich eine schöne Pension nehmlich die Einkünffte des mit Tode abgegangenen Beglerbegats zu Caharemid in Mesopotamia auf 3 Tage zu ziehen erlaubet, und die Veziers Würde der Ottomannischen Pforte nachhero versprochen ward. In dem nun dieser mit seinen Türcken zu Tebris in guter Ruhe war, kam des Persischen Schachs ältester Printz **Emir Hamze**, mit 20000 Mann auf die Türcken, so 40000 starck waren, loß gezogen, und erlegte derer eine Anzahl von 8000 Mann. Bald darauf lieferte derselbe Printz aus Persien den Türcken wiederum eine sehr blutige Schlacht, darinnen die Persianer wegen verübter Tyranney der Türcken, niemanden Quartier gaben, und also wegen des Blut-Bads bey der Plünderung Tebris Repressalien gebrauchten. Die Türcken in Tebris waren hierdurch gantz schüchtern gemacht worden, hielten also vor gut, Tebris zu verlassen, damit ihnen nicht etwan die vor kurtzen daselbst gemachte Beute endlich gar möchte wieder abgenommen werden, welche Stadt die Persianer alsdenn wieder einnahmen, da sie sahen, daß der Feind hinweg war, und belagerten die Citadel. Kurtz es ist mit Besitzung dieser Stadt von den Türcken und Persianern beständig gewechselt worden. Hierauf nahm **Schach Abas** der Grosse den Türcken Tauris wieder ab, und zwar mit wenig Volck, aber sonderbarer List und unglaublicher Tapfferkeit, weßwegen der gegen die Persianer ausgeschickte Türckische Bassa wegen unglücklicher Expedition den Strang zum Lohne bekam. Dieses geschahe im Jahr 1603; wiewohl **Ricaut** und **Sancredo** die Uebergabe von Tauris ins Jahr 1604, und **Cluver** gar ins Jahr 1605 setzen. Das daselbst befindliche Schloß ward dazumahl gröstentheils nieder gerissen, damit es die Türcken, wenn sie es ja einmahl wieder einnähmen, nicht lange behaupten könnten, weilen es Constantinopel alzuentlegen war. Ehe Tauris zerstöhret worden, war sie reich und voll Majestät, wie man noch aus derselben Ruinen abnehmen kan. Man sahe ehedem noch da viele Kirchen von gebackenen und vergüldeten Steinen von allerhand Farben, daraus man sehen kan, was es vor eine vortrefliche und prächtige Stadt vor diesem müsse gewesen seyn. Seit der Zeit ist nun diese Stadt, meist in Persianischen Händen geblieben: allein sie ist von ihrem alten Glantz sehr gefallen, an Einwohnern entblößt, durch Einreissung der Gebäude leer und fast in Vergleich gegen den vorigen Glantz zu einer Wüsteney gemachet worden. Das Schloß, welches halb zerstöhret liegt, ist vor diesem an der Stadt gewesen: anitzo aber ist es weit davon entfernet, so wohl als ihre alte Pforten. Der Pater **Philippus a S. Trinitate** saget er habe keinen Ort im gantzen Orient gesehen, der grössere Kennzeichen der alten Herrlichkeit vor Augen gestellet, oder der beweinens würdiger gewesen sey als dieser. Nach diesem ist auch Tauris noch über dieses im Jahr 1651 von einem grossen Erdbeben erschüttert, und der grösseste und meiste Theil der Häuser vollends umgeworffen worden. Der Beglerbeg oder der Gouverneur zu Tauris ist der vornehmste im Königreiche, und zugleich Generalißimus, hat auch die Chams oder Gouverneurs von Cars, Crouen, Maraga, Arderil ꝛc. unter sich. Diese Stadt ward im Jahr 1721 abermahls durch ein entsetzliches Erdbeben sehr übel zugerichtet, dabey allein mehr als 80000 Perso-

Personen um das Leben gekommen sind. Im darauf folgenden 1725sten Jahr haben Tauris wieder die Türcken mit stürmender Hand eingenommen, welches aber im Jahr 1726 wieder an die Persianer übergieng. Aber auch dieses ist noch nicht der letzte Besitz von dieser Stadt gewesen, mit welchem die Türcken und Persier, wie bis anher, gewechselt. Wir wissen aus denen neuern Nachrichten, daß am 10 Febr. 1731 der Schach Thamas oder Thamasis mit einer Armee von 120000 Köpfen sich vor die mächtige Stadt Tauris gelegt, um selbige denen bißherigen Besitzern, denen Türcken wieder aus denen Händen zu reissen, weßwegen er einige Stürme gewaget, aber iederzeit zurück geschlagen worden, daß er sich endlich entschliessen müssen eine ordentliche Belagerung vorzunehmen, die er auch würcklich den 18 gedachten Monats mit Oefnung der Lauf-Gräben unternommen. Es war auch das Glück denen Persianern endlich in so weit günstig, daß ihre vor Tauris gelegene Armee die Stadt zur Uebergabe zwang. Ob zwar die eigentlichen Umstände von der Belagerung und Uebergabe bis zu uns nicht gekomen; so ist doch so viel bekannt worden, daß es auf leidlichen Accord geschehen, nachdem vorhero die Türckische Garnison sich tapffer gewehret und unterschiedene Stürme abgeschlagen gehabt. Man weiß auch so viel, daß bey dem endlich geschlossenen Frieden, zwischen den Persianern und Türcken die Stadt Tauris dem Schach Thamas wiederum zugestanden worden. *Historia rerum Persaricarum* l. 12. p. 320. **Tavernier** Voyages P. I. L. I. **Chardin** Voyages P. II. *Mercur. Histor. Ricaut & Sangredo* Chron. Turc. p. 318. **Baudrand.** Lexic. Geogr. T. II. p 242 sqq. **Uhsens** Geographisch-Histor. Lexic. T. II. p. 443. **Lewenklaus** Chronicka Türckischer Nation p. 128. 129. 345. 368. 403. u. f. Cluver. Epit. hist. p. 758. **Einleitung zur Geogr. Wissensch.** p. 275. **Vollst. Lexic. der Alten, Mittl. und Neuen Geogr. Heinsii** Kirchen-Hist. VI. Th. p. 1041. u. f. *Phil. a S. Trinitate* Orientalische Reise-Beschreib. p. 117 u. ff. **Gegenw. Staat vom Königreich Persien** p. 30. **Faßmanns** Leben und Thaten des Schach-Nadir p. 706 u. ff. **La Martiniere** Einleit. zur Hist. von Asien p. 973. u. ff. in der Note. Ingl. **Joh. Fr. Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts p. 45 u. f. **Europ. Fama** 340 Theil p. 271 u. ff.

Tauris, (Paul de) ein Franciscaner von Carlstadt in der Diöces Zagrab, war Lector Theologiä Jubilatus, und hatte zu Wien in Oesterreich viele Jahre gelehret, war zweymahl Gvardian, dreymahl Provincial, auch Diffinitor und General-Commissarius seines Ordens gewesen, als er den 13 August 1663 Bischoff von Pedena ward. Er regierte sehr löblich, und lebte mit grosser Auferbaulichkeit bis 1668. da er endlich starb. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V. p. 473.

TAURIS, (PUGNA CUM) siehe **Stier-Gefecht**, im XL Bande, p. 40. u ff.

TAURISANI MONTES, Berge, siehe *Tarvisani Montes.*

Taurisano, (Hertzoge von) in Portugal, stammen aus dem berühmten Hause **Braganza** in Portugall her. **Franz** de Castro erster Hertzog von Taurisano, war ein Sohn Ferdinand Roderichs de Castro. Nachdem er mit Lucretien Gattinara einen Sohn gezeuget, ward er endlich ein Mönch und starb 1616. Gedachter Sohn hieß ebenfals **Franz** de Castro, und war der andere Hertzog von Taurisano. Seine Gemahlin, Antonia Giran gebahr ihm **Franzen** de Castro, dritten Hertzogen von Taurisano, welcher als Vice-Roy in Peru 1678 gestorben, u. hat von seiner Gemahlin, Asie de Borgia, **Ginesius** de Castro, vierten Hertzogen von Taurisano hinterlassen. Dieser **Ginesius** de Castro, vierter Hertzog von Taurisano, hat sich 1687 mit Catharine Marien de Silva, einer Tochter George Marie, Hertzogs von Pastrano und Infantado vermählet; die ihm aber keine Kinder gebohren. **Hübners** Geneal. Tabellen IV Th. Tab. 1063. **Imhofs** Geneal. Nachr. von denen Grandes in Spanien, p. 306.

Taurisanus, (Bernardinus) dieser hat Meditationes in Theriacam & mithridatis antidotum geschrieben, welche zu Venedig 1576 in 4 gedruckt sind.

TAURISCI, *Thaurisci, Turisci, Tauricii, Tetisci, Terisci, Taurini*, ist der gemeine Nahme aller Völcker, so ehedem in den Penninischen, Rhätischen und Norischen Alpen zwischen der heutigen Grentze des Ertz-Stiffts Salzburg, Cärnthen und Brixen gewohnet haben. Er hat seinen Ursprung von dem alten Celtischen Wort Taur, welches eben das, was ein Berg bedeutet, wie es denn auch in solcher Bedeutung noch an vielen Orten übrig ist. Diese Völcker sind ihrer An- und Herkunft nach den Galliern u. Deutschen verwandt, unter denselben vermischt, und nach der Meynung des **Aventinus** ein altes Volck unter den Bayern gewesen, der Nahme, will erst ermeldeter Autor, sey ein Griechisch Wort und was bey den Griechen Taurus heisse, das heisse bey denen Deutschen **Steyer**: Andere sind der Meynung, diese Völcker seyen darum die Tauriscer genennet worden, weil sie in ihren Kriegs-Fahnen einen Taurum, oder Stier geführet, und sonach auf Deutsch **Styerer** wären genennet worden. **Joh. Ludwig Gottfried** in seiner neuen Welt-Beschreibung, will diesem Volcke den Nahmen von dem **St. Gottharts-Berge** in der Schweitz welcher von denen Alten Taurus genennet worden, und von des Lands **Ury** (mit welcher Nahmen auch zur Zeit die Stiere in der Schweitz genennet werden) Wappen mit dem Stier-Kopff, herleiten. Ihre Wohnungen, Sitz und Auffenthalt haben sie gleichwohl zu unterschiedlichen Zeiten gehabt an denen Grentzen des Landes, in Crain, zwischen den Wassern der Sau und Traa, um den Berg Claudii, oder den itzigen Vogel- oder Nochitzer-Berg, so wohl in den itzigen **Cärnthner** und **Saltzburgischen** Gebürgen, dem itzigen Lande Steyer, und zum Theil auch über der Ennß an der Donau hinan, und es behält von diesem Volcke, den Tauriscis, in denen dasigen Gegenden noch biß auf den heutigen Tag die Marcha Taurivina (**Tärvis**) an denen Grentzen Italiens den Nahmen, wie auch die hohen Gebürge in Crain, Cärnthen, Steyer und Saltzburg, die man noch die **Taurn**, als **Gaßstein-Taurn Raurister-Taurn, Raskatt- und Rottenmanner-Taurn, Windisch-Taurn, Felber-Taurn**, wie auch das Wasser **Taurach**, und andere Orte mehr daher also nennet. Und es soll dieses Volck auch seinen Sitz im Piemontesischen oder Savoyschen, wie auch in der

Schweitz

Schweitz gehabt haben, als woher eben die Stadt **Turin**, und das **Thurgau** den Nahmen empfangen haben, wie solches **Lazius** de migrat. Gent. mit mehrern und weitläufftiger ausgeführt. Ob nun wohl diese Völcker alle ihre besondere Nahmen hatten, und nicht von einerley Gattung waren, so wurden sie doch insgemein die Taurischen oder **Tauriner**, d. i. die Bergleute genennet. Man nennete sie auch Alpinos um eben derselben Ursache willen. Den Galliern und Bayern sind ehedem die Tauriſci in ihren wider die Römer geführten Kriegen treulich beygestanden, sonderlich in dem grossen Heers-Zug im Jahr 223 vor Christi Geburt, dazu sich die Römer mit einer unglaublichen Menge Volcks, als 80000 Reuter und 70000 zu Fuß gefast gemacht, welches Volck zween Bürgermeister **Cajus Attilius Regulus Lucius Aemilius Papus**, und den dritten Hauffen ein Römischer Schultheiß geführet. Dieser ist erstlich in Toscana bey der Stadt Clusium drey Tagereisen von Rom an die Gallier gerathen, aber von ihnen geschlagen worden. Als nun beyde Bürgermeister mit ihrem Heer auch angekommen, kam es zu einer grossen Schlacht, in welcher ob wohl der eine Bürgermeister **Cajus Attilius** sein Leben verlohren, jedoch endlich die Gallier, Gossaten und Tauriſcer von so grosser Menge der Römer übermannet, aufs Haupt geschlagen worden, also daß beyderseits bey 40000 Mann auf der Wahlstadt geblieben, und in die 10000 gefangen worden. Folgends sind gedachte Tauriſci um das Jahr 186 vor Christi Geburt gar aus Italien getrieben worden: Endlich aber ums Jahr 16 nach Christi Geburt unter der Regierung des Kaysers Tiberius, als er das gantze Noricum bezwungen, völlig unter der Römer Bothmäßigkeit gekommen, da denn hernach ihr Nahme, wie Lazius aus dem Tornande anzeiget, in etwas verändert, indem die übergebliebenen Scyrer vor **Styerer** oder **Steyerer** genennet werden. **Plinius** L. III c. 20. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II p. 244. **Aventinus** L. VI f. 516. **Lazius** de Gent. mig. L. VI f. 151 u. ff. **Gerh. Mercator** in Atlante bey der Beschreibung von Steyermarck. **Cluverus** in Norico c. 2. **Irenici** Exeg. Hist. Germ. p. 21 und 416. **Marx Welser** Bayr. Gesch. L. I f. 27. **Val. Preuenhübers** Annal. Styrenſ. p. 384 u. f. **Vollst. Lexic. der alten mitl. und neuern Geogr.** p. 1125. Siehe auch den Artickel *Taurini*.

Tauriſcier, Volck, siehe *Tauriſci*.

TAURISCORUM TRACTUS, eine Deutsche Provintz, war das, was heute zu Tage **Steyermarck** heisset. **Vollst Lex. der alten, mitl. und neuern Geogr.**

TAURISINA, ein Land, siehe **Tärvis**, im XLI Bande, p. 1368.

TAURISINA MARCHIA, siehe **Tärvis**, im XLI Bande, p. 1368.

TAURISIUM, eine Stadt, siehe **Tauris**.

Tauritz, ein kleiner Fluß in Deutschland, der in die Heyduabe fällt. **Allgem. Hydrogr. Lex. aller Ströme und Flüsse in Deutschl.** p. 374.

Tauritz, ein Schrifftsäßig Gut im Amte Naumburg und Zeitz. **Wabsts Churfürstenth. Sachs.** p. (111).

TAURIUM, eine Stadt im Peloponnes, welche zur Zeit des Peloponnesischen Krieges der Antigonus einbekommen. **Polybius. Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 244 b.

TAURI UNGULA, siehe **Ochsenklaue**, im XXV Bande, p. 372.

TAURIUS, Fluß, siehe *Hylycus*, im XIII Bande, p. 1432.

TAURIZIUM, eine Stadt, siehe **Tauris**.

Taurka, eine der Haupt-Provintzen in dem Königreiche Tripolis. **Joh. Fr. Schmidens** Polit. Fragen VI Th. p. 747.

Taurn, ein altes Celtisches Wort, das so viel als ein Berg bedeutet, und in solcher Bedeutung noch an vielen Orten, sonderlich in Steyermarck und Cärnthen übrig ist. Denn so hat man noch zum Exempel **Krumler Taurn, Felber Taurn, Karn Taurn, Windisch Taurn** ꝛc. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 244 **Joh. Gülers von Weineck** Rætia p. 5 b. Siehe auch den Artickel: *Tauriſci*.

Tauro, eine von den kleinen Inseln an der Insel Corsica, welche man Sanguinares nennet.

Tauro, Gebürge, siehe **Taurus**.

TAUROBOLIARI, eine heydnische geistliche Handlung, siehe *Taurobolium*.

TAUROBOLIATÆ, Priester, siehe *Taurobolium*.

TAUROBOLIATI, Priester, siehe *Taurobolium*.

TAUROBOLIUM, von ταῦρος, taurus, und βάλλω, jacio, war bey den Heyden ein gewisses Opffer, dadurch die Menschen gleichsam gantz neu gebohren werden solten. Es gieng aber auf solche Art zu: man machte ein Loch in die Erde, und ließ in dasselbe den Priester kriechen, welcher das Opffer ausrichten, oder, wie sie zu reden pflegten, das Taurobolium empfangen solte. Oben drüber machte man eine Bedeckung von Bretern, welche aber voller Löcher waren. Auf diesen Bretern ward ein Ochse, dem man zuvor die Hörner übergüldet, geschlachtet, so daß das Blut durch die Löcher in die Grube lauffen muste. Der unten in der Grube steckende ließ sichs auf den Leib lauffen, und badete sich recht darin, welches nicht allein ihn, sondern auch die gantze Stadt und Land von allen ihren Sünden reinigen solte. Es ward dergleichen mehrentheils der Mutter der Götter, manchmahl auch dem **Mars**, der **Dianen, Ceres, Isis**, wie auch dem **Attis**, und noch andern Göttern zu ehren angestellet. Die so auf diese Art das Blut empfiengen, wurden TAUROBOLIATI oder TAUROBOLIATÆ, wie die Handlung selbst TAUROBOLIARI genennet. In den alten Steinschrifften geschiehet dieser abergläubischen Verrichtung zum öfftern Meldung. **Harduin** giebt zwar vor, die meisten von diesen Steinschrifften wären um das 15 Jahrhundert erdichtet worden, und wenn auch einige aus dem 2 und 3 Jahrhunderte zu finden wären, so wären sie rätzelmäßig, und stelleten auf dunckle Weise die Erlösung durch das Blut Christi vor. Man muß nur aber mercken, daß **Harduin** dergleichen Erfindungen deswegen vorbringt, damit er alles verdächtig und ungewiß machen möchte. Seine Meynung von der Etymologie des Taurobolii lieset man in den *Memoires de Trevoux* de ann. 1726 Oct. art. 91. p. 1859. Man ist aber noch nicht einig, um welche Zeit dieses Tauro-

robolium entstanden sey. Einige machen diesen Götzendienst allzu neu und sagen, die Heyden hätten denselben aus einer üblen Nachahmung zur Verachtung der Heiligen Tauffe, und der geistlichen Wiedergeburt angeordnet. **Anton van Dalen** in dissert. de sacri Taurobolii ritibus. **Scharbau** Observ. sacr. T. I p. 70, welcher keine Aufschrifft fand, welche älter als **Marcus Aurelius Antonin** war, vermeynte, er müsse den Anfang dieses Dienstes von den Zeiten dieses Kaysers herleiten. Man findet aber beym **Montfaucon** Tom. II. P. I. Thes. Antiqu. eine ältere Aufschrifft, wie es demnach erst müste ausgemacht werden, ob man gleich bey dem Anfange dieser Cerimonien dergleichen gemacht habe. Man wird inzwischen nicht irren, wenn man die Meynung des berühmten **Mosheims** annimmt, welcher vermuthet, daß das Taurobolium und Criobolium mit andern Verehrungen der grossen matris Deum aus Phrygien nach Rom, und zwar im andern Punischen Kriege nach dem Berichte des **Livius** Lib. XXIX. C. 10. seq. Des **Herodotus** Hist. L. I. C. **11.** Des **Ovidius** Fastor. L. IV. v. 255 u. ff. sey gebracht worden. Die schon oben angeführten merckwürdigen Gebräuche hat **Prudentius** in hymno de martyre Rom. v. 1008 u. ff. aufgezeichnet. Einige stehen aber in den Gedancken, als wenn **Prudentz** so wohl das Taurobolium als auch die Gebräuche der Einweyhung des Pontificis Maximi bey den Römern beschrieben. Wenn aber diese Opfferung bloß zur Einweyhung des Pontif. Max. wäre bestimmt gewesen, wie hätten denn nicht nur Männer sondern auch Weiber an einem Orte und Tage damit können eingeweyhet werden? Zuweilen ward auch das Criobolium ohne das Taurobolium gehalten, wie etliche Aufschrifften bezeugen. Es war eigentlich kein Tag zu diesen Heydnischen Reinigungs-Feste bestimmt, sondern es geschahe bald zu dieser bald zu einer andern Zeit. Es wurden auch wohl bisweilen unterschiedene an einem Tage und an einem Orte eingeweyhet. **Gruterus** p. 29. n. 13. Wenn Privat-Personen dieses Taurobolium auf ihre Kosten und vor sich auf sich nahmen, so wiederholte man es nach zwantzig Jahren, und man glaubte es würde vermögend seyn, daß dessen Krafft sich auf eine so lange Zeit erstrecken solte. Welche aber diesen Dienst vor das Heyl anderer verrichteten, hatten keine Verbindlichkeit solchen zu wiederholen. Privat-Leute vollbrachten diese Gebräuche vor gantze Familien und Länder. Ubrigens wird auf den meisten Marmorsteinen nur eines Priesters gedacht. Unter dem Priester **Trajanus Nondinius** waren an einem Tage viel Tauroholia, vielleicht aber wird dieses Priesters um deswillen allein Meldung gethan, weil er die Aufsicht dabey gehabt. Einige Steine, welche von dieser Opfferung handeln, nennen unterschiedene Priester, als præeuntes, adsistentes; andere Denckmahle lehren uns, daß auch tibicines und curantes dabey gewesen. Wenn bey den Heyden Leute zu den Geheimnissen eingeweyhet wurden, so war die Gewohnheit, daß diejenigen, an welchen die Einweyhung solte verrichtet werden, Versprechungen und Eyde thun musten. Der Priester sagte ihnen die Formul vor, und das hieß præire verba, oder nur præire, welche Redensart beym **Livius** L. XLII. C. 28. vorkommt. Die curantes, adsistentes, oder custodes mögen wohl einerley Benennungen seyn, weil beyde Nahmen auf den Steinen nicht zugleich gefunden werden. Ausser dem könnte man mit dem Gelehrten **van Dalen** p. 114. behaupten, daß die curantes nach verrichtetem Dienste vor die Consecrirung der Altäre vornehmlich zu sorgen gehabt. **Spon.** miscell. p. 20. 99. **Fabrettus** inscript. c. 9. p. 665 u. f. **van Dalen** Diss. I. p. 157. **Pitiscus. Nathaniel, Friedrich Kautzens** Dissertation de Taurobolio, Leipz. 1738.

TAUROBOLOS, Griech. Ταυροβόλος, ist ein Beynahme der Minerva, unter welchem sie in der Insel Andrus verehret wurde. Denn als **Anius** dem **Agamemnon** und dem **Menelaus** einen Stier verehrete, und befahl, an dem Orte der Minerva ihr Bild zu errichten, wo der Ochse würde an das Land springen, solches er aber auf besagter Insel that, so wurde von da an solcher ihr Dienst eingeführet und beybehalten. **Suidas** in Ταυροβόλον s. T. III. p. 455.

Tauro Castro, ein Flecken in Attica, siehe **Rhamnus**, im XXXI Bande, p. 1065.

TAUROCEPHALUS, Griech. Ταυροκέφαλος, ist ein Beynahme des **Bacchus**, welcher von Ταῦρος, taurus, und κεφαλὴ, caput, soviel heißt, als einer, so einen Ochsen-Kopff, oder doch wenigstens Hörner an demselben hat, dergleichen denn diesem Abgotte angedichtet wurden, entweder weil er zuerst die Ochsen vor den Pflug zu spannen, gewiesen; oder weil er des Jovis Ammonis, so auch Hörner hatte, Sohn war. **Diod. Sicul.** L. III. c. 4 u. c. 37. Andere aber wollen solches daher leiten, weil der Wein, als dessen GOtt Bacchus war, die Leute kühn und gleichsam stößig machet. **Phurnutus** de Nat. Deor. c. 30. **Festus** Lib. III.

TAUROCEROS, Griech. Ταυροκέρως, ist ein Beynahme des **Bacchus**, so auf seine Art mit dem Beynahmen, Taurocephalos, welcher auch dem **Bacchus** gegeben worden, einerley ist. Siehe *Taurocephalos*. Sonst aber ist er von ταῦρος, ein Ochse, und κέρας ein Horn, zusammen gesetzt. **Gyrald** Syntagm. VIII. p. 280.

Ταυροχόλια, ist der Nahme den gewissen Feste bey den Cyzicenern führten. **Jonston** de Festis Hebr. & Græc. p. 118. n. 69.

TAUROCILICIA, ward derjenige Theil von Cilicien genennet, welcher an den Berg Taurus stieß. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 244.

TAUROCINIUM, Fluß, siehe **Calopiniaco**, im V Bande, p. 302.

TAUROCINIUS, Fluß, siehe **Calopiniaco**, im V Bande, p. 302.

TAUROCOLLA, heißt der beste Leim, wird aus den Ohren und andern guten Stücken der Ochsenhäute bereitet. Doch insgemein wird dieses Wort auch von allem Leime gebrauchet.

TAUROCRANOS, Griech. Ταυρόκρανος, ist soviel, als Taurocephalus. Siehe *Taurocephalus*.

TAURODUNUM, Stadt, siehe **Tournon**.

TAUROENTIUM, eine Stadt, siehe **Toulon**.

TAUROENTUM, eine Stadt der Bruttier, in dem Untertheil von Italien. **Cellarius** in Not. Orb. Antiqu. Tom. I. p. 733.

TAUROENTUS, Hafen, siehe *Taurois*.

Tauroggen, ein ansehnliches Amt, welches auf Pohlnischen Grund und Boden liegt, aber zu dem Königreiche Preussen gehört. **Einleitung zur Geographischen Wissenschafft** p. 223.

Ταῦροι, wurden die jungen Pursche genannt, welche bey des **Neptuns** Feste zu Ephesus, Ταύρεια genannt, den Wein einschenckten. **Meursius** in Græcia feriata.

TAUROIS, oder *Tauroentus*, *Taurentus*, ein Hafen und Castell in Gallia Narbonensi, 12000 Schritte von Toulon, gegen Abend zu, so ehemahls denen Maßiliensern mit gehörete, anjetzo aber unbekannt ist. **Strabo** und **Ptolomäus** nennen in ihren Schrifften eine Stadt, welche eben den Nahmen führt, und in der Gegend liegen soll. **Cellarius** in Notit. Orb. Antiqu. T. I p. 188.

TAUROMENII, waren Völcker in Sicilien, welche von den Chalcedonensern entsprungen sind. **Begers** Thes. Brand. T. I p. 393.

Tauromenites, ein Philosoph, der zu den Zeiten des *Aristoteles* lebte. Er legte sich besonders auf die Weltweißheit, und gehöret unter die Feinde des *Aristoteles*, welche sein grosses Ansehen und Glück mit neidischen Augen betrachteten. **Bruckers** Fragen aus der Philosoph. Hist. im I Th. p. 813 §. VIII.

TAUROMENIUM, Stadt, siehe **Taormina**, im XLI Bande, p. 1769.

TAUROMENIUS, Fluß, siehe *Cantera*, im V Bande, p. 590.

Taurominio oder **Taormina**, (Sebastian de) ein Sicilianischer Dominicaner von seiner Vater-Stadt zugenannt, war Doctor der Theologie und florirte gegen die Mitte des 16 Jahrhunderts. Er bekleidete viele Jahre lang in verschiedenen Conventen seiner Provintz die Stelle als Regens primarius, und schrieb: Commentaria in Aristotelis libros physicorum, de anima, de cœlo & mundo, de generatione & corruptione, metaphysicorum, parvorum naturalium, ethicorum, politicorum & oeconomicorum, welche noch nicht im Druck erschienen sind. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. T. II p. 108.

TAUROMINIUM, Stadt, siehe **Taormina**, im XLI Bande, p. 1769.

TAUROMINIUS, Fluß, siehe *Cantera*, im V Bande, p. 590.

TAUROMORPHUS, Griech. Ταυρόμορφος, kommt mit Taurocephalus auf eins hinaus. Siehe *Taurocephalus*.

Tauron, ein General **Alexanders** des **Grossen**, welcher sich insonderheit in Ersteigung des Passes in Persidem, und in der Schlacht mit dem **Porus** gar wohl hervor that.

TAUROPHAGUS, Gr. Ταυροφάγος, ist ein Beynahme des **Bacchus**, welchen er daher bekam, daß denen Poeten, so mit denen Dithyrambis den Preiß behielten, ein Ochse gegeben wurde. **Suidas** in Ταυροφάγον. f. T. III p. 435.

TAUROPHONUS, Gr. Ταυροφόνος, ist ein Beynahme des Hercules, welcher ihm vermuthlich darum gegeben worden, weil er ehemahls einen Ackermann bey Lindo um etwas zu essen für den **Hyllus** ersuchte, selbiger es aber ihm nicht allein versagte, sondern auch noch darzu ausschalt, wodurch denn **Hercules** erbittert wurde, daß er ihm den einen Ochsen von dem Pfluge, wegnahm, solchen todtschlug, und mit dem **Hyllus** verzehrete, wobey denn der Bauer zwar hefftig fluchte, und tobete, **Hercules** aber nur lachte, und hernach sagte, daß ihm nie keine Mahlzeit besser geschmeckt habe. Daher denn auch die Gewohnheit blieb, daß, wenn die Lindier ihm opfferten, sie auch auf ihn darbey zum Andencken solcher Begebenheit, schimpfften und schmäheten. **Theocritus** Idyll. 17 v. 20. **Conon** Narrat. 11.

Ταυροπόλια, waren Feste, welche der **Diana** τῇ ταυροπόλῳ zu Ehren gehalten wurden, und dieser Göttin wurde von dem Griechischen Worte Ταῦρος ein Beynahme gegeben. **Jonston** de Festis Ebr. & Græc. p. 152 n. 14.

Ταυροπόλιον, *Tauropolium*, ward ein Tempel der **Diana** auf der Insel Samos genannt, welcher vor Zeiten sehr berühmt war. **Cellarius** in Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 19.

TAUROPOLIS, Lat. *Stauropolis*, Stadt, siehe *S. Croce*, im VI Bande, p. 1668.

TAUROPOLIUM, eine Stadt in Aquitanien, welche heut zu Tage **Guienne** genennet wird. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 244.

TAUROPOLIUM, Tempel, siehe Ταυροπόλιον.

TAUROPOLOS, Gr. Ταυροπόλος, ist ein Beynahme der Minerva, welchen sie bekam, als sie den Ochsen rasend machte, und durch die gantze Welt jagete, oder auch gar erschoß, welchen **Neptunus** aus dem Meere empor fahren ließ, und damit des **Hippolytus** Pferde so scheu machte, daß sie diesen ihren Herrn elendiglich schleiffeten und zerrissen. **Suidas** in Ταυροπόλον, f. Tom. III. p. 435. Sie wurde aber insonderheit in der Insel Icarus verehret. **Strabo** L. IV p. 334. Daher wird sie auch auf denen Müntzen solcher Insel vorgebildet, daß sie gantz nackend auf einem Ochsen sitzet, und nichts, als ein fliegendes Gewand über sich hat. **Spanhem.** ad Callimach. Hym. in Dian. v. 187. Doch aber hatte sie auch ihren Tempel zu Amphipoli wie auch in der Insel Samos. **Livius** L. XLIV c. 44 **Steph. Byzant.** in Ταυροπόλιον. Auch verehreten sie unter diesem Nahmen die Amazonen. **Diod. Sicul.** Lib. II. c. 46.

TAUROPOS, Gr. Ταυρωπὸς, ist ein Beynahme der Diana, welchen sie hat, sofern sie den gehörnten Mond bedeutet. **Suidas** in Ταυρωπον, f. Tom. III p. 436. **Eustath.** apud Gyrald. Synt. XII p. 372.

TAURORUM PENINSULA, Halb-Insel, siehe *Taurica Chersonesus*.

TAURO SCYTHÆ, ein Volck, siehe *Tauri*.

TAURUM, Aloeholtz, siehe *Agallochum*, im I Bande, p. 737 u. ff.

TAURUM, Stadt, siehe *Toro*.

TAURUNUM, Stadt und Festung, siehe **Belgrad**, im III Bande, p. 1022 u. ff.

TAURUS, siehe **Brummochs**, im IV Bande, p. 1581.

TAURUS, ein Gestirne am Himmel, siehe **Stier**, im XL Bande, p. 38.

TAURUS, ein Fluß in Morea, oder in dem vormahls so genannten Peloponeß, welcher durch die Provintz Argien, die zu Morea gerechnet wird, bey der Stadt Trözene vorbey fließt. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II. p. 245.

TAURUS oder DURIAS, Fluß in der Schweitz, siehe **Tur**.

Taurus, ein Land dessen Einwohner vor alten Zeiten keine eigene Herrn gehabt haben, sondern ein freyes Volck waren. Sie wurden aber endlich unter der Römer Joch gebracht. So viel sich muthmassen lässet, müssen diese Einwohner Nachbarn der Colcher gewesen seyn. **Josephus** sämtlicher Wercke II Th. p. 79.

TAURUS, **Tauro**, eines der grösten Gebürge in Asien, welches sich, nach einigen, in Lycien, nach andern in Pisidien, und nach den dritten in Pamphylien anfängt, und durch Isaurien zwischen Lycaonien und Cilicien hingehet, und sich sodann in den Antitaurum und eigentlichen Taurum zertheilet, wovon jener durch Cappadocien und Klein Armenien bis an den Euphrat; dieser aber oberhalb Cilicien hin bis eben an besagten Strom, und nach einigen auch noch über denselben bis an das Niphatische Gebürge erstrecket, da sie immittelst in ihrem Winckel die Landschafft Cataonien enthalten. Einige erstrecken ihn gar bis an Scythien und Indien, allein ungeacht auch die Berge bis dahin immerzu an einander hängen, so bekommen sie doch auch immer andere und andere Nahmen, und sind mithin auch nicht mehr für den Taurum zu halten. Massen er nach solchen seinen unterschiedenen Gegenden auch Imaus, Emodus, Paropamisus, Circius, Chambades, Pharphariades, Choatras, Oreges, Oroandes, Niphates, Caucasus, Sarpedon, Coracesius, Cragus, Hyrcanus, Caspius, Pariedrus, Moschius, Scythicus, u. s. f. heisset. Als Aerme oder Aeste von ihm werden angegeben Semanthinus, Sericus, Bepyrrus, Damassus, Parsuetus, Corax, Sariphus, Masdoranus, Coranus, Jasonius, Strongylus, Orantes, Chaboras, Udacespis, Paryadres, Abus, Mascytus, Celænus, Phoenix, Hippicus, Sugdius, Amanus, u. d. g. Immittelst soll der eigentliche Taurus nach unterschiedenen anietzo **Canibel**, **Bacras** und **Giulich**, gegen den Euphrat aber **Manzzarum** heissen, seinen Nahmen Taurus aber entweder daher haben, weil er wie ein Stier oder Ochse mit erhabenen Kopfe gleichsam einher gehe, oder auch, weil die Griechen alles, was groß und starck war, ταῦρον genennet. Man berichtet, daß dieses Gebürge 50 Engelländische Meilen breit, und mehr als 1560 Meilen lang sey, dessen Höhe aber soll so groß seyn, daß man zwey Tage darzu haben muß, wenn man auf desselben Spitze kommen will. Man liefet ferner in verschiedenen glaubwürdigen Nachrichten und Reise-Beschreibungen daß der Weg, welcher auf den Berg führet, in Felsen gehauen, und bißweilen nur anderthalb Schuh breit sey, auch über entsetzlich hohe und jähe Oerter gehe. Der besondere Nahme Taurus kömmt eigentlich nur demjenigen Theile zu, welches Pamphilien und Cilicien von Klein-Armenien absondert. **Strabo. Plinius. Pomponius Mela. Cellarius** in Notit. Orb. Antiqu. Lib. III. c. 3. **Olearii** Pers. Reisebeschr. p. 472. In Cilicien ist dieses Gebürge dermassen mit Schnee bedeckt, daß man, wie **Cicero** in dem V Buche seiner Brieffe an den **Atticus** im letztern Brieffe, davon Meldung thut, vor dem Monat Junius nicht darüber reisen kan

TAURUS, ein Gebürge in Ungarn, siehe **Ochsenberg**, im XXV Bande, p. 366.

TAURUS, ein Gebürge in Africa, so aus vielen Bergen bestehet, hebet sich in der West-Barbarey an, und gehet bis an Egypten, welches auf 600 Meilen sind. **Melissantes** Geogr. II Theil p. 517.

TAURUS, ein Sicilianisches Vorgebürge, siehe *Croce*, im VI Bande, p. 1669.

TAURUS, ist nach des **Mela** Zeugnisse ein Berg im Saltzburgischen und Cärnthischen Lande, welcher sehr hoch seyn soll. **Ortelius** meldet, daß er von den Einwohnern **Thaurn, Kornthaurn, Krumlechthaurn, Rhadstrattherthaurn** genennet werde. **Baudrands** Lexic. Geogr. Tom. II. p. 245.

Taurus, ein Berg in Arabien, welches insbesondere das steinigte genennet wird, der an dem Arabischen Meerbusen liegt. Die Stadt welche nicht weit davon liegt, heißt **el Tor**. Der Berg liegt sechzig tausend Schritt vom Berg Sina gegen Mittag, und eben so weit von der Stadt Heroopolis gegen Morgen. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II. p. 245.

TAURUS, der **Ochsenberg**, liegt eine Meile von der Stadt Bach im Ober-Rheinischen Creysse, und ist ein sehr hoher Berg. Die Alten erwehnen denselben vielmahls.

TAURUS, Stadt, siehe **Toro**.

Taurus, Gr. Ταῦρος, einer von des **Neleus** Söhnen, welcher solchen mit der **Chloris**, des **Amphions** Tochter, zeugete, **Hercules** aber hernach bey Eroberung der Stadt Pylus, bis auf den **Nestor**, mit niedermachte. **Apollodor.** Lib. I c. 9. §. 9.

Taurus, ist bey dem **Horaz** Lib. I. Ep. 5. v. 4. ingleichen beym **Vellejus** Lib. II. c. 85. der **T. Statilius Taurus**. Siehe **Taurus** (T. Statilius).

Taurus, ist bey dem **Cicero** ad Fam. Lib. XII. Ep. 25. unbekannt, wer er gewesen, wie denn die dasige gantze Passage so controvers, daß sie einige so andere noch anders lesen, die dritten aber auch gar diesen und des **Calvisius** Nahmen für ein Glossema halten.

TAURUS, ein Mann von Ertz, siehe **Talos**, im XLI Bande, p. 1612.

Taurus, (Calvisius) siehe **Taurus Berytius**.

Taurus (Ferentius) war Römischer Bürgermeister 361 Jahr nach Christi Geburt. Sein College war Fl. **Florentius**, und lebten beyde unter

ter der Regierung des Kayſers **Julians des Abtrünnigen.** **Taurus** wurde von dem Kayſer nach Vercelli verbannet, ob er gleich kein ander Verbrechen begangen hatte, als daß er aus Italien geflüchtet, als ſich daſſelbe vor den **Julian** erkläret hatte. Die ſchrifftlichen Handlungen ſeiner Rechtfertigung waren unter ſeinen eigenen Bürgermeiſter-Amte ausgefertiget, und fiengen ſich alſo an: **unter der Regierung derer Bürgermeiſter Taurus und Florentius erſchien Taurus nach geſchehener öffentlichen Vorladung.** Solches kam jeden um ſoviel befremdeter vor, da man ſich gar keines ſolchen Beyſpiels erinnern konnte. Ueber dieſes gieng die Bürgermeiſterliche Regierung zu Ende, denn dieſes geſchahe im Monat December. Hätte man alſo nicht einige Tage, der oberſten Würde des Kayſerthums zu Ehren mit dieſem Verfahren anſtehen können? Denn ob es ſchon ein Titel ohne Würcklichkeit war, ſo unterhielt er doch den Ehrgeitz der Privat-Perſonen, und diente den Kayſern zur Zierde. **Florentius**, der Mitbürgermeiſter des **Taurus**, und ehemahliger Präfectus in Gallien, wäre nicht einmahl mit der Verbannung losgekommen, wenn er ſich nicht ſo wohl zu verbergen gewuſt hätte, daß er niemahls wieder zum Vorſcheine kam. Dieſer war wegen ſeines halsſtarrigen Auſſenbleibens zum Tode verdammt worden.

Taurus, (Raphael) ein Neapolitaner von Citta di Bitonto, lebte in der letzten Helffte des 17 Jahrhunderts, und ſchrieb unterſchiedliche feine Comödien. **Toppi** Bibl. Nap.

Taurus, (T. Statilius) ein Römer, und ſogenannter homo novus, oder neuer Edeler, ſtand inſonderheit bey dem **Auguſtus** in groſſem Anſehen, und ſetzte ſich darinne noch feſter, als er den **Lepidus** in Sicilien überwand, und auch in Africa ſo rühmliche Dinge verrichtete, daß ihm zu Rom öffentlich zu triumphiren verſtattet wurde. Im Jahr der Welt 3913 wurde er an des abdanckenden **L. Caninius Gallus** Stelle mit dem **M. Vipſanius** Agrippa Bürgermeiſter, welches Amt er denn auch im Jahr 3924 mit dem **Auguſtus** ſelbſt verwaltete. Mitlerweile bauete er auch das prächtige Amphitheatrum in der neunten Region der Stadt Rom auf, und war ſonſt ſeine Genealogie dieſe:

T. Statilius

T Statilius Taurus, Bürgerm. im Jahr der Welt 3919.	Q. Statilius Trib. pleb. 3920.	M. Statilius obſcurus
		M. Statilius obſcurus
		M. Statilius Corvinus Bürgerm. im Jahr 45.
T. Statilius Siſenna Taurus. Bürgermeiſter im J. Chr. 16.	Statilia	
T. Statilius Taurus Bürgerm. im J. 44.		
Veſtinus ~ Statilia Meſſalina ~ Nero, Kayſer. Bürgerm. im J. 65.		

TAURUS BANNARIUS, ein Reut-Ochſe, ſiehe *Tauri bannarii Jus*; ingleichen **Reit-Ochſe**, im XXXI Bande, p. 408.

Taurus Berytius oder **Calviſius Taurus**, ein Platoniſcher Philoſophe, gebürtig von Berytus, hat unter dem Kayſer **Antoninus Pius**, und nach des **Marianus Scotus** Berichte im 10 Jahre ſeiner Regierung gelebet, und de differentia dogmatum Platonis atque Ariſtotelis ingleichen de corporeis & incorporeis geſchrieben. **Gellius**, der ſeiner öffters erwehnet, meldet, daß er auch ein Buch de Platonicorum diſſenſu a Stoicis und einen Commentarium in Gorgiam hinterlaſſen habe. Dieſer **Taurus** hat den berühmteſten Redner ſeiner Zeit, den **Herodes** von Athen, zu ſeinen Schüler gehabt, und ihn in der Platoniſchen Philoſophie unterrichtet, nachdem er vom **Secundus** auch in der Pythagoräiſchen war unterwieſen worden. **Euſeb.** Chron. ad an. 145. **Gellius** L. VI. c. 14. und L. XII. c. 5. **Suidas. Fabricius** in Bibl. Gr. L. III. c. 3. **Haſäus** de Academia Berytenſi p. 145. **Bruckers** Fragen aus der Philoſoph. Hiſt. III Th. p. 371.

TAURUS ERECTUS, ſ. **Wütender Stier.**

Taruſius oder **Taruggi**, (Dominicus) war zu Ferrara aus einem edlen Geſchlechte 1638 gebohren, und legte ſich mit ſolchem Fleiß auf die Rechte, daß er zu Rom die Doctor-Würde erlangte. Hierauf ward er Auditor bey der Nunciatur von Portugall, hernach bey der Apoſtol. Cammer, endlich bey der Rota. Im Jahr 1695 machte ihm **Innocentius XII**, zum Cardinal, und noch in eben dem Jahre zum Biſchoff von Ferrara. Er genoß aber ſolche Ehre eine kurtze Zeit, und ſtarb daſelbſt den 27 Decembr. 1696, im 57 Jahre ſeines Alters. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. II. p. 563. **Eggs** Purpura docta. **Amelot de la Houß.** not. ſur lettres d' Oſſat T. II. p. 343. *Mercure Hiſtorique.*

Taruſius oder **Taruggi**, (Frantz Maria) ein Cardinal, war zu Monte Pulciano, in dem Florentiniſchen aus einem ſehr anſehnlichen Geſchlechte entſproſſen. Er trat ſehr zeitig in die Congregation des Oratorii, und ward nach ihres Stiffters, des heil. **Philipp Nero**, Tode, derſelben General-Superior. In dieſer Würde errichtete er nicht allein zu Neapolis ein Oratorium, ſondern unterließ auch ſonſten nichts, ſo wohl durch ſein Exempel, als durch ſeine Predigten verſchiedene Gemeinden möglichſt zu erbauen, und breitete dadurch in kurtzem ſeinen Ruhm durch gantz Italien aus. Als nachgehends **Pius V** ſeinen Nepoten, den Cardinal **Alexandrinus**, mit dem Titel eines Apoſtoliſchen Legaten nach Franckreich,

Spanien, und Portugall abschickte, wurde er demselben als ein Rathgeber und Gefehrde mit gegeben. **Clemens** VIII aber machte ihn nach seiner Wiederkunfft zum Ertzbischoff von Avignon, da er denn gleich anfangs den berühmten **Cäsar de Bus** zu sich berief, welcher nicht nur wechselsweise mit ihm predigte, sondern ihm auch in den übrigen zu gleichem Endzweck unternommenen Verrichtungen getreue Hülffe leistete. Im Jahr 1594 hielt er eine Provincial-Versammlung der Geistlichen, und machte auf derselbigen zum besten seiner Kirche, allerhand Decrete, vor deren Ausübung er auch sonderbare Sorge trug. Indem er aber noch damit beschäfftigt, ernennete ihn vorbemeldter Pabst 1596 zum Cardinal-Priester, wie auch zum Ertzbischoff in Siena, daher er seine löblichen Absichten an diesem Orte nicht ausführen konnte. Nach **Clemens** Tode fehlte es nicht viel, daß er selbsten Pabst geworden wäre. Er danckte aber endlich auch selbst zu Sinea ab, und begab sich wieder in das Oratorium zu Rom, alwo er nicht gar lange hernach, nehmlich den 13 Junius 1608 in dem 83 Jahre seines Alters starb, und zu dem ohngefehr ein Jahr zuvor verstorbenen Cardinal **Baronius**, als seinem Hertzensfreunde, in ein Grab geleget wurde. Man hat von ihm Acta Synodi Avenionensis, welche zu Rom 1594 gedruckt. Er hat auch einige Tomos von des **Baronii** Annalibus Ecclesiastis ins Ital. übersetzt, die aber noch ungedruckt liegen. Die Grabschrifft welche diesen beyden vertrautesten Freunden ist gemacht worden, ist diese:

EPITAPHIUM
S. R E. Cardinalium TAURUSII & BARONII
Romæ in sacra Congregationis Oratorii æde
D. O. M.
FRANC. MARIÆ TAURUSIO, POLITIANO,
&
CÆSARI BARONIO, SORANO
ex congregatione Oratorii
S. R. E. Presbb. Cardd.
ne corpora disjungentur in morte
quorum animi
divinis virtutibus insignes
in vita conjunctissimi fuerant
Eadem congregatio
Unum utrique monumentum
posuit.
TAURUSIUS vixit annos LXXII.
Menses IX. Dies XIV.
obiit III. Idus Junii
MDCVIII.
BARONIUS vixit annos LXVIII.
Menses VIII.
Obiit Prid. Kal. Julii
MDCVII.

Ughelli Ital. Sacra T. III. p. 581. **Dumas** vie de Cæsar de Bus. **Oldoin.** Athen. Rom.

Taurusius oder **Taruggi**, (Hiacynth) ein Bischoff von Venosa, war aus Monte Pulciano gebürtig, und ein Sohn des **Pamphilius**, welcher des Pabsts **Marcellus** II, Enckel gewesen; Nachdem er von seinen Eltern einer guten Auferzucht genossen, trat er zu Orvieto in dem Dominicaner-Orden, erlangte 1640 die Theologische Doctor-Würde, und wurde in verschiedenen Klöstern seines Ordens Prior. Hierauf nahm ihn der Magister Sacri Palatii zu Rom, **Vincentius Candidus**, zu seinem Gehülffen an, und 1654 den 5 October ward er von **Innocentz** X, zum Bischoff von Venosa ernennet, und zu Rom vom Cardinal **Odeschalchi**, der hernach unter dem Nahmen **Innocentz** XI. Pabst worden, in Beyseyn verschiedener Bischöffe eingeweyhet. Er hielte zu Venosa den 13 Febr. 1656 seinen Einzug, und wurde von dem Volcke mit grossem Frolocken empfangen, regierte auch sehr löblich und auferbaulich. Im Jahr 1672 machte ihn **Clemens** X, zum Titular Ertzbischoff von Myra, dabey er aber das Bißthum Venosa fernerweit behielte, und starb daselbst im Monat Mertz 1674. Man hat von ihm:

1. Vitam S. *Honuphrii.*
2. Vitam B. Alberti M. welches aber vor dem Jahr 1665 noch nicht ans Licht getreten.
3. Observationes ad S. Catharinæ Senensis epistolas, die auch noch nicht gedruckt sind.

Einige fügen auch noch

4. Catalogum episcoporum Venusinorum antecessorum suorum præsertim ex Ordine Dominicano assumtorum hinzu. Er hat über dieses, ehe er Bischoff worden, noch verschiedenes mehr zur Presse fertig liegen gehabt.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 234. **Fontana** theatr. **Echard**, Bibl. Script. Ord. Prædci. T. II. p. 654.

Taurus Statilius, lebte unter des Kaysers **Caligula** Regierung. **Agrippina**, des Kaysers zweyte Gemahlin, vor der jeder schon strafbar genug war, wenn er nur grossen Reichthum besaß, war eine unversöhnliche Feindin dieses **Taurus**, weil er sein Vermögen der Geldbegierde der **Agrippina** nicht aufopffern wolte. Er hatte Gärten, welche man vor die schönsten in Rom hielt, und welche jährlich viel Unkosten erfoderten. **Agrippina** bemühete sich auf alle Art sie an sich zu bringen. Da sie aber ihre Absicht rechtmäßiger Weise nimmermehr hätte vollbringen können, so bediente sie sich der ordentlichen Mittel, die sie sehr öffters mit glücklichen Erfolg angewendet hatte, welche die Unterdrückung und Verläumdung waren. Der gantze Hof war zu der Zeit ums Geld so willig und Gewissenloß, daß sie bereit waren, die entsetzlichsten Laster ohne fernern Anstand auszuüben. Folglich durffte die **Agrippina** nicht lange sich nach jemanden umsehen, der ihr Vorhaben ausführen half. **Tarquitius Priscus** nahm diese Mühe ohne Umstände über sich. Dieser heillose Officier war des **Taurus** Lieutenant gewesen, als derselbe die Provintz Africa unter dem Titel eines Proconsuls verwaltet hatte. Und ob er gleich ein Zeuge der Enthaltung und Aufrichtigkeit des **Taurus** hätte seyn sollen, so machte er sich doch eben kein Gewissen, sein Ankläger zu werden, und ihn so wohl wegen Pressung der Unterthanen als auch wegen der Zauberey zu verklagen. **Taurus** erstaunte, daß man ihn Laster beschuldigte, davon ihn sein Gewissen lossprach, er erschrack aber auch

nicht

nicht wenig, daß derjenige sein Ankläger war, welcher seine Unschuld allein hätte rechtfertigen können, wenn sie wäre angegriffen worden. Weil er sich nun diesen Streich, den der Tarquitius ihm gespielt, so zu Gemüthe zog, daß er sich gar nicht zu frieden geben wolte, so kam er der Straffe der Richter zuvor, und nahm sich aus Verzweiffelung selbst das Leben, welches er ohne Zweiffel hätte erhalten können. Denn man war von der Ungerechtigkeit dieser Anklage so fest überzeugt, daß Priscus, ohngeachtet er die Gewogenheit der Agrippina hatte, seines Amts entsetzt, und mit Schimpf aus dem Rath gestossen ward. Kurtz darauf ward er selbst des Lasters, dessen er den unschuldigen Taurus beschuldiget, belangt, überwiesen, und nach den Gesetzen gestrafft. Tacitus Ann. L. XII. c. 59. und L. XIV.

TAURUS VOLANS, siehe **Brasilianischer grosser Schröter**, im IV Bande, p. 1098.

TAURUS VOLANS BRASILIENSIS, siehe **Brasilianischer grosser Schröter**, im IV Bande, p. 1098.

Tavry, (Daniel) siehe **Tauvry**.

Taus, Fluß in Schottland. siehe **Tay**.

Tausa, ein schrifftsäßiges Gut in dem Amte Ziegenrück im Neustadischen Creysse in Sachsen; gehörte noch um die Mitte des 1744 Jahres einem von Rietesel. **Wabsts** Nachricht vom Churf. Sachsen p. 105.

Tausanle oder **Tantalus**, ein Flecken in Lydien, in dem jetzo so genannten Natolien, welcher nicht weit von der Stadt Philadelphia, zwischen den Fluß Mäander und den Berg Sipylus liegt. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 236.

Tausanus, (Johann) ein Bischoff zu Riepen. An diesen Tausanus, der im 14 Jahrhundert lebte, und in der ersten Helffte desselben schon Bischoff war, schrieb **Johann Bugenhagen** aus Pommern einen Brief von Wittenberg aus, im Jahr 1549 den 10 April. Man kan dieses gantze Sendschreiben in den **Unschuldigen Nachrichten** de anno 1716 p. 386 u. ff. lesen.

Tausch, Vertauschung, Wechsel, oder Umwechselung, Lat. *Permutatio*, Frantz. *Troc*, ist überhaupt ein solcher Contract, oder Vergleich, darinnen einer das Eigenthum seiner Sache, oder das daran habende Recht, dem andern gegen eine andere Sache von gleichem Werthe giebt, oder zu überlassen verspricht. l. 1. in pr. ff. de rer. permut. l. 3. C. eod. Oder ein Tausch ist, wenn eine Species oder sonderliche Sache mit einer andern eben dergleichen verwechselt wird. l. 1. ff. eod. Denn wenn nur solche Sachen, die blos in Ansehung ihres Geschlechtes oder Art mit einander übereinkommen, oder wie es in denen Rechten genennet wird, ein Genus mit einem Genere, oder mit einer Specie, verwechselt werden; so ist es eigentlich kein Tausch, sondern vielmehr eine Art des in denen Rechten so betitelten ungenannten Contracts: Do, ut. des, ich gebe dir etwas, daß du mir wieder etwas anders gebest. l. 1. ff. eod. ibique DD. und Glossa. Als wenn z. E. Getreyde mit Getreyde, Tuch mit einem Kleide, u. d. g. verwechselt wird. Wenn ich dir aber mein Corpus Juris für deines gebe; so ist solches ein wahrhafftiger Tausch. Classen de Action. ad tit. 6. Inst. §. 28. p. 113. Gleichwie aber das Wort Tausch an und vor sich selbst ein gemeines Wort, welches überhaupt allen und jeden Contracten, in welchen etwas beyderseits gegeben wird, zukommt; also wird auch absonderlich in denen beschriebenen gemeinen, oder Römischen Bürgerlichen Rechten die Bedeutung des Wortes Tausch auf zweyerley Art gebraucht. Nehmlich einmahl in allgemeinem, und so denn auch in besonderm Verstande. In dem ersten oder allgemeinen Verstande begreifft dasselbe ohne Unterschied alle und jede so wohl benannte als unbenannte Contracte unter sich. Wie denn auch an und vor sich selbst schon alle bekannte und gewöhnliche Condracts-Formeln nichts anders, als eben so viele Arten zu tauschen sind, und auch sonst keinen andern Endzweck haben, als daß einer dem andern, mit beyderseitiger Einstimmung und gutem Willen, etwas von seinen Sachen, woran dieser Mangel leidet, überlässet und dagegen wiederum etwas anders empfängt und annimmt, welches der andere so wohl besser entrathen kan, als er vor sich selbst besser zu nutzen und zu gebrauchen weiß. In dem letztern oder besondern Verstande aber beziehet sich der Tausch bloß auf solche Dinge und Sachen welche einem vor andere, und zwar gantz unterschiedener Art, gegeben werden. Denn vor Alters, und da absonderlich der Gebrauch des Geldes noch nicht eingeführet war, &c. sahen sich die Menschen genöthiget, dasjenige, was einer von dem andern brauchte, durch Vertauschung gegen etwas anders zu erhalten zu suchen. Von beyden Arten dieser Benennung handelt der Rechtsgelehrte **Paulus** in l. naturalis. ff. de præscr. verb. Und also ist auch gar leicht von selbst zu begreiffen, daß der Tausch, oder daß Vertauschen die erste und allerälteste Art von Contracten gewesen. Wenn man aber wissen will, aus was vor einem Grunde dieses Tauschen und Vertauschen absonderlich in denen Römischen Rechten denen unbenannten Contracten beygezählet werde; so muß zuförderst auf die gantze Beschaffenheit des vorgegangenen Handels und auf den eigentlichen Ursprung aller Contracte gesehen werden, welche sich vornehmlich auf die Ursachen und Bewegungs-Gründe beziehen, wodurch beyderseits Contrahenten veranlasset worden, einander etwas zu geben. Jede Mittheilung gewisser Sachen erfordert ein Geben, das Geben eine Ursache, die Ursache einen Wechsel oder Tausch, welcher letzter alsdenn nothwendig in seine gewisse und besondere, theils benannte, theils unbenannte Arten zu unterscheiden ist. Woraus also gar leicht erhellet, aus was vor einem Grunde das Tauschen und Vertauschen nur ein unbenannter Contract genennet werde, ohngeachtet sonst zwar das Wort Tausch ein mehr als zu kenntliches und zur Sache sich vollkommen schickendes Nenn-Wort ist. Denn ob zwar das letztere so leicht von niemanden geläugnet werden möchte; so ist doch aber auch gewiß, daß solches nur auf dessen natürlichen und unförmlichen Grund sichet, da hingegen ein jeder von denen übrigen Contracten seinen besondern und eigenen Nahmen hat, welcher zugleich die ihm in denen Bürgerlichen Rechten beygelegte Forme vollkommen ausdrücket, und in Ansehung dessen

der Tausch blos vor einen unbenannten Contract geachtet wird. Pratejus. Um aber gleichwohl bey dem von einigen Partheyen beliebten Tausche die erforderte Gleichheit, in Ansehung des Werths derer gegen einander vertauschten Sachen, zu erhalten, l. 1. ff. d. contr. emt. wird offt auf einer Seite Geld zugegeben, wodurch der Tausch in soweit ein Kauff wird, §. 2. l. d. emt. Inzwischen haben diese beyde Contracte heutiges Tages gemeiniglich ein Recht, als daß 1) man zur Uebergabe verbunden, obgleich der andere mit Ueberlieferung seiner Sache noch nicht den Anfang gemacht, l. 3. 4. C. d. rer. permut. gleichwohl aber 2) man mit Erfüllung des Contracts so lange anstehen möge, bis der andere seiner Verpflichtung auch nachkomme, a. l. 13. §. 8. l. 25. ff. d. act. emt. 3) Wenn man dessen ungeachtet die Sache übergiebet, das Eigenthum doch nicht eher auf den andern komme, bis er das seinige geleistet, a. §. 41. l. d. R. D. 4) Wegen Verkürtzung über die Helffte die Hinterziehung des Contracts statt finde, a. l. ff. d. rer. permut. 5) Unter anderer Veräusserung ist auch die Vertauschung verboten, 2. f. 55. 6) Wenn eine fremde Sache vertauschet worden, die Gewähr zu leisten, l. 1. C. d. rer. permut. l. 29. C. d. evict. 7) Bey Vertauschung eines Grund-Stückes nach Sächsischen Rechten die Auflassung der Lehn von nöthen. Dec. 61. c. f. L. R. L. I. a. 34. 54. Hingegen kan der Vorkauff auf Tausch, wo kein Kaufgeld vorkömmt, dessen doch jedesmahl erwehnet wird, C. 32. p. 2. nicht gezogen werden; auch hat die Lehnwaare anders nicht, als wegen des zugegebenen Geldes, Statt. *Const. El. Sax.* singul. 1. Eben die Gleichheit unterscheidet auch den Tausch von einer beyderseitigen Schenckung, l. f. C. d. permut. und die Zeit der Leistung von einem Darlehne, l. 51. ff. de legat. 1. Wegen nicht gehaltenen Tausches ist zu diesem und andern dergleichen Contracten eine gemeine Klage geordnet. l. 7. C. d. rer. permut. Jedoch hat im Tausche noch allemahl die Pönitentz und Reue Statt, so ferne der, welcher vor seinen Theil dem andern die ihm versprochene Sache bereits abgetreten hat, dieselbe noch wieder zurücke fordern kan, ehe und bevor ihm der andere die dagegen vertauschte Sache übergeben hat. l. 3. §. 2. ff. de condict. caus. dat. caus. non secut. Huber in Prælect. ad Inst. tit. de emt. & vendit. §. 7. Wer von dem andern eine Sache Tausch-Weise bekommen hat, kan, wenn er vor seinen Theil den Contract nicht erfüllen will, nicht gezwungen werden, seine dagegen versprochene Sache heraus zu geben. Carpzov P. II. Const. 33. def. 23. n. 5. Widriger Meynung ist Stryck de Cautel. Contract. Sect. III c. 5. §. 3. und in Us. mod. ff. tit. de rerum permut. §. 1. Berger in Resolut. Lauterbach. eod. tit. qu. 7. Ueberhaupt ist zwar vor geschehener Uebergabe der vertauschten Sache einem vergönnt, zu pönitiren, und zurücke zu treten. Pistor Obs. 167. Carpzov d. def. 23. Es schließt aber diese Pönitentz die in dem Tausche darzwischen kommende Stipulation aus. l. 3. C. de rer. permut. Ant. Faber in Cod. Lib. IV. tit. 20. d. 1. n. 3. Ja daß heut zu Tage so gar aus dem Tausch-Vergleiche Klage erhoben werden könne, und also die Reue nicht weiter Statt habe, beweisen Gudelin. de Jur. noviss. Lib. III. c. 5. Pingizer qu. 42. Stryck de Cautel. Contr. c. l. §. 4. und in Us. mod. c. l. Besiehe auch Horn Cl. 11. Resol. 1. p. 598. So scheinet auch dasjenige nicht erfüllet zu seyn, was man im Tausche beliebt hat, und worüber einer mit dem andern einig geworden, in so fern und so lange noch etwas zu leisten oder zu erfüllen übrig ist. Zanger de Except. P. III. c. 22. n. 9. Mevius P. IX. dec. 3. n. 6. Wenn aber der Tausch-Contract in allem erfüllet ist; so geht der sich hernach begebende Unglücks-Fall über denjenigen Theil, welcher die getauschte Sache bereits erhalten und angenommen hat. l. 1. C. de rer. permut. Mevius P. IX. dec. 4. n. 2. Wenn aber die gantze Erfüllung des geschehenen Tausches nicht erfolget; so geht der dabey sich eräugnende Unglücks-Fall alsdenn über den Schuldner, weil das nur zum Theil übergebene nicht vor übergeben gehalten wird. Mevius d. dec. 4. n. 3. Denn in dem Tausche geht vor der Uebergabe die Sache ihrem Herrn verlohren. Wernher in Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 60. n. 5. Desgleichen ist auch der Empfänger, wenn nach geschehenem Tausche die Erfüllung desselben nicht gäntzlich erfolget, nicht gehalten, von dem empfangenen einige Zinsen zu bezahlen, sondern nur, was und wieviel er von den andern empfangen hat, wieder heraus zu geben. Mevius P. IX. dec. 5. Wenn auch unter denen Contrahenten beliebet und ausgemacht worden, daß der von ihnen geschlossene Contract nicht sowohl nur ein blosser Tausch, als vielmehr ein ordentlicher Kauff, seyn solle; so muß derselbe auch vor einen solchen gehalten werden, wenn gleich die Sache, welche vom Käuffer über das Geld gegeben zu werden bedungen worden, dieses übersteigt. Wernher l. c. Carpzov P. II. Const. 32. def. 15. n. 3. 4. Dafern aber von dem Gemüthe und der Willens-Meynung derer Contrahenten nichts recht gewisses erhellet; so ist dabey vornehmlich auf dasjenige zu sehen, was das andere am Werthe übersteiget. Ist es die Sache; so wird es nur ein Tausch; ist es aber das Geld, so wird es ein ordentlicher Kauff und Verkauff seyn. l. 6. C. de pact. int. emt. & vendit. Hopp ad §. 2. J. de emt. vend. Wenn aber keines von beyden prävalirt; sondern alles beydes einander gleich ist; so wird im Zweifel, und so lange ein anders nicht erhellet, vielmehr dafür gehalten, daß von denen Contrahenten ein Tausch, als ein Kauff und Verkauff, geschlossen worden. Carpzov c. l. n. 7. Hopp c. l. Widriger Meynung ist Wernher d. Obs. 60. n. 6. Huber in Prælect. ad Inst. tit. de emt. & vend. §. 8. Allein daß diese Frage heut zu Tage keinen Nutzen habe, wollen Titius ad *Lauterbach.* tit. de contr. emt. Beyer ad ff. tit. de rer. permut. in fin. und ad Inst. tit. de emt. vendit. Posit. 23. Sonst aber lässet sich auch aus dem oben besagten gar leicht begreiffen, daß nehmlich, weil man ehedem wegen Abgang des Geldes im Handel und Wandel mehr getauschet, als gekauffet hat, eben daher an theils Orten der so grosse Unterscheid und die Ungleichheit derer so vielerley Gattungen von Maas, Ellen, u. Gewichte entstanden, weil man sich nehmlich in deren Bestimmung sonderlich

nach dem Uberfluß oder Mangel der Sachen in einem Lande richten, und also auch in Ansehung des erstern nothwendig grössere und reichlichere Maasse, Ellen und Gewichte, wie hingegen in Betracht des letztern kleiner und sparsamer ausfällen müssen. Welches sich auch aus der Erfahrung beweisen läst. Z. E. in Meissen ist ein rechtes Korn-Land, und daher auch der Dreßdner Scheffel mehr als doppelt so groß, als der Berliner, da mehr Sand in dem Boden ist. Im Würtemberger Lande, da meist alles bergigt ist, wächst deswegen, weil die Berge nicht wohl anders zu gebrauchen sind, so viel Wein, daß man, solchen zu vertreiben, kein Bier brauen, noch fremden Wein einführen läßt. Und eben deswegen ist auch ein Würtembergischer Eymer viermahl grösser, als der Brandenburgische, da entweder keiner, oder doch wenig Wein gebauet wird. Aus Paris und Brabant haben wir die seidene und andere Zeuge und Tücher ehedem vornehmlich gehabt; und ist nicht deswegen auch der Pariser Stab und die Brabanter Elle um ein vieles grösser, als die Berlinische? Man hat aber in den alten Zeiten deswegen auf diese Proportion sehen, und über solcher Ungleichheit halten müssen, weil, wie bereits gedacht, ehedem mehr getauschet, als gekauffet worden, mithin, z. E. der Würtembergische Eymer im Lande grösseres Maas seyn müssen, als an Oertern, dahin man ihn erst verfahren und bringen müssen. Dieses hat jetzo aber, da fast niemand mehr, oder doch sehr selten, tauschet, sondern jeder lieber alles für Geld kauffet, keinen Nutzen mehr; zumahl da der Preiß der Sachen, nach deren Uberfluß oder Mangel, schon von selbst am Gelde wächst oder fällt, ohne daß man erst das Maas, Ellen und Gewicht vergrössern oder verringern darff. Gleichwohl da an Oertern, wo z. E. das Getreide selbst, oder in Natur, an Zinsen, Deputat, Gehalt, u. s. w. geliefert werden müssen, die Aenderung einige Irrung mit sich führen können; so hat man eine Proportional-Rechnung gemacht, daraus ein jeder so gleich ersehen kan, wie sich das allgemeine Maas gegen den alten seinigen verhalte. Und befindet also nunmehr Käuffer und Verkäuffer, Gläubiger und Schuldner sich bey dieser Gleichheit unstreitig wohl. Ludwigs Gel. Anz. Num. XXIX. p. 104. u. f. Siehe auch den Artickel Tauschen. Hierbey fragt es sich, ob bey einem Tausche, wenn solcher gleichwohl noch vorfällt, auch das sonst so genannte Lehen-Geld zu bezahlen? Und dienet hierauf zur Antwort: Ob es wohl scheinen möchte, daß das Lehen-Geld insgemein nach der Kauff-Summe eingerichtet würde, dergleichen in keinem Tausch vorkäme; nachgehends auch deswegen an einigen Orten, wie z. E. in der Hällischen Regiments-Ordnung Art. 38. §. 1. mit deutlichen Worten entschieden zu befinden, daß im Tausche der Kauff-Schoß weiter nicht, als von denjenigen, was darüber, oder nachgegeben wird, zu entrichten seyn solle; ferner, da in dem Tauschen die Besitzer der vertauschten Güter bereits Unterthanen gewesen, für keine Wohlthat anzunehmen, wenn sie nur die Häuser oder Güter Tausch-weise veränderten, mithin, diese mit Gelde zu erhalten, sich keine Ursachen fänden: Dieweil aber Anfangs, der natürlichen Billigkeit nach, z. E. in der Churfürstl. Maynz. Lehens-Ordn. §. 4. deutlich versehen, daß bey Vertauschung der Lehen-Güter, das geringste davon gewürdert, und darnach jeder Täuscher die Helffte der Lehen-Waare, der Einwilligung des Lehns-Herrn, und der Annehmung oder Behandigung des neuen Lehn-Mannes halben zu bezahlen, welche sich doch bey Vertauschung der Güter nicht weniger findet; ferner in denen alten Zeiten des Deutschen Reiches die Bauern-Höfe in einem blossen Pacht, bis auf Wiederruff, bestanden, Clammer in Prompt. Jur. tit. 9. Schottel de Jurib. Germ. tit. 17. von Ludewig in Jure Client. Sect. III. c. 2. 3. weshalben auch deren Besitzer in einigen Landen Herren-Günstler, das ist, solche Leute heissen, die von des Herrn, oder Edelmanns, blosser Gunst leben, der seine Güter allemahl wiederum an sich nehmen mag, Bayr. Landr. Tit. XXI. Art. 2. da hingegen, wie in dem Braunschweigischen und Lüneburgischen, auch hiesigen Landen, sich solches deswegen verändert, damit die Herrenlose Leute nicht aus dem Lande gehen möchten, wofür denn die starcke Lehn-Waare auf alle Fälle geblieben; und solchemnach es eine Unbesonnenheit einiger Rechtsgelehrten ist, welche so wohl die öfftere Wiederholung der Lehen-Waare bey allen Veränderungen der Herren und der Zinns-Leute, als auch die Grösse derselben, für unbillig ausruffen; dagegen was in denen Schein-Gründen gemeldet, gar leichtlich bey Seite zu räumen, angesehen, 1) dieser Grund deswegen falsch ist, weil es hier nicht auf das Geld und die Zahlung, sondern auf die Einwilligung zur Veräusserung ankommet, dem Lehen-Herrn einen neuen Lehen-Mann aufzudringen, 2) die Hällische Regiments-Ordnung nur vom Kauff-Schoß der Häuser in der Stadt redet, welche jeden, der sie angebauet, sein Geld kosten, mithin diese Beschwerniß blos der Stadt-Cämmerey zu gute kommet, und sonsten gar keinen Grund oder Billigkeit hat, vielmehr, weil sie den Werth der Häuser ringert, an manchen Orten, nach eingeführter Accise, an statt der Steuern, abgeschaffet worden, 3) eben aus der Ursache die Tausch-Lehen-Gelder nur zur Helffte, als sonsten die Kauff-Lehen-Gelder, oder die Kauff-Lehen-Waare ausmachen, gefordert werden; als halten wir dafür, daß es allerdings die Billigkeit erfordere, wenn Adeliche Unterthanen ihren Zinns- und Erb-Herrn auch die Tausch-Lehen-Waare, entweder gantz, oder zur Helffte, nach dem Werth der getauschten Güter, bezahlen. von Ludwig Gel. Anz. Num. LXXIV. p. 218. u. f. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel Lehn-Waare, im XVI. Bande, p. 1492. u. ff. Schlüßlich aber ist hierbey noch mit wenigem aus denen Chur-Sächsischen Rechten zu mercken, daß, wenn Güter durch Permutation und Umwechselung verändert werden, dem Herrn keine Lehn-Waare gehöret. Erste sonderliche Constitution. Wenn aber Geld mit zugegeben wird, so hat derselbe davon die Lehn-Waare von dem Besitzer zu fordern. Ibid. Pfarr-Güter können ohne des Consistorii Vorbewust, General-Art. 28. Synodal-Decr. §. 71. und Lehn-Güter ohne des Lehns-Herrn Einwilligung nicht vertauschet

werden, Mandat 1622. Derjenige, der etwas von Accisbaren Waaren durch Tausch bekommt, muß nichts destoweniger die Accise nach dem probablen und scheinbaren Werthe entrichten. General-Consumt. Accis-Ordn. 1705. Endlich ist hierbey noch mit wenigem die Frage zu berühren, ob nehmlich, auch die Vertauschung oder Umwechselung geistlicher Aemter zuzulassen sey? Nun ist wohl an dem, daß diese Vertauschung einige Gleichheit mit der Resignation, oder freywilligen Abdanckung, habe. Und zwar ist dieselbe zweyerley, entweder wenn ihrer zwey ihre Präbenden, oder wenn zwey Priester ihr Kirchen-Amt mit einander vertauschen. Was aber das erste anbetrifft; so ist solches in dem Canonischen Rechte ausdrücklich verboten. c. 5. 6. X. de rer. permut. Also, daß sie dadurch alle beyde ihrer Beneficien verlustig werden. c. 7. X. eod. Man hat jedoch gar bald andere Mittel gewust, auf eine andere Art dergleichen vorzunehmen. Denn da man die Resignation zu eines andern besten erlaubet; so hat man ebenfalls auch die Vertauschung zulassen müssen, indem diese in der That nichts anders, als dergleichen Resignationen sind. Siehe Resignirung, im XXXI. Bande, p. 728. u. ff. Die Vertauschung derer Kirchen-Aemter aber wird heutiges Tages so leicht nicht zugelassen. Wenn aber inzwischen das Consistorium siehet, daß eine solche Vertauschung der Kirche nützlich sey, so kan dasselbe gar wohl dergleichen verstatten. Wie denn dergleichen Tausch mit Kirchen-Güthern unter dem König Canutus dem *IV.* im Jahr 1184. in Dännemarck der Bequemlichkeit halber ist vorgenommen, und darüber ein Contract aufgerichtet worden. Pontoppi Dans Dänische Kirchenhist. I. Th. Siehe Translation. Endlich haben wir dieses noch anzumercken, daß, wo wenige Menschen bey einander leben, und nicht vielerley zu ihrer Lebens-Art brauchen, es möglich sey mit dem Tausche auszukommen. Denn einmahl gehet es an, daß der Werth der Sachen gegen einander determiniret wird, die man gegen einander zu vertauschen hat, darnach lassen sich auch die Betrügereyen, die bey dem Tausche gar leicht vorgehen, vermeiden, weil nehmlich ein jeder den andern bald wieder braucht, endlich findet man auch leicht einen, der das unsrige braucht, und dargegen von den Seinigen verlassen kan, was wir bedürffen. Hingegen wo viel Menschen bey einander leben, und vielerley zu ihrer Lebens-Art nöthig haben, da ist es gar nicht möglich mit dem Tausche auszukommen. Denn es kehret sich im gegenwärtigen Falle alles um. Wo viel Sachen sind, welche die Menschen zu ihrer Lebens-Art nöthig haben, da lässet sich nicht wohl der Werth einer jeden Sache gegen jede Sache determiniren, indem solches viel zu weitläufftig fallen würde. Und eben deswegen giebt es mehr Betrügereyen, darzu noch ferner dieses gar viel beyträgt, weil zuweilen der andere unserer gar nicht mehr nöthig hat, oder auch wir seiner inskünfftige nicht mehr brauchen. Zudem hält es auch schwer, bis wir einen finden, der unsere Sache gegen diejenige verlanget die wir verlangen, und müste man bisweilen gar vielfältigen Tausch vornehmen, bis man erhalten könnte was man brauchte; so daß es öffters in benöthigter Zeit gar nicht zu erhalten stünde. Ja in einigen Fällen würde es gar ohnmöglich seyn zu erhalten was nöthig wäre. Woraus man deutlich erkennet, daß der Tausch in einer grossen Gesellschafft von Menschen nicht statt haben könne.

Tausch, Wechsel, oder Auswechselung, Fr. *Echange*, wird im Kriege bey den Gefangenen gebraucht, wenn solche gegen einander ausgewechselt werden. Käschens Ingenieur-Lexicon p. 57.

Tausch, ein Chur-Sächsisch Dorff in Meissen, in dem Amte Grossenhayn, bey Königsbrück. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc. Wabsts Nachricht vom Churf. Sachsen Beyl. p. 67.

Tausch, oder Tauseck, (Caspar) ein Jesuite aus Preussen, lehrte zu Wien und Prag die Philosophie und Theologie, wurde Dechant und Cantzler zu Ollmütz, starb zu Prag den 26 Jul. 1646, im 52 Jahre, und hinterließ:

1. Fontes Salvatoris, Antwerpen 1643 in 8.
2. Matrem dolorosam, Cölln 1645 in 8.
3. Sapientiam Christi, Prag 1658 im 8.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jes. Witte diar.

Tausch, (Johann George) ein Doctor der Artzney-Kunst, welcher zu Lübeck practiciret hat. Er ward zu Züllichau in Schlesien gebohren. *Nova Literar. maris Baltici* de anno 1705. p. 192.

Tausch, (Magdalene Margarethe) siehe Tauschin.

Tausch, (Simonischer) siehe Simonischer Tausch, im XXXVII. Bande, p. 1490.

Tausch-Brief, siehe Schleich-Brief, im XXXV. Bande, p. 24.

Tausch-Briefe, heissen sonst auch so viel, als die Tausch-Contracte, oder Tausch-Contracts-Instrumente, und Tausch-Scheine, Lat. *Instrumentum* oder *Literæ Permutationis*; und ist dieserwegen, wie z. E. in der Hoch-Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung P. II. c. 3. tit. 20. gar löblich verordnet: „Weil auch „allerhand Unordnung dahero zu erfolgen pfleget, „daß auf den Dörffern zuweilen die Schulmeister, oder andere Privat-Personen, die nicht richtige Protocolle halten, die Briefe und Scheine „über die Kauff- und Tausch-Contracte derer Unterthanen zu verfertigen pflegen, sie auch derer „Dinge offtermahls wenigen und schlechten Verstand haben, und sich die Schulmeister dadurch „an denen ihnen eigentlich anbefohlnen Amts-„Geschäfften verhindern; als wollen wir, daß die, „so in unserm Fürstenthum Güter kauffen oder „tauschen, sich, um mehrer Richtigkeit und beständiger Nachrichtung willen, alsobalden bey dem „Amte oder dem Gerichtshalter angeben, und „allda ihre Contracte verschreiben, und in die Gerichts-Bücher einverleiben lassen. Auch soll denen Schultheissen auf den Dörffern gäntzlich „verbothen seyn, gleichmäßige Contracts-Scheine zu verfertigen, oder die Contracte selbst vermeyntlich zu confirmiren.„ Ein gleiches ist auch in der revidirten und vermehrten Sachsen-Gothaischen Instruction für die Schultheissen vom Jahre 1667. §. 26. versehen, allwo es heisset: „Es sollen aber so wohl Schultheissen, als

Pfleg-

„Pflegschreiber, und sonderlich auch die Dorff-
„Schulmeister, sich künfftig gäntzlich enthalten,
„Verkauff- oder Tausch-Contract-Scheine aus-
„zufertigen, oder solche mit Aufdrückung der Ge-
„meinde- oder ihrer eigenen Siegel, auf einigerley
„Weise vermeyntlich zu bekräfftigen, sondern sol-
„che Dinge gäntzlich von sich ab- und allerdings
„an die Amts- oder Gerichts-Stellen verweisen,
„bey Vermeidung ernstlichen Einsehens.

Tausch-Contract, siehe Tausch und Tausch-Briefe. So viel aber die bey denen Kauffleuten insbesondere gar offtmahls vorfallende Tausch-Contracte anbetrifft, so sind dieselben eigentlich nichts anders, als die Beschreibung derer gegen einander barattirten oder verstochenen Kauffmanns-Güter, und derer dabey abgeredeten Bedingungen. Sonst aber ist zwischen einer Verschreibung derer Kauff- und Tausch-Briefe ein schlechter Unterschied. Siehe Tauschen.

Tausch-Contracts-Schein, siehe Tausch-Briefe.

Tauschen, Vertauschen, Verstechen, Stutzen, Barattiren, Umsetzen, Muten, oder Mutschen, Lat. *Permutare*, oder *Mutare aliquid cum aliquo*, Frantz. *Changer trocquez*, ist unter Kauffleuten, sonderlich auf Jahrmärckten, sehr gebräuchlich. Vornehmlich, wenn zwey Personen zusammen kommen, denen es beyderseits zwar nicht am guten Willen, doch aber an baarem Gelde mangelt, und gleichwohl einer gern von des andern seinem Krame etwas zu erhandeln verlanget; so müssen selbige aus der Noth eine Tugend machen, und eine Waare vor die andere hingeben; wodurch denn beyder Noth und Mangel abgeholffen, und solchergestalt die Handlung ohne Geld getrieben wird. So lange nun solche Handlung in den Schrancken der Billigkeit bleibet, und keiner von beyden seine Waaren über den baaren Werth erhebet, sondern dieselbe so hingiebet, oder in solchem Preise in dem Stich ansetzet, als man sie vor baares Geld kauffen kan, so ist sie nicht zu verwerffen; sondern um so vielmehr zu loben, als besser sie zu Zeiten einen mercklichen Umsatz befördern, und beyden stutzenden Personen vortheilhafft seyn kan. Und dieses ist eigentlich das Fundament und wahres Hauptstück der so genannten Baratt-Tausch- oder Stich-Rechnung, welchergestalt man auch, so lange des einen seine Waare zu baar eingesetztem Preise nicht mehr, als des andern seine belaufft, gantz keine Gefahr hat; sondern es beharret alles bey einer durchgehenden Aufrichtigkeit. Wenn auch gleich des einen seine Waare um etwas mehr sich belauffen sollte, als des andern; so kan doch keine Vervortheilung hierinn vorgehen, weil kein Ubersatz im Preise geschieht, sondern alles, wie es baar gilt, angesetzet wird; so, daß nur derjenige, der mehr Waaren empfängt, den Uberschuß an baarem Gelde, oder was sonsten demselben am Werthe gleich zu seyn halten wird, ohne einige Gegen-Rede erstattet. Weil aber die Gewinnsucht mehrentheils bey dem Tauschen im Schwange gehet, also, daß ein jeder darauf speculiret, wie er den andern listiger Weise beziehen möge; als ist in solchem Fall erlaubt, alle Gegen-Vorsichtigkeit zu gebrauchen, um sich dadurch, so viel als immer möglich, vor Schaden zu hüten. Dahero muß derjenige, der sich in einen Baratt- oder Tausch-Handel einläßt, unter andern wohl darauf sehen, ob er zu denen Waaren, die er eintauschen will, bessere Auswege wisse, als zu denen, die er vertauschen will. Denn sollte solches nicht seyn, so behalte er ja lieber seine eigene Waare, als daß er sich andere unverkäuffliche dafür an den Hals schaffet. Ferner muß er auch zusehen, ob sein Gegenpart, mit dem Einsatz seiner Waaren, bey dem baaren oder Current-Preise bleibe, oder von demselben abgehe. Geschiehet das erste, so hat alles seine gute Richtigkeit. Ist aber das letztere, so muß er so fort auf den Ubersatz zu reflectiren, und auf seine Waare gleichfalls so viel zu schlagen wissen, als sein Gegentheil ihn zu übervortheilen gesucht. Vor allen Dingen aber muß wohl observiret werden, dafern etwann ein Theil eine gewisse Summa baaren Geldes zu seinen Waaren zu begehrte, (die er doch nicht in Currenten Preiß, sondern über den baaren Werth in den Stich eingesetzet,) daß solcher Ubersatz nicht an das baare Geld mitgreiffe, als welches in seiner Natur solchen Ubersatz nimmermehr leiden kan; sondern es muß derselbe bloß bey den Waaren bleiben, und also auch auf die dagegen einzutauschende Waaren, mit gleichem Ubersatz, wieder eingehohlet werden. Die Sache mit Exempeln deutlich zu machen; so werden entweder 1) Waaren gegen andere Waaren, die gleich viel belauffen, in solchem Preiß, als sie baar gelten können; zum Exempel, A. hat Stahl umgesetzet, das Fäßlein zu $26\frac{1}{4}$ Marck. B. hat 15000. Pfund Pottasche, das 100. Pfund zu $17\frac{1}{2}$ Marck, wie viel Stahl muß A. dem B. liefern? Facit 100. Fäßlein, 100. Pfund kosten $17\frac{1}{2}$ was kosten -

15000.
$17\frac{1}{2}$

105000.
15000.
7500.

Summa Pfund 262500. der Belauff der Pottasche.

$26\frac{1}{4}$ pr. - - 1. Fäßl. Stahl, wie viel - -
pr. 2625?
4

105) 10500.

Facit 100. Fäßl.

Oder es werden 2) Waaren gegen Waaren in contanten Preiß, ohne Ubersatz verstutzet, und baar Geld, oder sonst ein äquivalent dabey gegeben. Zum Exempel: A. hat 5768. Pfund Pottasche, kostet, dem Preiß-Courant nach, das 100. Pfund 18. Marck 12 ß. Bedinget mit B. daß er ihm dafür soll in Baratto $\frac{3}{5}$ baar Geldes, und $\frac{2}{5}$ an Flachs geben, von welchem, dem Preiß-Courant nach, der Stein zu 6. Marck 7. Schilling eingesetzet wird; fragt sichs demnach, wie viel A. an baarem Gelde, und wie viel er an Flachs empfangen? Facit 463. M. 8. Schilling baar Geld und 96. Stein Flachs.
100. Pfund Pottasche - - 18. M. - -

5768.
18¾

46144.
5768.
2884.
1442.

⅔ aus 1081. | 50. / 100. M. oder 8 ß.

Facit 463. M. so viel muß an baaren Geld gegeben werden,
Rest vor die ⅔
Stein Flachs 6. M. 7 ß. - - 1.
was geben - 618. M?

Facit 96. Stein.

Der dritte Unterscheid bestehet im Vertauschen unterschiedlicher, sich gleich hoch belauffender Waaren, jedoch mit Ubersatz, dabey denn jeder Theil wohl zusehen muß, daß er nicht vervortheilet werde. Als zum Exempel A. hat Grönländischen Thran, die Tonne zu 18½. B. hat Schwedischen Kupffer-Drat, das 1000. Pfund zu 62. M. 7. ß. weil denn A. seinen Thran zu 20. M. einsetzet; so fragt sich, wie hoch B. den Kupffer-Drat einstellen müsse? Facit zu 67. M. 8. ß. 18½. M. werden eingestellt zu 20. M. wie 62. M. 7. ß?

Facit 67. M. 8. ß.

Item, einer hat St. Hubes-Saltz, die Last zu 111. M. verstutzt dasselbe gegen Magdeburger Weitzen, bekommt vor 2. Last Saltz, und 18. M. 8. ß. eine Last Weitzen; beträgt demnach jede Parthey M. 6012. 8. ß. wie viel Saltz, und wie viel Weitzen, ist gegen einander verstutzet? Facit 54. Last 3. Tonnen Saltz, gegen 25. Last Weitzen. 111. M. -- 1. Last 6012. 8. Facit 54. Last 3. Tonnen Saltz. 1. Last -- 111. M. -- 2. Last + 18½. M. Facit 240½. M. 240½. M. -- 1. Last Weitzen -- 6012½. M. Facit 25. Last Weitzen. Item A. Barattiret mit B. und hat 97½. Pfund Gastinois-Saffran, davon das Pfund werth ist 18½. M. setzet es aber im Stich an zu 20. M. B. will zart Fisch davor geben, setzet das 100. Pfund ein zu 13. M. da ihm doch contant nur 11. M. 9. ß. davor geboten worden; Fragt sichs, wie viel B. Fisch an A. vor seinen Saffran liefern müsse, und um wie viel B. dem A. in diesem Barat zu nahe gethan? Facit zu 13. M. das 100. Pfund eingesetzt, liefert er nur 15000. Pfund, wann ers aber nach Proportion des A. seiner 18½. M. gegen 20. und also sein Pfund Fisch vor den contanten Kosten der 11. M. 9. ß. zu 12. M. 8. ß. hätte einsetzen lassen, würde er 15600. Pfund Fisch haben liefern müssen; weil solches nun nicht geschehen, und er 600. Pfund weniger geliefert, so beträgt die Ubervortheilung a 11. M. 9. ß. 69. M. 6. ß. 18½. M. geben in Baratto 20. -- was geben 11. M. 9. ß? Facit 12½. M. 12½. M. giebt 100. Pfund Fisch, was 1950. M. als so viel sich der Saffran 97½. Pfund a 20. M. beträgt? Facit 15600. Pfund 13. M. geben 100. Pfund, was 1950. M? Facit 15000. Pfund 600. Pfund a 11. M. 9. ß. das 100. Pfund thut 96. M. 6. ß. Der vierte Unterscheid bestehet im Vertauschen unterschiedlicher Waaren, die nicht gleich viel belauffen, und gegen einander mit Ubersatz, auch Zugeben baaren Geldes, vertauschet werden. A. hat 12. Böhte Malvasier a 125. Rthlr. und im Stich zu 32. Rthlr. das Boht. B. hat 21. Orhöfft Langons-Wein, das Orhöfft zu 15. Rthlr. wie hoch muß B. um nicht vervortheilet zu werden, ein Orhöfft einsetzen, und wie viel muß er baar bezahlen? Facit 19. Rthlr. und muß baar bezahlen 1185. Rthlr. 1. Boht - 132. Rthlr. im Stich - 12. Bohten. Facit 1584. Rthlr. im Stich 1. Boht -- 125. Rthlr. -- 12. Bohten. Facit 1500. Rthlr. contant. Ubersetzt also A. dem B. auf 84. Rthlr. Diese 84. Rthlr. muß B. gleichfalls auf seine 21. Orhöffte schlagen; setze demnach 21. Orhöfft -- 84. Rthlr. Was 1. Orhöfft? Facit 4. Rthlr. die müssen auf jedes Orhöfft, das sonst nur 15. Rthlr. baar gilt, gesetzt werden. Belaufft demnach 19. Rthlr. 1. Orhöfft 15. Rthlr. was 21. Orhöfft? Facit 315. Rthlr. Diese nimm von obigen 1500. Rthlr. bleiben 1185. Rthlr. baar. Item einer hat Hartz, das 100. Pfund contant zu 7. M. und im Stich zu 7. M. 14. ß. will aber ⅓. baar Geld haben. B. hat Datteln, das Pfund contant zu 8. ß. 4. pf. wie hoch müssen dieselbe eingestellet werden? Facit zu 10. ß. 7. M. contant, thut 7. M. 14. ß. im Stich, nimm ⅓. aus dem Stich-Gelde, thut 2. M. 10. ß. Diese 2. M. 10. ß. nimm gleichfalls aus der contanten Summe der 7. M. bleiben 4. M. 6. ß. setze nun 4. M. 6. ß. contant, thut 5. M. 4. ß. im Stich, was 8. ß. 4. pf? Facit 10. ß. Wie in dieser Aufgabe die baar begehrte Summe erst aus dem Stich-Gelde, nachmahls aber erst aus dem baaren Werthe genommen werden; also muß solches allemahl in dergleichen Vorfällen geschehen, um zu sehen, wie sich das baare Geld gegen dem Stich-Gelde proportionire, damit man folgends sich gegen allerhand listige Ränckе, wohl verwahre, die sonst beym Barattiren (sonderlich, wenn man im Rechnen nicht behörig abgerichtet ist) leichtlich vergehen können, wenn man nehmlich das baare von dem Stich-Gelde nicht zu unterscheiden weiß. Item, A. hat 100. Pfund Caneel, das Pfund contant zu 5. M. im Stich aber zu 5½. M. und will ¼. contant Geld haben, B. aber hat Rosinen, das 100. Pfund zu 14. M. 8. ß. baar, wie hoch muß nun B. die Rosinen einsetzen, und wie viel baar Geld und Rosinen muß er dem A. vor seine 100. Pfund Caneel geben? Facit zu 16. M. 8. ß. darzu muß er 137. M. 8. ß. baar Geld, nebst 2500. Pfund Rosinen geben. 1. Pfund 5. M. was 100. Pfund? Facit 500. baar, 1. Pfund 5½. M. was 100. Pfund? Facit 550. M. im Stich, M. 500. --) hieraus ¼. baar thut - 137. 8. -- - - 137. 8. -- bleibt M. 412. 8. ß. im Stich. 362. M. 8. ß. baar, thut im Stich M. 412. 8. ß. M. 14½. baar, Facit 16. M. 8. ß. vor 16½. M. im Stich 100. Pfund Rosinen, was für M. 412. 8? Facit 2500. Pfund oder vor 14½. M. cont. 100. Pfund - was für M. 362. 8? Facit 200. Pfund. Item, einer hat Englische gesponnene Tabacks-Blätter, das Pfund cont. zu 6¼. ß. und im Stich zu 7. ß. will ¼. baar haben, B. hat gelb Holtz, davon das 100. Pfund contant kaum 5. M. 10. ß. gelten kan, weswegen er solches also eingesetzet, daß A. über dergleichen Stich noch 8. pro Cent avanciren soll, wie viel muß B. 100. Pfund Holtz einsetzen? Fac. zu 5. M. 14. ß. 6. pf.

NB. Die Avanzo pro Cent über dergleichen Stich, muß zu den contanten Preise gerechnet werden,

100. geben 108. ″ 6¼. ß. cont. Facit 6¾. ß.
6¾. ß. ″ ″ 7. im Stich.
1¾. 1. 1¾.

5. ß. cont. 5¼. im Stich, M. 5. 10. ß.
Facit M. 5. 14. ß. 6. pf.

Besiehe Valentin Heins Gazophylacium Mercat. Arith. p. 576. Wenn übrigens gleich bey Vertauschung einer Parthie Waaren nur einige mangel- oder schadhafft befunden worden; so kan deshalber dennoch auf die Supplirung des ermangelnden Werthes, oder auf die Annullirung des Contracts nicht geklaget werden. Siegels Corp. Jur. Camb. II. Th. p. 214. Anbey besiehe auch den Artickel Tausch, und Wechseln.

Tausch-Handel, siehe Tausch, Tausch-Contracte, und Tauschen.

Tauschin (Magdalene Margarethe) eine Tochter D. Johann George Tauschens, Stadt-Physicus zu Lübeck, geb. den 2. May 1720, legte in der zarten Jugend den Grund in der Griechischen und Frantzösischen Sprache, und in der Latinität hatte sie solche Profectus, daß sie so wohl geistliche als weltliche Bücher bey dem Lesen gleich lateinisch hersagen konnte. Sie hielte ihre lectiones oratorias und logicas, nebst denen ins reine gebrachten Elaborationen an Variationibus per casus, Periodis, Chrien und Briefen so werth, daß sie solche nicht gerne jemand betasten ließ. Aur. Cornel. Celsius, Jul. Cäsar, Virgil und die Arithmatic, darinne sie es sehr weit gebracht, waren nebst der Zeichnungs-Rechnungs-Kunst ihr angenehmster Zeitvertreib. In der Historie hatte sie etwas gethan: In der Geographie aber wuste sie auf den Charten nicht nur die Welt-Gegenden, die Lagen der Reiche, Länder und Städte, sondern auch die Haupt-Lectiones auf dem Globo, die Reiche der Käyser, Könige, Chur- und Fürsten, nebst den Bischöffen, konnte auch selbige auf den Fingern herzehlen. Die Ostrologie des menschlichen Cörpers zeigte sie nicht nur mit allen Conjunctionen an einem Sceleto, so sie jederzeit um ihr Bette hatte, sondern wuste sie alle auswendig herzusagen. Einem Studenten schrieb sie in sein Stamm-Buch: Virtus est generis fœminini, wodurch sie anzeigen wolte, daß Tugend und Wissenschafft nicht allein vor das männliche Geschlecht gehörten, sondern daß sie auch Theil daran zu nehmen gedächte. Ludewigs Universal-Historie im V. Th. p. 455. Anderthalb Jahr vor ihrem Tode hielt sie auf der Bibliotheck zu Lübeck bey dreyviertel Stunden lang eine Rede von der Tugend, welche durchgehends bewundert wird. So hurtig und fähig aber ihr Gemüthe war, so zärtlich und schwächlich war der Leib, indem sie sich nicht nur mit weniger Kost behalf, sondern auch wenig Schlaf hatte, und gemeiniglich des Morgens um 5. Uhr nicht länger im Bette dauren konnte. Sie erduldete 8. Monath lang eine schwere Kranckheit an der Brust, und beklagte bey ihrer Schwachheit nichts mehr, als daß sie ihre lectiones oratorias und logicas nicht fortsetzen konnte. Endlich starb sie den 17. Junius 1731. in ihrem 12. Jahre. Neue Zeit. v. gel. Sach.

Tauschjungen, werden bey denen Kaufleuten diejenigen genennet, welche von ihren Eltern so die Kaufmannschafft treiben, zu andern vornehmen Kaufleuten, und dieser Söhne zu jener Eltern geschickt werden, um die Handlung zu lernen. Z. E. Wenn ein Frantzose sein Kind zu einem vornehmen Kaufmann in Deutschland, und dieser wieder seinen Sohn zu eben den Frantzösischen Kaufmann in die Lehre schickt, damit solchergestalt jener teutsch dieser frantzösisch, und beyde zugleich verschiedene Handlungen, die ihnen dereinst zu statten kommen können, begreiffen mögen.

Tauschlächtig, ein Jäger-Wort, siehe Thauschlächtig.

Tausch-Lehen-Geld, siehe Tausch.

Tausch-Lehen-Waare, siehe Tausch.

Tausch-Rechnung, siehe Tauschen.

Tauschwitz, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen an der Elbe, Belgern gegen über gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tauschwitz, ein Sächsisch Dorf in Thüringen an der Saale, ohnweit Saalfeld, welches unter das Amt Leutenberg gehört. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tausck, (Caspar) siehe Tausch.

Tausend, *Mille*, 1000. wird nach Römischer Art mit M. welcher Buchstabe auch eine Zahl von tausend bedeutet, ausgedruckt. Ein groß tausend ist an einigen Orten zwölff hundert. Einige zählende Güther werden nicht allein bey hunderten, sondern auch bey tausenden gekaufft. Es wird auch tausend öffters als eine gewisse Zahl gesetzt, wo nicht eben genau diese, sondern wohl eine grössere oder kleinere und überhaupt vieles verstanden wird. Dergleichen Exempel findet man Ps. XCI. 7. Zehen tausend bedeutet eine sehr grosse Zahl 1. Samuel. XVIII. 7. Tausendmahl tausend stellet die gröste Zahl unter allen vor, Genes. XXIV. 6. Num. X. 36. Dan. VII. 10. Apocal. V. 11. In einer grossen Reihe von Zahlen wird die dritte Classe derselben tausend genannt, in der vierdten zehen tausend (Myriades) in der fünfften zehen hundert tausend (Tonnen) in der sechsten Classe zehen tausend mahl tausend oder Millionen. Diese Art mit tausend zu zehlen ist aller Orten eingeführet, und man ist derselben von Jugend auf gewohnt, daher stehet es nicht in unserer Willkühr eine Aenderung hierinne vorzunehmen.

Tausendbein, wird ein Ostindischer Wurm genennet, welcher ein schädliches Thier ist, und bey den Portugiesen den Nahmen Centipie hat. Er ist mehrentheils eine Spanne lang, und hat bräunliche Füsse welche mit ins weisse fallen. Wenn jemand mit diesen Füssen geknippen wird, so läufft der beschädigte Theil alsobald auf, und giebt Kennzeichen von sich, daß man schliessen kan, sie müssen vergifftet seyn. Dergleichen Schaden verursachet unaussprechliche Schmertzen, und es soll keine bessere Artzeney zur Heilung seyn, als das Ohrenschmaltz. Hessens Ostindische Reise-Beschreibung p. 106. u. f.

Tausendblätterichter Jasmin, siehe Jasmin, im XIV. Bande, p. 262.

Tausendblatt, siehe *Millefolium*, im XXI. Bande p. 216. u. f.

Tausend-Ecke, siehe *Chiliogonum*, im V. Bande p. 2128.

Tausendfache Verhältniß, siehe Verhältniß (vielfache).

Tausend-Fisch, siehe Grüh, im XI. Bande, p. 1105.

Tausendgölden, (Groß-) siehe Groß tausend Göldenkraut, im XI. Bande, p. 1077.

Tausendgöldenkraut, siehe Bitterkraut, im III. Bande, p. 1985.

Tausendgöldenkraut, (Groß-) siehe Großtausendgöldenkraut, im XI. Bande, p. 1077.

Tausendgöldenkraut-Essenz, siehe *Essentia Centaurii minoris*, im VIII. Bande, p. 1939.

Tausendgöldenkraut, mit gelben Blumen, siehe *Centarium luteum*, Lob. im V. Bande, p. 1823.

Tausendgöldenkrautsaltz, Fieberkraut oder Erdgallensaltz, *Sal Centaurei Majoris*. Dieses Saltz dienet wider die fallende Sucht, und mag also genutzet werden, daß man Melissen nehme, und etliche Tage in gutem Weine beitzen lasse, hernach destillire, und in diesem destillirten Weine ein wenig Theriack, und von diesem Saltze fünff oder sechs Gran zerreibe, denn des Morgens nüchtern mit einander einnehme. Auch ist dieses Saltz gar gut wider die Blödigkeit des Gesichtes, und nutzet den Augen vortreflich, wenn man es in Mäyenblumenwasser oder Saffte gebrauchen lässet. Wassersüchtige sollen dieses Saltz in Majoran- oder Hahnenfußwasser, von den Blättern destilliret, fleißig nehmen. Gelbsüchtige können besagtes Saltz also gebrauchen, daß sie rohes Eyweiß nehmen, solches gar wohl klopffen, mit ein wenig Saffran vermischen, und in Betonienwasser, darinnen dieses Saltz zerrieben, dieses Mengsel einnehmen. Diejenigen, so die ungarische Kranckheit, oder andere hitzige giffte Fieber, oder wohl gar die Pest haben, sollen dieses Saltz, welches dem Giffte widerstehet, vornehmlich in dem Wasser gebrauchen, so von den Stängeln und Blättern des Kunigundenkrautes gebrannt worden, auch solches in diesem Wasser zerlassen, und äusserlich um den Kopff schlagen; oder sie mögen die Kunigundenkraut-Wurtzel wohl zerhacken, in Rosen-Eßige sieden lassen, und in solchem Eßige dieses Saltz zerlassen, hernach mit darein genetzten leinen Tüchlein um den Kopff schlagen: Es dienet für alle Hitze des Hauptes, davon Zerrüttung und Unsinnigkeit zu kommen pfleget. Das melancholische Geblüte reiniget dieses Saltz gar gewaltig, sonderlich wenn man es also gebrauchet, daß man die Wurtzel von dem Tausendgöldenkraute zerhacket, und in geringem Weine sieden lässet, oder aber diese zerhackte und zerquetschte Wurtzel mit halb Weine und halb Wasser digeriret, hernach destilliret und in dem herüber destillirten Wasser das Saltz innerlich gebrauchet.

Tausendjährige güldene Zeit, siehe Tausendjähriges Reich.

Tausendjähriges Jubiläum, wird dasjenige genennet, welches zum Andencken einer Sache, die vor 1000. Jahren geschehen, gehalten wird. Dergleichen Jubiläum ward im Jahr 248. unter der Regierung Kaysers Philipp aus Arabien, gefeyert, da die Stadt Rom tausend Jahr gestanden hatte. Es wurden dahero die kostbarsten Lust-Spiele, sonderlich mit den wilden Thieren angestellet. Hübners politische Historie I. Th. p. 470.

Tausendjähriges Reich, Lat. *millenarium regnum*, wird diejenige von der Freude des ewigen Lebens unterschiedene, und vor der allgemeinen Auferstehung, und dem jüngsten Gerichte zu hoffende Glückseligkeit aller, oder nur einiger Heiligen, genennet, zu welcher diejenigen, die darzu bestimmet sind, von den Todten sollen auferwecket, und welcher sie tausend Jahr sollen theilhafftig werden. Diese gegebene Erklärung fasset die allgemeinen und wesentlichen Stücke des tausendjährigen Reichs in sich. Es muß jeder derselben Beyfall geben, wenn er die Lehre von diesen Reiche behaupten will, ob man gleich einige unter denselben antrifft, welche in einigen besondern Umständen von einander abgehen, welcher Meynungen wir unten anführen werden. Die fürnehmste Stelle, darauf man die Lehre vom tausendjährigen Reiche zu bauen pflegt, ist das XX. Cap. der Offenbarung Johannis und sonderlich die Worte: Sie werden mit ihm regieren tausend Jahr. Wenn man dieses Capitel mit der gegebenen Beschreibung des tausendjährigen Reichs zusammen hält, so wird man sehen, wie weit sie mit demselben überein kommen, und wie viel sie daraus beweisen können. Denn wenn Johannes nach den Worten soll verstanden werden, so lehrt er dem ersten Ansehen nach fast eben dasjenige, was die Freunde dieser Meynung verlangen. Allein dieses verbietet die Eigenschafft seiner Prophetischen Schreibart, und noch sehr viel andere Gründe, welche der Erklärung dieser Worte von einem solchen Reiche entgegen stehen. Es fehlt aber auch nicht an andern Stellen der heiligen Schrifft und an Beweisen, welche die Vertheidiger des tausendjährigen Reichs in grosser Menge vorbringen, ihre Lehre zu unterstützen. Wie denn dieselbe überhaupt, wenn sie einmahl bey dem Menschen Eingang gefunden, selbigen so einnimmt, daß er bey jeder Gelegenheit davon redet und schreibt, und alles in der Schrifft vor Beweise seiner Meynung ansiehet. Also hat z. E. Petersen in der neueröfneten Bibel, darinnen Christus durch und durch zu finden ꝛc. die Absicht gehabt, die gantze heilige Schrifft durch zu gehen, und seine Chiliastische Lehren daraus zu bestätigen. Den Anfang macht er mit den fünf Büchern Mosis, woraus er das tausendjährige Reich mit folgenden Gründen behaupten will. Dieses beweiset er aus dem Ruhetage, da GOtt am siebenden Tage nach vollendeter Schöpffung geruhet; aus der Herrschafft Jacobs über Esau, aus der Historie Josephs, aus dem Segen der Söhne Jacobs, aus dem Erlaßjahre, und aus andern Sachen, die nichts weniger als dieses beweisen. Ferner hat dieser grosse Freund des tausendjährigen

Reichs

Reichs sehr viele Bücher geschrieben, theils über Johannis Offenbarung, theils über andere Stellen der heil. Schrifft, welche man insgesamt als Beweise von dieser Lehre ansehen kan. Diese Gründe haben bey ihm auch ihre Krafft sattsam spüren lassen, denn er ist von der Gewißheit dieses Reichs so überzeugt gewesen, daß er geglaubt, der Teuffel müsse den Leuten einen Abscheu vor dem tausendjährigen Reiche machen, daß sie so halsstarrig wären, und einer so gewissen Sache nicht beypflichten wolten. Unschuldige Nachrichten 1713. p. 750. Uber dieses hat er aus dem Propheten Jesaia, Jeremia, Micha, Psalmen und den kleinen Propheten lauter Beweißthümer des tausendjährigen Reichs genommen, und es ist kein Buch in der heiligen Schrifft zu finden, welche nicht diese Lehre nach seiner Einbildung deutlich vorträgt. Nächst diesen beruffet er sich und diejenigen, die einerley Meynung mit ihm vertheidigen, auf die Zeugnisse der Kirchen-Väter, wohin sonderlich das Buch: nubes testium veritatis gerichtet ist. Hier sucht er die Kirchen-Väter auf seine Seite zu bringen, welches Gelegenheit gegeben, sehr vieles von dem Chiliasmo derselben zu disputiren. Endlich beruffen sich die Freunde des tausendjährigen Reichs, und unter diesen vornehmlich D. Petersen, auf die Einbildung einer unmittelbaren Offenbarung, welches zur dritten Art ihrer Beweise gerechnet werden kan. Selbst der Eheliebste-Petersens ist die Gnade von GOtt wiederfahren, daß ihr von GOtt ihren Vorgeben nach, das Geheimniß der Offenbarung Johannis soll seyn aufgethan worden. Die Asseburgischen Bezeugungen, welche das tausendjährige mit bekräfftigen, hielt D. Petersen schlechterdings vor Göttlich, und er lehrete in dem deswegen heraus gegebenen Sendschreiben ausdrücklich, daß dergleichen unmittelbare Offenbarungen GOttes heut zu Tage noch nicht aufgehöret. Er hat nachgehends diese Offenbarungen auch in andern Schrifften, besonders in den 1715. heraus gegebenen Oeffnungen des Geistes behauptet, und von sich gerühmet, daß dieselben bey ihm nicht seltsam wären. Mit diesen drey Arten von Beweißthümern suchen also die Vertheidiger des tausendjährigen Reiches ihre Meynung als unwiedersprechlich gegen jedermann zu behaupten. Sonst wird dieses Reich auch die tausendjährige güldne Zeit, und das besondere Friedensreich Christi genennet, welches, wenn sechs tausend Jahr der Welt verflossen, und der Antichrist und andere Feinde der Kirche vertilget wären, angehen, und tausend Jahr dauren soll. Hierauf werden nach der meisten Chiliasten Meynung, oder wie Piscator will, allein die Märtyrer auferstehen, und nebst den andern Gläubigen, die noch nicht gestorben, mit Christo in vollkommenen Friede gantzer tausend Jahre leben. Dieses Reich soll auf Erden und insonderheit im Lande Canaan, und im neuen Jerusalem, nach Piscators Meynung aber, im Himmel aufgerichtet werden. Nach Verfliessung dieser tausend Jahre sollen die übrigen Todten auch auferstehen, Christus wird zum Gerichte kommen, und der Untergang der Welt wird unverzüglich erfolgen. Worauf die Gottlosen zur ewigen Pein, die Gerechten aber zur ewigen Freude eingehen würden. Auf diese Art hängt die Haupt-Lehre vom tausendjährigen Reiche zusammen, und alle diese Umstände sollen nach ihrer Meynung in bemeldeter Ordnung auf einander erfolgen. Der Ursprung der Lehre vom tausendjährigen Reiche ist nach der meisten und gewissesten Meynung aus dem ersten Jahrhundert herzuleiten. In demselben haben die Cerinthianer gelebt, welche den Cerinthus zu ihren Vorgänger gehabt. Dieser und dessen Schüler lehreten unter andern: Daß weil Christus damahls in JEsu nicht herrschen könne, so würde solches noch nach der Auferstehung der Todten geschehen. Der Hauptsitz dieses seines Reichs, welches tausend Jahr währen solte, würde Jerusalem seyn. Man würde daselbst die Zeit in lauter hochzeitlichen Freuden, und allerhand Lüsten und Vergnügungen zubringen, wovon uns Cajus bey dem Eusebius unterrichtet. Und wegen dieser Lehre ist er billig als der Urheber der Chiliasten anzusehen. Andere halten den Papias vor den Urheber, und setzen dazu, dieser habe den Johannes selbst gehöret. Es haben ebenfalls viele Kirchen-Väter diese Lehre vertheidiget, und bis auf unsere Zeiten hat es nicht an Liebhabern dieser Meynung gefehlt, welche in dem Artickel: Millenaristen, im XXI. Bande p. 218. u. ff. angeführet sind. In den ersten Jahrhunderten soll das tausendjährige Reich so viel Vertheidiger gehabt haben, daß man denjenigen fast unter die Anzahl der Ketzer gesetzt hat, welcher demselben wiedersprochen habe. Diejenigen, welche diese Lehre behaupten, nennet man Chiliasten, und die Lehre vom tausendjährigen Reiche wird Chiliasmus genennet. Man theilt aber den Chiliasmum in drey Arten ab, in den groben, und fleischlichen, dergleichen sich die Juden einbildeten, in den subtilern, daß Christus auf Erden ein sichtbares, jedoch geistliches Reich aufrichten werde, welches tausend Jahr dauren soll, und in den subtilsten, dahin man die Hoffnung besserer Zeiten oder den herrlichen Zustand der Kirche vor dem jüngsten Tage rechnet, da das Pabstthum untergehen und die Juden sich bekehren würden. Andere haben gemeynet, man würde die Lehre vom tausendjährigen Reiche füglicher in zwey Haupt-Abtheilungen bringen können, in diejenige, welche auf die vergangene Zeit gehet, wenn man behauptet, daß die tausend Jahr bereits verflossen, und in diejenige Lehre, welche von der zukünfftigen Zeit handelt, nach welcher man vorgiebt, die Weissagung von dem tausend Jahren sey noch nicht erfüllet. Diese letztere Meynung wird entweder auf eine anstößige oder unanstößige Art behauptet. Die Lehre vom tausendjährigen Reiche, welche anstößig ist, fasset eine solche Vorstellung des noch zu hoffenden Reiches in sich, welche der Aehnlichkeit des Glaubens nicht gemäß, und daher mit verschiedenen ungegründeten und irrigen Umständen verknüpffet ist. Weil nun einige weiter in der Lehre gegangen sind als andere, so, daß dieser anstößige Chiliasmus gewisse Grade und Arten hat; so hat man wieder zwey Neben-Abtheilungen gemacht, welchen wir nachgehen werden, weil dadurch alles was vom

tausendjährigen Reiche gelehrt worden ist, kan gesagt werden. Die erste Classe begreifft den gantz groben Chiliasmum in sich, da man sich ein irrdisches tausendjähriges Reich einbildet, und glaubt, es würde eine Zeit kommen, da der Messias sichtbarlich auf Erden ein solches weltliches Reich aufrichten werde, darinne man in allen sinnlichen und fleischlichen Wollüsten leben solte. Dieses war die Meynung der Jüden, welche sich bey dieser höchst irrigen Einbildung die Hoffnung machen, sie würden wieder ins gelobte Land kommen, und unter der Herrschafft des Meßias aller irrdischen Lust geniessen. Der Ketzer Cerinthus hatte eben diese Lehre vom tausendjährigen Reiche. Es wollen zwar einige behaupten zwischen diesem und der Meynung des Papias, welchen nachgehends die Kirchenväter angenommen haben, sey kein Unterscheid gewesen: Die Zeugnisse der Alten sind aber mehr als zu klar, daß Cerinthus ein fleischliches und irrdisches Reich verstanden habe, dergleichen Meynung man den Kirchenvätern keineswegen beylegen kan. Die so genannten Wiedertäuffer kan man ebenfalls in keine andere Classe als in diese setzen, denn sie stimmen mit diesen angeführten Chiliasten ziemlich überein. Die Lehre, die sie vom tausendjährigen Reiche vertheidigten, bestehet in folgenden Stücken: GOtt würde in kurtzer Zeit, lehrten sie, seine Engel in alle Welt ausschicken, die Auserwehlten mit dem Bundzeichen zu versiegeln. Worauf die Straffe durch gewaltsamen Einfall der Türcken und durch entsetzliches Blutvergiessen ihren Anfang nehmen, und dergestalt fort dauren solte, daß Christus seine Versiegelten aus den vier Enden der Welt an einen Ort versammlen, als Hauptmann und König unter sie treten, und ihnen das Schwerdt zur Vertilgung aller Gottlosen in die Hände geben würde. Nach dieser Niederlage würden die Auserwehlten ein seliges neues Leben, ohn alles Gesetz und Obrigkeit, ohne Ehestand, (iedoch daß sie unter einander lauter heilige und reine Frucht ohne sündliche Lust zeugten) ohne Mühe und Arbeit gantzer tausend Jahr führen, und alle Güther gemein, und in Uberfluß haben, worauf erst das allgemeine jüngste Gericht angehen würde. Diese Träume zeigten sie noch darzu dem unverständigen Volcke durch gemahlte Bilder aus der Offenbarung Johannis, und wenn sie die Gemüther dadurch eingenommen, ermahnten sie die Neubekehrten, sich der äusserlichen groben Sünden und des Kirchganges zu enthalten, und das Bundzeichen GOttes durch eine rechte neue Tauffe anzunehmen. Unschuldige Nachrichten 1711. p. 48. u. f. Die andere Art von dem anstößigen Chiliasmo, ist diejenige, welche Petersen behauptet, und worinnen ihm unter andern Klettwich gefolget ist. Dieses Mannes Lehre hat allerdings viel anstößiges bey sich, welches folgende Sätze bestätigen, welche er behauptet: Christus soll sichtbarer Weise auf Erden erscheinen, das Reich der Herrlichkeit wird dem Reich der Gnaden entgegen gesetzt, und er lehrt, daß ein doppeltes Gericht, und Auferstehung der Todten seyn werde. Auf solche Art kan man die Lehre vom tausendjährigen Reiche nicht bloß als ein theologisches Problema ansehen, weil die wichtigsten Zeugnisse der heiligen Schrifft verdrehet, und auf die Bestätigung dieser Meynung gezogen werden. Der unanstößige Chiliasmus ist die Lehre von der Hoffnung besserer Zeiten, wie sie der selige D. Spener vorgetragen. Sie wird deswegen vor unanstößig gehalten, weil nichts darinne zu finden ist, welches der Glaubens-Lehre entgegen stünde. Denn er setzet dieses Reich keineswegs dem Gnadenreiche entgegen, sondern hält es vor eine Fortsetzung desselben, dabey die Kirche in einem weit herrlichern Zustand kommen würde, nachdem die grosse Bekehrung der Jüden, und der Fall Babels, vor sich gegangen. Er sagt nicht, daß dieses Reich, oder dieser glückliche Zustand der Kirche aufs genaueste tausend Jahr dauren soll, und läßt sich in keine besondere Umstände und Bestimmung derselben ein. Folglich bleibt die gantze Sache ein theologisches Problema, und zwar nicht so wohl ein dogmatisches als vielmehr ein exegetisches, weil es darauf bloß ankömmt, ob die apocalyptischen tausend Jahr erfüllet sind. Und eben daraus siehet man den grossen Unterscheid zwischen Speners und Petersens Lehre vom tausendjährigen Reiche, so, daß man sie als Chiliasten gar nicht in eine Classe setzen kan. Zuletzt haben wir noch eine ausschweiffende Meynung zu berühren, welche für andern in der Lehre vom tausendjährigen Reiche merckwürdig ist. Der berühmte Engelländer Thomas Burnet, hat dieselbe in seiner Betrachtung des Erdreichs verfochten. Seine Gedancken sind kürtzlich diese: Nachdem der Erdboden erneuert, und gleichsam wiedergebohren worden, und dadurch eben die Lage, Schönheit, und Anmuth bekommen, welche er hatte, da Adam noch im Paradiese lebete; so wird GOtt die Gerechten von den Todten auferwecken, und ihnen diese neue Erde zur Wohnung anweisen. Sie werden zwar bey dieser Auferstehung noch nicht mit den geistlichen Leibern angethan werden, indessen werden sie doch viele Vorzüge vor dem gegenwärtigen Leben erhalten, und derselben tausend Jahr in erwünschter Ruhe geniessen. Sie werden unter einem sichtbaren Haupte, welches indessen die Stelle Christi vertritt, in der heiligen Stadt, deren Pracht Johannes beschreibt, als Könige und Priester leben. Ihr Königreich soll nicht so wohl eine Herrschafft über andere seyn, als vielmehr in den Eigenschafften und Vorzügen eines Königes bestehen. GOTT allein soll ihr Oberhaupt seyn, und sie sind niemanden unterworffen. Die unheiligen Völcker werden ihnen unterthan seyn, und sollen Gaben und Opffer in die heilige Stadt bringen. Ihr Priesterthum wird darinne bestehen, daß sie mit den Welthändeln nichts mehr zu schaffen haben werden, sondern sie werden dem Dienste des Höchsten allein gewidmet seyn. Alles was anmuthig ist und Vergnügen erweckt, wird sie erfreuen. Die natürlichen Schönheiten des Erdbodens werden nicht wenig hierzu beytragen. Denn die neue Lage des Erdbodens verursacht einen beständigen Frühling, in welchen

die

die Einwohner des Erdbodens weder durch Hitze noch Kälte, noch durch andere unangenehme Veränderungen werden beunruhiget werden. So lange dieses Reich währet, soll der Satan gefangen gehalten, und in den Abgrund gestürtzt werden. Denn es wird ihm die Macht fehlen, den glückseligen Bürgern des tausendjährigen Reichs, entweder unmittelbar, oder durch seine Werckzeuge zu schaden. Denn da der Erdboden mit einer festen Materie soll überzogen werden, so wird der Teuffel in dem finstern und von allen Seiten eingeschlossenen Mittelpunct der Erden, seinen Aufenthalt haben. Nachdem aber diese tausend Jahre verflossen, wird er mit aller Macht wieder an die Heiligen setzen, und die übrigen Völcker, welche zwar auf dem erneuerten Erdboden gewohnt, aber keinen Theil am tausendjährigen Reiche gehabt haben, werden die heilige Stadt belagern. Allein GOTT selbst wird wieder sie streiten, er wird Feuer vom Himmel fallen lassen, und alle diese Feinde in seinem Zorn vertilgen. Dieses ist der Streit zwischen Gog und Magog. Darauf wird die allgemeine Auferstehung der Todten und das jüngste Gericht, nebst der Verwandelung des Erdbodens in einen Fixstern erfolgen, welches er aus den Worten, Himmel und Erde wären vor ihm geflohen, erweisen will. Dieser Traum des Burnets ist sehr lustig, und zeigt zur Gnüge, daß es eine Geburth seiner ausschweiffenden Einbildungskrafft sey. Man kan also mit Recht behaupten, daß dieser bey Einrichtung des tausendjährigen Reichs am weitesten gegangen, und man siehet, daß die oben angeführten Chiliasten, der Einbildung schon engere Gräntzen setzen. Dieses sind demnach die vornehmsten Meynungen, derjenigen, welche das tausendjährige Reich zuweilen mit vieler Hefftigkeit behaupten wollen. Es war nöthig dieselben anzuführen, weil man sonst keinen vollständigen Begriff von dieser Lehre würde erhalten haben, zu welcher bald dieser etwas gesetzt, bald ein anderer eben dieses verworffen. Übrigens kan die Lehre vom tausendjährigen Reiche an und vor sich betrachtet, weder schlechterdings gebilliget noch verworffen werden. Die gantze Sache kommt darauf an, wie und auf was Art dieselbe vorgetragen wird. Wir haben gezeigt, daß dieselbe auf eine anstößige und unanstößige Art könne behauptet werden, und auf diesen Unterscheid muß man allerdings sehen, wenn man von der Sache selbst, und der darüber entstandenen Streitigkeit mit Grund, und nach der Wahrheit urtheilen will. Der anstößige Chiliasmus, den die allermeisten Liebhaber dieses Reichs vertheidigen, und deren Lehrsätze wir angeführet haben, ist schlechterdings zu verwerffen, und die orthodoxen Theologen haben drey Gründe, warum sie ihn verwerffen. Sie wenden ein, und sagen: Wie man (denn) sich auf ein ruhiges Reich Christi und seiner Gläubigen, das so viel Jahre dauren solte, Hofnung machen könnte, da doch diese Zeiten höchst verderbt und gottloß seyn würden? Sie zeigen aus der Schrifft, daß die Zeit in welche das tausendjährige Reich einfallen soll,

allerdings sehr verderbt, und wegen der Menschen Sitten ruchlos seyn werde, und führen folgende Stellen an. 2. Timoth. III, 1. 5. 2. Petr. III, 3. Judä 17. 18. Das andere Argument, welches sie den Chiliasten entgegen setzen, ist folgendes: Die Gottlosen werden bis zum jüngsten Gericht, und bis zum Anfange der ewigen Herrlichkeit und Verdammniß untermenget seyn, und alsdenn wird erst eine Absonderung vorgehen, wie kan also das tausendjährige Reich statt finden, da die Gerechten vor sich leben werden? Die Schrifftstellen Matth. XIII, 30. 40. und Math. XXIV, 37. beweisen deutlich, daß vor dem jüngsten Gerichte keine Trennung der Gerechten und Gottlosen vorher gehen werde. Der dritte Schluß, welcher die Chiliastische Lehre umstösset, ist folgender massen eingerichtet: Weil die Gläubigen, die verstorben sind, mit denjenigen, welche der jüngste Tag lebendig antreffen wird, zugleich den HErrn entgegen gerückt werden sollen, daß sie beständig bey ihm seyn, so werden sie nicht zuerst auferstehen, und tausend Jahr bis zur vollkommenen Seligkeit mit Christo herrschen. Man bestätiget dieses mit der Stelle der heiligen Schrifft: 1. Thessal. IV, 16. 17. Zu diesen drey Gründen, welche die Unwahrheit des tausendjährigen Reiches bestätigen, setzen einige noch diese beyden, davon der erste dieser ist: Denen Frommen werden stets anhaltende Trübsal und Wiederwärtigkeiten in der Welt angekündiget, Matth. X, 38. XVI, 24. Luc. IX, 23. Daher kan auf der Welt kein ruhiges Reich, in dem sie regieren solen, vor sie aufgerichtet werden. Sie wenden ferner wieder dieses Reich ein: Wenn man wüste, wenn das tausendjährige Reich angehen würde, so würde uns auch die Zeit des jüngsten Tags bekandt seyn, weil dieser auf jenes unmittelbar erfolgen soll. Dieser Tag soll uns aber unbekandt bleiben, wie Christus selbst sagt. Daher kan man auch von jenem nichts gewisses sagen. Man siehet aber wohl, daß dieser letztere Einwurf nur die Ausrechnung des tausendjährigen Reichs, nicht aber dieses selbst umstosse. Wir müssen aber auch noch die Stellen der heiligen Schrifft ansehen, welche sie zur Bestärckung ihrer Lehre vorbringen. Die Stelle aus der Offenb. Johannis am XX. ist ihr Haupt-Beweiß. Sie können aber keine zureichende Ursache angeben, warum sie diese Worte in eigentlichen Verstande annehmen, da der heil. Johannes die gantze Offenbarung durch, figürlich redet, welches ihren Beweiß schon sehr entkräfftet. Ja sie nehmen die Worte von dem ersten und andern Tode im uneigentlichen Verstande, welche gleich darauf folgen; und diejenigen, welche von dem tausendjährigen Reiche kurtz vorher stehen, nehmen sie im eigentlichen, welches wieder die hermeneutischen Regeln anstösset. Die erstern Verse des IV. Cap. Michä können hier ebenfalls nicht zum Beweise angebracht werden. Denn es wird in denselben gelehrt: Daß bey dem Anfange des Neuen Testaments nach Christi Ankunfft ins Fleisch das geistliche Zion werde erhoben und ausgebreitet werden.

Vor der Ankunfft Christi ist dieses nicht geschehen, und es sind niemahls gantze Völcker dem Evangelio beygetreten, und von spätern Zeiten oder von einem noch künfftigen tausendjährigen Reiche kan es ebenfalls nicht verstanden werden. Denn die Schrifft selbst lehrt uns, was acharith hajjamim oder die letzten Tage heissen. Die letzte Zeit oder das Ende der Welt, wie es Lucher gegeben, τὰ τέλη τῶν αἰώνων, war schon um die Zeit des Apostels Paullus angegangen, da er an die Corinther schrieb 1. Corinth. X. 11. Und wer den Zusammenhang dieses IV. Cap. mit dem vorhergehenden ansiehet, wird wohl schwerlich sich einbilden können, der Prophet weissage von einem zukünfftigen tausendjährigen Reiche. Mit diesen Waffen ziehen unsere Theologen den Freunden des tausendjährigen Reichs entgegen, wobey sie sich endlich noch auf die Symbolischen Bücher beruffen, in welchen in dem XVII. Artic. Aug. Confess. die Lehre des tausendjährigen Reichs, so wohl die grobe als subtile, gäntzlich verworffen wird. Pfeiffers gerechte Sache p. 202. D. Alberti Gegenantwort auf D. Spenern p. 87. Unterdessen halten doch viel Theologi, welche in der Lutherischen Kirche in Ansehen stehen, dafür, daß die tausend Apocalyptischen Jahre wovon Apocal. XX. Erwehnung geschiehet, nicht verflossen, sondern allerdings noch zu erwarten wären, ob sie schon an den Träumen der groben Chiliasten nicht Theil nehmen. Der sel. D. Irrig hielt es vor ein Problem, und glaubte, es könnte ohne Gefahr davon disputiret werden. Irrigs Antwort auf Herr D. A. R. vierdte Beylage §. 36. p. 97. 98. Die Herrn Verfasser der Unschuldigen Nachrichten geben zu erkennen, daß sie die Lehre vom tausendjährigen Reiche eben nicht für einen Irrthum halten, welcher dem XVII. Art. der Augsp. Confeß. zuwieder sey, wenn man glaubt, daß diese 1000. Jahre noch zu hoffen wären. Denn sie schreiben ad A. 1712. p. 835. also: Es ist die Frage bey diesem Puncte (ob nehmlich der heutige Chiliasmus dem XVII. Art. der Augsp. Conf. entgegen sey) weder von den tausend Apocalyptischen Jahren an sich selbst, noch ob sothanes Millenium schon vorüber sey oder nicht. Eben diese Verfasser schreiben A. 1703. p. 767. man könne unter Christen und freyen Leuthen christlich von dieser Sache seine Meynung sagen, und man könne dieses niemanden mit Recht verdencken. Sonst ist dieses von dem tausendjährigen Reiche noch merckwürdig, daß durch diese Lehre eine dreyfache Unruhe erreget worden, welche auf die Ausrottung der weltlichen Obrigkeit abgezielet hat. Die erste entstand 1530. davon Augustin Weber, ein Augspurgischer Kirschner, der Urheber war. Dieser Mann beredete noch viel andere, er habe eine Erscheinung gehabt, in welcher ihn GOtt zu einem Könige auf Erden gemacht habe, und er werde tausend Jahre regieren, und nach ihm seine Nachkommen. Allein er verwaltete das wichtige Amt eines irrdischen Königes nicht gar zu lange, sondern ward noch in eben diesem Jahre gefangen genommen, und vor seine Lügen belohnt. Eben dieses wiederfuhr auch seinen Mitbrüdern. Unterdessen hatte

sich doch dieser falsche König Crone, Scepter, Degen, Dolch und Königliche Kleider verfertigen lassen, damit er gleich in völligen Staate erschiene, so bald sich das tausendjährige Reich anfangen würde. Der andere Aufruhr entstand 1534. in Münster, einer Stadt in Westphalen, da Johann Sarctor sich selbst zum Könige des gantzen Erdbodens aufwarf, in Königlicher Tracht einher gieng, und Müntzen schlagen ließ, worauf die Worte stunden: In regno Dei unus Rex justus super omnia. Endlich hat sich 1712. zu Braunschweig ein Betrüger mit Nahmen Johann Ferte gefunden, welcher nicht recht bey Verstande war, und unter dem Vorwande des Evangelii als ein König regieren wolte. Die entsetzlichen Unruhen, welche die Quäcker in Engelland, die man Leute der fünfften Monarchie nennete, sind bekannt genug, und ihre Haupt-Lehre war diese: Sie müsten die Könige der Welt mit Ketten binden, daß Christus 1000. Jahr regieren könne. Alle diese Aufrührer sind Chiliasten gewesen, und die Lehre vom tausendjährigen Reiche hat ihnen zuerst darzu Anleitung gegeben, worzu man noch den Quirinus Kuhlmann setzen muß, welcher in Holland, Liefland, Moscau, und andern Ländern viel Unruhe gemacht, und seinen Sohn vor einen König im tausendjährigen Reiche ausgeruffen. Es haben sich aber auch Leute gefunden, welche dieses Reich und dessen Anfang genau haben bestimmen wollen. Petersen hat 1708. ausgerechnet, daß es in ein und dreyßig Jahren kommen müsse, und als man einwendete es fehleten noch 120. Jahr an den 6000. Jahren, so versetzte er darauf: Um der Auserwehlten willen, würden die Tage verkürtzet, und dieses mache gleich 120. Jahre aus, nach Genes. VI. 3. Philipp Nicolai meynte, das tausendjährige Reich müste 1672. erscheinen, und Beverley schrieb in seinem Buche von der Zeitrechnung, dieses würde 1697. geschehen. Heßische Hebopffer p. 871. u. f. Ein Ungenandter rechnete aus, es müste 1655. gantz gewiß angehen, er betrog sich aber gleich wie ein anderer, der den Anfang 1715. verhoffete, in welchen Jahre es nach des gelehrten Wisthons Ausrechnung ebenfalls kommen solte. Die Inspiriten glaubten, es würde nach Verfluß von 34. Jahren von 1715. an gewiß erscheinen. Hans Christoph von Dennstädt aber wolte in seinen apocalyptischen Schrifften, die er 1707. heraus gab, darthun, das Jahr 1728. wäre der gewisse Anfang dieses Reichs. Ludwigs Universal-Historie II. Th. Suppl. p. 134. J. C. Seitz prophezeyete, es würde 1748. und Helmontius 1777. angehen, ob nun der Ausgang die Wahrheit dieser letztern Prophezeyungen besser bestätigen werde als der erstern, solches stehet noch zu erwarten. Der letzte, welcher den Anfang des tausendjährigen Reichs vorher verkündigen wollen, ist Herr Joh. Albrecht Bengel, welcher einen Entwurf heraus gegeben, wie die Offenbahrung Johannis zu verstehen sey. Der Verfasser bringt daselbst viel Betrachtungs-würdige Anmerckungen vor, allein das meiste wird in Absicht des Chiliasmi vorgetragen. Er will eine genaue Ausrechnung der vom Johannes

nes angezeigten Zahlen machen, und setzet zum Grunde, daß ein prophetischer Monath bey ihm funffzig unserer Jahre, und ein Tag ein gemeines halbes Jahr ausmache. Daraus schließt er, daß das tausendjährige Reich noch zu erwarten sey, und meynt, daß es im XIX. Jahrhundert nach Christi Geburth einbrechen werde. Seiner Meynung nach kommt es hier hauptsächlich auf die sieben Posaunen und drey Wehen an, deren Johannes Meldung thut, welches Bengel mit vielem Fleisse und Mühe vorgetragen hat. Die Historie des tausendjährigen Reichs, und desselben Vertheidiger siehe unter Millenaristen oder Chiliasten im XXI. Bande p. 218. u. ff. Miri Lex. Antiquit. Eccles. p. 190. u. f. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche II. Th. p. 202. u. ff. p. 623. u. ff. Micrälius in syntagm. hist. p. 302. 1038. Sincerus Pistophilus in der Erklärung schwerer Schrifftstellen im V. Th. p. 442. u. ff. Ludolffs Schaubühne im III. Th. p. 1311. u. ff. Unschuldige Nachrichten 1710. p. 41. u. f. 1711. p. 759. u. ff. 1712. p. 781. u. f. 1736. p. 727.

Tausend Jahr soll der Satan gebunden werden, Apocal. XX. 2. 3. Die Meynungen der Theologen über die Auslegung dieser tausend Jahr sind zertheilt, und der Streit, den sie hierüber gehabt haben, hat fast so lange gedauret, als diese Jahre ausmachen. Einige nehmen dieselben vor eine ungewisse Zeit an. Weil aber Johannes die tausend Jahr ausdrücklich, und zu sechsmahlen nennet, und kein Grund vorhanden ist, von den klaren Worten der heiligen Schrifft abzuweichen, so verstehet man billig eine gewisse Zeit darunter, und eigentlich genandte tausend Jahr. Allein nunmehro entstehet eine neue Frage, wenn sich diese Jahre anfangen oder aufhören? Man wird wohl am sichersten gehen, wenn man bey so vielen Meynungen den Gedancken der meisten heutigen Ausleger beypflichtet, welche diese Jahre vom Jahre 306. nach Christi Geburth anfangen, oder von der Regierung Constantin des Grossen, und folglich das Ende davon 1300. setzen, zu welcher Zeit die Türcken das Constantinopolitanische Reich zerstört, und die Kayserliche Residentz Constantinopel selbst erobert haben. Eben um diese Zeit hat auch der Pabst im Occident seine Tyranney aufs höchste gebracht, da Bonifacius der VIII. das erste päbstliche Jubelfest gehalten, und sich vor den Papst und Kayser zugleich ausgegeben. Wiewohl es nicht einmahl nöthig ist, daß man eben so genau ein gewiß Jahr setze, sondern es ist schon zulänglich, wenn man nur ohngefehr eine gewisse Zeit von Anfange dieser tausend Jahr angeben kan. Indessen stimmt diese Auslegung mit der Historie und der Erfahrung überein. Denn Constantin der Grosse hat die Feinde der Christenheit, als den Maxentius, den Maximinus, den Licinius und andere vertilget, und die christliche Religion mit Eyfer, und mit Nachdruck vertheidiget und ausgebreitet. Zu der Zeit haben die grossen allgemeinen Verfolgungen aufgehört, und der Teuffel ist vom Himmel herab geworffen (Apocal. XII. 9.) und gefangen genommen worden. Da aber tausend Jahr verflossen waren, ward der Satan wieder loß gelassen, er fieng von neuen an gegen Morgen die Mahometaner zu verführen, und gegen Abend wütete er mehr als zuvor durch den Pabst zu Rom. Lucius Erklärung Apocal. Conc. 177. f. 1095. u. ff. Und dieses ist der Verstand von den Apocalyptischen tausend Jahren, welchem die meisten von den Theologen welche man orthodox nennen muß, dieser Stelle beylegen. Von denselben kan man zwar auch sagen, daß sie den Chiliasmum vertheidigten, allein man muß nur dieses Wort im guten Verstande nehmen. Denn der Chiliasmus wird in denjenigen abgetheilet, welcher auf die vergangene Zeit gehet, und in denjenigen, welcher auf das zukünfftige noch gerichtet ist. Ferner kan man den Chiliasmum gottlos oder heilig und apocalyptisch nennen. Diejenigen, deren Auslegung wir jetzt vor Augen gelegt haben, müssen zur erstern Classe gerechnet werden. Denn sie behaupten, daß die apocalyptischen tausend Jahre schon verflossen wären, worinne man sie in der schweren und streitigen Materie wenigstens keines Irrthums beschuldigen kan. Es wird aber unumgänglich nöthig seyn, daß wir von der Auslegung des sel. D. Speners hier etwas erinnern, welche eine Ursache vieler Schrifften und Streits gewesen ist. Man kan seine Meynung, die er von den tausend Jahren, welche Offenb. XX. vorkommen, nirgends besser, als aus der Behauptung der Hofnung künfftig besserer Zeiten pag. 175. erkennen. Hier bekennt er, daß in diesem Capitel der Offenbahrung Johannis viel dunckeles vorkomme, daß er noch nicht fassen könne. Er wisse nicht, sagt er, was das Binden des Drachens sey, und wie weit demselben seine Gewalt gehemmet werde. Was das Verführen der Heyden sey, das solche Zeit über unterbleiben solle, wie die tausend Jahre zu verstehen, entweder bloß nach den Buchstaben, oder da es eine runde Zahl ist vor eine lange Zeit, was durch die Stühle und das Gericht gemeynet werde, und was es vor eine Auferstehung sey, die den Seelen zugeschrieben werde, wer der Gog und Magog sey, alles dieses bekennt er, wisse er nicht. Nachdem er dieses voraus erinnert, und seine Unwissenheit in diesen Stücken bekennet, fährt er fort, und getraut sich einige Wahrheiten zu finden, welche er vor gegründet hält, und die in folgenden bestehen. 1) Werde in dieser Stelle von einem Reiche Christi mit seinen Heiligen geredet, welche lebten und regierten mit Christo tausend Jahr. 2) Sey es ein Reich das nicht im Himmel und in der Ewigkeit, sondern in der Zeit und auf Erden zu suchen sey. Er behauptet ferner diese tausend Jahre wären noch nicht angefangen, sie würden aber ihren Anfang nehmen, wenn der Antichrist würde gestürtzt seyn. Dieses letztere beweiset er mit drey Gründen, welche wir die Weitläufftigkeit zu vermeiden nicht anführen können. Unterdessen siehet man hieraus so viel, daß die Meynung des sel. Speners denen Stellen der heiligen Schrifft nicht ausdrücklich zuwieder lauffe. Denn die gantze Sache beruhet eben auf solchen

Stellen der heiligen Schrifft, in deren Auslegung man noch nicht einig ist. Da alles demnach auf einen Exegetischen Streit hinaus läuft, so müste man gewisse Principien, so die Glaubensähnlichkeit an die Hand geben, zum Grunde legen, und nach denselben beurtheilen, wenn man ausmachen wolte, wer in seiner Auslegung recht habe oder nicht. Die gesammte Theologische Facultät zu Halle, erinnerte in ihrer Verantwortung wieder Mayern p. 147, sie hielten von den tausend Jahren weiter nichts, als was die heilige Schrifft Offenb. XX. ausdrücklich sage, liessen sich auch in keine Bestimmung besonderer Umstände ein, sondern überliessen dieses einfältiglich göttlicher Weißheit. Sie führten ihre Zuhörer nur auf Grundlehren von den letzten Zeiten, nicht aber auf ungewisse particulaire Sätze, Walchs Einleitung in die Religions-Streitigk. II. Th. p. 197. u. ff. Der selige Probst Reinbeck, will bey dieser Stelle der Offenbahrung Johannis, die Mittelstrasse halten. Er will daher mit D. Petersen nichts zu thun haben, weil man in der Offenbahrung nichts leiblich und buchstäblich, sondern geistlich und emblematisch erklären müsse. Satanas wird gebunden, sagt er, nicht als ob die Menschen ohne Erb- und würckliche Sünde seyn müsten, weil Christi Reich auf Erden ein Gnadenreich bleiben werde; sondern die Kirche solte nur von der Abgötterey gereiniget werden, die öffentlichen Verfolgungen solten aufhören, und die Gläubigen eine lange Zeit in äusserlicher Ruhe verbleiben. Offenb. XX, 1. 2. 3. Er hat diese Erklärung in der Erörterung des Haupt-Innhalts der heil. Offenbahrung St. Johannis vorgetragen. Der Herr zu Putlitz, welcher sich sonderlich in der Offenbahrung Johannis geübt, und auch den entdeckten Schlüssel der wahren Zeitrechnung der Kirchengeschichte in der Offenbahrung Johannis geschrieben, verstehet durch die tausend Jahr, zwey hundert und vierzig Jahre, welche von 1554. bis 1794. so lange nemlich der Religions-Friede dauren würde, währen solten. Unschuldige Nachrichten 1712. p. 156. u. f. Herr D. Zeltner hat 1716. zu Altdorf eine Disputation de Chiliasmo præsenti, in quo vivimus gehalten, in welcher er darthun will, die tausend Jahre wären mit der Reformation Luthers angegangen. Anton Driessen hat in seinen Meditationibus in Apocalypsin vorgegeben, diese tausend Jahr machten 360000. ordentliche Jahre aus, so, daß die Welt noch 360803. Jahr stehen müste. Diesen hat Deusing wiederlegt, und gemeynt, es wären dieselben nicht erst zu erwarten, sondern wären durch die Stürtzung der Abgötterey schon erfüllet. Herr D. Pfaff aber hält vor wahrscheinlich, daß durch die apocalyptischen tausend Jahr, ein künfftig besserer Zustand der Kirche und Bekehrung der Juden verstanden werde. Pfaffens gesammlete Schrifften, so zur Vereinigung der protestirenden Kirche abzielen. p. 175. 706. Unschuldigen Nachrichten 1717. p. 622. u. f. 1723. p. 938.

Tausendknecht, eine Art Cartheuser-Nelcken, siehe Schinobu, im XXXIV. Bande, p. 1608.

Tausendknoten, siehe Weggras.

Tausendkörner, siehe Bruchkraut, im IV. Bande, p. 1521.

Tausendkorn, siehe Bruchkraut, im IV. Bande, p. 1521.

Tausendmal tausend Millionen, siehe Billion, im III. Bande, p. 1849.

Tausendschön, siehe *Amaranthus*, im I. Bande, p. 1649.

Tausendschön, (Hänsel) lebte im Jahre 1567. unter dem Hertzoge zu Sachsen-Gotha, Johann Friedrich, zu der Zeit, da er vom Kayser Maximilian II. in die Reichsacht war erkläret worden. Man nennete ihn insgemein den Engelseher, sonsten aber war sein rechter Nahme Hanß Müller, der Jüngere, und war zu Sundhausen ohnweit Gotha gebohren. Er hielt sich bey dem bekandten Grumbach auf, und ward der Zauberey beschuldiget, welche er von Grumbachs Schreiber gelernet, und den Hertzog damahls meistentheils verführet haben soll. Als wegen seinen Herrn in Gotha ein Tumult entstand, so kam er auch mit ins Gedränge, und bekam Stösse und Gefängniß, daß er Grumbachens Aufenthalt entdecken solte. In der Capitulation, welche zwischen dem Churfürsten August, (dem die Vollziehung der Reichsacht war aufgetragen worden,) und zwischen dem Hertzoge zu Gotha, Johann Friedrich, aufgerichtet wurde, ward in einem besondern Artickel ausdrücklich begehret, daß dieser Hänsel Tausendschön solte ausgelieffert werden, welches auch erfolgete. Worauf er den 15. Aprill dieses Jahrs, nach Ubergabe der Stadt Gotha, und Festung Grimmenstein, gütlich und peinlich befraget wurde. Auf die Frage, ob er Engel gesehen habe, bestund er fest, und behauptete, er habe mit ihnen geredet. Diese hätten ihm, fuhr er auf weiteres Nachfragen fort, eröffnet, daß in seinem Dorffe zu besagten Sundhausen, in eines Nachbars Garten, ein grosser Schatz an lautern Golde, welchen ein Kayser dahin versetzt hätte, verborgen wäre, und denselben würde niemand anders bekommen, als Hertzog Johann Friedrich, der Mittlere, zu Sachsen, und er selbst. Es wären an der Zahl vier Engel, die dann und wann zu ihm kämen, doch redete nur einer mit ihm. Dieser hätte öffters zu ihm gesagt: Der Hertzog solle die seinem Vater abgenommene Chur wieder bekommen, und die bevorstehenden Pfingsten dieser Schatz gehoben werden. Auf der Tortur ist dieser Tausendschön auf der Engel Gesichte, und dem Gespräche mit ihnen, beständig geblieben. Er zeigte auch mit grosser Treuhertzigkeit, wie sie ankämen. Dieses, sagte er, geschehe durch ein Loch im Keller, wo sie auch wieder hinein giengen. Als er einstmahl auf der Engel Begehren ihnen Gesellschafft geleistet, und mit gegangen wäre, hätte er seinen Aelter- und Urälter-Vater gesehen. Ubrigens hätten diese Engel eine Grösse, wie dreyjährige Kinder, sie wären ascherfarbigt gekleidet, hätten schwartze Hüthe auf den Köpffen, und weisse Stäbgen in der Hand, und redeten so klar wie ein Kind. Glafeys Geschichte des Hauses Sachsen, p. 234. u. f. Müllers annales Saxonici p. 145. u. ff.

Tausend-

Tausendschön mit Beeren, siehe *Amaranthus Baccifer Indicus*, Vesling. im I. Bande, p. 1659.

Tausendschön-Farbe, Amaranth-Farbe, Fr. *Amaranthe*, diese fällt in die Purpur-Farbe, und ist eine von den rothen Schattirungen. Man nennet sie also, weil sie der Farbe der Blumen, die Tausendschön heisset, gleich kommt. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tausendschöngen, siehe *Bellis*, im III. Bande, p. 1060.

Tausendtheilige Verhältniß, siehe Verhältniß (theilige).

Tausensis, (Jacob) siehe Jacob Tavos, im XIV. Bande, p. 51.

TAUSIA, siehe Musaische Arbeit, im XXII. Bande, p. 985.

Tausk, (Jacob) ein Prager Jude, in der andern Helffte des 17 Jahrhundert, hat im Rabbinischen ein Lied oder Ode von dem Messia Schabbasi Zevi zu Breßlau 1670 in 8 heraus gegeben, davon in der Bibliotheca Reimmanniana P. I. p. 925. das gefällete Urtheil nachzulesen. Wolff Biblioth. Hebr.

Tauß, eine Stadt, siehe Tusta.

Taussen, (Johann) der erste Lutherische Prediger zu Coppenhagen, war zu Birckinde, einem Dorffe in Fühnen von Cathol. Eltern gebohren, und wurde ein Mönch in dem Kloster Andtvorskow, übte sich zuweilen im Predigen, und hatte gute Gaben, weswegen ihn der Prior Eskild beförderte, so, daß er ein Stipendium vom Kloster bekam, damit ausserhalb Landes zum Studieren zu reisen. Vorgemeldter Prior erlaubte ihm, auf eine Universität, wohin er wolte, nur Wittenberg nicht, zu ziehen. Er reisete darauf erst nach Cölln, woselbst er die Scholastische Theologie hörte, verblieb aber daselbst nicht lange. Dann, wie er dorten unter andern auch des D. Luthers Schrifften zu lesen bekam, begab er sich nach Wittenberg, und nahm die Evangelische Religion an. Auf der Zurückreise wurde er zu Rostock zum Magister promovirt. Im Jahr 1521 lehrte er zu Coppenhagen öffentlich die Theologie, und begab sich darauf weiter hin nach seinem Kloster, allwo er Conventual ward. Daselbsten nahm er sich nun vor, seine Ordens-Brüder in Geheim zu unterrichten, und zeigte ihnen, in welchen Irrthümern sie steckten; Allein selbige erzürneten sich insonderheit über ihn wegen einer Predigt, so er 1524 am Grünen Donnerstage gehalten, worinnen er lehrte, daß wir allein durch das Verdienst JEsu Christi selig würden. Wie nun der Prior Eskild solches vernahm, hielt er es nicht rathsam zu seyn, ihn länger daselbst verbleiben zu lassen, aus Furcht, seine Lehre möchte überhand nehmen, und das Kloster Andtvorskow der Lutherischen Lehre wegen berüchtiget werden, weswegen er bemeldten Hanß Taussen mit Briefen nach Wiburg sandte, um daselbst bey dem Prior zu verbleiben, allwo er ebenfalls die Brüder unterrichtete, und für ihnen predigte. Allein 1528 wurde er aus dem St. Johannes Kloster von des Prioren Bruder, Peter Jenssen, verwiesen, weilen er sich in Verdacht gesetzet, ob würde er mit seiner Lehre die Brüder selbigen Orts anstecken, und weilen er von der Cantzel wieder den Pabst, und die Lehre der Römischen Kirche solte gelehret und geprediget haben. Als er aber in die Stadt kam, nahmen ihn die Bürger in Schutz, und liessen ihn daselbst öffentlich in ihrer Pfarrkirche predigen, daß also diese Stadt die erste im Reiche gewesen, worinnen öffentlich geprediget ward. Wie nun Jörgen Friis, der Bischoff in Wiburg, dieses vernahm, verbot er Hanß Taussen in seinen Kirchen zu predigen, verboth auch denen Bürgern, ihn zu beschützen und Hand zu reichen. Sie nahmen ihn aber um destomehr in Schutz, und liessen eiserne Ketten in die Qveer über die Gassen spannen, damit sie nicht von des Bischoffs Dienern und Leuten möchten überfallen werden, ja sie kamen mit Waffen und Gewehr zusammen, die Predigt zu hören, und ihren Priester zu beschützen. Die Sache kam endlich vor den König Friedrich, welcher beyden Theilen aufs schärffste anbefohl, sich ruhig zu halten, und keine Gewalt zu gebrauchen, indessen aber Hanß Taussen mit seinen Predigten fortzufahren Erlaubniß hatte. Im Jahr 1529 verschrieb ihn ermeldter König Friedrich von Wiburg nach Coppenhagen, daß er daselbst predigen, und das Wort GOttes lehren solte. Auf seiner Dahinreise predigte er zu Odensee, und in Coppenhagen, wo man ihn mit Freuden empfangen, ward ihm die St. Nicolai Kirche eingeräumet, in welcher zuförderst im Herbste, die Psalmen Davids und andere geistreiche Gesänge, auf Dänisch zu singen, eingeführet wurde. Im Jahr 1530 übergab er, auf der wegen der Religion angestellten Reichsversammlung zu Coppenhagen, für sich, und im Nahmen seiner Mitbrüder, ein Verzeichniß derjenigen Glaubensartickel, welche sie öffentlich in ihren Kirchen, Städten und Versammlungs-Häusern, lehrten; Als es aber zur öffentlichen Disputation kommen solte, weigerte sich dessen die Catholische Geistlichkeit, weswegen denen Evangelisch-Geistlichen nach wie vor zu predigen unverbothen bliebe. Es kamen zwar 1531 unter andern Streitschrifften auf Seiten derer Papisten auch eine, welche Paul Eliä, ein Carmeliter, verfertiget hatte, unterm Titel, Explicatio canonis missæ ad Hafnienses zum Vorschein, die aber von M. Hanß Taussen wiederleget wurde. Allein, als König Friedrich verstorben, wurde Hanß Taussen, weil er im Reiche zuerst die Lutherische Lehre eingeführet und ausgebreitet hatte, auf dem Rathhause zu Coppenhagen vorgefodert, und daselbst das Urtheil über ihn gefället, daß er nemlich aus Coppenhagen und dem Seeländischen Stiffte verwiesen werden solte. Währender Zeit aber, als dieser Handel mit ihm vorgieng, versammlete sich die Coppenhagner Bürgerschafft in vollem Gewehr auf dem alten Marckte, um ihren Priester und ihre Religion zu vertheidigen, giengen auch nicht eher wieder aus einander, bis ihnen vor ihren Prediger Sicher-

heit war zugesaget worden, welcher dem Bischoff Jacob Rönnau bis an seine Bischöffliche Wohnung folgte, und, weil er die Gemeine selber gebethen, daß sie sich seinetwegen zufrieden geben möchte, von eben demselben vor der Thüre seiner Residentz nebst der Handreichung vielen Danck deswegen erhielte. Es währete iedoch seine Landflüchtigkeit nicht lange, dann er wurde hernach wiederum zurücke beruffen, weil der gemeine Mann, desgleichen die Bürgerschafft in Coppenhagen, und ein Theil von der Adelschafft so sehr darauf bestunden. Die Zeit, wenn er gestorben, ist unbekannt. Hollbergs Dännemarckische Staats- und Reichshistorie p. 128. u. ff.

Taußim, eine Stadt im Königreiche Böhmen, in dem Caurzimmer Cräyse, wo Kayser Carl der IV. öffters residiret hat. Die Stadt ist in unterschiedenen Kriegen sehr ruinirt worden. Hübners Geographie III. Th. p. 23.

Taust, (Johann Gottfried) ist seit 1735. der dritte Collega am Gymnasio zu Halle. *Acta scholastica.* II. Band, p. 366.

Tauste, ein schöner Flecken in dem Königreiche Aragonien, 2. Meilen von den Navarrischen Gräntzen, zwischen Saragossa und Tudela, an dem kleinen Flusse Riguel, gelegen, welcher nicht weit davon in den Ebro fällt. Die Lage dieses Orts ist sehr angenehm, und der Boden überaus fruchtbar. Weil er in dem Spanischen Successions-Kriege vor Philipps V. Interesse einen absonderlichen Eifer spüren lassen, so hat ihn derselbe 1708. den Titul der sehr getreuen beygeleget, auch in seinem Wapen eine Frantzösische Lilie zu führen vergönnet. Colmenar delic. de l' Esp. p. 669. *Mercure hist.*

Taut, Gott der Perser, siehe Teut.

Taut, (Johann) siehe Dauthius, im VII. Bande, p. 283.

Taut, (Tobias) ein Physicus und Medicus, gebohren in dem Dantziger Gebiete, allwo sein Vater ein Prediger an der Käsemarckischen Kirche war, diente etliche Jahr lang als Feld-Medicus in Liefland und Braband, ließ sich hernach zu Leipzig nieder, practicirte, und las Collegia, hatte in Theologicis besondere Principia, kam in vielen Jahren nicht in die Kirche oder zu dem Abendmahl, wolte auch solches auf seinem Todbette nicht geniessen, schrieb Physicam medicam, die zu Leipzig 1711. in 8 heraus kam, und starb den 28 Jenner 1722. zu Leipzig. Lebensl.

TAUTACISMUS, oder *parechesis*, Gr. παρήχησις, heißt, wenn viel Sylben auf einander folgen, die einerley Thon haben, welches vor einen Fehler gehalten wird. Dergleichen Tautacismum trifft man in diesen Worten an: O Tite Tute Tate. Micrälius Lex. Philosoph. p. 970.

Tautanes, der acht und zwantzigste Aßyrische Monarch, welcher von etlichen Teuraneus oder Teutamus genennet wird. Er hat nach des Calvisius Rechnung 29 Jahr, und nach des Reineccius 32 Jahr regieret. Matthias in theatro historico p. 29.

Taute, (Anton Günther) schrieb in Jena 1658 eine Disputation de omnipotentia. *Biblioth. Gribner.* P. II. p. 314.

Taute, (Nicolaus) war gleich zu Anfange der Reformation einer von den ersten Diaconis in der Stadt Erfurth, an der Kirche zum Regulern. Er ward darauf nach Pinterschleben befördert. Olearii Thüringische Chronicke II. Th. p. 40.

Tautenburg, eine Herrschafft, Amt und altes Bergschloß in Thüringen, so vormahls den Herren von Schenck zugestanden. Es liegt drey Stunden von Jena, und zwey Meilen von Naumburg, mitten in dem Walde, welcher der Tautenburger Forst genennet wird, auf einem Berge, ist von Rudolph Schencken II. 1232. erbauet, und hat daselbst eine Linie der Herren Schencken lange Zeit residiret, bis solches Geschlechte gantz ausgestorben; da denn die Herren von Werther, Döring und Taube, von Churfürst Johann Georgen I. damit begnadiget worden. Endlich aber nach einiger denen zuletzt begnadigten geschehener Gnugthuung ist solche in der unter Churfürst Johann Georgens II. gemachten Theilung, dem Hause Zeitz zugefallen, welches auch diese Herrschafft bis 1711. besessen, da sie gegen eine gewisse Summe Geldes an das Chur-Hauß Sachsen überlassen worden. Die dazu gehörigen Dorffschafften sind Tautenburg, Potzdorff, Frauen-Prießnitz, Rothkau, Wehdorff, Mertendorff, Poppendorff, Dothen, Grabsdorff, Droitzen, Görschen, Wetteburg, Wetterscheid, Molphitz, Grossenheringen, Pfulsborn, Steudnitz. Wie denn auch 3. Vorwerge dazu gehören, zu Frauen-Prießnitz, zu Rockau, und zu Steunitz. Peckenstein theatr. Sax. Goldschadts Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tautenburg, (Schenck von) ein Geschlecht, siehe Schenck von Tautenburg, im XXXIV. Bande, p. 1280. u. ff.

Tautenburger Forst, ein Wald, siehe Tautenburg.

Tautenhayn, ein Ort in Sachsen, welcher ehemahls unter die Inspection Colditz gehöret hat. Man hat noch einen Altarbrief aus dem Original aufzuweisen, worinne Johann, der sich einen Bischoff zu Morsburg schreibet, bestätiget, daß 1318. der Altar zu Tautenhayn, und die Kirche daselbst, dem heiligen Apostel Jacob solle gewidmet seyn. Unschuldige Nachrichten 1714. p. 187. u. f.

TAUTICE, ist nach des Ptolomäus Zeugnisse, eine Stadt, in der Landschafft Medien. Baudrands Lex. Geograph. Tom. II. p. 245.

Tautius, (Johann) siehe Dauthius, im VII. Bande, p. 283.

TAVTOCHRONA CURVA, siehe *Brachystochrona curva*, im IV. Bande, p. 971.

TAVTOGRAMMATVM CARMEN, wird ein

ein Gedichte genandt, dessen Wörter sich insgesammt von einerley Buchstaben anfangen. Micrälius in Lex. Philosoph. p. 1326.

TAVTOLOGIA, siehe Tavtologie.

Tavtologie, *Tavtologia*, ist, wenn zwey Wörter in Ansehung der Haupt- und Neben-Begriffe übereinstimmen. Die Tavtologie ist also von der Synonymie unterschieden, weil bey dieser die Hauptbegriffe zwar einerley anzeigen, die Nebenbegriffe aber unterschieden sind. Diese kan unter gewissen Bedingungen in einer Rede gebraucht werden, jene aber niemahls, sie wird stets als ein Fehler, in der Redekunst angesehen. Man trifft aber auch in der Logick Tavtologien an, welche sich sonderlich in der Lehre von den Definitionen äusern. Denn da wird dieses eine Tavtologie genennet, wenn in der Definition nichts weiter enthalten ist, und dieselbe keinen deutlichern Begriff macht als das Definitum. Dergleichen Tavtologie wäre gar deutlich in der Definition der Tugend anzutreffen, wenn man sie definirte, sie sey dasjenige welches die Menschen tugendhafft mache. Man hat auch in der heiligen Schrifft Tavtologien zeigen wollen, es haben aber die Gottesgelehrten gezeigt, daß zwar Redensarten vorkommen, welche den Schein der Tavtologie haben, welche aber nach einer genauen Untersuchung dergleichen nicht sind. Ein Reformirter Prediger in Bremen, Theodor Hasäus, hat in seinen Anmerckungen, welche er dem V. Faseiculo der Historisch, Philologisch-Theologischen Bibliotheck beygefügt, wieder die Tavtologien, so andere der heiligen Schrifft beymessen, rühmlich gestritten. Unschuldige Nachrichten 1719. p. 173. Fabricius in der Philosoph. Oratorie p. 194.

Tauton, ein Flecken in Sommerset in Engelland, welcher Sitz und Stimme in Parlement hat.

Tautphäus, (Johann Frantz Jacobi Edler von) war in der erste Helffte dieses Jahrhunderts bey dem Churfürsten zu Pfaltz Geheimer Rath, und Cammer-Director in der Churpfaltz. Lünigs Titular-Buch p. 586.

Tautus, Fluß, siehe Tay.

Tautus, Manns-Nahme, siehe Taatus im XLI. Bande p. 1262.

TAVV, ein Æstuarium, siehe Taw.

Tauvry, (Daniel) ein Sohn Ambrosius Tauvry, eines Medici in der Stadt Laval, ward 1669. gebohren, und von seinem Vater selbst in der lateinischen Sprache und Philosophie unterrichtet, welches beydes er in seinen sehr jungen Jahren mit einer verwundernswürdigen Geschwindigkeit erlernte. Eben dieser sein Vater lehrte ihm auch die Medicin, und sendete ihn, damit er darinnen desto vollkommener würde, in seinem 13. Jahre nach Paris, worauf er 2. Jahr hernach zu Angers Doctor ward. Nach Erhaltung dieser Würde kehrte er wieder nach Paris, legte sich 3. Jahr auf die Anatomie, und nach dem auf die Theraxie, schrieb auch in seinem 18. Jahre seine anatomie raisonnèe, welche von Melchior Friedrich Grüdern ins lateinische übersetzt zu Ulm 1694. in 8. gedruckt ist, und 3. Jahr darauf seinen traite des medicamens. Als hernach der König den fremden Doctoribus die Praxin untersagte, ward er von der Facultät zu Paris zum Doctor aufgenommen, wodurch denn seine Begierde nach einer Profeßion, die er von Jugend auf gehabt, vermehrt ward. Hierauf stellte er noch ferner 1698. seine nouvelle pratique des maladies aigues ans Licht, und ward so dann in der Qualität eines eleve in die academie des sciences aufgenommen, im folgenden Jahre aber bey der von dem Könige angeordneten Veränderung, zum Mitglied erkläret. Gleich darauf ließ er sich mit Mery in den bekannten Streit de circulatione sanguinis in fœtu ein, und schrieb bey dieser Gelegenheit seinen Tractat de la generation & de la nouriture du fœtus, welcher 1700. im Druck erschien. Dieser Streit aber war vielleicht Ursache an seinem nicht lange darauf erfolgten Tode. Denn weil er einen starcken Gegner vor sich hatte, arbeitete er desto emsiger, und brach sich dabey viel von seinem Schlafe ab, ohne gleichwohl seine Praxin zu versäumen. Er starb 1701. an der Schwindsucht, hatte einen sehr lebhafften und durchdringenden Geist, und besaß eine vollkommene und sehr ordentliche Gelehrsamkeit, ward daher auch in vielen grossen Häusern sehr angesehen, und nach seinem Tode sehr bedauret. Fontenelle Hist. de l' Academ. des Sciences. Tom. I.

TAVUS, Fluß in Walles, siehe Tave.

TAVUS, Fluß in Schottland, siehe Tay.

Tavus, ein Castell in Sicilien, welches unter den Heräischen Bergen liegt. Cluverius glaubt, daß dieses Tavus Tabas sey, dessen Silius Lib. XIV. v. 273. erwehnet. Cellarius in Notit. Orb. antiqu. Tom. I. p. 806.

Tavusius, (Jacob) siehe Jacob Tavos, im XIV. Bande p. 51.

Tauwerck, siehe Tau.

Tau-Wurtzeln, siehe Thau-Wurtzeln.

Tauza, ein Jungfräuliches Kloster in Böhmen, welches von der heiligen Clara den Nahmen führt. Ludewigs reliquiæ Manuscript. Tom. VI. p. 27.

Taw, ist ein altes Celtisches Wort, welches so viel als ein Stillschweigen anzeigen soll. Leibnitz Collect. Etymol. P. II. p. 142.

Taw, Strick auf dem Schiffe, siehe Tau.

Taw, *Tavv*, *Taum*, ein bekanntes Æstuarium in Britanien, oberhalb den ehemahligen Ottadinis morgenwärts gelegen, da wo des Flusses Tavi, oder wie er jetzt heißt Twede, Ausfluß ins Meer ist. Cellarii Notitia orbis antiqui T. I. p. 347.

Taw, (Valentin) aus Thüringen gebürtig, Magister der Weltweißheit und Professor der Mathematick zu Leipzig. Er war in der Griechischen Sprache vollkommen, und starb den 10. Junius 1575. im 44. Jahre seines Alters. Hein und Leuckf. script. rer. germ. p. 250.

Tawasi, (Joseph) ein jüdischer Lehrer, und Vater

Vater des berühmten Jacob Tavos oder Tawasius.

Tawastius, (Jacob) siehe Jacob Tavos, im XIV. Bande, p. 51.

TAWASTHUSIA, eine Stadt in Schweden, siehe Tavasthus.

Tawdd, ist ein Celtisches Wort, welches bey den Deutschen thauen, es thauet, heisset. Leibnitzens Collect. Etymol. P. II. p. 142.

Tawerck, bey Bergwercken, siehe Tagwerck, im XLI. Bande, p. 1502.

Tawo, Bischoff zu Cavillon in Franckreich, welcher auf dem Synodo zu Creßiacum, oder Creßy sur Serre, einer Stadt in der Piccardie, der im Jahr 837. unter des Kaysers Ludovicus Regierung gehalten ward, mit zugegen war. Eckhardt de rebus Franciæ Orient. Tom. II. p. 203.

Tawosus, (Jacob) siehe Jacob Tavos, im XIV. Bande, p. 51.

Tax, Taxe, Taxation, Taxirung, Lat. *Taxa, Taxatio*, oder *Designatio Pretii*, Frantz. *Taxe*, Ital. *Tassa*, die Schätzung, der Preiß, der Werth, der Anschlag, und die Würdigung einer Sache, nach welchem Preise sie taxiret oder geschätzet wird. Ingleichen die Mäßigung, die Scheltung, Tadelung, u. d. g. Insbesondere aber heißt taxiren nichts anders, als bestimmen und vorschreiben, was ein Guth werth seyn möchte. Welches insonderheit daher erhellet, da in denen Rechten die Verordnung geschiehet, daß bey denen darüber entstandenen Streitigkeiten, nach vorher gegangener richterlichen Ermäßigung, von einer oder der andern Partey, das so genannte Juramentum in litem, oder der Schätzungs-Eyd, abgeschworen werden soll. l. quando. C. unde vi. Borcholten Consil. 28. Part. I. fol. 365. wie aber bey der anbefohlenen Wiedererstattung derer eingehobenen Früchte und Nutzungen absonderlich Frucht und Wein zu taxiren, davon handelt gar ausführlich Seiler in Sentent. Cameral. p. 419. und Menoch de Recup. possess. rem. 15. n. 600. Sonst findet man zwar auch in denen Statuten hin und wieder mancherley und unterschiedliche Tax-Ordnungen. Indessen ist doch nicht zu läugnen, daß Tax und Anschläge zwar ein jeder machen, aber Leute, die darauf kauffen, nicht so leicht zuwege bringen könne. Wehner. Siehe auch Tariff, und Tax-Ordnung; desgleichen Schätzung, im XXXIV. Bande, p. 777. u. ff. Insbesondere aber ist absonderlich in Chur-Sachsen mit Taxation oder Würderung der verholffenen Güter sonst eher nicht, als wenn nach beschehener Subhastation niemand darauf licitiret, verfahren worden. Constit. 32. P. I. Torgauisches Ausschr. tit. von Feilbieten. Proc. Ordn. tit. 39. §. 14. Jetzo aber wird bey der Subhastation alsofort eine Taxe beygefügt, Erläut. Proc. Ordn. ad 39. §. 11. jedoch nur um besserer Nachricht willen, ibid. und ohne daß der Richter oder der Concurs deshalber zu einer besondern Gewährs-Leistung verbunden sey. ibid. Gestalt wenn sich im Subhastations-Termine kein Licitant gefunden, und das Guth dem Gläubiger an Zahlungs statt zu geben, die Würderung nochmahls vorgehen muß, ibid. §. 19. Es geschicht aber solche Taxation von den Gerichten, Proceß-Ordn. tit. 39. §. 14. Doch wird solche auch anderweit von den Land-Schöppen vorgenommen, wenn der Gläubiger oder der Schuldner sich darüber beschweren, ib. §. 16. bey welcher letztern Taxe es so denn bleibet, ibid. Zu Taxirung der Ritter-Güther aber werden nicht die Land-Schöppen, sondern Personen, so selbst dergleichen Güther haben, gebraucht. Proc. Ordn. tit. 40. §. 3. Torgauisches Ausschr. tit. von Feilbieten. Die Taxation wird jedesmahl auf baar Geld und Tage-Zeit gerichtet, Proc. Ordn. tit. 39. §. 14. 15. 16. Man soll aber dabey nicht auf das, was die Häuser und Güter von neuem zu zeugen gekostet, sondern allein dahin sehen, wie man sie nach Gelegenheit der Zeit ingemein zu kauffen und zu verkauffen pfleget, ibid. §. 14. und daher der Tax nicht zur Unbilligkeit gesteigert werden. ibid. Und weil auch die Verkauffung der Lehn-Güter durch die allzu hohen Anschläge sehr gehindert wird, Proceß-Ordn. tit. 40. §. 3. so sollen denen dazu verordneten Commissarien von denen Gläubigern, die das beste Recht darzu haben, ein, zwey, oder mehr Personen zugegeben, ibid. auch, wenn sich ein Kauffmann findet, demselben nachgelassen werden, daß er von seinetwegen jemand dazu verordnen möge. ibid. Hingegen stehet auch dem Schuldner frey, wenn er sich durch solchen Anschlag beschwert zu seyn vermeynet, die Ursache desselben nach gemachten und empfangenen Tax innerhalb 14. Tagen, denen hierzu verordneten Personen fürzubringen, ibid. welche solche Ursachen mit Fleiß erwegen, und alles dahin richten sollen, wie es am billigsten und gleichmäßigsten, damit denen Sachen nicht zu viel noch zu wenig geschehe, ibid. Und was darauf von ihnen für gut angesehen wird, demselben nach soll der Kauff vorgenommen und geschlossen werden. ibid. Die verholffenen Mobilien werden so fort mit Zuziehung verständiger, und hierzu insonderheit verpflichteter Personen taxiret. Proc. Ordn. tit. 39. §. 7. Erläut. Proc. Ordn. ad 39. §. 8. Die Taxations-Gebühren werden im Concurs unter den übrigen Gerichts-Gebühren mit bezahlet. Erläut. Proc. Ordn. ad 42. n. 1. Ein mehrers siehe unter dem Artickel Subhastation, im XL. Bande, p. 1530. u. ff. Sonderlich haben die Medicamente in den Apothecken einen solchen Tax, welcher an etlichen Orten ziemlich hoch, und dahero billig einer Verminderung nöthig hätte. Bes. D. Haymens Dig. Jur. Sax. woselbst unter andern die Leipziger Brieftaxe beygefüget worden. Aber auch von der Taxation bey Bergtheilen und Ertzen etwas zu gedencken, so muß, ob zwar zu Bergtheilen und Ertzen die Subhastation und Licitation nicht statt hat, sondern alsobald zur Taxation geschritten wird, davon der Artickel nachzusehen Hülffe, im XIII. Bande, p. 1072. doch solche Taxa zu vorhero öffentlich angeschlagen werden, ehe die Immißion und Zuschlagung der taxirten Kuxe oder Ertze geschehen

schehen kan. Berginform. Part. I. f. 232. §. 5. ingleichen f. 236. art. 19. Span, Tit. 11. §. 4. lit. e. ingleichen dessen Urtel, 442. u. f. Und wie hoch nun die Kuxe oder Ertze taxiret worden, um solchen Preiß ist sie der Gläubiger auch anzunehmen verbunden. Berginform. am angeführten Orte §. 5. Span, am angeführten Orte, lit. g. ingleichen Urtel 450. u. f. Und hat entweder den Uberschuß heraus zugeben, oder, da etwas zu seiner völligen Befriedigung ermangelt, sich wegen des Nachstandes anderweit zu erholen. Es soll aber die Taxation durch das Bergamt, auf ihre Pflicht, oder durch andere unpartheyische und verständige, auch hierzu absonderlich vereydete Bergleute geschehen. Berginform. Part. I. f. 232. §. 5. f. 236. art. 19. §. 1. Joachimsth. Bergord. vom Proceß. art. 7. Hohnst. Bergord. vom Proceß. part. 2. art. 7. Bergrechtssp. part. 3. cap. 35. §. 3. Span. Tit. 11. §. 4. lit. e. ingleichen dessen Urtel 454. Löhneyß Bergord. part. 5. art. 58. Und zwar, wie aus dem in Sebastian Spans Num. 461. befindlichen, und den 16. April. 1586. fol. 3. ad requisitionem Siegmund Schlaginhaufens, gesprochenen Urthel zu ersehen, gemeiniglich um baar Geld. Worauf nun bey dergleichen Taxation fürnehmlich das Absehen zu richten, lehret Berginform. am angeführten Orte, art. 19. §. 3. u. f. Joachimsth. Bergord. vom Proceß. art. 7. Löhneyß, am angeführten Orte. Wie die Bergmaterialien zu taxiren, davon siehe an seinem Orte, im III. Bande, p. 1278.

Tax, Eibenbaum, Ibenbaum, Taxusbaum, Baum des Todtes, *Arbor feralis* seu *mortis*, bes. Plin, Lib. XVI. c. 10. daher man glaubte, daß er aus der Hölle käme, C. Silius, Lib. XIII. v. 536. M. A. Lucan, Lib. VI. Ovid, Metam. Lib. IV. Bogenholtz, Lat. *Taxus*, *Taxus*, Offic. J. B. C. B. Matth. Dod. Lob. Park. Pit. Tournef. *Smilax Arbor*, Cam. *Milax Arbor*, Cord. in Dioſc. *Taxus Abietifolia*, *Taxus Arbor*, Montalb. Frantz. *If*. Ist ein Baum, der Tannen und Fichten ähnlich siehet. Sein Holtz ist trefflich hart und röthlich: Die Blätter sehen wie die an der Tanne. Die Blüten sind kleiner, bleichgrüne Büschlein oder Kätzlein, und bestehen aus einigen Spitzlein voller zarten Staubes, sind als wie kleine Biltze zerschnitten, und haben vier oder fünf Kerben. Diese Kätzlein hinterlassen keinen Saamen, sondern die Früchte wachsen zwar auf eben demselbigen Stamme, iedoch absonderlich. Es sind weiche, röthlichte Beeren voller Safft, oben ausgehöhlt wie eine Schelle, und in einer jeden steckt ein Saamenkorn. Dieser Baum wächst, wo es steinicht und bergicht ist, in warmen Ländern, als in Langvedoc, Provence, Italien und Spanien, wie auch an etlichen Orten in Teutschland wild; auf den pyrenäischen Gebürge siehet man ihn häufig, und nennen ihn daselbst die Einwohner *Ipheæ* und *Iph*; er wird auch in Gärten unterhalten, und liebet schattichte Oerter. Die Poeten dichten, daß er in der Hölle an schattichten Oertern wachse, und daß die höllischen Furien aus seinem Holtze ihre brennenden Fackeln machten. Er bekommt im April oder May neue Schosse und grünbleiche Blümlein, fast wie Wachholder-Blümlein, und im Herbste seine rothen und länglichrunden Beerlein, den Spargelbeerlein an Gestalt sehr gleich, inwendig hohl und mit einem süssen Saffte begabet. Das Holtz ist hart und dauerhafft, gut zu allerhand Schnitzwerck, Flitzbogen, Spiesen und Feilen. Der Safft vom Baume soll zum Natterbisse dienlich seyn, daher Claudius Cäsar, wie Tranquill erzehlet, in einem Manifeste bekannt gemacht, daß zu dergleichen Bisse nichts besser sey, als bemeldeter Safft, bes. C. Sveton, c. 16. Extr. J. Bapt. Porta, in Villa, Lib. II. c. 22. Das geraspelte Holtz wird von den gemeinen Leuten wieder den toller Hundebiß gegeben, Casp. Schwenckf. Catal. Stirp. p. 202. Es soll dieser Baum an etlichen Orten, vornemlich in Arcadien und in der Landschafft Narbona, so gifftig seyn, daß auch diejenigen, so darunter schlafen, oder unter seinem Schatten nur ruhen, erkrancken, und zuweilen gar sterben, sonderlich wenn er blühet; daher Lucretius schreibet:

Est etiam magnis Heliconis montibus arbos,
Floris odore hominem tetro consveta pecare.

Bes. auch Plin, Lib. XVI. N. H. c. 10. Joh. Ruell, de Nat. Stirp. Lib. I. c. 20. L. An. Flor. Hist. Roman. Lib. IV. Joh. Lange, Lib. II. Epist. med. 30. Jac. Grevin, Lib. II. de Venen. c. 22. Gvilielm Rhegin, Medicin. Exercitament. p. 242. Ant. Mizald, Cent. 2. Memor. aph. 67. Joh. Bapt. Port. Vill. Lib. II. c. 22. Athan. Kircher, Tom. II. Mund. subterr. Lib. IX. S. 2. c. 2. Joh. Johnston, Thavmatogr. Class. V. c. 43. Casp. Schott, Lib. III. Phys. curios. c. 28. Joh. Meurs. Arbor. sacr. Lib. I. c. 28. Joh. Vesling, Observ. & Epist. med. à Thom. Bartholin. ed. p. 151. Conr. Victor Schneider, Lib. II. de Catarrh. S. 2. c. 1. p. 249. Hier. Mercurial, Lib. II. de Venen. c. 10. Die Beeren verursachen die rothe Ruhr und Fieber, wenn man sie isset. Die Blätter und Blüten sollen so gifftig seyn, als der Schierling. Castor Durant saget, daß die Blätter von den Kühen gefressen, selbige zu erwürgen pflegen; desgleichen berichtet auch Joh. Bauchin, Tom. I. Hist. Plant. Univers. Lib. IX. c. 3. Es soll auch der davon gemachte Rauch alle Ratten und Mäuse tödten. Dioscorides schreibet, daß in Italien die Vögel, so die Beerlein fressen, schwartz werden. Matthiol gedencket von den tridentischen Eibenbäumen, daß zu seiner Zeit diejenigen, welche die Beeren, wegen ihrer Süßigkeit gegessen, in hitzige Fieber und starcke Bauchflüsse, mit grosser Lebensgefahr gerathen wären. In Engeland hingegen, Holland und vielen andern Orten mehr, ist dieser Baum nicht so gifftig, sintemal die Knaben die Beerlein davon ohne Schaden essen, wie solches M. Lobel, in Adverf. p. 450. Cl. Salmas, Exerc. Plin. ad Solin. p. 1040. R. Dodonäus, Stirp. Hist. pempt. 6. Lib. V. c. 5. J. B. Porta, am angeführten Orte, Joach. Camerar, Hort. med. p. 166. Lev. Lemn. de Herb. Biblicis, c. 14. Sim. Pauli, Qvadr. Botan. Cl. 2. Th. Barthol. Cent. 4. Epist. med. 92. bezeugen. Christoph Schorer, in Medic. Peregrin. f. 231. meldet aus Glonins Manuscript, daß wie-

der allerley Hexerey und Bezauberung man sich nicht gewisser und sicherer, so viel natürliche Mittel thun möchten, bewahren könne, als wenn man Holtz vom Eichenbaume am blossen Leibe trage, und dieses habe eine Zauberin einem Grafen geoffenbahret, welcher es hernach vielmahls bewährt befunden. Die Bauern geben das Decoct vom Taxholtze mit Milch bereitet, oder dieses Holtzes Späne, den tollen Hunden, welche in der Jugend Würmer unter der Zunge haben. Joh. Gottsched, in Flora Prussica, p. 266. Das Wort Taxus, kömmt von τόξα, venenum, Gifft, dieweil vor diesem von diesem Baume Gifft gemacht worden.

Tax, (Hieronymus) siehe Taix im XLI. Bande p. 1527.

Tax, (Level-) siehe Level-Tax, im XVII. Bande p. 606.

TAXA, siehe Schätzung, im XXXIV. Bande p. 777. wie auch Tax.

Taxa, ein Bayerisches Kloster, Barfüsser-Augustiner-Ordens in den Bißthum Freysing und dem Landgerichte Dachau, zwischen Augspurg und München gelegen, ist 1618. erbauet, und 1629. gedachtem Orden eingeräumet worden. Die Wallfahrten so hier angestellet werden, sind ungemein groß, weil nicht allein daselbst ein von dem Hertzoge Wilhelmen V. dahin geschencktes wunderthätiges Marienbild aufbehalten wird, sondern auch der Pabst Innocentz XII. 1692. dem Orte dieses geistl. Privilegium mitgetheilet, daß jeder jährlich an einem ihm beliebigen Tage hier vollkommen Ablaß erlangen kan. Chur-Bayern p. 241.

TAXA ACTORVM, siehe Taxe der gerichtlichen Acten.

TAXA ADVOCATORVM, oder die Taxe der Advocaten-Gebühren, siehe Tax-Ordnung.

TAXA ARTIFICVM, die Künstler-Lohn-Taxe, siehe Tax-Ordnung.

TAXA CAMBIALIS, siehe Wechsel-Cours.

TAXA CAMERAE IMPERIALIS, siehe Tax-Ordnung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts.

TAXA CANCELLARIAE, die Taxe der Cantzeley-Gefälle, oder Sporteln-Taxe, siehe Sporteln, im XXXIX. Bande p. 372. u. ff.

TAXA CANCELLARIAE APOSTOLICAE, und *Taxa S. Pœnitentiariæ Apostolicæ*, oder Taxe der Apostolischen Cammer, ist ein gewisses, auf Befehl Pabst Leons des X. schon im Jahre 1514. zu Rom, und 1515. zu Cölln gedrucktes Verzeichniß, wie viel man unter den Catholicken vor die geistlichen Aemter, Ablasse, Indulte, Absolutiones, Dispensirungen und Abbüssungen allerley Sünden, der päbstlichen Cammer an Gelde zu erlegen verbunden seyn soll. Pabst Johannes der XXII. soll selbiges um das Jahr 1316. haben verfertigen lassen, Pabst Pius II. aber, oder Leo X. hat sie nachgehends einigen zur Ausbesserung übergeben, worauf sie zum erstenmahl 1512. wie in *Novis litter. Germ.* 1706. p. 341 stehet, oder wie andere wollen 1514. zu Rom apud Marcellum Silber in Campo floræ, ferner zu Cölln 1515. apud Goswinum Colinum, und 1523. eben daselbst, ingleichen zu Paris 1570. apud Tossanum Denis in vico ad Crucem ligneam, zu Venedig 1584. cum oceano Juris Tom. XV. P. I. fol. 368. gedrucket worden. Als sich aber nachmahls die Protestirende auf diese Taxam beruffen, so ist sie in den Indicem librorum prohibitorum gesetzet worden, und einige Römisch-Catholische haben so gar vorgegeben, sie wäre von den Protestirenden erdichtet. Daß aber solches nicht sey, ist offenbahr, weil ja noch Exemplaria übrig, welche vor der Reformation gedruckt worden. Wie nun diese Taxam die neuern Papisten gerne zu unterdrücken getrachtet, so haben hingegen die Protestirenden Theologi solche zu erhalten gesuchet. Daher Laurentius Banick bewogen worden, solche 1664. zu Hertzogenbusch in 8. aufs neue wieder heraus zugeben, wornach die Edition von 1706. in 8. 9½ Bogen zu Regenspurg mit einigen Zusätzen, davon der Superintendent Serpilius Verfasser seyn soll, wieder nachgedruckt worden. Die Edition von 1664. ist mit den ersten und ältesten Exemplaren durch Daniel van der Meulen und Johann Däsdonck collationiret, und aufs genaueste nach der Römischen Edition abgedruckt, wie eigenhändige Unterschrifft des Secretarii zu Hertzogenbusch, so p. 131. zu sehen, bezeuget. Das gantze Werckgen ist in Lateinischer und Holländischer Sprache gedruckt, in jener, weil die Taxa darinne geschrieben, in dieser, damit auch die Einfältigen solches lesen möchten. Der Innhalt desselbigen bestehet nechst der Vorrede 1. aus der Taxa Cancellariæ Apostolicæ, 2. Taxa sacræ pœnitentiariæ Apostolicæ. Von dieser ist unterschieden die Taxa sacræ pœnitentiariæ, so Aegid. Hunnius in Præf. ad librum de Indulgentiis & Jubilæo Romani Pontificis 1601. edito hat eindrucken lassen, und erhellet daraus, daß die Päbste ihre Taxam peccatorum öffters müssen verändert haben, welches desto wahrscheinlicher, weil der bekannte Ablaß-Krämer, seine besondere Taxam gehabt, so führet auch Schelwig in der Prüfung des Pabstthums eine deutsche Edition an, welche cum resolutione monetæ Romanæ in Germaniam durch Johann Pfeiffern 1610. in 4. heraus gegeben worden ist.

3. Extractum ex Taxa Cancellariæ Apostolicæ impressa Parisiis apud Tossanum Denis 1520. cum Privilegio ad Triennium.
4. Exemplum Diplomatis Indulgentiarum sub Leone X. *quarem occasione Lutherus se nundinationibus emissariorum Papæ opposuit.*
5. Forma absolutionis plenariæ, præmissa Confessione.
6. Valor Monetæ ex Taxa Cancellariæ Paris. 1520.
7. Valor Monetarum; cui titulus: Provinciale omnium Eccles. cathedral. universi orbis. *Lugduni apud Matth. bon homme 1546. Excerpta ex libro cancellariæ Apostolicæ.*
8. Anmerkinge op dese Warrdyn von Munte in de Rauselicke cancellie ende Pœnitentie Kammer.
9. Notæ & observationes ad taxam cancellariæ & pœnitentiariæ Apostolicæ, worinnen die voces barbaræ & ecclesiasticæ v. g. Dohana, Gabel-

Gabellarius, Tabellionatus, Mareſtallatus, poteſtaria, collectoria, beguinæ, ſalma, ſolemnizare almutium u. ſ. w. ſehr gelehrt erklärt werden.

Johann Vogtius in Catalogo librorum rariorum Ed. Hamb. 1738. p. 564. Ed. 1732. p. 182. Schelhornii Amœnitates T. II. p. 367. *Præfatio* hujus, de quo ſermo, libri & quidem Editionis Sylvre-Ducenſis 1706. Cypriani Hiſt. Aug. Conf. p. 13. u. f. Vötii Diſpp. theol. P. II. p. 296. Bayle Wörter-Buch, unter dem Artickel Banck. Lilienthals Theol. Biblioth. p. 1141. u. f. Unſchuld. Nachr. vom Jahr 1727. p. 356. und vom Jahr 1729. p. 359. u. ff.

TAXA CANCELLARIAE CAMERALIS, ſiehe Tax-Ordnung des Kayſerlichen Cammer-Gerichts.

TAXA CANCELLARIAE ELECTORALIS SAXONICAE, ſiehe Taxe (Chur-Sächſiſche Cantzeley-)

TAXA CANCELLARIAE FEVDALIS, die Lehns-Taxe, ſiehe unter dieſem Worte im XVI. Bande p. 1485. u. ff.

TAXA CANCELLARIAE ROTHWILENSIS, ſiehe Tax-Ordnung des Kayſerlichen Hof-Gerichts zu Rothweil.

TAXA CHIRVRGORVM, ſiehe Tax-Ordnung der *Chirurgorum*.

TAXA COMMUNIS, ſiehe Schlag, im XXXIV. Bande p. 1727.

TAXAGÆTUM, Stadt, ſiehe Rotweil, im XXXII. Bande, p. 1293.

TAXA JUDICIALIS, heißt entweder ſo viel, als die gerichtliche Taxirung oder Würderung ſtreitiger Sachen, oder auch die ſonſt ſo genannte Taxe der Gerichts-Gebühren, ſiehe Tax, und Tax-Ordnung.

TAXALA, eine Stadt in Spanien in der Provintz Navarra, welche ehemahls die Reſidentz der Navarriſchen Könige geweſen. Müllers Atlas I. Th. p. 35.

TAXA LITERARUM, die Brief-Taxe, ſiehe Tax-Ordnung.

TAXA LITERARUM CAMBIALIUM, ſiehe Wechſel-Cours.

TAXA MEDICORUM, ſiehe Tax-Ordnung der *Medicorum*.

TAXA MERCEDIS, die Lohn-Taxe, ſiehe Tax-Ordnung.

TAXA MERCENARIORUM, die Arbeiter-Lohn-Taxe, ſiehe Tax-Ordnung.

TAXA MERCIUM, die Waaren-Taxe, ſiehe Tax-Ordnung.

Tax-Amt, (Reichs-Hof-Cantzley-) ſiehe Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Amt, im XXXI Bande, p. 85.

Taxander, Hertzog von Tongern, wurde in ſeiner Jugend an des Kayſers Gratianus Hofe erzogen, allwo er durch des Eugenius Grammaticus und Arbogaſtes Neid viel erdulten muſte, wurde aber zu des heil. Martins, Ertzbiſchoffs von Tours, Zeiten, ein Chriſte. Nachgehends verließ er den Kayſer Gratianus, und nahm des Maximus Parthey an, welcher ihm viele Privilegien gab. Zu ſeiner Zeit verließ Servaſius, Biſchoff von Tongern, dieſe Stadt, nachdem er die bevorſtehende Verfolgung der Hunnen prophezevet, welche den Ort nach Gratianus Tode gäntzlich ruiniren würden. Taxander war bey Theodoſius den Groſſen ſehr beliebt, und ſtarb unter ſeiner Regierung. Thomas de Tongris & Eburon.

Taxander, (Gottfried Ruyſius) unter dieſem Nahmen hat Gualterus Grave, ein Dominicaner,

1) Apologiam contra Eraſmi librum de confeſſione.

2) Apologiam contra ejusdem librum de eſu carnium,

geſchrieben.

Taxander oder Deſſelius, (Valerius Andreas) alſo hat ſich Valerius Andreä genennet, weil er zu Deſſel, einem Flecken in Brabant, gebohren. Siehe von ihm den Artickel: Andreä (Valerius) im II. Bande p. 163.

Taxander, (Vincentz Theodorici) ſiehe Theodorici, (Vincentz.)

TAXANDRI, Völcker, ſiehe Taxandria.

Taxandria, Toxandria, oder Toxiandriæ und Doxandria, eine Landſchafft, von welcher Ammianus ſchreibt, daß die Gallier, welche man Salier genennet, ſich ihrer bemächtiget. Cluverius hält davor, daß unter dieſem Nahmen die Inſuln, aus welchen heutiges Tages Seeland beſtehet, verſtanden werden. Hingegen Gottfried Vendelin behauptet, daß Toxandria ſo viel ſey, als Teſſenderloo, welcher Ort an dem Fluſſe Demer in Brabant liegt, und daß ehemahls derjenige Strich Landes darzu gehöret, welcher ſich zwiſchen der Maaß, dem äuſſerſten Theile der Schelde und den beyden Flüſſen Demer und Char befindet. Die Einwohner, welche daher Toxandri oder Taxandri genennet werden, ſind um das Jahr 714. zum Chriſtlichen Glauben bekehret worden. Mezeray hiſt. de France t. I. pag. 133. Albini Meißn. Land-Chron. p. 135.

TAXA NUNCIORUM, ſiehe *Nunciorum Taxa*, im XXIV. Bande p. 1676. desgleichen Tax-Ordnung.

TAXA OPIFICUM, die Handwercker-Lohn-Taxe, ſiehe Tax-Ordnung.

TAXA POSTARUM, die Poſt-Taxe, ſiehe Tax-Ordnung.

TAXA PROCURATORUM, oder die Taxe der Anwaldſchaffts-Gebühren, ſiehe Tax-Ordnung.

Taxaquetius, ſiehe Thomaſius (Michael)

TAXARE, ſiehe Schätzen, im XXXIV. Bande p. 776.

TAXARTES, ein Fluß, welcher die Gegenden der Sogdianer und Sacaner durchſtreicht, deſſen Dionyſius gedencket, welcher mit dem daſelbſt bekannten Fluſſe Laxartes wohl einerley ſeyn dürffte. Baudrands Lexic. Geograph. T. II. p. 243.

TAXA S. POENITENTIARIÆ APOSTOLICÆ, siehe *Taxa Cancellariæ Apostolicæ.*

TAXA SPORTULARUM, die Sporteln-Taxe, siehe Sporteln, im XXXIX. Bande, p. 372. u. ff.

TAXA SPORTULARUM IN SUMMO SENATU PROVOCATIONUM SAXONICO-ELECTORALI, siehe Taxe, (Chur-Sächsische Appellation-Gerichts-)

TAXA STOLÆ, siehe *Stolæ Taxa*, im XL. Bande, p. 348.

TAXATA, eine Stadt, siehe *Colonia*, im VI. Bande, p. 726.

TAXATIO, siehe Tax.

TAXATIO BONORUM, die Taxirung, oder Würderung derer verholffenen Güther, siehe Tax, desgleichen Subhastation, im XL. Bande, p. 1530. u. ff.

TAXATIO DAMNI, siehe Schaden-Schätzung, im XXXIV. Bande, p. 726.

TAXATIO EXPENSARUM, oder Taxe derer Expensen und Unkosten, siehe Sporteln, im XXXIX. Bande, p. 372. u. ff. und Unkosten.

TAXATIO EXPENSARUM IN CAMERA IMPERIALI, siehe Tax-Ordnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts.

TAXATIO FRUCTUUM, oder die Taxirung derer Früchte und Nutzungen, siehe Tax.

TAXATIO JUDICIALIS, die gerichtliche Schätzung, ist, wenn Obrigkeiten durch beeydigte Personen und Zeugen, die zu verkauffen seyende Waaren und Sachen würdern, und deren angegebenen Werth registriren lassen.

Taxation, siehe Tax.

Taxations-Gebühren, siehe Tax.

TAXATIVÆ DICTIONES, siehe *Taxativæ Particulæ.*

TAXATIVÆ PARTICULÆ, oder *Taxativæ dictiones*, heissen in denen Rechten solche Worte und Redens-Arten, die sich nur auf gewisse benannte Personen und Sachen beziehen, wie hingegen alle andere von der desfalls gemachten Verordnung ausschliessen, sie müsten denn mit jenen eine genaue Gleichheit, oder irgend sonst eine andere Verbindung haben, daß man dieselben, ohne der gemachten Verordnung selbst eine offenbahre Gewalt anzuthun, nicht von einander getrennet werden können. l. 1. §. 1. ff. si mens. fals. mod. dix. l. ob æs alienum. 12. junct. gloss. C. de præd. min. l. ult. C. de revoc. donat. Dergleichen sind z. E. die Worte: Allein, Mich, Uns, Ihr Lebenlang, und nicht länger, Lat. *Solum*, *Tantum*, *Duntaxat*, *Me*, *Nos*, *Ad dies vitæ*, oder *Quoad vixerit*, *& non amplius*, u. s. w. Wehner.

TAXATOR, siehe Schätzer, im XXXIV. Bande, p. 776.

Tax-Baum, siehe Tax.

Taxberg, ein in Ober-Oesterreich gelegenes Schloß, welches die Herren von Taxberg erbauet haben. Im Jahr 1407 ist es von Georgen von Taxberg nebst der Festung Arbesbach, an dessen Enckel, Caspern und Gundaccern von Stahremberg, gekommen, bey welcher Familie es auch geraume Zeit geblieben. Nach der Zeit hat es George Oed an sich gekauft, mit dessen Tochter Marthen, vermählter Schifferin, es an Georgе Siegmund Schiffern gediehen. Benedict Theodosius Schiffer, Freyherr, überließ es nebst Gallheim 1713 vor ein Stück Geldes Georgе Josephen, Freyherr von Manstorf von Hoheneck, Beschr. von Ober-Oesterr. t. 1. p. 652.

Tax-Cammer, ist ein Raths-Collegium in Portugall, worinnen alle Waaren ihren Preiß erlangen, und die Zölle und Contributiones zur Richtigkeit gebracht werden. Meliss. Geogr. P. I. p. 87.

Taxe, siehe Tax.

Taxe, (Arbeiter-Lohn-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Brief-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Canzley-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Chur-Sächsische Appellation-Gerichts-) oder Verzeichniß, was jeder Ort, nach denen Aemtern und Städten, in denen Chur-Sächsischen Erb-Landen, an Sportuln ins Appellation-Gericht, entrichtet, Lat. *Taxa Sportularum in summo Senatu Provocationum Saxonico-Electorali*, wie solche in Wabsts Histor. Nachr. vom Churfürstenthum Sachsen, in denen Beylagen Num. V. p. (151) u. ff. zu befinden, bestehet in folgenden:

fl.	gl.		
			A.
3.	9.		Adorf,
2.	6.		Altenberg,
2.	18.		Annaberg,
2.	18.		Annaburg,
3.	9.		Auma,
3.	9.		Arnshayn,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Augustusburg.
			B.
2.	15.	oder 2. fl. 18. gl.	Belgern,
3.	9.		Beltzig,
2.	6.		Berggießhiebel,
2.	6.	oder 2. fl. 12. gl.	Bischoffswerda,
3.	9.		Bitterfeld,
2.	18.		Borna,
2.	6.	oder 2. fl. 12. gl.	Brandt,
3.	9.		Brehna,
2.	18.		Brettin,
3.			Brück,
2.	18.		Buchholtz.
			C.
2.	18.		Colditz.
			D.
3.	9.		Delitzsch,
3.	9.		Dennstädt,
3.			Dieben,
2.	6.		Dippoldiswalda,
2.	18.		Dobrilugk,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Döbeln,
2.	6.		Dohnen,
2.	15.	oder 2. fl. 18. gl.	Damnitzsch,
2.			Dreßden,
3.	9.		Dahme.

fl.	gl.		
		E.	
3.	9.		Eckartsberga,
2.	18.		Ehrenfriedersdorff,
2.	18.	oder 3. Gülden	Eybenstock,
3.	9.		Elbenau,
2.	18.		Elterlein,
2.	15.	oder 2. fl. 18. gl.	Eilenburg.
		F.	
2.	12.		Franckenberg,
2.	6	oder 2. fl. 12. gl.	Frauenstein,
2.	6.		Freyberg,
3.	9.		Freyburg.
		G.	
3.	9.		Gefelle,
2.	18.		Geithayn,
2.	18.		Geringswalde,
2.	18.		Geyer,
2.	6.		Glaßhütte,
3.	9.		Gommern,
2.	6.		Gottleube,
3.			Gräfenhäynichen,
2.	6.		Gromaten,
2.	6.		Grüllenburg,
2.	18.		Grimma,
2.	18.		Grünhayn.
		H.	
2.	6.	oder 2. fl. 12. gl.	Hayn,
3.			Haynichen im Chur-Creyß,
2.	6.		Haynichen im Geb. Creyß,
3.	9.		Halle,
2.	18.		Harte im Amt Rochlitz,
2.	18.		Hertzberg,
2.	6.		Hohnstein.
		J.	
2.	18.		Jessen,
2.	18.		Jehstädt,
3.			Joh. Georgenstadt.
		K.	
3.			Kemberg,
2.	18.	oder 3. fl.	Kemnitz,
3.			Kirchberg,
3.	9.		Kindelbrück,
2.	6.		Königstein.
		L.	
3.	9.		Laucha,
2.	18.		Laußig,
2.	12.		Laußnitz, Amt,
2.	18.		Lauterstein,
3.			Leipzig,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Leißnig,
2.	18.		Langenfeld in G.
3.	9.		Langenfeld in V.
2.	18.		Lichtenberg,
2.	18.		Lichtenwalde,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Liebenwerda,
2.	18.		Lochau,
2.	6.		Lohmen,
2.	12.		Lommatzsch.
		M.	
3.	15.		Maasfeld,
2.	18.		Marienberg,
2.	6.		Meissen,
3.	9.		Merseburg,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Mittweyda,

fl.	gl.		
3.	9.		Mannsfeld,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Mühlberg,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Mutschen.
		N.	
3.	9.		Naumburg,
3.	9.		Neustadt an d. Orla,
2.	18.		Neustadt, Schw.
2.	6.	oder 2. fl. 12. gl.	Neustadt Stolpen,
3.	9.		Neukirch, Voigtl.
3.			Niemegk,
2.	6.		Nossen.
		O.	
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Oedern,
3.	9.		Oelßnitz,
2.	6.	oder 2. fl. 12. gl.	Ortrandt,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Oschatz.
		P.	
3.	9.		Pausa,
3.		oder 3. fl. 9. gl.	Pegau,
3.	9.		Petersberg,
2.	6.		Pirna,
3.	9.		Plauen.
		R.	
2.	6.		Rabenau,
2.	6.		Radeberg,
3.	9.		Rachins,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Rochlitz.
2.	12.		Roßwein.
		S.	
3.	9.		Sachsenburg,
3.	9.		Saltza,
3.	9.		Sangerhausen,
2.	6.		Schandau,
2.	18.		Schildau,
2.	18.		Schlettau,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Schlieben,
3.			Schmiedeberg,
3.	18.		Schneeberg,
3.		oder 3. fl. 9. gl.	Schönburg,
3.	9.		Schöneck,
3.			Schönwalda,
3.	9.		Schönwerda,
3.	15.		Schwartzburg,
2.	18.	oder 3. fl.	Schwartzenberg,
3.			Schweinitz,
2.	12.		Sebenitz,
3.			Seida,
2.	12.		Senfftenberg,
2.	6.		Siebenlehn,
2.	18.		Stolberg, Amt,
3.	15.		Stollberg, Grafsch.
2.	6.	oder 2. fl. 12. gl.	Stolpen.
		T.	
3.	9.		Thamsbrück,
2.	6.		Tharandt,
2.	15.	oder 2. fl. 18. gl.	Torgau,
3.	9.		Triptitz,
2.	18.		Thaumb.
		U.	
2.	12.		Ubigau,
2.	6.		Unter-Lohmen,
3.	9.		Voigtsberg.

fl.	gl.		
		W.	
2.	12.		Wahrenbrück,
2.	18.		Waldheim,
2.	6.		Wehlen,
3.	9.		Weyda,
3.	9.		Weissenfelß,
3.	9.		Weisensee,
2.	18.	oder 3. fl.	Wiesenburg,
3.			Wittenberg,
2.	18.		Wolckenstein,
2.	18.		Wurtzen.
		Z.	
3.			Zahna,
3.	9.		Zeitz,
3.	9.		Ziegenrück,
3.	9.		Zörbig,
2.	12.	oder 2. fl. 18. gl.	Zschopau,
3.			Zwickau,
2.	18.		Zwönitz.

Die Grafschafften:
Mannsfeld,
Schwartzburg und
Stollberg, entrichten iede 3. fl. 15. gl.

Ausländische, die ausserhalb Ihro Churfürstl. Durchlaucht Territorio wohnhafft, haben zwar zeithero nur 2. Gülden geben wollen, weil ihre Mandatarii allhier, und die Citationes diesen insinuiret werden. Nachdem aber denen Herren Advocaten remonstriret worden, daß auch vieler im Lande Angesessenen Citationes denen Mandatariis und Advocatis allhier eingeliefert werden, und dennoch die Sportuln nach deren Domicilio man entrichte, haben die meisten sich bequemet, und 3. Gülden bezahlet.

Taxe, (Chur-Sächsische Cantzeley-) oder Verzeichniß der Taxe, so in der Churfürstl. Sächsischen Cantzley gegeben und genommen werden soll, Lat. *Taxa Cancellariæ Electoralis Saxonicæ*, ist, wie uns dieselbe Wabst in seiner Histor. Nachr. von dem Churfürstenthum Sachsen in Beylagen Num. IV. p. 149. mittheilet, vom Jahre 1661. folgendes Inhalts:

Ein jeder, der Lehn hat, soll von Güthern, so zehen tausend Gülden werth, und darunter, drey Thaler Cantzley-Gebühr, und also förder, geben, und darinnen soll einem jeden, wie er seine Güther achtet, den Pflichten nach, die er der Lehen halber gethan, geglaubet, das Lehn-Geld von ihm genommen, und denjenigen, welchen es verordnet, und der jetzige Lehn-Secretarius bishero gereichet, auch hinförder gegeben und also damit gehalten werden. Wegen des Siegel-Geldes aber, und was sonsten mehr hiervon bräuchlich, welches mit dem Obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wem oder wihin jedes zu geben, soll hinförder gleichfalls, wie es anjetzo befunden, verbleiben.

Wenn Geld zu Mann-Lehn gemachet, soll von jedem tausend gegeben werden . . . 1. fl.
Von einem Muth-Zedel oder Recognition . 6. gl.
Von einer Gunst über 1000. fl. und so fort an . . . . . 1. fl. 3. gl.
Es soll aber keine Gunst in Altväterlichen Lehen, oder Bewilligung des nechsten Mitbelehnten gegeben werden, es wären denn sonderbare Ursachen, ein anders zu befehlen, welches dem Serenissimo zu jederzeit, wie bishero geschehen, vorbehalten bleibet. Es sollen auch alle Günste dahin gerichtet werden, wo der Wiederkauff binnen drey Jahren nicht geschicht, daß der Churfürst, oder wem ers gönnet, solchen Wiederkauff an dem verconsentirten Gute vorbehalte.

Von Confirmation eines Vertrages, Testaments, und dergleichen . . 1. fl. 3. gl.
Von einem Leib-Gedings-Brief soll man zum wenigsten geben . . 1. fl. 3. gl.
Von einem sichern Gleite, oder Sicherungs-Briefe . . 1. fl. 3. gl.
Von einem Geleits-Briefe . 1. fl. 3. gl.
Von einer Vormundschaffts-Bestätigung . . 1. fl 3. gl.
Von einer Citation . 6. gl.
Von einer Inhibition . 3. fl.
Von einem Arrest . 1. fl. 3. gl.
Von einer Commißion Zeugen zu verhören . . 12. gl
Von einem Receß soll jedes Theil geben 1. fl. 3. gl.
Wären aber die Partheyen sehr arm, von denen soll nichts genommen werden.
Von Compulsorialien . . 12. gl.
Von Executorialien . . 12. gl.
Von Remissorialien . . 12. gl.
Von einem Behaffts-Briefe 1. fl. 3. gl.
Von einem Blat zu copiren . 1. gl.
Es sollen aber unter 26. Zeilen auf eine Seite nicht geschrieben werden.

Die Taxa vor die Raths-Bestätigung soll bleiben, wie vor Alters. Die Taxa alter und neuer Privilegien aber soll bey dem Churfürsten und dessen Nachkommen stehen. Was sonsten andere Briefe seynd, davon man die Cantzley-Gebühren billig entrichtet, und die Taxa hierinnen nicht begriffen, dieses beruhet in des Serenissimi und dessen Nachkommen Willkühr.

Taxe, (Gesinde-Lohn-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Handwercker-Lohn-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Künstler-Lohn-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Lehns-) siehe Lehns-Taxe im XVI. Bande p. 1485. u. ff.

Taxe, (Lohn-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Post-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, (Proceß-) siehe Tax-Ordnung, desgleichen Sporteln, im XXXIX. Bande p. 372. u. ff.

Taxe, (Schmiede-) siehe Schmiede-Taxe, im XXXV. Bande, p. 442.

Taxe, (Sporteln-) siehe Sporteln, im XXXIX. Bande p. 372. u. ff.

Taxe, (Waaren-) siehe Tax-Ordnung.

Taxe, der Advocaten- und Anwaldschaffts-Gebühren, siehe Tax-Ordnung.

Taxe der Anwaldschaffts-Gebühren, siehe Tax-Ordnung.

Taxe, der Apostolischen Cammer, siehe *Taxa Cancellariæ Apostolicæ.*

Taxe, der Cantzeley-Gebühren, siehe Tax-Ord-

Ordnung, desgleichen Sporteln im XXXIX. Bande p. 372. u. ff.

Taxe, der Cantzeley-Gefälle, oder Sporteln-Taxe, siehe Sporteln im XXXIX. Bande, p. 372. u. ff. desgleichen Tax-Ordnung.

Taxe der Expensen und Unkosten, siehe Sporteln, im XXXIX. Bande, p. 372. u. ff. und Unkosten.

Taxe der gerichtlichen Acten, Lat. *Taxa Actorum*, ist eben so viel, als die sonst so genannte Cantzley- oder Sporteln-Taxe, siehe Sporteln, im XXXIX. Bande, p. 372. u. ff.

Taxe der Gerichts-Gebühren, siehe Tax-Ordnung.

Taxenbach, ein Amt, in dem Ertz-Bißthum Saltzburg gelegen. Hübners Geogr. III. Theil, p. 201.

Taxe der Päbstlichen oder Apostolischen Cammer, siehe *Taxa Cancellariæ Apostolicæ*.

Taxe der Pfarr-Gebühren, Lat. *Taxa Stolæ*, siehe *Stolæ Taxa*, im XL. Bande, p. 348.

St. Taxes, ein Märtyrer zu Antiochia, siehe St. Leocus, den 7. Mertz, im XVII. Bande, p. 195.

Taxe der Unkosten und Expensen, siehe Sporteln, im XXXIX. Bande, p. 372. u. ff. wie auch Unkosten.

Taxe derer Wechsel, siehe Wechsel-Cours.

TAXGÆTIUM, eine Stadt, siehe Tavetsch.

Tax-Gelder, Taxier-Kosten, oder Taxations-Gebühren, siehe Tax.

TAXIANA, eine Insul in Persien, unter Elymaide, bey dem Pelodischen Meerbusen. Baudrand. T. II. p. 245.

TAXIANA INSULA, siehe *If*, im XIV. Bande, p. 502.

Taxieren, siehe Schätzen, im XXXIV. Bande, p. 776. ingleichen Tax.

Taxierer, siehe Schätzer, im XXXIV. Bande, p. 776.

Taxier-Kosten, oder Taxations-Gebühren, siehe Tax.

Taxierung, siehe Tax.

Taxila, oder Taxilis, die gröste Stadt in Indien, wie Strabo berichtet, zwischen den Indus und Hydaspes. Sie ist aber ietzo gantz unbekannt, woferne es nicht etwann Cambaja ist. Philostratus sagt, daß der König Phraotes seine Residentz allhier gehabt, und daß alle Häuser darinnen von Erde gewesen. Die Einwohner heissen von ihr *Taxili* oder *Taxillæ*, oder auch *Taxiles*. Sie hatte das Lob, daß man sich insonderheit der Gerechtigkeit daselbst beflissen, und lag hiernächst in einer sehr fruchtbarn Gegend. Philostratus vita Apollon. Strabo L. V. Cellarii Not. Orb. Ant. T. II, p. 740. Baudrand.

TAXILES, Volck, siehe Taxila.

Taxiles, war ein gemeiner Nahme der Könige zu Taxilis in Indien, welchen sie annahmen, so bald sie zur Regierung kamen. Der, so zu Alexanders des Grossen, Zeiten regierte, trug solchem alsofort seine Alliantz an, da er noch in Sogdiana war, und nach dessen Tode ergab sich sein Sohn Omphis gutwillig, besagtem Conqueranten, wofür er denn auch sein Königreich behielt, und an statt Omphis ebenfalls Taxiles, oder, wie Strabo schreibet, Taxilus, genannt wurde. Und erwieß übrigens besagter Omphis und seine Unterthanen dem Alexander so viel Höflichkeit, daß dieser seinen guten Gefallen darob hatte, ihnen auch dargegen wieder so viel Güte spüren ließ, daß die Macedonier eifersüchtig wurden, und öffentlich sagten, es habe Alexander gewiß sonst niemand gehabt, dem er seine Liberalität erweisen können, bevor er nicht über den Indum gegangen.

TAXILI, Völcker, siehe Taxila.

Taxilis, eine Stadt, siehe Taxila.

TAXILLÆ, Volck, siehe Taxila.

Taxilus, ein König, siehe Taxiles.

Taximagulas, einer von den 4. Königen in Cantio, oder dem ietzigen Kent in Engeland, so auf des Cassivellaunus Verlangen des Cäsars Lager bey den Schiffen angegriffen; allein auch, nachdem sie ziemliche Stösse bekommen, unverrichteter Sache wieder abziehen musten.

Taximenes, (Eleutherus) ist ein verdeckter Nahmen, unter welchen ein Buch ans Licht getreten ist, so den Titul führet: Vernunfft und Schrifftmäßige Gedancken von nahen Verheyrathungen über 3 B. Mos. XVIII. aus welchen ein anderer, der sich I. K. genennet, ein kleinere Schrifft unter eben diesen Titul excerpirt und ediret hat. Unschuld. Nachr. 1735. p. 630.

Taxiren, siehe Schätzen, im XXXIV. Bande, p. 776. ingleichen Tax.

Taxirer, siehe Schätzer, im XXXIV. Bande, p. 776.

Taxir-Kosten, oder Taxations-Gebühren, siehe Tax.

Taxirung, siehe Tax.

Taxirung, (gerichtliche) siehe Tax, und Tax-Ordnung.

Taxirung, (Schaden-) siehe Schaden-Schätzung, im XXXIV. Bande, p. 726.

Taxirung derer Früchte und Nutzungen, siehe Tax.

Taxirung der Güter, siehe Tax, desgleichen Subhastation, im XL. Bande, p. 1530. u. ff.

Taxirung der Heyden und Wälder, siehe Wald.

Taxirung verholffener Güter, siehe Tax, desgleichen Subhastation, im XL. Bande, p. 1530. u. ff.

TAXIS, heißt das Zurückschieben der Därme in den Leib, bey einem Bruche.

Taxis, Geschlecht, siehe Thurn.

Taxis-Baum, siehe Tax.

Taxony, ein Ort in Ungarn in der Herrschafft Semptz ohnweit Sardus in der Gespannschafft Preßburg. Die Einwohner sind lauter Ungarn, und die Gegend daherum ist fruchtbahr, ausser daß sie den öfftern Uberschwemmungen unterworffen ist. Belii Not. Hung. T. II. p. 212.

Tax-Ordnung, was von der Tax-Ordnung zu sagen, gehet fürnehmlich die Cantzley-Gerichts- und Advocaten-Gebühren, hiernächst den auf die Waaren, Handwerckern und Arbeitern gesetzten Preis, Lohn und Quantum, und endlich die Post-Taxe an. Von denen Cantzley-Gebühren handelt, so viel insonderheit die

Chur-

Chur-Sächß. Lande betrifft, die Landes-Ordn. 1543. tit. wg. die Taxa der Gebühren vor die Briefe in unserer Cantzley geringert, und das Verzeichniß der Cantzley-Taxe, so in der Cantzley gegeben und genommen werden soll, von 1661. Von den Gerichts-Gebühren sind folgende Tax-Ordnungen vorhanden, als vom Jahre 1612. 1642. 1724, und bestehet die letzte in 5. verschiedenen Titeln, als 1) von den in Gerichten vorfallenden gemeinen Händeln, No. 1. - - 50. 2) von den Actibus voluntariæ Jurisdictionis, No. 51. - - 71. 3) Von den bey der Jurisdictione contentiosa und in Processen vorkommenden Expeditionen, No. 72. - - 136. 4) Von Hülffs-Sachen, No. 137. - - 167. 5) Von den Untersuchungen, Inquisitionen und Verrichtungen in peinlichen Sachen. No. 168. - - 212. Zu den Gerichts-Gebühren setzet man auch der Gerichts-Frohnen, Land- und Stadt-Knechte, so in der Tax-Ordnung d. An. 1724. unter ihrer besondern Rubric a no. 1. - - 30. zu befinden, und der Nachrichter-Gebühren, die auch schon in Resolut. gravaminum 1661. §. 117. enthalten, und welche in angeregter Tax-Ordnung von No. 31. - 37. determiniret werden. Von den Advocaten- und Anwaldschaffts-Gebühren handelt das Torgauische Ausschr. tit. von Advocaten und *Procuratoribus*, hauptsächlich aber mehr erwehnte Tax-Ordnung von 1724. unter der Rubric: Tax der Advocaten und Anwaldschaffts-Gebühren. No. 1. - - 26. von welchen allen unter dem Artickel Sporteln im XXXIX. Bande, p. 372. u. ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden, die Waaren-Handwercker- und Arbeiter-Lohn-Taxe, ist dem Müntz-Mandate von 1623. beygefügt, und bestehet in acht verschiedenen Classen, als: 1) Getreydig-Kauff; 2) Allerhand Victualien zur Speise gehörig, als: Fleisch, Feder-Vieh und Eyer, Feder-Wildpret, Fisch-Kauff, Butter und Käse, Honig, Material-Waaren, Apothecker-Waaren, Garten-Früchte, Obst und Kretzerey, Höcken und Höckereyen; 3) Getränckе; 4) Zehrung in den Herbergen, Gast-Höfen und Garküchen insgemein durch Land-Garköche; 5) Kauffmanns- und andere Waaren zur Kleidung und Haushaltung gehörig, als: Wolle, Land-Leinwand, Zwillig, Flachs, Hanff, Lein, Federn, Wachs, Unschlit, Lichte, Seiffe, Pech, Holtz und Kohlen, Heu und Stroh; 6) Andere Händler, Künstler und Handwercker, als: Buchführer, Buchdrucker, Papiermacher und Händler, Lumpen-Träger, Buchbinder, Tuchmacher, Tuchscheerer und Bereiter, Schneider, Hutmacher, Paretmacher, Tripp-Harras- Grobgrün- und Vierdrat-Wircker, Leinweber, Spinner-Lohn, Bleicher-Lohn, Schwartzfärber, Rauch- und weiß Leder-Kauff, Kürschner, Weißgerber, Carduanmacher, Pergamentirer, Lohgerber, Schuster und ihr Leder-Kauff, Sattler, Riemer, Leder-Händler, Beutler und Täschner, Gürtler, Senckler, Goldschmiede, Goldschläger, Kupfferschmiede, Meßing-Arbeiter, Rothgiesser, Kandel- und Zinngiesser, Eisenkauff, Schlösser und Klein-Schmiede, Plattner, Büchsen-Schmiede, Sporer, Grob-Sporer, Messer-Schmiede, Feilenhauer, Circkel- und Bohrer-Schmiede, Kleinnagler oder Zwecken-Schmiede, Klemperer, allerley ander Eisenwerck, sonderlich der Beil- Sensen- und Waffen-Schmiede, Müllerwerck, Ringemacher, Nadeler, Glaser, Bildhauer, und Steinmetzen, Tischer und Schreiner, Drechseler, Büchsenschäfftер, Schützenmeister, Wagner und Rademacher, Böttiger und Kleinbinder, Siebmacher, Korbmacher, Barbierer, Bader, Kampsetzer, Seiler, Töpffer, Bürstenbinder, Kartenmacher, Spielleute, Schweinschneider; 7) Lohn-Arbeiter: Fuhrlohn und Acker-Arbeit, Bretschneider, Zimmerleute und Mäurer, Ziegeldecker, Steinsetzer oder Pflasterer, Schieferdecker, Steinbrecher, Ziegelstreicher, Röhrmeister, Teichgräber, Kleiber und Leim-Arbeiter, Schlotfeger oder Feuermäuerkehrer, Wein- und Bier-Schröter, Bothen-Lohn, Schnitter, Meder, Harcker, Drescher, Holtzhauer in denen Waagen, bey denen Berg-Städten, und andere Tagelöhner; 8) Gesinde-Lohn in Städten und auf dem Lande. Die Post-Taxe ist der Post-Ordnung von 1713. einverleibet, und zeiget deren §. 70. was zu geben von 1) Briefen, 2) Passagierern, 3) baaren Gelde und Pretiosis, 4) Kauffmanns-Waaren, 5) Extra-Posten und Staffetten. Eben dieser Post-Ordnung ist auch die Leipziger Brief-Taxe beygefüget, nach welcher die eintzelen oder einfachen Briefe, und zwar die vorne mit einem * bezeichneten, nothwendig zu bezahlen, die übrigen aber ohne franco angenommen werden. Siehe Post-Ordnung, im XXVIII. Bande, p. 1812. u. ff.

Tax-Ordnung, (Erneuerte Chur-Mayntzische Reichs-Hof-Cantzley-) siehe Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung (Erneuerte Chur-Mayntzische) im XXXI. Bande p. 85.

Tax-Ordnung, (Post-) siehe Post-Tax-Ordnung im XXVIII. Bande p. 1828.

Tax-Ordnung, (Reichs-Hof-Cantzley-) siehe Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ordnung im XXXI. Bande p. 85. u. ff.

Tax-Ordnung der *Chirurgorum*, und Land-Wund-Aertzte, oder Taxe, wornach die angenommenen Chirurgi, oder Land-Wund-Aertzte, und andere bestellte der Wund-Artzney Erfahrne, im Fürstenthum Gotha zu belohnen, ist folgenden Inhalts: Demnach vermöge des (in den Beyfugen zur Hoch-Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung Part. III. Num. 19. p. 437. u. ff. befindlichen) Fürstlichen Patents, die in diesem Fürstenthum gegen eine gewisse Besoldung angenommene Wund-Aertzte, Barbierer, und andere bestellte der Artzney Erfahrne, vor ihre Gänge bey der Heilung nichts absonderlichs zu fordern haben, und gleichwohl nicht unbillig, es auch berührten Fürstlichen Patent allerdings gemäß ist, daß ihnen ihre Mühe in Heilung der Schäden, und darbey gebrauchte Medicamenta bezahlet werden; so ist geordnet, daß ihnen nach Gelegenheit der Schäden von denen, so unter dieser Anstalt begriffen seynd, nachfolgender Gestalt gegeben werden soll, als:

1. Von

1. Von einem Arm-Bruch mit einer Röhren zu heilen ' 3. Rthl. '
2. Von einem Armbruch mit beyden Röhren, ' ' ' 4. Rthl.
3. Von einem Beinbruch oberhalb dem Knie ' ' 6. in 8. Rthl.
4. Von einem Beinbruch unterhalb dem Knie ' ' 3. 4. in 5. Rthl.
5. Von einem Schlitzbruch ' 6. ' 8. Rthl.
6. Von gemeinen Verrenckungen 1. ' 2. Rthl.
7. Von Ellenbogen- und Knie-Verrenckungen ' ' 3. Rthl.
8. Von Verrenckung der Hüffte ' 6. Rthl.
9. Von Verrenckung der Schulter, so eine Achsel ausgetreten ' ' 2. Rthl.
10. Vor eine gemeine Fleisch-Wunde ' 6. ' ' 12. gl. bis 1. Rthlr.
11. Vor grosse Verwundung und Geschwür ' ' 1. 2. 3. Rthlr.
12. Vor Haupt-Wunden und Verletzung der Hirnschaalen ' 3. 4. Rthlr.
13. In Pestilentz-Heilungen, nach Grösse und Beschaffenheit des Schadens 2. 3. 4. in 5. Rthl.
14. Von einem Fontanell oder Seraceo zu setzen, und in Fluß zu bringen ' 1. Rthl. 12. gl.
15. Wenn ein Land-Barbierer einer Gerichtlichen Besichtigung mit beywohnet, soll ihm so viel, als einem Gerichts-Schöppen, gegeben werden. Es wäre denn Sache, daß er in Eröffnung eines Entleibten, oder in andere Wege sonderbahre Mühe anwenden müste; Sintemahl bey solchen Fällen ihm nicht unbillig ein mehrers, so nach Billigkeit zu ermessen, gebühren will.

16. Schließlichen, weil alle Fälle hierinnen nicht zu beschreiben, und sich demnach zutrüge, daß ein Schade also gefährlich fiele, und ohne des Wund-Artztes Versehen langwierig würde, daß hierbey nicht allein sonderliche lange Zeit, viele Mühe und Wund-Artzneyen angewendet werden müsten: Als soll dergleichen Fall zwar eben unter obigen Tax nicht begriffen seyn; es seynd aber solche Heilungen der Medicorum Ermäßigung dergestalt unterworffen, daß, was dieselbigen nach erwogenen Umständen der Zeit, Mühe, und gebrauchten Medicamenten, billigmäßig zu seyn erkennen können, solches denen Wund-Aertzten so dann zu ihrer Belohnung nichts desto minder abgestattet werden soll. Hingegen wenn eine Cur und Heilung vorgenommen worden bey einem solchen Unvermögenden, der auch dasjenige, was in vorgesetztem Tax verordnet, Armuths halber völlig abzuführen nicht vermöchte, soll sodann ein jeder Wund-Artzt, deme solche Heilung unter Handen kommen, hinwiederum schuldig seyn, sich Christlich zu erweisen, und also auch mit einem wenigern, als in mehrberührtem Tax begriffen, sich begnügen zu lassen.

Tax-Ordnung des Kayserlichen Cammer-Gerichts, Lat. *Taxatio Expensarum in Camera Imperiali*, oder *Taxa Cancellariæ Cameralis*; darunter verstehet man ein kurtzgefaßtes Verzeichniß, oder andere Verordnung, wie eigentlich die in denen bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte rechtshängigen oder entschiedenen Processen aufgelauffene Unkosten von denen Partheyen zu bezahlen sind, wovon nicht allein in der Cammer-Gerichts-Ordnung hin und wieder, sondern auch in eben dieses Cammer-Gerichts Cantzley-Taxe von 1587. desgleichen in unterschiedlichen Reichs-Abschieden, und insbesondere in Wehners Obl. Pract. v. Expens und Unkosten, nachgesehen werden kan.

Tax-Ordnung des Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil, Lat. *Taxa Cancellariæ Rothwilensis*, enthält eine zuverläßige Vorschrifft, wie hoch die Gerichts-Sporteln und andere Gebühren bey bemeldetem Gerichte zu bezahlen, wovon ein mehrers in der Rothweilischen Hof-Gerichts-Ordnung, Part. I. tit. 13. nachgesehen werden kan.

Tax-Ordnung derer Land-*Medicorum*, siehe Tax-Ordnung der *Medicorum*.

Tax-Ordnung derer Land-Wund-Aertzte, siehe Tax-Ordnung der *Chirurgorum*.

Tax-Ordnung der *Medicorum*, oder Tax-Ordnung vor die bestellten Land-Medicos im Fürstenthum Gotha, wie deroselben Reisen auf das Land, und Gänge, oder Besuchungen der Patienten in Städten, von denen Personen, so sonst zu ihrer Besoldung das ihrige mit beytragen, belohnet werden sollen, ist folgenden Inhalts: Ob wohl die verordneten Land-Medici, Inhalts des in Anno 1653. den 3. Februarii ausgelassenen, und jetzo wiederhohlten Patents, vor ihren Anrath und Artzney-Beschreibung, (als wofür einem jedweden seine ordentliche Besoldung gereichet wird,) von denen Patienten, sie seynd vermögend, oder unvermögend, nichts zu fordern haben; so ist doch wegen der Reisen über Land, und nothwendigen Gänge und Besuchungen der Patienten in den Städten, der dießfalls denen Land-Medicis zukommenden Gebühr halber, solchen Tax vorzuschreiben, gnädige Verordnung geschehen, wie hernach folget, als: 1) Wenn in gemeinen Schwachheiten ein Land-Medicus, auf Erfordern, zu einem Patienten in einer Stadt gehen muß, soll ihm von den Vermögenden (denn bey den Unvermögenden dießfalls, und in folgenden vier Fällen, ein jeder Medicus ohne das sich Christlich zu erweisen wissen, und daher nichts begehren wird,) vor solchen Gang gereichet werden ' ' 5. gl. 4. pf.

Nota: Wenn er auch zu einem Patienten auf das Land erfordert, und bey solcher Gelegenheit auch zugleich von einem andern des Orts, denselben zu besuchen begehret würde, soll ihm vor solchen Gang ebenmäßig so viel werden, nehmlich ' ' 5. gl. 4. pf.

2. Für jeden folgenden Gang, so viel deren bey obigen gemeinen Schwachheiten, auf Begehren des Krancken, oder dessen Freunden, geschehen, halb so viel, und also ' 2. gl. 8. pf.

3. In gar lang anhaltenden Schwachheiten, soll der Patiente eine gantze Woche, binnen welcher jedoch der Medicus, nach Gelegenheit der Schwachheit, je bisweilen erscheinen muß, in allem geben ' ' 12. gl.

4. Wenn der Medicus einen Patienten bey nächtlicher Weile, als etwann um 11. 12. 1. oder 2. bis 3. Uhr, besuchen müste, wird ihm dafür ' 8. gl.

5. Dafern nun auch ein Land-Medicus, von einem Patienten an einem andern Ort erfordert, dahin reisen müste, soll ihm, neben dem freyen Pferde, oder Ersetzung des Miethlohns, auch nothdürfftiger Kost und Zehrung, vor solche Reise (sie sey nahe oder fern) in allem gebühren " " " 6. gl.

Oder da ihm die Kost nicht gegeben würde 12. gl.

6. Müste er bey obigem Patienten, wohin er gehohlet, noch einen oder mehr Tage verbleiben, gebühret ihm gleichfalls jeden Tag, nach obigem Unterscheid, mit oder ohne der Kost " 6. oder 12. gl.

7. Von Oeffnung eines Cadaveris humani, entweder auf Befehl der Obrigkeit, oder Begehren der Freunde, vorgenommen, soll gefallen " " 1. Gold-Gülden oder 30. gl.

8. In contagios und ansteckenden Kranckheiten soll vor den ersten Gang gegeben werden ein " " halber Gülden.

Und vor den folgenden jedern " 1. Orts-Gülden.

9. Von einer gerichtlichen Besichtigung eines Beschädigten, oder Entleibten, da solche an dem Ort, wo der Land-Medicus gesessen, geschiehet, " " " 8. gl.

10. Da aber solche an einem andern Ort vorgienge, dahin er über Land reisen müste, ausser Pferd und Zehrung " " 16. gl.

11. Gleichwie nun diese vorgesetzte Tax-Ordnung diejenige Unterthanen, so in dieser Anstalt begriffen seynd, und ihren Antheil zu der Land-Aertzte jährlichen Besoldung mit beytragen, allein angehet; also seynd hingegen darunter diejenigen, welche weder an die gemeine Verordnung der Land-Medicorum verbunden, noch dieselbigen besolden helffen, (als da seynd die vom Adel, die Beamten, Pfarrer, Schulmeister, und andere,) nicht gemeynet.

12. Damit aber auch bey diesen Personen eine Gewißheit sey, wie dieselbige ein oder den andern Medicum, den sie gebrauchen, in obengesetzten Fällen, als wegen der Gänge, Reisen, und anderer habenden Mühwaltungen, belohnen sollen; als ist für gut angesehen, auch darauf gnädig verordnet worden, daß solche Belohnung bey obigen Personen, um allbereit angeführter Ursachen willen, noch einmahl so hoch zu setzen sey, und dahero, wenn z. E. ein Land-Medicus von einem in dieser Anstalt begriffenen, vor den ersten Gang 1. Kopffstück zu erwarten, müste einer vom Adel, und anderer, unter dieser gemeinen Verordnung nicht enthaltener, noch einmahl so viel, und also vor den ersten Gang 2. Kopffstück geben. Und auf diese Weise ist es auch bey den andern Fällen zu halten.

13. Es wäre denn Sache, daß von diesen freyen, oder auch jenen, wiewohl an die gemeine Anstalt verbundenen Personen, jemand, nach Beschaffenheit der Kranckheit, und Gelegenheit der angewandten Mühe, und verspührten treuen Fleisses des Medici, sich, seinem Vermögen nach, besser angreiffen, und etwas mehreres, als hierinnen enthalten, reichen wolte; Sintemahl ein solches nicht allein niemanden verwehret, sondern auch dadurch gute Danckbarkeit zu verspühren ist. Siehe die Beyfugen zu der Hochfürstl. Sachsen-Gothaischen Landes-Ordnung, Part. III. Num. 19. p. 446. u. ff.

Tax-Ordnung der Wund-Aertzte, siehe Tax-Ordnung der *Chirurgorum*.

Tax-Register, Lat. *Tabula Censoria*, ist nichts anders, als ein ordentlicher Anschlag oder Verzeichniß, was und wie viel, nach geschehener Schätzung derer Personen oder Güter, von einem jeden ins besondere zu entrichten. Siehe Tax, und Tax-Ordnung.

Taxton, (Johann) ein Englischer Benedictiner-Mönch, in dem Kloster St. Edmund, welches auch Burienſe, und er daher Johann Burienſis genennet wurde, in der Grafschafft Suffolck, schrieb Chronicon ab orbe condito ad Eduardum I. Angliæ regem, welches in der Cottonianischen Bibliotheck im Manuscript liegt, wurde hernach Abt seines Klosters, und starb 1280. Balæus de ſcriptor. illuſtr. Brit. Pitſeus de ſcriptor. Angl.

TAXUS, siehe Tax.

TAXUS, ein Thier, siehe Dachs, im VII. Bande, p. 12.

TAXUS, ist nach des Suidas Bericht ein Fluß in Thracien. Baudrand.

TAXUS, *Offic. J. B. C. B. Matth. Dod. Lob. Park. Pit. Tournef.* siehe Tax.

TAXUS ABIETIFOLIA, siehe Tax.

TAXUS ARBOR, *Montalb.* siehe Tax.

Taxusbaum, siehe Tax.

TAXYMIRA, ist ein falscher Nahme der Stadt Simyra in Syrien, welcher bey dem Strabo vorkommt, und vielleicht durch die Abschreiber verursachet worden, welche an statt Τὰ Ξύμιρα, oder vielmehr Σύμιρα Ταξύμιρα geschrieben. Von dieser Stadt siehe *Simyra*, im XXXVII. Bande, p. 1555.

Taxys, ein König in Ungarn, zu des Kaysers Otto des Grossen Zeiten. Er ließ sich von den Feinden des Kaysers, welches seine nechsten Bluts-Verwandte waren, bereden, wieder denselben die Waffen zu ergreiffen, wurde aber von dem Kayser in einer mit ihm im Jahre 955. gehaltenen Schlacht, bey Augspurg auf dem Lechfelde, überwunden, und nebst zweyen Söhnen gehangen. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. II. Th. p. 170.

Tay, ist eine von den 24. kleinen Inseln, in dem Königreiche Japan. Hübners Geographie II. Th. p. 558.

Tay, Lat. *Tavus*, und vor Zeiten *Taus*, der gröste Fluß in Schottland. Er entspringt in Braid Albin, aus Loch-Tay, einem See, der 24. Meilen lang ist, lauft bey dem Grampianischen Gebürge, der Landschafft Athol, der Stadt Dunkell und St. Johnston, der fruchtbaren Landschafft Gowey vorbey, und fället endlich in die See bey Duendee, allwo er 2. Meilen breit ist. Er ist schiffbar bis nach St. Johnston, ohngefehr 20. Meilen ins Land hinein, und theilet Schottland in das Südliche und Nördliche Schottland.

Tay, ist auch ein Fluß in China, an welchem die Stadt Sucheu, in der Provintz Nanking oder Kiangnon, lieget. Deutsche Staats-Geographie p. 132.

Tay, eine Stadt, siehe St. Johnes Town, im XIV. Bande, p. 1072.

Tay, (Marqvis von) ein Spanischer Feld-Marschall, welcher zu dieser Charge im Jahr 1733 gelangete. Eröfneres Cabinet Grosser Herren, XI. St. p. 1334.

Taya, ein Fluß in Mähren, entspringet daselbst in dem Iglauer-Crayse, gegen der Böhmischen Gräntze, gehet bey der Stadt Znaym vorbey, und durch den Brünner-Crayß, da er den Schwartz-Fluß, mit welchem die Zwittawa unterhalb Brünn, und die Iglawa unterhalb Porlitz sich vermischet, in sich nimmt, unterhalb Eißgrub die Gräntze zwischen Oesterreich macht, und gleich an der Gräntze von Ungarn, wo der weisse Berg ist, in die March fällt.

Taybineo Chumgve, ein Kayserthum, siehe Sina, im XXXVII. Bande, p. 1556.

Taybineo Chungoa, ein Kayserthum, siehe Sina, im XXXVII. Bande, p. 1556.

Tay-Bou, der Nahme eines von den beyden grossen Zauberern des Königreichs Tonquin in Indien, gegen China zu. Die Einwohner dieses Landes trugen um das Jahr 1650. eine sonderbahre Ehrerbietung gegen 2. Zauberer, die sie Tay-Bou und Tay-Phou-Thouy nennten; wie auch gegen eine gewisse Hexe, Bacoti genannt. Tay-Bou hatte ihnen weiß gemacht, daß er zukünfftige Dinge vorher sagen könne. Dahero geschahe es, daß, wenn sie ihre Kinder verheyrathen, oder ein Stück Landes kauffen, oder sonst ein wichtig Geschäffte vornehmen wolten, sie dieses Orackel vorhero fragten, wie ihr Vorhaben ablauffen werde. Der Zauberer hielt ein Buch in der Hand, so mit Figuren von Männern, Thieren, Zirckeln und Triangeln angefüllet war, daneben 3. Stücke Kupffer, so mit einigen Characteren, und zwar nur auf einer Seite bezeichnet waren. Diese that er in 3. Becher, schüttelte sie darinnen um, und warff sie so dann auf die Erde. Wenn alle Characteres oben lagen, schrye der Zauberer, daß die ihn fragende Person der glücklichste Mensch in der Welt seyn werde; lagen sie aber unten, so ward es vor ein böses Zeichen angesehen. Wenn nur ein oder zwey Characteres oben lagen, so zogen sie ihre Bücher zu rathe, und propheceyeten daraus, was ihnen gut geschienen. Er wolte auch die Ursache der Kranckheiten wissen, und die Seelen der Todten hervor ruffen können. Tavernier Voyage des Indes.

Tayco, ein König in Japan, regierte daselbst zu Anfange des 17 Jahrhunderts. Die Spanier schickten unter seiner Regierung Mönche und andere Ordens-Personen dahin, die Christliche Religion unter diesen Völckern einzuführen, hernach aber liessen sie ihre Truppen hintennach kommen, die sich mit den neuen Christen vereinigten, und sich also zu Herren des Landes machten. Dieses machte einen solchen Eindruck in die Gemüther dieses Volcks, daß hauptsächlich aus dieser Ursache der Tyrann Tayco die Mönche von dem Orden Francisci, die damahls in Japan waren, ingleichen etliche Mißionarien von der Gesellschafft JEsu hinrichten ließ. Er erregte eine grausame Verfolgung wieder die Christliche Religion, nahm den Christen die Kirchen weg, und jagte die Mißionarien ins Elend. La Croze Beschreib. der Christl. Relig. in Ethiop. p. 342.

Tayda oder Taida, ein kleiner Flecken, in der Schweitzerischen Landschafft Veltelin, ohnweit dem Dorffe Bema. Gulers Raetia p. 184.

Taye, eine uralte adeliche Familie in Brabant, welche sich bey den ehemaligen Creutzzügen hauptsächlich hervor gethan. Jacob Taye, Ritter, Herr von Goyck, Wemmel, Sart und St. Hubert, war bey Philippen dem gütigen, Carln dem kühnen, und Maximilianen, Hertzogen von Burgund und Brabant, Rath und Cammerherr. Dessen Enckel, Jacob, hinterließ 2. Söhne, Jacoben und Adrianen; 1) Der ältere, Jacob Taye, bekam die Herrschafft Goyck, und zeugte mit Julianen von Boisot Casparn, welchen der Ertzhertzog Albrecht 1613 zum Ritter schlug. Desselben Sohn, Ludewig war ein Vater Engelbrecht Frantzens Taye, welcher von Philippen IV, Könige in Spanien, den 19. April 1651 zum Baron von Goyck erkläret wurde. 2) Der jüngere, Adrian Taye, bekam die Herrschafft Wemmel, und zeugte mit Annen von Oyenbrugghe, Engelbrechten, ersten Baron von Wemmel, welcher Philippen Taye, andern Baron von Wemmel, nach sich ließ. Butkens troph. de Brab. Supplem. t. 2. p. 43. u. ff. *L'erection de toutes les familles du Brabant* p. 38.

Taye von Goycke, eine ansehnliche Familie in Brabant, welche 1651 den Freyherrl. Titul erhalten. In dem Königlichen Diplomate wird angeführet, daß sie schon seit 400 Jahren unter die Ritter gezehlet worden, und Jacob Taye, Herr von Goycke, Wemmel, Sart ꝛc. des Hertzogs von Burgund, Philipps des guten, Rath und Cammerherr, und ein Ober-Aelter-Vater Engelbert Frantzens Taye, Herrn von Goycke gewesen, welcher in obbesagtem Jahre in den Freyherrenstand erhoben worden. *L'erection de toutes les familles du Brabant* p. 38.

TAYGETA, Gr. Ταΰγετα, nehmlich ὄρη, ist ein Gebürge in Laconica, so sich ohnfern von dem Meer anhebet, und durch besagte Provintz bis an Arcadien hinan gehet. Es wird in Singulari auch *Taygetus* wie auch *Taygetum* genennet, und war sonst dem Bachus gewidmet, daher denn auch dessen Fest auf selbigem von dem Frauen-Volcke in Laconica gefeyert wurde. Den Nahmen hat selbiges von der Taygete, des Atlas Tochter, und des Lacedämons Mutter, und war insonderheit voller wilden Ziegen, Hirsche, wilden Schweine und Bäre, daher es denn auch fleißig von den Jägern besucht wurde. Anietzo heißt es il Monte di Maina, und gehet längst

auf der Westlichen Seite des Eurotae, oder ietzigen Vasilipotamo, in der Provintz Braccio di Maina, hin. Er war so nahe an der Stadt Sparta, daß er durch ein Erdbeben auf diese Stadt gefallen ist, und selbige fast gäntzlich ruiniret hat.

Taygeta, des Atlas Tochter, siehe Taygete.

Taygete oder Taygeta, Gr. Ταυγέτη, des Atlas und der Pleione Tochter, Apollodor. Lib. III. c. 10. §. 1. Jupiter zeugete mit ihr den Lacedämon. Hygin. Fab. 155. Von ihr hat auch der Berg Taygetus den Nahmen. Pausan. Lacon. c. 1. Und wie sie sonst eine derer Pleiadum war, also wird sie auch beschrieben, daß sie nicht unangenehm gesehen habe. Virgil. Georg. IV. v. 232. Emmeneßius über den Virgil. Pausan. Lacon. c. 1.

Taygete, des Agenors, Königs in Phönicien, Tochter, und Schwester der Europa. Natal. Comes, Mythol. Lib. VIII. c. 24.

TAYGETI CANES, sind bey dem Virgil. Georg. III. v. 44. so viel, als Laconische Hunde, so ehemals hochgehalten wurden, oder auch so viel, als alle gute Jagd-Hunde, dergleichen insonderheit vormahls auf dem Gebürge Taygeto in Laconien gebrauchet wurden. Siehe *Taygeta*.

TAYGETUM, ein Gebürge, siehe *Taygeta*.

TAYGETUS, ein Gebürge, siehe *Taygeta*.

Taygetus, des Jupiters, und der Taygete Sohn, von welchem auch der Berg Taygetus den Nahmen bekommen haben soll. Natal. Com. Mythol. lib. II. c. 1. p. 94.

Taygetus, (Johann) hat Carmina geschrieben, welche nebst den Gedichten noch anderer berühmten Poeten 1666. in 8. ans Licht getreten sind. Draudii Bibl. Class. p. 1521.

Tayhan, eine Stadt, siehe Tayohan.

Taykam, oder Taikam, ein Kayser von China, aus dem Geschlechte Hia, hat 29 Jahre regieret. Kohlreiff defens. rest. antiqv. tempor. p. 160.

Tay Kem, siehe Tai Kem, im XLI. Bande, p. 1515.

Tay Kia, Kayser von China, siehe Tai Kia, im XLI. Bande, p. 1515.

Tayko, eine kleine und geringe Stadt in China. Cellarii neue Geogr. p. 823.

Tayler, oder Taylour, oder auch Taylor, (Frantz) ein berühmter Engelländischer Philologe und Theologe im 17 Jahrhundert. Er war Baccalaureus der Theologie, und gab erstlich zu Clapham, ohnweit Londen, nachgehends aber zu Yalding in Kent, einen Prediger ab, wohnte auch hiernächst der berühmten Versammlung der Westmünsterischen Theologen, so von dem Parlament um der Lehre und Kirchen-Ordnung willen 1643. angeordnet worden, auf Begehren bey, und hielt 1646. eine Predigt vor dem Parlament, darinnen er zeigte, wie gefährlich es sey, wenn man die Gelübde nicht leistet, welche auch hernach im Druck heraus gekommen. Er war sonderlich in der Hebräischen, Rabbinischen und Chaldäischen Sprache trefflich erfahren, und hielt nicht allein mit seinen Landsleuten, als dem Seldenus, Usserius, ꝛc. sondern auch durch Briefe mit dem jüngern Buxtorf, und andern, gute Freundschafft. Man hat von ihm

1. eine aus dem Chaldäischen verfertigte Lateinische Ubersetzung des Targum Hierosolymitani in Pentateuchum, wie auch des Targum prioris & posterioris in Esther; Londen 1649 in 4.
2. Pirke Afot, oder Capitula patrum, Hebräisch und Lateinisch mit Noten; ebend. 1654 in 4.
3. Threnos Jeremiæ cum paraphrasi Chaldaica, Masora, & comment. Jarchi & Aben Esra, ins Lateinische übersetzt; Londen, 1657 in 4.
4. Examen præfationis Jo. Morini de textus Hebræi corruptione; Leiden, 1636 in 8.

Sonsten ist ihm auch in den annotationibus über die Bibel, welche insgemein, wiewohl unrecht, die Bibel der Westmünsterischen Versammlung genennet wird, das Buch der Sprüchwörter Salomonis mit Anmerckungen zu versehen, übergeben worden. Sein Sohn gleiches Nahmens, studirte zu Cambridge, trieb auch, ob er schon daselbst durch die Pocken seines Gesichts gäntzlich beraubet worden, die Theologie beständig fort, und ward endlich Prediger einer Presbyterianischen Kirche zu Alphage, in Kent, davon er aber 1662. vertrieben wurde, und starb nicht lange hernach. Von diesem hat man ein Buch in Versen, Grapes from Canaan, oder des Gläubigen gegenwärtiger Genuß der zukünfftigen Herrlichkeit, betitult. *Scripta* ipsius Taylor. Calamy life of Buxter. &c.

Tayler, (Johann) Bischoff zu Lincolne in Engelland, war Doctor der Theologie und Vorsteher des Collegii bey St. Johann zu Cambridge. Er wurde den 26. Jun. 1552. eingeweihet, von der Königin Maria aber, weil er sich der Messe mit beyzuwohnen weigerte, wieder abgesetzt, würde auch noch eine härtere Straffe haben leiden müssen, wenn er länger gelebet hätte. Der Tod aber nahm ihn zu Ankerwik in dem 1553. Jahre weg. Godwin de Præsul. Angl. P. I. p. 361.

Taylor, (Abrah.) ein Engelländer, hat geschrieben: The true Scripture-Doctrine of the Holy and ever blessed Trinity stated and defended in opposition to the Arian scheme, Londen 1727 in 8. II. Vol. *Acta Erud.* 1728. p. 391.

Taylor, (Brook) ein Engelländer, gab im Jahr 1715. zu Londen in 4 einen Methodum incrementorum directam & inversam heraus. Wolffs Mathem. Anf. Gründe im Anhang §. 79.

Taylor, (Carl) ein Engelländer, und Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschafften zu Londen. Rathlefs Geschicht. der jetztl. Gelehrt. III. Th. p. 263.

Taylor, (Christoph) war ein Prediger zu Londen, der wegen seiner falschen Lehre sehr berüchtiget war, und im October 1723 daselbst verstorben ist. Unschuld. Nachr. 1723. p. 1007.

Taylor,

Taylor, (Frantz) siehe Tayler.

Taylor, (J.) hat in einer Schrifft die, so bey R. Hett gedruckt ist, die allegemeinen Rechte des Christenthums, und die Hinlänglichkeit und Vollkommenheit der heiligen Schrifft vertheydiget. Der Titul ist: A further defence of the common rigths of Christianity, and of the sufficiency and perfection of scripture, Londen 1739. Leipz. gelehrte Zeit. 1739. p. 37.

Taylor, (Jacob) ein Engelländer, hat ein Buch geschrieben unter den Titul: Treasury of the Mathematicks oder Schatz der Mathematick, welches *W. Alingham* 1707. zu Londen in 8. wieder auflegen lassen. Wolffs Mathemat. Anfangs-Gründe IV. Th. Anhang §. 258.

Taylor, (Jeremias) ein berühmter Irrländischer Bischoff, im 17. Jahrhundert, war von Cambridge in Engelland gebürtig, allwo er auch studirt, und den Titul eines Magisters angenommen. Er bekleidete anfänglich das Amt eines lectoris Theologiæ in der St. Pauls-Kirche zu Londen, erhielt sodann 1636. eine Stelle in dem Collegio omnium animarum zu Oxford, und ward nicht lange darauf des Ertzbischoffs Laud Prediger, ingleichen Pfarrer zu Uppingham in der Grafschafft Rutland. Im Jahr 1642. wurde er in Oxford Doctor der Theologie, und ferner Königs Carls I. Prediger, dem er auch unter der Armee nachgefolget. Allein als die Sachen dieses unglücklichen Königs auf die Neige gekommen, muste er sich nach Walles retiriren, und daselbst aus Noth die Kinder unterweisen, bis er endlich zu Portmore in Irrland eine Bedienung überkam. Endlich aber machte ihn Carl II. bey seiner Wiedereinsetzung in das Reich zum Bischoff von Downe und Connor, worzu ihm auch noch das folgende Jahr die Verwaltung des Bißthums Dromore gegeben wurde, und erklärte ihn zugleich zum geheimen Rath und Vice-Cantzler auf der Universität zu Dublin. Er starb zu Lisburne den 31. August 1667. und ward in einer von ihm aufgebaueten Capelle begraben. Er war neben der Theologie in den Kirchen- und Profan-Scribenten sehr wohl erfahren, und wuste sonderlich alle Sachen mit einer netten Beredsamkeit überaus artig vorzutragen, weswegen er allezeit in grosser Hochachtung gestanden. Die Lehre von der unbedingten Gnaden-Wahl verwarf er nebst andern Engelländischen Theologen; seine Meynungen von der Erb-Sünde aber erweckten ihm einige Widersacher und Ungelegenheit, weswegen er auch eine Schutz-Schrifft an den Ertzbischoff von Rochester abgehen ließ. Unter seinen Schrifften sind die vornehmsten:

1. of Episcopacy, of set forms of liturgies, Oxford 1642. in 4.
2. the real and spiritual presence of the Christ in the eucharistie; Londen 1654. in 8.
3. discours of the liberty of prophesying; Londen 1647. in 4.
4. of repentence; Londen 1655. in 8.
5. of confirmation;

welche nebst noch einigen andern seiner Schrifften zu verschiedenenmahlen in einem Theile in Fol. unter dem Titul: Collection of polemical and moral discourses zusammen heraus gekommen. Ausser diesen aber hat man auch von ihm:

1. course of Sermon for alle the Sundays in the year;
2. ductorem dubitantium; welches Buch zu Bremen 1705. teutsch gedruckt worden.
3. antiquitates christianas;
4. demonstration of the divin origine of the christian religion;
5. Exemplar magnum s. historiam vitæ & obitus salvatoris nostri in Englischer Sprache, Londen 1657. in Fol.
6. Dissuasive from Popery in 2. Theilen, Londen 1668. in 4.
7. The State of Man, welches Wollff Leonhard von Tschirnhaussen ins deutsche übersetzt hat.
8. Christus revelatus, welches Buch vielmahls sowohl Englisch als Lateinisch ist edirt worden.
9. Apologia publicæ & statæ formulæ precum atque Liturgiæ &c. Englisch.

Ins Deutsche sind übersetzt:

1. Predigten auf alle Sonntage im Jahr. Frf. 1696. in 4.
2. Leben unsers HErrn JEsu Christi. Bremen 1704. in 4.
3. Richtschnur eines heil. Wandels. Frf. 1678. in 12.
4. Christl. Sitten-Lehre, Kunst heilig zu leben, in 8. Heidelb. 1681.
5. Weg des Friedes und der Heiligkeit. Cassel 1728. in 4.

Siehe des Taylors Schrifften, Rusts Serm. at B. Taylors funeral. Wood Antiq. & Athen. Oxon.

Taylor, (Johann) L L. D. Magister der Philosophie, und ein Mitglied des Collegii St. Johannis zu Cambridge, wie auch Registrator der dortigen Universität, hat in Druck gegeben: Eine Rede, die er 1741. zu Cambridge gehalten, der Titul ist: Commentarius ad L. Decem viralem de inope debitore in partes dissecando. Es sind derselben beygefügt: Notæ ad Marmor Bosphoranum Jovi Urio sacram; Dissertatio de voce Yonane; Explicatio Inscriptionis in antiquo marmore Oxon; de Historicis anglicanis Commentatio; welche von andern gelehrten Männern aufgesetzt worden. Uorigens hat er die Griechische und Lateinische Edition der Reden und übrigen fragmentorum *Lysiæ* 1732. in 4. aufgelegt, und zu der neuen Auflage von des Robert Stephans Thesauro lat. linguæ, vieles mit beygetragen. Leipz. Gelehrte Zeitung 1742. p. 801. 1732. p. 931. 1735. p. 426.

Taylor, (Johann) Doctor der Medicin, Chirurgus und Oculist bey Sr. Majestät von Großbrittannien, wie auch ein Mitglied der Medicinischen Facultät auf der Universität Basel in der Schweitz, und der Kayserlichen Academie Naturæ Curiosorum, hat geschrieben:

1. Traité sur les maladies de l' organe immediat de la vuë addressé à MSr de l' Academie royale des Sçiences a Paris 1735 in 12. Welches Buch ins Deutsche übersetzet und zu Berlin 1735 in 8 im Druck gegeben worden.

2. Le Mechanisme, ou le nouveau Traité de l' anatomie du Globe de l' oeuil, avec l' usage de ses differentes parties gravés en taille douce, Paris 1738 in 8 maj.

3. A new Treatise of the Diseases of the Crystalline humour of a human Eye, or of the Cataract and Glaucoma, with a new Theory, of their Causes, and an Endeavour to demonstrate that there are no membranous Cataracts are from an Alteratione of the Crystalline humor it self. With an exact Description of a new and more succes ful method of making the operation necessary ro the removal of the several species of these Diseases, London 1736 in 8.

Beytrag zu den neuen gelehrten Zeit. II Th. p. 250. Leipz. gelehrte Zeit. 1738. p. 291. 1736. p. 291.

Taylor, (Johann) der Wasser-Poete genannt, war in der Engelländischen Provintz Glocestershire gebohren. Er hatte in seiner Jugend mehr nicht, als die Grammatic gelernet, besaß aber von Natur eine grosse Geschicklichkeit Verse zu machen, dannenhero er auch, als er nachgehends als ein Lehrling zu einem Schiffer in London gethan wurde, nicht unterließ, sich in seiner Poesie zu üben. Er schrieb mehr als 80 Bücher, von welchen er einige dem Könige Jacob und Carln I. zueignete, die sie auch gnädigst annahmen, und starb 1654. Einige seiner Wercke sind unterm Titel: His Workes being in nuniber 63 zu London 1630 zusammen gedruckt. Von seinen andern Schrifften sind die bekanntesten:

1. Vrania of the Heavenly Muse, with a narration of the 13 sieges and 6 Sackings of Jerusalem, London 1625 in 8.
2. The fearfull Summer or an excellent poeme on the plague at London, Oxford 1625 in 8.
3. Poeme against Swearing, ebend.
4. Kicksey Windsey or a Lerry come twang, Satyrically suiting 800 of his bad Debtors that will not pay him for his return of his Journey from Scotland, London 1619 in 8.
5. The Pennileſs Pilgrimage, ebend. 1618 in 4.
6. The Prayse of a Jayle and Jaylers, ebend. 1623 in 4.
7. Taylors motto & habeo & careo & curo, ebend. 1621 in 8.
8. A catalogve of memorable places and Taverns within 10 Shires in England, viq. Kent, Sussex &c. London 1636 in 8.
9. An armado of 103 Ships who have the art 10 Saile by land as well as by Sea, ebend. 1627 in 8.
10. A Shilling or the travaills of twelve-pence, ebend.
11. Severall other merry poems, ebend. 1622 und 1625.
12. The water Cormorants complaint against a brood of Land-Cormorants, in verse, London 1622 in 4.
13. Crop eare curried, or tom Nash his Ghost, against Prynne, 1644 in 4.
14. Fair and foul weather, a Play, ebend. 1625 in 4.
15. The Sculler, a Play, ebend. 1614.
16. The Life of old Tho. Par, who lived 152 years, in verse, London 1635 in 4.

Diction. Anglic. Hyde Bibl. Bodlejana.

Taylor, (Robert) ein Engelländer, Doctor der Artzeney-Kunst und ein Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschafften zu London. Rathleffs Gesch. der ietztl. Gelehrten III Th. p. 263.

Taylor, (Silas) ein Engelländer, hat geschrieben: Description of Harwich. Gryphius descriptoribus hist. p. 302.

Taylor oder Taillerus, (Simon) ein Schottländischer Dominicaner, von welchem Dempster hist. Scot. lib. 18. gedencket, hat um die Mitte des 13 Jahrhundert florirt, und die Music so wohl verstanden, daß man ihn mit Guido von Arezzo verglichen hat. Er schrieb:

1. Pentachordorum libros 2.
2. lib. de tenore musicali.
3. lib. de cantu ecclesiastico corrigendo.

Man weiß aber nicht, ob solche Sachen noch wo in Schottland in einigen Bibliotheken in Handschrifft anzutreffen sind, oder vielleicht verlohren gegangen. Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. P. III.

Taylor, (Thomas) ein Engelländischer Theologe von Cambridge, war anfänglich ein Mitglied des dasigen Christ-Collegii, nachmahls aber Prediger zu Reading in Berks, und endlich bey einer Gemeine zu London. Er wurde insgemein der erleuchtete Doctor genannt, und starb 1632. Seine Schrifften sind:

1. Commentary on the epistle of S. Paul to Titus, Cambridge 1612.
2. Plain exposition of the 12 Chapter of S. Johns revelation, London 1633 in 4.
3. Christ revealed, oder Moses und Aaron;
4. Five sermons upon the occasion of the Gunpowder-Treason, London 1620 in 4.
5. An exposition upon Christs temptations Matth. IV. 1. 2. Cambridge 1618 in 4.
6. Exposition upon the parable of the Sower and the Seed, London 1634 in 4.
7. The practice of repentance, ebend. 1628 in 8.
8. Two treatises viq. the Pearll of the Gospell and the Pilgrims profession, with a Glass for Gentlewomen to dress themselves by, London 1624 in 8.
9. The Kings Bath, ebend. 1620 in 8.
10. of the types of christ in the Old Testament, ebend. 1635.

11. Ser-

11. Sermons upon St. Peters Sermon before Cornelius, 1612. in 4.

nebst andern mehr, welche Wercke insgesamt von Wil. Hemmer zu unterschiedenenmahlen, letzteres aber von S. A. ins Lat. übersetzt zu Franequer 1692. in 8. herausgegeben worden. Sonsten war er auch Urheber des Buchs, the use of the Law genannt. Wood Athenæ Oxon.

Taylor, (Timotheus) aus Hertfordshire, gebohren um 1609. war ein puritanischer Prediger in Irrland, schrieb im Englischen Vindicias locorum scripturæ de conventiculis 2. Part. und starb zu Dublin den 31. May 1681. Wood Athen. Oxon.

Taylor, (William) ein Priester und Magister Artium zu Oxford, zu Heinrich den V. Zeiten, war der Lehre des Wiclefs sehr ergeben, und wurde deswegen zu Londen verbrannt. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 872.

Taylor, (William) war zu Kighley in der Engelländischen Provintz Yorkshire den 30. Septembr. 1616. gebohren, und zu Magdalen-Hall in Oxford auferzogen. Hernach war er Schul-Rector zu Keynton in Herefordshire, und 1639. zu Cirencester in Glocestershire. Nachdem diese Stadt 1642. von der Königl. Parthey eingenommen worden, begab er sich nach Londen, und predigte daselbst erstlich zu Bow, nahe bey der Stadt, und hernach zu St. Stephens in Colemanstreet, an statt Johann Goodwin, welcher von dem Parlamente ausgestossen war. Als er aber daselbst einigen Widerstand fand, predigte er in einer Kirche in Woodstreet, und hielt zu St. Giles in Cripplegate und St. Peters Cornhill Vorlesungen. Jedoch wurde er hernach zu St. Stephens wieder eingesetzt, allwo er auch bis an seinen Tod, so den 5. oder 12. Septembr. 1661. erfolgte, blieb, und in der Kirche daselbst begraben wurde. Er war ein eifriger Preßbyterianer, auch dabey ein sehr gelehrter und arbeitsamer Mann. Er gab einige Predigten über Phil. c. 2. v. 10. und verschiedenes von denen Werckgen Christoph Love heraus. Sein Sohn William war ein Preßbyterianischer Lehrer, und Hof-Prediger des Lord Philipp Wharton, von dessen Bemühung man des D. Mantons Posthumons Works hat. *Diction. Angl.* Benthems Engl. Kirchen- und Schulen-Staat p. 1095.

Taylour, (Frantz) siehe Tayler.

Tayn, damit benennen einige Chinesische Lehrer in der Lehre von dem Ursprunge des ersten Menschen, dasjenige Wesen, welches den Mann Panson und das Weib Pansone aus nichts erschaffen. Heinsii Fragen aus der Kirchen-Historie V. Th. p. 1051.

Tayna, *Tana*, ein Fluß in Southerland in Nord-Schottland, welcher sich mit einem starcken Einfluß, der Golfo von Dornock genannt, ins Meer ergeust.

Tayna, Lat. *Tana*, eine kleine Stadt in der Landschafft Ross in Schottland, an dem Flusse und Meerbusen Tayna, woselbst sie einen Hafen hat.

Tayne, siehe Tayna.

Tayoan, Tayohan, ingleichen Taywan, Lat. *Tayoanum*, ein Flecken nebst einem Hafen und Citadelle auf der Insel Formosa, nicht weit von China. Die Holländer besassen sonst diesen Ort, er ist ihnen aber von den Chinesern abgenommen worden. Ubsens Lex. Baudrand.

TAYOANUM, Flecken, siehe Tayoan.

Tayohan, Flecken, siehe Tayoan.

TAYOLLES, sind gewisse Gürtel von Zwirn, oder Wolle. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Tay-Phou-Thouy, der Nahme des andern Zauberers in Touquin. Er hatte eben ein solches Buch, wie der vorgedachte Tay-Bou, worinnen er die Ursachen der Kranckheiten zu finden vermeynte. Sagte er, daß der Teuffel die Kranckheit veranlasset habe, so musten sie ihm einen Tisch, der mit Reiß und allerhand Speisen wohl besetzet war, opffern, dessen sich der Zauberer wohl zu gebrauchen wuste. Wann hierauf der Krancke noch nicht wieder genaß, umgaben alle dessen Freunde und Verwandten das Haus, und schossen ihre Musqueten dreymahl loß, um den bösen Geist zu schrecken, und hinweg zu jagen. Bisweilen machte der Zauberer dem Patienten weiß, daß der Gott des Wassers es wäre, der ihn beschwerte, welches er gemeiniglich sagte, wenn die krancke Person ein Seefahrer, ein Schiffmann oder ein Fischer war; da er denn verordnete, daß man Tapezereyen ausbreiten, und Hütten bauen, und darinnen 3. Tage lang gute Tafel halten, und zwar solches eine Ecke von des Krancken Hause an dem nächsten Flusse, um diesen Gott einzuladen, daß er sich möchte von dannen machen, und die krancke Person in seinen Herrschafften wieder gesund sehen. Um die Ursache der Kranckheit besser zu erkennen, schickte sie dieser Zauberer offte zu Taybou, welcher zur Antwort gab, daß es die Seelen der Todten wären, welche die Kranckheiten verursachten, und so dann versprach er durch seine Kunst und geheime Wissenschafft diese quälende Seelen zu sich zu ziehen; denn sie glauben die Metempsychosin oder Fortwanderung der Seelen. Wenn er nun nach seinem Vorgeben diejenige antraff, welche das Ubel verursachte, verwahrte er sie in einem Gefäß mit Wasser, bis daß der Krancke wieder gesund ward. Wenn er genaß, so zerbrach er das Gefäß, und die Seele bekam die Freyheit hinzugehen, wo es ihr beliebte; starb er aber, so geboth der Zauberer der Seele, nicht mehr Schaden zu thun, und schickte sie hernach fort. Tavernier Voyage des Indes.

Taysnerius, (Joh.) hat ein Buch in Druck hinterlassen, welches de Motu handelt, Cölln 1624. Draudii Bibl. Class. p. 1426.

Tay-Tim, Kayser von China, siehe Tai-Tim, im XLI. Bande p. 1525.

Ta-Yu, Kayser in China, siehe Yu.

Tayven, eine Stadt, siehe Taiyvan, im XLI. Bande, p. 1527.

Tay-Vu, Kayser von China, siehe Tai-Vu, im XLI. Bande p. 1527.

Taywan, Flecken, siehe Tayoan.

Tayzeurs, sind Abkömmlinge von der Tartarischen Familie der Nirons, welche Jessugi-

Baya-

Bayadur, ein Tartarischer Fürst, bezwungen, weil sie sich weigerten ihn vor ihren Herrn zu erkennen. Martinium Hist. von Asia p. 362.

Tayzy-Chan, ein Tartarischer Fürst, um das Jahr 1294. nach Christi Geburth. Er war ein Sohn des Noulick, welcher den Zunahmen Bilectou geführet. Martinium Hist. von Asien p. 396.

Tazara, eine Insul auf dem Scythischen Oorano, es scheint, als ob sie mit der Insul Talga bey dem Mela, oder mit der Insul Chalo bey dem Ptolemäus einerley sey, sie ist auf dem Hyrcanischen Meere. Baudrand.

TAZATAEA, Königreich, siehe Tazatay.

Tazatay, Lat. *Tazatæa*, ein Königreich und Stadt in Indien, jenseit des Gangis in Asien.

Tazetten, siehe Tazzetten.

TAZINA, ein Ort in Meden in der Provinz Atropatene, deren Ptolemäus Erwehnung thut. Cellarii Not. Orb. Ant. T. II. p. 666.

Tazos, oder Tazus, eine Stadt, die ehemahls ihre Lage um den Bosporus hatte, wo die Cercetæ ihren Sitz hatten, an dem Cercetischen Meer-Busen. Nach dem Bericht des Mercator soll sie Susaco heissen, und in dem Asiatischen Sarmatien liegen, an dem Euxinischen Meere, zwischen dem Dorffe Achæa gegen Abend, und der Stadt Ampsalis gegen Morgen. Cellarii Not. Orb. Ant. T. II. p. 304. Baudrand.

Tazus, Stadt, siehe Tazos.

Tazus, eine Stadt, welche nach des Nigri Zeugniß, Theodoro heisset. Sie lieget in Crimscky oder der kleinen Tartarey, und ist ehemahls eine Bischöfliche Stadt gewesen, die unter dem Ertz-Bischoff zu Hereclea gestanden hat. Nunmehro ist sie eine Haupt-Stadt, und lieget zwischen Taphra und Theodosia mitten inne. Baudrand.

Tazzetten, sind eine Art von Narzissen, deren es von vielerley Gattungen und Farben giebt, als weisse, gelbe, bleiche, einfache, gefüllte, grosse, gemeine, früh- und spatblühende. Die Kelche sind klein, und fast einer Schale gleich, die Kiele haben auswendig eine dunckle, inwendig eine weisse Haut. Der grossen Tazzetten giebt es zweyerley, ein Theil hat vereinigte, das andere von einander gesonderte, oder zertheilte Blätter. Die vereinigten Tazzetten haben sechs weisse breite Blätter, deren eines das andere auf sich liegen hat und träget; der Kelch ist in der Mitten, und hat gleiche Farbe. Die zertheilten oder von einander gesonderten haben gleichfalls sechs weisse Blätter, mit einem Becher von eben dieser Farbe, sie sind aber weit schmäler und mehr von einander getheilet, erstrecken sich auch in der Weite, oder in dem Umkreis nicht so weit, als die erste. Die kleinen sind von den grossen anders nicht unterschieden, als daß ihre Blumen kleiner sind. Die bleiche hat breite Blätter, und einen Becher von Zitronenfarbe. Die gefüllte wird am höchsten geschätzt, sowohl wegen ihrer vielen Blätter, als auch, weil sie viel lieblicher, als die andere anzuschauen ist. Die Tazzetten lieben die Sonne, und ein Erdreich wie die Narcissen. Man muß sie vier bis fünff Zoll tief, und neun bis zehen Zoll weit von einander setzen. Nach dreyen Jahren werden sie ausgehoben, und die junge Brut davon abgenommen. Diese, und die Narcissen wollen zuerst ausgehoben, aber auch zuerst wieder versetzet seyn. Wenn sie so frühzeitig aufblühen, daß noch Reise zu besorgen, müssen sie des Nachts zugedeckt werden. Im Fall die Scheide, oder gleichsam der Schoßbalg, darinnen sie stecken, so zähe ist, daß zu befürchten, die Blume möchte darinnen ersticken, kan man selbige mit einem Ritz eröfnen, und also der Blume heraus helffen. Die ausgenommenen Kiele müssen in einem trockenen Zimmer, bis zur Einlegung verwahret werden.

TCHA, eine Gattung Thee, siehe *Chaa*, im V. Bande, p. 1920. Ingleichen Thee.

Tchamah-Schirdgi-Bachi, ist ein Bedienter am Türckischen Hofe, welcher von andern Kem-Husar-Aga genennet wird, siehe davon im XV. Bande p. 428.

Tchang-Changrchou, ein Mandarin in China um das Jahr 1700. welcher die Verrichtung hatte, daß er dem Kayser von China die Bittschreiben übergeben muste. Allgemein. Chron. XII. Band p. 99.

Tchekiamische Seide, siehe Seide (Chinesische) im XXXVI. Bande p. 1341.

Tchelebi, werden die Söhne derer Veziers und Bassen genennet, so lange sie noch ausser Diensten sind, bey den Feld-Zügen dienen sie als Volontairs, in Frieden üben sie sich in allem ritterlichen Exercitien. Kern Türckischer Geschichte.

TCHEOUZE, ist eine Art von Chinesischen Taffet davon die Chineser Schlafhosen, Hemden und Unterfutter machen, er ist so dichte, und nichts destoweniger läst er sich so biegen, daß man ihn zusammen drucken mag, wie man will, so bekommt er doch keine Falten. Weil man ihn wie Leinwand waschen kan, so dienet er eben zu dem Gebrauche. Savary, Dict. Univ. de Commerce.

Tchermiech, eine Stadt in der Wallachey an der Donau, 18. Ungarische Meilen von Tergoviſt, war ehemahls die Residentz des Hospodars in der Wallachey.

TCHILDIRUS MONS, Gebürge, siehe Tchildir.

Tchingui, werden die Türckischen Täntzer und Täntzerinnen genennet, welche in die Häuser gehen, und um etliche Aspers darinnen tantzen, auch allerhand artige Posituren machen. Kern Türckischer Geschichte.

Tchocadar-Aga, heist der Mantel-Träger des Groß-Sultans zu Constantinopel, Lat. *Imperatoris Turcici Custos pallii.*

Tchorbadgi, ist der Nahme des Janitscharen Hauptmannes, welcher 400. Janitscharen zu commandiren. Kern Türckischer Geschichte.

Tchorbadgi, stellet auch vor einen Insulaner auf dem Archipelago, wo die Insuln Metellino, Schiro und Stalimene liegen, es werden da viele Kaufleute angetroffen, die mit Wein, Mastix, Baumwolle handeln von Türcken, Juden und Griechen. Kern Türckischer Geschichte.

Tchorbaghi, siehe Surbagi, im XLI Bande, p. 397.

Tchorbagis oder Sourvagis, sind der Janitscharen Haupt-Leute, deren jeder insgemein 300 Mann commandiret, Lat. *Centuriones pedizum Turcicorum.*

Tchoum-Coue, ein Kayserthum, siehe Sina, im XXXVII Bande, p. 1556.

Tcildir, oder Chielder, Lat. *Tchildirus* und *Chielderus mons*, ein Gebürge in Groß-Armenien in Asien, welches sehr und deßwegen berühmt ist, weil die Flüsse Euphrat, Tiger und Araxes darauf ihren Ursprung haben. Uhsens Lex.

Teacchi, Insel, siehe Thiaki.

Teano oder Tiano, Lat. *Teanum*, *Teanum Sidicinum*, eine kleine Stadt in der Neapolitanischen Landschafft, Terra die Lavoro, zwischen Capua und Sessa gelegen. Sie hat den Hertzogen von Medina Sidonia gehört, und ist 1709 von dem Kayser Carln VI dem Grafen Wirich Philipp von Daun, so Vice-Re in Neapolis gewesen, mit dem Titel eines Fürstenthums, zu Lehn gegeben worden. Es sind alda Mineralische Wasser, so gut vor die Stein-Beschwerungen sind. Auch befindet sich daselbst ein Bißthum, welches unter dem Ertz-Bischoff zu Capua gehöret. Selbiges ist von Pabst Sylvester im Jahr 333 gestifftet. Die Cathedral-Kirche, welche von mittelmäßiger Grösse, aber prächtiger Structur ist, hat den Evangelisten St. Johann zum Schutz-Patron. Es werden an derselben 16 Canonici unterhalten, unter denen der Dechant die vornehmste Würde nach dem Bischoff bekleidet. Man zählet in der Stadt 2 alte Benedictiner-Nonnen und etliche Manns-Klöster nebst vielen Layen-Brüderschafften, auch wird ein Mons pietatis allda angetroffen. Die Diöces, welche Johann XVIII. im Jahr 1006 in richtige Grentzen gebracht, ist ziemlich groß, und hat 18 Schlösser und Flecken und 16 Mayerhöfe unter sich. Die Bischöffliche Einkünffte belauffen sich jährlich auf 11000 Ducaten, die Taxa aber des Bißthums auf 250 Gold-Gülden. Sonsten sind die Bischöffe einander in dieser Ordnung gefolget, als:

1. St. Paris 333.
2. St. Amasius ums Jahr 346. starb nach 355.
3. St. Urbanus, 356. starb im Anfange des Decembers, vermuthlich zur Zeit des Pabsts Liberius. Nach ihm fehlen die Nahmen der Bischöffe 5 gantze Jahrhundert lang, weil das Archiv in dem grossen Brande, welcher im 8 Jahrhundert geschehen, mit drauf gegangen.
4. Lupus um 860.
5. Hilarius, regierte eine kurtze Zeit, da er mit Tode abgieng.
6. Stephan 866.
7. Leo, lebte 879.
8. Angelarius 884. starb 889 den 5 Decemb.
9. Sandrarius, florirte um 1006.
10. Arduinus, hat 1059 dem Concilio zu Rom mit unterschrieben.
11. Wilhelm, wohnte 1071. der Kirchen-Einweyhung zu Caßino bey.
12. Pandulphus, erhielte unter Paschal II. das Bißthum.
13. Raul, wohnte 1144. der vom König Rogerius gehaltenen Reichs-Versammlung zu Capua bey.
14. Peter, gelangte noch vor 1171 zum Bißthum, und regierte noch 1191. starb endlich in dem drauf folgenden Jahre.
15. Theodinus 1193. starb um 1228.
16. Roffridus, erwehlt 1229. starb 1239.
17. Hugo, wurde 1254 eingeweyhet.
18. Wilhelm, starb 1295.
19. Nicolaus 1295. starb um 1305.
20. Adenulphus, starb 1309.
21. Gottfried de Gallutio, starb um 1338.
22. Peter, erwehlt 1338 starb 1343.
23. Homedeus, starb 1349.
24. Bartholomäus de Papazurris, wurde 1353 nach Chieti versetzt.
25. Marinus de Judice, wurde 1358 Ertzbischoff zu Amalfi.
26. Johann Martini, starb 1363.
27. Frantz, ein Dominicaner von Meßina, erwehlt 1363. starb 1369.
28. Thomas de Porta, regierte lange, der Tag und das Jahr aber, da er gestorben, sind unbekannt.
29. Alexander, saß zu denen Zeiten Pabsts Bonifacius IX.
30. Anton 1388 ward 1393 nach Atri und Penna versetzt.
31. Nicolaus de Diano, erwehlt 1393. wurde von Gregor. XII. ins Ertz-Bißthum Neapolis versetzt.
32. Johann 1409.
33. Caspar de Diano 1412.
34. Johann Christoph Crisponus 1418. starb nach rühmlich geführtem Regiment 1443.
35. Martin de Belinzo, aus dem Cistercienser-Orden, starb um 1459
36. Nicolaus Fortigverra, starb als Päbstl. Legat zu Viterbo 1473.
37. Ursus de Ursinis 1474. starb in Ungarn als Päbstl. Legat 1495.
38. Frantz Borgia, ward 1499 nach Cosenza versetzt.
39. Frantz Borgia, des vorigen Vetter, 1508. resignirte 1531.
40. Johann Salviatus 1531. danckte 1535 wieder ab.
41. Anton Maria Sertorius, starb 1556 im 38 Jahre seines Alters.
42. Hiero-

42. Hieronymus Michael Nicheſolus 1557. ſtarb zu Teano 1566.

43. Archangelus Blanchus, erwehlt 1566. reſignirte 1575.

44. Johann Paul Marincola, erwehlt den 16 September 1575. reſignirte 1588. und ſtarb 1610 im 80 Jahr.

45. Vincentius Branchaleo, erwehlt 1588. ſtarb aber noch in eben dieſem Jahr.

46. Vincentius Seraphinus, ſtarb im December-Monat 1615.

47. Angelus de Ciaja, erwehlt 1615. ſtarb 1617.

48. Michael Angelus Sergoſa de Hedia, von 1617 bis 1623. da er ſtarb.

49. Ovidius Lupari, erwehlt 1623. ſtarb den 28 May 1626.

50. Johann de Gvevara, ſtarb den 23 Auguſt 1641 im 60 Jahr.

51. Mutius de Roſis, ſtarb 1653.

52. Paul Squillantus, ſtarb eines plötzlichen Todes den 2 Jun. 1660.

53. Octavius Boldonius, ſtarb 1680. und hinterließ ſeine koſtbare Bibliotheck dem Franciſcaner-Kloſter auſſen vor Teano gelegen.

54. Joſeph Nicolaus Gibertus, ſtarb den 6 October 1689 im 66 Jahr.

55. Dominicus Pacificus, ſtarb in ſeiner Vaterſtadt Averſa 1717 im September-Monat.

56. Joſeph de Puteo, ſeit den 11 Februar. 1718.

57. Dominicus Anton Civillo, geb. den 6 Febr. 1675. ward Biſchoff den 14 Febr. 1724.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VI. p 549. u. ff. **Genealogiophili** neueröffneter Schau-Platz 2 Oefn p. 127. Siehe auch den Artickel: *Sidicini*, im XXXVII Bande, p. 959.

TEANUM, Stadt, ſiehe **Tiano.**

TEANUM APULUM, eine ehemahlige Stadt an den Grentzen der Apulier, iſt zum Unterſchied der Stadt Teanum Sidicinum, auf der Straſſe des Appii, in Campanien, gelegen, alſo zubenahmet worden. **Cellarii** alte Geogr. p. 139.

TEANUM SIDICINUM, eine Stadt, ſiehe **Teano.**

Tearus, ein Fluß in Thracien oder Romanien, entſpringet aus 38 Quellen, und ergeuſt ſich in den Fluß Hebrus, jetzt Mariza genannt. Man ſagt, daß **Darius**, Hyſtaſpes Sohn, eine ſo groſſe Beliebung an deſſen Waſſer gehabt, daß er 3 Tage lang alhier geblieben, und einen Pfeiler aufrichten laſſen, mit dieſer Aufſchrifft in Griechiſcher Sprache: Das Waſſer dieſes Fluſſes übertrifft alles andere in der Welt an Schönheit und Güte. **Herodotus.**

TEATCA, oder Teate, Stadt, ſiehe **Chieti**, im V Bande, p. 2118. u. f.

Teate, Stadt, ſiehe **Chieti**, im V Bande, p. 2118 u. f.

Teate, (Faithfull) ein Engliſcher Poete deſſen Schrifften ſowohl wegen ihrer Scharfſinnigkeit, als wegen ihrer Erbauung, ſehr hoch geſchätzet worden. Sein vornehmſtes Werck iſt derjenige, welches er Tertria, weil es von der Heil. Dreyfaltigkeit handelt, genennet, und welches **Gottfried Wagner** in Leipzig 1698 in 8 in deutſche Verſe ſehr wohl überſetzt. Auſſer dem hat er 2 oder 3 andere Bücher geſchrieben, darunter eines unter dem Titel Character of cruelry in the works of iniquity and the Cure of contention among the People of God, in two Sermons, Londen 1656 in 8. Von ſeinem Leben weiß man nur ſo viel, daß er zu Dublin in dem Collegio der Heil. Dreyfaltigkeit auferzogen, nachgehends in derſelben Stadt an der Kirche zu St. Warpurgis zum Prediger beruffen; endlich aber zu **Cromwells** Zeiten nach Engelland geholt worden, alwo er zu Sudbury in der Grafſchafft Suffolk gleichfals das Amt eines Predigers verwaltet. **Wagner** in præfat.

TEATEA, Stadt, ſiehe **Chieti**, im V Bande, p. 2118. u. f.

TEATINI, hieſſen die Einwohner der alten Stadt Teate, anjetzo werden die Canonici regulares der Stadt Chieti mit dieſen Nahmen beleget, ſiehe **Chieti**, im V Bande, p. 2118 u. ff.

TEBALA, oder *Teiveila Veja*, iſt der Platz von dem alten *Ategua*, oder *Attegua*, *Attogua*, einer feſten Stadt, ſo Julius Cäſar zerſtöhret, in Andaluſien, nicht weit von der Stadt Alcala Real.

Tebaldeus, (Anton) ein Ital. Poete von Ferrara, lebte in der andern Helffte des 15 Jahrhunderts, und ſchrieb Ital. Gedichte, die unterm Titel Sonetti e Capitoli zu Modena 1500 in 4. gedruckt. **Beughem** Incunnab. typograph.

Tebaldus, ein Profeſſor der Mathematick zu Neapolis, gab 1643 heraus practica dell' apprezzi feudali & burgenſatici &c. **Toppi** Bibl. Nap.

Tebaldus oder **Thebaldus**, (Carl) ein Rechtsgelehrter, war zu Padua von geringen Eltern gebohren, und nahm auch daſelbſt den Titel eines Doctors an. Nach dieſem lehrte er eine Zeitlang privatim das Bürgerliche Recht, und practicirte mit ſo groſſem Beyfall, daß er zum Profeſſor der Inſtitutionum in ſeiner Vaterſtadt beſtellet wurde. Allein er ſtarb nur 2 Jahr hernach den 18 Septembr. 1685, da er noch gar nicht alt geweſen. Man hat von ihm:

1. Einen Commentarium de præſtantia Juris, in leges aliquot civiles & canones, Padua 1689 in 4.
2. Auroram legalem, ſ. explanationes continuas in IV Libr. inſtitutionum, welches letztere Werck Joh. Baptiſta Ceffis mit einem Indice ſelectarum quæſtionum verſehen, und zu Padua 1687 in 4. herausgegeben hat.

Papadopoli Hiſt. Gymn Patav. T I. p. 275.

Tebalia, der dritte Sohn Hoſſa, ein Levit und Thorhüter, 1 Chron. XXVII, 11.

TEBA-

TEBASENI, ein ehemahliges Volck in Lycaonien jetzo Coramanien genannt, nach Aussage des Plinii. *Cellarii* Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 159.

Tebel, (Johann Andreas) gebürtig von Nordhausen, und bey der dasigen Schule Collega Tertius seit 1732. *Acta Scholast.* I Theil, p. 298.

Tebel, (Joh. Christoph) Pastor zu St. Petri und des Consistorii Assessor zu Nordhausen. Er war einer mit von denen beyden Predigern, welche das im Jahr 1735 herausgekommene Nordhäusische Gesangbuch, nebst dem Burgemeister Chilian Volckmar Riemann, dirigiren und in Druck befördern helffen, welches in der Evangelischen Kirche soviel Lerm erreget, daher er auch nachgehends solches zu vertheidigen sich genöthiget sahe. Denn es gab gleich Anfangs Herr Joh. Christian Rüdiger, des Ministerii Candidatus zu Kindelbrück, unter den Nahmen Paläologi Philymni folgende Schrifft heraus: Christlich-vernünfftige Gedancken von dem rechten Geschmack derer geistlichen Lieder bey Gelegenheit des neuen Nordhäusischen Gesangbuchs, als eine bescheidene Schutz-Schrifft für die alten Evangelischen Lieder, sowohl des seel. Herrn Luthers, als anderer Lutherischer Lehrer, welche eines Theils in der Vorrede gedachten Gesangbuchs gar schnöde und verächtlich verurtheiler; andern Theils im Gesangbuch selbst meistentheils eigenmächtig ausgemusterr, wie das beygedruckte Register derselben über dritthalb hundert anzeiget, hingegen neue an deren Stelle gesetzet worden, wohlmeinend ausgefertiget 1735 in 4. In dem Historischen Vorbericht gedachte er, daß die übrigen Glieder des geistlichen Ministerii zu Nordhausen nebst den gröſten Theil der Bürgerschafft über die alten geistreichen Lieder unbeweglich hielten, dagegen man das neue Gesangbuch durch unanständige Zwangs-Mittel in Schwang zubringen, trachte. Was die Schrifft selbst in sich fasse, ist aus dem angeführten Titel derselben abzunehmen. Dieser Schrifft nun satzte nicht nur Herr Bürgemeister Riemann eine Vertheidigung des neuen Nordhäusischen Gesangbuchs 1736 in 4. entgegen; sondern es thaten auch die beyden darzu bestelten Prediger, nehmlich unser Tebel und Lesser, wider den Philymnum ihre Verantwortung, indem sie herausgaben: Wohlgemeinte Zuschrifft an die Evangelische Bürgerschafft in der Kayserlichen freyen Reichs Stadt Nordhausen, und wem sonst daran gelegen, worinnen das zur Ungebühr in ein böses Geschrey gebrachte neue Nordhäusische Gesangbuch von der falschen Beschuldigung gerettet, und ihnen zugleich Gelegenheit gegeben wird, des Paläologi Philymni unnöthige Streit-Schrifft wieder dieses Buch, die er Chtistlich vernünfftige Gedancken nennet, wohl zu prüffen, ob sie recht Christlich und der Vernunfft gemäß seyn, 1736. in 4. In dieser Schrifft wird unter andern erinnert, man habe sich daraus nichts zu machen, daß in den neuen Nordhäusischen Gesangbuch gewisse Lieder des seel. Lutheri weggelassen worden, indem man wohl kein einiges Gesangbuch anträffe, worinnen sie alle stünden, zu welchem Ende p. 47 sq. verschiedene Lieder Lutheri angeführet werden, die man jetzo in den Gesangbüchern nicht mehr fände. Von Rists, Herrmanns und Gerhards Liedern wären zwar verschiedene weggeblieben, man habe aber andere von diesen Männern hinein gebracht, die vorher nicht darinnen gestanden, daß man also sehen könnte, man verwerffe die Gesänge, die sie gemacht, gar nicht. Die Lieder, daran sich Geist und Krafft sowohl, als auch eine gute Poesie zeigte, wären billig denjenigen vorzuziehen, die zwar Geist und Krafft, aber eine schlechte Poesie hätten. Gegen diese drey Vertheidiger des Nordhäusischen Gesangbuchs satzte der Paläologus Philymnus eine weitläufftige Schrifft auf, die unter dessen eigentlichen Nahmen Johann Christian Rüdigers und unter folgenden Titel: Ausführlichen Beweis, daß die drey Nordhäusischen Paläolymnomastiges, oder Tadeler der alten Lieder, die Herren, Riemann, Tebel und Lesser, die schlimme Gesangbuchs-Sache durch ihre unglücklich gerathene Vertheidigung nicht gut, sondern vielmehr aus übel nur ärger gemacht haben: als eines Theils eine fernere Schutz-Schrifft für die alten Lieder; andern Theils aber Rettung der unschuldigen Absicht des sogenannten Paläologi Phylimni, und dessen christlich-vernünfftige Gedancken vom rechten Geschmack der geistlichen Lieder, mit Herrn Christian Wilhelm Volland Vorrede in 4. ans Licht getreten ist. Aus dem angeführten Titel lässet sich schon abnehmen, was der Inhalt derselben sey, und wo sie hinausgehe; wiewohl dabey noch zu erinnern ist, daß man gedachten Titel nachgehends geändert und ihn also eingerichtet: Ausführlicher und umstößlicher Beweß, daß die Nordhäusischen Tadeler und Räuber der alten geistreichesten, bewährtesten und allgemeinen Lieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche, die schlimme Gesangbuchs-Sache durch ihre unglücklich gerathene Vertheidigung nicht gut, sondern vielmehr aus Uebel nur ärger gemacht haben; zu einem Zeugnis über sie, nebst einer Vorrede, darinnen das feindseelige und grobhirnige Lesserische Send-Schreiben von 2 May, 1737. zugleich nothdürfftig mit abgefertiget wird, zum Druck befördert von Christian Wilhelm Volland, 1738 in 4. Ferner sahe man: Wohlgemeinete Anmerckungen über die wohlgemeinte Zuschrifft der Nordhäuser Herrn Pastorum Tebels und Lessers an die Evangelische Bürgerschafft zu Nordhausen, das im vorigen Jahr herausgegebene Nordhäuser Gesangbuch und Christlich vernünfftige Gedancken Paläologi Philymni betreffend, extrahiret, aus einer monatlichen Schrifft, welche unter andern die im Religions Wesen vorgehende Sachen bemercket und herausgegeben wird von *M. W. C. B. W. & G.* 1736. in 4 welches, wie der Titel

tel besagt, nur ein Auszug aus einer gewissen monatlichen Schrifft ist, und einige Umstände so zur Historie des Nordhäusischen Gesangbuchs gehören, in sich fasset. Welche Schrifften aber, nebst vielen andern, welche sowohl vorher als hernach herauskommen, Herr Tebel nebst seinen Collegen unbeantwortet liessen. Nach der Zeit gab ein Candidat des Mühlhäusischen Ministerii, Herr Johann Andreas Schiede eine weitläufftige Schrifft heraus. Sie hat den Titel: **Richtige Uebereinstimmung des neuen Nordhäusischen Gesangbuchs von 1735. mit den Schrifften derer gröbsten Mysticorum und Fanaticorum in Redens-Arten und Lehr-Sätzen, nebst beyläufiger Abfertigung eines vorlängst allhier von D. A. Göpeln aufgewärmten chiliastischen Irrsalls**, und ist mit einer Vorrede des Superintendentens Vollands 1737. in 4. ans Licht gekommen. Gegen diese Schrifft edirten die beyden Nordhäusischen Prediger, unser Herr Tebel und Lesser eine vorläufige Nachricht, daß der *Studiosus Theologiæ*, Herr Johann Andreas Schiede in seiner sogenannten richtigen Uebereinstimmung des neuen Nordhäusischen Gesangbuchs von 1735. mit den Schrifften derer gröbsten Mysticorum und Fanaticorum in Redens-Arten und Lehr-Sätzen, nicht nur erwehntes Nordhäusisches; sondern auch viele andere Gesangbücher freventlicher Weise eines Fanaticismi beschuldiget habe, inzwischen, bis man ihn mit einer hinlänglichen und gründlichen Wiederlegung wird abfertigen können, dem Publico mitgetheilet, 1737. in 4. Hier zeigte man, daß diejenigen Gesänge, welche Herr Schiede vor fanatisch ausgeben wollen, vorher in andern unverdächtigen und unverketzerten Gesangbüchern die man nach einander anführet, gestanden, und sey deswegen nichts erinnert worden; nun aber, da sie in das neue Nordhäusische Gesangbuch kommen, müsten sie fanatisch heissen. Man erzehlet viele Gesangbücher, die man theils Zeit wehrender Sammlung, theils nach Ausgang des Nordhäusischen Gesangbuchs unter den Händen gehabt, und in welchen dieses oder jenes Lied befindlich. Der Herr Schiede setzte hierauf eine Verantwortung auf, und stellte sie unter dem Titel: **Nachlauffender Gegen-Bericht auf die vorläufige Nachricht der beyden Herren Pastoren in Nordhausen, J. C. Tebels und F. C. Lessers, in welchem der *Status controversiæ* von dessen Verkehrung gerettet: Die rabulistischen Streiche gezeiget, und überhaupt derselben Nachricht kürtzlich beantwortet wird, zur Rettung seiner, und Befestigung der recht Evangelisch gesinnten Bürgerschafft in Nordhausen herausgegeben**, 1737. in 4. an das Licht, und erinnerte darinnen, wenn auch alle Gesangbücher, darauf man sich beruffen, richtig und im geringsten nicht verdächtig wären, welches bey vorgenommener Untersuchung einen starcken Abfall nehmen werde, so sey doch der Unterscheid unter der neuen Nordhäusischen Lieder Sammlung und andern sehr groß. Denn jene bliebe bey allen Gemeinen der rechtgläubigen Evangelisch-Lutherischen Kirche billig verdächtig, weil erstlich in dieser Sammlung eine solche Ausmertzung der alten geistreichen Lieder Lutheri, und anderer, so vormahls mit allgemeinem Beyfall angenommen gewesen, geschehen, als noch in keiner vorgegangen: Vors andere, weil man solche Sammlung arglistig und betrüglich angefangen, fort und ausgeführet: Drittens die Lieder-Autores, die vorher in dem alten Nordhäusischen Gesangbuch gestanden, und darzu auch in dem neuen Raum und Platz gewesen, ausgelassen, so gleichwohl nicht nur sehr nützlich, sondern auch höchstnöthig geachtet werde: Vierdtens aber offenbare Schwärmer, z. E. Arnolden rühme: Fünfftens auch sich bisher eigensinnig und hartnäckig erwiesen, und das gegebene Aergernis nicht abthun wolle. In eben dieser Nordhäusischen Gesangbuchs Sache sind nach der Zeit einige Bedencken zum Vorschein kommen. Das erste war: **Wohlgegründetes Rechts-Bedencken über Hrn. Paläologi Philymni christlich-vernünfftige Gedancken von dem Geschmack der Geistlichen Lieder, wie auch Herrn Chilian Volckmar Riemanns, Bürgemeisters in Nordhausen, Vertheidigung des dasigen neuen Gesangbuchs, und derer beyden Herren Prediger, Johann Christoph Tebels und Friedrich Christian Lessers, wohlgemeinte Zuschrifft an die Evangelische Bürgerschafft in Nordhausen, abgefasset von Philalethe**, 1736. in 4. Es werden hier fünf Fragen untersuchet und beantwortet, deren die Letzte ist: Ob Philymnus oder der Bürgermeister Riemann und die beyden Prediger durch ihre impressa pro offensoribus und auctoribus dieses Streits zu halten, und ist die Antwort: Daß die Herren Collectores des neuen Gesangbuchs Autores rixæ blieben. Der Verfasser meynet demnach, die alten Lieder, welche man aussengelassen, müsten restituiret werden. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, V. Th. p. 1231. u. ff.

Tebel, (Johann Friedrich) gebürtig von Nordhausen, Collega tertius an der Schule zu Franckenhausen, seit 1730. *Acta Scholast.* II Theil, p. 567.

Tebeldera, Königreich, siehe **Medra**, im XX Bande, p. 143.

Teben, Schloß, siehe **Deben**, im VII Bande, p. 293.

TEBENDA, eine Stadt des Ponti Galatici in Klein-Asien, nach Aussage Ptolomäi. **Baudrands** Lexic. Geograph. Tom. II. p. 246.

Tebes, Stadt, siehe **Thebes**.

Tebesca, Stadt, siehe **Tebese**.

Tebese,

Tebese, Tebesca, Teveſta, Frantz. *Teveſte* Lat. *Tebeſſa*, *Tebeſta*, eine befeſtigſte Stadt in dem Königreiche Algier, in der Provintz Conſtantine, am Fluß Magradat, in Africa. Es iſt daſelbſt ehemahls ein Bißthum geweſen, ſo unter dem Ertzbißthum zu Carthago geſtanden hat. Einer von ihren Biſchöffen hat 326 dem Concilio zu Arles beygewohnet. **Uhſens** Geogr. Lexic. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 246. **Ruelii & Hartmanni** Concil. illuſtr. T. I. p. 1083.

Tebeſius. (Ludw. Jacob) Er hat im Druck heraus gegeben: Feroam reſeratam, ſo zuerſt in Däniſcher Sprache zu Coppenhagen 1673 in 8 und nachgehends in Engliſcher Sprache zu Londen 1677 in eben den Format ans Licht getreten. **Gryphius** de Scriptor. Hiſt. Sec. XVII p. 537.

TEBESMISMA, eine wohlgebauete Stadt in der Perſiſchen Landſchafft Seſiſtan oder Sitzistan am Fluſſe Sal, hat gute Stuttereyen. **Hübners** Geogr. II Theil p. 460. **Meliſſantes** Geogr. Nov. T. II p. 290.

TEBESSA, Stadt, ſiehe Tebeſe.

TEBESTA, Stadt, ſiehe Tebeſe.

Tebeth, war der zehende Jüdiſche Monat in ihrem Kirchen-Jahre, und der vierte in dem Bürgerlichen Jahre, welcher mit unſern December und Jenner übereinkommt. Eſth. II 16.

Tebhila, iſt ein beſonderes Baden oder Eintauchen des gantzen Leibes der Jüden ins kalte Waſſer, welches ſie bey ihren Verſöhnungs-Feſte, ſo im Monden Tiſci oder September fället, mit ſonderlichen Ceremonien verrichten, und dadurch ihre Sünden abzuwaſchen vermeynen.

Teble, ein unbekannter Jude im gelobten Lande, war in allen Theilen der Welt berühmt, und ſoll ein geſchrieben Exemplar vom Buch Raſiel beſeſſen haben, wie in der Vorrede dieſes Buchs Amſterdamer Edition 1701 in 4 befindlich iſt. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Teble, (ben **Benjamin Wolff**) ein Pohlniſcher Rabbi von Poſen; muſte ſein Vaterland mit dem Rücken anſehen, kam nach Hamburg, und gab daſelbſt 1663 die 5 Bücher Moſis Hebräiſch heraus, ingleichen den 5 und 6 Tractat aus עשרה מאמרות R. Aſariæ Menachems, und ſtarb zu Ottenſee 100. **Wolff** Bibl. Hebr.

Tebmannshayn, ein Dorff unter das Creyß-Amt Leipzig gehörig, im Leipzigiſchen Creyſſe, bey dem Forwerck Eycha oder Aicha gelegen. **Wabſts** Chur-Fürſtenth. Sachſen p. 71 in Beyl.

St. **Tebredia**, eine Aebtißin Benedictiner-Ordens, wird ſonſt den 11 Decembr. verehret, man findet ſie aber auch den 1 May.

Tebris, Stadt, ſiehe **Tauris**.

Tec, Fluß, ſiehe **Tech**

Teca, eine Feld-Frucht in America, davon der Halm wie Gerſte, die Körner wie Roggen anzuſehen. Sie wird abgeſchnitten, wenn ſie zu reiffen angefangen, an der Sonnen gedörret, das ausgedroſchene Korn im heiſſen Sande oder Aſchen geröſtet, und auf einem breiten Steine, mit einem andern, zu einem Teige geſchlagen. Dieſer Teig iſt ſehr nahrhafft und ſättigend, er dienet den Einwohnern zur Speiſe, wenn er mit wenigem Waſſer erweichet, und zum Getränckе, wenn ein weniges davon in vielem Waſſer zerlaſſen wird.

TECCA, Schloß, ſiehe **Teck**.

TECCALIS, iſt ein Gewichte, deſſen man ſich in dem Königreich Pegu bedienet, 100 Teccalis machen 40 Venetianiſche Unzen. Ein Giro macht 25 Teccalis, und ein Abucco 12½ Teccalis. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TECCENSES DUCES, Hertzoge von Teck, ſiehe **Teck**.

Tecchius, (Ludwig) der letzte Hertzog dieſes Hauſes, wurde von dem Capitul zu Aquileja zu ihrem Patriarchen erwehlt, auch von dem Pabſte confirmirt. Allein **Anton de Ponte**, auf den ein Theil mit der Wahl gefallen war, verfolgte ihn ſo hefftig, daß er nicht Poſſeßion nehmen konnte, ſondern ſchier allezeit abweſend leben muſte, bis endlich gedachter de Ponte das Ertz-Bißthum Otranto erhielt, darauf **Martin** V dieſen **Tecchius** 1418 von neuem als Patriarchen von Aquileja erkläret. Hatte er aber vorhero ſchon viele Verdrießlichkeiten ausſtehen müſſen, ſo wurde er nunmehro vollends darein verwickelt, indem die Venetianer, welche das Gebiete von Forli an ſich zu bringen ſuchten, ihm allerhand Tort anthaten. Er reiſte daher auf das Baſeler Concilium, damit er daſelbſt vor ſein Patriarchat Schutz und Sicherheit zuwege bringen möchte, ſtarb aber noch eher, als er ſeinen Zweck erreichet hatte, um 1435. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V p. 117.

TECELIA, Grafſchafft und Stadt, ſiehe **Tecklenburg**; wiewohl **Abel** in den Deutſchen Alterthümern II Th. p. 625, unter Tecelia lieber Zelle verſtanden wiſſen will.

Tecelius, (Johann) ſiehe **Tetzel**.

Teceuco, ein in der Landſchafft Mexico, am Mexicaniſchen See gelegener Orr, hatte ehedem 100000 Einwohner, anjetzo aber kaum 400. Sie bauen Salat und andere grüne Gewächſe, und verſorgen die Stadt Mexico damit. **Hübners** Geogr. II Theil p. 704.

Tech, Lat. Tichis, ein Fluß in der Grafſchafft Roußillon in Catalonien, welcher in dem Pyrenäiſchen Gebürge entſpringet, und ſich unterhalb Elna in das Mittelländiſche Meer ergeuſt.

Techala, ein alter Fleck in Macedonien, gegen Theſſalien und Albanien zu gelegen, ſiehe den Artickel **Doliche**, im VII Bande, p. 1182.

Techau, (tho) ein Dorff oder Flecken, ohnfern der Stadt Havelberg. Im Jahr 1287 raubeten einige Juden die daſige ſilberne Monſtrantz, nahmen die Hoſtie heraus und zerquetſchten ſie mit den Fingern, bis das Blut heraus ſprang. Nachdem ſie ſolches wahrnahmen, haben ſie ſie in die Erde geſcharret. Auf dieſe Stelle hat hernachmahls Marggraf **Otto** zu Brandenburg ein Kloſter,

ster, zum Heil. Grab genannt, gebauet. **Ludwigs** Reliqu. MSTT. T. VIII p. 272. Siehe hierbey den Artickel: **Heiligen-Grab**, im XII Bande, p. 1164.

Teche, ein Fluß, welchen bey Pittegen der Fluß Alzet an sich ziehet. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon** p. 38.

TECHEDIA, *Teclida*, ist nach Bordonii Aussage, und denen neuern Tabellen, eine kleine Insel des Aegäischen Meeres bey der Insel Farmaco. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p 246.

Techelles, ein Prophet, welcher, nachdem er einen grossen Hauffen Anhänger bekommen, im Jahr 1515 in Armenien und Klein-Asien die Türcken, als die es nicht mit der Mahometanischen Religion hielten, verfolgete. **Micrälii** Histor. Polit. L. III Sect. IX p. 489.

Techera, (Peter) von ihm sind bekannt: Narrationes de regibus Persiæ, Antwerpen 1610 in 8. **Gryphius**, de Script hist. Secul. XVII p. 578.

Techeritz, ein Adelicher Ritter-Sitz und Dorff im Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creysse. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 122 in Beyl.

St. **Techildis** oder **Theodechildis**, eine Jungfrau und Stifterin des Klosters St. Petri Vivi zu Sans, war eine Tochter des Königs der Francken Clodovăi I. und Chrotildis. In ihrer Jugend lebte sie sehr fromm, und that GOtt eine Gelübde, ihre Jungfrauschafft bis an ihr Ende zu bewahren. Aus Liebe zu GOtt erbauete sie in dem Dorff Vivus bey Sans ein Mönchs-Kloster, den H. H. Aposteln Petro und Paulo zu Ehren und nennte dasselbe das Kloster St. Petri Vivi. Sie aber lebete in den weltlichen Stande ferner in aller Gottesfurcht. Im welchem Jahr und an welchem Tage sie gestorben, weiß man nicht, gewiß aber ists, daß sie in dem 6 Jahrhundert ihr Leben geendiget; den 18 Junii wurde sie in ihrem Kloster begraben. Im Jahr 1643 fand der Ertz-Bischoff zu Sans Octavius de Bellegarde ihre Reliquien, und erlaubte dem Kloster selbige den 28 Junii zu verehren. Einige ihrer Reliquien sind zu Mery. Einige verwechseln sie fälschlich mit **Theodechilde**, des jüngern Theodorici Austrasii Tochter, und die, welche zweiffeln wollen, ob sie Clodovăi I. Tochter gewesen sey, können aus denen von der Stifftung ihres Klosters vorhandenen Urkunden widerleget werden.

TECHINNA JERACH JACOB, ist der Titel eines Hebr. Büchelgens, welches ein Ungenannter geschrieben, und zu Amsterdam 1699 in 8 gedruckt. Es füllet nicht mehr als 4 Blätter aus. **Wolff** Bibl. Hebr.

TECHINNOTH (SEDER) oder Ordo deprecationum, von denen verschiedene in Jüdisch-Deutscher Sprache, unterm Titel: Techinnoth, was man soll sagen von das Chodesch Elul an bis nach Jom Kippur und an Schaloschregalim. Es ist solch Werckgen zu Prag 1718 in 8 gedruckt. **Wolff** Bibl. Hebr.

TECHINNOTH VBAKKASCHOTH, ist der Titel eines Jüdischen Buchs, welches in Jüdisch-Deutscher Sprache zu Sultzbach 1730 in 8 gedruckt. Der Verfasser desselben ist unbekannt. In eben solcher Sprache hat man auch ein Techinnoth zu Hamburg 1727 in 8, ingleichen zu Jeßnitz 1720 und zu Fürth 1724 herausgegeben. **Wolff** Bibl. Hebr.

Techinorov, Festung, siehe **Techtimero**.

Techinus, unter diesem Nahmen ist eine Schrifft im Druck vorhanden, die den Titel führet: Gesundheits-Mittel in Thee, Coffee, Chockolate und Taback, Augspurg 1689 in 8.

Techius, (Joh. Georg) der Welt-Weisheit Magister, und Pastor zu Auerbach unter die Zwickauische Inspection gehörig, gebohren zu Hof den 5 Mertz 1686, wurde den 14 Junii 1713 als Pastor Substitutus nach Porschendorff, und den 11 Nov. 1714 zum Pastorat nach Auerbach beruffen. **Iccanders** Geistliches Ministerium p. 281.

Techmode, Stadt, siehe **Detmold**, im VII Bande, p. 685.

Techneburg, (Simon Graf von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1196, in **Kuchenbeckers** Analect. Hass. Collect. IV p. 344 u. f.

TECHNICA INGENIA, heissen diejenigen, die mit allerley Kunst-Sachen zu thun haben. Wie denn Technica auf Deutsch die Kunst-Lehre in der Philosophie genennet wird.

TECHNICE, wird ein Wort genommen, wenn es nicht so wohl in Absicht auf seine Bedeutung, sondern vielmehr als ein solches Wort betrachtet wird, das in dieser oder jener Kunst gebrauchet wird. **Micrälii** Lexic. Philosoph.

TECHNICI TERMINI, **Kunst-Wörter**, siehe **Technologie**, ingleichen **Wort**.

TECHNICUS TERMINUS, **Kunst-Wort**, siehe **Wort**.

TECHNIOTHECÆ PRINCIPUM, **Kunst-Cammern**, siehe **Kunst-Kammer**, im XV Bande, p. 2143 u. f.

Technitz, ein Adeliches Ritter-Gut in der Lausitz, dem Frey-Herrn von Gersdorff zuständig. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 139 in Beyl.

TECHNOLOGIA, siehe **Technologie**.

Technologie, Kunst-Wörter-Lehre, Lat. *Technologia*, heißt die Lehre von den Kunst-Wörtern, wodurch man insgemein solche Wörter verstehet, welche Sachen bedeuten, die in einem gewissen Stande sich befindenden Personen eigen sind. Denn da der Mensch seine Gedancken durch Worte zu verstehen gäbe, so bedeuten selbige entweder solche Dinge, die täglich in gemeinem Wesen und allen Ständen vorkämen; oder Sachen, welche Personen, so in einem gewissen Stande lebten, eigen wären, und diese nennet man Kunstwörter, weñ dieser Stand eine sonderbare Geschicklichkeit oder Gelehrsamkeit des Menschen mit sich brächte. Siehe **Thomasii** Einl. zur Vernunfft-Lehre C. 4. §. 1. Man kan sie in **ungelehrte** und **gelehrte** theilen,

theilen, davon jene in den Handwercken und gemeinen Künsten: Diese in den gelehrten Wissenschafften vorkommen, und wieder entweder allgemeine oder besondere sind. Die allgemeine, welche von allen Gelehrten gebraucht werden, befinden sich in der Philosophie, sonderlich in der sogenannten Ontologie, z. E causſa, effectus, principium, principiatum, subjectum, adjunctum, substantia, accidens u. d. g. die besondern aber in der Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Medicin. Wer mit einer Wissenschafft umgehen will, und solche Wörter verstehen, nicht daß er vermittelst derselben hinter die Wahrheit komme, sondern andere, wenn sie sich dieser künstlichen Sprache bedienen, verstehen lerne. Die Gelehrten sind sonderlich an die Lateinische Sprache gebunden, ohnerachtet auch aus andern Sprachen; wie aus der Griechischen, dergleichen fürkommen, daher man am besten thut, wenn man solche in der Sprache, wie sie üblich behält, und sie nicht eigenmächtig ohne Beyfall anderer in die Muttersprache versetzet. Denn dis verursachet eine Dunckelheit Es ist was altes, daß man dergleichen Wörter gebraucht. **Pythagoras** hat dem Worte μονὰς, τετρακτὺς, **Plato** ὄν, λόγος, νῦς, ἀγαθὸν, **Aristoteles** κατηγορία, ὑποκείμενον, πρότασις, u. s. f. eine besondere Deutung beygeleget. So haben auch schon die alten Griechen solche zusammen gelesen, als **Timäus, Boethus, Harpocration** und andere. Siehe **Menage** ad Diog. Laert. Lib. III. Segm. 63. **Fabric.** Bibl. Gr. L. IV. c. 36. § 10. **Eckhard** in der Vorrede der technic. sacror. **Rüdiger** hat 1700 zu Leipzig eine Dissertation de usu & abusu terminorum technicorum in philosophia gehalten, worinnen er aber durch den terminum technicum ein solches Wort verstehet, welches eine Sache nach ihrem Wesen, Theilen, und Eigenschafften anzeige, z. E. der Mensch, so ferne dis Wort eine lebendige vernünfftige Creatur bedeute. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

TECHNOPÆGNIUM, *Technopegnion*, ist in der Dichtkunst ein gelehrtes Spiel-Werck, wenn man ohne die Verse, aus jeden Buchstaben eines Wortes ein besonderes macht, z. E. jener sagte, er wolte ein frisch Weib nehmen, das ist, **fromm, reich, jung, schön, christlich** und **häußlich**; oder wenn sonst noch ein Kunst-Stück angebracht wird, dergleichen denn sind: Aenigmatismi, Acrostichides, Anagrammatismi, Chronosticha, Palindromi, Prothäi, Paralelismi, Paragrammatismi. u. s. f. **Fabricii** Philos. Orat. p. 43.

TECHNOPEGNION, siehe *Technopægnium*.

Τεχνόφυον, oder **Syracus** also nennete der Kayser **Augustus** denjenigen Ort zu Rom, wo er sich gern aufgehalten, wenn er in Ruhe und von allem Anlauffe befreyet seyn wollen, und soll derselbe, um die Gegend, wo jetzo der Blumen-Garten der Grafen von Spada lieget, gelegen haben Von diesem Orte schreibet **Suetonius** in des Augusti Leben also: Si quando quid secreto, aut sine interpellatione agere proposuisset, erat illi locus in edito singularis, quem Syracusas & τεχνόφυον vocabat, welches **Torrentius** also erkläret: Syracusæ urbs Siciliæ amoenissima; τεχνόφυον, vero, quod ad artes excogitandas excolendasque conduceret. Locum autem hunc singularem vocat, quod solus & undique ab aliis separatus esset. **Franz Bianchini** del Palazzo de Cesari, Verona 1738.

TECHNOPHYUM, eine **Werckstatt**, da vielerley Künste hervor kommen, und gleichsam als von Natur selbsten gezeuget werden, siehe **Werckstatt**.

Techo, oder du **Toit**, (Nicolas del) ein Jesuite, gebohren zu Ryssel 1611, starb im hohen Alter als Mißionarius in America, und verließ Histor. Provinciæ Paraquariæ Societatis Jesu, welche ins Niederländische übersetzt zu Lüttich 1673 in Fol. gedruckt. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Societ. Jesu.

Techoa, eine ehemahlige Stadt in Judäa, welche der Feldherr Bachides, der vom Könige Demetrio wieder die Juden ausgeschicket worden, mit hohen und starcken Mauern verwahrete, und Besatzung darein legte, damit sie mit Ausfällen und Streiffereyen die Juden beunruhigen könnten. **Josephi** Wercke I Theil, p. 387. 1 Maccab. IX.

Techort, Lat *Techortinum Regnum Techortina*, ein Africanisches Königreich nebst einer Stadt gleiches Nahmens in Biledulgerid, zwischen den Landschafften Mezzab und Guargala, und der wüsten Saara, welches seinen eigenen König hat, der den Algierern tributbar ist.

TECHORTINA, Königreich, siehe **Techort**.

TECHORTINUM REGNUM, Königreich, siehe **Techort**.

Techtimerow, Techinorov, eine Cosackische Festung an dem Nieperfluß in der Ukraine, 20 Meilen von Kiow, wozu ein grosser Strich Landes gehöret. Der König **Stephan** von Pohlen räumte selbige 1576 den Cosacken ein, nebst einem gantzen District von 20 Meilen, und machten sie einen Waffenplatz daraus, worinnen sie eine beständige Besatzung hielten. Allein als sie nach diesem zu mächtig werden wolten, nahmen ihnen die Pohlen 1638 unter König **Uladislaus** selbigen Ort wieder ab, gaben ihn aber bald wieder. **Cellarii** Polon. p. 390. **Pastorius** de B. Cosacico. **Hartkn.** de reb. Pol. l. 2. c. 8. **Happelii** hist. modern. Europ. p. 16.

St. **Techus**, ein Heiliger, siehe **St. Orion**, im XXV Bande, p. 1912.

Techwitz, ein Dorf im Stifft Zeitz unweit Zeitz gelegen. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Fecken ꝛc. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 112. der Beyl.

Teck, Tegk, ein altes Hertzogthum in Schwaben, von dessen Urheber unterschiedliche Meynungen sind Im Jahr 1010 soll es durch die letzte Hertzogin **Agnes** an ihren Gemahl, den Graf **Egon** von Habspurg gekommen seyn. Nachgehends hat es der Kayser **Heinrich** IV seinem Schwager, **Rudolphen**, Grafen von Rheinfelden, verliehen, der es 1077 **Bertholden**, Hertzoge zu Zähringen, zu Lehn gegeben, damit er ihm wider **Heinrichen** IV. gegen dem er sich zum Gegen-Kayser aufgeworffen, beystehen möchte. Doch

Berthold

Berthold starb unter dieser Unruhe und Heinrich IV gab das meiste davon Friedrichen von Hohenstauffen, so daß nur ein weniges, nehmlich das Schloß Teck, das Städtgen Owen, und andere Oerter auf dem Schwartzwalde an Conraden, des gedachten Bertholds von Zähringen Sohn, kam. Von dessen Nachkommen hat sich Albrecht II, der 1175 gelebet, auf Erlaubniß des Kayserς Friedrichs I, zuerst einen Hertzog von Teck geschrieben, dahingegen die vorigen sich nur Grafen von Teck und Calw genennet. Conrad I, Hertzog zu Teck, starb 1292, und scheint er derjenige zu seyn, welcher wider den Grafen Marquard von Habspurg und gegen Conraden V, von Hohenstauffen zum Kayser vorgeschlagen worden. Seines Vaters Bruder, Berchtold, war Bischoff zu Straßburg von 1223 bis 1239. Friedrich, so 1370 gelebet, hat das Ober-Commando über die Schwäbischen vereinigten Völcker wider Bayern geführt, und das Schloß zu Mindelheim, welchen Ort er denen von Hochschlitz abgenommen, erbauet. Ludewig war Patriarch zu Aquileja, und starb 1431 auf der Kirchen-Versammlung zu Basel. Der letzte Hertzog Friedrich hinterließ bey seinem 1439 erfolgten Tode nur eine Tochter, Beatrix oder Judith, welche, wie einige vorgeben, mit Eberharden dem sanfftmüthigen, Grafen von Würtenberg, vermählet worden. Es hat aber keinen Grund, und ist das Hertzogthum Teck nicht durch Heyrath, sondern theils durch Kauf, weil Graf Eberhard IV. im Jahr 1379 und 1385 das halbe Hertzogthum gekauffet hat, theils durch Krieg nach und nach an das Haus Würtenberg gekommen, wie denn auf den Reichstag zu Worms im Jahr 1493 unter Kayser Maximiliano, zugleich mit verordnet worden, daß die Hertzoge von Würtenberg sich auch besonders von dem Hertzogthum Teck des Titels, Wappens und Nahmens nebst allen Ehren und Würden bedienen und gebrauchen solten und möchten conf. Hertzogs Elsaß. Chronick Lib. II. Belcarius Comment. Gall. Lib IV. Crusii Annal. Suev. Imhof N. P. Pregitzer Würtenb. Cedernb. p. 10. Hübners Polit. Histor. V Th. p. 507. und 548. Datte de Pace Publ. Lib. XII cap. Allgem. Chron. VI Bande, p. 170. Hübners Genealog. Tabellen I Th. Tab. 228.

Teck, Tek, Lat. *Tecca*, ein altes wüstes Schloß auf einem Berge, nicht weit von dem Städtgen Owen und dem kleinen Flusse Lauter in dem Hertzogthum Würtemberg gelegen. Es soll von den Tectosagis, einer alten Gallischen Nation, welche sich in dieser Gegend niedergelassen, den Nahmen haben, und ist das Stammhaus der in dem vorhergehenden Artickel erwehnten Grafen von Teck gewesen; wie denn auch noch heut zu Tage ihre Begräbnisse und andere Monumente allda zu sehen. Crusii Annal. Suev.

Teck, (Dietr.) siehe Türcke (Dietr.)

Tecka, soll ein kostbares Holtz seyn, so in dem Königreich Martaban in Ost-Indien gefunden wird, welches niemahls verfaulet. Hübners Geogr. II Theil p. 496.

Teckely, Grafen siehe Tökӧli.

Teckenroth, (Herrmann von) Sachsen-Coburgischer Rath, kommt bey der Landes Theilung als Rath und Beystand vor, so zwischen Hertzog Johann Casimir und Hertzog Johann Ernsten zu Coburg im Jahr 1590 vorgenommen wurde. Hönns Sächsis. Cob. Histor. p. 212.

TECKENSES DUCES, Hertzoge von Teck, siehe Teck.

Teckhelmann, (Matthias) war im Jahre 1703. in der Kayserlichen Capelle der zweyte Organist.

Teckin, Festung, siehe Bender, im III Bande, p. 1098.

Teckingen, oder Teggingen, ein Flecken in der Grafschafft Wiesensteig in Schwaben, dem Chur-Fürsten von Bayern zuständig. Melissantes Geogr. I Th. p. 905. Falckensteins Cod. Diplom. Antiqu. Nordgav.

Teckiur, bedeutet in Türckischer Sprache soviel als ein Land-Voigt oder Landpfleger. Und solche ihre Teckiur oder Land-Vögte pflegen sie ihrem Brauch nach, nach einer jeden Landschafft Hauptstadt zu nennen. Laonicus hat es durch das Griechische Wort Harmostes verdolmetschet, welches bey den uralten Lacedämoniern einen bedeutet, der entweder in einer Stadt, oder in eine eroberte Landschafft abgefertiget wird, derselben Regiment wohl zu ordnen und zu bestellen. Prætor Græciæ braucht das Wort Higemon, welches ein Lands-Hauptmann bedeutet. Der Nahme Teckiur an ihm selbst heist soviel, als ein begieriger und munterer Kriegsmann. Daß aber die Türcken den Nahmen Teckiur auch den Griechischen Kaysern geben, ist aus keiner andern Ursache geschehen, denn sie dadurch zu verlachen und zu verkleinern, als wenn sie nicht würdig, Kayser genennet zu werden. Wegen ihrer geringen Herrschafft, deren Begriff so gar enge, daß sie schier durch die Mauren der Stadt Constantinopel umfangen und beschlossen werden könne. Lewenkl. Türckische Chron. p. 173. u. 214.

Tecklenburg, Teckelenborch, Tekelburg, Deckelnburg, Deckelburg, Lat. *Tecelia*, *Comitatus Tecklenburgicus*, eine uralte Grafschafft des Westphälischen Crayses zwischen dem Stifte Oßnabrüg und Münster gelegen. Den Nahmen hat sie von dem alten Bergschlosse Tecklenburg, welches auf der Spitze eines hohen Berges liegt, und mit starcken Wällen, trockenen Gräben, Rundelen und hohen Mauren versehen. Auf dem mittelsten Wall ist der grosse alte fünfeckigte Thurm zu sehen, so an dem vordersten Theil einem Schiffe nicht unähnlich siehet, und vor Zeiten ungemein hoch gewesen. Weil er aber vor 400 Jahren durch eine gewaltige Feuersbrunst grossen Schaden erlitten, und sehr mürbe worden, hat man ihn abnehmen müssen. Es ist auch daselbst ein unterirrdischer Gang zu sehen, welcher mit einer starcken eisernen Thüre verwahret wird. Die Grafschafft ist ziemlich fruchtbar, u. hat guten Ackerbau, Viehweyde, Gehӧltze, und dergleichen. Darzu gehören die Stadt Tecklenburg nebst 9 Kirchdörffen, nahmentlich Lengerich, Cappeln, Linnen, Lattbergen, Wersen, Lotte, Leden, woselbst auch ein Adeliches Nonnen-Kloster, Ledde und Schole.

Es

Es hatte selbige ehemahls ihre eigene Grafen. Als aber Graf **Conrad** 1555 ohne männliche Erben verstarb, nahm sich dessen eintzige hinterlassene Tochter, welche an Graf **Eberwinen** von **Bentheim** vermählet war, der Lande an, obgleich **Conrads** Bruder, Otto IX noch lebte. Es hatte aber **Conrad** auch eine Schwester, **Anne** genannt, welche an Grafen **Philippen** zu **Solms-Braunfels** vermählet gewesen, mit dem sie einen einzigen Sohn, **Conraden**, gezeuget. Dieser suchte die Helffte der Grafschafft, und kam die Sache 1575 vor das Cammer-Gerichte zu Speyer, allwo nach langer Zeit im Jahr 1686 den 13 Decembr. das Urthel erfolget: „Daß der Graf von Solms drey „acht Theile an der Grafschafft Tecklenburg und „Herrschafft Rheda, samt allen davon a tempore „litis contestatæ erhobenen Nutzungen empfangen „solle. Ob nun wohl der Graf von Bentheim das remedium restitutionis gesucht, so ist doch diese Sententz im Jahr 1696 nochmahls bestätiget, und der Graf von Solms von dem Westphälischen Creyß in die würckliche Possession des Schlosses Tecklenburg, samt drey Quarten an dieser Grafschafft, und einem Quart an der Herrschafft Rheda, gesetzet, dagegen dem Grafen zu Bentheim das Schloß Rheda sammt drey Quarten an dieser Herrschafft und ein Quart an der Graffschafft Tecklenburg zugeleget worden, weil man sich aufs neue wegen der, dem Grafen von Solms zugesprochenen fructuum also verglichen hatte. Allein was die Herrschafft Rheda betraff, so wolte der Bischoff von Münster, als Lehns-Herr derselben, in den Vergleich nicht consentiren. Dahero der Graf von Solms sich an der Grafschafft Tecklenburg zu erhohlen suchte, und solche auch durch Sr. Königl. Majest. in Preussen Hülffe im Jahr 1700 gantz und gar in Besitz nahme, und von dem Cammer-Gericht darinnen bestätiget wurde. Es fieng aber im Jahr 1701 der Graf von Bentheim, als er nach Absterben seines Vettern zur Regierung gekommen, von neuen einen Streit an, wandte sich vor den Kayserl. Hof-Rath, und forderte die gantze Grafschafft Tecklenburg wieder, und zwar aus folgenden Ursachen. 1) Sey offtgedachte „Grafschafft mit einem Fideicommiß und Jure primogenituræ afficiret, 2) Weil nun der letzte „Graf von Tecklenburg, so in dem XVI Jahrhunderte abgestorben, des Grafen Otto des VIII „erstgebohrner Sohn gewesen, von welchem die „Grafen von Bentheim in linea recta descendente „abstammen, so seye hieraus klar, daß denenselben die gantze Grafschafft einig und allein gebühre, „weil die Grafen von Solms-Braunfels nur von „dieses Conradi abgefundener Schwester Anna „ex latere herstammen. Ob nun gleich die Sache „bereits von dem Cammer-Gericht durch eine sententiam definitivam scheine entschieden zu seyn, so „sey doch 3) der ietzige Herr Kläger Graf Friedrich Moritz von Bentheim-Tecklenburg in lite „Camerali niemahls verfangen gewesen, indem er, „als der Proceß nach vielen Jahren unvermuthet „im Jahr 1685 und 86 reassumiret worden, „darzu nicht citiret worden: Auch nachmahls wieder die berührte Immißion und wieder alle contra expressa pacta Domus angemaste Contractus „solennissime und zum öfftern protestiret, und „Jus suum in casum successionis allemahl best möglichst reserviret habe. Zu dem so sey 4) die gerühmte Cameral-Sententz selbst multis modis iuspecta, in se contradictoria & libello non conformis, mithin die daraus contra institutam actionem revocatoriam genommene exceptio um so vielweniger zulänglich. 5) Der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction werde durch die beym „Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath instituirte Revocator-Action auf keine Weise präjudiciret, und „sey demnach diesem Proceß der starcke Lauf billig „zu lassen, und von denen Ständen des Reichs „wohl zu gönnen. Allermassen der Streit wegen „einer immediaten Reichs-Grafschafft, die Votum „& Sessionem, auch alle regalia hat, geführet werde, und diese Klage mit dem vorigen Processu „Camerali nichts zu schaffen habe, sondern ex Jure „proprio & alia causa instituiret worden.„ Hingegen hat der Graf von Solms-Braunfels hierwieder folgendes eingewendet. „1) Seye die Grafschafft Tecklenburg ein Allodium, in welchem auch „die Weiber erben, massen wenn solches nicht wäre, würde ja Bentheim, so auch per fœminam zur „Succeßion gekommen, extincto per Conradum „stemmate masculo selbsten kein Recht gehabt haben, sondern die Grafschafft würde Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich heimgefallen „seyn. 2) Die Herrschafft Rheda aber sey kein „Reichs- sondern ein Münsterisches-Lehn, auch „3) keines, weder die Grafschafft noch die Herrschafft, einem Theile gäntzlich und endlich, „wie die Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. tit. 7. „wollen, abgesprochen, sondern iedem nur seine „Erb-Portion adjudiciret und eingeräumet, das „übrige aber per transactionem übergeben worden, „worauf auch die Immißion erfolget. Woraus „erhelle, daß diese vorlängst ausgemachte Sache „nicht unter die reservata Imperatoris gehöre, noch „an ein anderes forum könne gezogen werden. 4) „Der neue Kläger aber, Herr Graf Friedrich „Moritz von Bentheim, könne nicht sagen, daß er „nicht mit in lite, weiln, nachdem sich die Grafen „zu Bentheim in drey Stämme getheilet, auch jolche drey Häuser im Jahr 1685 teste Protocollo „Camerali citiret worden, und obgedachter Herr „Kläger sich selbst der Sache so starck angenommen, daß er auch im Jahr 1693 sich persönlich „nach Wetzlar erhoben, die Sache sollicitiret, „durch seinen Anwalden Revision gesucht, ja gar „bey dem Executions-Termin sich der Sache mehr „als sein Herr Bruder angenommen. Deme ohnerachtet aber, nachdem der Reichs-Hof-Rath im Jahr 1701 an den Grafen von Solms eine Citation ad videndum vindicari & revocari Comitatum Tecklenburgicum ergehen lassen, hat derselbe diese Exceptiones nicht regardiret; ja als hierauf das Cammer-Gerichte in faveur von Solms ein Mandatum de non trahendo causam ad aliud judicium ingleichen ein Inhibitorium S. C. cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam novissimi Recessus Imperii contra den Herrn Grafen von Bentheim ausgehen lassen, so hat der Reichs-Hof-Rath dennoch relationem cum voto an Ihro Kayserliche Majestät erstattet, worauf im Jahr 1703 ein Conclusum, und darauf Extractus Protocolli im Reichs-Hof-Rath gelesen worden, besage dessen

Ihro Kayserl. Majestät alle von dem Cammer-Gericht in dieser Sache so wohl wieder Ihro Königliche Majestät in Preußen und des Westphälischen Creysses Ausschreib-Amt, wie auch wieder den Grafen von Bentheim ergangene respective sententiam paritoriam Citationem und Mandata, als ob selbige wieder Dero allerhöchste Jurisdiction, Autorität und reservata lauffen thäten, aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit völlig caßiret und aufgehoben. Ob nun gleich das Cammer-Gericht selbst sich hierwieder in einem Memorial vom 26 Jul. 1703 bey dem Reichs-Convent auf das höchste beschweret; Der Graf von Solms-Braunfels auch sich gleichfals dahin gewendet, und daraus ein gravamen publicum contra summum Cæsar. Majest. Judicium aulicum zu machen gesucht, so hat doch im Gegentheil der Graf von Bentheim gleichfals durch seinen ad Comitia abgeordneten Rath erweisen wollen, daß durch seine in Aula Cæsaris anhängig gemachte Sache, und darauf ergangene Kayserliche Mandata, der Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction nicht präjudiciret werde, vielmehr solche cognitio über der Succeßion einer Reichs-Grafschafft privative vor Kayserlicher Majestät gehöre. Weiln nun der Graf von Solms wieder so starcke adversarios anders nicht auskommen konnte, so wurde er endlich genöthiget, sein Recht an besagter Grafschafft an Sr. Königliche Majest. in Preußen abzutreten, und vor 250000 Reichsthaler andere sagen 300000 Reichsthaler zu verhandeln. Hierüber aber erhobe Bentheim eine neue Klage, und brachte auch von dem Reichs-Hof-Rath wieder Solms den 16 Aug. 1707 eine scharfe und peremtorische Citation ad videndum se incidisse in pœnam L. II. Cod. ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus præstare, vel actiones in se transferre heraus. Er soll auch die Sache so weit gebracht haben, daß der König von Preußen, sein Geld wieder annehmen, und die Herrschafft Tecklenburg herausgeben soll. Wie denn auch wegen dieser Sache im Jahr 1709 ein besonderes Tribunal zu Berlin aufgerichtet wurde. **Rumpii** Beschreibung von Tecklenburg. **Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet** VII Stück p. 180. u. ff. **Lünigs** Grundveste Europ. Potenz. gerechtf. P. I. n. 57. **Fabers** Staats-Cantzeley P. X. c. 13. *Theatr. Europ.* Tom. XVI. ad an. 1703. p. 299. u. f. *Memoriale* **an die Hochl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg die Grafschafft Tecklenburg und deren Dependentien betreffend, nebst Beylagen** *sub A. B. C. D.*

Tecklenburg, Berg-Schloß, siehe vorstehenden Artickel.

Tecklenburg, Stadt, siehe **Tecklenburg**, Grafschafft.

Tecklenburg, ein Gräfliches Geschlechte in Westphalen, welches schon in dem 9 Jahrhundert zu **Ludewigs** des **Frommen** Zeiten berühmt gewesen. **Reinerus** hat 1119 dem Turnier zu Göttingen beygewohnet. **Ludewig** ist 1190 Bischoff zu Münster, **Engelbrecht** aber von 1308 bis 1318 Bischoff zu Oßnabrüg gewesen. Dieser letztere führte mit seinem Bruder **Otten** II Krieg, und nahm ihm etliche Schlösser und Dörfer ab. **Otto** IV bekam 1326 durch seine Gemahlin, **Gundini** Schwester, die Grafschafft Schwerin, welche sein Sohn **Nicolaus** I 1356 an die Hertzoge von Mecklenburg, **Albrechten** und **Heinrichen** verkauffte. **Otto** V heyrathete 1378 **Elicen**, eine Tochter **Simons** III, Grafens von der Lippe, welche ihm die Herrschafft Rheda zum Braut-Schatz mit brachte. Sein Sohn, **Nicolaus** II, gerieth mit ihm in Streit, und eroberte das Schloß Tecklenburg, es wurde ihm aber Gifft beygebracht, welches seinen Verstand sehr schwächte. Hierauf nahm ihn der Bischoff von Münster gefangen, und nöthigte ihn, daß er 1400 vor seine Befreyung das Amt Bevergen, Cloppenburg und andere Oerter abtreten muste. Die Grafen von Ravensberg entzogen ihm auch das Amt Limburg mit Gewalt. Sein Sohn, **Otto** VI, war ein Vater **Nicolafens** III und **Ottens** VII. Dieser starb ohne Erben; jener aber war ein Vater **Ottens** VIII, welcher 1535 mit Tode abgieng. Von seinen Kindern sind folgende drey **Anne**, **Otto** IX und **Conrad** zu mercken: 1) **Anne** verehlichte sich mit **Philippen** I, Grafen von Solms-Braunfels. 2) **Otto** IX war blöden Verstandes, und muste seine Zeit im Gefängniß zubringen. 3) **Conrad** III nahm seinen Vater **Otten** VIII gefangen, und nöthigte ihn, daß er ihm noch bey seinen Lebzeiten die Grafschafft Tecklenburg und die Herrschafft Rheda abtreten muste; bey dem Kayser **Carln** V aber fiel er, weil er es mit dem Schmalkaldischen Bunde gehalten, in Ungnade, und muste die Herrschafft Lingen **Maximilianen** von Büren abtreten. Er starb 1555, und hinterließ von **Mechtilden**, **Wilhelms** I Landgrafens zu Hessen Tochter, **Annen**, welche sich der Grafschafft Tecklenburg und der Herrschafft Rheda anmassete, ohngeachtet ihres Vaters Bruder **Otto** IX noch am Leben, und brachte sie ihrem Gemahl **Erwinen**, Grafen zu Bentheim und Steinfort, zu. Von ihren Nachkommen siehe den Artickel **Bentheim** (Grafen von) im III Bande, p. 1178. u. ff.

Tecklenburg, (Heinrich) der Weltweißheit Magister und Pastor zu St. Johannis in Hamburg, war im Jahr 1624 den 21 Decembr. zu Butzfloth im Ertz-Bißthum Bremen, gebohren. Reisete im Jahr 1646 nach Wittenberg. Hielt 1648 daselbst unter den Beystandt des berühmten Sperlings eine Disputation de Cœlo & Stellis und ward allda Magister. Im Jahr 1653 den 6 Jenner wurde er zum Pastor der erwehnten St. Johannis Kirche erwehlet; und starb den 3 Julii 1702. **Beurhners** Hamb. Staats und Gelehr. Lexic.

Tecklenburg, (Johann) beyder Rechte Licentiat und Syndicus zu Hamburg, ward daselbst gebohren. Sein Vater **Heinrich Tecklenburg** war ein Kauff- und Handelsmann. Im Jahr 1667 hielt er unter dem Beystand des berühmten Gläseri zu Helmstädt eine Dissertation, deren Titel ist: Exercit. ad Coll. Pand. und im folgendem Jahre eben daselbst unter Wernern seine Disputation de mora. Im Jahr 1669 vertheidigte er zu Tübingen unter dem Vorsitz des berühmten

Lauter-

Lauterbachs seine Inaugural-Disputation de Cancellatione, und ward den 13 October allda Licentiat beyder Rechte. Im Jahr 1688 wurde er im Monat Junii zum Secretair der Herren Ober-Alten und 1710 zum Syndico der Republick Hamburg erwehlet. Starb im Jahr 1712. Beuthners Hamb. Staats- und Gelehrten-Lexic.

Tecklenburg, (Johann) ein Evangelischer Prediger aus Berhoven bey Bremervorda im Bremischen gebürtig, brachte von seinen Universitäts-Jahren die Magister-Würde mit, wurde darauf anfänglich Pfarrer zu Grünenteich, hernach Pastor zu Butzflieten, wo er zu dem 52 Jahr seines Predigt-Amts gelanget ist, und den 6 Februar. 1667 im 79 Jahr seines Alters dieses Zeitliche geseegnet hat. Von seinen Schrifften sind bekannt

1. Vier Predigten vom Frieden.
2. Eine Predigt von Wasserfluthen.
3. Leichen-Predigten.

Grossens Jubel-Priester-Historie I. Theil p. 407. Wittens Diar. Biogr. T. I.

Tecklenburg, (Johann Baptista) Pastor zum Ochsenwärder bey Hamburg, ward im Jahr 1694 den 8 May zu Hamburg gebohren. Sein Vater **Joachim Tecklenburg** war ein Kauff- und Handelsmann, ingleichen Börsen-Alter. Im Jahr 1713 den 24 August, als am ersten Jubel-Feste des Gymnasii zu Hamburg, hielt er in demselben eine öffentliche Lateinische Rede, welche in eben demselben Jahre in 8 ans Licht gestellet wurde. Er studirte zu Jena. Ward im Jahr 1728 den 17 Febr. zum Pastor erwehlet, und den 5 Mertz eingeführet, und starb den 8 May 1730. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexic.

Tecklenburg-Bentheim, siehe **Bentheim**, im III Bande, p. 1178 u. f.

TECKLENBURGICUS COMITATUS, Grafschafft, siehe **Tecklenburg**.

Teckler, (Christian) von Franckfurt an der Oder gebürtig, war Magister der Philosophie und anfangs Rector der Schule zu Guben, hernach Archi-Diaconus daselbst, welches Amt er aber nicht gar lange mag bekleidet haben, indem ihm schon 1622 in demselben **Martin Ramus** succediret hat. Unschuldige Nachrichten 1727 p. 267.

St. **Tecla**, siehe St. **Gaulienus**, den 31 May, im X Bande, p. 425.

Tecla, eine Frauens-Person, heisset sonst Hadelaga, und kam in dem 7 Jahrhundert mit der heiligen Walpurgis aus Britannien in Deutschland. Weil sie nun in der Theologie sehr gelehrt war, wurde sie nicht nur nach Caspar Hedionis Bericht dem neuen Benedictiner-Kloster zu Kitzingen in Francken vorgesetzet, sondern muste auch auf Anordnen Bonifacii in der Kirchen öffentlich lehren und predigen. Es ist aber diese Tecla wohl zu unterscheiden von der H. Tecla, der Märtyrin der ersten Kirche, siehe Zeilers Topograph. Francon. p. 29.

Tecla, (Hohen-) ein Dorff ohnfern Taucha, dem Leipziger Rathe zuständig. Iccanders Geistl. Minist. p. 121.

St. **Teclacia**, eine Märtyrin zu Tarsis in Cilicien. Ihr wird der 10 May gefeyret.

Tecla Guergis, Vice-König von Tigre, einer von den allergrösten Herren in Ethiopien, und des dasigen Kayfers, **Seltam Segued** geboppelter Eidam, massen er zwey Töchter desselben, eine nach der andern geheyrathet. Er erklärte sich aber im 17 Jahrhunderte wider seinen Schwieger-Vater, dem Kayser, warb Truppen an, und damit er alle Abyßinier überzeugen möchte, daß er aufrichtig handele, ließ er in seinem Lager einen Capellan hängen, der ihn von den Jesuiten aufgedrungen worden. Dieser Widerstand und Kriegs-Zug aber lief unglücklich vor ihm ab. Er wurde von einem andern Abyßinischen Herrn geschlagen, der ihn in einer Höhle, wohin er sich nach seiner Niederlage verborgen hatte, gefangen nahm. Der Kayser ließ ihn an einen Baum hängen, und, dem Volck einen noch grössern Schrecken einzujagen, ließ er auch eine Dame hängen, welche des Tecla Guergis Schwester war, unter dem Vorwand, daß sie sich seiner Empörung mit theilhafftig gemacht hätte. La Croze Beschreib. der Christl. Religion in Ethiopien p. 260 und 261.

TECLATURÆ, wurden in den Longobardischen Rechten die Zeichen genennet, die man auf die Grentz-Bäume machte, wie denn dieselben Bäume Teclatæ genennet wurden. Welche beyde Wörter von dem Sächsischen Wort **Tecken** oder **Zeichnen** hergenommen sind. Eckards Franc. Orient. T. I. p. 611. Dahero **Cangius** irret, wenn er das Wort Teclaturæ von dem Frantzösischen Wort esclat und esclature, welches so viel als fragmentum astula bedeutet, herleiten will.

TECLIDA, Insel, siehe *Techedia*.

TECLITIUM, Stadt, siehe *Teglitium*.

TECMARIS, heißt die Muthmassung von den Kranckheiten, davon im XXII Bande, p. 1584 nachzusehen.

Tecmesia, eine von denen Amazonen, welche Hercules gefangen bekam. Natal. Com. Lib. VII c. 1. p. 678.

Tecmessa oder **Tegmessa**, Gr. Τεκμησσα, des Teuthras, eines vornehmen Phrygischen Fürstens, Tochter, welche Ajax Telamonius, als er währender Belagerung der Stadt Troja einen Streiff in Phrygien that, und nicht nur ihren Vater in einem Zweykampff erlegte, sondern auch dessen Residentz selbst wenige Tage darauf eroberte, mit gefangen bekam. Sie wuste aber den Griechischen Helden Ajax dergestalt einzunehmen, daß selbiger sie zu seiner Beyschläfferin oder auch nach andern zur Gemahlin erwehlte. Sie hatte von ihm einen Sohn, Nahmens **Eurysaces**, welcher auf der Insel Salamin seinem Groß-Vater Telamon folgte. Dictys. Cret. Lib. II c. 18. Horaz.

Lib. II Od. 4. Die Tragödie, so **Sophocles** von ihr geschrieben, ist völlig verlohren gegangen. **Fabric.** Bibl. Græc. L. II c. 17 §. 3. **Bayle.**

Tecmon, eine ehemahlige Stadt in der Epirischen Landschafft Molossia in Griechenland. Wovon **Livius** Lib. XLV cap. 26 folgendergestalt schreibet: Simili pertinacia Cephali principis clausum Tecmonem ipso interfecto per deditionem (Anicius) recepit. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. I. p. 883.

Tecoantepeque, eine Stadt in Nord-America in der Provintz Guaxaca, auf den Küsten von Neu-Spanien auf dem Süd-Meere. Sie hat einen Hafen, der einer von denenjenigen ist, wodurch mit den vornehmsten Mexicanischen Provintzen Handlung getrieben wird, die Handlung, die man darinnen treibt, bestehet in Cacao, Vanille, Achiolt oder Anet, in Mechasuchil, Indigo, Cochenille, Ledern, Waitzen, Mays, Wolle, Zucker, Baumwolle, Saltz, Honig, Caßia, Wachs, u. a. m. **Savary** Dict. Univ. de Commerce. Es werden auch allda viele Fische gefangen und eingesaltzen.

TECOLATA, Stadt, siehe *Tegulata*.

TECOLITHUS, siehe **Judenstein**, im XIV Bande, p. 1509.

TECOMAHACA, *Hernand.* siehe *Gummi Tacamahaca*, im XI Bande, p. 1387.

Tecon, ein Fluß in Neu-Mexico in America.

Tecrite, ein sehr fester Platz in Arabien ohnweit Bagdad, welcher von lauter Räubern bewohnet und für unüberwindlich gehalten wurde. Weiln nun die von Bagdad ab- und zureisenden sehr viel Schaden und Gefahr dadurch auszustehen hätten, suchten im Jahr 1394 die Kaufleute zu Bagdad bey dem Zagatischen Fürsten **Timur** flehentlich an, daß er doch wolte Verfügung treffen, damit die Kauffleute hinkünfftig in Sicherheit ab- und zureisen könnten. Worauf auch dieser Fürst alsbald die Belagerung dieses Platzes vor die Hand nahm. Tecrite lag auf einen sehr steilen Felsen an dem Ufer der Tiger, und die Zugänge, welche die Natur fest genug gemachet, waren gleichwohl durch die Kunst noch stärcker befestiget worden, so daß sich kein Mensch jemahls hatte wagen dürffen, die Belagerung dieses Platzes zu unternehmen. Nachdem sich die Armee der Festung genähert, so sahe **Timur** wohl, daß es in der That eine schwere Sache wäre, dieses Platzes sich zu bemeistern. Er ertheilte daher alsobald Befehl an seine Kriegs-Obristen, daß man diesen Ort, bey Straffe seiner Ungnade erobern solte. Dieser Befehl war ein solches Gesetz, welches ein jeder, wenn es auch gleich das Leben kosten sollen, beobachten muste. Die gantze Armee wandte dahero ihre äusserste Kräffte dran, richtete aber dabey sehr wenig aus, bis endlich Timur, weil er sahe, daß seine Soldaten ihre Pflicht thaten, und dennoch nichs von statten gehen wolte, selbst Hand ans Werck legete. Er ließ demnach den Felsen in 12 gleiche Theile eintheilen, u. stellte 6000 Mann, welche einen jeden abgemessenen Theil von unten weg hacken und eingraben musten. Damit aber die Schantz-Gräber durch das unzeitige Herabstürtzen der Stadt nicht beschädiget würden, so ließ Timur den Felsen überall mit starcken Balcken unterstützen. In weniger Zeit hatte ein jeder von seiner Seite fünff und viertzig Klafftern lang in die Erde gegraben. Ein gewisser **Hassan**, welcher darinnen das Commando führte, sahe nun mehr als zu wohl, daß es um ihn geschehen seyn würde, und erklärte sich zur Uebergabe an den Timur, jedoch dieser Fürst hatte hierzu kein ander Gehör, als woferne sich Hassan, ohne die geringste Bedingungen, zu seinen Füssen werffen, und selbst um Gnade bitten würde. Als sich aber dieser hierzu nicht entschliessen konnte, so ward diese Unternehmung fortgesetzet, der untergrabene Felsen mit dürren Holtz und Pech angefüllet, und sodann in Brand gestecket. Es war erschrecklich anzusehen, daß nachdem die Balcken, so den Felsen unterstützten, durchgebrannt waren, der gröste Theil der Mauren und Thürne, nebst einer Menge der Belagerten einstürtzten. Es blieb gleichwol noch ein Theil des Platzes stehen, und die Belagerer sahen sich genöthiget, zum andernmahl zu graben, und auch in diesen Höhlen Feuer anzulegen, wodurch zwar wohl der Ort gäntzlich verwüstet wurde; allein die Belagerer waren dennoch noch nicht völlig Meister, indem die Räuber sich auf den höchsten Gipffel des Berges, welcher noch unversehret war, hinauf zogen. Dieses gantze Unwesen verdroß Timur dergestalt, daß er so gleich Befehl gab, man solte ihm alsobald die Räuber in seine Hände liefern. Hierauf kletterten verschiedene Kriegs-Obersten den Felsen, wiewohl mit der grösten Gefahr hinauf, und bekamen endlich den Hassan, nebst denen noch übrigen Räubern in ihre Hände, welche allesammt, jeder mit einem Strick um den Hals vor den Timur gebracht wurden. Er ließ sie durch die gantze Armee vertheilen, mit dem Befehl, daß die Soldaten die Räuber durch verschiedene Marter zu Tode peinigen solten, und als dieses vollbracht war, ließ er die Köpffe in grossen Hauffen auf einander legen, und über jeden eine Ueberschrifft setzen: **Also werden die Uebelthäter bestrafft.** **Allgemeine Chron.** VI Band, p. 747.

Tectamus, König in Creta, siehe Teutamus.

Tectander, (George) ein Sohn **Martin Tectanders**, Pastoris-Primarii zu Zittau, wurde bey des Kaysers **Rudolphs** II Abgesandten nach Persien Secretarius, und übergab, als der Abgesandte an dem Caspischen Meere gestorben, zu Tauris dem Schach Ihro Kayserl. Majest. Briefe. Nach seiner Zurückkunfft gab er eine Persianische Reise-Beschreibung zu Leipzig 1608 in 8 heraus, wurde Zoll-Einnehmer zu Budißin, und erschoß sich selbst unvorsichtig 1614. **Lebensl.**

Tectander, (Heinr.) gebürtig von Bauzen, der Weltweisheit Magister und Pastor zu St. Ulrich in Halle, starb den 25 October 1610 und hinterließ: Symbolum Hiobi, ex Cap. XIX tribus homiliis explicatum. **Witte** Diar. Biogr. Tom. I.

Tectander, (Johann) ein Medicus zu Cracau, lebte in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts, und übersetzte des **Galeni** Bücher adversus Erasistratum & Erasistrateos aus dem Griechischen ins Lateinische, welche Version in der zu Basel 1549 in Fol. gedruckten Cornarischen Auflage der gesammten Wercke des Galenus zu finden ist. **Kestners** Medicinisch. Gelehrt. Lexic.

Tectander, (Martin) ein Bruder des vorhergehenden Georgens, gebohren zu Zittau 1553, studirte zu Leipzig, schrieb daselbst Tr. de ordinatione Mecænatum & præmiis comitantibus justam erga pauperes liberalitatem, wurde 1580 Pfarrer in Gabel, 1601 Mittags-Prediger in Budissen, und starb 1631 **Lebenel**.

TECTA SARTA, oder *Tecta sarcta*, wird so wohl in denen Römischen Rechten, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern von Häusern und allen andern Gebäuden gesagt, welche von ihren Besitzern oder Inhabern in guten und baulichem Wesen erhalten werden. **Festus**, l. 7. ff. de offic. proconf. l. 7. §. 2. ff. de usufr. l. 7. §. 1. ff. de L. Jul. repetund. **Hotomann**, **Pratejus**. Siehe **Dach und Fach halten**, im VII Bande, p. 9.

TECTA SIBYLLÆ STATIO, Höhle, siehe **Sibilla** (la **Grotta della**) im XXXVII Bande, p. 864.

TECTE, verdeckter Weise, heimlich, siehe *Obreptionem* (*per sub-* &) im XXV Bande, p. 243. ingleichen *Obreptio*, ebend. p. 242. u. ff.

Tecto oder **Couvreur**, (Andreas de) ein Franciscaner von St. Omer, war Professor der Theologie und Prediger, schrieb:

1. Divini amoris S. Sacræ Eucharistiæ faculam.
2. Philosophiam Sacram.

und starb zu Avesnes im Hennegau, 1625. **Adami** Vit. Erud.

TECTONIDES, Gr. Τεκτονίδης, ist bey dem **Homer** Od. Θ. v. 114. ein Beynahme des **Polinius**, als eines Sohnes des **Tectons**, welcher **Tecton** aber sonst allerdings unbekannt ist.

TECTOR, siehe *Tectores*.

TECTORES, oder *Dealbatores*, sonst auch *Albini*, oder *Albarii*, Griechisch Κονιάται, heissen in denen Rechten nichts anders als die Gyps-Arbeiter, oder diejenigen unter denen Männern, welche die Wände und Decken in denen Zimmern und Gebäuden mit allerhand Gyps-Arbeit belegen, und in solcher zuweilen die künstlichsten Figuren abbilden. l. 5. §. interdum C. commodat. l. 27. in fin. ff. ad L. Aquil. l. 1. C. de excus. artif. lib. 10. **Pratejus**, **Brissonius**, **Cujacius** Lib. X Obs. 9. die von ihnen verfertigte Arbeit selbst aber heist insgemein *Tectorium Opus*, zu Deutsch **Stuccatur**- oder **Structur**- oder auch **Musaische Arbeit**, wovon zu sehen im XXII Bande, p. 989.

Tectorius, (Frantz Maria de) Medicus von Urbino, lebte zu Ausgange des sechzehenden Jahrhunderts und schrieb: Compendium medicinæ practicæ, seu, formulas remediorum. Welche Piece bey einigen Auflagen des Dispensatorii medici Georg Melichii zu finden ist. **Kestners** Medicinisch Gelehrt. Lexic. p. 837.

TECTORIUM OPUS, siehe *Tectores*.

TECTOSACÆ, Volck, siehe **Tectosager**.

TECTOSAGÆ, Volck, siehe **Tectosager**.

Tectosager, *Tectosagæ*, *Tectosagi* oder *Tectosages*, ein Celtisches Volck, so in den ältesten Zeiten seinen Sitz in den Narbonensischen Gallien und darinnen Toulouse zur Hauptstadt hatte. **Ptolemäus** nennet sie TECTOSACAS, welches vielleicht von einem Schreibe-Fehler herrühret; **Ausonius** aber gehet vermuthlich mit allem Fleiß von den übrigen ab, wenn er ihren sonst gebräuchlichen Nahmen in TEUTOSAGI verwandelt. Cäsar berichtet, daß eine Colonie von ihnen über den Rhein gegangen, und sich in den Hercynischen Wäldern niedergelassen, wo sie auch noch zu seiner Zeit gewohnet, und beydes wegen ihrer Liebe zur Gerechtigkeit, und Tapferkeit vor andern berühmt gewesen. Von diesem Hauffen sind nun billig diejenigen Tectosagæ zu unterscheiden, welche entweder zugleich mit **Brennus** und unter dessen Anführung erstlich nach Pannonien, und von dannen ferner nach Asien gegangen, oder doch demselben kurtz darauf nachgefolget von diesen meldet **Justinus**, daß sie nach dem unglücklichen Treffen bey Delphos, und dem bald darauf erfolgten Tode des **Brennus**, ihren Weg wiederum zurück in ihr Vaterland genommen, und daselbst mit einer greulichen Pest himgesuchet worden, welche nicht eher aufgehöret, als bis sie die in Asien aus den Tempeln geraubte Schätze in den bey Toulouse befindlichen See geworffen, wo sie noch viele Jahre hernach vom Cäpius gefunden und aufgehoben. Es hat aber auch schon **Strabo** gezeiget, daß dieses gantze Vorgeben, was die Zurückkunfft der Tectosager in ihr Vaterland, und das von ihnen mit gebrachte Gold und Silber betrifft, keinen Glauben verdienet, welche Meynung auch dadurch völlig bestärcket wird, weil die Tectosager sogleich nach der bey Delphos erlittenen Niederlage die unter dem Nahmen Galatia und Gallogæcia bekannte Provintzen erobern helffen, und daselbst mit den Tolistobogen und Trocmen ein besonderes Reich aufgerichtet, von dem unter *Tolistobogi* ein mehrers gemeldet wird. Als endlich **Manlius** A. V. 565 die Tolistoboger auf dem Berge Olympus in einer blutigen Schlacht überwunden, und fast gäntzlich ausgerottet, wolten auch die Tectosager ihr Heil mit den Römern annoch versuchen, erlitten aber eine eben so verderbliche Niederlage, und der noch übrige Rest muste sich endlich gefallen lassen, einen Frieden einzugehen, wie ihnen **Manlius** denselbigen vorgeschrieben. **Cäsar** de B. Gall. L. VI. c. 24. **Liv.** hist. l. 38. c. 16. u. ff. **Justin.** l. 32. c. 3. **Strabo** l. 4. p. 188. ingleichen l. 12. p. 566. u. ff. **Auson.** de clar. urb. in Narb. v. 9. **Abels** Deutsche und Sächsische Alterthümer.

TECTOSAGES, Volck, siehe **Tectosager**.

TECTOSAGI, Volck, siehe **Tectosager**.

TECTUM, siehe **Dach**, im VII Bande, p. 7. u. ff. desgleichen **Obdach**, im XXV Bande, p. 20.

TECTUM STRAMINEUM, siehe **Stroh-Dach**, im XL Bande, p. 1019.

TECU, eine Art Radissen in Indien, werden viel von denen Jappanern in ihre Felder und Aecker gesäet und gepflantzet, sind von Gestalt lang und schmal, doch nicht wie unsere, sondern gantz schwach und wasserhafftig vom Geschmack, und nicht herbe. Sie werden samt dem Kraut erstlich eine Nacht ins Saltz geleget, hernach-

mahls mit einem reinem Tuche abgewüschet wiederum getrocknet. Deren sie dann etliche in Essig legen, etliche aufhencken, und solche theils an Fische mit Misso zugerichtet, theils auf andere Art Winter und Sommer verbrauchen. **Meisters** Orient Ind. Gärtner, p. 159.

Tecuc, eine kleine Türckische Stadt in der Moldau, am Fluß Moldau, 18 Ungarische Meilen von Jassi, gegen Süden.

Tecuitli, werden in Neu-Spanien diejenigen Ritter genennet, welche von den obersten Priester selbigen Landes dazu gemacht worden, Lat. *Viri equestres novæ Hispaniæ*. Sie tragen in den Ohren einen Ring, woran eine kostbare Perle hänget.

Teculet, ein Fluß in Mauritania, so auch Diur, genennet wird, davon im VII Bande, p. 1100 gehandelt worden.

Te-Cum, Te-Sum, Kayser in China, und zwar aus der Familie Tam. Er regierte vom Jahr Christi 780. bis 805. und also 25. Jahr. Er war zu keinen grossen Dingen gebohren, und steckte voller Mistrauen. Aus raren Präsenten hatte man bishero allerhand gute Anzeigungen geschöpfset. Er aber nahm nichts dergleichen an, sondern sagte: Die besten Weissagungen von künfftigen Dingen könnte man bey klugen und verständigen Leuten antreffen. Zu seiner Zeit ist im Jahr 782 das grosse steinerne Monument, darauf die Nachricht vom Christenthum in China enthalten ist, in die Höhe gerichtet worden. Sein bester General Co Cuy starb im 85 Jahre seines Alters, und hinterließ den Ruhm, daß dergleichen rechtschaffener Mann innerhalb 1300 Jahren nicht in China gewesen wäre. Dieser Kayser statuirte und glaubte eine gewisse Fatalität, die nach seiner Meynung die Begebenheiten in der Welt reguliren und dirigiren solte. Wie nun verschiedene Personen, welche sich beständig um ihn befanden und Theil an der Regierung hatten, durch ihre Conduite zu grossen Troublen Anlas gaben, sahe er sie deswegen keinesweges ungnädig an, sondern glaubte, es rühre also vom Verhängniß her. Deswegen sagte sein Premier-Minister zu ihm: Man rede auf diese Art gar nicht, wie ein Kayser reden solte; fügte auch noch hinzu: Das Verhängniß ist nichts anders, als die Conduite derer Souverains. Wie nun dieselbe beschaffen, gut oder böse, also ist auch das Volck glücklich oder unglücklich. **Hübners** Polit. Histor. IX Theil, p. 726. u. f.

St. Tecusa, siehe St. Theodotus, den 18 May.

St. Tecussa, siehe St. **Missurianus**, den 27 Jenner, im XXI Bande, p. 502.

Teczen, Schloß und Stadt, siehe **Tetschen**.

TEDA, wird von Plinius für einen besondern Baum gehalten, ist aber nichts anders, als eine gewisse Kranckheit der Bäume, da ihre gantze innere und äussere Substantz in lauter Fett verwandelt wird, und der Baum hernach verdorren und eintrocknen muß. Und diese Beschwerung wandelt nur die Fichten- Lärchen- und Kiefer-Bäume an. **Bes. Chabr.** Stirp. Icon. u. **Arten**, de l'ice conficienda.

Tedacum, ein Jüdischer Levite, von dem man aber die Zeit, wenn er gelebet, nicht eigentlich weiß, hat einen Commentarium in decem Sephiroth geschrieben, welcher im Druck heraus seyn soll, obgleich nirgends zu finden, wenn und wo er gedruckt. Es gedencket dessen **Kircher** Oedip. Tom. II. P. I. p. 34. **Masius** im Indice Scriptor. Judaic. iedoch ist es noch nicht ausgemacht, ob eben der obgedachte Commentarius von ihnen verstanden werde, weilen dergleichen Commentarii in X. Sephirot gar häuffig sind. **Wolff** Bibl. Hebr.

Tedaldus, Ertz-Bischoff in Mayland. Er wurde von dem Kayser Heinrich eingesetzt, vom Pabst Hildebrand aber im Jahr 1078 wieder abgesetzt, und in Bann gethan. **Allgemeine Chron.** im IV Bande, p. 13.

TEDANIUS, Fluß, siehe **Jermagna**.

Teddeles, Tedles, Tedeles, Tadelez, Lat. *Tedelesa, Rusipiscis*, einen Provintz und Stadt, in der Barbarey, 30 Meilen Ostwärts von Algier. Sie ist mit überaus alten und festen Mauren umgeben, liegt auf einem fruchtbaren Kornboden, und hat viele hindurch lauffende Ströme. Die Einwohner sind meistentheils Färber, und haben einen so grossen Ueberfluß an Fischen, daß sie selbige umsonst weggeben. **Leo Africanus**.

Tedeles, Provintz und Stadt, siehe **Teddeles**.

TEDELESA, Provintz und Stadt, siehe **Teddeles**.

Tedeschi, (Nicolaus) siehe **Tudeschi**.

Tedeschi, (Nicolaus) Päbstlicher Secretarius bey der Congregation derer Rituum. Er war von Catanea in Sicilien gebürtig, und wurde Bischoff zu Lipari. Weil er sich aber im Jahr 1716. dem weltlichen Tribunal der Monarchie alzuheftig widersetzte, muste er aus Sicilien, (das damahls der Hertzog von Savoyen besaß) flüchtig werden, und sich nach Rom retiriren, alwo ihm der Pabst eine ansehnliche Pension gab und zu allerhand Aemtern beförderte, bis er endlich das obgedachte Secretariat erhalten. Er starb den 29 Sept. 1741. **Kanffts** Geneal. Nachr. III Bande, p. 348.

Tedeschius, (Frantz) ein Sicilianischer Edelmann von Catanea, schrieb il Cavalier della lancia &c. und starb den 9 Mertz 1650. **Mongitoris** Bibl. Sic.

Tedeschius, (Ignatz) ein Patricius von Catanea aus Sicilien, legte sich auf die Poesie und schönen Wissenschafften; dirigirte verschiedene mahl die Academie derer Clarorum, schrieb Comödien, und kam den 11 Jenner 1693 in einem Erdbeben um. **Mongitor.** Bibl. Sic.

Tedeschus, (Nicolaus) siehe **Tedeschi**.

Tedeschius, (Nicolaus) siehe **Tudeschi**.

Tedeschius, (Octavius) ein Jesuite, gebohren zu Catanea in Sicilien 1601, starb daselbst 1672, den 27 Jun. und verließ panegyricas conciones, sacras & morales, die zu Catanea 1666 in 4 gedruckt. **Witte** Diar. **Alegambe** Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Tedesco, (Antonia) ein ums Jahr 1470. berühmt gewesener Citharist an des Hertzogs zu Mayland *Galeazzo Maria* Hofe, aus dem Brescianischen gebürtig, ist von dreyen Mayländischen zusammen verschworenen Edelleuten erstochen worden. Bes. **Leon. Cozzando** Librar. Brescian. p. 50. u. f.

Tedesco, (Salterio) Instrument, siehe **Salterio Tedesco**, im XXXIII Bande, p. 1219.

TE DEUM LAUDAMUS, *Hymnus Ambrosianus*, ist ein Lateinischer Hymnus oder Gesang, den der heilige **Ambrosius** gemacht haben soll. Man bedienet sich desselben als eines Sieges- und Danck-Liedes unter allen Potentaten der gantzen Christen-

Christenheit, wenn eine Victorie wieder den Feind befochten, oder sonsten was grosses dem Lande ersprießliches und dem Fürsten glorieuses, vorgegangen. Bey den Catholischen Höfen gebrauchet man sich des Lateinischen Textes, bey den Deutschen Protestirenden aber musiciret man die Deutsche Uebersetzung: HErr GOtt dich loben wir ꝛc. wie sie von D. Luthern verfertiget worden: Allenthalben aber behält dieser Hymnus triumphalis den Nahmen des Te Deum laudamus, welche seine Anfangs-Worte sind. Bey den Russen pflegen an statt dieses Gesanges etliche Psalmen Davids abgesungen zu werden. Es ist unter so vielen Lob-Gesängen, deren sich die gantze Christliche Kirche bedienet, und die ein hohes Alter führen, dieser wohl einer der Vornehmsten. Man mag solchen Gesang füglich für ein hohes Lob-Danck-und Jubel-Lied der Kirchen halten, worinn die gantze Heilige Dreyeinigkeit hochgepriesen wird, und insonderheit unsers Heylandes JEsu Christi vornehmste Wohlthaten gebührlich gerühmet werden. Man kan es aber auch als ein Glaubens-Bekänntniß der rechtgläubigen Kirchen von den hauptsächlichsten Glaubens-Artickeln ansehen. Es verdienet derohalben dieser Gesang wohl einer genauern Historischen Untersuchung, und ist bey diesem uralten Liede der Kirchen unterschiedliches Anmerckenswürdig. Die Gelehrten haben sich viele Mühe gegeben, das Alter und den Urheber dieses Liedes in Lateinischer Sprache zu erforschen. Die Römisch Catholische-Kirche und auch die mehresten unter uns halten dafür, daß **Ambrosius** und **Augustinus** ihn im vierdten Jahrhundert verfertiget habe. Daher nicht nur **Vopelius** in Cantional. 1682. in 8. und ein **Anonymus** in libro Ecclesiasticorum Carminum A. 1538. in 8. ihn Canticum sive Symbolum Ambrosii & Augustini nennen, sondern auch in Chronica S. Ægidii ad annum 386. Scriptorum Brunsvicensium Tom. III. p. 569. stehet: S. Ambrosius hymnos composuit feriales. Te Deum laudamus composuit cum S. Augustino & aliqva Gradualia & Alleluja. **Und Jodocus Clichtoveus** in seinem raren Elucidario Ecclesiastico Lib. II. p. 52. seqq. schreibet: Hoc Canticum a celeberrimis sanctæ Ecclesiæ Doctoribus Augustino & Ambrosio dicitur esse compositum, qvum hic illum sacris baptismi abluisset undis, & post diuturnas errorum tenebras ad veræ fidei lumen reduxisset. Tunc enim ambo in gratiarum actionem de suscepto divino munere dicuntur erupisse per hoc divinæ majestatis præconium, & alternando vices, Ambrosio qvidem inchoante, & Augustino subseqvente, ipsum a principio ad finem usque deduxisse. Unde fere ab omnibus inscribitur Canticum Sanctorum Augustini & Ambrosii. Qvod sane ab universali Ecclesia receptum est, cum tanta autoritate, ut in matutino officio ante laudes ipsum decantari debere solenniter sit institutum. Wir finden dannenhero auch die Ueberschrifft in dem Anhange des Psalterii Caroli magni über dieses Lied: Hymnus, qvem S. Ambrosius & Augustinus invicem condiderunt, beym **Lambecio** L. II. comm. p. 294. Man beruffet sich insonderheit auf das Zeugniß **Dacii**, des Bischoffs zu Mayland, welcher im sechsten Jahrhundert soll gelebet haben, und Lib. I. Chron. C. X. also geschrieben hat: Ab Ambrosio cunctis fidelibus urbis stantibus & videntibus in nomine S. & individuæ Trinitatis Augustinus baptizatus & confirmatus est. In qvibus fontibus, prout Spritus S. dabat eloqvi illis, Te Deum laudamus cantantes, cunctis, qvi aderant, audientibus & videntibus, ediderunt, qvod ab universa Ecclesia usqve in hodiernum diem religiose decantatur &c. conf. J. G. *Olear.* Cant. Augustum Ambrosii & Augustini Amsterd. 1699. in 8. recusum. Wolte man nun der hergebrachten Tradition beypflichten, so würden Ambrosius und Augustinus die Urheber dieses Lob-Liedes der Kirchen seyn. Doch würde man eher, Ambrosio als Augustino dasselbe zuschreiben können, weil ehe zu vermuthen, daß es von einer als zwey Personen verfertiget sey, und weil von Ambrosio bekannt ist, daß er lateinische Hymnos verfertiget hat. Wie denn unter andern **Wilh. Cave** in Hist. lit. Script. Ecclesiast. Edit. postr. p. 169 gar nicht zweiffelt, daß er die in unsern Kirchen theils bekannte lateinische Lieder verfertiget habe, welches sonst andere nicht zugestehen wollen: ohngeachtet Augustinus, (welchen Ambrosius zum Christlichen Glauben hat bekehret,) Tom. I. Supplem. Oper. p. 229. deutlich schreibet: Hunc nostri Gigantis excursum brevissime ac pulcherrime cecinit B. Ambrosius in hymno, qvem paulo ante cantastis: Egressus ejus a patre &c. Daher denn auch **Bartholom. Garantus** in Rubric. Breviar. Sect. V. cap. 19. es Ambrosio allein zuschreibet, weil kein Dialogismus in diesem Liede sich findet. Die Ursache, warum dieser Gesang Ambrosio und Augustino zugeschrieben worden, kan man nicht gewiß sagen. Der Fürstliche Sächs. Rath **Wilhelm Ernst Tenzel** in Dissertatione de hymno: Te Deum laudamus muthmasset, daß, weil Augustinus den Gebrauch Abwechselungs-Weise durch unterschiedene Chöre Lieder zu singen, in die Africanische Kirche zuerst eingeführet hätte, man daher auf solche Meynung verfallen seyn möchte, weil dieser Gesang durch zwey Chöre, Wechselsweise noch gesungen wird. Denn so schreibet er: Hymnus noster: Te Deum &c. multis in locis per duos Choros decantari solet, unde forsan occasionem arripuerunt nonnulli, Ambrosio, & Augustino eum adscribendi, qvum Mabillonius disqvis. de cursu Gallicano p. 389 seqq. probatum dederit, Augustinum alternatim canendi morem in Africanam Ecclesiam etiam introduxisse, in Dissert. de hoc hymno §. 3. p. 366. Exercitat. select. Ja man könnte auch auf die Meynung wohl gerathen seyn, daß **Ambrosius** dieses Lied verfertiget hätte, weil derselbe den bey der Morgenländischen Kirche üblichen Gebrauch, Gesänge durch zwey Chöre Wechselsweise zu singen, auch in die Abendländische Kirche, und zwar zu Mayland, eingeführet hat. Wie denn **Rabanus Maurus** Lib. I. Cap. I. berichtet und schreibet: Apud Latinos primus idem Beatissimus Ambrosius Antiphonas instituit, Græcorum exemplum imitatus, & hinc in cunctis occiduis regionibus earum usus increbuit. Welche Meynung auch **Joh Lud. de la Cerda** bestärcket in seinen Adversar. sacris Cap 121. n. 1. Inzwischen ist wohl gewiß, daß der Bischoff **Ambrosius** der Urheber des Liedes nicht sey, weiln Augustinus, welcher in seinen libris Confessionum sowohl Ambrosii Gesänge, und ihre Krafft die Gemüther zu bewegen, als auch alles, was bey seiner, des Augustini,

Tauffe

Tauffe merckwürdiges vorgegangen ist, genau erzehlet, nicht mit einem Worte dieses Liedes Erwehnung thut, welches er doch nicht unterlassen haben würde, sintemahl solche Erzehlung und Geschicht seiner geschehenen Tauffe würde haben ein Ansehen geben können, und den Liedern Ambrosii viel Ruhms und Ehre. Gesetzt aber, daß Augustinus solches anzuzeigen vergessen hätte, wer wolte denn wohl glauben, daß Possidius in dem Leben Augustini den wunderbaren Ursprung dieses Liedes ebenfals würde verschwiegen haben? So ist auch überdem gewiß, daß Ambrosius alle seine Lieder, wie die Poeten, nach einem gewissen Sylben Maaß und Scansion verfertiget habe; da hingegen das Lied: Te Deum laudamus &c aus einer Rede in prosa bestehet, und die Verse oder Zeilen des Liedes bald kurtz, bald lang, und gar nicht nach Poetischer Art eingerichtet sind. Hält nun der Cardinal **Bellarminus** selbst davor, daß die Lieder solcher Art nicht verdieneten Ambrosio zugeschrieben zu werden, da er setzet: Isti hymni, in qvibus non servatur ratio metrica, quæ Ambrosio notissima erat, indigni videntur, qvi Ambrosio tribuantur. Wie solte man denn ihm den Hymnum: Te Deum laudamus zuschreiben? Nicht weniger legen einige Redens-Arten in diesem lateinischen Liede, z. E. Tibi Cherubim & Seraphim incessabili voce proclamant; und Martyrum candidatus exercitus &c. klar an den Tag, daß dieses lateinische Lied später, als zu Ambrosii Zeiten, gemacht seyn müsse, oder doch nicht Ambrosio zugeschrieben werden könne, weil man in dessen Gesängen und Wercken eine bessere und reinere lateinische Schreib-Art findet. Merckwürdig ist es indessen, daß man in uralten Liedern der Morgenländischen Kirchen schon einige Worte antrifft, welche in diesem Hymno stehen: Z. E. Man trifft in dem uralten Griechischen Liede, welches Jac. **Usserius** in appendice Dissertat. de Symbolis p. 33. anführet, und das sich mit diesen Worten: Δόξα ἐν ὑψίστοις Θεῷ anfängt, schon diese Anfangs-Worte: **HErr GOtt! dich loben wir, HErr GOtt, wir dancken dir**; αἰνέμέν σε, εὐλογέμέν σε. So kommen auch die Worte unsers Liedes: **Täglich, Herr GOtt! wir loben dich, und ehren deinen Nahmen stetiglich**, mit den Worten eines andern uralten Morgenländischen Liedes überein, das also anfängt: Καθ' ἑκάστην ἡμέραν εὐλογησω σε, καὶ αἰνέσω το ὄνομά σε εἰς τον αἰῶνα. Auch die Worte unsers Liedes: **Behüt uns heut, o treuer GOtt, für aller Sünd und Missethat. Sey uns gnädig, o HErre GOtt, sey uns gnädig in aller Noth. Zeig uns deine Barmhertzigkeit, wie unsre Hoffnung zu dir steht**, stehen fast alle eben so in diesem uralten griechischen Liede, welches **Usserius** libr. cit. p. 34. (edit. Oxon 1660 in 4.) als einen Hymnum vespertinum oder ein Abend-Lied der alten Christl. Kirche anführet, und mit Anmerckungen erläutert hat. Wie nun daraus das Alter vieler Worte dieses Liedes erhellet, und dessen Werth dadurch vermehret wird, so solte man fast auf die Muthmassung gerathen, als wenn es eine Uebersetzung vieler Stellen aus den alten in Morgenländischer Kirche gebräuchlichen Liedern wäre, und eine Zusammen-Sammlung derselben. Zumahl da auch der Hymnus ἔπινικος der Alten oder das Triumphs-Lied nach **Tengelii** Ber. in Diss. alleg. §. 9 und nach der Anmerckung **Wilh. Beveregii** L. III. Vind. Canonum Apostol. Cap. V. n. 7. darinn begriffen ist. Es würde solches aus den Hymnariis Orientalis & græcæ Ecclesiæ am besten erkannt werden können. Der lateinische Text in Prosa solte bald die Muthmassung bestärcken, als ob er nur eine Uebersetzung eines oder mehr Lieder der alten Christen aus der Griechischen Sprache wäre. Doch will man diese Muthmassung niemanden aufdringen. Die Sache verhalte sich damit, wie sie wolle, so bleibet doch dieses gewiß, daß dieser Lobgesang einer der ältesten Lieder der Abendländischen Kirche sey, und schon im sechsten Jahrhunderte nach Christi Geburt sey bekannt gewesen. Denn solches lässet sich erweisen, aus **Benedicti**, der den Orden der Benedictiner gestifftet hat, seinen Regeln, als welcher in dem XI Cap. seinen Ordens-Leuten den Gebrauch dieses Gesangs mit folgenden Worten vorschreibet: Post qvartum autem responsorium incipiat Abbas Hymnum: Te Deum laudamus. So muß er ja schon zu des Abts Benedicti Zeiten bekannt und üblich gewesen seyn. Weswegen auch die Mönche im eilfften Jahrhundert sich auf Benedicti Befehl und Ordnung beruffen, da man sie über den Gebrauch des Gesangs zur Advents- und Fasten-Zeit bey den Bischöffen verklaget hatte, und mit Benedicti Regel die Bischöffe beruhigten, wie aus **Radulphi Glabri** Lib. III. Histor. Cap. III. **Alexander** Synops. Sec. XI. Cap. VIII. Artic. I. p. 65. berichtet. So findet man auch in des **Teredii** seiner Regel, die er im sechsten Jahrhundert auf Befehl des H. **Cæsarii Arelatensis** an die Mönche hat geschrieben, und die in der Bibliotheca Patrum mit stehet, schon dieses Liedes Erwehnung. Vorher aber wird sowohl nach **Raynaudi** als **Bona** Bericht von diesem Gesange nichts bey jemanden gelesen. Weswegen auch **Raynaudus** daraus schliesset, daß dieser Lobgesang Ambrosium und Augustinum nicht zum Urheber haben könne, conf. **Tentzels** Diss. §. XV. & **Bonam** Cap. XVI. §. 12. Es entstehet daher die Frage: Wer der rechte und wahre Urheber dieses Uralten Christl. Lob Liedes seyn? Die Sache beruhet noch auf keinen gewissen Gründen. Unterdessen wollen wir die Meynungen, wer für den wahren Autorem dieses Liedes von andern angegeben wird, aus des Cardinals **Bona** Operibus anführen. Dieser schreibet in Opp. Cap. XVI. de divina Psalmodia §. XII n. 3. p 849. (edit. Antwerp. 1677. in 4.) Gavantus addit. in antiqvissimo breviario MSto Collegii Aniciani de urbe isti cantico præferri hunc titulum: Hymnus S. Abundii Sed qvis fuerit iste Abundius, incertum est. Bald darauf setzet er; In Psalterio MSto Basilicæ St. Petri in Vaticano inscribitur: *Hymnus S. Sisibuti.* In Psalterio Latino Gallico, cujus meminit Jacobus Usserius Armachanus in tractatu de Symbolo Romano-Ecclesiæ, Epistola ad Vossium, S. Nicetio adscribitur. Sed an hic fuerit Trevirensis, aut Lugdunensis Episcopus, non liqvet: nec etiam constat, qvis fuerit ille Sisibutus. Nam Sisibuto Hispaniarum regi vix puto convenire, cum ratio temporis obstet. Denn **Sisibutus**, König in Spanien, soll im Jahr 621 gestorben seyn, und folglich so hat er später regieret, da er nur etwas über 8. Jahre regieret hat, als dieser Lobgesang bekannt war, der schon Benedicto bekannt gewesen. Alexander will deswegen in seiner Synopsi den Zweiffel haben, und schreibet Sect. IV. Cap. VI. Artic. 27. p. 606. Canticum: Te Deum laudamus, compositum est a qvodam Monacho ordinis Benedictini, Sisibuto nomine,

ut

ut constat ex antiquo Breviario Chori Monasterii Cassinienſis, descripto paulo post annum 1086, in quo hocce Canticum inscribitur: Hymnus Sisibuti Monachi. Allein aus der von Benedicto bereits geschehenen Anführung des Liedes ist leicht zu schliessen, daß das Lied von keinem Benedictiner Mönch habe können verfertiget werden, sondern älter seyn müsse. Es muß also ein Mönch von einem andern Orden gewesen seyn, woferne die Nachricht richtig ist, daß er des Liedes Autor wäre. Von dem heiligen **Abundio** findet man auch keine Nachricht in dem Cathalogo Sanctorum. **Tentzel** muthmasset, daß etwa die Ueberschrifft möchte gewesen seyn: Hymnus S. A. und darunter S. Ambrosius hätte sollen verstanden werden, daraus jemand Abundium gemacht hätte, wie denn dergleichen Exempel der Fehler im Abschreiben viele beym Raynando n 183 vorkämen. Von dem **Nicetio** oder vielmehr **Niceto** findet man nur bey dem **Usserio** in seiner Epistola ad Vossium Dissert. de Symbolis præmissa, daß man in einer Lieder Collection, die theils Lateinisch, theils Irrländisch, geschrieben ist, von ihm lese, daß er gesaget habe: Laudate pueri Dominum, laudate nomen Domini: Te Deum laudamus, te Dominum confitemur, und so weiter, wie in unsern Lobgesang stehet, daraus aber noch nichts zu beweisen ist, daß er Autor des Lob-Gesanges sey, sintemahl er solches nur anzustimmen befohlen. Was aber Usserius noch hinzufüget, nehmlich: In Latino-Gallico quoque Psalterio circa tempora Henrici I, exarato, inscribitur iste: Hymnus S. Niceti, sive Trevirensis hic intelligendus fuerit Nicetius, sive Lugdunensis, sive quis alius; könnte wohl etwas beweisen, wenn das Zeugniß älter wäre, und man von des Abschreibers Richtigkeit in seinem Zeugnisse überzeuget seyn könnte. Der Trierische Nicetius kan hier nicht verstanden werden, weil er jünger als Benedictus gewesen; Tentzel will deswegen in Diss. cit. §. XVI. den Lyonischen darunter verstanden wissen weil aus dem Gregorio Turonensi bekannt wäre, daß dieser Nicetius im sechsten Jahrhundert gestorben sey. Wer kan aber bey allen diesen ungewissen Nachrichten und Muthmassungen von dem Urheber dieses Liedes was gewisses behaupten? Es bleibet also derselbe noch zur Zeit unbekannt. Der Lateinische Text dieses Liedes ist ohnstreitig der älteste. Weswegen wir auch solchen, wie man ihn in **Clichtovei** altem Elucidario Ecclesiastico L. II. p. 82. wie auch in andern alten Hymnariis veteris Ecclesiæ findet, zuerst hersetzen wollen:

1. Te Deum laudamus, te Dominum confitemur.
2. Te æternum patrem omnis terra veneratur.
3. Tibi omnes angeli, tibi cœli & universæ potestates.
4. Tibi Cherubim & Seraphim incessabili voce proclamant.
5. Sanctus, Sanctus, Sanctus Dominus Deus Sabaoth.
6. Pleni sunt cœli & terra, majestatis gloriæ tuæ.
7. Te glorioſus Apostolorum chorus.
8. Te prophetarum laudabilis numerus.
9. Te martyrum candidatus laudat exercitus.
10. Te per orbem terrarum Sancta confitetur ecclesia.
11. Patrem immensæ majestatis.
12. Venerandum tuum verum & unicum filium.
13. Sanctum quoque paracletum Spiritum.
14. Tu rex gloriæ Christe.
15. Tu patris sempiternus es filius.
16. Tu ad liberandum suscepturus hominem, non horruisti virginis uterum.
17. Tu, devicto mortis aculeo, aperuisti credentibus regna cœlorum.
18. Tu ad dexteram Dei sedes in gloria patris.
19. Judex crederis esse venturus.
20. Te ergo quæsumus, famulis tuis subveni, quos precioso sanguine redemisti. (al. tuis famulis.)
21. Aeterna fac cum sanctis tuis in gloria numerari. (al. cum servis tuis nos gloria numerari)
22. Salvum fac populum tuum Domine, & benedic hereditati tuæ.
23. Et rege eos & extolle illos usque in æternum.
24. Per singulos dies benedicimus te.
25. Et laudamus nomen tuum in seculum & in seculum seculi.
26. Dignare Domine die isto, sine peccato nos custodire.
27. Miserere nostri Domine, miserere nostri.
28. Fiat misericordia tua Domine super nos, quemadmodum speravimus in te.
29. In te, Domine, speravi, non confundar in æternum.

Hierauf folget billig die erste Deutsche und uralte Uebersetzung, welche man von diesem grossem Lobgesang der Kirche hat. Es ist solche deutsche Version des Liedes uralt, und findet man sie unter den Canticis sacris, oder geistlichen Gesängen, die in die deutsche Sprache im 9 Jahrhundert nach Christi Geburt übersetzet sind, und welche durch des jüngern Francisci Junii Vermächtniß der Bibliotheck zu Oxford aufhebet. Es ist in diesem Codice der Lobgesang, den wir in alt deutscher Sprache hieher setzen wollen, der sechs und zwantzigste. Der Königliche Bibliothecarius und Historiographus zu Helmstädt, nachmahliger Würtzburgischer Geheimder Rath **Johann Georg Eccard** hat solches Lied mit einigen Lateinischen Anmerckungen unter folgenden Titel herausgegeben: Hymnus Magnus Ecclesiæ, quem Te Deum laudamus vulgo vocant, seculi IX initio in Theotiscam linguam conversus &c. & notis quibusdam illustratus. Helmstädt 1713 in 4. Und lautet der Text von dieser alten Version, die so gar in der Ordnung der Wörter dem Lateinischen Text folget, obgleich dadurch die in der deutschen Sprache gewöhnliche Construction Schaden leidet, und die genau den Sinn und Verstand der Lateinischen Worte ausdrücket, also:

1)

Thih Cot lopemes,
Thih truhtina gehemes,
Thih ewigan Fater
Eokiwelih erda wirdit: (al. cret.)

2)

Thir alle Engila, thier Himila
Inti allo Kiwaltido,
Thir Cherubim inti Seraphim,
Unbilibanlicheru Stimme foraharent.

3)

Wiher, wiher, wiher,
Truhtin Cot herro.
Folliu sint himila inti erda
Thera meginchresti tiurda thinera.

4)

Thih tiurlichar Potono cart,
Thih wizagono loplichiu ruava,
Thih urchundono Kasconnot
Lobot heri.

5)

Thih thurah unbururst erdono
Wihiu gihit samanunga,
Fater ungimezenera meginchresti,
Erhafftan thinan waran einagusun,
Wihan auh trostatum.

6)

Tu chuninc thera tiurido Christ
Thu fateres simbliger pist sun,
Thu za arlosanne anfingi mannan,
Ni leitlichetos thera magidi ref.

7)

Thu Kerihtemo (Al. ubarunnomo)
Todes angul,
Inttati cabupentem
Richi himilo.

8)

Thu za zeswun Cotes sizis.
In tiuridu fateres,
Suanari Kelaupanne pistwesan chumstiger.

9)

Thih avur pittemes
Thinen schalchun hilff,
Thea tiuvemo pluate arachauftes.

10)

Ewigero tua mit wihen thinen
Thiurida lonot wesan.

11)

Kehaltan tua folch (Al. lint) thinaz truhtin,
Inti wihi erbe thinemu,
Inti richti sie inti erhevi sie
Unzi in ewin

12)

Thurah einluze taga welaquedemes thih,
Inti lobomes namun thinan
In weralti inti in weralti weralti.

13)

Kiwerdo truhtin tag desamo
Ana funta unsih Kihaltan.

14)

Milti unser thruhtin,
Milti unsar.

15)

Si miltida thiniu ubar unsih,
Thiu mezu wantumes in thih.

16)

In thih truhtin wanta,
Ni si Kiscentit in ewin.

Es ist aber die Uebersetzung des uralten Deutschen Liedes ziemlich wohl dem Verstande nach getroffen in Hortulo animæ, (edit Diling 1608 in 8) P. I p. 8 ff. da lautet sie: GOtt dich loben wir, o HErr! dich bekennen wir. Dich ewigen Vater ehret die gantze Welt. Dir singen alle Engel, die Himmel und alle Gewalt darinnen. Cherubim und Seraphim singen dir mit unaufhörlicher Stimme: Heilig, heilig, heilig ist der HErr GOtt der Heerscharen; Himmel und Erden sind voll der Majestät seiner Herrlichkeit. Dich lobet die herrliche Versammlung der Apostel. Dich lobet die löbliche Zahl der Propheten. Dich loben die reine Schaar der Märtyrer. Dich preiset die heilige Christenheit durch den Umcreis der Erden. Dich Vater ungemeßner Majestät. Und deinen wahren, würdigen und einigen Sohn. Und auch den Tröster, den Heiligen Geist. O Christe! du bist ein König der Ehren: Du bist der ewige Sohn des Vaters. Du hast nicht gescheuet der Jungfrauen Leib, daß du Mensch würdest und uns erlöseteſt. Du hast überwunden des Todes Stachel, und den Gläubigen das Reich der Himmel geöffnet. Du sitzest zu der Rechten GOttes, in der Herrlichkeit des Vaters. Ein zukünfftiger Richter wirst du geglaubet. Darum, o HErr, wir bitten dich, komme zu Hülffe deinen Dienern, die du mit deinem kostbaren Blute erlöset hast. Schaffe, daß wir mit deinen Heiligen in ewiger Herrlichkeit begabet werden. HErr! mache heylwärtig dein Volck, und gesegne deine Erbschafft. Regiere sie und erhebe sie bis in Ewigkeit. Wir bitten dich täglich. Wir preisen deinen Nahmen ewiglich, und von Welt zu Welten. O HErr! du wolleſt uns diesen Tag für Sünden bewahren. HErr erbarme dich unser, erbarme dich unser. HErr deine Barmhertzigkeit komme über uns, als wir in dich hoffen. In dich, HErr, hoffe ich, laß mich nicht ewiglich zu Schanden werden.

Das Te Deum laudamus aber verdeutscht durch D. **Martin Luthern**, als dessen Uebersetzung dieses Lobgesanges diesen Vorzug für andere hat, daß sie in Reimen gebracht, aber doch mit dem Lateinischen Text gnugsam übereinstimmend, und dabey zierlich ist, lautet, dem ältesten und ersten Abdrucke nach, wie folget:

HErr GOtt! dich loben wir,
HErr GOtt! wir dancken dir
Dich, Vater in Ewigkeit
Ehrt die Welt weit und breit.
All' Engel und Himmels-Heer
Und was dienet deiner Ehr,
Auch Cherubim und Seraphim
Singen immer mit hoher Stimm.

Hei-

Heilig ist unser GOtt,
Heilig ist unser GOtt,
Heilig ist unser GOtt,
Der HErre Zebaoth.

Dein göttlich Macht und Herrlichkeit
Geht über Himmel und Erden weit.
Der Heiligen zwölff Boten Zahl
Und die lieben Propheten all',
Die theuren Märtrer allzumahl
Loben dich, HErr, mit grossen Schall.
Die gantze werthe Christenheit
Rühmt dich auf Erden allezeit
Dich Vater im höchsten Thron,
Deinen rechten und einigen Sohn,
Den Heiligen Geist und Tröster werth
Mit rechten Dienst sie lobt und ehrt.
Du König der Ehren JEsu Christ,
GOtt's Vaters ewiger Sohn du bist,
Der Jungfrauen Leib nicht hast verschmäht
Zu erlösen das menschlich Geschlecht.
Du hast den Todt zerstört sein Macht,
Und all' Christen zum Himmel bracht.
Du sitzst zur Rechten GOttes gleich
Mit aller Ehr ins Vaters Reich
Ein Richter du zukünfftig bist
Alles was todt und lebendig ist.
Nun hilff uns, HErr, den Dienern dein,
Die mit dein'm theuren Blut erlöset seyn,
Laß uns im Himmel haben Theil
Mit den Heiligen im ewgen Heyl.
Hilff deinem Volck, HErr JEsu Christ,
Und segne, was dein Erbtheil ist,
Wart und pfleg ihr zu aller Zeit,
Und heb sie hoch in Ewigkeit.

Täglich, HErr GOtt, wir loben dich,
Und ehrn dein'n Nahmen stetiglich,
Behüt uns heut, o treuer GOtt,
Für aller Sünd' und Missethat.
Sey uns gnädig, o HErre GOtt,
Sey uns gnädig in aller Noth,
Zeig uns deine Barmhertzigkeit,
Wie unser Hoffnung zu dir steht,
Auf dich hoffen wir, lieber HErr,
In Schanden laß uns nimmermehr.

Dagegen lautet es in den Päbstischen Büchern, z. E. dem in Sultzbachischen im Jahr 1665 in 24, gedruckten Gebet-Büchlein: Via animæ genannt, p. 266 also verdeutschet.

Dich GOtt wir loben und ehr'n,
Bekennen dich einen HErrn,
Dich ewigen Vater gut
Die gantze Welt ehren thut.

Die Heiligen Engel mannigfalt,
Die Himmel und all' himmlisch Gewalt,
Auch Cherubim und Seraphim
Schreyen mit unaufhörlicher Stimm
Heilig, Heilig, Heilig ist GOtt,
Der allmächtig HErr Sebaoth.
Der Himmel und Erden weit
Sind voll deiner Herrlichkeit.

Der glorwürdig Apostel-Chor,
Lobt und preist dich immerdar.
Desgleichen auch die löbliche Zahl
Deiner Propheten allzumahl.
Dich lobt das unüberwindlich Heer
Aller Heiligen Märtyrer.
Die Heilige Kirch einträchtiglich
Durch alle Welt bekennet dich,
Einen Vater der Herrlichkeit,
In ewig währender Majestät,
Auch deinen einigen Sohne wahr,
Bekennet und ehret sie offenbar,
Darzu den werthen Heiligen Geist
Der ihm stets Trost und Beystand leist.
Wir bekennen HErr JEsu Christ,
Daß du ein König der Glorie bist.
Ein ewig eingebohrner Sohn,
Deines Vaters ins Himmels Thron.
Zu erlösen das menschlich Geschlecht.
Den Jungfräulichen Leib nicht hast verschmäht.
Du hast überwunden des Todes-Krafft,
Dein Reich den Gläubigen aufgemacht.
Du sitzest zur Rechten GOttes
In der Glorie deines Vaters.

Wir gläuben allesamt gewiß
Daß du zukünfftig Richter bist;
Drum bitten wir, hilff den Dienern dein,
Die durch dein theures Blut erlöset seyn,
Gib, daß wir mit den Heiligen dein
Der ewigen Glorie theilhafftig seyn,
HErr gib deinem Volck die Seeligkeit,
Und dein Erbtheil werd benedeyt.
Regier sie auch zu aller Zeit,
Und erheb sie zur Ewigkeit.
Wir benedeyen und ehren dich
All' Tage jetzt und stetiglich.
Deinen Nahmen loben wir jederzeit
Von Ewigkeit zu Ewigkeit.
O! HErr behüt uns diesen Tag
Vor aller Sünd und Ungemach.
Erbarm dich unser, o HErre GOtt,
Und genad unser in aller Noth.
Ueber uns sey dein Barmhertzigkeit,
All unsre Hoffnung zu dir steht.
O HErr! ich hoff in dich,
Vor Schand behüt mich ewiglich.

In den Maynzischen Gesang-Buch (Edit. 1679) p. 358 ist es in etlichen wenigen Worten also geändert:

Dich GOtt wir loben und ehren, und bekennen wir unsern HErrn, GOtt den himmlischen Vater in Ewigkeit; All Creaturen loben weit und breit.

Dem neigen sich die Himmel, Engel und Cherubim, dem singen die feurigen Seraphim: Heilig, Heilig, Heilig ist GOtt der Allmächtige HErr Sebaoth.

Der Himmel und auch der Erden weit, seyn voll deiner Herrlichkeit, der heiligen Apostel Chor, auch der Propheten auserlesene Schaar.

Auch der großmüthigen Märtyrer Zahl, loben dich zugleich mit grossen Schall, die gantze werthe Christenheit, Dich lobet und preiset allezeit.

Dich Vater in dem höchsten Thron; Sein'm einigen lieben wahren Sohn, dem Tröster auch und Heiligen Geist, gebührend Lob all Ding erweist.

O König der Ehren Jesu Christ, des Vaters ewiger Sohn du bist, der Jungfrau Leib nicht hast verschmäht, zu erlösen das menschliche Geschlecht.

Du hast zerstöhrt des Todes-Macht, die Gläubigen zum Leben bracht, zur Rechten GOttes ist dein Sitz, wohl auf des Höchsten Himmels-Spitz.

Ein Richter du zukünfftig bist, alles was todt und lebendig ist. Wir bitten dich, hilff den Dienern dein, die mit deinem Blut erlöset seyn.

Mach uns mit deinem heilgen Heer theilhafftig der ewigen Ehr, gib deinem Volck Gnad, Trost und Heil, und segne uns als dein Erbtheil, erhöhe uns in Ewigkeit.

All Tage, Herr, preisen wir dich, loben deinen Nahmen ewiglich, thu uns gnädig behüten heut, für Sünd und Ungerechtigkeit.

Erbarm dich unser o Herre GOtt, und steh uns bey in aller Noth, über uns komm dein Barmhertzigkeit, wie wir von dir hoffen jetzt und allezeit.

Von Uebersetzung dieses hymni Ecclesiæ veteris in lateinische Verse sind folgende für andern merckwürdig.

1. Transpositio Elegiaca Joh. Feinleri in Exposit. hujus Cantic. p. 381 seqq.

Te Dominumque Deumque pio de corde potentem,
Laudamus, grates conferimusque Tibi,
Tota Patrem æternum natura extollit ubique;
Hocque triplex mundi Te veneratur opus.
Angelicus chorus ecce tibi præconia digna.
Atque potestates, o Deus alte! ferunt.
Velata facie, tectis pedibusque Seraphim
Et Cherubim semper voce sonante canunt.
Sit sanctus, sanctus, sanctus Dominusque Deusque
Zebaoth: claris vocibus æthra sonat.
Majestas tua diva polos transcendit, & omnem
Attingit terræ gloria magna locum.
Laudat Apostolicus Chorus atque Propheticus ordo.
Te cum Martyribus, pectore & ore, piis,
Per totam terram Te ecclesia sancta fatetur,
Patrem cum Gnato, Flamine cumque sacro.
O Jesu, Rex magne! Patris tu æquæva propago es.
Aeterna effigies, veraque progenies.
Virginis intactæ descendis promptus in alvum,
Induis & carnem, sed sine labe hominum.
Illos ut redimas, quos mors absorpserat atra.
Qua victa cœli rursus aperta via est.
Jam patris ad dextram Te gloria divina coronat.
In cœlo & terris sceptraque tota tenes.
Cum tuba in extrema sonitum dabit horrida luce,
Hocque triplex mundi flamma resolvet opus.
Judex cunctorum venturus crederis esse;
Seu vivant, seu jam morta necarit eos.
Ergo tuis servis, qui puro, Christe, redemti
Sanguine, sis præsens, auxiliumque ferat.
Aeterna de luce frui, jungique beatis,
Quos exultantes jam tenet aula poli.
Salvum fac, pie Christe, tuum populum, benedicque
Illis, qui de te nomen & omen haberit.
Dirige in miseros, Jesu! solare jacentes.
Et tandem æternum extolle, benigne! tuos.
Magne Deus, nunquam cessamus Teque tumque
Nomen perpetuo concelebrare sono.
Trine Deus, nunquam cesses avertere flatu
A nobis hodie crimina prava tuo.
Ah! nostri miserere Deus, miserere tuorum,
Quos crucis in mundo sarcina dura premit.
Gratia sit tua nobiscum noctesque diesque
Hæc etenim nostræ est anchora firma spei.
In te speramus sincero pectore: nunquam
Ut confundamur perfice, magne Deus.

2. Georg Weigels in Explicat. Epistol. Judæ sub finem.

Te, Deus alme, Deum summo celebramus honore,
Te grata Dominum voce fatemur item,
Teque patrem sine principio, sine fine regentem,
Totus hic orbis amat, te reverenter habet.
Te canit angelicæ purissimus ordo catervæ,
Atque potestates, numina casta poli.
Te pueri ardentes Cherubin, Seraphinque per ævum,
Altisono recinunt gutture, voce pia:
Est Deus hic noster sanctus, super omnia sanctus,
Sanctus hic est Dominus victor & armipotens.
Omnia plena Dei Cœli terræque patentes
Majestate tua, & robore vique scatent.
Cœtus Apostolicus vita memorabilis omni
Atque Prophetarum gloria nobilium.
Quotquot & effuso tua verba cruore fatentur
Martyres, assidua te modo laude colunt.
Te profitetur ovans Ecclesia sancta per orbem
Lativagum, credens te veneratur homo.
Te bonitate Patrem summa & virtute colendum
Cum tibi dilecto, te referente, sato,

Flamine

Flamine cumque ſacro, qui pectora munit & unit.
Proſequitur gratis te, Deus, officiis.
Gloria, laus & honor te, rex venerande, coronant.

Nate Deo Patris es dulcis imago tui.
Ut genus humanum ſcelerum tot mole levares,
Natus es ex utero virginis unus homo.
Morte tua mortem viciſti: vindice dextra,
Jam patet ætherei janua læta poli.
Tu Patris ad dextram reſides, pie Chriſte, triumphans,
Jam regis in nitido cum patre cuncta throno,
Totius advenies juſtiſſimus arbiter orbis,
Inſpicies vivos, examinatoſque ſimul.
Tu fer opem miſeris te Chriſte petentibus unum.
Morte redemiſti quos crucifixe tua.
Cum ſanctis tribuas nobis commercia cœli,
Ut liceat vita proſperiore frui.
Atque tuum ſalva populum, mitiſſime Jeſu,
Hæredi benedic, o benedicte! tuo.
Et, quia perpetuo bonus es, rege, flecte, guberna
Et ſuper aſtra, Deus, lucida tolle tuos.
Quotidie canimus meritas tibi, maxime, laudes.
Pſallimus æterno nomen honore tuum.
A vitiis hodie nos protege, Chriſte, nefandis.
Pelle procul Satanæ, quas ſtruit, inſidias.
Ah! noſtri miſerere Deus, miſerere precantum.
Quaque ſoles miſeros nos bonitate juva.
Simus inexhauſti nos pars aliquantula fontis,
Gratiæ, & auxilii, ſpes velut alma fovet.
Speſque fideſque fovet, nunquam nos poſſe perire,
Qui tibi, ceu capite, membra ligata ſumus:

Conrad Ritterhauſen, Profeſſor zu Altdorff haben wir eine Griechiſche Verſion zu dancken, und iſt ſelbige zu finden in **Weizii** Heortolog. p. 224 ſeq welche hernach analyſiret und erläutert wird. Die vornehmſten Lectiones variantes nur noch anzumercken, ſo ſtehet in vielen Geſang-Büchern anſtatt: Dich Vater, dich GOtt Vater; vor: mit rechtem Dienſt, mit gleichem Dienſt; vor: mit deinem theuren Blut, mit deinem Blut, vor: mit den Heiligen, mit den Engeln, vor: uns heut, uns Herr. In den mehreſten alten Geſang-Büchern ſtehet verſchmächt an ſtatt des Worts verſchmäht, als im Jeniſchen 1640 in 12, Leipzigiſchen 1673 in 4. D. Olearii 1671 in 8. Quirsfeld 1679 in 12. Darmſtädtiſchen 1687 in Fol. Leutſcheuiſchen 1686 in 8. Arnſtädtiſchen 1674 in 12. D. Müllers 1686 in 12. Braunſchweigiſchen 1651 in 16, und 1686 in 12. Lüneburgiſchen 1686 in 12, und andern. Es iſt ſolches ein altes deutſches Wort, das von der Schmach herkommt, und ſich wegen des Reims hieher beſſer ſchicket, als verſchmäht. Doch nunmehro iſt es ein verbum obſoletum.

Der **ordentliche und gemeine Gebrauch** dieſes Liedes nun, iſt in der **Römiſchen Kirche** dieſer, daß er alle Sonn- und Feſt-Tage von alter Zeit her des Morgens beym GOttes-Dienſte gebrauchet worden iſt, wie das Römiſche Breviarium anzeiget. Jedennoch kam ein Päbſtliches Verbot, daß man es zur Advents-Zeit und Faſten nicht ſingen ſolte. Pontifex enim Romanus circa Adventum prohibet & abrogat hymnos lætitiæ plenos, teſte Guilielmo Durando ſ. potius Petro Danetio Epiſcopo, in rationali divinorum officiorum, L. V. c. 11. Daher ſtehet auch in dem Officio B. Mariæ, (edit. Venet. 1673 in 24) p. 17. Hymnus hic dicitur ad libitum a nativitate Domini uſque ad Septuageſimam, & a Dominica reſurrectionis uſque ad Adventum, & quando dicitur, omittitur tertium reſponſorium, & in ſecundo reſponſorio dicitur. Gloria patri. In Adventu autem & a Septuageſima uſque ad Paſcha non dicitur, niſi, in feſtis B. Mariæ hymnus S. Ambroſii & Auguſtini. Es iſt aber in Franckreich darüber ein Streit entſtanden, ob man ihn nicht auch zur Faſten- und Advents-Zeit ſingen dürffte, wie D. **Kromayer** in Hiſtor. Eccleſ. Cent. XI. p. 461 berichtet, und wie **Radulphus Glaber** Hiſtor. L. III. c. 5. meldet, iſt ſolcher Streit zwiſchen den Biſchöffen und Aebten der Benedictiner-Mönche entſtanden, deren jene nicht haben zugeben wollen, daß wieder die Ordnung der Kirche gedachte Mönche ihn auch in der Advents und Faſten-Zeit ſingen ſolten; nachdem ſich aber dieſe auf ihres Stiffters Benedicti vorgeſchriebene Regel beruffen haben, die vom Pabſt Gregorio Magno confirmiret ſey, haben jene ſie disfals weiter anzufechten abgelaſſen. So ſinget man ihn auch bey groſſen Solennitäten, wie er denn auch an den Jubel-Feſten gebrauchet wird. Denn es berichtet **Rutilius Benzonius**, Epiſcopus Lauretanus et Recatenenſis, der ſechs Bücher in einem ziemlichen Folianten 1599 zu Venedig de Anno ſancti Jubilæi publiciret hat, Lib. IV. cap. 13. Daß nach verrichtetem Gebet vor dem ſo genannten Heiligen Thor der Pabſt zu intoniren anfange: Te Deum laudamus. Und denn die Cantorey bey ſeinem hineingehen fortfahre zu ſingen: Te Deum confitemur daß auch ſelbiges Feſt mit dieſem Lob-Geſange beſchloſſen werde, meldet er Capitel XVI. p. 489. **In unſrer Evangeliſchen Kirche** wird dieſer Geſang an den **hohen Feſt-Tagen** ordentlich geſungen, wie auch an andern **auſſerordentlichen Danck und Freuden-Feſten.** Und ſchreibet davon D. **Carpzov** in ſeinen Leich-Predigten P. IV. p. 808 ſeq. alſo: Wir pflegen ihn ordentlich bey uns an den Apoſtel-Tagen und Reformations-Feſt des ſeel. Lutheri, ingleichen bey allen auſſerordentlichen Solennitäten zu ſingen; als wenn ein Danck-Feſt, Friedens-Feſt und andere Jubel-Feſte ausgeſchrieben ſind, oder auch, wenn nach angetretener Regierung eines neuen Landes-Vaters die Huldigungs-Predigt gehalten wird, ingleichen bey Inveſtirung der Superintendenten, und Paſtoren, desgleichen bey Promotionen der Doctoren auf der Univerſität, zu der Zeit, wenn nach geendetem Actu die Proceßion nach dem Altar zu geſchiehet, den Prieſterlichen Seegen zu empfangen. Wie er denn auch bey denen Magiſterlis auf dem Feſto Candelarum, ehe ſolches die Herren Philoſophi abgeſchafft, geſungen ward. Es iſt auch jedem erlaubet, ihn zu aller Zeit zu Hauſe zu ſingen, und wäre löblich, wenn er öffters daſelbſt geſungen würde. Man

findet auch überdem in dem Englischen Book of Common Prayer, daß die Englische Kirche das Te Deum laudamus in den täglichen Morgen-Gebeten durchs gantze Jahr zu gebrauchen so gar verordnet hat. Denn es heist bey den Morgen-Gebeten: The Minister shall said or sung in English the Hymne called Te Deum laudamus, daily througt out the year. In der ersten Kirche hat man den erwachsenen Täuflingen eine schöne Lection fürgelesen, die Hände aufgelegt, und das Te Deum laudamus gesungen, siehe Oesterreich. Kirchen-Agende p. 15 An. 1571 in Fol. welches auch seibiger Orten gebräuchlich war, p. 30, so hat man es auch zur Heiligen Weyhnachts-Zeit in der Metten daselbst gesungen p. 121. zu Ende der Tauffe p. 123. und Copulation p. 124. 196. Es ist auch dieses Lied vor viel hundert Jahren bey Ausspendung des Heil. Abendmahls gebrauchet worden. conf. Paul Gottfr. Prätorii Vorrede zum vernünfftigen Gottesdienst in Singen. So auch Matthias Flacius bezeuget in seiner im Jahr 1557 publicirten Refutatione Missæ in 4, welches ein rares Scriptum ist, wie aus Kargens Friedens-Gedancken p. 99. Petr. Bayle Dictionaire sub voce Illyricus. Buddei Isagoge ad Theol. p. 861. Voigtii Catalogo librorum rariorum p. 124 erhellet. Denn daselbst schreibt er p. 12. die Priester und die gantze Gemeinde haben vor Zeiten mit diesem Liede GOtt gelobet. Welches noch also hingehen möchte, wenn man es nur in verständiger Sprache von Hertzen thäte. Es ist aber auch dieses Lied vielfältig bey den Crönungen der Könige, wie auch Einweyhung der Bischöffe und Gotteshäuser gebraucht worden. Wie denn Jac. Sirmondus bey der Crönung Caroli Calvi, die er seinen Capitulis beygefüget hat, p. 379 und 486 dieses Liedes Erwehnung thut. So geschicht auch dieses Liedes öffters Meldung in den Actis publicis Imperii bey den Crönungen der Kayser. Vielleicht ist das Te Deum das Lied gewesen, womit die Clerisey Hertzog Heinrich den Löwen 1172 bey seinen Einzug zu Jerusalem empfangen hat, wovon Arnold Lubec. l. 2 c. 7 Script. Brunsv. T. II p. 634 schreibet: Susceptus est a Clero cum hymnis & laudibus Dei. Denn diese Clerisey war damahls der Lateinischen und nicht der Griechischen Kirche zugethan. So meldet auch Hagecius in seiner Böhmischen Chronicke p. 216 daß, als Primislaus der dritte König in Böhmen wurde, wäre dieser Lobgesang gleichfalls in der Kirche St. Viti gesungen, ebend. p. 286. Nicht weniger bey der Crönung Johannis des Zehenden Königs p. 380, ingleichen als Pabst Innocentz allerhand Heiligthümer in Böhmen gesendet, p. 317. So wäre er auch gesungen, als Ludwig der König in Ungarn zum Pohln. König erwehlet worden. Ingl. P. II p. 39. Nicht weniger schreibet er, daß als Sobieslaus, der 27ste Hertzog in Böhmen, einer grossen Verrätherey im Jahr 1130 entgangen, und die Rädelsführer derselben arretiret worden, er sich, wie der König zu Ninive verkleidet hätte, und eine gantze Meilweges barfuß bis gen Prag gangen wäre. Es wäre ihm die gantze Menge des Stadt Volcks entgegen gegangen, die mit grossen Freuden gesungen: Te Deum laudamus. Als auch Carl der Grosse nach Rom kam, und Pabst Leonem den dritten wider seine Feinde in sein Bischöffliches Amt einsetzte, so hat die gantze Clerisey und auch der Kayser selbst in öffentlicher Gemeinde das Te Deum laudamus gesungen. D. Carpzov in Lehr- und Lieder Predigten P. II. p. 1344. Tentzel in Diss. de hoc hymno P. II. p. 411. Wie denn auch eben derselbe in alleg. Diss. §. 19. p. 412. genungsam beweist, daß er bey Einweyhung der Päbste schon im 9 Jahrhundert, wie auch bey Einweyhung der Bischöffe und der Kirchen gebrauchet worden sey. In Hagecii Böhmischer Chron. (Edit. 1596 Prag in Fol.) wird zu unterschiedenen mahlen gefunden, wie die Böhmen bey grossen Solennitäten ihre Freuden-Bezeugungen durch dieses Lied an den Tag geleget. Auch auf den Concilien ist das Te Deum laudamus gesungen worden, jedoch nach der Litaney, und darauf sind die Seßiones angefangen worden. vide Acta Concilii Triburiensis sub Arnolpho rege anno 895. Nicht wenger ist dieses Lied, GOtt für eine besondere Wohlthat, die er vielen erwiesen, zu dancken, gebrauchet worden, daher denn als der Kayser Ludwig der Fromme ein nachdencklich es Decret wider die Pfaffen-Mörder ausgehen lassen, die Clerisey GOtt und dem Fürsten das gebührende Lob zu geben, sich mit dem Te Deum laudamus hat hören lassen. vid. Carpzov l. c. So findet man auch in einer Hannöverischen geschriebenen Chron. daß man es in der Stadt Hannover vom Jahr 1490 jährlich am 24 Novemb. als am Tage Chrysogoni, für die Göttliche Beschirmung der Stadt, für einen zu des Hertzogs Henrichs des ältern Zeiten ihr gedroheten Ueberfals gesungen habe. Es ist auch dieses Lied bey hohen Leich-Begängnissen wohl gebraucht worden; Denn als der glorwürdigste Kayser Leopold gestorben, wurde ihm auch zu Lübeck vom seeligen D. Götzen eine Leichen Predigt gehalten, und nach geschlossener Predigt das Te Deum laudamus gesungen, und GOtt gedancket für alle unter des grossen Leopolds glücklich geführten Regierung uns erzeigte Wohlthaten. In denen Anmerckungen setzet gedachter D. Götze p. 36, dieses hinzu: Negat quidem Rebuffus ad constitutiones regni Galliæ T. I. Tract. de sentent. provisionali p. 1. n. 51 posse aliquem disponere, ut in actu sepulturæ canatur Te Deum laudamus, cum sit contra morem Ecclesiæ Romanæ. Verum, ita enim in Diss. inaug. de jure funerandi in Acad. Hallens. sub Præsid. D. Sam. Stryckii & 1700 ventilata p. 57. recte docetur, nihil obstabit, quo minus in nostris Ecclesiis hæc cantio adhiberi possit: Optima enim moribundi cogitatio est de gratiis Deo agendis pro innumeris beneficiis in vita acceptis &c. Hinc neminem nobis vitio versurum esse credimus, quod hoc die solenni Cantico isto piissimo laudes divinas concelebravimus. So ist auch wohl ein Theil dieses Liedes vor Feld-Schlachten gebraucht worden. Denn ehe die Sächsische Armee unter dem Commando des General Lieutenants Arnheims die Kayserliche Truppen im Jahr 1634 bey Lignitz aus dem Felde geschlagen, haben sie sich mit sonderbarer Andacht zu diesem Sieg bereitet, davon Tom. III Theatr. Europ. p. 227 diese Nachricht zu finden: Als das

Volck

Volck auf dem Rendevous beysammen, so sind zween Schüsse aus halben Carthaunen geschehen, worauf alle Trompeten und Spiel gerühret, die Reuter von ihren Pferden abgesessen, und benebenst den Soldaten zu Fuß, jeder vor seinem Regiment sich versammlet, das Gebet gehalten, hernach die gantze Armee auf die Knie gefallen, und aus den Te Deum laudamus, von dem Vers an: Nun hilff uns Herr den Dienern dein, die mit deinen theuren Blut erlöset seyn ꝛc. vollends aus bis zum Ende gesungen. Nicht nur aber ist etwas aus diesem Lob-Gesange vor Feld-Schlachten gebrauchet worden, sondern man gebrauchet sich desselben auch in der gantzen Christenheit nach erhaltenen Siege. Es wird nicht nöthig seyn, solches aus den Geschichten zu beweisen, vielmehr findet man hier vor nöthig und nützlich die Controvers und Streit-Frage: **Ob es auch recht sey nach erhaltenen Siege das *Te Deum*, oder Herr GOtt dich loben wir ꝛc. zu singen?** mit zu berühren und abzuhandeln. Die Antwort unserer Theologen und Lehrer auf diese Frage ist unterschiedlich. Denn darauf antwortet Herr **Sperling** in Nicodemi quærent. Continuat. Part. I. p. 1179 seq. Wenn wir GOtt den Herrn für eine verliehene Victorie dancken, und das Te Deum laudamus anstimmen, so geschicht es nicht darum, als ob wir uns freuen solten, daß so viele Menschen jämmerlich wären ermordet worden; denn da sollen wir an ihrer Niederlage an und vor sich selber keine Freude haben, und wer daran seine Lust hat, der handelt unrecht und versündiget sich sehr. Sind gleich die Feinde, so da sind todt geschlagen worden, Türcken und Heyden, so haben wir sie doch nicht für Hunde zu erkennen, sondern für Menschen, welche sowohl in Adam, als wir, zu GOttes Ebenbild erschaffen gewesen, auch sind sie dem Herrn Christo eben so sauer worden, zu erlösen, als wir ihm worden seyn; sie würden auch, wenn sie sich bekehret hätten, sowohl seelig worden seyn, als wir, auch sind dieselben sowohl als wir von dem Blute Adams hergekommen, Apost. Gesch. XVI, 26. Indem sie aber unseres Fleisches und Geblütes sind gewesen, wie etwa dort die Reichs-Stände zu ihrem Könige dem David sageten, 2 Sam. V, 1, so sind sie unser Nächster gewesen. Nun soll niemand an seines Nächsten Unglück und Verderben eine Freude haben; indem sie aber unser Nächster gewesen sind, so soll man sich an ihren Untergang nicht delectiren, und das Te Deum laudamus deshalben absingen, weil so viel Menschen Blut ist vergossen worden. Warum soll es denn geschehen? Antwort: Wir sollen es deshalben singen, weil der Höchste unser Gebet erhöret und durch diese Niederlage den Feind von unserm Lande weggetrieben hat, welcher sonsten gar leichtlich hätte einbrechen, und darinnen jämmerlich alles verderben können. Absonderlich aber soll es darum geschehen, weil dadurch seine heilige Ehre ist gerettet worden, indem er damit kund gethan; **daß er mit seinem Nahmen heisse, Herr allein, und sey der Höchste in aller Welt.** Psalm LXXXIII. 18. Denn so der Sieg auf die Feinde hätte fallen sollen, so würden sie solches etwa den Mahomet oder andern Götzen,

wie auch ihnen selbsten, zugeschrieben haben. Indem er aber seinem Volcke solchen verliehen, so hat er dadurch die Ehre seines Sohnes gerettet, also daß die Feinde erkennen müssen, daß Christus mit seinem Vater, und dem Heiligen Geist, als:

Unser HErr GOtt lebe noch,
Und helffe gewaltig seiner Schaar
Die sich auf ihn verlassen gar.

Das ist nun also das eigentliche Absehen, welches man hierbey hat, wenn nach erhaltener Victorie das Te Deum laudamus gesungen wird. Denn wie man bey einem guten Freunde, dem man in seiner Kranckheit einen Schenckel oder ander Gliedmaß hat müssen abnehmen lassen, sich darüber nicht freuet, daß ihm solches abgenommen, denn man wolte lieber, daß er dessen nicht bedurfft hätte; sondern darum freuet man sich, wenn es wohl abgegangen, und er dadurch beym Leben erhalten worden, da er sonsten am kalten Brande hätte sterben müssen, auch saget man dafür GOtt im Himmel Danck: Also ist auch, wenn der Feind eine Niederlage erlitten, und das Te Deum laudamus gesungen wird, unsere Freude und Danckſagung eigentlich nicht darüber, daß so viel Menschen sind todt geschlagen, und soviel Blut vergossen worden, sondern es geschicht wegen der Ursachen welche wir angeführet haben. Denn da sollen Christen sich nicht über die Niederlage ihrer Feinde an und vor sich selber freuen, sondern sie sollen sich vielmehr dieselbe zu einer kindlichen Furcht dienen lassen, nach dem Exempel der Kinder Israel, von welchen 2 B. Mos. XIV, 10, geschrieben stehet, daß sie nach des Pharaonis schrecklichen Untergange den Herrn gefürchtet haben. Ueber diese Worte commentiret **Oleaster** also: Qui gaudere debuissent de suffocatis hostibus, timere dicuntur, nam qui propter nos destruit inimicos, nos etiam suffocabit, si ex amicis inimici fiamus. Das ist: Diejenigen, von welchen man meynen möchte, daß sie sich freuen würden über ihrer Feinde Untergang, haben sich gefürchtet: Denn der GOtt, welcher um unsert Willen die Feinde bestraffet, kömmt an uns eben sowohl auch, woferne wir uns auf die schlimme Seite legen, und aus Freunden seine Feinde werden. Der seel. Herr D. Götze pflichtet zwar in der Lübeckischen Lieder-Predigt p. 8 **Sperlings** Meynung bey, fügt aber hinzu, daß leider! bekannt, wie solcher Gesang öffters sehr gemisbrauchet werde, insonderheit, wenn Potentaten Krieg führen, mehr ihre eigene als Gottes Ehre zu vertheidigen. Dahero man sich dabey behutsamer erweisen solte. **D. Carpzov**, in seinen Lehr- und Lieder-Predigten P. II. p. 1344 schreibt auf gleichen Schlag. So wohl wir thun, wenn wir dieses Lied bey hohen Solennitäten anstimmen, so gar unrecht handeln etliche grosse Potentaten, welche, wenn sie unrechtmäßiger Weise in eines andern Land einfallen, eine Stadt eingenommen, oder auch ein Gefechte mit ihren Feinden gehabt, in welchem sie auch wohl eingebüsset, das Te Deum laudamus in ihren Kirchen zu singen befohlen, da sie Sünde mit Sünde häuffen, und GOtt mehr lästern als loben, weswegen man auch zu seufftzen hat: Ach GOtt, der theure Nahme dein, muß

ihrer

ihrer Schalckheit Deckel seyn. Die Historici haben deswegen wohl observiret, daß, als der fromme Churfürst zu Sachsen, Johann Friedrich, gefangen worden, und die Dom-Herren zu Meissen für Freuden alle Glocken geläutet, und mit grossem Gepränge das Te Deum laudamus &c. gleichwie es in andern deutschen Städten angeordnet worden, gesungen, auch die grosse Orgel und alle musicalische Instrumente hören lassen, ein einiger Donner von Himmel die drey hohen Spitzen der Dom-Kirchen dermassen getroffen, und in die Kirchen geschlagen, daß das gantze Kirchen-Gebäude, Glocken Orgel und alle Instrumente in die Asche gefallen, und alles verdorben, so geschehen 1547 den 27 April. Conf. **Ossander** Cent. 16. Hist. Eccles. P. I. L. II. C. 65. p. 410. **Fabricius** in Annal. Misen. p. 87. **Wolff** Lect. Mem. p. 516. **Rosinus** in Exempl. pietatis illustr. Lit. E. e. 3. M. **Schimmer** in der Erklärung des Büchleins Ruth p. 215. D. **Pauli** in Postill. P. II, p. 234. **Zenner** in Novellen aus der gelehrten Welt an. 1694. p. 212. D. **Christian Chemnitius** wieder Schefflers Christen-Schrifft lit. No. 3. **Hortleder** von Ursachen des deutschen Krieges Lib. II. p. 626. **Spangenbergs** Mansfeldische Chronick. p. 455. **Büntings** Chron. p. 321. **Thuanus** Lib. III. **Zieglers** Schauplatz der Zeit p. 431. D. **Geiers** geistlicher Brautschmuck P. I. p. 529. **Arnolds** Kirchen- und Ketzer-Hist. P. II. L. XVI cap. 3. p. 28. **Schmidt** Zwickauische Chronicke P. II. p. 363. D. **Dietrich** P. I. in Cohel p. 255. Idem in sonderbaren Predigten p 248. P. I. & Pœnit. P. I. p. 406. **Titius** in Loc. Theol. Hist. p. 421. **Kießling** im Wörter-Büchlein p. 36. **Backius** Expos. Evang. P. II. p. 274. **Thomas Schmidt** Geschichte über die Lieder p. 212. **Peter Lotichius** L. I. Carm. p. 129, erwehnet einer gleichen Geschichte, die sich zu gleicher Zeit in gleicher Sache zugetragen, und schliesset endlich:

I nunc, ultores dic mihi esse Deos.
Vincere confiteor, pulchrum est, illudere victis.
Non decet, incertas sis menor esse vices.

Mit frölichern Hertzen und Muthe hat das liebe Sachsen das Te Deum laudamus gesungen, als dieser standhaffte Bekenner nach fünfjähriger Gefängnis wieder befreyet worden, davon beym Hortleder von Ursachen des deutschen Krieges L. III. c. 88. p. 961 folgendes zu finden. Als S. F. G. vom Marckte zu Coburg nach der Ehrenburg, dem innern Schloß zogen, stunden die Knaben und Jungfrauen, mit zurück ausgebreiteten Haaren und aufgesetzten Rauten-Kräntzlein, und sungen mit erhabener lauter Stimme das deutsche Te Deum &c. immassen folgendes zu Saalfeld, Jena und Weymar auch geschehen. conf. p. 965 u. D. **Pfeiffers** Evangel. Schatzkammer P. I. p. 62. In **Ahasveri Fritschii** zufälligen Andachten Cent. IV. p. 23 finden wir folgende Klage über das gemisbrauchte Te Deum laudamus: **Gottlob hörete, daß ein Christlicher Potentat seinem Nachbar Land und Leute, wieder Treu und Glauben, mit Unrecht und Gewalt abgenommen, Städte und Festungen erobert, dabey viel unschuldig Christen-Blut vergossen, groß Jammer und Elend und eine greuliche Landes-Verheer und Verwüstung angerichtet, und nachdem der Ueberwinder zurück gekehret, habe er derowegen in seinem Lande das** *Te Deum laudamus* **in denen Kirchen singen lassen;** Das ist, sprach hierauf Gottlob, ein schändlicher **Misbrauch dieses heiligen und herrlichen Lobgesanges. Es ist kein Lob, sondern eine Lästerung Gottes; GOtt ist ja ein heiliger und gerechter GOtt, dem Unrecht, Gewalt und gottlos Wesen nicht gefält, der allen Uebelthätern feind ist, und an denen Blutgierigen und Falschen einen Greuel hat. Ps. V. Es mag eines solchen Potentaten und seiner Statistischen Räthe Rechts-Prätext so scheinbar vor der Welt seyn, als er wolle, so gilt doch solcher vor dem gerechten Gerichte pur nichts. Unrecht bleibet unrecht, straffbar und verdammlich, es thue es ein König oder Privat-Person. Das neunte Gebot:** *non concupisces rem alienam*, **gehet die grossen Herren auch an. Ahab, der König in Israel, hat solches in der That erfahren, da er dem unschuldigen Naboth dem Weinberg mit Unrecht nahm, und ihn darzu erwürgen ließ. Die nun ihren Nächsten durch Zufügung Gewalt und Unrechts betrüben, und noch dazu das** *Te Deum laudamus* **singen, die häuffen Sünde mit Sünden, weil sie dadurch gleichsam den heiligen und gerechten GOtt zu einem** *approbatore* **ihres bösen und ungerechten Fürnehmens machen. Ach GOtt! der theure Nahme dein, muß ihrer Schalckheit Deckel seyn, du wirst einmahl aufwachen. Als einsten der König Israel in Juda hundert und zwantzigtausend Mann in einem Tage erschlug, die alle redliche Leute waren, darum, daß sie den Herrn ihrer Väter GOtt verlassen hatten, und zweyhundert tausend Weiber, nebst dem Raube, nach Samaria gebracht wurden, gratulirte ihnen der Prophet Obed zu solchem Siege gar nicht, noch hieß sie das** *Te Deum laudamus* **singen, sondern sprach: Weil der Herr, euer GOtt, über Juda zornig ist, hat er sie in eure Hände gegeben, ihr aber habt sie erwürget so greulich, daß es in den Himmel reichet. Darum ist des Herrn Zorn über euch ergrimmet. Es wäre zu wünschen, daß Christliche Könige und Potentaten, die der Christlichen Religion wegen unter einander Brüder sind, diese Geschichte fleißig lesen und erwegen möchten, so würden sie das sündliche Frolocken wohl vergessen! Der Sieg kommt zwar vom Herrn, daher man ihm auch Danck zu geben, schuldig ist. Es ist aber aus dem Siege nicht allezeit eine gerechte Sache zu schliessen, denn ja die Erfahrung bezeuget, daß derselbe offtermahls auf des ungerechten Parts Seite gefallen. Ueber des Unschuldigen Unterdrückung frolocken, und das** *Te Deum laudamus* **singen, ist lästerlich, sündlich, GOtt misfällig und ein unverantwortlicher Mißbrauch des Heiligen Lob-Gesangs.**

Der-

Dergleichen Misbrauch dieses Gesanges war es wohl, wie Carl IX. König in Franckreich ihn singen ließ, nachdem er das greuliche Blut-Bad zu Paris und andern Orten verrichten lassen, denn als er den folgenden Tag sahe, daß es schön und hell am Himmel war, sagte er: **Sehet, der Himmel und die Sonne sind auch frölich über dieser That, und wünschen uns Glück darzu, weil wir das verfluchte Unkraut also ausgetilget haben.** Er hat auch in öffentlichen Schreiben die begangene That wieder den Admiral vertheidiget, und ein Freuden-Fest halten lassen, dabey das Te Deum laudamus gesungen worden. Der Pabst zu Rom Gregorius XIII. hat daneben damahls auch eine stattliche Proceßion und Umgang halten lassen, nebst einer Danckſagung, da er zugleich des Admirals-Haupt in St. Maxentii Kirche als ein besonderes Heiligthum den Leuten gewiesen, und ein Jubel-Jahr verkündiget. D. Andr. **Kesler** in patientia Christi, P. III, c. 10. §. 1. seqq. p. 532. seqq. **Ticius** in loc. Hist. Art. 14. p. 778. seqq. **M. Major** im Historischen Lust-Garten c. 50. **Thom. Schmiot** l. c, p. 312. seqq. So wurde auch dieser herrliche Lob-Gesang über den Todt **Gustaph Adolphs** Königs in Schweden, gemisbrauchet. Denn es schreibet ein Italienischer Graf **Bisaccioni**: Als die Zeitung von des Königs **Gustav Adolphs** Todte nach Wien kommen, habe man der verlohrnen Schlacht bey Lützen gantz nichts geachtet, sondern das HErr GOtt dich loben wir, gesungen; als wie solches auch an allen dem Hause Oesterreich gehörigen Orten und zu Rom selbst geschehen sey. **Mart. Zeiler** in den hundert Dialogis p. 316. Dialog. 47. **Schmidt** l. c. p. 313. Wie gehts noch heutiges Tages zu, schreibt **L. Joh. Müller** in der am Sontag Exaudi auf Befehl des Königs von Schweden Gustav Adolphs in Spandau gehaltenen Predigt p. 28. Wenn man uns Evangelische an einem Ort getödtet und untergedrückt, singet man das Te Deum laudamus &c. über solche Thaten, gleich als ob GOtt dem HErrn mit Rauben und Morden, Schänden, Brennen und dergleichen Sünden ein grosser Dienst geleistet würde. In des seel. Herrn Rupert Erytropili Weck-Glocke, darinne die schlaffende Deutsche wieder die wachende Türcken aufgewecket werden, findet man p. 413. diese Klage: Wir Deutschen jubiliren und triumphiren, und können keine Masse darinnen halten, denn wir auf unsere Macht alleine und nicht auf GOttes Hülffe schauen. Wir lassen wohl alle Glocken schlagen, wir singen auch das grosse Te Deum &c. ob solches wohl recht ist, so geschichts doch mehr zum Schein als aus Demuth, welches GOtt nicht leiden kan. Nos canimus victoriam ante triumphum. Wir wollen aber M. **Christian Gerbers** vom seeligen Herrn D. **Götzen** vorhin angezogene Worte aus seiner Fortsetzung der unerkannten Sünden, Cap. XXXII. p. 898. seqq. vollständig hören: Es wird dieser Lob-Gesang Te Deum laudamus dem Ambrosio zugeschrieben, der weyland Bischoff zu Mayland gewesen, und welches notabel, zum Bischoff erwehlet worden, ehe er noch getaufft gewesen, maßen er vorhero ein Kayserlicher Kriegs-Bedienter und Gouverneur in Mayland war, auch die Heilige Schrifft nie studiret hatte: Hinc ipse raptum de tribunalibus atque administrationis infulis ad sacerdotium dicit, cœpisseque docere, quod ipse non didicisset. vid. **Micrål.** Syntagm Eccles. p. 328. Was aber den Lob-Gesang anbelanget, so ist derselbe sehr schön und geistreich, dahero auch Lutherus bewogen worden, denselben aus der Lateinischen in die Deutsche Sprache zu übersetzen. Es ist aber offenbar, daß dieses herrliche Danck-Lied, so wohl von langen Zeiten her, als auch anietzo, schändlich gemisbrauchet, und nur zum Staat öffentlich gesungen wird. Vor diesem hat es die Christliche Kirche gebrauchet, GOtt für den Schutz seiner Kirche, für die Ausbreitung des Evangelii, für die Sendung seines Sohnes ins Fleisch und in Summa für die Offenbarung des grossen Geheimnißes der durch Christum geschehenen Erlösung zu dancken, und ihn für alle geistliche Wohlthaten zu loben. Nach der Zeit aber hat man die Gewohnheit eingeführet, daß wenn die Christen in ungerechten gottlosen Kriegen einander wie die Wölffe zerrissen, diejenige Parthey die den Sieg erhalten, das Te Deum laudamus gesungen, welches gewiß ein greulicher Misbrauch, ja schwere Sünde ist. Solche Dinge geschehen nun heute zu Tage gar offt, und ob es wohl schreckliche Entheiligungen des theuren Nahmens GOttes sind, und GOtt nur damit gespottet wird, so entsetzet sich doch niemand mehr dafür, dieweil man solches iemehr und mehr gewohnet. Die Potentaten fangen aus lauter Ehrgeitz und fälschlich erdichteten Ursachen, einen blutigen Krieg nach dem andern an, und wenn sie ihrer Glaubens-Genossen oder doch ihrer Mit-Christen Blut vergossen haben, singen sie noch das Te Deum laudamus dazu, als ob alles wohlgethan sey. Ja es kommt so weit, daß dieser Lob-Gesang ad fucum, und die Leute hinter das Licht zu führen, gebrauchet wird. Es ist bey vielen vielleicht noch in guten Andencken, wie im Jahr 1702 zwischen der Kayserlichen und Frantzösischen Armee in Italien, bey Luzara, ein hartes Treffen vorgegangen, da zwar auf beyden Seiten viel Volck geblieben, jedoch die Kayserliche Armee die Wahlstatt und das Feld erhalten, hingegen die Frantzosen mit Hinterlassung etlicher Stücken, weichen müßen, und also eine ziemliche Einbusse gelitten. Dieweil aber der König in Franckreich fürchtete, seine Unterthanen möchten den Muth fallen lassen, und zu Fortsetzung des Krieges nicht so willig contribuiren, wenn sie höreten, daß ihr König den kürtzern gezogen, so lässet er allezeit das Te Deum laudamus singen, um den Unterthanen damit einen fucum zu machen, und ihnen einzubilden, ihr König victorisire allezeit, und GOtt stehe seiner gerechten Sache kräfftig bey. Es ist gewißlich, so lange die Christliche Kirche gestanden hat, noch nie erhöret worden, daß die Christen mit Kriegen und Morden also gegen einander gewütet, und hernach zu beyden Seiten das Te Deum laudamus gesungen, wie ietzo geschiehet. Zwar er machet offt die Betrügerey zu Schanden, und die falsche Freude verkehret er in Hertzeleid, aber die bösen Leute wollen sich nicht schämen lernen. Den 23 Octobr. des 1702 Jahres ist zu Mayland das Te Deum laudamus gesungen und Freuden-Feuer angezündet worden, weil die Spanische

nische Silber-Flotte salviret und in Sicherheit gebracht worden. Dieweil aber der grosse GOtt wohl sahe, daß man die Ausbeute ungleich austheilen, und denen interessirten Kauffleuten nichts davon geben würde, misfiel ihm der Frantzosen Te Deum laudamus dermaßen, daß er also bald ihre gottlose Freude in Traurigkeit verkehrte, und ließ geschehen, daß die Engel- und Holländische Flotte wieder aller Menschen Vermuthen vor Vigos in Gallicien kam, die Silber-Flotte in ihren wohlverschantzten Hafen angrieff, viele Schiffe eroberte, und die übrigen alle ruinirte, und welches am merckwürdigsten, stund die Spanische Silber-Flotte eben an solchem Tage, da man in Mayland ihrenthalben das Te Deum laudamus gesungen, zu Vigos in vollem Feuer und verbrannte, daß also zu Mayland ein Lust-Feuer, zu Vigos aber ein Rach- und Zorn-Feuer GOttes zu sehen war. Es haben aber auch schon die Lehrer in vorigen Jahrhunderten diese Gottlosigkeit und Sünde, die mit solchen Lob-Gesange begangen wird, wohl erkannt und darüber sehnlich geklaget. **Jacobus Andreä** im hundertjährigen Bedencken, von einem Obadia herausgegeben, schreibt p. 97. also: Es düncket mich in meiner Einfalt, es könne GOtt kein verdrießlicher Geplerr in seine Ohren fallen, denn das Te Deum laudamus, welches man in den Kirchen, und in den Tempeln, darein man kurtz zuvor die Feuer-Ballen geworffen, anstimmet und singet, und die heiligen Propheten, Apostel und Märtyrer zusammt GOtt dem HErrn anspricht, daß sie sich freuen sollen, weil etliche tausend getauffte Christen, unschuldige Weiber, Schwangere, Gebährende, Säugerinnen und Kinder, von solchen die auch Christen heissen, in grausamer Furie und Grimmigkeit niedergehauen und erschossen, und gleicherley Glaubens-Genossen zu Todte geschlagen worden. Desgleichen wird in dem *Theatro Europ.* Tom. II. p. 368. ingleichen 371. erzehlet, daß als im Jahr 1631 den 10 May die Stadt Magdeburg mit Sturm übergangen, der General Pappenheim alles ohne Unterscheid niederhauen, und keinem Quartier geben lassen, auch Kinder, schwangere Weiber, die sich in die Kirchen retiriret, niedergemetzelt, also daß in der Catharinen-Kirche allein 53 Personen, meist Weibern und darunter etlichen, die in der Geburt arbeiteten, von denen Soldaten die Köpffe abgeschlagen worden. Nach dieser grausamen Tragödie, darinnen auch die gantze Stadt im Rauch aufgeflogen, und wie Sodom zugerichtet worden, haben die Papisten in dem Dom das Te Deum laudamus gesungen und Meße gehalten. Was würde doch der seel. Ambrosius sagen, wenn er wieder kommen und hören solte wie sein Lob-Gesang heut zu Tage gemißbrauchet würde? Es ist nicht ohne Entsetzen anzuhören, daß die Christen einander wie die Löwen und Bären zerreissen, und hernach GOtt dancken wollen, daß er ihnen Kräffte darzu verliehen, als ob GOtt der HErr ein Wohlgefallen an Morden und Blut vergiessen hätte. Ja wie reimt sich doch das, wenn diejenigen, so unrechtmäßiger Weise Blut vergossen und ihre Hände mit unschuldigen Blut besudelt haben, noch dazu singen: **Nun hilff uns HErr den Dienern dein, die mit deinem theuren Blut erlöset seyn.** Gleichwie aber ein ieder erkennen wird, daß nicht nur auf dergleichen Weise der Heilige Lob-Gesang schändlich gemißbrauchet, und der heilige Nahme GOttes greulich gelästert wird. Also ist auch nicht zu läugnen, daß bey uns noch öffters dergleichen Mißbräuche auf mancherley Weise vorgehen. Gewißlich, es wird bisweilen bey uns das Te Deum laudamus gesungen, da es nöthiger und besser wäre, zu singen: **Ach GOtt vom Himmel sieh darein, und laß dich des erbarmen.** Ja es ist auch die Gewohnheit bey uns aufgekommen, daß an den meisten Orten, wenn ein Weib nach gehaltenen 6 Wochen zur Kirchen gehet, das Te Deum laudamus bey dem Gottesdienste abgesungen wird. Nun sagen wir zwar nicht, daß dieses an sich eine Sünde und Unrecht sey, es soll billig die gantze Gemeinde für die Wohlthat GOtt dancken, die er an einem ihren Gliedmaß erwiesen. Allein man weiß auch dieses, und es ist offenbar, daß man aus diesem Lob-Gesange einen Staat machet. Was endlich die gantze Sache überhaupt anbelanget, so solten in der Römischen Kirche die Bischöffe, bey uns aber die Consistoria darwieder protestiren, und nicht zugeben, daß die Kirche und Gemeine GOttes das Te DEum laudamus singe, wenn nicht redliche Ursachen vorhanden, dergleichen sind: Wenn GOtt wieder den Erb-Feind Christlichen Nahmens Sieg verliehen; oder wenn eine belagerte Stadt von einem ungerechten Feind errettet worden, daß er müssen abziehen; oder wenn GOtt die Pestilentz wiederum weggezogen, oder eine grausame Feuers-Brunst abgewandt, oder einer privat Person eine sonderbare Wohlthat erwiesen hat ꝛc. Denn in diesen und dergleichen Fällen soll GOtt billig in öffentlichen Gemeinen mit frolocken und dancken gepreiset werden. Aber wenn man unnöthige Kriege angefangen, und Blut vergossen, oder wenn man will seinen Verlust denen Leuten nicht wissen lassen, und durch das Te Deum laudamus denen Leuten einbilden, man habe den Sieg erhalten, oder wenn man auf einige Weise eine Ehre dabey suchet. Da solte man gewiß, das Maul getrost aufthun, und mit David sagen: Ihr Herren, wie habt ihr das Eitle so lieb, und die Lügen so gerne? Sela. Da solten sich Bischöffe und Consistorien lieber lassen vom Amte setzen, als darein willigen, daß GOttes Nahme entheiliget werde, und also in der That beweisen, daß sie GOtt mehr gehorchen als den Menschen. Wir wollen hier noch eines treuen Lehrers Worte anführen: So wollen wir, spricht er, unser Te Deum laudamus singen, nicht über Victorien, die mit Vergiessung des so theuer erkaufften und so schnöde dahin liefernden und vergiessenden Christen-Bluts von Menschen, sondern wieder den Fürsten der Finsternis durch Schwächung seines Reichs und Erleuchtung derer Seelen, die in seiner Gewalt gestecket, in Göttlicher Krafft erhalten worden. Als deren eine höher zu schätzen ist, als viele tausend von jenen, die mit noch so grosser Freuden-Bezeugung in der Welt gefeyret werden, aber etwa gottseligen Hertzen mehr Seuffzer ausdrücken als Freude machen. **Speners** Theol. Bedencken, Edict. Lipf. 1680. in 12.

In

In dem Dreyßigjährigen Kriege ist überdem wegen dieses Lob-Gesangs manche Verdrießlichkeit vorgegangen, und hat dessen Gebrauch nach den Feld-Schlachten immer ein Theil dem andern übel gedeutet. Im Jahr 1624. gab ein reformirter Anonymus heraus in 4to eine wohlmeynende Erinnerung über den erbärmlichen Zustand in deutschen und benachbarten Landen, allwo er p. 49 unter andern von den Evangelischen Lutheranern schreibet. Sie solten doch nicht Christi Glieder so martern, peinigen, verfolgen und verrathen, über derselben bittern Schmertzen und grossem Leyden frolocken, und was erschrecklich zu hören, vermeyntlich das Te Deum laudamus singen, gleich als ob der gerechte allmächtige GOtt der jetzo seine Kirche züchtiget, an dieser Bosheit ein Gefallen haben solte p. 51. Unsern wenigen Erachten nach kan zwar dieses Lied, weil wir noch kein anderes in den mehresten Gesangbüchern haben, das ein rechtes Danck-Lied für erhaltenen Sieg wäre, aus Landesherrlicher und Bischöfflicher Macht nicht nur als ein Danck-Lied dafür angeordnet, sondern auch mit guten Gewissen gesungen werden. Es stehen aber nur geistreiche Wohlthaten darinn, dafür man GOtt lobet, und wäre besser, daß man ein besonderes auf diese Begebenheit verfassetes Lied in allen Gesang-Büchern hätte, dergleichen in D. Stöckens Hollsteinischem Gesangbuch p. 259. befindlich, und auch sich anfänget: HErr GOtt dich loben wir ꝛc. Aus dessen Ermangelung scheinet der Gebrauch dieses Liedes nach dem Siege eingerissen zu seyn. Eine üble Parodie, Application und Verkehrung des GOtt zu Ehren gewiedmeten Lob-Liedes der alten Kirche, folglich ein Misbrauch der darinne enthaltenen Worte, die theils nur GOtt allein zu seiner Ehre und seinem Lob zukommen, ist die Parodie, worin der Seraphische **Bonaventura** alles auf die heilige Jungfrau gebrauchet hat, wie sie noch heut zu Tage in seinen Opp. Tom. II. p. 9. also zu finden: Te matrem Dei laudamus, te omnis terra veneratur æterni patris sponsam. Tibi angeli & Archangeli; tibi Throni & principatus fideliter serviunt. Tibi omnes potestates & omnes virtutes, cœli cœlorum & universæ dominationes obediunt. Tibi Cherubim & Seraphim exultantes adsistunt &c. Salvum fac populum tuum, Domina, ut simus participes hæreditatis filii tui. Et rege nos & custodi nos in æternum. Per singulos dies, o pia, Te salutamus, & laudare te cupimus usque in æternum mente & voce. Dignare, dulcis Maria, nunc & semper nos sine delicto conservare. Miserere, pia nobis, miserere nobis. Fiat misericordia tua magna nobiscum. Quia in te, virgo Maria, confidimus. In te dulcissima Maria, speramus, nos defendas in æternum. Te decet laus, te decet imperium, tibi virtus & gloria in secula seculorum Amen. conf. V. **Mayers Kriege des Herren** p. 51. Gleiche Klage über die Verkehrung dieses Liedes in der Römischen Kirche führet D. **Carpzov.** Part. IV. der Leich-Predigten p. 840. Man gebe doch GOtt was GOttes ist, gebe aber den Heiligen, was Menschen und zwar heiligen Menschen zukommt. GOtt will seine Ehre mit den Menschen nicht theilen. Die Heiligen werden billig hochgeachtet, und man hat sie auch wegen ihres Glaubens und guter Wercke zu rühmen, aber die heiligen Lob-Gesänge, womit GOtt gelobet wird, fassen viele Redens-Arten in sich, die sich auf keinen Menschen, der heilig gewesen ist, schicken. Als ein Wunderwerck rühmet man in der Römisch-Catholischen Kirche, daß als des heiligen Augustini Hertz in einer güldenen Capsel zu Sigiberdo, den Lugdunensischen Bischoff, gebracht, und am Fest der Heiligen Dreyeinigkeit aufs Altar gesetzet worden, es mit jedermanns Verwunderung bey Absingung dieses Liedes mit gantzer Macht dreymahl in die Höhe gesprungen seyn soll, wie **Ludov. de Angelis** L. VI. de vita Augustini c. V. und der Jesuit **Engelgrave** in seinem Pantheo P. I. p. 237. berichtet, welcher letztere gar vorgiebt, daß es noch heut zu Tage geschehen soll, so offt man der Heiligen Dreyeinigkeit Meldung thue, oder das Heilig, Heilig, Heilig singe, oder dessen Bücher de S. S. Trinitate eröffne. Es bewege sich alsdenn dessen Hertz, das in einen Crystallenen Geschirr aufbewahret würde, und zappelte, wie ein Fisch im Wasser, als wolte es mit anstimmen und GOtt loben. Der Jesuit **Schottus** will in Physica Curiosa p. 1088 mit seiner eigenen Erfahrung ein durch Anstimmung dieses Liedes im Jahr 1633 in der Gegend Meßina in Sicilien seiner Meynung nach vorgefallenes Wunder bestärcken, indem er schreibet: Hisce oculis egomet vidi, quum Ao. 1633 Neapoli in Siciliam navigarem, exigua scapha, & post sex dierum navigationem prosperam, tandem mane diei septimi Mesanam urbem ac portum in conspectu haberem, Ambrosianumque hymnum, Te Deum laudamus, cum Lytaniis Laurentanis ad Dei ac Deiparæ laudem cum sociis Musices peritis decantarem, agminatim Delphinos accurrere, naviculam circumnatare, in altum subsilire, comitari ad longissimum spatium, magna omnium nostrum ad insolitum nobis spectaculum voluptate, ut narravi quoque in 2. part. Magiæ Lib. I. Syntagm. 2. cap 3. Welche Geschichte aus ihm **Erasmus Franciscі** in seiner Schaubühne P. I. p. 18. also erzehlet, daß er den Jesuiten Schottum, P. Scotum nennet, und aus der Stadt Meßina Messana macht, wenn er schreibet: Es bezeuget unter andern der Scribent P. **Scotus**, daß, als er im Jahr 1633. von Neapolis nach Messana in Sicilien, in einem kleinen Boot oder Schifflein gesegelt, und des Ports zu Messana nach verflossenen 6 Tagen glücklich ansichtig worden, habe er das Te Deum laudamus, wie auch die Litaney von Loretto, mit etlichen andern der Music erfahrnen, gesungen, darauf eine grosse Menge Delphinen oder Meer-Schweine herangeschwummen, und mit sonderbarer Belustigung der Zuseher rund ums Schiff herum gesprungen, und gespielet, auch nicht ehe von dannen gewichen seyn, bevor der Gesang geendiget. **Thomas Schmidt** in seinen Geschichten über das Lutherische Gesang-Buch p. 105. will zwar durch diese Begebenheit behaupten, daß die Delphinen Liebhaber der Music seyn, allein ausser dem, daß er den P. Schottum auch unrecht Scotum nennet, ist diese Sache ungewiß, und könnte man vielmehr muthmassen, daß die Delphinen an einen Ort,

Ort, wo sie sich häuffig aufgehalten, über das Singen der vielen Menschen auf dem Schiff in Furcht, oder auch über das helle und heutere Wetter in Freude gerathen seyn, und darüber in Bewegung gekommen wären. Es hätte sich solches durch Anstimmung anderer Lieder und Absingung derselben indessen so leicht zutragen können, als da dieser Lob-Gesang und die Litaney von Loretto ist gesungen worden. So haben auch die Reisende aus ihrer Erfahrung, daß, wenn die Delphinen sich so freudig bezeugen sollen, es nicht dunckel, sondern recht hell und schön Wetter seyn müße. Es ist wohl andern eben das zur See begegnet, was Schotto begegnet ist. Wie denn den Herrn Hof-Rath Grubern, als er im April 1718 zu Marseille sich aufhielte, und auf eine Barque sich begabe, die auf der nicht weit davon liegenden Insel Gorcheron befindliche Festung zu besehen, die Delphinen zu beyden Seiten begleiteten, und Sätze in die Lufft thaten, ob sie gleich keine Music höreten, welches sie bey dessen Retour nicht thaten, weil es schon spät, und nicht mehr helle war. Auf schlechten Grund beruhen auch die Omina, Weissagungen und Vorbedeutungen, die man theils aus einigen Worten dieses Liedes, theils aus dessen unordentlichen Absingen hat nehmen wollen. Es ist unter andern als ein omen und Vorbedeutung von vielen annotiret worden, daß in den Worten dieses Liedes: tIbI CherVbIn & SeraphIn In CessabILI VoCe proCLaMant, das Jahr 1517, an welchen die Reformation angegangen, verborgen liege. Conf. **Tenzel** in der curieusen Biblioth. Repos. II. erstem Fach p. 9. **Stegmann** Christognos. P. I. p. 362. **Schreiter** decas memor. p 281. **Gerhard** LL. Theol. Tom. V. de Vaticin. p. 501. **Seiffart** Del. Mel. p. 506. **Paul Seidel** Historia Lutheri p. 12. **Justi Stengels Bedencken, von Deutschlands Veränderungen**, lit B. e. v. (der aus Offenb. III. hinzugesetzet: qVI habet aVreM aVDIat; wer Ohren hat zu hören der höre.) **Joh. Fridr. Hekelii** Diss. de ultimis quorundam Theolog. verbis p. 4. allwo er es nennet: Admirabile vaticinium, quod est apud Christi fideles admiratione & notatu dignum; nec non M. **Samuel Edelius** in thesauro Catechetico P. I. p. 51. der diese Observation mit beygefüget: CherubiN. & SeraphiN. per N. ab innumeris Autoribus, etiam ab Ambrosio Tom. IV. de interpellat. L. III. cap. 8. forma chaldaica scribitur, quia Cherub origine Chaldaicum est, qui semper. N in plurali habent, teste Luthero & Gesnero in c. 3. Genes. p. 99. ut & plerique, qui Symbolum hoc recitant, N. retinent, adeoque ipse Lutherus Tom. VIII. Jen. p. 367. **Winter** XV. Kirchweyh-Predigt p. 193. **Wolff** in Lect. Memor. P. II. p. 78. ad A. C. 1517. der hinzusetzet: ajunt pii viri, incipiente Luthero contra Papam scribere, tum demum angelos, qui prius conticuisse videbantur, de integro iterum in laudem erupisse. Sepultum enim ante Christi meritum in lucem extulisse, & veram hominum fidem in ea sola defigendam instauasse. **Matthesius** Conc. II. de Luthero p. 12. conf. plures ab Edelio allegatos autores. Adde **D. Rossierum** in Lutherthum P. I. p. 11. Es lassen sich aber dergleichen Chronosticha, die theils Gutes theils Böses anzeigen, gar leicht erfinden. Z. E. Man findet die Jahr-Zahl 1517 in den Worten: MVnDVS VIgebIt, und auch in den Worten: MVnDVs totVs perIbIt, welches letzte zum wenigsten nicht erfüllet ist, wenn man gleich das erste auf das durch Lutheri Reformation der Welt wiederfahrne Heil deuten wolte. Man kan dannenhero in solchen Chronostichis keine feste Wahrheit, vielweniger ein besonderes Geheimniß, noch weniger eine besondere Vorbedeutung finden. Wenn die Worte Cherubin und Seraphin auch nach der Hebräer Aussprache und Endigung durch ein M. geschrieben, und CherubiM & SeraphiM ausgesprochen werden, exspiriret die Jahr-Zahl. Daher in diesen Worten gar kein Geheimniß noch Weissagung, wie man vorgiebt, zu finden ist. Man kan ferner auch die Connexion des Schlusses nicht finden, daß, weil bey eines Abts zu Fulda Consecration die im Jahr 1513 geschehen, dieses Lied in schlechter Harmonie auf dem Chore wäre abgesungen worden, solches eine unglückselige Regierung dessen vorher hätte angedeutet. Und doch schreibt der Jesuit **Christoph Browerus** Lib. IV. Fuldens. Antiquit. fol. 332. folgendes: Hartmannus Burggrafius I. Comes de Kirchberg, Moguntinus Canonicus, ubi & eloquentiæ & doctrinæ fama juris utriusque honores supremos adiit, huic sanctioris Spiræ tribunalis Assessor de jure tam accurate diserteque respondit, ut, Raymundus Cardinalis, qui Germaniam tunc lustrabat, opinione scientiæ & probitatis inter familiares cooptatum consiliis eum maximis adhiberet. A. 1513 consecratus Abbas Fuldensis a suffraganeo Moguntino, adstantibus Volberto Rideselio a Bellersheim, Hersfeldensi, & Christiano Solitariensi zu Schlüchten in der Ober-Grafschafft Hanau, Archimantritis, Præsagium hoc acceptum parum felicis secuturi regiminis: Nam vulgatissimum in Ecclesia S S. Ambrosii & Augustini Canticum, lætitiæ plurimum argumentum, ea vocum confusione & hiatu pleno in choro exauditum est, ut quasi inexplicabili errore versus nec intermissi nec remissi, nec dissonus cantus ad ullam quamvis simplicem harmoniam potuerit revocari, admirantibus, quotquot pompa intererant, vel extremam & supinam canentium negligentiam, vel inevitabilem & perpetuam vocum discordiam. Ja dieser Jesuit hat es gar für ein sinistrum omen des darauf bald erfolgten Bauren-Krieges gehalten. Wenn man aus der übelen Harmonie, darin mannigmahl Lieder bey Solennitäten gesungen werden, gleich ein böses omen machen wolte, was vor eine Menge böser Vorbedeutungen würden nicht können gemachet werden? Es wären noch wohl andere mehrere Begebenheiten mit diesem Lobgesang anzuführen; allein man will hier nur noch zum Beschluß die Beschuldigung des seeligen Herrn Lutheri vom Cardinal **Bellarmino**, als ob er diesen Gesang nicht des Morgends sondern nur des Abends zu gebrauchen hätte, beliebet und verordnet, von ihm und unserer Kirchen ablehnen. Denn so schreibt **Bellarminus** Tom. IV. Controv. Lib. I. cap. XII. p. 436. Lutherus Cantica: Te Deum laudamus, s. Benedictus Dominus &c. Symbolum Athanasii recitari voluit, non mane, ut in Ecclesia fieri consuevit, sed vespere, ut videlicet nihil sibi commune esse cum

cum Ecclesia Catholica demonstraret. Aber er thut Luthero allerdings Unrecht, als welcher dieses Lied zu aller Zeit will gesungen wissen, und Tom. VI. Altenburg. p. 1360 schreibt: Wir solten zu aller Zeit uns freuen, tantzen, springen und singen das Te Deum laudamus, aber wir werden offt also bekümmert, traurig und betrübt, daß wir des Danckes und Lobes gar vergessen. So giebet auch Lutherus einem Organisten den Rath; Wenn ihr traurig seyd, und will überhand nehmen, so sprecht: Ich muß Christo ein Lied singen und spielen, es sey das Te Deum laudamus oder Benedictus &c. Siehe den gantzen Brief Tom. VI. Jen. Germ. p. 206. Er giebet also frey, ihn zu aller Zeit zu singen und zu spielen. Und obgleich **Hondorf** in Promptuar. Exempl. p. 121. schreibt, daß man es vor etlichen Jahren auch alle Sonntage zur Vesper gesungen, es wäre aber durchs quintiren und orgeln hernach gar vergessen worden; so lehret doch die beständige Praxis der Evangelischen Kirche, daß weder Lutherus das Lied bey öffentlichen Versammlungen des Morgens zu singen verboten habe, noch jemahls die Absingung desselben des Morgens in den Evangelischen Kirchen unterlassen worden sey. **Eckharti** Franc. Orient. T. II. p. 177. 550. und 758. **Clarkson** im Discours sur les Liturgies, worinnen behauptet wird, daß das Te Deum laudamus erst im sechsten Jahrhunderte aufgekommen sey. **Clichtovei** Elucidatorium Ecclesiasticum. **Wildvogels** Respons & Consilia p. 401. **Pater Buschens** theologische und historische Betrachtung des Te Deum laudamus oder uralten Lob-Gesangs der Kirchen: HErr GOtt dich loben wir, Hannover 1735 in 8.

Tedgna, und **Monnedabbes** zwey Aebte in Irrland, deren Gedächtnis-Tag der 2 Mertz.

TEDIA, Stadt, siehe *Terta*.

TEDIASTUM, eine Stadt in Croatien, so unter den Nahmen Modrusch, im XXI Bande, p. 743. vorkommt.

Tedinghausen, ein Cistertienser Nonnen-Kloster bey Magdeburg. **Schammelii** Kloster Lex. p. 29.

Tedingshausen, ein grosses Amt und Flecken in dem Hertzogthum Bremen, zwey Meilen von Bremen gelegen, welches 1679 in dem Niemägischen Frieden von dem Könige in Schweden dem Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg auf ewig überlassen wurde. Wenn also gleich eine Zeit kommen solte, daß das Hertzogthum Bremen einen andern Landes-Herrn bekäme, so würde doch dieses Tedingshausen nicht mit darunter begriffen seyn. *Theatr. Pacis* p 848. u. f.

TEDIUM, eine ehemahlige Stadt in wüsten Arabien nach Aussage des Ptolomäi, so aber weiter nicht bekannt: **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 591.

TEDLA, Stadt, siehe **Tedle**.

Tedle, Lat. *Tedla*, eine Stadt in der Barbarey, im Königreich Fetz in Africa 18 deutsche Meilen von Mequinetz, Südwärts, wo der älteste Printz des Kaysers von Marocco einen Pallast zu seiner künfftigen Residentz erbauet, indem diese Kayser niemahls die Wohnung ihres Antecessoris zu beziehen pflegen.

Tedles, Provintz und Stadt, siehe **Teddeles**.

Tedner, (Erich und Johann Wilhelm) Verwalter der Klöster zu Northeim und Wübbernshausen, kommen vor als Landtags-Deputirte bey dem Land-Tage und Land-Tages-Abschiede, so unter Friedrich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, zu Eltze den 8 Octob. 1614. gehalten und abgefasset worden. **Pfeffingers** Histor. des Braunschw. Lüneburg. Hauses III Th. p. 275.

Tedneſt, auch **Teduſt**, Lat. *Tedneſta*, ist die Hauptstadt in der Provintz Hea in dem Königreiche Marocco in Africa an dem Flusse Amana. Der König von Portugall nahm selbige 1514 dem Cherif **Mahomet**, welcher daselbst seine Residentz aufgeschlagen hatte. Allein wenige Zeit darauf eroberte sie der Cherif wieder, und seine Nachfolger haben sie bis zu des **Tafiletta** Zeiten behalten, welcher sich von diesem Orte so wohl als von dem gantzen Königreiche Fez und Marocco zum Herrn machte. Die meisten Einwohner daselbst sind Juden. **Marmol.** Africa Lib. III.

TEDNESTA, Stadt, siehe **Tedneſt**.

Tedſi, ein Ort in der Landschafft Sus oder Susa, im Königreich Marocco. **Deutsche Staats-Geogr.** p. 207.

Ted Velez, eine Stadt in Mauritania Cäsariensi, siehe **Addyma**, im 1 Bande, p. 466.

Teduſt, Stadt, siehe **Tedneſt**.

Tedza, Tezza, Teza, eine reiche und vornehme Stadt in der Provintz Chanz in dem Königreiche Fez, 5 Meilen von dem Berge Atlas, 50 von Fez Südwärts, 130 von der offenbaren See Ostwärts, und 170 von dem Mittelmeere gelegen. Diese Stadt hatte vor alters ohngefehr 5000 Familien, war prächtig gebauet, und hatte insonderheit schöne Palläste, Collegia und Tempel. Aus dem Berge Atlas entspringet ein kleiner Fluß, welcher vormahls durch die vornehmste Moschee geleitet wurde. Allein die Nachbarn haben ihnen dieses Wasser abgeschnitten, so, daß sie nun Cistern-Wasser brauchen müssen. In Ansehung des Reichthums, der höflichen Sitten und des Volcks verdienet diese Stadt den dritten Rang in dem Königreiche Fez. Sie hat einen grossen Tempel, 3 Collegia, und unterschiedliche Bäder, fruchtbare Felder, gelehrte und reiche Einwohner, und ohngefehr 500 Familien von Jüden, die sehr herrlichen Wein machen, welcher der beste in Africa ist. Sie hat auch ein schönes Schloß, worinnen der Gouverneur des Königs von Fez residiret, welcher der andere Sohn des Königs von Fez ist. Der König selbst kömmt öffters hieher wegen der angenehmen Lufft, wie auch die Stadt von den wilden Arabern zu beschützen, welche die Datteln von Segelmesse und grosse Geld-Summen dahin bringen, um solches gegen Korn zu vertauschen, wodurch die Stadt sehr reich wird. **Leo Africanus.**

Teeck, (Dietrich) siehe Túrcke.

Teegelsteinöl, ist das Ziegelsteinöl, von welchem an seinem Orte.

Teeling, (Joh.) ein Reformirter Prediger zu Utrecht im XVII Jahrhundert. Weiln er aber nebst noch einen, Abraham van de Velde mit Nahmen, wieder das damahlige Unternehmen der Regierung, welche verlangte, daß allezeit zweene aus der Regierung einen beständigen Sitz bey den Kirchen-Versammlungen haben solten, um zu hören und zu sehen, was darinnen vorgieng, sehr kühne predigten, und auch die Bürger soweit auf ihre Seite brachten, daß die Staaten nichts unternehmen durfften, ihr Recht durchzutreiben, bis sie zuvor sieben Compagnien Soldaten von Amsterdam hatten kommen lassen; So wurde ihm nebst seinen Cameraden, im Jahr 1663 von der Regierung anbefohlen die Stadt und Provintz vor der Sonnen Untergang zu räumen. Sie waren auch gezwungen zu gehorchen, allein sie hielten vor ihrer Abreise an, daß ihnen der Kirchen-Rath ein Zeugniß wegen ihrer Lehre und guten Lebens geben möchte, welches auch geschahe. Kurtz darauf wurde dieser Teeling nach Campen beruffen. Allgem. Chron. VI Bande, p 72. und 73.

Teeling, (Wilh.) siehe Telingus.

Teellinck, (Wilhelm) von ihm ist im Druck vorhanden Philopatris sive institutio Christiana de rebus publicis feliciter administrandis, Middelburg, 1608. Gryphius de Scriptoribus Histor. Sec. XVII. p. 392.

Teelmann, (Heinrich) Wir haben von ihm eine Betrachtung über die Parabel vom reichen Mann Luc. XVI, 19-31. welche des Theodori Antonidis Erkl. über die 6 Wunderwercke JEsu Christi beygefüget, und zu Franckfurt 1697 in 4. herausgekommen ist; wiewohl man auch des Antonides Buch vielfältig ohne die Teelmannische Betrachtung zu Gesichte bekommt, ob sie gleich auf dem Titel mit angegeben ist. Die Erklärung dieser Parabel ist typisch und mystisch, und kan davon *Biblioth. Univ.* Tom. II, p. 302. *Biblioth. choisie* Tom XVI. p. 343. Andr. Lud. Königsmann Paradoxon de divite epulone, Kiel, 1708 in 4. nachgelesen werden.

Teer, siehe Schiffpech, im XXXIV Bande, p. 1509; ingleichem Theer.

Teerbeeck, Abtey, siehe Terbeeck.

Teersjen, ein Frantzösisch Gefässe, hält anderthalben Eymer, Lat. *Vas Gallorum vinarium sesqui amphoræ.*

Teer-Veel, Stadt, siehe Teruel.

Tees, auch *Atbesis*, *Tuæsis*, ein Fluß in der Nördlichen Gegend von Engelland. Er entspringet auf den Grentzen von Cumberland, und nimmt seinen Lauff Ostwärts auf 4 Meilen lang. Er scheidet das Bißthum Durham von Westmorland, und dienet von dar an zur Grentze zwischen diesem Bißthum und Yorckshire, bis daß er ohngefehr 7 Meilen Südwärts von Hartlepool in das Britannische Meer fällt.

Tefelfelt, Stadt, siehe Tifelfeldt,

TEFELFELTA, Stadt siehe Tifelfeldt.

Tefeltner, Stadt, siehe Tifelfeldt.

Tefensata, eine Stadt in Africa in der Provintz Tingitana, so unter den Nahmen *Banasa*, im III Bande, p. 308. vorkommt.

Teferone, Fluß, siehe Teverone.

Tefesre, Stadt siehe Tefezache.

Tefethne, oder Teferne, eine See-Hafen Stadt in der Provintz Hea im Königreiche Marocco, liegt auf der Nord-Seite des Berges Atlas, 3 Tagereisen von Messa Nordwärts, in der Provintz Sus. Sie bestehet ohngefehr aus 600 Familien, und hat einen bequemen Hafen für kleine Schiffe, welche von den Portugiesischen Kaufleuten, die von hier Bockfelle und Wachs hohlen, offt besucht wird. Sie ist mit einer Mauer von ausgehauenen und Ziegelsteinen umgeben, und von den Africanern erbauet worden. Die Einwohner sind anjetzo Mahometaner, welche zu Entscheidung Bürgerlicher Sachen Richter haben, die Mordthaten aber durch die nächsten Blutsfreunde rächen, und disfals gleiches mit gleichem vergelten lassen. Wenn aber der Mörder entlaufft, wird er auf 7 Jahr lang verbannet. Darauf kömmt er wieder, und erlegt eine Geld-Straffe, wodurch er frey wird. Die Einwohner sind weiß und höflich, und haben einen grossen Ueberfluß an Gersten und Ziegenböcken. Diese letztern werden bey Nacht in die Wohnhäuser gethan, wodurch dieselben sehr garstig und unflätig werden. An diesem Orte fängt sich der Berg Atlas an. Marmol. Africa.

Tefetne, Stadt, siehe Tefethne.

Tefezache, Tefrese, oder Tefesre, ingleichen Tefezara, eine weitläufftige Handels-Stadt in der Landschafft Telensin, im Königreich Algier, in einer grossen Ebene, vier deutsche Meilen von Telensin, woselbst die Algierer einen Commandeur haben, welcher die gantze Gegend regieret, und dem Divan communiciret, was etwa vorgehet. Hübners vollst. Geogr. II Th. p. 584. Melissantes Geograph. noviss. T. II. p. 543.

Tefezara, Stadt, siehe Tefezache.

Teffer, ein Fluß, welchen bey dem Marckt-Flecken Gravenwerd die Donau verschlinget. Allgemeines Hydragraphisches Lex. p. 116.

Tefferecker-Thal, siehe Tefferegger-Thal.

Tefferegger-Thal, Tefferecker Thal, ist eine Gegend zu dem Ertz-Stifft Saltzburg gehörig, und an den Tyrolischen Grentzen, in der Gegend der Stadt Windisch-Matray gelegen, welche sonderlich dadurch bekannt worden, daß man 1684 deren Einwohner der Protestantischen Religion zugethan

zugethan gefunden, ungeachtet man in den Gedancken gestanden, daß von langer Zeit her kein einiger Mensch um denselbigen District herum von einer andern als von der Catholischen Religion sey. So bald der damahlige Ertzbischoff von Saltzburg die obgedachte Beschaffenheit entdeckt, vertrieb er die, so sich zur Augspurgischen Confeßion bekennten, ohngeachtet sie nach dem Religions-Frieden des Jahres 1624 die Glaubens-Freyheit genieſſen sollen, und ließ den Römisch-Catholischen Glauben wieder einführen. **Burnet** Reise nach Ital. p. 228. siehe anbey **Gottfr. Wehrhebens**, die über 100 Jahr ihrem Widersacher unsichtbar gewesene, nunmehro aber, nach deren Entdeckung, zerstreuete Evangel. Tefferecker-Kirche, in des Ertz-Stiffts Saltzburg Pflege Windisch-Matterey, wie auch in einem Theil des angrentzenden Tyrolischen Gebürges, Denckstatt. 1688 in 4, so in **Unschuld. Nachr.** vom Jahr 1734 p. 437 u. f. recensiret zu befinden. D. **Elias Veils** u. eines gantzen Hoch-Ehrwürd. Ulmisch. Ministerii Bericht von denen Tefferecker-Thal-Leuten 1685. **Unschuld. Nachr.** 1733 p. 163.

Teffis, Tefsis, Seffis, Sefsis, Lat. *Tefſiſus* und *Seffiſus*, ein Fluß im Königreich Alger in Africa, welcher im Berge Atlas entspringet, und sich in das Mittelländische Meer ergeust.

Tefflis, Teflis, Tiflis, Tifflis, Lat. *Tephlis*, oder *Tiphlis*, von den Einwohnern **Cala** von einigen Erb-Beschreibern aber **Tebile Cala**, vor Zeiten **Artaxata** genannt, ist die Haupt-Stadt in Gurgistan, oder dem eigentlich so genannten Georgien, und gehöret den Persianern. Sie liegt unten an einem Berge an dem Ufer des Flusses Cur oder Cyre, ist mit starcken Mauren umgeben, und hat eine schöne Festung, die 1576 von den Türcken erbauet worden, auch zugleich ein Freyheits-Ort ist. Der Printz von Georgien muß durch dieses Citadell, wenn er die von denen Sophis ihm zugeschickte Briefe und Geschencke gewöhnlicher massen ausserhalb der Stadt empfangen will, und haben die Persianer deswegen diesen Gebrauch eingeführet, damit sie sich gleich seiner Person ohne Weitläufftigkeit versichern können. Es sind 14 Kirchen in der Stadt, worunter 6 den Georgianern, die übrigen aber den Armeniern gehören. Die Haupt-Kirche der Georgianer Sion ist von schönen Quater-Stücken gebauet, und voll platter Gemählde. Nahe hierbey ist die Wohnung des Tibilele oder des Bischoffs von Tefflis. Nach der Haupt-Kirche sind die vornehmsten die so genannten Tetrarchen und Anguescat, welches so viel heißt als Abgari Bildniß. Die Georgianer heissen sie Abegare Angues, und geben vor, daß das Bild, welches Christus dem **Abgarus** gegeben haben soll, lange Zeit in dieser Kirche verwahret worden. Die Haupt-Kirche der Armenier wird Bachavanc oder das Kloster des Bassa genannt, weil sie ein Bassa, der hieher geflohen, und ein Christe worden, bauen lassen. Es ist keine einige Moschee allhier, obgleich die Stadt einem Mahometaner gehöret, und von einem Mahometanischen Vice-Re regieret wird. Sie haben sich zwar etliche mahl bemühet, eine Moschee aufzubauen, allein wegen des aufrührischen Volcks koñten sie keine zu Ende bringen, ausser in der Festung. Als aber der Priester das erstemahl daselbst aufgetreten, und das Glaubens-Bekänntniß ablegen wollen, lief das Volck zusammen, und jagte ihn mit Steinen herunter, daß sich auch nach der Zeit keiner wieder dahin getrauet. Diese Stadt hat sonst schöne Gebäude, grosse Bazars, bequeme Caravanseras, ist sehr Volckreich, treibt grosse Handlung, und ist zweymahl unter der Türcken Bothmäßigkeit gewesen, das erstemahl unter **Ismael II**, und das anderemahl unter des folgenden Regierung, da **Solimann** fast eben zu der Zeit, da er Tauris einnahm, von diesem Orte Meister wurde. Nachgehends eroberte ihn der König in Persien wiederum, und bekam den Zunahmen **Dar el Melec**, das ist die Königl. Stadt, weil sie die Haupt-Stadt eines Königreichs ist. Die Gerichte verwalten die im Lande gebohrne Christen, wobey es so zugehet: Ein Creditor hat Macht seines Schuldners Güter alle zu nehmen und zu verkauffen, bis es die Summe der Schuldforderung austräget; sind sie aber nicht so viel werth, so kan er auch des Schuldners Weiber und Kinder verkauffen, und zu Gelde machen. Ein Dieb wird gegen siebenfache Wiedererstattung frey gesprochen. Zwey Theile bekommt der Bestohlne, einen Theil die Gerichten, die übrigen viere der Landes-Fürst. Hat der Dieb aber nicht so viel, so wird er verkaufft; langt dieses noch nicht zu, so müssen sein Weib und Kinder gleichfalls verkauffet werden. Jedoch woferne der Bestohlne den Dieb ohne Entgeld frey lassen will, so haben weder der Fürst, noch die Richter etwas darein zu sprechen. Ein Todtschläger wird zum Tode verurtheilet, und denen Verwandten des Entleibeten übergeben, um mit ihm Krafft Rechtens zu verfahren, gleichwohl können sie seiner mit der Todes-Straffe verschonen, wofern er dem nächsten Bluts-Freunde des Ermordeten 60 Kühe zu geben vermag. Auch halten allhier die Catholicken einige Mißionarios, welches Capuciner seyn, die sich vor Medicos ausgeben. **Chardin** Voyage T II.

Tefftne, Fluß, siehe **Tefnes**.

Teflis, Stadt, siehe **Tefflis**.

Tefnes oder **Tefftne**, Lat. *Tefneſus*, vormahls **Siga**, ein Fluß im Königreich Algier in der Barbarey, fließt in der Provintz Telenſin, und fällt hernach bey der Stadt Telenſin gegen Abend in das Mittelländische Meer. **Uhsens** Geogr. Lex.

TEFNESUS, Fluß, siehe **Tefnes**.

Tefrese, Stadt, siehe **Tefezache**.

Teffis, Fluß, siehe **Teffis**

TEFSISUS, Fluß, siehe **Teffis**.

Tefter-Chane, siehe **Defter-Chane**, im VII Bande, p. 414.

Tefterdar *Quæſtor Turcicus*, siehe **Defterdar**, im VII Bande, p. 414.

Tefter Emiri, ist des Groß-Sultans Buchhalter oder Lehns-Secretarius, welcher die Rolle über die Land- und Lehn-Güter hat, und selbige fleißig aufzeichnet, Lat. *Imperatori in conferendis prædus clientelaribus a Secretis.*

Tefze, *Tefzea*, eine grosse u. Volckreiche Stadt mit einer Mauer und vielen Thürnen umgeben, in der Landschafft Tedle in Marocco. In der Stadt sind über 60 Moscheen und Tempel, welche mehrentheils im Stande sind, daß sie besuchet werden. **Melissantes** Geogr. Noviſſ. T. II p. 538

TEFZEA, Stadt, siehe **Tefze**.

Tega, Dorff, siehe **Tegau**.

TEGÆA, Stadt, siehe **Tegea.**

Tegahkuita, (Catharina) eine bekehrte Americanische Jungfer, aus denen Völckern in Canada, welche man Iroquois oder Iroken nennet. Sie soll ihre Fleisch-Speisen heimlich mit Asche bestreuet haben, welches sie aber, so offt sie besorgt, andere möchten es etwa wahrnehmen, vorsichtig unterlassen. Von ihrer Mit-Christen Casteyung wird gemeldet, daß sich etliche bey dem härtesten Frost in den Schnee geleget, andere den obern Leib bis an die Lenden entblösset, und an einem abgelegenen Ort an dem Ufer eines zugefrornen Stroms, wo der rauhe Nordwind hefftig brauset, in der kalten Lufft, oder wohl gar in denen aufgehauenen Löchern derer zugefrornen Teiche eine Zeitlang stehen blieben, ja auch mit ihren Kindern also procediret, um dererselben ihre Sünden im voraus zu büssen. Die **Tegahkuita** soll zuletzt von ihren strengen Uebungen und inwendig verzückten Leben, ein gewisses, mit Erbrechen sich äusserndes Magenweh, sammt einer auszehrenden Schwindsucht bekommen, und deñoch noch immer neue Arten ihrer Ertödtungen erdacht haben. Sie sengete sich mit einen breñenden Scheitholtz die Fußsohlen sammt den Schienbeinen, sie wältzte sich 3 Nächte nach einander auf Dornen herum, und in denen 2 letzten Monaten ihres Lebens, da sie Schmertzens halber sich weder wenden noch bewegen durffte, sondern in einerley Stellung, wie todt, unverändert liegen muste, fande sich ein Bild der Creutzigung. Nach ihren Tode soll sie viele Wunder verrichtet haben. Eine mehrere Nachricht von derselben ist zu finden, in einen Tractat so aus den Frantzösischen übersetzet, und folgenden Titel führet: Die unerforschlichen Wege der Herunterlassung GOttes, in welchen er sich nach denen offt unächten Begriffen derer Menschen richtet ꝛc. in dreyen Lebensläufften, Leipzig 1735 in 8. **Unschuld. Nachr.** 1737 p. 464.

Tegalianus, (Marcellus) siehe **Marcellus Tegalianus**, im XIX Bande, p. 1207.

TEGAMUS, ein Canal des Egyptischen Meeres, bey der Stadt Alexandria, durch welchen die Schiffe in die Stadt geleitet werden. **Baudrands** Lex Geogr. T. II p. 246.

Tegan, Lat. *Teganum*, ist eine Stadt in China, und zwar die Hauptstadt der Provintz Huguang. Die Gegend um die Stadt Tegan wurde unter Kayser Yvo zu der Landschafft King gerechnet, unter dem Gestirn Je und Chin. Die Stadt trug mancherley Nahmen, nachdem sie Regenten hatte. Das Geschlecht Cina nannte sie **Nankiun**, nachdem alle Könige vertilget waren, Hana aber **Kiangdia**, Sunga endlich **Ganlo**, und Tanga zuletzt **Ganhoang**; den heutigen Nahmen hat sie noch vom Geschlecht Sunga erhalten. Sie beherrschen 6 Gemeinden: 1) Tegan, 2) Junmung, 3) Hiaocan, 4) Ingching, 5) Sui, und 6) Ingran. In dieser Gegend findet sich was seltsames, nehmlich weiß Wachs, so kleine Würmlein, fast nach solcher Kunst, wie Bienen rossen, machen; doch sind diese Häuslein viel kleiner und über die massen weiß, auch werden die Würmlein nicht unterhalten, oder zu Haus verpfleget, sondern wachsen von sich selbst auf dem Felde. Aus den eingesammleten Rossen machen die Einwohner Lichte, wie bey uns aus Wachs, doch weit weisser, so die grossen Herren nur gebrauchen, weil sie theuer sind. Sie geben auch einen lieblichen Geruch von sich, weñ sie brennen, u. machen nichts unrein oder fleckhafft, ob schon die geschmoltzene Tropffen auf ein Kleid fallen, geben auch ein sehr helles und gar wohl temperirtes Licht von sich. Den Bezirck der Stadt beschliessen gegen Mitternacht die Berge, gegen Mittag die Ströme, so auch mitten durchlauffen. Hier sind drey herrliche Capellen zu sehen. Der allergröste und grausame Berg Suichen fängt an gegen Mitternacht, hat oben einen See. Bey Ingran liegt der Berg Tungting, auf welchen eine ungeheure grosse und unergründliche Höhle zu sehen. Daselbst liegt auch der Berg Kie, auf welchem man der alten Gemeinde Kieyang zerfallen Gemäuer noch findet. Der Bach Che laufft neben der Gemeinde Sui, und schneidet das Land in zwey gleiche Theile. Der grosse See Junmung hält neun hundert Stadien, der Stadt gegen Morgen. **Martini** Atlas Sinens. p. 79.

Teganapatam, oder **Tegepatnan**, eine See-Stadt im Königreich Narsinga, auf der Küste von Coromandel, den Holländern zuständig, welche auch daselbst ein wichtiges Kauff-Haus haben. **Arnolds** Histor. und Polit. Geogr. p. 1178.

TEGANUM, Stadt, siehe **Tegan.**

TEGANUSA, eine Insel auf den Archipelago, soll die Insel **Caurea** seyn, davon im V Bande, p. 1692 gehandelt wird.

Tegardorf, ein Ort in Freysingen. **Meichelbecks** Histor. Friling. T. I. p. 100 und 105.

Tegarinwac, ein alter Ort an den Grentzen der Lande, welche die Hunnen inne hatten. Es geschiehet seiner Meldung in einer Urkunde vom Jahre 791. **Eckardts** Franc. Orient. T. I. p. 743.

Tegassa, eine Stadt in Africa in dem Königreich Fez am Mittelländischen Meere, in der Provintz Erif, nebst einen Hafen, 15000 Schritt von der Stadt Velez gelegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 246.

Tegau, oder **Tega**, ein Dorff im Voigtlande, unweit Schlaitz. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken, ꝛc.

Tegaza, eine Wüsteney an den Grentzen von Zaara und dem Lande der Neger in Africa. Die Einwohner dieser Gegend lassen sich niemahls vor ein ander Volck sehen. In dieser Wüste giebt es viel Saltz-Gruben, worinnen das Saltz so weiß als weisser Marmel, rund herum stehen viel Hütten der Saltz-Wercker, und wird dis Saltz starck verführet. Die von Zanghaga handeln mit ihnen auf eine sehr seltsame Weise. Sie bringen ihr Saltz, und legen es an das Ufer eines gewissen Flusses, und gehen so dann wiederum hinweg. Darauf kommen die andern in ihrer Abwesenheit, und legen bey einem jeglichen Hauffen Saltz den Preiß, den sie dafür zu geben gedencken. Wenn nun diese auch hinweg gegangen seyn, kommen die Zanghaguer wieder, und nehmen das Gold, welches die andern hinterlassen haben. Alles dieses geschicht auf beyden Seiten mit grosser Aufrichtigkeit. Vor einigen Jahren wurden einige von diesen wilden Leuten gefangen, welche aber starben, ohne daß man sie jemahls hätte reden hören, welches Glauben machte, daß sie stumm seyn. **Johann Leo.**

Tegaza, eine Stadt auf vorstehender Wüste gleiches Nahmens. Sie ist überaus volckreich, und residiret darinnen zugleich der Oberherr, welcher von dem Saltz grosse Einkünfte hat. Melissantes Geogr. Nov. T. II, p. 567.

Tegbir, also nennen die Agarener ihr Feldgeschrey, mit welchem sie, wenn man anfahen soll zu treffen, den Nahmen Gottes in ihrer Sprache dreymahl wiederholen, nehmlich Alla, Alla, Allahu. Löwenklaws Muselm. Hist. p. 20.

Tegdemet, eine ehemahlige Bischöffliche Stadt in Mauritania Cäsariensi, gräntzet an Julia Cäsarea, heut zu Tage Tenes genannt, sie heisset bey andern auch Vaga. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 467.

Tegder (Christoph), Diaconus an der Kirche zum H. Geist in Magdeburg, starb daselbst 1591. Kerners Clerus ad Spir. S. p. 310.

Tegea, *Tegæa, Salmonea*, Griech. Τέγεα, eine ehemahls berühmte Stadt in Arcadien, welche den Nahmen von ihrem Stifter, dem Tegeus, des Lycaons Sohne, hat, und Anfangs eine kleine Republic aus 9 besondern Δήμοις oder Curiis, ausmachte, welche waren die *Tegeatæ*, insonderheit die Gareatæ, Phylacenses, Corythenses, Caryatæ, Potachidæ, Manthurenses, Echeuethenses und Aphidantes; die sich aber hernach alle nach Tegea wendeten, und mithin eine Stadt daraus machten. Es wurde daher solche nothwendig ein ziemlich mächtiger Ort, und war nicht leicht ein Krieg in dasigen Gegenden, worinnen die Tegeaten ihre Person nicht auch mit spielten, brachten sich auch so wohl in dem Trojanischen als Persianischen Kriege insonderliches Ansehen. Als das bekannte Calydonische wilde Schwein in Griechenland viel Unheil stiftete, brachten Cepheus und Atalanta dieser ihrer Stadt durch desselben Erlegung nicht wenig Ruhm zu wege. Sonderlich aber ist derjenige Krieg berühmt, in welchem Charillus, der Spartanische König, vornehmlich durch Hülffe der Tegeatischen Weiber ist geschlagen worden, als die unter währendem Gefechte, da der Sieg zwischen ihren Männern und den Feinden sehr zweifelhaftig war, aus einem Hinterhalt hervor gebrochen, und die Lacedämonier völlig in die Flucht geschlagen haben. Bey dieser Gelegenheit sollen die Lacedämonier, so sich die Tegeater zu überwinden gewiß versprochen, und deswegen schon Fesseln für die Gefangenen mit sich gebracht hatten, von ihnen in eben die Bande geschlossen worden seyn, worein sie die Tegeater hatten werffen wollen. Sonsten hat auch dieser Ort der Stadt Athen den Vorzug in den alten Zeiten streitig gemacht, und sonderlich in den gemeinsamen Kriegen, so die Griechen, wider Fremde zu führen hatten, den einen Flügel zu formiren, verlanget. In der 58 Olympiade sind hier die Gebeine des Riesen Orestis gefunden worden. Hier war der berühmte Tempel Minervä, worinnen Leotychides, König von Sparta, gestorben. Es hat auch allhier der Poet Aristarchus gelebet, welcher über 70 Tragödien zu Zeiten Euripidis geschrieben. Indessen ist diese Stadt nach und nach eingegangen, daß vor ietzo nichts mehr, als die blossen Ueberbleibsel zwischen Strouisi, Touisa, Feneo und Cardichi an dem Flusse Cardichi in der Provintz Tzaconia in Morea, von ihr zu sehen. Pausan. Arcad. c. 3. Herodotus. Siehe auch den Artickel: Nuchli, im XXII Bande, p. 6.

Tegea, eine Stadt in Africa, und zwar in der Landschaft Byzacio, ungefehr zwischen Vacca, Zetta, Sarsura und Agar, wiewohl doch ihre eigentliche Gegend und Beschaffenheit so genau nicht zu bestimmen. Indessen ist sie nach heutiger Geographie im Königreich Tunis ungefehr, wo der Ort Susse lieget, zu suchen, und übrigens insonderheit durch die Haupt-Bataille, so Cäsar mit dem Scipio und dessen Anhange dabey hielt, bekannt geworden.

Tegea, eine Stadt in Creta, welche Agamemnon auf seinem Rückwege von Troja bauete, deren eigentliche Gegend und Beschaffenheit aber allerdings unbekannt ist. Einige geben sonst für ihren Erbauer auch den Thalrybius des Agamemnons Herold, an; allein, wenn man auch solchen Ort, nebst der Stadt Mycene, die Agamemnon ebenfalls in besagter Insel erbauet haben soll, gar für erdichtet annähme, so würde man vermuthlich so gar sehr nicht fehlen: wenigstens gedencket dieses Orts Tegea von den Alten niemand, als Vellejus und Stephanus, der Stadt Mycene aber, die erstern, so viel bekannt ist, gar allein.

TEGEAEA GENS, ist bey dem Virgil Aen. V, v. 299 so viel, als die Arcadier, nachdem Tegea ehemahls eine berühmte Stadt solches Landes war. Siehe Tegea.

TEGEAEUS, ist bey dem Virgil Georg. I v. 18 so viel, als der Pan, so diesen Nahmen von der Stadt Tegea, in Arcadien hat, als woselbst er, wie auch in besagtem Lande, insonderheit verehret wurde.

TEGEAEUS, Atlantis nepos, ist bey dem Claudian de Raptu Proserp. lib. I, v. 89 so viel, als der Mercurius, welcher in Arcadien gebohren wurde, worinne Tegea eine der berühmtesten Städte war, und die Maia, des Atlas Tochter, zur Mutter hatte, daher er denn auch dessen Enckel heißt. Siehe Mercurius, im XX Bande, p. 945 u. ff. wie auch Tegea.

TEGEAEUS ENSIS, ist bey dem Virgil Aen. VIII, v. 459 so viel, als ein Arcadisches Schwerdt, nachdem nehmlich, als Tegea eine berühmte Stadt in Arcadien, und Evander selbst auch aus derselben gebürtig war. Siehe Tegea, ingleichen Evander, im VII Bande, p. 2059 u. f.

TEGEATÆ, ein Volck, siehe Tegea.

Tegeates, Gr. Τεγεάτης, einer von des Lycaons Söhnen, von welchem die Stadt Tegea in Arcadien, den Nahmen bekommen. Pausan Arcad. c. 3. Seine Gemahlin war Mära, und seine Söhne Soephrus, Limon, Cidon, Archidius und Gortyn. Pausan. l. c. c. 53. Uebrigens war er mit samt seiner Gemahlin zu Tegea auf dem Marckt begraben. Paus. l. c. c. 48.

Tegeates (Aristarchus), siehe Aristarchus Tegeates, im II Bande, p. 1443.

Tegeda (Joseph Saez de), von ihm ist Seminario Victorienſe, que contiene los Preceptos de la

de la Gramatica, im Jahr 1731 an das Licht getreten. Leipz. gel. Zeit. des J. 1731, p. 930.

TEGEE, ist bey dem Claudian de bello Getico v. 577 so viel als die Stadt Tegea in Arcadien, so vorher an ihrem Orte zu sehen.

Tegel, oder Tegil, Fluß, siehe Tigris.

Tegeler (Heinr. Günther), Not. Publ. Cæsar. und Organist zu St. Stephan in Bremen. Im Jahre 1721 hatte er eine aus 42 Stimmen bestehende Orgel unter Händen. Bes. Matthes. Anhang zu Niedtens Mus. Handl. p. 165.

Tegenden, in altdeutscher Sprache so viel als Zehenden. Ludewigs Reliqu. MSt. T. I. p. 477.

Tegener (Joachim) oder Degener, der Weltweißheit Magister und Hauptpastor zu St. Petri in Hamburg, ist allda gebohren, ward zuerst Pastor zu Hildesheim, im Jahr 1549 zum Pastor zu St. Maria Magdal. in Hamburg, 1556 zum Lectore secundario der Theologie und Pastor der hohen Stiftskirche, und endlich 1580 den 7 Aug. zum Hauptpastor zu St Petri daselbst erwehlet. Er starb den 2 April 1585, und schrieb: Gebeth thor Tydt der Pestilenze tho spreckende. Hamb. 1581 in 12. Beuthners Hamb. Staats- und Gelehrt. Lex.

Tegener (Werner) oder Degener, Diaconus zu St. Petri in Hamburg, des vorigen Sohn, war zu Hamburg gebohren. Wurde zuerst Prediger zu Curtehude im Ertzbißthum Bremen, im Jahr 1595 aber den 8 Oct. zum Diacono zu gedachter St. Petri Kirche erwehlet. Er starb den 3 Jenn. 1618. Beuthners Hamb. Staats- und Gelehrt. Lex.

Tegen-Kiel, so viel als Kiel-Schwein, davon im XV Bande, p. 600 nachzulesen.

Tegen-Wind, auf teutsch Gegen-Wind, siehe Wind.

Tegepatnan, Stadt, siehe Teganapatam.

TEGERANI, die Einwohner zu Tegarinus, siehe Tegerinus.

Tegerinus, ein Ort in der ehemahligen teutschen Landschaft Vindelicia, welche viele der Einwohner in Rhätien den heiligen Berg genennet. Hunibaldus gedencket der Tegeraner, (*Tegerani*), welche zwischen Sachsen und Mäyntz gewohnet hätten. Mit diesen Tegeranern hat Basanus Krieg geführet und sie überwunden, worauf er zum Gedächtnis das Schloß Thaborinum, teutsch Monthabur erbauet, wie Spanheimius schreibet. Irenic. Exeg. Hist. Germ. p. 416.

Tegernbach, ein ehemahliges Schloß in Freysingen, welches durch die Hunnen zerstöhret worden, und heut zu Tage eine Parochial-Kirche ist. Meichelbecks Hist. Fris. T. I.

Tegernfeld, Geschlecht, siehe Degenfeld, im VII Bande, p. 415 u. ff.

Tegern-See, ist eine grosse fischreiche See, welche in ihrem Umfange 4 bis 5 deutsche Meilen hat, und in Ober-Bayern, nicht weit von der Tyrolischen Gräntzen, zwischen der Iser und den Inn sich befindet. An der Nord Ostl. Gegend derselben liegt ein ansehnliches Benedictiner-Kloster, von dem der folgende Artickel handelt.

Tegernsee, Teegersee, Tegrisee, ein ansehnliches und reiches Benedictiner-Kloster, an der Nordöstlichen Gegend der vorstehenden See gleiches Nahmens in Ober-Bayern, in dem Bisthum Freysingen, dem Rent-Amte München und Pfleg-Gerichte Wolfertshausen. Es ist selbiges um das Jahr 700 von zwey Brüdern, Albrechten und Ortogerius, Fürsten und Grafen von Warngow und Tegernsee gestiftet worden. Es jagte zwar Hertzog Arnold die Patres heraus, und setzte Ritter an deren Stelle; Kayser Otto II aber und seines Bruders Sohn gleiches Nahmens, Hertzog in Bayern, setzte die Patres im Jahr 979 wieder ein; von welcher Zeit an das Kloster dermassen an Reichthum zugenommen, daß es beynahe für das reichste will gehalten werden, und sagt man glaubwürdig, daß um das Jahr Christi 1000 in diesem Kloster 199 Religiosen beysammen gewohnet haben. Ehedessen wurde dem Abte vom Kayser und Königen der Fürsten-Titel gegeben, und musten Edelleute die gewöhnlichen Erbämter bey ihm versehen. Ob nun zwar dieses wohl abgegangen, so hat doch ein dasiger Abt in den Zusammenkünften der Bayerischen Stände vor allen den Rang. Das Kloster an sich betreffend, so ist es mit Mauren, Graben und Thürnen versehen, und hat der Abt das Recht, daß er es mit Stücken besetzen, und gleich einer festen Burg verwahren darf. So ist auch eine vortreffliche Bibliothec allda zu finden. Die Leiber der Heiligen Quirini, Chrysogoni und Castorik sind von denen Stiftern selbsten vom Pabst Zacharias erlanget worden. In diesem Kloster hat um das Jahr 1060 der vortreffliche Bayerische Poete, Merellus, gelebet. Von denen Aebten werden folgende verzeichnet gefunden, nehmlich:

1) Adalbert, oder der eine Stifter 719 hatte 150 Mönche unter sich, und starb den 1 Nov. 772.
2) Zacho oder Bacho starb im September.
3) Irenus oder Iskarius, starb den 2. May.
4) Megilo, unter welchem das Kloster von Hertzog Arnold in Bayern geplündert, 920 aber verbrannt worden. Diese 4 Aebte haben dem Kloster 169 Jahr lang zusammen vorgestanden.
5) Hartwich, regierte 5 Jahr, und starb 982. Unter ihm hat die Abtey unter des Reichs Schutz zu stehen angefangen.
6) Gosbertus, starb 1001.
7) St. Gotthard, vorhero Abt zu Unteraltaich, resignirte im andern Jahre, und ward Bischoff zu Hildesheim.
8) Eberhard oder Erhard, resignirte ebenfals, als er die Abtey 2 Jahr lang verwaltet hatte, und starb im Mertz des folgenden Jahres.
9) Perenger oder Peringer, regierte 9 Jahr, und starb im Februar 1012.
10) Burchard, starb im October 1017.
11) B. Ellinger, regierte 9 Jahr, und wurde so dann aus Ursachen, die unbekannt, 1026 abgesetzt.
12) Albinus, starb 1031.

13) B.

13) B. Ellinger, der vorige, wurde 1031 wieder zum Abt erwehlet. Unter ihm brannte 1035 das Kloster ab, und er ward 1041 zum andernmahl abgesetzt, starb endlich 1056.

14) Altmann, oder Altan, vorhero Abt zu Ebersperg, verwaltete nur ein halb Jahr die Abtey.

15) Ulrich, vorhero Abt zu St Emeran zu Regenspurg, 1041, starb den 17 May 1042.

16) Herrand, starb den 5 May 1046.

17) Eckbert, Abt zu Hersfelden, bis 1048, da er Abt zu Fulda worden.

18) Sifrid, starb 1068.

19) Eberhard, oder Bernhard, vorher Abt bey St. Emeran zu Regenspurg, starb 1091.

20) Udalschalck, Graf von Neuburg, starb den 13 Nov. 1112.

21) Attribo oder Abbo, Graf von Neuburg, starb im Monat May 1135.

22) Conrad I regierte sehr löblich 19 Jahr, und starb 1155.

23) Rupertus, Graf von Neuburg, erhielte vom Pabst die Freyheit, den Ring und Bischoffs-Mütze zu tragen, regierte 31 Jahr, und starb im May 1186.

24) Conrad II, starb 1169.

25) Manigold, ward 1206 Bischoff von Passau, und starb noch in dem Jahre.

26) Berthold I oder Perchtold, starb den 1 Mertz 1217. Unter ihm ist das Kloster in dem Bayerischen Kriege sehr durch Brand mitgenommen worden.

27) Heinrich I, resignirte 1242, und starb noch in diesem Jahre.

28) Berthold II oder Perchtold wurde, als er 6 Jahr regieret, abgesetzt und in Bann gethan. Er starb 1248.

29) Ulrich, brachte das Kloster wieder in guten Stand, und starb 1261.

30) Rudolph, starb 1266.

31) Heinrich II, starb im Sept. 1273.

32) Ludewig, Graf von Graysbach, vorhero zu Weihen-Stephan und zu Schrum Abt, starb 1286.

33) Heinrich III, regierte nur 1 Jahr, und starb 1287 den 13 April.

34) Marquard, Graf von Veringen, brachte das Recht auf dem dabey liegenden See zu fischen wieder dem Kloster zu wege, war aber öfters abwesend, weswegen das Kloster in so grossen Verfall gerieth, daß der Bischoff Emico zu Freysingen iemanden aus dem Convente die Interims-Administration auftrug. Er starb 1324.

35) Heinrich Rainer oder de Rain, regierte 15 Jahr sehr löblich, resignirte 1339, und starb im Nov. 1345.

36) Sigebrand Geltinger, wurde von denen Hertzogen in Bayern 1339 eingeschoben, und 1347 von Conrad Ratzbeck, welchen der Convent erwehlet hatte, seinem leiblichen Bruder zwischen Rosenheim und Aiblingen getödtet.

37) Carl Hauzendorffer, vorhero Abt zu Münster, starb 1349.

38) Conrad Ratzbeck, st. den 26 May 1363.

39) Conrad Eglinger, starb im Febr. 1372.

40) Gebhard Tauffkircher, starb den 13 Mertz 1393, nachdem er dem Kloster grossen Nutzen geschafft.

41) Oswald de Thor, regierte 25 Jahr sehr löblich, und starb im April 1418.

42) Georg Kürndl oder Turndl machte wegen des Bayerischen Krieges grosse Schulden, und starb den 17 Jenner 1423.

43) Hildebrand Castner, starb den 9 Jun. 1446.

44) Caspar Aindörffer, wurde in seinem 24 Jahre zum Abt erwehlet, regierte sehr löblich, bezahlte viele Klosterschulden, vermehrte dessen Einkünfte, u. starb den 17 Jenn. 1461 Unter ihm ist das heilige Quirins-Oel erfunden worden, welches wegen seiner übernatürlichen Kräfte also genannt worden.

45) Conrad Airnschmaltz, ließ das Kloster mit einem Graben einfassen, richtete viele neue Gebäude im Kloster auf, und starb im Jenner 1492.

46) Quirin Regler, resignirte 1500, und starb zu Mohsee 1510.

47) Heinrich Kuntzner, war ein guter Wirth, resignirte wegen Leibesschwachheit 1512.

48) Maurus Leyrer, resignirte wegen hohen Alters 1528, und starb 1534.

49) Heinrich Kuntzner, der vorige, st. 1544.

50) Augustin Sturzenprugl de Schwatz, starb den 15 Oct. 1556.

51) Balthasar Erlacher von Königstorff, richtete auf seine eigene Kosten eine Armen-Schule an, und starb im Febr. 1568.

52) Quirin Rest, starb 1594.

53) Paul Widmann, Protonotarius Apostolicus, regierte sehr löblich, und starb im October 1624.

54) Quirin Bonschab, war auch Protonot. Apostolicus, bauete starck, vergrösserte die Sacristey, und resignirte 1636.

55) Ulrich Schwaiger, erwehlt 1636, starb den 14 Mertz 1673.

56) Bernhard Wenzl, erwehlt 1673, resignirte 1700.

57) Quirinus Milton, erwehlt den 12 Jul. 1700, starb im Jul. 1715.

58) Peter Gurtrather, erwehlt den 20 Aug. 1715, starb 1725 im December-Monat.

59 Gregorius Plaichshirn, erwehlt im Monat Jenner 1726.

Aventinus p. 705. Eckardi Franc. Orient. T. II. Falckensteins Codex. Dipl. Antiqu. Nordg. Meichelbecks Histor. Friling. T. I. Ertels Chur-Bayerl. Atlas II Th. p. 228 u. ff. Hospin de Orig. Mon. f. 148. Lucä Fürstensaal p. 336. Bucel. Germ. Sac. P. I, 12. Hund Metrop. Salisb.

Tegerseensis, (Metellus) siehe Metellus, im XX Bande, p. 1279.

TEGESSUS, eine Stadt auf der Insel Cypern, nach Aussage Stephani. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 247. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 237.

TEGESTA, Halb-Insel, siehe Tegeste.

Tegeste, Lateinisch *Tegesta*, das Spanische Florida, eine grosse Halb-Insel in Florida, in Nord-America, zwischen dem Mexicanischen Meerbusen, und dem Mar del Nort. Die Spanier haben 2 Colonien darinnen, nehmlich St. Matthäo und St. Augustino.

Tegetmeier (Georg), ist gebohren im Jahr 1687, den 20 Jan. zu Badersleben, im Fürstenthum Halberstadt, allwo sein Vater Amts-Richter gewesen. Im Jahr 1696 hat er bey dem damahligen alten Organisten nur gedachten Orts, Jacob Delio, das Clavierspielen zu erlernen angefangen, selbiges im Jahr 1699 bey dem Dom-Organisten in Halberstadt, Carl Steinbrücken, in die 4 Jahre dergestalt fortgesetzet, daß er schon im Jahr 1705 in der St. Pauli-Kirche daselbst, den damahligen Organisten zur Lieben Frauen, Rücklingen, welcher beyde Kirchen verwalten müssen, hat behülflich seyn, und den völligen Gottesdienst versehen können. Dieses hat er drey Jahr getrieben, bis er im Jahr 1703 mit einem vornehmen Herrn und Kennern der Musik sich 4 Jahr auf Reisen begeben. Im Jahr 1708 ist er, nach abgelegter Probe, erstlich Organist zu Hornburg, hierauf im Jahr 1711 Hof-Organist zu Quedlinburg, im Jahr 1715 den 4 May an der Marck kirchen daselbst zu St. Benedicti; endlich aber, und in eben diesem Jahre den 12 Jun. zu Magdeburg an der Domkirche Vicarius und Organist geworden.

Tegetmeier (Henning), von Braunschweig, woselbst er den 12 Jenn. 1572 gebohren, war erst der Schulen zu Berlin College, hernach Linguarum & Artium in dem Pädagogio zu Göttingen Professor, ferner Pastor bey St. Jacobi, und zugleich ausserordentl. Professor der Theologie, von 1600 aber General-Superintendent und Pastor Primarius an St. Johann, wie auch ordentlicher Professor der Theologie daselbst, schrieb:

1) Analysin logicam & typicam Psalterii Davidis atque Prophetarum minorum, welche zu Leipzig 1626 gedruckt.
2) Disput. de vera invocatione Dei, Göttingen, 1604.

und starb den 16 Merz 1618. Auf seinem Leichenstein ist folgende Inscription zu lesen:

C. S.
Heic Situs est
Vir
Reverendus & Clarissimus
HENNINGUS TEGETMEIERUS
E Saxonia Brunopolita
Philosophiæ Magister & Theologus
Vere Magnus
Ecclesiarum in Regione Göttingensi
Inspector Generalis Vigilantiss.
Hujus Ecclesiæ Pastor Primarius
Et S. S. Theologiæ
In Pædagogio Professor
Fidelis. Meritiss.
Spectatiss. Pietatis
Solidiss. Eruditionis judicii acutiss.
Eloquentiæ admirabilis
Summæ in docendo Dexteritatis
Laboris indefessi
Venerandæ Autoritatis
Animi Theologia gravitate Excelsi
Et constantis
Vitæ inculpatæ
Exemplum Singulare
Obiit Anno CIↃ IↃC XVIII. Ætatis XLVII.
Cum Distinctis Ecclesiæ & Pædagogii
Officiis Heic Præfuisset Annos XX
Dum Leges Hæc, Faciemque Viri, Vocemque Revolvis
Qui Potes Hinc Siccis, Lector, Abire Genis?

Stußii Memor. Berckelm. p. 300 u. ff. Wittens Diar. Königs Bibl. vet. & nov. Unschuld. Nachrichten des Jahres 1728 p. 789.

Teggenbrün, *Teggenbrüna*, eine Schloß und Herrschaft in Kärnten, auf einem hohen Berge.

TEGGENBRUNA, siehe Teggenbrün.

Teggerfelden, oder Tegernfeld, ein Geschlecht, siehe Degenfeld, im VII Bande, p. 415 u. ff.

Teggiola (la), ein Flecken in der Ebene des Thales Bitho, in der Landschaft Peltelin. Gulers Rhætia p. 184.

Teggius (Bernhard), beyder Rechte Licentiat und Secretarius der Republic Hamburg, war daselbst gebohren, studirete auf den fürnehmsten Universitäten in Deutschland; Reisete in Italien, Sicilien und in die Insel Maltha. Wurde 1601 zum Secretair erwehlet. Verrichtete bey unterschiedlichen Königen die ihm aufgetragene Gesandschaften; starb den 27 Oct. 1506. Beuthners Hamburg. Gelehrt- und Staats-Lexicon.

Teghius (Peter) von Padua, hat frantzösische Lieder und Motetten auf die Laute appliciret, und im Jahr 1563 in 4 zu Löwen drucken lassen. Bes. Gesner. Bibl.

TEGIACUM, ein Flecken in Poitou in Franckreich, von welchem in dem Leben St. Martins, Bischoffs zu Tours vorkommet. Baudr. Lex. Geogr. T. II, p 247.

TEGIANENSES, siehe *Teglianum*.

Tegil, Fluß, siehe Tigris.

Tegilo, Schloß, siehe Teglio.

TEGINA, Festung, siehe Bender, im III Bande, p. 1098.

Tegino, Festung, siehe Bender, im III Bande, p. 1098.

Tegiur-Jair, eine Stadt in Bithonien, zwischen Nicäa und Nicomedia gelegen, wird auch mit einem andern Nahmen Clyzomene benennet. Baudrans Lex. Geogr. T. II, p. 467 und T. I. p. 203.

Tegk, Hertzogthum, siehe Teck.

Teglas, ein Ort in Ungarn, der in den Articulis Posonienſibus, de dato 26 Martii, Anno 1638, in dem 67 Artickel vorkommt. Zeilers Beschreibung des Königreichs Ungarn, p. 211.

Tegleatius (Stephan), ein Bischoff von Patrasso, lebte 1510, und commentirte über des Hohelied Salomonis, so zu Venedig 1510 im Druck erschienen. Königs Biblioth. vet. & nov.

Tegli, Flecken und Schloß, siehe Tell.

Teglia, (Frantz del) ein Italiänischer Poet und Philosophe, war von Florentz gebürtig, und ein Schüler des berühmten Poeten **Menzini**, dessen Wercke er auch nachgehends mit einigen Erläuterungen ans Licht gestellet: Seine Fähigkeit war so ungemein, daß er schon in seinem eilften Jahre eine Lobrede des heiligen Josephs in lateinischen Versen herausgeben konte. Weswegen man schon damahls was grosses von ihm prophezeyhete, und folgendes Gedichte auf ihn verfertigte:

Tu pur Spirto gentile al bel Soggiorno,
Giugnerai, dove Apollo in regio ammanto.
Ha Signor il famiglia a se d'intorno,
Ete vedrà quegli, che amo cotanto,
In viva la sorga un'onorata fronde
Seguace a suoi sospir seguace al canto
E cosi dell' oblio le torbid l'onde,
Soverchierai, se'l mio sperar non erra.
E, al tempo, che predaco inomi asconde,
Aspra movrai inesorabil guerra.

Wie er denn auch nach der Hand den Ruhm eines guten Redners und Poeten so wohl in der Lateinischen als Italiänischen Sprache beständig behauptet hat. Sonsten war er auch Doctor der Rechten und Professor der Moral-Philosophie zu Florentz, und starb, da er eben in Gegenwart vieler Zuhörer eine Rede hielt, den 5 Jenner 1731, nachdem er sein Alter auf 60 Jahr gebracht. Seine Schriften sind:

1) Eine Einleitung zur Sittenlehre, bey Erklärung der gelehrten und sinnreichen Italiänischen Sprüchwörter.
2) Della Bellezza e del bello e onesto orgoglio che decorosamente hà dà guernirla e difenderla; Florentz 1726, in 4.
3) Sonetti e canzoni, die in den Rime degli Arcadi di Roma, und in andern Sammlungen stehen.

Der Abt Gori hat dem verstorbenen zu Ehren nicht weit von der Kirchthüre zu Florentz folgende Inscription setzen lassen:

Siccine tam cito nobis separas amara
mors
Viros probitate, ingenio, doctrina insignes,
In uno cive optimo ac præstantissimo
Francisco Josephi F. del Teglia J. U. D.
Summo omnium mœrore inopina morte defuncto,
Dum studia sapientiæ publice
auspicaretur,
Heu quantum ornamenti Florentia,
Quantum gloriæ patrium
Lyceum.
Quantum elegantiæ latinæ & Etruscæ
Musæ.
Quantum gravitatis splendorisque
Eloquentia,
Quantum utilitatis & exempli Philosophia
ipsa,
Quam summa cum laude docuit,
heu dolor! amiserunt!
Viro eruditissimo & politissimo,
Christianæ pietatis cultori eximio,
Filiorum suorum tam magno
præsidio,
orbatorum magistro,
Luminis æterni claritatem quietemque
perennem
a Deo precamini
Non sine lacrymis pientissimi
Cives.

Bibl. Ital. T. 9. p. 274 u. ff. Leipz. gelehrt. Zeit. 1731 p. 892 u. ff.

TEGLIANUM, ist nach dem **Cluver** eine Stadt in Italien, in Terra di Lavoro, welche er glaubt in einer alten Inscription (Grut. p. 484 num. 6): CVR. REIP. TEGIANENSIUM gefunden zu haben. Man lese hiervon **Cellarium** in Not. Orb. Antiq. T. I. p. 688.

TEGLICIUM, ist bey dem **Antonio** eine Stadt in Moesien. **Cellar.** Notit. Orb. Antiqu. T. I, p. 468.

Teglin, ein altes deutsches Wort, heißt so viel als theilen, und kommt vor in einer alten Urkunde beym **Ludewig** in Reliqu. MStt. T. I, p. 41.

Teglio, ein Schloß und Flecken, siehe Tell.

TEGLITIUM, oder *Teclitium*, eine Stadt in klein Mysien, an der Donau, nicht weit von der Stadt Dorestro, ietzo Silistria gelegen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II, p. 246.

TEGMEN, siehe **Decke**, im VII Bande, p. 324.

Tegmessa, eines Phrygischen Fürsten Tochter, siehe Tecmessa.

TEGNA, ein Flecken in Dauphine, siehe **Thin**.

Tegnagel (Gregorius), ein Sohn des hernach folgenden, aus Löwen gebürtig, war daselbst Professor der Rechte, und reisete nach seines Vaters Tode mit **Joachim Hoppern** nach Spanien, kam aber, als dieser gestorben, in die Niederlande zurück, und wurde endlich von König **Philipp II** zum Beysitzer in dem Reichs Cammer-Gerichte aufgenommen. Er hat zu Ende des 16 Jahrhunderts florirt, und geschrieben:

1) Methodicam totius juris tractationem, ingleichen
2) Die Constitutiones authenticas in eine bequemere Ordnung gebracht.

Sweertius Athenæ Belg.

Tegnagel (Regnerus), ein Niederländischer Rechtsgelehrter von Arnhem in Geldern, war Professor der Rechte zu Löwen, schrieb:

1) de Geldrorum Principum seu Ducum origine, successione & rebus gestis usque ad Carolum V Imp.
2) Descriptionem urbium præcipuarum ac locorum, welches letztere Werck zu Aflighem noch in Handschrift liegt, und starb zu Löwen den 10 Jul. 1586.

Sweertius Athenæ Belg.

Tegnagelius, siehe Tegnagel.

Tegniten, Venditen, heissen so viel als Trödelmärckte, und sind in Städten diejenigen Plätze, wo alter Hausrath, Kleider und Eisenwerck verkaufft wird.

Tegorarin, Latein. *Tegorarina Regio*, eine grosse Landschaft in Bilodulgarid, zwischen der Wüsten Saara und der Barbarey, in Africa, die dem Kayser zu Marocco zinßbar. Sie soll bey die 50 feste Flecken und bis 150 Dörffer unter sich begreiffen. Es wachsen allhier viel Datteln, davor sie andere Lebensmittel eintauschen, und ist der Inwohner gewöhnliche Speise Milch und Cameelsfleisch, welches die Araber zu Kauffe bringen. Die hiesigen Leute haben mehrentheils schlechte Hütten, und wohnen bey sechs tausend und auch weniger beysammen, so ein Dorff formiret. Sie handeln stärck nach der Barbarey und Nigritien, und nehmen die Fremden gar gütig bey sich auf. Ubysens Geogr. Lexicon. Hübners vollst. Geogr. II Th. p. 584. Melissantes Geograph. Nov. T. II. p. 559 und f.

TEGORARINA REGIO, eine Landschaft, siehe Tegorarin.

TEGRA, *Tegræ*, ein Ort in Moesien. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I, p. 467.

TEGRÆ, ein Ort, siehe *Tegra*.

Tegre oder Tigrá, ein Africanisches Königreich in Abyßinien, zwischen dem Nil und rothem Meere gelegen, welches von andern Tegremahon, von Frantz Alvarez aber Ausen genennet wird. Es ist der beste und gröste Theil von Abyßinien, und begreifft 17 Provintzien in sich, unter welchen die nordlichte und zunächst an Egypten liegende Barnagas genennet wird. In der Stadt Arca soll die Königin von Saba ihre Hofstatt gehabt haben, ausser welcher daselbst noch ein andrer sehr ansehnlicher Ort ist, Kaxumo oder Accum genannt, so nach andrer Meynung dieser Königin Residentz gewesen. Es sind noch 17 schöne Pyramiden allhier und 3 Kirchen, welche auf einem Berge stehen. Die Jesuiten haben ein Collegium und schöne Kirche zu Fremona oder Margoa, so mitten in dem Königreiche gelegen und wohl bewohnt ist. Dapper Descript. Afric. Ludolph Hist. Aethiop.

Tegremahon, Königreich, siehe Tegre.

Tegrimus (Nicolas), ein Italiänischer Geschichtschreiber im 15 Jahrhunderte, war von Lucca gebürtig, allwo auch seine Familie noch heut zu Tage als eine der ältesten in besonderm Ansehen stehet. Nachdem er in schönen Wissenschaften, nach Beschaffenheit damahliger Zeiten, einen überaus guten Grund geleget, studirte er insonderheit die Rechte, und brachte es in selbigen so weit, daß er nicht nur Doctor, sondern auch einer der vornehmsten und berühmtesten Rechtsgelehrten in Italien wurde. Hiernächst nahm er seinem Vaterlande zum besten unterschiedliche Gesandtschaften auf sich, als unter andern 1491 an den neuerwehlten Pabst Alexandern VI, und 1503 an Julius II, ingleichen an den Kayser Maximilian I, Ferdinanden, Könige von Spanien, der Republic Venedig, und an Ludewig Sfortia, Herzog in Mayland, welcher letztere allhier vornehmlich zu gedencken, weil selbiger bey solcher Gelegenheit 1494 den Tegrimus aus besonderer Hochachtung zum Ritter und zu seinem geheimen Rath erkläret. Ob übrigens Tegrimus bey demselben auch das Amt eines Secretarii bekleidet, wovon ihm einige in ihren noch vorhandenen Schreiben den Titel beygeleget, ist nicht ausgemacht; dagegen man gewisse Nachricht hat, daß er zuletzt in den geistlichen Stand getreten, und an der Cathedral-Kirche in seiner Vaterstadt Archidiaconus worden, in welcher Würde er auch vermuthlich um das Jahr 1527 das Zeitliche gesegnet. Man hat von ihm 3 Orationes, die er als Gesandter bey verschiedenen Gelegenheiten gehalten; und Vitam Castruccii Antelminelli, Lucensis Ducis, welches letztere in *Muratorii* Script. Rer. Ital. t. II befindlich ist, auch zu Modena 1496 in 4, und zu Paris 1546, und wiederum zu Lucca 1556 besonders heraus gekommen. Muratorius in Præf. d. l. Adami Vitæ Erudit. Jovius Elogia. Beughem in Cunab. Typograph.

Tegrimus (Anton), siehe *Joannes de Hungaria*, den 15 May, im XIV Bande, p. 1017.

Tegrisee, ein Kloster, siehe Tegernsee.

Tegtese, ein Ort in der Provintz Hoà, im Königreich Marocco. Teutsche Staats-Geogr. p. 206.

St. Teguael, ein Kloster, siehe St. Dogmael, im VII Bande, p. 1159.

Teguantapeque, ein Fluß in Indien, der in das Süd-Meer lauffet, hat seinen Ursprung nicht weit von dem Orte, wo der Guasickwalp entspringet, daß man auch saget, es wäre das erste Schiffs-Gerathe, woraus man die nach Manilla gehenden Schiffe erbauet, aus der Nord- in die Süd-See, vermittelst dieser beyden Flüsse, als deren Ursprung über 10 oder 12 Meilen nicht von sammen ist, zu Lande geführet worden. Desgleichen führet auch ein Ort den Nahmen Teguantapeque, und ist der vornehmste an der Süd-See. Dampiers neue Reise um die Welt II Th. p. 589 u. f.

Teguco, ein Berg in Neu-Mexico in Amerika. Müllers kleiner Atlas II Th. p. 174.

TEGULA, heißt so wohl in denen alten Römis. Rechten, als auch bey andern Lateinischen Schriftstellern, eine Schindel oder ein Ziegel, womit die Häuser gedecket, und welche daher auch nicht anders, als ein besonderer Theil oder eine Zubehör derselben angesehen werden. l. nam etsi ramos. ff. quod vi aut clam. l. granaria. §. regulæ. ff. de act. emt. Spiegel, Prætejus. Siehe übrigens Schindel, im XXXIV Bande, p. 1592 u. ff. desgleichen Ziegel.

TEGULA, heißt auch eine Muffel, davon im XXII Bande, p. 18.

Tegula (P. Licinius), siehe Licinius Tegula, im XVII Bande, p. 935.

TEGULARIÆ, ein Flecken, siehe Tilliers.

TEGULARIS MUSCUS, siehe Moos (Dach-), im XXI Bande, p. 1439.

TEGULARIUM PLUMBUM, siehe *Plumbum Tegularium*, im XXVIII Bande, p. 875.

TEGU-

TEGULARIUS, ein Schiefer- oder Dachdecker, siehe Schieferdach, im XXXIV Bande, p. 1412 u. f. desgleichen Dach, im VII Bande, p. 8.

TEGULARUM UNGVENTUM, *Phar. Nor.* siehe Salbe (Dachziegel-) Nürnberger, im XXXIII Bande, p. 718 u. ff.

TEGULATA, oder *Tecolata*, eine Stadt in der Provence in Franckreich, wird von den meisten vor die Stadt St. Maximin gehalten, davon im XIX Bande p. 2285 gehandelt wird.

St. Tegulianus, siehe St. Marina, den 6 April, im XIX Bande, p. 1557.

TEGUMEN, eine Decke, durch welches beym Tacito de Moribus German. Cap. XVII ein langes Kleid, wie etwan noch ietzo die Ungarn, Pohlen, und meisten Asiatischen Völcker tragen, angezeiget wird, welches der Teutschen, oder doch derer in dem heutigen Westphalen wohnenden, ihre gewöhnliche Tracht gewesen. Zschackwitz allern. Zustand von Europa VI Stück p. 318.

TEGUMENTA SELLARUM, siehe Stuhl-Küssen, im XL Bande, p. 1287 u. f.

TEGUMENTUM CAPITIS DUPLICATUM, siehe Hauptbinden, im XII Bande, p. 825.

TEGUMENTUM CAPITIS JUDÆORUM RELIGIOSUM, siehe Tallis, im XLI Bande, p. 1589.

TEGUMENTUM CAPITIS MAGNUM, siehe Hauptbinden, im XII Bande, p. 825.

TEGUMENTUM CAPITIS RELIGIOSUM, siehe: Tallis, im XLI Bande, pag. 1589.

TEGMENTUM CAPITIS SIMPLEX, siehe Hauptbinden, im XII Bande, p. 824.

Tegunt, ein feiner Ort in der Wüsten Zanhaga. Es stehen daselbst viele Hütten beysammen, so von ferne so gut als eine Stadt aussehen. Melissantes Geogr. Nov. T. II, p. 565.

Tegyra, eine ehemahlige Stadt in Böotien, allwo Apollo verehret worden, deswegen er auch daher Tegyræus oder Tegyrejus (siehe *Tegyrejus*) genennet worden. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 247.

TEGYRÆUS, siehe *Tegyrejus*.

TEGYREIUS, oder *Tegyræus*, Griechisch Τεγυρεῖος, ist ein Beynahme des Apollo, welchen er von der Stadt Tegyra in Böotien hat, als woselbst er, nach einigen, gebohren seyn soll. Steph. Byzant. in Τέγυρα. Massen denn auch bey solcher Stadt der Berg Delus war, wie nicht weniger ein Ort, so Ptons hieß, woselbst ein wildes Schwein die Latona erschrecket haben soll, und da sich auch zwey Brunnen da befunden, davon der eine Olea, und der andere Palma geheissen, so hat man gedichtet, daß solcher Gott bey dieser Stadt, nicht aber in Delus gebohren worden. Sonst hatte er an solchem Orte auch seinen Tempel und Orakel, so aber in dem Persischen Kriege aufgehöret. Plutarch in Pelopida c. 8

TEHA, siehe *Chaa*, im V Bande, p. 1920, ingleichen Thee.

Tehama, Lateinisch *Tehamæ Principatus*, eine grosse Landschaft in dem glückseeligen Arabien in Asien, neben Mecca gelegen.

TEHAMÆ PRINCIPATUS, siehe Tehama.

Tehart, eine Stadt in Mauritania Tingitana, siehe Trisidis.

Tehbe, Stadt, siehe Toabe.

Tehocadar-Aga, siehe Tchocadar-Aga.

Tehsen in Saltzwercken, an denen Orten, wo die Kothe auf die alte Manier erbauet, und mit dem halben Theil des Daches auf der Erde liegen, werden an selbigen Theil Thüren zum Dache hinein, und dabey ein Stücke! Boden gemacht, daß Winters Zeit oder im Sommer, wenn es regnet, das gehauene Holtz kan von aussen hinauf zur Austrocknung gebracht werden, um in Brennen und Sieden bessern Vortheil zu schaffen, dieser Boden heißt eine Tehse. Tractat vom Saltzsieden, p. 34.

Tejada, ein vornehmes Geschlecht in Spanien. Aus selbigem ist uns bekannt Ferdinand Michael de Tejada, Herr von Manhamalo. Dieser hatte nur eine eintzige Tochter, mit Nahmen Marie Michaelia de Tejada, die die andere Gemahlin worden Antons, 12 Grafens von Trevigno, 13 Grafens von Valentia, 10 Herzogs von Nagera, und 4 Marggrafens von Belmonte. Imhoffs Grandes oder Grosse in Spanien, p. 142.

TEIA FIDES, ist bey dem Horaz lib. I Od. 17, v. 18 so viel als ein Carmen amatorium, dergleichen Anacreon, so von Teos, einer Stadt in Jonien, gebürtig war, geschrieben hat.

TEIA MUSA, sind bey dem Ovid. Trist. II, v. 364 so viel, als die Carmina des Anacreon. Siehe *Teia Fides*.

Tejanus, ein Geschichtschreiber, siehe Theganus.

Tejas, der letzte König der Ost-Gothen in Italien, regierete vom Jahr Christi 553 bis ins Jahr 554, und also nur ein Jahr. Er soll, nach dem Agathäa, ein Sohn Fridigerni gewesen seyn, und einen Bruder Aligernum gehabt haben, welchen Totilas über das Schloß zu Cumä in Campanien, wo er seine Schätze gehabt, gesetzet. Er wurde im Jahr 553 nach des Königs Totilas Tode zum König erwehlet, und weiln die Gothen gleich damahls an den Narses, des Justiniani, Kaysers in Orient General, eine Schlacht verlohren, schickte der neuerwehlte König Tejas alsofort Gesandten an den Frantzösischen Fürsten, seinen Beystand zu erbitten. Es war aber fruchtlos, weil die Frantzosen leicht sehen konten, daß die Gothen und Römer ihre Kräfte durch unter einander führende Kriege verzehreten; nur verhinderten sie den Römischen Befehlshaber, Valerianum, sich Verona zu bemächtigen, und wendeten vor, daß die Stadt ihnen, indem sie währenden Krieg zwischen den Gothen und Römern der Venetor Gebiet in Besitz genommen, zugehörete. Worüber Tejas so erbittert wurde, daß er alle Kinder der vornehmsten Bürger, die Torila aus den meisten Italiänischen Städten als Geiseln mitgenommen, umbringen ließ, und die in der Gothen Hände fielen, wurden ohne alle Gnade getödtet. Im Jahr 554

kam

kam es zwischen ihm und Narsete zu einer Haupt-Schlacht. Nun hielte sich zwar Tejas in Person so wohl, daß sein Schild von den aufgefangenen Pfeilen gantz zerlöchert und unbrauchbar war. Indem er sich aber einen neuen Schild langen ließ, und also den Leib nur einen Augenblick entblösete, ward er mit einem Pfeile tödtlich verwundet, und die Gothen verlohren die Schlacht. Nach der Zeit durfte sich diese Nation nicht unterstehen, einen neuen König zu erwehlen, sondern muste den Oriental. Käyser vor ihren Herrn erkennen. Den Untergang dieses Gothaischen Reichs prophezeyhete das Bild des ersten Königs **Theodorici**, welches in der Stadt Neapolis durch eine prächtige Statue präsentiret ward. Denn als der Kopf herunter fiel, starb **Theodoricus**, als der oberste Theil des Leibes eingieng, starb sein Enckel **Alaricus**, als der Unterleib verfaulete, ward der andere Enckel **Theodatus** bald darauf erschlagen: Endlich als die Beine vollends einfielen, muthmaßten die Italiäner den Untergang des gantzen Königreichs, welcher auch erfolgete, nachdem das Regiment der Ost-Gothen zusamen 60 Jahr in Italien gewähret hatte. **Hübners** Polit. Hist. I Th. p. 737 Abels Sächs. Alterth. I Th. p. 330.

Teiba, eine Stadt, siehe **Medina**, im XX Bande, p. 166.

Teich, Weiher, Lat. *Piscina*, Frantz. *Etang*, ist ein geraumer Umfang eines stehenden Wassers, darinnen man gewisse Fische halten, und das Wasser nach Gefallen, und wenn es die Nothdurft erfordert, ablassen kan. Er ist darinnen von einer See unterschieden, die man nicht ablassen kan; an der Grösse aber von den **Einsätzen** und **Fischbehältern**, die nur enge und kleine sind. Die Eintheilung der Teiche ist mancherley. Erstlich giebt es Teiche, welche sich selbst besaamen, aber nicht gantz können abgelassen werden, sondern von den fliessenden Bächen oder Flüssen, wie auch bisweilen von innerlichen Quellen sich immer wieder anfüllen, und frische Fische einführen, welche darinnen ihre Nahrung und Wachsthum finden. Die andere Art bestehet in Teichen, welche man mit Sätzlingen ordentlich besetzen muß. Diese haben zwar auch von Bächen, Quellen und Feldwassern ihren Zugang, müssen aber ordentlich entweder mit Karpfen, Karauschen, Hechten, Forellen oder andern Fischen besetzet werden. Bey der ersten Art, die sich selber besetzen, und doch nicht abgelassen werden können, ist der beste Rath, wenn an dem Orte, wo sich der meiste Fall befindet, durch vorhergehende Abwägung, so es die Tiefe nicht hindert, ein Stolle gemacht wird, damit nach Ablassung des Wassers, alsdenn die Besetzung auch richtig angestellet werden können. Wo aber dieses sich nicht will thun lassen, hat man darauf zu sehen, was vor Art der Fische der Teich am nützlichsten trage, entweder Karpfen, Hechte, Forellen und dergleichen, mit welchen man ihn zu besetzen, jedoch mit der Obacht, daß man unter dem Eise den Hecht und Bärsch, auch andern Raubfischen so viel möglich wehre, und solche zu tilgen suche. Zu Verhütung Schadens bey grossen Gewittern, daß die Fluthen nicht in die Teiche fallen, muß ein Schutz gemacht werden, welchen man im Fall der Noth in die Höhe ziehen, und dergestalt stellen kan, damit nicht mehr als nöthig einfliesse, welches denn, wenn die Teiche in der Nähe, leicht zu thun. Wo man aber bey dergleichen Flüssen, wegen der Weite nicht so bald zum Teiche kommen kan, muß man vorher das Schutzbret in solcher Höhe aufziehen, damit nicht mehr als nöthig hinein fliesse. An solchen Teichen, da nicht alles Wasser durch den Ständer gehen kan, muß ein Fluthbette von Holtze, oder welches besser, von Quadersteinen oder Werckstücken gemacht werden. Damit auch das Wasser unter dem Fluthbette nicht den Damm auswasche, muß solches hineinwärts im Teich wohl verwahret, und wo es grossen Fall hat, mit Wasserbäncken versehen werden. Wenn auch bey einem Teiche grosse Fluthen zu befürchten, muß man oben auf das Fluder einen Rechen setzen, damit die durch den Einfluß hineingekommenen Fische nicht wieder hinaussteigen können. Der andern Art Teiche, nehmlich die mit einer gewissen Art Fische besetzet werden müssen, sind vornehmlich dreyerley, als **Karpfenteiche, Hechtteiche** und **Forellenteiche**; von den allen an seinem Orte insbesondere gehandelt worden. Kleine Teiche werden **Einsätze** und **Behälter, Hälter** oder **Fischhälter** genennet. Jene dienen die Fische, die man nach Fischung der Teiche nicht alsobald verthun kan, einzusetzen, bis sie nach und nach weggebracht werden; diese sind näher am Hause, gantz klein, und werden gebraucht, die Fische, so zur täglichen Nothdurft dienen sollen, bey der Hand zu haben. Siehe **Fischhälter**, im IX Bande, p. 1022. Einen neuen Teich, soll man nicht auf einmahl anlauffen lassen, sondern nach und nach, damit der Damm sich allgemach setze und befestige; es ist auch gut, wenn das angelassene Wasser ein, oder mehrmahl wieder abgelassen wird, damit der rohe und wilde Geschmack aus dem Boden gezogen werde. An Befestigung des Dammes ist viel gelegen, dieweil, wenn er ausreisset, viel Arbeit und Kosten verlohren gehen. Insgemein wird er im Grunde dreymahl so breit als oben, und oben so breit als seine Höhe ist angeleget. Wenn ein Fahrweg drüber gehet, muß er so breit seyn, daß zween Wagen einander ausweichen können. Die Erde, davon er aufgeführet wird, soll lettig seyn, damit sie wohl zusammen halte; sie muß wohl aufeinander gestampfet, und ja kein Holtz oder Steine darunter gelassen, auch der Fuß, so hoch das Wasser reichet, mit starcken eichenen Pfählen verwahret, und diese mit Weiden eingeflochten werden. Oder man kan dem Fuß des Dammes eine grosse Böschung von 10 bis 12 Ellen, auf 3 Ellen Höhe geben, so braucht man keinen Nether, es wächset auch das Gras auf solchen Böschungen gerne, wovon die Fische gute Nahrung haben. Weiden auf den Dam zu setzen ist unschädlich, hohe Bäume aber sollen davon bleiben. Der Ablaß wird, wo der Teich am tiefsten, und ein paar Zoll tiefer, als der Boden des Teiches, eingelegt. Die Rinne wird am besten von Eichenholtz ausgehauen, u. muß etwas vor dem Dam hinaus in den Teich reichen, damit der Ständer ins Wasser

zu

zu stehen komme, und nicht iedermann dahin langen könne. Wo ein allzu starcker Zufluß zu besorgen, wird ein Fluthbette mit einem Rechen, in einer solchen Höhe, als das Wasser stehen bleiben soll, angelegt, damit das Ueberwasser dadurch ablauffen möge. Wenn ein Teich allezeit mit Wasser angefüllet bleibt, versauert der Boden, die trächtige süsse Erde wird verzehret, und die Fische finden nicht genug guter Nahrung. Dieses zu verhüten, soll man, wenn der Teich im Herbste abgelassen ist, auf den Frühling ihn umackern, mit Hirsen, Wicken, Gersten oder Haber, und wenn solches abgeschnitten, (wenn man will,) nochmals mit Rüben besäen, davon aber nur etwas nehmen, das übrige mit Kraut und Wurtzeln stehen, und den Teich also wieder anlauffen lassen. Andere lassen ihre Teiche zwey Jahr ruhen, düngen und besäen sie mit Weitzen. Solche Bestellungen geben den Fischen frische Nahrung, und bringen die Kosten reichlich wieder. Ist aber der Grund morastig, und zum Pflügen untüchtig, darf man nur denselben ein Jahr trocken liegen lassen, damit der Frost im Winter, und der Sonnenschein im Sommer den Boden verjüngere und besser mache. Wer Teiche oder Weiher zu kauffen, Lust und Gelegenheit hat, soll sich vor allen Dingen erkundigen, ob die Dämme, Rechen und Abläsſe im baulichen Stande? und ob sie nicht mit Rohr und Schilff bewachsen; ob sie in einer Nähe beysammen liegen, daß die Fische in einem zusammen gebracht, und nachmals mit desto geringerer Mühe und Unkosten gefischt und abgeführet werden können? wie der Grund beschaffen? ob er leimig, kiesig oder moraſtig ist? ob die Fische darinnen wohl wachsen? ob die Fische auch mosig, oder nach dem Moraste schmecken? ob das Vieh täglich, oder doch öffters zur Träncke dahin getrieben werde? als wovon die Fische guten Wachsthum und Nahrung haben. Ob sie an der Sonnen und Sommerseite, oder im Schatten und im Walde liegen? weiln die Fische dorten besser wachsen, hier aber wegen der Kälte, und von den Fischgevern und andern Raubvögeln, abgefangen zu werden in Gefahr sind; die Fische auch wegen des darein gefallenen und nachhero verfaulten Laubes und Blättern von den Bäumen gerne abstehen. Ob Brunnenflüsse darein fliessen, und zu Forellen taugen, auch in dürren und heissen Sommertagen stets Wasser genug halten, oder ob sie nur von Schnee- und Regenwasser angefüllet werden, und also bey lang anhaltender Dürre eintrocknen? ob des Wassers Art und Eigenschafft leide, daß die Fische an andere Orte verführet, und in anderm Wasser erhalten werden mögen? ob gute Einsätze und Fischbehälter, die im Winter nicht zufrieren, vorhanden, die Brut, Sätzlinge und Speisefische darinnen zu erhalten? ob die Fische in der Nachbarschafft ihren guten Vertrieb haben? ob die Teiche, wegen der darein fliessenden Gewässer sich selbst besetzen, oder ob selbige besetzt werden müssen? denn es nicht ein geringer Vortheil, wenn ein Teich an einem Fischreichen Wasser also gelegen, daß man dasselbe seines Gefallens in den Teich lassen, oder auch abweisen kan? ob die wilden Güsse und Flüsse die Dämme durchreissen, oder sonst Fische durch Ueberschwemmung aus den Teichen heben, und andern Teichen und Wassern zuführen können, und was dergleichen mehr. Es meldet Johann Erasmus Wegner in seiner kleinen Oeconomia Bohemo-Austriaca, daß in Böhmen das Sprichwort sey:

Schäfferey'n, Brauhäuser und Teich,
Machen die Böhmischen Herren reich.

Und Johann Dubrav, Bischoff zu Olmütz, welcher de Piscinis ein eigenes Buch geschrieben, erzehlet, daß, als er einmals in Schlesien ungefehr über einen Teichdamm reisen müssen, habe er in demselben Teiche eine Fischerey, und einen Schlesischen Fürsten dabey, mit Fischerstieffeln versehen, angetroffen, der sich, als er angesprochen worden, also entschuldiget hat: Wenn einem Fürsten das Hetzen und die Hasenjagd nicht übel anstehet, wer will ihm übel vermercken, wenn er bey dem Karpfen- und Hechtenfange gegenwärtig ist. Meldet auch daselbst, daß des tapfern Heldens Johann Huniads Sohn, Matthias Corvin, König in Ungarn, selbst grosse Freude und Ergötzlichkeit an den Teichen gehabt, und in seinem grossen Teiche, den er bey dem Schloß Tottis in Ungarn zurichten lassen, lebendige Hausen aus der Donau übergebracht, und eingesetzt; und hätte einsmals seiner andern Gemahlin Beatrici, Königs Ferdinands von Neapoli Tochter, ihrem Vetter, dem päbstlichen Nuntio und vielen andern bey ihm anwesenden böhmischen und ungarischen Herren, nicht viel weniger als sechzig lebendige Hausen aus diesem Teiche vorsetzen lassen. Nach Beschaffenheit des Ortes ist darinnen bey den Teichen ein mercklicher Unterscheid, daß etliche allein von den Feldgüssen müssen erhalten werden, etliche eigene Brunnenquellen hegen, durch deren Zulauf sie Wasser genug haben, in etlichen aber Bäche durchlauffen, oder das Wasser wird von den nahe vorbey laufenden Bächen hinein geleitet. Wenn ein Teich der von Feldgüssen erhalten wird, um Lichtmesse oder in der Fasten gantz voll mit Wasser angelassen, so bleibet er in einer Maasse bis um Johannis, wenn es nachgehends recht heiß wird, verseiget und fällt das Wasser an den äussersten Orten allmählich, etwann bis auf den dritten Theil des Teiches, oder wohl gar bis auf die Helffte; es ist aber nichts daran gelegen, weil der Karpfe die Art an sich hat, daß er in des Teiches Mitten in der Tieffe keine Weyde nimmt, sondern nur in der Seichten, und wenn sich schon im Sommer das Wasser in der Seichten verliehret, so hat doch der Karpfe die Weyde schon daselbst weggenommen. Wo ein Bach in den Teich gehet, ist nicht gut, daß er allewege hinein fliesset, denn auf solche Weise nehmen die Fische die Weyde nicht gerne, sondern gehen lieber dem frischen Wasser zu, und weil sie die Weyde nicht geniessen, wachsen sie auch nicht gerne; derohalben wo man das Bachwasser kan abkehren, ists besser, man lasse nicht mehr Wasser hinein, als man bedarf. Es giebt unterschiedene Arten der Teiche, als Forellenteiche, Hechtteiche, Karpfen- und Karauschenteiche. Die Forellenteiche müssen kiesigte starcke Quellen, und am Was-

ser keinen Mangel haben. Man rechnet insgemein auf ieden Acker zwey Schock Satz gleicher Gattung, und weil die Forellen ein Raubfisch, so setzet man entweder Speisefische, oder Leichkarpfen zu ihnen, daß sie von der Bruth ihre Nahrung bekommen. Die Forellenteiche, die man besetzen muß, werden alle drey Jahre einmahl gefischt, und mit Satze wieder besetzt. Winterszeit eyset man sie auf, wie die andern, und siehet täglich nach dem Ein- und Ausflusse, daß er allezeit offen bleibe. Die Hechtteiche müssen etwas kalt seyn, und weil sie nicht, wie die Karpfen, vom Schlamme, sondern von andern Fischen ihre Nahrung haben, so muß man in dergleichen Teiche ein Wasser leiten, welches den Hechten kleine Fische zu ihrer Nahrung bringet. Man muß auch bey den Teichfischen etwas von Speisefischen zu ihnen setzen, damit, wenn jene leichen, diese von der Bruth leben. Kan man aber dergleichen Speisefische nicht haben, muß man etliche Leichkarpfen an deren Stelle hinsetzen, daß sie von derselben Bruth ihren Unterhalt selbst haben, und weil auch die Hechte in diesen Teichen selbst streichen, so muß man alle Jahre die grösten hinaus fangen, damit sie nicht ihre eigene Bruth austilgen. Man setzet nicht gerne Hechte und Karpfensatz in einen Teich, weil der Hecht, als ein Raubfisch, wegen des geschwinden Wachsens endlich auch der grossen Karpfen nicht schonet, sondern sie, aus Mangel anderer Nahrung, auch angreift. Die Schleyen und Karauschen kan man überall hinsetzen, wo halbwege etwan ein Tümpel ist. Die Karpfenteiche sind die gewöhnlichsten und gemeinsten. Es giebt ihrer vornehmlich dreyerley, nehmlich Leichteiche, Streichteiche, und diejenigen, in welche der Satz zu seinem künfftigen Wachsthum und zur Speise, oder zum Verkauff eingesetzet wird, welche letztere Art die gröste ist. Die Streichteiche werden genennet, in welche man die Karpfen zum Streichen aussetzt. Wer Streichteiche hat, kan sich iederzeit selbst den besten Samen auslesen, und denselben seines Gefallens versetzen, darf sich auch nicht befahren, daß ihm dürres und verbuttetes Zeug unter den Samen gemengt werde, und hat nicht nöthig, auf einen andern zu warten, von dem er den Satz kauffen will, bis er seine Streichteiche ficht. Es mag hierzu leicht ein Räumgen seyn, wo man sie hinmacht, und braucht man zu solchem nicht eine so grosse Weite, oder einen so fetten Grund, wie zu den andern, denn man hat sie nur darum, daß man den jungen Samen darinnen behält, und sie darnach bald in andere Teiche zum Wachsen versetzt. Es ist am besten, wenn sie einen sandigten Grund haben, der nicht voller Schlamm ist, denn im Schlamme kommt der Rogen der Leichkarpfen um, und kan nicht recht auf und fortkommen. Man macht die Streichteiche, eben wie die andern grossen Teiche, mit einem Damm, Fluthrinne, Zapfenloche, und so weiter, nur, daß sie nicht so viel kosten; Die Karpfen sind ein solcher Fisch, der in einem Teiche will gebohren seyn, in einem andern aufwachsen und zunehmen, und wieder in einem andern mästen und fett werden. Wo man Gelegenheit zu Streichteichen hat, da muß man die Bruth im Frühlinge aus dem Teiche nehmen, weil alsdenn die Versetzzeit am allerbesten, und der Satz, so er etwan verletzt worden, sich besser ausheilen kan. Wo man aber solche Gelegenheit nicht hat, kan man sie, damit sie desto besser fortkommen mögen, noch ein Jahr darinnen lassen. Wenn der Satz etwas klein, muß man im Fortführen wohl Acht haben, daß er nicht unterwegens sterbe, und sie oft mit frischem Wasser erfrischen. Der Satz, den man fortführen will, muß nicht zu klein, sondern von solcher Grösse seyn, daß wenn man ihn in die Hand nimmt, Kopf und Schwantz auf beyden Seiten hervorgehen. Von Anrichtung neuer Teiche hat man folgendes zu bemercken: Die Karpfenteiche müssen einen guten fetten Boden haben, Letten und Leim durch einander, der von Aeckern oder Wiesen, oder vom Feldwasser seinen Zugang habe. Wenn der Boden gar zu feste und harte, muß er zuvor aufgeackert werden, sonst finden sie keine Nahrung, der Boden sey so gut er immer wolle; Sie müssen an einem flachen, doch etwas abhängigen Orte liegen, bey dem Ablaß tief, und hinten seichte. Die neuen Teiche muß man nicht auf einmal mit Wasser überschütten, sondern es muß gemach, nach und nach, den Damm zu befestigen, eingelassen seyn. Anfangs kan man den Teich nur bis auf die Helfte des Dammes mit Wasser füllen und anlassen, und wenn das Wasser etliche Tage darinnen gestanden, muß mans wieder ablassen, und frisch Wasser hinein leiten, damit so wohl des Grundes, als des inliegenden Holtzes unangenehmer Geschmack verbessert und versüsset sey, sonst stehen sie leicht ab. Vornehmlich muß man auf das Wasser sehen, welches man hinein leiten will. Erstlich findet sich das starcke, wilde fliessende Wasser, so roth und dicke, und eine starcke sandigte und leimichte Materie bey sich führet. Solche Fluthen kommen öfters in der Erndte von Wolckenbrüchen, starcken Donnerwettern, und darauf erfolgten Schlagregen, Herbstszeit von anfallender grossen Nässe, und Frühlingszeit, wenn es jählings aufbricht oder in den Schnee regnet; wenn man nun bey diesen Wässern keine Vorsichtigkeit gebraucht, und man läst die Teiche damit anlauffen, so setzt sich Schlamm, Sand und Kieß die Menge, und wird ein Teich auf einmal verdorben. Zu dürren Zeiten muß an fliessenden Wässern kein Mangel seyn, sonst würde auch der beste Grund nichts helfen, und alle Arbeit und Unkosten dabey vergebens seyn. Das andere ist das Quellwasser. Wenn ein Ort mit einem guten stetswährenden Quell versehen, so kan man wohl einen Teich, daferne anders der Ort darzu gemacht werden kan, anlegen, obgleich sonst ander fliessend Wasser mangeln solte. Das dritte ist das Brunnenwasser in den Feldern, welches zweyerley ist, etliches ist hart, etliches weich. Die Karpfen und Barben nehmen am besten in weichem und gelindem Wasser zu; jedoch müssen sie auch nicht faulentzend oder modrigt seyn, sonst nehmen die Fische hernachmals denselbigen Geschmack an, welches schädliche Seuchen zuwege bringen kan.

Ein Teich muß allezeit zufliessend Wasser bekommen. Denn das fliessende treibt das andere stillstehende fort, welches den Fischen einen besondern Geschmack zuwege bringt. Sind Quellen in dem Teiche, so ist es desto besser, denn dieselben geben des Winters ein warm Wasser, welches die Teiche nicht erfrieren läst, daß also die Fische darinnen nicht ersticken. An der Abwägung des Wassers ist sehr viel, und möchte man sagen, fast das meiste gelegen, weil man die Höhe oder Dicke des Dammes nicht wissen kan, wenn man nicht zuvor beurtheilet, wohin der Wasserfall, und wie stark er gehe, wie hoch das Wasser steigen möchte, wohin der Ablaß und die Rechen zu verordnen, wo der Teich tief, seichte, und am allertiefsten seyn soll. Einige haben eine rechte aus Holtz gemachte Wasserwage mit einem Bleygewichte, dabey man abnehmen kan, ob das Wasser, das man in seinen Teich zu leiten gedencket, höher oder niedriger, thulich oder vergeblich sey. Diese Probe muß man nicht durch Stümpler, sondern durch einen guten und erfahrnen Teichmeister verrichten lassen. Teiche auf Höhen zu machen, wenn gleich Wasser genug vorhanden, kostet sehr viel, weil wegen der Luft, Hitze der Sonnen und kalten Winde den Fischen, wenn die Wellen hin- und wieder geworffen werden, groß Ungemach zugezogen wird, es auch in solchen Teichen stets helle ist; daher die Karpfen oder andere Fische, wegen des obschwebenden Schattens, schlechte Ruhe finden, und immer aus ihren Löchern gejagt werden; es wäre denn Sache, daß dieselben Teiche in einem Holtze angelegt wären, sodenn hätten die Fische von den umstehenden Bäumen und Gesträuden Schatten und Sicherung. Und diese werden Holtzteiche genennet. In den Thälern ist es am besten, die Teiche anzulegen, weil das Erdreich eine fette und nahrhafte Materie bey sich führet, da hingegen auf den Höhen mager Erdreich ist, und wenig Lebensmittel vor die Fische vorhanden. Wo die Teiche ein tiefes Lager haben, darf man nicht so viel Unkosten drauf wenden. Wie weit u. hoch der Damm seyn muß, giebt die Beschaffenheit und Lager des Orts zu erkennen. Wenn der Platz von Natur zwischen zwey Anhöhen oder Hügeln eingeschlossen, und ohne diß abhängig ist, muß der Damm zwar kürtzer, aber stärcker seyn, weil der Anfall des Wassers desto stärcker anschüßt; ist aber der Platz eben, muß er länger, darf aber nicht so stark seyn. Wer an einem gantz flachen Orte einen Teich graben will, muß einen weiten und langen Damm machen, und dazu tief graben, welches doppelte Unkosten verursachet, und das ärgste ist, daß der äuserste Wasen u. Theil der Erden, welche den Fischen die beste Nahrung giebt, entzogen, auch der Teich hernach zum Anbauen, wenn man ihn öde liegen läst, ungeschickt und undienlich ist. Der Teichdamm muß gemeiniglich in dem Grunde anderthalb Klafter tief seyn, oder noch tiefer, so es von nöthen. Der Damm muß im Grunde dreymal so dick seyn, als er oben auf ist, auch oben so breit seyn, als er hoch ist; als wenn der Damm drey Ellen hoch wäre, muß er oben auf drey Ellen breit, im Grunde aber neun Ellen dicke seyn; oder wäre er vier Ellen hoch, muß er oben auch in der Breite vier Ellen, und im Grunde unten zwölf Ellen haben. Am besten ist, wenn der Damm oben so breit ist, daß zwey Wägen im Gegenführen einander ausweichen können. Nachdem das Wasser viel oder wenig hängt: wird auch tiefer oder seichter. Grund gesucht, und mit gutem Leimen, sonderlich wo der Ablaßgraben ist, die Rinnen allenthalben wohl verstossen und zu gebührender Symmetrie gebracht. Bäume, die hoch aufwachsen, müssen auf den Damm nicht gesetzt werden, denn wenn sie von den Winden hin und wieder getrieben sind, wird die Wurtzel locker, und bereitet dem Wasser seinen Einbruch. Die Weiden aber halten die Wurtzeln und Erde zusammen, und weil man sie jährlich stümmelt, und also vor grosser Rüttelung der Winde sicher sind, so thun sie daher keinen Schaden. Man muß sich bey allen diesem nach fleißigen und geschickten Arbeitern umsehen, denselbigen um einen billigen Lohn entweder Ruthenweise oder überhaupt die Arbeit verhandeln, und zuvor einen ungefehrlichen Uberschlag machen, daß man sich im Handel darnach richten, und nicht etwan durch Unvorsichtigkeit Schaden leiden möge. Der Ablaß muß zugleich mit Anschüttung des Dammes, und zwar an dem niedrigsten und tiefsten Platze, wo alles Teichwasser zusammen fliesset, angerichtet seyn; daselbst wird eine nach Grösse des Teiches proportionirte, aus einem gantzen eichenen Holtze ausgehauene Rinne, die am hintern Theile, wo sie am Teiche liegt, gantz bleibt, und nur oben auf ein viereckigter, wenigstens einer Spannen breit, oder noch grösserer Spunt eingehauen; es wird daran gleichfalls ein Zapfen von gutem Holtze zugerichtet, den man in selbigen Spunt einschlagen, und also dem Wasser den Ausfluß aufhalten kan. Die Ablaßrinne muß tief eingestossen, und mit Leimen starck und wohl unten, oben, auch auf beyden Seiten strenge verwahret werden, damit das Teichwasser nicht ausserhalb neben der Rinne durch fressen möge, wie denn das Wasser leichtlich einen Ausgang zu suchen pfleget. Das Zapfenloch oben auf der Rinne muß dem andern Teichgrunde gleich, und etwan um einen oder zwey Zoll tiefer liegen, damit das Wasser desto besser möge ausfliessen. Es soll etwan eine Klafter lang, oder mehr, von dem Damme in den Teich reichen; daß wenn der Zapfen fürgeschlagen wird, niemand so leichtlich zu dem Zapfen kommen, und also durch Muthwillen mit Bewegung oder gar Aufziehung desselben Schaden thun möge. Wo grosse wasserreiche Teiche sind, werden auch wohl zwey oder mehr solche Abläße verfertiget, damit sich das Wasser desto eher verlassen, und man am Fischen nicht gar zu lange verhindert, und aufgehalten werde. Gleichwie nicht gut ist, wenn das Wasser zu langsam verfliesset, also ist auch nicht gut, wenn es gar zu schnell und hastig abläuft, weil viel Fische also in dem Schlamme stecken bleiben, und wo man sie nicht fleißig zusammen sucht, im Moraste verzappeln und verderben müssen; wenn aber das Teichwasser fein sachte und gemählich ihnen entgehet, so haben die Fische Zeit, der Fluth und dem Wasser nachzufolgen, und da sich schon

einer etwas verspätete, kan er doch dem noch annahendem Wasser bald nachfolgen, daß also nichts, oder doch gar wenig zurück bleibet. Etwan zehn oder zwölf Schritte ausserhalb des Ablasses in dem Graben mag man einen kleinen Zaun von Reisig flechten, damit, wenn etwas durch den Ablaß von Fischen durchdränge, es daselbst möge aufgehalten und gefunden werden. Nachdem ein Teich den Feldgüssen stärck oder wenig unterworfen, sonderlich wo Bäche durchgehen, die man nicht abkehren kan, darnach werden auch die Rechen groß oder klein, seicht oder tief eingelegt; man gräbt eine aus Eichen- oder Tannenholtze ausgehauene Rinne in den Damm so tief ein, als man will, daß sich das Wasser im Teiche erhalten und bleiben soll. Ist der Teich groß und breit, werden wohl zwey oder mehr Rechen eingelegt, denn wo diß nicht wäre, würde der Teich vom jähen Regenwasser und Feldgüssen gar überlauffen, das Wasser über den Damm sich ausgiessen, und die Fische aus dem Teiche mit sich hinweg flössen. Die Fluthrinne muß durch den gantzen Damm gehen, und so wohl unten als auf beyden Seiten, mit zähen festen Leim und Thon wohl versichert, eingestossen und getreten seyn, damit das Wasser weder unten, noch darneben, durchfressen könne; ausserhalb des Dammes gehet es ein oder zwey Ellen lang hinaus, wo es sich in einem Graben ausleeren, also fortfliessen, und den Teich des Ueberwassers entschütten kan. Man kan auch, wo man sich des beyfliessenden Wassers besorget, die Dämme mit grossen Pfählen, da man immer einen an den andern gefügt, gleich einem Zaune beschlagen, und mit Aesten beflechten, besonders, wenn die Erde nicht sonderlich gut, der Teich groß, und den Winden entgegen liegt. Man muß aber hierzu solch Holtz erwehlen, das dauerhaftig, und im Wasser tauglich ist, als eichenes und erlenes; denn wenn man weidenes oder birckenes, oder anders, das nicht recht fest wäre, dazu nehmen solte, wäre dasselbe, weil es bald faulen würde, als untüchtig, gäntzlich zu verwerffen. Von Besetzung der Teiche hat man folgendes zu beobachten: Bevor man wissen will, mit wie viel Schocken man einen Teich besetzen soll, so muß man erstlich beurtheilen, wie viel Acker der Teich halte; zum andern, was er vor einen Grund habe, ob es ein fetter oder magerer Boden sey, der viel oder wenig Fische ernähren könne; zum dritten, was vor Zugänge und Verbesserungen dabey anzutreffen, ob Feldgüsse hineingehen, und ob man das Vieh darinnen schwemme. Ist der Grund tauglich und gut, so rechnet man auf einen Acker drey Schock Satz. Bey dem Ausfischen des Teiches hat man Acht, ob die Fische wohl gewachsen, oder nicht; darnach muß man sich richten, und wissen, ob man bey künfftiger Besetzung mehr oder weniger hinein thun soll. Man hat bey dem Satze auch Acht zu haben auf das Wasser, aus dem sie kommen, und in das sie gesetzt werden. Es schreibet hiervon Wündsch in seinem Memoriali Oeconomico fol. 281 also: „Die Hoffischer sollen vor allen Dingen die Teiche, woraus die Fische gefangen, und die Teiche, in welche sie wieder kommen, unterscheiden, und deren Eigenschafft betrachten, auch erkundigen, ob darinnen weiche oder harte „Wasser vorhanden.„ Es ist gar leicht geschehen, daß, wenn die Fische aus weichen in hartes Wasser kommen, selbige innerhalb wenig Tagen blind werden, und sterben; so erstarret ihnen auch das Geblüte im Leibe, wird schwartz und hart, die Lebern gantz weich, und die Galle ungewöhnlich groß. Es ist auch sehr nützlich, daß man die Fische, so man in einen fremden Teich setzen will, vorher in den Graben, der aus diesem Teiche flieffet, ein paar Tage setzet, denn es ist weicher Wasser, als das, welches in dem Teiche ist. Den Satz muß man frühe an einem schönen hellen Tage einlassen, die Fässer, darinnen man sie zum Teiche bringet, nicht überfüllen. Hat man die Teiche besetzt, muß man die ersten vierzehn Tage allezeit des Morgens gute Acht haben, ob etwas von dem Satze abgestanden, daß man es bey Zeiten wieder ersetze, oder im Mangel des Satzes, solches zur Nachricht einzeichne. Denn so lange auf den Tag gehartet wird, werden sie von den Krähen und andern Vögeln gefressen, also, daß man den Abgang nicht wissen kan, und geschiehet oft, wenn man meinet, man habe Fische im Teiche, daß man nichts findet, da man fischen will, und also die Zeit verspielet, und seinen Nutzen versäumet. Wo man an Orten wohnet, da es viel Teiche giebt, kan man oft an der Bruth und Sätzlingen mehr gewinnen, als an Speisefischen, weil nicht jederman Satz ziehen kan. Ehe er also seine Teiche unbesetzt läßt, kauft er sie in gutem Werth, sonderlich, wenn er weiß, daß er an einem Orte nicht betrogen wird, daß sie gerecht und gewächsig sind, indem man deren gleich so wenig, als der grossen Fische entbehren kan. Bey dem Ausfangen der Bruth ist wohl zu mercken, daß, weil sie noch zärtlich und schwach, man fein recht und bescheidentlich damit umgehe, und sie im Mertzen oder April allezeit im neuen Monden in andere Teiche setze, und sie nicht stosse, werffe, oder drücke, weil die Bruth entweder gar abstehet, oder doch geringe bleibt, nicht wachsen kan, und sich also verstehet; Sie kriegen Milch oder Rogen, und ist nimmermehr nichts davon zu hoffen, und also am besten, man lasse Hechte unter sie, die sie nach einander aussangen, sich damit mästen, und also zum Theil diesen Schaden einbringen, so aber mit gar geringem Nutzen geschicht. Die Leichkarpfen müssen geschmeidig, von guter Gattung, zwey- oder dreypfündig, und fünf- oder sechsjährig seyn, denn wenn sie in einem nahrhaften Teiche gar zu groß und fett, oder zu alt geworden, streichen sie nicht wohl. Man muß nicht so wohl auf die Grösse oder Kleinheit, als vielmehr auf das Alter sehen. Die Leichkarpffen setzt man in solcher Zahl ein, daß allezeit drey Milchner gegen einen Rogner kommen, und wenn also auf zwey Acker ein halb Schock Leichkarpffen gerechnet werden, so muß man dreyßig Milchner nebst zehen Rogner einlassen. Die guten Sätzlinge erkennet man, wenn sie einen kleinen Kopf haben, und die Augen ihnen ein wenig ausser vor dem Kopfe liegen, ingleichen, so sie von breiten Bäuchen sind, und die Schuppen und Floßfedern ihnen

ihnen fein gläntzend, roth und weißlich sehen, so hält man sie vor recht gut, und gewüchsig. Aber bey dem Satze muß man sich vor köpffigten, hochrückigten, und verbutteten Karpfen hüten. Es ist am besten, wenn man den Satz selber ziehen kan, denn sonst, wenn er von weiten Orten hergehohlet wird, wie es an etlichen Orten zu geschehen pflegt, da sie solchen auf sechs bis acht Meilen hohlen müssen, wird der Satz matt, und stirbet, wenn er in Teich kommt. Die erste Besamung ist, wenn man die Streichkarpffen auszusetzen pflegt, daß der zweyjährige Same davon gezeuget werde. Solche Karpfen nun werden im Herbste, wenn man die Teiche gefischet, mit Fleiß ausgelesen, nicht die gar grossen, auch nicht die kleinsten: sondern die mittelmäßigen, und den Winter über in einem nicht allzu grossen Fischhälter oder Einsetzteichlein erhalten, damit sie fein beysammen stehen, und sich nicht sonderlich ergehen, oder allzusehr abarbeiten, und darinnen man auch allezeit Wasser genug haben kan. Es ist ihnen gut, wenn sie also eingedrenget werden, denn so bald man sie wiederum aussetzt, und sie ins frische Wasser kommen, werden sie gleichsam erfreuet, daß sie ihrer Hafft entlediget, und können also um desto eher streichen. Haben die Karpfen einen Sommer gestanden, muß man das Streichteichlein gegen den Herbst, ehe es zufrieret, ablassen, und sehen, ob die Karpfen auch gewiß gestrichen, und ob viel Hechte drinnen seyn. Man hat hierbey dreyerley Absichten, erstlich: daß man des Samens gewiß sey; anderns: daß man die Hechte, weil sie gar schädliche Gäste sind, und den Strich aufzufressen pflegen, heraus fange; und drittens: auch die Karpfen heraus nehme, damit nicht etliche darunter seyn möchten, welche den ersten Sommer nicht gestrichen, und erst den andern Sommer den Samen gehen lassen, denn so würde alsdenn der Strich und der zweyjährige Samen unter einander und gantz unrichtig seyn, und man würde zu keinem richtigen Samen gelangen. Hat der Same den ersten Sommer gestrichen, so wird er Strich genennet, und hat er nun zwey Sommer und einen Winter gestanden, und wird auf den Herbst gefischt, so ist es nicht mehr Strich, sondern es wird auf das gemeldte andere Jahr zweyjähriger Same draus. Die andere Besamung der Teiche ist, wenn man den zweyjährigen Samen auf einem Sommer zum Erstrecken aussetzt, daraus denn also der dreyjährige Same erzeuget wird. Wenn der zweyjährige Same in dem Frühlinge in den Hältern oft in die Höhe springet, so ist es ein Anzeigen, daß er fort, und ausgesetzt seyn will. Die Aussetzung des zweyjährigen Samens geschicht auch gar langsam, und ist die beste Zeit, solchen Samen zu Ende des Aprils oder Anfang des Mayens im zunehmenden Mond, wenn das Wasser ein wenig warm geworden, und das Gras hervor zu wachsen beginnet, auszusetzen, denn so gehet solcher Same bald seiner Nahrung nach, pflegt zu weyden, und sich in den Teichen an allen Orten auszubreiten, und wächst alsdenn wohl. Die dritte Besamung ist, wenn man den dreyjährigen Samen zum Gewächs aussetzt, daß Karpfen daraus werden. Die, so nur einen Sommer gestanden, nennet man einsömmrige, die andern aber, so länger darinnen bleiben, zweysömmrige Fische. Wenn die Teiche gefischt werden, kan man auch bald wahrnehmen, was es vor Fische sind, und wie lange sie im Teiche gestanden und gewachsen. Auf gar neuen Boden muß man den dreyjährigen Samen nur auf einen, u. nicht auf zwey Sommer aussetzen, denn sie pflegen sonst gerne darauf zu streichen, und sich dagegen im wachsen nicht zuergeben. Wenn der Satz aus einem morastigen Orte kommt, da viel Holtz wächst, und viel Laub hinein fällt, so wird der Satz allezeit moderigt schmecken, und die Fische werden gantz schwartz aussehen. Bey Wartung der Teiche ist eine von den grösten Beschwerlichkeiten, die man in den Teichen antrifft, das Schilff oder Geröhrigt, als welches man in den meisten Teichen findet, und gar schwer zu vertilgen. Denn wenn man es mit einer Sichel abschneidet, so wächset es schöner, zündet man es mit einer Fackel an, wächset es dicker; will man es mit den Händen abreissen, so zerbricht man es, oder reisset es ab; mit dem Pfluge kan man es nicht gewinnen, wegen des Wassers, und der tieffen Wurtzeln: also ist das beste, daß man im Sommer in der grösten Hitze, wenn der Teich voll Wassers ist, mit einem oder mehr Kähnen hinein fähret, und das Rohr unter dem Wasser, so weit man mit den Händen reichen kan, mit einer Sichel zwischen zwey Knoten entzwey schneidet, denn die Feuchtigkeit setzt sich hernach in die hohlen Röhren, gähret durch die Hitze der Sonnen und macht die Wurtzel schwinden und verdorren. Es ist auch eine sehr verdrießliche Sache, wenn in dem Teiche solche kleine Insuln oder Kaupen von Binsen entstehen, denn sie sind nur eine Retirade der Fischottern, und also muß man bedacht seyn, solche, wenn der Teich trocken worden, gantz und gar auszustechen, und auszugraben, und das Erdreich davon auszuwerffen. Es muß ein Hauswirth nicht unterlassen, den Fischottern, als welche den Teichen überaus gefährlich, auf alle Art und Weise nachzustellen. Es halten sich dieselben gemeiniglich unter den Sträuchern in den alten hohlen Bäumen und Binsen auf, scheuen überaus sehr das Feuer, und wo sie einmal gewesen, kommen sie gerne wieder. Nicht weniger muß er den wilden Gänsen, Enten, Kybitzen und andern schädlichen Vögeln fleißig nachstellen, und sie wegzufangen suchen, weil auch dieselben die Fischbrut auffressen. Es ist Sorge zu tragen, daß zur Leichzeit der Karpfen, welche gemeiniglich im Sommer ist, kein Vieh in die Teiche gehe, damit der Leich nicht verderbe, und sonderlich müssen die Schweine abgehalten werden, als die den Leich auffressen. Man muß auch vorsichtig seyn, daß nicht etwan zu der Zeit diebische Leute an die Teiche kommen, weil sich die Fische zur Leichzeit gar bald fangen lassen. Die Schleyen sollen auch die Teiche sehr ruiniren, und sagen einige gar, daß man mehr Land brauchte, hundert Schleyen zu erhalten, als fünffhundert Karpfen fett zumachen. Die Hechte fressen einander selbst auf, wie bekannt ist, und meldet der Frantzösische Schrifftsteller in seinem Traité des Etangs, daß sie das Jahr einander selbst aufrieben, als nur nicht in den beyden Monaten im Mertz

und Julio; ob nun dieses mit der Wahrheit übereinstimme, lassen wir dahin gestellet seyn. Es führet auch eben dieser Schriftsteller weiter an, wenn man einige hundert Hechte in einen Teich setzte, die in der Grösse der Heringe wären, und man nach dem Verlauf zweyer Jahre von einem hundert nicht sechse mehr anträfe, so würden sie einander selbst aufgezehret haben. Einige pflegen, um die Fische in den Teichen zu mästen, und sie fett zu machen, folgendergestalt zu verfahren: sie nehmen einige Fässer, groß oder klein, nachdem der Teich groß ist, welche zu keinem Getränke mehr taugen, schlagen ihnen den einen Boden aus, den andern lassen sie bleiben, alsdenn nehmen sie Töpfferthon, thun dessen irgend eine Querhand tief inwendig auf den gantzen Boden, stossen ihn auf das härteste ein, hernach nehmen sie aus den Schaffställen die lautern Schafflorbern ohne Geströhde, wie sie von den Schafen kommen, etwan eines halben Schuhes, oder Querhand dicke, schlagen sie in das Faß auf den Leim, thun hernach wieder Leim oder Letten gleicher Dicke herauf, und wieder Schafmist, und wechseln also ab, bis das Faß voll worden, die letzte Lage aber muß wieder Leim seyn. Sind nun die Fässer also gefüllt, so schlagen sie auch den untersten Boden aus, lassen sie hierauf fein sachte in die Teiche weltzen, bis das Wasser an unterschiedlichen Orten drüber gehet; wenn nun die Karpfen solcher Fässer gewahr werden, u. dieser Speisung gewohnen, so graben und wühlen sie so lange, bis sie auf den Schafmist kommen, und arbeiten auf beyden Seiten dermassen gegen einander, bis sie ein und das andere Faß gantz ausgeleeret, und die Fässer wieder empor schwimmen. Wird man nun solches gewahr, so kann man sie wieder füllen. Dieses kan man in einem Sommer unterschiedliche mahl wiederhohlen, davon die Fische so sehr wachsen und feist werden, daß zu verwundern, wie ein Fisch in einem Jahre so viel wachsen kan. Hierbey ist auch gut, daß man die Schafe, ehe man sie bescheeret, in dem Teiche abwaschen läßt. Solche Fettigkeit und Geschmack ist den Karpfen sehr angenehm, und sie nehmen sehr davon zu. Man kan auch zu mehrerer Speisung, des besten Schafmistes in den Ställen, so im Grunde liegt, aushauen, und auf Häufflein in Teich, nahe am Ufer, wo es nicht gar zu tieff, und bloß die Häufflein bedeckt, hin und wieder werffen lassen, solches zehren die Fische zugleich mit auf, daß man, wenn man hernach fischet, das geringste nicht mehr davon findet. Man hat unterschiedene Ursachen, warum man die Teiche im Sommer trocken liegen läst, entweder, weil man im Mertz oder April späte gefischt, und der Teich den Sommer über nicht Wasser genug gewinnen kan, oder weil man keinen Satz hat, ihn wieder zu besetzen, oder auch, weil man an dem Teichdamme, oder Schutzgatter, Fluthbeeten, Ständern und andern Gebäuden des Teichs etwas zu arbeiten hat. Es kan nicht schaden, wenn man einen Teich gleich alle zehen oder zwölf Jahre trocken liegen läst, denn er setzt sich, und wird hierdurch fester und besser. Man kan auch aus dem trocknen Teiche guten Nutzen ziehen, entweder Gras oder Heu daraus hauen, oder ihn, wo es sich schickt, mit Gerste, Haber und anderm Getreyde besäen, welches in grossem Uberfluß darinnen zu wachsen pflegt. Es ist auch gut, ob man ihn schon nicht mit Getreyde besäen sollte, wenn man ihn umreisst, und pflügt, denn in solchem neuumgerissenen Lande leben die Fische überaus gern, und nehmen auch fein darinnen zu. Um Martini, wenn die Teiche gefischt sind, muß man die Rinnen, Ständer, Körbe und dergleichen besehen, und was eingegangen, wieder zurichten, und ausbessern lassen. Die Dämme muß man wohl in Acht nehmen, sie mit Holtz und Erde, wo es vonnöthen ist, wohl vermachen, auch die Körbe mit Stricken fleissig verwahren, und alles in solcher Beständigkeit erhalten, damit bey dem Ablasse der Teiche kein Fisch, sonderlich was vom Striche ist, dadurch wegkomme, noch ein anderer Schade entstehe. Sommerszeit muß man an den Teichen nicht hüten lassen, denn das Vieh treibt den Fisch vom Lande in die Tieffe, und also von seiner Nahrung ab, daß er sich, wie es doch der Nothdurfft nach seyn sollte, nicht beweyden kan, und also verbutten und umkommen muß. Wenn man merckt, daß das Wasser in den Teichen stinckend werden will, muß man es bald ab- und dagegen frisches hinein lassen, und diß etliche mal thun, damit sich die Fische im frischen Wasser wiederum recht erholen können. Denn es ist ihnen sehr gut, zumal zur heissen Sommerszeit, wenn sie öffters mit frischem Wasser erquickt werden. Die Bäche und Flüsse müssen allezeit rein und offen gehalten werden, daß es den Teichen niemals am frischen Wasser mangele. Hingegen, wenn grosse Platzregen einfallen, muß man verhüten, daß der Teich nicht überschwemmet werde, und der Damm nicht Schaden leide, auch das übrige Wasser abgeschlagen, oder wenn es allbereit im Teiche ist, durch den richtigen Ueberfall ausgelassen, und sonderlich dem Kies und Schlamm, welcher durch das wilde Wasser sonst eingeführet wird, vorgebauet werde. Man muß die Wassergatter allezeit fleissig besichtigen, bessern, und im baulichen Wesen erhalten. Was von den Wasserfluthen zerschlagen, oder zerrissen, veraltet, und was sonst verdorben ist, muß man wieder zurechtbringen, so bald man daran arbeiten kan, auch die Gräben und Rinnen, durch welche das Schnee- und Regenwasser in die Teiche läufft, so sie etwan verfallen seyn, fein säubern und reinigen, damit das Wasser seinen Gang in die Teiche recht haben möge. Es begiebt sich öfters, daß in den sehr grossen Gefrösten viel Schnee auf das Eys fällt, der den Fischen schädlich ist, denn sie ersticken in solchem Gefröste gar leichtlich unter dem Eyse, und stehen auf, daß sie zu den Wahnen treten, sonderlich wenn ein Thauwetter darauf einfällt, davon das Wasser aufläufft, und auf das Eys tritt, welches denn den Fischen alle Luft benimmt. Wenn nun ein Hauswirth dieses siehet, muß er alsobald die Zapfen an den Teichen ziehen, und das Wasser mit Macht ablauffen lassen, auch Wahnen hauen, daß er das Wasser von dem Eyse herab bringe; denn so lange es darauf stehen bleibt, drückt es das Eys mit Gewalt aufs Wasser,

und

und benimmt also den Fischen die Lufft, davon sie schwach werden, zu den Wuhnen treten, und Besserung suchen, und darf man auch mit dieser ihrer Rettung nicht lange verweilen, weil es bald um sie geschehen, und sie in kurtzer Zeit hinweg sterben, daß hernach nichts mehr hilft. Es muß also täglich bey dem Ablaß geräumet und geöffnet werden. Je dicker das Eys ist, je fleissiger muß das Aufeysen in dem Jenner und Februar vorgenommen werden, sonderlich, wo die Teiche keinen Zugang von frischem Wasser haben, es wäre denn, daß etwann noch Quellen, die das Wasser an gewissen Orten beständig offen hielten, vorhanden wären. Von der Verbesserung und Reparatur der alten Teiche, ist folgendes zu bemercken: Die Teiche werden öde, wenn man sie über acht Jahr besetzt, und niemals ruhen lässt. Je länger man sie über diese Zeit gebraucht, je schlechter werden sie, und können endlich gar nicht mehr den Fischen ihre gebührende Nahrung geben. Die Ursache ist nicht weit zu suchen; denn wenn das Gewässer in den Teichen etliche Jahre nach einander ohne gegebene Zwischenruhe stehen bleibt, so macht es dieselben nach und nach krafftlos, und sie veralten vor der Zeit, weil ihnen der beste Saft entzogen wird, daß die Fische endlich wenig oder gar nichts mehr vor sich finden können. Damit nun ein Hausvater hier nicht verstosse, oder seine Teiche völlig verwüste, so muß er sie, wenn sie vier oder fünffmal gefischet worden, iederzeit einmal ruhen lassen. Um dieses zu erhalten, muß er das Wasser ablassen, daß der Teich den Winter über nicht ausfrieren könne. Weiter kan er ihn im Frühlinge mit Sommerfrucht besäen, und nach geschehener Erndte vom neuen die Besatzung hinein werffen, so wird er alsdenn niemals sich über seine Ergeblichkeit zu beschweren Ursache haben. Wäre es aber Sache, daß der Teich allbereit in Abgang gerathen, und geschwächet worden, so muß er nicht nur das erste, sondern auch wohl das andere und dritte Jahr ruhen, und ohne Fische liegen bleiben. Die Herren in Böhmen haben diesen Gebrauch, daß sie allezeit etliche Teiche, die schon mehr Jahre nach einander besetzt gewesen, im Herbste trocken ablassen, und im Frühlinge, so bald sie wieder trocken worden, zur Saat zurichten; und dieses können sie desto leichter thun, weil sie grossen Ueberfluß an den Teichen haben, auch also jährlich Fische und Getreyde wechselsweise aus ihren Teichen haben können. Im Mertzen oder April ackern sie dieselbigen um, und säen darein Hirse, Heidekorn, Wicken, Feigbohnen oder Gerste, Haber und Sommerkorn; wenn das Getreyde abgeschnitten, pflügen sie denn, und besäen sie mit Rüben, davon nehmen sie nur einen Theil, und lassen die übrigen mit Kraut und Wurtzeln in dem Grunde stehen, lassen den Teich wieder an, und besetzen ihn also mit guter Brut; oder lassen ihn gar zwey Jahre lang also liegen, und besäen ihn im Herbste mit Weitzen oder Korn, düngen das Land vor, so wird es hernach den Fischen sehr wohl dienen. Ist aber der Grund morastig, und voll Brunnquellen und Sümpfe, also, daß man nichts hinein bauen, oder denselben nicht umackern kan, soll man ihn nichts destoweniger ein Jahr lassen öde liegen, so wird des Winters frost so wohl, als der Sonnenschein im Sommer den Boden wieder verjüngern, und besser machen. Einige halten dieses für einen grossen Vortheil vor die ausgemergelten und öden Teiche, wenn man sie nach abgeschnittenen Getreyde entweder mit Rübesamen, oder mit Mohnsamen besäet, und alles bey einander, oder doch zum wenigsten einen guten Theil davon, darinnen stehen, unterdessen aber den Teich wieder anlauffen und besetzen läst. Im übrigen sind auch die Teiche andern Zufällen, Beschwerlichkeiten und Fatalitäten unterworffen; bisweilen zerreissen die stürmenden Winde und ungestümen Wässer etwas entzwey, bisweilen kommen die Fische in das Zapfenloch, und in die Fluthrinne, und verliehren sich hierdurch, welches auch bisweilen oben im Einfluß geschiehet, da sie hinauf treten, und von den Leuten ergriffen werden; bald thun die Menschen und das Vieh allerhand Schaden; die Hirten zerreissen muthwilliger Weise die Zäune und das Gehege, welches die Fische hindert, daß sie nicht in den Einfluß treten; andere muthwillige und eigennützige Leute unterstehen sich, theils vor sich selbst und die Ihrigen, theils vor das Vieh, die Weiden, Rüstern, und dergleichen Bäume, die an den Teichen befindlich, zu beschälen, zu zerrütteln, zu verderben, und wohl gantz auszuziehen, insonderheit die Fischer und andere, die sich des Kratzhamens gebrauchen. Die Kybitze, Enten und Taucher, fressen die junge Brut weg; die Schweine, Ochsen und Pferde, zerwühlen den Damm und so weiter. Bey dem Teichfischen hat man zu beobachten: Die Teiche werden im Frühlinge und im Herbste gefischt. Wenn man im Frühlinge fischt, da schon liebliche Tage sind, muß man allezeit früh fischen, weil es noch kühle ist, denn die Fische können die Wärme nicht wohl vertragen. Meistentheils fischt man die Teiche im Herbst, im September oder October, und ziehet man die Herbstfische ey der Frühlingsfischerey aus vier Ursachen vor: 1) Nimmt der Fisch im Winter nicht sehr zu, sondern leidet Gefahr wegen des Frostes und anderer Zufälle des Winters, und wenn viel Hechte darinnen, leben sie auf Unkosten der Karpfen; 2) Bekommt der Teich, nachdem er gefischt, den gantzen Winter sein Wasser wieder, und ist nicht in Gefahr dessen zu viel zu haben, wenn der Schnee zerschmoltzen. 3) Ist zu besorgen, daß im Sommer der Teich, wenn er nicht gute Quellen und starcken Zugang hat, endlich gantz und gar austrocknen möge. 4) Halten sich auch im Winter die aus dem Teich genommene Fische, die man in den Fischkästen und Fischhältern verwahrlich aufbehalten will, besser als im Sommer, und kan man also die Fische besser nutzen und verkauffen.

Wenn man die Teiche gefischt hat, und es möchten etwan etliche Fischlein in der Ablaßrinne bleiben, und darinnen verderben, so verstopft man den Ablaß, bis sich dabey wiederum eines halben Knies tief Wasser gesammlet hat, alsdenn ziehet man den Zapfen jählings wieder aus, und lässt am Ausgange der Ablaßrinnen wieder einen Fisch-

hamen

hamen vorsetzen, so stöst das starckfliessende Wasser die Fische durch die Abfallrinne heraus; und anfangs gleich, ehe man den Zapfen ziehen, und das Wasser ablassen will, muß die Verwahrung des Ablasses, so von Sprüsseln und höltzernen gegatterten Einfang bestehet, zuvor genau besehen werden, ob die Sprüssel alle gantz, oder ob ein Loch irgendwo vorhanden, damit nicht die Fische mit sammt dem Wasser durchgehen mögen, da kan man auch ausserhalb des Dammes einen Zaun vorschlagen. Das Ausreissen der Fische zu verhüten, muß man Anfangs den Zapfen nur ein wenig lüfften, hernach auf die Helfte ziehen, damit das Wasser fein sachte ablauffe, so bleiben nicht viel Fische im Schlamme stecken; Es müssen auch die Fischer wohl Achtung geben, daß sie die im Schlamm liegende Karpfen nicht gar vertreten; man muß sie auch im Herauslangen nicht grob drücken, stossen oder werffen, sondern fein gelinde mit ihnen handeln, sonst werden sie matt und schwach davon, bleiben ungerne, und sind weder in den Behältern lange zu behalten, vielweniger über Land zu führen. Bey dem Teichfischen muß man gute, und zwar etwas weitgestrickte Garne haben, damit die kleinen Fische durchgehen, und denselben kein Schaden widerfahre; ingleichen müssen auch etliche Fischwathen und Stecknetze vorhanden seyn, die man vor Hauptgräben ziehet, und einsteckt, ehe man anfängt zu fischen, damit die Fische nicht wieder zurück in die Gräben treten, und sich verlaufen mögen. Weil es in grossen Teichen allerhand Sorten von Fischen giebt, so muß man auch zu einer ieden Sorte grosse Kübeltonnen mit Wasser haben, darinnen man die Sorten sogleich bey dem Teiche absondern, und in dem Wasser abspühlen und absaubern kan, worauf sie entweder verkauft, oder in andere Hälter verführet werden. An Körben, Zubern, Fischfässern, Wasserkannen, Bracksieben und dergleichen Geräthe, muß ebenfalls nichts ermangeln, und muß man des Abends vor dem Teichfischen alles nöthige zur Stelle schaffen. Hat man nun acht, zehn, zwölf oder mehr Teiche nach einander, und über einander, so muß man, wenn man erstlich den untersten gezogen und ausgefischet, darnach den nächsten darüber abgehen lassen, so läuft der unterste Teich wieder voll, und gehet etwas von Fischen mit, so kommen sie in den nächsten Teich. Die allergrösten Haupt- oder Streichkarpfen, die man haben kan, muß man auslesen, sie von den andern Karpfen absondern und wegnehmen, und sie in einen engen Fischkasten thun, da sie nichts zu essen und keine Weyde haben, man muß sie auch eine Zeitlang, wenn sie aus den Teichen gefangen, stehen lassen, damit sie gar dürre und schlanck werden, denn ie dürrer die Streichkarpfen, ie besser und mehr streichen sie. Eine iede Sorte von Karpfen und Hechten, so wohl als die Zuberfische, muß man bey den Teichen in die Fässer einzehlen, auch iede Sorte in ihre absonderlichen Hälter führen und zehlen, und nachmals den Leuten Schockweise verkauffen, oder wie man dessen sonst zu Rathe wird. Es müssen auch bey den Teichen einige Waagen und Gewichte seyn, so wohl eine grosse, die auf Centner gerichtet, damit man die Centnerkarpfen darauf abwägen, und sehen möge, wie viel Stück Karpfen auf einen Centner gehen, als auch eine kleinere von Pfunden, um den benachbarten Bauersleuten und andern, die Pfundweise allerhand Speisefische kauffen, solche abzuwägen. Wo bey einer Herrschaft viel und grosse Teiche sind, muß eine Ordnung damit gehalten, und ein richtiges Fischbuch aufgesetzet werden, darinnen man alle Teiche, und ihre Umstände hinein zeichnet: 1) Wie sie heissen, oder wo sie liegen; 2) wie viel Tagewerck sie halten; 3) ob sie für die Brüth, Streichkarpfen, Sätzlinge oder grosse Fische gehören, mit wie viel Schocken, zu welcher Zeit ein iedweder, und mit was Arten er besetzt worden, wie lange sie beyläufig zu stehen und zu wachsen haben, auch wie groß oder klein der Einsatz gewesen, denn darnach hat man sich mit dem Fischen zu richten. Hierein muß man alles verzeichnen, wie die Fische von Zeit zu Zeit, von Jahr zu Jahr, und so weiter, der Menge und dem Gewichte nach, zu- und abgenommen, und die Ursachen der Verbesserung und Verschlimmerung mit beytragen. Man muß den Tag, den Monat, und das Jahr allezeit darzu schreiben, und von Jahr zu Jahr fortfahren, so kan man sich hiernach desto besser richten, und seine Sachen ordentlich anstellen. Bey den grossen Teichen muß man vor allen Dingen, die Hechte zuerst heraus fischen, denn sie thun sonst Tag und Nacht bey Ablassung der Teiche den Karpfen und andern Fischen sehr grossen Schaden; diese kan man am leichtesten fangen, weil die Hechte immerzu dem Raube nachgehen und oben schwimmen; hingegen die furchtsamen Karpfen verstecken sich in den Morast und lettichte Schlupfwinckel der Teiche, daher auch die Hechte gleich anfänglich in das Netz fallen, und denn allererst im andern und dritten Zuge die Karpfen folgen, wenn das Wasser trübe worden. Fischet man den dreyjährigen Samen, so sich den Sommer über erstrecket, so wird solcher gleichfalls alsbald bey dem Teiche gezehlet, und zum Winter entweder in ein besonders Einsetzteichlein, oder, in Mangel dessen, nur in einen geraumen Hälter geführet, darinnen er den Winter über stehen bleibt, bis in den Mertzen, auf die Fasten, da man ihn wieder zum Gewächs aussetzt, alsdenn wird er Paarweise aus den Hältern in die Fässer gezehlet, und so fort Schockweise in die Teiche ausgesetzt. Endlich pflegt man auch die Streichteichlein, welche mit Streichkarpfen auf zwey Sömer besetzt gewesen, bald hernach, oder auch etliche Tage zuvor zu fischen, was man nun darinnen fängt, ist zweyjähriger Same; weil aber dieser Same manchmal gar zu klein ist, und es mit dem Zehlen einzelnweise langsam zugehet, auch gar leichtlich Schaden darzu entstehet, so wird er nicht, wie der dreyjährige Paarweise gezehlet, sondern man zehlet ihn in ein gewiß Maas, bis es voll wird; nach diesen muß man ihn mit eben dem Maas in die Fässer thun, und es ausmercken. Alsdenn wird er in die Hälter zum Winter verführt, worinnen er bis auf die Fasten, da er alsdenn zum Erstrecken an seinen Ort gesetzt wird, stehen bleibet. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn einer, im instehenden Jahre, Wasser aus einem

Teiche geschöpffet hätte, und er ietzo von iemanden, sich des Wassers ferner zu gebrauchen, oder auch den selben Teich, um solches Gebrauchs willen, zu bessern, oder zu reinigen, verhindert würde, er wider diesen die ihm aus dem Interdicto de Fonte, Lacu, Puteo, Piscina, reficiendis, zustehende Klage anstellen möge. Struvs Jurispr. Lib. II, tit. 35, §. 30. Die Israeliten machten mit desto grösserer Vorsorge Teiche, ie mehr in einem so heissen Climate ihnen am Wasser gelegen war. Bekannt sind 1) die Teiche bey Hesbon, welche mit denen Augen der Braut Christi verglichen werden, Hohenlied VII, 4. 2) der Teich Sion, auf dem Berge Sion, dessen Nehem. III, 3. gedacht wird. 3) Der Teich Siloa, da das Wasser zu gewissen Zeiten von einem Engel beweget wurde, Joh. V, 4. 4) Der Teich Hiskiä, 2 Könige XV, 20. 5) Der Teich, in welchem die Opfer abgewaschen wurden, ehe sie in den Tempel gebracht. 6) Der Teich zu Samaria, wo der Wagen Ahabs abgewaschen wurde, von des ermordeten Blut, 1 Könige XXII, 38. 7) Der Teich Gibeon, da die Knaben spieleten, und einander umbrachten, 2 Sam. II, 13. 8) Der Teich zu Hebron, 2 Sam. IV, 12. Und in diese Teiche führeten sie das Wasser vielmahls durch Canäle mit grossen Unkosten, daß sie Wasser hatten in einem so dürren und hitzigen Lande. Daher nenneten sie dieselben a בְּרָכוֹת a benedictione, weil sie viel Wasser hatten. Ja sie pflantzten an diese Gärten, Wälder, wie erhellet aus dem Cohel. I, 6. Bathseba badete sich in solchem Teiche, 1 Sam. XI, 7. Susanna thut dergleichen. Ja sie nenneten eine iedwede Pfütze, in welcher sie Wasser hatten, einen Teich. Gleichnißweise werden auch durch Seen und Teiche abgebildet und heissen, die Einwohner eines Landes, sammt ihrem Vermögen, Es. XIX, 6. c. XLII, 15. Durch frische Seen und Teiche werden auch Gleichnißweise abgebildet die mit den Gaben des Heil. Geistes erfüllete, und andern zur Bekehrung dienende Christen, Hohe Lied VII, 5. Es. XXXV, 7, wie im Gegentheil die falschen Lehrer und Maul-Christen, nur denen Lachen und faulen Pfützen verglichen werden, Ezech. XLVII, 11, so voller Kröten und Frösche wimmeln, Offenb. Joh. XVI, 13.

Teich oder Damm, siehe Teichdamm.

Teich, Rothschloß, ein Flecken und Schloß im Hertzogthum Schlesien, eine Meile von Nimptsch, zur Rechten der Laue, allda sie einen länglichten Teich oder See machet. Schneiders Beschreibung des Oderstrohms p. 100.

Teich (Forellen-) siehe Forellenteiche, im IX Bande, p. 1476.

Teich (Ober-) bey Jerusalem, siehe Oberteich, im XXV Bande, p. 184.

Teich, (Streck-) siehe Streckteich, im XL Bande, p. 809.

Teich, (Tantz-) siehe Tantzteich, im XLI Bande, p. 1763 u. ff.

Teicha, ein Adelicher Rittersitz in der Lausitz, den Herren von Nostitz zuständig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 143, in Beyl.

Teichbuch, siehe Fischbuch, im IX Bande, p. 993.

Teichdamm, Tamm, oder Teich, wie ihn die Marsch- und Holländer zu nennen pflegen, Fr. *Digue*, *Jettée*, *Levée*, Lat. *Agger*, wird insgemein diejenige, theils von der Natur selbst, theils auch durch Kunst gemachte Erhöhung, genennet, wodurch entweder ein daran stossendes und vorbey fliessendes Wasser abgehalten werden soll, daß es sich nicht auf das darhinter liegende Land ergiessen könne; oder vermittelst welcher ein Fluß an seinem ordentlichen Laufe gehindert, und ihm gewisse Gräntze gesetzet werden soll, darinnen er auch bey dem höchsten Wasserstande eingeschlossen bleiben muß: Oder vermöge dessen ein sonst kleiner und schwacher Fluß angespannet, daß er sich aufschwellen, und dahero theils zur Schiffarth, theils zu andern Nutzen bequem machen lasse; von welcher letzten Absicht wir an gegenwärtigem Orte handeln wollen; immassen diese Art Dämme auch insonderheit an den Teichen nöthig, und werden dahero in denselben an der tiefsten Seiten, wohin die übrige Gegend ihren Hang hat, gehörig angebracht. Die Stärcke oder Dicke des Dammes muß sich nach der Gelegenheit des Teiches richten, denn ie breiter dieser ist, ie stärcker muß der Damm seyn, ist aber der Teich schmal oder enge, so erfordert er auch einen schwächern Damm. Die Höhe des Dammes dependiret von dem höchsten Wasserstande des Teiches, welcher vermittelst der Wasserwage durch fleissiges Abwägen gefunden wird. Ueber gedachten Wasserstand darf der Damm nicht weniger, als eine Elle, und nicht leicht mehr als zwey Ellen hervorragen. Die obere Fläche des Dammes soll der Höhe desselben gleich, der Grund oder die untere Fläche aber dreymahl so breit, als die obere Fläche seyn: zum Exempel: Man hätte durch die Wasserwage gefunden, daß der neue Teichdamm vier Ellen hoch werden solte, so muß derselbe oben gleichfalls vier Ellen, unten im Grunde aber zwölf Ellen breit werden; und ist dieser Ausspruch allezeit wohl in Acht zu haben: Je flächer ein Damm angeleget, desto beständiger ist derselbe. Der Grund muß in der Mitten durchaus nach der Länge drey Ellen breit, und zwey Stiche oder eine Elle tief ausgegraben, dieses Gräblein aber wiederum mit Rasen oder anderer guter Erde Fuß vor Fuß mit Handrammeln feste ausgerammelt seyn, welche Arbeit die allernothwendigste bey einem Damme ist, indem dadurch verhindert wird, daß das Wasser im Grunde nicht durchdringen kan. Wo es einen schlechten und losen Grund hat, da muß man auch wohl um ein ziemliches tiefer, und dahero auch breiter graben, bis man wieder besseres Erdreich findet, und ist alsdenn am besten, man nehme die gantze Anlage des Dammes zur Breite des Grabens, nach welcher sich sodenn die Tiefe richten, und nach Proportion vier, fünf und mehr Ellen betragen muß. Und hierauf wird ferner die gantze Länge und Breite des Grundes mit dem Erdreich, so man mit Spaten aus dem Teiche gräbet, und in Radebergen herzu führet, fein gleich angeschüttet, und dieses immerzu mit den Handrammeln fest in einander gestampft, auch

mit solchem Anschütten, welches immer etwas schmäler geschehen muß, und Rammeln so lange fortfahren, bis der Damm eine halbe Elle, über die verlangten Höhen hoch ist, indem so viel, wegen erfolgender Nieder- und Zusammensetzung des Erdreichs, zugegeben werden muß. Ehe aber der Damm noch in die Höhe geführet wird, muß vorhero die Ablaßrinne in den Grund desselben geleget und dergestalt wohl verwahret werden, daß das Wasser, neben solcher, nicht durch den Damm sickern möge. Sonderlich hat man bey Verfertigung des Dammes wohl Achtung zu geben, daß die Teichgräber kein Holtz oder Stein unter dem guten leimichten Erdreiche mit in den Damm schütten, vielweniger einigen Sand zur Ausfüllung gebrauchen, weil dadurch dem Damm ein grosser Schade zugezogen wird, gestalten er auf solche Art nach langer Zeit rinnend werden, und man alsdenn denselben mit grosser Mühe und vielen Unkosten kaum wieder zurechte bringen kan. Der Damm muß von aussen und innen mit viereckigten starcken Rasen, der fein dick und wohl mit Grase bewachsen ist, fein schräg, und wie die Böschung läuft, aufgesetzet und angeschlagen, und das grasigte Theil des Rasens auswärts gekehret werden: Denn die Graswurtzeln helfen den Damm vor das Anspülen des Wassers desto besser beschützen. Wo man Steine oder Holtz genug, und im wohlfeilen Preise hat, pflegt man die innere Seite des Dammes mit einer Mauer zu versehen, oder mit Pfählen und Pfosten oder Bohlen auszusetzen, und dadurch das Abspühlen des Erdreichs durch die anschlagende Wellen zu verhindern: wo man aber an besagten Materialien, oder auch an tüchtigen Rasen Mangel leidet, oder die Unkosten scheuet, wird davor nur ein tüchtiger Räther oder aber eine starcke Böschung gemacht, indem man auf drey Ellen Wasserhöhe wohl zehen Ellen Böschung giebet, wodurch nicht nur der Damm befestiget, sondern auch, weil Gras darauf wachsen kan, den Fischen eine gute Nahrung verschaffet wird. Hat man nicht Rasen genug, den Damm über und über damit auszusetzen, so kan man nur auf solchen, nach einem Regen, Heusamen und Haberkörner unter einander säen, und dieselben wohl unterharcken, da er sich denn gar balde selbsten berasen wird. Wenn man den Damm mit Bäumen besetzen will, kan man am füglichsten Weiden dazu nehmen, weil sie nicht nur mit ihren Wurtzeln die Erde zusammen halten, sondern auch, da man sie alle drey Jahre zu köpffen pfleget, nicht hoch aufwachsen, mithin vor grosser Erschütterung der Winde sicher sind, und also keinen Schaden verursachen. Uebrigens hat man sich noch in Acht zu nehmen, daß man das Wasser im Anfange nicht so häufig und schnelle, sondern nur allmählig und zu unterschiedenen Zeiten, auch auf einmahl nicht allzu viel in den neuen Teichlaufen lasse, damit der Damm, welcher noch gar lucker ist, und sich nicht genugsam gesetzet hat, nicht schadhaft werden, und das Wasser durchdringen, sondern fein nach und nach sich zusammen setzen, und desto fester und daurhafter werden möge. Zur Wartung und Aufsicht solcher Dämme, daran die Wohlfarth ganzer Länder hänget, werden gewisse Teichgeschworne, Teichwärter, und andere Bediente bestellet. Die also eingeteichte Orte werden Marschländer genennet, derer an der Nordsee von der Elbe ab bis in Friesland ein grosser Strich gelegen. Speid Cent. De Jure Aggerum hat Hackmann geschrieben.

Teiche, siehe Teich.

Teiche, ein im Marckgrafthum Oberlausitz im Budissinischen Creyße gelegenes Dorf und Adelicher Rittersitz. Mabsts Churf. Sachsen, p. 120, in Beyl.

Teiche, (Schwemm-) Bilder, siehe Schwemmteiche, im XXXVI Bande, p. 384.

Teiche, (Stammerische) siehe Stammerische Teiche, im XXXIX Bande, p. 1073.

Teiche besetzen, siehe Besetzen, im III Bande, p. 1488.

Teichel, ein Marckflecken oder Städtlein in Thüringen, im Fürstenthum Rudolstadt, zwey Stunden von Rudolstadt, in das Amt daselbst gehörig. Es lieget in einem lustigen Thal mit Wiesen, aber auch hohen dürren Bergen umgeben. Toppius in Histor. Rudolf. meldet, daß es ein geringes Städtlein sey, und nicht viel über dreyssig, andere setzen 50 Häuser und 2 Thore in sich begreiffe. Vor Kayser Rudolph des Ersten Regierung, da das Kayserthum so lange ohne Haupt stund, war auf der Höhe über dem Städtlein Teichel das Raubschloß Hohenwarte, darauf sich etliche Räuber und Schnaphanen aufhielten, welche auch in dem engen Thal unter Teichroden, die Judas-Mühle genannt, heimliche Höhlen, verborgene Schleifflöcher und Gänge hatten, daraus sie die Reisenden anfielen, und grossen Schaden verübeten, bis Kayser Rudolph im Jahr 1290 das Raubschloß zerstörete, und die Strassenräuber ausrottete. Conf. M. Sam. Walther, in Epicedio M. Benj. Metzel, J. C. 3, fac. 1. Im Jahr 1535 seynd durch Feuersbrunst dem Rathe und Städtlein Teichel alle Brieffliche Uhrkunden verdorben, dargegen im selbigen Jahr am Sonnabend nach St. Niclas Tag ihnen durch Graf Heinrich zu Schwartzburg andere und neue Statuta gegeben worden. Im Jahr 1629 den 3 Jenner, war damahls der Sonntag nach dem neuen Jahr, war ein Brand zu Teichel wie vorher auch 1615, welches Feuer eine Hexe angeleget hatte, die hernach zu Rudolstadt geköpft worden. Im Jahr 1646 den 24 April verbrannten zu Teichel 15 Bürgerhäuser, darzu die Pfarr, Schule, Rathhauß, Seigerhaus, ein Thorhaus und die gemeine Scheune, welches von Schwedischen Soldaten angesteckt war. Ausser dem was Toppius in angeführten Worten von Teichel gemeldet, ist noch etwas zu gedencken; Nemlich, es wird dieser Ort vor das älteste Schwartzburgische Städtlein gehalten, ist rings herum mit dürren Bergen umgeben, liegt aber sehr lustig, mitten in Wiesen und Weyden. Hat auch umher eine Mauer und Graben, zwo Thore und inwendig elliche 50 Häuser, da hingegen im Jahr 1533 nur 36 daselbst gestanden. Hier ist auch ein Herrschaftlich Forwerg, Schäferey und Mühle.

Haus

Haufeld ist vor diesem ein dahin gehöriges Filial gewesen. Nach der Reformation des seel. Lutheri, welche im Jahr 1530 allda ergangen, haben in Teichel als Pastores gelebet:

1) Michael Heilsberg, starb 1551.
2) Joh. Hoffmann, berufen 1551, starb 1571.
3) Heinrich Fusselius, 1572, starb 1584.
4) M. Joh. Dein, 1584, starb 1634.
5) M. Sam. Grosche, 1634, transv. 1656.
6) Joh. Metzel, 1656, starb 1666.
7) M. Joh. Barthol. Oberländer, 1665, darauf befördert nach Teichroden 1670.
8) Henr. Wilh. Hesse, 1671, starb 1694, dem der seel. Herr D. Söffing, General-Superint. zu Rudolstadt eine Leichpredigt gehalten, und darinne auch einige Nachricht von Teichel gegeben.
9) Joh. Achatius Stender, 1695.

Sonsten findet man allda auf dem Thurme 3 Glocken, deren die älteste 1521, die andere 1636, die dritte 1699 gegossen. Um das eiserne Gitter herum stehet folgende Schrift mit alten Buchstaben:

Anno Dni. M. CCCCXXXVIII. finita est hæc structura.

Unter andern Gelehrten, die daselbst gebohren und bekannt worden, ist zu nennen insonderheit Georg Herold, welcher zu Rudolstadt und Arnstadt in der Schule, und zu Nürnberg bey Dilherro, in Straßburg aber unter D. Dannhauern fleissig studiret, nachgehends 1652 Rector zu Kahle, und endlich Pastor zu Altendorff 1657 worden, allwo er auch 1684 gestorben, conf. Löberi, Histor. Eccles. Orlamund. p. 533. Olearii Thüring. Chron. I Theil p. 336 u. f. Wabsts Churfürstenth. Sachsen p. 41, in Beyl.

Teicheln, ist eine Art zu pfropfen mit dem Röhrlein. Siehe **Baumpfropfen**, im III Bande, p. 762 u. f. Ingleichen **Pfeifen**, im XXVII Bande, p. 1335.

Teichenau, ein Dorff mit einem Adelichen Hofe in Schlesien, eine Meile von Schweidnitz gelegen, ist vordem der Familie derer von Ronow, und da dieser Stamm abgegangen, und sich das Lehn verlediget, denen von Lucka mit allen Zubehörungen, besonders auch einem Kirchlein, und dem Jure Patronatus über dasselbe, dergestalt verliehen worden, daß sie das Churhauß zu Sachsen iederzeit vor ihre immediat-höchste Obrigkeit erkennen, auch, nebst der Lehentlichen, die Homagial- und Unterthanen Pflichten abgeleget haben. Als man obbesagtes Lutherisches Kirchlein zu einer rechten Kirche machen wollen, ist sie auf Kayserl. Befehl 1709 demolirt worden. Welche nurbesagte von denen Catholicken unternommene Demolation denen Evangelischen Schlesiern eine grosse Consternation verursachte, die solche alsbald an das Corpus Evangelicum bey der Reichsversammlung gebracht, worauf auch eine Kayserliche Gegenordre, darinnen die Niederreissung der Kirche contramandiret worden, aber zu spät eingelauffen. Mit diesem Kirchlein verhält es sich also: Nachdem das Land in Schlesien die Evangelische Religion angenommen, hat auch ein Evangelischer Pfarrer die Sacra hieselbst verrichtet. Weil aber die Gemeinde zu Teichenau klein und arm gewesen, daß sie einen eigenen Pfarrer kümmerlich erhalten können, haben sie nach eigener Willkühr, sammt ihrer Obrigkeit, der Sacrorum halber, sich zu der nahe anliegenden Kirche zu Würben gehalten, auch dem Pfarrherrn jährlich etwas zur Danckbarkeit am Getrayde, und die bey Kirchenfällen übliche Gebühr entrichtet, das Kirchlein aber ist inzwischen zu denen Begräbnissen der Adelichen Gerichtsherren gebrauchet, und sind darinn die preces hebdomadariæ alle Freytage, und an Sonntägen Kinderlehren, auch bey Begräbnissen Abdanckungen durch einen Studiosum Theologiä gehalten worden; Und in diesem statu exemptionis von der Aufsicht des Prälaten zu Grissau, von der Prästation einiger Zehendgebühren, oder auch Jurium stolæ an die Kirche zu Würben, enthielte sich die Adeliche Obrigkeit zu Teichenau im Jahr 1624, und stunden in actu meræ facultatis, die Sacra bey der damahls Evangelischen Kirchen zu gebrauchen. Da nun aber in denen Kriegsläuften im Jahr 1629 die Reformation in Schlesien überhand genommen, der Evangelische Pfarrer zu Würben vertrieben, und dahin ein Römisch-catholischer von dem Prälaten zu Grissau verordnet worden, haben sich die Besitzer des Churfürstlich Sächsischen Lehen-Eigenthums Teichenau separiret, und auf Churfürstlich-Sächsischen Befehl, der damahlige Patronus einen besondern Pfarrherrn zu diesem Kirchlein geruffen, welcher iedoch, da die Zeiten klemmer, und der Ort durch die Pest mehr verderbt worden, aus Mangel der Subsistentz-Mittel, die Gemeinde verlassen müssen. Von solcher Zeit an ist zwar kein ordentlicher Gottesdienst und actus ministerialis in solchem ziemlich eingegangenen Kirchlein gehalten worden, sonderlich da in der Nähe noch viel Evangelische Kirchen geblieben, darinnen sie die Heil. Sacramenta samt dem Gehör göttlichen Worts geniessen können. Gleichwohl sind die Exercitia lectoria und catechetica samt singen und beten immerfort durch Studenten verrichtet worden. Und obwohl im Jahr 1668 als dieses Kirchlein wieder zur Reparatur kommen, der Probst zu Grissau darüber Beschwerden bey dem Bischoff zu Breßlau geführet, ist es doch dabey geblieben, bis 9 Jahr hernach im Jahr 1678, der Pfarrer zu Würben sich wieder moviret, und aus einer Copey eines alten Kloster-Briefs vom Jahr 1307 gewisse Decimen zu Teichenau, wie auch die jura stolæ, weilen die Gemeinde sich ehemahlen zu der Kirchpfarr zu Würben gehalten, gefordert, und durch ungleiche Vorstellungen zuwege gebracht, daß der Besitzer zu Teichenau nacher Jauer citiret, und als er sich einzulassen geweigert, endlich mit Arrest beleget, doch aber auf Churfürstlich Sächsische beschehene Remonstration wieder freygelassen worden. Wie man aber dem Probst zu Grissau und Pfarrer zu Würben nicht das geringste gestanden, also hat es nach vielfältigen Remonstrationen dabey sein Bewenden gehabt, und sind die Patroni und die Gemeinde zufrieden gewesen, Gebet- und Predigtlesen in dem

Kirchlein zu üben, davan sie auch niemand turbiret. Als aber die Gemeinde stärcker worden, und einen eigenen Pfarrer verlangt, unterdeß sich in denen nähern Zeiten begeben, daß Ihro Kayserliche Majestät sich mit Königl. Majestät in Schweden, wegen freyen Exercitii der Evangelischen Religion in Schlesien verglichen, und der von Lucka vermeinet, es sey nun Zeit, sein bisher aus Mangel der Mittel steriles jus Patronatus in Uebung zu bringen, hat er das Kirchlein in etwas erweitert, und zum Gottesdienst aptiren lassen, ohne doch, daß der designirte Pfarrer vociret oder ordiniret worden. Welches man aber am Kayserl. Hofe so übel aufgenommen, und darauf befohlen, den von Lucka, der sonst, wegen anderer Lehngüter in Schlesien, ein Kayserlich- und Königlicher Vasall ist, nacher Schweidnitz zu citiren, die Schlüssel von ihm abzufordern, und das Kirchlein zu sperren, worzu er sich auch wegen angedrohetem und erfolgtem Arrest, iedoch unter Protestation, denen Churfürstl. Sächsis. hohen Gerechtsamen nichts zu präjudiciren, verstehen müssen. Man hat sich aber hieran auch nicht begnüget, sondern die Prätension auf die Decimas und Jura Stolæ wieder herfür gesucht, auch bald darauf die völlige Demolition und Zurückziehung der Teichenauischen Unterthanen zum Pfarrer nach Würben verfügt. Und so geschahe es denn, daß am 1 October, obgedachten 1709 Jahres, war der Schweidnitzische grosse Bußtag, die Kirche durch die aufgebotene Bürgerschaft zu Schweidnitz an 140 Mann überfallen, die Kirchhofsmauer umgerissen, Cantzel und Beichtstuhl zerhauen, der Altar über den Hauffen geworffen, die Kirche mithin gäntzlich demoliret, und dem von Lucka eine Strafe von 1000 Species-Ducaten abgefordert worden. Der Prätext, den man darbey gebraucht, war, daß man vorgegeben, es sey das Gut Teichenau im Schweidnitzischen Fürstenthum gelegen, die Exemption nicht dociret, das Kirchlein via facti neu erbauet, der Pfarrkirchen zu Würben ihre decimæ und jura entzogen, die Extension der Alt-Ranstädtischen Convention, und darauf ergangenen Kayserlichen Final-Resolution über die Zahl der ausgemessenen Augspurgischen Kirchen, von einem Privato zur Ungebühr geschehen, und die eigenmächtige Separation von der Kirchen zu Würben unleidlich, dahero allenthalben rechtlich verfahren. Dagegen man sich aber auf die anderthalb hundert Jahr hergebrachte Exemtion, und die Possession vom Jahr 1624 Sächsischer Seits beruffen, und der Hertzog von Sachsen-Weissenfels, als welchem Ihro Königliche Majestät in Pohlen nach angenommener Römisch-Catholischen Religion die causas religionis Evangelicæ aufgetragen, die Sache in einem besondern Memorial an das Evangelische Corpus zu Regenspurg gebracht hat, von welchem das Conclusum den 2 Aug. 1710 abgefasset worden: "Sr. Kayserliche Majestät durch Dero Böhmischen Gesandten zu ersuchen, daß Dieselbe die Wiedererbauung der demolirten Kirche, zu hievorigem Gebrauch der Augspurgischen Confessions-Verwandten allergnädigst möchten anordnen lassen. Staats-Cantzley T. XV, p. 119 u. 127. T. XVI, p. 64. Curieuses Bücher-Cabinet IX Eingang p. 609 u. ff. Ludwigs Univers. Histor. III Theil, p. 239 u. ff. Welt- und Staatsspiegel, P. 18, p. 465 u. ff. *Theatr. Europ.* T. XIIX, p. 97 u. ff. Ludovici im Schauplatz der allgemeinen Welt-Geschichte des XVIII Jahrhunderts I Theil, p. 227 u. f.

Teicher, ein Vogel, siehe Taucher.

Teichforelle, siehe Forelle, im IX Bande, p. 1471.

Teichgeschworne, siehe Teichdamm, desgleichen Teichmeister.

Teichgräber, ist ein solcher Mann, der die Wissenschaft hat, neue Teiche bequem und nutzbar anzulegen, und auszugraben; alte hingegen zu schlämmen, und wieder in guten und brauchbaren Stand zu setzen. Wer Gelegenheit hat bey seinem Landgute einen oder mehr neue Teiche anzubringen, hat sich vor allen Dingen um einen guten verständigen Teichgräber umzuthun, mit dem er den Platz, wo der Teich hinkommen soll, fleißig begehe, denselben abwägen und abstecken lasse, und dabey des Teichgräbers Gutachten anhöre und erforsche: Wo die Dämme anzubringen? wie starck und hoch solche zu machen, wie er sie so wohl im Grunde, als an der innern Seite gegen den Teich zu, wider das Anstossen der Winde, und Anspülen des Wassers, entweder mit Rasen setzen, nethern, oder auf andere Weise verwahren; ingleichen das währenden Ausgraben hervorquellende oder herzu schiessende Regen- und Gewitterwasser auf die Seite schaffen, oder ebenfalls mit Schnecken oder Maschinen ausmahlen wolle? Wo der Ständer und Ablaßgraben, oder, wo es nöthig, ein Rechen und Fluthbette am bequemsten anzubringen? Ob er, nach der bestimmten Tiefe, so viel Erdreich, als zu den Dämmen nöthig, heraus bekommen, und, falls daran Mangel vorfallen solte, wo er es hernehmen, oder wenn Erdreich übrig, wo er es anderweit mit Nutzen anwenden und gebrauchen wolte? wie viel er vor die Ruthe Damm und Ablaßgraben, ingleichen vor die Quadratruthe dem Stiche nach auszugraben und auszuführen, nicht weniger vor die Ruthe Nether zu machen, oder Rasen tüchtig zu setzen, fordere? Was er überhaupt vor Verfertigung aller dieser Arbeit haben? wie viel er Leute zu der vorhabenden Arbeit anlegen, und in was Zeit er damit völlig fertig und im Stande seyn wolle? Hat der Teichgräber über vorherstehende Puncte sich erkläret, muß der Hausvater alles und iedes wohl überlegen, und kan so denn nach genauer Erwegung aller hierbey vorkommenden Umstände mit dem Teichgräber in einen Handel darüber treten, und was sonst bey der Arbeit zu beobachten, einen schriftlichen Contract abfassen, und den Teichgräber, zumal, wenn er ein Fremder, so wohl damit, als mit Zurückhaltung etwas Lohns verbinden, daß er seinen besten Fleiß anwende; von der Arbeit ohne sonderbare Noth, keinen Tag hinweg gehe; wenn die Arbeit gleich verdinget, dennoch

wöchentlich einen Zettel, worauf ihm, nebst seinen Arbeitern mit Vor- und Zunamen, und wie viel Tage sie in der Wochen gearbeitet, sammt ihrem Lohne specificiret, den Teich- und Bauherrn, welcher die Unrichtig- oder Richtigkeit solcher Verzeichniß durch behutsame und stille Aufsicht leicht erfahren kan, einhändige, und das darauf erhaltene Geld den Tagelöhnern und Arbeitern getreulich auszahle, damit von diesen zu schlechter Ehre des Bauherrn keine Klage geführet werde; denn es lehret insonderheit die Erfahrung, daß manche Teichgräber, wenn sie entweder Lohn zum Voraus, oder währender Arbeit bekommen, und wohl insolcher Summa, aber nicht in ihren vorhabenden Wercke weiter gelanget, das empfangene durchgebracht, folglich, da sie gesehen, daß es kein gutes Ende nehmen würde, manchmal noch den Herrn, und ihre armen Teicharbeiter um ein paar Wochen Lohn betrogen, und sich damit schändlicher Weise aus dem Staube gemacht haben. So ist auch dem Teichgräber wohl einzubinden, daß, im Fall nicht genugsame einheimische, oder in benachbarten Dörfern wohnende bekannte Arbeiter vorhanden, er keinen fremden und unbekannten Leuten Arbeit gebe, er habe sie denn vorhero dem Bauherrn, oder den Gerichten des Orts vorgestellet, und wegen ihres Thun und Lassens, auch woher sie gebürtig seyn, wo sie sich sonsten, und vornehmlich letztens aufgehalten und dergleichen, Erkundigung einziehen lassen; denn es ist zum öftern liederliches, verlauffenes Gesindel darunter, welches nur nach Gelegenheit zu mausen oder sonsten Unheil anzustifften trachtet, und sich nachmals unsichtbar machet; dergleichen Verdruß aber durch obige Behutsamkeit von dem Teichgräber, so viel mensch- und möglich verhütet werden, und dieser sich dadurch ausser aller Verantwortung setzen kan. Daferne nun der Hausvater mit dem Teichgräber völlig richtig, und dieser nun den Anfang seiner Arbeit zu machen hat, so wird demselben eine gewisse, nach der Grösse des Wercks proportionirte Anzahl guter und tüchtig beschlagener Kastenkarren, oder so genannter Radebergen überantwortet, so er, nach vollendeter Arbeit, wieder behörig zu übergeben, oder falls einige zu Schanden gegangen, wie es denn so genau nicht abgehen wird, mit den Stücken zu berechnen hat. Wie nun diese Radebergen, welche einem Teichgräber, der heute hier, und morgen an einem andern etliche Meilen davon entfernten Orte, arbeitet, wo es nicht besonders mit eingedinget, selbsten anzuschaffen und zu halten, wohl nicht zuzumuthen; ingleichen die benöthigten Breter und Pfosten hergegeben werden, also muß derselbe seine Arbeitsleute dahin anhalten, daß ein jeder, nach seiner, bey dem Teichgraben auf sich habenden Arbeit, sich tüchtiges Werckzeug, als Spaten, Schüppen, Radehauen und Spitzhacken anschaffe, und da etwas daran schadhaft wird, die Ausbesserung mit seinem Gelde bezahle. Hierauf stellet der Teichgräber seine Leute zur Arbeit an, und theilet solche in drey Parten, davon die eine mit Spaten das Erdreich ausgräbet, oder wo Kies vorhanden, mit Spitzhacken heraus hauet. Die andere Part ladet sodenn das ausgegrabene in die Radebergen, und die dritte führet dasselbe an behörigen Ort. Ist das Erdreich weit zu verführen, so braucht man wenig Gräber und Läder zu vielen Fuhrleuten; dahingegen, wo es nicht weit zu schaffen, mehr Läder und Gräber erfordert werden, weil die Fuhrleute geschwinder zurücke kommen, und desto besser gefördert werden müssen; denn wenn ein einziger Mann müssig stehet, bringet es Schaden, und muß das gantze Werck, wie an einem Schnürgen, und wie ein Uhrwerck gehen. Die schwächsten unter den Arbeitern stellet der Teichgräber ans Aufladen, die geschicktesten zum Graben, und was ungeschickt und starck zum Fahren; die langsamsten und faulsten Fuhrleute werden mit ihren Radebergen voran, und die emsigern oder hurtigern hinter denselben gestellet, daß jene durch diese fortgetrieben werden. In Summa, der Teichgräber muß seine Leute, nach Gestalt der Sachen, selbsten am besten anzuordnen wissen, will er anders nicht Schimpf und Schande und zumal, wenn er gedinget, Schaden darzu haben; angesehen diesfalls keine gewisse Regeln gegeben werden können, sondern es lediglich auf des Teichgräbers gesunde Vernunfft, und wohleingetheilte Veranstaltungen ankömmt. Den Teichgräber selbst anbelangend, wie er sich vor seine Person an keine gewisse Arbeit bindet, also muß derselbe der erste an der Arbeit, und der letzte wieder davon, auch währender solcher bald hier, bald dorten seyn, damit nirgend zu Schaden gearbeitet werde; er kan dabey das ausgeführte Erdreich gerade ziehen, rammeln, Böschungen machen und abputzen, und andere nothwendige, und ihm nicht vorzuschreibende Verrichtungen unternehmen. Muß Wasser ausgemahlen oder ausgeschöpfet werden, so sind die daran gestellten Leute alle zwo Stunden abzulösen, damit sie wieder ein paar Stunden ruhen, und sodenn desto besser solche Arbeit verrichten können, als welche an manchen Orten öfters Tag und Nacht fortgehen muß. Und obwohl das Ständersetzen, auch Rinnen- und Röhrenlegen von den Teichgräbern alleine nicht verrichtet werden kan, sondern verständige Zimmerleute oder Röhrmeister solches thun müssen, so sind sie doch schuldig, wegen der schweren Arbeit, Leute darzu herzugeben, als welches besonders bey dem Handel ausgedungen werden muß. Siehe hierbey den Artickel: **Ordnung (Damm-)**, im XXV Bande, p. 1803 u. f.

Teichgrafen, siehe **Teichmeister.**

Teichgrefe, siehe **Teichmeister.**

Teichkarpfe, siehe **Karpfe**, im XV Bande, p. 205.

Teichlilgen, siehe *Acorus Adulterinus*, C. B. im I Bande, p. 369.

Teichmann, auch **Deichmann**, (N. Freyherr von) Kayserlicher Admiral, ein gebohrner Däne, stund anfänglich in Königlich-Dänischen Diensten, und nachdem er es in solchen bis auf den Posten eines Contre-Admirals oder

Schout by Nacht gebracht, hat er im Jahr 1719 seinen Abschied genommen; worauf ihn der Kayser wegen seiner grossen Seewissenschafft und Erfahrung in der Schiffarth als Viceadmiral in Dienste genommen, ob er gleich der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan gewesen. Er hat unter andern vielen Meriten sich sonderlich durch den Bau des schönen Hafens Porto-Re einen unsterblichen Namen gemacht, indem er daselbst einen Berg von röthlichen Marmel nach und nach durch Minen weggesprenget, und eine solche Mauer im Eingang des Hafens aufgeführet, daß die Vortrefflichkeit dieses Hafens, von denen, die es verstehen, nicht genung gerühmet werden kan. Im Jahr 1728 im September that ihm der Kayser die Ehre an, und besahe seine neuangelegte Wercke, über die er ein solches Vergnügen hatte, daß er ihm nicht nur sein mit vielen Diamanten besetztes Bildniß schenckte, sondern auch das Obercommando über die gesammte Kayserliche Seemacht sowohl auf der Donau und zu Fiume als in dem Königreich Neapolis und Sicilien anvertraute, dabey erhielte er, nebst einer Pension von 6000 Gülden, den Rang eines General-Feldmarschall-Lieutenants, und volle Macht, die Bedienungen der Seeofficirer zu vergeben; Der Kayser erlaubte ihm auch einige, des Seewesens genugsam erfahrne Officiers in Kayserliche Dienste zu nehmen, und auf denen Schiffen vor seine Glaubensgenossen einen Evangelisch-Lutherischen Prediger zu halten. Alleine er vollendete seinen Lauf gar bald. Denn als er im Jahr 1732 den 2 Oct. andere setzen den 13 Sept. Abends auf dem Wasser zu Wien angekommen, ist er eine Stunde darauf gestorben. Sein Leichnam ward in die Grufft des Dänischen Gesandtens, neben dem, im vorigen Jahr verstorbenen Grafen von Stein, begraben. Genealog. *Archiv.* 1732, p. 168 u. f. 1733, p. 539.

Teichmann, (Christian) der Weltweisheit Magister, und seit 1723 substituirter Pastor zu Hohenleina, unter die Inspection Eulenburg gehörig. Jocanders Geistl. Minister. p. 166.

Teichmann, (Christoph) beyder Rechte Doctor kommt als Gräflich-Lippischer Cantzler und Gesandte auf den im Jahr 1631 zu Leipzig angestelleten Evangelischen Convente vor, in Müllers Sächs. Annal. p. 341.

Teichmann, (Joh. Ernst) Pfarrer zu Stambach. Es ist von ihm in Druck vorhanden: Historische Beschreibung des alten Frauen-Klosters Himmelscron, sammt Marggraf G. F. Carls Brandenburg. Culmbach Leben, Bayreuth 1739, in 4. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1738, p. 326.

Teichmann, (Paul) von selbigem findet man folgende Schrifften:

1) Buch göttlicher Weisheit JEsu Christi in 12 Paßions und 7 Fronleichnams-Predigten, Dilling. 1705, in 4.

2) Paßional, Memorial, und Eucharistische Predigten, ebend. in 4.

Teichmann, (Simon) ein Bürger zu Breßlau, welcher eine Schlesische Chronicke vom Jahr 965 bis 1578 hinterlassen. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1739, p. 489.

Teichmannsdorf, ein in dem Fürstlich Rudolstädtisch-Franckenhäusischen Amme Ehrenstein gelegenes Dorff, welches aber anietzo, nachdem die Beammten von dem alten Schlosse herunter ins Forwerck sich begeben, und daselbst ein Amthaus angewiesen bekommen, insgemein Ehrenstein genennet wird. In diesem Dorfe hat Hochfürstliche Herrschaft ein schönes Forwerck und Schäferey. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 48, in Beyl. Treibers Schwartzb. p. 141.

Teichmeier (Hermann Friedrich), siehe Teichmeyer.

Teichmeister, Teichwärter, oder Teichgeschwohrner, Lat. *Præfectus Aggerum*, oder *Curator Aggerum & Clausurarum*, wird bey ansehnlichen Landgütern, wo grosse und viele Teiche vorhanden, eine dazu gesetzte und verpflichtete Person genennet, daß sie vor die angelegten Teiche und Dämme Sorge trage, damit solche von Zeit zu Zeit in gutem und tauglichen Stande erhalten, und von niemanden beraubet, von schädlichen Vögeln oder Thieren nicht verödet, noch auf andere Weise durch Vertret- oder Verwühlung des Dammes vom Vieh u. Schweinen beschädiget; hingegen das Wasser in einem so viel möglich gleichen Stande, daß dessen weder zu viel, noch zu wenig werde, erhalten, auch der Fische auf alle vorkommende Fälle behörig gewartet werde. Insonderheit soll er die Teiche fleissig begehen; wenn Sommers- oder Fastenszeit Fluthen kommen, Sorge tragen, daß die Teiche nicht überlaufen, sondern die wilden Wässer, wo möglich abweisen, und die Fluthbetten in Acht nehmen, daß die Fische nicht durchgehen. Er soll sich angelegen seyn lassen, auszuforschen was etwan zum Nutzen der Herrschaft noch hier und da vor neue Teiche angeleget werden können, die Beschaffenheit des Grundes und Bodens wohl examiniren, und die andern hierzu nöthigen Umstände in genaue Betrachtung ziehen, und darauf, wenn seine Herrschafft es vor gut befindet, sich nach geschickten Teichgräbern umsehen, mit denselben in Ansehung ihres Lohnes, so entweder überhaupt oder Ruthenweise zu bezahlen ist, accordiren, und bey der Arbeit fleissige Aufsicht haben. Er muß sich befleissigen, gute Sorten von Streichkarpfen auszukundschafften, und dieselben in die Teiche zu bringen. Er muß auch nach Gelegenheit des Bodens und der Grösse der Teiche beurtheilen, mit wie viel Schocken ein jeder zu besetzen; Die Streichteiche gegen den Herbst, ehe es zufrieret, ablassen, nicht nur, daß er sehen möge, ob die Karpfen auch gewiß gestrichen, sondern auch die Hechte als schädliche Gäste, die den Strich aufzufressen pflegen, heraus zu fangen, und auch die Karpfen heraus zu nehmen, damit nicht etliche darunter seyn mögen, welche den ersten Sommer nicht gestrichen, und erst den andern Sommer den Samen gehen liessen, denn so würde der Strich und zweyjährige

Saine,

Same, unter einander gemengt, und man also zu keinem richtigen Satze gelangen. Er soll fleissig Acht haben, daß nicht etwann Reusen oder Garnsäcke von diebischen Leuten in die Teiche, wo die Fische dem Wasser entgegen gehen, geleget, und also die Fische gestohlen werden, zu dem Ende nicht allein des Tages, sondern auch des Nachts, zumahl bey Mondenschein die Teiche fleissig visitiren, das Wasser in den Gräben in seinem richtigen Gange zu erhalten suchen, damit es sich nicht verstopfe oder verseige; das Schilf und Rohr an denjenigen Orten, wo es zu starck stehet, daß den Fischen dadurch Schade geschiehet, und die Fischerey des Teiches nicht unternommen werden kan, durch Sensen oder auf andere Art aus dem Teiche schaffen; im Herbst, wenn die Zeit, die Teiche zu fischen vorhanden, dieselben gar mählig ablassen, damit die Fische dem Wasser nachfolgen, und nicht in niedrigen Plätzen, in den Prudeln stehen bleiben, sondern dem Wasser nach fein in den Zug treten. Bey Abfassung der Teiche soll er die Ständer, oder die Zapfenlöcher fein wohl verwahren, daß mit der Fluth kein Fisch durchkomme, vornehmlich wenn unter dem abgelassenen Teiche, kein Teich mehr vorhanden. Er soll Winterszeit die Teiche fleissig aufeisen lassen, und wenn in sehr grossen Gefrösten viel Schnee auf das Eys fällt, alsobald die Zapfen an den Teichen ziehen, und das Wasser mit Macht auslauffen lassen, auch allenthalben Wuhnen bauen, damit das Wasser von dem Eise herab komme. Er muß Sorge tragen, wie den alten öde gelegenen Teichen zu helfen sey, und daher das Wasser aus solchen ablassen, damit sie den Winter recht ausfrieren können, ingleichen wenn sich an Gebäuden ein Fehler oder Wassermangel ereignet, den Damm und Einlaß ausbessern, und das Wasser wieder von neuen hinein leiten, nicht weniger der Teichfischerey beywohnen, und Acht haben, daß die Fische fein alle heraus kommen, und nicht etwan etliche in den Tümpeln oder Löchern stehen bleiben, auch dahin sehen, daß nicht liederlich Gesindel von den Fischen etwas wegschleppe, und der Herrschaft Schaden zufüge. Dergleichen Leute, denen die Aufsicht über die Dämme und Teiche an denen Flüssen und Seen anvertrauet ist, sind absonderlich in Hollstein, Frieß- und Holland, und andern an der See gelegenen Orten, und heissen daselbst Dyckgräfen, Teichgrafen, Dyckgraafen, Heemraaden; wovon unter andern Emmius in Reb. Fritic. & Groning. mit mehrern handelt. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Dyckgrafen im VII Bande, p. 1680 u. f. Fischmeister, im IX Bande, p. 1030 u. ff. Ordnung (Damm-) im XXV Bande, p. 1803, u. f. Teichdamm und Teichrecht.

Teichmeyer, (Hermann Friedrich) Hochfürstlich Sachsen-Eisenachischer Hofrath, Leibmedicus und Physicus, Doctor der Medicin, und ordentlicher Professor der Anatomie, Chirurgie und Botanick zu Jena, der Kayserlichen Leopoldinischen und Carolinischen Acad. Naturæ curiosorum, wie auch der Königlich-Preussischen Societät der Wissenschaften zu Berlin, Mitglied, Erbherr auf Camsdorf und Wenigen-

Jena, Hochgräflich-Haltzfeldischer Leibmedicus, hat das Licht dieser Welt erblicket zu Minden im Jahr 1685. (Herr Götten im iettlebenden Gel. Europa P. II, p. 660 setzet unrichtig 1680) Sein Herr Vater Hermann Theodor Teichmeyer, war zu Minden Licentiat der Medicin, Stadt-Physicus und berühmter Practicus, auch vieler grosser Fürsten Leibmedicus. Nachdem er eine Zeitlang die Unterweisung der Privat-Lehrmeister genossen, so wurde er hernach denen Collegen bey dasiger Stadtschule anvertrauet. Nachgehends bezog er vornehmlich auf Einrathen D. Johann Weissenborns, damahl gen Superintendentens zu Jena, die Altenburgische Schule, allwo er dem ehemahls berühmten Director des Gymnasii D. Johann Christoph Wenzeln anvertrauet, auch von ihm gantz besonders in den Sprachen, der Philosophie und Medicin unterrichtet wurde. Er war auch bey demselben im Hause und am Tische. Auch unterwiesen ihn 2 Jahr öffentlich M. Friese, und M. Stern. Nachdem er sich also in den Gründen der Wissenschaften genugsam umgesehen, so begab er sich im Jahr 1702 auf die Universität Leipzig, und hörte daselbst in der Physick Cypriänen; in der Mathematick Pfautzen, und in allen Theilen der Philosophie M. Abichten. In der Artzneykunst aber waren D. Bohn, D. Rivinus, D. Welsch und D. Petermann seine Lehrer, unter welchem letztern er auch Gelegenheit hatte, die Anatomie zu excoliren. Von Leipzig wandte er sich nach Jena, und suchte sich in der Experimental-Philosophie bey Hambergern vollkommener zu machen. Weil aber die Medicin sein Hauptzweck war, so zog er die Unterweisungen D. Krausens, D. Georg Wolfgang Wedels, D. Slevogts und D. Ernst Heinrich Wedels allen andern vor. Er wohnte verschiedenen von D. Slevogten vorgenommenen Zergliederungen menschlicher Cörper beyderley Geschlechts bey, und unter des jüngern D. Wedels Vorsitz hielt er eine Disputation de Salvia, (und nicht, wie Herr Götten gelesen, und l. c. p. 661 gesetzt hat, de Saliva, oder vom Speichel). Nach einem so wohlgeführten Lauf seines Studirens, suchte er die Doctor-Würde in der Medicin, welche ihm auch nach einer unter D. Georg Wolfgang Wedeln, in Gegenwart Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Hertzog Ernst Augusts zu Sachsen-Weimar gehaltenen Disputation de Cubebis 1705 ertheilet wurde, und im Jahr 1707 erhielt er auch die Magister-Würde in der Philosophie. Er diente hierauf der studirenden Jugend mit verschiedenen gelehrten Vorlesungen, und machte sich dadurch geschickt, die ihm 1717 aufgetragene Profession der Experimental-Physick nicht nur anzunehmen, sondern auch mit solchem Ruhm zu verwalten, daß die Durchl. Hertzoge zu Sachsen bewogen wurden, ihm bald 1719 eine ausserordentliche Profession der Medicin anzuvertrauen, welche 1727, (nicht aber nach mehr erwehnten Herrn Götten l. c. p. 662, 1723) in die ordentliche Profession der Botanick, Anatomie und Chirurgie verwandelt wurde. Während der Zeit ist er nicht allein Hochgräfl. Haltzfeldischer Leibmedicus, ein

Mitglied der Kayserl. Acad. Naturæ curiosorum und der Königl. Preußis. Societät der Wissenschaften, sondern auch nachero Fürstl. Sächsischer Eisenachis. Rath, auch Fürstl. Sächsisch-Weimarischer Hofrath, und Leibmedicus, ja in Franckr. Italien, Engeland, Holland und andern entlegenen Ländern berühmt worden. Als Professor der Anatomie und Chirurgie ist er beständig bemüht gewesen, die Anatomie, in welcher er auch verschiedene neue Erfindungen ans Licht gebracht, sowohl öffentlich, als besonders, fleißig zu treiben, wie er denn auf dem öffentlichen Anatomischen Theater vielmahl über 300 Zuschauer, worunter viele derer Herren Reichsgrafen gewesen, zehlen können. Uebrigens hat er beständig in der Chirurgie operirt, und die wichtigsten Chirurgischen Operationen verrichtet, die GOtt gesegnet. Die Prorectorats-Würde hat Herr Hofrath Teichmeyer fünfmahl überkommen, nehmlich 1726, den 7 Febr. zum erstenmahl; hernach 1727 den 7 Aug. ferner 1733 den 7 Aug. weiter 1739 den 7 Aug. und 1743 den 7 Aug. GOtt hat ihm auch vier gelehrte und berühmte Schwieger-Söhne gegeben, als 1) Herrn Johann Andreas Segnern, Doctorn der Philosophie und Medicin, und ordentlichen Professorn der Medicin und Mathematick zu Göttingen. 2) Herrn Albrecht Hallern, Ihro Königl. Maj. in Engeland Leibmedicum und ordentlichen Professor der Medicin in Göttingen. 3) Herrn Johann Christian Stocken, D. der Philosophie und Medicin, und Professorn der Philosophie zu Jena, dessen Frau Eheliebste aber bereits verstorben. 4) Herrn Joachim George Darjes, der Philosophie und beyder Rechten Doctorn und Adjuncten der Philosophischen Facultät zu Jena. Des Herrn Hof-Raths Teichmeyers Schriften sind folgende:

1) Institutiones Philosophiæ naturalis experimentalis 1712, in 8. 1717 in 4. und 1724, 1733 mit Figur. Herr D. Joh. Melch. Verdries zu Giessen, nennet ihn deswegen in seinem Consp. Phil. Experim. p. 270, Excellentissimum & de experimentali Philosophia optime meritum Jen. Medicum & Philosophum.
2) Institutiones Botanices.
3) Elementa Anthropologiæ sive Theoria corporis humani, in qua omnium partium actiones ex recentissimis inventis anatomicis & rationibus tum Physicis tum Chymicis, tum denique Mechanicis illustrantur. Jen. 1719 in 4, mit Kupfern, S. Stollens Historie der Medic. Gelahrheit, p. 474 f. Eine neue Edition kam 1739 in 4 mit Figuren heraus.
4) Institutiones Physiologiæ.
5) Institutiones Medicinæ legalis, sive forensis. Jen. 1723, in 4, und 1731 in 4, ingleichen 1740.
6) Institutiones Chymiæ dogmaticæ & experimentalis. Jen. 1728, in 4, mit Kupfern, und 1731.
7) Gedancken über die Frage: Ob nicht der zarte Mühlsteinstaub, den man tägl. mit dem Brodte und andern Mehlspeisen genieſſet, mit eine Ursache vom Stein und Podagra seyn könne, 1728. 1½ Bogen.
8) Institutiones Materiæ Medicæ & methodi medendi 1737 in 4.
9) Institutiones Pathologiæ & Praxeos. Jen. 1742, in 4. Von welchen Büchern einige 2, einige 3, bis 4 mahl wieder aufgeleget worden.
10) Disputationes.
a) de Salvia, unter dem Vorsitz D. Ernst Heinrich Wedels, Jena 1704.
b) de Cubebis, ebend. 1705. Welches seine Inaugural-Dissertation zu Erlangung der Doctor-Würde war.
c) de Scrophulis, ebend. 1708, 3 Bogen, wobey Sam. Joach. Bertram Respondent war.
d) de Asthmate sanguineo 1710, 4 Bogen, deren Autor und Resp. Heinr. Berlage gewesen.
e) de Antlia pnevmatica 1711.
f) de novo instrumento repurgatorio ventriculi 1712.
g) de Atrophia infantum rachitica 1715.
h) de repellentium usu damnoso 1716, 3 Bogen.
i) de corporum solutione 1717, 6 Bogen. Diese hielt er, eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erlangen, und als ihm die Profeßion der Physick übergeben worden, und hatte dabey Joh. Christ. Rhiemen zum Respondenten.
k) de Spiritibus acidis, 1720, 5 Bog. deren Autor u. Respondent war Jacob Horn.
l) de Elatere sanguinis 1724, 3 Bog. Der Autor und Resp. war J. Christ. Tannenberger.
m) Diss. sistens Vindicias quorundam inventorum suorum anatomicorum, a nonnullis celebratissimis Anatomicis in dubium vocatorum 1727, 3½ Bog. mit einem Kupf. welche er zu Erlangung einer Stelle in der Medic. Facultät hielt. conf. mit dieser Dissert. Cassebohms Diss. de aure humana.
n) de Hæmoptysi 1727, 3 u. einen halben B. welche Joh. Jac. Kobelten bey Gelegenheit der ihm ertheilten Doctorwürde zum Verfasser hatte.
o) de Hydrope pectoris 1727, 3 Bog. deren Autor war Joh. Gottfr. Conradi, bey Erlangung des Doctor-Huts.
p) de Apoplexia 1728, 4 Bog. der Verfertiger war Imm. Eggert, als man ihm die höchste Würde in der Medicin ertheilte.
q) de suffocatione ex musto ferment. 1729, 3½ Bogen, deren Autor J. Chr. Tanneberger bey Annehmung der Doctor-Würde war.
r) Diss. sistens historiam morborum hyemis præteritæ 1729, 4 Bogen, welche Joh. Heinrich Gieseler zu Erlangung des Docterhuts verfasset hatte.
s) de Polypis in specie cordis 1729, 6 Bogen, deren Autor war Johann Christian von Winterbach, als er die Doctorwürde erhielt.

s) de

s) de Arcano Tartari (Tartari vel Salis &c. l. ☿ essentiali vini 1730, als Gotthard Zeidler von Rosenberg Doctor wurde.

t) de Oro, sive de Auro 1730, 5 Bog., bey Gelegenheit der Joh. Gottfried Helchern ertheilten Doctor-Würde.

u) de Anodynis quibusdam Spiritibus Mineralium, 1731, 3 Bogen, zu Carl David Riechels Erlangung der Licentiaten-Würde.

x) de Analogia morborum internorum, eorumque curatione methodica per Polychresta, 1732, 4 Bogen. Deren Autor Joh. August Halec, die Doctorwürde zu erlangen, war.

y) de Cancro, in specie mammarum. 1732, 3 Bogen. Deren Verfasser war Carl Friedrich Kaltschmied, als er die höchste Würde in der Medicin überkam.

z) de Ophthalmia 1732, 3½ Bogen, welche Joh. Samuel Pilling bey Gelegenheit der zu erhaltenden Doctorwürde verfertiget.

aa) de Arthridite, 1733, 4½ Bogen. Deren Autor war zu Erlangung des Doctorhuts Heinrich Peter Eichmann.

bb) Diss. sistens quasdam observationes de Antimonio ejusque regulis, 1733, 3 Bogen. Deren Verfasser war Carl Friedr. Koppe, als er die Doctorwürde erlangen wolte.

cc) de Delirantium furore & dementia, 1733, 4 Bogen, welche Joh. Adam Oertel, zu Erlangung des Doctorhuts, verfasset.

dd) de Calculo 1734, 4 Bogen, als Ludewig Paligsch Doctor wurde.

ee) de Coralliorum rubrorum tincturis (Hr. Götten hat l. c. p. 663 unrecht: tracturis) 1734, als Christian Jacobi den Doctorhut erhielt.

ff) de stupendo Aneurysmate, in brachio feliciter per operationem curato, 1734, 4 Bogen, da Nathanael Theophilus Emrich die Doctorwürde erlangte.

gg) de Purpura, sive febri miliari, 1734, 3½ Bogen, zu Andreas Lorenz Friedrich Hornungs Erlangung der Doctorwürde.

hh) de Cholera, 1735, 5 Bogen, als Joh. Maximilian Eichler den Doctorhut erhielt.

ii) de Morsu canis non rabidi pernicioso 1736. 3 Bogen, wegen Joh. Gottl. Hallers Empfahung der Doctorwürde.

kk) Diss. Physiologico Anatomica, sistens quasdam theses de Generatione, 1736, 5 Bogen, als Carl Joh. Aug. Otto Doctor wurde.

ll) de Hepatitide, 1737.

mm) de Vomitu gravidarum, primis plerumque gestationis mensib. fiente, 1738. 3 Bogen, zu Gottlob Ambros Schelhasens Erhaltung der Doctorwürde.

nn) de Exomphalo inflammato, exulcerato & postea consolidato, 1738, 3½ Bogen, deren Autor Sam. Friedr. Creiling, zu Erlangung der Licentiatenwürde, war.

oo) de Noxiis quibusdam circa medicamenta officinalia, 1738.

pp) de Calculi, vesicæ, exulceratæ adhærentis, sectione & curatione felici, 1739, 3 Bogen, welche Paul Philipp Scheler, als er den Doctorhut erlangte, verfasset.

qq) de Doloribus colicis, 1740, 4 Bogen, davon Herm. Gerhard Lanius, als er Doctor wurde, Verfertiger war.

rr) de Usu Frigoris medico, 1740, 3½ Bogen. Deren Auctor war Gottfr. Ernst Müller, bey seiner zu erlangenden Doctorw.

ss) de Incubo, 1740, 3½ Bogen, als Daniel Textor Doctor wurde.

tt) de Febre inflammatoria, 1741.

uu) de Morbo Hungarico, sive febre castrensi, 1741, 6 Bogen, welche Siegmund Kreysel, wegen Erlangung des Doctorhuts, verfasset.

xx) de Variolis, ut febre inflammatoria, 1741, 4 Bog. Deren Autor war Joh. Joseph Berger, als er die Doctorwürde annahm.

yy) de Melancholia attonita, raro litteratorum affectu, 1741, 3½ Bogen, welche Joh. Jac. Müller bey Gelegenheit des zu erhaltenden Doctorhuts, verfertiget.

zz) de Cadaueris inspectione & sectione legali, 1742.

aaa) de Calculis bilariis, 1742, 2½ Bogen, zu Wilh. Heinrich Ströhleins Uebernommung der Doctorwürde.

bbb) de Sale de Seignette, 5 Bogen, wegen Heinrich Schefflers Erlangung des Doctorhuts.

ccc) de Spasmo ventriculi, 1743, 3 Bog. als Joh. Friedrich Scherff Licentiat wurde.

ddd) de Sterilitate mulierum, 1743, 3 Bogen, zu Joh. Carl Koevesdy Erlangung der Doctorwürde.

II) Programmata.

a) Nachricht von dem bey dasiger Academie künfftig zum Nutzen des Studii Medici einzurichtenden publiquen Anstalten, 1724 in 4. Darinnen entdecket er sein Vorhaben, eine Anatomie-Cammer und Naturalien-Cabinet, durch Hülffe freygebiger Wohlthäter, anzulegen. Jenaisch. Monathl. Nachr. 1727, p. 174.

b) de Magna cerebri valvula, zwey, beyde 1728.

c) de Lympha cerebri, dreye, alle 1728.

d) de Musculosa duræ matris substantia 1729, 1 Bogen.

e) de Cerebro, cogitationum instrumento, 1729, 1 Bogen.

f) de Medico bene valente, 1729.

g) de Caapeba, sive Parreira brava, zwey, 1730.

h) de Phosphoris fünfe
Das 1 1721.
Das 2 1731.
Das 3 und 4 1732.
Das 5 1733.

i) de Rhythmis Basilii Valentini, zwey und zwanzig.
Das 1 " 1733

Das 2, 3, 4, 5, 6, 7		1734
Das 8	'	1735.
Das 9 und 10		1736.
Das 11	'	1737
Das 12	'	1738.
Das 13	'	1739.
Das 14	'	1740.
Das 15, 16, 17, 18		1741.
Das 19	'	1742.
Das 20, 21, und 22	'	1743.

Es hat auch über dieses Hr. D. Teichmeyer eine sympathetische Tinte verfertiget, und in seinem Experimental-Collegien gezeiget, davon das Recept in den Leipziger gelehrt. Zeitungen vom Jahr 1737 p. 217 stehet, und also lautet: Man nimmt Mineram Wismuthi ʒj. (die blauspielende ist die beste) zerstösset sie, und löset sie in ʒijß. gemeinen Aqua fort. in der Wärme auf. Darauf giesset man das Scheidewasser klar ab, giesset die Solution über ʒj gemeines Küchen-Saltz in einem gläsernen Retorten, und distilliret die Feuchtigkeit gelinde ab. Das blaue Saltz, welches hiervon zurücke bleibet, behält diese Farbe, so lange es warm ist, und wird rosenroth, wenn es kalt geworden. Dieses Saltz löset man mit reinen distillirten Wasser abermahl auf, und so wird die Solution milchicht, in der sich eine weisse Erde zu Boden setzet, und die Lauge wird röthlich, welche man sofort zu der sympathetischen Tinte gebrauchen kan. Will man sie aber noch reiner haben, so ziehe man die Feuchtigkeit davon durch einen Retorten ab, und hebe das übergebliebene Saltz in einem Glase mit einem eingeriebenen gläsernen Stöpsel auf, damit es nicht schmierig werde. Mit diesen kan man auf obgedachte Art verfahren. Hält man nun die helle Tinctur im Glase über Kohlen, so wird sie hochblau, und bleibet durchsichtig. So bald sie kalt worden, bekommt sie die rothe Farbe wieder, und dieses kan man ungemein oste damit wiederholen. Wird auf Papier damit geschrieben, so verschwindet die rothe Farbe bald, und wird in der Wärme gränlich, vergehet aber in der Kälte wieder; und dieses geschiehet auch, so oste man will; Es zeiget sich daraus, daß die Theilgen des Feuers, in den Theilgen der Solution gleichsam hängen bleiben, und diese Veränderung verursachen. Der Herr Hofrath wird vielleicht ehestens von dieser Tinctur in einer besondern Schrift handeln. l. c. Göttens ietztlebende gelehrte Europa II Th. p. 659 u. ff. Das in dem Jahr 1743 blühende Jena p. 120, und ff.

Teichnau, ein im Fürstenthum Schweidnitz gelegenes Gut. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 32.

Teichnitz, ein im Marggrafthum Ober-Lausitz im Budissinischen Creysse befindliches Dorff und Adel. Rittersitz. Wabsts Churf. Sachsen p. 122, in Beyl.

Teich-Recht, oder **Spaten-Recht**, Lat. *Jus Ligonum*, *Jus Bipalii*, *Jus Spadelandicum*, oder *Jus agrum in piscinam convertendi*, heißt das entweder der hohen Landes-Obrigkeit, oder auch denen Besitzern und Eigenthümern liegender Gründe oder Landgüter, zustehende Recht, ein oder anderes Stücke Bauland in einen Teich zu verwandeln. Besold Contin.

Teich-Recht, Lat. *Leges circa Aggeres & Claustra*, nennet man insbesondere diejenigen Gesetze und Verordnungen, nach welchen alle über die Teiche und die dabey befindlichen Dämme entstehende Irrungen und Streitigkeiten, von denen darzu gesetzten Teichmeistern oder Teichgrefen, zu schlichten und abzustellen sind. Besold Contin. Siehe auch Ordnung (Damm-) im XXV Bande, p. 1803, u. f.

Teichröden, ein Dorf, siehe Tichröden.

Teichsachen, Latein. *Causæ piscinas & reparationes aggerum concernentes*, heissen alle wegen der hin und wieder angelegten Teiche oder Dämme, und deren Ausbesserung entstehende Irrungen und Streitigkeiten, welche aber anders nicht, als nach dem insbesondere so genannten Teich-Rechte zu entscheiden sind.

Teichsdorf, ein im Marggrafthum Nieder-Lausitz gelegenes zu der Herrschaft Sohra gehöriges Dorf, als bey welcher Herrschaft es zu Lehn gehet. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 131, in Beyl.

Teichsel, siehe Deichsel, im VII Bande, p. 427.

Teichsel-Recht, oder **Teixel-Recht**, Lat. *Jus temonis immittendi*, heißt dasjenige Befugniß, kraft dessen dem Besitzer eines Hauses oder Gutes vergönnet ist, seine Wagen-Teichsel in seines Nachbars Gut oder Hof gehen zu lassen. Welches Recht absonderlich in denen Bayerischen Landen gar gebräuchlich ist. Denn da einige zuweilen so enge Häuser und Scheunen haben, daß sie ihre sogenannte Wagen-Teichseln in den ihrigen nicht bequemlich erhalten können; so pflegen sie sich gemeiniglich mit ihrem Nachbar zu vergleichen, und dahin zu verstehen, daß ihnen erlaubt sey, durch die Wand ein Loch zu machen, und ihre Teichsel entweder in dessen Hof, oder Scheunen, oder einen andern Ort, gehen zu lassen. Nachdem aber dieses Recht nur den Nutzen und Bequemlichkeit eines Hauses oder Gutes, und absonderlich derer Scheuern, anbetrifft, darinne man die Wagen aufzubehalten pflegt; so ist kein Zweifel, daß solches billig unter die sogenannten Prädial- oder Bauer-Servituten zu zählen ist. Zuweilen wird diese Dienstbarkeit einem Nachbarn von dem andern auch nur unter gewissen Bedingungen verstattet, als z. E. daß demselben nur zur Erndte-Zeit, da das Getraide in die Scheuren gebracht wird, das Loch in der Wand offen zu haben, und dadurch seine Teichsel zu stecken, vergönnet, sonst aber und ausserdem der andere, dergleichen zu leiden, nicht verbunden seyn soll. Caspar Mant de Servit. Rust. tit. 3. rubr. *Jus temonis immittendi*; Besold *Contin.* Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Servitut (Bauer-) im XXXVII Bande, p. 531, und Servitut (Dingliche) ebend. p. 536, u. ff.

Teichwärter, siehe Teichdamm, ingleichen Teichmeister.

Teich mit Wasser anlassen, siehe Anlassen, im III Bande, p. 352.

Teichweiden, oder Tichweiden, ein in das Fürstlich-Rudolstädtisch-Franckenhäusische Amt Rudolstadt gehöriges Dorff, unweit der Poststation Uhlstädt. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 41, in Beyl. Goldschadts Beschr. der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Teichwitz, ein Churſächsisches Dorff, in dem Amte Weyda gelegen. Iccanders Geistl. Ministerium, p. 267.

Teichwitz Hans Berthold von), kommt als Zeuge vor in einem Vertrage, so die Fürstl. Herren Brüder zu Weymar, nahmentlich Johann Ernst, Wilhelm Albrecht, Johann Friedrich, Ernst und Bernhard, im Jahr 1624 unter sich aufgerichtet. Müllers Sächs. Annales, p. 326.

Teichwolframsdorf, ein Schriftsäßiges Guth im Amte Weyda, im Neustädtischen Creyse gelegen. Wabsts Churfürstenth. Sachsen, p. 104 in Beyl.

Teide (Pico de), ein Berg, siehe Pic, im XXVIII Bande, p. 17.

Teidings-Leute, siehe Teidings-Mann.

Teidings-Mann, Theidings-Mann, oder Teidings-Leute, sind nichts anders, als die sonst sogenanten Obmänner oder Schieds-Richter, siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154 u. ff. wie auch Mittler, im XXI Bande, p. 619. und ff.

Tejeur, eine Stadt, siehe Tejieur.

TEIEUTA, eine Stadt, siehe Tejieur.

Tej-falu, ein Ungarischer Flecken oder Dorff, ohnfern dem Marckflecken Summerien. Man sagt, es sey erst ein Meyerhof eines wohlbewohnten Fleckens oder Dorfes, mit Nahmen Eberneck, gewesen, der von jenem die Milch bekommen. Als nun Eberneck herunter gekommen, ist jenes unter dem Nahmen des Milch-Fleckens (denn Tej heisset bey den Ungarn Milch und Falu ein Flecken (vicus), dafür empor kommen. Die Deutschen nennen es Milchdorff, und verderbt Milidorff. Es haben sich nach und nach viele Adeliche Geschlechter dahin gewendet, wodurch der Ort so ansehnlich worden, daß er heutiges Tages mit den benachbarten Oertern, in Ansehung der Zahl der Häuser, der Menge der Adelichen Einwohner und der Fruchtbarkeit des Bodens streiten kan. Das eintzige was hier fehlet, ist Holtz, wegen des Mangels der Wälder. Belii Not. Hungar. Tom. II, p. 235.

Teifi, ein Fluß, siehe Tibius.

Teifidale, eine Grafschaft, siehe Teviordale.

Teig, *Massa*, *la Pate*, heisset diejenige Masse, welche aus Mehl und Wasser oder Milch, Eyern und Butter zubereitet wird. Diejenigen, worzu man Roggenmehl und Wasser nimmt, gebraucht man nicht nur zum Hausbackenbrode, sondern es wird auch zu den grossen Pasteten ein Teig daraus zugerichtet, den man einen gebrannten Teig nennet, dabey verhält man sich folgender Gestalt: Man nimmt so viel Mittelmehl als nöthig, breitet es auf einem Backtisch dergestalt aus einander, daß es in der Mitte hohl, aussen herum aber ein guter Rand verbleibe, und saltzet es; hierauf wird siedend Wasser darein gegossen, und das Mehl mit den Händen so lange darunter gemischet, bis der Teig nicht mehr so weich ist, alsdenn durcharbeitet man selbigen völlig glatt, und mercket, daß ie mehr er gearbeitet worden, ie zäher er auch sey. Die übrigen Arten der Teige zum Gebackens sind ein mürber Butterteig, und ein Teig mit Butter und Blattern, von dem ersten siehe Butterteig, im IV Bande, p. 2041, und von dem andern Blättergebackens im IV Bande, p. 12. Ein Teig, der so mürbe als der beste Butter- und Blätterteig, und das Mittel zwischen diesen und dem gebrannten, ist folgender: Man nehme schön weisses Mehl, so viel als gnug seyn dürfte, thue anderthalb Pfund schön weiß Schweinen Schmaltz darunter, reibe es mit dem Mehle also ab, als wolte man einen geriebenen mürben Teig machen, schlage 3 bis 4 Eyer darein, feuchte den Teig mit guter Milch an, iedoch daß er zähe bleibe, saltze solchen, und arbeite ihn fein steif, hieraus werden so denn die grossen Pasteten zum Rindfleische, Schincken und dergleichen auf gehörige Art aufgesetzet, und muß der Boden daran so wohl, als der Rand eines guten Daumens starck und dicke gelassen seyn. Einen Teig, Medaillen damit abzuformen, machet man also: Nehmet ein Brodt, so gantz heiß aus dem Ofen kommet, davon nehmet die Krume, und knetet sie durch mit einem Rollholtze so lange bis ihr sehet, daß sie wie ein warmes Wachs weich wird. Je mehr man es mit dem Rollholtze zusammen waltzet, ie besser wird es seyn, und drücket es also in die Form, welche, wenn sie trocken ist, sehr hart seyn wird. Damit kein Wurm darein komme, kan man ein wenig Aloe darunter mischen. Man kan auch einen Teig machen, von allen Pulvern, davon man Medaillen macht, es sey gleich Kreide, Lasur, Schmeltzglas, oder grober Schmalt, Bley, Mennge, oder andere Farbe zu Pulver gemacht. Von Staubmehl dieses nun zu machen: So nimm Gummi Tragant, weiche es in Wasser ohngefehr 8 Tage lang, bis es fein starck sey; und mit diesem Wasser vermischet die Pulver, die ihr darzu nehmen wollt. Hernach formiret sie in den hohlen Gips, nachdem ihr ihn vorher mit Oel bestrichen. Man kan auch allerhand Figuren von Staubmehl formiren, daß sie denen hölzernen gleich sind. Wann sie trocken sind, so poliret oder glättet man sie mit einem Wolfszahne, oder man kan sie auch mit Fürniß überziehen, wenn sie geformet sind. Sie sind feste genug sie an vielen Orten zu gebrauchen, also daß auch die Schreiner sich derselben bedienen können, Figuren, die nicht tief ausgeschnitten sind, darein zu drücken, welche, wenn sie eingefasset werden, in Laubwerck, Leisten oder Felder, nicht beschädiget werden können. Damit sie aber hart genug seyn, muß man Gummi genug darzu nehmen, welches die Uebung lehret. Kunst- und Werckschule II Th. p. 391 u. f.

Teig (Blätter-) Nehmet zwölff Eyer, und ein

ein Maas fein Weitzenmehl, benetzet es mit kaltem Wasser, und rühret es mit einer Hand gar gelinde an, damit der Teig fein weich werde; alsdenn last es ein wenig liegen. Breitet es hierauf mit der Hand eines Fingers dicke aus, und nachdem ihr eben so viel Butter darzu abgewogen, so viel als der Teig wieget, so hanthieret sie wohl, damit sie weich werde, und breitet sie gar eben über solchen Teig. Wenn dieses geschehen, so faltet den Teig wie eine Serviette in drey Lagen, und die beyden Ecken zwey Finger breit um, daß die Butter darinnen bleibe, bearbeitet es wohl mit dem Rollh ltze, und faltet ihn wie die Mayländischen Kuchen. Von diesem Teige machet ihr auch allerhand Kuchen unterschiedlicher Art; als Ritterschürtzen und Biscuiten, und die Suppen und andere Schüsseln damit zu bezieren.

Teig, (blätterichter Butter-). Nehmet schön Weitzen mehl, thut das auf einen Backtisch, nachdem ihr eine oder mehr Tarten machen wollet, schlaget 2 bis 3 Eyer darein, thut ein Stückgen Butter, als ein ziemlich Ey groß darzu, giesset Wasser daran, und macht einen zähen Teig, daß er ja recht feste wird, und arbeitet selbigen recht zähe ab, treibet ihn auf, als man einen Kuchen pfleget aufzutreiben. Hernach nehmet ausgewaschene Butter, nicht gar so viel, als des Teigs, aber doch über die Helfte, trocknet diese mit einem Tuch rein ab, daß nichts nasses daran bleibet, und leget solche auf den Teig, der Teig aber muß breiter ausgewalzet seyn, als die Butter, damit ihr die Butter recht einfassen könnet. Wenn nun dieses geschehen, so treibet den Teig das erstemahl so dünne, als er sich treiben lässet, hernach ziehet die Enden vom Teig, und zwar von beyden Seiten, bis in die Mitte, schlaget also den Teig zusammen, und treibet ihn wieder, aber nicht so dünne als das erstemahl, schlaget ihn alsdenn wieder wie zuvor bis in die Mitte zusammen, zum drittenmahl aber treibet ihn wieder, aber nicht so dünne als das anderemahl, und schlaget ihn wie die vorigen beyden mahl, so ist er fertig, und könnet nachgehends draus machen was ihr wollet, z. E Tarten, Schüsselpasteten, kleine Pastetgen und dergleichen mehr. Oder: Nehmet schönes Mehl, und thut es auf einen Backtisch, schlaget zwey Eyer dran, leget ein Stückgen Butter darzu, giesset ein paar Eßlöffel voll guten scharffen Weineßig oder Zitronensaft darein, (etliche nehmē auch einen Eßlöffel voll Brantwein drunter,) giesset vollends Wasser zu, machet einen zähen Teig an, und schlaget ihn mit der Hand, daß er sich recht ziehen lässet; hernach streuet Mehl an, und arbeitet ihn so lange, bis er, wenn er erst als ein Laib Brod zusammen gemachet wird, und man mit der Hand darauf schläget, wieder in die Höhe gehe, und treibet ihn wie einen Kuchen. Ferner nehmet ausgewaschene Butter, trocknet sie sauber ab, wenn es im Sommer ist, müsset ihr Eiß ins Wasser, darinnen die Butter ist, thun, leget sie auf den Teig, überziehet sie auf die Art, wie in der ersten Beschreibung gewiesen worden, und schlaget solchen als den vorhergehenden, das drittemahl schlaget ihn nur von einem Ende zum andern. Wenn dieses geschehen, könnet ihr solchen brauchen, zu was ihr wollet, und allerhand Arten Gebackenes nach euren Belieben daraus verfertigen. Oder: An statt des Wassers nehmet gute Milch, sonsten machet solchen in allen nach der ersten und andern Art.

Teig, (Butter-). Nehmet ein ℔ fein Mehl, mit frischem Wasser angerühret, und ein Ey darunter geschlagen, und den Teig so angerühret, daß er nicht zu weich, und nicht zu hart sey, hernach nehmet halb so viel Butter als Teig ist, als auf ein ℔ Mehl, ein halb ℔ Butter, rollet hernach den Teig breit, und die Butter ingleichen, und leget sie über den Teig, hernach wickelt es alles als einen Brief zusammen, daß die Butter inwendig komme, und rollet es alsdenn wieder so breit, als der Teig zuvor gewesen ist. Wenn dieses geschehen, so leget es wieder als einen Brief, und rollet es abermahls, und dieses zu dreyen mahlen also, alsdenn lässet er sich schneiden, wie man will, und ist sonderlich gut zu den Tarten. Ingleichen nehmet ein ℔ Mehl, ein halb ℔ Butter, ein halb Nössel Rahm, ein einiges Ey, und Saltz so viel als genug ist. Hierauf zwey Stunden lang in Keller gesetzet, daß der Teig feste werde. Dieses nennen einige den Scharrpastetenteig.

Teig (gebrannter), siehe Teig, (grosser Pasteten-).

Teig (grosser Pasteten-), sonst auch gebrannter Teig, genannt. Nehmet Mittelmehl, so viel als euch beliebet, und nachdem ihr eine grosse Pastete machen wollet, thut solches auf einen Backtisch, breitet es aus einander, daß es in der Mitte hohl, und aussen herum ein Rand wird, und saltzet es. Hernach giesset siedend Wasser, aber nicht auf einmahl drein, und vermischet es mit den Händen, so fest als ihr könnet: Wäre etwa nicht genug gegossen worden, so giesset mehr nach, doch müsset ihr euch in Acht nehmen, daß der Teig ja nicht zu weich werde. Arbeitet solchen fein glatt ab, denn ie mehr er gearbeitet wird, ie zäher wird er, darnach könnet ihr drein schlagen, was euch beliebet.

Teig, (mürber Butter-). Schüttet Mehl auf einen Tisch, nehmet alsdenn gewaschene Butter, und zwar so viel, als des Mehls fast ist, zerpflücket diese, thut sie in das Mehl, und zertreibet es durch einander, hernach schlaget drey bis vier Eyer drein, giesset Wasser zu, und machet einen Teig, aber fester als den Blätterteig. Darnach bereitet daraus mürbe Pasteten, Tarten, oder was euch sonsten beliebet, wie solches in den Beschreibungen der Pasteten und Tarten mit mehrern zu ersehen ist. Oder: An statt des Wassers nehmet gute Milch, sonsten aber machet ihn in allen als vorherstehenden.

Teig (neuer), siehe Neuer Teig, im XXIV Bande, p. 126.

Teig (Nonnen-), siehe Nonnenteig, im XXIV Bande, p. 1250.

Teig (Pasteten-), zu Haasen und anderm Fleische. Thut zu einem Maas schönen Weitzenmehl 5 Pfund Butter, und so viel Saltz als die Nothdurft erfordert, befeuchtet und bewahret es hernach wie den Roggenteig.

Teig (Roggen-) zu allerhand Wildprets-Pasteten: Nehmet zu einem Maas Roggenmehl, zwey Pfund Butter, und so viel Saltz als vonnöthen ist, befeuchtet es mit Wasser, und thut es an einen kühlen Ort, wenn man es nicht alsobald gebrauchen will; ingleichen nimmt man auch Roggenmehl, u. die Brühe, darinnen das Fleisch oder Wildpret, welches man in die Pastete schlagen will, gesotten worden, pfeffert und saltzet sie wohl, rühret es unter einander, u. breitet alsdenn ferner den Teig zum Boden, zwey queer Finger dicke, zum Deckel aber nur eines Fingers dicke.

Teig (Sauer-) siehe Sauerteig, im XXXIV Bande, p. 323.

Teig (Schartpasteten-) s. Teig, (Butter.)

Teig, (Tarten- und Königs-) siehe Tarte.

Teigmacher, ist der Kübelknecht oder Knäter bey den Beckern, davon siehe Becker, im III Bande, p. 872.

Teignac, eine Stadt in Franckreich, im Lande Lemovicio, das insgemein le Limosin genennet wird. Zeilers Reisebesch. durch Franckreich, p. 549.

TEIGNE, siehe Holtzwurm, im XIII Bande, p. 713.

TEIGNE, ist ein Schade, der den Pferden hinten an den Fersen kommt, und sehr schwer zu heilen ist.

Tejeut, Tejeut, Lat. *Tejeuta*, eine lustige und sehr volckreiche Stadt in der Provintz Sus und dem Königreiche Marocco, so von den Africanern erbauet worden. Sie liegt auf einem fruchtbaren Boden, der an Getrayde, Zuckerröhren, Datteln, Gold, Feigen, Weintrauben und Pfirschen sehr reich ist. Diese Stadt begreifft 4000 Familien in sich, welche allein in Gold und Eisen arbeiten. Sie haben vortreffliches Leder. Die Einwohner sind ein rohes, wildes und sehr kriegerisches Volck. Zu Entscheidung der gemeinen bürgerlichen Streitsachen haben sie ihre Richter; die Mordthaten aber rächen sie durch angestellte Conspirationen wider den Mörder, oder durch eine 7jährige Verbannung desselbigen. Es wohnen allhier viele Juden, welche keinen Tribut geben. Diese Stadt liegt an der Sus, auf der südlichen Seite von Messa, 35 Meilen von Taradant Ostwärts. Leo Afric. p. 60. Marmol. Africa, l. 3.

Teil (Benedict), lebte zu Ende des XV und Anfange des XVI Jahrhunderts. Er schrieb ein Buch unter folgenden Tittel: De conficiendis carminibus ex variis autoribus, Leipzig 1509. *Bibliotheca Gribneriana* T. I, p. 479.

Teil (Honoratus), ein Frantzösis. Poete aus Provence, lebte 1584, und verfertigte artige Gedichte. La Croix du Maine Bibl. de France.

Teiledysser, werden drey Monumente von Steinen genennet, welche man auf einem Felde der Gemeinde Tostrup in Dännemarck findet. Dänische Bibliotheck II St. p. 43.

Teiller (Wolffgang), ein Churfächsischer alt verdienter Pfarrer zu Oeitsch, in die Superintendur Neustadt an der Orla gehörig, welcher in die 60 Jahr im Ministerio soll gelebet haben. Wann aber solches geschehen und wann er gestorben, ist unbekannt. Grossens Jubel-Priesterhistorie I Th. p. 408.

Teillingen, ein alt Schloß, eine Meile von Leiden nicht weit von den Harlemer Meer. Diceius im Geogr. Diction. p. 263. Junckers Beschr. der XVII Niederl. Prov. p. 164.

Tein, eine Böhmische Stadt, siehe Teyn.

Tein, eine kleine Frantzösische Stadt in Dauphine an der Rhone, der Stadt Tournon gegen über.

Tein, ein Dorff bey Hertenberg in Böhmen. Goldschadrs Beschr. der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Tein, oder der Teiner Hof, ein Platz in der alten Stadt Prag, auf welchen in den ältesten Zeiten Königl. Residentzen, Schlösser und Höfe gewesen sind. Dieser Ort führt noch heut zu Tage diesen Nahmen, und liegt an dem Ringe, oder Marckte der alten Stadt hinter der Teiner-Kirche, die von demselben also benennet wird. Der gantze Bezirck gehöret noch heutiges tages der Kammer. In den alten Zeiten war daselbst eine Residentz und Sitz der Prager Hertzoge, und ward der alte Hof Latein. *læta curia* genannt. Hageck meldet, daß Krzesomislaus in der Ringmauer diesen Ort angelegt habe, nachdem er nebst seinem Vater, dem Hertzog Wogen, die alte Stadt Prag über die Helfte erweitert, wie solche noch heute zu sehen ist. Im Jahr 944 darauf, hat Hertzog Boleslaus, als ihm die Wohnung der grössern Stadt Prag, nach Wegschaffung der Heyden, an statt Buntzlau gefiel, den alten Fürstlichen Hof erweitern, und für sich über den Teiner Hof ein herrliche Wohnhauß bauen lassen, in Ansehung dessen, der vorige Fürsten- und Teiner-Hof, der alte Hof insonderheit genennet wurde. Also muß der Teiner Hof und alte Fürsten-Hof von sehr altem Ursprunge seyn, und zu des Mnata Zeiten, der die Stadt gebauet, gestanden haben, indem er damahls, als die Stadt noch klein war, weit von denen Gräntzen stund. Ob ihn aber Mnata gebauet, oder ob er schon vor der Stadt Anfang gestanden und ein Hertzoglicher Hof gewesen, dieses ist schwer zu erörtern. Jedoch bezeuget Hageck, daß, als die Fürsten in Böhmen von dem Hertzoge Krock an, auf dem Wischerad gewohnet, viele der Edlen um desselben Hofe, Höfe gebauet, und daselbst gewohnet, um im Fall der Noth den Hertzog zu schützen, bey welcher Gelegenheit der Ort Tein soll angebauet worden seyn. Die Böhmischen Scribenten führen den Nahmen Tein von Tinieny her, welches teutsch Verzäunung heisset, weil dieser Platz mit einem hohen Zaune umgeben gewesen. Dieser Ursprung zeigt das Alterthum dieses Hofes an, und daß solcher entweder noch vor der Erbauung, oder doch wenigstens vor Erweiterung der Stadt durch Wogen und Krzesomislaus müsse gestanden haben, weil er damahls schon mit einer Mauer, und nicht mit einem Zaune umgeben war. Jetzo ist auf diesem Teiner Hofe die Niederlage und die Waage der fremden Waaren und Güther, desgleichen die Einkehrung der fremden Kauf- und Fuhrleute. Da-

her wird dieser Hof zu mehrerer Sicherheit der auswärtigen Waaren und Leute des Nachts verschlossen. Redels sehenswürdiges Prag, p. 432 u. ff.

Teinach, ein Ort im Hertzogthum Würtenberg, nicht weit von Calv, bey welchem ein berühmter Sauerbrunnen anzutreffen ist. D. Valentini hat ein Buch davon unter dem Titel herausgegeben: Erinnerung vom Gebrauch der Sauerbrunnen in Teinach. Giessen 1685. Haubers nützlicher Discurs von der Geographie p. 116, im Anh.

TEINDRE LES SOYES, siehe Seidefärben, im XXXVI Bande, p. 1380.

Teiner (Nicol.), ein Churfürstlicher Sächsischer Capitain, welcher 1626 bey der Leichen-Procession der Anna Maria, des Churfächsischen Administrators Hertzog Friedrich Wilhelms dritten Printzeßin, die im 38sten Jahre ihres Alters zu Dreßden starb, die letzte Compagnie zu Fuß aufführete. Müllers Sächs. Annales, p. 333, n. 48.

Teiner Hof in Prag, siehe Tein.

Teines, ein Ort in Tyrol, welcher dem Kloster Innching im Jahr 828 geschencket wurde. Meichelbecks Hist. Frising. Tom. I, p. 112.

Tein Horßow, eine Stadt, siehe Teyn-Horßow.

Teining, oder Deining, Latein. *Dabininga*, ein Flecken mit einer Post-Station in der Ober-Pfaltz, 6 Meilen von Regenspurg, auf der Post-Strasse zwischen Nürnberg und Regenspurg, Goldschadts Beschr. der Marckflecken, Flecken ꝛc. p. 99.

Teinitz, eine Stadt und Schloß nebst einem schönen Thier-Garten und Kloster, im Pilßner-Kreis in Böhmen.

Teinitzl, ein überaus schönes neues Schloß im Pilßner-Kreis in Böhmen.

Teintron, eine Herrschaft, welche dem Grafen von Criechingen zuständig ist. Die heutigen Souverainen von Europa, p. 914.

TEINTURE DES SOYES, siehe Seide färben, im XXXVI Bande, p. 1380.

TEINTURIERS EN SOYE, siehe Seidenfärber, im XXXVI Bande, p. 1422.

Teintzendorf, ein Schloß und Dorff in Unter-Oesterreich, in der Gegend Retz, Jacob Frantzen, Freyherrn von Herberstein Erben gehörig. Zeilers Beschr. der X Reichs-Kreise, p. 88.

Tejo, ein Fluß, siehe Tajo, im XLI Bande, p. 1520.

Tejojana, eine sehr kleine Insel, nicht weit von der Insel Formosa, daselbst ist ein Schloß, Neu-Seeland, Lateinisch Nova Selandia genannt, angeleget worden, welches aber im Jahr 1662 von den Chinesischen Seeräubern erobert und also verlohren gegangen. Cellarii neue Geogr. p. 826.

Tejones, Lateinisch *Tejonis*, ein Flecken im Königreich Barca, in der Barbarey, am Vorgebürge Tejones, Bernicho ein wenig gegen Abend.

Tejones (Capo di), ein Vorgebürge, siehe *Boreum*, im IV Bande, p. 730.

TEJONIS, ein Flecken, siehe Tejones.

TEIPHALI, sind Völcker, welche von den Gothen ihren Ursprung hatten, und waren Teutsche. Jrericus in Exeg. Hist. Germ. p. 32.

Teisa, ein Fluß in Engeland, siehe Teisis.

Teisbach, Teißbach, Teispach, ein Marcktflecken oder Dorff und Pfleg- oder Land-Gerichte am Jserfluß, in Unter-Bayern, im Rent-Amt Landshut, worunter die Dörffer Frantenhausen am Vitsfluß, Ergoltsbach, drey Meilen von Landshut, und Pilsting gehören. Staatsgeschichte des Churhauses Bayern p. 444.

Teischnitz, ein Städtgen und Schloß in dem Fränckischen Kreyse. Zeilers Beschreibung der X Kreyse des Römischen Reichs, p. 539.

Teisis, Teisa, insgemein Tees, ein Fluß im Königreiche Northumbrien, in der Provintz Dunelmia, in Engeland. Zeilers Reisebeschreib. durch Großbritannien, p. 32.

Teisnerus, siehe Taisner, im XLI Bande, p. 1524.

Teispach, ein Marcktflecken, siehe Teisbach.

Teiß, Teiße, Theiße, Lateinisch *Tibiscus*, auch *Parbissus*, von den Ungarn Tissa genannt, einer der vornehmsten Flüsse in Ungarn, entspringet aus dem Carpatischen Gebürge in Ober Ungarn, in dem Marosmorosienser Comitat, an der Gräntze von Siebenbürgen und Roth-Rußland, aus einem kleinen Brunnen, auf dem Koltberg, wird aber durch fünff in der Nähe hervor quellende Bächlein dergestalt verstärcket, daß er drey Meilen von seinem Ursprunge, Fahrzeuge, so zwantzig Stücke Stein-Saltz, iedes vier tausend Pfund schwer, führen, tragen kan. Hernach nimmt er die Flüsse Samutz, Graßna, Bodrog bey Tockay, Hernate, Sajo, Sagyra bey Szollnock, Körös bey Czongrad, Marosch bey Szegedin, und endlich die Temes zu sich; fällt darauf zwey Meilen unterhalb Peterwaradein, und vier Meilen oberhalb Belgrad in die Donau, nicht weit davon, wo auf der andern Seite die Sau hinein kömmt. Dieser Fluß ist so fischreich, daß man sagt, er habe zwey Theile Fische, und einen Theil Wasser, und sind die Fische ungemein fett und groß. Die Karpfen und Hechte sind 30 bis 40 Pfund schwer, und der Ueberfluß davon ist an etlichen Orten so groß, daß bey dem Ueberlauffe dieses Flusses eine solche Menge Fische auf der Ebene zurück bleiben, daß man sie theils durch die Schweine verzehren, die übrigen aber durch das Landvolck begraben lassen muß, damit keine Pest daraus entstehen möge. In dem zu Carlowitz 1699 geschlossenen Frieden ist dieser Fluß von dem Orte an, wo die Marosch hineinfällt, zur Gräntze zwischen dem Christl. und Türckischen Reiche gesetzet,

und

und dessen gemeinschaftlicher Gebrauch beyderseits Unterthanen frey überlassen, 1716 aber solche gantze Gegend von den Kayserlichen erobert, und die Gräntze viel weiter hinaus gesetzet worden. An diesem Flusse sind die grossen Ungarischen Haiden und die Felder, darinnen die Cumaner wohnen, latein. Campi Cumænorum. Der Zoll von dem Saltze, so aus Siebenbürgen und Ungarn auf diesem Flusse verführet wird, bringet jährlich ein grosses ein. Szent-Ivani Misc. dec. 2, P. I. p. 120. *Instr. Pac. Carlow.* Art. I.

Teissa, ein Dorff bey Falckenau in Böhmen. Goldschadts Beschr. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Teißbach, ein Marcktflecken, siehe Trisbach.

Teiße, Fluß, siehe Teiß.

Teissendorff, ein Städtgen im Saltzburgischen, liegt unter Waging an Ober-Bayern. Hier ist eine berühmte Wallfahrt zur heiligen Marien.

Teißier, war von Poitiers in Franckreich gebürtig. Er kam 1735 an die Stelle des verstorbenen General-Gouverneurs zu Batavia, Hrn. van Cloon, und wurde durchs Looß darzu erwehlet, nachdem er zuvor als gemeiner Soldate mit nach Indien gegangen war. Er starb 1736, u. hinterließ seinen Anverwandten, deren einer ein Parlaments-Advocat zu Paris, und der andere ein Dragouner ist, ein Vermögen von mehr als zehen Millionen Livres. Ranfts Archiv. 1736 p. 756.

Teißier (Anton), ein gelehrter Frantzose, war zu Montpellier den 28 Jenner 1632 gebohren. Sein Vater war General-Einnehmer in der Provintz Languedoc, verlohr aber sein Amt und Vermögen, weil er dem Hertzog von Montmorency, damahligem Gouverneur in ermeldter Provintz, bey seinem erregten Aufstande die Königlichen Gelder eingehändiget, und gieng nicht lange darauf zu Paris, woselbst er seine Wiedereinsetzung vergeblich gesucht, mit Tode ab. Seine Mutter aber begab sich hierauf wieder nach Nismes, woselbst ihr Vater, Baudan, Herr von Vastrix, die Stelle eines Raths in dem Landgerichte bekleidete, und schickte ihn im 8ten Jahre seines Alters erstlich nach Lunel, nachmahls aber nach Orange, woselbst er sonderlich im Griechischen eine solche Fertigkeit erlangte, daß er schon damahls viel lieber in dieser, als in der lateinischen Sprache die ihm aufgegebene Verse machte. Nach diesem legte er sich auf die Hebräische Sprache und Theologie zu Nimes, Montauban und Saumur, verderbte aber an dem letzten Orte durch allzu viele Obst- und Milchspeise seine Gesundheit dermassen, daß er sich endlich entschliessen muste, der Rechtsgelehrsamkeit sich zu widmen, darinnen er auch einige Zeit hernach zu Bourges die höchste Würde erhielt. Hierauf bekam er eine Stelle unter den Landgerichts-Advocaten zu Nimes, und setzte sich, ohngeachtet er sonsten seiner Gesundheit wegen der Praxin nicht recht abwarten konte, 1660 durch einen wichtigen und von ihm glücklich zu Ende gebrachten Proceß in solches Ansehen, daß er in den Rath der Stadt aufgenommen, und von dem dasigen Reformirten Consistorio zu einem Aeltesten erwehlet wurde. Nach der Hand heyrathete er 1683 eine Adeliche Wittwe von Nimes, muste aber nach Wiederrufung des Edicts von Nantes nebst derselben aus Franckreich ziehen, und gieng 1685 über Genff und Lausanne nach Zürch, woselbst er von dem Bürgermeister Escher ungemein viel Liebe genoß, und mit seiner Familie so lange völlig unterhalten wurde, bis er durch Unterweisung einiger jungen Edelleute einen anderwärtigen Zugang erhielt. Hierauf begab er sich nach Bern, und schrieb allda 1689 u. 1690 die Frantzösischen Zeitungen; weil er aber vor seine Kinder, als fremde, keine Beförderung in der Schweitz hoffen durfte, so gieng er letzlich 1692 nach Berlin, allwo er sogleich nebst einem Jahrgelde von 300 Thalern den Tittel als Legations-Rath und Churfürstl. Historiographus erhielt, und den 7 Sept. 1715 im 84 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Man hat von ihm folgende Schriften, als:

1) Les Eloges des hommes savans, tirés de l'histoire de M. de Thou, avec des additions, Leiden, 1715, in 2 Octavb.
2) Les vies de Calvin & de Beze.
3) La vie de Galeas Caracciol, & l'histoire de la mort de Franc. Spierre.
4) Instructions morales & politiques.
5) Abregé de l'histoire des Electeurs de Brandenbourg, Berlin 1705, in 12.
6) Abregé de la vie des divers Princes illustres, avec de Reflexions historiques sur leurs actions.
7) Deux Traités pour la reunion des Protestans.
8) Histoire de l'ambassade envoyée en 1686 par les Suisses au Duc de Savoye.
9) Institutions de Charles V, à Philippe II, & de Philippe II au Prince Philippe son fils, Berlin 1694, in 12.
10) Les vies des Electeurs de Brandenbourg traduit du latin de Jean Cernitius, Berlin 1707, in fol.

Hiernächst hat er vieles ins Frantzösische übersetzt, dahin sonderlich gehören: Etliche Schriften Chrysostomi, als dessen erste Epistel an Theodor, dessen 7 Homilien und dessen Tractat, daß man kein ander Uebel leyde, als das, so man sich selbst anthue. Pufendorffs Lib. de Officio hominis & civis, ingleichen De habitu religionis christianæ ad vitam civilem. Calvini Epistolæ selectæ; Auszug aus Sleidans vier Monarchien der Welt; Das Leben Hertzog Ernsts des Frommen zu Gotha aus Eyringen übersetzt; Der Brief Clementis an die Corinthier; Der Tractat Heydeggers de Martyrio; Pufendorffs Leben Wilhelms des Grossen, die aber noch nicht gedruckt ist, und dafür ihm der Churfürst 400 Thaler gegeben. Er hat ferner die Urtheile und die Lobeserhebungen, welche Thuanus in seiner Historie von gelehrten Leuten vorbringt, in die Frantzösische Sprache übersetzt, und mit seinen Anmerckungen begleitet. Es wird hierbey viel nützliches von vieler Gelehrten

ten Leben erinnert, und anderer Urtheile von Schriften aus verschiedenen Schriftstellern angeführet. Genff 1683, in 12. Dieses Buch ward 1686 von ihm viel vermehrter herausgegeben, und führte den Tittel: Catalogus auctorum, qui librorum catalogos, Indices, Bibliothecas, Elogia, Vitas, Orationes funebres scriptis consignarunt, Genevæ, 4. Folgendes Jahr kamen zu diesem Buche noch mehr Zusätze, und bekam den Tittel: Auctuarium, wo er mehr als 2050 Schriftsteller, und 1200 Verfasser von Trauerreden und Lebensbeschreibungen anführt, deren Vaterland und Aemter, davon Labbeus in seiner Bibliotheca Bibliothecarum keine Nachricht giebt, man daselbst antrifft, wobey dieser Teißier die ehrenrührige Beurtheilungen weglässet, womit jener auch die besten Schriftsteller nicht verschonet. Man ignet dem Herrn Teßier sonst auch ein Buch zu, vor dem er seinen Nahmen nicht gesetzt hat, welches folgende Aufschrift führet: Traite de la Concorde ecclesiastique. Amstelod. 1687. Reimann urtheilet in seinem Catalogo Bibliothecæ Theolog. p. 551. Der Verfasser dieser Schrift habe sich nicht nur durch schöne Schreib-Art und angenehme Verbindung der Sachen, sondern auch durch die Menge seiner wichtigen Beweißgründe vielen Ruhm erworben, und die Sache in ein grösseres Licht gesetzt. Mylius in Bibliotheca Anonymorum p. 1245. Man hat auch noch eine Schrift von ihm, die in Absicht auf die Vereinigung der Protestanten ist geschrieben worden, welche diese ist: Exhortation addressée aux protestans, contenant les raisons, qui doivent les obliger à se reunir ensemble. Amsterdam. *Nouvelles litter air.* T. IV, p. 129 u. 158. Niceron Memoir. T. V. Le Long Bibl. Histor. de la France. Walchs Religionsstreit. ausser der Evangel. Kirche III Th. p. 1079. Morhofs Polyhistor. p. 180.

Teißier (Georg Ludewig), Doctor der Medicin, Königl. Großbr. Hofmedicus und Mitglied der Societät der Wissenschaften in Londen. Rathleffs Jetztlebende Gelehrten in Europa. III Th. p. 263.

Teißier Peter), siehe Textor.

Teißky (Johann Adam von, war Capitain-Lieutenant bey dem Churfürsten zu Sachsen George III, und befand sich mit bey dessen Leichen-Procession, welche den 11 October 1691 geschahe. Müllers Sächs. Annales, p. 614.

Teißnitz, ein Städtgen, Schloß und Amt, im Fränckischen Kreyße, welches dem Bischoff von Bamberg, zuständig ist. Melissantes Geographie I Th. p. 869.

Teisterband, eine Grafschaft, siehe Testerband.

Teisterband (Grafen von), siehe Testerband.

Teitenhausen, ein Ort im Bißthum Freysingen, welcher vom Bischoff Aribo dem Freysingischen Kloster geschencket ward. Meichelbecks Hist. Frising. T. I, p. 74.

Teittenhofer (Siegm.), war in der Stadt Wien unter der Besatzung, als dieselbe 1529 von den Türcken belagert ward, und stand unter des Hauptmanns Gregor Lamparder von Greiffenstein Compagnie. Lewenklau in der Türckischen Chronic. p. 456.

Teitzack (Joseph), siehe Joseph Teitzack, im XIV Bande, p. 1200 u. f.

Teive, eine Adel. Familie in Portugall. Staat von Portugall, II Th. p. 169.

Teive (Diego de), hat eine Historie der zweyten Belagerung Diu herausgegeben. Beytrag zu den gelehrten Zeitungen I Th. p. 757.

Teive (Jacob), siehe Teyve.

TEIVELA VEJA, ein Platz, siehe *Tebala*.

TEIUM, eine Stadt, siehe Teos.

TEJUS, Griechisch Τυῖος, oder Tium, eine Colonie der Milesier, auf der Pontischen Seite in Bithynien. Cellarius in der alten und neuen Geographie, p. 257.

TEJUS, Griechisch Τήϊος, ist so viel als einer aus der Stadt Teos, siehe Teos.

Tejus (Anacreon), siehe Anacreon, im II Bande, p. 14.

Tejus (Apellicon), siehe Apellicon Tejus, im II Bande, p. 786.

Tejus (Nicomachus), siehe Nicomachus Tejus, im XXIV Bande, p. 631.

Tejus (Scythinus), siehe Scythinus Tejus, im XXXVI Bande, p. 797.

Teixeira (Joseph), siehe Texera.

Teixel, oder Teichsel, siehe Deichsel, im VII Bande, p. 427.

Teixelina, lebte zur Zeit der Gothen, im Gebiet der Stadt Coimbra in Portugall sehr heilig, so daß man auch nach ihrem Todte ihr zu Ehren auf ihr Grab eine Kirche baute, welche doch nachgehends von den Mauris ist zerstöhret worden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der fünffte May.

Teixel-Recht, siehe Teichsel-Recht.

Teixera (Joseph) siehe Texera.

Teixera (Peter), siehe Texera.

Teixeraleal (Don Pantaleon), Ritter des Christ-Ordens, wie auch Königl. Portugiesischer Gouverneur zu Faro, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, starb im November 1739 in dem 76sten Jahre seines Alters. Ranffts Genealog. Historische Nachrichten, I Theil, p. 669.

Teixeria (Joseph), siehe Texera.

Teixo, wird eine gewisse Art von Holtz genennet, welche auf der Insel Pico gefunden wird. Es darff sich niemand unterstehen, dasselbe zu hauen, weil es sich der König von Portugal, dem diese Insel gehört, allein vorbehalten hat. Das Holtz ist aus der massen hart, inwendig von röthlicher Farbe, und wird wegen seiner Schönheit sehr hochgehalten. Staat von Portugall I Th. p. 93 u. f.

Tek, ein Schloß, siehe Teck.

Tekay, Latein. *Palatium Regis Persarum*, ist der Nahme, welchen man dem Königl. Palaste in Persien zu geben pfleget.

Tekelburg, eine Grafschaft, siehe Teckelenburg.

Tekeli, Grafen, siehe Tököli.

Tekely, Grafen, siehe Tököli.

TEKENSES DUCES, Hertzoge von Teck, siehe Teck.

Tekin, Festung, siehe Bender, im III Bande, p. 1098.

Τεκμαρ, bedeutet bey den Griechen so viel als das Lateinische Wort *Finis*, oder *Limes*, und Morhoff glaubet, daß davon das alte deutsche Wort Teckenmarck oder Teeckmarck seinen Ursprung genommen habe. Morhoff von der deutschen Sprache p. 22.

Τεκνα, heissen bey den Griechen eben das, was die Lateiner *Natos*, oder *Liberos*, Kinder nennen; und haben beyde Worte einerley Ursprung: nehmlich jenes von dem Worte Τικτω, *pario*, ich gebähre, dieses aber von dem Worte *Nascor*, ich werde gebohren. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel *Natus*, im XXIII Bande, p. 1254. und Sohn, im XXXVIII Bande, p. 378 u. ff.

Tekoa, Stadt, siehe Thekoa.

Tekort, ein Königreich in Africa, dessen Haupt-Stadt ebenfals diesen Nahmen führet. Die Einwohner desselben sind so mildthätig, daß sie den Fremden viele Geschencke verehren, wenn sie gleich keine andre Vortheile dargegen zu hoffen haben. Männlings Dapperus Exoticus &c. T. I. von Africa p. 267.

Tekort, die Haupt-Stadt des Africanischen Königreichs gleichen Nahmens, welche nicht nur gute Mauren hat, sondern auch mit schönen Gebäuden gezieret ist. Männlings Dapperus Exoticus &c. T. I. von Africa p. 267.

Τεκτων, heißt bey denen Griechen eben so viel, als bey denen Lateinern das Wort *Faber*, oder *Structor*, ein Werckmeister oder Baumeister, insbesondere aber nur ein Zimmermann, oder Mäurer, wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Daher kommt auch das Wort *Architectus*, wovon zu sehen im II Bande, p. 1240. Brechäus in l. ferri. §. fabros. ff. de verb. & rer. sign. Spiegel.

Tekulet, eine Stadt in der Provintz Hea in dem Königreiche Marocco. Deutsche Staats Geograph. p. 206.

Tekupha, Thekupha, Tekuphoth, Thekuphoth, oder auch nur Cuphe genannt, bedeutet in dem Jüdischen Calender diejenige Zeit, welche verfliesset, wenn die Sonne von einem Cardinal Puncte bis zum nächstfolgenden fortgehet, z. E. aus dem Anfange des Widders bis in dem Anfang des Krebses, u. s. f. Es kommen also die Jüdischen Tekuphoth mit den Quartalen, in welche wir das Jahr einzutheilen pflegen fast überein, und eine jedwede derselben beträgt an der Zeit 91 Tage, 7 Stunden und 30 Minuten. Sonst aber hat das Wort Tekupha welches von dem Ebraischen Worte קוּפה abstammet, verschiedene Bedeutungen, und kommt in der Heil. Schrifft viermahl vor, als: 2 B. Mos. XXXIV, 22. allwo es eine Endung bedeutet, nehmlich wenn das Jahr zu Ende ist, wie es der Chaldäer Jonathan und auch Roschi in ihren Auslegungen erkläret haben; hernach 1 Sam. I, 20. wo es ebenfals diese Bedeutung hat, und nach der Chaldäer Jonathan und Roschi Erklärung also heisset: und es war die Zeit da die Tage um waren. Desselben gleichen wird es 2 Chron. XXIV, 23. in diesem Verstande gebraucht. In dem Psal. II, 7. aber heisset Tekupha soviel als der Sonnen-Lauf: Sie geht auf, heißt es allda, an einem Ende des Himmels, und laufft um, bis wieder an dasselbe Ende; Also haben es Jonathan, Roschi und Kimchi erkläret. Oefters wird auch durch dieses Wort ein Circul angezeigt, wie denn solche Bedeutung gantz wohl mit seinem Stamm-Worte übereinkommt. Man pflegt aber ferner bey den Jüden denjenigen Zeit-Punct da die Sonne nach Jüdischer Rechnung in einen so genannten Cardinal-Punct eintritt, mit dem Nahmen der Tekupha zu bemercken. Es haben derowegen die Jüden vier Tekuphot, als 1) die Tekupha Tisri in dem Anfange des Herbstes. 2) Die Tekupha Tebeth, im Anfange des Winters. 3) Die Tekupha Nissan im Anfange des Frühlings, 4) die Tekupha Tammus im Anfange des Sommers. An einer jeglichen von diesen vier Tekuphoth, pfleget sowohl in das Wasser, als auch in die Speisen und Geträncke der Jüden, es mögen dieselben so tief und feste verborgen stehen, als sie nur wollen, ein gewisses schädliches Blut zufallen, vor welchem Blut-Falle sich die Jüden über die Massen sehr fürchten. Denn sobald jemand von dergleichen Speise oder Geträncke, worein bemeldetes Blut gefallen ist, etwas von ungefehr geniesset, so fängt er an gewaltig zu schwellen, und muß das nächste Quartal darauf, wenn der Tag Tekupha wiederum einfält, seinen Geist aufgeben. Wenn man dem Zeugnisse des Levi Abraham de Uries Glauben beymessen will, so soll sich nur vor wenig Jahren dergleichen betrübte Würckung des besagten Blutes, an einem Jüdischen Weibe, zu Hedrum, welcher Ort 2 Stunden von Franckfurt am Mayn gelegen ist, eräussert haben. Denn da dasselbe Weib wahrgenommen, daß dergleichen Blut in eines von ihren Gefässen, worinnen sie Milch stehen hatte, gefallen war: so wolte sie selbiges mit einem Löffel abschöpfen. Weil sie aber vielleicht das bemeldete Blut nicht völlig weggenommen hatte, so ist sie, nachdem sie etwas von dieser Milch zu sich genommen, erschrecklich aufgeschwollen, und in einen so elenden Zustand gerathen, daß man das Fleisch Stückweise von ihrem Leibe hat können herab fallen sehen. Was nun die Gestalt dieses Blutes anlangt: so soll dasselbe wie andres Blut roth aussehen, nur daß es bisweilen in ein klein Hochblau Häutlein, wie in ein Tuch eingewickelt ist. Wenn man dieses Häutlein ansticht; so geht das Blut von einander, und vertheilet sich. Ist aber das Häutlein noch gantz: so siehet man verschiedne

schwöne kleine Aederchen daran, wie schon gemeldeter Uries selbst will gesehen haben, sich auch auf das Zeugnis der Christen in Amsterdam, die unter den Jüden wohnen, und auf den Rabbi Hirsch einen gelehrten Mann, beruffet, der nachdem er sich zu den Christlichen Glauben bekehret hat, zu Berlin als Informator gewesen ist. Wider diesen höchstschädlichen Blut-Fall bedienen sich die Jüden aller möglichsten Vorsicht. Sie drücken nicht nur die Zeit, wenn die Tekupha einfält sehr offt und deutlich in ihren Calendern aus, sondern es wird auch dieselbe in ihren Schulen öffentlich durch den Küster oder Vorsänger abgekündiget. Ja sie rechnen so gar die Augenblicke aus, deren bey ihnen 684 auf eine Stunde gezählet werden, damit sich ein jeder von ihnen desto besser dafür in Acht nehmen könne. Ist nun die Tekupha in der Schule angesaget worden. So saget es jedweder Jüdischer Mann, so bald er nach Hause kommt seinen Leuten: Um die und die Zeit wird die Tekupha einfallen; und alsdenn müssen die Weibes-Personen, weil diese besonders mit dem Essen und Trincken zu thun haben, sich äuserst angelegen seyn lassen dasjenige Mittel zu gebrauchen, welches darwider dienlich ist. Dieses Mittel nun bestehet darinnen, daß sie alle ihre Gefässe, worinnen sie Speise oder Getränckе haben sorgfältigst zudecken, und auf selbige Decke einen eisernen Nägel oder sonst etwas von Eissen legen. Denn so lange etwas eisernes auf den zugedeckten Töpfen, Schüsseln oder andern Geschirre lieget: so schadet ihnen die Tekupha nichts, und es fällt auch kein Blut in ihre Gefässe. Was aber das blosse Wasser anlanget, so wird solches ausgegossen, und die Gefässe werden bestens gereiniget, damit ja nicht etwas von der Tekupha in einem Hausse übrig bleiben möge. Auf solche Weise nun verhüten die Juden, daß ihnen der vierfache Blut-Fall nicht schädlich ist. Die meisten unter den Juden wollen zwar von alle dem, was wir bishero von der Tekupha gemeldet haben, nichts wissen, und suchen vielmehr die gantze Sache als ein Mährlein auszugeben. Und es sind auch in der That viele unter unsern Gelehrten, welche diesen Blut-Fall schlechterdings unter diejenigen Dinge wollen gerechnet wissen, welche man nur ehedem aus Einfalt und Aberglauben, in die Ordnung wahrhaffter Begebenheiten gesetzet habe. Ob man aber hierzu hinlänglichen Grund habe, wird man aus folgenden am besten selbst beurtheilen können. Wäre der bemeldete Blut-Fall bey den Jüdischen Tekuphoth ein blosses Fabel-Werck: so wäre es ja nicht nöthig, daß man jedwede Tekupha durch den Küster oder Vorsänger in den Kirchen so sorgfältig abkündigen liesse, da die Zeit, wenn sie einfält, ohnedem schon aus den Calendern bekannt ist. Ist ferner der gemeldete Blut-Fall eine erdichtete Sache: So müssen doch die Jüden eine Ursache anzugeben wissen, warum sie in fallender Zeit der Tekupha, alle Wasser die sie im Hausse haben, ausgiessen, und ihre Gefässe so sorgfältig zu reinigen pflegen. Und endlich, so ist es ja bekannt genung, daß sie nach Abkündigung der Tekupha einen eisernen Nagel auf alle ihre Speise und Tranck legen, worzu dienet aber dieser Gebrauch, wenn er nicht als ein Mittel wider das schädliche Blut anzusehen ist. Was also die Sache selbst anlangt, so kan dieselbe von den Juden schlechterdings nicht geläugnet werden. Denn ihre Calender geben selbst Nachricht davon, ja man findet so gar, daß daselbst die Ursachen, woher dieser schädliche Blut-Fall seinen Ursprung genommen habe, deutlich angeführet wird. Um hiervon desto mehr überzeuget zu werden: So wollen wir alle die Ursachen, welche die Jüden von dem in jeglicher Tekupha herabfallenden Blute anzugeben pflegen, vorietzo mit einrücken, wie man selbige in dem Jüdischen Calender zu Amsterdam, in folgenden Reimen abgefasset findet. Von der ersten Tekupha, die ordentlich im Monat Tisri einfält, und womit sich das Jüdische Jahr anfängt, geben sie vor, daß solche von dem Blute Isaacs, das bey dessen vorhabender Aufopferung bereits wäre vergossen worden, herrührte, und davon heiset es also:

Ihr lieben Leut

Habet von GOtt eine gute Zeit,

Auch werdet ihr in Ehren alten, (alt werden)

Wenn ihr vier Tekupha nicht vor gering halten.

Nun will ich die Ursachen von den 4 Tekuphoth auf Deutsch thun bescheiden (erklähren)

Vor Weiber und auch vor Meiden, (Dirns)

Warum man nicht darff in Tekupha Tisri Wasser trincken;

Daß sollt ihr wissen und gedencken,

Da GOtt sprach zu Abraham dem Gerechten,

Daß er sollte seinen lieben Sohn schechten, (schlachten)

Einmahl Ismael zu Isaac sprach: Ich bin besser als du:

Sprach Isaac warum bist du besser als ich? Hu!

Da sprach Ismael: Da ich alt war 13 Jahr,

Da hab ich mich lassen judschen (beschneiden) das ist wahr,

Mit einem Messer. Aber du warst nur alt 8 Tagen,

Darum thatst du nichts darnach fragen;

Wenn du aber wärst bey deinem Zeechel (Verstand) gewesen wie ich,

Hättst du wahrlich nicht gehalten dich.

Da sprach Isaac: Warum thatst du dich nicht thun vermeyden, (entfernen)

Weil

Weil man dir ein klein Stücklein thät abschneiden?
Wenn GOtt aber wolte von mir han,
Daß ich solte mich von seinetwegen schechten (schlachten) lahn,
So wolte ich es mit gantzem Hertzen thun.
Diese Rede hat GOtt vernommen
Von Isaac, dem Frommen,
Und sprach: Abraham, du frommer Knecht mein,
Du solt schechten (schlachten) den Sohn dein;
Abraham war kahg (geschwind)
Und zu GOtt dem HErrn sprach:
Du lieber GOtt mein!
Sage mir, welcher es soll seyn?
Ismael, den Einen,
Oder Isaac, den Kleinen?
GOtt der HErr sprach: Ich will dir geben zu verstahn:
Den Sohn den die Sara gewann. (gebohren.)
Da gieng Abraham, der Alten,
Und thät das Holtz spalten,
Und that zu Isaac sagen:
Mein Sohn, das Holtz solst du tragen;
Und diese Sachen geschwinden
Thät er Isaac binden.
Isaac sprach: Lieber Vater! sey nicht kark
Und binde mich nur starck
Das ich nicht solt zappeln than,
Weil es GOtt ja will von mir han.
Abraham sprach: Mein Kind!
Stecke den Halß aus geschwind.
Abraham zog den Galph aus der Scheiden
Und hub an zu schneiden,
Da hub an ein bissel Blut daraus zu gahn
Aus dem Halß von dem frommen Mann,
Darum alle Jahr um diese Zeit
Wird das Blut in der Welt verspreut;
Darum soll jeglicher frommer Mann
Seyn gewarnet daran,
Daß er soll seyn bereit
Kein Wasser zu trincken in dieser Zeit,
Soll vorher werffen drein ein Stücklein Eisen.
So schreiben unsre lieben alten Weisen.

Von der andern Tekupha, die im Monat Tebeth, als im Anfange des Januarii einfält, geben sie vor, daß der sich daselbst ereignende Blut-Fall, von der Aufopfferung der Tochter Jephtä herzuleiten wäre, wie man aus folgenden Calender-Reimen mit mehrern ersehen kan, wenn es davon also heisset:

Nun will ich euch von Tekupha Tebeth thun schreiben und sagen:
Als Jephtah hat die Kinder Ammon thun schlagen,
Da hat er ein Neder (einen Eyd) auf sich genommen,
Wenn er wird Beschalom (mit Friede) aus die Milchomah (Kriege) kommen:
Das erste, was da wird gehn aus meiner Thür,
Und wird kommen entgegen mir,
Nehm ich auf mir mit Freud,
Weil mir GOtt geholffen hat, der soll zu ein Korbin (Opffer) anbereit;
Ein Ola (Brand-Opffer) soll er seyn zu GOtt,
Weil mir von Kindern Ammon geholffen hat.
Da kam ihm seine eintzige Tochter entgegen zu gahn,
Vor grosser Freude hat sie es gethan.
Jephtah war erschrocken sehr,
Aber er konnte nichts davör.
Jephtah was koch und nicht faul;
Mein Kind, ich muß dich schechten (schlachten) weil
Mir der Neder (Eyd) gieng aus dem Maul,
Das war Jephtah sehr leyd,
Aber er schechte (schlachte) die arme Meid, (Dirn)
In derselben Zeit alle Jahr,
Als das geschehen war,
Als er hat seine Tochter thun schechten, (schlachten)
Da thäten sich alle Wasser zu Blut verkehren,
Darum soll jeglicher seyn bereit,
Kein Wasser zu brauchen, in selber Zeit
Soll ein jegliche Frau oder Mann
Ein eisern Nagel drein werffen than,
Denn ist er gewis behüt
Daß ihm die Tekupha schadet nit.

Die dritte Tekupha fält im Monat Nissan im Anfang des Aprils, bisweilen auch im Ausgange des Mertzes, in welchem Monat die Wasser in Egypten in Blut verwandelt waren, wie zu lesen ist 2 B. Mos. VII, 20. Hiervon findet man in dem Jüdischen Amsterdamer Calender nachstehende Reime:

Da Mose dem König Pharao Hasra (Verkündigung) gethan,
Daß er die Kinder Israel frey aus soll lassen gahn,
Und Pharao hat sich nichts thun kehren daran,

Sprach GOtt: Mose, thu mir zuhören,
Und thu die Wasser in Blut verkehren;
Da sprach Mose: Ich will es thun gern,
Und thät alle die Wasser in Blut verkehrn.
Also ist es noch in dieser Zeit:
Alle Jahr in der Regah (Moment) seinem Haar,
Da soll ein jeglicher frommer Mann
Ein Eisern Nagel darinn werffen than,
Denn schadt ihm keine Tekupha,
Das ist wahr.

Die vierdte Tekupha kommt im Monat Tannus, im Anfange des Julius oder am Ende des Junius, und soll daselbst um deßwillen das schädliche Blut über die Jüden kommen, weil Moses um selbige Zeit, den Felsen, da er Wasser geben solte zweymahl mit seinem Stabe geschlagen hat. 4 B. Mos. XX, 8. 11. Da denn das erstemahl Blut, das andremahl aber Wasser herausgeflossen sey. Von dieser vierdten Tekupha, welche die schädlichste seyn soll, reimen die Jüden also:

Nun will ich wissen lahn:
Was Tekupha Tammath zu bedeuten han,
Da GOtt sprach zum Mosen, Er soll reden zum Stein,
Daß Wasser solt heraus gein,
Er soll Wasser gnug geben,
Damit Jsrael soll behalten ihr Leben;
Mose wolte das nicht vertragen,
Und thät den Felsen mit seinen Stecken schlagen
Das thät den Felsen verdriessen,
Und kam Blut heraus zu schiessen.
Wie nun Mose sahe das Blut,
So gedachte er das ist nicht gut.
Mose war nicht faul, und thät den Felsen noch einmahl schlagen,
Da gieng so viel Wasser heraus, das ist nicht zu sagen.
GOtt aber sprach zu Mose: Weil du nicht hast gehalten das Gebot mein
Darum solst du nicht kommen ins Land Jsrael herein.
Nun mußt ihr wissen ihr lieben Leut,
Daß alle Jahr um diese Zeit
Thun sich alle Wasser zu Blut verkehren,
Weil Moses GOttes Wort nicht thät hören,
Darum soll jeglicher gewarnet seyn,
Ein eisern Nagel zu werffen in das Wasser hinein,
Da ist er gewis behüt,
Daß ihm die Tekupha schadet nit.

Weil aber alle die bis anher vorgebrachte Ursachen des Blut-Falles nicht die geringste Wahrscheinlichkeit haben, und sich selbst wiederlegen: So fraget man nicht unbillig, was denn nun die wahre Ursache sey, warum bis ietzo noch, dieses so höchstschädliche Blut über die Juden zu kommen pflege? Das wahrscheinlichste, welches hierauf geantwortet wird, ist nun wohl dieses: Daß man solchen schädlichen Blut-Fall als eine Erfüllung des boßhafften Ausspruches ansiehet, welchen die Jüden bey der Creutzigung Christi wider sich selbst hervorbrachten, da sie sagten: **Sein Blut komme über uns, und über unsre Kinder.** Matth. XXVII, 25. Daß aber solches Blut durch Auflegung eines eisernen Nagels an seiner schädlichen Würckung gehindert werde, davon giebet offt gedachter **Levi Abraham de Uries** diese Ursache an. Es müsten hierdurch die Jüden gleichsam wider ihren Willen zu erkennen geben, daß derjenige Christus, den ihre Vor-Eltern mit eisernen Nägeln durchbohret hätten, der wahrhaffte Meßias gewesen seyn; und GOtt wolte auch den verstockten Jüden dadurch zeigen, daß wenn sie noch umkehren, und Christum als den wahren Meßiam annehmen würden, ihnen dieser Blut-Fall nicht schaden, sondern vielmehr nützlich und dienlich seyn würde, weil das Blut Christi alle Menschen rein machet von ihren Sünden. Sonst ist auch noch merckwürdig, daß die Juden niemahls bey dieser Tekupha zu fluchen, oder sie den Christen anzuwünschen pflegen. So viele Zeugnisse aber man auch selbst von den Jüden in dieser Sache anführen kan: So wird sie doch von einigen für ungegründet gehalten. Besonders hat sich in den neusten Zeiten **D. Gustav Georg Zelter,** in seiner genauen Untersuchung des Tekupha-Blut, welche zu Franckfurt in Leipzig 1734 in 8 heraus gekommen ist, bemühet alle bis anhero vorgebrachte Argumente über den Hauffen zu stossen. Er behauptet die Tradition vom Tekupha Blut, wäre nur seit 1240 unter den Juden eingerissen, und glaubet, daß man durch Bejahung der Tekuphoth die Bekehrung der Jüden mehr hindern als befördern könne. Es ist aber auf dessen Abhandlung in den **Unschuldigen Nachrichten** 1736 p. 200 u. ff. bereits kürtzlich geantwortet worden, als wohin wir den Leser verweisen wollen. Ein mehrers sehe man davon in dem **Unschuldigen Nachrichten** 1710 p 720 u. ff. **Hirschens** Entdeckung der Tekuphoth Berlin 1716 und 1717 in 8, wovon man die Recension in den **Unschuldigen Nachrichten** 1716 p. 849 u. ff. desgleichen 1718 p 494 sehen kan. **Levi Abraham de Uries** Entdeckung der Tekuphoth ꝛc. Flensburg 1723 in 8. **P. N. Leberechts** Machmath Ha-Tekuphoth, von den 4 Bluts Tropfen der Jüden ꝛc. Leipzig 1728 in 4 wovon in den **Unschuldigen Nachrichten** 1728 p. 464 u. ff. **Calvisius** in Isagoge p. 119. **Ludewigs** Gel. Anzeiger im 119 Stück 1732, im I Bande, p. 382 u. ff.

Tekuphet, siehe Tekupha.

Tekuphoth, siehe Tekupha.

Tel,

Tel, eine kleine Stadt in der Grafschafft Mümpelgard, worinnen auch ein Schloß befindlich ist. **Hentzners** Itiner. Germ. &c. p. 175.

Tel, (Wilhelm) siehe **Tell.**

TELA, siehe *Telum.*

TELA, ist eine Art-Müntze oder vielmehr ein goldenes Schaustück, welches bey eines jeden Persianischen Königs Gelangung auf den Thron, geschlagen, und unter das Volck ausgetheilet wird. Die Telas wiegen soviel, als die deutschen Ducaten. In der Handlung sind sie nicht gangbar, noch unter den Kauffleuten, und gelten bald mehr, bald weniger, nach der Seltenheit, oder Lust, die man darnach hat. Es werden auch Telas bey dem Anfange jedes Jahrs geschlagen, die sind wie diejenigen Gold-Pfennige, welche der Prevot der Kauffleute, und einige Zünffte und Schatzmeister dem Könige, denen Printzen und Ministern verehren, welche auch nicht wie die andern Telas vor gangbare Müntzen gehalten werden; dergestalt, daß es gewiß ist, daß keine eintzige Gold-Müntze in Persien gepräget wird, und diejenigen, die daselbst gangbar sind, sind nur fremde Müntzen. Die Telas heissen auch Cherasis, d. i. Nobel. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

Tela, oder auch St. **Oyo** genannt, eine Stadt in dem Spanischen Königreiche Taragonien, zwischen den Städten Intercatien und Valladolid, nicht allzuweit von Astorga. Davon ist das Concilium Telense bekannt. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II. p. 247.

TELA CUPIDINEA, siehe *Sagittæ Cupidineæ*, im XXXIII Bande, p. 579.

TELA DARDANA, oder *Dardana arma*, sind bey dem **Virgilio** Aeneid. II. v. 444. soviel als *Trojana arma* von dem erstern oder andern Trojanischen Könige **Dardano**, wie denn auf gleiche Art das Wort Dardanus vielfältige mahl so viel als Trojanus heiset.

TELÆ ARANEARUM, **Spinneweben**, siehe *Araneus*, im II Bande, p. 1126.

TELA EMPLASTICA, siehe *Sparadrapum*, im XXXVIII Bande, p. 1208.

Telaim, Telem, sonst **Thelaim**, oder **Thelem**, kommt von dem Ebräischen Stamm-Worte טלוא her, und bedeutet so viel als **fleckigte.** Es war dieses der Nahme einer Stadt im Stamme Juda, wovon man 1 Sam. XV, 4. desgleichen Jos. XV, 23. Nachricht findet, und woselbst **Saul** das Volck zählete, nehmlich 200000 Fuß-Volck, und 10000 Reuter, als er wider die Amalekiter streiten solte. Einige halten dafür, daß diese Stadt mit **Gilgal** einerley sey. **Schneiders** Bibl. Lexic. III Th. p. 400. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II p. 467.

TELA MARTIA, werden bey den Lateinischen **Auctoribus, die Kriegerischen Pfeile** genennet.

TELAMON, eine Binde, oder zusammen gewickelte Leinwand, die man über die Wunden leget.

Telamon, Telamone, Talamon, Talamone, porto Talamone, eine See-Stadt mit einem Hafen in dem sogenannten Stato delli Presidii und also der Cron Spanien gehörig. Sie ist ein sehr alter Ort, dessen bey den Römischen Geschichtschreibern zu verschiedenen mahlen gedacht wird, immassen denn die Römer A. V. 529 bey derselben einen herrlichen Sieg wider die Gallier erhielten. Sie soll von dem nachfolgenden **Telamon**, da derselbe mit den Argonauten an die Küste gekommen, den Nahmen erhalten haben. Sie ward in dem Spanischen Succeßions-Kriege von den Frantzosen besetzt, ist aber nachgehends in Oesterreichische Gewalt gekommen. **Polyb.** L. II. c. 17. **Leander Alberti** descr. Ital. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 247.

Telamon, Griech. Τελαμών, ein berühmter Held, dessen in der Mythologischen Historie öffters Erwehnung geschiehet. Wie **Apollodor** Lib. III. c. 11 §. 6 berichtet, so war derselbe des **Anacus**, eines Königes zu Aegina, und nachmahligen höllischen Richters, leiblicher Sohn, welchen er mit seiner rechten Gemahlin, **Endeis**, des **Chirons**, oder wie andre wollen des **Scirons** Tochter, erzeuget hatte. Es hatte dieser **Telamon** ausser einem rechtmäßigen Bruder, der **Peleus** hiesse, auch noch einen Stief Bruder, mit Nahmen **Phocus**, welcher seinem Vater von einer Maitresse war gebohren worden. Gegen diesen **Phocus** hatte **Telamon** so wohl, als auch **Peleus** einen solchen hefftigen Haß, daß, da sie sich einesmahls auf Anstifften ihrer Mutter bewegen liessen, solchen auf ein Spiel mit dem Disco einzuladen, sie denselben dermassen auf den Kopff warffen, daß er liegen blieb. Wie aber sein Vater solches sehr übel empfand, also musten sie beyde ihr Vaterland meiden. Und ungeacht **Telamon** durch einen **Herold** seinem Vater bedeuten ließ, daß er bereit sey, seine Unschuld darzuthun, auch hernach behauptete, daß nicht er, sondern **Peleus**, den Wurff gethan; so wolte sich **Aeacus** doch nicht weisen lassen, sondern nöthigte ihn, sich wieder seines Weges zu packen. Worauf er sich denn in Salamin zurück machte, wo er sich bis dahin aufgehalten hatte. **Pausan.** l c. c. 29. Ob nun wohl viele dafür halten, daß der **Telamon** würcklich an dem Tode seines Stief-Bruders keinen Theil gehabt habe: so sind unterdessen doch auch einige, welche melden, daß er solchen **Phocus** selbst hingerichtet, und zwar, weil er es ihm in den ritterlichen Uebungen zuvor gethan, und habe ihn auch mit Hülffe des **Peleus** in einem Walde verscharret. **Apollodor.** Lib. III. c. 11. §. 6. Einige melden, daß ihn zwar **Peleus** mit dem Disco geworffen, er aber sodann vollend mit dem Schwerdt hingerichtet habe. Tz. tz ad Lycophr. v. 175. Und noch andere wollen, daß er ihn mit auf die Jagd eingeladen, und, da sie ein wildes Schwein angetroffen, habe **Telamon** gethan, als ob er nach selbigem werffen wollen, allein

vorsetzlich den **Phocus** gefasset, und also erleget. **Dorotheus** apud Plutarch. Parall. minor. n. 25. Indessen wuste er sich bey dem Könige der Insel Salamin, dem **Cychreus**, sowohl einzuschmeicheln, daß er ihm solche Insel nach seinem Tode gar überlassen, zumahl er ohnedem keine Kinder hatte. Andere zwar wollen behaupten, daß er eben um deßwillen dem **Cychreys** oder **Cythreus** in der Regierung gefolget wäre, weil er dessen Tochter die **Glauca** geheyrathet hätte. **Apollodor.** l c. Immittelst aber hatte er auch das Calydonische Schwein erlegen helffen. **Hygin.** Fab. 173. So gieng er auch mit denen Argonauten nach Colchis. **Orpheus** Argon. v. 182. **Hygin.** Fab. 14. Als auch **Hercules** hernachmahls den **Laomedon**, König zu Troja, überzog, leistete er ihm dabey, wie auch sonst in vielen andern Verrichtungen Gesellschafft, hielt sich auch sowohl, daß er der erste in bemeldeter Stadt war, welches aber den **Hercules** dergestalt verdroß, daß er ihn lieber selbst angreiffen wolte; doch da solches **Telamon** merckte, so las er in der Eil einige Steine zusammen, und als ihn **Hercules** fragte, was er damit wolte, gab er ihm zur Antwort, daß er dem **Hercules Callinicus** einen Altar davon aufbauen wolte, womit er ihn denn nicht allein wieder zu frieden stellte, sondern auch machte, daß **Hercules** ihm noch darzu die **Hesione**, des **Laomedon** Tochter, sammt der **Theianira**, zur Ausbeute und Gemahlin gab. *Scholiast. Apollon.* ad Lib. I. v. 1289. **Apollodor.** Lib. II. c. 6. §. 4. **Diod. Sicul.** Lib. IV. c. 32. **Tzetz** ad Lycophr. v. 469. In denen von dem **Acastus** angestellten Kampf-Spielen erhielt er mit dem Disco den Preiß. **Hygin.** Fab. 273. Er würde ohnfehlbar auch das andre mahl dem Trojanischen Kriege mit beygewohnet haben, wenn ihm anders sein Alter solches zugelassen hätte. An seiner statt aber schickte er seine zween Söhne Ajax und **Teucer** dahin, davon der erste ein trauriges Ende vor Troja nahm. Uebrigens lebte er noch, da die Griechen von Troja zurück kamen. Es durffte aber sein noch lebender Sohn, nicht wieder auf die Insel Salamin vor sein Angesicht kommen, weil er seines Bruders des Ajax, Tod nicht verhindert noch gerochen hätte. **Vellejus** Lib. I. c. 1. Nachdem ihm seine **Glauca** gestorben war, vermählte er sich mit der Megarischen Printzeßin, **Peri-Periboea**, des **Alcathous** Tochter, mit welcher ihm **Hercules** selbst den **Ajax** von den Göttern ausbat, als er aber nachher auch die **Hesione** heyrathete, bekam er von solcher den **Teucer**. **Apollodor.** Lib. III. c. 11. §. 7. Immittelst aber soll er erstere hiervon erst in Euböa zu Falle gebracht haben, und bey Nacht wieder davon gegangen seyn, da denn ihr Vater sie hernach einem seiner Trabanten gegeben, und sie ins Meer zu schmeissen, befohlen, der sie aus Mitleiden lieber verkaufft, worauf sie denn in die Insel Salamin gebracht worden, und da sie **Telamon** ersehen, habe er sie desto williger wieder ihren Verkäuffern abgehandelt. **Apollodor.** Lib. III. c. 11. §. 7. Im übrigen waren seine Nachkommen die längste Zeit unter den Griechen in gutem Flor, als von denen auch der berühmte **Alcibiades** einer mit war. Siehe auch **Peleus** und **Phocus** unter ihren eignen Artickeln. **Diod. Sicul. Pausan.** in Attic. c. 29. **Apollodor.** L. III. c. 2. **Bayle.**

Telamon, ein alter Griechischer Medicus, war des **Teucers** Vater, und des **Chirons** Schüler. Es wird seiner vom Philostratus in Heroicis gedacht. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. VI. c. 9. p. 430.

Telamon, ein Griechischer Medicus, welcher von dem vorigen unterschieden, und dessen **Galenus** κατὰ γένη L. II. gedencket. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. VI. c. 9. p. 430.

Telamone, Stadt, siehe **Telamon.**

TELAMONES, siehe **Schildhalter**, im XXXIV Bande, p. 1542 u. f.

TELAMONES, siehe *Atlandes*, im II Bande, p. 2045.

TELAMONIDES, Griech. Τελαμωνιδης, ist ein Beynahme bald des Ajax bald des **Teucers**, weil beyde des **Telamons** Söhne waren. Siehe **Telamon.**

TELAMONIUS, Griech. Τελαμώνιος, ist ein gemeiner Beynahme des **Ajax**, des **Telamons** Sohns, womit er insonderheit von dem andern Ajax, des Oileus Sohne, unterschieden wird.

TELANÆI, hiessen ehemahls die Einwohner desjenigen Districts in welchem die Assyrische Stadt **Telane** lag. **Baudr.** Lex. Geograph. T. II. p. 247.

Telandrus, ein gewisser Ort in der Asiatischen Provintz Lycien, und insbesondre in dessen Mittäglichen Theile, wovon man bey dem **Plinio** Erwehnung gethan findet. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqui T. II. p. 104.

Telane, eine sehr alte Stadt in Assyrien, woselbst sich der Assyrische König **Ninus** vor Erbauung derjenigen Stadt die er nach seinem Nahmen benennet hat, aufzuhalten pflegte. **Baudrands** Lexicon Geograph. Tom. II. p. 247.

TELAOTH MOSE (SEPHER) oder liber laborum Mosis. Diesen Titel führet eines Ungenannten Juden-Buch, darinnen eine Beschreibung der gantzen Welt, insonderheit aber der 10 Stämme Israel enthalten. Es ist solches zu Amsterdam oder vielmehr zu Halle 1712 in Jüdisch deutscher Sprache gedruckt. **Wolff** Biblioth. Hebr.

TELARO, ein Italienisches Wort, bedeutet eben das, was bey uns Deutschen ein Rahm heisset, siehe *Chassis*, im V Bande, p. 2038.

Telarsky-Bielki, ist ein Rauchwerck, das man aus Siberien, und einigen andern Rußischen

schen Ländern bekommt, die auf dem Wege von Moscau nach Pequin, sonderlich zu Tomskoy, einer ihrer Handlung wegen ansehnlichen Stadt, die an dem Tom liegt, gefunden wird. Dieses Rauchwerck ist ausserordentlich groß, und so weiß, wie Schnee; die Russen halten es sehr hoch, und heben fast alles vor die Magazine, und den Gebrauch des Kaysers auf. Doch gehet vieles davon nach China. **Savary** Dict. Univers. de Commerce.

TELAS, *Toile d' Etoupe*, grobe, dichte, oder starcke Sackleinewand, davon die Sandsäcke gemachet werden.

Telavges, war des **Pythagoras** und der **Theanus** Sohn, und Nachfolger in der Philosophischen Schule, von dem sie hernach auf den **Empedocles** gekommen. Er hat nach des **Laertius** Bericht nichts geschrieben, und ist die Epistola ad Philolaum ohne Zweifel untergeschoben, woraus bey eben diesem Verfasser etwas angeführet wird. **Jamblichus** aber meldet, daß ihm einige Pythagoräer ein Buch de Diis zugeeignet, und **Suidas** mercket an, daß er Libr. IV. de Tetracty Pythagorea oder Quaternione, geschrieben habe. Daß derjenige Dialogus, welcher Τηλαυγὴς betittelt ist, nicht von dem **Telavges** herrühre, sondern dem Aeschini Socratico zuzuschreiben sey, kan man bey dem **Laertio** in Aeschyne Socratico und bey dem **Athenäo** Lib. V. erlernen. Es gedencket auch **Marcus Antonin.** L. VII. des Telavges ingleichen der Auctor des Buchs welches den Titel führet περὶ ἑρμηνείας. **Laertius** L. VIII. 42, 53, 55. **Eusebius** Præpar. Evang. Lib. X. c. 3. **Menagius** in Histor. mulier. Philosoph. §. 81. **Jamblich.** c. 28. **Suidas.** **Gottfried Wendelin** in Dissert. de Tetractu Pythag. **Fabricius** Biblioth. Græc. Lib. II. c. 13. Vol. I. p. 521. **Jonsius** de Script. Philos. L. I. c. 1. §. 7. p. m. 25.

Telch, ein Fluß in der Wallachey, welcher an den Siebenbürgischen Grentzen entspringet und in die Donau fällt.

Telchin, **Telchinus**, Griech. Τελχὶν, des **Europs** Sohn, und des **Apis** Vater, König zu Sicyon regierte von 1958 bis 2978 **Pausan.** Corinth. c. 15. Durch dessen Hinterlist aber soll auch Apis, als König, aus dem Wege geräumet worden seyn. **Apollodor.** Lib. II. c. 1. §. 1. Doch will sich dieses, wenigstens von einem **Telchin**, nicht wohl zusammen reimen. **Melissantis** Griech. Antiqu. p. 207.

Telchines, des **Sol** und **Minervens**, oder des **Saturnus** und **Aliope**, oder auch, wie noch andere wollen, der Thalassa Söhne, deren Nahmen nach einigen **Actäus**, **Megalesius**, **Ormenus**, **Lycus**, **Nicon**, und **Nimon** sollen gewesen seyn. Sie bewohnten eine Zeitlang die Insel Rhodis, welche von ihnen auch den Nahmen Telchine bekam, und sollen nebst der **Cathira**, einer Tochter des **Oceanus** den **Neptunus** in derselben auferzogen haben. Es wird berichtet, daß sie Zauberer, oder vielmehr Teuffel gewesen, welche mit dem blossen Anschauen jemand bezaubern, und nach Belieben Regen, Hagel und Schnee hervor bringen können. Einige setzen hinzu, daß sie mit dem Wasser des Flusses Styx die Erde zu besprengen pflegen, welche so dann Kranckheiten, Pest, Hunger u. d. g. verursacht habe, weswegen sie von den Griechen Alastores oder Verderber genennet wurden. Andere geben sie vor Künstler aus, welche die Eisen-Arbeit insonderheit erfunden und dem Saturn seine Harpen oder Sichel verfertiget hätten, weswegen sie von andern aus Neid zu Zauberern gemacht worden. Sie sollen auch die ersten Götzenbilder verfertiget haben, und endlich von dem **Jupiter** in Felsen verwandelt worden seyn, wiewohl andere behaupten, daß sich ein Theil derselben zu Teumesso in Böotien niedergelassen. Ihre Schwester hieß **Halia**, mit welcher **Neptunus** seine Liebeshändel hatte. **Diod. Sicul.** Lib. V. c. 55. **Strabo** Lib. XIII. p. 359. **Pausan.** in Boeot. c. 29. **Girald.** de Diis Syntagm. I. **Natal. Comes** Mythol. L V c. 6.

TELCHINIA, ist ein Beynahme der **Minerva**, welche zu Teumesso in Böotien ihren Tempel, allein ohne Statue, hatte, welches Gebäude man denen Telchinibus zuschreiben wolte, die sich aus Rhodus wieder in Griechenland begeben hatten. **Pausan** Bœot. c. 19. siehe **Minerva**, im XXI Bande, p. 353 und insbesondre p. 360.

TELCHINIA, ist ein Beynahme der **Juno**, welche zu Camiro in der Insel Rhodus verehret wurde, und ihre Benennung von denen Telchinibus hatte. **Gyrald** Syntagm. III p. 130 Siehe *Telchines*, ingleichen **Juno**, im XIV Bande, p. 1641 und insbesondere p. 1644.

TELCHINIUS, ist ein Beynahme des **Apollo**, dessen Statue die Telchines verfertiget hatten, und welchen die zu Lindo in Rhodus verehreten. **Diodor. Sicul.** Lib. V. c. 55. **Gyrald.** Syntagm. VII. p. 243.

Telchinus, König, siehe **Telchin.**

Telcka, ein Churfächsisches Dorff, in dem Amte Schkeuditz, bey welchem die Luppe nahe vorbey fliesset. Es gehöret dasselbe anjetzo einem aus dem Adelichen Geschlechte der Herrn von **Bibra**. **Wabsts** Churf. Sachs. p. 110.

TELEA, Griech. Τελεία, ist ein Beynahme der Juno, welchen sie insonderheit von dem **Temenus** bekam, als sie mit dem Jupiter vermählet war, da sie vorher παρθένος, virgo, und, als sie sich wieder von ihm getrennet, χήρα, oder vidua, hieß. **Pausan.** Acad. c. 22. Sie wird daher bald Perfecta, bald Perfectrix, bald Nuptialis gegeben. **Gyrald.** Synt. III. p. 170. Am meisten aber wird sie Adulta genannt. *Interpr. Pausan.* l. c. und anderswo. Allein dieses alles ist richtig, weil sie eigentlich Pronuba heissen solte. **Voßius** Theol. Gent. Lib. II. c. 26. Sonst wurde die Juno unter solchem Nahmen zu Stymphalo, zu Platæis, und anderweits mehr, verehret. **Pausan.** l. c. ingleichen Boeot. c. 2. Zuförderst aber wurde ihr von Braut und Bräutigam bey Hochzeiten geopffert. **Voßius** l. c.

Tele-

Teleba, eine Stadt in Albanien, welche am Meere gelegen ist. Cellarii Notit. Orb. Antiq. T. II p. 315.

TELEBOA, ein kleiner, aber schöner Fluß in Groß-Armenien nicht weit von dem Orte wo die Tigris ihren Ursprung nimmt. Stephan. Baudrands Lex. Geogr. T. II p. 247.

TELEBOÆ, ein Volck, siehe Taphier, im XLI Bande, p. 1778.

Teleboas, ist der Nahme eines Centaurus, welchen Ixion mit einer Wolcke gezeuget haben soll, Nestor aber auf des Pirithous Hochzeit nebst andern umgebracht. Ovidius Metam. L. XII. v. 441.

TELEBOES, Volck, siehe Taphier, im XLI Bande, p. 1778.

TELEBOIDES, oder *Taphiæ Insulæ*, Inseln, siehe *Taphiæ Insulæ*, im XLI Bande, p. 1777.

TELEBOIS, beym Stephano, zuvor *Taphion*, eine Landschafft in Acarnanien, wo die Stadt TELEBOA war, welcher beym Plautus Meldung geschicht. Baudrands Lexic. Geogr. T. II p 217. Siehe hierbey den Artickel: Taphier, im XLI Bande, p. 1778.

Telecles, König, siehe Teleclus.

Telecles, ein berühmter Bildhauer, siehe Theodorus von Samos.

Telecles Phocensis, ein Platonischer Philosophus, welchem und seinem Landsmanne Evander der Lacydes seine Schule noch bey Lebzeiten überlassen hat. Laërtius IV 60. Fabricius Bibl. Græc. L. III c. 3 p. 67.

Teleclides, ein alter Poete von Athen, lebte in der 85 Olymp. und schrieb unterschiedliche Comödien unter dem Titel: πεντάνεις; ἀμφικτύονες, ἡσιοδοι &c. Fabric. Bibl. Græc. L. II c. 22 Vol. I p. 791. König Bibl.

Teleclus oder auch Telecles, Griech. Τήλεκλος, des Archelaus, Königs zu Sparta, Sohn, kam im Jahr der Welt 3096 zur Regierung, und war so glücklich, daß zu seiner Zeit die Lacedämonier die Städte Amyclas, Pharin und Garanthras eroberten; wurde aber dagegen selbst im Jahr 3136 von den Messeniern erschlagen, als er nach der Lacedämonier Fürgeben ihre Jungfrauen in dem Tempel der Dianæ Limnatidis wider die Gewalt der Messenier beschützen wolte; wie aber die Messenier melden, als er eine Anzahl junge Lacedämonier in Jungfer-Kleider versteckt, und als die vornehmsten der Messenier sich in besagtem Tempel mit einfanden, sie unversehens anfallen ließ, die aber auch unrecht verstanden, und ihn mit allen seinen verstellten Spartanern nieder gemacht haben sollen. Indessen folgte ihm sein Sohn Alcamenes in der Regierung, und muste hernach dessen Tod den Spartanern mit zu einer Ursache des so langwierigen und schweren Krieges wider die Messenier dienen, in welchem diese auch endlich allerdings verlohren geben musten. Abels Griech. Alterthum. I Th. p. 223.

Teleda, ein grosser Flecken in Syrien, nicht weit von dem Berge Coryphen gelegen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 247.

Telegd, ein Flecken auf der Reise von Groß-Wardein aus nach Siebenbürgen, allwo ein Schloß ist, an welchem zu nächst die Keres oder Kreusch hinfliesset. George von Reychersdorff nennet diesen Ort ein Städtlein, und sagt, es läge zwischen Feketheto und Reef von jenem zwey, und von diesem, da die besagte Kreusch entspringt 3 grosse Meilweges. Zeilers Beschreibung von Ungarn p. 348.

Telegdi, (Nicolas) aus einer Adelichen Ungarischen Familie, war erst 1576 Vicarius des Ertz-Bischoffs zu Gran, hernach 1579 Bischoff zu Fünffkirchen, gab auch eine Ungarische Postille, wie auch 1580 ein Ungarisch Werck de mercede Bonorum wider die Calvinisten zu Tyrnau in 4 heraus. Czwittinger Specim. Hungar. Litter.

Telegdinus, (Stephan) ein vornehmer Ungarischer Rath, der zu des Königes Wladislai II Zeiten lebte, und bey dem damahls schweren Bauer-Kriege auf eine jämmerliche Weise von den aufgebrachten Bauren ums Leben gebracht wurde. Man band nehmlich um dessen männliches Glied einen Strick, und nachdem man ihn also in die Höhe gezogen hatte; so wurde so lange mit Pfeilen auf ihn loßgeschossen, bis er den Geist aufgab. Hübners Polit. Fragen IV Th. p. 791 u. f.

TELEGONI, sind bey dem Ovidius Trist. I. Eleg. I v. 144. soviel, als Vater-Mörder, dergleichen einer auch Telegonus, des Ulysses Sohn, war. Siehe Telegonus. Es will aber Ovidius mit diesem Nahmen seine Libros de Arte amandi also gescholten wissen, weil sie ihn, als gleichsam ihren Vater ins Exilium gebracht, so ihm bitterer, als der Tod selber, sey.

Telegonus, ein König in Egypten, welchen die Jo heyrathete, als sie in solchem Reiche angekommen war. Apollodor. Lib. II. c. 1. §. 3.

Telegonus, des Ulysses und der Circe Sohn, wurde von dieser seiner Mutter abgeschickt, seinen Vater aufzusuchen, und als ihn der Sturm ungefehr an die Insel Ithaca verschlug, und er nichts zu leben hatte, so streiffte er in solcher Insel herum, und grieff zu, wo er etwas fand. Als Ulysses solches hörete, gieng er diesem ihm unbekannten Fremdlinge nebst seinem andern Sohne, dem Telemachus, entgegen; allein, da es zum Gefechte kam, erlegte solcher Telegonus den Ulysses, ohne daß einer den andern erkannte, und war also dieser mit aller seiner Klugheit nicht geschickt, dem Orakel vorzubeugen, welches ihn gewarnet, sich wohl vorzusehen, daß er nicht von seinem Sohne umgebracht würde. Als aber Telegonus hernach

erfuhr

erfuhr, daß solches sein Vater gewesen, so rieth ihm die Minerva, wie auch dem **Telemachus** und der **Penelope**, daß sie den todten Cörper in die Insel Aeäa zur **Circe** überführen, und daselbst begraben solten. Und da solches geschahe, heyrathete auf eben besagter Göttin Einrathen, **Telemachus** die **Circe**, **Telegonus** aber die **Penelope**, mit der er auch sodann noch den **Italus** zeugete (von dem Italien den Nahmen bekommen haben soll.) **Hygin** Fab. 127. Sonst soll er auch die Stadt Tusculum erbauet haben, nicht aber Tibur, wie einige, als **Boccacc.** Lib. IX. c. 42. wollen, oder doch Präneste, als worzu ihn sofern das Orakel vermochte, daß, da er ausgereiset, seinen Vater zu suchen, es ihm geheissen, eine Stadt zu bauen, wo er die Bauern in Kräntzen würde tantzen sehen, und da er dergleichen in Italien wahrgenommen, und zwar, daß die Bauern Kräntze von πρίνοις oder Stein-Eichen aufgehabt, habe er seiner Stadt den Nahmen Prineste gegeben, woraus denn endlich Präneste gemacht worden. **Ovid.** Fastor. Lib. V. v. 92. **Horat.** Lib. III. Od. 29. v. 8. **Aristoteles** beym Plutarch. Parall. minor. n. 41. **Varro** de R. R. c. 5. **Homer.** in Od. **Apollod.** Lib. II.

Telegonus, Gr. Τελέγονος, einer von des **Proteus** Söhnen, welche den **Hercules** zum Ringen ausforderten, allein auch dabey von ihm umgebracht wurden. **Apollodor.** Lib. II. c. 4. §. 9.

TELEGOSSYPINA, eine Art von Zeuge, siehe **Barchent**, im III Bande, p. 433. u. f.

Telekessy, (Michael) war ein Sohn des berühmten **Emerichs** und ein Enckel **Stephans** aus dem Ungarischen Geschlechte **Telekessy**. Es hatte derselbe das Schloß Ledenicz über Trentschin an der Waag gelegen, im Besitz, legte sich aber nebst einigen andern aufs Strassen-Rauben und Plündern der Reisenden. Als er aber einesmahls verschiedne kostbare Sachen, welche dem Kayser zum Geschencke überschickt worden, wegnahm, und damit in veränderter Kleidung nach Pohlen entwich: so ward er in seinem Vaterlande, nachdem er auf geschehne Citation nicht erschienen war, öffentlich in die Acht erkläret, und zum Tode verurtheilt. Ja als man ihn endlich gefangen bekam, so wurde er zu Preßburg 1600, auf einem öffentlichen Reichs-Tage enthauptet, welche Todes-Straffe der **Telekessy** zu iedermanns Verwunderung mit gröster Standhafftigkeit erlitten hat. **Bel** in Not. Hungar. T. I. p. 377.

Teleki, ein altes Adeliches, nunmehro Gräfl. Geschlechte in Siebenbürgen, welches seinen Ursprung aus Ungern hat. **Peter** erhielt 1599 das Bißthum Ermeland in Preussen, nachmahls aber das in Cracau. **Michael Teleki** de Szik, Siebenbürgischer Premier-Minister und General der Land-Truppen, wurde 1688 oder 1689 von dem Kayser **Leopold** in den Grafen-Stand erhoben, und büste 1690 in der mit den Türcken bey Cronstadt gehaltenen Schlacht das Leben ein; worauf man seinen Cörper unverstümmelt den Seinigen überlieferte. Er war anfangs in Siebenbürgen nicht angesessen, brachte sich aber, durch Vermittelung der Fürstin **Apaffin**, so ihm mit Blut-Freundschafft verwand war, in die Höhe, und hinterließ ein grosses Vermögen. Seine Gemahlin hies **Maria Judith Veer**, mit welcher er ausser 5 Töchtern, welche insgesammt an die vornehmsten Siebenbürgischen Geschlechter **Remeny**, **Bartsay**, **Matskasi** ꝛc. verheyrathet worden, eben so viel Söhne erzeuget hat, dieselben waren: **Michael**, **Ladislaus**, **Joseph**, **Paul** und **Alexander**. 1) **Michael**, hielt es in dem letzten Kurutzischen Kriege mit dem **Rakoczi**, bekam nachgehends den Capitaneatum Kövar, und starb 1721, nachdem er durch 2 Söhne **Johann** und **Michael** sein Geschlecht fortgepflantzet hatte, wovon der erste dem Vater in seinen Bedienungen gefolget ist, und sich mit **Anna Vaji** vermählet hat. 2) **Ladislaus**, war erst Deputations-Rath, wurde aber 713 Gubernial-Consiliarius, und gieng 1716 ohne männliche Erben ab. 3) **Joseph Teleki** des Heil. Röm. Reichs Graf von Szek, war Assessor der so genannten Königlichen Gerichts-Taffel in Siebenbürgen. Dieser legte sich **Barbara Kun** zur Gemahlin bey, und ward durch dieselbe ein Vater **Josephs** und der **Christine**, welche an **Adam Tholdi** vermählet worden. 4) **Paul**, der ein Anhänger des **Rakoczi** war, und mit seiner Gemahlin, aus dem Ungarischen Geschlechte **Vaji**, 2 Söhne **Adam** und **Joseph** erzeugte. 5) **Alexander**, welcher sich **Julien** des Grafen **Nicolai** von **Bethlen** Tochter als Gemahlin beylegte, und mit derselben 4 Kinder erzeugte, als **Nicolaus**, der ehedem als Fähndrich unter dem Kayserlichen Gyulaischen Regimente gedienet hat 2) **Ladislaus**, 3) **Ludovicus**, 4) **Julia**. Ausser diesem befinden sich ietzo an dem Ungarischen Hofe **Michael** Graf von **Teleky** ingleichen **Samuel**, davon der erste 1743 zum Königlichen Cämmerer, der andere aber in eben diesem Jahre zum Hussaren Obristen ernennet worden ist. So befand sich auch 1738 **Adam** Graf **Teleky** von Szek als Cammer-Juncker an dem Chur-Sächsischen Hofe. **Budaei** Allgemeines Historisches Lexicon. **Genealogiophili** Jetztleb. Häuser Deutschlandes 1 Th. p. 342.

Telem, Stadt, siehe **Telaim**.

Telem, bedeutet nach dem Ebräischen Stamm-Worte טֶלֶה so viel als ein **Lamm**, und war der Nahme eines Israeliten nach der Babylonischen Gefängnis, der sich von seinem Heydnischen Weibe scheidete. Es wird desselben **Esra** X, 8. Erwehnung gethan. **Miri** Onomast. Biblic. p. 949.

Telemach, siehe **Telemachus**.

Telemachus, ein Christlicher Mönch, siehe **Almachius**, im I Bande, p. 1283.

Telemachus, Gr. Τελεμάχος, Frantz. *Telemaque*, des **Ulysses** und der Penepole Sohn, war dazumahl noch ein kleines Kind, als sein Vater mit vor Troja gehen solte, hierzu aber sich nicht verstehen wolte, und deshalber unsinnig stellete.

Dieser **Telemachus** aber muste darzu dienen, daß des **Ulysses** Verstellung offenbar wurde. Denn als einige der Griechischen Fürsten kamen, ihn zu solchem Zuge zu bewegen, und er einen Ochsen und ein Pferd, oder nach andern, einen Ochsen und einen Esel an den Pflug spannte, und damit ackerte, **Palamedes** hingegen den **Telemachus** aus der Wiege nahm, und dem **Ulysses** solchen in den Weg legte; so hielt dieser mit dem Pfluge vor ihm stille, oder fuhr damit neben ihm so hin, daß er ihm keinen Schaden that, und gab also zu erkennen, daß er seines Verstandes allerdings noch mächtig sey. **Hygin.** Fab. 95. **Servius** ad Virgil. Aen. II v. 81. Indessen zog ihn doch seine Mutter in des Vaters Abwesenheit gar sorgfältig auf; doch da sich immittelst, da **Ulysses** sehr lange aussen blieb, daß auch **Telemachus** unterdessen die Jünglings-Jahre zu erreichen anfieng, eine gantze Compagnie Freyer bey seiner Mutter angaben, so lief er in Gefahr, von solchen aus dem Wege geräumt zu werden, daher machte er sich, ihnen zu entgehen, in Begleitung der **Minerva** unter der Gestalt des **Mentors**, auf, welche ihn ermahnte, seinen Vater zu suchen, da sie denn mit einander nach Pylus zu dem **Nestor** giengen, von da er mit des **Nestors** Sohne, als Minerva wieder verschwunden, sich nach Sparta zu dem **Menelaus** begab. Wie er aber nirgends keine Nachricht von dem **Ulysses** erhalten konnte, so kehrete er wieder zurück nach Ithaca, allwo indessen dieser sein Vater auch in elender Gestalt angelanget war, und als sie endlich einander erkannten, waren zwar der **Penelope** Freyer Willens, ihn aus dem Wege zu räumen, ehe er noch in die Stadt käme, allein es fehlte ihnen doch ihr Anschlag; hingegen aber fasseten Vater und Sohn zulängliche Anschläge, solche Freyer aufzureiben, führten auch solches mit Hülffe etlicher andern endlich glücklich aus, und erlegte davon insonderheit **Telemachus** den **Amphinomus**, den **Eyriades**, den **Amphimedon** und den **Liocrytus**, hielt sich auch sehr gut mit, als die gesamten Ithacenser wider sie aufstanden. **Homerus** Odysse; A. 96; T. zu Anfang; Δ. v. 1. O. v. 494.; Π. v. 188; T. zu Anfang; X. durchgehends, besonders v. 95. 267. 284. 294. 525. Als mithin alles wieder zur Ruhe gekommen, hatte **Ulysses** allerhand seltsame Träume und andere Anzeigungen, welche endlich dahin gedeutet wurden, daß er sich vor seinem Sohne hüten solte. Weil er nun keinen, als den **Telemachus** um sich hatte, so schaffte er solchen endlich auf das Land und gab ihm eine gute Wache zu. **Dictys** Cret. Lib. IV. c. 14. **Anna Faberin** über denselben l. c. Allein, es lehrte die Zeit, daß ein anderer Sohn des **Ulysses**, nehmlich der **Telegonus**, als welcher seinen Vater unwissend erlegte, und nicht der **Telemachus** durch die Vorbedeutungen gemeynet gewesen. Siehe **Telegonus**. Nachdem also sein Vater umgekommen, so schlichtete die Minerva diese Dinge also, daß solcher **Telemachus** endlich die Circe, des **Telegonus** Mutter, gleichwie dieser die **Penelope**, des **Telemachus** Mutter, zur Gemahlin nahm, und mit ihr noch den **Latinus** zeugete. **Hygin.** l. c. aber conf. **Clericus** ad Hesiod. Theog. v. 1013. und **Muncker** ad Hygin. l. c. Jedoch wollen auch einige, daß dessen Gemahlin nicht die Circe selbst sondern ihre Tochter, die **Cassiphone** gewesen, weil er aber der **Circe**, als seiner Schwieger-Mutter Befehle, nicht ertragen können, habe er solche hingerichtet, wofür ihm aber von seiner Gemahlin ein gleiches widerfahren, und weil **Ulysses** solches Unheil mit ansehen müssen, habe er sich auch darüber zu Tode gegrämet. **Tzetz** ad Lycophr. v. 808.

Telemann, (George Philipp) ein berühmter Musicus, ward gebohren im Jahr 1681 den 14 Mertz in Magdeburg, woselbst sein Vater **Heinrich** Prediger an der Heil. Geist-Kirche gewesen; in nur gedachter Stadt hat er die Johannis- und Dom-Schule, hierauf die auf dem Zellerfelde auf dem Hartze, und endlich das Gymnasium zu Hildesheim von 1694. bis 1700 besuchet; zu Leipzig aber vier Jahr lang die Academischen Studien getrieben. Die Musick hat er zeitig erlernet, und schon im eilfften oder zwölfften Jahre eine Opera, so auch in Magdeburg aufgeführet worden, verfertiget, zugeschweigen der Kirchen-Stücke und Motetten fürs Chor, deren er schon vorher eine ziemliche Anzahl gemacht, wobey er zugleich fürs letztere verschiedene Arien poetisch aufgesetzet, wie auch nicht weniger die Flöte à bec, Violine nebst dem Claviere ergriffen, und sich auf dem letztern gleich zum General-Basse gewendet. Bey allem dem ist die blosse Natur seine Lehrmeisterin, ohne die geringste Anweisung, gewesen, es müste denn seyn, daß er Anfangs vierzehn Tage lang auf dem Claviere unterrichtet worden. Seine Bedienungen betreffend, so hat er schon im Jahr 1695 in der Catholischen Gotthardiner Kirche zu Hildesheim, mit des dortigen Lutherischen Superintendens Genehmhaltung die Musick dirigiret. In Leipzig ward er 1701 Director Musices und Organist in der neuen Kirche; hierauf 1704 Capellmeister in Sorau beym Grafen von **Promnitz**, ferner 1708 Concert- und bald hernach Capellmeister, wie auch Secretair in Eisenach; von da gieng er als Capellmeister im Jahr 1711 nach Franckfurt am Mayn, woselbst ihm zugleich die Verwaltung des Kayserlichen Palais, zum Frauenstein, mit welcher eine Rechnung über mehr, als 100000 Gülden verknüpffet ist, anvertrauet, und von neuem die Eisenachische Capellmeister-Stelle von Haus aus, nebst einer Besoldung, übergeben ward; endlich ward er im Jahr 1721 den 10 Julii Director Musices in Hamburg, von da aus er annoch, wie vorhin, in Eisenachischen Diensten, und zugleich als Correspondent stehet; auch ist er im Jahr 1723 Capellmeister von Haus aus in Bareuth geworden. Was er in den Stylis der Musick gethan, ist überall zur Gnüge bekannt. Erst war es der Pohlnische, dem folgte der Frantzösische, Kirchen-Cammer- und Opern-Styl, und was sich nach dem Italienischen nennet, mit welchem er denn ietzo das mehreste zu thun hat. Nebst vielen Jahr-Gängen, schöner Kirchen-Stücke, ingleichen

chen einer grossen Menge Concerten, Ouverturen, Cantaten und Sonaten, so alle nicht gedruckt worden sind, hat man auch von ihm noch folgende Sachen, als

1. Six Sonates a Violon Seul, accompagné par le Claveſſin, de diées à S. A S. Monſeigneur le Prince *Jeon Erneſte*, Duc de Saxe-Weimar, &c. im Jahr 1715. zu Franckfurt am Mayn, in Folio gedruckt.

2. Die kleine Kammer-Musick, bestehend aus sechs Partien, vor die Violin, Flaute traverse, wie auch vors Clavier, besonders aber vor die Hautbois, im Jahr 1716. zu Franckfurt am Mayn in Folio gedruckt.

3. Sei Sounatine, per Violino e Cembalo, in kleinem Format gestochen, im Jahr 1718.

4. Sechs Trio in Kupffer vor verschiedene Instrumente, als; die Hautbois, Flute à bec, Flute traverse, Violinen, Basse de Viole, Basson oder Violoncello und General-Basse, im Jahr 1718.

5. Den **Harmonischen GOttes-Dienst**, oder geistliche Cantaten, auf die gewöhnlichen Sonn- und Festtäglichen Episteln durchs gantze Jahr gerichtet, und aus einer Singe-Stimmen bestehende, die entweder von einer Violine, oder Hautbois, oder Flaute traverse, oder Flute a Bec, nebst dem General-Basse begleitet wird, zu Hamburg in Folio gedruckt, im Jahr 1725. davon auch eine Fortsetzung erfolget ist.

6. Den Auszug derjenigen musicalischen und auf die gewöhnlichen Evangelia gerichtete Arien, welche in den Hamburgischen Haupt-Kirchen durchs 1727 Jahr vor der Predigt aufgeführet worden, bestehend aus einer Stimme, nebst dem General-Basse, zu Hamburg in Folio gedruckt.

7. Den **getreuen Musick-Meister**, welcher so wohl für Sänger, als Instrumentalisten allerhand Gattungen musicalischer Stücke, so auf verschiedene Stimmen und fast alle gebräuchliche Instrumente gerichtet sind, und moralische Opern und andere Arien, desgleichen Trii, Duetti, Soli und dergleichen, Sonaten Ouverturen, wie auch Fugen, Contrapuncte, Canones und so ferner, enthalten, mithin das mehreste, was nur in der Musick vorkommen mag, nach Italienischer, Frantzösischer, Englischer, Pohlnischer, so ernsthafft- als lebhafft- und lustigen Art, nach und nach alle vierzehn Tage in einer Lection vorzutragen gedencket. Hamburg im Jahr 1728 in klein Folio und Kupfferstich.

8. Sonate à due Flauti traversi ò due Violini Senza Basso. Besiehe den Holländischen Musick-Catalogum des le Cene, p. 38.

9. Das fast Allgemeine Evangelisch-Musicalische Lieder-Buch, welches 1) sehr viele alte Chorale nach ihren Uhrmelodien und Modis wieder herstellet, aber auch zugleich 2) eine grosse Menge der itzt üblichen Abweichungen anzeiget; hiernächst 3) den Baß also verfasset enthält, daß man die Lieder durchgehends mit vier Stimmen spielen kan; zu welchem Ende denn 4) die Zieffern aufs sorgfältigste hinzugefüget worden; welches ferner 5) so wohl Chor- als Kammermäßig werden mag; und endlich 6) über 2000 Gesänge, in 500 und etlichen Melodien darstellet; zusammen getragen, in die Harmonie gebracht, mit einem Register versehen, und nebst einem zu Ende angehangenen Unterrichte, der unter andern zur vierstimmigen Composition, und zum damit verknüpfften General-Basse anleitet; in kleinem zwerch überliegenden Qvart, mit saubern Noten, nach Kupffer-Art, herausgegeben. Wer sich solches anschaffen will, kan es um acht Marck oder vier Gulden beym Schrifftsteller bekommen. Hamburg im Jahr 1730.

10. Musiqve de Table, partagen en trois produchons dont chacune contient 1 Ouverture, 1 Qvatuor, 1 Concerte, 1 Trio, 1 Solo &c. in Folio.

11. Taffel-Musick, 3 Ouverturen, 3 Concerten, 3 Schluß-Symphonien in Folio.

12. Singe-Spiel und Clavier-Uebung Arien 12 Stück in 4.

13. Zehen kleine Fugen für die Orgel und das Clavier in Folio.

14. Zwölff Fantasien für die Travers ohne Baß in Folio.

15. Simpinone lustiges zwischen Spiel, mit Italienischen Arien, mit 2 Stimmen, 3 Viol. Viola und G. Bass. in Folio.

16. Weltliche Cantaten mit 1 St. 2 Viol. Traverf. und Fleete a bec, Viola und G. Bass. in Folio.

17. Zwo geistliche Cantaten an dem Hamburgischen grossen Jubel-Fest in Musica gebracht in Folio.

18. Musick auf das Lutherische Jubel-Fest, 2 Cantaten mit 1 und 2 Stimmen, 2 Viol. Viola, Violoncello, und G. Bass. in Folio.

19. Allgemeines Evangelisches Lieder-Buch, Choral-Gesang-Buch, Hamburg 1730 in 4.

20. Hundert und eilff Trietti Mathodichi und 111 Scherzi a 2 Fleuti Traverf. overa 2 Violini col Fundamento composti in Folio.

21. Nuove Sonatine a Cymbolo solo col fundamento composte in Folio.

22. Sechs Qvadri mit der Violine, Fleute Traverf. Viola di Gamba oder Violoncello und Bass. in Folio.

23. Sonate Methodische auf der Violine oder Fleute Trav. oder auf dem Clavier zu spielen, in Folio nebst der Fortsetzung.

24. Sie-

24. Sieben mahl sieben und eine Menuet auf dem Clavier und andern Instrumenten in Folio, nebst der Fortsetzung als dem zweyten sieben mahl sieben, in Folio.

25. Helden Music oder 12 Marches auf 2 Hautbois oder Viol. in Folio.

26. Eine Ouverture, nebst der Suite mit 2 Viol. oder Hautbois, in Folio

27. Evangelisches Lieder-Buch, in Folio.

28. Sonnaten ohne Bass, mit 2 Fleut. Travers: oder Violinen oder Fleut à bec, in Folio.

29. Lustige Arien aus der Opera die Adelheit in Folio.

30. Pimponone oder die ungleiche Heyrath in Folio.

31. Evangelische Arien, in Folio.

32. Sechs Sonaten mit Violin. und G. Bass. in Folio.

Alle diese Musicalischen Schrifften sind fast insgesammt zu Hamburg gedruckt worden. Leipz. Gel. Zeit: 1730. p. 157. u. f. ingl. 1732. p. 6. und 204.

Telemann, (Heinrich) ein Hamburgischer Gelehrter und Canonicus der hohen Stiffts-Kirche daselbst von 1617. Beurhners Hamb. Gel und Staats Lexic. p. 377.

Telemann, (Heinrich) ein Prediger zu Magdeburg, war gebohren zu Cochstädt im Halberstädtischen 1646 den 22 Mertz, und hatte zum Vater George Telemann, der Pastor daselbst war, zum Groß-Vater aber Johann Telemann, einen löblichen Bürger von Nordhausen, die Mutter war Catharina, eine gebohrne Theringin. Nachdem er in seiner Jugend theils durch privat Anweisung, theils durch Besuchung einiger Lectionen in der dasigen Schule, den Grund im Christenthume und der Latinität zu legen angefangen hatte: so wendete er sich in seinem 12 Jahre nach Aschersleben, und bediente sich sonderlich des dasigen Conrectors Melch. Friccii Unterricht. Nach Verfliessung zweyer Jahre, gieng er nach Halberstadt in die Martins Schule, und stieg daselbst unter Friedrich Hartgen, dem Conrector und Melchior Wurzlern, dem dasigen Rector aus Classe secunda in die oberste Classe. Weil ihm aber das Hospitium nicht lange anstand, massen es ein öffentlich Schenck-Haus war, kehrte er in folgenden Jahr nach Eaeln, bald nach Qvedlinburg, wo er bey dem Bürgemeister und Physico Ordinar. Riemschneidern sein Hospitium bekam, und als dieser sein erwünschter hospes nach einem halben Jahre verstarb, und ihm aus Munificenz der weyland Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Fürstin Anne Sophien das Glück einen Frey-Tisch in Schöningen bescheerte, zog er 1663 dahin, konnte aber wegen einkommenden Todes-Falls seines Vaters und andrer Umstände dieser Gnade nicht lange geniessen, dieweil vor rathsamer gehalten wurde, daß er nach Besuchung so vieler Schulen nun auch einmahl auf die Universität gehen, und seine Studien daselbst zu perfectioniren suchen solte. Vorher aber nahm er noch bey dem Halberstädtischen Superintendente D. Stein den Sommer über die Information von dessen Kindern über sich: Bey angehenden Herbste machte er sich 1664 im October nach Helmstädt, und blieb 4½ Jahr allda, da ihm sowohl die Wohlthat des Convictorii, als auch das Werntrubische Stipendium, welches der seelige Abt zu Riddagshausen gestifftet, und davon das Capital auf dem Schloß Schirmecke bey dem Herrn von Asseburg hafftete, die Promotores auch dazumahl der Pastor zu Wolmirstädt Joh. Strober, und der P. zu Unspurg Stephan Schirmer waren, vortrefflich zu statten kam. Nach der Zeit zog ihn GOtt hervor, und setzte ihn in mancherley Aemter. Er bediente erst von 1668 an, das Rectorat zu Hoimersleben, worzu ihm der damahlige M. Heinr. Matth. von Broock, von Jena aus an den Ober-Hauptmann Joachim Hanses, desgleichen an den Pastor Johann Törrium und den Rath daselbst recommendiret hatte, also daß er Montags nach Qvasimodogeniti introduciret worden. Nicht lange hernach, da Johann Hallerschleben Pastor zu Hackeborn den 28 October 1668 mit Tode abgieng, wurde er den 15 Decembr. dahin beruffen, den 17 Januar. 1669 nach vorhergegangenen Examine ordiniret, und folgendes 1670 Jahr allererst den 1 May introduciret, ob er wohl von der Zeit seiner Ordination an dieses Amt gleich völlig verwaltet hatte. Nachdem er aber 7½ Jahr zu Hackeborn gewesen war, wurde er 1676 den 6 Jul. an Turbani Stelle zu Magdeburg in die Kirche zum Heil. Geist eingeführet. Er verehligte sich mit Maria Haltmeyerin, des Pfarrers im Dorfe Alvensleben Johann Haltmeyers Tochter, und hinterließ dieselbe bey seinem 1685 den 26 Januar. erfolgten Tode als Wittbe, nachdem er 4 Söhne und 3 Töchter mit selbiger erzeuget hatte. Unter den Söhnen ist besonders George Philipp, der berühmte Director Musices in Hamburg bekannt, von welchem vorherstehender Artickel gehandelt hat. Durch Schrifften hat er sich nicht bekannt gemacht. Doch hat er zu Helmstädt zweymahl disputiret, und unter seinen Manuscripten hat man seine Himmel und Höllen-Predigten, rein abgeschrieben gefunden, welche er vielleicht zu ediren mag willens gewesen seyn. Kettners Clerus ad Spir. S p. 314. u ff.

TELEMAQVE, siehe Telemachus.

Telemont, Stadt, siehe Delsperg, im VII Bande, p. 476.

Telemus, Griech. Τελέμος, des Proteus Sohn, ein berühmter Wahrsager bey den Alten. Hygin. Fab. 128. Andere wollen ihn auch lieber bald Telegonus, bald anders genannt wissen. Muncker ad Hygin. l. c.

Telemus,

Telemus, Gr. Τήλεμος, des Eurymus Sohn, daher er denn auch EURYMIDES genannt wird, war ein berühmter Wahrsager unter den Cyclopen. **Homer.** Odyss. A. v. 509. **Hygin** Fab. 128. Er prophezeyete unter andern dem **Polyphemus**, daß ihn **Ulysses** dereinst um sein Auge bringen werde, so aber dieser doch nicht verhüten konnte, zumahl sich **Ulysses**, als er bey ihm ankam, nicht **Ulysses**, sondern **Utis** nannte, anbey **Polyphemus** ihn soviel, als für nichts hielt, sondern meynte, daß **Ulysses** ein Kerl, wie er seyn müste, wenn er ihn seines Auges berauben solte. Siehe **Polyphemus**, im XXVIII Bande, p. 1325 u. ff.

Telendos, eine Insel, die unterhalb Lycien und Pamphylien nicht weit von der Insel Cypern soll gelegen haben, und wovon bey dem **Plinio** L. V. c. 71. Meldung geschiehet. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 223 u. f.

Telenga, ein Königreich in Ost-Indien, welches vor alten Zeiten eigene Könige gehabt, die aber der Grosse Mogul endlich zu Vasallen, letztens gar zu nichts gemacht hat, die Familien ausgerottet und sich solches angemasset. Die besten Städte sind sehr schlecht, und weil die Haupt-Stadt Beder keine Residentz ist, so gehet die Handlung und aller Staat zu Boden. **Melissantes** Geogr. Noviss. T. II. p. 316.

TELENSIA, Stadt, siehe **Telensin.**

Telensin, auch **Tremensin**, Lat. *Telensium*, ein Königreich oder Landschafft in Algier, zwischen der Landschafft Biledulgerid und dem Mittelländischen Meere, worinnen ausser der grossen Stadt **Telensin**, wovon ein besonderer Artickel handelt, auch noch verschiedne andre Städte bekannt sind, als Tefezache, Oran, Masalqvivir, Mustagan. **Hübners** Vollständ. Geogr. II Th. p. 584.

Telensin, Tremesen, Tremesin, Tremissen, Timici, Lat. *Telensia*, *Telensinum*, *Telensium*, eine Stadt in dem Königreiche gleiches Nahmens, welche wohl gebauet, groß und Volckreich ist, wie man denn ehedem 150 Kirchen daselbst gezählet hat, wovon ietzo aber nur noch 8 übrig seyn sollen. Jegliche Kirche ist mit einen marmorsteinernen Thurme, nach Dorischer Bau-Ordnung, gezieret. Die Gassen sind meistentheils sehr weit, mit Ketten verwahret und ansehnlich, und die Häuser daselbst sind viel schöner, grösser und höher aufgeführet, als die zu Algier, haben auch fast durchgehends Gärten, die mit allerhand wohlriechenden Blumen und fruchtbaren Bäumen, wie nicht weniger mit Wein-Rancken umzäunet sind. Die Stadt hat 5 Thore, vor welchen starcke Zugbrücken liegen, ingleichen ein grosses Schloß, worauf schöne Säle, wie auch viele Zimmer, Lust-Gärten und Wohnungen vor die Janitscharen anzutreffen sind. Es gehöret dieses **Telensin** dem Kayser von Marocco. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 220. **Berckmeyers** Antiquar. II Th. p. 269. **Melissantes** Geogr. Noviss. II Th. p. 542.

Telensinische Münze, siehe **Münze** (Telensinische, im XXII Bande, p. 519.

TELENSINUM, Stadt, siehe **Telensin.**

TELENSIUM, Königreich und Stadt, siehe **Telensin.**

TELEOLOGIA, siehe **Teleologie.**

Teleologie, Lat. *Teleologia*, kommt her von den Griechischen Worten τέλος und λόγος, und ist der Nahme desjenigen Theiles der natürlichen Weltweisheit, worinnen von den Endzwecken der Dinge gehandelt wird. Von dieser Art der Wissenschafft hat **Wolff** in einem besondern Buche gehandelt, welchem er den Titel: **Vernünfftige Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge** ꝛc. gegeben hat.

Teleon, Gr. Τελέων, des **Butes** Vater, welcher **Butes** mit nach Colchis gieng **Apollodor.** Lib. I. c. 9. §. 16. Seine Gemahlin soll nach **Hygin** Fab. 14. p. 36. **Eurippe** geheissen haben, und er sonst auch ein Freyer mit um die **Helena** gewesen seyn. Allein, wie er sodann **Teleontes** geheissen haben soll, also nennen ihn auch einige dißfalls gar lieber **Leontens.** **Hygin** Fab. 81. **Muncker** ad Hygin l. c. Und da des **Eribotes**, auch eines Argonauten Vater, eben solchen Nahmen geführet, wollen einige ihn auch zu dieses Vater mit machen. **Hygin** Fab. 14. Der Autor des **Registers** über den Hygin. in Teleontes.

Teleontes, siehe vorstehenden Artickel.

Telephanes, eines Wagners in der Asiatischen Stadt Cumes Sclave. Er wurde von dem Oracul zum Könige der Lydier ernennet, deren Abgesandten ihn in der Werckstatt funden, seinem Herrn abkauffte, und alsofort zum König erklärten. Zu eben derselben Zeit trug sichs zu, daß ein gewisser Bauer vorhanden war, welcher einen Wagen besprochen hatte, und verlangte, daß ihn Telephanes vollends verfertigen solte, damit er sich rühmen könnte, er hätte einen Wagen, welcher von dem Könige in Lydien gemacht worden. **Heraclydes** in Ponticis.

Telephanes, ein alter Griechischer Medicus, von dem **Galenus** κατὰ γένη Tom. II. p. 339. Meldung thut. **Fabritius** Bibl. Græc. Lib. VI. c. 9. p. 430.

Telephanes Sicyonius, ein vortreflicher Mahler, war der erste, welcher sich durch diese Kunst berühmt machte. Ein anderer dieses Nahmens war ein berühmter Bildschnitzer, und florirte unter **Xerxes** und **Darius**, den Königen in Persien. **Plinius** l. 34. c. 8.

Telephassa, Gr. Τελεφάσσα, des **Agenors** Gemahlin, mit welcher er die **Europa**, ingleichen den **Cadmus**, den **Phönix** und den **Cilix** zeugete. Als nachher die Europa von dem Jupiter entführet wurde, und **Agenor** seine Söhne aussendete, sie wieder zu suchen, gieng sie auch mit fort und kam mit dem **Cadmus** bis in Thracien, oder auch biß in die Insel Thera. **Apollodor.** apud Galeum ad Apollodor. l. c.

Telephis, eine kleine Stadt, welche den Ein-

wohnern zu Colchis gehörete, und nahe bey dem Flusse Phasis lag. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II. p. 247.

TELEPHIUM, siehe **Bruchkraut, (grosses)** im IV Bande, p. 1521. Es wird auch ein Geschwür mit diesem Nahmen beleget, und zwar darum, weil Telephus ein König in Mysien solches Kraut aufgesuchet, und die Geschwüre damit geheilet hat. Siehe *Cacoethes*, im V Bande, p. 38. u. f. ingleichen *Phagedæna*, im XXVII Bande, p. 1724.

TELEPHIUM, *Matth. Tab.* siehe **Bruchkraut, (grosses)** im IV Bande, p. 1522.

TELEPHIUM ALTERUM SIVE CRASSULA, *Dod.* siehe **Bruchkraut, (grosses)** im IV Bande, p. 1522.

TELEPHIUM sive CRASSULA MAJOR VULGARIS, *Park.* siehe **Bruchkraut, (grosses)** im IV Bande, p. 1522.

TELEPHIUM DIOSCORIDIS, siehe **Bohnen-Capern**, im IV Bande, p. 443.

TELEPHIUM LUTEUM MINUS, RADICE ROSAM REDOLENTE, *Morif.* Hist. 2. siehe **Rosenwurtz**, im XXXII Bande, p. 939.

TELEPHIUM RADICE ROSAM SPIRANTE MAJUS, *Hermann.* Cat. siehe **Rosenwurtz**, im XXXII Bande, p. 939.

TELEPHIUM ULCUS, siehe *Phagedæna*, im XXVII Bande, p. 1724.

TELEPHIUM VULGARE, *C. B.* siehe **Bruchkraut, (grosses)** im IV Bande, p. 1522.

Telephius, ist nach **Stephani** Bericht ein Flecken und Brunnen in Lycien bey der Stadt Patara, als welche 7 Stadien davon entfernet lieget. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II. p. 247.

Telephus, Gr. Τήλεφος, ein König in Mysien, ward von Hercules auf seiner Durchreise zu Tegea, mit des Arcadischen Königes Aleus Tochter, Nahmens **Augea** erzeuget, doch wuste Hercules nicht, daß sie des Königes Tochter wäre. Als nun Augea diesen Telephus zur Welt brachte, verbarg sie ihn aus Furcht vor ihren Vater in den Tempel der **Minerva**. Es ward hierauf das gantze Land mit einer grossen Pest befallen, und da Aleus auf des Orackels Befehl den gantzen Tempel durchsuchen muste: so kam er auch hinter seiner Tochter begangene Fehler. Er gab also die **Augea** dem **Nauplius**, sie in ein fremd Land zu verkauffen, das Kind aber ließ er auf dem Berge Parthenio weg setzen. Allein indem sich eine Hindin dessen daselbst erbarmete, die vor kurtzer Zeit gesetzet hatte, und es daher auch an sich saugen ließ, so kamen einige Hirten des **Corythus** darzu, und, als sie solches sahen, nahmen sie das Kind zu sich, und nenneten es um erwehnter Begebenheit willen **Telephus**, welcher Nahme von θηλάσαι, lactare, und ἔλαφος, cerva, zusammen gesetzt ist. **Hygin** Fab. 99. **Apollodor.** Lib. II. c. 7. §. 8. Lib. III. c. 9. §. 1. Tzetz ad Lycophr. v. 206. Andere hingegen melden, daß **Hercules** bey dem **Aleus** eingekehret, und mit dessen Tochter so gute Wirthschafft getrieben, daß, als der Vater ersehen, wie es mit ihr stehe, zwar vernehmen müssen, daß Hercules der Thäter gewesen, allein, da er es nicht geglaubet und sie daher einem guten Bekannten gegeben, um sie in dem Meer zu ersäuffen, hätte sie ihre Geburts-Zeit auf dem Wege an dem Parthenio überfallen, daher sie etwas bey Seite gegangen, und das neugebohrne Kind unter das Laub verscharret, und da solches hernach von des Corythus Hirten unter einer Hindin gefunden worden, hätten sie es ihrem Herrn nach Hause gebracht, der es denn mit allen Freuden angenommen, und, weil er sonst keine Kinder gehabt, habe er solchen **Telephus** an Sohnes statt auferzogen. **Diod. Sicul.** Lib. IV. c. 33. Nachdem er seine Jahre erreicht, war er begierig zu wissen, wo seine Mutter hingekommen, und fragte daher das Orakel zu Delphis. Dieses verwies ihn an den **Teuthrantes**, König in Mysien. **Diod. Sicul.** l. c. Als er mit seinem Gefehrden, dem **Parthenopäus**, zu diesem kam, wurde er eben von seinen Feinden sehr bedränget, daher er denn dem **Telephus** die **Augea** zur Gemahlin versprach, wenn er ihm seinen Beystand leisten würde. Als dieser solches mit gutem Fortgange gethan, erkannten sie einander, als Mutter und Sohn. **Hygin** Fab. 100. Siehe **Auge**. Es gab ihm daher Teuthras für selbige, seine eigene Tochter, die **Argiopen**, und als er starb, hinterließ er ihm auch sein Reich dazu. **Diodor. Sicul.** l. c. Er besaß also solches auch noch, da die Griechen vor Troja giengen. Allein, als solche auch ungefehr an Mysien anländen wolten, die ausgesetzte Wache aber solches auf alle Art zu wehren suchte, kam es, weil sich die Griechen nicht zu erkennen geben wolten, zu einem harten Gefechte zwischen beyden Partheyen, und da endlich die Wache weichen muste, und mithin **Telephus** erfuhr, was vorgehe, machte er sich mit allen, was er von Volcke in Eil aufbringen konnte, denen Seinigen zu Hülffe, erlegte den **Thassander**, des **Polynices** Sohn. Allein, wie insonderheit **Achilles** und **Ajax** sich vor die Ihrigen stelleten, und letzterer zuförderst den **Teuthranius**, des **Telephus** Halb-Bruder, erlegte, wolte dieser es rächen, und setzte insonderheit dem **Ulysses** hart zu. Weil er aber den **Bacchus** zum Feinde hatte, so ließ dieser alsofort einen Wein-Rancken hervor wachsen, in welchem er sich verwickelte und fiel, da ihm denn **Achilles** einen Stoß mit seinem Spiesse in die lincke Hüfte beybrachte. Wie immittelst die Nacht einbrach, gerieth es zu einigem Stillstande, und endlich dahin, daß beyde Partheyen ihre Feinde erkannten, und darauf gar gute Freundschafft mit einander machten. Indessen erlitte **Telephus** ungemeine Schmertzen von seiner empfangenen Wunde, und wolte auf keine Art wider den **Priamus** mit zu Felde gehen, weil er

dessen

dessen Tochter, **Astyochen**, zur Gemahlin hatte, diente aber doch denen Griechen mit seinem Rathe, und als er sie bedeutete, daß sie bey damahliger Jahrs-Zeit nach Troja nicht würden kommen können, so giengen sie aus Mysien in Böotien zurück. **Dictys** Cret. Lib. II c. 1 -- 6. Wie aber immittelst des **Telephus** Wunde immer ärger und ärger wurde, fragte er endlich das Orakel um Rath, welches ihm denn hieß, von dem Hülffe zu suchen, der ihn verwundet. Er machte sich daher zu dem **Achilles** nach Argos, und als man von dem Spiesse, womit er ihn verletzt, etwas abschabete, und auf die Wunde legete, heilete solche gar bald und glücklich zu. **Dictys** l. c. c. 16. Andere wollen, daß er seine Zuflucht zu dem Agamemnon genommen, und auf Rath der **Clytämnestra**, dessen Sohn **Oresten**, ergriffen, und umzubringen gedrohet, wo er ihm nicht würde Rath schaffen, da ihm denn **Achilles** auf obbesagte Art um so viel lieber geholffen, als denen Griechen auch das Orakel gesaget, wie sie Troja ohne des **Telephus** Gegenwart nicht erobern würden, und ob sie ihn auch gleich nicht selbst mit vor Troja bringen können, habe er ihnen dennoch den Weg dahin gezeiget. **Hygin.** Fab. 101. Es soll aber hierbey nach einigen, wie gemeldet, **Achilles** ihn mit dem Abgeschabten von dem Spiesse; nach andern aber mit dem Roste desselben curiret haben, daher er denn auch vor Alters disfals also gemahlet worden, daß er mit seinem Schwerdte den Rost von dem Spiesse in die Wunde geschlagen, und nach denen dritten es mit einem Kraute gethan haben, so daher auch Achilles-Kraut genennet worden. **Plinius** H. N. Lib. XXV cap. 5. conf. **Muncker** ad Hygin. Fab. 101. und **Anna Faberin** ad Dictyn. Lib. II c. 10. Indessen aber war doch der gute **Telephus** nach der Zeit so unglücklich, daß er sein Reich verlassen, und im Elende herum wandern muste, obgleich nicht bekannt ist, wie er darzu gekommen. Wenigstens soll er so gar haben müssen betteln gehen, und sich durchgehends auch gar klein erwiesen haben. **Vossius** Instit. Orat. Lib. II c. 8 §. 3. **Amphis** beym Voßius l. c. **Horaz** de Arte Poët. v. 96. Wie denn auch daher fast alle Tragici Gelegenheit genommen, von ihm besondere Tragödien zuschreiben, als dergleichen **Aeschylus**, **Sophocles**, **Euripides**, **Ennius**, **Attius** und andere mehr, gethan. **Fabric.** Biblioth. Græc. Lib. II c. 16 §. 7. c. 17 §. 3. c. 18 §. 3; Biblioth. Lat. Lib. IV c. 1 §. 4 n. 2 und n. 5. Doch aber wurde er auch nach seinem Tode als ein heros verehret, und ihm wenigstens zu Pergamo solenniter geopffert. Seine Gemahlin war obgedachter massen die **Argiope**, des **Teuthras** Tochter, nach welcher er aber die **Astyochen**, des **Priamus** Tochter, oder Schwester, heyrathete. **Diodor. Sicul.** Lib. IV c. 33. **Dictys** Cret. Lib. II c. 5. **Servius** ad Virg. Eclog. VI v. 72. Andere aber wollen selbige lieber **Laodicen** nennen. **Hygin.** Fab. 101. Mit dieser, sie mag nun geheissen haben wie sie wolle, zeugete er den **Eurythus**, dessen Sohn denn wiederum **Grynäus** war. **Servius** l. c. **Dacier** sur la poetique d'Aristote p. 202.

Telephus, ein Grammaticus von Pergamo, lebte in dem andern Jahrhundert, und war des Kayſers **Lucius Verus** Lehrmeister. Er hat verschiedene Wercke, als

1. Libr. II. variæ eruditionis.
2. Vitas tragicorum & comicorum.
3. L. III de notitia librorum, qui sint comparatu digni.
4. De Athenienſium legibus, moribus & dicasteriis.
5. Descriptionem Pergami.
6. De figuris Rhetoricis apud Homerum Lib. II.
7. De Sermonis Attici constructione Lib. V.
8. De Homerica Rhetorica.
9. De Homeri & Platonis consensu.
10. De Homeri dictione.
11. De Augustali Pergameno Lib. II.
12. De Pergami regibus Lib. V.
13. De usu s. de nominibus vestitus & aliarum rerum.
14. De Ulyssis errore.
15. Ocytocion s. collectionem epithetorum eidem rei convenientium ad expeditam dictionis copiam parandam Lib. X.
16. De rebus Grammatico scitu necessariis.

geschrieben, welches aber alles verlohren gegangen. **Fabric.** Bibl. Gr. vol. 7 p. 71. ingleichen vol. 1 p. 340. **Voßius** de Historicis Lat.

Telepte, eine Stadt in Africa in der Provintz Byzacium, welche sowohl von dem H. **Cyprian**, in dem Concil Carthagin. als von **Augustino** contra Donatist. L. VII c. 21. bey Gelegenheit **Juliani** von Telepte erwehnet wird. Von einigen wird sie vor die Haupt-Stadt bemeldeter Provintz ausgegeben, wiewohl ohne Grund, indem die Haupt-Stadt derselben **Hadrumetus** geheissen hat. **Stephan. Bauds.** Lex. Geogr. T. II p. 247, ingleichen 483. **Cellarii** Notit. Orb. Antiq. T. II p. 876.

Telera, (Coelestinus) ein Neapolitaner, von Manfredonia, war Definitor und Abt der Coelestiner, und gab zu Bologna 1648 in 4 heraus: Histoire de gli huomini illustri per Santita della Congregatione de Celestini. **Toppi** Biblioth. Nap.

St. **Telerianus**, siehe St. **Successus**, den 18 Jenner, im XL Bande, p. 1670.

Telericus, ein König der Bulgaren, welcher in der letzten Helffte des 8 Jahrhunderts gelebet hat. Es war derselbe so unglücklich, daß er von seinen Unterthanen vertrieben wurde, und zu dem Kayser **Leo** IV seine Zuflucht nehmen muste. Allda ward er nachgehends in der Christlichen Religion unterwiesen, und empfieng die Heilige Taufe, worauf er nachgehends **Irenen**, eine Anverwandte der Kayserin, heyrathete. **Theophanes** in Chronogr.

Teles, Griech. Τέλης, des **Hercules** Sohn, welchen er mit der **Lanomene**, des **Thespius** Tochter,

Tochter, zeugete. **Apollodor.** Lib. II cap. 7 § ult.

Telesa, Stadt und Fürstenthum, siehe **Telese.**

Telesarchus, Gr. Τελέσαρχος, ein Aeginete und Vater des **Cleanders**, auf welchen Pindarus das letzte εἶδος seiner Isthmionicon geschrieben.

TELESCOPII DETECTIO, siehe *Aperturæ*, im II Bande, p. 795.

TELESCOPIUM, siehe **Fern-Glas**, im IX Bande, p. 591 u. f.

TELESCOPIUM MICROSCOPIUM, siehe *Microscopium Telescopium*, im XXI Bande, p. 87.

TELESCOPIUM SCIATHERICUM ist eine besondere Art einer Horizontal-Uhr mit einem Fern-Glas, wodurch man bey Tag und Nacht die Zeit in Stunden, Minuten und Secunden richtig finden kan. Der Erfinder ist **Wilhelm Molyneux**, welcher seine Erfindung in einem besondern Tractate in Englischer Sprache beschrieben, woraus sie in die Acta Eruditor. An. 1687 p. 623 u. ff. gebracht worden.

Telese, Telesa, Telesi, Teleßia, Telesia, Telessa, Teleza, Telezi, eine Stadt in dem Königreiche Neapolis, die ehemahls zu dem alten Samnio gerechnet wurde. Vormahls war selbige der Sitz eines Bißthums, und gehörte unter dem Ertz-Bischoff von Benevento, doch ist dieses Bißthum von 1612 an nach Cerrito verleget worden. Heut zu Tage ist sie gantz ruiniret, so daß kaum 5 oder 6 Häuser mehr daselbst übrig sind. Nichts desto weniger führet sie bis jetzo noch den Titel eines Fürstenthums, und als 1710 den 11 Mertz Don **Angelo Maria Grimaldi**, letzter Fürst von Telesia, starb, fiel dieses Fürstenthum dem Könige in Spanien **Carln** anheim. **Livius. Strabo. Ptolomäus. Baudrand** in Lex Geogr. T. II p. 247. Was insbesondre das dasige Bißthum anlangt, so ist selbiges ziemlich alt, und wird derer Bischöffe daselbst bereits im 6 Jahrhundert gedacht. Die Cathedral-Kirche hat den Titel zum Heil. Creutz, und liegt 500 Schritt weit von der Stadt. Es dienen an solcher 14 Canonici, unter denen 4 die Haupt-Aemter bekleiden, von welchen das Archi-Diaconat das vornehmste. Der Bischoff, welcher unter dem Ertz-Bischoff von Benevento stehet, geniesset jährlich 700 Goldgülden Einkünffte, die Bischöfl. Taxe hingegen erstrecket sich auf 140. In der Dioces werden 20 Städte, 25 Pfarr-Kirchen und 2 weltliche Abteyen gezählet. Die Bischöffe, so viel ihrer haben ausfündig gemacht werden können, sind einander in dieser Ordnung gefolget, nehmlich

1. Mennas, welcher im Jahr 600 dem Concilio zu Rom sich mit unterschrieben hat. Ja, wie beym **Harduin** befindlich, so ist schon **Agnellus** auf dem Concilio zu Rom, welches im Jahr 487 unter dem Pabst **Felix** III gehalten worden, mit zugegen gewesen.
2. Gibertus, 1075. Nach ihm fehlen bey die 100 Jahr lang alle Nahmen seiner Nachfolger im Bißthum.
3. Thomas, von dem aber unbekannt, ob er nach Giberten oder bereits vor ihm das Bißthum verwaltet.
4. Peter, wohnte 1179 dem Concilio im Lateran unter dem Pabst **Alexander** III bey. Im folgenden Jahr ertheilte er nebst seinem Metropolitan, Nahmens Rogern, der Kirche zu Caßino Ablaß. Er war noch 1189 am Leben, wenn anders währender Zeit nicht ein anderer, der eben den Nahmen Peter geführet, den Bischöflichen Stuhl besessen.
5. R. vorhero Archi-Diaconus zu Telesi, wurde vom Capitul ohne Einmüthigkeit erwehlet, wegen dessen Confirmation der Pabst **Gregorius** IX 1240 an den Bischoff zu Salpi schrieb.
6. Rao, wenn er anders von dem vorigen vor unterschieden zu halten ist, um 1286.
7. Salemus, vorhero Canonicus, wurde vom Capitul erwehlet, und vom Pabst **Honorius** IV 1286 confirmirt. Nach seinem 1325 erfolgtem Tode ward **Frantz Pelegrinus**, der am Dom-Capitul Primicerius war, erwehlet, ob ihn aber der Pabst confirmirt, ist unbekannt.
8. Risus, welchen **Arisius** Cremon. Liter. Tom. I. p. 159 **Johann Arisius** nennet, 1326.
9. Thomas, erwehlt 1329, starb zu Avignon 2340.
10. Thomas, vorhero Archi-Diaconus, von 1340 bis 1345, da er starb.
11. Matthäus de Aquaputrida, aus dem Franciscaner-Orden, erwehlt 1345, saß 3 Jahr, und starb 1348.
12. Dominicus, ebenfalls ein Franciscaner, wurde von **Clemens** VI 1348 ernennet.
13. Jacob de Cerreto, vorhero Bischoff zu Voltoraria, 1353 unter **Innocens** VI.
14. Jacob, vorhero Vicarius des Bißthums Sabina, ward 1398 ins Bißthum Nicastro versetzt.
15. Marcutius Angeli, von Neapolis gebürtig, und vorhero Canonicus zu Surrento, verwaltete das Bischöfliche Amt eine lange Zeit, und bereits von 1413 bis um 1453.
16. Fernandus Gimel Gurre erwehlt den 31 Jenner 1454, starb 1458.
17. Meulus de Mascambrunis, Canonicus zu Benevento, wurde im Anfang des Monats Jenners 1459 erwehlt, und nach 5 Jahren ins Bißthum Murano von **Paul** II versetzt.

18. Mat-

18. Matthäus de Judicibus, vorhero Archibresbyter an der St. Stephans-Kirche zu Fiano, in seiner Vaterstadt erwehlt 1464.

19. Troilus Agnesius, wurde 1487 nach Lavellino und von dar weiter nach Guardia versetzt.

20. Peter Palagarius, ein Franciscaner, 1487 starb unter dem Pabst Julius II.

21. Andreas Riccius, erwehlt von Julius II. starb 1511 unter Leo X. Es erhielte zwar den 25 May dieses Jahres der Cardinal de Aragonio solches Bißthum zur Commende, resignirte aber bald darauf dem Nachfolger am Bißthum zu Liebe.

22. Blasius Caropipe, erwehlt den 1 Jun. 1515 starb den 10 Jul. 1524 im 62 Jahre seines Alters.

23. Gregorius Perusçus, Bischoff zu Massa Populonia, wurde den 8 August 1524 hieher versetzt, saß aber nur 1 Jahr und 7 Monate, darauf er freywillig resignirte.

24. Maurus de Pretis, erwehlt den 6 Octobr. 1525 saß bis 1533 da er starb.

25. Sebastian de Bonfiliis, von Ancona gebürtig, seit den 14 Febr. 1533 regierte ohngefehr 7 Jahr oder drüber, darauf er vom Bißthum abdanckte.

26. Albericus Jaquintus, aus einem Adel. Geschlechte zu Caserta und Canonicus zu Capua, wurde von Paul V. den 16 April 1540, als er vorhero des Bischoffs von Capaccio Vicarius gewesen, zum Bischoff alhier erhoben, und starb in der St. Peters Abtey in der Dioces Caserta gelegen 1548. Da denn sein Leichnam nach Caserta geschafft, und alda in der Cathedral-Kirche beygesetzet ward, und zwar in seinem Erb-Begräbnis, statt dessen Grabschrifft folgendes Distichon zulesen:

Hanc Telesinus curavit Episcopus urnam,
Ponere Jaqvitis ut tegat ossa suis.

27. Johann Beroald, von Palermo gebürtig und wegen seiner grossen Gelehrsamkeit berühmt, wurde den 24 Mertz 1548 Bischoff, und 1556 nach St. Agatha versetzt.

28. Angelus Massarellus, vorhero Päbstl. Secretarius, erwehlt den 15 Decembr. 1556 starb den 17 August 1566 im 56 Jahre seines Alters.

29. Cherubinus Lavorius, aus dem Augustiner-Orden, war des Cardinals von Verona Theologus, und hatte nebst denselben das Tridentinische Concilium mit besucht, darauf ihn Pius IV. den 14 August 1566 zum Bischoff alhier einsetzte. Er saß 11 Jahr und starb zu Caßia den 23 April 1577 über 80 Jahr alt.

30. Hannibal Catalleus, ein Neopolitanischer Patricius, erwehlt den 15 Octobr. 1577 starb 1584 zu Cerreti, wo er auch in der Heiligen Dreyfaltigkeits-Kirche begraben liegt.

31. Johann Stephan de Orbita, ein Spanischer Dominicaner, erwehlt den 17 December 1584 saß 3 Jahr und legte die Bischöffliche Würde freywillig nieder.

32. Cäsar Bellochius, erwehlt den 12 Octobr. 1587 starb den 15 Novembr. 1595.

33. Eugenius Savinus, von Fernio, erwehlt den 1 April 1596 und starb zu Neapolis im September 1604. Wo er auch begraben liegt.

34. Placidus Faba, aus dem Orden Mont-Olivet von Bologna, wurde, nachdem er vorhero Bischoff zu Castro gewesen, den 17 November 1604 hieher versetzt, und starb zu Neapolis den 14 September 1605 im hohen Alter. Er wurde daselbst bey seinen Ordens-Brüdern begraben.

35. Eugenius Cataneus, ein Clericus regularis von der Congregation St. Pauls, aus Tortona, gelangte wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zu diesem Bißthum den 13 Februar 1606 schrieb de successoribus S. Barnabæ Apostoli in Ecclesia Mediolanensi, und starb 1608.

36. Johann Frantz Leo, ein vortrefflicher Rechtsgelehrter und Protonotarius Apostolicus und Chor-Bischoff zu Bologna und Vercelli, gelangte durch Paul V. den 15 December 1608 zu diesem Bißthum, schrieb thesaurum fori ecclesiastici, und starb den 14 April 1613 im 71 Jahre seines Alters.

37. Sigismund Gambicurta, ein Neapolitanischer Patritius und Canonicus regularis an der St. Peters-Kirche im Lateran wie auch Abt des Klosters St. Modesti zu Benevento, ward von Paul V. 1611 zum Bischoff alhier erwehlt, und starb im October 1636. Er fand sein Grab zu Cerreti in der H. Dreyfaltigkeits-Kirche neben seinen Vorfahren.

38. Peter Paul de Rusticus, erwehlt den 16 May 1637 wurde 1643 den 14 December nach Isernia versetzt.

39. Peter Marionus, erwehlt den 18 April 1644 resignirte 1659 und starb zu Rom den 11 August 1661.

40. Peter Frantz Moja, ein Clericus regularis von der Congregation Somaschio, erwehlt den 1 Sept. 1659 starb 1675.

41. Dominicus Cito, aus dem Dominicaner-Orden, war Bischoff zu Lecce, wurde den 6 May 1675 hieher versetzt, und starb 1684.

42. Johann Baptist de Bellis, war beyder Rechten Doctor, practicirte zu Neapolis, und verwaltete bey der Ertz-Bischöffl. Curie daselbst die Stelle eines Procurators Fisci,

wurde darauf den 24 April 1684 in dieses Bißthum eingesetzt, und starb im Septembr. Monat 1693.

43. Blasius Gambarus, war ein Pfarrer an der Metropolitan-Kirche zu Neapolis in seiner Vaterstadt, erlangte darauf das Bißthum alhier den 22 December 1693.

Ughellus Ital. Sac. Tom. VIII. p. 367. u. ff.

Teleferes Selimuntius, siehe **Telestes Selimuntius.**

St. **Telesforus** oder **Telesphorus**, siehe St. **Rodicianus**, den 30 April im XXXII Bande, p. 226.

Telesi, Stadt, siehe **Telese.**

Telesia, Stadt, siehe **Telese.**

Telesiades, Gr. Τελεσιάδος ein Thebaner und Vater des **Melissus**, auf den **Pindarus** sein zweytes und drittes εἶδος Isthmionicon verfertiger.

TELESIANA ACADEMIA, siehe **Telesius** (Bernhard).

TELESIANA PHILOSOPHIA, siehe **Telesius** (Bernhard).

Telesianische Philosophie, siehe **Telesius** (Bernhard).

Telesicrates, Gr. Τελεσικράτης, von Cyrene, des **Carneades** Sohn, so im Jahr der Welt 3474 in der 28 Pythiade den Preiß in dem Ὁπλιτοδρόμῳ erhielt und daher von dem **Pindarus** mit dem achten εἶδει Pythinicon, ist beehret worden.

Telesilla, von Argos, eine wegen Poesie, und Geschicklichkeit in der Musick, wie nicht weniger wegen ihrer Klugheit und Tapfferkeit berühmte Dame. Als die Lacedämonier die Stadt Argos um das Jahr 557 vor Christi Geburt belagerten, ließ sie ihre Tapfferkeit sonderlich sehen, indem sie alle Weiber bewaffnete, und ihnen gewisse Posten übergab, selbige zu beschützen. Als der Lacedämonier König **Cleomenes** dieses erfuhr, hub er die Belagerung auf, weil er keine Ehre davon haben würde, es möchte auch ablauffen wie es wolte. Hierdurch brachte sie sich die Ehre einer Statue zu wege, welche auf einem der öffentlichen Plätze in Argos aufgerichtet wurde und zu deren Füssen Bücher lagen, das Haupt aber derselben mit einem Helm umgeben war. **Suidas. Pausan. Plutarch. Clemens Alexandrin. Fabric.** Bibl. Gr. L. II. c. 15. Num. 58.

Telesin, siehe **Talismans**, im XLI Bande, p. 1568. u. ff.

Telesinus, (Cajus Lucius) siehe **Telesius.**

Telesinus, (Pontius) siehe **Pontius Telesinus**, im XXVIII Bande, p. 1503.

Telesius oder **Thilesius**, (Anton) ein Vetter des folgenden **Bernhardin**, florirte in der ersten Helffte des 16 Jahrhundert, war so wohl in den gelehrten Sprachen, Oratorie und Poesie, als auch in der Philosophie sehr bewandert, und gieng, nachdem er beydes in Mayland und Rom einen Professor abgegeben, zu Cosenza in seiner Vaterstadt in einem nicht gar hohen Alter mit Tode ab. Seine Schrifften sind

1. Notæ in Horatium, die in einer zu Venedig 1559 in Fol. herausgekommenen Edition dieses Poeten mit aufgelegt worden.
2. De coloribus libellus.
3. De coronarum generibus apud antiquos Commentarius.
4. Poemata varia.

u. a. m.

Teißier Eloges des Savans. **P. Niceron** L'histoire des hommes illustres im XXXIII Theile.

Telesius, (Bernhardin) oder auch **Tilesius** genannt, war ein berühmter Italienischer Philosophe von Cosenza aus dem obern Calabrien, oder dem Königreiche Neapolis gebürtig, allwo er 1508 aus einem ansehnlichen und so wohl wegen eines alten Adels, als auch wegen wichtiger Bedienungen und daraus entstandenen gelehrten Männer berühmten Geschlechte, gebohren worden. Den ersten Grund seiner Studien legte er zu Mayland unter Anführung seines Vaters Bruder, des im vorhergehenden Artickel gemeldeten **Anton Telesius**, welcher diesen Vetter mit grossem Fleiß und Sorgfalt zu den Wissenschafften anleidete. Daher geschahe es, daß sich derselbe bey Zeiten hervorthat, und besonders in der Griechischen und Lateinischen Sprache und deren Alterthümern, ingleichen in der Rede und Dicht-Kunst vortrefflich zunahm. Als hierauf 1525 sein Vetter **Anton** nach Rom zum Professor beruffen wurde, gieng er mit demselben in bemeldete Stadt, und bediente sich einer so vortheilhafften Gelegenheit, sich immer je mehr und mehr in den Wissenschafften umzusehen. Doch als **Anton** wegen einer erlangten Kirchen-Präbende wiederum nach Cosenza zurückgieng, ließ er **Bernardinen** zurück, aber zu dessen grossen Unglück. Denn 2 Jahr darauf fiel die unter dem Hertzog von Bourbon **Carl** III. vorgenommene Plünderung der Stadt Rom ein, da es Telesio sehr übel ergieng, indem er von den Spanischen Truppen **Carls** V. nicht nur wie andre rein ausgeplündert wurde, und um alle das Seinige kam, sondern auch gar ins Gefängnis ohne Verschulden wandern muste. Nachdem er zween Monate darinnen zugebracht, kam er durch Vorspruch seines Landsmanns **Bernardini Martiriani** wiederum loß. Doch weil ihm durch diesen Zufall Rom gantz verhast geworden war: so wandte er sich nach Padua um daselbst seine Studien fortzusetzen. Besonders trug ihn seine Neigung zu den Mathematischen Wissenschafften, die er auch unter Anführung **Friedrich Delphini**, eines berühmten Medici und Mathematici, mit solchem Eiffer trieb, daß er selbst viele neue Erfindungen, besonders in der Optick machte, welches ihm hernach bey Untersuchung der natürlichen Dinge die grösten Vortheile zuwege gebracht hat. In der Sitten-Lehre hörte er **Hieronym. Amaltheus**, einen berühmten Italienischen Poeten; in der Natur-Lehre aber folgte er seinem eigenen Triebe, laß **Aristotelis**

Schrift-

Schrifften selbsten mit vieler Einsicht, und bemerckte damahls schon dessen Irrthümer in der Natur-Lehre, welches ihm Anlaß gab auf einige Aenderung darinnen zu dencken. Seine Geschicklichkeit in der Philosophie wurde auch zu Paris 1535 mit der Philosophischen Doctor-Würde belohnet. Nachdem er seine Academischen Studien geendiget, begab er sich wiederum nach Rom, wo er sich durch seine Gelehrsamkeit, unter den damahls zu Rom sich aufhaltenden gelehrten und vornehmen Männern bald bekannt machte. Sonderlich ward er mit **Ubaldin Bandinello**, und **Johann** della Casa, Ertzbischoff von Benevento, bekannt, welche ihn zu fernerer Untersuchung der philosophischen Wahrheiten, und Ausarbeitung eines völligen Systematis nachdrücklich aufgemuntert. Sein Ansehen ward auch unter der Hand so groß, daß ihn der Pabst **Paul** IV von freyen Stücken die Ertzbischöfliche Würde zu Cosenza anbot, die er aber ohne Zweiffel, weil er lieber in der Ehe leben, und seine Studien ungehindert abwarten wolte, seinem Bruder, Nahmens **Thomas**, überließ. Nach seiner Zurückkunfft zu Cosenza, verheyrathete er sich mit **Dianen Sersali**, und zeugte mit derselbigen 3 Söhne, davon er den ältesten nach seiner Frauen Tode sein Hauswesen übergab. Er selbst aber nahm die einige Zeit über auf die Seite gesetzten Philosophischen Betrachtungen wiederum vor die Hand, und begab sich um desto ungestöhrter philosophiren zu können auf sein angenehmes Landguth. Daselbst lase er die Griechischen Philosophen, und untersuchte derselben Systemata, zugleich aber brachte er auch sein eigen Systema zu Stande, welches er in zwey Büchern de natura juxta propria principia verfaßte, und sich darinnen sonderlich bemühete die Peripatetische Natur-Lehre über einen Hauffen zu werffen. Vorher aber ließ er solche Schrifften seinen Freunden durchgehen, und nach deren eingehohlten Beyfall gab er dieselben zu Rom 1565 in 4. heraus, wovon nachgehends wiederum eine andre Auflage zu Neapolis 1587 in Folio herausgekommen. Er schrieb auch in diesem secessu litterario andere zur Naturlehre gehörige Schrifften, die aber zum Theil erst nach seinem Tode ediret worden sind, und suchte dadurch die Natur-Lehre in bessern Stand zu bringen. Ob er nun gleich das Ansehen des damahls so berühmten Aristoteles ziemlicher massen geschwächet hatte: so fehlte es ihm doch nicht an grossen Beyfall, womit seine Schrifften, zu Neapolis von den meisten Gelehrten besonders aber von der studierenden Jugend aufgenommen worden. Ja man lag ihn so lange an, bis er sich endlich seine Philosophische Einsamkeit zu verlassen, und seine neue Physic in Neapolis zu lehren bewegen ließ, und weil er daselbst bey den meisten verständigen Männern Beyfall erlangte: so richtete er eine gelehrte Gesellschafft unter dem Nahmen der *Academiæ Telesionæ* oder *Cossentinæ* auf, deren Haupt-Absicht war, die Natur-Wissenschafft zubefördern, und des **Telesius** Lehrsätze wieder die Anhänger und Verehrer des Aristoteles zuvertheidigen. Als er aber endlich wegen seiner neuen Philosophie von den Geistlichen und besonders von den Mönchen allzuvielen Verdruß ausstehen muste, gerieth er in eine Melancholische Kranckheit, und ob ihn gleich seine Söhne von Neapolis nach seiner Vaterstadt bringen liessen, konnte er sich doch nach der Hand nicht wieder erhohlen, und starb 1588. Da er denn bey seinem obbemeldtem Bruder **Thomas** begraben wurde. Er sahe die Mängel und Unrichtigkeit der Aristotelischen Lehrsätze wohl ein, konnte sich aber doch von denen Begriffen, so er noch in dieser Schule gefasset, nicht so vollkommen entledigen, daß er nicht selbst zuweilen davon wäre verführet worden. In seinem eigenen Systemate, welches **Verulamius** und nach ihm **Morhof** kurtz und deutlich erkläret, setzte er 3 Principia, nehmlich die Wärme, Kälte, und Materie, wovon die 2 ersten activa und von einer uncörperlichen Natur sind; seine Schlüsse aber sind nicht aller Orter bündig genug, und er lässet dabey noch vieles zurück, was er billig hätte ausführen sollen. Von seinen Freunden und Anhängern sind ausser den Sociis der Academiæ Consentinæ **Ant. Persius**, **Sertorius Quattremani** und **Thomas Campanella** vor andern zu mercken. Unter seinen Gegnern aber haben sich **Jacob Anton Marta**, **Andreas Chioccus**, **J. Cäcil. Frey** in ihren zu Vertheidigung des Aristoteles herausgegebenen Schrifften, am meisten hervorgethan. Nichts destoweniger aber kan man dem **Telesio** den Ruhm eines scharffsinnigen Philosophen keinesweges absprechen. Um hiervon desto deutlicher überzeuget zu werden: so wollen wir den Inhalt seines Systematis etwas genauer betrachten. Nachdem **Telesius** den Aristotelem aus dessen Schrifften zur Gnüge hatte kennen lernen, so fieng er an den Ungrund der Peripatetischen Physic zu zeigen. Weil er aber nicht bloß den Aristotelem widerlegen, sondern auch zugleich eine andre und gründlichere Natur-Lehre vortragen wolte; so erwehlte er das Principium des **Parmenides**, doch mit dem Unterschiede, daß er es zum eigentlichen Principio rerum naturalium machte, und es dabey auf das Zeugniß der Sinne ankommen ließ, da hingegen **Parmenides** dieses Zeugnis verwarff, und folglich mit diesem Principio nur ad hominem und dem äuserlichen Ansehen nach philosophiren muste. Weil nun **Telesius** glaubte, er könne nach diesem Principio nicht etwa eine in dem Gedancken erdichtete, sondern der Natur der Dinge gemässe Natur-Lehre herstellen, und, was andre nach ihrer Einbildung einrichten wollen, nach Anleitung und Empfindung der Sinnen erklären; so richtete er seine Natur-Lehre folgender massen ein:

I) Es sind 3 Principia, woraus alle Dinge entstehen, zwey Activa, so naturæ incorporeæ sind, und ein cörperliches. Jene sind Wärme und Kälte, dieses ist die Materie.

II.) Die Wärme ist von Natur beweglich, gehet auch der Bewegung selbst an Zeit, Natur und Wichtigkeit vor. Die Kälte aber ist unbeweglich.

III.) Von der Kälte ist die Erde, und was in ihr ist, von der Wärme aber die Sonne, Gestirne und Himmel entstanden.

IV.) Weil beyde Principia activa nichts cörperliches haben, so ist nothwendig, daß das ein Cörperliches Subjectum sey, in welchem diese Principia, würcken können; und das ist die Materie.

V.) Diese Materie aber vermehret und vermindert sich in dem Universo nicht, ist auch bloß leidenhafft, und von Natur unsichtbar und schwartz, kan aber beyde Principia in sich würcken lassen.

VI.) Beyde Principia haben die Krafft, nicht nur sich selbst zu vermehren, und an alle Orte hin auszugiessen, sondern auch einander zu widerstreben, und aus ihrem Sitz und Wohnung zu treiben.

VII.) So können auch dieselben nicht nur ihre eignen, sondern auch des gegenstehenden Principii actiones und pasiones empfinden.

VIII.) Aus diesen zwey einander entgegen gesetzten Principiis, sind die zwey grossen und vornehmen Welt-Cörper, Himmel und Erde entstanden.

IX.) Die übrigen Cörper aber haben ihren Ursprung aus der Würckung der Sonne in den Erdboden, und den daraus entstehenden mancherley Veränderungen; und daher hat auch das Meer seinen Ursprung.

X.) Daß aber ein Ding eine andre Natur hat, als das andre, und alle Dinge ihre gewisse Disposition haben, wodurch sie von andern unterschieden sind, kommt her von den verschiedenen Stuffen der Kräffte der Wärme, und dem Intervallo und Weite des Orts, in welchem dieselbige würcken muß, indem dieser Würckung die Kälte offt entgegen stehet.

XI.) Doch kan man diesen Unterscheid der Stuffen der Wärme und der Materie so gar eigentlich und genau nicht bestimmen.

XII.) Der Sitz der Wärme ist im Himmel, wo sie von der Kälte nicht angefallen noch gestöhret werden kan.

XIII.) Die Kälte dargegen hat ihre Wohnung in dem innersten Schoosse der Erden, wohin die Wärme des Himmels nicht durchdringen kan.

XIV.) Die Erde bestehet aus 4 Haupt-Eigenschafften, der Kälte, Dunckelheit, Dichte und Ruhe.

XV.) Diese zwey Principia sind äuserlich, und an dem Ende in beständigem Streit mit einander begriffen, ob sie gleich in ihrem Sitze einer beständigen Ruhe geniessen.

XVI.) Aus diesem Streit dieser zwey Principiorum, entstehen nun alle Dinge, welche ihrer Natur nach verschieden sind, nachdem sie an der Kälte und Wärme von einem mehr- von andern weniger Theil nehmen.

XVII. Solche Würckung der Wärme aber kommt an, theils auf derselbigen Krafft theils auf die Beschaffenheit und Disposition der Materie, theils auf den modum subactionis, nach welchem die Wärme über die Materie Herr wird.

XVIII.) Es ist aber auch die Wärme selbst untereinander unterschieden, in der Krafft und Nachdruck, in der Menge und in der Zeit ihrer Würckung, in dem medio, nach welchem sie würcket, und in der Folge auf einander.

XIX.) Die Folge ist mancherley, nachdem die Wärme kommt oder weggehet, starck oder schwach wird, Stuffenweis oder Sprungweis fortgehet, wiederkommt, offtmahls sich wiederhohlet, und dabey ein grosses oder kleines Intervallum gebraucht.

XX.) Nachdem das Medium ist, in welchem die Wärme würcket, nachdem ist auch die Würckung; daher kommt die verschiedne Art des Wetters, und dessen Gesundheit oder Schädlichkeit.

XXI.) Die Folge oder Succeßion der Wärme, so durch die Bewegung der Sonne geschiehet, würcket gleichfalls, die mancherley Erzeugungen, indem durch dieselbige der Cörper der Sonnen sich nach allen Theilen der Erden accommodiret, und durch seine Abwechselung verursachet, daß kein Theil derselbigen ohne Wärme ist.

XXII.) Obgleich die Materie ein principium pasivum ist; so trägt sie doch etwas zur constitutione corporis bey.

XXIII.) Die allgemeine Eigenschafften der Materie bestehen darinnen, daß sie die Würckung und Action der Wärme entweder befördert, oder verhindert, oder verändert.

XXIV.) Es hat aber auch dieselbe viererley unterschiedene Beschaffenheit, so sie verschieden macht.

XXV.) Weil kein Cörper ist, in welchem nicht einige Wärme ist, welche vor der dazukommenden Himmels-Wärme nach ihrem Masse erwecket wird, so ist die Aufnahme der äusserlichen Wärme auch nach dem Grad der innerlichen Wärme grösser oder kleiner.

XXVI.) Je dichter die Materie ist, je grösser ist die Krafft der Wärme; je dünner und weicher aber dieselbige ist, je mehr werden die Kräffte der Wärme zerstreuet.

XXVII. Den dritten Unterscheid macht die Subactio materiæ, die auch ihre verschiedene Stuffen hat, nach Beschaffenheit der Materie, da sie sich ziehen läßt, weich oder zähe oder flüßig ist, oder in einen Dampf verwandelt, oder gar verrauchen, und endlich zur Lufft werden kan.

XXVIII.)

XXVIII.) Der vierdte Unterschied kommt her, nachdem ein Cörper geschlossen oder offen ist, poros hat oder nicht.

XXIX.) Alle Würckung in den natürlichen Cörpern kommt her von dem Sieg und Herrschafft eines der Principiorum activorum, die an Macht in keinem Cörper einander gleich sind.

XXX.) Die eigentliche Würckung der Wärme ist die Feuchtigkeit, indem sie alles für sich in feuchte Dinge verwandelt, und zerschmeltzt: Hingegen die eigentliche Würckung der Kälte ist die Austrocknung, welche alles zusammenziehet und gefroren macht.

XXXI.) Daß aber bisweilen die Cörper durch die Hitze trocken und hart werden, kommt zufälliger Weise daher, weil die Cörper ungleiche Theile haben, welche theils dünne, theils dicke sind; da denn die Dünnen verdünnet werden, wodurch die Dicken sich zusammen ziehen, die aber dennoch fliessen müssen, wenn eine größre Hitze dazu kommt.

XXXII.) Wenn Kälte und Wärme mit grosser Hefftigkeit einander begegnen; so muß eines weichen; wenn aber dieselbe nicht so groß oder hefftig ist, so muß sich eines ändern. Das erste geschiehet im offnen, das andre im verschlossenen.

XXXIII.) Der Himmel und die Himmlische Cörper sind aus der Wärme und der subtilesten Materie entstanden, und haben eine feurige Natur.

XXXIV.) Der Himmel und die Sterne haben ihre eigene Bewegung welche aber nicht von den Intelligentien herkommt.

XXXV.) Der Himmel und die Sterne sind ihrer Natur nach lichte, wiewohl dieses Licht auf mancherley Weise abwechselt.

XXXVI.) In den Pflantzen ist auch eine Seele, welche etwas dicker und gröber ist, als die Seele der lebenden Creaturen.

XXXVII.) Die lebende Creaturen sind theils vollkommen, theils unvollkommen, z. E. das Ungezieffer.

XXXVIII.) Die Seele wird von GOtt einem jeden Cörper bey der Erzeugung eingegeben, und macht die Form der Cörper aus, ist auch uncörperlich und unsterblich.

XXXIX.) Alle Sinnen bestehen in den Gefühl, ausgenommen das Gehör.

XL.) Nicht nur der Mensch, sondern auch die Thiere haben einigermassen einen Verstand.

Wie weit es nun Telesius mit diesen Principiis getroffen oder nicht, gehöret nicht hierher zu untersuchen. So viel aber kan man doch anmercken, daß er nicht alles gnugsam, deutlich und hinlänglich aus seinem Principio hergeleitet, und den Fehler, den er an andern getadelt, selbst begangen, daß er mannigmahl die Natur nach seinen principiis gerichtet, und nicht die principia nach der Natur. Besonders hat man auch das jederzeit an seinem Systemate auszusetzen gehabt, daß er sein drittes principium, nehmlich die Materie nicht erkläret hat, welches, wenn es geschehen wäre, ihn gar bald würde haben überzeugen können, daß seine angegebenen Principia nicht hinlänglich wären alle Proenomena naturæ deutlich und zulänglich daraus zu erklären. Ausser dem oben gemeldeten Buche, worinnen er sein neues Lehr-Gebäude der Physic abgefaßt hat, hat man noch besonders folgende Schrifften von ihm zu mercken.

1) De his, qvæ in aere fiunt & de terræ motibus.
2) De mari,
3) De colorum generatione.

Sonst sind auch noch einige ungedruckte Wercke von ihm hinterlassen worden, die **Anton Persius** 1590 in einem besondern Syntagmate unter dem Titel: Bernh. Telesii varii de naturalibus rebus libelli zu Venedig in 4. ans Licht gestellet. **Thuanus. Teißier** Eloges des hommes savans T. III. p. 450. **Imperialis** Musæum Histor. p. 77. **Frehers** Theatr. **Nicolaus Toppi** und **Leonhard Nicodemi** Biblioth. Napoletana. **Nicol. Comnenus Papadopolus** in Histor. Gymnas. Patavin. T. II. c. 32. n. 146. p. 248. **Johann George Lotter** de Vita & Philos. Bernardini Telesii dissert. Leipzig, 1733 in 4. **Nicerons** Memoire T. XXX. p. 248. **Morhoffs** Polyhist. T. II. L. I. c. 15. §. 2. ingl. L. II. c. 13. §. 2. u. ff. **Bruckners** Philos. Frag. VI Th. p. 683. u. ff. **Leipz. Gel. Zeit.** 1733. p. 559. u. ff.

Telesius oder Telesinus (Cajus Lucius) der auch sonst mit dem Bey-Nahmen **Lucius Pontius** genannt wird, war ein Römischer Bürgermeister, welcher nebst Cajo **Suetonio Paullino** 66 Jahr nach Christi Geburt die Regierung daselbst geführet hat. **Hedrichs** Chronol. d. Röm. Bürgerm. p. 151. **Bruckers** Philos. Fr. III Th. p. 263.

Telesius, (Thomas) ein Bruder des vorherstehenden **Bernhards Telesius**, war zu Cosenza aus einem ansehnlichen Geschlechte gebohren, und wurde den 12 Jenner 1565, nachdem der Cardinal **Gonzaga** dem Ertz-Bißthum resigniret hatte, an dessen Stelle Ertz-Bischoff in seiner Vaterstadt. Er regierte bis 1569. da er den 10 Jenner mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. IX. p. 262.

TELESMATA, oder *Apotelesmata*, sind bey den Griechen, eben dergleichen Bilder, die von den Arabern **Talisman** genennet werden, siehe **Talismanns** im XLI Bande, p. 1568. u. ff.

Telesphoros, ein Heydnischer Gott, siehe **Telesphorus.**

Telesphorus, Telesphoros, ein Heydnischer Gott, der, wie man muthmasset, von den Epidauriern **Acesius**, von den Sicyoniern aber **Evemerins** oder **Evamerion**, genennet worden, siehe **Evamerion**, im VIII Bande, p. 2059. Die meisten glauben, daß er nebst dem Aescula-

pius und der Hygea der Gesundheit vorstehe; einige aber machen ihn auch zu einem Engastrimytho, oder einen von dergleichen Wahrsagern, welche ihre Stimme in dem Bauche formiren, und auf solche Art reden können. Er wird in einem weiten Kleide, so ihm das Haupt bedeckt, sich über demselben zuspitzet, und nachdem es nur den Vorder-Theil des Gesichts offen gelassen, ferner über den gantzen Leib bis an die Füsse gehet, vorgestellet. **Pausan. Girald Tristan.** Com. Hist. de l' Emp. T. I. p. 599.

St. Telesphorus, Römischer Pabst und Märtyrer, war ein gebohrner Grieche und lange Zeit ein Carmeliter-Mönch. Er wurde nach des Pabsts Sixtus I. Tode den 1 April 140 oder wie andre wollen, den 8 April 142 zum Pabste zu Rom erwehlet, dahin er vorhin aus Andacht gekommen war. Die fast wieder eingegangene Verordnung wegen der Fasten erneuerte er, und ordnete, daß die Geistlichen 7 Wochen vor Ostern kein Fleisch essen solten. Und dieses soll zwar wie man vorgiebt, um das Jahr 136 geschehen seyn. Von vielen aber wird diese gantze Verordnung in Zweiffel gezogen, weil dieselbe sich nur auf einige unächte Exemplare des **Eusebii** Chronick gründen soll. So verordnete er auch, daß in der Christ-Nacht 3 Messen solten gelesen, das Gloria in excelsis gesungen und das Heil. Evangelium bey der Messe gelesen werden, desgleichen daß die Priester und Bischöffe nicht vor die weltliche Obrigkeit solten gezogen werden u. d. g. Weil er vor die Kirche grosse Sorge trug, ordinirte er zu 4 verschiedenen mahlen 13 Bischöffe, 12 Priester und 8 Diaconos, und schickte sie an verschiedene Oerter. Er hat auch der Valentinianischen und Marcionitischen Ketzerey gewaltig gewehret, bis er endlich im Jahr 154 den 5 Jenner, unter **Antonio Pio** zu Rom die Märtyrer Crone empfangen, nachdem er den Päbstlichen Stuhl 11 Jahr 9 Monat weniger 3 Tage besessen. Er liegt begraben in Vaticano, neben dem Begräbniß des Heil. Apostels Petri. Einige Martyrol. setzen ihm zwar den 2 Junii; aber sein Fest ist allezeit und auch noch von den Carmeliten den 5 Jenner gefeuert worden. Von den Griechen aber wird er den 22 Februar. verehret. **Anastasius. Pagi** Breviar. Pontific. Roman. **Urban Gottfried Sibers** Vita Telesphori ab error. purgata, Leipzig 1714 in 4.

St. Telesphorus, siehe **St. Felix** den 5 Jenner im IX Bande, p. 502.

St. St. Telesphorus, Florus, Jocundus, Petrus, Marcus, Acutius und **Januaria**, erlangten die Märtyrer-Crone in Africa, und sind vermuthlich aus denen, welche in der Verfolgung Severi durchs Feuer sind getödtet worden. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 6 Jenner. Siehe auch Acutius im I Bande, p. 437.

St. Telesphorus oder **St. Telesforus**, siehe **Rodicianus**, den 30 April, im XXXII Bande, p. 226.

St. Telesphorus, siehe **St. Gaulienus** den 31 May, im X Bande, p. 425.

Telesprun, Geschlecht, siehe **Thelesprun.**

Telessa, Stadt, siehe **Telese.**

Teleßia, Stadt, siehe **Telese.**

Telestes, ein Comischer Poete, welcher einige dramata geschrieben, als

1. Ἀργὼ und
2. Ασκληπιός,

Deren **Svidas** und **Athenäus** Dipnosoph. IV. gedencken. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. V. c. 40.

Telestes Sclimuntius, oder **Teleserates Selimuntius**, ein Griechischer Poet und Comödien-Schreiber, lebte vermuthlich zu den Zeiten des **Philipp Macedo** in der 95 Olymp. und schrieb Dithyrambos u. a. m. **Fabric.** Bibl. Græc. l. 2. c. 15. §. 59.

Telesthо, Gr. Τελεσθώ, des **Nereus** und der **Doris** Tochter, eine von den Meer-Nymphen. Siehe *Nereides*, in dem XXIII Bande, p. 1765. u. ff.

Telet, (Ortlof von) kommt als Zeuge vor im Jahr 1150 in **Ludewigs** Reliqv. Mscr. T. IV. p. 195.

TELETÆ, wurden bey den Griechen ihre geheimen Gottes-Dienste genennet, die auch sonst Mysteria hiessen. Siehe *Initia* im XIV Bande, p. 707.

TELETHRIENSES INCOLÆ, siehe *Telethrium.*

TELETHRIUM, ein Berg auf der Insel Euböa bey der Stadt Oncholia ohnweit Chalcis gelegen, dessen **Stephanus** Erwehnung thut, und die Einwohner derselben Gegend INCOLAS TELETHRIENSES nennet. **Baudrande** Lex. Geograph. T. II. p. 247.

Telethusa, des **Lygdus** in Creta, Gemahlin, welche ihre Tochter, weil sie sonst der Vater wolte umgebracht wissen, für einen Sohn ausgab, und da endlich die Dinge nicht länger konnten verschwiegen bleiben, von der **Isis** so viel erbat, daß sie auch würcklich in eine Manns-Person verwandelt wurde. **Ovid.** Metam. Lib. IX. v. 665. **Lactantius Placidus** Narrat. Lib. VIIII. Fab. 12.

TELEUS, **Gr.** Τέλεος, ist ein Beynahme des Jupiters, unter welchem ihn die zu Tegea verehreten. Seine Statue war nichts, als ein viereckter Stein, und wird er lateinisch ingemein diesem Nahmen nach Adultus genannt. **Pausan.** Arcad. c. 39. *Interpr. Pausan.* l. c Siehe **Jupiter** im XIV Bande, p. 1647. u. ff.

Telensin, Stadt, siehe **Timici.**

Teleutagoras, Gr. Τελευταγόρας, des **Hercules** Sohn, welchen er mit der **Lysidice** des Thespius Tochter zeugete **Apollodor.** Lib. III. c. 7. §. ult.

Telez, Berg, siehe **Tullum.**

Teleza, Stadt, siehe **Telese.**

Telezi, Stadt, siehe **Telese.**

Telfs, Dorff, siehe **Tullum.**

Telga, Stadt, siehe **Telgen.**

Telge, (Just. Dietr.) ein Lutherischer Prediger und Pfarrer in Kütten im Dölitzscher Creyse, war gebohren den 22 Mertz 1673 und den 18 Jenner 1707 als Pfarrer nach Kütten vociret. Iccanders Geistl. Minister. p. 117.

Telge, (Söder-) Stadt, siehe Telgen, ingleichen Süder-Talge, im XL. Bande, p. 1802.

Telge, (Suder-) Stadt, siehe Telgen, ingleichen Süder-Talge, im XL Bande, p. 1802.

Telgen, Telga, Telgo, Telgoa, Stadt, sonst auch Söder-Telge genannt, siehe Süder-Talge im LX Bande, p. 1802.

Telgene, ein altes deutsches Wort, vornehmlich der mittlern Zeiten, und heisset so viel als tilgen. Es kommt z. E. vor in einer alten Urkunde des Jahrs 1306 beym Ludwig in Reliqu. MSTT. T. I. p. 250 u. ff.

Telget, Stadt, siehe Tellicht.

TELGETUM, Stadt, siehe Telligt.

TELGIUM AUSTRALE, Stadt, siehe Süder-Talge, im XL Bande, p. 1802.

TELGIUM BOREALE, siehe Nortälge, im XXIV Bande, p. 1332.

Telgius, (Johann) hat Progymnasmata Rhetorica heraus gegeben, Cölln 1561. in 8. Biblioth. Gribner.

Telgmann, (Rud. Friedr.) hat heraus gegeben:

1. Commentar. de genuina significat. Vasalli, oder von der eigentlichen Bedeutung des Lehn-Manns, Braunschweig 1728 in 4.
2. Einleitung zu der Historie der Römischen Rechts-Gelahrheit, Saltzw. 1730. in 8. und eine vermehrtre Auflage, Göttingen 1736. in 8.
3. Von der Ahnen-Zahl, deren Ursprung und Nutzen, Hannover 1733. in 4.

Telgo, Stadt, siehe Telgen.

Telgoa, Stadt, siehe Telgen.

Telgte, eine Stadt, 2 Meilen von Münster, wo ein berühmtes Marien-Bild, dazu starcke Wallfahrten geschehen.

St. Telinas, oder Elud, zweyter Bischoff zu Landaff in Wallis, den einige auch einen Ertz-Bischoff nennen, war aus einer vornehmen Familie und lehrte ihn St. Dubricius die Schrifft, die er bald wieder andere lehrte. Er that eine Reise nach Jerusalem, und wurde von dem alldortigen Ertz-Bischoff im Jahr 518. zum Bischoff ordiniret. Bey seiner Retour erhielt er viele Privilegia und Güter von den Königen vor seine Kirche, nachdem er im Jahr 522. zum Bisthum gelanget war, und weil um selbige Zeit die Pest dahin kam, flohe er mit seinen Geistlichen nach der Landschafft Bretagne in Franckreich allwo er 7 Jahr blieb, und mit seinen Landsmann und Gefehrten, dem heiligen Sampson alldorten einen Baum-Garten anlegte, der von ihnen den Nahmen führete. Als er nach 7 Jahren und 7 Monaten wieder nach Hause kehrete, und zu dem sterbenden König Grennio kam, reichte er ihm noch das Heilige Nachtmahl. Als er einsmahls kein Holtz hatte, kamen ihm von sich selbsten 2 Hirsche entgegen, mit welchen er nachmahls einen Wagen voll Holtz nach Hause führte. Er hatte seiner Schwester Sohn, den H. Oudoceum bey sich, lehrt viel durch Lehre und Leben, ordinirte verschiedene Bischöffe um das Jahr 560. Der wegen seines Leibes entstandene Streit, da man ihn an 3 Orten haben wolte, wurde vom Himmel entschieden; indem sich unverhofft 3 Leiber präsentirten. Es geschahen auch viele Wunderwercke dabey, und sollen ihm viele Kirchen gewidmet worden seyn. Sein Gedächtnis-Tag ist der 9 Februar.

Teligny, ein vornehmes Adeliches Geschlecht in Franckreich, aus welchen in dem 16 Jahrhunderte besonders folgende beyde Carl, und Ludwig bekannt worden sind. Carl von Teligny, dienete unter dem Könige von Franckreich, Heinrich II. als General, und ließ in unterschiedenen Gelegenheiten seine Tapfferkeit sehen, weswegen ihm auch das Commando der Reuterey zu St. Quintin anvertrauet ward, als selbiger Ort 1557 von den Spaniern belagert wurde. Er hielt sich auch darinnen sehr wohl, kam aber in einem Ausfall um, vor dem ihn doch der Admiral Coligny, der ihn sehr liebte, gewarnet, und ihn gebeten hatte, daß er dabey seine Person schonen möchte. Er hinterließ einen Sohn Ludewig von Teligny, welcher der Protestantischen Religion zugethan war, und sich in dem Kriege, wie auch bey andern Gelegenheiten dergestalt hervor that, daß ihm der Admiral Coligny seine Tochter Louisen zur Ehe gab. Nach diesem wurde er einer von den vornehmsten Häuptern der Hugenotten in Franckreich. Als der Admiral Coligny kurtz vor der Parisischen Blut-Hochzeit den bekannten Schuß in den Arm empfangen, schickte er ihn an den König, und bat sich die Gnade aus, daß er ihn noch vor seinem Ende besuchen möchte weil er ihm noch viele Geheimnisse zu entdecken hätte. Er muste aber selbst in der Pariser Blut-Hochzeit sein Leben lassen, ungeachtet ihm der König sonderlich gewogen war. Seine hinterlassene Wittwe vermählte sich zum andern mahl mit Printz Wilhelm von Oranien. Thuanus in Hist. Lib. XVIII und XIX. Mezeray.

Teligol, ein Fluß in Podolien, so nicht weit vom schwartzen Meere in einen kleinen See fällt.

Telimba, eine feste Stadt und Fürstenthum in Siberien, 9 Meilen von Udinskoi, ist meistens von Russen bewohnet, wo die schönsten schwartzen Zobel gefangen werden.

Telimiconi, Stadt, siehe Timick.

Telin, (Wilhelm) siehe Thelin.

TELINA VALLIS, Landschafft, siehe Veltelin.

TELINE, siehe *Trifolium Magnum*.

Telingamma oder Tallegoma, ein Flecken, welcher auf der Rhede zwischen den beyden Mo-

lucki

luckischen Inseln Ternate und Tydor gelegen ist. Im Jahr 1709 ohngefehr, ist dieser Ort von den Spaniern befestiget worden, und ob er gleich bemeldetes Jahr von den Holländern angegriffen ward: so konnten sie doch nichts davor ausrichten. Historie der Moluck. Inseln, II Th. p. 1126 und 1253.

Telingus, (Wilhelm) ein Niederländischer Theologe, schrieb:

1. Hierosolymam novam.
2. Soliloquium peccatoris.
3. Viam planam ad salutem.
4. Manuduct. ad praxin conversionis Christiani perfecti.
5. Eubulum.
6. Timotheum.
7. Samsonem s. explicationem Judic. XIII usque XVI.
8. Sionis lamentationem super VII Psalmos pœnitentiales.
9. Paradisum precum.
10. Clavem devotionis.
11. Christiana soliloquia.
12. Trutinam sanctuarii.
13. Stellam polarem ad genuinam pietatem &c.

Seine Schrifften sind zusammen gedruckt worden, er aber den 10 April 1629 im 49 Jahre gestorben. Witte Diar. T. II.

TELINIA VALLIS, Landschafft, siehe **Veltelin**

TELINUM OLEUM, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im IV Bande, p. 318 u. ff.

TELINUM UNGUENTUM, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im IV Bande, p. 318 u. ff.

TELIS, siehe **Bocks-Horn-Kraut**, im IV Bande, p. 318 u. ff.

Telis, sonst **Egli** genannt, ein Fluß in Franckreich, siehe **Egly** im VIII Bande, p. 314. Andere halten ihn vor den Fluß **Les. Baudrands.** Lex. Geogr. T. II. p. 247. Siehe davon **Lez**, im XVII Bande, p. 740 u. f.

Telithone, eine Stadt in dem steinigten Arabien, von deren eigentlichen Lage man nichts gewisses sagen kan. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 575.

TELIUM, Flecken und Schloß, siehe **Tell.**

Telka, ein Dorff ohnweit Merseburg, welches 1021 unter dem Bischoff **Dithmar**, als ein Geschencke an das Bißthum Merseburg kam. **Ludew.** Reliqu. Mscr. T. IV. p. 358.

Tell, Tegli, Teglio, Lat. *Telium*, ein grosser Flecken nebst einem Amte und ruinirten Schlosse, in Graubündten, auf einem Berge, nicht weit von der Adda, zwischen Sondrio und Tiranno. Von ihm wird der gantze District Valtelin oder Veltlin genennet. Es wohnen an diesem Orte viele von Adel. **Guler.** Rhæt.

Tell, oder Tel, (Wilhelm) ein Schweitzer, und einer von den vornehmsten Urhebern der Schweitzerischen Freyheit, welcher zu den Zeiten des dasigen Reichs-Voigts, oder Gouverneurs **Geislers** lebte, und sich desselben tyrannischen Regierungs-Art zu widersetzen suchte. Er bezeigte dieses besondres dadurch, daß er bey dem Huthe, welchen **Geisler** auf dem Marckte zu Altdorff hatte aufrichten lassen, etliche mahl vorbey gieng, ohne demselben die geringste Art einer Ehrerbietung zu erweisen. Und als ihn Geisler hierüber gefänglich einziehen, und nach der Ursache seines Ungehorsams fragen ließ: so gab er zur Antwort, daß ihm einige Nachläßigkeit und Grobheit gleichsam angebohren wäre. Aber damit hatte er sich noch nicht von dem Verdachte befreyet in welchem er einmahl bey dem Reichs-Voigte gekommen war. Man legte ihm daher, seines Ungehorsams wegen die Straffe auf, daß er auf einem gewissen Raume, seinem jüngsten Sohne, welchen er sehr lieb hatte, einen Apffel vom Kopffe herunter schiessen solte. **Tell** wolte sich darzu nicht bequemen, und sagte, daß man niemahls von einer solchen Straffe gehöret hätte, und daß er lieber sterben, als sein eignes Kind durch einen Fehl-Schuß, welcher leichtlich nachfolgen könnte, tödten wolte. Es wurde ihm aber von Geißlern anbefohlen sich nicht zu verweilen, weil er sonst so wohl als sein Sohn solte hingerichtet werden. Da nun vor den unglücklichen **Tell** kein andrer Rath mehr übrig war, als daß er dem Reichs-Voigte gehorchen muste: so nahm er seinen Bogen, und schoß den Apfel von dem Haupte seines Sohnes glücklich herunter. Jedermann verwunderte sich über diese Geschicklichkeit. Weil aber der Reichs-Voigt gemercket hatte, daß **Tell** noch einen andern Pfeil in seinem Bussen zwischen dem Ober-Kleide stecken hätte, und ihn um die Ursache davon befragte: so bekam er zur Antwort, daß es der Gebrauch wäre niemahls einen Bogen ohne 2 Pfeile bey sich zu tragen. Jedoch diese Antwort war Geislern nicht hinlänglich, weswegen er ihn nöthigte die rechte Ursache zu sagen, dabey versprechend, daß er ihm das Leben schencken wolte, woferne er ihm die Wahrheit bekennte. Hierauf gestund **Tell**, daß er diesen Pfeil deswegen zu sich genommen, damit er ihn tod schiessen könnte, woferne er mit dem ersten seinen Sohn getödtet hätte. Als der Gouverneur diese Antwort vernommen, hielt er zwar sein Wort darinnen, daß er ihn nicht tödtete, ließ ihm aber inzwischen Hände und Füsse binden, und ihn auf das Schloß Cusnach bringen. Doch als sie mitten auf der See waren, entstund ein Sturm, welcher so hefftig wurde, daß des Gouverneurs Leute zu ihrem Herrn sagten, sie müsten nothwendig alle umkommen, woferne sie nicht den Gefangenen von seinen Banden entledigten, als welcher nicht allein starck, sondern auch einer von den erfahrensten Schiffern wäre. Die Gefahr, worinnen sich Geißler sahe, machte, daß er bald darein willigte. So bald nun **Tell** das

Ruder

Ruder in seine Hand bekommen, lenckte er den Kahn gegen die Landschafft Schwitz zu; und da er sehr nahe bey einem Felsen war, welcher noch bis auf den heutigen Tag **Tells-Felsen** genennet wird, nahm er seinen Bogen und Pfeil, sprang aus dem Kahn, welchen er mit aller Gewalt zurück ins Wasser stieß, und machte sich immittelst, da selbige den Kahn wieder zurück ans Land zu bringen suchten, auf die Berge. Daselbst erwehlte er sich einen hohlen Weg, wodurch **Geisler** nothwendig gehen muste, versteckte sich hinter ein dickes Gebüsche, und schoß ihn tod als er vorbey gieng. Hierauf lief er nach Schwitz zu, um solches dem **Stauffacher**, und andern Consorten zu berichten, welche so dann die Waffen ergriffen, und alle Reichs-Voigte verjagten, und ihre Festungen niederrissen, welches hernach die Gelegenheit zu dem berühmten Schweitzerischen Bunde gab. Man zeiget bis jetzo noch des **Tells** Arm-Brust in dem Zeughause zu Zürich, und in Bern ist dessen Satue auf einem Saale des dasigen Zeughauses zu sehen; so wie er seinem Sohne den Apfel vom Kopfe herunter geschossen hat. **Tschudi** Chronic. MST. **Stumf. Guilimann. Plantinus** de Scriptor. Helvet. **Simmler** de Republ. Helvet.

TELLA, Stadt, siehe **Zell.**

St. Tella, siehe St. **Nicophorus**, den 28 Febr. im XXIV Bande, p. 639.

Tellado, (Bonaventura) ein Spanier, welcher ans Licht gestellet hat: El Manogito de flores annadito &c. **Leipziger Gelehrte Zeit.** 1733 p. 204.

Tellbohm oder **Tellbohrn**, ein Pietistischer Studente, welcher 1722 durch seine in Stockholm gehaltene Predigten und angestellte Zusammenkünffte wovon gar wunderliche Umstände kund wurden, einen grossen Lerm verursachte. Es ward deswegen von dem Könige eine besondre Commißion angestellt, bey welcher sich aber **Tellbohm** trotzig bezeugte, und durch seine Patrone, dergleichen er auch selbst unter den Commissarien gefunden hatte, es dahin brachte, daß die Untersuchung seiner Sache gantz und gar liegen blieb. Und weil das Consistorium zu Stockholm dem **Tellbohm** das Predigen untersaget hatte; so verklagte er 1725 besagtes Consistorium, und erhielt endlich einen gerechten Ausspruch. **Unschuld. Nachricht.** 1727 p. 784 u. f. **Heinsii** kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie VIII Theil p. 348 u. f.

Tellbohrn, siehe **Tellbohm.**

Telle, Gewicht, siehe Tael, im XLI Bande, p. 1364.

Telle (Regnerus) siehe **Vitellius.**

Tellemarch, District, siehe **Tellemarck.**

Tellemarck, oder **Tellemarch**, ein Strich Landes in der Provintz Aggerhus in Norwegen, wird von andern zu Westerland gerechnet. Die Einwohner daselbst sind groß und starck, aber auch sehr unartig. Doch sind sie gute Minirer, und brechen in ihrem Lande viel Schleiff- und Mühl-Steine. **Hübners** Vollst. Geogr. II Th. p. 80 u. f.

Tellemont, Stadt, siehe **Tienen.**

Tellen, ein sehr schlimmer Pfeifer, und vielleicht nicht viel besserer lyrischer Poet; ob er gleich von einigen wegen seines Plauderns hochgeachtet worden. Besiehe **D. Fabricii** Bibl. Gr. Lib. II. c. 15. p. 598.

TELLENA, Stadt, siehe **Tellene.**

Tellenac, hat herausgegeben: Speculum vanitatis, Augspurg in 4, II Theile.

TELLENÆ, Stadt, siehe **Tellene.**

Tellenbach, ein kleiner Fluß in der Schweitz, welcher nebst einem andern kleinen Flusse, der Haslenbach heißt, die so genannte weise **Emme** ausmacht. **Allgemeines Hydrograph. Lexic.** p. 155.

Tellene, Latein. *Tellena, Tellina, Tellenæ*, eine Stadt in dem alten Latio, in der Gegend, wo Ficana lag, davon bey dem **Plino** Lib. III. c. 5. Meldung geschiehet. **Cellarii** Not. Orb. Antiq. Tom. I. p. 639.

TELLENON, oder *Corbeau a Cage*, sonst auch **Kasten-Kran** genannt, war bey den Alten eine Machine in Form eines Brunnen-Schwengels, an dessen obersten Ende ein Kasten befestiget war, in welchem einige Mannschafft stunde, den man in die Höhe zog, um dadurch zu sehen, was die Belagerten auf den Thürnen, oder hinter den Mauren machten. **Folard** beschreibet diese Machine in seinem Polybe Tom. I. p. 91 ausführlich, und stellet ihn daselbst in einem Kupfer vor. **Jäschingen. Lexic.** p. 452.

Tellens-Capell, oder **Tellens-Platen**, ist ein Stein, oder Klippe, in dem Schweitzerischen Canton, Uri, darauf eine Capelle stehet: Auf derselben stieg **Wilhelm Tell** aus dem Schiffe und entkam durch die Flucht, da er als Gefangner nach Cusnach solte geführet werden. Siehe **Tell.**

Tellens-Platen, siehe **Tellens-Capell.**

Teller, heisset in dem Küchen inventario, dasjenige rund formirte Geschirr, darauf man bey der Mahlzeit die Speisen zu zerschneiden pfleget. Es wird dasselbe theils aus Holtz, theils auch aus Tohn, Porzellan, Blech, Zinn und Silber bereitet, ist insgemein mit einem guten Rande, und etwas tiefen Boden versehen, jedoch auch offtmahls ohne Rand und gantz platt gedrehet. Die Hofsanisten in Asien bedienen sich statt der Teller bey Tische dünner Kuchen, welche aus Reis-Mehl gebacken sind, und nach der Mahlzeit von ihnen aufgegessen werden. Diejenigen, welche das Mittel zwischen den kleinsten Schüsseln und den grösten Tellern halten, heisset man **Aßietten**; welche aber auf einem Fuß erhöhet, und gantz flach seyn, ohne einige Vertiefung, werden **Präsentirteller** genennet. Noch einer andern Art sind die so genannten **Spielteller**, deren man sich meist bey dem Kartenspiel bedienet, die klein, flach, und vieleckigt, aus allerley Materie gemacht sind. **Männlings** Dapper. Exot. Tom. II. Beschreibung von Asia p. 24.

Teller, bedeutet auch den rund geschnittenen Streif aus Flohr, Catun, Nesseltuch, Schleyer, Spitzen und dergleichen, welcher an den Hauben und Aufsätzen hinten über das Nest gezogen und gestecket wird.

Teller, (Abraham) ein Doctor der Theologie, und Pastor zu St. Thomä in Leipzig, und des Consistorii daselbst Assessor, war gebohren zu Wurtzen 1609 den 17 Jenner, alwo sein Vater Romanus Teller Bürger, und eines Hochedlen Leipziger Raths-Bier Einkauffer war. Seine Mutter hies **Maria**, und war eine Tochter **Abraham Brodkorbs**, Bürgers und Fleischhauers in Wurtzen. Er ward von seinen Eltern bis in das 14 Jahr in die Wurtznische Stadt-Schule geschickt, von dar aber kam er in die Land-Schule Pforte, alwo er unter des damahligen Rectoris, M. **Justin Bertuchs**, Aufsicht, in den auf Schulen zu erlernenden Künsten und Wissenschafften in seinen Studieren nach Wunsche zunahm. Hierauf begab er sich 1628 auf die Universität Leipzig, und hörte die gelehrten Vorlesungen der damahls mit Ruhm lehrenden Professoren fleißig an, die Vornehmsten darunter waren M. **Hieron. Reckleben**, L. **Philipp Müller**, D. **Heinrich Höpfner**, vornehmlich aber D. **Johann Höpfner**. Im Jahr 1629 wurde er mit dem ersten Philosophischen Lorber, 1631 aber mit dem Magister-Titel beehret. In folgenden Zeiten dienete er der studierenden Jugend, durch Lesung verschiedener Collegiorum mit seiner erlangten Geschicklichkeit, wie er denn die Ebräische, Chaldäische und Syrische Sprache in Privat-Collegiis gelehret, auch Collegia Disputatoria und Concionatoria mit Bewilligung der Theologischen Facultät gehalten hat. Nachgehends gieng er 1633 nach Wittenberg, und besuchte daselbst die Hörsäle D. **Martin Trosts**, D. **Paul Robers** und D. **Johann Hülsemanns**. Bey seiner Zurückkunfft nach Leipzig, wurde er 1634 zum Baccalaureo in der H. Theologie ernennet. Diese Theologische Würde ermunterte ihn, daß er mit den Vorlesungen seiner vorher schon gehaltenen Theologischen Collegien eifrigst fortfuhr, und sich auch zu zwey verschiednen mahlen, unter dem Vorsitze D. **Heinrich Höpfners** und D. **Christian Langens**, auf dem Theologischen Catheder, und auch überdieses gantze 24 Jahr lang in den öffentlichen Disputationen als Opponente hören ließ. Was nun diejenigen Aemter, zu welchen er nach und nach gelangte, betrifft; so ward er anfänglich 1637 Rector an der Thomas-Schule zu Leipzig, kurtz hernach aber ward ihm das Diaconat an selbiger Kirche aufgetragen. Von da ruffte man ihm 1645 an die St. Nicolai-Kirche, um daselbst die Stelle des Archidiaconi zu verwalten. In eben diesem Jahre, wurde ihm die Freyheit der Theologischen Doctor-Würde rühmlich ertheilet. Als endlich 1657 das Pastorat an der Thomas-Kirche, durch Absterben D. **Christian Langens** verlediget wurde: so ward ihm dasselbe anvertrauet. Hierzu bekam er auch einen Sitz in dem Consistorio, wie nicht weniger den Theologischen Doctor-Huth. Aber alle diese wichtigen Bedienungen konnte er nur eine gar kurtze Zeit über verwalten, indem er durch einem seeligen Tod den 5 Novembr. 1658 aus dieser Sterblichkeit gerissen ward. Der entseelte Cörper wurde in die St. Thomas-Kirche begraben, und sein Bildnis an einem Pfeiler daselbst aufgerichtet. Mit seiner Ehe-Liebste Fr. **Dorotheen**, einer Tochter **Caspar Bierlings**, eines berühmten Kauffmanns in Leipzig, die er sich 1637 den 8 Junii antrauen ließ, hat er ausser 2 Söhnen, **Abraham**, der in seiner **Kindheit** verstarb, und **Romano**, von dem ein besonderer Artickel folget, 8 Töchter gezeuget, von welchen aber nur 2 nehmlich **Dorothea Maria**, und **Anna Maria** ihrem Vater überlebet haben. Man hat von ihm folgende Schrifften erhalten:

1. Dissert. pro Grad. Lic. in Jes. VII, 14. 15. 16. De Θεολογία παρθένε Leipzig 1645.
2. Dissert. Doctoral. de gratuita salvatione hominum vere Evangelica ex Act. XV, 11. Leipzig 1685.
3. Notæ in Welleri Grammatic. Græc.
4. Leichen-Predigten, als über 1 Mos. XXXV, 16. u. ff. Leipzig 1646. 2 Tim. IV, 7. 8. Ebend. 1646, Psalm IV, 9. Ebend. 1656 Psalm CXXVI, 5. 6. Ebend. 1658. Hiobs VII, 1. 2. u. 3. ebend. 1659, u. a. m.
5. Zwölf Geistliche Lieder, als:
   a. Auf! meine Seele, siehe auf ꝛc.
   b. Ach Herr und Heyland Jesu Christ ꝛc.
   c. Auf dich, Herr Jesu Christ ꝛc.
   d. Christ o du einiger GOttes Sohn ꝛc.
   e. Das ist doch je gewißlich wahr ꝛc.
   f. Du liebe Seel bedenck es wohl ꝛc.
   g. Ich habe mein Hertz zu dir gericht ꝛc.
   h. Jesu mein Trost und Zuversicht. ꝛc.
   i. Mein Hertz will ich ergeben ꝛc.
   k. Rühme, lob' u. ewig preise ꝛc.
   l. Rühmen will ich früh und spat ꝛc.
   m. Um meiner Sünde willen ꝛc.

Götze Elog. Theol. Sæc. XVII. p. 266. **Frehers** Theatr. Erudit. **Vogels** Leipz. Annales. **Witte** Diar. **Neumeister. Wetzels** Lied. Dichter III Th. p. 266 u. ff.

Teller, (Marcus) hat IX kurtze Motetten, und zwey solenne Messen von vier concertirenden Stimmen, zwey Violinen, einer Viole, Fagott und Generalbaß in Folio durch den Druck herausgegeben. Bes. **Lotters** Musikcatal.

Teller, (Romanus) Notarius und Ober-Schöpp- und Gerichts-Actuarius zu Leipzig, war gebohren, 1607 den 9 Junius in der Stiffts-Stadt Wurtzen. Sein Vater war **Romanus Teller**, ein Bürger zu Wurtzen und des Raths in Leipzig Bier-Einkauffer, welcher ihn mit **Marien**, einer Tochter **Abraham Brodkorbs**, der ein Fleischer in Wurtzen war, erzeuget hat. Er besuchte anfänglich die Wurtznische Schule, woselbst

selbst er unter des damahligen Rectors M. Adrian Töpfers und des Cantors Johann Pfeiffers Anweisung, die ersten Gründe der Religion und Sprachen erlernete, so daß er 1622 nach Pforte in die Land-Schule geschickt werden, und des dasigen Rectors M. Justin. Bertuchs Unterricht annehmen konnte. Nachdem er daselbst die gewöhnliche Schul-Zeit ausgehalten, begab er sich auf die Universität nach Leipzig. Hier fand er an M. Andreas Kunad einen treuen Freund, und Beförderer seiner Studien, indem ihn derselbe nicht nur seine Privat-Collegia ohne Entgeld anhören ließ, sondern ihm auch Anweisung gab, wie er die öffentlichen Vorlesungen der Professorn mit Nutzen besuchen solte. Wegen ermangelnder Mittel zu dem Studieren muste er es sich sehr sauer werden lassen, und verschiedne Informationes sowohl in Leipzig, als nachgehends auch auf dem Lande, über sich nehmen. Einige Zeit über ließ er sich als einen Schreiber gebrauchen, und in dieser Bedienung kam er auch zu M. Johann Müllern Syndicus und Ober-Stadt-Schreibern selbiger Zeit bey dem hiesigen Rathe. Nachdem er nun einige Jahre getreue Dienste geleistet hatte, gelangte er 1638 durch E. E. und Weisen Raths Beförderung in die Vormundsschafft-Stube. Und da man auch hier von seiner Treue und unverdroßnen Fleisse genugsam war überzeuget worden: berief man ihn 1650 in die Richter-Stube zum Gerichts-Schreiber. Hernach ward er 1660 dem Ober-Schöpp-und Gerichts-Schreiber, Matthäo Schillingen substituiret, bis er endlich demselben 1661 in diesem Amte succedirte. Er verheyrathete sich 1640 den 9 Febr. mit Catharinen, Andreas Kaurdörfers, Bürgers und Jubilirers zu Leipzig Tochter, hat aber mit derselben keine Kinder gezeuget. Sein Ende erfolgte 1672 den 16 April im 65 Jahre seines Alters. Mayers Leichen-Predigt auf ihn, Leipzig 1673 in 4.

Teller, (Romanus) ein berühmter Rechts-Gelehrter zu Leipzig, war beyder Rechten Doctor, und des Churfürstlichen Sächsischen Schöppenstuhls zu Leipzig Beysitzer und Erb-und Gerichts-Herr auf Kutschen und Braunsdorff. Er hatte zur Ehe Christine Barbarn, eine Tochter des Hof-und Justitien Raths Burchard Berlichs, mit welcher er den nachstehenden Lic. Romanus Teller erzeugte, und starb 1692. Man rühmet von ihm, daß er ein besondrer Priester-Freund gewesen sey, daher folgendes Distichon von ihm bekannt ist:

Romanus Teller pastores suscipit omnes,
Romanum rursus suscipe, Christe, tuum.

Er schrieb verschiedne Disputationes worunter folgende besonders bekannt sind:

1. De obligatione Filiorum in feudo, Leipzig 1668.
2. De constituto possessorio, ebendaselbst 1669.
3. De confusione obligatinem, ebend. 1669 und 1679.
4. De philosophia eclectica ebend. 1674.
5. De feudo pluribus promisso cum explicat. L. quotiens XV. C. De rei vindic. ebendas. 1675.
6. De oneribus feudi, ebend. 1679.
7. De deteriore fœminarum conditione in matrimonio contrahendo, ebend. 1682.
8. De divisione lucri & damni inter socios, ebend. 1684.

Er ist auch der Verfertiger eines Liedes, welches sich: **O Herr, es ist genung allhier** ꝛc. anfängt, und welches bey Beerdigung seiner Tochter ist gedruckt worden. Wetzels Lieder-Dichter III Th. p. 287.

Teller, (Romanus) ein Lutherischer Theologus, und Prediger zu Leipzig, war gebohren zu Freyberg 1671 den 5 Decembr. Sein Vater D. Romanus Teller, ein vornehmer Rechts-Gelehrter, und des Churfürstlichen Schöppenstuhls zu Leipzig Beysitzer; der Groß-Vater aber D. Abraham Teller, von dem ein besonderer Artickel vorhanden. Den Grund seiner Studien legte er unter der Privat Anweisung M. Caspar Nicolai, nachmahligen Pfarrers in Wahren, und ließ sich 1687, bey dem damahligen Rector der Academie L. Otto Mencken unter die Zahl der Academischen Bürger in Leipzig einschreiben. Anfänglich legte er sich auf die Rechtsgelahrheit, und hatte es darinnen schon soweit gebracht, daß er sich vorgenommen hatte, unter dem Vorsitz seines eignen Vaters eine Disputation de differentia honorum allodialium & feudalium zu halten. Nachdem aber 1692 des Vaters Tod unverhofft erfolgte: so änderte er alsdenn seine Entschliessungen, und wendete allen Fleiß auf Erlernung der Gottes-Gelahrheit. Zu dem Ende besuchte er die Theologischen Vorlesungen D. Joh Benedict Carpzovs, D. Johann Olearii und D. Joh. Günthers mit vielen Nutzen, nahm auch die Magister-Würde an, und disputirte kurtz darauf unter dem Prof. Friederici de severa principis clementia. Bald hernach vertheidigte er, 1692 um die Freyheit öffentlich zu lesen, zu erlangen, seine Disputation de præjudiciis ex ignorantia sui oriundis, disputirte ferner 2 mahl um einen Platz in der Philosophischen Facultät zu erlangen, als erstlich de existimatione philosophorum gentilium, Leipzig 1695, hernach 1697 de doctrina affectuum. Nachdem er hierauf im Jahr 1696 eine Reise durch Deutschland und Holland gethan hatte, ward er nach seiner 1698 erfolgten Rückkunfft zum Stiffts-Prediger in Weymar ernennet. Im Jahr 1702 ward er als Mittags-Prediger nach Leipzig beruffen; ward 1703 Baccalaureus der H. Theologie, und erhielt, an D. Seeligmanns Stelle, der damahls als Ober-Hoff-Prediger nach Dreßden beruffen wurde, das Diaconat zu St. Nicolai, und 1714 berief man ihn zum Archidiacono an eben derselben Kirche. In diesem nur gemeldeten Jahre wurde ihm den 5 Juli von der Hochlöblichen Theologischen Facultät die Würde eines Licentiaten der Theologie ertheilet,

bey welcher Gelegenheit er eine Inaugural-Disputation de Deo, amore, über 1 Joh. IV, 8 - 16, gehalten und lebte bis 1721 den 8 Mertz, da er im 49 Jahre seines Alters an der Brust-Beschwerung seinen Geist aufgab. Aus seiner mit Susanne Marien, gebohrner Kromayerin, geführten Ehe, die er sich schon zu Weymar zu seiner Ehe-Genoßin erwehlet hatte, sind ihm auser 2 Töchtern, die er aber nicht groß gezogen, auch 2 Söhne gebohren worden, wovon der jüngste Abraham in seinen erwachsenen Jahren mit Tode abgieng, der andre aber ist der noch lebende und bey hiesiger Academie und Kirche mit vielem Ruhme und Nutzen lehrende, D. Romanus Teller, von welchem ein besondrer Artickel folget. Von seinen Schrifften sind ausser den bereits gemeldeten Disputationen, und vielen von ihm gehaltenen und zum Druck beförderten Leichen-Predigten am meisten bekannt:

1. Christliche Lebens-Pflichten, oder Sebers Hortulus Biblicus continuatus, Leipzig 1699 und 1710.
2. Biblisches Creutz- und Trost-Büchlein nach der Art des Seberischen Biblischen Lust-Gärtleins, Leipzig 1713 in 8.
3. Der Mißbrauch des Göttlichen Wortes zur fleischlichen Sicherheit, nebst einer Predigt vom Gebrauch des Evangelii, am IX Sontage nach Trinitatis ebendas. 1709 und 1719 in 12.
4. Christi Rede am Ende, oder die 7 Worte am Creutz, ebend. 1713.
5. Heiliges Lutherthum, oder zwo Reformations Predigten, ebend. 1712 in 12.
6. Predigten vom Unterschied der Gerechten und Gottlosen, ebend. 1720 in 4.
7. Predigten über die 1 Epistel St. Johannis.

Man hat auch 2 Lieder von ihm die sich also anfangen:

1) O GOtt du Heiliger GOtt, was bin ich vor ein Sünder.
2) HErr GOtt das ist mein Wunsch und Flehen.

Lebenslauff in Progr. Wetzels Lieder-Dichter III Th. p. 284 u. ff.

Teller (Romanus) ein berühmter Gottes-Gelehrter, welcher zu Leipzig 1703 den 21 Februar gebohren ward. Sein Vater war Romanus Teller, der H. Theol. Licentiat und Archidiaconus an der Nicolas-Kirche daselbst, die Mutter aber Susanne Marie, eine gebohrne Kromayerin. Von diesen seinen Eltern ward er von erster Kindheit an zu Erlernung aller nöthigen Wissenschafften auf das fleißigste angehalten, und durch die Bemühung seines Vaters sowohl, als durch den Unterricht geschickter Privat-Lehrer ein guter Grund zu seiner nachmahls erlangten grossen Gelehrsamkeit gelegt. Unter seinen Privat-Lehrern rühmet er vornehmlich die gute Unterweisung

Gottfried Michaelis, der H. Theol. Baccal. und nachmahligen Predigers in Leutsch, ohnweit Leipzig. Nachdem er das sechszehende Jahr seines Alters erreichet hatte: so trat er sein Academisches Leben an, und war anfänglich entschlossen, sich der Artzney-Kunst zu wiedmen, jedoch nach weiterer Ueberlegung wendete er sich zu der Gottes-Gelahrheit. In dieser Wissenschafft bediente er sich des Unterrichts der damahls lebenden vortrefflichsten Männer; Johann Cypriani, Johann Schmidtens, Joh. Philipp Olearii und Johann Gottlob Pfeiffers; die Ebräische Sprache aber hörte er bey dem seel. M. Gösgen. Im Jahr 1719 erhielt er schon den ersten Lorbeer in der Philosophie, und im folgenden Jahre erlangte er die Magister-Würde. Hierauf disputirte er auf dem Philosophischen Catheder 1721 den 9 Jul. de præjudiciis quatenus ex aliorum ignoratione oriuntur, wodurch er die Freyheit öffentliche Collegia zu halten bekam. Ferner Disputirte er 1722 den 16 Sept. de natura mortis, consistente in mentis a corpore διαστασι non sola διαλυσι, um eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erhalten. Im Jahr 1721 ward er auch mit vielen Ruhme zum Baccalaureo der H. Theologie gemacht, und um eben diese Zeit wies ihm ein Hochedler und Hochweiser Rath eine Stelle unter den Catecheten an der Peters-Kirche in seiner Vater-Stadt an. Nach Verlauf dreyer Jahre ward er Sonnabends-Prediger in der Thomas-Kirche. Diese Stelle verwaltete er bey nahe drey gantzer Jahre, als er wider Vermuthen 1730 einen Beruff zum Diaconat nach Merseburg, in die dasige St. Maximi Kirche bekam. Kaum aber hatte er dieses Amt ein und ein halbes Jahr verwaltet: So wurde er wiederum in seine Vaters Stadt, als woselbst seine Geschicklichkeit und sein munterer, gründlicher und überzeugender Vortrag in Predigten zur Gnüge bekannt war, zurückgeruffen. Er wurde also an die damahls verledigte Prediger-Stelle an der Peters-Kirche gesetzt, die er auch am Neuen Jahrs-Tage 1732 würcklich antrat. Diesem Amte stund er mit aller Treue und Sorgfalt bis 1737 vor, als in welchem Jahre ihm die Stelle des Mittags-Predigers und Diaconi an der Thomas-Kirche, und hernach die Vesper-Prediger-Stelle daselbst anvertrauet wurde. Hierauf fieng auch sein Glück bey der Academie zu blühen an. Denn nachdem er durch fleißige Theologische Vorlesungen bey der studierenden Jugend schon vielen Nutzen geschafft hatte, so wurde ihm 1738 von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen eine ausserordentliche Professiön der Theologie allergnädigst verliehen, bey deren Antritte er eine Abhandlung de Philosophismo Exegetico verfertigte. Er erhielt alsdenn 1739 den 26 Aug. die Würde eines Licentiaten in der Theologie, nachdem er vorher eine Abhandlung de constantia fidei confessores decente, aus Offenbahr. III, 11, geschrieben, und öffentlich vertheidiget hatte. In besagten Jahre bekam er einen Beruff nach Hamburg als Pastor zu St. Nicolai und Scholarch, welchen er aber aus wichtigen Ursachen ausschlug. Nach Absterben D. Johann Gottlob

Gottlob Pfeiffers, trug man ihm dessen gehabte ordentliche Profeßion der Heil. Theologie auf, und weil ihm Ew. Hochedler Rath wegen seiner besondern Gaben zu Predigen nicht gerne aus dem Ministerio verlieren wolte; die Verwaltung beyder Aemter aber, bey Vermehrung seiner Arbeit bey der Academie ihm allerdings zu schwer gefallen seyn: so trug man ihm die schon ehemahls gehabte Prediger-Stelle bey der Peters-Kirche, nebst einer Erhöhung des sonst gewöhnlichen Salarii als wodurch er, wegen Befreyung des Beicht-Stuhls, eine nicht geringe Erleichterung bekam. Dieses nahm er auch würcklich an, und lud zu Anhörung seiner Inaugural-Oration, mit einer gelehrten Abhandlung de argumento theologico ein; die Oration selbst aber handelte de pietate Doctoris Academici erga Præceptorem suum, in cujus locum ipse succedit, Leipzig 1740 in 4. Er wurde hierauf von der Hochlöblichen Theologischen Facultät mit der Würde eines Doctors der Theologie beehret. Bey dieser Gelegenheit, schrieb er seine erste Disputation, de inæqualitate peccatorum, die er auch 1741 den 14 Febr. um einen Platz in der Theologischen Facultät zu erhalten, nebst M. **Christian Gottfried Huhnen**, als Respondenten, und jetzigen Mittags-Prediger und Diacono zu St. Thomä in Leipzig, rühmlichst vertheidigte.

Von bemeldeter Disputation de inæqual. peccator. kam 1742 die andre Fortsetzung heraus, und die übrigen hat man von dem gelehrten Herrn Verfasser, wenn ihm GOtt Leben und Gesundheit verleihet, noch künfftighin zuerwarten. Aus seinem Ehe-Stande, welchen er 1732 den 27 Februar. mit **Sophien Wilhelminen**, einer Tochter **Friedrich Wilhelms Schützens**, der Heil. Schrifft Doctors und Pastors an der Thomas-Kirche zu Leipzig, zu führen anfieng, hat er zur Zeit sechs Söhne und eine Tochter erhalten. Seine Schrifften, wodurch er sich, ausser dem bereits gemeldeten Disputationen in der gelehrten Welt eben sowohl berühmt, als um die Liebhaber eines thätigen Christenthums verdient gemacht hat, sind folgende:

1. Demonstrationes Homiletico-Theologicæ, Leipz. 1727 in 8.
2. Sammlung Moralischer Reden, ebend. 1736 in 8.
3. Vernunfft- und Schrifftmäßige Betrachtungen über Glaubens- und Sitten-Lehren, eb. 1737 und 1738 in 4.
4. Neue Sammlung geistlicher Reden über die Sonn- und Fest-Tags Evangelien, ebend. 1741 in 4.
5. Dritte Sammlung geistlicher Reden, ebend. 1744 in 4. In der Vorrede wird die Frage abgehandelt: Ob, und wie ferne, ein Prediger allezeit, und auch bey allen Zuhörern seinen Endzweck erreiche?
6. Decas dissert. ad caussas Hermeneut. spectantium, wobey die Vorrede de accuratione in Exegesi sacra handelt, ebend. 1740 in 4.
7. Institutiones Theol. Homilet. ebend. 1741 in 8, welchem **Stephan Gausseni** Dissert. de ratione concionandi beygefüget ist.
8. Schmidii Compendium Theolog. moral. c. præfat. annotationibus, & Dissert. de trina sacræ doctrinæ moralis methodo, ebend. 1733 und 1738 in 8.

Sonst sind auch noch einige einzelne Predigten und kleine Schrifften von ihm gedruckt worden, zum Exempel:

1. Epist. grat. ad Pfeifferum de eo, quod justum est circa determinanda problemata Theologica, Leipz. 1723 in 4.
2. Untersuchung etlicher Wahrheiten in Glaubens-Lehren, Merseburg 1734 in 8.
3. Vier geistliche Reden bey Gelegenheit eines Göttlichen Berufs zum Amte, ebend. 1731 in 8.
4. Vom Unterscheide der Feinde und Freunde des Creutzes Christi, Leipzig 1732 in 4.
5. Pr. vom Glück, ebend. 1735 in 4.
6. Drey Stücke der menschlichen Klugheit, ebend. 1735 in 8.
7. Krafft des Leidens JEsu in dem Gebete des HErrn, ebend. 1737 in 8.
8. Abschieds- und Antritts-Predigt, ebend. 1740 in 4.
9. Die lebendige Hoffnung der Gläubigen durch die Auferstehung Christi von den Todten, in Theoph. und Sinceri Cantzel-Reden II Th. n. 12.
10. Die Gemeinschafft fremder Sünden, 1 Timoth. V, 22 in Theoph. und Sinceri Cantzel-Reden II Th.
11. Vorrede zu seines Vaters Erklärung der 1 Epistel St. Johannis in Predigten, Leipz. 1725 in 4.
12. Vorrede zu **Gebhardi** Tractat von der Unversöhnlichkeit.

Mosers jetztleb. Theologen II Th. p. 697 u. ff. Leipz. Gelehrt. Zeit. 1732, 1738, 1741, 1742, Unschuld. Nachr. 1725 p. 96.

Teller, (Molken-) siehe **Molkendieb**, im XXI Bande, p 891 u. f.

Teller (Platt-) siehe **Platt-Teller**, im XXVIII Bande, p. 748.

Teller (Präsentir-) siehe **Präsentir-Teller**, im XXIX Bande, p. 93.

Teller, (Stroh-) siehe **Strohteller**, im XL Bande, p. 1028.

Tellerbaum, siehe *Tæda*.

Tellerbrode, sind kleine, runde, einzelne Brödgen, deren gemeiniglich achtzig Stück, mehr oder weni-

weniger, aus einem Hymten gebacken werden. Deren Backlohn in der Taxordnung Hertzog Augusts zu Braunschweig und Lüneburg auf drey Mariengroschen angesetzt zu finden. Tit. IV. n. 7.

Tellergebiet, ein gewisser District in Rätia, zwischen dem ober und mitlern Tertzier innen gelegen, worinnen nächst bey Biantzono das Dorff Boaltium lieget. **Guler** in der Beschreib. von Rätia XII Buch p. 175.

Teller-Lecker, siehe **Tisch-Freund.**

Tellermuscel, (Gegen-) siehe **Musceln der Finger**, im XXII Bande, p. 1127.

Tellermuscel, (Hand-) siehe **Musceln der Finger**, im XXII Bande, p. 1126.

Tellermuscel, (Unter-) siehe **Musceln der Finger**, im XXII Bande, p. 1134.

Teller-Tüchlein, Lat. *Mantelia*, oder *Strophiola*, gehören nach Sachsen-Recht zu denen so genannten Gerade-Stücken. Siehe auch **Servietten**, im XXXVII Bande, p. 467.

Tellerus, (Johann) siehe **Tellier.**

Teller werffen, war bey den Griechen eine gewisse Art der Leibes-Uebung, und es hatte damit folgende Beschaffenheit. Man nahm einen Teller, der entweder von Ertz, Eisen, Stein, oder Holtz war, und in der Mitten ein Loch hatte, und warf denselben nach einem gewissen darzu bestimmten Ziele. Wer nun den Teller durch den Wurf am weitesten, oder vielmehr dem Ziele am nächsten bringen konnte, der trug einen Gewinst davon. **Voßius** de artib. popular. **Höpfners** Antiqu. Græc. p. 287 u. f. **Stollens** Hist. der Phil. Gelahrh. p. 71.

Telles, (Balthasar) siehe **Tellez.**

Telles (Eleonora) ein Portugiesisches Weib, lebte in der letzten Helffte des 14 Jahrhunderts, und hatte sich an **Joh. Lorenz Cugea** verheyrathet. Als sich aber der König Ferdinand in dieselbe verliebte, so ward sie von dem Könige schwanger, und gebahr eine Tochter Nahmens **Beatrix**, über welche nachgehends ein grosses Blut-Bad entstund, indem man nicht wuste, ob man sie als eine rechtmäßige Printzeßin oder als eine natürliche Tochter des Königes ansehen solte. **Hübners** Polit. Hist. II Th. p. 331 u. f.

Tellesius, (Emanuel) oder **Emanuel Tellez de Sylva**, siehe **Sylva**, im XLI Bande, p. 597.

Telles de Sylva, (Emanuel) siehe **Sylva**, im XLI Bande, p. 597.

Tellez, (Balthasar) ein Jesuite, war zu Lissabon 1595 gebohren, lehrte anfänglich die Rhetoric, hernach zu Coimbra die Philosophie, und in seiner Vaterstadt die Theologie, ward hiernächst auch eine Zeitlang Provincial, ingleichen Rector einiger Collegiorum, und starb den 19 April 1675. Man hat von ihm:

1. Summam universæ Philosophiæ, Lissabon 1642 in Fol. Paris 1644 in 2 Quartbänden. Lissabon 1652 in 4 Octav-Bänden.

2. Historiam generalem Aethiopiæ altæ; & de rebus in ea gestis a PP. Societatis Jesu Coimbra 1660 in Fol.

3. Chronicam Jesuitarum in Lusitania Portugiesischer Sprache, davon 2 Bände in Fol. zu Lissabon 1644 und 1647 gedruckt.

u. a. m. **Anton** Bibl. Hisp. **Alegambe** Bibl. S. J. **Bruckers** Philos. Hist. VI Th.

Tellez, (Emanuel Gonzalez) ein Rechtsgelehrter in Spanien, war um 1660 Doctor und Professor zu Salamanca, hernach Consultor der Inquisitorum zu Valladolid, und schrieb Concilium Eliberitanum, Lion 1665 in Fol. ingleichen Commentarium in quinque libros Decretalium, Venedig 1699 in 5 Bänden. **Anton.** Bibl. Hisp. *Biblioth. Siber.* p. 101.

Tellez, (Gabriel) von Madrit, vom Orden S. Mariæ de Mercede, lehrte die Theologie, schrieb unter dem Nahmen Tyrsi de **Molina** 3 Theile von Comödien, von denen die beyden ersten zu Madrit, der letzte zu Tortosa 1634 in 4 gedruckt, in gebundener Rede aber los Cigarrales de Toledo und ein Werck unter dem Titel: Utile dulci, so ebenfals zu Madrit 1635 in 4 herausgekommen ist, und starb 1650. **Anton** Bibl. Hisp. **Witte** Diar.

Tellez, (Hieronymus Domingvez) ein unbekannter Spanischer Geistlicher im 16 Jahrhundert, nuevo memorial de la difinicion de los sacramentos geschrieben, welches Werckgen aber noch in Handschrifft liegt. **Anton** Bibl. Hisp.

Tellez, (Johann) war einer von denen, welche von dem Portugiesischen Könige, **Heinrichen**, nebst noch 4 andern Herrn des Königreichs ernennet wurden, daß sie nach seinem Tode die Verwaltung des Reichs über sich nehmen solten. **Staat von Portugall** I Th. p. 521.

Tellez, (Marie) eine Nonne im Franciscaner-Kloster von Tordesillas, lebte 1539, und übersetzte **Ludolphs Carthusianus** Werck vom Leiden und Sterben unsers Herrn JEsu Christi, aus dem Lateinischen ins Spanische. Valladolid 1539 in 4. **Anton** Bibl. Hisp.

Tellez, (Michael) ein Spanischer Mönch aus dem Orden della Mercede, war Magister der Theologie, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb historia de la religion de la Merced, welche noch nicht gedruckt ist. **Anton** Bibl. Hispan.

Tellez-Giron, Geschlechts-Nahme, siehe **Pacheco**, im XXVI Bande, p. 73.

Tellez von Meneses, (Alphonsus) siehe **Meneses**, im XX Bande, p. 678.

Tellez de Sylva, eine Spanische Familie, siehe **Sylva**, im XLI Bande, p. 587 u. ff.

Tellez de Sylva, (Emanuel) siehe **Sylva**, im XLI Bande, p. 597.

Tellias, ein Poete und Wahrsager von Elis in Peloponnes, lehrte die Phocier ein sehr seltzames Stratagema, als sie mit den Thessaliern Krieg führten, indem er ihnen den Rath gab, daß sie 600 von ihren tapfersten Männern auslesen, ihre Kleider und Waffen mit Kalck oder Gips gantz weiß machen, und sie alsdenn bey der Nacht in des Feindes Lager schicken solten, mit Befehl, alle, die nicht aussähen, wie sie, zu tödten. Dieses gieng so wohl von statten, daß die Thessalier über so ein seltzames Spectacul heftig erschracken, sich gar nicht wehrten, und 3000 Tode auf dem Platze liessen. **Pausanias** in Phoc.

Tellicht, Stadt, siehe **Telligt**.

Tellier (le) ein berühmtes Frantzösisches Geschlechte. **Michael le Tellier** I starb 1608, als Steuer Rath zu Paris, und hinterließ von **Perrette Loquet**, die er sich 1574 beygeleget, 3 Söhne: 1) **Michaeln** le Tellier II, Herrn von Chaville, von dem so gleich. 2) **Carln** le Tellier, Herrn von Morsan, von dem §. II. gehandelt wird. 3) **Franciscum**, von dem nichts als der blosse Nahme bekannt ist. Jetztgedachter **Michael le Tellier** II, Herr von Chaville, wurde 1597 Steuer-Rath zu Paris, und gieng 1617 mit Tode ab, nachdem ihm **Claudia**, eine Tochter Francisci **Chauvelin**, die er sich 1599 beylegte, einen Sohn und unterschiedene Töchter gebohren. Von diesen gesegnete **Louise** 1654 als Priorin von la Ville-l'Eveque zu Paris, das Zeitliche; **Claudia Louise** wurde an **Johann Baptisten Colbert**, Herrn von St. Pouanges, und **Magdalene** an **Gabrielen** von **Cassagnet**, Herrn von Tilladet, verheyrathet, **Francisca** und **Margaretha** aber sind vermuthlich unverheyrathet gestorben. Dessen Sohn, **Michael le Tellier** III, Marquis von Barbesieux, war, wie aus seinem befindlichen Artickel zu ersehen, Cantzler von Franckreich, und hinterließ, da er 1677 starb, von Elisabeth **Turpin** 2 Söhne: 1) Der jüngere, Carl **Moritz** le **Tellier**, so 1641 den 18 Julius gebohren, war Doctor und Provisor der Sorbonne, wurde 1671 Ertzbischoff zu Rheims, 1679 Königlicher Staats-Rath, und 1688 Commandeur des Ordens vom Heil. Geiste, vermachte seine kostbare Bibliotheck, der Abtey von St. Genevieve, die aus 17000 **Büchern** bestand, nachdem er selbst den Catalogum davon verfertiget, und 1693 zu Paris unter den Titel Bibliotheca Telleriana hatte herausgehen lassen. Im Jahr 1702 richtete er ein Seminarium von frommen und gelehrten Leuten auf, daß man daraus die Pfarr-Dienste mit tüchtigen und geschickten Subjectis besetzen könnte. Zuletzt erlangte er den Cardinals-Huth, und starb den 22 Februar 1710 zu Paris plötzlich. 2) Der ältere, **Frantz Michael** le **Tellier**, Marquis von **Louvois**, von dem ein besonderer Artickel handelt, gieng 1691 den 16 Julius mit Tode ab, und zeugte mit **Annen**, der eintzigen Tochter und Erbin **Carls** von **Souvre**, Marquis von Courtenvaux, 4 Söhne und 3 Töchter. Von diesen wurde **Magdalene Charlotte**, von andern **Marie Charlotte** desgleichen **Elisabeth Anne** genannt, die 1665 den 23 Jun. gebohren war, und 1735 den 19 November verstorben ist, mit **Franciscus** VIII, Hertzogen von la Rochefoucaud, und la Roche Guyon; **Margarethe** aber, die das Licht der Welt 1678 erblickte, und 1711 den 3 April verstarb, 1694 den 23 April mit **Nicolasen** von Neufville VI Marquis von Alincourt, und nachmahligen Hertzoge von Villeroy vermählet, **Elisabeth** aber, welche 1666 gebohren war, starb in ihrer Jugend zeitig hinweg. Die vier Söhne waren: 1) **Michael Frantz** le Tellier, Marquis von Courtenvaux von dem sogleich. 2) **Ludewig Nicolas** le Tellier, Marquis von Souvre, von dem §. I. ein mehrers. 3) **Ludewig Frantz Maria** le Tellier, Marquis von Barbesieux, gebohren 1668 den 23 Junius, war erstlich Maltheser-Ritter, und Commandeur von Pieton, nachgehends Staats- Secretair und Cantzler der Königlichen Orden, und starb den 5 Jenner 1701 im 32 Jahre seines Alters. Von seinen beyden Gemahlinnen sind ihm 3 Töchter gebohren worden; als von **Catharine Louisen** von **Crussol**, des Hertzogs **Emmanuel** von Usez Tochter, die er sich 1691 den 11 November beylegte, und 1694 den 4 May durch den Tod wiederum verlohr, erlangte er 1692 die erste Tochter Nahmens **Anne Catharine Eleonoren**, welche nachgehends 1713 mit Carl **Paul Sigismunden** von Montmorency-Luxenburg, Hertzogen von St. Olonne, vermählet ward, und 1715 den 21 October im 23 Jahre ihres Alters verstarb. Von der andern Gemahlin **Marie Therese Delphine Eustochien**, einer Tochter Yves, Marggrafens von Alegre, mit der er sich 1696 vermählte, bekam er die 2 übrigen Töchter: **Marie Magdalenen**, und **Louise Francisca Angeliquen**, von denen die erste 1717 den 31 May, mit Frantzen Hertzog von **Harcourt**; die andre aber 1718 den 4 Julius mit **Emmanuel Theodosius** von la Tour, Hertzogen von Albret, vermählet wurde, und 1719 den 8 Jul. das Zeitliche geseegnete. 4) **Camillus** le Tellier von dem ein eigner Artickel folget. Oberwehnter **Michael Frantz** le Tellier, Marquis von Courtenvaux, **Frantz Michaels**, Marquis von Louvois ältester Sohn, war den 15 May 1663 gebohren, bekam 1681 die Anwartschafft auf die Stelle eines Staats-Secretairs, ergriff aber nachgehends die Waffen, und diente 1686 und folgendes Jahr in Ungarn. Nach seiner Zurückkunfft erhielt er im April 1688 die Anwartschafft auf die Stelle eines Hauptmanns über die Schweitzer-Garde, und im folgenden May ward er Obrister über der Königin Regiment zu Pferde. Im Jahr 1692 trat er obbemeldete Hauptmanns-Stelle an, resignirte aber selbige zu Anfange des 18 Jahrhunderts, und überließ sie seinem Sohne, doch da dieser noch bey seinen Lebzeiten mit Tode abgieng, so nahm er solche Bedienung 1719 selbst wiederum an. Er starb den 11 May 1721 zu Ancyle-Franc, nachdem ihm **Marie Anne Catharina**, eine Tochter des Grafens und Marschalls Johannes von **Estrees**, die er sich 1691 den 28 Nov. beygelegt, 2 Söhne und eine Tochter gebohren hatte. Diese war **Anne Sabine Felicitas**, welche in das Kloster Unsrer Lieben Frauen nach Soissons gekommen ist. Von den beyden

Söh-

Söhnen, begab sich der jüngere, **Ludewig Carl Cäsar le Tellier**, Marquis von Courtenvaux, in den Maltheser-Orden, und wurde 1718 Obrister über das Königl. Cavallerie-Regiment von Rousillon. 2) Der ältere, **Franz Mace le Tellier**, Marquis von Louvois, war Obrister über das Regiment von Anjou, und bekam auf Abtretung seines Vaters die Stelle eines Capitains über die Schweitzer-Garde, starb aber bey seines Vaters Leben den 14 Septembr. 1719 an den Kinder-Blattern. Er hatte sich 1716 mit Anne Louisen, einer Tochter **Anna Julius**, Hertzogs von Noailles, vermählet, und mit ihr 2 Kinder gezeuget, davon die Tochter **Charlotte Rosalie le Tellier** nach seinem Tode zur Welt kam, und ihr Leben nicht hoch brachte; der Sohn aber, **Franz Michael Cäsar le Tellier**, Marquis von Montmirail, Graf von Tonnerre und la Ferte-Gaucher, erhielt 1719 die Anwartung auf die Stelle eines Capitains über die Schweitzer-Garde, welche nach seines Groß-Vaters 1721 erfolgtem Tode bey währender Minderjährigkeit, seines Vaters Bruder versehen muste. Er hat sich 1732 Louise Antoninen von **Gontaut**, eine Tochter **Franz Armandeus von Gontaut**, Hertzogs von **Biron**, ehelich beylegen lassen.

§. I. Die Marquis von Souvre und Rebenac.

Ludewig Nicolas le Tellier, Marquis von Souvre ꝛc. **Franz Michaelis**, Marquis von Louvois anderer Sohn, war den 23 Jenner 1667 gebohren, wurde 1689 Obrister zu Pferde, ingleichen Lieutenant-General in dem Gouvernement von Bearn und Navarra, und Königl. Ober-Kleider-Verwahrer, worauf er 1724 den Ritter-Orden des Heiligen Geistes empfieng, und den 10 Decembr. 1725 zu Versailles an einem Schlagflusse starb. Er hatte sich 1698 mit Catharine Charlotten von Pas-Feuquieres, Frau von Rebenac vermählet, und mit ihr folgende 4 Kinder gezeuget: 1) **Carl Antonen le Tellier**, welcher in dem 21 Jahre seines Alters zu Ancy-le-Franc verschieden. 2) **Franz Ludwigen**, von dem hernach: 3) **Carl Moritzen**, welcher insgemein der Ritter von Souvre genennet wurde, und 1721 im Julius ertranck, da er sich im fliessenden Wasser badete. 4) **Charlotte Felicitas le Tellier**, die 1722 mit **Ludewig Philogenius Brulart** verheyrathet worden. Vorbesagter **Franz Ludewig le Tellier**, Marquis von Souvre und Louvois, Herr von la Mervelle, Arcy, Villacoublay ꝛc. so 1704 gebohren, war 1730 Königl. Ober-Kleider-Verwahrer, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, wie auch Lieutenant-General in dem Gouvernement von Navarra und dem Lande Bearn. Er vermählte sich 1723 mit Franciſce Gabrielen von **Brancas**, und 1725 mit Johanne Franciſcen **Dauvet-des-Marets**. Mit der ersten bekam er 1724 eine Tochter, die etliche Tage nach der Geburt ihren Geist aufgab. Die andere aber hat ihm 1726 Franciſce Sophien, 1727 Franciſce Aglaja Sylvien, 1728 Gabriele Floren, und 1732 einen Sohn gebohren.

§. II. Die Herren von Morsan.

Carl le Tellier, Herr von Morsan, des zu Anfange dieses Artickels erwehnten **Michaels le Tellier** anderer Sohn, wurde nach seinem Vater Steuer-Rath zu Paris, und zeugte mit Catharinen **Vaillant de Guelis**, die er sich 1605 beylegte, nebst 2 Töchtern, folgende 3 Söhne: 1) Der ältere, **Carl le Tellier**, Herr von Morsan, war gleichfals Steuer-Rath, und starb ohnverehlichet. 2) Der jüngste, **Jacob le Tellier**, war Auditeur der Rechnungen, und gieng 1656 im ledigen Stande mit Tode ab. 3) Der mittelste, **Anton Renatus le Tellier**, Herr von Morsan nach seines ältesten Bruders Tode, wurde 1639 ein Mitglied des Ober-Steuer-Raths zu Paris, und starb 1681, nachdem ihm Franciſce Briconnet, die 1694 den 18 April mit Tode abgieng, folgende 4 Kinder gebohren: 1) **Carln le Tellier**, Herrn von Morsan, von dem hernach. 2) **Franz Renatus le Tellier**, Herrn von Viseu, welcher 1681 Ober-Steuer-Rath zu Paris wurde, 1686 in dem 27 Jahre seines Alters starb, und von **Marie Anne Chevalier**, Johann **Carln le Tellier** nach sich ließ. 3) **Adrian Claudius le Tellier**, welcher ein Maltheser-Ritter, Commandeur von Louviers-Baumion, und Obrister über ein Regiment Dragoner war, als er 1721 den 5 Novembr. in seinem 65 Jahre das Zeitliche gesegnete. 4) **Magdalenen le Tellier**, eine Gemahlin **Germanus Christophs von Thumery**, Herrns von Boißise, welche den 23 Novembr. 1730 mit Tode abgegangen, nachdem sie ihr Alter auf 96 Jahr 5 Monat und 15 Tage gebracht hatte. Vorerwehnter **Carl le Tellier**, Herr von Morsan, wurde 1608 Parlaments-Rath zu Paris, heyrathete 1681 Floren **Pecoil** von la Ville-Dieu, und hinterließ, da er 1702 starb, 2 Söhne, 1) **Michaeln le Tellier**, Herrn von Morsan, welcher 1709 Parlaments-Rath zu Paris worden. 2) **Claudius Franzen le Tellier**, der unter der Frantzösischen Garde Lieutenant gewesen. Anselme Hist. gen. T. VI p. 578 -- 583. T. IX p. 215. 271. 308. 465 u. ff.

Tellier, ein Lothringer, lebte in dem 17 Jahrhunderte, hatte den Titel eines Raths, stund bey dem Fürsten von Solms sehr wohl, und schrieb den Tractat Partage du Lion de la fable, verfertigte auch im Nahmen des Frantzösischen und hernach Kayserl. Gesandten **Langallerie** ein Frantzösisch Manifest, worinne viel gestanden, davon **Langallerie** nichts gewust, und doch deswegen zu Paris im Bildnis verbrannt worden. Feller monumenta inedita p. 255.

Tellier, ein Frantzösischer Scribent, hat herausgegeben:

1. Le Roman comique mis en vers, Paris 1733 in 12.
2. Reflexions Critiques sur l' Emmenologie de Mr. Freind, Paris 1731 in 12.

Leipziger Gelehrte Zeitung. 1731, Beytrag zum Gelehrt. Zeit. II Th. p. 724.

Tellier, (Balthasar) siehe **Textor**.

Tellier,

Tellier, (Camillus le) sonst gemeiniglich der Abt von Louvois genannt, war Frantz Michaels le Tellier, Marquis von Louvois, erster Sohn, und zu Paris den 11 April 1675 gebohren. Er hatte kaum sein 9 Jahr erreichet, da er schon die Priorey von St. Belin, ingleichen die Abteyen Bourgueil und Vauluisant bekam, und kurtz darauf auch zu verschiedenen Bedienungen, als nemlich eines Königlichen Bibliothecarii, und Ober-Auffsehers bey dem Müntz-Cabinet, wie auch eines Grand Maitre de la Librairie, mit dem General-Titul eines Königlichen Bibliothecarii befördert wurde. Wie nun diese Aemter eine grosse Einsicht in allen Theilen der Gelehrsamkeit erforderten; also bemühete er sich auch um soviel mehr, sich zu denselbigen geschickt zu machen, und brachte es sowohl durch der ihm zugegebenen Lehrer, als durch seinen eignen Fleiß so weit, daß er in dem 12 Jahre seines Alters die Griechische und Lateinische Poeten schon vollkommen inne hatte, und die ihm vorgelegte critische Schwierigkeiten ohne Mühe gründlich beantworten konte, weßwegen ihm auch Baillet in dem Verzeichniß seiner Enfans célebres eine Stelle einzuräumen kein Bedencken trug. Als er sodann bey mehrern Jahren, um die Würden zu erlangen, über einige Philosophische und Theologische Sätze disputirte, erwarb er sich dabey so grossen Beyfall, und erhielt hiernächst die erste Stelle unter denen, welche den 18 Mertz 1700 in der Sorbonne zu Doctorn der Theologie ernennet wurden. Um eben diese Zeit wurde er auch von der Diöces von Rheims, woselbst er ein Canonicat besaß, zu der damaligen Versammlung der Geistlichkeit abgeordnet, und reisete sogleich darauf nach Italien, allwo er sich die Vermehrung der Königl. Frantzösischen Bibliothec äusserst angelegen seyn ließ, wie er denn auch bey solcher Gelegenheit über 3000 Bände in dieselbe geliefert, welche noch bis dahin darinne gemangelt hatten. Nach seiner Wiederkunft 1701 ward er Groß-Vicarius bey seinem Vetter, Carl Moritzen le Tellier, damaligen Ertz-Bischoffe zu Rheims, und bekleidete diese Stelle noch 17 6, da man ihn in Paris zu einen Mitglied der Frantzösischen Academie erwählte. Zwey Jahr darauf erhielt er auch eine Stelle in der Academie des Inscriptions, 1717 aber wurde er zum Bischoff in Clermont ernennet. Allein da er seit einiger Zeit allzusehr von Steinschmertzen gequälet wurde, schlug er diese Würde aus, und ließ sich nicht lange darauf deswegen schneiden, da aber die Operation auch so unglücklich ablief, daß er 8 Tage hernach, den 5 November 1728 starb. Man hat von ihm nichts im Druck, ausgenommen die Rede, so er bey seiner Aufnahme in die Frantzösische Academie gehalten. *Memoires de l' Acad. des Inscriptions.*

Tellier, (Frantz Michael le) ein Sohn des folgenden Michael Tellier, der unter dem Namen des Marquis von Louvois am bekanntesten ist. Er war zu Paris den 18 Jenner 1641 gebohren, und erhielt bereits 1654 die Anwartschaft auf das Staats-Secretariat in Kriegs-Sachen, welches ihm auch sein Vater 1666 abtrat. Der König vertrauete ihm dieses wichtige Amt, ungeachtet seiner Jugend, um so viel leichter an, weil er sich zutrauete, er könne Minister durch seine Unterweisung machen, und solches an dem Louvois darthun wolte, der sich iedoch des Königs Güte und in ihn gesetzte Vertrauen gar vortheilhaftig zu bedienen, und sich bey ihm trefflich feste zu setzen wuste, daher er nachgehends mit mehrern ansehnlichen Aemtern versehen wurde, und die Cantzler-Würde bey den Königl. Ritter-Orden, und nach Colberts Tode die Aufsicht über des Königs Gebäude erhielt. Er hatte eine Haupt-Tugend an sich, daß er dasjenige, was zu seinem Amte gehörte, nicht nur aus dem Grunde verstund, sondern auch mit unermüdeter Arbeitsamkeit wahrnahm. Daher ward der Kriegs-Staat unter seiner Verwaltung auf einen vortrefflichen Fuß gesetzt, und die seit langer Zeit bey den Armeen eingerissen gewesene Unordnungen gäntzlich abgestellt: wie denn der König auf sein Einrathen hin und wieder in dem Königreiche Academien vor den Adel stiftete, wo alle Kriegs-Wissenschaften getrieben wurden, auch zur Aufmunterung vor die Soldaten das kostbare Invaliden-Haus anrichtete. Von eben solcher Thätigkeit dieses Ministers ist auch grossen Theils der glückliche Ausgang der Frantzösischen Feldzüge hergekommen, indem er die Versorgung der Armeen, ihre Marsche und alles, was zu Ausführung eines Vorhabens gehört, so genau und mit solcher Lebhaftigkeit besorgte, daß ordentlicher Weise nichts daran fehlen konte. Damit machte er sich seinem Könige zwar gefällig und fast unentbehrlich, aber sonst viele Menschen zu Feinden, und wurde wenigst von mehrern angeklagt, daß er denen, so nicht völlig an ihm gehangen, gerne geschadet, den vornehmsten, auch so gar fremden Abgesandten, hochmüthig und ofte sehr unhöflich begegnet, durchgehends eine sclavische Demüthigung haben wollen, die, so ihm solche nicht erwiesen mit unendlichem Haß belegt, und jederman, der was bey ihm zu suchen hatte, aus natürlicher Härtigkeit mit Schelten überschüttet. Insonderheit giebt man ihm Schuld, daß er aus Eigennutz, und damit er in seiner Bedienung stets mehr als andere Minister in den ihrigen bedeuten möchte, den König zu stetigen Kriegen verleitet, und in denselben auch zuweilen den unrechten Weg geführet habe. So soll er den Krieg wider die Holländer 1672 veranlasset haben damit er Colberten, der als Ober-Auffseher von den Finantzen Geld schaffen muste, Noth machen könte. In dem Kriege selbst merckt man an, daß er überall, wo Turenne commandirt, die schlechteste Anstalt gemacht, weil er diesem Marschalle, der sich vor ihm nicht bücken wolte, von Hertzen feind war. Nach dem Niemägischen Frieden hat er zu Erregung neuer Unruhen, die ihm um so viel nöthiger schienen, weil die Maintenon so viel Theil an der Regierung zu nehmen begunte, die bekannten Reunionen angegeben, und gemacht, daß Straßburg

burg und Luxenburg mitten in den Frieden weggenommen wurden, auch damit der König, weil nicht gleich ein Krieg entstehen wolte, was zu thun haben möchte, oder vielmehr Colbert mit Aufbringung neuer Geld-Summen immer mehr zu thun bekäme, und in Ermangelung derselbigen aus der Königlichen Gnade möchte gebracht werden, ihn zu entsetzlichen Aufwande in Gebäuden veranlasset. Wie hernach 1688 des Printzen von Oranien sein Anschlag auf Engelland ausbrach, und Colberts Sohn und Nachfolger, der Marquis von Seignelay, der das See-Wesen unter sich hatte, eine Flotte auszurüsten rieth, auch diese noch zu rechter Zeit, um des Printzens Vorhaben zu hindern, auszurüsten, und in See zu führen versprach, brachte es hingegen Louvois, dem das Ansehen dieses Ministers ein Dorn im Auge war, dahin, daß eine Diversion zu Lande vorgenommen ward, und zwar, damit der Krieg nicht zu bald ausgemacht werden solte, gegen Philippsburg, welches die Holländer wenig angieng, und hingegen der Crone Franckreich andre Feinde auf den Hals zog, da man hingegen durch blosses Stillsitzen, und wenn man nur die Trouppen hätte lassen an die Brabantische oder Cölnische Grentzen marschiren, die Holländer gewiß hätte zurücke halten können, daß sie sich in die Englische Händel nicht gewagt, noch dem Printzen ihre Gelder, Schiffe, und sonderlich die besten Land-Trouppen, überlassen haben würden. Louvois lebte aber nach dem nur 3 Jahr, und starb zu einer Zeit, da der König ihm anfieng gram zu werden, und ihn noch darum beybehielt, weil er glaubte, er könne ihn in dem Kriege nicht entbehren. Sonst aber konte Louvois den veränderten Sinn des Königs wohl mercken. Denn obwol Seignelay, sein gröster Widersacher, und wie man sagt, durch seine Vergiftung, gestorben war, so beförderte doch der König itzt überall solche Leute, denen Louvois nicht gut war, wie er denn zum Exempel den Hertzog von Luxemburg sehr erhub, und an des Staats-Secretarius Pompone Stelle, als ihn Louvois in dem Absehen, einen von seiner Parthey zu befordern, gestürtzt hatte, den Marquis de Croissi setzte. Mantenon war hauptsächlich an des Königs Veränderung Ursache, die demselben dieses Ministers Aufführung immer aufs gehäßigste vorstellte. Man maß ihm die Grausamkeiten bey, welche die Frantzösischen Armeen in der Pfaltz verübt hatten, und um deren willen der König überall verhaßt worden war. Man gab ihm den Verlust der Festung Maintz schuld, weil die Belagerten nicht gnug Pulver gehabt, da doch Louvois den König gantz ein anders versichert hatte. Er ward als der Urheber des Kriegs mit Savoyen betrachtet, weil er den Hertzog mit harten Forderungen erbittert, und einen Abgeordneten von demselben, der ein Blanquet zum Vergleiche bey sich gehabt, nicht vor den König hatte kommen lassen. Endlich hieß es, als wenn er die Eroberung der Festung Mons, dabey der König selbst gewesen war, lediglich seinen guten Anstalten zugeschrieben. Bey dem allen begehrte sich Louvois so wenig zu demüthigen, daß er dereinst, als ihn der König wegen eines gewissen Befehls zur Rede setzte, im Zorn die Papiere, so er hielt, vor ihm auf den Tisch warf, und mit der Erklärung davon gieng, daß er sich nichts mehr annehmen wolle. Solchergestalt war er seinem Falle nahe, dem aber sein jählinger Tod zuvor kam. Denn als er nach Gewohnheit 1691 den 16 Julius des Morgens zum Könige kam, mit ihm zu arbeiten, befand er sich so übel, daß er sich muste nach Hause bringen lassen, allwo er aber, als man ihm eben die Ader schlagen wolte, starb. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Limiers hist. de Louis XIV. de la Fare Memoires.

Tellier oder Tellerus (Johann) ein Jesuite aus der Normandie, stifftete eine Ertz-Brüderschafft der Liebe, übersetzte *Raph. Rierae* historiam anni jubilæi 1575 aus dem Frantzösischen ins Ital. Macerata 1580 in 8. starb zu Rom im September 1599. und verließ tabulas de casibus conscientiæ und theatrum animæ Christianæ, welches letztere zu Breßlau 1603 gedruckt. Alegambe Bibl. Scriptor Soc. Iesu.

Tellier, (Michael le) Groß-Cantzler in Franckreich und Königl. Staats-Minister, war des Michael le Tellier, Herrn von Chaville, Königl. Raths Sohn, von Claudien Chauvelin, gebohren den 19 April 1603. Er bekam 1625 eine Stelle in dem grossen Rathe, und wurde nachmals 1631 Procurator bey den Königl. Gerichten zu Paris. Hierauf wurde er Requetenmeister, auch nebst dem Cantzler Seguier, und dem Staats-Rath Talon verordnet, die Sachen wegen des Aufruhrs in der Normandie zu untersuchen. Er wuste sich dabey sowohl aufzuführen, daß er Intendant in Piemont, und hiernächst durch des Cardinals Mazarini Vermittelung 1643 Staats-Secretarius wurde. In den innerlichen Unruhen, welche sich nach des Königs Ludewigs XIII Tode äusserten, giengen alle Affairen durch seine Hände, zumal da sich die Königl. Wittwe nebst dem Cardinal Mazarini auf ihn völlig verliessen. Als aber der Cardinal sich 1651 genöthiget fand, vom Hofe zu gehen, fieng das Parlament nebst den Printzen, die wider den Cardinal waren an, auch auf die Entfernung des Tellier zu dringen, welcher deßwegen seine Erlassung selbst suchte, und erhielt. Nachdem aber der König sich cronwürdig erklären lassen, ward derselbe wieder zurücke beruffen, da er denn in den fortwährenden Unruhen, auch, da der Cardinal das andere mal entwichen war, beständig vom Hofe gebraucht ward, und zur Belohnung seiner Dienste das Schatzmeister-Amt der Königl. Orden 1653 empfieng. Im Jahr 1654 wurde er nach Peronne geschickt, um zu verhindern, daß dieser Ort den Feinden nicht in die Hände gerieth. Als der Cardinal nach St. Jean de Luz reisete, um den Frieden mit Spanien zu tractiren, ließ er den le Tellier zurück, damit selbiger die Angelegenheiten bey Hofe führen möchte. Nach des Cardinals Tode führte er

er sein Staats-Secretariat bis 1666, da er selbiges seinem ältesten Sohne, dem Marquis von Louvois, abtrat; iedoch diente er dem Könige annoch als Staats-Minister. Nach des Aligre Tode machte ihn der König 1677 zum Groß-Cantzler, ob er gleich bereits 74 Jahr alt war, dahero er auch in seiner Danckſagung diese Worte gegen den König brauchte, daß selbiger seine Familie dadurch ehrte, und sein Grabmahl crönte. Er führte sein Amt mit sehr grossem Eifer, und starb endlich mit grosser Standhafftigkeit den 28 October 1685. wenige Tage hernach, als er den Wiederruf des Edicts von Nantes unterschrieben hatte. Einige sagen, er habe diesen Wiederruf nicht vor gut gehalten, den hingegen die Clerisey starck getrieben; andre aber sagen, daß er nicht nur vorher an den vieljährigen Verfolgungen der Reformirten Theil gehabt, sondern auch bey der Unterschrift sein Vergnügen mit den Worten bezeugt: Herr, nun lässest du deinen Diener in Friede fahren. Es wird so gar versichert, daß um seinetwillen die Zurückrufung dieses Edicts sey beschleuniget worden, und da man sonsten bis ans Ende des Jahrs 1685 zu warten gesonnen war, solches noch im October geschehen, nur weil sich le Tellier nicht getrauete, bis ans Ende des Jahrs zu leben. Jedoch kan es wohl seyn, daß er in diesem Eifer gegen die Reformirten nicht sowohl seiner natürlichen Neigung, nach welcher er eben an Gewaltthätigkeiten keinen Gefallen hatte, als vielmehr nach Staats-Absichten gehandelt, weil er gesehen, daß man bey Hofe nicht bestehen könne, ohne dieser Parthey übel zu wollen. Seine Briefe liegen in des Herrn von Foucault Bibliothek zu Paris in Handschrift, seine Memoires aber in des Abts von Louvois seiner. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den vorhergehenden Geschlechts-Artickel. Perrault les hommes illustres P. 2. p. 104. Bayle.

Tellier, (Michael) ein Jesuit, war zu Vire in der Nieder-Normandie den 16 Decemb. 1646 gebohren. Er studirte von Jugend auf bey den Jesuiten zu Caen, begab sich nachhero in dem 17 oder 18 Jahre seines Alters in die Gesellschaft, und lehrte darauf beydes die schönen Wissenschaften und Philosophie mit so gutem Erfolg, daß er den Q. Curtius mit Anmerckungen zum Nutzen des Dauphins zu erläutern befehliget wurde. Diese seine Arbeit kam auch 1678 heraus, und brachte ihm bey seinen Obern eine solche Hochachtung zu wege, daß sie ihn mit in die Zahl derjenigen setzten, welche in dem Collegio Ludewigs des Grossen zu Paris eine gelehrte Gesellschaft errichten, und auf gewisse Art die Nachfolger von Sirmonden und dem Petavius werden solten. Es hatte aber dieses Vorhaben um anderer Ursachen willen keinen Fortgang, und wurde auch selbst von dem P. Tellier noch ferner gehindert, indem er sich von dieser Zeit an auf gantz andre Studien legte, und sich in die Streitigkeiten mischte, welche damals von den Jansenisten und andern wider die Jesuiten erreget, und mit grossem Eifer getrieben wurden. Durch diesen Weg gelangte er auch zu verschiedenen Ehren-Stellen, wie er denn deßwegen in seiner Ordens-Gesellschaft nach und nach Revisor, Rector und Provincial, endlich aber nach dem Tode des P. la Chaise 1709. auch des Königs Ludewigs XIV. Beichtvater, und zugleich Academicien honoraire bey der Academie des Inscriptions & belles lettres wurde. Nach dieses Monarchen Absterben muste er sich vom Hofe entfernen, und wurde er erst nach Amiens, und von dar nach la Fleche geschickt, und ob er sich schon auf das Testament des verstorbenen Königes berief, Krafft dessen er zum Beichtvater des jungen Königes wäre bestätiget worden: so gab man ihm doch zur Antwort, daß derselbe dieses Amt bis dato noch nicht bedürffte, wiewohl er auch nachgehends niemahls darzu gelanget ist, indem er zu Fleche den 2. Septembr. 1719. mit Tode abgieng. Einige Gelehrten haben ihn sonsten die reflexions über die jugemens des Scavans des Baillet, ingleichen über eben desselben Vie des Descartes zuschreiben wollen, von welchen doch nunmehro bekannt, daß sie der P. Boschet verfertiget habe. Seine Schriften aber sind: defense des nouveaux Chretiens & des Missionaires de la Chine, du Iapon & des Indes, welche nicht allein von Arnalden in den 6 letzten Theilen seiner morale pratique, wie auch in seinen lettres Vol. 5. 6. und 7. widerlegt, sondern auch selbst von der Inquisition zu Rom angegeben, und von den meisten dazu bestellten Examinatoren verworffen worden, weßwegen er auch alles, wie man es vor gut befinden würde, zu ändern, und zu solchem Ende selbst nach Rom zu kommen versprechen muste. Hiernächst schrieb er 1689 einen weitläuftigen Brief über eben diese Materie, welcher aber ebenfalls nicht unangefochten blieb, und gab noch 1693. zu Vertheidigung seiner defense zu Lüttich eine Schrift wider die remarques sur la lettre du P. Vaudripont, seines Ordens-Bruders, heraus, worinn er viele Falschheiten zeigen und erweisen wolte. In eben diesem Jahre kam seine ietzterwähnte defense unter dem Titul einer dritten Herausgabe zum Vorschein; es ist aber noch solches die zweyte Auflage, und in nichts verändert, ausser daß ein neu Avertissement dazu gekommen, und etwa 3 oder 4 Bogen beygelegt, der Bogen L aber gantz umgedruckt worden. Sonsten werden ihm auch von einigen die observations sur la nouvelle defense de la version francoise du N. T. imprimée a Mons, die zu Rouen 1684 in 8 gedruckt, ingleichen die Histoire des cinq propositions attribuées a Ianſenius, welche unter dem Namen D. Dumas in 2 Duodez-Bänden herausgekommen, von einigen zugeeignet. Arnauld lettres t. 5. 6. 7. *Memoires* de l' acad. des Inscriptions t. 5. *Acta Erudit. Lipſ.* 1687. pag. 368.

Telligt, Dellicht, Telget, *Telgetum*, eine Stadt im Stifft Münster im Westphälischen Creiße, ohnweit Wolbeck, eine Meile ohngefehr von der Stadt Münster, an der Ems gelegen. Zeilers Beschreibung der X. Creise p. 955.

TELLINA, Stadt, siehe Tellene.

TELLINAE, frantzösisch *Flions*, sind kleine Muschel- oder Schneckenfische, die auf dem Strande der See, auf dem Sande, auch manchmal in den Flüssen gefunden werden. Ihre Schalen sind weiß und treifig, als wie mit kleinen Zähnen versehen, lang und schmal, ganz linde anzufühlen. Diese kleinen Fische haben einen guten Saft und lassen sich wohl essen. Sie führen viel Saltz und Oel: Sie eröffnen trefflich stark. Die Schalen gebrennt und zu Pulver gestossen, bringen, vermittelst des alkalischen Saltzes, das darinnen stecket, die Haare weg. Tellina kömmt von τελεία, perfecta, vollkommen, weil diese Schnecken-Schale in weniger Zeit ihre völlige Grösse überkommt

TELLINA VALLIS, Landschafft, siehe **Veltelin.**

Tellner-Thal, District, siehe **Veltelin.**

Tellinghead, oder **Boreum**, sonst auch **Capo di Ligra** oder **St. Hellens-Head** genannt, ein Vorgebürge in Irrland, dessen **Ptolomäus** Erwähnung thut. **Baudr.** Lex. Geogr. T. I. p. 125.

Tellingstedt, ein grosses und volckreiches Kirch-Spiel, im Lande Dithmarschen, dessen Kirche den Bischoff **St. Martin** zu Ehren erbauet worden. Einige meynen, daß es wegen der vielen Holtzungen also genennet worden, weil aber in der nördlichen Gegend dieses Orts ein Fluß, die **Tiele** genannt, seinen Lauf hat; so ist es wahrscheinlich, daß es von diesem Flusse anfänglich **Tielenstädt** geheisen habe, welches nachgehends ohne Zweiffel in **Tellingstedt** mag seyn verwandelt worden. **Dietherens** Beschreib des Landes Dithmarschen p. 44 u. ff.

Telmissus, Telmessus, eine ehemahls berühmte See-Stadt in Lycien, war an dem Auslauffe des Flusses Xanthus ins Mittelländische Meer, und bey dem Fuße eines Berges gelegen, so gleichen Namen führet, und ein Stück von dem Gebürge Cragus war. Die Stadt gehörte vormals dem **Antiochus dem Grossen**, allein als die Römer denselben überwunden, überliessen sie solche dem **Eumenes**; sie wurde aber von den Lyciern bey der geschehenen Trennung des Reichs **Eumenis** von neuen behauptet. Es ist diese Stadt deshalben sehr merckwürdig, daß vorgegeben wurde, es hätten alle, die daselbst gebohren worden, die Gabe zu prophezeyen. Den Ursprung führet sie daher, daß einer, Namens **Telmessus**, welchen **Apollo**, mit des **Antenors** Tochter gezeuget, und dahero ein trefflicher Wahrsager gewesen, diese Stadt erbauet und ihr diese Gabe mitgetheilet; wie sie denn auch seine Gebeine unter des **Apollo** Altar daselbst gar heilig hielten. Diese sonderliche Gabe der Einwohner zu Telmessus hat sonderlich **Gordius** erfahren. Denn als bey seinem Aeckerlein eine grosse Schaar Vögel lange sich um ihn herum geschwungen hatte, war er begierig, dieses Dinges Deutung zu wissen. Er begab sich daher nach Telmessus, und als er unter dem Thore einem schönen Mägdgen begegnete, erkundigte er sich bey ihr, wo er zu dem besten Wahrsager käme; sie aber ließ sich die Sache selbst erzehlen, und nachdem sie ihn bedeutet, daß er noch ein König werden würde, bot sie sich ihm zur Ehe, und zur Gesellin in seiner Hoffnung an. **Gordius** schlug es nicht aus, zeugte mit ihr den **Midas**, und ward endlich durch eine andere Weissagung König in Phrygien. Siehe *Gordius*. **Arrianus** de expeditione Alexandri M. l. 2. **Plin.** l. 30. c. 2. **Strabo** l. 13. **Stephanus Byzantinus. Suidas. Salmasii** exerc. Plin. **Dionysius** de origin. **Fabricius** in Bibl. Græc. L. V. c. 40. **Hardouin** in Plinium. **Cellarii** not. orb. antiq. **Bayle. Baudr.** Lex. Geogr. T. II. p. 247.

Tello, ein adeliches Geschlecht in Portugall. **Staat von Portugall** II. Th. p. 169.

Tello, ein Fürst in Biscaya, welcher in der Mitten des XIV Jahrhunderts florirte, und sich im Jahr 1352 wider seinen Bruder **Petern**, König in Castilien, empörte. Als aber **Peters** Waffen glücklich waren, muste er sich mit der Flucht retten, und bey dem Könige von Arragonien Hülfe suchen. Doch da man würcklich darauf umgieng, daß man ihm Biscaya abnehmen und man den Erb-Prinz von Arragonien durch **Peters** Bey-Hülffe zu dem Besitze von Biscaya verhelfen wolte: so hielt sich **Tello** so tapffer, daß nachdem er Petern zurück geschlagen, er kein Mittel mehr sahe, wie er ihn vertreiben könnte. Im Jahr 1358 sahe sich **Tello** abermahls genöthiget, die Flucht zu ergreiffen, nachdem er aber einen Sieg in Castilien darvon getragen hatte: so ward er 1366 wiederum in das Biscayische Fürstenthum eingesetzt und starb um das Jahr 1370 **Allgem. Chron.** V. Band. p. 454.

Tello, Bischoff zu **Chur**, siehe **Thello.**

Tello (Franz) ein Spanischer Gouverneur der Philippinischen Insuln, lebte 1601. und als er das Gouvernement seinem Nachfolger **Dom Pedro** übergeben hatte, so blieb er nach der dasigen Gewohnheit noch eine Zeit lang im Lande, um von seiner Regierung Rechenschafft zu geben, starb aber im Monath April des folgenden Jahrs. **Hist. der Molucc. Insuln** II Th. p. 779.

Tellon, eine adeliche Familie zu Biel in dem Stifte Basel, woraus verschiedene Landvögte im Erguel zu Courtlary, wie auch Meyer zu Biel gewesen, und noch ietzo sind.

Tellschütz, oder **Telschütz**, ein Chur-Sächsisches Dorff, unter das Ammt Sornzig gehörig. **Wahls** Churfürstenthum Sachsen p. 139 und in Beylagen p. 83.

Tells-Felsen, siehe **Teil** (Wilhelm)

Tellumo, war ein Gott der alten Römer, an sich aber sonst mit dem **Pluto** einerley. Augustin de C. D. lib. VII. c. 23. **Joh. Ludew. Vives** ad Augustin. l. c.

TELLVRIS AEDES, siehe *Templum telluris.*

TELLVRIS IVVENES, sind bey dem **Horatz** Gigantes oder Riesen, deren Mutter die Tellus, oder die Erde war

TELLVRIS MOTVS ANNVVS, siehe **Bewegung der Erde um die Sonne**, im III Bande p. 1617.

TELLVRIS MOTVS DIVRNVS, siehe **Bewegung**

gung der Erde um ihre Axe, in III Bande p. 1613.

TELLVRIS TEMPLVM, s. *Templum Telluris.*

TELLVS, siehe Erde im VIII Bande p. 1532. u. ff.

TELLVS, ein Bey-Nahme der Gemahlin *Saturni*, die sonst Cybele heisset, siehe Cybele in VI Bande p. 1908. u. ff.

TELLVS, Gr. Γῆ, wurde von den alten Heyden vor die Göttin der Erden gehalten. Es soll aber dieser Nahme nach einigen von Terra, nach andern von τελάω sustineo, und nach den dritten von tello, für tollo, ich hebe, herkommen, weil sie alles träget, oder auch von dem Ebräischen thabhal, welches soviel, als ἡ οἰκεμένη, oder terra habitabilis heisset. **Vossius** Etymol. in Tellus s. p. 529. Sonst soll sie eigentlich TITAEA, oder vielmehr TITIA, geheissen haben. **Diodor. Sicul.** lib. III. c. 57. Und diesen Nahmen soll sie von dem Ebräischen Tith, welches soviel heist als lutum; bekommen haben. **Vossius** Theol. Gent. lib. IIII. c. 2. Sie wurde nach einigen von dem **Litigius**, nach andern von dem **Demogorgon** gezeuget. **Natal. Comes** lib. V. c. 10. **Boccaccio** lib. I. c. 9. Die dritten aber melden nur, daß sie also fort nach dem Chaos entstanden, jedoch ohne zu gedenken, von was für Eltern. **Hesiod.** Theog. v. 116. Ingemein wird für ihren Gemahl **Coelus** oder **Uranus** angegeben, mit welchem sie zuerst die Centimanos, oder den **Briareus**, den **Gyas** und den **Coeus**; hernach aber die Cyclopen, den **Harpes**, den **Stropes**, und **Brontes**, ferner die Titanen als: den **Oceanus**, den **Coeus**, den **Japetus**, den **Crius**, **Hyperion**, und den **Saturnus**, nebst denen Töchtern der **Thetys**, **Rhea**, **Themis**, **Mnemosine**, **Phoebe**, **Dione** und **Dia**, gezeuget. Weil aber auch solcher **Coelus** alle seine Söhne in die Hölle verstieß, gab sie endlich aus Verdruß darüber dem **Saturnus** eine Diamantene Sichel, womit er ihm denn abschnitt, was ihn zum Manne machte, auch letztlich gar aus dem Reiche vertrieb. **Apollodor.** lib. I. c. 1. §. 1. 2. 3. Aus dem Blute, so von ihm auf sie fiel, brachte sie auch noch die Furien, die Gigantes und die Nymphas Melias hervor. **Hesiod.** Theog. v. 183. Doch aber soll sie bey solchem allen selbst eine Mutter des **Coelus** gewesen seyn. **Hesiod.** l. c. Die Scythen hielten sie für eine Gemahlin des Jupiters. **Herodot.** in Melpom. p. 237. Andere geben sie für eine Mutter der Götter und Menschen zugleich an. **Orpheus** und **Apollon.** apud Natal. Com. lib. V. c. 20. Sie war von denen Elementen das erste, so göttlich verehret wurde. **Vossius** Theol. Gentil. lib. II. c. 51. Und zwar hieß sie bey denen Phrygieren **Cybele**, **Dindymene**, *Berecynthia*, *Pessinuntia*, *Idæa*, *Mygdonia*, u. s. f. **Vossius** l. c. c. 52. bey denen Syrern hieß sie Dea Syria, bey denen Assyrern **Atergatis**, bey denen Egyptern **Isis**, und bey denen Thraciern **Bendis**. **Vossius**. l. c. c. 53. 54. 57. Die Atlantii nannten sie **Titäa**. **Diodor Sicul.** lib. III. c. 56. Bey denen Griechen und Römern hieß sie **Ceres**, **Juno**, **Vesta**, **Rhea**, **Ops**, **Proserpina**. **Vossius**, l. c. c. 58. zuförderst aber wurde sie doch bey jenen Γαῖα, und bey diesen *Tellus* genennet; daher sie denn auch unter diesem Nahmen zu Rom ihren besondern Tempel in der 4. Region hatte. **Sextus Rufus** und **Nardin.** lib. III. c. 14. Dieser wurde ihr von den **P. Sempronius Sophus** gelobet, als in der Schlacht, welche er mit jenen Pincentibus hielt, die Erde unter ihm erzitterte. **Florus** lib. I. c. 19 **Anna Faberin** ad Sept. Ruf. l. c. und **Alexand. Donatus** lib. III. c. 26. Sonst wurde ihr insonderheit ein schwartzes Lamm geopfert, oder auch ein Schwein. **Homerus** Iliad. Γ v. 103. Ihre eigentliche Deutung anlangend, ist sie nichts, als die Erde: und obschon einige einen Unterscheid unter Tellus und Terra machen wollen, so kommt solcher doch auf mehr nicht an, als daß Tellus ebenfalls eigentlich der Nahme der Erde seyn soll, soferne sie als eine Göttin betrachtet wird; Terra aber das Element, so man Erde nennet. **Baccaccio** lib. I. c. 9, **Apollodorus** de origine Deorum lib. c. 1. **Pitiscus.**

Tellus, Gr. Τέλλος, ein Athenienser und ehrlicher Mann, der seines gleichen Kinder hinterließ, und endlich in der Schlacht für sein Vaterland blieb, daher ihn denn auch **Solon** gegen den **Crösus** glückseliger, als solchen König selbst schätzte.

TELLVS CNOSSIA, ist bey dem **Virgilio** Aeneid L. VI. v. 23. so viel als die Insul **Creta**, oder das ietzige Candien, worinnen ehemahls Cnossus die Hauptstadt war, und der gantzen Insul die von den Poeten gebrauchte Benennung giebet.

TELLVS ILIA, ist bey dem **Virgilio** Aeneid. L. XI. v. 245. so viel als Troas, und das in solchem florirende Trojanische Königreich, oder doch wenigstens die Stadt Troja oder Ilium.

TELLVS MAEOTIA, ist bey dem **Virgilio** Aeneid. L. VI. v. 800. so viel als Scythien, worinnen sich der Palus Maeotis befindet, und mithin die ihm vorseyende Benennung giebet.

TELLVS OENOTRIA, ist bey dem **Virgilio** Aeneid. L. VII. c. 85. so viel als Italien, welches denn auch schlechthin Oenotria pfleget genennet zu werden, und solches zwar nach einigen von dem **Oenotro**, des **Lycaonis** Sohne, welcher zu allererst mit einer Colonie Arcadier sich aus Griechenland in Italien herüber begeben, nach andern aber von dem **Oenotro**, einem alten Könige der Sabiner, und wie noch andre wollen von Οἶνος, oder dem Weine, welcher sehr gut und viel in Italien pfleget gezeuget zu werden. Jedoch wie die erste Meynung die gemeinste ist; also wollen auch einige, daß von besagtem **Oenotro** ganz Italien nur tropice den Nahmen **Oenotria** bekommen, weil derselbe eigentlich nur der Landschafft *Sabiniæ* zukomme.

TELLVS ROMVLA, siehe *Romula Tellus* im XXXII Bande. p. 744.

TELLVS SATVRNIA, siehe *Saturnia Tellus* im XXXIV. Bande. p. 208.

TELLVS SICVLA, siehe *Sicula Tellus*, im XXXVII Bande. p. 943.

Telmosios, ein Berg in Böotien, bey der in besagter Provintz gelegenen Stadt Theben. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 247.

Telmeßus, Stadt, siehe **Tellmißus.**

TELMISSICVS SINVS, ein Asiatischer Meer-Busen, der auf der einen Seite an die Provintz Carien; auf der andern aber an Lycien stößt, wie davon **Livius** Meldung thut L. XXXVII. 16. **Cellarii** Notit. orb. antiqu. T. II. p. 94

TELMISSIVS, ein Beynahme des Appollo, siehe **Telmißus.**

Telmissus, eine Stadt in der Asiatischen Provintz Carien, welche man von einer andern gleiches Nahmens in Lycien wohl zu unterscheiden hat. **Suidas** mercket hierbey an, daß diese Stadt, welche in Carien gelegen, mit einem einfachen l, jene aber in Lycien mit einem doppelten, nämlich **Tellmissius** müße geschrieben werden. **Cellarii** Notit. orb. ant. T. II. p. 93.

Telmissus, Stadt in Lycien, siehe **Tellmissus.**

Telmissus, Stadt in Pisidien, siehe **Termessus.**

Telmissus, des Appollo Sohn, welchen er mit der Themisto, des **Jabias**, Königs der Hyberboreorum, Tochter, zeugete. Er ließ sich in Carien nieder, und erbauete daselbst dem Apollo einen Tempel, so von ihm daher APOLLO TELMISSIVS genannt wurde. **Stephan Byzant.** ap. Gyrald. Synt. VII. p. 248.

Telmisus, ein Fluß in Böotien, der nahe bey der Stadt Thespia vorbey läufft, und dem in dieser Gegend gelegenen Berge **Telmesius** dem Nahmen giebt. **Baudr.** Lex. Geogr. T II. p. 247.

Telobis, Stadt, siehe **Agramont** im I Bande p. 812. u. f. einige halten sie auch vor die heutige Stadt **Martorel**, wovon im XIX Bande p. 1866. bereits gehandelt worden.

TELO MARTIVS, Stadt, siehe **Toulon.**

TELON, ist ein Zeug, dessen Eintrags Faden von Flachs oder Hanf, und der lange Faden von Wolle ist. Es ist eine Art von Tiretaine, oder Droguet. **Savary** Dict. Vniv. de Commerce.

Telon, ein König der Teleboarum in der Insel Capreä, welche mit der Nymphe Sebethis den **Oebalus** zeugete, so seine Herrschafft ziemlich ausbreitete.

Telon, ein gelehrter Gallier und Mathematickverständiger, welcher noch vor Christi Geburth gelebet hat, dessen Lebens-Beschreibung in der Histoire litteraire de la France von den Benedictiner Mönchen ist bekannt gemacht worden. **Leipzig Gel. Zeit.** 1734. p. 703. u. ff. bes. p. 719.

TELONARIVS, der Zöllner, der Geleits- oder Steuer-Einnehmer, wovon unter diesen letzten Benennungen ein mehrers. Ubrigens siehe auch den Artickel *Telonearius*.

Telonarius (St. Peter) siehe **St. Peter Telonarius**, im XXVII Bande. p. 1071.

TELONEA, siehe *Telonium.*

TELONEARIVS, von welchen Personen, an welchen Orten, von welchen Waaren, ehemahls der Zoll in dem Fränkischen Staate entrichtet werden müssen, ist bey dem Artickel **Regalien** in XXX. Bande p. 1706. u ff. bereits mit mehrern gesagt worden. Hier mercken wir nur an, daß diejenigen, welche über dessen Einnahme bestellet waren, *Telonearii* geheissen. Sie waren aber so wohl auf denen Königlichen Villis, *Capitular.* de villis Caroli M. c. 10. ut majores nostri - - *telonearii*, & cæteri ministeriales, ea faciant u. s. w. als in den Provintzen der Bischöffe, Grafen ꝛc. anzutreffen, *Capit.* III. de A. 811. c. 4. Episcopi, & Abbates, & Comites, dimittunt eorum liberos homines, ad casam in nomine ministerialium - - Hi sunt *telonearii*. ꝛc. und wurden, wie aus angeführten Stellen erhellet, aus denen liberis hominibus, oder freyen Leuten genommen. Es war aber auch am Hofe ein *Telonearius palatii*, von welchem du Fresne h. v. urtheilet, daß er über alle andere im Reiche gesetzet gewesen, und in solchem Fall wäre er vermuthlich e genere nobilium, oder vom Adel-Stande gewesen. Allein die von ihm beygebrachte Stelle aus den Hincmar Opusc. 35. welche also lautet: Verum & quæ - - in domini regis præsentia electorum Iudicum sententia definita fuerunt - - per judices seculares, Helmigarium scilicet Mercati palatii Telonearium & Flotharium ac Vrsionem villarum Regiarum Majores refricarentur. beweiset solches nicht, sondern zeiget nur an, daß er über den Zoll gesetzet gewesen welchen die Kauffleute bezahleten, so auf die Märckte kamen, die etwa dem Hofe zu gefallen gehalten wurden.

TELONEARIVS PALATII, siehe *Telonearius*

TELONEVM, siehe *Telonium.*

TELONIA, siehe *Telonium.*

TELONIENSIS PORTVS, Stadt und Hafen, siehe **Toulon.**

TELONII DOMVS, ein Ort in Geldern, siehe **Toll-Huiß.**

TELONIVM, oder *Teloneum*, das Zoll-Hauß, der Geleits-Hof, oder auch der Zoll und das Geleite selbst; desgleichen die Steuer, und andere gleichmäßige Abgaben.

TELONIUM NOVUM, siehe **Neuerlicher Zoll**, im XXIV. Bande p. 113.

TELONIVS, Fluß, siehe **Turano.**

TELORVM EXPLOSIO AD METAM. siehe **Scheiben-Schüssen**, im XXXIV. Bande p. 1099.

Telos, Telus, heist bey dem **Sophiano Episcopia**, und ist ein Bey-Nahme der Insul Piscopia, von welcher bereits im XXVIII. Bande p. 500. gehandelt worden.

Telosphorus von Cosenza, ein Erimite, lebte um das Jahr 1368. und schrieb

I. Epistolam de devotione religionis, & animæ militantis

II. de futuris ecclesiæ Schismatibus;

III. explicationem apocalypseos;

IIII. de magnis tribuationibus & statu ecclesiæ.

Toppi Bibl. Nap. **Posewin** appar.

Telphissa, ein Brunnen, siehe **Tilphosa.**

Thel-

Telphussa, eine Stadt in der griechischen Provintz Arcadien, welche von einer Nymphe gleiches Nahmens also genennet wurde. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II. p. 248.

Telphussa, Gr. Τέλφουσσα. des **Ladons** Tochter eine Nymphe, von welcher die Stadt Telphussa den Nahmen hatte. **Stephan Byzant.** in Τέλφουσσα.

Telphusion, ein Berg, siehe **Tilphosa**.

Telsch, einer von den vornehmsten Flüßen in der Wallachey, der aus dem Gebürge bey Siebenbürgen herlaufft, und hernach in die Donau fällt. **Müllers** Atlas I. Th. p. 735.

Telschberg, Stadt, siehe **Telsberg** im VII Bande p. 476.

Telschütz, ein Dorff, siehe **Tellschütz**.

Teltau, Stadt, siehe **Teltou**.

Teltau (Joachim von) lebte um das Jahr 1547. und war damahls mit im Felde, als sich Churfürst **Johann Friedrich** den 25. April besagten Jahres bey Mühlberg gefangen gab. G. P. H. **Sachsen-Coburgische Historie.** II Buch p. 159.

Teltauischer Kreis, Distrct, siehe **Teltou**.

Teltbau, ein Amt in dem Ertz-Bißthum Saltzburg

Teltau Teltouischer- oder Teltauischer Kreis, ein Districkt in der Mittel-Marck Brandenburg um die Stadt Teltau herum, welcher sich biß nach Berlin erstrecket, worüber der Propst in Cölln an der Spree allezeit Inspector ist. Dieser Kreis begreifft ausser 50. Dörffern folgende 11. Städte: 1.) Cölln an der Spree, 2.) Friedrichswerder, 3.) Dorotheenstadt, 4.) Friedrichsstadt, 5.) Copenic, 6.) Charlottenburg, 7.) Mittenwalde, 8.) Trebbin, 9.) Teltou, 10.) Zassen, 11.) Teupiz. In Ansehung dessen, daß die Residenz des Königs in Preußen, nämlich Cölln an der Spree als der 2dre Haupt-Theil von Berlin, in diesem Districkte lieget, wird er vor den Haupt-Kreis der Mittelmarck gehalten. Besonders sind die kleinen weisen Rüben in hiesiger Gegend bekannt, die weit und breit verführet werden. Nachdem die Wendische Herrschafft aufhörte, kam Teltou anfangs unter den Brandeburgischen Scepter, nachgehends unter den Krumstab zu Brandenburg. Als 1562. der letzte Bischoff zu Brandenburg, Joachim II. Hertzog zu Münsterberg mit Tode abgieng, und 1565. das Bißthum eingezogen wurde, kam Teltou wiederum an das Chur-Haus Brandenburg, hernach aber nebst dem Amte Ziesar als eine Apanage an den Margraff **Christian Wilhelm**, welcher Ertzbischoff zu Magdeburg, und ein Sohn des Churfürsten von Brandenburg **Joachim Friedrichs** war. Nachdem er aber in dem 30jährigen Kriege das Bischoffthum Magdeburg verlohr, und sich in auswärtigen Ländern aufhalten muste, hat dessen Schwieger Sohn **Friedrich Wilhelm**, Hertzog zu Sachsen-Altenburg, das Amt Ziesar nebst Teltou eine Zeitlang inne gehabt, bis dessen Gemahlin **Sophia Elisabeth** 1650 ohne Kinder verstarb, worauf der Margraff **Christian Wilhelm** das Amt Ziesar nebst Teltou wiederum an sich gebracht, und nach dessen tödtlichen Hintritte 1665. ist es an den Churfürsten zu Brandenburg **Friedrich Wilhelm** zurück gefallen. Die Herren von **Willmersdorff** haben hieselbst ein adeliches Ritter-Guth, und sind Erb- und Lehn-Richter von Teltou, wie ihre Vorfahren die von **Berne** im XV. die von **Rickebusch** im XVI und die von **Schwanebeck** im XVI. und XVII. Jahrhunderte gewesen sind. **Jeckels** Teltographia.

Teltou, **Teltow**, **Teltau**, eine kleine Stadt in der Mittelmarck in Chur-Brandenburg, 2. Meilen von Berlin westwärts gelegen. Insgemein wird sie **Cron-Teltou** genennt, von der Crone, die auf dem Kirch-Thurme daselbst stehet, eigentlich aber heißet sie nur schlecht weg **Teltou**, als welchen Nahmen ihr die dabey gelegene See gleiches Nahmens gegeben hat. **Leutinger** nennet diesen Ort in Topogr. §. 25. eine Festung **Caroli Magni**, ob sich gleich die Erbauung derselben in viel ältere Zeiten erstreckt, indem sie bereits eine Festung der Wenden gewesen, und in den alten Zeiten in grossen Ansehen gewesen ist. Es führet diese Stadt in Wapen ein rothen Adler in weisen Felde, und hat jährlich 3. Märckte als 1.) Grünen donnerstag, 2.) Donnerstag vor Bartholmoäi, 3.) Donnerstags vor Martini. Im Jahr 1711. den 16. Junius wurde dieser Ort durch eine Feuersbrunst sehr unglücklich gemacht, indem fast alle Häuser, nebst Kirchen, Schulen, und Rathhause in die Asche geleget wurde, doch hat man sie viel schöner wiederum aufgebauet. Im Jahr 1728. den 11. May wurden hieselbst auf dem so genannten Stollen-Berge vor dem Berlinischen Thore auf 30. Urnen neben einander gefunden. Seit der Reformation haben an der dasigen Kirche folgende Pastores gelehret: 1.) **Caspar Tornou**, st. 1584. 2.) **Mag. Nicolaus Gnevicon**, st. 1595. 3.) **Johann Cremer**, st. 1609. 4.) **Michael Martin**, st. 1622. 5.) **Johann Martin**, st. 1661. 6.) **Johann Ramonitsch**, st. 1671. 7.) **Christian Jänichen**, st. 1700. 8.) **Johann Christian Jeckel**, welcher letztens eine besondere Beschreibung von der Stadt **Teltou** sowohl als dem gantzen **Teltouischen Kreise** unter dem Titul *Teltographia* geschrieben hat. Aus schrifftlichen Nachrichten.

Teltouische-Kreis, Districkt, siehe **Teou**.

Teltow, Stadt, siehe **Teltou**.

Teltsch, ein Ort in Böhmen, allwo die obere und kleine Teya entspringt, und ohnweit Frattieg und Freystein zusammen laufft. **Storms** Topol. Anweis. p. 128.

Teltsch, **Töltsch** ein Sächsisch Dorf in Meissen an der Elster, eine Stunde von Pegau. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Telze, Geschlecht, siehe **Dölzig**, im VII. Bande p. 1147.

TELVANA, Schloß siehe **Telwan**.

Telves (Hieron) siehe **Matthäus Monsanius**, den 16. Apr. im XIX. Bande p. 2115.

Telum,

Telum, oder *Tela* wird zwar im gemeinen Verstande, wie Cajus in l. si. calumnietur ff. de verb. sign. nur von einem Pfeile gebraucht, den man von einem Bogen abschiesst; sonst aber bedeutet es dennoch überhaupt alles, was man mit der Hand von sich weg wirfft, und in solchem Verstande dieses Wort auch einen Stein, ein Stücke Holtz, oder Eisen, u. d. g. unter sich begreift. Und lässt sich dieses auch gar füglich aus dem Ursprunge des Wortes *Telum* zeigen, massen solches eigentlich von dem griechischen Worte Τῆλος, **lange in der Ferne, von weiten**, herzuleiten ist. Ausser dem aber kommt diese Bedeutung auch mit der griechischen Benennung genau überein. Denn was die Lateiner *Telum* nennen, das heist bey denen Griechen Βέλος, und wird insonderheit bey diesen unter dem gedachten Worte insgemein zwar nur dasjenige, was man von dem Bogen abschießt, oder ein Pfeil, jedoch aber auch nicht weniger, was man von sich weg wirft, oder sonst aus der Hand läßt, von dem Wort βάλλεσθαι, *jacere*, **werffen** verstanden. Wiewohl nicht zu leugnen, daß bey denen Griechen ein Pfeil eigentlich Τόξευμα von dem Worte Τόξον, *Arcus* der **Bogen** genennet werde, woher auch der Nahme *Toxicum*, eine gewisse Art Gift, entstanden, weil man ehemahls eben damit die Pfeile zu bestreichen pflegen, wie so wohl **Plinius** berichtet, als auch Cajus auf des **Xenophons** Ansehen beweiset, dessen Worte der gelehrte **Alciatus** glücklich wieder hergestellet hat, welcher zugleich vermuthet, Tribonianus habe vielleicht diese Worte in denen Institutionibus unter dem Titel de publ. judic. mit einfliessen lassen, als woselbst §. 5. aus dem **Xenophon** die Worte angeführet werden Καὶ τὰ βέλη ὁμῶς ἐφέρετο (ἔχοιτο) λόγχαι τοξεύματα σφενδόναι πλεῖσοι δὲ καὶ λίθοι; das heist: und werden von ihnen dergleichen Tela geführet Wurff-Spiesse, Pfeile, Schleudern, meistens aber Steine verstanden. Es wurden nehmlich Tela bey den Römern dasjenige Gewehr genennet, welches sie bey einer langwierigen Belagerung zu gebrauchen pflegten. Und solche waren nun vornehmlich folgende Stücke:

1.) *Funda*, eine Schleuder, damit man kleine Steine und Kugeln in die Höhe nach der Stadt zuschleuderte. Sie waren entweder von Seiden, oder von Haaren, oder von Hanf, oder von Flachs, oder von Schilff. Man hatte deroselben allezeit eine grosse Menge.

2.) *Iacula*, Wurff Spiesse, welche zweyerley waren, rudia und ferrata. IACVLA RVDIA waren meistentheils von bloßen Holtze verfertiget, dergleichen gewesen: a.) *Sudes*, ein Höltzerner Pfahl, den man oben spitzig machte, und am Feuer härtete, b.) *Faces*. Fackeln, die aus Kühn-Holtze, Pech und Talch bereitet worden. IACVLA FERRATA, oder mit Eissen beschlagene Wurff Spiesse, die in etliche Gattungen eingetheilet waren, als da war: *Hasta*, ein Wurff-Spieß, der groß war, wenn er in der Nähe solte angebracht werden, und kleiner seyn muste, wenn er in die Weite getrieben wurde, *Lancea*, ein langer Spieß oder Lantze ohne Wiederhacken, ferner *Verutum*, ein Spieß mit Hacken auf der Seite, *Gesum*, eine lange von Holtz gemachte, und an der Spitze nur ein wenig mit Eisen beschlagene Stange, *Tragula*, ein starcker Spieß mit einem Hacken, daran er an das Schild gehangen wurde, ingleichen *Securis*, ein starckes Eisen mit einem höltzernen Stiele, dieses war als eine Helleparte auf beyden Seiten sehr scharff, und endlich *Aelis* ein rundlänglichter kleiner Wurf-Spieß, den man wieder aus der Wunde ziehen konte, weil er mit einem Bande zurück gebunden war. Dergleichen führten die Römer in grosser Menge bey sich.

3.) *Clementum* war ein starcker Wurf-Spieß, in dessen Mitten ein Band fest gebunden war, das sie etwas an die Hand und gelinde um die Finger wunden, um mit grössere Gewalt werfen zu können.

4.) *Sagitta*, war ein Bogen-Pfeil, welchen die Schützen führten, und sich derselben im Fall der Noth bedieneten. **Melissantes** Römische Calender-Kunst. p. 279. ff. Und in diesem Verstande wird auf das Wort *Telum*, in l. 1. §. occisorum ff. ad Syllan. in L. Corn. de sicar. und in §. item Lex. Cornelia inst. de publ. judic. gebraucht. **Pratejus** und **Göddäus** in d. l. si calumnietur. §. 2. Sonst aber verstehet man unter diesem Worte auch nur bisweilen einen Degen, oder ein Schwerdt. **Brechäus** in l. si calumietur. §. telum. ff. de verbo. sign. Indessen lässt sich nicht weniger gar wohl behaupten, daß wie **Bartolus** in l. 1. §. fin. ff. de vi publ. saget, unter dem Worte *Telum* fast alles begriffen werde, was man, einen andern zu schaden, oder ihn zu verletzen, bey sich hat. Womit auch Cajus in l. 54. §. 2. ff. de furt. übereinstimmt, allwo ausdrücklich gesagt wird, daß unter dem Worte *Telum* nicht nur alles tödtliche Gewehr, als Degen, Dolche, Messer, u. d. g. sondern auch Prügel, Steine, und überhaupt alles, wodurch jemand am Leibe beschädiget werden kan, zu verstehen sey. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß ehemahls zu Rom bey Leib und Lebens-Strafe niemanden erlaubt gewesen, sich mit dergleichen tödtlichen Gewehr innerhalb der Ring-Mauer betreten zu lassen. **Paulus** Recept. Sent. V. 23. 1. **Cicero** pro Milone c. 4. Und wenn absonderlich ein Dieb mit dergleichen tödtlichen Gewehr ertappet ward; so stand einem jeden nicht allein nach dem bekannten Lege Cornelia de Sicariis, sondern auch so gar schon nach der in denen uralten zwölff Gesetz-Tafeln gemachten Verordnung frey, denselben ungestraft umzubringen; jedoch mit dem Bedinge, daß derjenige, der es thun wolte, denselben nur zuvor mit der damahls gewöhnlichen Formel: *Quirites vostram Fidem*, oder: *Porro Quirites*, angeschrien hatte. Welches denn vornehmlich in denen bemeldeten zwölff Taffeln durch die Worte angezeiget wird, da es heist:

si se

si se telo defensint, quiritato, endoque plorato, post deinde, si cæsi esceint, sine fraude esto. **Cicero** pro Milone c. 3. **Gothofredus** ad Leg. XII. Tabb. Tab. II. p. 61. **Brissonius** de Formul. VIII. p. 718. **Rävardus** ad Leg. XII. Tab. III.

TELUM, ein Gestirn, siehe **Pfeil** im XXVII. Bande. p. 1357.

TELUM CAPELLÆ, ein Gestirn, siehe **Schütze**, im XXXV. Bande p. 1102. u. f.

Telus, Insul, siehe **Telos**.

Telwan, lat. *Telvana*, ist ein schönes Bergschloß in Tyrol, 4. Meilen von Trient, dabey der Flecken Worchen liegt.

TELXIÆPIA, Insel, siehe *Sirenusæ*, im XXXVII Bande. p. 1796.

Telyn, ein altes Celtisches Wort, welches so viel bedeutet als eine Leyer, Cither. Daher leitet **Camdenus** den Nahmen der Stadt Toulon, wie beym **Gassendo** in vita Peirescii zu ersehen. **Leibnitzens** Collect. Etymol. P. I. p. 143.

TEMALA, eine Stadt und Fluß in Indien, in der silbernen Landschafft, wie sie pflegt genennet zu werden, ohnweit der Handels-Stadt Berabonna. **Cellar.** Not. Orb Ant. T. II. p. 747.

Teman, ist ein Maaß zu flüßigen Dingen, dessen man sich zu Mosa, einer Stadt in glückseligen Arabien, bedienet: 40. Memeedas machen einen Teman, jeder Memeedas hält 3. frantzösische Chopines, oder 3. Englische Pintes. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Teman, eine Stadt in Georgien, in der Landschafft schwartz-Circaßien. **Müllers** kleiner Atlas II. Th. p. 78.

Temanza, (Thomas,) ein Italiäner, von welchem man hat: Schreiben, von der Vortrefflichkeit der Baukunst der Alten, welches in dem Vten Tomo von des P. Calogiera raccolta d' opuscoli scientifici e filologici, der 1731 ans Licht getreten, mit begriffen ist. **Leipz. gelehrt. Zeit.** 1736. p. 97.

TEMARA, eine Art von der geheimen Erklärung heiliger Schrifft bey den Jüden, siehe *Cabala* im V. Bande p. 6 u. ff.

Temarete, lat. *Temaretum*, eine kleine Stadt in Unter-Ethiopien, und zwar der vornehmste Ort auf der Insul Zocotora, allwo der Fürst dieser Insel residiret. **Baudrand.**

TEMARETUM, Stadt, siehe **Temarete.**

TEMATHEA, ein Berg in der Halb-Insel Morea, in der Landschafft Messenia, ohnweit der Stadt Coron, daher er auch *Monte di Coron* genennet wird. **Baudrand.**

Tembeck, oder **Temweck**, ein Ungarischer grosser Marckflecken, so nur eine halbe Meile von Sigeth gelegen, und im Jahr 1688. vom Kayserlichen General **Oechio** eingenommen worden. **Ubsens** Lex. II. Th. p. 446.

Tembersky, (Andr.) hat zum Drucke befördert: Appia ad eloquentiæ lauream, so zu Posen 1712. in 8. ans Licht getreten.

TEMBRION, eine kleine Stadt in Phrygien, deren Stephanus gedencket. **Baudrand.**

TEMBRIUS, ein Fluß in Bithynien, dessen Orpheus in folgenden Verse Erwehnung thut:

Tembrius iniquis gelidus
Facit humida ripis.

Baudrand.

TEMBRIUS, ist ein Beynahme des **Apollo**, welchen er von der Stadt Tembro in Cypern hat, woselbst er verehret wurde. **Gyrald** Synt. VII. p. 242.

TEMBRO, oder *Tembros*, ist eine Stadt in Cypern, von welcher Stephanus gedencket. **Baudrand.**

Tembrogius, ein Fluß, siehe *Thymbris.*

TEMBROS, Stadt, siehe *Tembro.*

TEMBUL, siehe *Betre*, im III. Bande, p. 1556.

Temde, ein Fluß, siehe **Teme.**

Teme, **Theme**, und **Temde**, lat. *Themis*, ein Fluß in dem Fürstenthum Wallis in Engelland, er entspringet auf den Gräntzen von Montgomory-Salop und Radnorshires, läuft ostwärts, scheidet Shropshire von Radnorshire und einen Theil von Herefordshire, und fället endlich in Worcestershire in die Severn. **Cambden.** Brit.

Temella, eine feste Stadt auf einem Berge gleiches Nahmens im Königreich Marocco in Africa.

TEMELUS, ein Fisch, siehe **Aesche**, im I. Bande, p. 686.

Temen, **Temendfuska**, **Temensuff** eine kleine Stadt am Mittelländischen Meer in der Provintz Alger, nebst einem guten Hafen, in Africa. Siehe auch den Artickel: *Kusconia*, im XXXII. Bande p. 1879.

Temendfuska, Stadt, siehe **Temen.**

Temens, ein festes Schloß in der Europäischen Türckey auf der Insul Candia in dem Territorio di Candia. **Hübners** Geogr. II. Th. p. 359.

TEMENIDÆ, siehe **Temenus.**

TEMENITES, ist ein Beynahme des **Apollo**, welchen er von Temenus hat, so ein Ort bey Syracus war. Als dessen sehr künstliche Statue unter dem **Tiberius** nach Rom gebracht wurde, um in die Bibliotheck des von solchem Kaiser erbaueten Tempels gesetzt zu werden, erschien ihm dieser **Apollo** im Traum, und bedeutete ihm, daß er von ihm nicht könne eingeweihet werden, welches denn anzeigte, daß solcher Kaiser bald sterben werde, wie denn auch geschahe. **Sveton.** in Tiber. c. 74. **Torrentius** und **Turnebus** ad Sueton. l. c.

Temenitz, ein Fluß im Hertzogthum Crain, entspringt im Unter-Crain, nahe bey dem Schlosse Wagensberg über dem Berge, und fällt gleich über dem Dorfe Tressen in ein Loch unter die Erde; macht sich aber auf der Gegen-Seite des Berges wieder heraus, und treibet so gleich eine Mühle; läuft hernach nicht gar zu weit nach einem tiefen Thal zu, woselbst sie abermals in eine Erd-Höhle hinein schlupft, und springt ebenfalls auf der andern Seite des Berges aus einem Loch wieder hervor; gewinnet alsdann den Nahmen Pretzina, treibt hernach eine grosse Mühle von 6. oder 7. Rädern und ergiest sich endlich in den Gurck-Fluß. Es spielen durchgehends in diesem Wasser unterschiedliche gute Fische. **Allgem. Hydrograph.** *Lexic.*

Temenitz, ein Flüßgen in der Chur-Marck

Brandenburg, entstehet in dem Lande Ruppin aus einem Berge, annoch in der Priegnitz, und fliest auf Gartow und Rögelin; läst Katerbow etwas zur Lincken liegen, und rinnet durch die Stadt Wildberg und Garz; läst Barsikow zur Rechten, und fällt, nachdem es an Nakel hergeflossen ist, in den Rhin-Fluß. Allgem. Hydrograph. *Lexic.*

TEMENIUM, griechisch τημένιον, eine Stadt in der Landschafft Argolide an dem Ausflusse des Flusses Erasini. Cellar. Not. Orb. Ant. T. I. p. 982. Siehe hierbey den Artickel: **Temenus.**

TEMENOTHYRAE, griechisch τεμενοθύραι, eine Stadt in Phrygien, welche auf den Münzen des Valeriani und Gallieni vorkömmt. In dem Concil. Chalced. act. VI. findet man sie getheilt und zwar also ausgedrückt: ὁ τεμένε θυρῶν. Pausanias rechnet sie zu Lydien; woraus zu schliessen, daß sie auf den Grenzen von Lydien und Phrygien gelegen. Er setzet hinzu: daß man daselbst Gebeine eines Riesen von erstaunender Grösse gefunden habe. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 145.

Temenski, ein Fluß in Circaßien in Asien, bey der Stadt Terki, welcher sich in das Caspische Meer ergeust.

Temensuff, Stadt, siehe Temen.

Temenus, ein Ort bey Syracus, siehe den Artickel: *Temenites.*

Temenus, des Bristomachus Sohn, und Bruder des Cresphontes und Aristodemus, welcher als ein Heraclide, oder Nachkomme des Hercules, nebst seinen zwey Brüdern die seinen Vorfahren entzogene Herrschafft über den Peloponnes wieder mit Gewalt an sich brachte, und zwar 80. Jahre nach der Zerstöhrung der Stadt Troja. Auf seinen Antheil fiel, bey der Brüderlichen Theilung, das Gebiet von Argos. Er bediente sich aber in Verwaltung solches Königreichs insonderheit zu seinem Rath und General des Oeiphon, eines Enckels-Enckels (abnepotis) des Hercules, und setzte dabey selbst seine Söhne zurück. Jedoch hatte er selbigem auch seine Tochter zur Ehe gegeben; allein dennoch war der Haß seiner Söhne so groß, daß sie ihm endlich auch selbst vom Brode halfen. Nach seinem Tode hat man seinen Nachkommen weiter nichts, als den blossen Königlichen Titul von Argos gelassen. Indessen war er doch ein Stamm-Vater der Könige in Macedonien, so auch eben von ihm TEMENIDÆ in der Historie pflegen genennet zu werden. Der Ort, wo man ihn im Gebiethe von Messene begraben, ingleichen ein anderer Ort bey dem Argolischen Meer-Busen, ist Temenium genennet worden. Pausan. in Lacon l. 2. Vellej. Paterc. l. 1. c. 1. u. 2. Strabo. Stephan.

Temenus, griechisch Τέμενος, des Pelasgus Sohn, welcher die *Juno* in ihrer Jugend auferzogen, und ihr auch nachher unter denen Nahmen der Juno puellæ, adultæ und viduæ, drey besondere Tempel erbauete. Pausan. Arcad. c. 24.

TEMERAIRE, siehe *Temerarius.*

TEMERARIA INGENIA, siehe *Prudentia Ingenia*, im XXIX. Bande p. 1023.

TEMERARIA PRÆSUMTIO, siehe *Præsumtio temeraria*, im XXIX. Bande. p. 93.

TEMERARIUM JURAMENTUM, siehe *Juramentum temerarium*, im XIV. Bande p. 1667.

TEMERARIUS, frantz. *Temeraire*, ein freveler oder verwogener Kerl; desgleichen verwegen, kühn, frevenlich, unbedachtsam, daher kommt *Temeritas*, die Temeritäten die Verwegenheit, der Frevel, der Muthwille. Siehe auch *Temere*, und *Temerarius Litigator.* Doch bedeutet in denen Rechten ins besondere das Wort *Temerarius* überhaupt nicht einen so gar tollkühnen Menschen, der sich ein mehrers zu thun erkühnet und vorsetzt, als derselbe thun soll, oder mag, sondern der sich nur leichtlich und ohne gnugsame Uberlegung etwas zu glauben oder zu thun bewegen läst. Dahero auch Marcianus in l. 1. ad Sc. Turpill. der Meynung ist, daß man demjenigen, welcher nur so aus einer fliegenden Hitze und Ubereilung etwas widerrechtliches begonnen habe, keine arge List oder Gefährde beymessen, und ihn also auch deshalber entweder gar nicht, oder doch nicht so hart, als einen, bey dem sich diese letztere äussert, bestrafen könne. Spiegel.

TEMERARIUS LITIGATOR, oder *Temere litigans*, zu deutsch ein muthwillig Proceßirender, heist in denen Rechten derjenige, welcher einem andern bloß zum Schabernack, oder ohne gnugsame und erhebliche Ursache, einen Proceß an den Hals wirfft. Und geschiehet solches vornehmlich auf dreyerley Art: Als nehmlich, wie es in denen Römisch-Bürgerlichen Gesetzen ausgedruckt wird, 1) calumniando, 2) prævaricando, und 3) tergiversando. Calumniari heist, wenn man jemanden ein Verbrechen, welches er doch nicht begangen hat, Schuld giebt; Prævaricari, wenn man hingegen die von einem oder dem andern verübte Frevel- und Schandthaten vorsetzlicher Weise zu vertuschen und zu bemänteln sucht; und Tergiversari, wenn man entweder den Grund seiner Klage nicht beweisen will, und dieselbe wieder zurück nimmt, oder in dem weitern Verfolge des Processes nicht auf einerley Rede bleibt. Marcianus in l. 1. pr. ff. ad Sc. Turpill. Wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Gleichwie aber alles dreyes eine grosse Art der Falschheit und Betrügerey anzeiget; also sind auch nicht unbillig in denen Rechten darauf die nachdrücklichsten Strafen gesetzet worden, siehe *Temeritas litigandi.*

TEMERATOR, heist in denen Rechten so viel, als ein falscher Mensch, oder Betrüger. l. si quis obrepserit. ff. ad L. Corn. de falf. siehe *Crimen falsi*, im VI. Bande p. 1644. und f. und *Falsi Crimen*, im IX. Bande p. 189. u. ff. wie auch *Temerarius Litigator.*

TEMERE, vergeblich, frevenlich, verwegentlich, unbesonnener Weise, nachläßig, obenhin, ohne allen Grund, oder ohne gnugsame und reiffe Uberlegung. Dahero heist auch ins besondere *Temere litigiren* so viel, als vergebens und ohne

Bedacht, oder ohne Grund proceßiren, oder streiten. siehe *Temeritas litigandi.*

TEMERE LITIGANS, siehe *Temerarius litigator.*

TEMERE LITIGANTIUM EXCEPTIO, siehe *Exceptio temere litigantium*, im VIII. Bande p. 2319. und *Temeritas litigandi.*

TEMERE LITIGANTIUM POENA, siehe *Pœna temere litigantium*, im XXVIII. Bande p. 970. wie auch *Temeritas litigandi.*

TEMERE LITIGARE, siehe *Temere*, und *Temeritas litigandi.*

TEMERITAS, siehe **Tollkühnheit**; ingleichen **Verwegenheit**; wie auch *Temerarius.*

TEMERITAS ACCUSATORUM, siehe *Temeritas litigandi.*

TEMERITAS LITIGANDI, oder *Temeritas Accusatorum*; worinnen dieselbe bestehe, und auf wie vielerley Art sie begangen werde, ist bereits unter dem Artickel *Temerarius Litigator* gezeiget worden. Gegenwärtig aber wollen wir nur mercken, wie so wohl die ältern, als neuern Gesetzgeber besorgt gewesen diesem Frevel, oder der Temerität zu litigiren, Einhalt zu thun. Und dieses um so viel mehr, je weniger zu läugnen, daß dem gemeinen Wesen selbst ein grosses daran gelegen, daß niemand sich so leicht in den Sinn kommen lasse, einem andern, zumahl wohl gar Unschuldigen, und nichts weniger, als straffbaren Menschen, ohne sein Verschulden, und zum Theil auch wider Hoffen und Wissen, mithin aus purer Argliſt und Bekränckung, einen gefährlichen und langweiligen Proceß an den Hals zu werffen. Folglich hat man auch allerdings denen Römern in diesem Stücke ihr gebührendes Lob nicht abzusprechen, daß sie ihres Orts ebenfalls nicht ermangelt, dergleichen liederliche und unbillige Processe möglichster massen zu verhüten. Und zwar suchten selbige diesem Unwesen vornehmlich auf dreyerley Art zu steuren, als nehmlich 1) durch gewisse Geld-Straffen, 2) durch Abforderung eines solennen Eydschwurs, und 3) durch die Furcht infam und ehrlos gemacht zu werden. pr. Instit. de pœn. tem. litig. So viel demnach den gedachten, und auch noch heut zu Tage, unter dem Nahmen *Juramentum Calumniæ* oder des **Eydes vor Gefährde**, üblichen Eydschwur anbetrifft; so ist dessen Gebrauch schon ziemlich alt, obgleich nach der Zeit der Kayser Justinianus eines und das andere in demselben geändert hat. Und zwar muste in denen ältern Zeiten ein jeder, welcher dem andern einen Eydschwur zugeschoben hatte, zuvorher, ehe derselbe solchen würcklich leistete, den Eyd vor Gefährde ablegen. Paulus Recept. Sent II. 2. 2. u. l. 34. l. 37. ff de jure-jur. Und war diese Verbindlichkeit so allgemein, daß von derselben weiter niemand befreyet ward, ausser die Eltern und Patronen, welche ihren Kindern und Freygelassenen einen Eyd deferirten. l. 7. §. 3. ff. de obsequ. parent. So gar, daß auch derjenige, welcher einem andern ein neues Werck oder einen neuen Bau verkündigte, zuvorher beschwören muste, daß er es nicht aus Neid, oder in der Absicht, den andern nur zu kräncken, thäte. l. 5. §. 14. ff. de oper. nov. nunc. Uber dieses muste auch derjenige, welcher wegen eines noch zu besorgenden Schadens Klage erhob, vor allen Dingen den Eyd vor Gefährde abschwören. l. 13. §. 3. ff. de damn. inf. Wie nicht weniger, wenn jemand seinen auf fremdem Grunde und Boden vergrabenen Schatz wieder ausgraben wolte. l. 15. ff. ad exhib. Desgleichen ein Gläubiger, welcher in den Besitz von seines Schuldners Gütern eingewiesen ward, und von demselben eine nochmahlige Recognition und Collationirung seiner Rechnungen und Schuld-Register verlangte. l. ult. ff. de reb. cred. Und dieses galt absonderlich in denen so genannten Privat-Gerichten, oder Partey-Sachen. In öffentlichen Angelegenheiten oder peinlichen Fällen aber muste der peinliche Ankläger ebenfalls allezeit den Eyd vor Gefährde ablegen. Wie denn daher auch unter andern in dem Lege Servilia, welchen **Carl Sigonius** wieder hergestellet, versehen war: Qui pecuniam ab altero petet, is eum, unde petet, ex Prætoribus; quei in eum annum lectei erunt, ad judicem in eum annum, quei ex H. L. factus erit, in ious educito, nomenque ejus deferto, si dejuraverit, calumniæ causa non postulare; das heist: wenn jemand von einem andern eine gewisse Geld-Summe fordert; so soll er denjenigen von welchem er solche fordert, von denen Prætoribus, welche auf dasselbe Jahr erwählet worden, bey dem Richter, welcher nach diesem Gesetze vor eben dasselbe Jahr ernennet ist, vor Gerichte bringen, und ihn mit Nahmen angeben, wenn er zuvor beschworen hat, daß er die Geld-Post böslicher und gefährlicher Weise von demselben nicht fordere. Und von dem **Metellus** belehret uns **Asconius Pädianus** in *Cicer.* Cornelian. p. 1308. daß derselbe, da er den **Curio** peinlich anklagen wollen, zweymahl geschworen habe, als, nehmlich einmahl, weil es sein eigener Vater von ihm verlanget, und zum andern mahle, da er den Eyd vor Gefährde geleistet. Dafern sich aber jemand, seines gethanen Eydschwures ohngeachtet, gleichwohl gelüsten lassen, einen andern böslicher und gefährlicher Weise vor Gerichte zu ziehen, oder peinlich anzuklagen; so ward derselbe mit keiner geringen Straffe angesehen. Und zwar war in dem so genannten Lege Memmia, oder Remmia, ausdrücklich verordnet, daß über solche falsche Ankläger und Calumnianten ein öffentliches Gerichte niedergesetzet, und darinnen über ihre Bestraffung erkannt werden solte, obzwar so eigentlich nicht mehr bekannt ist, worinnen dieselbe bestanden habe. Zwar wollen einige die Stelle aus des **Ciceron** Or. pro Sex. Rosc. Amer. c. 20. hieher ziehen, allwo sich derselbe vernehmen lässet, daß er es gewiß so weit bringen wolte, daß denen falschen Anklägern des **Sextus Roscius**, wenn sie ihm nur erst bekannt wären, der bey allen so verhaßte Buchstabe an die Stirne gebrannt werden solte; und also daraus schlüssen, daß die in dem gedachten Lege Remmia enthaltene Straffe keine andere, als eben die Einbrennung dieses Buchstabens, gewesen sey. Allein ob man deshalber gleich noch nicht so gewiß sagen kan, daß

diese Straffe eigentlich aus dem Lege Remmia hergerühret habe; so ergiebet sich doch aus der angeführten Stelle des **Ciceron**s so viel, daß es allerdings gebräuchlich gewesen, denen Calumnianten einen Buchstaben an die Stirne zu brennen. Nun fragt es sich aber, was denn dieses vor ein Buchstabe gewesen? und stimmen deshalber die meisten auf das K. indem die Alten nicht *Calumnia*, sondern *Kalumnia* geschrieben, wie aus des **Terentius Scaurus**, **Velius Longus** und **Diomedes** Schreib-Art zu ersehen, und unter andern auch **Julianus** in Μισοπώγωνι p. 360. nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß das K ein sicheres Merckmahl derer Calumnianten gewesen. Nachhero aber hatte man auch noch verschiedene andere Straffen wieder die Calumnianten eingeführet, als nehmlich die Verweisung ins Elend, oder auf eine Insul, oder auch den Verlust ihrer Ehre und Würden. **Paulus** Recept. Sent. V. 4. 11. welches jedoch nur in peinlichen Sachen, und wenn jemand einem andern wegen seines Standes Streit erreget hatte, statt gefunden zu haben scheinet, wie denn auch absonderlich in dem letztern Falle ein solcher Calumniante, oder falscher Ankläger, mit der Verweisung ins Elend bestraffet werden konnte, **Paulus** l. c. V. 1. 5. In bürgerlichen Sachen aber wurden die Calumnianten und falschen Ankläger meistens nur zur Wiedererstattung der verursachten Unkosten l. 79. pr. ff. de judic. nebst dem vierfachen Ersatze desjenigen, was dieselben von einem dritten empfangen hatten, um dem andern einen so unnöthigen und unbilligen Proceß an den Hals zu werffen, verdammet l. 1 sequ. ff. de cal. Jedoch stand auch dem Beklagten frey, sich von dem Kläger den zehnden Theil der geklagten Summe stipuliren zu lassen, wenn er glaubte, daß derselbe seine Klage wider ihn nur aus einer böslichen und gefährlichen Absicht angebracht hätte, **Cujacius** Obs. VII. 5. welches zehenden Theils auch die Kayser **Diocletianus** und **Maximianus** in l. 3. C. Hermogen. de Calumn. gedencken. Und ob gleich nach dem Zeugnisse des **Tribonians** in §. 1. Inst. de pœn. tem. litig. die Stipulation dieses zehnden Theils zu seiner Zeit nicht üblich gewesen; so hat doch der Kayser **Justinianus** in Novell. CXII. c. 2. dieselbe wieder eingeführet. Endlich wurden auch in einigen Gerichten die Calumnianten oder bloß frevelentlicher Weise proceßirenden Parteyen mit der Straffe der Infamie, oder Ehrlosigkeit, beleget. Wie denn überhaupt alle und jede diese Straffe gewärtig seyn musten, sie mochten gleich ein Verbrechen begangen haben, was vor eines sie wolten, wenn sie es anders nur aus bösen und gefährlichen Absichten gethan hatten, und deshalben durch den darauf erfolgenden richterlichen Ausspruch vor strafffällig erkannt wurden. l. 7. ff. de publ. judic. Und eben mit dieser Straffe wurden auch ins besondere diejenigen angesehen, welche wegen nicht getreulich verwalteter Vormundschafft, oder daß sie in Ansehung der ihnen in gewissen Geschäfften ertheilten Vollmacht, oder mit dem zu ihren treuen Händen hinterlegten und ihnen anvertrauten Gute, oder auch gegen diejenigen, mit welchen sie einen ordentlichen Gesellschaffts-Contract errichtet hatten, betrüglich gehandelt, gerichtlich belanget und zu Recht überführet, wie auch deshalber zur gebührenden Bestraffung verurtheilt worden. §. 2. Inst. de pœn. tem. litig. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. So viel aber hiernächst die heut zu Tage übliche Bestraffung derer frevelentlicher und wiederrechtlicher Weise proceßirenden Parteyen anbetrifft; so werden dieselben zuförderst ebenfalls durch Abforderung des von ihnen zu leistenden Eydschwures abgeschröcket. Und zwar ist dieser Eydschwur nach dem neuern Rechte zweyerley Art: Nehmlich 1) der **Eyd vor Gefährde**, lat. *Juramentum Calumniæ Generale*, welcher eigentlich darinne bestehet, daß die Parteyen eydlich erhärten müssen, daß sie nicht allein den Proceß aus guter Treu und Glauben, daß sie keine falsche Sache haben, erhoben, sondern auch bis zu Ende des Processes getreulich aushalten wollen. §. 1. Inst. de pœn. tem. litig. l. 2. C. de jurej. propt. Calumn. Und diese Art Eydschwüre ist nicht allein nach denen bürgerlichen Rechten, d. l. sondern auch nach dem Canonischen, c. fin. X. de Juram. Calumn. und bey dem Cammer-Gerichte üblichen R. A. von 1654. §. 43. nicht aber auch nach Sachsen-Recht, eingeführet. **Chur-Sächs. Proc. Ordn.** tit. 33. wobey jedoch die *Dec. Elect. Sax.* 70. §. Befehlen, nachgesehen werden kan. Es müssen aber diesen Eydschwur in allen und jeden Sachen nicht allein Kläger und Beklagter, nebst ihren Advocaten, §. 1. Inst. de pœn. tem. litig. l. 2. pr. §. 4. C. de jurej. propt. Calumn. sondern auch ihre Anwälde und Gevollmächtigte ablegen. R. A. von 1654. §. 43. Mit diesem hat nun 2) der ins besondere so genannte **Eyd der Boßheit**, lat. *Juramentum Calumniæ Speciale*, oder *Juramentum Malitiæ*, eine genaue Verwandtniß, als vermittelst dessen jemand ebenfalls betheuert, daß er dasjenige, was er vorgebracht und gebeten, nicht aus einem boßhafften Gemüthe oder schädlichen Absichten, vorgebracht und gebeten habe. **Cammer-Gerichts-Ordn.** Part. I. tit. 74. l. 34. §. 4 ff. de jurej. *Dec. El. Sax.* 70. wie auch **Chur-Sächsische Proceß-Ordn.** tit. 33 und in der derselben beygefügten **Erläuterung** ad d. tit. und zwar lautet absonderlich die in der gedachten **Chur-Sächsischen Proceß-Ordnung** tit. 33. enthaltene Verordnung folgender massen: „Obwohl das Juramentum Calumniæ generale in unsern Landen nicht bräuchlichen; damit aber dennoch der Proceß desto mehr befördert, und alle vergebliche Verschleifungen verhütet werden: So mögen unsere Appellation- und Hof-Räthe, wie auch Hof- und andere Gerichte, wenn und so offt sie vermercken, daß etwas von einem oder dem andern Part nur zu vorsetzlichen Verzug der Sachen vorgebracht oder vorgenommen wird, ihme zuvor, und ehe seinem Suchen statt gegeben den Eyd für Gefährde, in Rechten Juramentum Malitiæ genennet, auch ohne vorgehendes rechtliches Erkäntniß, aus richterlichem Amt, extrajudicialiter, es werde gleich von dem andern Part gesucht,

„gesucht, oder nicht, auferlegen; und wenn der „Part darauf nicht schweren wolte, daß er es nicht „gefährlicher Weise, noch zu Verzug der Sachen, „sondern aus seiner Nothdurfft thäte, soll er mit „seinem Suchen nicht gehöret, noch zugelassen, „sondern stracks davon abgewiesen werden. Und in der diesem Titul beygefügten Erläuterung lauten die Worte so: Von dem Juramento Malitiæ „ist allbereit in unserer Proceß-Ordnung h. t. so „wohl in unserer LXX. Decision Versehung geschehen, daß selbiges auch ex officio, und ohne „vorhergehendes rechtliches Erkäntniß, der „Richter erfordern könne, und nach Befinden erfordern solle, darbey es nochmahls verbleibet, „und soll von dem Decret oder der Resolution, „dadurch dem Part oder dem Advocaten dergleichen Eyd auferleget wird, keine Leuterung „zugelassen, auch wenn deswegen appelliret würde, der Bericht so fort ex officio, und ohne vorher einen Termin zu dessen Ablösung anzusetzen, „erstattet, die hierdurch verursachten Unkosten aber nachgehends von dem Appellanten eingebracht, und derselbe, wenn die Gravamina unerheblich, bey der Rejection zugleich um 5. 10. „und mehr Thaler bestraffet werden. §. 1. Uber „einer eingewandten Appellation aber stehet dem „Judici a quo nicht frey, den Appellanten, oder „dessen Advocaten mit diesem Eyde zu belegen; „hingegen ist dem Judici ad quem unbenommen, „solchen Eyd, befundenen Umständen nach, vor „Annehmung der Appellation, von denenselben „zu erfordern„ §. 2. Ausserdem aber ist die in denen bürgerlichen Rechten anbefohlene Erstattung derer Unkosten, als eine Bestraffung derer muthwillig Proceßirenden, auch nach denen heutigen Rechten gar üblich, es müste denn eine oder die andere Part irgend eine erhebliche Ursache zu Proceßiren gehabt haben, welchen Falls dieselben alsdenn gegen einander aufgehoben werden. *Nov.* 82. c. 10. Wiewohl dieselben absonderlich nach Sachsen-Recht, weil eben diese Erstattung der Unkosten eine billige Bestraffung derer muthwillig Proceßirenden seyn soll, *Const. El. Sax.* 31. P. I. nicht leicht zu compensiren, ibid. **Proceß-Ordnung** tit. 36. §. 1. **Erläut. Proceß Ordnung** ad 36. §. 1. auch nicht zu geringlich zu moderiren sind. **Proceß-Ordnung.** tit. 36. §. 1. 3. Und wird auch der in einer muthwilligen Temeritate litigandi befundene Arme zu deren Erstattung oder Verbüssung durch Gefängniß oder Arbeit angehalten. **Erläut. Proceß-Ordnung.** ad 1. §. 14. Vor einen muthwillig Proceßirenden aber ist nicht allein Beklagter, wenn er das geringere, so er würcklich schuldig, nicht gleich Anfangs einräumet, **Erläut. Proceß-Ordnung.** ad 5. §. 8. sondern auch klüger zu halten, wenn er das ihm vom Beklagten bald Anfangs offerirte nicht acceptiret, und doch ein mehrers nicht ausführet. *ibid.*

Temerlas, oder **Tamerlas** (Jacob,) siehe **Jacob Tamerlas**, im XIV. Bande p. 51.

Temes, oder **Tömös**, lat. *Temesius* und *Temessus*, ein Fluß in Ungarn in dem Temeswarer-Bannat, so durch den Carlowitzer-Frieden 1699. an die Türcken überlassen, 1716. aber ihnen wieder abgenommen worden, entspringet in dem wallachischen Gebürge, so nahe der Stadt Severin lieget, nicht weit vom eisern Thor, fliest bey Karansebes, Lugos und Temeswar vorbey, hernach etwan 3. Meilen unterhalb bey einem ziemlich grossen See, Beztereck genannt, und fällt, nachdem er sich mit der Barchza, Bersova, dem Crasso und andern kleinen Flüssen, wie auch mit einem Arm von der Theiß, vereiniget, unterhalb Pansova, in die Donau, Belgrad gegen über. Der Stadt Titul gegen über gehet ein kleiner Arm von diesem Flusse in die Theiße, welcher die kleine Temes genennet wird. Szent-Ivani misc. dec. 2. P. I. p. 122. Instr. Pac. Carlov. art. I.

TEMESA, Stadt, siehe *Longobardo*, im XIIX. Bande p. 379.

TEMESAE ÆSTVARIVM, siehe **Temesmouth.**

Temesburg, Stadt, siehe **Temeswar.**

TEMESIVM, Stadt, siehe **Temeswar.**

Temesmouth, (the,) heisset in Engelland der Ausfluß des Flußes Tamisi ins Meer, welchen Ptolemäus TAMESAE AESTVARIVM genennet, und welcher bey dem Städtgen Leegh geschiehet. Zeilers Itiner. Brit. p. 36.

Temesna, **Temesne** und **Temezene**, eine Provintz im Königreiche Fez in Africa, liegt zwischen dem Atlantischen Meere, dem Königreiche Fez, der Provintz Chaus, und einem Theile des Königreichs Marocco. Sie erstreckt sich in der Länge von Westen gegen Osten zu auf 80. und in der Breite auf 60. Meilen, ist ein ebenes Land, und hat allezeit den Ruhm gehabt, daß es die beste Provintz in diesem Königreiche sey. Sie begreift 40. grosse Städte und 300. Schlösser in sich, und wird von den Barbarn bewohnt. Im 323. Jahre der Hegira oder Türckischen Zeitrechnung wurde sie ein besonderes Fürstenthum. Im Jahr 450. wurde sie durch die Könige von Marocco und Fez verheeret, und lag biß 1600. wüste, da sie von dem Mansor mit Arabern besetzt wurde. Als man diese nach seinem Tode vertrieben hatte, wurde sie wieder mit Leuten von Zenete und Haora besetzt, welche binnen 100. Jahren vermögend waren 60000. Reuter ins Feld zu stellen, und 200. Schlösser hatten, so, daß sie sich vor den Königen in Fez nicht mehr fürchteten. Die vornehmsten Oerter darinnen sind Anfa, Mansora, Rebat.

Temesne, Provintz, siehe **Temesna.**

Temeson, ein alter griechischer Medicus, dessen **Aemilius Macer** lib. de herbis unterm Worte Plantago gedencket, als von dessen Lobe er auch geschrieben haben soll. Es muß aber am angeführten Orte **Themison** gelesen werden, von welchem **Plinius** lib. 25. c. 8. meldet, daß er ein Werck von dem Kraute Plantago verfertiget habe. **Fabricius** Bibl. Græc. lib. 6. c. 9. p. 340.

TEMESSVS, Fluß, siehe **Temes.**

TEMESVARIA, Stadt, siehe **Temeswar.**

TEMESVARINVM, Stadt, siehe **Temeswar.**

TEMESVENSIS COMITATVS, Grafschafft oder Bannat, siehe **Temeswar.**

TEMESVS, Fluß, siehe **Temes.**

Temeswar, *Comitatus Temesuensis*, eine Grafschafft oder ein Bannat (daher er auch das **Temeswarer-Bannat** genennet wird) in Ober-Ungarn, welches gegen Norden an die Grafschafft Czonad und an Siebenbürgen, gegen Osten an die Wallachey, gegen Süden an die Donau und gegen Westen an die Theisse gräntzet. Sie begreiffet nebst der Haupt-Stadt Temeswar 970. Städte, Flecken und Dörffer, als welche nach Eroberung der Stadt Temeswar 1716. unter die Römisch-Kayserliche Botmäßigkeit gebracht, und in geistlichen Sachen dem Bißthum Czonad einverleibet, auch nachgehends im Passarowitzischen Frieden 1718. dem Röm. Kayser überlassen worden; Es ist ein Stück Landes, 30. Meilen lang, und wird eigentlich ein Bannat genennet, welches jährlich 2. Millionen ungarische Gulden einbringet. Siehe ein mehrers in dem folgenden Artickel.

Temeswar, so auf Teutsch **Temesburg** heisset, lat. *Temeswaria*, *Temeswarinum* oder *Temesium*, eine grosse und so wohl durch die Natur als Kunst sehr befestigte Stadt in Ungarn, zwischen der Theiß und der Siebenbürgischen Gräntze, ohngefehr 10. Meilen von Belgrad, liegt an dem Bega und Temes-Fluß, welche daselbst sich in viele Arme zertheilen, in einem morastigen Grunde. Die Stadt samt dem Schlosse ist von den alten ungarischen Königen wider die öftern Einfälle der damals noch heydnischen Bulgaren und Cumaner erbauet, und mit Kriegsvolck stets besetzt gehalten worden. Die Stadt ist mit 2 tieffen Wassergräben, starcken Mauern und Bollwercken befestiget; die Vorstadt aber mit einer grossen Palancka umgeben, gleichwie bey dem Schlosse eine kleine Palancka befindlich. Gegen Aufgang und Niedergang ist es unmöglich, Belagerungs-Wercke davor zu machen. Es ist sehr schwehr solches gegen Mittag zu thun, und nur gegen Norden hat es eine Breite von 5 oder 600. Ruthen, welche dazu geschickt, und dennoch kan es nicht anders, als bey einer guten und trockenen Zeit unternommen werden. Gantz **Temeswar** theilet sich in 3 Theile ein, nehmlich in die Stadt, das Schloß und die Palancken. Will man die kleine Palancke, so sich hinter dem Schloß befindet, dazu rechnen, so sind ihrer viere. Ein jedes von diesen Theilen hat seinen Graben voll frischen Wassers. Wenn man von der Seite von Arrat, oder Siebenbürgen gegen Temeswar kommt, so findet man gleich die Palancke, welches eigentlich zu reden, nichts anders als eine Einfassung von aufeinander liegenden Balcken ist, nebst einem Graben, welcher weder Streichwehren noch andere Vertheidigungs-Wercke hat, die Stadt selbst ist von aussen mit einem bedeckten Wege umgeben, vor diesen liegt ein Vor-Graben; innwendig aber ist ein grosser Haupt-Graben mit einem starcken Walle, und einer Berme in dem Graben. Alle diese Wercke sind mit grossen Balcken gefüttert. Sie sind sehr tief in die Erde gesetzet, und stehen 7 Schuhe hoch heraus, daher sie denn auch Pallisaden abgeben. Im Jahr 1551. ist sie von den Türcken vergeblich belagert, 1552. aber unter der Regierung Solymanns von dem Mehemet Bassa nach 30tägiger Belagerung durch Accord erobert worden welchen er aber der Besatzung nicht gehalten, sondern dieselbe in 4000. Mann starck beym Abzuge alle niedergehauen, und den Commendanten Stephan **Losonezi** gefangen nach Constantinopel führen lassen, da ihm gleichfals der Kopf abgeschlagen, den Einwohnern aber anbefohlen worden, sich wieder in die Stadt zu begeben, und nach ihren Gesetzen zu leben. Damals waren 2 Städte beysammen, deren die eine gegen Morgen die Insul, die andere gegen Mitternacht eigentlich Temeswar genennet war, welche alle beyde samt dem Schloß (welches in der Mitten war, und einen tieffen Wasser-Graben, die grosse Stadt aber 3 Thore hatte, davon 2. aber mit dicken Bollwercken von Erden und Holtze versehen) durch den Kayserl. General Caskaldi etliche Jahre vor der Türckischen Eroberung befestiget worden, und lag auch zwischen der Stadt und dem Schlosse der Wasserthurm, so sehr feste war. Von dieser Zeit an ist sie ins 165. Jahr beständig in der Türcken Händen geblieben, welche sie so vortrefflich befestiget, daß sie dieselbe vor eine unüberwindliche Gräntz-Vestung gehalten. Im Jahr 1577. ist durch das unversehens in die von Ofen gebrachte 100. Centner Pulver gekommene Feuer das Schloß, die Stadt und Mauren in Grund verderbet und zersprenget worden. Im Jahr 1596. und 1597. haben die Siebenbürger sich vergeblich bemühet, diesen Ort zu erobern, iedoch die Vorstadt geplündert, dergleichen auch 1603. die Heyduggen zweymahl gethan. Im Jahr 1696. hatte der Churfürst **Friedrich August** von Sachsen, welcher bey 12000. Mann dem Kayser zum Succurs mitbrachte, diesen Ort belagert; Von welcher Belagerung der Verlauff also sich befindet. Gleich bey der Ankunfft des Chur-Fürsten wurde alle mögliche Anstalt gemacht, wie die Vestung Temeswar, welche schon eine geraume Zeit her denen Christlichen Waffen eine grosse Verhinderung an fernern Progressen gewesen war, denen Ungläubigen endlich könnte entrissen werden. Man fertigte zu dem Ende vor allen Dingen eine starcke Parthey Hussaren dahin ab, welche die Garnison heraus locken, und von derselben zum wenigsten etliche Gefangene mit sich bringen solten, durch deren Nachricht man des Ortes Zustand zu erfahren verhoffete. Nun lieff dieser Anschlag zwar nicht unglücklich ab, weil ein Janitscharen Aga gefangen, und Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zugeschicket wurde; allein es war derselbe so halsstarrig, daß man ihn auf keinerley Weise zu einem freyen Geständniß bewegen konnte. Die übrigen Gefangenen redeten gleichermassen entweder gantz falsch, oder sagten doch zweifelhaffte Dinge aus, weshalb sich der Churfürst entschloß, die Vestung in eigener Persohn, mit etliche tausend Mann zu recognosciren, welches auch den ersten Julii ins Werck gerichtet ward. Die Türcken, so bald sie solches merckten, thaten hefftige Ausfälle, wurden aber allemahl mit grossem Verlust zurücke geschla-

geschlagen, und konnten nicht verhindern, daß die gantze Vestung umritten, auch sodann in ihrem Angesichte, auf einem Hügel, offene Taffel gehalten wurde; wobey man etliche eroberte Türckische Fahnen wehen ließ. Mitlerweile war von der Türckischen Armee wenig gehöret worden, ohne daß dieselbe auf der Insul, wo die Theiß in die Donau fället, Posto fasseten, von dem General Truchses aber, welcher mit seinem Corpo von Cabila dahin rückte, bald zurücke gewiesen wurden. Als man nun hierauf das Schiff Armement bey Peterwaradein wohl postiret, und ein sehr starckes Türckisches Corpo an denen Wallachischen Grentzen zurücke gewiesen hatte, so ward die Vestung Temeswar den 3 August mit 40000. würcklich berennet, und bald hernach würcklich beschossen. Man machte sich allbereit gute Hoffnung, daß der Platz ehestens würde erobert werden. Allein die Türckische Armee zog sich mittlerweile zusammen, der Groß-Sultan erschien an ihrer Spitze, und paßirete mit derselben in grosser Geschwindigkeit die Donau. Weil nun die Türcken immer näher kamen, und man auch sichere Nachricht hatte, daß ihre Armee zu wenigsten hundert tausend Mann starck war, so sahe sich der Churfürst genöthiget, die Belagerung vor Temeswar aufzuheben. Es war allhier ein starcker Handels-Platz zwischen den Türcken und Christen. Unter diese Vestung gehöret ein grosser Strich Landes zwischen Servien, davon es die Donau scheidet, der Wallachey, Siebenbürgen, der Marosch und der Theiß, so anjetzo das Temeswarer **Bannat** genennet wird, und ehemals so im Ansehen gewesen, daß der Commendant allhier die dritte Stelle unter den ungarischen Grafen besessen. Bey den Türcken ist es vorher durch einen Beglerbeg beherrschet worden, welcher etliche Sangiags unter sich gehabt. Im Jahr 1699. im Carlowitzer Frieden ist diese gantze Temeswarische Provintz, worunter auch das Csanader Comitat mit begriffen gewesen, an die Türcken, jedoch daß sie ausser Temeswar keine Vestungen darinnen aufbauen sollen, überlassen, welche einen Bassa daselbst gehabt, biß daß der Kayserl. General-Lieutenant Eugenius Printz von Savoyen 1716. nach dem den 5ten August bey Peterwaradein erhaltenen Siege, diesen Ort den 28. August belagert; von welcher Belagerung die Umstände folgende sind: Die Lauffgräben wurden zwischen den 1. und 2. September vier hundert Schritte von dem Graben geöffnet. Weil man von der Seite des Schlosses einen Succurs befahren konnte, und weil sich dort das Erdreich zu den Lauffgräben nicht schickte, legte man die Reuterey unter dem General-Feld-Marschall Grafen von Palvy dahin. Die Infanterie lag auf der andern Seite gegen über in 2 grossen Linien, die sich von einem Morast gegen den andern erstreckten. Die Armee machte also einen grossen runden Creiß, worinne Temeswar der Mittelpunct war, und welchen die Baja mit seinen Morästen von Aufgang gegen Niedergang durchschnitte. Nachdem nun gedachter massen die Lauffgräben geöffnet waren, so theilte man die Arbeit in 2 Attaquen, davon die eine zur Rechten gegen das Thor von Forforos, die andere zur Lincken gegen das Thor Mortoros zugieng. Den 17ten September fieng man an mit 12. Stücken Breche zu schiessen, und den 19. hatte man derer 22. auf der Batterie. Den 22. erhielt man die Verstärckung, so man aus Siebenbürgen erwartete. Die bestunde aus 2. Regimenter Curaßier, vier Bataillons Fuß-Volck, und 4. Compagnien Granadierer, welche der General-Feld Marschalle Graf von Steinfille, der Gouverneur dieser Provintz, führte. Biß hieher hatte man noch nicht von einem feindlichen Entsatz gehöret, alles war stille um das Lager, und kein Feind hatte sich noch sehen lassen. Aber den 23. zu Mittag wurde das Quartier des Grafen von Palvy mit grosser Hefftigkeit von einem Corps von 28000. Reuterey, welches in willens hatte 500. Janitscharen in den Platz zu werffen, angefallen. Zu allem Glücke hatte man zuvor Kundschafft davon erhalten, dergestalt, daß sie bey ihrer Ankunfft alles zu ihrem Empfang bereit funden. Die Linien waren mit Fuß-Volck besetzt, die Reuterey stand in Schlacht-Ordnung, und das Geschütz war an allen Orten gerichtet; daher es dann geschahe, daß sie mit leichter Mühe zurück getrieben werden konten. Man meinete, daß man den 26. auf die Palanke stürmen wollte, und es stand auch alles dazu in Bereitschafft. Allein die Belägerten brachten Feuer an die Brücke, und an die Gallerie, so man über den Graben gelegt, und hatten auch ein Mittel gefunden, wodurch sie Beja konten überlauffen lassen; daher man dieser Verdrießlichkeit erstlich abhelffen muste, welches den Sturm auf etliche Tage verzoge. Nachdem alles wiederum in Bereitschafft war, so wurde der Befehl auf den 1sten October gestellet, und des Abends zuvor rückten die dazu bestimmten Völcker in die Lauffgräben. Es waren dreyßig Bataillons nebst so vielen Compagnien Grenadirern, und 2700. detachirter Leute. Der Printz Alexander von Würtemberg bekam das Haupt-Commando. Die unter ihm stehenden Feld-Marschall Lieutenants waren Athumada und Baroune: Die General-Wachmeister Langlet, Liebensten und Wallib. Es regnete die gantze Nacht sehr starck; alleine dieses verhinderte die Anstalten nicht, und des Morgens giengen die Truppen, die durch die Gegenwart des Printzen Eugenii aufgemundert wurden, mit der grösten Tapferkeit an den Sturm. Die Grenadirer, welche die ersten waren, hielten die erste Hitze in dem Graben aus, und bemächtigten sich der Brustwehr. Die Bataillons folgten mit eben dieser Hertzhafftigkeit, und in weniger als einer halben Stunde war alles gethan. Man jagte den Feind biß in die Stadt, und lagerte sich in seinem eigenen Retranchement. Als sie sich zurücke ziehen musten, legten sie Feuer in die Häußer der Palancke, aber mit wenigem Effect, denn es ward gleich wieder ausgelöscht. Dieser Sturm kostete den Kayserlichen 455. Mann, ohne die Verwundeten; die sich auf 1487. belieffen. So bald als man von der Palancke Meister war, eröffnete man die Lauffgräben in möglichster Beschleunigung gegen die Stadt. Die Wahrheit zu sagen, man hatte dieses höchst nöthig; denn die Jahres-

Zeit

Zeit war schon ziemlich vergangen. Der Regen war nunmehro zu besorgen, und das meiste der Belagerung war noch erst zu verrichten. Man muste noch erst die Stadt haben, welche, wie oben gedacht worden, gedoppelte Einfassungen hatte, von einem doppelten Graben, von einem sehr guten bedeckten Wege, und von einer Berme, die mit guten Pallisaden versetzt war; alsdenn solte erst das Schloß kommen. Wenn sich die Türcken so gewehret, wie man geglaubet, daß sie thun würden, so hätte dieses alles noch viel Volck und Zeit weggenommen. Zu grossen Glücke waren sie nicht allzu hartnäckigt. Sie stellten sich vor, daß sie keinen Entsatz zu hoffen, und daß alle die Gegenwehr, die sie thun konten, nichts anders als gegen die Stürme wäre, wo sie endlich würden müssen über die Klinge springen. Sie überlegten auch, daß in diesem Falle ihre Weiber und Kinder den Uberwindern zur Beute werden müsten, und befahrten, daß man mit ihnen umgehen möchte auf die Art, wie sie gewohnt wären mit denen Christen umzugehen, wenn sie unter ihre Hände fielen. Die Uberlegung machte sie weichmüthig. Sie warteten nicht erst, biß man den bedeckten Weg angegriffen; denn da mans am wenigsten vermuthete, wurde man sehr erfreut, als sie eine weiße Fahne ausseckten, und zu capituliren verlangten. Printz Alexander von Würtemberg hatte demselben Tag das Commando, welcher dem Printzen Eugenio so gleich Nachricht davon gab. Die Geisseln wurden gewechselt, und den folgenden Tag, als den 13ten October, die Capitulation unterschrieben. Man bewilligte ihnen bey nahe alles, was sie nur verlangen konten. Die Besatzung zoge aus mit Waffen und Bagage, mit klingendem Spiel, und fliegenden Fahnen, aber ohne grosses Geschütz, und ohne die Uberläuffer mit zu nehmen. Man erlaubte den Einwohnern des Orts so wohl Türcken als Jüden und andern mit ihren Weibern, Kindern und Gütern abzuziehen. Und damit man ihnen in dieser grossen Benöthigung zu Hülffe käme, verschaffte man ihnen 1000. bespannete Wagen. Man gab ihnen auch Lebens-Mittel vor ihr Geld, und alles, was man ihnen versprochen, wurde sehr heilig gehalten. Der Printz hatte deßwegen scharffen Befehl gegeben, welches ihm das Lob und die Verwunderung dieser Ungläubigen zuwege brachte. Sie konnten es kaum selbst glauben, daß mitten in einer so grossen Verwirrung keinem eintzigen von ihnen nicht die geringste Gewaltthätigkeit wiederfuhr. Die Guarnison schiene bey ihrem Abzuge 12000. Mann starck zu seyn. Man fand in der Stadt 136. Stücken und 10. Mörsel, mit einer grossen Menge Kriegs-Geräthschafft. Also wurde Temeswar, die Haupt-Stadt der Grafschafft dieses Nahmens wiederum erobert und zurücke gebracht, nachdem die Türcken 164. Jahr Meister davon gewesen. Der Hochgelehrte Kayserliche Rath und Antiquarius, Herr **Carl Gustav Heräus**, hat über die Eroberung von Temeswar nachstehende Gedächtniß-Müntze erfunden: Es wird vorgestellet das alte Dacien, nehmlich das Mittelländische, oder das heutige Siebenbürgen, wie es auf den Römischen Müntzen an dem geführten Zeichen des Pferde-Kopfs kennbahr ist, sitzend, und seine erhaltene Sicherheit anzudeuten, sich lehnend an einen Gräntz Stein, so mit dem doppelten Ungarischen Creutze gezeichnet, als dem äußersten Ende dieses Königreichs nach Osten. Sie hält in der Rechten eine Mauer-Crone zum Ehren-Zeichen der in der Ferne erscheinenden eroberten Vestung Temeswar. Die harte Gewenwehr der Türcken biß nach Bestürmung der Palancka, stellet in dem Vorgrunde vor ein unter dem Schantz-Korbe begrabenen Türcke sammt eigenem Schantz-Zeuge. Die Uber- und Unterschrifft bemercken, daß nachdem Temeswar erobert, des Königreichs Ungarn äußerste Grentze von Osten zum erstenmahl, seit dem sie unter Kayser Ferdinand I. verlohren, wiederbracht sey 1716.

Temeswaro expugnato R. Hung. Terminus Decumanus primum restituit. Mit dem Worte Temeswar haben die Gelehrten ihre Wort-Spiele getrieben, mit allerhand Anagrammatismis und Chronotlichis. Nachfolgende 9. Stücke sind sonderbahr, weil die Chronodisticha zugleich aus Versibus Leoninis, oder Knittelhardis bestehen:

Temeswar 1. Anagr. *Evertamus.*

NVnC rota VertetVr TeMesWar IVre VeretVr
InsolIta EVgent DeXterItate VenI!

Temeswar 2. Anagr. *Tu es murea.*

Vrbs VIX posse GLobIs InfrIngI MVrea, VobIs
BasIs vIsu fVIt; seD qVasI bVLLa rVIt.

Temeswar 3. Anagr. *a metu rues.*

tVrCa VIr InConstans, potIVsque VocabItur Infans
Vt pVer, Iste VetVs TVrCa fLet: eCCe MetVs.

Temeswar 4. Anagr. *Vere mutas.*

Fert trVX TVrCa pLagas, fert DVX EVgenIus, agas
Basse Vrbes MVtas qVas fore fata pVtas.

Temeswar 5. Anagr. *Aureum est*

Vrbs fIt thesaVrI CVMVLVs, fit fVndVs & aVrI;
qVæ pVro VenIt ferro, & ab ære VenIt.

Temeswar 6. Anagr. *Mare vetus.*

EXCVrrVnt naVes; tVLIt Vrbs pro Cæsare CLaVes.
NVnC Cæsar lætVs post Mare sVrgIt VetVs

Temeswar 7. Anagr. *Resume tua*

EX VarIa bVLLa est præsCrIptIo TVrCICa nVLLa
IVra VoLVnt, Cæsar IVra resVme tVa

Temeswar 8. Anagr. *Ut eruas me.*

Gens fIDeI o Cæsar pIa sperat Vrbe TeMeswar.
Has e paganIs eruVe ab ora CanIs.

Temeswar 9. Anagr. *Tu me serva*

AeternaLe VaLe DIC, *Basse*, DIC, *Aga*: LoCaLe
HoC sIbI IVs retinet Cæsar In orbe tenet.

Kreckwitz Ungarn. *Hist. du Ministere du Cardinal Martinussius* l. 5. und 6. *Instrument Pac. Carlowitz.* art. I. Laßmanns Leben Friedrich Augusts p. 66. u ff. Helden-Thaten Eugen. IV. Th. p. 397. u. ff. Europ. *Fama* XVII. Th. p. 281. u. f.

Temeswarer Bannat, siehe **Temeswar.**

TEMESWARIA, Stadt, siehe **Temeswar.**

TEMETVM, heist bey den Lateinern insgemein der Wein, quod mentem tenet, das ist, dieweil er den Verstand schwächet. Daß aber dieses Wort nicht jeden Wein, sondern nur eine gewisse Gattung des Weines bedeute, hat **Carl Günther Ludovici** in Diss. de ritu osculis explorandi Romanarum mulierum abstinentiam a vino leg. Romuli sancitam, Leip. 1733. erwiesen.

Temezene, Provintz, siehe **Temesna.**

Temiam, **Temian**, lat. *Temiamum*. ist ein Königreich und Stadt in Nigritien in Africa zwischen dem Königreiche Gangara und Bito, dem Flusse Niger und den Wüsten Sets und Seu.

TEMIAMVM, Königreich, siehe **Temiam**.

Temian, Königreich, siehe **Temiam**.

Temier (Heinrich) hat in Druck gegeben: Thatrum pictorum, welches zu Antwerpen in folio ans Licht getreten.

Temilias, oder, wie auch einige schreiben, **Themillas**, einer von des Turnus Parthey in Italien, welcher den Capys erlegte.

TEMIN, also nennet man in der Levante die Louis von 5. Frantzösischen Sous. Der Handel dieser kleinen Silber-Müntze, nachdem er lange Zeit in den Ländern des Türckischen Kaysers in Schwange gegangen, wurde endlich darinnen verboten, auf Ersuchen des Frantzösischen Abgesandtens, als man inne wurde, daß die Europäischen Nationen nichts mehr, als sehr verfälschte, oder auch gantz falsche dahin brachten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TEMINE, siehe **Talismans**, im XLI. Bande p. 1568.

TEMIR, Stadt, siehe *Themiscyra*.

Temir Capi, Stadt, suche **Derbent**, im VII. Bande p. 623.

Temir-Chan, ist ein Nahme des berühmten **Tamerlans**, siehe **Tamerlan** im XLI. Bande, p. 1636. u. ff.

Temir-Luthlu, Kayser, siehe **Tamerlan**, im XLI. Bande, p. 1636.

Temiriazew, (Jvan) ein gebohrner Rußе, und bey der ehemahligen Regierung würcklicher Etaats-Rath. Er war einer von den vornehmen Staats-Gefangenen, die bey der geschehenen Veränderung der Regierung das Todes-Urtheil empfangen solten. Er wurde aber nebst den andern pardoniret und nach Siberien verwiesen. Die eigentlichen Beschwerden wieder ihn lauten in dem 1742. den 22. Januar. unterzeichneten und den 23. darauf gedruckten Manifest also: „Der würckliche Etaats-Rath, „**Jwan Temiriazew**, hat aus eigner Bewe„gung und Eigennutz, um uns von dem Thro„ne zu entfernen, unterschiedene Auslegungen „in der Successions-Sache im Russischen Rei„che ausgedacht. Als ihm auch die Princessin „Anna aufgetragen, ein besonders Manifest „deßwegen aufzusetzen, hat er sich zum Secre„tair vom Reichs-Collegio, **Adrian Posniakow**, „verfüget, und ihm solches hinterbracht, als ob „es im Nahmen der Printzessin geschehe, wel„cher sich auch zur Verfertigung willig und be„reit finden lassen, und zwey dergleichen, eines „von der Erb-Folge der Töchter von der Prin„tzeßin Anna, das zweyte aber, daß gedachte „Prinzeßin selbst Kayserin werden solte, aus „sehr elenden und falschen Gründen nach des **Temiriazews** Angeben verfertiget, u. s. w. **Ranffts** Geneal. Nachr. III. Band p. 1038. u. ff.

Temirlenck, Kayser, siehe **Tamerlan**, im XLI. Bande p. 1636.

TEMISERA, Stadt, siehe *Themiscyra*.

Temistitan, eine grosse Landschafft in Nord-America, welche die Provintz Mexico und den Südlichen Theil der Provintz Tlascala bis an die Stadt de los Angeres inclusive begreiffet.

Temistitan, Stadt, siehe **Mexico** im XX. Bande p. 1469.

Temirtitan, Stadt, siehe **Mexico** im XX. Bande p. 1469.

Temkesburgs, ist eine Stadt in Engelland, vom *Theoco*, einem Einsiedler, also benahmet, an dem Orte, wo die Sabriag den Fluß Avona zu sich nimmet, wo auch 3. Brücken über 3. Flüße gehen. Allhier wird gutes Tuch und scharfer Senff gemacht. **Arnolds** Hist. und polit. Geogr. p. 614.

Temmelet, und **Temmella**, eine feste Stadt auf einem Berge gleiches Nahmens in Africa, in der Landschafft Marocco. **Männl.** Dapperus Exot. T. I. p. 203.

Temmella, Stadt und Berg, siehe **Temmelet**.

Temmen (Heinrich) hat einen Tractat im Drucke hinterlassen, welcher de litium expensis handelt, und zu 3. unterschiedenen mahlen ans Licht getreten ist: als 1.) zu Osnabrüg 1678. in 8. 2.) zu Cölln 1690. in 8. 3.) eben daselbst 1720. in 4.

Temmeritz, ein Dorff, in dem Budißinischen Creyße gelegen, in welchem sich nur ein Lehn-Bauer befindet, der unter Churfächsischem Schutze stehet, und unter die Landes-Hauptmannschafft gehöret. **Wabsts** Churfürstenth. Sachs. in den Beyl. p. 123

Temmick (Aloysius) ein Pater, hat eine Schrifft heraus gegeben, die den Titul führet: Philosophia vera Theologiæ et Medicinæ ministra, gedruckt zu Cölln 1706. in 8. Unschuld. Nachricht 1706. p. 584. u. ff.

Temming (Adrian von) Herr auf Kohövet, einem adelichen Guthe im Hertzogthum Schleßwig gelegen, und Rath bey Sr. Majest. dem Könige von Dännemarck, hatte 1702 mit **Hans Heinrichen** Baron von **Rielmannseck** wegen obgedachten Guthes einen gerichtlichen Streit, davon zu Flensburg eine umständliche Erzehlung ans Licht getreten ist. *Nova litt. Mar. Balth.* 1702. p. 83.

Temmius (Heinrich) ein Lutherischer Theologe, gebohren 1553. zu Dringenberg in Paderbornschen, allwo sein Vater **Christian Temme** ein Becker war, die Mutter hieß **Margaretha Schelen**, und war aus Höxter bürtig. Als ihm diese seine Eltern durch einen frühzeitigen Tod entrißen worden, hat ihn seine Groß-Mutter nach Höxter genommen und allda erzogen, daher er auch Huxariensis genennet wird. Er studirte zu Höxter, Hildesheim, Braunschweig und Helmstädt, wurde an dem letzten Orte Magister, darauf Rector zu Riddagshausen, und dann zu Hildesheim ferner Pastor zu Höxter, alsdenn zu Hildesheim, und endlich Pastor Primarius, Vice-Superintendent und Syn-Scholarcha zu Goslar. Er war sonderlich in der Hebräischen Sprache wohl erfahren, und wird unschuldig des Calvinismi beschuldigt.

beschuldigt. Weil er noch Pastor in Höxter, gab er im Jahr 1590. etliche Weynachts-Predigten unter dem Titul: Strena, in den Druck, darinne diese Paradoxa enthalten: **Christus handele *Joh. VI.* vom Sacrament des heiligen Abendmahls;** ingleichen: er könne nicht begreiffen, wie es zugegangen, daß Maria ohne Schmertzen & non fractis virginitatis claustris gebähren können, welche Assertа dem gesammten Ministerio sehr verdächtig vorkamen; und es würde ihm nicht so frey ausgegangen seyn, wenn nicht der Braunschweigische Superintendens, **Polycarpus Lyserus**, mit seinen Collegen vor ihn intercediret, und *Temmius* nicht selbst diese Redens-Arten also erkläret und gesaget: Er hätte das letztere nicht bejahet, sondern in medio gelassen, und das erste hätte er verstanden von der geistlichen, nicht aber von der Sacramentlichen Geniessung, weil diese ohne jene nicht zulänglich zur Seeligkeit. Und solcher Gestalt ward diesem Unheil wieder abgeholffen, welches sonst zu grösserer Unruhe hätte Anlaß geben können. Als er 1591. als Pastor bey der St. Stephani-Kirche nach Goslar vociret ward, hat sich der dasige Superintendent Schelhammer diesem Beruf mit harten Worten auf der Cantzel wiedersetzet, und Temmium einen Calvinisten genennet, daß er auch darüber aus der Stadt weichen müssen. Temmius hat hierauf von **Polycarp Lysern** ein Zeugniß bekommen, und weil er fast in allen Schrifften den Calvinismum angegriffen, ist er ohne einigen Widerspruch um Ostern introduciret worden, und hat den folgenden 20. November in der Marckt-Kirche des Bezæ und Calvini Meynung vom Abendmahl wiederleget. Dieses würckte so viel, daß auch der Syndicus D. Kleine aus allem Verdacht kam, welcher das Jahr hernach durch Vermittelung *D.* **Daniel Hoffmanns**, Professors zu Helmstädt, und **M. Paul Musäi**, General-Superintendens zu Wolfenbüttel, mit dem Ministerio wieder in Einigkeit trat. Nachdem 1598. durch Entsetzung **M. Büntings** die Superintendentur zu Goßlar eingieng, hat Temmius indessen solch Amt, nebst seinem Pfarr-Dienste verwaltet. Und ob wohl **M. Friedrich Petri**, Senior des Ministerii zu Braunschweig, des removirten **Büntings** Parthey gehalten, so ist er doch von **Temmio** wiederleget worden, in responsione ad dentatas M. Friderici Petri litteras. In dem 1617. Jahre den 7. Aug hat GOtt seines Lebens ein Ende gemacht, da er selbiges auf 63. Jahr gebracht. Es ist merckwürdig, daß er seinen instehenden Tod so gewiß vorher gemercket, daß er solchen vorher verkündiget. Denn am Feste der Verkündigung Mariä hat er auf der Cantzel gesagt, daß dieses sein letztes Jahr seyn würde. Bey dem letzten Schul-Examine hat er eben dergleichen Worte hören lassen, und wie er zum letzten mahle das heilige Abendmahl genossen, hat er zu Hauße über Tische gesagt: Dico vobis, quod non bibam de hoc germine vitis usque in diem illum, cum illud bibam novum in regno Dei, wie er denn hernach in der St. Stephans-Kirche vom Schlage gerühret worden. Seine Schrifften sind nachstehende:

1. Predigt von dem Hochwürdigen Abendmahl des Herrn, 1590. den 20. November in der Marckt-Kirche zu Goßlar öffentlich gehalten in 4.

2. Justa Hebrææ linguæ laus & commentatio carmine Heroico conscripta, 1607. in 4.

3. Die frühgejagte Hindin, das ist, der erniedrigte und erhöhete Kriegs- und Siegs-Fürst Jesus Christus ꝛc. als eine Erklärung des 22. Psal. Goslar 1616. in 4.

4. Tractätlein von der Göttlichen Gnaden-Wahl nach der Richtschnur Göttlichen Wortes, des Christlichen Concordien-Buchs und der Sächsischen Visitation, Goßlar 1613. in 4. Dieses Buch hat ihn zu schreiben Huberus veranlasset, welcher sich damahls zu Goslar aufhielt. In der Vorrede entdeckt er seine und seiner Collegen Unschuld in der Huberischen Sache.

5. Trost für Christliche Eheleute, wenn es in- oder außerhalb der Geburth gefährlich zugehet, Leipzig 1606. in 8.

6. Erklärung der 7. Buß-Psalmen, eben daselbst und Erfurth 1588. in 8.

7. Marter und Sieg unsers Herrn JEsu Christi aus dem 22. Psalm erklärt. Goslar 1609. in 12.

8. Eine Weynachts-Predigt sub titulo: Strena.

9. Responsio ad dentatas M. Friderici Petri litteras.

Seine Grabschrifft, die er sich selbsten verfertiget, lautet also:

יְהוָה צִדְקֵנוּ

Et mors certa, incerta dies, incertior hora,
Ergo mihi hunc cippum cura locare fuit.
Omnibus ut constet, tua quod mihi vulnera, Christe,
In varia fuerint spesque salusque cruce.
Te colui vivus, tua dogmata sumque professus
Queis in agone mea est consolidanda fides.
Hinc mihi Majores Humili Tribuentur Honores
Amplior & merces fulgida in arce poli.
Ah, pie Christe, veni, quia non meliora sequentur
Tempora in hoc ævo: Christe benigne, veni.

Heinecc. in Antiqu. Goslar. p. 542. und 556. Lauenst. Hildesh. Kirchen-Hist. V. Th. c. III. §. 6. Walchs Relig. Streit. in der Luth. Kirche I. Th. p. 204.

Temnen (Bischoff von) ist ein Titul, welchen gewisse Personen in Ungarn erhalten, ohne daß sie ein würckliches Bißthum besitzen. Vor einigen Jahren hieß der Titular-Bischoff von Temnen **Johannes**, und war von der Familie

Sigrai.

Sig ai. Genealogiophili jetzl. hohe Häupter Teutschl. I. Th. Anhang p. 315.

TEMNII, Völcker, siehe *Temnos*.

Temnikof, eine ansehnliche Stadt in Rußland, welche in der Landschafft Mordua lieget. **Melissantes** Geogr. P. II. p. 72.

Temnitz, ein kleiner Strom in der Marck-Brandenburg, vereinigt sich mit der Rhyn, mit welcher er in die Havel fällt. Abels Preuß. Geogr. p. 151.

TEMNONIDES, ein Philosoph, siehe *Myonides*, im XXII. Bande p. 1717.

TEMNOS, ein kleine Stadt in Aeolien, bey einem Berge gleiches Nahmens ohnweit des Flusses Hermus: Sie war die Geburths-Stadt des Hermagoræ. **Cellarii** Not. orb. ant. T. II. p. 58. *Baudrand.*

TEMO, eine **Teichsel**, oder **Deichsel**, wovon bereits unter diesem letzten Worte im VII. Bande p. 427 gehandelt worden.

TEMOIGNAGE D'UN CAVALIER, ist die Bezeigung eines Reuters zu Pferde, und bestehet in einer guten Gestalt, und geraden Positur; in der Sicherheit seines Leibes; in der allergrösten Bewegung des Pferdes; in der rechten Entledigung desselben und deren Glieder, welche in den Hülffen und Straffen bewegt werden müssen; in dem rechten Gegen-Gewicht, durch welches die Gestalt zu erlangen und beständig zu erhalten, daß ihm des Pferdes Toben und Springen nicht aus derselben bewegen, keinen Schmertzen, Ungemach, Gefahr oder Schaden verursachen kan.

TEMOIN, heist ein Kegel, so man bey Ausführung eines Grabens stehen lässet. Ein mehrers siehe **Maaßhübel**, im XIX. Bande p. 14.

TEMO MERIDIANUS, ein Gestirn, siehe **Pfeil** im XXVII. Bande p. 1357.

TEMONARIA FUNCTIO, bedeutet im l. 14. C. Theod. de extraord. muner. eben so viel, als die sonst so genannte *Functio Capitularia*, das heist, das Amt, oder die Bedienung, die angelegten Kopf-Steuern einzutreiben. Wie denn auch diese Steuern selbst in l. 1. C. de palat. sacr. largit. lib. 12. u. l. 4. C. de dignit. *Temonaria onera*, und in l. maximarum C. excusat. muner. l. 4. C. de prox. sacr. scrin. *Temones*; wie hingegen diejenigen, die solche eintreiben, in l. 2. C. de privil. eor. qui in sacr pal. *Temonarii* genennet werden. Und ob zwar absonderlich an dem letzten Orte gar viele statt *Temonarii* sehr übel *Turmarii*, andere aber, wie sie es zu verbessern meynen, *Telonarii*, gelesen wissen wollen; so ergiebet sich doch der Ungrund dieser unterschiedenen Les-Arten gar leichtlich daraus, daß die Kayser an dem angezogenen Orte selber melden, diese Art Leute hätten sonst auch *Capitularii* geheissen. **Pratejus**, und **Cujacius** ad l. 4. C. de dignit.

TEMONARIA ONERA, siehe *Temonaria functio*.

TEMONARII, siehe *Temonaria functio*.

TEMONARIUM, oder *Temonaria onera*, siehe *Temonaria functio*.

TEMONARIVS, siehe *Temonaria functio*.

TEMONES, siehe *Temonaria functio*.

TEMONIS IMMITTENDI IUS, siehe **Teichsel-Recht**, ingleichen. **Tripel-Recht**.

Temosewitz (Jeremack) siehe **Stroganof** im XL. Bande p. 1008.

TEMPE, Gr. Τέμπη, war vor Alters ein ungemein lustiger Thal, zwischen den Bergen Ossa und Olympus in Thessalien, so ungefehr 40. Stadia lang, und 1. bis 1½. Jugerum breit war. Mitten der Länge nach gieng durch selbigen der Fluß Peneus, und, weil denn nicht nur dieser gantz sachte floß, sondern auch ein ungemein helles Wasser führete, hiernechst mit anmuthigen Bäumen an den Ufern bewachsen war, die auf beyden Seiten des Thals ungemein hoch aufsteigende Berge und Felsen aber der grüne Smilax und die Bäume der Epheu bezogen; ferner solchen Thal eine grosse Menge von den Bergen herab kommende helle und rauschende Bäche durchschnitten, und die in ungemeiner Menge sich in denselben aufhaltenden Gesang-Vögel die angenehmste Music machten, wurde solcher Ort für den lustigsten auf der Welt gehalten, und nach ihm auch andere dergleichen Oerter *Tempe* genannt. Er hat aber solchen seinen Nahmen von τέμενος, lucus, als wofür zusammen gezogen τέμος, und sodann für τέμος, nach dem Aolischen Dialect, τέμπος gesagt wird. Er war allerdings den Göttern, insonderheit aber dem **Apollo** gewiedmet, daher denn auch jederzeit demselben viele Opfer darinne gebracht wurden, deren Geruch die Annehmlichkeit desselben nicht wenig vermehrete. Ehemals soll derselbe ein blosser Pfuhl gewesen seyn; allein, als **Hercules**, oder, nach andern, ein Erdbeben die beyden besagten Berge gegen die See geöffnet, daß das Wasser ablauffen konte, solche *Tempe* daher erwachsen seyn, in welchen denn hernachmals insonderheit **Apollo** auch die **Daphne** verfolgete, und da sie in einen Lorber verwandelt wurde, sich dessen zueignete, zu welcher Begebenheit Andencken denn auch alle neun Jahre eine gewisse Anzahl edler Knaben unter ihren Architheoro an solchen Ort kamen, und, nachdem sie ihr Opfer verrichtet, von der verwandelten **Daphne** sich Kräntze abbrachen, sie auffsetzten, und also unter aller Ehrbezeugung der Nationen, durch welche sie ihren Weg nahmen, sich wieder nach Delphis zurück machten. Anjetzo sind solche *Tempe* an dem Peneus ungefehr von dessen Einflusse an biß gegen die Stadt Larissa hinauf zu suchen, sind aber wenigstens auch in keinem Ansehen mehr, es sey nun, daß ihnen ihre Annehmlichkeit vergangen, oder sie auch niemand mehr achtet. Es ist vor diesem eine Stadt da gewesen, so die heutigen Scribenten Licostome nennen, das Bißthum daselbst gehöret nach Larissa. In des **Sophianus** Griechenland ist ein sehr netter Abriß in Kupffer zu sehen. **Plinius** L. IV. c. 8. **Strabo. Aelian. Sophiani** und **Grebel.** Gr.

TEMPE ALBIS MISNICA, ein District, siehe **Elb-Aue**, im VIII. Bande p. 690.

TEMPE AUREA, Strich-Landes, siehe güldene Aue, im XI. Bande p. 1220. u. f.

TEMPE CERVORVM, Abtey, siehe Hirsau, im XIII. Bande p. 198 u. ff.

TEMPE HELORIA, sind gewisse Lust-Gefielde in dem Königreich Sicilien zwischen den Vorgebürgen Peloro und Pachyno. Cellarii alte Geogr. p. 161.

TEMPE HELVETICA, ist der Titel eines gelehrten Tage-Buches in der Schweitz. Der völlige Titel heist: Tempe Helvetica, Dissertationes atque observationes theologicas, philologicas, criticas, historicas, exhibens. Es ist also eine Sammlung von allerley curiösen theologischen, philologischen, critischen und historischen Disputationen und Observationen, welche der Herr Prof. Johann George Altmann zu Zürch von 1737. an in 8. hat drucken lassen. Die gute Aufnahme der Bibliothecæ und Musæi Bremensis veranlassete ihn dazu, und sein Absehen ist, dadurch denen Gelehrten des Schweitzerlandes einerseits Gelegenheit an die Hand zu geben schon ausgearbeitete kleine Schrifften durch den Druck bekannt zu machen; andrer seits aber dieselben zu veranlassen, daß sie ihre Erfindungen und Anmerckungen, die sie etwan unter ihren Meditationen zufälliger Weise machen, zu Papier bringen und dem Publico nicht weiter vorenthalten. Es wird auch in jedem Stücke einer Lesens- und Aufgebens-würdigen Dissertation, die vor dem schon gedruckt gewesen, ein Platz eingeräumet. Er ist gesonnen jährlich einen Band heraus zu geben, der aus vier Sectionen, jegliche derselben aber aus ungefehr 10. biß 11. Bogen bestehen soll. Einem jeden Stücke werden hinten einige gelehrte Neuigkeiten aus dem Schweitzerlande angehenget. Man hat bereits verschiedene Sectionen. Helvetische Bibliothec IV. St. p. 224. u. ff.

Tempel, lat. *Templum*, fr. *Temple*, ist ein grosses Gebäude, welches zu heiligen Versammlungen gewidmet ist. Der Nahme derselben hat seinen Ursprung von den Heyden, nehmlich von den Lateinern erhalten. Denn *Templum*, so seinen Ursprung von *templando* oder *tuendo*, welche beyde Wörter so viel als sehen bedeuten, hat, zeiget einen jeden Raum an, welchen wir sehen, besonders aber denjenigen Raum an dem Himmel, welcher bey den Römern von den Wahrsagern bestimmet wurde; und hernach wurde bey ihnen ein solcher Ort, der von gewissen Mauern eingeschlossen, einem gewissen GOtt gewidmet, und von den Auguribus eingeweyhet wurde, auch Templum genennet. Die Christen hießen ein solches Gebäude κυριακὴν, domum dominicam, den Tempel des Herrn, weil vormahls alle Tempel dem Herrn, das ist JEsu Christo, gewidmet waren. Sie nenneten es auch Domum Dei, das Gotteshauß, weil sie darinnen ihr Gebeth zu GOTT richteten. Ingleichen βασιλικὸν οἶκον, welches dem König aller Könige geweyhet war, Martyrium, weil sie die Tempel über der Martyrer Gräber gebauet. Der Ursprung, oder vielmehr der Gebrauch dergleichen Häußer ist sehr alt, und schon nach den Zeiten der Patriarchen fiengen die Leute an Tempel in den Haynen zu bauen; wie wir auch solches von denen Alten Teutschen finden, daß sie in denen Haynen dergleichen Tempel hatten, darinnen keine Bilder noch sonst etwas war. Warum sie aber solches gethan, davon können vielerley Ursachen angegeben werden. Am meisten aber mag solches wohl von dem Priesterthum herrühren; denn im Walde, wo alles stille ist, da ist es auch furchtsahmer, und ist also wohl geschehen, um einen heiligen Schauer oder Furcht zu erwecken. Hernach ist es auch wegen der Wahrsagerey geschehen, weil sie solches mit Fleiß an entlegenen Orten, und nicht in Städten angestellet, denn sonst würden die Leute ihre Betrügereyen gar bald entdecket haben. Hernach begiengen auch die Pfaffen unter dem Schein der Andacht viele Boßheit, und die konnten sie am besten in den Wäldern verrichten, davor GOtt einen Abscheu hatte, und denen Juden solches verboth. Es wollen einige jüdische Scribenten, es hätten schon die Cainiten der Sonnen und dem Gestirne hin und wieder Tempel errichtet; alleine es scheinet der Wahrheit nicht ähnlich zu seyn, daß die erste Welt solte von Tempeln gewust haben. Der erste Götzen-Tempel nach der Sündfluth soll des Bels oder Baals zu Babel gewesen seyn. Was die Nordischen Völcker betrifft, so haben dieselben ihren Götzen anfangs Hütten aufgebauet, damit sie bey ungestümen Wetter ihren Gottesdienst, sonder Beschwehrung, verrichten könnten, daher sie dergleichen Götzen Schur-Götter nannten, daß sind solche Götzen, welche unter Hütten stunden. Die Götzen-Hütten haben in ihren Haynen bey Altären gestanden, wo sie hernach ihre Tempel und Capellen aufgerichtet. Der erste und prächtigste Tempel unter den Nordischen Völckern soll zu Upsal in Schweden gewesen, und lange vor Christi Geburth von dem Schwedischen Könige frey seyn erbauet worden. Es soll derselbe gantz von Golde gewesen seyn. Olaus M. libr. III. c. 6. macht folgende Beschreibung: Er habe an einem schönen weiten Platze gelegen, an seinen Gewölbern, Wänden und Säulen habe man nichts denn Gold gesehen, wie denn auch das gantze Dach von Golde gewesen seyn soll. Von dem Thurm herab habe eine güldene Kette gehangen, welche den Tempel um und um umgeben. Vor dem Thore habe ein Baum von einem unbekannten Gewächse gestanden, welcher Sommer und Winter gegrünet. So sey auch nahe bey dem Tempel ein Brunn gewesen, dessen Quelle biß zur Opfer-Stätte gelauffen. Zu Hamburg soll Jupiters Tempel, und in demselben Jupiters Bildniß, nebst den 12. Bildern der grossen Götter gestanden haben, welchen Tempel Kayser Carl der Grosse zerstöhret, und daselbst die erste Christen Kirche erbauet. Zu Schleßwig sollen unterschiedene Götzen-Tempel gestanden haben, welchen der bekehrte König Harald Klag in Dännemarck niederreißen, und anderen statt Christl. Kirchen erbauen lassen.

Gleicher-

Gleichergestalt soll an gedachtem Orte, wo jetzo die St. Michaelis Kirche stehet, des Martis Tempel gestanden haben, welchen, wenn man dem **Helvaderus** Glauben beymessen darff, **Claudius Drusus** zu des Kayserś **Augusti** Zeiten erbauen lassen. Die Heyden haben ihre Tempel auf Berge und Hügel gebauet, so wie sie dieselben auch gerne länglicht zwischen dem Auf und Niedergang gebauet. In dem Morgentheile des Tempels stunden ihre Altäre und Götzen-Bilder, so daß die Leute in den Tempeln ihre Gesichter gegen Morgen kehreten, wie dieser Gebrauch noch heutiges Tages ist. Sonsten waren bey denen Römern in eine Rundung gebauet der Tempel Pantheon, welcher heutiges Tages St. Maria rotunda ist; des **Hercules** Tempel, der Vestä Tempel, der Sonnen-Tempel, hingegen war des Bels Tempel ins Quadrat gebauet. In Volckreichen Städten hatten die Heyden 2. 3. und mehr Götzen-Tempel. Wenn wir die Geschichte der Griechen in diesem Falle zu Rathe ziehen, so finden wir, daß sie gleichfals ihren Göttern zu Ehren dergleichen Gebäude aufgerichtet. Sie wurden von ihnen in ihrer Sprache Νεὼς genennet, und sollen nach des **Herodoti** Zeugniß zu erst von den Egyptern erfunden worden seyn: Sie waren anfangs schlecht genung von Holtz, Leim und Steinen. Sie wurden aber hernach desto prächtiger von Marmor und Ertz erbauet, und haben sich, wie bey andern Völckern, theils in, theils außer den Städten in den Haynen und auf dem Felde, vornehmlich aber auf erhabenen Orten, als auf Bergen und Hügeln, befunden. Ihre Bilder und Thüren waren insgemein gegen Morgen gewandt, daher die, welche hineingehen, und ihre Götter anbeten wollten, sich nothwendig gegen Abend kehren musten, welches denn eine von den vornehmsten Ursachen mit gewesen, wodurch die ersten Christen bewogen worden, ihre Beth-Häuser so anzulegen, daß sie, wenn sie darinne ihre Andacht verrichteten, sich nicht nach Heydnischer Art gegen Abend, sondern gegen Morgen zu kehren hatten. Die Götzen-Tempel waren meisten viereckigt, doch viel länger als breiter, wie auch unsere solche Form zu haben pflegen; selten waren sie rund, sie müsten denn allen Göttern überhaupt gewidmet gewesen seyn. Die darinnen befindlichen Säulen waren theils nach der Dorischen, theils nach der Jonischen oder Corinthischen Bau-Art angelegt, wie es sich vor eine jede Gottheit am besten schickte, und vermeynt **Vitruvius**, der Minerva, dem Mars und Hercules müsten Dorische, der Venus, Flora, Proserpina, und den Nymphen Corinthische, aber der Juno, Diana, und dem Baccho, wie auch andern Göttern Jonische gesetzet werden; wiewohl man sich nicht allezeit darnach gerichtet, sondern zuweilen in einem Tempel, bevorab, wenn er mehr Göttern geheiliget war, alle drey Bau-Arten zusammen gebracht haben soll. Der Gipfel, den sie ἄετον, einen Adler benahmten, war dreyeckigt und gieng spitzig zu, daß das Wasser wohl ablauffen konnte, hatte nur ein Dach und keinen Boden von Brettern darunter, davon nehmlich *Pausanias* unter so vielen, die er gesehen, nur einen gefunden, der der bewapneten Venus zu Sparta gewidmet war, so damit versehen gewesen. Die Thüren waren allezeit viereckigt, nicht gewölbet, bißweilen aber mit Golde überzogen. Fenster waren nicht darinne, also war es inwendig gantz finster, welches denn eine desto größere Ehrfurcht zu erwecken dienlich war. Um die vornehmsten Tempel waren Porticus, (Creutzgänge) Hallen oder Schwibbogen, welche mit vielen nach der Kunst geordneten Säulen und schönen Bildern, zum Vergnügen derer darinne spatzieren gehenden, ausgezieret waren, und sonst προπυλα oder προπυλαια hießen. Die Tempel selbst wurden in 2. Stücke προνεων, den Vor-Tempel und ναον, den rechten Tempel getheilet, die gleichsam durch das περιῤῥαντηριον oder den Weihkessel, der vor der Thüre oder dem Eingange des letztern stand, unterschieden wurden. Es war dieses ein großes Wasser-Faß, in welches der Priester ein brennendes Scheid-Holtz, womit das Opfer auf dem Altar verbrannt wurde, tauchte, und hernach mit solchem Wasser das Volck, oder auch sich selbst besprengete. In den ναον oder rechten Tempel durfften keine Unheilige, das ist, große Sünder, z. E. Mörder und Ehebrecher, auch keine Hurkinder, und keine Unreinen kommen, nehmlich solche, die sich nicht vorher die Hände gewaschen, oder ein Aas, und sonst was, das sich nicht geziemete, angerühret hatten; in dem Vor-Tempel war es ihnen erlaubt, daher auch derselbe βεβηλος, der **Unheilige**, jener aber ἔνθεος, ἱερος, ὁσιος, der **Heilige** betittelt worden. Der rechte Tempel bestund wieder aus 3. Theilen: Σηκος war der mittelste mit Gittern umfangene Platz, wo die Bilder der Götter sich befunden, προδομος, der Platz vor demselben, wo der Altar stund, und ὀπισθοδομος, der Platz hinter ihm, in welchem vermuthlich das ἀδυτον oder die Sacristey gewesen, wo die Heiligthümer verwahret worden, und wohin niemand kommen dürffen. **Lackemacher**, woraus diese Nachrichten gröstentheils entlehnet sind, setzet noch das ἀρρητον hinzu, als den vierdten Theil des gantzen Tempels, ein Gemach, darinne die Priester und Vorsteher des Tempels sich versammlet, und dessen Schatz, wie auch anderer Privat-Personen Habseeligkeit daselbst aufgehoben worden. Er hält auch dafür, daß man zwischen den Säulen, die gar häuffig und in doppelter Riege in manchem Tempel gestanden, Priechen zum Nutzen der Zuschauer errichtet habe. Von einigen observirt er, daß sie gantz frey ohne Obdach gestanden, die man *Hypæthra subdialia* zu nennen pflegte, auf welche Weise auch die Jüdischen Proseucher oder Beth-Häuser, nach einiger Meynung, beschaffen gewesen; andere hätten, eben wie der Tempel zu Jerusalem, unterirdische Gewölber gehabt, die gleichsam einen besondern Tempel abgegeben, und vermuthet der schon gedachte **Lackemacher**, daß sie den Pfaffen dazu gedienet, die Leute desto besser durch die vorgegebenen Oracula zu betriegen; Die Tempel

wären insgemein nur einem GOtt, oder Helden, zuweilen aber auch wohl mehrern, ja einige gar allen Göttern gewidmet gewesen. Die ersten hätten ihrer Götter Nahmen geführet, als Heræum der Juno, Roscidonium des Neptuni, Dionysium des Bacchi, Artemisium der Dianä u. s. w. Die andern hätten geheissen θεων συνιαων, Deorum contubernalium, von denen er verschiedene anführet, so wohl als von den Altären, die man mehrern Göttern zugetheilt, und ihre Bilder bey einander gestellet, die man deswegen συνθρονος, συνβωμες, und παρεδρες, **Thron- und Altar-Genossen**, wie auch **Beysitzer** zu betitteln pflegen. Die dritten hießen Panthea, gleichsam παντων θεων, aller Götter, deren **Lackemacher** auch etliche, sonderlich die zu Athen und Corinth, erwehnet. In den Tempeln aber funden sich außer den Götzen-Bildern und Altären noch viele den Götter zu Ehren mit Kuchen und Früchten, auch mit Fleisch von den Opfern belegte, güldene und silberne, oder übergüldete Tische, die sie in Proceßion herum zu tragen, ja der Hecate alle Neumonden auf den Creutzwegen ihren Tisch zu decken, solche Speisen aber den Armen Preiß zu geben pflegten. Sonst waren auch in den Tempeln ungemein viele Anathemata oder Geschencke vornehmer und reicher Leute an Cronen und Kräntzen, Schalen, Bechern, Kannen, Rauchfässern, Statuen, Dreyfüssen, Jubelen, Gürteln, Kleidern, Waffen u. s. w. die sie aus verschiedenen Ursachen, so wohl der Götter Gnade zu erlangen, als auch ihre Danckbarkeit zu bezeugen, dahin geschickt; daher sich in einigen, sonderlich im Delphischen, eben so ein Schatz von allerhand Kostbarkeiten fand, als jetzo zu Loretto, und in andern reichen Catholischen Kirchen kaum seyn mag. Die vornehmsten Tempel in Griechenland waren nechst diesem der zu Delus, auch des Apollinis, wo sich Geld und Guth genug gefunden, das theils im Tempel, theils auf der Insel, als der gemeinen Schatz Kammer der Griechen, war, ist auch von des Mithridatis Admiral Menophann, seiner Heiligkeit ungeachtet, geplündert und samt der Stadt verwüstet worden. Auf der Insul Cythera war ein berühmter Tempel der Veneris Uraniä, doch wird der zu Paphus in Cypern noch wohl reicher gewesen seyn. Zu Athen waren auß den Tempeln Parthenon und Pantheon auch nachfolgende Tempel: als des **Neptuni** und der **Minervä Poliadis** auf dem Schlosse, des **Jovis Olympii**, **Thesei**, **Cereris**, **Veneri**, so wohl Ins θεανιας, der **himmlischen**, als Ins ἐπαιρας, der irdischen, **Apollinis**, **Dianä**, **Junonis**, **Bacchi**, **Herculis** u. s. w. zu Corinth fehlte es auch nicht daran, und war auf dem hohen Schlosse ein reicher Tempel der **Venus**, vermuthlich aber der irdischen, weil darinnen, oder im andern in der Stadt, schon bekannter massen so viel ἑταιραι oder Huren gehalten worden. In der Stadt waren auch die Tempel des Jovis, Apollinis, der Götter Mutter, Juno, Minerva, Ceres und **Proserpina** u. s. w. zu Eleusin war der Tempel der Ceres, zu Argos und Samos der Juno, zu Elis des Jovis Olympii in grossem Ruff. Zu Sparta könnten ihrer 50. zusammen gebracht werden, unter denen der vornehmste der Minervä war, mit dem Zunahmen **Chalciöcos**. So ist auch der Dianä Tempel zu Ephesus hinlänglich bekannt, und wer kan alle Nahmen der Tempel erzehlen, womit das gantze Land erfüllet gewesen? Wer davon mehr zu wissen Belieben hat, muß den **Pausaniam** lesen, als der keinen leicht übergangen, wenn er auch in Ruinen gelegen. Unter allen heydnischen Völckern haben anfangs die Persianer keine Tempel dulten können. Denn weil sie die Sonne vor den grösten Gott hielten, meynten sie, die gantze Welt sey der grosse Sonnen-Tempel. Dahin kam es auch, daß die Persianer in den Kriegen mit den Griechen alle Tempel plünderten, und zerstöreten. Sie mögen sich aber mit der Zeit auch dazu gewöhnet haben, so viel man aus den Geschichten ersehen kan. Was nun aber die Römer betrifft, so führten bey denenselben nur alleine diejenigen Gebäude den Nahmen der Tempel, welche von denen Auguribus waren eingeweyhet worden da sie sonst im Gegentheil, wo solches nicht geschahe, AEDES genannt wurden. Es befanden sich aber deren, ohne die Aediculas und Sacella, in allen zu Rom 421, worunter aber doch vermuthlich die Aedes mit begriffen gewesen, und sodann manche auch gar schlechte Gebäude gewesen, ob sonst deren auch wohl eine gute Anzahl waren, so würcklich für prächtige und Rom gemässe Wercke paßiren konten. Wenn zu Rom ein Tempel solte erbauet werden, so muste jemand seyn, der zu dieser Absicht ein Gelübde gethan hatte. Wenn dieses seine Richtigkeit hatte, so wurde ein gewisser Grund und Boden ausgesucht, welches bey ihnen *effari templum* hieß. Waren sie aufgebauet, so wurden sie von demjenigen, die sie gelobet aufzubauen, den Göttern gewidmet, indem ihnen der Pontifex die hierzu nöthigen Ausdrücke vorsagte. Wenn dieses alles gehöriger Weise geschehen, so wurden die Templa von den Auguribus eingeweyhet. In den Grund derselben legte man öffters Gold oder Silber. Es bestand aber ein volliger Tempel aus drey Theilen, als der Cella sanctiore oder dem Choro; der Basilica, oder dem Schiffe, und dem Pronao, oder der Halle; worzu noch kamen die Piscina, oder ein Wasserhalter: Zotheca, oder der Ort, wo das Opfer-Vieh aufbehalten wurde; die Culina, wo das Fleisch und Eingeweide gekocht wurde; der Porticus, oder die Gallerie, womit der Tempel umgeben war, und dem Volcke zum Schirm wider Sonne und Regen diente; die Cellulæ Aedituorum, oder Wohnung der Küster u. s. f. In den Tempeln selbst aber fanden sich die Statuen der Götter, die Pulvinaria für dieselben, ingemein drey Altäre, und die Donaria oder Verehrungen in denselben. Indessen dienten sie doch nicht nur zum Gottesdienste, sondern auch zu Haltung des Raths und andern Abhandlungen. Und fanden sich denn von dergleichen insonderheit:

In der 1. Region.

Der Tempel der Isis.
des Serapis.
der Fortunæ Viatorum.
des Martis Extramuranei.

In der

In der 2. Region.

Der Tempel des Bachus, ietzo S. Constantin.
des Tullus Hostilius.
des Faunus, ietzo S. Stephani rotundi.
des Claudius.
der Deæ Carneæ.

In der 3. Region.

Der Tempel der Isis und des Serapis.
der Concordiæ virilis.

In der 4. Region.

Der Tempel des Friedens,
des Remus.
der Stadt Rom.
der Veneris Cloacinæ.
der Faustina.
der Telluris in Carinis, ietzo S. Pantaleonis.
der Sonnen.
des Mondes.
des Nerva.
der Concordiæ

In der 5. Region.

Der Tempel des Jovis Fagutalis.
der Junonis Lucinæ, ietzo S. Laurentii in Lucina.
der Minervæ Medicæ.
des Silvani sub Viminali, ietzo S. Agathæ.
des Aesculapius.
der Veneris Erycinæ.

In der 6. Region.

Der Tempel der Salutis.
des Serapis.
des Apollo und der Clatrâ.
der Flora.
der Veneris Hortorum Sallustianorum.
des Quirinus.
der Minervæ Flavianæ.
der Fortunæ Seiæ.
der Fortunæ Liberæ,
Statæ.
Reducis.
Primigeniæ.

In der 7. Region.

Der Tempel der Sonne.
der Hoffnung.
der Fortunæ.
des Quirinus, ietzo S. Susannæ.
der Isidis Exoratæ.

In der 8. Region.

Der Tempel des Jovis Capitolini Feretrii, ietzo Mariæ in Ara Cœli.
des Julius Cäsars.
der Castorum ad lacum Juturnæ.
der Concordiæ, ietzo S. Sergii & Bacchi.
der Vestæ, ietzo S. Mariæ de Gratia.
der Penatium.
des Romulus.
des Jani geminai.
des Trajans.
des T. Cäs. Vespasianus.
der Carmenta, ietzo S. Catharinæ.
der Veneris calvæ, gedoppelt.
der Minerva, ietzo S. Mariæ supra Minervam.
der Nemesis,
des Saturnus, ietzo S. Hadriani.
der Larum.
der Veneris genetricis, ietzo S. Mariæ in Crypta picta.

In der 9. Region.

Der Tempel des Jovis Victoris, oder das Pantheum, ietzo S. Mariæ rotundæ.
des Janus.
des Bruti Callaici.
des Apollo.
des Neptunus.
des Antoninus.
der Minervæ Chalcidicæ.
der Isis und des Serapis.

In der 10. Region.

Der Tempel des Jovis Statoris, ietzo S. Mariæ de Inferno.
des Fidei.
des Apollinis Palatini, ietzo S. Luciæ in Palatio.
der Lunæ in Palatio.
des Jovis s. Solis Alagabali.
des Augustus.
des Quirinus.
des Jovis Propugnatoris.
der Matris Deûm.
der Febris.
der Penatium.

In der 11. Region.

Der Tempel des Mercurius, ietzo S. Angeli.
des Castors.
des Herculis Victoris, ietzo S. Alexii.
des Janus.

In der 12. Region.

Keiner, doch aber 2. Aedes und 4. Aediculæ.

In der 13. Region.

Der Tempel der Lunæ in Aventino.
der Diana, ietzo S. Sabinæ.
der Bonæ Deæ, ietzo S. Mariæ Aventinæ.
der Libertatis.
der Junonis Reginæ.
der Isis.

In der 14. Region.

Der Tempel der Fortunæ Fortis, ietzo S. Cosmati.
des Apollinis in Vaticano, ietzo S. Petronillæ, und
der Fortunæ Liberæ.

Unter solchen allen aber war der gröste und prächtigste der Tempel des Iovis Capitolini. Hierbey ist noch zu mercken, daß die Römer, wenn sie eine

sie eine Victorie erhielten, die dem Feinde abgenommene Waffen und andere an die in ihren Tempeln befindliche Säulen hiengen, da sie im Gengentheil, wenn sie unglücklich waren, mit den Köpffen darwieder rannten und dadurch den Zorn der Götter zu stillen glaubten. Sonst küßte man dieselben, die Bräute bekleideten sie mit Wolle, und schmiereten sie mit Schmeer. Die Eltern, wenn sie Kinder bekamen, behiengen sie mit Blumen und Kräntzen. Und wenn ein Priester den Tempel einweihete, so faßte er die Säulen allezeit mit der Hand an. Ubrigens waren bey den Römern so wohl als andern Heyden die Götzen-Tempel Freystätte für Personen, welche den Tod verwircket, oder sonst einer Mißethat schuldig waren. Gleichergestalt wurden dieselben von ihnen in grossen Ehren und heilig gehalten, wegen der vermeynten Gegenwart ihrer Götter, daher sie sich in denselben alles Fluchens enthalten und auch so gar im Kriege die Tempel ihrer Feinde verschonet haben. Es ist daher wohl nicht zu leugnen, daß die Tempel ihren Ursprung aus dem Heydenthum hatten. Denn da die Menschen in ihrer Selbstgelassenheit bloß alleine auf den äusserlichen Gottes-Dienst verfielen, so meynten sie, daß GOtt in einem gewissen Orte müste angeruffen werden, und daß er sie auch nirgends anders erhöre. Derowegen suchten sie einen darzu bequemen Ort, diesen consecrirten sie mit gewissen und besondern Ceremonien denen Göttern, wodurch er geheiliget, und von allen andern abgesondert wurde. Und zwar geschahe solches vornehmlich dadurch, wenn die Augures, wie schon gemeldet, sich einen gewissen Platz mit besondern Solennitäten zu ihren Contemplationibus erwählten und solchen dadurch zu ihrem vorhabenden Gebrauche einweiheten, welches so denn insbesondere inaugurari, oder Inauguratio, wie hingegen hernachmahls ein solcher Ort selbst Templum, oder ein Tempel hieß. Welche Benennung von dem griechischen Worte Τέμενος kommet, und einen von allen andern abgesonderten Ort bedeutet; daß also der Nahme Tempel nicht so wohl dem Gebäude, als dem Ort selbst gegeben wurde; weil dieser nach ihrer Meynung denen Göttern gehörte, und von ihnen bewohnet wurde. **Eschenbach** de consecrat. gentil. locis. Nachdem man aber nachgehends anfieng auf dergleichen denen Göttern gewiedmete Plätze grosse und prächtige Gebäude aufzuführen; so wurde auch der Nahme Tempel diesen nach und nach alleine eigen. Daß also in diesem Verstande ein Tempel nichts anders war, als ein mit einem gewissen Umfange umgebenes Gebäude, welches zu dem Ende denen Göttern geheiliget war, daß sie daselbst wohnen und angeruffen werden konten. Und dieses verursachte, daß sie die allergröste Veneration vor dieselben hatten. In der ersten Christlichen Kirche wuste man darvon nichts; sonderngleich wie damahls der neu angehenden Christen ihr gantzer Gottes-Dienst in einem aufrichtigen Hertzen gegen GOtt, nach der Lehre Christi Joh. IV. 22. 23. 24. bestunde. Also war der gantze äusserliche Gottes-Dienst gantz schlecht. Man hatte keine besondere darzu gebaute Häusser, sondern sie kamen, nachdem es die Umstände zuliessen, in Privat-Häusern, in unterirdischen Bädern, und dergleichen Oertern zusammen. Daß es also falsch ist, wenn etliche meynen, daß schon in denen ersten III. Jahrhunderten gewisse Häuser wären erbauet und dieselben Tempel oder Kirchen genennet worden. Da man vielmehr findet, daß sie vor denen Tempeln einen rechten Abscheu gehabt, und auch öffentlich wider die Heyden gelehret haben, daß die Christen weder Tempel hätten, noch auch dergleichen benöthiget wären. **Böhmer** in Diss. II Iur. Eccles. ad *Plinium & Tertull.* Nun kan man zwar nicht leugnen, daß man in dem III. Jahrhundert gewisse Häusser gehabt habe, so zu dem äusserlichen Gottes-Dienst gewidmet waren und welche man vornehmlich deßwegen aufbauete, weil sich die Christliche Religion immer mehr und mehr ausbreitete. Aber diese konnten eigentlich gar keine Tempel genennet werden, indem sie weder die Form, und den äusserlichen Pracht dererselben hatten, noch consecriret waren, sondern es waren nichts anders als Bet-Häuser, worinnen die Christen zusammen kamen, GOtt ihre Noth einmüthiglich vorzutragen, und denselben anzuruffen. Nachdem aber die Kirche grosse Reichthümer erlanget, und die Clerisey ein grosses Ansehen sich zu wege gebracht hatte, also, daß die Bischöffe in einem und dem andern Stücke sich einer äusserlichen Gewalt anzumassen anfingen, so hörte man hin und wieder, an statt der alten und einfältigen Art des Gottes-Dienstes, schon etwas mehr von äusserlichen Cermonien und Solennitäten. Ja man war zugleich auf die Einführung eines grossen und ansehnlichen Gottes-Dienstes bedacht. Derowegen konnte es auch nicht anders seyn, als daß man auf Erbauung prächtiger Tempel gedencken muste *Soz.* L. 1. Inst. Eccles. c. 8. Am allermeisten aber liesse sich darinnen Kayser **Constantin der Grosse** sehen, welcher sehr grosses Geld auf dieselben verwandte, die heydnischen Tempel darzu einrichten liesse, und einem jeden dergleichen aufzubauen erlaubte. Weil nun der Eyfer vor die gleichsam erst recht zu ihren Kräften kommende Christliche Religion dazumahl sehr groß war, und auch die Menschen bey denen Gedancken, welche sie wie von der Religion überhaupt, so auch von dem äusserlichen Gottes-Dienst, und denen darzu gehörigen Kirchen hatten, von der Clerisey erhalten wurden, so wande man nicht nur ein grosses Geld auf solche Gebäude, sondern es wurde auch die Anzahl dererselben so groß, daß man fast nicht mehr wuste, was man mit allen Kirchen anfangen solte. Es war also nothwendig, solches zu verhindern: deß egen wurde nachgehends verordnet, daß niemand ohne Bischöfflichen Consens eine Kirche solte bauen können. Und zwar mag dieses wohl aus unterschiedenen Ursachen geschehen seyn. Denn 1) muste eine jede Kirche dotiret seyn, welches wegen Menge dererselben unmöglich geschehen konte, und also war nichts vorhanden, worvon die

Kirchen

Kirchen-Diener ihren Unterhalt hatten. 2) Waren viele, so aus Geitz dergleichen Tempel aufzubauen suchten, um darmit etwas gewinnen zu können; indem zu denen damahligen Zeiten sehr vieles an die Kirchen geschencket wurde, worvon diese, als Herren dererselben, sich wenigstens die Helffte zueigneten; anderer Ursachen zu geschweigen. Man hat zu unsern Zeiten zu unterschiedenen mahlen den unschuldigen Gebrauch dergleichen Tempel und Gottes-Häußer in öffentlichen Schrifften vor unnütze und schädlich erkläret. Besonders hat in diesem Falle **Johann Samuel Stryck**, ein berühmter Rechtsgelehrter in Halle, in einer 1702 daselst gehaltenen Disputation de Jure Sabbathi seine Meynung öffentlich an dem Tag gegeben, in dem er ausdrücklich behauptet daß die Tempel ihren Ursprung aus dem Heydenthum hätten, und vor wahrscheinlich hält, daß auch der Tempel zu Jerusalem nach dem Exempel der Heyden wäre erbauet worden, damit GOtt die Kinder Israel dadurch desto eher von der Abgötterey hätte zurücke halten können. Heut zu Tage nachdem sich die Anzahl der Christen vermehret, könnte man die Tempel wohl dulten; man müste sie aber nicht höher, denn andere gemeine Gebäude achten, sie auch nicht mit der Stiffts-Hütte; oder mit dem Tempel zu Jerusalem vergleichen; noch vielweniger sich einbilden, als wenn GOtt in einem so steinernem Gebäude könne verehret werden. Er ist auch nicht zufrieden, daß man die Tempel schmücke; in denselben Bilder aufstelle; hohe Thürne an die Kirchen baue, den Gebrauch der Glocken und der Orgeln eingeführet, welche Dinge an sich nichts nutzten, und gleichwohl nicht nur viel Geld erforderten; sondern auch bey dem Pöbel zum Aberglauben Anlaß geben, u. s. w. **Gottfried Arnold** hat von den Tempel-Kirchen-Gebräuchen und andern dergleichen Sachen gantz und gar nichts gehalten. Bey welchem Punct nicht kan geläugnet werden, daß er so wohl als andere bißweilen zu weit gegangen. Wir haben es allerdings als eine Wohlthat GOttes anzusehen, daß wir Tempel und öffentliche Gebäude haben, darinne wir zusammen kommen, GOttes-Wort anhören und predigen können, ob gleich aber auch anbey nicht geläugnet werden kan, daß der Mißbrauch, der dabey eingeschlichen, gar erschrecklich, und die Kirchen-Ceremonien sind offte mit vielen Eitelkeiten verknüpfft. Rechtschaffene Lehrer können daher nicht anders, als daß sie solche beklagen und bestraffen; sie müssen aber dabey die Sache an sich selbst nicht verwerffen, und also auf den andern Abweg kommen, worinnen es **Arnold**, und mit ihm **Stryck** und andere bisweilen versehen. Das natürliche Recht verbindet alle Menschen, die in der Gesellschafft leben, daß sie einen Ort haben, da sie ihren Gottesdienst mit einander verrichten, und soll derselbe, wenn es ihnen die Noth nicht verbietet, öffentlich und beständig seyn. Man mag ihn nun nennen wie man will, so kan er doch mit dem Lateinischen Worte **Tempel**, welches zwar die Heyden brauchten, gar wohl benennet werden, weil es nichts sündliches in sich begreifft. Was nun aller Menschen Schuldigkeit war, gieng auch die ersten Christen an, welche deßwegen bald im Tempel zu Jerusalem Apostel-Gesch. II, 46. bald, weil sie nicht anders konnten in den ὑπερῴοις Apostel-Geschicht I. 13. Cap. II, 2. Cap. XX, 7. bald sonsten an andern ehrlichen Orten Apostel-Gesch. XII, 12. Cap. XXVIII, 30. mit einander GOtt dieneten. Da die Verfolgungen angiengen, musten sie sich sonderlich zu Rom der Cryptarum, Bäder, und anderer verborgenen Oerter bedienen. **Sarnellus** und **Ciampinus**, geben ohne Grund vor, daß schon öffentliche Kirch-Häußer zu des Pabsts Anacleti des I. Zeiten im Römischen Reich gewesen, können es aber nur aus den Decretalibus, Abdia und Nicephoro beweisen und zehlen doch vom Jahr Christi 33 bis 275. 80 erbauete Kirchen. Im andern Jahrhundert hatte man gantz besondere ob wohl verborgene Orte zum Gottesdienst, welche dazu eingerichtet waren, wie dessen **Irenaeus** und **Tertullianus** adv. Valent. c. 3. gedencken. Zum Schluß dieses Jahrhunderts hat man auch schon öffentliche, jedoch geringe Kirchen-Gebäude, welche εὐκτήρια, Oratoria genennet wurden, gehabt. Im dritten Jahrhunderte wurden unter dem Alex. **Severo**, **Gordiano**, **Philippo**, **Gallieno** und **Claudio** die Oratoria immer größer, die man auch, wie wir schon oben gedacht, Κυριακὰς nennete; Ja wir haben noch das Andencken eines Edicts Kaysers **Severi**, darinnen er ein öffentlich Gebäude, welches die Weinschencken den Christen nehmen wolten, diesen zuspricht. Damahls war schon ein absonderlicher suggestus in diesen Kirchen, wie **Cyprianus** Epist 33. meldet. Viele fiengen auch an bey den Gräbern der Märtyrer ihren Gottesdienst zu halten, und darüber schlechte Gebäude aufzurichten, welche sie Martyria nenneten, deren wir oben gleichfals schon gedacht. Weil auch die Großen und Reichen damahls an ihre Palläste Basilicas oder öffentliche Gebäude setzten, die jedweden, darinne zusammen zu kommen zu handeln u. s. w. offen stunden, allwo sonderlich die Redner und Philosophen ihre Zusammenkünffte hielten; so fiengen auch die Christen an, in solchen Basilicis ihren öffentlichen Gottesdienst zu verrichten. Dennoch wolten die Christen solche Oerter damahls durchaus nicht **Tempel** nennen, weil dieses Wort von den Heyden so sehr gemißbrauchet ward, ja sie läugneten, daß sie absonderliche Häußer vor GOtt baueten; nehmlich nach Art der Heyden, die ihres GOttes Macht und Heiligkeit in den Tempel einschlossen. Zum Schluß dieses Jahrhunderts ließ Dioeletianus am Oster-Tage alle Beth-Häußer der Christen, so viel an ihm war, niederrissen. In dem 4 Jahrhundert baueten die Christen, nachdem sich die Verfolgung geleget, ihre Oratoria und Martyria noch besser auf; viel Basilicæ, sonderlich die Lateranensis und Vaticana zu Rom, wurden ihnen geschencket, daher hernach die grösten Kirchen Basilicæ genennet wurden. Kayser **Constantinus der Große** bauete, wie wir schon zum öfftern gedacht, viel große Kirchen, als die Anastasin, und das Martyrion über Christi Grab zu Jerusalem; Nativ. Christi zu Bethlehem, Ascensionis auf den Oehl-Berg S. Sophiæ zu Constantinopel, und andere zu Heliopoli in Phrygia und Constantina in Africa. **Ciampinus** in einem absonderlichen Buche de ædificiis Constantini sacris schreibet ihm auch die Erbauung der Lateranischen, Vaticanischen, wie auch anderer alten Römischen Kirchen zu,

zu, welches aber die Gelehrtesten verworffen. Nächst obgedachten Kirchen waren auch damahls schon berühmt die Basilica S. Laurentii, Sessoriana, Sicinniana, Liberiana und S. Chrysogoni trans Tyberim zu Rom, Apostolum & Martyrum, zu Neapolis, Agathæ, zu Ravenna. Insonderheit wurden viel Kirchen über die Gräber der Märtyrer gebauet, worüber **Eunapius** die Christen verspottet. Im 5 Jahrhundert wurden viel prächtige Kirchen aufgeführet, als S. S. Nazarii und Celsi zu Rom von der Kayserin Galla Placidia, und dergleichen. Sonderlich wendeten die Bischöffe großen Fleiß am Kirchen-Bauen an, absonderlich denen Märtyrern zu Ehren, wobey schon viel Aberglauben einriß. Damahls kam auch eigentlich der Unterscheid zwischen den Cathedral- und Parochial-Kirchen auf. Im 6 Jahrhundert brachte Kayser **Justinianus** I. die grosse Sophien-Kirche zu ihrer Vollkommenheit, und **Clodovæus** bauete in Franckreich gleichfals viel Kirchen. Im VII Jahrhundert war **Dagobertus** I. König der Francken; wegen Aufrichtung vieler Dom-Kirchen berühmt, und **Carolus** der **Große** bauete im 8 Jahrhundert dergleichen Dom-Kirchen auch in Deutschland, biß endlich durch die gantze Christenheit der Gebrauch dieser Gebäude allgemein worden ist. Bey denen Römisch-Catholischen wird den Tempeln eine besondere Heiligkeit zugeschrieben. Es ist zwar wohl an dem, daß auch wir die Tempel, oder Kirchen heilige Oerter zu nennen pflegen; es geschiehet aber dieses nur in der Absicht, weil sie zu einem heiligem Gebrauch gewidmet sind, daß darinnen heilige Sachen sollen tractiret, heilige Verrichtungen vorgenommen, und alles zur Heiligkeit der Menschen angewendet werden. Eine solche Heiligkeit kommt also den Tempeln nicht an sich selbst zu; sondern beruhet nur auf gewisse Umstände in Ansehung des Gebrauchs derselben. Anders nehmen es die Papisten. Sie verstehen eine innerliche Heiligkeit, eine solche, die in den geweyheten Tempel selbst liege. In der Heiligen Schrifft wird das Wort Tempel in Gleichniß-Verstande genommen, und einmahl darunter die Menschheit Christi verstanden, in welcher die Fülle der Gottheit leibhafftig wohnet; ingleichen die Menschen, so ferne GOtt in ihnen wohnen, wandeln und sich in ihnen offenbahren wolte: **Wisset ihr nicht, daß ihr GOttes Tempel seyd? Und der Geist GOttes in euch wohnet?** nach 1 Corinth. III, 16. Die Götzen-Tempel werden in Heiliger Schrifft hin und wieder mit verächtlichen Nahmen beleget: als

1. Das Hauß Peor 5 B. Mos. III, 29. Cap. IV, 46.
2. Baal Berieth B. Richt. IX, 4.
3. Das Hauß Dagon, 1 Sam. V, 2. 5.
4. Das Hauß der Götzen 1 Sam. XXXI, 9.
5. Das Hauß Astaroth 1 Sam. XXXI, 10.
6. Der Höhen 1 B. Kön. XII, 31. 2 B. Kön. XXIII, 19.
7. Das Hauß Baal 1 B. Kön. XVI, 32.
8. Rimmon 2 B. Kön. V, 18.
9. Nißroch Cap. XIX, 37.
10. Das Hauß der Hurer 2 B. König. XXXVII, 7.
11. Ein Hauß voller Tücken Jer. V, 27.
12. Der Boßheit Jer. XXIII, 11.
13. Des falschen Gottesdienstes Hos. XI, 12.
14. Ein Hauß der Götter Jer. XLIII, 12.
15. Ein Götzen-Hauß Judith IV, 2. 3.
16. Ein Greuel-Hauß 2 B. Macc. II, 16.
17. Wohnung der Teufel Bar. IV, 35.
18. Satans-Schule Offenb. II, 9.

Hospinianus de origine Templorum. **Schurtzfleisch** de origine Templorum. **Arnkiels** Mittern. Völcker P. I. p. 184. u. ff. **Abels** Griech. Alterth. II Th. p. 1221. u. ff. **Unschuld. Nachr.** 1704. p. 833. u. ff. **Walchs** Religions-Streit. in der Luth. Kirche II Th. p 716. III Th. p. 85. Siehe übrigens den Artickel: **Kirche**, im XV Bande, p. 729. u. ff. und *Templum*.

Tempel, eine kleine Stadt in Groß-Pohlen, bey Meseritz, an den Brandenburgischen Grentzen, muß mit Templin in der Marck nicht confundiret werden.

Tempel, (**Götzen-**) siehe **Tempel**.

Tempel, (**Pelinäischer**) ein Gebäude, siehe **Pelinaischer Tempel**, im XXVII Bande, p. 184.

Tempel, (**Sonnen-**) ein Tempel zu Alexandrien, siehe **Sonnen-Tempel**, im XXXVIII Bande, p. 795.

Tempel, (**Sophien-**) in Constantinopel, siehe **Sophien-Tempel**, im XXXVIII Bande, p. 878.

Tempel, (**Trage-**) siehe **Stiffts-Hütte**, im XL Bande, p. 13.

Tempel-Baals, war bey den Israeliten sehr berühmt, und hatte eine Baals-Säule, 1 B. Kön. XVI, 32. auf welcher entweder des Baals Bild gestanden, oder weil sie sonsten dem Baal geheiliget gewesen; ein Kleider-Hauß oder Sacristey; einen Altar, darauf sie Brand-Opffer thaten, und aus Andacht herum hinckten Cap. XIIX, 26. Ja sie hatten viele falsche Propheten. Aber bey denen Heyden waren des Baals-Tempel desto mehr unterschieden, je mehr dieser Abgott bey unterschiedenen geehret ward. Siehe **Baal**, im III Bande, p. 4. u. ff.

Tempel der Beredsamkeit, bey den Chinesern, siehe **Miao**, im XXI Bande, p. 3.

Tempelburg, eine kleine Stadt, an dem Pohlnischen und Neumärckischen Grentzen in der Herrschafft Draheim, einen Büchsen-Schuß von der Stadt Draheim. Die Kirche daselbst stehet den Catholischen zu, doch sind auch einige Evangelische Bürger daselbst; auf dem Schlosse ist ein Reformirter Prediger. Der Ort hat 6 Jahrmärckte im Jahre als:

1. Sonnabend vor Lätare.
2. Sonnabend vor Trinitatis.

3. Son-

3. Sonnabend vor Margarethen.
4. Sonnabend vor Marien Geburt.
5. Sonnabend vor alten Galli.
6. Sonnabend vor Nicolai.

Vor alle und jede aber ist des Freytags vorher Vieh-Pferde-Marckt. **Abels** Preuss. Geogr. p. 143. **Harpergers** Jahrmärckte p. 145.

Tempel des Confucius, siehe **Miao**, im XXI Bande, p. 3.

Tempel Dagons, war rund, 1 Sam. I, 2. man gieng durch gewisse Treppen auf denselben. 1 Sam. I, 2. Sie setzten des HErrn Lade in des Dagons Tempel, und wolten ihm dieselbe heiligen; wiewohl sehr unglücklich, sintemahl Dagon vor derselben zerstümmelt lag, und die Einwohner mit einer garstigen Kranckheit so gequälet wurden, daß sie die Lade wieder in das Land der Israeliten senden musten. 1 Sam. V, 2. Siehe **Dagon**, im VII Bande, p. 511 u. f.

Tempel der Darstellung, siehe **Tempel zu Jerusalem**, wie er heut zu Tage beschaffen.

Tempel der Dianen, Apost. Gesch. XIX, 17. machte **Demetrius**, der Goldschmied. Etliche Ausleger stehen in denen Gedancken, es wäre silberne Müntze gewesen, auf welche der Dianen Tempel gepräget. Allein des **Casaubonus** Meynung kommet mehr der Wahrheit gemäß, es habe **Demetrius** kleine silberne Tempel verfertiget, oder Häuslein, in welchen das Bildniß der Dianen sich präsentiret. Und diese Häuslein hätten viele gekauffet, die die Diane angebetet, und sie als eine Göttin verehret. Siehe **Diana**, im VII Bande, p. 756 u. ff.

Tempel in Egypten, war dem Ursprung nach erbauet von dem **Onia**, einem Sohn des Hohenpriesters Oniä. Denn nachdem er sahe, daß ihm alle Gelegenheit war abgeschnitten worden zu seiner alten Hohenpriesterlichen Würde zu gelangen, gieng er nach Egypten; und brachte es bey dem Könige **Philometor** so weit, daß er ihm zuließ, einen Tempel nach der Art und Form des zu Jerusalem aufzubauen, welcher hernach von dem Urheber **Onion** genennet worden. Dem Orte nach war er in der Stadt Heliopolis. Denn wie vormahls der Patriarche **Jacob** allda gewohnet mit seinen Kindern, so ließ Onias auch allda solchen Tempel aufbauen, und beruffete sich vor sein böses Unterfangen auf die Worte Esa. XIX, 19: **An diesem Tage wird der Altar des HErrn seyn mitten in Egypten**; da doch der Prophet handelt von der Bekehrung der Egyptier zu dem geistlichen Reiche Egypten. Der Zeit nach geschahe diese Aufbauung dieses Tempels nach dem 10 Jahre der Flucht **Oniä**, welche doch andere auf die Zeiten des **Antiochi Epiphanis** bringen. **Calvisius** bringet solche Zeit auf das Jahr der Welt 3798. **Salianus**, mit dem **Josepho** und **Scaligern** hat das 3889 Jahr. Der Dauer nach hat dieser Tempel gestanden bis auf die Zeiten des Flavii Vespasiani, und also nach etlicher Meynung 330 Jahre nach der Rechnung anderer aber 350. **Paulinus**, der Pro-Consul in Egypten, ließ diesen Tempel zuschliessen. **Titus Vespasianus** zerstörete ihn gäntzlich. **Hirt** Biblisches Antiquitäten Lexicon.

Tempel Ezechielis, ist derjenige Tempel, von welchem Ezechiel in dem 40 Capitel seiner Weissagung eine weitläufftige Beschreibung giebet, und der ihm nach der Zerstörung des Salomonischen Tempels auf einem hohen Berge in Judäa in einem Göttlichen Gesichte gezeiget worden. Was von diesem Tempel zu halten sey, ist schwer zu entscheiden. Etliche meynen, der Tempel Salomonis sey also gestalt gewesen, und werde hier nach allen Stücken beschrieben; und zwar, was die Wohnung selbst das Heilige und Allerheiligste sammt den Zierrathen betrifft, kommt des Ezechielis Beschreibung mit dem Salomonischen Tempel überein, aber von den übrigen Stücken will sich das überall nicht sagen und beweisen lassen. Andere meynen, daß Esra den andern Tempel nach dem Muster des Ezechielischen Tempels, so viel als nur geschehen können, habe einrichten lassen. Noch andere sagen dieses von dem Herode, daß er den Tempel nach diesen eingerichtet, welches zwar leichte gesagt, aber nicht so bald bewiesen ist, indem sich unter beyden eine grosse Ungleichheit findet. Andere wollen diesen Tempel für keinen leiblichen, sondern für einen geistlichen Tempel halten; daß nehmlich in demselben dem Propheten die Kirche N. T. sey gezeiget worden. Die Juden wissen selbst nicht was sie aus diesem Tempel machen sollen. Etliche bekennen, er könne nicht leiblich verstanden werden. Andere hoffen auf den dritten Tempel, nach ihrer Meynung in den Tagen Meßiä. Sie lassen auch jungen Leuten dieses letzte Capitel Ezechielis nicht lesen. Es wird allerdings Niemand läugnen, daß Ezechiel in der Beschreibung dieses Tempels schwer zu verstehen sey. **Lyra** hat grosse Mühe angewendet, diesen Tempel deutlich zu entwerffen. **Vilalpandus** ist noch fleißiger gewesen, und weiß des **Tepelli** Arbeit und Erfahrenheit nicht genug zu rühmen, wiewohl er in vielen Dingen von ihm abgehet. **Hafenrefferus** hat sich auch an diesen Tempel gemacht, und denselben weitläufftig beschrieben. Man nehme aber aller dreyer als **Lyra**, **Vilalpandi** und **Hafenrefferi** Ab- und Grund-Risse, und halte sie gegen einander, da wird man einen grössern Unterscheid sehen als zwischen Tag und Nacht ist, und will doch ein jeder seinen Abriß aus dem Ezechiel behaupten, woraus leicht zu sehen, wie schwer Ezechiel in Beschreibung seines Tempels zu verstehen sey. Daß Ezechiel wie er sein Absehen in viel Dingen auf einen geistlichen Verstand hat, auch in vielen Dingen sein Absehen auf einen äusserlichen leiblichen Tempel gehabt, kan wohl nicht geläugnet werden, wiewohl auf welchen Tempel er gesehen, auf den ersten oder andern kan wohl schwerlich dargethan werden. Jedoch einen kurtzen Abriß davon zu machen, so erstrecket sich der gantze Platz hierzu 500 Ellen in die Länge, und eben so viel in die Breite. Der Tempel wird also gesetzet, daß man von Morgen, Abend, Mittag und Mitternacht, in demselben kommen kan. Anfangs zeiget sich die äussere Mauer 500 Ellen lang und eben so viel breit, ingleichen die Thore in die äusserlichen Vorhöfe, diese Vorhöfe sind an allen Orten mit 3 Häusern umgeben, hernach fol-

gen gewisse Atria und Spatzier-Gänge, zehen Ellen weit, die unterschiedene Eß-Säle haben. Hernach gehet man durch unterschiedene Stuffen in die innern Vorhöfe, welche den äusserlichen gleich sind, da steiget man wieder hinauf in unterschiedene Eß-Gemache. Ferner kommt der Vorhof des Tempels, da wiederum verschiedene Oerter, die theils mit Mauern umschlossen, theils keinen Nahmen haben. In dem Tempel selbsten kommen vor die Keller, Sacrarium, gewisse Tabulata, ein lediger Platz u. d. g. **Lund**. Jüd. Heiligth. L. II c. 4 p. 245 u. f. **Mirus** in Bibl. Antiquitäten-Lexico und der Architectonica Sacra p. 205 u. ff.

Tempel-Fest, bey den Jüden. Es begehen die Juden auch jetzo noch mit grosser Betrübniß das Andencken des zweymahl verstörten Tempels, wie auch der Stadt Bitter, am neunten des Monats Abh, wozu sie sich schon vom Anfange solches Monats bereiten, da sie alle vorhergehende Tage vor unglücklich halten, und in Traurigkeit zubringen, vom 17 des Monats Tammutz an, an welchem Jerusalem zum andernmahle eingenommen worden, welche beyde Tage denn, eben als der 10 Thebet, an welchem **Nebucadnezar** diese Stadt zu belagern angefangen, und der 3 Tisri, den man zum Gedächtnis Gedalja begehet, als grosse Fast-Tage gehalten werden, und wird ihrer Zach. VIII, 19. schon gedacht, woraus erhellet, daß sie schon damahls von dem Volcke celebriret worden. **Abels** Hebräische Alterthümer p. 928.

Tempel des Foes, siehe **Miao**, im XXI Bande, p. 3.

Tempel der Gelehrten, bey den Chinesern, siehe **Miao**, im XXI Bande, p. 3.

Tempel GOttes, heissen die Gläubigen, 1 Cor. III, 6. da man GOtt gleichsam als in seiner Cantzley antrifft, und sich alles Schutzes sicherlich versehen darff. Sie haben ihre Seele und Leib GOtt völlig eingeräumet und übergeben, daß er in ihren Verstande, Gedancken, Gemüths-Neigungen, Gedächtnis, Willen und allen Gliedern wohnen, und nach seiner Beliebung alles das Ihrige zu seinem Diensten haben solle, so gar, daß ihre Glieder Christi Glieder seyn. 1 Cor. VI, 15. 17. Sind nun sonst Tempel solche Gebäude, die von gemeinen Wohnungen abgesondert worden, für andern ziemlich herfür ragen, und mit Höhe, wie auch andern Schmuck, sie übertreffen, darinnen es alles sauber und reinlich muß gehalten werden, darinnen man sich übernatürlicher Hülffe getröstet, auch nichts fürnimmt, was man zu Hause eigentlich verrichtet; so sind gewißlich auch Christen selbst bewegliche lebendige Tempel, von GOtt selbst von andern Welt-Leuten abgesondert, denen sie auch weit fürgehen in der heiligen Engel Augen, Phil. II, 15. 16. die billig sauber, zierlich und im himmlischen Schmuck sollen erhalten werden, damit sie auch himmlischer Privilegien, Seegens und Schutzes sich mögen zu erfreuen haben. **Geiers** Allgegenw. GOttes, Medit. 26 p. 417 u. ff.

Tempel-Herren, Lat. *Templarii*, *Fratres militiæ templi*, *Templariorum equitum ordo*, Fr. *Templiers* oder *Ordre des Templiers*, ein geistl. Ritter-Orden, welcher um das Jahr Christi 1118 zu Jerusalem seinen Anfang nahm. **Hugo de Paganis**, **Gottfried** von St. **Omer**, und noch 7 andere, deren Nahmen nicht bekannt sind, ergaben sich gantz dem Dienste GOttes, wie die Canonici regulares, und thaten ihre 3 Religions-Gelübde dem Patriarchen von Jerusalem, noch dieses vierte hinzu setzend, daß sie sich verpflichteten, die Pilgrim, so nach dem gelobten Lande reiseten, wider die Ungläubigen zu beschützen. **Balduin** II, König zu Jerusalem, gab ihnen ein Haus, nahe bey dem Tempel **Salomonis** ein, wovon sie den Nahmen **Tempel-Herren** oder **Tempel-Ritter** bekommen haben. Anfänglich lebten sie nur von Allmosen, und waren so arm, daß 2 der vornehmsten Ritter nur ein Pferd gehabt, zu dessen Andencken sie auch in ihrem Siegel die Figur, da zwey auf einem Pferde reuten, behalten. Sonst aber hat es ihnen an Tapfferkeit nicht gefehlet, welche deswegen sehr vermehret wurde, weil sie ein Gesetze gemacht, vor einen Gefangenen nichts mehr an statt des Löse-Geldes, als eine Degen-Koppel und Dolch anzubieten. Weil sie sich aber die Rechnung leichte machen konnten, daß den Unglaubigen nichts damit würde gedienet seyn, wehreten sie sich aufs äusserste. Ja als ein Groß-Meister von ihnen das Unglück hatte, gefangen zu werden, und **Saladinus** ihn den Antrag that, daß er ihn gegen seinen Enckel auswechseln wolte, schlug er diese Bedingung großmüthig aus, und schützte das Gesetze seines Ordens vor. Im Jahr 1128 ward auf der Kirchen-Versammlung zu Troyes verordnet, daß man ihnen eine Regel vorschreiben solte, welches auch von dem heiligen **Bernhard** geschahe. Zum Habit wurde ihnen ein gewisses Kleid angewiesen, und 1146 setzte der Pabst **Eugenius** III hinzu, daß sie ein rothes Creutz auf ihrem Mantel tragen solten. Nach diesem nahm der Orden dergestalt zu, daß sie eine gantze Armee ausmachten; es begaben sich auch sehr hohe Standes-Personen hinein, die alle ihre Güter dazu wiedmeten, und die Könige und andere reiche Leute vermehrten ihre Einkünffte dergestalt, daß sie in Franckreich, Spanien, Engelland und anderwärts bey 40000 Commenden besassen, und jährlich über 2 Millionen einzunehmen hatten. Wovon unter andern eine Probe abgeben mag, daß sie die Insel Cypern vom Könige in Engelland **Richard**, um 35 tausend Marck Silbers gekaufft haben: Allein die Wollüste, der Hochmuth, der Geitz und andere Laster wurden endlich so gemein unter ihnen, daß man im Spüchwort zu sagen pflegte: Du säuffst wie ein Tempel-Herr. Auch wolten sie sich dem Patriarchen zu Jerusalem nicht mehr unterwerffen, fiengen so gar mit Christlichen Fürsten und Königen, sonderlich im gelobten Lande, schädliche Kriege an, und verübten öffters mehr Raubereyen wider die Christen, als wider die Ungläubigen. Insonderheit giebt man ihnen Schuld, daß sie bey dem Creutz-Zuge Kayser **Friedrichs** II, dessen Anschläge dem Babylonischen Sultan verrathen, und die Gelegenheit angezeigt, wie er **Friedrichen** überfallen und zu Grunde richten könnte, welches aber der Sultan dem Kayser geoffenbaret, worauf

worauf dieser zu einem schleunigen Vergleich mit den Feinden deswegen geschritten, und hierdurch der gantze Creutzzug unfruchtbar abgegangen. Endlich wurden diese Tempelherren durch 2 aus ihrem Mittel, einem gewissen Prior von **Monfaucon**, aus der Provintz Toulouse, und **Noffo Dei**, einem Florentiner, welche aber beyde wegen ihrer groben Verbrechen von dem Orden waren gestrafft und ausgestossen worden, der abscheulichsten Missethaten angeklagt, welcher Gelegenheit sich der König in Franckreich **Philipp IV** der Schöne, welcher einen grossen Haß wieder den Orden gefasset hatte, bediente, und auf einen gewissen Tag alle, die sich in seinem Reiche aufhielten, als wohin sich die meisten nach dem Verlust des gelobten Landes begeben hatten, gefangen setzen ließ. Der Haß des Königs wieder dieselben, mochte wohl vornehmlich daher rühren, weil sie **Ludovico** dem Könige in Franckreich einen schädlichen Streich in dem Creutz-Zuge, und Belagerung der Stadt Damascus gemacht Denn es hatte der König gedachte Stadt auf das äusserste gebracht, und es war an dem, daß man sie bestürmen wolte. Die Tempelherrn bathen sich den Vorzug aus, stellten sich aber zwischen die Stadt, und die Christliche Armee, und conspirirten mit den Belagerten, daß sie ihnen nach Ueberlieferung dreyer Körbe voll Geld, aus der Noth helffen wolten Dieses wurde accordiret, und die Tempelherren wusten den Streich so wohl zu spielen, daß der König fruchtloß abziehen muste. Die Belohnung aber der gemachten Untreue war von feindlicher Seite sehr schlecht. Denn sie schickten zwar drey Körbe voll Geld, allein es war nur Kupffer Müntze. Dem sey nun wie ihm wolle, so hatte doch der König dieserhalben dem Pabste Clemens V. Nachricht geben lassen, bevor er noch die Ritter gefänglich einbringen lassen. Der Pabst befand die Beschuldigungen nicht glaubwürdig, und schrieb an den König, daß er in denselben keinen hinlänglichen Grund wahrnehmen könnte, und daß die Tempelherren erböthig wären, sich den härtesten Straffen zu unterwerffen, wenn sie schuldig befunden würden; Er fügte hinzu, daß er gleichwohl eine Untersuchung in der Sache vornehmen, und den König deswegen bitten wolte, ihm die Beweißthümer, so er von der Sache haben möchte, zukommen zu lassen. Der König bediente sich hierauf des Vorwands, daß diese Sache, wenn sie ausbräche, grosse Unruhe in seinem Reich verursachen möchte, weil dieser Orden in Franckreich sehr mächtig wäre. Nachdem nun nichts destoweniger der König obgedachtermassen alle Tempelherren hatte gefangen nehmen lassen; so fragte er die Universität zu Paris wegen der Rechtmäßigkeit seines Verfahrens, und bekam zur Antwort: Daß ein weltlicher Richter keinem Menschen seinen Proceß wegen Ketzerey machen könnte, es habe ihn denn die Kirche darum ersuchet, oder die schuldigen an ihn ausgelieffert; jedoch könnte ein weltlicher Richter im Fall der Noth oder Gefahr dergleichen Leute bey dem Kopff nehmen, mit der Absicht dieselben der Kirche zu übergeben; Daß diejenigen, welche sich in einem zu Vertheidigung des Glaubens aufgerichteten Orden befunden, für geistliche Personen müsten gehalten werden, und unter seine Gerichte nicht gehörten; Man müste demnach ihre Güter bewahren, damit sie zu eben der Absicht, wozu sie den Tempelherren gegeben wären, angewendet würden. Der Pabst war mit dieser Gefangennehmung der Tempelherren sehr übel zufrieden, und führte dem König den Gehorsam zu Gemüthe, welchen seine Vorfahren jederzeit für den Römischen Stuhl bezeiget hätten; Die Tempelherren wären unmittelbare Unterthanen der Kirche, deren Gerechtsame zu wieder er ihre Personen und Güter in Beschlag genommen; Er habe demnach 2 Cardinäle nach Franckreich abgefertiget, damit die Personen und Güter der Beschuldigten in die Hände derselben gestellet würden. Ausserdem verbot er allen Bischöffen und Glaubens-Untersuchern, sich in die Sache der Tempelherren nicht zu mengen, weil er selbst darüber urtheilen wolte. Gleichwie nun dieses den König nicht wenig rührte; also beklagte er sich gegen den Pabst, daß sich derselbe in Ausführung einer so gerechten Sache sehr kaltsinnig erwiese, da er doch wüste, daß GOtt nichts mehr zuwider sey, als ein laulichtes Wesen; Daß hierdurch den schuldigen Anlaß gegeben würde, ihre Missethaten nicht zu bekennen; daß der Pabst vielmehr die Bischöffe, und ordentliche geistliche Richter zu der Ausrottung eines solchen Ordens hätte aufmuntern sollen, zumahl da selbige an dem Kirchen-Regimente Theil hätten, und besser im Stande wären, dergleichen Sachen zu untersuchen; als andere, welche davon keine Wissenschafft hätten; Daß auch den Bischöffen grosses Unrecht geschehen würde, wenn man ihnen diese Regierung, welche sie von GOtt empfangen hätten, entziehen wolte; daß weder sie, noch auch der König vermöge seines Eydes solches verstatten könnte; daß derjenige, welcher diese Bischöffe verachtete eine grosse Sünde begienge, und Christum selbst, welcher sie gesand hätte, verachtete, und daß folglich niemand, ohne nur ein Kirchen-Schänder, dem Pabst anrathen könnte, jene, oder vielmehr JEsum Christum zu verachten; daß der Pabst den Gesetzen seiner Vorfahren unterworffen sey, und daß die von ihm geschehene Einschränckung der Gewalt der Glaubens-Untersucher dieser Sache einen grossen Nachtheil zuzöge, massen die Tempelherren hierdurch Hoffnung bekämen, bey ihm Gunst zu finden; Gleichwie auch hernachmahl verschiedene in ihrer Aussage und Bekänntniß wanckelmüthig geworden. Und endlich, daß er, der König, diese Sache nicht, als ein Ankäger, Angeber, oder partheyischer Fortsetzer, sondern als ein Diener GOttes, als ein Verfechter des Glaubens und als ein Eiferer für die Göttlichen Gesetze auf sich genomen, um die Kirche nach den Satzungen der heiligen Väter, wovon er GOtt Rechenschafft zu thun verbunden wäre, zu vertheidigen. Ohngeachtet nun dieser Brief mit so scharffen Ausdrückungen angefüllet war; so hat dennoch der König, um dem Pabst einige Gnüge zu thun, etliche der vornehmsten Tempelherren in die Hände der 2 Cardinäle übergeben, welche zu dem Pabst nach Poitiers gebracht wurden und folgendes gestunden. Daß sie bey ihrem Eintritt in den Orden von dem Großmei-

ster genöthiget worden, Christum zu verläugnen, und ein Crucifix anzuspeyen; daß sie denjenigen, der sie aufgenommen, auf den Mund, Nabel, Rücken und Hindern küssen müssen; daß sie Sodomiterey getrieben; ein höltzernes Bild angebetet, und noch andere Laster verübet; und daß diese Statuten von einem gewissen Ordens-Meister eingeführet worden, welcher mit diesem Bedinge von den Saracenen aus der Gefangenschafft losgelassen worden. Ingleichen wird ihnen Schuld gegeben, daß sie die Kinder, welche ihre Huren zur Welt gebracht, einander so lange wie einen Ball entgegen geworffen bis sie gestorben; die Cörper derselben hätten sie hernach an einem Spiesse gebraten, und mit dem ausgebratenen Fette ihr Götzenbild beschmieret. Sie hätten den Teufel in Gestalt einer Katze angebethet. Nach dem Tode eines gewissen Tempelherrns habe man seinen zu Asche verbrannten Cörper in Wasser geworffen, und den übrigen zu trincken gegeben, damit sie in ihrer Gottlosigkeit desto mehr bestärcket würden. Ob alle diese fast unglaubliche Laster der Wahrheit gemäß, und die wahre Ursache des hernach wider sie vorgenommenen Verfahrens gewesen; oder ob vielmehr der König Philipp IV die grosse Reichthümer des Ordens an sich zu bringen gesucht, wird von den Scribenten gar sehr gestritten. Dem sey wie ihm wolle, so gab der Pabst, als er dieses Bekänntniß angehöret hatte, den Bischöffen und Glaubens Untersuchern in Franckreich Erlaubniß mit dem Proceß wieder die Tempelherren fortzufahren; Doch behielt er sich die Sache wieder den Großmeister und die andern Priors dieses Ordens vor, und stellte vier Bullen aus, daß die Güter der Tempelherren zu eben demselben Zweck, wozu sie gegeben wären, nehmlich dem heiligen Lande zu Hülffe solten bewahret werden. Es wurden auch von ihm zween Empfänger ernennet, welche nebst denen, so der König hierzu bestellen würde, die Einkünffte solcher Güter eintreiben solten. Hierauf fertigte er drey Cardinäle ab, um aus dem Munde aller Gefangenen zu vernehmen, ob die Aussagen, so die Frantzösischen Glaubens-Untersucher an den Tag gebracht, auch von ihnen solcherstalt geschehen wären. Die Sache ward also befunden, und der Gröss-Meister nebst verschiedenen der Vornehmsten, welche deßwegen um Verzeihung baten, erlangten dieselbe; worauf die Cardinäle an den König schrieben, daß er den Tempelherren, wegen ihrer Bekänntniß und bezeigten Reue, Gnade beweisen möchte. Allein dieser Herr und der Pabst hatten sich allem Ansehen nach verglichen, die grossen Reichthümer dieses Ordens unter sich zu theilen. Dieserwegen fertigte der letztere unterschiedene Bullen an alle Bischöffe der Christenheit aus, worinnen er nächst gethanen Bericht von den Entdeckungen, so in Ansehung der Missethaten der Tempelherren geschehen, denselben anbefahl den Proceß wieder dieselben zu formiren. Und er ernennte 4 Bischöffe nebst 4 andern geringen Geistlichen, um über diesen Orden das Urtheil zu fällen, welche Gevollmächtigte zu Paris zusammen kamen, um die Anklage und Vertheidigung der Tempelherren anzuhören. Als der Groß-Meister des Ordens vor sie gebracht und gefragt wurde, ob er für seinen Orden sprechen wolte? so gab er zur Antwort, daß derselbe durch den Römischen Stuhl bestätiget, und mit verschiedenen Vorrechten begabt wäre, folglich keiner Vorsprache von nöthen hätte; er müste sich wundern, daß man einen so ansehnlichen Orden so plötzlich vernichten wolte, da doch das Urtheil der Absetzung wieder den Kayser Friedrich 32 Jahr lang wäre ausgesetzet worden; Er wäre nicht verständig genug, diese Vertheidigung über sich zunehmen; Er wolte gleichwohl alles mögliche dabey thun; doch wäre er ein Gefangener, welcher keinen Heller besäß, um die Kosten zu tragen; Er wolte demnach um Rath und Hülffe ansuchen und bitten, daß man um die Wahrheit in Ansehung seines Ordens ans Licht zu bringen, nicht allein seine und seiner Ordens-Genossen, sondern auch aller Könige und Fürsten, ja so gar der Bischöffe in der Welt, Erklärung vernehmen müste. Die Gevollmächtigten sagten, daß er wohl zusehen müste, was er nach der Erklärung, so er selbst wieder seinen Orden gethan, unternähme, und daß man in solchen Fällen, welche die Ketzereyen und Glaubens-Sachen beträffen, gantz einfältig und ohne Rathgeber, oder Advocaten, seine Sache vertheidigen müste. Hierauf ward ihm sein Bekänntniß vorgelesen, da er denn läugnete solches gesagt zu haben; Da aber die Gevollmächtigten ihn zu verstehen gaben, daß die Kirche gewohnt wäre, die halßstarrigen Ketzer dem weltlichen Arm zu übergeben, so bat er um Anstand bis auf den Freytag. Dieses ward ihm zugestanden, und als man ihn alsdenn wieder befragte, ob er seinen Orden vertheidigen wolte, so antwortete er: wie er arm und ohne Erfahrenheit in dieser Sache wäre; weil er aber gehöret, daß der Pabst in einer gewissen Bulle das Urtheil über ihn und einige andere Obersten seines Ordens sich vorbehalten hätte; so könnte er nichts anders sagen, als daß er bereit wär, sich demselben zu unterwerffen: Die Gevollmächtigten versetzten, daß ihnen das Gericht über den gantzen Orden, und nicht über besondere Personen aufgetragen wäre, daß er also sagen müste, ob er etwas vorbringen wolte, um den Fortgang dieser Sache zu hindern. Hierauf nahm der Groß-Meister das Wort, und sagte: Daß er nichts dagegen einzubringen hätte, sondern sie nur ersuchte, daß sie sich hierbey gerecht, und treulich verhalten möchten, und daß er sich verbunden hielte zu Erleichterung seines Gewissens drey Puncte zum Vortheil seines Ordens anzubringen:

I. Daß er nicht glaube, daß ausser den Haupt-Kirchen einige Gottes-Häuser gefunden würden, in welchem schönere Zierrathen und mehr heilige Reliquien anzutreffen, und in welchen der Gottesdienst besser verrichtet würde, als in den Kirchen seines Ordens.

II. Daß kein eintziger geistlicher Orden zu finden, welcher grössere Allmosen gäbe, dieweil es eine allgemeine Regel in allen Häusern des Ordens wäre dreymahl in der Woche allen, die darum ersuchten, zu geben.

III. Das

III. Daß kein Orden oder Volck vorhanden wäre, welche ihr Leben vor die Vertheidigung des Glaubens in die Schantze geschlagen.

Da nun die Gevollmächtigten zu erkennen gaben, daß dieses alles ohne dem Glauben unnütze wäre: so fuhr er fort, daß er solches gar wohl wüste, aber auch einen GOtt, eine Dreyfaltigkeit der Personen, und alles, was den Glauben beträffe erkennte. Hierauf ward ihm zu Gemüthe geführet, daß sein Orden dem Saracenischen Fürsten Saladin Gehorsam bewiesen, und daß derselbe diesen Rittern die Sodomiterey vorgeworffen hätte. Er entschuldigte sich wegen des ersten, indem er sagte, daß sie die Noth gezwungen hätte, mit diesem Fürsten ein Bündniß zu schliessen, weil sie sonst ihre Plätze nicht hätten behaupten können. Auf Königlichen Befehl wurden noch einige Tempel-Herren aus verschiedenen Landschafften des Frantzösischen Reichs vor diese Gevollmächtigte gebracht, von welchen 74 sich erboten, die Unschuld ihres Ordens zu vertheidigen, wozu sie Petrum von Boulogne, als ihren Sachwalter, ernenneten, und die Erklärung thaten, daß alle die schändlichen Beschuldigungen, welche man wieder sie angebracht, lauter Unwahrheiten wären, so durch ihre Feinde ersonnen, und durch falsche Zeugen bestätiget worden; ihr Orden wäre rein und frey von allen Missethaten; daher sie um Erlaubniß bäten, zu dessen Vertheidigung in Person auf der allgemeinen Kirchen-Versammlung zu erscheinen. Was die Aussage ihrer Mit-Brüder anbelangte, so wäre solche durch schwere Marter und Furcht des Todes von ihnen herausgepresset, oder sie wären dazu durch grosse Verheissungen veranlasset worden. Petrus von Boulogne, übergab, vermöge seiner Einsetzung zum Sachwalter, nebst 8 andern Rittern eine Schrifft, worinnen sie sich erklärten, wie sie bereit wären, sich, so bald sie in Freyheit gesetzet worden, sowohl überhaupt, als ins besondere vor einer Kirchen-Versammlung, oder wo man es für gut befinden würde, zu vertheidigen. Sie protestirten zugleich, daß dasjenige, so einige ihrer Mit-Brüder wieder ihren Orden möchten ausgesagt haben, ihnen nicht zum Nachtheil gereichen könnte, wobey sie ersuchten, daß diejenigen, welche ihre Kleidung verlassen hätten, in die Gefängnisse möchten gestellet werden, und daß man Niemand von ihnen in Beyseyn einer weltlichen Person befragen möchte. Sie fügten auch noch dieses hinzu, wie es ihnen sehr fremde vorkäme, daß man den falschen Aussagen, so einigen von ihren Orden durch Furcht oder Verheissungen abgepresset worden, mehrern Glauben beymessen wolte, als den Zeugnissen so vieler, welche als Märtyrer die Pein und Gefangenschafft standhafftig erlitten; hiernächst hätte Niemand von ihren Orden ausserhalb dem Frantzösischen Reiche, etwas dergleichen bekannt, woraus deutlich genug abzunehmen daß diejenigen welche solches in Franckreich gethan, dazu durch Geld erkauffet, oder mit Gewalt wären gezwungen worden. Was ferner die Vertheidigung ihres Ordens anlangte, so gründete sich selbige auf eine brüderliche Liebe zur Ehre der Heiligen Jungfrau, um die Heilige Kirche und den Christlichen Glauben zu vertheidigen, und die Feinde des Creutzes vornehmlich in dem Heiligen Lande auszurotten; Ihr Gottes-Dienst wäre rein und unbefleckt vor GOtt, die Zucht wäre von ihnen jederzeit gehörig beobachtet, und ihre Regel gehalten worden: Ihr Orden wäre von den Päbsten bestätiget und mit Vorrechten versehen; diejenigen, welche sich in denselben begäben, müsten 4 Gelübde, der Armuth, des Gehorsams, der Keuschheit und der Kriegs-Dienste zur Eroberung und Bewahrung des Heiligen Landes ablegen: Es würden selbige mit einem Friedens-Kusse aufgenommen, und man gäbe ihnen ein Kleid mit einem Creutz, welches sie allezeit zur Ehre des gecreutzigten Christi tragen müsten; sie würden in ihrer Regel und Gewohnheiten, welche sie von der Römischen Kirche empfangen, unterwiesen: Hierinne bestünde die Ceremonie ihrer Aufnehmung, welche jederzeit bey ihrem Orden im Gebrauch gewesen. Die erschrecklichen und verfluchten Dinge, so man ihnen aufgebürdet, wären lauter Lügen, und durch Abtrünnige von ihrem Orden ersonnen, welche wegen ihrer Mishandlungen verstossen worden, und darauf andere aufgehetzet, den König und den Pabst aber hintergangen hätten. Es wären viele unter denen, welche aus Furcht bekannt hätten, bereit, solches zu wiederruffen, dafern sie freymüthig die Wahrheit sagen dürfften, und nicht besorgen müsten, im Fall sie wieder ihre vorige Aussage etwas vorbrächten, verbrannt zu werden. Diesem wurde von einem der 8 obbemeldeten Ritter beygefüget, daß die Aussagen, deren man sich wieder sie bediente, von keiner Gültigkeit wären, weil vermöge eines besondern Vorrechts Niemand von ihnen vor jemand anders, als vor dem Pabst, Rede und Antwort geben dürffte, welches Vorrechts sie sich keinesweges begeben könten; Ausserdem müste man keine Privat-Person annehmen, um wider ihren Orden ein Zeugniß abzulegen, zumahl, da diejenigen, welche gezeuget hätten, wären dazu gezwungen worden. Die Päbstlichen Gevollmächtige gaben hierauf zur Antwort, daß es in ihrer Macht nicht stünde, sie in Freyheit zusetzen, weil sie selbige nicht gefangen genommen hätten; sondern sie wären Gefangene des Pabsts, welcher alle Güter ihres Ordens in seinen Händen hätte; Sie wären sehr abscheulicher Dinge beschuldiget, und die Vorrechte, worauf sie sich berieffen, könnten im Fall der Ketzerey nicht statt finden: Und endlich wäre ihnen keine andere Vollmacht ertheilet, als nur wegen gewisser Puncte so ihnen der Pabst in einer Schrifft zugesandt hätte, eine Untersuchung anzustellen. Als die Tempelherren sahen, daß die Gevollmächtigten, ohne auf ihre Vertheidigung zu achten, in der Sache fortfuhren, so übergaben sie eine andere Schrifft, worinnen sie die Unrechtmäßigkeit des wider sie vorgenommenen Processes vorstelten: Man hätte sie in Gefängnisse geworffen, ihre Güter eingezogen, und allerhand Gewaltthätigkeiten wider sie verübet, worauf man sie durch erschreckliche Marter, oder durch Verheissungen genöthiget, ein falsches Zeugniß wieder ihren Orden abzulegen;

gen; Es wäre nicht glaublich, daß jemand so thörigt würde gewesen seyn, in einen so verfluchten Orden zu treten, oder darinnen zu bleiben, oder daß Leute von Ansehen und guten Sitten, aus welchen ihr Orden bestünde, dergleichen Dinge solten erdultet haben; Sie bäten demnach um eine Abschrifft der Vollmacht, Krafft welcher man gegen sie verführe; ferner, derjenigen Dinge, welche ihnen Schuld gegeben würden, und die Nahmen der Zeugen, welche bereits gezeuget hätten, oder noch zeugen würden; von welchen letztern sie dafür hielten, daß sie von andern müsten unterschieden werden, wie man denn auch von ihnen einen Eyd nehmen müste, die Wahrheit zu sagen; Man solte zugleich die Art und Weise untersuchen, wie einige von ihren Mit-Brüdern gestorben wären, und warum einige nicht kommen wolten; und endlich, daß man aus dem Munde **Adams von Valincourt**, welcher anfänglich ihren Orden verlassen, um ein Carthäuser zu werden, nachmahls aber wieder zu denselben gekehret wäre, würde vernehmen können, ob dasjenige, was man ihren Orden aufbürden wolte, sich in der That also verhielte. Ueber dieses alles ward von den Gevollmächtigten nicht allein gar keine Betrachtung angestellet; sondern der Ertz-Bischoff zu Sens hielt auch eine Kirchen-Versammlung zu Paris, auf welcher er verschiedene gefangene Tempel-Herren verdammen wolte. Hier wieder thaten die Ritter, welche die Vertheidigung ihres Ordens über sich genommen hatten, die Vorstellung, daß solches wieder alle Billigkeit lieffe, indem die Päbstlichen Gevollmächtigten schon beschäfftiget wären diese Sache zu untersuchen; daher sie sich wieder alles, was dieser Ertz-Bischoff vornehmen würde, auf den Römischen Stuhl, unter dessen Schutz sie sich stelten, berufften, und die Gevollmächtigten ersuchen wolten, daß sie diesem Ertz-Bischoff, wie auch den übrigen Frantzösischen Bischöffen, verbiethen möchten, gegen jemand von dem Tempelherren in dem Proceß fortzufahren, auch ihnen verstatten, diese ihre Appellation dem Ertz-Bischoff bekannt zu machen; wie sie denn auch solches noch an selbigem Tage ins Werck gerichtet haben. Die Gevollmächtigten gaben zur Antwort, daß die Sache, worauf ihre Vollmacht sich erstreckte, von denjenigen, welche durch den Ertz-Bischoff zu Sens und den andern Bischöffen auf der Kirchen-Versammlung abgehandelt würden, gantz und gar unterschieden wäre, und daß sie, da selbige dazu gleichfals von dem Heiligen Stuhl Befehl empfangen, nicht die geringste Gewalt über sie hätten, folglich den Fortgang des rechtlichen Verfahrens, so diese Versammlung gegen besondere ihres Ordens angefangen, nicht verhindern könnten. Hierauf erfolgte das Urtheil der Kirchen-Versammlung, wodurch einige freygesprochen, oder zu gewissen Buß-Uebungen verurtheilet, und hernach loßgelassen, andere in ein ewiges Gefängniß geworffen, und 59, welche bey dem Wiederruff desjenigen, was sie zum Nachtheil ihres Ordens bekannt hatten, als zurückgefallene, (relapsi) dem weltlichen Arm überlieffert und lebendig verbrannt wurden, da denn diese Unglückseeligen bis zu ihrem letzten Odem ihre Unschuld bezeugten. Man ließ auch so gar die Gebeine eines verstorbenen Tempelherren ausgraben und verbrennen. Mitlerweile fuhren die Päbstlichen Gevollmächtigten fort, wieder den Orden überhaupt Unterricht einzuziehen, und sie hörten zu dem Ende 231 Zeugen ab, von welchen die meisten diejenigen Dinge, deren ihr Orden beschuldiget ward, bekannten. Allein zu geschweigen, daß einige solches läugneten, so fanden sich verschiedene, welche ihre gethane Aussage widerrufften, und zu erkennen gaben, daß solches von ihnen nur aus Furcht geschehen sey, weil sie wahrgenommen, daß man ihre Mit-Brüder, welche die Unschuld des Ordens vertheidiget, verbrannt hätte. Endlich ward auf Ansuchen des Königs von Franckreich auf der allgemeinen Kirchen-Versammlung zu Vienne, wovon wir oben Meldung gethan, die Sache der Tempelherren allererst auf die Bahne gebracht; Und obgleich einige Bischöffe der Meynung waren, daß man sie, ehe man noch zu der Vernichtung ihres Ordens schritte, annoch anhören müste; so ward solches dennoch durch die meisten Stimmen verworffen, unter dem Vorwand, daß es eine grosse Schande vor die Kirche seyn würde, wenn man diese Sache, nachdem so erschreckliche Missethaten an den Tag gekommen wären, noch länger aussetzte Man ließ hiernächst folgende Verordnung kund machen: Daß, weil die Tempelherren unendlicher Mishandlung überführet wären, der Pabst mit Gutbefinden der Kirchen-Versammlung, die Aufhebung dieses Ordens befehle, nicht zwar durch ein Definitiv Urtheil, weil er dasselbe dem in dieser Sache geführten Proceß zu Folge nicht geben könnte, sondern durch den Weg der Vorsehung (Provisionis) oder einen Apostolischen Befehl, wodurch er allen und jeden, wer sie auch immer seyn möchten, untersagte, in diesen Orden zu treten, oder die Kleidung desselben zu tragen, wofern sie sich nicht zur Straffe den Bann zuziehen wolten; daß alle Güter der Tempelherren der Verfügung des Römischen Stuhls anheim fielen, welcher dieselbe nach reiffer Ueberlegung und nach dem Gutachten der Bischöffe dieser Kirchen-Versammlung auf ewig nebst allen ihren Vorrechten mit dem Orden **St. Johannis** zu Jerusalem, oder der Hospitalier vereinigte, diejenigen ausgenommen, welche in Spanien und Portugall gelegen, von welchen der Heilige Stuhl nach deren Gutbefinden eine Verfügung treffen würde. Ferner ward unter der Straffe des Bannes allen Personen, von was für Würden sie auch seyn möchten die Könige selbst darunter begriffen, auferleget, die Güter der Tempel-Herren welche sich unter ihrem Gebiete befänden, in Monats-Frist nach Kundmachung dieses Befehls den Hospitaliern zu Handen zustellen. Das Urtheil über besondere Personen dieses Ordens, ward den Provincial-Kirchen-Versammlungen überlassen, mit dem Befehl die Schuldigen nach der Strenge zu bestraffen, und denjenigen, welche unschuldig befunden würden, ein jährliches Einkommen zu geben. Der Pabst hatte das Urtheil über den Groß-Meister **Mola** des **Dauphins von Viennas** Bruder, und 2 andere vornehme Tempelherren sich vorbehalten; daher er einige Cardinäle nach

Paris

Paris abschickte, um das Urtheil in Ansehung derselben auszusprechen; wodurch sie abgesetzet und zum Gefängniß verdammet wurden. Als dasselbe dem Groß-Meister und dem Bruder des Dauphins vorgelesen war, thaten sie die Erklärung, daß alles, was sie zum Nachtheil ihres Ordens bezeuget hätten, ungegründet, und bloß auf Verlangen des Königs und des Pabsts geschehen sey; wie sie denn bereit wären, diese Wahrheit mit ihrem Blute zu versiegeln. Hierauf lieferten die Cardinäle selbige an den Richter zu Bourdeaux aus; und als der König davon Nachricht erhalten, ließ er diese 2 Herren noch an selbigem Tage lebendig verbrennen, da sie denn bis an ihrem letzten Odem bey Bezeugung ihrer Unschuld beharreten. Man erzehlet als etwas sehr merckwürdiges, daß in gedachter Stadt der Pabst Clemens und der König Philippus in dem Fenster gelegen, als diese beyden armen Ritter zum Scheiterhauffen geführet wurden. Der Groß-Meister Mola, so von Geburt ein Neapolitaner, soll, als er den Pabst in das Gesichte bekommen, selbigen zugeruffen haben: **Clemens, du grausamer Tyranne, weil ich niemand auf der Welt habe, an welchen ich meines schmähligen Todes wegen appelliren könnte, so appellire ich an den gerechten Richter Christum, der mich mit seinem Blut erlöset hat, und beruffe dich nebst dem Könige Philippo, als dem Anstiffter solcher Grausamkeiten, innerhalb Jahres-Frist vor dessen Richter-Stuhl, woselbst ich meine Sache ausführen will.** So bald als die Zeit verstrichen war, starb der Pabst eines jählingen Todes, und der König in Franckreich folgete ihn plötzlich nach, welches auch so gar **Jeremias Drexelius**, ein sonst eifriger Verfechter der Päbste, berichtet. Die andern beyden, welche ihr gethanes Bekänntniß nicht wiederrufften, behielten das Leben. Der König von Franckreich machte unter Vorschützung der starcken Unkosten, so er bey der Gefangenehmung und dem rechtlichen Verfahren wieder die Tempelherren aufwenden müssen, einen Vergleich mit den Hospitaliern, daß 2 Drittheil von den erledigten Gütern der ersten ihm solten gelassen werden. In Italien hatte der Bischoff zu Ravenna die Tempelherren, welche in seinem Gebiete waren, beym Kopff nehmen lassen, und eine Kirchen-Versammlung ausgeschrieben, welche nicht für gut befand, daß man sie auf die Marter bringen, oder dem Pabst zuschicken, sondern daß man den Ausspruch der allgemeinen Kirchen-Versammlung abwarten müste. Des andern Tages ward von diesen Bischöffen beliebet, daß man die Schuldigen nach den Gesetzen bestraffen, die andern aber frey lassen, und daß man den Orden nicht gäntzlich vernichten müste, wenn der gröste Theil desselben gut befunden würde. Doch die Bischöffe von Pisa, Florentz und andern Orten, allwo vermöge des Königlichen Befehls, die Missethaten der Tempelherren untersuchet wurden, erwiesen sich nicht so geneigt für selbige, und brachten Zeugen hervor, welche bezeugten, daß sie viel erschreckliche Bubenstücke dieses Ordens gesehen, und gehöret hätten. **Jacobus II**, König in Aragonien befahl den Bischöffen zu Saragossa und Valencia, nebst den allgemeinen Glaubens-Untersuchern seines Reichs, dieser Sache mit Ernst nachzuforschen. Die Tempelherren flohen in die festen Plätze, deren sie verschiedene in Arragonien hatten, und schrieben an den Pabst, daß sie fälschlich beschuldiget würden, und daß so viel daran fehle, daß sie Christum solten verläugnet haben, daß vielmehr noch verschiedene ihrer Mitbrüder in den Händen der Ungläubigen wären, welche lieber gefangen bleiben, und alle ersinnliche Marter ausstehen, als ihren Glauben verläugnen wolten; dafern einige unter ihnen Bubenstücke begangen hätten, so müste man dieselben zur Straffe ziehen; hingegen wäre es eine unerhörte Unbilligkeit, wenn die Unschuldigen und der gantze Orden deswegen leiden solte. Sie wolten demnach den Römischen Stuhl um Schutz ersuchen, als dessen Urtheil sie sich unterwürffen, da sie indessen ihre Zuflucht zu ihren Festungen genommen hätten. Doch alles dieses wolte nichts helffen; der König machte sich mit Gewalt Meister von ihren Plätzen, und der Pabst ließ durch den Bischoff von Valencia den Proceß wieder sie anstellen. Die Güter der Tempelherren, wurden dem Orden von Calatrova gegeben, welcher einen besondern Groß-Meister bekam, der nicht von dem in Castilien, sondern von dem Cistercienser-Orden dependirte, wiewohl der König 17 Plätze der Tempelherren für sich behielt. In Castilien wurden sie auch auf Befehl des Königs in Verhafft gezogen, und ob gleich die besondern Kirchen-Versammlungen sie vor unschuldig erklärten; so zog dennoch der König **Ferdinand** alle ihre Güter an sich, ohne sich an die Päbstliche Bulle, wodurch sie den Hospitaliern verliehen waren, im geringsten zu kehren. Der Portugiesische König richtete mit Vorwissen des Pabsts einen neuen Ritter-Orden Christi auf, welchem die Güter der Tempelherren zu theil wurden. In Provence ließ der Sicilianische Fürst **Carl II** dieselben allesamt hinrichten, worauf ihre beweglichen Güter zwischen diesem König und dem Pabst getheilet, und die unbeweglichen den Hospitaliern übergeben wurden. In Engelland wurden die Tempelherren alle auf einen Tag gefangen genommen, da sie denn vor einer Kirchen-Versammlung zu Londen ihre Missethaten bekannten, und alle ihre Güter den Hospitaliern gegeben wurden. Jedoch scheinet es, als ob man sie da nicht weiter verfolget habe, indem man angemercket findet, daß diese Tempelherren, weil sie ihren Orden vernichtet, und sich von allen Einkünfften entblöset gesehen, wieder heyrathen wollen, wogegen sich die Englischen Geistlichen gesetzet. Die meisten von ihnen waren hin und her in die Klöster gesteckt worden, doch hatte man sich der Behutsamkeit bedienet, daß man in keines mehr als 2 aufgenommen, um allen Unruhen vorzubeugen. In diesen Klöstern fanden sie alles, was zu ihrer Unterhaltung nöthig war, und hielte sich nach Aussage **Thom. Walsinghams** in Eduard. II, p. 99. gantz stille. Daß sich etliche verheyrathet, kan man aus der Päbstlichen Bulle, so in Monast. Angl. T. II. p. 944 befindlich, ersehen. Auf der

Insel Cypern war auch ein Päbstlicher Befehl eingelauffen, das man sich ihrer Person und Güter bemächtigen solte; doch schrieb Amalrich, welcher alda regierete, wieder zurück, daß ihm nicht möglich gewesen diesen Befehl auszuführen, weil es die Tempelherren in Erfahrung gebracht und die Waffen ergriffen hätten; jedoch wären 10 der Vornehmsten zu ihm gekommen, welche sich unterworffen und Gehorsam versprochen hätten. In den Niederlanden schienen die Tempelherren gantz und gar ohne Proceß den Tod erlitten zu haben. Zu Zirckzer empfiengen die Richter einen verschlossenen Brief, mit dem Befehl, selbigen in einer gewissen Nacht um 12 Uhr zu eröffnen, und das darinne enthaltene Gebot also fort auszuführen. Als diese Stunde herbey gekommen, fand man darinne einen Befehl, die Tempelherren unverzüglich zu überfallen und umzubringen, dieses ward auch auf solche Art vollbracht, und es wurden alle Ritter, ohne eines eintzigen zu schonen, hingerichtet; wiewohl 2 derselben, welche besagte Nacht in einem Hurenhause geblieben waren, dadurch das Leben behielten. In Deutschland allein wurde den Tempelherren kein Leid zugefüget. Der Ertzbischoff zu Mayntz empfieng zwar von dem Pabst die Bulle ihrer Verurtheilung, nebst dem Befehl selbige bekannt zu machen. Da aber derselbe deswegen eine Versammlung seiner Geistlichen angestellet hatte, erschien **Hugo**, der Wald-Graf, nebst 20 bewaffneten Tempelherren, an dem Ort der Versammlung; und als der Bischoff hierüber erschrack, versicherte ihn **Hugo**, daß er nicht gekommmen wäre ihm einiges Leid zuzufügen; sondern weil er gehöret, daß sie zusammen gekommen wären um eine Bulle wieder sie zu publiciren, so wolte er bitten, daß sie vorher eine gewisse Schrifft, welche er in seiner Hand hatte, und welche eine Appellation von dieser Verurtheilung **Clementis** auf eine zukünfftige Kirchen-Versammlung unter dem nächstfolgenden Pabst in sich enthielt, zu lesen belieben möchten. Der Ertz-Bischoff begehrte einigen Anstand, um sich darüber zu bereden; Es ward ihm aber solches abgeschlagen, und er fand sich genöthiget, diese Schrifft abzulesen, worinne die Unschuld ihres Ordens angezeiget, und unter andern gesagt wurde, daß GOtt davon dieses Merckmahl gegeben, daß die Kleider ihrer Mitbrüder, welche zum Tode verdammet worden, nicht hätten brennen wollen; einige erzehlen auch daß diese 20 Tempelherren in der Versammlung glüende Kohlen auf ihre Röcke geleget, ohne daß dieselben dadurch beschädiget worden. Der Ertz-Bischoff schrieb hierauf einen Brief für sie an den Pabst, welcher ihm Befehl ertheilte, die Sachen so in dieser Schrifft angeführet wären zu untersuchen. Dieses geschahe, und die Tempelherren wurden in selbigem Ertz-Bißthum von den Missethaten, welche man ihnen beygemessen hatte, freygesprochen. Ein unglückseliges Schicksaal hatten sie in dem Hochstifft Hildesheim. Denn ihre Wohnungen wurden zerstöret, sie selbst aber entweder verjaget oder erschlagen. Es zeiget von solcher Verwüstung der vormahls zu Heinde an der Inn erste, im Amte Marienburg gestandene und von Grund aus verwüstete Tempel, in welcher einer von **Wallwoden** soll Tempelherr gewesen seyn; der sich aber, wie die Verfolgung entstanden, in das Pauliner-Kloster zu Hildesheim reteriret; welchem dessen Bluts-Freund, **Henning von Wallmoden** beydes Holtz und Steine, des verwüsteten Tempels zu Heinde, den Pauliner-Mönchen im Brüel, zu ihrem Kirchenbau verehret. In Hildesheim aber stehet ihre Wohnung oder so genannte Tempel noch bis auf den heutigen Tag und die ehemahlige Kirche **St. Georgii** ist bis aufs Jahr 1601 stehen blieben, und sowohl im Pabst- als Lutherthum der Gottesdienst, darinne gehalten worden. Wir wollen aber noch erstlich die Gründe, so wider die Tempelherren aufgebracht werden können wie auch dasjenige, so man zu ihrer Vertheidigung sagen kan, hieher setzen, damit man hieraus ein hinlängliges Urtheil ziehen könne. **Du Puy** de la Condemnation de Templiers p. 80 u. ff. saget: Man ersähe aus den Acten der Inquisition, daß ihre Laster allerdings sehr abscheulich gewesen: Es wären auch nicht etwa Bekänntnisse von solchen Leuten, die man auf die Tortur gebracht, sondern von denjenigen, so die Laster alle freywillig entdecket: es wäre eine grosse Anzahl solcher Personen, sie hätten auch alle in gewissen Umständen einerley ausgesagt, und viele das Bekänntniß auch sogar auf dem Scheiterhauffen nicht wiederruffen; diejenigen, so von ihrer Aussage Wiederruf gethan, hätte dazu nichts anders bewogen, als weil sie gesehen, daß sie dem Tod doch nicht entgehen könnten. Zudem wäre es ja der gröste Vortheil vor dem gantzen Orden gewesen, wenn sie gar nichts gebeichtet, weil man keine Gelegenheit würde gehabt haben, ihnen auf den Halß zu gerathen. Daß der König Philippus Befehl gegeben, sie auf einem Tag alle gefangen zunehmen, rührte von keiner Grausamkeit, sondern vielmehr von der Staats-Klugheit her, weil er wohl gewust daß der Orden eine grosse Macht gehabt. Ueberdieses hätte ja die gantze Kirchen-Versammlung, und die verständigsten Männer selbiger Zeit ihre Einwilligung wegen Ausrottung des Ordens an den Tag geleget, welches ohne vorhergehende Ursachen nimmermehr würde geschehen seyn. Endlich wäre das eine offenbahre Lüge, wenn man sagte, Philippus habe es aus Geitz gethan, um die Güter an sich zu reissen; da man doch mehr als zu wohl wüste, daß dieser König nichts davon getragen, als die aufgelauffenen Proceß-Unkosten. Diejenigen so die Unschuld der Tempelherren verfechten, beweisen, daß diese Angeber lasterhaffte Leute gewesen, denen man keinen Glauben beymessen sollen; daß ihnen die aufgebürdeten Schandthaten theils zu abscheulich, theils zu lächerlich gewesen, und sich also bey den meisten unglaublich gemacht; daß es eine Unmöglichkeit, daß Leute von so vielen Nationen in eine solche Gottlosigkeit gewilliget, und und in so langer Zeit sich Niemand gefunden, der nicht etwas davon ausgeplaudert, oder öffentlich seinen Abscheu davor bezeuget hätte; daß man die unschuldigen Leute auf die Tortur geleget, und das Bekänntniß mit Verheissung ihnen das Leben zu schencken, abgezwungen; daher es auch

gekommen, daß sie, sobald sie auf freyen Füssen gewesen, alles, was sie zuvor ausgesaget, widerruffen, und sich wieder zu ihren Ordens-Brüdern begeben, ob sie gleich gewust daß man sie deßwegen, an Leib und Leben straffen würde; daß auch der Pabst Clemens in einer Bulle bekannt, er tilge diesen Orden nicht von Rechtswegen, sondern aus Apostolischer Gewalt aus; daß eine grosse Menge der Tempelherren mitten in den Flammen noch ihre Unschuld vorgeschützt, und die ihnen aufgebürdeten Laster geläugnet; daß man grossen Verdacht wegen des Königs in Franckreich zu schöpffen Ursache habe, als wenn es ihm bloß um das Vermögen dieser Herren zu thun gewesen, und dannenhero den Pabst auf allerhand Art auf seine Seite gebracht; wie denn Larrey in Hist. d' Angl. Part. II. p. 628 schreibt: man hätte in Erfahrung gebracht, daß der König einen von seinen Söhnen gerne zum Könige von Jerusalem machen wollen, weil er nun voraus gesehen, daß ihm die Tempelherren in seinem Vorhaben würden hinderlich gefallen seyn, so hätte er damahls die bequeme Gelegenheit ergriffen, sie mit Strumpff und Stiel auszurotten. Ihre Protestationes aber und Beständigkeit bey den grausamsten Arten der Martern hätten von der Unschuld genugsam Zeugniß gegeben. Endlich setzen sie noch dazu, daß die Tempelherren in Deutschland die Feuer-Probe ausgehalten, und daß der Pabst und der König, nachdem sie von dem Ordens-Meister vor Christi Richter-Stuhl citiret worden, auch nach einem Jahre gestorben; diejenigen aber, so die Tempelherren fälschlich angegeben, alle ein schrecklich und unglücklich Ende genommen: So viel kan man unterdessen nicht läugnen, daß der Hochmuth und das ärgerliche Leben dieser Ritter sehr überhand genommen; alleine zu geschweigen, daß dieses keine hinlängliche Ursache war, die Menschen lebendig zu verbrennen; so hatten sich um selbige Zeit bey allen geistlichen Orden Fehler eingeschlichen, daß, wenn man zu Hinwegnehmung des Aergernisses solche äusserste Hülffs-Mittel hätte gebrauchen müssen, gar wenig Orden würden seyn übrig blieben. **Guil. Tyrius** de Bello sacro l. 12. c. 7. Jac. de Vitriaco Hist. L. I. c. 65. **Thomas Walsingham** in Eduardo II. **Joh. Trithem.** **Aemilius** Hist. Gall. **Jo. Mariane** de rep. Hisp. l. 5. c. 10. **Massanus** ann. 3. **Puteanus** Hist. Condemn. Templar. **Mezray** Hist. de France T. II. p. 373 u. f. **Du Pin.** Bibl. Eccl. T. II. p. 23. **Gurtler** Hist. templar. **Christ. Thomasius** de Templ. equit. ord. sublato. H. **Mutius** in Chron. Hist. German. p. 211. 212. **Nauclerus** fol. 244. **Browerus und Masonius** in Antiquit. & Annal. Trev. L. XVII. ad an. 1313.

Tempel des Herrn, siehe Tempel.

Tempel zu Jerusalem, oder der **Tempel Salomonis**, wurde von solchem Könige im Jahr der Welt 2933 und 480 Jahr nach dem Ausgange der Kinder Israel aus Egypten zu bauen angefangen, und darzu gebrauchet 70000 fremde Lastträger, 80000 Werck-Leute, 3600 Aufseher, und 30000 Israeliten. Es zeiget zwar die Heilige Schrifft, daß Moses auf Göttlichen Befehl die Stiffts-Hütte aufgerichtet: allein den Tempel hat **Salomon** um gedachte Zeit erbauet. Es verließ ihm darzu sein Vater **David** 100000 Talent Goldes, und 1000000 Talent an Silber, welches einige auf 2700 Millionen Gülden, andere aber auf 3000 Millionen Thaler rechnen, ohne das Cedern-Holtz, Marmor, Kupffer, Eisen, und dergleichen so gar nicht gezählet, und also auch nicht geschätzet werden konnte. Im Jahr der Welt 2940 weyhete er ihn ein, und schlachtete dabey zum Opffer 22000 Rinder, und 120000 Schaafe. Indessen aber ist von solchem Tempel doch keine vollkommene Beschreibung zu haben, weil die Nachricht, so in den Büchern der Könige und der Chronicka gegeben wird, nicht zulänglich, zu geschweigen, daß die gebrauchten Bau-Wörter nicht verstanden werden können; und obwohl einige meynen, daß aus dem Ezechiel zu suppliren stehe, was dort fehlet, so ist doch wahrscheinlicher, daß des Ezechiels Tempel blos ein mystisches Wesen sey, so das Neue Testament fürgestellet, und mithin zu keinem eigentlichen Grunde in der Bau-Kunst kan angenommen werden, sosehr sich auch **Leonhard Christoph Sturm** zu Anfang der Goldmannischen Baukunst bemühet. Dieser Tempel stand auf dem Berge Moria, allwo **David** den Engel, welcher die Göttliche Straffgerechtigkeit über das Volck Israel ausgeübet, mit einem blossen Schwerdte in der Hand gesehen hatte; und wo er nach des Propheten Gad Erinnerung, einen Altar zum Opffer erbauete. Es war solcher Tempel oben ins gevierte gebracht und mithin solcher Berg mit Mauern und Schwibbögen unterbauet, so bis 300 Ellen (die Elle zu 24 Quer-Daumen oder Zollen gerechnet) in der Höhe enthielten, und aus Steinen bestanden, so bis 40 Ellen in der Dicke hatten: Diese Heilige Stätte begrif 4 Theile in sich, die allesammt in einer Ringmauer waren, nehmlich 1) den Vorhof der Heyden; 2) den Vorhof der Jüden; 3) das Heiligthum, oder den Vorhof der Priester; und 4) das Allerheiligste. Der Vorhof der Heyden hatte 500 Schritte im Umfange, rings umher eine hohe Gallerie, welche von unterschiedlichen marmorsteinernen Pfeilern getragen wurde, und 4 Thore gegen die vier Theile der Welt zu; als das Thor Susan, zwey Thore Chuldæ, das Thor Kiponon, und das Thor Teri. Diese Stätte war beydes den Jüden und Heyden gemein, welche daselbst Schaafe, Läumer, Tauben und ander Opffer-Vieh verkaufften. Weil aber ein solcher Handel dem Hause GOttes nicht wohl anstund, jagte sie Christus zweymahl daraus. Aus diesem Vorhof gieng man in den Chor oder Vorhof der Israeliten, welcher sehr prächtig, und gleichfals mit Gallerien umgeben war, wie der vorige. Der Boden war Marmorstein von allerhand Farben, und die Wände ringsumher mit sehr feinem Golde, die Thüren aber mit Silber-Platten überzogen. Das Heiligthum oder der Priester-Chor, war 40 Ellen lang, und 20 weit, das Pflaster unten war Porphyr-Stein, und die Wände mit Gold überzogen. In der Mitte war ein viereckigter Altar von Ertz, woran

woran jegliche Seite 20 Ellen weit, und 10 Ellen hoch war, auf welchen man die Opffer-Thiere verbrannte, wozu das Feuer durch die Priester immerdar unterhalten wurde. Auf beyden Seiten waren 10 grosse eherne Gefässe, um das Wasser zu erhalten, womit die Schlacht-Opffer gewaschen wurden. Auf der rechten Seite war ein ander groß ehern Gefäß, welches wegen der grossen Menge Wassers, so darein gieng die See genennet wurde. Dieses Gefäß wurde von 12 ehernen Ochsen getragen, und diente den Priestern und Leviten, ihre Hände und Füsse, ehe sie ihre Opffer anfiengen, daraus zu waschen. Von hier gieng man in die so genannte Halle, welche 20 Ellen lang und 10 Ellen weit war, alwo 2 grosse Pfeiler von Metall stunden, die mit 200 Granat-Aepffeln von gleichen Metall gezieret waren. Aus dieser Halle gieng man in den Tempel, welcher kein Dach hatte, alwo ein gantz mit Golde überzogener Altar war, auf welchen man Weyrauch und andere kostbare wohlriechende Dinge opfferte. Auf beyden Seiten waren 10 grosse güldene Leuchter, deren jeglicher 7 von sich gehende Theile und eben so viele Lampen hatte, die stets brannten. Desgleichen waren darinnen 10 göldene Tische, auf welche die Schaubrode zum Unterhalt der Priester gelegt wurden. Hiernächst war das allerheiligste, so 20 Ellen ins gevierte austrug, wovon 10 Ellen mit Golde überzogen, und die andern 10 Ellen mit Golde und Edelgesteinen bedeckt waren. Alhier wurde die Lade des Bundes verwahret, über welche 2 Cherubinen von lauterm Golde, 10 Ellen hoch, stunden. Hierein durffte niemand kommen als allein der Hoheprieſter. Wenn Joseph die Reichthümer und Kostbarkeiten dieses Tempels zusammen rechnet, spricht er, daß darinnen gewesen 40000 güldene Leuchter, 10000 mit Golde überzogene Tische, und einer, welcher sehr dicke, und von lauter gediegenem Golde gewesen, 20000 goldene, und 160000 silberne Becher, 80000 göldene Schüsseln und 160000 silberne, 50000 göldene Becken und 100000 silberne, 20000 grosse göldene Gefässe, und 40000 silberne, 20000 göldene Rauchgefässe, und 50000 kleinere, 1000 mit Edelgesteinen besetzte Kleider für die Priester, 200000 silberne Trompeten, und 40000 göldene und silberne Instrumente. Der Dienst des Tempels soll durch 38000 Leviten und 28000 Priester verrichtet worden seyn. In den Vorhof der Heyden durffte jedermann gehen; bey dem Eingange aber des andern Vorhofs stunden Pfeiler, an welchen in Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Buchstaben geschrieben war, daß niemanden, als allein den Israeliten, daselbst hinein zu gehen erlaubet wäre. Die Weiber hatten ihren besondern Vorhof oder Vorgemach. Der Vorhof der Israeliten war für diejenigen gebauet, welche von ihren Sünden gereiniget wurden, der Vorhof aber der Priester war denselben so eigen, daß keine Layen hinein gehen durfften, ohne allein wenn sie opfferten. Es waren siebenerley Bediente zum Dienst des Tempels gewiedmet, nehmlich 1) der Hoheprieſter; 2) der Sagan oder desselbigen Vicarius; 3) zwey Catholickin oder Substituten

dieses Sagan; 4) die sieben Amarkalin, welche die Schlüssel zu den Thüren und Schatzkasten verwahrten; 5) die drey Gitzbarin oder Schatzmeister; 6) die vornehmsten unter den Priestern, welche in ihrer Woche Amt hielten, und 7) die Häupter von den Familien dieses Ordens. Es waren auch gemeine oder schlechte Priester. Die ersten 5 Orden machten zusammen ein Geistliches Collegium, oder Kirchen-Rath, welcher vor das, was zum Tempel gehörte, sorgte. Ausser diesen waren noch 15 Deputirte, welche alle Wochen nebst den Priestern abwechselten. Die Leviten verrichteten das Amt der Pförtner, Hüter, Sänger, und Musicanten. Sie wurden allein zur Vocal-Music gebraucht; zur Instrumental-Music aber wurden auch andre Personen aus allen Stämmen Israels genommen, wenn selbige mit einer Priesterlichen Familie verwand waren. Es befanden sich 24 Orden von Israeliten, welche verbunden waren, in den Tempel zu kommen, eine jegliche Classe in ihrer angewiesenen Woche, damit die in dem Tempel aufwartenden Priester und Leviten nicht allein bey dem GOttesdienste seyn möchten. Es hat dieser Tempel viele sonderbare Zufälle gehabt. Der König Ahas von Juda war der erste, welcher denselben verunreinigte, und einen fremden Altar bauen ließ. Hiskias aber reinigte selbigen wieder. Manasses brachte so gar Götzenbilder hinein; jedoch als er nachmahls Busse gethan, ließ er denselbigen von neuen einweyhen. Der König Nebucadnezar, als er Jerusalem einbekam, zerstörete die Stadt, und verbrannte den Tempel, welches im Jahr 3360 den 3 August geschahe. Zu des Cyrus Zeiten fiengen zwar Esdras und Zorobabel im Jahr 3528 wieder an, den Tempel zu erbauen, wurden aber bald daran verhindert, biß Darius Hystaspis solchen Bau im Jahr 3533 vollenden ließ. Antiochus ließ den Tempel wieder entheiligen, er wurde aber von dem Judas Maccabäus wieder gereiniget. Der andere Tempel aber kam dem ersten keinesweges bey, jedoch wurde er im Jahr 3931 von Herodes dem Grossen dergestalt verherrlichet, daß die Jüden im Sprüchwort zu sagen pflegten: Qui templum Herodianum non vidit nunquam vidit ædificium eximium. Es brauchte aber derselbe darzu 100000 Werckleute, 1000 Priester zu Auffsehern und 1000 Wagen, die Materialien zuzuführen. Ob aber wohl der andere Tempel nach dem Haggai II, 10, herrlicher, als der erste seyn sollen, und solches einige in der Höhe desselben, andere in der Langwierigkeit, die dritten in der Menge derer Verehrungen in selbigem, und die vierten und sichersten in der Erscheinung Christi in demselben suchen; so setzen doch die Jüden insonderheit fünf Dinge aus, die in dem ersten, nicht aber in dem andern gewesen, nehmlich 1) die Bundes-Lade; 2) das Feuer vom Himmel; 3) das Urim und Thummim; 4) die Gegenwart GOttes, und 5) der Geist der Weissagung, worüber aber doch die Jüden auch selbst noch nicht unter einander einig sind. Es stand aber solcher anderer Tempel bis ins Jahr Christi 70 da er wegen hartnäckigter Gegenwehr der Jüden aus demselben, endlich von einem Römischen Soldaten, wider des

Titus

Titus Vespasianus Verbot, angesteckt wurde, und dermassen schnell Feuer fieng, daß kein Löschen etwas half. Solches geschahe den 10 August nachdem von Erbauung des ersten Tempels 1130 Jahr und 8 halbe Monate verflossen waren. Hieronymus sagt, daß die Jüden hierauf alle Jahr an selbigem Tage sich versammlet, und den Verlust des Tempels beweinet hätten, welches bis auf seine Zeit gedauret. Der Kayser Julianus befahl zwar den Jüden, den Tempel wieder zu bauen, und solches aus Haß gegen die Christen, es wurden auch darzu ungemeine Anstalten gemacht. Allein, als man den Grund bereits gegraben, und die Grund-Steine legen wolte, fuhr Feuer aus der Erde, daß nicht allein ein Theil der Arbeiter nebst dem Bau-Geräthe verbrannt, sondern auch die übrigen zerstreuet, und die Steine von einander geworffen wurden.

Sonst zählen die Jüden insonderheit zehen Wunder-Dinge, die sich bey solchen Tempel erfunden, als: 1) Daß keine schwangere Frau bey dem angenehmen Geruch der Opffer, lüstern geworden, und etwan daher abortiret; 2) Daß niemahls das Opffer-Fleisch mangelhafft, als etwa faul, u. s. w. geworden; 3) Daß man keine Fliege in dem Tempel gesehen, ungeacht so vieles Vieh darinne geschlachtet worden; 4) Daß niemahls ein Priester die Nacht vor dem Versühn-Feste unrein geworden; 5) Daß niemahls einiger Platz-Regen das Feuer auf dem Altar ausgelöschet; 6) Daß der Rauch von den Opffern jederzeit gerade in die Höhe gestiegen, wenn auch schon die hefftigsten Sturm-Winde getobet; 7) Daß niemahls bey den Schau-Brodten einiges Versehen vorgegangen; 8) Daß, wenn das Volck auch schon fast keinen Raum mehr gehabt, wenn es gestanden, es dennoch Platz genug gehabt, wenn es sich zu beten, der Länge nach auf die Erde geleget; 9) Daß niemahls jemand eine Schlange, oder anderes gifftiges Thier zu Jerusalem geschadet, und 10) daß niemahls sich ein Mensch betrübet um nicht ein Logis daselbst gefunden zu haben. 1 B. der Kön. VI. 2 B. der Kön. XVIII. Josephus *Tractatus Talmud. Middath* und Constantin l'Empereur in notis ad eum: Ammianus Marcellinus; Hieronymus; Gregorius Nazianzenus; Theodoretus; Socrates; Ruffinus; Villapandus in Ezech. Jac. Judas Leo de templo Salom. Seldenus de I. N. & G. Lib. III. c. 6. Pfeiffers Dub. Vexat. p. 410 ff. Relandus in Antiquitat. Sacr. veter. Ebræor. Lundius Jüdische Heiligthümer. Siehe übrigens den Artickel Jerusalem, im XIV Bande, p. 414 f. Herr Gottfried Hensel, Rector zu Hirschberg, hat zu einer ausführlichen Beschreibung des Salomonischen Tempels mit allen seinen Theilen und der Stadt Jerusalem, Hoffnung gemacht. Auch hat er mit grossem Fleisse ein Modell von dem Tempel Salomonis verfertiget, das aus Holtz, Papier, Meßing, Gold und Silber, meistentheils durch seine eigene Hände, zubereitet ist, wovon man die Gelehrten Neuigkeiten Schlesiens des Jahrs 1736 p. 442 u. ff. nachlesen kan.

Tempel zu Jerusalem, wie er heut zu Tage beschaffen ist. Omar, ein Arabischer Fürst, des Mahomets zweyter Nachfolger, erbauete an des Jüdischen Tempels Stelle einen andern, um das 640 Jahr, damit selbiger seinen Religions-Verwandten zu ihrer vornehmsten Moschee dienen solte. Dieser Tempel stehet in der Mitte eines grossen Platzes, und ist ungefehr 50 Schritte lang von Norden gegen Süden zu, und 400 breit von Osten gegen Westen zu. Dieses wird der Vorhof genennet, und ist mit bedeckten Gallerien umgeben, wie der Königl. Platz zu Paris. An einigen Orten ist er gepflastert; das übrige aber ist mit Gras bewachsen, und hat einige Bäume. Um die Mitte dieses Vorhoffs ist ein ander viereckigter Platz, 8 Schuhe hoch, auf welchen unterschiedliche Treppen gehen, deren jegliche ihren bedeckten Gang hat. Mitten in diesem Orte, allwo der Jüden ihr Allerheiligstes soll gewesen seyn, ist der Tempel in einer achteckigten Form gebauet, gantz von Marmor, mit Blumen und andern Figuren von unterschiedlichen Farben geschmücket, welches sehr prächtig aussiehet, wenn die Sonne darauf scheinet. Das Haupt-Gebäude ist mit einem platten Dache von Bley bedecket. In der Mitte gehet ein grosses Gewölbe in die Höhe, welches über und über mit Bley bedeckt ist, auch einen halben Mond von gleichen Metall oben hat, so über 300 Pfund schwer wiegt. Dieses Gewölbe hat auf jeglicher Seite ein Fenster. Auf dem Dache rund um den Tempel sind 4 oder 5 kleine Bet-Häuser, welche von unterschiedlichen marmorsteinernen Pfeilern getragen werden. Der Vorhof hat 4 Thieren; 2 gegen Nordwärts, wovon die erste nahe bey dem Schaaf-Teiche, und die andere gegen des Pilatus Haus zu ist. Die dritte gehet Westwärts, so vor die beste gehalten wird; und die vierte Ostwärts, welche die göldene Thüre genennet wird. Diese Thüren haben hohe Schwibbögen, 15 Schritte lang, und sehr breit, worunter Lampen hangen, welche die Türcken an gewissen Tagen anzünden. Es ist den Christen scharff verboten in diesen Tempel oder in den Vorhof zu kommen. Werden sie in einem von diesen beyden Orten angetroffen, müssen sie ohnfehlbar sterben, wenn sie nicht augenblicklich die Mahometanische Religion annehmen; massen die Türcken diesen Ort vor allzuheilig halten, und also denen, so in ihren Augen unheilig sind, darein zukommen nicht verstatten. Ohngefehr 460 Jahr nach Erbauung dieses Tempels, das ist, 1099, ließ Gottfried von Bouillon, der erste König von Jerusalem, diesen Ort reinigen, und die Merckmahle des Mahometanischen Aberglaubens wegschaffen, stifftete auch ein Chor von Chor-Herren, um den Gottesdienst zu verrichten, gleichwie er in der Kirche des H. Grabes that. Zehen Jahr hernach gab der Patriarche Arnold dem Chor-Herren die Regel des Augustinus, und 1134 wurde dieser Tempel am Oster-Feste durch des Pabsts Innoc. II Gesandten eingeweyhet. Als aber Saladin 1187 bey Gelegenheit der unter den Christen im Schwange gehenden Uneinigkeit sich der Stadt Jerusalem bemächtigte, ließ er das gantze Pflaster und alle Mauren mit Rosenwasser waschen, um sie dadurch, seinem Glauben gemäß, zu reinigen, und verwandelte so denn diesen Tempel wiederum in eine Moschee.

Die Historienschreiber berichten, es sey so viel Wasser dazu gebraucht worden, als 500 Cameele tragen können. Bey dem Ende des Vorhofs, gegen Süden zu, ist ein andrer Tempel feiner, welchen man den **Tempel der Präsentation** oder **Darstellung** zu nennen pflegt, weil einige glauben, daß es der Ort sey, allwo die Heil. Jungfrau **Maria**, da sie nur 3 Jahr alt gewesen, von ihrem Vater und Mutter dargestellet worden, um in aller Gottseligkeit auferzogen zu werden, bis daß hernach die Priester des Tempels im 14 Jahre ihres Alters sie an den **Joseph** verheyrathet. **Doubdan** voyage de la terre sainte. **Lightfoot** descr. templi Hierosol.

Tempellus, (Wilhelm) siehe **Temple.**

Tempel Molochs, siehe **Moloch**, im XXI Bande, p. 945 u. ff.

Tempel-Orden, siehe **Tempel-Herren.**

Tempel der Präsentation, siehe **Tempel zu Jerusalem**, wie er heut zu Tage beschaffen.

Tempel-Ritter, siehe **Tempel-Herren.**

Tempel Salomonis, s. **Tempel zu Jerusalem.**

Tempel in Samaria, ward bey dieser Gelegenheit erbauet: **Manasses** der Bruder **Jaddo** des Hohenpriesters, hatte ein fremdes Weib geheyrathet, die Tochter des **Sanaballat** eines Obristen des Königs der Persier. Nachdem er solche vermöge des Göttl. Befehls solte von sich lassen, gab ihn der Schwieger-Vater den Rath, er solte gar von den Jüden abfallen. Er brachte es auch bey dem **Alexandro** dahin, daß **Manasses** sein Schwieger-Sohn, einen Tempel auf dem Berge Garizinn aufrichten durffte, und die Stelle des Hohenpriesters vertreten, nicht ohne sonderbare Aergerniß der Jüden. Und weil sonsten die Samaritaner den Jüden höchstens zuwider waren, so nenneten die Jüden diesen Tempel templum transgressionis, weil er der Urheber war aller Uebertretungen des Gesetzes, und alle abtrünnige Jüden dahin flohen. Von der Zeit an ist ein grausamer Haß zwischen den Samaritanern und Jüden erwachsen, welcher auch noch zu Christi Zeiten gewähret. **Antioches Epiphanes** widmete solchen Tempel dem **Jovi Olympio**, indem die Samaritaner mit ihm gar wohl zufrieden waren. **Johannes Hyrcanus** ein Fürst der Jüden hat endlich diesen Tempel vertilget, und Samariam den Jüden unterthan gemacht. **Miri** Bibl. Antiquitäten-Lexicon.

Tempel der Sonnen, siehe **Sonnen-Tempel**, im XXXVIII Bande, p. 795.

TEMPERA (A L^A) wird die Art zu mahlen genennet, da man vor diesem mehr, als heut zu Tage über das Holtz erst Leinwand zog, worauf man zartes Gips trug, und endlich mit Wasser-Farben darauf mahlte.

Temperament, Lat. *Temperamentum*, Frantz. *Temperament*, *Complexion*, ist ein allgemeines Wort, so eine jegliche Vermischung und gewisse innerliche Einrichtung einer aus verschiedenen Theilen bestehenden Sache anzeiget, auch von den menschlichen Verrichtungen gebraucht wird. Die Aertzte und Philosophen haben selbiges in engern Verstande insonderheit von der Vermischung der unterschiedenen Theile, woraus das Geblüte des Menschen bestehet, genommen. Wir thun wohl nicht unrecht, wenn wir solches auf die gantze Natur des Menschen, oder auf die Vermischung und Verknüpffung der verschiedenen Fähigkeiten derselben unter einander ziehen, und da er eine gedoppelte Natur, eine Physicalische und Moralische hat, so können wir auch ein zweyfaches Temperament, das **Physicalische** und **Moralische** setzen. Jenes gehet auf den Leib; dieses auf die Seele und begreifft wieder unter sich das **Temperament des Verstandes** und **Willens.** Was nun anlanget zuförderst das:

Temperament des Leibes, Lat. *Temperamentum corporis*, so verstehen wir dadurch die Vermischung der unterschiedenen Theilgen, woraus das Geblüte in dem menschlichen Cörper bestehet. Dieses wird nun insgemein schlechterdinges das **Temperament** genennet. Die Abhandlungen dieser Materie wollen wir in drey Stücke theilen, und erstlich die gemeine Lehre davon vortragen; vors andere eine kurtze dahin gehörige Nachricht der Scribenten geben, und drittens unsere eigene Gedancken beyfügen. Erstlich müssen wir die gemeine Lehre davon fürtragen, welche auf verschiedene Stücke ankommt, die man insgemein berühret und erkläret, was und wie vielerley die Temperamenten sind; wie sie verschiedentlich mit einander verknüpffet wären; und was sie vor Würckungen thäten. Was 1) die **Natur** und **Arten des Temperaments** betrifft, so sagt man, es sey eine Vermischung des Geblüts und der übrigen flüßigen Theile in dem menschlichen Cörper, vermöge deren nicht allein verschiedene natürliche Würckungen in unserm Leibe; sondern auch moralische in der Seelen herfür gebracht würden. Sie halten dafür, es müsse die gantze Substantz der flüßigen Theile aus unterschiedenen und ungleichen Theilen vermischet seyn, und meynen, es wären in eines jedweden Menschen Geblüte wässerichte, irdische, ölichte und saltzigte Theilgen, die mannigfaltig unter einander gemischet, und also den Unterscheid der Temperamenten verursachten, so daß eines davon die Oberhand habe, und die Benennung daher bekäme. Die meisten machen eine vierfache Vermischung des Geblüts. In der ersten setzen sie eine ölichte, schweflichte und mit vielem Feuer vermischte, und daher zu einer sehr schnellen Bewegung geneigte Materie zum voraus, daß wenn solche übermäßig und die übrigen an Menge und Würckungs-Krafft überträffe, so entstünde daraus das **Choleritische** oder **feurige** (TEMPERAMENTUM CHOLERICUM), welches seinen Nahmen von dem Griechischen Worte χολὴ hat, und so viel als Galle heist, weil die Galle in diesem Temperamente einen starcken Zusatz in das Geblüte thäte, und solches mit der in sich habenden ölichten und schwefelichten Materie hurtig und hitzig mache. Wenn grobe und weder zur Verursachung, noch Annehmung der Bewegung ungeschickte Theilgen, die man irrdische nennet, bey dem Geblüte wären, und die übrigen in der Vermischung überträffen, so wird es das **Melancholische**, das **trockene** oder **irdene** (TEMPERAMENTUM MELANCHOLICUM) genennet, da denn Melancholie, so ein Griechisches Wort, auf Deutsch die schwartze Galle bedeutet, wie es auch bey den Alten hieß, gleichwie Cholera zum Unterscheid

scheid dieser Complexion die gelbe Galle genennet wird. Wenn ein Ueberfluß an wässerigten Theilgen vorhanden, die in eine hefftige Bewegung gebracht, so entstehe das **Sanguinische**, das **lufftige**, (TEMPERAMENTUM SANGUINEUM,) dem auch einige saltzige Theilgen zuschreiben, die aber andere vielmehr bey dem Cholerischen antreffen. Es wird aber hier das Wort Sanguis in besonderer Bedeutung genommen. Wenn in dem Geblüte viele wässerigte und Serosische Theile wären, aus welchem die Phlegmatische Feuchtigkeit bey den Alten bestunde, so bekommt das Temperament von demselben den Nahmen des **phlegmatischen** oder **feuchten Temperaments** (TEMPERAMENTI PHLEGMATICI) und habe diese Natur an sich, daß es zur Bewegung nicht schnelle, es müsten denn fremde Theilgen bey dem Geblüte mit vermenget seyn. Phlegma heist in der Griechischen Sprache so viel als eine Entzündung, und hier bedeutet es dasjenige Blut, so das Phlegmatische Temperament machet, siehe **Phlegma**, im XXVII Bande, p. 2158 u. ff. Etliche brauchen andere Nahmen, haben ein HUMIDUM CALIDUM, das ist das sanguinische, CALIDUM SICCUM, das ist das cholerische, FRIGIDUM HUMIDUM, das ist das phlegmatische, und FRIGIDUM SICCUM, das ist das melancholische. Andere schreiben dem sanguinischen Lufft und dem Phlegmatischen Wasser zu, daß also Feuer, Erde, Lufft und Wasser die Temperamenten ausmachten. Hiernächst untersuchen sie die Natur der Temperamenten auch nach den ersten Eigenschafften der natürlichen Dinge, oder primis qualitatibus, daß das Cholerische warm und trucken; das Sanguinische warm und feuchte; das Melancholische kalt und trocken; das Phlegmatische kalt und feuchte sey. Doch gehen einige in dieser Erklärung in gewissen Stücken ab, vermindern auch ihre Zahl, indem sie das Phlegmatische vor eine Mißgeburt der Temperamenten ansehen, weil keine gewisse Theilgen die andern überträffen, und also entweder zum Sanguinischen, oder Melancholischen zu rechnen wäre. Es wird auch gestritten, ob das Temperament veränderlich sey oder nicht? Die das erstere glauben, suchen zu erweisen, daß z. E. eine Veränderung des Temperaments geschehen könne 1) durch das Alter, indem junge Leute meistentheils ein sangvinisches Temperament haben, welches sich mit der Zeit bald in das Melancholische, bald in das Cholerische, bald in das Phlegmatische verändert. 2) Durch Speise und Tranck, nachdem man nehmlich gesunde oder ungesunde Speisen geniesset, nachdem verändert sich auch der Menschen Temperament. 3) Durch fremde Oerter: Denn wenn man der Lufft eines Orts gewohnet ist, und hernach in fremde Oerter kommt, die so wohl wegen anderer Lufft, als auch unterschiedener Lebensart von unserem Orte unterschieden, so wird das Temperament leicht verändert, und entweder besser oder schlimmer. 4) Durch Schwelgerey, wenn man durch unmäßiges Essen und Trincken alle Säffte in dem Leibe verderbet, oder wohl gar eine Cacherie verursachet. 5) Durch Kranckheit, wenn sich die geschwächte Natur nicht wieder erholen kan, sondern je mehr und mehr abnimmt. Die fernere Eintheilung des Temperamentes betreffend, so ist solches entweder TEMPERAMENTUM AD PONDUS TALE, in welchem die Qualitäten ohne Exceß und in schönster Harmonie zu finden, dergleichen man glaubet, daß vor dem Falle bey unsern ersten Eltern gewesen; oder es ist TEMPERAMENTUM AD JUSTITIAM TALE, da keine vollkommene Gleichheit der Qualitäten, als wie jetzt bey uns nach dem Falle anzutreffen, sondern eine die andere übertrifft. Andere machen einen Unterscheid 1) zwischen dem **elementischen** und **lebhafften** Temperamente, elementari & vitali, und sagen, dieses letztere bestehe aus einer gewissen Mäßigung der Kälte und Wärme, oder der Lebenssäure mit dem Alcali, davon jenes die Wärme, und dieses die Feuchtigkeit in dem Cörper unterhält, und davon das Geblüte mancherley Veränderungen empfängt, nachdem das eine oder andere stärcker in demselben würcket, woraus die unzählbare Mannigfaltigkeit der Temperamente unter den Menschen, so wohl absonderlich und persönlich, als nach den Landes-Arten, Alter, der Lebensart u. d. g. erwächst. Man komt weiter 2) auf die **Vermischung** der **Temperamenten** und lehret, daß ein jeder Mensch solche alle viere in seinem Geblüte habe; die aber so untereinander vermischet, daß die Arten davon unzählich wären, wie es denn auch schwer sey, die Grade jeglicher Temperamenten auszurechnen. Es vermische sich nehmlich die Cholera mit der Melancholie, mit dem Sanguine und Phlegmate; die Melancholie mit dem Sanguine und Phlegmate; Sanguis mit dem Phlegmate. Wie nun die unterschiedenen Arten der Vermischung einmahl von Natur gesetzet, so sollen sie auch beständig bleiben, daß also darinnen keine Veränderung vorgienge, obwohl bisweilen eines schwächer oder stärcker werden könnte. 3) Die **Würckungen** der **Temperamenten** sollen sich so wohl in dem Leibe als in der Seele äussern. Denn was den Leib beträf, so gäben sie sich zu erkennen erstlich an der Farbe im Gesichte, indem ein Cholerischer schwärtzlich und röthlich; ein Melancholischer schwartz und blaß; ein Sanguinischer weiß und roth; ein Phlegmatischer weiß und blaß aussähe; hernach in der Sprache, da ein Cholerischer männlich, hell und geschwinde, ein Melancholischer männlich, rauh und langsam; ein Sanguinischer weibisch, hell und geschwinde und ein Phlegmatischer weibisch, rauh und langsam rede. Drittens in den Augen, indem ein Cholerischer ernsthafft und munter, ein Melancholischer mürrisch und matt, ein Sanguinischer freundlich und munter, ein Phlegmatischer freundlich und matt sähe; Viertens in der Leibesgestalt, da ein Cholerischer und Melancholischer hager; ein Sanguinischer mittelmäßig fett und wohlgewachsen; ein Phlegmatischer aber sehr fett und schwülstig sey. Fünfftens in dem Gange: ein Cholerischer gehe steiff und gravitätisch; ein Sanguinischer lustig und hurtig; ein Phlegmatischer verdrossen und negligent und ein Melancholischer geschwind und negligent. Nicht weniger sollen sie in der Seelen besondere Würckungen thun.

Denn

Denn in Ansehung des Verstandes habe ein Cholerischer ein gut Judicium; ein Sanguinischer ein gut Ingenium, ein Melancholischer ein treflich Gedächtnis, und ein Phlegmatischer sey fähig eine Sache bald auswendig zu lernen; aber auch bald wieder zu vergessen. In Ansehung des Willens sey ein Cholerischer hochmüthig, ein Sanguinischer wollüstig, ein Melancholischer geitzig und ein Phlegmatischer zur Völlerey geneigt. Aus diesem sehen wir, daß das gantze Werck der Temperamenten auf das Geblüt, dessen Natur und Bewegung ankömmt. Denn nachdem das Geblüt dünner oder dicker sey, mehr gesaltzne, oder schweflichte, oder irrdische Theilgen, oder viele wässerige Feuchtigkeiten habe; nachdem es ferner geschwind oder langsam beweget werde; welches so wohl wegen seiner eigenen Natur; als wegen Beschaffenheit der Gefässe, dadurch es lauffe, geschehen könne, nach dem pflegt sich auch das Temperament zu ändern. Den Grund dieser Lehre sucht man in der Erfahrung, durch welche die Sache an sich gewis, ungeachtet wir die Art und Weise, wie es zugehe, nicht wissen könnten, wie nehmlich gewisse Gemüths-Neigungen durch die Beschaffenheit und Bewegung des Geblüts verursachet werden könnten. Vors andere müssen wir die **Historie dieser Lehre**, nebst den dahin gehörigen Scribenten kürtzlich berühren. Man macht die Lehre von den Temperamenten sehr alt, welche **Hippocrates** in Ordnung gebracht; **Aristoteles** verbessert und **Galenus** noch schöner ausgearbeitet hätte, von welchem letztern noch eine Schrifft quod mores animi temperamento corporis obsequantur, vorhanden. Was aber die alten Aertzte und Philosophen vor Meynungen von dem Temperament gehabt, solches ist ausführlich in **Jacob Carl Speners** Dissertation, welche historiam doctrinæ de temperamentis hominum vorstellet, und unter D. **Buddeus** 1704 zu Halle gehalten worden, zu sehen. Zu den neuern Zeiten ist man sehr bemüht gewesen, die Sache genauer zu untersuchen, welches so wohl von den Aertzten als Philosophen, besonders von den Moralisten geschehen, welche in der Moral und zwar in der Sittenlehre davon gehandelt, um zu zeigen, was die Temperamente zu den Gemüths-Neigungen und Sitten beytrügen. Von denen, die schon in den vorigen Zeiten davon etwas geschrieben, wollen wir nichts gedencken, dergleichen sind **Fabricius** de corporis humani temperamentis 1629. **Heinrich Follinus** in modo cognoscendi naturam humanam, sive mores & temperamenta 1640. **Camillus Baldus** de humanarum propensionum ex temperamentis prænotionibus 1629 nebst vielen andern, welche in **Speners** angezogenen Dissertation §. 84. u. ff. erzehlet werden. Die Anzahl derer, die zu unserer Zeit davon geschrieben, ist nicht geringe. Die meisten haben in ihren Sittenlehren die Materie von den Temperamenten mit abgehandelt, als **Thomasius** in der Ausübung der Sittenlehre c. 7. **Buddeus** in elem. philos. pract. part. 1. c. 2. sect. 3. §. 7. u. ff. **Gundling** in via ad veritatem moralem c. 15. **Kemmerich** in der dritten Oeffnung der Academie der Wissenschafften p. 1464. Andere haben besondere Schrifften und Dissertationes hievon aufgesetzet, wohin gehören **George Ernst Stahl**, welcher 1697 dissertationem, qua temperamenta physiologico physiognomico-pathologico-mechanice enucleantur und 1712 eine andere de mutatione temperamenti heraus gegeben; 1716 aber hat D. **Gottfried Heinrich Ulau** eine Deutsche Uebersetzung unter dem Titel: **Stahls neu verbesserte Lehre von den Temperamenten heraus gegeben**; ingleichen **Friedrich Hofmann** in disputatione physico-morali medica de temperamento, fundamento morum & morborum in gentibus 1705; **Gottfried Polycarpus Müller** in physiologia morali de temperamentorum propensionumque homanarum connexione, Leipzig 1708. **Heinrich Rudolph Hartmann** in dissert. de eo; an temperamentum possit mutari? Leipzig 1711. **Theodor Joh. Seelmann** in dissert. de temperamentor. in actiones morales influxu, Halle 1713. **Johann Daniel Longolius** in dem wahrhaftigen Temperamentisten, Budiss. 1716. **Johann Andreas Fischer** in Disp. temperamentorum morumque conventia & usu medico, Erfurt 1725. **Christian Gottlieb Kongehl** in Diss. de temperamentorum infirmitate & exigua in moralibus utilitate, von der Temperamenten Ungrund und schlechten Nutzen in der Sittenlehre, Königsberg 1721. **Johann Wilhelm Appelius** im Historisch-moralischen Entwurffe der Temperamenten und der hieraus entstehenden Neigungen des Gemüths, Sitten und Naturels ꝛc. Hamburg 1733 in 8. Wir können auch mit hieher rechnen, welche von der Kunst, die menschlichen Gemüther zu erforschen, geschrieben. Denn das Temperament pflegt man als ein Signum caussale anzusehen, woraus sich die Gemüthsart erkennen ließ. Ein Verzeichnis von solchen Büchern hat der berühmte Herr **Johann George Walch** in seiner de arte aliorum animos cognoscendi, Jen. 1723 gemacht. Doch so gemein auch diese Lehre ist, so hat sie gleichwohl Widerspruch gefunden. Einige haben gar nichts von den Temperamenten halten wollen. Im Jahr 1722 gab der gleichfals berühmte Herr **Friedrich Menz** meditationem philosophicam de temperamentis heraus, darinnen er den Ungrund dieser Lehre zu zeigen sich angelegen seyn lassen. Der Herr von **Rohr** stimmt ihm in dem Unterricht von der Kunst die menschlichen Gemüther zu erforschen c. 8. 242 bey, und führt, wie er selbsten gesteht, aus besagter Dissertation das vornehmste dawider an. Es heist, diejenigen, welche den Temperamenten zugethan wären, müsten beweisen, daß in dem menschlichen Geblüte solche Theilgen, als sie vorgeben, enthalten wären, und daß von dem Unterscheid solcher Theilgen der Unterscheid der Neigungen und der übrigen Dinge, die man ihnen zuschriebe, herkomme. Daß das Geblüte des Menschen aus Theilgen von verschiedener Natur bestehe, könne wohl seyn, daß es aber eigentlich aus wässerigten, saltzigten, schweflichten, und erdigten Theilgen zusammen gesetzet, ließ sich nicht begreiffen. Gesetzt, es wären in dem Geblüte solche Theilgen enthalten, so wäre doch

doch was wunderliches, daß man daher den Unterscheid der Kräffte des Verstandes und Willens leiten wolte. Man sähe gar keinen Zusammenhang solcher Theilgen im Geblüte und der Beschaffenheit des Verstandes und Willens. Bey der Erforschung der menschlichen Gemüther nutze diese gemeine Lehre nichts, ja sie sey vielmehr hinderlich. Der Verfasser der **neuen Bibliothec** P. XXXVIII. p. 675. hat ihm wieder verschiedene Einwürffe gemacht, welche er in der Vorrede zu der andern Auflage seiner Schrifft zu beantworten gesucht. Ueberdis hat **Rüdiger** in physica divina L. I. c. 3. Sect. 7. §. 87. u. ff. auch einige Erinnerung wider die gewöhnliche Meynung von den Temperamenten gemacht, und zu Königsberg ist 1721 von **Christian Gottlieb Kongehl** eine Dissertation de temperamentorum infirmitate, & exigua in moralibus utilitate heraus gegeben worden.

Sollen wir drittens von dieser Lehre ein Urtheil geben, so wollen wir solches aus des vortrefflichen Herrn **Walchs** Philosophischen Lexico entlehnen. Dieser hält dafür, die gemeine Lehre sey weder schlechterdings zu billigen, noch zu verwerffen; sondern man gehe bey der Mittel-Strasse den sichersten Weg. Es ist richtig, daß man Temperamente des Leibes habe, und also das Geblüt aus Theilgen von verschiedener Art bestehe, welche dergestalt unter einander gemischet, daß eine davon die Oberhand habe, und daher das Temperament gar wohl kan benennet werden, damit man die unterschiedene Gattungen dieser Vermischung ordentlicher erkennen möge. Die Sache ist von den Medicis zur Gnüge dargethan, welche von der Ungleichheit der Theilgen des Geblüts, von dessen Elasticität und andern Eigenschafften aus der Erfahrung geschrieben. Man kan nur **Bergers** Physiologiam lesen. **Robert Boyle**, hat in seiner hist. sanguinis auch den Weg gezeiget, wie man in seiner Erkänntniß davon zu einer Gewißheit kommen kan. Die Erfahrung kan ein jeder selbst mit leichter Mühe anstellen, wenn er nur ein wenig Nachdencken dabey brauchen will. Die Flüßigkeit des Geblüts lehret von dem Wasser; die Flecken von dem Schwefel, das Fett von dem Oel, und die Consistentz von einem festen und irdischen Wesen. Die neuern Medici haben in Untersuchung dieser Materie einen sehr rühmlichen und nützlichen Fleiß angewendet. Es ist ferner aus der Erfahrung bekannt, daß die Veränderungen des Leibes und des Geblütes gewisse Veränderungen in den Neigungen und Bewegungen des Willens nach sich ziehen. Denn man spürt an den Würckungen der Seelen gar deutlich bald eine Munterkeit, bald eine Schläffrigkeit, nachdem das Geblüt geschwinde; oder langsam beweget wird. Sonderlich erfähret man dieses an den Affecten der Wollust und des Zorns. Denn diejenige Art der Wollust, welche man die Venerische und Geile nennet, kan nicht nur durch die Uebermasse in Essen und Trincken; sondern auch durch gewisse Arten der Speisen und Getränke hefftiger erreget werden. Mit dem Zorne hat es seine Bewandnis. Ein Mensch, der sich im Trincken übernommen, und sonst zu diesem Affect geneiget ist, wird sich viel ehe erzürnen, als wenn er nüchtern ist. Solche Veränderungen zeigen sich nicht nur an dem Willen; sondern auch an den Kräfften des Verstandes. Man sagt, daß der Wein eine grosse Krafft habe, die Zusammenreimungskrafft zu ermuntern, und zu hurtigen sinnreichen Einfällen anzutreiben. Um deswegen nahmen die alten Poeten den **Bacchus** in die Zahl ihrer Götter auf; und bey dem **Horatz** L. I. Ep. 19. v. 2. heist es

Nulla placere diu, nec vivere carmina possunt,
Quæ scribuntur aquæ potoribus.

Wir geben auch dieses zu, daß diejenigen, welche die gemeine Lehre von den Temperamenten gäntzlich umstossen wollen, damit nicht auskommen, wenn sie einwenden, es ließ sich die Sache nicht begreiffen. Denn etwas um deswegen läugnen, weil man solches nicht begreiffen kan, geht nicht an. Es sind viele Dinge, von deren Existentz man entweder durch die Erfahrung; oder durch einen andern Grund völlig überzeugt; ob man schon ihre Beschaffenheit nicht begreiffet, welches die Geheimnisse so wohl im Reiche der Natur; als der Gnaden sind. Man braucht aber dasjenige, was die Temperamenten angehet, nicht einmahl dahin zurechnen. Die Sache ist so gar unbegreifflich nicht. In der **neuen Bibliothec**, da die Rede von des **Roys** Censur wieder die Lehre von den Temperamenten ist, P. XXXVIII. p. 678. heist es: „Wir „setzen als ein Postulatum, daß die Seele in dem „Cörper wohne, und darinnen ihr Amt verrichte. „Richtet sich nun aber das Haus, darinnen wir „wohnen, nach uns; oder richten wir uns nach „dem Hause? Ich glaube das letzte sey wahr. „Ist es aber wohl möglich, daß ein schwerer u. pre„santer Cörper also könne gebrauchet werden, als „ein leichter? Ist es nicht höchst wahrscheinlich „und gewiß, daß sich die Seele nach den Bewe„gungen, die in dem Cörper sind, gleichfals rich„ten müsse, und sich an dieselbigen gewöhne?„ Bey solchen Umständen thun die Moralisten nicht unrecht, wenn sie in der Moral auch eine Betrachtung des Leibes und des Temperaments anstellen. So viel halten wir an der gewöhnlichen Lehre von den Temperamenten vor richtig, die wir also nicht schlechterdings verwerffen können, wenn wir nicht der gewissen Erfahrung wiedersprechen wollen. Doch finden sich verschiedene Umstände dabey, die bedencklich scheinen. Selbige sind folgende: 1) Machen einige die Sache gewisser, als sie in der That ist, und geben alles, was sie davon lehren, vor unbetrügliche Wahrheiten aus, da man doch dasjenige, was man sonst aus der Erfahrung weiß, von demjenigen, so wir durch das Nachdencken erkennen, unterscheiden solte. Die Erkänntnis durch die Erfahrung ist gewiß; sie giebt aber nur die Würckungen selbst und deren Existentz zu erkennen, und wenn man von denselbigen auch die Ursache und Art zu würcken durch das Nachdencken schliessen will. so muß man solche Schlüsse nicht alle vor gewiß halten. Es kommen auch viele Wahrscheinlichkeiten und Muthmassungen dabey vor: 2) Scheinen einige die Sache allzuhoch zutreiben, wenn sie die Temperamenten als Ursachen des Unterscheids der Kräffte der Seelen bey den Menschen angeben. Diesem steht, verschiedenes entgegen. Wir wollen nicht anführen, daß jemand nach solcher Meynung leicht auf die Gedancken kom-

kommen könnte, als wäre der Ursprung und der Sitz des Bösen in dem Leibe zu suchen, und daß man zwischen der Beschaffenheit des Geblüts und den Kräfften der Seelen keinen Zusammenhang sähe, warum z. E. einer bey einem hitzigen und schwefflichten Geblüte ein gut Judicium und nicht ein Ingenium haben; im Willen aber ehrgeitzig und nicht wollüstig seyn solte. Denn wenn es bey dieser Art der Theilgen im Geblüt auf die starcke und schnelle Bewegung ankommen solte, so sähe man keine Ursache, warum sich dieses nicht auch vor das Ingenium, ja gewisser massen noch besser, als vor das Judicium schicken solte, so ferne ein ingenieuser Mensch hurtige und geschwinde Einfälle, habe da hingegen ein Judicieuser bedachtsam und langsam sey. Bey der Wollust sey die Reitzung bisweilen so starck, und hefftig als bey dem Ehrgeitz. Dieses könnte man einwenden. Wir aber finden insonderheit diese Bedencklichkeit, daß wenn die verschiedene Arten der Vermischung der Theilgen im Geblüt die unterschiedene Neigungen im Willen, als den Ehrgeitz, Geldgeitz und die Wollust verursachen soll, solche Neigungen in ihrer Natur nach dem Unterscheid des Geblüts und der daher rührenden Bewegung müsten von einander unterschieden seyn, welches aber falsch. Denn eigentlich ist nur eine Neigung, die in Ansehung der dreyerley Haupt-Sachen, worauf sie sich in ihrer Betrachtung richtet; eine dreyfache Benennung hat. Es würde folgen, daß die Verbesserung des Verstandes und Willens vergebens, indem wir nichts dabey thun könnten, wenn deren Beschaffenheit von dem Geblüte dependiren soll. Nicht weniger scheinet hier die Erfahrung im Weg zu stehen. Denn man legt den Melancholicis ein gut Gedächtnis und den Geitz bey; gleichwohl sind alte Leute gemeiniglich geitzig, bey denen sich das Gedächtnis ableget. Mancher hat ein hitziges Geblüte, ist deswegen doch nicht ehrgeitzig, und wenn man so gar auf die Verbindung der Kräffte des Verstandes und der Neigungen im Willen sehen will, so trifft selbige gar nicht ein. Man hat ehrgeitzige und hochmüthige Leute, welche dumm und einfältig; wollüstige, die judicieus sind, und geitzige, bey denen man ein Ingenium und Judicium antrifft. Auf solche Weise hält man dafür, es sey besser, wenn man den Grund des Naturels des Verstandes und des Willens in der Seelen selbst suche, und behaupte, daß die Temperamenten des Leibes zu gewissen Modificationen ihrer Kräfften nur Anlaß geben: 3) Thut man auch der Sache so viel, wenn man die Eigenschafften und Kennzeichen eines jeden Temperaments so genau bestimmen und determiniren will, was ein jeglicher nach seinem Temperamente vor eine Farbe, Stimme, Statur, Gang u. d. g. haben soll. Denn ob wohl niemand läugnen wird, daß die Beschaffenheit des Geblüts besondere Würckungen thut, und sich durch Kennzeichen zu erkennen giebt; so kan man doch nicht sagen, daß alle die angeführte Umstände daher rühren und die Beschaffenheit des Landes, darinnen man wohnet, nebst der Gewohnheit nicht etwas beytragen solte: 4) Hat die gemeine Lehre von den Temperamenten in der Erkänntnis und Erforschung der menschlichen Gemüther keinen sonderlichen Nutzen, weswegen man sie doch sehr anzupreisen pfleget. Der Weg durch die moralischen Kennzeichen ist gewisser und kürtzer, wie **Walch** in seiner Dissertation de arte aliorum animos cognoscendi, p. 36. u. ff. ausgeführet, weswegen wir uns dabey nicht aufhalten. Anlangende ferner das

Temperament der Seelen, Lat. TEMPERAMENTUM ANIMÆ, so verstehen wir dadurch diejenige Beschaffenheit der menschlichen Seele, welche in der Verknüpffung ihrer Fähigkeiten des Verstandes so wohl, als des Willens unter sich bestehet. Denn daß mancher ingenieus und wollüstig ist; ein anderer bey seinem guten Gedächtnis den Ehrgeitz zur herrschenden Neigung hat, solches ist das Temperament seiner Seelen. Insbesondere ist das

Temperament des Verstandes, Lat. TEMPERAMENTUM INTELLECTUS, diejenige Vermischung der Fähigkeiten des Verstandes in Ansehung ihrer Lebhafftigkeit unter einander, daß wenn unter andern jemand von Natur ein lebhafftes Ingenium, ein mittelmäßiges Judicium und schwaches Gedächtnis hat, so kan man diese Art der Vermischung das Temperament des Verstandes nennen. Von der Sache selbst ist schon oben in dem Artickel **Naturell des Verstandes**, im XXIII Bande, p. 1243. u. ff. gehandelt worden. Wir haben noch das

Temperament des Willens, Lat. TEMPERAMENTUM VOLUNTATIS, übrig. Nach dem Fall des Menschen äussert sich die verderbte Eigenliebe durch die Neigungen, Ehrgeitz, Wollust und Geldgeitz. Diese sind in ihrer Lebhafftigkeit nach dem Unterscheid der Menschen von Natur auf verschiedene Art vermischet, daß unter andern bey dem einen der Ehrgeitz voran, der Geldgeitz zuletzt, und zwischen beyden die Wollust gemäßiget stehet. Die Art solcher Vermischung ist das Temperament des Willens, davon schon in dem Artickel: **Naturell des Willens**, im XXIII Bande, p. 1251 gehandelt worden.

Man appliciret aber die Temperamente auch auf die Thiere, besonders auf die Pferde. Also sagt man TEMPERAMENT BILIEUX à UN CHEVAL, die **Gallmäßige Eigenschafft an einem Pferde**. Solche bestehet in einem hitzigen, trockenen und cholerischen Humeur, dessen Substantz dünn und subtil, die Farbe des Geblüts gelb-röthlicht, und eines bittern Geschmacks ist. Sind derowegen diese Pferde hitziger Natur, kleines und trockenen Hertzens, auch hitziger Leber. Von Haaren sind sie kurtz, subtil und gläntzend, an Farbe gemeiniglich Schweiß-Fuchß, Castanien braun, goldgelb, goldbraun, falb, schwartz, Schecken, haben in allen Mixturen schwartze Extremitäten, krause schwartze Mähn und Schweiff, grosse und aufgelauffene scheinbare Blut-Adern, starcken geschwinden Athems, zornig, hertzhafftig, großmüthigen und hitzigen Geistes. Jedoch nicht von gar zu grosser Stärcke, und wenn man sie träncket, so stecken sie den Kopff ins Wasser biß an die Augen, tragen gerne den Kopff und Schweiff in die Höhe, und brausen im Rennen mit dem Maul, und sind sehr Venerisch TEMPERAMENTUM SANGUINEUM, die **Blutreiche Eigenschafft der Pferde**,

Pferde, bestehet in einem hitzigen und feuchten Humeur, und wird in ein natürliches und unnatürliches Blut getheilet: Sonst hält man diejenigen Pferde, welche sanguinischer Natur sind, für die alleredelsten unter allen, denn sie sind frölich, muthig, hertzhafft, venerisch, gelernig, und nicht boshafftig, haben ein warmes und süsses Geblüt, dadurch die Geister vom Hertzen in alle Glieder ausgetheilet werden. Sind von schöner Statur, eines schönen Kopffs, grosser brauner Augen, geraden und starcken Leibes, grosser und scheinbarer Blut-Adern, von Couleur Zobel-Fuchs, Apfelgrau, Roth-Schimmel, Blau-Schimmel, rothbraun, Schecken; sind auch tüchtig zur Generation und Fohlen-Zucht, davon gute und gesunde Pferde, vornehmlich aber mehr Hengst- als Stut-Fohlen fallen. Trichters Ritter-Exercitien-Lexicon.

Temperament, Lat. *Temperamentum*, heist besonders bey den Rechtsgelehrten überhaupt nichts anders, als die Moderation, die Mäßigung, oder die Milderung und Vermischung einer allzugrossen Strenge und Gelindigkeit, oder gleichsam die Mittel-Strasse zwischen beyden, wovon vernehmlich unter dem Artickel Straffe, (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff. des mehrern gehandelt worden. Ins besondere aber bedeutet es auch eine Vermittelung, oder Vergleich, so zwischen widrigen Partheyen, von denen darzu erbetenen Obmännern oder Schieds-Richtern, gestifftet wird. Siehe *Arbiter*, im II Bande, p. 1154 u. ff.

TEMPERAMENT, in der Musick, siehe *Temperamento*.

Temperament, (Münz-) siehe Münz-Remedium, im XXII Bande, p. 598.

TEMPERAMENT BILIEUX A UN CHEVAL, Gallmäßige Eigenschafft an einem Pferde, siehe Temperament.

TEMPERAMENTO, ist Italienisch, Frantzösisch heist es *Temperament*, Temperatur, ist in der musicalischen Stimmung, ein kleiner Abschnitt von der Vollkommenheit der musicalischen Proportionen, wodurch die Zusammenbindung der Progressen füglich geschiehet, und das Gehör vergnüget wird. Bes. Werckmeisters musicalische Temperatur, p. 3. Die Italiener nennen es auch sonst: *Participatione*, und dieses hat sie auch dahin gebracht, daß sie das heutige Systema, *Systema temperato* und *participato* heissen. Bes. hiervon ein mehrers in Brossards Diction. p. 171 u. f. wie auch Printzens Styr. Componist. II Th. p. 69. u. f.

TEMPERAMENTUM, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM ANIMÆ, Temperament der Seelen, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM CALIDUM SICCUM, oder das cholerische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM CHOLERICUM, das cholerische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM CORPORIS, Temperament des Leibes, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM ELEMENTARE, das elementarische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM FRIGIDUM HUMIDUM, oder das Phlegmatische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM FRIGIDUM SICCUM, oder das melancholische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM HUMIDUM CALIDUM, oder das sanguinische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM INTELLECTUS, Temperament des Verstandes, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM ad JUSTITIAM TALE, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM MELANCHOLICUM, das melancholische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM MONETÆ, siehe Münz-Remedium, im XXII Bande, p. 598.

TEMPERAMENTUM PHLEGMATICUM, Phlegmatische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM ad PONDUS TALE, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM SANGVINEUM, das sanguinische Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM VITALE, das lebhaffte Temperament, siehe Temperament.

TEMPERAMENTUM VOLUNTATIS, Temperament des Willens, siehe Temperament.

Temperament der Völcker, siehe Naturell der Völcker, im XXIII Bande, p. 1246 u. ff.

TEMPERANS PULVIS ALBUS, *Stahlii*, siehe *Pulvis Temperans Albus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1582.

TEMPERANS PULVIS RUBER, *Stahlii*, siehe *Pulvis temperans ruber*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1582.

TEMPERANTIA, die Mäßigkeit, siehe Mäßigkeit, im XIX Bande, p. 180 u. ff.

TEMPERANTIA, werden auch die Blutreinigenden Artzneymittel genennet.

TEMPERATA, heissen solche Artzneyen, die weder zu warm, noch zu kalt sind, auch keine Schärffe haben.

TEMPERATÆ SPECIES CORDIALES, *Brandenb.* siehe Species (temperirte Hertz-) Brandenburgische, im XXXVIII Bande, p. 1311.

TEMPERATÆ SPECIES CORDIALES, *P. A. R.* siehe Species (temperirte Hertz-) Augspurger, im XXXVIII Bande, p. 1310.

TEMPERATÆ SPECIES CORDIALES PRETIOSÆ, *Zwelferi*, siehe Species, (temperirte und kostbare Hertz-) Zwelfers, im XXXVIII Bande, p. 1311.

TEMPERATA TINCTURA MARTIS, *Zwelferi*,

feri, siehe Stahl-Tinctur, (temperirte) Zwelfers, im XXXIX Bande, p. 991.

TEMPERATA ZONA, siehe *Zonæ*.

TEPERATI, (J.) eine gelehrte Gesellschafft oder sogenannte Academie, welche im XVII Jahrhunderte zu Verona ist aufgerichtet worden. Alberti de Acad.

TEMPERATIO LEGIS DURÆ, siehe *Mollificatio*, im XXI Bande, p. 943.

TEMPERATIO POENARUM, siehe Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 564 u. ff.

Temperatur, in der Musick, siehe *Temperamento*.

Temperatur, ist auch ein Orgelmacher-Terminus, von welchem sie bey Stimmung der Orgeln, und andern von ihnen verfertigten Instrumenten zu reden wissen. Denn, weil in den musicalischen Scalis sich ein Mangel ereignet, nehmlich eine Quint, die um ein Comma zuklein ist; dieser Mangel aber musicalischen Ohren einen unerträglichen Uebelklang verursachet, als suchen sie solchen Mangel dergestalt zu verdecken, damit dem Gehör hierdurch kein Verdruß entstehe; welche Verdeckung dieses Defects eigentlich eine Temperatur genennet wird. Sie ist eine solche Abmessung der Intervalle auf dem Clavier, dadurch dem einen von seiner Richtigkeit was abgenommen, dem andern aber was zugeleget wird, damit sie alle zusammen in möglichster Eintracht bleiben. Man nimmt die Temperatur des Claviers aus Noth zur Hand, weil sich auf diesem Instrumente weder mit dem Athem noch mit den Fingern die geringste Mäßigung treffen läst; welches hingegen die menschliche Stimme und andere klingende Werckzeuge nach ihrer Art gar wohl zulassen. Nebst dem Clavier ist die Harffe und das Hackbret der Temperatur unterworffen. Trichrers Ritter-Exercitien-Lexic.

TEMPERATURA, siehe Temperatur.

TEMPERATURA, heist in denen Rechten Thon oder Leimen, welcher mit Stroh-Halmen, oder Spreu, kleinen Steinlein, u. d. g. vermenget wird, damit die Wände, welche daraus verfertiget, desto besser zusammen halten. Spiegel.

Temperatur-Wasser, ist eine Art eines Leim-Wassers, dessen man sich theils darzu bedienet, wenn man höltzerne Sachen, welche lacquiret werden sollen, nachdem man selbige zuvor wohl poliret, nunmehro leimtränckeu will, als mit welchem auch hernach die Farben können angemacht werden, theils aber auch überhaupt die Mahler zum Leimtränckeu gebrauchen. Es wird folgender Massen zubereitet. Man nimmt schöne weisse Hausenblase, soviel als man will, diese zerschneidet man in kleine Stücklein, und thut sie in ein verglasurtes Töpffgen, darüber giesset man so viel Branntwein, daß die Hausenblase davon bedecket wird, und läst es über Nacht stehen, daß es gantz weich werde. Hernach deckt oder bindet man es wohl zu, und läst es auf einem gelinden Kohl-Feuer allmählich kochen. Jedoch, weil es bald in die Höhe steigt, wenn es kocht, muß man genau Achtung geben, daß es nicht überlaufe, indem sonst die beste Fettigkeit davon gehet. Und damit man desto besser sehe, wenn es anfängt zu kochen, und in die Höhe zu steigen, so kan man den Topff mit Schweins- oder Rinds-Blase zubinden, und mit einer Nadel etliche Löcher darein stechen, damit sie vom Spiritu nicht zersprenget werden. Durch diese Blase kan man das Kochen und Steigen genau beobachten. Wenn es steiget, muß man es ein wenig vom Feuer wegthun, bis es sich wieder setzet, hernach läst man es weiter kochen, bis es fertig. Ist es denn wohl gekocht, und die Hausenblase gäntzlich zergangen, so drückt man dieses durch ein rein leinen Tüchlein in ein Glas, oder in ein ander rein Gefäß, und hebt es auf zum Gebrauch, und zwar an einem kühlen Orte, allwo sichs besser und länger hält. Gebrauchet man es, so muß es jederzeit aufgewärmet werden. Ingleichen kan man, wenn es etwas zu starck, mehrern schlechten Branntwein zugiessen, und es also dünner machen. Crökers wohlanführender Mahler, p. 187. f.

Temperatur-Wasser, bey den Buchbindern, welches gebraucht wird, wenn man mit Farben allerley Künsteleyen auf dem Schnitt der Bücher machen will. Solches wird also zubereitet: Man zerstösset schönen reinen und gantz durchsichtigen Gummi, thut solchen in ein neues Töpfgen, geußt frisch Brunnen-Wasser daran, und setzt es hernach in einen warmen Sand, oder sonst in die Wärme, so zergehet er gar sachte. Die Probe ist, wenn man mit einem Finger in ein frisches Wasser tuncket, so werden die Tropffen davon gar geschwinde vom Finger herab fallen; tuncket man hernach mit dem Finger auch in das Gummi-Wasser, und es fallen solche Tropffen auch eben fast so schnell, als die Wasser-Tropffen herab, so ist das Gummi-Wasser recht; wo es aber starck stocket, und die Tropffen noch gar dicke, fast wie Honig-Tropffen sind, so ist es noch zu dicke, und muß man mehr Wasser daran giessen. Damit kan man nun alle Farben abreiben, wenn man nun solche in die Muschel gethan, und hernach wieder anmachen will, so giesset man ein wenig Spanischen Wein daran, so werden sich die Farben trefflich herfür thun, und gleichsam vor Schönheit brennen. Alsdenn kan man auf den Schnitt der Bücher schöne Blumen, Bilder, oder was man will, mahlen, welche Farben gar nicht kleben, vielweniger vom Schnitt abspringen, man blättere in dem Buche wie man will. Doch muß jeder Farbe das Temperatur-Wasser in gebührender Stärcke gegeben werden, anders würde diejenige, so spröder Art ist, nicht halten, jene, so etwas fett, zusammen kleben, welches lange Uebung lehret. Zeidlers Buchbinder-Kunst, I Th. p. 91. f. u. Anhang, p. 15.

TEMPERATUS SIRUPUS CEPHALICUS, *Zwelferi*, siehe Syrup, (temperirter Haupt-) Zwelfers, im XLI Bande, p. 1148.

Temperhafen, werden die grossen und weiten Häfen genannt, so von sehr guten Thon in Gestalt sehr grosser Kochtöpfe, in dem Temperofen auf gesiebte Asche nach der Seite geleget, und die geblasenen und verfertigten noch glüenden Gläser, Scheiben und dergleichen darein getragen und abgekühlet werden.

TEMPERIES, *Crasis*, heist die natürliche Beschaffenheit eines Dinges.

Temp:-

Temperirendes Friesel-Pulver, Oehmens, siehe **Pulver** (**Temperirendes Friesel-**) im XXIX Bande, p. 1335.

Temperirendes Kinder-Pulver, Oehmens, siehe **Pulver** (**Temperirendes Kinder-**) im XXIX Bande, p. 1335.

Temperirendes und linderndes Pulver zur Monat-Zeit, Oehmens, siehe **Pulver** (**Temperirendes und linderndes**) **zur Monat-Zeit,** im XXIX Bande, p. 1335.

Temperirendes Magen-Pulver, Oehmens, siehe **Pulver** (**Temperirendes Magen-**) im XXIX Bande, p. 1335.

Temperirendes Pulver, siehe **Pulver** (**Temperirendes**) im XXIX Bande, p. 1333.

Temperirendes Pulver bey übermäßiger Monats-Zeit, siehe **Pulver** (**Temperirendes**) **bey übermäßiger Monats-Zeit, Oehmens,** im XXIX Bande, p. 1334.

Temperirendes Pulver beym Unrichtiggehen, Oehmens, siehe **Pulver** (**Temperirendes**) **beym Unrichtiggehen,** im XXIX Bande, p. 1334.

Temperir-Pulver, (weisses) Stahls, siehe *Pulvis Temperans albus*, Stahlii, im XXIX Bande, p. 1582.

Temperirter Haupt-Syrup, Zwelfers, siehe **Syrup** (**Temperirter Haupt-**) **Zwelfers,** im XLI Bande, p. 1148.

Temperirte Hertzspecies, Augspurger, siehe **Species** (**Temperirte Hertz-**) **Augspurger,** im XXXVIII Bande, p. 1310.

Temperirte Hertzspecies, Brandenburgische, siehe **Species** (**Temperirte Hertz-**) **Brandenburgische,** im XXXVIII Bande, p. 1311.

Temperirte und kostbare Hertzspecies, Zwelfers, siehe **Species** (**Temperirte und kostbare Hertz-**) **Zwelfers,** im XXXVIII, Bande, p. 1311.

Temperirte Länder, siehe *Zonæ*.

Temperirte Stahl-Tinctur, Zwelfers, siehe **Stahl-Tinctur** (**Temperirte**) **Zwelfers,** im XXXIX Bande, p. 991.

Temperius, (Wilhelm, mit dem Zunahmen) Bischoff zu Poitiers, siehe **Wilhelm.**

Temperofen, Kühlofen, ist in der Glas-Hütte, der am Glas-Ofen angebauete, und von demselben erhitzte Ofen, in welchem die Temper-Hafen oder Töpffe auf gesiebter Asche nach der Seite liegen, und darein die noch glüenden von Glas verfertigten Stücke zum Abkühlen getragen werden.

Tempest, wird auf dem Meer ein hefftiger Sturm genennet, welcher das Meer unruhig macht.

Tempest von Stella, Geschlecht, siehe weiter unten **Tempest St . . .**

Tempest von Tong, Geschlecht, siehe weiter unten **Tempest To . .**

Tempest, (Wilhelm) ein Engelländer, ist ein Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschafften zu Londen. **Rathlefs** Geschichte der jetztl. Gelehrten III Theil p. 263

Tempesta, (Anton) ein Römer, welcher in dem Anfange des 17 Jahrhunderts floriret, und von dem man unter andern hat

1. Figure di 60 sorti d' Vecelli aggiunte all' opera del Valli, nella quale si dichiara la natura de' medesimi, Rom 61 in 4.
2. Figure intagliate nell' Uccelliera di Gio. Pietro Oliva ebend. 1622 in 4.
3. Recens, prout hodie jacet, urbis Romae prospectus, Rom 1603 in 12.
4. Metamorphoseon, sive transformatio Ovidiana in Kupffern, Amsterdam in 4.

Barberini Biblioth. **Draudii** Bibl. Class. p. 1250.

Tempesta, (Dominicus) ein Römer, lebte zu **Clemens** VIII Zeiten, und schrieb in Lat. und Ital. Sprache vitas Summorum Pontificum a Christo Jesu ad Clementem VIII cum effigiebus eorum ex nummis ac picturis excerptis, welche zu Rom 1596 in 8 gedruckt, und ebendaselbst 1600 wieder aufgelegt worden. **Mandos.** Bibl. Rom. **Hallervord.** Bibl. Cur. p. 63.

TEMPESTAS, siehe **Sturm,** im XL Bande, p. 1407; ingleichen **Sturm-Wind,** im XL Bande, p. 1437; wie auch **Witterung.**

TEMPESTAS, oder das **Wetter,** wurde von denen Römern als eine Göttin verehret. **L. Scipio** gelobte ihr einen besondern Tempel, als er in der See bey Corsica einen schweren Sturm erlitte. **Ovidius** Fast. Lib. VI v. 193. **Heinsius** ad Ovid. l. c. Andere wollen, daß **M. Marcellus** Stiffter desselben gewesen. **Neapolis** ad Ovid. l. c. **Gyrald** Syntagm. I. p. 59. Wenigstens stand er in der Region der Stadt, und zwar vor dem Capenischen Thore an der Appischen Strasse. **Neapolis** l. c. **Nardinus** Lib. III c. 2. Es wurde ihr ordentlicher Weise ein schwartzes Lamm geopfert. **Virgil.** Aen. III v. 210. **Servius** und **Cerda** ad Virgil. l. c.

TEMPESTAS NUBILA, siehe **Trübes Wetter.**

TEMPESTAS PROCELLOSA MARIS INDICI, siehe **Orcan,** im XXV Bande, p. 1749.

TEMPESTATE ALIO FERRI, siehe **Verschlagen.**

TEMPESTATES ANNI QUATUOR, die vier Jahr-Zeiten sind Frühling, Sommer, Herbst und Winter, welche aber nicht aller Orten des Erdbodens gleichen Anfang und gleiche Beschaffenheit haben.

TEMPESTATIS EXCEPTIO. **Ausgenommen Hagel, Wind, Heerreiß, Heier, und Flugfeuer,** oder **Hagel und Heier,** oder **Wetter-Schaden;** worzu auch noch andere zu setzen pflegen: Mißwachs, Krieg, Ungewitter, Brand, Rauben ꝛc. welches GOtt gnädiglich verhüten wolle. Geschieht solches, inner drey Tagen anzuzeigen, hierüber ein billiger Abgang gemachet werden soll. Dieses und dergleichen sind

gar gewöhnliche und nützliche Clausuln, welche bey Verpachtung derer Land-Früchte, oder Decem, oder auch gantzer Land-Güter dem darüber errichteten Instrumente, oder Pacht-Contracte einverleibet werden, um solcher Gestalt allen sonst daher zu besorgenden Irrungen und Streitigkeiten zwischen Pachtern und Verpachtern vorzukommen, wer alsdenn den daher entstehenden Schaden tragen, und in wiefern dem Pachter dieserwegen nach Befinden ein billigmäßiger Nachlaß des bedungenen und versprochenen Pacht-Geldes geschehen solle. **Wehner** in Observ. Pract. Lit. A. v. **Ausgenommen Hagel** ꝛc.

TEMPESTATUM CONCITATORES, siehe **Wetter-Macher.**

TEMPESTATUM VIS, siehe **Sturm zur See**, im XL Bande, p. 1436.

Tempeste, (Anton) ein berühmter Italienischer Mahler. Er war von Florentz gebürtig, und erlernte die Mahlerey unter dem bekannten Niederländer **Strada**, welcher damahls den Pallast des Groß-Hertzogs von Florentz, mit denen Schlachten, welche noch heut zu Tage darinnen bewundert werden, auszierte. Nachdem er einige Jahre bey seinem Lehrmeister sich aufgehalten, gieng er mit selbigem nach Rom, und verfertigte daselbst viele trefliche Wercke. Sonderlich wuste er Schlachten, Jagten, Aufzüge und allerhand Thiere treflich vorzustellen. Er pflegte auch im Kupffer zu stechen, und werden seine Stücke noch heut zu Tage sehr gesucht. Er starb 1630. **Felibien** Entretiens sur les peintres.

TEMPESTIVA INGENIA, sind die sich weder zu spät, noch zu früh, sondern zu rechter Zeit als reiff zu vollkommen sich erzeigen. **Langens** Protheoria Erud. p. 110.

Tempest von Stella, ein uraltes Englisches Geschlechte, welches von **Richard Tempest**, so 1307 gestorben, hergeleitet wird. Desselben Sohn gleiches Nahmens, hatte 1343 die Aufsicht über die Stadt Berwick, und 1359 war er einer von den Deputirten, welchen der König **Eduard** III völlige Gewalt gegeben, den mit den Schotten geschlossenen Stillstand bey Kräfften zu erhalten. Von dessen Nachkommen zeugte **Nicolaus Tempest von Stella**, der 1622 den 23 December von **Jacob** I. zum Baronet erhoben wurde, **Thomas**, welcher mit des Ritters **Tempest** von Bracewell Tochter, **Dorotheen**, unter andern **Richarden** und **Thomas** zeugte. 1) **Richard Tempest**, wurde durch **Saren Cambel** ein Vater **Thomas**, der bey seinem 1690 erfolgten Tode **Frantzen** nach sich ließ, welcher 1698, da er noch unmündig war, zu Montpellier das Zeitliche gesegnete. 2) **Thomas**, des obgedachten **Richards** Bruder, bekam mit **Elisabeth**, einer Tochter **Richard Brathwaite** von Warcop, 3 Söhne, von welchen **Thomas** und **Richard** ohne Kinder abgegangen; **Nicolas** aber 1698, nach seines Vetters **Frantzens** Tode, die Würde eines Baronets erbte, und noch 1728, wiewohl ohne Kinder, lebte. *The English Baronets* T. I. p. 250.

Tempest von Tong, eine alte Englische Familie, in welcher **Rogerius Tempest** zu des Königs **Stephans** Zeiten gelebt, und dem Ritter-Sitz Bracewell in Craven in der Grafschafft York besessen. Er stifftete die Priorey von Bolton, und war ein Groß-Vater **Richards**, welcher unter **Heinrichen** III florirte, und dem Abte von Kirckstall das Jus Patronatus über die Kirche zu Bracewell gab. Dieses letztern Enckel **Rogerius**, so unter **Edvarden** I. 1283 gelebet, heyrathete **Alicen, Walthers von Waddington** Tochter und Erbin, und wurde ein Großvater **Johannis**, welcher die Ritter-Sitz Bracewell und Waddington besaß. Dieses **Johannes** Urenckel, gleichfals **Johann** genannt, war unter **Heinrichen** VI Sheriff der Grafschafften York und Lincoln, und hinterließ **Nicolasen**, dessen Sohn unter **Heinrichen** VIII 1517 Sheriff von Yorkshire war, und unter andern **Heinrichen** nach sich ließ. Derselbe heyrathete **Christophs Mirfield** von Tong Tochter und Erbin, da denn seine Nachkommen ihren beständigen Sitz zu Tong in Yorkshyre gehabt haben. Von denselben wurde **Johann Tempest** von Tong den 25 May 1664 zum Baronet erhoben und zeugte mit **Henriette Catharinen**, des Ritters **Heinrichs Cholmley** Tochter, **Heinrichen** und **Georgen**. Der älteste, **Heinrich**, starb ohne Erben bey seines Vaters Leben, und also folgte in der Würde eines Baronets der jüngere, **George**, welcher noch 1728 florirte, und von seiner Gemahlin, **Annen, Eduards Franck** von Campsale Tochter, unterschiedliche Kinder hatte. *The English Baronets* T. II p. 398.

TEMPETE, siehe **Sturm**, im XL Bande, p. 1407.

TEMPI, siehe *Tempo*.

Tempi, eine kleine Stadt auf der Insel Sardinien gegen Norden gelegen.

Tempi, ein Prälat und Ertz-Bischoff von Nicomedien, und ehemahliger Päbstlicher Gouverneur zu Viterbo, hat an unterschiedenen Höfen die Stelle eines Päbstlichen Internuncii und Nuncii versehen, als im Jahr 1736 wurde er an des Herrn **Valenti Gonzaga** Stelle, der den 19 Mertz von Brüssel abgereiset, zum Internuncio von Brüssel ernennet, woselbst er auch das folgende Jahr 1737 den 29 Januar. anlangte, und 1738 im November den Caracter eines würcklichen Nuncii annahm. Von hier solte er das darauf folgende Jahr in eben dieser Qualität nach Cöln gehen, es wurde aber hernach an seiner statt Herr **Crivelli** dahin abgeschickt. In diesem jetzt lauffenden 1744 Jahre hat er den Nuncium **Oddi**, welcher in dieser Qualität an dem Portugiesischen Hofe stund, ablösen sollen. **Ranffts** Geneal. Nachr. 1726 p. 723 1737 p. 862. 1738 p. 772. **Ebendesselben** Geneal. Nachr. I Band, p. 381. V Band, p 1062. **Schumans** Geneal. Handb. p. 276.

Tempier, ein General, siehe **Tampier**, (Graf von) im XLI Bande, p. 1646.

TEMPLA, siehe **Tempel**, ingleichen *Templum*.

TEMPLA, heissen bey dem **Vitruvius** die Latten auf dem Dache, woran man die Ziegel zu hengen pfleget.

TEM-

TEMPLA (JUS CIRCA) das Recht derer Tempel, oder Kirchen, siehe **Kirche**, im XV Bande, p. 729. u. ff. desgleichen **Tempel.**

TEMPLA INACHIA, sind bey dem **Claudiano**, de Conf. Prob. & Olybr. v. 196 so viel als der Tempel der Juno zu Argos, welcher diese Benennung von dem Inacho, dem ersten Könige dieser Stadt, hat, und sonsten der vornehmste unter denen war, worinne die Juno in Griechenland verehret wurde.

Templa Julia, sind bey dem **Ovidio** de Ponto Lib. IV. Epist. V, 21. so viel, als der Tempel der Veneris genetricis, welchen dieser Göttin **Julius Cäsar** A. M. 3902 von der Schlacht bey Pharsalo gelobete, und hernach auf seinem Foro nahe an dem Comitio, und an der Via sacra auferbauete. Es ließ ihn hernachmahls der Kayser Adrianus wieder repariren, und pflegte insonderheit in selbigem den Rath zusammen kommen zu lassen. Einige wollen, daß aus ihm die jetzige Kirche di S. Maria Liberatrice errichtet worden, andere aber, daß er mit sammt dem Foro völlig vergangen sey.

TEMPLA JUNONIA, sind bey dem **Ovidio** Trist. II, 291. so viel, als die Tempel der Juno überhaupt, dergleichen sich aber für andern Orten insonderheit zu Argis, Samos, Sparta, Mycene, Carthago und Rom befanden.

TEMPLARII, siehe **Tempel.**

TEMPLARII, Orden, siehe **Tempelherren.**

TEMPLARII EQUITES, siehe **Tempel-Herren.**

TEMPLARIORUM EQUITUM ORDO, siehe **Tempel-Herren.**

TEMPLA STATIONUM, siehe **Station zu Rom**, im XXXIX Bande, p. 1284.

TEMPLE, siehe **Tempel.**

Temple, ein schlechter Ort und offener Flecken in Irrland in der Grafschafft Tyrone. **Melissantes** Geogr. Nov. I Th. p. 477.

Temple, ein uraltes Englisches Geschlechte, welches von einem jüngern Sohne des **Leofrik**, der noch vor **Wilhelms** des **Eroberers** Zeiten Graf von Chester gewesen, herstammet, und von dem in der Grafschafft Leicester in dem Hundret von Sparkenhoe gelegenen Rittersitze Temple den Nahmen angenommen. Unter des Königs **Johannis** Regierung lebte **Heinrich** von Temple, welcher nicht nur den Rittersitz Temple, sondern auch Klein-Shepey besaß, und **Johann** von Temple nach sich ließ. Derselbige verehrte zu **Heinrichs** III Zeiten der Abtey von Miravall einige Lande in Shepey, und war ein Großvater **Nicolasens**, welcher **Richarden** zum Sohne hatte. Dieses **Richards** Sohn, **Nicolas** von Temple, starb 1506, und liegt in der Kirche zu Shepey begraben. Von seinen Nachkommen war **Peter** Temple, welcher unter **Eduards** VI, und **Elisabeths** Regierung unterschiedliche Rittergüter, in der Grafschafft Warwick, und Stow in der Grafschafft Buckingham käuflich an sich brachte. Er hatte unterschiedliche Kinder, von denen **Johann** und **Wilhelm** zu mercken:

I. **Johann** von Temple folgte seinem Vater, und hinterließ bey seinem Tode, der 1603 erfolgte, von **Susannen**, einer Tochter und Miterbin **Thomas Spencer** von Everton, 6 Söhne, von welchen **Thomas** 1613 von **Jacoben** zum Baronet erhoben wurde. Dieser **Thomas** von Temple wurde bey seines Vaters Lebzeiten zum Ritter geschlagen, war unter **Carls** I Regierung ein Parlaments-Herr wegen der Stadt Buckingham, und starb bald nach **Carls** I, Hinrichtung. Sein Sohn **Richard** wurde von **Carln** II, zu dessen Wiedereinsetzung er alles mögliche beygetragen, zum Ritter des Bades gemacht. Er hat von 1660 bis an seinen Tod, der ihn 1694 wegnahm, allen Parlamenten wegen der Stadt Buckingham beygewohnt, und mit **Marien**, einer Tochter N. **Knaps** von Weston 4 Söhne gezeuget. Von denselben wurde der älteste, **Richard** Temple nach seines Vaters Tode erwehlet, wegen der Stadt Buckingham in dem Parlamente zu sitzen, und 1705 war er ein Glied des Parlaments wegen der Grafschafft Buckingham. In dem Spanischen Successions-Kriege ließ er seine Tapfferkeit in Flandern sehen, und wurde von der Königin **Annen** zum General-Lieutenant ernennet; der König **George** I aber, der ihn den 26 Octobr. 1714 zum Baron Cobham, und den 17 April 1718 zum Vicomte von Cobham erhoben, schickte ihn als ausserordentlichen Abgesandten an den Kayserlichen Hof. Er lebte noch 1728 als Königl. Geheimer Rath, Obrister über das Regiment der Königl. Garde zu Pferde, und Gouverneur der Insel Jersey, hatte aber von seiner Gemahlin **Annen** einer Tochter **Edmunds Halsey** von Southwarck, noch keine Erben.

II. **Wilhelm** von Temple, obgedachten **Johannes** Bruder und **Peters** achter Sohn, studirte zu Cambridge, und gieng mit **Philipp Sidney** in die Niederlande, welcher ihn vor seinem Tode dem grossen Grafen von **Essex** recommendirte. Bey demselben vertrat er die Stelle eines Secretarii; retirirte sich aber nach dessen Falle nach Irrland, alwo er zu Dublin in dem Collegio der Dreyfaltigkeit die Stelle eines Probsts erlangte, und 1636 in dem 72 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnete, nachdem er Commentarium pro defensione Mildapetti de unica Rami methodo servanda, explicationem quæstionum physicarum & ethicarum, u. a. m. geschrieben; von ihm folget auch ein besonderer Artickel. Er hinterließ von N. **Harrison** 2 Söhne von denen der älteste, **Johann**, unter der Regierung **Carls** I, der ihm zum Ritter geschlagen, ein Mitglied des Geheimden Raths, und zuletzt Rollen-Verwahrer in der Cantzley von Irrland war ꝛc. Er hat die Historie von der Irrländischen Rebellion beschrieben, und 1677, da er sein Leben auf 77 Jahr gebracht, das Zeitliche verlassen. Es folget von ihm ein besonderer Artickel. Von seinen 4 Söhnen, die ihm des berühmten D. **Hammonds** Schwester gebohren, sind **Wilhelm** und **Johann** zu mercken.

1) Der älteste, **Wilhelm**, von dem der nachfolgende Artickel handelt, wurde zum Baron creiret, und starb 1698 in dem 70 Jahre seines Alters,

nachdem

nachdem ihm Dorothea Osborne unterschiedliche Kinder gebohren. Von denselben erlangte der eintzige Johann Temple, von dem auch ein eigener Artickel folget, ein mannbares Alter, und zeugte mit einem Frauenzimmer aus der Frantzösischen Familie de Pleßis 2 Töchter, davon die älteste, Elisabeth mit Johann Temple verehlichet worden 2) Johann Temple, vorerwehnten Wilhelms jüngerer Bruder, wurde von Carln II zum Ritter geschlagen, nachdem er in dem Unterhause des Parlaments von Irrland noch vor seinem 30 Jahre Vorsprecher gewesen. Nach diesem ernennte ihn der König Carl II zum Procurator, und folgends zum General-Advocaten, welche Aemter er auch unter Jacoben und Wilhelmen III mit grosser Geschicklichkeit versahe. Endlich aber begab er sich auf seine Güter, die er in East-Sheen in der Grafschafft Surry an sich gekaufft, zur Ruhe, und starb daselbst 1704 in seinem 72 Jahre. Mit seiner Gemahlin, des Ritters Abrahams Narner Tochter, hat er, nebst 7 Töchtern, 3 Söhne gezeuget. a) Der jüngste Sohn, Wilhelm, starb jung. b) Der mittelste, Johann, hat obgedachter massen des Baronets Johann Temple Tochter, Elisabeth, geheyrathet, und mit derselben unterschiedliche Kinder gezeuget. c) Der älteste, Heinrich Temple, wurde den 9 Febr. 1723 von Georgel zum Baron Temple von Moual-Temple in der Grafschafft Sligo, und zum Vicomte Palmerston von Palmerston in der Grafschafft Dublin erhoben. Er bekleidete 1728 die Stelle eines Königl. Geheimen Secretarii bey der Schatzkammer in Irrland, und hatte von seiner Gemahlin Annen, einer Tochter Abrahams Houblon, 2 Söhne, Heinrichen und Richarden, nebst 2 Töchtern am Leben. *The British Comp.* T. I. p. 356. *The Irish Comp.* p. 262.

Temple, (Johann) ein Englischer Historicus, that in seiner Jugend verschiedene Reisen, wurde von Carln I zum Maitre des Robes in Irrland gemacht, und hernach ein Mitglied des Geheimden Raths zu Dublin. Als sich aber 1641 eine Rebellion in Irrland anspönne, wurde er nebst noch 3 andern Geheimden Räthen arretirt, 1644 wieder auf freyen Fuß gestellt, und zu einem Mitglied des Parlaments in Engelland erwehlet, darinne er bis 1648 saß, in welchem Jahre man ihn nebst andern Gliedern daraus verstieß, welche die Friedens-Bedingungen gebilliget hatten, so man mit Carln I auf der Insel Wight geschlossen. Er lebte darauf als eine Privat-Person; bis er 1660 das Amt, so er zuerst in Irrland verwaltet, wieder antrat, und daselbst 1677 im 77 Jahre verstarb. Man hat von ihm in Englischer Sprache eine Beschreibung der Rebellion, so sich 1641 in Irrland ereignet welche zu Londen 1646 in 4. heraus gekommen. Wood Athen. Oxon.

Temple, (Johann) der eintzige Sohn, Wilhelm Temples und ein Enckel von Johann Temple. Nachdem ihm sein Vater eine sorgfältige Auferziehung gegeben, that er eine Reise in Franckreich, alwo er ein ziemlich freyes Leben führte, dennoch aber mit Mademoiselle de Pleßis eine sehr vortheilhafftige Heyrath schloß, wodurch er 100000 Thaler an barem Gelde, und das Recht zu noch 50000 andern erhielt. Weil er nun über dieses von seinem Vater ein grosses Vermögen zu hoffen hatte, und ihm zu Anfange des Aprils 1689 der König Wilhelm III die Stelle eines Kriegs-Secretarii, welche jährlich zum wenigsten 2000 Pfund Sterlings einbrachte, auftrug, so sahe ihn jedermann für eine Person an, welche mit ihrem Glücke auf alle Weise zu frieden zu seyn Ursache hätte. Dessen ungeachtet sprang er den 14 (24) April des gedachten Jahres aus einem Boot, worinnen er befohlen, daß man ihn unter der Brücke zu Londen durchführen solte, freywillig in die Temse, und ertränckte sich, ohne daß man ihn hätte retten können, welches zu hindern er alle ersinnliche Vorsorge getragen. Er gab dem Schiffer ein Brieflein, darinne diese Worte stunden: Meine Thorheit hat mich bewogen, ein Employ anzutreten, zu welcher ich nicht tüchtig bin, zum grossen Nachtheil des Königs Sachen. Ich bitte GOtt, daß er Seine Majestät seegne und ihr einen bequemern Diener verschaffen wolle, als ich war. Dieses wolten einige auslegen, daß er zu dem Kriegs-Secretariat sich untüchtig gefunden hätte, andre aber, daß er in den Irrländischen Angelegenheiten aus guter Meynung den Rath gegeben, sich mit Tyrconel in Tractaten einzulassen, und dem General Hamilton, den Wilhelm gefangen hielte, zu trauen, als welcher versprach, alle Sachen mit Tyrconel zu einem baldigen Schluß, und also Irrland ohne Schwerdstreich in der neuen Regierung Hände zu bringen. Einmahl bekam hierdurch Tyrconel erst rechte Zeit sich in Verfassung zu setzen, und betrog so wohl den König Wilhelm, als Temple, der beydes ihm und Hamilton wegen der mit selbigen gepflogenen Freundschafft allzu unvorsichtig getrauet, woraus denn der so beschwehrliche und gefährliche Irrländische Krieg entstunde, und die, welche den König gantz andern Rath gegeben hatten, nun gar sehr darüber frohlockten, und absonderlich den jungen Temple aufs schärffste durchzogen. *The compleat history of England* Vol. III. p. 521. *Memoires de la derniere revolution d' Angleterre* Vol. II. p. 290. Burnet. mem.

Temple, oder Tempellus, (Wilhelm) ein Sohn Peters von Temple, studirte in dem Königlichen Collegio zu Cambridge, legte sich auf die Philosophie, und besuchte mit Philipp Sidneus fremde Länder, wurde darauf bey dem Grafen von Essex Secretarius, blieb bis 1601 bey demselben, wurde aber nach dessen Fall aus Engelland verbannet; worauf er sich nach Dublin begab, daselbst Probst wurde, und um 1626 im 73 Jahre verstarb. Man hat von ihm:

1. Commentarium pro defensione Mildapetti de unica Rami methodo servanda contra Diplodophilum, Londen 1581 in 8. welches Buch zu Franckfurt 1558 in 8. auch gedruckt worden.
2. Explicationem aliquot quæstionum physicarum & ethicarum cum epistola ad *Joh. Piscatorem* de *Rami* dialectica, ebend.

3. Ana-

3. Analysin logicam triginta Psalmorum priorum, Londen 1611 in 8.

4. Petri Rami Dialectica cum Scholiis, wobey von ihm eine Disputation de Porphyrianis Prædicabilibus, ingleichen epistolæ de P. Rami Dialectica contra Joann. Piscatorem defensio befindlich ist, Frf. 1591 in 8.

Wood Athen. Oxon. Draudii Bibl. Class.

Temple, (Wilhelm) ein berühmter Engelländischer Minister, war, wie aus dem vorhergehenden Geschlechts-Artickel zu ersehen, ein Sohn Johann Tempie, und 1628 zu Londen gebohren. Er legte den ersten Grund seiner Studien zu Penthurst bey Heinrich Hammonden, seiner Mutter Bruder, ferner zu Bishop Stratford unter Leighius, dem er seine Wissenschafft im Lateinischen und Griechischen gröstentheils zu dancken hatte, und letztlich auch zu Cambridge unter dem berühmten Cudworth, worauf er 1648 seine Reise in fremde Länder antrat, und nachdem er sich einige Jahre in Franckreich, Holland und Deutschland aufgehalten, 1654 in sein Vaterland zurücke kehrte. Ob man nun gleich bald darauf ihm unterschiedliche Bedienungen antrug, so nahm er doch keine derselben an, bis er 1660 zu einem Mitglied von der Convocation ernennet wurde. Zwey Jahr darauf ward er von dem Grafen von Caslow nebst seinem Vater zu dem Parlement in Irrland abgeordnet, und ferner 1665 ingeheim nach Münster abgeschickt, um zwischen dem dasigen Bischoffe und dem Könige von Engelland ein Bündniß wider Holland zu schliessen, welches er nach Wunsch ausgerichtet Nach diesem ward er Baronet, und Resident zu Brüssel, muste aber 1668 incognito eine Reise nach Londen vornehmen, von dannen er sogleich wieder als Gesandter nach dem Haag geschicket wurde, allwo er die Triple-Alliantz zwischen Engelland, Schweden und Holland in wenig Tagen zu Stande brachte. Bald darauf arbeitete er an einen Frieden zwischen Spanien und Franckreich, welcher so dann zu Aachen geschlossen wurde, und vermittelte ferner, daß auch der Kayser und König von Spanien der bemeldeten Alliantz beytraten. Im folgenden Jahre ließ sich der König Carl II durch die Frantzosen gewinnen, und Temple bekam nach seiner Zurückkunfft aus Holland von demselben Befehl, sich abermahl nach dem Haag zu verfügen, und daselbst zu einem Kriege wider die Holländer die nöthige Einrichtung zu machen. Allein er weigerte sich solches mit grosser Beständigkeit, daß man ihm auch die Gelder, so man ihm vom Hofe wegen seiner Gesandschafft schuldig war, nicht bezahlte, und gieng sodann aus Verdruß auf sein ohnweit Richemond gelegenes Land-Gut Shene, allwo er die Zeit zum studiren anwendete. Jedoch ward er 1673, als der König Friede machen wolte, zurück geholet, und zu Schliessung der Westmünsterischen Tractaten gebraucht. Man both im auch hierauf eine Gesandschafft an den Spanischen Hof, ingleichen eine Staats-Secretarien Stelle an, von welchen beyden er eines wehlen solte; allein er schlug das erste wegen seines alten und krancken Vaters aus; das andere aber blieb unterwegens, weil er die dafür erforderte Gelder nicht zu bezahlen hatte. Im Jahr 1674 ward er zu den Niemägischen Friedenshandlungen geschickt, allwo er beynahe um sein Leben hätte kommen können. Er wolte zu Niemägen, wohin er sich zu Anfang des Julii gedachten Jahres begab, keinen öffentlichen Einzug halten, um dadurch die bey dergleichen Gelegenheiten sich ereignende Rang-Streitigkeiten, in Ansehung der andern Gesandten zu vermeiden; nichts destoweniger, ließ ihm der Magistrat daselbst die Stücken lösen, welche Höfflichkeit eben ihm aber beynahe das Leben gekostet hätte. Denn als er mit seinen 2 zu 6 Pferden gespanneten Carossen, einem Pack-Wagen und 8 Hand-Pferden, daselbst die Brücke paßirte und die Pferde über dem Schiessen scheu wurden, so machten sie durch ihr Springen auf denen daselbst unachtsam hingeschmissenen Brettern ein solches Geprassel, daß sie darüber noch wilder wurden, und beynahe mit dem Ambassadeur in den Fluß setzten. Die Bedienten aber fielen ihnen noch zu rechter Zeit in die Ziegel, und machten, daß ihr Herr vor die ihm erwiesene Höfflichkeit, mit einem kleinem Schrecken davon kam. Er pflog während seines Aufenthalts im Haag mit dem Printzen von Oranien viele Unterredungen, welche dessen nachmahlige Vermählung mit der Printzeßin Marien angegangen. Nach diesem ward er 1677 wieder nach Engelland beruffen, um an Conventry Stelle Staats-Secretarius zu werden, er verlangte aber, daß man ihn lieber zu Niemägen lassen möchte, biß die Partheyen unter einander einig worden, schlug auch hiernächst eine Gesandschafft nach Franckreich aus, und ward endlich über die sehr unbeständige Entschliessungen des Hofes so verdrießlich, daß er sich wieder auf sein Land-Gut verfügte. Nichts destoweniger verwaltete er einige Zeit hernach die dritte Gesandschafft nach Holland, war auch 1678 bey dem Niemägischen Friedens-Schluß zugegen, wovon wir den Verlauff der gantzen Sache etwas umständlicher erzehlen wollen. Franckreich solte nach geschehener Ratification des Friedens die eroberten Plätze in den Niederlanden ausliefern, und die Holländer befahlen ihrem Gesandten Beverning durchaus nicht anders als auf diese Bedingung den Frieden zu schliessen. Weil aber die Frantzosen nicht nachgeben wolten, so schickten die Staaten den von Leuwen nach Engelland, dem König davon Nachricht zu ertheilen. Dieser wolte die Sache kaum glauben, und stelte den Frantzösischen Gesandten darüber zur Rede, welcher bekräfftigte, was der von Leuwen gesagt hatte. Den König verdroß solches hefftig, Temple bekam Befehl unverzüglich nach Holland zu reisen, und einen neuen Tractat mit denen Staaten zu schliessen, vermöge dessen er sich von neuen verbindlich machte, diese Crone, im Fall sie binnen einer gesetzten Zeit zur Auslieferung der Flandrischen Festungen sich nicht verstehen wolte mit Krieg zu überziehen. Temple und von Leuwen giengen im Monat Julio zu Schiff, und als sie im Haag ankamen, machte man dem ersten das Compliment: Seine Ankunfft in Holland, wäre wie diejenige der Schwalben, die allezeit das gute Wetter mitbrächten. Der Printz von Oranien freuete

sich nicht wenig diesen geschickten Staats-Mann wieder zusehen, und zweiffelte nun nicht mehr, daß der Krieg seinen Fortgang haben, oder Holland zum wenigsten sich eines bessern Friedens zu erfreuen haben würde. Temple rieth sogleich seinem gehabten Reiß-Gefehrden dem von Leuwen, auf einem Land-Hauß ein Gastmahl anzustellen, und dazu den Bürgermeister Hooft von Amsterdam, die von Harlem und Rotterdam, Tilt und Paats, nebst noch einigen der vornehmsten Regiments-Personen zu bitten, welche bisher mit dem grösten Eiffer die von Franckreich vorgelegten Friedens-Bedingungen anzunehmen gerathen hatten. Er that solches: Die Friedens-Eifferer erschienen: Bey der Tafel, mit diesen wurde man mit einander bekannt, durch die Bekanntschafft vertraulich; man sprach von den Angelegenheiten des Staats, vom Krieg, vom Frieden, von der Neigung des Königs von Engelland, von dessen Aufrichtigkeit Temple und Leuwen viel Redens machten. Paats blieb bey seiner Meynung, die andern aber sahen die Sache genauer ein, sie beherzigten das Wohl ihres Vaterlandes, sie fanden, daß sie Franckreich mit denen letzten Tractaten nur hinter das Licht geführet. Sie hörten demnach mit Vergnügen die Versicherungen, die ihnen Temple im Nahmen seines Königs gab. Hooft war nicht so bald nach Amsterdam kommen, so trug er dem Rath daselbst die Sache vor, und erhielt so viel über die vom Frieden gantz eingenommne Gemüther, daß sie den Krieg wolten fortführen, im Fall sich Franckreich wegen Auslieferung der Städte in Flandern nicht aufrichtiger bezeigen würde. Es schloß daher Temple mit denen Staaten einen Tractat dieses Inhalts: Daß wo Franckreich binnen 14 Tagen sich nicht erklären würde, offt gedachte Plätze auszulieffern, der Krieg seinen Fortgang haben, und der König von Engelland gehalten seyn solte, mit gesammter Hand die Waffen gegen diese Crone zu führen. Wie wohl nun zu Ausführung dieser Tractaten alle Anstalten waren vorgekehret worden, und nur noch 5 Tage von dem angesetzten Termin übrig, so bekam die Sache auf einmahl wieder ein gantz anders Ansehen. Temple hatte ohngefehr 8 Tage zuvor den geschlossenen Tractat mit Holland nach Engelland geschickt, als Du Cros, ein ausgesprungener Mönch, der den Nahmen eines Schwedischen Agenten führete, nach dem Haag kam, und ihm den Befehl vom König brachte, daß er sich eilends nach Nimwegen begeben, und daselbst die Schwedischen Gesandten im Nahmen des Königs dahin bereden solte, sich gegen die Frantzösische zu erklären, daß sie nicht nur darein willigten, daß Franckreich die bewusten Plätze in Flandern wieder herausgeben möchte, sondern auch, daß sie den König von Franckreich darum bäten, den Frieden zum Besten, der gemeinen Christenheit, nicht länger aufzuschieben. Hiernächst solte er auch obgemeldete Gesandten versichern, daß der König von Engelland sein möglichstes thun würde, damit denen Schweden alles solte wieder herausgegeben werden, was sie im letzten Krieg verlohren hätten. Temple verfügte sich mit dieser neuen Zeitung zum Pensionario Flagel; beyde waren darüber so bestürtzt, daß sie nicht wusten, was sie daraus machen solten. Du Cros hatte schon allen Deputirten der Städte davon Nachricht gegeben, und ihnen zugleich gesagt: Daß die beyden Könige wegen der Friedens-Bedingungen gantz völlig überein kommen wären, und daß Temple alle Artickel schon zu Nimwegen finden würde. Dieses war in der That eine seltsame Verwirrung; Temple sagt darüber in seinen Memoiren p. 331. Es hätte seit dem Salomo niemand genungsam untersuchet, wie vielen Veränderungen und Zufällen die Sache dieser Welt unterworffen wären, wie sehr die geschicktesten und erfahrensten Leute sich in dem Urtheilen über zukünfftige Dinge betrögen, und wie öffters die allergrösten Veränderungen von den kleinesten Umständen und Zwischen-Fällen herrührten. Als er wieder zurück nach Engelland gekommen wäre, sagt er weiter, und sich erkundiget hätte, woher doch diese schnelle Veränderung ihren Ursprung genommen hätte, sey ihm von dem Hertzogen von Yorck die Antwort ertheilet worden: Er hätte nichts darum gewust, in dem er denselben gantzen Morgen auf der Jagd gewesen wäre. Der König habe schertzweise zu ihm gesagt: **Du Cros, der lose Schelm, ist keiner gewesen, als ihr alle mit einander.** So viel habe er in Erfahrung bringen können, daß die gantze Sache des Morgens in einer Stunde in dem Zimmer der Hertzogin von Portsmouth mit dem Frantzösischen Gesandten auf einmahl richtig gemacht und ausgefertiget worden. Liniers in seiner Hist. de Louis XIV. T. IV. p. 391. meldet, Temple sey so voller Verdruß über diese Art zu tractiren gewesen, daß er solchen nicht hätte verbergen können. Denn als die 3 Frantzösischen Gesandten zu ihm gekommen wären, und den Tractat bey ihm hätten unterschreiben wollen, hätte er unter dem Vorwand einer Unpäßlichkeit sie in einem Schlaff-Rock und in einer Schlaff-Mütze empfangen, welchen Umstand le Clerc in seiner Hist. de Prov. un. T. III. p. 392. ebenfals anführet, gleichwohl findet sich bey dem Ritter Temple kein Wort davon, wohl aber, daß er ehedessen den Frantzösischen auf die Art in Londen empfangen habe. Als er nach diesen abgelegten Verrichtungen wieder nach Engelland kam, ward er Geheimer Rath. In Engelland hielt sich Temple bey den Factionen der Torris und Whighs neutral, weil er wohl sahe, daß der Eiffer beyderseits zu weit gieng; er suchte zwar auf der einen Seite die Hitze zu mäßigen auf der andern aber die Gemüther leutsinniger zu machen; da er aber damit nichts ausrichtete, sagte er einstens zu dem König sehr artig: **Ich bilde mir fest ein, man dörffte mich an einem schönen Morgen aus der Cammer der Gemeine, und des Abends aus dem Königl. Rath stossen.** Bey solchen ungestümmen Verwirrungen, wobey die Affecten alles, und die Vernunfft nichts that, gieng der Ritter Temple nach Scheen, auf sein angenehmes Land-Gut, um daselbst nach Art vieler grossen Leute, wenn sie die Thorheit der Welt haben erkennen lernen, sein Leben in Ruhe zu beschliessen, dessen Ende auch im Jenner 1698 im 70 Jahr seines Alters erfolgte. Er hatte sich nicht so bald des Hofes

entzo-

entzogen, so wurde dessen Nahme, nebst derjenigen der beyden Lords: **Sunderland** und **Essex** vom Könige aus dem Register der Königl. Geheimen Räthe ausgestrichen. Seine Ambassaden haben ihm vieles Geld gekostet, davon ihm zwar einiges wieder gut gethan wurde. Er hätte sich grosse Reichthümer sammlen können, wo er sparsamer gewesen wäre. Daß er seinen Reichthum nicht übel angeleget, ist daraus abzunehmen, weil er sein Lust-Hauß nicht allein mit überaus raren Gemählden, als wovon er ein grosser Liebhaber gewesen, sondern auch mit kostbaren alten Statuen u. d. g. ausgezieret hatte, ohne daß er sich dadurch entkräfftet. Aus allem Thun dieses Staats-Mannes erhellet, daß er eines redlichen freyen und ehrliebenden Geistes gewesen sey; Von seiner Gelehrsamkeit; Wissenschafft und vortrefflichen Einsicht in politische Welt-Händel zeigen seine überaus nette und wohlgesetzte Schrifften. Der Großherrzog von Florentz, der sich eine Zeitlang in Holland aufgehalten, hatte vor ihn eine so grosse Freundschafft, daß er solche nachgehends mit ihm durch einen steten Brief-Wechsel unterhielte. **Burnet** ist in seinen **Memoires** T. IX. p. 83. auf den Ritter **Temple** nicht wohl zu sprechen, sondern nennet ihn einen Edelmann voller Hochmuth und Einbildung, welche er allenthalben mit einer anzüglichen Art hätte ausgelassen. Ferner sagt er von ihm, daß der Ritter **Temple** glaube, als sey die Welt von Ewigkeit her also gewesen und die Religion nur allein um des Pöbels Willen sey erdacht worden; dieses ist noch nicht genung; **Temple** ist seiner Meynung nach ein starcker Anhänger des Epicuri und der Chinesischen Secte des **Confucii** gewesen. Daß **Burnet** als ein Geistlicher, die Fehler seines Nächsten schärffer eingesehen, und sich durch den Nahmen des Confucii schrecken lassen, daß er darüber den Temple einen Atheisten gescholten, scheinet er aus einer Paßion geschrieben zu haben. Denn daß er kein Atheiste gewesen, zeigen hin und wieder die schönen und gottseligen Gedancken, als wovon insonderheit der Brief, den er an die Gräfin von Esser über den Verlust ihres Kindes geschrieben, voll ist. Auch sagt der Verfasser, welcher den kurtzen Entwurf seines Lebens geschrieben, daß er ihn öffters insonderheit bey dem Verlust seiner Kinder, und der von ihm so sehr geliebten Tochter **Diana**, diese Worte sagen hören: **HErr dein Nahme sey gelobet, dein Wille geschehe**, welche gewißlich keinen Ungläubigen, sondern vielmehr eine rechte Ergebenheit in den Willen GOttes an Tag legen. Sonsten war er ein Mann von einem lebhafften Geiste, hielt insonderheit gute Freundschafft, hatte aber doch öffters in seinen Affecten merckliche Abwechselungen. Wenn er einen Haß auf jemanden geworffen, konnte er denselben so wenig bergen, daß er auch allezeit sich erzürnete, so offte er von dergleichen Personen redete, oder dieselben zu sehen bekam. Er konnte es auch nicht wohl vertragen, wenn es etwan in Staats-Handlungen nicht nach seinem Sinne gieng, war dabey ein Feind von allen Hof-Schmeicheleyen, und wolte sich eben deswegen niemahls anders als in öffentlichen Verrichtungen gebrauchen lassen. Er ließ verschiedene Schrifften, welche aus dem Englischen ins Französische übersetzt worden, und in dieser letztern Sprache folgende Titel führen:

1. Memoires de ce, qui s'est passè dans la Chretientè, depuis le commencement de la guerre 1672, Jusqu'a la paix conclüe 1679; aus dem Englischen übersetzt, Amsterd. 1708 in 8.
2. Reponse a un libelle diffamatoire intitulè; lettre de M. du Cros a Mylord &c. Haag 1693 in 8.
3. Lettres de M. Temple ecrites durant son ambassade a la Haye, Haag 1700 in 8.
4. Lettres de M. Temple & autres Ministres d' Etat tant en Angleterre que dans les Pays etrangers; Haag 1700 in 2 Octav-Bänden, Londen 1702 in 8.
5. Lettres au Roi, au Prince d' Orange, aux Principaux Ministres d' Etat, & a d' autres Personnes.
6. Remarques sur l' etat des provinces unies des Pais-bas faites en l'an 1672; Haag 1692 in 12. Deutsch aber Nürnberg 1676 in 12.
7. Introduction a l' histoire d' Angleterre Jusqu'a Guillaume le conquerant, Londen 1699 in 8.
8. Oeuvres melèes; Utrecht 1694 in 12. Englisch Londen 1697 in 8.
9. Oeuvres posthumes; ebend. 1704 in 8.
10. Nouveaux memoires, contenant un detail interessant & curieux des intrigues de la cour d' Angleterre &c.

welchen letztern seine Lebens-Beschreibung beygefüget ist. **Burnet** Memoir. de son tems. *Memoirs* of the life and negotiations of Sir Wilh. Temple zu Londen 1714 gedruckt. **Niceron** Mem. T. XIII. **Hamb. Hist. Remarq.**

Temple-Bar, der Hof und Residentz der ehemahligen Tempelherren in Londen, welcher noch heutiges Tages daselbst zu sehen ist, einen grossen Umfang und Bezirck hat, und mit einer Mauer umgeben ist. Es wird solcher anjetzo, auf Königs **Eduard** III Ueberlassung, von denen Lawyers oder Esquirer, so Rechtsgelehrte sind, bewohnet, und in den innern und äussern eingetheilet. Man findet daselbst sehr schöne Gebäude, und einen sehr schönen Platz, allwo man spatziren gehen kan, wie auch einen schönen wohlangelegten Garten, und eine feine Bibliotheck. Wenn man zu dem Thore von Temple-Bar hinaus gehet, so lieget gerade aus das Palais von Sommerset, allwo die verwittibte Gemahlin **Carls** II residirete, ehe solche nach Portugal gieng, jetzo aber in keinem sonderlichen Zustande mehr ist. An dem uur gedachten Thore von Temple-Bar stehen inwendig die Statuen **Philipps** II und der Königin **Marie**; auswendig aber **Carls** I und **Carls** II Statuen, welche einander ansehen. **Küchelbeckers** Beschr. der Stadt London p. 91. u. f. **Benthems** Engeländischer Kirch- u. Schulen-Staat p. 58.

Temple Donrath ist ein offener Flecken in Irrland in der Grafschafft Tyrone. **Meliss.** Geogr. 1 Theil p. 477.

Templemann, (Thomas) ein Engelländer, von dem bekannt: A new Survey of the Globe, or an accurate Mensuration of all the Empires, Kingdoms, Countries, States, principal Provinces, Courties and Islands in the World &c. Londen 1733 in Folio,

8 Bogen u. 35 Kupffer. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen des Jahrs 1735 p. 269. u. f. *Nova Acta Eruditorum* Suppl. T. II. Sect. IV.

Leipz. Gel. Zeit. 1736. 2. Reg. 8.
= = = = = 1733. = = =
= = = = = 1735. = = =

Templer, (Johann) ein gelehrter Engelländer und Doctor der Theologie, lebte in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, und schrieb: Ideam theologiæ Leviathanis wieder **Hobbes**, so zu London 1673 in 8. gedruckt. **Hallervord** Biblioth. Curiosa.

TEMPLES, siehe **Schläfe**, im XXXIV Bande, p. 1669.

Templeux, (Damian de) ein Frantzösischer Geographus im Anfange des 17 Jahrhunderts, von dem man unter andern folgende Land-Charten hat, als

1. La Beauce.
2. Beauvoisis.
3. Bourbonnois.
4. Bresse.
5. Païs de Brie.
6. Champagne, Paris 1616.
7. Isle de France.
8. Le Laudunois.
9. Lionnois, Forest, Beaujolois & Maçonnois.
10. Saintonge, Amsterdam 1619.
11. Païs de Valois.

Le Long Bibl. Hist. de France.

TEMPLI (FRATRES MILITIÆ) siehe **Tempel-Herren.**

TEMPLIERS, siehe **Tempel-Herren.**

TEMPLIERS (ORDRE DES) siehe **Tempel-Herren.**

TEMPLI HORÆ, *Quaterniones*, im XXX Bande, p. 128.

Templin, Lat. *Templinum*, eine mäßige Brandenburgische Stadt in der Uckermarck, an den Grentzen der Mittelmarck, zwey kleine Meilen von Prentzlau und neun Meilen von Berlin, an dem See Dolgen. Im Jahr 1308 starb hier der streitbare Fürst Otto mit dem Pfeil, weil er mit einem Pfeil getroffen und das Eisen ein gantzes Jahr in seinem Kopff behalten hat. Im Jahr 1528 wurde allda die Erb-Vereinigung zwischen Brandenburg und Pommern erneuert. Im Jahr 1636 hatte hier der Chur-Fürst zu Sachsen sein Haupt-Quartier, von dannen er den 10 Jenner wieder die Schweden aufbrach. Im Jahr 1735 den 23 August brannte diese Stadt mit Kirchen und Schulen gäntzlich ab. Sie treibet anjetzo guten Holtz-Handel nach Hamburg und hat drey Jahrmärckte: 1) Oculi, 2) Bartholomäi, und 3) Sonntag vor Martini. Zeilers Beschreibung der X des H. Röm. Deutschen Reichs Creyssen p. 456. **Abels** Preußische Geographie. **Müllers** Atlas I Th. **Marpergers** Messen und Jahrmärckte p. 145.

TEMPLINUM, Stadt, siehe **Templin.**

TEMPLI REPARATIO, siehe **Reparatur der Kirchen**, im XXXI Bande, p. 634. desgleichen **Kirche**, im XV Bande, p. 729. u. ff.

TEMPLI RESTAURATIO, siehe **Reparatur der Kirchen**, im XXXI Bande, p. 634. desgleichen **Kirche**, im XV Bande, p. 729. u. ff.

TEMPLIS ET ARIS (LEX SULPITIA SEMPRONIA DE) siehe *Sulpitia Sempronia Lex de Templis & Aris*, im XLI Bande, p. 204.

TEMPLIS ET LUCIS (DE) ist die Aufschrifft des 2 Capitels aus dem 1 Titel derer bekannten und uralten zwölff Römischen Gesetz-Tafeln, und enthält eine Verordnung, wie es mit denen hin und wieder befindlichen Götzen-Tempeln und Haynen, oder auch deren Anlegung zu halten.

TEMPLIS PAGANORUM (DE) siehe *Paganis & sacrificiis & templis eorum (de)* im XXVI Bande, p. 219.

TEMPLI VIOLATOR, ein Kirchen-Schänder, oder **Kirchen-Räuber**, siehe **Kirchen-Raub**, im XV Bande, p. 750. u. f. wie auch **Kirche**, eb. p. 729. u. ff.

Templius, (Wilhelm) siehe **Temple.**

TEMPLORUM (DE COLLATIONE FUNDORUM FISCALIUM, VEL REI PRIVATÆ, VEL DOMINICÆ, VEL CIVITATIS, VEL) ist die Aufschrifft des 73 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wie es mit der Conferirung derer Fiscalischen oder Cammer- oder Privat- oder Herrschafftlichen, oder Stadt- oder Kirchen-Güter gehalten werden soll.

TEMPLORUM CONSECRATIO, oder die Einweyhung derer Tempel, siehe **Tempel** und **Einweihung**, im VIII Bande, p. 606.

TEMPLORUM ET CIVITATUM, ET OMNI REDITU CIVILI (DE DIVERSIS PRÆDIIS URBANIS ET RUSTICIS) ist die Aufschrifft des 69 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen unterschiedenen Stadt- und Land-Gütern derer Kirchen und Städte, und ihren sämmtlichen Bürgerlichen Einkommen.

TEMPLORUM FONTES, siehe **Tauff-Stein.**

TEMPLORUM JUS, oder *Jus circa Templa*, das Recht derer Tempel oder Kirchen, siehe **Kirche**, im XV Bande, p. 729. u. ff.

TEMPLORUM SEDILIA, die Kirchen-Sitze, oder Kirchen-Stühle, siehe **Kirchen-Stuhl**, im XV Bande, p. 754. u. ff.

TEMPLORUM, SIVE REI DOMINICÆ, VEL PRIVATÆ (DE LOCATIONE PRÆDIORUM CIVILIUM, VEL FISCALIUM, VEL) ist die Aufschrifft des 70 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, wie es mit Verpachtung derer Stadt- oder Cammer- oder Kirchen- oder Herrschafftlichen, oder Privat-Güter zu halten.

TEMPLORUM VINDICATIO TEMPORIS PRÆSCRIPTIONE SUBMOVEATUR (NE REI DOMINICÆ) siehe *Ne rei dominicæ vel templorum &c.* im XXII Bande, p. 1769.

TEMPLORUM VIOLATIO, die Schändung oder Beraubung derer Kirchen, siehe **Kirchen-Raub**, im XV Bande, p. 750. u. f. desgleichen **Kirche**, ebend. p. 729. u. ff.

TEMPLORUM URBIS ROMÆ, (DE PATRIMONIIS) siehe *Patrimoniis Templorum urbis Romæ &c.* im XXVI Bande, p. 1391.

TEMPLUM, hieß eigentlich bey denen alten Lateinern und Römern die sichtbare Himmels-Gegend, oder das Revier der Lufft, so ferne und so weit man um sich herum sehen kan. Und weil die bey denenselben eingeführten Augures, oder Zeichen-Deuter und Wahrsager aus dem Gestirne und andern Himmels-Begebenheiten ihre darüber angestellte Contemplationes oder Betrachtungen meistens an etwas erhabenen Orten anzustellen pflegten, hiernächst die Häuser ebenfalls auf solche erhabene Hügel gebauet wurden: so hat man eben daher beyde *Templa* genennet, auch nachher die Kirchen und Gottes-Häuser der Christen mit diesem Nahmen beleget, und selbige gleicher massen **Tempel**, wie nicht weniger die geistlichen Personen, oder Lehrer und Prediger, so zu Verwaltung des Gottes-Dienstes und andern Verrichtungen gebrauchet werden, *Templarios* geheissen. Siehe übrigens den Artickel **Tempel**.

TEMPLUM, Gestirn, siehe *Batillus*, im III Bande, p. 688 u. f.

TEMPLUM ÆTERNITATIS, siehe *Aeternitas*, im I Bande, p. 700.

TEMPLUM APOLLINIS, oder *Apollinis Aedes*, war ein Tempel des Apollo in der IX Region der Stadt Rom, in welchem die Römer ehedessen nicht allein sich in zweiffelhafften Dingen Raths erholeten; sondern auch die Gesandten fremder Nationen empfingen. Es wurde selbiger im Jahr der Welt 3521 von dem C. Julio Mentone, als Bürgermeister eingeweihet, und diente nach der Zeit, über erwehnte beyde Dinge, auch zu einem Orte, woselbst der Rath dann und wann zusammen zu kommen pflegte. Er hat nach des Nardini Meynung zwischen dem jetzigen Palazzo de Sauelli und der Piazza di Campitello gestanden, war sonst der älteste Tempel dieses Abgotts, und wurde ihm gelobet, als eine grausame Pest die Stadt Rom befallen hatte.

TEMPLUM AULICUM, siehe **Schloß-Kirche**, im XXXV Bande, p. 221.

TEMPLUM BONI EVENTUS, oder *Aedes boni Eventus*, siehe **Successus**, im XL Bande, p. 1670.

TEMPLUM CASTORIS, oder *Aedes Castoris*, stand zu Rom in der 8 Region der Stadt an dem Foro Romano, und wurde im Jahr der Stadt Rom 257 von dem Dictator A. Posthumio erbauet, als ihm zwey junge unbekannte Leute zu Pferde in der Schlacht mit den Lateinern beygestanden, die sich denn nach erhaltenem Siege sofort auch zu Rom sehen lassen, und an dem Brunnen bey der Vestä Tempel, mit ihren Pferden abgewaschen, welche man denn, weil sie nachher verschwunden, und ungeachtet alles Nachforschens des Præfecti Urbis, nicht wieder auszufinden waren, einmüthig vor den Castor und Pollux gehalten. Als nachher solcher Tempel durch die Länge der Zeit ziemlich eingegangen war, ließ ihn **L. Metellus**, nachdem er die Dalmatier überwunden, wieder renoviren, und war er zwar dem Castor und Pollux zugleich gewidmet, führte aber doch den Nahmen insgemein nur von dem erstern. Er diente aber unter andern insonderheit auch dem Römischen Rathe zu seinen Zusammenkünfften und Berathschlagungen, enthielt nebst vielen andern Merckwürdigkeiten auch die Statuam der Flora und wird insgemein anjetzo für die Kirche St. Laurentii in Miranda gehalten, obwohl andere auch solche Kirche für den ehemahligen Tempel der Faustinä angeben, welche des Kaysers M. Aurelii Antonini Gemahlin war, und aus Flatterie gegen solchen Kayser von dem Rathe mit unter die Römische Göttinnen gesetzt wurde.

TEMPLUM CASTORIS ET POLLUCIS, siehe *Templum Castoris*.

TEMPLUM CATHEDRALE, die Thum- oder Dom-Kirche, siehe *Basilica*, im III Bande, p. 588. *Cathedra*, im V Bande, p. 1516. **Kirche**, im XV Bande, p. 729 u. ff. **Münster**, im XXII Bande, p. 432. und *Collegiata Ecclesia*, im IV Bande, p. 690 u. ff.

TEMPLUM CERERIS, oder *Aedes Cereris*, siehe **Ceres**, im V Bande, p. 1875.

TEMPLUM CYBELES, oder *Aedes Cybeles*, siehe **Cybele**, im VI Bande, p. 1908 u. ff.

TEMPLUM DIANÆ, oder *Aedicula Dianæ*, siehe **Diana**, im VII Bande, p. 756 u. ff.

TEMPLUM FAUNI, oder *Aedes Fauni*, siehe **Faunus**, im IX Bande, p. 318 u. ff.

TEMPLUM FIDEI, oder *Aedicula Fidei*, siehe *Fides*, im IX Bande, p. 835.

TEMPLUM FIDEI DIVI, oder *Aedes Fidii Divii*, siehe *Fidius*, im IX Bande, p 837 u. f.

TEMPLUM FLORÆ, oder *Aedes Floræ*, ein Tempel, den die Göttin Flora zu Rom hatte, und der in der sechsten Region der Stadt war. Siehe übrigens den Artickel: **Flora**, im IX Bande, p. 1270 u. ff.

TEMPLUM FORTUNÆ, oder *Aedes Fortunæ*, siehe *Fortuna*, im IX Bande, p. 1546 u. ff.

TEMPLUM HELIOGABALI, siehe **Heliogabalus**, im XII Bande, p. 1266 u. f.

TEMPLUM HERCULIS, oder *Aedes Herculis*, siehe **Hercules**, im XII Bande, p. 1644 u. ff.

TEMPLUM HONORIS ET VIRTUTIS, siehe *Honor*, im XIII Bande, p. 380 u. f.

TEMPLUM JOVIS STATORIS, oder vielmehr *Jovis Statoris ædes*, siehe *Stator*, im XXXIX Bande, p. 1295 u. f.

TEMPLUM ISIDIS, oder *Aedes Isidis*, siehe **Isis**, im XIV Bande, p. 1367.

TEMPLUM JUTURNÆ, oder *Aedes Juturnæ*, siehe **Juturna**, im XIV Bande, p. 1705.

TEMPLUM LIBERTATIS, oder *Aedes Libertatis*, siehe *Libertas*, im XVII Bande, p. 792.

TEMPLUM LUNÆ, oder *Aedes Lunæ*, siehe *Luna*, im XVIII Bande, p. 1158 u. ff.

TEMPLUM MARTIS, siehe *Martis Templum*, im XIX Bande, p. 1860 u. f.

TEMPLUM MINERVÆ, Stadt, siehe **Castro**, im V Bande, p. 1379 u. f.

TEMPLUM MINERVÆ, oder *Minervæ Aedes*, Tempel, siehe **Minerva**, im XXI Bande, p. 353 u. ff.

TEMPLUM MISERICORDIÆ, siehe *Misericordiæ Templum*, im XXI Bande, p. 465.

TEMPLUM NEPTUNI, oder *Aedes Neptuni*, siehe **Neptunus**, im XXIII Bande, p. 1753 u. ff.

TEMPLUM OMNIUM SANCTORUM, siehe *Omnium Sanctorum Templum*, im XXV Bande, p. 1438.

TEMPLUM PACIS, ein Tempel zu Rom, welcher in der Nacht der Geburt CHristi vom Himmel an denjenigen Ort soll seyn gesetzt worden, wo er hernach gestanden: wiewohl dieses Wunderwerck bey vielen und selbst bey dem **Baronio** nicht völligen Beyfall gefunden. Wie denn gewiß, daß der so genannte Friedens-Tempel in Rom erst von **Vespasiano**, nachdem die Juden überwunden. und von ihnen triumphiret war, erbauet worden. **Allgem. Chron.** II Th. p. 10. Siehe übrigens den Artickel: **Pax**, im XXVI Bande, p. 1655 u. f.

TEMPLUM ST. PAULI, siehe **Pauliner-Kirche**, im XXVI Bande, p. 1463.

TEMPLUM PENATIUM, oder *Aedes Penatium*, siehe *Penates*, im XXVII Bande, p. 229 u. ff.

TEMPLUM PIETATIS, oder *Aedes Pietatis*, siehe **Pietas**, im XXVIII Bande, p. 107 u. f.

TEMPLUM SALUTIS, oder *Aedes Salutis*, siehe **Salus**, im XXXIII Bande, p. 1287 u. f.

TEMPLUM SATURNI, siehe *Saturni Templum*, im XXXIV Bande, p. 224.

TEMPLUM SERAPIDIS, oder *Aedes Serapidis*, siehe **Serapis**, im XXXVII Bande, p. 332 u. ff.

TEMPLUM SOLIS, oder *Aedes Solis*, siehe *Sol*, im XXXVIII Bande, p. 400 u. ff. ingleichen **Sonne**, ebendaselbst p. 742 u. ff. **Sonnen-Tempel**, ebend. p. 795. und **Sonnen-Verehrung**, ebend. p. 798 u. ff.

TEMPLUM SYLVANI, siehe *Sylvani Templum*, im XLI Bande, p. 607.

TEMPLUM TANFANÆ, siehe *Tanfanæ Templum*, im XLI Bande, p. 1677.

TEMPLUM TELLURIS, oder *Aedes Telluris*, der Tempel der Telluris, oder der Erden, so zu Rom in der 4 Region der Stadt mit dem angehängten Armamentario in den Carinis stand. Jetziger Zeit stehet an dessen Stelle **La Chiesa di S. Pantaleo alli Monti**, so den Mönchen di Grotta Ferrata dell Ordine di Basilio gehöret, allein auch eben nicht viel zu bedeuten hat.

TEMPLUM TEMPESTATIS, oder *Tempestatis Aedes*, siehe *Tempestas*.

TEMPLUM VENERIS, oder *Aedes Veneris*, siehe **Venus**.

TEMPLUM VERTUMNI, oder *Aedes Vertumni*, siehe **Vertumnus**.

TEMPLUM VESTÆ, oder *Aedes Vestæ*, siehe **Vesta**.

TEMPLUM VICTORIÆ, oder *Aedes Victoriæ*, siehe **Victoria**.

TEMPLUM VULCANI, Schwefel-Gebürge, siehe **Solfatara**, im XXXVIII Bande, p. 545.

TEMPO, siehe Zeit.

TEMPO, *Tempi*, ist Italienisch, Frantzösisch heist es *Temps*, Lateinisch *Tempus*, Deutsch die Zeit, und bedeutet bey der Musick 1) zween Tácte. 2) auch die Partes aliquotas eines Tacts, also sagt man: daß es Tácte von 2. 3. 4. und mehrern Tacttheilen (tempi) giebt. 3) Gewisse Tact-Zeichen. Sonst ist *Tempo* ein Wort, das von den Exercitien-Meistern gebrauchet wird, und ein gewisses Maas oder Zeit der Bewegung bedeutet. Auf der Reutschul bedeutet es eine gewisse Bewegung des Pferdes, oder die Zeit zwischen zweyen Bewegungen, siehe hiervon ein mehrers im Artickel: *Temps*. Auf dem Tantzboden ein gewisses Maas der Tritte, nach dem Unterscheid der Täntze: auf dem Fechtboden, eine gewisse Zeit, da entweder der Degen, oder der Fuß, oder der Leib, oder alle drey zugleich bewegt werden sollen, einen Streich wohl anzubringen. Man macht ein falsches Tempo, den Gegentheil zu verführen. Im Voltigiren, wie man die Füsse setzen, den Leib balanciren, und sich zum Sprung fertig machen soll. Bey dem Exerciren der Soldaten bedeutet Tempo so viel, als die Bewegung der Hände und Füsse bey den Hantgriffen, zu geschickterm Gebrauch des Gewehres. Bisweilen wird das Wort selber davor genomen, als wenn man sagt, in wie viel Tempo, das ist, in wie viel Handgriffen, darunter man auch die Zeit verstehen könnte, wird das und das verrichtet? und so weiter. Also sagt man auch moraliter: Er hat das rechte Tempo, die rechte Gelegenheit getroffen, man muß das Tempo wohl in acht nehmen, sich in die Zeit schicken, und den Mantel nach dem Winde hängen, und **temporisiren**.

Tempo, (Anton da) hat mit dem berühmten Petrarcha zugleich gelebet und über dessen Gedichte comentiret. **Stollens** kurtze Nachricht von seiner Bibliotheck II Th. p. 181.

TEMPO ALLA BREVE, ist Italienisch, und wird bey der Musick gebrauchet, wenn eine Brevis oder zweyschlägige Note ein Tempo oder einen Tact ausmachet.

TEMPO di BUONA, ist Italienisch, und heist bey der Musick der **gute Tacttheil**, ist in tactu æquali, unter zwey Minimis die erste Minima, oder die erste Helffte des Tacts; unter vier Viertel; das erste und dritte Viertel, unter acht Achteln, das erste, dritte, fünffte und siebende Achtel und so weiter, weil erwehnte Tempi oder ungerade Tacttheile bequem sind, daß auf ihnen eine Cäsur, eine Cadanz, eine lange Sylbe, eine syncopirte Dissonanz und vor allen eine Consonanz, als von welcher eben der Beynahme: di Buona entstanden, angebracht werde.

TEMPO di CATTIVA, oder *di mala*, ist Italienisch, und heist bey der Musick der **schlimme Tacttheil**, ist in tactu æquali, unter zwey Minimis die zweyte Minima, oder die zweyte Helffte des Tacts; unter vier Vierteln, das andere und vierte Viertel; unter acht Achteln, das andere, vierte, sechste und achte Achtel; weil nur besachte Tempi oder gerade Tacttheile einige von oberzehlten Stücken nicht, wohl aber deren Gegentheil leiden.

TEMPO di GAVOTTA, *di Minuetta di Sarabanda*, ist Italienisch, und bedeutet bey der Musick: daß man eine mit gedachten Worten bezeichnete Piece, ob sie gleich keines von ihnen würcklich ist, dennoch nach der Bewegung derselben zu richten habe.

TEMPO IMPERFETTO, ist Italienisch, Frantzösisch heist es *Temps imparfait*, Lateinisch *Tempus imperfectum*, und hieß ehemahls bey der Musick der halbe Zirckel, er mochte gantz oder zerschnitten seyn; in dieser Tact Art giengen zwey Semibreves auf eine Brevem. Andere Neuere kamen zwar mit den Alten in der Eintheilung des Temporis perfecti und imperfecti überein, verlangten aber doch 1) daß die Zeichen des Temporis perfecti die Krafft nicht hätten, die Breven zur Vollkommenheit zubringen, wenn nicht die Ziffern $\frac{3}{1}$ oder $\frac{3}{2}$ drauf folgten. 2) Daß durch Hülffe jetztbesagter Ziffern einige Zeichen vermögend wären, die Breven vollkommen zu machen, oder ihr die Geltung dreyer Semibrevium so wohl als jenen zu geben. Wenn aber auf die Zeichen des letzterns keine Ziffern folgten, so liessen sie solche Zeichen nicht allein zur Mensur der Brevis in Absicht auf die Semibrevem, sondern auch ohne Unterschied auf alle weniger geltende Noten dienen.

TEMPO MAGGIORE, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es *Temps majeur*, und die bey der Musick gebräuchlich, wird durch ein C angedeutet, welches andeutet, daß alle Noten nur die Helffte ihrer ordentlichen Geltung gelten.

TEMPO DI MALA, siehe *Tempo di Cattiva*.

TEMPO MINORE, ingleichen *Ordinario*, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es *Temps mineur*, und wird bey der Musick gebraucht, wird durch ein C angezeiget, welches bedeutet, daß alle Noten in ihrer natürlichen und gewöhnlichen Geltung executiret werden sollen.

TEMPO DI MINUETTA, siehe *Tempo di Gavotta*.

TEMPO ORDINARIO, siehe *Tempo minore*.

TEMPO PERFETTO, ist Italienisch, Frantzösisch heißt es *Temps parfait*, Lateinisch *Tempus perfectum*, und wurde bey der Musick von den Alten der gantze oder durchschnittene Zirckel, worinnen kein Punct war, genennet; da alsdenn eine Brevis, auch ohne Punct, dennoch drey Semibreves galt.

TEMPORA, siehe *Tempus*; ingleichen Zeit.

TEMPORA, siehe Schläfe, im XXXIV Bande, p. 1669.

TEMPORA, (QUANDO APPELLANDUM SIT, ET INTRA QUÆ) siehe *Quando appellandum sit, &c.* im XXX Bande, p. 61.

TEMPORA ANNI, siehe *Anni Tempora*, im II Bande, p. 391.

TEMPORA APPELLATIONUM REPARARE, siehe *Reparatio Appellationis*, im XXXI Bande, p. 634.

TEMPORA DIVERSA, unterschiedene Zeiten, siehe Zeit, desgleichen Verjährung.

TEMPORA ILLIACA, sind bey dem Vellejo, L. I, c. 3. die Zeit, da Troja zerstöhret worden, welche den Griechen ehemahls statt einer besondern Epochæ dienete, nach der sie die andern Dinge, so bey ihnen geschehen, rechneten und zähleten. Es fället aber solche Zeit aufs Jahr der Welt 2767, vor Christi Geburt 1181, vor Anfang der Olympischen Spiele 407, von Erbauung der Stadt Rom, 431, und des Periodi Julianæ 3531.

TEMPORALE, siehe *Temporarius*.

TEMPORALE PACTUM, siehe *Pactum temporale*, im XXIV Bande, p. 154.

TEMPORALES ACTIONES, siehe *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

TEMPORALES EXCEPTIONES, siehe *Exceptio temporalis*, im VIII Bande, p. 2319. Desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

TEMPORALES RES, siehe Sachen (weltliche) im XXXIII Bande, p. 227. und Sachen (geistliche) ebend. p. 209 u. ff.

TEMPORALES SUTURÆ, siehe Nähte der Hirnschale, im XXII Bande, p. 411.

TEMPORALIA, (NUMERALIA) sind Wörter, welche eine Zeit bedeuten, und zu ihren Fragen haben: QVOT HORARUM EST? QVOT DIERUM EST? QVOT MENSIUM EST? QVOT ANNORUM EST? u. s. f. Wie alt ist er? z. E. Bihorius, Trihorius &c. Biduus, Triduus, Qvatriduus &c. Bimestris, Trimestris &c. Biennis, Triennis, Qvadriennis, Qvinqvennis &c.

TEMPORALI ACTIONE TENERI, heißt in denen Rechten mit einer Klage belanget werden, die nur eine gewisse Zeitlang währet, oder einem andern nicht weiter, auf eine gewisse bestimmte Zeit, verpflichtet seyn. l. ult. ff. de minor. Spiegel. Siehe *Actiones temporales*, im I Bande, p. 422.

TEMPORALIBUS PRÆSCRIPTIONIBUS, (DE DIVERSIS) siehe *Præscriptionibus & de accessionibus possessionum &c.* im XXIX Bande, p. 85.

TEMPORALIS, siehe *Temporarius*.

TEMPORALIS ACTIO, siehe *Actiones Temporales*, im I Bande, p. 482.

TEMPORALIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio temporalis*, im VIII Bande, p. 2219. Desgleichen Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff.

TEMPORALIS FICTIO, siehe *Fictio temporalis*, im IX Bande, p. 811.

TEMPORALIS FILIUS, heißt in l. si tibi filius ff. de adopt. eben so viel, als ein angewünschter, oder an Kindes-Statt aufgenommener Sohn, weil dessen Kindes- oder Sohns-Recht nicht eher anfängt und auch nicht länger dauert, als bis derselbe von seinem Pflege-Vater an Kindes-Statt aufgenommen, und so lange er von demselben der ihm deshalber über ihn zustehenden Gewalt nicht wieder entlassen worden. Spiegel. Siehe *Adoptare*, im I Bande, p. 557. u. f. ingleichen *Adoptio*, ebend. p. 559.

TEMPORALIS MUSCULUS, siehe Muskeln des untern Kinnbackens, im XXII Bande, p. 1267.

TEMPORALIS NERVUS, siehe Nerve des Auges und der dazugehörigen Stücke, im XXIII Bande, p. 1865.

TEMPORALIS POENA, siehe *Poena temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. desgleichen Straffe, (willkührliche) im XL Bande, p. 60 u. ff.

TEMPO-

TEMPORALIS POSSESSIO, siehe **Possess, (eine zeitige)** im XXVIII Bande, p. 1755.

TEMPORALIS PRÆBENDA, so viel, als Layen-Pfründe, siehe **Paniß-Briefe**, im XXVI Bande, p. 558. u. ff. desgleichen *Primariarum Precum Jus*, im XXIX Bande, p. 472. u. ff.

TEMPORALIS RELEGATIO, siehe **Relegation (zeitige)** im XXXI Bande, p. 439.

TEMPORALIS RES, siehe **Sachen (weltliche)** im XXXIII Bande, p. 217. und **Sachen (geistliche)** ebend. p. 209 u. ff.

TEMPORALIS SYNDICUS, siehe **Syndicus**, im XLI Bande, p. 983. u. ff.

TEMPORA MORBI, siehe **Zeiten der Kranckheiten.**

TEMPORANEUM, siehe *Temporarius.*

TEMPORANEUS, siehe *Temporarius.*

TEMPORA PERIODICA, heissen in der Astronomie die Zeiten, innerhalb welchen die Planeten ihre Bahn durchlauffen. **Kepler** hat von denen Haupt-Planeten entdecket, daß die Qvadrate derselben Zeiten sich verhalten, wie die Cubi von den Weiten der Planeten von der Sonne. **Newton** hat in seinen Principiis Philos. Natur. Mathemat. Lib. I. Prop. 48. p. 47. gezeiget, daß dieses statt finde, wenn die Planeten sich in der Ellipsi bewegen, wie **Kepler** angegeben. **Bernoulli** und **Herrmann** haben in denen Memoires de l' Academie Royale des Sciences An 1710. p. 682. u. ff. gezeiget, daß sonst nirgends, als bey der Elliptischen Bewegung dieses Verhältniß seyn könne.

TEMPORA QUATUOR JEJUNIORUM, siehe **Qvatember**, im XXX Bande, p. 128.

TEMPORARIA COERCITIO, heißt in l. fratres ff. de poen. nichts anders, als eine überhin gehende Züchtigung, oder eine Straffe, die nur eine Zeitlang währet. Siehe *Poena temporalis*, im XXVIII Bande, p. 970. desgleichen **Straffe, (willkührliche)** im XL Bande, p. 601. u. ff.

TEMPORARIA NOBILITAS, siehe *Nobilitas temporaria*, im XXIV Bande, p. 1130.

TEMPORARIA RELEGATIO, siehe **Relegation, (zeitige)** im XXXI Bande, p. 439.

TEMPORARIA RES, heißt in denen Rechten ein Ding, oder Geschäffte, welches nur auf eine gewisse Zeitlang, und nicht immerfort währet. L. ad cognitionem, ff. qvib. ex caus. l. servus, ff. de pœn.

TEMPORARIA STATIO, siehe *Statio temporaria*, im XXXIX Bande, p. 1285.

TEMPORARIA STATUTA, siehe **Statuten, (zeitige)** im XXXIX Bande, p. 1374.

TEMPORARII DEFENSORES HIERARCHIÆ ET LITURGIÆ, siehe **Occasional-Conformity**, im XXV Bande, p. 317. u. f.

TEMPORARIUM, siehe *Temporarius*, ingleichen Zeitlich.

TEMPORARIUS, *Temporarium*, oder *Temporalis*, *Temporale*, und *Temporaneus*, und *Temporaneum*, Frantz. *Temporel*, zeitlich, oder, das nur eine Zeitlang währet. Siehe Zeit.

Temporarius, (Johann) hat geschrieben Demonstrationum Chronologicarum Libros III. Frf. 1598 in Fol. **Draudii** Bibl. Class. p. 1062.

TEMPORARIUS TUTOR, heißt in denen Rechten ein Vormund, welcher einem Pupillen nur auf eine gewisse bestimmte Zeit gegeben wird, und dessen Amt also auch nach deren Verlauff wieder seine Endschafft erreicht. L. 2. ff. de tut. & curat. dat. Ein mehrers siehe unter dem Artickel **Vormund.**

TEMPORA SOLENNIA, siehe *Solennia tempora*, im XXXVIII Bande, p. 531. u. f. desgleichen **Solenne Frist**, ebend. p. 510.

TEMPORA VERBI, siehe *Tempus verborum.*

TEMPORA VERBORUM, siehe *Tempus verborum.*

TEMPOREGGIATO, ist Italienisch, und heist bey der Musick gemeiniglich eben das, was a tempo, daß nehmlich nach vorher gegangenen Recitativ, der Tact wiederum ordentlich geschlagen, und dessen Theile einander gleich ausgedrücket werden sollen; es deutet aber auch offt an, daß die mitgehenden Stimmen, und der Tactgeber gewisse Tacte verlängern sollen; es geschehe nun, daß der Acteur die Paßion auszudrücken, oder entweder die ihm vorgeschriebene oder auch selbst für gut befindende Manieren heraus- und anzubringen Gelegenheit überkommen möge.

TEMPOREL, siehe *Temporarius.*

TEMPORE LIBERARI, wird in denen Rechten von denen gesagt, welche dem andern nur auf eine gewisse Zeitlang, etwas zu thun oder zu leisten verbunden gewesen, und nach deren Ablauff ihrer daher entspringenden Verpflichtung wieder loß werden. L. ult. in fin. ff. rem. rat hab. l. 1. §. item si periculum, ff. de ventr. in possess. mitt. l. 5. §. qvotiescunqve, ff. de Carbon. edict. l. 45. ff. de admin. tutor. l. 24. ff. de mort. caus. donat. l. 3. ff. qvæ in fraud. credit. **Brissonius, Pratejus.**

TEMPORE LONGO, siehe **von Alters.**

TEMPORE MATUTINO, siehe **Tages-Zeit**, im XLI Bande, p. 1484.

TEMPORE MINOR, siehe *Minor Tempore*, im XXI Bande, p. 386.

TEMPORE NOCTIS, zu Nacht, oder bey Nacht-Zeit, siehe **Nacht**, im XXIII Bande, p. 251. u. ff.

TEMPORE NON SOLUTÆ PECUNIÆ SUPER DOTE (DE) ist unter der Sammlung derer Römisch-Bürgerlichen Gesetze die Aufschrifft der 100 Novelle, und enthält eine Verordnung, wie es auf den Fall zu halten, wenn die versprochene Mitgifft zu der gesetzten Zeit oder Frist nicht bezahlet wird.

TEMPORE NUNDINARUM SOLITO, siehe *Nundinis solito tempore*, im XXIV Bande p. 1680.

TEMPORE PARES, siehe *Pares Tempore*, im XXVI Bande, p. 849.

TEMPORE PERITURA RES, siehe *Res, quæ servando servari non possunt*, im XXXI Bande, p. 768.

TEMPORE PRIUS, siehe *Prius*, im XXIX Bande, p. 614.

TEMPORE PROXIMO, des sichersten oder förderſamſten, eheſter oder nächſter Tage, siehe **Nächſt**, im XXIII Bande, p. 363.

TEMPORE RECENTI, siehe *Recenti Tempore*, im XXX Bande, p. 1269.

TEMPORE SOLITO NUNDINIS, siehe *Nundinis solito tempore*, im XXIV Bande, p. 1680.

Temporibus, (Johann de) **Carls, des Groſſen, Waffen-Träger**, hat ein Alter von 360 Jahren erreichet, und ſoll um das Jahr 1128 geſtorben ſeyn, wie man das bey dem **Nauclero, Martin Cromero**, und **Vincentio Bellovacenſ.** ad an. cit. aufgezeichnet findet. Doch es ſcheinet dieſe Erzehlung einer Fabel nicht viel unähnlich. **Allgem. Chron.** IV Band, p. 337.

TEMPORIBUS (DE FERIIS ET DILATIONIBUS, ET DIVERSIS) iſt die Aufſchrifft des 12 Titels aus dem II Buche derer Pandecten, wie auch des 11 und 12 Titels aus dem III Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und handeln allerſeits ſowohl von denen göttlichen und menſchlichen Feſt- und Feyertagen, als auch von denen ſo genannten Friſten oder Nachſichten, und andern Arten der Zeiten.

TEMPORIBUS, ET EXCEPTIONIBUS ET PRÆSCRIPTIONIBUS, ET INTERRUPTIONIBUS EARUM (DE ANNALI EXCEPTIONE ITALICI CONTRACTUS TOLLENDA, ET DE DIVERSIS), iſt die völlige Aufſchrifft des 40 Titels aus dem VII Buche des Juſtinianiſchen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die ſonſt wider einen in Italien geſchloſſenen Contract binnen Jahres Friſt erhobenen Einwendungen und Ausreden weiter nicht mehr Statt haben ſolten; wobey zugleich überhaupt von denen unterſchiedenen Zeiten oder Friſten derer habenden Einwendungen und Verjährungen, und deren Unterbrechungen, gehandelt wird.

TEMPORIBUS ET REPARATIONIBUS APPELLATIONUM, SIVE CONSULTATIONUM (DE) iſt ſo wohl die Aufſchrifft des 63 Titels aus dem VII Buche des Juſtinianiſchen Codicis, als auch der 23 und 49 Novelle, und wird daſelbſt von der eigentlichen Zeit oder Friſt gehandelt, binnen welcher die Apellationen, und deren geſuchte Erneuerung Statt haben ſollen.

TEMPORIBUS IN INTEGRUM RESTITUTIONIS (DE) ſiehe *Reſtitutionis* (*de temporibus in integrum*) im XXXI Bande, p. 305.

TEMPORIBUS MAGISTRATUUM (DE) iſt die Aufſchrifft des 7 Capitels aus dem III Titel der bekannten 12 Römiſchen Geſetz-Tafeln, und enthält eine Verordnung, wie es mit Beſetzung und Annehmung der Obrigkeitlichen Aemter von Zeit zu Zeit gehalten werden ſoll.

TEMPORIBUS ORDINATIONUM (DE) iſt die Aufſchrifft des 11 Titels aus dem I Buche derer Decretalien, und handelt von denen Zeiten der Prieſter-Weyhe, und was dem weiter anhängig.

TEMPORIBUS ORDINUM (DE) ſiehe *Ordinum temporibus* (*de*) im XXV Bande, p. 1797.

TEMPORIS (INTEREA) mittler Weile, oder mittler Zeit, ſiehe **Zwiſchen-Zeit.**

TEMPORIS (PRO RATA) ſiehe *Pro rata temporis*, im XXIX Bande, p. 913.

TEMPORIS ADVERBIA ſind, welche eine Zeit bedeuten, z. E. Heri, Hodie, Cras, u. d. g. TEMPORIS DEFINITI ADVERBIA ſind, welche eine gewiſſe und beſtimmte Zeit, nehmlich entweder eine gegenwärtige, vergangene oder zukünfftige anzeigen, z. E. Cras, Heri, u. d. g. TEMPORIS FUTURI ADVERBIA ſind, welche eine zukünfftige Zeit bemercken, z. E. Cras, Perendie, u. ſ. f. TEMPORIS INDEFINITI ADVERBIA ſind, welche keine von den drey Zeiten, nehmlich der gegenwärtigen, zukünfftigen, oder vergangenen eigentlich bemercken, z. E. Aliquando, Numquam, Semper, u. d. g. TEMPORIS PRÆSENTIS ADVERBIA ſind, welche eine gegenwärtige Zeit bedeuten, z. E. Nunc, Jam, Hodie, u. d. g. TEMPORIS PRÆTERITI ADVERBIA ſind, welche eine vergangene Zeit bedeuten, z. E. Heri, Dudum, Nuper, u. d. g.

TEMPORIS ANGUSTIA, die Enge oder Kürtze der Zeit, ſiehe **Zeit**, (**kurtze**) desgl. *Exceptio temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f.

TEMPORIS ANTIQUITAS, die Länge der Zeit, ſiehe **Zeit**, (**geraume**) desgleichen **Verjährung**, wie auch **Rechtsverwährte Zeit**, im XXX Bande, p. 1528.

TEMPORIS CHARACTERISMUS, heißt die genaue Beſtimmung der Zeit, wenn dieſe und jene Handlung eigentlich geſchehen, oder eine gewiſſe Urkunde ausgefertiget worden, u. ſ. w. Welche Unterſuchung unter andern auch in Anſehung derer alten Conſtitutionen und Geſetze ihren groſſen Nutzen hat, um ſo wohl die falſchen und untergeſchobenen von denen wahren zu unterſcheiden, als auch die wahrhafftigen Urſachen und Bewegungs-Gründe, warum die Urheber derſelben dergleichen ausgefertiget, um ſo viel beſſer einzuſehen. **Jac. Gothofredus** in Diſc. Hiſt. ad l. quisquis C. ad L. Jul. Majeſt. c. 3. §. 3.

TEMPORIS COMPUTATIO, ſiehe **Zeit-Rechnung**, desgl. **Verjährung.**

TEMPORIS CONVENTIONALIS (RESTITUTIO CONTRA LAPSUM) ſiehe *Reſtitutio contra lapſum temporis conventionalis*, im XXXI Bande, p. 821 u. f.

TEMPORIS, CUJUS NON EST IN CONTRARIUM MEMORIA, PRÆSCRIPTIO, ſiehe *Præſcriptio immemorialis*, im XXIX Bande, p. 83.

TEMPORIS CURSUS, der Lauff der Zeit, ſiehe **Zeit**, desgl. **Verjährung.**

TEMPORIS DECEM VEL VIGINTI ANNORUM (DE PRÆSCRIPTIONE LONGI), ſiehe *Præſcriptione longi temporis* &c. im XXIX Bande, p. 84.

TEMPORIS DECURSUS, der Ablauff der Zeit, ſiehe **Zeit**, desgl. **Verjährung.**

TEMPORIS DIVERSITAS, der Unterſchied der Zeit, ſiehe **Zeit**, desgl. **Verjährung.**

TEMPORIS DIUTURNITAS, die Länge der Zeit, siehe Zeit, desgl. **Verjährung.**

TEMPORIS EXCEPTIO, siehe *Exceptio temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f.

TEMPORIS FINIS, der Ausgang der Zeit, siehe Zeit, ingl. **Verjährung.**

TEMPORIS IMMEMORIALIS PRÆSCRIPTIO, siehe *Præscriptio immemorialis*, im XXIX Bande, p. 83.

TEMPORIS INITIUM, der Anfang der Zeit, siehe Zeit, ingl. **Verjährung.**

TEMPORIS INTERVALLUM, siehe **Zwischen-Zeit**, desgl. **Verjährung.**

Temporisiren, siehe *Tempo*.

Temporisirer, siehe **Wetterhähne.**

TEMPORIS LAPSUS, der Ablauff der Zeit, siehe Zeit, ingl. **Verjährung.**

TEMPORIS LONGI PRÆSCRIPTIO, die Verjährung, so 10 oder 20 Jahre Zeit erfordert; siehe **Verjährung**, desgl. Zeit (geraume).

TEMPORIS LONGI PRÆSCRIPTIO (QUIBUS NON OBJICITUR) siehe *Præscriptio (Quibus non objicitur longi temporis)* im XXIX Bande, p. 79.

TEMPORIS LONGISSIMI PRÆSCRIPTIO, die Verjährung, so erst nach einer Zeit von 30 oder 40 Jahren gültig ist; siehe **Verjährung**, desgl. Zeit (geraume).

TEMPORIS MAXIMA PARS, die **meiste Zeit**, siehe **Verjährung.**

TEMPORIS MODICI MORA, der Verzug, so aus einer gantz geringen oder kurtzen Zeit entstehet, siehe Zeit (kurtze) desgl. **Verjährung.**

TEMPORIS MOMENTUM, eine gantz kurtze und geringe Zeit, ein Augenblick, siehe Zeit (kurtze) desgleichen **Verjährung**, und **Moment**, im XXI Bande, p. 971.

TEMPORIS MULTUM, siehe *Multum Temporis*, im XXII Bande, p. 734.

TEMPORIS NOVUM, siehe **Neue der Zeit, (das)** im XXIV Bande, p. 139.

TEMPORIS PLURIMUM, die **meiste Zeit**, siehe **Verjährung.**

TEMPORIS PRÆSCRIPTIO (IN QUIBUS CAUSIS CESSAT LONGI) siehe *Præscriptio (In quibus causis cessat longi temporis)* im XXIX Bande, p. 79.

TEMPORIS PRÆSCRIPTIO (QUIBUS NON OBJICITUR LONGI) siehe *Præscriptio (quibus non objicitur longi temporis)* im XXIX Bande, p. 79.

TEMPORIS PRÆSCRIPTIONE, QUÆ PRO LIBERTATE ET NON ADVERSUS LIBERTATEM OPPONITUR (DE LONGI) siehe *Præscriptione, quæ pro libertate* &c. im XXIX Bande, p. 85.

TEMPORIS PRÆSCRIPTIONE SUBMOVEATUR (NE REI DOMINICÆ VEL TEMPLORUM VINDICATIO) siehe *Ne Rei dominicæ vel templorum* &c. im XXIII Bande, p. 1769.

TEMPORIS PRÆSCRIPTIONIBUS (DE USUCAPIONIBUS ET LONGI) siehe *Præscriptionibus (de Usucapionibus & longi temporis)* im XXIX Bande, p. 85.

TEMPORIS PRINCIPIUM, der Anfang der Zeit, siehe Zeit, desgl. **Verjährung.**

TEMPORIS PRO RE IN TEMPORE (METONYMIA) siehe *Metonymia temporis pro re in tempore*, im XX Bande, p. 1369.

TEMPORIS PUNCTUM, ein gewisses Ziel der Zeit, ein Augenblick, siehe Zeit, (kurtze) desgleichen **Verjährung** und **Moment**, im XXI Bande, p. 970 u. f.

TEMPORIS SPATIUM, siehe *Spatium temporis*, im XXXVIII Bande, p. 1251.

TEMPORIS SPATIUM SAXONICUM, siehe **Sächsische Frist**, im XXXIII Bande, p. 355.

TEMPORUM DISCIPLINA, bedeutet in denen Rechten eben so viel, als gute Sitten und Zucht, nebst deren gebührender Betrachtung. l. ult. in fin. C. de pact. **Spiegel, Pratejus.**

TEMPORUM OSSA, siehe **Schlafbeine**, im XXXIV Bande, p. 1701.

TEMPORUM QUATUOR PECUNIA, das Quartal-Geld, oder Quartal-Groschen, siehe **Quartal-Pfennige**, im XXX Bande, p. 87, ingleichen **Quatember**, im XXX Bande, p. 122.

TEMPORUM VULNERA, siehe **Schlafwunden**, im XXXIV Bande, p. 1724.

TEMPO di SARABANDA, siehe *Tempo di Gavotta*.

TEMPO alla SEMIBREVE, ist Italienisch und heisset bey der Musick, wenn eine Semibrevis oder also gestalte Note O einen Tact ausmachet.

TEMPO SONORE, ist Italienisch, und wird bey der Musick von einigen also der Tact genennet.

TEMPO TERNARIO, ist Italienisch, und heißt bey der Musick der Tripeltact.

Temprarinis, (Frantz de) ein Benedictiner Abt des Klosters St. Zeno von Verona gebürtig, ward 1321 Bischoff von Vicenza, und starb 1336. Unter ihm hat der Poet **Johann Baptist Ferrettus** florirt, welcher in einem heroischen Gedichte die Thaten derer Scaligerorum beschrieben hat. **Ughellus** Ital. Sac. T. V p. 1058.

TEMPS, siehe Zeit.

TEMPS, dieses Wort wird auf der Reutschule genommen: 1) Für die Bewegung des Pferdes welches nett nach der Mensur und Tact sich tummlt, daß es in Galop alle Sätze gleich und keinen höher oder niedriger, keinen langsamer oder geschwinder macht. 2) Bedeutet Temps auch die Zeit der Stillhaltung, die zwischen zwey Courbetten geschiehet. 3) Bedeutet das Wort Temps den Effect einiger Hülffen: Z. E. Dieser Cavalier disponirt sein Pferd zu dem Effect der Fersen, indem er es durch ein Tempo des Schenckels gleich anstrengt, und solche Zeit niemahl übereilt. Siehe auch den Artickel: *Tempo*.

TEMPS, in der Musick, siehe *Tempo*.

Temps, (Johann du) ein gelehrter Frantzose, war zu Blois, nicht um das Jahr 1520, wie man in

in einigen Schrifften findet, sondern wie aus gewissern Nachrichten erhellet, ohngefehr 1535 gebohren, und studierte erstlich zu Orleans, nachmahls aber zu Paris, alwo er sich zu den Reformirten wendete, wiewohl man dieses nicht wohl sagen kan, weil er selber an einem Orte meldet, daß er von Calvinischen Eltern gebohren sey. Hierauf gab er einen Advocaten ab, und erwarb sich durch seine Praxin vielen Ruhm, schrieb auch hiernächst unterschiedliche historische und critische Wercke, unter welchen sonderlich seine Chronologie grossen Beyfall erhalten. Seine beyden Söhne **Johann** und **Adam**, haben es in der Mathematick sehr weit gebracht. **Bernier** Hist. de la ville de Blois.

Tempsa, war eine sehr alte und berühmte Stadt in Calabrien, von denen Griechen erst **Temesa**, hernach **Temsa** genannt. Sie ist von denen Ausoniern erbauet, und gedencken ihrer **Homerus**, **Polybius**, **Cicero**, **Ptolomäus Mela**, **Ovidius**, **Livius**, **Plinius** und andere so Griechische als Lateinische Scribenten mehr. Jedoch kommen sie wegen des Ortes, da solche Stadt gestanden, nicht überein. Einige, welche dem Strabo hierinne gefolget, meynen, daß sie zwischen Montalto und San Marco, wo jetzo die Stadt Melvito zusehen, gestanden. Allein da Temsa an der See gelegen gewesen, Malvito aber 6000 Schritte weit davon entfernet, so wollen andere lieber die Stadt Scala, und noch andere die Stadt St. Lucido zu ihrem Terrain angeben. **Pontanus** hingegen giebt Longo buco davor aus, und **Cluver** verstehet Torre Loppa, unterhalb Amanthea nach dem Sicilianischen Meere zugelegen, darneben er also meynt, daß das uhralte Temesa nehmlich zwischen Clampetia oder dem heutigen Amanthea und zwischen Terina etwa 4000 Schritte weit von dem Einflusse der Sabbato sey gelegen gewesen. Sie war eine Römische Pflantzstadt, wie **Livius** Lib. XXXIV erzehlet, und hatte sonst ihre eigene Bischöffe. Nachdem aber die Stadt gäntzlich ruiniret worden, hat man den Bischöfflichen Sitz nach San Marco verlegt oder wenigstens damit vereiniget. Die Nahmen derer bekannten Bischöffe alhier sind:

1. Hilarius 503.
2. Sergius 649.
3. Abundantius 680.

Ughellus Italia Sacra Tom. X. p. 171 u. ff. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 732.

Tempseca, (Georg von) ein Niederländischer Historiographus von Brügge in Flandern, welcher in der Mitte des 13 Jahrhunderts floriret hat, wird von **Anton Sander** de Brugensibus eruditione claris Lib. I. unrecht **Georg von Tensera** genannt. Er hat historiam Atrebatensem geschrieben, deren **Ferreolus Locrius** in seinem Chronico Belgico ad a. 1189. 1222. 1223. 1225 und 1252 gedencket, auch viele historische Collectanea in Handschrifft hinterlassen, daraus **Meyer** vieles entlehnt zuhaben bekennet. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athenæ Belg. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit. Vol. III. p. 104.

TEMPS des JAMBES DU CAVALIER (LE) Die Zeit oder die Bewegungen der Schenckel des Reuters, sind zur Abrichtung eben so nöthig als dem Reuter eine der schwereſten Verrichtungen, dieselben in rechter Volständigkeit, mit guter Grace und Entledigung, in rechter Maaß und Zeit anzubringen. Sie werden auf unterschiedliche Art gebrauchet; In der ersten Action bewegen die Frantzosen ihre Schenckel auswärts, in allen erhobenen Arien, und serriren mit den Schenckeln an des Pferdes Schulter solchergestalt, daß das Pferd sich davon eleviren lässet, wenn es nun wieder zur Erden abgehet, so führen sie ihre beyden Schenckel an ihre ordinairen Stellen der guten Positur. Die andere Art gebrauchen die Italiener wegen der Sicherheit, indem der Reuter beyde untere Schenckel vor sich schliesset und a tempo wieder zurücke ziehet, um das Pferd leichter zu erheben, und seine Positur besser zu halten, so sie Tempo di Gamba nennen.

TEMPS IMPARFAIT, bey der Musick, siehe *Tempo imperfetto.*

TEMPS MAJEUR, siehe *Tempo maggiore.*

TEMPS MINEUR, siehe *Tempo minore.*

TEMPS PARFAIT, bey der Musick, siehe *Tempo perfetto.*

TEMPUS, siehe Zeit.

TEMPUS, bey der Musick, siehe *Tempo.*

TEMPUS (RESPONDERE AD) siehe *Respondere ad tempus*, im XXXI Bande, p. 757.

TEMPUS ABSENTIÆ, die Zeit der Abwesenheit, siehe *Absens*, im I Bande, p. 185. und *Absentia*, ebend. p. 186 u. f.

TEMPUS ABSOLUTUM, siehe Zeit (geendigte).

TEMPUS ACTORUM INROTULANDORUM, oder Inrotulations-Termin, siehe **Inrotuliren**, im XIV Bande, p. 739.

TEMPUS ADJUDICATIONIS, oder der Adjudications-Termin, siehe *Adjudicatio*, im I Bande, p. 511 u. f. desgl. **Subhastations-Termin**, im XL Bande, p. 1544.

TEMPUS AD QUOD, siehe *Tempus æstimationis*, und *Terminus ad quem.*

TEMPUS ÆSTIMATIONIS, oder die Zeit der Schätzung, ist zweyerley als 1) *Tempus a quo*, oder die Zeit, von welcher man anrechnen muß, und 2) *Tempus ad quod*, oder die Zeit, bis zu welcher man rechnen muß. Siehe Schätzung, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff.

TEMPUS ÆTERNUM, eine ewige Zeit, siehe Zeit (immerwährende) desgl. **Ewig**, im VIII Bande, p. 2254, und **Ewigkeit**, ebend. p. 2255 u. f.

TEMPUS AGRUM CONSEMINANDI, die **Bestell-Saat-Zeit**, siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

TEMPUS ANCEPS, ist in der Prosodie eine Beschaffenheit einer Sylbe nach der solche in einem Verse lang oder kurtz kan gebrauchet werden, z. E. Pātris, Legō. u. s. f.

TEMPUS ANGUSTUM, siehe Zeit (kurtze) desgl. *Exceptio temporis*, im VIII Bande, p. 2319 u. f.

TEMPUS ANNALE, siehe Zeit von einem Jahre, desgl. Verjährung, und *Annus*, im II Bande, p. 410 u. f. wie auch Jahr, im XIV Bande, p. 167 u. ff.

TEMPUS ANNI, siehe *Saison*, im XXXIII Bande, p. 625.

TEMPUS A NOBIS DEFINITUM, heißt in denen Rechten, wenn und so offte diese Redens-Art vorkommt, eine gewisse und sonst schon bestimmte Zeit, binnen welcher dieses oder jenes nothwendig geschehen soll. Siehe übrigens Zeit (legale) desgl. *Statutum Tempus*, im XXXIX Bande, p. 1379, wie auch Schuldner, im XXXV Bande, p. 1451 u. ff.

TEMPUS ANTIQUISSIMUM, die allerlängste Zeit, siehe Zeit (geraume) desgl. Rechts-Verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528, wie auch Verjährung.

TEMPUS ANTIQUUM, eine lange oder geraume Zeit, siehe Zeit (geraume) desgl. Verjährung, wie auch Rechts-Verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528.

TEMPUS APERTIONIS, siehe Offene Zeit, im XXV Bande, p. 903.

TEMPUS APOSTOLOS PETENDI, siehe *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301.

TEMPUS APPELLATIONIS INTERPONENDÆ, die Zeit der Appellations-Interponirung, siehe *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781, desgl. *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. und *Fatale interponendæ Adpellationis*, im IX Bande, p. 300.

TEMPUS APPELLATIONIS INTRODUCENDÆ, oder die Zeit der Appellations-Introducirung, siehe *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f. desgl. *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff. wie auch *Fatale introducendæ Adpellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f.

TEMPUS APPELLATIONIS JUSTIFICANDÆ, oder die Zeit der Appellations-Justificirung, siehe Justificiren, im XIV Bande, p. 1682, desgl. *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

TEMPUS APPELLATIONIS PROSEQUENDÆ, die Zeit der Appellations-Prosequirung oder Justificirung, siehe Justificiren, im XIV Bande, p. 1682, desgl. *Appellatio*, im II Bande, de, p. 944 u. ff.

TEMPUS A QUO, siehe *Tempus æstimationis*, und *Terminus a quo*.

TEMPUS ARRESTI IMPONENDI, die Zeit Kummer oder Arrest anzulegen, siehe Tag (Kummer-) desgl. *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff.

TEMPUS ARRESTI JUSTIFICANDI, die Zeit den angelegten Kummer oder Arrest zu rechtfertigen, siehe Tag (Kummer-) desgl. *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff.

TEMPUS ARRESTI RENOVANDI, die Zeit den angelegten Kummer oder Arrest zu erneuern, siehe Tag (Kummer-) desgl. *Arrestum*, im II Bande, p. 1635 u. ff.

TEMPUS ARTIFICIALE, siehe Zeit (künstliche).

TEMPUS ATTESTATORUM PUBLICANDORUM, oder die Zeit zur Eröffnung des Zeugen-Verhörs, oder derer Kundschafften, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f. desgl. Zeugen-Verhör.

TEMPUS ATTESTAORUM SALVANDORUM, die Zeit zu Salvirung des geschehenen Zeugen-Verhörs, oder zu Uebergebung der Salvations-Schrifft, siehe Zeugen-Verhör, und Salvations-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236, wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

TEMPUS AUCTIONIS PUBLICÆ HABENDÆ, die Zeit eine öffentliche Auction zu halten, siehe Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

TEMPUS BELLI, die Zeit des Krieges, siehe Krieg, im XV Bande, p. 1889 u. ff.

TEMPUS BIDUI, s. Zeit von zwey Tagen.

TEMPUS BIENNALE, siehe Zeit von zwey Jahren.

TEMPUS BIMESTRE, siehe Zeit von zwey Monaten.

TEMPUS BREVE, siehe Zeit (kurtze).

TEMPUS BREVE, ist in der Prosodie eine Beschaffenheit einer Sylbe, nach der selbige in einem Verse nur kurtz ist, z. E. Brevis, Deus, u. s. f.

TEMPUS CARCERIS, siehe Zeit (Gefängniß-).

TEMPUS CENTUM ANNORUM, siehe Zeit von hundert Jahren.

TEMPUS CENTUM DIERUM, siehe Zeit von hundert Tagen.

TEMPUS CERTUM, siehe Zeit (gewisse).

TEMPUS CIVILE, siehe Zeit (bürgerliche).

TEMPLUS CLAUSUM, ratione celebrationis nuptiarum, siehe Verbotene Zeit.

TEMPUS COGNITIONIS, die Zeit der richterlichen Erkänntniß, oder des eröffneten Urtheils, siehe Publicirung, im XXIX Bande, p. 1135, desgl. Sentenz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

TEMPUS COLLECTIONIS FRUCTUUM, die Erndte-Zeit, siehe Erndte, im VIII Bande, p. 1700 u. ff. desgl. Tag (Hunds-)

TEMPUS COMMUNE, ist in der Prosodie einerley mit dem Tempore ancipiti. Siehe *Tempus anceps*.

TEMPUS COMPLETUM, siehe Zeit (geendigte).

TEMPUS CONGRESSUS LEPORUM, oder die Kammel-Zeit, siehe verbotene Zeit.

TEMPUS CONSUETUDINARIUM, oder eine durch Gewohnheit eingeführte Zeit, siehe Zeit, desgl. Gewohnheit, im X Bande, p. 1398 u. ff.

TEM-

TEMPUS CONSUETUDINE INTRODUCTUM, eine durch Gewohnheit eingeführte oder bestimmte Zeit, siehe Zeit, desgl. Gewohnheit, im X Bande, p. 1389 u. ff.

TEMPUS CONSUETUM, siehe Zeit (gewöhnliche).

TEMPUS CONTAGIOSUM, die Zeit der Pest, oder anderer ansteckenden Kranckheiten, siehe Pest, im XXVII Bande, p. 757 u. ff.

TEMPUS CONTESTATIONIS, die Zeit des erhobenen Streits, oder der geschehenen Befestigung des Kriegs-Rechtens, siehe Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff. desgl. *Litis Contestatio*, im XVII Bande, p. 1672 u. f.

TEMPUS CONTINUUM, siehe Zeit (fortlauffende).

TEMPUS CONTRACTUS, die Zeit der getroffenen oder geschlossenen Handlung, siehe Zeit, desgl. *Contractus*, im VI Bande, p. 1137 u. f.

TEMPUS CONVENTIONALE, eine von denen Partheyen selbst zu Ausrichtung eines Geschäfftes bestimmte und anberaumte Zeit, siehe Zeit (gewisse).

TEMPUS CRIMINALIS QUÆSTIO TERMINETUR (UT INTRA CERTUM) ist die Aufschrifft des 44 Titels aus dem IX Buche des Justinianischen Codicis, und enthält eine Verordnung, daß die Inquisition in peinlichen Sachen binnen einer gewissen Frist zu Ende gebracht werden solle.

TEMPUS CURRENS, s. Zeit (fortlauffende).

TEMPUS DECEM ANNORUM, siehe Zeit von zehen Jahren.

TEMPUS DECEM ANNORUM CUM DIMIDIO, siehe Zeit von eilfftehalb Jahren.

TEMPUS DECEM DIERUM, siehe Zeit von zehen Tagen.

TEMPUS DECEM MENSIUM, siehe Zeit von zehen Monaten.

TEMPUS DECENDII, siehe Zeit von zehen Tagen.

TEMPUS DECIMESTRE, siehe Zeit von zehen Monaten.

TEMPUS DEFINITUM, s. Zeit (gewisse).

TEMPUS DELIBERANDI, oder *Spatium deliberandi*, siehe *Deliberandi beneficium & spatium*, im VII Bande, p. 454.

TEMPUS DEPOSITIONUM, oder die Zeit der geschehenen Abhörung derer Zeugen, siehe Zeugen-Verhör.

TEMPUS DIEI, die Tags-Zeit, oder bey Tage, siehe Tag.

TEMPUS DIEI UNIUS, siehe Zeit von vier und zwantzig Stunden.

TEMPUS DIURNUM, siehe Tages-Zeit, im XLI Bande, p. 1484.

TEMPUS DIUTINUM, siehe Zeit (geraume).

TEMPUS DIUTURNUM, siehe Zeit (geraume).

TEMPUS DUODECIM ANNORUM, siehe Zeit von zwölff Jahren.

TEMPUS DUORUM ANNORUM, siehe Zeit von zwey Jahren.

TEMPUS DUORUM DIERUM, siehe Zeit von zwey Tagen.

TEMPUS DUORUM MENSIUM, siehe Zeit von zwey Monaten.

TEMPUS ECCLESIASTICUM, heißt die in Kirchen- und geistlichen Sachen gewöhnliche Zeit-Rechnung, siehe Zeit.

TEMPUS ELAPSUM, siehe Zeit (vergangene).

TEMPUS EXECUTIONIS FACIENDÆ, der Executions- oder Hülffs-Termin, siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. ff. desgleichen Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. ff.

TEMPUS EXEQUIARUM, die Begräbniß-Zeit, siehe Begräbniß, im III Bande, p. 927 u. f.

TEMPUS EXPERIENDÆ VALETUDINI CONSTITUTUM, siehe Quarantaine, im XXX Bande, p. 776.

TEMPUS EXPRESSUM, eine gewisse bestimmte Zeit, siehe Zeit (gewisse).

TEMPUS EXTERNUM, ist eben die Zeit so unter dem Artickel Tempus beschrieben worden.

TEMPUS EXTRAORDINARIUM, eine auserordentliche oder ungewöhnliche Zeit, siehe Zeit geraume) desgl. Verjährung.

TEMPUS FATALE, siehe *Fatale*, im IX Bande, p. 300 u. f.

TEMPUS FERIARUM, die Ferien, oder Fest- und Feyer-Tage, siehe Fest, im IX Bande, p. 659 u. ff. desgl. *Feriæ*, ebend. p. 576 u. ff.

TEMPUS FERIATUM, die Ferien, oder Fest- und Feyer-Tage, siehe Fest, im IX Bande, p. 659 u. ff. desgl. *Feriæ*, ebend. p. 576 u. ff.

TEMPUS FINITUM, siehe Zeit (geendigte).

TEMPUS FOENIFICII, die Heu-Zeit, oder Heu-Erndte, siehe Heu-Erndte, im XII Bande, p. 1930, desgleichen Heu machen, ebendas. p. 1921 u. ff.

TEMPUS FOETURÆ, siehe Setz-Zeit, im XXXVII Bande, p. 648 u. f.

TEMPUS FUNERIS DUCENDI, oder die Begräbniß-Zeit, siehe Begräbniß, im III Bande, p. 927 u. ff.

TEMPUS FUTURUM, siehe Zeit (künfftige).

TEMPUS FUTURUM, ist in der Grammatick eins von den Temporibus derer Verborum, welches bemercket, daß man etwas erst noch thun, oder leiden wolle, werde, oder solle, z. E. Docebo, ich werde, oder will lehren, Docebis, du wirst, wilst, oder solst lehren, Docebor, ich werde gelehrt wer-

den, u. s.f. FUTURUM PRIMUM, ist in der Griechischen Grammatick das eigentliche Futurum, welches mit dem Lateinischen allerdings übereinkömmt. FUTURUM SECUNDUM ist in der Griechischen Sprache nicht leicht üblich, wo das Primum vorhanden ist, oder, da es ja so dann gebrauchet wird, bedeutet es, daß eine Sache wenigstens so bald eben noch nicht geschehen werde, daher es denn auch das FUTURUM REMOTUM genennet wird. PAULLO POST FUTURUM ist in der Griechischen Grammatick ein drittes futurum, so da bemercket, daß etwas bald geschehen werde, wobey es aber zugleich auch die Bedeutung eines Præteriti mit involviret, und überhaupt nicht sehr gebräuchlich ist.

TEMPUS GESTATIONIS, siehe **Schwangerschafft**, im XXXV Bande, p. 1863.

TEMPUS HÆREDITATEM PETENDI, oder die Zeit, binnen welcher um die Uebergebung und Ausantwortung einer Erbschafft angesuchet werden soll. Siehe *Hereditatis Petitio*, im XIII Bande, p 1676, desgl. **Zeit von dreyßig Jahren.**

TEMPUS HEBDOMADALE, siehe **Zeit von einer Woche**, desgl. **Woche.**

TEMPUS HODIERNUM, siehe **Zeit (gegenwärtige).**

TEMPUS ab HOMINE CONSTITUTUM, siehe *Tempus hominis.*

TEMPUS HOMINIS, oder *Tempus ab homine constitutum*, heißt die von denen Menschen gemachte Eintheilung der Zeit, siehe **Zeit.**

TEMPUS HORÆ, siehe **Zeit von einer Stunde**, desgl. *Hora*, im XIII Bande, p. 812 u. f.

TEMPUS ILLIMITATUM, siehe **Zeit (ungewisse).**

TEMPUS IMMEMORABILE, siehe **Zeit (undenckliche).**

TEMPUS IMMEMORIALE, siehe **Zeit (undenckliche).**

TEMPUS IMPERFECTUM, ist in Conjugationibus der Verborum ein Tempus, so eine noch nicht völlig vergangene Zeit anzeigen, sondern noch etwas von dem Præsenti mit participiren soll, daher es denn auch im Lateinischen in dem Imperativo oder Infinitivo, im Griechischen aber in dem Imperativo, Optativo, Conjunctivo und Infinitivo, mit dem Præsenti den Buchstaben und Sylben nach allerdings übereinkommt.

TEMPUS IMPERFECTUM, bey der Musick, siehe *Tempo imperfetto.*

TEMPUS INCERTUM, s. **Zeit (ungewisse).**

TEMPUS INCHOATUM, siehe **Zeit (angefangene)** desgl. **Verjährung.**

TEMPUS INCONSUETUM, siehe **Zeit (ungewöhnliche).**

TEMPUS INDEFINITUM, siehe **Zeit (ungewisse).**

TEMPUS INDIFFERENS, ist eben soviel, als das Tempus anceps. Siehe *Tempus Anceps.*

TEMPUS INROTULATIONIS ACTORUM, oder der Inrotulations-Termin, siehe **Inrotuliren**, im XIV Bande, p. 739.

TEMPUS INSOLITUM, siehe **Zeit (ungewöhnliche).**

TEMPUS INTERMEDIUM, siehe **Zwischen-Zeit**, desgleichen **Verjährung.**

TEMPUS INTERNUM, ist die gewisse Währung derer Cörper, so die Natur selbst regieret, z. E. daß man zu gewisser Zeit hungert, durstet, schlafen will, der Paroxysmus in den Fiebern wieder kömmt, u. s. f.

TEMPUS INTERPONENDÆ APPELLATIONIS, oder die Zeit der Appellations-Interponirung, siehe *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300, desgleichen *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781 und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

TEMPUS INTERPONENDÆ LEUTERATIONIS, oder die Zeit zur Interponirung der Leuterung, siehe *Leuteratio*, im XVII B. p. 669 u. ff.

TEMPUS INTRODUCENDÆ APPELLATIONIS, oder die Zeit der Appellations-Introducirung, siehe *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. desgl. *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f. wie auch *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

TEMPUS INTRODUCENDÆ LEUTERATIONIS, oder die Zeit zur Introducirung der Leuterung, siehe *Leuteratio*, im XVII B. p. 669 u. f.

TEMPUS INVESTITURÆ PETENDÆ, oder die Zeit, binnen welcher die Lehnsreichung gesuchet werden soll, siehe *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u. ff. und **Lehns-Reichung**, im XVI Bande, p. 1472 u. f.

TEMPUS JURIDICUM, siehe **Zeit (legale).**

TEMPUS JUSTA FUNEBRIA SOLVENDI, die Begräbniß-Zeit, siehe **Begräbniß**, im III Bande, p. 927 u. ff.

TEMPUS JUSTIFICANDÆ APPELLATIONIS, oder die Zeit der Appellations-Justificirung, siehe **Justificiren**, im XIV Bande, p. 1682, desgl. *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

TEMPUS JUSTIFICANDÆ LEUTERATIONIS, oder die Zeit zur Justificirung der Leuterung, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

TEMPUS JUSTITII, siehe *Justitium*, im XIV Bande, p. 1699.

TEMPUS LEGALE, siehe **Zeit (legale).**

TEMPUS a LEGE DEFINITUM, siehe **Zeit (legale).**

TEMPUS LEGIS, siehe **Zeit (legale).**

TEMPUS LEGITIMAM PETENDI, oder die Zeit binnen welcher die Ausantwortung des gebührenden Pflichttheils gesuchet werden soll, siehe *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393. desgl. **Zeit von dreyßig Jahren.**

TEMPUS LEGITIMUM, siehe **Zeit (legale).**

TEMPUS LEUTERATIONIS INTERPONENDÆ, oder die Zeit zur Interponirung, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

TEMPUS LEUTERATIONIS INTRODUCENDÆ, oder die Zeit zur Introducirung der Leuterung, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

TEM-

TEMPUS LEUTERATIONIS JUSTIFICANDÆ, oder die Zeit zur Justificirung der Leuterung, s. *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

TEMPUS LEUTERATIONIS PROSEQUENDÆ, oder die Zeit zur Prosequirung der Leuterung, s. *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

TEMPUS LIMITATUM, s. Zeit (gewisse).

TEMPUS LIQUIDANDI, oder Liquidations-Termin, siehe Liquidation, im XVII Bande, p. 1588.

TEMPUS LOCATIONIS ET CONDUCTIONIS, siehe Pacht-Zeit, im XXVI Bande, p. 94.

TEMPUS LONGISSIMUM, die allerlängste Zeit, s. Zeit (geraume) desgl. Verjährung.

TEMPUS LONGUM, siehe Zeit (geraume) desgleichen Verjährung.

TEMPUS LONGUM, ist in der Prosodie eine Beschaffenheit einer Sylbe, nach der selbige in einem Verse nur lang ist.

TEMPUS LUCTUS, siehe Trauer-Zeit.

TEMPUS MEDIUM, s. *Medium Tempus*, im XX Bande, p. 138. ingl. Zwischen-Zeit, wie auch Verjährung.

TEMPUS MENSTRUUM, siehe Zeit von einem Monate, desgleichen Monat, im XXI Bande, p. 1024 u. ff.

TEMPUS METENDI, die Erndte-Zeit, siehe Erndte, im VIII Bande, p. 1700 u. ff. desgleichen Tag (Hunds-) im XLI Bande, p. 1464 u. f.

TEMPUS MIXTUM, siehe Zeit (gemischte).

TEMPUS MODICUM, siehe Zeit (kurtze).

TEMPUS MOMENTANEUM, eine gantz kurtze und geringe Zeit, ein Augenblick, siehe Zeit (kurtze) desgleichen Verjährung, und Moment, im XXI Bande, p. 971.

TEMPUS MORTIS, siehe Todes-Tag.

TEMPUS MOTÆ LITIS, oder die Zeit des angefangenen und erhobenen Processes, oder Streites, siehe Proceß, im XXIX Bande, p. 659 u. ff.

TEMPUS NASCENDI, die Geburts-Zeit, oder der Geburts-Tag, wovon zu sehen im X Bande, p. 550 u. f.

TEMPUS NATIVITATIS, die Geburts-Zeit, oder der Geburts-Tag, wovon zu sehen im X Bande, p. 550 u. ff.

TEMPUS NATURALE, s. Zeit (natürliche).

TEMPUS NOCTIS, die Nacht-Zeit, des Nachts, oder zu Nacht, siehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff.

TEMPUS NOCTURNUM, die Nacht-Zeit, des Nachts, oder zu Nacht, siehe Nacht, im XXIII Bande, p. 251 u. ff.

TEMPUS NONAGINTA ANNORUM, siehe Zeit von neunzig Jahren.

TEMPUS NONAGINTA DIERUM, siehe Zeit von neunzig Tagen.

TEMPUS NONAGINTA NOVEM ANNORUM, siehe Zeit von neun und neunzig Jahren.

TEMPUS NON FERIATUM, eine Zeit, in welche kein Fest- oder Feyertag fält, siehe Werckel-Tag.

TEMPUS NON PRIVILEGIATUM, siehe Zeit (privilegirte).

TEMPUS NOTITIÆ, siehe Zeit der Wissenschafft.

TEMPUS NOVEM ANNORUM, siehe Zeit von neun Jahren.

TEMPUS NOVEM DIERUM, siehe Zeit von neun Tagen.

TEMPUS NOVEM MENSIUM, siehe Zeit von neun Monaten.

TEMPUS NOVENDII, siehe Zeit von neun Tagen.

TEMPUS NUNDINARUM, die Jahrmarckts- oder Meßzeit, siehe Jahr-Marckt, im XIV Bande, p. 171. desgleichen Messen-Recht, im XX Bande, p. 1153 u. ff.

TEMPUS NUPTIARUM, siehe Hochzeit, im XIII Bande, p. 322 u. ff. ingleichen *Nuptiarum Tempus*, im XXIV Bande, p. 1694.

TEMPUS OCCLUSIONIS AGRORUM, siehe verbotene Zeit.

TEMPUS OCTAVIANUM, siehe *Octavianum Tempus*, im XXV Bande, p. 406.

TEMPUS OCTENNALE, siehe Zeit von acht Jahren.

TEMPUS OCTIDUI, siehe Zeit von acht Tagen.

TEMPUS OCTIMESTRE, siehe Zeit von acht Monaten.

TEMPUS OCTO ANNORUM, siehe Zeit von acht Jahren.

TEMPUS OCTODECIM ANNORUM, siehe Zeit von achtzehn Jahren.

TEMPUS OCTO DIERUM, siehe Zeit von acht Tagen.

TEMPUS OCTOGINTA ANNORUM, siehe Zeit von achtzig Jahren.

TEMPUS OCTO MENSIUM, siehe Zeit von acht Monaten.

TEMPUS PACIS, die Friedens-Zeit, siehe Friede, im IX Bande, p. 2094 u. ff.

TEMPUS in PACTO ADJECTUM, heißt die einem Pact oder Vergleich beygefügte Zeit, siehe Zeit (gewisse).

TEMPUS PARTUS, die Zeit der Geburt, siehe Geburt, im X Bande, p. 502 u. ff.

TEMPUS PARVUM, siehe *Parvum tempus*, im XXVI Bande, p. 1097. desgleichen Zeit (kurtze).

TEMPUS PASCENDI IN AGRO DEFALCATO, heißt die Zeit nach der Erndte, oder da das Feld bereits leer gemacht worden, und auf die daselbst stehenden Stoppeln das Vieh getrieben und gehütet wird. Siehe Stoppel, im XL B. p. 416.

TEMPUS PASCENDI PROHIBITUM, siehe Verbotene Zeit.

TEMPUS PERFECTUM, s. Zeit (geendigte).

TEMPUS PERFECTUM, ist ein Tempus der Verborum, welches bedeutet, daß etwas bereits geschehe-

geschehen sey, z. E. Amavit, er hat bereits geliebet, Scripsit, er hat geschrieben, u. s. f.

TEMPUS PERFECTUM, bey der Musick, siehe *Tempo perfetto.*

TEMPUS PERPETUUM, siehe Zeit (immerwährende).

TEMPUS PESTIS, die Pest-Zeit, siehe Pest, im XXVII Bande, p. 757 u. ff.

TEMPUS PETENDI APOSTOLOS, siehe *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301.

TEMPUS PETENDI HÆREDITATEM, oder die Zeit binnen welcher um die Uebergebung und Ausantwortung einer Erbschafft angesuchet werden soll. Siehe *Hereditatis Petitio*, im XIII Bande, p. 1676. desgleichen Zeit von dreyßig Jahren.

TEMPUS PETENDI IN VESTITURAM, oder die Zeit, binnen welcher die Lehns-Reichung gesuchet werden soll, siehe *Investitura*, im XIV Bande, p 797 u. ff. desgleichen Lehns-Reichung, im XVI Bande, p. 1472 u. ff.

TEMPUS PETENDI LEGITIMAM, oder die Zeit, binnen welcher um Ausantwortung des gebührenden Pflicht-Theils Ansuchung zu thun; siehe *Legitima*, im XVI Bande, p. 1393 u. ff. desgleichen Zeit von dreyßig Jahren.

TEMPUS PETENDI RESTITUTIONEM IN INTEGRUM, oder die Zeit, binnen welcher um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusuchen, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. ff.

TEMPUS PETENDI REVISIONEM ACTORUM, siehe Revisions-Frist, im XXXI Bande, p. 944.

TEMPUS PLUSQUAMPERFECTUM, ist in der Grammatick ein Tempus derer Verborum, welches anzeiget, daß eine Sache noch eher geschehen, als eine andere, z. E. Commodum discesseras heri, quum Trebatius venit, Cic.

TEMPUS PRÆSCRIPTIONIS, siehe Rechts verwahrte Zeit, im XXX Bande, p 1528. desgleichen Verjährung.

TEMPUS PRÆSENS, siehe Zeit (gegenwärtige).

TEMPUS PRÆSENS, ist eines von den temporibus derer Verborum, welches bemercket, daß etwas in Gegenwart, oder noch geschiehet, z. E. Scribo, ich schreibe anjetzo, Legis, du liesest noch jetzo, u. s. f.

TEMPUS PRÆSENTANDI, die Präsentir-Zeit, s. Präsentiren, im XXIX Bande, p. 93 u. f.

TEMPUS PRÆTERITUM, siehe Zeit (vergangene).

TEMPUS PRÆTERITUM, ist in der Grammatick ein tempus der Verborum, so da anzeiget, daß etwas schon geschehen, oder vergangen sey.

TEMPUS PRÆTERLAPSUM, siehe Zeit (vergangene).

TEMPUS PRIVILEGIATUM, siehe Zeit (privilegirte).

TEMPUS PROBANDI, siehe Termin (Beweiß).

TEMPUS PROCLAMATIONIS, die Proclamir-Zeit, siehe Abkündigung, im I Bande, p. 144. desgleichen Aufgebot, im II Bande, p. 2159. wie auch Subhastations-Termin, im XL Bande, p. 1544.

TEMPUS PRODUCTIONIS TESTIUM, siehe Productions-Termin, im XXIX Bande, p. 756.

TEMPUS PROHIBITÆ VENATIONIS OB FOETURAM FERARUM, siehe Setz-Zeit, im XXXVII Bande, p. 648 u. f.

TEMPUS PROHIBITUM, siehe verbotene Zeit.

TEMPUS PROLIXUM, siehe Zeit (geraume).

TEMPUS PROSEQUENDÆ APPELLATIONIS, die Zeit der Appellations-Prosequirung oder Justificirung, siehe Justificiren, im XIV Bande, p. 1682. desgleichen *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

TEMPUS PROSEQUENDÆ LEUTERATIONIS, oder die Zeit zur Prosequirung der Läuterung, siehe *Leuteratio*, im XVII Bande, p. 669 u. ff.

TEMPUS PROTESTANDI, siehe Protestir-Zeit, im XIX Bande, p. 967.

TEMPUS de PROXIMO COMPLETUM, seu complendum, heißt die zu nächst erfüllte, oder bald zu erfüllende Zeit, siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. desgleichen Zeit (geendigte) und Verjährung.

TEMPUS PROXIMUM, des schiersten, oder fördersamsten, ehestens, zunächst, siehe Nächst, im XXIII Bande, p. 363. desgleichen Zeit (geendigte) und Verjährung.

TEMPUS PUBLICATIONIS ATTESTATORUM, oder die Zeit zur Eröffnung des Zeugen-Verhörs, oder der er Kundschafften, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f. desgleichen Zeugen-Verhör.

TEMPUS PUBLICATIONIS SENTENTIÆ, die Zeit der eröffneten Sententz, oder des publicirten Urtheils, siehe Publicirung, im XXIX Bande, p. 1135. desgleichen Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. ff.

TEMPUS QUADRAGESIMALE, siehe Zeit von viertzig Tagen.

TEMPUS QUADRAGINTA ANNORUM, siehe Zeit von viertzig Jahren.

TEMPUS QUADRAGINTA DIERUM, siehe Zeit von viertzig Tagen.

TEMPUS QUADRAGINTA SEPTEM ANNORUM, siehe Zeit von sieben und viertzig Jahren.

TEMPUS QUADRAGINTA SEX ANNORUM, s. Zeit von sechs und viertzig Jahren.

TEMPUS QUADRAGINTA TRIUM ANNORUM, siehe Zeit von drey und viertzig Jahren.

TEMPUS QUADRIENNII, siehe Zeit von vier Jahren.

TEMPUS QUADRIMESTRE, siehe Zeit von vier Monaten.

TEMPUS QUATUOR ANNORUM, siehe Zeit von vier Jahren.

TEM-

TEMPUS QUATUORDECIM ANNORUM, siehe Zeit von vierzehn Jahren.

TEMPUS QVATUORDECIM DIERUM, siehe Zeit von vierzehn Tagen.

TEMPUS QUATUOR MENSIUM, siehe Zeit von vier Monaten.

TEMPUS QVIESCENS, siehe Zeit.

TEMPUS QVINDECIM ANNORUM, siehe Zeit von funffzehn Jahren.

TEMPUS QVINDECIM DIERUM, siehe Zeit von funffzehn Tagen.

TEMPUS QVINQVAGESIMALE, siehe Zeit von funffzig Tagen.

TEMPUS QVINQVAGINTA ANNORUM, siehe Zeit von funffzig Jahren.

TEMPUS QVINQVAGINTA DIERUM, siehe Zeit von funffzig Tagen.

TEMPUS QVINQVAGINTA QVINQVE ANNORUM, siehe Zeit von fünff und funffzig Jahren.

TEMPUS QVINQVE MENSIUM, siehe Zeit von fünff Monaten.

TEMPUS QVINQVEMESTRE, siehe Zeit von fünff Monaten.

TEMPUS QVINQVENNALE, siehe Zeit von fünff Jahren, desgleichen *Lustrum*, im XVIII Bande, p. 1266. wie auch Quinquennele, und *Quinquennium*, im XXX Bande, p. 286.

TEMPUS QVINQVENNII, siehe Zeit von fünff Jahren, desgleichen Quinquenell, und *Quinquennium*, im XXX Bande, p. 286. wie auch *Lustrum*, im XVIII Bande, p. 1266.

TEMPUS, QUO INTERDIU OPERA PRÆSTANTVR, siehe Tage-Schicht, im XLI Bande, p. 1485.

TEMPUS REPROBANDI, oder Gegen-Beweis-Termin, siehe Reprobatorial-Termin, im XXXI Bande, p. 655.

TEMPUS RESTITUTIONIS IN INTEGRUM PETENDÆ, oder die Zeit, binnen welcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu suchen, siehe Setzung in den vorigen Stand, im XXXVII Bande, p. 620 u. f.

TEMPUS RETRACTUS, siehe *Retractus annus*, im XXXI Bande, p. 855.

TEMPUS RETRAHENDI, siehe *Retractus annus*, im XXXI Bande, p. 855.

TEMPUS REVISIONIS PETENDÆ, siehe Revisions-Frist, im XXXI Bande, p. 944.

TEMPUS SALVATIONIS ATTESTATORUM, die Zeit zu Salvirung des geschehenen Zeugen-Verhörs, oder zu Uebergebung der Salvation-Schrifft, siehe Zeugen-Verhör, und Salvation-Schrifft, im XXXIII Bande, p. 1236. wie auch *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

TEMPUS SATIONIS, siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

TEMPUS SCIENTIÆ, siehe Zeit der Wissenschafft.

TEMPUS SEDECIM ANNORUM, siehe Zeit von sechzehn Jahren.

TEMPUS SEMENTIS, siehe Saat-Zeit, im XXXIII Bande, p. 28.

TEMPUS SEMESTRE, siehe Zeit von sechs Monaten.

TEMPUS SENTENTIÆ PUBLICANDÆ, oder Publications-Termin, siehe Publicirung, im XXIX Bande, p. 1135. desgleichen Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. f.

TEMPUS SENTENTIÆ PUBLICATÆ, oder Publications Termin, siehe Publicirung, im XXIX Bande, p. 1135. desgleichen Sententz eröffnen, im XXXVII Bande, p. 211 u. f.

TEMPUS SENTENTIAM JUDICIS IMPUGNANDI, oder die Zeit, den geschehenen richterlichen Ausspruch anzufechten, und von der Krafft Rechtens zu suspendiren, siehe Urtheil schelten, wie auch Zeit von zehn Tagen.

TEMPUS SEPTEM ANNORUM, siehe Zeit von sieben Jahren.

TEMPUS SEPTEM DIERUM, siehe Zeit von sieben Tagen, desgleichen Siebentägige Frist, im XXXVII Bande, p. 1018 u. ff.

TEMPUS SEPTEM MENSIUM, siehe Zeit von sieben Monaten.

TEMPUS SEPTENDECIM ANNORUM, siehe Zeit von siebenzehn Jahren.

TEMPUS SEPTENNALE, siehe Zeit von sieben Jahren.

TEMPUS SEPTIDUI, siehe Zeit von sieben Tagen, desgleichen Siebentägige Frist, im XXXVII Bande, p. 1018 u. ff.

TEMPUS SEPTIMANÆ UNIUS, siehe Zeit von einer Woche, desgleichen Woche.

TEMPUS SEPTIMESTRE, siehe Zeit von sieben Monaten.

TEMPUS SEPTUAGESIMALE, siehe Zeit von siebenzig Tagen.

TEMPUS SEPTUAGINTA ANNORUM, siehe Zeit von siebenzig Jahren.

TEMPUS SEPTUAGINTA DIERUM, siehe Zeit von siebenzig Tagen.

TEMPUS SERVITUTIS AMITTENDÆ, oder die Zeit, binnen welcher eine erlangte Dienstbarkeit wieder verlohren geht; siehe Servitut (wieder verlohrne), im XXXVII Bande, p. 514.

TEMPUS SESSIONUM, Sitz-Täge, oder Raths-Täge, siehe dieses Wort im XXX Bande, p. 992.

TEMPUS SEXAGENALE, siehe Zeit von sechzig Tagen.

TEMPUS SEXAGINTA ANNORUM, siehe Zeit von sechzig Jahren.

TEMPUS SEXAGINTA DIERUM, siehe Zeit von sechzig Tagen.

TEMPUS SEXAGINTA QVINQVE ANNORUM, siehe **Zeit von fünff und sechzig Jahren.**

TEMPUS SEX MENSIUM, siehe **Zeit von sechs Monaten.**

TEMPUS SEX SEPTIMANARUM ET TRIUM DIERUM, oder eine Zeit von sechs Wochen und drey Tagen, siehe **Sächsische Frist**, im XXXIII Bande, p. 355.

TEMPUS SOLENNE, siehe **Solenne Frist**, im XXXVIII Bande, p. 510. desgleichen *Solennia tempora*, ebend. p. 531 u. f.

TEMPUS SOLITUM, siehe **Zeit (gewöhnliche).**

TEMPUS SOLUTIONIS, oder die Zeit, wenn die Zahlung geschehen soll, der Zahlungs-Termin, siehe **Zahl-Tag.**

TEMPUS a STATUTO DEFINITUM, siehe *Statutum tempus*, im XXXIX Bande, p. 1379. desgleichen **Zeit (legale).**

TEMPUS STATUTUM, siehe *Statutum Tempus*, im XXXIX Bande, p. 1379.

TEMPUS SUBHASTATIONIS, siehe **Subhastations-Termin**, im XL Bande, p. 1544.

TEMPUS SUCCESSIVUM, siehe **Neben-Stunden**, im XXIII Bande, p. 1488.

TEMPUS SYLLABÆ, ist eine Beschaffenheit einer Sylbe, nach welcher sie entweder kurtz, lang, oder anceps, d. i. kurtz und lang zugleich, ist, welche Beschaffenheit denn sonst auch Quantitas genannt wird.

TEMPUS TACITUM, siehe **Stillschweigende Frist**, im XL Bande, p. 102.

TEMPUS IN TESTAMENTO ADJECTUM, die in einem Testamente hinzu gesetzte Zeit, siehe **Zeit (gewisse)**, und **Testament.**

TEMPUS TESTAMENTUM IMPUGNANDI, oder die Zeit, binnen welcher ein Testament wegen der ihm beygemessenen Nullität oder Ungültigkeit anzufechten. Siehe **Testament**, desgleichen *Querela inofficiosi testamenti*, im XXX Bande, p. 207.

TEMPUS TESTES PRODUCENDI, siehe **Productions-Termin**, im XXIX Bande, p. 756.

TEMPUS TRANSACTIONIS, oder die Zeit des geschehenen Vergleiches oder Vertrages, siehe **Vergleich.**

TEMPUS TREDECIM ANNORUM, siehe **Zeit von dreyzehn Jahren.**

TEMPUS TRICENNALE, siehe **Zeit von dreyßig Jahren.**

TEMPUS TRIDUI, siehe **Zeit von drey Tagen.**

TEMPUS TRIENNALE, siehe **Zeit von drey Jahren.**

TEMPUS TRIGINTA ANNORUM, siehe **Zeit von dreyßig Jahren.**

TEMPUS TRIGINTA DIERUM, siehe **Zeit von dreyßig Tagen.**

TEMPUS TRIGINTA OCTO ANNORUM, siehe **Zeit von acht und dreyßig Jahren.**

TEMPUS TRIGINTA QVINQVE ANNORUM, siehe **Zeit von fünff und dreyßig Jahren.**

TEMPUS TRIGINTA UNIUS ANNORUM, SEX SEPTIMANARUM, ET TRIUM DIERUM, oder eine Zeit von ein und dreyßig Jahren, sechs Wochen und drey Tagen, oder wie es absonderlich in Sachsen genennet wird, dreyßig Jahr, Jahr und Tag. Siehe **Zeit von dreyßig Jahren**, desgleichen *Annus Saxonicus*, im II Bande, p. 429.

TEMPUS TRIMESTRE, siehe **Zeit von drey Monaten.**

TEMPUS TRIUM ANNORUM, siehe **Zeit von drey Jahren.**

TEMPUS TRIUM DIERUM, siehe **Zeit von drey Tagen.**

TEMPUS TRIUM MENSIUM, siehe **Zeit von drey Monaten.**

TEMPUS VENANDI, die Jagd-Zeit, siehe **Jagt**, im XIV Bande, p. 150 u. ff.

TEMPUS VENATIONIS LICITÆ, die Zeit, darinnen es erlaubt, zu jagen, die Jagd-Zeit, siehe **Jagt**, im XIV Bande, p. 151 u. f.

TEMPUS VENATIONIS OB FOETURAM FERARUM PROHIBITÆ, siehe **Setz-Zeit**, im XXXVII Bande, p. 648 u. f.

TEMPUS VENDITIONIS (SUB), siehe *Sub tempus venditionis*, im XL Bande, p. 1599.

TEMPUS VERBORUM, ist eine Eigenschafft derer VERBORUM, nach welcher sie, ohne ihre eigentliche Bedeutung, auch noch anmercken, wenn etwas geschiehet, nehmlich, ob es noch geschehe, ob es schon geschehen sey, oder, ob es erst noch geschehen werde; woher denn auf ihre Art entstehen das Tempus Præsens, Imperfectum, Perfectum, Plusquamperfectum und Futurum, wozu bey den Griechen noch kommen der Aoristus I. Aoristus II. und das Paullo post Futurum.

TEMPUS VERUM, siehe **Zeit (wahrhaffte).**

TEMPUS VICENNALE, siehe **Zeit von zwantzig Jahren.**

TEMPUS VIGINTI ANNORUM, siehe **Zeit von zwantzig Jahren.**

TEMPUS VIGINTI DIERUM, siehe **Zeit von zwantzig Tagen.**

TEMPUS VIGINTI HORARUM, siehe **Zeit von zwantzig Stunden.**

TEMPUS VIGINTI NOVEM ANNORUM, siehe **Zeit von neun und zwantzig Jahren.**

TEMPUS VIGINTI QVATUOR HORARUM, siehe **Zeit von vier und zwantzig Stunden.**

TEMPUS VIGINTI QVINQVE ANNORUM, siehe **Zeit von fünff und zwantzig Jahren.**

TEMPUS VIGINTI SEX ANNORUM, siehe **Zeit von sechs und zwantzig Jahren.**

TEMPUS VIGINTI & UNIUS ANNORUM, siehe **Zeit von ein und zwantzig Jahren.**

TEMPUS VITÆ, die Leb-Zeit, oder so lange einer lebet, siehe **Leben**, im XVI Bande, p. 1261 u. f.

TEMPUS

TEMPUS UNDECIMESTRE, siehe Zeit von eilff Monaten.

TEMPUS UNDECIM MENSIUM, siehe Zeit von eilff Monaten.

TEMPUS UNIUS ANNI, siehe Zeit von einem Jahre, desgleichen *Annus*, im II Bande, p. 410. u. ff. wie auch Jahr, im XIV Bande, p. 162. u. ff.

TEMPUS UNIUS ANNI, LEX SEPTIMANARUM, ET TRIUM DIERUM, oder eine Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, sonst auch Jahr und Tag genannt, siehe *Annus Saxonicus*, im II Bande, p. 429.

TEMPUS UNIUS DIEI, siehe Zeit von einem Tage, desgleichen Tag.

TEMPUS UNIUS HEBDOMADIS, siehe Zeit von einer Woche, desgleichen Woche.

TEMPUS UNIUS HORÆ, siehe Zeit von einer Stunde, desgleichen *Hora*, im XIII Bande, p. 812. u. ff.

TEMPUS UNIUS MENSIS, siehe Zeit von einem Monate, desgleichen Monat, im XXI Bande, p. 1024. u. ff.

TEMPUS UNIUS SEPTIMANÆ, siehe Zeit von einer Woche, desgleichen Woche.

TEMPUS USUCAPIONIS, die Zeit der Verwährung, siehe Verjährung, desgleichen Rechts-verwährte Zeit, im XXX Bande, p. 1528.

TEMPUS USUSFRUCTUS AMITTENDI, die Zeit, binnen welcher die Frucht-Nieſſung verlohren geht, siehe Nieß-Brauch, im XXIV Bande, p. 853. u. ff.

TEMPUS UTILE, siehe Zeit (nützliche).

TEMPYRA, eine Stadt in Thracien, welche sonst auch TIMPORUM genannt wird, und ungefehr lag, wo jetzo Melito, so aber das alte Milolitum in Romanien, der Stadt Trajanopoli gegen über zu sehen. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 1081.

Tempzien, ein altes verwüstetes Kloster, und nunmehro ein Amthaus in dem Fürstenthum Schwerin **Sturms** topologische Anweisung zu der heutigen Geographie in Deutschland p. 320. **Jacob a Mellen** de Itineribus Lubecenſ. ſ. ſacris. **Schröders** Wismarische Erstlinge IV St. p. 191.

Temritz, ein altes Adeliches Geschlecht in der Ober-Lausitz. Aus demselben waren Caspar von Temritz zum Colmen, und Hanß von Temritz zu Oelsa welche dem im Jahr 1592 gehegten Ritter-Rechte oder Ehren-Taffel in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, als Beysitzere beygewohnet. So hat sich auch Eleuther von Temritz, auf Henewalde, im Jahr 1684 auf einem damahls gehaltenen Ritter-Rechte befunden. **Carpzovii** Neueröffneter Ehren-Tempel des Marggrafthums Ober-Lausitz I Th. p. 162, 163 u. 174.

Temruck, Stadt, siehe Tomaruchi.

TEMRUCUM, Stadt, siehe Tomaruchi.

TEMS, siehe Zeit.

Teme, Fluß, siehe Themse.

Temsa, Stadt, siehe Tempsa.

Temse, Fluß, siehe Themse.

TEMS de GUERRE, siehe Zeit (Kriegs).

TEMS de MER, siehe Ungestümes Wetter.

Temudo da Fonseca, (Emanuel) siehe Fonseca in Supplementen.

Temugin, also hieß der Mogollen Kayser **Genghiscan**, ehe er zur Regierung kam. Von ihm siehe den Artickel: **Genghiskan**, im X Bande, p. 869.

TEMULENTA INGENIA, siehe *Prudentia Ingenia*, im XXIX Bande, p. 1023.

TEMULENTER, in trunckener, toller und voller Weise, siehe Trunckenheit.

TEMULENTIA, siehe Trunckenheit.

TEMULENTUS, siehe Truncken.

Temur, König der Tartarn, folgte seinem Groß-Vater **Cobila** in der Regierung im Jahr 1298, denn sein Vater, mit Nahmen **Chingis**, war noch vor dem Cobila verstorben. Er residirte, als das Oberhaupt des gantzen Tartarischen Reiches, in der Orientalischen Tartarey, welche insgemein Cathaya genennet wird, und alle die andern Tartarische Chane musten ihre Gewalt von ihm recognosciren. Die vornehmsten Drey unter diesen seinen Vasallen wurden damahls Chapar, Hochtai und Carbanda genennet. **Hübners** Fragen aus der Politischen Histor. IX Th. p. 530.

Temur, Kayser, siehe Tamerlan, im XLI Bande, p. 1636.

Temur, (hinckende) Kayser, siehe Tamerlan, im XLI Bande, p. 1636.

Temurah, Deutsch eine Verwechselung, ist eine Art der Jüdischen Buchstäblichen Cabbala, und bestehet darinne, daß man entweder die Buchstaben eines Worts versetzet, und also ein ander Wort heraus bringt; oder anstatt des einen, einen andern Buchstaben nimmt. Exempel von der ersten Art sind folgende: 2 Mos. XXIII, 21. wo da stehet מלאכי Mein Engel, die Cabbalisten fragen: was es für Engel gewesen? und antworten: מיכאל Michael, welches Wort durch Versetzung der Buchstaben herauskommt. Wann Jes. XL, 26 gefraget wird: מי ברא אלה wer hat alles erschaffen? so wird durch eine kleine Versetzung der Buchstaben aus 1 Mos. I, 1. geantwortet: ברא אלהים, creavit Deus. Die andere Art der Versetzung geschicht also: Man theilet das gantze Alphabeth in zwey gleiche Theile, und schreibet den einen Theil oben, den andern unten, und zwar erstlich in der Ordnung, wie die Buchstaben, und zwar erstlich wie die Buchstaben auf einander folgen, welches Albam genennet wird:

אבגדהוזחטיכ
למנסעפצקרשת;

oder man schreibt sie auch in verkehrter Ordnung folgender Gestallt, welches Attabas heisset:

אבגדהוזחיטכ
תשרקצפעסנמל

Und nimmt entweder den untersten Buchstaben für den obersten, oder den obersten für den untersten, Jes. VII, 6. wird eines Nahmens טבאל gedacht, daraus machen die Cabbalisten durch Albam רמלא einen Sohn Remaljah, des Königs in Israel. Aus dem Worte ששך, so Jer. XXV, 25. befindlich, machen sie durch Attabas בבל. Tharsanders Schau-Platz vieler ungereimter Meynungen II Th. p. 395. u. f.

Temur Chan, ein Persianer und des Mirchondi oder Emirs Choand Sohn, hat ein Compendium historiæ Mirchondeæ in Persianischer Sprache geschrieben, welches in der Kayserlichen Bibliotheck zu Wien in Handschrifft angetroffen wird. Lambecius Comment. Bibl. Vindobon. Hallerword Bibl Curiosa.

Temurlac, Kayser, siehe Tamerlan, im XLI Bande, p. 1636.

Tamutleng, Kayser, siehe Tamerlan, im XLI Bande, p. 1636.

Temweck, Ungarischer Marcktflecken, siehe Tembeck.

TENA, Stadt, siehe Tirlemont.

Tena, (Ludewig) ein Doctor der Theologie aus Andalusien, war Professor der Theologie zu Alcala, Priester zu Toledo, der Königin in Franckreich Annen Almosenier, und zuletzt Bischoff zu Tortosa, schrieb:

1. Isagogen in totam scripturam, Barcellona 1620 in Fol.
2. Comment. in epistolam D. Pauli ad Hebræos, Toledo 1611 und wiederum 1617 in Fol. Londen 1665 in Fol.
3. In Jonam & Habacuc Prophetas.
4. Quodlibeticas quæstiones varias.
5. El Sermon en la beatification de Santa Teresa, in 4. und starb den 26 Septembr. 1622.

Witte Diar. Anton Bibl. Hisp. König Bibl. vet. & nova.

Tena, (Val de) ein Thal in Arragonien, durch welchen der Strom Gallego fließet, und durch welchen man aus Arragonien über die Pyrenäen nach Franckreich kommen kan. Hübners Geogr. I Th. p. 101.

TENABLE, sagt man von einem Orte, der eine Belagerung aushalten kan.

TENABLE PLACE, siehe Platz (haltbarer) im XXVIII Bande, p. 751.

Tenacerim, Tanacerim, eine Stadt in dem Königreich dieses Nahmens in Asien. Sie liegt an der See, und hat einen guten Hafen. Hübners vollst. Geogr. II Th. p. 499. Cellarii Alte und Neue Geogr. II Th. p. 813.

TENACITAS, siehe Kargheit, im XV Bande, p. 192. u. f.

Tenackel, Tenakel, *Retinaculum*, ist ein gespaltenes Holtz mit zwey Zincken, gleich einem Buchhalter, nur daß es zu unterst einen Stifft hat, darauf stecken die Buchdrucker das Exemplar, so sie absetzen wollen.

TENACULA, siehe *Tenaculum*.

TENACULUM, ist ein Chirurgisch Instrument, wie eine Zange, womit etwas gehalten wird.

TENÆ, Stadt, siehe Tirlemont.

Tenajas, sind eine Art überaus grosser irrdenen Häfen, so zu Alcassalia in der Provintz Granada in Spanien gemacht werden, sie sind von solcher Grösse und Stärcke, daß man vor eine gantze Haushaltung genungsame eingesaltzene Speisen, Fleisch, Oliven, Oel, Wein, Capern ꝛc. darein vors gantze Jahr aufbewahren kan. Arnolds Histor. Polit. Geogr. p. 132.

TENAILLE, bedeutet insgemein ein Scheerwerck bey der Fortification, siehe Scheer-Werck, im XXXIV Bande, p. 1070 Es nennen die Frantzosen aber Tenaille auch die Fronte, oder die Ansicht eines Platzes, als die Courtine, und die beyden gegenüberstehende Flanquen und Facen. Auch wird von denen Frantzosen unter dem Worte Tenaille verstanden eine niedrig gesenckte Brustwehr von der Courtine, welche sie entweder als die verlängerte Face-Linien vor der Courtine zusammen lauffen lassen, dergleichen an Neu-Brisach und Landau zu finden ist; oder sie formiren sie mit Flancken, Facen und Courtinen, wie bey Charleroy, Hünningen u. a. m zu ersehen, welche an dem Haupt-Wall theils attachiret, theils detachiret werden; oder theils angehängt, theils ein paar Ruthen davon abgesondert werden.

Tenaille, (la) Lat. *Tenalia*, eine Benedictiner-Abtey in der Dioces Saintes nicht weit von Pons und Barbezieux an einem Bach, der sich in den Fluß de la Seuille ergeußt, gelegen, ist von Gerald de Salis, oder vielmehr dem ersten Abte zu Fontdouce, Wilhelmen de Concampo, in die Ehre Unser lieben Frauen um 1117 gestifftet, und unter andern von denen Herren von Pons und Barbezieux mit vielen Einkünfften versehen, worden. Von denen Aebten sind folgende bekannt:

1. Wilhelm I.
2. Arnaud.
3. Peter 1160.
4. Benedict.
5. Wilhelm II. 1189.
6. Amelius oder Amelinus 1266.
7. Wilhelm Blanc 1301.
8. Constantin 1316.
9. Peter Barraud 1346.
10. Johann Reginaldi 1354.
11. Ranulfus Coralli 1400.
12. Johann Fouquet 1417.
13. Hugo Brugere oder Bregieres 1446. und noch 1451.
14. Hugo Daniel 1452 und noch 1473.
15. Ludwig Chauvinet 1477 und noch 1499.
16. Philipp Chauvinet 1504.
17. Anton de Vallee 1514.
18. Peter de Blois 1515.
19. Ludwig de Blois 1516.
20. Johann Dugua 1518.
21. Jacob de Pons 1528.
22. Johann Catrix 1533 und noch 1537.
23. Jacob Catrix 1538. unter welchem das Kloster 1582 von denen Hugenotten gäntzlich zerstöhret worden. Die Einkünffte

desselben

desselben haben sich nach der Zeit die Herren von Plaßac angemasset; allein im Jahr 1619 ist solche Abtey mit dem Jesuiter-Collegio zu Saintes krafft einer Päbstl. Bulle verknüpfet worden.

Sammerthanus Gallia Christiana T. II, p. 1121. u. ff.

TENAILLE, (ANGLE DE LA) siehe *Angle flanquant exterieur*, im II Bande, p. 287.

TENAILLE DOUBLE, siehe **Scheere (doppelte)** im XXXIV Bande, p. 1068. ingleichen **Scheer-Werck**, ebend. p. 1070.

TENAILLE RENFORCEE, siehe **Hornwerck**, im XIII Bande, p. 895.

TENAILLE SIMPLE, siehe **Scheere (einfache)** im XXXIV Bande, p. 1068; ingleichen **Scheer-Werck**, ebend. p. 1070.

Tenakel, siehe **Tenackel**.

TENALIA, Benedictiner-Abtey, siehe **Tenaille (la)**.

Tenan, eine Provintz in den Königreich Tonquin in Ost-Indien, sie lieget am weitesten gegen Osten, hat China gegen Süd-Osten, die Insel Heinan und die See in Süd- und Süd-Westen, und die Ost-Provintz in Nord-Westen. Es ist nur eine kleine Provintz die vornehmlich nur Reiß, bringet. **Dampiers** neue Reise um die Welt: II Th. p. 36.

Tenand, ein Frantzose, hat eine Uebersetzung vom Pantheo Mythico des P. **Pomey** unter den Titel: Methode pour apprendre l'histoire de faux Dieux de l'Antiquité Paris 1733. herausgegeben. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1733. p. 290.

TENANS, siehe **Schildhalter**, im XXXIV Bande, p. 1542. u. ff.

TENAR, siehe **Hinterhand**, im XIII Bande, p. 145.

Tenare, Vorgebürge, siehe **Tenarus**.

Tenarsin, Insel, siehe **Ceylon**, im V Bande, p. 1917. u. f.

TENARISINA, Insel, siehe **Ceylon**, im V Bande, p. 1917. u. ff.

TENARIUM PROMONTORIUM, siehe **Tenarus**.

Tenarus, Tänarus, Tenare, *Tenarium Promontorium*, ein Vorgebürge von Peloponneso, unweit Sparta. Es wird anjetzo das Capo **Matapan** oder **Maina** genennet. Allhier ist noch ein dem **Neptunus** gewidmeter Tempel zu sehen, welcher ein sicherer Ort war für alle, die ihre Zuflucht dahin nahmen. Tänarus ist noch heut zu Tage berühmt, wegen der daselbst befindlichen Marmor-Brüche, wovon die Alten viel gedencken. **Propertius** L. I. und III. **Tibullus** L. II. und III. Siehe auch den Artickel: **Matapan**, im XIX Bande, p. 2012.

TENASME D'UN CHEVAL, siehe **Zwang des Mastdarms**, bey einem Pferde.

TENASSERIMUM, Königreich und Stadt, siehe **Tenasserin**.

Tenasserin, Tennasserin, Lat. *Tenasserimum*, ein kleines Königreich und Stadt auf der Halb-Insel Malaca. Die Holländer haben darauf ein Comptoir, und treiben mit Pfeffer und Zinn daselbst Handlung. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TENAX SUI JURIS, heißt in denen Rechten ein Mensch, welcher so hartnäckig und strenge über dem ihm an einer oder der andern Sache zustehenden Rechte hält, daß er sich deshalber von einem andern, so zu sagen, auch nicht ein oder nur das geringste Sonnen-Stäubgen benehmen lassen will, ohne die sonst in allen Rechten so sehr angepriesene natürliche Billigkeit bey sich gelten zu lassen. **Spiegel, Pratejus.**

Tenbury oder **Tenebury**, eine sehr gute Marcktstadt in der Engelländischen Landschafft Worcestershire. Sie liegt an dem Flusse Lu, 100 Meilen von Londen. **Cambden.** Britann.

Tenby, ein See-Hafen, und Stadt in der Südwestlichen Gegend von Pembrockshire, hat eine bequeme Lage für die Schiffe, wird aber wenig besucht. Er ist 172 Meilen von Londen entfernet. **Cambden.** Brit.

Tenca, (Jaimus) ein Spanischer Mönch aus dem Orden de la Mercede von Valentia, lebte in dem 16 Jahrhundert, war Rector des Klosters zu Valentia und Baccalaureus Theologiä. Er schrieb Sumario de las gracias y indulgencias que ganan los cofrades de la cofradia de nuestra Sennora de la Merced y los que visitan las iglesias de la dicha Orden, o traen su escapular io, ob es aber gedruckt, ist unbekannt. **Anton** Bibl. Hisp.

Tencas, heissen in Portugal so viel als Pensonen oder Freyheiten, welche wohlverdienten Leuten auf Lebens-Zeit gegeben werden, davon jährlichen in Portugal 300000 Ducaten ausgegeben worden. **Staat von Portugal** II Theil p. 447.

Ten. Cate, (Gerhard) von ihm ist bekannt: Diss. qua dubiorum & difficilium quorundam e Prophetis locorum explicatio, Evangelicæ historiæ continens, traditur, welche **Leonhard Opfferhausen** Spicilegiorum historico - chronologicorum libris tribus, die zu Gröningen 1739 in 4. gedruckt worden, beygefüget ist. **Leipz. Gelehrte Zeit.** 1742. p. 200.

Tench von Low-Layton, Geschlecht, siehe weiter unten **Tench-Lo**

TENCHA, siehe **Schleihe**, im XXXV Bande, p. 32.

TENCHE, siehe **Schleihe**, im XXXV Bande, p. 32.

Tench von Low-Layton, eine ansehnliche Familie in Engelland, von welcher **Nathanael Tench**, mit **Annen**, einer Tochter und eintzigen Erbin **Wilhelms Fishers** von Londen, 9 Söhne zeugte. Von denselben wurde 1715 den 8 August von **Georgen** I, der eintzige damahls noch lebende Sohn, **Fisher Tench**, zum Baronet erhoben. Er hat schon unter der Königin **Annen** Regierung wegen des Fleckens Southwarck dem Parlamente beygewohnet, und mit **Elisabeth**,

einer Tochter Roberts Bird von Stapples-Inn, 5 Söhne gezeuget, von welchen 1728 noch Nathanael, Wilhelm und Johann lebten. *The English Baronet* T. III. p. 168.

TENCHTERES, Volck, siehe Tencterer.

TENCHTERI, Volck, siehe Tencterer.

Tencin, (Graf von) bekam im November des 1743 Jahres das Gouvernement zu Die. Genealogisch-Historische Nachrichten V Bande, p. 89.

Tencin, (Ritter von) ein Bruder des Cardinals dieses Nahmens, Maltheſischer Abgesandter zu Rom, woselbst er den 22 May 1741 anlangete. Es wurde ihm die Ausführung der im Jahr 1744 angestelten Geheimniß vollen Reise des jungen Prätendenten anvertrauet: Worzu der Cardinal Aquaviva die Mittel anzeigte und die Passeports verschaffte, der Ritter aber seinen Haus-Hofmeister, Nahmens Gaudine, hergab der einige Anstalten auf dem Wege machte, und Gelegenheit fand, zu Massa einen Gesundheits-Paß zu bekommen, ohne welchen man die beyden Reisenden nicht würde in den Staat von Genua gelassen haben. Ranffts Geneal. Nachr. 32 St. p 782. 63 Stück p. 189.

Tencin, (Peter Guerin de) Cardinal. Er stammet aus einem alten Adelichen Geschlechte her, und hat den 22 August 1679 oder nach andern 1680 zu Grenoble in der Landschafft Dauphine das Licht der Welt erblicket. Er studirte zu Paris bey den Jesuiten, welche ihm alle Maximen ihres Ordens beybrachten. Er nahm die Würde eines Doctors bey der Sorbonne an, und hatte im Jahr 1720 die Ehre, den berühmten Actien-Händler Johann Law, mit seiner Familie in der Römisch-Catholischen Religion zu unterrichten, vor welche Bemühung er die Abtey Vezelay und das Archi-Diaconat zu Sens erhielte. Jedoch er solte nicht blos in Klöstern und Kirchen, sondern auch in Staats-Sachen seine Geschicklichkeit zeigen. Als er daher mit dem Cardinal de Bissy im Jahr 1721 als Conclaviſt nach Rom kam, ward er an des Bischoffs von Sisteron Stelle zum ordentlichen Königlichen Minister am Päbstlichen Hofe ernennet. Er erwieß sich sehr eifrig, so wohl das beste des Königs, als der Kirche zu besorgen, und wie er jeder Zeit ein starcker Anhänger der Constitution Unigenitus gewesen, so trug er auch damahls alles mögliche bey, denenjenigen eine harte Verfolgung im Reiche zu bereiten, die sich derselben wiedersetzten. Jedoch so lange Hertzog Philipp von Orleans lebte, muste er sehr behutsam gehen, weil dieser Printz, der damahls das Hefft der Regierung in Händen hatte, kein Freund von gedachter Constitution war. So bald aber dieser die Augen geschlossen, nahm er sich in dieser Sache mehr heraus. Jedoch der bald darauf erfolgte Todes-Fall Innocentz des XIII machte alle seine Anschläge zu nichte. Denn es hatten hierauf nicht nur alle Päbstliche Expeditiones auf eine Zeitlang gewöhnlicher maßen ein Ende, sondern es betrat auch ein solcher Cardinal im May 1724 den Päbstlichen Stuhl, der niemahls der Constitution Unigenitus allzu gewogen gewesen. Dieses war der Cardinal Orsini, der den Nahmen Benedictus XIII annahm. Unser Abt de Tencin sahe es daher sehr gerne, daß er wieder zurück beruffen, und zum Ertz-Bischoff zu Embrun ernennet wurde. Unterdessen hatte er nicht nur vor der Eröffnung des Conclave die Ehre gehabt, dem Cardinals-Collegio im Nahmen des Königs vermittelst einer wohlgesetzten Rede die Condolentz abzustatten, sondern konnte auch nach demselben dem neuen Pabste zu Besteigung des Apostolischen Stuhls Glück wünschen. Dieser Pabst legte auch gegen ihn eine sonderbare Probe von seiner grossen Demuth ab, da er ihn den 26 Junii in eigener Person zum Ertz-Bischoff weyhete, auch ihm selbst das Pallium reichte. Man hatte diese andächtige Ceremonie von einem Pabste in langen Zeiten nicht gesehen, daher der Zulauff des Volcks hierbey desto grösser war. Nachdem er den 18 Sept. bey dem Pabste seine Abschieds-Audientz gehabt, trat er den 9 Octobr. seine Rück-Reise nach Franckreich an. Er hatte kaum von seinem Ertz-Bißthum zu Embrun Besitz genommen, als sich schon der Verfolgungs-Geist in ihm gewaltig regte. Er spie Feuer und Flammen wieder alle Jansenisten und Appellanten aus, und ruhete nicht eher, als bis er vom Hofe durch die Vermittelung der Cardinäle von Fleury und Bussy die Erlaubnis bekommen, ein National-Concilium in seiner Diöces zu halten, um an dem alten Bischoffe von Senez, der einer der ersten Appellanten wieder den Römischen Stuhl gewesen, und unter seine Suffraganeos gehörte, der Welt eine Probe von seinem gerechten Eifer zu geben, welchen er wieder alle, die die Rechte des Pabsts und die Orthodoxie der Catholischen Kirche anzutasten sich gelüsten liessen, hege. Es nahm dieses Concilium den 16 Aug. 1727 zu Embrun seinen Anfang, und hatte den 20 Sept. sein Ende. Es war hauptsächlich wieder den obgedachten Bischoff gerichtet, welcher mit seinem Pastoral-Unterrichte verdammt und zugleich seines Bißthums entsetzet wurde. Die Anklage, die der Abt von Hugues wieder denselben bey dem Concilio anbrachte, lautete also:

„Demnach dieses heilige Concilium vornehmlich „in der Absicht versammlet ist, die wichtigsten „Glaubens-Puncte abzuhandeln, so habe ich es „eurer Aufmercksamkeit am würdigsten erachtet, „von einem Wercke zu reden, welches, sobald es an „das Licht getreten, das Publicum gantz aufrühriſch gemacht, die Schwachen geärgert, gute „Catholicken beunruhiget, und den Eifer vieler „Herren Bischöffe erwecket hat: Ein Werck, darinnen der Verfasser sich bemühet, die Gesetze zu „vernichten, und die Lehre der Kirche zu verderben; ein Werck, welches euch um so vielmehr „angehet, da es vor unsern Augen gebohren worden, und einen in dieser Provintz ehrwürdigen „Nahmen führet. Ich meyne die Pastoral-Instruction, welche unter dem 28 Aug. 1726 als „am Tage des heiligen Augustini, unter dem Nahmen des Herrn Bischoffs von Senez durch öffentlichen Druck bekannt worden. Ich kan nicht „bergen, daß mir es schwer fält, eine Schrifft dieſes Prälaten anzugreiffen. Denn wie ich in einem Staate erzogen bin, welcher sich eine Ehre „daraus macht, die Bischöffe für seine Obern zu „erkennen, und ich ins besondere von Kindes-

„Beinen

»Beinen an eine grosse Hochachtung für den »Bischöfflichen Character gehabt; als habe »ich auch an dem Herrn Bischoff von Senez in»sonderheit die köstliche Gabe des Worts, damit »ihn der Geber aller guten Gaben reichlich aus»gerüstet, beständig sehr bewundert; eine so rare »Gabe, welche zugleich durch seine ernstliche »Sitten, und sein äusserliches sehr wohl anstän»diges und ordentliches Wesen dergestalt erhöhet »wurde, daß bey ihm das Bild der Apostolischen »Männer, deren Nachfolger er in Ansehung der »Bischöfflichen Würde ist, hervor zu leuchten »schiene. Allein dieses schrecket mich dennoch »nicht ab, sondern beweget mich noch vielmehr, »meine gegenwärtige Absicht auszuführen. Je »gröſſer das Ansehen des Herrn Bischoffs von »Senez ist, je gefährlicher sind auch die unter »seinen Nahmen sich ausbreitenden Irrthümer. »Ueberdis verbindet mich auch die Liebe zur Re»ligion, ingleichen mein wegen ernstlicher Füh»rung des mir anvertrauten gegenwärtigen Amts »förmlich abgeschworner Eyd, alle menschliche »Absichten fahren zu lassen. Es ist mir nicht »erlaubt, zwischen meiner Neigung und meiner »Pflicht gleichsam hin und her zu wancken; Nun »muß aller Respect, alle Hochachtung, alle Nei»gung des Hertzens meinen Pflichten aufgeopffert »werden. Ich rede hier im Nahmen der gantzen »Provintz. Die Priester und Leviten gebrau»chen meinen Mund, sich bey ihren Vätern zu »melden. Das verwirrte Volck begehret von »seinem Hirten, daß sie die ihm vorgesetzte ver»gifftete, obwohl unter vielen schönen Blumen »verdeckte Speise durch ihr Ansehen hinweg schaf»fen mögen. Gantz Franckreich hat seine Augen »auf euch gerichtet; Die gantze Kirche giebt Acht »auf eure Wege. Was solte sie nicht erwarten »von einem Concilio, auf welchem in dem Nah»men JEsu Christi solche Bischöffe versammlet »sind, deren Wissenschafft, grosse Liebe zu der »heiligen Lehre, Gottseligkeit und Eifer für die »Religion sie noch mehr, als ihre Würde, in »Hochachtung setzet? Von einem Concilio, dessen »Haupt durch sein Talent und seine sonderbare »Tugend das Vertrauen und die geheime Admis»sion bey zween souverainen Päbsten zu gewin»nen gewust, so aus der reinen Quelle die sicher»sten Grund-Sätze des Glaubens und der »Christlichen Sitten-Lehre geschöpfft, und wel»ches in seiner Diöces ein Beyspiel seiner Geist»lichen in der Gottseligkeit, auch ein Wunder »und die Liebe seines Volcks wegen seiner Bi»schöfflichen Tugend ist? Die Schrifft, so ich »euch vorlege, meine Herren, verdienet, von »euch gehasset zu werden: Sie enthält, »welches ich mit Betrübniß zu sagen durch »die Krafft der Wahrheit gezwungen werde, »sie enthält, sage ich, abscheuliche Grund-Sä»tze, aufrührische Maximen, Grund-Irrthümer, »welche mehr als einmahl verdammt, mehr als »einmahl von der Kirchen verflucht worden. Die »Formel Alexanders des VII, so über 60 Jahr »in diesem Königreich angenommen gewesen, ist »darinnen verworffen, oder doch wenigstens durch »Widerspruch angegriffen und unbrauchbar ge»macht worden. Die pure und unbedungene »Unterschreibung besagter Formel ist darinnen »scharff durchgezogen, und als eine Quelle vie»les Uebels, so die Frantzösische Kirche eine ge»raume Zeit empfunden, abgemahlet worden. »Auch Clemens des XI, Bulle, Veniam Do»mini Zebaoth, ist auf eine so spöttliche Art dar»innen erkläret worden, daß es scheinet, sie sey »blos zu dem Ende dahin gezogen worden, da»mit sie zum Hohn-Gelächter gemacht werden »möchte. Dieser Pastoral-Unterricht ist auch »der Constitution Unigenitus höchst nachtheilig, »welche doch durch die Acceptation der Bischöffe, »ingleichen durch die Patente vom Jahr 1714 »wie auch durch die im Jahr 1720 erfolgte De»claration sowohl ein Gesetze der Kirche, als des »Staats worden ist. Wie mag ich die von dem »Verfasser hierbey begangenen Excesse genung»sam ausdrücken? Er stellet uns dieselbe als eine »solche Bulle dar, welche in der Absicht ertheilt »worden, daß verschiedene, der heilsamen Lehre »höchstgefährliche Meynungen, ingleichen leicht»sinnige moralische Regeln, wie auch Mißbräu»che in der Disciplin, und endlich falsche Grund»Sätze von der Geistlichen Herrschafft in Anse»hen gebracht würden. Ja, als eine solche, wel»che die rechtgläubigen Lehren, ingleichen die si»cherſten moralischen Regeln, wie nicht weniger »die rechtmäßige Verwaltung der Sacramente, »sodann auch unsere heiligsten Gesetze und Ge»bräuche nicht nur angreiffet, sondern gar über »einen Hauffen wirfft. Hingegen wird in be»sagten Pastoral-Unterrichte denen Reflexio»nen des P. Quesnel ein grosses Lob beygeleget; »Der Verfasser unterstehet sich, seinen Diöcesa»nen die Lesung solches Buchs anzurathen, ohn»geacht dasselbe durch die hohe Autorität der »Kirche und eines souverainen Pabsts verdam»met worden. Er redet von demselben also: »**Dieses Buch verdienet gar keine Censur, »sondern ist vielmehr recht werth, gele»sen zu werden, massen dasselbe die Spra»che der Heil. Schrifft und der Heil. Vä»ter in sich fasset, auch mit Licht und »Salbung erfüllet, ja recht fähig ist, der »Gläubigen ihre Andacht zu unterhalten, »und sie in den Geist des Geheimnisses »von JEsu Christo hinein zuführen, auch »ihnen das Verständnis zu eröffnen.** Es »wären zwar noch viel andere in dem Pastoral»Unterrichte vorkommende Ausschweiffungen vo»zustellen; allein ich will es nur bey denen be»reits erwehnten drey Puncten hauptsächlich be»wenden lassen. Uebrigens verlange ich vor al»len Dingen zuerst, daß der Herr Bischoff von »Senez sich erklären müsse, ob der Pastoral»Unterricht würcklich von ihm herkomme; fer»ner, daß, wenn er ihn nicht für seine Arbeit »erkennet, er denselben gäntzlich verwerffen und »verdammen müsse; ingleichen daß, wenn er »ihn auch für sein Werck erkennen solte, er es »dennoch verwerffen und widerruffen müsse; ab»sonderlich in Ansehen alles dessen, was wider »die pure und unbedungene Unterschreibung der »Formel Alexander des VII, auch wider die Con»stitution Unigenitus, und hingegen zur Recom»mendation der Reflexionen des P. Quesnel

„darinnen vorgebracht worden; ohne jedoch das „übrige, so darinnen annoch verwerfflich seyn „möchte, zu billigen. Ueberdieses verlange ich „noch, daß dieser Pastoral-Unterricht, (es „erkenne ihn der Herr Bischoff von Senez für „seine Arbeit oder nicht) auch von dem Concilio förmlich verworffen werden möge. Und „schlieslich bitte ich, mir ein Instrument über „meine gegenwärtige Requisition und deren Inhalt ausfertigen zulassen.“ Wie es bey dem Concilio selbst zugegangen, kan niemand besser erzehlen, als der Bischoff von Senez, wider welchen es eigentlich gehalten worden. Es lautet das Circular-Schreiben, das er davon an die Bischöffe in Franckreich abgehen lassen, also. „Das gemeintschafftliche Interesse des „Bischöfflichen Amts, das uns zusammen „verbindet, lässet mir nicht zu, euch zu verhehlen, was bey dem hiesigen Concilio meinetwegen vorgehet. Jedoch bedaure ich sehr, daß „ich dabey zugleich solche Handlungen meiner „Comprovincialen entdecken muß, die ihnen „schlechte Ehre bringen, und welche ich sonst „nach der zu ihnen tragenden Liebe und Ehrerbitung lieber ins Meer einer ewigen Vergessenheit versencken möchte. Wenn es bey dieser „Sache auf meine Person alleine ankäme, wolte ich mich begnügen, über meine Unterdrückung in der Stille zu seufftzen: Ja, ich wolte „nach dem Beyspiel unsers Ertz-Hirtens ohne „Klage mich der Ungerechtigkeit dererjenigen „überlassen, welche den Vorsatz, mich zu verdammen, gefaßt haben. Alleine da man das „Bischöffliche Amt in meiner Person verunehret, „das Natur- und Völcker-Recht offenbar „verletzet, die Freyheit der Concilien vernichtet, „den canonischen Proceß in seinen wesentlichsten „Stücken über den Hauffen geworffen, alle Göttliche und Menschliche Rechte unter die Füsse getreten, folglich die Kirche gröblich geärgert, „und selbige durch solche Ungerechtigkeiten denen „Vorwürffen und Verspottungen der Ketzer Preiß „gegeben hat, so bin ich durch diese Umstände „bewogen worden, das Stillschweigen zu unterbrechen, und mich bey denen zu beklagen, die „bey diesen grossen Uebel einige Hülffe verschaffen können. Es sind dieses nicht eitele Exaggerationen, nach gezwungene Declamationen. „Die blosse Vorstellung derjenigen Aufführung, „welche man seit der Eröffnung des Concilii gegen mich gebrauchet, wird euch mein Herr, zu erkennen geben, wie ich nach der Wahrheit und „mit aller Aufrichtigkeit rede. Ihr wisset wohl, „mein Herr, daß viele Prälaten auf der Versammlung vom Jahr 1725 ohngeacht des Wiederstandes ihrer Collegen, um ein Provincial-„Concilium zu Narbonne wieder den Bischoff „von Montpellier, ingleichen um ein anderes zu „Rouen wieder den Bischoff von Bayeux bey „Ihrer Königlichen Majestät angehalten haben, „ihnen aber, wie billig, ihr Gesuch abgeschlagen „worden. Nichts destoweniger hat der Ertz-Bischoff zu Embrun durch geheime Wege die Königliche Erlaubnis zu dem gegenwärtigen Provincial-Concilio zu erhalten gewust, unter der „Versicherung, daß dabey alles nach denen Gesetzen und denen Kirchen Satzungen eingerichtet „werden solte. Hierdurch nun bin ich genöthiget worden, bey meinem mehr als achtzigjährigen Alter, eine beschwerliche Reise vorzunehmen, „um dem Befehle Sr. Königlichen Majestät gehorsame Folge zu leisten. Alleine die Verletzung aller Gesetze und aller Kirchen-Satzungen verursachet mir heute den empfindlichsten „Schmertz. Sehet hier die Gründe meiner Klagen und meiner Beschwerden. Dieweil das „allgemeine Gerüchte durch das gantze Königreich gienge, daß dieses Concilium vornehmlich „wieder meine Person zusammen beruffen wäre, „so ließ ich dem Herrn Ertz-Bischoff von Embrun den 11 August eine Incompetentz-Acte, „so von denen zu Paris abgefasset war, überreichen, darinnen ich zwar das Concilium an und „für sich selbst für rechtmäßig erkannte, auch demselben mit beyzuwohnen mich erbote, daferne „es in seinen Schrancken bleiben würde; aber „auch zugleich mich erklärte, daß, woferne es sich „unterfangen wolte, über meine Person und „Schrifften zu urtheilen, welche, Krafft meiner „Appellation vom Jahr 1717 unter dem Schutze der allgemeinen Kirche wären, ich auf solchen „Fall das Concilium für incompetent halten müste. Alleine dieses mein Verfahren, ob es gleich „sowohl denen Gesetzen als denen Kirchen-Satzungen gemäß, hat dennoch nichts gewürcket. „Vielmehr haben bey meinen friedfertigen Absichten die Feinde meiner Person und meiner „Sache noch vor der Eröffnung des Concilii theils „heimliche List, theils offenbare Gewalt wieder „mich zu brauchen angefangen. Denn da einer „meiner Freunde mir von Digne einen Bothen „mit vier, zu meiner Defension dienenden Schrifften schickte, so hat man solchen Bothen vor dem „Thor arretiren und in ein Gefängniß, darinnen „er sich schon 14 Tage befindet, bringen, und „ihm alle Briefschafften wegnehmen lassen. Da „ich nun sowohl bey denen Officieren Sr. Königlichen Majestät als bey dem Herrn Ertz-Bischoff geziemende Vorstellungen dieserwegen gethan, haben sie von der Sache nichts wissen „wollen, ohngeacht die gantze Stadt davon voll „ist; und habe ich also keine Justiz wegen dieses „Verfahrens erhalten können, welches jedoch eine dreyfache Ungerechtigkeit in sich fasset, nehmlich die Verletzung des Völcker-Rechts, den „Raub meiner Briefschafften und die Aufhebung „der rechtmäßigen Freyheit bey währenden Concilio. Als auch einer von meinen guten Freunden am 23 dieses angekommen war, und sich „kaum erkläret gehabt, daß er mich besuchen wolte, so hat ihm der Königliche Lieutenant angedeutet, er möchte sich gefallen lassen, daß solches „dem Concilio angezeiget würde, und hat er indessen eine Stunde in der Wache bleiben müssen, welches denn bey andern, von denen ich einigen Beystand damahls zu gewarten hatte, ein „solch Schrecken verursachet, daß ich gäntzlich verlassen war, und nicht einmahl die, zu meiner „Defension gereichende Briefschafften erhalten „konnte. Nachdem mir, vor der Eröffnung des „Concilii schon soviel Unrecht geschehen war, so „fieng man bey der am 16 August gehaltenen ersten

„sten allgemeinen Versammlung an, die bey ei-
„nem Concilio sehr nöthige Freyheit anzugreifen,
„indem man mich zweyer Theologen, die ich als
„Gehülffen zu mir genommen, berauben wolte,
„da doch der Herr Ertz-Bischoff für sich und die
„Bischöffe deren 14 hatte. Er schlug demnach
„eine Commißion vor, die beyden Theologen zu
„examiniren. Als ich aber dargegen vorstellte,
„daß hierdurch denen Bischöffen Unrecht geschehe,
„und man bey Concilien kein Exempel von der-
„gleichen Commißionen anträffe, so that er einen
„andern Vorschlag, nehmlich daß alle Glieder
„des Concilii eydlich angeloben solten, die Mey-
„nungen geheim zu halten. Als ich nun darge-
„gen einwendete, daß dergleichen Eyd weder noth-
„wendig, noch gerecht, noch der Freyheit und Ob-
„servanz derer Concilien gemäß wäre, so setzte mir
„der Herr Ertz-Bischoff das Exempel des zu
„Bourdeaux im Jahr 1624 gehaltenen Concilii
„entgegen, als auf welchem, seinem Vorgeben
„nach, allen und jeden ein solcher Eyd abgefor-
„dert worden. Alleine bey der nächsten Ver-
„sammlung zeigete ich an, daß ich mit meinen
„Theologen eine grosse Anzahl von Provincial-
„Concilien untersuchet, aber keinen Eyd wegen
„des Geheimnisses gefunden hätte, und daß zu
„Bourdeaux nicht die Bischöffe und deren Theo-
„logen, sondern nur die Deputirten und Bedien-
„ten hätten schweren müssen, und zwar aus der
„besondern Ursache, weil man damahls Mittel
„ausmachen wollen, denen Gewaltthätigkeiten der
„weltlichen Herrschafften Einhalt zu thun. Nichts
„destoweniger wurde, meiner Vorstellungen und
„Gründe ungeacht, der Eyd wegen des Geheim-
„nisses allen Gliedern des Concilii abgefordert,
„dadurch denn dem Concilio die Freyheit genom-
„men, ich aber in den Stand gesetzet worden, daß
„ich von der Zeit an keine gründliche Nachricht
„von dem Verfahren wieder mich haben kan.
„In eben der Versammlung fuhr man fort, die
„Form eines Canonischen Gerichts zu verletzen.
„Denn, ohne meine Vorstellung wegen der In-
„competenz vorher zu untersuchen, ließ der Ertz-
„Bischoff durch den Promotorem eine so hefftige
„und anzügliche Denunciation wieder meine
„Schrifften anbringen, daß man dergleichen Ex-
„empel schwerlich finden wird. Hierauf wurde
„sogleich von den Herrn Präsidenten dem Promo-
„tori der Proceß wieder mich unrechtmäßiger Wei-
„se dergestalt verstattet, daß nicht einmahl hierüber
„votiret wurde. Als ich nun hiernächst begehrte,
„daß die Denunciation ordentlich registriret, und
„mir sodann die Abschrifft davon ertheilt werden
„möchte, so versprach mir zwar solches der Präsi-
„dent öffentlich, jedoch habe ich es bis diese Stunde
„nicht erhalten mögen. Bey dem jetzt erwehnten
„Versprechen zeigte der Herr Ertz-Bischoff mir zu-
„gleich an, daß ich nunmehro meinen Abtritt neh-
„men möchte, damit das Concilium frey deliberi-
„ren könnte. Da nun einer meiner Theologen
„mir ein Wort ins Ohr sagte, um mich zu erin-
„nern, daß ich vorher begehren solte, es möchte mei-
„ne Incompetentz-Acte in meiner Gegenwart dem
„gantzen Concilio vorgelesen werden, so nahm der
„Herr Präsident solches so übel, daß er beyde dar-
„auf hefftig angrieff, ihnen gar keine Defension ver-
„stattete, sondern zu ihnen sagte, sie solten beyde
„sogleich hinaus gehen, das Concilium litte keine
„verdächtigen Leute, und wolte sie nicht hören. Ob
„ich auch gleich bemühet war, die Unschuld dieser
„Leute vorzustellen, so war dennoch alles vergebens,
„und auch mir die Freyheit der Defension abge-
„schnitten. Denn ich wurde von dem Herrn Ertz-
„Bischoff genöthiget, mit denen beyden Theologen
„aus der Versammlung wegzugehen. Und als ich
„eine Stunde nachher alleine wieder hinein gien-
„ge, mich zu erkundigen, ob meine Incompetentz-
„Acte verlesen, und darüber geurtheilet wäre, so
„sagte der Herr Ertz-Bischoff zu mir: Er wolte
„mir nicht ehe auf diese Frage antworten, bis ich
„zuvor meine Pastoral-Instruction würde reco-
„gnosciret haben. Es machte mich also das Con-
„cilium wider alles Recht und Billigkeit seinem
„Gerichts-Zwange unterwürffig, ehe noch aus-
„gemacht war, ob es Richter-Stelle vertreten
„könnte. Ich sahe mich demnach genöthiget,
„nach verschiedenen Vorstellungen meine Pasto-
„ral-Instruction zu recognosciren und zu unter-
„zeichnen. Nachdem dieses geschehen, ließ der
„Herr Präsident sich gegen mich vernehmen, wie
„das Concilium meine Incompetentz-Acte ver-
„worffen und beschlossen hätte, zu der Untersuchung
„meiner Pastoral-Instruction zu schreiten. Hat
„also das Unter-Gerichte, der öffentlichen Appella-
„tion an das Ober-Gerichte ungeacht, sich die Er-
„örterung und Entscheidung meiner Sache den-
„noch angemasset, obgleich meine Incompetentz-
„Acte, wie verschiedene Personen mich versichert
„haben, nicht einmahl dem Concilio vorgelesen
„worden. Bey denen bisher erzehlten Extremi-
„täten resolvirte ich mich mit vieler Mühe die
„zweyte Incompetentz-Acte zu meiner Defension
„vor dem gesammten Concilio zuverlesen, darin-
„nen ich die Bewegungs-Gründe beybrachte,
„warum ich die Glieder des Concilii für meine
„Richter nicht erkennen möchte, welche Acte ich
„sodann niederlegte, und mir ein Instrument hier-
„über auszufertigen begehrte, so mir aber abge-
„schlagen, und solchergestalt abermahl ein nöthi-
„ges Stücke meiner Defension entzogen wurde.
„Diese zweyte Incompetentz-Acte hatte übrigens
„auch eben so wenig Eingang, als die erste, ge-
„funden, denn bey der, des folgenden Tages an-
„gestellten Versammlung, unterfiengen sich die
„Herren Bischöffe, ohngeacht ich sie alle zusam-
„men verworffen hatte, diese neue Recusation
„gleichfalls für null und nichtig zu erklären, wel-
„ches ja allen natürlichen, wie auch Civil- und
„Canonischen Rechten offenbar entgegen ist, als
„nach welchen niemand in seiner eigenen Sache
„Richter seyn kan. Nach diesem Vergehen, schick-
„te das Concilium den Herrn Bischoff von Glan-
„deves nebst verschiedenen andern Personen zu
„mir, mich zu der Versammlung, als ein ordent-
„liches Mitglied, wieder einzuladen, unter der
„Versicherung, daß ich über die noch vorseyende
„Decision meiner Recusation völlig vergnügt seyn
„solte. Dieses war eines Theils eine Verspot-
„tung, daß man mir meine ungerechte Verdam-
„mung, als eine vergnügende Sache vorstellte,
„andern Theils aber auch ein Fallstrick, da man
„mich unter dem Scheine der Höflichkeit dahin
„brin-

»bringen wolte, ein Tribunal wieder zuerkennen, »welches ich doch schon verworffen hatte. Eine »Stunde nachher kam der Herr Michaelis, Se»cretarius des Concilii, mit einigen Zeugen, mir »die Resolution des Concilii über meine Recusa»tion zueröffnen, welche er mir auch vorlaß. Als »ich ihn nun bat, mir ein förmliches Instrument »hierüber auszufertigen, so antwortete er mir, daß »solches in Criminal-Sachen nicht gewöhnlich »wäre, sondern man sich damit begnügte, daß der»gleichen denen Criminal-Personen vorgelesen »worden. Also tractiret man bey dem geistlichen »Gerichte einen Bischoff nicht anders, als den »ärgsten Buben, der zu der äusersten Leibes-und »Lebens-Straffe verdammt werden soll, wie ich »solches auch dem oberwehnten Secretario selbst »gesaget. Diese Irregularitäten und Ungerech»tigkeiten bewogen mich zugleich, dem Promotori »des Concilii eine neue Acte zuzusenden, darin»nen ich die vorigen Incompetentz-Acten erneuer»te, und wieder alles dasjenige, so dargegen vor»genommen wäre, oder noch vorgenommen wer»den möchte, protestirte, auch davon an einen »jeden Obern appellirte. Dieses nun ist eine »aufrichtige Erzehlung alles dessen, was das Con»cilium zu Embrun bis hieher wieder mich vor»genommen hat. Ich zweifle nicht, mein Herr, »es werde der blosse Anblick so vieler Ungerechtig»keiten euern Eiffer wider die Urheber derselben »erregen. Ich hoffe aber noch ein mehrers von »eurer Liebe zum gemeinen Besten der Kirche »und zur Ehre der Bischöfflichen Würde, nehm»lich, daß ihr an meiner Sache Theil nehmen, »und also verhüten helffen werdet, damit ich nicht »durch die allerunregelmäßigsten und ungerechte»sten Wege unterdrückt werde; absonderlich, da »es hierbey nicht alleine auf mich ankömmt, son»dern die Bischöffliche Würde überhaupt darun»ter leidet, auch die allerheiligsten und unverletz»lichsten Gesetze dabey in Gefahr lauffen. Ich er»warte demnach Hülffe von eurer Pietät, und »habe die Ehre, mit geziemenden Respect zu seyn

Embrun,
den 27 August 1727

Johannes, Bischoff
zu Senez.

Man hat dieses Concilium, das unter dem Vorsitze des Herrn de Tencin zu Embrun gehalten worden, in einem sehr spöttischen Kupfferstiche vorgestellt, dessen Beschreibung, wir darum in der Frantzösischen Sprache beyfügen wollen, damit sie denen einfältigen Catholicken, wenn sie solche zu lesen kriegen, nicht allzu ärgerlich vorkommen möchte. Sie findet sich in den *Lettres Historiques*, Mois d'Octobre 1727 p. 398 sq. mit folgenden Worten abgefasset:

L'Archevéque Presidént y est representé sous un Dais, dont lis quatre Aïgrettes sont quatre Bustes de Jesuites avec leur Bonnet, trois cornes. Son Fauteuil est un grand & gros Jesuite, dont la tete est plus haute que celle de l'Archevéque, & qui avec ses bras etendus forme le dossier & les bras du Fauteuil sur

l'un desquels ce Presidént appuye l'autre elevée, il montre un Jesuite, suspendu en l'air au dessus de l'Assemblée, avec de grandes alles de chaque souris.

Six Eveques de chaque cotè sont egalement assi chacun sur un Jesuite, qui souffle dans l'oreille de l'Eveque & de l'autre le meme par le nez.

Au milieu de l'assemblée est une Credence soutenüe, d'un cote, par un Singe, & de l'autre par un Pantalon. Sur cette Credence est placée au lieu du livre des Evangiles la Constitution Unigenitus. Le Tapis, qui rabat par devant, est le formulaire, qui se termine par un gros rouleau, qui referme les Signatures, & dont il en paroit quelques unes au dessus.

Les Deputes du second Ordre sont assis sur des Bancs aux piés des Eveques; ils ont des Bonnets a quatre cornes; mais un Manteau de Jesuite, le Collet haut, par dessus leur rocher & tiennent leur Bonnet a la main.

Le Promoteur du Concile est a un petit Bureau & tourné vers Mr. de Senez, la main etendue en le menacant.

Le Secretaire du Concile est au meme Bureau, ecrivant sur un papier. Effabuntur & loquuntur iniquitates Pf. XCIII. 4.

Une Porte ouverte decouvre des Soldats armes avec leurs Drapeaux Tambours &c. Deux Jesuites avec hallebardes & Baudoullières gardent cette Porte.

Vies avis de cette porte & de l'autre coté de la Salle, paroit Mr. l'Eveque de Senez en habits Pontificaux a genoux, devant un large Prie-Dieu, sur lequel est posé le livre des S. S. Evangiles. La Mitre du Prælat est du coté gauche, son baton Pastoral a droite & incliné sur le Prie Dieu.

Du cote droit est represente St. Pierre appuyant ses clefs sur le livre des Evangiles & portant l'autre main sur le St. Prelat. Du coté gauche est St. Paul, le glaive a la main, protegant ce St. Prelat, au dessus duquel est un St. Esprit en forme de colombe. Derriere lui est un Fauteuil vuide sur le Dossier, duquel sont les attributs des 4 Peres & Docteurs de l'eglise latine, savoir, au haut du cadre un cœur enflamè, qui marque St. Augustin, & plus bas une Ruche & des Abeilles voltigeantes au tour, qui designe St. Ambroise, un Thiare Papale St. Gregoire, & les deux bras du Fauteuil sont terminés par deux tetes & criniéres de Lión, c'est St. Jerôme. Dans le carrouche du Dossier on lit ce mot. Veritas.

On lit sortant du Bec de la Colombe, ou St. Esprit ces mots, pris d'un hymne de St. Ambroise: hunc nemo fallit Judicem. Depuis le pié du Prier-Dieu, en traversant la Salle, jusqu'a la porte, on lit ces mots d'Isaie: Expectavi, ut faceret judicium, & ecce iniquitas, & justitiam & ecce clamor. c. V. 7.

Le

Le Presidˢ dit a l'Assemblée ces paroles du second chapitre de la Sageſſe v. 12. circumveniamus juſtum, quoniam inutilis eſt, nobis & contrarius operibus noſtris & impropriat nobis peccata legis & diffamat in nos peccata diſciplinæ noſtræ.

Les Opinans repondent ces paroles du meme chapitre, v. 15. Gravis eſt nobis, etiam ad videndum. Le ſuite de ce chapitre pour etre raiſonnablement appliquée a ce Conciliabule & a la perſonne de Mr. de Senez, qui a l'honneur de repreſenter icy le ſouverain Paſteur, autant par ſon Caractere que par les traitemens; qu'il eprouve pour la defenſe de la verité.

Une Tribune pratiquée dans un angle d'la Salle, laiſſe appercevoir autravers de ſa jalouſie; a Lozanges aſſez larges deux Cardinaux, dont un eſt plus eminent que l'autre, & ils ſemblent obſerver attentivement, ſi tout ſe paſſe dans l'Aſſemblée, ſelon les ordres donnés au Presidˢ & aux Opinans.

Le Promoteur enfin conclud par ces paroles: Nos habemus legem, & ſecundum legem debet mori, Joh. XIX, 7.

Les concluſions ſanguinaires ne ſeront pas vrai ſemblablement ſuivies, a cauſe d'une vieille tradition, qui dit. Eccleſia abhorret a ſanguine. Mais comme le Pilatisme domine dans la plupart des Prelats, par un reſte de pudeur il y a bien de l'apparence, que ſuivant l'eſprit de ce juge Romain, le Presidˢ finira l'Aſſemblée en diſant: Emendatum illum dimittam, Luc. XXIII, 16. Je vais le renvoyer, apres l'avoir chatié. Et les Jeſuites repondront en criant: Tolle, tolle, crucifige eum.

Le Titre de cette raro Eſtampe eſt Latrocinium Embrodunenſe.

Das, wider den Bischoff von Senez gefällte, und von allen Gliedern des Concilii, (nur den Bischoff von Marseille ausgenommen,) unterzeichnete Urtheil verwarff deſſelben Paſtoral-Unterricht als aufrühriſch und ärgerlich ſo wohl in Anſehen des Römiſchen Stuhls, als auch in Anſehen aller Biſchöffe, ja als mit einem Ketzer-Geiſt und Ketzeriſchen Lehr-Sätzen angefüllt, und zwar weil dieſer Unterricht der Unterzeichnung der Formel Pabſts Alexanders VII und der Conſtitution Unigenitus zuwider, dargegen aber dem Buche des P. Quesnels geneigt ſey. Der Biſchoff ſelbſt ward ſeines Amts und aller ſowohl Prieſterlichen als Biſchöfflichen Verrichtungen ſo lange entſetzt, bis er ſeinen Paſtoral-Unterricht, und andere Schrifften wiederruffen würde, in welchen Fall das Concilium dem Metropolitano, oder in Ermangelung deſſen dem älteſten Biſchoffe der Provintz die Gewalt gab, ihn zu abſolviren. Ferner ernennte daſſelbe den Abt von Saleon zum Ober-Vicario, und den Abt Alart zum Promotor der Diöces von Senez, allen andern Officianten aber war verboten, ſich im geringſten in die Verwaltung der beſagten Diöces zu miſchen. Hiernächſt erſuchte das Concilium Se. Königlichen Majeſtät, das geſprochene Urtheil allergnädigſt zu beſtätigen.

Dieſe Sentenz, die den 21 September in einer, nach der Einweyhung des Biſchoffs von Nice gehaltenen General-Seßion unterſchrieben worden, ward den 22 darauf in Lateiniſcher und Frantzöſiſcher Sprache dem Biſchoffe von Senez zugeſchickt, welcher ſo gleich mit einer Acte darwieder einkam, worinnen er mit Vorwendung der Nichtigkeit und Ungültigkeit alles deſſen, ſo wieder ihn vorgenommen worden, proteſtirte, und dahin appellirte, wo man beſſer befugt ſey, über ſeine Sache zu erkennen. Im übrigen hat man hin und wieder nicht zum beſten von dieſem Concilio geurtheilet, und deshalber verſchiedene Schrifften darwieder ausgeſtreuet, worunter auch die Berathſchlagung der Parlaments-Advocaten zu Paris gehöret, darinnen der abgeſetzte Biſchoff gar ſehr vertheidiget wird. Den Ertz-Biſchoff, als Präſidenten dieſes Concilii, hat man einer begangenen Simonie, nebſt verſchiedenen andern Verbrechen beſchuldiget; auch ihm die Worte übel ausgeleget, da er in ſeiner erſten Anrede an das Volck ſich wegen des bevorſtehenden Concilii alſo vernehmen laſſen: Que la preſence du St. Eſprit, qui va habiter parmi vous, faſſe dans vos cœurs la meme impreſſion, qu'y fait le ſacrement de nos autels, quand nous l'expoſons à votre pieté. Dans l'un de ces myſteres c'eſt un Dieu mort, qui vous rapelle à lui, dans l'autre c'eſt un Dieu Conſolateur, qui vous inſtruit. Jedoch Pabſt Benedictus XIII, hat gleichwohl kein Bedencken getragen, dieſes Concilium gut zu heiſſen, daher er an den geweſenen Präſidenten deſſelben, den Herrn de **Tencin** folgendes Schreiben abgehen laſſen:

Ehrwürdiger Bruder,

„Ich habe euch in meinen zwey vorhergehen„den Schreiben bezeugt, wie ſehr mein Hertze vom „Troſte durchdrungen worden, als ich erfahren, „mit was vor Eifer Ihr dieſem gottſeeligen Rei„che den Gebrauch derer National-Concilien wie„der hergeſtellt. Gegenwärtig wiederhohle ich „euch zur Antwort auf euer Schreiben vom 16. „verwichenen Monats die Beweisthümer derje„nigen Hochachtung, ſo ich vor euer perſönliches „Verdienſt jederzeit getragen, und der Freude, „die ich empfunden, als ich wahrgenommen, daß „Ihr euch mit einem ſo heiligen und nothwendi„gen Wercke beſchäfftiget. Von unſerer Seiten „könnet Ihr euch unſeres Schutzes auf alle Wei„ſe verſichern, und man kan uns ſolches um ſo „viel mehr zu trauen, nachdem, wie euch bekannt „ſeyn wird, wir ſelbſt, da wir nur noch Ertzbi„ſchoff von Benevent geweſen, zwey Concilia zu„ſammen beruffen, und glücklich zu Ende gebracht „haben. Wir verehrten damahls eine heilige „Kirche. Das thun wir auch noch, und wer„den es bis an unſer Ende thun. So handelt „demnach allenthalben ohne Menſchen Furcht. „GOtt wird in eurem Hertzen und mit dem Lich„te euers Verſtandes ſeyn. Euer Suffragan, „der Biſchoff von Nice, wird euch dieſes von unſertwegen bereits eröffnet, auch zugleich berichtet „haben, wie ſehr ich ihn vermahnet, und wie ich „ihn

„ihn gebeten, sich mit eurer Wissenschafft, mit „euern Eifer und mit eurer Beständigkeit zu ver„einigen. Hiernächst hoffen wir, Ihr werdet „mit denenjenigen, von meinen Ordens-Leuten, „denen Ihr die Ehre gethan, selbige bey euern „Concilio einzuführen, vergnügt seyn, und sie eben„fals geneigt befinden, der unbändigen Halstar„rigkeit eines oder des andern, so die Catholi„schen Meynungen, welche ihr heget, nicht führen „oder geführet haben möchten, sich zu wiedersetzen. „Wir ruffen GOtt an, daß er euch mit seiner „sonderbaren Gütigkeit beystehen möge, und er„theilen euch indessen mit Gewogenheit und Er„kenntlichkeit in desselben Nahmen den Apostoli„schen Seegen. Gegeben in Rom zu St. Ma„ria Magglote den 26 August 1727 im 4ten Jah„re unserer Päbstlichen Würde.“ Man hat nach der Zeit lange nichts von unsern Tencin gehöret. Sein Auffenthalt war theils in seiner Ertz-Bischöfflichen Diöces, theils zu Paris, allwo er überall sich wieder die Jansenisten und Appellanten eifrig erwieß, auch dieselben bey aller Gelegenheit verfolgte. Es wurde ihm hierbey von dem Hofe durch die Finger gesehen, weil er an den Cardinal von Fleury einen grossen Patron und Fürsprecher hatte. Jedoch er mißbrauchte die Freyheit, die ihnen in Wiederlegung und Verfolgung der Jansenisten und aller, die es mit denselben hielten, gegeben worden. Weil ihm nun einige verwegene Streiche gelungen, wagte er sich endlich auch an das Parlament zu Paris, welches sich seinen Unternehmungen auf verschiedene Weise wiedersetzet hatte. Dieses geschahe sonderlich im Jahr 1731, da das Parlament ein so genanntes Arret herausgegeben hatte, das nicht in seinem Kram diente. Er gab darwieder eine Pastoral-Verordnung unter dem Titel eines Mandement heraus, die ihrer Hefftigkeit wegen dem Hofe nicht anders, denn höchstmißfällig seyn konnte. Seiner Unbedachtsamkeit nun einigen Einhalt zu thun, wurde darwieder den 24 Septemb. im Staats-Rathe folgendes Decret ausgefertiget. „Nachdem man dem König hinterbracht, daß ei„ne gewisse Schrifft unter dem Titel: Mande„ment de Mr. l' Archeveque d' Embrun contre un „Ecrit intitule: Arret du Parlement a Paris, zu „Grenoble Krafft eines dem Ertz-Bischoffe von „Embrun verliehenen allgemeinen Privilegii ge„druckt und publiciret worden, so hat sich nach „der, von dem Königlichen Rathe geschehenen Un„tersuchung derselben gefunden, daß sowohl der „Titel dieser Schrifft höchst bedencklich sey, als „auch darinnen selbst auf eine ungeziemende und „schimpfliche Weise gegen die Königlichen Procu„ratores und das gantze Parlament losgezogen, die „Worte Ketzerey und Ketzer, deren sich die Kir„che nicht anders, als mit der grösten Behutsam„keit bedienet, und niemanden, als nach einer „billigen Ueberzeugung beyzulegen pflegt, in gros„ser Masse verschwendet, und dadurch Gele„genheit zur Unruhe und zu Zwiespalt über die „Constitution Unigenitus, deren Ansehen gleich„wohl schon so feste gegründet sey, gegeben wor„den. Ueberdis sind Ausdrückungen darinnen „befindlich, die nothwendig die, durch einen Kö„niglichen Befehl vom 10 Mertz suspendirten „Streitigkeiten von neuen rege machen müssen. „Es habe auch der Ertzbischoff von Embrun, oh„ne sich an den König zu wenden, dem alleine „seine Bedienten Rechenschafft zugeben schuldig „sind, sich in seiner eigenen Sache in dem, was „das Parlament seinen Amte gemäß wider seine „Schrifften verordnet gehabt, zum Richter auf„geworffen, und sich der Kirchen-Censur in ei„nem solchen Falle gebrauchet, da dieselbe jeder„zeit als den Staats-Grund-Sätzen zuwiderauf„send betrachtet worden. Damit nun durchge„hends gute Ordnung erhalten, allem, was die „Ruhe in der Kirche und dem Staat stöhren „kan, gesteuert, und die Verfügungen, welche „der König zu Festsetzung solches Friedens getrof„fen, befördert werden möchten, so wolte der Kö„nig, daß gedachte Schrifft, welche der, dem „Könige und der Gerechtigkeit gebührenden Ehr„furcht zuwider wäre, die Staats-Grund-Sätze „beleidigte, und zur Unruhe und Unordnung An„laß gäbe, unterdrückt werden, dem Ertzbischoffe „von Embrun aber die Publication von dergleichen Schrifften bey Straffe der Hinwegnehmung „seiner Weltlichen Einkünffte untersagt, und das „gedachte Privilegium, das er gemißbraucht, hier„mit widerruffen werden solte.“ Dem Ertz-Bischoffe gieng dieses harte Verfahren nahe, daher er sich bey dem Cardinal von Rohan Raths erhohlte, wie er sich gegen die, wider seine Schrifften von dem Parlamente abgefaßten Arrets verhalten solte. Dieser gab ihm den Rath, daß er disfals an den König schreiben, und denselben durch sein Bitten zu gewinnen suchen solte. Alleine er ließ sich hierauf also vernehmen: „Zu dem „Mittel, meine Zuflucht zu dem Könige zu neh„men, habe ich jederzeit das meiste Hertze gehabt; „Aber solches ist mir gegenwärtig untersaget. So „offte ich mir die Freyheit genommen, mich an „den König mit meinen unterthänigsten Vorstel„lungen zu wenden, so sind meine Briefe verworf„fen worden, und man hat mir auf eine so harte „Weise begegnet, als bisher keinen Catholischen „Bischoffe, und vielleicht nicht einmahl dem aller„widerspenstigsten Menschen von der Welt begeg„net ist. Gilbert von Voisius, (General-Pro„curator bey dem Parlament) hat diese Grund„Wahrheit, daß die von den Bischöffen ange„nommene Constitution eine Regel sey, der die „gantze Christenheit Glauben beyzumessen schul„dig sey, geläugnet, welches zum wenigsten eben „soviel ist, als ob er einen, der Ketzerey sehr na„hen Irrthum bekannt. Wenn Ihre Maj. die „Gnade haben werden, öffentlich kund zu thun, „daß sie die Constitution von allen ihren Unter„thanen, als ein dogmatisches und unveränderli„ches Urtheil der allgemeinen Kirche, welchem „alle Gläubige anhangen sollen, angenommen zu „haben verlangen, alsdenn will ich gerne stille „schweigen.“ Jedoch der mißvergnügte Ertz-Bischoff wurde gar bald wieder zufrieden gestellt, als nicht lange darauf über den Wunderwercken des verstorbenen Abts Paris und denen sogenannten Nouvelles Ecclesiastiques, darwider der Ertz-Bischoff zu Paris ein scharffes Mandement heraus gegeben, dem sich das Parlament wiedersetzet, solche Mishelligkeiten zwischen dem Kö-

nige

nige und dem Parlamente entstunden, daß das letztere darüber in die höchste Ungnade fiel. Unser Ertz-Bischoff wurde dadurch so kühne gemacht, daß er im May 1734 von neuen eine Schrifft wider die Appellanten und Anti-Constitutionisten unter dem Titel eines Pastoral-Schreibens und Verordnung an die Gläubigen um seiner Diöces ans Licht stelte, welche so harte Worte in sich enthielte, daß dieselbe abermahl durch ein Decret aus dem Staats-Rathe unterdrückt werden muste. Er würde sich aber dadurch nicht haben abschrecken lassen, auch wider das neue Missale des Bischoffs von Troyes, nach dem Beyspiele des Ertz-Bischoffs von Sens im Jahr 1737 eine Schrifft heraus zugeben, wenn nicht der Hof demselben durch eine Verordnung vorgebeuget hätte. Nichts destoweniger stund er bey Hofe in grossen Ansehen, und man wünschte, ihn mit der Cardinals-Würde bekleidet zu sehen. Damit es aber bey andern wohlverdienten Prälaten keine Eifersucht erwecken möchte, wenn er im Nahmen des Königes zu solcher Würde bey dem Pabste vorgeschlagen würde, wurde es in geheim so vermittelt, daß es auf Nomination des Prätendentens, als vermeinten Königs in Engelland, geschehen solte. Dieses erfolgte auch den 23 Febr. 1739 da er nebst dem Herrn Stampa, Ertz-Bischoffe zu Mayland, zum Cardinal-Prister creiret wurde. Es verursachte diese plötzliche Erhebung in Franckreich ein grosses Aufsehen, weil man ein Staats-Geheimniß darhinter suchte. Sonderlich machten die Jansenisten und die Anhänger des bekannten Herrn Chauvelin, gewesenen Siegel-Verwahrers, grosse Augen darüber, weil er von beyden niemahls ein Freund gewesen. Herr Chauvelin erfuhr gleich die Nachricht von seiner Erhebung, da sein Sohn an den Blattern sehr kranck darnieder lag. Er gestund aber offenhertzig, daß er nicht so sehr wegen der Blattern seines Sohnes, als wegen des Purpers des Herrn de Tencin besorgt wäre. Da auch vor und nach seiner Erhebung sowohl bey Hofe als in der Stadt die Rede starck gienge, daß er zum Nachfolger des Cardinals von Fleury im Ministerio ausersehen sey, und man dafür hielte, daß eine gewisse Schrifft nicht ohne Ursache zum Vorschein gekommen, worinnen erwiesen worden, wie wohl sich Franckreich fast jederzeit befunden, wenn ein Cardinal der erste Minister gewesen, so kam einigen von denen Appellanten und Anti-Constitutionisten schon vor der Zeit und ehe noch eine rechte Wahrscheinlichkeit dazu verhanden war, ein solches Grauen für ihm an, daß sie ausrieffen:

France, pour toi quel presage sinistre?
Quoi, Tencin Cardinal, Tencin Premier Ministre;
Tencin, le Pontife Tencin!
Vite, vite, plutot rapellez Chauvelin.

Da man denn zu Verstehung des letzten Verses den Umstand nicht vergessen muß, daß er vor den ehemahligen Minister Chauvelin wenig Neigung bezeiget. An dem Groß-Britannischen Hofe machte seine Erhebung blos darum einiges Aufsehen, weil es hieß, daß sie auf Nomination des Englischen Cron-Prätendentens geschehen sey. Der Groß-Britannische Abgesandte, Graf von Waldgrave kriegte sogar von seinem Hofe Befehl, deshalben Vorstellungen zu thun, weil Sr. Grosbritannische Majestät diese Promotion in der Person eines Frantzösischen Unterthans nicht anders als für eine stillschweigende Erkennung des prätendirten Titels eines Königs von Engelland, den der Ritter von St. George führe, ansehen könne. Da nun Sr. Allerchristlichste Majestät zugleich verstattet habe, daß der neue Cardinal in dem Complimente, das er Deroselben gemacht, sich solcher Ausdrückungen bedienen dürffen, wodurch man in der gedachten Meynung bestärcket worden, so erwarte Sr. Groß-Britannische Majestät eine solche Erklärung darüber, wie sie von dem Allerchristlichsten Könige zu hoffen, daferne beyde Cronen in gutem Vernehmen und in Freundschafft würcklich mit einander stehen wolten. Diese Vorstellung that der Abgesande dem Staats-Secretario, Herrn Amelot, welcher, nachdem er es ad referendum genommen, ihm darauf im Nahmen des Königs, seines Herrn, diese Antwort brachte: „Wenn in „dieser Sache etwas wieder die Rechte Sr. Gros„Britannischen Majestät vorgegangen wäre, würde man sich zu beschweren billig Ursache haben. „So aber finde sich dergleichen gar nicht. Der „Ritter von St. Georgen habe bey Ernennung „eines Subjects zur Cardinals-Würde nichts „weiter gethan, als daß er sich der Befugnisse bedienet, welche Römisch-Catholischen Königen „von Engelland, nicht aber protestantischen Könige dieses Reichs zukämen. Da er nun zu „Rom Königliche Ehre geniesse, habe er gantz „wohl den Cardinals-Hut für jemanden begehren können; wobey ihm frey gestanden, nach „eigenen Gefallen einen dazu zu ernennen, und „folglich habe er sowohl den Ertz-Bischoff von „Embrun, als sonsten einen darzu vorschlagen „können. Ueberhaupt sey solches eine die Religion betreffende Sache, und der König habe „durch diese Promotion den Titel, den der Ritter von St. George zu Rom führe, keineswe„ges stillschweigend erkennen wollen. Um aber „Sr. Gros-Britannischen Majestät alle Satisfaction zu geben, erkläre sich der König, daß Sr. „Majestät diese Nomination blos als eine solche „ansehe, die von einem Printzen komme, der in „diesem eintzigen Stücke in die Rechte seiner Vorfahren getreten, und den seine Religion und die „Englischen Gesetze vom Throne ausgeschlossen.“ Herr Amelot soll, als der Abgesandte etwas dargegen versetzen wollen, noch hinzugefüget haben: **Ist es nicht wahr mein Herr? Ihr König führet zu Londen den Titel eines Königs von Franckreich, ohne daß wir uns darüber beschweren; lassen sie also den Ritter von St. George den Titel eines Königs von Engelland zu Rom nur auch führen, weder dieser noch jener Titel erstrecket sich über die ihnen gesetzten Schrancken.** Der Prälat Aureli überbrachte ihm von Rom das Biret, welches ihm der König in seiner Hof-Capelle mit gewöhnlichen Ceremonien aufsetzte. Er bekam die reiche Abtey Tresont, die jährlich

40000 Livers einträgt, und ward zum Königlichen Minister zu Rom, an des Hertzogs von St. Aignon Stelle ernennet, wohin er auch nicht lange hernach abreisete, nach dem ihm zu seinem ordentlichen Gehalt 50000 Livers angewiesen worden. Den 12 Jul. hielte er zu Rom seinen öffentlichen Einzug, worauf ihm der Pabst den 15 dieses den Hut auffsetzte. Er erhielte nachgehends den Titel St. Nerei und Achillei, und ward zu einem Mitglied der Congregationen des Concilii, der Fortpflantzung des Glaubens, der Kirchen-Gebräuche, des Indicis und des Consistorii, wie auch einige Zeit hernach der Bischöffe und Regularen, und des Examinis der Bischöffe ernennet. Den 24 November überreichte er in einer öffentlichen Audientz sein Creditiv, und fieng an, sich denen Verrichtungen eines Königlich Frantzösischen Ministers zu unterziehen. Den 6 Februar 1740 starb der Pabst, worauf er den 9 dieses die Ehre hatte, dem gesammten Cardinals-Collegio im Nahmen seines Königes die Condolentz abzustatten. Die Rede, die er hierbey hielte, lautete also: „Dieses „ist das anderemahl, da ich vor Ew. Eminenzen „im Nahmen des Königes, meines Herrn, als „dessen Minister erscheine. Dem Pabste selbst „aber, dessen Todt uns zusammen bringet, habe ich „die Ehre zu dancken, daß ich als dero Mit-Bruder dabey mich befinde. Also ist mir dieses Amt „um soviel betrübter, je rühmlicher mir es ist. „Ich bin durch den durchdringenden Schmertz, „den ich empfinde, um desto fähiger, den von dem „Könige, meinem Herrn, anzuzeigen, und ich finde in meinen eigenen Hertzen alle die Regungen, „die ich ihnen in seinen Nahmen eröfnen soll. Ja „meine Herren, der älteste Sohn der Kirche, und „deren vornehmster Beschützer bedauren das Ehrwürdige Haupt, welches sie verlohren hat, unendlich. Nach der Bestürtzung über die Gefahr, „worinnen sich seine Heiligkeit vor etlichen Monaten befand, und worüber er seinen Kummer in „den zärtlichsten Ausdrückungen zu erkennen gab, „vernahm er mit dem innigsten Vergnügen, daß „GOtt ihn uns annoch erhalten wolte. Er erkannte seine Aufrichtigkeit, Mäßigung, Edelmüthigkeit, Frömmigkeit und Religion, welche alle „seine natürlichen Qualitäten crönten und heiligten, und welche in den letzten Jahren seines Alters mit einem neuen Lichte hervor leuchteten. „Das, was Se. Allerchristl. Majestät noch aufrichtet, ist die Hoffnung, die der Glaube uns wegen derer, die in dem HErrn sterben, an die Hand „giebt, und das völlige Vertrauen auf den reinen „und erleuchteten Eifer Ew. Eminenzen, dem „Pabste, den wir beweinen, einen würdigen Nachfolger zu geben. Diesen Eifer wird er, wenn es „nöthig ist, mit aller der Gewalt, die ihm GOtt „anvertrauet hat, unterstützen. Alles, was er gethan hat, alles, was er noch jeden Tag für die Religion thut, welches er sowohl durch sich selbst thut, „als auch durch die hohen Eigenschafften und weisen Rathschläge des grossen Ministers, der an „dem Throne, für die Kirche und für uns wachet; „alles dieses versichert Sie von der Krafft u. Würckung der Verheissungen, die ich ihnen in seinem „Nahmen thun soll. Ich meines Ortes habe nur „darauf zu dencken, den Trieben, welche sich in ihnen regen, nachzustreben, und in dem Geiste der „Einigkeit bey der gröften und wichtigsten Handlung, die in der Christenheit geschehen kan, mit „zu würcken. Die Augen der gesammten Kirche „sind von allen Seiten auf uns offen. Das „Girren der Taube wird gehöret, und ruffet den „Heiligen Geist. Indem wir nun in dessen Nahmen in der Einsamkeit versammlet sind, wird er „sich mitten unter uns finden. Er wird zu unsern Hertzen reden, und nur seine Eingebungen „müssen bey uns Gehör finden.

Den 18 Febr. gieng er mit den andern Cardinälen in Proceßion ins Conclave, darinnen ihm das Looß die achte Celle zwischen den Cardinälen Mosca und de la Motta zugetheilet hatte. Er soll bald Anfangs mit dem Cardinal Ottoboni über den Cardinal Riviera in einen so harten Wort-Wechsel gerathen seyn, daß derselbe für Alteration darüber kranck geworden. Denn da er demselben für den Riviera eine günstige Meynung beyzubringen gedachte, Ottoboni aber schnöde darauf geantwortet, habe Tencin aus einen hohen Tone erwiedert, daß es das Interesse und die Ehre des Allerchristlichsten Königs erfordere, daß Riviera Pabst würde, worauf der Cardinal Ottoboni versetzet, daß, ob er gleich Protector von Franckreich sey, ihm doch sein Gewissen und die Freyheit des Conclave nicht gestatten würden, seine Meynung zu ändern. Dieser Wort-Wechsel sey von beyden Seiten so hitzig worden, daß der Cardinal Ottoboni von dem Augenblick an eine Ergiessung der Galle empfunden, die ihm das Fieber und den Tod zugezogen. Ob diese Erzehlung in der Wahrheit gegründet sey, läst man an seinen Ort gestellet seyn. Soviel ist gewiß, daß er der Corsinischen Parthey nicht abgeneigt gewesen; nur hat er beklagt, daß das Ober-Haupt derselben, der Cardinal Corsini, das Unternehmen derselben nicht besser zu unterstützen vermöchte. Endlich fiel er denen bey, die den 17 August den Cardinal Lambertini erwehlten, welcher den Nahmen Benedictus XIV annahm, an dessen Hofe er noch einige Jahre als Königl. Frantzösischer Minister gestanden. Der König hat ihm aus Hochachtung für seine Verdienste nicht nur im Sept. 1740 das Ertz-Bißthum Lyon gegeben, sondern auch die Protection von Franckreich aufgetragen, die durch den Tod des Cardinals Ottoboni verlediget worden. Im Jahr 1742 kriegte er Befehl nach Franckreich zurück zu kehren. Diesem zu Folge nahm er den 28 Jun. bey dem Pabste Abschied, und fand sich den 22 Jul. in seiner Bischöfflichen Residentz zu Lyon ein, nachdem er den 1 dieses von Rom abgereiset. Seine Schwester, die darauf von Paris bey ihm anlangte, und viel Verstand besitzet, soll viel zu seiner Zurück-Berufung beygetragen haben, weil sie dadurch um so vielmehr seine Erhebung bey Hofe zu befördern gesuchet. Es glückte ihm auch, daß er den 26 Aug. zum Staats-Minister ernennet wurde. Alleine ob er gleich von dem Könige, als er bey ihm im Septemb. zu Versailles seine Aufwartung machte, sehr gnädig empfangen, auch nach abgelegten Eyde den 19 dieses in den Hohen Königlichen Rath würcklich eingeführet wurde, so hat er doch noch nicht die Autorität erlangt,

die

die vormahls der Siegel-Verwahrer Chauvelin gehabt, als er dem alten Cardinal von Fleury adjungiret worden. Man hätte zwar meynen sollen, es würde sich sein Ansehen um ein gut Theil vermehren, oder er vielleicht gar Premier-Minister werden, als der alte Fleury den 29 Jenner 1743 das Zeitliche gesegnete. Allein man hat wahrgenommen, daß seit dem sein Ansehen weit mehr gefallen; wie er denn auch nicht eine eintzige von denen Chargen bekommen, die der verstorbene Cardinal bekleidet, doch soll er den 1 Jenner Comthur des Heiligen Geistes worden seyn: wiewohl man nachher berichtet hat, daß der Cardinal von Tencin anfange, bey dem Könige etwas zu gelten und in einiges Ansehen zu kommen. Eben dieser Cardinal ist es, der nebst dem Cardinal Aquaviva das Project von einer Unternehmung, die in diesem 1744 Jahre en faveur des Englischen Prätendentens, als dem er, wie schon gedacht, seinen Purpur zu dancken hat, auf Engelland geschehen solte, entworffen, welches Project sogleich von dem Spanischen, und hernach auch von dem Frantzösischen Hofe gebilliget worden. Der Cardinal Tencin hatte den Prätendenten so gar mit einer Königlichen Frantzösischen Printzeßin geschmeichelt, die seinem Sohne, wenn das Project glücklich ausgeführet würde, gegeben werden solte. Aus einigen aufgefangenen Briefen will man versichert worden seyn, daß das Project dahin gegangen, die Stadt Londen an vier Orten in Brand zu stecken, und bey solcher Gelegenheit den König mit seiner Familie aufzuheben, siehe *Mercure Hist. & Politique* Mois de Mai 1744 p. 486. Allein der Prätendent, welcher bey seinem zunehmenden Alter und grossen Liebe zur Ruhe und Gemählichkeit weniger Lust, als sein ältester Sohn bezeugte, sich bey einer so bedencklichen und gefährlichen Unternehmung dem ungewissen Schicksal Preiß zu geben; cedirte demselben seine Rechte auf Groß-Britannien, und war zufrieden, daß derselbe nach Franckreich auf Abendtheuer ausgienge, um zu versuchen, ob er mehr Glücke, als er selbst, haben würde: worauf dieser in Rom unsichtbar ward. Es hat aber der projectirte Anschlag keinen gewünschten Ausgang gewonnen, weßwegen der Prätendente, sein Vater, über den Cardinal von Tencin sehr mißvergnügt ist; dieser aber soll geantwortet haben: „Daß man zwar „alles gethan habe, was menschlichen Kräfften „möglich gewessen; da aber die Göttliche Vorse„hung bey dieser Gelegenheit die wahren Gläu„bigen verlassen, und denen Ketzern Hülffe gelei„stet, sey man nicht starck genug, sich derselben zu „wiedersetzen.“ Solchemnach hat man sich in dem Urtheile, als ob er mit der Zeit ein anderer Fleury werden würde, gar sehr übereilt. Es wird ihm zwar viel Verstand, Fähigkeit und Staats-Erfahrung zugeschrieben, auch seinen persönlichen Eigenschafften und angenehmen Umgange grosser Ruhm beygeleget; aber den gegen die Jansenisten und Appellanten ehedessen bezeigten Eifer kan man am Frantzösischen Hofe nicht vergessen. Man bildet sich ein, er hege mehr Ergebenheit vor den Apostolischen Stuhl, als es dem Staats-Interesse der Cron Franckreich und der Frantzösischen Kirchen-Freyheit anständig und vortheilhafftig ist. Ranffts Leben und Thaten des jetzt regierenden Pabsts und aller lebenden Cardinäle I Th. p. 620 u. ff. Europäische Fama 301 Th. p. 28 u. f. 337 Th. p. 50 u. ff. Die e Europäische Fama 87 Th. p. 253 u. ff. G neal. Histor. Nachricht. VI Band, p. 181 und 218. Europäischer Staats-Secretarius LXXX Theil p. 722 u. f.

Tencini, (Andreas) ein Pohlnischer von Adel, kam 1461 in einem Tumulte zu Cracau um. Denn weil er einen Waffenschmidt, welcher ihm seine Waffen nicht zu rechter Zeit verfertiget hatte, umgebracht hatte, wurde das Volck dergestalt erbittert, daß es ihn bis in die Sacristey der Franciscaner-Kirche verfolgte, und darinnen ermordete. Seine Bediente aber, welche sich in einen ohnfern der Kirche stehenden Thurm retiriret hatten, vertheidigten sich darinnen 2 Tage, und erhielten hierauf ihre Freyheit. Sein Sohn, welcher sich eine Zeitlang in einem Ofen bey einer Wittwe verborgen gehalten, machte sich bey nächtlicher Weile davon. Cromer. Polonia l. 24. In dem Geschlechts-Artickel: Tenczin, wird er als einer zu diesem Geschlechte gehöriger angeführet.

Tencke (H.) von ihm ist folgende Schrifft im Druck vorhanden: Instrumenta curationis morborum, depromta ex pharmacia, chirurgia & diæta, Leyden 1684 in 12.

Tencquinieres (Frantz) war Frantzösischer Abgesander zu Stockholm im Jahr 1683. Pfeffingers Histor. des Braunschw. Lüneburg. Hauses III Theil p. 468.

Tencter, Volck, siehe **Tencterer**.

Tencterer, Tencter, *Tencteri, Tenchteri, Tenchteres*, eine Deutsche Nation, wurde ehemahls von den Cattis aus ihrem Lande ausgetrieben, und, nachdem sie bis ins 3 Jahr herum geschweift, liessen sie sich endlich am Rhein, in den Grentzen der Menapiorum wieder nieder. Sie lagen zwischen den Usipiis, dem Rheine, und den Juhonibus, und mithin nach jetziger Geographie im Hertzogthum Bergen, wo der Ort Mühlheim zu sehen; doch setzen sie auch einige noch weiter vom Rhein ab, bis in die Grafschafft Marck, und das Hertzogthum Westphalen, und zwar insonderheit zwischen die Flüsse Lippe, Alme und Sieg. Dieses Volckes Geschichte sind mit den Begebenheiten der Usipeter so genau verbunden, daß keine ohne die andere verstanden werden kan. In den Wohnungen waren sie Nachbarn, und in den Kriegen Spieß-Gesellen, bis auf die Empörung Claudii Civilis, in welcher die Tencter seine Parthey gehalten, die Usipeter aber nicht. Doch hatten die Tencter über den gemeinen Ruhm der Tapfferkeit dieses voraus, daß sie vortrefliche Reuter und in ritterlichen Spielen geübet waren. (Siehe die Artickel: **Sicambrer**, im XXXVII Bande, p. 878 u. f. und **Usipeter**.) Tacit. hist. 4. c. 21. 64. 77. de Germ. c. 32. Irenici Exeg. Hist. Germ. Cellarii Not. Orb. Antiqu. T. I. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. Baudr. Lex. Geogr. Mascovs Geschichte der Deutschen I Th. Allgemeine Chronicke II Th.

TENCTERI, Volck, siehe **Tencterer**.

Tenczin, das Stamm-Hauß der Grafen von Tenczin, lieget in Pohlen, ist ein Schloß und Städt-

Städtlein, welches Navogius, Graf in Prägi-nia und Woywode in Sendomir, im Jahr 1319 und zwar auf den Platz, wo vorhin der Wald, insgemein Tenczin genannt, gestanden, erbauen lassen und sich davon genennet. Johann Graf von Tenczin, Castellan zu Woynicz und K. Ferdinands I Truchsesses, hat das Schloß hernachmahls steinern aufgeführet und befestiget. Siehe übrigens den nachfolgenden Geschlechts-Artickel.

Tenczin oder Tenczyn, eine vornehme und uralte Gräfliche Familie, welche ihren Ursprung aus Pohlen herführet, und die der Kayser Carl V, 1527, und Kayser Ferdinand I, 1561 in den Reichs-Grafenstand erhoben, auch mit einem vermehrten Wapen begnadiget. Ehemahls ward diese Familie von ihrem Stamm-Vater Topor, der wie die Geschichts-Urkunden reden, mit Lechus in das Königreich Pohlen soll gekommen seyn, die Toporische Familie genennet. Sein Nahme bedeutet in Pohlnischer Sprache ein Beil; dahero auch dieses Haus ein Beil in Wapen führet. Petroslaus, aus dem Hause Topor, Graf von Panigrodz, hat dem Kloster Trezmbne das Gut Janussou geschencket. Zbyluta aus dem Hause Topor, Graf von Panigrodz und Lukma, stifftete 1153 das Cistercienser-Kloster zu Wagrovier. Secechus aus dem Hause Topor war 1010 als Palatinus zu Cracau bekannt. Lambert mit dem Zunahmen Zula, aus dem Hause Topor, war der erste Bischoff zu Cracau. Secechus aus dem Hause Topor war Ober-Feldherr unter dem Groß-Fürsten Wladislaus Hermannen, und Stephan aus dem Hause Topor 1145 Castellan zu Cracau. Zegotha, welchen Sinapius zum Stammvater der von Tenczin setzet, war Woywode von Cracau und Feldherr wider die Preussen und Litthauer im Jahr 1281, und hatte vier Söhne, von welchen Navogius, aus dem Hause Topor, Graf in Präginia und Woywode in Sendomir, im Jahr 1319 das Schloß und Städtlein Tenczin in seiner gedachten Grafschafft, und zwar auf dem Platze, wo vorhin der Wald, insgemein Tenczin genannt, gestanden, hat erbauen lassen, daher sich sowohl seine drey Söhne: Andreas, Jasco, und Janußius, als auch deren Nachkommen, Grafen von Tenczin nenneten. Der jüngste, Janussius, war Herr von Morawicza, und folgends Anherr der Freyherren von Morawizky in Schlesien, siehe Morawizky, im XXI Bande, p. 1557 u. f. der mittlere, Jasco, stifftete die Ossolinskische Linie, siehe Ossolinski, im XXV Bande, p. 2196 u. ff. Endlich der älteste, Andreas, Woywode zu Cracau ums Jahr 1366, pflantzte seinen Stamm auf dem Schlosse Tenczin fort, und nennete sich Tenczinski. Er ward ein Vater Jascons, Castellans zu Woynictz, der als ein vortrefflicher Redner gerühmet wird, und einen Sohn Johann, Castellan zu Cracau gezeuget hat, welcher im Jahr 1407 verstorben und ein Vater fünf Söhne gewesen, von denen (ausser dem ältesten, Andreas, welcher im Jahr 1461 in einem Tumulte, den er durch Ermordung eines Waffenschmieds, welcher seine Waffen nicht zu rechter Zeit verfertiget, erreget, grausam umkommen, siehe den Artickel: Tencini) hier anzuführen sind:

I. Sbigneus Tenczinski, Unter-Cämmerer der Cracauischen Woywodschafft, welcher gezeuget 1) Andreas, Woywoden zu Cracau, und 2) Johannen, Woywoden zu Sendomir, welche beyde nebst ihren vier Vettern von dem Kayser Carln V, aus eigener Gnaden-Bewegung, auf dem Reichs-Tage zu Speyer im Jahr 1517 in des Römischen Reichs Grafen-Stand sind erhoben und vor sich und ihre Nachkommen mit vermehrtem Wappen eines doppelten Adlers und Löwen begnadiget worden, davon allem Ansehen nach ersterer keine Kinder gezeuget hat.

II. Gabriel, Graf von Tenczin, Castellan zu Cracau, von dessen drey Söhnen 1) Johann Gabriel, Graf, Woywode zu Sendomir und Cron-Hof-Marschall, im Jahr 1553 mit Tode abgegangen, ohne seinen Ast fortgesetzet zu haben, 2) Andreas Gabriel, ein Vater worden a) Johannes, Castellans zu Woynicz, und K. Ferdinands I. Truchsessens, welcher das Schloß Tenczin steinern aufgeführet und befestiget, aber keine Kinder gezeuget, und b) Andreas, Woywodens erst zu Bielsck und hernach zu Cracau, von dessen drey Söhnen der jüngste Johann, Woywode zu Cracau, im vorigen Jahrhunderte ohngefehr nach der Mitte das gantze Gräfliche Hauß Tenczin in Pohlen, männlicher Seits, soll beschlossen haben; 3) Stanislaus Gabriel, Woywode erst zu Bielsck und hernach zu Cracau, hat Johann Baptisten hinterlassen. Dieser war Woywode zu Bielsck und Staroste zu Lublin, auch Königs Siegmund Augusts in Pohlen Gesandter an dem Schwedischen Hofe, und machte sich daselbst so beliebt, daß ihm des Königs Gustavs I in Schweden Printzeßin Tochter Cäcilie zur Gemahlin versprochen worden, wiewohl er, als er selbige abzuhohlen gedachte, von einem Dänischen Caper in die Gefangenschafft gebracht, und darinnen durch ein Fieber von der Welt abgefordert worden.

III. Nicolaus, Woywode in Rußland, von dessen zwey Söhnen, Johann und Stenzeln, einer seinen Ast in Schlesien auf dem im Oppelischen Fürstenthum gelegenen Schlosse Groß-Paczin soll verpflantzet haben, dessen Nachkommen sich hernach Paczencki genennet, biß sie im Jahr 1692 ihren ehemahlichen Gräflichen Character erneuert bekommen, wie in dem Artickel: Paczensky, im XXVI Bande, p. 156 u. f. gesaget worden, da sie sich denn theils allein, theils aber zugleich Grafen von Tenczin zu benennen angefangen; daher von ihren Nachkommen in dem angezogenen Artickel Nachricht ertheilet worden. Hier ist noch zu gedencken, daß Andreas, des H. R. R. Graf von Tenczin, Lublinischer Woywode und Sivalinensischer Capitain, bey dem Kayser Ferdinand I in so grosse Guade gekommen, daß er ihm das schon vermehrte Wappen im Jahr 1561 noch mehr verbessert, und in den Stand gesetzet, wie es noch jetzo dessen Nachkommen führen. Sinapii Schles Curios. T. II. p. 251.

Tenczinski, siehe vorstehenden Geschlechts-Artickel.

Tenczyn, Geschlecht, siehe Tenczin.

TENDA, eine Art eines Schirms, siehe Sonnen-Decke, im XXXVIII Bande, p. 769.

TENDA, Grafschafft und Stadt, siehe Tende.

Ten-

Tenda, (Nicolaus de) ein Dominicaner von Savona in Ligurien, war Magister Theologiä, wurde 1417 vom Pabst **Martin** V. zum Bischoff von Famagusta erwehlt. Wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit wurde er nicht nur vom Kayser **Sigismund** sondern auch vom König **Janus** von Jerusalem, Cypern und Armenien in verschiedenen Verschickungen gebraucht, und zum Staats-Rath an- und aufgenommen. Er starb den 15 Jenner 1427. und hinterließ

1. Explanationes in symbolum Apostolorum.
2. Sermones in Ital. Sprache.

Oldoin Athen. Ligust. **Echard** Bibl. Scriptor. Ord. Præd. Tom. I. p. 779.

Tenda, (Montagna di) *Alpes maritimæ, Ligusticæ*, wird ein Theil des Alpen Gebürges bey Nizza herum, genennet: **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 431.

TENDÆ COMITATUS, Grafschafft, siehe **Tende**.

TENDAJA, Insel, siehe **Tandaya**, im XLI Bande, p. 1669.

TENDALO, eine Art eines Schirms, siehe **Sonnen-Decke**, im XXXVIII Bande, p. 769.

Tendaya oder **Tandaya**, Insel, siehe **Tandaya**, im XLI Bande, p. 1669.

Tendaye oder **Tandaya**, Insel, siehe **Tandaya**, im XLI Bande, p. 1669.

Tende, Tenda, Ital. *Cont. di Tenda*, Lat. *Tenda*, ingleichen *Comitatus Tendæ*, eine Grafschafft in Piemont, welche der Grafschafft Nizza einverleibet worden, und dem Hertzoge von Savoyen gehöret. Die Grafschafft grentzet oben an das Thal Barcellonette, und an die Landschafft Kunoo, zur Rechten an das Marggrafthum Ceva, und an das Gebiete der Republic Genua, unten aber und zur Lincken an die Grafschafft Nizza. Sie ist ziemlich groß, aber wegen der vielen und hohen Berge nicht sonderlich bewohnt. Die Hauptstadt **Tenda** hat ein Cittadel, und ist nicht weit davon ein Paß über die Alpen gleiches Nahmens. Diese Grafschafft war vormahls eine Souverainität, welche dem Hause Lascaris gehörte; von **Johann Antonen** von Lascaris aber an **Renatus** von Savoyen, als selbiger sich mit dessen Tochter **Annen** vermählte, übergeben wurde. Des **Renatus** ältester Sohn **Claudius**, erhielt diese Grafschafft, und nach dessen Tode **Honoratus**, sein Sohn, welcher selbige, als er ohne Kinder verstarb, seiner Schwester **Renaten** verließ. Diese vertauschte 1576 solches Land, nebst der Herrschafft Maro und Prela, gegen das Land Nicoles, und das Marquisat Rango, dem Hertzoge von Savoyen **Emanuel Philibert**. Als **Victor Amadeus** II. König von Sardinien, 1730 die Regierung niederlegte, nahm er den Titel eines **Grafens von Tenda** an.

Tende, (Caspar von) war ein Enckel **Annibals** von Tende, Capitains von der Cavallerie, welchen Claudius von Savoyen Graf von Tende und Gouverneur von Provence, ausser der Ehe gezeuget hatte. Anfänglich diente er als Officier unter der Frantzösischen Cavallerie, in dem Regiement von Aumont. Dabey aber war er ein grosser Liebhaber von den Studien, und erwieß, wie weit er es darinnen gebracht, unter andern durch einen Tractat von den Regeln der guten Uebersetzung, welchen er unter dem Nahmen de l'**Etang**, der Marggräfin von **Sable** zuschriebe, und welchen der gelehrte **P. Mabillon** gar sehr recommendiret hat. Einige Jahre nach Verfertigung dieses Tractats that er eine Reise in Pohlen allwo ihm der König **Johann Casimir** das Amt eines General-Controlleurs von seinem Hause gab. Als dieser König die Crone niedergelegt, und sich nach Franckreich wendete, gieng **Tende** gleichfals mit ihm wieder dahin. Er ward aber veranlasset, mit dem Cardinal von **Janson**, damahligen Bischoffe von Marseille, zum andernmahle nach Pohlen zu reisen; da ihm denn jetzterwehnter Prälat das Geheimniß seiner ausserordentlichen Gesandschafft, die Wahl des Königs **Johann Sobiesky** betreffend, anvertrauete. Weil ihm nun diese gedoppelte Reise von dem Pohlnischen Zustande eine ziemlich genaue Känntniß zu wege gebracht, so gab er davon, unter dem Titel einer Historischen Relation des Königreichs Pohlen, und zwar unter dem Nahmen de Hauteville, eine gedruckte Beschreibung zu Paris 1670 und 1687 heraus. Er starb zu Paris den 8 May 1697 in dem 79 Jahre seines Alters. **P. Mabillon** traitè des etudes monastiqves. *Mercure historiqve* de l'an. 1697.

Tendela, ein ehemahliges Schloß in Carien in Klein-Asien, dessen **Livius** Lib. XXXIII Cap. XVIII. in folgenden Worten gedencket: Cum his copiis Pausistratus Tendeba, in Stratonicensi agro locum peropportunum, occupavit: Ingleichen **Stephanus**: Τένδηβα, πόλις Καρίας ἀρχαία. Tendeba, vetus Cariæ oppidum. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqv. T. II. p. 90.

TENDELET, siehe **Sonnen-Decke**, im XXXVIII Bande, p. 769. ingleichen **Schirm-Dach**, im XXXIV Bande, p. 1617.

Tendeln, **Tendlen**, hat **Lutherus** in der Deutschen Uebersetzung der Bibel 5 B. Mose XIV, 4 ein gewisses denen Juden zu essen erlaubtes vierfüßiges Thier genennet, was im Hebräischen Dischon heisset. Es stehet mit unter dem Wildpret, indem man lieset: Ihr solt essen Ochsen, Schaafe, Ziegen, die zum zahmen Thieren bekanntlich gehören. Darauf folget die Benahmung derer wilden, doch eßbaren: Hirsch, Rehe, Püffel, Steinbock, **Tendlen**, Ur-Ochsen, Elend ꝛc. Der Nahme **Tendlen** ist sonst im Deutschen nicht befindlich, dahero man denn muthmasset, **Lutherus** habe darmit Dann-Hirsche zu verstehen geben wollen, daß Tendlen soviel als Dönnlein besagen wollen, so man an seinen Ort und zu jedes Prüfung gestellet seyn lässet. Was das Hebräische Dischon anbelangt, führt man den Nahmen von der Aschen her, und vermeynet ferner, daß darunter ein Hirschartiges Wild verstanden sey, so von hintenzu weißlicht oder graulicht aussehe, und bey den Griechen daher πυγάργος genennet werde; andere wollen einen Bock-Hirsch oder sonst so betittelten Brand-Hirsch daraus machen,

chen, den man vor die schönste Art der Hirsche hält, und welcher seinen Nahmen, von seinen braunen Stangen und schwartz-duncklen Farbe bekommen, wie denn Brand und Aschen schon mit einander verwand ist, und eines aus dem andern folget. Cypriani ad *Franzii* H. A. J. Cap. 15. n. 5. ingleichen Cap. 23. n. 18. Bochardus Hierozoici L. III. Cap. 19. von Rohr, in Ober-Sächsischen Wirthschaffts-Buch VI. 6. §. 1. p. 767. u. ff.

TENDENTIA, ein Streben oder Bestrebung, eine Neigung, siehe Neigung, im XXIII Bande, p. 1654. u. ff. ingleichen Streben, im XL Bande, p. 803.

TENDENTIÆ CENTRUM, wird das Centrum genennet, dahin die Bemühungs-Krafft der Cörper gerichtet ist. Siehe übrigens den Artickel: *Vires Centrales.*

Tenderden oder Tenterden, eine Marcktstadt in der Engelländischen Provintz Kent. Sie hat einen der feinsten Kirch-Thürme in Engelland, und ist 50 Meilen von Londen abgelegen. Cambden. Brit.

TENDERIUM, Stadt, siehe Paderborn, im XXVI Bande, p. 163. u. ff.

TENDICULA, siehe Schleiffe, im XXXV Bande, p. 25. u. f.

Tendilla, (Grafen von) siehe Mendoza, im XX Bande, p. 639. u. ff. besonders p. 643. u. f.

TENDINES, siehe *Tendo.*

TENDINUM MANUS SUTURA, siehe Naht der Handflechsen, im XXIII Bande, p. 878.

TENDINUM PEDIS SUTURA, siehe Naht der Fußflechsen, im XXIII Bande, p. 876.

Tenditz, (Heinrich de) kommt vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1322 so in Ludewigs Reliqv. MST. T. V. p. 107. anzutreffen ist.

Tendlen, siehe Tendeln.

TENDO, heisset nach dem Barbette und Horn eine Art Beinfraß, davon an seinem Orte, im III Bande, p. 988. eigentlich aber eine Flechse, davon im IX Bande, p. 1184.

TENDO ACHILLIS, Achilles-Flechse, suche unter dem Artickel, Muskeln der Fußwurzel, im XXII Bande, p. 1149.

TENDON, siehe Strahl, in des Pferdes Huf, im XL Bande, p. 634.

TENDO PALPEBRARUM, siehe *Palpebrarum Tendo*, im XXVI Bande, p. 416.

Tenduc, Lat. *Tenducum Regnum*, ein Königreich nebst einer Stadt in der Asiatischen Tartarey, stösset gegen Mitternacht an die grosse Tartarey, gegen Morgen an Jupia, gegen Abend an das Königreich Tangut, und gegen Mittag an China. Der Fürst dieses Landes eroberte 1644 das Königreich China, und ward einer von den grössesten Potentaten in der Welt, indem sich seine Herrschafften von Cochin China bis an den Fluß Oby Nord-West; und Süd-Ostwerts erstreckten. Einige sagen, Tenduc wäre nichts anders, als das Land Niuche, davon im XXIV Bande, p. 1035 gehandelt wird, noch andere gehen es vor Tanguth aus.

Tenduc, Stadt, siehe Thiä.

TENDUCUM, Stadt, siehe Tenduc.

TENDUCUM REGNUM, Königreich, siehe Tenduc.

TENEA, *Teneæ*, ein ehemahliges Dorf und Flecken des agri Corinthiaci, so mit Bäumen besetzet und 60 Stadien von Corinth gelegen gewesen, nach Aussage des Pausanias. Die dasigen Einwohner wurden TENEATÆ genennet. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 251. Cellarii Not. Orb. Antiqv. T. I. p. 1002.

TENEAS, Fluß, siehe Topino.

TENEATÆ, Volck, siehe *Tenea.*

TENEATES, ist ein Beynahme des Apollo, welcher seinen Tempel und Orakel zu Teneo, einem Flecken in dem Corinthischen hatte. Strabo Lib. VIII. p. 693.

Teneber, ein ehemahliges Schloß in Thüringen nahe bey den Schloß Reynadisborn gelegen, welches Landgraf Albert in Thüringen dem Stiffte zu Merseburg im Jahr 1282. eigenthümlich geschencket hat, davon in Ludwigs Reliqv. MST. T. IV. p. 401. nachzusehen.

TENEBRÆ, die Finsterniß, siehe Licht, im XVII Bande, p. b. 824. u. ff.

TENEBRÆ, heißt in der Römisch-Catholischen-Kirche ein Gesang in den Früh Messen, welcher lateinisch mit dem Wort Tenebræ anfängt, und in der Char-Woche beym Gottes-Dienste gesungen wird.

TENEBRÆ STYGIÆ, siehe *Stygiæ Tenebræ*, im XL Bande, p. 1459.

TENEBRIUM PROMONTORIUM, siehe *Promontorium Tenebrium*, im XXIX Bande, p. 828 ingleichen Capo Forbat, im IX Bande, p. 1466.

TENEDIA BIPENNIS, siehe *Bipennis Tenedia*, im III Bande, p. 1896.

Tenedier, die Einwohner der Insel Tenedo, siehe Tenedo.

TENEDIUS, Gr. Τενέδιος, ist soviel, als einer aus der Insel Tenedo. Siehe Tenedo.

Tenedius, (Callistratus) siehe Callistratus Tenedius, im V Bande, p. 290.

Tenedo, Lat. *Tenedos*, *Tenedus*, eine kleine Insel auf dem Archipelago. Sie stösset an Natolien, zwey Meilen von dem alten Troja, nahe bey dem berühmten Vorgebürge Sigeum, jetzt Capo di Janizari genannt. Plinius in Hist. Natur. L. V. rechnet Tenedo unter die vielen und geringen Inseln vor Troja; sie ist aber ehemahls berühmt genug gewesen. Bey dem Hesychius wird diese Insel Leucophrys (λεύκοφρυς) genennet, siehe Strabo L. XIII. Diod. Sic. L. V. Es schreibt Eustathius ad Dionys. v. 536, sie habe den Nahmen Leucophrys von den weissen Vorgebürgen bekommen. Aus dem Pausania, Strabone und Diodoro Siculo siehet man, daß sie auch Calydna geheissen. Sie hat ferner diese Nahmen geführet: Τηλεδος, PHOENICE und LYRNESSUS. Der Nahme Tenedo (TENEDOS) ist noch übrig, welcher so viel als Τενέδος, ein Sitz Tenis ist, indem sie von dem Tenes am ersten mit Einwohnern besetzet worden, und also von ihm den Nahmen erhal-

erhalten. Strabo, Pausanias und andere. Allein Bochart meynet, der Nahme komme aus der Phönicischen Sprache von תין־אדום, Tin-edom, das ist, von der rothen Erde, welche daselbst gefunden, und zu irrdenen Geschirren gebrauchet worden. Diese Insel lag Troja gegen über bey dem Ausflusse des Scamandri, denen Sigäischen Ufern entgegen. Virgilius Aeneid. L. I, v. 21. Est in conspectu (Trojæ sc.) Tenedos Ptolomäus sagt, es sey eine Insel an dem Hellespont. Nach des Strabo Anzeige L. XIII p. 604. war sie von dem Lande 40 Stadien entfernet, und begriff in ihrem Umkreise 80 Stadien. Einige, als Isidorus, Ampelius und Orosius rechnen sie zu denen Cycladibus; Stephanus Byzantinus aber nennet sie besser νῆσον τῶν Σποράδων, eine Insel unter denen Sporadibus, oder zerstreueten Inseln im Aegeischen Meere. Denn Cyclades hiessen diejenigen Inseln, welche im Creyse um Delum herum lagen; Tenedo aber ist weit von Delo entfernet. In dieser Insel ist eine Stadt gleiches Nahmens, wie unter andern Ptolomäus L. V, c. 2. berichtet. Diese nennet auch Strabo, πόλιν Αἰολίδα, welches daher kommt, weil der Spartanische Pisander Aeolier in die Insel Tenedo zum anbauen, nach des Pindarus Zeugniß gebracht hat. Es ist auch ein Ort darinne, welcher Asterina von dem Suidas genennet wird, allwo ein kleiner Fluß war, darinne die Krebse gemeiniglich eine abgebildete Heleparte auf dem Rücken trugen. In der Insel ist ferner ein Brunnen, welcher allezeit von der dritten Stunde des Nachts bis zur sechsten nach dem längsten Tage überläuffet. Plinius Hist. Natur. L. II. c. 103. Auch hatte Tenedo, wie Strabo berichtet, zwey Hafen, welche zur Friedens-Zeit viel Nutzen brachten; aber im Trojanischen Kriege zu vieler Unruhe dieneten. Virgil, Æn. L. II. v. 21. u. ff. Von der Fruchtbarkeit dieser Insel zeugen die Tenedischen Müntzen, auf welchen man eine Wein-Traube siehet. Auch aus den neuern Reise-Beschreibungen des Sponii, Whelers und Torneforts kan man lesen, daß diese Insel viel Getraide, herrliche Früchte und vortrefflichen Wein bringe. Insonderheit ist sie wegen ihres Muscateller-Wein berühmt, wovon eine Tonne für eine Crone verkaufft wird, und wovon viel nach Constantinopel gebracht wird. Es sind daselbst viel schöne irrdene Gefässe gemacht worden, und Plutarchus schreibet in dem Buche von Vermeidung der Schulden, daß sie reiner als Silber gewesen. Alle die vor Tenedo vorbey schiffeten, nahmen dergleichen Töpffermarck mit sich. Dion. Chrisostom. in Orat. 42. Das Kraut Origanum oder Wohlgemuth ist auch daselbst berühmt gewesen. Athenäi Deipn. L. I. c. 22. Jul. Polluc. L. VI. c. 10. Tenes oder Tennes ist, wie schon gedacht worden, derjenige gewesen, welcher zuerst Volck in diese unbewohnte Insel gebracht. Diodorus Siculus Lib. V. Die Griechen, welche in dem Trojanischen Kriege auf diese Insel ihre Retirade nahmen, haben die Einwohner erwürget. Dar. Phryg. in hist de excidio Trojæ c. 10. u. 15. Die da entflohen waren, kamen nach dem Trojanischen Kriege wieder dahin. Pausan. Lib. X. Hingegen brachten Orestes und Pisander eine Aeolische Colonie in die Insel Tenedo. Pindarus Nem. Od. 2. Daher werden die Einwohner bey dem Thucydides und andern Schrifftstellern Αἰολεῖς Τενέδιοι, genennet. Hundert und dreyßig Jahre nach der Trojanischen Niederlage stellete sich eine Jonische Colonie ein. Pausanias. Strabo. Vellejus. Herodotus. In der grossen Olympiade, als Darius Hystaspis regierete, wurden sie nebst andern Inseln überwunden. Herodotus Lib. VI. c. 31. In der 91 Olympiade, im 19 Jahre des Peloponnesischen Krieges standen die Tenedier denen Athenern wider die Syracusaner bey. Thucyd. L. VII. In der 112 Olymp. nahmen die grossen Generale des Alexanders, Amphoterus und Hegelochus diese Insel auch ein. Curt. L. IV, c. 5. Arrian. L. III, c. 157. Als sich diese Insel unter Römischer Bothmäßigkeit befand, zog Verres nicht nur die grossen Schätze darinne an sich, sondern nahm auch die Statur des Tennis zu nicht geringen Leidwesen der Einwohner mit sich hinweg. Cicero in Verrem. Was die Einwohner dieser Insel anlanget, so sind sie stille und arbeitsame Leute gewesen; sie haben die Musick und sonderlich die Leyer geliebet. Die Tenedischen Weibs-Bilder haben vor allem Asiatischen Frauenzimmer den Ruhm der Schönheit gehabt. Athenäus Deipnos. L. XIII. c. 32. Ja man hat Richter erwehlet, welche von der Schönheit der Weiber ein gerechtes Urtheil haben fällen müssen. Athenäus l. c. Von den Königen derer Tenedier wird ausser dem Tenne auch Amaurus ein König derer Tenedier genennet, welcher nach Heraclidis Berichte lahm gewesen. Hernach haben Obrigkeiten, die man Πρυτάνεις geheissen, regieret, unter welchen Personen Aristagoras bekannt ist. Pindarus in Nem. Od. XI. In dem Prytaneo wurde, wie in den Rath-Häusern zu Rom, ein beständiges Feuer der Vestä zu Ehren unterhalten. Unter denen berühmten Tenediern ist Cleostratus ein Astrologus, bekannt. Mehr gedachter Tennes oder Tenes hat ein Gesetze gegeben, daß derjenige, welcher über dem Ehebruche erfunden würde, solte am Leben gestraffet werden, und hatte des Tennis Sohn das Unglücke, daß er zuerst mit Bewilligung des Vaters nach diesem Gesetze gestraffet wurde. Heraclides περὶ πολιτειῶν. Suidas. Hieraus sowohl als aus nachfolgenden lässet sich abnehmen, daß die Tenedier sehr scharff in Ausübung der Gerechtigkeit gewesen. Denn das andere Gesetze, das Tennes gegeben, war, es solte einer mit einem zweyschneidigen Beile hinter den Richterstühlen stehen, damit entweder der Ubelthäter oder derjenige, welcher einer falschen Anklage wegen könnte überführet werden, alsbald am Leben gestraffet würde. Suidas. Weßhalber sie auch eine Axt auf ihren Müntzen führten: wiewohl einige Gelehrte diese Axt, als die gewöhnliche Waffen der Amazonen, zu einem Beweiß, daß eine dieser Weiber an dem Bau oder der Herrschafft von Tenedo Theil gehabt, anzuführen pflegen. Als die Tenedier den Tempel Tennis wieder hatten; so wurde ein Gesetz gegeben, daß Niemand den Nahmen Achillis nennen solte, weil Tennes von dem Achille war umgebracht worden. Diod. Sicul. Hist. Bibl. L. V. Uebrigens ha-

ben die Tenedier unter andern Göttern auch der **Vestä**, welche πρώτη θεῶν genennet wird, geopfert; ingleichen dem **Apollini**, wie aus den Müntzen zu ersehen, als welchem GOtte diese Insel gewidmet war, als die Stadt Troja noch stund. **Strabo** L. XIII. **Ovidius** Metam. L. XIII, v. 175. **Bacchus** wurde ebenfals verehret, dem sie zu Ehren auf unverantwortliche Weise einen Menschen zerfleischen und umbringen liessen. **Eusebius** L. IV. Præpar. Evang. c. 16. Nicht weniger sind die **Minerve**, der **Palämon** oder **Melicerta**, und **Neptunus** göttlich verehret worden. Die Venetianer und Genueser stritten eine lange Zeit mit einander, wegen dieser Insel, welche anjetzo in Türckischen Händen ist, und von diesem vorjetzo **Bogge-Adasi** oder **Bouchadda**, sonst aber insgemein noch **Tenedo** genennet wird. Der Hafen dieser Insel kan nur leichte Schiffe beherbergen; ist aber sehr vortheilhafftig, daß wenn er den Christen gehörte, sie darinne ein Zeughaus machen könnten, um die Meerenge von Gallipoli zu commandiren, und den Archipelagum in Sicherheit zu erhalten. Diese Insel begreifft 28 Englische Meilen in ihrem Umfange, und hat zwey feste Schlösser, welche 1656 von den Venetianern beyderseits eingenommen wurden. Allein die Türcken haben solche durch Bestechung des Commendanten und folgenden 1657 Jahre wiederum erhalten (Siehe auch **Tenes.**) **Grelot** Voyage de Constantinople. **Spon.** Voyage. **Spanhem** Ep. ad Bergerum. **Cellar.** Not. Orb. Ant. **Bayle.** **Ludewigs von Hemmer** Tenediorum respublica e tenebris antiquitatis eruta, **Coppenhagen** 1735.

TENEDOS, Insel, siehe **Tenedo.**

TENEDUS, Insel, siehe **Tenedo.**

Tenegut, oder **Teneguth**, eine Stadt im Königreich Segelmeste in der Landschafft Biledulgerid in Africa, bestehet aus tausend Häusern, die Einwohner sind meistens Hexen-Meister, andere lauter tapffere Soldaten. **Hübners** Geogr. II Th. p. 593. **Melissantes** Geogr. II Th. p. 558.

Teneguth, Stadt, siehe **Tenegut.**

Tenehoa, eine Provintz im Königreich Tonquin in Ost-Indien am Fluß Nokbo, hat die West-Provintz gegen Norden, Hainan gegen Westen, und die See gegen Süden. Es ist ein niedrig Land, daß überflüßig Reiß und Vieh bringet. Man treibet allda die Fischerey sehr starck, wie an allen See-Küsten. **Dampiers** Reise um die Welt II Th. p. 38.

Teneinsprunne, ein altes Adeliches Geschlecht **Heinrich** von Teneinsprunne, und seine zwey Söhne, **Pernold** und **Otto**, kommen in einer Urkunde vom Jahr 1216 als Zeugen vor. Siehe diese Urkunde in **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. IV. p. 94.

TENELLUS, Griechisch Τήνελλος und Τήνελλα, ingleichen Τήνελος und Τήνελα: also hieß eine gewisse Melodie, so bey Singen auf der Leyer geschlagen wurde.

TENEME, siehe **Stuhlzwang**, im XL Bande, p. 1294.

TENEMENTUM, dieses Wort, welches in einigen alten Rechten vorkommt, ist ein allgemeines Wort, und heisset überhaupt die Einhabung eines Gutes von jemand. Weil nun solches sich auch auf die Lehn-Güter schicket; so werden solche auch *Tenementa* genannt, wie solches **Spellman** h. v. von seinen Engelländern bezeuget, auch es von denen Sicilianern und Neapolitanern durch deren Gesetze Lib. I. Tit. 65. behauptet: Si quis Clericus de hereditate, vel aliquo *tenimento*, quod non ab Ecclesia, sed ab aliis, vel aliquo, per patrimonium, sive aliunde teneat, appellatus fuerit, &c. Jedoch weil die Einhabung eines Guts auf mehrere Art, als unter einer Lehns-Verbindlichkeit vorhanden seyn, und also das Wort *tenementum* mehrere Bedeutungen haben kan, wie aus dem **du Fresne** zu sehen; so muß man auch solches nicht immer durch *feudum*, oder ein **Lehn-Gut**, erklären.

TENENDUM (AD) siehe **zu haben.**

TENENS, bedeutet in den alten Gesetzen der Normänner so viel als ein Vasall. **Ludewigs** Reliqu. MSt. T. VII. p. 258.

TENERA, Fluß, siehe **Dender**, im VII Bande, p. 563.

TENERA ÆTAS, heißt das zarteste Alter, oder die Kindheit, siehe **Alter**, im I Bande, p. 1550. u. ff.

Tenerämundanus, (Johann) ein Carthäuser von Dendermonde, lebte in dem Kloster zu Salignac in Savoyen um 1420, und schrieb:

1. De Notitia Dei.
2. De amore Dei.
3. De honore Dei.
4. De natura & lapsu hominis.
5. De reparatione lapsi deque gaudio hominis.
6. De fide Christiana.
7. De sacramento Altaris.
8. De conceptione B. Mariæ und vieles andere mehr, so man in denen Bibliothecken hin und wieder noch in Handschrifft antrifft.

Pet. Sutor de vita Carthus. Lib II. p. 590. f. **Andreä** Bibl. Belg. **Sweertius** Athen Belg. **Fabricius** Bibl med. & infimæ Latinit. Vol. IV. p. 443.

TENERAMUNDA, Stadt, siehe **Dendermonde**, im VII Bande, p. 563.

TENERE, heißt in denen Rechten eigentlich so viel, als ein Ding inne haben, oder cörperlich und natürlicher Weise besitzen und genüssen, und wird also dem rechtlichen Besitze, oder der sonst so genannten Posseß entgegen gesetzet. Siehe **Possess**, im XXVIII Bande, p. 1743. u. ff.

TENERE, heißt auch zuweilen soviel, als *Obtinere*, oder Recht behalten, und den Proceß gewinnen. l. ult. ff. de except. rei jud. u. a. **Brissonius**, **Pratejus.**

TENERI, heißt in denen Rechten insgemein so viel, als zu etwas verbunden, oder verpflichtet seyn. So heißt z. E. *Teneri Lege aut Interdicto*, zu Beobachtung eines Gesetzes oder richterlichen Anordnung gehalten seyn; *Teneri promisso*, zu Erfüllung

füllung seines Versprechens verpflichtet seyn; *Teneri pœna*, Straff fällig, oder Straffbar seyn, u. s. w. **Brissonius, Spiegel, Pratejus.**

TENERI ACTIONE TEMPORALI, siehe *Temporali Actione teneri.*

Tenericus, ein Wendischer König an der Ost-See, regierete vom Jahr Christi 201 bis 237, und also 36 Jahr. **Hübners** Polit. Histor. VI Theil p. 449.

Teneriffa, Insel, siehe **Teneriffa.**

Teneriffa, Stadt, siehe **Teneriffa.**

Teneriffa oder **Tenerifa**, ehedem **Ningaria** oder **Nivaria** genannt, die wichtigste unter den Canarischen Inseln, so schon im Jahr 1442 entdecket worden, und die Residentz des Spanischen General-Gouverneurs ist. Es befinden sich auf derselben 2 grosse Städte, Laguna und Oratavia und eine kleinere Santa Crutz oder St. Christoffel, wie auch 2 schöne Hafen bey Oratavia und Santa Crutz. Diese Insel hat nicht allein hohe Küsten, sondern auch den höchsten Berg in der gantzen Welt, **Pico de Adam** oder **Teneriffa** genannt, welcher 15 Meilen hoch ist, und auf der See auf 60, und bey schönen Wetter auch wohl auf 80 Meilen gesehen werden kan. Das oberste Theil dieses Berges ist meistentheils mit Schnee bedeckt, und die Lufft daselbst so kalt, daß man nicht hinauf kommen kan, ohne allein im Julius und August. Zu Anfange des Jahres 1704 und zu Anfange des folgenden warff er viel Feuer aus, wobey sich ein starckes Erdbeben ereignete, wodurch viel 1000 Unterthanen umgekommen. Die Einwohner nennen diesen Berg **el Pico Terreira.** Die andern Inseln um diesen Ort herum sehen oben aus, als ob sie alle unten an dem Berge lägen; und bisweilen wird noch einer mehr gesehen, als man in den Land-Charten aufgezeichnet findet, weil man sie schwerlich finden kan, indem sie niedrig und mit Wolcken bedeckt ist, weswegen sie auch die **bezauberte Insel** genennet wird. Die Holländer ziehen ihren primum meridianum durch den Pico de Adam um das grüne Vorgebürge. Das Hinaufsteigen wird kaum in 3 Tagen verrichtet, wiewohl wegen der hefftigen Kälte, da man oben solche immer hefftiger empfindet, solches wenig geschiehet. Wenn der Berg meist überstiegen, so geräth man auf den so genannten Zucker-Hut, woselbst nehmlich der Berg rund und spitzig zugehet. Man setzt hinzu, daß dieser Berg oben eine halbe Meile breit, und hohl sey, wie ein Kessel. Inwendig in dem obersten Theile soll auf 6 Meilen lang nichts mehr seyn, als Asche und Bimsen-Steine. Unter diesem Platze ist er das gantze Jahr hindurch mit Schnee bedeckt. Die Klippen um den Berg herum sehen theils wie Kupffer, theils wie Silber-Ertz aus. Noch etwas weiter darunter wachsen sehr grosse Bäume, welche im Wasser nicht verfaulen. Zehen oder zwölff Meilen unter selbigen sind lustige Wälder von Lorbeer-Bäumen, worinnen sehr viel lieblich singende Vögel sich aufhalten. Diese Insel trägt mehr Getreide, als andre von den übrigen Canarischen Inseln, wie man denn in derselben öffters Korn-Halme mit 80 Aehren findet, so daß ein gesäeter Scheffel, 130 Scheffel wieder liefert. Der Springbrunnen ihr Wasser schmecket wie Milch. Die andern Früchte sind Aepffel, Birnen, Apricosen, Pfirschen, Granaten, Citronen und Zucker. Sie wurde vor Alters durch 7 kleine Könige regieret, welche in Höhlen wohnten, und mit Ziegenfellen bekleidet waren. Diese und noch 2 andere Inseln geben dem Könige in Spanien jährlich 50000 Ducaten, und 12000 ihrem Bischoffe, indem man nachrechnet, daß aus dieser einigen Insel jährlich bis 28 00 Bothen Sects ausgeführet werden. Man zählet in dieser Insel in die 6000 Einwohner. Die alten wenigen Einwohner, deren auf dieser Insel die meisten sind, nennen sie **Guanchios.** Sie sind sehr arm, halten sich aber dessen ungeachtet viel zu hoch darzu, daß sie sich in ein Spanisch Geschlecht hinein verheyrathen. Ihre Leichen nähen sie in Bocks-Häute, und wissen sie dergestalt zu balsamiren, (ob sie schon die rechte Kunst nicht wissen,) mit Ziegen-Butter, Lavendel und Gummi, sammt einigen Kräutern, daß sie gantz unversehret bleiben, Ihre irdene Töpffe, die sie in den alten Gräbern gefunden, können fast gar nicht zerbrochen werden. Ihre Speise und Tranck ist Gerste und Milch, und weder Fleisch noch Wein. Sie sind sehr schnell zu Fusse, und springen wohl 10 Klafftern hoch mit ihrem Spring-Stocke oder Lanze herunter. Im Jahr 1481 wurde diese Insel, nach einem langwierigen Widerstande von denen Spaniern erobert, und unter ihre Bothmäßigkeit gebracht; Nach welcher Zeit der Pabst Innocentius X dem König in Castilien das Recht verliehen, die Bißthümer und andere geistliche Aemter, welche auf dieser Insel bereits gestifftet waren, oder noch möchten gestifftet werden, zu vergeben. **Gomara** Hist. des Indes L. VI. **Hackluit Bischot** des Isles Canaries, **Allgemeine Chron.** V Band, p. 526. **Staats-Beschreibung des Durchl. Welt Creysses** III Theil p. 584 u. ff. **Hübners** Geogr. II Theil p. 677.

Teneriffa, Teneriffe, Tenerifa, eine kleine Stadt in dem südlichen America, in Terra Firma, nahe bey dem Orte, wo der Fluß St. Magdalena sich mit dem Flusse St. Martha vereinbaret.

Teneriffe, Stadt, siehe **Teneriffa.**

TENERI INTERDICTO, siehe *Teneri.*

TENERI LEGE, siehe *Teneri.*

TENERI POENA, siehe *Teneri.*

TENERI PROMISSO, siehe *Teneri.*

Tenermund, Stadt, siehe **Dendermond**, im VII Bande, p. 563.

Tenes, Tenez, Lat. *Teneſa, Teneza*, vor Zeiten *Julia Cæſarea*, ein Königreich und Provintz des Königreichs Algier in der Barbarey, zwischen dem Mittelländischen Meere und der Landschafft Biledulgerid in Africa. Die Haupt-Stadt und Festung **Tenes** liegt an dem Mittelländischen Meer, und hat eine Citadelle, nebst einem guten Hafen, wie auch ein Vorgebürge gleiches Nahmens. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 252.

Tenes oder **Tennes**, Gr. Τέννης, der Gesetzgeber der Insel Tenedo, des **Cycnus** und der **Procle-**

clea, Sohn, wurde von seiner Stief-Mutter, der **Philonome**, zu ungeziemenden Dingen ersuchet; als er aber keine Ohren darzu hatte, gab sie ihn bey dem **Cycnus** an, als ob er ihr mit Gewalt nehmen wollen, was sie ihm doch selbst angeboten, und ein Flöthenspieler **Molpus** bestätigte diese Verläumdung durch sein falsches Zeugniß. Es ließ sich **Cycnus** auch solches bereden, und wurde darüber so erzürnet, daß er den **Tennes** mit sammt seiner Schwester, der **Hemithea**, in einen höltzernen Kasten stecken, und ins Meer werffen ließ. Allein **Neptunus** nahm sich seines Enckels an, und warff ihn auf der Insel Tenedo aus, welche damahls Leucophrys hieß und erst von ihm diesen neuen Nahmen bekam. Die Einwohner liessen sich durch dieses Wunder bewegen und machten ihn zum Könige. Als hernach **Cycnus** seiner Frauen Bosheit erfuhr, setzte er sich zu Schiffe, und fuhr nach dem **Tenes** zu, um sich mit demselben zu vertragen; allein, es wolte ihn dieser auch nicht hören, sondern, da der Vater sein Schiff am Ufer angebunden, hieb er es mit einer Streit-Axt (bipenni) wieder ab, und ließ ihn damit wieder zurück schwimmen; daher denn Tenedia bipenni præcidere aliquid, Gr. Τενεδίῳ πελέκει τι ἀποκόπτειν, Sprüchworts-Weise so viel hieß, als etwas halsstarrig abschlagen. Indessen cultivirte er doch seine Insel nach allem Vermögen, und bauete darinnen die Städt Tenedum. Seinen Unterthanen schrieb er strenge Gesetze vor, und insonderheit verbot er aus einem gerechten Hasse allen Flötenspielern den Eingang in den Tempel. Der Ehebruch war bey ihm halsbrüchig, und als man ihn fragte, was mit seinem eigenen Sohne anzufangen sey, der dieses Lasters sich schuldig gemacht hatte, antwortete er: Dem Gesetze müsse ein Gnügen geschehen. Man nimmt die Deutung der Tenedischen Müntzen daher, welche auf der einen Seite eine Axt, auf der andern einen Mannskopff und einen Weibskopff auf einem Halse führen. Auch auf andere Fälle waren harte Straffen gesetzet, und die Gerichts-Form sehr kurtz und strenge. Wie er denn die Gewohnheit einführete, daß, daß wenn einer den andern vor Gerichte anklagte, der Scharff-Richter mit dem Beile hinter dem Kläger stand, um, wenn befunden wurde, daß er den andern unschuldiger Weise verklage, so gleich deshalber bestrafft werden zu können. **Suidas** in Τενέδιος ἄνθρωπος s. T. III p. 446. Es ist daher der Mann von Tenedos und die Axt von Tenedos zum Sprüchwort worden. Er ist endlich so wohl als sein Vater, der **Cygnus**, in dem Trojanischen Kriege umgekommen, und zwar **Tennes** bey dem Streiffe, den **Achilles** in Tenedo that, als er seiner ihm sehr getreuen Schwester **Hemithea** zu Hülffe kommen wolte, da ihn denn **Achilles** erleget, als jener den plündernden Soldaten entgegen gieng. **Pausan.** Phoc. c. 14. **Strabo** Lib. XIII p. 275. **Conon** Narrat. 29. Dessen ungeachtet aber wurde er nachher dennoch göttlich verehret. Weil ihn nun **Achilles** besagter massen erleget, so durffte nachher des **Achilles** Nahme in solchem Tempel nicht genennet werden. **Plutarch.** Quæst. Græc. 38. **Diodor. Sicul.** L. V c. 4. Seine Statue, weil sie sehr schön war, nahm noch der **Verres**, ungeacht alles Seuffzens der Tenedier, mit hinweg, und war sie zu Rom eine Zeitlang in dem Comitio zu sehen. **Cicero** in Verr. I p. 249 a b. Es scheinet aber, daß sie sich auch bald von da weiter verlohren habe. Einige geben ihn hiernächst auch für des **Apollo** Sohn aus, und soll **Achilles** hernach seinethalber insonderheit wiederum von dem Apollo erschossen worden seyn. **Tzetz** ad Lycophr. v. 232. Und zwar soll den Achilles prophecyet worden seyn, er würde umkommen, wenn er einen von den Söhnen des Apollo erwürgete. Deswegen hätte ihn die Mutter einen Menschen mitgegeben, welcher ihn daran erinnern solte. Dieser aber habe solches unterlassen, daher denn **Achilles** den Tennes getödtet und hernach darüber so erzürnet worden seyn, daß er seinen Hofmeister erstochen. Die Comödie, so **Euripides** von ihm geschrieben ist verlohren gegangen. **Fabric.** Biblioth. Græc. L. II c. 18 §. 3. Sein Sohn, mit Nahmen **Menes**, soll noch unerbittlicher in dem Gerichte gewesen seyn. **Bayle.** **Ludewigs von Hemmer** Tenediorum respublic. e tenebris antiquitatis eruta, Coppenhagen 1735. Siehe hiebey auch den Artickel: **Tenedo.**

TENESA, Königreich, siehe **Tenes.**

TENESÆ SINUS, Meerbusen, siehe **Tenese.**

Tenese, Golfo di Tenese, Lat. *Tenesæ Sinus*, vor Zeiten *Sirbonis Palus*, der Meerbusen von Tenese oder Stagnene, ist ein grosser See in Egypten in Africa, der Stadt Damiata gegen Westen gelegen. Er erstrecket sich auf eitliche Meilen. Von den Schiffern wird er heut zu Tage **Baranguerlis** genennet. **Baudrands** Lexic. Geogr. T. II p. 202.

Tenese, (Golfo di) Meerbusen, siehe vorstehenden Artickel.

TENESIS, Stadt, siehe **Caruma**, im V Bande, p. 1745.

TENESMO, (SUPPOSITORIA IN) *Goeckelii*, siehe **Stuhlzwangs-Zäpffgen**, Göckels, im XL Bande, p. 1299.

TENESMUM, (OLEUM AD) siehe *Oleum ad Tenesmum*, im XXV Bande, p. 1282.

TENESMUS, siehe **Stuhlzwang**, im XL Bande, p. 1294.

TENESMUS GRAVIDARUM, siehe **Stuhlzwang der Schwangern**, im XL Bande, p. 1299. u. f.

TENESMUS INFANTUM, siehe **Stuhlzwang bey Kindern**, im XL Bande, p. 1298 u. f.

Tenet, Insel, siehe **Thanet.**

TENEUR, siehe *Tenore.*

TENEURA, siehe *Tenuta.*

TENEUR des LIVRES, siehe **Buchhalter**, im IV Bande, p. 1767.

Teneze oder Telensin, Stadt, siehe **Telensin.**

Tenez, Königreich, siehe **Tenes.**

TENEZA, Königreich, siehe Tenes.

Tenezone, Stadt und Dorf, siehe Tintschen.

Tengcheu, Lat. *Tengcheum*, eine befestigte grosse Stadt in der Provintz Xantung in China in Asien. Ob schon das Gebieth der Stadt Tengcheu mehrentheils Land ist, so liegt doch die Stadt selbst in einer Insel, etwas wenig von dem festen Lande abgerissen, da der allertauglichste Meer-Hafen, der Sineser gröste Floth und Besatzung. Denn sie liegt an einem bequemen Ort, den Meer-Busen Cang zu bewahren, und hat sieben Gemeinden unter sich, als 1) Tengcheu, 2) Hoang, 3) Foran, 4) Leuha, 5) Chaoyuen, 6) Ninghai, 7) Venting. Als Kayser Yous die Länder austheilete, wurde dieses Land der Landschafft Cincheu zugelegt. Vorzeiten wohnte hier das Volck Gaoy, den Sinesern noch nicht unterthan, welches erst unter den Geschlecht Hiaa geschehen. Unter den Königen gehörete es zu dem Königreich Ci, der heutige Nahme kommt vom Geschlechte Tanga. Alhier seynd die drey fürnehmsten Capellen, und das seltzame viereckigte Rohr, wieder der Natur-Lauff, welches es gemeiniglich läst rund wachsen. Es giebt auch alhier viel Austern, ingleichen wird auch Nieuhoang oder Kubstein alhier gefunden. Der Berg Tengheng liegt der Stadt gegen Mitternacht, so wegen der Niederlage, so König Ci von Hansinio alhier gelitten, berühmt ist. Der Berg Chifeu liegt bey Foran, und streckt sich in das Meer, mit einen engen Hals. Der Berg Cheuy liegt auch der Stadt gegen Mitternacht, aus welchen ein runder Stein, von den Sinesern Chu, das ist Perle, genannt, in das Meer fällt. Das Meer berührt die Stadt Tengcheu von Morgen, Abend und Mitternacht. Bey Laiyang liegt der See Hiyang. Der Brunn Hanuen mag wohl ein Brunnen in der Natur seyn, weil zugleich kaltes und warmes Wasser aus ihm fliesset, daher er auch den Nahmen bekommen, und steht bey Chaoynen. **Martini** Atlas Sinens. p. 60.

TENGCHEUM, Stadt, siehe Tengcheu.

Teng-Chiou, ist eine kleine Waage, nach Art der Römischen, deren man sich in China zum Gold- und Silber-Wägen bedienet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Tengeln, siehe Dengeln, im VII Bande, p. 565.

Tengelzeug, siehe Dengelzeug, im VII Bande, p. 565.

Tengen, Lat. *Tengenum*, ein Städtgen und Schloß in der Grafschafft Nellenburg in Schwaben, anderthalb Meilen von Schafhausen, gehöret dem Fürsten von Auersberg. **Melissantes** Geogr. 1 Theil, p. 903.

TENGENUM, Stadt und Schloß, siehe Tengen.

Tengheng, ein Berg, siehe den Artickel: Tengcheu.

Tengler, (Ulrich) ein Rechtsgelehrter aus Schwaben, florirte in der ersten Helffte des 16 Jahrhundert, und schrieb ein Werck in Deutscher Sprache unter dem Titel: Layenspiegel, so mit Seb. Brands Vorrede zu Straßburg 1536. ingleichen 1580. in Fol. gedruckt. Sein Sohn Christoph Tengler, ist Doctor und Professor der Rechte zu Ingolstadt gewesen.

Tengnagel, (Sebastian) gebürtig von Buren in Geldern, war Doctor der Rechte, und wurde bey dem Kayser Rudolph II, Matthias und Ferdinanden II. Rath, Bibliothecarius und des Raths zu Wien Präfectus. Er starb 1636 den 4 April im 63 Jahre seines Alters. Man hat von ihm monumenta veterum pro Gregorio VII. aliisque Pontificibus, die zu Ingolstadt 1612 in 4 heraus gekommen, und defensionem Gretseri adversus Guldinastum, ebend. 1612 in 4. Witte Diar. **Adami** Vitæ Erud.

Tenham, Geschlecht, siehe Roper, im XXII Bande, p. 785 u. f.

Tenheng, eine Insel neben der Chinesischen Provintz Xantung, gelegen, und zu selbiger gehörig. Auf selbige ließ der Kayser Chius 500 Philosophen bringen, und grausam erwürgen.

Ten Hove, (Nicolaus) General-Schatzmeister der General-Staaten derer vereinigten Niederlande, starb im Febr. 1738. Er war vorher Secretarius des Staats-Raths, succedirte aber im Apr. 1737. dem Herrn van der Heym, in der General-Schatzmeister-Würde, als derselbe Rath-Pensionarius von Holland und West-Frießland wurde. Er war ein Vetter des Herrn Francisci Fagel, Secretarius derer General-Staaten, daher man sagt, es habe sich dieser gar sehr bemühet, ihn bey Niederlegung seines Amts, darum er seit geraumer Zeit vor seinem Todte Ansuchung gethan, zum Nachfolger zu bekommen. **Kanffts** Archiv. 1738. p. 70 u. f.

TENIA, Insel, siehe Tyne.

Tenia, (Capo) oder *Thynias*, ein Vorgebürge in Thracien. **Baudrands** Lex. Geneal. T. II. p. 383.

TENIÆ, oder *Tæniæ*, Würmer, siehe *Tæniæ*, im XL Bande, p. 1367.

TENIA LONGA, Stadt, siehe *Tæniolonga*, im XL Bande, p. 1367.

Tenichus, ein berühmter Griechischer Baumeister, welcher um das Jahr der Welt 2799. gelebet. Er ist besonders deswegen merckwürdig, weil er dem Agamemnoni ein steinern Schiff machte, welches solcher der Göttin Diana zu der Zeit weihete, da er sich fertig machte, ihr seine Tochter die Printzeßin Iphigeniam aufzuopffern. **Procopius** in seinem 4 Buch C. 22. de bello Gotico sagt, daß zu seiner Zeit dieses steinerne Schiff noch zu Gereste in Eubea zu sehen gewesen, und daß man daran eine Schrifft gelesen, welche dasjenige, was in dem Lande davon gesagt wurde, confirmirte, nehmlich daß Tenichus der Baumeister dieses Schiffes gewesen. **Marpergers** Leben der berühmtesten Baumeister, p. 14.

Tenie, Insel, siehe Tyne.

Tenie, eine Stadt und Grafschafft in Italien dem Hertzog von Savoyen gehörig; wobey ein Berg gleiches Nahmens.

Teniers, (David) der ältere zugenannt, ein berühmter Mahler, von Antwerpen gebürtig, war ein Schüler des berühmten Mahlers Rubens und Adam Elseimers zu Rom. Als er in sein Vaterland zurück gekommen, bemühete er sich, dieser

dieser beyden grossen Meister Geschicklichkeit zugleich auszudrücken, und mahlte vornehmlich nur gantz kleine Figuren, erwarb sich aber durch die in denselben angebrachte Kunst einen grossen Ruhm. Er starb 1649. De Piles abregè de la vie des Peintres.

Teniers, (David) zum Unterscheid des vorigen der jüngere genannt, war ein vortrefflicher Meister, und mahlte ordentlich Miniatur. Er konnte sehr wohl zeichnen, und führte einen sehr leichten Pinsel. Die Kunst nach andern Originalien Copien zu machen, besaß er in solcher Vollkomenheit, daß man seine Copien von den Originalien fast gar nicht unterscheiden kan. Die Gallerie des Ertz-Hertzogs Leopolds ist unter seiner Aufsicht angerichtet worden. De Piles abregè de la vie des Peintres.

TENIMENTUM, siehe *Tenementum*.

TENIR un CHEVAL SUJET, siehe *Sujet*, im XL Bande, p. 1805.

TENIR FERME sagt man, wenn ein Reuter sich mit den Knien fest an den Sattel anschliesset, daß ihm auch der härteste und rüdeste Springer solche nicht loß noch wanckend zu machen vermag; daher die Frantzosen sagen: Il se tient si ferme a cheval, qu' il semble être consu dans la selle, d. i. er sitzet so feste zu Pferde, als wäre er am Sattel angenähet oder angeleimt.

TENIR LE LIT DU VENT, auf Deutsch, mit halben Wind segeln, siehe Wind.

TENIR de LOF, Deutsch, den Lof halten, siehe Loef, im XVIII Bande, p. 160.

TENIR la MER, siehe See halten, (die) im XXXVI Bande, p. 1042.

Tenison, Personen dieses Nahmens, siehe Tennison.

TENISSA, Stadt, siehe Telensin.

TENITRUS, ein Berg in Macedonien, zwischen Appolonia und Dyrrachium, jedoch näher an Apollonia gelegen, dahero er auch heut zu Tage den Nahmen Monte di Polline bekommen. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 252.

TENITTO, siehe *Tenuta*.

TENIUM, eine ehemahlige Griechische Stadt in Achaja, nach Aussage des Stephani. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 252. Andere setzen sie auch in die Landschafft Emathia. Melissantes Schatzkammer Griechisch. Antiquit. p. 187.

Tenk, (Carl) oder Denk, war im Jahr 1721. und 1727. einer von den 23. Violinisten in der Kayserlichen Capelle.

Tenkate, (Lamb.) von ihm ist folgendes Buch in Holländischer Sprache im Druck verhanden: Het Leven van onsen Heiland JEsus Christus, in een getrokken, vyt eene nieuwlyks ondersochte Schikking van overeenstemming der vier Evangeliſten, waer in elk byna volkomen zyne ordre behoud. Alles in de be Woording van de Dordregtsche Oversetting, met eenige wenige Inlaschingen in onderscheidene lettres, tot klaerder aantooninge, van den samenhang der redenen Benevens ondergevoegde Aenwyzingen der gelykluidende Texten, en Aenmerkingen tot verklaringe en tot opwekkinge van Gemoedelykheit. Amsterdam 1732. in 4.

Herr Tenkate hat geglaubet, zu einer guten Harmonie der Evangeliſten sey nöthig, daß die Evangeliſten in 4 Columnen neben einander stünden, damit man auf einmahl übersehen könnte wo jeder redet und schweiget; damit aber hierdurch die Aufmercksamkeit nicht gestöhret würde, so wäre es nöthig, einen zusamenhangenden Text davon zu machen, ihn bey schweren Stellen durch kurtze eingeschobene Noten zu erklären, und ihn also verständlicher zu machen. Nach diesen Plan hat H. Tenkate seine Arbeit eingerichtet; Was die Ordnung der Begebenheiten betrifft, wolte er darinn Clerico folgen; allein er sahe bald, daß dieser im Matthäo allein so gewaltige Versetzungen machete, daß es nicht zu dulten war. Der Autor muste ihn also verlassen, und fand daß Matthäus und Johannes ungemein ordentlich in ihren Erzehlungen wären. Marcus und Lucas sind es zwar nicht so, doch hat er nicht gar zu viele Versetzungen darinn machen dürffen. Forne an hat der Autor in einer Tabelle gezeiget, wie man die Evangeliſten lesen müsse. Darauf hat er die unterschiedene Ordnung zu lesen des Garthweith, le Clerc, Smaut, Toinard, le Roux, Carth Wright und Lamy in 7 Tabellen dargeleget. Leipz. Gelehrte Zeitungen Beytr. III Th. p. 60. u. f.

Tennarache, eine Landschafft mitten auf der Insel Ceylan im Königreich Jasnapatnam, begreifft 5 Kirchen und einige Dörffer unter sich.

Tenna, Fluß, siehe Tigno.

Tennagel, (Philipp) von ihm ist bekannt: Tr. de decernendis processibus, s. de precibus extrajudicialibus, quæ in senatu cameræ offeruntur, Maynz 1661. ingleichen Straßburg 1626. in 8.

Tennagel, (Sebast.) siehe Tengnagel.

Tennasserin, Königreich und Stadt, siehe Tenaßerin.

Tenne, Lat. *Area*, Hebr. *Goren*, Gr. ἅλων oder ἄλως, ist ein ebener und reiner Platz, darauf man das Getreyde samlet, ausdrischet, worfelt und sichtet. In unsern Landen leget man die Tennen in trockene und bedeckte Orte an, welche man Scheunen nennet, dahero der Artickel Scheune im XXXIV Bande, p. 1368 u. ff. hier nachzusehen ist. Bey denen Alten im Morgen- und Jüdischen Landen fand man dieselben offt unter freyen Himmel und auf dem Felde, Buch der Richter VI, 11 u. 37 allwo sie die Frucht durch das Vieh austreten, oder mit darüber von selbigen gezogenen Schleiffen auskörnern liessen, dabey sich denn ein runder Platz ergab, auf welchem das dreschende Vieh am besten und vortheilhafftigsten herum zutreiben war, und muß dieselbe im Somer zu rechter Zeit zugerichtet und gefeget werden, daher sie eine Somer-Tenne genennet wird, Dan. II, 35. Matth III, 12. Jer. LI, 33. In der H. Schrifft werden verschiedene Tennen nahmhafft gemacht, z. E. die Tenne Atad, allwo Joseph seinen todten Vater bitterlich beklaget hat, 1 Mose L. 10. Die Tenne Boaz, Ruth III 2. 3. die Teñe zu Regila, 1 Sam. XXIII, 1. Die Tenne Nachon oder Chidon, 2 Sam VI, 6. coll. 1 Chron. XIV, 9. die Teñe Araffna, 2 Sam. XXIV, 16. 1 Chron. XII, 21. 22. Die Tenne wird offt genommen für den Weitzen oder des Getreyde, so dahin geleget worden, 5 Mose XV, 14. 2 Könige VI, 27. 5 Mose XVI. 13. 1 Sam. XXIII, 1. Hosea IX, 1. 2. 4 Mose XVIII, 27. 30.

In

In verblümten Verstande nennet der Heil. Geist **Tenne** den Ort und die Gestalt Gutes und Böses aus einander zusetzen. Ruth III, 2. indem auf der Tenne nicht nur gedroschen sondern auch geworffet, und die Frucht geputzet, gereiniget, das tüchtige von dem untüchtigen geschieden wird. **Meine Liebe Tenne**, spricht GOtt, Esai. XXI, 10. **da ich drauf dresche.** Oder: **O! mein Dreschzeug und ihr Kinder in einer Tenne, euch verkündige ich, was ich gehöret habe von dem HErrn Zebaoth.** Womit GOtt die Propheten und die durch ihren Dienst, Ermahn- Bestraff- und Unterweisung, unter mancherley Gerichten von dem Bösen abzusondernde Seelen meynet; dahin auch der Zweck JEsu und die davon Zeugniß-gebende Rede Johannis des Täuffers gehet: **Er wird seine Tenne fegen, und den Weitzen in seine Scheunen sammlen aber die Spreu mit ewigen Feuer verbrennen** Luc. III, 17. Matth. III, 12. Weil es nun bey solcher Gelegenheit denen Gottlosen übel gehet, ist unter der Tenne freylich auch der Ort und die Zeit ihrer Bestraffung verstanden. Besiehe dergleichen Art zu reden Mich. IV, 12. 1 Chron. XXII, 15. Jer. LI, 33. Hos. IX, 1. Cap XIII, 3. Dan. II, 23. Joel II, 24. Wenn Hos. XI, 2. stehet: **Tennen** und Kelter sollen dich nicht nähren; so stehen hier Tennen und Kelter metonymice für das Getrayde, und den fliessenden Sachen, die in der Kelter ausgepresset werden, als Wein, Oel und dergleichen, wie es dort heist: Hilfft dir der HErr nicht, woher soll ich dir helffen, von der Tennen oder von der Kelter? Das ist, von Korn-Boden oder aus dem Keller, oder andern Behältnissen der Dinge, die zu Erhaltung des Lebens dienen, 2 Könige VI. 27. so drohet GOtt auch hier, daß ihre gesammlete Früchte, ihr Most und Oel, sie nicht nähren solten. Non pascet eos amplius, kan auf zweyerley Art verstanden werden; **einmahl**, sie werden nicht so viel Getrayde haben, daß sie damit ihr Leben erhalten können: oder, es wird sie Speiß und Tranck nicht satt machen, ob sie gleich derselben in grosser Menge genüssen, sie werden davon keine Nahrung haben, sie werden essen, u. nicht satt werden. Hos. IV, 10. vid. Esa. LXV, 13. Denn GOtt wolte den vorigen Seegen entziehen, und den gedroheten Fluch um ihrer Sünde Willen kommen lassen. 5 Mos. XXVIII, 17--20. Siehe übrigens auch den Artickel: *Area*, im II Bande, p. 1290.

Tenne, oder *Siga*, ein Fluß in Mauritania Cäsariensi. **Baudrand** Lex. Geogr. Tom. II. p. 467.

Tenne, (**die hölzerne**) siehe **Scheune**, im XXXIV Bande, p. 1367.

Tenne, (Reit-) siehe **Reittenne**, im XXXI Bande, p. 409.

Tenne, (Sommer-) siehe **Tenne**.

Tenneberg Tennenberg, Lat. *Tanneberga*, ein Berg-Schloß und Amt in Thüringen, und zwar in dem Fürstenthum Gotha, drey Stunden von der Stadt Gotha gegen den Thüringer-Wald gelegen. Es kam solches anfänglich, vermöge der im Jahr 1444 zwischen Chur-Fürst Friedrich den Sanfftmüthigen und seinen Bruder Hertzog Wilhelm den Tapffern, vorgenommenen erblichen Landes-Theilung zu Altenburg, an den letztern nehmlich Wilhelm den Tapffern, welcher es im Jahr 1477 den Graf Ernsten von Gleichen vor 2800 Gülden Pfandweise auf 15 Jahr verschriebe. Im Jahr 1485, vermöge Theilung, an Chur-Fürst Ernsten, 1547 an Chur-Fürst Johann Friedrichs Kinder; 1566 an Hertzog Johann Friedrich den Mitlern; 1572 aber ist es durch die Kayserl. Commißion den beyden unmündigen Fürstl. Gebrüdern Hertzog **Johann Casimirn** und Hertzog **Johann Ernsten** zugeeignet, mithin unter die Regierung in Coburg gebracht worden, von welcher es 1641 an Gotha gekommen. In diesem Amte liegt an der Hessen-Schmalkaldischen Grentze der überaus hohe Inselberg oder besser Emseberg, als der von dem daran entspringenden Wasser Emse den Nahmen bekommen. Hertzog **Johann Casimir** zu Coburg hat das Schloß Tenneberg zu seiner Jagd-Lust zurichten lassen. Alhier soll auch im Jahr 24 zwischen den Fränckischen König Theodorico I. und Hermanfrido, dem letzten König in Thüringen, eine sehr blutige Schlacht vorgegangen seyn, so gantzer drey Tage gewähret. Und zwar sollen der Thüringer so viel geblieben seyn, daß man auf den todten Cörpern über die Unstrut gleich als eine Brücke hat marschieren können. **Hübners** Polit. Histor. V Theil p. 632. **Müllers** Sächsisch. Annal. p. 24. 46. 50. 108. 138. 161. und 363. **Gregorii** Thüringen. **Rudolph** Goth. P. II. C. 29.

Tennelohe, ein Dorff in der Gegend um Nürnberg hinder Grundlach an einen Wald gelegen, soll vor Alters denen Herren von Braueck gehöret haben. Die Mannschafften gehören meistentheils nach Nürnberg, einige wenige aber gehören in das Bareuthische Amt Bayersdorff. Die Pfarr an diesem Orte ist ein Filial nach Bruck, die Kirche ist zu St. Maria Magdalena genannt. Hanß Ingolter, Bürger zu Nürnberg, hat im Jahr 1450 eine Pfründ und Frühe-Messe in diese Kirche gestifftet, und die Lehenschafft dem Rath zu Nürnberg befohlen. Vor alten Zeiten mag ein Burgstall allda gestanden haben, einem Adelichen Geschlechte, die **Tennelohet** genannt, zugehörig. **Conrad** von **Tennelohe** findet man in Urkunden vom Jahr 1265. **Ulrich** des alten **Tennelohet** Sohn im Jahr 1328. **Henrich**, des alten Tennelohers Sohn zu Gerhartsdorff, im Jahr 1338. **Dietrich** von **Tennelohe** zu Codmannshoff, im Jahr 356. Das Hauß Brandenburg hat alhier eine Zollstatt jure territorii errichtet. **Glücks** Beschreib. der Stadt Nürnb. p. 27.

Tennen, siehe **Tenne**.

Tennenbach oder **Dennenbach**, Lat. *Porta, Coeli*, ein Cistercienser-Mönchen-Kloster, im Bißthum Costnitz, liegt im Brißgow, am Eltz-Fluß und Schwartzwalde, 4 Stunden von Freyburg. Es hat **Hessen**, Abt zu Frenisperg im Berner-Gebieth, zum Stiffter, welcher den Grund des Klosters mit andern Gütern und Zugehörungen von **Cuno**, einem edlen Ritter von **Horrwin**, erkaufft,

das Kloster erbauet, und 1157 mit 12 Religiosen besetzet hat. *Idea Chrono-Topogr. Congreg. Cist. S. Bernh.* p. 127.

Tennenbatsche, so auch **Britsche**, **Breittusche**, **Batsche**, genennet wird, ist ein höltzernes Instrument, womit die von Leimen zu verfertigende Tennen eingegleichet, und derb geschlagen werden. Es bestehet solches aus einem ohngefehr fünf Viertel Ellen langen, eine Viertel Elle breiten, und drey Zoll dicken Stücke eichenen Holtzes oder Pfoste, welches in der Mitte oder von derselben etwas gegen der Hand zu, mit einem schräg nach der Länge herausgehenden bey zwey Ellen langen Stiele versehen ist.

Tennenberg, Schloß und Amt, siehe **Tenneberg**.

Tennengras, siehe **Weggras**.

Tennenholtz, 1 Könige V, 8. soll eine Art von Cedern gewesen seyn, davon man Pfeile, Spieße, Kisten und musicalische Instrumente gemacht, wie zu sehen, 2 Sam. VI, 5. 1 Könige VI, 15. XXXIV, 19. 2 Könige VIII, 23. 2 Chron. III, 5.

Tennenmeister oder **Scheunknecht**, wird an einigen Orten derjenige unter den Dreschern genannt, der den andern zu befehlen hat, und absonderlich verpflichtet ist, dieselben zu guter und fleißiger Arbeit anzuhalten, und die Aufheben so wohl, als die angelegten Schocke auf besondere Kerbhöltzer richtig anzuschneiden, auch da etwas vernachläßiget, oder veruntrauet worden, Antwort und Rechenschafft davor zugeben hat.

Tennersperg, **Tennesperg**, ein Amt in der alten Ober-Pfaltz, gehöret dem Chur-Fürsten von Bayern. Hübners Geogr. III. Th. p. 194.

Tennes, ein König zu Sidon in Phönicien, im Jahr der Welt 3599. Dieser König ließ sich durch seinen General, Nahmens Mentor verführen, daß er wieder den Persianischen König Ochum rebellirte. Es waren aber die guten Phönicier den Persern nicht gewachsen, und Mentor lag noch darzu mit den Feinden unter einer Decke. Sie schickten zwar eine ansehnliche Gesandschafft von den Vornehmsten des Landes an den König Ochum, und baten um Frieden; aber Ochus ließ sie alle mit einander todt schiessen. Wie nun die Perser hierauf der Stadt Sidon näher rückten, so zündeten die Bürger ihre eigene Stadt an, verschlossen sich in ihren Häusern, und verbrannten sich darinnen mit Weib und Kindern. Es sind in dieser Glut zum wenigsten 40000 Menschen um das Leben kommen, und das war die grosse Verwüstung des Landes, von welcher GOtt durch die Propheten hatte weissagen lassen. Die Brandstellen wurden von den Persianern gar theuer verkaufft, weil man unter der Asche unglaublich viel geschmoltzen Gold und Silber fand. Es hat auch der König Ochus den Tennes, welcher selbst durch Verrathung seiner Unterthanen bey den Persianern seine Person in Sicherheit zu setzen gedachte, nachgehends umbringen lassen. Matthäs Theatr. Hist. 215. Hübners Polit. Histor. IX Theil p. 215.

Tennes, der Gesetzgeber der Insel Tenedo, siehe **Tenes**.

Tenne Soba, (Ulrich de) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1264 so in **Ludewigs** Reliqu. MST. Tom. IV. p. 234. zu befinden.

Tennesperg, ein Amt, siehe **Tennersperg**.

Tenneur, (Jacob Alexander le) Herr von Goumieurs, war ein Sohn **Benjamin le Tenneur**, eines Königl. Staats-Raths, und wurde zu Paris 1604 gebohren. Nachdem er in seiner Jugend verschiedene fremde Länder besehen, legte er sich mit grossem Eifer auf die schönen Wissenschafften, sonderlich aber auf die Historie und Mathematic, und wurde hiernächst Königl. Rath bey der Rent-Kammer in Guienne. Er starb 1653 (andere setzen 1661 siehe **Hübners** Bibl. Geneal. p. 217.) und ließ ein grosses Werck in Fol. unter dem Titel: Veritas vindicata adversus Chiffletii vindicias Hispanicas, Paris 1651 in Fol. ingleichen einen Tractat de sacra ampulla Remensi, so ebenfals dem **Chifflerius** entgegen gesetzt und zu Paris 1652 in 4. gedruckt ist. Er war ein Cartesianer, und schrieb noch vor dem Jahre 1649 um welche Zeit er sich aus Guienne hinweg begab, und zu Blois niederließ, verschiedenes über die Lehre des Galilæi de motu und andere dergleichen Materien. Ausser denen schon angeführten Wercken hat er wieder den **Johann Jacob Chifflerius** auch noch responsionem ad parergon Chiflotianum, ingleichen Chifletium ridiculum an den Tag gegeben. **Baillet** vie de Descartes Tom. II.

Tenneurius, (Jac. Alx.) siehe **Tenneur**.

Tennhart, (Johann) einer der fürnehmsten so genannten Inspirirten und Separatisten, war im Jahr 1661 den 2 Jun. zu Dobergast, einen gar schlechten Dörfflein zwischen Hochmeltzen und Pegau in Sachsen liegend, von geringen Eltern, die Bauersleute gewesen, gebohren. In seiner Kindheit und Jugend soll er schon bedenckliche Träume und Gesichte gehabt haben, damit ihn GOtt zeitlich zu seinem Werck und Dienst hätte zubereiten wollen. Als er noch nicht zehen Jahr alt gewesen, habe sich vor ihm der Teufel in Gestalt eines Mannes, der einen gelben Koller mit schwartzen Band zugeschnürt angehabt, präsentiret, und je mehr er ihn angesehen, je feuriger und grausamer wäre sein Angesicht worden, und da Tennhart zu schreyen angefangen, sey er gar verschwunden. Wie er zu Augspurg als Barbier-Geselle gedienet, sey ihm die Heilige Dreyeinigkeit in Gestalt dreyer Männer gleicher Größe und Kleidung erschienen, welche die Stuben-Thür selbst geöffnet, hinein gegangen, und sich vor den Tisch, da er gesessen und gelesen, gestellet. Als er die mittelste Person, so der HErr JEsus gewesen, wohl angesehen, und genau betrachten wollen, sey er in eine Ohnmacht gesuncken, und die drey Männer wären verschwunden. Nebst der Barbier-Kunst, lernte er das Peruquenmachen, erwarb damit ein gut Stück Geld, und nachdem er das Bürger-Recht erhalten, that er eine reiche Heyrath, wobey er ein grosses mitten in der Stadt gelegenes ansehnliches Hauß, nebst vielen Mobilien, baarem Gelde, und andern liegen-

liegenden Gütern, in die zwantzig tausend Gülden werth, erwarb, daß er sich also zu Nürnberg als ein vornehmer, reicher und wohl angesehener Bürger und Peruquenmacher befande. In der Ehe zeugte er drey Kinder, er verlohr aber durch den Todt sein Weib, eines von seinen Kindern, und büßte zugleich einen grossen Theil seines zeitlichen Vermögens ein, und da ihn noch über dieses GOtt selbst mit Schmertzen und Kranckheit beleget, habe ihm dieses Gelegenheit gegeben, sich von den zeitlichen Dingen loß zu machen, sich mit mehrerm Ernst, als bishero geschehen, um das innere Christenthum zu bekümmern, und sich allein seinem GOtt zu widmen. GOtt habe ihn hierauf der Einsprache und des innern Worts gewürdiget. Das erste mahl sey dieses den 27 Octob. 1704. geschehen, da er einst in der Nacht zum erstenmahl eine Stimme in sich gehöret, die dreymahl nach einander zu ihm gesprochen: **Merck auf, was ich dir sage! merck auf was ich dir sage! merck, ich sage dir gewiß und fürwahr, der Glaub ist auch verloschen gar! siehe zu, du stehest in grosser Gefahr, drumm nimm deiner Seelen eben wahr, und machs offenbahr: und das setze ich dir zum Zeichen, wirst du dis verschweigen, so will ich von dir weichen.** GOtt habe ihn auch zum Cantzelisten in seinem grossen und weiten Königreich beruffen, daher er sich auch ausdrücklich einen Cantzelisten des grossen GOttes genennet und geschrieben. Gemeiniglich sey er zur Winters-Zeit nach Mitternacht erwecket worden, da er aufstehen, nach verrichteten Gebet vor sich und allen Menschen an den Tisch setzen und niederschreiben müssen, was ihm durch das innere Wort; oder ewige Weisheit eingegeben, oder innerlich dictiret worden. Dieses habe sowohl alle und jede Stände insgemein, als auch verschiedene eintzelne Personen; sonderlich aber den geistlichen Stand betroffen, an welchen er ein eigenes Tractätlein geschrieben, und solches erstlich schrifftlich dem Rath zu Nürnberg den 20 Febr. 1708. übergeben, worüber er zum erstenmahl gefangen gesetzt wurde; als er aber wieder los kam ließ er solches, nebst noch mehrern, so er, von GOtt dictirt zu haben, sich einbildete, drucken, wie wir hernach anführen werden. Im Jahr 1714 den December wurde er zum andernmahl zu Nürnberg gefangen gesetzt, und saß bis den 12 Febr. 1715. Seine Zeit brachte er damit zu, daß er von einem Ort zum andern, und zwar zu Fuß reisete, seine vermeynte Eingebungen und so genannte Einsprachen als ein Cantzelist des grossen GOttes, darzu er bestellet zu seyn, sich beredete, aufschriebe und zum Druck beförderte. Im Jahr 1717 hielte er um die Erlassung seines Bürger-Rechts zu Nürnberg an, und bekam solche. Auf solchen Reisen ist er auch gestorben. Denn als er im 1720 Jahr von Franckfurt aus nach Sachsen zu seiner noch lebenden alten Mutter, und von dar weiter ins Brandenburgische, nach Nieder-Sachsen, Hamburg, Bremen ꝛc. reiste, und seinen Rückweg wieder über Braunschweig, Wolffenbüttel und Helmstädt nehmen wolte, ward er auf dieser seiner Rückreise theils durch seine strenge Lebens-Art; theils durch die vielen hin und wieder zu Fuß gethanen weiten Reisen abgemattet und ausgezehret, daß er fast keine Speisen mehr verdauen, noch vertragen konnte. In solcher Schwachheit kam er den 10 September nach Cassel, und starb daselbst im Gasthofe an einem auszehrenden Fieber den 12 September des gedachten 1720 Jahres. Er wurde, auf Veranstaltung eines gewissen Consistorial-Raths unter Begleitung vier Herren Predigern und vier Bürgern in zwey nachfolgenden Kürschen ehrlich begraben und beygesetzet. Diese Nachricht findet man in dem Christlichen Ehren- und Liebes-Denckmahl, welches in der Form einer Inscription, Tennharten zu Ehren, sein vertrauter Freund, Tobias Eisler, aufgerichtet, und zum Druck befördert, welches nachgehends wieder aufgeleget und vermehret worden. Es hat Tennhart selbst seinen Lebens-Lauff herausgegeben, und sonderlich die Einsprachen, wie sie bey ihm sollen geschehen seyn, erzehlet, so wir jetzo bey dem Verzeichniß seiner Schrifften berühren werden. Dieser Tennhart hat verschiedene Schrifften verfertiget, darinnen er das Verderben der heutigen Christen zeigen, bestraffen, und den Weg zu einer wahren Hertzens-Aenderung zeigen wollen. Wie er aber alles auf das innere Wort und vermeynte Einsprache GOttes gründet; also hat er auch insbesondere viele bedenckliche und anstößige Dinge einfliessen lassen, darüber er denn verschiedenen Widerspruch gehabt. Einer der vornehmsten Anhänger und Freunde, die sich seiner angenommen, ist **Tobias Eisler.** Man hat zwar zu verschiedenen mahlen dergleichen Nachricht von den Tennhartischen Schrifften verfertiget, und drucken lassen, wie denn solches zweymahl, besonders auf zwey Octav-Blättern geschehen, davon das eine heißt: **Verzeichniß aller derer bey Lebzeiten des seeligen Herrn Joh. Tennharts von ihm und von andern vor ihn heraus gekommenen Schrifften;** das andere aber: **Kurtzes Verzeichniß aller bis dahero in Druck herausgegebenen Tennhartischen Schrifften.** Auch hat, Tobias Eisler in der 1724 edirten Apologia Tennhartiana dergleichen beygefüget; hiernächst ist auch in die Unschuldigen Nachrichten 1726. p. 133. ein Verzeichniß der Tennhartischen und Eislerischen Schrifften eingerücket worden. Wir werden aber Gelegenheit haben, solche Nachricht ordentlicher, ausführlicher und vollkommener abzufassen.

1) Hat er ein Werck verfertiget, und herausgegeben, unter folgenden Titel: **GOtt allein soll die Ehre seyn, welcher mir befohlen sein, zu schreiben durch seinen Geist allein, gantz wunderlich zwey Tractätlein; an alle Menschen insgemein: sie mögen Kayser, Könige, Fürsten, Grafen, Freyherren, Edle, Unedle, Gelehrte, Ungelehrte, Bürger, Bauern, Männer, Weiber, Jünglinge, oder Jungfrauen seyn, daß sie sollen Busse thun, und vom Sünden-Schlaf aufwachen; dieweil GOtt mit grossen Donner, Blitz, Hagel und Krachen: der bösen Welt bald, bald, ja**

bald ein Ende wird machen. Benebst meinem Joh. Tennharts Lebenslauf, aus welchem wird zu sehen seyn, wie lange mir der grosse GOtt und Vater, Schöpffer Himmels und der Erden, nachgegangen, ehe ich mich von ihm habe ergreiffen lassen, indem solches geschehen so habe ich unwürdiger armer sündhaffter Mensch nicht allein bey drey Jahren her, seine angenehme Stimme unmittelbar aus seinem Göttl. Munde gehöret; sondern hat mir auch auf mein Fragen gantz freundlich geantwortet; ja endlichen mich gar aus dem Schlaffe erwecket, befohlen aufzustehen, und in seinem Nahmen dasjenige zu schreiben, was er mir durch seinen Geist; oder ewige Weisheit dictiret, wie in diesem Werck klein allen Menschen, als Juden, Christen, Türcken und Heyden nützlich und auch höchstnöthig zu lesen, fürgeleget wird. Alles in und durch die Liebe geschrieben in Nürnberg den 3 Nov. 1710. Indem er auf diesem Titel gedenckt, es wäre dieses den 3 Nov. in Nürnberg geschrieben, so ist das zu verstehen vom 1707ten Jahre. In dem Werck findet man erstlich seinen Lebenslauf bis 1708, worinnen er vornehmlich erzehlet, was er vor Träume, Gesichter, vor Einsprache GOttes von Tag zu Tage gehabt, welche er eben auf Göttl. Befehl hätte aufschreiben müssen. Hierauf folgen: **Worte GOttes: oder Tractätlein an den sogenannten geistl.** Stand, welches eben diejenige Schrifft ist, die er vorher schrifftlich dem Rath zu Nürnberg übergab; darüber er aber, wie wir vorhin angeführet, ins Gefängniß kam, indem er darinnen die Mängel des geistl. Standes entdecken und bestraffen will; sich aber weder in der Sache selbst; noch in der Art seines Vortrags, in gehörigen Schrancken gehalten, und gar viel bedenckliches einfliessen lassen. Diesem hat er p. 244. beygefüget: **Zeugnisse vom innern und in Ewigkeit bleibenden, wahren, wesentlichen und allein seeligmachenden Wort GOttes**, welche aus verschiedenen Kirchen-Lehrern, aus Augustino, Hieronymo, Athanasio, ingleichen aus Luthero, Melanchthone, Kempisio, Heinrich Müllern, und andern genommen. Nach diesem kommt ein Werck, so den Titel hat: **Worte GOttes, oder letzte Warnungs- und Erbarmungs-Stimme JEsu Christi, zum Lebens-Lauff gehörig, von Johann Tennhart, auf Befehl der ewigen Liebe geschrieben, an alle Menschen, als Jüden, Christen, Türcken und Heyden, wie sie Nahmen haben mögen, daß sie sollen Busse thun; das ist, ihre Sinne ändern, und in die Selbst-Verläugnung eingehen; wollen sie anders vor GOtt bestehen, der nun lässet sein Gericht angehen;** welches so gedruckt, daß man selbiges als ein besonderes Werck ansehen kan; es gehört aber eigentlich

zu dem vorigen. Es folgt weiter: **Antwort auf die Puncten**, welche ihm von denen Predigern durch seinen Beicht-Vater zu Nürnberg auf dem Wasser-Thurm vorgehalten worden, ingleichen: **Lebenslauffs-Continuation und fernere Worte GOttes**, worinnen er erzehlet, was er in den Jahren 1708. 1709. 1710. vor Gesichte, Träume, und Einsprachen gehabt. Zuletzt befindet sich ein Auszug aus Tauleri Schrifften, der auch mit einem besondern Titel und zwar folgendem gedruckt: **Göttl. Extract**, so auf Befehl des grossen GOttes, Schöpffers Himmels und der Erden, aus D. Joh. Tauleri Schrifften gezogen, zu Nutz der armen Menschen, damit sie erstlich sehen, wie sie vor GOtt stehen; zum andern daraus erkennen lernen, wie GOtt, das Wort: oder JEsus Christus, auch in uns muß gebohren und ausgesprochen werden, so ferne wir anders die Seeligkeit wollen erlangen; und zum dritten, wie wir durchs Gebet, Glauben, Liebe, Gehorsam und Demuth dahin gelangen können, die Stimme GOttes zu hören, davon wir das Leben, die Seeligkeit und volle Gnüge haben in Zeit und Ewigkeit, wie der HErr JEsus Christus selbst bezeuget, wenn er spricht: **wer es vom Vater höret und lernets, der kommt zu mir** Benebst andern herrlichen Lehren, Prüfungen des wahren Glaubens, der Liebe, Demuth, Wiedergeburt, Selbst-Verläugnung und dergleichen, höchstnöthig allen Menschen zu lesen; damit sie wieder in GOtt, als in ihren Ursprung, durch JEsum Christum, welcher selbst der Weg, das Licht, die Wahrheit und das Leben ist, einkehren sollen, und Ruhe finden für ihre Seelen. JEsus ist die Ruhe der Seelen; welchem auch ein Extract aus Arnds wahren Christenthum, wie wir GOtt, oder das Wort, durch Einkehrung des stillen Sabbaths in uns suchen und finden sollen, wollen wir anders die Seeligkeit erlangen, beygefüget. Dieses gesammte Werck, so aus verschiedenen Stücken bestehet, die zum Theil ihre besondere und eigene Titel haben, wurden 1711 nicht nur wiederum aufgeleget, und mit einigen Bogen vermehret, sondern auch in der Schweitz ins Frantzösische übersetzet, und mit einer Vorrede des Uebersetzers 1712. in 4. gedruckt. Wie denn die Tennhartischen Schrifften in der Schweitz einige Unruhen gemacht, daß auch zu Basel 1712 dawieder gedruckt worden: **Einfältige und aufrichtige Gedancken über des neuen von sich selbst entstandenen Propheten Johann Tennharts Schrifften** dabey die 1717. zu Zürch herausgekommene **Versuchungs-Stunde über die Evangelische Kirche durch die neuen selbst lauffenden Propheten** zu lesen.

Nach

Nach diesem ist bey diesem jetzt recensirten Tennhartischen Werck der Lebens-Lauff von dem Göttlich dictirten abgesondert, und das Letzte alleine gedruckt, und unter folgendem Titel herausgegeben worden: **Worte GOttes und letzte Warnungs- und Erbarmungs-Stimme JEsu Christi an alle Menschen, sie mögen Kayser, Könige &c. auf Befehl der ewigen Liebe in Liebe geschrieben, 1711.** Man hat auch 1712. gedruckt einen kleinen Auszug, oder **Extract aus Johann Tennharts Schrifften, Worte Gottes und Warnungs und Erbarmungs-Stimme JEsu Christi, an alle Menschen, daß sie sollen Busse thun, und vom Sünden-Schlaff aufwachen, dieweil GOtt mit grossem Donner, Blitz, Hagel und Krachen der bösen Welt, bald, bald, ja bald ein Ende wird machen.**

II. Hat er folgendes Werck ans Licht gestellet: **Nothwendige und von Herrn Johann Conr. Scheurer, Hoch Gräflich-Solms-Braunfelsis. Kirchen-Rath und Hof-Prediger causirte Erklärung, meiner Johann Tennharts auf Göttlichen Befehl herausgegebenen Droh- und Warnungs-Schrifften, Worte GOttes genannt; mit demüthiger Bitte, wer solche Schrifften nicht begreiffen oder fassen kan, nicht zu lästern, sondern sich lieber des guten Raths Gamalielis zu bedienen, und sie ungerichtet seinem Herrn stehen und lauffen zu lassen.** Es hatte der in diesem Titel erwehnte Herr Scheurer 1712 eine Schrifft wider Tennharten, der **entlarvte Heuchler** genannt, herausgegeben, und ihm darinnen mit Recht vorgehalten, wie er ohne Grund sich einer Unterredung mit GOtt rühme, seine Schrifften vor Göttlich, die ihm GOtt selbst in die Feder dictirt hätte, ausgebe, die Grund-Sätze der wahren Religion und GOttes-Dienst über einen Hauffen werffe, die reine Lehre der Kirchen mit den allerschimpflichsten Calumnien und Lästerungen angreiffe, welches er denn in der angezogenen Schrifft von sich abzulehnen und zu beantworten gesuchet. Wie solche Leute die inspiriret zu seyn und innerliche Einsprache von GOtt zu haben, sich einbilden, mehrentheils von derjenigen Gemüths-Art sind, daß sie nicht gern einen Wiederspruch vertragen können, und wenn es dazu kommt, sich gar bald verrathen, aus was vor einem Geist sie reden; also geschahe, es auch hier. Als man die irrigen Dinge in den Tennhartischen Schrifften bemerckte, so wurde die Tennhartische Parthey so beleidiget, daß sie sich mit einer Antwort nicht begnügte, sondern es musten allerhand Apologien in die Welt ausgehen. Denn ausser dem, was **Tennhart** selbst dem vorerwehnten Herrn Scheurer geantwortet, kam **1713.** zum Vorschein: **Herrn Johann Conrad Scheurers irrige Lehr-Sätze, welche er in Wiederlegungen Johann Tennharts von Nürnberg an Tag gegeben, extrahiret von einem Liebhaber der Wahrheit, zur Rettung der Ehre GOttes zum Druck befördert.** In eben den Jahr ließ man in einem halben Bogen drucken: **Gratulations-Schreiben an Herrn Johann Tennhart, wegen Herrn Johann Conrad Scheurers Uebereinstimmung mit ihm und seiner Lehre, abgelassen von einem Freund der Lieb und Einigkeit in GOtt.** Es hatte Tennhart dieser Sache wegen zwey Schreiben an Herrn Scheurer abgehen lassen, und als darauf sein Antworts-Schreiben 1713 im Druck herauskam, so sahe man bald dagegen: **Kurtze Anmerckungen über Herrn Johann Conrad Scheurers Antworts-Schreiben auf zwey von Herrn Johann Tennhart an denselben abgelassene Briefe, zum Zeugniß der Wahrheit herausgegeben, von einem aufrichtig Gesinnten, 1713.**

III. Haben wir von Tennharten folgende Schrifft: **Höchstnothwendige und zur Seelen-Seeligkeit sehr nützliche Erklärung etlicher Haupt-Puncten, so mir Johann Tennhart aus meinen der Welt dargelegten Göttlichen Droh- und Warnungs-Schrifften und Lebens-Lauff zu erklären vorgeleget worden, darinnen sonderlich gezeiget wird, erstlichen das grosse Verderben aller Menschen, und wie der Satan die so genannte Christenheit sowohl, als die Heyden, Juden und Türcken, und also nach dem klaren Zeugniß Heil. Schrifft die gantze bewohnte Welt irre führet; Zweytens: Welches der allein seeligmachende Glaube, und die allein seligmachende Taufe, und welche die allein seeligmachende Religion unter allen Religionen und die allein vor GOtt geltende Gerechtigkeit sey: Drittens; wie wir tief verfallene Menschen wieder heilig, gerecht, auserwehlt und zur neuen Creatur gemacht, und mit GOtt in Christo JEsu vereiniget und ewig seelig werden können, 1715.** In der Vorrede gedenckt er, es hätten zwey gelehrte Männer in einer vornehmen Reichs-Stadt verschiedene Dinge in seinen Schrifften bemercket, und solche in zweyen gedruckten Predigten öffentlich vorstellen wollen; er betaure aber diese unglückselige Leute wegen ihrer innerlichen Unerkänntniß und Unwissenheit in diesen innerlichen geist- und göttlichen Dingen. Um sie zu schonen, wolle er ihnen nicht antworten, und sie auf seine und anderer vor ihn herausgegebenen Schrifften verweisen. Inzwischen habe ihn ein Superintendens und Ober-Consistorial-Rath auf sein Begehren einige Puncte schrifftlich überschicket, die er vor anstößig gehalten, nehmlich daß

er die Kinder Tauffe an und vor sich selbst verwerffe, daß er von einer Gerechtigkeit, dadurch wir seelig werden solten, lehre, die Christus durch unsere Gliedmassen und unser Thun erfülle; daß er dem geschriebenen Wort GOttes alle Göttliche Krafft nehme, gegen dasselbige ärgerlich rede, die Gegenwart des Leibes Christi im Abendmahl läugne, wieder die Sonntags-Feyer, Predigt-Amt, Ehe-Stand, alle Aemter und Profeßionen ärgerliche Discurse führe; Daß er vorgäbe, seine Schrifften wären der Kern der Rede GOttes, und sie also der Heiligen Schrifft vorzöge, daß er manches, dem Pabstthum zum besten, anstössig vorbrächte, von der Christenheit schreibe, sie sey nach der Apostel Zeiten zur Hure worden, und daß er ein Reformator der Kirchen seyn wolte. Diese Puncte sind es, welche Tennhart in der angezogenen Schrifft zu beantworten suchet, und sich bisweilen in ein und dem andern etwas besser und deutlicher, als vorhin geschehen war, erkläret, auch zu Ende eine höchstnöthige Warnung an alle Menschen beyfüget. Es kam noch hinzu: Fernere nöthige und zur Seelen-Seeligkeit sehr nützliche zweyte Erklärung der allerbedencklichsten und anstößigsten Puncten und Redens-Arten, so von einer mir unbenannten Person, oder geschäfftigen Martha, aus meinen Johann Tennharts ersten Schrifften, theils als ärgerliche und anstößige, und theils als lästerliche und wieder die Heilige Schrifft, und wieder einander seyende Dinge ausgezogen und bezeichnet; mir aber auf mein Begehren von einer andern liebwerthen und gelehrten Person, solche zu prüfen und in meinem Hertzen vor GOtt zu erwegen, übergeben worden, 1717.

IV. Als man dem Tennhart Schuld gab, er sey ein Separatist, und brächte andern dergleichen Principia bey, daß man sich des äusserlichen GOttes-Dienstes enthalten solte, so schrieb er 1718. nützliche und höchstnöthige Warnung wegen des unnöthigen Separirens von Kirche und Abendmahl an die sogenannten Separatisten und andere erweckte Seelen zu reiffer Ueberlegung und hertzlicher Erwegung aufgesetzt, und dargelegt. Es befindet sich hierinnen ein Auszug aus seinen Schrifften, dadurch er weisen will, daß, wie ihm GOtt niemahls erlaubet, sich des Kirch- und Abendmahl-Gehens zu enthalten, also habe er auch niemanden darzu gerathen, und vielmehr ernstlich dawider geredet. Es folgt auch eine Fortsetzung seines Lebens-Lauffs, welche in einem Bericht von seiner Rückreise nach Nürnberg, von der abermahligen zweyten Gefangenschafft und den auf dem Thurn von sich gestelten Erklärungs-Puncten bestehet; ingleichen eine Erklärung wegen des Abendmahlgehens, ein kurtz gefaßtes Glaubens-Bekänntniß, eine Einsprache wegen der heutigen Inspirenten, u. s. w. Hier wolte er nun das Ansehen haben, als wäre er dem Separatismo entgegen; es hieng aber dieses nicht wohl mit seinem Haupt-Principio zusammen, da er alles auf das Innerliche will ankommen lassen, und daher von den äusserlichen Gnaden-Mitteln unserer Seeligkeit nicht viel halten konnte.

V. Hat man aus den Tennhartischen Schrifften verschiedene kleine Extracte gemacht, und wie sich seine Anhänger bereden konnten, als wenn darinnen der rechte Kern des wahren Christenthums läge, und selbige noch höher als die Schrifft zu schätzen wären; also waren sie bey solchem einfältigen und blinden Eiffer auf allerhand Art bemühet, solche Schrifften, und die darinnen enthaltene gefährliche Lehren unter den Leuten bekannt und beliebt zu machen. Oben haben wir schon einer solchen Schrifft gedacht, welche heisset: Kleiner Auszug aus Tennharts Schrifften; und jetzo fügen wir noch eine andere von solcher Gattung, die aus etlichen Bogen bestehet, hinzu: Heilsame und der Zeit höchstnothwendige Warnungen zur Busse; oder Sinnes-Aenderung, selbst Verläugnung und einem heiligen, gerechten und gottseeligen Wandel, aus Johann Tennharts erbaulichen Schrifften extrahiret, und zum gemeinen Nutz durch den Druck mitgetheilet von einem um den Schaden Josephs hertzlich bekümmerten, 1720. Dergleichen noch verschiedene andere gedruckt worden.

VI. Hat es auch an Apologien, die von andern vor Tennhart und seinen Schrifften sind ausgefertiget worden, nicht gefehlet. Vorher sind derjenigen schon gedacht worden, welche man dem Herrn Scheurer entgegen gesetzet. In eben diese Classe gehöret noch *Anonymi Aletophili* schrifftmäßiges *judicium theologicum* von Johann Tennharts Bürgers zu Nürnberg, an alle hohe und niedere Potentien im Römischen Reich gesammten sonderbaren Buche, 1711. Diese Apologie, die von einem Würtenbergischen Prediger soll aufgesetzet worden seyn, ist vor das erste Werck, so Tennhart herausgegeben, geschrieben, und handelt von Tennharts Reim-Art, von den Träumen und Gesichten, von den hart scheinenden Expreßionen, von den Spott-Reden, von dem innern Wort, von der Sabbaths-Feyer, von der Entblösung des Haupts und denen Perlquen, von welchen Puncten er weisen will, daß sie in Tennharts Buch schrifftmäßig wären abgehandelt worden. Der Verfasser hat eine solche Hochachtung vor ihn, daß er selbigen nicht vor einen blossen Menschen ansehen will. Gleich im Anfang schreibt er, er habe in dem Tennhartischen

Buch

Buch die rechte wahre Central- Marck- und Safft- Theologie angetroffen. Ja p. 67 scheut er sich nicht, folgendes Zeugniß von Tennharten anzuführen und zu billigen: „Ich habe des theuren Boten GOttes, Jo„hann Tennharts Schrifften, mit unglaub„lichen Eiffer durchlesen, dem getreuen „GOtt von Hertzen danckend, daß er den „vor so vielen hundert Jahren schon verheis„senen grossen Propheten endlich gesand, „und auch mich ihn zu hören, zu kennen, „noch im Leben erhalten; wiewohl ihn we„nig erkennen und annehmen werden, bis „ihn GOtt zu seiner Zeit völlig offenbaren „wird, weil alles von GOtt extreme abge„fallen, und der wahre Glaube fast bey allen „Menschen gantz verloschen, und der Un„gläubigen Sinn gantz verblendet ist. Die „Barmhertzigkeit GOttes wolle ihn aus ih„ren grimmigen Händen erretten.“ Denn es hat der Autor zu Ende dieser Schrifft Zeugnisse aus etlichen Briefen von Tennharts Schrifften beygefügt, woraus man wohl siehet, daß er seine Anhänger gehabt, die ihn fast angebetet. Ein vernünfftiger Mensch aber erkennet auch zugleich voraus, wie sehr sich die Menschen, wenn sie einmahl vom Worte GOttes, als dem eintzigen Weg unsers Glaubens und Wandels, abweichen, vergehen, und sich so verblenden lassen können, daß sie lieber Menschen in ihren leeren Einbildungen, als GOtt folgen wollen. Nicht weniger müssen wir hieher rechnen: **Schrifftmäßiges Zeugniß von innern und äussern Wort GOttes, wie nehmlich alles nach der Natur und Gnade, Krafft des wesentlichen, innern und ewigen Wort des Vaters von innen herauskomme; und was denn das äussere, insonderheit die Heilige Schrifft und Lehr-Amt, zum Heyl der Menschen im Reich der Gnaden beytrage und befördere, aus Liebe des Nächsten heraus gegeben durch einen aufrichtig Gesinnten, 1713.** ingleichen **kurtze doch gründliche Unterweisung von dem innern Worte GOttes, um der Einfältigen Willen, in Frag und Antwort gestellet von einem Liebhaber desselbigen, und nun zum andern mahl in Druck gegeben 1713.** welche Unterweisung auch zum drittenmahl 1726 heraus gekommen. So gehört auch diese Schrifft hieher: **Allgemeine und der Zeit höchst nothwendige Seelen-Cur, erstlich aus dem Grund entdeckende das grosse Verderben der Menschen, insonderheit in der heutigen Kinder-Zucht, und wie der Satan die gantze bewohnte Welt irre führet, nach Apoc. XII, 9. Zweytens anweisende das wahre Heyl und Genesungs-Mittel, welche ist die Busse oder Sinnes-Aenderung, wie nehmlich wir Menschen in der Ordnung der Busse von den grossen Verderben durch Christum wiederum erlöset, geheiliget, gereiniget und zubereitet werden können, noch in der Gnaden-Zeit in das nahe herbey gekommene Reich GOttes, welches nach dem klaren Ausspruch Christi, inwendig in uns ist. Luc. XVII, 21. einzugehen, Matth. III, 28. und Cap. IV, 17. herausgegeben von T. E. 1721.** davon der Autor **Tobias Eisler** ist. Eben derselbige hat 1724 drucken lassen: *Apologiam Tenhartianam*, **oder kurtzgefaßte Beantwortung der wieder die Tennhartischen Schrifften gemachten Scrupel und Einwürffe nebst einer völlig ausführlichen Nachricht von allen, so wohl von dem seeligen Tennhart selbsten, als auch von andern vor und wider ihn heraus gegebenen Schrifften.**

VII) Kan hier auch noch der Schrifft gedacht werden, welche 1714 unter den Titel: **Entdeckter Atheismus aus der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge &c. sammt beygefügter Refutation der sechzehen Lehrsätze, so Tennhart aus D. Petersen grossem Buche extrahiret,** heraus kommen, es war 1712 ein Tractätlein ans Licht getreten, dessen Titel also lautet: **Die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge, besonders aber aller Menschen &c. mittelst einem Extract in gewissen Lehr-Sätzen aus Herr D. Petersens hiervon handelnden grossem Buche vorgestellet,** welches eben dasjenige ist, daraus man die Lehr-Sätze in der vorher angeführten Schrifft widerleget, und selbiges dem Tennhardten zugeschrieben. Es meldet aber **Eisler** in der Apologia Tennhartiana p. 79, daß Tennhart weder der Urheber noch Herausgeber dieses Tractätleins sey. Desgleichen ist auch eine Schrifft: **Herstellung des Kirchen-Friedens in den Land-Gemeinden Ulmischen Gebits,** 1713 zum Vorschein kommen, welche auch zu der Tennhartischen Historie gehöret, weil man darinnen ebenfals Tennharts Irrthümer und Ausschweiffungen bemercket und bestraffet.

VIII) Ist hier auch noch ein Brief anzuführen, welchen Tennhart an einen Christlichen Stadt-Magistrat zu Nürnberg im Jahr 1710 geschrieben, darinnen er verlanget, daß derselbe seine von GOtt zugesandte und ihm dictirte Schrifften, als wahrhafftige Worte GOttes annehmen, gebrauchen und ausbreiten solte, mit angehängter Bedrohung eines entsetzlichen Fluchs, der anders über gedachten Rath, und alle diejenigen, die ihm in seinen grossen Reformations-Wercke hindern würden, kommen werde. Der Brief lautet also:

„GOttes Liebe, Gnade und Friede sey „mit euch allen, Amen!

„Daß ich euch, Ihr meine Lieben, dis ge„schrieben,

„schrieben, verursachen meine mir unwür-
„digsten von der E. Weisheit dictirte
„Schrifften, welche ich euch insgesammt
„nach dem ernstlichen Befehl meines GOt-
„tes übersende, öffentlich abzulesen, im Her-
„tzen wohl zu erwegen, und fleißig nachzu-
„dencken, was GOtt von uns fordert und
„zu thun begehret, so ferne wir unsere See-
„ligkeit, (als das ewige Evangelium, so ich
„euch verkündige) nicht ewig verlieren
„wollen. Also ist mein Bitten, diese von
„GOtt zugesandte und mir dictirte Schrift-
„ten als wahrhafftige Worte GOttes anzu-
„nehmen, dem grossen GOtt zu Ehren und
„zu eurer Seelen Nutz, mit Andacht zu le-
„sen, oder anzuhören, und auch darnach
„zu thun. Es sind Göttliche Wahrheiten
„und nie erhörte Wunder-Dinge und Don-
„ner-Stimmen darinnen, die St. Johan-
„nes nicht schreiben durffte, dieweil die Zeit
„des Anti-Christs nicht umhin, und auch
„die Menschen die Finsterniß das Anti-Chri-
„stische Welt-Leben mehr liebten, als das
„im Geist arme Leben JEsu. Darum mu-
„ste auch der Geist Christi, der da kommen
„war die Menschen zu lehren und zu erleuch-
„ten, wieder weichen, und die Nacht,
„(von welcher der HErr gezeuget, daß dar-
„innen niemand würcke, noch glaube) her-
„einbrechen lassen; Darinnen nun die
„Menschen bey 1500 Jahren in der Finster-
„niß gewandelt, und sich bey ihren äusser-
„lich kahlen Gottesdienst eingebildet, sie
„lebten und glaubten recht, und könnten ih-
„rer Seeligkeit nicht fehlen. Wer es aber
„im Lichte und Geiste des Glaubens durch-
„schauet, der siehet die Hure nacket und
„blos, und befindet, daß sie wahrhafftig
„in allen Religionen von listigen Anti-Christ
„durch den scheinheiligen Gottesdienst und
„Pfaffen-Krämerey erschrecklich und jäm-
„merlich betrogen. Der HErr erbarme sich
„der armen Seelen, und sey ihr Helffer. Also
„auch, ihr meine Lieben, ziehet der Huren die
„Decke ab, und beschauet sie wohl, ihr werdet
„befinden, daß ich die Wahrheit durch die
„Wahrheit geschrieben. Dieweil es denn
„nun so ist, so wendet euch ab von der Hu-
„ren, und zum HErrn euren GOtt. Ge-
„bet ihm die Ehre und fürchtet ihn, denn die
„Stunde seines Gerichts ist nun kommen.
„Darum demüthiget eure Hertzen, bittet,
„flehet und ruffet an den, der die Himmel,
„Erde, Meer und die Wasser-Brunnen
„gemacht, HERR Zebaoth heist sein Nah-
„me, ihme gebühret die Ehre, Preis und
„Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen. Der
„HERR seegne euch aus seinem Heilig-
„thum mit vielen Seegen, und erleuchte
„euch, den erschrecklichen Verfall aller Re-
„ligionen einzusehen, Amen! Verharre
„in Liebe und Demuth, euch ihr meine
„Lieben zu dienen, so lange ich heisse Jo-
„hannes Tennhart, Bürger in Nürnberg,
„im Monat Augusti Anno 1710. GOtt
„allein die Ehre!

„So spricht der HERR Zebaoth: Wer-
„det ihr mir nun gehorsam seyn, und nach
„meinem Willen euren Sinn ändern, und
„diese Schrifften zum Nutz den armen See-
„len zum Druck befördern, und ausbrei-
„ten, so sollet ihr geseegnet seyn und blei-
„ben, wo aber nicht, so ergehet über eure
„Stadt mein Gericht, und wird euch der
„Fluch treffen, der hieniden p. 529 ste-
„het geschrieben, das laß ich euch zu-
„letzte.“

Der Fluch p. 529 seq. den der neue Pro-phet will aus GOttes Munde gehöret haben, lautet also:

„Alle diejenigen, die mich in meinem grossen
„Reformations-Wercke hindern, daß ich
„die verhandene grosse neue Ordnung der
„Welt langsamer herstellen kan, sind in
„alle Ewigkeit verflucht. Ja wie ich ge-
„sagt, so sage ich nochmahlen: Verflucht
„sind diejenigen, die des HErren Werck
„läßig thun. Als ich dieses hörete, er-
„schrack ich, und hub an zu seufftzen. O
„mein GOtt, erbarme dich über mich, und
„nimm alle Nachläßigkeit, Faulheit und
„Trägheit von mir hinweg, und gieb mir
„ein stets munteres, wachsames und fleis-
„siges Hertze, damit ich dir recht dienen
„möge, und dich ja nicht selbst hindern
„möchte, damit mich nicht dein Fluch tref-
„fe. Darnach hörete ich ferner: Ver-
„flucht sind alle diejenigen, die ihren eige-
„nen Nutz darunter suchen; Verflucht
„sey, wer diese Schrifften lästert, verach-
„tet, gering hält und übel davon redet.
„Verflucht sey, wer sie verkehrt und ver-
„dammet, als ungöttliche Schrifft. Ver-
„flucht sey, wer diese Schrifften hindert
„gedruckt und ausgebreitet zu werden.
„Verflucht sey, der sie hat und solche nicht
„vor allen andern weltlichen oder zeitlichen
„Geschäfften mit allen Fleiß ein zwey oder
„dreymahl durchlieset, und in seinem Her-
„tzen wohl erweget. Verflucht sey, der,
„nachdem er sie gelesen, bey sich behält,
„und sie nicht zuvor auch andern Freun-
„den und Nachbarn zusendet und re-
„commendiret zu lesen. Verflucht sey,
„der sie nicht um GOttes Willen
„liebet, als eine theure Gabe des
„HERRN. Verfluche sey, der sie
„mehr liebet, als mich, dem Geber selb-
„sten. Verflucht sey, der dran behan-
„gen bleibet, und damit nur seine Zeit
„vertreibet. Verflucht sey, wer nicht
„davon zum Geber selbsten eilet, als
„zu dem Dreyeinigen wahren GOTT,
„Schöpffer Himmels und der Erden.
„Hingegen sollen geseegnet seyn alle die-
„jenigen, die mich in meinem Refor-
„mations-Wercke nicht hindern, son-
„dern ohne Eigenheit und Eigennutz
„mir darzu behülfflich sind ꝛc. Ge-

segnet

„segnet solt seyn derjenige, der dazu behülff„lich ist, und von seinem Vermögen beysteu„ret, damit diese Schrifften zum Druck be„fördert und ausgebreitet werden. Gesegnet soll seyn derjenige, der sie aus Liebe zu „GOtt und dem Nächsten in andere Sprachen mit sonderbarem Fleiß versetzet, damit „der rechte Verstand und Sinn des Heiligen Geistes bleibet ꝛc.

Unschuld. Nachr. 1710 p. 740 u. ff.

IX. So hat auch Tobias Eisler, ein eifriger Anhänger und Verehrer des Tennharts gewisse Briefe desselbigen zum Druck befördert. Im Jahr 1730 kamen heraus: **Drey erbauliche Briefe des seeligen Johann Tennharts, die er bald nach seiner Bekehrung und Erleuchtung an seine Verwandte in Sachsen geschrieben hat; anjetzo aus gewissen Ursachen allein und besonders befördert.** Ingleichen: **Erstes und zweytes Stück der Briefe des theuren und treuen Zeugens der Wahrheit, Johann Tennharts**, worauf noch das dritte Stück 1733 gefolget, in dessen Vorrede der gedachte Eisler auf einige Einwürffe wegen Tennharts und seiner Schrifften zu antworten gesuchet.

In eben dem Jahr 1730 wurde der **kurtzgefaßte Lebens-Lauf des theuren und treuen Zeugens der Wahrheit, Johann Tennharts in gebundener Rede entworffen, und als ein Zeugnis der Wahrheit, in Liebe und Einfalt öffentlich dargeleget**, zum andernmahl gedruckt; Es bestehet aber diese Poesie nur aus einigen Blättern, und der Autor nennet sich **Johann Benjamin Albrecht.**

Es gehöret **Tennhart** allerdings unter diejenigen, die zu unsern Zeiten auf den Fanaticismum verfallen. Das weisen seine Schrifften augenscheinlich, worinnen er die gewöhnlichen Haupt-Principia der Fanaticorum angenommen, nehmlich von dem innerlichen Wort; oder wie es andere nennen, in der That aber auf eines hinauslaufft, von dem innerlichem Licht, das von Natur in aller Menschen Seelen läge; von dem blossen Christo in uns, von der Geringschätzung der Gnaden-Mittel, der Heiligen Schrifft; der Sacramenten, ingleichen des Predigt-Amts, von einer eingebildeten Vollkommenheit in diesen Leben, wie wir hernach mit mehrern weisen wollen, wenn wir die Vornehmsten seiner Lehren insbesondere vortragen werden. Sein Vortrag ist auch fanatisch; es hängen die Sachen nicht wohl zusammen, er fält von einem aufs andere, wiederhohlet manche Dinge vielmahls ohne Noth, bedienet sich seltsamer Redens-Arten, wobey er das besonders hat, daß er vieles in Reimen abgefaßt. Doch muß man auch dieses sagen, daß wie die Fanatici in Ansehung ihres Willens und ihrer Gemüths-Disposition zweyerley sind, indem etliche bey ihren Irrthümern und Schwachheiten des Verstandes zugleich boshafftig und hartnäckig sind; Andere aber mehr aus Einfalt, als Bosheit sich auf solche Abwege bringen lassen, und es in der That so böse nicht meynen; also scheint **Tennhart** zu der letzten Gattung zugehören. Daß sieht man wohl aus seinen Schrifften und geführten Wandel, daß er vor sich mag ein redlicher Mann gewesen seyn, eine Einsicht in das Verderben und in den Verfall des heutigen Christenthums gehabt, und demselben abzuhelffen sich bemühet; sobald er aber den Geist GOttes, der sich durchs Wort GOttes geoffenbaret, verließ und vielmehr seinen Phantasien nachgieng, und dieselbige vor Göttlich hielte, so wurde er dadurch zur Beförderung des guten untüchtig und schaffte vielmehr böses, als was gutes. Er war also nicht nur ein Fanaticus, sondern auch insbesondere ein Enthusiaste, welcher Göttliche Träume, Gesichte, Einsprachen in der Seelen zu haben, vermeynte, nach seiner Einbildung solche Dinge auf Göttlichen Befehl aufschriebe, und denjenigen, was ihm auf solche Art solte eingegeben seyn, mehr, als der Heiligen Schrifft nachgienge. Unter dem, was GOtt zu ihm soll gesagt haben, befindet sich gar viel bedenckliches, z. E. pag. 158 seines Wercks, darinnen er seinen Lebens-Lauf beschreibet, meldet er, daß die Göttliche Stimme zu ihm gesprochen: **Thue wohl an Zion und baue die Mauren zu Jerusalem, denn werden dir gefallen, die Opffer der Gerechtigkeit:** pag. 177 führt er an, wie GOtt zu ihm gesaget: **Siehe, du bist mein lieber Sohn, und ich bin dein sehr grosser Lohn, an dem wird Jacob Wonne han, und Israel sich freuen.** Nach diesem sey die Stimme noch einmahl kommen; **Du bist mein lieber Sohn, so du wirst nach meinen Willen thun.** In der Fortsetzung seines Lebens-Laufs bringt er an, als er auf Befehl des Raths zu Nürnberg gefangen gesetzet worden, sey dieses Wort GOttes zu ihm geschehen: **Siehe wir gehen hinauf und es wird alles vollendet werden, was von dir geschrieben stehet.** Als seine Weissagungen nicht eingetroffen, setzt er, GOtt hätte gesagt: **Schreibe du es auf, es mag geschehen oder nicht, so daucht es doch zum Schrecken der sündigen Menschen.** Mehrere Proben von seinen Einsprachen anzuführen, halten wir vor unnöthig. Aus den angegebenen Exempeln kan man schon zur Gnüge sehen, wie viel ärgerliche Dinge mit untergelauffen, und gleichwohl hat dieses alles Tennhart mit seinen Anhängern, als was Göttliches angesehen, und wo nicht der Heil. Schrifft vorgezogen, doch derselbigen gleichgeschätzet. Als einige sich an seinen Reimen gestossen, so war man so kühn, diese Art zu schreiben daher zu vertheidigen, daß sich der Geist GOttes nach der Beschaffenheit dessen, dem er etwas eingebe, zu richten pflege, und solches mit dem Exempel der Propheten und Apostel im Alten und Neuen Testament zu bestätigen, nicht anders, als wenn **Tennhart** mit diesen heiligen Männern GOttes in einer Classe stehen könnte. Erinnerte man, daß **Tennhart** offt harte und unanständige Redens-Arten dictiren können, so antwortete man, wenn dieser Schluß gelten solte, so müste man das Heilige Bibel-Buch, weil auch garstige Dinge darinnen vorkämen, selbst verwerffen. Unsere menschliche Gedancken und Meynungen wären hierinnen nicht GOttes Gedancken und GOttes Reinig-

keit sey nicht, wie wir uns einbildeten. Man bemerckte in den Tennhartischen Schrifften lächerliche und spöttische Redens-Arten, die man aber ebenfals als unschuldig erklären, ja als Göttlich vertheidigen wolte. Es hieß, wer in dem Spott-Geist andern zum Tort rede, der sey verflucht; wer aber auf GOttes Befehl dergleichen auf sich nehmen müsse, der thue es ohne Belieben, oder Wohlgefallen der sündlichen Eigenheit, und sey rein vor GOtt. Solche Sonderheiten wären unter die heroica und propria der heiligen Männer GOttes zu rechnen, und nicht von einem jeden ohne Unterscheid nachzuahmen, der nicht ausdrücklich Befehl dazu habe. Man lese unter andern das oben angeführte *Anonymi Aletophili* schrifftmäßiges *judicium theologicum* **von Tennharts sonderbarem Buche.** Wir wollen hier noch einige Lehr-Puncte durchgehen und zeigen, wieweit Tennhart darinnen von der Wahrheit abgegangen, und gar grobe Irthümer in seinen Schrifften einfliessen lassen, welches auch, wie wir schon angemercket, nicht anders seyn konnte, nachdem er auf das innere Wort gefallen war, und seine natürliche Regungen der Seelen und insonderheit der Imagination vor Göttlich hielte. Denn da verließ er die Heilige Schrifft, als die eintzige Richtschnur unsers Glaubens und Lebens und satzte in der That die Natur, die bey ihm gewesene starcke und lebhaffte Imagination zum Principio. Unter andern lehrete er gar anstößig:

1. Von der **Kinder-Tauffe**, und schrieb, wenn er hundert Kinder zeugte, und seinen freyen Willen hätte, so wolte er sie erstlich nach der Geburt durch einen geistl. Priester mit Hand-Auflegung einseegnen, und ihnen den Nahmen geben lassen, und das Kind in sein und der Gemeinde Gebet anbefehlen, wie bey Christo und den Aposteln, auch zu andern Zeiten, an etlichen Orten gebräuchlich gewesen. Er wolte ferner die Kinder, wie es der HErr JEsus befohlen, zuvor nähren und lehren lassen, Christlich auferziehen, und nachdem sie durch die Lehre an Christum gläubig worden, und ihr Bekänntnis hiervon nicht allein mündlich abgeleget, sondern auch solches mit dem Leben und Gehorsam in etwas zeigen könnten, so wolte er sie erst tauffen lassen, damit die Kinder sein wüsten, wie sie dem Teuffel entsagten. Und das war ja in der That eben soviel, als, man solte die Kinder nicht tauffen, ehe und bevor sie zum Verstande gekommen, und in der Christlichen Lehre unterrichtet worden. Nun hat er sich zwar nachgehends etwas besser und deutlicher erklären wollen, er hat sich aber damit gleichwohl keinesweges zu der Göttlichen Wahrheit von der Heil. Tauffe, wie sie in der Schrifft geoffenbaret, und billig muß geglaubet werden, bekennet. Denn da sagte er nachgehends, sein Sinn gieng eigentlich dahin, weil er die Freyheit weder von der hohen Obrigkeit noch Geistlichkeit, welcher er gehorchen müste, hierinnen habe, und die Kinder Tauffe nach Gewohnheit, noch zur Zeit im Gebrauch sey, so wolte er auch alle seine Kinder im Nahmen des Herrn tauffen lassen, und sich deswegen keinen Scrupel machen, oder von jemanden machen lassen; womit er ja deutlich anzeiget, er sehe die Kinder Tauffe nicht als ein von GOtt verordnetes Gnaden-Mittel, sondern als eine Ceremonie an, die er wolte mitmachen, deswegen, weil es die Menschen so haben wolten. Er macht auch einen beständigen Unterscheid unter der Wasser-Tauffe, und unter der Geist- und Feuer-Tauffe, welche letztere eigentlich das Mittel sey, wodurch der Mensch müsse geändert, wiedergebohren und zu Christo gebracht werden.

II. Lehrte er von **einer Gerechtigkeit**, dadurch wir seelig werden, und vor GOtt bestehen solten, die Christus durch unsere Gliedmassen und unser Thun erfülle. Nehmlich er statuirte eine zweyfache Gerechtigkeit, dadurch wir zur Seeligkeit gelangen, und vor GOtt dem himmlischen Vater bestehen könnten, als eine fremde oder äusserliche, und eine eigene oder innerliche, gleichwie überhaupt zweyerley Sünde wäre, als eine fremde oder äusserliche, so die Erb-Sünde, und eine eigene oder innerliche, so die selbst würcklich begangene Sünde sey. Durch die äusserliche Gerechtigkeit versteht er diejenige, die Christus erworben; durch die innerliche aber die Heiligung des Lebens und sagt: Christi Gerechtigkeit nutze denen Menschen, die in würckliche Sünden gerathen, nichts, wenn nicht die eigene, oder innere Gerechtigkeit durch Christum in uns, als die Heiligung des Lebens, hinzukomme. Diese fremde, äusserliche, von Christo erworbene Gerechtigkeit werde der fremden und auf uns geerbten Sünde, oder Ungerechtigkeit entgegen gesetzet, daher wenn man in der Kindheit ohne würcklich begangenen Sünden stecke, so werde man durch diese Gerechtigkeit Christi seelig. Der eigenen und innerlichen Sünde stünde entgegen die eigene und innerliche Gerechtigkeit; oder die Heiligung des Lebens, und wenn man in seinem Leben würckliche Sünden begangen, so müste man in Ansehung solcher Sünden durch die eigene und innerliche Gerechtigkeit; oder durch die Heiligung des Lebens gerecht und seelig werden. Wer solte nicht hieraus sehen, wie gröblich sich Tennhart in den allerwichtigsten Glaubens-Artickel hier vergangen? Wie er die Rechtfertigung und Heiligung vermische? Wie er das Verdienst Christi schwäche und dessen Krafft unterdrücke, eine eigene Gerechtigkeit aus Verdienst behaupte?

III. Von der **Krafft des Göttlichen Worts** hat er auch ärgerlich geredet und geschrieben. Denn da er einen Unterscheid unter dem innerlichen und äusserlichen Wort gemacht und jenes diesem vorgezogen, so hat er auch die Göttliche Krafft der Heil. Schrifft abgesprochen und selbige dem innern Wort beygeleget. Er schreibt ausdrücklich, durch Betrug des Teuffels sey es geschehen, und zwar zum

zum Verderben vieler Millionen Menschen, daß man dem geschriebenen Wort GOttes als der Heiligen ihren Schrifften ohne ihr Verlangen, Sinn und Begehren eine Krafft beygeleget, die man doch nur dem innern Wort, dem selbständigen, einigen und wahren Wort GOttes lassen, und nicht ferner der Schrifft zu mehrer armen Seelen ewigen Schaden beylegen solte. So tieff war dieser Mensch gefallen, daß er nicht nur dergleichen ärgerliche, ja gewisser massen lästerliche Dinge in Tag hinein schrieb, sondern auch vorgab, der Herr habe ihm das eingegeben, im Nahmen des Herrn müste er schreiben, daß der Heil. Schrifft keine Krafft zukäme.

IV. Vom **Abendmahl** lehrte er, daß die unbusfertigen und beharrlichen Sünder Christi Leib und Blut im Abendmahl nicht empfähen, weil Christus ausdrücklich sage, wer sein Fleisch esse und trincke sein Blut, der habe das ewige Leben. Weil er glaube, daß wie der würdige Mensch Christi Fleisch und Blut geistlicher Weise ohne Brod und Wein könne empfahen, also glaube er, daß es auf sacramentirliche Weise, mit und unter Brod und Wein auch geschehen könne, und in solchen Glauben gehe er noch bis dato zum Abendmahle. Er habe offtmahls seinen Herrn Jesum gebethen, wenn es sein gnädiger Wille wäre, so möchte er wissen, wie sein Fleisch essen, und sein Blut trincken eigentlich recht zu verstehen sey, worauf er zu verschiedenen Zeiten in sich gehöret, siehe mein Fleisch essen, ist eigentlich meiner Lehre folgen, und mein Blut trincken, ist das Creutz auf sich nehmen und mir nachwandeln, daher solte man alle beharrliche Sünder von dem Abendmahl abhalten, bis sie wahre Reu und Leid über ihre begangene Sünden bezeigten, und bis daß sie nicht mehr wissentlich sündigten. Zu einer andern Zeit hätte er wieder gehöret, man solte das Abendmahl, wie es jetzo da stehe, und von den beharrlichen Sündern gebrauchet werde, abschaffen, und nach der Hand kleine Gemeinden anordnen, solches zu des Herrn Gedächtnis zu gebrauchen.

V. Vom **Sabbath und dessen Feyerung** hielte er davor, es sey bey tausend und mehr Jahren her der rechte und von der Welt Anfang von GOtt verordnete Sabbath, oder Ruhe-Tag des Herrn nicht recht gefeyert worden, wie er nothwendig dem Göttlichen Gebot und der Einsetzung nach hätte können und sollen gefeyret werden. Denn man habe angefangen, den siebenden Tag als den Sabbath und den rechten Ruhe-Tag, nicht mehr zu feyern, und an dessen statt, den ersten Tag in der Wochen, den Sonntag davor zunehmen, und gemeynet, wenn man an diesem Tage fleißig in die Christliche Versammlung käme, so hätte man der Sache genung gethan. Auf solche Weise hätte man den Sabbaths-Tag, die heilige Ruhe des Herrn ärgerlich und schändlich entheiliget, gar fahren lassen, und den Uebungs oder Versammlungs-Tag, den Affter Sabbath, als den Sonntag alleine behalten, und den von GOtt geseegneten Ruhe-Tag zum allerunruhigsten Tag gemacht. Dieses hätte er nicht geschrieben, woferne es ihm GOtt nicht eingegeben, wie hierinnen der Satan die gantze bewohnte Welt und sonderlich die Lehrer verführet. Man könnte nimmermehr erweisen, daß Christus den Sabbath auf den Sonntag solte verlegt haben, welcher vielmehr, nach dem fünfften Capitel Matthäi, uns ein genaueres und strengeres Gesetz vorleget, dabey dasjenige von der Sabbaths-Feyer nicht hätte können aufgehoben werden, zumahl GOtt solches so fest und auf ewig eingesetzet, sich auch bemühet, selbiges mit so vielen Worten, wie es bey keinem andern Gebot geschehen, aufs neue recht einzuschärffen.

VI. Vom **Predigt-Amt** hat er ohne Unterscheid; noch mit gehöriger Restriction, gar hart geschrieben, und ob er wohl viele Mängel und Fehler, welche sich leider! an vielen, so dieses Amt verwalten, befinden, eingesehen, so hat er doch in seinen Bestraffungen keinen Unterscheid gemacht unter dem Amt selbst und unter den Personen, die darinnen stehen, und selbiges verwalten. Dabey harte, ärgerliche spöttische Redens-Arten, die von dem Geist GOttes nicht können eingegeben seyn, gebraucht, auch nach seinen Principiis Dinge, als Fehler ausgegeben, die es in der That nicht sind. Das Vornehmste, was er wieder die Prediger zu erinnern gehabt, ist, daß sie an so vielen Orten keine Reflection auf seine herausgegebene Göttliche Drohe und Warnungs-Schrifften machten, obschon viele wüsten, gesehen und erfahren hätten, wie daß GOtt so wunderbar bey vielen Seelen dadurch gewürcket. Würden sie seine Schrifften mit Bedacht und in kindlicher Einfalt lesen, so würden sie auch die wunderbaren Würckungen GOttes und seines guten Geistes spüren, und also ein gantz ander Wesen herfür kommen. Weil man GOtt ausser und nicht in sich suchte; um dasjenige Wort, so aus seinem Munde gehe, und davon der Mensch sein geistlich Leben habe, sich nicht bekümmere, so falle man mit der Tauffe, Abendmahl, Beten und Singen, Lehren und Predigen ins ewige Verderben.

VII. Hat er dem **Pabstthum** zum Besten, viel Anstößiges geschrieben. Unter denen Papisten wäre mehr Liebe gegen die Armen, mehr gute Wercke, mehr Andacht im äusserlichen Gottesdienst, mehr Verläugnung unter ihren Herren Geistlichen und Ordens-Leuten, als unter den Protestirenden. Man muß sich wundern, daß Tennhart von den Geistlichen und Ordens-Leuten im Pabstthum rühmet, daß sie in der Verläugnung ihrer selbst was voraus hätten. Wenn es dabey aufs äusserliche und auf ein und andere strenge Lebens-Art ankäme,

ankäme, ohne daß das Hertz etwas davon empfände, so könnte mans gewissermassen zugeben. Er macht sich hierbey den Einwurff, man gebe gleichwohl den Papisten Schuld, sie hätten viele grobe Irrthümer, davon die Protestanten befreyet wären, er antwortet aber darauf, es könnten keine gröbere Irrthümer seyn, als wo gar keine Liebe und Barmhertzigkeit, auch keine Verläugnung sey und ausgeübet werde, wie unter den Protestanten geschehe. Daß er selbst in seinen Schrifften vor alle abgeschiedene Menschen-Seelen, die Qual und Pein litten, zu seinem GOtt gebeten, er wolle sich aller um Christi Willen erbarmen, ihre Qual und Pein lindern, Gnade vor Recht ergehen lassen, dazu sey er innerlich angetrieben worden. Was anjetzo mit wenigen angeführet worden, darzu hat man sonderlich seine so genannte **höchst nothwendige und zur Seelen Seeligkeit sehr nützliche Erklärung etlicher Haupt-Puncten** genommen, weil er sich darinnen etwas besser erklären wollen. Ausser dem Angeführten findet man in seinen Schrifften noch gar viel anstößiges und bedencklicheS. Unter andern ist er hefftig wieder das **Peruquentragen**, und will, man solte keinen absolviren, der dergleichen trüge: welches um soviel mehr zu verwundern, da er selbst ein Peruquen-Macher gewesen. Wer sich einen Doctor oder Ehrwürdigen nennen liesse, sey ein falscher Prophet. Vom Ehestand, Künsten, Wissenschafften, Handwercken schreibt er ebenfals gar anstößig, und meynet, wenn ein Prediger zum andernmahl heyrathe, so sey das vom Teuffel. Alle diejenigen, welche Waffen machten, oder was zum Kriege beytrügen, wären verfluchte Leute. **Lutherus** hätte besser gethan, er wäre vor sich in seiner Erkänntniß blieben, als daß er eine neue Secte angefangen, indem viele weniger darinnen wären seelig worden, als wenn sie wären Päbstisch blieben, und hätten sich zu einem christlichen Leben gewöhnet. GOtt hätte ihm einmahl das Käse essen verboten, wenn er wolte frömmer werden. Einen Eyd zu thun, sey an sich höchst unrecht; gleichwohl wäre es ihm einmahl von GOtt erlaubt worden, und was andere Dinge dergleichen mehr sind, daraus man leicht sehen kan, aus was vor einer Quelle seine so genannte Einsprachen und eingebildete Eingebungen geflossen. Es sind Würckungen seiner starcken und mit einer melancholischen Gemüths-Disposition verknüpfften Imagination und Phantasie gewesen. Seine Verehrer möchten doch die Augen aufthun, die Heilige Schrifft gegen die Tennhartischen Bücher halten, so würden sie den Unterscheid des Geistes, der in beyden redet, erkennen, und sich nicht auf gleiche Tohrheit mit ihm bringen lassen. Als 1715 der Herr D. **Lange** den Unterricht von unmittelbaren Offenbahrungen heraus gab, so warnte er in dem Anhang vor Tennharts Schrifften, wie man doch sich durch dieselbigen nicht solte einnehmen lassen. Welchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche II Th. p. 810 u. ff. V Th. p. 1053.

Tennickhon, Kloster, siehe **Denickon**, im VII Bande, p. 567.

Tennig, (Mich. Friedrich) ein Doctor der Artzneykunst, aus dessen Feder geflossen: Diss. de fonte medicato Othlavienſi in Prussia. so sich in der IV Unterredung von dem **Preußischen Todes-Tempel**, befindet. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** des Jahrs 1730 p. 50.

Tenninus, (Lorentz) ein Italienischer Rechtsgelehrter, lebte zu Venedig 1590, und schrieb:

1. Practicam & Theoricam Juris.
2. Tract. de cautelis, tam causarum civilium, quoad contractus & ultimas voluntates, quàm criminalium quæstionum, so zu Franckfurt 1597 in 8 gedruckt worden.

Königs Bibl. vet. & nova. **Draudii** Bibl. Class. p. 666.

Tennis, ein grosser See in Nieder-Egypten, bey dem Ausflusse des östlichen Stroms von dem Nil. Er hat viele Inseln, auf deren einer die Stadt **Tennis** liegt. Das Wasser dieses Sees ist im Sommer, wenn der Nil überläufft, süsse; zu andern Zeiten aber saltzigt, weil es nach dem Mittelländischen Meere zu, offen liegt. **Nubiensis** Geogr.

Tennison, (Jacob) von ihm ist bekannt Leichen-Rede gehalten der Königin Mariä Stuart, Leipzig 1696 in 12. *Bibl. Ittig.* II Th. p. 194.

Tennison, (Johann) hat in Englischer Sprache ein Buch de Idololatria Ecclesiæ Romanæ herausgegeben. **Fabricii** Bibl. Antiqu. p. 281.

Tennison, (Thomas) der Heil. Schrifft Doctor, Ertzbischoff zu Canterbury, Primas von Engelland und Metropolitan, wie auch Präsident der Englischen Societät de propoganda fide. Als er das gedachte Ertz-Bißthum zu Canterbury den 16 Jenner 1694 erhalten hatte, zeigte er dem Könige **Wilhelm III** an, wie hochnöthig es sey, daß die Kirchen-Zucht wieder eingeführet und gehandhabet werde. Dahero denn der König ihm und dem Ertz-Bischoffe zu York einige dem Clero zu communicirende Injunctions gab, welche eine Vermahnung in sich hielten, dahin sorgfältig zu sehen, daß die im Jahr 1603 gemachte Canones, sonderlich was den 33, 34, 41, 48, 59, 75, 77, 102 und 103 betrifft, genau beobachtet würden. Hiernächst gab er sich nicht wenig Mühe dem Dänischen Mißions-Wercke in Ost-Indien mit Rath und That aufzuhelffen, wie denn durch seine und des Herrn **Chamberlayns** Vorsorge geschehen, daß im August des 1712 Jahres ein Schiff, nebst 100 Pfund Sterlings, in sieben Küsten allerhand Sachen, als gebundene Bücher, mathematische Instrumente und Victualien nach Ost-Indien überbracht, und ein anderes im August 1713 eine Collecte auf 1164 Pfund Sterling einlieferte. Wir finden, daß Herr Tennison ehedem auch zu London auf eigene Kosten eine Schule eröffnet, in welcher die Jugend umsonst unterrichtet worden. Bey allen diesen guten Wercken haben dennoch die Presbyterianer ihm öffentlich Schuld gegeben,

daß

daß er die Arminianische Secte hege und beförderе. Endlich starb er zu Canterbury den 20 Dec. 1716 im 81 Jahre seines Alters, nachdem er ein mit grosser Belesenheit angefültes Werck von der Abgötterey, in der Englischen Sprache geschrieben. Ein Stücke davon hat uns Herr **Lorentz Hagemann** in Lateinischer Sprache mit seinen Anmerckungen geliefert, unter dem Titel: *Thomæ Tennisomi* Archiepiscopi quondam Cantuariensis, commentatio theologico-historica de apparitionibus Dei in V. & N. T. symbolicis, e lingua Anglicana in latinam translata variisque observationibus aucta. Autore *Laurentio Hagemanno*, V. D. M. Hanoverano, Hannover 1741 in 8. Des Ertz-Bischoffs Tennisons-Schrifft ist unter dem Titel: The Life of Dr. Thom. Tennison, zu Londen 1716 in 8 hervorgetreten, hat aber keinen sonderlichen Beyfall gefunden. *Souverainen* **von** *Europa* p. 306. **Bentheims** Englischer Kirchen- und Schulen-Staat p. 58 u. 573. **Heinsii** Fragen aus der Kirchen-Historie VII Theil p. 1152 u. IX Theil p. 1252. **Coburgischer Zeitungs Extract** des Jahrs 1716 p. 15. **Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen** des Jahrs 1741 p. 532. **Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1716 p. 1098.

Tennisteti, ein Dorff in Thüringen, dessen bey einer Schenckung des Königs Ludewigs II an das Kloster Gandersheim gedacht wird in **Eckharts** Franc. Orient. Tom. II. p. 626.

Tennmeister, siehe **Tennenmeister**.

Temno, Insel, siehe **Tyne**.

Tennstadt, Stadt und Amt, siehe **Tennstädt**.

Tennstädt, Tennstadt, Tennstedt, Tenstadt, Tenster, Tenstädt, Tännstädt, Tännstedt, Tännstadt, Tänstädt, Dennstadt, Dennstädt, Denstede, Donstede, Lat. *Tennstadium*, eine Chur-Sächsische Stadt und Creyß-Amt in Thüringen, zwischen Langensaltze und Weissensee, zwey Meilen von erstern Orte, an dem Flusse Schambach, unterm 30 Grad 46 Minuten der Länge, und 51 Grad 16 Minuten der Breite. Den Nahmen soll die Stadt von denen vielen Tannen haben, welche in dieser Gegend nicht seltsam sind. Die Stadt ist schrifftsäßig, und hat der Rath die Gerichte gegen einen jährlichen Pacht zu exerciren. Alhier ist bereits im Jahr 1486 und 1489 ein absonderlich Amt gewesen, nachher aber wurde in der Brüderlichen Theilung im Jahr 1659 das Thüringische Creyß-Amt hieher geleget, und die dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten reservirte Schrifftsassen, aus denen Fürstl. Weissenfelsischen Aemtern darein gewiesen. Es ist diese Stadt erst im Jahr 1448 unter der Regierung Hertzog Wilhelm zu Sachsen mit einer Mauer umgeben worden, ob sie gleich lange Jahre zuvor ein Flecken und denn eine Stadt gewesen. Man findet in Olearii Thüringischen Chron. P. I. p. 340 u. ff. eine Verwilligung, darinne Hertzog Wilhelm, die Mauer aufzuführen zugelassen, befohlen und angeordnet, welche also lautet:

„Wir Wilhelm von GOttes-Gnaden, Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen, und „Marggraf zu Meissen bekennen öffentlich in diesem Brieffe, für uns, unsere Erben und Erbnehmen, und thun kund aller männiglich, daß „wir den Ehrsamen, unsern lieben Getreuen, dem „Rathe und Bürgern, gemeiniglich unser Stadt „zu Tenstet, und derselbigen unser Stadt Nutz, „Aufkommen, und Besserung, zugegeben und erlaubet haben, solche Mauren mit Graben und „anderer Befestigung, so sie vormahls nach Rath, „Geheiß, und Erkänntniß der Edlen, Wohlgebohrnen und Gestrengen, Grafen Adolffs von „Gleichen, Herrn zu Donna, und Eren Heinrichs „von Hausen, Ritters, auch unsere lieben Getreuen, die wir desmahls, um der und anderer, „unserer und der genannten Stadt Nutz und Sachen willen, bey sie geschickt und befohlen hatten, „angehaben und begriffen haben, fürder zubringen und zu vollführen, also daß sie solche Mauren mit Graben und andern Befestigung, gleich „für der Capellen daselbst durchführen, für derselben Capellen ein Thor zu unser Burg setzen, „und denn also damit fürder gleich zu dem Giebischen Thore zufahren, mauren, graben, bauen „und fertigen sollen mit allen Sachsen, als sich „gebühret. Geben, gönnen und erlauben auch „den genannten von Tenstet solche obgerührte Befestigung in und auch mit Krafft dieses Briefes. Zu Uhrkunde mit unserm hier angehangenen Siegel versiegelt. Gegeben zu Gotha auf „den Sonnabend St. Bartholomäi des Heiligen „Apostels-Tag, nach Christi unsers Herrn Geburt, vierzehn hundert, und darnach in acht und „vierzigstem Jahre.“

Die Gelegenheit, Anlaß und Ursache, die Stadt mit einer Mauer zu umgeben, ist den Tennstädtern durch die grosse Gefahr an die Hand gegeben worden, die ihn kurtz zuvor in dem einheimischen Kriege, für den Augen geschwebet, den die Fürsten zu Sachsen, Gebrüdere Churfürst Friedrich der II und Hertzog Wilhelm, in den 3 Jahren 1445. 46 und 47 wieder einander geführet, und einer des andern Leute hie und da überfallen, geplündert und verderbet hatten; Um sich nun für dergleichen Ueberfall inskünfftige etwas zu verwahren, haben die Tennstädter nach einer Mauer getrachtet. Die Steine zur Mauer sind zum Theil von den 2 alten zerfallenen Bürgen oder Schlössern, so am Himmelreich bey der Klippmühle gestanden, genommen worden, zum Theil hat der Steinbruch über Wenigen-Tennstädt hergegeben, und zuletzt haben etliche Steine von der Burg am Teiche in Osthöfen auch noch dran gemust. Die Baukosten seyn von der Bürgerschafft zusammen geschossen; darneben hat man die Straff-Gelder und Bussen von Zanck, Schlägerey und andern Verbrechungen zur Hülffe angewandt. Da hat mancher 10 Fuder Steine, mancher 30, ja mancher 60 Fuder zur Straffe müssen herbey schaffen und führen, und etliche haben zur Straffe eine Gerte Mauer machen lassen, etliche aber zwey oder drey und zum höchsten 4 Ruthen. Es ist an dieser Mauer gantzer 41 Jahr gearbeitet und dieselbe im Jahr 1489 zu völligen Stande gebracht worden. Es sind allda 4 Thore nehmlich das **Osthöfer** Thor gegen Morgen, worauf man 1579 einen neuen achteckigten Thurm gesetzet. Das **Gebische Thor** auch gegen Morgen. Das **Wenigen Tennstet**tische

Thor gegen Abend, worein im Jahr 1579 das Chur-Sächsische Wappen zweyer Schwerder gesetzet wurde. Und endlich das **Brücken-Thor** gegen Mitternacht, welches im Jahr 1483 zu Stande gebracht und die Jahrzahl mit den Sächsischen Rautencrantz daran in Stein gehauen worden. Und ein **Pförtlein** an der **Dargasse**, gegen **Mitternacht**. Im dreyßig jährigen Kriege ist diese Stadt hart mitgenommen worden. Im Jahr 1632. 1639 und 1640 ist sie bald von den Kayserlichen, bald von den Schweden geplündert worden. Im Jahr 1605 den 2 Sept. ist dieser Ort bis auf wenige Häuser abgebrannt. **Wabsts** Churfürstenth. Sachsen p. 24 in Beyl. **Olearii** Thüring. Chron. I Th. p. 338 u. ff. **Hübners** Geogr. III Th. p. 715. **Melissant.** Geogr. I Th. p. 1073. **Greg.** jetztfl. Thüring. p. 122. **Glafeys** Kern der Geschichte des Hauses Sachsen p. 886.

Tennstädt, (Andreas) hat eine Predigt unter dem Titel: Die Gnade einer demüthigen Seele bey GOtt, zu Cöthen 1734 in 4 zum Druck befördert.

Tennstädt, (**Wenigen-**) Dorff, siehe **Wenigen-Tennstädt.**

Tennstedt, Stadt und Amt, siehe **Tennstädt.**

Tennstete, (Heinrich von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1285, worinnen Heinrich und Ludwig der jüngere von Beringer, von Graf Hermann von Orlamünda etliche Güter auf einen Wiederkauff angenommen, siehe **Sagittarii** Histor. der Grafschafft Gleichen p. 181.

Tennulus, (Samuel) ein Holländischer Philologe und Poete, florirte zu Ausgang des 16 Jahrhundert, und schrieb:

1. Tractat. philolog. de Igne.
2. Notas in Frontinum de strategematibus; Leyden 1645 und Amsterdam 1675 in 12, ingleichen 1731 in 8.
3. Notas & versionem in Jamblichum de arithmetica, Arnheim 1668 in 4.
4. Fragmentum Stephani Byzantini de urbibus cum interpretatione & notis, Amsterdam 1669 in 4.
5. Carmina &c. gab auch
6. *Agathemeris* libros geographiæ mit seiner Uebersetzung zu Amsterdam 1671 in 8 heraus.

Eberts Leorinum eruditum.

Teno, Insel, siehe **Tyne.**

Tenon, in der Seefarth, siehe **Top.**

TENOR, Ital. *Tenore*, heißt insgemein der Inhalt oder Laut eines Briefes, Instruments, oder Urkunde, u. d. g. Insbesondere aber bedeutet dieses Wort Feud. II. tit. 1. §. 3. soviel, als ein Pact oder Vergleich, wider die sonst gewöhnliche Eigenschafft eines Lehns. **Pratejus.**

TENOR, heisset bey den Kauffleuten soviel als **Parere**, davon im XXVI Bande, p. 847.

TENOR, bey der Musick, siehe *Tenore.*

TENORE, ist Italienisch, Lateinisch heißt es *Tenor*, (siehe *Tenor*,) Frantz. *Teneur*, und heißt bey der Musick, unter den vier Singestimmen die dritte, oder die tiefste Mittel-Stimme. Sie hat ohne Zweiffel ihre Benennung daher, weil in den alten Motetten der Cantus firmus, als der Inhalt des Stücks, und worzu die übrigen Stimmen figuriren, mehrentheils in dieser Stimme angebracht worden; oder auch a tenendo, weil eben diese Stimme nur gedachter massen längere Noten als die andern Stimmen hat, und dennoch auch länger halten muß. Siehe auch den Artickel: **Stimme**, im XL Bande, p. 114 u. f.

TENORE CONCERTANTE, ist Italienisch, und heißt bey der Musick die concertirende Tenor-Stimme, so sich vor andern zum öfftern allein hören lässet.

TENORE RIPIENO, ist Italienisch, und heißt eine Tenor-Stimme, so nur im Tutti mit gehet.

TENORE VIOLA, siehe *Tenore Violino.*

TENORE VIOLINO, oder *Tenore Viola*, ist Italienisch und heißt eine Tenorgeige.

Tenorflöte, s. **Flöte**, im IX Bande, p. 1865.

Tenorio, (Gottfried) war Admiral unter der Regierung Alphonsus Königs von Castilien. Als dieser König im Jahr Christi 1337 mit dem Könige von Portugall in einen Krieg verwickelt ward, schlug dieser Admiral noch in eben diesem Jahre die Portugiesische Flotte und bekam derselben Admiral selbst gefangen. Als **Alboacen** der König von Marocco mit einer entsetzlichen Menge Kriegs-Völcker nach Spanien überschiffete, ward dieser Castilianische Admiral einer Nachlässigkeit beschuldiget, weil er die Ueberschiffung solcher Völcker nicht verhindert. Dieser üblen Nachrede zu entgehen, ließ er sich mit den Feinden, die ungleich stärcker an Schiffen und Volcke waren, in ein Gefechte ein. Allein die gantze Castilianische Flotte gieng verlohren, ausser 5 Schiffer, die nach Tariffa entkamen, und der tapffere Admiral als er sich tödtlich verwundet fühlte, sagte: Nunmehro könnte der König wissen, wie er an ihm keinen Verräther noch einen Verzagten gehabt hätte. **Allgem. Chron.** V Th. p. 437.

Tenorist, der den Tenor singet, und mit seiner darzu bequemen Stimme, das e mit einem Strich im Cammertone völlig haben kan.

TENORISTA, ist Italienisch, und heißt derjenige, der eine Tenor-Stimme singet.

TENOR LEGIS, oder der Inhalt derer Gesetze, siehe *Mens Legis*, im XX Bande, p. 713.

Tenorpommer, siehe **Pommer**, im XXVIII Bande, p. 1373.

TENOR STATUTI, siehe *Statuti Tenor*, im XXXIX Bande, p. 1378.

TENOS, eine Cycladische Insel, siehe Tyne.

Tenos, Insel in Engelland, siehe **Thanet.**

Tenoxtitla, Stadt, siehe **Mexico**, im XX Bande, p. 1469.

Tenpounders, ist eine Art von Fischen in West-Indien welche den Meeräschen gantz ähnlich sind, nur daß sie lauter kleine Gräten haben, die mitten im Fleische stecken, weswegen man sie fast nicht essen kan. **Dampiers** Reise um die Welt II Th. p. 493.

Tenpye, ein altes adeliches Geschlecht. Ulrich Tenpye und dessen Sohn, Forstel de Tenpye, waren Zeugen, als der Herr von Stahrenberg 1264. dem Altar St. Maria Magdalena im Kloster Garsten einige von seinen Gütern schenckte. Ludwigs Reliqu. Manuscript. Tom. IV. p. 234.

Tenre, Fluß, siehe Dender, im VII Bande, p. 563.

Tenreiro, (Anton) ein Portugiese aus der ersten Helffte des 16 Jahrhundert, schrieb Itinerario da India à Portugal per terra anno 1520 so 1565 in 16 gedruckt ist. Anton Bibl. Hisp.

Tenremonde, Stadt, siehe Dendermond, im VII Bande, p. 563.

Tens, (du) war 1684 ein Reformirter Prediger zu Angers in Franckreich. Er ward nebst seinem Collegen Lombard beschuldiget; er habe die Gebräuche der Römischen Kirche auf eine spöttische Art nachgeahmt. Die Zeugen, die man gewöhnlicher massen damahls brauchte, ihn zu überführen, waren Schelme, Bettler, und Hüren, welchen die Richter noch darzu vorgeschrieben hatten, was sie zeugen solten, und vielmahls hatte man ihr Zeugniß schon aufgeschrieben, ehe sie den Mund aufgethan hatten. Es wurde mit diesen Tens und seinen Collegen, als mit den ärgsten Schelmen umgegangen, biß sie, nachdem sie in des Parlaments Gewalt gekommen waren, als andere Gefangene gehalten wurden, und mit dem Verbote ihres Amts um 50 Gulden gestrafft wurden. Allgemeine Chronicke XII Theil p. 182.

Tensa, eine Insel in Italien, nach des Solinus Zeugnisse. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 252.

Tensebek, ein Fluß welcher sich in die grosse Plöner See ergießt. Hydrographisches Lexicon p. 545.

Tensift Lat. *Tensiftus*, ein grösser Fluß im Königreich Marocco in Africa; welcher aus einem Berge des Atlas bey der Stadt Animmey entspringt, und sich in das Atlantische Meer ergeust. Männlings Dapperus Exoticus. Tom. I. p. 197.

TENSIFTUS, Fluß, siehe Tensift.

TENSIO, heißt eine Dehnung oder Spannung, davon zu sehen *Tonicus Motus*. Es bedeutet aber auch soviel als *Priapismus*, davon im XXIX Bande, p. 389 u. ff.

TENSIO CUTIS, siehe *Tonicus Motus*.

TENSIO HYPOCHONDRIACA, Milz-Beschwerung, Milzweh, siehe Hypochondrisches Uebel, im XIII Bande, p. 1479.

Tensist, Fluß, siehe Asama, im II Bande, p. 1782.

Tensita, ein Berg in Africa, welcher den gantzen Südlichen Theil der Provintz Hascora im Königreich Marocco einnimmet, und ist er ein Theil des Berges Atlas.

TENSIVA LASSITUDO, siehe Müdigkeit, im XXII Bande, p. 44.

TENSIVUS, ist ein Zuwort eines Schmertzens, der Dehnende Schmertz genannt, siehe *Dolor tensivus*, im VII Bande, p. 1187.

Tensor, Stadt, siehe Trisidis.

Tenstadt, Stadt und Amt, siehe Tennstädt.

Tenstädt, Stadt und Amt, siehe Tennstädt.

Tenstet, Stadt und Amt, siehe Tennstädt.

TENT, siehe Ribbekuchen, im XXXI Bande, p. 1209.

TENTA, ist so viel als ein Wundeisen, Sucher, Sonde, ferner heist es auch ein Meissel.

TENTA, so viel, als das Zug- oder Einstands-Recht, siehe *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. f.

TENTAMEN, siehe Versuch.

TENTAMEN DEFENSIONIS, wird in der Vernunfftlehre genennet, wenn man einen unzulänglichen Beweiß vorbringet, daß man von dem andern nicht sey wiederlegt worden. Baumeisters Institut. Philos. ration. p. 376 §. 515. Es ist dieses eine vergebliche Mühe welche man sich giebt, und es geschiehet, wenn der vorgebrachte Satz von dem andern würcklich ist widerlegt worden.

Tentardus, (Silardus) ein Rechtsgelehrter, der in der andern Helffte des 16 Jahrhunderts lebte, und ein Buch unter dem Titel: De judicio centumvirali, heraus gab. Franckeræ 1596. Draudius in Biblioth. Classica p. 1159.

TENTARE, Tentiren, siehe Versuch.

TENTATIO, siehe Versuchung.

TENTE, siehe Meissel, im XX Bande, p. 375, ingleichen Schirm-Dach, im XXXIV Bande, p. 1617.

Tenter, (Jacob) ein Rechtsgelehrter und Doctor beyder Rechte, ließ 1732 zu Leyden, des berühmten Rechtsgelehrten Jacob Gothofredi kleine Juristische Schrifften zusammen drucken, welche 27 Tractate ausmachten. Leipz. Gel. Zeitungen 1732 p. 684.

Tenterden, Stadt, siehe Tenderden.

TENTES, siehe Zelte.

Tenthredon, Gr. Τενθρηδών, ein Magnesier und Vater des Prothous, so mit 40 Schiffen seiner Leute mit vor Troja gieng.

Tenti, (Bernhard) hat die Societät zu Fano, Perseveranti genannt, zum ersten unter der Protection des H. Philipp Nerus zusammen beruffen. Heutigen Souverainen von Europa p. 1189.

TENTIGO, siehe *Priapismus*, im XXIX Bande, p. 389. Sonst heißt *Tentigo*, auch so viel als *Glans Clitoridis*, davon zu sehen *Clitoris*, im VI Bande, p. 736.

Tentino, (Pietro Cavalcanti) Bischoff zu Pozzoulo, im Neapolitanischen Gebiete, starb den 18 August 1723 im sieben und siebenzigsten Jahre seines Alters. Ludewigs Universal-Historie IV Th. p. 294.

Ten-

Tentiren, *Tentare*, siehe **Versuch.**

TENTORIA, siehe **Zelten.**

TENTORIORUM PRÆFECTUS, siehe **Tza-der-Mester-Bacchi.**

Tentugal, ist ein Flecken oder kleine Stadt in der Portugiesischen Provintz Extremadura, an dem Flusse Giraon, nahe bey Coimbra gelegen. Er führet den Titel einer Grafschafft, wovon sich die Hertzoge von Cadaval aus dem Hause Braganza schreiben, nachdem deren Anherr **Alvarus**, ein jüngerer Sohn **Ferdinands** I, Hertzogs von Braganza, und ein Enckel **Alphonsus**, welcher des Königs von Portugall, **Johannis** I, natürlicher Sohn war, zuerst angefangen, den Titel eines Grafen von Tentugal zugebrauchen. **Colmen** Delic. de Portug. p. 728. **Spener** art. Herald. T. II. **Imhof** stemma regium Lusitan. p. 26 tab. 5. **Staat von Portugal** II Th. p. 115 u. ff.

TENTUM, *Catull.* siehe **Glied, (männliches)** im X Bande, p. 1651.

TENTYRA, *Tentyris*, Gr. Ἡ Τεντύρα, eine Stadt in Egypten am Nilstrome, nebst einer Insel, wie **Plinius** berichtet, und einem gewissen Districte welcher zur Stadt mit gehörete, dergleichen unter den Egyptischen Königen Nomos genennet ward. Die Stadt lag zwischen Diospolis nach Norden zu, und Latopolis gegen Süden, von Coptos zwölff tausend Schritt gegen Norden, von Diospolis aber sieben und zwantzig tausend gegen Süden. Vor Zeiten hatte diese Stadt ihren Bischoff, jetzo aber liegt sie gantz zerstört. Sonst sagt man daß die Crocodille bey dieser Stadt sich nicht auf die Erde wagten, deswegen **Stephanus** von derselben sagt: Τεντυρὶς πόλις Αἰγύπτου καθαρτικὴ τῶν κροκοδείλων, die Stadt Tentyra in Egypten vertreibet die Crocodille. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II p. 252.

TENTYRA, eine Stadt in Thracien, welcher **Ovidius** erwehnet in seiner IX Elegie. **Baudr.** Lex. Geogr. Tom. II. p. 252.

TENTYRIS, Stadt, siehe *Tentyra.*

TENTYRITÆ, waren Völcker und Einwohner der Stadt Tentyra, welche wie uns **Stephanus** berichtet, den Abicht als ihren Gott verehrten. Man sagt von ihnen daß sie hätten können Schlangen und Crocodille vertreiben, und daß sie dieselben auf alle Art verfolgt hätten. Manche haben geglaubt diese Leute hätten eine natürliche Krafft die Crocodille zuverjagen und umzubringen, ja man setzt noch hinzu, daß wenn dieselben nach Rom zur Schau wären gebracht worden, hätten die **Tentyriten** sie mit einem Netze aus dem Teiche, in welchen sie aufbehalten und ernähret worden wären, ans Land gezogen, damit sie von den Anwesenden hätten gesehen werden können, und hätten sie darauf wieder in das vorige Behältnis gethan, ohne beschädigt zu werden. Allein dem **Seneca** kömmt dieses ungegründet vor, daß diese Leute eine natürliche Krafft haben solten, die Crocodille zu vertreiben, welche andere Menschen nicht hätten, er schreibt dieses vielmehr ihrer Verwegenheit zu, und einer Behendigkeit, dadurch sie ihnen Schlingen angelegt haben. Quæst. natur. L. IV c. 11. Es gab aber Egyptische Völcker welche die Crocodille die die **Tentyriten** so verfolgten, verehreten, weswegen zwischen diesen und jenen Haß und Krieg entstund, wovon der **Juvenal** Sat. XV. v. 33. nachzusehen ist. **Plinius** schreibt diese *Tentyritæ* hätten auf einer Insel des Nilstroms gewohnt, **Strabo** und **Ptolomäus** aber erwehnen gar nichts von gedachter Insel. **Cellarius** in Notit. Orbis Antiq. Tom. II p. 819. **Plinius** Lib. VIII cap. 25.

Tentz, ein Dorff in Nieder-Hessen, unweit Sontra. **Goldschadts** Beschreib. der Marckflecken, Flecken ꝛc.

Tentzel, (Andreas) ein Medicus, welcher in der ersten Helffte des 17. Jahrhunderts florirt. Er pflichtete den Sätzen des **Paracelsus** bey, und war Stadt-Physicus zu Nordhausen, stund auch bey dem Grafen von Schwartzburg als Leib-Artzt in Diensten. Die Schrifften welche von ihm bekannt sind, bestehen in folgenden:

1. Medicina diastatica in tractatum tertium de tempore s. philosoph. *Theophrasti Paracelsi*, Jena 1629 in 12.
2. De calculo renum & vesicæ urinariæ & aliis quibusdam ὥσπερ ἐν παρόδῳ quæsitis, Bassel 1614.
3. Tractatus philosophico-medicus de peste.
4. Exegesis chymiatrica, welche Schrifft des **Angelus Sala** Ternario Bezoardicorum mit beygedruckt worden, die aber insgesamt 1725 in Deutscher Sprache heraus gekommen.
5. Sympathetische und Antipathetische Schrifften, Naumburg 1731.

Tentzel, (Ernst) ein Rechtsgelehrter, war zu Franckenhausen, allwo sein Vater, gleiches Nahmens, Gräfl. Schwartzburgischer Cammer-Rath gewesen, im Jun. 1658 gebohren. Nachdem er zu Leipzig und Tübingen dem Studiren obgelegen, und an dem letzten Orte 1680 den Titel eines Licentiaten erlanget, wendete er sich nach Straßburg, und befand sich noch darinnen, als diese Stadt in Frantzösische Hände kam. Hierauf that er eine Reise durch Franckreich, Engelland, Holland und die Spanischen Niederlande, und kam 1685 nach Erfurt, allwo er im folgenden Jahre Doctor, 1690 ausserordentlicher Professor der Rechte, und 1697 Rector Magnificus, 1700 aber ordentl. Professor der Pandecten wurde. Nach diesem bekam er 1704 die Stelle eines Assessors bey seiner Facultät, gab aber die Profeßion wieder auf, als man ihn 1707 so wohl zum Assessor bey den Stadt-Gerichten, als auch zum Syndicus bey dem Evangel. Rath und zum Ober-Aufseher an dem Gymnasio bestellte. Endlich erhielt er 1714 die höchste Würde in dem dasigen Rathe, die er auch nach der Hand noch 6 mahl rühmlich begleitet, und wurde ferner 1716 zu einem Churfürstl. Mayntzischen Regierungs-Rath ernennet. Zuletzt legte er 1717 das Syndicat nieder, und starb den 20 Jun. 1735, tabulas institutionum und viele Academische Dissertationes hinterlassend, von denen folgende bekannt sind, als:

1. De

1. De jure rescindendi transactionem, 1704.
2. De judicio possessorio ordinario & summario, 1705.
3. De dispositione ultimarum voluntatum ad pias causas, 1709.
4. De jure Principis circa delicta eorumque pœnas, 1709 und 1718 wieder aufgelegt.
5. De parentum consensus per magistratum circa liberorum sponsalia suppletione, 1710 und 1723 zum andern mahl gedruckt.
6. De feudi acquisitione & amissione, 1710.
7. De famoso rescripto Imperatorio L. 2. C. de rescind. vendit. 1711.
8. De vigilantia in jure necessaria, 1711.
9. De probatione & reprobatione bonorum censiticorum, 1712 und 1718 wieder aufgelegt.
10. De convenientia & disconvenientia probationis & demonstrationis, 1713.
11. De mendacii effectu in jure, 1713.
12. De præcepto judiciali de non solvendo in genere & in specie, an illud cursum usurarium sistat, 1713.
13. De probationibus & diversis probandi modis, 1713.
14. De ista theoretica & practica quæstione: utrum sententia judicis injusta debitori per illam absoluto plenam præstare valeat liberationem, 1713.
15. De convenientia & disconvenientia juris Saxonici & Magdeburgici in processu executivo, 1713.
16. De retractu ex vicinitate, 1713.
17. De majorum restitutione in integrum, 1713.
18. De eo, quod iustum est circa cæcos, 1714.
19. De honorariis, 1714.
20. De mutatione ultimæ voluntatis, 1714.
21. De Advocati justo circa causam injustam patrocinio, 1716.
22. De dotalibus Ecclesiæ, 1716.
23. De jurejurando in litem, 1716.
24. De suffragiis eorumque concluso, 1717.
25. De legitima judicis recusatione, 1717.
26. De muliere obstante in causis civilibus & his quidem vel secularibus vel ecclesiasticis & criminalibus, 1717.
27. De legum cognitione œconomo utili & necessaria, 1717.
28. De impensis, 1717.
29. De injuria novercarum activa & passiva, 1717.
30. De contractus locat. conduct. mutabilitate, 1719.
31. De beneficio competentiæ, 1719.
32. De necessaria legum civilium universalitate & in ea adhibenda æquitate, 1719.
33. De eo, quod justum est circa prata, 1719.
34. De usucapionibus & præscriptionibus, 1719.
35. De eo, quod justum est circa pœnas furcarum, 1719.
36. De injuria novercarum activa & passiva, 1719.
37. De stigmatibus in facie, 1719.
38. De pactis super hæreditate viventis, 1719.
39. De cura maritali, 1720.
40. De processu desertionis in foro Saxonico, 1720.
41. Decas quæstionum juridicarum theoretico-practicarum, 1720.
42. De hypotheca tacita, quatenus libros studiosorum afficit, 1721.
43. De inspectione cadaverum judiciali, 1723.
44. De renunciationibus jurium innoxiis & invalidis, 1723.
45. De peregrinis, 1720.
46. De eo, quod justum est circa jus hæreditarium Zittaviense, 1723.
47. Observationes forenses circa remedia quædam suspensiva frustra adhibita, 1724.
48. De eo, quod justum est in collatione circa sumtus studiorum, 1724.
49. De eo, quod justum est circa promissa nobilium, 1724.
50. De effectu inimicitiarum capitalium in jure, 1724.
51. De arbitrio circa pœnas, 1724.
52. De pœnis defunctorum voluntatem non adimplentium, 1724.
53. De collatione circa sumtus studiorum, 1724.
54. De usuris citra conventionem ex mora præstandis, 1725.
55. De laudemio ejusdemque contra legem publicam prohibitivam præscriptione, 1725.
56. De inspectione cadaverum judiciali, 1725.
57. De eo, quod circa conciones justum est, 1726.
58. De inspectione oculari, 1726.
59. De favore reorum, 1727.
60. De restricta liberorum dispositione in pecunia lustrica, 1727.
61. De eo, quod justum est circa blasphemiam, 1727.
62. De eo, quod justum est circa donationes a Principe in filiosfamiliæ collatas, 1727.
63. De læsione in contractu emtionis & venditionis, 1727.
64. De consensu tacito, 1728.
65. De legitimo prædii rustici possessore Saxonico, 1727.
66. De decreto distributionis in concursibus creditorum, 1729.
67. De jure prohibendi, quo civitates Saxonicæ utuntur, 1729.
68. De minorum restitutione in integrum primo capite s. de ætate infirma, 1730.
69. De amputandis processuum ambagibus in foro præsertim Saxonico, 1730.
70. De eo, quod justum est circa personas in foro litigantes præsertim actoris & rei, 1730.
71. De alimentis partui adulterino præstandis, 1730.
72. De restitutione arrhæ & sponsalitiæ largitatis morte sponsi vel sponsæ interveniente, 1730.
73. De pœna criminis imperfecti s. conatus in criminibus, 1730.
74. De differentia juris civilis & Saxonici circa materiam ultimarum voluntatum, 1730.
75. De donatione propter nuptias, 1731.

76. De condemnatione in expensas litium, 1732

77. De jactura creditis tutoris uno pluribusve sibi junctis, 1733.

Ueber dieses hat man auch verschiedene Programmata von ihm, dergleichen:

a. An adoptione acquiratur nobilitas.

b. De militia togata Advocatorum.

c. De contractu æstimatorio.

d. De cura maritali.

e. De decrepitorum conjugiis.

f. De juris naturæ immutabilitate.

g. De juris gentium vera indole.

h. De legibus & consuetudine.

i. De imperio summo s. Majestate.

k. De sodomia.

l. De testamento conjugum reciproco.

m. De moralitate torturæ.

nebst andern mehr. **Motschmanns** Erfordia literat. Contin. 2 und 3.

Tentzel, (Ernst Emanuel) ein Sohn des vorstehenden **Ernst Tentzels**, war Doctor der Rechte, Gerichts-Assessor und der Juristen-Facultät adjungirter Assessor zu Erffurt, starb 1729 im 3. Jahre seines Alters, nachdem er folgende Dissertationen ans Licht gestellet:

1) De Magistris pastorum obligatis ex recepta actione, Franckfurt 1717.

2) De tortura testium, Erffurt 1724. war.

3) De domaniis principum inalienabilibus, Erffurt 1728.

Motschmanns Erfordia literat. Contin. 2 und 3. *Bibl. Gribn.*

Tentzel, (Gottfried) der Philosophie Magister und Anfangs Diaconus zu Arnstadt, nachmahls Archi-Diaconus daselbst. Sein Vater war der Lutherische Theologus **Jacob Tentzel**. Er schrieb 1722. ein Verzeichnis einiger im Feuer unverletzt erhaltenen Schrifften und Bilder, von zwey Bogen, welche Sammlung er 1723 mit einigen Zusätzen auflegen ließ. Desgleichen gab er 1722 historiam Romanam heraus, ab. U. C. ad tempus usque Constantini M. it. descriptionem templorum 86. Romæ existentium & indulgentiarum opusculum, welches zusammen acht Bogen beträgt, Arnstadt. **Unschuldige Nachrichten** 1722. p. 820. u. f. Er starb den 31. Decembr. 1728. **Ludewigs** Universal-Historie III Theil, p. 389.

Tentzel, (Hieronymus Gottlieb) ein Sohn des vorstehenden Ernst Tentzels, florirte 1735 als Königlicher Pohlnischer und Chur-Sächsischer Regiments-Quartier-Meister. **Motschmanns** Erfordia literat. Contin. 2 und 3.

Tentzel, (Jacob) Bürgermeister zu Greussen in Thüringen, welcher der Groß-Vater von **Jacob Tentzeln**, dem Lutherischen Gottesgelehrten war. **Unschuldige Nachrichten.** 1722. p. 820.

Tentzel, (Jacob) ein Lutherischer Theologe, war zu Greussen in Thüringen, alwo sein Vater Bürgermeister gewesen, den 1 Aug. 1630 gebohren, und legte den Grund seiner Studien erstlich zu Erffurt unter gewissen Privat-Lehrmeistern, nachmahls aber zu Wittenberg, woselbst er 1649 Magister, und 1654 der Philosophischen Facultät Adjunctus wurde. Im folgenden Jahre erhielt er das Diaconat in seiner Vaterstadt, und nahm zugleich in Wittenberg den Titel eines Licentiaten der Gottesgelehrsamkeit an, wurde sodann ferner 1658 Superintendent zu Ebeleben im Schwartzburgischen, 1659 aber Pastor zu Greussen, und 1662 Doctor der Theologie, worauf er letztlich 1671 zum Superintendenten in Arnstadt ernennet wurde. Er hat mit **Sophien Elisabeth**, des berühmten D. **Wilhelm Lysers** zu Wittenberg Tochter, 6 Söhne und 4 Töchter gezeuget. Unter denen Söhne waren: 1) **Wilhelm Ernst Tentzel**, Königl. Pohln. Chur-Sächsischer Rath und Historiographus. 2) **Polycarp Tentzel**, Hochfürstl. Sächsischer Kirchen-Rath und Superintendens zu Langensaltze. 3) **Gottfried Tentzel**, Diaconus zu Arnstadt. Er starb den 25 Mertz 1685. nachdem er den Beruff zur Theologischen Profeßion nach Wittenberg, Königsberg und Jena, ingleichen zu verschiedenen ansehnlichen Prediger-Stellen an andern Orten ausgeschlagen. Seine Schrifften sind:

1. Veritas divina libri concordiæ aliquot disputationibus propositæ, Wittenberg 1662. in 4.

2. Agenda Schwarzburgica.

3. Bericht von dem Kirchen-Frieden der Lutherischen und Calvinischen wider D. Eccarden, Wittenb. 1664. in 4.

4. Gegenvertheidigung des Berichts vom Kirchen-Frieden wider die Rintelenser, Leipzig 1664. in 4.

5. Gründliche Rettung von dem ungegründeten Verdacht, unempfindlichen Beschuldigungen und schändlichen Lästerungen, welche der jämmerlich verkehrte L. Andreas **Fromm**, in seiner so genannten Wiederkehrung unverantwortlich wiederholet, Wittenb. 1671. in 4.

6. David Rex, salutaris pœnitentiæ exemplum, succinctis notis explicatum.

7. Eine Leichen-Predigt: Wohlerkiestes geistliches Gnaden-Wetter, auf M. Johann Kiesewettern, Arnstadt 1675 in 4.

8. Viele Disputationen, unter denen die bekanntesten sind, als:

a. De enunciatione infinita.

b. De causa morali.

c. De prædicabilibus.

d. De Messia heroe torcolario ex Es. LXIII.

c. De.

e. De aquis salubribus miraculosis occasione illarum, quæ V. Cal. April. anno 1661. prope pagum Holtzthalen in Comitatu Schwartzburgico proruperunt.

f. De eleemosynis.

g. De pace ecclesiastica Lutheranorum & Calvinianorum adversus D. *Henr. Mart. Eccardum.*

h. De Christo ad Rom. IX, 5.

i. De prudentia Christiani circa pestem.

k. De Jure Pontificis circa electionem Imperatoris Romani &c.

l. De peccato originis.

m. De conversione.

Tentzel fil. in exercitat. select. **Pipping** Memoriæ theologor. Tom. I. num. 6. p. 63. u. ff. **Unschuldige Nachr.** des Jahrs 1722. p. 820.

Tentzel, (Johann) war 1574 Rector zu Greussen in Thüringen, und ward endlich dieser Stadt Bürgermeister. Sein Sohn war der Lutherische Gottesgelehrte **Jacob Tentzel**. **Olearius** in der Thüringischen Chronicke I Th. p. 161.

Tentzel, (Johann Friedrich) ein Sohn des vorstehenden **Ernsts Tentzels**, beyder Rechten Doctor hat notitiam imperiorum totius orbis herausgegeben. Hamburg 1716 in 12.

Tentzel, (Johann Wilhelm) hat Historiam Gothanam geschrieben. **Meiers** Pleßischer Ursprung p. 299.

Tentzel, (Polycarp) war zu Greussen in Thüringen gebohren, der Vater war D. **Jacob Tentzel**. Er ward zuerst als Prediger bey der neuen Kirche in Arnstadt beruffen, worauf er 1698 den XV Sonntag nach Trinitatis an die Stelle **Nicolaus Kempf** das Pastorat in Plauen erhielt. Endlich ward er Hochfürstlicher Sachsen Weißenfelsischer Kirchen-Rath, Pastor Primarius zu St. Stephan und Superintendens zu Langensaltze und hielt den XIII Sonntag nach Trinitatis 1711 seine Anzugs-Predigt. Er hat geschrieben: Selecta numismata aurea argentea, & ærea maximi moduli ex nummophylacio Anton. Guntheri Comit. Schwartzburg. Jena 1693. **Olearius** in der Thüringischen Chronicke p. 292. **Iccanders** geistliches Ministerium in Sachsen p. 178.

Tentzel, (Wilhelm Ernst) ein berühmter Polyhistor, war ein Sohn **Jacob Tentzels** und den 11 Julius 1659 zu Greussen in Thüringen gebohren. Er wurde von Jugend auf zu den Studien fleißig gehalten, und in dem 18 Jahre seines Alters nach Wittenberg auf die Universität geschickt. Nachdem er hier durch seine öffentl. Schrifften und unterschiedliche Disputationes sich hervor gethan, machte er sich an **Johann Fellen**, Bischoff zu Oxford, und 1683 schrieb er wider den Päbstlichen Bibliothecarium **Emanuel** Schelstrat, de arcani disciplina. Im Jahr 1683 wurde er Adjunctus der Philosophie zu Wittenberg, und legte sich hierauf mit Ernst auf die Litteratur, ingleichen auf die Kirchen- und Profan-Historie; untersuchte auch die Materie de duplici Constantini M. Baptismo. Weil aber sein Vater starb, verließ er die Academie, und hielt sich meistens zu Arnstadt auf. Im Jahr 1685 wurde er zu einem öffentlichen Amte bey dem Gymnasio zu Gotha beruffen, allwo er nicht allein der studirenden Jugend wohl vorstund, sondern auch weil er nach diesem die Aufsicht über das Fürstl. Müntz-Cabinet und über die Kunst-Kammer erhielt, sich mit Fleiß auf die Müntz-Wissenschafft legte. Im Jahr 1696 wurde er zum Sächsischen Historiographo Ernestinischer Linie gemacht. Er that hierauf verschiedene Reisen, besuchte die vornehmsten Bibliothequen und Höfe von Deutschland, machte mit den gelehrtesten Leuten gute Freundschafft, wechselte auch mit unterschiedlichen Ausländern Briefe. Unter diesen ist der grosse Weltweise der Herr von **Leibnitz** wohl der vornehmste, welchen Herr **Tentzel** nicht nur 1692 besuchte, sondern auch einen fleißigen Brief-Wechsel unterhielt, wovon in **Fellers** Otio Hanoverano und **Ludovici** I Theile der Leibnitzischen Philosophie viele angetroffen werden. Als **Leibnitz** seine Rechnung mit Null und Eins erfunden hatte, erwieß er ihm die Ehre und gab ihm darvon Nachricht, worauf sie **Tentzel** in seine Curiöse Bibliotheck mit einrücken ließ. Welche Tentzelische Nachricht man auch darauf unter die Anhänge zu der deutschen Leibnitzischen Theodicä gebracht hat. **Ludovici** Hist. der Leibnitzischen Philosophie II Th. p. 313. u. ff. **Tentzel** bekam zwar einige Beruffe zum Amte eines Bibliothecarii, die er aber ausgeschlagen, bis er 1702 nach Dreßden zum Königlichen und Chur-Sächsischen Rath und Historiographo beruffen wurde, welche Stelle er jedoch nach Verlauf eines Jahres nieder zu legen, und ein Privat-Leben zu führen, auch den grösten Theil seiner Bibliotheck zu verkauffen genöthiget wurde. Von seiner Gelehrsamkeit wird verschiedentlich geurtheilet, die meisten aber stimmen doch darinne überein, daß er in der Philologie und Historie wenige seines gleichen zu der Zeit gehabt habe. Der bekannte **Clarmund** giebt ihm ein sehr emphatisches Lob, und fängt die Lebens-Beschreibung desselben folgender massen an: „Es ist dieses „derselbe gelehrte **Tentzel**, welcher so offt er in eine „Versammlung gelehrter Leute getreten, allemahl „aller Augen auf sich gelencket, und sich den Weg „gebahnet zu einem immerwährenden Andencken. „Es ist derselbe gelehrte **Tentzel**, dessen Lob durch „gantz Europa ausgestreuet, die Deutschen, Italiener, Frantzosen, Engelländer, Hölländer, „Dänen, Schweden an sich gezogen, und in Verwunderung gesetzt. Es ist derselbe gelehrte Tentzel, welcher durch seine Rathschläge, Mühe, und „Wachen sich nicht allein um sein Vaterland sondern auch absonderlich um das gesamte Durchlauchtigste Hauß Sachsen unsterblich verdient gemacht. Es ist derselbe gelehrte **Tentzel**, welcher „durch seine nette Schrifften sich alle Studierende, „absonderlich diejenigen, so die Literatur lieben, „ohn Anfhören verbunden hat.“ Hierbey läßt es **Clarmund** noch nicht bewenden, sondern beruft sich auch auf den Beyfall anderer gelehrten Männer

»ner wenn er fortfährt: »Nach dem Urtheil der »Gelehrten ist **Wilhelm Ernst Tentzel** ein »großer Polyhistor, und stattlicher Philologus »gewesen, der sonderlich in den Orientalischen »Sprachen, wie auch in der Griechischen und La»teinischen, ingleichen was die fremden anbelangt »in der Frantzösischen und Italienischen was scho»nes gethan, die Literatur wohl excoliret, in der »Historie, sonderlich Sächsischen, unvergleichlich »in Ecclesiastischen Antiquitäten, und Wissenschafft »guter Bücher hauptsächlich beschlagen, in der Chro»nologie, Geographie und Heraldic accurat, in der »Müntz-Wissenschafft vortrefflich, der eine Kennt»niß hatte von allen gelehrten Sachen in der Theo»logie, Jurisprudentz, Medicin, Physic, Mo»ral, kurtz; ein vollkommener und Hauptgelehr»ter Mann, sehr curiös, eine lebendige Biblio»theck, so in allen Sachen auf die Quellen einer »profunden und soliden Erudition gieng.« So rühmlich diese Abschilderung dem Herrn **Tentzel** seyn könnte, so schlechte Ehre wird ihm der Lebenslauf bringen, welchen ebenfals dieser **Clarmund** aufgesetzt hat, indem darinne ein Ueberfluß an Fehlern anzutreffen ist. Der Verfasser der **vermischten Gedancken**, im III Theil p. 219. behauptet: **Wilhelm Ernst Tentzel** sey durch seine curiöse Schrifften denen Gelehrten dermaßen bekannt worden, daß er bey ihnen wohl nicht werde vergessen werden. In den **Deutschen** *Actis Eruditorum* bey Recension seiner **Zusätze zu der Gothischen Historie** wird folgendes zu seinem Ruhme geschrieben: Herr **Tentzel**, heißt es daselbst, hat sich durch seine Historische Gelehrsamkeit so wohl als unterschiedene Schrifften so bekannt gemacht, daß es auch dem geringsten Gliede vom Cörper des gelehrten Reichs für eine Schande zu achten, wenn ihm dieser Nahme solte unbekannt seyn. Er wuste seine Sachen auf eine angenehme Art vorzutragen, und sie durch den Zucker und schmackhaffte Würtze allerhand zusammen getragener Curiositäten vielen Lesern so süsse zuzurichten, daß sie die vergnügte Erinnerung des delicaten Geschmacks begierig machte dergleichen gelehrte Speise öffters zu geniessen. **Deutsche** *Acta Eruditorum* im IV Bande p. 306. Diese Lobes-Erhebungen müssen allerdinges den Lesern einen hohen Begriff von dem Herrn **Tentzel** beybringen, ob aber **Thomasius** demselben würde beygepflichtet haben, solches ist wohl schwerlich zu vermuthen. Denn dieser Gelehrte zog jenen in seinen **lustigen und ernsthafften Monats-Gesprächen**, die er 1686 herauszugeben anfieng, öffters ziemlich durch, und tadelte an ihm vieles mit einer Freyheit, die ihm eigen war. Doch wiedersetzte sich **Tentzel** seinen Urtheilen von Gelehrten, die er in ermeldeten Buche zuerst gefält, und gab ihm also Gelegenheit zum tadeln. **Heinsius** in der Kirchen-Historie VIII Th. p. 620. Sein Leben hat unser **Tentzel** den 24 Novembr. 1707 im 49 Jahre seines Alters unverheyrathet und in grosser Armuth beschlossen, wie er denn nicht mehr als dreyßig Thaler soll hinterlassen haben. Kurtz vor seinem Tode dictirte er seinen Lebenslauff einem guten Freunde in die Feder, darinnen viel von seinen Schicksalen angemercket ist. Nach seinem Tode verfertigte man ihm zu Ehren eine Medaille, welche auf der einen Seite desselben Brust-Bild und Nahmen, auf der andern aber folgende Aufschrifft zeigte: Natus Greussenæ VI Jul. 1659. patre Jacobo Tenzelio, matre Sophia Elisabetha Lyseria, primum Ducalis postea Regius & Electoralis. Historiographus nec non Consiliarius Saxonicus, eruditione ac scriptis per orbem literatum Polyhistor celeberrimus, denatus Dresdæ 24 Novembr. 1707. anno ætat. Climact. 49 ibidemque ad D, Sophiæ B. proavi D. Polycarpi Lyseri Supr. Concion. aulici tumulo illatus. Auf dem Rande sahe man sein Symbolum Ruit hora.

Die vielen Schrifften die er theils würcklich heraus gegeben, theils ans Licht zu stellen versprochen hat, und die man unter seinen Handschrifften nach seinen Tode noch gefunden, sind folgende:

1. De medio præscientiæ divinæ circa futura.
2. De proseuchis Judæorum.
3. De proseuchis Samaritanorum, Wittenberg 1682.
4. Comparatio historica inter Jacobum, Episcopum Nisibensem & Jacobum Tenzelium.
5. De hymno Ecclesiæ te Deum laudamus.
6. De disciplina arcani, welches Dissertationes sind, die 1690 zu Leipzig unter dem Titel Exercitationes selectæ zusammen gedruckt worden.
7. De ritu lectionum sacrarum; Dissertatio, Viteberg, 1685.
8. Varia eruditorum Judicia de Symbolo Athanasiano, Gotha 1687 in 12.
9. Animadversiones in Casimiri Oudini Supplementa de script. eccles.
10. Saxonia numismatica, Lat. und Deutsch, Franckfurt 1714 in 4.
11. Supplementa historiæ Gothanæ, Jena 1702 in 4.
12. Typus Genealogiæ Beichlingicæ, Jena 1702 in 4.
13. Vindiciæ pro Hermanni Conringii censura diplomatis cœnobii lindaviensis.
14. Monatliche Unterredungen; einiger guten Freunde von allerhand Büchern, von 1689. bis 1698. Leipzig 1690. u. ff. in 10 Octav-Bänden, von denen er aber die letztern, wie **Placcius** Theatr. Anonym. num. 1890 davor hält, nicht selber verfertiget, sondern einem andern zur Ausarbeitung überlassen haben soll.
15. Curieuse Bibliothec, oder Fortsetzung der Unterredungen, ebend. 1704. u. ff. in 8. welche von **Johann Gottlieb Crausen** ist fortgeführt worden.

Ludovici Hist. der **Wolffischen** Philos. III Th. p. 176.

Herr

Herr Zschackwitz urtheilet von diesen monatlichen Unterredungen, daß Tenzel nicht allemahl viel Judicium darinne zeige. Sonderlich tadelt er an ihm, daß er in diesen Unterredungen die Hebräische Sprache zur Stamm-Mutter aller andern gemacht, und meynt, es wäre eben so, als wenn man die Tochter hundert Jahr älter machen wolte als die Mutter. Zschackwischens allerneuester Zustand von Europa IV Th. p. 175.* u. ff. Stolle schreibt von ihm und diesen Unterredungen, daß er zu einer Schreib-Art nicht aufgelegt gewesen, welcher er in denselben sich bedienet habe, und welches ihm auch Christian Thomas deutlich gezeigt. Inzwischen erhelle so wohl aus der curieusen Bibliotheck, als auch aus seinen Unterredungen, daß Herr Tenzel ein in Sprachen, Alterthümern, Müntz-Wissenschafften, und Historie sonderlich in der historia literaria & ecclesiastica geschickter Mann gewesen, der, wenn er bey diesen Dingen geblieben, und sich nicht in Sachen gemengt, die er nicht verstanden, vielleicht von allerhand ihm nachtheiligen Censuren frey geblieben wäre. Stollens Nachricht von seinen Büchern. p. 490. u ff.

16. Examen fabulæ Romanæ de duplici baptismo Constantini M.
17. De natalitiis Episcoporum.
18. Epistola de sceleto elephantino Tonnæ effoso, Gotha 1696 in 8.
19. Beylagers Medaillen.
20. Discours von Erfindung der Buchdrucker-Kunst in Deutschland, Gotha 1700. in 12. welchen er in Deutscher und Lateinischer Sprache herausgegeben.
21. Der Sächsischen Stamm-Mutter Frau Margarethen, Churfürstin, wahrhaffter Todes-Tag, Gotha 1700 in 12.
22. Römhildische Gedächtnis-Säule, Römhild 1700 in Fol.
23. De Imperiali Hasiaco: Besser Land und Leute verlohren ꝛc.
24. Historische Nebenstunden.
25. Brevis designatio Moguntinensium, quorundam nummorum, welche in *Joannis* Scriptoribus historiæ Moguntinæ Tom. III. stehen.
26. Historischer Bericht vom Anfang und Fortgang der Reformation, welchen Herr D. Cyprian nach Tenzels Tod herausgegeben, Leipzig 1717 in 2 Octav-Bänden.
27. De Josepho Arimatheensi.
28. Ein Brief von der Samaritanischen Chronologie, welcher in der Bibliotheque universelle stehet.
29. Chur- und Fürstl. Sächsis. Geschichts-Calender, Leipzig 1697 in 8.
30. Erste Hennebergische Zehenden, Römhild 1701 in Fol.
31. Bericht von den Jubelfesten der Jüden, Römer, und Christen 1700.
32. Bericht vom Heßischen Thaler: Besser Land und Leute verlohren 1699.
33. Sächsische Medaillen, Langensaltzer Huldigungs-Müntzen. 1700.
34. Dissertationes:
    a. De Symbolo Apostolico.
    b. De Phœnice.
    c. De apophthegmate Ignatii.
    d. De Polycarpo.
    e. De Justino Martyre.
    f. De Athenagora.
    g. De Theophilo Antiocheno.
    h. De Tatiano & Sozomeno.
    i. De Ephremo Syro.

Er arbeitete auch fleißig an denen Actis Eruditorum, verfertigte in die Observationes Halenses wie auch in die Paquete aufgefangener Briefe unterschiedene feine Anmerckungen, dergleichen man auch in der Bibliotheca ecclesiastica von ihm antrifft. Reimarus in vita Fabricii p. 160. und hinterließ viele Manuscripte, z. E.

1. Sytagma de Scriptoribus Ecclesiasticis.
2. Supplementum ad Bellarminum de scriptoribus Ecclesiasticis.
3. Locos communes historico-ecclesiasticos.
4. Locos communes theologiæ positivæ & polemicæ.
5. Locos communes Antipapisticos, Anticalvinianos & Antiarminianos.
6. Collectanea de Synodis.
7. De claris veteris Ecclesiæ Doctoribus ad historiam Saxoniæ illustrandam.
8. Copiales ex Archivo Vinariensi.
9. Excerpta ex libris rarioribus.
10. De Carolo M. & Jacobitis.
11. De personis biblicis.
12. Acta Stephantina Turnensia, welche in der Fürstl. Bibliotheck zu Gotha in Handschrifft liegen.
13. Vita Friderici Admorsi, ist in der Menckenischen Bibliotheck zu Leipzig und gantz zum Druck bereit gewesen.
14. Neue Historie des Lutherthums.
15. Collectanea de conciliis.

Es sind deren noch vielmehr gewesen der Verfasser aber hat vor seinem Ende einen guten Theil davon ins Feuer geworffen. Herauszugeben hat er versprochen:

1. Eine Historie von Eysenach.
2. Eine Dissertation: De felicitate seculi nostri in excolenda ecclesiæ historia, wovon er in der Vorrede ad Exercitat. selectas zu schreiben Hoffnung gemacht hat. *Nova literaria maris Balthici* 1705. p. 153.

Hilscher Epist. ad Junckerum. *Nova literaria Hamburg.* Clarmunds vita Tenzelii. Rollens memor. philosoph. poetar. Niceron. Memoir. Tom. III. *Acta Erudit.* Dahlinänus masquirte und demasquirte Gelehrten p. 672.

Tenzer, (Joseph) lebte 1525 zu Merseburg, und war ein Anführer, als damahls der Bauern Auf-

Aufruhr entstund. Er hatte sich durch einige aufgesetzte Schrifften, des Merseburgischen Bischoffs und des Capitels Haß auf den Halß gezogen, und die Bürger selbiger Stadt fielen bey dieser Gelegenheit auch mit in Ungnade. Dieser Lerm hatte übele Folgen, indem George Hertzog zu Sachsen sich mit tausend Mann dahin begab, und die rebellischen Bauren ziemlich hart bestraffte, acht Bürgern aber in Merseburg die Köpffe vor die Füsse legen ließ. Ludewigs Reliquiæ Manuscript. Tom. IV. p. 463. u. f.

Tenzert, Stadt, siehe Trisidis.

Tenuchtitla, Stadt, siehe Mexico, im XX Bande, p. 1469.

TENUE, wird dasjenige genennet, welches wegen seiner Subtilität und kleinen Theilgen leicht in die Zwischenräume anderer Cörper eindringen kan, Micrälius in Lex. Philosoph. p. 1334.

TENUE, in den Rechten, siehe *Tenuta*.

TENUË, ist Frantzösisch, und heist bey der Musick die Haltung eines Klanges.

TENUË, fond de bonne tenuë, siehe Anckergrund im II Bande, p. 127.

TENUIFACTIO, siehe Verdünnung der Cörper.

TENUIFOLIA ARTHEMISIA, SIVE MONOCLONOS, *Fuchs.* siehe Rainfarn, im XXX Bande, p. 700.

TENUIFOLIÆ ARTEMISIÆ FACIE ACHILLEA MONTANA, *Lobelii & Penæ*, siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

TENUIFOLIA RUTA SILVESTRIS, *Cam.* siehe Raute, im XXX Bande, p. 1154.

TENUIFOLIUM, siehe *Absinthium Ponticum*, im I Bande. p. 197.

TENUIFOLIUM ABSINTHIUM SERIPHIUM MARITIMUM NARBONENSE, *J. B. Raji* Hist. siehe *Seriphium Absinthium*, im XXXVII Bande, p. 393.

TENUIFOLIUS CONVOLVULUS, sive PENNATUS AMERICANUS, *Park.* siehe *Quamoclit*, im XXX Bande, p. 58.

TENUIORES VOCALES, siehe *Vocales*.

TENUIS, heißt in denen Rechten und absonderlich in l. illicitas. §. tenuis. ff. de offic. præsid. nicht, wie einige Ausleger wollen, ein verächtlicher und nichtswürdiger Kerl, sondern vielmehr ein Mensch, der entweder von schlechter und gemeiner Herkunfft ist, oder auch ein solcher, der wenig, oder nichts im Vermögen hat. Daher auch in l. 1. C. de peric tut. *Tenuitas patrimonii* eben so viel anzeiget, als ein schlechtes und geringes Vermögen. Oldendorp, Pratejus.

TENUIS LITERA seu CONSONANS, siehe *Littera tenuis*, im XVII Bande, p. 1683.

TENUIS STYLUS, siehe Schreibart (niedrige) im XXV Bande, p. 1135.

TENUITAS CORPORUM, siehe Dünnheit, im VII Bande, p. 1560.

TENUITAS PATRIMONII, siehe *Tenuis*.

TENURA, wird das Land genennet, welches man hat und besitzt. Ludewigs Reliquiæ Manuscr. Tom. VII. p. 236. Siehe den Artickel: *Tenuta*.

TENURE, siehe *Tenuta*.

TENUS, Insel, siehe Tyne.

TENUTA, Frantz. *Tenue*, oder *Tenure*, Ital. *Tenitto*, heist überhaupt die Innehabung eines Dinges, besonders aber in denen Rechten die Einhabung und Besitzung eines Gutes, mit der Nutznieſſung desselben. Besold. Contin. In Pohlen wird *Tenuta* ein sogenanntes Königliches Gut oder Lehen, welches keinen Titel einer Staroſtey, sondern nur die Nutznieſſung mit sich führt, und die dergleichen besitzen, werden *Tenutarii* genennet. In denen alten Normännischen Rechten kommt diese Art des rechtlichen Besitzes gewisser Lehn-Güter auch vor, und wird daselbst insbesondere *Teneura*, oder *Teneura feodorum* genannt, und wiederum in vier unterschiedliche Arten abgetheilt, als nehmlich 1) *Teneura per Homagium*, 2) *Teneura per Parogium*, 3) *Teneura per Borgagium*, und 4) *Teneura per elemosinationem*, die erste Art davon, oder die *Teneura per Homagium* geschahe vermittelst würcklicher Abschwörung der noch heut zu Tage üblichen Lehns-Pflicht. Die andere Art, oder die *Teneura per Parogium*, hieß, wenn des verstorbenen Lehn-Manns hinterlassene Brüder oder andere nahe Anverwandten einen gewissen Theil von dessen Erbschafft bekamen, und dadurch ebenfals in Ansehung desselben dem Lehns-Herrn einer wie der andere verbindlich wurden. Die dritte Art, oder die *Teneura per Borgagium*. war, wenn jemanden in einem Flecken oder Burgo ein gewisses Erb-Gut zu besitzen, und nach denen daselbst üblichen Local-Statuten zu gebrauchen und zu genüssen, eingeräumet ward. Und die vierte Art, oder die *Teneura per Elemosinationem*, war, wenn jemand mit einem oder andern der Kirche zugehörigen Gute gleichsam nach Art eines Allmosens belehnet ward. Ausserdem aber hatte man bey diesen Völckern auch noch andere Arten von solchen Teneuris, welche mit ihren besondern Nahmen 5) *Tenementa libera*, oder *Teneura voluntaria*, 6) *Teneura de Reditibus*, 7) *Teneura de Terris* und 8) *Teneura Dignitatis* hiessen. Die *Tenementa libera*, oder die *Teneura voluntaria* hatte weder mit dem Homagio noch Paragio etwas gemein, sondern beruhete lediglich auf derer Contrahenten beliebiger Willkühr, daher sie auch den letztern Nahmen erhielt, ohne Absicht auf einiges Erb-Recht. Die *Teneura de Reditibus* war, wenn jemanden die Einkünffte von einem oder dem andern Gute angewiesen waren, das letztere aber selbst seinem vorigen Besitzer blieb; die *Teneura de Terra*, wenn jemand ein Stücke Land oder Gut von einem andern zu besitzen überkam; und die *Teneura de Dignitate*, wenn einer von dem andern in eine gewisse Würde oder Ehren-Stelle eingesetzet ward, als z. E. einen Ort zu vertheidigen, oder die Gerichte daselbst zu verwalten, u. s. w. jedoch ohne Absicht auf den eigenthümlichen Besitz eines solchen Ortes selber. Siehe Lib II. Cod. LL. Norrmann. c. 29. u. ff. in Ludewigs Reliqu. MSt. Tom. VII. p. 221. u. ff.

TENUTA POSSESSIO, siehe *Possessio Tenuta*, im XXVIII Bande, p. 1769.

TENUTARII, siehe *Tenuta*.

Tenoxtitlan, war vor diesem die Hauptstadt in dem heutigen Mexico. **Deutsche Staatsgeographie** p. 351.

Tenye, (Ulrich de) gab einen Zeugen mit ab, als der Herr von **Stahrenberg** sein Gut Peilietz dem Kloster Garsten in Ober-Oesterreich 1261 schenckte. **Ludewigs** Reliqu. MST. T. IV p. 232 u. f.

Tenza, (Peter) ein Spanischer Mönch von Valentia aus dem Orden de la Merced, lebte im 16 Jahrhundert, und schrieb;

1. Indulgencias de la Orden de la Merced, in 8 gedruckt.
2. Razon de absolucion general que en esta religion se usa en algunos dias del anno, so noch nicht gedruckt.

Es scheinet dieser Scribent mit **Jaimus Tenca** einerley zu seyn. **Anton** Bibl. Hispan.

Tenzel, Personen dieses Nahmens, siehe **Tentzel.**

Tenzelrode, ist vor alten Zeiten ein Ort in Hessen gewesen, welches **Schannat** client. Fuld. p. 207 bestätiget. *Analecta Hassiaca* Collect. II p. 239.

Tenzeret, Stadt, siehe **Trisidis.**

Tenzert, Stadt, siehe **Trisidis.**

Tenzyn, ein Ort in der Woywodschafft Cracau in Klein-Pohlen. **Schneiders** Beschreibung des Oderstroms p. 198.

Teocus, ein Eremit und Bekenner des Glaubens, dessen Gedächtnis-Tag ist der 28 May.

Teodardus, Bischoff, siehe **Theodardus.**

Teodosius Doria, war der erste, welcher sich 1292 mit **Ugolin Viraldo** wagte, die Strasse von Gibraltar zu durchfahren, und neue Entdeckungen zu suchen; Man lieset zwar von ihnen, daß sie sich würcklich in der Absicht auf zwey Galeeren eingeschifft haben, ob sie aber ihren Endzweck erreicht, davon hat man keine Nachricht. **Allgemeine Chron.** V Th.

Teolacha, eine grosse und der ältesten Städte in der Provintz Zeb in Biledulgerid. Sie ist mit guten Mauren versehen, bey welchen ein kleiner Fluß mit warmen Wasser vorbey fliesset. Die Einwohner haben eben kein sonderliches Lob, sie sollen geitzig, hoffärtig seyn, und sich bey den Fremden nicht recht zuthun können, und wenig Respect vor sie brauchen. **Deutsche Staatsgeographie** p. 228. **Meiussantes** Geogr. Nov. T. II p. 559.

Teoli, (Anton) gab 1737 folgendes Buch heraus: Vita di S. *Vincenzio Ferrerio* dell' ordini de, Predicatori, estoria del suo culto. Venedig in 4. Der Verfasser hat bey der Herausgabe dieses Buchs die Absicht gehabt, dem heiligen **Ferrerio** seine Verbindlichkeit zu bezeigen, weil er glaubte, er sey durch dieses Heiligen Vorbitte von einer schweren Kranckheit genesen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1737 p. 211 u. f.

Teomatl, ist ein wunderbares Kraut in America, welches Leben und Tod anzeiget, und durch welches die Einwohner wissen können, ob der Patiente leben oder sterben werde, wenn sie nehmlich dieses Krautes Safft dem Patienten eingeben. Denn so er diesen eingetruncknen Safft nicht bey sich behält, sondern wieder ausbricht, so ist solches ein Zeichen, daß er sterben werde, bleibt er aber bey ihm, so kommt der Krancke wieder auf. Bes. **Nierembergs** Historia Naturæ maxime peregrinæ, Lib. XIV c. 32 p. 303. Andere behaupten, Teomatl sey ein Wunder-Baum in Peru, dessen Zweig, wenn er einem Krancken in die Hand gegeben wird, die gewisse Versicherung geben soll, ob er genesen werde oder nicht. Denn so er frölich und lustig wird, so ist es ausser Gefahr mit ihm, wo er aber darauf betrübt und ängstlich thut, so nehmen die übrigen dieses vor ein Zeichen an, daß es Zeit sey den Sarg zu bestellen. **Franciscus** Indisch. Staats-Garten. **Kirchmeyers** Disputation de raris atque admirandis arboribus §. 13. **Plinius** Histor. natural. Lib. XXIV c. 17. **Vogts** Physicalischer Zeitvertreib p. 865 u. ff. **Männlings** Abergläubische Albertäten p. 336 u. f.

Τεοφανείων scil. ἑορτή, war ein Fest bey den Griechen, dessen **Pollux** Lib. I. c. 1. und **Synesius** Erwehnung thun. **Jonston** de Festis Ebræorum & Græcorum p. 112.

TEORASCIA, Landschafft, siehe **Tierrache.**

Teorbe, *Tuorbe*, ein Klingspiel, so von der Laute nicht unterschieden, ohn in dem, daß es einen doppelten Hals hat, davon der eine Theil länger als der ander, und über denselben die vier tiefsten Saiten gezogen werden, damit sie einen stärckeren Laut geben. Die Teorben dienen den Baß zu spielen.

Teorie, siehe **Theorie.**

Teorrega, Landschafft, siehe **Teorregu.**

Teorregu, Lat. *Teorregum*, eine Landschafft in Biledulgerid, in Africa, zwischen dem Königreich Tripoli, und der Wüsten Berdoa, welches **Grammajus** und **Johann Leo** bezeugen. **Baudrands** Lex. Geograph. Tom. II p. 252 u. f.

TEORREGUM, Landschafft, siehe **Teorregu.**

Teos, Susor, Tejos, war eine von den 12 Städten in Jonien. Sie lag auf einer Halb-Insel mittel in Jonien, ohnfern Clazomene an der Mittägigen Seite einer Meer-Enge, und die Jonier hielten ihre Versammlung daselbst. Sie wurde von dem Athamas erbauet, dessen Großvater ein anderer **Athamas** war, des **Aeolus** Sohn. Dieser führte eine Colonie von Orchomeniern an diesen Ort, zu welchen sich nachmahls einige Athenienser und Böotier geselleten. Als die Einwohner dieser Stadt zu den Zeiten des **Anacreon** das Unrecht, welches ihnen die Perser anthaten, nicht

mehr

mehr ertragen wolten, und sie sich wider des **Cyrus** General den **Harpajus** zu vertheidigen wusten, verliessen sie die Stadt Teos und wendeten sich nach Abdera, einer Stadt in Thracien. Daher das Griechische Sprüchwort entstanden Ἄβδηρα καλὴ Τηΐων ἀποικία. **Abdera die schöne Colonie der Tejer.** Nach der Zeit haben sich viele von denselben nach Asien gewendet und Teos angebauet, welches uns **Strabo** Lib XIV p. 443 berichtet. Eben diese Nachricht finden wir auch beym **Herodotus** Lib. I cap. 168, welcher die Tejer lobt, daß sie lieber ihre Stadt verlassen hätten, als die Knechtschafft erdulten wollen. Nachmahls ist Teos starck wieder bewohnt worden, und man kan noch viele Müntzen vom **August, Nero, Domitian, Commodus, Valerian** aufweisen, welche die Auffschrifft haben: ΤΗΙΩΝ, *Tejorum*. Auf der ersten von diesen Müntzen stehet ΣΕΒΑΣΤΟΣ ΚΤΙΣΤΗΣ *Augustus conditor*, vielleicht weil er viel zur Zierde und Grösse der Stadt beygetragen. **Plinius** hat wohl vermuthlich einen Fehler begangen, wenn er im V Buche 30 C. Teon zu einer Insel macht. Es stimmen die übrigen Geschichtschreiber nicht mit ihm überein, auch **Mela** gehet von ihm hierinne ab, welcher ihm doch sonst genau folgt, und ihm beypflichtet. Zu den Zeiten **Dions** von Syracuß war die Poetin **Erinna** in Teos, welche im Dorischen Dialecte ein vortreffliches Gedichte und Epigrammata geschrieben, so, daß jenes des **Homers** Gedichten gleich geschätzet wird. Die Stadt hat ihren Bischoff, welcher unter dem Ertz-Bischoffe zu Ephesus stehet. Aus dieser Stadt waren gebürtig **Anacreon**, der Poet, **Scythinus**, der Geschichtschreiber, **Hecatäus** und **Apellicon. Strabo. Stephan Byzantin. Pomponius Mela. Salmasius** ad Solinum. **Baylens** Dict. **Cellarius** in notitia orb. antiqui Tom. II p. 65. **Baudrands** Lex. Geogr. Tom. II p. 252.

Teoto, war ein Graf, und befand sich auf der grossen Versammlung zu Acken 837 gegenwärtig, welche wegen des Streits zwischen den **Aldricus**, Bischoff zu Mans, und **Sigismund**, Abt zu Anisol, gehalten wurde, davon sich der erstere das Kloster zu Anisol zueignen wolte, darwider aber der letztere stritte. **Eckardts** Francia Orientalis Tom. II p. 299.

Teotychus, siehe St. **Philemon**, im XXVII Bande, p. 1806.

Teozock, (Stephan) ein Ungar, welcher nebst noch etlichen vornehmen Ungarn bey **Rudolph des Andern** Crönung die Königliche Ungarische Crone aus dem Wagen nehmen, und, wie es das Cerimoniel mit sich bringet, in die Sacristey der Kirche, wo dieser Kayser gecrönet werden solte, tragen muste. **Ludewigs** Reliquiæ Manuscript. T. VI p. 340.

Tepanecas, waren fremde Völcker, welche um das Jahr 820 nach Mexico gekommen sind, und diesem Lande eine andere Gestalt gegeben haben. Ueberhaupt waren es sieben Nationen, welche sich in Mexico nach und nach niederliessen, worunter die Tepanecas eine ausmachten, und diese wurden zusammen mit einem allgemeinen Nahmen **Navatlacas**, das ist, **wohlredende Leute** genennet. Als nach 320 Jahren die siebente Nation auch nach Mexico kam, welche die eigentlich so genannten Mexicaner waren, so wolten diese daselbst ein Königreich aufrichten, die Tepanecas aber wiedersetzten sich ihnen mit Gewalt, und brachten es so weit, daß ihnen jene Tribut geben musten. Ja diese Tepanecas giengen so weit, daß sie die Contribution nicht anders als an solchen Früchten annehmen wolten, die auf dem Wasser gewachsen waren. Wie nun die Mexicaner sich nicht zu helffen wusten, und leicht erachten konnten, daß diese nur Gelegenheit zum Kriege suchten; so wieß ihnen ihr Gott Vitzlipuzli eine Manier schwimmende Inseln zu bauen, welche sie leicht mit Erbsen und andern Früchten besäen, und den Tepanecas den verlangten Tribut geben konnten. Hierauf nahm der Mexicaner anderer König **Vitzilovitzli** des benachbarten Königs der Tepanecas Tochter zur Ehe, deswegen diese auch jenen den Tribut erliessen. Als aber die Mexicaner die Tepanecas unter der Regierung ihres dritten Königs **Chimalpopoca** um Steine und Kalck ansprachen, damit sie die grosse Stadt Mexico desto besser anbauen könnten, so legten es diese aus, als wenn sie Contribution von ihnen verlangten, und griffen zum Waffen. Sie brachten den Mexicaner König um, und als diese es rächen wolten, so rieth ihnen ein alter Mann, daß sie erst einen neuen König erwehlen möchten. Dieses geschahe, und ein Sohn des allerersten Königs von Mexico ward erwehlet, welcher nicht nur die Tepanecaner, sondern auch etliche andere Völcker unter den Fuß brachte, worauf die Macht der Mexicaner erst ansehnlich werden konnte. **Hübners** Politische Historie IX Th. p. 1006 u. ff.

Tepatus, (Arism.) ein Italienischer Rechtsgelehrter, lebte zu Turin 1620, und schrieb Sententias Juris Canonici, civilis & criminalis, welche zu Turin 1597 in Fol. gedruckt, und zu Cöln 1620 in Fol. wieder aufgelegt worden. In Schlesien ist es ebenfalls zu Breßlau 1682 unter dem Titel ans Licht kommen: Compendium decisionum & variarum sententiarum Juris Canonici, civilis & criminalis. **Struvs** Bibliotheca Juris p. 377. **Königs** Bibl. Vet. & Nova.

Tepela, eine Stadt in der ehemahligen Landschafft Castis in Macedonien. **Melissantes** Schatz-Cammer Griechischer Antiquitäten, p. 172.

Tepelius, (Johann) der Philosophie Magister, lebte im 17 Jahrhunderte, und wolte in der Historie der Cartesianischen Philosophie einigen Nutzen stifften, und dieselbe erweitern. Er schrieb zu dem Ende de vita & Philosophia Cartesii, Nürnberg 1674 in 12. Es ist aber vorjetzo kein Mangel an solchen Büchern, die von dieser Materie weit umständlicher gehandelt haben. **Jonsius** de Scriptoribus Historiæ Philosophicæ p. 172. **Morhofs** Polyhistor. T. II Lib. I. cap. 15 §. 5.

Tephillath Leani oder precatio pauperis, ist der Titel eines Buchs, von dem man nicht weiß, wer dessen Verfasser sey. Es enthält eine Beicht-Formul, die aus dem Buche שני לוחות הברות genommen, und zu Dessau 1698 in 8. gedruckt ist. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Tephillim, *Philacteria*, so heissen die schwartzen schmalen und mit etlichen Knoten verknüpfete lederne Riemen, welche die Jüden, wenn sie beten wollen, nothwendig um ihr Haupt und Hände binden müssen, wofern ihr Gebet nicht Sünde seyn soll. Ingleichen muß ein Jude, der schwören soll die ächten Tephillin oder Gebet-Riemen auf den Kopf und lincken Arm herbey schaffen, wenn er einen förmlichen Eyd schwören soll, und dieses muß vor würcklicher Ablegung des Eydes wohl in Acht genommen werden, weil sich ein Jude kein groß Bedencken macht vor einer Christlichen Obrigkeit einen falschen Eyd zu schwören, wenn eine von diesen Ceremonien nicht aufs genaueste beobachtet wird. **Unschuldige Nachrichten**, 1721. p. 623. u. ff.

Tephilloth oder *Preces*, ist der Titel eines Jüdischen Gebet-Buchs aufs gantze Jahr, darinnen die Gebete, welche man sowohl alle Tage, als auch an dem Sabbath und andern Festtägen zusprechen hat, zusammengetragen, und welche von denen Männern der grossen Synagoge, als Haggäo, Zacharia, Malachia, Esdra und andern gemacht seyn sollen. Es sind aber solche Gebete und deren Sammlungen nach denen verschiedenen Ländern von einander unterschieden. Doch ist der Unterschied zwischen denen Deutschen und Pohlnischen Juden nicht gar sonderlich, zwischen denen Deutschen und Italienischen aber etwas grösser, und am grösten zwischen denen Deutschen und Spanischen Juden, als welche nicht nur andere Gebräuche haben, sondern es werden auch in ihren Gebet-Büchern noch andere Gebete angetroffen, die in denen Gebet-Büchern derer deutschen Juden nicht befindlich sind. Es werden einige unter solchen Tephilloth, nachdem sie viel oder wenig über die ordentlichen Gebete in sich fassen, die grosse Tephilla und kleine Tephilla genannt. Von der letztern sind verschiedene Editionen bekannt, als die Hanauische von 1628 in 8. die Amsterdamer von 1642 und 1645 in 8. die Prager 1710 und 1713 in 12. die Berliner 1713 in 8. die Offenbacher 1714 in 8. Nach dem Unterschied der Länder sind auch die Tephilloth eingerichtet, und sehr offte gedruckt und wieder aufgelegt worden, als nehmlich

1. **Der Deutschen Juden**, Basel 1579 in 8. Augspurg 1534 in 8. Hanau 1623 in 12. Venedig 1599. 1571. 1683 und 1699 in 8. und 12. Prag 1536 in 4. 1693 und 1610 in 16. Franckfurt am Mayn 1674 in 8. 1696 in 8. 1708 in 16. Amsterdam 1649 in 8. 1658. 1677. 1678. 1680. 1685. 1698. 1703. 1705. 1706. 1708. 1712. in 8. 1715 in 12. auch 1709. Berlin 1697 in 12. 1707 in 16. 1713 in 8. Halle 1714 in 8. Sultzbach 1701 und 1712 in 4. Wilmersdorf ohne Benennung des Jahrs in 16. Dessau 1696 und 1704 in 16. Dyrenfurt 1690 in 4. 1703 in 24. 1704 und 1709 in 4. und 8. Ueberdieses hat man auch die Tephilla derer deutschen Juden mit einer deutschen Uebersetzung zu Franckfurt an der Oder 1703 in 4. und zu Franckfurt am Mayn 1707 in 4. mit R. Elijakims deutscher Erklärung am Rande zu Amsterdam 1703 in 8. mit einer andern ebenfalls deutschen Erklärung, die gleich darneben stehet, zu Venedig 1599 in 4. deutsch aber ohne das Hebräische vor die Juden Weiber zu Franckfurt am Mayn 1684 und 1687 in 8. Amsterdam 1650 in 4. Prag 1688 in 4. Hamburg 1710 in 8 gedruckt.
2. **Derer Deutschen und Böhmischen Juden** mit der darzwischen befindl. deutschen Uebersetzung, Wilmersdorf 1718 in Fol.
3. **Derer Deutschen und Pohlnischen Juden**, und zwar mit der deutschen Uebersetzung, Sultzbach 1701 in 8. Amsterdam 1705. ohne Version aber Amsterdam 1645. 1714 in 12. Dessau 1700 in 8. und 1696 in 4. Basel 1610 in 8. in Jüdisch-Deutscher Sprache hingegen allein Cracau 1594. Prag in 4. Franckfurt am Mayn 1674 in 8. und 1712 in 8. Berlin 1701 in 12. und 1708 in 4. Wilmersdorf 1718 in 4. Dyrenfurt 1696 in 12. Dessau 1696 in 12. ohne diejenigen Auflagen, die man mit verschiedenen Commentariis hat.
4. **Derer Pohlnischen, Mährischen und Litthauischen**, Venedig 1526 in 4. Amsterdam 1642. 1647. 1653. 1667. 1711 in 8. 1713. 1681 mit R. **Isaacs Tirna** Commentario und Minhagim, 1685. 1688 in 4. und 1689 in 12. ferner 1714 in 8.
5. **Derer Römischen Juden**, Venedig 1547 in 12. 1637. 1696. 1699 in 12.
6. **Derer Spanischen Juden**, Amsterdam 1663 in 12. 1678. 1704 in 12. 1703 in 16. Venedig 1663. 1664. 1672. 1685.

In Spanischer Sprache sind folgende Editiones derer Jüdischen Gebet-Bücher bekannt, als

1. Lybro de oracyones de todo el anno, so zu Ferrara in 8. gedruckt, und von R. Abraham Ben. **Salomon Usque** herausgegeben worden.
2. Orden de las oraciones, Amsterdam 1648 in 8.
3. Orden de las oraciones, aufs gantze Jahr, Amsterdam 1677 in 12.
4. Orden de las oraciones, nebst dem Pentateucho ebenfals Spanisch, Amsterd. 1706 in 8.
5. Orden de las oraciones, auf einen gantzen Monat und auf die 3 Haupt-Feste, ebendaselbst 1706 in 8.
6. Orden de las oraciones cotidianas, ebend. 1723 in 8.
7. Orden de las oraciones cotidianas con las de Hanucah, Purim y Ayuno del solo como tambem de las tres Pascuas de Pesah, Sebuoth y Sucoth, Amsterdam 1726 in 16. dabey ein Calender von 1716 bis 1747 auf die Neumonden und Fasten-Feste.

Wolff Biblioth. Hebr.

Tephilloth Hadderech oder preces itinerariæ, ist ein Reise Gebet-Buch, das einen ungenannten Rabbi zum Verfasser hat, und zu Wilmersdorff 1676 in 8. herausgekommen ist. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Tephin, ein Ort in Rußland, welcher 1612 von den Schweden unter Anführung **Everts Horn** im Nahmen des Printzen **Carl Philipp** als künfftigen Groß-Fürsten von Rußland erobert ward. **Pfeffingers** Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts, p. 419.

TEPHLIS, Stadt, siehe **Tefflis**.

TEPHRION, ist der Nahme einer Augen-Artzney.

St **Tepicerus**, ein Märtyrer, siehe **St. Cajus** den 4 Mertz, im V Bande, p. 145.

TEPIDARIUM, war in Römischen Bädern das Zimmer, welches zwischen dem Caldario und Frigidario war, in welchem eine mäßige Wärme, und laulicht Wasser zu haben war. Man hatte es dazu, daß wenn man nicht gleich aus der grossen Hitze in die Kälte gehen wolte, so kühlte man sich daselbst ein wenig, doch ohne der Gesundheit Schaden zu thun, ab. In Privat-Bädern war tepidarium so viel, als apodyterium, oder der Ort, wo sie die Kleider auszogen, ehe sie ins Caldarium giengen. **Mercurialis** Gymn. l. 10. **Baccius** de thermis c. 6. **Pitiscus**.

TEPIDARIUM, heißt in l. 19. ff. de servit. urb. eben so viel, als ein Bad, oder eine Bad-Stube. **Hotomann, Pratejus.** Siehe **Bäder**, im III Bande, p. 102. u. ff.

TEPIS, ist ein seiden Baumwollener Zeug, der in Ost-Indien gemacht wird, es kommt sehr wenig Seide darunter. Dieses macht, daß man ihn vor den gemeinsten unter denenjenigen hält, die nach Franckreich mit den Schiffen der Compagnie zurück kommen. Die Tepis haben 5 bis 7. Ellen in der Länge, und $\frac{2}{3}$ ohngefehr in der Breite. **Savary** Dict. Univ. de Commerce. Siehe auch den Artickel: **Seiden-Waaren**, in XXXVI Bande, p. 1432.

Tepla, *Teplensis rivus*, ist ein Fluß welcher bey Madaschan und bey Bartfan, einer von den fünf Königlichen Freystädten in Ober-Ungarn, vorbey fließt. Er entspringt in den beyden Thälern Kalamen und Lucsk, und ergießt sich in den Fluß Wag oder Vagus. **Zeilers** Beschreibung des Königreichs Ungarn, p. 40. **Bel** in Notit. Hungariæ nova, Tom. II. p. 531.

TEPLA, Stadt in Böhmen, siehe **Töpel**.

Tepla, ein Flecken in der Gespannschafft Liptau in Ober-Ungarn, welchen die Ungarische Familie **Dworno Kowitsch** besitzet. Es ist daselbst ein schön aufgeführtes Castell, und in die Jacobs-Kirche gehören viele Oerter als Lucsky, Kelemenfalva, Madaskan, Lazy, Thurjk, und Bessenowa. **Bel** in Notit. Hungar. nova. Tom. II. p. 580.

TEPLENSIS RIVUS, siehe **Tepla**.

TEPLICIUM, Stadt, siehe **Töplitz**.

Teplicza oder **Fuezel**, ein alter Flecken in Steyermarck gegen Ungarn zu, sieben Meilen von Pettau, gegen Morgen gelegen.

Tepliczka, ein Flecken in der Gespannschafft Liptau in Ober-Ungarn liegt nicht weit vom Flusse Wag. Es ist dieser Ort, im vorigen Jahrhundert ohngefehr, von den Herrn des Schlosses Hradeck erbauet worden, und es mag sonderlich deswegen geschehen seyn weil es vortreffliche Weyde auf den Bergen daherum giebt, weswegen die Einwohner grosse Heerden Schaaffe halten. Die Kirche, welche nur eine Capelle ist, hat man vor nicht gar langer Zeit erbauet. Die Einwohner reden die Slavonische Sprache, welche aber von der Pohlnischen nicht weit abgehet. **Bel** in Notitia Hungariæ nova, Tom. II. p. 564.

Teplitz, Stadt, siehe **Töplitz**.

Teplitz, (**Neustädter**) Stadt, siehe **Neustädter Töplitz**, im XXIV Bande, p. 327.

Teplitzer-Bad, siehe **Töplitz**.

Teporix, ist ohne Zweiffel ein Galater gewesen, wie auch sein Nahme ausweiset, ob er aber **Dejotarus** des **Ersten** Enckel von einer Tochter, oder sonst sein Verwandter gewesen, das ist unbekannt. Daß er aus dem Tetrarchischen Geschlechte hergestammet bezeuget **Strabo**, er setzt aber auch hinzu sein Ländgen sey nach seinem Tode von den Römern zur Provintz gemacht worden. Es hat aber dieser **Teporix** nach dem Berichte des **Strabo** ein Stück vom Ponto Galatico besessen und vielleicht ist es dasjenige gewesen, welches **Pompejus** dem **Dejotarus** dem **Ersten** gegeben, welches um die Stadt Amisus, wie auch in der Nachbarschafft der Städte Pharnacia und Colchis, bis an Colchis und Klein-Armenien sich erstreckte. Nach Dejotarus Tode mag solcher ziemlich grosse District wohl getheilet worden seyn, so daß Tejotarix den Ersten, **Polemon** aber den Letzten empfangen. **Abels** Griechische Alterthümer, I Theil, p. 706. u. f.

Teppich, *Tapes*, *Tapis*, heisset insgemein diejenige Decke von Tuch oder andern Zeug, die über einem Tisch, Banck, oder nach der Türcken und anderer Morgenländischen Völcker Gebrauch, auf den Boden zur Zierde aufgebreitet wird, und sind in allen so beschaffen, als wie die an ihrem Orte beschriebenen Tapeten. Insbesondere werden also genennet, gewisse Decken, so zu obigem Gebrauch, oder auch zu Bekleidung der Wände eines Prunkzimmers absonderlich bereitet werden, von Leinen, Wollen oder Seiden, zu weilen mit Gold und Silber unterzogen. Man hat dergleichen bey uns gewebt und gewirckt. Diese werden auf einem besonderen Stuhle, nach dem vorgemachten Muster, so unter dem Aufzuge lieget, mit Klöppeln, darauf die Faden, so zum Einschlag genommen werden, gewunden, künstlich gearbeitet. Der Aufzug ist allezeit von Wolle. Der Einschlag kan auch Seide und Gold seyn. Von dieser Art sind die Brabandischen und die Parisischen, so von Gobelin gearbeitet werden die berühmtesten. Bey den Türcken

und

und übrigen Morgenländischen Völckern sind die Teppiche in starckem Brauch, weil sie keine Stühle brauchen, sondern auf der Erde auf Teppichen sitzen, auch wohl schlaffen, und alle ihre Zimmer damit belegen. Die Persianischen Teppiche werden vor andern hochgehalten, doch werden in Europa welche gemacht die jenen den Vorzug fast streitig machen, sonderlich werden in Oudenarde in den Niederlanden köstliche Teppiche verfertiget. Melissantes Geographie I Theil p. 513. Auf dem Königlichen Englischen Lust-Schlosse Hamptoncourt findet man Teppiche von solcher Kostbarkeit, daß ein eintziger auf einen Tisch in der ehemahligen Königin Elisabeth Zimmer über funffzig tausend Cronen geschätzet worden. Zeilers Itinerarium Britannicum p. 169. u. ff. Vor Alters waren die Teppiche gewisse Tücher, so theils aus Gespinst, als seidenen, wüllenen, und andern Sachen, mit schönen Figuren und Bildnissen gewürcket, Exod. XXVI, 1. 2. C. XXXVI, 8. 2 Sam. VII, 2. Es. LIV. 2. theils auch aus zugerichtetem Leder gemacht wurden Act. XVIII, 3. Teppiche werden in der Heiligen Schrifft auch zuweilen vor Hütten genommen, wenn es heißt: Die Lade GOttes ist unter den Teppichen 1 Par. XVIII, Es. LIV, 2. Grosse Potentaten liebten schon dazumahl solche Teppiche wie Salomo Cantic. I, 9. Die Judith sahe den Holofernes unter den Teppichen Judith X, 21. und die aus Egypten werden sonderlich gerühmet Prov. VII, 16. Die Stiffts-Hütte wurde mit vier Teppichen bedeckt, deren immer einer über den andern gebreitet war, weil sie kein Dach hatte. Der innerste Teppich welcher den Boden, oder die Bühne des Dachs vorstellete war der kostbarste. Man sahe denselben, wenn man in der Stiffts-Hütte stunde von oben hinauf in die Höhe, er war von gezwirneten und weißen leinen, auch von hochblauen, Purpur- und Scharlachenen Fäden, mit Cherubim und allerhand güldenen Blumen und Laubwerck schön und künstlich durchwebet, oder gewürcket. Bemeldter Teppich bestund aus zwey grossen Stücken oder Teppichen ein jeder derselben aber wieder aus fünff Theilen jeder Theil hatte acht und zwantzig Ellen in die Länge und vier in die Breite. Die kleinern Theile wurden vorhero zusammen genähet, die Teppiche selbsten hingegen, deren jeglicher acht und zwantzig Ellen in die Länge und zwantzig in die Breite ausmachte, wurden mit Schleifflein aus Himmel blauer Seide zusammen gefüget, auch über dieses mit güldenen Hefften in einander gehänget. Diese Heffte musten in gewisser und ordentlicher Weite, nehmlich eine halbe Elle und etwas drüber von einander stehen, weil zu einer Länge von acht und zwantzig Ellen, funffzig Heffte gebraucht wurden. Also bestunde die Länge des aus zwey Stücken zusammengesetzten Teppichs aus acht und zwantzig Ellen, die doppelte Breite hingegen betrug viertzig Ellen. Dies grosse Stück bedeckte gerade das Heilige mit zehen Ellen inwendig oder mit zwölff Ellen, wenn die Dicke der Breter mit gerechnet wurde. Die hieran überbleibende sechzehn Ellen hiengen zu beyden Seiten, zu jeder Seite acht Ellen herunter, und machten die Wände, gleich als wenn sie mit den schönsten und zierlichsten Tapeten beschlagen wären. Das andere grosse Stück beschirmete das Allerheiligste abermahl mit zehen oder eilff Ellen in die Länge, und mit zehen oder zwölff Ellen in die Breite, daß wieder sechzehn Ellen zu beyden Seiten herunter hiengen, und von den Seitenwänden gegen Mittag und Mitternacht zwey Ellen übrig gewesen, welche unbedeckt geblieben, gegen Abend aber blieb nicht mehr als eine Elle von der gantzen Höhe der Hütte unbedeckt Exod. XXVI, 1. ꝛc. 6. Ueber den ersten innern und kostbaren Teppich ward eine andere härene Decke von Ziegen-Haar künstlich gewürcket oder gewebt, gelegt und übergebreitet, so aus eilff Theilen oder Blatt zusammen gesetzt war, davon jegliches dreyßig Ellen in die Länge und vier in die Breite hatte. Diese eilff Theile machten zusammen nur zwey Haupt-Teppiche, deren einer fünff Stücke in sich begrieffe dreyßig Ellen lang und zwantzig breit war. Die übrigen sechs Theile gaben den andern Teppich, welcher auf dreyßig Ellen nach der Länge und vier und zwantzig in die Breite sich erstreckte. Folglich war der gantze aus zwey grossen Stücken zusammen gesetzte Teppich dreyßig Ellen lang und vier und viertzig breit. Der andere aus sechs Stücken bestehende Theil war vornen, der andere hinten. Von vornen da der Eingang der Hütten war, gieng der Teppich zwey Ellen weit herfür, so daß er an selbigen Ende überschlagen werden muste, von hinten hingegen war der Fürschuß nur eine Elle. Also blieben von der gantzen Breite des Teppichs annoch übrig drey Ellen, davon zwey vornen eine aber hinten herunter hienge, an der Mittäglichen und Mitternächtlichen Seite aber hieng er noch eine Elle oberhalb der Erde. So beschreibet Lundius diese Decke von Ziegen-Haar; Mel aber in seiner Beschreibung der Stiffts-Hütte schreibt, daß die Fuge der beyden Haupt-Teppiche gleich über den Säulen oder der Scheide des Allerheiligsten und Heiligen liegen müssen, und also von den vier und zwantzig Ellen, so über dem Heiligen gelegen vorne nicht zwey sondern vier Ellen hervor gegangen, welche zusammen geschlagen einen doppelten Abhang genachet hätten, damit der Regen abgehalten wurde. Der dritte Teppich der über die härene geleget ward, war der röthliche von Widder-Fellen, und über diesen endlich der vierdte von Dachs-Fellen. Alle diese Teppiche wurden mit Stricken an kleine eherne Pfäle fest gemachet Exodi XXVII, 19. XXXVIII, 31. und da die obersten Teppiche zuweilen abgenommen oder auch aufgeschlagen wurden, sonderlich an den hohen Fest-Tagen, und bey stillem und hellem Wetter; so hat das Volck den untersten schönen Teppich, und weil dieser nicht gantz herunter auf die Erden hieng, auch die mit Gold beschlagenen Breter und ihre silberne Füsse sehen und bewundern können. Ueber diese Teppiche war ein Hauptmann des Tempels bestellet, der das schöne Egyptische Leinen, Himmelblaue, Scharlach, und Purpur-Garn zu allen Teppichen im Tempel, und in den Thoren des

Vorhofs in seiner Verwahrung hatte. Eben dieser Hauptmann ließ die Teppiche auch machen, und dasjenige was darzu gehörete, spinnen, zwirnen färben, weben, und sticken. Die heutigen Griechen verrichten das Heilige Abendmahl auf einem geweyheten Teppiche, wenn Leute in Nothfällen dasselbe zu Hause geniessen müssen. Zuvor legen sie den Teppich auf den Altar, der bey ihnen geweyhet ist, der Bischoff giesset Wein darauf mit dem heiligen Salboel, er druckt das Creutze drauf, und betet unterschiedene Gebete. Endlich legt er verschiedene Reliquien der Heiligen darauf, als denn hält man die erste Messe, und fährt sieben Tage damit fort, so ist der Teppich geheiliget. **Mirus** in der Vorstellung der Griechischen Kirche. p. 32. **Schneiders** Biblisches Lexic. II Theil p. 71. **Schmidts** Biblischer Mathematicus, p. 308. u. ff.

Teppichmacher, *Tapisier*, ein Handwercksmann, der Teppiche webt oder würcket. Zu Nürnberg haben die Teppichmacher ein gesperrtes Handwerck, arbeiten allein in Wollen, und färben selbst das Garn, so sie gebrauchen, wissen auch mit allerley Blumen, Laubwerck, Thieren und andern Bildern ihre Arbeit zu zieren. Ihr Meisterstück sind vier und zwantzig Teppiche, derer je zwey und zwey einerley Gattung, daß sie zusammen gestossen werden können. Ihr vornehmstes Werckzeug bestehet in dem Werckstuhle und dessen Zugehörung, in einem Farbe-Kessel und einer guten Menge Garn. Vor Alters waren Teppichmacher solche Leute, die nicht nur aus Gespinst, sondern auch aus zugerichteten Leder, gewisse Teppiche und Gezelte oder auch Hütten machten, welche bey den Morgenländern sehr gemein waren, und meistens aus Leder gemacht wurden, wie aus 2 **Sam.** VII, 2. **Cantic.** I, 6. abzunehmen ist. Es ist dieses Handwerck damahls einträglich gewesen, weil die Reisenden wegen der grossen Hitze Zelte brauchten, die sie leichte mit sich führen, und alsdenn aufschlagen konnten, wo sie wolten, wie **Petrus** sagte: **Matth.** XVII, 4. Ein solcher Teppichmacher war der Apostel **Paulus**, welcher zu Corinth zu einen Juden gleiches Handwercks gieng und mit ihm Teppiche machte. **Act.** XVII, 2. 3. Er trieb auch noch dieses Handwerck als er ein Apostel war, wo es die Zeit und Nothdurfft erforderte, damit er niemanden beschwerlich fallen durffte. Er hatte zwar in seiner Jugend dem Studieren obgelegen; bey den Jüden aber war es gewöhnlich, daß auch ihre Rabbinen ein Handwerck lerneten, welches ihnen im Fall der Noth Unterhalt schaffen konnte. **Mirus** im Biblischen Antiquitäten Lexico p. 1260. **Biblisches Real-Lexicon** I Theil p. 2134.

Teppich Naht, siehe **Stuhl-Naht**, im XL Bande, p. 1288.

Teppicht-Gerichte, (Grüne) siehe **Grüne Teppicht-Gerichte**, im XI Bande, p. 1112.

Teppilwalde, (Conrad von) lebte im XIV Jahrhundert und war Notarius publicus. **Ludewigs** Reliquiæ Manuscript. Tom. VI. p. 438.

Tepsetz, Schloß, siehe **Döbschitz**, im VII Bande, p. 1141. u. f.

TEPULA AQUA, ward eine Wasserleitung genennet, welche in die Stadt Rom gieng. Dieselbe war von den Censorn **Cnejus Servilius Cäpio** und **Lucius Caßius Longinus Ravilla** A. U. 628. in die Stadt geführet worden. Das Wasser entsprung eilf Meilen von Rom, an dem Via latina in agro Tusculano oder nach anderer Meynung Lucullano, jetzo aber ist es eingegangen. **Hedericks** Reales Schul-Lexicon, p. 328.

Tequed, ein altes Geschlecht, welches unter dem Kayser **Heinrich dem Vogler** sich nach der Alten Marck wendete. **Entzels** Altmärckische Chronicke, p. 64.

TER. ist in dem alten Calendario Romano eine Abbreviatur und bedeutet Terminalia, so ein Fest, und wovon am gehörigen Orte ein Artickel folget.

Ter, Rio el Ter, *Tera*, *Tichis*, *Thicis*, *Thiceris*, ingleichen *Sambuca*, *Sambroca*, ein Fluß, welcher in Catalonien, an den Grentzen der Grafschafft Puicerda, zwischen dem Berge Canigo, und dem so genannten Col de Nuria, entspringt, anfangs von Nord-Ost nach Süd-West fliesset, hernach aber, da er durch das Gebiet von Campredon und durch das Amt von Vich gelauffen, auch einmahl sich Ostwärts lenckt, und bey der Stadt Gironne vorbey nach dem Mittelländischen Meer zugehet, in welches er unterhalb Terroella sich ergiesset, nachdem er vorhero eine grosse Anzahl von kleinern Flüssen zu sich genommen. In der Ecke an dem Ostio Sambrocæ, oder des jetzigen Ter, waren Scalæ Annibalis, wie auch promontorium Lunarium jetzo le Cap d' digue Froide, und gegen den Ausfluß der Ter die kleinen Inseln Les Medes Isles, wo vormahls eine Stadt Palæopolis war. Im Jahr 1694 lieferten die Spanier denen Frantzosen am Flusse Ter eine Schlacht, worauf diese Palamos, Gironne und Ostalrick einnahmen. **Colemenar** delic. de l'Espagne p. 588. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 467. **Cellarii** Notitia Orbis Antiqu. Tom. I. p. 115. **Uhsens** Geogr. Hist. Lexic. II Th. p. 447. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 147. **Denckw.** Geschichte des **Ertzh. Oesterreich** Tom. I. II Th. p. 877. Siehe auch den Artickel **Ruscino**, im XXXII Bande, p. 1879.

Ter, Stadt, siehe **Gouda**, im XI Bande, p. 423. u. f.

Ter, (**Rio el**) Fluß, siehe **Ter**.

TERA, ein Fluß in Catalonien, siehe **Ter**.

TERA, ein Fluß in Leon, siehe **Tuerto**.

Tera, der Vater Abrahams, siehe **Terah**.

TERABIA, ein Flecken, siehe *Terapia*.

TERACATRIÆ CAMPI, eine Gegend, siehe **Marckfeld**, im XIX Bande, p. 1265.

Terah, der Vater Abrahams. Die Jüdischen Scribenten erzehlen von ihm, er sey nicht nur ein Götzen-Diener, sondern auch ein Bildhauer und Verfertiger der Abgötter gewesen, welches dem Abraham durch folgenden Zufall bekannt worden. Als nehmlich Terah, Abrahams Vater, auffer Landes gewesen, kommt jemand in den Kram, Bilder zu kauffen, und fragt nach Abrahams Jahren, der ihm antwortet, daß er 50 Jahr alt sey, worauf jener erwiedert: Unglückliche, die ihr um 50 Jahre das Wesen eines Tages anbetet. Der Sohn des Tehra, Abraham,

wurde hierdurch von der Thorheit der Abgötterey überzeuget, und da es sich zutruge, daß eine Frau denen Bildern etwas opffern wolte, nahm er bey solcher Gelegenheit ein Beil, und schlug alle Bilder in Stücken, ausgenommen den grossen Abgott, in dessen Hände er das Beil steckte. Da nun der Vater wieder zurück kam, erkundigte er sich, durch wen solches Unglück wäre veranlasset worden. Abraham sagte: Es entstund ein Streit unter allen diesen Bildern, welchen das Opffer gehörte, so eine gewisse Frau brachte. Alsdenn stund der grosse Gott auf, nahm das Beil und hackte alle kleine Götter in Stücken. Als nun Terah antwortete, daß solches denen Bildern unmöglich wäre, wolte Abraham ihm durchaus die Falschheit des abgöttischen Dienstes darthun; Terah aber war so hartnäckig, daß er ihn denen Händen des grausamen Nimrods überlieferte, um ihn als einen Verächter GOttes straffen zu lassen. Der ihn auch in ein grosses Feuer geworffen, daraus er, ohne im geringsten beschädigt zu seyn, wieder zurück gekommen, und kurtz darauf nach Canaan verreiset. **Bayle** Diction. Crit. **Herbel** Biblioth. Orient. **Allgemeine Chronicke** I Th. p. 18.

Terakt, ein Jüdischer Rabbi von Smyrna, lebte zu Ende des 17 Jahrhundert, und schrieb Predigten unter dem Titel laudabo Dominum ex Gen. XXIX, 31. welche zu Venedig 1700 in 4. gedruckt. **Wolff** Bibl. Hebr.

Terambus, Gr. Τέραμβος, ein Sohn des **Eusirus** und der **Othreidis**, einer Nymphe, war ein guter Musicus, wie er denn die Leyer und Hirten-Pfeiffe erfunden haben soll. Einstens machte er, da er auf dem Berge Othry sein Vieh hütete, eine so angenehme Musick, daß nicht allein die Nymphen darnach tantzten, sondern auch **Pan** selbst sich daran ergötzte. Dieser letztere warnte ihn auch bald darauf aus guter Meynung, daß er sein Vieh von dem Berge herab in die Ebene treiben solte, weil eine ausserordentliche Kälte einfallen würde; allein **Terambus** schlug solches nicht allein in den Wind, sondern gab auch den Nymphen die empfindlichsten Reden, weswegen erstlich sein Vieh erfror, und er nachmahls selber auch in einen gewissen Vogel, Cerambycus genannt, von den Nymphen verwandelt wurde, welches Vogels sich ehedem die Jungen zu ihrer Kurtzweile bedieneten. **Nicander** apud Anton. Liberal. cap. 22.

Teramo, Lat. *Teramum*, *Inter amnia*, oder *Interrana*, ingleichen *Aprutium*, *Aprutina* oder *Aprustina civitas*, eine alte Bischöffl. Stadt in Abruzzo oltra in Neapolis seitwärts des Flusses Tordino gelegen, welche von 3 Flüssen beströhmet wird, daher sie auch den Nahmen Interamnia bekommen. Sie ist vom Bischoff Guido, nachdem sie Graf **Roberr Loretellus** in die Asche geleget, wieder aufgebauet worden, und hat den Titel eines Fürstenthums. Ihr Bischoff, welcher unmittelbar dem Römischen Stuhl unterworffen, und den Titel eines **Grafen von Bosigno** führet, exerciret die Weltl. Obergerichtsbarkeit, und hat ausser andern Rechten und Freyheiten, welche **Anton Campanus** in Epist. de Interamniæ descriptione zum Theil erzehlet, auch diese mit, daß er bewaffnet die Messe halten kan. Es werden in die 3000 Menschen in der Stadt gezählet. Die Cathedral-Kirche, welche mitten in selbiger stehet, wird von 16 Canonicis bedienet, unter denen der Archi-Diaconus der vornehmste ist. In der Stadt werden 5 Manns- und 2 Nonnen-Klöster gezählet. Die Diöces ist ziemlich groß, und die Bischöffliche Tafel-Gelder belauffen sich jährlich auf 1400 Scudi. Vor alters gehörte sie den Samniten. Das Verzeichniß derer Bischöffe, wie sie nach einander regieret, ist folgendes, nehmlich:

1. Opportunus 600.
2. Sigismund 844.
3. Johann I, starb 886.
4. Rogerius 887.
5. Johann II. 891. und noch 926.
6. N. 926.
7. Landulphus 940 und noch 963.
8. Peter von 1000 bis 1036.
9. Sanson 1041.
10. Sicherius 1047.
11. Peter 1056.
12. Hugo 1085.
13. Guido 1100.
14. Ubertus 1105.
15. St Heberard Graf von Palla aurea 1115.
16. Guido von 1123 bis 1154.
17. Dionysius 1170.
18. Atto 1174.
19. Guido 1187.
20. Atto 1195.
21. Mathancianus 1205.
22. Sasso 1205.
23. Atto 1221.
24. Sylvester starb 1235.
25. Atto 1241.
26. Mattheus de Balato 1251.
27. Gentilis de Sulmona 1267.
28. Raynaldus de Barilibus 1272.
29. Rogerius 1282.
30. Franciscus 1295.
31. Raynaldus Aquaviva 1311.
32. Nicolaus de Arcionibus 1317.
33. Stephanus 1355.
34. Peter de Valle oder de Avello 1363.
35. Conrad Melatinus 1396.
36. Anton Melatinus 1405.
37. Marinus de Zacco 1407.
38. Stephan Carrara 1412.
39. Benedict Guidalothus 1427.
40. Jacob 1429.
41. Frantz Monaldescus 1443.
42. Anton Fatatus 1450.
43. Johann Anton Campanus 1463.
44. Peter Minutulus 1478.
45. Frantz de Pezzetis 1489.
46. Johann Baptista Petruccius 1489.
47. Philipp Pinellus 1493.
48. Raphael Rota 1511.
49. Philipp Porcellus 1517.
50. Camillus Porcarius oder Portius 1517, starb 1522.
51. Frantz Cheregatus, starb 1539.
52. Bartholomäus Guidiccionius bis 1542.
53. Bernhardin Sylverius Piccolomini, resignirte 1545.

54. Jacob Sabellus, starb 1545.
55. Jacob Barba, bis 1552.
56. Jacob Sylverius Piccolomini, starb 1581.
57. Julius Riccius, starb 1592.
58. Vincentius Bugiatti, starb 1609.
59. Johann Baptista Vicecomes, starb 1638.
60. Hieronymus Capitaneus de Figino, starb 1659.
61. Angelus Mausonius, starb 1665.
62. Philipp Montius, bis 1670.
63. Joseph Armenus, starb 1693.
64. Leonhard Caßianus.
65. Alexius Thomas de Roßi, gebohren zu Nardo den 29 Jenner 1674, ward Bischoff den 9 April 1731.

Ughellus Italia Sacra Tom. I. p. 342. u. ff. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 447. **Braudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 467. **Genealogiophili** Schauplatz von Italien 2 Oefn. p. 128.

Teramo, ein Fürstl. Geschlecht in Italien, so aus dem Hause Aquaviva abstammet. Es ist sonderlich daraus bekannt. **Andreas Matthäus**, VIII. Hertzog von Atri, Fürst von Teramo, Marggraf von Bitonto, welcher 1456 gebohren und 1528 mit Tode abgegangen. Die erste seiner Gemahlinnen war Isabella Piccolominea, Antons Fürstens von Amalfi Tochter; Die andere aber Catharina della Ratta, Erbin derer Grafschafften Caserta und St. Agatha, Cäsaris von Arragonien hinterlassene Witbe, welche ohne Kinder 1511 verstorben. Ferner haben wir aus diesem Geschlecht den Don **Josias**, XIV, Hertzog von Atri, Printzen von Teramo Marggraffen von Aquaviva, welcher im Jahr 1679. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Seine Gemahlin war Francisca Caracciola, des Printzen von Torella Tochter. Mit dieser zeugete er unter andern **Jos. Hieronymum**, XV. Hertzog von Atri, Fürsten von Teramo, und Grafen von Gioja und Giulia, welcher den 17 August 1709 zu Rom im Exilio gestorben ist. Seine erste Gemahlin hieß Lavinia Ludovisia, welche 1682 ohne Erben gestorben. Nachhero vermählte er sich mit Eleonora Cecilia Spinelli, Fürstens von Aquaro Tochter, welche 1710 zu Rom Todes verblichen. Ein Sohn aber aus dieser Ehe war, nächst dem **Josias**, Marggrafen von Aquaviva, der den 6 Febr. 1710 zu Lion starb, der **Dominicus** XVI. Hertzog von Atri Fürst von Teramo, und Graf von Gioja. Seine Gemahlin war eine Printzeßin von Pio. **Imhofs** Hist. Ital. & Hisp. geneal. p. 96. und 98. **Hübners** 1089ste Geneal. Tabelle im IV Th. die heutigen Chr. Souver. von Europa p. 83.

Teramo, (Jacob de) aus dem Neapolitanischen, lebte um das Ende des 14 Jahrhunderts, war um 1385 Canonicus, wurde Bischoff zu Monopoli, und hernach Ertzbischoff zu Taranto, wo er um 1388 mag gestorben seyn. Er schrieb:

1. Consolationem peccatorum sive dialogum de redemtione generis humani, sonst Belial oder Processus Luciferi contra Jesum Judice Salomone, Augspurg 1472. in Fol. Basel 1494 in Fol. und mit Jac. Ayrers Anmerckungen und *Bartoli de Saxoferrato* Processu Satanæ contra B. Virginem, Hanau 1611 in 8. Peter Ferget hat solch Werckgen Frantzösisch edirt, Lion 1485 in 4. Deutsch aber mit **Johann Bämlers** darzu gemachten Contrefaits Augspurg 1493 in Fol.
2. De Pontifice maximo &c.
3. Comm. in IV. Libros sententiarum, Augspurg 1472.
4. In Clementinas.
5. Prophetiam, deren in Actis Concil. Constantiensis gedacht wird.

Toppi Bibl. Nap. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latinit. Vol IV. p. 7. u. 48.

TERAMUM, Stadt und Fürstenthum, siehe **Teramo.**

Teran, (Frantz Lopez) siehe **Lopez Teran**, im XIIX Bande p 426.

Teran, (Don Joseph Gomez) ward im Mertz-Monate des 1741sten Jahres am Königlich-Spanischen Hofe zum Kriegs-Zahlmeister ernennet. Im September des nächstverflossenen 1743sten Jahres erhielt er einen Titel von Castilien. **Ranffts** Geneal. Hist. Nachr. II Bande, 22 Th. p. 916. V Bande 56 Th. p. 753.

Terani, Stadt, siehe **Terni.**

TERAPEA, siehe **Land- oder Erdschildkröten**, im XVI Bande, p. 490.

Teraphim, Hebr. תְּרָפִים oder **Traphim.** Ueber dieses Wortes eigentliche Bedeutung ist allezeit viel Sagens und Schreibens gewesen, wie es denn auch Lutherus verschiedentlich gegeben und übersetzet hat. Es wird der Nahme Teraphim, den Lutherus im Buche der Richter Heiligthum gedolmetschet hat, noch in sieben Orten der Schrifft gefunden. Rahel hat die Teraphim, die **Götzen** ihres Vaters gestohlen. Der Ungehorsam, den Saul bewiesen, ob schon unter dem Vorwande guter Meynung, wird Teraphim, **Abgötterey** genennet. Das von der Michal in Davids Bette gelegte **Bild** heisset Teraphim. Deßgleichen werden auch die vom Josua weggeschaffte **Bilder** Teraphim genennet. Den Nahmen führet auch der von Nebucadnezar um den Ausgang seines Vorhabens gefragte und zu Rathe gezogene **Abgott.** So heisset es im Hosea: Daß das Volck Israel lange Zeit ohne Teraphim, ohne **Heiligthum** sitzen und seyn würde. Zacharias schreibet denen Teraphim, **Götzen**, ein Reden, oder einen Ausspruch zu, der lauter Mühe redete, u. setzt sie denen Wahrsagern vor oder an die Seite, welche lauter Lügen sprächen, vergebliche Träume redeten, mit nichts trösteten, darüber das arme Volck in Irre gienge und in lauter Schmachten geriethe ꝛc. Aus welchen Beschreibungen allen man wohl sich von der mit dem Namen Teraphim in der Schrifft gemeynten Sachen nichts guts einbilden kan; vielmehr sie vor eine besondere und gefährliche, deßgleichen weit und breit eingerissene Art der Abgötterey halten muß, von deren eigenen Beschaffenheit doch unterschiedene Gedancken geheget werden. **Spencer** hat gar gemeynet, daß je zuweilen etwas gutes damit ausgedrucket worden sey, wie aus nachstehenden mehrentheils durch den **Knibbe** zusammen getragenen mit mehrern erhellen wird. Ueber den Ursprung des Worts sind die Gelehrten nicht einerley Meynung. Dieselben

selben aber in Ordnung zu bringen, wollen wir die verschiedene Sprachen anmercken, daraus sie dieses Wort herleiten. Diejenigen, so es mit vielen Juden von einen Hebräischen Wurtzel-Worte ableiten, vermeinen, es komme entweder von רפא Rapha, heilen, her, dieweil sie die Kranckheiten heileten: zu dem Ende fügen sie hinzu das Griechische Wort Θεραπεύειν, welches auch heilen bedeutet. Oder sie leiten es von רפה Raphah, nachlassen, schlapp werden. Einige andere leiten es ab von einem Chaldäischen Ursprunge, nehmlich von תרף Thoreph, so eine Schande heisset, dieweil es schändliche und abscheuliche Götzen-Bilder waren. Wieder dieses aber wendet man ein, daß diese Nahmen nicht von Feinden, sondern von den Dienern dieser Bilder selbst ihnen sey gegeben worden; derohalben sie dieselben mit keinen Schand-Nahmen würden betittelt haben. Kirchnerus und Hottinger vermeynen, daß es ein Egyptisches Wort sey, und daß die Teraphim- und Serapis-Bilder eins wären (welches Bilder in Windeln gewundener Kinder waren) dieweil die Serapides und Teraphim gleichen Gebrauch hatten. Da leiten sie Serapis her von dem Egyptischen Wort, Soor, welches eine Küste bedeutet, und Ap, so ein Ochs heisset, (welches der fürnehmste Gott der Egyptier ist, dem sie viele Wunderwercke zuschreiben) alwo allein das S. in ein Th. verändert, und Serapim gleich sey. Diese als eine weithergehohlte Meynung findet wenig Beyfall. Hermann von der Hardt leitet es von dem Griechischen τρέπω her, und es soll nach seiner Meynung die Dreyfüsse des Apollo bedeuten, die man den Delphiern nachgemacht habe. Viele wollen es von dem Syrischen herführen, dieweil es eigentlich Syrische Götzen gewesen seyn, wie sie denn uns aus dem Hause Labans des Syrers zuerst vorkommen. Diese aber sind auch des Wurtzel-Worts halben nicht einig, von welchem dasselbe solle hergeleitet werden. Man leitet es von einem Arabischen Worte Tarafa her, welches man selbiger Zeit auch in der Syrischen Sprache üblich gewesen zu seyn vermeynet, und soll solches einen Ueberfluß aller Dinge bedeuten. Es sollen also dieser Meynung nach die Teraphim ihren Nahmen von dem Ueberfluß aller Güter, die diese Götter dem Menschen zubringen, herhaben. Oder man führet es mit mehrerer Wahrscheinlichkeit von dem Syrischen Worte *Tharaph*, her, welches einen Fragenden oder Erforschenden bedeutet. Sie können diesen Nahmen haben, dieweil man bey denselben Rath gefraget. Oder aber, welches am wahrscheinlichsten, so vermeynet man, daß Teraphim und Seraphim eines sey, welches bey den Ebräern der Nahme der Engel ist, alwo nach der Syrischen Sprache das ס. Th. mehrmahlen für das Hebr. ש. S. gebrauchet wird. Zu dieser Meynung Bekräfftigung trägt viel bey, daß die Teraphim-Bilder ihren ersten Ursprung von der Offenbahrung der Engel scheinen gehabt zu haben, wie in den folgenden weiter wird gezeiget werden. Der Chaldäische Paraphraste und die 70 Dollmetscher haben fast auch nichts davon gewust, und derowegen selbiges verschiedentlich übersetzet, da sie bald denselben Nahmen behalten, bald aber auf diese, bald auf eine andere Weise übersetzet entweder in Absicht auf ihre Natur, oder auf ihre äusserliche Gestalt und Gebrauch. Gleichwie man aber des Ursprungs und der Bedeutung des Nahmens halber nicht einig ist; also ist man auch nicht gleiches Sinnes, was diese Teraphim eigentlich gewesen. Die fabelhaften Jüden machen derselben wunderbare Figuren, der eine machts also, der andere anders. Rabbi Elieser beschreibet dieselben in einer gräulichen Zusammenfügung. Dieses sind seine eigenen Worte: Was waren die Teraphim? Sie tödteten einen erstgebohrnen Menschen, sie schnitten sein Haupt ab, und satzten dasselbige mit Saltz und Oel, und schrieben auf eine güldene Blatte oder Blech den Nahmen eines unreinen Geistes, und legten dasselbige unter seine Zunge, hernach hängeten sie den Kopf an die Wand, steckten Lampen dabey an, bückten sich davor, und dann redete das Bild mit ihnen. Der Chaldäische Paraphrast hat fast gleiche Beschreibung. Viele andere unter den Jüden vermeynen, es wären Bilder gewesen, die man zur gewissen Jahres-Zeit unter einem gewissen Gestirne mit allerhand magischen Ceremonien gemacht, welche als ein Oracul habe sollen Antwort geben können. In diesem Absehen beschreibet dieselbe Salomo Jarchi also: Teraphim waren durch Zauberkunst redende Bildnisse. Welche dieselbe machten, musten eine gewisse Stunde und Tag gewähren, so damit übereinkamen, welchem er hinzusetzet, daß wenn sie auf solche Weise gemacht gewesen seyn, in ihnen eine immerwährende Rede gewesen, und daß sie dann zukünfftige Dinge vorher gesaget haben. Auf diese Weise waren sie gleich denen Talismanns bey den Arabern, wie sie die Bildnisse nennen, so bey einem gewissen Stand der Sterne gemacht worden, zukünfftige Dinge vorher zu sagen. Andere unter den Jüden, wie es Kimchi anzeichnet, sagen, daß es kupfferne Instrumente gewesen, welche darzu geordnet gewesen, die Stunde des Tages anzudeuten, und zugleich durch den Einfluß der Sterne das Zukünfftige in denselben zu sehen. Rabbi Levi Ben Gerson, oder wie er abgekürtzt heisset, Ralbag, beschreibet noch eine andere Weise, durch welche er vermeynet, daß die Offenbahrung zukünfftiger Dinge durch dieselben geschehen. Die Teraphim, sagt er, sind Bilder in menschlicher Gestalt, wie bey Michal, Sauls Tochter zu sehen, und ist derselben Form auf eine gewisse Stunde gemacht, dadurch die Einbildungs-Krafft der Wahrsager aufgeweckt worden, welcher gleich als mit sanffter Stimme zu sich reden gehöret, und zwar von solchen zukünfftigen Dingen, mit welchen seine Gedancken selbiger Zeit erfüllet gewesen; Nicht daß das Bild selbst geredet, welches unmöglich gewesen, dieweil die Sprache allein durch die von GOtt in der Natur geschaffene Werckzeuge geschiehet. Der bekehrte Juda Lyra schreibet ebenfalls den Ebräern diese Meynung zu, daß des Labans Teraphim, ein abgehauener Kindes-Kopf gewesen, welchen man dem Satan geopffert, und mit Specereyen starck balsamiret. Er soll unter der Zungen ein gülden Blech mit des Satans Nahmen beschrieben gehabt, und damit geredet haben. Diese von dem Elia Thesbita entlehnte Erklärung des Lyrani zeigt der seelige Lutherus an, verwirfft

wirfft aber dieselbige. Daß sonsten solche Kinder-Köpfe sind zu Zaubereyen gemißbrauchet worden, und daß der Satan aus denselbigen geredet, erzehlet zwar **Mayer** in Panurg. Mag. ein erschrecklich Exempel. Allein es wiederspricht solcher Jüdischen Erklärung nebst **Luthero** auch **Tostatus** in Comment. in Genes. wo er spricht: Daß Teraphim einige Köpffe gewesen, die aus einem gewissen Metall zu einer gewissen Zeit, unter gewissen Aspecten der Sterne u. der Planeten Conjunction gemacht worden, damit die Krafft und Vollkomenheit des Himmels in denselbigen Kopf abgeleitet, und derselbe in den Stand gesetzet worden, denen Rathfragenden Antwort zu geben. Und dieses sey theils durch die Astrologie theils auch durch die schwartze Kunst geschehen. Einen solchen Kopf habe **Albertus Magnus** ein Mönch aus dem Orden der Prædicatorum, gemacht, welchen sein Jünger St. Thomas einsmahls zerbrochen. Fast auf eben diesen Schlag redet **Crell** in Concord. Bibl. wen er spricht: Teraphim waren abgöttische Bilder oder Götzen aus Gold, Silber, Ertzt, Holtz oder Stein von denen, so in der Stern-Kunst wohl erfahren, ursprünglich von den Chaldäern in Menschen Gestalt, doch klein wie die Kinder-Puppen formiret und gebildet, bey denen abgöttischen und abergläubischen Leuten von zukünfftigen Dingen zu fragen, und was sie thun oder lassen solten, sich Raths zu erholen. Daher wenn solche abergläubige Leute jetzt beschriebene Teraphim von zukünfftigen Dingen um Rath gefraget, hat der Satan entweder ein gewiß Zeichen dabey ertheilet, dabey die Fragenden haben mercken können, wie es mit ihrem Fürnehmen ablauffen würde: Daher sie dasselbe entweder unterlassen, oder zu Wercke gesetzet haben. Es hat auch der böse Geist durch das Bild mit deutlichen Worten Antwort gegeben. Bißher **Crell**. Solche heydnische Oracul-Köpfe nun hat der Satan auch mitten im Christenthum ausgebreitet. Es will vor gewiß erzehlet werden von dem Pabst Sylvester dem Andern, oder wie er sonst heisset Gerbert oder Gilbert, daß er einen solchen Teufels-Kopf von Ertzt soll gehabt, und denselben dergestalt beschworen haben, daß er alles, was er vom Teufel gefragt, durch eine Stimme aus diesem Kopf zu wissen bekomen. Als er fragte, wie lange er den Päbstlichen Stuhl zu Rom besitzen würde, antwortete ihm der Teufel durch diesen Kopf: So lange, bis er zu Jerusalem Messe halten würde. Das verstund der Pabst von der Stadt Jerusalem: allein zu Rom war eine Kirche oder Capelle Jerusalem geheissen, wie der Pabst daselbst Messe hielt, nahm er ein Ende mit Schrecken. **Balæus** Lib. V. de Pontif. Rom. Dieses bezeuget ebenfalls **Gutlielmus Malmesburiensis** Lib. II. de gest. Reg. Angl. mit dem Anhang, daß die gemeine Sage gewesen, daß Gerber diesen Oracul-Kopf nach der Sternen-Inspection gekünstelt habe. **Kirchner** T. III. Oedip. vermeldet, daß er drey solche Teufels-Köpfe von guten Freunden bekomen, darunter einer von Thon, der andere von Metall, und der dritte von Cedern-Holtz gewesen. Von dem weissagenden und von seinem Jünger Thomas zerbrochenen Haupte des Albertus M. ist in den vorhergehenden aus dem Tostatus gedacht worden, wiewohl Kircher den Albertus M. hierinnen entschuldigen will. Viele stehen in den Gedancken, fürnehmlich der gemeine Mann in Engelland, daß der gelehrte Roger Bachon ein solch Haupt von Ertz solle gehabt haben. Man will sagen, daß zu Orfurt in Engelland ein solches Haupt formiret worden, und daß solches unter dem König Richard dem Andern etwas geweissaget habe. Es soll auch Robert, Bischoff zu Lyncoln, unter dem König Heinrich den Andern ein gleiches Zauberhaupt zu künsteln sich unternomen haben, aber vergeblich, weil er die rechte Zeit nicht in acht genomen. Von den Teraphim der Alten haben die Gelehrten unter den Christen sehr unterschiedene Gedancken gehabt. Eine besonder Meynung hiervon hat **Kirchner**. Dieser vermeynet, die Teraphim seyen auf die Art derer Seraps oder Hauß-Götzen der Egyptier gemacht, welches Bildnisse gewesen, in Gestalt der in Windeln gewundenen Kinder, bey gewissem Stand der Sternen zugerüstet, welche sie haben angebetet, von ihnen zukünfftige Dinge erfraget, auch selbige zu ihrer Beschützung aller Orten mit sich genomen; die Teraphim nun sollen gleiche Gestalt und Gebrauch gehabt haben; den nach Art der Morgenländischen einander gleichenden Sprachen sey es leicht geschehen, daß entweder ש TS. oder ס S. in ein ת T. verändert worden, und also hätten die Syrer oder Chaldäer aus Serapis Terapis gemacht, die Hebräer aber nachhero nach ihrer Sprache Terapis in Teraphim verwandelt. Den Uebergang von dem Dienst der Serapis-Bilder der Egyptier zu den Teraphim der Chaldäer und Syrer zeiget er also: Daß Abraham aus Hunger gezwungen in Egypten gezogen wäre. Als er sich nun daselbst aufgehalten, haben seine Haußgenossen die Serapis-Bilder angefangen hoch zu halten, indem sie gesehen, daß sie denen Rathfragenden guten Bescheid ertheilet, und denen, so ihnen gedienet, allerhand Glück verheissen: Diese Haußgenossen und Diener Abrahams haben, um dieses Glücks auch theilhafftig zu werden ihr Hertze zu ihnen gerichtet, und bey der Rückkunft des Abrahams diese Götzen oder Serapis-Bilder mitgenomen, und derselben Dienst unter den Chaldäern und Babyloniern ausgebreitet, welche tüchtig genug waren, allerhand Aberglauben anzunehmen, und denselben zu vermehren; und also seyen sie auch über das Haußgesinde Labans gerathen. Wieder diese sonderbare Meynung Kirchers haben einige Gelehrte angemerckt, daß sie wenig Wahrscheinlichkeit vor sich habe. **Einmahl**, weil in der Benennung keine Gleichheit sey. Denn die Egyptier haben gesagt, Sorapis, die Syrer und Chaldäer aber Theraphim. Es sey also solcher Ursprung weit hergehohlt, wenn man Teraphim von Sorapis herleiten wolle. Den auf solche Weise müsse man Sorapis erst in Serapis verwandeln; hernach solches wiederum auf Chaldäisch in Terapis, und endlich Terapis auf Hebräisch in Teraphim. Diesem fügen sie bey, daß nicht glaubwürdig sey, daß Abrahams Haußknechte, welche Hebräisch redeten, (denn nach der gemeinen Meynung der Gelehrten ist die Hebräische Sprache in Abrahams oder Hebers Hause rein geblieben). Das ש S. auf Chaldäisch in ת T. verändert, weil sie bey den Egyptiern Serapis, nicht Terapis sagen gehöret, und das ש S. bey den Ebräern, und nicht das ת T. gebrauchet worden. Sie beweisen sodan auch in Ansehung des ersten Ursprungs dieser Bilder

daß

daß glaubwürdiger sey, wenn eine Uebereinstimmung zwischen den Serapis und Teraphim sey, die Egyptier solches viel eher von den Chaldäern und Syrern, als diese von jenen solten entlehnet haben, indem ohne Wiederrede die Chaldäer die ersten Erfinder der Abgötterey gewesen. Desgleichen daß die Sarapis-Bilder und derselben Dienst von vielen alten Scribenten nicht scheinen den Egyptiern zugeschrieben zu werden. Denn Herodotus, der von den Egyptischen Göttern so viel schreibet, thut dieser keine Meldung, auch gedencket derselben vor Alexanders des Grossen Zeiten niemand. Sie finden aber sonderlich eine grosse Ungereimtheit in diesen Gedancken, daß die Knechte Abrahams selbe sollen aus Egypten mitgebracht, und derselben Dienst durch gantz Mohrenland ausgebreitet haben. Man mercket an Abrahams Knechte und Gesinde: Wer solte doch dabey gedencken, daß diese, die Unterweiser genennet werden, unter andern auch in den Wegen des HErrn und dem wahren Gottesdienst, da sie nur eine kurtze Zeit in Egypten gewesen, und daselbst so bald diese allgemeine abscheuliche Götzenbilder solten angenommen, denselben gedienet, und zu Hause ferner ausgebreitet haben? Siehet man auf Abraham; wie solte der treue Diener des HErrn, der mit Verlassung Ur in Chaldäa alle Abgötterey abgeschworen und verlassen, bey dessen Hauß-Gesinde die Fortpflantzung des wahren Gottesdienstes gewesen, unter seinen Haußgenossen einen solchen schnöden und verfluchten Gottesdienst geduldet haben. Betrachtet man die Chaldäer, Syrer und andere Morgenländische Völcker, wie solten dieselben in so kurtzer Zeit insgemein einen neuen und gantz fremden Bilderdienst angenommen haben, der von den Haußgenossen einer eintzelnen Person geübet worden? Hatten Abrahams Knechte, welche hieran möchten schuld gewesen seyn, so viel Ansehen bey dem gantzen Volcke der Chaldäer und Syrer? Es ist auch unmöglich, daß die Knechte Abrahams solchen Serapis-Dienst solten aus Egypten in das Hauß Labans, in Mesopotanien gebracht haben. Denn Abraham ist nach seinem Auszuge in das Land der Chaldäer niemahlen umgekehret. Dieses zeugen die Worte Pauli, da er sagt, daß er mit andern Patriarchen nicht einmahl in Sinn genommen, wiederum in sein Vaterland zu kehren. Ja er verboth dem Elieser, seinen Sohn Isaac wiederum in sein Land, zu seiner Freundschafft zu bringen. Wie solte es denn durch sie in das Hauß Labans gekommen seyn, der in Mesopotamia gewohnet hat? Aus diesem allen ist zu schliessen, daß der Teraphim Ursprung nicht den Egyptiern zu zuschreiben sey, noch auch, daß sie mit den Serapis-Bildern eins seyn gewesen. Spencer hat hierüber eine besondere Meynung, die der Betrachtung würdig ist; Seine Gedancken in diesem Fall sind diese: 1) Daß die alten Hebräer Bilder der Seraphim, als Zeichen der Gegenwart der Engel, und Zeugniß ihrer Erscheinung an heiligen Orten, dem Gottesdienst gewidmet, nach altem Gebrauch gesetzet haben. 2) Daß bey diesen Bildern bisweilen die Engel einige Zeichen ihrer Gegenwart sehen lassen, und die wahren Diener GOttes in alten Zeiten aus denselben angeredt. 3) Daß diese Bildnisse als Zeichen und Sitz-Plätze der Engel, mit der Zeit den Nahmen der Engel selbst erlanget haben, nehmlich den Nahmen Seraphim, und auf Chaldäisch Teraphim. 4) Daß GOtt selbst seine wahre Diener durch diese Teraphim habe angeredt, und sie derhalben zu allen Zeiten in gutem Gebrauch, und von den wahren Dienern GOttes hochgeachtet gewesen, deme er die Exempel Labans und Michä beygefüget. 5) Daß hernach, als der Teufel die Hochachtung der Teraphim bey dem Volcke gesehen, den guten Gebrauch derselben in Abgötterey verwandelt habe, und seine Diener auch gelehret, dergleichen Bilder zu machen, durch welche er selbst zur Nachfolgung GOttes oder der Engel geredet, und also den abgöttischen Gebrauch der Teraphim durch das gantze Morgenland ausgebreitet. 6) Und endlich, daß die Kinder Israel gewohnt, diese Teraphim zu gebrauchen, und von alten Zeiten ihrer Väter her in den Häusern zu haben, und nachgehends erlernet, denenselben auf Abgöttisch-Egyptische Weise zu dienen, dieweil sie in Egypten gewohnet, so habe GOtt, um ihnen etwas entgegen zu gehen, und zugleich sie von dem Götzendienst derselben abzuziehen, an derselben Stelle Urim in dem Amts-Schildlein des Hohenpriesters gegeben, so, daß Urim ein Bildniß nach Art der Teraphim gewesen sey. In dieser Meynung sind vier Dinge unwahrscheinlich und falsch, welche doch Spencer als wahrscheinlich und glaublich vorstellet. 1) Unwahrscheinlich und falsch ist, daß iemahlen heilige Männer und wahre Diener GOttes, Bildnisse der Engel gemacht haben; Woher will er doch solches beweisen? Was vor einen Grund hat seine Meynung in heil. Schrifft? Es ist nicht genug, ohne Beweißthum ein Ding vorstellen, auf welchem die gantze Haupt-Sache ruhet. Sagt er, es sey wahrscheinlich; Wo stecket denn diese Wahrscheinlichkeit? Ja es ist unwahrscheinlich: Denn wir lesen nirgends, daß die wahren Diener des HErrn einige Bildnisse GOttes, oder der Geschöpffe gemacht haben. Es hat GOtt solches ausdrücklich in seinem Gesetz verbothen; Weil nun solches das allezeit währende Gesetz der Natur ist, so muß denn das wesentliche dieses Gesetzes auch denen gläubigen Ertz-Vätern bekannt gewesen seyn, und derohalben können sie auch keine Gottesdienstliche Bilder gemacht haben. 2) Unwahrscheinlich und unwahrhafft ists, daß bey diesen Bildern die Engel offt Blicke ihrer Gegenwart gegeben haben, und aus denselben die wahren Diener GOttes angeredet. Solches wird wiederum ohne einigen Beweiß-Grund geredet. Wir lesen zwar, daß die Engel in menschlicher Gestalt erschienen seyn, und in GOttes Nahmen den heiligen Ertz-Vätern einige Bothschafft gebracht, nirgends aber, daß sie durch einige Bildnisse geredet haben. Solte man von keiner Ansprache der Engel durch Bilder lesen, da man doch so viel lieset, daß solches in einer menschlichen Gestalt geschehen. 3) Unwahrscheinlich und unwahrhafft ist, daß GOtt selbst iemahls

durch Teraphim geredet habe. Solte man wohl gedencken, daß GOtt, der das Machen der Bilder so ernstlich verbothen hat, selbst durch Bilder solte geredet haben? Solte dadurch GOtt nicht das Machen und Verehren der Bilder bestätiget haben, als der selbst dadurch zu reden, sie gewürdiget habe, wenn der Teufel, als der Affe GOttes, durch die Teraphim auch geredet? Solte denn GOtt die Israeliten in seinem Gesetz nicht warnen und unterrichten müssen, wie sie GOttes Antwort durch die Teraphim, von denen Antworten des Teufels unterscheiden können? Und zwar um so viel desto mehr, dieweil GOtt auch denen Israeliten Kennzeichen gegeben, worbey sie einen wahren, von einem falschen Propheten unterscheiden können? Ja solte GOtt wegen Mißbrauch der Teraphim den guten und auch falschen Gebrauch derselben nicht vorstellen müssen, da er so umständliche Gesetze gegeben, allerley Gattung der Abgötterey vorzubiegen? 4) Endlich ist auch unwahrhafft und falsch, daß die Teraphim den Grund geleget haben, zu dem Brust-Blat des Hohenpriesters, und daß derselbe nach dieser Gleichniß zugerichtet worden. Die allgemeine Meynung der Gelehrten, von denen Teraphim ist, daß dieselbigen allezeit von ihrem Ursprung an, bis an das Ende, abgöttische Bilder und Hauß-Götzen gewesen seyn, durch welche der Satan bisweilen mit den Menschen geredet, wiewohl auch andere, und zwar nicht ohne guten Grund davor halten, daß man das Wort Teraphim überhaupt vor ein Bild, ohne Absicht auf die Abgötterey, halten müsse; wozu sie die Teraphim der Michal vor sich anführen. Es sey nehmlich nicht glaublich, daß daselbst durch das Wort Teraphim, ein abgöttisches Bild könne verstanden werden, wie es sonst zufälliger Weise an andern Orten heil. Schrift vielfältig vorkomme. Denn es sey ja nicht zu vermuthen, daß in dem Hause des frommen Davids solche abgöttische Bilder in Bereitschafft gewesen, und von diesem Manne GOttes solten geduldet worden seyn; Es bedeute also vielmehr daselbst solches Wort grosse Poppen, in Gestalt eines menschlichen Leibes, weil doch Michal des Davids Person damit vorstellig machen wolte. Die Meynung derer umständlicher vorzustellen, die die Teraphim vor abgöttische Bilder halten, und der Teraphim halber weitläufftigern Bericht abzulegen, so viel die heil. Schrifft davon uns offenbahret, und man aus Vergleichung eines Worts mit dem andern wissen kan, so wollen wir die Sachen in einigen unterschiedenen Hauptstücken abhandeln. Das die Teraphim abgöttische Bilder gewesen, welcher sich die Götzendiener bedienet, beweisen einige also, weil GOtt einen Greuel daran gehabt habe. Darum würde z. E. die Sünde Sauls, das Wiederstreben wieder den HErrn, ein Götzendienst genennet. In dem Grund-Texte stehe Teraphim; als wolte Samuel sagen, daß das Wiederstreben eine so grosse Sünde sey, als der denen Teraphim geleistete Dienst. Die Teraphim werden unter den Götzendienst, niemahls aber unter den wahren Gottesdienst gezehlet. Also werden die von dem Nebucad Nezar gefragte Teraphim mit andern abgöttischen Wahrsagereyen vermenget. Auf gleiche Weise kommen sie uns vor, wenn Josias alle Abgötterey ausrottete, so that er auch die Teraphim hinweg. Auch rottete er alle Wahrsager, Zauberer, Bilder, (Teraphim,) Dreck-Götter, summa alle die Greuel, aus, die im Lande Juda und zu Jerusalem gesehen wurden; auf daß er leistete die Worte des Gesetzes, die geschrieben stehen im Buch, das Hilkia der Priester gefunden hat im Hause des HErrn. Die 70. Griechische Uebersetzer haben sie auch als abgöttische Bilder angemercket, denn bisweilen übersetzen sie dieselbe γλύπτα, geschnitzte Bilder, bisweilen εἴδωλα, Götzen. Was ihre äusserliche Gestalt anbelanget, wie auch die Materie und ihre Grösse, so sind sie wahrscheinlich von menschlicher Gestalt gewesen. Denn von Michal lesen wir, wie wir schon oben angeführet, daß sie in des Davids Bette ein Teraphim-Bild geleget habe, damit man vermeynen solte, David liege selbsten darinnen. Betrachtet man ferner, daß der Teraphim Ursprung von der Erscheinung der Engel, in menschlicher Gestalt herrühre, wie wir bald sehen werden, so kan auch dieses uns auf die Gedancken bringen, daß sie eine Gleichheit mit einem Menschen, in ihrer Gestalt müssen gehabt haben. Diesem stimmen auch die fürnehmsten Jüden, Aben-Esra, Jarchi, Kimchi, Levi, Ben Gersom und andere bey. Sie sind aber ohne Zweifel, von unterschiedlicher Materie gemacht worden. Denn des Michä Teraphim waren silbern. Viele Gottesgelehrte meynen, daß Labans Teraphim auch von Silber oder Gold gewesen, weil Rahel dieselbigen unter ihre Kleider habe verbergen können. Der Michal Teraphim-Bild aber, ist wohl ohnstreitig höltzern gewesen, dieweil es die Grösse und das Ansehen einer menschlichen Gestalt muß gehabt haben, wenn es den David, ihren Gemahl, hat vorstellen sollen. Hieraus nun kan man auch schliessen, daß diese Teraphim nicht alle gleicher Grösse gewesen seyn, sondern, nachdem die Materie derselben, weniger oder mehr, köstlich gewesen, sie auch ihre Grösse gehabt haben. Man glaubt, daß diese Teraphim nicht in offenbahren Orten des Gottesdienstes, und in Tempeln, aufgerichtet gewesen, sondern daß es sonderbare Bilder gewesen, die ein jeder nach Belieben gemacht, und ihnen gedienet habe. Es seyen also dieselben so viel, als die Lares und Penates, bey denen Römern gewesen. Laban nennete dieselben mit Nachdruck seine Götter; und Micha machte ihm dieselben zu einen sonderbaren Hauß-Gott, welchem er auch einen Priester gesetzet. Es ist offenbar, daß die meisten Heyden nicht allein den allgemeinen Göttern, der Völcker, (Dii majorum gentium) gedienet, sondern daß sie auch eine gewisse Gottheit, oder ein Bild das einer gewissen Gottheit gewidmet gewesen, insbesondere vor ihren Hauß- und Schutz-Gott angenommen haben. Diese Teraphim haben einen alten und langwierigen Gebrauch, bey denen morgenländischen Völckern gehabt. Man lieset von denen Teraphim zu Labans des Syrers Zeiten; hernach auch zu den Zeiten der Richter, denen die Israeliten nachgehuret, wie in der Historia Michä zu sehen. Als die Jüden in allerhand Abgötterey und Aber-

glauben

glauben unter den Königen verfallen, haben sie dieselben auch geehret, so, daß Josias dieselben sammt den übrigen Götzen abschaffen müssen. Bey denen Babyloniern müssen sie in grossen Ansehen gewesen seyn, weil Nebucad Nezar selbst dieselben um Rath gefraget hat. Und nach der Wiederkunfft der Israeliten, aus Babel, thut auch ihrer der Zacharias Meldung. Also haben sie bey vielen Morgenländischen Völckern ihr Ansehen eine lange Zeit behalten. Hingegen findet man nicht, daß die Griechen, Römer, und andere gegen Abend gelegene Völcker, sich dererselben bedienet. Es ist derohalben ihr Dienst, eine sonderbare Abgötterey des Morgenlandes gewesen. Hierbey aber kan man mit keiner Gewißheit, wie doch die Jüden vermeynen, sagen, daß dergleichen Bilder bey gewisser Constellation gemachet worden, weswegen sie tüchtig gewesen, eine Antwort abfolgen zu lassen. Es scheinet auch nicht wahrscheinlich, daß im Morgenlande die so genannte Talesmanns auf gleiche Art zugerichtet gewesen. Diese Teraphim wurden auch besonders zur Wahrsagerey gebraucht. Die Betrachtung Nebucad Nezars, welches Volck er zuerst bekriegen solle, zeigt uns solche ohne Wiederrede. Da er zu dem Ende die Wahrsagerey zur Hand genommen, so hat er auch die Teraphim gefraget, denn der Babylonische König wird an der Wegscheide stehen fornen an den beyden Wegen, daß er die Wahrsager frage, die Pfeile schleiffe, die Bilder (Teraphim) frage, und die Leber besehe. Sie werden auch den Wahrsagern beygefüget, die Götzen (Teraphim) antworten eitele Ding, und die Wahrsager sehen Lügen, sie reden unnütze Träume. Darum haben die 70. Uebersetzer solches gegeben ἀποφθεγγόμενοι die Redende; der Chaldäische Paraphrast Jonathan über Hos. III. 4. מחוי mechave, ankündigende. Hierbey aber finden wir nicht beschrieben, wie die Teraphim mit denen Menschen geredet, und wie man von ihnen Antwort empfangen habe. Diejenigen, welche diese Würckungen der Teufel in allen Gottes-Sprachen leugnen, und alles auf den Betrug der Priester ziehen, vermeynen, daß auch durch der Priester Mittel mit diesen Teraphim sey Rath gehalten worden, welche die Antwort, die sie von den Teraphim empfangen zu haben gedichtet, selbst gegeben haben. Es kan sich wohl offt also zugetragen haben; man vermeynet aber, daß man könne Anzeigung geben, daß die Rathsfragende auch unmittelbar mit diesen Teraphim geredt haben, und von denselben die Antwort empfangen, derohalben bey denselben auch nothwendig der Satan sein Spiel müsse gehabt haben. Zu diesen Gedancken leitet uns der Ort Zachariä. Die Götzen (Teraphim) antworten eitele Dinge, und die Wahrsager sehen Lügen, sie reden unnütze Träume. Allhier werden die Teraphim von denen Wahrsagern unterschieden. Zwo Gattungen der Wahrsagereyen werde gemeldet, die eine durch die Teraphim, von welchen gesagt wird, daß sie eitele Dinge antworten, die andere durch die Wahrsager, von welchen gesagt wird, daß sie Lügen sehen und Träume reden. Was nun allhier GOtt denen Teraphim zuschreibt, solte man dasselbe den Priestern zuschreiben? Wenn GOtt zweyerley Personen unterscheiden will, warum sagt er denn nicht, die Priester der Teraphim reden eitle Dinge, und die Wahrsager sehen Lügen? Weilen denn GOtt zweyerley Unterwürffe, zweyerley Würckungen zuschreibt auf gleiche Weise und Ausdrückung, so folgt, daß wie das zweyte gewürckt werde, nehmlich Lügen zu sehen, und unnütze Träume zu reden, welches unmittelbar von den Wahrsagern herkam, also werde auch das erste, nehmlich eitle Dinge zu reden, unmittelbar von denen Teraphim gewürcket. Man sagt, wenn dieses jemahls geschehen, daß die Teraphim selbst Antwort gegeben haben, so kan es wiederum durch Betrug der Priester, oder deren, so sie gemacht, geschehen seyn. Man setzet hierbey Exempel künstlich gemachter Bilder, die reden können, wie das zu Rom von dem Kirchner verfertigte gewesen. Hierauf wird geantwortet, daß man nicht leugnen könne, daß hierinnen bisweilen solcher Betrug, gleichwohl aber nicht allezeit könne gebraucht worden seyn. Solches hat geschehen können, wenn die Rathfragende durch der Priester Unterhandlung die Bilder angeredet haben, wenn die Priester durch heimliche Bewegung einiger Instrumenten an das Teraphim-Bild feste gemacht, dieselben haben können reden machen, und einen Thon, Ja oder Nein, oder eine andere kurtze Antwort von sich geben. Solches aber konnte nicht geschehen, wenn sie als sonderbare Hauß-Götter ohne Priester, von dem Haußherrn, sind angeredt worden, da konnte kein Betrug der Priester seyn: Denn er fraget dieselben von gantzem Hertzen, mit Absehen, eine wahre götliche Antwort zu erhalten. Daß aber solche Hauß-Götter auch ohne Priester gebraucht worden seyn, zeiget das Exempel Labans; denn es ist nicht zu glauben, daß Laban denselben einen eigenen Hauß-Priester gehalten habe. Mit Gewißheit kan man von dem ersten Ursprung dieser Teraphim-Bilder nichts sagen; jedoch kömmt mir muthmaßlich nichts unwahrscheinlich vor, daß die von denen Engeln dem Patriarchen in den alten Zeiten geschehene Erscheinungen darzu Anlaß gegeben. Man betrachte, daß die Götzendiener, nachdem sie in der ersten Zeit nach der Sündfluth gesehen, daß GOtt durch seine Engel mit seinen Dienern geredet, und zukünfftige Dinge vorher gesagt, solches gemißbrauchet, und dabey Anlaß genommen haben, einigen Engeln oder Geistern zu Ehren, dieselben aufzurichten, dieselbe folgender Zeit zu ehren, in der Meynung, daß die Geister oder Engel auch kommen, bey ihnen zu wohnen. Wie nun der gewöhnliche Ursprung des Bilderdiensts gewesen, daß man erstlich einiger Gottheit oder Heiligen, oder Helden zu Ehren, ein Bild aufgerichtet, hernach demselben göttliche Ehre angethan, und dasselbe angebetet hat. Also hat der Satan darauf, um die Menschen in ihrer Abgötterey zu stärcken, die Bilder bisweilen zu Werckzeugen und Mitteln gebraucht, diese Teraphim-Diener anzureden, um der Ursach willen, dann sie die Teraphim-Bilder, die Bildnisse der Engel, als ihre sonderbare Hauß-Götter angenommen, ihnen göttliche Ehre erwiesen, und sie in sonderbahren Fällen um Rath gefraget. Nun hält man zwar wohl nicht eben davor, als ob,

so offt die Teraphim von dem Hauß-Vater angeredet worden, er auch Antwort erlangēt habe: Sondern daß der Satan ihnen das eine oder anderemahl geantwortet, damit er dadurch den Götzendienst befestigte. Daß denn ferner die Menschen aus Hochachtung derselben, ihnen Priester geordnet, denselben auf eine ansehnliche Weise Gottesdienst zu leisten. Diese Priester aber ihre Teraphim in Ansehen zu bringen, betrüglicher Weise, unter dem Nahmen ihrer Teraphim viel Antwort gegeben habe. Zu diesen Gedancken, daß die Teraphim von der Erscheinung der Engel ihren Ursprung genommen haben, führet uns nicht allein die Verknüpffung der Sachen, sondern auch der Nahme Teraphim selbst. Denn Teraphim kan eben dasselbe seyn mit Seraphim, welches nebst andern ein Nahme der Engel ist, das S. in T. verändert, wie die Chaldäer gewöhnlich thun, in denen Worten, die sie mit denen Hebräern gebrauchen, daß sie das ש S in ת T verändern. Nun war dieses ein Nahme, den die Chaldäer und andere morgenländische Völcker diesen Bildnissen gegeben haben. Derohalben werden diese Götzendiener nach der Benennung der Engel und Geister diese Bilder genennet haben, wie denn bey den Heyden gantz gemein ist, daß sie ihre Bilder mit dem Nahmen der Gottheit, die sie vorstellen, zu benennen pflegen. Ins besondere von einigen Orten heiliger Schrifft, der Teraphim wegen zu reden; so kommen die Teraphim des Labans unter andern vor, welche die von seiner Tochter Rahel gestohlen worden. Diese Historie stehet im ersten Buch Mose im 31 Cap. mit folgenden Worten: Also machte sich Jacob auf, und lud seine Kinder und Weiber auf Cameele, und führete weg alle sein Vieh, und alle seine Haabe, die er zu Mesopotamien erworben hatte, daß er käme zu Isaac seinen Vater, ins Land Canaan, (Laban aber war gegangen seine Heerde zu scheeren) und Rahel stahl ihres Vaters Götzen, (Teraphim.) Also stahl Jacob dem Laban dem Syrer das Hertz, (die Holländische Version hat: Und Jacob entstahl sich von dem Hertz Labans des Syrers) weil er ihm nicht sagte, daß er hinweg flohe. Und Laban nahete sich zu Jacob. (Holländisch: Und Laban hohlete Jacob ein.) Jacob aber hatte auf dem Berge seine Hütten aufgeschlagen: Und Laban samt seinen Brüdern schlug seine Hütten auch auf denselben Berg Gilead, da sprach Laban zu Jacob: Was hast du gethan, daß du mein Hertz gestohlen hast, (Holländisch: Daß du dich von meinem Hertzen entstohlen hast) und hast meine Töchter entführet, als die durchs Schwerdt gefangen wären. Nun aber weil du je so eilend woltest hinweg ziehen, und verlangest so sehr nach deines Vaters Hause, warum hast du meine Götter gestohlen? Jacob antwortete und sprach zu Laban: Weil ich fürchtete und gedachte, du würdest vielleicht deine Töchter von mir reissen: Bey welchen aber du deine Götter finden wirst, der sterbe hier vor unsern Brüdern, suche das Deine bey mir, und nimm es hin. (Holländisch: Bey welchem du deine Götter finden wirst, den solt du nicht lassen leben, und ersuche vor unsern Brüdern, was bey mir ist, und nimm es hin.) Jacob aber wuste nicht, daß Rahel sie gestohlen hatte. Da gieng Laban in die Hütten Jacobs, und in die Hütten Lea, und in ihrer beyden Mägde Hütten, aber er fand nichts. Da gieng er aus der Hütten Lea in die Hütten Rahel, Rahel aber nahm die Bilder (Teraphim) und legte sie unter den Sattel der Cameele, und setzte sich darauf. Und Laban durchsuchte die gantze Hütten, und fand nichts, da sprach sie zu ihrem Vater: Mein Herr, zürne nicht, daß ich gegen dir nicht kan aufstehen, denn es gehet mir nach der Weiber Weise, also suchte er, und fand die Bilder (Teraphim) nicht. Hierbey haben wir zum ersten zu bedencken, ob diese Teraphim des Labans nicht abgöttische Bilder, oder ob es Bilder der Engel gewesen, die Laban, als ein wahrer Diener des Jehovah zum Guten gebrauchet. Spencer ist dieser Meynung, dessen Gründe folgende sind: 1) Dieweil Laban seiner Meynung nach kein Götzen- sondern ein Diener des wahren GOttes gewesen; solches schliesset er daraus, dieweil Laban den Nahmen des wahren GOttes mit Ehrerbietigkeit gebrauche, und denselben zum Zeugen nehme, wenn er sagt: Der GOtt Abrahams und der GOtt Nahors richte zwischen uns; wie auch daraus, daß Isaac seine Schwester und Jacob seine zwey Töchter geheyrathet habe, welches nicht geschehen wäre, so er wäre ein Götzendiener gewesen: Dann Abraham habe seinem Sohne kein Cananitisches Weib geben wollen, wegen ihrer Abgötterey. 2) Den andern Beweißthum leitet er her von der Hochachtung Rahel, die sie vor denen Teraphim ihres Vaters gehabt, so daß sie dieselben gestohlen, und mitgenommen hat, da sie doch nirgend eine Götzendienerin genennet worden. 3) Endlich will er es auch daraus schliessen, dieweil Jacob, der ein wahrer Diener GOttes, und keinesweges ein Götzendiener gewesen, dieselben so hochgeachtet, daß er den oder die, so selbe gestohlen, mit dem Tode wolte gestrafft haben. Allein alle die Gründe des Spencers sind unwahrhaffte, und können seine Meynung nicht bestätigen. Denn α) was das erste belanget, so leugnet man mit Recht, daß Laban ein Diener des wahren GOttes gewesen sey. Laban kömmt ja von eben den Vor-Eltern Abrahams, von welchen gesagt wird, daß sie jenseit des Wassers andern Götzen gedienet haben. Als Abraham aus seinem Lande und aus seiner Freundschafft beruffen worden, so ist auch zugleich Abraham bekehret, und zur Erkänntniß des wahren GOttes gebracht worden. Hingegen lesen wir nirgends, daß Abraham Blutsverwandten, die in ihrem Lande geblieben sind, von der Abgötterey seyn gezogen worden. In dem Gegentheil erscheinet aus dieser Historie, daß Laban täglich ein Diener anderer Götzen gewesen sey. Denn er sagt nicht insgemein, daß GOtt zu ihm in der Nacht, oder ihrer beyder Götter mit ihm geredt habe, sondern er sagt, der GOtt eures Vaters, nehmlich der GOtt Abrahams und Isaac, wie es also von Jacob erkläret wird. Und denselben unterscheidet er von seinen Göttern, warum hast du meine Götter gestohlen, sagt er. Als auch Laban mit Jacob einen Bund machte, so sagte er: Der GOtt Abrahams und der GOtt Nahors, und der GOtt ihrer Väter, sey

Richter zwischen uns. In dem Grund-Texte stehet eigentlich, der GOtt Abrahams und die Götter Nahors richten zwischen uns; ziehet also an die Götter der Väter, denen sie als Götzen-Diener gedienet haben, und Jacob unterscheidet seinen GOtt von denselben. Jacob, aber stehet in demselben Vers, schwur ihm bey der Furcht seines Vaters Isaac, d. i. bey dem Jehova dem wahren GOtt. Wenn Laban mit Ehrerbietigkeit redet von dem GOtt Jacobs, so geschahe solches nicht, daß er ihm gedienet habe, sondern dieweil er ihm ehrwürdig erschienen ist, und ihm verbothen, den Jacob zu beleidigen; wiewohl man dabey es nicht für unwahrscheinlich hält, daß Abraham und das gantze Hauß seiner Vor-Eltern und Bluts-Freunde annoch einige Erkänntniß des wahren GOttes behalten haben: Denn sie stammeten von Heber her, bey welches Nachkömmlingen die Erkänntniß GOttes, iedoch mit Vermischung des Götzendiensts ihrer Nachbarn fortgepflantzet worden. Sagt man, daß Abraham seinem Sohn Isaac kein Weib von den Töchtern Canaans geben wollen, sondern dieselbe aus seiner Freundschafft holen lassen, so ist solches nicht so fast um der Abgötterey willen geschehen, als weil GOtt die Cananitische Nation verflucht hat, und dieselbe vertilgen wollen, von welchen denn des Isaacs Nachkömmlinge nicht abstammen müssen. β) Das andere, so Spencer beybringt, ist eben so krafftloß. Er setzet als eine gewisse Sache voraus, daß Rahel keine Götzendienerin gewesen sey, dieweil davon nichts gelesen werde. Denn man hat dessen gnugsame Anzeigung, nicht allein daß sie von einem abgöttischen Vater gezeuget worden, sondern ins besondere auch darinnen, daß nachgehends Jacob alle Götzenbilder, die unter seinen Haußgenossen gewesen, abgeschaffet hat, und sie von denselben gereiniget. Die Worte lauten 1. B. M. 35, 1-4. also: Darnach sprach GOtt zu Jacob: Mache dich auf, zeuch gen Bethel, und wohne daselbst, und mache daselbst einen Altar dem GOtt, der dir erschiene, als du vor deinem Bruder Esau flohest. Da sprach Jacob zu seinem Hause, und zu allen, die bey ihm waren: Thut von euch die frembden Götter, die unter euch sind, und reiniget euch, und ändert eure Kleider. Und lasset uns auf seyn und gen Bethel ziehen, daß ich daselbst einen Altar mache dem GOTT der mich zur Zeit meiner Trübsal erhöret hat, und auf dem Wege, den ich gezogen bin, mit mir gewesen ist. Da gaben sie dem Jacob alle frembde Götter, die unter ihren Händen waren, und ihre Ohren-Ringe, die sie an ihren Ohren hatten, und er vergrub sie unter einer Eiche, die neben Sichem stund. Derohalben müssen bis auf selbige Stunde einige Uberbleibsel der Abgötterey in Jacobs Hause gewesen seyn; woher aber mag solche Abgötterey anders, als von seinen Weibern entsprossen seyn, welche ihre alte Götzen so bald nicht allerdings verlassen können, ob sie gleich von Jacob die Erkenntniß des wahren GOttes erlernet haben? Will man sagen, daß es können Bilder der Knechte und Mägde gewesen seyn, so sage ich, daß das Haußgesinde von denselben unterschieden worden sey. Jacob sprach zu seinem Hause und allen denen, die bey ihm waren: Thut von euch die frembden Götter. γ) Was aber das dritte anbelanget, so dienet darauf, daß Jacob die Todes-Strafe nicht darum habe auf das Stehlen der Teraphim gesetzet, daß er sie habe hochgeachtet, sondern durch unzeitigen Eiffer eingenommen, hat er seinen Unwillen wieder solche angedichtete Ubelthat anzeigen wollen, daß er oder die Seinen ihm seine Teraphim, die er so hoch halte, solte gestohlen haben. Das andere, so bey Labans Teraphim anzumercken, ist, warum Rahel die Götzen ihres Vaters gestohlen, und mit sich genommen habe? Davon sind unterschiedliche Muthmassungen. Einige als Pererius und Osiander vermeynen, weil sie aus Gold oder Silber gemacht gewesen, habe sie die Rahel gestohlen, und sie habe dieselben auch genommen zu Ersetzung des von ihrem Vater ihrem Manne vorenthaltenen Lohns, theils auch wegen des ihr und ihrer Schwester vorenthaltenen Heyrath-Guts. Solches aber hat nicht viel Wahrscheinlichkeit, denn zu dem Ende hätte sie vermuthlich andere, als diese Dinge mitnehmen können; so hat GOtt die Arbeit ihres Mannes durch anderwärtigen Segen schon ersetzet. Andere vermeynen mit Aben Esra und Elieser in Pirke Aboth, daß sie die Teraphim gestohlen habe, damit ihr Vater von denselben nicht erfahren könne, wohin sie geflohen seyn, indem er sie zum ersten gemisset habe, da er seiner Gewohnheit nach, seine Zuflucht zu ihnen nehmen, und von ihnen erfahren wollen, wohin seine Tochter geflohen. Aber auch dieses ist ohne Grund, denn sie hatte sich nicht sonderbahr vor ihres Vaters Zorn Ursach zu fürchten, dieweil diese Flucht von GOtt ihrem Manne befohlen worden, dem sie vertrauen konnte, daß er sie wohl werde bewahren; es konnte auch dieses Stehlen der Teraphim das Nachforschen ihrer Flucht nicht hindern, weil ohnstreitig bey den Nachbarn des Labans mehr Teraphim werden gewesen seyn, bey welchen er der Flucht halber nachfragen können: Derowegen ist er durch Hinwegnehmung der Teraphim nicht gehindert worden. Der jüdische Geschichts-Schreiber Josephus giebt einen andern Grund, und sagt: Daß Rahel die Bilder der Götzen ihres Vaters mit sich genommen habe, damit, wenn sie von ihrem Vater eingehohlet werde, sie zu denselben ihre Zuflucht nehmen, und Vergebung erlangen könne. Wenn aber dieses die Ursach gewesen wäre, so würde sie, nachdem ihr Vater ihnen nachgezogen, dieselben nicht verborgen, sondern in die Arme genommen und gebeten haben, daß er um der Götter willen ihnen verzeihen solle; dieweil sie aber solches nicht gethan hat, so wird diese Meynung durch den Austrag wiederleget. Viele meynen auch mit dem Jüdischen Schrifftsteller Salomo Jarchi, daß sie dieselben zu dem Ende gestohlen, damit sie ihren Vater von der Abgötterey abziehe. Hergegen kan man auch gedencken, daß bey solchem Falle sie dieselben auch nicht bey sich hätte behalten, sondern in den Fluß geworffen, oder irgendwo begraben. So hätte sie denn solches auch ihrem Manne nicht verborgen. Und endlich könnte solches auch kein Mittel seyn, ihren Vater von den Götzendienst abzuziehen, dieweil er andere an der Stelle machen können. Der meiste Hauffe aber, so wohl der ältern als neuern Gelehrten, sagen, daß das wahrscheinlichste sey, daß Rahel solche aus alter Liebe gegen die Hauß-Götter gestohlen habe, sie

habe aber ihrem Manne deswegen nichts davon gesagt, dieweil sie vermeynet, daß er solches ohnfehlbar würde gehindert haben. Man giebt zu, daß Rahel den wahren GOtt erkennet habe, dieweil sie der fromme Jacob ohne Zweifel in desselben Erkänntniß unterwiesen hat, und zum Dienste desselben angemahnet. Sie vermeynen aber auch daß dennoch bey ihr noch einige Liebe zu dem alten Gottesdienste ihrer Jugend, den sie in ihres Vaters Hause geübet, überblieben sey, dieweil man ohne diß die Vorurtheile der Kindheit, und die Hochachtung einer Sache, die man in der Jugend heget, so bald nicht bey Seite legen könne. Darum wollen sie, daß Rahel dem wahren GOtt zwar gedienet habe; dabey sie aber auch die Teraphim nicht gehasset. So habe auch Jacob sein Hauß so vollkommen nicht reformiren können, dieweil er bey dem abgöttischen Laban gewohnet, wie er aber nachgehends gethan, da er in völliger Freyheit war.

Der andere sonderbare Ort, darüber wir unsere Gedancken eröffnen wollen, betrifft die Teraphim des Michä. Die ihn hierzu veranlassende Gelegenheit, wird im 17. Capitel, des Buchs der Richter, im ersten und folgenden Versen also beschrieben: Es war ein Mann von dem Gebirge Ephraim, mit Nahmen Micha, der sprach zu seiner Mutter: Die tausend und die hundert Silberlinge die dir genommen worden sind, derenthalben du geflucht, und vor meinen Ohren geredet hast; Siehe, dasselbige Geld ist bey mir, ich habe es zu mir genommen; Da sprach seine Mutter: Gesegnet seyst du mein Sohn, dem HErrn. Also gab er seiner Mutter die tausend und hundert Silberlinge wieder. Und seine Mutter sprach: Ich habe von meiner Hand das Geld dem HErrn geheiliget, für meinen Sohn, daß man ein geschnitztes und gegossenes Bild machen solle. Darum so gebe ich es dir nun wieder. Und er gab seiner Mutter das Geld wieder. Da nahm seine Mutter 200. Silberling, und gab sie dem Goldschmidt, der machte ihr ein geschnitztes und gegossenes Bilde; Die waren darnach in dem Hause Micha. Und der Mann Micha hatte also ein Gottes-Hauß, und machte einen Leib-Rock und Teraphim und füllete einem seiner Söhne die Hände, daß er sein Priester ward. Zur selbigen Zeit war kein König in Israel, und ein ieder that, was ihm recht dauchte. Wie nun die Daniter dasselbe Raths gefraget, und wie Micha dieser Teraphim, und anderer zu seinen Gottesdienst gehörigen Sachen, durch die Ausspeher des Stammes Dan, sey beraubet worden, finden wir weitläufftig in dem folgenden achtzehenden Capitel, des Buchs der Richter. Bey diesen Teraphim des Michä, fället uns zu betrachten für, ob diese Teraphim statt der Urim in das Brustblatt des Hohenpriesters gemacht worden, und zwar zu dem Ende, um dem Jehova nach seinem Gesetz dadurch zu dienen, da denn GOtt auch dadurch seine Antwort dem Micha gegeben habe; ingleichen, ob diese Teraphim Götzen-Bilder, und auf eine abgöttische Weise gemacht gewesen, wie auch alle andere. Das letztere, ist die allgemeine Meynung der Gelehrten; das erstere aber, die Meynung Spencers, die er deswegen ersonnen, damit er dadurch bestätige, daß die Urim des Hohenpriesters, in dem alten Testament von GOtt, nach Art der alten Teraphim, angeordnet worden, und mit denenselben eins gewesen; 1) daß diese Teraphim des Michä, nach Art der Urim, in des Hohenpriesters Brustblatt gewesen seyn, sucht er hiermit zu beweisen, dieweil hier 2. Bildnisse vorkämen, nemlich eine geschnittene und eine gegossene, die eine, wie er sagt, war von Holtz mit Silber überzogen, die andere gantz silbern. Er vermeynete, daß Micha damit die Bildnisse der Cherubim in dem Tempel habe wollen nachmachen; Dieweil dabey eines Ephods gedacht würde, welches mit dem Ephod des Hohenpriesters überein gekommen, das Brustblatt mit den 12. Steinen ausgenommen: Denn es hat nicht für das gantze Volck Israel dienen müssen. Nebst diesem, weil das Teraphim-Bild von dem geschnittenen und gegossenen Bilde unterschieden werde; unmittelbar aber wurde es zu dem Ephod, als fast an demselben gefüget, daraus er denn zu schliessen sucht: Dieweil hier alles mit der Zurüstung in dem Heiligthum übereinkomme, so sey des Michä Teraphim mit dem Urim, in dem Brustblatt des Hohenpriesters auch eins. 2) Daß in diesem Stück dieser Mann ein gut Absehen gehabt habe, dem Jehova Gesetz-mäßig zu dienen, suchet er also zu beweisen: Dieweil er, so bald er Gelegenheit bekommen, einen Leviten nach dem göttlichen Gesetz, zu einem Priester zu haben, er seinen erstgebohrnen Sohn, den er nach der alten und ersten Ordnung zum Priester gemacht, abgesetzet habe, und mit grosser Freude dem Leviten angenommen, und gehoffet habe, daß der HErr ihn ietzund gewiß segnen werde; wie auch, daß des Michä Mutter zu gutem Ende, das Gold dem HErrn geheiliget habe. Welchem er beyfüget, daß er eine Hauß-Kirche nach dem Vorbilde des Tabernackels gemacht, dem HErrn zu dienen: Ja, er vermeynet, daß es so ferne sey, daß er solte seine Gedancken auf den Götzendienst gerichtet haben, daß er vielmehr hierdurch den verstellenen Gottesdienst befestiget, und mit seinem Exempel die verderbte Zeit zu verbessern getrachtet habe; dieweil der Gottesdienst damahls verfallen gewesen, wegen der Strassen-Räuber und Mörder, um welcher willen man den öffentlichen Gottesdienst zu verrichten, nicht hingehen können, dieweil kein König in Israel gewesen, und ieder, was ihm recht dauchte, gethan hat. 3) Daß GOtt auch durch diese Teraphim des Michä geantwortet habe, vermeynet er aus dem Rathfragen der Daniter zu schliessen. Als diese zu dem Hause Micha gekommen, und vernommen, daß ein Ephod und Teraphim da sey, haben sie den Leviten ersuchet, GOtt für sie Rath zu fragen, ob ihr Weg glücklich sey; der Levit bracht ihnen eine gute Antwort von der GOttes-Sprache, welche ihre Erfüllung erreichet. Hieraus nun will er schliessen, daß es nicht eine abgöttische, sondern wahre GOttes-Sprache, nach der Art der Urim gewesen sey: Denn die Daniter müsten nicht vor so thöricht angesehen werden, als ob sie eine göttliche Antwort von einem Götzen-Bilde solten verlanget haben, und GOtt würde auch aus einem abgöttischen Teraphim-Bilde, nicht geantwortet haben, welches doch

doch gleichwohl müsse geschehen seyn, weilen die Erklärung darauf gefolget. Diese fremden Gedancken, diese seltsame Sätze, sind von einigen gelehrten Männern, die hauptsächlich davon gehandelt, wiederleget, die Beweißthümer entkräfftet, und die Schwachheit derselben gezeiget worden. 1) Wieder das erste wird angemercket, daß er nicht beweise, daß das geschnittene und gegossene Bild, nach dem Vorbilde der Cherubim des Heiligthums, das Ephod nach dem Ephod des Hohenpriesters, und die Teraphim nach den Urim, weil sie dem Ephod beygefüget werden, gemacht worden. Er machet solches allein wahrscheinlich. Man kan aber mit eben so viel Wahrscheinlichkeit solches leugnen, und sagen, daß die Cherubim in dem Tempel mit den Bildern des Micha, gantz keine Gleichheit gehabt haben, weil die Materie, daraus sie gemacht worden, nicht gleich gewesen. Die Cherubim waren von Gold, die Bilder des Micha aber, wie er sagt, theils höltzern, theils silbern. Nebst diesem war auch die Gestalt und Grösse nicht gleich. So giebt auch die Zusammenfügung der Teraphim und des Ephods, so wenig Beweißthum, daß diese unter sich verknüpft gewesen wären, als die Zusammenfügung des gegossenen und geschnitzten Bildes, zu erkennen giebt, daß sie an einander verknüpft gewesen. 2) Wieder das andere, an welchem mehr gelegen, wird beygebracht, daß ob gleich Micha in der Ausrüstung seines Gottesdienstes einige Gleichheit mit dem Tabernackel hätte machen wollen, er dennoch in diesem allen nicht das Absehen gehabt habe, einen Gottesdienst, der in allem nach dem Gesetz Mosis eingerichtet sey, anzuordnen; dieweil er, wenn man in diesem Fall auch viel zugiebt, zum meisten den Götzendienst mit dem wahren Gottesdienste vermengen wollen. Man ist nicht in Abrede, daß er hierinnen nicht etwas nach göttlicher Ordnung habe thun wollen, wie in dem Machen des Hauses GOttes und des Ephods zu sehen, wie auch, da er dem Jehova, dem wahren GOtt hat dienen wollen, dieweil des Michä Mutter sagt, daß sie das gestohlne Geld dem HErrn heiligen wolle. Und Micha hoffete, daß ihn nun der HErr segnen werde. Jedoch hält man dafür, daß er den Mosaischen und Götzendienst mit einander vermenget, wie auch nachgehends die Israeliten GOtt und dem Baal zugleich dieneten. Und wie die neuen Einwohner zu Samaria auch dem wahren GOtt nebst allen ihren heydnischen Götzen gedienet haben, oder daß er zu seinem Zweck wohl mag dem wahren Gottesdienst gehabt haben, iedoch auf eine abgöttische Weise durch Bilder, nach der Verderbniß selbiger Zeit, wie auch hernach Jerobeam das Volck des HErrn unterrichtet hat, dem wahren GOtt, iedoch auf eine abgöttische Weise, durch die Kälber zu Dan und Bethel zu dienen. Daß aber hier alles auf eine abgöttische, und mit dem Gesetz Mosis streitige Weise GOtt zu dienen, angesehen sey, zeigen alle Umstände. Denn wieder GOttes Befehl machte er ein gegossen und geschnitztes Bild, welches GOtt doch ausdrücklich verbothen: Verflucht sey, wer ein geschnitztes oder gegossenes Bild macht, einen Greuel des HErrn, ein Werck von Händen der Werck-Meister: Und setzet es in das Verborgene. Und alles Volck soll antworten und sagen: Amen. Nebst diesem richtete er wieder GOttes Befehl einen sonderbaren Ort des Gottesdienstes in seinem Hause auf, da doch der HErr gesagt hat: Hüte dich, daß du deine Brandopffer nicht an allen Orten opfferst, die du sehen wirst. Sondern an dem Ort, das der HErr in einem derer Stämme erwehlet, da soltst du deine Brandopffer opffern, und alles thun, was ich dir gebiete. Er that auch wieder GOttes Befehl, daß er seinen erstgebohrnen Sohn, oder wer er auch mag gewesen seyn, zum Priester gemacht, hernach aber einen gemeinen Leviten angenommen: Denn von denen Zeiten Mosis an, hat GOtt die Söhne Aarons und ihre Nachkömmlinge, zu Priestern geordnet, und abgesondert. Betrachtet man auch, wie der heilige Schreiber eine merckwürdige Beschreibung der Zeit hinzufüget, welche als gantz verderbt angemercket wird, so kan man auch leicht die That des Michä daraus, als verkehrt und sündlich anmercken. Denn nachdem die Historie der gantzen Zurüstung des Gottesdienstes erzehlet wird, so wird sie mit diesen Worten beschlossen: Zur selbigen Zeit war kein König in Israel, und ein ieder that, was ihm recht dauchte. Dieses zeiget die unrechte That des Michä klar, es zeiget die Ursach an, warum er solchen Gottesdienst angeordnet habe, dieweil er that, was er wolte; keinesweges aber, daß man wegen der Strassen-Räuber nicht hinauf, zu dem offenbaren Heiligthum, gehen können. Darum denn auch Micha wohlgethan habe, daß er also ein sonderbar Heiligthum angerichtet, wie es Spencer verdrehet, und mit Recht eine Verdrehung genennet wird. 3) Auf das dritte wird geantwortet, daß aus der Rathfragung der Daniter kein guter Gebrauch dieser Teraphim, noch daß eine wahre GOttes-Sprache in demselben gewesen sey, könne geschlossen werden. Denn dieweil die Zeiten so böse waren, daß ieder gethan, was ihm recht dauchte, und viel sich zu den Götzen gewendet; Was Wunder ist es dann, daß die Daniter, als sie von einer GOttes-Sprache gehöret, hingegangen, dieselbe Raths zu fragen? Was war dem Volcke GOttes daran gelegen, von wem sie Antwort empfiengen. Saul selbst, als er von GOtt keine Offenbahrung empfangen, wendete sich zu einer Wahrsagerin. Daß GOtt selbst durch die Teraphim geredet, lesen wir nirgends, hingegen finden wir, daß der Priester gesaget habe: Ziehet hin mit Frieden, euer Weg ist recht vor dem HErrn, den ihr ziehet. Judic. 18, 6. Kan er diese Antwort nicht von dem Satan, durch das abgöttische Teraphims-Bild, empfangen haben? Oder kan der Priester diese Antwort nicht selbst erdichtet, und sich angestellet haben, als ob er sie von dem Teraphim empfangen habe? Sagt Spencerus, daß des Priesters Gottesfurcht solches nicht hätte zugelassen; es wäre auch die Antwort durch die Erfüllung nicht wahrhafft gemacht worden. Darauf antwortet man, daß dieser Priester der beste Bruder nicht gewesen, daß man seinethalben keinen Argwohn haben solte, dieweil er hernach seinen HErrn und Gutthäter treuloß verlassen, und sich mit den Danitern fortgemacht, damit er ein ansehnlicher Priester eines gantzen Stammes seyn könnte. Und was den wahren Antrag anbelangt,

so

so hat er solches aus andern Umständen abnehmen, und ihnen muthmaßlich rathen können: Die Hexe zu Endor sagte wahrhafftig des Sauls Tod vorher, ist aber solches deswegen ein göttlicher Ausspruch gewesen? Die Verfertigung dieses Teraphim-Bildes hat GOtt hernach auch an den Micha gestraft, als er ihm dasselbe durch die Daniter zu seinem Leid hat rauben lassen, welchem Bilde denn zu diesen abgöttischen Zeiten, von dem gantzen Stamme Dan gedienet worden, bis die Lade des HErrn von den Feinden gefangen genommen worden, und nicht mehr nach Silo kommen ist, da auch, wie es scheinet, ein Theil des Stammes Dan gefänglich weggeführet worden.

Wir wollen bey dieser Materie noch einen Spruch abhandeln, nehmlich, die Teraphim der Michal, des Weibes Davids, davon wir 1 Sam. 19. v. 11. u. ff. folgende Worte lesen: Saul aber sandte Bothen zu dem Hause Davids, daß sie ihn bewahreten, und am Morgen tödteten. Das verkündigte dem David sein Weib Michal, und sprach: Wirst du diese Nacht deine Seele nicht erretten, so must du morgen sterben. Da ließ ihn Michal durch das Fenster hinab, daß er hin gieng, und entfloh, und entrann. Und Michal nahm ein Bild, und legte es ins Bette, und legte ein Geiß-Fell zu seinen Häupten, und deckte es mit Kleidern zu. Da sandte Saul Bothen, daß sie den David hohleten, sie aber sprach: Er ist kranck. Saul aber sandte Bothen, den David zu besehen, und sprach: Bringet ihn samt dem Bett zu mir herauf, daß er getödtet werde. Als nun die Bothen kamen, siehe, da lag das Bild im Bette, und ein Geiß-Fell zu seinen Häupten. Das Wort, so hierinnen ein Bild übersetzet wird, heisset in dem Hebräischen Teraphim. Was dieses Teraphim-Bild gewesen sey, darüber disputiren die Gelehrten. Nach des Hermanns von der Hardt Meynung, soll Michal hier nur eine Ziegen-Peruque in Davids Bette gelegt, und Dreyfüsse mit Essen davor gestellet haben, als David vor Saul fliehen muste. Denn wie er will, so kommt, wie wir oben gehört, das Wort, Teraphim, von τρέπω, und bedeutet die Dreyfüsse des Apollo, die man den Delphiern nachgemacht. Spencer der die Teraphim aller Orten eines Gesetz-mäßigen, Gottesdienstlichen und guten Gebrauchs achtet, ist hier mit einigen andern in den Gedancken, daß dieses Teraphim-Bild, ein Bild eines guten und Gottesdienstlichen Gebrauchs, in dem Hause Davids gewesen sey, wie er auf gleiche Weise von denen Teraphim Labans hält. Dieweilen aber in dieser Geschicht kein Beweißthum seiner Meynung, was nehmlich den Gottesdienstlichen Gebrauch anbetrifft, gefunden wird, und alle andere Orte, wie wir gezeiget, dieselben als abgöttisch vorstellen, so wird diese Meynung mit Recht verworffen. Viele, so wohl unter den Juden als Christen, sind der Meynung, daß dieses Teraphim-Bild, der Michal, ein abgöttisch Bild gewesen sey, wie alle übrige heydnische Teraphim-Bilder. Wie kam aber solches in das Hauß Davids? Es war ja David ein gottesfürchtiger Mann, ein Mann nach dem Hertzen GOttes, er kan demselben nicht gedienet haben; es wäre denn, daß David oder Michal, solches allein zum Andencken der alten Abgötterey aufbehalten, wie man hin und wieder noch etwan einige alte Götzenbilder, als ungemeine und uns seltsame Sachen aufbehält; oder daß Michal, das Weib Davids, denselben heimlich gedienet, und dieser Abgötterey in geheim angehangen habe. Solches aber scheinet nicht wahrscheinlich; denn die zur Abgötterey gebrauchten Teraphim-Bilder, waren meist von Silber und Gold gemacht, derohalben können dieselben schwerlich eine menschliche Grösse gehabt haben, dergleichen aber dieses Bild gantz wahrscheinlich gehabt hat. So ist dabey auch schwerlich zu glauben, daß bey annoch hin und wieder anhaltender Abgötterey, David ein solch Teraphim-Bild solte zum Andencken aufbehalten haben, indem er ja besorgen müste, daß seine Haußgenossen sich wieder mit denselben versündigen möchten. Vielmehr ist zu glauben, daß der fromme David, aller Abgötterey vorzubauen, die abgöttischen Bilder insgesammt aus seinem Hause hinweg gethan, wie auch hernach der fromme Josias, allem Götzendienst vorzukommen, alle Bildnisse derselben, unter welchem auch die Teraphim-Bilder waren, ausgerottet habe: Wie ist auch zu gedencken, daß Michal in geheim solchem Teraphim-Bilde gedienet haben? Es war ja nicht ein kleines Bildlein, wie der Rahel ist, gewesen, das sie unter ihre Kleider hat verbergen können, sondern ein grosses Bild, welches nicht hätte können verborgen bleiben. David würde es seyn gewahr worden, und aus dem Hause geschaffet haben. Die meisten Gelehrten aber vermeynen, daß dieses Teraphim-Bild, ein gemeines Bild gewesen sey; Vielleicht von Holtz zur Zierde, oder wie andere wollen, ein Bild, das Michal in der Eyl gemacht, und wie man die Docken, oder menschliche Bildnisse macht, und in die Gärten, die Vögel abzuhalten, setzet. Und also mag das, sonsten die Hauß-Götter vorstellende Wort, Teraphim, nachhero in iedes Bild, menschlicher Gestalt, bedeutet haben. Wie denn der Teraphim auch solcher Gestalt waren. Der Chaldäische Paraphrast hat es durchgehends durch צלמניא Bildnisse übersetzt, welchem auch viele andere Ubersetzungen nachfolgen, als die Syrische, die Arabische, und die von dem Aqvila verfertigte Griechische. Die 70. Dollmetscher haben ein besonderes Wort gebraucht, nehmlich κενοτάφια, welches eigentlich leere Gräber bedeutet, da die Gelehrten eigentlich nicht errathen können, was sie damit haben sagen wollen. Die Muthmassung kommt aber meist darauf hinaus, daß sie ein Bildniß eines Menschen verstanden, wie auf den leeren Gräbern zu sehen gewesen. Andere wollen, die 70. Dollmetscher haben das Teraphim-Bild, mit dem Nahmen der leeren Gräber, deswegen ausgedrückt, um zu zeigen, daß, ob schon das Teraphim-Bild hier liege, dennoch David daselbst nicht sey, sondern das Bild an seiner Stelle. Es sey also das Bett als ein leeres Grab gewesen, da man äusserlich vermeynen solte, daß ein Mensch darinnen liege, in der Wahrheit aber solches nicht also sey.

Der letzte sonderbare Ort, den wir zu betrachten haben, findet sich in dem Gerichte, welches GOtt den Jüden bey dem Hosea dräuet, allwo es

es im 3. Cap. heißt: Und ich sprach zu ihr: Halt dich mein eine Zeitlang, und hure nicht, und laß keinen andern zu dir; Denn ich will mich auch dein halten. Dann die Kinder Israel werden eine lange Zeit ohne König, ohne Fürsten, ohne Opffer, ohne Altar, ohne Ephod und Teraphim seyn. Die gemeine Meynung der ältern und spätern Ausleger, so wohl unter den Jüden als Christen ist, daß hier durch die Teraphim, die heydnischen Götzen-Bilder verstanden werden, durch welche man Rath gefraget, welchen die Israeliten auch gedienet haben, und nachgefolget sind. Man begreiffet denn die Sache durchgehends also, daß GOtt allhier denen 10. Stämmen besonders vorstellen lasse, wie sie lange Zeit ohne Genuß und Liebe des wahren GOttes seyn würden, wie auch ohne den Götzendienst und dessen Hülffe, unter der Sinnbilderischen Vorstellung eines Weibes, welche weder mit einem Mann, mit dem sie verheyrathet sey, zu thun habe, noch auch mit Fremden Hurerey treibe. Die Holländische Uebersetzung lautet von Wort zu Wort also: Und ich sprach zu ihr: Du solt viel Tage bey mir sitzen bleiben, du solt nicht huren, noch eines andern Mannes werden, und ich auch bey dir. Welches GOtt noch mehrers erkläret und zueignet, wenn er spricht, daß solches sich zeigen werde, wenn sie ohne Politie-Ordnung seyn würden, in diesen Worten, denn die Kinder Israel werden viel Tage sitzen bleiben ohne König und ohne Fürsten; wie auch, wenn sie keinen äusserlichen Gottesdienst haben würden, nehmlich, weder den wahrhafften, welchen der HErr ihnen befohlen und vorgeschrieben habe, noch auch einen falschen und abgöttischen, dergleichen sie zuvor gehabt hatten. Daß sie keinen wahren Gottesdienst haben würden, ist begriffen in diesen Worten: Sie werden sitzen ohne Opffer und ohne Ephod. Daß sie aber auch keinen abgöttischen haben würden, wie in denen vorigen Zeiten, wird in diesen Worten ausgedruckt: Daß sie auch sitzen würden ohne ein aufgericht Bild und Teraphim. Die Erklärung ist sehr natürlich, und scheinet mit dem gantzen Absehen, Verknüpffung, eigner Bedeutung und Zusammenfügung der Worte wohl überein. 1) Sie stimmet mit dem Absehen überein, welches ist, den Israeliten ihren elenden Stand vorzustellen, in welchem sie lange Zeit, ohne Hülffe und Beschirmung des wahren GOttes seyn würden, als der sie nicht für sein Weib halten werde; Jedoch auch ohne Hülffe und Dienst der Götzen, mit welchen sie nicht mehr, wie zuvor huren würden. 2) Diese Erklärung stimmet auch mit der Verknüpffung überein. Denn in dem dritten Vers ist die Vergleichung, wie sie gleich seyn werde einem Weibe, ohne einen getrauten Manne, wie auch ohne Buhler; welches darauf weiter applicirt, und gezeiget wird, worinnen solches bestehen werde. Sie werden nehmlich ohne Genieſſung eines getrauten Mannes seyn, wenn sie ohne Dienst der Opffer sitzen, und ohne Erscheinung des Priesters, mit dem Ephod der Urim und Thumim. Sie werden aber auch ohne Genieſſung eines Buhlen seyn, nehmlich ohne Götzen, mit denen sie huren werden, sie werden keine abgöttischen Bilder haben, und denselben nicht dienen, sie werden auch keine Teraphim haben, durch sie Rath zu fragen. 3) Es kommt diese Erklärung ferner überein, mit der eigenen Bedeutung und Krafft der Worte: Dann die Opffer waren der offenbahre Gottesdienst, den GOtt durch Mosen gebothen hatte, so, daß der gantze äusserliche Gottesdienst, nach der Vorschrifft des Gesetzes Mosis, durch diese Opffer vorgestellet wird, da ein Theil vor das gantze genommen wird. Das Ephod des Hohenpriesters, in welchem Urim und Thumim war, war das fürnehmste äusserliche Mittel, durch welches GOtt seine Offenbahrungen und Antworten, den Israeliten gegeben, es findet sich derohalben hier eine Ausdrückung und Vorstellung aller Mittel, durch welche GOtt sich seinem Volcke iemahls gnädig geoffenbahret. Auf Seiten des Götzendienstes hingegen, wird eines aufgerichteten Bildes Meldung gethan, nach dem Grund-Text מעבה welches in der heil. Schrifft bisweilen ohne Absehen auf den Götzendienst zum Guten, oder ohne Unterscheid für einen Stein oder Säule, oder Bildniß, die man zu einem Gedächtniß aufrichtet, gebrauchet wird. Wenn es aber dem Gottesdienste beygefüget wird, so bedeutet es allezeit die abgöttischen Bilder der Heyden, wie aus dem Verbot GOttes wieder dieselben zu sehen, ingleichen, aus der Verknüpffung desselben, mit andern Gattungen des Götzendienstes. Diesem werden beygefüget, die Teraphim, von welchen wir bewiesen haben, (die Teraphim der Michal ausgenommen) daß dadurch allezeit abgöttische Hauß-Götzen sind verstanden worden. 4) Es führet uns auch endlich hierzu die Zusammenfügung der Worte, wenn GOtt ausdrücken wollen, daß sie so wohl ohne den Dienst des wahren GOttes, als der Götzen seyn werden, so sagt er, daß sie seyn werden ohne Opffer und ohne aufgerichtetes Bild, er setzet also diese zwey zusammen. Und wenn er sagen will, daß sie auch weder in dem Dienst des wahren GOttes, noch auch in dem Götzendienst durch Bilder eine Antwort erlangen werden, so setzet er die zwey vornehmsten GOttes-Sprachen von beyden zusammen, nehmlich das Ephod, in welchem die Urim waren, und die Teraphim, von welchen sie auf heydnische Weise auch eine Antwort verlanget haben. Siehet man denn aus diesem allen nicht klar, daß GOtt in diesem Ort, durch die Teraphim die Götzen der morgenländischen Völcker, nehmlich ihre Hauß-Götzen, und durch das Ephod die Urim des Hohenpriesters verstehe. Spencer und wenig andere vermeynen, daß durch die Teraphim, hier die Urim, in dem Ephod des Hohenpriesters verstanden werden. Solches suchet er mit vielen Gründen zu beweisen, welche aber gröstentheils von schlechter Wichtigkeit sind, und durch unsere Erklärung von sich selbst wiederleget werden. Es haben auch gelehrte Männer, welche wieder diese Meynung die Feder ergriffen haben, die Nichtigkeit derselben gezeiget, weswegen wir uns, da wir zum Ende eilen, nicht länger dabey aufhalten wollen. Jedoch wird nöthig seyn, erst noch zwey eingeworffene Schwürigkeiten, die einigen Schein haben, wegzunehmen. Die eine, so bey ihm das erste Argument ist, läufft darauf hinaus, daß GOtt hier den Israliten ein schweres Gericht dräue, daß aber das Hinwegnehmen der abgötti-

schen Bilder keine Strafe sey, sondern eine grosse Gnade, hingegen sey es ihnen eine schwere Strafe gewesen, wenn man solches von der Hinwegnehmung der Urim verstehe. Darauf ist die Antwort diese: Daß freylich das Hinwegnehmen der Götzen und deren Instrumenten der Abgötterey in heil. Schrifft, offt als ein grosses Gericht GOttes vorgestellet werde. Dräuet GOtt nicht denen Israeliten, als eine Strafe, das Kalb zu Bethel hinweg zu nehmen? den Moabitern die gefängliche Hinwegführung ihres Gottes Camos? denen Ammonitern die Beraubung ihres Malcom? Es ist auch nicht alles gut, und für erlaubt zu halten, was von GOtt zur Strafe hinweg genommen wird. Es ist genug, daß es von denen Menschen für gut und angenehm gehalten wird, und daß ihnen die Hinwegnehmung derselben schmertzet. Es ist gewißlich keine Schein- sondern eine wahrhafftige Strafe, wenn denen Menschen ihre Götter, denen sie gedienet, und auf die sie vertrauet haben, hinweg genommen sind, und ihr Gottesdienst zerstöhret worden. Ist es denn denen Jüden keine Strafe gewesen, da ihnen GOtt ihre Götzen auch damahls, da sie dieselben meist geehret, hinweg genommen hat? Ja, man hat noch dabey anzumercken, daß die Teraphim allhier bey dem Hosea nicht so fast als Vorwürffe des Gottesdienstes, als vielmehr, als Rathgeber angemercket werden. Ist denn das keine schwere Strafe, in der Zeit der Knechtschafft und der Beherrschung, von andern nirgend Rath zu bekommen, nirgend einigen Unterricht von dem zukünfftigen, und zwar weder von GOtt, noch von den Götzen zu erlangen wissen? So schliessen wir denn hieraus, daß es nichts ungereimtes sey, wenn wir das Hinwegnehmen der Teraphim als eine Strafe anmercken. 2) Die andere Schwürigkeit ist folgende: Daß viele alte Uebersetzungen durch das Wort Teraphim, an diesem Ort Urim, scheinen verstanden zu haben, und nicht die abgöttischen Hauß-Bilder. Die 70. Dollmerscher haben es durch δήλων, Aqvila und Theodotion durch φωτισμῶν übersetzet, mit welchen Worten sie auch die Urim ausgedrucket. Hierauf aber sey die Antwort, daß diese Uebersetzungen, wenn sie auch damit Urim verstanden hätten, von so sonderbahren Ansehen nicht seyn, indem sie zum öfftern eine Sache gantz unrecht gefasset, so, daß ihnen in diesem Fall nicht mehr Ansehens, als andern Gelehrten und Auslegern gebühret. Es kömmt hier nicht auf die Krafft des Wortes, sondern auf den Verstand und das Absehen GOttes an. Es mögen aber dabey die Uebersetzer in ihrer Dollmetschung ihre Gedancken nicht einmahl auf Urim gerichtet haben, dieweil sie die Teraphim durch die Worte δήλων und φωτισμῶν, Offenbahrung und Erleuchtung haben übersetzen können; weil sie die Teraphim in ihrem Gebrauch angemercket haben, von welchen man gehalten, daß man Offenbahrungen und Erleuchtungen von ihnen empfangen könne. Welches sie um so viel desto mehr also übersetzet haben, weilen die abgöttische Israeliten dieselbe an statt der Urim angenommen, und sie um Rath gefraget haben. 1 B. Mos. 24. 2. 28. 18. 31. 11. 35. 45. 53. 35. 1. 4. 14. 16. 20. 2 B. Mos. 20. 4. 23. 24. 3 B. Mos. 26. 1. 4 B. Mos. 3. 10. 5 B. Mos. 4. 15. 16. 12. 13. 14. 21. 5. 26. 21. 1 B. Sam. 19. 11. 16. 2 Sam. 18. 18. Ruth. 17. 4. Jos. 24. 2. 15. 29. u. f. 42. 53. B. der Richt. 17. 5. 18. 14. u. f. 1 B. der Kön. 14. 23. 2 B. der Kön. 10. 26. 27. 17. 10. 18. 4. 23. 24. Jerem. 48. 7. 49. 3. Ezech. 21. 21. Hos. 3. 4. 10. 5. 6. Zach. 10. 2. Ebr. 11. 15. Goodwin Moses & Aaron 4, 9. Dilherr Disp de Teraphim T. II. Dispp. c. 51. p. 345. u. ff. Pfeiffer Disp. de Teraphim. Eben desselben Dubia vexat. ad Gen. XXXI. 19. Basnage Ant. Jud. 2. 4. 47. u. f. Chevreau Tom. I. Jürieu Histoire critique des cultes 3. D. 3. C. Rechenberg Hiero-Lex. real. voc. Seraphim, Seldenus de Diis Syris Syntagm. I. Cap. II. cum addit. Andr. Beyeri, Hottinger Histor. Orient. L. I. c. 8. p. 196. Menochius de republ. Ebr. Lib. IV. c. 1. Meier seder olam p. 467. Rabbi Elieser Pirke Aboth. Rabbi Moses Aegyptius More Nebochim L. 3. c. 29. p. 423. Spencer de legibus Hebr. rit. L. III. Dist. VII. de Urim & Thummim Cap. III. Sect. VII. u. ff. Herm. Witsius in ægyptiacis L. I. c. 8. §. 3. 4. Lib. II. c. 3. 10. 12. van Dale de indol. & superstit. Lib. III. c. 11. p. 656. 660. 664. 668. u. f. Gaffarelli Curiositates in audit. Cap. III. Buddei Hist. eccles. V. T. T. I. p. 423. u. f. Burmanns Bibl. Wercke p. 132. 694. 808. 839. Bochart Hierozoic. T. II. L. II. c. 51. Buxtorf Lexicon Talmud. unter dem Worte תרף Luther Comment. in Genes. XXXI. f. 472. b. Eliä Thesbitä Lexic. Ebr. in v. Teraphim. Meiger Panurg. Magic. L. II. cap. 5. Crellius Concord. bibl. in v. Abgott p. 37. Marckius Exercitt. exeget. Exercit. XXII. §. 2. 13. & 50. Rivetus, in Genes. XXXI. Exerc. 133. Pererius und Osiander ad sil. Polus; Seb. Schmidt Martyr in 1 Sam. XIX. Tostatus Episc. Abulens. Comment. in Genes. XXXI. Baläus c. l. num. 18. p. 146. sqq. Guilielmus Malmesburiensis cit. loc. cap. 10. Kirchner T. 3. oedip. Synt. 17. c. 2. f. 494. it. T. 1. Synt. 4. cap. 3. Trogilli Arnkiels Cimbrisches Heydenthum 2. Th. 2. B. 9. Cap. p. 107. u. ff. Schneiders Allgem. Bibl. Lexic. 2. Th. p. 100. u. ff. Herm. von der Hardt Baal-Apollo.

TERAPIA, oder *Terabia*, ein Flecken in Romanien, am Canal von Constantinopel, drey Meilen von dieser Stadt. Der Meer-Busen von Terapia findet sich nahe bey diesem Flecken. Uhsens Geogr. Hist. Lexic. 2. Th. p. 447. Baudrand Lexic. Geogr. T. II. p. 467.

TERAPNÆ, eine Stadt, siehe *Therapnæ*.

Terapne, hieß vor Zeiten die itzige Insul Corsica. Arnolds Hist. und Pol. Geogr. p. 1123.

TERAPSA, eine kleine Africanische Insul, ohnweit Carthago. Stephanus Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 252.

Terascon oder Terrascon, eine Stadt, siehe Tarascon, im XLI. Bande, p. 1805.

Terasque, ein kleines Schloß, einem Tyrolischen Edelmanne gehörig, aber unter den Graubündtern, im Thal Nieder-Engadin gelegen. Im Jahr 1714 maßte sich desselben die Kayserl. Regierung zu Inspruck an, und besetzte es mit 20 Mann, ließ auch viel Lebens-Mittel dahin führen.

TERASSA, ein Kloster, siehe Tarasse, im XLI. Bande, p. 1809.

Terassa, eine Stadt, siehe Tarsus.

Terasse, eine Stadt, siehe Tarsus.

Terasso, eine Stadt, siehe Tarsus.

Terasson, ein Abt, siehe Terrasson.

TERATOS COPIA, ist eine Wissenschafft, die in der Lufft und auf der Erden erscheinende Wunder-Zeichen, nach der Bedeutung recht auszulegen. Siehe mit mehrern dem Artickel Zeichen-Deuterey.

Τερατοσκόποι, siehe Zeichen-Deuter.

TERAVANNA, eine Stadt, siehe Teroanne.

Terbalis, oder Terebellus, ein König der Bulgaren, durch welches Hülffe der Griechische Kayser Justinianus II. ums Jahr 703. wieder auf den Thron gelangete, von welchen ihn Leontius, nebst Abschneidung der Nasen und Ohren verjaget hatte. Begeri Thesaur. Brand. III. Theil p. 857. Fabricii Mem. Sax. T. II. p. 149.

Terbanck, Ter-Bancke, Ter-Banke, ein Augustiner-Nonnen-Kloster in Brabant, nechst an Louvain oder Löven, lincker Hand nach Brüssel zu gelegen, ist von dem Hertzoge in Lotthringen und Brabant, Heinrich I. gestifftet, die Scribenten sind wegen der Zeit nicht einig. Lipsius hist. Lovan. setzet das Jahr 1197. welches auch Miräus Chron. Belg. p. 307. thut. Allein andere, darunter Aug. Wichmann Brabant. Mariana Lib. 3. c. 63. und Gramaye Antiquit. Brabant. geben das Jahr 1216. an, und der Stifftungs-Brief ist beym Miräus Diplom. Belg. P. II. c. 82. 83. befindlich. Man trifft in diesem Kloster eine Statue und einen Altar St. Georgens an, vor welchem die Hertzoge von Brabant, ehe sie sich noch huldigen lassen, schweren müssen, und wo sie nach verrichtetem Gebete zu opffern pflegen. Der Probst von der St. Peters Kirche empfängt den Eyd. Wie sonsten die Priorin ein ander im Regiment gefolget, besaget nachstehendes Verzeichniß.

1. St. Helwide, regierte sehr löblich, und starb den 1. May 1247.
2. C. Vos, starb den 5. Mertz 1274.
3. Catharine Aut-Heverle, starb den 27. May 1301.
4. Catharine Sedeleers, starb den 24. Jun. 1327.
5. Adeleyde Roekeloos, starb den 25. Jun. 1355.
6. Elisabeth Crobants, starb den 1. Jenner 1385.
7. Agnes Lambrechts, starb den 1. Februar. 1393.
8. Gertrude von den Kalstere, starb den 19. November 1422.
9. Elisabeth Lambrechts, starb den 28 Sept. 1426.
10. Gertraud Andries, starb den 5 October 1444.
11. Gertraud Vyterlimmingen, starb den 14. August 1474.
12. Ida Isaaks, starb den 9. May 1489.
13. Catharine Lobs, starb den 15. October 1516.
14. Johanna von Schoonvorst, starb 1530.
15. Elisabeth Oncle, starb den 18. April 1554.
16. Pauline Zeverdonck, starb den 9. April 1578.
17. Johanna Verelst, starb den 10. Jenner 1594.
18. Aleyde van der Linden, starb den 18. December, 1624.
19. Magdalene van der Perre, starb den 5. December 1651.
20. Anna Catharina de St. Mart, starb den 25. Februar 1681.
21. Jaqvelina Theresia Wilmart, starb den 29. November 1715.
22. Elisabeth von Asche, war noch 1734. am Regiment.

Le grand Theatre sacre du Duche de Brabant Tom. I. p. 144. u. ff.

Ter-Bancke, Kloster, siehe Terbanck.

Terband, oder Dörrband, suche *Cataplasmæ contra Cruorem*, unter dem Artickel, Brey, im IV. Bande, p. 1338.

Ter-Banke, Kloster, siehe Terbanck.

Terbarr, Stadt in Schottland, siehe Tribart.

Terbart, eine kleine Stadt und Hafen auf der Insel Jura, welche eine von den Inseln Westiernes, bey Schottland ist. Die Meer-Enge an der Westlichen Seite wird der Meer-Busen von Terbart genennet.

TERBARTIUM, Stadt, siehe Tribart.

Terbat-Neß, also heist das Vorgebürge in Nord-Schottland, welches sich zwischen den beyden Meer-Busen, Murray und Tayne bey die viertehalbe Meilen in die Nord-See erstrecket.

Terbbec, (Hermann) ein deutscher Dominicaner Mönch im 14. Jahrhundert, der vielleicht von dem Schlosse im Trierischen, so jetzo Trarbach heisset, her gewesen, von einigen aber vor einen Italiäner aus Trevigi ausgegeben, und deswegen TARVISINUS zugenahmet wird, hat eine Postille super Cantica in Handschrifft hinterlassen, wo aber solche anzutreffen, ist unbekannt. Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 727.

Terbeeck, ein Cistercienser-Nonnen-Kloster im Stiffte Lüttich, so vormahls Straten, oder Stratem oder *Vallis S. Trudonis*, von dem Ort der ersten Stifftung geheissen, und Benedictiner-Ordens gewesen, ward 1221. nach Terbeeck verlegt, und sind folgende Aebtißinnen daraus bekannt:

1. Oda 1248.
2. Agnes von Lickerke 1260.
3. Mabilia Wilem oder Willaume 1312.
4. Aleide Vanderborch 1333.
5. Catharina 1340.
6. Johanna 1383.
7. Gertraud 1402.
8. Johanna 1403.
9. Aleide von Berlo, starb den 1. Jenner 1412.
10. Beatrix Vanderborch 1444.
11. Johanna von Geldrop, starb 1470. oder 1471. im April.
12. N. Wiveneert 1470. im September.
13. Elisabeth von Serkinge, starb 1480.
14. Elisabeth von Serkinge, starb 1504.
15. Agnes von Livelon oder Liverno, starb den 15. Mertz, oder im April 1515.
16. Nicolaa von Pai oder Pallys, starb 1535.
17. Oda 1544. im Monath Julio.
18. Margaretha van den Wy oder van der Wier, starb 1550.
19. Margaretha von Wedu, starb 1554.
20. Odilia Baltus, starb 1568.
21. Gertraud Fleuron oder Fleron, starb den 29. Mertz 1590.
22. Anna Marchin, starb 1622.
23. Maria Kaye, starb den 13. April 1644.
24. Catharina Rennotte, starb 1677.
25. Beatrix Wens, starb 1678.
26. Robertina Kaye, starb den 30. Mertz 1679.

27. Johanna Dawans 1679. zu ihrer Zeit brannte 1707. das Kloster völlig ab. Sie resignirte 1717. und starb den 22. May 1719. im 78. Jahr ihres Alters.
28. Johanna Donnea 1717.

Sammarthani Gallia Christ. Tom. III. p. 1031. u. f.

Terbelis, oder Terbelius, der erste christliche König des bey dem schwartzen Meere wohnenden Volcks. Er überließ um das Jahr 866. das Königreich seinem Sohne, welcher gleichfals die christliche Religion annahm, und wurde vor seine Person ein Mönch, bis daß er hörte, daß sein Sohn den Dienst der falschen Götter wiederum aufrichtete, da er das Kloster verließ, demselbigen die Augen ausstach, das Königreich seinem Bruder gab, und sich hierauf wiederum in sein Kloster verfügte. Sabellicus lib. 3.

Terbelius, ein König, siehe Terbelis.

Terbentin, siehe Terpenthin.

Terbestan, wird derjenige Theil des Hyreanischen oder Caspischen Meeres genennet, welcher an die Landschafft Sogdiana jetzo Usbeck genannt, anstösset. Baudrands Lex. Geogr. T. I. p. 564. T. II. p. 467.

Terbury, eine Stadt in Golcester in Engelland.

Ter-Cameren, oder de la Chambre, eine Cistercienser-Nonnen-Abtey, in Brabant ohnweit Brüssel, deren Stifftung um das Jahr 1201. von Hertzog Heinrich I. von Lothringen und Brabant, und seiner Gemahlin Machtilde in die Ehre unser lieben Frauen geschehen. Der Bischoff von Cambray, Johann, confirmirte 1202. solche Stifftung, davon beym Aubertus Miräus diplomat. Belg. lib. 1. c. 79. 80. der Fundations-Brief anzutreffen. Der Abt von Cambron hat die Aufsicht über solch Kloster, und der heil. Bonifacius, der Bischoff zu Lausanne gewesen, lieget darinnen begraben. Von denen Aebtißinnen, und wie sie nach einander in dem Régiment gefolget, hat man nachstehendes Verzeichniß, nehmlich:

1. Gertrude.
2. Ode.
3. Ermentraud.
4. Margarethe von Biest.
5. Elisabeth Leonis.
6. Aleyde.
7. Margarethe II.
8. Ermentraud II.
9. Aleyde von Caudenberg.
10. Margarethe III.
11. Elisabeth d' Ische.
12. Elisabeth Poots.
13. Maria Schotelvloets.
14. Ide.
15. Aleyde III.
16. Helwige Swaefs.
17. Marie de Thenis.
18. Aleyde IV.
19. Catharine Theys.
20. Elisabeth.

Von welchen allen das Jahr, wenn sie gestorben, unbekannt ist.

21. Elisabeth von Moes, starb 1430.
22. Marie Belande, starb 1442.
23. Marie de Ligne, starb 1444.
24. Catharine de Grimberge, oder d' Assche, starb 1467.
25. Margarethe Smols, starb 1477.
26. Johanna Smols, starb 1490.
27. Marie Smols, unter welcher 1512. die Reformation ihren Anfang genommen.
28. Elisabeth de Berghe oder von Seevenberge, starb 1556. nachdem sie schon 16. Jahr vorher resignirt.
29. Margarethe d' Ittre, starb 1554. nach andern 1556.
30. Anne Marie de Ligne sonst von Barbancon genannt, starb 1557.
31. Anne von der Cammen, starb 1562.
32. Barbe de Taßis, starb 1598. hatte schon 1692. resignirt.
33. Catharine d' Ittre, starb 1599.
34. Johanna de Hennin, starb 1642.
35. Marie de Novelly, starb 1667.
36. Francisca d' Alsace de Bossu, starb 1683.
37. Isabella Clora Eugenia de Grobbendonck, starb 1709.
38. Ernestine de Gand-Villain, starb den 29. Jenner 1718.
39. Louise Deliano y Velasco, seit 1718.

Le grand theatre sacre de Brabant Vol. II. p. 288. u. ff.

TERCATUM, oder *Trecatum*, Stadt, siehe Treca.

TERCE, ein Regiment Kriegs-Volck, siehe *Terzo*.

Terceira, Insel, siehe Terzera.

Tercello, Stadt, siehe Torcello.

Tercera, Insel, siehe Terzera.

TERCERAE INSULAE oder *Acores*, Inseln, siehe Acores, im I. Bande p. 366.

Tercere, Insel, siehe Terzera.

TERCERES, Insuln, siehe Acores im I. Bande p. 366.

Tercerische Inseln, Inseln, siehe Acores, im I. Bande p. 366.

TERCEROS, ein Mönchs-Orden, siehe *Tertiarii*.

Terceura, Insel, siehe Terzera.

Terchin, *Soana*, ein Fluß in Sarmatia Asiatica, in der Gräntze von Albanien, der unter dem Fluß Rha in das Caspische Meer fliesset. Baudrand Lex. Geogr. T. II. p. 208.

TERCHIUM, Stadt, siehe Terki.

Terchzal, siehe Carpatisches Gebürge im V. Bande p. 1122. u. f.

Tercky, Stadt, siehe Terki.

Tercleux, ein kleines Städtlein in Dauphine, im Lande Gapancois.

TERCUARA, Festung, siehe Turtzburg.

Tercy, (Baron von) Königlich Ungarischer General-Wachtmeister. Er lag im Jahr 1741. in Ollmütz mit 1000. Mann zur Besatzung, und muste sich, als der Preußische Feld-Marschall, Graf von Schwerin, mit seinen Völckern davor rückte,

rückte, den 27. Dec. ietztbesagten Jahres mit Accord ergeben. Ranffts Geneal. Nachr. IV. Band p. 52.

Terczka von Lippy oder Tertzka von Lippa, eine vormahlige sehr alte Freyherrliche und letztens Gräfliche Familie in Böhmen. Burrianus I. hielt sich 1426. in der Schlacht bey Außig wohl. Nicolaus erwählte 1452. nebst andern Böhmischen Rittern und Herren, George Podiebraden zum Statthalter in Böhmen, und ward ihm nachgehends als Coadjutor aus dem Ritterstande zugegeben. Wilhelm, Herr in Welys, ist 1562. Jaroslaus Herr in Jenikow. 1567. und Nicolaus II. Herr in Zielv, 1580. in den Herrenstand des Königreichs Böhmen aufgenommen worden. Der letztere erhielt auch 1591. die Stelle eines Land-Hauptmanns. Wilhelm, Kayserl. General über die Cavallerie in Ungarn, eroberte 1596. Hattwan, ward aber in eben demselben Jahre bey Einnehmung der Stadt Erla von den Türcken wider den Accord gefangen, und endlich gegen eine Summe Geldes wieder loß gelassen. Um diese Zeit starb Burrianus II. Freyherr, als Unter-Cämmerer in Böhmen. Dessen Sohn, Johann Rudolph, erster Graf von Terczka und Kayserl. Rath, war ein Vater Adam Erdmanns, welcher als Kayserl. Obrister, nebst seinem Schwager, dem General Wallenstein, 1634. zu Eger in Böhmen ermordet worden. Nicht lange hernach ist diese Familie völlig abgestorben. Balbinus in Tab. Stemmat. Procem. it. P. I. allwo eine Stamm-Tafel von diesem Geschlechte zu sehen. Pufendorffs Schwedisch-teutsche Kriegs-Geschichte. Isthuanf. Histor. Hung.

TERDINA, *Paracelf.* siehe Baldrian, im III. Bande p. 200.

TERDONA, Stadt, siehe Tortona.

Terdoppio, Fluß, siehe Tredoppio.

TERDUPLUS, Fluß, siehe Tredoppio.

TEREBELLA, ein Bohrer oder Trepan, ist ein chirurgisch Instrument, mit welchem nicht allein das Haupt, sondern auch andere Beine durchbohret werden.

TEREBELLUM, werden von einigen die vier Sterne von der fünfften Grösse in dem Schwantze des Schützens genennet.

TEREBELLUM GRANULATUM, eine Art von Conchyliis.

Terebellus, König, siehe Terbalis.

Terebint-Baum der Jungfrau Marie, ein Baum, siehe Marie Terpentinbaum, im XIX. Bande p. 1524.

TEREBINTHE, siehe Terpenthinbaum.

Terebinthen, siehe Terpenthinbaum.

Terebinthenbaum, siehe Terpenthinbaum.

Terebinthi, Ort und Thal, siehe Therebinthi.

TEREBINTHINA, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINA ARGENTORATENSIS, siehe Spiegelhartz im XXXVIII. Bande, p. 1616.

TEREBINTHINA CHIA, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINA COCTA, siehe *Colophonia*, im VI. Bande p. 750.

TEREBINTHINA COMMUNIS, gemeiner Terpenthin, siehe Lerchenbaum, im XVII. Bande p. 436. Ingleichen Pech, im XXVII. Bande p. 10.

TEREBINTHINA CYPRIA, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINAE OLEUM, siehe Terpenthinoel.

TEREBINTHINAE OLEUM, *Khunrath.* siehe Terpenthinoel, Khunraths.

TEREBINTHINAE OLEUM, *Poppii*, siehe Terpenthinoel, Popps.

TEREBINTHINAE OLEUM COMPOSITUM, *le Mort.* siehe Terpenthinoel (zusammengesetztes) le Morts.

TEREBINTHINAE PILULAE, siehe *Pilulæ Therebinthinæ*, im XXVIII. Bande, p. 325.

TEREBINTHINAE PILULAE *Khunrathi*, siehe *Pilulæ Terebinthinæ Khunrathi* im XXVIII. Bande p. 325.

TEREBINTHINAE PILULAE *Mynsicht*, siehe *Pilulæ Terebinthinæ Mynsicht.* im XXVIII. Bande p. 325.

TEREBINTHINÆ PILULÆ SIMPLICES, *Charas*, siehe *Pilulæ Terebinth. simplices, Charas*, im XXVIII. Bande p. 326.

TEREBINTHINÆ SPIRITUS, *Brandenb.* siehe Terpenthingeist, Brandenburgischer.

TEREBINTHINÆ SPIRITUS, *Poppii*, siehe Terpenthingeist Popps.

TEREBINTHINAE UNGUENTUM, *Schræderi*, siehe Sälblein, (Cyter-) Schröders, im XXXIII. Bande, p. 461.

TEREBINTHINA GERMANICA, siehe Lerchenbaum, im XVII. Bande p 436. u. f.

TEREBINTHINA INDICA, siehe Pistazien, im XXVIII. Bande, p. 519.

TEREBINTHINATUS SAPO, siehe Seife, im XXXVI. Bande p. 1463.

TEREBINTHINA VENETA, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINE, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINE de CHIO, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINE CLAIRE, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINE COMMUNE, siehe Pech, im XXVII. Bande, p. 10.

TEREBINTHINE de CYPRE, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINE GROSSE, siehe Pech, im XXVII. Bande, p. 10.

TEREBINTHINE de VENISE, siehe Terpenthin.

TEREBINTHINUS INDICA *Theophrasti*, siehe Pistazien, im XXVIII. Bande, p. 519.

Terebinthius, ein Manichäer, siehe Terebinthus.

TEREBINTHUM, ein Ort, siehe *Terebinthus*.

TEREBINTHUS, siehe Terpenthinbaum.

TEREBINTHUS, *Terebinthum*, ein Ort in Judea, allwo Abraham soll gewohnet, und mit den Engeln geredet und gegessen haben. Cellarii Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 480.

Terebinthus, ein Manichäer und Schüler des Scythiani, von welchen man vorgiebt, daß er von dem bösen Geiste in die Lufft geworffen und umgebracht

bracht worden, als er gesagt gehabt, er wolle sonderbahre Geheimnisse thun. Es soll ihm Scythianus sein Vermögen und Bücher hinterlassen haben. *Chronicon Alexandr.* Epiphanius hær. 45. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Histor. I. Theil p. 124. siehe auch den Artickel Scythianus, im XXXV. Bande p. 793.

TEREBINTHUS, *Offic. Matth. Lob. Tab. I. B. Dod. Ger. Raji* Hist. siehe Terpenthinbaum.

TEREBINTHUS ANGUSTIORE FOLIO VULGATIOR, *Park.* siehe Terpenthinbaum.

TEREBINTHUS ARBOR, *Montalb.* siehe Terpenthinbaum.

TEREBINTHUS FOEMINA ALTERA, *Theophrasti*, siehe Terpenthinbaum.

TEREBINTHUS INDICA *Theophrasti*, SIVE PISTACIA PEREGRINA FRUCTU RACEMOSO, *C. B.* siehe Pistazien, im XXVIII. Bande p. 519.

TEREBINTHUS ORICIA, ist bey dem Virgilio Aen. X. v. 136. ein schönes schwartzes Holtz, so bey der Stadt Orico in dem Epiro, sonst aber insonderheit auch noch in Cypern und in den Cycladischen Inseln wuchs. Einige lesen zwar l. c. für Oricia auch Orithia, so aber keinen Grund in der Geographie hat.

TEREBINTHUS VULGARIS, *C. B. Pit. Tournef.* siehe Terpenthinbaum.

Terebon, der Sohn des Persischen Obristen Aspebetus, siehe Aspebetus, im II. Bande, p. 1871. u. f.

Terebotta, (Santuccia) siehe Santuccia, im XXXIII. Bande, p. 2097. u. f.

TEREBRA, siehe Sturmbohrer, im XL. Bande, p. 1429. ingleichen Bohrer, im IV. Bande, p. 446.

TEREBRANS DOLOR, siehe *Dolor Terebrans*, im VII. Bande, p. 1188.

TEREBRUM, siehe *Modiolus*, im XXI. Bande, p. 738.

Terebs, wird von Ptolomäo der Fluß Segura genennet, davon im XXXVI. Bande, p. 1306. gehandelt wird.

TEREBUS, ein Fluß, siehe Segura, im XXXVI. Bande, p. 1306.

TEREDINES, siehe See-Wurm, (Holländischer) im XXXVI. Bande, p. 1217.

TEREDO, siehe Holtzwurm, im XIII. Bande, p. 713. Sonst heißt *Teredo*, bey den Medicis und Chirurgis auch ein angelauffenes Bein.

Teredon, wurde ehedem die Stadt Balsera genennet, davon im III. Bande p. 285. gehandelt wird.

TEREDUM, siehe Beinfraß, im III. Bande, p. 988.

TEREE, Gr. Τηρεία, ein jetzo allerdings unbekannter Ort in Mysia minore.

Tereira, (Peter) siehe Texera.

TEREIZARABI, Gesellschafft, siehe *Taraboštesci*, im XLI. Bande p. 1796.

Terelius, (Dominic.) siehe Terillus.

Terell, Personen dieses Nahmens, siehe Terellius.

TERELLA, oder *Terrella*, eine kleine Erde, ist nichts anders, als ein wie eine Kugel geschliffener Magnet. Es ist nehmlich zu mercken, daß Guilielmus Gilbertus, ein Englischer Medicus, der zu Anfange des vorigen Jahrhunderts die magnetische Philosophie auf die Bahn gebracht, welche auch Kepler in der Astronomie zu Erklärung der Ursachen von dem himmlischen Bewegungen angenommen, den Magnet rundt wie eine Kugel schleiffen lassen, und ihn Terellam oder eine kleine Erde genennet, weil er davor gehalten, daß die Erde ein Magnet sey, und daher vermeynet, es liessen sich die magnetischen Versuche nicht besser anstellen, als wenn der Magnet die Figur des grossen Magnets, nehmlich der Erde, hätte. Er hat verschiedene Versuche angestellet, dadurch er zu erweisen sich angelegen seyn lassen, daß die Erde ein Magnet sey, das ist, die Eigenschafft des Magnetens an sich habe. L. I. c. ult. de magnete, siehe Schottus in Magia Universali P. IV. L. III. synt. 2. c. 1. p. 255. u. ff. De la Hire hat eine Terellam gehabt, die 100. Pfund gewogen, und fast 1. Schuch in Diameter gehalten. Es waren darauf alle Linien als der Æquator, Meridianus, &c. gezogen, und hat er angemercket, daß wenn er eine Magnet-Nadel auf verschiedene Gegenden dieser Terellæ geleget, sie auch bald gegen Ost, bald gegen West, bald gar nicht von der Nord-Linie abgewichen. *Memoires de l' Academie Royal* 1705. p. 5. Wolffs nützlicher Versuche III. Th. §. 62. Leistikoirs Auszüge aus Wolffs Versuchen. p. 60. Siehe auch den Artickel Magnet, im XIX. Bande p. 381.

Terellius, (Johann) der Weltweißheit Magister und Pastor zu St. Blasii in Nordhausen, wohin er 1597. beruffen wurde; wurde aber 1600. mit Pandochäo, Pastor zu St. Nicolai allda, und andern removiret, und kam nach Halberstadt als Pastor. Olearii Thüring. Chron. II. Theil p. 197.

Terellius, (Johann) ein Dom-Prediger zu Magdeburg, in dem Anfange des 17. Jahrhundert, tauffte 1605. zwey gebohrne Juden, hielt eine Predigt bey solcher Gelegenheit, die unterm Titel Judentauff zu Goßlar 1609. in 8. gedruckt, und des Christ. Gersons Juden Thalmud mit angefügt ist.

Terelside, ein Baum, siehe Tamarinden, im XLI. Bande, p. 1622.

Terena, oder Terina, Gr. Τέρενα, des Strymons Tochter, mit welcher Mars den Triballus zeugete. Boens apud Ant. Liberal. c. 21.

TERENCE, Comödien-Schreiber, siehe Terentius.

TERENGIBIL, oder *Tereniabin*, heißt das Manna, wovon im XIX. Bande p. 1001. u. ff.

TERENIABIN, siehe *Terengibil.*

TER ENIXA MULIER, oder *Tergeminos enixa mulier*, heißt in denen Rechten eigentlich eine Weibs-Person, die drey Kinder auf einmahl und zu gleicher Zeit zur Welt gebracht hat. L. ter enixa ff. de verb. sign. Hierbey ist zu mercken, daß insonderheit in dem Tertullianischen Rathschlusse versehen war, wenn eine freygebohrne Römerin nur drey, eine Freygelassene, oder Lateinerin aber vier Kinder gezeuget hätte, solte sie das Recht

Recht haben, ihren verstorbenen Kindern in der Erbschafft zu folgen. §. 2. Inst. ad Sc. Tertull. welches jedoch durch derer nachfolgenden Kayser Honorius und Justinianus Verordnungen dahin geändert worden, daß eine Mutter so wohl, als der Vater, das Recht haben solte, ihres verstorbenen Sohns oder Tochter Verlassenschafft zu erben, sie mochte gleich nur eines, zwey, drey, oder auch mehrere und weniger Kinder gezeuget haben. l. 1. & 2. C. de jur. liber. und §. 4. Inst. de Sc. Tertull.

Terenschin, eine Berg- und Frey-Stadt in Ober-Ungarn, welche gegen Mähren am Flusse Wage gelegen ist. Meliss. Geographie II. Th. p. 94.

Terensis, eine Göttin der Römer, welche insonderheit dem Dreschen des Getraides vorgesetzet war. Arnob. apud Struv. Synt. A. R. c. 1. p. 151.

Terentia, war die Gemahlin des Moecenas, der an dem Hofe des Römischen Kaysers Augusti lebte. Sie war eine sehr schöne Dame, und soll von dem Kayser Augusto auf das zärtlichste seyn geliebet worden. de Servies Leben der Gem. Röm. Kayser I. Th. p. 108.

Terentia, des Cicero Eheweib. Sie ist aus den Briefen bekannt, die sie geschrieben, nachdem er sie verstossen hatte. Bis zu dem Pharsalischen Kriege hat Cicero in grosser Einigkeit mit ihr gelebt, auch derselben ziemlich viel Gewalt über sich gelassen; wie sie dann ihn hauptsächlich soll beweget haben, das bekannte Zeugniß wieder den P. Clodius abzulegen, welches ihn nachgehends in so vielen Verdruß gestürtzet. Nicht weniger rühmte er ihre Treue, so sie ihm in dem hernach erfolgten Elend bewiesen, aufs höchste, und schrieb ihr die zärtlichsten Briefe, wie er denn auch die Tullia und den M. Tullius Cicero mit derselben erzeugt hatte. Allein nach seiner Wiederkunfft aus dem oberwehnten Kriege, war er nicht mehr wohl mit ihr zufrieden, und klagte, daß sie indessen sein Vermögen schlecht verwaltet, und meist verschwendet hätte, doch hatte sie auch bey ihrer Vermählung ein grosses Vermögen zu ihm gebracht. Es schied sich also Cicero von ihr. Was nun die eigentliche Ursache davon gewesen, wird bey den Geschicht-Schreibern nicht gewiß gemeldet. Terentia selbst gab vor, daß die Ursache ihrer Verstossung keine andere gewesen, als weil sich Cicero in die Publilia, die er auch so gleich an ihrer statt geheyrathet, wegen ihrer Schönheit allzusehr verliebt; allein Tiro, des Cicero Freygelassener, versicherte, daß es wegen der Publilien Reichthum geschehen, welchen selbiger nöthig gehabt, um die von Terentia gemachte Schulden zu bezahlen. Eusebius berichtet, daß hernach Sallustius sie geheyrathet, um, wie man vorgiebt, seines Feindes Heimlichkeiten zu erfahren. Ihr dritter Mann soll, nach des H. Hieronymus Zeugniß, Messala gewesen seyn. Und wenn man dem Dio Cassius glauben darff, so soll sie auch noch den vierdten Mann, den Vibius Rufus bekommen haben, als welcher unter des Tiberius Regierung Consul war, und sich rühmte, zwey Dinge zu besitzen, die den beyden grösten Männern in Rom gehöret hätten, den Stuhl, worinnen Cäsar wäre umgebracht worden, und des Cicero Frau. Sie ist nach des Plinius Bericht 103, oder wie andere melden 107 Jahr alt geworden. Plut. in Vit. Cic. Plinius L. VII. c. 48. Fabric. in Hist. Cic. Hoffm. Lex. univers. Zuverläss. Nachr. XLII. Th. p. 393.

TERENTIA CASSIA LEX, *Frumentaria*, ist ein altes Römisches Gesetze, welches die Bürgermeister Marcus Terentius Lucullus, und Cajus Cassius, im Jahre 627 nach Erbauung der Stadt Rom gemacht, des Innhalts, daß der andere zehntheil Getreyde in denen Provintzen vor drey Sestertios, auf den Scheffel (Modium) gerechnet, von denen Städten aber vor vier Sestertios gekaufft und nach Rom geschafft werden solte. Cicero in Verr. 5. u. 7.

TERENTIA LEX, *de Legibus Consularis Imperii*, ist die Benennung eines alten Römischen Gesetzes, welches der Zunfftmeister Cajus Terentius Arsa, unter denen Bürgermeistern Lucretius und Veturius, im Jahre 290, nach Erbauung der Stadt Rom zwar in Vorschlag gebracht, vermöge dessen fünff Männer erwehlet werden solten, welche gewisse Gesetze und Ordnungen machten, nach welchen sich die Bürgermeister während ihrer Regierung zu achten hätten, damit sie nicht ihr Amt nur so nach ihrem eigenen Gefallen und Gutdüncken verwalten möchten. Dionysius Lib. 10. Livius Lib. 3. Es ist aber, wie absonderlich der letzte mit anmercket, nicht zu Stande gekommen. Sonst wird dasselbe auch von einigen fälschlich *Lex Terentilla* genannt.

Terentiana, und ihre 5. Söhne, von denen allen man keine weitere Nachricht, ausser daß sie als Heilige den 5. Mertz zu ihrer Feyer haben sollen.

Terentianus, General von der Garde, nach Constantinus des Grossen Zeiten. Er ließ 2. Christen Johann und Paulen im Gefängniß heimlich hinrichten, und gab hernach vor, sie wären ins Elend verjagt worden. Es wird aber vorgegeben, daß die Teuffel aus den Besessenen solches entdeckt hätten, indem bey ihrem Grabmahle viele davon befreyet worden, und unter andern auch der junge Terentianus. Der Vater wurde hierüber dergestalt gerühret, daß er selbst ein Christe wurde, und die Historie dieser Märtyrer schrieb, welche in Actis SS. den 26. Junius befindlich ist. Ado in martyrol. Voss. de hist. Lat. lib. 2. c. 3.

St. Terentianus, siehe St. Joannes, den 26. Junius, im XIV. Bande, p. 909.

Terentianus, (Posthumius) siehe Terentianus Maurus.

Terentianus, oder de Terentus (Terentius) ein Rechtsgelehrter, war zu Padua aus einem edlen Geschlechte entsprossen, und legte sich daselbst von Jugend auf mit so guten Fortgang auf die Studien, daß ihm, ehe er noch den Titul eines

nes Doctors angenommen, das sechste Buch derer Decretalium auf der dasigen Academie zu erklären aufgetragen wurde. Nachgehends stieg er auch zu höhern Stellen, und lehrte mit dem grösten Beyfall bis an seinen Tod, welcher 1590 erfolgte. Er hat verschiedene Commentarios über das Jus civile und canonicum, ingleichen viele Consilia hinterlassen. Papadopoli hist. gymn. Patav. t. I. p. 258.

Terentianus Maurus, ein berühmter Lateinischer Scribent, von dem man nicht eigentlich sagen kan, wenn er gelebet habe. Denn es ist ungewiß, ob er der Posthumius Terentianus sey, welchem Longinus sein vortrefflich Buch de sublimi dictione zugeschrieben, oder aber derjenige, so nach Martialis Bericht, die Stelle eines Gouverneurs zu Syene in Ober-Egypten, welches heut zu Tage Asna oder Assuana genennet wird, bekleidet hat. Doch hält man gemeiniglich dafür, daß die letztere Meynung die beste sey. Er schrieb ein sehr schönes Gedichte de litteris, syllabis, pedibus & metris, an seinen Sohn Baßinus, und Schwieger-Sohn Novatenus, welches in *Putschii* Grammaticis antiquis stehet, und unter andern auch mit Nic. Brißäus, zu Paris 1531 in 4, und mit Jac. Petrevinus ꝛc. scholiis aufgeleget worden. Trinitus c. 85. Gyraldus dial. 10. Voss. de poët. latin. Fabric. hist. lat. l. 4. c. 7.

Terentiis, (Terentius de) siehe Terentianus.

TERENTILLA LEX, siehe *Terentia Lex.*

TERENTINA TRIBUS, war eine von den 31. Tribabus Rusticis zu Rom. Siehe *Tribus.*

Terentius, ein General der Römischen Armee, unter dem Kayser Valens. Er kam siegend aus Armenien zurück, und hierauf erbot sich der gedachte Kayser ihn zu Belohnung zu geben, was er fordern würde. Terentius bat demnach um eine Kirche für diejenigen, welche ihr Leben für die Lehre der Apostel wagten. Valens, welcher ein Arianer war, hatte einen Mißfallen an dieser Bitte, zerriß die übergebene Supplic, und befahl ihm, er solte etwas anders fordern. Nachdem nun Terentius alle Stücke wiederum zusammen gelesen, sprach er: Ich habe ein Geschencke von dir bekommen, ich halte es feste, und werde nichts anders fordern; der Richter aller Welt kan allein darüber richten, der weiß, ob mein Zweck und Begehren nicht recht gut gewesen. Theodorer. hist. eccl. l. 4. c. 32.

Terentius, ein Bischoff zu Metz, welcher das Bischoffthum von 397 bis 417 verwaltet hat. Hübners Polit. Fr. VII. Th. p. 664.

St. Terentius, Africanus Maximus, Pompejus, Zeno, Alexander, Theodorus, und noch 33. oder 34. andere Africanische Märtyrer, wurden unter dem Kayser Decio des Christlichen Glaubens wegen vor dem Präses geführet, der sie in den Tempel den Götzen zu opffern bringen ließ. Als sie sich keineswegs ändern wolten, wurden 4. von ihnen ins Gefängniß geworffen. Die andern wurden grausam gegeiselt, gestäupet, gebrannt und geritzt, weil sie aber fortfuhren, und durch das Zeichen des heil. Creutzes die Götzenbilder zerbrachen und den Tempel einwarffen, wurden sie geköpfft. Die 4. ersten, so noch im Gefängniß waren, wurden sodann, weil sie noch nicht abweichen wolten, fester gebunden und genauer verschlossen, aber dennoch von einen Engel gestärckt; darauf schloß man wilde Bestien, und die giftigsten und größten Schlangen zu ihnen hinein, sie blieben aber unversehrt. Endlich wurden sie auch enthauptet. Im IV. Jahrhundert wurden St. St. Terentii und Africani Reliqvien nach Constantinopel gebracht, und in St. Euphemiä in Petra Kirche beygesetzt. Es soll auch zu Bononien ein Arm von einen St. Terentio seyn. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 10. April.

St. Terentius, siehe St. Dorotheus, den 30. April, im VII. Bande, p. 1328.

St. Terentius, siehe St. Rodicianus, den 30. April, im XXXII. Bande, p. 226.

St. Terentius, siehe St. Tertius, den 21. Junius.

Terentius, (Alexander) gebohren zu Padua, 1540, war der Rechte Doctor und Canonicus daselbst, und starb 1620 im 80 Jahre. Tomasini.

Terentius, (C.) ist bey dem Cornel. Nepos Annib. c. 4. der C. Terentius Varro. Siehe Varro.

Terentius, (Cn.) ein Römischer Rathsherr, welchem der Ceparius, einer von des Catilina Anhange, zur Verwahrung übergeben wurde.

Terentius, (Johann) ein Professor der Orientalischen Sprachen zu Franeqver, florirte um die Mitte des 17. Jahrhunderts, und schrieb:

1. Meditationes philologico-Ebraicas in 2 triadibus, Franeqver 1674 und Franckfurt 1654 in 8.
2. tr. de recta ratione linguæ hebraicæ, 1657. so aber entweder eine Rede de lingva hebræa discenda oder dissertation de recta lectione lingvæ hebr. ist, die beyde in dem vorhergedachten triade stehen.
3. Gymnasium Chaldaicum, Franckf. 1664 in 8.
4. Librum Jobi, Chaldaice & Latine cum notis, item Græce σιχηρῶς c. variant. lection. Franeqv. 1663 in 4. nebst s. Vorede.

Wolffs Bibl. Hebraica. Unschuld. Nachr. 1721. p. 220. u. f.

Terentius, (Johann) ein Medicus, siehe Terrentius.

Terentius, (Johann) ein Italiänischer Jesuite, florirte zu Rom 1651. und verfertigte Noten zu Franc. Hernandi Historia plantarum, welche zu Rom 1651 heraus gekommen ist. Alegambe Bibl. script. Soc. Jes.

Teren-

Terentius, (Marc.) ein Römischer Ritter, welcher um das Jahr Christi 32, wegen der mit Sejano geführten Freundschafft angeklaget wurde. Weil er nun ein guter Redner war, so vertheydigte er sich in Versamnlung des Raths auf eine so geschickte und freymüthige Art, daß er nicht allein loßgesprochen, sondern seine Ankläger noch darzu gestraffet worden. Tacitus in Annal. VI. 8. 9.

Terentius, (Publius) ein berühmter Lateinischer Comödien-Schreiber, war zu Carthago in Africa A. R. 562 von geringen Eltern gebohren, und wurde von seinem Geburths-Orte öffters auch Terentius Afer genennet. Er kam in seiner Jugend nach Rom, und ward daselbst von dem Terentio Lucano, einem Römischen Raths-Herrn, als ein Knecht oder Sclave gebraucht. Da aber sein Herr dessen fähiges Naturell merckte, so ließ er ihn nicht nur in der Lateinischen Sprache und allen freyen Künsten unterweisen, sondern setzte ihn auch bald in Freyheit. Ael. Donat. oder vielmehr C. Sveton. Tranqvill. in vita P. Terentii Afri. Andre sagen zwar Scipio Africanus habe ihn im andern Punischen Kriege bekommen und frey gemacht, auch als er zu Rom seinen Triumph gehalten, solchen mit sich geführet. Paul Orosius in hist. l. IV. c. 19. Doch, daß dieses falsch sey, bezeuget Fenestella ap. Sveton. und Titus Livius nennet den Terentius, der damahls mit dem Scipio nach Rom gekommen, zum Unterschied unsers Terentius, Cullio. Liv. in Hist. Rom. L. XXX. c. 45. siehe von ihm einen besondern Artickul. Nachdem nun Publ. Terentius zu einer grossen Geschicklichkeit gelanget war, so legte er sich vornehmlich auf das Comödien-Schreiben, und brachte sich die Gewogenheit des P. Corn. Scipio Africanus, C. Lälius Sapiens, Furius Publius, C. Sulpicius Gallus, und anderer vornehmen Männer zuwege, welche ihn auch, wie einige glauben, in Verfertigung seiner Comödien sollen geholffen haben, indem einige von den Alten des Terentius Schrifften dem Scipio Africanus zueigneten. Paul Manutius in not. ad Ciceron. de offic. L. III. c. 1. Qvinctil. Instit. Orator. L. X. c. 1. Da Terentius einesmahls nach Griechenland reisen wolte, war er so unglücklich, daß er einen Schiffbruch ausstehen muste, wiewohl einige behaupten, daß er diesen Schiffbruch auf der Rückreise nach Rom erlitten habe. Durch diese unglückliche Begebenheit verlohr er auf einmahl 108. Comödien, die er mit gröster Mühe und Fleiß aus dem Menander übersetzt hatte, und er zog sich diesen Verlust dermassen zu Gemüthe, daß er aus Harm kurtze Zeit hernach verstarb, nehmlich, wie Eusebius meldet, in Arcadien 599. ohngefehr 150. Jahr vor Christi Geburth. Es sind also von seiner Arbeit bis auf unsre Zeiten nicht mehr als 6. Schauspiele übrig geblieben, nehmlich:

1) Andria,
2) Hecyra,
3) Heavtontimorumenos,
4) Phormio,
5) Evnuchus,
6) Adelphi.

Aus diesem kleinen Uberreste kan man aber seine grosse Geschicklichkeit zur Gnüge erkennen. Selbst Cicero hat ihn an verschiedenen Orten herausgestrichen, und seine Schreib-Art als ein Muster der Lateinischen Sprache vorgestellt. Wie hoch er in den neuern Zeiten, da die Studia wiederum zu blühen angefangen, als von dem Melanchthon, Caßianus, Scaliger, Grotius, Heinsius, Borrichius, Scheffer, Evonthius, Chyträus, u. a. m. sey geachtet worden, ist mehr als zu bekannt. Besonders weiß man, daß Melanchthon geglaubet hat, es könnte der Terentius auch was die Erlernung der Sitten-Lehre und Besserung des Lebens anlangt, nach dem Catechismo mit grösten Nutzen vorgetragen werden. Ob er nun wohl in diesem Urtheile etwas allzuweit gegangen, so können wir es doch auch nicht mit denen halten, welche dem Terentius eine verderbte und schädliche Sitten-Lehre zuschreiben, und ihn um deswillen aus den Schulen verbannet wissen woollen, weil junge Leute nur solten dadurch verderbet werden. Denn zugeschweigen, daß ausser drey oder vier Stellen sich alles füglich lesen läßt, und also Terentius dißfalls wohl unter allen alten Poeten den wenigsten Vorwurff verdienet, so würde man, wenn das gelten solte, gar wenig alte Scribenten übrig behalten, und das Latein aus Terentianis Christianis, Muretis, Erythræis &c. wiewohl öffters mit eben so viel Gefahr lernen müssen. Wie nun also unsern Bedüncken nach, Terentius den guten Sitten keinen Eintrag thut, so steht vielmehr zu behaupten, daß er auf gewisse Maasse, obgleich nicht in einem so hohen Grade wie Melanchthon behaupten wollen, die Sitten-Lehre befördern könne, indem er die Menschen, wie sie sich nach Unterscheid ihres Zustandes im gemeinen Leben aufführen, sehr natürlich vorstellt, und einer ieglichen Person, die ihr geziemende Sprüche, in den Mund leget. Eben deswegen ist er auch mit mehrern Nutzen und wahrhaffter Anmuth zu lesen, als Plautus. Denn obwohl vielleicht im Plautus ein grösrer Reichthum der Lateinischen Sprache steckt, so lernt man doch aus dem Terentius das noch gültige, und zur täglichen Unterredung geschickte Latein, viel besser. Daher denn diejenigen, so diesen Auctor den Lernenden durch dienliche Anmerckungen verständlich gemacht haben, billig zu loben sind. Die besten Herausgaben von dem Terentius sind unstreitig folgende, deren Verfasser wir vorietzo anzeigen wollen:

Arn. Heinr. Tresterhorius, Haag 1726. in 4.
Richard Bentlejus, Amst. 1727. in 4.
Schoevelius, c. Notis Varior. Leyden, 1644, 1651, 1657, in 8.
Nicolaus Camus, in usum Delphini, Paris 1675. in 8.

Die Edition, welche Franz Hare zu London 1624 veranstaltet, ist auch sehr schön. Unter den Frantzösischen Uebersetzungen, ist diejenige, welche die Madame Dacier besorget, ohne allen Zweifel

am schönsten gerathen, und die hinzugefügten Anmerckungen erläutern den Verstand des Terentius in einigen dunckeln Stellen nicht wenig. In der Vaticanischen Bibliotheck zu Rom wird ein Manuscript von dem Terentio gezeigt, dessen Alter auf 1000. Jahr geschätzet wird. Crinitus de poet. Gyrald de poet. latin. Voßius de poet. lat. Fabricii Biblioth. Lat. L. I. c. 3. Morhoffs Polyh. T. I. L. IV. c. 11. §. 6. p. 843. u. ff.

Terentius Afer, siehe Terentius (Publ.)

Terentius Cullio, wurde von dem Scip. Africanus im andern Punischen Kriege mit nach Rom gebracht, und von ihm in seinem gehaltenen Triumphe mit aufgeführet. Als er hierauf frey gelassen wurde, so fieng er an empor zu steigen, und hat sich bis an die Würde eines Römischen Rathsherrn, Legatens und Prätors geschwungen. Man muß diesen Terentius nicht mit dem Comödien-Schreiber Publ. Terentius vermengen. Livius L. XXXIII. 33. XXX. 42. VIII. 54. Paul Orosius in hist. L. IV. c. 19.

Terentius Gentianus, lebte zu den Zeiten des Römischen Kayserś Hadrianus, und sollte wie es anfänglich hieß, zum Nachfolger des Hadrianus ernennet werden. Weil aber der Rath diesem Terentius sehr geneigt war, so ward er nicht nur von der Nachfolge im Reiche ausgeschlossen; sondern auch noch überdieses mit einem tödtlichen Hasse von dem Kayser beleget. Spart in Hadr.

TERENTIUS JUNIOR, ein Römer, welcher sich alleweile im Kriege herum tummelte, und auch endlich Procurator in Gallia Narbonensi wurde, allein, da er zu grössern Ehren kommen können, sich auf sein Land-Guth machte, und daselbst seine Zeit mit Studiren und dergleichen zubrachte.

Terentius Scaurus, (Quintus) siehe Scaurus im XXXVI. Bande p. 565.

Terentius Varro, (Marcus) siehe Varro.

TERENTUS, war ein Ort zu Rom in dem äussersten Theilen des Campi Martii, nicht weit von dem Capitolio, wo der Tempel des Pluto und des Consus, ingleichen auch ein Altar zu sehen war, der den unterirrdischen Gottheiten gewidmet war. Es wird desselben so wohl bey dem Papinianus in Sylv. L. I. carm. 4. als bey dem Martialis L. IV. Epigr. 1. gedacht.

Terenzoni, (Joh. Ant.) Professor der Medicin zu Pisa, hat folgendes Medicinisches Buch ans Licht gestellet:

Commentatio ad Crises diesque Criticos acutorum morborum spectans, juxta recentiorum methodum.

Leipz. Gel. Zeit. 1731. p. 401. u. f.

Tereplier, (Johann) hat heraus geben:

Wegweiser des aufgesuchten Ambre, nebst einer Beschreibung des Crocodills und des Wallfisch-Frasses und Fanges, 1687. in 4.

TERERE, i. e. *Pila contundere*, reiben, stossen.

Teres, siehe Schild, im XXXIV. Bande p. 1525. u. ff. besonders p. 1527.

Teres, ein König in Thracien, der mit den Athenienfern in Krieg verwickelt gewesen ist. Abels Griech. Alterth. I. Th. p. 549.

Teres, (Johann) ein Gottesgelehrter, gebürtig von Verdü aus Catalonien, war erstlich Canonicus Pönitentiarius zu Tarracona, sodann Bischoff zu Elna, ferner zu Tortosa, und endlich um das Jahr 1587. zu Tarracona. Man hat von ihm constitutionum provincialium Tarraconensium lib. 5. una cum Archiepiscoporum hujus sedis, ante Arabum & post Arabum adventum, serie, &c. Anton Bibl. Hisp.

Teresa, eine Jungfrau und Aebtißin des Cistercienser-Closters B. Mariä de Gradefes, wird von einigen Beata genennet. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 10. May.

Teresa oder Teresia, (Elias a Sancta) sonst Johann Baptista Wils genannt, von Antwerpen, war der Theologie Baccalaureus und Pastor an der Kirche St. Willebrords in der Vorstadt zu Antwerpen, trat nachgehends in den Orden der Barfüßigen Carmeliten, florirte 1630. und schrieb in Niederländischer Sprache

1. Vitam S. Teresiæ mit Anmerckungen gedruckt, Antwerpen 1612. in 8.
2. Vitam Annæ a S. Bartholomæo, ebend. ingleichen
3. legationem ecclesiæ triumphantis ad militantem pro liberandis animabus defunctorum fidelium e purgatorio in 2. Tomis, Antwerpen 1638. in Fol.
4. epigrammata.

Andreä Bibl. Belg. Hallervord Biblioth. curiosa.

Teresa von Samphut, eine Asiatische Gräfin aus Persien. Ihr Vater war Graf Samphut oder Samson, welcher der christlichen Religion zugethan war, und das Obertheil von der Catayischen Tartarey besaß. Sie war eine gelehrte, und in ihren Glauben standhaffte Dame, die sich nach überstandener Verfolgung und vielem Ungemach nach Rom begab, um daselbst zu gröβrer Gelehrsamkeit zu erlangen, wiewohl sie damahls mit ziemlicher Fertigkeit die Persianische, Indische, Türckische, Moscowitische, Pohlnische, Engelländische, Spanische, Frantzösische und Italiänische Sprache reden und schreiben konnte. Jan. Nicol. Erythräus in Pinacothec. III. p. 253. und 263.

Tereschau, ein Gräfliches Geschlecht in Böhmen, aus welchem Graf Korzesky, Obrister Erb-Pannier des Herrn-Standes in Böhmen bekannt ist. Lünigs Europ. Staats-Titul. Buch, p. 738.

St. Terese, eine kleine Festung in der Americanischen Provintz Canada, welche den Frantzosen gehöret, und ihnen besonders darzu dienet, daß die Wilden dadurch können im Zaume gehalten werden. Hübners Vollst. Geogr. II. Th. p. 741.

St. Teresia, die Stiffterin des H. Barfüsser-Carmeliter-Ordens, siehe St. Theresia.

Teresia, eine erfahrne und kluge Weibes-Person,

son, welche sich durch ihre Spanische Reise-Beschreibung, die sie in einigen Frantzösischen Briefen beschrieben, bey der Welt bekannt gemacht hat. Juncker in Cent. Fœm. illustr. p. 74.

Teresia, mehrere Personen dieses Nahmens, siehe Theresia.

Teresia, (Alexand.) hat zwo Schrifften heraus gegeben, die also betitult sind:

1. Hydra profanarum novitarum, Cölln 1684 in 8.
2. Tempestas novaturiens, Ebendas. 1686. in 4.

Teresia, (Dominicus a Sancta) ein Spanischer Carmeliter-Mönch aus la Alberca in der Diöces Salamanca gelegen, lebte um die Mitte des 17. Jahrhunderts, und schrieb 2. Voll. in Fol. in primam secundæ S. Thomæ Aquinatis, die zu Salamanca 1647. gedruckt. Anton Bibl. Hispan.

Teresia, (Elias a Sancta) siehe Teresa.

Teresia, (Joseph a Sancta) ein Spanischer Carmeliter-Mönch von Almansa, florirte in der Mitte des 17. Jahrhundert, und war Chronographus seines Ordens. Man hat von ihm

1. tr. de diffinibilitate immaculatæ conceptionis B. Virginis, Sienne 1650.
2. la vida de Diego de Jesu, Madrit 1669.

Er hat auch zu *Franc. de Sancta Maria* historia de la Reformacion den 3. und 4. Theil in Preßfertigem Stande hinterlassen. Anton Bibl. Hispan.

Teresia, (Ludwig a) ein Barfüßiger Carmeliter-Mönch aus Franckreich, war um die Mitte des 17. Jahrhundert berühmt und schrieb

1. de la succession du S. prophete Elie en l' ordre des Carmes, welches Werck zu Paris 1642. in Fol. gedruckt.
2. Annales discalceati ordinis, Paris 1665.

Hallervord Biblioth. Curiosa. Rivii Hist. Monast. Occid. p. 284.

Teresia de la Serda, eine Nonne des Ordens St. Dominici zu Jaen in Andalusien, war wegen ihrer Heiligkeit sehr berühmt. Ihr Gedächtnis-Tag ist der 29. Junius.

Teresias, ist nach einiger Schreibart so viel, als Tiresias, siehe Tiresias.

TERES MAJOR HUMERI MUSCULUS, siehe Muskeln der Achsel, im XXII. Bande, p. 1067.

TERES MINOR HUMERI MUSCULUS, siehe Muskeln der Achsel, im XXII. Bande, p. 1068.

TERES PRONATOR MUSCULUS, siehe Ellenbogenmuskel, im VIII. Bande, p. 908.

TERES RADII MUSCULUS, siehe Muskeln der Spindel, im XXII. Bande, p. 1261.

Teresse, ein District in dem Celtischen Gallien, wo die Sessui, ein gewisses Volck ihre Wohnungen hatten. Baudr. Lex Geogr. T. II. p. 467.

Terestein, (Corn.) ein Raths-Herr aus dem Hofe von Holland, um dessentwillen 1689. zwischen der Regierung von Amsterdam, und der von Dordrecht einige Streitigkeiten vorfielen. Denn da die Dordrechter diesen Cornelius Terestein von Halewyn, zum Schöppen ihrer Stadt erwählet hatten, aber auch dabey verlangten, daß er zugleich sein Amt bey dem Hofe von Holland behalten sollte, so wollten die Amsterdamer nicht darzu einstimmen, und wandten darwider ein, es könne eine eintzige Person, zwey solche Aemter, die in keiner Verwandschafft mit einander stünden, nicht zu gleicher Zeit verwalten. Dargegen aber vertheidigten die Dordrechter ihre Unternehmung in einem Schreiben an die Staaten von Holland, in welchem sie zu behaupten suchten, daß die zwey angezeigten Aemter gar wohl mit einander bestehen könnten, und daß es Amsterdam nicht zukäme, sich mit dergleichen ihre Stadt angehende Sachen, wie die Wahl ihrer Schöppen wäre, sich zu bemühen. Allgem. Chron. XII. Band, p. 502.

TERETES, heißt die grössere Gattung Würmer im menschlichen Leibe. Solche sind den Regenwürmern ziemlich gleich, lang oder kurtz, weiß, roth oder fleischfarbig, nachdem die Naturen der Menschen, und kan man davon keine gewisse Beschreibung geben. Sie gehen entweder durch den Stuhlgang, oder durch Erbrechen mit fort, wiewohl das letztere gefährlicher. Siehe Wurmkranckheit.

TERETES CITRINI C. B. siehe Mirobalanen im XXI. Bande, p. 439.

TERETI ROTUNDA OBLONGAQUE RADICE RAPUM, *Lob.* siehe Rübe, im XXXII. Bande, p. 1675.

TERETISARE, Griechisch Τερετίζειν, singen. *Teretismata*, Τερετίσματα, heissen allerhand Lieder. Bes. Jac. Perizons Anmerckungen über das 40. Capitel des dritten Buchs Æliani de Varia Historia, p. 276.

TERETISMATA, siehe *Teretisare*.

TERETRUM, siehe *Modiolus*, im XXI. Bande, p. 738.

TERETSIDE, siehe Tamarinden, im XLI. Bande, p. 1622. u. ff.

Tereus, Gr. Τηρεύς, des Mars und der Bistonis, einer Nymphe, Sohn. Natal. Comes lib. VII. c. 16. Er war König in Thracien, und als Pandion, König zu Athen, mit dem Labdacus, Könige zu Theben, in Krieg gerieth, so ruffte er diesen Tereus zu Hülffe, welche er ihm denn auch also leistete, daß Pandion völlig die Oberhand bekam. Es gab ihm daher auch Pandion seine Tochter, die Procna, zur Gemahlin, mit welcher er sodann den Itys zeugete. Apollodor. lib. III. c. 13. §. ult. Sie lebten auch bis ins fünffte Jahr in aller Zufriedenheit, und als auch nachher der Procna die Begierde ankam, ihre Schwester, die Philomela, einmahl zu sehen, war er willig, sie über zu holen, gieng auch nach Athen, und erhielt gar leicht von dem Pandion, was er, und die Procna verlangten. Weil aber die Philomela sehr schön war, fieng er auch gleich Feuer, und, als er sie endlich bis in Thracien gebracht hatte, führte er sie an einen einsamen Ort, und zwang sie zu seinen bösen Willen, damit sie es aber auch nicht sagen möchte, was ihr begegnet, schnitt er ihr die Zunge aus dem Halse, und ließ sie also versperret bleiben, bey seiner Gemahlin

aber gab er für, daß sie unterwegens gestorben sey, welches denn diese auch glaubte. Immittelst fand die Philomela Gelegenheit, ihren Unfall in ein Tuch zu weben, und der Procna solches zu zusenden, die sich denn stellete, als ob sie des Bachus-Fest begehen wolte, und kam in solcher Schwermerey zu der Philomela. Als sie dieser elenden Zustand ersahe, gerieth sie in die gröste Wuth gegen den Tereus, und weil eben ihr Sohn Itys darzu kam, schnitten sie ihm die Kehle ab, kochten und brieten ihn, und setzte ihn die Procne also dem Tereus, als ein besonder Essen auf, so ihm nur allein zu essen erlaubet sey. Indem aber dieser dabey dennoch auch noch dem Itys ruffte, und als ihm Procne antwortete, daß er ihn ja bey sich habe, er aber solche Rede nicht begreiffen konnte, so trat die Philomela auch hervor, und warff ihm des Itys Kopff ins Gesichte. Als er nun daraus ersahe, was geschehen war, stieß er Tisch und alles übern Hauffen, und griff nach dem Schwerdte, die beyden Schwestern nieder zu machen, allein es wurden diese den Augenblick, die eine in eine Schwalbe, und die andere in eine Nachtigall, er selbst aber in einen Wiedehopff verwandelt. Ovidius Metamorph. lib. VI. v. 455. u. ff. Conon Narrat. 31. Andere melden, daß er gegen den Pandion fürgegeben, als ob die Procne gestorben sey, und mithin gebeten, ihm auch die Philomela zur Gemahlin zu geben, welches auch Pandion gethan, ihr aber auch einige getreue Leute mit gegeben, die aber Tereus ins Meer werffen und ersäuffen lassen, hingegen da er die Philomela gemißhandelt, habe er sie zu dem Könige Lynceus geschafft, dessen Gemahlin Lärthusa aber, weil sie der Procna gute Freundin gewesen, habe dieses vermeynte Kebs-Weib ihres Mannes, wieder zu dieser geschafft, da denn beyde Schwestern mithin wider Vermuthen zusammen gekommen, und sich auf obgedachte Art an dem Tereus gerächet. Hygin. Fab. 45. Wie aber die meisten dabey fürgeben, daß Tereus in einen Wiedehopff verwandelt worden, also wollen doch auch einige, daß er zu einem Habichte geworden. Hygin. l. c. Muncker ad Hygin. l. c. Den mehresten Glauben aber verdienen wohl diejenigen, welche wollen, daß er sich vor Verdruß selbst umgebracht, daher man denn auch nicht nur sein Begräbniß in dem Megarensischen gezeiget, sondern ihm auch bey demselben seine gewisse Opffer abgestattet. Pausan. Attic. c. 41. Seine Residentz soll hierbey zu Daulis gewesen seyn, woselbst ehemahls keine Schwalbe gehecket, oder auch einiges Nest gebauet. Pausan. Phoc. c. 4. Daß er aber doch insonderheit in einen Wiedehopff verwandelt worden seyn soll, deuten einige dahin, daß nach seinem Tode dergleichen Vogel bey seinem Grabe zuerst ersehen worden. Pausan. Attic. c. 41. Dagegen wollen andere damit theils nur auf dessen langsamen Flug, theils darauf sehen, daß der Wiedehopff sich insgemein an denen unflätigsten Orten aufhält, als welches letztere sich gar wohl auf den Barbaren, das andere aber auf seine Langsamkeit, die beyden flüchtigen Printzeßinnen einzuholen, schicke. Banier Entret. XX. oder P. II. p. 298. Was aber übrigens disfalls von dem Tereus, der Procne und der Philomela erzehlet wird, das erzehlen andere hingegen von dem Pandareus, der Aedone und Chelidone. Boens apud Anton. Liberal. Meram. II. Die Tragödien, so von ihm Sophocles und Euripides, Livius Andronicus und L. Attius geschrieben, sind insgesamt verlohren gegangen. Fabricius Biblioth. Græc. lib. II. c. 17. §. 3. c. 18. §. 3. Biblioth. Lat. lib. IV. c. 5. §. 4. n. 1. n. 5.

TERFEZ, *Terfez Africanorum, tuberis genus album*, I. B. ist eine Art Erdnüsse, oder eine Wurtzel, die ohne einem Stengel zu treiben, im Sande, in der Wüsten von Numidien zu wachsen pfleget, als welche beständig von der Sonne getroffen wird, und woselbsten es sehr heiß ist. Die Wurtzel ist so groß, und siehet aus bald als wie eine Nuß, bald als wie eine Pomerantze, und ist mit einer weissen Schalen überzogen. In der Asche gebraten, oder in Wasser oder Milch gekocht, ist sie sehr gut zu essen, sie giebet gute Nahrung, und schmecket fast wie Fleisch. Sie dienet zur Stärckung des Magens und Ersetzung der entgangenen Kräffte, auch Lust zum Liebes-Wercke zu machen.

Terga, eine Wüsteney, siehe Hair, im XII. Bande, p. 222.

Ter-Gaw, eine Stadt in Süd-Holland, siehe Gauda, im XI. Bande p. 423.

Terge, eine Stadt in der Provintz Dukaln im Königreiche Marocco. Deutsche Staats-Geogr. p. 205.

TERGEMINI, heissen so viel, als drey auf einmahl und zu gleicher Zeit gebohrne Kinder. Siehe *Ter enixa mulier.*

TERGEMINOS ENIXA MULIER, siehe *Ter enixa mulier.*

Tergeminus, ein Römischer Consul, der dieses Amt nebst dem Sext. Quinctil. Varus, 450. Jahr vor Christi Gebuhrt, und nebst dem P. Sostius Capitolinus zwey Jahr hernach verwaltet hat. Hedrichs Chronol. der Röm. Bürgem. p. 151.

Tergersee, ein Kloster, siehe Tegernsee.

Tergeste, eine Stadt, siehe Trieste.

TERGESTINI, sind so viel, als die Einwohner der Stadt Tergeste oder Trieste. Siehe Trieste.

TERGESTINUS SINUS, ein Meer-Busen, siehe Trieste (Golfo di)

Tergesto, (Peregrinus von) ein Ungarischer Scribent, welcher den ersten Theil von des Graf Theodors Amade von Amanden, grossen Genealogischen Wercke, ausgefertiget hat, weil der Auctor, der die letzten Theile zuerst edirt, mit Verfertigung des erstern nicht hat können zu Stande kommen. Siehe Leipz. Gel. Zeit. 1733. p. 4.

TERGESTUM, eine Stadt, siehe Trieste.

Terghild, ein Graf, welcher sich mit bey der Versammlung befand, die im Jahr 837 wegen einiger Streitigkeiten mit dem Bischoff Alderi-

co und dem Abt Sigismund, zu Aachen gehalten wurden. Eckharts Franc. Orient. T. II. p. 300.

TERGIDUCTOR, siehe unter dem Artickul Römisches Kriegs-Wesen, und was besonders daselbst von den Schlacht-Ordnungen gesaget worden, im XXXII. Bande, p. 392.

TERGIVERSANS, siehe *Tergiversari.*

TERGIVERSARI, *tergiversiren*, heißt in denen Rechten sich weigern, oder allerhand Ausflüchte suchen, um dadurch eine Sache aufzuhalten, desgleichen von der angebrachten Klage oder Beschuldigung gäntzlich abstehen. l. 1. princ. ff. ad Sc. Turpil. Sonst aber bedeutet es auch, wie absonderlich Nonius Marcellus will, so viel, als betrüglich handeln, nicht auf einerley Rede bleiben, und jemanden gleichsam den Rücken zukehren, Lat. *Tergum vertere.* Spiegel und Connanus Lib. V. c. 2. Daher kommt *Tergiversatio*, die Tergiversation, eine Ausflucht, Weigerung; und *Tergiversans*, oder *Tergiversator*, der Ausflüchte suchet, oder machet, ingleichen der von einer ordentlichen und öffentlich angebrachten Klage völlig abstehet, und zurücke tritt. l. 1. §. 1. ff. eod. Abstehen aber heißt, so jemand von Hertzen und gantzem Gemüthe den Sinn zu klagen geändert und fahren lassen. l. 6. §. 1. und l. 13. ff. eod. Daher auch zumahl in solchem Verstande demjenigen keine eigentliche Tergiversation beygemessen werden kan, welcher nur den weitern Verfolg derselben verschiebet, und eine Zeitlang aussetzet. d. l. 6. & 13. ff. h. t. und l. fin. C. eod. Wiewohl es alsdenn noch eher ein solches Ansehen gewinnen kan, wenn derselbe binnen der entweder in denen Rechten selbst schon vorgeschriebenen, oder von dem Richter anberaumten Frist, seine Klage fortzusetzen und auszuführen unterläßt. d. l. 6. §. 1. ff. ad Sc. Turpil. Er müste denn durch des Richters anderweitige Verrichtungen und Geschäffte daran verhindert worden seyn. l. 15. §. pen. ff. eod. Dem sey aber, wie ihm wolle, so wird doch eine würckliche Tergiversation, absonderlich durch den Turpilianischen Rathschluß, wie billig, bestrafft; immassen allerdings dem gemeinen Besten daran gelegen, daß die angebrachten Klagen nicht liegen bleiben, oder unterdrücket werden, sie mögen gleich wahr, oder falsch seyn, damit nehmlich erstern Falls die Verbrechen gehörig bestrafft werden, letztern Falls aber, die muthwilligen Calumnianten ebenfalls nicht ungestrafft bleiben mögen. l. 52. ff. ad L. Aquil. und l. 5. de off. præsid. Wenn demnach jemand von der Klage, ohne die in denen Rechten so genannte Absolution, absteht und zurücke tritt, so wird er deshalber in einem ausserordentlichen Gerichte um fünf Pfund Goldes, d. l. 1. §. si quis. und §. suspect. ff. ad Sc. Turpil. l. 3. ff. de prævar. nach Sachsen-Recht aber etwas gelinder bestrafft. Land-Recht Lib. I. Art. 69. Welches iedoch nur von der peinlichen Anklage vor einem öffentlichen Gerichte zu verstehen ist. l. 1. C. ad Sc. Turpil. Denn ausserordentliche oder bürgerliche Klagen sind hieher nicht zu ziehen, als mit welchen der gedachte Turpilianische Rathschluß eigentlich nichts zu thun hat. d. l. 1. §. suspect. ff. eod. Wiewohl auch diejenigen ausserordentlich bestrafft werden, welche ausser der Ordnung davon abstehen und zurücke treten. l. 3. und l. 6. ff. eod. Wenn aber darüber in einem öffentlichen Gerichte, wie mehrentheils zu geschehen pflegt, obgleich ausserordentlicher Weise, erkannt wird, so ist kein Zweifel, daß alsdenn auch die ordentliche Straffe statt hat. l. 15. §. 1. ff. d. tit. Jedoch scheinet der Kläger, so viel dessen Bestraffung anbetrifft, nicht eher zurücke getreten zu seyn, als bis der ordentliche Anklags-Proceß, zumahl nach dem bey denen Römern üblich gewesenen Gebrauch, mit ordentlicher Einzeichnung derer Nahmen in das Gerichts-Buch, und durch Bestellung eines oder mehrerer Bürgen, den Proceß von Anfang bis zu Ende auszuhalten, würcklich angefangen worden. l. 15. §. si post. ad Sc. Turpil. l. 1. C. eod. Denn wenn einer gleich schon ein ordentliches Klag-Libell übergeben, und dadurch gleichsam ein geschehenes Verbrechen rechtlich auszuführen drohet, so ist er, wenn er hernach gleich wieder davon abstehet, dennoch nach dem bemeldeten Rathschlusse nicht zu bestraffen. l. 5. ff. eod. Hierbey fragt es sich, ob auch derjenige, welcher mit seiner angebrachten Klage wegen der solcher entgegen stehenden Verjährung abgewiesen wird, in die in mehr gedachtem Rathschlusse enthaltene Straffe verfalle? Und antwortet hierauf Papinianus in l. quærebatur. 11. ff. ad Sc. Turpil. daß er deßhalber keinesweges als ein Calumniante bestrafft werden könne. Welches zwar alsdenn auch seine gute Richtigkeit hat, wenn die von ihm erhobene Klage durch die vom Beklagten vorgeschützte Verjährung entkräfftet wird; wie ihm denn auch deshalber gestalten Sachen nach, keine Schuld beygemessen werden mag, weil er ja nicht wissen können, aus was vor einem Grunde Beklagter sich hauptsächlich zu schützen suchen dürffte. Wenn er aber, ohne eine dergleichen ihm entgegen gesetzte Einwendung, und unter dem blossen Vorwande der Verjährung seiner Klage, davon wieder selber abstehen wolte, so ist unstreitig sicherer, das Gegentheil zu behaupten, massen die rechtlichen Ausflüchte und Schutzwehren nicht so wohl denen Klägern, als Beklagten, zu statten kommen sollen, l. non exceptionibus. 10. C. de except. zu dem eine peinliche Anklage, sie mag gleich recht, oder unrecht seyn, weil sie das gemeine Beste bezielet, nicht durch den blossen Willen des Anklägers, sondern durch rechtliche Erkänntniß, aufgehoben werden soll, und über diß auch derjenige einer noch ernstlichern Ahndung würdig zu seyn scheinet, welcher sich, ohne vorher zu erforschen, ob nicht die That schon denen Rechten nach verjähret seyn möchte, in den Sinn kommen lassen, eine so unbillige und ruchlose Anklage zu erheben. l. 1. §. accusationem. ff. ad Sc. Turpil. Doch wird in diesem Stücke derer Weibs-Personen und Minderjährigen, wegen ihres etwas schwachen Verstandes, noch geschonet, d. l. 1. §. accusationem, ff. eod. obgleich sonst auch eine Weibs-Person, wenn solche von dem ordentlich und rechtmäßiger Weise angefangenen oder eingerichteten

Processe wieder abstehet, nicht weniger der in dem offterwehnten Turpilianischen Rathschlusse ausgedruckten Straffe unterworffen werden mag. l. pen. C. eod. Welche Straffe aber sowohl in diesem, als andern gleichmäßigen Fällen hinweg fällt, wenn sie sich bey der hohen Landes-Obrigkeit eine so genannte Abolition ausgewürcket. Siehe *Abolitio* im I. Bande p. 152. u. f. wie auch *Temeritus litigandi.* Sonst aber ist hierbey noch aus denen Chur-Sächsischen Rechten zu mercken, daß die Advocaten alle Tergiversation vermeiden, und sich aller Verzögerung der Sache enthalten sollen. Appell. gem. Ordn. tit. von den Advocaten, bes. auch den Advocaten-Eyd. Insonderheit aber sollen sie bey der Litis-Contestation, oder der Befestigung des Kriegs-Rechtens, denen Sachen richtig unter Augen gehen. Proc. Ordn. tit. 16.

TERGIVERSATIO, siehe *Tergiversari.*

Tergiversation, siehe *Tergiversari.*

TERGIVERSATIONIS POENA, oder die Straffe der Tergiversation, siehe *Tergiversari.*

Tergiversations-Straffe, siehe *Tergiversari.*

TERGIVERSATOR, siehe *Tergiversari.*

Tergiversiren, siehe *Tergiversari.*

Tergoes, Lat. *Goesa*, eine Stadt, siehe Goes im XI. Bande, p. 79. u. f.

Tergolape, Tergolappe, jetzo Lambach genannt, ein wohlgebauter Ober-Enserischer Marckt-Flecken in Ober-Oesterreich, 2. Meilen oberhalb Welß gelegen. Von einigen wird sie vor das alte Ovilia oder Ovilapis gehalten. Von dem daselbst befindlichen reichen Benedictiner Closter sehe man den Artickul Lambach, im XVI. Bande, p. 263.

Tergolappe, Flecken, siehe Tergolape.

Tergoreſt, Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tergovest, Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tergoviſco, Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tergoviſt, Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

TERGOVISTA, Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

TERGOVISTUS, Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tergow, eine Stadt in Süd-Holland, siehe Gouda, im XI. Bande, p. 423.

Tergowick, eine Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tergowisch, eine Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tergowiste, eine Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tergulinus, (Hieronymus) ein Rechtsgelehrter zu Padua, lehrte so wohl das bürgerliche als geistliche Recht mit vielem Beyfall, und starb sehr plötzlich den 21. Febr. 1542. bey einem Balle, den er währender Fastnacht-Zeit in seinem Hause gehalten. Seine Schrifften sind:

1. Tract. de privilegiis Doctorum;
2. De hospilitate ex legibus;
3. De ornatu mulierum ex legibus;
4. Libr. de flagellis Dei;
5. Sylloge notabilium in legibus;
6. Comment. in Paulinam extravagantem de reb. eccl. non alien.
7. Responsa.
8. Prognosticon futurorum ex legibus.
9. Additiones ad Comment. *Jo. Andreæ* de sponsalibus & matrimonio.
10. De approbatione & reprobatione in auctorandis Doctoribus.
11. Orationes de evchariſtia.
12. Disceptatio, an fœtum in utero matris, dum timetur abortus, licear lustralibus undis expiari ad animæ salutem.

u. a. m. Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. Tom. I. p. 245.

TERGUM, deutsch Rücken, siehe *Dorsum*, im VII. Bande, p. 1337.

Ter-Hey, ein klein Dorff in den Niederlanden, in denen Dünen oder Sand-Hügeln, am Gestade oder Ufer der See, nahe bey Münster. Junckers Beschreibung der Niederländischen Provintzen p. 164. Dicelii Geographisches Diction. des Niederlandes p. 263.

Ter-Hulpen, oder Hulpen, eine Stadt, siehe Hulpen, im XIII. Bande p. 1152.

TERIA, ein Fluß in Phrygien, dessen Stephanus gedencket. Cellarii Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 149.

TERIACA, siehe *Theriaca.*

Terian, (Sancius) ein Spanier von Valentia, florirte in der Mitte des 17. Jahrhundert, und schrieb Censura de censuras, welches Werckgen zu Valentia 1658. im Druck erschienen. Er ist mit Lorentz Martheu und Sanz einerley. Anton Bibl. Hispan.

TERIANA, Stadt, siehe *Terina.*

TERIAS, Fluß in Sicilien, siehe Jarerta, im XIV. Bande, p. 244. Sonst wird dieser Fluß auch Fiume di St. Leonardo genennt.

Teribazus, ein Statthalter des Artaxerxes zu Sarden, oder nach andern, General über die Infanterie solches Königs, so aber endlich auch beydes zusammen stehen kan, war Anfangs ein guter Freund des Athenienſischen Generals des Conons, weil er aber endlich über dessen Thaten eifersüchtig wurde, beruffte er ihn nach Sarden, als ob er ihn in sehr wichtigen Dingen an den König verschicken wollte; als aber selbiger dahin kam, ließ er ihn in Arrest nehmen, und schickte ihn also als einen, der für des Königs Geld nur der Athenienser Macht zu verstärcken suchte, in Persien, woselbst er denn auch wie einige sagen, umkam, nach anderer Meynung aber sich noch mit der Flucht rettete. Es war sonst dieser Teribazus ein Mann von grossen Ansehen in Persien, commandirte wider den Evagoras in Cypern, und schlug auch solchen König zur See. Allein als er sich etwas zuviel heraus nahm, verdroß

droß solches den Orontes, seinen Collegen, so des Königs Eydam war, wuste ihn auch also bey dem Könige zu verschwärtzen, daß er Befehl bekam, sich dessen zu versichern, und ihn gefangen in Persien zu schicken. Es bewerckstelligte auch solches Orontes gar bald, und muste er eine Zeitlang im Gefängnisse aushalten. Als nachher der König aus dem Cadusischen Kriege zurück kam, übergab er des Teribazus Sache drey Richtern von dem grösten Ansehen in Persien, die ihn denn vor unschuldig erklärten, und nachdem jeder seine Ursachen dem Könige besonders entdecken müssen, billigte er deren Urtheil, und erhob den Teribazus zu den grösten Ehren, den Orontes aber entsetzte er aller Aemter. Zu dieser seiner Befreyung aber trug auch nicht wenig bey, daß er ehemahls dem Könige selbst das Leben erhalten hatte, als er auf der Jagd war, und 2. Löwen dessen Wagen anfielen, auch bereits 2. Pferde zerrissen, und dem König selbst angreiffen wollten, Teribazus aber eben darzu kam, und beyde Löwen glücklich erlegte.

Terich Dilkarnaim, eine berühmte Epocha oder Jahr-Rechnung der morgenländischen Griechen, welche insgemein Æra Seleucidarum genennet wird. Siehe *Seleucidarum Aera*, im XXXVI. Bande, p. 1643.

Teridar, Gr. Τηρεδάη, eine von den Maitressen des Menelaus, mit welcher er den Megapenthes zeugete. Acusilaus apud Apollodor. lib. III. c. 20. §. 1.

TERIDATA, eine Stadt in Mesopotamien, die von dem Könige Tiridates also benennet ist. Cellarii Not. Orb. Ant. T. II. p. 610.

Teridates, ein König in Armenien, welcher im 1. Jahrhunderte gelebet, und wieder die Alanen tapffer gestritten hat. Doch hätte er einsmahls bey nahe das Unglück gehabt, daß er wäre in selbigen Treffen lebendig gefangen worden, indem ihn einer von den Feinden einem Strick von weiten an dem Halß warf, und ihn also zu sich ziehen wollte; aber der König hieb das Seil mit gröster Geschwindigkeit entzwey, und entkam also durch die Flucht. Josephi Jüd. Geschichte II. Th. L. VII. c. 7.

Terillus, ein Sohn des Crinippi, von welchem Herodotus meldet, daß er die Carthaginienser nach Sicilien geführet habe. Seine Tochter Cydippa, ist an den Anaxilas, des Crinitei Sohn, verheyrathet gewesen. Begers Thes. Brandenb. T. I. p. 375.

Terillus, (Anton) ein Jesuite, gebohren zu Dorcester in Engelland 1623. lehrte zu Florentz, Parma und Lüttich die Philosophie, Theologie und Mathesin, starb zu Rom, und schrieb:

1. De termino magnitudinis ac virium in animalibus, Parma 1660. in 8.
2. Conclusiones philosophicas, ebend. 1657. in 12.
3. De conscientia probabili, Lüttich 1668. in 4.
4. De probationibus, ebend. 1669. in 4.
5. De regula morum, ebend. 1678. in fol.
6. Fundament. Theol. moral. ebend. 1699. in 4.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jes. König Bibl. vet. & nova.

Terillus, (Dominicus) der von andern Terelius geheissen, und als eine von diesem verschiedene Person angesehen wird, war ein Medicus von Venedig, der zu Ende des XVI. und im Anfange des folgenden Jahrhunderts lebte. Er schrieb:

1. De generatione & partu hominis, Lion 1578. in 8.
2. De vesicantium recto usu, Venedig 1607. in 4.
3. De causis mortis repentinæ, ebend. 1615. in 4. in welcher letztern Schrifft er besonders auch de morte & vita in genere, & quæ mortis causæ communes sint, gehandelt hat.

Linden de script. med. Conring in Introduct. in art. Medic. P. II. p. 151. Kestners Medic. Lex. p. 817.

TERINA oder *Teriana*, eine Bischöfliche Stadt in Neapolis, die sonst insgemein unter dem Nahmen Nocera di Pagani bekannt ist. Siehe von ihr Nocera, im XXIV. Bande, p. 1139. u. ff.

Terina, ist nach einiger Schreib-Art so viel, als Terena, die Tochter Strymons, siehe Terena.

TERINÆUS SCOPULUS, oder *Taurianus Scopulus*, eine alte Stadt in Calabria oltra, am Meer gelegen, zwischen der Stadt Temese, und dem Meerbusen Hipponitates. Nach dem Zeugniß des Barrii soll sie la Nave heissen. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 243.

TERINÆUS SINUS, ein Meerbusen, der sonst unter dem Nahmen des Golfo di St. Eufemia bekannt ist, siehe davon St. Eufemia (Golfo di) im VIII. Bande p. 2100.

TERINDAINS, siehe *Terindannes*.

TERINDANNES, oder *Terindains*, ein Nettel- oder fein Baumwollnes Tuch, welches aus Ost-Indien, absonderlich aus Bengala kommt. Diese Tücher sind 16. Ellen lang, und $\frac{3}{4}$ bis $\frac{7}{8}$ breit. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Terington, oder Tiryngton, (Walther) ein Engelländischer Rechtsgelehrter, welcher

1. Casus quorundam decretalium, und
2. Comm. in constitutiones quasdam geschrieben, welche in dem Kloster zu Ramesey noch in Handschrifft liegen. Die eigentliche Zeit, wenn er gelebet hat, ist unbekannt.

Es gedencken seiner Balæus de Scriptor M. Britann. Centur. XII. c. 67. Pitseus p. 848. Fabricius Bibl. med. & infimæ Latinit. Vol. III. p. 345.

Terioli, oder *Teriolum*, eine Stadt und Schloß in dem alten Rhätia gelegen, welches heut zu Tage Tyrol heisset. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I. p. 426. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 151. siehe ein mehrers unter Tyrol.

Terioltes, so von andern auch Tityestes genannt wird, wurde von Alexandern dem Grossen zum Statthalter über die Paropamisadas gesetzet, weil er aber bey dieser Bedienung sich sehr grau-

grausam und ungerecht erwieß, vor dem Könige verklaget, und endlich auf dessen Befehl hingerichtet.

TERIOLUM, eine Stadt und Schloß, siehe Terioli, ingleichen Tyrol.

TERSICI, ein Volck, siehe *Taurisci*.

Θερίζων, eine gewisse Art von Vernunfft-Schlüssen, siehe *Meteus*, im XX. Bande, p. 1281.

Terki, oder Tercky, Lat. *Terchium*, die Haupt-Stadt in der Asiatischen Provintz Circaßien. Sie liegt an dem Flusse Temenski, auf einer grossen Ebene im Morast, nicht weit von dem Caspischen Meere. In dem 17 Jahrhundert kam diese Stadt in die Hände des Kaysers von Rußland, welcher sie mit Wällen und Basteyen von Erde befestiget hat, und allezeit eine Garnison von 2000. Russen darinne hält, weil sie seine Gräntz-Vestung auf dieser Seite wider die Perser ist. Sie ist dreymahl befestiget worden, das erstemahl von einem Russen, hernach 1636 von Cornelius Claes einem Niederländer, und endlich 1670 durch Bayly, einen Schottländer, welcher noch grosse Basteyen hinzufügte, und um die gantze Stadt herum einen weiten und tieffen Graben führte. Sie liegt auf einer grossen Ebene, allwo man weder Holtz noch einigen Berg siehet, zwischen 2. grossen Bayen südwärts von Astracan. Olearii Persian. Reiseb. p. 291. Beschreib. des Casp. Meers p. 34. u. ff.

Terkield Mazón, ein Pfarrer, siehe Matzin (Terkidd,) im XIX. Bande, p. 2141.

Terlaye, ein General-Lieutnant an dem Frantzösischen Hofe, welcher sich 1734 bey der Belagerung Philippsburg hervor gethan, und 1741 das Gouvernement von St. Jean Pied de Port erhalten hat. Ranffts Geneal. Archiv. 1734. p. 706. Eben desselben Geneal. Nachr. III. B. p. 706.

Terlinchus, (Gerhard) ein Niederländischer Carmeliter-Mönch und guter Historicus, hat Chronicon Heusdanum geschrieben, darinnen der zwischen Holland und Brabant, der Stadt Heusden wegen entstandene und geführte Krieg beschrieben ist. Wenn der Verfasser eigentlich gelebet habe, ist unbekannt. Vielleicht ist er einerley mit Olard Terlinck, welcher in dem St. Michels-Kloster zu Antwerpen Abt gewesen, und den 6. September 1452 gestorben. Sweertius Athenæ Belg. *Le grand theatre sacré de Brabant* Tom. III. p. 94. und 97.

Terlinck, (Oleard) siehe Terlinchus (Gerhard).

Terling, ein Flecken, in der Ungarischen Gespanschafft Preßburg, welcher eines theils den Benedictiner Mönchen, theils Caspar Farkassen, theils aber auch Gabriel Imeskeln gehöret. Bel in Notit. Hungar. T. II. p. 192.

Terlo, (Ludwig de) ein Spanischer Jesuite, gebohren zu Cazorla im Toletanischen 1598, trat 1603 in die Societät, ward in verschiedenen Collegien Rector, und starb zu Granada den 18 December 1648. Man hat von ihm in Spanischer Sprache epistolam de morte & virtutibus Joannis de Pineda, so 1637 in 4 gedruckt, sein Werck aber de veritate miraculorum & reliquiarum SS. Vngoanensium, lieget noch in Handschrifft. Alegambe Biblioth. Scriptor. Soc. Jesu.

Terlocke, eine Schantze, welche die Holländer auf der Moluckischen Insul Ternate erbauet haben. Hist. der Moluck. Insuln II. Th. p. 1532.

Terlon, ein Marggrafthum im Hennegau, drittehalbe Meilen von Avesnes, und drey von Chimay. Dicelii Geograph. Lexic. des Niederlandes, p. 263.

Terlon, ein Flüßgen in den Niederlanden, und zwar in der Grafschafft Hennegau, entspringt in der Vogtey Maubeuge in einem Gehöltze, worinnen es sich aus unterschiedenen Qvellen sammlet; fließt darauf durch einen Teich in das Land von Avennes, und kommt bey dem Flecken Terlon abermahls in einen Teich; über eine Weile aber fließt es aus solchem bey Glageon wieder in einen andern. Wenn es nun solchen verlassen hat, so rinnet es ferner in den Busle-See, kommt aber bey Cauchie wieder heraus, und läuft ferner nach Warpent la Carsiere, Boulogne und Ghoden. Allda nimmt es einen Fluß zu sich, und begiebt sich sodann auf Cartegnies, Fayt la Ville, Fayt le Chateau und Maroille, unter welchem es sich, zwischen Landrecy und Barlemont, in die Sambre ergiest. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 581. u. f. Diceli Geogr. Lexic. des Niederlandes p. 392.

Terlon, ein Flecken in der Grafschafft Hennegau, welcher an dem Flusse Terlon zur Lincken gelegen ist. Dicelii Geogr. Dictionar. p. 392.

Terlon, (Hugo Chevalino von) war 1658 ausserordentlicher Frantzösischer Abgesandter in Dännemarck, und trug nebst dem Englischen Bevollmächtigten Philipp Meadowne zu dem, zwischen Schweden und Dännemarck den 16. Febr. bemeldeten Jahres zu Rothschild getroffenen Frieden, durch seine gemachten Vorstellungen und Friedens-Vorschläge vieles bey. Er schrieb: Memoires pour rendre compte au Roi (Louis XIV.) de ses negotiations de puis l'année 1656 jusqv'er 1661 dans les Pays du Nord Amsterd. 1682 in 12. Paris 1681 in 8. Winckelmanns Oldenb. Chron. Pfeffingers Historie des Br. Lüneb. Hauses III. Th. p. 16. Menckens Dissertat. Leipzig 1734 in 8. p. 455.

Terma, (Johann del) von Siena gebürtig, war aus dem Serviten-Orden, und bekleidete das Provincialat von Hetrurien, war auch des Ordens-Generals Mitgehülffe, und als ein grosser Theologus berühmt. Der Pabst Calixtus III. war ihm sehr gewogen, und machte ihn 1455 zum Bischoff von Faenza, wo er aber nur 3. Jahr die Regierung geführet, indem er 1458 zu männiglichen Leydwesen starb. Es gedencket seiner Ugurgerius Pomp. Senens. P. I. p. 172. Giannius Annal. Servor. Ughellus Ital. Sac. Tom. II. p. 504.

TERMAICUS SINUS, oder *Sinus Thermæus*, siehe Salonichi, im XXXIII. Bande, p. 1124.

Terman-

Termantia, Terme, oder Termes, anietzo *Nueſtra Sennora de Tiermes* genannt, eine Stadt in dem Tarragoniſchen Spanien, und zwar inſonderheit in Celtiberien, zwiſchen Pintia, Segiſama, Viſontio, Numantia, bey dem Fluſſe Douro, deren Einwohner bey dem Tacito *Termeſtini* heiſſen. Einige halten dieſen Ort für das heutige Lerma. In dieſer Gegend wurde der Lucius Piſo, ein Spaniſcher Prätor, um das Jahr 20. von einem Bauersmanne, wegen des ſchwehren Tributs, welchen er dem Volcke auflegte, umgebracht, und ob man gleich dem Bauer die ärgſten Martern anthät, ſo konnte er doch nach Beuthers Berichte dahin nicht gebracht werden, daß er ſeine Mitgeſellen verrathen hätte. Baudr. Lex. Geogr. T. II. p. 253.

TERMANTINI, ſind gewiſſe Spaniſche Einwohner, die bey dem Appianus vorkommen, und in der Gegend bey Numantia gewohnet haben. Viele glauben, daß es eben dieſe Einwohner ſind, welche bey dem Livio *Termeſtini* genennet werden, gleich wie ſie auch Termes und Termantia nur für eine Stadt halten. Es ſcheinet aber um des willen nicht gar zu wahrſcheinlich, weil beyde Nahmen bey dem Appianus angetroffen werden, und es nicht wohl glaublich iſt, daß ein Auctor in einerley Buche, und in der Beſchreibung einerley Krieges, bald ſolte den Nahmen Termantia bald aber Termes gebrauchet haben. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I. p. 95.

Termanus oder Firmanus, (Cornelius) beyder Rechte Doctor von Macerata, war Anfangs Archi-Presbyter zu St. Julian und Celſus in Rom, wurde darauf unter Pio V. Päbſtlicher Ceremonien-Meiſter, und 1574. Biſchoff zu Oſimo. Er ſtarb 1588. Ughellus Italia Sacra Tom. I. p. 511.

Termapatam, eine Stadt in dem Landſtriche Malabar in Oſt-Indien, 2. Meilen von Cannanor gegen Mittag an der See, hat einen Hafen, und wird auf der Land-Seite von einer Mauer bedecket.

Ter Maximus, ſiehe Gales, (Johann) im X. Bande p. 119. u. f.

TERME, ſiehe Termin.

TERME, Stein, ſiehe Stockbild, im XL. Bande, p. 227.

Terme, Stadt, ſiehe Termantia.

Termend, oder Terment, Stadt, ſiehe *Bactriana*, im III. Bande, p. 75. u. f.

Terment, Stadt, ſiehe Termend.

Termer. Wenn es mit einem D geſchrieben ſtünde, ſolte man es wohl für Gedärme und Eingeweide annehmen, und bey den Fleiſchern ſuchen. Allein, es beſchwerten ſich die Seifenſieder über ihrer Mitmeiſter einen, daß er im Jahrmarckte nicht nur eine Bude auf öffentlichen Marckte ausgeſtellet, mit Waaren beſetzt, und gleich andern verkaufft, ſondern inzwiſchen auch daheim ſeinen Laden aufgeprunckt, und Termer aufgeſtapelt, zwey Stöſſe Riegel vor den Laden geſchrenckt heraus geſetzet, und alſo gedoppelte Kramſchafft zugleich getrieben. Da er den Laden wohl geöffnet haben möchte, aber nur alltägiſch angerichtet haben ſollen.

TERMERA, eine Stadt in Carien, an den Gräntzen von Lycien, oder wie Stephan meldet, in Lycien ſelbſt, deſſen Einwohner von dem Herodotus Termilæ genennet werden. Baudr. Lex. Geogr. T. II. p. 253.

TERMERIUM, ein Vorgebürge der Myndier, in Carien, welches dem Vorgebürge Candarien gegen über lieget, und etwa 40 Stadien davon entfernet iſt. Baudr. Lex. Geogr. T. II. p. 235.

Termes, eine Stadt in Piſidien, ſiehe Termeſſus.

Termes, Lat. *Termeſus*, war vormahls eine Stadt, ietzo aber ein bloſſes Dorff in Caramanien in Natolien, etwa 10. Meilen von Satalia, hat ſeinen Nahmen von den warmen Bädern, welche noch ſtarck von denen beſuchet werden, die mit der Gicht und dergleichen Kranckheiten beladen ſind.

Termes, eine Stadt in dem Tarragoniſchen Spanien, ſiehe Termantia.

Termes, (Paul la Barthe, Herr von) ſiehe Thermes.

Termes, (Saint Lary und) ein Geſchlecht, ſiehe Saint Lary und Termes, im XXXIII. Bande, p. 1861.

TERMESSUS, ein Fluß in Böotien, ſiehe Permeſo, im XXVII. Bande, p. 511.

Termeſſus, Termeſus, Termiſſus, Termes, Termiſſos, Termiſos, eine Stadt in Piſidien, iſt mit der Stadt Telmeſſus an den Gräntzen von Lycien nicht zu vermengen, als welche nicht allein Strabo, ſondern auch die alten Müntzen genau unterſcheiden. Es war ehedem ein Biſchoff da, welcher unter den Ertz-Biſchoff von Pergen gehörte. Baudr. Lex. Geogr. T. II. p. 253. Cellarii Notit. Orb. Antiqv. T. II. p. 168. u. f.

TERMESTINI, ein Volck, ſiehe *Termantini*.

TERMESUS, eine Stadt in Piſidien, ſiehe Termeſſus.

TERMESUS, eine Stadt in Natolien, ſiehe Termes.

Termia, eine Inſel des Archipelagi, allwo warme Bäder zu finden ſind.

Termignon, Lat. *Terminio*, eine kleine Stadt in der Grafſchafft Maurienne in Savoyen, zwiſchen Bramant und Lanebourg, an dem Fluſſe Arc, gelegen.

Termin, Lat. *Terminus*, Frantz. *Terme*, Ital. *Termine*, heißt insgemein eine jede Friſt, Zeit, oder Ziel, ſo geſetzet wird, etwas zu leiſten, desgleichen der beſtimmte Zahl-Tag. Insbeſondere aber, und im Rechts-Gange, iſt es die Zeit und der Tag, da einer geladen wird, vor Gerichte zu erſcheinen, wovon unter dem Artickel Termin, (rechtlicher) wie auch unter dem Worte Zeit, ein mehreres.

Termin, oder Terminliche Zahlung, Lat. *Terminus*, oder *Dies Solutionis*, ſonſt auch Zahlungs-

lungs-Frist oder Tage-Zeit genannt, ist diejenige Handlung, da man eine gewisse Summe Geldes, laut der geschehenen Abrede oder des geschlossenen Contracts, auf gewisse bestimmte Zeiten oder Zieler bezahlen muß, dergleichen bey Verkauffung der Häuser und anderer liegender Gründe gebräuchlich ist, bey welchen gemeiniglich die Helffte baar voran gegeben, die andere Helffte aber von Jahren zu Jahren, oder auf andere gewisse und verglichene Zeiten, so wie dieselben in denen Kauf-Briefen oder andern Contracten bestimmet und anberaumet worden, nachzuzahlen versprochen wird. Ein mehreres siehe unter dem Artickel Zahlungs-Zeit.

Termin, bey den Bergwercken, davon siehe Frist, im IX. Bande, p. 2142.

Termin, (abgelauffener) siehe Termin, (rechtlicher)

Termin, (abgeschriebener oder aufgenommener) siehe Abschreiben, im I. Bande, p. 183. desgleichen Termin (rechtlicher).

Termin, (Adjudications-) Lat. *Terminus Adjudicationis*, ist, wenn jemanden ein subhastirtes oder gerichtlich verkaufftes Guth, oder aber auch eine dem Gläubiger verpfändete Sache an Zahlungs Statt zugeschlagen wird, siehe *Adjudicatio*, im I. Bande, p. 511. u. f. desgleichen Subhastation, im XL. Bande, p. 1530. u. ff. wie auch Termin (rechtlicher).

Termin, (anberaumter) siehe Termin anberaumen.

Termin, (anderweit angesetzter oder aufgenommener) siehe Abschreiben, im I. Bande, p. 183. desgleichen Termin (rechtlicher).

Termin, (angesetzter) siehe Termin anberaumen.

Termin, (anticipirter) siehe Zahlung (anticipirte).

Termin, (Apellations-Interpositions-) Lat. *Terminus*, oder *Fatale Appellationis interponendæ*, siehe *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX. Bande, p. 300. Desgleichen *Interpositio Appellationis*, im XIV. Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II. Bande, p. 944. u. ff.

Termin, (Appellations-Introductions-) Lat. *Terminus*, oder *Fatale Appellationis introducendæ*, siehe *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX. Bande, p. 300. u. f. desgleichen *Introductio Appellationis*, im XIV. Bande, p. 790. u. f. und *Appellatio*, im II. Bande, p. 944. u. ff.

Termin, (Appellations-Justifications-) Lat. *Terminus Appellationis justificandæ*, oder *Terminus Justificationis Appellationis*, und *Terminus Appellationis prosequendæ*, ist die in denen Rechten bestimmte Frist, oder Zeit, vor deren Ablauff eine eingewandte Appellation gehörig justificiret und ausgeführet werden muß. Siehe Justificiren, im XIV. Bande, p. 1682. desgleichen *Appellatio*, im II. Bande, p. 944. u. ff. und Termin (rechtlicher).

Termin, (Appellations-Prosecutions- oder Justifications-) siehe Termin (Appellations-Justifications-).

Termin, (Assecurations-) Lat. *Terminus Assecurationis*, heißt die in Versicherung der Schiffe, und deren darauf geladenen Waaren, von denen Contrahenten beliebte Zeit, von welchem Tage eigentlich der unter ihnen geschlossene Assecurations-Contract angehen, und wie lange derselbe dauren solle. Siehe *Assecuratio*, im II. Bande, p. 1899. u. ff.

Termin, (aufgenommener) oder abgeschriebener Termin, siehe Abschreiben, im I. Bande, p. 183. desgleichen Termin (rechtlicher).

Termin, (bestimmter) siehe Termin anberaumen.

Termin, (Beweiß-) oder Probations-Termin, Lat. *Terminus probandi*, oder *Terminus probatorius*, ist diejenige Zeit, oder Frist, welche zu Vollführung des Beweises angesetzet und verordnet ist. Nach dem gemeinen Rechte ist der Beweiß-Termin willkührlich, und kan von dem Richter nach der Sachen Wichtigkeit, oder wenn die Zeugen weit entfernet wohnen, eine längere oder kürtzere Zeit zum Beweise bestimmet werden; gestalt denn auch bey denen Römern die Beweiß-Frist auf 3. 6. oder 9. Monathe gesetzet wurde, wenn die Zeugen entweder in der Provintz selber, darinnen der Proceß und der Beweiß geführet ward, oder aber in denen nahe gelegenen und angräntzenden, oder auch in denen über dem Meere gelegenen Provintzen sich aufhielten, **Ummius** ad Proc. disp. 15. th. 4. **Brunnemann** in Proc. civil. c. 18. n. 6. Bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, und bey dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar, wird von dem Kläger der Beweiß bey der Replic, und des Beklagtens Beweiß bey der Duplic annectiret und geführet. Und eben dieses ist auch nach Vorschrifft des Reichs-Abschiedes von 1654. §. 50. in Schwaben, in Böhmen, am Rheine, in den Pfältzischen, Chur-Mayntzischen, Trierischen, Cöllnischen, in Westphalen, in Franckfurth am Mayn, und in denen meisten Reichs-Städten gebräuchlich. *Ibid.* §. 35. 39. & 54. von Ludolf Jus Camer. p. 355. der Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn Verb. Proceß-Ordn. von 1676. §. 3. In dem Bremischen, Hildesheimischen und Heßischen, muß, wenn auf den Beweiß erkannt ist, in dem nächsten Gerichts-Tage der Beweiß angetreten werden. Heßische Hof-Gerichts-Ordn. tit. 14. §. 4. In der Chur-Marck Brandenburg, in dem Hannöverischen, Cellischen, Lauenburgischen, und in Nordhausen, geschiehet solches binnen 6. Wochen. Chur-Märckische Cammer-Gerichts-Ordn. tit. 32. §. 6. Cellische Cantzeley-Ordn. artic. 22. Calenbergische Cantzley-Ordn. tit. 19. §. 7. In Chur-Sachsen, in der Laußnitz, in Thüringen, in dem Schwartzburgischen, in dem Fürstenthum Halberstadt, in dem Anhaltischen, und in Schlesien, binnen einer Sächsischen-Frist, oder 6. Wochen und 3. Tagen, und wenn jemand die Brau- oder Schenck-Gerechtigkeit erweisen soll, innerhalb zwey Monathen. Chur-Sächsisch. verb. Proceß-Ordn. ad tit. 20. §. 1. Schwartzburgische Proceß-Ordn. tit. 12. §. 1.

Halber-

Halberstädtische Cantzeley-Ordn. c. 5. p. 50. Die zu dem Beweise gesetzte Frist fängt ordentlicher Weise erst von dem Tage an, da die Sententz, worinnen der Beweiß zuerkannt ist, rechtskräfftig geworden, weil, ehe und bevor die Sententz rechtskräfftig ist, selbige keinen Effect hat, mithin auch der Innhalt der Sententz nicht eher zur Würcklichkeit kommen kan, bis daß das Decendium oder die gewöhnliche Rechts-Frist der zehn Tage vorbey gestrichen ist. Coler. Part. 1. dec. 121. n. 3. Jedoch fängt in der Marck Brandenburg, bey der Cantzeley zu Celle, und in Schlesien der Beweiß-Termin sogleich von dem Tage der publicirten Sententz an. Chur-Märckische Cammer-Gerichts-Ordn. tit. 32. §. 7. Seydel de Proc. Silesiæ, L. 1. c. 11. §. 21. Und obwohl in der Königl. Preußischen allgemeinen Justitz-Ordn. von 1713. §. 40. disponiret ist: „Daß der Kläger binnen 4. Wochen von „der Zeit der publicirten Sententz seine Beweiß-„Artickel einbringen soll;„ So ist doch dieses Gesetze, wie in einigen andern, also auch in diesem Puncte, in denen meisten Königlichen Preussischen Provintzen nicht zur Observantz gekommen, sondern es nimmt der Beweiß-Termin von dem Tage, da die ausgesprochene Sententz in die Krafft Rechtens ergangen, seinen Anfang. Weil nun angeführter massen der Beweiß-Termin an den meisten Orten von den Tage des rechtskräfftig gewordenen Urtheils seinen Anfang nimmt, so folget daraus, daß, wenn wieder die Sententz, worinnen auf den Beweiß erkannt ist, ein suspensivisches Rechts-Mittel eingewendet worden, alsdenn der Beweiß-Termin nicht eher zu lauffen anfangen kan, bis eine rechtskräfftige Sententz, oder ein rechtskräfftiger Rejections-Bescheid vorhanden ist. Carpzov Lib. III. Resp. 68. n. 5. Z. E. wenn wieder die Sententz Leuterung interponiret worden, und es wird darüber erkannt: „Daß es der eingewendeten Leuterung „ohngeachtet bey voriger Sententz verbleibet;„ und der Leuterant lässet dieses Urtheil binnen 10. Tagen, von Zeit der geschehenen Publication, rechtskräfftig werden; so fänget von dem 10. Tage die der ersten Sententz bestimmte Beweiß-Frist zu lauffen an. Ist aber eine dergleichen Verordnung und Gewohnheit nicht vorhanden, so kommet es auf des Richters Gutbefinden an, was er vor einen Termin setzen will, nur daß er nicht gar zu kurtz sey, und ehe der Richter solchen gesetzet, kan sich der Zeugen-Führer niemahls an seinem Beweise versäumen. Lässet nun der Zeugen-Führer den gewöhnlichen, oder ihm von den Richter gesetzten Beweiß-Termin, vorbey streichen, so wird erkannt: „Daß Kläger an den ihm „aufgelegten Beweise sich versäumet.„ Welches auch statt findet, wenn der Kläger z. E. die Artickel zwar übergiebt, die ergangenen Citationen aber hernach entweder gar nicht ablöset, oder doch etliche Wochen liegen läßt, und nichts darbey thut. Es ist auch als etwas sonderliches anzumercken, daß der Beweiß vor desert geachtet wird, wenn gleich keine Ungehorsams-Beschuldigung an Seiten des Gegentheis vorher gegangen. Daher haben die Rechtsgelehrten das Axioma, quod Terminus probatorius ipso Jure labatur, das heißt, daß der Beweiß-Termin schon selbst dem Rechte nach ablauffe. Wenn nun der Advocat in denen Acten findet, daß der Beweiß versäumet ist, so muß er sich bemühen, etwas hervor zu suchen, welches den Beweiß annoch zuläßig machet. Z. E. wenn man 1) ein rechtmäßiges Hinderniß, oder eine so genannte Ehehafft darthun kan, daß man durch Krieg, Pest, Uberschwemmung des Wassers, oder durch eine schwere Kranckheit an Ubergebung des Beweises gehindert worden, Carpzov P. I. C. 20. d. 4. so wird erkannt: „Daß Kläger noch zur „Zeit an seinem Beweise sich nicht versäumet.„ 2) Wenn die Parthey die Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in denen Rechten zu geniessen hat, z. E. Minderjährige, Milde, Stifftungen, Gemeinden, u. s. w. Denn alsdenn wird wieder den versäumten Beweiß die Setzung in den vorigen Stand verstattet, und lautet die Sententz folgender gestalt: „Daß die klagende Gemeinde wegen des ver„säumten Beweises in integrum zu restituiren, „diesemnach dieselbe mit Ubergebung derer Be„weiß-Artickel binnen Ordnungs-Frist annoch „zuzulassen, iedoch dem Beklagten die verursach„ten Kosten zu erstatten schuldig.„ 3) Wenn auch ein Volljähriger eine wahrscheinliche Ursache vor sich hat, warum ihm die Setzung in den vorigen Stand angedeyhen kan, z. E. wenn man wegen Mangel derer Acten die Beweiß-Artickel nicht hat verfertigen können, Leyser in medit. ad π specim. 259. in corollariis. 4) Wenn der Gegentheil ausdrücklich oder stillschweigend darein williget, daß nach bereits verstrichenem Termine der Beweiß annoch übergeben wird, z. E. wenn er in Ansehung des desert gewordenen Beweises, Gegentheils hierunter begangenen Ungehorsam nicht rüget, sondern die Fortsetzung des Beweises geschehen lässet. Berlich Part. 1. concl. 40. 5) Wenn man schon angeführter massen in denen Acten noch etwas antreffen kan, so dem Gegentheile zu leisten durch die vorher gegangene Sententz aufgeleget worden, und bis dato noch nicht bewerckstelliget ist. 6) Wenn die Sache sehr wichtig ist, und bloß der Advocat an dem Versäumniß des Beweises Schuld hat. Besiehe Wernher Part. I. Obs. 3. & 11. Lyncker Decis. 172. Berger in Elect. Discept. For. Part. I. supplem. in additam. tit. 4. pag. 1709. Wildvogel Resp. 149. n. 13. Seyfarts Teutscher Reichs-Proceß p. 165. Wie auch den Artickel *Probatio*, im XXIX. Bande, p. 620. u. ff.

Termin, (circumducirter) siehe *Circumductus Terminus*, im VI. Bande, p. 149. u. f. desgleichen Termin (rechtlicher).

Termin, (deserter) siehe Termin, (rechtlicher) desgleichen Termin (Beweiß-).

Termin, (endlicher oder peremtorischer) siehe *Peremtorius Terminus*, im XXVII. Bande, p. 356. desgleichen Noth-Frist, im XXIV. Bande, p. 1427. und Termin (rechtlicher).

Termin, (enger) siehe Termin (kurtzer).

Termin, (Executions-) siehe Termin (Hülffs-).

Termin, (Gegen-Beweiß-) siehe Reprobatorial-Termin, im XXXI. Bande, p. 655.

Termin, (geraumer) oder ein langer und weiter Termin, Lat. *Terminus amplus*, oder *Terminus laxus*, *Terminus largus*, *Terminus prolixus*, ist ein Termin, welcher so viel Zeit enthält, als entweder in denen Rechten selbst darzu ausgesetzt, oder doch sonst zu Vollführung der zu leistenden Sache unumgänglich nöthig ist. Siehe Termin (rechtlicher).

Termin, (gesetzter) siehe Termin anberaumen.

Termin, (gewisser) siehe Termin anberaumen.

Termin, (Gnaden-) siehe Terminismus.

Termin, (Hülffs-) oder Executions-Termin, Lat. *Terminus Executionis*, oder *Terminus Sententiæ exequendæ*, ist, wenn entweder die wieder eine ausgeklagte Parthey erkannte Hülffe, oder auch sonst ein in die Krafft Rechtens ergangenes Urtheil würcklich vollstrecket wird, oder vollstrecket werden soll. Siehe Hülffe im XIII. Bande, p. 1068. u. ff. desgleichen Sententz, (Vollstreckung der) im XXXVII. Bande, p. 193. u. ff. wie auch Termin (rechtlicher).

Termin, (Inrotulations-) Lat. *Terminus Inrotulationis Actorum*, oder *Terminus Actorum inrotulandorum*, ist, wenn von denen streitenden Partheyen in Sachen ihrer zum Urtheil beschlossen worden, und die deshalber geführten Acten inrotuliret, und zum Spruch Rechtens verschicket werden sollen. Siehe Inrotuliren, im XIV. Bande, p. 739. und Termin (rechtlicher).

Termin, (kurtzer) oder enger Termin, Lat. *Terminus angustus*, ist eine solche Frist, welche nicht einmahl so viel Zeit enthält, als entweder schon in denen Rechten selbst bestimmet worden, oder doch sonst zu Ausführung des vorseyenden Geschäfftes unumgänglich nöthig ist. Siehe Termin, (rechtlicher) desgleichen *Exceptio temporis, sive termini angusti*, im VIII. Bande, p. 2319. u. f.

Termin, (langer) siehe Termin (geraumer).

Termin, (lauffender) Lat. *Terminus currens*, heißt diejenige Zeit oder Frist, so lange ein gewisser und bestimmter Termin von seinem Anfange bis zu dessen Ende währet, siehe Termin (rechtlicher).

Termin, (legaler) siehe Termin (rechtlicher).

Termin, (Leuterungs-Interpositions-) Lat. *Terminus Leuterationis interponendæ*, oder *Terminus Interpositionis Leuterationis*, ist eine gewisse bestimmte Zeit, vor deren Ablauff die Leuterung eingewendet werden muß. Siehe *Leuteratio*, im XVII. Bande, p. 669. u. ff.

Termin, (Leuterungs-Introductions-) Lat. *Terminus Leuterationis introducendæ*, oder *Terminus Introductionis Leuterationis*, ist die Zeit, binnen und vor deren Ablauff die eingewandte Leuterung gehörig introduciret werden muß. Siehe *Leuteratio*, im XVII. Bande, p. 669. u. ff.

Termin, (Leuterungs-Justifications-) Lat. *Terminus Leuterationis justificandæ*, oder *Terminus Justificationis Leuterationis*, ist die Zeit, binnen welcher die erhobene Leuterung gehörig justificirt werden muß. Siehe *Leuteratio*, im XVII. Bande, p. 669. u. ff.

Termin, (Leuterungs-Prosecutions-) Lat. *Terminus Leuterationis prosequendæ*, oder *Terminus Prosecutionis Leuterationis*, ist die Zeit, binnen welcher die erhobene und gehörig introducirte Leuterung auch weiter fortgesetzet, und zu Recht ausgeführet werden muß. Siehe *Leuteratio*, im XVII. Bande, p. 669. u. ff.

Termin, (Licitations-) Lat. *Terminus Licitationis*, heißt diejenige Zeit, oder der Tag, an welchem die auf öffentlich zu subhastirende Güther geschehenen Licita bekannt gemacht, oder die deshalber versiegelt eingereichte Schreiben eröffnet, und mit denen übrigen in der Ordnung, wie die darinnen enthaltenen Licita auf einander steigen, registriret und abgelesen werden. Siehe Subhastation, im XL. Bande, p. 1530. u. ff. und Termin (rechtlicher).

Termin, (Liquidations-) Lat. *Terminus Liquidationis*, ist, wenn entweder bey entstandenem Concurs alle und jede zu demselben gehörige Gläubiger ihre an den gemeinen Schuldner habende Forderungen gehörig beybringen, oder aber in andern Proceß- und Parthey-Sachen der ganze Werth des Streites, nebst allen verursachten Schäden und Unkosten in eine Haupt-Summe gebracht wird. Siehe Liquidation, im XVII. Bande, p. 1588. und Termin (rechtlicher).

Termin, (nachtheiliger oder präjudicirlicher) *Terminus præjudicialis*, ist, in welchem der ungehorsame Theil sich selber zum Präjudiz und Schaden ausbleibet. Siehe Termin (rechtlicher).

Termin, (nächster, oder nächst-künfftiger) Lat. *Terminus proximus*, heißt entweder eine bald zu Ende lauffende Frist, oder auch eine solche, zwischen welcher keine andere mehr vorher gehet, siehe Termin (rechtlicher).

Termin, (nächst-künfftiger) siehe Termin (nächster).

Termin, (Oster-) siehe Oster-Termin, im XXV. Bande, p. 2325.

Termin, (peremtorischer) siehe *Peremtorius Terminus*, im XXVII. Bande, p. 356. desgleichen Noth-

Noth-Frist, im XXIV. Bande, p. 1427. und Termin (rechtlicher).

Termin (peremtorischer) in der Theologie, siehe Terminismus.

Termin, (präfigirter) siehe Termin anberaumen.

Termin, (präjudicirlicher) siehe Termin (nachtheiliger).

Termin, (Probations-) siehe Termin (Beweiß-).

Termin, (Productions-) siehe Productions-Termin, im XXIX. Bande, p. 756. und Termin (rechtlicher).

Termin, (prolongirter) siehe Prolongirung eines Termins, im XXIX. Bande p. 790. desgleichen Termin (rechtlicher).

Termin, (prorogirter) aufgenommener oder abgeschriebener Termin, siehe Abschreiben, im I. Bande, p. 183. desgleichen Termin (rechtlicher).

Termin, (Publications-) Lat. *Terminus Publicationis*, ist, da entweder ein in Sachen ergangener Rechts-Spruch, oder die deshalber erfolgte Zeugen-Aussage denen Partheyen gehörig eröffnet wird. Siehe Sententz eröffnen, im XXXVII. Bande, p. 211. u. ff. desgleichen Oeffnung der Kundschafft, im XXV. Bande, p. 600. u. ff. wie auch Termin (rechtlicher).

Termin, (rechtlicher oder legaler) Lat. *Terminus Judicialis*, oder *Terminus Juris*, und *Terminus legalis*, wie auch *Spatium legale*, oder *Fatale*, ist die denen Partheyen zu einer gerichtlichen Handlung von dem Richter anberaumte Zeit. Es wird aber derselbe nach den verschiedenen Handlungen im Processe auch verschiedentlich benennet, als Termin zur Güte, zur Einlassung, Productions-, Schwörungs-, Inrotulations-, Leuterungs-, Prosecutions-, Appellations-, Justifications-, Liquidations-, Hülffs-, Subhastations-, Adjudications-Termin, u. s. w. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. Gegenwärtig ist also nur wegen dieser verschiedenen Arten von Terminen überhaupt so viel zu mercken. Bey Anberaumung eines Termins muß der Richter den Partheyen die gehörige Frist gönnen, welche in der Chur-Sachsen ordentlicher Weise eine völlige Sächsische Frist enthält, darein aber weder der Tag der Insinuation, noch der Tag des Termins zu rechnen. Erläut. Proc. Ordn. tit. 4. §. 1. Derselbe nimmt alsdenn von rechter früher Tages-Zeit seinen Anfang, und währet bis auf den Abend; und wird der Anfang der gerichtlichen Session nach Verschiedenheit der Gerichte auf sieben, 9. oder 10. Uhr Vormittags gesetzt; das Ende aber gehet in Sachsen bis auf 5. Uhr des Nachmittags. E. P. Ordn. t. 4. §. 5. Binnen dieser Zeit müssen die Partheyen sich behörig angeben. Doch wenn sie zu Leistung eines Eydes oder Publication eines Urthels oder Abschieds citiret werden; so muß solches noch vor 12. Uhr Vormittags geschehen, E. P. Ordn. tit. 4. §. 5. auch so lange einer auf den andern warten, ehe er zur Ungehorsams-Beschuldigung des Aussenbleibenden schreiten kan. *Ibid.* Wiewohl man im Leipziger Handels-Gerichte, bey der daselbst üblichen doppelten Session, wenn die Verhör Vormittags anberaumet, länger als bis um 12. Uhr, und da sie des Nachmittags angesetzt, weiter nicht denn bis um 6. Uhr auf den andern zu warten gehalten ist. Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. 10. §. 2. Wenn es sich nun füget, daß zu der anberaumten Zeit beyde Theile aussenbleiben, so wird der Termin circumduciret, und in der Sache nichts gethan, E. P. Ordn. t. 1. §. 4. t. 4. §. 6. ausser daß die Publication eines Urthels oder des Beweises dennoch vorgenommen. E. P. Ordn. tit. 4. §. 6. tit. 34. §. 5. tit. 29. §. 1. Die Leuterung, oder Appellation aber, so zu prosequiren, oder zu justificiren gewesen, nichts destoweniger vor desert geachtet, und die Partheyen, wenn sie nicht dem Richter von ihrem Aussenbleiben Nachricht gegeben, oder sich verglichen, Inhalts der Citation, oder sonst bestraffet werden. E. P. Ordn. tit. 1. §. 4. tit. 4. § 6. Die Aufnahme oder Abschreibung eines Termins geschicht entweder von dem Richter, krafft aufhabenden Amtes, oder auf Instantz der Partheyen. Der Richter hat unter andern dieselbe vorzunehmen nöthig, wenn Beklagter noch vor dem anberaumten Termin einem dritten den erhobenen Streit denunciret, E. P. Ordn. tit. 14. §. 1. oder er vorher siehet, daß sonst der Termin wegen Mangels behöriger Insinuation oder Frist, feuchtloß ablauffen würde. E. P. Ordn. tit. 4. §. 4. Den Partheyen aber wird die Aufnahme des Termins ohne genugsam bescheinigte erhebliche Ursachen nicht, auch nicht mehr, als einmahl, gestattet. E. P. Ordn. tit. 10. §. 4. Wie denn auch durch interponirte Eventual-Appellation der Fortgang des Termins nicht gehindert, sondern, deren ungeachtet, der Gegentheil zu dessen Abwartung und Einbringung der Ungehorsams-Beschuldigung zugelassen, und hernach erst der Appellation halber Bericht erstattet werden soll. *Ibid.* und tit. 4. §. 5. Wie aber das Aussenbleiben im Termine mit Erstattung der Termins-Unkosten und sonst zu bestraffen, siehe unter dem Artickel Ungehorsam. Ubrigens sind in Ansehung des angesetzten Termins die so genannten Feriæ humanæ, oder von Menschen geordnete Fest- und Feyer-Tage weiter nicht, wie sonst zwar üblich gewesen, zu attendiren. Erl. Proc. Ordn. tit. 11. §. 5. Die Citation zum ersten Termine aber soll so gleich sub præjudicio geschehen, Erl. Proc. Ordn. tit. 1. §. 4. und tit. 4. §. 1. und die Nominatio Auctoris bey Straffe bewerckstelliget werden. *Ibid.* §. 3. Wenn beyde Theile darinnen aussenbleiben, so wird, wie bereits gedacht, der Termin vor circumducirt gehalten, Erl. Proc. Ordn. ad 1. §. 4. auf deren, mit Bescheinigung erheblicher Ursachen, beschehenes Anhalten aber aufgenommen, oder prorogiret. Erläut. Proc. Ordn. ad 10. §. 4. Wenn hingegen nur einer von beyden aussenbleibet, so wird wider Klägern,

mit Auferlegung der Fortstellung der Klage, bey Verlust, *Ibid.* §. 1. wider Beklagten aber, wie das in der Citation enthaltene Präjuditz an die Hand giebet, verfahren. *Ibid.* §. 2. Und wie die Partheyen vor 5. Uhr Nachmittags erscheinen, und sich angeben müssen, Erl. Proc. Ordn. ad 4. §. 5. also soll die wider Fortgang des Termins eingewandte Appellation den Gegentheil an dessen Abwartung nicht hindern. Erläut. Proc. Ordn. ad 10. §. 4. Wenn nun aber beyde Partheyen erscheinen, so hat Beklagter im ersten Termin alle seine verzögerliche Schutz-Reden vorzubringen, Erläutert. Proc. Ordn. ad 11. §. 1. den Krieg Rechtens zu befestigen, Erläut. Proc. Ordn. ad 16. §. 1. und alle zerstörliche Schutz-Reden beyzufügen, Erläut. Proc. Ordn. ad 11. §. 4. und wenn ihm der Eyd deferiret, wenigstens im letztern Satze seine Erklärung darauf zu thun. Erläut. Proc. Ordn. ad. 18. §. 1. Wenn auf die Eydes-Leistung erkannt worden, so setzet den Schwörungs-Termin der Richter binnen 8. Tagen auch von Amtswegen an. Erläut. Proc. Ordn. ad 18. §. 7. Und wenn Beweiß übergeben wird, hat er längstens binnen 3. Wochen bey 5. Rthl. Straffe Termin zu Production der Zeugen, Recognition der Documente, und Einlassung auf die Artickel, darüber der Eyd deferiret, anzuberaumen. Erläut. Proc. Ordn. ad 20. §. 7. Bey Haltung dieser Termine wird zu Bestraffung des Ungehorsams 1) auf Versäumniß des Eydes, oder daß solcher vor geleistet zu halten, Erläut. Proc. Ordn. ad 18. §. 7. 2) auf Versäumniß an den Zeugen, Documenten, und Artickeln, Erläut. Proc. Ordn. ad 20. §. 7. 3) daß die Documente vor recognoscirt, Erläut. Proc. Ordn. ad 25. §. 3. 4) vor edirt und recognoscirt, Erläut. Proc. Ordn. ad 26. §. 2. 5) die Artickel, zu deren Bestärckung Edition gesuchet wird, vor eingeräumt zu halten, erkannt. *Ibid.* Zu der andern anerbotenen Diffeßion aber wird nur ein kurtzer Termin von 8. bis 14. Tagen anberaumet. Erläut. Proc. Ordn. ad 25. §. 4. Und wenn solche nicht erfolget, so werden die Documente, mit Verlust der Exceptionen ebenfalls vor recognoscirt gehalten. *Ibid.* Zu Publication der Gezeugnisse werden die Partheyen mit Einräumung einer 14. tägigen Frist citiret, Erläut. Proc. Ordn. ad 29. §. 1. und im Termine damit verfahren, wenn gleich kein Theil erscheinet. *Ibid.* Wenn nicht in Schrifften zu verfahren, so wird zu dem Verfahren so vom Mund aus in die Feder von dem Richter von Amtswegen ein kurtzer Termin angesetzet. *Ibid.* §. 3. Der Inrotulations-Termin ist jederzeit der Haupt-Citation zu inseriren. Erläut. Proc. Ordn. ad 34. §. 1. Zur Publication eines Urthels ist nicht weniger ein kurtzer Termin, längstens von 14. Tagen, anzuberaumen, *Ibid.* §. 5. das Urthel auch nicht eher, als im Termine in Gegenwart des erscheinenden Theils zu eröffnen, *Ibid.* und wenn auch gleich kein Theil erscheinet, damit zu verfahren. *Ibid.* Bey eingewandter Leuterung soll Leuterant zugleich um Termin zur Prosecution ansuchen, Erläut. Proc. Ordn. ad 35. §. 5. und bey dessen Unterlassung der Richter die Citationes von Amtswegen ausfertigen. *Ibid.* Gleichwie auch der Ober-Richter, nach Annehmung einer Appellation, den Termin zur Justification von Amtswegen anzusetzen hat. *Ibid.* §. 9. Richter und Advocaten sollen ihre Gebühren vor Verschickung der Acten liquidiren, Erläut. Proc. Ordn. ad 36. §. 3. und wenn solches nicht geschehen, der Punct der Expensen bis zum künfftigen Termin und Verfahren ausgesetzt bleiben. *Ibid.* Es soll auch über den Unkosten eines und des andern Termins kein besonderes Verfahren oder Urthel statt haben. *Ibid.* Wenn aber ein Theil in die Unkosten des gantzen Processes condemniret worden, so kan deshalber wohl ein eigner Termin ausgebracht werden. *Ibid.* §. 4. Den Advocaten und Anwälden soll zu Bezahlung ihrer Gebühren sogleich vor Ausgang der Sache von Termin zu Termin verholffen werden. Erläut. Proc. Ordn. ad 7. §. 4. Wenn Beklagter rechtskräfftig condemniret ist, so wird bey der Hülffs-Auflage ein Termin zur Constitution des Liquidi, Erläut. Proc. Ordn. ad 39. §. 5. und ein anderer zu Vollstreckung der Hülffe anberaumet, *Ibid.* und in diesem mit der Execution würcklich verfahren. *Ibid.* Zur Subhastation wird 4. Wochen nach der Execution und Immißion ein Termin anberaumet, *Ibid.* §. 11. und das Subhastations-Patent wenigstens 8. Wochen vorher angeschlagen. *Ibid.* §. 12. Und ob wohl vor solchem Termin zu licitiren erlaubt ist, *Ibid.* §. 14. so wird doch mit keiner Special-Subhastation verfahren, sondern alles bis zum Termin ausgesetzt, *Ibid.* in diesem aber mit Ausruffung und Zuschlagung behörig verfahren, *Ibid.* §. 15. der Adjudications-Termin wird längstens 3. Wochen hernach angesetzt, *Ibid.* §. 16. und in solchem, nach geschehener Bezahlung, das Gut dem, so es erstanden, eingeräumet und in Lehn gereichet. *Ibid.* §. 17. 18. Ubrigens besiehe hierbey die Artickel *Legalis Dies*, im XVI. Bande p. 1348. *Fatale*, im IX. Bande p. 300. u. f. Frist-Verstattung, ebend. p. 2142. *Dilatio*, im VII. Bande p. 920. u. f. Noth-Frist, im XXIV. Bande p. 1422. und Termin (Beweiß-) wie auch Zeit.

Termin, (Recognitions-) siehe Termin, (rechtlicher) und Recognition, im XXX. Bande, p. 1544. u. ff.

Termin, (Reprobatorial-) siehe Reprobatorial-Termin, im XXXI. Bande, p. 655.

Termin, (Revisions-) siehe Revisions-Frist, im XXXI. Bande, p. 944.

Termin, (Schwerungs-) siehe Schwörungs-Termin, im XXXVI. Bande, p. 553.

Termin, (Schwörungs-) siehe Schwörungs-Termin, im XXXVI. Bande, p. 553.

Termin, (statutarischer oder Statutenmäßiger) Lat. *Terminus statutarius*, oder *Terminus statuto præfixus*, heißt eine in einem gewissen

sen Local-Statute zu diesem oder jenem Geschäffte bestimmte und vorgeschriebene Frist, oder Zeit, siehe Termin (Beweiß-) und Termin (rechtlicher)

Termin, (Statutenmäßiger) siehe Termin (statutarischer)

Termin, (Subhastations-) siehe Subhastations-Termin, im XL. Bande, p. 1544.

Termin, (verabsäumter) siehe Termin (rechtlicher) desgleichen Termin (Beweiß-)

Termin, (verjährter) siehe Verjährung, desgleichen Termin (rechtlicher)

Termin, (verlängerter) siehe Prolongirung eines Termins, im XXIX. Bande, p. 790. desgleichen Termin (rechtlicher)

Termin, (versäumter) siehe Termin (rechtlicher) und Verjährung.

Termin, (verstrichener) siehe Termin (rechtlicher)

Termin, (weiter) siehe Termin (geraumer)

Termin, (Zahlungs-) siehe Zahlungs-Zeit, desgleichen Termin, und Tag-Zeit, im XLI. Bande, p. 1503.

TERMINABILITAS, ist bey den Scholastickern die Eigenschafft einer Sache, da sie in Grentzen kan eingeschlossen werden. Micrälius in Lex. Philosophico p. 1332.

Termin abschreiben oder aufnehmen, siehe Abschreiben, im I. Bande, p. 183. desgleichen Termin (rechtlicher)

Termin abwarten (einen) ist nichts anders, als zu der bestimmten und gesetzten Zeit sich gehörig melden, und seine Nothdurfft beobachten, Lat. *In Termino se sistere*, oder *in Termino comparere*, und *Comparitio in Termino*. Siehe Termin (rechtlicher) desgleichen Melden, im XX. Bande, p. 480.

Terminäus, (Peter) ein Rechtsgelehrter, gab Deutsch und Lateinisch heraus: Processum juris scripti & consuetudinis frequentioris per Germaniam hoc tempore usitatum, Wittenberg. Dieses Buch ward 1662. zu Leipzig wieder aufgelegt, und Jacob Schultheß gab es vermehrter unter dem Titel heraus: Gerichtlicher Proceß, worauf es 1721. wieder gedruckt ward. Draudius in Bibliotheca Classica p. 814. Biblioth. Heinecc. p. 74.

TERMINALES ARBORES, Gräntz-Bäume, oder Gräntz-Säulen, Hege-Säulen, siehe Rein-Bäume, im XXXI. Bande, p. 257. desgleichen Grentzen, im XI. Bande, p. 831. u. ff.

TERMINALES LAPIDES, Gräntz-Steine, siehe Rein-Steine, im XXXI. Bande, p. 348. desgleichen Marck-Steine, im XIX. Bande, p. 1272. u. ff. wie auch Grentzen, im XI. Bande, p. 831. u. ff.

TERMINALIA, waren ein Fest zu Rom, so jährlich dem Terminus, als Vorstehern der Feld-Gräntzen, den letztern des Monaths Februarii, welcher auch der letzte Tag des Jahrs war, nach des Numa Pompilius Einsetzung, gefeyert wurde. Dionysius von Halycarnaß schreibt hievon im II. B. folgendes: „Damit „man mit seinen Güthern zufrieden sey, und „nicht andere begehre; so hat Numa ein Gesetz gegeben den liegenden Gründen, Gräntzen „zu setzen. Als er nun befohlen, ein jeder solle „das was er besitzt, genau bezeichnen, und an „den Enden Steine aufrichten; so hat er darauf „diese Steine dem Jupiter, welcher daher „Terminalis genennet ward, gewidmet, und „ihm geheiliget. Uber dieses hat er gebothen, „daß die Römer insgesamt bey denselben an einem bestimmten Tage zusammen kämen, und „ihren Gottesdienst daselbst verrichteten, welches „Fest denjenigen Göttern zu Ehren gefeyert „wurde, welche Beschützer der Grentzen waren. „Dieses Fest nenneten sie *Terminalia*, gleichwie „die Grentzen selbst *Termini* hiessen. Begers Thesaurus Brandenb. Tom. I. p. 77. u. f. Nieuports Explicatio rituum apud Romanos p. 168. u. f. Santorot Univers. Antiquit. Roman. Breviarium p. 17.

TERMINALIS COLUMNA, siehe Säule (Forst-) im XXXIII. Bande, p. 490.

TERMINALIS JUPITER, siehe *Terminus* und Jupiter, im XIV. Bande, p. 1647. u. ff.

TERMINALIS SENTENTIA, heißt in l. ult. C. de jur. dot. eben so viel, als eine sonst so genannte Sententia definitiva, siehe Sentenz (definitiv-) im XXXVII. Bande, p. 158. u. ff.

Termin anberaumen, Termin setzen, oder Terminlich anberaumen, Lat. *Terminum præfigere*, oder *Termini Præfixio*, und *Termini Assignatio*, heißt einen gewissen Tag setzen oder bestimmen, an welchem dieses oder jenes geschehen soll. Siehe Termin (rechtlicher) und *Diem dicere*, im VII. Bande, p. 820. u. f.

Termin anderweit ansetzen, aufnehmen, oder abschreiben, siehe Abschreiben, im I. Bande, p. 183. desgleichen Termin (rechtlicher.)

Termin ansetzen, siehe Termin anberaumen.

Termin, zu Anstellung der Klage ist vorbey gestrichen, siehe *Dies actionis exit*, im VII. Bande, p. 847.

TERMINANTE, siehe Verfliessend.

Termin anticipiren, oder vor dem Termine zahlen, siehe Zahlung (anticipirte.)

TERMINARE, *terminiren*, zum Ende bringen, endigen, beschliessen, desgleichen versteinen, Gräntzen setzen, ferner herumschweiffen, herumwandern. Siehe Termin, desgleichen Marck-Steine, im XIX. Bande, p. 1272. u. ff. wie auch Grentzen, im XI. Bande, p. 831. u. ff.

TERMINARI EXTRINSECE, (seu *externe*) AD ALTERUM, siehe *Terminari intrinsece*.

TERMINARII, war vor diesem eine Art von Bettel-München, welche ohngefehr im XIV. Jahrhundert aufgekommen, und welchen ein gewisser District oder Terminus angewiesen war, in welchem sie Allmosen sammlen konten. Daher man noch in verschiedenen Städten Termi-

ney-

ney-Häuser findet, welche diesen Brüdern zugehören. Es sind aber diese Mönche meistentheils noch vor Luthers Zeiten ausgerottet worden. du Fresne III. 1212. Simon Eilenb. Chron. l. 8. p. 216. *Analecta ex omni melior. liter. genere* T. II. Sched. 11.

TERMINARI INTRINSECE seu INTERNE AD ALTERUM, wird von demjenigen Dinge gesagt, welches das andere hervor bringt, oder in dasselbe wirckt. TERMINARI EXTRINSECE seu EXTERNE ad alterum sagt man, wenn ein Ding weder das andere hervor bringt, noch in dasselbe wirckt. Z. E. Das Feuer wirckt in das Wasser, und bringt die Wärme hervor, dieses heißt Terminari intrinsece. Wenn ich aber die Wand ansehe, so bringe ich dadurch nichts hervor, oder mein Sehen wirckt nicht in die Wand, dieses ist extrinsece terminari. Reusch in Metaphysico Systemate p. 222. §. 290.

TERMINATA, heissen in denen Rechten beygelegte, verglichene und durch langwieriges Stillschweigen verjährte, oder sonst entschiedene Sachen. l. ut sunt ff. de verb. sign. Oldendorp, Pratejus. Siehe Termin (rechtlicher)

TERMINATIO, heißt in der Sprachkunst die Endung eines Worts, worauf man sonderlich in der Hebräischen Sprache zu sehen hat, in welcher die Endungen ob statum constructum, ob suffixa verändert werden. Michaelis Ebr. Grammatick p. 113. p. 77. 78.

TERMINATUM, ist welches seine Gräntzen oder Schrancken hat. Micrälius in Lex. Philosoph. p. 1332.

TERMINATUS, die Marckscheidung, Feld-Marckung, oder Grentz-Scheidung, siehe Marck-Steine, im XIX. Bande, p. 1272. u. ff. desgleichen Feldmarck, im IX. Bande, p. 473. und Grentzen, im XI. Bande, p. 831. u. ff.

Termin aufnehmen, oder abschreiben, und anderweit ansetzen, siehe Abschreiben im I. Bande, p. 183. desgleichen Termin (rechtlicher)

Termin aufschieben, siehe *Diem proferre*, im VII. Bande, p. 821.

Termin circumduciren, oder versäumen, siehe *Circumductus Terminus*, im VI. Bande, p. 149. u. f. desgleichen Termin (rechtlicher)

Termin, dem Citirten zu erscheinen gegeben, siehe *Dilatio citatoria* im VII. Bande p. 920.

Termin deseriren, oder verabsäumen, siehe Termin (rechtlicher) desgleichen Termin (Beweiß-)

TERMINE, siehe Termin.

Termine, bey dem Bergwercke, davon siehe Frist, im IX. Bande, p. 2142.

Termine, Himera, ein Fluß in Sicilien, welcher auf dem Berge Nebrodis entspringt, und sich in zwey Aerme theilt, deren einer sich gegen Morgen, der andere gegen Abend lencket, und der erstere bitteres, der andere süsses Wasser bey sich führen soll, wie uns Solinus berichtet. Bey den Thermis Hymeræ ergießt sich dieser Fluß ins Meer, und wird wegen seiner Grösse insgemein *Fiume geande*, nach des Fazellus Zeugnisse genennet. Baudrands Lex. Geograph. T. I. p. 353.

Termine, Termini, *Thermæ*, Himera, eine kleine Stadt in Sicilien, im Val di Demona, bey dem Einflusse des Himera oder Termini und bey Thermæ. Sie ist von den Zancläern erbauet, und vom Hannibal aus Carthago zerstöret worden, wie sie denn noch bis jetzo aus den Ruinen nicht wieder ist aufgebauet worden. Es sollen auch um diese Gegend schöne Bäder seyn, bey welchen eine Stadt liegt die Termini heißt, welche ein festes Schloß auf einem Felsen hat, ob es aber an dem Orte der alten Stadt Termine liegt, daran zweiffelt man. Der Poet Stesichorus war daselbst gebohren, und die benachtbarte Stadt Thermæ hat von ihr ihren Nahmen bekommen. Himäräus Crison ist bey dem Plato im Socrate ein so berühmter Läuffer, daß man Sprichwortsweise gesagt: Crisonem Hymeræum præcurrere, wenn man von einem Menschen geredet hat, der leicht auf den Füssen gewesen. Baudrands Lexicon Geograph. T. I. p. 353.

Termine, (das Angeben im) siehe Termin abwarten.

Termine, (das Aussenbleiben im) siehe Termin (rechtlicher)

Termine, (Im) siehe Termin (rechtlicher)

Termine, (Vor dem) siehe Termin (rechtlicher)

Termine, (Zahlung im) siehe Termine zahlen (Im)

Termine, (Zahlung vor dem) siehe Zahlung (anticipirte)

Termine erscheinen (Im) siehe Termin abwarten.

Termin, zur Einlassung, oder zum rechtlichen Verfahren, Lat. *Terminus Litis Contestationis*, oder *Terminus ad Litem contestandam*, ist, da die Partheyen den Krieg Rechtens befestigen, oder in gewechselten Sätzen mit einander verfahren. Siehe Einlassen, im VIII. Bande, p. 566. desgleichen *Litis Contestatio*, im XVII. Bande, p. 1672.

Terminey, ist eben so viel, als eine sonst so genannte Flur, oder Pflege, Weichbild, District, Bezirck, Gebiete, u. s. w. Besold in Thes. Pract. V. Gebiet.

Terminey-Häuser, siehe *Terminarii*.

Termine zahlen (Im) Lat. *In Termino solvere*, oder *Solutio in Termino*, heißt insgemein zu der gesetzten und bestimmten Zeit, was man einem andern schuldig ist, und in Wechsel-Sachen ins besondere zur Verfall-Zeit, oder bey Verfall des Wechsel-Briefs, die darinne enthaltene Summe bezahlen. Siehe Verfall-Zeit, desgleichen Termin.

Termin zahlen (vor dem) siehe Zahlung (anticipirte).

Termin zur Güte, oder zu Pflegung der Güte, Lat. *Terminus ad amicabilem compositionem*, ist, da denen Partheyen von dem Richter alle möglichste und vernünfftige Vorstellung geschiehet, sich in der Güte mit einander zu setzen, oder zu vergleichen, und die Sache ohne Noth nicht zum Processe gedeyen zu lassen. Siehe Termin (rechtlicher) desgleichen Partheyen, im XXVI Bande, p. 1051.

TERMINI, siehe Grentzen, im XI Bande, p. 828; ingleichen *Terminus*.

TERMINI, waren vor diesen gewisse Brust-Bilder auf hohe, unten spitzig zulauffende Pfeiler gesetzet, womit man vor Alters die Meilen und Wege bemerckete. Siehe Termin desgleichen Meilen-Säulen in Sachsen, im XX Bande, p. 317 u. ff. Auf den Medaillen findet man etliche Bildnisse, so weder Arme noch Füsse haben, und die man ebenfals *Termini* nennet: Sie haben, wie Polybius berichtet, ihren Ursprung daher: dieweil, wenn unter den Völckern und Nationen, wegen der Grentzen sich Streitigkeiten erhoben, und dieselben in der Güte beygeleget worden, man hernach denen Göttern, welche, ihrer Meynung nach, zu dem Vergleiche das Ihrige mit beygetragen, aus Aberglauben solche Statuen aufgerichtet, wie dann daher der *Jupiter terminalis* bey den Crotoniaten und Sybariten, seinen Beynahmen überkommen.

Termini, ein Fluß im Val di Mazara, in Sicilien, welcher sich in das Tyrrhenische Meer ergeust.

Termini, Stadt, im Sicilianischen siehe Termine.

Termini, Stadt, im Neapolitanischen, siehe Terminus.

Termini, (Ignatius) führte 1735 das Commando zu Rheggio im Neapolitanischen Gebiete, und war ein Ritter, darauf ward er Feldmarschall unter den Neapolitanischen Truppen, und ist im vorigen 1743 Jahre Gouverneur zu Siracusa in Sicilien geworden. Kanffts Genealogisch Historische Nachrichten. V Band, p. 101. und desselben Archivarius 1735 p. 660.

Termini, (Suppositionen des) siehe Supposition, im XLI Bande, p. 377.

Termini (Syncategorematische) siehe *Syncategorema*, im XLI Bande, p. 775.

TERMINI AGRORUM, Feld- oder Marck-Steine, die Feldmarckung, ingleichen Güter- oder Schied-Steine, siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Feldmarck, im IX Bande, p. 473. und Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI AMOTI, verrückte Grentz-Steine, oder andere solche Zeichen, siehe Grentzen-Aenderung, im XI Bande, p. 848 und Grentzen-Verrückung, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI ANGULARES, Ort-Steine, Grentz- oder Schied-Steine, s. Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Haupt-Eck, im XII Bande, p. 827. wie auch Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI ANGUSTIA, die Enge oder Kürtze des Termins, siehe Termin (kurtzer).

TERMINI ANGUSTI EXCEPTIO, siehe *Exceptio temporis sive termini anguſti*, im VIII Bande, p. 2319 u. f.

TERMINI ANTICIPATIO, siehe Zahlung (anticipirte).

TERMINI ARTIS, Kunstwörter, siehe Technologie, desgleichen Wort (Kunst-).

TERMINI ASSIGNATIO, siehe Termin anberaumen.

TERMINI AVULSI, umgerissene oder verrückte Grentz-Steine, und andere solche Zeichen, siehe Grentzen-Aenderung, im XI Band, p. 848. und Grentzen-Verrückung, ebendas. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI CAMPESTRES, Feld- oder Marck-Steine, die Feldmarckung, desgleichen Güter- oder Schied-Steine, siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Feldmarck, im IX Bande, p. 473. und Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI CIRCUMDUCTIO, siehe *Circumductus Terminus*, im VI Bande, p. 149 u. f. desgleichen Termin (rechtlicher).

TERMINI CIVITATUM, Stadt-Steine, oder Stadt-Grentzen, siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff. wie auch Weichbild.

TERMINI COMMUNES, heissen insgemein solche Grentz-Steine, oder Säulen, welche unterschiedener Herren Gebiete und Grentzen von einander unterscheiden, und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit unterschiedlichen andern Nahmen beleget werden, als Ort-Land-Bau-Steine, u. d. g. Siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI CRUCE SIGNATI, gezeichnete Steine, die mit einem Creutze, oder andern Gemerck bezeichnet sind. Siehe übrigens Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI CURSUS, der Lauf oder die Währung eines Termins, siehe Termin (rechtlicher).

TERMINI DECIMARUM, siehe Zehend-Steine.

TERMINI DECURSUS, der Ablauf eines Termins, siehe Termin (rechtlicher).

TERMINI DEJECTI, verrückte Steine oder Grentzen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858.

TERMINI DESERTIO, die Deserirung oder Versäumniß eines Termins, siehe **Termin** (rechtlicher) desgleichen **Termin** (Beweiß).

TERMINI DIES. ist der Termin selbst, oder der Tag, auf welchen derselbe angesetzet worden, siehe **Termin** (rechtlicher).

TERMINI DISPARATI, werden diejenigen genennet, deren andere in dem dritten zugleich bestehen können, oder möglich sind; oder welche solche Sachen andeuten, die zwar von einander unterschieden, jedoch aber einander deßwegen nicht entgegen gesetzet sind; z. E. die Gottesfurcht, oder die Fertigkeit GOttes Ehre zu befördern, und die Gelehrsamkeit, können im dritten, beym **Sempronius** zugleich beysammen stehen, folglich sind die Gottesfurcht und Gelehrsamkeit termini disparati. **Reuschens** Systeм. Logicum p. 108 §. 46.

TERMINI DISTRICTUS, Grentz-Steine, oder Marck-Steine, die Feldmarckung, siehe **Marck-Steine**, im XIX Bande p. 1272 u. ff. desgleichen **Feldmarck**, im IX Bande, p. 473 und **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff. wie auch **Weichbild**.

TERMINI DURATIO, die Dauer oder Währung eines Termins, siehe **Termin** (rechtlicher).

TERMINI EVULSI, ausgerissene, oder verrückte Grentz-Steine, und andere solche Zeichen, siehe **Grentzen Aenderung**, im XI Bande, p. 848 und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p 858, wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI EXARATI, umgeackerte, oder verrückte Grentzen und Steine, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848, und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858.

TERMINI EXCEDENTES ET EXCESSI, pflegen die termini disparati (in concreto betrachtet genennet zu werden, deren eines theils, der eine terminus den andern unter sich begreifft, andern theils aber nicht unter sich begreifft. Dergleichen termini excedentes sind **Gottesfürchtig** und **Gelehrt**. Wenn ich sagen kan: Mancher der Gottesfürchtig ist, der ist Gelehrt und umgekehrt: Mancher der Gelehrt ist, der ist auch Gottesfürchtig. Ferner wenn ich die Gegensätze auch sagen kan. Mancher der Gottesfürchtig ist, der ist nicht Gelehrt, und umgekehrt: Mancher der Gelehrt ist, der ist nicht Gottesfürchtig. Denn gewisser masser erstreckt sich die Idee des Gottesfürchtigen weiter als des Gelehrten, und gewisser massen gehet die Idee des Gelehrten weiter als des Gottesfürchtigen. Weil also ein Terminus sich weiter extendirt als der andere so werden sie Termini excedentes genennet. **Reuschens** Systema Logicum p. 125 u. ff. §. 62.

TERMINI EXCESSI, siehe *Termini excedentes*.

TERMINI EXITUS, der Ausgang oder Ablauff eines Termins, siehe **Termin** (rechtlicher).

TERMINI EXPENSÆ, siehe **Termins-Kosten**.

TERMINI FINIS, das Ende oder der Ablauff eines Termins, siehe **Termin** (rechtlicher).

TERMINI FINIUM, Grentz-Steine, oder Marck-Steine, siehe **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff.

TERMINI HOMOLOGI, **gleichstellige**, oder **gleichnahmige Glieder**, werden diejenigen genennet, welche in verschiedenen Verhältnissen einerley Stelle einnehmen, oder, welches gleich viel ist, einerley Nahmen führen. Nehmlich die Förder-Glieder sind gleichstellige Glieder und die Hinter-Glieder sind gleichfals gleichstellige Glieder z. E. Es seyn drey Verhältnisse 3: 4, 5: 7 und 8: 9. Hier sind gleichstellige Glieder 3, 5, und 8, und wiederum 4, 7 und 9. Siehe **Gleichmachung**, im X Bande, p. 1637, und **Glied**, ebendaselbst p. 1649 u. ff.

TERMINI IMPENSÆ, siehe **Termins-Kosten**.

TERMINI INCOGNITI, **unbekannte Glieder**, siehe **Glied**, im X Bande, p. 1649 u. ff.

TERMINI INITIUM, der Anfang eines Termins, siehe **Termin** (rechtlicher).

TERMINI INSTRUMENTALES, sind notiones secundæ wovon deswegen sonst in der Logick gehandelt wird, daß sie nachgehends allen Wissenschafften zum grossen Vortheile dienen können. **Weisens** Curiöse Fragen über die Logick p. 549.

TERMINI JURISDICTIONIS, oder Bann-Steine, siehe **Bann-Stein**, im III Bande, p. 359, desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. wie auch **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff. und **Weichbild**.

TERMINI JURIS LIGNANDI, **Forst Steine**, oder **Forst-Grentzen**, wovon zu sehen im IX Bande, p. 1526 u. ff. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff.

TERMINI JURIS OPPIDANI, siehe **Weichfrieden**.

TERMINI LAPSUM (RESTITUTIO ADVERSUS) siehe *Restitutio adversus termini lapsum*, im XXXI Bande, p. 822.

TERMINI LAPSUS, der Ablauff eines Termins, siehe **Termin** (rechtlicher).

TERMINI LIBERTATIS, siehe **Weichfrieden**.

TERMINI LIMITANEI, Grentz-Steine, oder Marck-Steine, siehe **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff.

TERMINI LIMITROPHI, Grentz-Steine, oder Marck-Steine, siehe **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff.

TER-

TERMINI MEDICI, Medicinische Kunst-Wörter, siehe Wort (Kunst-).

TERMINI MIXTI, siehe Vermischte Steine.

TERMINI MOTI, verrückte Steine, oder Grentzen, siehe Grentzen-Aenderung, im XI Bande p. 848, desgleichen Grentzen-Verrückung, ebend. p. 858, wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI MOTI ACTIO, siehe *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI MOTI CRIMEN, das Verbrechen der Grentzen-Verrückung, siehe Grentzen-Aenderung, im XI Bande, p. 848 desgleichen Grentzen-Verrückung, ebend. p. 858 und *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI MOTI POENA, oder die Straffe der verrückten Steine und Grentzen, siehe Grentzen-Aenderung, im XI Bande, p. 848 desgleichen Grentzen-Verrückung, ebend. p. 858 wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI MUTATI, verrückte Steine, oder Grentzen, siehe Grentzen-Aenderung, im XI Bande, p. 848, desgleichen Grentzen-Verrückung, ebend. p. 858, wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI NON-RECIPROCI, sind diejenigen, deren einer zwar den andern gantz in, und unter sich begreifft, dieser aber jenen nicht z. E. die Gedult und die Tugend sind termini non reciproci, denn ich kan sagen: Jede Gedult ist eine Tugend, aber nicht: Jede Tugend ist Gedult, welches die Definitionen von beyden bestätigen. Reusch in Systemate Logico p. 125. §. 62.

TERMINI NOTIFICATIO, siehe Tage-Zettel, im XLI Bande, p. 1405 u. ff. desgleichen Tagefahrt wissen lassen, ebend. p. 1475.

TERMINIO, Stadt, siehe Termignon.

TERMINI PACIS, siehe Weichfrieden.

TERMINI PAGORUM, Dorff- oder Feld-Marckung, sonst auch Flur- oder Schied-Steine genannt, siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Feldmarck, im IX Bande p. 473 und Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI PER INVOLUTIONEM ÆQUIPOLLENTES, siehe Wort (gleichgültiges).

TERMINI PER SE ÆQUIPOLLENTES seu PER SE RECIPROCI, siehe Wort (gleichgültiges).

TERMINI PHILOSOPHICI, philosophische Kunst-Wörter, siehe Wort (Kunst-).

TERMINI POLITICI, Staats-Kunst-Wörter, siehe Wort (Kunst-).

TERMINI PRÆDIORUM, Güter- oder Schied-Steine, siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Feldmarck, im IX Bande, p. 473 und Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI PRÆFECTURARUM, Amts-Grentzen, oder der Bezirck, wie weit eines oder des andern Amtes Gerichtsbarkeit gehet. Siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI PRÆFIXIO, siehe Termin anberaumen.

TERMINI PRÆSCRIPTIO, die Verjährung, oder Verabsäumung eines Termins, siehe Verjährung, und Termin (rechtlicher).

TERMINI PRINCIPATUUM, Land-Steine, oder Land-Grentzen, sonst auch Landwehr genannt, siehe Lands-Wehr, im XVI Bande, p. 572 desgleichen Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI PRINCIPIUM, der Anfang eines Termins, siehe Termin (rechtlicher).

TERMINI PRIVATI, Güter oder Schied-Steine, siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Feldmarck, im IX Bande, p. 473 und Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI PROLONGATIO, siehe Prolongirung eines Termins, im XXIX Bande, p. 790, wie auch Termin (rechtlicher).

TERMINI PROROGATIO, die Abschreibung und anderweite Ansetzung eines Termins, siehe Abschreiben, im I Bande, p. 183, ingleichen Termin.

TERMINI PUBLICII, öffentliche Grentz- oder Land-Steine, sonst auch Land-Grentzen, oder Land-Wehr genannt, siehe Lands-Wehr, im XVI Bande, p. 572, desgleichen Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINI RATIONIS, die Glieder der Verhältniß, siehe Verhältniß (die Glieder der).

TERMINI REALES, sind diejenigen Concepte, welche man aus einer jedweden Disciplin verstehen muß. Eine jede Wissenschafft enthält gleichsam ein Lexicon, und wer dieselbe entweder durch Hören oder Lesen begreiffen will, muß vor allen Dingen eine Kenntniß dieser Wörter zu erlangen suchen. Denn so lange wir mit Leuten zu thun haben, die unsere Terminos nicht verstehen, so müssen wir stets mit ihnen disputiren, und uns mit einer weitläufftigen Erklärung aufhalten. Weisens Curiöse Fragen über die Logic p. 548.

TERMINI RECIPROCI, heissen solche Wörter, deren einer den andern gantz in, und unter sich begreifft.

TERMINI REGNORUM, Land-Steine, oder Land-Grentzen, sonst auch Land-Wehr genannt, siehe

siehe Lands-Wehr, im XVI Bande, p. 572 desgleichen Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

Terminiren, siehe *Terminare*.

TERMINI RURALES, Feld-Güter- oder Schied-Steine, siehe Marck-Steine, im XIX Bande, p. 1272 u. ff. desgleichen Feldmarck, im IX Bande, p. 473. und Grentzen, im XI Bande, p. 831 u. ff.

TERMINIS (LEX ALLIA DE) siehe *Terminis* (*Lex Alliena de*).

TERMINIS (LEX ALLIENA DE) oder, wie andere lesen, *Lex Allia*, ist ein altes Römisches Gesetze, von dessen Urheber aber so wenig, als von dessen Inhalte, bekannt ist, ausser was sich irgend noch davon in der Sammlung unterschiedener Schrifftsteller de Agrorum conditionibus, obzwar ziemlich dunckel und verderbt, findet, und wie solches Hotomann aus dem *Lege Roscia* gleiches Inhalts einiger massen wieder herzustellen bemühet gewesen; daß also die darinnen enthaltene Verordnung, nach dessen unternommenen Verbesserung, kürtzlich dieser gewesen zu seyn scheinet: Es solte nehmlich, wenn eine Colonie wohin verschicket, oder irgend eine Municipal-Stadt angeleget, und dieselbe mit gewissen Steinen oder Gräben begrentzet würde, sich niemand unterstehen, diese Steine und Gräben zu verzäunen, oder zu versetzen, noch umzuackern, absonderlich aber die Gräben zu verstopffen oder anzufüllen, daß das Wasser darinne seinen ordentlichen Lauf nicht haben könne; wer aber gleichwohl das Gegentheil thäte, so offt er hierüber betreten würde, denen Colonisten oder Einwohnern einer solchen Municipal-Stadt, auf deren Aeckern und Grentzen dergleichen geschehen, auf deren angebrachte Klage mit einer nahmhafften Geld-Straffe beleget werden, welche daselbst mit folgenden Zeichen ausgedrucket wird: ✠ IIII. oder nach anderer Schreib-Art, III IIII. deren eigentliche Erklärung und Bedeutung wir eines jeden Gutachten anheim gestellet seyn lassen. Siehe auch *Terminis* (*Lex Mamilia de*).

TERMINIS (LEX FABIA DE) oder, wie andere lesen, *Lex Favia*, ist ein altes Römisches Gesetze, dessen Inhalt, wie solches in der Sammlung unterschiedlicher alter Schrifftsteller de Agrorum Conditionibus, obzwar etwas undeutlich und verstümmelt, gelesen wird, von Hotomann aber in einigen Orten verbessert worden, kürtzlich dahin gehet, daß nehmlich der oder diejenigen, welche eine neue Colonie, Municipium, Præfecturam, Forum, oder Conciliabulum anlegen wolten, zuförderst davor sorgen solten, daß auf dem Acker, welcher binnen dem Bezircke oder denen Grentzen einer solchen Colonie, Municipii, Præfecturæ, Fori, oder Conciliabuli, gelegen, gewisse Grentzen bestimmet, und entweder darzu dienliche Steine oder andere Zeichen aufgerichtet werden, und alsdenn auch die also bestimmten Grentzen es in der That seyn solten, wenn solche nur nicht über die einer dergleichen neu angelegten Colonie angewisenen Acker oder Bezirck gesetzet worden; die auf gleiche Weise aufgerichteten Grentz-Steine und Zeichen aber solte niemand von ihnen mit wissentlichen Vorsatz und gefährlicher Weise umwerffen, oder verrücken, oder widrigenfals vor einen jeden solchen mit Wissen und Willen, oder böslicher und gefährlicher Weise umgeworffenen oder verrückten Grentz-Stein in eine Straffe von ✠ XXV. oder, |_|. XXV. (welcher Zeichen Erklärung und eigentliche Bedeutung wir eines jeden Einsicht und Beurtheilung überlassen) denenjenigen, binnen deren Gebiete der bemeldete Acker zu befinden, zum Besten verfallen, und die Erkänntniß darüber den über ein solches Gebiete gesetzten Aufseher überlassen seyn; daferne aber in einer solchen Colonie, Municipio, Præfectura, Foro, oder Conciliabulo, kein dergleichen besonderer Aufseher befindlich wäre, so solte die Untersuchung und Bestraffung dieses Verbrechens jedes Orts ordentlicher Obrigkeit, oder wem dieselbe sonst dergleichen Macht und Gewalt aufzutragen belieben möchte, vorbehalten seyn; doch solte solchen Fals der hierzu verordnete Richter keine Klage annehmen, oder darüber rechtlich verfahren, dafern dieselbe nicht bey dergleichen vorkommenden Fällen jedesmahl wenigstens mit zehn unverwerfflichen Zeugen bestärcket worden, so, wie er es den gemeinen Besten und seiner Pflicht gemäß befinden würde; und wenn der Beklagte in die auf solches Verbrechen gesetzte Geld-Straffe würcklich verurtheilet worden, so solte der hierzu verordnete Richter die obgesetzte Summe von dem letztern, oder aus dessen Vermögen, ungesäumt einzutreiben suchen, und alsdenn von dem, was und soviel von demselben aufzubringen gewesen, die eine Helffte demjenigen, durch dessen meiste Vorsorge und Bemühung jener darzu verdammet worden, zustellen, die andere Helffte aber in den gemeinen Fiscum bringen; daferne aber ein solcher Grentz-Stein oder Zeichen durch einen blossen Zufall umgerissen worden, oder sonst verlohren gegangen, so solte einem jeden vergönnet seyn, dergleichen wiederum an des vorigen seine Stelle, ohne die geringste Besorgniß einiger Verantwortung oder Ahndung aus diesem Gesetze, aufzurichten. Siehe auch *Terminis* (*Lex Mamilia de*).

TERMINIS (LEX FAVIA DE) siehe *Terminis* (*Lex Fabia de*).

TERMINI (LEX MAMILIA DE) oder auch *Lex Mamilia de Limitibus*, ist ein altes Römisches Gesetze, dessen in dem so genannten Buche, oder der Sammlung unterschiedener Schrifftsteller de Agrorum Conditionibus hin und wieder gedacht wird, und dessen Inhalt, wie absonderlich aus dem Aggeno Urbico und des Ciceron Lib. de Legibus 2. erhellet, dahin gegangen, daß die Grentz-Scheidung aller und jeder Aecker 5 bis 6 Fuß breit seyn, und solche auf keinerley Weise verwähret werden solte. Sonst werden zwar auch in dem vorgedachten Buche beygefügten und so genannten

nannten Libello variorum Auctorum folgende und hierauf zielende Gesetze nahmhafft gemacht, nehmlich: Lex Mamilia, Roscia, Peducea, Alliena, Favia, jedoch nur der Inhalt derer drey letztern Gesetze erzehlet; wie denn auch von der bemeldeten Breite von 5 Fuß nirgends sonst die geringste Erwehnung geschiehet, und die daselbst befindlichen Zeichen K. L. 3. item 4. & 5. nichts anders, als die Rubric: Caput Legis tertiæ, quartæ, & quintæ, oder, welches gleich viel ist, den Inhalt des dritten, vierten, und fünften Gesetzes, anzudeuten scheinen. Sonst aber erhellet auch aus dem **Cicero**, daß zu Einrichtung und Erhaltung derer Grentzen, wie auch zu Entscheidung derer darüber entstandenen Streitigkeiten, nach Maßgebung dieses Gesetzes gewisse und besondere Schieds-Richter verordnet worden. Uebrigens ist der Zunfftmeister **Cajus Mamilius** der eigentliche Urheber dieses Gesetzes gewesen, daher er denn auch den Zunahmen Limitanus erhalten. **Sallustius** in Jugurth.

TERMINIS (LEX PEDUCEA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, dessen Inhalt, besage des so genannten Libelli Variorum Auctorum de Agrorum Conditionibus, und wie **Hotomann** die aus demselben hierher gehörige Stelle in einem und dem andern Stücke verbessert hat, dahin gieng, daß, wenn eine neue Colonie, ein Municipium, eine Præfectura, ein Forum, oder ein Conciliabulum, angeleget würde, und auf dem darzu bestimmten Acker oder Felde noch keine Grentz-Steine oder andere dergleichen Merckmahle aufgerichtet wären, so wohl derjenige, welchem der Acker zugehörte, als auch die ordentliche Obrigkeit des Ortes, davor sorgen solte, damit dergleichen gehörig gesetzet würden. Siehe auch *Terminis* (*Lex Fabia de*).

TERMINIS (LEX ROSCIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, von welchem aber weiter nichts mehr bekannt ist, ausser was wir bereits unter dem Artickel *Terminis* (*Lex Fabia de*) davon angemercket haben.

TERMINI SCHOLASTICI, sind diejenigen Kunstwörter, deren sich die so genannten Scholastici bedieneten, siehe **Scholasticker** im XXXV Bande, p. 922 u. ff. und **Scholastische Philosophie**, ebendaselbst p. 944 u. ff.

TERMINI SIMPLICES, wurden von den Aristotelickern, wiewohl etwas unförmlich, eben die Vorstellungen, die man heutiges Tages Ideen heißt, genennet, weil eine jede solche Gedächtniß Vorstellung eines Objects, zum Behuf der Rede mit einem Worte bezeichnet zu werden pflegt. Weil nun die erste Würckung der Vernunfft auf eben diesen Ideen, oder würcklichen Vorstellungen beruhet, und dieselben in der Rede durch Wörter als Zeichen der Gedancken angedeutet werden müssen, so haben die Peripateticker gesagt: Die erste Würckung des Verstandes sey terminus simplex. **Müllers** Philosoph. Wissenschafften I Theil p. 96 und 161.

Terminismus, ist diejenige Lehre, nach welcher man behauptet: Daß GOtt einen jedweden Menschen in diesem Leben einen gewissen Gnaden-Termin gesetzt, nach dessen Versäumung keine Zeit mehr zur Bekehrung gegeben werde, und folglich weder Vergebung der Sünden noch Seeligkeit zu hoffen sey. Hierinne bestehet überhaupt die Lehre derjenigen, welche man **Terministen** nennet, und die sich vor dieselbe erkläret, haben diese Meynung vertheidiget, ob sie schon in einigen Nebensachen von einander abgewichen sind. Die Terministische Historie und diejenigen welche diese Meynung zu behaupten gesucht, findet man unter dem Artickel **Terministische Streitigkeiten**, wo zugleich die Schrifften, welche auf beyden Seiten zum Vorscheine gekommen von Jahr zu Jahr, so lange diese Controvers gewährt, umständlich sind angezeiget worden. Wir kommen dahero zur Sache selbst darüber der Streit ist geführet worden, und wollen nur dasjenige abhandeln, was eigentlich zu dem Terminismo gehöret, das ist, wir wollen die Lehre selbst anzeigen, ohne durch Anführung mehrerer historischen Umstände weitläufftiger zu werden. Die Ordnung welche wir erwehlen wollen, wird diese seyn, daß wir erstlich die wahren Meynungen beyder Theile von der Gnadenzeit vorstellen, hierauf aber einige Anmerckungen zur Beurtheilung dieser Controvers beyfügen. Wir müssen gleich anfangs anmercken, da wir beyder Partheyen Meynungen vortragen wollen, daß man nicht nur um die Sache selbst, was das Gnadenziel an sich betrifft, sondern auch wegen des status controversiæ, oder Einrichtung und Beschaffenheit der Frage disputiret. Man warf **Adam Rechenbergen** vor, er richte die Streitfrage bald auf diese bald auf eine andere Art ein, welches er zwar nicht zugeben wolte, es kan aber solches dennoch schlechterdings nicht geläugnet werden, indem er sich nachgehends etwas deutlicher erklärete, und die Umstände der Streitfrage genauer als es vorhero geschehen determinirte, wordurch sie einiger massen ein ander Ansehen bekam. Wenn wir also die eigentliche Beschaffenheit der Streitfrage untersuchen wollen, so finden wir, daß überhaupt alle darinne einstimmig seyn, daß GOtt gewissen Menschen einen Gnaden-Termin setze, in den besondern Umständen aber gehen sie gewisser massen von einander ab, zumahl was das Subjectum, dem dieses Ziel gesetzt werde, ingleichen den Grund des Gnaden-Termins betrifft. Man sagte damahls, **Spener** habe den Grund zum Terminismo gelegt, worauf M. **Böse** diese seine Lehre angenommen, und weiter auszuführen gesucht, biß endlich Herr D. **Rechenberg** hinzukommen, die Sache mit mehrerm Ernst getrieben, und diese Meynung mit grossem Eyfer vertheidigen wollen, welches aber doch so anzunehmen ist, daß sie in gewissen Umständen unterschieden und sich nicht in allen Stücken auf einerley Art erkläret. Was demnach erstlich den seligen **Spener** anbetrifft so kan freylich nicht geläugnet werden, daß er vorher, ehe M. **Böse** mit seiner Schrifft zum Vorschein gekommen, die Meynung von dem Gnadenziel behauptet, auch so gar die anstößi-

sche Redensart von dem peremtorischen Termin (TERMINO PEREMTORIO) gebrauchet, er hat sich aber in einer Schrifft über die Stellen die deswegen angefochten worden erkläret. M. Böse berufft sich auch auf ihn, wenn er in seiner herausgegebenen Schrifft Capitel 4. §. 2. p. 14 folgender massen schreibt: „Diese Zeit, welche GOTT offt gantzen Gemeinden, auch jedem Menschen, sonderlich zur Busse und Annehmung bestimmet hat, nennen wir mit Spenern TERMINUM PEREMTORIUM, weil nehmlich über dieses gesetzte Ziel kein fernes übrig, noch den Sünder alsdenn zu bekehren möglich ist". Die Stelle D. Speners worauf Böse sich beruft, stehet im II Th. seiner Bußpredigten p. 261 u. f. „Die Zeit, sagt er daselbst, welche die Göttliche Langmuth noch auf Busse warten will, ist bey jedem Menschen nicht einerley, bey manchen ist sie länger bey andern ist sie kürtzer. Also gehöret dieses unter die Geheimnisse der Göttlichen Gerichts-Cantzeley, wie weit oder nahe er einen jeden seinen terminum peremtorium, nach welchen kein weiterer Verzug gegeben werden solle, bestimmet. Bey der ersten Welt vor der Sündflut, waren es 120 Jahr, die GOtt noch wartete, zu andern Zeiten mag es eben nicht so lange gewähret haben ꝛc. GOtt nimmt zwar allezeit (fährt er kurtz darauf fort) die Busse eines bußfertigen Sünders an, aber es kan in seiner Gerechtigkeit eine Zeit kommen, daß er keine weitere Gnade und Trieb zur Busse giebt, sondern die Hertzen verstockt werden läßt, daß sie nicht mehr Busse thun können". Dieser Ort zeigt zur Gnüge, wie Spener die Redensart terminus peremtorius gebraucht, und wie ihm M. Böse darinne gefolget sey. In seinen andern Schrifften kommen dergleichen Stellen noch mehr vor. Also sagt er in seiner Glaubenslehre p. 118. Daß von denjenigen die GOtt beruffen, die würcklich einmahl bekehret worden, nachmahls aber wieder abfielen, und gottlos würden, nicht behauptet werden könnte, daß GOtt sie allemahl aufs neue wieder beruffe, sondern GOtt liesse einige zum Zeugnisse seiner Gerechtigkeit und andern zum Abscheu zuweilen gar ohne fernere Anbietung der Gnaden-Mittel, in das Gerichte der Verstockung fallen, darinne sie gewiß verderben müsten. Und in seinen Bußpredigten I Th. p. 332, schreibt er: GOtt habe jeglichem Lande, Stadt und jeglichem Menschen seine Zeit gesetzt, wie lange er ihm zum Genuß seiner Gnade beruffen wolle. In diesen Worten setzt Spener zum Subjecto des Gnaden-Termins alle Menschen, welches aber nachgehends bey der Controvers selbst restringirt worden, auch Spener sich nachhero erkläret, daß sich das Gnadenziel bey den allermeisten bis an ihr Lebensende erstrecke. Man trifft noch viel mehr Stellen in seinen Schrifften hiervon an, welche aber anzuführen überflüßig seyn würde. Dieses schrieb Spener, ehe noch der Streit wegen des Terminismi angieng, und hiewieder ward nichts erinnert, ob man gleich in seinen Schrifften wolte Fehler haben angetroffen. Als sich Böse in seinem offtgemeldeten Tractat de termino peremtorio auf Spenern beruffte, gab solches Gelegenheit wieder Spenern auch zuschreiben, welches D. Neumann that. Weil wir also des D. Speners Meynung von der Gnadenzeit vorgetragen haben, so ist nichts weiter übrig, als die Beantwortung der Frage, was ist von dessen Lehre zu halten? Wenn man unpartheyisch davon urtheilen soll, so ist freylich nicht zu läugnen, daß Spener der Sache zu viel gethan, daß er anfangs so general vorgegeben als wenn dieser Gnaden-Termin allen Menschen gesetzt wäre, und daß er Bösens Tractat schlechterdings gebilliget, da gleichwohl viel bedenckliches darinne anzutreffen, so mit Grunde nicht kan vertheidiget werden. Selbst Rechenberg ist bey Speners, seines Schwiegervaters, Vortrag und Meynung nicht gäntzlich geblieben, wie wir nachgehends zeigen werden. Hierauf nun schrieb Herr M. Böse ein besonderes Buch vom peremtorischen Gnaden-Termin, und trug darinne die Sache so vor; als wenn GOtt einen jeden Menschen eine gewisse Zeit gesetzt habe, darinnen er könne Busse thun, nach deren Verflieſſung aber weiter keine Frist gegeben werde. Wie nun dieser Hauptsatz nicht behutsam genug abgefasset ist; also kommen auch in der Ausführung und Abhandlung desselben solche Sätze vor, welche bedencklich und anstößig sind. Wenn wir die Stellen selbst anführen wolten, so würden wir dieses genau und richtig einsehen können, damit wir uns aber kürtzer fassen, wollen wir wenigstens seine vorgetragene Meynungen, obschon nicht seine weitläufftigen Worte hersetzen. Er behauptet, gleich in dem ersten Capitel seines Buchs, daß GOtt jedem Menschen einen Gnaden-Termin gesetzt habe, worinnen er Spenern nachgefolget, da hingegen Rechenberg und die auf seine Seite traten nur allen von den verstockten Sündern das Gnadenziel nahmen, wiewohl sie meynten, sie wären in der That einander nicht entgegen. Es determiniret ferner Böse den Grund, warum GOtt einen Gnaden-Termin setzen soll, nicht richtig und hinlänglich, weil es scheint, daß er solches bloß von dem freyen Willen hergeleitet, welches allerdings anstößig und gar leicht auf die Meynung der Reformirten kan gelencket werden. In dem andern Cap. will er zeigen, wer diesen terminum peremtorium zur Busse gesetzt habe, da er ausdrücklich behauptet, daß der Grund des Gnadenziels in dem freyen Willen GOttes, nicht aber in der Beschaffenheit der Menschen ausser GOTT liege, welches aber schlechterdings keinesweges gelehrt werden kan, wofern man nicht auf den Irrthum der Reformirten kommen, und damit GOTT gewisser massen die Schuld von der Unbußfertigkeit und Verdamniß einiger Menschen beylegen will. Gesetzt man wolle einen Gnaden-Termin behaupten, so muß dieses nicht geschehen, daß die Ursache davon in dem freyen Willen GOttes, sondern in einer gewissen Beschaffenheit der Menschen gesuchet werde, so fern diese die Gnade GOttes schlechterdings von sich stossen, und GOtt ihre beharrliche Boßheit vorhersehe, daß also

diese

diese vorher gesehene bey dem Menschen sich befindende, und bis an ihr Ende beharrliche Unbußfertigkeit und Verstockung eigentlich die Ursache, oder der Grund seyn müsse, warum GOtt ihnen ein Gnaden-Ziel zu setzen, beschliesse, daß er ihnen seine Gnade nicht ferner anbieten wolle, weil er vorher sehe, daß doch nur alles vergebens sey. Auf solche Weise käme die Schuld bloß auf den Menschen und nicht auf GOtt, der aber davon so schlechterdings nicht kan frey gesprochen werden, so fern man sagt, er handele hierinnen nach seinem freyen Willen. GOtt zu einer Ursache von der Menschen Unbußfertigkeit und Verdammniß zu machen, ist wohl Herr M. Bösen niemahls in den Sinn gekommen; er hat vielmehr wie es scheinet die Sache nicht reifflich genug erwogen, die gehörige Behutsamkeit in der Art des Vortrags und in seinen Ausdrückungen nicht beobachtet, noch bedacht, was vor Folgerungen daraus könnten gezogen werden. In dem dritten Capitel will er zeigen, daß GOtt auch den Heyden ein Ziel zur Bekehrung gesetzt habe. Dieses sucht er damit zu beweisen, daß wenn GOtt die Heyden wolle seelig machen, und dieselben entweder durch sein Wort von seinen Dienern oder wenigstens durch das Licht der Natur in ihren Hertzen beruffen, als durch eine vorhergehende Gnade, auch diejenigen die solchen Beruff angenommen zur seeligmachenden Erkenntniß gebracht, diejenigen aber, so nicht gefolget verworffen habe: So müste er gewiß eine Zeit gesetzet haben, darinnen auch die Heyden zur Seeligkeit könnten gebracht werden. Diesen Schluß zu beweisen, zeigt er, wie GOtt die Heyden wolle seelig machen, wie er mit der vorhergehenden Gnade zu ihnen komme, wie diejenigen die seinen Beruff angenommen zur seeligmachenden Erkenntniß gebracht, diejenigen aber, so nicht gefolget, verworffen worden. Das vierte Capitel stellt vor, daß GOtt auch seinem Volcke eine gewisse Zeit zur Busse gesetzt habe, und das fünffte zeigt wie GOtt die Menschen zu diesen Termin citire. Im sechsten Capitel führt er einige Schrifftstellen an, welche beweisen sollen, daß nach verflossener und versäumter Gnadenzeit keine Zeit mehr zur Bekehrung gegeben würde, welche folgende sind: Proverb. I, 20-32. Hiob XXVII, 9. 10. Mich. III, 4. Zachar. VII, 11. Ps. CIX, 7. Andere Stellen hingegen sollen beweisen, daß GOtt auch anderer Vorbitte vor solche Leute anzunehmen abschlage: Jerem. VII, 16. XI, 11. XIV, 11. 1 Joh. V, 16. Das siebende Cap. fasset einen fernern Beweiß in sich, daß nach Versäumung der Gnadenzeit weder Vergebung noch Seeligkeit zu hoffen sey. Hier führt er die Stellen aus der Heil. Schrifft an, da GOtt ausdrücklich sich vernehmen lasse, daß er solcher Sünder, über welche bereits das Gericht der Verstockung ergangen, sich nicht mehr erbarmen, ihr Gebet nicht erhören noch annehmen, und ihre Sünden nicht vergeben wolle, als Es. XXII, 14. Jerem. XV, 6. XVI, 5. Hos. V, 6. IX, 9. Luc. XIX, 25. Doch bey diesen Sprüchen läßt er es nicht bewenden, sondern er setzt hinzu, weil sich GOtt nach der Versäumniß der Buß- und Gnadenzeit nicht mehr wolle finden lassen, so dringe der Heilige Geist in seinem Worte hart darauf, daß doch die Menschen allezeit wachsam seyn, solcher Zeit wahrnehmen, und sie ja nicht versäumen solten, welches er im achten Capitel vorträgt, und dahin ziehet Es. LV. Joh. VII, 33. 34. XII, 35. 36. Phil. II, 12. 13. Ebr. III, 7. XII, 15 u. f. Matth. XXIV, 42. XXV, 13. Ps. XV, 22. Diesem fügt er im neunten Capitel fernern Beweiß bey, daß keine Hoffnung zur Gnade demjenigen übrig sey, der einmahl die Gnadenzeit versäumet, weil so ängstlich gebeten werde, daß GOtt vor solcher Versäumnis behüten wolle. Ps. LI, 13. LXXVII, 8 u. ff. Lucä XXII, 23. Im zehenten Capit. kommt er auf die Ursachen, warum dergleichen Leute keine Hoffnung mehr hätten, und da er oben die Sache auf den freyen Willen GOttes hätte ankommen lassen, so sagt er nunmehro, daß GOtt nicht aus blossen Rathschluß die meisten Menschen verworffen und zur ewigen Verdammniß verordnet habe, daher er sie auch verstocke, verblende und in verkehrten Sinn gebe, sondern die Menschen wären selbst Schuld daran, als welche durch Betrug der Sünde sich verführen liessen, Gottes Ruff verstiessen, und sich selbst zur Bekehrung untüchtig machten. Dieses will er mit dem Exempel der Zehn thörichten Jungfrauen erläutern, welche durch ihr eignes Versehen wären ausgeschlossen worden, indem sie ihre Lampen nicht in Bereitschafft gehalten hätten. Nur scheint dieses mit dem Satz des Herrn Bösens nicht überein zukommen, daß nehmlich der Gnaden-Termin allen und jeden Menschen solle gesetzt seyn. Denn wenn der Grund des Gnaden-Termins nicht in dem freyen Willen GOttes, sondern in der Beschaffenheit der Menschen ausser GOtt liegt; so sieht man keine Ursache, warum er bey denen die seinem Ruffe folgen, und im Glauben beharren einen Gnaden-Termin setzen solte. In dem eilfften Capit. will er zeigen, wie sich der Mensch selbst nicht bekehren könne, wenn GOtt die Hand abgezogen, welches zwar nicht zu läugnen ist, man kan aber deswegen nicht schlechterdings, wie in diesem Capitel geschiehet, behaupten, daß wenn die Menschen in ihren Sünden fortführen und die Busse etwa bis auf das Sterbebette verschöben, GOtt so dann gar nicht bereit sey, auch solche Sünder anzunehmen. Im zwölfften und dreyzehenten Capitel wird von der Verzweiffelung und Verstockung gehandelt; in dem vierzehenten aber will er einige Exempel derjenigen anführen, die ihre Gnadenzeit versäumt hätten. Er rechnet hieher das Exempel Cains Genes. IV, 13. der Söhne Eli 1 Sam. II, 25. des Königs Saul, des Judä, dergleichen man auch in den weltlichen Geschichten etliche anträffe, welche er auch vorbringt. Im funfzehenden Capit. fügt er einiger reiner Lehrer Zeugniß bey, welche diese seine Meynung bestätigen sollen, als Danhauers, Franzii, Carpzovs, Speners, Pfeiffers, Scrivers und etlicher anderer. In dem folgenden sechzehenden Cap. sucht er einige Einwürffe wider seine Meynung zu beantworten: welche folgende sind, man verfiele 1) vermittelst dieser Lehre auf den Novatianismum, 2) es würden durch diese Lehre Calvinische Gedancken erweckt, als wolte GOtt einige schlechterdings nicht seelig haben. 3) Weil man die Menschen bis ans En-

de

de ihres Lebens warnen solle, so müsse auch ihre Gnadenzeit so lange währen. Alle diese Einwürffe sucht der Verfasser aus dem Wege zu räumen, in deren Beantwortung aber einige hart scheinende Redensarten mit vorkommen. In dem siebenzehenden Capit. will er die Kennzeichen derer angeben, so die Gnadenzeit versäumet und von GOtt verworffen wären, welche diese seyn sollen; 1) Wenn ein Mensch sich auf seine eigene Würdigkeit und Wercke verliesse; 2) Wenn er GOttes Wort und Sacramente verwerffe; 3) Wenn jemand alles Bittens und Flehens ohngeachtet ein gottloses Leben führe; 4) Wenn man ohne Scheu zu sündigen fortfahre; 5) Wenn man keine Empfindlichkeit der Gnade GOttes, noch sonst einige Hertzens-Bewegung von sich spüren lasse, und eines vor den Menschen sanfften Todes sterbe. Im achzehenden Capitel warnet er vor der Sicherheit, im neunzehenden handelt er von der Wachsamkeit eines Christen, daß er die Gnadenzeit nicht verschlaffe, und im zwanzigsten trägt er endlich den Trost wieder die Verzweiffelung vor, da sich einer einbilden möchte, er habe die Gnadenzeit versäumet.

Dieses ist also ein kurtzer Auszug aus M. Bösens Tractat vom Peremtorischen Termin, welcher um soviel nöthiger war, weil der Verfasser nicht nur die Haupt-Person dieser Streitigkeit, welche seine Meynung erregt hat, vorstellet, sondern auch diese Lehre am vollständigsten vorgetragen hat. Man wird unterdessen aus diesen nicht undeutlich abnehmen können, wenn man die Sache unpartheyisch prüfen will, daß sich vieles im angeführten Buche befinde, welches zu einem Anstosse Gelegenheit geben kan, und daß sich der Verfasser in einigen Stücken genauer und behutsamer hätte erklären sollen.

Wir kommen nunmehro auf D. Rechenbergen, und dessen Vortrag der Lehre vom Gnaden-Termin. Hierbey haben wir vor allen Dingen auf die Einrichtung der Streit-Frage zu sehen, und wie die Meynung sey angenommen und vertheidiget worden. Wir haben hier dreyerley besondere Umstände bey dem statu controversiæ zu bemercken. 1) Hat Herr D. Rechenberg mit dem, was D. Spener und M. Böse davon gelehrt haben, gar nichts zu thun haben wollen. 2) Wurde von D. Rechenbergen gleich anfangs in einer Disputation de gratiæ revocatricis termino §. 16. Die Frage so vorgestellet, das man deutlich daraus abnehmen konnte, daß er nur behaupte, der Gnaden-Termin sey nur den widerspenstigen, halsstarrigen, und verstockten Sündern gesetzt, da hingegen die beyden erstern denselben auf alle und jede Menschen zogen, wiewohl Spener sagte, bey den meisten erstrecke sich dieser Termin biß auf ihr Lebensende. 3) Hat D. Rechenberg nach der Zeit einige Veränderungen im statu controversiæ vorgenommen, und sonderlich das Subjectum, denn der Gnaden-Termin soll gesetzt seyn, viel enger eingeschränckt. Wollen wir die Beschaffenheit der von D. Rechenbergen vorgestelten Streit-Frage insonderheit erwegen, so müssen wir vornehmlich auf die Redensart des Peremtorischen Termins, auf das Subjectum, dem das Gnadenziel soll gesetzt seyn, auf den Grund dieses Gnaden-Termins, und was andere Umstände mehr sind, Achtung geben. Die Redensart terminus peremtorius war zuvor schon von Spenern und M. Bösen gebraucht worden, Herr D. Rechenberg hat dieselbe behalten, und vor unanstößig befunden, wie er denn im Deutlichen Vortrage §. 18. anmercket, daß dieselbe von der bestimmten Gnadenzeit GOttes vorlängst von rechtschaffenen und tapffern Theologen sey genommen worden. Zu dem sagt er, sey dieses Wort, wie es die Juristen gebrauchten, nicht absolute fatalis, oder immutabilis, oder als wenn der peremtorie citatus ferner weit nicht könne gehöret werden. Daher denn, wenn unsere Theologen als Hülsemann, Dannhauer, Geier, Sebastian Schmidt, Rappolt, oder Herr D. Spener ihn gebraucht, sey kein absolutum decretum angedeutet; sondern sie setzten allezeit bey dem Sünder, dem ein solcher Termin bestimmt sey, eine unverbesserliche Boßheit und Halsstarrigkeit voraus. Zur genauern Untersuchung dieser Lehre gehört ferner das Subjectum, oder diejenigen, denen ein Gnadenziel gesetzt, seyn soll. M. Böse und D. Spener lehrten, wie wir bereits oben gezeigt, daß GOtt allen Menschen ihr gewisses Ziel gesetzt habe, nachgehends aber erklärete sich der letztere von diesen, daß bey den meisten dieses Ziel biß an ihr Lebensende sich erstrecke, bey einigen aber sey dasselbe so bestimmt, daß es noch in ihre Lebenszeit falle. D. Rechenberg stellet dieses Subjectum in seinem Deutlichen Vortrage §. 16. so vor; „Daß es widerspenstige „halstarrige, verblendete, verstockte, und wegen „ihrer beharrlichen Sünden in verkehrten Sinn „aus GOttes gerechtem Gericht dahin gegebene „Sünder wären“. Allein diese Erklärung des Subjecti ist zu allgemein und nicht deutlich genug abgefaßt, deswegen ergrif D. Rechenberg die Gelegenheit, welche ihm die Erinnerungen seiner Gegner gaben, und erklärete sich in der dritten Beylage p. 7. §. 6. deutlicher. Er sagt daselbst, es wären viele Menschen, die zwar erstlich den Glauben u. die Gnadenmittel angenommen, aber nachmahls dieselben aus eigener Schuld entweder durch Abfall oder durch schwere Tod-Sünden wider ihr Gewissen verlohren, und also aus der Gnade GOttes wieder gefallen wären. Von diesen sey die Frage, ob GOtt solche grosse Sünder immer aufs neue bis an ihr Lebensende wieder zu sich ruffe, und den Glauben und Gnadenschätze von neuen zu geben versprochen habe. Hierauf schreibt er, müsse mit Unterscheid nach der Heiligen Schrifft geantwortet werden. Etliche abgefallene oder in herrschenden Sünden lebende Menschen wären in das Gericht der gäntzlichen Verstockung aus eigner Schuld gefallen. Diesen, weil sie beständig widerspenstig blieben, habe GOtt nirgend versprochen, daß er ihnen immer biß ans Ende seine Gnade aufdringen wolle. Etliche Menschen wären zwar auch in schwere Sünden gefallen, und hätten dadurch den Glauben und gut Gewissen verlohren, allein weil sie noch nicht gantz verblendet und verstockt wären, so ruffe sie GOtt durch sein Wort wiederum zur Busse. Hier war also das Subjectum des Gnaden-

Termins enger eingeschrenckt, und genauer determinirt als vorhin geschehen war. Er änderte aber seine Meynung in dieser Sache nochmahls, und sagte unter andern in der **fünften Beylage**, es gäbe zweyerley Sorten von gantz verstockten Sündern. Etliche wären in der Christlichen Glaubens-Lehre aus eigner Schuld durch des Satans List wegen Verachtung und Lästerung der Göttlichen Wahrheit gantz verstockt und verblendet, und dahero von GOtt verlassen worden, andere hingegen wären durch Betrug der herrschenden Wollüste in des Satans Stricke so verwickelt, daß sie aus denselben aus eigner Schuld nicht könnten loß kommen. Von beyden Sorten fände man in der Heiligen Schrifft klare Sprüche und Exempel. Die Verstockung in der Glaubens-Lehre stelle uns Christus Matthäi XII, 31, 32, an den Sündern wieder den Heil. Geist, den Pharisäern vor, dergleichen ohnmöglich zur Busse könnten wieder erneuert werden. Die andere oben angeführte Art der in beharrlichen Sünden lebenden, verstockten Menschen, sey nicht besser, weil sie sich ebenfals muthwillig durch Tod- und herrschende Sünden aus GOttes Gnade gantz setzten, so daß sie sich selber zur fernern Bußgnade untüchtig machten. Man kan aus diesen sehen, wie man bey diesen Streit wegen des Subjecti des Gnaden-Termins nichts gewisses hat setzen können, und **Rechenberg** selbiges bald auf diese, bald auf jene Art angegeben. Was den Grund des Gnaden-Termins bey dieser Streitfrage anbetrifft, so ist zu bemercken, daß sich M. **Böse** nicht allezeit richtig genug erkläret, weil er bißweilen davon so redet, als wenn die Sache auf den freyen Willen GOttes ankäme, zu weilen aber dieses gelinder erkläret. D. **Rechenberg** hat diesen Umstand an sich selbst wohl etwas behutsamer vorgetragen, er ist aber dem ohngeachtet so wenig deutlich aus einander gesetzt worden, als das Subjectum, deswegen sich allerhand Schwürigkeiten gefunden haben. Es kan nehmlich der Grund des Gnadenziels so wohl auf Seiten der Menschen, denen er gesetzt wird, als auch auf Seiten GOttes, der ihn setzt, betrachtet werden. Auf Seiten der Menschen ist die Frage so einzurichten: Was sich an ihnen befinde, dadurch GOtt bewogen werde, ihnen ein Gnadenziel zu setzen, und da muß die Sache nothwendig also erkläret werden, daß alle Schuld hiervon auf den Menschen, und nicht auf GOtt zurücke falle. GOttes Gerechtigkeit so wohl als Barmhertzigkeit muß dabey unverletzt bleiben. Dieses sahe **Rechenberg** wohl ein, daher er auch erinnerte, daß das Gnadenziel nicht aus dem Willen GOttes herkäme, sondern der Grund desselben, in dem unbekehrlichen Wesen der Menschen zu suchen sey, welche die angebotenen Gnadenmittel boshafftiger weise von sich stiessen. Aber da fand sich eine neue Schwierigkeit, wie weit sich diese Unbekehrlichkeit erstrecke, ob sie GOTT bey seiner Vorhersehung und dem darauf erfolgten Schluß annehme biß zur Zeit des gesetzten Gnadenziels, oder biß an das Lebens-Ende der Menschen, und ob GOtt um deswillen dieses Gnadenziel gesetzt habe, weil der Mensch sich entweder in der Zeit, die ihn GOTT zur Busse gegeben, oder biß an sein Lebens-Ende nicht hat bekehren wollen? Man würde nothwendig dieses behaupten müssen, weil sonst daraus folgen würde, daß das Gnadenziel bey manchen die Ursache sey warum er sich noch nicht vor seinem Ende bekehret. Gleichwohl erklärte man sich nicht deutlich genug, und brauchte solche Redensarten, die man nicht anders annehmen konnte, als wenn GOTT bey seinem Gnadenziel nicht auf eine immerwährende Unbußfertigkeit, sondern nur auf eine solche, die eine Zeitlang währe, sehe. Indem aber GOTT nach **Rechenbergs** Meynung bey einem Menschen eine Ursache oder einen Grund zum Gnadenziel findet, und also der Schluß ihm solches Ziel zu setzen, gefasset wird; so war weiter zu untersuchen, nach welchen Göttlichen Willen sich GOTT zu solchen Gnaden-Termine entschliesse, weil nach unsern menschlichen Begriff der Wille GOttes auf unterschiedene Art abgetheilet wird, und da kam man eben auf den Grund des Gnadenziels auf Seiten GOttes. Hier giengen nun die Neben-Dispüte sonderlich über folgende Puncte an, wie der vorhergehende und nachfolgende Wille GOttes von einander unterschieden? Ob der vorhergehende Wille sich biß an des Menschen Lebens-Ende erstrecke? Ob die wiederruffende Gnade GOttes zu dem vorhergehenden oder nachfolgenden Willen zu rechnen sey? Ueberhaupt sagte Herr D. **Rechenberg** der Gnaden-Termin flösse aus dem nachfolgenden, und zwar Gerichtswillen GOttes, wie er sich in der Disputation de gratiæ revocatricis termino auch in dem deutlichen Vortrage erklärete. Als man ihm aber vorstellete, die wiederruffende Gnade GOttes gehöre zum vorhergehenden Willen, welcher biß an des Menschen Lebens-Ende daure, so giengen die vorher berührten Neben-Controversien von dem vorhergehenden und nachfolgenden Willen GOttes an. D. **Rechenberg** merckt in der dritten Beylage §. 4. an: Daß der Wille GOttes in Absicht der Göttlichen Ordnung auf die Menschen in den vorhergehenden, und folgenden Willen unterschieden sey. Nach dem ersten wolle GOTT nach seiner Ordnung alle Menschen seelig haben, nach den folgenden und Gerichtswillen aber, da die Menschen aus eigner Schuld seine Gnaden-Ordnungen verwürffen, wolle er nur die gehorsamen, die den Glauben und die Heylsmittel annähmen, und biß an ihr Ende darinne verharreten seelig machen, daher wären die ungehorsamen und ungläubigen Menschen selbst an ihrem ewigen Verderben Schuld. In der *fünften* Beylage §. 9. u. ff. wiederhohlt er es nochmahls: Der allgemeine Gnaden Wille, welcher nach der Ordnung unsers Begriffs der vorhergehende Wille GOttes genennet werde, sey uns in der gantzen Heiligen Schrifft nirgends ohne Ordnung und Bedingung der Busse und des Glaubens beschrieben, als wenn GOtt absolut und schlechterdings, ohne Absicht auf Busse und Glauben, die Menschen alle seelig haben wolte; sondern es stehe allezeit bey der Heyls-Ordnung die Busse und der Glaube dabey.

Wenn nun der Mensch auf seiner Seite den in GOttes Worte dargebotenen Glauben nicht annehmen wolle, und sich durch den Satan so verblenden lasse, daß er zur Bußgnade untüchtig werde; so folge GOttes gerechter Straff- und Gerichtswille, welcher mit des Menschen Halsstarrigkeit sich zu äussern anfange, so daß GOtt Menschen, die ihn mehr als einmahl verlassen, wieder verlasse, seine Gnade ihnen noch in diesem Leben entziehe, und sie in verkehrten Sinn dahin gebe, weil sie seinem Geist und Wort beharrlich widerstrebten. Und dieses sey der folgende Straffwille GOttes, welcher sich offtmahls an gantzen Völckern, oder gewissen Personen geoffenbaret habe. Endlich kommen wir auf den **Gnaden-Termin** selbst unter welchen die Terministen zweyerley begreiffen, einmahl eine gewisse Gnadenzeit worinnen GOtt den gefallenen Sündern seine Gnade von neuen anbiete, und sie widerruffe, hernach verstehen sie dadurch auch das Ziel, wie weit sich die wiederruffende Gnade GOttes erstrecke, oder wie lange GOtt einen zur Busse wiederruffen wolle, nach welchen Termin aber alle Gnade aufhöre. Die Terministen können selbst nicht bestimmen, wie lange solcher Termin gesetzt werde, und sagen nur überhaupt, daß er bey dem einem kürtzer, bey dem andern länger sey. Bekehre sich der Sünder unter der Zeit, die ihm GOtt zur Busse angesetzt, nicht, und lasse den Termin vorbey gehen, so werde ihm darnach alle Gnade entzogen. Ja man findet in den Terministischen Schrifften einige sehr harte Ausdrückungen, daß es heißt, wenn man sich auch gleich nachgehends wolte bekehren, wenn der Gnaden-Termin verflossen wäre, so gienge dieses dennoch nicht an, sondern man müste in dem unbekehrten Zustande bleiben, und in solchen sein Leben beschliessen. Es ist nunmehro Zeit, daß wir auch die Beweise anzuzeigen suchen, welche vornehmlich D. **Rechenberg** hin und wieder in seinen Schrifften vorgetragen hat, worunter wir diejenigen mit bringen werden, welche D. **Spener** und M. **Böse** zur Bestätigung dieser Lehre angeführt haben. Man nimmt so wohl Beweißgründe aus der Heiligen Schrifft als auch aus den Exempeln derjenigen, welchen der Gnaden-Termin soll gesetzt worden sey. Die Stellen der Schrifft worauf sich die Vertheidiger des Terminismi beruffen, sind verschieden. Erstlich beziehen sie sich auf diejenigen, darinnen von einer bestimmten Zeit zur Busse geredet wird, als Genes. VI, 2. Es. X, 3. LV, 6. Psalm XXXII, 6. XCV, 7. Lucä XIX, 42. 44. 2 Cor. VI, 2. **Vors Andere** auf die, worinnen GOtt sage; er sey des Erbarmens müde. Jer. XV, 9. Und solchen Sündern die Erhörung ihres Gebets abschlage, Es. I, 15. Prov. I, 28. Hiob XXVII, 9. Mich. III, 4. Zach. VII, 3. sich auch erkläre, daß er der Frommen Gebet vor solche Sünder nicht erhören wolle, Jerem, VII, 16. XIV, 11. 1 Joh. V, 16. **Drittens** auf die, worinnen es heißt, daß GOtt einige verstockte, verhärte, 2 B. Mos. VII, 3. Esa. VI, 9. Matth. XIII, 13 u. ff. von ihnen seine Gnade und Barmhertzigkeit nehme, Jerem. XVI, 5. sie verlasse 5 Buch Mosis XXXI, 17. 18. 2 Chronicke XII, 5. XV, 2. daß sie aus gerechten Gerichte GOttes nicht könnten glauben, noch zur Busse erneuert werden Johan. XII, 39. Ebräer VI, 4. 6. **Viertens** setzt man diejenigen Stellen hinzu, worinnen GOtt sage, er wolle die Gnadenmittel, das Amt des Geistes, den öffentlichen GOttesdienst die Predigt seines Worts wegnehmen, Genes. VI, 2. Esaiä V, 4. 5. Matth. XXI, 43. XXIII, 38. Actor. XIII, 46. XVI, 6. 7. XIX, 9. **Fünfftens**, es stünde bißweilen von einigen in der Schrifft, daß sie noch in diesem Leben ausgerottet, verworffen, ausgeschlossen würden, und schon gerichtet wären. Jeremiä XVIII, 7. Matth. X, 10. Johan. XV, 2. Matth. V, 13. XXV, 10. Lucä XIV, 24. Johan. III, 16. nachdem sie versäumt haben einzugehen in die Ruhe GOttes Ebräer IV, 1. Insbesondere hat man **Sechstens** sich wieder die Sünder wieder den Heiligen Geist beruffen, von welchen die Heilige Schrifft ausdrücklich den Ausspruch thäte, sie könnten keine Vergebung der Sünden erlangen, dergleichen auch andern, und zwar verstockten Sündern angekündiget worden. Esaiä XXII, 14. Ebräer X, 26. 1 Samuelis III, 14. Was die Exempel aus der Heiligen Schrifft anbelangt, so beruft man sich ausser den schon oben angeführten, auf diejenigen, von welchen man glaubt, daß der Gnaden-Termin vor dem Lebensende aus gewesen. Dergleichen sind das Exempel der Menschen vor der Sündfluth Genes. VI, 2. der Sodomiter Genes. XIX, 1. des Pharaonis Exodi VII, 3. Römer IX, 17. der Cananäer, Genesis XV, 16. des Corä Dathans, und Abirams 4 Buch Mosis XVI, 29. des **Nabals** 1 Samuelis XXV, 25. des **Ahabs** 1 Buch der Könige XXI, 20. des Amaziä 2 Buch der Chronicke XXV, 16. der Niniviten Jona III, 4. der Juden Matth. XXIII, 38. Johan. XII, 40. Rom. XI, 7. des Judä Matth. XXVI, 20.

Hiernächst bemüheten sich auch die Vertheidiger des Terminismi allerhand Zeugnisse so wohl aus unsern Symbolischen Büchern, als auch aus den Schrifften der Theologen unserer Kirche beyzubringen. Von den Zeugnissen der Theologen, welche **Böse** dargebracht, haben wir bereits oben gehandelt. D. **Rechenberg** hat sich in Sammlung dergleichen Zeugnissen nicht weniger Mühe gegeben, wie er sich denn in der Disputation de gratiæ revocatricis termino und in dem **Deutlichen Vortrage** auf den seelgen **Lutherum, Gerhard, Hülseman, Geier, Johann Schmidt Dannhauer, Johann Benedickt Carpzov, August Pfeiffer** und viele andere GOttesgelehrten berief, und auch einige Stellen in unsern Symbolischen Büchern, nehmlich in der Formula Concordiæ, die zu Dreßden 1581 deutsch gedruckt, p. 222. wolte gefunden haben, welche eben dieses lehrten, was er behaupten wolte. In seiner **ersten Beylage** p. 27. in der **Vierten** p. 139. in der **Sechsten** p. 21. und 37. in

der

der Siebenten im ersten Inserat sind sehr viele Stellen aus den Schrifften unserer Theologen angeführt, wodurch er zeigen will, daß wie die Lehre von dem Termin der von GOtt bestimten Gnadenzeit Prophetisch und Apostolisch sey; eben also wäre sie auch in der Evangelisch Lutherischen Kirche beständig beybehalten, und von rechtschaffenen Gottesgelehrten vorgetragen worden. Nachdem wir bishero gesehen, wie die Streitfrage wegen des Gnaden-Termins eingerichtet sey, und wie die Meynung, daß ein Gnadenziel statt habe, sey vertheidiget worden, so müssen wir nunmehro auch weisen, was man auf der andern Seite darwider eingewendet, und wie man vielmehr behauptet, daß die Gnadenthür allen Menschen biß an ihr Ende offen stehe. Die Gegner der Terministen haben in ihren Schrifften überhaupt zweyerley gethan. Einmahl haben sie an sich die Lehre, daß die Göttliche Gnade sich biß an eines jeden Menschen Lebensende erstrecke, zu erweisen sich bemühet, hernach haben sie die Terministische Lehre untersucht, die davor angebrachten Gründe geprüft, und den gemachten Einwürffen zu begegnen gesucht. Die Gegner der Terministen haben in den so häuffigen Schrifften auf mancherley Art hin und wieder bewiesen, daß GOtt kein Gnadenziel setze, und haben erinnert: 1) GOtt habe versprochen, daß sein geoffenbartes Wort und alle Mittel und Verordnungen aller Menschen zu ihrer Seeligkeit nicht allein biß an dieses oder jenes Sünders Ende, sondern biß ans Ende der Welt bleiben sollen nach Matth. V, 18. Lucä XVI, 17. XXI, 33. Psalm XXXIII, 4. Insbesondere habe GOtt versprochen, er wolle ohne Unterscheid der Sünder, ohne Ausnahme der Zeit, in der Zeit der Gnaden alle Menschen seelig haben Ezechiel XVIII. XXIII. 1 Timothium II, 4. 2 Petri III, 9. er wolle so lange das Gnadenreich dauret aufthun und niemand solle zuschiessen Offenbahrung III, 7. er wolle seine Gnadenhände ausstrecken den gantzen Tag Esaiä LXV, 2. 3. Wo die Sünde mächtig worden sey, da sey die Gnade viel mächtiger worden. Römer V, 20. 2) Nimmt man einen Beweiß, daß kein Gnaden-Termin statt habe, von der Allgemeinheit des Verdiensts Christi, welcher auch vor die Verstockten, Apostel Geschichte III, 17. u. ff. ingleichen vor die so wider den Heiligen Geist sündigten, gestorben, und habe vor ihre Sünde Gnüge geleistet. Er intercedire vor alle 1 Johan. II, 1. 2. Lucä XXIII, 24. 3) GOTT ruffe alle und jede Sünder zur Busse auch die allerverstockttesten, von denen er wisse daß sie sich nicht würden bekehren 2 Buch Mosis V. u. ff. da Moses und Aaron zu dem Pharao und 2 Chronicke XXVI, 12. die Propheten zum Zedeckia gesendet worden. 4) GOTT habe seine Gnade auch den Heyden zu dem Ende mitgetheilet, daß die verblendeten Juden zur Annehmung des Christlichen Glaubens möchten gereitzet werden Röm. XI. folglich müste auch den verstocktesten kein Gnadenziel gesetzt seyn. 5) Man träfe in der Heiligen Schrifft Exempel an, das verstockte Sünder noch wären bekehret worden, als die Juden 2 Buch Mosis XXIII, 3. u. ff. Esaiä LXIII, 17. des Manasses 2 Chronicke XXIII, 12. 13. Actor. IV, 4. III, 17. XXI, 20. Römer I. 1 Corinthier VI. Epheser IV, 17. 19. Colosser III, 17. 6) Berufft man sich auf die Beschaffenheit des Tauff-Bundes, welcher auf Seiten GOttes allezeit fest bliebe, wenn der Mensch gleich aus demselben in Tod-Sünden falle. 7) Werde die Gnaden-Thür in Heiliger Schrifft so vorgestelt, daß sie stets offen stehe Esaiä LX, 11. Matth. VII, 13. Lucä XIII, 24. Zachar. XIII, 1. 8) Wenn der Heilige Geist bey den Sündern noch geschäfftig ist, indem sie nach der Terministen Meynung ihm widerstreben, so ist ja die widerruffende Gnade GOttes nicht gantz aufgehoben. 9) Wendet man ein, es werde ja in der Litaney gebeten, GOTT solle sich aller Menschen erbarmen, folglich wäre dieses Gebet wieder GOttes Ordnung. 10) Man könne, sagen sie, aus der Schrifft keinen tüchtigen Grund anbringen, und der Terministen Meynung wäre nicht nur ungegründet sondern auch gefährlich, weil man dadurch mit den Reformirten, die Gnade GOttes particulär mache und andere dadurch auf Verzweiffelung verfallen könnten. Was die Terministen zur Behauptung ihrer Lehre vorbringen, ist, wie wir gezeigt haben, dreyerley, indem sie sich erstlich auf gewisse Sprüche Heiliger Schrifft, auf gewisse Exempel der Schrifft, und verschiedene Zeugnisse unserer Theologen beruffen. Was der Gegentheil darauf antwortet, wäre unnöthig so weitläufftig anzuführen, weswegen es hinlänglich seyn wird, überhaupt zu zeigen wie man die Gründe der Terministen widerlegt. Bey den Sprüchen, in welchen des **Verwerffens, Verlassens, nicht mehr Erbarmens, nicht mehr Erhörens** und dergleichen gedacht wird, hat man erinnert, daß selbige keinesweges eine gäntzliche Entziehung der Gnade GOttes anzeigten, noch von einem termino peremtorio handelten. In vielen solcher Stellen sey nur die Rede von zeitlichen Straffen, daß GOtt die verstockten Sünder in die Hände ihrer Feinde dahin geben wolte. Und wenn sie sich auch durch solche Verlassung nicht bekehrten, so solten sie durch ihre Feinde verzehret, und nach dem Ende ihres Lebens wegen ihres beständigen Unglaubens ohne alle Gnade verdammt und verworffen werden. Es sey gantz etwas anders, wenn man nach diesen Sprüchen der Heiligen Schrifft behaupte, GOtt vermahne die halsstarrigen Sünder zur Busse durch Warnungen und zeitliche Straffen, er lasse diese offt ohn Erbarmen aus gerechten Gerichte kommen, er habe als ein allwissender GOtt von Ewigkeit her gesehen, daß diese verstockten Sünder biß ans Ende beharren würden, und habe ihnen deswegen einen Termin und Zeit gesetzt, da er sie offt vor ihrem natürlichen Lebensende gewaltsamer Weise sterben läßt, und alsdenn erst von aller Gnade ausschliest; als wenn man behauptet, GOtt habe den verstockten Sündern nach dem nachfolgenden Willen in seinem geheimen Rath ein Ziel gesetzt, daß

noch vor ihrem Tode kommen soll, und wenn man nach Verfliessung dieses Ziels oder Gnaden-Termins noch lange lebte, und gleich die Gnade GOttes haben wolte, so könnte man sie doch nicht erlangen, wovon in der Schrifft nichts stünde. Bey den Exempeln, welche die Terministen aus Heiliger Schrifft anführen, hat man unter andern angemerckt, daß GOtt solche Sünder, die in ihrer Halsstarrigkeit dahin gestorben, vor ihrem Ende bald ernstlich bedrohet, bald mit zeitlicher, so wohl leiblicher als geistlicher Straffe heimgesuchet, um sie zur Busse zu erwecken, folglich habe GOtt mit seiner Gnade biß an ihr Ende gearbeitet, und biß an ihren Tod ihnen seine Gnade angeboren. Bey den angeführten Zeugnissen unserer Theologen, hat man überhaupt zu erinnern gefunden, daß einige derselben gar leicht mit der wahren Lehre der Evangelischen Kirche, daß die widerruffende Gnade biß ans Ende der Menschen daure, könne verglichen werden. Andere Theologen, auf die man sich berufft, hätten keine ordentliche und nothwendige Lehre daraus gemacht, und der gegenseitigen Meynung nicht widersprochen, wie von den Terministen geschehen wäre. Gesetzt auch, es wären einige zu weit gegangen, so könnte man solchen andere genug entgegen stellen, wiewohl es hier nicht auf den Ausspruch einiger Theologen sondern der Heiligen Schrifft lediglich ankomme. Dieses ist also die gantze Lehre von dem Gnaden-Termine, welche auf beyden Seiten so ist abgehandelt worden, daß wohl niemand leicht ein solches Verfahren schlechterdings billigen wird. Wir wollen noch einige Anmerckungen überhaupt beyfügen, und darinnen die Beschaffenheit dieser Meynung und der darüber entstandenen Controvers beurtheilen. Es wäre wohl am besten gewesen, wenn man schlechtweg und einfältig bey der Lehre geblieben wäre, GOtt wolle alle Menschen seelig haben, er biete jeden seine Gnade an, daß wenn er nur selbst den Glauben will, und darinne beharrt, die Seeligkeit erlangen kan. Hier hat man nicht nöthig an ein Gnadenziel zu dencken. Und wenn man ja diesen Punct hätte vortragen wollen, so hätte darüber kein Streit, zumahl wie dieser gewesen, sollen angefangen werden. Die Untersuchung dieser Sache war so nöthig nicht, hätte man aber einige Stellen der Schrifft erklären wollen, die einiger massen einen Gnaden-Termin anzuzeigen scheinen, so hätte dieses auf eine gantz andere Art geschehen müssen. Es war ferner bedencklich daß man die Redensart **Peremtorischer Termin** in der Controvers behielte, wie es M. **Böse** zuerst gebraucht hatte. Es ist nicht genug, daß man einer Redensart einen gelindern Verstand zu geben suche, sondern man muß sie nehmen, wie sie insgemein gebräuchlich ist. Nun aber ist bekannt, daß man ordentlich durch einen peremtorischen Termin eine solche Zeit verstehet, nach deren Verfliessung derjenige, der citirt worden, und nicht erschienen, so gleich condemnirt, und nicht weiter gehöret wird, wenn er sich auch nachgehends stellen wolte. Bey der Controvers zwischen **D. Ittigen** und **D. Rechenbergen** scheint es vornehmlich darinne versehen zu seyn, daß man in dem andern Leipzigischen Responso über des M. **Böse**ns Tractat ein alzugelindes Urtheil gefället, indem man denselben so wohl nach der Materialität als Formalität schlechtweg billigte, welches mit Bestande der Wahrheit nicht geschehen kan. Bey der Lehre wie sie von **D. Rechenbergen** ist vorgetragen worden, wird man wahrnehmen, daß selbige nicht so deutlich und distinct ist vorgetragen worden, wie offt er die Beschaffenheit der Streitfrage anders angegeben, so wohl was die Sünder betrifft, denen dis Gnadenziel gesetzt seyn soll, als auch was den Grund desselben anbelangt. Und solten auch alle die Sprüche, die man zum Beweiß angeführet, würcklich vom Gnaden-Termin handeln; so müste man sagen, daß eine sehr grosse Menge in der Unbußfertigkeit dahin gefahren, nachdem sie sich wegen des gesetzten Gnadenzieis nicht haben bekehren können, von welchen aber solches schlechterdings nicht kan behauptet werden, weil man Exempel von den verstocktesten Sündern aufweisen kan, die gleichwohl noch bekehrt worden sind. Man kan endlich in der That nicht einsehen, was diese Lehre vom Gnadenziel vor Nutzen schaffe. Herr **D. Rechenberg** giebt zwar vor in der richtigen Gegenantwort auf **D. Arcularii** unrichtige Antwort p. 44. Dieses sey wohl keine wichtige Glaubenslehre, die man zur Erlangung der Seeligkeit schlechterdings wissen müsse; er meynt aber, sie sey eine im Christenthum und dessen Praxi zu wissen nöthige Lehre, um den von GOtt verliehenen seeligmachenden Glauben in reinem Gewissen zu erhalten, und sich vor Betrug herrschender Sünden zu hüten, daß der wahre Glaube, nicht mit Verlust der Seeligkeit vor dem Tode gäntzlich verlohren gehe. Denn wenn ein Christ in der gefährlichen Einbildung stünde, die durch Christum erworbene allgemeine Gnade GOttes begleite auch alle in Sünden gantz verstockte Menschen biß an den letzten Augenblick ihres Lebens, so würden viele dadurch bewogen, in der Sicherheit des Fleisches zu verharren, und wolten ihre Busse biß auf den Tod versparen. Diesem Seelen verderblichen Irrthum in Ausübung des Christenthums vorzubeugen, sey allerdings nöthig solche Lehre aus der Heiligen Schrifft den sichern Sündern vorzutragen, und daher werde selbige zufälliger Weise im Christenthum zu wissen allerdings nöthig, nehmlich zur Verhütung der Seelen-Gefahr. Allein man bedencke nur hierbey folgendes: Gesetzt auch, daß ein und der andere Sünder, der bißher in seiner Sicherheit dahin gegangen, sich durch diese Lehre vom Gnadenziel zur Busse bewegen lasse; kan es denn nicht auch geschehen, daß hingegen andere darüber in eine Verzweiffelung verfallen? Nun halte man beydes gegen einander, und sehe ob der Nutzen oder der Schaden durch den Einfluß dieser Lehre in das Christenthum grösser sey. Es befördert auch über dieses die Lehre, daß die Gnadenthür allen Menschen biß ans Lebens-Ende offen stehe, an sich die Sicherheit der Menschen nicht, sondern es kommt auf den Vortrag und Application derselben an.

Wenn

Wenn man nicht errinnert, wie die Gnade GOttes, wenn der Mensch würcklich bekehret werden soll, nach einer gewissen Ordnung und Beschaffenheit des Menschen würcke, so kan die Lehre an sich betrachtet, davor nichts. Endlich giebt uns die Heilige Schrifft Bewegungs-Gründe genug zur wahren und schleunigen Busse an die Hand, welche den Menschen eben so starck ermuntern können, die Bekehrung zu befördern und nicht aufzuschieben als die Lehre vom Gnadenziel, unter welchen die Ungewißheit der Todesstunde einer der vornehmsten ist. **Reinecc**ius in epitome de termino gratiæ peremtorio controversiæ. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Lutherischen Kirche II Th. p. 921 u. ff.

TERMINISTÆ, die Vertheidiger des Terminismi, siehe **Terministen.**

TERMINISTÆ, eine Secte der alten Scholasticker, siehe *Nominales*, im XXIV Bande, p. 1216.

Terministen, *Terministæ*, werden diejenigen genennet, welche, wie insonderheit gegen das Ende des 17 und zu Anfange des 18 Jahrhunderts geschehen, lehren, daß GOtt in diesem Leben einen absoluten Gnaden-Termin (terminum gratiæ peremtorium) gesetzt habe, nach dessen Verfluß er die Seeligkeit der Menschen, die ihn überschritten, nicht mehr verlange, suche und befördere. Man sehe hiervon mit mehrern den Artickel: **Terminismus.**

Terministische Controvers, siehe **Terministische Streitigkeiten.**

Terministische Streitigkeiten, werden diejenigen genennet, welche über der Frage entstanden sind: Ob in dem geheimen Rathe GOttes dem Menschen eine Gnadenzeit gesetzet sey, in welcher derselbe, wenn er sich bekehret, könne seelig werden; nach deren Verfliessung aber nachgehends keine Frist zur Busse und Bekehrung mehr statt finde? Von welcher Frage ihrem wahrem Verstande der Artickel: **Terminismus**, ausführliche Nachricht ertheilet. Ueber diese Frage nun sind zu Ende des verflossenen und zu Anfange des jetzigen 18 Jahrhunderts grosse Unruhen in der Lutherischen Kirche entstanden. Den Anlaß zu diesen Streitigkeiten gab **Johann George Böse**, Diaconus zu Sorau, welcher 1698 einen Tractat ans Licht stellete de termino salutis humanæ peremtorio, so 1701 wieder aufgeleget worden. Er behauptete ausdrücklich darinne; daß keine Gnade vor einem Sünder mehr zu hoffen wäre, wenn die darzu von GOtt bestimmte, und ihm allein bekannte Zeit einmahl verflossen wäre. Es erinnerten ihn deswegen seine Amtsgenossen, daß er hierinne irre, und daß der Sünder biß zu dem Ende seines Lebens die Göttliche Gnade erlangen könne. Die Professores der hohen Schule zu Rostock, welche über diesen Punct befraget wurden, verwarffen die Meynung des **Böse**, als aber die Professores der hohen Schule zu Leipzig um ihre Meynung befraget wurden, fiel ihr Urtheil dahin aus, daß sie des **Böse** Meynung nicht verwerffen wolten, als welche wenigstens gedultet werden könnte, doch pflichtete unter ihnen **Thomas Ittig** den Rostockischen GOttesgelehrten bey. Andere Theologen, und unter solchen auch die Wittenbergischen verwarffen ebenfals diese Meynung, und als die Leipziger nochmahls befraget wurden, was denn ihre Gedancken davon wären, wurde oberwehnte Schrifft anfangs von ihnen verworffen, nach **Carpzovens** Tode aber wiederum vor richtig erkannt. Bald darauf wurde über diese Lehre in Schrifften gestritten, in welchen die Hefftigkeit sich vielmahls deutlich sehen ließ; nachdem aber die vornehmsten Verfechter und Feinde derselben theils ermüdet theils erstorben, so hat sich der Streit von selbsten nach und nach gelegt. Den 8 Februar 1701 starb M. **Böse**, und man sagte, er habe noch auf dem Todbette seine Meynung geändert, und sich vernehmen lassen, daß wenn ihm GOTT von dieser Kranckheit helffen würde, er nicht anders lehren wolle, als was GOttes Worte und den Symbolischen Büchern gemäß sey, wiewohl andere diese Nachricht in Zweiffel ziehen. Der Streit aber gieng erst nach dessen Tode recht an. Denn kurtz nach denselben traten verschiedene Schrifften, von dem, was sonderlich in Sorau seines Buchs wegen vorgegangen theils für theils wieder ihn ans Licht. Zu Halle kam heraus: Vorbericht von M. **Böses** Büchlein de termino salutis peremtorio, worauf bald hernach **die Responsa in Sachen Johann George Böses seeligen, nebst einer Relation, was sonst mit dem seeligen Manne vorgegangen**, ingleichen die Continuatio Relationis **was ferner mit ihm vorgegangen**, folgten. Um aber auf die Streitsache selbst zu kommen so ist insonderheit die Disputation **D. Neumanns** zu Wittenberg zu mercken, welche er: De termino salutis peremtorio hielt, worinne er **D. Spenern**, auf den sich M. **Böse** in seinem Tractat beruffen hatte, als den Urheber dieser Lehre angab, und zugleich anzeigte, daß er der erste gewesen, welcher die Redens-Art: Terminus salutis peremtorius gebrauchet hätte. Diese Disputation veranlassete **D. Rechenbergen** in Leipzig, solchen Lehr-Punct auch öffentlich vorzunehmen, er schrieb dahero eine Dissertation: De gratiæ revocatricis termino, welche den zwantzigsten April gehalten wurde. In derselben handelte er die Sache selbst ohne jemanden dabey zu nennen dergestalt ab: Daß er behauptete: GOtt habe halsstarrigen, verblendeten, und in ihren Verbrechen beharrlichen Sündern, aus seinem Göttlichen Gerichte einen gewissen Termin der Gnadenzeit in diesem Leben bestimmet, welcher nicht allezeit bis an das natürliche Lebens-Ende solcher halsstarrigen Sünder währe. So bald diese Disputation heraus kam, gieng der Streit an verschiedenen Orten, als in Leipzig, Wittenberg, Rostock, Dantzig, und noch mehrern zugleich an, und die vielen Schrifften, so hin und wieder zum Vorschei-

ne kamen unterhielten denselben. Wir wollen nur diejenigen beybringen, welche die vornehmsten sind, und welche wir nicht weglassen dürffen, wenn man sich einen Begriff von diesen Streitigkeiten machen will. In Leipzig war D. Adam Rechenbergs vornehmster Wiedersacher D. Thomas Ittig. Dieser gab 1700 eine Predigt heraus: Von JEsu dem guten Hirten, samt einer Vertheidigung der Evangelischen Lehre von der allen Sündern bis an den Tod offen stehenden Gnaden-Thüre, worzu noch in eben den 1700 Jahre Christian Weisens, Predigers zu St. Nicolai in Leipzig, schrifftmäßige Untersuchung der Lehre von dem Termin der Gnadenzeit kam. Hierauf schrieb D. Rechenberg alsobald: Den deutlichen Vortrag der Prophetisch-Apostolisch-und Evangelisch-Lutherischen Lehre von dem Termin der von GOtt bestimmten Gnadenzeit; wieder M. Weisen aber gab einer 1700 unter den Anfangs-Buchstaben M. H. S. F. ein unvorgreiffliches Bedencken, über Herrn M. Christian Weisen sogenannte schrifftmäßige Untersuchung der Gnadenzeit heraus. Kurtz hierauf fieng D. Rechenberg an, sich auch in besondern Schrifften D. Ittigen entgegen zu setzen, welches in unterschiedenen Beylagen geschahe zu dem heraus gegebenen Deutlichen Vortrage, deren nach einander achte heraus kamen, wovon die erste, fünffte, siebende und achte, ingleichen drey Inserate zur siebenden Beylage, wieder D. Ittigen, die andere wieder D. Neumanns Erörterung der Frage vom Göttlichen Gnaden-Termin, und die dabey angehengte Censur über das eine Leipzigische Responsum, die dritte wieder des von Krackewitz schrifftmäßige Untersuchung vom Termino der Göttlichen wiederruffenden Gnade die sechste aber, wieder die ausführliche Eröterung D. Neumanns gerichtet war. D. Ittig aber blieb die Beantwortung nicht schuldig, sondern setzte denen drey ersten wieder ihn herausgegebenen Beylagen drey besondere Antworten entgegen; wieder die siebende Beylage aber und derselben Inserate schrieb er Anmerckungen, samt einer Vorrede an das Hochehrwürdige Ministerium in Leipzig, wobey auch fünff Responsa als das Altorfische, Regenspurgische, Ulmische, Franckfurtische und Augspurgische angedruckt waren, wodurch die Anzahl der Streitschrifften nicht wenig vermehret worden; Ingleichen ebenfalls ein Inserat, wie auch eine Zugabe zu diesem Inserat, worauf noch eine abgenöthigte Schutz-Schrifft folgte. Und das war gleichsam der erste Gang des so hefftigen und bittern Streits zwischen diesen beyden vornehmen Theologen. Wir kommen nunmehro im 1700 Jahre auf Wittenberg. Daselbst hatte wie schon gedacht worden D. Neumann eine Disputation de termino salutis humanæ peremtorio gehalten. Weil nun dagegen Erinnerung geschehen war, daß er den Statum Controversiä nicht recht formirt hätte, so hielt er bald darauf eine andere, qua status controversiæ in hypothesi de termino salutis peremtorio evolvitur, worinnen er denselben, so wohl aus M. Bösens als auch D. Speners Schrifften abfassete, und die Streit-Sache selbst abhandelte, welche beyde Disputationen des D. Neumanns auch ins Deutsche übersetzt, und im gedachten 1700 Jahre unter dem Titel: Erörterung der Frage vom termino salutis peremtorio, oder der von GOt bestimmten Gnadenzeit, welche jüngsthin in zwey Inaugural-Disputationen abgehandelt worden, zusammen gedruckt wurden. Hierwieder schrieb nun D. Rechenberg die andere Beylage zu seinem deutlichen Vortrag, und fügte zugleich einige kurtze Anmerckungen über das ohnlängst publicirte Wittenbergische so genannte Theologische Responsum bey. Im übrigen ließ D. Neumann auch eine Predigt aus dem Evangelio des XII Trinitatis drucken. Sonst erkläreten sich auch andere Wittenbergische Theologen in besondern Schrifften wieder die Terministische Lehre. D. Hannecken gab nicht nur Meditationem Carolinam ad cavendum periculosum salutis humanæ errorem de termino gratiæ peremtorio in regno gratiæ, nebst einer Dissertation: De ductibus veritatis a declarandam incessantem divinæ gratiæ invitationem heraus; sondern disputirte auch in eben diesem Jahre de pœnitentia seria nunquam sera, und weil er diese Materie hiernebst in seinen Academischen Lectionen durchnahm, so kam um gleiche Zeit, eine gründliche Untersuchung der Lehre von dem so genannten termino gratiæ peremtorio so wohl aus GOttes Wort als auch insonderheit nach dem bisher gehaltenen Lectionibus publicis Doct. Hannekenii in Frag und Antwort gestellet von M. H. K. W. ans Licht, und Herr D. Löscher schrieb gleichfalls ein Programma wieder diese Meynung.

In Rostock fand D. Rechenberg gleichfalls grossen Wiederspurch. Wieder seinen deutlichen Vortrag schrieb D. Albert Joachaim von Krackewitz eine schrifftmäßige Untersuchung der Lehre vom termino der Göttlichen wiederruffenden Gnade. M. Zacharias Grapius gab eine Buß-Predigt über Röm. II, 11. im Druck heraus unter dem Titel: Einfältiger und den heutigen Neulingen entgegen gesetzter Unterricht von der versäumten GOttes-Gnade, wieder welche Johann Sigismund Besseritz, eine schrifftmäßige Prüfung zum Vorschein brachte.

In Dantzig wurde unter dem Vorsitze D. Schellwigs von Bartholomäus Haucken eine Disputation: De Novatianismo tam veteri quam recenti, cum modesta discussione problematis theologici de termino peremtorio gratiæ revocantis gehalten. Diese hatte Johann Christoph Rosteuscher Prediger zu Dantzig ausgearbeitet, daher Paul Mathias Engel, welcher Respondent bey der Rechenbergischen Disputation de gratiæ revocantis termino gewesen, eine epistolam ad Virum perquam Rev: & Clariss. *Rosteuscherum* schrieb, qua orthodoxorum theologorum sententia de gratiæ revocatricis termino adversus novaturientium importunas vellicationes defenditur. Man wird sich erinnern, was von Halle gedacht worden, da drey verschiedene Schrifften gemeldet wurden, welche man daselbst von dem, was mit M. Bösen vorgegangen, ans

Licht

Licht gestellet. Dargegen kam nun Anno 1701 zum Vorschein: Der Gegenbericht auf den Hällischen Vorbericht, und dessen Continuation ferner; Wahrheit auf Lügen, das ist, gründliche Wiederlegung derer in dem ohnlängst in Halle ausgebreitetem Vorbericht, auch dessen Continuation ausgestreueten Calumnien wieder Herrn Odern, Archidiaconus in Sorau, und Ablehnung einiger Injurien so der Autor des Vorberichts wieder D. Müllern ausgegossen zu seyn schreibet. So gab auch der Senior des Sorauischen Ministerii Morgenbesser heraus: Die Prüfung des Pietistischen Geistes, welcher sich in den Bösischen Schrifften, vornehmlich aber in dem zu Halle gedruckten Vorbericht und dessen Continuation verleumderischer weise ereignet. Nachdem M. Böse bereits im vorigen Jahrhundert, eine Apologie wieder ein von der Theologischen Facultät zu Rostock wieder seine Meynung gerichtetes Responsum geschrieben hatte: So ließ nunmehro 1701 die Facultät eine Beschirmung des in causa Boesiana gegebenen Responsi drucken deren Verfasser D. Grünenberg war, wobey zugleich verschiedene Theologische Bedencken, als von Güstrau, Lübeck, Lüneburg, Stralsund, Dantzig, Wismar, Greifswalde, Stettin, ingleichen vom Ministerio zu Rostock und Schwerin beygefüget waren. Eben diese Facultät gab auch nachgehends noch eine besondere Schrifft von dieser Materie heraus: Zeugniß der Wahrheit, daß einem jeden Menschen die Gnadenthür biß an sein Ende offen stehe. Was besonders die deswegen zwischen D. Rechenbergen und D. Ittigen Anno 1701 geführten Streitigkeiten anbelangt, so ist zu gedencken, daß nachdem D. Rechenberg eine andere Disputation de statu induratorum gehalten, darinne er seine vorige Meynung abermahls vorgetragen, und gelehret, daß wenn Menschen die Gnade GOttes boshafftig von sich stiessen, GOTT aus gerechten Gerichte die Hand abziehe, worauf denn die Verstockung folge, und der Gnaden-Termin aus sey; so hatte D. Ittig im Collegio, da er über Alberti Interesse religionum laß, einen Discours angestellet, welcher Anno 1701 zum Vorscheine kam, und den Titel führte. D. *Thomæ Ittigii* Refutatio disputationis de statu induratorum prælectionibus publicis ad beati D. *Val. Alberti* Interesse religionum ejusque thesin secundam studiosæ juventuti communicata, & nunc a quodam ipsius auditore prelo commissa. Worauf noch folgten: prælectiones publicæ de termino gratiæ peremtorio in nupera disputatione de statu induratorum denuo adserto oppositæ & editæ a fideli auditore. D. Rechenberg schrieb dagegen: Eine Paræneſin ad nobilissimam juventutem Lipsiensem super *Thomæ Ittigii* prælectionibus de statu induratorum publice dictatis ac nunc temere publicatis. Und als D. Ittig zu seiner Vertheidigung eine Epistolam ad auditores suos, qua prælectiones de statu induratorum adversus D. Ad. *Rechenbergii* paræneſin heraus gab, so setzte dieser entgegen: alteram paræneſin super epistola D. *Thomæ Ittigii*. Auch kam in diesem Jahr wieder D. Rechenbergen eine Schrifft unter dem Titel zum Vorscheine: Dissensus D. *Adami Rechenbergii* ab orthodoxis electoralibus in puncto de gratia divina, absque termino in ultimum terminum decurrente, worinnen der Verfasser auf verschiedene vorgestellete Fragen, erstlich D. Rechenbergs Meynung aus dessen Schrifften anführete, und darauf allemahl die gegenseitige Meynung anderer Sächsischen Theologen beyfügete, sonst aber auch D. Spenern als den Urheber der Terministischen Lehre ansahe, wenn er gleich anfangs in der vorgesetzten Anrede an die Kirchen der Sächsischen Lande schrieb, es sey controversia, quam *Speneras* plantavit, quam *Bæsius* rigavit, & cui *Rechenbergius* incrementa dedit, in qua adeo Deus nihil fecit. Noch in eben diesem Jahre antwortete diesem D. Rechenberg hierauf, in dem consensu Orthodoxo cum verbo Dei, libris Symbolicis & probatissimis Theologis γνησίως Lutheranis inprimis Saxonicis antiquis de gratiæ divinæ termino. Weil der offtgedachte D. Neumann in seinen Disputationen auch des D. Speners offt erwehnet hatte so ließ dieser 1701 eine Buß-Predigt: Das Gerichte der Verstockung, genannt, drucken, nebst einer Erklärung seiner Lehre von dem allen Menschen gesetzten Gnadenziel auch Rettung der aus seinen Schrifften von Herrn D. Neumannen in zwey zu Wittenberg gehaltenen Disputationen, angeführeten und theils fälschlich erklärten, theils zu unrichtigen Folgen gemißbrauchten Stellen. Was aber in diesem Jahr zwischen D. Rechenbergen und D. Neumannen in dieser Streitigkeit vorgieng, war dieses, daß letzterer sich wieder des erstern oben beym 1700 Jahr gedachte andere Beylage in einer weitläufftigen Schrifft vertheydigte unter den Titel: Ausführliche Erörterung der Frage vom Göttlichen Gnaden-Termine, wobey sich auch des D. Deutschmanns Anhang von dieser Streitfrage befand, worinnen er die ihm imputirte Meynung vom Gnaden-Termin wieder D. Rechenbergen, der aus dessen methodica Repetitione Confessionis Augustanæ ein Zeugniß vor sich in seinem deutlichen Vortrage angeführet hatte, von sich ablehnete, worauf D. Rechenberg in der sechsten Beylage zum deutlichen Vortrage wiederum antwortete. Weiter hielt D. Neumann noch zwey Dissertationen von dieser Materie. Die eine handelte de præconio Legis & Evangelii in praxi assidue conjungendo, welche D. Rechenberg in der siebenden Beylage zu dem deutlichen Vortrage mit beantwortete; die andere aber de tempore gratiæ divinæ non nisi cum morte hominis elabente. Da auch D. Rechenbergen, von D. Albert Joachim Krackewitz zu Rostock, wie bey vorigen Jahre gedacht, wiedersprochen worden, und daher D. Rechenberg in der dritten Beylage zu seinem deutlichen Vortrage geantwortet hatte, so ließ von Krackewitz nunmehro wiederum eine Antwort auf D. Adams Rechenbergs dritte Beylage drucken, welcher ein anderer unter den Anfangs-Buchstaben M. T. K. einen Bescheid und Unterricht auf des Herrn D. von Krackewitz Antwort entgegen setzte, welche Schrifft D. Re-

D. Rechenberg mit einer Vorrede wider die Rostocker und Lübecker versahe, in welcher er zu erkennen gab, daß er mit dem Lübeckischen Responso, welches die Theologische Facultät zu Rostock vor sich erhalten, nicht zufrieden sey. Es ist bey vorigen Jahre, wiewohl an verschiedenen Orten zweyer Predigten, nehmlich des D. Neumanns über das Evangelium am XII Sonntage nach Trinitatis und des M. Zacharias Grapius über Römern II, 11. gedacht worden, welche wider die Terministische Lehre gerichtet waren. Wider diese Predigten kam in diesem Jahre heraus: Ein Neu-Jahrs-Gespräch welches ein weltmüthiger Politicus, ein schwachmüthiger Philosophus, und ein freymüthiger Parochus gehalten. Dieses widerlegte M. Christian Goldbach in der kurtzen doch gründlichen Beantwortung des neulich gehaltenen Neu-Jahrs-Gesprächs eines Pietistischen Mannes. Und da auch bereits M. Besseritz sich dem Grapius entgegen gesetzt, so wurde ihm von M. G. F. Niehenck in Terminista Convitiatore geantwortet. Beyde Gegner aber widerlegte ebenfalls M. Niehenck in der gründlichen Vertheidigung der gerechten Sache, welche Herr Zacharias Grape wider D. Rechenbergen hat. Desgleichen hielt er auch unter dem Vorsitz des D. Dassovius nachhero eine Inaugural-Disputation de Matæologia Terministarum, wozu dieser selbst ein Programma verfertigte. Sonst wurde auch noch zu Rostock in diesem Jahre wegen dieser Streit-Sache von M. Johann Heinrich Lentzen eine Inaugural-Disputation: De gratia præ mole peccati superabundanti Rom. V, 20. unter Doct. Grünebergen gehalten. Bisher angeführte Schrifften sind gröstentheils nebst noch andern mehr in einem Catalogo enthalten, welcher dem kurtzen Bericht von der heutigen Controvers, de termino salutis humanæ peremtorio, so in diesem 1701 Jahre zum Vorschein kam, beygefügt war. Aber auch dieser blieb nicht unangefochten. Denn weil derselbe von einem der es mit D. Ittigen hielt, verfertiget worden war, so kam bald dagegen auf der andern Seite ein Catalogus aller Schrifften de termino peremtorio heraus. Doch dieser wurde ebenfalls noch in eben dem Jahre auf der ersten Seite der Continuation des unpartheyischen Catalogi von der heutigen Controvers de termino salutis humanæ peremtorio beantwortet, worauf auch noch eine Fortsetzung des Rechenbergischen Catalogi ans Licht kam. In dem folgenden 1702 Jahre geriethen sonderlich die beyden Gottesgelehrten Neumann und Rechenberg zusammen. Der erstere schrieb eine Disputation de mensura peccatorum impleta, und als D. Rechenberg auch eine de officio Theologi circa controversias hielt, schrieb er ein Programma dagegen, welches er wieder Rieperi epistolam ad Neumannum de objectiunculis programmaticis adversus disputationem de officio Theologi circa controversias noch in einem andern Programmate vertheidigte. Da auch wie oben gedacht D. Rechenberg gegen

D. Veiels gleichfalls schon erwehnte Disputation, seine Erinnerungen gethan hatte, so ließ nunmehro D. Veiel dargegen drucken: Epistolam ad amicum de iniquiore censura V. C in dissertationem Chrysostomianam, worauf D. Rechenberg schrieb: Epistolam ad Andream Carolum qua χλευάσματα dissertationis Chrysostomianæ diluuntur. Nicht weniger entstand wegen des oben gedachten Lübeckischen Responsi ein Streit. Denn als D. Rechenberg, welchen solches nicht anstund sein Mißfallen so wohl, wie bereits gemeldet, in der Vorrede zu M. T. K. Bescheid und Unterricht, wider Herrn von Krackewitzens Antwort, als auch in einer schrifftmäßigen Prüfung zu erkennen gegeben, so kam im gegenwärtigen 1702 Jahre eine schrifftmäßige Rettung des Lübeckischen Responsi heraus, worauf Lichtscheid folgende Schrifft: Wahre Friedens-Mittel in dem Streit von dem Gnaden-Termin mit einer Vorrede des D. Rechenbergs ans Licht stellete, welche zu Beylegung desselben dienen solte, worauf auch noch ein Send-Schreiben an Herr D. Rechenbergen folgete. D. Ittigen aber stunden die vorgeschlagenen Friedens-Mittel nicht recht an, und er erinnerte in der Vorrede seiner Leichen-Predigten dargegen, wie Lichtscheid zwar das Ansehen haben wolte, als ob er es mit dem Terminismo nicht halte, in der That aber demselben zugethan sey. Wie unter andern in diesen Streit verwickelten Personen auch M. Besseritz und M. Niehenck an einander gerathen seyn, ist bey dem vorigen Jahre gemeldet worden. Da sich nun der letztere dem erstern, und zugleich der Terministischen Lehre wiedersetzet hatte, so antwortete nunmehro M. Besseritz so wohl in einer M. Niehencks Terministæ Convitiatori entgegen gesetzten Schrifft unter dem Titel: Spermologia Niehenkiana als auch in einem wider diesen Terministam Convitiatorem so wohl als dessen oben gedachten Disputation de Matæologia Terministarum gerichteten Appendice de Heterodoxia & Matæologia Anti-terministica Niehenckii & Dassovii. In diesem Jahre gab endlich M. Christian Reineccius eine in diese Streit-Sache gehörige Schrifft heraus, unter dem Titel: Univerſæ de termino gratiæ peremtorio controverſiæ epitome, worinnen man in einem Auszuge einen ansehnlichen Vorrath derjenigen Nachricht antrifft, welche zur Erläuterung der Historie dieser Controvers so wohl als auch der Streit-Sache selbst sehr dienlich sind, bey deren Abhandelung sich der Verfasser wider den Terminismus erkläret. Daher kam dagegen heraus: *Molitoris* epistola ad Reineccium de dubiis in Epitome. Es ist bereits oben von uns gemeldet worden, daß unter andern Lichtscheid einen Friedens-Vorschlag bey diesem weitläufftigen Streite gethan, und daß D. Ittig hiervon geurtheilet habe, es wolle jener zwar dem Terminismo nicht zugethan seyn, in der That aber sey er ein Terministe. Dieses Urtheils halber ließ Lichtscheid im Jahr tausend siebenhundert und drey drucken: Eine hertzliche Ermahnung an Herrn D. Ittigen von

bis-

bisherigen Höhnereyen in den Streit-Schrifften abzulassen, und mehr Ueberzeugung, Glimpff, und Liebe zu gebrauchen; ingleichen gab er ein Sendschreiben an Herr D. Fechten heraus. Nachdem nur gedachten **Lichtscheids** Friedens-Mittel, und zwar, wie bereits gemeldet, bey Gelegenheit des Lübeckischen Responsi erschienen, so erfolgte in diesem 1703 Jahre M. **Thomä Hohnstedts** P. an Dom und des Lübeckischen Ministerii Senioris gründlicher und deutlicher Beweis, daß in der schrifftmäßigen Rettung des Lübeckischen Responsi die Wahrheit und Unschuld nicht sey beleidiget worden. Dieser Schrifft ward wiederum entgen gesetzt M. G. W. P. L. Gründlicher Beweis, daß M. **Thomas Hohnstedt** Wahrheit und Unschuld in seinem neulichen grundlosem Beweise abermahl beleidiget, nebst Herrn D. **Rechenbergs** Vor- und Anrede an die Herrn Lübecker, und beygefügten zwantzig Fragen, an Herrn P. **Wincklern** in Hamburg über seinem Brief an Herr D. **Fechten.** Wie denn auch von mehr erwehnten **Lichtscheid** eine freundliche Bitte um nähere Erklärung der Lehre vom Gnaden-Termin, welche an nur gedachten **Hohnsted** gerichtet war, heraus kam. In diesem Jahre sahe man auch eine Schrifft von D. **Fechten** in Rostock. Ehe wir aber ihren Titel melden, müssen wir ein wenig zurück gehen, und die Gelegenheit zu derselben Ausfertigung anzeigen. Der Herr D. **Fecht** hatte schon 1699 ehe noch der Streit angegangen eine Disputation de termino gratiæ divinæ gehalten, die gantze Zeit aber, da die Sache am hefftigsten getrieben wurde, war er gantz stille gewesen, ausser daß er das Rostockische Responsum als damahliger Prodecanus ausgefertiget, und nachhero auf Verlangen der Facultät an andere Theologos des Consensus halber geschrieben hatte. Nachdem er aber von vielen sehr hart angegriffen, und ihm öffentlich Schuld gegeben wurde, daß er aus blosser Singularität nur den Pietisten zum Haß, sich wider die Terministische Lehre erkläret, so wohl mit dem abgefaßten Responso, als auch nachhero eingeholten Consens anderer Theologen den Streit am meisten erreget, und nicht nur die Rostockische Facultät, sondern auch andere Theologen, ja gantze Ministeria und Academien wider die Vertheidiger der Wahrheit aufgewiegelt, so entschloß er sich endlich eine Vertheidigungs-Schrifft aufzusetzen, welche unter folgenden Titel erschien: Erwiesene Aufrichtigkeit in dem Streit von der einem jeden Menschen bis in den Tod offen stehenden Gnaden-Thür, wider allerhand unbillige Beschuldigungen gezeigt. Hier erzehlete er den gantzen Verlauff der Sache wegen des Rostockischen Responsi, und anderer dabey vorgefallenen Umstände, und zeigete, wie er nicht aus fleischlichen Sinn, sondern aus einer wahrhafften Ueberzeugung aus GOttes Wort, und zwar nicht einmahl aus eignen Trieb, sondern auf Veranlassung und im Nahmen der Facultät wider die Terministische Lehre geschrieben habe, welche er hier zugleich mit abhandelte. Es ist in diesem Jahr als ein Haupt-Umstand mit anzumercken, daß bis in dasselbe gleichsam das tempus criticum dieses Streits gewähret, und bis hieher die Sache am hefftigsten getrieben worden. Es wird auch aus dem folgenden zu sehen seyn, daß sich nach und nach die erste Hitze verlohren, und ob sich schon hier und dar einige Fünckgen gezeiget, dennoch das Feuer nicht so gewaltig ausgebrochen, wie vorher geschehen. Im 1704 Jahre gieng wenig merckwürdiges in den Terministischen Streitigkeiten vor. Dieses eintzige wollen wir nicht unberühret lassen, daß weil der mehrerwehnte **Lichtscheid** auf sein untern 1703 Jahre angeführten und an D. **Fechten** gerichteten Sendschreiben keine Antwort erhielt; er in diesem 1704 Jahre Tychici Sigoterii Christliches Sendschreiben an Herrn D. **Fechten** von dem göttlichen Gnaden-Termin, ans Licht gestellet habe. Im 1706 Jahre verdient nichts weiter angeführt zu werden, als daß in demselben D. **Rechenberg** eine Disputation de officio paracletico ministri verbi divini gehalten, worinne er die ehemahls ebenfals in einer Disputation abgehandelte Materie de statu induratorum mit berührte. Als nun in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1706 p. 52. einige Anmerckungen gemacht wurden, so ließ man nicht nur die Disputation von neuen drucken, sondern es fügte auch einer M. J. H. R. P. Castigationem wider die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** bey, welcher D. **Rechenberg** noch eine Epistel anhängte, die nebst einer Approbation solcher Schrifft gleichfals verschiedene Erinnerungen in sich hielt. Hierauf entstund zwey Jahre hindurch eine Stille, und man meynte die Sache wäre nunmehro begelegt. Allein im 1709 Jahre erregten sich wieder einige Streitigkeiten, die aber doch den vorigen an Hefftigkeit und Hitze nicht beykamen. Die Verfasser der **Unschuldigen Nachrichten** gaben vor dieses mahl neue Gelegenheit von der gegenwärtigen Streit-Sache zu schreiben. Denn dieselben rückten in ihren Blättern des 1707 Jahres eine Προσφώνησιν ad termini peremtorii defensores ein. Darwider schrieb der bey dem 1706 Jahre erwehnte M. J. H. R. P. und griff besonders Hrn. D. **Valentin Ernst Löscher** hart an. Die Verfasser aber thaten hierauf im Jahr 1709 nicht nur p. 618 u. ff. wider dessen Castigation und D. **Rechenbergs** Epistel ihre Verantwortung, da sie sich denn über die hefftigen wider sie gebrauchten Ausdrückungen, wie auch, daß D. **Rechenberg** das an ihm gesendete Privat-Schreiben, nicht der geringsten Antwort würdigen wollen, beschwerten; sondern sie beantworteten auch p. 695 u. ff das was er gegen ihre Προσφώνησιν vorgebracht hatte. In diesem 1709 Jahre erfolgte von D. **Rechenbergen** wieder eine Disputation, worinnen er de reservatis divinis handelte, und seine Meynung abermahls vortrug. D. **Ittig** hingegen schrieb: Exercitationem Theologicam de reservato Dei circa terminum gratiæ, die zu Wittenberg heraus kam, und noch in diesem Jahre in Leipzig wieder aufgelegt ward. Sonst ist anzumercken, daß in denen Obrigkeitlichen Receß-Puncten, die im gegenwärtigen Jahre zu Essen bey Gelegenheit derer daselbst entstandenen Pietistischen Bewegungen, publiciret wurden, ausdrückliche Erwehnung geschahe, daß von dem termino peremtorio gratiæ durchaus nichts in Predigten, Catechisationen oder sonst gelehret

werden solle, weil durch solche Lehre die ungläubigen und verstockten Hertzen nicht gebessert, hingegen arme, betrübte und geängstete Gewissen leicht in Verzweiffelung gerathen könnten, ob man sich gleich sonst in solchen Streit nicht einzumischen begehre. Endlich machte man die Meynung vom Gnaden-Termine zu einer Pietistischen Lehre, und da geschahe es, daß bey den General-Streitigkeiten des so genannten Pietismi auch dieser Punct wieder mit vorkam, und daher von beyden Seiten davon disputiret wurde, wie weit und auf was Art ein Gnaden-Ziel statt habe. Also formirt Herr D. **Schelwig**, in Synopsi p. 133 eine besondere Frage davon, und im Supplemento p. 72 giebt er vor, daß **Spener** offenbar den Grund zum Terminismo gelegt, welchen nachgehends, **Böse**, **Rechenberg**, **Johann Olearius**, auch der Abt **Breithaupt** in der 1700 gehaltenen Disputation de vocatione primaria & secundaria, nebst andern gefolgt. Ihm antwortete **Lysius** in Synopsi controversiarum p. 329 und behauptete, daß allerdings ein Gnaden-Termin gewisser massen könne gelehret werden. In dem Antibarbaro des Herrn D. **Langens** T. II p. 74. befindet sich auch M. J. H. R. P. orthodoxa defensio doctrinæ de termino gratiæ revocatricis adversus Φλυαρίας D. S. Schelwigii, und der Herr D. **Lange** selbst rechnet die Lehre von dem Gnaden-Ziel unter die Theologischen Problemata. Es brachte auch diese Lehre **Hartmann Bamban** in seinem Pietistischem Cathechismus mit vor, da er zugleich ein Exempel eines Hausgenossen von D. **Spenern** erzehlete, bey dem sich die trostlosen Früchte, so aus der Lehre von dem Gnaden-Termin erwachsen, auf eine betrübte Art zu erkennen gegeben, da er unter andern diese Worte anführet: „Meine Gnaden-Zeit ist hin, und ich habe „mich dagegen verstockt, und bin ein Verworffener worden. Ihr, die ihr noch einige Hoffnung „habt, über welche die Zeit der Gnaden noch nicht „zu Ende ist, ruffet mit aller Macht Tag und „Nacht zu GOtt. Vergiesset keine Thränen vor „mich, denn sie sind vergeblich und eitel.“ So weit, sagt oberwehnter **Bamban**, kan ein Mensch durch diese Lehre vom Gnaden-Termin gebracht werden. **Unschuldige Nachrichten** An. 1717 p. 613 u. f. Der Herr D. **Löscher** hat nicht nur in der ersten Vorstellung des Timothei Verini in den **Unschuldigen Nachrichten** An. 1711 p. 700 unter die so genannten Pietistischen Lehren die Meynung mit gerechnet: Daß GOtt in diesem Leben einen absoluten Gnaden-Termin gesetzt habe, nach dessen Verfluß er die Seeligkeit der Menschen nicht mehr verlange, suche und befördere, welche Lehre des **Bösens** Herr D. **Rechenberg** bekannter massen von zehen Jahren her vertheidiget, und die Herrn Theologen zu Halle hätten mit ihm eingestimt; sondern hat auch nachgehends die Sache in dem **vollständigen** *Timotheo Verino* P. I c. 7 **wiederholt.** Hierwider wurde in des Hrn. D. **Langens** abgenöthigten völligen Abfertigung p. 178. des vorher angeführten Autoris der wider **Schelwigen** geschrieben M. J. H. R. P. gründliche Ablehnung der Löscherischen Verläumdung wider Hrn. D. **Adam Rechenbergen** eingerücket, worinnen erinnert worden, es habe Herr D. **Löscher** die streitigen Puncte gantz unrichtig vorgestellet. Er gebe vor, man behaupte bey dem Terminismo, daß die vorhergehende Gnade GOttes jemanden vor seinem Tode gäntzlich entzogen sey, welches gleichwohl niemand unter den Lutheranern jemahls gelehret, sondern die Frage sey allezeit von GOttes folgenden gerechten Straff, und Gerichts willen gewesen. Dieses ist also die historische Nachricht von den Terministischen Streitigkeiten, welche wohl unter den neuern die Kirche am meisten beunruhiget haben. Sie waren nicht nur sehr weitläufftig, und es wurden über diese eintzige Streit-Frage so viele Schrifften ans Licht gestellet, als wohl nicht in einer andern, sondern sie waren auch nicht ohne Betrübniß anzusehen, wenn man erweget, wie die zwey hochverdiente Männer und Collegen Herr D. **Rechenberg** und D. **Ittig** hefftig wider einander geschrieben, an dessen statt sie ihre Gelehrsamkeit zu weit grössern Nutzen der gelehrten Welt und der Kirche hätten anwenden können, zu geschweigen, daß sie ein groß Aergerniß durch ihre Hefftigkeit andern gaben. Siehet man die Sache selbst an, worüber gestritten ward, so kan man allerdings nicht in Abrede seyn, daß sie mit wenigen hätte können ausgemacht werden, und daß es gar nicht der Mühe werth gewesen, eine so erstaunende Menge Schrifften davon aufzusetzen und heraus zugeben. So ist es aber mit den meisten Streitigkeiten beschaffen gewesen, welche zwar hätten erstickt werden können, ehe sie zu einer Flamme gekommen, weil man aber das Feuer zum Ausbruch kommen lassen, und andere dasselbe durch Streit-Schrifften unterhalten haben, so hat es nicht eher als nach vielen Jahren und mit grosser Mühe können gedämpfft werden. **Unschuldige Nachrichten** A. 1706 p. 52. 64 u. ff. A. 1707 p. 188 u. ff. A. 1709 p. 695 u. ff. A. 1715 p. 613 u. ff. p. 831 u. f. A. 1711 p. 700. **Walchs Religions-Streitigkeiten in der Luth. Kirche** II Th. p. 852 u. ff. **Heinsius** in den kurtzen Fragen aus der Kirchen-Hist. VIII Th. p. 719 u. ff.

TERMINI SUMTUS, siehe **Termins-Kosten.**

TERMINI SUPERSTITES, siehe **Nach-Fristen**, im XXII Bande, p. 184.

TERMINI SYLLOGISTICI, siehe **Syllogistische Kunst-Wörter**, im XLI Bande, p. 585.

TERMINI SYLVESTRES, **Forst-Steine** oder **Forst-Grentzen**, wovon zu sehen im IX Bande, p. 1526 u. ff. desgleichen **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff.

TERMINI SYNCATEGOREMATICI, siehe *Syncategorema*, im XLI Bande, p. 775.

TERMINI SYNONYMI, **gleichgültige Wörter**, siehe **Wort (gleichgültiges)**.

TERMINI TERRITORIORUM, öffentliche Grentz- oder Land-Steine, sonst auch Land-Grentzen und Landwehr genannt, siehe **Lands-Wehr**, im XVI Bande, p. 572. desgleichen **Grentzen**, im XI Bande, p. 831 u. ff. wie auch **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272 u. ff.

TER-

TERMINI THEOLOGICI, **Theologische Kunst-Wörter**, siehe **Wort (Kunst-)**.

TERMINI TRANSPOSITI, verruckte Grentz-Steine, oder andere solche Zeichen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. u. **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINI VENATIONUM, Jagd-Grentzen, Jagd-Säulen, Jagd- und Forst-Steine; siehe **Jagd-Grentzen**, im XIV Bande, p. 159.

Terminius, (Anton) ein Italiener von Conturſi aus dem Neapolitaniſchen im 16 Jahrhundert, ſchrieb

1. Un diſcorſo de la miſeria humana.
2. L'Apologia di tre Seggi di Napoli, Venedig 1581 in 4.

Toppi Bibl. Nap.

Terminius, (Vincentius) ein gelehrter Italiener aus der Mitte des 16 Jahrhundert, hat inſtitutiones grammaticas geſchrieben, welche zu Rom 1555 in 4. herausgekommen. **Barberini** Bibl.

Termin zu Klagen, Lat. *Terminus ad agendum*, oder *Terminus exactionis*, iſt entweder ſo viel, als die von denen Partheyen bedungene und beſtimmte Zeit, vor deren Ablauff keine von beyden zu Erfüllung der unter einander genommenen Abrede, oder aber nach deren Verlauff, wegen der darzwiſchen gekommenen Verjährung, wider die andere klagen mag. Siehe **Verjährung** und **Termin (rechtlicher)** wie auch **Verfall-Zeit**.

Terminlich anberaumen, siehe **Termin anberaumen**.

Terminliche Zahlung, siehe **Termin**.

TERMINO (COMPARITIO IN) oder im Termine erſcheinen, siehe **Termin abwarten**.

TERMINO (EMANSIO IN) das Auſſenbleiben im Termine, siehe **Termin (rechtlicher)**.

TERMINO (IN) im Termine, siehe **Termin (rechtlicher)**.

TERMINO (SOLUTIO IN) siehe **Termine zahlen (Im)**.

TERMINO COMPARERE (IN) siehe **Termin abwarten**.

TERMINO EMANERE (IN) im Termine auſſenbleiben, siehe **Termin (rechtlicher)**.

TERMINOLOGICA METHODUS, wird in der Homilie eine Art, über Evangelia und andere Stellen der Heiligen Schrifft zu predigen, genennet, nach welcher der Satz (den man auszuführen willens iſt) durch gewiſſe Terminos abgehandelt wird. **Johann Forſter** de ratione concionandi. **Chladenius** in Inſtitut. Homilet. p. 294.

TERMINO MOTO (ACTIO DE) siehe *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINO MOTO (DE) iſt die Aufſchrifft des 21 Titels aus dem XLVII Buche derer Pandecten, und handelt von dem Verbrechen der Grentzen-Verrückung, und deſſen Beſtraffung.

TERMINORUM AMOTIO, die Verrückung derer Grentz-Steine, oder anderer ſolcher Zeichen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung** ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINORUM AVULSIO, die Umreiſſung oder Verrückung derer Grentz-Steine, und anderer ſolcher Zeichen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINORUM COMBINATIO, siehe **Wörter (Verbindung der)**.

TERMINORUM DEJECTIO, die Umwerfung oder Verrückung derer Steine und anderer Grentz-Zeichen, siehe **Grentzen-Veränderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. desgleichen *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINORUM EVULSIO, die Ausreiſſung und Verrückung derer Grentz-Steine, oder anderer ſolcher Zeichen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINORUM EXARATIO, die Umackerung oder Verrückung derer Grentz-Steine und anderer ſolcher Zeichen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINORUM MUTATIO, die Veränderung, oder Verrückung derer Grentzen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINORUM TRANSPOSITIO, die Verſetzung oder Verrückung derer Grentz-Steine und anderer Zeichen, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848 und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINORUM VISITATIO, die Beſichtigung der Grentz-Steine, oder anderer ſolcher Zeichen, siehe **Grentzen-Beſichtigung**, im XI Bande, p. 848. u. ff.

TERMINOS AMOVERE, Steine oder Grentzen verrücken, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINOS DEJICERE, Grentz-Steine, oder andere ſolche Zeichen, umwerffen und verrücken, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858.

p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINO SE SISTERE (IN) siehe **Termin abwarten.**

TERMINOS EVELLERE, Grentz-Steine, oder andere solche Zeichen ausreissen, und verrücken, siehe **Grentzen Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINOS EXARARE, Grentz-Steine, oder andere solche Zeichen, umackern und verrücken, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINOS MOVERE, die Steine oder Grentzen verrücken, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINOS MUTARE, die Steine oder Grentzen verrücken, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINO SOLVERE (IN) siehe **Termine zahlen (Im).**

TERMINOS TRANSPONERE, Grentz-Steine, oder andere solche Zeichen versetzen und verrücken, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

Termin zu Pflegung der Güte, siehe **Termin zur Güte.**

Termin prolongiren, oder verlängern, siehe **Prolongirung eines Termins**, im XXIX Bande, p. 790. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termin prorogiren oder aufnehmen, siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termin zum rechtlichen Verfahren, siehe **Termin zur Einlassung.**

Termins (der Ablauf eines) siehe **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Abschreibung oder Aufnahme eines) siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Abwartung eines) siehe **Termin abwarten.**

Termins (Anberaumung eines) siehe **Termin anberaumen**, und **Termin (rechtlicher)**.

Termins (ander weite Setzung oder Aufnahme eines) siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termins (der Anfang eines) siehe **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Ansetzung eines) siehe **Termin anberaumen** und **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Anticipirung eines) siehe **Zahlung (anticipirte)**.

Termins (Aufnahme oder Abschreibung eines) siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Aufwand wegen eines) siehe **Termins-Kosten.**

Termins (der Ausgang oder Ablauff eines) siehe **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Circumducirung eines) siehe **Termin (rechtlicher)** desgleichen *Circumductus Terminus*, im VI Bande, p. 149. u. f.

Termins (die Dauer eines) siehe **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Deserirung oder Versäumniß eines) siehe **Termin (rechtlicher)** desgleichen **Termin (Beweiß-)**.

Termins (das Ende, oder der Ablauff eines) siehe **Termin (rechtlicher)**.

Termins (die Enge eines) siehe **Termin (kurtzer)**.

Termins (die Kürtze eines) siehe **Termin (kurtzer)**.

Termins (Prolongirung eines) siehe **Prolongirung eines Termins**, im XXIX Bande p. 790. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termins Prorogirung oder Aufnahme eines) siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termins (Verabsäumung eines) siehe **Termin (rechtlicher)** desgleichen **Termin (Beweiß-)**.

Termins (Verlängerung eines) siehe **Prolongirung eines Termins**, im XXIX Bande, p. 790. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

Termins (die Währung eines) siehe **Termin (rechtlicher)**.

Termin setzen, siehe **Termin anberaumen.**

Termins-Kosten, oder **Termins-Unkosten**, Lat. *Termini Expensæ* oder *Sumtus*, heißt überhaupt derjenige Aufwand, welcher einer oder der andern Partey durch Ansetzung und Abwartung eines Termins verursachet worden; siehe **Termin (rechtlicher)**.

Termins-Unkosten, siehe **Termins-Kosten.**

TERMINTHOS, τέρμινθος, dieses Wort hat unterschiedene Bedeutungen. Eigentlich wird der Terpenthinbaum darunter verstanden, davon an seinem Orte. Gleichnißweise aber werden gewisse Blattern darunter angezeiget, davon zu sehen **Blattern (braune)** im IV Bande, p. 102. In diesem Verstande lieset man es bey dem **Hyppocrates** L. II. Epid. S. II, 13. L. de humor. XI, 1. Erkläret haben es **Gal.** in Exeg. Dict. Hipp. ingleichen Com. 3. de Hum. **Aegin** L. IV. c. 24. **Aet.** L. II. te trab. 4. c. 36. **Foës** Oecon. Zuweilen wird es mit dem Th. geschrieben, als bey dem **Linden.** in D. Hipp. loc. Humor. **Castell.**

TERMINTHUS, siehe **Feuer-Blatter**, im IX Bande, p. 748.

Termin

Termin verabsäumen, siehe **Termin**, (**rechtlicher**) desgleichen **Termin**, (**Beweiß-**).

Termin verlängern, siehe **Prolongirung eines Termins**, im XXIX Bande, p. 790. desgleichen **Termin** (**rechtlicher**).

TERMINUM (ANTE) vor dem Termine, siehe **Termin** (**rechtlicher**).

TERMINUM (SOLUTIO ANTE) siehe **Zahlung** (**anticipirte**).

TERMINUM ANTICIPARE, einen Termin anticipiren, oder vor dem Termine zahlen, siehe **Zahlung** (**anticipirte**).

TERMINUM ASSIGNARE, oder *Terminum præfigere*, siehe **Termin anberaumen.**

TERMINUM CIRCUMDUCERE, einen Termin circumduciren, oder versäumen, siehe **Termin** (**rechtlicher**) desgleichen *Circumductus Terminus*, im VI Bande, p. 149. u. f.

TERMINUM DESERERE, einen Termin deseriren, oder verabsäumen, siehe **Termin** (**rechtlicher**) desgleichen **Termin**, (**Beweiß-**).

TERMINUM NOTIFICARE, siehe **Tagefahrt wissen lassen**, im XLI Bande, p. 1475. wie auch **Tage-Zettel**, ebend. p. 1405. u. f.

TERMINUM PRÆFIGERE, siehe **Termin anberaumen.**

TERMINUM PROBATORIUM (RESTITUTIO CONTRA LAPSUM), siehe *Restitutio contra lapsum terminum probatorium*, im XXXI Bande, p. 822.

TERMINUM PROLONGARE, einen Termin prolongiren, oder verlängern, siehe **Prolongirung eines Termins**, im XXIX Bande, p. 790. desgleichen **Termin**, (**rechtlicher**).

TERMINUM PROROGARE, einen Termin prorogiren, das ist, aufnehmen oder abschreiben, und von neuem ansetzen, siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183. desgleichen **Termin** (**rechtlicher**).

TERMINUM SOLVERE, (ANTE) siehe **Zahlung** (**anticipirte**).

TERMINUS, heißt eigentlich in denen alten Römischen Rechten so wohl, als bey andern Lateinischen Schrifftstellern, eine Grentz-Marckung, Untermarckung, Reinung, ein Mahl-Stein, oder Marck-Stein, wovon bereits unter dem Artickel **Marck-Steine**, im XIX Bande, p. 1272. u. ff. und **Grentzen**, im XI Bande, p. 831. u. ff. desgleichen **Stein**, im XXXIX Bande, p. 1511. mit mehrerm gehandelt worden. Gegenwärtig aber wollen wir nur noch wegen des Ursprungs dieses Wortes anmercken, daß solches zwar einige mit dem **Varro** Lib. IV. de Lingu. Lat. von dem Lateinischen Worte *Terere*, **reiben, treten, betreten**, herleiten wollen, welches sich aber zur Sache nicht wohl zu schicken scheinet; sondern es allerdings viel sicherer, solches von dem Griechischen Worte Τέρμα, oder *Termes*, herzuführen, welches eigentlich einen Zweig oder Ast von einem Baume andeutet, an welchem noch die Frucht hänget, die aber sonst weder mit allzu vielen Blättern angefüllet, noch auch allzu kahl ist, wie **Festus** sagt, dergleichen man ehemahls, ehe die Aecker und Felder noch durch gewisse Zeichen unterschieden worden, an deren Ende oder Grentzscheidung zu setzen pflegen; wovon hernachmahls das Wort Terminus entstanden. Und wird also dadurch an und vor sich nichts anders, als ein gewisses Maas Erde, oder eine Strecke Landes angezeiget, welche von einer andern durch ein solches Zeichen, es sey gleich ein Zaun, Graben, eine Säule, ein Fluß, und überhaupt, was es wolle; eigentlich aber und insbesondere aber nur ein sogenannter Grentz oder Marck-Stein, welche absonderlich die alten Römer so heilig und unverletzt zu erhalten gesucht, daß sie sich so gar unter dem Worte Terminus einen besondern Schutz-GOtt derer Aecker und derer darauf gesetzten Grentz-Steine eingebildet. **Peter Gregorius Tholosanus** in Synt. Jur. Civ. Lib. XXXIV. c. 13. n. 5. Was übrigens die Verrückung dieser Grentz-Steine, und deren Bestraffung anbetrifft, davon siehe unter dem Artickel **Grentzen-Verrückung**, im XI Bande, p. 858. **Grentzen-Aenderung**, ebend. p. 848. und **Grentzen-Besichtigung**, ebend. p. 848. u ff. wie auch *Actio Legis Agrariæ de termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINUS, ist in der Logick ein Zeichen, so aus Buchstaben und Sylben bestehet, und statt einer Sache, die es bedeutet, gesetzet wird; oder ist ein, oder mehr Worte, so in einer Enunciation an statt des Subjects oder Prädicats stehen können. Siehe den Artickel: **Wort.**

TERMINUS, in der Mathematick, siehe **Glied**, im X Bande, p. 1649.

TERMINUS, heisset in der Geometrie der äusserste Theil einer Grösse, wodurch sie beschlossen, oder geendiget wird; oder es ist der Theil, woran man eine Grösse zu betrachten anfähet. Diesemnach ist der Punct der *Terminus* einer **Linie**; diese aber, nehmlich die **Linie**, ist der *Terminus* einer **Fläche**, und die **Fläche** ist der *Terminus* eines **Cörpers**, wie davon weiter an eines jeden seinem Orte insbesondere gehandelt worden.

TERMINUS, das **Ziel**, in der Astrologie, siehe *Dignitas Planetæ*, im VII Bande, p. 916. Siehe auch den Artickel: *Fines*, im IX Bande, p. 944.

TERMINUS, in der **Baukunst**, siehe **Stockbild**, im XL Bande, p. 227.

TERMINUS, bedeutet bey dem **Gregorius Turonensis**, fast allezeit eine Landschafft, Provintz oder Dorf, das seine gewisse Grentzen hat und von andern unterschieden ist, welches man zu wissen nöthig hat, wenn man seine Schrifften und vornehmlich unter diesen die Historiam Francorum, seine Bücher de gloria Confessorum, und Vitas Patrum verstehen will. **Eckhart** de rebus Franciæ Orientalis, Tom. I. p. 26.

TERMINUS, ward vom **Plato** dem infinito entgegen gesetzt, und er verstund dadurch die Gestalt

stalt (Formam), welche einem Dinge seine Einschränckung giebt; durch infinitum aber die Materie. Micrälius in Lex. Philos. p. 1332.

TERMINUS, siehe auch **Termin**, und *Termini*.

Terminus, Termini, Termoli, Termole, Lat. *Termulæ, Termulum, Termolum*, eine kleine Stadt in der Provintz Capitanata im Neapolitanischen, bey dem Einflusse des Flusses Tiferno, nach dem Meere zu gelegen, mit dem Titel eines Hertzogthums, welche dem Hause Capua zugehöret und einen Bischöffl. Sitz hat, der unter dem Ertz-Bischoff von Benevento stehet. Von ihrem Ursprunge hat kein eintziger ihrer Scribenten etwas gedacht, sie wird aber insgemein vor sehr alt gehalten, und soll vor diesen *Buta*, oder *Buca*, und wie andere wollen **Marozzo** geheissen haben. Heute zu Tage aber ist sie, wie alle andere Städte dieses Landes, gantz mittelmäßig und geringe, und zählet nicht über 600 Familien in ihren Mauren. Das Bißthum allhier ist viel älter, als man sonst glaubt, und seit 1000 dem Ertz-Bißthum zu Benevento suffragan. Die Cathedral-Kirche, welche in die Ehre Unser lieben Frauen erbauet, und den Heil. **Bassus** oder **Bassolus** zum Schutz-Patron hat, der auch daselbst begraben liegt, siehet gar prächtig aus, und hat sie der Bischoff, nachdem sie im verwichenen Jahrhundert von der Türckischen Flotte in Brand gestecket worden, nachgehends sehr herrlich wieder ausbessern lassen, auch mit kostbarem Kirchen-Geräthe beschenckt. Man trifft an selbiger 12 Canonicos an, von denen der Archidiaconus, welcher der nächste nach dem Bischoff ist, der Archipresbyter und Primicerius die 3 Haupt-Aemter bekleiden. Ausser dieser Cathedral-Kirche findet sich auch noch eine Pfarr-Kirche allhier, darinnen der Archipresbyter die Sacra besorget, ferner 3 Manns-Klöster, 1 Spital und etliche Layen-Brüderschafften. In der Diöces liegen 13 Städte und Dörffer. Die Bischöffl. Taffel-Gelder machen jährlich 1300 Ducaten aus, die Taxa aber des Bißthums belaufft sich auf 100 Goldgülden. Von denen Bischöffen sind folgende bekannt, nehmlich

1. Scio, welcher dem Privilegio, das der Pabst Johann XIII. dem Ertz-Bischoff von Benevento, Landulphen I im Jahr 969 ertheilet, mit unterschrieben. Er ist aber nicht vor den ersten Bischoff dieses Orts zuhalten; indem schon lange vorher eines Bischoffs allda gedacht wird, welcher **Benedict** geheissen, und sich ins Bißthum eingedrungen, weswegen ihm **Agapitus** II. in einem Schreiben, so im Jahr 946 datirt, auferlegt, daß er den Bischöffl. Sitz wieder räumen, und nicht weiter beunruhigen möge. Es gedencket dieses Schreibens unter andern auch **Oldoin** Athen. Roman.

2. Nicolaus, wohnte 1071. der Consecration der Kirche zu Caßino bey. Nach ihm fehlen die Nahmen der **Bischöffe** bis auf **Alexanders** III Zeiten.

3. Gottfried, befand sich 1179 unter Alexander III. auf dem Concilio im Leteran mit gegenwärtig.

4. Alferius, florirte 1196.

5. Johann 1265 da er bey der Einweyhung der Kirche St. Mariä zu Val-Verde bey Bovino mit zugegen war.

6. Bartholomäus Aldomariscus 1308. war Königs Carls Geheimd. Rath, und starb 1319.

7. Johann 1319 und noch 1321.

8. Bartholomäus, starb um 1352.

9. Lucas, vorhero Bischoff zu Lecce, wurde von **Innocentz** VI. 1353 hieher versetzt, und starb unter **Urban** V. um 1364.

10. Frantz de Stella, Canonicus zu Bojano, 1364, starb 1379.

11. Johann, wurde von dem Affter-Pabst **Clemens** VII. nach des vorigen Tode eingeschoben.

12. Jacob, Cina, mit dem Beynahmen de St. Andrea, aus dem Dominicaner-Orden, 1379, starb nicht lange darnach.

13. Dominicus del Giarda, Doctor und Professor der Theologie aus dem Serviten-Orden von Siena, um 1381, starb 1387.

14. Andreas von 1387 bis 1390, da er mit Tode abgieng.

15. Constantinus, starb 1396.

16. Peter, Bischoff zu Scala, ward den 1 December 1396 hieher versetzt.

17. Thomas 1400, ist von **Bonifacius** IX. von Monte Corbino hieher versetzt worden.

18. Anton, vorhero Bischoff zu Monte Corbino, ward in dieses Bißthum 1402 versetzt, und starb 1405.

19. Stephan, ein Minorite, erwehlt 1405. wurde im drauf folgenden Jahr Bischoff zu Civita Castellana, in seiner Vaterstadt.

20. Paul, starb unter dem Pabst **Martin** V. im Jahr 1422.

21. Anton, ein Eremite Augustiner-Ordens, erwehlt den 22 November 1422, saß 34 Jahr und starb 1455.

22. Ducius oder Tuccius, erwehlet den 23 Jenner 1456.

23. Leonhard, ein Benedictiner-Abt des Klosters St. Stephan in der Diöces Marsico, erwehlet von Paul II. 1468.

24 Jacob, welchen **Sixtus** IV. den 13 Jenner 1474 zum Bischoff allhier eingesetzet.

25. Johann de Veteribus, starb 1509.

26. An-

26. Angelus Antonius de Guilianco, erwehlt den 13 Jul. 1509, starb 1517.

27. Santius de Agethe, erwehlt den 20 April 1517, saß kaum ein Jahr, da er von dem Bißthum freywillig abdanckte.

28. Anton Attilius, erwehlt den 5 May 1518 verwaltete das Bißthum einige Jahre lang, und starb 1536.

29. Peter Durantes, ein berühmter Rechtsgelehrter und Protonotarius Apostolicus wie auch Archidiaconus und Canonicus zu Brescia und Vicarius daselbst ingleichen unter Paul III. beyder Signaturen Referendarius, erwehlt den 28 October 1536. regierte abwesend, weil er zu Rom Präfectus der Signaturen war, starb auch daselbst 1539.

30. Vincentius Durantes, ebenfalls Referendarius Apostolicus und Päbstl. Datarius, erwehlt den 4 Jul. 1539. resignirte den 17 August 1565. und starb zu Brescia 1570.

31. Marcellus Dentici erwehlt den 17 August 1565, starb 1569.

32. Cäsar Ferrantius, erwehlt den 17 August 1569, saß in die 25 Jahr und ließ eine silberne Thrue machen, darinnen die Reliquien des heiligen Leo, Patrons von Sessa aufbehalten werden.

33. Hannibal, erwehlt von Clemens VIII. den 7 Jenner 1594, starb in dem drauf folgenden Jahr, und ward in die Cathedral-Kirche begraben.

34. Frantz Scotus, erwehlt den 12 December 1595, saß 4 Jahr.

35. Albertus Dragus, ein Dominicaner, und Doctor der Theologie, wie auch Commissarius St. Officii zu Rom, erwehlt den 29 November 1599, starb zu Neapolis den 3 Jenner 1601, und liegt daselbst bey seinen Ordens-Brüdern in der Kirche St. Catharinä de Formello begraben.

36. Friedrich Metius, erwehlt den 14 Jenner 1602, starb 1612.

37. Camillus Morus von 1612 bis 1626, da er von Urban VIII. ins Bißthum Comachio versetzet worden.

38. Hector a Monte, erwehlt den 16 Mertz 1625, starb in dem 7 Monat drauf.

39. Hieronymus Capellus, Consultor St. Officii zu Rom, aus dem Orden derer Conventualen St. Francisci, erwehlt den 26 November 1626, starb 1643.

40. Alexander Crescentius, ein Clericus regularis von der Congregation Sanaschia, erwehlt den 13 Jul. 1643, wurde 1644 nach Ortona versetzt.

41. Cherubinus Manzonius, Bischoff zu Lavellino, ward den 13 Jul. 1644 hieher versetzt, und starb 1651.

42. Anton Leoncellus, erwehlt den 3 Jul. 1651.

43. Carolus Mannellus, erwehlt den 3 Februar 1653, resignirte 1661 und starb im Jul. 1696.

44 Fabritius Maracchus, erwehlt den 16 December 1661, starb im August 1676.

45. Anton Savus de Panicolis, erwehlt den 20 December 1677, starb 1687.

46. M. Antonius Rubeus, erwehlt den 14 Jun. 1688, starb aber nicht lange darnach, und ehe er noch von dem Bißthum Besitz genommen hatte.

47. Michael Petirro, erwehlt den 6 Jun. 1689, wurde den 14 December 1705 nach Pozzuolo versetzt.

48. Dominicus Catalanus, beyder Rechte Doctor und Protonotarius Apostolicus, wie auch General-Vicarius des Bischoffs zu Ferrara, erwehlt den 22 Februar 1706. starb im Monat October 1709.

49. Thomas Maria Farina, ein Dominicaner und Doctor der Theologie, erwehlt den 14 Mertz 1718, starb im December ermeldten Jahrs.

50. Salvator de Aloysio, beyder Rechte Doctor und Lector, wie auch verschiedener Bischöffe General-Vicarius, den 15 Mertz 1719.

51. Joseph Anton Silvestri, gebohren zu Campobasto, in dem Bißthum Bojano den 19 Jenner 1669, ward den 28 November 1719 Bischoff zu Termini, und den 4 Dec. einer der aßistirenden Bischöffe des Päbstlichen Throns.

52. Isidorus Pitelia heutiger Bischoff, wurde den 25 May 1743 von dem Pabste confirmiret.

Ughellus in Ital. Sacr. T. VIII. p. 374. u. ff. **Genealogiophili** neu eröfneter Schauplatz in Italien 2 Oeffn. p. 128. **Genealogisch-Historische Nachrichten** V Bande, p. 553.

Terminus, wird ein Ort in dem Garten eines Franciscaner-Klosters bey Pozzuolo im Neapolitanischen genennet, welcher sehenswürdig seyn soll. **Hentzner** in Itinerario Germaniæ, Galliæ, Angliæ & Italiæ p. 329.

Terminus, ein gewisser GOtt, welcher, der Heyden Meynung nach, den Ländern Grentzen setzte, und sie von einander theilte. Numa Pompilius bauete diesem GOtte zu Ehren auf dem Tarpeischen Berge eine Capelle, oder auch nur einen Altar, und verordnete dessen Dienst, nachdem er die Felder und andere liegende Gründe durch gewisse Grentz-Steine unterschieden, und dabey haben wolte, daß dieselbe für heilig gehalten werden, und mithin unverrückt bleiben solten. Er wurde nicht nur als ein Stück Holtz mit einem männlichen Gesichte und einem grossen Barte ohne Schultern, Aerme und Füsse abgebildet, sondern auch aus Steinen, welche anfänglich unausgehauen

gehauen gesetzt wurden, gemacht, nachhero aber hat er auch die Gestalt eines Kopffes ohne Hände und Füsse bekommen. Die Festtage, TERMINALIA genannt, wurden gegen den Ausgang des Februarii gefeyret, weil dieses bey den Römern erst des Jahrs Ende war. Was aber die Opffer anlangt, so wurde ihm anfangs nichts lebendiges geopffert, um zu zeigen, daß er ein GOtt der Eintracht und des Friedens wäre, und dahero an dem Blutvergiessen keinen Gefallen hätte; nach der Hand aber wurden ihm auch, wie andern Göttern, Schweine, Schaafe, und dergleichen zum Opffer gebracht, und wurden ihm auch Kräntze aufgesetzt. Es wird vorgegeben, daß als **Tarquinius Superbus** dem **Jupiter** zu Ehren einen grossen Tempel in dem Capitolio erbauen wollen, und zu dem Ende viele andere kleine Capellen wegräumen lassen, des **Terminus** Statue, und neben dieser auch, die von der Jugend, durchaus nicht weichen wollen, dahero er genöthiget ward, den Tempel des **Jupiters** also bauen zu lassen, daß der **Terminus** darinn stehen konnte, und weil er hiernächst mit keinem Dache bedeckt werden durffte, ein Loch über ihm in dem Dache offen blieb. Sonst machten die Römer aus dem oben angeführten die Bedeutung, daß ihre Grentzen nie würden von ihren Feinden überwältiget werden, noch ihre junge Manschafft vor denselben im Kriege weichen; wiewohl es an sich viel wahrscheinlicher ist, daß die vornehmsten der Stadt den gantzen Handel nur erdichtet, um dadurch den gemeinen Mann, und sonderlich die junge Leute aufzumuntern, und ihnen eine gute Hoffnung beyzubringen. **Erasmus** führte den Abgott **Terminus** in seinen Wappen, davon die Gelehrten unterschiedene Muthmassungen haben, und verschiedene Ursachen angeben **Eritius Puteanus** hat es ihm vor einen Hochmuth auslegen wollen, vielleicht wegen der Worte die **Erasmus** neben den **Terminus** geschrieben CEDO NULLI. Er hat aber wohl **Erasmo** zuviel gethan. Denn **Erasmus** erkläret es in einer Epistel die T. X. f. Oper. N. 12. Edit. Cler. zu finden, von seiner Beständigkeit, und andere haben dieses als ein Andencken seiner Sterblichkeit annehmen und ihn dadurch entschuldigen wollen, weil die Worte dabey gestanden: mors ultima linea rerum. Endlich müssen wir noch von einem sehr alten Rätzel Nachricht geben, welches auf den Gott **Terminus** gieng. **Aulus Gellius** hat dasselbe in seinen Noctibus Atticis Lib. XII. c. VI. aufgezeichnet und es bestehet in folgenden: Semel minusque, an bis minus sit? non sat scio. An utrumque eorum? ut quondam audivi dicier. Jovi ipsi Regi noluit concedere. Man siehet wohl, daß es ein Wortspiel ist, und denjenigen anzeigen soll, welcher nicht semel minus, nicht bis minus, sondern semel & bis, das ist *Terminus* genennet wird. **Dionysius** Halycarnaß. L. II. **Livius** L. V. c. 54. **Ovidius** Fast. II. **Plutarch** Quest. Roman. **Apulejus. Struv.** Syn. Antiquæ Roman. c. 1. p. 148. **Gyrald.** Synt. Deor. **Pitiscus. Lessers** besondere Müntzen auf Gelehrte Gesellschafften p. 717. **Schramms** Saxonia monumentis viarum illustrata p. 80. u. f. **Beyers** Thesaurus Brandenburg. Tom. I, p. 76. u. f.

Terminus, (Anton) hat Apologiam trium sedium illustrium Neapolitanarum geschrieben, und **Camillus Tutinus** hat darzu ein Supplement gemacht, welches den Titel führet) de origine & fundatione sedium Neapolitanarum. **Gryphius** in Historia Seculi XVII. p. 441.

TERMINUS ABSOLUTUS, siehe **Wort (unbedingtes)**.

TERMINUS ABSTRACTUS, siehe **Wort (abgesondertes)**.

TERMINUS ACTORUM INROTULANDORUM, siehe **Termin (Inrotulations-)**.

TERMINUS ADJUDICATIONIS, siehe **Termin (Adjudications-)**.

TERMINUS AD QUEM, eine Zeit oder Ort, zu welchem man rechnen muß, wohin, oder wie lange, siehe **Biß so lange**, im III Bande, p. 1972. desgleichen **Bedingungen** ebend. p. 894. u. ff. und **Verfall-Zeit**, wie auch **Termin (rechtlicher)**.

TERMINUS ADSIGNATUS, ein bestimmter oder anberaumter Termin, siehe **Termin anberaumen**.

TERMINUS ÆQUATIONIS, **ein Glied einer Gleichung**, siehe **Glied**, im X Bande, p. 1649. u. ff.

TERMINUS ÆQUIVOCUS, ist ein Wort, so vielen Dingen, was den Nahmen, nicht aber die Bedeutung betrifft, zukömmt. Siehe *Æquivocatio*, im I Bande, p. 673.

TERMINUS AD AGENDUM, siehe **Termin zu klagen**.

TERMINUS AMBIGUUS EX SIMILITUDINE, ist ein Wort, das verschiedenen Sachen, die mit einander gewisser massen überein kommen, zugeeignet wird.

TERMINUS ad AMICABILEM COMPOSITIONEM, siehe **Termin zur Güte**.

TERMINUS AMPLUS, siehe **Termin (geraumer)**.

TERMINUS ANALOGUS, siehe **Wort (analogisches)**.

TERMINUS ANGUSTUS, siehe **Termin (kurzer)**.

TERMINUS ANTECEDENS, **Förderglied**, in der Mathematick siehe **Glied**, im X Bande, p. 1649. u. ff. besonders p. 1651.

TERMINUS ANTICIPATUS, siehe **Zahlung (anticipirte)**.

TERMINUS (oder Fatale) APPELLATIONIS INTERPONENDÆ, siehe *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300. desgleichen *Interpositio, Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

TERMINUS (oder Fatale) APPELLATIONIS INTRODUCENDÆ, siehe *Fatale introducendæ, Appellationis*, im IX Bande, p. 300. u. f. desgleichen *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790. u. f. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

TER-

TERMINUS, (oder Fatale) APPELLATIONIS JUSTIFICANDÆ siehe Termin (Appellations-Justifications-).

TERMINUS, (oder Fatale) APPELLATIONIS PROSEQENDÆ, siehe Termin (Appellations-Justifications-).

TERMINUS A QUO, eine Zeit, oder Ort von welchem man etwas anrechnen muß, woher; siehe Termin (rechtlicher) desgleichen Verfall-Zeit.

TERMINUS ARTIFICIALIS oder *Technicus*, ein Kunstwort, siehe Technologie, desgleichen Wort (Kunst-).

TERMINUS ARTIS, Kunstwort, siehe Technologie, desgleichen Wort (Kunst-).

TERMINUS ASSECURATIONIS, siehe Termin (Assecurations-).

TERMINUS ASSIGNATUS, ein bestimmter oder gesetzter Termin, siehe Termin anberaumen.

TERMINUS ATTESTATORUM PUBLICANDORUM, siehe Termin (Publications-).

TERMINUS CAMBIALIS, oder Termin in Wechsel-Sachen, siehe Verfall-Zeit.

TERMINUS CATEGOREMATICUS, ist, welcher für sich etwas bedeutet, und mithin in einer Enunciation an statt des Subjects oder Prädicats stehen kan, dergleichen denn insonderheit sind alle Substantiva, und sodann was an statt derselben, oder Substantive gesetzt wird, z. E. Homo, Flos, τὸ legere, τὸ cras. u. ff.

TERMINUS CERTUS, gewisser, oder bestimter Termin, siehe Termin anberaumen.

TERMINUS CIRCUMDUCTUS, siehe *Circumductus Terminus*, im VI Bande, p. 149. u. f. wie auch Termin, (rechtlicher).

TERMINUS COELI, siehe Horizont, im XIII Bande, p. 849.

TERMINUS eines Cörpers, siehe *Terminus*, in der Geometrie.

TERMINUS COGNITUS, das bekannte Glied, siehe Glied, im X Bande, p. 1649 u. ff.

TERMINUS COMMUNIS, ist in der Logick derjenige, welcher einen gemeinen Begriff ausdrückt; dergleichen sind die Nahmen der Arten und Geschlechter. Wolffs Philosophia Rationalis, p. 169. §. 114.

TERMINUS COMPARATUS, ist, der etwas von der bemerckten Gleichheit oder Verschiedenheit der andern Idee auf sich ziehet. z. E. wenn ich einen Knaben von drey Jahren grösser nenne, nehmlich in Ansehung eines andern Knabens von ein oder nur einem halben Jahre; so kan ich nicht einsehen, wie der Knabe grösser könne genennet werden, wo ich mir den andern, in dessen Ansehung er grösser genennet wird, nicht zugleich vorstelle. Reusch Logick, p. 265.

TERMINUS COMPLEXUS, ist, welcher mehr als ein Wort begreifft, oder doch mehr, als ein Ding bedeutet, und entweder Terminus complexus re tantum, oder voce tantum, oder voce & re simul, ist. Davon besondere Artickel handeln.

TERMINUS COMPLEXUS RE TANTUM, ist, welcher mit einem Worte mehr, als ein Ding, bedeutet die Weisse und auch etwas, so da weiß ist, Doctus bedeutet Doctrinam und Subjectum in quo doctrina est, u. s. f.

TERMINUS COMPLEXUS VOCE ET RE SIMUL, ist, welcher nicht nur aus mehr, als einem Worte bestehet, sondern auch mehr, als eine Sache bedeutet, z. E. Homo mortalis; Linea longa; Charta alba, u. s. f.

TERMINUS COMPLEXUS VOCE TANTUM, ist, welcher zwar aus unterschiedenen Worten bestehet, die aber doch nur ein Ding bedeuten, z. E. Romanæ eloquentiæ Princeps ist so viel, als Cicero; Lux memoriæ atque vitæ magistra, d. i. Historia, u. s. f.

TERMINUS ad COMPOSITIONEM AMICABILEM, siehe Termin zur Güte.

TERMINUS CONCRETUS, ist ein Wort, so zugleich eine Form und auch deren Subject bedeutet, z. E. Longus bedeutet die Ferm, Longitudinem, und auch etwas, das lang ist; Bonus bedeutet Bonitatem und auch etwas, bey dem sich solche Bonitas findet, u. s. f. Siehe *Concretum*, im VI Bande, p. 914.

TERMINUS CONSEQUENS RATIONIS, Hinterglied, einer Verhältnis, siehe *Consequens rationis*, im VI Bande, p. 1025; ingleichen Glied, im X Bande. p 1649 u. ff. p. 1651.

TERMINUS CONTESTATIONIS LITIS, siehe Termin zur Einlassung.

TERMINUS CONVENIENS, ist, welcher mit einem andern eine Enunciationem affirmativam machen kan, z. E. Bonus in Betrachtung GOttes, weil man sagen kan, Deus est bonus; ligneus in Ansehung des Tisches, sofern man sagen kan Mensa est lignea, u. s. f.

TERMINUS CURRENS, siehe Termin, (laufender).

TERMINUS DEFINIENS, ist nichts anders als definitio und zwar applicata, siehe *Definitio*, im VII Bande, p. 409 u ff.

TERMINUS DESERTUS, ein deserter oder verabsäumter Termin, siehe Termin, (rechtlicher) desgleichen Termin (Beweiß-).

TERMINUS DEUS, siehe Terminus.

TERMINUS ELAPSUS, abgelauffener Termin, siehe Termin, (rechtlicher) und Termin, (Beweiß-).

TERMINUS EXACTIONIS, siehe Termin zu klagen.

TERMINUS EXECUTIONIS, siehe Termin, (Hülffs-).

TERMINUS FAMILIARIS, siehe Wort, (geläuffiges).

TERMINUS FINALIS, oder *Peremtorius*, siehe *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356. desgleichen Noth-Frist, im XXIV Bande, p. 1427. und Termin, (rechtlicher).

TERMINUS FINITUS, ist, welcher etwas eigentlich bestimmet und bemercket, also, daß man insonderheit wisse, was für ein Ding er bedeute, z. E. Liber, Rosa, Penna, u. d. g. weil man bey deren Nennung schon weiß, was man sich für Dinge einbilden soll.

TERMINUS FIXUS, siehe Wort (bestimmtes).

TERMINUS FIXUS, ein gewisser und bestimmter Termin, siehe Termin anberaumen.

TERMINUS, einer Fläche, siehe *Terminus*, in der Geometrie.

TERMINUS GRATIÆ, siehe Terminismus.

TERMINUS GRATIÆ PEREMTORIUS, siehe Terminismus.

TERMINISMUS HELVETIORUM, ein Ländgen, siehe March, im XIX Bande, p. 1208.

TERMINUS HOMONYMUS, siehe Wort, (zweydeutiges).

TERMINUS IMPROPRIUS, siehe Wort (uneigentliches).

TERMINUS INANIS, siehe Wort, (leeres).

TERMINUS INCOGNITUS, siehe Glied, im X Bande, p. 1649 u. f.

TERMINUS INCOMPLEXUS, ist, welcher entweder mit einem Worte mehr Dinge, oder auch mit mehrern Worten nur ein Ding bedeutet, nachdem er entweder re, oder voce, oder voce & re simul incomplexus ist, von welchen besondere Artickel.

TERMINUS INCOMPLEXUS RE TANTUM, ist, welcher aus mehr, als einem Worte bestehet, jedoch aber nur eine Sache bedeutet. z. E. Elegantissimus Aeneidos auctor, i. e. Virgilius; Magni Alexandri Præceptor & Philosophorum Peripateticorum Princeps, i. e. Aristoteles.

TERMINUS INCOMLPLEXUS VOCE ET RE SIMUL, ist, welcher nur aus einem Worte bestehet, und auch nur ein Ding bedeutet, z. E. Sol, Deus, Terra, u. s. f.

TERMINUS INCOMPLEXUS VOCE TANTUM, ist, welcher mit einem Worte mehr Dinge bedeutet, z. E. *Nobilis*, so zugleich Nobilitatem, und etwas, bey dem sich solche Nobilitas befindet, angezeiget; *Scribit*, welches erstlich Scriptionem, so dann Scribentem, und auch noch das Tempus præsens bemercket, u. s. f.

TERMINUS INFERENS, siehe Mittel-Glied, im XXI Bande, p. 597.

TERMINUS INFINITUS, siehe Wort, (unbeschriebenes).

TERMINUS INROTULATIONIS ACTORUM, siehe Termin, (Inrotulations).

TERMINUS, (oder Fatale) INTERPONENDÆ APPELLATIONIS, siehe *Fatale interponendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300. desgleichen *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

TERMINUS INTERPONENDÆ LEUTERATIONIS, siehe Termin, (Leuterungs-Interpositions-).

TERMINUS, (oder Fatale) INTERPOSITIONIS APPELLATIONIS, siehe *Fatale interponendæ Appellationis*, im XI Bande, p. 300. desgleichen *Interpositio Appellationis*, im XIV Bande, p. 781. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

TERMINUS INTERPOSITIONIS LEUTERATIONIS, siehe Termin, (Leuterungs-Interpositions-).

TERMINUS, (oder Fatale) INTRODUCENDÆ APPELLATIONIS, siehe *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300. u. f. desgleichen *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944 u. ff.

TERMINUS INTRODUCENDÆ LEUTERATIONIS, siehe Termin, (Leuterungs-Introductions-).

TERMINUS, (oder Fatale) INTRODUCTIONIS APPELLATIONIS, siehe *Fatale introducendæ Appellationis*, im IX Bande, p. 300 u. f. desgleichen *Introductio Appellationis*, im XIV Bande, p. 790 u. f. und *Appellatio*, im II Bande, p. 944. u. ff.

TERMINUS INTRODUCTIONIS LEUTERATIONIS, siehe Termin, (Leuterungs-Introductions-).

TERMINUS JUDICIALIS, siehe Tagefahrt und Tageleistung, im XLI Bande, p. 1475.

TERMINUS JURATORIUS, siehe Schwörungs-Termin, im XXXVI Bande, p. 553.

TERMINUS JURIS, siehe Termin, (rechtlicher).

TERMINUS JURIS, heist sonst auch eine rechtliche, oder unter denen Rechts-Gelehrten übliche Redens-Art. Siehe *Nomina Juris*, im XXIV Bande, p. 1216.

TERMINUS, (oder Fatale) JUSTIFICANDÆ APPELLATIONIS, siehe Termin, (Appellations-Justifications-)

TERMINUS JUSTIFICANDÆ LEUTERATIONIS, siehe Termin, (Leuterungs-Justifications-).

TERMINUS, (oder Fatale) JUSTIFICATIONIS APPELLATIONIS, siehe Termin, (Appellations-Justifications-).

TERMINUS JUSTIFICATIONIS LEUTERATIONIS, siehe Termin, (Leuterungs-Justifications-).

TERMINUS LARGUS, siehe Termin, (geraumer).

TERMINUS LAXUS, siehe Termin, (geraumer).

TERMINUS LEGALIS, siehe Termin, (rechtlicher).

TERMINUS LEUTERATIONIS INTERPONENDÆ, siehe Termin, (Leuterungs-Interpositions-).

TERMINUS LEUTERATIONIS INTRODUCENDÆ, siehe Termin, (Leuterungs-Introductions-).

TERMINUS LEUTERATIONIS JUSTIFICANDÆ, siehe Termin, (Leuterungs-Justifications-).

TERMINUS LEUTERATIONIS PROSEQUENDÆ, siehe Termin, (Leuterungs-Prosecutions-).

TERMINUS LICITATIONIS, siehe Termin, (Licitations-).

TERMINUS einer Linie, siehe *Terminus*, in der Geometrie.

TERMINUS LIQUIDATIONIS, siehe **Termin (Liquidations-)**

TERMINUS ad LITEM CONTESTANDAM, siehe **Termin zur Einlassung**.

TERMINUS LITIS, das Ende eines Proceßes, oder einer Instantz, siehe **Termin (rechtlicher)**.

TERMINUS LITIS CONTESTATIONIS, siehe **Termin zur Einlassung**.

TERMINUS MAJOR, siehe **Ober-Glied**, im XXV Bande, p. 89.

TERMINUS MEDIUS, siehe **Mittelglied**, im XXI Bande, p. 597.

TERMINUS MINOR, siehe **Unterglied**.

TERMINUS MIXTUS ist, welcher einen Terminum categorematicum und Syncategorematicum zugleich in sich begreifft; z. E. Nemo, welches soviel ist, als Nullus und Homo; Semper, welches soviel, als Omne und tempus heißt, u. s. f.

TERMINUS MOTUS, ein verrückter Grentz- oder Marck-Stein, siehe **Grentzen-Aenderung**, im XI Bande, p. 848. und **Grentzen-Verrückung**, ebend. p. 858. wie auch *Actio Legis Agrariæ de Termino moto*, im I Bande, p. 410.

TERMINUS NEGATIVUS, siehe **Wort (verneinendes)**.

TERMINUS NON MEDIUS siehe *Non medius Terminus*, im XXIV Bande, p. 1238.

TERMINUS NOVUS, siehe *Novus Terminus*, im XXIV Bande, p. 1549.

TERMINUS ORBIS, Abtey, siehe **Orbestier**, im XXV Bande, p. 1744.

TERMINUS PARONYMICUS, ist soviel, als was sonst ein Paronymum heisset. Siehe *Paronyma*, im XXVI Bande, p. 1011.

TERMINUS PARTICULARIS, siehe **Wort (besonderes)**.

TERMINUS PASCHALIS, siehe **Oster-Termin**, im XXV Bande, p. 2325.

TERMINUS PEREMTORIUS, siehe *Peremtorius Terminus*, im XXVII Bande, p. 356. desgleichen **Noth-Frist**, im XXIV Bande, p. 1427. und **Termin (rechtlicher.)**

TERMINUS PEREMTORIUS, bey den Theologen, siehe **Terminismus**.

TERMINUS PEREMTORIUS GRATIÆ, siehe **Terminismus**.

TERMINUS (oder Fatale) PETENDI APOSTOLOS, siehe *Fatale petendi Apostolos*, im IX Bande, p. 301.

TERMINUS PHILOSOPHICUS, siehe **Wort (Kunst-)**.

TERMINUS POSITIVUS, ist der einen würcklichen Begriff anzeigt, d. i. einen solchen, welcher aus Kennzeichen bestehet, die Würcklichkeiten anzeigen. Reusch Philos. Rat. Wolff Philos. Ration. p. 222. Siehe auch den Artickel: **Wort.**

TERMINUS PRÆFIXUS, ein anberaumter oder angesetzter Termin, oder eine gewisse bestimmte Zeit. Siehe **Termin anberaumen**, und **Termin (rechtlicher)**.

TERMINUS PRÆJUDICIALIS, siehe **Termin (nachtheiliger)**.

TERMINUS PRÆSCRIPTUS, ein verjährter oder versäumter Termin, siehe **Verjährung**, und **Termin (rechtlicher)**.

TERMINUS PRÆSTITUTUS, ein gewisser und bestimmter Termin, siehe **Termin anberaumen**.

TERMINUS PRÆTERLAPSUS, ein abgelaufener oder verstrichener Termin, siehe **Termin (rechtlicher)**.

TERMINUS PRIMUS, das erste **Glied**, siehe **Glied**, im X Bande, p. 1649. u. ff.

TERMINUS PROBANDI, siehe **Termin (Beweiß-)**.

TERMINUS PROBATORIUS, siehe *Probatorius Terminus*, im XXIX Bande, p. 632. desgleichen *Probatio*, ebend. p. 620. u. ff. und **Termin (Beweiß-)**.

TERMINUS PRODUCTIONIS, siehe **Productions-Termin**, im XXIX Bande, p. 657.

TERMINUS PROLIXUS, siehe **Termin (geraumer)**.

TERMINUS PROLONGATUS, ein prolongirter oder verlängerter Termin, siehe **Prolongirung eines Termins**, im XXIX Bande, p. 790. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

TERMINUS PROPRIUS, siehe **Wort (eigentliches)**.

TERMINUS PROROGATUS, prorogirter, aufgenommener, oder abgeschriebener Termin, siehe **Abschreiben**, im I Bande, p. 183. desgleichen **Termin (rechtlicher)**.

TERMINUS (oder Fatale) PERSECUTIONIS APPELLATIONIS, siehe **Termin (Appellations-Justifications-)**.

TERMINUS PROSECUTIONIS LEUTERATIONIS, siehe **Termin (Leuterungs-Prosecutions-)**.

TERMINUS (oder Fatale) PROSEQUENDÆ APPELLATIONIS siehe **Termin (Appellations-Justifications-)**.

TERMINUS PROSEQUENDÆ LEUTERATIONIS, siehe **Termin (Leuterungs-Prosecutions-)**.

TERMINUS PROXIMUS, siehe **Termin (nächster)**.

TERMINUS PUBLICATIONIS, siehe **Termin (Publicationes-)**.

TERMINUS RECOGNITIONIS, der **Recognitions-Termin**, siehe **Termin (rechtlicher)** und **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544. u. ff.

TERMINUS RELATIONIS, siehe *Relationis Terminus*. im XXXI Bande, p. 427.

TERMINUS REPROBATORIALIS, siehe **Reprobatorial-Termin**, im XXXI Bande, p. 655.

TERMINUS REPROBATORIUS, siehe **Reprobatorial-Termin**, im XXXI Bande, p. 655.

TERMINUS REPUGNANS ist, welcher mit einem andern eine Enunciationem negativam giebt, wenn die Wahrheit bestehen soll. Z. E. Laudandus in Ansehung piger, weil man mit Bestand der Wahrheit nicht anders sagen kan, als Piger non est laudandus, u. s. f.

TERMINUS REVISORIUS, siehe **Revisions-Frist**, im XXXI Bande, p. 944.

TERMINUS SALUTIS PEREMTORIUS, siehe **Terminismus**.

TERMINUS SAXONICUS, siehe **Sächsische Frist**, im XXXIII Bande, p. 355.

TERMINUS SENTENTIÆ EXEQUENDÆ, siehe **Termin (Hülffs-)**.

TERMINUS SENTENTIÆ PUBLICANDÆ, siehe **Termin (Publications-)**.

TERMINUS SIMPLEX, heisset ein solches Wort, welches einen einfachen Begriff anzeiget. Siehe auch den Artickel: *Termini simplices*.

TERMINUS SINGULARIS, siehe **Wort (besonderes)**.

TERMINUS SOLUTIONIS, siehe **Termin**, desgleichen **Zahlungs-Zeit**, und **Tag-Zeit**, im XLI Bande, p. 1503. wie auch **Verfall-Zeit**.

TERMINUS STATUTARIUS, siehe **Termin (statutarischer)**.

TERMINUS STATUTO PRÆFIXUS, siehe **Termin (statutarischer)**.

TERMINUS SUBHASTANDI, siehe **Subhastations-Termin**, im XL Bande, p. 1544.

TERMINUS SUBHASTATIONIS, siehe **Subhastations-Termin**, im XL Bande, p. 1544.

TERMINUS SYNCATEGOREMATICUS ist, welcher vor sich allein nichts bedeutet, wenn er aber zu einem Termino categorematico gesetzet wird, über solchen noch etwas darzu bedeutet, dergleichen denn sind alle Adverbia, Præpositiones, Conjunctiones, ingleichen alle Adjectiva, als Adjectiva, als Casus obliqui, u. s. f. Siehe den Artickel: **Syncategorema**, im XLI Bande, p. 775.

TERMINUS SYNONYMUS, siehe **Wort (gleichgültiges)**.

TERMINUS TECHNICUS, **Kunst-Wort**, siehe **Technologie**, ingleichen **Wort (Kunst-)**.

TERMINUS VAGUS, siehe **Wort (ausschweiffendes)**.

TERMINUS VITÆ, siehe **Lebens-Ziel**, im XVI Bande, p. 1281.

TERMINUS VITÆ FATALIS, siehe *Fatum*, im IX Bande, p. 304. u. ff.

TERMINUS ULTIMUS, das letzte Glied, siehe **Glied**, im X Bande, p. 1649. u. ff.

TERMINUS UNIVERSALIS, siehe **Wort, (allgemeines)**.

TERMINUS UNIVOCUS, ist, wenn ein Wort mehreren Objecten kan beygelegt werden, oder wenn es eben dieselbe Idee und auf eben diese Art allenthalben ausdrückt. **Reusch** in System. Logico p. 254. Solchemnach ist es soviel als was sonst Synonymum heisset, siehe **Wort (gleichgültiges)**.

TERMINUS VULGARIS, siehe **Wort (gemeines)**.

Termin in **Wechsel-Sachen**, siehe **Verfall-Zeit**.

Termis oder **Thermis** (Jacob de) ein Cistercienser, wurde zu Paris Doctor der Theologie und 1308 Abt zu Carolisocum in der Dioeces von Senlis, wohnte 1311 der Kirchen-Versammlung zu Vienne bey, und präsentirte dem Pabste **Clemens** V ein Defensorium Juris & contra Pseudo-Prophetas impugnantes exemtionem & privilegia regularium, welches Tomo III. Tract. Tract. Juris stehet. **Odoric. Raynald** hat ein Compendium desselben in dem Appendice ad Tom. XV Annalium Baronii drucken lassen. Im Jahr 1319 wurde er Abt der Abtey Pontigniac, und starb daselbst 1321. Ausser gedachten Wercken hat er auch

1. Quæstiones theologicas und
2. Collationes in Apocalypsin geschrieben.

de Visch Bibl. Scriptor. Ord. Cisterc. **Sammarth** Gall. Christ. **Fabricius** Bibl. Med. & infimæ Latin Vol. IV. p. 49.

Termisos, Stadt, siehe **Termessus**.

Termissos, Stadt, siehe **Termessus**.

Termissus, Stadt, siehe **Termessus**.

Termitsch, Schloß, siehe **Dormetsch**, im VII Bande, p. 1310.

Termo, ein Fluß auf der Insel Sardinien, welcher nicht weit von Castel Aragonese in das Mittelländische Meer fält.

Termo, eine alte Adeliche Familie, welche sonst unter die Rheinische Ritterschafft gezählet wird; sie floriret aber heut zu Tage in der Nieder-Lausitz auf dem Rittersitze Terpt, zwischen Luccau und Lübben gelegen, woselbst 2 Adeliche Höfe zu finden. **Melchior von Termo** wurde 1559 als Comtur des Deutschen Ordens zu Weissenburg, nebst andern Rittern gedachten Ordens von dem Großmeister in Preussen an den Rußischen Czaar geschickt, um den gefangenen Heermeister in Liefland, **Wilhelmen von Fürstenberg**, zu rantzioniren, **Matthias** und **Fritz von Termo** florirten um das Jahr 1614 in dem Marggrafthum Bayreuth, jener als Marggräflicher Ober-Forstmeister, dieser aber als Amts-Hauptmann in Pegnitz. **Müllers** Annal. Saxon. p. 292.

Ter-

Termodoon, ein Fluß in klein Asien, in der Provintz Natolien, an welchem vor alten Zeiten die Amazones gewohnet haben.

Termole, Stadt und Hertzogthum im Neapolitanischen, siehe **Terminus.**

Termoli, Stadt und Hertzogthum im Neapolitanischen, siehe **Terminus.**

Termoli-Cattaneo, ein Sicilianischer Hertzog, welcher sich 1740 als Gesandter zu Madrit befand. **Schuhmanns** Geneal. Handb. II Th. p. 274.

TERMOLUM, Stadt und Hertzogthum, siehe **Terminus.**

Termonde, (**Ville de**) Stadt in Flandern, siehe **Dendermond**, im VII Bande, p. 563 u. f.

TERMOPYLÆ PORTÆ, oder *Thermopylæ Portæ*, heissen die engen Pässe in Thessalien, deren Lage **Livius** beschreibet L. XXXVI c. 15. **Cellarii** alte Geogr. p. 21.

TERMULÆ, Stadt und Hertzogthum, siehe **Terminus**

TERMULUM, Stadt und Hertzogthum, siehe **Terminus.**

Termunterziel, ein Ort in Gröningen, welcher durch die im Jahr 1686 entstandene grosse Wasser Fluth gantz und gar weggespühlet wurde, daß auch nicht mehr, als ein einiger Mann, übrig bliebe. **Allgem. Chron.** XII Band, p 499.

TERMUS, ein Fluß in Sardinien, der bey der Stadt Bosa vorbey fliesset. **Cellarii** alte Geogr. p. 171.

TER MUTILUS, (oder *tricurtus numerus*) eine dreymahl abgekürtzte Zahl, siehe **Pyramidal-Zahl**, im XXIX Bande, p. 180.

TERNA, heißt eine Art der trockenen Krätze, davon zu sehen *Impetigo*, im XIV Bande, p. 602.

TERNA, Fluß in der Niederländischen Grafschafft Artois, siehe **Ternois.**

Terna, Lago di Terna, Lat. *Lacus Ternatius* oder *Trinotius* und *Trivarius*, ein See im Hertzogthum Mayland, hart an dem Lago di Gavira, ergiesset sich auch in denselben bey Biandrone, vermittelst eines Grabens, der etwann fünff hundert Schritte lang ist. An sich selbst ist er etwa eine Deutsche Meile lang, und fünff bis sechs hundert Schritte breit.

Terna, Trina, Lat. *Ternatum*, *Ternatium*, *Ternotus*, *Trinacium*, ein Flecken oder Dorff in dem alten Insubrien, oder dem heutigen Hertzogthum Mayland, ohngefehr 2 Meilen von der Stadt Anghiera, bey der See gleiches Nahmens. **Baudr.** Lex. Geogr. T. II p. 253.

Terna, (Lago di) See, siehe **Terna.**

TERNAIRE MESURE, ein Kunst-Wort in der Musick, siehe *Mesure Ternaire*, im XX Bande, p. 1210.

St. **Ternanus**, dritter Bischoff der Pictorum in Britannien, und zwar ein Nachfolger St. Palladii. Einige nennen ihn einen Ertz-Bischoff, welches aber falsch ist. Sein Gedächtnis-Tag ist der 12 Jenner.

TERNARIO TEMPO, siehe *Tempo Ternario.*

TERNARIUS NUMERUS, Deutsch **Dritte Zahl**, siehe den Artickel: **Drey**, im VII Bande, p. 1437.

TERNATA, Insel, siehe **Ternate.**

TERNATÆUM REGNUM, Königreich, siehe **Ternate.**

Ternate, Lat. *Ternotæum regnum*, ein Königreich in Asien, welches die Insel Ternate, Motyr und Machiam, wie auch den grösten Theil der Insel Gilolo begreifft. Der König residiret zu Malayo, ob schon die Holländer diese Stadt besitzen.

Ternate, Lat. *Ternata*, eine und zwar die vornehmste von den Moluckischen Inseln auf den Indianischen Meere. Sie hat die kleine Insel Ileris gegen Mitternacht, Gniterra gegen Mittag, und wird durch einen Canal, so eine Meile breit ist von Tidoro abgesondert. Es hat diese Insel ohngefehr 8 Meilen im Umfang, lieget sehr hoch. Ihr süsses Wasser ist gut, und wird aus Brunnen geschöpffet. An Lebens-Mitteln ist sie mittelmäßig fruchtbar. Zahme Thiere hat sie gar nicht, als einige Ziegen. Von Reiß oder ander Getrayde, Brod daraus zu backen, wächset darauf nichts, hingegen ist ein gewisser Baum allda, der, wenn er abgehauen und gespalten wird, ein Marck oder Kern hat, welchen man mit einem höltzern Hammer zerschläget, daß es klein wird, ohngefehr wie Segespäne, und aus diesem machen sie Brod, und nennen es **Sagu** oder **Saga.** Es ist sehr weiß, und wird in der Grösse eines Hand-Tellers, jedoch viereckicht, gemacht, auch in der gantzen Insel im Handel, statt Geldes gebrauchet, denn alles, was man hier kauffet oder verkauffet, wird mit solchem Brode bezahlet. Gedachten Mangel aber zu ersetzen, ist ein Ueberfluß an Cocos-Nüssen und Bananas verhanden. So giebet es auch Pomerantzen und Zitronen. Allein die Nägelein wachsen in einer wunderbaren Menge, wie denn diese Insel alleine jährlich 1000 Baren Nägelein bringet. Wenig Hühner siehet man allhier, dagegen aber viel schöne Papageyen, die auf dem Rücken roth sind, und fornen an den Flügeln kleine gelbe Federn haben. Sie sind ein wenig kleiner, als die aus West-Indien, lernen aber viel besser reden. Viel Manucodiaten oder Paradies-Vögel sind auch allhier, von denen man allerhand seltsame Sachen saget, und unter andern, daß sie keine Füsse hätten. Es ist aber wahrscheinlicher, daß diejenigen, die sie fangen, ihnen die Füsse abschneiden, und, nebst dem Kopff und Leibe, nur ein Theil vom Schwantze lassen, der aus unvergleichlich schönen Federn bestehet. Wenn nun dieses alles an der Sonnen getrucknet ist, siehet man gar keine Merckmahle von Füssen mehr, daher man angefangen zu glauben, sie hätten auch nie keine. Wenn man alle andere Dinge, die von diesem Vogel gesaget werden, so genau, als diese untersuchen solte, würde man vielleicht nichts seltsames, als die Schönheit seiner Federn, an ihm finden. Ferner giebt es auch viel Mandel-Bäume allhier, deren Früchte viel grösser, als die unsrigen sind. Die Schalen daran sind so

hart, daß man sie kaum mit einem Hammer aufschlagen kan. Man brauchet sie statt Kohlen, da sie sehr scharff Feuer geben, daß sich auch die Schmiede ihrer zu bedienen pflegen. In jeder Schale sind zwey bis drey Mandeln von länglicher Figur. Es wächset allda auch Taback, ist aber nicht so gut, als der West-Indische. Die Sclaven pflegen ihn häuffig zu gebrauchen, und glauben, daß er sie erfrische und stärcke. Es soll auch nach eines Holländischen Artzney-Gelehrten D. **Grimms** an die Herren Collectores der Ephemeridum Naturæ Curiosorum Bericht, auf dieser Insel ein Wasser seyn, das alles Holtz in einen dunckelbraunen Stein verwandelte, den die Einwohner zu Pulver machten, und selbiges wider die Fieber gebrauchten. Ternate hat zwey Hafen einer heißt Talangama, und der andere, der eine Meile weiter lieget, heisset Toloco. Es ist weder in diesem noch jenem Orte eine Festung erbauet, indem man dieselbigen lieber nicht weit von dem Orte, wo die Könige Hof hielten, haben wolte. Alle beyde diese Hafen liegen gegen Morgen, und haben Dämme von Steinen, die vor die Schiffe gar bequem sind. In den Hafen von Ternate, so der alten Schantze gleich über lieget, können bey hohem Wasser Caravillen einlauffen, wenn sie aber nicht geladen sind, können sie ein und aus, wenn sie wollen. Der Damm allhier ist von einer Art Steine aufgeführet, der roth wird, wie Corall, auch gleichsam Aeste theilet, endlich aber, nach etlichen Jahren, wieder zum Steine wird, davon man sehr gut Kalck brennen kan. Er ist auch auf solche Weise gebauet, daß er denjenigen, die von der See-Seite herzukommen, als ein groß prächtig Gebäude, das mit Fleiß zur Beschützung des Hafens dahin gesetzet worden, vorkommet. Mitten auf der Insel ist ein Berg zwey Meilen hoch, überall mit Palmen- und andern seltsamen Bäumen bewachsen. Oben auf desselben Gipffel siehet man den Eingang zu einer tieffen Höhle, welche bis auf den Grund des Berges hinunter zu gehen scheinet, welches Loch denn so breit ist, daß man von einer Ecke bis zur andern kaum einen Menschen erkennen kan. Es ist beynahe rund, und bestehet aus Steinen und gantz lockerer, gleichsam sich bewegender Erde. Einige neubegierige Leute haben alles genau betrachtet, und unter andern ein gewisser **Gabriel Rebelo**, Factor und Groß-Alcayde. Er hat so gar mit Stricken die Tiefe der Höhle messen lassen, und sie von 500 Klafftern befunden. Es kommt ein schöner Brunn daraus, man weiß aber nicht, ob dis Wasser süsse, sauer oder bitter ist, indem noch kein Mensch davon kosten wollen. Wegen des inwendig im Berge verborgenen Feuers ist, wie schon gedacht, das Erdreich oben gleichsam beweglich. **Antonius Galva** ist der erste gewesen, der uns die Beschreibung dieses Vulcani oder Feuerspeyers gegeben hat, indem er ihn im Jahr 1538, als er Commendant dieser Inseln gewesen, besichtiget. Er gieng bey stillen Wetter dieses Wunder-Werck der Natur zu betrachten, welches denn, zur Zeit wenn Tag und Nacht gleich wird, noch auch im April oder September, nicht seyn muste, weil alsdenn gewisse Winde blasen, welche machen, daß sich die brennende Materie entzündet, und grosse Flammen heraus brechen. Auf diesen Vulcan riechet es sehr starck nach Schwefel, wie er denn auch dergleichen mit Erde vermenget, auswirfft, nicht weniger auch rothe Steine, und diese zwar mit solcher Gewalt, als wenn sie aus einem Stücke heraus geschossen würden. Es ist gantz glaublich, daß dieser Berg unten grosse leere Löcher und Höhlen hat, welche zuweilen Erdbeben und abscheuliches Heulen verursachen. Es fahren Flammen und verbrannte Steine heraus, die manchmahl bis in die Schantze und Stadt, ja wohl gar bis in die Inseln Meaos und Cafures, so zwantzig Meilen von Ternate abliegen, geflogen kommen. Der Rauch hat allerhand Farben, nachdem die Feuchtigkeit oder das Erdreich ist, das die unterschiedlichen Dünste von sich giebet, die hernach die Lufft anfüllen, und Zweiffels ohne die Ursache sind, daß der Rauch diese oder jene Farbe annimmt. Indessen machet die solchergestalt verderbte Lufft, nebst dem Unflat, der von der verbrannten Materie in die Brunnen fället, daß das Trinck-Wasser böse und ungesund ist. Sonst ist der Berg fruchtbar, und zwey Drittheil hoch mit lauter grünenden Bäumen bewachsen, von da aber, bis auf den obersten Gipffel ist es sehr kalt, und findet man nicht den geringsten Vogel, weder klein noch groß, allda, sondern nur sehr viel Fliegen. Wenn man gantz hinauf kömmt, übersiehet man ein grosses weites Meer, und eine unzählige Menge Inseln, und ist die Lufft allda stets reine und ohne einige Dünste, die das Gesichte verhindern könnten, wie man auch von dem Berg Olympo zu sagen pfleget: Also kan man nicht allein sehr weit sehen, sondern auch ungehindert und mit grossen Vergnügen, wegen der vielen und schönen Dinge, die sich den Augen vorstellen, und deren man sich fast das gantze Jahr ohne Verhinderung bedienen kan. An dem Orte, wo die Bäume ein Ende nehmen, ist ein Brunn mit süssem Wasser, aber so kalt, daß man es nicht trincken kan, ohne etliche mahl abzusetzen. Gantz oben aber etwas von dem Loche, wo die Flamme heraus fähret, abgelegen, sahe man dazumahl ein gleichsam abgerissenes Stücke, woraus zwey gantzer Tage lang, eine grosse Menge Wasser lief, wie denn auch grosse Stücke Felsen herab kugelten, und gantze Bäume und viel Erde mit sich nahmen, bis an das Ufer des Berges aber machten sie grosse Höhlen, als wenn es Gewölber gewesen wären. Auf eben diesen Berge ist auch ein stehender See voll süssen Wassers, um und um mit Bäumen besetzet, in demselbigen siehet man blaue und goldgelbe Crocodile, die länger als eine Klaffter sind, so bald sie aber Menschen mercken, sich in das Wasser verbergen. Die Spanier sind die ersten gewesen, die diese Insel in Besitz genomen, haben aber dieselbe nachgehends wiederum freywillig verlassen. Es wird diese Insel von einem Könige beherrschet, welcher seine Residentz zu Malago haben soll, und den Holländern

ländern unterwürffig ist. Die Länder so unter dieses Königreich gehören sind, Machian, Motir, Xula, Cambelle, Louhou, Bouro, Manipe, Celebes, Minsau, Taffura, Pangaser, Sanger, Manide, More, Lolodde, Cammecamor, Sabouge, Gilolo. Die Könige der Insel Ternate und Tydor rühmen sich einer Göttlichen Ankunfft. Das Mährlein welches diese Leute, als einen der vornehmsten Glaubens-Artickel hoch halten, ist dieses: Es habe vor uralten Zeiten bey ihnen ein König regieret, Nahmens **Bicocigara**. Dieser, sagen sie, sey einsmahls auf einem Schiffe längst an der Küste von Bacham hingefahren, und habe zwischen den hervorragenden Klippen unterschiedliche Rotes, welche eine Art dichtes und starckes Rohr sind, die man von einander scheelen und Stricke daraus machen kan, aufsprossend gesehen. Diese Rotes wären dem König schön, und wie er ihr gerne gehabt, vorkommen, dannenhero er befohlen, man solle sie abschneiden und aufs Schiff bringen. Seine Leute wären auch willig darzu gewesen, als sie aber an den bedeuteten Ort kommen, hätten sie fleißig nachgesucht, wären aber endlich wieder zum Könige zurückkommen, und hätten ihn gebeten, wohl zuzusehen, ob ihm nicht seine Augen betrügen, indem sie nicht die geringste Anzeigung dessen, was er ihnen gesaget, noch ein eintzig dergleichen Rohr finden können. **Bicocigara**, der sie auf seinem Schiff klar und deutlich sahe, wäre über seiner Leute Unglauben unwillig worden, und hätte nochmahls befohlen, sie ihm zu bringen; um aber der Sache desto gewisser zu seyn, wäre er selbst ans Land getreten, und alsobald hätte er und die andern alle gesehen, daß er wahr geredet. Hierauf hätte er abermahls befohlen, man solle einige Röhre abschneiden, sobald selbiges aber geschehen, wäre aus diesen abgeschnittenen Röhren Blut heraus geflossen. Ueber diesen Wunderwercke nun wäre jedermann erstaunet, und als der König mit Fleiß nach den Wurtzeln der Röhre geschauet, wäre er allda vier Eyer, gleich den Eyern der Schlangen ansichtig worden, hätte auch aus den hohlen abgeschnittenen Röhren eine Stimme gehöret, die zu ihm gesaget: **Hebe diese Eyer fleißig auf, denn es werden vier grosse Fürsten daraus gebohren werden.** Hierauf habe er diese Wunder-Eyer mit grosser Ehrerbietigkeit und Andacht mit sich nach Hause genommen, und allda sehr wohl verwahret. Kurtz darauf wären vier Kinder, nehmlich 3 Knaben und 1 Mägdlein daraus gebohren worden, die hernach alle Könige gewesen; Der erste über die Insel Bacham, der andere über Butam, und der dritte über die Inseln Papoues, welche denen Moluckischen gegen Morgen liegen. Die Prinzeßin wäre an den Fürst Toloda verheyrathet worden, welcher dem Lande Batochina, so nicht weit von Groß-Boconora lieget, den Nahmen gegeben. So alber nun diese Fabel ist, so grossen Glauben und Verehrung findet sie doch, denn die armen Indianer halten den **Bicocigara** vor einen grossen Helden, beten die vier Eyer an, und achten die Felsen, wo sie sollen gefunden worden seyn, vor was Heiliges. Solchergestalt hat dieser verschlagene Mann ein Mittel gefunden, seine Familie fest zu setzen, und, vermittelst eines unbegreifflichen Aberglaubens, so gar heilig zu machen, dadurch aber sowohl seine vier Kinder, als ihre Länder zu grosser Ehrerbietigkeit zu erheben. Von den obgedachten Kindern nun, sind in den Moluckischen Inseln dreyzehen Könige auf einander gefolget, bis auf den Sultan Tydor Bongue, der am ersten den Alcoran angenommen. Im Jahr 1511 und 1612 bemächtigten sich die Portugiesen dieser Insel, und baueten daselbst eine Festung. Nachgehends ist sie denen Holländern unterwürffig gemachet worden, welche auch alda das Fort Orenose und Nassau besitzen. Die von den Portugiesen erbauete Festung lag in einem niedrigen flachen Orte, nahe an der See, und war nur von gebackenen Steinen aufgerichtet. Jetzo aber ist sie in bessern Zustande. Die Mauren sind von Bruchsteinen und Kalck gebauet, anderthalb Ellen dicke, und 15 Ellen hoch. Die Seite gegen das Meer, war ehedem 40 Ellen lang, und an jederer Ecke kleine Thürne, nach Art der alten Spanischen Festung erbauet. Die andere Festung lieget drey Meilen von der alten Schantze, auf einem erhabenen Orte, der auf einer Seite von der See, auf der andern von einem Moraste bedecket wird. Dahero man sehr schwerlich darzu kommen kan. Wie sie denn sehr vortheilhafftig gebauet, und in solchen Stand ist, daß sie sich gar wohl wider die grössesten Flotten der Barbaren wehren kan. Die Haupt-Stadt dieser Insel gleiches Nahmens, wurde unter der Bothmäßigkeit der Portugiesen, um sich derselben zu entledigen, von den Einwohnern selbsten angestecket und völlig in die Asche geleget, wurde aber bald darauf von **Anton Galvan**, wieder aufgebauet, vergrössert und mit Leuten besetzet, nach der Zeit ist sie theils von dem König dieser Insel theils von denen Holländern, als welche sie wie obgedacht nach und nach unter ihre Bothmäßigkeit gebracht, verbessert und fortificiret worden. Die Holländer haben hier einen beständigen Residenten, der auf alles genau vigiliren muß. Die Häuser sind schlecht, der Pallast des Königes aber wohl gebauet und kostbar meubliret. Die Stadt wo ehemahls der König von Ternate seinen Hof hielt, hieß Gammalamma. Sie lag am Ufer des Meeres, und bestand nur aus einer längst am Wasser hinlauffenden ungepflasterten Gasse. Sie war ohngefehr so lang, als ehemahls Amsterdam, von der damahligen Harlemmer, bis an die Regulier-Pforte. Die meisten Häuser waren von Rohr, andere aber, wie auch die Kirche von Holtz gebauet. Es ist keine Rhede, daß man vor der Stadt anckern könnte, indem der Grund steinigt ist, und die Ancker übel daran halten. Die Fischer fahren bey niedrigen Wasser, auf die Sandbäncke, und bekommen alda kleine Fische, die in den hohlen Löchern zwischen den Steinen bleiben müssen. Vor den Hafen war wie ein Damm von Steinen gemacht, und an dem einen Ende ein Einlauff, ohngefehr wie das höltzerne Stacket vor Amsterdam ist, um vor unvermutheten Ueberfall gesichert zu seyn. Es

musten aber sich die Holländer auf die Rhede zwischen Ternate und Tydor, bey einen Flecken, Telingamma genannt, legen. Eine halbe Meile von diesen Flecken ist eine kleine Stadt Malayo genannt, allwo der König von Ternate regieret, um welche eine Mauer von ziemlicher Höhe und gebackenen Steinen geführet ist, daß die Portugiesen sie nicht überrumpeln können. Historie der Moluckischen Inseln I Theil p. 9. u. ff. p. 162. u. ff. II Theil p 1124. u. ff. Allgem Chron. V Bande, p. 549. XI Bande, p. 723. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts p. 415. Baudrands Lex. Geogr. T. II. p. 253.

Ternath, ein grosses wohlbewohntes Dorf in Brabant in dem Amte von Rhode, wozu einige Schlösser und Herrschafften gehören, darunter Cruyckenbourgh die vornehmste ist. Im Jahr 1662 den 23 Octobr. wurde es von Philippen IV, Könige in Spanien, in Ansehung Philipp Frantzens von Fourneau, Herrns von St. Ulricx-Capelle, Cruyckenbourgh ꝛc. unter dem Nahmen von Cruyckenbourgh zu einer Grafschafft gemacht. Burkens Troph. de Brab. Suppl. T. I. p. 384.

TERNATIUM, Flecken, siehe Terna.

St. Ternatius, ein Ertz-Bischoff zu Bisantz in Burgund, welcher von den Bisantinischen Ertz-Bischöffen von Lino an, bis auf seinen Vorfahren Nigetium eine Chronick geschrieben: Woraus man siehet, daß man schon im VII Jahrhunderte geglaubet hat, daß Linus der erste Bischoff zu Bisantz gewesen sey. Hübners Histor. Fragen VIII Theil p. 334.

TERNATIUS LACUS, ein See in Mayland, siehe Terna.

TERNATUM, Flecken, siehe Terna.

TERNATUS, Flecken, siehe Terna.

TERNA VICE, siehe zum dritten mahle.

Ternault, (Marquis von) oder Marquis von Arnaut, ein Römisch-Kayserlicher General Feld-Marrschall-Lieutenant, ward zum Commendanten in Groß-Waradein, im Mertz 1735. ernennet. Ranffts Geneal. Archiv. 1735. p. 195.

Ternay, eine Stadt welche in der Frantzösischen Landschafft Dauphine oder dem sogenannten Delphinat gelegen ist. Zeilers Itiner. Gall. p. 266.

Ternbach, ein kleines Flüßgen im Ertz-Bißthume Saltzburg, welches in der Gegend bey dem Krümlerthale in den Saltzach oder Salsa-Fluß hineinfällt. Hydrog. Lexic. p. 509.

Terne, (Gabriel) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Roitzsch und Ramsin, unter der Inspection Bitterfeld, ist zu Kirchhayn in der Nieder-Lausitz den 28 Aug. 1688 gebohren, wurde zu Leipzig Magister, 1720 Pastor substiturus, des damahligen Seniors M. Johann Martin Richters, und nach dessen Ableben den 4 Jun. 1722. ordentlicher Pastor zu Roitzsch und Ramsin. Seine Schrifften sind:

1. Sylloge programmatum exegeticorum, Leipzig 1720 in 8.
2. Predigt von Christen in 4.
3. Wohlinformirter Dorff-Schulmeister und Catechet. Leipz. 1725 in 8
4. Klugheit und Vorsichtigkeit eines Pastoris substituti, ebend. 1726 in 8.
5. Wahre Christen-Schule, vom Stande der Unschuld, Sünde, Wiedergeburth und des Todes, Leipzig 1721 in 8.
6. Der in Pastoralibus sich wohl präparirende Studiosus Theologiæ, das ist, deutlicher Unterricht, was ein Candidatus Ministerii, in seinem künfftigen Amte in denen Stücken die nicht zum Predigen und andern Reden, sondern zu andern seinen übrigen Amts-Verrichtungen gehören, wohl zu lernen und zu wissen, ebend. 1736. 1739 in 8. in IV Theilen.
7. 3. Unterrichte.
8. Betrübter Sünder, ebend. 1718 in 12.
9. Orat. de cœlestibus in cordibus fidelium Betulis, oder de communione Spiritus S. quoad naturam, media & effectus, welche er am ersten Pfingst-Tage 1717 in der Universitäts-Kirche zu Leipzig gehalten, welche Oration nebst dem Progr. inv. des Herrn Rect. Magnif de Trinitate & Antitrinitariis zu Leipzig gedruckt worden.

Er soll auch einige schöne Lieder verfertiget haben, davon in seiner Klugheit eines Substituti, p. 177. dieses befindlich ist:

Ach! höchster GOtt! gedencke meiner im besten jetzt und allezeit.

Mosers jetzleb. Theolog. II Th. p. 700. Gel. Fama 59 Stück. Wetzels Lieder-Dichter IV Th. p. 496. u. f.

Terne, (Heinrich) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Blesien und Reipisch unter das Stifft Merseburg und dessen Inspection gehörig, wurde den 8 October 1686. ordiniret. Iccanders Geistl. Minist. p. 353.

Terne, (Joh.) Pfarrer zu Schönborn und Linau, unter die in der Nieder-Lausitz, gelegne Inspection Kirchhayn gehörig. Iccanders Geistl. Minister. p. 70.

Terne, (Johann Georg) der Weltweisheit Magister und Pfarrer zu Königshafen, war gebohren zu Warenbrück im Sächsischen Chur-Creiße, und hat folgende Schrifften herausgegeben:

1. Amica & brevis refutatio digressionis apologeticæ, quam *J. R. Russius* A. 1730. edidit, suamque, sententiam Christum vere & realiter ad infernum non descendisse repetiit, ac quovis modo, quamvis infirmissimis argumentis contra *S. Edzardum* defendit. Eisenberg, 1734 in 8.
2. Stern und Kern des Hoh. Liedes Salomonis, Leipz. 1732 in 8.
3. Safft und Krafft des sehr schweren und in Redens-Arten kurtzgefasten Propheten Hoseä 1stes Stück, Jena 1740 in 8.
4. Belehrung von der Frage: Ob Christlicher Eltern Kinder vor der Tauffe Christen oder Heyden zu nennen, ebend. 1739 in 8.

5. Ver-

5. Versuch zur sufficienten Nachricht von des **Gabriels Didymus**, ersten Lutherischen Predigers zu Altenburg, wie auch ersten Superintendentens zu Torgau fatalen Leben, mit einem Unterrichte von des **Paul Didymus**, ehemahligen Prof. Phil. und der Histor. zu Jena, Tode, und selbst verfertigter Grabschrifft, der Historie zum besten, auch angenehmen Trost und standhaffter Nachfolge denen Predigern, welche um der Beständigkeit am Evangelio viel leiden müssen, ans Licht gestellet, Leipzig 1738 in 8.

7) Das Warten der Creatur auf die Offenbarung der Kinder Gottes, in einer zu Bovna gehaltenen Predigt vorgestellet, ebend. 1717 in 4.

8. Controversiæ recentes de lege divina & Sede Confessoria, quas rogatu summi atque doctissimi viri extra Saxoniam in epistola ad illum data contra non neminem placide discussit, ebend. 1714 in 4.

Mosers jetztleb. Theolog. II Th. p. 701 u. f. **Gelehrte** *Fama* LIX Stück p. 826. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** 1738, ingleichen 1740 p. 903 und p. 128.

TERNEUSIS TRACTUS, ein District, siehe **Ternois**.

Terneúse, Insel und Festung, siehe **Terneuse**.

Terneuse, Terneúse, Lat. *Termusia*, eine kleine Insel nebst einer Festung gleiches Nahmens in dem Holländischen Flandern an der Hont oder an der Wester-Schelde, etwan anderthalbe deutsche Meilen von Axel, Nordwärts, gelegen. Im Jahr 1600 wurde sie mit dem freyen Amt Axel vereiniget, da es sonst zu dem Amt Assenede gehörete. Es soll diese Festung in einem solchen Lager liegen, daß alle zwölff Stunden die See-Wellen rings herum lauffen, daher man derselben schwerlich beykommen kan. **Hübners** Geogr. I Theil p. 456. **Junckers** Beschreibung der 17 Niederl. Provintzen p. 164. **Dicelii** Geograph. Dictionar. p. 263 u. f.

Terni, Terani, Lat. *Ternum*, *Interamnia*, *Interamna*, *Interamnium*, *Interamnates*, eine alte Stadt am Flusse Nara im Hertzogthum Spoleto, nebst einem Bischoffthum im Kirchen-Staate. Sie wird von Bergen allenthalben umgeben, und ist das Land daherum lustig, und sehr fruchtbar an Wein und an Früchten, und wird das Gras des Jahres drey oder viermahl abgemähet. Es werden auch allda gantze Wäldlein mit Oelbäumen gefunden, und erstrecken sich ihre Felder auf 8 Meilen bis Narni. Insonderheit werden die grossen Rüben allda gelobet, deren eine bis in 30. 40 und mehr Pfund wägen, und sind so schwer, daß ein Esel derselben kaum 7 tragen kan. Es sollen allhier in sechs Monaten des Jahres, jeden Tag hundert Lasten Oels, jede Last 600 Pfund schwer, gemachet werden. Die Stadt ist sehr alt, und siehet man aus einer Inscription im Vorhause des Seminarii nächst an der Dom-Kirche, daß deren Erbauung nicht viel jünger sey, als der Stadt Rom. Einige, welche die Zeit ihrer Erbauung genauer bestimmen wollen, geben den **Numa Pompilius** als den Erbauer derselben an. Nur gedachte Inscription ist vom Kayser **Tiberio** dahin gesetzet und das Datum oder Benennung der Zeit also verfasset: Post *Interamnam* conditam DCCIV. Den Nahmen *Interamna* oder auch *Interamnium*, soll diese Stadt ehemahls um deswillen geführet haben, weil sie interamnes oder zwischen den beyden Armen des vorbey fliessenden Stroms lieget. Es ist auch eine Ueberschrifft an der Brücke zu lesen, welche zu Zeiten Pabsts **Urbani** VIII dahin gebracht worden, und so viel besaget, daß diese Brücke von **Pompejo** dem **Grossen** erbauet sey. Sonst soll auch der Geschichtschreiber **Tacitus** an diesem Orte seyn gebohren worden. Das Erdreich bey **Terni** hat die wunderbare Eigenschafft, daß wenn eine grosse Dürre ist, es gantz ölich und schwammicht wird, und hingegen voller Staub, wenn es regnet. Drey Meilen von **Terni** lieget der berühmte Wasser-Fall des Berges del Marmore, und ist der Weg dahin zwar rauch dennoch aber angenehm. Man muß nehmlich sehr gefährliche Klippen hinauf steigen; hingegen aber trifft man davor gewisse Plätze daselbst an, welche sehr schön anzusehen seyn, und denen der Winter wenig Schaden thut. Man findet allda Jasmin in dem Dorn-Gesträuche, Lorbeer-Myrrhen- und Roßmarin-Bäume, und lachet alles schon im Monat Februario. Unten am Ufer des Flusses ist ein ziemlich grosser mit Pomerantzen-Bäumen beflantzter Platz. Was aber den Wasser-Fall betrifft, so hat der Fluß Velino seinen Quell in dem Berge 12 bis 13 Meilen von dem Orte, von dannen er sich herab stürtzet; Er gehet in dem See de Luco oder (Pie de Luco, in welchen die Forellen keine Gräten haben sollen) neun Meilen von seinem Quell, und doppelt so starck wieder heraus. Wenn er nun an dem Platz des Falles kommet, so wird aus dem Thal, den er nunmehr verlässet, ein hoher Berg, in Ansehung der Tieffe, die seiner erwartet. Daselbst stürtzet sich dieser schon allbereit etwas schnellrinnende Strom auf einmahl von einem jähen Felsen herab, welcher dreyhundert Schuh hoch, und fället sodann in die Höhle oder Schaale eines andern Felsen, gegen welchen sein Wasser mit solcher Gewalt gleichsam anschmettert, daß es sich als wie eine Wolcke vom Staube, halb so hoch, als der Wasser-Fall ist, erhebet, welches denn einen stetigen Regen auf alles herum liegende verursachet. Dieses staubigte Wasser nun bildet mit der Sonne eine unglaubliche Menge Regenbogen ab, deren bald viel, bald weniger werden, und bald springen bald fallen, nachdem die Fluthen mehr oder weniger aufschlagen, oder der Wasser-Staub dücker oder dünner ist. Und wird man gleichsam aus sich selber gesetzet, wenn man solches ansiehet. Der Fluß scheinet in seinem Lauff fort zu eilen, ehe er sich herunter stürtzet, weil der Bauch abhängig ist, und die Fluthen drängen einander mit Gewalt, und wollen jede im Fallen den Vorzug haben. Da reissen sie sich nun in der Lufft, sie braussen, schäumen, treiben und stossen sich, sie umfassen einander, und fallen endlich in einen Abgrund, den sie selbsten vertieffet haben. Worauf sie denn

mit Ungestüm, eine hier die andere dort, wieder hervorkommen, mit stetigen Brausen und Rauschen noch eine Weile sofort lauffen, und zuletzt sich mit denen Wassern des kleinen Flusses Nera vermischen, welches sie solchergestalt zum wenigsten um drey Viertheil aufschwellen. Und also findet hier der arme Velino sein Ende **Pietro Tolentino** ein Sineser, als er auf dem Pferde in dem Fluß oberhalb des Wasser-Fals gerathen, soll von dem Strom ergriffen, und mit dem Pferde herunter gestürtzet worden seyn, weil er aber Zeit gehabt, im Fallen die heilige Maria zu Loretto um Hülffe anzuruffen, wäre er ohnbeschädiget davon gekommen, und nur naß worden. Seit dem dieser Ort das Unglück gehabt, daß er 1703 durch ein Erdbeben fast gäntzlich verwüstet worden: hat er von seinem vorigen Ansehen soviel verlohren daß er jetzo nur als ein schlechter Ort anzusehen ist. Doch macht das Bißthum und das berühmte Geschlechte derer **Castelli**; nebst einigen noch übrigen Merckmahlen des Alterthums und des vorigen herrlichen Zustandes diesem Ort noch jetzo einiges Ansehen. **Plinius**, **Strabo**, **Cellarius** **Balt. Bartoli** descr. di Loretto. **Missons** Ital. Reise p. 315 u. f. **Rogissard** delic. de l'Italie p. 16. Die Bischöffe sind einander in dieser Ordnung gefolget:

1. St. Peregrinus um 138.
2. St. Antimus.
3. St. Valentinus um 203.
4. St. Proculus, starb als ein Märtyrer um 310.
5. St. Volusianus 310.
6. St. Syrus 342.
7. Anthemius 430.
8. Aelonius starb 436.
9. Prätestatus, starb 487.
10. Constantinus 487.
11. Peter um 490.
12. St. Felix bis 515.
13. St. Valentinus, starb um 523.
14. St. Proculus bis 542.
15. Syrus, starb 554.
16. Valentinus 558.
17. St. Caßius.
18. St. Juvenalis 558, starb 565.
19. Johann.
20. Projectitius um 591.
21. Constantius, starb 605.
22. Anastasius, starb 653.
23. Constantinus, starb 726.
24. N. nach welchem der Bischöffl. Sitz 500 Jahr lang ledig gestanden.
25. Raynerius 1217.
26. Philipp 1254.
27. Peter Saracinus 1276.
28. Raynald 1296.
29. Massäus 1297.
30. Andreas 1316.
31. Aegidius 1319.
32. Thomas 1323.
33. Gregorius de Gregoriis 1334.
34. Thomas 1355.
35. Matthäus 1359.
36. Franciscus 1389.
37. Ludwig Mazzancollus 1406.
38. Frantz de Cuppinis 1458.
39. Ludwig 1463.
40. Frantz Maria 1472.
41. Thomas 1474.
42. Barnabas 1474.
43. Johann de Fonsalida 1494.
44. Frantz 1498.
45. Ventura Bufalinus 1499.
46. Frantz Hilaris 1504.
47. Peter Bodomus 1506.
48. Aloysius de Apera 1509, starb 1520.
49. Pompejus Columna, saß 7 Monate, da er resignirte.
50. Sebastian de Valentibus, starb zu Rom 1553.
51. Johann Jacob Barba, starb zu Utricoli 1565.
52. Thomas Scotus, starb den 22 May 1566.
53. Mutius Calinus, starb 1570.
54. Bartholomäus Ferrus, starb 1581.
55. Hieronymus Petronius, starb 1591.
56. Johann Anton Honoratus, starb 1606.
57. Ludwig Ripa, starb 1613 im 90 Jahr seines Alters.
58. Clemens Gera, wurde 1625 nach Lodi versetzt.
59. Cosmus Manuccius, starb den 21 August 1633.
60. Frantz Vitellius bis 1636.
61. Hippolytus Andreassus, starb 1646.
62. Frantz Rapacciolus, starb zu Rom den 15 May 1657.
63. Sebastian Gentilis, resignirte 1667.
64. Peter Lanfranconus, starb den 6 Mertz 1674.
65. Carl Bonafaccia, starb den 18 Oct. 1683.
66. Sperellus de Sperellis bis 1698, da er resigniret.
67. Cäsar Sperelli seit 1698.
68. Theodor Pungelli, gebohren zu St. Anatolia, in dem Bißthum Camerino den 3 May 1669 ward Bischoff den 16 Dec. 1720.

Ughellus Italia Sac. Tom. I. p. 746 u. ff.

Terni (**Lago di**) eine See, in Umbrien, siehe **Velinus**.

TERNIABIN, siehe *Drosomeli*, im VII Bande, p. 1476.

Terniac, ein Savoysches Amt, siehe Terniere.

TERNIACI PRÆFECTURA, ein Savoysches Amt, siehe Terniere.

Ternier, Stadt, siehe in dem Artickel: Terniere.

Terniere oder **Terniac**, Lat. *Prætura*, und *Præfectura Terniaci*, ein Amt, dem Hertzoge von Savoyen gehörig, so zwischen dem Hertzogthum Genevois, der Rhone, und dem Amte Gaillard mitten inne liegt. Saint Julien und Ternier sind die beyden besten Oerter, so dazu gerechnet wer-

werden, ausser welchen sich noch 20 kleinere darinnen befinden. *Theatr. Sabaud. & Pedemont.*

Termin, eine Grentz-Festung in dem Windischen Lande in Ungarn. Zeilers Ungarn p. 65.

Ternio, ein Kunst-Wort bey den Buchbindern, dadurch ein Hefft der aus 3 Bogen bestehet, angezeiget wird; wie z. E. diejenigen Heffte die aus 2 Bogen bestehen Duerniones, die aus 4. 5 oder mehr Bogen aber Quaterniones, Quinqueerniones u. s. w. genennet werden. Zeidlers Buchbind. Philos. p. 18 u. f.

TERNIONES, siehe Ternio.

Terniseo, Terniseus, Bischoff zu Vesunt, im Jahr 677, siehe Eckards Franc. Orient. Tom. I p. 260.

Terniseus, Bischoff, siehe Terniseo.

Ternitz, ein Dorff ohnweit Numick und Giebichenstein in dem Hertzogthum Magdeburg. Ludewigs Reliqu. MSS. T. VIII p. 224.

TERNOBUM, Stadt, siehe Ternova.

TERNOBUS, Stadt, siehe Ternova.

TERNODORENSE CASTRUM, Stadt, siehe Tonnere.

TERNODORUM, Stadt, siehe Tonnere.

TERNODURUM, Stadt, siehe Tonnere.

Ternoe, eine kleine Insel auf der Ost-See, an der Schwedischen Küste von Bleckingen, nicht weit von Carlshafen.

Ternois, Lat. *Ternensis tractus*, ein gewisser District in der Grafschafft Artois, an dem Flusse der gleichen Nahmen führet.

Ternois, Lat. *Terna*, ein Flüßgen in den Niederlanden, und zwar in der Grafschafft Artois, nimmt seinen Ursprung in der kleinen Grafschafft St. Pol, bey dem Orte St. Guilain. Es fließt von dannen auf St. Martin und durch die Stadt St. Pol nach Verloin, Gauchin, Mariaucourt, Hernicourt und zwischen Wavran und St. Martineglise durch nach Sautrecourt, Monchu und Cayeu; wendet sich alsdenn von oben herunter nach Anvin, Mainil, Teneur, Tilly, Blanchis en Ternois, Courcelles, Blaugiel, Rolancour, und Auxi les Moines, streicht noch an Grigni her, und unter dem Städtgen Heßdin in den Canche-Fluß. Allgem. Hydrograph. Lexic. aller Ströme und Flüsse ꝛc.

Ter Nood, ein klein altes Schloß in der Provintz Holland, unweit Leyden, welches die Staaten 1725 erkauffet, ein Zucht-Hauß vor die Ziegeuner und ander böses Gesindel daraus zumachen.

Ternotus, siehe Mosnia, den 28 Febr. im XXI Bande, p. 1907.

Ternova, Lat. *Ternobum, Ternobus, Trinabum, Ternovum*, eine Türckische Stadt in Bulgarien, der alte Sitz der Despoten, und anjetzo die Residentz eines Türckischen Sangiac. Sie liegt auf einem Berge, nahe bey dem Flusse Janthra oder Ischar, und an den Thracischen Grentzen. Sie war hiebevor sehr feste, ist aber anjetzo in einem sehr schlechten Stande. Sie liegt 30 Deutsche Meilen Nordwestwärts von Adrianopel, und 25 Nordostwärts von Sophia, nicht weit von der Grentze von Romanien. Baudrands Lexic. Geogr. T. II p. 253.

Ternovizza, eine kleine Stadt in der Wallachey, woselbst der Woywode seinen beständigen Sitz haben soll. Zeilers Beschreib. von Ungarn p. 22.

TERNOVUM, Stadt, siehe Ternova.

TERNUM, Stadt, siehe Terni.

St. Ternus, ein Märtyrer, siehe St. Julia, den 21 Jul. im XIV Bande, p. 1553.

TERNUSIA, Insel und Festung, siehe Terneuse.

Tero, Stadt, in Castilien, siehe Toro.

Tero, ein alter Soldate unter dem Kriegs-Heere des Königes Herodes, welcher zu den beyden Königlichen Printzen die Herodes mit der Marianne erzeuget hatte, eine sehr grosse Liebe trug. Da nun diese beyde Printzen Nahmens Aristobulus IV und Alexander III wegen allerhand erdichteter Uebelthaten waren angeklaget, und von ihrem eignen Vater schändlicher und boßhaffter Weise waren zum Tode verurtheilet wurden: so lieff Tero aus eignem Antriebe wegen der Unschuld bemeldeter Printzen voller Unmuth und Zorn überall herum, und schrie: Die Gerechtigkeit wäre zu Boden getreten, die Wahrheit verschwunden, und die Natur aller Dinge verkehret, ja das gantze Leben der Menschen mit eitel Boßheit angefüllt. Ob nun wohl jederman diesem Tero Beyfall gab, indem sie gar wohl wusten; wie ungerecht und grausam mit den Königlichen Printzen verfahren würde: so unterstund sich doch niemand die Wahrheit öffentlich heraus zusagen: Tero hingegen scheuete keine Gefahr indem er sein Leben aus hefftiger Betrübnis einmahl in die Schantze geschlagen hatte. Er wagte es sogar vor den König Herodes zu gehen, und ihn folgender massen anzureden: Mich dünckt: Du seyst der allerelendeste Mensch auf dem gantzen Erdboden, der du dich wider deine liebste Kinder, von den ärgsten Bösewichtern einnehmen lässest. Dem Pheroä und Salomä, die du selbsten schon öffters des Todes würdig geachtet, wilst du lieber glauben und trauen als deinen eignen Söhnen. Merckest du denn nicht, daß alle ihre gottlosen Anschläge dahin gerichtet sind, daß sie deine rechtmäßigen und natürlichen Leibes-Erben aus dem Wege räumen, dich Antipatro allein überlassen, und endlich einen König nach ihren Wunsche bekommen mögen. Ueberlege doch bey dir wohl, ob sich nicht etwan Antipater, darum, daß er an dem Tode seiner Brüder schuldig ist, bey den Soldaten äusserst verhaßt machen dürffte. Denn niemand ist, der nicht mit den guten Jünglingen ein hertzliches Mitleiden hätte, viele aber von den Kriegs-Obristen und Hauptleuten bezeugen öffentlich

sentlich ihr gröstes Mißfallen darüber. Und indem er solches sagte nennte er zugleich diejenigen mit Nahmen, die diese abscheuliche That im höchsten Grade mißbilligten. Der König aber befahl unverzüglich, den Tero und seinen Sohn, nebst allen denen, die von ihm nahmhafft gemacht worden, gefänglich einzuziehen. Hierauf trug sich zu, daß ein Königlicher Hof-Barbier den Tero angab, daß er ihn angestifftet hätte, er solte den König, wenn er ihn barbierte mit dem Scheer-Messer die Gurgel abschneiden, wofür er eine gute Verehrung vom Alexandro bekommen würde. So bald Herodes solches hörte, ließ er den Tero, seinen Sohn, und nur bemeldeten Barbier dieser Sache wegen peinlich befragen. Da aber die zwey solches läugneten, und der Barbier sich auch weiter nicht herausliesse, befahl er den Tero noch viel heffliger zu foltern; da erbothe sich der Sohn aus innigsten Mitleiden gegen seinen Vater, dem Könige alles zu entdecken, wenn er ihm den Vater schencken, und bey Leben lassen wolte. Wie ihm nun Herodes die Versicherung gegeben, fieng er an, und sagte, daß sein Vater heimlich willens gewesen auf Anstifften des Alexanders ihm das Leben zu nehmen. Hiervon aber redete man unterschiedlich; einige sagten, der Sohn hätte dieses nur so erdichtet, den Vater dadurch von der Folter-Banck zu erlösen; andre hingegen behaupteten, die Sache hätte sich in der That also verhalten. Tero wurde hernach von Herodes, sammt allen den obgedachten Obersten und Hauptleuten vor der gantzen Versammlung verklaget, und das Volck wieder dieselben aufgehetzt, so daß man sie daselbst sammt den Barbier mit Steinen und Holtz zu todte warf. Und die beyden Söhne Herodes, wurden dem ungeachtet gen Sebasten, nicht weit von Cäsarea gelegen, abgeschickt, und auf Befehl ihres Vaters erwürget. Josephus von den Jüdischen Kriegen 1 Buch 27 Capitel §. 4. u. ff. p. 47.

Tero (Ludwig de) ein Spanischer Jesuite von Sevilien, war des Collegii S. Hermenigilds Rector, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb de la muerte y virtudes del P. Juan de Piræda, so 1637 in 4 gedruckt. Anton Biblioth. Hispan.

Teroanne, Stadt, siehe Terouane.

Teron, ein Dorff, welches in dem alten Rätia, oder dem heutigen so genannten Vältlein in dem Graubündter Lande, auf einer Höhe, nicht weit von dem Flecken Bolador gelegen ist. Guler von Weinek in der Beschreibung von Rätia p. 172 u. f.

Teron, wird gemeiniglich vor den Auctor nachstehenden Buches gehalten: Essai d'une nouvelle Traduction des Pseaumes en vers par. M. T. Amsterdam 1715. Mylii Bibl. Anonym. P. I. p. 339. siehe anbey die Leipziger Gelehrt. Zeitungen 1715 p. 496.

Teroni, (Johann Michael) Bischoff zu Venosa, von Livorno gebürtig, war ein Clericus regularis des Barnabiter Ordens, und hatte sonst die Philosophie und Theologie gelehrt, auch die Stelle eines Probsts in dem Collegio S. Caroli ad Catinarios zu Rom und das Amt eines General-Procurators seines Ordens bekleidet, als er darauf den 22 May 1713 zur obgedachten Bischöffl. Würde ernennet wurde, die er aber erst den 10 Jenner 1718 erhielte. Die Zeit, wie lang er regieret, und wenn er gestorben, ist unbekannt. Ughellus Ital. Sac. Tom. VII. p. 182.

Teropietz, Stadt, siehe Torpetz.

Terouane, Teroanne, Terovene, Terouenne, Tervane, Lat. *Tarvennæ*, *Tervana*, *Teravanna*, *Tervanna*, eine Stadt in der Niederländischen Provintz Artois an dem Flusse Lis, 3 Meilen von St. Omer gelegen. Die lateinischen Scribenten nennen sie auch bisweilen CIVITAS MORINORUM, weil sie ehedem die Haupt-Stadt der alten Moriner, eines West-Flandrischen Volckes, gewesen ist. Sonst war dieser Ort sehr berühmt und hatte ein Bißthum, welches schon 531 war gestifftet worden. Im Jahr 1513 eroberte sie der König in Engelland Heinrich VIII, als welcher damahls ein Bundsgenosse des Kayfers Maximilian I, wieder Franckreich war, und beraubete sie der Mauren. Und in eben diesem Jahrhunderte nehmlich 1553 ward sie nochmahls von dem Kayser Carl V, angegriffen, aus Rache, weil er die Belagerung vor Metz hatte aufheben müssen. Er eroberte sie auch den 20 Jun. mit Sturm, nachdem der Commendant darinnen, Desse, umkam, und die Wälle durch 142000 Canonen-Schüsse gantz niedergeleget waren, und ließ sie fast gäntzlich zerstöhren, so daß man nichts mehr als die Ueberbleibsel davon übrig siehet. Der Platz wurde den Frantzosen gelassen, mit dem Beding, daß derselbe nimmermehr solte mit Mauren umgeben werden. Zu gleicher Zeit, da Terouane so unglücklich war, begegnete dergleichen trauriges Schicksal, der nicht weit davon auf einer kleinen Höhe gelegenen Benedictiner Abtey zu St. Johann, ebenfals. Die Abtey zu St. Augustin aber, welche ausser der Stadt an der Lysse lieget, befindet sich noch jetzo in gutem Stande. Es sind anjetzo wenig Einwohner darinnen, welche unter dem Konige von Franckreich stehen, als welchen diese Stadt zu allen Zeiten zugehöret hat, ungeachtet sie zwischen Artois und Flandern inne lag, welche bekannter massen vorzeiten, wie zum theil annoch gantz andere Herren gehabt. Vermöge des Pyrenäischen Friedens solte der Ort nicht wieder zur Stadt aufgebauet werden, da im übrigen der Boden davon, wie in allen vorigen Friedensschlüssen, mit völligem Rechte an Franckreich abgetreten ward. Das Jahr, in welchem diese Stadt demoliret worden, wird durch die Zahl-Buchstaben dieser Worte: De LetI MorInI, bemercket. Nach dem zwischen Spanien und Franckreich im Jahr 1559 geschloßnen Friede, wurde das Bißthum von Terouane getheilet, und eines zu Bologna, das andre aber zu St. Omer errichtet. Bald hernach wurde dieses letztre abermahls zertheilet und das Bißthum zu Ypern daraus gestifftet. Was die unter das alte Bißthum von Terouane gehörende Kirchen anlanget, so hat solche der Pabst Paul IV 1559, wiewohl mit grossem Widerspruche des Frantzösischen Bi-

schoffs

schoffs von Boulogne, der eigentlich der rechte Nachfolger des Bischoffs von Terouane war, also getheilet, daß, was davon unter Frantzösischer Bothmäßigkeit stunde, dem von Boulogne gelassen, was aber zu Spanien gehörte, theils zu dem Bißthum von Ypern, theils zu dem Bißthum von St. Omer gekommen. Das umliegende Gebiete wird das **Regale von Terouane** genennet. **Ptolomäus** L. II. c. 9. **Cäsar** de B. Gall. **Gazei** hist. eccles. du Paysbas. **Sammarth.** Gall. Christ. **Miräus. Guicciardin.** descript. Belgii. *Descript. Hist. & Geogr. de Fr.* **Mezeray** im Leben König Heinrich des Zweyten. **Dicelii** Geography. Dictionarium des Niederlandes p 264 u. f. Von denen Bischöffen, welche alhier regieret, sind folgende bekannt, nehmlich:

1. St. Antimund oder Animund, welchen der Heil. **Remigius** im Jahr 531 hieher geschickt.
2. St. Adalbertus oder Albertus.
3. St. Audomarus, vorhero ein Mönch zu Lisieux, 661.
4. Diantus oder Drantius.
5. St. Bainus, vorhero Mönch zu Fontenelles.
6. Ravangerus oder Ravegerus.
7. St. Erckenbold, vorhero Abt zu St. Bertin, starb 742.
8. Adelgerus.
9. Gumbertus.
10. Etherius 748.
11. Rodualdus.
12. Atalfus.
13. Wigbertus.
14. Theodoricus, lebte um 800.
15. Eremboldus.
16. St. Folquinus.
17. Hunfridus, vorher Abt des Klosters zu St. Bertin.
18. Achardus 870.
19. Adalbertus 876.
20. Hereland 894.
21. Stephanus 909.
22. Umbfridis oder Winfridus, starb 960.
23. Bauco, sonst auch David genannt, starb 954.
24. Framericus oder Framerius, starb 999.
25. Balduin, starb 1036.
26. Drogo, war 1049 auf dem Concilio zu Rheims mit zugegen, lebte noch 1066.
27. Hubert 1078.
28. Gerhard, florirte 1084.
29. B. Johannes, starb 1127.
30. Milo, vorhero Abt, starb 1158.
31. Milo, starb 1169.
32. Desiderius, stifftete 1186 das Cistercienser Nonnen-Kloster St. Columbä zu Blandeck bey St. Omer gelegen.
33. Lambertus oder Kambinus, starb 1207.
34. Johann, starb 1213.
35. Adam, ward 1229 ein Mönch zu Clarivaux
36. Peter de Douy, starb 1250.
37. Radulphus de Cala, starb 1264.
38. Heinrich de Mutis, starb 1283.
39. Jacob de Boulogne 1296.
40. Engeran de Crequy 1317.
41. Johann de Vienna, wurde hernach Ertz-Bischoff zu Rheims.
42. Raymund Sacheti, nachgehends Ertz-Bischoff zu Lion.
43. Aegidius Anselmi de Montaigu.
44. Robertus de Geneva, hernach Pabst unter dem Nahmen **Clemens VII.**
45. Gerhard de Dainvilla 1368.
46. Alderamus Roberti 1369 nachgehends Ertz-Bischoff zu Sens.
47. Peter de Hordeomonte, hernach Ertz-Bischoff zu Paris.
48. Johann Tabari, starb 1403.
49. Mattheus von Bapeaume, starb 1414.
50. Ludwig von Luxemburg, Graf von St. Paul, hernach Cardinal.
51. Johann mit dem Beynahmen Juvenis, starb 1452.
52. David.
53. Heinrich von Lothringen 1457 ward 1485 Bischoff zu Metz.
54. Anton de Croy, starb in Cypern 1495.
55. Philipp de Luxemburg, hernach Cardinal.
56. Frantz de Melun, florirte 1517.
57. Johann von Lothringen 1518.
58. Philipp de Camera, vorhero Abt zu Corvey, ward endlich Cardinal.
59. Frantz de Crequy, starb 1552.
60. Anton de Crequy, des vorigen Bruder, wurde nachgehends Bischoff zu Nantes und Amiens, endlich Cardinal.
61. Claudius Andreas Dormy 1588.
62. Claudius Dormy, des vorigen Enckel.

Bucelin Germania Sacra.

Terouane, (Regale vor) Gegend, siehe **Terouane.**

Terovene, Stadt und Bißthum, siehe **Terouane.**

Terouenne, Stadt, siehe **Terouane.**

Terpager, (Lorenz) ein Sohn des nachstehenden **Peter Terpagers,** welcher folgende Schrifften verfertiget hat;

1. Diss. Historic. Eccles. de Ambone Veterum Coppenhag. 1704.
2. Diss. de sepulcro altaris, sive de reliquiis sacris in altaribus condi solitis, ebend 1704.
3. Schedula historica de Typographiæ natalibus in Dania, ebend. 1705. *Nova litter. mar. Balth.* 1704 und 1705. Fabricii Bibliogr. Antiquar. p 306. Wolffs Monum. Typogr. p. 64.

Terpager, (Peter) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Ripen den 22 May 1654 gebohren. Sein Vater, der ein angesehener Kaufmann und Raths-Herr daselbst gewesen, nahm sich seiner Erziehung mit allem erfinnlichsten Fleisse an, und schickte ihn bey Zeiten in die Schule, worauf er 1674 zu Coppenhagen die Academie bezog. Hieselbst genoß er sonderlich des Olaus Borrichius

richius Unterweisung mit vielem Nutzen, wurde sodann 1676 Conrector an der Cathedral-Schule in seiner Vaterstadt, 1677 aber Magister zu Coppenhagen, und 1684 Vice-Lector an der Dom-Kirche, und Canonicus in Ripen, wie auch Prediger an der Gemeine Wester-Wedsted. Als er nach der Hand der älteste Lector der Theologie in den beyden Königreichen worden, wurde ihm auf Königl. Befehl, ohne einiges Ansuchen die Würde eines Doctors in der Theologie ertheilet. Er war in den Philologischen, Historischen und andern schönen Wissenschafften, wie das Verzeichniß seiner Schrifften ausweiset, wohl erfahren, und starb 1738 den 5 Jenner. Seine Schrifften sind:

1. Inscriptiones Ripenses, nebst einem besonders dazu gedruckten Register; Coppenhagen 1702 in 4 und 1714 in 4.
2. Chronicon ecclesiæ Ripensis, ebend. 1708 in 8.
3. Jo. Laurentii seriem & vitas Episcoporum Ripensium, welche er vermehrter auflegen lassen, ebend. 1704 in 4.
4. Rituale ecclesiasticum, in Dänischer Sprache, ebend. 1706 in 8.
5. Prodromum Bibliothecæ sacræ, ebend. 1680 in 8.
6. Primitiva Græco Latina, ebend. 1677 in 8.
7. Tabulæ theoreticæ ebend. 1678 in Fol. und 1703 in 8.
8. Seculum illustre, ebend. 1682.
9. Decades Exordiorum, Franckf. 1682 in 8.
10. Scriptum consolatorium in Laur. Friis. Coppenhagen in 4.
11. Wolfg. Senguerdi scriptum de aranea Apul. h. e. de Tarantula, ebend. 1702 in 8.
12. Oratio jubilea, 1717 in 8.
13. Concio funebris in obitum M. Petri Giording, 1720 in 4.
14. Ripæ Cimbricæ, Flensb. 1736 in 4.

Dieses letztre Buch würde viel eher ans Tagelicht gekommen seyn, wenn nicht der 1726 zu Coppenhagen erfolgte Brand das Mscr. des Verfassers, welches daselbst solte gedruckt werden, und worüber er 20 gantzer Jahr gearbeitet hatte, verzehret hätte. Es muste also diese Schrifft von dem Verfasser erst zum andern mahle verfertiget werden, und daher ist es mit dessen Herausgabe etwas langsam zugegangen. **Dänische Bibliotheck**, I Stück p. 137.

Terpagrius oder Terpager, Personen dieses Nahmens, siehe **Terpager**.

Terpander, ein berühmter Lyrischer Poete, dessen Vaterland nach einigen Methymna oder Antissa in Lesbos, nach andern aber Arna in Lycien, oder Cuma in Böotien gewesen. **Plutarchus** giebt ihn vor älter aus, als den **Thales** aus Creta, andere aber halten dafür, daß er nicht allein weit jünger, sondern auch eben derjenige sey, welcher in den Carnischen Spielen, Olymp. 26 den allerersten Preis davon getragen. Er soll zu erst den siebenden Ton auf der Leyer eingeführet, oder dieselbe von 7 Saiten gemacht, und auch am ersten einige Lobgesänge auf der Leyer zu singen, verfertiget haben. Als einsmahls zu Lacedämon ein grosser Aufruhr entstanden, gab das Oracul den Rath, man solte zu dem Terpander schicken, damit er durch die Anmuth seiner Leyer und Poesie die Gemüther des Volcks besänfftigen möchte; daher die Griechen Sprüchwortsweise durch einen Lesbischen Gesang eine vortreffliche Musick angedeutet. **Suidas. Euseb.** in Chronol. **Diodorus Siculus. Salmas.** ad Capitolin. in Pio c. 7. ingl. ad Solin. p. 854. **Fabric.** Bibl. Gr. L. I c. 34 §. 4.

TERPATUM, oder *Derpatum*, wird die Stadt **Derpt** genennet, siehe **Dörpt**, im VII Bande, p. 1155.

Terpenthin, Terpentin, Latein. *Terebinthina*, Frantz. *Terebinthine*, ist ein flüßiges Hartz, oder ein schleimiger und klebriger, hartziger und dichter Safft, der helle und durchsichtig ist. Er ist so dicke, wie die andern natürlichen Balsame, und auch also beschaffen. Er kommt aus allerley Bäumen, welche aufgerissen worden, oder auch gar nicht gerissen sind, und in warmen Ländern wachsen, z. E. vom Terpenthin-Lerchen-Fichten-Tannen- und Kiefern-Baume. Zur Artzney brauchet man zweyerley Terpenthin; der erste wird genennet *Terebinthina Chia*, Frantzösisch *Terebinthine de Chio*, Deutsch **Terpenthin aus Chio**, weil er aus der Insel Chio kommt. Er ist der beste und der theurste, jedoch auch rar. Er rinnet aus den Ritzen, die in den Stamm und die stärcksten Aeste der Terpenthin-Bäume gemachet werden; ist dicke und ziemlich harte. Man soll ihn nehmen, wenn er reine und durchsichtig ist, von Farbe grünlichtweiß, von schlechtem Geruche und fast gantz ohne Geschmack. Er wird zum Theriak gebrauchet. Bisweilen wird in den Recepten **Cyprischer Terpenthin**, Latein. *Terebinthina cypria*, Frantz. *Terebinthine de Cypre*, von den Apotheckern verlanget; allein, weil dergleichen aus demselben Lande nicht mehr gebracht wird, so geben sie an dessen statt den Terpenthin aus Chio. Der andere wird genennet **klarer, lauterer Terpenthin**, *Terebinthine claire*, der ist viel flüßiger, weit schöner, und riechet stärcker, als der erste. Er rinnet aus den gerissenen und ungerissenen Terpenthin- und Lerchenbäumen, aus Fichten und aus Tannen, auch aus einigen andern Bäumen mehr, welche in den warmen Ländern zu wachsen pflegen. Der Terpenthin, so ohne Risse ausrinnet, wird von den Bauersleuten in dem Delphinat *Bijon* genennet. Er ist ein etwas dicker Balsam, und hat fast eine solche Farbe und gleiche Krafft, wie der weisse peruvianische Balsam. Der aus den aufgerissenen Bäumen dringet, wird insgemein **Venedischer Terpenthin** genennet, Latein. *Terebinthina Venet-a*, Frantz. *Terebinthine de Venise*, wiewohl er gar nicht daher kommet, ob er gleich sonst zu anderer Zeit aus demselbigen Lande gebracht wurde: Zur Artzney wird dieser am meisten gebrauchet. Man soll den nehmen, welcher rein und helle ist, schön

weiß und durchsichtig, so dicke wie ein dicker Syrup, von starckem und ziemlich lieblichen Geruche, und etwas bittern Geschmacke. Alle Arten des Terpenthins führen viel Oel, und saueres oder wesentliches flüchtiges Saltz. Sie eröffnen trefflich, sind gut zum Steine und zum Reissen in den Lenden, zu den Nieren- und Blasengeschwüren, zum verhaltenen Urine, und zum Samenflusse: Sie werden eingenommen, und unter die Clystiere gemischet. Zum Einnehmen werden sie von einem halben Quentlein, bis auf ein gantzes gegeben. Davon bekommt der Urin einen Veilgengeruch, manchmahl aber entstehet auch Haupt weh davon. Zu einem Clystiere werden zwey bis drey Quentlein genommen. Aeuserlich werden sie als ein Balsam gebrauchet, zur Reinigung und Heilung der Wunden, zu Quetschungen, zum Stärcken und zum Zertheilen. Innerlich wird nur der Terpenthin aus Chio gebraucher. Dieses Hartz, nehmlich der Terpenthin, übertrifft an Güte alle andere Hartz-Geschlechte, also, daß es auch wegen seiner Güte und Nutzbarkeit, *Resina sancta* von etlichen genennet wird. **Cermison** nennet es *Sanctissimam Medicinam*, die **heiligste Artzney**, weil es nicht nur alten, sondern auch allen Personen, welche einer Kranckheit unterworffen sind, sowohl die Gesundheit erhält, als auch die Kranckheiten vertreibet, **Lev. Lemn.** Lib. I. de Complex. c. 9. Es wärmet und trocknet, erweichet, reiniget und treibet aus, widerstehet, wegen seiner balsamischen Natur, der Fäule, und ist denenjenigen, so gerne lange leben wollen, ein erwünschtes Mittel, **Claud. Deodat**, Panth. Hyg. Lib. I. c. 13. Denn der Terpenthin ist selbst ein Balsam, und gleichsam die Mutter aller gekünstelten Balsame, dessen Theile alle sich zu dem wahren und natürlichen Balsam am besten schicken, schreibet **Jo. Renod**, de Mater. medic. Lib. I. Sect. 3. c. 16. Er macht sanfften Schlaff, und gelinde Stuhlgänge, bes. **J. B. Montan**, Consil. med. 7. 191. 308. **Eman König**, Regn. Vegetab. Quadripart. Sect. 4. p. 1039 befördert der Weiber Reinigung und den Harn, giebet darneben dem Harne einen lieblichen Geruch. Bes. **P. Borell**, Cent. 2 Obs. 33. **Laur. Joubert**, Oper. lat. Tom. II. p. 13. **Th. Bartholin**, Cent. 4. Hist. An. 78. versüsset die scharffen Feuchtigkeiten, öffnet die verstopfften Gekrösäderlein, und soll man, nach **G. Rolfincs**, de Purg. Veget. Sect. 14. Art. 2. c. 3. Vorgeben, zu den schweren und eingewurtzelten Verstopfungen dieser Aederlein, u. den langsam entstandenen Verstopffungen der Leber und der Nieren, kein besseres Mittel haben, als eben den Terpenthin. Er stärcket und reiniget den Magen, die Lungen, Leber, Miltz, Mutter, Nieren und Blase von allem Unrathe: Der Leber ist er besonders gut, vermehret und stärcket ihr, und allen andern Eingeweyden die natürlichen Kräffte, **Paul Zach.** de Affectibus hypochondriac. Lib. I. c. 30. vornehmlich reiniget er die Nieren, **Eberh. Göckel**, Consil. & Obs. med. 35. und kan nichts besser die Nieren reinigen, und sie wieder in gutem Stand setzen, als der Terpenthin, **Mich. Ettmüller**, Oper. med. T. I. p. 716. **Laur. Strauß**, Palæstr. med. Part. III. p. 366. Sein öfterer Gebrauch ist auch nicht so schädlich, wie anderer harntreibender Mittel, dieweil er zugleich laxiret, und dadurch die dicken Säffte ausführet, **L. River**, Lib. XIV. Prax. med. c. 1. **Gr. Horst**, Problem. med Decad. 8. qu. i. de Calcul. Ren. & Vesic. In dem Leberscirrhus kan er viele Dienste thun, **Rod a Fonseca**, Tom II. Consult. medic. 42. Er machet fruchtbar, **Th. Bonet**, Labyr. med. Lib. IX p. 508. Dienet wider den alten Husten, Engbrüstigkeit, **Joh. Wittich**, Consil. med. 29. 30. **Sennert**, Lib. II. Pract. Part. III. c. 2. Heiserkeit, **C. V. Schneid.** Lib. IV. de Catarrh. c. 2 und Lib. V. c. 3. Abnehmen des Leibes, Schwindsucht, **Achill. Gasser**, Obs. med. 31. à Velsch. edit. Deswegen er auch *Pulmonis Balsamus*, **Lungen-Balsam**, genennet wird, **Cl. Deodat**, Panth. Hyg. Lib. III. c. 32. Ferner hat er seinen Nutzen in Gliederkranckheiten, Gicht, Lähme und Podagra, **Lev. Lemn**, am angeführten Orte, **Amat. Lusitan.** Cur. med. 73. Cent I. **Horat. Augen**, Epist. med. T. I. p. 294. **J. Paschal**, Med. Cur. Lib. I. c. 61. **Joh. Matth.** Consil med. 4. **Joh. Prävot**, Medic. Pauper. **J. C. Claudin**, Consult. med. 6. **Benedict. Sylvat.** Cent. 3. Cons. med. 61. **Conrad Khunrath**, Medull. destill. P. I. c. 21. in der Wassersucht, **Lud. Mercat.** Tom. III. Oper. med. L. IV. c. 6. **Fel. Plater**, nennet in seiner Praxi den Terpenthin ein besonderes und auf die Lähme eigentlich eingerichteres Mittel. Er ist gut für innerliche Versehrung und Geschwüre des Magens, der Gedärme, Nieren und Blase, **Vit. Riedlin**, Lin. med. An. 3. p. 657. **Horat. Augen**, Tom. I. Epist. med. p. 287. treibet fort den Harn, Sand, Gries und Stein, und bewahret, fleißig gebrauchet, vor dem Steine, bes. **Rod a Fonseca**, T. I. Cons. med. 14. **Hor. Augen.** Tom. II. Lib. XII. Epist. med. Ult. **Forest**, Lib. XXIV. Obs. 28. **Herc. Saxon.** Panth. med. Lib. III. c. 41. **J. Bevereaic**, de Calcul c. 11. **Fried. Hofmann**, L. I. Meth. med. c. 12. **Gy. Charleton**, Diatrib. de Lithias. p. 203. Der Terpenthin ist das vortrefflichste Mittel, und hat seines gleichen nicht, wider den Stein und das schwere Harnen, auch wider dasjenige, so von der Venusseuche kommt, schreibet **Simon Paul.** in Qu. Bot. Class. 3. und **Casp. Th. Bierling**, saget Thesaur. Th. Pract. p. 1024. Man hat kein besseres Medicament, die Nieren zu reinigen, als den Terpenthin. Er lindert das schmertzliche Harnen und die Harnwinde, stillet das eyterige Blutspeyen, Blutharnen, den Saamen- und weissen Weiberfluß. Das Terpenthinwasser ist zum eingewurtzelten Saamenflusse ein gutes u. bewährtes Mittel, **J. Quercet.** L. I. Pharm. dogm. restit. c. 7. **L. River**, Cent. 1. Obs. med. 25 und 36 ingleichen Cent. 2 Obs. 30 und 74. Auch thut der Terpenthin grosse Hülffe zur Zeit der Pest: Denn er hat eine angebohrne Eigenschafft, die pestilenzialische Lufft zu verbessern, schreibet **Averroes**, Lib. VII. c. 18. und **Hier. Mercurial**, de Peste, und **Crato**, de Febr. pest. sagen, daß er vermöge dieser eingepflantzten Eigenschafft der Pest widerstehe, ja man soll in Pestläuften beständig damit räuchern, welches vortrefflichen Nutzen haben wird, wie **Marsil. Ficin**, in Epid. c. 6. und 24 vorgiebet. Aeuserlich gebrauchen den Terpenthin die Wundärtzte fast

in

in allen Pflastern und Wundsalben, denn er erweichet, zeitiget, reiniget und heilet die Wunden, wie auch alte Geschwüre und Fisteln: Vertreibet den bösen Grind, Raude und Flecken der Haut. In den Apothecken hat man davon den Geist, das weisse Terpenthinöl, den terpenthinisirten Schwefelbalsam, und die Terpenthinpillen, so in vorgedachten Fällen auch hochgehalten werden. Der Geist reiniget das Geblüte, widerstehet dem Pestgiffte, und vertreibet die Raude und Krätze, alle Morgen etliche Tropfen eingenommen; ist gut wider das Grimmen, Leibweh, Harnwinde und Bauchwürmer; zertheilet die Winde, treibet den Harn und Stein, und lässet sich niemahls einen Stein ansetzen, **Joh. Vinc. Fink**, Enchirid. c. 29. **Gr. Horst**, Probl. med. Dec. 8. quæst. 1. Er treibet den Urin so glücklich, daß ihm schwerlich ein Mittel gleichkommen wird, so dessen Verstopfung so geschwind heben könnte, **Vit. Riedlin**, Lin. med. An. 95. p. 197. Die Samengefässe erwärmet er, und machet Lust zum Beyschlaffe, zertheilet das geronnene Geblüte, reiniget die Mutter und hebet ihre Erstickung, **Claud. Deodat**, Panth. Hyg. 1. c. 13. Mit Fenchelöl vermischet, dienet er zum Quartanfieber, **Joh. Hornung**, Cist. med. Epist. 122. auch ist er kräfftig zur Colick, **Joh. Theod. de Bry**, Introduct. in vital. Philosoph. Tr. 2. c. 25. nicht weniger hat er in der rothen Ruhr auch seinen grossen Nutzen, **Heinrich Petræus**, in Nosolog. Harm. p. 104. mit Wermuthsaffte durch eine eherne Retorte destilliret, und auf den Nabel gestrichen, widerstehet er den Bauchwürmern, **Th. Bartholin**, Cent. 4. Epist. 54. wider die Contracturen erhebet ihn **Rob. Boyle**, in Tract. de specific. remed. natur. als das höchste, ja als ein Göttliches Mittel. Er stillet die Blutstürtzungen, bewahret die beschädigten Glieder vor Entzündung, dem Krampfe und dergleichen Zufällen, und erleichtert die Eyterung der Wunden gar mercklich, wenn er mit leinenen Tüchern übergeschlagen wird, **Johann Bohn**, de Offic. med. P. I. c. 9. Die verderbten und verletzten Glieder, welche auch schon zu faulen wollen anfangen, heilet er, und machet sie wiederum vollkommen gesund und frisch, **Claud. Deodat**, Lib. I. c. 12. und Lib. III. c. 22. Das Terpenthinöl ist ein Balsam für alle frische Wunden, thut den verletzten Nerven sehr gut, warm in die Wunde gethan, und widerstehet trefflich der Säuere, **Joh. Muys**, Dec. 2. Obs. Chir. I. und Dec. 3. Obs. 2. Mit Eydotter vermischet, heilet es Wunden. Es wird an statt des natürlichen Balsams zu allen Wunden, unreinen, unheilbaren und stinckenden Geschwüren, ja auch zu den Fisteln, Wolfe, den geschwornen Ohrdrüsen, Beinbrüchen und Contracturen gebrauchet, **Claud. Deodat**, c. 13. sowohl innerlich, als äuserlich gebrauchet, hebet es alle Krampfe und Zuckungen, zumahl, wenn man den Rückgrat, die Gegend des Nabels, und die übrigen leidenden Theile damit salbet, **Deodat**, Lib. III. c. 21. Auch dienet es zu allen Nervenkranckheiten, und zu allen kalten und blähenden Beschwerungen, **Andr. Ziegler**, Pharm. Spag. p. 123. Alle Blutflüsse, auch die gefährlichsten, zu hemmen, übertrifft es alle zur Zeit bekannte, und gebräuchliche Mittel, *Act. Erudit. Lipsi.* Ann. 1697. p. 119. Die Gewächse nimmt es weg, und in die Ohren getropfet, ist es das schönste Mittel wider die Taubheit, **Joh. Theod. de Bry**, Introd. in vital. Philosoph. c. 12. **Phil. Grüling**, Med. Pract. L. I. Part. 3. c. 1. und **Andr. Ziegler**, am angeführten Orte. Im Zahnweh ist keine bessere Artzney, als dieses Oel mit gepülvertem Campher, **Oßwald Croll**, Basil. Chym. p. 180. **Jul. Cäs. Claudin**, Consil. med. 123. Das destillirte Terpenthinöl warm mit Leinwand aufgeleget, stillet den Fluß der goldenen Ader in einem Augenblicke, **Joh. Lange**, Part. 2. Oper. med. p. 25. Ingleichen hemmet es das Bluten der Wunden, so von verletzten Blutgefässen entstanden, wenn man es mit Carpie auflegt, besiehe **James Yonge**, Cur. Triumphal. Terebinth Idiomate Anglico script. p. 40 u. f. Innerlich dienet es wider den Stein, die Strangurie und den Samenfluß: Denn es reiniget die Nieren und Blase mächtig, öffnet die Gänge der engen Brust, vertreibet das Keuchen, und hilft zur Geburt. Bes. auch **B. Clodii**, Offic. chymic. p. 21. **Conrad Khunrath**, P. I. c. 22. **Phil. Grüling**, Florileg. chymic. P. 7. c. 1. **C. Horlachers**, Allgemeine Schatzkammer, p. 101. Der Balsam dienet zu den Gebrechen der Brust, als Husten, Keuchen, Heiserkeit, und Schwindsucht, zertheilet den Schleim, befördert den Auswurf und machet Lufft; kommt zu Hülffe allen innerlichen Brustwunden, zertheilet das geronnene Blut, lindert das brennende Harnen, stillet den scharffen Samenfluß und Tripper, tilget den weissen Weiberfluß, ist sonderlich gut den schadhafften und eyterigen Nieren, **Fr. Decker**, Exerc. med. p. 618. und ein herrliches Präservativ für die Pest, als wider welche es auch ein gantz besonderes Mittel ist, **Sim. Pauli**, in Digress. de Febr. malign. p. 43. Aeuserlich reiniget es die Höhlen der Eytergeschwülste, und machet zugleich das Fleisch in denselben wachsend, auch ist es ein gutes Mittel zum Schmertz der goldenen Ader, **Roder. a Fonseca**, Tom. I Cons. med. 27. Die Pillen eröffnen die verstopfte Leber und Miltz, reinigen die Nieren, Harngänge und Blase von allem zähen Schleime, Griese und Steinen, stillen den weissen Weiber- und Samenfluß, und heilen alle innerliche Versehrungen. Der Terpenthin mit dem besten Zucker zu Pillen gemacht, soll nicht weniger, als das süsse Queckſilber mit eben demselbigem vermischet, ein vortreffliches Mittel wider die rothe Ruhr abgeben, *Act. Erud. Lipsi* An. 1694. p. 378. Das destillirte Terpenthinwasser ist sehr bewährt befunden worden, wider das Jucken und die räudigte Krätze, fleißig damit gewaschen, **Jul Cäs. Claudin**, Cons. med. 8. und 74. Die Fliegen und anderes Ungeziefer sollen den Terpenthingeist und Oel nicht rüchen können, sondern vor deren Geruche fliehen, *Ephemer. N. C.* Dec. 2. Ann. 1. Append. Orat. 2. de Peste. In der Chymie dienet der Terpenthin die öligen und hartzigen Cörper aufzuschliessen, wie an dem Gummi Copal zu sehen. Die Feuerwercker brauchen ihn bey ihren Kunstfeuer, darum er in Kriegszeiten unter die verbotenen Waaren gezählet wird. Terebinthina wird dieser Safft genennet, dieweil er aus dem Terpenthinbaume, Terebinthus zu rinnen pfleget. Der aus andern Bäumen fliesset, wird nur, wegen einiger Gleichheit, also betitelt.

Terpenthin, (cyprischer) siehe **Terpenthin.**

Terpenthin, (gemeiner) siehe **Lerchenbaum**, im XVII Bande, p. 436. Ingleichen **Pech**, im XXVII Bande, p. 10.

Terpenthin, (grober) siehe **Pech**, im XXVII Bande, p. 10.

Terpenthin, (klarer, lauterer) siehe **Terpenthin.**

Terpenthin, (Deutscher-) siehe **Lerchenbaum**, im XVII Bande, p. 436.

Terpenthin, (Venedischer) siehe **Terpenthin.**

Terpenthinbaum, Lateinisch *Terebinthus*, *Terebinthus*, Offic. Matth. Lob. Tab. J. B. Dod. Ger. Raji Hist. *Terebinthus vulgaris*, C. B. Pit. Tournef. *Terebinthus angustiore folio vulgatior*, Parck. *Terebinthus fœmina altera*, Theophrasti, *Terebinthus Arbor*, Montalb. Griechisch Τερέβινθος und Τέρμινθος, Frantzösisch, *Terebinthe*. Ist ein mittelmäßig hoher Baum, mit einer aschgrauen Rinde überzogen. Seine Blätter sind länglicht, fest und allezeit grün, als wie die Lorbeer-Blätter, nur daß sie kleiner sind, und ihrer viel an einem Stiele stehen, an dessen Ende forne nur ein eintziges befindlich ist. Die Blüten sind wie kleine purpurfarbene Träublein gestaltet, darinnen gantze Büschel kleiner Zäserlein mit Zünglein oben auf dichte bey einander stehen. Diese Blüten hinterlassen keine Früchte, sondern die Früchte wachsen auf solchen Stämmen, die keine Blüten bringen. Diese Früchte sind Hülsen, so groß wie die Wacholder-Beeren, ziemlich harte, gantz schleimig oder hartzig, wenn man sie angreiffet; von Farbe grünlichtblau, und färben die Hände: Jedwede beschliesset einen länglichten Saamen. Dieser Baum ist überaus voll Hartz; sein Holtz ist harte, und dem Mastixbaum-Holtze nicht unähnlich. Er bringet als wie die Ulme, eine Blase voll fetten Safft, daraus werden Fliegen. Er wächset in der Insel Chio, in Cypern, Spanien, Langvedoc, Dauphine und andern warmen Ländern. Er sticket dergestalt voll Terpenthin, daß, wenn er nicht gerissen wird, das Hartz darinnen stocket, dicke und hart wird, und gleichsam eine Verstopfung verursachet, welche den Trieb und Umlauff des Nahrung-Sasftes hindert, und den Baum ersticket: Denn er läufft auf, reisset, und es gehet ihm gleichsam unrichtig. Diesem Unfalle vorzukommen, reissen sie den Stamm gantz unten auf, das dienet ihm wie eine Aderlaß am Fusse, alsdenn lassen sie den Terpenthin auslauffen, der ihn sonst überfüllen würde. Sie reissen den Stamm auch in der Mitten, desgleichen die stärcksten Aeste, das ist wie eine Aderlaß am Arme; und sie stellen mit grossem Fleiß Schüsseln oder andere irrdene Geschirre darunter, damit sie den darausgeronnenen Terpenthin auffangen mögen. Dieser Baum will einen mit Sand und alter Roßdung vermischten Grund, und guten Sonnenschein haben; wenn man an seine Nebenschosse, die er unten austreibet, gute Erde leget, gewinnen diese Wurtzeln. Im Winter wirfft er das Laub ab, und muß eingestellet werden. In Holland wird er aus dem Saamen gezeuget, welcher blaulicht ist, und ein gantzes Jahr unter der Erden lieget, ehe er aufgehet, und hervor keimet. Die Rinde, das Laub und die Früchte dieses Baumes halten an, und dienen den Durchlauff zu stillen, desgleichen den Harn zu treiben und den Beyschlaff zu befördern. Das Wort Terebinthus kommt von ἐρέβινθος, Cicer, Kichern, weil dieses Baumes-Frucht bald eine solche Gestalt und Grösse hat, wie eine Kicher. Ein mehreres ist von diesem Baume nachzulesen, bey **Cl. Salmas.** Exerc. Plin. ad Solin. p. 417. 502. 592. 1041. 1292. u. f. **Donat a Altutiis**, Epistol. de Terebinth. Resin. Facultat. ed. Lugd. 1534. **Th. Paracels**, Lib. I. de Reb. Natur. c. 1. Der Terpenthin-Baum kommt vor 1 B. Mos. XLIII, 10. **Lutherus** giebt zwar das Wort: Dattel: Allein es ist der Terpenthin-Baum gewesen, welcher in Syrien, und zwar um die Stadt Damasco sehr gemein. **Miri** Biblisches Antiqvitäten-Lexicon.

Terpenthinbaum, (Marie) siehe **Marie Terpentinbaum**, im XIX Bande, p. 1524.

Terpenthin aus Chio, siehe **Terpenthin.**

Terpenthin Fürnis, wird folgendermassen gemacht: Nimm Venedischen Terpenthin 2 Loth, Sandrac 2 Loth, Mastix 2 Loth Gummi Animä 2 Loth. Diese Stücke alle wohl und klar zerstossen, laß in einem Geschirr wohl zusammen schmeltzen, geuß darauf 12 Loth Terpenthin-Oel, koche es wohl mit einander, rühre es wohl unter einander, denn drücke es durch ein rein Tuch, und hebe es auf. **Cröckers** wohl anführender Mahler, p. 221.

Terpenthingeist, Brandenburgischer, *Spiritus Terebinthinæ*, Brandenb. Nehmet klaren gereinigten Terpenthin, so viel beliebig, thut ihn in eine küpfferne Blase, oder in einen niedrigen gläsernen Kolben, und giesset dreymahl so viel helles Wasser darüber; denn distilliret anfangs mit mäßigem Feuer ein wenig saueres Phlegma herunter, auf welches ein weisses Oel folgen wird, so man Geist heisset, und besonders zufangen, nach diesem kommt, bey anhaltendem und verstärcktem Feuer, ein gelbes, und endlich bey noch stärckerem Feuer ein rothes Oel, welche hernach zu rectificiren.

Terpenthingeist, Popps, *Spiritus Terebinthinæ*, Poppii. Nehmet zwey Pfund Terpenthin, welcher schöne rein und lauter ist, thut ihn in ein Kolben-Glaß und giesset Rosen-Wasser daran, daß es einer aufgesetzten Hand hoch darüber gehe, setzet das Glaß in die Asche und fanget an mit gelindem Feuer zu destilliren, so steiget über den Helm Wasser und Oel, welches letztere man durch einen gläsernen Trichter von jenem scheiden soll. Dieses Oel ist gantz subtil, wie ein Geist, klar und helle, wie ein Brunnen-Wasser: Es muß mit frischem Brunnen-Wasser noch einmahl rectificiret werden, so wird es helle und klar als ein Crystall, und denn ist dieser geistiche Balsam bereitet. Ueber dieses Präparat macht nun **Agricola** seine Anmerckung, wenn er davon also schreibet: Der Terpenthin, spricht er, sey ein köstliches Hartz, das auch nunmehro in Deutschland zu haben, wie er denn sonderlich in Mähren viel Terpenthinbäume gesehen, und werde ein solch schön auserlesenes Hartz

davon gebracht, dergleichen von Venedig nicht kommen könne. An diesem Baume habe er gar ein Wunderwerck gemercket, daß zu gewisser Zeit ihm Jahre, und zwar des Jahres nur zweymahl, der Safft so süsse als ein Honig herausflösse: Und er habe gesehen, daß ein Magus doctissimus dieselbige Zeit beobachtet, den süssen Terpenthin in kupfernen Blasen aufgefangen, und alsdenn einen sonderlich gewaltig herrlichen Geist daraus bereitet habe. Dahin hätte auch **Paracels** gesehen, wenn er befehle, daß man den süssen Terpenthin in der Artzney gebrauchen solle, so werde man wunderliche Tugenden darinnen erfahren. Es sey aber der Terpenthin ein gewaltiger Balsam, in welchem grosse Tugenden verborgen lägen, wenn er recht bereitet werde. **Popp** lehre ein weisses Oel und Balsam aus ihm zu machen, und sage, man solle Rosenwasser darüber giessen, und alsdenn gar gelinde über den Helm treiben, so bekomme man einen schönen hellen Geist, und dieses sey vollkommen wahr. **Agricola** aber pflege nur ein schlechtes Regenwasser darüber zu giessen, und bekomme eben dieses, sonderlich wenn der Geist hernach ein- oder zweymahl rectificiret werde, so sey er alsdenn in der Artzney hochnützlich zu gebrauchen. Des Terpenthins Tugenden aber könnten gewaltig erhöhet werden, wenn er durch sonderbare Zurichtung in seine Essentz gebracht werde, obschon wenig in Schrifften davon verfasset sey. **Paracels** habe hin und wieder viel davon geschrieben, aber nach seiner Art und Gewohnheit. Andere hätten zwar viel Papier darüber verschmieret, und wenn man es bey dem Lichte besähe, so sey es gar ein schlechtes Werck. **Agricola** wolle allhier nicht viel Wesens davon machen, sondern nur besehen, wie der Terpenthin durch seine Essentz so kräfftige Würckung habe, und diese Zurichtung übertreffe die andern alle, sie möchten seyn, wie sie wolten. Nehmet derowegen des besten Terpenthins zwey Pfund, giesset darüber einen guten Branntewein, und rühret es mit einem Holtze wohl unter einander, daß es sich recht vermischen könne, thut es zusammen in einen unabgenommenen Kolben, und rühret es stets untereinander, bis der Terpenthin anfänget weiß zu werden, alsdenn setzet es hin, daß sich die Hefen zu Grunde schlagen. Wenn ihr nun sehet, daß sich alles rein gesetzet hat, so giesset das Helle und Klare herunter, so werdet ihr befinden, daß sich der Terpenthin in ein gelbes Oel verwandelt hat, im Grunde aber wird ein schönes weisses Saltz liegen; Oder, man kan es aus dem Bade destilliren, so steiget das Oel auch herüber, und lässet ein Saltz hinter sich zurücke. Den abgegossenen Geist und Oel thut zusammen, und setzet es acht Tage in die Digestion, alsdenn destilliret stuffenweise, so steiget der Branntewein mit dem Terpenthingeiste herüber. Wenn nun alle Geister herübergezogen worden, so nehmet den Recipienten ab, schlaget einen andern vor, und gebet stärcker Feuer, so wird ein rothes Oel herübersteigen, denn höret auf, und lasset alles erkalten. Dieses Oel nehmet und rectificiret es ein- oder zweymahl durch eine gläserne Retorte, so wird es schöne hell und klar, im Helme aber bleibet nach der ersten Destillation eine schwartze Materie wie Pech, dieselbe stosset zu Pulver, hernach giesset den zuerst abdestillirten Geist darüber, doch nicht alles auf einmahl, und digeriret es acht Tage mit einander, alsdenn destilliret es herüber; das Destillat giesset wieder über das Uberbleibsel oder den Todtenkopff, digeriret es und treibet es noch einmahl herüber, und dieses wiederholet zum drittenmahle, so wird nicht allein der Geist gantz schöne und lieblich herübersteigen, sondern sich auch ein flüchtiges Saltz in den Helm sublimiren. Nehmet nun dieses Saltz, setzet ihm seinen Geist und Oel zu, und lasset es in einer Phiole sechs Wochen digeriren, so werdet ihr eine gar herrliche Essentz bekommen, die in gar vielen Kranckheiten Wunder thut. Das Saltz, welches sich in der ersten Destillation gesetzet, ist in vielen Kranckheiten eine herrliche Purgantz, so man dessen zehen, funfzehen, bis auf zwantzig Gran eingiebet. Die Essentz ist eine gewaltige Artzney, den Stein zu zermalmen und auszutreiben: Denn sie treibet nicht wie andere Artzneyen, sondern schmeltzet gleichsam den Stein zu einem Schleime, damit er also ohne Schmertzen weggehen möge: Man nimmt davon ein halbes oder auch gantzes Quentgen in einem Zitronengeiste oder Petersilienwasser ein. Wenn der Harn schneidet und brennet, hat man kein gewisseres Mittel, als diese Essentz, man nimmt davon alle Morgen in einer warmen Milch einen Scrupel; denn sie führet den scharfen Tartar aus, davon der Schmertz entstehet. Wenn man den Kindern, welche Würmer haben, Abends und Morgens in einem Trücklein Milch davon eingiebet, oder auf einmahl zehen Tröpflein unter Zucker mischet, und sie es einnehmen lässet, so sterben die Würmer davon, und gehen endlich hinweg. In dem Röhrlein Geschwüre ist sie auch eine gar gute Artzney, denn sie reiniget die Nieren und dererselben Gänge gewaltig, treibet das Eyter aus, und heilet das Geschwüre; Abends und Morgens ein Quentlein in Andorn-Syrup eingenommen; man muß aber damit fortfahren, bis man siehet, daß es besser worden. Auch kan diese Essentz in allen Schäden gebrauchet werden, wie sonst das Terpenthin-Oel. Ingleichen kan man einen Balsam und dergleichen damit zurichten; überhaupt ist sie in unzähligen Kranckheiten eine gewaltige Artzney.

Terpenthinisirter Schwefelbalsam, siehe *Balsamum Sulphuris Therebinthinatum*, im III Bande, p. 283.

Terpenthin-Oel, *Oleum Terebinthinæ*. Nehmet des besten durchsichtigen cyprischen Terpenthins zwey Pfund, reines Brunnenwasser sechs Pfund, thut solches in eine kupfferne Blase, und destilliret es, da denn, was zum ersten mit dem Wasser übergehet, ein helles und klares Oel ist, so insgemein **Terpenthingeist**, *Spiritus Terebinthinæ*, genennet wird. Hiernächst leget einen andern Recipienten vor, da denn ein gelbes Oel folget. Wenn auch dieses vorbey, so wird das übrige Wasser abgerauchet, und das gelbe Hartz, so auf dem Boden der Blase sitzet, stückweise herausgenommen, oder, wenn das gelbe Oel aufgehöret, ausgegossen, und in einem besondern Geschirre abgerauchet, welches alsdenn Colophonien heisset. Dieses lufftige Oel heilet, und treibet den Urin, Nieren- und Blasenstein, nur daß man behutsam damit umgehe.

Terpenthin-Oel, Khunraths, *Oleum Terebinthinæ*, Khunrath. Dieses beschreibet der Schrifftsteller auf verschiedene Art. Die eine, welche er im I Theile seiner Medull. destillat. p. 269. hat, kommt mit der gemeinen ziemlich überein und wird also gemacht: Nehmet Terpenthin, so viel beliebig, schüttet solchen in die Blase oder Kolben, giesset vier mahl so viel Wasser dazu, und nachdem der Recipiente vorgeleget worden, fanget an zu destilliren, so wird alsdenn ein weisses Oel, gleich dem gemeinen Wasser herfür kommen, welches, nachdem es von dem Wasser abgesondert worden, aufbehalten werden soll: Denn solches die Harn-Gänge reiniget, und den Saamen-Fluß stillet, wenn man Morgens und Abends funfzehen Tropffen in Petersilien- oder andern dergleichen Wassern davon einnimmt; absonderlich aber hat es solche Krafft, wenn man zwey Scrupel mit einem Scrupel Agtstein-Oel vermischet, und alsdenn funffzehen bis zwantzig Tropffen gebrauchet. Die andern Arten, das Terpenthin-Oel zu verfertigen, beschreibet er in eben diesen Theile, p. 574. u. f. dabey er anfänglich weiset: 1) **Wie man den Terpenthin von allerley Unreinigkeiten scheiden, und künstlich reinigen soll.** Habet ihr Terpenthin, welcher unreine ist, und ihr wollet ihn gerne reinigen, so lasset euch eine Büchse von Lindenholtze drehen, die unten fein rund und sehr dünne gedrehet ist, darein schüttet den Terpenthin, machet die Büchse oben mit ihrem Deckel wieder zu, setzet sie an einen warmen Ort, und in den heissen Sonnenschein, stellet ein rein Glaß oder sonsten ein Gefässe darunter, so ziehet sich der Terpenthin durch die höltzerne Büchse, und fliesset gantz rein in das untere Gefässe, das Unreine aber bleibet in der Büchse. 2) **Wie man den Terpenthin destilliren soll.** Dieses kan auf unterschiedliche Art vollbracht werden. Dahero wollen wir etliche hiemit anzeigen. Die gemeine Art über die Blase geschiehet folgender maßen: Giesset in eine küpfferne Destillir-Blase rein Wasser, werffet ein paar Hände voll Saltz hinein, und schüttet den Terpenthin darauf, verleimet den Helm darüber, richtet die Röhre durch die mit kalten Wasser angefülte Tonne, vermachet die Fugen wohl mit Kleister-Papier und mit Tüchlein, wie gebräuchlich ist, und leget ein Vorlegeglas unten für die Röhre, und destilliret es mit Behutsamkeit bey mäßigen Feuer, auf daß nicht bald in der erst durch den starcken Trieb des Feuers der Terpenthin mit herüber steige, so gehet das Oel schöne weiß und klar samt dem Wasser in das vorgelegte Glas herüber, und stehet oben auf; das Oel sondert davon ab, vermittelst eines gläsernen Trichters, oder mit einem wollenen Faden, in ein ander reines Glas, vermachet dieses wohl und hebet es auf. Dieses Oel ist alsdenn rein, lauter und durchsichtig; hat einen lieblichen Geruch und Geschmack, dieweil das Wasser durch seine Eigenschafft die mächtige Hitze der Materien mäßiget, und also der empyreumatische Theil oder der Brand zurücke beym Wasser bleibt. So bald ihr die Destillation vollbracht habet, so müsset ihr stracks, weil die Blase noch warm ist, den Helm davon abnehmen, und das warme Wasser nebst dem Ueberbleibsel des Terpenthins, so sich unten auf dem Boden gesetzet hat, gleich ausgiessen, denn wenn man es lässet kalt werden, so leget sich dieses Zurückgebliebene als ein Colophonium, welches es auch in der That ist, sehr harte auf dem Boden an; ja so gar, daß man es mit scharffen Instrumenten abstechen muß, dadurch denn die Blase zerstochen und mercklich beschädiget würde. Dieses Ueberbleibsel ist also, wie gesaget, nichts anders als ein Colophonium, woraus aber dem ohngeachtet ein sehr herrliches und höchstnützliches Oel destilliret und bereitet werden kan. 3) **Auf eine andere Art den Terpenthin zu destilliren:** Vermenget Terpenthin mit gedörretem Saltze, und mit rein gewaschenen trockenen Sande, oder mit gebrannten klein gestossenen Kieselsteinen, thut es zusammen in eine reine gläserne Retorte, und destilliret es im Sande oder in der Aschen, wie es sich gebühret, mit gantz gelinden Feuer, so gehet erstlich ein Phlegma herüber, hernach kommt ein feines weisses Oel; wenn ihr alsdann das Feuer verstärcket und gebührend regieret, so fänget das Oel an gelb zu werden und so bald ihr dieses wahrnehmet, so nehmet die Vorlage ab, und leget ein ander Glas vor, so lange bis ein röthliches Oel zum Vorschein kommt; hernach stellet wieder eine andere Vorlage vor, so bekommet ihr auf einmahl dreye, der Farbe nach unterschiedliche Oele, nehmlich ein weisses, ein gelbes und ein rothes. 4) **Eine schöne Methode, das Terpenthin-Oel zu machen, als auch ein herrliches Auflösungs- und Auszugs-Menstruum zu bereiten:** Nehmet Terpenthin etliche Pfund und auch so viel von dem stärckesten Branntweine, destilliret es mit einander mit gehörigem Grade des Feuers über den Helm; nach vollbrachter Destillation scheidet das Oel vom Branntweine ab; wenn das geschehen, so destilliret den Branntewein vor sich so lange und so vielmahl, bis daß er nicht mehr nach Terpenthin riechet, so erhaltet ihr ein Auflösungs- und Auszugs-Menstruum, womit man den Diamant, den Lasurstein, die Corallen und in Summa, alle Edelgesteine, als auch den Magnetstein selbst, binnen zwölff Stunden auflösen und ausziehen kan. 5) **Noch eine andere Art, das Terpenthin-Oel zubereiten:** Thut eine beliebige Menge Terpenthin in einen niedrigen gläsernen Kolben, thut calcinirten Weinstein und gedörrtes Saltz oder nur Asche, die von einem harten Holtze gebrannt ist, so viel dazu, daß etwan drey Untzen von diesen Sachen zusammen auf ein Pfund Terpenthin kommen, vermischet es wohl unter einander, die Helffte des Gefässes aber muß leer bleiben; dann leget ein ziemlich weites Glas vor, und destilliret es im Sande mit sehr gelinden Feuer über den Helm, (viel besser aber verrichtet man diese Destillation über die Retorte) so kommt erstlich mit dem Phlegma ein zartes Oel herüber, wenn man sodann das Feuer verstärcket, so lässet sich ein goldfarbiges Oel sehen, endlich steiget ein dunckeles und grobes Oel herüber, fanget und behaltet jedes besonders bis zum Gebrauche auf. Es ist aber auch anzumercken, daß man aus dem Terpenthine mit gantz gelinder Wärme, fürnehmlich vermittelst des Dampfbades, ein Oel destilliren kan, welche Methode nicht zu verwerffen ist. Ferner muß man auch anmercken, daß das Phlegma des Terpenthins,

thins, welches nach der Destillation über die Retorte, ohne Zusatz des Wassers, Weines und Branntweines, herüber gehet und von den gemeinen Laboranten aus Unwissenheit offtmahls weggegossen wird, ein sehr vortrefflich sauerer Geist oder vegetabilisches Menstruum sey. Jedoch ist seine Säure ohne alle schädliche Schärffe und Anfressung, dem allen ohngeachtet aber so starck, daß wohl der Wein-Geist für sich selbst ohne Zusatz der Saltze nimmermehr so scharf durch die Destillation zubereitet werden kan; ja in Ansehung der Stärcke und der Säure ist es billig mit dem Vitriol-Geiste zu vergleichen. Dieser Geist ist ein herrliches Auflösungs- und Auszugs-Menstruum, womit die wahren Auflösungen und Auszüge der Edelgesteine, Perlen, Corallen, ja auch der Metallen und vieler andern Materien in der spagyrischen Kunst, ohne Vernichtung und Verderbung ihrer Tugenden, vollbracht werden. Es lässet sich über dieses leichte wieder auswaschen, und wenn man genau betrachtet, woher der Terpenthin seinen Ursprung hat, so ist gemeldetes saueres Phlegma nicht unbillig ein Eßig der Wurtzel (Acetum radicis) zu nennen. 6) **Wenn man das Terpenthin-Oel, welcher nicht über die Blase, sondern angezeigter massen über die Retorte destilliret ist, rectificiren will**, so giesset rein Brunnen-Wasser in einen gläsernen Kolben, giesset das Terpenthin-Oel darauf, verleimet einen Helm auf den Kolben, und destilliret es im Bade herüber. Wenn ihr nun dieses Terpenthin-Oel drey bis viermahl mit reinen klaren Wasser nach beschriebener Art rectificiret habet, so wird es endlich so rein und lauter als ein Aquavit. Wollet ihr aber einen sehr subtilen und gewaltig durchdringenden Terpenthin-Geist haben, so mercket euch folgenden Handgriff. Nehmlich, man muß den Glaskolben ziemlich hoch mit reinen Wasser anfüllen und eine Hand voll gedörretes Saltz darein thun, alsdenn das Terpenthin-Oel darauf giessen, also, daß kaum ein quer Finger breit vom Oele bis an den Mund des Kolbens bleibe, setzet den Helm darauf, verkleibet ihn, und treibet es im Frauenbade mit der subtilesten und gelindesten Hitze, als nur seyn kan, auf das allerlangsamste, so wird ein subtiler Terpenthin-Geist herüber steigen, der sehr köstlich und gewaltig ist: Nehmet euch aber wohl in acht, daß ihr es nicht mit dem Feuer übertreibet. So man aber an statt des Wassers einen Branntewein zu dieser Arbeit gebrauchet, so begiebet sich ein sehr lieblicher und subtiler Geist aus dem Terpenthin-Oele zugleich mit dem Wein-Geiste herüber. Dieser wohl rectificirte subtile Geist ist sehr bequem, die Farben und die Kräffte aus den Kräutern, Gewürtzen, auch Mineralien heraus zu ziehen. Was nun den innerlichen Gebrauch, die Krafft und Würckung des Terpenthin-Oels anbelanget, so hat dieses Oel sonderliche Eigenschafften, zu erwärmen, zu erweichen, zu zertheilen, zu eröffnen und zu reinigen. Es wird für die Beschwerungen des Hauptes und das Hauptweh sehr gelobet, wenn man es in Feldbetonien-Wasser gebrauchet. Es ist gut wider den Husten, Lungensucht und wider die Lungenschwüre, reiniget die Brust, benimmt alle Fehler und Gebrechen derselbigen, als Keichen, schweren Athem u. s. f. saubert sie vom groben kalten zähen Schleime und allem Unflate, befördert den Auswurf, dienet insonderheit vor den alten Husten, für das eyterichte Blutspeyen, wovon so dann die Schwindsucht zum öfftern zu entstehen pfleget. Ingleichen wider die Stühle u. Brechen sonst Cholera genannt. In allen ermeldeten Gebrechen lässet man es in süssen Mandelöle, Honig-Wasser, Isopwasser, Scabiosenwasser, auch Wegebreitwasser, u. zwar allemahl nach Beschaffenheit der Kranckheit und des Patienten, einnehmen. Wenn es mit Veilgensaffte eingenommen wird, so ist es den Hustenden und Schwindsüchtigen sehr nützlich und befreyet selbige von ihrer Kranckheit. Es stärcket das Hertze und die Leber, reiniget die Leber und andere Glieder des Leibes befestiget sie, vertreibet die Ohnmacht, thut dem Giffte und pestilentzialischen Fiebern kräfftigen Widerstand, wenn man es in Weine oder andern hertzstärckenden Wassern oder Syrupen oder in Hüner-Brühe, nach verschiedenen Umständen der Kranckheit und des Patienten eingiebet; sonderlich verordnet man es in Beschwerungen der Leber mit Hindläufft-Wasser und wider die Hitze und Geschwulst der Leber mit Wegebreit-Wasser. Ferner reiniget es den Magen von aller Ueberflüßigkeit, wenn man es mit Magen-Wassern oder in Rosen-Saffte oder Honige einnehmen lässet. Es ist dienlich der Miltz, den Nieren, der Blase und in summa eine köstliche heilsame Artzney in allen kalten Gebrechen dieser Eingeweyde, denn es reiniget selbige, befördert den Harn also, daß er durch dessen Gebrauch einen lieblichen Geruch überkommet, denn er riechet wie wohlriechende blaue Violen; ingleichen treibet es den Stein, Grieß und Sand gantz gewaltig ab, ist gut wider die Hüfftwehe, wenn man es mit Rettig-Wasser, Petersilien-Wasser, Pappeln- oder Jüdenkirsch-Wasser oder auch im Weine gebrauchen lässet; sonderlich verordnet man es wider die Harnwinde mit Purtzel-Wasser. Wider die Geschwüre und Blattern der Harnblase gebrauche man es in Eibisch-Wasser, und heydnisch Wundkraut-Wasser, allemahl eine halbe Stunde vor der Mahlzeit oder dem Abendessen. Es eröffnet reiniget, wärmet und stärcket das Geäder, erwärmet die kalten Geburts-Glieder und den erkälteten Sämen, reitzet beyde Manns- und Weibspersonen, zur fleischlichen Begierde. Es hält auch den Samenfluß an, wenn man es mit ein wenig Agtstein-Oele vermischet, und in Wegerich- oder Wegebreit-Wasser und Hirschzungen-Wasser einnimmt. Und wenn es auf besagte Art gebrauchet wird, so zertreibet es auch das geronnene Blut im Leibe. Die unreine Mutter reiniget es von ihrer Unsauberkeit, wenn man etliche Tropffen von diesem Oele in Melissen-Beyfuß-Dosten- oder Poley-Wasser eingiebet. Es ist auch sehr nützlich und dienlich, die an heimlichen Orten sich befindenden Brüche der Manns- und Weibspersonen zu heilen, in welchem Falle man es so wohl innerlich, in dazu bequemen Artzeneyen, als auch äusserlich, wie eine Salbe, verordnen kan. Dieses Oel zeitiget, kochet und erwärmet auch den Bauch, ist fürtrefflich wider die Colic, denn es zertheilet die Winde gewaltig. Man kan es so wohl innerlich als äusserlich dazu gebrauchen. Insonderheit wird sich alsbald das Bauchgrimmen legen, wenn man

ein Quentlein Terpenthin-Oel mit einem halben Lothe einfacher Benedicten-Latwerge vermischet, und davon dem Patienten zu essen giebet. Ja wer mit dieser Beschwerlichkeit offtmahls geplaget wird, der bediene sich bisweilen dieser Artzney, so wird er dem Uebel vorbauen. Auch machet dieses Oel sanffte Stuhlgänge, und wenn man davon purgiren will, so nehme man einen Scrupel, auch wohl ein Quentlein Terpenthin-Oel ein, so laxiret es wie eine starcke Purgantz, und kan auch von zarten Personen sicher gebrauchet werden. Nimmt man es in Weine ein, so zertheilet es die zusammenfliessenden Materien, woraus Geschwüre oder andere unnatürliche Geschwülste entstehen. Es dienet wider die reissende Gicht in den Gliedern und das Zipperlein an den Händen und Füssen, wenn man es mit Salbey- oder Chamaepithis-Wasser einträncket; wenn es innerlich eingenommen wird, so hebet es alle Lähmungen, welche von der Kälte entstanden sind. Das Terpenthinöl hat auch die Krafft, magere und trockene Personen fein fett und wohlleibig zu machen, doch wird es alsdann mit andern dazu bequemen Dingen vermischet, wie denn in solchem Falle folgende Lattwerge vor gut befunden wird; nehmlich nehmet Pistinacien, Pineen oder Zirbelnüßlein, gute abgezogene Mandeln, geschälte Haselnüsse und Leindottersaamen (Semen Sesaminis genannt) jedes drey Loth, das Fleisch oder das Marck von den Indianischen Nüssen sechs Loth, weissen Magsaamen vier Loth, Fleischleim ein Loth. Die Früchte muß man auf das kleineste schneiden, und das andere zart pulverisiren, alles zusammen vermischen, und mit gnugsamen Zucker und Rosenwasser zu einer Lattwerge machen. Unter diese Zusammensetzung giesse man währender Zubereitung ein Loth Terpenthinöl, und lasse alsdenn den Patienten täglich des Morgens nüchtern einen Löffel voll davon essen, und wiederum darauf schlaffen. Ist einer gehauen oder gestochen und hat eine innerliche Wunde bekommen, so gebe man ihm etliche Tropffen Terpenthinöl, oder Terpenthingeist in warm gemachten Weine oder Biere zu trincken, so wird sich das Bluten stillen. Sonsten nimmt man gemeiniglich acht oder zwölff Tropffen des Terpenthinöls auf einmahl ein. Was die Krafft und Würckung des äusserlich gebrauchten Terpenthinöls betrifft, so wird es nicht unfüglich vor den gerechten und wahrhafftigen Balsam gebraucht, wie es denn auch für sich selbst allein ein gerechter fürtrefflicher Balsam ist. Denn man kan die Wunden, Stiche und andere offene Schäden in kurtzer Zeit damit zuheilen, und alle schlimme Zufälle damit abwenden. Es ist über alle massen heilsam. Ja man weiß, daß die Alten viele Wunden, und die grausamsten, schmertzlichsten, faulen, eytrigen, stinckenden, tieffressenden, flüßige Löcher und Schäden, Kolben, Schlier, Sireg, Krebs, Wolf, Fisteln und Oelschenkel damit geheilet, und es in den Pflastern und Wundölen gebrauchet haben. Wenn man auch dieses Oel nur alleine warm machet, und in die Wunden, auch alte oder neue Schäden tröpffelt, so reiniget und heilet es dieselben gar bald. Es ist auch ein heilsames Mittel, die Armen, Lippen, Schenckel und Beinbrüche wiederum in ihre vorige Lage zu bringen, wenn man nehmlich ein Loth davon mit drey Loth St. Johannis-Oele vermischet, den gebrochenen Schaden damit salbet, und gepülverte Natterwurtzel, die man mit Milch zu einem Mus gekochet, als ein Pflaster überleget. Sonsten ist es auch zu andern Gebrechen sehr dienlich. Z. E. wenn einem der halbe Schlag, Tropff oder Lähme gerühret, so soll man die lahme Seite täglich etliche mahl mit diesem warm gemachten Oele salben, so benimmt es auch den Krampff. Streichet man es in die Nasenlöcher, so erwärmet und stärcket es das Gehirne und das Gedächtniß, ziehet den Schleim ohne Niesen aus demselbigen, und reiniget es ohne andere starcke Bewegung, dahero wird es auch vor das Kopffweh gelobet. Es heilet auch die Räude und Schrunden der Nase. Wenn man die Augenlieder, so von den starcken Haaren gestochen und verletzet seyn, damit bestreichet, so bringet es selbige wiederum zurechte, und verhütet, daß das Haar der Augenbraunen nicht ausfället. Es bringet ferner das verlohrne Gehöre wieder, wenn man es in die Ohren tröpffelt, u. allemahl dieselben mit Baumwolle zustopffet; es öffnet die Verstopffungen der Ohren, und benimmt das Sausen und Singen im Ohre, vertreibet den Ohrzwang; auch wenn man es mit Honig vermischet, und in die schwürenden, eytrigen, rinnenden und blutigen Ohren tröpffelt, so heilet es dieselbigen; menget man es aber mit Ochsen-Galle, und gebrauchet es auf besagte Weise, so tödtet es die Würmer in den Ohren. Ingleichen wenn sich Geschwülste und Beulen hinter den Ohren erzeigen, so soll man sie täglich etlichemahl mit diesem Oele schmieren. Wenn die Backen geschwollen seyn, auch schwartze Blättergen oder sonsten dergleichen Mängel haben, so lasse man ein Loth schön weiß Wachs mit Rosenöl und Lorbeeröl, jedes zwey Loth, zergehen, schütte darein Terpenthinöl, Mastix- und Eyerdotter-Oel, jedes ein Loth, rühre es wohl unter einander, bis es kalt wird, und lege es wie ein Pflaster über. Will jemand eine Salbe für die Schrunden und das Aufreissen des Angesichts, Lippen und Hände haben, so nehmet Terpenthinöl zwey Scrupel, Muscatenblüthen-Oel einen Scrupel, thut es in eine gehörige Menge frische ungesaltzene Butter, mischet es fleißig untereinander, und lasset es in der Wärme zergehen, damit ein feines Sälblein daraus werde, alsdann verwahret es in einem reinen steinernen oder andern Gefässe zum Gebrauche, und streichet es im Nothfalle über die Schäden. Man kan dieses Sälblein mit Honig vermischen, und den jungen Kindern, die da Zähne bekommen wollen, das Zahnfleisch und die schmertzhafften Oerter damit salben, so ist es ihnen gantz zuträglich. Es stärcket und kräfftiget auch den Magen, befördert die Verdauung, wenn man unterhalb dem Hertzgrüblein den Magen damit salbet, benimmt auch alle Blähungen und Geschwulst des erharteten Magens, wie es denn auch alle Arten des unersättlichen unnatürlichen Hungers, als da ist Hundshunger, Wolfshunger, und wie sie Nahmen haben mögen, wenn keine Hitze vorhanden ist, vertreibet, wenn man nur den Magenmund damit schmieret. Es ist gut für die Brust, für den bösen

Husten und wider das Abnehmen, wenn man es mit Honig oder mit Honigöl oder nur mit Zucker vermischet, und wie ein Pflaster über die Brust leget. Es heilet die zerspaltenen Brüste oder Schrunden an den Wärtzlein der Weiber-Brüste, wenn man sie damit salbet; Sind aber die Brüste geschworen, so soll man nebst dem Terpenthinöle auch Firniß dazu vermischen und dann überstreichen. Desgleichen kan man auch verhindern, daß denen Weibern die Brüste nicht zu groß wachsen, noch allzuviel Milch überkommen, wenn man Terpenthinöl in Honig mischet, und Safran dazu thut, und es in Gestalt eines Pflasters über die Brüste schläget. Wenn man sich in den Seiten mit diesem Oele bestreichet, so vertreibet es derselben Wehe und Stechen. Es benimmt auch das hefftige Jucken am männlichen Gliede, wenn man es damit bestreichet; streichet man es aber über die Nieren, so dienet es wider die Blödigkeit und Schwachheit der Nieren und Lenden, so ferne diese von der Kälte ihren Ursprung haben. Wenn der Nabel von windigen Blähungen oder von sonst einer Ursache geschwollen wäre, der nehme ein halb Loth celtische Spica, und anderthalb Loth gut Terpenthinöl, mache es zu einer Salbe, und lege es wie ein Pflaster über den Nabel. Wenn den Weibern die Mutter aufsteiget, soll man dieses Oel in die Nasenlöcher streichen, so hilfft es ihnen; wie sich denn auch Weiber, denen die Mutter heraus gehen will, dieses Oels in Zäpflein bedienen können. Ferner wenn einer Frauensperson die Mutter im Leibe gantz hitzig und entzündet wäre, oder selbige darinnen Feigwartzen hätte, so nehme man Ibischwurtzel, koche sie in Wildenkraut-Wasser ab, mache sie mit Hünerfett fein starck und dicke, und streiche Terpenthinöl darüber; ist aber die Hitze in der Mutter, so stecket die Ibischwurtzel darein; ist sie aber in dem Mastdarme, so stecke man sie gleichfals daselbst und zwar in Gestalt eines Stuhlzäpffgens, hinein, es hilfft gewiß, nur muß man stets damit anhalten. Wer Reissen und Grimmen im Leibe empfindet, der salbe den schmertzhafften Ort und den Nabel an der Wärme mit diesem Oele, so wird er die Plage loß werden. Es hilfft auch wider die kalten Zufälle der Nerven und Gelencke, als Lähmung u. s. f. gantz gewiß. Desgleichen auch vor die geschlagenen oder gelähmten, und alle verkürtzete oder gekrümmete Glieder. Es benimmt auch den Krampff, Anziehen und Einschrumpffen der Nerven, sie mögen entstehen von was für Ursachen sie wollen, sie mögen auch aus verwundeten Gliedern oder andern Zufällen und Kranckheiten entstanden seyn, desgleichen ist es dienlich, das Schwinden der Gliedmassen, Auflauffung und Erhärtung der Gelencke, auch Schwachheit, Mattigkeit und Krampff der Knie und anderer Glieder wiederum in gesunden Stand zu setzen, auch das Zipperlein u. Reissen in Händen, Füssen u. andern Gliedern, endlich auch die von solcher Seuche herkomenden Knoten u. Hüfftwehe zu vertreiben. Nur muß man erstl. diese Gebrechen im Dampffbade erweichen, alsdeñ mit diesem Oele salben, dieses durchdringet, stärcket und erweichet auch die gehärteten Geschwülste und Geschwüre, wie man deñ auch in dergleichen Zufällen folgende Salben mit gutem Erfolg anbringen kan: Nehmet Hundefett, Bärenschmaltz, Wildkatzenschmaltz u. Fuchsschmaltz, jedes gleich viel, wen die Schmaltze zerlassen sind, so rühret halb so viel Terpenthinöl darunter, u. salbet euch damit an der Wärme täglich dreymahl. Eine andere Salbe vor Erstarrung der Sennen: Nehmet Terpenthinöl, Menschenschmaltz u. Fuchsschmaltz, jedes gleich viel, mischet ein wenig Vitriolöl darunter, und schmieret euch damit. Ferner soll man mit diesem Oele allerley Beulen, Hoppen und Ueberbeine, wobey keine Hitze, Schmertzen und Empfindlichkeit ist, desgleichen aufgelauffene Adern und Kröpffe des Halses, auch alle Brüche, mit diesem Oele öffters schmieren, so hilfft es gewiß. Wer zerknirschte u. zerschlagene Glieder, oder sonst einen Schaden hat, der mit Blut unterlauffen, braun u. blau ist, und Mähler hat, der salbe sich mit diesem Oele, so zertheilet es das Geblüte, und vertreibet solche Farben. Ingleichen vertreibet oder verbessert man auch auf diese Art die Kinderblattern, wie auch das Ausschlechten der Wunden, heßliche Narben und andere Mähler, reiniget die so genannten Linsen, und dergleichen Flecken in der Haut. Es heilet auch die Krätze, den Grind, Räude und Unreinigkeit der Haut, wenn es mit Vitriol und ein wenig Grünspan vermischet, und die Haut damit gerieben wird; auch mag man wohl folgendes Sälblein daraus zurichten: Nehmet zwey Loth Mayenbutter, ein halb Loth Rosenöl, lasset es bey gelinder Wärme zergehen, rühret ein Loth reinen gepülverten Sand darunter, ein Loth Terpenthinöl, zwey frische Eyerdotter, und den ausgedrückten Safft von einer Pomerantzen, mischet alles wohl zusammen, daß eine Salbe daraus werde, womit ihr euch schmieren könnet. Man kan auch die Flechten und Zitrachten damit vertreiben, wenn man selbige erstlich mit einer scharffen Lauge, darinnen Schellkraut oder Rauten gesotten ist, auswäschet, und hernach mit dem Oele salbet. Es zeiget auch dieses Oel eine kräfftige Würckung, wenn man es zu den Frantzosen-Salben vermischet. Vermenget man dieses Oel mit Honig, und streichet es sodann auf die bösartigen schwartzen Blattern, so benimmt es die Schmertzen, und erweichet sie geschwinde. Wer erfrorne Füsse oder andere Glieder hat, der kan dieses Oel mit Saltz vermischen, und wohl durch einander rühren, daß es wie ein Teig werde, und es hernach etl. Tage lang nach einander täglich 2 mahl über die erfrorenen Oerter legen, so wird er genesen. Weñ man 3 oder 4 Tropffen warm Terpenthinöl in einen gehauenen oder gestochenen Schaden tröpffeln lässet, so wird das Blut in kurtzen gestillet. So ferne jemand zur Ader gelassen, u. der Balbier hätte aus Versehen die Ader durchgeschlagen, u. man besorgete, daß derselbige Arm oder Bein davon lahm werden möchte, so kan man Terpenthinöl mit Salpeter vermischen, und ein wenig durch einander klopffen, hernach den Arm damit salben, so wird der Schaden genesen. Sonst köñen auch alle Wunden mit diesem Oele geschwinde gereiniget und geheilet werden. Es hat dieses Oel alle diejenigen Kräffte, welche das Wacholderöl besitzet, und man kan es überhaupt zu allen Salben, welche den Leib zu erwärmen gemacht werden, gar füglich vermischen; denn es giebt solchen Salben, vermöge seiner natürlichen Eigenschafft, einige Mäßigung, daß sie hernach desto bequemer auf den Leib können angebracht werden.

Will

Will man endlich Eisen, Stahl, Gewehre und Waffen vor dem Roste verwahren, so nehme man Terpenthinöl, Spickől, und Steinöl, mische alles wohl untereinander, mache einen Firniß daraus und bestreiche damit erwehnte Dinge, so werden sie nicht rosten.

Terpenthin-Oel, Popps, *Oleum Terebinthinæ*, Poppii. Nehmet zwey Pfund Terpenthin, thut ihn in eine Retorte, setzet diese in den Sand, und destilliret erstlich mit gelindem Feuer, so kommt ein Oel und saurer Eßig über dem Helm: Den Eßig soll man durch den Trichter von dem Oele scheiden, und in einem Glase besonders verwahren, denn solcher eine sonderliche Krafft und Würckung hat, die Edelgesteine aufzulösen. Das Oel aber ist nicht helle und klar, sondern gilblich wie ein anderes Oel. Sein Nutzen und Gebrauch ist größten Theils in der Wundartzney, indem es geschwinde heilet, so es unter Sälblein vermischet wird. Sonst ist es ein herrlicher Balsam, die lahmen Glieder damit zu salben, bekommt den kurtzen Sennadern oder Nerven sehr wohl, und bringet sie wieder zu rechte. Den geschwundenen Gliedern ist es auch sehr gut, so man selbige täglich drey- oder viermahl damit salbet, denn es bringet sie wiederum in kurtzer Zeit zu rechte. Agricola macht nun über diesen Proceß seine Anmerckung, und schreibet: Wenn er den Terpenthingeist aus Oel für sich ohne Zusatz mache, so nehme er unter zwey Pfund Terpenthin auch zwey Pfund klaren Sand, und mische es wohl unter einander, denn so gehe alles viel subtiler und reiner herüber. Das Oel könne man durch einen Trichter von dem Geiste gar leicht scheiden, und alsdenn ein jedes zu seinem Gebrauche verwahren. Den Geist brauche man zwar zu vielen Auflösungen, es sey aber besser, man mache ihn folgender Gestalt: Nehmet Terpenthin zwey Pfund, darunter giesset eben so viel guten destillirten Eßig, und destilliret es mit einander, wie unter dem Artickel, **Terpenthingeist, Popps**, mit dem Rosen- oder Regenwasser gesaget worden, so wird der Geist mit dem Eßige herübersteigen. Wenn nun das gelbe oder rothe Oel zu gehen anfangen will, so höret mit dem Destilliren auf, und scheidet das Oel von dem Eßige, da ihr denn ein herrliches Menstruum bekommen werdet, Edelgesteine, Corallen und Krebsaugen damit aufzulösen, auch etliche Tincturen aus dem Holtze damit zu ziehen. Wenn man einen andern Recipienten vorsetzet, kan man das rothe Oel besonders auffangen, welches in der Wundartzney und äusserlich zu den eingeschrumpfften Adern an Menschen und Viehe sehr nützlich zu gebrauchen. **Einen schönen rothen Balsam, oder ein rothes Oel, wie ein Rubin, aus dem Terpenthine,** lehret Popp in folgendem: Nehmet Colophonien von dem Terpenthine, davon das klare und gelbe Oel destilliret worden, thut es in einen Hafen, und laßt diesen harten Terpenthin darinne wohl sieden, bis er nicht mehr begehret über sich zu steigen, oder überzulauffen, man muß ihn aber stetig mit einem höltzernen Spatel umrühren. Wenn er nun nicht mehr begehret aufzusteigen, sondern wie ein zerschmolzen Pech stehen bleibet, giesset es aus, so habt ihr ein roth durchsichtiges Colophonien zu Pflastern und andern dergleichen Sachen zu gebrauchen; Hernach soll man dieses Colphonien in eine Retorte thun, einen Recipienten dafür setzen, die Fugen gantz wohl verkleiben, und aus dem Sande destilliren, so gehet ein Blut-rother Balsam über, den man in einem Glase wohl verwahren muß. Dieser ist nun ein trefflicher Wundbalsam zu vielen Schäden zu gebrauchen, denn er heilet dermassen geschwinde, daß man sich darüber verwundern muß. Sonsten wird auch ein schöner Fürniß daraus gesotten, welcher seine Krafft ebenmäßig in der Wundartzney gantz kräfftig erweiset. Dieser Fürniß ziehet wie ein Magnet die Wunden zusammen, daß man nicht hefften darf und soll billich für den vornehmsten Balsam gehalten werden. Dieser Proceß, schreibet Agricola, weiset, wie das Colphonien soll und muß destilliret werden, und ist ein sehr köstliches Oel in der Wundartzney, denn es dringet gewaltig durch, erwärmet die starrenden Adern, und machet sie wieder gelencke, insonderheit wenn ihm Menschen- und Fuchsschmaltz zugesetzet, und beydes also mit einander durch eine Retorte getrieben wird; ingleichen wenn ein Glied aus Verstopffung des Geblütes schwindet, so kan es dadurch wieder zu rechte gebracht werden; auch kan man dieses Oel andern Wundölen mehr zu setzen. So man das Oel gantz herüber destilliret hat, soll man den Todtenkopff zu Pulver und Asche brennen, und mit Regenwasser sein fixes Saltz ausziehen, so wird man ein wunderliches Saltz bekommen, doch dessen nicht viel, ist aber von grossen Tugenden, denn so man nur ein wenig davon in eine Wunde streuet, so heilet es nicht nur in gar kurtzer Zeit, sondern hefftet die Wunde, als wenn sie mit Fleiß wäre geheffte t worden.

Terpenthin-Oel, (zusammengesetztes) le Morts, *Oleum Terebinthinæ Compositum*, le Mort.

Rec. Terebinth. ludicæ, ℔ij.
Bals. Copaiv. ℔ß.
Nuc. Moschat. Zij.
Cortic. Citri extim.
Iridis flor. aa. Ziv.
Benzoës, Ziij.
Bals. Peruv. Ziß.
Spirit. Vini opt. Ziv. Darinne Bisam und Zibeth, von jedem zwey Gran aufgelöset worden.

Destilliret mit gelindem Feuer, und fanget das klare Oel besonders, welches in dem Saamenflusse und Steine grossen Nutzen hat. Hernach gebet ein wenig stärcker Feuer, so kommt ein gelbes Oel, so nach Belieben besonders aufzuheben.

Terpenthin-Pillen, siehe *Pilulæ Terebinthinæ*, im XXVIII Bande, p. 325.

Terpenthin-Seiffe, siehe **Seiffe**, im XXXVI Bande, p. 1463.

Terpenthin-Species, Mynsichts, *Species Diaterebinthinæ*, Minsicht.

Rec. Terebinth. in Aqu. Citri lotæ Zij.
Mag. Scammon. Zj.

Turbith. albi & gummos. ʒvj.
Tartari vitriolati.
Hermodactyl. albor. aa. ʒiij.
Specier. Lithontr. ʒij.
Croci oriental.
Macis ana ℈j.
Sacchari violat. tabulat. ʒiv.

Mischet alles untereinander und machet ein Pulver daraus. Thut darzu:

Olei Anisi.
Aurantior.
Caryophyllor.
Cinamomi.
Fœniculi ana ℈ß.

Mischet es wiederum und hebet es zum Gebrauche auf. Es ist ein vortreffliches Purgiermittel, dessen Würckung man mit Verwunderung erfahren hat, in der Colic, Samenfluß, im verhinderten Abfluß des Urins, beym Nieren- und Blasensteine, und in andern Kranckheiten der Uringänge. Die Dose ist von einem halben Quentgen bis zu anderthalben. Man nimmt es in Capaunen, oder Hüner- oder Rindfleisch- oder Erbsenbrühe, oder auch in Biere, oder warmen Weine ein. Den Weibern giebt man es in Melissen- oder Wacholderbeer-Wasser.

Terpenthin-Syrup, Donzells, *Syrupus de Terebinthina*, Donzelli.

Rec. Milii Solis.
Herniar.
Sem. Genistæ.
Ligni visci quer. ana ʒj.

Kochet dieses in einer gehörigen Menge Frauenhaar-Wasser, seiget es durch und zu dem Durchgeseigten thut zwey Unzen Venetianischen Terpenthin, welchen ihr aber vorher mit Eyerdotter aufgelöset habt, und endlich machet mit anderthalb Pfund weissen Zucker einen gehörig dicken Syrup daraus.

Terpentin, siehe **Terpenthin**,

TERPIADES, Gr. Τερπιάδης, ist bey dem **Homer**. Od. X. v. 330. ein Beynahme des **Pherecydes**, weil solcher des **Terpius**, Sohn war.

Terpillus, eine ehemahlige Stadt in der Provintz Mygnia oder Mygdonia in Macedonien **Cellarii** alte Geogr. p. 179. **Melissantes** Schatzkammer Griechischer Antiquit. p. 175.

Terpin, (Phil.) von Selzach in Crain, war der Theologie Baccalaureus, viele Jahre General-Vicarius zu Lauterbach, schrieb Constitutiones & instructiones synodales Curatorum, und starb 1684. über 90 Jahr alt. **Witte** Diar. Biogr.

Terpis, ein Bambergisches Amt im Hertzogthum Kärnthen, zum Bißthum Bamberg gehörig. **Hübners** Geogr. III Theil p. 150.

TERPISTRITES, ist ein Stein, von welchem **Albertus Magnus** berichtet, daß er im Meere wachse, gläntzend und roth sey. In dem Buche Alcorat werde seiner gedacht; wenn man ihn vor dem Hertzen trage, so mache er den Menschen versichert, und stille allen Aufruhr; Man sage auch von ihm, daß er die Heuschrecken, Vögel, Nebel, Hagel und Ungewitter von den Erdfrüchten vertreibe. Bewährt sey befunden worden, daß er, den Sonnenstrahlen entgegen gesetzet, feurige Strahlen von sich werffe. Ingleichen, wenn dieser Stein in ein siedendes Wasser geleget werde, so höre der Sud alsobald auf, und werde das Wasser über eine kleine Weile wieder kalt.

Terpitz, ein Chur-Sächsisch Dorf in Meissen unter das Amt und Inspection Oschatz gehörig **Goldschadrs** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc. **Jccanders** Geistl. Minist.

TERPNUS, ein berühmter Citharödus, welchem der Kayser **Nero** füglich nach dem Abendessen bis in die späte Nacht zugehöret, auch von selbigen Singen gelernet hat. Bes. *Sueton. Neron.* cap. 20.

Terppe, ein Dorf in Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creysse, zur Standes-Herrschafft Hoyerswerda gehörig. Wabsts Chur-Fürstenth. Sachsen p. 116 in Beyl.

Terpsias, Gr. Τερψίας, des **Proeodorus** Bruder, auf dessen Enckel, den **Xenophon**, der **Pindarus** seinen 13 ἔιδος Olymp. geschrieben.

Terpsichore, Gr. Τερψιχόρη, des Jupiters und der **Mnemasine** Tochter, eine von den 9 Musen. **Apollodor.** Lib. I. c. 14. Den Nahmen hat sie nach einigen daher, daß sie ihre Liebhaber mit denen Gütern, so von der Gelehrsamkeit herkommen vergnüge. **Diodor. Sicul.** Lib. IV. c. 7. Sie soll zuerst das Tantzen erfunden haben, daher denn auch einige ihren Nahmen ἀπὸ τῦ τέρπειν τὰς χορὸς, oder a delectandis choreis, herleiten. Wenigstens wird sie vor eine Vorsteherin der Täntze gehalten. Andere schreiben ihr die Erfindung derer schönen Wissenschafften (artium humanarum) zu. *Scholiast. Apollon.* Lib. III. v. 1. Sonst soll sie auch mit dem Achelous die Syrenen, mit dem Mars den Bistonem, und mit dem **Strymon** den Rhesus gezeuget haben. **Apollon.** Lib. IV. v. 895. **Lonicer** Mythol. Musar. c. 6. Dieses aber ist allerdings allegorisch zu verstehen, oder es sind Frauens-Personen gewesen, so Terpsichorä geheissen, und hernach mit der Muse wegen Gleichheit des Nahmens vermenget worden.

TERRA, der Welt-Cörper, siehe **Erde**, im VIII Bande, p. 1532. u. ff.

TERRA, Erde, Erdreich, siehe **Erdboden**, im VIII Bande, 1531. u. ff.

TERRA, so viel als Land, siehe **Land**, im XVI Bande, p. 376. u. ff.

TERRA, wenn es ein Principium Chymicum bedeutet, so verstehen die Chymisten darunter das, was nach vollbrachter Destillation der vermischten Cörper, wie auch nach geschehener Auslaugung des Zurückgebliebenen, als eine ungeschmackte Erde, zurück bleibet.

TERRA, Gr. Γαῖα, Heydnische Göttin, ist nach der Mythologie insgemein soviel als **Tellus**. Siehe **Tellus**.

Terra, (Gaufredus a **mala**) siehe **Gaufredus a mala terra**, im X Bande p. 420.

Terra,

Terra, (Peter) sonst auch **Dimas Terre**, genannt, ein Spanischer Franciscaner-Mönch in der ersten Helffte des 16 Jahrhundert, sammlete lauter solche Nachrichten von seinem Orden, die in andern Collectionen übergangen werden, und gab sie unter dem Titel Supplementum privilegiorum Ordinis Minorum, zu Barcellona 1523 in 4 heraus, **Anton** Bibl. Hispan.

TERRA, (CORNERA DE) eine Art Indianischer Schaafe, siehe *Cornera de Terra*, im VI Bande, p. 1314.

TERRA ADAMEA, siehe *Terra Damascena*.

TERRA ADVOCATORUM, Landschafft, siehe **Voigtland**.

TERRA ALBA, oder *Creta*, **weisse Erde**, oder **Kreide**, wird allenthalben gefunden, taugt aber nicht alle zum Schreiben, die beste kömmt von Cölln. Die zur Artzney gebraucht wird, bringet man aus Creta und Franckreich. Sie muß nicht steinigt, sondern weiß und zart seyn. Siehe auch **Kreide**, im XV Bande, p. 1841.

TERRA AMPELITIS, siehe *Ampelitis*, im I Bande, p. 1770.

TERRA ANTARCTICA, Länder, siehe *Antarctica Terra*, im II Bande, p. 492. ingleichen **Polar-Länder**, (Südliche) im XXIII Bande, p. 1065.

TERRA ANTARCTIA AUSTRALIS INCOGNITA, Länder, siehe *Antarctica Terra*, im II Bande, p. 492. ingleichen **Polar-Länder**, (Südliche) im XXVIII Bande, p. 1065.

TERRA ANTISCORBUTICA, ist in Norwegen zu finden, und der Siegelerde an Kräfften nicht ungleich, vornehmlich aber ein trefliches Mittel wider den Scharbock, wie es denn auch denselben aus dem Grunde heilen soll, wenn man nur davon ein Quentgen in einem antiscorbutischen Wasser einnimmt, und gleich hierauf sich zum Schwitzen niederleget. Es ist aber diese Erde in Deutschland wenig bekannt.

TERRA ARABICA SIGILLATA, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA ARCTICA, Länder, siehe *Arctica Terra*, im II Bande, p. 1263. ingleichen **Polar-Länder**, (Nördliche) im XXVIII Bande, p. 1064 u. f.

TERRA ARGILLACEA SIGILLATA, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA ARMENICA, siehe *Bolus*, im IV Bande, p. 509.

TERRA ASTRA, siehe *Bolus*, im IV Bande, p. 509.

TERRA AURIFABRORUM, siehe **Goldschmieds-Erde**, im XI Bande, p. 142.

TERRA AUSTRALIS, oder **Südland**, ein grosses Land gegen den Polum antarcticum, oder den Süd-Pol zu, es wurde durch den Capitain **Gonneville** von **Honfleur** in der Normandie entdecket, welcher 1503 durch einen Sturm dahin getrieben wurde, als er nach Ost-Indien segelte. Dieser Capitain blieb eine Zeitlang in dieser Gegend, um die Beschaffenheit des Erdbodens und die Sitten der Einwohner zu bemercken, und kam hernach wiederum zurück in die Normandie. Damit er nun die Wahrheit seiner neuen Entdeckung desto mehr bestätigen möchte, brachte er einen von den Söhnen des Königs selbiger Gegend, alwo er angelandet, mit sich. Als er aber einen Engelländischen See-Räuber bey Guernsey in die Hände fiel, beklagten sie sich bey der Admiralität, und gaben einen Bericht von ihrer Reise ein, worinnen unter andern auch dieses gemeldet wird, daß dieses Land, welches er das Südliche Indien nennet, sehr fruchtbar wäre; auch daß man daselbst viele Wurtzeln fände, welche ungemeine Farben, die den Europäern nicht bekannt, gäben, und daß alda eine grosse Menge von allerley Thieren, Vögeln und Fischen anzutreffen, nebst unterschiedlichen andern sonderbaren Dingen mehr; desgleichen daß es noch ziemlich bewohnet, und das Volck in kleine Städte, worinnen aber etwan 40 oder 80 Hütten stünden, zertheilet wäre. Die Einwohner lieben ihre Ruhe, und gehen halb nackend, insonderheit das junge Volck, und tragen feine Mäntel von Binsen-Decken oder Federn, welche einige um sich rund herum binden, wie die Schürtzen, die Manns-Personen bis an die Knie, und die Weiber bis an die Helffte der Beine. Ihre Waffen sind Bogen und Pfeile; und ein jeglich Theil dieses Landes hat seinen besondern König, welcher von den Unterthanen sehr respectiret wird. Man hat davon ein eigen Tractätgen unter dem Titel: Terre australe meridionale à Paris 1663.

TERRA AUSTRALIS INCOGNITA, Länder, siehe *Antarctica Terra*, im II Bande, p. 492. ingleichen **Polar-Länder**, (Südliche) im XXVIII Bande, p. 1065. wie auch **Sudland**, im XL Bande, p. 1732 u. f.

TERRA AUSTRALIS SPIRITUS SANCTI, siehe **Quir.** im XXX Bande, p. 365.

TERRA BALSAMORUM, **Balsamer-Land**, District, siehe **Balsamer-Land**, im III Bande, p. 247.

Terra di Bari, Lat. *Ager Barius* oder *Barianus*, Provintz, siehe **Bari**, im III Bande, p. 463 u. ff.

Terraborus, der Vater der berühmten Aebtissin **Santuccia**, siehe B. **Santuccia**, im XXXIII Bande, p. 2097 u. f.

TERRA BRACHMANUM SIGILLATA, ist eine braune, fette und kleberichte Erde, so am Rande gezeichnet. Die Braminen bedienen sich derselben bey ihrem Götzendienste, da sie verschiedene Stempel und Zeichen von Eisen damit anstreichen, und nachmahls solche an die Stirne drucken. Es haben auch die Indianer noch mehr Arten gesiegelter Erden, wie Rumph in seiner amboinischen Raritäten-Kammer, Cap. III. l. 3. p. 219. berichtet, deren eine im maleyischen Napul und Batu **Pöang** genennet wird, weil sie auf den Hochzeiten mit Siripinang, auf die Tafel zur Zierrath gesetzet wird. Diese Erde brauchen sie zwar nicht zur Artzney, sondern zum Käuen vor die Lust, absonderlich das Indianische Frauenzimmer in Amboin, wenn es schwanger ist. Man isset sie aber nicht so frisch, als sie aus dem Berge oder Wasser kömmt, sondern man hänget sie vier Wochen in den Rauch. Sie wird auf öffentlichen Marckte verkaufft.

TERRA CANADENSIS, Landschafft, siehe **Canada**, im V Bande, p. 495 u. ff.

TERRA CATE, siehe *Catechu*, im V Bande, p. 1461. 1462.

TERRA CATECHU, siehe *Catechu*, im V Bande, p. 1461. 1462.

Terracena, (Marggrafen von) siehe **Borgia**, im IV Bande, p. 736 u. ff.

TERRA CENSUALIS, siehe *Censualis Terra*, im V Bande, p. 1818 u. f.

TERRA CHIA, Frantzösisch *Terre de Chio*, Deutsch, **Erde aus Chio**, ist eine Gattung Siegelerde, oder eine fette Erde, die wie mit einer Rinde überzogen ist, und weiß wie Asche siehet. Sie kommt aus der Insel Chio. Sie hält an, nimmt die Flecken und Narben von der Haut hinweg: Dieweil sie aber gar sehr seltsam ist, deshalben wird dafür gemeine Siegelerde ausgegeben. Siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

Terrachin, oder **Terzachin**, (Angelus) ein Italienischer Augustiner-Mönch, von Lodi gebürtig, hat im Jahr 1615 ein Musick-Buch drucken lassen. Bes. **Elsii** Encomiastic. Augustinian.

Terracia, Flecken, siehe **Terrassa**.

TERRA CIMOLIA, siehe **Kreide**, im XV Bande, p. 1841.

Terracina, **Terrazina**, oder, wie auch andere schreiben, **Tarracina**, eine alte Stadt in dem ehemahligen Latio novo s. adjecto, u. dem heutigen Kirchen-Staat, welche von den Volscern erbauet, und nachmahls eine Römische Colonie worden. Ehemahls hieß sie **Anxur**, welchen Nahmen sie aus der Volscischen Sprache hatte: Da sie hingegen von den Griechen ihrer rauhen und felsichten Lage halber **Trachyna**; von den Lateinern aber **Tarracina** oder auch **Terracina** genannt wurde. Unter diesem letztern Nahmen ist sie annoch bekannt, lieget jetzo in der so genannten Campagna di Roma, an den Grentzen des Königreichs Neapolis, bey dem Ausgange des Flusses il Portatore an dem Tyrrhenischen Meere, auf einem ziemlichen Felsen, in einer lustigen Gegend. Sie hat ein Castel, ist aber kein fester Ort, wegen eines dabey liegenden Berges, von welchem die Stadt beschossen werden kan. Desgleichen hat sie ihr besonderes Bißthum und einen Hafen, welchen der Kayser **Antoninus Pius** erbauen lassen, der aber wenig gebrauchet wird, weil die Stadt wegen der ungesunden Lufft, so vornehmlich von den um sie herum liegenden Sümpffen entstehet, fast gantz wüste ist, und sehr wenig Einwohner hat. Sie liegt 60 Meilen Westwärts von Rom, und eben so weit Ostwärts von Neapoli. Ein wenig disseits Terracina hat man durch die Felsen brechen müssen, da man den Appischen Weg zwischen dem Meere und denen Gebürgen fortführen wollen. Man kan solches eine Meilweges weit an verschiedenen Orten sehen. Der Felsen, worauf die Stadt lieget, heist Piscamarina, und ist beynahe 26 Schuh hoch, und sind die alten Ziffern von 10 zu 10 in Römischen grossen Buchstaben an der Gesicht-Linie dieses senckrecht gehauenen Felsens zu sehen, dergestalt, daß die oberste Ziffer CXX ist. Einige muthmassen, das Haupt-Absehen des Angebers sey dieses gewesen, daß er die genaue Abmessung seiner Arbeit anzeigen, und die Abtheilungen nach dergleichen Anweisungen bemercken wollen, weil solches zu seinen Sachen sonst nichts gethan. Andere aber glauben, jede Distantz sey ein Werck von zehen Tagen, und komme also deren Ungleichheit daher, nachdem die Arbeits-Leute mehr oder weniger in Durchbrechung der Felsen vor sich gefunden haben. Sie wurde bereits im Jahr der Welt 3546 den Volscern von den Römern abgenommen, und im Jahr der Welt 3613 aufs neue mit einer Colonie von 300 Mann besetzet, welchen Römern denn sie auch so wohl gefiel, daß sie vielfältig einen guten Theil des Jahrs hieselbst zubrachten, auch viele Palläste und Lust-Häusser um sie herum aufbaueten, von denen die Ueberbleibsel noch zu sehen. Das Verzeichnis derer Bischöffe, wie sie auf einander gefolget, ist dieses:

1. St. Epaphroditus, einer von denen 72 Jüngern Christi.
2. Sabinus um 313.
3. Avitus.
4. St. Valentinus, starb um 362 als ein Märtyrer.
5. Felix, lebte zur Zeit des Pabsts Damasus.
6. Johann.
7. St. Sylvianus 443.
8. St Eleutherius.
9. Martyrius 495.
10. N. 539.
11. Peter 590.
12. Agnellus 595.
13. Constantius.
14. Felix 649.
15. Agnellus 680.
16. Jordan 853.
17. Johann, wohnte 861 dem Concilio zu Rom bey.
18. Leo 879.
19. Sallbatinus 963.
20. Benedict 969.
21. Johann 987.
22. Adeodatus 1015.
23. Theobald 1033.
24. Johann 1036.
25. Ambrosius 1071.
26. Peter 1093.
27. Benedict 1100.
28. Gregorius 1106.
29. Berardus de Berardo 1166.
30. Hugo 1179.
31. Fidelgarius oder Todelcarius 1196.
32. Simon 1203.
33. Gregorius 1238.
34. Docibilis 1248.
35. Peter 1259.
36. Frantz Canis 1262.
37. Frantz 1274.
38. Theobald 1295.
39. Albertus 1300.
40. Johann 1300.
41. Andreas von 1319 bis 1325.

42. Sergius

42. Sergius Peruntus 1326, ſtarb 1348.
43. Peter 1348.
44. Jacob 1352.
45. Johann Ferrerius, erwehlt 1362.
46. Stephanus von 1372 bis 1396.
47. Rogerius, ſtarb 1390.
48. Nicolaus, ward 1402 nach Segni verſetzt.
49. Marinus de St. Agatha bis 1404. da er Biſchoff zu Gaeta worden.
50. Anton 1404.
51. Anton a Zagarola 1411. wurde 1422 nach Gaeta verſetzt.
52. Andreas Gaccius, ſtarb 1425.
53. Johann de Normannis, bis 1427. da er Biſchoff zu Gaeta worden.
54. Nicolaus de Aſpera 1427.
55. Alexander, ſtarb 1448.
56. Alexander Cajetanus, ſtarb 1458.
57. Conrad Marcellinus, ſtarb zu Rom 1490.
58. Anton Roſa 1490.
59. Gundeſalvus 1493.
60. Anton Roſa, ſtarb 1500.
61. Johann de Galves, ſtarb zu Rom im Auguſt 1507.
62. Oliverius Caraffa, reſignirte 1510.
63. Zacharias de Moris 1510.
64. Andreas Cibo, ſtarb 1522.
65. Johann de Copis, ſtarb zu Rom im Auguſt 1527.
66. Anton Bonſius, ſtarb zu Rom 1533.
67. Cinthius Filonardus, ſtarb den 1 November 1534 im 43 Jahr.
68. Cyprian de Caris 1534.
69. Alexander Argolus, ſtarb 1540.
70. Octavian Maria Sfortia 1540.
71. Octavian Rovera 1545, ſtarb in Spanien 1562.
72. Frantz Beltraminus, ſtarb 1575.
73. Beltraminus de Beltraminis, ſtarb 1582.
74. Lucas Cardius, ſtarb 1595.
75. Fabritius Peruſinus, ſtarb 1608.
76. Pomponius de Magiſtris, ſtarb 1614.
77. Cäſar Ventimilia, ſtarb den 23 December 1645.
78. Alexander de Taßis, ſtarb 1648.
79. Frantz Maria Ghislerius, ward 1664 nach Imola verſetzt.
80. Pompejus Angellottus, ſtarb 1667.
81. Hercules Dominicus de Monaunis, ſtarb 1710.
82. Bernhardin Maria de Comitibus 1710.
83. Joachim Marie de Oldo, gebohren zu Crema, den 9 Jul. 1691, ward erſtlich Caſtorienſiſcher Biſchoff, und den 9 Decemb. 1726 Biſchoff zu Terracina, auch den 27 hierauf einer der aßiſtirenden Biſchöffe des Päbſtlichen Throns, er iſt von dem Carmeliter-Orden.

Miſſons Reiſen, p. 330. u. f. Rogiß. Delices de l' Italie. p. 423. Ughellus Italia Sacra Tom. I. p. 1278. u. ff. Genealogiophili Neu-eröfneter Schau-Platz Italiens, 2 Oefn. p. 189.

Terracina, (Laura) eine Poetin von Neapolis, lebte in der Mitte des 16 Jahrhunderts, war ein Mitglied der Academie der Incognitorum, wurde darinnen Phoebea genennet, und ſchrieb

1. Il diſcorſo ſopra tutti li primi canti d' Orlando furioſo, unitamente con le altre ſue poeſie, Venedig 1560 in 8.
2. Le feſte rime reviſte, e ſtampate con altri nuovi ſonnetti.

Toppi Bibl. Nap. Qvenel. in Catalog. Biblioth. Thuan. P. II. p. 304. Junckers Centur. Foem. illuſtr. p. 75.

TERRACINUM, eine Stadt und Benedictiner-Abtey, ſiehe Terraſſon.

TERRA CIRCÆA, iſt bey dem Virgil. Æn. VII. v. 30. ſoviel, als die Gegend des Promontorii Circæi, auf welchem ſich ehemahls die berühmte Zauberin Circe, ſoll aufgehalten haben, nach der Zeit aber ein kleiner Tempel derſelben und die Stadt Circæi, oder Circeii zu ſehen geweſen, welche nunmehro aber beyde vergangen. Indeſſen führet doch ſolches Vorgebürge, ſo in der Campagna di Roma in Italien lieget, noch daher den Nahmen Monte Circello, und iſt aus den Ruinen nur bemelter Stadt das Schloß S. Felicita erbauet worden, welches wegen ſeiner Feſtigkeit denen alten Päbſten dann und wann zu ihrer Retirade dienen müſſen. Hedrichs Real. Schul-Lexic.

TERRA CITRINA, gelbe Erde, wird ſammt der rothen Erde häuffig um Nürnberg gefunden, und Centnerweiſe verſchickt. Sie muß hübſch trocken und nicht ſteinigt ſeyn. Siehe auch Ocher, im XXV Bande, p. 341.

Terrack, Schloß, ſiehe Terſatz.

TERRA CLAUSA, ein verſchloſſen Feld, ſiehe *Terra defenſiva*.

TERRA COLONIENSIS, Cölniſche Erde, iſt eine dunckelbraune Erde, muß zart, zerbrechlich und rein, auch, ſo viel möglich, mit keinem Unrath vermiſchet ſeyn; ſie wird zur Mahlerey gebraucht. Sie wird auch *Creta Umbria*, braune Kreide, *Umber*, geheiſſen, weil ſie aus einer Italieniſchen Landſchafft, ſo vor dieſem Umbria hieß, nunmehro aber Ducatus ſpoletanus, gebracht wurde; wiewohl ſie auch aus Egypten und andern Orten im Orient kommen ſoll.

TERRA COMMUNIS, ein gemeines Feld, oder gemeiner Anger, ſiehe *Terra defenſiva*.

TERRA CONCORDIÆ, Holl. t' Langt van Enendracht, Frantz. *Païs de Concorde*, iſt ein Theil von der Terra Auſtrali und Neu-Holland. Baudrands Lexic. Geogr. T. II. p. 254.

TERRA CONDITUM, mit Erde bedeckt, oder in die Erde vergraben, wird ſo wohl in denen alten Römiſchen Rechten, als bey andern Lateiniſchen Schrifftſtellern, von einem Cörper geſagt, wenn er gleich in einem Kaſten, oder Sarge verſchloſſen, und an einen gewiſſen Ort beygeſetzet worden, in

der Meynung, ihn daselbst beständig zu lassen. L. divi fratres, ff. de relig. Spiegel.

TERRA CREPOLA, *Terra crepolum*, ist ein ausländisches Kraut, so um Montpelier herum, an alten Gebäuden und felsichten Hügeln wild wächset, und auch in die Gärten verpflantzet wird. Die Einwohner pflegen es aus Eßig und Oele zu essen, und weil es wohl schmecket, und ein wenig anhält, so machen sie eine Delicatesse daraus.

TERRA CREPOLUM, siehe *Terra crepola*.

TERRA CRUDA, Stadt, siehe **Crowland**, im VI Bande, p. 1734.

TERRA in CUSTODIA, heißt in denen alten Normannischen Rechten nichts anders, als ein von jemanden unter dem Titel des Schutz-Rechtes besessenes Gut. Lib. II. Cod. LL. Normann. c. 41. §. 5. in **Ludw.** Reliqv. MSC. T. VII. p. 365.

TERRA CYMOLIA, siehe *Catechu*, im V Bande, p. 1461. 1462.

TERRA DAMASCENA, oder *Adamea*, **Damascener Erde**, ist eine röthliche Erde, wird in Assyrien und Damasco gefunden; von dieser Erde soll Adam gemacht worden seyn; sie wird wieder alles zustossende Unglück angerathen.

TERRA DAMNATA, siehe *Terra Mortua*.

TERRA DEFENSIVA, heißt in denen alten Normannischen Rechten so viel, als ein gehegtes Feld, oder angebautes und besäetes Land, dessen Früchte gar leicht von dem Viehe beschädigt und zu Grunde gerichtet werden könnten, und welches zu dessen Verhütung so wohl als die sonst so genannten Brach-Felder, oder, wie sie eben daselbst heissen, *Terræ vacuæ*, nach Verordnung bemeldeter Rechte von der Mitte des Mertz-Monats, bis gegen das Fest der Creutz-Erhöhung im September, bestmöglichst verwahret werden mag. Zu anderer Zeit aber sind sie, dafern sie nicht verschlossen, oder von Alters her, wie gedacht, verwahret worden, gemeinen Gebrauchs. Lib. II. Cod. LL. Normann. c. 9. §. 26. in **Ludwigs** Reliqv. MSC. T. VII. p. 170.

TERRA DIEMENI, Land, siehe **Diemenland**, im VII Bande, p. 821.

TERRA DORICA, Gr. Δωρὶς γῆ, ist bey dem **Vorstius**, p. 201. soviel, als die Landschafft Doris in Griechenland, oder, weil solche Provintz, als eine regio mediterranea keine ἄκρας oder littora hat, soviel, als das Mittägliche Griechenland, wie **Phthias** an bemeldetem Orte das Mitternächtliche, es sey denn, daß man meynen wolle, als ob der Poet der im Choro singenden Trojanerin mit Fleiß eine Unwissenheit in der Geographie von Griechenland angedichtet, oder auch Doris ehemahls sich bis an die See erstrecket.

TERRÆ, siehe *Terra*.

TERRÆ, werden von dem Naturkundiger insbesondere die Mineralia sicca genennet. **Micrälii** Lexic. Philosoph. p. 1335. Siehe übrigens den Artickel: **Mineralien**, im XXI Bande, p. 324. u. ff.

TERRÆ, in der Medicin, siehe **Erden**, (medicinische) im VIII Bande, p. 1559.

TERRÆ AFFIXA, siehe **Nagelfest**, im XXIII Bande, p. 435. u. f.

TERRÆ ANTARCTICÆ, Länder, siehe *Antarctica Terra*, im II Bande, p. 492; ingleichen **Polar-Länder, (Südliche)** im XXVIII Bande, p. 1065.

TERRÆ ARABICÆ SIGILLATÆ, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRÆ ARCTICÆ, Länder, siehe *Arctica Terra*, im II Bande, p. 1263; ingleichen **Polar-Länder, (Nördliche)** im XXVIII Bande, p. 1064. u. f.

TERRÆ AUSTRALES, Länder, siehe *Antarctica Terra*, im II Bande, p. 292; ingleichen **Polar-Länder (Südliche)** im XXVIII Bande, p. 1065; wie auch **Sudland**, im XL Bande, p. 1732. u. f.

TERRÆ AXIS, Linie, siehe *Axis Terræ*, im II Bande, p. 2304. u. f.

TERRÆ CONSUETUDO, so viel als der Landes-Gebrauch, oder ein durch lange Gewohnheit eingeführtes Recht, siehe **Gewohnheit**, im X Bande, p. 1398. und **Statut**, im XXXIX Bande, p. 1325. f.

TERRÆ CORONA, *Lob.* siehe **Erdepheu**, im VIII Bande, p. 1560.

TERRÆ CRUSTA, (DE AVULSA) ist die Aufschrifft der 95 Leonimischen Novelle, und handelt von der Niederreissung derer in das Erdreich befestigten Dinge, als Grentz-Steine, oder anderer gleichmäßigen Zeichen, u. s. w. und deren Bestraffung.

TERRÆ DEFENSIO, **die Landes-Rettung, der Landes-Schutz** beziehet sich in denen Lehns-Brieffen nicht allein auf dasjenige Land, oder Gebiete, darinnen der Ober-Herr Hof hält, sondern auch auf alle andere, demselben irgend sonst noch zuständige Oerter und Güter, **Wehner** und **Rüdinger** in Obs. Pract. **v. Landsrettung.**

TERRÆ DIETA, heißt in denen alten Normannischen Rechten so viel, als eine Tag-Reise, oder eine Strecke Landes, welche man in einem Tage gar wohl zurücke legen kan. Lib. II. Cod. LL Normann. c. 15. §. 4. in **Ludw.** Reliqv. MSC. T. VII. p. 296.

TERRA EDITUM, **von der Erde entsprossen oder gezeuget** also haben die Römer, nach dem Zeugnis des **Tertullianus** in Apologetico C. X. alles dasjenige genennet, was unbekannt, groß, starck und ansehnlich, indem sie dergleichen der Erde, die sie vor eine Göttin hielten, zugeschrieben. **Falckensteins** Antiqv. Nordgav. I Th. p. 30. u. 32.

TERRÆ FEL, siehe **Bitterkraut**, im III Bande, p. 1824.

TERRÆ FILII, also sollen die Riesen seyn genennet worden. Denn die Griechen, haben von den Riesen vorgegeben, sie wären aus der Erde entsprossen und von derselben erzeuget. **Falckensteins** Antiqvit. Nordgav. I Th. p. 30. und 32.

TERRÆ FOLIATÆ TARTARI LIQUOR, siehe *Liquor Terræ Foliatæ Tartari*, im XVII Bande, p. 1591.

TERRÆ

TERRÆ FREYENWALDENSIS OLEUM. Die Freyenwalder Erde läſſet ein gedoppeltes Oel von ſich deſtilliren: Das eine gehet zugleich mit dem Geiſte oder geiſtichen Phlegma über, und dabey ſteigen Blumen mit in die Höhe, ſo dem Schwefel, ſo wohl der gelben Farbe nach, auf das genaueſte gleichen, als auch darinnen, daß ſie himmelblau brennen, wenn man ſie anſtecket, ſonſt aber ſind ſie fett, und zerflieſſen in dem klaren rectificirten Oele. Das Oel ſelbſt iſt vortrefflich, wenn es ohne vorhergegangene Deſtillation unter ſein Phlegma gegoſſen oder mit einem angenehmern Oele vermiſchet, aufbehalten wird, da es denn wider die unleidlichen Schmertzen der reiſſenden Gicht ſich ungemein lindernd erzeiget. Das andere Oel von dieſer Erde iſt pechit und ſchwartz, hat aber auch ſeinen Nutzen, wenn es recht rectificiret, oder unter ſchmertzſtillende Pflaſter vermiſchet wird.

TERRÆ FUMUS, *Brun. Cam.* ſiehe **Erdrauch**, im VIII Bande, p. 1579.

TERRÆ GLANDES, *Dod. Adr.* ſiehe **Erdnüſſe**, im VIII Bande. p. 1572.

TERRÆ GLEBA, eine **Scholle**, oder **Erdſcholle**, ſiehe **Scholl**, im XXXV Bande, p. 972. u. f.

TERRÆ HIEROSOLYMITANÆ SIGILLATÆ, ſiehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRÆ IGNIS, ſiehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 85.

TERRÆ INCOGNITÆ, ſiehe **Unbekannte Länder**.

TERRÆ INJECTA, ſiehe **Nagelfeſt**, im XXIII Bande, p. 435. u. f.

TERRÆ INTECTA, ſiehe **Nagelfeſt**, im XXIII Bande, p. 435. u. f.

TERRÆ INTESTINUM, ſiehe **Regenwurm**, im XXX Bande, p. 1774.

TERRÆ LABORIÆ, Strich Landes in Italien, ſiehe *Laborini Campi*, im XVI Bande, p. 30.

TERRÆ LANGHARUM, ſiehe **Langhes**, im XVI Bande, p. 652. u. f.

TERRÆ LATITUDO, ſiehe *Terræ longitudo*.

TERRÆ LONGITUDO, heißt der Strich der Erde von ihrem Aufgange biß zu ihrem Niedergange der Sonne: Gleichwie TERRÆ LATITUDO der Strich von Mittag biß zu Mitternacht. **Micrälii** Lexic. Philoſoph.

TERRÆ MELITENSES SIGILLATÆ, ſiehe **Siegelerden**, (**Malteſer**) im XXXVII Bande, p. 1077.

TERRÆ MORTUÆ, ſiehe *Mortuæ Terræ*, im XXI Bande, p. 1790.

TERRÆ MOTÆ SYSTEMA, ſiehe *Syſtema Copernicanum*, im XLI Bande, p. 1214.

TERRÆ MOTUS, ſiehe **Erdbeben**, im VIII Bande, p. 1520. u. ff.

TERRÆ MOTUS DIURNUS, ſiehe **Bewegung der Erde um ihre Axe**, im III Bande, p. 1613. u. ff.

TRRÆ NOVÆ, Inſel, ſiehe **Terre Neuve**.

TERRÆ NOVÆ SINUS, ſiehe **Terre Neuve**.

TERRÆ OLEUM, ſiehe **Erd-Oel**, im VIII Bande, p. 1578. u. ff. ingleichen **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 85.

TERRÆ ORNAMENTA, ſiehe **Safran**, im XXXIII Bande, p. 539.

TERRÆ aut PARIETIBUS AFFIXA, ſiehe **Nagelfeſt**, im XXIII Bande, p. 435.

TERRÆ aut PARIETIBUS INJECTA, ſiehe **Nagelfeſt**, im XXIII Bande, p. 435.

TERRÆ aut PARIETIBUS INTECTA, ſiehe **Nagelfeſt**, im XXIII Bande, p. 435.

TERRÆ PECIA, ſiehe *Pecia Terræ*, im XXVII Bande, p. 21.

TERRÆ POLARES, ſiehe **Polar-Länder**, im XXVIII Bande, p. 1064. u. f.

TERRÆ POMUM, ſiehe **Erdaepfel**, im VIII Bande, p. 1514.

TERRÆ PRETIOSÆ, werden diejenigen Arten von Erde genennet, welche eine Heilungs-Krafft bey ſich führen, als da ſind terra armenica, terra ſigillata, u. ſ. w. **Micrälii** Lexic. Philoſoph.

TERRÆ RAPUM, ſiehe **Erdaepfel**, im VIII Bande, p. 1514.

TERRÆ ERETRIA, ſiehe *Eretria terra*, im VIII Bande, p. 1595.

TERRÆ SAL, ſiehe **Salpeter**, im XXXIII Bande, p. 1128.

TERRÆ SALICÆ, ſiehe **Saliſche Güter**, im XXXIII Bande, p. 944. u. ff.

TERRÆ SEPTENTRIONALES, Länder, ſiehe *Arctica Terra*, im I Bande, p. 1263; ingleichen **Polar-Länder** (**Nördliche**) im XXVIII Bande, p. 1064. u. f.

TERRÆ SIGILLATÆ ARABICÆ, ſiehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRÆ SIGILLATÆ HIEROSOLYMITANÆ, ſiehe *Terra Sigillata Hieroſolymitana*.

TERRÆ SIGILLATÆ MELITENSES, ſiehe **Siegelerden** (**Malteſer**) im XXXVII Bande, p. 1077.

TERRÆ SIGILLATÆ SPIRITUS, ſiehe *Spiritus terræ ſigillatæ*, im XXXIX Bande, p. 235.

TERRÆ SIGILLATÆ SPIRITUS, *Poppii*, ſiehe *Spiritus Terræ Sigillatæ*, Poppii, im XXXIX Bande, p. 235.

TERRÆ SIGILLATÆ SPIRITUS ALCALISATUS, *Schroederi*, ſiehe *Spiritus* (*ſeu Balſamus*) *Terræ Sigillatæ Alcaliſatus*, Schroederi, im XXXIX Bande, p. 236.

TERRÆ SIGILLATÆ SPIRITUS SIMPLEX, *Schroederi*, ſiehe *Spiritus Terræ Sigillatæ, Simplex*, Schroederi, im XL Bande, p. 237.

TERRÆ SIGLLATÆ SPIRITUS cum VINO, *Schroederi*, ſiehe *Spiritus Terræ Sigillatæ cum Vino*, Schroederi, im XXXIX Bande, p. 237.

TERRÆ SIGILLATÆ TURCICÆ, ſiehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA ESONIS, Land oder Inſel, ſiehe **Jeſſo**, im XIV Bande p. 464.

TERRÆ SPIRITUS PERLATUS, siehe **Perlen-Geist**, im XXVII Bande, p. 488.

TERRÆ STELLA, siehe **Talck**, im XLI Bande, p. 1549. u. ff.

TERRÆ STRIGONENSIS OLEUM, *Schroederi* Nehmet ein Pfund Strigische Erde, giesset destillirtes Regen-Wasser darauf, und setzet es einen Monat oder länger an einen mäßig warmen Ort, so wird sich das Oel freywillig von seinem Cörper scheiden und auf dem Wasser schwimmen; nun scheidet das Wasser durch einen Trichter davon, das ölichte Wesen aber destilliret mit sechs Theilen Branntewein, so wird das Oel goldfarbig herübergehen und auf dem Geiste schwimmen. Die weisse Materie, so gleich einer Perl auf dem Boden liegen bleibet, nehmet heraus und lauget mit Regen-Wasser gewöhnlicher massen das Saltz davon, thut dieses zu seinem Oele, und damit solches desto kräfftiger davon werde, so lasset es mit einander circuliren und endlich destilliret es aus einer gläsernen Retorte in dem Sande. Man verordnet es in gifftigen Fiebern, Blattern und Steine, zu sechs Tropffen, in einem dienlichen Naß. Das Terpenthin-Oel ziehet aus dieser Siegelerde einen rothen, gifftreibenden Safft. Ob schon die Siegelerden sich klebrig angreiffen lassen, so hat man doch allerdings zu zweifeln, ob sich ein Oel darinne befinde, indem ihr klebriges Wesen mehr von einer Zähigkeit als angebohrnen Fettigkeit kommet. Demnach kan **Hofmann** nicht einsehen, wie durch diesen Proceß aus der Siegelerde ein Oel soll gebracht werden. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit **Rhumels** Trinckgolde, Antidotar. p. 114. welches er aus der Siegelerde ziehet. Andere verfertigen das Oel also: Nehmet Siegelerde und giesset soviel rectificirten Salper-Geist darauf, daß es zu einem Breye werde; diesen lasset in der Kälte steinharte werden, denn machet ihn zu einem zarten Pulver, und thut solches in eine Schweins-Blase, in welche unten ein Loch gestochen, so wird es an einem kalten Orte in ein rothes Naß fliessen. Die Dose ist ein Scrupel. Dieses Naß kommt nicht so wohl von der Siegelerde, als von dem verdickten und in der Kälte wiederum geschmoltzenen Salpeter-Saltze. So verhält sich es auch mit folgendem stopffenden Saffte, der mit Vitriol-Geist verfertiget wird, und von **Joh. Michaeln** gebrauchet worden: Nehmet sehr zart gestossene Siegelerde, giesset Vitriol-Geist darauf, digeriret es mit einander, denn ziehet den Geist wieder ab, und giesset andern darauf, und wiederholet solches dreymahl, so wird die Materie zu einem harten Steine werden, den pülvert und lasset ihn im Keller fliessen. Dieser Safft wird für das höchste Mittel wider die rothe Ruhr ausgegeben, und dienet auch in gifftigen Fiebern, bey welchen sich Bauchflüsse und Erbrechen äussern. Mit dem zusammengesetzten Saltz-Geiste kan aus der Siegelerde auch ein Extract, und aus diesem mit Branntweine ein zu obigen Beschwerungen dienliches Naß auf folgende Art gebracht werden: Nehmet die beste Goldische Erde, giesset zusammengesetzten Saltz-Geist darüber, ziehet mit selbigem die Tinctur aus, seiget sie durch, ziehet sie wieder ab, giesset einen hertzstärckenden Geist darauf, und seiget sie endlich nochmahls durch. Sie ist ein vortreffliches Medicament in Hertzbeschwerungen und epidemischen Kranckheiten. Die Dose ist 10. 20. bis 30. Tropffen, in Hertzensangst, Erbrechen, und in der gifftigen rothen Ruhr, wo man anhaltende Mittel nöthig hat.

TERRÆ TUBERA, siehe **Erdaepfel**, im VIII Bande, p. 1514.

TERRÆ TURCICÆ SIGILLATÆ, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRÆ VERMIS, siehe **Regenwurm**, im XXX Bande, p. 1774.

TERRÆ VERTIGINIS (MOTUS) siehe **Bewegung der Erde um ihre Axe**, im III Bande, p. 1613. u. ff.

TERRÆ UMBILICUS, siehe **Erdaepfel**, im VIII Bande, p. 1514. Ingleichen **Nabelkraut**, im XXIII Bande, p. 32.

Terra ferma, siehe **Terra firma**.

TERRA FIRMA, ein **festes Land**, siehe **Feste Land**, im IX Bande, p. 667.

TERRA FIRMA oder **Neu-Castilien**, Landschafft, siehe **Castilien (Neu-)** im V Bande, p. 1360. u. f.

Terra firma, Terra ferma, oder **il Dominio Veneto**, ist ein Theil der Venetianischen Länder am Adriatischen Meer, welcher gegen Westen an das Hertzogthum Mayland, gegen Süden an Mantua und Ferrara, gegen Norden und Osten aber an die Oesterreichischen Länder grentzet, ist ein Strich Landes, der sechtzig Deutsche Meilen lang ist, ob sich gleich die Breite zum höchsten nur auf 15 Meilen erstrecket. Es begreiffet 5 Provintzen, nehmlich das Hertzogthum Venedig, die Venedianische Lombardey, die Tarviser-Marck, das Hertzogthum Frigul und Istrien.

Terra firma, in besonderm Verstande, begreiffet den Isthmum von Panama, zwischen Nord- und Süd-America und einem Theil der Küste des Mar del Sur, bis an das Gouvernement Popoyan. Den Nahmen hat es daher bekommen, weil es das erste Land gewesen, so nach den Inseln entdecket worden.

TERRA FIRMA PROPRIA, eine der eilf Provintzen der Terræ firmæ oder Neu-Castiliens. Es liegen darinnen Panama, eine ziemliche Handels-Stadt, und Porto Belo, eine feste Stadt mit einem schönen Hafen. Siehe übrigens den Artickel: **Castilien (Neu-)** im V Bande, p. 1360. u. f.

TERRA FOETIDA, siehe **Schwefel**, im XXXVI Bande, p. 85.

TERRA FOETIDA GUIANENSIS, siehe **Stinckende Erde**, im XL Bande, p. 125.

TERRA FOLIATA SALIS NITRI, *S. Closs.* ex *Schroedero*, **Blätterichte Salpetererde**, S. Cloß. aus dem Schröder. Glühet Salpeter in einem Schmeltztiegel, und werffet nach und nach glühende Kohlen dazu, daß der Salpeter sich entzünde, und haltet damit so lange an, bis er zu verpuffen aufhöret; Das Uebrige zerlasset in destillirtem Eßige, denn seiget es durch und ziehet den Eßig ab; dieses wiederholet dreymahl mit frischem Eßige. Endlich zerlasset den Salpeter in Branntweine, und ziehet diesen wieder davon. Auf dem Boden wird eine talchichte Salpeter erde bleiben, welche wie Wachs schmeltzet. Obige Arbeit mit dem Eßige muß aber so offte wiederholet werden, bis selbiger so

sauer, als er aufgegossen worden, wieder herüberkömmt. Versetzet man diese Erde mit der blätterichten Weinsteinerde, so wird ihre harntreibende und öffnende Krafft noch stärcker: Denn sie öffnet an und für sich das verstopffte Gekröse und Miltz, purgiret dabey gelinde, und kan gantz füglich dem Rhabarber- und Sennesblätter-Extracte beygemischet werden, deren Kräffte zu vermehren. Die Dose ist ein halbes Quentgen, im Decocte der fünf öffnenden Wurtzeln.

TERRA FOLIATA TARTARI, siehe *Magisterium Tartari*, im XIX Bande, p. 354.

TERRA FORNACUM, Ofenerde, siehe Asche, im II Bande, p. 1809. u. f.

TERRA FRANCA, ein Theil des Französischen Flandern, siehe Franc, im IX Bande, p. 1608.

TERRA FRANCA BRUGENSIS, siehe Franc de Bruges, im IX Bande, p. 1608.

Terra del Fuego, Insel siehe Fuego (Terra del) im IX Bande, p. 2224. u. f.

Terra de Fuogo, oder Terra del Fuego, Insel, siehe Fuego (Terra del) im IX Bande, p. 2224. u. f.

TERRAGE, also nennet man in Bretagne, absonderlich zu Nantes, einen Zoll, welcher vom Saltze, so unten an den Brücken besagter Stadt abgeladen, eingehoben wird. Savary Dict. Univ. de Commerce.

TERRA GENITUS, siehe *Terra editum*.

Terragona, Stadt in Arragonien, siehe Tarracona.

Terragona, Stadt in Catalonien, siehe Tarragona.

TERRA GRÆCANICA, Gr. Ἀχαὶς γαῖα, ist bey dem Homer. Il. A. v. 254. soviel, als Griechenland überhaupt, ob es wohl nach dem Griechischen eigentlich nur soviel als Achaia ist.

TERRA GREIFENSTEINENSIS SIGILLATA, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1075.

TERRA GUIANENSIS FOETIDA, siehe Stinckende Erde, im XL. Bande, p. 125.

TERRA HASSIACA, siehe Goloische Eisenminera, im XI Bande, p. 129.

TERRA HEINRICHIA, ein alter Pagus, siehe Hairich, im XII Bande, p. 223.

TERRA HENRICHIA, ein alter Pagus, siehe Hairich, im XII Bande, p. 223.

TERRA HESPERIA, ist bey dem Virgil. Aen. II. 781. soviel, als Italien.

TERRA HISPANICA, heißt die Siegelerde, davon im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA HYDRUNDINA, oder *Provincia Hydrantina*, ein Theil von Puglia, siehe Otranto, im XXV Bande p. 2373. u. ff.

TERRA JAPONICA, siehe *Catechu*, im V Bande, p. 1461. 1462.

TERRA IDÆA, ist bey dem Virgil. Aen. XI. v. 285. soviel als Phrygien, oder auch insonderheit die Landschafft Troas, worinne der Berg Ida mit lag, und ihr also die hier vorseyende Benennung giebet.

TERRA IGNESCIBILIS, siehe *Terra Secunda*.

TERRA IGNIS, Terra del Fuego, Insel, siehe Fuego (Terra del) im IX Bande, p. 2224. u f.

TERRA IGNIUM, Terra del Fuego, Insel, siehe Fuego (Terra del) im IX Bande, p. 2224. u. f.

TERRAIGNOL, *Cheval Terraignol*, ist ein Pferd, so alle seine Schulen zu nahe an der Erden macht, und welches man forn nicht erleichtern, noch auf die Hüffte setzen kan, weil es schwer von Kopff und Hals, auch plumb von Schultern ist, und überhaupt, welches allzuangehaltene niedrige Bewegung hat.

Terrail, (Ludewig de Comburfier, Herr von) ein Frantzösischer Edelmann, wurde von Heinrichen IV zum Cornet unter des Dauphin Compagnie bestellet, entleibte aber hernach vor den Augen seines Königs, welcher diesen Handel aus dem Louvre zugesehen, einen andern Edelmann, und pflüchtete daher nach Flandern, wo er von den Oesterreichischen Ertzhertzogen gar wohl empfangen wurde. Hierauf ließ er sich zu unterschiedenen Unternehmungen von Wichtigkeit gebrauchen, und that insonderheit einen zweymahligen Versuch auf Bergen-Op-Zoan, und einen andern auf das Fort d' Ecluse, welche aber nur vergeblich waren. Als sodann ein Waffen-Stillstand getroffen worden, that er nebst noch einem andern Frantzosen und Officier, la Bastide genannt, eine Wallfahrt nach Loretto, und wartete auf dem Rückwege zu Turin dem Hertzoge von Savoyen auf. Wie nun derselbe ihnen beyden seinen Anschlag, sich der Stadt Genev durch eine Kriegslist zu bemächtigen, entdeckte, boten ihm so wohl du Terrail, als auch la Bastide, ihre Dienste dabey an, weswegen sie sogleich ansehnlich beschencket, und sodann von solchem Orte genaue Kundschafft einzuziehen abgesendet wurden. Nachdem sie dieses ausgerichtet, thaten sie dem Hertzoge solche Vorschläge, welche ohne Zweiffel die gewünschte Würckung gehabt haben solten, wenn sie deren Ausführung durch ihre Unbedachtsamkeit nicht selbst verhindert hätten. Denn da sie einige Zeit darauf zu Chamberi den Ball zusammen spielten, machten sie sich durch ihre heimliche und ernsthaffte Discurse einem jungen Menschen, der ihnen dabey aufwartete, und von ihren Reden eines und das andere verstund, zu ihrem äusserstem Unglück verdächtig, indem dieser Knabe alles dasjenige, was er gehöret, einem Kauffmann von Genev offenbarte, dieser aber es sodann an seinen Magistrat berichtete. Wie nun kurtz darauf du Terrail und la Bastide, ihre in Flandern zurück gelassene Equipage abzuholen, sich von Turin aus auf den Weg gemacht, wurden sie zu Villeboeuf, nicht weit von Yverdon, beym Kopf genommen, und gefangen nach Genev geführet. Ihr Proceß daselbst währte auch nicht lange, indem la Bastide auf der Folter alles gestund, was man von ihm wissen wolte, du Terrail aber sich dadurch zu einem freywilligen Bekentnisse bewegen ließ; dahero denn du Terrail den 17 April enthauptet, und la Bastide den 19 eben dieses Monats 1609 gehencket wurde. Du Terrail wurde von den meisten sehr bedauret, indem er ein Mann von vielen Verdiensten, und dabey überaus höflich war, wie denn auch so gar das Volck zu Genev, als er

selbiges

selbiges bey seiner Hinrichtung um Verzeihung bat, seinetwegen häuffige Thränen vergoß. Spon. Hist. de Geneve T. I.

Terrail, (Peter von) Ritter von Bayard, der Ritter ohne Furcht oder Tadel zugenamet, war aus der Adelichen Familie der Bayards in Dauphine entsprossen. Sein Großvater, Peter von Terrail, kam in der Schlacht bey Montleheri 1465 um. Sein Aelter-Vater blieb 1356 in der Schlacht bey Poitiers. Sein Ur-Anherr kam 1415 in der Schlacht bey Azincourt um. Sein Vater Aimon wurde 1513 in der Sporen-Schlacht verwundet. In seiner Jugend war er Page bey Philippen, Grafen von Bauge, Herr von Bresse ꝛc. welcher damahls Gouverneur in Dauphine, und nachmahls Hertzog von Savoyen ward Von dar kam er in des Königs Carls VIII Dienste, welcher ihn mit sich in Italien nahm, da er in der Schlacht bey Fornove gute Dienste that. Nach diesem diente er 1499 König Ludewigen XII in Eroberung des Hertzogthums Mayland, und ward hierauf mit nach Neapel geschickt, alwo er 1503 gantz allein 200 Reuter an einer Brücke aufhielt. Im Jahr 1507 wurde er wider die Genueser geschickt, befand sich 1509 bey der Belagerung von Padua, alwo er durch seine Rede an die Frantzösische Officiers verursachte, daß sie sich weigerten, auf Befehl des Kaysers Maximilians, dessen Hülffs-Völcker sie waren, als leuchte Reuter zu Fuß zu dienen, und mit den Deutschen Landsknechten Sturm zu lauffen wogegen aber Bayard nicht unbillig vorgeschlagen, wofern der Kayser den bey sich habenden deutschen Adel ebenfals wolte absteigen lassen, um neben der Frantzösischen leichten Reuterey den Sturm anzugehen, so solte man sich nicht weigern. Der Kayser soll dieses, wie die Frantzosen melden, nicht unbillig befunden haben. Weil aber die, so es angieng, sich widersetzten, und vorgaben, sie wären gewohnt u. schuldig zu Pferde zu dienen, nicht aber zu Fuß, so unterblieb der Sturm, und dieses war folglich Ursache, daß die Belagerung aufgehoben wurde. Als Ludewig XII hierauf mit dem Pabst Julius II zerfiel, ward er 1510 der Gräfin von Mirandola und dem Hertzog von Ferrara zu Hülffe geschickt, da er denn bey der Belagerung von Mirandola den Pabst bey einem Haar gefangen bekommen hätte, als welchen er zwischen San Felice und Mirandola aufgepast, und würcklich von dessen und seiner Cardinäle Gefolge, was er gewolt, gefangen weggenommen, aber des Pabsts nur deswegen verfehlt, weil er sich wegen des damahls fallenden hefftigen Schnees wieder zurück in das Schloß St. Felice begeben hatte. Er entsetzte 1511 durch eine geschwinde Resolution die von der gantzen Armee vor verlohren gehaltene Festung Bastida, in dem Ferrarischen, und half 1512 dem Hertzoge von Nemours die Stadt Brescia einnehmen, wobey er gefährlich verwundet wurde, aber eben dadurch Gelegenheit gab, daß die Soldaten, die ihn vor verlohren hielten, in dem Absehen seinen Tod zu rächen, mit der grösten Furie auf die Venetianer loßgiengen, und den Sieg erhielten. In eben dieser Stadt erwieß er auch eine Generosität an seinem Wirthe, deren alle Geschichtschreiber gedencken, indem er nicht allein denselben von der Plünderung, die sonst die gantze Stadt betraf, befreyete, auch dessen 2 Töchtern von ungemeiner Schönheit die Ehre rettete, sondern auch das von demselben ihm zur Danckbarkeit angebotene Geld nicht annehmen wolte, weil sie ihn in seiner Kranckheit wohl gewartet. Gleich darauf trug er auch zu dem Siege bey Ravenna ein grosses bey. Als 1512 die Frantzosen von den Schweitzern aus dem Mayländischen gejagt wurden, empfieng er bey der Retirade der Armee von Pavia abermahl eine Wunde. Er ward hierauf wider die Engelländer und den Kayser nach den Niederlanden geschickt, und wohnte 1513 der Spornschlacht bey Guinigate bey, alwo er mit 15 Mann einen Paß an einer Brücke wider eine grosse Anzahl der Feinde allein defendirte, und endlich da es übel ablauffen wolte, den geschwinden Entschluß ergriff, sich aus einander zu begeben, da er denn auf einen feindlichen Reuter von Adel, der nicht weit davon unter einem Baum lag zuritte, der sich ihm dann, weil er nicht in Waffen war, gefangen gab. Aber Bayard gab sich demselben auch alsobald gefangen, und gieng hierauf in Sicherheit mit demselben in das Lager der wider Franckreich Alliirten. Nachgehends wurde gestritten, wer des andern Gefangener seyn solte, und endlich auf des Königs in Engelland Heinrichs VIII und des Kaysers Maximilians eigenen Ausspruch Bayard vor frey erklärt. Nach seiner Zurückkunfft in Franckreich machte ihn der König 1514 zu seinem General-Lieutenant in dem Gouvernement von Dauphine. Nach Ludewigs XII Tode trat er in des Königs Francisci I Dienste, und als selbiger die Schlacht bey Marignan wider die Schweitzer gewonnen hatte, verlangte er von ihm zum Ritter geschlagen, und nach den Ceremonien der alten Ritter umarmet zu werden, welches auch geschahe. Nach diesem war er mit bey der Belagerung der Stadt Pampelona, und defendirte Meziere, einen nicht sonderlich festen Ort, wider Carls V Generale, den Grafen von Nassau und Frantzen von Sickingen, welche ihn 6 Wochen lang mit Stücken beschossen, und brachte sie letztlich durch List dahin, daß sie die Belagerung aufhoben, indem er Sickingen einen Brief in die Hände fallen ließ, darinn so wohl von einem starcken anrückenden Succurs, als von des Grafen von Nassau Neigung auf die Frantzösische Seite Erwehnung geschahe. Nachdem er aber 1523 mit dem Admiral Bonniret in Italien gegangen, wurde er zu Rebec, wohin ihn der Admiral wider Bayards und aller Kriegsverständigen Rath, als in einen dem Feind gar zu nahen Orte gelegt hatte, bey Nacht überfallen. Er wehrte sich zwar tapffer, und schlug sich allezeit fechtend bis nach Biagrasso, wo die Frantzösische Armee lag, durch. Man beschloß aber daselbst nach wenig Tagen, wegen zunehmender Kayserl. Macht, gegen die Frantzösischen Grentzen aufzubrechen. In diesem Zuge führte Bayard nach seiner Gewohnheit die Hinter-Truppen, und hielt die feindliche nacheilende Reuterey tapffer auf. Weil aber diese eine Anzahl Hackenschützen bey sich hatten, die von beyden Seiten dem Frantzösis. Nachzuge folgten, u. starck Feuer gaben, ward Bayard endlich von einem Schuß

in den

in den Rückgrad getroffen, worauf er sich vom Pferde helfen, und unter einen Baum setzen ließ, das Gesicht gegen den Feind kehrend, und sagte: Weil er bey seinen Lebzeiten dem Feinde niemahls den Rücken zugekehrt, wolte er auch solches bey seinem Tode nicht thun. Ein Schweitzer-Hauptmann unter den Frantzosen, Namens Johann von Diesbach, erboth sich zwar, ihn durch seine Leute fort tragen zu lassen, ehe sich die Feinde seiner bemeistern könten; allein er schlug es aus, und sagte: dergleichen Bewegung würde nur seinen Tod beschleunigen, er aber habe alle seine Zeit nöthig, um sich darauf zu bereiten. Der Connetable von Bourbon, welcher die Frantzösische Armee verfolgte, kam zum Bayard, und sagte, es sey ihm leid, einem Mann, den er allezeit sehr hoch geschätzet, in solchem Zustande zu sehen. Bayard danckte zwar dafür, fügte aber bey, er hätte keine Ursache ihn zu bejammern, weil er in dem Dienste seines Königs als ein ehrlicher Mann stürbe, er hingegen (Bourbon) sey vielmehr bejammernswürdig, weil er wider seinen Herrn, Vaterland und gethanen Eyd die Waffen führe. Bayard starb bald hernach im 48 oder wie andere sagen, im 55 Jahre seines Alters, zu grossem Leidwesen aller derer, welche ihn kannten, oder von ihm gehöret hatten. Man meynt, er würde Marschall von Franckreich geworden seyn, wenn er sich nur ein wenig Mühe geben, oder in die Hofschmeicheleyen hätte schicken wollen. Er hatte 2 Brüder, Philipp und Jacoben. Der erste war Bischof von Glandeves, und starb 1531. Der andere war Abt von St. Josaphat, ward an seines Bruders statt auch Bischof, und starb 1535. Der letzte von seinem Geschlechte kam 1644 bey Grävelingen ums Leben, worauf der Name und das Landgut Terrail durch dessen Schwester, die an Jacoben, Baron von Plantzat, einen Sohn Johannis III, Vicomte d'Estaing, vermählet war, an das Haus d'Estaing gekommen ist. *Histoire du Cheval Bayard.* Champier vie de Bayard. Du Bellay Memoir. l. 1 u. 2 Chorier Hist. du Bayard. Expilly suppl. à l'hist. de Bayard. In dem ersten Theile von den les Vies des plusieurs hommes illustres, ist des Peter Terrails Lebensbeschreibung gleichfalls ziemlich weitläuftig, aber mit etwas Romanischen Umständen beschrieben.

TERRA ILFANA, wenn man diese Erde mit Zitronensaft vermenget, giebt sie ein treffliches Mittel wider die bösen Feber, sie stillet auch wegen ihrer anhaltenden Kraft allerhand Blutflüsse.

TERRA IMBRIA, ist bey dem Ovidius Trist. 1, Eleg. 9, v. 18. so viel, als die Insel Imbrus.

TERRAIN oder *Terrein*, ist Frantzösisch, und heisset insgemein der Grund, das Erdreich oder der Boden eines Landes oder Feldes; insbesondere aber heisset es I) in der Baukunst der Boden, worauf gebauet wird; II) auf der Reitschule das Feld, welches ein Pferd einnimmt, indem es seine Schule macht; und III) im Kriegswesen 1) die Gegend, oder der auswendige Raum oder Platz um eine iede Festung, 2) der inwendige Raum derselben; zuweilen heisset es auch die Erde zu den Wällen und Brustwehren; ingleichen der Wallgang; 3) heisset es auch das Feld oder der Boden, worauf zwey feindliche Armeen gegen einander stehen. Daher heißt a) das Terrein disputiren, Fr. *Disputer le terrein*, wenn zwey gegen einander campirende oder fechtende Armeen sich äusserst bemühen, daß eine der andern den Vortheil der Situation der Gegend abgewinne, damit der Gegenpart alsdenn sich entweder en front ausbreiten, oder der andern wegen einiger darzwischen liegenden Defileen, Canäle, Moräste, Gebüsche, Höhen ꝛc. nicht viel Schaden anthun könne; b) *Terrein* gewinnen, Frantz. *Gagner du Terrein*, heisset dem Feinde Feld abgewinnen, das ist, wenn eine Parthey der andern einen Vortheil, Platz, und dergleichen abgewinnet, und dieselbe allgemach zum weichen nöthiget; und c) das *Terrein* verliehren, Frantz. *Abandonner, quitter le Terrein*, heisset so wohl im Felde als den Festungen, wenn man den bisher occupirten Platz verlassen muß, und zum weichen genöthiget wird.

Terrain, Lat. *Tara*, ein kleiner Fluß in der Isle de France, welcher sich unterhalb Creil in den Fluß Oyse ergeust. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 237.

TERRA INCOGNITA AUSTRALIS, Länder siehe *Antarctica Terra*, im II Bande p. 492; ingleichen Polar Länder (Südliche), im XXVIII Bande, p. 1065.

TERRA INCOGNITA SEPTENTRIONALIS, siehe *Arctica Terra*, im II Bande, p. 1263; ingleichen Polar-Länder (Nördliche), im XXVIII Bande. p. 1064, u. f.

TERRA INFLAMMABILIS, siehe *Terra Secunda*.

TERRA INTEGRA, heißt in denen Rechten ein Ort, darauf das Vieh zur Weide noch nicht getrieben worden. l. Sylva cædua, ff. de verb. sign. Spiegel.

TERRA LABACENSIS, siehet der Terræ Lemniæ nicht viel ungleich.

Terra di Labor, ein Strich Landes in Aquitanien, welches die Tarbelli bewohnet. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 468.

TERRA LABORATORIS oder *Laboris*, Provintz im Neapolitanischen, siehe Lavoro (Terra di), im XVI Bande, p. 1065.

TERRA LABORATORIS, Terre de Laborator, Landschaft in Nord-America, siehe Bretagne (Nouvelle), im IV Bande, p. 1315.

TERRA LABORIS, eine Provintz, siehe Lavoro (Terra di), im XVI Bande, p. 1065.

TERRA LAUBACENSIS SIGILLATA, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1075.

Terra di Lavoro, eine Provintz, siehe Lavoro, (Terra di), im XVI Bande p. 1065.

Terra di Lavoro, eine Stadt, siehe Nola, im XXIV Bande, p. 1186 u. f.

TERRA LEMNIA, siehe Siegelerde, (lemnische) im XXXVII Bande, p. 1076.

TERRA LEMNIA SIGILLATA, siehe Siegelerde, (lemnische) im XXXVII B. p. 1076.

TERRA LIGNICENSIS SIGILLATA, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1075.

TERRÆ LINEA, siehe *Basis Tabulæ*, im III Bande, p. 620; ingleichen Tafelgrund, im XLI Bande, p. 1435.

TERRA MAEOTIA, ist bey dem Claudian de VI, Conf. Honor. v. 200 einerley mit Tellus Mæotia. Siehe *Tellus Mæotia*.

TERRA MAGELLANICA, eine Landschaft, siehe Magellanica, im XIX Bande, p. 261 u. f. ingleichen Polar-Länder (Südliche), im XXVIII Bande, p. 1065.

TERRA MARIÆ, Landschaft, siehe Marienland, im XIX Bande, p. 1550 u. f.

TERRA MARTIALIS, Martialische Erde, wird in den Eisengruben gefunden, auch wohl zur Artzney gebraucht, wenn sie nehmlich erst im Schatten getrocknet, u. hernach pulveris. worden.

TERRA MASPHA, Land, siehe Maspha, im XIX Bande, p. 1944.

TERRA MAVORTIA, ist bey dem Virgil. Aen. II, v. 13 so viel, als Thracien, weil entweder Mars in solchem Lande auferzogen, und nachher gar sonderbar verehret wurde, oder auch die Einwohner desselben eine Martialische und Kriegerische Nation waren.

TERRA MAURITII, Holl. Maurice Land, ein Strich Landes in America Australi, auf der Abendseite der Terra del Fuego. Sie ist von den Holländern im Jahr 1616 also genannt worden. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 254.

TERRA MELITEA, Maltesererde, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA MELITENSIS SIGILLATA, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA MERITA, siehe Curcume, im VI Bande, p. 1865.

TERRA MERITA, Off. RADICE CROCEA, J.B. siehe Curcume, im VI Bande, p. 1865.

TERRA MORTUA, DAMNATA, eine ausgelaugete, und aller ihrer sonst gehabten Kräfte beraubte todte Erde. Sonst ist es auch der Chymisten letztes Principium passivum, welches eben so wenig rein abgeschieden werden kan, als die andern Principia; denn sie behält allezeit hartnäckigt etliche Geister, und bringet man sie gleich nachdem, so gut als man kan, von ihr heraus, so ziehet sie doch wieder neue an, wenn man sie eine zeitlang in der Luft stehen lässet.

TERRA MORTUA, todte Erde, oder todtes Land, siehe *Mortuæ Terræ*, im XXI Bande, p. 1790.

TERRA NATALIS, Landschaft, siehe Natal, im XXIII Bande, p. 856.

Terrane oder Terrouane, Stadt, siehe Terouane.

Terraneufsfahrer, s. Terreneufsfahrer.

Terraneus, (Lorentz) von ihm ist folgende Schrift bekannt: de Glandulis universalis & specialis Tractat. Leyden 1721, in 8.

Terra de Nigri, eine Landschaft in Aethiopien, wo ehedem die Nigritæ, ein Volck, gewohnet. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 468

TERRA NIGRORUM, das Land der Schwartzen, siehe Papous im XXVI Bande, p. 682 u. f.

TERRA NORIMBERGENSIS RUBRA, siehe Nürnberger Roth, im XXIV Bande, p. 1615.

TERRA NORWEGICA, ist die *Terra Antiscorbutica*, von welcher oben.

TERRA NOVA, eine Insel, s. Terre Neuve.

TERRA NOVA, ein Fluß, s. Terra nuova, Stadt in Sicilien.

TERRA NOVA, eine Stadt in Sardinien, siehe Terra nuova.

TERRA NOVA, eine Stadt in Sicilien, siehe Terra nuova.

Terra nova, (Frantz de) ein Doctor der Theologie Augustiner-Ordens, aus dem Neapolitanischen, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Methodum pro morbis humani corporis in particulari curandis. Toppi Bibl. Nap.

Terranova, (Nicolaus) ein Dominicaner von Drepano in Sicilien, florirte in der Mitte des 15 Jahrhundert, war wegen seines strengen Lebens und seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit berühmt. Nachdem er viele Jahre lang zu Palermo Regens gewesen, ward er bey dem König Alphonsus von Sicilien Beichtvater, der ihn auch nach seinem Tode prächtig begraben lassen, als er kurtz vorher von demselben dem Pabst zum Ertzbischofthum Capua war vorgeschlagen worden. Es gedencken seiner mit vielem Ruhm Leonh. Orlandinus Descript. Drepani p. 53. Leand. Alberti Descript. Sicil. Roch. Pyrrhus, Notit. Eccles. Mazar. p. 546. Christoph. Scannellus, Chron. Sicil. Johann Lopez Hist. general. P. V. lib. 2, c. 60. Vinc. Nobilis, Thesaur. abscond. de Virgine Deipara Drepanitana. Seine Schriften sind:

1) Tr. de immunitate ecclesiastica.
2) Tr. de potestate summi Pontificis, denen Hier. Ragusa in Elogiis Siculor. p. 193, und in seiner Bibl. Sicil. vet. p. 193, annoch
3) Zwey Tomos in epistolas Pauli und
4) ein Volumen sermonum beyfüget.

Mongitor Bibl. Sicul. Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. Tom. I, p. 903, u. f.

Terranova, (Grafen von) siehe Caraccioli, im V Bande, p. 735, u. ff. ingleichen Carafa, eben d. p. 747 u. ff. besonders p. 753. unter N. 15.

Terranova, (Hertzoge von) siehe Cordua, im VI Bande, p. 1261 u. ff. ingleichen Terra nuova, Stadt in Sicilien.

Terranova, (Marquis von) siehe Socomayor, im XXXVIII Bande, p. 997 u. f.

Terra Novella, Insel, siehe Terre Neuve.

TERRA NOVI REGNI, eine von dem Erfinder derselben, einem Mitgliede der Königl. Preussischen Societät der Wissenschaften, so benannte leimichte, aber fette weisse Erde, welche in der Marck Brandenb. ohnweit Berlin gefunden wird. Der Erfinder hat auch zugleich die Handgriffe besessen, wie aus solcher Erde Gefässe, so dem Ost indischen Porcellan in allem gleichen, können gemacht werden, ja es soll sogar gedachte Erde ausserdem noch etwas in sich begreifen, welches berühmten Chymiatris zu sonderbarer Speculation und Verwunderung Anlaß gegeben. Wie wir solches aus nachgesetztem Briefe des verstorbenen Doct. Hoffmanns zu Halle, welchen er über das

Befin-

Befinden dieser Erde, an die Königl. Preußische Societät der Wissenschaften vor irgend 40 Jahren abgehen lassen, mit mehrern darthun wollen. Es lautet aber solches Schreiben von Wort zu Wort, als folget: „Was die über„sandte Erde anbelanget, so habe dieselbe genau „examiniret, und befunden, daß es gar eine son„derliche Art von Erde sey, dergleichen ich nie„mahls gesehen, vielweniger davon gelesen, „wenn es anders nur eine Terra simplex & fos„silis, und nicht eine per artificium composi„ta ist, weswegen ich freundlichst will gebeten „haben, sich darüber genau zu erkundigen, wie „auch nach dem Orte, wo man sie breche; denn „ich habe durch das Examen chimicum in dieser „Erde gefunden, was sonsten durchgehends alle „Naturkündiger und Chymisten, daß es könnte „in einem Fosile & minerali enthalten seyn, vor „unmöglich gehalten. Ich habe nehmlich be„funden, als ich ein Viertel Pfund davon ge„nommen, und in eine thönerne Retorte gethan, „folglich in offenen Feuer destilliret, daß ein „flüchtig öhlichtes Phlegma übergegangen, wel„ches in beykommenden Gläsgen N. 1. enthalten „ist. Darauf ist erfolget ein flüchtig Saltz und „Oel, fast wie das Hirschhorn-Oel, welches in „dem Gläsgen N. 2 enthalten. Dieses flüchti„ge Saltz, wenn man darauf einen sauren Geist, „z. E. den Vitriolgeist giesset, so machet es eine „heftige Aufwallung. Ich habe ferner von die„sem Oele etliche Tropfen in den allerrectificire„sten Branntweine aufgelöset, daraus eine „schöne Tinctur entstanden, welche zu 40 Tro„pfen eingenommen, überaus starck den Schweiß „treibet. Der Todenkopf, welcher in der Re„torte zurücke bleibet, ist eine luckere weisse Erde, „vom Geschmack sehr alkalisch, wie ein unge„löschter Kalk. Ist also verwundernswürdig, „daß ein fosile terreum, wo es anders eines ist, „ein flüchtig Saltz bey sich führe, welches sonst „nur in dem Thierreiche allein zu finden. Ich „bin dannenhero auf die Gedancken gekommen, „es sey diese Erde eine gekünstelte Erde, deren in„gredientia partes ostium animalium calci„natæ sind. Was ferner anbetrift die Frage: „Ob aus dieser Erde ein Japanisch Porcelan ge„macht werden könne? so wird solches auf eine „Probe ankommen, und möchte man eben dar„an nicht zweifeln, daß aus dieser Erde ein Glas „könne gemacht werden, denn alle thierische „Theile, die ein flüchtig Saltz bey sich führen, „gehen ins Glas. Wie denn das Porcelan „nichts anders als eine Gattung von Glase ist, „und nur darinnen unterschieden, daß es nicht „wie Glas im Feuer springe, ꝛc„. So weit D. **Hofmann**, welcher nach der Zeit dieser Erde in einer Disputation de Thermis Carolinis sehr löbl. und als ein etwas seltenes c. 3. §. 1 gedencket.

Terrantona, ein gewisses Thal in Sobrarbia, einer Provintz in Arragonien, in Spanien, nahe bey Ainsa, zwischen den Flüssen Ara und Essera. **Vollst. Lexic. der alt. mit. und neuen Geogr.**

TERRA NUITII, *Pais de Nuits*, ein Land, siehe **Nuits**, im XXIV Bande, p. 1618.

Terra nuova, Lat. *Terra Nova*, eine kleine Stadt in Sardinien, am grossen Golfo di Terra nuova, hat einen guten Hafen, welcher fleißig besucht wird.

Terra nuova, Lat. *Terra Nova*, eine kleine aber volckreiche Stadt in Sicilien, an den Küsten der Landschaft Val die Noto gelegen. Sie ist mit einem ziemlich guten Hafen, wie auch mit einem guten Schloß versehen, und führet den Tittel eines Großhertzogthums, wovon sich eine vornehme Spanische Familie, mit dem Beynahmen, de **Cordova**, schreibt. Der Fluß, welcher vorbey läuft und alsobald ins Meer gehet, wird gleichfalls **Terranova** genannt. Im übrigen hält man davor, daß der vor Alters berühmte Ort und Fluß Gela sich in dieser Gegend befunden. Siehe **Gela**, im X Bande, p. 677 u. f. Terra nuova ist anfangs von einem Herrn von Spanischen Geblüt besessen worden. Selbiger war Don Caspar de Arragonia und de Guilles, ein Sohn Johannis von Arragonien, Barons von Avila, der von einem natürlichen Sohne, Friedrichs II Königs in Sicilien aus dem Hause Arragonien, und dessen Gemahlin, Beatrix von Guilles, herstammete. Carl von Arragonien, Caspars Sohn, war Marggraf von Avila und Terranova, und ließ seine Tochter, Donna Antonetta, zur Erbin nach, welche zweyer Brüder aus dem Hause Tagliavia, Grafen von Castelvetrano, Gemahlin gewesen, davon der erstere **Franz**, der andere **Johann** geheissen. Mit dem letztern zeugte sie Carln von Arragonien und Tagliavia, welcher, nachdem er in den väterlichen und mütterlichen Staaten gefolget, 1561 zum Hertzog von Terranova, 1565 zum Printzen von Castelvetrano, hernach zum Grand von Spanien, und zum Ritter des güldnen Vliesses gemacht worden, auch Gouverneur von Mayland, und Königs **Philipps II.** Abgesandter in Teutschland gewesen; und mit seiner Gemahlin, Donna **Margarethen** von Ventimiglia, des Marggrafen von Grac: Schwester, 13 Kinder gezeuget. Der älteste Sohn, **Johann**, starb vor dem Vater, ließ aber von seiner Gemahlin, **Marien** de Marienis, Marggräfin von la Farara, eine Tochter und einen Sohn nach. Die Tochter, **Margaretha**, war **Johann** von Caretto, Grafens von Ragalmuro, Gemahlin. Der Sohn, Nahmens **Carl**, war der zweyte Hertzog von Terranova und Printz von Castelvetrano, auch Ritter vom güldnen Vließ, und hatte von seiner Gemahlin, Donna **Johannen Pignatelli**, Camillus, Hertzogs von Monteleone, Tochter, viele Kinder. Der älteste Sohn, der, wie der Großvater Johann hieß, folgte seinem Vater in der Regierung, starb aber ohne Kinder, ob er gleich zwey Gemahlinnen, nehmlich **Zenobien** Gonzaga, und die **Johannen** von Mendoza gehabt. **Peter**, Carls, des zweyten Hertzogs von Terranova, zweyter Sohn, hatte den geistlichen Stand erwehlet, und ward Archimandrit zu Meßina, dahero folgte der dritte Sohn, **Don Diego** de Aragonia, seinem ältesten Bruder, und ward der vierdte Hertzog von Terranova, und Printz von Castelvetrano, Connetable und Admiral von

Sicilien, nachgehends Ritter des güldenen Vliesses, Vice-Re von Sardinien, Gesandter zu Wien und Rom, und endlich der Königin in Spanien Obrister Stall- und Obrister Hofmeister. Er starb 1679, von seiner Gemahlin, Donna Stephanetta Cortez de Mendoza, Maragrafin de Valle in West-Indien, nur eine Tochter nachlassende, welche war: Dona Johana de Arragonia Cortes de Mendoza, fünfte Hertzogin von Terranova, Marggräfin del Valle, von la Favara und von Avola, Printzeßin von Castelvetrano und des R. Reichs Gräfin von Burgheto. Als ihr Vater starb, war sie schon mit Don Hector Pignatelli, sechsten Hertzog von Monteleone, Printzen von Noia, Connetable und Admiral von Sicilien, verehlichet; und nach ihres Gemahls Tode machte sie König Carl II 1679 zur Camerera Mayor oder Oberkammer-Frau der Königin Donna Marien Louisen von Orleans, seiner ersten Gemahlin. Und eben diese Hertzogin von Terranova ists, deren wunderliche Humeur mit vielen Particularitäten von ihren unfreundlichen Manieren, welche hier zu erzehlen viel zu weitläuftig ist, in denen Memoires von dem Spanischen Hofe, welche im Teutschen, unter dem Titel des zweyten Theils von der Gräfin von Aunoy Reisebeschreibung durch Spanien, im Druck sind, so fleißig und lebendig vorgebildet. Als sie aber der Königin Gedult aufs höchste getrieben, bekam sie ihren Abschied, und ward genöthiget den Königl. Pallast zu verlassen, welches ein Exempel ohne Exempel, indem man bis dahin, die Camerera Mayor niemals von der Königin nehmen sehen, es wäre denn, daß sie selbst um ihren Abschied gebeten hätten. Doch erhielt sie nachhero eben dieses Amt bey des Königs Mutter, Donna Marien Annen von Oesterreich, und starb in Buenretiro den 7 May 1692, die älteste von ihren Enckelinnen zur Erbin ihrer Staaten nachlassende, welche war Donna Johanne de Arragonia und Pignatello, achte Hertzogin von Monteleone, und sechste Hertzogin von Terranova, Printzeßin von Noia, und von Castelvetrano, Marggräfin del Valle, von Cerchiare, Caronia, della Farara u. d' Avola, Gräfin von Borrello, St. Angelo und Burchetto. Ihr Vater war Don Andreas Fabricius Pignatello, siebender Hertzog von Monteleone, der 1677 in der Schlacht bey Epouilla in Catalonien geblieben; die Mutter Donna Theresie Pimentel, des eilften Grafens von Benevente Tochter. Im Anfange des 1679 Jahres hat sie sich mit Don Niclas Pignatello verehlichet, der ihres Aelter-Vaters Bruder, und des Don Julius Pignatello, zweyten Printzen von Noia, und der Donna Beatrix Carafa, seiner dritten Gemahlin jüngster Sohn. Dieser führete hierauf den Titel Hertzog von Monteleone und von Terranova, ist auch Connetable und Groß-Admiral von Sicilien und Ritter des güldnen Vliesses, auch ehemahls Vice-Re von Sardinien, und nebst seinem Bruder dem Cardinal, 1707 König Carln III bey der Einnahme des Königreich Neapolis gar beförderlich gewesen. Imhof von denen Grandes oder Grossen in Spanien, p. 161 u. ff.

Terra d' Otranto (la), Printz, siehe Otranto, im XXV Bande, p. 2373.

TERRA PAMPHYLICA, Griechisch Πάμφυλις αἰη, ist so viel, als Pamphylien. Siehe Pamphylia, im XXVI Bande, p. 441 f.

Terra de Papous, ein Land, siehe Papous, im XXVI Bande, p. 682 u. f.

TERRA PAPUORUM, Terra des Papous, Land, s. Papous, im XXVI Bande, p. 682 u. f.

Terra de Patagons, also wird von einigen die Landschaft Magellanica in Süd-America genennet, wegen der daselbst wohnenden Völcker, welche Patagons heissen, und sehr unförmliche Füsse haben.

TERRA PATNÆ, *Terra Patnæ*, C. Biron. Frantzösisch *Terre de Patne*, ist eine Gattung Erde, so in des grossen Mogols Landen wächst, und der Siegelerde ziemlich nahe kömmt: sie ist lettig, siehet grau und etwas gelblicht, und hat gar keinen Geschmack. In dem Lande werden Töpfe und andere Geschirre davon gemacht, desgleichen Flaschen und Carafinen, welche so dünne und so gar leichte sind, daß sie der Wind leichtlich wegführet. Die artigsten unter solchen Geschirren sind die Flaschen, welche *Gargoulettes* auf Frantzösich genennet werden, den ob sie gleich so räumlich sind, daß sie ein gantz Pariser Maas, oder Kannen fassen können; so können sie dennoch gar leichtlich in die Luft geblasen werden, als wie die Blasen, welche die Jungen von Seiffenwasser machen. Sie werden zu Abkühlung des Wassers gebrauchet, und das Wasser soll davon, wie man sagt, einen lieblichen Geruch und Geschmack bekommen, daß es gantz angenehm zu trincken wird. Lemery sagt: ihm sey ein Köpfgen von dergleichen Erde in die Hände gerathen, welches gantz glatt und trefflich leicht gewesen, mit dem habe er es versucht, habe aber nicht verspühren können, daß das Wasser solch einen Geruch und Geschmack davon bekommen, ob er es gleich gantzer zwey Tage darinnen stehen lassen. Vielleicht gehets in dem Lande damit anders zu, dieweil die Erde frisch aus ihrem Geburths-Orte hervor gezogen ist. Ihm sey wie ihm wolle, das Geschirr wird unvermerckt gantz feuchte, und die vornehmen Indianischen Weiber verzehren es mit grosser Lust, wenn sie vorher das Wasser ausgetruncken haben; insonderheit die Schwangern, denn diese sind so gar begierig nach derselben Erde, daß keine schwangere Frau in selbem Lande solte seyn, die nicht in kurtzer Zeit alle Töpfe und Teller, Flaschen und Schalen, samt andern Hausgeräthe gleicher Art auffressen wolte, wo nicht Achtung gegeben würde. Diese Erde absorbiret und mildert die sauern Feuchtigkeiten in dem Leibe, stillet den Durchlauff und das Bluten. Sie wird von 18 Gran bis auf ein Quentgen auf einmahl eingegeben.

TERRA St. PAULI, eine Erde, siehe St. Pauls-Erde, im XXVI Bande, p. 1632.

Terrapea, siehe Land-Schildkröten, im XVI Bande, p. 489 u. f.

TERRA PERSICA, siehe *Rouge dInde*, im XXXII Bande, p. 1327.

TERRA PHILOSOPHICA, heißt bey einigen

gen der Spießglaskönig; Siehe Spießglas, im XXXVIII Bande, p. 1659 u. ff.

TERRA PHTHIAS; Griechisch Φθιὰς ἄια, ist bey dem Euripides Hecub. v. 450 so viel, als die Landschaft Phthiotis in Thessalien. Siehe Phthiotis, im XXVII Bande, p. 2226.

Terra di Piccinacoli, Lat. *Fabadii*, Insein, siehe Java, im XIV Bande, p. 278 u. ff.

TERRA PONTICA, ist bey dem Ovidius Trist. I, Eleg. 2, v. 94 so viel, als ein Land an dem Ponto Euxino, insonderheit aber die Gegend um Tomos, als wohin der Poet relegiret wurde.

TERRA in PRÆSTITUM, heist in denen alten Normannsichen Rechten nichts anders, als ein jemanden unter der Bedingung eines jährl. Zinses zu besitzen und genüssen eingeräumtes Gut, oder ein sonst sogenanntes Zins oder Erbzinsgut. Lib. II. Cod. LL. Normann. c. 41 §. 5. in Ludw. Reliqu. MSt. T. VII, p. 365.

TERRA PROMISSIONIS, das Gelobte Land, siehe Canaan, im V Bande, p. 942 u. ff.

TERRA PROSCISSA, ein zum ersten mahl aufgerissenes Land, so vorher noch nicht Acker gewesen, sondern zuerst darzu gemacht worden. Siehe Neubruch, im XXIV B. p. 21 u. ff.

Terra di Pulici, eine Stadt in Sicilien, siehe Selinus, im XXXVI B. p. 1703 u. f.

TERRA PUNICA, siehe *Punica Terra*, im XXIX Bande, p. 1620.

TERRA PUTEOLANA, ist ein von Natur gebrannter Kalck, welcher bey dem Berge Vesuvius gefunden, und zu Bausteinen, insonders zu Gebäuden im Wasser gebrauchet, u. nicht allein nach Rom, sondern auch in gantz Italien, seines guten Nutzens wegen, verführt wird. Man findet ihn auch aller Orten, ob dem Strato des Bimß.

TERRA PYLIORUM, siehe *Pyliorum Terra*, im XXIX Bande, p. 1796.

TERRAQVEUS GLOBUS, der Welt-Cörper, siehe Erde, im VIII Bande, p. 1532 u. ff.

TERRA de QVIR, eine Landschaft, siehe Qvir, im XXX Bande, p. 365.

TERRA QVIRI, Terra de Quir, Landschaft, im XXX Bande, p. 365.

Terra de Quiros oder Quir, Landschaft, siehe Quir, im XXX Bande, p. 365.

TERRA RAPTA, siehe *Bolus*, im IV Bande, p. 509.

Terra rubrā (Johann de), ein gelehrter Frantzose in der ersten Helffte des 16 Jahrhunderts, gab zu Nimes einen geschickten Advocaten ab, und schrieb:

1) Tract. de Jure futuri successoris legitimi in regiis hæreditatibus regni Galliæ, welcher zu Lion 1526 in fol. dann eben daselbst 1585 in 8 gedruckt, und 1586 wieder aufgelegt worden.
2) Tract. de Privilegiis & præeminentia Delphini Franciæ & primogeniti aliorum regnorum, ad quem pertinet regimen; dum rex sit mente captus, & an rebelles habendi sint, qui alteri quam Delphino obediunt, so mit Bonauds Glossen zu Lion 1526 in 4 gedruckt.

Le Long Bibl. Hist. de France. Hyde Bibl. Bodlejana.

Terra rubra (Vitalis), ein Benedictiner-Mönch und Prior des Klosters Monticaßin, von Parma gebürtig, lehrte zu Bologna und Padua die Philosophie mit grossem Ruhm, und suchte den Democritus mit dem Aristoteles zu vereinigen, war auch im Begriff, Concordiam philosophicam cum historia sacra antiqua, nebst andern philosophischen und philologischen Wercken ans Licht zu stellen, starb aber noch eher in seiner Vaterstadt um 1691. Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. Tom. I, p. 173.

TERRA RUCCONUM, Landschaft, siehe Rioja, im XXXI Bande, p. 1696.

TERRARUM ORBIS, der Erdkreis, siehe Erde, im VIII Bande, p. 1532 u. ff.

TERRA SALICA, siehe Salische Güter, im XXXIII Bande, p. 944 u. ff.

Terrasalsa (Clemens de) ein Doctor und Professor der Theologie, lebte im 15 Jahrhundert, und war ein Ordensbruder. Er schrieb Conclusiones super prima parte D. Thomæ, welche ohne Zeit und Ort in 4 gedruckt.

TERRA SAMIA, siehe Samische Erde, im XXXIII Bande, p. 1694.

TERRA SANCTA, wird von Kulanden der gemeine Metallen-Saffran genennet.

TERRA SANCTA, siehe Terre Sainte.

TERRA SAPONARIA, siehe Seifen-Erde, im XXXVI Bande, p. 1500.

Terrascon, Stadt, siehe Tarascon, im XLI Bande, p. 1805.

Terrascona, oder Terrascon, Stadt, siehe Tarascon, im XLI Bande, p. 1805.

TERRA SECUNDA, *Terra ignescibilis*, *Terra inflammabilis*, ist bey Bechern das *Principium Sulphureum*, davon zu sehen Schwefel, im XXXVI Bande, p. 91

TERRA SELINUSIA, siehe Selinusische Erde, im XXXVI Bande, p. 1704.

TERRA SICULA, siehe *Sicula Terra*, im XXXVII Bande, p. 943.

Terrasidius (T.), ein Officier unter dem Cäsar in Gallien, von dem aber nichts bekannt, als was Cäsar selbst de Bell. Gall. Lib. III, c. 7 von ihm meldet.

TERRA SIGILLATA, siehe Siegel-Erde, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA SIGILLATA (Gehnwitzer), siehe Siegelerde von Groß-Plußnitz ꝛc. im XXXVII Bande, p. 1081.

TERRA SIGILLATA ARABICA, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA SIGILLATA BRACHMANUM, siehe *Terra Brachmanum Sigillata*.

TERRA SIGILLATA GEHNWITZENSIS, siehe Siegelerde von Groß-Plußnitz ꝛc. im XXXVII Bande, p. 1081.

TERRA SIGILLATA HIEROSOLYMITANA, kommt aus dem heiligen Lande von Jerusalem, ist insgemein weiß und mit einem Crucifix oder Jesuiten-Wahlspruche bezeichnet.

TERRA SIGILLATA LAUBACENSIS, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1075.

TERRA SIGILLATA LEMNIA, siehe Siegelerde, Lemnsche, im XXXVII B. p. 1076.

TERSA SIGILLATA LIGNICENSIS, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1075.

TERRA SIGILLATA MAGNI-PLUSSNICENSIS, siehe **Siegelerde von Gros Plußnitz, im Tostischen Creyß, Oppelischen Fürstenthums**, im XXXVII Bande, p. 1081.

TERRA SIGILLATA MELITENSIS, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA SIGILLATA MONTIS ACUTI, siehe **Siegelerde von Groß-Plußnitz** &c., im XXXVII Bande, p. 1081.

TERRA SIGILLATA NOBARSOWENSIS. Diese hat **Gottfried Wahl**, ein Raths-Verwandter zu Oelße, aus dem zu Nobarsowa in Pohlen an der Oppelischen Gräntze, unweit Rosenberg befindlichen veritabelsten Thone in bequemen Placentulis also zubereitet, daß dieselbe weit purificirter als die Striegische, auch wider allerley Gift, scharffe Fieber, Bauchflüsse, und dergleichen Kranckheiten ein bewährtes Artzneymittel ist. **David von Grebner** lobet sie in Tractatu animadversionum in Historiam Morborum p. 77, sehr. **Sinapii** Olsnographia p. 283 u. f.

TERRA SIGILLATA SILESIACA, suche unter dem Artickel: **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1075.

TERRA SIGILLATA STREGENSIS siehe **Siegelerde von Groß-Plußnitz** &c. im XXXVII Bande, p. 1081.

TERRA SIGILLATA STREGONIENSIS, siehe **Siegelerde von Groß-Plußnitz**, &c. im XXXVII Bande, p. 1081.

TERRA SIGILLATA STRIGONIENSIS, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA SIGILLATA TURCICA, siehe **Siegelerde**, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA SIMOENTIA, Landschaft, siehe *Simoëntia Terra*. im XXXVII Bande, p. 1429.

TERRA SINDICA, ein Land, siehe *Sindica Terra*, im XXXVII Bande, p. 1608.

TERRA SINOPICA, siehe **Röthel**, im XXXII Bande, p. 476.

TERRA SOCIETATIS, **Terre de la Compagnie**, ist ein gresses Stück von der Insel oder Lande Jesso, in Nord-America. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II, p. 254.

TERRA SOLARIS TOCCAVIENSIS, ist eine Ungarische Siegelerde, so Gold führet, aber sehr schwer zu bekommen, die auch zur Zeit ihrer medicinischen Kraft nach ziemlich unbekannt ist; wie denn bloß **Hanemann**, in Dissert. de Metallis ihrer Erwähnung thut: Sie siehet braun aus, ist mit kleinen Steinlein vermischet, auch mit vielen Goldflämmlein gar reichlich angefüllet. Als im Jahre 1681 die Pest in Halle gewesen, hat ein erfahrner Chymist aus dieser Erde eine Goldtinctur bereitet, welche bey vielen, so wohl zur Bewahrung, als zur Cur, mit unvergleichlichen Nutzen wider die Pest gebrauchet worden. Es haben damahls die Medici, weil diese Tinctur nicht in den Apotheken befindlich gewesen, sondern nur von dem Erfinder selbst ausgegeben worden, gar verschiedentlich davon geurtheilet, und sie für eine Agtstein-Saffran- und dergleichen Essentz gehalten, so aber weit gefehlet gewesen. Ja eben diese goldische Erde hat auch nachhero in folgenden Zeiten, da bisweilen zu Halle die Fleck- und Frieselfieber ziemlich im Schwange gegangen, auch in solchen Fiebern eine beständige gute Würckung gethan. Man hat zwar in den Apotheken auch einige Erden, welche insgemein für goldische Erden geachtet, und dahero auch unter die Pestmittel gezehlet und gebrauchet werden: Als da sind die Türckische, Maltheser, Schlesische, Strigische und Lemnische Siegel-Erde; welche aber nur uneigentlich goldische Erden genennet werden; wie sie denn alle auf die Probe gestellet, aber keine sonderliche Spur eines goldischen Schwefels bey sich finden lassen; daher sie auch in der Pest ihre Würckung wohl nicht anders thun werden, als daß sie nur absorbiren und zufälliger Weise den Schweiß treiben. Aber gesetzt auch, daß die erwehnte Toccauer goldische Erde selten zu finden und schwer zu bekommen ist, so findet man doch auch an andern Orten, selbst in unserem Teutschlande hin und wieder, solche Erden, welche würcklich goldisch sind. Also gedencket **Johann Schröder**, in Pharmacop. Med. Chym. daß in der Wetterau, um die Stadt Labach eine solche goldische Erde; desgleichen **Joh. Agricola**, Comm. in Popp. daß in der Grafschaft Schwartzburg ein herrlicher Goldsand zu finden, woraus eine schöne Goldtinctur könne bereitet werden. Solte man auch die metallreichen Gebürge in Teutschland, als das Riesen-Gebürge in Schlesien, den Fichtelberg im Franckenlande, und den Blocksberg am Hartze &c. zu dem Ende etwas genauer durchsuchen, würde man ohne Zweifel auch dergleichen goldische Sande und Erden daselbst antreffen; als welches die Italiänischen Gängler wohl wissen, die dergleichen goldische Sachen vor diesem wohl gnung aus Teutschland von diesen Gebürgen mit sich mögen weggetragen haben, wie solches aus ihren Wahlenbüchern, welche der Beschreibung des Fichtelberges mit eingerücket sind, erhellet. In den *Actis Societatis Regiæ Anglicanæ* wird p. 684 eine merckwürdige Erzehlung beygebracht, von einer sehr grossen unterirrdis. Höle unweit Mexico in West-Indien, welche gantz und gar mit Goldflimmerlein und Blättlein überzogen seyn soll: Man hat zwar von solchem goldischen Wesen etwas versuchet, auf allerhand Manier zu reduciren, und in Gold zu schmeltzen, aber nichts ausgerichtet, indem es noch allzuflüchtig gewesen; es würde aber vielleicht mit besserem Nutzen ein dergleichen flüchtiger Goldschwefel zur Medicin haben können bereitet und gebraucht werden. Wie denn auch glaublich, daß die Goldsande, welche aus Brasilien, als auch von der Africanischen Küste Guinea, mit den Schiffen nach Europa gebracht werden, auch viel Gutes zum medicinischen Gebrauche in sich halten, wenn man selbige nur dazu eines theiles, und nicht allein zur Reduction des festen Goldes anwenden wolte. Ja selbst das sogenannte rothgolden Ertz, ohngeachtet es nach der Schmeltzung nur Silber giebet, bestehet doch nach seinem flüchtigen Theile, aus einem schönen Goldschwefel, welcher auch unter dem Schmeltzen in die Luft verrauchet, und

doch

doch gar wohl zur Medicin gebrauchet werden könnte. Man erhalte aber gleich welche goldische Dinge man wolle, so brauchet es doch eben, wie mit den Tincturen, so aus geschmoltzenen und festen Golde bereitet werden, Kunst, solche recht zu verfertigen. Doch ist gewiß, daß der Goldschwefel aus den goldischen Erden und Minern viel leichter und häufiger zu erlangen, als aus dem geschmoltzenen und festen Golde selbst. Das vornehmste kommt bey solcher Zurichtung darauf an, daß der Goldschwefel vollkommen aufgelöset, und gantz aus seiner mineralischen Natur zurücke, und gleichsam in einen flüchtigen Geist gebracht werde, wenn er anders seine medicinische Kraft recht erweisen soll, welches aber nicht nach der gemeinen Meynung durch einige Zernagung geschiehet: Wie man denn in dem Trinkgolde oder denen Goldtincturen, welche durch etzende Menstrua nur so obenhin präpariret werden, mit dem Vergrösserungs-Glase noch würckliche Metalltheilgen, so in dem Branntweine herumfahren, wahrnehmen kann; sondern vielmehr durch ein oder ander gelinderes Menstruum. Unsere Absicht ist aber ietzo gar nicht, von dieser Zurichtung ein mehreres zu gedencken, sondern es gehet selbige nur dahin, um die hier und da befindliche goldische Erden, und zwar wegen ihrer unvergleichlichen und besondern pestwiderstehenden und zugleich stärckenden Kraft, in bessere Achtung zu bringen. Denn wenn erst solche goldische Erden hier und da leichter zu bekommen seyn sollten, wird sich dann schon ein und der andere erfahrne Chymist finden, welcher dem gemeinen Wesen zum besten daraus eine Goldtinctur gehöriger massen wird zurichten können.

Terrasse oder **Terracia**, ein kleiner Ort oder Flecken in Catalonien in Spanien, 6 Meilen von Barcelona gegen Norden. Ehedem hieß er *Egara*, und war eine Stadt der Laletanorum, in dem Tarraconensischen Hispanien, deren Bischoff nach Tarragoun gehörete. **Baudrands** Lex. Geogr. T. I, p. 263. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I, p. 114.

Terrasse, ingleichen **Terraßirter-Boden**, heisset ein erhabener Platz von Erde in einem Lustgarten, so mit einer steinernen Mauer gefüttert, oder aber von einer fetten und nicht sandigen Erde aufgeführet, und nachdem er eine gute Böschung bekommen, mit ausgestochenen Rasen wohl überleget worden.

TERRASSE, in der Kriegsbau-Kunst, siehe Schütte, im XXXV Bande, p. 1381.

TERRASSE, **begraset**, heisset in der Wappenkunst die Spitze oder der Boden des Schildes, wann er in Gestalt eines grasigen oder gemeinen Feldes gemahlet. **Menestriers** Wappenkunst p. 115.

Terrasse (Ritter von der), siehe Pavillon (Ritter-Orden du), im XXVI Bande, p. 1424.

TERRASSES, siehe Schütte, im XXXV Bande, p. 1381.

Terrassirter Boden, siehe Terrasse.

Terrasson, Latein. *Terracinum*, eine kleine Frantzösische Stadt und Benedictiner-Abtey in der Diöces Sarlat und 4 Meilen von dieser Stadt, in Guienne, in der Landschaft Perigord, an dem kleinen Flusse Vezere, nahe denen Gräntzen der Limosinischen Marck gelegen. Die Abtey ist vom Heil. Sorus im 6 Jahrhundert gestiftet worden. In dem Kriege derer Hertzoge von Aquitanien und durch die Einfälle derer Dänen ward sie gantz ruinirt, zu Ende des 9 oder Anfang des 10 Jahrhunderts aber haben sie die Grafen von Perigueux wieder aufgebauet. Sie stehet seit 1101 unter dem Kloster St. Martialis. Von ihren Aebten sind folgende bekannt:

1) St. Sorus, starb um 580.
2) Aredius.
3) St. Astedius.
4) Ademarus, 1001.
5) Ademarus de St. Riberio, 1101.
6) Raimundus, 1178.
7) Geraldus, 1186.
8) Elias de Ceirac.
9) G. 1306.
10) Peter, 1354.
11) Hugo de Broße, 1439.
12) N. de Rofiniaco.
13) Robert de Pompadour, 1502.
14) Eustachius des Hayes, 1510.
15) Johann de Killac de Monmege, 1676.
16) N. de Sault, 1727.

Sammarthanus Gallia Christiana, Tom. II, p. 1532.

Terrasson (Andreas), ein berühmter Prediger und Mitglied des Oratorii, war aus eben der Familie, woaus der nachstehende **Matthäus Terrasson** entsprossen. Er ist 1723 zu Paris mit Todt abgegangen, und hatte viele Sermons hinterlassen, wovon man 1726 eine Sammlung von vier Duodezbänden ans Licht gestellet.

Terrasson (Johann von), ein Frantzösischer Abt und Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften zu Paris, wurde 1732 den 29 May auch in die Academie Françoise aufgenommen. Wir haben von ihm:

1) Sethos Histoire, ou vie tirée des monumens anecdotes de l'ancienne Egypte, traduite d'un manuscrit grec, welches 1732 in 2 Theilen zu Amsterdam in 12 herausgekommen, und hernach auch von Herr Leliarden ins Englische übersetzt, und in 2 Octavbänden gedruckt worden.

Ferner wissen wir von ihm:

2) A Dissertation upon the Use of morality in Poetry and particulary in Epistolary Writings.

Gelehrte Zeit. 1733, p. 194. **Beytrag zu den gel. Zeit.** I Th. p. 374. **Mylii Bibl. Anon. & Pseudonym.** p. 699.

Terrasson (Matthäus), ein Rechtsgelehrter, war zu Lyon den 13 Aug. 1669 aus einem edlen und ansehnlichen Geschlechte gebohren. Als er noch in seiner Vaterstadt, in dem Collegio der Jesuiten studirte, that er sich durch seine Natur- und Gemüths-Gaben also hervor, daß ihn dieselbe in das Register derjenigen setzten, welche das Noviciat bey der Societät haben solten. Weil aber sein Vater, der ein berühmter Advocat zu Lyon,

und Richter in der Grafschaft dieses Nahmens war, andere Absichten hatte, schickte ihn selbiger, um die Rechte zu studiren, erst nach Valence, und sodann nach Paris, allwo er sich 1691 unter die Parlaments-Advocaten aufnehmen ließ, und solche Bedienung auch mit dem grösten Lobe so lange bekleidete, bis er endlich den 30 Sept. 1734 mit Tode abgieng. Er hat 5 Jahr an dem Journal des Sçavans mit gearbeitet, und eine Zeitlang auch das Amt eines Königl. Censors derer zur Rechtsgelehrsamkeit und Litteratur gehöriger Bücher verwaltet. Seine Discours plaidoyers und consultations, hat sein Sohn, welcher ebenfalls die Profeßion eines Advocaten erwehlet, 1737 unter dem Tittel: Oeuvres de feu M. Mattieu Terrasson in einem Quartbande zusammen herausgegeben. Seine Observations sur les oeuvres de Mr. Henrys aber, über welche er grossen Fleiß angewendet, sind bisheto, ohne Zweifel, weil man sie zu einer neuen Auflage von den Oeuvres de Mr. Henrys aufbehalten will, nicht zum Vorschein gekommen. Von ihm schreibet sich auch die Dissertation critique sur l'Iliade d'Homere her, welche zu Paris 1715 in 2 Octavbänden gedruckt, *Taisand* Vies des Ictes, ed. 1737

TERRA STRIGONIENSIS SIGILLATA, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1075.

Terra del Sur, also wird von den Spaniern das Südland, Terra australis genennet.

Terra di Tacco, eine Stadt im Königreich Neapolis, in der Provintz Abruzzo und am Berg Majella gelegen, ist im Nov. 1706 durchs Erdbeben gäntzlich ruiniret worden.

TERRA TAURICA, Halb-Insel, siehe *Taurica Terra*, im XLII Bande, p. 407.

TERRA TENACE, siehe Kreite, im XV Bande, p. 1841 u. f.

TERRA TRIPOLITANA, siehe Trippel.

TERRA TURCICA SIGILLATA, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRA VACUA, siehe *Terra defensiva*; ingleichen Urbau.

TERRA VARISCORUM, eine Landschaft, siehe Voigtland.

TERRA VIRGO, Jungfer-Erde, s. Jungfer-Erde, im XIV Bande, p. 1612; ingleichen Jungfer, ebend. p. 1608 u. ff. besonders p. 1610.

TERRA VIRIDIS, siehe Berggrün, im III Bande, p. 1264.

TERRA VIRIDIS oder *Gronia*, ein Land, siehe Grönland, im XI Bande, p. 979 u. ff.

TERRA VITRIOLI DULCIS, ist das calcinirte Colcothar des Vitriols.

TERRA VIVENS, lebendige Erde, oder lebendiges Land, heißt in denen alten Normannischen Rechten so viel, als Baufeld, oder zum Ackerbau zugerichtetes Land. Lib. II, Cod. LL. Normann. c. 33, §. 6. in Ludwigs Reliq. MSt. T. VII, p. 235.

TERRA UMBRIA, siehe *Terra Colonienſis*.

TERRA ZAROWE, ein Land, siehe Sorau, im XXXVIII Bande, p. 910.

Terrazina, eine Stadt, siehe Terrezina.

TERRE, ist Frantzösisch, und heisset so viel als die Erde, Land, Landgut, das Feld, u. s. w. wovon an gehörigen Orten.

Terre (Dimas), siehe Terra (Peter).

TERRE, (CHARBONDE), siehe Steinkohle, im XXXIX Bande, p. 1694 u. ff.

TERRE (FIEL de la), ein Kraut, siehe Bitterkraut, im III Bande, p. 1985 u. ff.

TERRE (HUILE de), siehe Erdöhl, im VIII Bande, p. 1582 u. f.

TERRE (LANGUE de), siehe Erdzunge, im VIII Bande, p. 1585.

TERRE (POIRES de), Gewächs, siehe Erdbirnen, im VIII Bande, p. 1531.

TERRES (REMUER les), siehe *Remuer les Terres*, im XXXI Bande, p. 567.

TERRE (SACSA,) siehe Erdsäcke, im VIII Bande, p. 1581.

TERRE (VER de), siehe Regenwurm, im XXX Bande, p. 1774.

TERREA (SALINO-) CORPORA, siehe *Salino terrea Corpora*, im XXXIII Bande, p. 923.

TERREA STELLA, siehe Talck, im XLI Bande, p. 1549 u. ff.

TERRE AUSTRALE (la), siehe *Antarctica Terra*, im II Bande, p. 492; ingleichen Polar-Länder (Südliche), im XXVIII Bande, p. 1065; wie auch Südland, im XL Bande, p. 1732 u. f.

Terre de Breske, ein Amt, siehe Terre Debreske.

TERRE de CHIO, siehe *Terra Chia*.

Terre de la Compagnie, siehe *Terra Societatis*.

Terre de men Corvo, eine Stadt, siehe Terre de men Corvo.

Terre Debreske, ein Amt auf der Insel Cadsand in Flandern, den Holländern gehörig. Es liegen darinne Breskens, der Hauptort, und noch etliche Kirchspiele. Melissantes Geogr. Nov. Th. I, p. 521.

TERRES DEMEMBREES, ein Land, siehe Perche, im XXVII Bande, p. 318.

Terre de men Corvo, eine befestigte Stadt in der Portugiesischen Provintz Transmontana, am Flusse Sabor, nebst einem festen Thurn, nicht weit vom Flusse Douro; dieser verwahret die Gräntzen gegen Spanien. Meliss. Geogr. Noviss. T. I, p. 107.

Terre des Diemen, ein Land, siehe Diemenland, im VII Bande, p. 821.

Terre de Diemens, ein Land, siehe Diemenland, im VII Bande, p. 821.

Terre des Diements, ein Land, siehe Diemenland, im VII Bande, p. 821.

TERRE ERETRIENNE, siehe *Eretria Terra*, im VIII Bande, p. 1595.

Terre de St. Esprit, ein Land, siehe St. Esprit (Terre de), im XXXIII Bande, p. 1818.

Terre des Etats, eine Insel, siehe Statenland, im XXXIX Bande, p. 1272 u. f.

TERRE FERME, siehe Feste Land, im IX Bande, p. 667, ingleichen die Artickel: *Terra Firma*.

Terre Ferr. Diese Farbe siehet aus wie ein grü-

ein grüner Thon oder Leimen, ist aber hart, und in breiten Kuchen oder Stücken. Wenn man sie einkaufft, muß man wohl zu sehen, daß man dergleichen bekomme, die nicht schwärtzlich, sondern eine feine grüne lichte Farbe habe. Sie wird gleich andern Farben mit dem Temperatur-Oel angerieben, und bedienen sich solcher die Mahler fürnehmlich in Conterfeien, womit sie die blaugrünlichten Adern und Stellen bey schönen Frauenzimmer und jungen Kindern mahlen: Sie kan auch zu Vertiefung anderer grünen Farben und zu allerley grünen Gründen, Rasen und Bäumen gebraucht werden.

TERRE FRANCOISE, eine Provintz, siehe Perche, im XXVII Bande, p. 318.

TERRE GLAISE, siehe *Argilla*, im II Bande, p. 1353 u. f.

TERRE GRASSE, siehe *Argilla*, im II Bande, p. 1353 u. f.

Terre de Grocde, ein Ländgen auf der Insel Cadsand in Flandern, den Holländern gehörig. Es liegen darinne Gröde, der Hauptort, und Niewkerck, ein wohlbewohnter Flecken. Melissantes Geogr. Nov. I Th. p. 521.

Terre de Jesso (la), *Terra Esonis*, Land oder Insel, siehe Jesso, im XIV Bande, p. 464.

TERREIN, siehe *Terrain*.

Terreinhos oder Terrenos, also werden von den Portugiesen diejenigen Winde genennet, die vom Lande in die See blasen, siehe Wind.

Terreira (el Pico de), ein Berg auf der Insel Teneriffa, siehe Teneriffa.

Terre de Labeur, eine Provintz, siehe Lavoro (Terra di), im XVI Bande, p. 1065.

Terre de Laborador, Landschaft in Nord-America, siehe Bretagne (Nouvelle), im IV Bande, p. 1315.

TERRE LANGHE, siehe Langhes, im XVI Bande, p. 652 u. f.

TERRELLA, siehe *Terella*.

Terre de men Corvo, eine Stadt, siehe oben Terre de men Corvo.

TERRE de la MISSION, eine Provintz, siehe Mißions-Land, im XXI Bande, p. 497 u. f.

Terremotto, eine Stadt, siehe *Thermopylæ*.

Terrena oder Perpigniano (Guido von), war von Perpignan aus der Grafschaft Rouißilion. Er bekam auch den Nahmen Carmelita, weil er ein Mönch desselben Ordens war. Er erhielt die Doctorwürde zu Paris, und ward 1318 zum General der Carmeliten zu Bourdeaux erwehlet, auch nachmahls zum General-Inquisitor gemacht. Im Jahr 1321 wurde er von dem Pabste Johannes zum Bischoff zu Majorca, und nachmahls zu Elvas bestätiget. Er schrieb:

1) Super sententias Quodlibeta.
2) Quæstiones ordinarias.
3) De Concordia Evangelistarum, Cölln 1631.
4) Correctorium decreti.
5) Tr. de Perfectione vitæ, so nebst dem vorigen noch in Handschrift liegt.
6) Summam de hæresibus omnibus & earum confutationibus, Paris 1528 in fol. Cölln 1631.

Das Werck von den Kirchen Schlüssen, so er geschrieben, hat Baluzius ans Licht gestellet. Es werden auch noch in den Bibliothecken die Manuscripte seiner Anmerckungen über das Decretum Gratiam, und des Wercks de Vitæ Catholic. perfectione angetroffen, und starb zu Avignon den 21 August 1330. Cave Hist. lit. Trithemius de Scriptor. Eccles. Alegre Paradis. Carmelit. Bellarminus. Lucius in Biblioth Carmelit. du Pin Biblioth. Eccles. T. XI.

TERRENA SALÆ, siehe Tärschen, im XLI Bande, p. 1375 u. ff. besonders p. 1378.

TERRENA VIA, heist in denen Rechten, als z. E. l. 1. §. si quis. ff. de via publ. ein Weg, so aus rechtem und blossen Erdreiche bestehet, mithin einem sandigten und steinigten oder gepflasterten entgegen gesetzet wird. Spiegel, Pratejus. Siehe übrigens den Artickel Strasse, im XL Bande, p. 714 u. ff.

Terrenberch (Emer. de), wird als Zeuge in Marggraf Ottocari von Steyer Fundations-Brief des Klosters Gärsten vom Jahr 1108 gefunden. Preuenhuebers Annal. Styrens. p. 364.

TERRENDUM DECRETUM, oder SENTENTIA AD, siehe Territions-Decret.

Terre-Neuf, eine Insel, siehe Terre-Neuve.

Terreneufs-Fahrer oder Terraneufs-Fahrer, Frantz. *Terreneuvier*, Holl. Terreneuf-Vaarder, *Piscaturam in Terra nova Americæ exercentes*, heisset so wohl das Schiff, als die Schiffleute, welche nach Terre Neuve fahren, um daselbst den Bakke-Liauw, oder Stockfisch zu fangen, siehe *Cabliau*, im V Bande, p. 18 und ff.

Terreneuf-Vaarder, siehe Terreneufs-Fahrer.

Terre Neuve, Terre-Neuf, Isles de Terre Neuve, Latein. *Terra Nova*, eine ziemlich grosse Insel der Landschaft Canada oder Neu-Franckreich, beym Eingang des Meerbusens St. Laurentii, in Nord-America. Sie hat in die Länge und in die Breite 70 teutsche Meilen, und ist 1504 zum ersten von einigen Frantzösischen Fischern aus der Normandie entdecket, und hernach wegen des herrlichen Fischfangs immer mehr bekannt worden. Diese Insel hat viel Häfen, deren sich die Engeländer, Holländer und Frantzosen bedienen, wenn sie die Fische, Moures genannt, in selbiger Gegend fangen. Hierselbst haben die Frantzosen zwey kleine Colonien, nehmlich Plaisance und la Poye Trepasses. Plaisance ist der vornehmste Ort darinnen, und hat diesen seinen Nahmen von wegen seiner sehr angenehmen Gegend. Es gehöret nebst einem Hafen den Frantzosen.

Terre-Neuve, Latein. *Terra Nova*, also werden auch diejenigen Inseln genennet, welche in denjenigen Inseln, welche in dem Mar del Nort und in dem Golfo St. Lorentz an dem Flusse von Canada oder Neu-Franckreich gegen Nord- und Westen liegen. Gegen Norden stößt es an Nord-Canada und gegen Süden an Neu-Schottland nicht viel weiter von einander, als wo Engeland und Franckreich am nächsten bey-

sammen. Von Lands-Ende lieget es 600 teutsche Meilen, und die sogenannte grosse Banck ist kaum der halbe Weg nach Virginien. Die Höhe ist zwischen dem 46 und 53sten Grad Norder-Breite. Es hat viele bequeme Rheeden längst der Küste, deren einige wohl 20 Meilen eine vor der andern Land-einwärts lauffen. Seine Figur ist ein Dreyeck, so groß als Irrland, ungefehr 300 teutsche Meilen in Umfang. Solcher Inseln, welche unter dem Frantzösischen Nahmen Terre-Neuve begriffen werden, bey den Italiänern aber Terra Novella, bey den Engeländern Newfound-Lond, und auf teutsch das Neuerfundene Land, sonst aber auch Baccalaos der vielen Rochen halben, die man dort herum in häufiger Menge fänget, heissen; sind an der Zahl 15 oder 16, darunter die vornehmsten St. Johannis, Cap-Breton und Assumtion. Die St. Johannis-Insel ist ungefehr 30 Meilen lang, 16 breit, und 90 im Umkreise. Sie ist eigentlich nichts anders, als ein grosser Wald von Tannenbäumen, mit steilen Felsen umgeben. Cap Breton, südwärts dem Golfo St. Laurentz, ist 60 Meilen lang, 10 bis 12 breit, und 140 im Umfange. Der Golfo scheidet sie meist in 2 Stücke. Die Insel Assumtion heist auch wohl Anticosti. Sie ist etwa so groß als Cap Bretons Insel an dem Munde des grossen Flusses von Canada. Bears-Port ist der beste Hafen darinnen. Zwischen Anticosti u. der flachen Insel war, der alten Scribenten Aussage nach, der beste Stockfisch-Fang, und was gemeines, deren in einer Stunde hundert heraus zu ziehen. Es entdeckte Terre Neuve Sebastian Cabot, so deßwegen im Jahr 1497 vom König Heinrich VII nach West-Indien geschicket worden. Unter der Regierung des Königs Heinrichs VIII in Engeland thaten zwey Engelsmänner, Thorn und Elliot, eine Reise dahin. Ein anderer, besagter Nation, Nahmens Hore, vermeynte sich da nieder zu lassen, kam aber in solche Noth, daß verschiedene seiner Gefärten von ihren eigenen Cameraden umgebracht und aufgefressen wurden. Als die Englische hierauf den Platz verliessen, nistelten die Frantzosen und Portugiesen ein, und fiengen eine sehr vortheilhafte Handelschaft mit Fischen und andern Waaren an. Im Jahr 1579 wurde der Capitain Richard Whitburn von Exmuth in Devonshire von einem Kaufmann von Southampton, Cotten, ausgerüstet, auf der grossen Banck zu fischen, weil aber seine Cameraden die Kälte nicht vertragen konten, legte er in dem Hafen St. Trinity an, und kehrte wieder nach Engeland. Im Jahr 1583 verschickte ihn ein anderer Handelsmann Crook aus eben dem Hafen dahin. Binnen der Zeit, als er in Terre Neuve war, kam Sir Humphry Gilbert, ein Cavallier aus Devonshire und berühmter Freybeuter, Sir Walter Rawleigh Verwandter, gleichfalls mit 2 grossen Schiffen und einem kleinen an, mit einer Commißion von der Königin Elisabeth, in ihrem Nahmen den Ort in Besitz zu nehmen, so er auch in St. Johannis-Hafen, in Beyseyn des Whitburn that. Sir Humphry aber hatte, nachdem er nach Virginien gesegelt, nachgehends das Unglück auf der See unterzugehen. Zwey Jahr hernach muste Sir Bernhard Drake von Devon mit einer Esquadre Kiegs Schiffen dahin, nahm etliche Portugiesische, mit Fischen u. Thran beladene, weg, u. brachte sie in Engeland ein. Den obwohl die Frantzosen und Portugiesen Fischens halber ihre Fahrten dahin anstelleten, hielten sich die Engeländer doch für die rechten Herren und Eigenthümer des Landes, wie aus etlichen von der Kron Engeland verliehenen Vollmachten erhellet. Man giebt zwar vor, Joh. Verazzan von Florentz, der vom Könige Franciscus I in Franckreich, dahin gesandt worden, habe 1524 von diesem Lande Besitz genommen, und es Terre-Neuve oder das neuerfundene Land genannt. Doch kan das Recht der Engeländer zu diesem Lande dadurch nicht geschwächt werden, massen es etliche Jahre hernach gewesen, als Sebast. Cabot schon zum 2mahl allda gelandet, 3 Eingebohrne von dar weggenomen, u. als ein Zeichen des im Nahmen seines Herrn genommenen Besitzes dem Könige Heinrich VII präsentiret. Lange Zeit an einander haben die Englische an diesem so unfreundl. Ufer eben nicht gewohnet; doch überwand endlich das Interesse. Wie denn John Guy, ein Kaufmann, u. nachgehends Schultheiß zu Bristol, durch ein in Druck gegebenes Buch, zur Aufmunterung der Leute, sich da niedergelassen und die Sache auf so guten Fuß gesetzet, daß auf geschehenes Ansuchen König Jacob gleich folgenden Jahres 1610 den 10 April ein Patent errichtete, Kraft dessen alle Theile dieser Insel von Cap Bonavista gegen Norden, bis an das Cap. St. Mary's gegen Süden dem Grafen von Sourhampton, Groß Siegelverwahrern, dem Sir Lor. Tanfield, obersten Richter, Sir John Dadderidge, Advoc. des Königs, Sir Frantz Bacon Gen. Anwalden, Sir Dan. Donn, Sir Walt. Cope, Sir Percival Willoughby, Sir John Constable, John Weld, Ellis Crisp, Rich. Bowdler, Ant. Haviland, Wilh. Ludwig, Humphry Hook, John Guy, Phil. Guy, William Meredith, John Doughrie, und andern verliehen worden; welche auch unter John Guy eine Colonie dahin abgehen lassen. Dieser kam in 20 Tagen bis in den Hafen St. Conception, und bauete Häuser oder vielmehr Hütten zu ihrem Aufenthalt während ihrem Daseyn. Im Jahr 1611 segelte der Capitan Withburn von neuen dahin, und der berühmte Ertz-Seeräuber Peter Easton, kam mit 10 starcken Schiffen an, welcher aber nicht da blieb. Selbiges Jahr war zum grösten Wunder die Kälte daselbst nicht strenge. Im folgenden fanden die Englische einige Indianische Wohnungen, welches Hütten von Pfählen, oben zugespitzt, 10 Fuß breit, mit Hirschhäuten bedeckt waren, und das Feuer in der mitten darinnen. Im Jahr 1613 überwinterten 54 Männer, 6 Weiber und 2 Kinder allda. Die Engeländer säeten Waitzen und Reiß, pflantzten Kohl und Rüben, welche so gut als in Engeland gerathen seyn sollen, welches als etwas desto seltsamers, weil weder Waitzen noch Korn sonst daselbst wachsen will. Sie bekame zur Speise Vögel, und zur Kleidung Bären- und Ottern-Felle genung. Unterdessen kehrete Guy mit seiner Colonie wieder nach Engeland zurück.

Im

Im Jahr 1614 wurde Sir Henrich Manwaring mit einer Esquadre von 5 Kriegsschiffen zur Sicherheit der Fischerey dahin beordert: Und im folgenden that der Capitain Whitburn noch eine Reise mit Befehl von der Admiralität, Leute in Eyd zu nehmen, so die zwischen den Fischern jährlich auf dieser Küste vorgehende Mißbräuche und Unordnungen eidlich untersuchen sollten. D. W. Vaughan von Carmarthenshire, erkaufte von denen, so wegen Terre-Neuve Patenten hatten, einen Freyheits-Brief, auf einem Stück des Landes eine Wohnung anzulegen, kam aber damit nicht zum Stande. Im Jahr 1616 wurde der Capitain Whitburn auf seiner Reise von dar nach Lissabon mit Fischen genommen, und 2 Jahr darauf langte er allda als D. Vaughans Abgeordneter an. Wiewohl, worinn sein Gouvernement bestanden, nirgend weder bey ihm noch andern Scribenten eine Spuhr, noch auch daß Engeländer da gewohnet, bis 2 oder 3 Jahre hernach, da Sir Georg Calvert, vornehmster Staats-Secretair bey dem Könige Jacob einen Gnadenbrief wegen des besten Theils dieser Insel ausgewürcket. Dieser Herr war ein Catholicke, konte also in seiner Heimath nicht nach Wunsche leben; entschloß sich also gleich andern von Adel, welche, um ihrer Gewissensfreyheit zu geniessen, nach Neu-Engeland gezogen, nach America zu gehen, und gedachte, weil doch die Compagnie von Terre-Neuve ihre Privilegien nicht brauchten, diesen Platz zu seinem Aufenthalt zu nehmen. Zu dem Ende brachte er ein Patent heraus, Kraft dessen ihm das Stück von dieser Insel, so zwischen Bullsbay, Ostwerts, und dem Mary's Cap gegen Süden liegt, angewiesen, zu einer Provintz erhöhet, und mit dem noch ietzo führenden Tittel: Avalon, benennet worden. Wie diese Vergünstigung ohne der ersten Eigenthümer Bewilligung ertheilet werden kan, ist nicht zu begreifen. Denn er setzte sich in die Gräntzen ihrer Ländereyen, also, daß er sich entweder mit ihnen abgefunden oder der König Jacob der Compagnie Eigenthum angegriffen. Sir Georg, nachmahls Lord Baltimore, schickte Leute zum Säen und Zurechtemachung alles zu seinem Empfang hinüber, und im Jahr 1621 kam der Capitain Eduard Wynn mit einer kleinen Colonie auf Sir Georg Unkosten an, setzte sich auf Ferryland, bauete Häuser samt einem kleinen Garten, richtete 1622 ein Saltzwerck auf, und blieb selbiges Jahr mit dem Capitain Powel, 21 Mann, 7 Weibern und 2 Knaben allda über Winter. Im folgenden sandte Lord Faulkland, Deputirter von Irrland, eine Colonie unter dem Sir Franz Tanfil ab, so aber, ohne sich da nieder zu lassen, wieder zurück gekommen. Als der Capitain Wynn an Sir Georg eine zulängliche Nachricht wegen seines Verhaltens ertheilet hatte, so zog er selbst mit seiner Familie dahin, bauete auf Ferryland, Nordwerts dem Cap-Raz ein hübsches Haus und starckes Fort, und wohnete eine Zeitlang daselbst. Weil es ihm aber in Virginien besser gefallen wolte, so kehrete er nach Engeland, ein Privilegium über dasienige Land, so bisher Maryland heisst, zu bekommen. Doch behielt er das Eigenthum von Avalon in Terre-Neuve, und das Gouverno. der kleinen Colonien in Ferryland durch Deputirte bis an seinen Tod. Sein Sohn Cöcilius, Lord Baltimore, that desgleichen, bis er wegen der Unruhen in Engeland bey dem Bürgerlichen Kriege nur aus Gnaden in Besitz gelassen wurde. Im Jahr 1654 kam Sir David Kirck von Adel, so wegen Unglücks mehr das Land als seinen Stand angeben müssen, setzte sich, Kraft einer von dem damahligen Gouvernement erhaltenen Vollmacht in Lord Baltimor's Plantagie, und suchte nach der Hand sie von diesem Herrn zu erhandeln. Doch die Calvertische Familie wolte ihre Forderungen nie gar fahren lassen. Dem ohngeacht blieb Sir David beständig daselbst, nannte nach seinem Nahmen einen Sund an dem Westlichen Ufer, und seine Kinder und Kindes-Kinder wohneten nach ihm allezeit da, nur daß die letztern so weit herunter gekommen, daß sie wie andere gemeine Leute leben. Sir David unternahm einen Zug gegen die Frantzosen in Canada, und zerstöhrete ihre Wohnungen. Allein sie bekamens nicht nur zu König Carls II Zeiten wieder, sondern wurden gar so kühn, sich an dem Südlichen Ufer von Terre-Neuve und zu Placenz, St. Peter und andern Plätzen feste zu setzen. Solchergestalt haben die sich Eingedrungene durch ihren Fleiß und Trieb der Nachbarschaft mit Canada, womit die Frantzosen so groß prahlen, den besten Theil dieser Insel inne, und weit mehr Leute und feste Oerter als die Englische, als die schon lange mit einigen zerstreueten Wohnungen an der Küste, so sie keine Städte, sondern nur Hafen nennen, zufrieden gewesen. Der Engeländer Wohnungen giengen ehemahls bis an St. Marys-Cap, an dem Süder-Wall: nachgehends aber fiengen sie bey der Ferrylandischen Spitze an, und lagen zerstreuet längst der Küste, eine Wohnung 8 bis 10 Meilen von der andern. Wir wollen dieselben so wie sie nicht lange zuvor, ehe die Engeländer dieses Terre-Neuve allein behauptet, beschaffen gewesen, mit beybringen. Zunechst an dem Vorgebürge de Raz, als der Östlichsten Landspitze der Insel war:

Ferryland,	wo ungefehr	30 Häuser und Familien.
Cap Broil		12
Bay of Bulls		20
Brigas Bay		6
Bell Inn		3
Toads Cove		2
Mummables Bay		6
Petty Harbour		6
St. Johns Town		60

Das letzte wird Town oder eine Stadt genennet, und liegt in dem Busen des Hafens in der Bay, so durch einen daselbst ins Meer fallenden Strom formiret wird. Der Mund dieses Hafens ist etwa eine halbe Meile breit. An der Nord-Seite der Einfahrt ist eine Batterie, und noch eine gegen Süd-Osten mit einer bedeckten Fortification und 8 bis 10 Stücken, so mit der gegen über liegenden Batterie den Hafen beschiessen, und den Feind unmöglich in St. Johns-Town kommen lassen, zumahl über diß eine Kette von 300 Centner, so Creutzweise von einer Schantze zur andern kan über-

übergespannet werden. Ehemahls ſtanden die Häuſer am Norder-Wall, und vor dem eine Kay oder Vorſetze, zur Trocknung der Fiſche. Nachmahls aber verlegten die Engeländer mehrer Sicherheit halber, ihre Wohnungen anderwerts. Das Fort daſelbſt war mit 50 Stücken verſehen, und mit Auſſenwercken umſchloſſen. Innerhalb dem Fort ſtehen zur Rechten und Lincken Barraquen für die Soldaten, und recht gegen dem Thor über des Capitains Haus. Gleich an St. Johns-Town liegt

Kittavity, von	20	Häuſern u.
Torbay	4	Famil.
Holyrood, Salmon Cove, Havre de Grae	12	
Carboneer	30	
Bay Vieds	10	
Old Parlikin	6	
New Parlikin war verlaſſen.		
Silly Cove		
Trinity Harbour	12	
Bonaviſt	25	
Greenpond-Inſel	3	

Dieſes waren zuſammen 267 Haushaltungen, deren einige ziemlich ſtarck, alle aber begriffen, ehe die Frantzoſen die Wohnungen von Cap Raz an, bis St. Johns-Town zerſtöhret, 4000 Engliſche Einwohner, Männer, Weiber und Kinder. Denn wiewol im Jahr 1698 ihrer nur 1500 waren, ſo wuchſen ſie doch jährlich meiſtens um 500 Seelen, bis ſie 4000 ausmachten. Das meiſte Volck flohe nach St. Johns-Town in Sicherheit, die aber nicht in die Forts entweichen konten, blieben ein Raub der Feinde, welche alle Häuſer an der Weſt-Seite der Stadt verbrannten: Die wenig übrig gelaſſene aber ſolten nur zu ihrer Bequemlichkeit ſeyn, wenn ſie einmahl wieder kämen, wie ſie zwar gedrohet, aber bisher nicht gehalten. Sie blieben 5 Wochen in der Stadt, und beunruhigten die Soldaten im Fort immer durch falſchen Lärmen. Endlich zogen ſie ohne den Platz recht anzugreiffen, mit etlichen hundert gefangenen Einwohnern ihrer Wege. Vorherd hatten die Engeländer viele Jahre keine Wohnungen über Bonaviſt hinaus. Um obgedachte Zeit aber hatten ſie ſich ſeit 10 Jahren auf der Inſel Greenpond geſetzet, und alſo den Nord-Oſt- und Oſtlichen Theil des Landes eingenommen, da Gegentheils die Frantzoſen das Süd- und Süd-Weſtliche Stück inne hatten. Innerhalb der Engliſchen Bothmäßigkeit, gab es damahls verſchiedene ſichere Anfuhrten, als Bonaviſt, Trinity Conception, ſo ſich gegen Süd-Weſten ausſtrecken; Torbay und Capelin-Bay, St. Johns-Hafen, die Bullbay, friſch Waſſerbay und andere; Franzöſiſcher Seite waren die Trepaſey-St. Maryborell- und Placentia-Bay, ſo gegen Norden hinauf lauffen. Die groſſe St. Peters-Bay liegt an der Süd-Weſtlichen Seite des Eylandes, 20 Meilen von dem Fluß Canada. Der Buſen von allen Bayen macht im Compaß einen gar kleinen Umfang, daher von einer in die andere ſehr leicht zu fahren. Noch giebts mehr Bayen genug, rund um den Weſtlichen Wall her, bis zur groſſen Bay, u. noch mehrere zwiſchen dieſer u. Trinity-Bay, ſo ungefehr 49 Grad Nordlich liegt, und zu Einnehmung der Schiffe bey ſchlimmen Wetter ungemein bequem. Sie hat drey Arme, oder Flüſſe, lang und breit genug zu viel hundert Seegeln, über eine Meile vom Eingang des Hafens ſicher zu anckern. Die Flovers- oder Blumen-Bay bey Greenzond iſt gefährlich wegen der Klippen. Die Trepaſey-Bay, ſo ietzt die Grentze der Engelländer Südwerts, liegt ungefehr untern 46 Grad Nordl. Breite, vom feſten guten Ufer beym Unwetter für Schiffe, ſo nach oder von Virginien, Neu-Engelland oder die Bermudas-Eylande ſeegeln. Die Luft iſt im Sommer daſelbſt ſehr heiß, und im Winter ſehr kalt. Der Schnee liegt 4 bis 5 Monate, und die Engeländer in den Nördertheilen müſſen um ſelbige Zeit von den Seekanten hinweg in die Wälder, um Holtz zum Feur zu haben. Sie bauen ihnen daſelbſt kleine Hütten, und brennen den gantzen Wald auf, wo ſie ſich niederlaſſen. Den andern Winter machen ſie es an einer andern Ecke eben ſo, und hauen alles um. Die von St. Johns-Town, ſo nicht wegziehen, leiden wegen Mangel des Holtzes groſſe Noth. Es ſtehet deſſen zwar im Walde überflüſſig, allein, es iſt ihm wegen der Klippen und tiefen Schnees übel, ja zuweilen gar nicht beyzukommen. Daher die Unterofficiers keinen geringen Profit haben, wenn ſie ihre Soldaten aufs Holtzhauen ausſchicken. Man kan 5 Monate lang faſt gar nicht zum Hauſe hinaus. Die Einwohner haben weder Korn noch andere Lebensmittel, auſſer Vogelweyde, Fiſche und Wildprät, ohne was ihnen aus Europa zukommt. Indeſſen bekommt doch die Luft, ſo ſtrenge ſie auch iſt, denen Engelländern gar wohl, und ſind dieſelben allda überhaupt friſch und geſund, wo ſie nicht ſelbſt einige Kranckheiten mit hinein bringen. Solchemnach iſt Terre-Neuve voll Gebürge und unzugänglicher Wälder, die Wieſen ſind wie Heyden, an ſtatt des Graſes mit einem gewiſſen Moos bedeckt. Der Boden taugt zu nichts, den er iſt lauter Kieſelſtein, Sand und Felſen. So hat es der Baron la Hontan und andere, beſonders der Capitain Francis, ein glaubwürdiger Herr, welcher im Jahr 1702 das Commando daſelbſt gehabt, berichtet. Und dennoch rühmen es Guy, der Capitain Whitburn und nach ihnen Delaet als ein Paradies, ſo fruchtbar als das Ufer des Nilfluſſes. Capitain Whitburn ſagt p. 47. "Das Land trägt ohne Menſchen-„hände-Arbeit eine groſſe Menge grüne Erbſen, „Wicken u. ſ. w. und man kan mit wenig Mühe „viel Heu machen. Erdbeeren, Himbeeren, Heidelbeeren, Birnen, Kirſchen, Haſelnüſſe ꝛc. „wachſen da in Ueberfluß; Blumen ingleichen, „und zum Korn iſt der Boden ſo gut, als der „Engliſche immer ſeyn mag„. Daß aber der Bericht hievon ſo unterſchiedlich, davon wird dieſe Urſache angegeben, weil obgedachte Guy und Whitburn durch ihre Beſchreibung das Land zu deſto ehender Bewohnung beliebt machen wollen. Denn es iſt, wie auch andere aufrichtig berichten, ein halbes Jahr hindurch kein untauglicher Land, als dieſes, und unter den übrigen 6 Monaten kein eintziger recht ſchön und angenehm. Was aber eigentlich die Fruchtbarkeit des Landes betrifft,

betrifft, so wächset Tannenholtz am besten, welches eben so gut zu Mastbäumen, als das aus Norwegen seyn soll: Fichten und Bircken giebts daselbst so viel, als irgendwo, und fast alle Gattung zum Bauholtz im Ueberfluß; vierfüssige Thiere, als Hirsche, Hasen, Füchse, Eichhörnchen, Wölfe, Bären, Biber und Ottern giebts zum Essen, zur Lust und Handelschaft eine grosse Menge; Vögel und ander Wildprät findet sich daselbst allenthalben häufig, und ist die beste Nahrung im Lande, dessen Handlung im Fischfang bestehet. Und ist gewiß, daß das Meer an dasiger Küste voller Fische, nehmlich Stockfische, als dem Haupthandel des Landes, Lachse, Heringe, Mackreelen, schwartze viereckte Fische, und eine unsägliche Menge Forellen in den Flüssen, so nicht gar breit und lang, deren denn sehr viele, gleichwie der frischen Wasserquellen. Ehemahls luden die Engelländer und Frantzosen jährlich selten weniger, als 500 Schiffe nach Franckreich, Portugall, Spanien und Italien mit Stockfischen, und dem sogenannten Poor-John oder Armen-Jan. Und gestand ehemahls ein Englischer Autor, daß es gewiß der Mühe werth sey, wenn sich die Engelländer in dem Atlantischen Meere feste zu setzen, und den Fischfang allein zu behaupten, keine Unkosten gereuen liessen. Er spricht, wenn dieses denen Engelländern entzogen würde, so würde solches der Nation jährlich 2400000 Thaler werth Schaden bringen. Ja, die Terr.-Neuvische Küste würde mehr einträgen, als die Mexican- und Peruanische Bergwercke denen Spaniern. Die Englischen Fischer fischen selten an den Bäncken, ausser mit Booten in ihren Häfen. Diese Bäncke sind erstlich die grosse Banck, siehe Banck, im III Bande, p. 311. Die grüne Banck, ungefehr 80 Meilen lang, und wo sie am breitesten 40 Meilen; ferner liegt die Banquero-Banck. Sodann folgen die seichte Oerter von der Sand-Insel, Wallfisch-Insel; die Acadische Bäncke, die Mizana Banck ꝛc. An diesen Bäncken haben auf einmahl 6 bis 700 Schiffe gefischet. Die Fangzeit ist vom Frühling an, bis in Herbst. Ehemahls war der 20 August der letzte Tag der bestimmten Fischerzeit, den man als ein Fest gefeyert. Jetzo aber bleiben die Fischenden länger da, und wenn sie noch vormals nach Portugall und der Strasse im September abgegangen, seegeln sie nunmehr selten vor dem October. Der Fang geschiehet bey Tage, denn der Fisch beißt des Nachts nicht an. Aus der Hauffenweise gesammleten Fischleber wird das Fischschmaltz oder Thran gemacht. Lowthorps Phil. Franc. Vol. III, p. 595. Bisweilen wird das Gewässer um diese Bäncke von den treibenden grossen Fischschollen unsicher. Wie denn 1686 ein Herr mit seinem von Virginien nach Engelland gehenden Schiff geschrieben, er habe bey den Bäncken von Terre-Neuve verschiedene Eiß-Inseln gesehen. Als nun der Schiffer auf des Eigenthümers Erfordern, so nahe, als möglich, dahin gesegelt, habe man eine in der Länge eine völlige teutsche Meile, und höher über dem Wasser, als die Spitze des grossen Mastbaums, den Schnee aber, gleich als auf einem Felde, davon abtröpfend befunden. Die Eingebohrne dieser Insel pflegten ehemahls mit den Engeländern wenig Gemeinschaft, die Frantzosen aber trieben mit denen von Canada wenig Handlung. Sie streichen sich an, und kleiden sich in Hirschhäute, der gantze Habit aber ist eine Schürtze um den Unterleib. Sie sind klein von Statur, breit von Gesicht und Brust, ohne Bärte, von festigen Gliedern und starcken Lenden. Auf Listigkeit, Stehlen, Kessel- und Kahnen verfertigen verstehen sie sich treflich. Sie glauben an einen Gott, der, wie sie sagen, alle Dinge, auch Mann und Weib durch Steckung einiger Pfeile in die Erde, wovon sie entsprungen, gemachet. Als einer ihrer Segamores gefragt wurde, was ihn von der Christl. Religion, und der heil. Dreyeinigkeit dünche, antwortete er: Es sey ein Gott, ein Sohn, eine Mutter, und eine Sonne, und also viere, GOtt aber sey über alles. Ob sie, wie einige leicht und abergläubische Reisende erzehlen, sichtbarlich mit dem bösen Feinde zu schaffen haben, und von ihm lernen, was sie im Kriege und sonsten anfangen sollen, ist nicht besonderer Betrachtung werth. Ihre Töchter haben vom 15 Jahr an, so viele Liebhaber, als ihnen beliebt, 5 bis 6 Jahre lang, sodann wählet iede davon sich einen Ehemann, und bleibt ihm nachmahls beständig. Sie stellen ihre Todten aufrecht auf die Erde mit ihrem Vermögen und Speisevorrath auf eine lange Zeit. Von Tantzen und Singen halten sie gar viel. Um das Regiment stehet es in der Insel Terre-Neuve sehr schlecht, als welches eben so wild, als ihrer Miteinwohner, der Indianer. Es ist kein rechter Gouverneur daselbst. Zu Friedenszeiten ist ein Schiffer, der ungefehr nur 30 bis 40 Stücke führet, der Oberaufseher die Fischzeit über unter dem Titel eines Hafenmeisters. Zu Kriegszeiten aber hat das Gouvernement mehr zu sagen, massen sodann ein Commandeur einer Esquadre dahin gehet, die Fischende zu bedecken. Wenn auch nur 2 oder 3 Kriegsschiffe dahin kommen, so ist der älteste Gouverneur des Landes als Admiral zur See. Ist aber nur ein eintziges Schiff vorhanden, so führet der Commandeur dieses Ehrenamt, in Abwesenheit aber derer Capitaine auf Kriegsschiffen und des Hafenmeisters hat es der Capitain der Landmacht im Fort S. Johns Town: Alle aber können als Oberrichter alle vorfallende Sachen schlichten. Gesetze brauchts da nicht, denn die Einwohner haben wenig Land und kein Geld. Einer ertauscht von dem andern, was er braucht. Daß einer dem andern von seinem Gut, Fischernetzen oder Stricken was wegstiehlt, ohne dargegen was hinzulegen, sind die Hauptsachen, die für den Gouverneur kommen, welcher die Schuldigen fordert, und das Endurtheil spricht. Ists der Landofficier, macht er ihnen bange mit einer Corporalschaft Soldaten, und je weniger sie Gesetze und Advocaten haben, je weniger Ungelegenheit sich unter ihnen erhebet. Begehet einer einen Todtschlag, so wird er gebunden nach Engeland geschickt, und wo keine Zeugen, welche kostbar, und nicht allezeit möglich, mit ihm gesandt werden, so bekömmt er sein Recht in der Old-Baily, wird losgesprochen, und gehet wieder nach Hause. Dergleichen mit einer Person vor einigen Jahren geschehen, wel-

che der Sodomiterey beschuldiget worden. Wir müssen auch etwas von dem Streite der Engelländer und Frantzosen über dieser Insel gedencken: Die Engelländer waren im Besitz des Oestlichen Ufers in Terre-Neuve, und trieben ihren Fischhandel friedlich und mit Vortheil, die gantze Regierung Carls und Jacobs hindurch, mittlerweile aber wurden ihnen die Frantzosen zu starck. Als nachgehends der Krieg zwischen Engelland und Franckreich bey der Revolution ausbrach, so fingen auch die Engelländer und Frantzosen in Terre-Neuve an, Feindseligkeiten gegen einander auszuüben. Beyde Nationen wurden in ihrem Fischen gestöhret, eine ruinirte der andern Wohnungen; doch standen die Frantzosen besser auf ihrer Hut, als die Engelländer, welche, wie bald folgen soll, am meisten litten. Nach der Revolution, als der Krieg ausbrach, fiel eine Nation der andern, so oft sie ihren Vortheil ersahe, in die Haare. Die Engelländer waren die ersten, und griffen mit 5 Kriegsschiffen die Vestung Placentia an, musten aber abziehen, weil die Frantzosen bessere Anstalt gemacht, als man sich eingebildet. Denen Frantzosen aber glückte es besser in ihrem Vorhaben gegen die Engelländer. Denn sie kamen im Jahr 1696, im Sept. mit 6 Kriegsschiffen in die Häfen derer Engelländer. Daher seegelte der Englische Capitain Cleasby mit einer Fregatte von Cap Spear, wurde aber von denen Frantzosen in die Flucht gejagt. Doch entkam er in die Bulls-Bay, und befestigte den Ort, so viel in so kurtzer Zeit nur immer möglich war. Die daselbst wohnhafte Engelländer griffen ihm unter die Arme, aber bey Annäherung derer Frantzosen wurden sie unsichtbahr. Den 11 Sept. rückte die gantze Frantzösische Escadre auf den Capitain Cleasby an, und feuerte mit grösstem Eifer auf seine Fregatte los. Er wehrte sich 2 Stunden rechtschaffen, und schleppte die meisten Schiffstücke nach der feindlichen Seite zu. Die Frantzosen stiegen zugleich aus, jagten die am Lande befindliche Mannschaft in die Wälder, und griffen die Englische Fregatte auf allen Seiten an. Als nun der Capitain sahe, daß er sich unmöglich länger halten konte, so zündete er das Schiff an, und retirirte sich mit seinen Officiern und 35 Mann ins Gehölze. Da das Schiff anfieng zu brennen, kamen 40 Frantzosen an Boord zum löschen, flogen aber insgesamt in die Lufft, so bald das Feuer in die Pulverkammer kam. Inzwischen erreichten noch 100 Engelländer von diesem Schiffe das Land, und thaten ihr bestes, nach Ferryland zu kommen, wurden aber unterwegens von denen Frantzosen aufgefangen. Der englische Capitain Claesby und seine Gesellschaft gelangten endlich in diesen Hafen, und bemüheten sich äusserst, den Anfall des Feindes tapfer abzuschlagen. Den 21 gedachten Monaths landeten die Frantzosen 600 Mann starck, welche bis auf einen Musquetenschuß recht behertzt anrückten, als aber die Engelländer mit gleicher Tapferkeit auf sie losbrannten, musten sie stille halten, die Frantzosen gaben noch einmahl Feuer, und liessen sie durch einen Trompeter auffordern. Weil der Capitain Cleasby nun sahe, daß er mit so wenig Mann solchen Haufen wegzuschlagen, zu schwach, so resolvirte er sich zur Uebergabe, worauf die Frantzosen so wohl diesen, als alle andere Plätze der Engelländer, ausgenommen St. Johns-Bonavist- und Carboneer Hafen zerstöhreten. Nachdem der König Wilhelm in Engelland erfahren, was für Schaden die Frantzosen deren Engelländern auf dem Lande zugefüget, und wie sie deren Fischfang auf der Küste ins Stecken gebracht, so beorderte er eine Esquadre Kriegsschiffe, unter dem Admiral Nevil auszurüsten, und wurden 1500 Mann unter des Sir John Gibson, nachmahligen Gouverneurs in Portsmouth, Commando, eingeschiffet. Nevil gieng folgenden Jahrs unter Seegel, die Frantzosen aber verliessen bey seiner Ankunft alle denen Engelländern abgenommene Plätze. Pointy war damahls eben auch mit einer Esquadre frantzösischer Kriegsschiffe an der Küste, u. der englische Admiral machte Seegel nach ihm zu, verlohr ihn aber in einem Nebel. Hierauf hielt Sir Gibson Kriegsrath, und wurde unter den Seeofficiers votirt, ob man den Pointy verfolgen sollte? Die letztern sagten ja; die Landofficiers aber widersprachen, weil Pointy mehr Schiffe hatte, als Nevil. Wenig Tage hernach erschien der Marquis de Nesmond und Pointy vor dem S. Johnshafen mit 15 Kriegsschiffen, und der Admiral Nevil hatte nur 12 schwache in der Bay. Demnach schickte er augenblicklich Nachricht an den Capitain Dracke in Scabereenhafen, wie daß die Frantzos. auf den Küsten wären, und er sich wohl fürsehen möchte. Allein die Frantzosen hatten keine Lust, auch nur diese eintzele Fregatte anzugreifen, aus Furcht die Engel. zur Schlacht zu reitzen. Sir Gibsons Leute waren sehr kränklich, also konte er auf dem Lande wenig mit ihnen ausrichten. Er bauete ein regulirtes Fort an St. Johns-Hafen, unterm Nahmen Wilhelms-Fort, im Jahr 1698, und ließ den Obristen Handaside nebst 80 Mann als Commend. daselbst, er selbst aber seegelte wieder nach Engeland. Folgendes 1699 Jahr kam der englische Capitain Norris in St. Johns-Hafen mit einer Esquadre Kriegsschiffen u. einer Commißion an, zugleich Land-Gouverneur zu seyn. Weil aber inzwischen Friede mit Franckreich worden, so fiel in Terre-Neuve dieses Jahr wenig merckwürdiges vor. Im Jahr 1700 langte Sir Andreas Lake mit einer Esquadre Kriegsschiffen aus Engel. an, solches Land desto besser zu beschützen. Im Jahr 1702 verbesserte der Obrist Michael Richard Wilhelms-Fort gewaltig, so daß es eine regulirte Vestung, und eine der besten in America wurde. In dem nachfolgenden Kriege fiengen sich die Feindseligkeiten auch in Terre-Neuve von neuen an. Englischer Seite kam Sir John Lake mit einer Esquadre Kriegsschiffe dahin, schlug drey dergleichen frantzösische nebst 30 Kauffahrern in St. Peters-Bay, woselbst die Engelländer gelandet, das Fort angegriffen, erobert und geschleift. Das 1706 Jahr war denen Engelländern recht unglücklich. Denn die Frantzosen überfielen u. zerstöhrten ihre Wohnungen, verbrannten St. Johns-Town, und belagerten das Fort mit 1000 Mann. Doch die Besatzung wehrete sich gantzer 5 Wochen mit äusser-

äusserster Tapfferkeit. Endlich wurden sie dessen müde, und nahmen den halben Theil Engeländer gefangen mit sich hinweg, da mittlerweile die andere Helfte sich mit ihrem Gut hinweg ins Fort flüchtete. Denen Frantzosen mangelte selbsten Proviant, und wenn das von ihnen erwartete Boot mit Vorrath angekommen wäre, so hätten sie die Redoute noch einmahl angegriffen, und auf das Fort gestürmet, indem sie sich gerühmet, wenn sie erst St. Johns-Town hätten, wolten sie den Fischfang für sich allein behalten. Sie zerstöreten den Engeländern alle Anstalten zum Fang, und liessen keinen einigen jungen Engeländer, so sie antreffen konten, bey ihrem Abzug allda. Damahls hatten sie zu Vacentia einen Gouverneur, einen Gouverneur-Lieutenant, einen Major, 3 Capitaine, und deren Subalternen, 3 Compagnien Soldaten, 1 Büchsenmeister, 1 Bombardierer, 3 Sergeanten, 10 Maurer und andere Handwercker, 500 Mann zum Fechten, ohne 300 Indianer und Canadienser. Sie bemüheten sich anbey, sich aufs beste zu befestigen, um ihren Fang zu sichern, und der Engeländer ihren zu zerstören. Die Engeländer, damit sie sich beschützen möchten, bis neue Hülfs-Mittel aus Engeland kämen, so baueten sie ihre Häuser rund um das Fort St. Johns-Town unter dem Geschütz. Innerhalb denen Pallisaden um diese neue Stadt war damahls auch eine neue Kirche, darinn zur selbigen Zeit John Jackson Prediger war. Ein paar Jahre hernach thaten die Frantzosen wieder einen schädlichen Einfall in der Engeländer Plätze, und vertrieben sie aus dem Fort St. Jean; es wurden aber von der Königin Anna alle mögliche Anstalten gemacht, ihre Sachen in Terre-Neuve wieder in guten Stand zu setzen. Endlich ist die Insel Neuve nebst den benachbarten Inseln in dem Utrechtischen Friedensschlusse 1713 an Engeland gantz und gar abgetreten worden. Großbrittannisches America, p. 1, u. ff. Heinzelmanns Systema der neuern Geograph. p. 817 u. ff.

Terre Neuve (Isles de), Insel, siehe Terre Neuve.

TERRENEUVIER, siehe Terreneufsfahrer.

TERRENOIX, ein Kraut, siehe *Bulbocastanum*, im IV Bande, p. 1904, u. f.

Terrenos, eine Art Winde, siehe Terreinhos.

Terrentius, (Johann) oder Terentius, ein Jesuit, gebürtig von Costnitz, war allbereit vor seinem im Jahr 1611 erfolgten Eintritt in die Societät als ein guter Medicus, Philosophe und Mathematicus berühmt, und gieng hernach als Missionarius nach China, woselbst er sich durch seine Wissenschaft in der Artzneykunst und Mathematick ungemein beliebt machte. Er war auch der vornehmste unter denen, so dem dortigen Kayser zu Verbesserung des Calenders vorgeschlagen wurden, starb aber, da er sich eben deswegen auf erhaltenen Kayserl. Befehl nach Peking verfügen wolte, den 13 Mertz 1630. Er hat über *Nardi Ant. Rocci* Thesaurum rerum medicarum novæ Hispaniæ Anmerckungen geschrieben, die zu Rom 1630 in fol. gedruckt, und 1651 wieder aufgelegt worden, und in Chinesischer Sprache etliche mathemat. Bücher, als

1) de Angulis sphæricis.
2) de Mensuris cæli, in 2 Vol.
3) de Declinatione ecliptica ab æquatore, u.
4) de Ascensionibus rectis ans Licht gestellt; seinen angefangenen Plinium Indicum aber in unvollkommenen Stande hinterlassen.

Alegambe Bibl. Soc. Jesu. Witte, Diar.

TERRENUS LUMBRICUS, siehe Regenwurm, im XXX Bande, p. 1774.

TERRENUS SERPENS, siehe Salpeter, im XXXIII Bande, p. 1128.

TERRENUS VERMIS, siehe Regenwurm, im XXX Bande, p. 1774.

TERRE de PATNE, siehe *Terra Patnæ*.

TERRE de PERSE, siehe *Rouge d'Inde*, im XXXII Bande, p. 1327.

TERRE PLAIN, siehe Wallgang.

TERRER, ein Ort in der Provintz Dukale, in dem Königreiche Marocco. Teutsche Staatsgeographie, p. 205.

TERRERE, siehe Schrecken, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

Terrer Moreno, (Peter) ein Spanischer Medicus und Chirurgus von Calatajud, in Aragonien, lebte um die Mitte des 17 Jahrhundert, und schrieb Flor de anatomia, dislocaciones y fracturas del cuerpo humano, so zu Madrit 1640, in 8 gedruckt. Anton. Bibl. Hispan.

Terrero, (Peter Lazarus) ein Franciscaner Mönch und Lector Theol. emeritus, wie auch Professor der Theologie zu Neapolis, und vormahls Theologus des Königs in Sicilien, ward den 9 Februar 1705 zum Bischof von Ugento erwehlt, regierte sehr löblich, und starb im Monath Merz 1709. Ughellus Ital. Sac. Tom. IX, p. 114.

TERRE SAINTE, *Terra Sancta*, eine Landschaft in Asien, so vormahls Judäa oder Palästina genennet worden. Es ist selbige ein Theil von Syrien, wenn Syrien im weitläufftigen Verstande genommen wird, und ist anietzo unter Türckischer Bothmäßigkeit, und lieget zwischen Syrien, dem mittelländischen Meere und Arabien. Es bestehet vorietzo aus sechs Theilen, nehmlich 1) einem Theile der Araber über den Jordan, 2) la Principaute de l'Emir de Saide, 3) Principaute de l'Emir de Casair, 4) le Sangiacat de Naplouse, 5) le Sangiacat de Hierusalem, und 6) le Sangiacat de Gaze. Die Hauptstadt darinnen ist Jerusalem. Baudrands Lexic. Geograph. T. II, p. 254. Siehe übrigens den Artickel: *Palæstina* im XXVI Bande, p. 272.

TERRE de SAMOS, siehe Samische Erde, im XXXIII Bande, p. 1694.

TERRES ANTARCTIQUES (LES), Länder, siehe *Antarctica Terra*, im II Bande, p. 492; ingleichen Polar-Länder, (Südliche), im XXVIII Bande, p. 1065.

TERRES ARCTIQUES (LES), Länder, siehe *Arctica Terra*, im II Bande, p. 1263, ingleichen Polar-Länder (Nördliche), im XXVIII Bande, p. 1064 u. f.

TERRE SCELLEE, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1074.

TERRE SIGILLEE, siehe Siegelerde, im XXXVII Bande, p. 1074.

TER-

TERRESTRE FOENUS, siehe *Foenus terreſtre*, im IX Bande, p. 1409.

TERRESTRE MILLEFOLIUM STRATIOTES PENNATUM, J. B. siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

TERRESTRE MILLEFOLIUM VULGARE, *Ger.* siehe *Millefolium*, im XXI Bande, p. 216.

TERRESTRES GLOBI, siehe Erdkugeln, im VIII Bande, p. 1567 u. f.

TERRESTRES LUMBRICI, siehe Regenwurm, im XXX Bande, p. 1774.

TERRESTRES NUNCII, siehe *Nuncii Terreſtres*, im XXIV Bande, p. 1676.

TERRESTRIS COCHLEA, siehe Schnecke, im XXXV Bande, p. 498.

TERRESTRIS COENA, siehe Rom, im XXXII Bande, p. 643.

TERRESTRIS CROCODILLUS, ein Thier, siehe Erdcrocodill, im VIII B. p. 1531 u. f.

TERRESTRIS GLOBUS, Erdkugel, siehe Erdkugeln, im VIII Bande, p. 1567 u. f.

TERRESTRIS HEDRA, siehe Erd-Epheu, im VIII Bande, p. 1559.

TERRESTRIS HEDERÆ SAL, siehe Salz, (Gundermann-) im XXXIII Bande, p. 1387.

TERRESTRIS HEDERÆ SYRUPUS, *Brandenb.* siehe Syrup, (Gundermann) Brandenburgiſcher, im XLI Bande, p. 1105.

TERRESTRIS LOCUSTA ARENARIA, ſ. *Squilla Arenaria*, im XXXIX Bande, p. 560.

TERRESTRIS LUMBRICUS, siehe Regenwurm, im XXX Bande, p. 1774.

TERRESTRIS MATERIA, siehe Materie, (die himmliſche) im XIX Bande, p. 1037.

TERRESTRIS SCOLOPENDRA, siehe Naſſelraupe, im XXIII Bande, p. 840.

TERRESTRIS SCORPIO, siehe Scorpion, im XXXVI Bande, p. 681.

TERRESTRIS SPHÆRÆ CIRCULUS, ein Erdcirckel, siehe *Circulus Sphæræ terreſtris*, im VI Bande, p. 146 u. f.

TERRESTRIS SQUILLA ARENARIA, siehe *Squilla Arenaria*, im XXXIX Bande, p. 560.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM OLEUM, siehe Regenwürmer-Oel, im XXX Bande, p. 1773.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM OLEUM, *P. A. R.* siehe Regenwürmer-Oel, im XXX Bande, p. 1773.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM OLEUM COMPOSITUM, *Brandenb.* siehe Regenwürmer-Oel, im XXX Bande, p. 1773.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM OLEUM COMPOSITUM, *P. A. R.* siehe Regenwürmer-Oel, im XXX Bande, p. 1773.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM SPIRITUS, siehe Regenwürmer-Geiſt, im XXX Bande, p. 1771.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM SPIRITUS, *Londinenſis*, siehe Regenwürmer-Geiſt, im XXX Bande, p. 1771.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM SPIRITUS, *P. A. R.* siehe Regenwürmer-Geiſt, im XXX Bande, p. 1771.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM SPIRITUS COMPOSITUS, *Brandenb.* siehe Regenwürmer-Geiſt, im XXX Bande, p. 1771.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM SPIRITUS EXTERNUS, *Deckeri*, siehe Regenwürmer-Geiſt, im XXX Bande, p. 1771.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM SPIRITUS SIMPLEX, *Brandenb.* siehe Regenwürmer-Geiſt, im XXX Bande p. 1772.

TERRESTRIUM LUMBRICORUM SPIRITUS VOLATILIS, *Brandenb.* siehe Regenwürmer-Geiſt, im XXX Bande, p. 1772.

TERRE a TERRE, iſt auf Reitſchulen eine Art von Sprüngen, welche das Pferd, wenn es zur Seiten gehet, in zweyen Hufſchlägen ſehr niedrig machet, alſo, daß ſich die zwo Förderſchenckel zugleich in die Höhe heben, und wenn ſie ſich ietzt eben niederlaſſen wollen, ſo folgen die beyden hintern in gleichergeſtalt in einer rechten Cadence.

TERRE a TERRE (ALLER) siehe Seegeln (längſt den Küſten), im XXXVI Bande, p. 1294.

TERRE a TERRE (COURRIR), siehe Seegeln (längſt den Küſten), im XXXVI Bande, p. 1249.

TERRE VERDE, siehe Berggrün, im III Bande. p. 1264.

TERREUM MUNIMENTUM, siehe Quartier, (verretranchirtes) im XXX B. p. 104.

TERREUS PULMO, siehe Schwefel, im XXXVI Bande, p. 85.

TERRI, heiſt der Palmwein, siehe Wein.

TERRIANA, eine Stadt, siehe *Tanais*, im XLI Bande, p. 1656.

TERRIARIA, siehe Lehnwaare, im XVI Bande, p. 1492 u. ff.

Terribel, siehe Schrecklich, im XXXV Bande, p. 1116 u. f.

TERRIBILES IUDICES, ſchreckliche Richter, siehe Schrecklich, im XXXV Bande, p. 1116 u. f.

TERRIBILES LEGES, ſchreckliche Geſetze, siehe Schrecklich, im XXXV B. p. 1116 u. f.

TERRIBILIS, Frantz. *Terrible*, erſchrecklich, grauſam, siehe Schrecklich, im XXXV Bande, p. 1116 u. f.

TERRIBILIS JUDEX, ein ſchrecklicher Richter, siehe Schrecklich, im XXXV Bande, p. 1116 u. f.

TERRIBILIS LEX, ein ſchreckliches Geſetze, siehe Schrecklich, im XXXV Bande, p. 1116 u. f.

TERRIBLE, siehe Schrecklich, im XXXV Bande, p. 1116 u. f.

TERRIBLE (UN CHEVAL) nennt man in der Reitſchule ein tobendes, unruhiges, ſchreyendes Pferd, welches oft einen furchtſamen Reuter erſchrecket, und das Hertz benimmt, und ſich ſelbſt durch Springen, Wüten und Toben ſehr abmattet, wenn es andern Pferden nacheilet, welches gemeiniglich Beſcheller ſeyn.

TERRICULAMENTUM, siehe Scheuſal, im XXXIV Bande, p. 1373.

Terridius, eine Perſon, siehe Tetradius.

Ter-

Terrien (Wilhelm), ein Frantzose, florirte um 1574, und schrieb:

1) Les coutumes du Duché de Normandie, Rouen 1599, in 4.
2) Commentaires du Droit civil tant public, que privé observé au pais & Duche de Normandie, Paris 1534. Rouen 1654, in f.

de La Croix du Maine Bibl. Franc.

Terriere (Jacob Chauße de la), von ihm ist ein Tractat bekannt, welcher von der Vortrefflichkeit des Ehestandes handelt, und 1715 zu Franckfurt in 12 herausgekommen ist.

Terrif, eine Insel, siehe **Terris**.

Terrig, ist ein altes Celtisches Wort, welches eben das sagt, was bey uns stötrig heißt. Die Niedersachsen sagen **targen**, die Obersachsen aber **zergen**, oder vielmehr **zerren**. Es soll dieses Wort so viel als einen bedeuten, der gerne zum Zorn reitzet. **Leibnitzens** Coll. Etymol. P. II, p. 142.

Terrilis (Frantz), ein berühmter Genuesischer Philosophe und Medicus im 16 Jahrhundert, hat 6 Bücher de Methodo Scientiarum atque artium geschrieben, welche des **Aristoteles**, **Galenus** und anderer alten ihre Schriften besser zu verstehen eingerichtet, und zu Bologna 1581 gedruckt sind. Soprano Hist. della Liguria. **Oldoin** Athen. Ligust.

Terrin (Claudius), ein Frantzösischer Antiquarius, von Arles in Provence gebürtig, war nicht allein Rath, sondern auch ein Mitglied der Königl. Academie der Sprachen und Wissenschaften in seiner Vaterstadt, und starb daselbst den 31 Dec. 1710. Er war so wohl in der alten Griechischen und Römischen Historie, als auch in der Müntz-Wissenschaft, und andern Theilen der Litteratur sehr bewandert, und besaß auch selbst ein Cabinet, worinn ein guter Vorrath von Medaillen, und andern Alterthümern angetroffen wurde. Man hat von ihm verschiedene gelehrte Dissertationes, unter welchen sonderlich zu wercken:

1) La Venus & l'Obelisque d'Artes; Arles 1681, und vermehrter ebend. 1697, in 12.
2) Nouvelle decouverte du Theatre dans la Ville d'Arles, avec sa description & la figure, welche in dem *Journal des Scavans* unterm 28 Aug. 1684 stehet. **Desmolets** Mem. de Liter. & d'hist. t. I.

Terris, eine Insel, siehe **Terriß**.

TERRIS, ET PALUDIBUS, ET PASCUIS LIMITANEIS, VEL CASTELLORUM (de FUNDIS LIMITROPHIS), ist die Aufschrift des 59 Titels aus dem XI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen zu den Gräntzen eines gewissen Landes oder Gebietes gesetzten Grundstücken, Sümpfen, Wiesen, und dergleichen.

Terriß, Terris, Terrif, eine von den Schottländischen westlichen Inseln. Sie ist 8 Meilen lang und 3 breit, und hat einen grossen Ueberfluß an allen Lebensmitteln, wie auch an Vieh, Getrayde, Vögeln und Fischen. Desgleichen hat sie einen See mit frischem Wasser, ein altes Schloß und einen guten Hafen. **Buchanan. Cambd.**

TERRITIO, siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

TERRITIO FERARUM, siehe **Scheuchen**, im XXXIV Bande, p. 1355.

TERRITIO LEVIS, oder *Verbalis*, siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

Territion, siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

Territion (Real), siehe **Real-Territion**, im XXX Bande, p. 1225, desgleichen **Schrecken**, im XXXIV Bande, p. 1113 u. f.

Territion (Verbal) siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

Territions-Decret, oder **Territions-Sententz**, Lat. Decretum, oder *Sententia ad terrendum*, heißt der richterliche Bescheid oder Urtheil, darinnen enthalten, daß Inquisit dem Scharfrichter nur vorgestellt, u. mit der Tortur geschreckt werde, ohne ihn iedoch würcklich zu torquiren, und ist solches dem Inquisiten ja nicht zu eröffnen, damit derselbe die gantze Handlung nicht verlache. Siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f. desgleichen **Tortur**.

Territions-Sententz, siehe **Territions-Decret**.

TERRITIO NUDA, oder *Verbalis*, siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

TERRITIO REALIS, siehe **Real-Territion**, im XXX Bande, p. 1225; desgleichen **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

TERRITIO VERBALIS, siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1113 u. f.

Territius, Bischoff zu Cassano, im Anfange des 13 Jahrhunderts, wurde 1221 nebst dem Ertzbischoff von Cosenza, **Lucas** genannt, zum Commissario gebraucht, die zwischen dem Abte Floris und dem Archimandriten Patiri vorwaltende Streitsache zu untersuchen. In der Abtey, wo solches geschehen, trifft man noch die Urkunde davon unter seiner Hand und Siegel an. Ughellus Ital. Sacr. Tom. IX, p. 346.

TERRITOIRE, siehe *Territorium*.

TERRITORIALE JUS, oder *Superioritas Territorialis*, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

Territorial-Gerechtigkeit, sonst auch Herrlichkeit, oder Landes-Fürstliche Hoheit genannt, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

Territorial-Herr, Latein. *Dominus Territorialis*, ist eben so viel, als der Landes-Herr, Landes-Fürst, die hohe Landes- oder Landes-Fürstliche Obrigkeit, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff. desgleichen *Merum Imperium*, im XX Bande, p. 1058 u. ff.

TERRITORIALIA STATUTA, siehe **Statuten** (Landes-) im XXXIX Bande, p. 1345 und ff.

TERRITORIALIS DOMINUS, siehe **Territorial-Herr**.

TERRITORIALIS RETRACTUS, die Marckloſung, wovon zu sehen im XIX Bande, p. 1267; desgleichen *Retractus*, im XXXI Bande, p. 851 u. ff.

TERRITORIALIS SUBJECTIO, die Landsäſſigkeit, siehe **Landsassen**, im XVI B. 447 p. u. ff.

TERRITORIALIS SUPERIORITAS, siehe *Superioritas territorialis*, im XL Bande, p. 333, und **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

TERRITORIALIS SUPERIORITATIS PRÆSCRIPTIO, die Verjährung der Landes-Hoheit, oder der hohen Landes-Herrlichkeit, siehe **Verjährung**, desgleichen **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. ff.

Territorial-Statuten, siehe **Statuten** (Landes-) im XXXIX Bande, p. 1345. u. ff.

Territorial-Superiorität, siehe *Superioritas territorialis*, im XL Bande, p. 333.

TERRITORII CUSTODIA, siehe *Territorii tuitio.*

TERRITORII DEFENSIO, siehe **Schutz** (Landes-, im XXXV Bande, p. 1711.

TERRITORII TUITIO, oder *Territorii custodia*, die Landes-Rettung, oder der Landes-Schutz, gebühret ohnstreitig iedes mahl der hohen Landes-Obrigkeit, welche in einem oder dem andern Gebiete die Oberherrschaft, oder die höchste Macht und Gewalt besitzet. Siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Bande, p. 500 u. f.

TERRITORIO ESSE (DE, oder IN) siehe *Territorium.*

TERRITORIO SUBJECTUS NOBILIS, siehe *Nobiles mediati*, im XXIV Bande, p. 1122.

TERRITORIUM, Frantz. *Territoire*, ein Distrct oder Strich Landes, eine umliegende Gegend, ein Gebiete, eine Herrschaft oder Landschaft, das Land, so einem Potentaten, Fürsten, oder einer Republic zustehet, und worüber sie zu befehlen hat. Doch sind hierbey die rechtlichen Redensarten wohl zu mercken: *In territorio esse*, oder **In eines Fürsten Land und Obrigkeit sitzen**, und *De territorio esse*, oder **Unter eines Fürsten Obrigkeit seßhaftig seyn**, welche allerdings einen grossen Unterscheid anzeigen. Denn obgleich z. E. in Deutschland ein Dorff, Schloß, oder andere Güter, eines unmittelbaren Reichs-Ritters, oder andern Reichsstandes, in dem Lande oder Gebiete eines Fürsten (in territorio) gelegen sind; so folgt doch hieraus eben nicht nothwendig, daß solche auch zu dessen Gerichtsbarkeit (de territorio) gehören, oder seiner obrigkeitl. Herrschaft unterworffen sind. Sondern obgleich ein solcher Ort in Ansehung der Lage mitten in dem Bezircke eines Fürstl. Gebietes zu befinden, oder von demselben eingeschlossen ist; so ist er doch hingegen auch in Ansehung der Landes-Hoheit u. Gewalt von demselben abgesondert und eximiret. **Rudinger** in Obs. Pract. Cent. III. Obs. 10. Und eben daher läst sich auch der Unterscheid zwischen denen Territoriis clausis und non clausis um so viel leichter einsehen. Man verstehet nehmlich durch *Territorium clausum* nichts anders, als ein Gebiete, welches nach seinem gantzen Umfange nicht mehr, als einen eintzigen Oberherrn hat; wie hingegen durch ein *Territorium non clausum* ein solches, darinnen auch noch anderen Herrschaften die Landeshoheit zustehet. Sonst ist auch hierbey noch aus denen Churſächsischen Gesetzen zu gedencken, ob sich gleich die Relegation oder Landes-Verweisung über die Gräntzen einer Gerichtsbarkeit und eines Gebietes ordentlicher Weise nicht erstrecket, so sollen doch die aus den Churfürstlichen incorporirten Landen relegirte auch aus dem Fürstenthum Querfurth, und umgekehrt, ingleichen die, welche in denen Aemtern oder Gerichten die Landesverweisung zuerkannt worden, aller dieser Lande verwiesen seyn. Decisiv-Befehl von 1712.

TERRITORIUM CIVITATIS, siehe Weichbild.

TERRITORIUM CLAUSUM, siehe *Territorium.*

TERRITORIUM FRIGNANI, eine Provintz, siehe *Frignano*, im IX Bande, p. 2131.

TERRITORIUM JUDICIS, oder *Territorium Jurisdictionis*, heist in denen Rechten ein gewisser District, oder ein Gebiete, wie weit sich nehmlich einer ieden Obrigkeit ihre Gerichtsbarkeit erstrecket. Siehe Weichbild, u. *Territorium.*

TERRITORIUM JURISDICTIONIS, siehe *Territorium Judicis.*

TERRITORIUM MONTANUM, siehe Erzgebürgische Crayß, im VIII Bande p. 1799.

TERRITORIUM MONTIS ALBI, siehe Monblacn, im XXI Bande, p. 1057.

TERRITORIUM MONTIS REGALIS, siehe Mondovi, im XXI Bande, p. 1097.

TERRITORIUM NON CLAUSUM, siehe *Territorium.*

TERRITORIUM NOVARENSE, siehe Novarese, im XXIV Bande, p. 1496.

TERRITORIUM OPPIDANUM, siehe Weichbild.

TERRITORIUM PAPIENSE, siehe Pavesano, im XXVI Bande, p. 1414.

TERRITORIUM PAVENSE, siehe Pavesano, im XXVI Bande, p. 1414.

TERRITORIUM PISANUM, siehe Pisanisches Gebiet, im XXXIII Bande, p. 486.

TERRITORIUM ROMANUM, siehe *Latium*, im XVI Bande, p. 908 u. ff.

TERRITORIUM SAVILIANUM, siehe Savigliano, im XXXIV Bande, p. 344.

TERRITORIUM SAXONICUM, siehe Sächsischer Boden, im XXXIII Bande, p. 336 u. ff.

Terron del Canon (Franciscus d'Aguilar) siehe Aguilar (Franciscus d), im I Bande, p. 821.

Terrones (Anton), ein Spanier, in der Mitte des 17 Jahrhunderts, welchen man vor einen Enckel oder nahen Anverwandten des Bischoffs von Tuy, **Frantzens Terrones**, hält, von Andurar in Andalusien gebürtig, hat Vida y milagros de S. Eufrasio Patron de Anduxar geschrieben, welches zu Granada 1657 gedruckt ist. Anton Bibl. Hispan.

TERROR, siehe **Schrecken**, im XXXV Bande, p. 1111 u. ff.

TERROR ARMORUM, heist in denen Rechten die Furcht oder der Schrecken, welcher einem durch das tödtliche Gewehr, welches man wider ihn zu brauchen drohet, eingejaget wird. l. 3. §. qui armati. ff. de vi & vi arm. Pratejus Besiehe hierbey den Artickel **Furcht**, im IX Bande, p. 2324 u. ff.

TER-

TERROREM (AQVA CONTRA), *Schræderi*, siehe *Aqua contra terrorem*, Schrœderi, im II Bande, p. 1037.

TERROR MORTIS, siehe *Mortis Terror*, im XXI Bande, p. 1786.

TERROR PANICUS, siehe *Panicus Terror*, im XXVI Bande, p. 547.

TERRULÆ, AUT DOMUS AUT VINEÆ, SANCTISS. ECCLESIÆ MYSIÆ IN REDEMPTIONEM CAPTIVORUM &c. POSSINT ALIENARI (UT), ist die Aufschrift der 65 Novelle, und enthält eine Veränderung, daß die Grundstücken, oder Häuser, oder Weinberge der Kirche in Mysien, zu Rantzionirung der Gefangenen, gar wohl veräussert werden mögen.

Terry (Eduard), gebürtig von Leigh in Kent, studirte zu Oxford, und verreiste hernach auf einem Kauffarthey-Schiffe mit in Ost-Indien, allwo er bey dem Engl. Gesandten an dem Hofe des grossen Moguls Caplan wurde. Nach seiner Zurückkunft erhielt er in seinem Vaterlande eine Prediger-Stelle, und starb den 8 Oct. 1660 in seinem 70 Jahre. Er hat in Englischer Sprache

1) Eine Reisebeschreibung nach Ost-Indien, Londen 1655.
2) Den Character Königs Carls II.
3) Einen Catechismum vor seine eingepfarrten, Londen 1646.
4) Predigten.
5) Cordis improbi, hypocritici & sinceri typos, und andere mehr, geschrieben.

Wood Athen. Oxon. Witte.

Terry (Johann), ein Englischer Prediger aus Hampshire, schrieb im Englischen:

1) Logicam theologicam, in 3 Theilen, Oxford 1600, in 4, und 1625 in 4.
2) Defensionem Protestantium;
3) Predigten.
4) Examen veritatis, capita præcipua doctrinæ Antichristi ejusque sectatorum, horum temporum pseudo apostolorum patefacta complectens, in 3 Theilen, der erste 1602, der andere 1606, und der dritte 1626 zu Oxford gedruckt.

und starb nach 1626. Wood Athen. Oxon.

Terry (Don Pedro), ein Irrländer, hatte im Jahr 1737 vom Spanischen Hofe Vollmacht, die Verdrießlichkeiten mit der Engl. Südsee-Compagnie zu besorgen. Als er aus Engeland wieder abgieng, blieb er zu Paris, begab sich 1740 mit dem Spanischen Minister, Don **Thomas Giraldino**, wieder nach Spanien, allwo er ein Mitglied des Raths von Indien und der Rechnungs-Cammer zu Madrit wurde. Ranffts Geneal. Nachr. II B. p. 79.

Tersa, siehe Parsa, im XXVI Bande, p. 1025.

Tersa, eine Stadt, siehe Thersa.

Tersaguet, hat eine Abhandlung von der Schmiedung der Ancker geschrieben, welche in der Academie des Sciences zu Paris den Preiß erhalten. Leipz. gelehrte Zeit. 1737 p. 538.

TERSA LEPORIA, eine Provintz, siehe Tersky Leporin.

Tersani, nennen die Türcken ihre Seehäfen.

Tersat, eine Stadt in dem Königreiche Dalmatien, an der Gräntze des Hertzogthums Crain. Die Hauptmannschaft Tersat gehöret unter die Inner-Oesterreichische Regierung. Melissantes Geogr. II Th. p. 107. Heut. Souver. p. 629.

TERSATIA, eine Stadt, siehe Tersaz.

Tersats, eine Stadt, siehe Tersaz.

Tersatto, ein kleiner Berg in Dalmatien, auf welchen, dem gemeinen Vorgeben nach, die Engel im Jahr 1291 das ziegelsteinerne Häusgen der Jungfrau Mariä, darinne sie den Englischen Gruß empfangen, von Nazareth getragen, solches daselbst 3 Jahr und 7 Monat stehen lassen, darauf nachmahls aufgehoben, und nach Loretto gebracht, woselbst es sich noch ietzo befindet.

Tersatz oder Terrack, ein Schloß mit einem tiefen Wasser-Graben an der Essecker Brücke in Ungarn.

Tersaz, Tersats, *Tersatio*, *Tarsatica*, eine alte Stadt an dem Liburnischen Meer, in Croatien, so ehemahls dem Hause Frangipani, unter dem Tittel einer Marggrafschaft gehöret, nach deren Abgang aber an das Haus Oesterreich gekommen. Geogr. Beschreibung Croatiens. Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 239.

Tersburg, eine Bergfestung in Siebenbürgen, nahe bey Cronstadt und der Gräntze der Wallachey.

Terschanach Kiabibasci, siehe Terschanach Kiahihasi.

Terschanach Kiahjasi, siehe Terschanach Kiahihasi.

Terschanach Emini, Eimin oder Emeni, L. *Armentorum navalium præfectus*, ist der Zeugmeister oder Zeugwärter des Türckischen Admirals, und muß derselbe die Flotte mit aller Zugehör an Munition, Proviant, und andern Kriegs- und Schiff-Geräthe, welche er nach Nothdurfft anschaffen muß, versehen.

Terschanach Kiahihasi, Latein. *Classis præfecti locum tenens*, ist der Lieutenant des Türckischen Admirals, oder der Capitain-Bassa.

Terschana Voloch, eine Landschafft, siehe Trennes.

Terschelling, eine Insel, siehe im XXXIV Bande, p. 1195.

TERSE, ein Spanisches Regiment, siehe Terzo.

TERSENINI PONTES, ein Dorff, siehe Schöflern, im XXXV Bande, p. 626; ingleichen Schustern, ebend. p. 1706.

Terserus (Johannes Elaus), ein Schwedischer Theologe, erblickte das Licht der Welt 1605. Sein Vater war M. Elaus Engelbert Terserus, Præpositus und Pastor zu Lixand, sein Großvater aber Engelbert Olaus, Hofprediger bey dem Schwedischen König Gustav I und Pastor zu Lixan in die 43 Jahr. Gleich wie nun unser Terserus von seinen Eltern von Jugend auf zur Gottesfurcht und andern guten Sitten sorgfältig angeführet ward; also ließ er auch eine grosse Hoffnung von sich spühren. Er hat die berühmtesten Männer zu seinen Lehrern gehabt, als Aeschillum Petræum, welcher hernachmahls Bischoff zu Abo wurde, ingleichen M. Jonam Columbum, welcher damahls Pa-

sor Substitutus in Lexand war, und endlich den Professor der Poesie auf der Universität zu Upsal. Als sein Vater 1617 starb, so folgte demselben so wohl in der Ehe als auch im Pastorat M. Uno Troilius, welcher unsern Terserum 1619 nebst seinem Bruder Adolph nach Arosia schickte, und daselbst dem ersten Lehrer, Peter Jon. Helsingen bestens empfohl, allwo das Rectorat M. Erich Holstenius führete. Im Jahr 1622 ward er wegen der Pest genöthiget, sich nebst seinem Bruder nach Lixand zu begeben, und sich daselbst ein gantzes Jahr zu verweilen. Er kehrte aber nach Verfluß desselben wieder zu seinen Holstenium zurück, welcher mit seiner Schule eben dieser Ursache wegen nach Hedemora in Dalekarlien gezogen war. Das folgende Jahr darauf begab er sich nach Ovebrog, und wurde an den dasigen Rector M. Jacob Rudbecken recommendiret, dessen getreuen Unterricht er in der Lat. u. Griechischen Sprache in die 3 Jahr genossen. Nach diesem that er eine Reise nach West-Gothland, Smoland und Ost-Gothland, und kehrte sodann wieder nach Arosia zurück, woselbst er Anfangs Notarius, und hernach bey der Schule College in der ersten Classe wurde. Im Jahr 1627 folgte er dem berühmten Rudbeck, welcher zum General-Visitator der Kirchen in Esthland und Ingermannland war erwehlet worden, als Secretair. Das darauf folgende Jahr bezog er unter dem Decano Ola Moreto die Universität zu Upsal. Bald darauf kam er zu dem Ertzbischöff D. Peter Kenicio ins Haus, und unterrichtete seinen Sohn in den freyen Wissenschaften. Im Jahr 1631 ward er von seinem Stiefvater zurück berufen, und erhielt, nachdem er an dem Tage Aller Heiligen, nebst seinem Bruder Adolph ordiniret worden war, in Lexand die Capellanstelle. Sogleich das andere Jahr darauf ward er gegen die Fasten-Zeit als Lector der Griechischen Sprache in das Gymnasium zu Arosia aufgenommen. Jedoch aus Begierde fremde Völcker und Länder zu besehen, erhielt er die Erlaubniß von seiner bißherigen Station abzugehen, um auswärts einen neuen Zuwachs zu seiner Gelehrsamkeit zu erhalten. Er begleitete daher den General Carl Güldenheimen 1633 nach Teutschland, und landete zu Wolgast, wo Gustav der König in Schweden begraben liegt, glücklich an. Damahls ward er mit dem General Banner bekannt, dessen Gnade er sehr reichlich genoß, gieng aber doch nach Wittenberg, und flohe von hier so wohl wegender Pest, als dem ankommenden Wallenstein nebst D. Strigzelio auf der Elbe nach Eger, woselbst er von dem General Banner ein ansehnliches Geschencke erhielt, und weiter nach Helmstädt gieng, und daselbst von dem D. Thomas Claudius in das Haus und an den Tisch genommen wurde. Im Jahr 1634 begab er sich nach Jena, hörte da den berühmten Gottesgelehrten Gerhard, bey dem er auch im Hause war, und gieng so dann nach Erfurth, und genosse daselbst die Gunst des berühmten Meyfart. Er gieng darauf durch Francken nach Franckfurth, woselbst er von dem Cantzler Oxenstirn zum Bibliothecario zu Mayntz bestellet wurde, welcher aus allen öffentlichē Bibliothecken sich eine besondere Bibliotheck errichtete, und dieselbe dem Consistorio zu Arosia widmete. Mit eben diesem grossen Gönner gieng er nach Straßburg, und darauf nach Lothringen, Engeland, und in die Niederlande, und kam durch Westphalen nach Teutschland zurück. Zu Magdeburg ward er Hofprediger bey dem General Banner, und muste demselben in das Feld folgen. Es traff damahls zu, daß die Schwedische Armee ohnweit Helmstädt zu stehen kam, und die dasigen Theologen sorgten vor ihn, ohne daß er davon etwas wuste, also, daß er noch ein und ein halbes Jahr die Universität des gedachten Ortes besuchen konte, indem er mit dem hierzu benöthigten Kosten von dem General Banner durch derselben Vermittelung versehen wurde. Er hatte daselbst Gelegenheit mit dem damahligen D. Conrad Hornejo, und Georgio Calixto einen genauen und öfftern Umgang zugenieſſen, aus dessen letztern Unterredungen er, besonders was die Alterthümer betrift, grossen Nutzen zoge. Gleichergestalt nahm er, als er das folgende Jahr nach Hamburg kam, die Gelegenheit in acht, seine Wissenschaft in den Orientalischen Sprachen, durch den gepflogenen Umgange mit zween der berühmtesten Rabbinen unter den Jüden, dem David Cohen und Benjan in Mussaphia, zu erweitern. Weil sich nun damahls auch daselbst der Schwedische Cantzler Johann Salvius, aufhielt, so empfohl sich demselben unser Terserus aufs beste, und wurde daher mit leichter Mühe unter dessen Begleitung aufgenommen. Endlich kam die Zeit heran, daß er sich wieder in sein Vaterland zurücke begeben, und die zeither unterlassenen Vorlesungen der Griechischen Sprache in der Arosienſischen Schule wieder antreten sollte; welchem Amte er auch, als er im Jahr 1637 nach Schweden wieder zurück gekommen war, auf das fleißigste vorstund. Er verheyrathete sich darauf mit Elisabeth, einer Tochter seines Stiefvaters M. Unonis Troilii, welche er mit seiner Stiefmutter erzeuget, und wurde darauf im Jahr 1639 zu Upsal Magister, nachdem er eine bey diesem Falle gewöhnliche Disputation unter dem Vorsitze M. Laurentii Strigzelii, nachmahligen Ertzbischoff, in dessen Begleitung er einen grossen Theil seiner Reisen zurückgeleget, gehalten hatte. Kurtz darauf ward er zum Lector der Theologie und Pastor der Kirche zu Kärickе bestimmet. Das folgende Jahr, als 1640, bekam er den Beruff zu der Theologischen Profeßion auf der Academie zu Abo, welche er in die 7 Jahr bekleidet hat, nach deren Verfluß er eben diese Profeßion auf der Universität zu Upsal erhielt. Er sahe sich daher genöthiget, die Würde eines Doctoris in der Theologie anzunehmen, und er erhielt dieselbe im Jahr 1648 von seinem ehemahligen Lehrer, Aeschillo Petræo, als welcher Promotor war. Nicht lange darauf erhielt er schon die andere Stelle unter den Theologischen Professoren, und zugleich die Direction über die Waxalische Kirche. Im Jahr 1649 hat er auf Königlichen Befehl das erste

Buch

Buch Mosis übersetzet. Im Jahr 1655 starb ihm seine Elisabetha in der Geburth, mit welcher er 4 Söhne, als: Elaum, Unonem, Erichen und Adolphen, und eben so viel Töchter, als: Christianen, Margarethen, Annen und Saren erzeuget hatte, worauf er sich zum andernmahle im Jahr 1657 mit Marien Grubbe, einer Tocher M. Clementis, ehemahligen Pastoris zu Normelaia, und des Pommerischen Präsidenten Andreas Güldenklau Schwester Tochter, vermählete. Im Jahr 1658 erhielt er den Beruf zu dem Aboensischen Bißthum, und that darauf eine Reise nach Dännemarck zu dem König Carl Gustav, welcher damahls Coppenhagen belagerte, und von welchem er sehr gnädig empfangen ward. Das vorhergehende Jahr hatte er seine Annotationes in Genesin, wie auch seine Chronologiàm Sacram zu Ende gebracht, sie dem Könige zugeschrieben, und demselben auch selbst zu Chronburg unterthänigst überreichet. Wie angenehm diesem grossen Printze diese Wercke gewesen, hat die Erzehlung seines Secretairs Edwrad Ehrensteins erwiesen, welcher den König mitten unter seinen Kriegs-Verrichtungen, wo er nur einige Zeit erübrigen können, in diesen Büchern lesen gesehen. Es erweisen es auch die Geschencke, welche unser Terserus von dem Könige erhalten, indem er ihm nicht nur das Eskilstrupensische Canonicat gab, sondern auch zu seinen Reise-Unkosten 1000 Rthl. reichen ließ. Im Jahr 1659 ward er von eben diesem Könige nebst Johanne Lenäo, Ertzbischoffen Olao Aurelio, Bischoffen zu Arosia, Laurentio Strigzelio, Professorn Primario zu Upsal, Erico Emporagrio, ersten Pastore zu Stockholm, Samuel Enandro, Bischoffen zu Lincöping, und dem Gothischen Superintendenten Erico Brunnio erwehlet, die gantze Kirchen-Ordnung zu übersehen und zu verbessern. Im Jahr 1665 ward er zu dem Pastorat zu Ritterholm beruffen, welchem er 2 Jahr vorgestanden und zugleich gantzer 3 Jahr die Ephorie über die Kirche St. Clara gehabt hat. Endlich ist er durch eine allgemeine Wahl und des Königs Ansehen zum Bischoff von Lincöping und Öst-Gothland bestellet worden, welches Amt er in die 7 Jahr geführet. Und es würde dieser grosse Mann noch höhere Aemter bekleidet haben, wenn ihn nicht der Tod hieran gehindert hätte, als welcher den 12 April 1678 im 73 Jahre seines Alters erfolgte. Er hat von Schriften hinterlassen;

1) Disputationes Theologicas in Augustanam Confessionem, Åbo 1646 und ff. in 8.
2) Analysin Epistolæ Pauli ad Galatas quinque dissertationibus absolutam, Upsal, 1649, in 4.
3) Versionem novam Geneseos, Exodi & Levitici latinam, cum textu hebraico editam, ebend. 1652, in 8.
4) Annotationes in Genesin, ebend. 1655, in fol.
5) Chronologiam sanam inde ab ortu mundi usque ad natum Christum, ebend. 1657 in 8.
6) Annotationes in Exodum, ebend. 1659, in 8.
7) Explicationem Catechismi Lutheri prolixiorem lingua Svetica, Åbo 1663, in 8.
8. Quæstiones & responsiones in Catechismum D. Lutheri Sermone populari, Lincöping, 1673, in 8.
9) Leichenpredigten, in 4.
10) Eine Predigt über Psalm LXI, 7 8, Lincöping 1672, in 4.
11) Eine Leichenpredigt auf Eva Juliana Wachtmeisterin, aus 2 Tim. IV, 7. Stockh. 1672, in 4.
12) Verschiedene Disputationen, als
a) De distinctione præceptorum decalogi in primam & secundam tabulam.
b) De Prædestinatione.
c) De Integritate textus hebraici Vet. Testamenti ex Gen. XV.

nebst andern mehr.

Witte Memor. Theologor. p. 1978.

Terserus (Uno Joh.), ein Schwede aus Westmannien, war Professor der Orientalischen Sprachen zu Upsal; schrieb:

1) Quæstionem pragmaticam, animum elatum cum abjecto, ex occasione verborum Aristotelis Nicom. IV, 13 contendentem.
2) Diss. de Nuptiis secundis;
3) de Seraphim;
4) de Diis gentilium;
5) de Ambitionis peste &c.

und starb den 3 Sept. 1675, im 33 Jahr. Witte Diar.

Tersey, ein Prediger zu Gavere in Franckreich, zu Ende des 17 Jahrhunderts. Er that im Jahr 1685 eine Lust-Reise nach der Insel Jersey in Gesellschaft anderer, und ward, weil er ohne Urlaub aus dem Reiche gegangen war, zu der Galeere verdammet; doch ist er sehr gottesfürchtig gestorben, nachdem er 8 Jahr im Gefängnisse gelebet hatte. Allgem. Chron. T. XII. p. 183.

Tersippus, war Archon zu Athen, er führte daselbst das Regiment von dem Jahr der Welt 2952 bis 2993, und also 41 Jahr. Er hatte zu seinem Nachfolger den Phorbas. Melissantes Griechis. Schatzk. p. 65.

Tersis, eine Stadt, siehe Tarsus.

Terska Leporie, eine Landschaft, sihe Terskoy-Leporie.

Terskoy Leporie, oder Terskoi-Leporie, Latein. *Terfa Leporia*, eine Landschaft im Russischen Lappland, an dem äussersten Ufer des Oceani Septentrionalis, zwischen diesem und dem weissen Meer, welche unter die Herrschaft von Moscau gehöret. Baudrand.

Terson, ein Abt, ist der Verfasser von der nachstehenden Schrift, in welcher er sich einen falschen Nahmen gegeben und Stenor genennet, aus welchem nach der Versetzung der Buchstaben sein Nahme Terson entspringet. Die Schrift ist betittelt: Eclairciſſemens ſur une Let-

tre, ecrite de Batavia. Siehe von diesem Briefe Baylii Lettres T. III, p. 1006, edit. Amstel. 1729 in 12. Mylii Biblioth. Anonym. p. 1339.

TERSOS, ein Fluß, siehe Ochums, im XXV Bande, p. 385.

TERTA, eine Stadt, siehe Trait.

Terterus, ein vornehmer Bulgarischer Fürst, und nachmahliger König von Bulgarien, im 13 Jahrhundert. Er hatte Anfangs seines Vorgängers des Königs Asan Schwester zur Gemahlin, war aber ein Verräther, und wuste unter der Hand die Bulgaren, als ein unbeständiges Volck zum Aufstand zu bewegen. Asan, welcher hiervon Nachricht bekam, flüchtete mit seiner Gemahlin und den Königlichen Schätzen nach Constantinopel, daß also Terterus ohne Mühe Meister von diesem Reiche wurde. Allgemeine Chron. 4 B. p. 155.

TERTIA, siehe Tertie.

TERTIA oder die Terz, heist in den Kirchen wenn in denen Klöstern und Kirchen in der dritten Stunde des Tages die horæ gesungen werden. du Frene III, 1218. Siehe *Horæ Canonicæ*, im XIII Bande, p. 823 u. f.

TERTIA, auf dem Fechtboden, siehe Terz.

TERTIA, in der Singekunst, siehe Terz.

TERTIA, ist auch eine offene ein und dreyfünfftelssüßige Orgelstimme

Tertia, in Druckereyen, s. Tertia-Schrift.

TERTIA, eine Insel, siehe Terzera.

TERTIA, ist bey dem Cicero ad Fab. Lib. XVI Ep. 22 ein Frauen-Nahme, so die dritte der Geburth nach unter ihren Schwestern bedeutet. So ist des M. Brutus Schwester, und Gemahlin des C. Caßius also, oder auch Tertulla genannt worden. Indessen nehmen solches *Tertia* l. c. einige auch nur vor ein gemeines Adjectivum an, und verstehen das Substantivum Pensio darunter, daß also diese Stelle allerdings ein unauflöslicher Knoten bleibet.

St. Tertia, siehe St. Guartus, den 12 April, im XXX Bande, p. 100.

St. Tertia, siehe St. Callistus, den 16 April, im V Bande, p. 293.

TERTIA (Längen), ist der tausende Theil einer Längen Ruthe, und wird gemeiniglich gezeichnet mit III. Es wird auch sonsten Gran genennet. Hedrichs Anleit. zu den Mathem. Wissenschaft. p. 119.

TERTIA ANTIQVA, siehe Tertia-Schrift.

TERTIA ANTIQVA de GARAMOND, siehe Schriftgüsser, im XXXV Bande, p. 1199.

TERTIA CONJUGATIO, ist in der Grammatick diejenige *Conjugatio*, welche vor dem re des Infinitivi ein krutz e hat, z. E. *Legere*, *scribere*, u. d. g.

TERTIA CURSIV, siehe Tertia-Schrift.

TERTIA DIMINUTA, siehe *Terza diminuta*.

TERTIÆ DUÆ, siehe Zweytheil.

TERTIÆ ECCLESIARUM, wurden von den alten Canonibus denen Episcopis eingeräumet. Die Oblationes der Gläubigen wurden ehemals in 3 Theile eingetheilet. Der erste kam dem Bischoff zu, der 2 den Presbyteris und Diaconis, und der dritte denen Subdiaconis und Clericis. Aber nach dem andern Bracarensischen Synodo fiel der dritte Theil der Oblationum dem Bischoff anheim, der andere denen Clericis und der dritte der Kirchen. Nach diesen theileten sie die Oblationes der Kirchen in 4 Theile, unter welchem der erste Theil dem Pabst, der andere den Clericis, der dritte den Armen heimfiel, und der 4te zu dem Bau der Kirche gehörete. Gregorius M. Lib. III, Epist. XI.

TERTIÆ REGULÆ FRATRES ET SORORES, siehe *Tertiarii*.

TERTIÆ REGULÆ SERVITÆ, oder *Servitissæ*, siehe *Tertiarii*.

TERTIA FIGURA SYLLOGISTICA, siehe Vernunftschluß.

Tertia Fractur, siehe Tertia-Schrift.

Tertiagus oder de Terzaghis (Ubertus oder Obertus), war zu Mayland aus einer vornehmen Familie gebohren, und bekleidete anfänglich die Stelle eines Archipresbyters zu Monza, wurde darauf 1196 vom Capitul zu Mayland einmüthig zu ihrem Ertzbischoff erwehlet, welche Wahl auch Cölestin III confirmirte. Er traff wegen der Stadt Mayland mit denen zu Como ein Bündnis, fieng auch an, die Kirche St. Ambrosii wieder in guten Stand zusetzen, starb aber drüber den 12 April 1197. Ughellus Ital. Sacr. Tom. IV, p. 174.

TERTIA MAJOR, siehe *Terza maggiore*.

TERTIA MENTIS OPERATIO, siehe Würckungen des Verstandes.

TERTIA MINOR, kleine Terz, siehe Terz.

TERTIAN, ist ein Orgelregister, dessen grösseste Pfeiffe von zwey Fuß, eine grosse Terz, und die kleineste eine Quinte giebt. Bes. Werckmeisters Orgelprobe, c. 30.

TERTIANA, Tertian- oder dreytägiges Fieber, ist dasjenige Fieber, da man einen Tag um den andern davon angegriffen wird, oder einen Tag gut hat, und einen Tag bös, wie man zu reden pfleget, und dieses ist *Tertiana Intermittens*; *Tertiana Continua* aber ist, wo es nicht gäntzlich nachlässet, sondern immer einige Hitze bey den Patienten verspühret wird, welche sich aber über den andern Tag vermehret und ärger wird: sonst theilet man es auch in Legitimam und Spuriam, wie auch in Simplicem und Duplicem.

TERTIANARIA, siehe Fleckenkraut, im IX Bande, p. 1191.

TERTIANARIA, *Tab.* siehe Fleckenkraut, im IX Bande, p. 1191.

TERTIANARIA, alias LYSIMACHIA *Cæredes*, *J. B.* siehe Fleckenkraut, im IX Bande, p. 1191.

Tertianfieber, siehe *Tertiana*.

TERTIA PARS DE ACQVISITIS CONSTANTE MATRIMONIO, das ist, der dritte Theil von demjenigen, was ein Paar Eheleute während der Ehe mit einander erworben und errungen haben, und heißt sonst auch der Spindeltheil, wovon zu sehen im XXXIX Bande, p. 27.

TER-

TERTIA PARS HÆREDITATIS, zu Deutsch, die Abschatzung, oder wie es in denen Constit. Regni Bohem. Lit. D. n. 34, fol. 34 auf Böhmisch genennet wird, Odhadany, ist eigentlich nichts anders, als der dritte Theil einer Erbschaft, welcher allezeit einem Käuffer derselben, oder eines darzu gehörigen Stückes in Ansehung der nothwendigen Gewährsleistung verpflichtet bleiben soll. Wehner in Obs. Pract. v. Abschatzung.

TERTIA PERSONA, siehe Person, im XXVII Bande, p. 670.

TERTIA PVLMONARIA AUT SECUNDA, *Clus. Ger. Raji* Hist. siehe *Pulmonaria Angustifolia cæruleo Flore*, J. B. Pit. Tournef. im XXX Bande, p. 1228.

TERTIA QUADRAGESIMÆ, siehe Oculi, im XXV Bande, p. 419.

TERTIARIA, eine Insel, siehe Terzera.

TERTIARIÆ, siehe *Tertiarii*.

TERTIARIÆ CONVERSÆ, siehe *Tertiarii*.

TERTIARIÆ MERCENARIÆ, s. *Tertiarii*.

TERTIARIÆ REFORMATÆ, s. *Tertiarii*.

TERTIARIÆ SERVITISSÆ, s. *Tertiarii*.

TERTIARII, sind Mönche der dritten Classe des Franciscaner-Ordens. Sie haben ihren Nahmen von der Regel, welche ihnen Franciscanus selbst gegeben, und von der dritten Kleidung, welche er ihnen zu tragen befohlen. Diese Mönche werden bey den Frantzosen *Moines du tiers Ordre de S. François*, die Nonnen aber *les Tiercelines* genennet. Bey dem gemeinen Pöbel in Franckreich heissen die letztern *les Sœurs d'Ave Maria*. Lateinisch heissen sie auch ausser dem obigen Nahmen *Pœnitentes Ordinis Francisci*, um die Confusion mit andern Orden zu vermeiden, welche ebenfalls ihre *Pœnitentes* haben. Deutsch heissen sie: Bettel-Mönche und Bettel-Nonnen des Poenitentz-Ordens Franciscus; büssende Männer u. Frauen, Reverer, und Reverinnen Ordens. In diesen Orden werden auch Leute von weltlichen Stande, die ihre eigene Häuser haben, und ausser der Gemeinschaft mit den Mönchen leben, aufgenommen. Man könnte sie Gesellen oder Gesellinnen der Orden nennen. Bey den Frantzosen heissen sie *Tiergaires Seculiers*. Dergleichen sind ehemahls die Könige gewesen, oder die von Königlichem Geblüte, oder sonsten hoher Geburth sind. Wenn sie wollen, so können sie in das Closter kommen, sich zu der Regel bekennen, und die solennen Gelübde thun, und alsdenn heissen sie *Tertiarii Conversi*. Von diesen aber hat man andere wohl zu unterscheiden, die auch *Tertiarii* heissen, waren aber von geringen Herkommen, und musten, weil sie sich entweder ihrer Unwissenheit oder Armuth wegen den Orden gewidmet hatten, denselben in allen, auch in den niederträchtigsten Dingen zu Diensten seyn, und hatten sich davor von dem Orden Essen und Trincken, Wohnung und Kleidung zu erfreuen. Bey den Frantzosen nennet man sie *les freres luys*, und in Deutschland heissen sie *Fratres barbati* und *laici*. Ingleichen hat man sie von den *Tertiariis* beyderley Geschlechts zu unterscheiden, welche in den Marien Magdalenen Clöstern wohnen. Man theilet aber diese Mönche in 3 besondere Secten, in die erste, *primam* oder vielmehr *primotertiam*, in die andere, *secundam* oder vielmehr *secundo-tertiam*, und in die dritte, *tertiam*, oder vielmehr in die *Tertio-tertiam*. Zu der ersten Classe werden diejenigen gerechnet, welche sich rühmen, der Regel des Francisci in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen; zu der andern die geminderten (mitigati) *Tertiarii*; und zu der dritten die noch mehr geminderten (magis mitigati) *Tertiarii*. Die Nachsicht der Päbste, und Reformatoren hat so viel Ausnahmen und Eintheilungen der Regeln erfunden, welche durchgängig von der Strenge ihrer ersten Urheber weit abgehen, daß daher in der Historie von dieser Art eine so grosse Dunckelheit entstanden ist, daß man hiervon keine gewisse Nachrichten haben kan. Uebrigens hat dieser Orden nicht nur Nonnen und Mönche von geringen Herkommen gehabt, sondern hat auch die gelehrtesten Männer, ja selbst gekrönte Häupter, unter welche hauptsächlich der heilige Ludewig, König in Franckreich, zu zehlen ist, aufzuweisen. Hilarion de Nolay, zehlet in seinem Buche, welches er betittelt. La gloire du Tiers Ordre de Saint François, ou l'histoire de son etablissement & de son progrés, 28 Könige und 5 Päbste, welche in diesem Orden gewesen. Eine andere von diesen gantz unterschiedene Art bey dem Franciscaner Orden sind auch die *Tertiarii Erem. Ord. Franc.* dergleichen es in Spanien giebt, wie aus dem Buche: Exposicion de la regula de los Hermannos terceros di Francesco, so zu Salamanca 1609 in 8 heraus kommen, ingleichen aus einer Bulle des Pabsts, Clementis VII vom Jahr 1526, worinnen er sie *Viros religiosos* nennet, und verbiethet sie *Terceros*, oder mit einem weniger ehrwürdigern Nahmen zu belegen, dagegen aber sie *Eremitas tertii Ordinis Francisci* zu nennen befiehlet, erweißlich ist. Ueber diese giebts noch viele andere Orden, in welchen die *Tertiarii* vorkommen, welche wir nach einander erzehlen wollen. Als da sind die: 1) *Tertiarii reformati congregationis Gallicæ*, welchr den Vicentius Massart von Paris zu ihrem Urheber und Stifter haben, der sie 1558 in einem Closter versammelte, welches der Pöbel zu Paris *Piquepuces* nennete, daher sie auch diesen Nahmen behalten, und *Piquepuces* sind genennet worden. Aus diesem Orden war Hippolytus Holyctus, welcher von dem Buche berühmet ist, welches er de Ordinibus Monasticis & Militaribus in 8 Bänden beschrieben; er starb 1716. Diese Mönche haben ehemahls zu Rom die Kirche St. Antonii von Padua gehabt. Nach dem Vinc. Massart hat ein Frauenzimmer zu Besançon in der Grafschaft Burgund Nahmens Clara Francisca, einen solchen Frauens-Orden in Franckreich eingeführet, die hernach *Tertiariæ reformatæ* genennet wurden, und hierzu 1620 das Frauen-Closter St. Elisabeths gestifftet; 2) *Tertiarii Servitæ* und *Tertiariæ Servitissæ* oder *Servitæ & Servitissæ tertiæ regulæ*, von welchen besonders die letztern, als die Nonnen zu ihrer Reformatorin, die bekannte Italiänerin Santuccia Terebotta haben

ben, welche 1293 gelebet. In Teutschland ist dieser Orden fast nicht bekannt, was besonders den Ursprung desselben betrifft. Die *Tertiar. Servitas* aber betreffend, so weiß man so viel, daß sie heutiges Tages noch floriren. Siehe auch **Serviten-Orden**, im XXXVII Bande, p. 487. 3) *Tertiarii Dominicani*, welche auch **Brüder oder Schwestern der dritten Regel**, *Fratres & Sorores tertiæ Regulæ*, ingleichen **Mönche oder Nonnen von der dritten Kleidung des Dominici**, *Monachi vel Moniales de tertio habitu Dominici*; wie nicht weniger **Mönche oder Nonnen von der Busse des Dominici**, *Monachi vel Moniales de pœnitentia Dominici*, bekehrte, *Conversi & Conversæ*, und endlich **Brüder und Schwestern Mariä des Dominicaner Ordens**, *Fratres & Sorores Mariæ, Ordinis Dominici* genennet werden. Es giebt in diesem Orden nach Art der Benedictiner, Augustiner und Franciscaner nicht nur ordentliche Mönche, sondern auch Layen beyderley Geschlechts, welche in ihrem weltlichen Stande bleiben, ihre Sitten aber u. Aufführung nach der Direction der Dominicaner einrichten, und eine modestere Kleidung, als andere Leute vom weltlichen Stande, tragen müssen. Es giebt auch *Tertiarii* und *Tertiariæ*, die die Ordens-Kleider tragen, und von welchen jene den Mönchen, diese aber den Nonnen alle Arten der Dienste leisten müssen. Es fehlet diesem Orden auch nicht an Knäbgen und Mägdgen, die ihm gewidmet worden, welche in Zeiten zu der Zucht und Strenge des Ordens angewöhnet, und alsdenn unter die Priester und Nonnen aufgenommen werden. Aus diesem Orden der *Tertiariarum Dominici* ist die heilige *Catharina Senensis* gewesen, der man nachgehends so viel Klöster gewidmet hat. Daß unter diesem Orden der **Orden Mariä Magdalenä** gestanden, erhellet aus einer Fundation Kayser Carl IV, welcher 1772 die zu Prag befindliche Hurenörter zerstöhrete, und die darinne befindlichen Huren in das von ihm errichtete Marien Magdalenen Closter steckte, und sie unter die Aufsicht der Dominicaner gab, daher auch dieser **Marien Magdalenen Orden**, Ordo Mariæ Magdalenæ Dominicanus genennet wurde. 4 *Tertiarii Carmelitæ*, haben ihren Nahmen von einer dritten Regel, die ihnen ein gewisser Pabst gegeben hat, und leben, nach der Gewohnheit der Carmeliten in Orient, in den Wäldern und Wüsteneyen. Keine *Tertiariæ Carmelitissæ* von dieser Art dürffte es wohl nicht geben, weil es vor das Frauenzimmer gefährlich seyn dürfte, in den Wäldern und Wüsteneyen zu wohnen. Ausser dem aber giebt es *Tertiarii* und *Tertiariæ*, welche sich in den Städten aufhalten. Ingleichen auch *Tertiarii Conversi* und *Tertiariæ Conversæ*, welche dem Carmeliter Orden vergesellschaftet sind, und zwar sind es entweder Wittwer u. Wittwen, oder auch solche Personen, die ein stilles geruhiges Leben, den unruhigen Welthändeln, und den Gottesdienst, dem Dienste der Herren der Welt vorziehen. Unter diesen sind auch einige beyderley Geschlechts, welche sich dreyen Closter-Gelübden- und der Carmeliten Ordens-Regel zugleich widmeten, nachdem sie sich viel oder wenig Sünden bewust sind, und die werden *Pœnitentes* genennet. Unter diese Zahl ist die Ludov. Francisca Baumia eine gebohrne (Blanca de Baume le Blanc) Hertzogin von Valeria, und Ludewig XIV, Maitresse gewesen. Sie gieng 1673 in das Ertz-Closter Beatæ Mariæ de Campo, der *Carmelitissarum Discalceatarum* zu Paris, und nahm, nachdem sie das Probe-Jahr ausgehalten, die Ordens-Regel an, iedoch ohne daß sie der Strenge derselben nachlebete. Unterdessen ist dieser in Spanien in so grosser Achtung, daß auch die Printzen von Geblüte denselben annehmen. Ja die Königinnen selbst, wenn sie Wittwen worden sind, sind verbunden, den Rest ihres Lebens in demselben hinzubringen; es wäre denn, daß der König vor seinem Ableben es anders verordnet hätte, dergleichen **Philipp IV** aus Liebe zu seiner Gemahlin **Maria Anna** that. Und was eine verstossene Königin anbetrifft, so sind sie ebenfals gehalten, den Orden anzunehmen, und werden alsdenn *Excalceatæ regiæ*, Frantz. *Deschalcas Reales* genennet. Ob aber diese Carmeliten auch Marien Magdalenen Closter haben, ist ungewiß. 5) *Tertiarii Capucini* sind diejenigen Mönche, **Capuciner Ordens**, welche auch *Capucini Reformati* genennet werden, wie es aus einer Bulle Pabst Benedict XIII, vom Jahr 1726 erweißlich ist. Diese *Tertiarii Capucini* sind keinesweges mit den *Conventualibus Tertiariis* und *Observantibus Tertiariis* zu vermengen. Von den 6) Tertiariis Augustini Eremitis, siehe **Münchs-Orden** im XXII Bande, p. 345. Und endlich hat man auch 7) *Tertiarios Mercenarios*, u. *Tertiarias Mercenarias*, welche den Nahmen von einer dritten Regel haben. Es giebt derselben in Spanien, wie aus einem Buche, dessen Aufschrift: Reglas de las Terceras de la Merced, und welches in des Antonii Biblioth. Hispan. befindlich ist, erhellet. Man sehe nebst den schon angeführten Büchern *Statuta & Decreta generalia Fratrum & Sororum tertii Ord. Francisci*. Leiden 1624, 4. Fleurii Hist. Eccl. *Fontis Ebraldi Ordo*. Michael de la Fuenta: Modo de Vida de los Hermannos terceros del Carmen Johann de Silveira, de Tertiariis Ord. Carmel. *Aiunojae*, Voyage d'Espagn. T. II, p. 166. *Zacharia Boverio da Saluzzo* Annali de Frati minori Capucini.

TERTIARII AUGUSTINI EREMITÆ, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII CAPUCINI, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII CARMELITÆ, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII CONVERSI, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII DOMINICANI, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII EREMITÆ AUGUSTINI, siehe Münchs-Orden, im XXII Bande, p. 346, ingleichen *Tertiarii*.

TERTIARII EREMITÆ ORDINIS FRANCISCI, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII FRANCISCANI, s. *Tertiarii*.

TERTIARII MERCENARII, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII ORD. AUGUST. s. *Tertiarii*.

TERT. ORD. FRANCISCI, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII REFORMATI CONGREGATIONIS GALLICÆ, siehe *Tertiarii*.

TERTIARII SERVITÆ, siehe *Tertiarii*.

TER-

TERTIARIAS, ist Lateinisch, Τρίτος, sc. Τόνος, der dritte Kirchenton, nehmlich unter den acht Kirchentönen der fünft und sechste, welche zusammen in die dritte Classe gehören.

TERTIA ROMA, siehe *Roma Tertia*, im XXXII Bande, p. 730.

Tertia-Schrifft, wird in der Buchdrucker-Kunst also genennet, weil sie ehedem unter den grossen Lateinischen Buchstaben die dritte Gattung ausmachte. Heutiges Tages hat man Tertia Antiqua, Cursiv, Fractur, Schwabacher, Versal, Ebräisch, Griechisch. Buchdruck. Kunst 3 Theil, p. 459. Siehe die Artickel: Schrifften, im XXXV Bande, p. 1195, und Schrifftgiesser, ebend. p. 1199 u. ff.

Tertia Schwabacher, siehe Tertiaschrift.

TERTIAS DUAS SUPERPARTIENS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

TERTIA SENTENTIA, siehe Sentenz, (dritte) im XXXVII Bande, p. 165.

TERTIA SPIRALIS, siehe Spiral-Linie, im XXXIX Bande, p. 104.

TERTIAS SUPERBIPARTIENS PROPORTIO DUPLA, siehe *Proportio multiplex superpartiens*, im XXIX Bande, p. 889.

TERTIA STOEBE, *Clus.* siehe *Stœbe tertia*, Clus. im XL Bande, p. 277.

TERTIA SUPERFLUA, siehe *Terza superflua*.

TERTIA VICE, siehe zum dritten mahle.

TERTIA VIGILIA, siehe Nachtwache, im XXIII Bande, p. 289.

TERTIA-Wechsel, siehe *Secunda*-Wechsel, im XXXVI Bande, p. 958 u. ff. Desgleichen Wechsel-Briefe.

Tertia Wechselbrief, siehe Sola-Wechselbrief, im XXXVIII Bande, p. 412.

Tertie siehe *Tertia*.

Tertie, ist der 60ste Theil einer Secunde, der 3600 Theil einer Minute, und 216000 Theil eines Grades. Siehe auch den Artickel: Grad, im XI Bande, p. 479. u. ff.

Tertie, siehe Minute, im XXI Bande, p. 401.

Tertie, auf dem Fechtboden, siehe Terz.

Tertie, in der Singekunst, siehe Terz.

Tertie, im Kartenspiel, siehe Terz.

TERTII (PACTUM IN PRÆJUDICIUM) siehe *Pactum in præjudicium tertii*, im XXVI Bande, p. 140.

TERTII (RESTITUTIO IN PRÆJUDICIUM) siehe *Restitutio in præjudicium tertii*, im XXXI Bande, p. 811.

TERTII ADJECTI (EST) ist, wenn das *est* in einer Enunciation nichts mehr, als die Copula des Subjecti und Prædicati ist, z. E. *Deus est Spiritus; Paullus est homo pius* u. s. f. Und hat es diese Benennung daher, weil das Subject der erste Theil einer Enunciation ist, das Prädicat, aber der andere, oder das, quod secundo loco additur, und die Copula sodann, quod tertio loco adjicitur.

TERTII JURE SALVO, siehe *Salvo Jure Tertii*, im XXXIII Bande, p. 1274.

TERTII JUS, heißt das einem dritten an einer streitigen Sache zustehende Recht; siehe *Tertius*.

TERTII MODI, (*Proprium*) siehe *Proprium* im XXIX Bande, p. 909.

TERTII PRÆJUDICIUM, einem dritten zum Schaden und Nachtheil, siehe *Tertius*.

TERTII RESTITUTIO, siehe *Restitutio Tertii*, im XXXI Bande, p. 822.

Tertiis (Joseph de) ein Physicus und Mathematicus, welcher zu Ende des 17 Jahrhundert gelebet, und von dem an herausgegebenen Schrifften bekannt

1) De Curiositatibus physicis, welche zu Leiden 1686 in 8 gedruckt.

2) De Gradu horoscopante, Paris 1690 in 8.

TERTII STIPULATIO, oder Stipulation eines Dritten, siehe Stipulation unter Abwesenden, im XL Bande, p. 180 u. f.

TERTIO, dem Dritten, oder einem solchen Manne, dem die Sache hautsächlich nicht angehet. Siehe *Tertius*.

TERTIOCERIUS, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher in einer gewissen Ordnung derer Stände den dritten Rang hat, eben wie Primicerius den ersten, und Secundocerius den andern, in seiner Ordnung anzeiget. l. 1. C. de præpos. agent. in reb. lib. 12. l. 7. C. de palat. Sacr. largit. lib. 11. Brissonius, Pratejus.

TERTIO DENARIO (COMES DE), ward in Engelland und Ungarn derjenige Graf genennet, der von den Gütern, so ihm der König verehret, den dritten Theil der Einkommen zu geniessen hatte. *du Freſne* I, p. 1705 u. f.

TERTIO FACTA STIPULATIO, oder Stipulation durch einen Dritten, siehe Stipulation unter Abwesenden, im XL Bande, p. 180 u. f.

TERTIO HABITU DOMINICI (MONACHI VEL MONIALES DE) siehe *Tertiarii*.

TERTIUM (PRÆSCRIPTIO CONTRA) die Verjährung wider einen Dritten, siehe Verjährung.

TERTIUM (RESTITUTIO ADVERSUS) siehe *Restitutio in præjudicium tertii*, im XXXI Bande, p. 811.

TERTIUM (RESTITUTIO PER) siehe *Restitutio per tertium*, im XXXI Bande, p. 822.

TERTIUM (STIPULATIO PER) oder Stipulation durch einen Dritten, siehe Stipulation unter Abwesenden, im XL Bande, p. 180 u. ff.

TERTIUM COMPARATIONIS ist, wenn man in einem Simili eine Idee oder Satz mit dem andern vergleichet, und ohngeachtet beyde einander nichts angehen, dennoch ein oder mehr Eigenschaften und Ideen bemercket, darinnen sie einander gleich kommen. Fabricii Philos. Orat. p. 111.

TERTIUM EDICTUM, heißt in l. 1. §. deinde adjicit. ff. de postul. so viel als das dritte Capitel, oder der dritte Hauptpunct des bekannten *Edicti Prætorii*, wovon zu sehen im VIII Bande, p. 226 u. f.

TERTIUM MARRUBIUM vel AGRESTE, *Trag.* siehe Roßpoley, im XXXII Bande, p. 1036.

TERTIUM MINUTUM, siehe Minute, im XXI Bande, p. 401.

TERTIUM NON DATUR, ist eine gemeine Formel, welche insonderheit in der Disputir-Kunst gebrauchet wird, und heist: Das dritte wird nicht gegeben, oder: Das dritte befindet sich nicht. Sie wird aber gesaget, wenn nur zwey Dinge sind, und das dritte nicht gefunden wird.

TERTIUM OS METATARSI, siehe Mittel-Fusses dritter Knochen, im XXI Bande, p. 596.

TERTIUM PAR NERVORUM CERVICALIUM, siehe Nerve, No. XX, im XXIII Bande, p. 1832.

TERTIUM PAR NERVORUM LUMBARIUM, siehe Nerve, No. XXXVI, im XXIII Bande, p. 1843.

TERTIUM PAR NERVORUM MEDULLÆ OBLONGATÆ, siehe Nerve, im XXIII Bande, No. III, p. 1809.

TERTIUM SINAPI, *Matth. Cast.* siehe Senff, im XXXVII Bande, p. 34.

TERTIUM SPARTIUM FLORE ALBO, *C. B. Pit. Tournef.* siehe *Spartium.* im XXXVIII Bande, p. 1231.

TERTIUS, oder *Tertius Interveniens*, heist in denen Rechten ein dritter Mann, der mit den streitenden Partheyen hauptsächlich nichts zu thun, bey der Sache aber einiges Theil und Angelegenheit hat, um deren Willen er dem einen oder andern Theile beyzutreten, oder einen besondern Anspruch zu machen befugt ist. Zwey, die mit einander handeln, können einem dritten nichts vergeben; als wenn einer ein Gut verkaufft, das einem dritten verhaftet ist, mag ihm sein Recht daran nicht gekräncket werden. So kan auch niemand mit dem Recht eines dritten sich zu seinem Vortheil behelffen. Die Clausul: Mit Vorbehalt eines ieden Rechten, oder männiglich an seinen Rechten unschädlich, so in Privilegien, Lehnbriefen, Confirmationen u. d. g. gebräuchlich ist, giebt niemanden ein neues Recht, sondern erhält blos einem ieden das ihm schon zustehende, und hindert, daß der Impetrant nicht weiter gehe, als derjenige befugt gewesen, von dem er sein Recht empfangen. Besold Contin. de Jure Tertii hat geschrieben Ahasv. Fritsch. Siehe übrigens den Artickel: *Salvo Jure tertii*, im XXXIII Bande, p. 1274, und von dem Recht eines dritten in Wechselsachen ins besondere das Wort Wechsel.

Tertius, Gr. Τέρτιος, ein neubekehrter Christ und Amanuensis des Apostels Pauli, als nach dessen Vordictiren er insonderheit die Epistel an die Römer geschrieben. Daß er nachgehends Bischoff zu Iconien, oder auch zu Beryth worden, wird zwar gesagt, stehet aber nicht zu erweisen. Siehe auch den Artickel S. Tertius den 21 Jun.

St. Tertius, siehe St. Quartus, den 12 Apr. im XXX Bande p. 109.

St. Tertius, siehe St. Marcianus, den 16 April, im XIX Bande, p. 1237.

St. Tertius, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XVIII Bande, p. 694.

St. Tertius, siehe St. Secundus, den 2 Jun. im XXXV Bande, p. 975.

St. St. Tertius, Jesus, Justus und Arlemas, des Heil. Apostels Pauli Jünger, desgleichen St. Terentius, ein Märtyrer und Bischoff zu Iconio in Lycaonien, werden zusammen verehret. Ob sie alle Bischöffe gewesen seyn, ist ungewiß, daß aber Tertius, welcher eine Epistel an die Römer geschrieben hat, mit Terentio eine Person sey, ist gäntzlich falsch, und scheinet Terentius lange nach dem andern gelebet zu haben. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 21 Jun.

St. Tertius, siehe St. Dionysia, den 6 Decemb. im VII Bande, p. 990.

Tertius (Albertus), war zu Bergamo aus einem edlen Geschlecht gebohren, und wurde 1242 von dem Capitul daselbst zu ihrem Bischoff erwehlt. Er verwaltete solch Amt bis 1250, da er dasselbe in die Hände Innocens des IV freywillig resignirte, worauf er den 10 October 1251 mit Tode abgieng. Ughellus Ital. Sacr. Tom. IV, p. 474.

Tertius (Blasius), beyder Rechten Doctor und Vicarius des Bißthums zu Policastro, hernach zu Veletri und des Cardinals Brancatius de Laurea Auditor, von Laurea in der Policastrischen Diöces gebürtig, wurde den 22 December 1698 Bischoff zu Isernia, regierte eine geraume Zeit sehr löblich, und starb im May 1717. Ughellus Ital. Sacr. Tom. VI, p. 405.

Tertius (Frantz), ein Italiänischer Historicus von Bergamo, und des Ertz-Hertzogs Ferdinand von Oesterreich Kunstmahler, florirte 1569, und schrieb Austriacæ gentis imagines in 5 Theilen, darzu Caspar von Padua 1569 die Kupfer verfertiget hat, die alle in Regal-Folio sind. Königs Bibl. vet. & nova.

Tertius (Hieronymus). Von ihm ist bekannt:

1) Syria Sacra, Rom 1647, in fol,
2) Aedes Barbennæ ad Quirinalem, c. fig. ebend. 1647, in fol.

Tertius (Johann), ein Franciscaner-Mönch von Bergamo, war ein berühmter Theologus, und wurde zweymahl auf das Concilium zu Trident, als einmahl vom Mayländischen Rath, das andere mahl aber vom Bischoff Cornelius zu Padua geschickt, verwaltete auch verschiedene wichtige Bedienungen seines Ordens, und starb in seiner Vaterstadt 1572. Er hat geschrieben:

a) In Italiänischer Sprache:

1) Explanationes in librum proverbiorum, und Dissertationes ethicas.
2) Expositionem in librum Ecclesiastæ.
3) Dissertationes in Ecclesiasticum.

b) In Lateinischer Sprache:

4) Jobum & Tobiam illustratum.
5) Decisiones casuum conscientiæ.
6) Fragmenta in Apocalypsin.
7) Micas ex mensa Domini, s. Meditationes de Eucharistico mysterio.

Papadopoli Hist. Gymnas. Patav. T. II. p. 224.

TER-

TERTIUS HÆRES, der dritte, oder einem andern nachgesetzte Erbe, siehe Nacherbsatzung, (die gemeine) im XXIII Bande, p. 96 u. f.

TERTIUS INTERVENIENS, siehe *Tertius*.

TERTIUS PARDALUS, eine Art Brachvögel, siehe *Pardalus*, im XXVI Bande, p. 829.

TERTIUS PULVIS ALEXIPHARMACUS COMMUNIS, *Zwelferi*, siehe *Pulvis Alexipharmacus tertius communis*, Zwelferi, im XXX Bande, p. 1439.

TERTIUS SENATUS, der dritte Rath, siehe *Senatus Cameræ Imperialis*, im XXXVI Bande, p. 1832 u. f.

Ter-Tolen, Inset in der Provintz Seeland, siehe Tolen.

Terton, eine Marggrafschaft in Hennegau, anderthalb Meilen von Avesnes, und drey von Chimay. Junckers Beschreibung der 17 Niederländischen Provintz. p. 164.

TERTONA, Stadt, siehe Tortona.

Tertonus, (Angelus) ein gelehrter Italiäner, aus dem 16 Jahrhundert, von dem eine Dissertation de rebus ad utramvis terræ marisque militiam spectantibus in Handschrift hinterlassen worden, welche sich in der Hertzogl. Bibliotheck zu Urbino befindet, wie Naudäus De studio milit. lib. 2, p. 523 versichert. Hallervord Bibliothec. curiosa, p. 408.

TERTRE, heisset bey den Frantzosen eine kleine Höhe oder kleiner Berg, der in der mitten einer Fläche in die Höhe steiget, und auf keine Seite angehänget ist; Ein mehreres siehe *Rideau*, im XXXI Bande, p. 1513.

Tertre, (dû) ein berühmter Uhrmacher zu Paris. Er soll eine Taschenuhr verfertiget haben, deren Streiche auch gleich bleiben, wenn man auch die Uhr schüttelt, welches bey andern Uhren nicht geschiehet, als welche sowohl hiervon als von geschwinden Laufen u. Reiten zu geschwinde gehen, Alexander von den Uhren, p. 365.

Tertre, (P. dû) ein Schüler des weltberühmten Philosophen Malebranche. Er war zwar im Anfang ein eifriger Anhänger von demselben; aber seine Obern hatten ihn zur Strafe in der Schule zu Compiegne der dritten Classe vorgesetzet; um nun den Stein des Anstossens und der Hinderniß in seiner Beförderung hinweg zu thun, hat er sich geändert, und den Malebranche widerlegt, wie das unten angeführte Buch erweiset, wofür er in dem Jesuiter-Collegio zu Paris eine Professor-Stelle bekommen. Das gedachte Buch führet den Titel Refutation d'un nouveau Systeme de Metaphysique, proposée par le P. M. auteur de la recherche de la verité Paris 1715, in 12. Es ist dasselbe in den meisten Frantzösischen Journalen von 1715 und 1718 recensiret worden, worinnen ihm zwar das Zeugniß gegeben wird, daß er seines ehemahligen Lehrmeisters Systema wohl zusammen gesagt und vorstellig, aber schlecht wiederlegt, und sich oft wiedersprochen habe. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1715, p. 409. *Journal des Savans* 1715 mense Nov. n. 1, & 1716. mense Febr. art. 3. ingleichen *Nouvelles de la Republique des Lettres* 1717. mense Jul. & Aug. n. 1. mens. Sept. & Oct. n. 3. Mylii Bibl. anonym. p. 658.

Tertre, (Ambrosius dû) Holländischer commandirender Obrister bey dem Infanterie-Regiment Tilli, worzu er den 30 Nov. 1742 ernennet worden. Ranfts Geneal. Nachricht. V Band, p. 102.

Tertre, (Joh. Baptista dû) ein Dominicaner, war zu Calais im Septembr. 1610 gebohren. Nachdem er einigen Grund in den schönen Wissenschaften geleget, nahm er unter den Holländern Kriegsdienste an, schiffte auch mit denselben nach Grönland und andere Oerter, und wohnte sodenn unter des Printzen von Oranien Landtrouppen 1633 der Belagerung von Mastricht bey. Nach diesem trat er zu Paris 1635 in den Dominicaner-Orden, und wurde 1640 von seinen Obern als ein Mißionarius in die Americanischen Inseln abgeschickt, von dannen er sich 1658 wiederum nach Franckreich begab, und daselbst 1687 mit Tode abgieng. Er hat

1) eine Historiam generalem von den Antillischen Inseln in 4 Th. in 4, in Frantz. Sprache zu Paris 1667 und 1671 und
2) Das Leben der heil. Austreberte, erster Aebtißin zu Pavilli bey Rouen, in eben solcher Sprache zu Paris 1659, in 12 herausg. Echard. Script. Ord. Pr. T. 2, p. 713.

Tertre, (Rudolph dû) ein Jesuit und Doctor der Theologie zu Paris. Es ist von seinen Schriften in Frantzösischer Sprache bekannt: Entretiens sur la religion, ou l'on établit les fondemens, de la religion revelée contre les Athées & les Deistes, Paris 1744, in 12. 3 Bände. Der Verfasser untersuchet den Ursprung der Gleichgültigkeit und Verachtung der Christlichen Lehren, und findet solchen besonders in der grossen Unwissenheit, worinnen die meisten sich befinden, und in der närrischen Begierde, Freygeister zu heissen. Er bringet deswegen in 15 Gesprächen zwischen Theotimus und Aristarch die vornehmsten Gründe bey, welche den Gottesverläugnern entgegen gesetzet werden, und seine Ausführung ist allerdings wegen ihrer überzeugenden Gründlichkeit lobenswürdig. Leipz. Gelehrte Zeit. 1744, p. 347.

Tertrejouan, (Herren von) siehe unter Budes, in den Supplementen zu diesem Lexico.

Tertrey, (Johann Baptista du) siehe Tertre.

Tertsky, oder Terzka, Geschlecht, siehe Terczka von Lippy.

TERTUFALI, siehe Erdäpfel, im VIII Bande, p. 1517 u. ff.

TERTUFFI, siehe Erdäpfel, im VIII Bande, p. 1517 u. ff.

St. Tertula, siehe St. Gaulienus den 31 May, im X Bande, p. 425.

St. Tertula, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XVIII Bande, p. 693.

St. Tertula, siehe St. Marcellus, den 3 Jun. im XIX Bande, p. 1199.

TERTULLA, siehe *Tertia*.

Tertulla, eine Märtyrin, siehe Acutina, den 12 April, im I Bande, p. 437.

St. Tertulla, siehe St. Eocaptus, den 12 April, im VIII Bande, p. 1334.

St. Tertulla, eine Märtyrin, siehe **Agapius**, den 30 April, im 1 Bande, p. 748.

Tertullianischer Rathschluß, siehe Rathschluß, (Tertullianischer) im XXX Bande, p. 977 u. f.

TERTULLIANISTÆ, siehe **Tertullianisten.**

Tertullianisten, *Tertullianistæ*, gewisse Ketzer im 3 Jahrhundert, von dem bekannten Kirchenlehrer **Tertulliano** also genannt; die aber auch schon zu des H. **Augustinus** Zeiten wieder verloschen, oder zum rechten Glauben gekehret. Sie statuirten nebst andern, der Teufel habe sich bey denen Besessenen zu dem Ende in den Gräbern aufgehalten, daß er den Leuten die Meinung beybringen möchte, ob würden die Seelen der verstorbenen Gottlosen in Teufel verwandelt. **Ambrosius.** Siehe anbey den Artickel **Tertullianus.**

TERTULLIANI SYMBOLUM, siehe *Symbolum Tertulliani*, im XLI Bande, p. 708.

TERTULLIANO SENATUSCONSULTO (DE) siehe *Senatusconsulto Tertulliano (de)* im XXXVI Bande, p. 1835.

TERTULLIANUM EDICTUM, siehe Rathschluß, (Tertullianischer) im XXX Bande, p. 977 u. f.

TERTULLIANUM SENATUSCONSULTUM, siehe Rathschluß, (Tertullianischer) im XXX Bande, p. 977 u. f.

TERTULLIANUM SENATUSCONSULTUM (AD) siehe *Senatusconsultum Tertullianum & Orphitianum (Ad)* im XXXVI Bande, p. 1855.

Tertullianus, ein berühmter Röm. Rechtsgelehrter, lebte im 2 Jahrhundert zu des Kayfers **Severus** Zeiten, und schrieb Quæstionum libr. III; de castrensi peculio librum. Einige halten dafür, daß dieser Rechtsgelehrter, und der Christliche Lehrer Q. S. F. Tertullianus eine Person gewesen. **Bertrand** Vit. ICt. **Grot.** vit. ICt.

St. **Tertullianus**, Bischoff zu Bologna in Italien, hat St. Helenä Closter gebaut, und wurde allda in St. Felicis Kirche begraben. Er soll St. St. **Vitalis** und Agricolä Reliquien dem heiligen **Namatio** geschenckt haben. Sein Gedächtnißtag ist der 27 April.

St. **Tertullianus**, ein Priester und Märtyrer, wird in des Pabsts St. Stephani Actis den 2 August referiret. Sein Gedächtnißtag ist der 4 August.

Tertullianus, (Quintus Septimius Florens) ein berühmter Priester zu Carthago, woselbst er aus einer vornehmen Familie in dem andern Jahrhundert entsprossen war. Sein Vater war Hauptmann, der heydnischen Religion zugethan, und hatte ihn gleichfalls in dem Heydenthum und in bösen Sitten aufgezogen; allein GOtt zeigte ihm hernach den rechten Weg zur Seligkeit, da er denn die Tauffe annahm, und ein sehr eifriger Vertheidiger des Glaubens wurde. Seine Bekehrung zum Christenthum fället etwa um das Jahr 185. Die Ursachen darzu, scheinen folgende gewesen zu seyn: Weil er nach seiner Scharfsinnigkeit in Betrachtung zog, daß der Christliche Glaube eine besondere Kraft habe, die Gemüther und Begierden der Menschen zu beherrschen; daß ferner die Weissagungen in den Büchern der Christen mit dem Ausgange derselben wohl übereinstimmeten; daß die Heydnischen Oracula selbst zuweilen Zeugniß von der Wahrheit der Christlichen Religion gegeben hätten; daß endlich auch die bösen Geister, welche die Christen austrieben, solches gestehen müssen, wie er dergleichen Gründe selbst weitläuftig anführet, in seiner Schutzschrift Cap. 19, 20, 23. Wiewohl die Kraft des göttlichen Worts, welches er lase, und von den Christen hörete, war durch seine göttliche Ueberzeugungen mächtig genung, ihn als einem nach der Wahrheit begierigen Mann aus seinen Irrthümern zu führen. Er war bald Anfangs verehlichet, wurde hernach Presbyter zu Carthago, da denn zwar einige vorgeben, er hätte sich hierauf seiner Frau begeben, so aber nicht sattsam bewiesen werden kan. Er war ein gelehrter Mann, wuste alle Lehrsätze der unterschiedenen Philosophischen Secten, und verstund das bürgerliche Recht, wie auch die Historie nebst allen Geheimnissen der Abgötterey. Er führte eine lebhafte, beredte, durchdringende und überzeugende Schreibart, wiewohl solche nach Art fast aller Africanischen Scribenten ziemlich gezwungen und dunckel war, und hatte die heilige Schrift fleißig gelesen. Er schrieb unterschiedliche Tractate wider die Ketzer. Insonderheit verfertigte er eine herrliche Schutzschrift für die Christen, als sie unter dem Kayser **Severus** grausam verfolget wurden. Allein er fiel endlich im Jahr 196 in den Irrthum der Montanisten, wovon man unterschiedliche Ursachen anführet. Unter andern sagt man, daß er sich dadurch vor beleidigt geachtet, daß der Pabst **Victor** ihm vorgezogen worden. Desgleichen soll ihn dieses zu dem gedachten Abfall bewogen haben, daß der Pabst Zephirin die Ehebrecher so gelinde tractiret, indem er ihnen die öffentliche Busse verstattet, welches mit seinem ernsthaften und strengen Gemüthsart gantz nicht überein kam. Andere wollen, daß er den Hochmuth der Römischen Clerisey gehasset, und die Lehre des **Proclus**, welcher **Montanus** Schüler war, seiner Neigung und Gemüths-Beschaffenheit weit gemässer befunden habe. Dieses ist gewiß, daß, weil er einer strengen Lebensart gewohnet war, er auch die verderbte Sitten der Römischen Clerisey nicht dulden können, und weilen **Montanus** ebenfalls ein hartes Leben führte, so haben sie ihn mit **Montano** in eine Classe gesetzet, und da er nicht sogleich der Montanisten Lehre verwerffen wolte, so excommunicirten sie ihn zu Rom zugleich mit demselben. Dieses Verfahren war **Tertulliano**, als etwas neues, höchst zuwider, und verlachte es nur, ward auch dadurch bewogen, sich zu den **Montanisten** zu gesellen, als deren strenge Lebensart ihm eine gute Meinung von denselben beybrachte. Daß er aber dem **Montano** in allen seinen irrigen Lehren beygepflichtet, kan schwerlich erwiesen werden, und ist von einem so aufrichtigen und sehr verständigen Manne, als er gerühmet wird, und seine Schrifften anzeigen, nicht zu vermuthen. Vielmehr scheinet er von den listi-

gen

gen Montanisten hintergangen worden zu seyn, welche alles besser vorgegeben, als es in der That gewesen. Man weiß nicht eigentlich, was er nachgehends gethan, und ob er mit der Kirche wieder ausgesöhnet, oder wie es mit ihm weiter worden, sondern nur so viel, daß er um das Jahr 220, sehr alt gestorben. Seine Nachfolger nennte man Tertullianisten, welche zu des H. Augustinus Zeiten gantz ausgetilget wurden. Einer von seinen vornehmsten Irrthümern war, daß er glaubte, die Seele werde aus dem Saamen der Eltern gezeuget, und sey materialisch, könnte auch ohne einen Leib gar nichts leiden. Ferner schien er auch den Engeln, ja GOtt selbsten einen Leib zuzuschreiben, mißbilligte hiernächst allen Krieg, wolte auch die Kinder-Tauffe nicht recht gut heissen, noch zugeben, daß ein Christe mit gutem Gewissen ein Obrigkeitlich Amt verwalten könnte. Es hat zwar Augustinus den Tertullianum selbst entschuldiget, und wegen der Meinung, daß GOtt etwas leibliches habe, gar nicht unter die Ketzer zehlen wollen. Auch hat ihn Cyprianus, aller dieser Beschuldigungen ungeachtet, dennoch nach wie vor seinen Lehrmeister geheissen und hoch gehalten, auch nicht geachtet, daß man ihm gleichfalls den Montanismum aufbürden möchte, wie hernach geschehen ist. Es hatte Tertullianus einen etwas hitzigen und harten Kopf, wie man zu reden pfleget, und war dabey spitzig u. stachlicht. Die Schärfe seines Verstandes aber, nebst seiner hohen Gelehrsamkeit können von den Scribenten kaum genung gelobet werden. Nur eines zu gedencken, so schreibt Hieronymus: Epist. ad Mag. Orat. T. 2, p. 328. **Was ist wohl gelehrteres und scharfsinnigers als Tertullianus.** Ja er gestehet, daß in seiner Vertheidigungs-Schrift alle Schätze der menschlichen Weisheit anzutreffen. Welches Lob **Vicentius Lerinensis** noch weiter ausführet, Commonit. adv. hæres. c. 24. **Paganinus Gaudentius** hat die schweren Stellen Tertulliani in einer besondern Schrift erkläret. **Cyprianus** aber hielt Tertullianum so hoch, daß er keinen Tag vorbey gehen ließ, an welchem er denselben nicht gelesen. Daher rief er seinem Schreiber immer zu: Gieb mir meinen Lehrmeister her. Er ist von einigen andern gleiches Namens zu unterscheiden. Einige machen denselben zum Juristen und Advocaten, andere wollen beydes leugnen. Seine Schriften sind, die er

I) **Vor seiner Abweichung** geschrieben:

a) von der Tauffe (de Baptismo), welche wieder die Cajanische Secte gerichtet ist.
b) Von der Busse.
c) Vom Gebethe.

II) **Nach seiner Abweichung.**

d) Apologeticus adversus gentes, oder Schutzschrift wider die Heyden, geschrieben im Jahr 196, oder 199.
2) Adnationes zwey Bücher, ist gleichfalls eine Schutzschrift an die Völcker, gleichwie die vorige an die Obrigkeiten gerichtet, und scheinet zu eben der Zeit geschrieben zu seyn.
3) Von dem Zeugnisse der Seelen (de Testimonio animæ), bald hernach.
4) Von der Schamhaftigkeit (de pudicitia);
5) Von der Flucht in Verfolgungen.
6) Vom Fasten (de Jejuniis).
7) De monogamia, daß man nur einmahl heyrathen soll.
8) Von den Schauspielen (de Spectaculis), im Jahr 204.
9) Vom Götzendienste (de Idololatria), um gleiche Zeit.
10) Vom Schmuck der Weiber (de Cultu fœminarum), im Jahr 205.
11) An sein Eheweib, zwey Bücher, bald hernach.
12) de Virginibus velandis), daß sich die Jungfern bedecken sollen, um eben diese Zeit.
13) Von der Ermahnung zur Keuschheit, nicht lange hernach.
14) Von dem Soldaten-Crantz (de Corona militis), im Jahr 208, bey Gelegenheit eines Christlichen Soldaten, der den Lorbeer-Crantz nicht auf den Kopf setzen wolte, sondern in die Hand nahm.
15) De Pallio, vom Mantel. Bisher hatte Tertullianus eine Römische Togam getragen; um diese Zeit aber nahm er nach Art der Philosophen und Christen, welche eine etwas strengere Lebens-Art führeten, einen Mantel um. Diß legte man ihm vor einen Wanckelmuth aus; daher verantwortete er sich in dieser Schrifft.
16) Wieder die Ketzerey des Marcionis fünf Bücher, im Jahr 207.
17) De præscriptione hæreticorum, um gleiche Zeit.
18) Von der Seele, bald hernach.
19) Von dem Fleisch, bald hernach.
20) Von der Auferstehung des Fleisches, bald hernach.
21) Wider die Juden, im Jahr 208.
22) Wider die Valentinianer, um eben die Zeit.
23) Wieder Praxeam, das Haupt der Patripaßianer, im Jahr 209.
24) Wieder Hermogenem, etwa kurtz vorher.
25) Scorpiace, wieder die Cainianer, im Jahr 208.
26) An den Scapulam, Proconsulen in Africa, als er die Christen verfolgete, im Jahr 217.
27) An die Märtyrer, um eben die Zeit.
28) Von der Gedult, um gleiche Zeit.

III) **Verlohrne.**

1) Vom Paradieß.
2) Von der Hoffnung der Gläubigen.
3) Von der Ecstasi oder Entzückung.
4) Wieder die Apellacianer.
5) Von den Kleidern Aarons.
6) De censu animæ, welches aber eben das Buch von der Seele seyn soll, davon oben gedacht.

IV) **Untergeschobene.**

1) Catalogus der Ketzer.
2) Unterschiedene Gedichte unter dem Namen

Genesis, Sodoma, ingleichen von Jona und Ninive, von dem Gerichte GOttes, ein Carmen an einen Rathsherrn.

3) Noch fünf Bücher wieder Marcionem, in Versen.

Es sind diese Schrifften vielfältig zusammen gedruckt, und mit Anmerckungen von Job. Ludw. de la Cerda zu Paris 1624 in 2 Folianten, hernach von Carl Morrau eben daselbst 1658 in 3 Folianten ans Licht gestellet worden. Unter allen Herausgaben aber sind, des Jacob Pamelius und Nicolaus Rigaltius, welchen auch des Tertullianus Leben vorgesetzt ist, wie auch des Beatus Rhenanus, am besten. Man findet noch über dieses bey dem Tertulliano zwey Bekänntnisse, welche von einigen vor Symbola ausgegeben werden. Das erste wird in seiner Præscriptione adv. hæret. c. 13 also vorgetragen: Die Regel des Glaubens ist, nach welcher man glaubet, daß allerdings nur ein GOtt sey, und zwar kein anderer, als der Schöpfer der Welt, welcher durch sein unter allen Dingen zuerst ausgelassenes Wort, alles aus nichts hervor gebracht hat; daß solches Wort ist sein Sohn genennet, unter dem Nahmen GOttes auf mancherley Weise von den Patriarchen gesehen, in den Propheten allezeit gehöret, letzthin durch den Geist GOttes des Vaters und seine Krafft in die Jungfrau Mariam gebracht, in ihrem Mutter-Leibe Fleisch, und von ihr Mensch gebohren worden, und sey JEsus Christus, welcher von solcher Zeit an das neue Gesetz und die neue Verheissungen des Himmelreichs geprediget, und Wunder gethan hat, gecreuziget worden, am dritten Tage wieder auferstanden, und in den Himmel aufgenommen, sitzet zur Rechten des Vaters, an seiner Statt aber die Krafft des Heil. Geistes, wodurch die Gläubigen getrieben werden, gesendet hat, und wiederkommen wird mit Herrlichkeit, die Heiligen zum Genuß des ewigen Lebens und der himmlischen Verheissungen zu bringen, die Unheiligen aber zum ewigen Feuer, nach geschehener Auferweckung und Auferstehung des Fleisches von beyden Theilen, zu verdammen. Das andere Bekänntniß Tertulliani ist etwas kürtzer, stehet in seinen Tract. De virginibus velandis c. 1, und heißt folgendergestalt: Es ist allerdings eine einzige Regel des Glaubens, welche allein unbeweglich und unveränderlich ist, nemlich zu glauben, an einen allmächtigen GOtt, den Schöpfer der Welt; und seinen Sohn JEsum Christum, der gebohren ist von der Jungfrau Maria, gecreuziget unter Pontio Pilato, am dritten Tage auferwecket von den Todten, aufgenommen in den Himmel, sitzet zur Rechten des Vaters, und kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten. Diß letztere kommt mit dem Symbolo Apostolico in diesen beyden Artickeln am meisten überein; doch wird der dritte Artickel von dem Heil. Geiste weggelassen, wiewohl er dessen bald in folgenden gedencket. Man siehet inzwischen gar leichte, daß Tertullianus weder das Apostolische Symbolum darinnen anführen, noch sonst eine allgemeine Glaubens-Formul vorschreiben wollen. Des Tertulliani Leben hat Peter Alixius beschrieben. Euseb. Chron. Hieron. August. De hæret. Niceph. Trithem. Sixt. Senens. Baron Bellarmin. Godeau. Cave. Oudin. Zentgraf De lapsu Tertulliani, Allgemeine Chron. II Band, p. 990. Heinsii Kirchen-Histor. I Theil p. 368 u. ff. ingleichen p. 457 u. f. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Histor. I Theil, p. 77.

TERTULLIEN, oder Tertullianus, siehe Tertullianus.

St. Tertullinus, ein Priester und Märtyrer zu Rom, war Olympii, eines Römischen Tribuni Bedienter, und als sein Herr durch den Heil. Märtyrer Sempronium, den er auf Kayssers Valeriani Befehl bewahren solte, bekehret wurde, bekam der Diener Tertullinus auch Lust zum Christlichen Glauben, hub auch nachgehends derer 12 Clericorum, die den 1 August vorkommen, ihre Leiber auf, und bestattete sie zur Erden. Als Pabst Stephanus, der den 2 August verehret wird, von seinem Glauben hörte, ließ er ihn zu sich kommen, unterrichtete ihn völlig, taufte und ordinirte ihn alsobald zum Priester. Er wurde zwey Tage hernach von Tribuno Marco gefangen genommen, und vor Valerianum geführet, der von ihm begehrte, er solte seines Herrn Schatz offenbahren. Tertullinus aber antwortete: Seines Herrn bester Schatz sey das ewige Leben, und darauf wurde er grausam gemartert, und endlich im Jahr 250 enthauptet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 4 August.

St. St. Tertullinus und Chrysanthus, zwey Märtyrer, deren Leiber von Rom nach Luxemburg gebracht worden sind, allwo durch ihre Anrufung viel Wunder geschehen. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 10 May.

Tertullus, einer der vornehmsten Mitbuhler der Kayserin Faustina, M. Aurelius Gemahlin, welcher einsmahls durch einen Possenreisser auf dem öffentlichen Schauplatze, in Gegenwart des Kayssers folgendermassen kund gemacht wurde. Dieser Possenmacher stellte die Person eines Sclaven vor, und da ihn sein Herr um den Nahmen des Buhlers seiner Ehefrauen befragte, nennte er dreymahl das Wort Tullus. Da nun der einfältige Herr darauf wiederum eben dieselbe Frage an ihn ergehen ließ, antwortete er: Ich habe es dir schon dreymahl (ter) gesaget, Tullus heisset er; welches nach der Lateinischen Aussprache eben so lautete, als ob er Tertullus genennet hätte. Allgem. Chron. II Band, p. 482. de Servies Leben der Gemahlinnen der Röm. Kayser, p. 133 u. ff.

Tertullus, Gr. Τερτύλλος, ein Römischer Redner und Advocat, der sich von den Juden gebrauchen ließ, die Klage wider den Apostel Paulum anzubringen; allein mit aller seiner Beredsamkeit, oder vielmehr Sophistischen Wäscherey gegen die gründliche Vertheidigung des Apostels gar schlecht bestand.

Ter-

Tertullus (Cornutus), ein Mann von gar sonderbahren Meriten, wurde von dem Kayser Trajano zum Curatore oder Aufseher über Viam Aemiliam, und hernach im Jahr Christi 100 mit dem jüngern Plinio zum Bürgermeister gemacht, doch waren sie beyde nur Suffecti, weil die rechten Bürgermeister eigentlich Trajanus selbst und M. Cornelius Fronto waren.

St. Tertulus, siehe St. Paulus, den 19 Jen. im XXVI Bande, p. 1622.

St. Tertulus, ein Märtyrer, der um das Jahr 303 nebst St. Agathius und vielen andern, deren einige in dem Artickel: Agathius, den 8 May im I Bande, p. 756 angezeiget sind, zu Constantinopel, wegen des Christlichen Glaubens, schrecklich gemartert und getödtet. Sein Gedächtniß-Tag ist der 8 May.

St. Tertulus, siehe St. Lucia, den 1 Jun. im XVIII Bande, p. 694.

St. Tertulus, siehe St. Secundus den 2 Jun. im XXXVI Bande, p. 976.

St. Tertus, siehe St. Gaulienus den 31 May, im X Bande, p. 425.

Tertullianischer Rathschluß, siehe Rathschluß (Tertullianischer), im XXX Bande, p. 977 u. f.

TERTULLIANUM SENATUS CONSULTUM, siehe Rathschluß (Tertullianischer), im XXX Bande, p. 977 u. f.

Terz, siehe *Tertia*; ingleichen Tertie und Terz.

Terz, eine Festung, siehe Turzburg.

Terzburg, eine Festung, siehe Turzburg.

Terzinel oder Terzinel, ist ein einfärbiges von gezwirnten Fäden geschlagenes Gewebe, so noch leichter als Ferentin, welches man vor diesem mehr als ietzo zu den Kleidungen gebrauchte.

Terzka von Lippa, ein Geschlecht, siehe Terczka von Lippy.

Terzky, oder Terczka, ein Geschlecht, siehe Terczka von Lippe.

TERVA, eine Stadt, siehe Tauris.

TERVANA, eine Stadt und Bißthum, siehe Terouane.

TERVANA MORINORUM, eine Stadt, siehe Terouane.

Tervane, eine Stadt, siehe Terouane.

TERVANNA, eine Stadt und Bißthum, siehe Terouane.

TERVA PUNTERA, ein Gewächse, siehe Hauslaub, im XII Bande, p. 904 u. ff.

Ter-Veere, eine Stadt, siehe Veere.

Teruel, oder Teer-Veel, Lat. *Julia, Teruleium, Turia, Terulum, Terula, Turulium*, eine kleine Stadt in Arragonien, liegt in einer schönen Ebene, an dem Orte, wo die Alhambre und Guadalaviar, so von einigen Turia oder Turias genennet wird, zusammen fliessen, an den Gräntzen der Königreiche Valentien und Castilien, 5 Meilen von Albarazin. Die Luft ist sehr temperirt, auch giebt es wegen der Commercien, so daselbst getrieben werden, sehr reiche Einwohner. Der König Philipp II hat allhier eine Citadelle von 5 Bollwercken anlegen lassen. Es ist allda ein Bischoff, welcher unter dem von Saragossa stehet, und jährlich 12000 Ducaten Einkünffte hat. Aus dieser Stadt war Gilles Sanches Magnoc gebürtig, welcher zur Zeit des grossen Schismatis nach Benedicts III Tode unter dem Nahmen Clemens VII zum Pabst erwehlet ward. Colmenar Delic. de l'Esp. p. 746.

Tervel (Ludwig), ein Jesuite, gebohren zu Granada in Spanien 1590, schrieb:

1) de Indorum idololatria.

2) Grammaticam lingvæ Tabalosæ,

und starb in Peru im hohen Alter. Alegambe Bibl. Scr. Soc. Jes.

Terveniz, ein Sclavonisches Dorff, so nicht weit von Broda, dem festen Ort und Paß an der Sau lieget, allwo 1688 Printz Ludwig von Baaden mit den Türcken ein scharffes Treffen gehalten, also daß 5000 auf dem Platze geblieben, und er noch 2000 Gefangene und Bleßirte nebst 30 Fahnen bekommen hat.

Ter-Veere, eine Stadt, siehe Veere.

Terveuren, ein Flecken und Vicomte, siehe Vueren.

Tervis, eine Stadt in der Wallachey, siehe Terwisch.

Tervisanus (Hieron.), siehe Tarvisanus.

Terviso, ein Marcktflecken in Histerreich, welcher zu der Grafschaft Mitterburg gehöret. Es befindet sich daselbst ein runder fester Thurm, in welchen die Einwohner bey Kriegszeiten ihre beste Sachen zu verwahren pflegen.

TERULA, eine Stadt, siehe Teruel.

TERULIUM, eine Stadt, siehe Teruel.

TERULUM, eine Stadt, siehe Teruel.

Teruma Geschlah, siehe Erstlinge, im VIII Bande, p. 1779 u. ff. besonders p. 1785.

Terumoth, der Titel eines der Bücher in dem ersten Theile des Babylonischen Talmuds, siehe Talmud, im XLI Bande. p. 1593 u. ff. besonders p. 1598, unter Num. 6.

TERUNCIUS, war eine geringe Müntze der Römer, so 3 Uncias eines Asis enthielt, daher sie denn auch von Ter und Uncia den Nahmen hat. Wenn aber denn ein As nach gemeinster Rechnung $3\frac{1}{2}$ Pfennig galt, so folget, daß ein solcher Teruncius oder Quadrans, wie er genennet wird, 4 Fünftheil eines Pfennigs unserer Müntze, und also noch nicht einen gantzen Pfennig muß gegolten haben. Siehe *Quadrans*, im XXX Bande, p. 18.

TERUNCIUS oder *Liard*, davon dieses die Frantzösische, jenes die Lateinische Benennung ist, eine Scheidemüntze in Franckreich, siehe *Liard*, im XVII Bande, p. 750.

TERUNCIUS BREMENSIS, siehe Schwaaren, im XXXV Bande, p. 1728.

Ter Vueren, ein Flecken und Vicomte, siehe Vueren.

Terwesten (August), Königl. Preußis. Hofmahler und der Königl. Berlinischen Kunst-Academie Director, war gebohren zu Haag in Holland 1649. Sein Vater war Joh. Jacob Terwesten, Gold- und Silberarbeiter im Haag, seine Mutter aber Cathar. Preußisen. Nachdem sich derselbe anfänglich auf die Mahlerkunst in Holland geleget, reiste er 6 Jahr nach Italien, in welcher Zeit er sich durch Besuchung berühmter Künstler und durch Beschauung kostbarer Gemählde nicht wenig perfectionirte; Nachdem ist er über Franckreich und Engeland wieder zurück

in

in sein Vaterland kommen, allwo er sich aufgehalten, bis ihn Se. Königl. Preußis. Majestät im Jahr 1692 nach Berlin berufen, da er denn der erste mit gewesen, der die Königl. Kunst-Academie aufgerichtet, und derselben Director worden. Er starb den 21 Jen. 1711 im 61 Jahre seines Alters. Reinbecks Leichenpr. Anh. p. 25.

Terwisch, Tergowisch, Tergowiste, Tergoviſt, Tergoveſt, Tergoviſco, Targowisko, Targoviſco, Taros, Lat. *Tergoviſta, Tergoviſtos, Targoviſtum*, auch *Tervis*, sonst *Tiriſcum* oder *Triphulum* genannt, eine Stadt in der Wallachey, am Flusse Jalonitz, allwo der Wallachische Fürst und Hospodar zu weilen residiret. Sie ist ziemlich feste, und liegt unterm 53 Grad der Länge, und 47 Grad der Breite.

Terz, siehe *Tertia*, ingleichen Tertie.

Terz, Tertz, Tertie, *Tertia, Tierce*, ist in der Singekunst eine Zusammenstimmung, so zwey Tone von einander ist. Wenn es zwey gemeine Tone sind, heisset es eine kleine Terz, *Tertia minor*: wenn sie aber um einen halben Ton erhöhet werden, eine grosse, *Tertia major*. Siehe Printzens Kunst-Uebung von der grossen Terz.

Terz, in Buchdruckereyen, siehe Tertia-Schrift.

Terz, Tertie, *Tertia*, ist auf dem Fechtboden die dritte Motion, nachdem man den Degen gezogen. Sie ist rechter Hand niedrig, und wird auswendig gestossen, wenn die Contrepart gestreckt, doch aber nicht gantz gerade liegt. Oder es ist die Terz ein gewisses Lager, welches der Prime gleich entgegen ist. Wenn man sich einen Kreis an der Wand einbildet, demselben von oben herab, und nach der Quere in der Mitte durchschneidet, und die Spitze des Degens nach dem obersten Puncte richtet, solches ist die Terz, und die Prime ist der gleich darunter stehende Punct.

Terz oder Tertz, heist bey den Kauffleuten der Drittel oder der dritte Theil.

Terz, Tertie, im Kartenspiel, ist eine Folge dreyer Blätter einer Farbe auf einander. Wenn sie von oben anfängt, heisset es die grosse Terz oder Terz von oben, *Tierce majeure*.

Terza, oder besser la Terza, *Fratuertium*, ein Italiänischer Flecken in dem Königreiche Neapolis. Baudrands Lex. Geogr. T. I, p. 300.

TERZA, (SALMI DI), siehe *Salmi di Terza* im XXXIII Bande, p. 1076.

Terzachin (Angelus), siehe Terrachin.

Terzacz, eine Stadt, siehe Tersaz.

TERZA DIMINUTA, ist Italiänisch, Lateinisch *Tertia diminuta*, Fr. *Tierce diminée*, und heist bey der Musik die kleine Terz, der einen kleinen halben Ton nochmangelt, z. E. fis, as, gis, b.

Terzaghis (Ubertus de), siehe Tertiagus.

Terzagius (Lucilius), siehe Terzagus.

Terzagus oder Terzagius (Lucilius), ein in den schönen Wissenschaften geübter Medicus, lehrte zu Mayland als Professor der Griechischen und Lateinischen Sprache über 40 Jahr, schrieb:

1) de Peste Libros III,
2) de Rabie canina.
3) Orationes.
4) Epistolas familiares, welche letztern zu Mayland 1634 in 4 gedruckt.

und starb 1636 im 66 Jahre seines Alters. von der Linden Descript. med. Ghilini Theatro d'Uomini letterati. Kestners Medic. gel. Lex.

Terzagus (Paul Maria), ein Physicus zu Mayland, lebte in der Mitte des 17 Jahrhunderts, schrieb Museum Septalium cum centonibus de ambra, de succini ortu, de Coralliis, de ortu crystalli &c. ist zu Tortona 1664 in 4 gedruckt, und kurtz darauf von Petro Francisco Scarabelli ins Welsche übersetzt, und eben daselbst 1666 in 4 publiciret worden. Kestners Medic. Gel. Lex.

TERZA MAGGIORE, ist Italiänisch, Lateinisch heist es *Tertia major*, Frantzösisch *Tierce majeure*, und heist bey der Musik die grosse Terz, z. E. d, fis, e, gis.

Terzanius (Johann Frantz), ein gelehrter Italiäner aus dem Ende des 16 Jahrhunderts, stand zu Ferrara in grossem Ansehen, und wurde von dem Hause von Este in verschiedenen Verschickungen nach Rom gebraucht, wo er bey solcher Gelegenheit unter andern schönen Reden, die im Druck heraus sind, folgende gehalten, als:

1) Or. ad Sixtum V pro Alphonso II. Estense Duce Ferrariæ, Venedig 1686 in 4.
2) Or. ad Gregorium XIV pro eodem Alphonso II, Rom 1591, in 4.
3) Or. ad Clement. VIII, Ferrara 1592, in 4.

Barberini Bibl.

Terzaruolo, wird das kleine Segel am Hintertheil einer Galeere, ingleichen das hinterste kleine Ruder genennet; ferner wird das Drittel eines Weinmasses, so die Frantzosen *Tierce* nennen, damit bemercket, siehe anbey Terzerol.

TERZA SUPERBIPARTIENTE, siehe *Superbipartiente terza*, im XLI Bande, p. 299.

TERZA SUPERFLUA, ist Italiänisch, Lateinisch heist es *Tertia superflua*, Frantzösisch *Tierce superflue*, und heist bey der Musik eine grosse Terz, die noch einen kleinen halben Ton zu viel und zum Ueberschuß hat, z. E. f. ais.

Terzera, Tercera, Terceira, Tarzera, oder eigentlich Ilha de Jesus Christus de Tercera von denen Portugiesen genannt, Latein. *Tertia* oder *Tertiaria*, eine Insel auf dem Atlantischen Meere, zwischen Africa u. Nord-America. Sie ist die vornehmste unter allen Azorischen oder Flämischen Inseln, liegt unterm 39 Grad der Himmelshöhe. Die vornehmste Stadt derselben und aller andern umliegenden Inseln, wo der Ertzbischoff, welcher unter den Ertzbischoff zu Lissabon gehöret, und Gouverneur des Königs von Portugall, residiren, heist Angra, welche von dem kleinen Sinu, den das Meer daselbst macht, und der anstatt des Hafens dienet, den Nahmen hat, weil derselbe als ein halber Mond formiret, ist, welches die Portugiesen in ihrer Sprache Angra nennen. Die Stadt ist ziemlich groß und wohl gebauet. Auf der einen Seite gehen 2 Berge hervor, so sich weit in die See erstrecken, die werden Bresyl genennet, u. sind so hoch, daß man sie bey hellen Wetter 15 Meilen weit in die See sehen kan. Es sind 2 steinerne Säulen darauf gebauet, darbey immer-

merfort eine Wache stehet, welche, so bald sie ein Schiff von ferne in der See erblicket, solches durch besondere Zeichen der Stadt zu wissen thut. Denn was auf der Seite von Abend und Mittag, nehmlich von Ost- und West-Indien Brasilien, Guinea, C. Verde ꝛc. kommt, wird durch die Säule, die gegen Abend stehet, angezeiget, und wenn der Schiffe mehr als fünffe sind, eine grosse Fahne, sonst aber nur eine kleine aufgestecket. Hingegen was von Osten oder Norden herfähret, wird auf eben dergleichen Art auf der Säule, die gegen Morgen stehet, verständiget. Unten an beyden Bergen liegt ein kleines Port zu Bestreichung des obgedachten Sinus oder Hafens. Drey Meilen von dieser Haupt-Stadt liegt eine andere, Nahmens Villa de Praya, das ist, die Stadt an dem Ufer, weil sie an dem Ufer lieget. Sie ist noch ziemlich wohl gebauet, und mit Mauren umgeben, die umliegende Gegend bringet auch viel Getrayde hervor, aber grosse Handlung wird nicht daselbst getrieben, weil gar kein Hafen, noch andere Bequemlichkeit vor die Schiffe daselbst anzutreffen. Ausser diesen beyden Städten sind noch folgende Flecken auf der Insel: als St. Sebastian, St. Barbara, Altares, Gualva, Villa nova, und noch andere, die aber nichts merckwürdiges haben. Was die Beschaffenheit der Insel Tercera überhaupt betrifft, so wird ihr Umfang etwann 15 oder 16 Meilen austragen. Sie liegt sehr hoch, und ist um und um mit Felsen dergestalt eingeschlossen, und wohl verwahret, als wenn sie fortificiret wäre. Ausser dem kleinen Sinu vor der Stadt Angra hat sie sonst keinen Hafen oder sichern Ort vor die Schiffe. Der Erboden ist durchgehends bergicht und voller Felsen und Steine, die offt so spitzig aus der Erden hervor gehen, daß man zu Fusse nicht fortkommen kan. Auf diesen steinigten Hügeln wächst aller Wein, den man in der Insel hat, auf dem ebenen Boden aber will er nicht gerathen. Diese Hügel und Berge scheinen unter der Erden hohl zu seyn, denn wenn man starck darauf tritt, geben sie einen Thon von sich. Und solches ist um so viel mehr zu glauben, weil die Erdbeben sich gar offt einstellen, und es einige Orte giebt, allwo immer Rauch und Flammen hervor brechen. Desgleichen findet man auch etliche Quellen, die so heisses Wasser führen, daß man ein Ey darinnen sieden kan, wie bey dem Feuer. Sonst ist die Insel ziemlich fruchtbar an Getreyde und Wein. Allein weil der Wein etwas schwach ist, und nicht über Meer verführet werden kan, so trägt er nicht viel ein, sondern wird von denen Einwohnern getruncken. Das Getrayde hält sich auch nicht länger, als ein Jahr, und damit es nur so lange dauren möge, sind die Einwohner genöthiget, es gleich nach der Erndte unter die Erde zu vergraben, und bis gegen Weynachten liegen zu lassen, da es sich hernach die übrige Zeit bis wieder zur Erndte conserviret, ohne daß man es umrühren und bewegen darff. Zu dem Ende hat ein jeder Bürger vor seinem Hause eine Grube, gleich einen Brunnen, darinnen er sein Getrayde aufbehält. Oel, Saltz und Töpfferzeug wird aus Portugall dahin gebracht. Mit allerley Früchten aber ist es wohl versehen. Zwar siehet man wenig Kirschen, Pflaumen, Nüsse und Castanien daselbst, hingegen Aepfel, Birn, Abricosen, Pommerantzen und Limonen sind in grosser Menge vorhanden. An Garten-Gewächse mangelt es auch nicht. Sonderlich giebt es eine Art von Früchten, Batatas genannt, die auf Bäumen wächset, und wegen ihrer Delicatesse starck nach Portugall geführet wird. Desgleichen noch eine andere Frucht Junssa in der Grösse u. Gestalt fast als eine Erbse, die man säet, und die von sehr guten Geschmack ist. Ueber dieses wird eine gewisse Pflantze auf der Insel gefunden, die Manns hoch wächset, aber keine Frucht träget, fast wie Schilff oder Rohr, jedoch gantz weich, deren sich die Einwohner an statt der Federn oder Wolle zu Ausfüllung der Betten und Polster bedienen. In dem Sommer giebt es genung Fische auf der Insel; aber im Winter ist das Meer daherum wegen der grossen Sturmwinde nicht bequem zum Fischfang. Fleisch haben die Einwohner, so viel sie brauchen. Von Wildpret siehet man zwar nicht viel, und giebt es durchgehends wenig anderes zu jagen als Caninchen. Auch die Wald-Vögel sind rar daselbst. Aber zahmes Geflügel ist wohl zu haben. Desgleichen giebt es ungemein viele Canarien-Vögel allda, welche an die fremden Schiffe häuffig verkaufft werden. Der vornehmste Handel aber auf dieser Insel geschiehet mit dem Farbekraut, **Pastel**, Lat. Glastum, genannt, so die Engelländer, Frantzosen und andere Nationen gegen Tuch und andere Waaren häuffig abholen. Es haben auch die Einwohner grossen Gewinn mit denen Ochsen, als welche an Grösse alle andere in Europa übertreffen; worbey auch dieses curieux ist, daß sie einem jeglichen Ochsen seinen eigenen Nahmen, wie denen Menschen geben, der so dann auch, wenn er geruffen wird, aus der übrigen Heerde herbey gelauffen kommt. Nebst diesem hat die Insel Tercera unterschiedlich vortreflich Holtz, als Cedern, die in solcher Menge daselbst gefunden werden, daß die Leute es zum Brennen gebrauchen; desgleichen eine Art von Holtz, Sangvinho genannt, wegen der Blut-rothen Farbe; wie auch noch viel anderes Holtz von allerley Farben, daraus die Einwohner allerley Schräncke, Schreibekästgen und andere Kleinigkeiten machen, die zwar an künstlicher Arbeit denen Nürnbergischen Waaren von solcher Art nicht beykommen, aber um deswillen hochgeachtet sind, weil das Holtz von Natur eine schöne Farbe hat, und nicht erst darff angemahlet und bestrichen werden. Sonst ist von dieser Insel noch anzumercken, daß die Winde so scharff daselbst wehen, daß sie nicht allein Holtz und Steine, sondern so gar das Eisen nach und nach verzehren. Dahero werden auch die Häuser von aussen her, wo sie die Winde betreffen können, von solchen Steinen gebauet, welche man nächst an dem Ufer aus dem Meere hervor ziehet, weil dieselbe viel härter sind, und die Winde besser aushalten. Drey Meilen von Angra ist ein Brunnen, welcher Holtz in Stein verwandelt. Diese Insel wurde 1597 von den Engelländern geplündert, welche 5 Spanische Schiffe aus dem Hafen von Fayal nahmen. Im Jahr 1669 wurde der König **Alfonsus** von Portugall auf diese Insel geschicket, aber nach einiger Zeit von dar auf das Schloß Cintra gebracht. Staat von Portugall 1 Th. p. 86 u. ff. **Linschot Texeira.**

Terzerol, Sackpistole, Lat. *Sclopetum minutissimum*, Ital. und Span. *Terzaruolo*, ist eine Art von halben Pistolen, die man bey sich tragen, und im Fall der Noth sich damit wehren kan. Es bedienen sich dessen die Banditen in Spanien und Italien gemeiniglich zu ihren Assassinus und Mordthaten, um solche desto füglicher bey sich führen zu können.

Terzetto, ist Italienisch, und heißt eine kurtz gefaßte Composition von drey Singstimmen, mit ihren besondern Spielbaß und andern mitspielenden Instrumenten; ingleichen eine dergleichen Composition von drey Instrumentstimmen, die Baßstimme mit gerechnet. Bes. **Mattheson**s Crit. Mus. T. I. p. 131.

Terzi, (Baron von) Römisch-Kayserlicher Oberster vom Thüngischen Regiment, wurde in dem bey Grozka in Ungarn den 22 Jul. 1739 geschehenen Treffen starck verwundet. **Ranffts** Geneal. Nachr. I. Band, p 433.

Terzi, (Biag.) von ihm ist bekannt: Syria Sacra, Rom 1694 in Fol. *Biblioth Ittigiana* P. II.

Terzi, (Johann Anton) ein berühmter Lautenist zu Bergamo, hat im Jahr 1613 zu Venedig bey **Ricciard Amadin** ein Lautenwerck, unter folgenden Titel drucken lassen: Intavolatura di Liuto accommodata con diversi passaggi per Suonar in concerti a duoi Liuti e Solo, libro primo, il qual contiene Motetti, Contrapunti, Canzoni Italiani e Francesi, Madrigali, Fantasie, e Balli di diverse Sorti Italiani, Francesi & Alemani. Bes. *la Scena* Letteraria de gli Serirtori Bergamaschi del P. Donato Calvi, p. 319.

Terzi, (Joh. Bapt.) ein Clericus Regularis in Bononien, von dem eine Leichen-Rede auf den P. **Gaetano Maria Brembati**, in Orazioni Funebri composte, e dette da diversi Oratori Cherici Regolari, dedicate a Sua Eccellenza Don Carlo Filippo Cottone, Principe di Castel Nuovo &c. (Florentz 1734 in 12) anzutreffen. **Leipziger Gelehrte Zeitungen** des Jahrs 1735 p. 155.

Terzinel, ein Gewebe, siehe **Tertzinel**.

Terzkius, (Johann Rudolph) siehe den Geschlechts-Artickel: **Terczka** von Lippy.

TERZO, ist ein Italienisches Adjectivum, und bedeutet 1) der oder das Dritte, die Dritte, z. E. bey der Musick *Canto terzo*, der dritte Discant, *libro terzo*, das dritte Buch; *Violino terzo*, die dritte Violin; *Opera terza*, das dritte Werck. 2) Eine dreystimmige Composition. 3) Den dritten Theil eines Gantzen. z. E. *Un Terzo di battuta*, ein Drittel des Tacts; *due Terzi di battuta*, zwey Drittel eines Tacts.

TERZO, Frantz. *Terce*, *Terse*, Lat. *Legio ter mille militum*, ist ein Regiment Kriegsvolck von drey Tausend Mann, welche die Spanischen Länder in Italien, dem Besitzer derselben, bey entstehendem Kriege, stellen und unterhalten müssen.

Terzo, (Anna Gräfin di Sissa) gebohrne Gräfin San Vitali, Hoch-Adeliche Stern-Creutz-Ordens-Dame, worzu sie im Jahr 1737 den 14 Sept. von der verwittweten Kayserin Wilhelmina Amalia ernennet, und aufgenommen wurde. **Ranffts** Archiv. 1737 p. 833.

Terzota, eine feste Stadt im Königreich Fetz in der Barbarey in Africa. **Hübners** Geogr. II Th. p. 576.

Terzpsalmen, siehe *Salmi di Terzo*, im XXXIII Bande, p. 1076.

Terzwar, eine Festung in den Burzlander District in Ungarn. **Cellarii** Neue Geogr. p. 629.

Tesa, ist eine Art des Vogelfanges, aber nicht so kostbar, als die Panthera oder der Roccolo. An sechs oder acht Pfund Vogelleim hat man den Herbst genug. Sonst bedarff man weder Netze noch Ruhr-Vögel, oder Heerdläuffer, sondern allein verhaltene Lockvögel, die man hin und wieder oben in den Richtbäumlein unter die dicken Aeste verbirget und bedecket. Es ist diese Art des Vogelfanges aus Italien nach Trieste in Crayn und in Steyermarck gekommen, wie denn zu Grätz eine ansehnliche Tesa zu finden, so die Hofkammer daselbst richten läst. So ist auch in dem Grätzischen die Tesa des Frey-Herrn **Bucelini**, und in dem Triestischen die zwey von dem Meerport hinauf, dem Herrn von **Locatelli** gehörig, berühmt. Es muß solche Tesa an einem Orte angeleget werden, wo ein guter Strich Vögel gewöhnlich zu seyn pfleget, etwan auf einem erhöheten, doch nicht spitzigen, sondern breiten Hügel, und müssen auch in der Nähe keine grosse Bäume stehen. Man kan sie auch wohl auf glatten Feldern, und so gar zwischen den Wäldern aufrichten, wenn sie nur beyläuffig auf ein hundert Schritt davon sind, und nur, wie gesagt, in der Nähe herum keine hohe Bäume anzutreffen seyn. Die Figur der Tesa soll zwar rund seyn, doch liegt so viel nicht dran, wenn sie gleich eckigt oder länglicht wäre, etwan von funffzig oder siebenzig Schritten in dem Durchmesser; manche werden so weitschichtig gemacht, daß man zu deren völligen Richtung ein fünff bis sechshundert Fallruthen bedarff, ausser denen, so zur Erfrischung, Ersetzung und Nachsteckung vonnöthen sind. Die Leimruthen müssen beyläuffig zwo Spannen lang seyn, sonderlich auf die Drossel und Halbvögel. Die auf die Fincken und kleinen Vögel mögen kürtzer seyn; doch muß man ihnen die Rinden lassen, die Aeuglein aber, und was ästig ist, ehe man sie anleimet, sauber und glatt davon wegschneiden. Am Ende, wo sie aus der Leimtasche gehen, werden die Ruthen, wie gebräuchlich, breit und scharff zugeschnitten, mit dem Richten desto besser sich zu fördern. Die Tesa an ihr selbst wird in einem kleinen Wäldlein also zubereitet, und mit etwas mehr als Manns hohen oben her glatt abgeebneten dickbüschichten Bäumlein besteckt, welche fast wie eine Crone oder Bürste in gleicher Höhe seyn sollen. Sie wird auch mit einem Graben, der zwey oder drittehalb Spannen tief und breit, und um und um mit einem natürlichen lebendigen Zaune von allerhand Sträuchern, und drittehalb Spannen hoch, umfangen. Es muß dieser oben her und unten an beyden Seiten dergestalt glatt abnehmen, und zustutzen, damit das Geflügel nicht daran auffitze, sondern lieber den Richtbäumen, die höher sind, zufliege. Der Zaun und Graben dienet darzu, damit die gefangenen und herabfallenden Vögel sich nicht von der Tesa hinaus ziehen und verschleiffen mögen, angesehen man selbige nicht gleich alsobald, wenn sie gefallen sind, aufhebet, sondern, wenn noch viel andere im Anfluge oder schon in

der

der Tesa, doch noch ungefangen sich befinden, man solche nicht weg scheuche, und desto weniger bekomme, biß eine ergiebige Anzahl unten auf dem Boden liegt. Zu dem Ende ist der Boden in der Tesa von langen Grase mit Sicheln wohl zu saubern, daß die Vögel desto ungehinderter dem Graben zueilen können, darinnen sie denn hernach in grosser Menge gefangen und gefunden werden, weil sie den herausstehenden Zaun nicht durchschleiffen noch überhüpfen mögen. Man muß von der in der Mitten stehenden Hütten so weit an ein Ende der Tesa haben, als an das andere, daß man nach dem ersehenden neuen Anfluge und Herankunfft einiger frischer Vögel bald wieder in der Hütten seyn, und den Vögeln ohne Verscheuchung bald wieder leeren und freyen Platz lassen könne. Die Hütte wird mit grünem Strauchwerck fleißig bedeckt, und mit drey oder vier unterschiedenen Ausgängen, oder Thürlein versehen, damit man bald da, bald dort, auf welche Seite etwas fällt, hinaus laufen, ja wenn mehrere in der Hütten sind, einander etwas helffen, und da und dort aus- und einkommen möge. Man macht zugleich von der Hütten vier verdeckte Gänge aus Creutzweise zugerichteten Bäumen oder Sträuchern, bis an den Graben; auch neben diesen Gängen einige Schwibbögen und Unterschiede, von zusammengeflochtenen oder natürlichen in einander gewachsenen Aesten, wo es sich etwan schickt, in der Tesa, daß eine Gesellschafft unverhindert der andern, wie der Fang von statten gehe, zusehen, und der Lust geniessen möge. Es werden diese Gänge Manns hoch gemacht und zugespitzet, von Hundesbeerstauden und dergleichen, beyderseits mit kleinen Thüren, Lücken oder Fenstern versehn, sie müssen aber ziemlich enge seyn, nur daß ein Mann durchkommen möge. Diese Gänge werden von denen, die um Grätz und Triste wohnen, Carette ganannt, doch müssen sie oben und allenthalben glatt und wohl zugestutzt seyn, daß sich die Vögel nicht getrauen, darauf zu sitzen. Die natürlichen Tesen, wo die Bäume eingewurtzelt, werden meistentheils mit Eichen und Eschen besetzt, damit man nicht lange darauf warten dürffe, man kan zu Eingang oder Ende des Winters bey noch gefrohrnen Erdreich, dergleichen schon erwachsene, fast Armesdicke Bäumlein mit der Wurtzel, völligen Aesten und anhangender Erden in der Wildniß, oder wo sie zu bekommen, ausgraben und solcher gestalt zu Anlegung, Aufbringung oder Ergäntzung der Tesa in selbige einsetzen. Man muß hiezu, nach Gelegenheit des Gewächses, ziemlich tiefe und weite Gruben machen, damit sie desto besser fortkommen und gedeyen mögen. Zu besserm Vortheil kan man vorher im Frühlinge die ausgesehenen und tüchtigen Bäumlein in der Höhe, wie sie in die Tesa taugen, an den Aesten und Stämmen zurichten und abnehmen, daß sie sich desto besser ausbreiten und buschichter werden, so kan man sie gleich im Herbste drauf desto bequemer und geschickter in die Tesa bringen, und dieses hilft sothanes Weidewerck treflich befördern. Bey diesen in der Tesa stehenden Bäumen, muß man so wohl vor als nach der Versetzung, und so fort jährlich, nicht allein im Frühlinge, sondern auch im Julio, was sie neues angetrieben, wegschneiden und abgleichen, so treiben sie darauf desto schöner, und behalten das Laub bis in späten Herbst hinaus desto grüner und frischer, welches nicht allein bey den Richtbäumen, sondern auch bey dem Zaune, Gängen und Caretten zu beobachten, wenn man im Herste eine zierliche und nutzbare Vogelrichtung haben will. Vor allen ist dieses bey den lebendigen Zäunen hoch von nöthen, daß sie die gebührende Höhe nicht überwachsen, damit sich nicht die Vögel lieber darauf setzen, als auf die Richtstäblein. Die Richtbäume werden nicht in geraden Zeilen, oder in gewisser Ordnung eingetheilet, sondern wie es sich nach der Grösse und Dicke thun läst, vier bis sechs Schritt, auch weiter oder enger, dem Augenmaas nach, bald neben, bald vor, und hinter einander eingesetzet, und nur dis dabey in Acht genommen, daß die Aeste der Bäume, an welche man zu richten vermeynet, auf drey Spannen weit von einander kommen; unten her von den Boden hinauf muß es wohl finster werden, massen man denn zu solchem Ende, die an Stämmen von unten hinauf schiessenden Aestlein, auch das anwachsende Moos nicht herab nimmt, noch den Stamm unten her viel säubert, sondern nur, was von dergleichen Aestlein zuweit hinaus reicht mit Weydenrüthlein an den Stamm verbindet, damit alles wohl grün und natürlich aussehen, und gegen den Boden desto finsterer sey. Die Richtstäbe muß man mit den Leimruthen also eintheilen, daß man von einem auf den andern nicht gerade sehen möge, sondern allezeit ein wenig abseits, damit die herabfallenden Vögel, die noch ungefangenen und erst ankommenden Fremdlinge nicht erschrecken und schüchtern machen. Sind die Bäume ziemlich weit von einander gesetzt, muß man sie obenher desto breiter zieglen, damit die Aeste so nahe zusammen kommen, daß die Richtstäblein, die man einbinden muß, nicht allzuweit von einander gehen; die Bäume aber, die enger beysammen stehen, oder von sich selbst aufwachsen, muß man wohl zurück halten, und sie mit Schneiden und Stimmeln im Herbst und im Frühlinge zur gebührlichen Maas bringen, und angleichen. Es ist hierbey zu mercken, daß es eben nicht nöthig, daß an einem jedweden Baume gerichtet werde, sondern man kan auf der Tesa so viel Bäume richten, als man will, wenn gleich deren eine grosse Anzahl, und die Tesa ziemlich groß ist; die übrigen Bäume kan man wohl abebnen und stümmeln zum Schatten, und zur Zierde anrichten lassen. Hingegen müssen an manchem Richtbaume, der an einem guten Orte stehet, die natürlichen selbst gewachsenen Aeste an den Bäumen an statt der Richtstäblein gebraucht, und darauf gerichtet werden. Bey Setzung der Richtstäbe und deren Unterscheid ist in Acht zu nehmen, ob man nur Fincken und dergleichen kleine Vögel, oder aber Drosseln und Amseln fangen will; denn im Fall der Noth kan man wohl eine Tesa zu grössern und kleinern Vögeln zugleich gebrauchen; es sey aber angesehen auf was es wolle, müs-

sen die Richtstäblein, so viel es möglich, in dem Schatten stehen, damit der Leim von der Sonne nicht allzuviel berühret werde, jedoch müssen sie dennoch wohl in die Lichten heraus kommen, und genug sichtbar seyn, damit die Vögel gerne drauf ansitzen, wobey der Augenschein und die Gelegenheit selbst die Anweisung geben. Die Richtbäume, darauf man richten soll, müssen auf selbiger Seite obenher etwas weniger, und untenher schrämsweise etwas mehr ausgeschnitten werden, damit die gefangenen Vögel frey herab auf den Boden fallen mögen, und in den Aesten der untern Seiten nicht stecken, und sich also von dem Leime loß streifen: Sie müssen auch nicht zu nahe beysammen, sondern abgesondert seyn, damit die fremden Vögel, die erst einfallen wollen, die gefangenen und abfallenden nicht gewahr werden, und sich hierdurch verscheuchen lassen. Die Richtstäblein nimt man von Häselstauden vier Spannen lang, und Fingersdicke, nachdem es die Gelegenheit und Weite der Richtbäume erfordert, offt grösser und dicker und offt kürtzer und dünner. Diese Stäblein werden an beyden Orten gegen einander Daumens tief eingeschnitten, und bey dem einen Baume gantz oben an mit Weidenrüthlein, bey dem andern Baume aber ein paar Spannen tieffer hinunter, und also wohl geschränckt, auf einer Seite höher als auf der andern, fest angebunden; in der Mitten eine Handbreit von einander schneidet man zwey- oder dreymahl in diese Richtstäblein oder Aeste, darein man die Leimruthen desto geschwinder stecken und aufrichten möge. Das beschwerlichste bestehet in der geschwinden und schnellen Aufsteckung der Leimruthen, wobey der Vortheil, daß man die Richtstäblein an dem Orte, worein man die Ruthen gesteckt, recht und wohl einschneide, in dem Stecken von Oben anfange, selbige nicht zu hoch, nicht zu niedrig, auch nicht zu feste stecke. Weil der erste Strich der beste, muß man nach angebrochnen Tage bey dem Finckenfange, bey den Großvogeln aber schon vor Tages zu richten gesetzt seyn. Einige, die grosse und weite Tesen haben, pflegen zu Abends spät bey dem Lichte, oder Morgens vor Tages die meisten Richtstäblein zu besetzen, und den ersten Strich nicht zu versäumen, wiewohl es gewisser, wenn man desto früher aufstehet, damit die Leimruthen nicht durch die Feuchtigkeit der Nacht ihre nothwendige Anklebung vermindern, oder gar verlieren mögen. Auf die Fincken werden die Spindeln über einander drey Finger hoch, auf die Großvögel aber etwas höher geschränckt, doch gantz gelinde und zum Fallen bequem eingesteckt; auf solche Art können die abflügenden Vögel gleich im Aufsitzen mit der Brust und den Flügeln auf den Leim gerathen, und fallen unverlängt, mit aller Schwere auf den Boden. Der Unterschied unter den Tesen auf die Fincken und auf die Großvögel bestehet darinnen, daß die Richtbäume auf die Großvögel anders geschneidet und geleitet werden, und zwar nicht wie bey den Finckentesen geschiehet, die Aeste von einander gehalten, und die Richtstäblein in die Lichten heraus gesetzt werden müssen, sondern man befleißiget sich durch und durch die Bäume oder die Aeste vielmehr Schwibbögen weise zusammen und in einander zu bringen. Es sind auch daher die Bäume in diesen Tesen auf die Großvögel fast doppelt so weit als in den Finckentesen von einander gepflantzet, und folgentlich die Aeste in die Breite gegen einander geleitet. Wenn sie anfangen zusammen zu reichen, so werden sie natürlich, wie es sich schicken will, in einander geflochten, und ziehet man da und dort, wo man darunter hin ein Richtstäblein zu setzen vermeynet, etliche offene Lücken, zwo oder drey Spannen weit, und vier Spannen lang nach dem Augenmaas. Hierunter macht man die Richtstäblein also gelegen, und zum Aufsitzen bequem, daß die anfliegenden Großvögel und Amseln, ihrer Eigenschafft nach, gleich durch das Loch auf die Leimruthe fallen, und also gefangen werden. Dieses gehet bey den Fincken nicht an, weil sie lieber in dem Lichten als in dem Finstern ansitzen. Auf die Großvögel werden die Tesen meistentheils also zugerichtet, daß man im Sommer darunter Schatten haben, spatzieren, und wohl gar unter den Schwibbögen Kegel schieben kan. Diese bedürffen weiter keine Caretten, weil die völlige Tesa bedeckt ist, und der Weydemann braucht, um sich zu verbergen, keiner Hütten, sondern er kan bey währendem Vogelfange darinnen herum spatzieren gehen, und bey der Anmerckung, wenn ein Anflug kommt, sich gleich stellen, und wie der Fang von statten gehet, zusehen. In Steyermarck und an andern Orten, wo dergleichen eingeführet, pflegt man nicht viel singende oder verhaltene Vögel auf die Tesen zu bringen, sondern man lockt nur die Vögel mit der Pfeiffe herbey, und stellet beynebenst etliche frisch gefangene Drossen in die Häußlein, würget hingegen die vorher ein- oder mehrmahls gebrauchten ab, und stellet die frisch erhaschten Vögel in den Häußlein vor die Hütte hinaus, und wenn fremde Vögel anfliegen oder streichen, suchet man das Käutzlein oder die Nachteule hervor, setzet sie auf einen Stab, durch ein eigenes hierzu gemachtes Fensterlein, um die Lockvögel in dem Häußlein zu reitzen und zu schrecken. Wenn sie die Eule erblicken, fangen sie gleich an zuruffen. Sie muß aber mitten in der Tesa stehen, also, daß die in der Lufft streichende Vögel, auf solch lautes zusammengehendes Geschrey häufig in die Tesa hinein fallen. Dis Weydewerck wird von den Italienern *Gioco di Civitá* genennet, und die Vögel, die also angereitzet werden, *Cigaroli*, oder *Cigodori*. Es geschiehet dieses Eulenspiel meistens bey anbrechenden Tage, daher diejenigen, so nur eine Tesa haben, und selbige auf beyderley Vögel richten, die Helffte Schwibbögen weise, oder a Caretta, die andere Helffte aber auf die Art, wie bey dem Finckenfange gedacht worden, zubereiten, damit sie so wohl grosse als kleine Vögel darauf gebrauchen können. Kan man anfangs nicht völlig eingewurtzelte Bäume haben, oder es wäre gar keiner in der Richtstatt vorhanden, so kan man inzwischen, bis selbige zu Stande gebracht, mit abgehauenen Tannen und Fichten, die die gebührende Länge und

Grösse

Größe haben, den Platz besetzen; die Gipfel muß man abnehmen, und die an den eingesetzten Stämmen begriffenen Aeste mit andern absonderlichen Aesten vermengen und verdoppeln, und dergestalt mit Wieden auf- und einbinden, daß der Richtbaum fein dicke sey, und einem selbst gewachsenen Baume ähnlich sehe. Wenn hohe Wachholderbeerstauden, oder Brombeeren an dem Orte der Richtstatt stehen, läßt man solche gerne verbleiben, und schneidet sie nur; man kan sie auch an diese richten, weil unvonnöthen, daß alles einerley Bäume sind, sondern es ist genug, daß die Tesa wohlbesetzet, und also zugerichtet sey, daß sie einem Wäldlein gleiche, und die Richtstäblein also gebunden und zugerichtet werden, daß die Vögel lieber darauf, als auf den Richtbäumen sitzen, ob wohl unmöglich zu verhüten, daß die herstreichenden Vögel nicht zum Theil sich auch mit auf die Bäume setzen. Es ist genug, daß man ihnen die bequemste Gelegenheit zum Ansitzen dergestalt entziehet, daß sie nicht gerne lange auf die kleinen da und dort herfür schiessenden Aestlein verharren, sondern durch die Tesa hineinspielend, so lange hin und wieder fliegen, bis sie auf die Richtstäblein oder Leimruthen kommen, also, daß wenig Vögel, die sich auf einmahl hineinbegeben, wieder davon herauskommen, sondern die meisten gefangen werden; immassen man offt bey gutem Striche gantze Hüte voll aufzuheben hat, die man in der Eil, samt den Leimrüthlein aufhebet, damit der Hütte zueilet, die Leimrüthlein nur durch die Finger ziehet, die daran hangenden Federn abstreifft, und so lange sie brauchbar, wieder in die Leimtaschen hinein leget, und erfrischet. Die Leimtaschen sind am besten, wenn sie aus ungearbeiteten Kalbs- und Hammels-Häuten zubereitet, jedoch muß die rauche Seite heraus bleiben. Man hat deren auf einer Tesa, wenigstens zwey bis drey von nöthen, damit, wenn viel Rüthlein durch den Vogelfang gefallen, und die Richtstäblein sehr davon entblösset stehen, ihrer zweye oder drey neben einander gehen und richten helffen mögen. Der Leim muß, nachdem die Witterung ist, stärcker oder gelinder angemacht seyn. Die Rüthlein werden forne, wo man sie einsteckt, eine Forderspannen unbeleimt gelassen, desto besser damit umzugehen. Man muß sie fein gleich in die Leimtaschen legen, solche scharf binden, daß sie im Herausziehen nicht verrückt, sondern so bald man sie heraus haben will, fein gedrehet, und wohl beleimt herfür gehen. Sind einem die Hände vom Leime bekleckt, muß man einen oder den andern Vogel ein wenig rupffen, so wird sich denn der Leim an die Federn legen. Will aber der Leim noch nicht abgehen, so nimmt man Kleyen, oder Asche vom Heerde, und wäschet sich damit die Hände, so gehet er hernach gantz und gar ab. Wer dieses Weydewerck recht einrichten will, thut am besten, wenn er von Triest, oder aus Friaul, und der Gegenden einen erfahrenen Vogelfänger verschreiben läßt, der dieses alles, was hier angezeiget, recht anstellen und einlegen könne. **D. Olin** gedencket auch in seiner Uccellièra dieses Weydewercks fol. 63. Er hält zwar die runde Tesa vor die beste, doch giebt er auch eine viereckigte an, die in der Mitten und an allen vier Ecken absonderliche Hütten hat, und oben darauf ein kleines von Laub geflochtenes und erhöhetes Thürmlein, darinnen sich der Weydemann desto besser umsehen, die anstreichenden Vögel beobachten, und die Locker durch die Eule oder Käutzlein desto mehr an ihrem Ruff und Geschrey wiederholend machen kan; im übrigen ist sie unserer Tesa gantz gleich zu halten. Weil die Zeit in allen Sachen eine mehrere Erfahrung und Verbesserung mit sich bringet, so ist auch diese ältere Erfindung Zweifels ohne durch unsere vorher angewiesene Tesa zu einer grössern Vollkommenheit gebracht worden.

Tesa, eine Stadt in Carniannien, deren Ptolemäus gedencket. *Cellarii* Not. Orb. Antiqu. T. II, p. 699.

Tesa, war eine gute Poetin, und hat ein gewisses Gedichte verfertiget, so des Homeri majestätischen Stylo sehr nahe kommt. Sie ist im 16 Jahre ihres Alters gestorben, und scheinet die Corinna Thespia zu seyn. Siehe den VI Bande, p. 1285.

Tesacken, Früchte, siehe **Benilli**, im III Bande, p. 1169.

Tesana, ein Schloß in dem alten Rhätien, welches Feltrien gegen Abend und zwischen demselben und Trident lag. Heutiges Tages heisset es Tesina. *Cellarii* Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 425.

Tesauro, (Eman.) ein Scribent des jetztlaufenden Jahrhunderts. Es ist unter seinem Nahmen bekannt: Introduction aux vertus morales & heroiques 2 Bände in 8. Brüssel 1712. Ueber dessen Schreibart ist in einem Buche, dessen Titel ist: Gedancken von einer richtigen Schreibart, und welches **John Constable** 1736 zu Londen herausgegeben, geurtheilet worden. **Leipziger Gelehrt. Zeit.** 1736. p. 186.

Tesbach, ist eine Art eines Türckischen Rosen-Crantzes, von neun und neuntzig Körnern oder Granis.

Tesbuch oder **Tesbach**, siehe **Tesbach**.

TESCA, siehe *Tesqua*.

Tescaphe, ist eine Stadt bey dem Ptolemäo in Babylonien, welche in denen Tabellen Scaphe heisset. Sie **Scaphe**, im XXXIV Bande, p. 540.

Tescaret oder **Theskere**, also nennet man in den Ländern der Levante, absonderlich zu Smirna, einen Schein, welchen die Zoll-Einnehmer ausstellen, wenn die Waaren ihre Einfahrts-Zölle daselbst bezahlet haben. Bey Vorzeigung dieses Scheines müssen sie in andern Städten der Länder des Türckischen Kaysers, wo man sie hinschicken kan, frey gehen, nehmlich, soweit sich der Pacht erstrecket, wo sie bezahlet haben; denn in den andern, als in dem Pachte von Cairo, müssen sie einen neuen Zoll entrichten. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Teschedick, (Sam.) von Puchau in Ungarn gebürtig, hat unter dem Nahmen **Christian Alethophilus** P. P. das ist Puchovia-Pannonius ein Buch geschrieben, welches handelt: De Scripturæ Sacræ atque antiquitatis ecclesiasticæ in Theologia usu

usu & auctoritate, Jena 1735 in 4. In den Sammlungen von Theol. Sachen vom Jahr 1735. p. 790. ist er falsch Tehosedick genennet worden. Mylii Bibl. Anonym. P. II. p. 12.

Teschelkraut, siehe Täschelkraut, im XLI Bande, p. 137 f. u. ff.

Teschen, Teschin, Lat. *Teschena*, *Teschina*, ein Erb-Fürstenthum in Ober-Schlesien, welches an Mähren, an Ungarn, an Pohlen, an die freye Standes-Herrschafft Pleß, wie auch an die zwey Schlesische Hertzogthümer Ratibor und Oppeln, grentzet. Es wird durch unterschiedene Flüsse, sonderlich aber durch die Weichsel, Elsa, Billa, und Oster bewässert. Die Hauptstadt, so gleichfals Teschen oder Teßin heist, liegt unterm 41 Grad 44 Min. der Länge und 49 Gr. 59 Min. der Breite an der Elsa, und ist mit Mauren, Thürnen, Rundelen und tieffen Morästen umgeben, Sie hat auch ein feines Schloß, worauf ehemahls die Hertzoge von Teschen residiret haben. Nach der Alt-Ranstädtischen Convention hat sie in der Vorstadt 1709 eine Lutherische Kirche bekommen. Von den andern Oertern dieses Fürstenthums sind am meisten zu mercken: Bilicz, Freystadt, Frideck, Jabluncka, Rudzica, und Stoczow. Micislaus I. ist im Jahr 1164 der I. Hertzog in Teschen gewesen. Adam Wentzel trat kurtz vor seinem Ende zur Catholischen Religion und starb 1618. Und nachdem 1625 Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Teschen unbeerbt mit Tode abgegangen, ist dieses Land als ein heimgefallen Böhmisch Lehn an das Haus Oesterreich gekommen. Im Jahr 1697 überließ Kayser Leopold dieses Fürstenthum dem Fürsten Don Livio adeschalchi, wegen der in dem Türckischen Krieg vorgeschossenen grossen Geld-Summen und im Jahr 1722 ward dasselbe dem Hertzoge von Lothringen, als ein Aequivalent vor den Anspruch auf das Hertzogthum Montferrat abgetreten, und in Lehn gereichet. In dem V Präliminar-Artickel des im Jahr 1742 zwischen Ihro Königl. Majestät in Preußen und der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät geschlossenen Friedens, Krafft dessen an den König von Preussen die Nieder- und Ober-Schlesien cediret worden, wird jedoch ausdrücklich das Fürstenthum Teschen ausgenommen. Uebrigens ist die Lufft an diesem Fürstenthum aus den Gebürgen frisch, gesund und sehr bequem, so wohl den Menschen als dem Vieh. An Holtz ist ein grosser Ueberfluß, deshalben es auch sehr wohlfeil ist. Die Victualien sind auch sehr wohl zu bekommen. Wildpret und grosse Vögel hat man reichlich, so sind auch die Wasser fischreich. Man siehet da zweyerley Gebürge, denn gegen Morgen berühret das Carpatische Gebürge Schlesien und scheidet dasselbe bey Teschen und Beuthen von Ungarn und Pohlen. Gegen Mittag hat es einen Strich der Sudödischen Gebürge, so sich am Ende der Glatzischen Gebürge anheben, und in diesem Fürstenthum bey der Spitze des Ungarischen Gebürges endigen. Dieses scheidet Mähren von Schlesien, und wird gemeiniglich das Gesencke genennet. Es ist das rechte Vaterland der Heyducken, oder sogenannten Goralen, welches eine Art Volcks ist von sonderbarer Treue und Stärcke. Sie sind dabey frech und kühn. Die zu Hause bleiben und keine Herren Dienste haben, lassen sich manchmahl von den reisenden Kauffleuten zur Convoy gebrauchen. Von Natur sind sie ungemein geschickt zum Laufen; daher sich denn auch einfältige Leute überreden lassen, als wenn sie ihren Kindern in der Jugend die Miltz ausschnitten. Man spüret an ihnen ein aufgewecktes und lustiges Wesen, daher sie auch von grossen Herren überaus gelitten sind. Die Stadt Teschen ist fast die älteste Stadt in Ober-Schlesien, welche ihren Nahmen von des Lesci III in Pohlen Sohne, Leßimiro soll empfangen haben, weil er im Jahr 810 das Schloß und die Stadt Teschen erbauet. Sie hat starcke und feste Thore, und dicke Mauern. Von Kirchen ist sonderlich die im Prediger-Kloster zu sehen, welche schön, hoch, licht, und groß ist, und in welcher die Hertzoge zu Teschen ihre Fürstliche Grufft und Erb-Begräbniß haben. Es hat dieses Kloster ehemahls vor der Stadt gestanden, ist aber um das Jahr 1248 von dem Hertzog Ladislaus zu Teschen in die Stadt transferiret, herrlicher gebauet und mit guten Intraden versehen worden. Es liegen darinne begraben, Primislaus III, Casimirus IV, Wentzel Adam, Elisabeth, gebohrne Hertzogin von Curland und derselben Gemahl Adam Wentzel. Nach der Reformation hat man eine Zeitlang deutsch darinne geprediget. Neben dieser ist die Stadt-Kirche, darinne man Böhmisch prediget, weil die Bürgerschafft zum Theil Deutsch zum Theil aber Böhmisch ist. Auf der Fürstlichen Burg ist auch eine alte gemauerte Kirche, welche vor Zeiten ein Heydnischer Tempel gewesen. Es liegt diese ehemahlige Fürstliche Residentz auf einem ziemlich hohen Berg und siehet einem Castell mit seinem Mauern, Rondelen und Thürnen ähnlich. Inwendig wird alles gefunden, was zu einer Fürstl. Hoffhaltung gehöret. Die Gemächer und Säle sind allerseits hoch, räumlich und recht Fürstlich aufgeführet. Bey den ehemahligen Hertzogen befand sich auf diesem Schlosse eine berühmte Rüst-Kammer und Zeug-Haus, von allerhand künstlichen raren, auch zum Ernst dienenden Armaturen, und vielen groben Canonen. Denn gedachte Hertzoge liessen sich offters im Kriege gebrauchen, thaten offters grosse Feldzuge in Ungarn wieder die Türcken, u. musten ihr in selbiger Grentze liegendes Land wieder die Anfälle der Feinde in steter Defension halten. Wie sie denn auch die Türcken, Tartarn, Wallachen und Ungarn, nach Beschaffenheit der Zeit alarmirten. Daher versahen sie ihr Zeug-Hauß nach Vermögen, also daß sie im Nothfal etliche Regimenter zu Roß und Fuß mit Pantzern, Harnisch, Pistolen, Carabinern, Röhren und Musqueten, so wohl auf Ungarische als Deutsche Manier, ausrüsten konnten. Gleichfals stehet bey dem Schloß ein ansehnlicher Marstall und vornehmlich die Fürstl. Cantzley und Rent-Cammer. Vor Zeiten besaß die Stadt verschiedene Regalien, sonderlich die Vogtey, welche aber Hertzog Primislaus im Jahr 1380 gegen das Dorff Neukuntzendorff, und das Hauß zu Wendischen Ostra austauschete. In der Stadt ist das Rathhauß sehenswürdig, welches an einer Ecke des Marckts, hart an dem gedachten Prediger-Kloster stehet. Der Marckt ist ziemlich groß, weit u. sauber, in dessen Mitte ein schöner grosser Rohr-Kasten, mit Kupffer bedeckt, zu finden.

den. Man brauet da Weitzen- und Gersten-Bier. Das Gersten-Bier nennen sie **Matznoz**, oder **Magnoz** oder **Matzvoz**. Sonsten ist diese Stadt berühmt wegen der Büchsen, die allda verfertiget, und **Tesch-Röhre** oder **Teschincken** genennet werden. Ehedem sind die Einwohner, wegen der Augspurgischen Confeßion privilegiret gewesen, als aber der oberwehnte **Adam Wenzel** zu Teschen Römisch-Catholisch worden, so hat er wollen die Freyheits-Briefe sehen, worauf er sie zerschnitten, und die Stücken in einer Schüssel wieder zustellen lassen; und so dann die Religions-Veränderung mit grossen Ernste vorgenommen. Nicht weit von Teschen auf dem hohen und überaus kalten Carpatischen Gebürge sind Bäume, die erst im December Aepffel tragen. Die Rinden dieser Bäume sind gleichsam mit lauter Eiß überzogen, die Aepffel sitzen am äussersten Ende des Reißgens, und man kan nicht sehen, daß sie mittelst eines Stiels daran befestiget sind. Wie wohl nun die Evangelischen Religions-Verwandten, wie überhaupt in gantz Schlesien, also auch in diesem Fürstenthum bedrängt genung gewesen; so ist durch die gütige Vorsehung GOttes im Jahr 1710 den 13 October zu Teschen der erste Grund-Stein zu einem Lutherischen Evangelischen Tempel geleget worden. Die dem Fundamente gewöhnlich mit inserirte Metaille zeiget auf einer Seite diese Inscription:

J. N. J.
Templi hujus Evangelici
Jesu Dicati
Fundamenta
jacta d. XIII Octobr.
A. Jesu MDCCX.

Der Revers führet 8 besondere Theilungen, da 1) das Kayserliche Portrait, 2) JEsus am Creutze, 3) die aufgeschlagene Bibel, 4) das Gräfliche **Zinzendorfische**, 5) das Gräfliche **Tenczinische** Wappen, 6) derer Grafen von **Promnitz, Sunnegk** und **Henckel**, als Beförderer Nahmen, 7) die aufgeschlagene Augspurgische Confession, endlich 8) die drey Herren Vorsteher **Sobeck, Bludowsky** und **Zirowsky** zu sehen seyn. Auf einer Seite stehet:

Scire cupis nostri qvae sint fundamina templi,
Gratia Jesu est, ac Josephi, Biblia Sancta.

Auf der andern:

Zinzendorff tradens, protegens, qvæ tradida Tenczin
Et Comitum Ordinum & } apta Trias, Confessio non variata.

Weitläufftiger hat diese Contenta in einer Inscription der dasige Archi-Diaconus, **Johann Muthmann**, ausgeführet, und GOtt gedancket, daß von damahligen hohen Commissarien, Herrn **Georg Ludewig** Grafen von **Zinzendorf**, und Herrn **Adam Wenzeslaus** Grafen von **Tenczin**, bereits 1709 im April, ein Ort, so vordem ein Garten gewesen, zu gedachtem Tempel und Schulen-Bau designiret worden, welches besondere Werck hernach so wohl durch die Herren Grafen **Erdmann von Promnitz, Julius Gottlieb von Sunnegk, Johann Ernst, Wenzel Ludwig**, und **Erdmann Heinrich von Henckel**, als auch durch hohe Vorsteher, Herrn **Ferdinand Heinrich**, Freyherrn von Sobeck und **Kornitz**, Herrn **Georg Friedrich**, Freyherrn von **Bludowsky**, und **Nieder-Bladowitz**, Herrn **Johann Georgen** von **Zirowsky** und **Zirowa** eifrigst befördert worden. Vor Legung des Grund-Steins sang man aus Zach. VIII. eine Arie, welche man in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1710. p. 751. f. finden kan. Die Geistlichen waren bereits an diese Kirche gesetzet, und sowohl anders her, als auch von Halle beruffen worden; sie musten aber, nach ergangenen Kayserlichen Befehl, einen einigen gebohrnen Schlesier ausgenommen, ihren Dienst hinwieder qvittiren, an deren Stelle bloß eingebohrne Schlesier zu befördern allergnädigst anbefohlen ward. Sonsten führet die Stadt Teschen zu ihrem Wappen im blauen Schilde eine weisse Burg, mit gespitzten Thürmen, dafür ein gelber Adler herfür leuchtet. Von den zween Jahrmärckten fällt der 1 auf den Pfingst-Montag, der 2 aber auf Marie Geburt. Im Jahr 1461 verpfändete Hertzog **Wenzel**, Vormund der unmündigen Printzen Hertzogs **Boleslai**, den halben Theil der Stadt seinem Bruder vor 2000 Gulden, wiewohl mit Vorwissen der Fürstlichen Wittwe und der Ritterschafft. Im Jahr 1621 hatte sich der Marggraf **Johann George** zu Jägerndorff, des hiesigen Schlosses bemächtiget, legte Garnison hinein, und bestalte den Grafen von Ortenburg zum Commendanten. So bald aber dieser Obriste den Kayserlichen und Chur-Sächsischen Anmarsch merckte, gedachte er keine Belagerung auszustehen, sondern ließ die Soldaten auseinander, machte sich heimlich davon, und verließ die Festung. Im Jahr 1645 überrumpelte der General **Königsmarck** die Stadt Teschen sammt dem Schlosse, nachdem es die Kayserlichen eine Zeitlang besetzet gehalten, und machten darinne gute Beute und Winter-Qvartiere. Im Jahr 1646 attaqvirte der Kayserliche Obriste **de Wagi** sehr glücklich Teschen, und nöthigte den Schwedischen Commendanten **Sobihard** Accord zu bitten. Das Jahr darauf suchte der Schwedische General **Wittenberg** die Stadt wiederzuholen, fand sie aber in unvermutheter Wachsamkeit. Was das Regiments Wesen in diesem Fürstenthum betrifft, so gründete man die Rechte, so lange dessen besondere Hertzoge Piatischen Stammes regierten, auf die Privilegia und Landes-Constitutiones. Denn nachdem Hertzog **Casimirus** mit allen seinen Edelleuten, und Unterthanen, Städten und Dörffern sich der Böhmischen Protection 1327 unterwarff, ertheilte ihm König **Johannes** wegen dieser gutwilligen Unterwerffung ein herrliches Privilegium, und versprach ihm, daß er und seine Erben, bey ihren zugehörenden Rechten, gleich andern Fürsten, solte geschützet und gehandhabet werden und daß alle seine eheliche Söhne mit ihren ehelichen und rechten Nachkommen in dem Fürstenthum einander nachfolgen und erben, auch nach ihrem Willen zu thun und zu lassen Macht haben solten. Welche Privilegia König **Ladislaus** 1519 König **Ludovicus** vom Neuen bestätigte. Gleichwie nun die Könige die Hertzoge, so begnadigten die Hertzoge ihre Landschafft mit schönen Privilegien, und verneuerten und verbesserten ihr

das

das Land-Recht, wie solches sonderlich 1572 Hertzog **Wenzel** zu Teschen gethan hat. Sonst hielten auch die Hertzoge zu Teschen aus diesem Land-Recht eine eigene Regierungs-Cantzeley, und besetzten sie nach Belieben mit Adelichen und gelehrten Räthen. Als ehedem das Fürstenthum unmittelbar dem König zu Böhmen gehörte, so unterhielt derselbe die Regierungs-Cantzeley, und bestelte über das Fürstenthum einen Landes-Hauptmann. Es konnten auch vorher, wie in den andern Schlesischen Fürstenthümern, die Appellationes nach Prag oder Wien devolviret werden. Die im Fürstenthum florirende Ritterschafft bestehet aus lauter vornehmen alten Adelichen, wiewohl theils Pohlnischen theils Mährischen Geschlechten. In der Stadt Teschen hat sie ihr Land-Hauß, und hält darinnen ihre Zusammenkunfft. Gleichfals bestellet, sie ihre Aemter, welche zur Landes-Cassa erfordert werden. Die Teschnischen Hertzoge sind folgende: **Miecislaus** I, ein Sohn des Hertzogs Uladislai II, ist der erste Hertzog in Teschen gewesen. Er überkam in der Theilung Schlesiens 1164 die Herrschafft über Teschen und gantz Ober-Schlesien. Er residirete mit seiner Gemahlin Ludomilla, welche 1211 den 19 September starb zu Teschen. Im Jahr 1194 leistete er dem alten Ober-Regenten in Pohlen **Mieslao** Hülffe wieder Lesoonem den IV, beförderten den Frieden wieder die streitenden; und starb 1211 den 15 May im 47 Jahre seiner Regierung. Es folgete ihm in der Regierung: **Casimirus** I. Hertzog in Ober-Schlesien 1211, war des vorhergehenden einiger Sohn, und vermählte sich nach einigen mit einem Fräulein **Wenceslara**, nach andern aber **Viola**, aus Bulgarien. Er starb 1236 den 6 May im 25 Jahre seiner Regierung. Mit seiner Gemahlin, welche 1251 starb, erzeugte er 2 Söhne, davon der älteste **Miecislaus** Hertzog zu Teschen und Ober-Schlesien war. Er verheyrathete sich mit **Judith**, Hertzogs Conradi in Massovien Tochter. Als im Jahr 1241 die Tartarn Schlesien überschwemmeten, defendirte derselbe bey Ratibor den Paß über die Oder etliche Tage. Weil der Feinde Macht aber wieder Verhoffen stärcker anbrach, reterirte er sich nach Liegnitz, conjungirte sich mit Hertzog Heinrich den Frommen, und schlug die Feinde glücklich aus dem Felde. Er starb ohne Leibes-Erben 1246 nachdem er 10 Jahre regieret hatte, nach dessen Tode sich seine Gemahlin an den Hertzog Heinrich III zu Breslau vermählete. Sein Bruder **Uladislaus** I erbte also gantz Ober-Schlesien ausgenommen das Fürstenthum **Troppau**, welches der Böhmische König **Wenzel** III an sich zog. Seine Gemahlin war **Euphemia**, Hertzogs **Premislai** zu **Posnan** oder **Posen** in Pohlen Tochter, und gebahr ihm **Miecislaum** oder **Mieslaum** III, welcher ohne Erben starb, **Jacobum** der gleichfals ohne Erben starb, **Premislaum**, welcher Ratibor bekam und 1309 starb, **Esther**, **Casimirum** II, **Boleslaum** I, von welchen beyden letztern der Erste **die Linie zu Teschen**, der Andere **die Linie zu Oppeln** fortsetzete. **Casimir** II behielt also Teschen, heyrathete die **Beatrix**, eine Tochter Marggrafens **Ottonis Longi** zu Brandenburg, welche ihm gebohren 1) **Johannem**, nachmahligen Hertzogen zu Auschwitz, 2) **Casimirum** III, von dem hernach 3) **Ziemovitum**, lebte 1311 und starb 1381, 4) **Violam**, die Gemahlin **Wenceslai** V Königs in Böhmen, welche 1317 gestorben und 5) **Uladislaum**, welcher 1356 starb, und mit seiner Gemahlin **Beatrix**, **Boleslaum** zu Beuthen und **Elisabethen** zeugete. Von diesem Casimir dem II haben wir noch zu mercken, daß er sich dem Böhmischen Schutze unterwarff. Der obgedachte **Casimir** der III ein Sohn **Casimir** des II wurde von dem König **Johannes** in Böhmen gleich andern Schlesischen Fürsten in Schutz genommen und gab ihm die herrlichsten Privilegien. Er stund bey diesem König in grossen Gnaden, und ward von demselben mit einem Theil des Glogauischen Fürstenthums belehnet, darunter die halbe Stadt Groß-Glogau, und das Gurawische Weichbild gehörete. Ueber dieses machte er ihm auch Hoffnung wegen der Nachfolge in dem Hertzogthum Auschwitz. Er starb 1358 und hinterließ ausser **Ziemovitum** zu Glogau, welcher 1383 starb, **Annen**, die an Hertzog **Wenzeln** zu **Liegnitz** verheyrathet wurde, **Margarethen**, nachmahlige Gemahlin Hertzog **Heinrich** IV zu Brieg, **Agnes**, welche 1371 starb, und eine Gemahlin **Conrad** II Hertzogs von Oels war, auch **Premislaus** I. Hertzogen zu **Teschen**. Wegen seiner beständigen Treue verehrte ihm König **Johannes** die Herrschafft Falckenberg und Neustadt, und er erkauffte noch dazu 1363 Beuthen und Sora. Nach des **Ziemoviti** Tode huldigten ihm die Groß-Glogauer. Seine Gemahlin war **Catharina** Hertzog **Boleslai** III in Liegnitz Tochter, mit welcher er 2 Söhne zeugete, davon der Jüngste **Premislaus** II Glogau bekam, der älteste aber **Poleslaus** I Teschen behielt. Im Jahr 1422 gieng er mit dem Kayser **Siegismund** wieder die Preussen zu Felde und wohnete 1424 der Crönung **Sophiä**, Königs **Uladislai** II in Pohlen, Gemahlin, bey. Seine Gemahlin war Sophia Hertzog Olgerdi in Litthauen Tochter, mit welcher er 4 Printzen und eine Printzeßin zeugete, welche letztere **Magdalena** hieß und eine Gemahlin Hertzog **Johannes** III zu Ratibor war. Die Söhne waren 1) **Wenzel** I, **Boleslaus**, **Uladislaus** II, **Premislaus** III. Nach der 1442 geschehenen Theilung fiel Boleslao II, ein Theil und **Wenzeln** I das andere Theil des Teschnischen Fürstenthums zu. Hertzog **Wenzel** heyrathete **Euphemiam**, Hertzogs **Semoviti** aus Masovien Tochter, und verkauffte 1444 an dem Cracauischen Bischoff um ein geringes Geld die Herrschafft Beuthen, und Sora. Er starb 1463 oder 1474 und hinterließ **Wenzeln** II, welcher 1462, und **Premislaum** IV welcher 1477 starb. Hertzog **Boleslaus** II, erzielte mit seiner Gemahlin, **Anna**, einer Tochter Hertzogs Semoviti aus Mazovien **Casimirum den** IV. von dem unten, und **Sophien**, die nachmahlige Gemahlin **Victorini** Hertzogs zu Münsterberg. Beyder Hertzoge **Boleslai** und **Wenzeslai** Bruder **Uladislaus** bekam Groß Glogau. Er heyrathete 1445 **Margarethen**, Graf **Herrmanns** zu Cilley Tochter. Dieser Hertzog stand bey dem Kayser **Friedrich** III in ungemein grossen Gnaden. Als der Kayser 1452 seine Braut, die **Leonoram** aus

Portugall

Portugall hohlen ließ, erwehlte er vor andern diesen Hertzog, daß er dieselbe als hierzu denominirter Kayserlicher Principal-Abgesandter, nach Deutschland zur Copulation und Crönung zuführen und begleiten muste. Mit seiner Gemahlin lebte er in unfruchtbahrer Ehe und starb 1463 oder 1464, nachdem er gantzer 4 Jahr vorher wegen einer tödtlichen Kugel, die ihn getroffen, beständig gekrancket hatte. Nach dessen Absterben stifftete die Fürstliche Wittwe, auf dem Berg vor Groß-Glogau das Bernhardiner-Kloster, ward aber von Hertzog Hansen zu Sagan aus Glogau vertrieben, lebte hernach zu Gürau starb 1480, und ward zu Glogau in die Kirche, die sie vor 11 Jahren gebauet hatte, begraben. **Premislaus** III, **Wenceslai** Bruder überkam daher das Teschnische Fürstenthum, der aber ein unglücklicher Fürst gewesen. Er ward von den Pohlen im Krieg gefangen, von dem König **Matthias** aber zwar wieder freygestelt, aber mit der Bedingung, daß er entweder dem König das Ranzion-Geld erlegen, oder das Fürstenthum übergeben solte; darüber sich der gute Fürst so bekümmerte, daß er 1477 für Gram starb, nachdem er in einem Testamente seinem Vetter **Casimir** IV, das Fürstenthum zu geeignet hatte. Er liegt in dem Prediger-Kloster zu Teschen begraben. Dieser nur erwehnter **Casimir** war, wie oben gedacht worden, ein Sohn **Boleslai** und ward von dem König **Uladislao** in Böhmen, bey dem er in grossen Gnaden stund, zum Ober-Hauptmann über Ober-Schlesien bestimmet. Die erste Probe seines Regiments erwieß er mit Eroberung etlicher Raub-Nester, aus welchen **George Steins** Soldaten, das Land mit beständigen Streiffereyen beunruhigten. Er übergab dem König **Uladislaus** den bißher besessenen halben Theil des Glogauischen Fürstenthum, wie auch Tarnowitz mit allen Pertinentien, wodurch er sich bey demselben in noch grössere Gnade setzte, und dafür die Coselische Landschafft und 2000 Gülden erhielt. Nebst der Ober-Hauptmannschafft verwaltete er auch von 1489 biß 1509 insonderheit die Landes-Hauptmannschafft der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, binnen welcher Zeit er Hertzog **Sigismundo** zu Troppau die Ober-Hauptmannschafft abtreten muste. Da aber **Sigismund** König in Pohlen ward, trat er dieselbe, wiewohl nicht ohne Jalousie des Hertzogs **Friedrichs** II zu Liegnitz, wieder an, und bekam noch über dieses die Herrschafft über das Fürstenthum Troppau. Er starb 1528 und erzeugte mit seiner Gemahlin **Johanna**, einer Tochter Hertzogs Victorini zu Münsterberg zween Printzen, als: 1) **Wenceslaum** III und **Friedericum**, davon der letztere zwar 1501 zum Bischoff zu Breßlau beruffen ward, aber 1502 auf seiner Reise zu Bononien in Italien starb. **Wentzel** III vermählte sich noch bey Lebzeiten seines Hertzoglichen Herrn Vaters 1518 mit **Annen** Marggraf **Friedrichs** zu Brandenburg Tochter, folgte aber seinem Bruder nach 6 Jahr geführter Ehe 1524 ins Grab, und hinterließ seine Gemahlin gesegnetes Leibes, welche 4 Wochen nach seinem Tode einen jungen Printzen **Wenceslaum Adamum** gebahr, welcher nach Ableben des Groß-Vaters das Fürstenthum erbete. Nach erlangter Majorennität verheyrathete er sich 1540 mit **Marien von Bernstein**, die ihm 2 Töchter, welche in ihrer Jugend starben, und einen Printzen **Friedrich Casimirn** gebahr, welcher sich zwar mit **Catharinen**, Hertzog Friedrich III zu Liegnitz Tochter 1563 vermählete, aber auf der Reise nach Prag 1571 ohne männliche Erben starb. Er hatte eine Tochter **Catharina** die ebenfals 1571 unvermählt gestorben. Nach dem Ableben seiner Mutter, vermählte sich dessen Herr Vater zum andernmahle mit **Sidonien Catharinen**, Hertzog **Francisci** I, zu Sachsen-Lauenburg Tochter, welche ihm gebohren **Christian August**, der in seinem zweyten Jahre starb, **Adam Wenzeln**, von dem unten Meldung geschiehet, **Johann Alberten**, und eine Printzeßin, welche beyde frühzeitig mit Tode abgiengen, und endlich **Siedonien Marien**, nachmahlige Gemahlin Hertzog Friedrich IV zu Liegnitz, welche 1587 starb. Es hat dieser Hertzog für seine Unterthanen fleißig gesorget und ihnen schöne Freyheiten ertheilet. Er wurde vom Schlag gerühret und starb 1579 im 55 Jahre seines Alters. Dessen obengedachter Sohn **Adam Wentzel**, welcher 1574 gebohren war, hatte, so lange er noch minorenn war, seine Vormünder, und wurde am Hofe zu Dreßden unter Churfürst **Christian** I, aufferzogen. Bey Antretung der Regierung heyrathete er 1595 **Elisabethen**, Hertzogs **Gothardi** in Curland Tochter, welche ihm **Adam Gotthardt**, **Christian Adam**, welche in ihrer ersten Kindheit starben, **Annen Sidonien**, **Elisabethen Lucretien**, welche hernach mit Fürst **Gundacker** von Lichtenstein ist vermählet worden, und endlich neun Tage vor ihrem Ableben 1601 **Friedrich Wilhelm** gebahr. Dieser Hertzog war seiner Tapfferkeit wegen sehr berühmt und in Schlesien in grossen Ansehen, daher er auch das Commando über 2000 Auxiliar-Truppen nach Ungarn wieder den Siebenbürgischen Fürsten Zeckel **Moses** erhielt, welchen er auch aus dem Felde schlug. Er war bey dem König **Matthias** überaus beliebt und erhielt von ihm nach Ableben Hertzog Carl II zu Oels 1617 die Ober-Hauptmannschafft über benanntes Fürstenthum, verwaltete aber dasselbe kaum ein halbes Jahr, indem er noch dasselbe Jahr mit Tode abgieng. Daß er die Catholische Religion angenommen, und der Lutheraner Privilegia zerschnitten, haben wir oben Erwehnung gethan. Sein Nachfolger war der obgedachte **Friedrich Wilhelm** letzterer Hertzog zu Teschen. Er wurde Anfangs in der Lutherischen Religion erzogen, weil aber der Bischoff Ertz-Hertzog **Carl**, und **Carl**, Fürst zu Lichtenstein, ohngeachtet der Hertzoge zu Liegnitz und Brieg, als der Anverwandten Protestationen, sich die Vormundschafft über denselben anmasseten, so nahmen sie den jungen Printzen mit nach München in Bayern, und liessen ihn daselbst in der Römisch-Catholischen Religion unterrichten. Er starb aber 1625 ohne Erben, und beschloß also sein fürstliches Geschlecht Piastischer Linie, worauf Kayser **Ferdinand** II das Fürstenthum, als ein der Cron Böhmen angestorbenes Lehn, einnahm. **Henel.** Silesiogr.

Lucä Schles. Denckw. p. 659 u. ff. Schickf. Schles. Chron. Hübners Geneal. Tabellen, Tab. 103. Ludovici im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts I Th. p. 458.

Teschen, ein mäßiger Ort in Böhmen in dem Leutmeritzer Creysse mit einem sehr festen Bergschloß an der Elbe und Pulsnitz. Sturms Topol. Anweis. p. 131.

TESCHENA, Fürstenthum und Stadt, siehe Teschen.

Teschenmacher (Engelbrecht) ein Niederländischer Medicus, von Elverfeld aus dem Bergischen, war Professer der Medicin und Physic, wie auch Stadt-Physicus zu Deventer, schrieb:

1. Calendaria.
2. Orat. de dignitate & utilitate Anatomiæ.

und starb den 3 Jun. 1649 im 41 Jahre. Witte Diar.

Teschenmacher, (Werner) gebürtig von Elverfeld aus dem Bergischen, hat annales Cliviæ, Juliæ, Montium, Marchiæ, Ravensburgiæ antiquæ, & modernæ, item Geldriæ & Zutphaniæ, welche zu Arnheim 1638 in Fol. gedruckt, und von Just Christoph Dithmarn mit Anmerckungen und Geneal. Geographischen Tabellen zu Franckfurt 1721 in Fol. wieder von neuen ans Licht gestellet worden, geschrieben, und ist 1638 gestorben. Witte Diar. Andreä Bibl. Belg.

Teschin, Fürstenthum, siehe Teschen.

Teschin, (Uladisl. de) siehe den Artickel Teschen.

TESCHINA, Fürstenthum und Stadt, siehe Teschen.

Teschinaeno, soll des Ponti und des Maris Tochter seyn. Hygin. Præf. p. 5. Allein, andere wollen lieber dafür Tyche und Phöno lesen. Muncker ad Hygin. l. c. Und ist auch allerdings Teschinäno ein monströser Nahme.

Teschincken, berühmte Feuer-Röhre, so in dem Teschenischen verfertiget werden, siehe Teschen.

Teschler, (Johann) ein Nürnbergischer Bildhauer, welcher das gröste Belieben hatte, in Marmorstein zuschneiden, daraus er auch gantze Bilder von einer gar schönen Proportion verfertigte. Er war gleichfals gar geschickt, Portraite in Marmor vorzustellen, und dabey die Gleichheit wohl zutreffen. Dieser Kunst wegen war er von vielen grossen Herren, die er in Marmor abzuconterfayten die Ehre hatte, absonderlich von Maximilian, dem Ertzhertzog in Oesterreich sehr gnädig angesehen. Er gienge, als er schon verheyrathet war, noch nach Italien, um sich in seiner Kunst noch geschickter zu machen, und brachte es auch innerhalb 2 Jahren, da er sich zu Rom und Venedig aufhielte, im Bildhauen so weit, daß er hernach noch mit grössern Ruhm den Nahmen eines trefflichen Künstlers in seinem Vaterlande verdienet. Er starb nach 1546. Doppelmayr von den Nürnbergischen Künstlern.

Teschner, (Frantz) von Frauenstadt in Pohlen, lebte im vorigen Jahrhundert und studirte auf der Schule zu Elbingen unter dem Rector M. Johann Sartorius, unter dessen Vorsitze er verschiedene Quæstiones de natura vertheidigte, welche hernach unter dem Titel: Sylloge quæst. præcipuarum de Natura zu Dantzig 1694 in 4 heraus kommen sind. *Nova litt. Maris Balth.* 1700 p. 305.

Teschner, (Matthäus) lebte im 16 Jahrhundert, und war Pastor zu Witgendorff in der Ober-Lausitz, einem Ort zur Stadt Zittau gehörig, zu welchem Dienst er 1581 beruffen worden. Carpzov. Zitt. Chron. III Th. p. 94.

Teschnütz, ein Dorff in dem Marggrafthum Ober-Lausitz im Budißinischen Creysse. Wabsts Churf. Sachs. p. 116 Beyl.

Tesch-Röhre, Feuer-Röhre, siehe im Artickel: Teschen.

Teschütz, oder Döschütz, oder auch Döschwitz, ein Dorff mit einer Kirche in der Herrschafft Droysig, eine Stunde von Zeitz gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Teschuvoth haggeonim oder responsa virorum præstantissimorum, heisset der Titel eines Jüdischen Buchs, von dem der Verfasser unbekannt. Es ist zu Amsterdam 1707 in 12 gedruckt. Wolff Biblioth. Hebr.

Teschuvoth lammesajiephim oder responsa adversus corruptores, ist der Titel eines Jüdischen Buchs, welches ein Ungenannter wieder die Christen in sehr schmähligen und schimpfflichen Worten geschrieben. Es lieget zu Zürch noch in Handschrifft. Hottinger Bibl. Orient. p. 22 und in seinem thesauro philolog. p. 48. Wolff Biblioth. Hebr.

Teschwitz, ein Dorff in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, im Budißinischen Creysse. Wabsts Churf. Sachs. p. 116 Beyl.

Tesdorf, (Johann Christoph) Pastor zu Neu-Gammen in dem Bergedorffischen Creysse. Sein Vater war Peter Heinrich Tesdorf, Bürgermeister zu Lübeck. Er studirte auf dem Gymnasio daselbst, welches er 1699 den 27 April verließ, bey welcher Gelegenheit er eine Rede de artificio multiplici, ut homo homini admirabilis evadat, hielt. Im Jahr 1706 vollbrachte er auch seine Academischen Jahre, und ward darauf das folgende Jahr als Pastor zu der Gemeine von Neu-Gammen beruffen. Er hat in einem solennen Colloquio, über die Acta Huberiana, welche 1707 von Götzen zu Lübeck, herausgekommen, disputirt. Von Seelen Athenæ Lubecenses P. II, p. 362.

Tese, Fluß, siehe *Tisobis*, ingleichen *Tæsobis*.

Tesegdelt, eine der festesten Berg-Städte in der Landschafft Hea des Königreichs Marocco, welche zwar schwache Mauern hat, aber rund umher mit steinernen Felsen umgeben ist, welche viel fester als Fortificationen sind, weil sie mit Cano-

nen

nen nicht können zerschmettert werden. Meliss. Geogr. II Theil p. 536.

Teseino (il) Fluß, siehe Ticino.

TESIA, Fluß, siehe Ticino.

Tesin, Fluß, siehe Ticino.

Tesino, Fluß, siehe Ticino.

Teske, (Johann Gottfried) Consistorial-Rath und Professor der Physick zu Königsberg. Man hat von ihm besonders 2 Disputationes:

1. De intellectu divino, Königsb. 1728 in welchen er den Strählerischen und Langhansischen Streit wieder aufgewärmet hat, dergestalt, daß er Langhansen das Wort redet, und sich der letztern Strählerischen Antwort entgegen setzet. Uebrigens ist diese Dissertation sehr gründlich geschrieben, und derselbe giebt darinne nicht undeutlich zu verstehen, er habe nur deßwegen Herrn Langhansen, weil er mit diesem auf einer Academie gelebet, das Wort geredet. Er wird aber nichts desto weniger unter die Wolffianer gezählet.

2. De igne ex chalybis Silicisque Collisione nascenti.

Ludovici Wolf. Hist. III Theil §. 301. Ebend. Leibnitzische Hist. §. 450. Leipz Gelehrt. Zeit. 1730 p. 51

Teske, (Samuel) war von Groß-Zythen in der Marck eine Meile von Berlin gebürtig und Pastor in der Hochgräfl. Promnitzischen Stadt-Pförthen. Jccanders Minister. p. 464.

Teskeregi-Bachi, ist des Groß-Sultans Secretarius, Lat. *Imperatori Turcico a Secretis.* Es kommt dieses Wort von dem Arabischen Teskereh her, welches ein Memorial Papier oder Zettel bedeutet, worauf man etwas schreibet.

Teskereh, siehe Teskeregi-Bachi.

Teskerelu, siehe Timar.

Teskeretis, siehe Timar.

Tesmarus, (Johann) von Greiffswalde, war anfangs der Griechischen und Lateinischen Sprache, hernach der Wohlredenheit Professor und Rector des Pädagogii in die 40 Jahr zu Bremen, schrieb:

1. De Eloquentia oder 7 Bücher institutionum rhetoricarum, welche Dan. Stephani zu Amsterdam 1657 in 8 herausgegeben.

2. Ein Volumen dissertationum Academicarum, welches zu Marpurg 1686 in 8 gedruckt, ingleichen

3. Einen Commentarium in Grotii Jus belli & pacis welchen Barbeyrac une mechante compliation des Passages d'Auteurs, anciens ou modernes, oiter a tors & travers nennet. Der Verfasser der Vindiciarum Grotianarum urtheilet p. 637 also davon: Jo. Tesmarus spricht er, in notis suis plura sane ornamenta, quam subsidia Juris naturalis prudentiæ exhibet, multa in Grotium tum exempla, tum alia, parum necessaria coacervans. Nicht weniger hat er geschrieben.

4. Præcepta rhetorica, de eloquentia, welche zu Marpurg 1620 und zu Bremen 1649 in 8 gedruckt worden, und endlich

5. Tribunal principis peregrinantis, so zu Marpurg 1620 in 8 heraus gekommen.

6. Disputationes.

a) De Cephaletione.

b) De adulterio impunito.

c) De Conditis in horreis.

d) De Jure Electorum f. Er starb im August 1641.

Witte Diar. Griebners Bibl. P. II. Struvs Bibl. Jur. p. 798.

Tesmarus, (Paul) ein Canonicus zu Hamburg, hatte im Jahr 1604 mit dem Dechanten und residirenden Capitularen der Dom-Kirchen zu Hamburg und insbesondere mit Herrn Dechant Veit Vinsheim einen Proceß, welcher im gedachten Jahre von dem Ertz-Bischoff Hertzog Johann Friedrich zu Bremen abgethan wurde, wovon mit mehrern, in der Nachricht von der Stadt Hamburg II Th. p. 471 zu ersehen.

TESMOPHORIA, ein Fest, siehe *Megalartia*, im XX Bande, p. 215.

Tesne, ein Fluß in dem Königreich Algier, welcher auch Hareigol pflegt genennet zu werden. Müllers Atlas II Th. p. 92.

Tesnow, (Jacob) ein Greiffswalder, eines Custodis zu St. Marien Sohn. Er hat sowohl in seiner Vaterstadt, als zu Rostock, nebst Erlernung der freyen Künste, sich auf die Theologie geleget, und wie sich im Predigen bey ihm gute Gaben herfür thaten, so recommandirte ihn der Herr General-Superintendent D. Krakevitz dem Pommerischen Hertzoge Bogislao, worauf ihm die Vocation, von Wollgast aus, zum Pastorate nach Schaprode zu gefertiget worden. Er heyrathete des verstorbenen Pastoris hinterlassene Tochter, fand aber die Pfarr-Wohnung in schlechten Zustande. Er hat aus seiner Ehe einen Sohn erzeuget, der hernach Cantor zu Bergen worden. Weil er der Haußhaltung auf dem Lande nicht gewohnt war, so ward dieselbe schlecht bestellt, daß daher seine Verlassenschafft sehr schlecht gewesen, und dessen hinterlassene Wittwe kümmerlich leben müssen. Er starb 1662 an einem Schlag-Fluß im 63 Jahr seines Alters und 30 Jahre seines Amtes. Nach seinem Tode wolte Niemand die Vormundschafft über die Wittwe und Kinder über sich nehmen, biß dieselbe vom Consistorio einem benachbarten Priester aufgetragen ward. Die Wittwe folgte ihn 1677 ins Grab, nachdem sie vorher schon einen grossen Mangel am Gehör empfunden. Altes und neues Rügen, p. 313.

Tesoro, (Emanuel) siehe Thesaurus.

Tespe, Stadt, siehe *Thespia*.

Tespe, ein geringes Dorff oder Flecken an der Elbe in dem Lüneburgischen gelegen. **Antiqv. des Elb-Stroms** p. 713.

Tespias, war einer von denjenigen Zeugen, welcher den Römischen Bischoff Marcellinus in dem Tempel der Vestä und Isidis räuchern gesehen, und dieses wider den Marcellinus auf dem darauf gehaltenen Synodo bezeugete. **Ruel u. Hartmann** Concil. illustr. T. I. p. 937.

TESQUA, oder TESCA, waren bey den Heyden Oerter, die zu einem heiligen Gebrauch gewidmet waren. **Varro** beschreibt dieselben, als loca augurio designata; **Aurelius** aber als loca ad augurandum consecrata; denn weil sie von Natur rauh, wüste, öde und einsam waren, so schienen sie zum Götzen-Dienste desto bequemer. Wer mehr Nachricht davon haben will, kan sich dessen bey **Andr. Dacerio** in Not. ad fest. **Palmerio** in spicileg. ad Gent. fac. erit. T. IV. p. 810. **Heraldo** Digress. L. I. in Tertullian. XX. p. 234. **Stuckio** de Sacrificiis Gent. p. 57. b. **Chabotio**, in Comment. in Horat. P. III. p. 96. **Laurembergio** Antiquar. p. 460 und **Struvio** in syntagm. Antiqu. Rom. p. 277. 515. erhohlen.

St. Tessa, siehe **Mucius**, den 17 Jenner, im XXII Bande, p. 7.

TESSALIA, Stadt, siehe Texel.

TESSALIA, ein schöner Flecken im Königreich Navarra in Spanien zwischen Olite und Pomplona. Der Erdboden ist hierum besser, als in den andern Navarrischen Gegenden, die man von Alt-Castilien hieher durchzureisen pfleget. **Schauplatz von Spanien und Portugall** p. 372.

Tessanderloo, Stadt, siehe *Toxandri*.

Tessanders, Landschafft, siehe *Toxandri*.

Tessanelli, (Carl) Genuesischer Gesandter an dem Königl. Sardinischen Hofe, starb den 1 November 1740 zu Turin. **Kanffts** Geneal. Nachr. I Band, p. 669.

Τεσσαρακοστὸν, war bey denen Griechen der 40 Tag nach der Geburt eines Kindes, an welchem die Freunde, weil nunmehro das Kind sowohl, als die Wöchnerin ausser Gefahr zu seyn schien, zusammen kamen, und sich ein Vergnügen machten. **Meursius** Græcia feriata, *Castellanus* & *Fasoldus* §. 1. de Festis Græc.

Tessarantus, (Claudius) siehe **Tesserent.**

Tessaresca decatitä, von den Römern sonst Quartadecimani, genannt. Siehe Quartadecimaner, im XXX Bande, p. 82 u. f.

Tessatin, (Carl) ein Violinist von Rimin gebürtig, hat 12 Concerti a Violino Principale, 2 Violini, Violetto, Violencello e Continuo; und 12 Sonate a Flauto Traverso e Continuo herausgegeben.

Tessaurus, (Anton) siehe **Thesaurus.**

Tessaurus, (Caspar Anton) siehe **Thesaurus.**

Tesse, ein Frantzösisches Geschlechte, siehe **Froullay**, im IX Bande, p. 2176 u. f.

Tesse, (Marschall von) siehe **Froullay**, (Renat. Herr v.) im IX Bande, p. 2177 u. f.

Tesse, (Renatus Maria de) siehe **Froullay**, im IX Bande, p. 2176.

TESSEAUX, Höltzer an einem Mast, siehe **Saqueling**, im XXXIII Bande, p. 20.

Tessel, Insel, siehe Texel.

Tessel, Stadt, siehe Texel.

Tessela, der gelehrten **Anna Römers**, gleichfals gelehrte Schwester, so sich in Nord-Holland zu Alckmar aufgehalten, und eine sonderbare Freundin von dem gelehrten Caspar Barläo gewesen. Sie war ein gelehrtes und recht künstliches Frauenzimmer, so nicht nur einen Holländischen, Italienischen und Frantzösischen Vers schreiben, sondern auch vortrefflich mahlen, künstlich schnitzen, zierlich nähen und allerhand wundernswürdige Sachen verfertigen konnte. **Barläus** in Epist. 440 ad Rutean. p. 867. Ebendesselben Dialog. Nupt. p. 9.

TESSELIA, Stadt, siehe **Texel.**

Tesselius, (Martin) lebte in den 17 Jahrhunderte, war in dessen Mitte Rector zu Aschersleben. Kettners Clerus ad Spirit. S.

TESSELLÆ, siehe *Orbiculi*, im XXV Bande, p. 1745.

TESSELLATA, siehe **Pflaster**, im XXVII Bande, p. 1459.

Tesselscha, (Anna) ein gelehrtes Frauenzimmer, so um das eine Auge kam: **Constantinus Hugenius** hat sie deßwegen in einem Holländischen Gedichte, welches er Oogentroost betitelt, getröstet, und sie sehr gerühmet, dergleichen auch Barläus hin und wieder thut. **Morhoff** von der deutschen Sprache und Poesie p. 248. **Juncker** Centur. fœm. illustr. p. 128.

Tesselschin, (Anna) siehe **Tesselscha.**

Tessen, ein Schloß in Ungarn und zwar in Boßnien, kam nebst dem Städtlein Srebernicum und noch 2 andern Schlössern 1520 in die Hände der Türcken. **Zeilers** Ungarn p. 345.

Tessen, vor Zeiten Tetzen, eines der vornehmsten und ältesten adelichen Häuser in Pommern. **Karst Tessen** ist zu Ausgange des 14 Jahrhunderts bey dem König **Erich** I in Schweden und Dännemarck Cantzler gewesen, welche Stelle auch **Peter** und **Lucas Tessen** bey dem Hertzoge **Bogislaus** X in Pommern, und **Märten Tessen** bey dem Hertzoge **Georgen** I bekleidet. Zu Zeiten Hertzog **Johann Friedrichs** in Pommern sind **Edwald Tessen** Ober-Jägermeister zu Stetin, und **Swantes Tessen**, Hauptmann zu Lauenburg, und Landrath, in Ansehen gewesen. Sie führen einen weissen Geißbock im rothen Schilde auf einem gecrönten Helm. Es ist übrigens diese Familie zu unterscheiden von dem ebenfals alten adelichen Geschlechte Teßin in Hinter-Pommern, welches sich auch in Schweden ausgebreitet, und daselbst den Gräfl. Titel erlanget hat. Im Jahr 1717 ward ein Graf Teßin, nach dem Tode des Grafen **Pipers**, Reichs-Marschall in Schweden. **Micrälii** Pommer. l. 6. p. 379.

TESSENA, wird für den Fluß Togisonus in Italien gehalten. Siehe übrigens **Sciocco**, im XXXVI Bande, p. 594.

TESSERA, ein Würffel, oder viereckigter Stein, desgleichen die Losung, oder das Wort bey denen Soldaten, ein Zeichen, ein Kerb-Holtz, u. d. g. Wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers; siehe hierbey auch den Artickel: *Tesseræ*.

TESSERA, war ein Instrument, womit die Alten spieleten, und wird bey uns insgemein ein **Würffel** gegeben, davon an seinem Orte; scheinet aber allerdings eine andere Gestalt gehabt zu haben, die aber so ungewiß, daß **Micyllus** meynet, es sey leichter, aller andern Meynungen davon zu widerlegen, als die rechte zu behaupten. Einige vermengen ihn mit dem Talo, dahingegen andere den Unterscheid machen, daß ein Talus 6. Angulos, eine *Tessera* aber nur 4 soll gehabt haben. Jedoch, es sey mit solcher Nichtigkeit gewesen, wie es wolle, so war es doch ein Spiel damit, dessen sich zum Theil nur die Knaben, Knechte und solch geringe Volck, oder doch sonst nur die lustigen und liederlichen Brüder, nicht leicht aber angesehene und ernsthaffte Leute bedienten.

TESSERÆ, hiessen bey den Römern überhaupt gewisse Wahrzeichen von Holtz oder anderer Materie, deren Figur gemeiniglich viereckigt und cubisch war. Man hatte aber deren vielerley. TESSERÆ CONVIVALES wurden bey angestelten grossen Mahlzeiten ausgetheilet, damit durch deren Vorzeigung jeder erweisen könnte, daß er dazu gehöre. TESSERÆ FRUMENTARIÆ, waren die Zeichen, die man denjenigen gab, welchen man aus den horreis publicis Getreyde folgen lassen wolte. Auf selben stund der Nahme des Impetranten, und die Anzahl, wieviel man ihm liefern solte, siehe den Artickel: *Tessera Frumentaria*. TESSERÆ HOSPITALES waren die Kennzeichen, daran die hospites und deren Kinder einander erkennen konnten. Weil man nehmlich vor alters keine Wirthshäuser hatte, so geschahe es öffters, daß gewisse Personen sich zusammen verbanden, auf ihren Reisen einander zu bewirthen, und so wohl mit einer Wohnung, als auch mit Speise und Tranck zu versorgen. Bey dem Vertrag und Aufrichtung einer solchen Freundschafft, nahmen sie einen talum, schnitten denselben in 2 Theile, und ein jeder Contrahente nahm sodann ein Stück zu sich, welches TESSERA HOSPITALIS hieß, und ein stetes Zeugniß abgab, daß man mit dem andern das Gastrecht aufgerichtet. Weil nun die Christen in der ersten Kirche, der Verfolgungen wegen bey denen Heyden nicht einkehren durfften, so bedienten sie sich eben dieses Mittels, und liessen sich ein gewisses Zeichen geben, welches sie gleicher gestalt TESSERAM HOSPITALITATIS nenneten siehe den Artickel *Tessera hospitalitatis* TESSERÆ MILITARES waren Täffelgen, darauf alle Nacht das Losungswort geschrieben wurde, welche sodann durch alle deren Hände gehen musten denen zur selbigen Zeit die Losung solte kund gemacht werden, bis sie von dem letzten wiederum dem Tribuno gebracht ward, der sie zuerst ausgetheilet, und welcher sodann daraus erkannte, daß die Losung durch alle, die sie wissen solten, gegangen, siehe **Nacht Wache**, im XXIII Bande, p. 289 u. ff. Man hatte aber um besserer Ordnung und mehrerer Geschwindigkeit willen für jede Eintheilung der Kriegs-Macht, als für die hastatos, principes, triarios, equites, und zwar besonders so wohl in jeder Römischen Legion, als in den cohortibus der Hülffs-Völcker dergleichen tesseras oder Losungs-Täfelgen, welche zu einer Zeit umgiengen, und ein gleiches Wort aufgeschrieben hatten. Ueber dieses hat man deren noch unterschiedliche, als: PROFECTIONIS TESSERAM, wenn man fortmarschiren solte; TESSARAM PRÆLII, wenn ein Treffen angehen solte; siehe **Signal**, im XXXVII Bande, p. 1204 u. ff. TESSERAM PRANDII, wenn die Soldaten Speise zu sich nehmen solten; VIGILIARUM TESSERAM, wenn sie auf die Wache ziehen solten, und TESSERAM EVOCATIONIS, wenn sie zum Aufbruch und Fortmarsch ermahnet wurden. Es soll sie **Palamedes** zur Zeit des Trojanischen Krieges zuerst aufgebracht und erfunden haben. Es bestund die Losung wie auch heutiges Tages noch gebräuchlich ist, theils in einem, theils in mehrern Worten. TESSERÆ THEATRALES, waren runde ausgehöhlte Kugeln, dergleichen die Kayser offt zur Lust unter das Volck auswerffen liessen. Inwendig lag ein Zettelgen, darinne stund, was ein jeder haben solte. Es waren aber die Gewinste gar ungleich: Denn mancher bekam ein Kleid, gülden oder silbern Geschirr, ein Pferd, ein Gericht Essen, einen Knecht ꝛc. nachdem er die Tesseram ergriffen hatte. **Tomasinus** de tesseris hosp. c. 16. **Senftleb.** de alea c. 7. **Schott.** nod. Cicer. 2. 6. **Pitiscus.**

TESSERÆ CONVIVALES, siehe *Tesseræ*.

TESSERÆ HOSPITALES, siehe *Tesseræ*.

TESSERÆ LAPIDEÆ, heissen kleine Würffel, die häuffig bey Baden in der Schweitz unter der Erde gefunden, und von einigen für natürliche also figurirte Steingen, von andern und verständigern aber für wahrhafftige, durch die Kunst verfertigte Würffel gehalten werden.

TESSERÆ OS, wird das Würffelbein genennet, davon zu sehen *Pedis Ossa*, im XXVII Bande, p. 74.

TESSERÆ THEATRALES, siehe *Tesseræ*.

TESSERA EVOCATIONIS, siehe *Tesseræ*.

TESSERA FRUMENTARIA, war bey denen Römern ein gewisses Zeichen, welches denenjenigen gegeben ward, die das Recht und die Erlaubniß hatten, gegen dessen Vorzeigung zu gewissen bestimmten Zeiten aus dem öffentlichen Magazine eine gewisse Portion Getreyde zu holen. l. 2. §. 1. ff. de judic. l. 49. ff. de leg. 2. Bey denen Griechen hiessen dieselben ebenfals τέσσαρες, sonst aber auch σφαίριαι, und σιτηρέσιαι, oder auch σιτήσεις, dergleichen absonderlich bey denen Athenienserm denen um ihre Republick wohlverdienten Leuten gegeben ward, um gegen deren Vorzeigung sowohl das benöthigte Getreyde ohne Entgeld zu bekommen, als auch in dem Prytaneo öffentlich

fentlich zu speisen. **Brissonius, Pratejus.** Uebrigens scheinen auch diejenige Art solcher Tesserarum, welche die Griechen, παραπέτευμα, und περαπέτευμα, oder auch πέπευμα nannten, eine grosse Gleichheit zu haben. **Calvinus** in Lex. Jur. v. παραπέτευμα. Siehe die Artickel: *Tesserae*, und *Frumentaria Tessaria*, im IX Bande, p. 2185.

TESSARA HOSPITALITATIS, hieß insbesondere bey denen Christen in der ersten Kirche, so der Verfolgungen wegen bey denen Heyden nicht einkehren durfften, dasjenige Zeichen, welches ihnen, wenn sie entweder in gemeinen oder eigenen Geschäfften verreisen musten, mit gegeben wurde, damit sie, wenn sie solches bey denen Christen selbigen Ortes, wohin sie kamen, aufwiesen, und von denen Aeltesten, Bischöffen, oder andern Vorgesetzten beherberget, von denen Wittwen bedienet, und ihnen die Füsse gewaschen wurden. Da sich aber nachgehends viele falsche Brüder und Ketzer gefunden, welche diese Tesseras nachmacheten; so ist in dem Nicenischen Concilio beschlossen worden, daß man dieselben ändern, und mit denen vier Griechischen Buchstaben π. υ. α. π. (als denen Anfangs-Buchstaben der Wörter πατὴρ, υἱος, ἅγιος πνεῦμα, das ist, Vater, Sohn, und Heil. Geist) bezeichnen solle, die man alsdenn *Formatas* genennet. Wie denn auch noch vor 5 bis 600 Jahren die Gast-Freyheit in grossem Werthe gestanden, und vor ein grosses Laster gehalten wurde, so jemand einen Fremden oder Gast nicht aufnahm, bis man nachgehends die Caminata, oder Kemnoten, vor die Geistlichen und Ritter, die Xenodochia und Hospitäler vor die Armen, und die Wirths-Häuser, die Vermögenden und Reichen darinne zu beherbergen, aufgebauet hat. Siehe hiebey den Artickel: *Tesserae*.

TESSERA JURISDICTIONIS CRIMINALIS, ein Fraiß-Pfand, siehe dieses Wort im IX Bande, p. 1605, desgleichen **Pfandung**, im XXVII Bande, p. 1271 u. ff.

TESSERA MILITARIS, siehe **Losung**, im XVIII Bande, p. 487, ingleichen *Tesserae*.

Tesserantus, (Claudius) siehe **Tesserent**.

TESSERA NUMMARIA, siehe **Wechsel-Brief**.

TESSERA PRALII, siehe *Tesserae*.

TESSERA PRANDII, siehe *Tesserae*.

TESSERA PROFECTIONIS, siehe *Tesserae*.

TESSERA PUBLICÆ SECURITATIS, siehe **Sicher Geleit**, im XXXVII Bande, p. 897.

TESSERARII, waren bey der Römischen Militz dasjenige, was bey uns die Wachtmeister sind, wovon unter dieser letztern Benennung ein mehrers.

TESSERA VIGILIARUM, siehe *Tesserae*.

Tessereau, (Abraham) ein Frantzose, war ein Hugenotte, und Königl. Secretarius, schrieb:

1. Histoire des Reformez de la Rochelle & du Pais d' Aunis, depuis l' an 1660 jusqu'en 1685, Amsterdam 1689 in 12, und ebend. 1708 in 8 wieder aufgelegt.
2. Histoire chronologique des Chanceliers, gardes des Sceaux jusqu'en 1676 welche in dem folgenden Wercke mit stehet.
3. Histoire chronologique de la grande Chancellerie de France, Caen 1676 in Fol. Paris 1708.

und starb 1691. **Le Long** Biblioth. Hist. de France.

Tesseregger-Thal, ist eine Gegend an den Tyrolischen Grentzen zu Bayern gehörig, in welcher man 1684 in die 2000 Evangelische, die sich seit der Reformation daselbst gesammlet, gefunden, und aus dem Lande gejagt hat. **Arnolds** Hist. und Polit. Geogr. p. 1012.

Tesserellus, hat ein Buch geschrieben, welches den Titel führet: Historia Chronologica Cancellariatus Franciæ, welches zu Paris in Folio heraus gekommen. **Gryph.** de Script. Hist. Sec. XVII illustr. 217.

Tesserent, (Claudius de) oder **Tesserantus**, ein Parisischer Edelmann, schrieb histoires prodigieuses, Antwerpen 1595 in 12 und ein Buch des sacerdoces anciens, übersetzte auch die 3 ersten Bücher des **Dionysius Halicarn.** ins Frantzösische, und starb 1572. **La Croix du Maine** Bibl. de Fr. **Verdier** Bibl. Franc.

TESSERULA, siehe **Nacht-Wache**, im XXIII Bande, p. 289.

Tesset, *Tasseta*, eine Stadt und Landschafft in Biledulgerid in Africa. Sie grentzet gegen Norden an das Königreich Sus und die Landschafft Dorha und Tafilet, gegen Osten an die Wüsten Zanhaga, und gegen Westen an das Meer der Canarischen Insel. Es ist dieses ein armes Land und wenig bewohnet. Die Inwohner sind heßlich von Gestalt, braun von Farbe, jedoch die Frauen ein wenig weisser. Sie treiben im Lande der Schwartzen grossen Kauff-Handel. Das Land pflügen sie mit einem Cameel oder Pferde, befleißigen sich auch gantz keiner Wissenschafft und Gelehrsamkeit, und überlassen den Frauen die Sorge der Kinderzucht; sobald aber die Kinder etwas erwachsen sind, werden sie an den Pflug gestellet. Etliche Frauen legen sich auf die Künste, andere ernähren sich mit Wolle spinnen, die übrigen faullentzen. Die Stadt ist mit Mauern umgeben, deren Steine an der Sonne gebacken sind. Es sind ohngefehr 4 bis 600 Häusser darinne. Hingegen sind wohl über 12000 Familien um die Stadt herum, welche auf dem Felde in Hütten wohnen und von dieser Stadt-Obrigkeit dependiren. **Deutsche Staats Geogr. Melissantes** II Th. p. 558.

Tesseus oder **Jesseus**, ein Gelehrter, von dem man Epistolam de expositione rituum ecclesiæ in baptismo hat. Fabric. Bibl. Ant.

Teßier (Peter le) siehe **Textoris**.

Teßifink, ein Fluß in Africa, über dessen Einflusse ins Meer die Haupt-Stadt Tremisen in der Provintz gleiches Nahmens lieget. **Cellar.** neue Geogr. p 843.

Teßihn, ein Adeliches Geschlecht in Pommern, unter der Wolgastischen Regierung. Es führet einen gecrönten gelben Löwen, und auf dem Helm 3 Straußfedern. In des **Johann Conrads** Fürstlich Stettinischen Hof-Mahlers Wap-

Wappen-Buche findet man in den Wappen derselben, einen blauen Queer-Balcken im Weissen Felde, und auf dem Helm 3 Spiesse. Micrälii Antiq. Pomer. 6 B. p. 379 u. f. Siehe anbey den Artickel: Tessen.

Teßin, Fluß, siehe **Tecino**.

Teßin, Stadt in dem Schlesischen Fürstenthume Teschen, siehe **Teschen**.

Teßin, eine kleine Stadt in der Herrschafft Rostock im Mecklenburgischen, an dem Flusse Rekenitz gelegen.

Teßin, Geschlecht, siehe in dem Artickel: **Tessen**.

Teßin, (Herr von) Holstein-Gottorpischer General-Major, hatte das Unglück, daß, als er im Jahr 1731 aus Rußland wider nach Holstein reisen wolte, er bey der Insel Hochland einen so gefährlichen Schiffbruch erlitte, daß er todt ans Ufer geworffen ward. Man hat ihn darauf in die Kirche gedachter Insel beerdiget. Er war 1730 mit dem Prädicat eines General-Majors als Envoyé Extraordinare nach Rußland gesendet worden, nachdem er vorher mit dem Prädicat eines Obristen sich an dem Preussischen Hofe befunden. Ranffts Geneal. Nachr. 1731 p. 166.

Teßin, (Baron) ein seiner Bau-Erfahrenheit gegen das Ende des 17 Jahrhunderts sehr berühmter Mann, welcher das Königliche Schloß zu Stockholm, so wie es vor dem Brande gestanden, aufgeführet, von welchem jederman, der es gesehen, sagen müssen, daß es ein Muster eines nach allen Regeln der Architectur vollkommen wohlangelegtes Gebäude gewesen. Es war aber derselbe aus Stralsund in Pommern gebürtig, woselbst er 1619 gebohren worden. Gleich von seiner Jugend an hatten ihn seine Eltern dem Studiren gewidmet, weil aber nach deren Tode sich eine grosse Begierde zur Zeichen-Kunst gefunden, so thaten ihn seine Vormünder zu einem Schwedischen Ingenieur in die Information, in welcher er auch sowohl zugenommen, daß er im 13 Jahre schon in Königlich-Schwedische Kriegs-Dienste treten, und einem Feld-Zug beywohnen können. Wie er aber zu solchen Kriegs-Fatiguen seine Kräffte zu schwach zu seyn vermerckte, so legte er sich auf die Architecturam Civilem, und brachte es in selbiger in kurtzer Zeit so weit, daß ihn die Königin Christina zu ihren Ober-Baumeister ernennete, und ihn, damit er, was zu einem so wichtigen Amte gehörete, desto besser erlernen möchte, auf ihre Unkosten nach Italien sandte, woselbst er sich an unterschiedlichen Orten, sonderlich zu Rom, und nach diesen in Franckreich so unverdrossen aufgeführet, die vornehmsten Baumeisters besuchet, sich bey ihnen Raths erholet, und die besten Sachen abgezeichnet, daß er bey seiner Wiederkunfft in Schweden, allezeit der Gnade der Könige versichert gewesen, und von den Grossen des Reichs in hohen Ehren gehalten worden. Ausser dem oben schon gedachten Königlichen Schlosse, hat er noch vor der verwittbeten Königin Hedwig Eleonora unterschiedliche ihrer Lust-Schlösser, als Droningsholm, und Strömsholm erbauet; in Stockholm selbst aber des Königs Carl Gustavs Glorwürdigsten Andenckens, prächtiges Grabmahl, wie auch unterschiedlicher grosser Herrn Palläste, deren etliche nach diesem in Kupffer gestochen worden. Daher denn die Italienische Bau-Art, als welche er allezeit beybehalten, so gemein in diesen Nordischen Ländern worden ist, daß, weil ein jeder, der Mittel zu bauen hatte, sich dieselben zum Modell vorsetzete, in Stockholm fast eben so schöne Palläste als in Italien zu finden seyn. Marpergers Hist. und Leben der Europ. Baumeister p. 503.

Teßin, (Carl Gustav, Graf von) ein vornehmer Minister und Ober-Hof-Intendant an dem Schwedischen Hofe, welcher der Crone hin und wieder ersprießliche Dienste geleistet. Im Jahr 1734 ward er an die Stelle des Baron von Crassau, der in Kayserliche Kriegs-Dienste getreten, vom Königlich-Schwedischen Hofe an den Kayserlichen abgesendet; woselbst er sich auch bis 1736 aufgehalten, wie er denn in gedachtem Jahre im September seine Rückreise antrat, da indessen der Legations-Secretair, Herr von Ringwicht, das Schwedische Interesse zubesorgen über sich genommen. Er hatte sich diesen Sommer eine Zeitlang zu Venedig aufgehalten, und alles, was allda sehenswürdig ist in Augenschein genommen. Auf dieser Reise machte er an dem Königlichen Hofe zu Dreßden im October den beyden Königl. Majestäten seine Aufwartung, und stattete im Nahmen seines hohen Principals wegen Besteigung des väterlichen Throns, und glücklich beygelegter Unruhe im Reiche seinen Glückwunsch ab. Im Jahr 1738 wurde er einmüthig zum Reichs-Tags-Marschall erwehlet, weil er für einen grossen Staats-Mann, und für einen redlichen und uninteressirten Patrioten gehalten wurde. Daß er auch ein geschickter Redner sey, bezeugen dessen währenden Reichs-Tags gehaltenen Reden. Seiner klugen und geleisteten nützlichen Dienste wegen, hat er das folgende Jahr von den Ständen ein Geschencke von 40000 Thalern bekommen, wobey ihm zugleich eine Senatoren-Würde angetragen worden, welche er aber ausgeschlagen. Man rühmt ihm unterdessen nach, daß er durch seine Geschicklichkeit und Bemühung es grössentheils dahin gebracht, daß der aufgebrachte Bürger- und Bauer-Stand von der Souverainität abgestanden, die derselbe dem Adel zum Trotze wieder im Reiche einführen wollen. Im Jahr 1740 ward er nach Franckreich geschickt, und langte den 29 Jul. als Schwedischer Extraordinaire-Envoyé zu Paris an. Das darauf folgende Jahr, ward er, als er sich in Franckreich befand, nebst dem Obrist-Lieutenant Graf Johann von Gyllenborg den 19 Jun. zum Königlichen Reichs-Rath ernennet. Daß Jahr 1742 über befand er sich noch immer zu Paris, wie ihm denn im August eine Tonne Goldes zu Bezahlung seiner Schulden, und eine andere für die in seinen auf sich gehabten Commißionen angewendete Bemühung aus Stockholm übermacht worden, ob er wohl zu Ende

de

de desselben von dem Grafen von Ecken bald abgelöset werden solte; biß er endlich in der Mitte des 1743 Jahres seine Rück-Reise antrat. Kurtz hierauf nahm er im Cantzley-Collegio als Vice-Präsident Sitz, und hielt in eben diesem Jahre bey dem König um die Erlassung seiner Dienste an. Daß Memorial, so er deßhalben demselben überreichen ließ, ist so merckwürdig, daß wir solches nicht vorbey gehen können. Es lautet also: „Ew. Majestät werden sich ohnschwehr errinnern, „was seit einiger Zeit in verschiedenen gedruckten „und geschriebenen Wercken beygebracht worden, „wie unter den Ministers Ew. Majestät und des „Königreichs sich Personen fänden, welche von „Eigennutz, Ehrgeitz und Ergebenheit für eine „fremde Puissance dergestalt verblendet wären, „daß sie ihr Gewissen, ihren Eyd, und was das „Gewissen von ihnen foderte, darüber in Vergessenheit stelleten. So Vortheilhafft es mir auch „gewesen seyn würde, wenn ich fortgefahren hätte, mich meines wenigen Rathgebens bey Ew. „Majestät Person zu gebrauchen; so bin ich doch „genöthiget worden, mich dessen die 3 Jahr über „zu entschlagen, da ich die Angelegenheiten dieses „Königreichs am Frantzösischen Hofe beobachtet „habe. Ew. Majestät haben mir bey meiner Rückkunfft die Gnade erwiesen, mich in die Zahl „derjenigen Glieder zu setzen, welche Dero Ministerium ausmachen. Ich müste also durchaus „unempfindlich seyn, wenn mich diejenigen Anschuldigungen nicht rührten, welche in obgedachten Schrifften enthalten sind. Denn ob dieselbe gleich nur indirecte vorgebracht worden, so „sind sie deßwegen doch nicht weniger verhaßt, „und einem Menschen, der sich keines Dinges „schuldig findet, nicht weniger schmertzlich. Ich „neyme mir daher die Freyheit, Ew. Majestät „um eine Gnade und die Stände des Königreichs „um eine Gunst anzusprechen, die ich Zeit meines „Lebens in erkenntlichem Andencken behalten werde. Diese ist, daß ich meine Bedienungen niederlegen darff, damit sie glücklichern Händen „wiedergegeben werden. Meine Entschliessung „ist auf die trifftigsten Bewegungs-Ursachen gegründet. Kein innerlicher Vorwurff nöthiget „mich dieselbe zu fassen. Ich thue es aus freyem „Willen, und fordere hiermit in Ansehung der „Lauterkeit meines Gesinnes einen jeden Schweden vor den Thron des allmächtigen GOttes, „und vor Ew. Majestät. In dem ich aber höchst „dieselben unterthänigst ersuche, mir solche Gnade angedeyen zu lassen, bitte ich zugleich um dieses, daß man mein Betragen und meine Handlungen untersuchen lasse. Der Nahme, den ich „führe, und das Haus aus welchem ich entsprossen bin, erlauben mir nicht, in einem Vorfall „von solcher Erheblichkeit, mich im geringsten zu „bedencken. Es sey mir also heute gleich erlaubt, „meine Würde eines Reichs-Raths vor Ew. Majestät Füssen niederzulegen. Ich gedencke nicht „dadurch mich vor der Verantwortung in Sicherheit zu stellen. Denn wird man jemahls „finden, daß ich einen Augenblick unterlassen habe, mich so, wie es einem treuen Unterthanen „gebühret, zu verhalten, werde ich allezeit bereit „seyn solchen Schandfleck mit meinem Blute abzuwaschen. Seit den 25 Jahren, da ich Ew. „Majestät und dem Königreiche gedienet; habe „ich die Ehre gehabt, in verschiedenen wichtigen „Geschäfften gebraucht zu werden, wobey die „Kenntniß, so ich von den Angelegenheiten meines Valerlandes erlangt, mir nicht wenig zu „statten gekommen. Meine Grund-Sätze sind „immer einerley gewesen. Begierde nach Reichthum ist mir niemahls angekommen, und ein „guter Nahme, als der eintzige Gegenstand von „dem Wünschen eines ehrlichen Mannes, ist beständig dasjenige gewesen, so ich mir zu verdienen gesucht, auch bey meinen Lands-Leuten „würcklich verdient zu haben, mich geschmeichelt. „Wenn nun meine Dienste noch einer Vergeltung werth sind, so ist die, welche ich mir ausbitte, diese, daß es mir vergönnet werde auf meine Güter zu gehen und allda unter dem Schutz „des allmächtigen Gottes den Rest meiner Jahre, so durch mein Alter und meine Sorgen schon „sehr verkürtzet worden, hinzubringen, damit ich „mir selbst gelassen, mich desto besser zu der Ewigkeit bereiten könne. Hierinne stärcket mich die „Erfahrung, welche mich gelehret, wie die Vortheile und vergängliche Gunst der Welt so wenig schätzbar sind. Es ist mir nun nichts mehr „übrig, als Ew. Majestät zu wünschen, daß der „allmächtige GOtt dieselben biß ans Ende ihrer „Regierung mit Seegen überschütte, daß er dem „Königreiche Glück und Gedeyen schencke, und „dessen Einwohnern den Geist der Einigkeit, als „das eintzige Mittel, so sie erhalten kan, einflösse „u. f.“ Das Ansuchen des Grafen von Teßin machte bey jedermann ein grosses Aufsehen. Man brachte es an die Reichs-Stände, welche sich in ihrer Versammlung dahin vereinbahrten, daß der geheime Rath desselben Beschwerden untersuchen solte; und so lange wurde ihm zugestanden, seiner Dienste enthoben zu seyn, wiewohl er sich nachgehends bewegen lassen, noch ferner dem Könige und Reiche seine Dienste zu widmen, nachdem man sein Thun in allen Stücken gerechtfertiget; wie solches aus der Gesandschafft an den Dänischen Hofe, an welchen er in diesem 1743 Jahre sich den 20 Jul. einfand, und daselbst die Sache den Thronfolger betreffend besorgete, erhellet. Ranffts Genea. Nachrichten.

Teßin, (Cordt Balth. de) lebte zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, und war 1700 Beysitzer des Höchsten Königlich Schwedischen Gerichts zu Wismar in Pommern. *Nova litt. Maris Balth.* 1700 p. 97.

Teßina, Schloß, siehe **Tesana**.

Teßino, Fluß, siehe **Tecino**.

Teßino, Fluß, siehe **Tesin**.

Teßko, ein Ort in Ungarn, ist daher merckwürdig weil im Jahr 1661 der Kayserliche Gesande D. Metzger, der an die Ottomannische Pforte verschiedener Angelegenheiten halber war verschickt worden, auf seiner Reisse bey Teßko von 80 Heyducken überfallen ihm in die 10000 Ducaten abgenommen, die Credential-Schreiben zerrissen, und die Türckische Convoy niedergemacht worden. Zeilers Ungarn p. 480.

Teßkow, ein Ort in Pommern auf der Meckelnburgischen Seite. Nahe dabey kommt aus einem See ein starcker Bach, der für die Dörffer Ponßdorp, Carlitz vorbey, und in die See fliesset. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 299.

Teßmar, eine Adeliche Familie in Pommern, Stettinischer Regierung. Sie führen einen blauen Fluß im Weissen und auf dem Helm 3 Spiesse. Micrälii Antiqu. Pom. L. VI. p. 380.

Tessonov, ein Dorff im Mecklenburgischen, an der lincken Seite des Malchinischen Sees. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms p. 297.

TESSUINUM, eine ehemahlige Stadt in Sicilien, nach des Blondi Zeugniß, und zwar in der alten Picenischen Gegend an den Grentzen von Aprutien, oder wie es heutiges Tages heisset, Abruzzo, an dem Fluß Tranto. Es soll das heutige Muro Traßino seyn. Baudrand.

Test, Lat. *Juramentum religionis Anglorum*, ist ein gewisser Eyd, welchen diejenigen in Engelland ablegen müssen, welche in öffentliche Bedienungen treten wollen. Der König Heinrich VIII, nachdem er sich von des Pabsts Gewalt los gemacht, brachte es am ersten auf. Nach der Zeit sind zu des Königs Eduards VI und der Königin Elisabeth Zeiten selbige auf gewisse Puncte vermehret worden. Nach dem in Engelland 1605 entdeckten Pulver-Verrath verordnete der König Jacob I unter andern auch, daß in den Test mit eingerückt würde, daß Jacob der rechte König sey, und der Pabst keine Gewalt habe, Könige ein- und abzusetzen, oder selbige in den Bann zu thun, und die Unterthanen ihrer Pflicht zu erlassen; wiewohl er von den Päbstlichen Scribenten deshalben hefftig angefochten wurde. Der König Carl II publicirte 1662 eine Declaration, worinnen er wenigstens die Vollstreckung der gegen die von der Englischen Kirchen abgehende errichteten Straff-Gesetze aufhube, und eine allgemeine Dultung nicht nur der so genannten Protestantischen Non-Corformisten, sondern auch der Catholischen versprach; wiewohl ohne darum den Test namentlich abzuschaffen, als welches auch der König nach den Englischen Gesetzen nicht thun konnte. Fast gleiche Erklärungen kamen noch in den folgenden Jahren dieser Regierung zu verschiedenen mahlen heraus. Aber 1673 wurde durch einen Ausspruch des Parlaments verordnet, daß alle die, welche in öffentliche Aemter treten würden, 3 Monat darauf, nach Anweisung der Englischen Kirche, das heilige Abendmahl geniessen, und durch einen Eyd der Lehre von der Transsubstantiation absagen solten. Als der König Jacob II zur Regierung kam, hub er alles dieses auf, verwilligte eine völlige Religions-Freyheit, bemühete sich auch mit gröstem Eiffer den Test förmlich durch einen Parlaments-Schluß abzuschaffen, jedoch allezeit vergeblich, bis endlich seine gewaltthätige Unternehmungen die bekannte Revolution verursachten. Bey Anfang der Regierung Königs Wilhelms III wurde der Test nicht allein erneuert, sondern auch darauf gerichtet, daß selbiger der rechtmäßige König sey. Zu der Königin Annen Zeiten ist 1707 nach den misgelungenen Anschlag des vermeynten Printzen von Wallis auf Schottland, auch die Abschwehrung des obgemeldeten Printzen in den Test mit eingerücket worden. Das Wort heißt in seiner Sprache eine Probe, weil durch solchen Eyd die, so der Römischen Kirche heimlich zugethan sind, gleichsam auf die Probe gestellet werden. Jacobi Apolog. pro Juramento fidelitatis. *Memoir. Hist.* Besiehe hierbey den Artickel: *Supremacy*, im XLI Bande, p. 389.

Test, eine Art Bleyertztes, davon zu sehen Bley, im IV Bande, p. 140

Test, bedeutet bey den Bergleuten 1) die eiserne Schüssel, worinnen die Capelle gestossen wird, und ist vier Zoll tief, und zwölff bis dreyzehn Zoll weit, hernach 2) die grosse Capelle, welche von zugerichteter Asche, darinnen man die Silber brennet, präpariret wird. Berginform. Part. II F. 132. Berward Phraseol. Metall. F. 32. Bergbausp. post indic. lit. T. Jungh. T. Matth. Hom. 13 F. 213. Die Asche, welche man darzu nimmet, wird erstlich naß geschlemmet, die angefeuchtete Asche mit dem Stösser derb in den Test hinein gestossen, mit einer meßingenen Kugel, von nicht allzuschweren Gewichte, glatt gerieben, mit einem krummen Messer ausgeschnitten, nach ihrer gehörigen Weite, durch ein höltzern Maas gerecht gemacht, die Bein-Asche darauf gestreuet, und denn wieder mit einer meßingenen Kugel, so mit Sande gefüllet, wieder glatt gemachet, und abgerieben, und letzlich auf Kohlen abgewärmet, und zum gehörigen Gebrauch beygesetzet. Ihre Figur und wie sie ebenfals aufzumachen, beschreiber und zeiget auch Lehneyß aufm Kupfferblatte num. 1. lit. G. ingleichen Part. V c. 35 und 36. Erker Lib. I. F. 57. 60. Sie soll nach dem Brennen, den Gewercken zu gute, aufgehoben und verwahret werden. Braunschw. Bergordn. Part. I. art. 5 §. 1. Bergrechtssp. Part. I. c. 11 §. 3 lit. b.

Test, Lat. *Anton*, ein kleiner Fluß in Hantshire in Engelland, welcher sich in den Golfo von Southampton ergeust.

TESTA, ist bey dem Horaz und anderweits unter andern so viel, als ein irdenes Gefäß, worinne die alten Römer den Wein aufhuben.

TESTA, ein Stern, siehe *Lucida Lyræ*, im XIIX Bande, p. 712.

TESTA, bey musicalischen Instrumenten, siehe *Teste*. In den Apothecken heißt *Testa* die äussere Eyerschale, ein Schneckenhaus, eine Meerschnecke, ingleichen eine Krebsschale.

Testa, ist bey dem Cicero ad Fam. Lib. VII Ep. 13. 21 und 22 der Beynahme des Trebatius, an welchen Cicero besagte Episteln geschrieben. Siehe Trebatius.

Testa, oder Testa Libius Triton, ein König in Spanien, war eigentlich ein Africanischer Fürst; machte sich aber im Jahr der Welt 2549, vor Christi Geburt 1399, Meister von Spanien. Er muß zu einem hohen Alter gekommen seyn, weil er 74 Jahre

re an der Regierung gewesen, die er im Jahr der Welt 2623 seinem Sohn **Romus** hinterließ. **Hübners** Politische Histor. II Th. p. 13. **Allgemeine Chronicke** II Band, p. 664. **Micrälii** Histor. Polit. T. I. p. 270.

Testa, (Cajus) siehe **Trebatius**.

Testa, (Cajus Trebatius, zugenannt) siehe **Trebatius**.

Testa, (Johann Baptista) ein Neapolitaner von Sessa, gab 1627 heraus Chronologia della illustrissima famiglia del Fugo. **Toppi** Bibl. Nap.

Testa, (Peter) ein berühmter Mahler und Kupffer-Aetzer von Lucca gebürtig, hatte einen natürlichen Trieb zu dieser Kunst, konnte aber wegen Armuth lange nicht zu rechte kommen, wie er sich denn zu Rom als ein Pilger aufhielt, und kümmerlich lebte, indessen aber dennoch dem Zeichnen fleißig oblag, und sich darinnen sehr geschickt machte. Sonderlich übte er sich im Kupfferätzen, darinnen er ein Meister war. Als er eines Tages am Ufer der Tyber stand, erhub sich ein Sturm-Wind, der ihn den Hut in die Tyber warff, als er sich nun bemühete, solchen wieder heraus zu kriegen, stürtzte er selber in das Wasser, und ertranck. Dis geschahe um das Jahr 1648. **De Piles** vies des Peintr. **Sandrart** Acad. Pictor. p. 202.

Testa, (Philipp) ein Römischer Orgel-Macher, hat daselbst im Jahr 1721 in die St. Peters-Kirche ein Positiv verfertiget, so durch Hülffe einiger Räder, hingebracht werden kan, wohin man es haben will. Bes. **Bonans** Gabinetto Armoniaco p. 81.

Testa, (Theophilus) ein Franciscaner-Mönch von St. Paul in der Diöces Nola gebürtig, war Lector Theologie Emeritus und Consultor der Congregation Sacrorum rituum zu Rom, als er den 25 Jun. 1692 zum Bischoff von Tropea ernennet ward. Er verwaltete solch Amt 3 Jahr, und starb zu Neapolis im Monat October 1695. **Ughellus** Ital. Sac. Tom IX p. 472.

Testa, (Ubertus) ein Venetianischer Presbyter, war beyder Rechten Doctor, und wurde den 26 Mertz 1618 zum Bischoff von Pola ernennet, verwaltete aber solch Amt nur bis 1623, da er mit Tode abgieng. **Ughellus** Ital. Sac. Tom. V p. 483.

TESTABILIS, heißt in denen Rechten derjenige, welcher das Recht hat, zu zeugen, oder ein Zeugniß, so wohl in, als ausser dem Gerichte, abzulegen; wie hingegen *Intestabilis*, dem dergleichen Recht nicht zustehet, oder welcher nach Gelegenheit gar leicht vor untüchtig und verwerflich erkläret werden kan. **Hotomann**, **Pratejus**. Siehe übrigens den Artickel **Zeuge**.

TESTABILIS, oder *Testatus*, heißt sonst auch derjenige, welcher vor seinem Tode ein Testament gemacht, oder wenigstens das Recht, dergleichen zu errichten hat; wie hingegen *Intestabilis* oder *Intestatus*, der entweder, ohne ein Testament gemacht zu haben, mit Tode abgegangen, oder dem, wegen eines und des andern rechtlichen Hindernisses, dergleichen zu machen nicht vergönnet ist, oder dessen letzter Wille, wenn er auch dergleichen vor seinem Ende aufgerichtet hat, aus gedachten und andern bewegenden Ursachen zu Recht nicht bestehen mag, oder der auch endlich nicht einmahl im Stande ist, daß ihm in einem Testamente Beschiedene mit Bestand Rechtens zu erlangen, und eigenthümlich an sich zu bringen. Siehe **Testament**.

Testaccio, (**Monte**) oder **Monte Testaceo**, ein Berg, siehe *Mons Testaceus*, im XXI Bande, p. 1219 u. f.

TESTACEA, gewisse Thiere, siehe *Ostracoderma*, im XXV Bande, p. 1345.

TESTACEI PARIETES, siehe *Parietes Testacei*, im XXVI Bande, p. 872.

Testaceo, (**Monte**) Berg, siehe *Mons Testaceus*, im XXI Bande, p. 1219 u. f.

TESTACEUS MONS, Berg, siehe *Mons Testaceus*, im XXI Bande, p. 1219 u. f.

TESTÆ, eine Art Seehörnger, davon zu sehen **Gienende**, im X Bande, p. 1448.

TESTÆ, wurden in der ersten Kirche zerbrochene Scherben genennet, auf welchen die Heydnischen Kayser die armen Christen bloß liessen herum weltzen, damit sie durch den gantzen Leib viel Wunden bekämen. **Miri** Lex. Antiqu. Eccles.

TESTÆ OVORUM, siehe **Henne**, im XII Bande, p. 1373.

Testaferrata, ein Prälat, erhielt im Jahr 1739 das Gouvernement von Norcia; im Jahr 1743 aber kam er von Norcia nach Ascoli. **Genealogisch-Historische Nachrichten** I Band, p. 540, und V Band, p. 267.

TESTA GRÆCA, ist bey dem **Horaz** Lib. I. Od. 20 v. 2 ein irdenes Wein-Gefäß, wie solches zuerst in Griechenland, und von dar so dann auch nach Rom gebracht worden. Doch wollen andere auch dadurch einen Wein verstehen, so auf Hefen von einem Griechischen Wein geleget, oder auch in ein Gefäß, worinne vorher Griechischer Wein gelegen, gefasset gewesen, damit er auch den Geschmack daher an sich nehmen möchte.

Testai, (Johann Philipp) ein Rechtsgelehrter von Palermo, war ein Advocat und Königl. Spanischer Rath, verwaltete auch einige Aemter in seiner Vaterstadt, florirte 1630, und schrieb Allegationes in causis propriis coram diversis magistratibus disputatas, in 2 Theilen Venedig 1619 in Fol. **Mongitoris** Bibl. Sic.

Testa Libyus Triton, König, siehe **Testa**.

Testament, **Letzter Wille**, Lat. *Testamentum*, (das ist so viel als Testatio mentis, die Bezeugung des Willens) und *Ultima voluntas*, ist eine Erklärung oder Verordnung eines Menschen, wie es nach seinem Tode mit seinen hinterlassenen Gütern soll gehalten werden, und auf wen dieselbigen kommen sollen, wie abstammender Weise die eigenthümliche Besitzung von einem auf den andern gebracht wird. Dieses

ses geschiehet sonst entweder durch Verfügung des Gesetzes, daher die **Erbfolgen ohne Testament** entstehen; oder durch eine gewisse Handlung des ehemahligen Herrn, wohin die Testamente gehören, wenn einer dem andern etwas auf ereignenden Todesfall überlässet. Eine solche Erklärung aber ist so beschaffen, daß man sie allezeit auf den letzten Augenblick des Lebens nach Gefallen wiederruffen kan. In der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit, kommt die bekannte streitige Frage für: Ob die Testamente ihren natürlichen Grund haben? Ehe wir die verschiedene Meynung hierüber anführen, müssen wir die Streitfrage selbst vorher deutlich machen, darinnen zwey Ideen des Testaments und des natürlichen Grunds fürkommen. Nach der durch die bürgerliche Gesetze eingeführten Verfassung der Testamenten müssen wir selbige in testamenta solemnia und minus solemnia eintheilen; jene haben alle die Eigenschafften an sich, welche die bürgerliche Gesetze verordnet. Denn als man gesehen, daß die Testamente so vielerley Betrügereyen unterworffen, weil man einen, der todt ist, nicht fragen kan, ob er das geschrieben? ob dieses seine Meynung? so hat die weltliche Obrigkeit vor nöthig befunden, durch gewisse bürgerliche Gesetze gewisse Eigenschafften eines Testaments einzusetzen, damit solchen Betrügereyen möge vorgebauet werden. Krafft dieser bürgerlichen Gesetzen hat in dem menschlichen Gericht kein Testament ehe seine Gültigkeit, es befinden sich denn alle verordneten Eigenschafften dabey. Ein Testamentum minus solemne ist dasjenige, welches wir gleich anfangs beschrieben, so in einer blossen Verordnung bestehet, wer nach dem Tode die Güter bekommen und Erbe seyn soll? von diesem ist hier eigentlich die Rede: ob sie ihren natürlichen Grund haben? dieser natürliche Grund geht nicht auf eine Verbindlichkeit, oder Gebot, daß man daher nicht fraget: ob man nach dem natürlichen Rechte ein Testament zu machen verbunden sey? sondern auf das Recht und Freyheit, die man Krafft der natürlichen Gesetze und folglich mit GOttes Willen hat, ein Testament, wenn man sonst will, aufzusetzen, so auch natürlicher Weise seine Krafft und Nachdruck hat. Auf solche Weise muß die Frage so eingerichtet werden: ob ein Mensch die natürliche Freyheit, oder Recht habe, zu verordnen, wer nach seinem Tode erben soll, und wenn dergleichen Verordnung vorhanden, ob sie natürlicher Weise die Krafft und Nachdruck habe, diejenigen, die darinnen zu Erben ernennet worden sind, zu Eigenthums-Herren über gewisse Güter zu machen? dieses wird von vielen billig behauptet. **Grotius** de jure belli & pacis l. 2. c. 6. §. 14. sagt, wenn gleich ein Testament wie andere Handlungen, eine gewisse Einrichtung und Beschaffenheit von dem bürgerlichen Gesetze bekommen könte; so sey doch dessen Substantz mit dem Eigenthum verwand, und wenn man dieses voraussetze, in dem natürlichen Rechte gegründet. Diesem sind andere gefolget, als **Kulpisius** in colleg. Grotiano p. 64. **Böckler** in Comment. in Grotium p. 565. u. f. **Jäger** in Observat. in Grot. p. 269 u. f. **Budd.** in dissert. de testamentis summorum imperantium spetiatim Caroli II Hispaniæ regis §. 2. u. ff. p. 496. select. jur. nat. & gent. und in dem institut. theol. moral. P. 2. c. 3. sect. 5. §. 21. **Barbeyrac** in not. ad Pufend. l. 4. c. 10. §. 4. **Willenberg** in sicilimentis jur. gent. prudent. l. 2. c. 6. quæst. 21. **Lehmann** in not. ad Pufend. p. 380. nebst andern. Sie bringen verschiedene Gründe vor, die aber nicht durchgehends wichtig sind, unter denen sonderlich diejenigen, welche **Jäger** angebracht, zum theil wenig beweisen können. Das Hauptwerck kömmt auf die Beschaffenheit des Eigenthums an, Krafft dessen man die Gewalt hat, seine Güter andern zu überlassen, und zwar nach ereignenden Todesfall. Denn wie die Eigenthums-Herrschafft in Wahrheit von schlechter Würckung wäre, wenn der Eigenthums-Herr nicht die Freyheit hätte, eine Verordnung zu machen, die auch nach seinem Tode die Gültigkeit hätte; also sehen wir keine Ursache, warum sich dieses Recht nicht so weit erstrecken solte; und nach dem Tode die Sachen als Herrnlos anzusehen sind. Denn dieses bringt weder die Natur des Eigenthums an sich und eines Rechts überhaupt; noch eine besondere Verordnung, darüber man sich bey Einführung des besondern Eigenthums verglichen, mit sich. Es thut auch zur Sache nichts, daß man einwendet, es geschehe keine Einwilligung der beyden Personen bey einem Testament, und also könnte durch dasselbige das Eigenthum nicht von einem auf den andern gebracht werden, indem man nicht wüste, ob der Erbe darein willigen werde. Denn diese Einwilligung ist nicht eher nöthig, als bis die Erbschafft soll angetreten und der letzte Wille des Verstorbenen erfüllet werden; welches hingegen gar nicht hindert, daß man ihn nicht zum Erben ernennen könnte. Solche Verordnung hat doch die Krafft, daß sich niemand von den hinterlassenen Gütern etwas anmassen kan, ehe und bevor der Erbe darein gewilliget. Eben daraus erhellet, daß ihm durch das Testament ein Recht zuwachse. Denn indem durch das Testament andere abgehalten werden, sich von den verlassenen Gütern nichts ehe anzumassen, bis der Erbe seinen Willen von sich gegeben, so ist ja dieses ausser Streit als ein Recht anzusehen. Bey Lebzeiten bleibt das Testament eine vollkommene Handlung, welche nach dem Tode, wenn der Erbe drein williget, vollkommen wird; wer wird aber sagen, daß eine vollkommene Handlung ungültig sey. **Hochstetter** in coll. Pufend. exercit. 8. §. 19. p. 345. sagt: Ein Testament gehöre genau zu reden, nicht zum Rechte der Natur, obschon reductive, so fern man den Nutzen ansähe, der dadurch der Gesellschafft zuwachse. Andere wollen gar keinen natürlichen Grund der Testamenten erkennen, und leiten sie insgemein von den bürgerlichen; einige auch von einem besondern Völcker-Rechte her, als **Pufendorf** in Jure nat. & gent. l. 4. c. 10. §. 4. u. ff. **Thomasius** in Dissert. de origine successionis testamentariæ, **Coccejus** in Diss. de testamentis principum, **Bodinus** in Dissert. de moderno testamentorum abusu, **Gundling** in via ad veritatem jurisprud. natur. p. 168. u. ff. **Jacob Gabriel Wolff** in institution. jurispr. natur. p. 225. **Treuer** in not.

ad Pufend. de officio homin. & civis p. 268. welcher letztere sich insonderheit die Mühe gegeben, wie er die Gründe der Gegenseitigen, sonderlich des **Buddeus** und **Barbeyracs** umstossen möge. Dasjenige, was diese Parthey vor ihre Meynung anführet, kommt sonderlich auf drey Umstände an. Man meynt es könne aus einem Testamente kein vollkommenes Recht dem andern zuwachsen, weil die beyderseitige Einwilligung dabey fehle, und der Erbe sich nicht erkläre, ob er die Erbschafft annehmen wolle, welchen Beweis die andern, so den natürlichen Grund eines Testaments behaupten, ohne Nachtheil ihrer Meynung zugeben können. Denn sie sagen ja selbst, daß so lange derjenige lebe, der das Testament gemacht, das Recht des Erben unvollkommen sey, und nach dem Tode erst vollkommen werde. Nun müste man erweisen, daß ein unvollkommenes Recht kein wahrhafftiges Recht sey. Nach dem Tode heist es weiter, würden die Sachen Herrnlos, welches das vornehmste Principium ist, darauf sich diese Meynung stützen soll, so aber unserm Bedüncken nach, wie wir vorhero erinnert, nicht richtig. Und denn wendet man für, daß wenn das natürliche Recht nur ein Testament zu machen, verstatte, dieses eben so viel sey, als verordne dasselbige hierinnen nichts, dawider sich auch noch ein und das andere erinnern ließ. Das natürliche Recht würcket Schuldigkeiten, daß man etwas thun und unterlassen muß, und ertheilet auch gewisse Rechte, deren ein Mensch sich entweder bedienen; oder begeben kan, darunter auch das Recht ein Testament zu machen, gehöret. Wenn wir dasjenige, was von beyden Theilen vorgebracht wird, gegen einander halten, und genau erwegen, so erhellet, daß bey diesem Streite viele Logomachien vorfallen. Denn wie man die Streitfrage selbst nicht allemahl richtig aus einander setzet; also ist man in den Erklärungen der Ideen, daraus sie bestehet, und in den Grundsätzen des natürlichen Rechts, die dabey nöthig sind, unterschieden. Aus der Meynung, daß ein Testament seinen natürlichen Grund hat, fliesset, daß auch diejenigen Testamente, dabey nicht alle Ceremonien, die das bürgerliche Gesetze vorschreibet, beobachtet worden, gleichwohl die hinterlassenen im Gewissen verbinde, so daß einer mit gutem Gewissen eine Erbschafft antreten kan, die ihm durch ein dergleichen Testament zugefallen ist. Denn die Gebräuche und andere Umstände, so dabey fehlen, sind nur menschliche Verordnungen, die in dem menschlichen Gerichte allein ihre Würckung haben, und nur dazu dienen, daß kein Betrug und Teuscherey mit unterlaufe. Das Testament bekommt alle seine Krafft und Gültigkeit von dem Willen dessen, der das Testament macht. Aus diesem folgt auch, daß der Erbe, der ohne Testament der nächste ist, sich gröblich versündiget, wenn er denjenigen von der Erbschafft ausschleust, von dem er weiß, daß ihn der, so das Testament gemacht, zum Erben erwehlet habe, und dieses bloß unter dem Vorwand, weil die gehörigen Gebräuche dabey nicht beobachtet worden, siehe **Buddei** instit. theol moral. P II. c. 3. Sect. V. §. 21. **Walchs** Philosophisches Lexicon. Mit und neben dem allen haben doch einige dafür halten wollen, als wenn die Testamente dem gemeinen Wesen und der menschlichen Gesellschafft eben nicht gar viel zu nutz wären. **Thomasius** in fundam. J. N. & G. II. 10. §. 10. u. ff. meynet, daß sie nach der subtilen und krausen Art, darinnen sie sich heut zu Tage finden, dem Geitze der Advocaten und Richter, auch der Clerisey am ersprießlichsten wären, als welche das meiste durch Testamente erlanget hätten, da nehmlich die thörigte Menschen, welche bey Leibesleben selbst für das Heyl der Seelen nicht gesorget, diese Sorge fremden nach dem Tode aufgetragen, und ihnen für disfals anzuwendende Mühe einen fetten Lohn im Testament vermacht haben, welches auch grossen Herren selbst gar gewöhnlich gewesen. Er hält weiter dafür, daß bey so gestalten Sachen die Abstellung noch nicht zu hoffen sey, und daß viele, das Recht Testament zu machen, nur zur Kühlung ihrer Rache und eingebildeter Vergnügung ihrer Begierden nach dem Tode zu misbrauchen pflegten. Doch läst er es zu, daß ein Vater, wenn es die Regeln der Billigkeit und Gleichheit erfordern, eine schlechte und gerechte Verordnung in Ansehung seiner Kinder machen, und so weit mit seinen Gütern, auch gleichsam nach seinem Tode schalten könne. Anbey hat er das Testament des berühmten Frantzösischen Rechtsgelehrten **Peter Pichäus** als ein Exempel, wie ein kluger Mann dergleichen machen soll, angeführet, in welchem die Eintheilung hinterlassener Güter der Ordnung bürgerlicher Gesetzen überlassen wird. **Titius** de Prudentia Consultatoria c. 8. §. 74. gestehet gerne, und saget, es müsten die mehreste Rechtsgelehrten mit ihm gestehen, daß aus denen Testamenten der gröste Theil der Processe oder gerichtlichen Zänckereyen entstünden, dabey er doch auch anführet, wie hieran die undeutliche, ungewisse und nicht hinlängliche Gesetze eine Schuld hätten. Man hat, nachdem denen Testamenten oder letzten Willens-Erklärungen ihre besondere feyerliche Forme durch Bürgerlich-Obrigkeitliche Verordnungen gegeben worden, einen Unterscheid zwischen denen darnach einzurichtenden und denen privilegirten, oder in gewisse Masse davon ausgenommenen und nicht so strenge an solcherley Ordnungen gebundenen Testamenten gemacht. **Titius** juris civilis Lib. VII. c. 3. und 10. Da man z. E. bey erster Art, unsern Gewohnheiten nach, sieben Zeugen, oder eine Uebergebung des ohne dergleichen geschriebenen bey Gericht erfordert; so wird es bey letztern, dergleichen man z. E. denen Bauern, Soldaten vor dem Feinde, ꝛc. zugestehet, oder auch eine Verordnung zu milden Sachen zu seyn erachtet wird, so genau nicht genommen, daß wohl zwey oder drey Zeugen gnug seyn können. Gleichwie man aber, als ein vernünfftiger Mensch, sich in seinem Leben der Ordnung befleißigen und sie zur Richtschnur seiner Actionen machen soll; also ist man auch schuldig, vor seinem Tode alle seine Sachen in Ordnung zu bringen, und bey Zeiten sein Testament aufzusetzen, damit die Zurückgelassenen nicht in Unrichtigkeit verfallen, oder in Zanck und Streit darüber

geraten

gerathen mögen. Man verlachet die Einfalt derjenigen, die sich einbilden, daß sie alsdenn sterben müsten, wenn sie ihr Testament aufgesetzt, und also, weil sie öffters hierüber versterben, die ihrigen in Confusion lassen. Man thut wohl, wenn man bey gesunden Leibes- und Gemüths-Kräfften sein Testament schreibet. Denn es finden sich bisweilen böse Leute, die, wenn sie mercken, daß einer kranck und schwach ist, theils durch Drohungen, theils durch unrechtmäßige Schmeicheleyen, dem Testator etwas abzubetteln, und ihn zu einer gewissen Verordnung zu disponiren suchen, die mit seiner Intention völlig nicht überein kommt; da man hingegen bey gesunden Tagen selbst thun kan, was man will, und wie man es vor gut befindet. Man erkundige sich auch bey der Verfertigung seines Testaments nach alle den Rechten, Observantzen und Gewohnheiten des Orts, wo man das Testament aufsetzet, damit es nicht einst vor ungültig gehalten, und über den Hauffen gestossen werde. Man meide alle dunckele und zweydeutige Redens-Arten, damit nicht Disputen hierüber entstehen, oder ein falscher Verstand, der niemahls in den Sinn gekommen, dem Testament angedichtet werden möge. Man hüte sich, daß man an seinem Testamente nicht ungewöhnliche Cautelen anhänge, denn einige von den Rechtsgelehrten dergleichen Testament vor verdächtig zu halten pflegen. Indem die Aufrichtung der Privat-Testamente in denen Rechten sehr vielen Weitläufftigkeiten und Solennitäten unterworffen ist, und wenn die geringste unterlassen wird, das gantze Testament übern Hauffen fällt; so thut man besser, wenn man publice als privatim testiret. Man überbringe das Testamene, so man dem Fürsten übergeben oder gerichtlich insinuiren will, lieber selbst, als daß man es durch einen Bevollmächtigen schicke. Ist man aber schwach, daß man nicht aus dem Bette gehen kan; so lasse man bey dem erstern ein paar Fürstliche Secretarien, bey dem letztern aber ein paar Rathsherren, oder den Richter nebst dem Actuario zu sich ins Haus kommen, und dictire es entweder vom Mund in die Feder, oder übergebe es ihnen geschrieben und versiegelt. Man vergesse auch nicht, wenn man das Testament gerichtlich offerirt und insinuirt hat, sich einen Recognitions-Schein disfals geben zu lassen, wenn und wem man solches übergeben habe. Befürchtet man sich, daß sein Testament etwan möchte verlohren gehen, so verfertige man es unterschiedliche mahl, jedoch ein jedes mit seinen gehörigen Solennitäten. Man erkundige sich, wenn man ein Privat-Testament will aufsetzen lassen, ob man alle Solennitäten darbey in acht nehmen muß, oder ob die Rechte in Ansehung seines Zustandes einige erlassen? Damit die Testaments Zeugen, welche öffters zerstreuet wohnen, nicht erst nach dem Tode, zu Recognoscirung ihrer Hände und Siegel, citiret werden mögen; so lasse man alsobald, ehe die Zeugen noch aus einander gehen, von einem Notario und zwey Zeugen, sie ihre Hände und Siegel recognosciren, ein Document darüber aufrichten, und solches mit an das Testament hängen. Vor allen Dingen damit das Testament nicht einstens, wegen Unterlassung einiger äusserlichen Solennitäten umgestossen werden möge, so prospicire man sich durch die heilsame Clausulam codicillarem, daß, was nicht als ein Testament gelten könne, doch als ein Codicill oder schlechter Aufsatz des letzten Willens gelten solle. Denn Krafft deren ist dasselbe gültig, obgleich einiger Mangel der Solennitäten bewiesen wird. Die speciellen Cautelen, so in Ansehung des Testatoris, der von dem Testatore besessenen Güter u. s. w. bey einem Testamente in acht zunehmen, kan man in des Herrn geheimen Raths **Strycks** Tractat, den er de cautelis Testamentorum geschrieben, oder in **Kleins** Dissertation de Testatore cauto, nachlesen. Ehe wir die eigentliche Juristische Abhandlung der Testamente vor uns nehmen, wollen wir die Frage aufwerfen: Ob denn dergleichen auch bey den alten Jüden im Brauch gewesen sey? Davon man in der Schrifft eben keine Spur findet ob man gleich lieset, 1 B. Mos. XXV, 5. 6, daß Abraham seine Güter dem Isaac eingeantwortet, und die Kinder der Ketura mit Geschencken abgefertiget habe, welche Theilung und Abfindung bey seinem Leben geschehen zu seyn scheinet, welches mit unsern Testamenten nichts zu thun hat. Solche haben sich bey stehender Jüdischer Verfassung nicht machen lassen. Weil die liegende Gründe des gelobten Landes Stamm-Güter waren, die nach der Vorsorge und Ordnung GOttes, bey denen Söhnen des absterbenden Vaters bleiben, und unter sie getheilet werden musten, dagegen denen Töchtern ihre Versorgung gebührete. Dergestalt war denen Jüden die Freyheit Testamente zu machen, abgeschnitten oder mercklich beschnitten. Man hat sich zwar mit der Sage getragen, daß die zwölff Patriarchen, oder Söhne Jacobs, Testamente gemacht hätten, deren vermeyntliche Abschrifften aber nichts weniger, als ein eigentliches nach unserer Art so zu nennendes Testament, und noch darzu erdichtete Fabeln sind. **Fabricius** in Codice Pseudepigrapho T. V. num. 135. Gleiche Bewandniß wird es mit dem gerühmten Testamente des Noah haben, welches er von Theilung des gesamten Erdbodens unter seine drey Söhne aufgesetzt und bey seinem Absterben, dem Sem übergeben haben soll, um es denen übrigen zu publiciren. **Selden** de Successione Hebraea in Bona Defunctor cap. 24. Wiewohl man zugeben könnte, daß er annoch bey seinem Leben nicht sowohl seinen letzten Willen, als vielmehr des grossen GOttes Gutbefinden seinen Kindern kund gethan und ihnen bedeutet, wohin nach diesem sich jeder machen solte. Die Rabbinen haben nachgehends ein Testament so weit zugegeben, daß einer, der sonst doch gemeiner Verwandschafft nach Erbe seyn könnte, zum Erben eingesetzet, und der nähere Erbe, ausgeschlossen würde, doch weiter nicht, als bis auf das grosse Jubel-Jahr. **Selden** l. c. Dergleichen Testament aber durffte nur von einen Sterbenden und noch darzu des Tages über gemacht werden; Nachts gieng es nicht an. Daß **Paulus** hier und dar, als Galat. III, 15. ff. von einem Testament redet, das durch den Tod dessen, der es macht, bestätiget wird, darf man sich nicht wundern, weil zu seiner Zeit die Gewohnheiten und Rechte derer Römer, die Testamente betref-

send, schon weit und breit, wo nicht eingeführet und angenommen, doch bekannt waren, daß er daher ein Gleichniß nehmen konnte, den auf JEsu Tode beruhenden und dadurch bestätigten Bund GOttes mit denen Menschen, vorzustellen, wie denn das Wort Διαθήκη nicht eben insonderheit und eigentlich ein **Testament**, sondern überhaupt eine Disposition, Vergleich, Bündniß, bedeute, und also von dem alten und neuen Bunde so gut, als von dem Alten und Neuen Testament gesaget werden kan. Indessen ist, wie gedacht, nicht ohne, daß der Brief an die Hebräer IX. 15--23. ꝛc. den Bund GOttes mit den Menschen, sofern er durch den vorbildlichen Tod der Opffer-Thiere, und hernach durch den Tod des Gegenbildes, unsers JEsu bestätiget ist, ein Testament betitelt, und von denen Testamenten, soweit sie der Tod desjenigen, der sie machet, befestiget, das Gleichniß genommen hat. Bey denen Rechtsgelehrten ist das Testament eigentlich nichts anders, als der letzte Wille eines Menschen, oder eine dem Rechten gemässe Verordnung und Erklärung, wenn einer nach seinem Tode zum Erben haben und wie er es sonst mit seinen Sachen gehalten wissen wolle. l. 1. ff qui testam. fac. poss. Weil diese Erklärung erst nach eines seinem Tode ihre Krafft haben soll; so braucht es keiner Acceptation, und das Testament kan allemahl noch wiederruffen werden. l. 4 ff de adim. leg. l. 22. ff. de legat. 3. daß aber solche den Rechten gemäß sey, muß selbige von einem solchen geschehen, der seinem Verstande nach und sonst dazu geschickt sey, also, daß **Blöde**, l. 17. ff qu. test. fac. **Rasende**, §. 1. l. quib. n. est permiss. **Trunckene**, c. 14. X. d. vit & hon. cler. **Zornige**, a. l. 48. ff. d. R. J. **Unmannbare**, §. 1. l. quib. n. est perm. von Natur **Taube** und **Stumme**, l. 10 C. qu test. fac. **Blinde**, wenn sie nicht eine besondere Solennität dabey in Acht nehmen, l. 8 C eod. und wegen ausdrücklichen Verbotes ehemahls diejenigen, welche keine Römische Bürger waren, l. 3. ff qui testam. fac. poss. als da sind die Knechte, l. 32. ff. de R. J. noch in **väterlicher Gewalt stehende**, pr. J quib. n. est permiss. **Verthuliche**, l. 18. ff. qu. test fac. **Ketzer**, und deren Aufnehmer, Auth. Credentes l. 4. §. 4. C. d. hær. **Abgefallene**, a. l. 2. 3. 4. d. apostat. **öffentliche Wucherer**, c. 2. d. usur. 6. wegen eines **Pasquils condemnirte**, davon ausgeschlossen, l. 18. §. 1. ff. qui test. fac. Sie geschicht entweder **mündlich** oder **schrifftlich**, und ist entweder ein **öffentliches** oder **Privat**-desgleichen ein **zierliches**, oder **unzierliches Testament**, wovon unter besondern Artickeln in gehöriger Ordnung ein mehrers. Indessen mercken wir gegenwärtig von denen Testamenten überhaupt nur noch so viel an. In Ansehung ihres **Ursprungs** sind dieselben natürlichen, ihre Form aber und die dabey zu beobachtenden Solennitäten betreffend, bürgerlichen Rechtens. Sonst aber muß derjenige, welcher ein Testament machen will, einen gesunden Verstand und die vollkommene Freyheit über sein Vermögen zu disponiren haben. Im Zweifel wird jedoch von jedwedem, der ein Testament machet, vermuthet, daß er das Recht und die Gewalt zu testiren gehabt, l. 5. de probat. so lange man nicht das Gegentheil beweisen kan; auch in den letzten Augenblicken seines Lebens, wenn der Testirer nur noch vernehmlich zu reden und zu schreiben weiß. Wie denn allerdings der Testirer seinen Willen entweder mündoder schrifftlich, nicht aber durch einen blossen Winck, erklären mag. *Ord. Imp.* de An. 1512. **von den Notarien.** tit. 32. Und solches kan in allerhand Sprachen, auch durch eine dritte Person geschehen, wenn nur der Testirer zugegen ist, und in alle desselben Worte consentiret, auch saget, daß dieses sein letzter Wille sey. Das hauptsächlichste Stücke oder der Grund eines Testaments ist die Einsetzung eines Erben, oder die in denen Rechten so genannte delatio hereditatis, §. 34. de legat. 1. L. f. de jur. codicill. welche auch in dem zur Zeit der Pest aufgerichteten nicht zu unterlassen, *Dec. El. Sax.* 46. nebst welchen die Vermächtnisse oder Fideicommissa, d. §. 34. l de legat. Die Bestellung eines Vormundes, l. 1. ff. d. test. tut. wie einer begraben seyn wolle, l. 27. ff. de cond. inst. t l. 30. §. 2. ff. d adim. legat. und andere Dinge geordnet werden; ein anderes aber ist es in einem **Codicille**. wovon zu sehen im VI Bande, p. 561. u. ff. Kinder und Eltern ist bey der Erbeinsetzung ihr Pflichttheil zu lassen, auch wird Geschwistern vor untüchtigen Erben der Vorzug gegönnet, es hätten denn allerseits die Enterbung verdienet. Wovon unter denen Artickeln **Erb-Einsetzung**, im VIII Bande, p. 1482. u. ff. und **Enterbung**, ebend. p. 1271. u. ff. bereits mit mehrern gehandelt worden. Man soll aber auch nicht 1) ungewisse Personen, §. 27. J. de legat. (gleichwohl setzet man Arme, l. 24. C. de episc. & cler. Kirchen, l. 1. C. d. SS. eccl. Städte, l. 16. ff. ad SC. Treb. l. 22. ff. d. leg 1. Collegia dazu ein, l. 12. C. d. her. inst.) 2) Majestäts-Schänder, l. 3. C. d. apostat. 4) Ketzer, l. 4. 5. C. d. hæret. 5) Juden-Gesellschafften, l. 1. C. d. Judæis. 6) Den Landes-Fürsten aus böser Absicht, §. f. J. quib. m. test. infirm. 7) Blutschänderische Kinder und Eltern, l. 6. C d. incest. nupt. 8) natürliche Kinder zum Nachtheil der ehelichen, l. 1. 2. C. d. nat. lib Nov. 82. c. 12. 9) den letztern Ehegatten nicht weiter, als so viel ein Kind erster Ehe bekömmt, l. 6. C. d. sec. nupt. 10) niemand in der Absicht, dergleichen auch von ihm zu erhalten, l. 70. ff. d. her. inst. (doch mag man sich auf die von dem andern bereits beschehene beruffen, l. 71. ff. eod.) 11) keinen erst auf eine gewisse Zeit zum Erben einsetzen, §. 9. J. d. her. inst. indem die rechtliche Erbfolge, und die nach dem Testament nicht beysammen stehen können, l. 7. ff. d. R. J. und dem, welchem nur ein Theil der Verlassenschafft zugeeignet worden, alles zu geben. l. 1. §. 4. ff. d. her. inst. Uebrigens mag man einen oder viele zu Erben einsetzen, §. 4. J. d. her. inst. den Erben ausdrücklich benennen, oder nur beschreiben, l. 9. §. 8. ff. eod. Auch ist der Irrthum im Nahmen unschädlich, l. 9. ff eod. und die Worte mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, l. 15. C. d. testam. offt wird dem Erben ein Nach- oder Affter-Erbe gesetzt, der entweder, wenn jener nicht Erbe wird, an dessen Stelle trete, pr l. de vulg. substit und dessen Hoffnung wegfället, so bald jener die Erbschafft antrit, l. 5. C. d. imput. & al. substit. oder auch demjenigen, so würcklich Erbe worden, folge, pr. l. d. pupill. substit. Siehe

Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. Die Eröffnung eines Testaments geschicht mit Citation der Erben und anderen Interessenten, l. 4. ff. testam. quem aper. und ist bey öffentlichen, und denen in ein öffentliches Instrument gebrachten Testamenten eben nicht nöthig. Dem Erben wird zur Ueberlegung, ob er Erbe seyn wolle oder nicht, ein Jahr Zeit gegönnet, l. f. d. jur. delib. *Dec. El. Sax.* 57. welches ihn von Fortsetzung des Processes nicht befreyet, Neu-Erl. Chur-Sächs. Proc. Ordn. t. 17. §. 1. wenn seine Erklärung niemand verlanget, kan er die Erbschafft in 30 Jahren noch suchen, l. 7. C. d. pet. her. l. 8 C. d. jur. delib. Die Antretung der Erbschafft geschicht nach Römischem Rechte alsofort, doch daß der Erbe die ersten 9 Tage nicht zu belangen *Nov.* 115. c. 5. § 1. nach Sächsischen Rechten aber kan er zwar die Verlassenschafft alsofort in Verwahrung nehmen, deren Verwaltung aber ist bis nach dem 30sten auszusetzen, L. R. L. l. a. 22. und ist nach diesem Rechte kein Erbe über die Kräffte der Erbschafft verbunden. A. L. R. L. l. a. 6. cf. Dec. 57. ein Testament, darinnen Kinder übergangen worden, ist null und nichtig, l. 1. ff. d. iujust. nupt. wo ihnen nicht der Pflicht-Theil oder an dessen statt die Mitaifft verlassen worden, C. 9. p. 3. oder sie in die Uebergehung gewilliget haben, C. 10. p. 3. Auch wird das zu Recht beständige unkräfftig, wenn 1) des Testirers Stand sich ändert, §. 6. J. quib. m. test. infirm. 2) er seinen Willen ändert, §. 7. J. eod. wenn zwey Testamente vorhanden, und nicht erscheinet, welches zuerst oder zuletzt gemacht, worden, sind beyde gültig, l. 1. §. 6. ff. d. bon. poss. sec. tab. 3) ihm ein nothwendiger Erbe gebohren wird, §. 1. J quib m. test. infirm. 4) der Erbe die Erbschafft nicht antritt, §. 7. J. d. her. ab intest. 5) wenn das Testament wegen Ausschliessung der nothwendigen Erben umgestossen wird, §. 1. J. d. inoff. testam. 6) durch ausstreichen aufgehoben worden, l. fin. d. his. quæ in test. del. Uebrigens darf ein Erbe, der auch die rechtliche Erbfolge vor sich hat, zu eines andern Nachtheil das Testament nicht hintansetzen, l. 1. ff. si quis om. caus. testam. Doch wird auch im Gegentheil, wenn gleich der Erbe bey der Errichtung des Testaments selbst als Zeuge zugegen gewesen, nicht vitiirt, Mantz de testam. l. 5. qu. 1. §. 74. not. 11. Wernher sel. obs. for. P. I. obs. 174. n. 4. p. 273. Wenn aber der Testirer denen Erben, und welchen er etwas vermacht hat, auferleget, daß sie wieder seinen Willen und Testament nichts thun und vornehmen, oder dessen Testament und Verordnung nicht anfechten sollen, mit angehängter Straffe der Privation, wo sie, die Erben, und die, welchen etwas vermacht worden, darwieder handeln würden, so verfallen dieselben, wenn sie nichts destoweniger das Testament zwar angefochten, aber nicht erhalten haben, in die Straffe der Privation, und vermögen nicht, die ihnen verlassene Erbschafft oder Vermächtnisse zu suchen. Gail l. 2. obs. 145. n. 8. Carpzov P. III. c. 7. d. 23. n. 1. u. f. Und diese Privation würckt alsdenn so viel, daß der Erbe in Krafft eines Fideicommisses gehalten ist, die Erbschafft denen Mit-Erben, oder nachgesetzten, wenn welche gesetzt sind, wo aber nicht, denen Erben ohne Testament, die es aus unmittelbarer Gesetzes-Verordnung sind, zu restituiren, nicht aber, daß derjenige aufhöre, Erbe zu seyn, der einmahl eingesetzet ist, Gail d. obs. 145. Carpzov d. def. n. 6. 7. Jedoch verfällt nicht in die von dem Testirer gesetzte Straffe der Privation der Erbe, oder dem etwas vermacht ist, welcher nur die Solennitäten des Testaments angefochten hat. Gail d. obs. 145. n. 11. Carpzov d. c. d. 24. Wer auch das Testament, nach erlangtem Inhalt desselben einmahl agnoscirt hat, der vermag dasselbe nicht zu impugniren, wenn er gleich das Vermögen der Erbschafft nicht gewust hat, Wernher sel. obs. for. P. VII. obs. 242. So bestehet auch das Testament, wenn es gleich unrechtmäßig gemacht worden, wenn die ohne Testament succediren wollende Erben solches einmahl approbirt haben; l. 16. §. 2. C. de testam Wernher sel obs. for. P. VII. obs 245. wie denn überhaupt im Zweiffel, und so lange ein anders nicht klar ist, die Meynung zu befolgen, durch welche das Testament sustinirt und erhalten wird, Moller ad P. III. c. 4. n. 3. Massen der Wille des Testirers ein Gesetz, auch vor mehr und mächtiger zu halten ist, als jedweedes ander Recht oder Gesetz verordnet. Denn alsdenn wird dessen Wille vor ein Gesetz nicht gehalten, l. 4. l. 27. de condit. institit. l. nemo potest de legat 1. Die Interpretation oder Erklärung eines Testaments betreffend; so ist allemahl, so viel möglich und geschehen kan, diejenige anzunehmen, welche macht, daß des Testirenden Wille von denen gemeinen Rechten im geringsten nicht abweiche, l. 77. §. pen. de legat 2. Carpzov P. III. c. 8. d. 26. n. 3. Die Convention oder der Vergleich von einem einzusetzenden Erben, oder zumachenden Testament von seinen Gütern, zu des andern Besten ist gleich von Anfang von keiner Krafft, und verbindet daher die Erben zum Interesse nicht, Carpzov P. III c. 5. d. 22. Wenn ferner jemand seinen Sinn und Meynung in Gegenwart anderer erklärt, und eine gewisse Disposition gemacht, und nach derselben den andern Tag vielleicht sich solenniter erklären wollen; jedoch durch den Tod übereilet worden, daß er solches nicht zu Wercke richten können; so wird dieselbe Disposition keinesweges gelten, wenn nehmlich derselbe ohne ein Testament verstorben, welches, da die gehörigen Solennitäten nicht dabey gebraucht worden, niemahls besteht. l. 2. §. 1. testam. quemadm. aper. Carpzov d. c. d. 23. Wernher sel. obs. for. P. IX obs. 195. Wer in denen mitlern Zeiten ohne Testament starb, der ward so gut als unehrlich gehalten. Die Ursache war vornehmlich, weil in dem Canonischen Rechte geboten war, denen Geistlichen allezeit etwas von ihren Gütern, manchmahl wohl gar den zehenden Theil, zu vermachen Wenn nun einer plötzlich starb, daß er kein Testament machen konnte; so hielt man es vor ein Gerichte und Straffe GOttes, und so denn musten dessen Mobilien seiner Obrigkeit heimfallen. Du Fresne II. 2. 107. u. f. Sonst sind hierbey auch noch unterschiedene gar bekannte Lauff-Sprüche von denen Testamenten zu mercken. Z. E. Ein Testament hat die Vermuthung der Richtigkeit vor sich, und wird lieber vor, als wieder dasselbe gesprochen:

Es

Es mag niemanden gewehret werden, ein Testament zu machen; In einem Testamente kan nichts wiederrechtliches verordnet werden; Ein Testament kan auch bey auswärtigen Gerichten niedergeleget werden. Ein Testament, so einmahl angenommen worden, mag nicht verworffen werden: Ein Testament muß zugleich bestehen, oder fallen, und kan nicht nur zum Theil gelten: Ein Testirer mag seinen Willen, so lange er lebt, ändern: In einem Testamente wird mehr auf den Willen und die Meynung des Testirers, als auf die Worte, gesehen: Die Worte, wenn sie zweiffelhafft sollen nach den gemeinen Rechten gedeutet werden: Ueber dem Willen des Testirers soll unverbrüchlich gehalten werden, und gehet im Erbe im Gewissen sicherer, wenn er denselben erfüllet, auch wo die Rechte ihm eine Ausflucht verstatten. Spat. Ein mehrers hiervon kan bey dem **Johann Danty, Angelus von Gambellionibus, George Beatus, Paul Bellonus, Johann Calvinus, Julius Clarus, Didacus Covarruvias, Andreas Gerhard, Peter Gudelin, Johann Harpprecht, Samson Hertzog, Wilhelm Ludwell, Franz Mantica, Johann Peter Moneta, Simon von Prätis, Niclas Reusner, Jeremias Setser, Fernand Vasquius, Caspar Mantz**, die alle besondere und vollständige Tractate von denen Testamenten überhaupt geschrieben, wie auch bey denen, so über die Pandecten, und das XXVII. und folgende Bücher dererselben commentiret haben, insbesondere aber in **Speidels** Bib. Jurid. Vol. II. v. *Testamentum*, p. 1103. u. ff. und andern daselbst in grosser Menge angeführten Rechts-Lehrern nachgelesen werden.

Testament, Lat. *Testamentum*, *Testamenti Exemplar*, *Testamenti Exemplum*, *Testamenti Nota*, *Testamenti Scriptum*, und *Testamenti Scriptura*, oder *Testamenti Tabulæ*, ist eigentlich nichts anders, als das Concept von einem Testament, oder das Papier, und ehemahls eine mit Wachs überzogene Taffel, worauf ein Testirer seinen letzten Willen entweder selber schreibt, oder durch jemand anders erst entwerffen läßt, und hernach, nebst denen hierzu erbetenen Zeugen, unterschreibt und besiegelt. Siehe vorherstehenden Artickel.

Testament, das Göttliche Testament, *Testamentum*, *Testamentum Divinum*, oder das Testament, so GOtt mit dem Menschen aufrichtet, ist nichts anders, als eine gewisse Disposition bey dem Gnaden-Bunde, welchen GOtt mit denen Menschen wegen des HErrn Christi Verdienst aufgerichtet. Er hat aber anders disponiret vor des HErrn Christi Menschwerdung; anders nach derselben. Jene Disposition heisset das **Alte**, diese das **Neue Testament**. Beyde sind von einander unterschieden 1) dem **Orte** nach **der Offenbarung**, denn jenes wurde auf dem Berge Sinai in der Arabischen Wüsten offenbaret; dieses in Sion und zu Jerusalem; 2) der Zeit nach: Jenes ward offenbaret, als die Israeliten aus dem Dienst-Hause Egypten gegangen; dieses da Christus seine Apostel in alle Welt ausgeschicket; 3) der **Art und Weise** nach: Jenes ward offenbaret unter dem Donnern und Blitzen; dieses durch die Gnadenreiche Predigt von dem Evangelio; 4) der **Sache** nach: Das Alte Testament hatte den Schatten, das Neue das Wesen selbst; jenes geschahe mit Ochsen-Blut, dieses ist mit dem Blute JEsu Christi versiegelt worden. In des **Gottfried Olearii** Observationibus Sacris ad Matthæum handeln die XXXIIX - XLII Observationes von dem Unterscheide der beyden Testamente, welchen der Verfasser vor wesentlich hält, und solches wider die Reformirten behauptet, die nicht in acht genommen, daß ein Bund und ein Testament zweyerley sey. Der wesentliche Unterschied aber ist gnugsam daraus zu erkennen, daß der Heil. Geist die zwiefache Freudigkeit aus der Art der Testamente herleitet, da das A. Testament, Dan. VIII, 19. die Zeit des Zorns, das Neue hingegen das angenehme Jahr des HErrn heisset, Luc. IV, 19. Esa LXI, 2. Jenes, weil es mit allen seinen Umständen schreckte, Ebr. XII, 18. und den Geist der Knechtschafft hatte, da dieses hingegen den Geist der Freyheit ertheilet, Röm. VIII, 15. welcher, weil er im Alten Testamente nur versprochen ward, darum der Geist der Verheissung genennet wird, Gal. III, 14. So thut auch die Schrifft, Jer. XXXI, 31. und Gal. IV, 24. ausdrücklich zweyer Testamente Erwehnung. Diesen wessentlichen Unterschied suchen etliche darinnen, daß das Alte Testament bloß auf das Gesetz und gesetzliche Verheissung gegründet sey, so daß alle darinnen enthaltenen Evangelischen Verheissungen nicht Krafft solches Testaments, sondern Krafft des Gnaden-Bundes gegeben worden, also auch zur Natur des Alten Testaments eigentlich nicht gehörten. Weil aber doch auch dieses die Art eines Bundes hat, wozu nothwendig die in Christo erworbene göttliche Gnade gehört, ein Testament auch den guten Willen dessen, der es macht, zum Grunde hat, GOttes guter Wille aber uns allein durch Christum zugezogen wird, das Alte Testament ferner eine Fortsetzung des mit Abraham gemachten Bundes gewesen, welches ein Gnaden-Bund war, und die Sacramente, die doch gewis zur Natur des A. T. gehörten, eine Versicherung von der versprochenen Zukunfft Christi ins Fleisch gewesen, und den Glauben, Vergebung der Sünden ꝛc. mitgetheilet, endlich auch wie jegliches Testament durch den Tod des Testirenden kräfftig wird, also solches dem Alten durch den Vorbildsweise angedeuteten Tod des Heylandes wiederfährt, so meynt **Olearius** nicht, daß man die göttlichen Gnaden-Verheissungen von der Natur und Definition desselben ausschliessen könne, zu welchem sie zum wenigsten als die Sache, womit es umgehet, (Objectum) obgleich nicht zur Art, wie damit umgegangen wird, (Forma) gehörten. Eben so wenig begehret es Olearius mit denen zu halten, welche die dem Abraham geschehenen Verheissungen theilen, darunter die Erste 1 B. Mos. XII, 2. bloß leiblich, die Andere 1 B. Mos. XVII, 7. XXII, 16. geistlich gewesen sey, also jene das Alte, diese das Neue Testament genennet worden; allermassen er nicht zugeben kan, daß an dem ersten Orte dem Abraham bloß leibliche Güter verheissen worden, sintemahl ja nach demselben in dem Saamen Abrahams alle Geschlechte der Erden solten gesegnet werden, wovon der Apostel Gal. III, 8. 9. 16. den geistlichen Verstand gnug gezeiget, zugeschweigen, daß, wenn man in angezogenen Orten einen doppelten Bund suchen wolte, nothwendig auch ein Dritter, der durch

Mosen

Mosen und ein vierter der durch CHristum aufgerichtet worden, müsse zugelassen werden, welches der Schrifft zuwider sey. In Betrachtung dessen sucht er den wesentlichen Unterschied beyder Testamente bloß in der diversa dispositione testamentaria oder in der unterschiedlichen Verordnung, die in beyden Testamenten über einerley Sache und Güter gemacht worden. Solchen Unterschied legt der Apostel klar an den Tag, wenn er Ebr. IX, 15. CHristum darum den Mittler des Neuen Testaments heist, auf daß durch den Tod, der geschehen ist zur Erlösung von den Uebertretungen, die unter dem ersten Testamente waren, die so beruffen sind das verheissene ewige Erbe empfahen. Wie demnach die Gläubigen Altes Testaments die Verheissung zwar hatten, also gelangeten die Beruffenen im Neuen zum würcklichen Empfang, worauf sich denn die Freudigkeit derselben gründet, welche zwar denen im Alten Testamente, wie die Pelagianer und Socinianer gerne wolten, nicht dantz abzusprechen ist, sintemahl überall ein CHristus ist, Ebr. XIII, 8. welcher von GOtt προέθετο auch vor seiner Ankunfft schon dargestellt war zum Gnaden-Stuhl oder Versühn-Opffer, Röm. III, 25. derer ihnen geschehenen Gnaden-Verheissungen, ihres hefftigen Verlangens, ihrer Vereinigung mit GOtt, und der ihnen in CHristo zum Theil gewordenen Seligkeit anjetzo zu geschweigen. Da nun kein Zweifel ist, wie Olearius Obs. XL. §. 1. weist, daß die den Vätern geschehenen Verheissungen auf CHristum gegangen, und in ihm, da er gekommen, Ja und Amen geworden, 2 Cor. I, 20. so führt er nun ferner den Unterschied beyder Testamente nach allen Stücken vortreflich aus. Es ist selbiger wahrzunehmen 1) in der Zurechnung der Gerechtigkeit, welche von unterschiedener Art seyn muste, wegen verschiedener Beschaffenheit der zu zurechnenden Sache immassen denn CHristi Gnugthuung im Alten Testamente noch zu leisten war, die nun im Neuen als geleistet betrachtet wird. Bey dieser Gelegenheit erklärt Olearius den Ort Röm. III, 24. 26. sehr schön, wo der Grund unserer Gerechtigkeit in der Gnade GOttes gesetzet wird durch die Erlösung, so durch CHristum JEsum geschehen ist, welchen GOtt auch in vorigen Zeiten zum ἱλαστηρίῳ vorgestellet, damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, darlege, durch Vergebung der Sünden, die damahls noch wider des A. Test. Verordnung geschehen ἐν τῇ ἀνοχῇ τȣ̃ Θεȣ̃ zur Zeit, da GOtt wegen noch nicht geleisteter Genugthuung Gedult hatte, und dieselbe als geschehen annahm, und das that er πρὸς ἔνδειξιν &c. gleichsam zum Vorbilde derjenigen Gerechtigkeit, die er zu diesen Zeiten, nachdem Christus würcklich gestorben, vollkommener offenbaret hat. So geschahe demnach die Rechtfertigung also, daß die Sünde von dem Sünder auf den Meßiam geleget ward, welche Art der Rechtfertigung durch das Wort העבר angedeutet und im 3 B. Mos. XVI, durch die Ceremonien mit dem Versöhnungs-Bocke abgebildet wird, so daß im N. T. erst die Sünde gantz aufgehoben worden, welche im Alten noch auf dem Bürgen hoffete, und, weil sie also GOTT noch stets vor Augen war, derselben Gedächtnis von Zeit zu Zeit muste wiederholet werden, Ebr. X, 3. 2) War auch der Glaube im A. von dem im N. T. unterschieden, sintemahl jener nicht CHristum selbst, sondern nur die Verheissung von ihm ergreiffen konnte, auch daher nur mit dem Nahmen einer Hoffnung beleget wird Apost. Gesch. XXVI, 6. 7. XXVIII, 20. welcher jedoch die Natur des Glaubens behält, weil er eine gewisse Zuversicht war des, das man hoffte ꝛc. Ebr. XI, 1. 3) Konnten die Gläubigen A. Test. mit CHristo nicht dergestalt vereiniget werden, wie wir, daß sie ein Leib mit ihm wären geworden, weil er noch nicht ins Fleisch gekommen war, und die menschliche Natur an sich genommen hatte. 4) Waren die Sacramente im A. T. nur bedeutende nicht mittheilende Mittel (media significativa, non exhibitiva) weil die Gläubigen, nicht mit dem Fleische CHristi, sondern nur mit dem Fleische der Opffer-Thiere, welche alle was Sacramentalisches gehabt, konnten vereiniget werden. Drum sagt CHristus im Gegensatz der bedeutenden Sacramente des A. T. da er das Heilige Abendmahl einsetzt, das ist mein Leib, daher es denn Olearius mit den Theologen zu halten scheint, welche in den Sacramenten des A. Test. gar keine materiam cœlestem suchen. Doch will er deswegen den Coccejanern, die einen ungegründeten Unterscheid zwischen den Wörtern ἄφεσις und πάρεσις machen, nicht zugeben, daß die Sacramente im A. Test. den Gläubigen keine wahrhafftige Vergebung der Sünden ertheilet. Sintemahl sie gar wohl den Tod und die Gnugthuung CHristi nur bedeuten, seine Frucht aber mittheilen können, welches er durch Wiederlegung ihrer Erklärungen gründlich darthut. 5) Waren die Göttlichen Offenbahrungen im Alten Test. also beschaffen, daß in deren Ansehung der Apostel selbige Zeiten Nacht nennet, wie hingegen die Zeiten N. Testam. der Tag heissen, Röm. XIII, 2. Denn abwesende Dinge, und die man nur in Hoffnung hat, leiden keine so deutliche und lebhaffte Vorstellung, als was wir mit unsern Augen sehen, und mit den Händen betasten, 1 Joh. I, 1. Daher das Evangelium ein Geheimnis heist, das von der Welt her verschwiegen gewesen, nun aber offenbahret ist, Röm. XVI, 25. 26. Die vielen Ceremonien und Vorbilder so wohl als die Verheissungen zeitlicher Wohlthaten waren vor das Erkänntnis des Menschen im A. Test. eben so wohl wie eine Decke, immassen denn mehr gemeldeter Olearius in den Gedancken steht, daß das A. Test. nicht unmittelbar von der geistlichen Gnade und deren Gütern, sondern vielmehr von zeitlichen Gütern, Vermehrung des Jüdischen Saamens und Besitz des Landes Canaan handle, wiewohl, dis alles Vorbilder der geistlichen Güter waren, auch dieselben zum A. Testam. gehörten. Jene aber hat GOtt dazu gebraucht, damit die flattrichten Gemüther der Israeliten durch etwas sichtbares möchten befestiget werden, wie die Kinder durch das Spielwerck dis oder jenes lernen, daher er auch glaubt, daß der gantze aus Ceremonien und Vorbildern bestehende Gottes-Dienst von dem Apostel Coll. II, 8. στοιχεῖα τȣ̃ κόσμȣ τȣ́τȣ genennet worden, wobey er zugleich darthut, wie selbst die Beschaffenheit der Göttlichen Natur,

Personen und Eigenschafften in Christo und durch ihn bey seiner Ankunfft sich viel deutlicher entdeckt. 6) Waren die Verheissungen des A. Test. stets mit dem Gesetze vermischt, wohin gehöret, daß Paulus sagt, daß Gesetz sey neben einkommen, d. ist. mit dem Evangelio zusammen gesetzet worden, Rom. V, 20. und abermahl Gal. III, 19. es sey um der Sünde willen dazu kommen, bis der Saame käme, d. i. es solte so lange von Zeit zu Zeit das Andencken der Sünden erwecken, bis der Meßias durch würcklich geleistete Gnugthuung dieselben aufhübe. Und so habe an des Gesetzes Beobachtung die Erlangung der versprochenen Güter gehangen, Röm. X, 5. Doch sey das Gesetze auch disfals ein Zuchtmeister auf Christum gewesen, weil die im A. Test. versprochene Güter auf Christum mit seinem Verdienste gezielet. 7) Konte der Dienst des A. Test die Gewissen nicht vollkommen machen, Ebr. IX, 9. d. i. ungeachtet zwar die Gläubigen gerechtfertiget würden, so waren doch ihre Gewissen dem stetigen Anlauff des im Schwange seyenden Gesetzes unterworffen, so ihnen bey allen gesetzlichen Handlungen ihre Sünde und den Fluch aufrückten, da hingegen nun nichts verdamliches mehr ist an denen, die in Christo JEsu sind, Röm. VIII, 1. 8) Haben die Gläubigen N. Test. den Vorzug, daß das Gesetz in ihr Hertz geschrieben ist, Ebr. VIII, 10. Denn wie sich im A Test. bey den häufigen Ceremonien schwerlich jemand auf sein Gedächtnis verlassen konte, sondern in steter Furcht leben muste, ob er etwa was versehen, so wissen wir hingegen die gantze Summa des Gesetzes, welche in der Liebe GOttes und des Nächsten bestehet, auswendig, so ist auch die Liebe ein Werck des Hertzens, und noch dazu von GOtt selbst in unsere Hertzen ausgegossen, Röm. V, 5. 9) Ist unsere Freyheit von der Freyheit im A. Test. gar sehr unterschieden, denn wie jene zwar auch Erben waren, so waren sie doch vor unmündige Erben, und unter der Zucht der Vormünder, dahingegen wir gantz frey sind, indem uns Christus durch würckliche Vergiessung seines Blutes, erlöset von der Sünde, dem Gesetz und den Lehrern des Gesetzes. Hierauf folgt 10) unsere Kindschafft, zu deren völligen Recht wir nunmehr gelanget, und nun GOtt unserm Vater unterworffen sind, dahingegen jene auch ihren leiblichen Vätern oder Lehrern des Gesetzes, Ebr. XII, 9. unterthänig waren, und deswegen Knechte genennet werden. 11) Haben wir in Ansehung dieser Kindschafft auch den Heiligen Geist überkommen, welchen zwar die Gläubigen A. Test. auch hatten, er war aber, so ferne er sie unter des Gesetzes Zucht hielt, ein Geist der Knechtschafft, und deswegen heist es der Heilige Geist sey erst gekommen, da Christus verkläret worden. Deutsche *Acta Eruditorum* XVII Theil, p. 450. u. ff. Wie wir nun bißhero den Unterscheid des Alten und Neuen Testaments bemercket haben, so berühren wir noch kürtzlich worinnen beyde Göttliche Testamente mit den menschlichen Testamenten überein komen. Das Göttliche sowohl als menschliche Testament kommen überein 1), daß sie durch den Tod des Testirenden müssen versiegelt werden, Hebr. XI, 16, 17; 2) mit gewissen Siegeln bekräfftiget werden, 1 Mos. XVII, 10, 11 und 13. Hebr. VI, 13; 3) Zeugen haben; und 4) eine Person erfordert wird, die es legiret, und eine andere, der es legiret wird. Sonsten können wir hier nicht ungemeldet lassen, daß Nicolaus Schiere in Doctrina Testamentorum & fœderum divinorum einen Unterscheid unter dem Testamente des Vaters, nach welchem er seinen Sohn, unter der Bedingung des Versühn-Opffers, die gantze Welt, sonderlich aber ein heiliges Volck beschieden habe, und dem Testamente des Sohnes, vermöge dessen dieser den Auserwehlten das ewige Heyl unter der Bedingung des Glaubens beschiede. Doch wären beyde Testamente, welche Luc. XX, 29. deutlich benennet würden, im Grund eines, nehmlich das ewige Testament der Gnade GOttes, welches das Neue genennet würde, weil das Alte, als ein temporarium, vorher gegangen sey. Solches sey auf die Wercke des Mosaischen Gesetzes gegründet gewesen, soferne sie in Absicht auf den Meßiam und also im Glauben geschehen, und sey also der Sinaitische Bund ein Gnaden-Bund gewesen, wie gedachter Schiere l. c. p 265. ausdrücklich schreibet, ja er habe das Neue Testament und dessen anhängende Bundes-Art repräsentiret. Von den Schrifften des Alten Testaments, siehe den Artickel: Testaments, (Bücher des Alten). Sonst kan auch hierbey der Artickel: Offenbahrung, (Göttliche) im XXV Bande, p. 857 u. ff. nachgelesen werden.

Testament, heisset Röm. XI, 27. so viel, als ein Bund, welchen etliche unter einander aufrichten, wie denn also die 70 Dollmetscher das im Hebräischen befindliche berith, allezeit διαθήκη gegeben, und also weisen, daß es so viel, als einen Bund, den man gemachet, heisset, und Esa. LIX. auch in der Bibel stehet: Und ich mache solchen Bund mit ihnen. Daß aber Lutherus lieber an diesem Orte es Testament, als Bund verdeutschet, muß einem nicht irren; denn vielleicht hat ers in Neuen Testament lieber Testament als Bund gegeben, weil das Wort nunmehr schon bräuchlicher, auch Testament doch nichts anders als ein Bund und Vertrag, den er mit ihnen aufgerichtet, daß er ihnen wolte einen Erlöser senden. Von diesen Bunde oder Testament redet nun Paulus aus Esaia; Denn obwohl sie an ihrer Seiten den Bund gebrochen, so solte er doch auf GOttes Seiten stehen bleiben.

Testament, (abcopirtes oder abgeschriebenes) siehe Testament eröffnen.

Testament, (abgedrungenes) siehe Testament (abgezwungenes).

Testament, (abgelocktes) siehe Testament, (erschlichenes).

Testament, (abgenöthigtes) siehe Testament, (abgezwungenes).

Testament, (abgeschriebenes) siehe Testament eröffnen.

Testament, (abgezwungenes und abgedrungenes) Lat. *Testamentum inviti*, oder *Testamentum coactione aut vi extortum*, ist, worzu jemand mit Gewalt genöthiget worden. Siehe Testament (freywilliges).

Testament, (absolvirtes) oder zu Ende gebrachtes) siehe Testament vollziehen.

Testa-

Testament, (älteres) wird, wenn ein Testirer zu verschiedlichen Zeiten mehr als ein Testament errichtet hat; so heißt insgemein das erste oder **vorhergehende** das **ältere**, Lat. *Testamentum prius*, oder *antecedens*, wie hingegen das letztere, oder **nachfolgende**, das **neuere**, Lat. *Testamentum posterius*, oder *sequens*, und hebt alsdenn dieses ordentlicher Weise jenes wieder auf. Siehe Testament (**nichtiges**), desgleichen *Sequens Testamentum*, im XXXVII Bande, p. 303.

Testament, (das **Alte**) siehe Testament, das **Göttliche** Testament, ingleichen Testaments (**Bücher des Alten**).

Testament, (**anderes**) siehe Testament (**älteres**).

Testament, (**angefochtenes**) Lat. *Testamentum impugnatum*, oder *oppugnatum*, ist, wieder welches von des Testirers nächsten und rechtmäßigen Erben Klage geführet wird, daß solches wider die schuldige Liebes-Pflicht errichtet, oder von dem eingesetzten Erben unbilliger und unrechtmäßiger Weise erschlichen worden. Siehe Testament (**liebloses**), und Testament (**erschlichenes**).

Testament, (**annihilirtes** oder **vernichtetes**) siehe Testament (**wiederruffenes**).

Testament, (**annullirtes** oder **wiederruffenes**, siehe Testament) **wiederruffenes**).

Testament, (**approbirtes** oder **gebilligtes**) siehe Testament (**gut geheissenes**).

Testament, (**aufgebrochenes** oder **eröffnetes**) siehe Testament eröffnen.

Testament, (**aufgerichtetes**) siehe Testament machen.

Testament, (**aufgesiegeltes** oder **eröffnetes**) siehe Testament eröffnen.

Testament, (**ausgekratztes**) siehe Testament (**verstümmeltes**).

Testament, (**ausgelöschtes** oder **durchstrichenes**) siehe Testament (**verstümmeltes**).

Testament, (**aussergerichtliches**) Lat. *Testamentum extrojudiciale*, ist, wenn der Testirer seinen letzten Willen bey sich zu Hause, oder doch in einem von denen Gerichten abgesonderten Orte aufrichtet. Siehe Testament.

Testament, (**authentisirtes**) siehe Testament eröffnen.

Testament, (**bedingtes**) Lat. *Testamentum conditionatum*, ist ein solches, darinnen entweder die Erben-Einsetzung selbst, als das Haupt-Stücke desselben, oder auch nur die darinnen enthaltenen Vermächtnisse unter gewisse Bedingungen eingeschränckt werden, siehe Testament erklären.

Testament, (**befochtenes**) siehe Testament (**angefochtenes**).

Testament, (**beglaubigtes**) siehe Testament eröffnen.

Testament, (**bekräfftigtes**) siehe Testament bestätigen.

Testament, (**beschwornes**) Lat. *Testamentum juratum*, oder *Testamentum Sacramento* sive *jurejurando confirmatum*, ist, darinnen der Testirer sich durch einen förmlichen Eydschwur verpflichtet, seinen darinne enthaltenen Willen niemahls wieder zu ändern, und welches daher auch schlechterdings nicht wiederruffen werden mag. Siehe Testament (**widerruffenes**), und Testament (**unwiederrufliches**)

Testament, (**besichtigtes**) siehe Testament eröffnen.

Testament, (**besiegeltes**) siehe Testament besiegeln.

Testament, (**bestätigtes**) siehe Testament bestätigen.

Testament, (**betrüglicher Weise erschlichenes**) siehe Testament (**erschlichenes**).

Testament, (**Beweiß vor** oder **wider ein**) siehe Testament (**verlohrnes**), und Testament (**liebloses**).

Testament, (**beygelegtes**, oder **gerichtlich niedergelegtes**) s. Testament (**gerichtliches**).

Testament, (**ein böslicher und gefährlicher Weise erschlichenes**) siehe Testament (**erschlichenes**).

Testament, (**caßirtes**, oder **wieder aufgehobenes**) siehe Testament (**wiederruffenes**).

Testament, (**concipirtes**, oder **niedergeschriebenes**) siehe Testament machen, und Testament (**schrifftliches**).

Testament, (**confirmirtes** oder **bestätigtes**) siehe Testament bestätigen.

Testament, (**confuses** oder **unverständliches**) siehe Testament (**unförmliches**).

Testament, (**contradictorisches**) siehe Testament (**widersprechendes**).

Testament, (**conträres**) siehe Testament (**widriges**).

Testament, (**convalescirendes**) siehe Testament (**wieder ergängtes**).

Testament, (**deponirtes**, oder **gerichtlich niedergelegtes**) s. Testament (**gerichtliches**).

Testament, (**dunckles** oder **unverständliches**) siehe Testament (**unförmliches**).

Testament, (**durchgittertes** oder **durchstrichenes**) siehe Testament (**verstümmeltes**).

Testament, (**durchkratztes**) siehe Testament (**verstümmeltes**).

Testament, (**durchstrichenes**) siehe Testament (**verstümmeltes**).

Testament, (**edirtes** oder **herausgegebenes**) siehe Testaments-Herausgabe.

Testament, (**entworffenes** oder *niedergeschriebenes*) siehe Testament machen, und Testament (**schrifftliches**).

Testament, (**erbetteltes** oder **erschlichenes**) siehe Testament (**erschlichenes**).

Testament, (**Erbfolge aus einem**) siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII Bande, p. 151 u. f. desgleichen Testament.

Testament, (**Erbfolge ohne**) siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII Bande, p. 151 u. f. desgleichen Testament.

Testament, (**erbrochenes** oder **eröffnetes**) siehe Testament eröffnen.

Testament, (**erdichtetes**) siehe Testament (**falsches**).

Testament, (**eröffnetes**) siehe Testament eröffnen.

Testament, (**erpreßtes**) siehe Tastament (**abgezwungenes**).

Testament, (**errichtetes**) siehe Testament machen.

Testament, (**erschlichenes** oder **verfängliches**) Lat. *Testamentum sub- & obreptitie elicitum*, oder *Testamentum captatorium*, ist,

wenn einer den andern durch allerhand unziemliche Mittel, als z. E. durch allzu ungestümmes Bitten und Anhalten, durch falsche und verstellte Versprechungen, durch erdichtete und ungegründete Vorstellungen, durch heimliche List und Betrug, oder auch wohl gar mit Gewalt, daß er ihm zum Vortheil, und einem Dritten, oder seinen rechtmäßigen Erben, zum Schaden und Nachtheil, ein Testament macht, und darinne ihn vor allen andern zum Erben einsetzt. Dergleichen aber in denen Rechten nicht paßiret wird. Siehe **Testament (freywillig gemachtes)**.

Testament, (ersteres) siehe **Testament (älteres)**.

Testament, (erzwungenes) siehe **Testament (abgezwungenes)**.

Testament, (exemplarisches) siehe *Testamentum militare*.

Testament, (eydlich bestärcktes) siehe **Testament (unbeschwornes)**.

Testament, (falsches) Lat. *Testamentum falsum*. ist entweder so viel, als ein untergeschobenes, oder verfälschtes Testament. Jenes geschiehet entweder durch blosse Erdichtung und Vorlegung eines Testaments, ohngeachtet doch der vorgegebene Testirer selbst würcklich keines gemacht hat, oder durch betrügliche Entwendung des von ihm errichteten, und Einschiebung eines demselben widerstreitenden. Die Verfälschung aber betreffend; so geschiehet solche, wenn in einem wahrhafftigen und gebührend errichteten Testamente von jemand anders, als dem Testirer, entweder der Nahme des Erben, oder andere darinnen enthaltene Dinge geändert werden. Siehe *Crimen falsi*, im VI Bande, p. 1644 u. f. und **Testament (verstümmeltes)**.

Testament, (fehlerhafftes oder mangelhafftes) siehe **Testaments-Mängel**.

Testament, (feyerliches) siehe **Testament (zierliches)**.

Testament, (fingirtes oder erdichtetes) siehe **Testament (falsches)**.

Testament, (förmliches) siehe **Testament (zierliches)**.

Testament, (folgendes) siehe **Testament (älteres)**.

Testament, (freywillig gemachtes) Lat. *Testamentum sponte factum*; der freye ausgedruckte ernstliche Wille des Testirers ist eine der vornehmsten würckenden Ursachen eines Testaments, und nach einiger Meynung so gar ein unumgänglich nöthiges und wesentliches Stücke desselben. **Mantica** de conject. ult. volunt. Lib. II tit. 7 num fin. **Manz** de Testam. tit. 2 n. 36. Dergestalt, daß ein mit Gewalt erpreßtes, oder aus Furcht gemachtes Testament, und die darinnen enthaltene Erben-Einsetzung nicht gelte, und, wenn die Furcht bewiesen ist, die letztere als eine verfängliche so wohl, als das gantze Testament, über den Hauffen falle. **Menoch** Arbitr. Jud. Qu. L. II cas. 395. **Sichard** ad tit. C. si quis aliquem test. n. 6 u. andere. Gleicher Gestalt, weñ der Testirer listiger u. betrüglicher Weise zum testiren verleitet wordē; so kan der vermittelst seines gebrauchten Betrugs eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht erlangen, sondern solche wird des verstorbenen nächsten u. rechtmäßigen Erben ohne Testament übergeben. **Bachov** in Not. ad *Wesenbec*. ff. si quis aliquem test. ibique **Hahn**. Aber dabey gebrauchte Schmeicheleyen machen das Testament nicht zunichte, weil dadurch der Wille des Testirers nicht verhindert, sondern nur angereitzt und befördert wird, und also dadurch das Gemüthe eines andern uns nur gewogen gemacht wird. **Manz** l. c. tit. 3 n. 5. Ein anders wäre es, weñ der Testirer durch falsche und unmäßige Vorstellungen, oder andere dergleichen Mittel, so dem Betruge und der Furcht ziemlich beykomen, und mit Ausschliessung seiner natürlichen u. rechtmäßigen, oder derer im vorhergehenden Testamente schon eingesetzt gewesenen Erben, zu testiren angetrieben worden. **Manz** l. c. tit. 1. qu. 4 n. 18 u. 20. Denn auf solchen Fall können die letztern gar wohl auf die Ausantwortung der Erbschafft dringen, u. die vorgeschützte Ausflucht des vorhandenen widrigen Testaments durch die entgegen gesetzte Nullität vernichten. Nicht weniger ist auch das Testament, so auf eines andern Befragen, ob er diesen oder jenen zum Erben eingesetzet haben wolle, u. wenn der Testirer darauf mit Ja geantwortet, gültig, wie die gemeine Meynung derer Rechtsgelehrten ist, dafern nur diese Frage nicht eine verdächtige Person gethan hat, der Testirer auch bey gutem Verstande und der würckl. Meynung zu testiren, noch auch dem Tode allzu nahe, oder aber unter der Aufsicht und Verwahrung des Fragenden ist, oder endlich mit gar zu vielen und ungestümen Worten von dem, der gerne zu seinem Erben eingesetzt seyn möchte, geplagt wird. **Manz** l. c. tit. 3 qu. 5. Weil nun die Aufrichtung derer Testamente einen freyen Willen erfordert; so wurde dem, der solche verhinderte, vor Zeiten die Erbschafft als einen Unwürdigen, vermöge der vom Kayser **Hadrian** gemachten Verordnung weggenommen, welche er laut des Testaments oder auch ohne Testament angetreten hatte, l. 1 pr. ff. Si quis aliquem testari prohib. Man verhindert aber einen zu testiren, weñ man den, der ein Testament aufrichten will, davon abhält, damit einem die Erbschafft ohne Testament zufallen möge. Es wird aber in denen Rechten gesagt, daß der einen abhalte, wer die Zeugen, den Notarium, und dergleichen Personen, nicht zu dem Testirer komen läßt, vor welchen er hätte ein Testament aufrichten kōnen, **Peretz** in tit. C. si quis aliqu. test. prohib. n. 1. und wird also auch eine gefährliche Captation der Erbschafft erfordert. Deñ weñ ein anderer solches verhindert; so schadet es dem Erben ohne Testament nicht, wie auch weñ der Testirer nachgehends gantz bequeml. ein Testament hätte aufrichten kōnen. **Brunnemañ** in C. ad ff. t. eod. **Menoch**. Arbitr jud. quæst. L. II Cent. 4 cas. 395 n. 17 u. 25. Weil auch heutiges Tages eine solche Abhaltung nicht, wie vor Alters, mit der Confiscation gestrafft wird; so kan doch derjenige zu Ersetzung des Schadens belanget werden, der mit gefährl. Zureden, oder mit ungestümen Anhalten, die Aufrichtung des Testaments verhindert hat. **Carpz** P. III Const. 5 def. 10. **Esbach** in not. ib. n. 4. Ferner ist der verwehrende dem, welchem der Testirer etwas verlassen wollen, zur Erstattung solcher Summe verbunden. **Brunnemann** l. c. und begehet noch darzu ein Crimen falsi. **Clarus** in Comm. opin. a *Fichardo* collectis in verbo: *prohibens*. Verhindert aber die Obrigkeit jemanden ein Testament zu machen, so ist solche dem, welchem sie geschadet hat, zu doppelter Ersetzung gehalten. *Novell.*

Novell 134. Cap. 3 Facinäus L. IX. Cap. 4. per tot. **Brunnemann** l. ad l. ult. C. sc. quis aliqu. test prohib. n. 5. Hat man aber jemand weder durch Gefährde oder Gewalt, zu testiren verhindert, sondern durch Schmeicheleyen, Thränen, und vieles Bitten abgehalten, oder das Weib hat dadurch den Mann, oder aber der Mann das Weib beweget, daß eines das andere zu seinem Erben eingesetzet, oder daß es die geschehene Einsetzung nicht widerruffen hat; so verdienet solches die Straffe der Caducität nicht, würckt auch nicht actionem ad Interesse für den, welchen der Testirer etwas vermachen wollen, **Brunnemann** in l. 3. C. d. tit. n. 4. **Perez** ibid n. 2. sondern das Testament bleibt beständig. **Esbach** d. t. def. 7. Der andere Theil des obangezogenen Edicts begreifft die Nöthigung desselben welcher kein Testament machen wolte, oder da jemand gewust hat, daß er zum Erben eingesetzt war, und also betrüglicher Weise gemacht hat, daß der Testirer seinen Willen, der doch allzeit frey bleiben soll, nicht ändern konnte. l. 1. C. d. t. Ob nun schon dieser der Erbschafft dessen, welchen er also genöthiget hat, oder bey welchem er es hintertrieben, unwürdig ist; so nimmt doch der Fiscus die Erbschafft nicht, sondern der unschuldige nächste Anverwandte, so einer vorhanden ist, oder ein anderer Erbe ohne Testament zu sich; insonderheit weil ein gezwungen aufgerichtetes Testament, dem Rechte nach null und nichtig ist, als welches solchen Falls von eines andern Willen abhanget. l. 32. ff. de hæred. instit. **Brunnemann** in d. l. 1. C. eod. n. 4. und wird alsdenn die Hæreditatis Petitio gegeben. Siehe auch **Testament (nichtiges)** Daß aber auch das hohe Alter eines Testirers, die Schmeichel- und Beredung des Erben, daß ein Ehemann auf des Testirers Begehren ein Testament zu Papiere bringen, und darinnen sein Eheweib zum Erben einsetzen müssen, ingleichen das blosse Vorhaben, das Testament zu cassiren, keinem Testamente schädlich sey, oder dasselbe ungültig mache, ist unter andern aus dem nachstehenden Rechts-Falle, und dem darauf im Monat May 1685 nach Coburg von der Juristen-Facultät zu Jena ergangenen Ausspruche mit mehrerm zu ersehen: "Mildegardii macht in ihrem hohen Alter ein Testament, welches aber von ihren Erben „ab intestato, aus vielerley Ursachen vor unkräfftig gehalten werden wolte; denn 1) habe es nur „6 Zeugen contra Legem 21. C. de Testam. Constit. „Maximil. 1512. tit. **von Testamenten** §. 2. 2) „Sey dasselbe von der einen instituirten Erbin E„hemanne geschrieben, und dahero hinfällig, arg. „l. 4. C. de his qui sibi adscrib. in test. **Carpz.** P. III. „Const. 3. Def. 19. & decis d. 151. num. 17 allwo, „daß ein legatum nicht gültig sey, welches vom „Vater seinen Kindern in eines fremden Testa„ment verschrieben ist. Und obschon 3) die Te„statrix diesem Zweiffel vorkommen wollen, und „solch ihr Testament nachhero anderweit bekräff„tiget, mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß „dieser Ursachen und des SCti Liboniani halben „ihr Testament nicht solle angefochten werden, „solche Declaratio dennoch in dem Testamente selbst „nicht enthalten, noch zu befinden, daß ihr beson„ders, was das SCtum Libonianum auf sich habe, „bedeutet u. ausgeleget worden, da doch ein Weib „in dergleichen Fällen, vom Verstande der Legum „und SCtorum zu unterrichten ist, *Gail* Lib II. Obs. „77. num. 7. 4) Die Durchstreichung des 14ten „Puncts einiges Nachdencken verursache; zumahl „in dem Anfange nicht gemeldet werde, daß solches „auf der Testatricin Geheiß geschehen, Tusch „Concl. 21. num. 13. seq. 5) Der eine Miterbe „nicht mit Nahmen genennet, welches doch das „fürnehmste Fundament eines Testamenti ist, l. 29. „C. de hæred. inst. 6) nicht zu glauben, daß die Te„stirerin, indem sie neun und siebentzig Jahr alt ge„wesen, ihren vollkommenen Verstand gehabt, wie „sie denn auch fast nicht hören können, und solcher„gestalt man nicht gewiß dafür halten kan, daß sie „noch ihren Verstand gehabt, arg. l 9. C. de Testam. „l. 6. §. 1. ff. qui testam. fac. poss. Mithin 7) eini„ge suggestiones und importunæ sollicitationes mit „anzuführen, wegen welcher das Testament für „nichtig zu erkennen sey. ℌ **Pistor.** Lib. I. qu. 29. „**Carpz.** et. cit. P. III. Const. 5 def. 8. num. 9. des„wegen auch scheine, daß 8) nach Auffage des Con„fessionarii die Testatrix das Testament habe zer„reissen und ohne Testament sterben wollen, 9) die „eine Miterbin selbst gestanden, daß es mit Aufrich„tung des Testaments nicht richtig zugegangen. „Alldieweil aber hingegen (1) über die 6 Zeugen „ein Notarius mit zugegen gewesen, welcher laut der „Constitution Maximil. 1512. §. 2. zu denen Zeu„gen auch zu zählen. Zudem auch wenn dem Te„stament an einigen Solennitäten es mangelte, „dasselbe eine Clausulam Codicillarem hat, die sol„ches in vim fideicommissi erhalten muste, **Turre„tin** de Cl. Codic. qu. 24. **Zepper.** de Codicill. „cap. 4. (2) nirgends verboten, daß ein Ehemann „auf der Testatricin Begehren ein Testament ab„schreiben, oder zu Papiere bringen möge, darin„nen sein Eheweib zur Erbin eingesetzet, sondern „solches vielmehr nachdrücklich nachgelassen, l. 15. „pr. ad l. Corn. de fals. **Farin.** p. 6. Obs. Crim. de „fals. qu. 150. num. 206. und da alhie die Gleich„heit der Personen nicht aus der männlichen pote„stæt zu considériren ist, (3) deshalben weniger „Verdacht zu fassen, weil die Testatricin das Te„stament, wie auch den Anhang, daß durch der „Miterbin Ehemann sie solches unterschreiben las„sen, eigenhändig unterschrieben, weswegen kein „Testament, nicht einmahl dasjenige, worinn einer „sich selbst was zugeschrieben, ungültig ist, **Carpz.** „p. 3. Const. 3. def. 10. Also daß hieraus die Be„deutung des SCti Liboniani ihr geschehen zu seyn, „genugsam abzunehmen; wiewohl auch wenn die„se adscriptio nicht hätte gültig seyn mögen, dassel„be doch denen andern Miterben nicht hätte scha„den, noch denen hæredibus ab intestato einigen „Vortheil bringen können, weil diejenige Portion „denen übrigen Erben hätte zuwachsen sollen, l. 4. „C. de his qui sibi adscr. So auch (4) aus der „Durchstreichung des einen Puncts gar nicht zu „schliessen, daß sie dadurch das gantze Testament „habe aufheben, sondern vielmehr, daß sie dabey in „den übrigen Puncten verbleiben wollen. l. „2. ff. de inj. rupt. & irrit. testam. (5) Wenn auch „schon die nicht exprimirte Erbin wegfiele, dennoch „auch dieses nicht denen hæredibus ab intestato zu„statten käme, sondern solche Portion denen übri„gen hæredibus scriptis accrescirte l. 13. §. 3. de h. „9. J. 7. Inst. eod. d. l. 2. de inj rupt. et irrit. testam. „jedoch auch daran genug, daß die Miterben der„gestalt

„gestalt beschrieben, daß man an ihrer Person nicht „fehlen könne, l. 9. §. 8. de hæred. Inst. §. 29. J. de „Legat. (6) das hohe Alter zwar den Leib, aber „nicht den Verstand schwächer macht, l. 3. C. qui „test. fac. poss. wiewohl sie gewiß alt gewesen, „Reusner de Testam. p. 2. cap. 15. num. 12. und „ob wohl auch an denen Alten die Gemüths-Kräffte abgehen, wie weniger nicht die Sinnen durch „das grosse Alter allmählich vermindert werden, so wird jedoch präsumirt, daß das Alterthum „einen vollkommenen und beharrlichen Verstand „habe, Bald. in d. l. 3. C. de testam. (7) Das blosse „Vorhaben, das Testament zu caßiren, dessen „Gültigkeit nicht schadet, da so gar nicht einmahl „die vor sieben Zeugen geschehene Wiederruffung „selbst ein Testament aufhebet, l. 27. C. de Testam. „§. 7. Inst. quib. mod. testam infirm. Panhus. de „mutat. U. V. c. 11. & 12. Obgleich der Testator „gesagt hätte: Ich wiederruffe und zurnichtige das „Testament, denn ich will ohne Testament versterben, Clarus R. S. §. testam. qu. 91. (8) die „Schmeichel- und Beredungen dem Testament „nichts benehmen, l. 3. si quis aliq testam. prohib. „l. ult. C. eod. Sand Lib. IV. tit 1 decis. 11. Daß „aber die harten Wörter, allzuviele Anspornung „und betrügliche Zurathung, um ein Testament zu „machen, dd. rr. Carpz. p. 3. Const. 5. def. 7. darzwischen gekommen, wird nicht gemuthmasset, „sondern muß erwiesen werden, Idem def. 2. seqq. „so gar, daß ein Erbe zum juramento purgatorio, „wenn er durch die Umstände sehr genöthiget wird, „zu admittiren sey, Carpz. d. l def. 15. Dn. Lynker. decis. 832. Immassen auch (9) wenn der „Confessionarius, daß er die Testirerin das Testament zu zerreissen, gehindert hätte, (da nur solches „ihr ernstlicher Wille gewesen) überführet werden „könnte, die Erben ab intestato ihn ad interesse wohl „würden belangen können, Cäpolla Caut. 36 „Carpz. de Const def. 10 Lynker d. l. sonst aber „weder das blosse Sagen der Testirerin, noch auch „das Geschwätze der einen Miterbin und ihre Meynung ohne mehrere Deutlichkeit wieder das Testament in einige Consideration nicht kommt. So „ist dannenhero solches für zu Recht beständig zu „halten. V. R. W.

Testament, (ein zu Friedens-Zeit gemachtes) Lat. *Testamentum tempore pacis factum*, hieß sonst auch bey denen Römern *Testamentum calatis Comitiis*, wovon unter dieser Benennung ein mehrers.

Testament, (dem Fürsten oder Landes-Herrn überreichtes) Lat. *Testamentum Principi oblatum*, oder *Testamentum coram Principe factum*, ist ein letzter Wille, welchen der Testirer nebst einer Supplic dem Fürsten überliefert, darinn gebeten wird, das solches der Cantzley möchte beygeleget und nach des Testirers Tod unverbrüchlich darüber gehalten werden, l. 19. C. de test. und kan die Supplic also eingerichtet werden:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. geruhen gnädigst, sich unterthänigst vortragen zu lassen, was massen ich beygefügten letzten Willen, nach welchem es nach meinem Tode gehalten werden soll, aufgesetzet. Damit nun derselbe unangefochten bleiben möge; als habe ich nicht Umgang nehmen können, solchen Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu überreichen, nebst angefügter gehorsamster Bitte, sothane letzte Willens-Ordnung von mir gnädigst anzunehmen, Dero Cantzley beylegen, und darüber nach meinem erfolgten Ableben unverbrüchlich halten zu lassen. Ich erkenne solches mit devotestem Dancke und verharre

Ew. Hochfürstl. Durchl.
unterthänigster
Titius.

Hierzu aber wird erfordert, daß der Testirer solches selbst überbringe, und der Fürst es auch acceptire, l. 19. C. de testam. kan also solches durch keinen Bothen oder Gevollmächtigten geschehen. Und ist alsdenn ein solcher Gestalt dem Fürsten auch gantz allein, ohne Beyseyn dessen Räthe, offerirtes Testament gültig, Stryck de Cautel. test. c. 7. §. 12. Berger P. II. supplem. ad E. D. F. p. 1743. und in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 2. not. 1. p. 337. Und sind auch nicht einige Zeugen nöthig, Stryck c. l. §. 16. welche aber doch erfordert Dauth de testam. ad l 19. C. de testam. n. 3. Hartm. Pistor. P. III. qu. 28. n. 25. Daß aber, wenn einer vor dem Fürsten nur mündlich testiren wolte, des Fürsten seine Gegenwart allein nicht zulange, sondern wenigstens die Secretaire dazu zu ruffen seyn, welche in Gegenwart des Fürstens den Willen des Testirers excipirten, zeiget Stryck c. l. §. 13. obgleich andre zu der Art und Weise dem Fürsten das Testament zu offeriren durchaus erfordern; daß derselbe letzte Wille dem Fürsten in Schrifften offerirt werde, Tabor de Testam. Princip obl c. 5. n. 9. Conferire Strycken selbst c. l §. 18. Es hüte sich aber ja der Testirer, daß er nicht bey der Oblation allein beruhe, sondern er erkläre zugleich deutlich, daß in dem überreichten Papiere sein Testament enthalten sey, welches er auf diese Weise dem Fürsten übergeben wolle. Denn wenn einer schlechterdings einige Schrifften dem Fürsten offerirt, und diese ihm recommendirt, daß sie in dem Archiv verwahrlich aufbehalten werden mögen, aber insonderheit des Testaments nicht Meldung thut; so wird die Insinuation vitiös seyn, noch auch das Testament sustinirt werden, wenn es gleich nach des Testirers Tode in dem Archiv des Fürsten ohne einen andern Mangel angetroffen wird. Stryck de cautel testam. c. 7. §. 14. wovon besser unten ein mehrers. Wenn aber gezweiffelt wird, ob nicht die Insinuation des Testaments bey dem Fürsten alsdenn erst nach dem Tode des Testirers geschehen sey; so kan dem eingesetzten Erben, der von der geschehenen Ueberreichung Känntniß und Wissenschafft hat, der Eyd darüber deferirt werden, Stryck c. l. §. 15. Wenn hingegen der kranck darnieder liegende Testirer den Fürsten ersuchet hat, daß er einige von seinen Räthen zu ihm abschicken möge, denen das Testament insinuirt werde; so haben diese, wenn sie von dem Fürsten abgeschickt sind, sich eben der Autorität in dem zu recipirendem Testamente zu erfreuen, welche der Fürst selbst hat. Stryck c. l. §. c. Ja es ist nicht einmahl nöthig, daß er würckliche Räthe abschickt; sondern es ist genung, wenn er nur zwey von den Secretarien

rien zu dem Testirer ins Haus schickt, daß diese das Testament recipiren, und in dem Fürstlichen Archiv beylegen. **Brunnemann** ad *Wesenbec.* tit. de testam. qu. in fin. **Struv** beym **Ant. Matthäi** de succeſſ. c. 2. th. 23. **Stryck** c. l. So gilt auch ein Testament, welches vor zwey von der Fürstl. Cantzeley zu dem Krancken ins Haus abgeschickten Secretairen gemacht wird. **Struv** Ex. 32. th. 9. **Berger** Oecon. Jur. L. II. tit. 4. th. 2. not. 2. p. 338. and P. II. Supplem. ad. E. D. F. p. 1744. Wenn aber einer, in Abwesenheit des Fürsten, dessen Geheimden Rathe, auch im Confeß selbst, daß Testament insinuirt, und bittet, daß es dem Archiv inserirt werde; so gilt es nicht, wo nicht der weggehende Fürst dem Collegio der Räthe sein Recht committirt, alles das zu expediren, was die ordentliche Landes-Regierung anbetrifft, welche deshalber auch Statthaltende Geheimde Räthe genennet zu werden pflegen. **Stryck** de Cautel. testam. c. 7. §. 5. Ein anders ist zu sagen, wenn das Testament nicht dem Geheimden Raths-Collegio, sondern dem ordentlichen Dicasterio, oder dem Justitien-Rathe, insinuirt wird. Denn da hier die ordentliche Gerichtsbarkeit exercirt wird, und vor jedem Gerichte das Testament offerirt werden kan; so ist kein Zweiffel, daß vor diesem höchsten Gerichte die Insinuation des Testaments bestehe. **Stryck** c. l. Aber dieses wird gleichwohl nicht auf das dem Fürsten, sondern dem Richter offerirte Testament; zu ziehen seyn. Daher der Präses solches Dicasterii dieses allein nicht annehmen wird, wo er nicht einen von den Assessoren, oder den Secretair gegenwärtig und bey sich hat. **Stryck** c. l. Zu der Art und Weise das Testament zu offeriren, erfordern auch einige, wie bereits gedacht, daß der Testirer selbst die Oblation in Person verrichte, nicht aber das Testament durch einen andern überschicke. **Carpzov** dec. 293. **Berger** P. II. Supplem. ad E. D. F. p. 1743. Conferire aber **Stryck** de cautel. testam. c. 7. §. 17. allwo derselbe saget, daß der Fürst dem kranckenden Testirer wohl indulgiren könne, daß er ihm durch zwey glaubwürdige Männer das Testament offeriren möge. Ja, daß die Oblation so gar durch einen glaubwürdigen und mit genugsamer Vollmacht versehenen Anwald ohne Gefahr geschehen könne, lehret **Stryck** d. tr. c. 8. per tot. Zu der Vollkommenheit des dem Fürsten bittliche offerirten Testaments wird jedoch weder ein Rescript des Fürsten, noch einige Annotation erfordert. **Stryck** d. c. 7. § 19. sondern es langt deshalber schon die blosse Annehmung allein zu, und ist auch nicht nöthig, daß auf dieselbe ein besonderes Testimonium oder Zeugniß erfolge, **Berger** c. l. §. 1744. Heut zu Tage aber pflegt doch ordentlicher weise ein Zettel gegeben zu werden, ins gemein eine Recognition genannt. **Berger** c. l. **Stryck** c. l. Daß übrigens der Fürst das offerirte und acceptirte Testament seinen Schreinen inserire, oder der Cantzley oder dem Archiv zu verwahren anvertraue wird nicht erfordert; sondern es ist schon genug, wenn der Fürst dasselbe nur in seinem Gemach behält, oder zu seinen Privat-Schrifften legt. **Tabor** de Testam. Princip. obl. c. 6 §. 9. **Stryck** de cautel. testam. c. 7. §. 10. Conferire aber **Castreum** ad l. 19. n. 1. C. de testam. Daß aber ein dem Landes-Fürsten überreichtes Testament nicht bestehen könne, woferne nicht der Testirer bey Insinuirung dessen Meldung davon gethan, daß solches sein letzter Wille sey, haben unter andern die Hällischen Rechtsgelehrten, nach Anzeige **Strycks** de Cautel. Testam. c. 7. §. 14. in folgendem Rechts-Spruche erkannt: „Es hat Sempronius, ein Fürstl. „Minister, seinen letzten Willen entworffen, auch „solchen ein halb Jahr vor seinem Tode dem Lan„des-Fürsten eingehändiget, und zwar dergestalt, „daß er Seiner Fürstl. Durchlauchtigkeit ein Pa„quet versiegelt überreichet, mit Vermelden, daß, „weil er seines Alters halben vielleicht die Welt bald „würde verlassen müssen, er dieses Paquet, darin„nen etliche von Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit ihm „vormahls anvertrauete Sachen befindlich, denen „er einige privata, so ihn, Sempronium, insbesonde„re angiengen, beygefüget, zurück gegeben, u. Derr„selben aufs beste recommendirt haben wolte. Wie „nun ohnlängst Sempronius in Beyseyn Ihro „Fürstl. Durchl. verstorben, und sie nicht erwehnet, „daß einig Testament bey derselben vorhanden, je„doch zwey Stunden hernach des Verstorbenen „Schwester anmelden lassen, daß sie das Paquet „eröffnet und darinnen des Defuncti Disposition ge„funden, liessen also vernehmen, ob die Schwester „verlangete, daß solche Disposition in der Fürstl. „Cantzley verwahrlich niedergelegt, oder denen an„dern des Defuncti verlassenen Sachen, beygefügt „werden möchte darauf allererst diese Disposition in „der Cantzley bis zur erfolgten Publication hinter„leget worden. Ob nun zwar 1) Sempronius seinen „letzten Willen mit eigener Hand verfasset und un„terschrieben, auch darinnen nicht allein die solennia „interna, was die Einsetzung eines Erben betrifft, „observiret, sondern auch 2) die clausulam Codicilla„rem hinzugesetzet, wodurch gemeiner Meynung „nach der defectus solennitatum ersetzt wird, über „dem 3) der Testator in solchem Testament seinen „gnädigsten Landes-Fürsten unterthänigst ersucht, „durch Dero Lands-Fürstl. Macht und Gewalt „über diese seine letzte Verordnung und Willen al„les Ernstes zu halten, und die Wittwe als Erbin „dabey kräfftig zu schützen, woraus, daß durch diese „Bitte das Testament dem Fürsten überreicht sey, „geschlossen werden möchte, zumahlen 4) Sempro„nius das Testament selbst, nebst einigen Fürstlichen „Acten, Ihro Fürstl. Durchl versiegelt zugestellet, „und dabey erwehnet, daß darinnen etwas von sei„nen Privat-Sachen enthalten, welche er Ihro „Fürstl. Durchl. bestens recommendirt haben wol„te, daraus eine implicita oblatio Testamenti zu „schliessen zu seyn scheinet, welche deshalben vor gül„tig zu halten, weil nicht unbekannt, daß hæredis „institutio implicita per relationem ad certam sche„dulam facta gültig sey, per L. 10. princ ff. de con„dit. instit L. 38. ff. de Condit. & demonstr. *Monti„ca* de Conject. ult. volunt. L. IV. tit. 3. n. 10. & seq. „Wie denn 5) in Testamento Principi oblato die „Rechte nicht erfordern, daß der Testirer mündlich „dem Fürsten seine Angelegenheit eröffne, sondern „es ist genug, wenn solches nur in denen precibus „Principi oblatis geschehen, per l. omnium 19. ibi: „inserta mera fide precibus. C. de test. 6) auch Ihro „Fürstl. Durchl. die demselben recommendirte Pri„vat-Sache, und das darunter vorhandene Testa„ment, von dem Testirer mit eigenen Händen ange„nommen

„nommen und verwahret, auch nach dem Tode des-
„selben solches denen Interessenten eröffnet; da nun
„solchergestalt die oblatio, acceptatio, ac publicatio,
„ex ipsa Principis confessione gantz unleugbar, so
„scheinet solch Testament dem ersten Ansehen nach,
„beständig zu seyn. Dennoch aber und dieweil 1)
„der Testator am Ende seiner Disposition selbst
„denckt, daß er dieselbe bey der Fürstl. Regierung
„insinuirt habe, solches aber nicht geschehen, 2) das
„darinne geschehene unterthänigste Ansuchen, daß
„Se. Fürstl. Durchl. über solches Testament halten
„möchten, pro oblatione Principi facta nicht geachtet
„werden kan, weil nicht gebeten worden, daß Ihro
„Fürstl. Durchl. solches Testament annehmen, son-
„dern daß sie über die bey der Regierung insinuirte
„Disposition zu halten, von keiner Würckung sey,
„3) sonst aber in facto nicht dargethan, daß dieses
„Testament per preces oder libellum Supplicem
„dem Fürsten übergeben worden, welches dennoch
„von unterschiedenen Doctoribus erfordert wird, in
„d. l. C. de Testam. *Tabor* de Test princ. obl. c 5 §. 9
„4) und ob gleich einige Doctores der Meynung
„seyn, daß solche oblatio auch wohl mündlich gesche-
„hen könne so ist dennoch zum wenigsten üblich, daß
„der Testator dem Principi entdecke, daß er seinen
„letzten Willen offerire und denselben anzunehmen
„bitte, dergleichen in diesem Fall nicht geschehen,
„derowegen auch 5) da ein Fürst nicht weiß, was
„ihm offeriret wird, von ihm nicht gesagt werden
„kan, quod Testamentum ignoranti Principi oblatum
„ejus conscientiam teneat, wie doch abermahl erfor-
„dert wird, in L. 19. ibi: Conscientiam Principis te-
„neat. 6) und ist über dem Rechtens, daß in Auf-
„richtung eines Testaments kein Actus extraneus in-
„terveniren müsse, l. 21. § fin. ff. qui Test. fac. poss.
„l. 11. C. de Test. Daher um so viel weniger ein Te-
„stamentum coram Principe inter alia negotia inci-
„denter gemacht werden kan, und zwar ohne einige
„Benennung eines Testaments, welches dem Be-
„richte nach in gegenwärtigem Falle geschehen, da
„Sempronius seinem Landes-Fürsten die von dem-
„selben in Händen gehabten Briefschafften, wegen
„des zu besorgenden Todes-Falles zurück gegeben,
„und zugleich gebeten, daß Ihro Fürstl. Durchl. die
„dabey befindliche Privat-Sachen Deroselben
„möchten recommendirt seyn lassen, woraus zur
„Gnüge abzunehmen, daß der Actus testandi nicht
„principalis, sondern plane accessorius sey, und da-
„hero nur in terminis generalibus und ambiguis da-
„von Erwehnung geschehen; Zugeschweigen daß
„7) Ihro Fürstl. Durchl. da dieses geschehen, mit
„dem Testatore gar allein gewesen, und selbst nicht
„einmahl zu der Zeit erfahren, daß Ihr ein Testa-
„men insinuirt würde, vielweniger Sie dasselbe als
„ein Testament in Dero Archiv beylegen lassen, wel-
„che scientia Principis, und daß es demnach dem
„Archivo inseriret werde, von den meisten Doctori-
„bus erfordert wird, per d. L. 19 ubi: Nobis mediis
„& toto jure (quod in nostris & seriniis) teste succe-
„dit. Derowegen von welchem Testament so wenig
„der Fürst selbst als dessen scrinia Wissenschafft ha-
„ben, solches pro testimonio successionis nicht ange-
„zogen, werden mag, hierwieder auch nichts verfan-
„gen kan, was vorhero loco rationum dubitandi an-
„geführet. Immassen 8) nicht genug, daß der de-
„functus seinen letzten Willen mit eigener Hand un-
„terschrieben, und darinnen einen gewissen Erben
„benennet, wenn nicht die übrigen requisita juris
„hinzu kommen, idem enim est non velle, vel non le-
„gitime velle; unde ex scriptura defuncti, cui juris
„auctoritas deest, nec princeps hæreditatem capere
„potest, § fin. Inst. quib. mod. Testam. infirmentur.
„2) Dergestalt auch die Clausula Codicillaris von
„keiner Würckung ist, weil bey der producirten
„Deposition nicht einmahl die requisita Codicilli
„vorhanden, welches alsdenn nöthig ist, wenn sol-
„che Clausula bestehen solle, Carpzov Lib. VI resp.
„7. num. 12. 3) Kan auch die im Testamente
„geschehene Ansuchung, daß Seine Fürstl. Durchl.
„darüber halten möchten, pro ejusmodi precibus,
„quales in l. 19. C. de Testam. erfordert werden,
„nicht gehalten werden, weil in gedachtem Textu
„das Testament denen precibus inserirt seyn muß,
„ibi: insertum mera fide precibus, oder es muß
„durch eine supplication dem Fürsten übergeben,
„oder sonst deutlich zu seiner Wissenschafft gebracht
„werden, ibi: quod per supplicationem nostris au-
„ribus intimatur. Welches alles in diesem Fall
„nicht geschehen, wie denn auch der Defunctus laut
„producirter Disposition nicht einmahl der Mey-
„nung gewesen, daß Seine Fürstl. Durchlauch-
„tigkeit solches Testament annehmen möchten, son-
„dern es hat der Regierung insinuirt werden sol-
„len, und über dieses der Regierung insinuirtes Te-
„stament sind Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit zu
„halten angesucht worden; da nun die insinuatio
„bey der Regierung nicht erfolgt, so können auch
„die darauf sich gründende preces von keiner Wür-
„ckung seyn, wie oben ratione decidendi angefüh-
„ret. 4) Vielweniger kan hieselbst eine mündli-
„che Oblatio Testamenti coram Principe erwiesen
„werden, immassen Sempronius mit kein m Wor-
„te gedacht, daß er Ihro Fürstl. Durchlauchtig-
„keit hiermit sein Testament offeriren wolle; es
„haben es auch dazumahl Ihro Fürstl. Durch-
„lauchtigkeit Selbst nicht gewust, daß unter de-
„nen zurückgegebenen Fürstlichen Briefschafften
„ein Testament verhanden, kan also solches ad
„Testamentum implicitum oder relativum keines-
„weges gezogen werden, weil daselbst expresse
„gedacht werden muß, quod in Schedula certo
„loco condita contineatur ejus Testamentum, wie-
„wohl ohnedem die meisten Doctores darinnen
„einig, quod ille modus per relationem testandi
„nuncupative non procedat, quod prolixe pro-
„bat *Manzius* Tr. de Testam. vol. tit. 4. qu. 2.
„num. 33. seq. Was 5) angeführet, ist an
„sich Rechtens, es fehlet aber in diesem Falle an
„der Application, indem allhier keine preces
„vorgezeiget werden können, vermittelst welcher
„Sempronius seine Disposition offeriret; wenn
„denn so wohl die schrifftliche als mündliche An-
„suchungen, wodurch dem Fürsten das Testa-
„ment überreichet, ermangeln, so fällt die Insi-
„nuirung übern Hauffen, derowegen 6) nicht
„gesaget werden kan, daß solches Testamen a Prin-
„cipe angenommen worden; denn weil Ihro
„Fürstliche Durchlauchtigkeit nicht gewust daß
„unter denen Sachen ein Testament vorhan-
„den, so können Sie auch keinen Animum ge-
„habt haben, solches Testament anzunehmen,
„oder zu approbirtn, da ein Unwissender weder
„was

„was thun, noch einwilligen kan, L. nec ignorans „10. C. de donat. & ibi Dol. *Consil. Argent.* vol. 1. „Conf. 24. n. 87. Und ob gleich in einem geschrie„benen Testament die Zeugen ebenfalls nicht wis„sen, was im Testament enthalten, so müssen sie „dennoch wissen, daß dasjenige, was sie unter„schrieben, ein Testament sey, zumahlen sie infon„derheit zu Unterschreibung des Testaments müs„sen gebeten seyn, deshalben auch die nachhero er„folgte Publication solcher disposition keine Krafft „beylegen kan, cum, quod ab initio vitiosum, ex „postfacto non possit convalescere. L. 29. ff. de R. „J. und ist die sola confessio Principis post mor„tem disponentis facta nicht zureichend, denen hæ„redibus ab intestato das per mortem erworbene „jus quæsitum aufzuheben, per L. nec avus. 4. C. de „emanc. lib. Dn. *Stryk* de Caut. Testam. Cap. 7. „§. 14. So erscheinet daraus so viel, daß die offt „berührte Disposition pro testamento Principi ob„lato keinesweges bestehen könne. V. R. W. Ubrigens kan auch einer Fürstin, wenn sie eine abgesonderte Cantzley hat, ja auch einem Fürsten, der gleich nicht independent ist, im Testament insinuiret werden; dergleichen auch Eheleuten in Ansehung des unter ihnen errichteten reciprocalischen Testaments frey stehet, und kan ein solches auch an Feyertagen geschehen. Feltz in Position. quibusd. de Testam. publ. Straßb. 1715. So viel endlich die Uberreichung derer Testamente bey der Landes-Regierung zu Dreßden anbetrifft; so ist selbige allda ebenfalls in Person und nicht durch einen Gevollmächtigten zu verrichten: Nur ist hierbey dieser Unterschied, daß da sonsten wenn der Testirer sehr kranck lieget, oder sonst verhindert wird, in Person zu erscheinen bey denen Unter-Gerichten, die Gerichts-Personen selbst nebst den Actuarien zum Testirer gehen müssen, P. III Const. El. 3. dahingegen die Hochlöbliche Regierung in solchen Fall zwey verpflichtete Secretarien abzuordnen pfleget, welche das Testament annehmen und überbringen, darüber nachgehends von dem geheimen Lehns-Secretar, wenn alles mit Fleiß registriret, und das Testament biß zur Publication oder Abforderung beygelegt worden, eine Recognition unter dem Cantzley-Secret ertheilet wird. Jedoch stehet auch bey des Herrn Cantzlers Ermessung, ob er nicht, wenn es sonderlich Personen, so vornehmen Standes und Würden sind, betrifft, 1. oder 2 Hof-Räthe, nebst dem Lehn-Secretar, absenden wolle. **Berger** in Diss. de Judic. Cancell. Prærogat. §. 12. 13. 14. **Chur-Sächs. Cantzley-Ordn.** von 1657. §. **Wenn jemand ein Testament. Wabst.** Hist. Nachr. vom Chur-Fürstenth. Sachsen Sect. II. c. I. §. VII. n. 4. p. 69. welches auch bey der Hoch-Fürstl. Landes-Regierung zu Merseburg nach Beschaffenheit der Umstände eben so gehalten wird. **Hoch-Fürstl. Sachs. Merseburg. Cantzley-Ordn.** von 1661. c. 16. §. **Wenn jemand ein Testament. Wabst.** l. c. Sect. II. c. 3. §. XIII. n. 10. p. 127.

Testament (**Fürstliches**) siehe **Testament eines Fürsten.**

Testament (ein aus Furcht gemachtes) siehe **Testament** (abgezwungenes.)

Testament (geändertes) siehe **Testament** (wiederruffenes.)

Testament (gebilligtes) siehe **Testament** (gut geheissenes.)

Testament (ein gefährlicher und betrüglicher Weise erschlichenes) siehe **Testament** (erschlichenes.)

Testament (geheimes, oder mystisches, und verschlossenes) lat. *Testamentum mysticum*, oder *clausum*, ist ein Testament, darinnen der Nahme des Erben mit klaren und deutlichen Worten nicht ausgedruckt ist, sondern nur durch gewisse Zeichen und Ziffern, oder blosse Buchstaben angezeiget wird. Dergleichen aber einige durchaus nicht verstatten wollen. **Ayrer** im Histor. Proceß P. I. c. 9. Obs. 1. n. 42. u. 43. Andere hingegen behaupten, daß die Gültigkeit eines Testaments dadurch keines weges geschwächt werde, wenn sonst nur die gehörigen Solennitäten dabey beobachtet werden, und aus denen darinne gemachten Zeichen der wahre Sinn und Meynung des Testirers erhelle. **Carpzov** in Jurispr. For. P. III. C. 3. def. 4. n. 4. **Zubrod** Tract. de Compar. Liter. c. 1. §. 7. p. 5.

Testament (gemeines) lat. *Testamentum commune*, ist ein solches Testament, bey dessen Errichtung so wohl die in den bürgerlichen, als Prätorischen Rechte, wie nicht weniger in denen von den Kayserm gemachten besondern Verordnungen vorgeschriebene Solennitäten beobachtet werden. Und zwar befiehlt das Bürgerliche Recht, daß ein Testament in Gegenwart gewisser Zeugen und während einer einzigen, hinter einander fort gehenden, und in keinerley Weise unterbrochenen Handlung gemacht werden soll; das Prätorische Recht hingegen bestimmet die Zahl derer Zeugen, derer nicht weniger, als sieben, seyn sollen, und dringet zugleich auf der letztern Besiegelung eines Testaments; und die nachfolgenden Verordnungen derer Kayser verlangen endlich gar auch die Unterschrifft des Testirers so wohl, als derer Zeugen; worzu noch kommt, daß, nach des Kaysers **Justinians** besonderer Anordnung, ehemahls auch der Nahme des Erben entweder von dem Testirer selbst, oder von einem derer Zeugen mit seiner eigenen Hand, darein geschrieben werden muste. l. jubemus. C. de testam. welche Nothwendigkeit jedoch eben dieser **Justinian** in der Nov. 119. §. quia vero, woraus auch hernachmahls die *Auth.* Et non observato. C. de testam. genommen worden, wieder aufgehoben, und die Sache des Testirers selbst beliebiger Willkühr überlassen hat. Siehe **Testament** (zierliches.)

Testament (gemischtes) lat. *Testamentum mixtum*, ist ein Testament, welches so wohl in Absicht auf das Bürgerliche, als auch auf das besonders so genannte Prätorische Recht, nach der in einem, wie in dem andern, enthaltenen Verordnung und Vorschrifft, errichtet, und also gleichsam beyde Rechte darinnen zusammen geschmoltzen und vermischet werden. Es sind aber dergleichen Testamente wiederum zweyerley Art, nehmlich *commune*, und *peculiare*. Siehe hiervon besondere Artickel.

Testament (**gerichtliches**) lat. *Testamentum Judiciale* und *Testamentum judicialiter factum*, oder *insinuatum*, wird genennet, wenn einer seinen letzten Willen vor der Obrigkeit entweder mündlich vorbringet, oder in Schrifften selbst überreichet, oder, wenn er es wegen einer Kranckheit nicht thun kan, etliche von der Obrigkeit abzuordnen bittet, und seinen letzten Willen vor denselben entweder mündlich aufrichtet, oder solchen ihnen schrifftlich übergiebet. Und diese Art zu testiren wird sonst auch *Testamentum apud Acta*, oder *Testamentum Actis oblatum*, oder *insertum* genennet. Wird nun der letzte Wille vor der Obrigkeit mündlich vorgetragen, so kan solches auf folgende Art geschehen:

P.P. Cajus erscheinet, und bittet seinen letzten Willen von ihm anzuhören. Er will demnach seine Seele GOtt befehlen, und den Leib der Erde; was aber sein Zeitliches-Vermögen betrifft soll Stichus sein Erbe seyn, Paulo hingegen wolle er 1000. Rthlr. legiret haben.

Geschiehet es aber, daß der Testirer der Obrigkeit seinen Willen schrifftlich überreichet; so kan er sich olgender Formalien bedienen:

P.P. Cajus erscheinet, und stellet vor, wie er beygehend seinen letzten Willen aufgesetzet, will auch solchen hiermit übergeben, und zugleich gebeten haben, solchen den Actis beyzulegen nach seinem Tode aber zu publiciren, auch darüber fest und unverbrüchlich zu halten, ꝛc.

Wenn dieses geschehen; so nimmt der Richter das Testament, und wickelt solches in einen weissen Bogen Papier, worauf von dem Actuario folgendes geschrieben wird:

Hierinnen ist Caji letzter Wille enthalten, welchen er den 2. Apr. 1735. bey uns gerichtlich niedergeleget, dieses aber nachrichtlich registriret worden.

Wenn nun ein solches Testament im Gerichte an gewöhnlicher Gerichts-Stelle gemacht wird; so wird zwar nicht erfordert, daß es vor gehegter Gerichts-Banck im Beyseyn aller Assessoren und Gerichts-Personen gemacht werde, dennoch aber muß der Richter und Gerichts-Actuarius zugegen seyn. Ermangelt dieser letztere; so ist das Testament nicht gültig, ohngeachtet der Richter allein zugegen gewesen. *Decis. Elect. Sax.* 45. Wenn aber solches zu Hause ausser dem Gerichte gemachet wird; so müssen zum wenigsten drey Gerichts-Personen, z E. 2. Schöppen und der Actuarius, oder zwey aus dem Rathe und der Cantzelist vorhanden seyn, und es ist nicht genug, daß nur der Richter allein erscheine, weil in solchem ausser der Gerichts-Stelle gemachten Testamente ein grösserer Verdacht des Betrugs vermuthet wird, welcher durch die Autorität des Richters nicht völlig gehoben werden kan, P. 3. *Constit. Elect. Sax.* Dec. 73. Wiewohl dennoch, wenn der Actuarius zugleich ein Gerichts-Halter ist, es schon genug ist, wenn nur der Actuarius und ein Schöppe darbey vorhanden ist, *Decis. Elect. Sax.* 73. Inzwischen ist es nicht genug, daß der Testator, der ein solches Testament machen will, einige von dem Rathe zu sich bitte, oder selbige von ohngefehr zu ihm gekommen seyn, und er so gleich im Beyseyn derselben sein Testament aufrichte; sondern es muß derselbe vielmehr den Richter, oder den gantzen Rath erbethen haben, daß selbiger gewisse Personen absende, in deren Gegenwart er sein Testament aufrichten möge, und diese Personen müssen sodann von dem gantzen Raths-Collegio abgeschicket worden seyn, daß selbige im Nahmen des Raths oder Gerichts der Aufrichtung besagten Testaments beywohnen mögen. **Carpzov** p. 3. c. 3. d. 20. welcher folgendes Präjudiz in Sachen **Jonathan Döbrens** zu Schamsburg, vom Monat Jenner 1632. beybringt:

Dieweil aber dennoch die Gerichts-Personen" von der Obrigkeit zu Anhörung des letzten Wil." lens nicht abgefertiget worden, sondern als Pri." vat-Personen darbey gewesen, ꝛc. So ist auch be" niemtes Testament aus Mangelung gebührender" Solennitäten zu Recht nicht beständig, ꝛc."

Es wird also zwar zu gerichtlicher Errichtung oder Insinuirung eines Testaments die Hegung des Gerichts nicht erfordert, sondern es langt zu, daß das Testament dem Richter vor Gerichte insinuiret werde, l. 19. C. de testam. **Carpzov.** P. III. C. 3. d. 13. und liegt auch nichts daran, ob der Richter die Ober- oder Unter-Gerichte habe, **Berlich** P. III. concl. 4. n. 22. **Stryck** de cautel. testam. c. 7. §. 23. & 24. ob der Richter competent, oder nicht der ordentliche Richter sey, d. l. 19. **Pingitzer** qu. 20. n. 27. **Mevius** P. III. dec. 195. **Stryck** c. l. §. 25. Wohl und genau aber ist hier zu mercken, daß demselben Richter, wo das Testament zu insinuiren ist, die Bürgerliche Gerichtsbarkeit ordentlicher und rechtmäßiger Weise zukommen müsse; daher dergleichen vor einem Commissario, oder delegirten Richter, wo er nicht ins besondere zu dem Testaments-Geschäffte delegirt ist, nicht expedirt **Stryck** d. §. 25. noch auch vor dem Richter, welcher nur eine zu gewissen Arten der Sachen eingeschränckte Gerichtsbarkeit hat, das Testament insinuiret werden kan. **Stryck** c. l. So gilt auch ein vor dem Schultzen und Schöppen auf dem Dorffe insinuirtes oder vor ihnen gemachtes Testament, als ein gerichtliches, nicht, **Berlich** dec 53. n. 9. **Carpzov** P. III. C. 3. d. 21. **Wernher** Sel. Obs. For. P. X. obs. 316. wo ihnen nicht die Gerichtsbarkeit besonders concedirt und anvertraut, oder dieselben von denen Gerichts-Herren, und denen von Adel, welche die Ober- und Unter-Gerichte haben, zu der Testaments-Annehmung abgeschickt **Hartm. Pistor** P. III. qu. 28. **Carpzov** d. def. n. 1. 2. oder ein Testament zur Pest-Zeit gemacht worden, da es nehmlich nicht als ein gerichtliches, sondern als ein jedwedes anders gilt **Carpzov** d. c. d. 22. Ein gleiches ist auch von dem Stadt-Magistrat zu sagen, wenn nehmlich dem Adelichen oder Ober-Herrn die Jurisdiction vorbehalten worden, welches zwar seltner, und in kleinen Städtgen sich zuträgt, denn auch vor diesem Magistrate, wenn nicht die Ablegation von dem Ober-Herrn geschehen, kan einer nicht gültig testiren, **Carpzov** d. d. 21. n. 7. seq. Im übrigen da die Testaments-Insinuation willkührlicher Gerichtsbarkeit ist; so kan der Obere auch vor dem Unter-Richter ein Testament

stament offeriren, Stryck de Cautel. testam. c. 7. §. 26. Aus welchem folgt, daß auch ein Adelicher, oder andrer Richter, der die Ober- oder Unter-Gerichte hat, vor den Acten seines Gerichts gültig testire, wenn er nur zu dem Testaments-Geschäffte den Schultzen und die Dorff-Schöppen, wie auch den Gerichts-Schreiber ziehet. Vasqu. de succes. creat. lib. 3. §. 22. limit. 12. n. 28. Berlich P. III. concl. 4. n. 33. Carpzov P. III. C. 3. d. 14. Stryck c. l. §. 27. Hingegen ist das bey den Acten gemachte oder vor dem Richter allein insinuirte Testament gültig, wenn gleich die Beysitzer und andere Schöppen nicht zugegen seyn. Carpzov P. 3. c. 3. d. 15. & lib. 6. R. 12. wiedriger Meynung sind Berlich dec. 85. Finckelth. obs. 65. Conferire Stryck de cautel. testam. c. 7. §. 28. Nach Chur-Sächsischem Rechte langt zu der gerichtlichen Insinuation des Testaments zu, wenn nur der Richter und geschworne Actuarius an der ordentlichen Gerichts-Stelle zugegen seyn, sonst aber gleich kein Schöppe gegenwärtig ist, des Actuarii Person aber kan keineswegs weggelassen werden, es wäre denn, daß der Testirer in gegenwärtiger Todes-Gefahr sich befinde, und der Richter den Actuarium so geschwinde nicht haben könnte. Denn in dergleichen Fall, und wenn der Richter von dieser Gefahr gerichtlich zeuget, wird das Testament vor gültig gehalten. *Dec. Elect. Sax.* nov. 45. ibique Philipp Obs. 1. n. 46. seq. und Obs. 2. n. 1. seq. Setze hinzu Bergern in Oecon. Jur. lib. II. tit. 4. th. 2. not. 5. p. 339. allwo auch behauptet wird, daß nicht nothwendig sey, daß auch beschworen werde, man habe den Actuarium nicht haben können, sondern der affirmative Beweiß vielmehr Gegentheilen obliege. Wenn aber einer von Adel oder ein Gerichts-Herr dem geschwornen Actuario die Administration und Verwaltung der Gerichtsbarkeit überlassen hat. Alsdenn ist auch das ihm allein insinuirte Testament gültig, wenn man anders einen gerichtlichen Schöppen so geschwinde nicht haben kan, und die Todes-Gefahr bey dem Testirer gewesen ist, der Actuarius aber auch davon ein gerichtliches Zeugniß gegeben hat, d. dec. 45. ibique Philipp obs. 2. n. 9. seq. Es ist ferner nicht nöthig, daß der Testirer seinen letzten Willen mit klaren Worten im Gerichte ausdrücke, welchen er zum Erben haben, und wem er etwas vermachen wolle; sondern es ist schon zulänglich, wenn er nur das zu Hause zusammen geschriebene und absolvirte Testament dem Richter offerirt, und bezeuget, daß darinne sein letzter Wille enthalten sey. Stryck de cautel. testam. c. 7. §. 30. So wird auch nicht erfordert, daß das Testament, wenn es von dem Testirer versiegelt worden, geöffnet werde, Carpzov, Lib. 6. R. 9. n. 10. und P. III. L. 3. d. 28. Richter P. 1. dec. 30. n. 16. Stryck c. l. §. 31. Allein wenn einer mündlich testiren will; so ist allerdings nöthig, daß der letzte Wille aus dem Munde des Testirers deutlich vernommen und dem Gerichts-Buche inserirt werde Stryck c. l. §. 30. Carpzov P. III. C. 3. d. 26. Und wenn dieses geschehen, so besteht das gerichtliche Testament alsdenn ohne andere Zeugen so wohl nach dem gemeinen Rechte, l. 19. C. de testam. Boer Dec. 228. n. 2. Hartm. Pistor. qu. 28. n. 4. Stryck de cautel. testam. c. 7. §. 32. Wiedriger Meynung ist Faber in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 32 als auch nach dem Sächsischen *Constit. Elect. Sax.* 3 P. 3. ibique Carpzov d. 11 Sondern es wird disfalls denen von des Testaments gerichtl. geschehener Verfertigung oder Insinuation Zeugen den Richter und Schöppen, ob sie gleich darauf ins besondere nicht vereydet worden, geglaubt Carpzov d. C. d. 12. Es liegt auch nichts daran, zu welcher Zeit oder welchen Tag die Insinuation des gerichtlichen Testaments geschehen, als welche nehmlich auch an einem Feyertage erfolgen kan, Stryck c. l. §. 33. obwohl Pauckmann Vol. II. consil. 1. n. 221. dafür hält, daß an Feyertagen ein Testament nicht insinuirt werden möge. Wenn aber der Testirer so kranck ist, daß er den Richter selbst nicht angehen kan, noch auch gnugsame Zeit vorhanden ist, solenniter zu testiren, alsdenn kan er dieses zu Hause expediren, und deshalber den Richter mit den Schöppen zu sich beruffen *Constit. Elect. Sax.* 3. P. 3. ibique Carpzov d. 16. Stryck c. l. §. 34. Ja nicht nur Krancken, sondern auch andern, wird solches vergönnet. Carpzov d. def. 16. n. 10. Wenn demnach einer zu Hause gerichtlich testiren will; so wird erfordert, daß der Testirer den Richter rechtmäßig implorirt habe, dem Testaments-Geschäfte beyzuwohnen. Denn wenn der Richter ohnersucht in dessen Haus käme, und also das Testament von dem Krancken annähme, so könnte dieses als ein gerichtliches nicht bestehen, Bechmann ad ff. tit. qui testam. fac. poss. obs. 15. Strryck de cautel. testam. c. 7. §. 35. Setze hinzu Carpzov P. III. C. 3. d. 20 doch muß die Imploration des Richters nicht præcis von dem Testirer selbst geschehen; sondern es ist genug, wenn ein anderer, in dessen Nahmen, den Magistrat ersuchet hat, Deputirte abzuordnen. Harpprecht in Disp. de testam. judic. §. 6. Carpzov d. def. 20. n. 4. Stryck c. l. Es entstehet aber hierbey die Frage: ob in diesem Fall der incompetente Richter desselben Orts mit gleicher Krafft und Würckung darzu gebraucht werden könne? und wird solche insgemein mit ja beantwortet. Derhalben, wenn vielleicht ein Adelicher, der auf dem Dorffe ein Testament machen will, den Stadt-Rath einer benachbarten Stadt, dem aber keine Gerichtsbarkeit in demselben Dorffe zukommt, sondern dieselbe dem Herrn des Dorffs, bey welchem sich vielleicht der Krancke aufhält, nach Lehns-Recht vergönnet ist, zu sich berufft; so wird in dergleichen vor demselben Stadt-Rathe gemachtes Testament allerdings sustinirt. Stryck c. l. setze hinzu Carpzov Dec. 293. n. 10. seq. Nachdem nun also der Richter oder Magistrat gehörig ersuchet worden; so ist eine gewisse Deputation derer Personen nöthig, die bey dem vorhabenden Testaments-Geschäffte zugegen seyn sollen. Denn wenn einige Raths-Herrn oder Schöppen insonderheit von dem Testirer erberen worden, und also wegen der Testaments-Errichtung zusammen kommen, und das Testament annehmen; so mag daßselbe als ein Gerichtliches von Rechtswegen nicht bestehen. Mev. ad Jus Lubec. P. I. tit. 1. art. 2. n. 127. Carpzov P. III. C. 3. d. 20. Stryck de cautel. testam. c. 7. n. 37. Wenn aber doch der Richter

selbst in Person dieses Amt über sich nehmen, oder auch die Bürgermeister der Stadt sich dahin begeben wollen; so wird eine andere Deputation nicht nöthig seyn. **Stryck** c. l. Endlich wird erfordert, daß entweder der Richter und ein Schöppe bey dem Testaments-Geschäffte zugegen seyn, oder zum wenigsten 2 oder 3 Schöppen oder Raths-Herren zu solchem Handel deputirt werden, **Carpzov** d. c. d. 17. Setze hinzu **Stryck** c. l. §. 38. **Berger** Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 2. not. 4. p. 338. Daher kan vor dem Richter oder einem eintzigen Schöppen und Gerichts-Schreiber das Testament ausser dem Gerichte gültig nicht gemacht werden, **Carpzov** d. C. d. 18. *Dec. Elect. Sax.* 73. ibique **Philippi**, **Wernher** Sel. Obs. For. P. III. Obs. 191. besiehe aber auch **Stryck** c. l. wo nicht durch Gewohnheit eingeführet ist, daß ein auch nur vor einem eintzigen Schöppen und dem Gerichts-Actuario im Hauß des Testirers gemachtes Testament gelte. **Carpzov** d. C d. 19. Wenn jedoch dem Actuario von dem Gerichts-Herrn die gäntzliche Administration der Gerichtsbarkeit anvertrauet ist, also, daß er auch zugleich an Richters statt sey, alsdenn gilt das Testament, wenn er nur eine eintzige gerichtliche Person bey sich gehabt hat. *Dec. El. Sax.* 73. ibique **Philippi** Obs. 1. n. 19. seq. **Berger** Oecon Jur. Lib. II. tit. 4. th. 2. not. 9. p. 341. Gleicherweise wird das Testament sustinirt und erhalten, welches vor dem Actuario, so die Land-Richters-Stelle mit vertritt, und einem Schöppen gemacht ist, **Berger** c. l. Ja, wenn dem Actuario vor dem Richter besonders die Macht Testamente anzunehmen übertragen worden; so ist auch ausser ihm nur eines einigen Schöppens Gegenwart genug. **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 26. So bestehet auch das gerichtliche vor dem Actuario und zweyen Schöppen ausser dem Orte des Gerichts gemachte Testament, wenn gleich der Amtmann oder Richter selbst nicht gegenwärtig gewesen ist, **Wernher** Sel. Obs. For. P. I. Obs. 23. Die Deputirten aber müssen aus dem Gerichte selbst seyn. Daher wird z. E. auf Universitäten schwerlich das vor drey ausserordentlichen Professoren, wenn solche gleich von dem Rectore Magnifico darzu deputiret worden, gemachte Testament sustinuirt werden können, **Stryck** de cautel. testam. c. 7. §. 40. **Berger** d. th. 2. not. 7. p. 340. allwo derselbe auch behauptet, daß nicht einmahl der Ober-Amts-Cantzler unter die Beysitzer oder Schöppen referirt werde. Wenn nun die Deputirten zu dem Testirer gekommen; so steht dem letztern frey, ob er ihnen seinen letzten Willen mündlich eröffnen, oder das vorher niedergeschriebene Testament ihnen offeriren will, mit hinzugethaner Contestation, daß in derselben Schrifft sein letzter Wille enthalten sey, **Stryck** c. l. §. 39. Setze hinzu **Carpzov** P. III. C. 3. d. 26. 27. 28. Und wenn auf diese Weise die Raths-Herren oder Schöppen den Willen des Testirers entweder mit der Feder excipiret, oder den ihnen schrifftlich offerirten angenommen haben; so erfordert alsdenn dieser ihr Amt, daß sie selbiges bald zu Rath-Hause, oder der ordentlichen Gerichts-Stelle bringen, und entweder im äussern Theil des Testaments, nachdem sie um dasselbe einen neuen und mit des Raths-Siegel befestigten Umschlag gemacht, den Tag und Ort der geschehenen Oblation aufschreiben, oder auch dieses dem ordentlichen Gerichts-Protocolle einverleiben, damit hernach benöthigten Falls die Warheit der geschehenen Sache um so viel gewisser erwiesen und beygebracht werden könne. **Stryck** de cautel. testam. c. 7. §. 41. Zwar ist nicht von nöthen, daß der Testirer das gerichtliche in seinem Hause gemachte Testament in Gegenwart der Deputirten unterschreibe, **Stryck** c. l. §. 42. Jedoch wird auch erfordert, daß die gegenwärtigen Richter dasselbe unterschreiben. **Stryck** c. l. Setze hinzu **Mev.** consil. 40. n. 107. Conferire aber **Vultej** Vol. 1. consil. 34 n. 40. Ja daß das gerichtliche Testament bestehe, ob gleich das Cantzley-Insiegel und des Directoris Unterschrifft daran mangelt, lehret **Wernher** in Sel. Obs. For. P. VII. Obs. 161. Wie denn auch ein mündlich ausgesprochenes Testament, welches gerichtlich gemacht worden, gilt, wenn gleich des Testirers Unterschrifft dabey fehlet. **Wernher** Sel. Obs. For. P. III. Obs. 189. Doch wird, wenn ein gerichtliches Testament gelten soll, die Gegenwart des Testirers selbst schlechterdings darzu erfordert; immassen nicht zu meynen ist, daß nach erlassenen Solennitäten in Ansehung der Zeugen bey einem gerichtlichen Testamente auch das vor nachgelassen gehalten werde, was doch eigentlich zu keinem andern Ende, als alle Betrüglichkeiten zu removiren, und des Testirenden Willen zu erhalten, erfunden ist, nehmlich daß der Testirer in selbst eigener Person vor denen Acten seinen letzten Willen ausdrucke und erkläre, **Faber** in Cod. Lib. 6. tit. 5. def. 20. n. 4. **Carpzov** P. III. d. 23. n. 1. seq. Daher gilt auch ein solches Testament nicht, welches der Testirer bey sich zu Hause geschrieben und besiegelt, hernach aber durch einen Brief, Boten, oder Gevollmächtigten, den öffentlichen Acten präsentiren und insinuiren lassen. **Berlich** P. III. concl. 4. n. 28 seq. **Carpzov** d. def. 23. n. 7. seq. **Berger** Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 2. not. 2. p. 337. Und **Pantschmann** sagt so gar qu. 23. n. 4. & 5. Daß auch nicht einmahl ein solches Testament gelte, welches zu Hause von dem Testirer niedergeschrieben, und hernach durch einen Notarium zugleich mit sieben Zeugen, im Nahmen des Testirers, dem Gerichte offeriret und denen Acten einverleibet worden. Doch kan auch, nach anderer Meynung, das Testament durch einen Gevollmächtigten insinuirt werden, wie absonderlich **Stryck** de cautel. testam. c. 8. per tot. lehret. Daß auch ein mündlich gemachtes gerichtliches Testament bestehe; so wird nicht allein erfordert, sondern es verstehet sich auch von selbst, daß der Richter und Schöppen dasselbe aus dem Munde des Testirers gehört und vernommen haben, **Carpzov** d. c. d. 26. Denn gleichwie die Gegenwart des Testirers, also ist auch dessen offenbahre Disposition, und Willens-Erklärung mit dessen eigenen Worten, bey einem gerichtlichen Testamente unumgänglich nöthig. **Faber** in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 20. n. 4. Doch vitiirt das Testament nicht dessen durch einen andern geschehene Willens-

Willens-Erklärung, wenn hernach der von Richter und Schöppen darum befragte Testirer dieselbe mit Ja bestätiget hat, **Carpzov** d. C. d. 27. **Stryck** de cautel. testam. c. 7. §. 39. Wenn auch gleich der versiegelte Zettel eines gerichtlichen Testaments verlohren gegangen; so wird doch nichts destoweniger dasselbe gültig seyn, so fern nur die Schöppen den Innhalt davon vernommen haben, und von dem Willen des Testirers zeugen können, **Carpzov** P. III. C. 3. d. 29. Und endlich wird ein gerichtlich Testament daraus alleine nicht vor wiederruffen geachtet, daß und wenn der Testirer dasselbe von denen Acten zurück und zu sich genommen, wenn er nur davor gesorgt hat, daß solches mit dem Gerichts Siegel versiegelt und bestätiget worden, und diese gerichtliche Unterschrifft und Besiegelung nach dem Tode des Testirers noch unverletzt befunden worden, *Dec. Elect. Sax.* nov. 44. **Berlich** P. III. Concl. 4. n. 34. sq. **Carpzov** P. III. C. 3. d. 30. **Stryck** de cautel. testam. c. 7. §. 45. sq. Wiedriger Meynung ist **Finckelthaus** obs. 12. Zuweilen aber macht doch der Verdacht des Betrugs, daß das von denen Acten zurück genommene Testament nicht bestehet, als wenn z. E. das Testament eröffnet, oder das darauf gedruckte Gerichts-Siegel erbrochen, oder doch sonst versehrt befunden wird, **Carpzov** d. C. def. 31. woferne es nicht von neuem wieder insinuiret worden, sondern es wird dem Testirer alsdenn succediret, gleich als wenn er gar kein Testament gemacht hätte, wie aus nachfolgendem Falle des mehrern zu ersehen. z. E. Remigius machet unter seinen Kindern ein Testament, und übergiebt es in den Gerichten. Nach der Zeit fordert er dasselbe ein und andre mahl ab, um darinne etwas zu ändern, liefert aber solches gleichwohl wieder ein, biß er endlich es wiederum ablangen lassen; worbey er gegen seine Abgeordnete eines Puncts gedacht, den er ändern wolte. Nachdem er aber diesen seinen letzten Willen zurück erhalten, erbricht er solchen, und legt ihn auf den Tisch; und ob er wohl nach der Zeit etliche mahl, daß er denselben ändern wolte, sich verlauten lassen, so stirbt er aber doch, ehe er dieses zu Wercke richtet, und wird die Disposition unter seinen Sachen gefunden. Entstehet demnach die Frage, ob alsdenn die so beschaffene Disposition noch als ein gerichtliches Testament gelten könne, oder nicht? Es ist aber vielmehr das letztere zu bejahen, als das erstere, wie denn auch auf eben diesen Fall die Juristen-Facultät zu Jena im Monat August 1692. nach Salfeld erkannt hat: „Wiewohl ein gerichtlich Testament durch die Wiederabforderung, „wenn nicht andere Umstände darzu kommen, seine Krafft nicht verlieret; Ein Testament auch „sonst durch den Willen des Testirers allein nicht „wiederruffen werden kan: sondern die Hinterziehung eben so wohl ihre requisita haben muß, zudem auch die Gunst eines letzten Willens insonderheit unter Kindern groß ist, wenn derselbe „schon ad acta nicht gebracht wird; also, daß auch „wohl der Testator diese seine Disposition, als „ein Testamentum minus solenne inter liberos „könte wollen gegolten haben. Dieweil aber „doch dißfalls nicht nur die Abforderung geschehen, sondern auch der Testator das Gerichts-„Siegel davon genommen, **Richter** decis. 54. „n. 13. seq. hierüber auch dafür gehalten wird, „daß ein Testamentum inter liberos durch einen „blossen Gegenwillen wiederruffen werden könne. *Idem.* n. 16. seq. Zudem Remigius sich ausdrücklich erkläret, daß er solches ändern wolle, „und es dießmahl nicht zurück geschickt; auch „ungewiß, ob er denjenigen Punct, dessen er nahmentlich gedacht, alleine, oder noch mehrere „ändern wollen; und weilen er nicht gesonnen „gewesen, eine blosse dispositionem inter liberos zu „hinterlassen, sondern sich bey der Abhohlung „erkläret, daß er nach der Aenderung es wieder „zurück geben wolte, so aber nicht geschehen: „und dahero, weil es ihm an Zeit nicht ermangelt, dafür gäntzlich zu halten, daß er ohne „Testament zu sterben sich entschlossen gehabt. „*Pantschmann* de Testam. qu. 18. **Richter** d. l. „n. 18. Dn. *Lynker* decis. 11. 38. So wird „nunmehro die Successionem ab intestato billig angestellet. V. R. W.„ Sonst aber ist ein gerichtlich übergebenes Testament, wie schon oben zum Theil gezeiget worden, gegenwärtig aber noch etwas deutlicher gemacht, und zugleich mit einem oder dem andern Rechts-Spruche bestärcket werden sollen, allerdings gültig und zu Recht beständig, wenn gleich von Schöppen oder andern Zeugen niemand zugegen gewesen, so wohl nach den gemeinen Kayserl oder Bürgerlichen Rechte, per text. in leg. omnium 19. C. de Testament. L. Sancimus 27. C. eod. **Heinrich Hahn** ad *Wesenbecium* in Parat. ff. qui testam. fac. possunt. num. 7. *A. Perez* in c. de Testam. als auch nach dem gemeinen Sachsen-Recht, *Beust.* in l. Admonendi 31. num. 489. ff. de jurejurand. Desgleichen im Churfürstenthum Sachsen, per text. in Constit. August. 3. P. III. princ. ibique *Moller.* n. 1. **Johann Köppen** Decis. 45. num. 14. *Carpzov.* ad d. Const. 3. def. 11. num. 2. & seqq. Und dieses ist in so weit wahr, daß auch jemand mit Bestand und Krafft Rechtens vor einem Richter oder Amts-Befehlshaber allein, der Gerichte hält, testiren kan, wenn gleich keine Schöppen oder Beysitzer mit zugegen wären; indem der auf dem Richter-Stuhle sitzende Richter das Gerichte und die Acten vorstellet. *Herm. Vultej.* vol. 1. Consil. Marpurg. 34. 55. *Hartmann Pistor.* part. 5 Quæst. 28. num. 5. 6. & 12. *Carpzov.* d. Const. 2. def. 15. num. 5. & seqq. **Richter** decis. 30. num. 24. Welches auch von Ihro Durchl. dem Churfürsten zu Sachsen in novissimis Decisionibus casuum hactenus dubiorum Decis. 45. von neuem bestätiget worden, mit dieser Erklärung, daß ins künfftige bey dem, an gewöhnlichem Gerichts-Ort Gerichthaltenden Richter nur allein der Actuarius Judicii, oder Gerichts-Schreiber gegenwärtig seyn solle, es wäre denn, daß wegen des Testirers heranna-

henden Todes-Gefahr zu besorgen und man seiner so bald nicht habhafft werden könnte. Gleicher Meynung ist Joh. Brunnemann ad l. omnium 19. C. de Testam. So haben auch die Churfürstliche Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat Mertz 1631. in Sachen Hansen Goldbachs zu Frauenloba hierüber folgender massen gesprochen: „Hat euer Bruder seinen letzten Willen aufgerichtet, und euch darinnen zum Erben eingesetzt, denselben auch in der Person dem Amte insinuiret. „Ob nun gleich damahls niemand als der Amtschösser, nebenst seinem Diener und dem Amts-Schreiber, in der Amts-Stube vorhanden, die Land-Gerichte und Schöppen aber nicht zugegen gewesen, ꝛc. So ist doch solch Testament seiner Solennitäten halber zu Recht kräfftig und beständig V. R. W. Eben so hat auch die Juristen-Facultät zu Jena im Monat September 1632. auf Requisition Joh. von Wilkau zu Gepultzig erkennet: Es ist diese Gerichtliche Uebergabe, ungeachtet zur Zeit derselben Aufrichtung bey dem Amts-Befehlhaber von Schöppen niemand zugegen gewesen, der Solennien und Substantialien halber zu Recht genugsam beständig V. R. W. Ein andere Beschaffenheit aber hat es alsdenn, wenn der Richter zu Hause, oder an einem andren Orte ausser Gerichte sich befindet. Denn alsdenn ist von nöthen, daß ein oder der andere Schöppe ohne den Richter mit zugegen sey: Sintemahl zu Formirung eines Gerichts ausser dem gewöhnlichen Gerichts-Ort erfordert wird, daß einige Schöppen ihm zur Seite seyn. c. quoniam X. de Probat. Lib. 3. Land-Recht art. 88. *Reusner.* de Testam. p. 4. c. 19. num. 17. Johann Köppen, Decis. 45. num. 16. *Dan. Moller.* ad d. Constit. *Augusti* 3. num. 24 & seq. ibique *Reinhard.* Rosa, wie auch *Carpzov* de Const. 3. def. 7. *Berlich.* Part. III. Concl. 4. num 16. Richter d. Decis. 30. num. 35. Welches denn auch ebenmäßig höchst-gedachter Churfürstl. Durchl. in denen obangezogenen Decisionibus novellis Decis. 173. beliebet hat, mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß, weil vor angezogene Constitutio Augusti ausdrücklich die Mehrheit derer Schöppen erfordert, nicht genug sey, daß nur ein Schöppe, benebst dem Actuario, welcher doch mit unter die Personen, so ein Gericht ausmachen, nicht gezählet wird, erscheine, sondern deren zum wenigsten zween seyn sollen. Es wäre denn dem Actuario zugleich die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch ein besonderes Mandat mit anbefohlen, auf welchen Fall er des Richters Person vorstellet, und wäre sodann genug, wenn er nur einen einigen Schöppen bey sich hätte, und vor eben diese Mehrheit haben nicht allein vorlängst schon gestritten *Berlich.* Decis. 85. num. 6. & seqq. *Sigismund* Finckelthaus, der ältere, Observ. 62. num. 14. & seqq. *Carpzov.* ad d. Const. 2. def. 18. und andere, sondern es hat auch die Juristen-Facultät zu Leipzig auf Requisition H. K. und N. S. zu Dreßden unter dem 12. „Jenner 1621 also gesprochen: „Hat euer Freund „N. K. wegen Leibes-Schwachheit, den Stadt-„Richter, Johann Wernern, in seine Behausung „erfordern lassen; und demnach derselbe neben dem Gerichts-Schreiber dahin kommen, hat ermeldter euer Freund vor ihnen ein Testament aufgerichtet, alles nach mehrern Innhalt beygefügter Copien. Ob nun wohl zu Recht versehen, daß an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, oder auch wohl in der Testatoren Häusern, vor denen darzu erforderten, und sonderlich deputirten und abgefertigten Gerichts-Personen, Testamente beständiger Weise aufgerichtet werden können; dennoch aber und dieweil besage beygefügter Copien, bey diesem Testament der Stadt Richter allein, ohne einigen bey sich habenden Schöppen gewesen, und demselben beygewohnet; Und aber in dergleichen Fällen zum wenigsten zwo Gerichts-Personen vorhanden seyn müssen, und der Gerichts-Schreiber eines Gerichts-Schöppen Stelle nicht vertreten kan; So ist auch, aus Mangelung dessen, solch Testament zu Recht nicht beständig. V. R. W. Desgleichen die Juristen-Facultät zu Jena im Monat August 1638. auf Befragen Clemenris Friedenreich zu Braunschweig: „Ob wohl etliche Rechts-Lehrer dafür halten, daß zu Aufrichtung eines gerichtlichen Testaments genugsam, wenn solches allein vor dem Judice, ohne Beyseyn ein oder mehr Gerichts-Personen geschehen: Dieweil aber selbige, selbst eigener Meynung nach, solches alleine von denen Testamentlichen Verordnungen, so vor dem Judice an gewöhnlicher Gerichts-Stelle aufgerichtet worden, verstehen, nicht aber, wie allhie beschehen, wenn extra locum judicii der actus testandi vorgegangen, auf welchen Fall, zu Verhütung allerhand Verdachts, nicht nur eine, sondern mehr Gerichts-Personen vorhanden seyn müssen ꝛc. Inmassen denn auch die von euch angezogene Braunschweigische Stadt-Rechte, sub lit. A. B. und C. gleichsam pro forma substantiali erfordern, daß einer krancken und bettlägerigen Person Testament, auf Anordnung des Bürgemeisters, durch zwey Raths-Männer abgehohlet, und, ob sie solche Person bey guter Vernunfft befunden, von ihnen hernachmahls vor dem Rathe ausgesaget werden solle, welches dißfalls der Bürgemeister præcise hätte in Acht nehmen, und die Abhohlung nicht eben durch seine eigene Person, oder vor sich alleine verrichten solle ꝛc. So ist dahero und bey solcher Beschaffenheit, daß von der Mævia aufgerichtete Testament vor ungültig zu achten V. R. W. Womit auch die Aussprüche der Juristen-Facultät zu Helmstädt in eben der Sache unter den 24. Jun 1638. übereintreffen. Übrigens ist hierbey noch zu gedencken, daß auch bey denen Schöppen zu Leipzig, vermöge der ihnen von Churfürsten Augusto ertheilten Instruction Testamente insinuiret werden können. Wabst Hist. Nachr. vom Churfürstenth. Sachsen Sect. II. c. 15. §. 6. p. 296 und obgleich sonst ein Testament bey allen und jeden Gerichten, und also auch in gewissen Fällen, wovon bereits oben Meldung geschehen, so gar bey denen Dorff-Schultzen und Schöppen, niedergeleget werden mag, Wabst l. c. c. 11. §. 7. p. 241. So erinnert doch derselbe auch ebend. c. 4. §. 20. p. 148. daß, wie absonderlich Christoph Philipp Richter P. I. Dec. 39. anmercket, zwischen dem Dom Capitul

und

und dem Rathe zu Naumburg Verträge vorhanden, nach welchen die Stifftischen Unterthanen beym Rathe, wie hingegen des Raths Unterthanen beym Stiffte kein Testament niederlegen sollen.

Testament (gerichtlich insinuirtes) siehe **Testament (gerichtliches.)**

Testament (gerichtlich niedergelegtes) siehe **Testament (gerichtliches.)**

Testament (ein durch Geschencke erschlichenes) siehe **Testament (erschlichenes.)**

Testament (geschriebenes) siehe **Testament (schriftliches.)**

Testament (Gesetzmäßiges) siehe **Testament (gültiges)** und **Testament (zierliches.)**

Testament (gesiegeltes) siehe **Testament besiegeln.**

Testament (mit Gewalt erzwungenes) siehe **Testament (abgezwungenes.)**

Testament (Göttliches) siehe **Testament.**

Testament (Großmütterliches) siehe **Testament der Ascendenten.**

Testament (Großväterliches) siehe **Testament der Ascendenten.**

Testament (gültiges oder zu Recht beständiges) lat. *Testamentum firmum*, oder *validum*, ist, wenn der Testirer bey Aufrichtung seines letzten Willens alle in denen Rechten darzu erforderte Solennitäten gebührend beobachtet hat, und also nicht zu besorgen, daß solche von jemanden mit Bestand Rechtens angefochten, oder gar umgestossen werden könne. Siehe **Testament (zierliches)** und **Testaments-Cautelen.**

Testament (gut geheissenes, oder gebilligtes) lat. *Testamentum approbatum*, heist ein Testament, welches der darinnen übergangene oder an seinem Pflicht-Theile verletzte rechtmäßige Erbe entweder mit klaren und deutlichen Worten vor genehm hält, oder doch binnen der ihm in denen Rechten darzu vergönnten Frist nicht umzustossen und zu vernichten sucht. Siehe **Testament (liebloses.)**

Testament (heimlich gehaltenes) siehe **Testament unterschlagen.**

Testament (herausgegebenes) siehe **Testaments-Herausgabe.**

Testament (hinfälliges oder ungültiges) siehe **Testament (nichtiges.)**

Testament (illegales) oder **wiederrechtliches)** siehe **Testament (nichtiges.)**

Testament (insinuirtes) siehe **Testament insinuiren.**

Testament (kräfftiges) siehe **Testament (gültiges.)**

Testament (von einem Kriegs-Manne gemachtes) siehe *Testamentum militare*, wie auch **Soldaten-Testament**, im XXXVIII. Bande p. 505. u. ff.

Testament (zu Kriegs-Zeiten gemachtes) siehe *Testamentum militare.*

Testament (dem Landes-Herrn überreichtes) siehe **Testament (dem Fürsten überreichtes.)**

Testament (legales, oder rechtmäßiges) siehe **Testament (gültiges.)**

Testament (letzteres) siehe **Testament (älteres)**

Testament (ein durch liebkosende Schmeicheleyen abgelocktes) siehe **Testament (erschlichenes.)**

Testament (liebloses oder unbescheidenes) lat. *Testamentum inofficiosum*, oder *indiscretum*, wird dasjenige Testament oder letzter Wille genannt, welcher wieder die väterliche Liebe und natürliche Neigung errichtet, und darinnen einer ohne Ursach unbilliger Weise übergangen, und ihm nichts verlassen worden. Wenn demnach diejenigen Personen, welchen denen Rechten nach ein gewisser Pflicht-Theil gebühret, nach der Form der 115. Nov. wie sichs gebühret, enterbet seyn, der Sohn aber saget, daß die im Testamente ausgedruckte Ursache falsch, und also behauptet, daß er unbillig und unrecht enterbet sey, desgleichen wenn dem Bruder eine schändliche Person vorgezogen worden, so hat alsdenn die so genannte Querela inofficiosi testamenti statt. **Struv.** Jurisprud. lib 2. lit. 21. §. 1. **Berger** Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 55. p. 508. Wenn aber gleich das Testament der Eltern oder Kinder durch diese Querel rescindirt wird; so gelten doch nichts destoweniger die darinnen enthaltene Vermächtnisse. *Nov.* 115. c. 3. & 4. in fin. **Berger** Oecon. Jur. Lib. 2. th 17. not. 22. p. 385. **Struv.** Ex 10 22. **Wernher** sel. Obs. For. P. IV. Obs. 132. n. 1. Wenn aber des Bruders Testament durch eine solche Querel ungültig gemacht wird; so fällt dadurch das gantze Testament über den Hauffen, also, daß auch die Vermächtnisse nicht bestehen, **Jason** ad *Auth.* Ex. causa C. d. l. præter n. 96. **Gail.** L. II. Obs. 113. n. 2. **Stryck** de Cautel. Testament. c. 19. §. 42. **Berger** c. l. Widriger Meynung ist **Struv.** c. l. welchem auch nach dem Zeugnisse **Bergers** c. l. der Gerichts-Bräuch folget. Wenn nun aber ein solches Testament durch die darwider erhobene Querel würcklich verrichtet wird: So nutzt und kömmt der Sieg allen, die aus unmittelbarer Gesetzes-Verordnung succediren sollen und wollen, wenn sie gleich die Querel selbst nicht angestellet haben, zu statten. **Wernher** sel. Obs. For. P. 1. Obs. 270. Wer aber das Testament des Vaters, als ein liebloses ansicht, der verlieret noch heut zu Tage den ihm in selbigem über den Pflicht-Theil verlassenen Gewinn, **Wernher** sel. Obs. For. P. 9. Obs. 161. Besiehe hierbey die Artickel **Testament (nichtiges)** ingleichen **Testament (zierliches)** und **Testament der Eltern unter Kindern.**

Testament (ein listiger und betrüglicher Weise erschlichenes) siehe **Testament (erschlichenes.)**

Testament (mangelhafftes) siehe **Testaments-Mängel.**

Testament (militarisches) siehe **Soldaten-Testament**, im XXXVIII. Bande. p. 505. u. ff. und *Testamentum militare.*

Testament (mündlich ausgesprochenes oder ungeschriebenes) lat. *Testamentum nuncupativum*, seu *non scriptum*, wird genennet, welches der Testirer in Gegenwart 7. hierzu erbetener tüchtiger Zeugen, mit Benennung seines Erben, mündlich ausspricht, §. fin. Instit. de ord. test. Und wenn solches gleich zu Papier gebracht wird; so bleibet es doch ein mündliches Testament. Es

werden

werden also zu diesem Testament zwey Stücke erfordert nehmlich 1) die mündliche Benennung des Erben, L. 21. §. 2. L. 26. C. de testam. und 2) daß solche vor 7. Zeugen geschehen. d. L. 21. § 2. d. t. Was das erste Stück anbetrifft, nehmlich die mündliche Benennung des Erben; so muß solche 1) öffentlich geschehen, daß sie von den Zeugen klar und deutlich vernommen und verstanden werde, d. L. 26. C. l. 21. ff. qui testam. fac. poss. §. ult. I. de testam. ordin. **Carpzov** P. III. Constit. 3. def. 33. n. 1. u f. 2) Daß solche solenn sey, L. 26. L. 29 C. d. t. *Rec. Imp.* de An. 1512. §. **Aber die Form.** Ist daher nach dem Bürgerlichen Rechte ein *testamentum implicitum* nicht gültig, da sich der Testirer auf einen geschriebenen Zettel berufft, z. E. „P. P. Was mein zeitliches Vermögen anbelanget, so soll der mein Erbe seyn, welchen ich in mein „Lüneburgisches Gesangbuch auf das erste Blat „benennet und geschrieben. Ingleichen welche „ich in meinem Schreib-Calender unter den 10. „Maji a. c. geschrieben und eingetragen.„ Heut zu Tage aber ist dieses dennoch gültig, **Berlich** P. III. Concl. 4. n. 25. Das andere Stück ist, daß die Benennung vor 7. Zeugen geschehen müsse, welche hierzu gültig und geschickt sind. Dieses ist als etwas besonders bey diesem Testament anzumercken, daß auch hierbey derjenige einen Zeugen abgeben mag, welcher nicht schreiben kan. Die Sprache des Testirers aber muß er verstehen können; dahingegen gleich das Gegentheil bey einem schrifftlichen Testamente observirt wird, L. 26. C. de test die Zeugen müssen auch freywillig dem Testaments-Geschäffte beywohnen, L. 20. §. f. qui testam. fac. poss. wie nicht weniger den Testirer sehen und reden hören. Sonst was die Zahl und die Qualität der Zeugen anlangt: so ist unter einem schrifftlichen und mündlich ausgesprochenen Testamente kein Unterscheid Denn auch dieses muß, wie bereits gedacht, vor sieben Zeugen geschehen: **Schneider** in §. ult. n. 3. I. de testam. ordin. Jedoch supplirt und ersetzt der darzu gebetene Notarius den Mangel des siebenden Zeugen. **Ant. Faber** in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 26. n. 5. **Moller** lib. 4. Semestr. 15. So ist auch in diesem Testamente nöthig, daß hierzu keine andere, als besonders erbetene Zeugen, adhibirt werden l. 21. §. 2. qui testam. fac. poss. **Reichs-Abschied von 1512. von Testamenten §. Aber die Form. Carpzov.** d. def. 33. n. 7. Wann aber gleich ein mündlich ausgesprochenes Testament von dem Notario in ein ordentliches Instrument gebracht worden; so behält es dennoch die Krafft eines mündlich ausgesprochenen Testaments. **Wernher** Sel. Obs. For. P. 4. obs. 103. Daher ist auch ein mündlich ausgesprochenes Testament gültig, ob gleich dasselbe, da es zu Papier gebracht worden, die Zeugen nicht unterschrieben und untersiegelt haben, **Carpzov** P. III. C. [illegible] d. 34. So wird auch daher das mündlich ausgesprochene Testament nicht vitiirt, daß, da es zu Papier gebracht, dem Testirer nicht vorgelesen, noch von ihm unterschrieben worden. **Ant. Faber** in Cod. lib. 6. tit. [illegible]. def. 4. **Carpzov** d. C. d. 35. Conferire aber auch **Wernhern** Sel. Obs. For. P. 10. obs. 318. n. 4. p. 554. seq. allwo derselbe behauptet, daß zwar das über ein mündlich ausgesprochenes Testament aufgerichtete, dem Testirer aber und denen Zeugen, nachdem es zu Papier gebracht worden, nicht vorgelesene Instrument, ungültig sey, weil dergleichen Vorlesung præcis erfordert wird, Constit. Maximil. tit. *de Notar* §. 5. vers. **weiter so ist auch. Covarruv.** ad c. relatum II. X. de testam. n. 16. das Testament aber selbst, so fern es durch Zeugen bewiesen werden kan, gültig bleibe. **Covarruv.** c. l. n. 19. Die Vorlesung aber wird nicht vermuthet, wo nicht im Instrument vom Notario ausdrücklich gesagt worden: Darum oder geschehen von mir und denen unten gemeldten Zeugen. **Covarruv.** c. l. n. 17. Durch die blosse Dazukunfft sieben unerbetener Zeugen wird das mündlich ausgesprochne Testament nicht bewiesen, wo nicht die adhibirten Zeugen eydlich von des Testirers letzten Willen ausgesagt haben, l ult. §. sive unus. c. de testam. **Carpzov.** P III. C. 3. d. 36. **Mev.** P. IX. dec. 149. n. 3. 4. Allein dieses hat nur alsdenn also statt, wenn ein andrer Beweiß nicht vorhanden ist, mit welchem das mündlich ausgesprochene Testament bescheiniget werden können. Denn das von einem öffentlichen geschwornen Notario über das mündlich ausgesprochene Testament mit denen adhibirten und daselbst beschriebenen 7. Zeugen aufgerichtete Instrument macht denselben ohne alle andre eydliche Zeugen-Aussage völligen Glauben. **Coler** P. III. dec. 250. n. 4. seq. **Carpzov** d. c. d. 37. Sieh auch allerdings **Mevium** P. IX. dec. 149. Nicht weniger gilt das mündlich ausgesprochene Testament daher, wenn nur zwey Zeugen wegen des darüber verfertigten Instruments aussagen, ob gleich das Instrument selbst verlohren gegangen, und die übrigen Zeugen gestorben seyn, **Carpzov** d. c. d. 41. und können die Zeugen über das mündlich ausgesprochene Testament auch ausser dem Proceß und ohne Exhibition der Fragstücke, und andrer Solennien, jedoch vor dem Richter und vermittelst Eydes, verhört werden. l. ult. §. sive unus. C. d. testam. **Carpzov.** d. C. d. 8. **Rivin.** ad O. P. S. tit. 20. en. 36. **Berger.** E. D. F. tit. 20. obs. 2. not. 8. p. 658. So viel übrigens die Eintheilung dieses mündlich ausgesprochenen Testaments in *Testamentum nuncupativum compositum*, und *simplex*, desgleichen *explicitum* und *implicitum*, anbetrifft, davon siehe besser unten in gehöriger Ordnung besondere Artickel.

Testament (mystisches) siehe **Testament** (geheimes.)

Testament (nachfolgendes) siehe **Testament** (älteres.)

Testament (zur Nacht-Zeit gemachtes) *Testamentum noctu vel de nocte factum*, hat wie überhaupt alle von denen Notarien zu errichtende Instrumente, wegen des gar zu leichten Verdachts einer Betrügerey oder Falschheit, ausser dem Nothfalle, nicht statt, und müssen alsdenn auch zu Verhütung alles Betrugs bey dessen Errichtung wenigstens drey Lichter angezündet werden. **Hondedeus** Lib. II. Consil. 47. n. 9. u. 10. siehe **Testaments-Cautelen.**

Testa-

Testament (das Neue,) siehe **Neu Testament**, im XXIV. Bande p. 331. u. ff. ingleichen **Testament**.

Testament (neueres) siehe **Testament** (älteres)

Testament (nichtiges) oder ein ungültiges und zu Recht nicht beständiges **Testament**, lat. *Testamentum nullum*, *Testamentum invalidum*, oder *infirmum*, ist ein Testament, welches entweder schon nach dem Rechte selber über den Hauffen fällt, oder aber durch einen besondern richterlichen Ausspruch davor erkannt wird. Auf die erste Art geschiehet es durch die Agnation oder nach bereits gemachtem Testamente erfolgte Geburt eines so genannten Hæredis sui, das ist, eines rechtmäßigen und natürlichen Erbens, ferner durch Veränderung des Willens, z. E. durch ein neuers, jedoch vollkommenes und rechtmäßig errichtetes Testament, §. 2. Inst. de inj. rupt. irrit. testam. oder durch des Testirers geschehene Durch- oder Ausstreichung, ingleichen durch desselben nachher erfolgte Standes-Verminderung, §. 4. Inst. eod. oder aber auch durch das richterliche Amt, vermittelst der erhobenen Querelæ inofficiosi testamenti, oder der Klage, die in dem Testamente geschehene Verletzung der schuldigen Liebes-Pflicht betreffend, u. d. g. Ins besondere aber werden dergleichen ungültige Testamente in denen Rechten nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit *Testamentum injustum*, *ineptum*, und *irritum* genannt, wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. So viel nun die Nichtigkeit eines Testaments überhaupt anbetrifft; so ist insonderheit ein Testament, in welchem des Testirers Kinder oder Eltern übergangen seyn, dem Rechte nach selbst null und nichtig, l. 1. de injust. rupt. *Nov.* 115. c. 3. 4. 5. *Constit. Elect. Sax.* 9. P. 3. ibique **Carpzov** d. l. 2. so gar, daß, wenn gleich der Sohn, welcher im Testamente seines Vaters übergangen ist, noch bey Lebzeiten des Vaters verstirbt, dennoch das Testament, welches vom Anfange null und nichtig gewesen, nicht reconvalesciren und wieder gültig werden kan, wo nicht darinnen solche, so die Erbschafft auch ohne Testament erhalten würden, zu Erben eingesetzt worden. l. 12. pr. de injust. rupt. **Schneidwin** in pr. Inst. de exheredat. liber. n. 3. **Carpzov** d. def. 1. n. 11. & 12. Obgleich aber auch dem Sohne der Pflicht-Theil unter dem Titul der Nach-Erbsatzung verlassen wird; so wird doch dessentwegen das Testament nichts mehr gelten. **Jason** in Auth. Novissima. C. de inoffic. testam. n. 26. **Carpzov** d. def. 1. n. 13. wie denn auch dieses dem Testamente keine Stärcke und Krafft giebet, daß der Pflicht-Theil dem Sohne durch ein Universal-Fidei-Commiß verlassen worden, Nov. 115. c. 3. **Carpzov** d. def. 1. n. 14. weil auch der vor übergangen gehalten wird, welcher nicht an und vor sich zum Erben eingesetzet ist, ob er auch schon die Erbschafft nach dem Rechte eines Fidei-Commisses erlanget. l. 27. §. 12. ad SCt. Trebell. **Carpzov** d. def. 1. n 8. Ob gleich aber auch ein Testament wegen Ubergehung der Kinder oder Eltern annulliret wird; so sind doch die Vermächtnisse aus selbigem zu entrichten. *Nov.* 115. c. 3. §. ult. Auth. ex causa. C. de liber. præterit. *Constit. Elect. Sax.* 9. P. 3. ibique **Carpzov** d. 3. **Gail** lib. 2. obs. 113. in pr. **Wernher** Sel. obs. for. P. IV. Obi. 132. Conferire aber **Faber** in Cod. lib. 6. tit. 9. def. 1. n. 6. 7. & 8. Es wird auch ein Testament der Eltern, in welchem die Kinder übergangen worden, durch die eingerückte Clausul: omni meliori modo, das ist, auf alle bessere Weise, nicht bey Kräfften erhalten. **Wernher** Sel. Obs. For. P. I. Obs. 279. doch schadet sich allerdings ein Sohn, wenn er in die Ubergehung entweder vor dem gemachten Testamente, oder währender Testaments-Handlung selbst consentirt hat, ob gleich nicht nach dem bürgerlichen Rechte, als nach welchem dieses Testament, des Sohnes Consens ungeachtet; vor nichtig und ungültig gehalten wird, l. 35. §. 1. C. de inoffic. testam. doch nach dem prätorischen Rechte. **Carpzov** P. 3. c. 10. d. 1. n. 1. 2. 3. eben wie im Gegentheile das Testament aus prätorischer Billigkeit erhalten wird, wenn der übergangene Sohn, nachdem der testirende Vater verstorben, das Testament approbirt, l. 17. in fin. de injust. rupt. **Berlich** P. III. concl. 16. n. 11. & 12. **Carpzov** d. def. 1. n. 4. Wenn aber der Sohn noch bey Lebzeiten des Vaters in das schon gemachte Testament, in welchem derselbe übergangen worden, consentirt und dasselbe approbirt; so ist solches zwar nach dem bürgerlichen Rechte dennoch ungültig, **Berlich** d. concl. 16. n. 17. es besteht aber doch nach dem prätorischen Rechte, woran auch in denen sächsischen Gerichten um so viel weniger zu zweifeln wegen der Constit. Elect. Sax. 10. P. 3. ibique **Carpzov** d. 1. n. 8. seq. **Berlich** d. concl. 16. n. 24. seq. Wiedriger Meynung ist **Faber** lib. 9. conject. 14. & decad. 37. err. 5. Daher besteht auch das Testament, in welchem die Eltern übergangen worden, wenn sie selbiges approbirt haben. **Carpzov** d. c. d. 2. Doch hindert des übergangenen Sohnes Consens die übrigen Brüder nicht, daß sie nicht, sie mögen gleich alleine, oder auch mit fremden Personen zu Erben eingesetzt seyn, wegen des erstern Ubergehung das Testament impugniren, und die Sache wieder in den Stand bringen können, darinnen sie vor dem Testamente gewesen, oder darinne sie sich noch befinden würde, wenn gar kein Testament gemacht worden wäre. l. 10. §. ult. de bonor. possess. contra tab. **Berlich** P. 3. concl. 16. n. 37. **Carpzov** P. III. C. 10. d. 3. Setze hinzu **Wernhern** in Sel. Obs. For. P. X. Obs. 455. So ist auch, wenn der Sohn, der in die Ubergehung consentirt, vor dem Vater, als dem Testirer, verstorben, denen Enckeln nicht verboten, das Testament zu impugniren, **Carpzov** d. c. d. 4. Alsdenn aber entkräfftet die Ubergehung das Testament nicht, wenn sie zu der Kinder Besten geschehen ist, als z. E. wenn der Testirer befürchtet, es möchte seinem noch kleinen und jungen Söhnlein von dessen Anverwandten hinterlistiger Weise nach dem Leben gestellet werden, und deswegen einen andern zum Erben einsetzet, und ihn mit einem Fidei-Commiß, die Erbschafft dem Sohne zu restituiren, graviret, l. 2. bonor. possess. contra tabul. l. 18. de liber. & posth. **Carpzov** P. 3. c. 9. d. 11. n. 2. seq. Oder wenn der Vater den in Schulden steckenden Sohn übergehet, und an dessen statt die Enckel zu Erben einsetzet, damit nicht vielleicht die Gläubiger die ihm gebührende Erb-Portion wegnehmen, **Berlich** P. III. concl. 15. n. 54. **Carpzov** d. def. 11. n. 4. übrigens besiehe hierbey den Artickel **Testa-**

ment (zierliches) und Testament (wiederruffenes.)

Testament (niedergeschriebenes, oder zu Papiere bringen) siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches.)

Testament (öffentliches) lat. *Testamentum publicum*, ist ein Testament welches durch ein öffentliches Ansehen oder Zeugniß (auctoritate publica, oder Testimonio publico) bekräfftiget ist, und geschahe ehemahls zu Rom vor dem zusammen beruffenen Volcke, §. 1. I. de testam. ord. heut zu Tage aber, wann der letzte Wille dem Fürsten, oder Haupte des Staats, übergeben, zum Archiv zu nehmen, und biß nach des Testirers Tode daselbst verwahrlich aufzubehalten, gebeten wird; ingleichen welches bey die Gerichts-Acten niedergeleget und aufbehalten wird, L. 21. C. de testam. *Rec. Imp. Colon.* de An. 1512. Tit. von Testament, §. nun die Form. Carpzov P. III. C. 3. d. 2. Siehe übrigens die Artickel Testament (dem Fürsten überreichtes) wie auch Testament (gerichtliches,) und *Testamentum calatis Comitiis.*

Testament (offerirtes oder überreichtes) siehe Testament (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches.)

Testament (zu Papier gebrachtes, oder niedergeschriebenes) siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches.)

Testament (zur Pest-Zeit errichtetes) lat. *Testamentum tempore pestis factum*, wird dasjenige Testament genennet, welches zur Pest-Zeit gemacht worden. Zu einem solchen Testament wird erfordert: 1) daß eine ansteckende Seuche in derselben Stadt oder Gemeine graßiren müsse, wo das Testament gemacht wird, als da ist die rothe Ruhr, Fleck-Fieber, ꝛc. Doch muß sich auch die Kranckheit in dem Hause des Testirers äussern, daß er selbst, oder ein anderer von seinen Hauß-Genossen, daran kranck lieget. 2) Wird auch erfordert, daß der Testirer das Recht und die Gewalt zu testiren habe. 3) Daß derjenige, der ein solches Testament machen will, auch einen zum Erben einsetze, L. 19. C. de testam. und 4) ist auch von nöthen, daß drey oder aufs wenigste zwey Zeugen bey Verfertigung dieses Testaments vorhanden seyn sollen, und dieses zwar nach dem neuern, und vornehmlich Sächsischen-Rechte; von dem bürgerlichen aber siehe besser unten. Wenn nun diese vier erzehlte Stücke bey einem solchen Testamente wohl in acht genommen worden; so ist dasselbe zu Recht beständig, auch nach der Zeit, da die Pest aufgehöret hat. Es will zwar Struv S. J. C. Exerc. 32. §. 27. solches nur noch nach Art eines militarischen Testaments ein Jahr nach geendigter Pest gelten lassen. Allein andere Rechts-Gelehrte wie auch Carpzov P. III. C. 4. d. 5. Berger in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 7. not. 2. p. 360. Stryck de Cautel. testam. c. 11. §. 8. behaupten das Gegentheil. Und so haben auch die Churfürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig in Sachen Adam Stöpels und Hansen Beckers zu Görsleben, im Monat August 1601. gesprochen: „Ob nun wohl „gedachter Baufelder an berührter gefährlichen „Seuche nicht gestorben, sondern wiederum zu seiner vorigen Gesundheit kommen und sich hernach „anderweit verehliget. Da er aber dennoch keinen andern letzten Willen, darinnen er seine vori“ ge Verordnung wiederruffen, nach sich gelassen,“ und vorgedachte drey Zeugen das zur Pest-Zeit“ aufgerichtete Testament mit ihrer eydlichen Auß“ sage bestärcken würden, ꝛc. So würden euch die“ vermachten Stücke, vermöge solcher Verord“ nung, welche nach Gelegenheit diesfals ihrer“ Solennitäten halber nochmahls zu Recht kräfftig“ ist, billig verabfolget, V. R. W. „ So viel nun die zu einem solchen Testament nöthigen Zeugen ins besondere anbetrifft; so ist zwar nach dem bürgerlichen Rechte nachgelassen, daß dieselbe bey Errichtung desselben nur nicht alle auf einmahl beysammen seyn müssen, aber nicht, daß ihrer nicht ebenfalls sieben, wie bey einem andern zierlichen Testamente, darzu gebraucht werden sollen. l. 8. C. de testam. Berlich P. III. Concl. 5. n. 6. Berger Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 7. not. 1. p. 359. Conferire aber Bachov beym Treutler Vol. II. disp. 10. th. 7. tit. 1. in fin. Nach heutigem Rechte aber, vornehmlich nach Sächsischen, ist auch die Zahl der Zeugen vremittirt, also, daß zu einem zur Pest-Zeit gemachten Testamente auch nur zwey Zeugen zulangen, *Constit. Elect. Sax.* 4. P. 3. ibique Carpzov. d. 1. Gail Lib. II Obs. 118. n. 17. Stryck de cautel. testam. c. 11. §. 3. Berger c. l. Aber niemahls gilt das nur vor einem eintzigen Zeugen, obgleich zur Zeit der Pest, gemachte Testament und verlassene Vermächtniß, Carpzov d. C. d. 13. Es wird aber auch erfordert, daß es solche Zeugen seyn, wieder derer Personen und Aussage nichts einzuwenden. Berger c. l. doch müssen es eben nicht nothwendig Manns-sondern, es können alsdenn auch wohl Weibs-Personen Zeugen seyn. Carpzov d. C. d. 6. Finckelthaus Obs. 14. n. 49. Struv Ex. 32. th. 21. Conferire aber Stryck c. l. §. 4. Ja daß bey den Sachsen so gar als habile Zeugen zulangen, wenn sie gleich nicht solche sind, wieder deren Personen und Aussage nichts einzuwenden, zeiget Wernher Sel. Obs. For. P. III. Obs. 117. Jedennoch aber ist das Zeugniß derer, so bey dem Beweiß führenden oder Testirer im Hause, oder an dem Brodte sind, oder auch der Eltern, nicht zu admittiren Carpzov. d. C. d. 7. Es bestehe auch das zur Pest-Zeit gemachte Testament, wenn gleich zu demselben die Zeugen insonderheit nicht erbeten worden. Carpzov d. C. d. 8. Finckelth. obs. 14. Nicht weniger wird, wie schon gedacht, erfordert, daß der Testirer selbst an der Pest darnieder lieget, oder doch dessen Hauß bereits mit der Seuche inficirt und angesteckt sey. *Constit. Elect. Sax.* 4. P. 3. ibique Carpzov d. 4. Berger Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 7. not. 3. p. 360. Wernher Sel. Obs. For. P. 5. obs. 74. Nicht anders gilt auch dergleichen Testament, als wenn die Zeugen den Testirer gesehen, und aus seinem Munde den letzten Willen vernommen haben, Carpzov d. C. d. 10. Berger c. l. not. 1. p. 359. Hernach wird auch, wenn dergleichen Testament bestehen soll, erfordert, daß der Testirer bey gesunder Vernunfft gewesen, und Kindern oder Eltern den gebührenden Pflicht-Theil ohne alle Beschwerung verlassen habe. Carpzov P. III. C. 4. d. 11. Die ausgelassene Erbens-Einsetzung vitiirt zwar das zu Pest-Zeit gemachte Testament, nicht aber die in selbigem verlassene Vermächtnisse. *Dec. Elect. Sax. nov.*

Sax. nov. 46. **Carpzov** d. C. d. 12. Wiedriger Meynung ist **Finckelth.** obs. 14. Es gelten auch die zur Pest-Zeit vor zwey oder drey Zeugen verlaßne letzte Ubergaben, Codicillen, und Vermächtnisse. **Carpzov** P. III. C. 4. d. 3. Eben so gültig ist auch ein Testament vor zwey oder drey Zeugen, wenn der Testirer gleich nur an der rothen Ruhr, oder einer andern ansteckenden Kranckheit darnieder liegt, **Carpzov** d. C. d. 2. Conferire aber **Berger** Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 7 not. 2. p. 360. allwo gesagt wird: Es wird aber doch sicherer negirt, daß im während des Fleck-Fiebers und anderer dergleichen contagiöser Kranckheiten errichtetes Testament dem zur Pest-Zeit gemachten gleich geschätzet werden könne, wo nicht die Zeugen wegen allgemeinen Erschreckens vor der Kranckheit nicht zu haben sind, welches aber facti ist, und also bewiesen werden muß. Besiehe auch Stryck de cautel. testam. c. 11. §. 9. Wenn endlich über das zur Pest-Zeit gemachte Testament von einem Notario kein Instrument gemacht worden; so sind die darzu adhibirten Zeugen schuldig zu schwören. **Carpzov** d. C. d. 9. Sonst aber fällt das zur Pest-Zeit vor zwey Zeugen gemachte Testament über den Hauffen, wenn einer, ehe und bevor er den Willen des Testirers eydlich anzeiget, verstorben, und wird auch alsdenn der Erbe nicht zum Erfüllungs-Eyde zugelassen. **Carpzov** lib. 6. R. 12. Conferire aber **Stryck** de cautel. testam. c. 11. §. 5.

Testament (privat.) lat. *Testamentum privatum*, ist, wann ein letzter Wille Privat-Ohren anvertrauet wird, welches doch, und daß das Testament eben denen Zeugen vorgelesen werde, wegen des eingesetzten Erbens Wünschens und Verlangens den Testirer bald todt zu sehen, nicht allezeit fürträglich, sondern es ist genug, wenn der Testirer seinen letzten Willen denen Zeugen verschlossen vorleget, und in der Zeugen Gegenwart declariret, daß dieses sein letzter Wille sey, L. 21. C. de testib. Es wird aber doch zu einem solchen Privat-Testamente erfordert, daß 1) die Erklärung entweder mündlich vor den darzu erforderten Zeugen, welche solchenfalls den Testirer sehen und verstehen müssen, l. 9. l. 21. § 2. l. 29. C. d. testam. oder schrifftlich durch Unterschreibung und Besiegelung der Schrifft, die er vor seinen letzten Willen erkennet, §. 3. I. de testam. ord. und wenn er nicht schreiben kan, die Unterschrifft durch einen achten Zeugen geschehe, l. 21. C. de testam. II) der Actus testandi, oder die würckliche Testaments-Errichtung einförmig sey, und zu einer Zeit vor sich gehe, l. 25. ff. l. 21. §. f. l. 28. C. d. testam. III.) Zeugen dabey gebraucht werden, welche 1) freywillig da seyn, l. 20. §. 1. ff. d. testam. 2) erfordert worden, l. 21. C. l. 21. §. 2. ff. eod. 3) sonst zum Zeugniß geschickt, §. 6. I. d. testam ord. 4) Manns-Personen, ib. 5) weder mit dem Testirer, noch mit seinen Erben verwandt, §. 9. 10. I. eod. 6) an der Zahl sieben, §. 3. I. eod. 7) zu gleicher Zeit gegenwärtig seynd, ib. 8) wissen, daß ein Testament aufgerichtet werde, bey dem mündlich ausgesprochenen Testamente auch des Testirers Sprache verstehen, l. 26. C. d. testam. 9) das Testament unterschreiben, l. 30. ff. qui test. fac. 10) besiegeln sollen l. 22. §. 2. seq. ff. eod. siehe auch **Testament [zierliches.]**

Testament [privilegirtes] siehe **Testament [unzierliches.]**

Testament [producirtes, oder herausgegebenes] siehe **Testaments-Herausgabe.**

Testament [publicirtes oder eröffnetes] siehe **Testament eröffnen.**

Testament [pupillarisches] lat. *Testamentum pupillare*, ist eigentlich nichts anders, als ein Theil und Anhang des väterlichen Testaments, oder eine Art der pupillarischen Nacherbensetzung. **Vultejus** in Comm. ad Inst. de pupill. substit. in princ. n 9. Siehe auch **Nacherben-Satzung [pupillarische]** im XXIII. Bande p. 106. u. ff.

Testament [reassumirtes] siehe **Testament [wieder ergänztes.]**

Testament [zu Recht beständiges] siehe **Testament [gültiges.]**

Testament (rechtmäßiges) siehe **Testament (gültiges.)**

Testament (zu Recht nicht beständiges) siehe **Testament (nichtiges.)**

Testament (reciprocirliches, oder zweyseitiges) lat. *Testamentum reciprocum*, *Testamentum mutuum*, oder *Testamentum correlativum*, und *Testamentum correspectivum*, oder auch *Testamentum ad relationem alterius testamenti factum*, ist ein solches, darinnen zwey verschiedene Personen zugleich über ihr Vermögen testiren, und entweder ein Testirer den andern, oder auch einen dritten zum Erben einsetzt. In Verfertigung eines solchen Testaments vermag der darzu gebrauchte Notarius ein doppelt Honorarium zu fordern, **Carpzov** P. III. C. 7. d. 22. Es werden aber doch zu einem solchen reciprocirlichen Testamente nicht 14. Zeugen erfordert, sondern es langen schon ihrer 7. zu, **Mantz** de testam. tit. 4. qu. 1. n. 8. **Stryck** de cautel. testam. c 15. §. 41. So ist auch in dergleichen Testamenten eine einzige Unterschrifft der Zeugen hinlänglich, wenn nur die Zeugen dabey ausdrücken, daß sie von allen beyden Testirern erbeten worden, und also auch beyder Testament zugleich unterschrieben haben, **Stryck** c. l. **Gail** lib. 2. Obs. 117. n. 3. **Carpzov** c. l. n. 6. seq. Besiehe hierbey den Artickel **Testament unter Eheleuten.**

Testament (rescindirtes, oder vernichtetes) siehe **Testament (nichtiges)** und **Testament (wiederruffenes.)**

Testament (reviviscirendes) siehe **Testament (wieder ergänztes.)**

Testament (revocirtes) siehe **Testament (wiederruffenes.)**

Testament (schadhafftes) siehe **Testament (verstümmeltes.)**

Testament (mit Schlägen erpreßtes) siehe **Testament (abgezwungenes.)**

Testament (ein durch schmeichlerische Liebkosungen abgelocktes) siehe Test. (erschlichenes.)

Testament (schrifftliches) oder ein geschriebenes und zu Papiere gebrachtes Testament, lat. *Testamentum scriptum*, oder *Testamentum in scriptis*, und *Testamentum in scripturam redactum*, sonst auch *Tabulæ supremæ* und *Tabulæ Testamenti*, ingleichen *ordinatio* ol. *Dispositio*, und *Provisio Hominis*, zu deutsch, Ordnung und Satzung, wird genennet, wenn der Testi-

rer seinen letzten Willen entweder selbst schrifftlich entwirfft, oder durch jemand anders in seinem Nahmen zu Papiere bringen läst, und solchen alsdenn, nebst denen hierzu erbetenen Zeugen, unterschreibt und besiegelt. Man theilet aber dasselbe gemeiniglich in ein **zierliches** und **unzierliches**, lat. *Testamentum scriptum solenne* und *minus solenne*, wovon am gehörigen Orte ein mehrers.

Testament (sicheres, oder zu Recht beständiges) siehe **Testament** (gültiges.)

Testament (simulirtes, oder erdichtetes) siehe **Testament** (falsches.)

Testament (Soldaten) siehe **Soldaten-Testament**, im XXXVIII. Bande p. 505. u. ff. ingleichen *Testamentum militare*.

Testament (solennes) siehe **Testament** (zierliches.)

Testament (Statutarisches oder Statutenmäßiges) lat. *Testamentum juxta consuetudinem sive secundum statuta loci conditum*, ist, bey dessen Errichtung diejenigen Solennitäten, oder die Art und Weise beobachtet wird, so an dem Orte, wo das Testament gemacht wird, erfordert werden, und hat solches auch an andern Orten, nach deren Rechten sonst zwar eine gröbere Solennität erfordert wird, seine verbindliche Krafft und Würckung, denn man muß bey solchen Sachen, dergleichen das Testaments-Geschäffte ist, allemahl auf die Rechte des Orts sehen, so viel die Solennitäten anbetrifft, wo der Handel expediret wird. L. 6. ff. de eviction. *Guidelin.* de jure noviss. L. II. Cap. 5. *Gail.* 2. Obs. 123. *Mynsing.* Cent. 5. Obs. 20. *Struv.* Exerc. 32. th. 15. welches jedoch von einigen so gemäßiget wird, daß ein Fremder oder Durchreisender zwar nach des Orts Gewohnheit, wo er testiren will, sein Testament machen könne, nicht aber, daß er darzu nothwendig verbunden sey, als ob ihm nicht frey stünde, nach seines Vaterlandes Statute zu testiren, damit nicht das, was zu seinem Besten verordnet ist, ihm zum Schaden gereiche, wieder den L. 6. C. de LL. Welches aber so zu verstehen, wenn ein Gesetz oder Statute eines Orts nur auf die Solennität des Handels siehet, nicht aber wenn es die Sache selber angehet, und verordnet, in wie weit man darüber disponiren könne: dann es kann allerdings ein Fürste denen in seinem Gebiete gelegenen Sachen gewisse Gesetze vorschreiben, welchen die Gewohnheit eines andern Orts nichts benehmen noch denen daselbst gelegenen Güthern die Nothwendigkeit einer Veränderung auflegen kan. **Perez** in tit. C. qui testam. fac. poss. n. 24. **Esbach** *ad Carpzov.* Jurispr. For. P. III. Const. 4. def. 5. n. 6. **Manz** tit. 4. de Testam. valid. & invalid. n. 76. daher ist auch unstreitig einem Fürsten des Reichs wohl erlaubt, dem bürgerlichen Rechte entgegen lauffende Landes-Constitutiones zu machen, und also auch bey denen Testamenten eine grössere oder kleinere Zahl der Zeugen einzuführen. Denn ob wohl die Fürsten des Reichs an das gemeine Kayser-Recht verbunden sind, indem sie solches auf öffentlichen Reichs-Tägen erkannt und angenommen haben, auch das allgemeine Reichs-Cammer-Gericht, welches so wohl von Kayserlicher Majestät, als denen Ständen des Reichs aufgerichtet worden, auf solches gemeine Recht gegründet ist, und also einem oder andern Reichs Fürsten nicht frey stehen kan, dasselbe Recht, welches mit gemeiner Bewilligung der Stände angenommen worden, seinem Belieben nach zu ändern, und sich davon auszunehmen; so ist doch gegenwärtig die Frage nicht, ob und in wieweit ein Fürst, in Ansehung der andern Herren Mitstände des heiligen Römischen Reichs, dem bürgerlichen Rechte derogiren könne? immassen es alsdenn billig heisset, daß die Fürsten unter sich das Privat-Recht gebrauchen, und nach diesem ihre Sachen an denen höchsten Reichs-Stühlen geschlichtet werden, sondern ob er unter seinen Unterthanen, Krafft seiner Landes-Herrlichen Hoheit, von dem gemeinen Kayserlichen Rechte abtreten, und ein anders einführen könne? welche Macht eines Fürsten, in Ansehen der Unterthanen und in Ansehen der andern Reichs-Stände, gantz unterschieden ist; indem was die Unterthanen betrifft, einer jeden Landes-Obrigkeit, absonderliche Statuten oder Landes-Constitutiones zu machen, nirgend verboten, sondern ihnen vielmehr, was sie ihren Unterthanen diensam zu seyn erachten, einzuführen von undencklichen Jahren her, nachgelassen worden, allermassen bekannt, daß ehegeachtet der Kayser **Carl** der V. durch eine Reichs-Constitution vom Jahre 1529. denen Bruders-Kindern das Präsentations-Recht verstattet, dennoch von Chur-Sachsen darwieder ausdrücklich protestiret, und solches biß dato noch nicht angenommen worden, gleichergestalt ist bekannt daß, da auf öffentlichem Reichs-Tage verboten worden, mehr nicht als fünffe vom hundert an statt der Zinsen zu nehmen, demnoch durch eine wiedrige Constitution nicht allein in der Marck Brandenburg, sondern auch in unterschiedenen andern Provintzien sechs von hundert vergönnet seyn. Es ist auch fast kein Land in Deutschland, da nicht in Erbfällen, insonderheit was die Eheleute betrifft, durch besondere Statuten dem bürgerlichen Rechte derogiret sey. Und so viel hiernächst die Testamente anbelangt; so ist bekannt, daß nach dem bürgerlichen Rechte auch zur Zeit der Pest 7. Zeugen gebraucht werden müssen, welches der Kayser **Maximilianus** in Ord. Not. de Anno 1512. nicht geändert, sondern vielmehr durch allgemeine Worte bestätiget hat. Nichts desto minder ist in denen meisten Fürstenthümern eingeführt, daß 2. Zeugen zur Pest-Zeit genug seyn. Ferner ist in einem Bauern-Testamente nöthig, daß zum wenigsten 5. Zeugen gebrauchet werden, dessen ungeachtet ist so wohl in Sachsen, als vielen andern Orten, durch daselbst übliche Statuten eingeführt, daß genug sey, wenn nur ein Prediger nebst 2. Zeugen darzu genommen werden, zu geschweigen, daß die Fürsten des Reichs in ihren Ländern das Kayser-Recht nicht aus Noth, sondern aus freyen Willen angenommen, indem aus der güldenen Bulle bekannt, daß dazumahl in Nieder-Deutschland das Sachsen-Recht überall gegolten, welches der Churfürst von Brandenburg im Anfange des vorigen, die Hertzogen von Braunschweig im Anfange dieses Jahrhunderts, ja in der Stadt Braunschweig erstlich vor ohngefehr etliche 40. Jahren freywillig abgeschaffet, und das Kayser-Recht angenommen, und ihnen also nicht verwehret werden kan, nach ihrem gegenseitigen Belieben dasjenige wieder zu ändern, was sie dergestalt

stalt aus eigener Bewegniß eingeführet. Stryck in Tract. de laut. Test. Cap. I. §. 12. Und erscheinet also hieraus allenthalben so viel, daß einem Fürsten des Reichs wohl erlaubt sey, dem bürgerlichen Rechte entgegen lauffende Landes-Constitutiones zu machen, und bey denen Testamenten eine kleinere, oder grössere Anzahl der Zeugen einzuführen, zumahlen da selbige nicht zum Wesen der Testamente sondern nur zu denen Solennitäten gehöret, welche in der freyen Willkühr eines jeden Landes-Herrn verbleiben, wie also auch nicht allein nach dem Zeugniß Strycks l. c. von der Juristen Facultät zu Halle im Monat November 1687. gesprochen, sondern auch ins besondere in denen Chur-Brandenburgischen Landen durch eine Königlich-Preußische Verordnung im Jahre 1721. bestätiget worden, welche Ludwig in seinem gelehrten Hällischen Anzeigen vom Jahre 1733. im 169. Stücke p. 667. u. ff. mit nachstehenden Betrachtungen begleitet und erläutert. Es ist, sagt derselbe am angezogenen Orte, unser armes Vaterland so viele hundert, ja wohl tausend Jahre, in Errichtung der Testamenten, mit dem Römischen Spiegel-Gefechte geplaget; viele Menschen darüber in unendliche Processe geführet, und, biß auf den Grund durch Advocaten und Richter ausgezogen und ruiniret worden; welchem heillosem Wesen Königliche Majestät durch eine Satzung ein löbliches und nützliches Ende in ihren Märckischen Landen gemacht haben wollen. Die Worte der Satzung sind folgende: „Wir Friedrich Wil„helm, von Gottes Gnaden, König in Preußen u. „a. m. bey den Testamentis extrajudicialibus, non „privilegiatis sollen, nebst dem Notario, nur „zwey Zeugen nöthig seyn, wann der Testator das „Testament mit seiner eigenen Hand geschrieben, „und unterschrieben hat. Wann aber das Testa„ment durch eine fremde Hand geschrieben ist; so „müssen drey tüchtige Zeugen, nebst einem Nota„rio darzu erfordert werden. Welche alle in spe„cie darzu erbeten, und uno actu wissentlich das „Testament unterschreiben sollen. Geben Berlin, „den 29. April 1721.

„Fr. Wilhelm.

Ilgen.

Hierbey sind nun, fährt obgedachter Ludwig fort, folgende Stücke wohl zu beobachten. Nach dem Rechte der Natur weiß man von keinem letzten Willen, nach welchem der Sterbende Macht habe, nach seinem Tode den Uberlebenden anzubefehlen, wem seine Verlassenschafft zu Theil werden solle. Und dieses aus folgenden Ursachen: Ein Sterbender mag sich genügen lassen, daß er seine Güter so lange genossen, als er deren Gebrauch nutzen mögen. Wenn er todt ist; so sey er unbekümmert, wem dieselbe zu Theil werden sollen. Er erinnere sich, daß alles zeitlich sey und daß wir auf der Erden nur Innwohner seyn und davon müssen. Nachgehends lebet derselbe in einer bürgerlichen Gesellschafft; darum lasse er sich hierunter an den Gesetzen begnügen, daß seine Verlassenschafft seinen nächsten Erben oder Anverwandten zu Theil werde. Und noch ausser dem wenn der Mensch aufhöret zu wollen; so höret er auch auf zu befehlen. Wie solches in der Coccejanischen Rechts-Gelahrheit de testamentis des mehrern ausgeführet zu befinden. Ein solcher dencke an hundert Völcker, und ins besondere an die lieben Deutschen, von welchen Tacitus de morib. Germ. c. 19. meldet, daß sie keine Testamente machen dürffen, damit nehmlich niemand seine Verlassenschafft seinem Hause und Geschlechte entziehen mögen. Welches auch deswegen die göttlichen Gesetze dem Israelitischem Volcke nicht zugestanden, weil niemand einen Fremden in den Besitz seiner Stammes-Güter einschieben dürffen. Wie solches Seldenus de successione ad LL. Ebræorum, für andern, ausgeführet. Und damit niemand sich über dieser Lehre befremden möge; so ist zu wissen, daß in dem Hertzogthum Schleßwick noch jetzo niemand ein Testament machen darf, er habe denn vorhero die Erlaubniß zu testiren von dem Landes-Fürsten durch ein Rescript erhalten. Und in der Lausitz darf deswegen ein Krancker nichts veräussern, wenn er nicht zuvor eine Probe seiner Gesundheit, durch den Vortritt auf seinem Hengst-Pferde, oder durch ein Schwerdt-Gefechte, oder auch durch Pflügung eines Ackers gemacher, um nicht, unter solchen Schein-Handel, ein Testament zu machen. Gleiche Beschaffenheit hatte es nun auch Anfangs zu Rom, daß niemand über sein Vermögen testiren können. Nur funde man endlich vor gut, daß gleichwohl auf denen gemeinen Stadt- und Reichs-Tagen solcher Urlaub erhalten, und von dem Volcke dieses vergönnet werden mögen. Wer also diesen Urlaub suchte, muste vor dem Volcke herfür treten, darum anhalten, und gewärtigen, solchen zu erhalten. Die Römischen Bürger suchten aber, nachdem dieser Weg einmahl eröffnet, sich solches leichter zu machen. Dann einige frevelten damit, daß sie sich anstellten, als wenn sie alles das Ihrige an denjenigen verkauffet, den sie zu ihrem Erben haben wolten. Welchen Scheinkauff sie imaginariam venditionem nenneten, und keine Scheu hatten, durch diese Vorstellung zu ihrem Zwecke zu gelangen. Dieses in Abgang zu bringen, verwilligte das Volck, daß man, an statt der gantzen Bürgerschafft, nur aus allen fünf Hauffen und Kirchspielen einen anruffen solte, den Urlaub zu testiren, im Nahmen des Volckes, zu ertheilen. Und die erstere Scheinkauffs-Weise gar abzuschaffen; so gosse man beydes zusammen. Und wurden solchemnach zu den fünf gevollmächtigten Bürgern noch zwey andere Bürger, für welchen sonsten der Scheinkauff auf der Stadt-Waage geschehen muste, hinzugethan. So daß man nunmehr in allem sieben Zeugen oder gevollmächtigte Bürger haben muste, um seinen letzten Willen gültig zu machen. Diese sieben Zeugen musten derowegen, als Gevollmächtigte des Volckes, erbeten werden; sie musten, wie auf einem Bürger-Tage, alle sieben zusammen und bey einander seyn; das Testament muste, gleich einem Bürger-Schlusse, mit eins gemacht werden; ehe sie aus einander giengen; es durffte kein Weib zeugen, weil sich dieselbe auf keinem Bürger Tage einfinden, oder sich einer Stimme anmassen dürffen, und was dergleichen, guten Grund habende, Ordnungen mehr gewesen seyn mögen. Als nun die Clerisey deswegen sehr verlanget, daß die Deutschen auch Erlaubniß bekommen möchten, Testamente zu machen; weil doch jeder williger ist, am Sterbe-Tage

sich mit dem ungerechten Mammon bey derselben Freunde zu machen, dahingegen, bey gesunden Tagen, die Menschen mehr an sich zu halten pflegen: so ruhete der Pabst nicht, sondern ließ an die Deutschen ein hartes Schreiben ergehen, bey Straffe des Bannes, niemand ferner zu verwehren, ein Testament zu machen, unter der noch jetzo im Sachsen-Spiegel angeheffteten Ursache: weil Christus, den Armen gutes zu thun, befohlen, ohne einen Unterscheid inter donationem inter vivos aut mortis causa, aut legatum, vel testamentum, zu machen. Die guten Deutschen meynten also, weil das Testamentmachen bey denen Römern so üblich und häuffig gewesen; so müsten sie auch das gantze Gauckel-Spiel der sieben Zeugen, mit allem Spiegel-Fechten, mitnehmen, und könnte, ohne diesen römischen Unrath, kein Testament oder letzter Wille bestehen. Selbsten grosse Herren liessen sich dessen bereden. Dahero Carls des grossen Testament über alle diese Aufzüge, noch mit der Formel geschlossen worden: daß es wenigstens als ein Codicill gelten solte. Die Römischen Rechts-Gelehrten unterhielten diesen Glauben, zu ihrem scheinbarem Nutzen. Dann diese waren es, welche man für Geld über jedem letztem Willen zu Rathe ziehen, oder, wann das Spielwerck nicht wohl gerathen, solchen Waidspruch zu verfechten, gebrauchen muste. Aller Augen wurden mit diesem Staar überzogen, obgleich diese Gauckeley jeder mit Händen greiffen mögen. Dann sollen die sieben Zeugen der Römer ihre Curien andeuten; zu was soll diese Zahl auf dem deutschen Boden? Und wenn die Testamente überhaupt erlaubet sind; zu was soll man die Zeugen erst bittweise ruffen? warum soll nicht auch eine Weibes-Person zeugen können? die man im teutschen Reiche ja wohl ehemahls auf Reichs- und Land-Tage zu lassen pflegen, wovon offtbemeldeter Ludewig in Comm. ad SCtum Vellejanum ausführlicher gehandelt. Alles bleibet demnach unnützes Spiel- und Schattenwerck. Und möchten sich wohl die Deutschen anfangen zu schämen; daß sie sich noch unter dem Zwange dieser Gauckeleyen halten lassen. Zwar ist die Besorgniß eines Betruges bey dem letzten Willen groß. Es ist also zu rathen, daß man demselben, wie in Engelland den untergeschobenen Kindern, mit Vernunfft abhelffe. Denn auch die Engelländer testiren nicht im Winckel, sondern vor zwey oder dreyen Zeugen, ohne die Meisterfängerey und sieben Zeugen-Zahl zu erfordern. Und solches thun auch andere Völcker, die das Römische Affen-Spiel eingesehen. Der Pabst hat schon vor so viel hundert Jahren wieder diesen Römischen Unrath geeifert. Dann in c. 10. X. de testam. ruffet er das Wehe über diejenigen aus, welche in denen Testamenten sich nicht eher an Gottes Wort begnügen möchten, daß in zweyer oder dreyer Zeugen Munde die Wahrheit beruhete, als das Römische Spiegel-Gefechte vor nöthig zu achten. Wobey aber doch zu mercken; daß der Pabst, zum Geschäffte des letzten Willens, gleichwohl den Pfarrer mit zweyen Zeugen erfordert. Als nun, vor einiger Zeit, darüber die Frage entstunde: „Ob ein Testament im Sächsischen vor „dem Pfarr und zwey Zeugen errichtet, für Rechts„beständig zu achten?„ So waren die Stimmen trefflich ungleich: Indem einige es mit dem Römischen Aufzuge und Gleisnerey hielten; andere aber glaubten, daß, nach Sachsen-Recht, die Testamente vor dem Pfarr und zwey Zeugen hinlänglich genung wären: weil doch die alte Sächsische Rechts-Gelehrte solches nicht läugneten, aber vermeinten, daß dergleichen, nur etwa auf dem Lande, oder in wenigen andern Orten, eingeführet seyn möchte. Ich wiedersprach und wiederstund dem letztern, sagt offterwehnter Ludwig, weil ich gewiß vermuthete, daß diese Testamente vor den Pfarr und zwey Zeugen durch das gantze Sachsen-Land gegolten; die neuern Rechts-Gelehrten aber nur zu ihrem Vortheil die alte Römische Waare wiederum herfür gezogen, um die letztere zu unterdrücken, und aus dem Gebrauch zu bringen. Und es war mir schwer, dem Rechts-Sprecher zu glauben, es wäre nur solches an einigen Oertern in Sachsen im Gebrauch, weil derselbe sich nicht zum Quartier-Meister legitimiren können, diese Oerter nahmhafft zu machen. Die Sache hielte bey dem allen zu beyden Seiten sehr lang, biß mir der zu Zeiten der Reformation in Sachsen Rechtsgewaltige Schurffius mit seinem rechtlichen Gutachten aufstiesse. Dann derselbe behauptet Cent. 3. Consilio 58. mit Macht, daß durch die gantze Marck Brandenburg, und durch das gantze Sachsen-Land die Testamente vor dem Pfarr und zweyen Zeugen vor gültig und Rechtsbeständig zu halten; Ja daß es Sünde und Schande wäre, die Deutschen mit dem Römischen sieben Zeugen-Greuel zu belästigen, und zu quälen, da ja in der Christlichen Rechts-Gelehrheit alle menschliche Handlungen durch zweyer oder dreyer Zeugen Mund hinlänglich bestätiget würden. Und dardurch wurden auch endlich alle übrige Stimmen zu allgemeinen Beyfall bewogen, und das Feld erhalten. Da nun Se. Königl. Majestät von Preussen in dem obangeführten Mandat für den Pfarr den Notarium mit zweyen Zeugen erfordern; so hat sich deswegen der Notarius keiner Jurisdiction anzumassen, weil er hierzu, durch die Königliche Satzung autorisiret ist; da hingegen demselben an sich dergleichen von keinem Landes-Fürsten eingeräumet zu werden pfleget. Wovon in meinem opusculo de Pseudo-Tutore Notarii aut Comitis palatini ein mehreres. Der Herr Vice-Ordinarius hat den Auffatz in den Anzeigen 1733. n. 11. p. 166. 167. gemachet, welchem ich diese Erläuterung, durch die Königliche Satzung, beyfügen wollen. Wer solte also wohl glauben, daß die Römische Gauckeley mit der sieben Zeugen-Zahl u. s. w. schon vor der Reformation in der Marck Brandenburg abgeschaffet, und in dem Testament vor dem Pfarr und zweyen Zeugen mehr auf die Wahrheit des letzten Willens, als auf dessen Aufzüge und das Römische Spiegel-Gefechte gesehen worden, wenn uns dessen der Wittenbergische Rechts-Gelehrte Schurffius nicht mit seinem angeführten Consilio überzeugete? Nur möchte man hierbey wohl fragen, wie es möglich gewesen, in der Marck Brandenburg diese natürliche Weise, Testamente zu machen, wiederum zu unterdrücken? welches vermuthlich nicht anders, als dardurch, geschehen können, daß die Römischen und Academischen Rechts-Gelehrten dabey ihre Rechnung nicht gefunden;

als denen vielmehr höchstens daran gelegen zu seyn schiene/ in dem letzten Willen der Sterbenden das Geheimniß beyzubehalten/ es könnte kein Testament ohne das Römische Gewirre gemachet werden, damit man nehmlich bey allen Testamenten nicht allein der Rechtsgelehrten ihrer Hülffe nöthig haben möchte, sondern auch bey dem geringsten Versehen, sich Streit-Händel erregen müßten, welchen denn nicht anders, als durch die Römische Gesetze und Rechtsgelehrten, abgeholffen werden könnte. Es kan auch wohl seyn, daß, nachdem man unter Joachim II. denen Päbstlichen Satzungen in Glaubens-Sachen abgesaget, man auch unter denselben ihre Kirchen-Testamente nicht mehr vor voll annehmen wollen; Ob gleich jeder Vernünfftiger leichtlich begreiffen mag, daß weder des Lutheri noch Calvini seine Glaubens-Lehren denen weltlichen Rechts-Sachen Maaß und Ziel setzen, mithin auch, was einmahl in denen Testamenten vor dem Pfarr und zweyen Zeugen eingeführet gewesen, wiederum abgeschaffet und aufgehoben werden mögen. Nachdem aber solches gleichwohl geschehen, und in den Churmärckischen Landen man keine Testamente mehr, als nach Römischer Weise, für gültig geachtet; so sind Königl. Majest. allergerechtest bewogen worden, die alte natürliche Art, den letzten Willen kund zu thun, wiederum anzunehmen; jedoch mit dem Unterscheid, daß auch, an statt des Pfarrs, ein Notarius die erste Stelle dabey ersetzen möchte. Ob nun wohl das letztere durch diese Königl. Satzung seine vollkommene Richtigkeit hat; so möchte man doch wohl zweiffeln, ob dardurch dem Dorff-Priester das vorige Recht untersaget, ein Testament, wie vor zweyhundert Jahren geschehen, Rechtsbeständig aufzunehmen? will man der natürlichen Billigkeit nachsehen; so ist ein Zeuge so gut, als der andere, die Wahrheit zu bestätigen. Und solchemnach würde ein Testament vor einem Medico und zwey Zeugen so Rechtsbeständig, als vor einem Pfarr seyn: weil nehmlich der leibliche Arzt so wohl, als der Seelen-Arzt, sich bey Leuten, die mit Todes-Gedancken umgehen, einzufinden pflege. Inzwischen bleibet, daß die Zeugen eben hierzu nahmentlich zu erbitten, desgleichen, daß alles uno actu und unausgesetzt zu verrichten, dennoch Römisch. Welches gleichwohl müßigen und spaßhafften Leuten Gelegenheit zu vielen tollen Fragen giebt, die bey denenjenigen zum Gelächter werden, welche den Grund der vorgestellten Römischen Reichs- und Stadt-Täge nicht eingesehen haben. Rein abe, möchte wohl das heilsamste bey dieser Handlung seyn: weil das Gemenge nur neue Verwirrung machet. Doch Wünsche heissen keine Gesetze. Und ist das erstere jedem aufrichtigen Rechtsgelehrten, zu allen Zeiten frey gestanden, daraus die Römische Gesetzgeber das beste genommen oder gelassen, ohne deshalber denen Rechtsgelehrten etwas zur Last zu legen. Wovon in der Vorrede über die Consilia Hallensium Jureconsultorum, von Beschaffenheit der rechtlichen Gutachten im Römischen und Deutschen Reiche, ausführlich gehandelt worden. Besiehe hierbey Polycarp Leysers Observata Diplomat. Hist de Iniquitate testamentorum, Helmstädt 1727. So viel hiernächst die Chur-Sächsischen Rechte, als ebenfalls besondere Statuten und Landes-Gesetze in Ansehung derer Testamente, und der dabey zu beobachtenden Solennitäten anbelangt; so können daselbst unter andern öffentliche Wucherer kein gültiges und zu Recht beständiges Testament machen. Mandat 1625. Hingegen bestehet ein Testament, das ein Krancker auf dem Tod-Bette, Constit 5. p. 3 und ein Missethäter vor oder nach der Verurtheilung aufrichtet, *Constit.* 6. p. 3. es würden denn seine Güter confisciret, *ibid.* Eine Weibs-Person kan ohne einen Curatorn ihr Testament machen, *Constit.* 15. p. 2. Die Gerade aber kan doch der Nifftel durch Testament und letzten Willen nicht entzogen werden. *Constit.* 14. p. 2. Ein Stamm-Gut kan zwar so schlechterdings nicht verschencket, *Constit.* 12. p 2. wohl aber Testament darüber gemachet werden. *Ibid.* In der Ober-Lausitz sind Testamente über Grund-Stücke anders nicht, als so sie gerichtlich geschehen, gültig. Landes Ordn. 1551. Massen ein Testament entweder Gerichtlich oder ausser Gerichte aufgerichtet wird. *Constit.* 3. p. 3 Erläut. Proc. Ordn. ad 45. §. 4. Das gerichtliche bestehet ohne Zeugen, *Constit.* 3. p. 3. wenn es gleich nicht an der Gerichts-Stätte, sondern vor den auf Erforderung abgeschickten Gerichts-Personen in des Testirers Behausung aufgerichtet, *ibid.* oder dabeime geschrieben, und hinter das Gerichte geleget worden. *ibid.* Es wird auch dieses durch blosse Wieder-Abforderung nicht aufgehoben, *Decis.* 44. sondern dem Richter zur Recognition und Publication vorgelegt, *ibid.* es wäre denn in Meynung, solches zu revociren, geschehen, *ibid.* oder es würde sonst dessen Revocation beygebracht. *ibid.* Die gerichtliche Insinuation des Testaments kan dem Richter und Actuario ohne Beyseyn der Land- und Gerichts-Schöppen, *Decis.* 45. und wenn des Testirers Todes-Gefahr vorhanden, dem Richter ohne Actuario, *ibid.* oder dem Actuario, dem die Verwaltung der Gerichte aufgetragen, allein geschehen. *ibid.* Sonst aber kan vor dem Gerichts-Herrn ohne Actuario kein Testament aufgerichtet werden. *Decis.* 39. Wenn die Gerichts-Personen zu einem ins Hauß abgeordnet werden, müssen nebst dem Actuario zum wenigsten 2. Gerichts-Personen dabey seyn, *Decis.* 73. doch ist eine genug, wenn dem Actuario die Verwaltung der Gerichte aufgetragen ist. Ibid. Ein Gerichts-Herr kan sein Testament vor seinen eigenen Gerichten machen oder hinterlegen. Erläut Proc. Ordn. ad 2. §. 2. das ausserordentliche Testament ist entweder Testamentum solenne oder minus solenne. *Constit.* 4. und 5. p 3. Zu einem solennen Testamente wird nicht allein die Solennität der Zeugen, ibid. sondern auch insonderheit bey dem von einem Krancken auf dem Todt-Bette aufgerichteten dieses erfordert, daß 1) der Testirer noch bey völligem Verstande, und articulate und verständig reden könne, 2) des Willens und der Meynung sey, ein Testament zu machen, 3) nicht etwa Schwachheit halber mit Worten und ungestümen Anhalten zu testiren gezwungen werde. *Constit.* 5. p. 3. Von einem minus solenni oder unzierlichen Testamente ist das zur Zeit der Pest aufgerichtete ein Exempel, *Constit.* 4. p. 3. zu welchem 2. oder 3. Zeugen genug sind. ibid. doch muß die Erb-Einsetzung dabey nicht unterlassen werden. *Decis.* 46. Denn diese ist das Hauptstücke und Fundament aller Testamente, *ibid.* bey welcher Eltern und Kinder nicht zu übergehen, sondern wenigstens im Pflicht-Theile einzusetzen, *Constit.* 9. und 10. p. 3. Anderer Gestalt das Testament null und nichtig ist. Ibid. Doch bestehet der Eltern Testament, wenn sie Kindern etwas mit Vermeldung des Pflicht-Theils *Constit.* 9 p. 3. oder der Mitgifft verlassen, *ibid.* oder die Kinder selbst das Testament bey des Vaters Leben ratificiren, *Constit.* 10. p. 3. oder die Eltern die Kinder mit Anführung der Ursache behörig enterbet, *Decis.* 52. unter welche Ursachen auf gewisse Masse die Verehligung wider der Eltern Willen zu rechnen, Ehe-Ordn. c 1. Wie der Eltern und Kinder Testament wegen des Pflicht-Theils *Constit.* 9. und 10 p. 3. so sind auch die Testamente der Eheleute ungültig, in so weit dadurch dem Ueberlebenden dasjenige, was ihm von des verstorbenen Gütern gebühret/ entwendet oder vermindert wird. *Constit.* 7. p. 3. In einem Testamente werden nicht nur Erben, sondern auch wohl Nach-Erben gesetzt, *Constit.* 8. p. 3. und da die Substitution entweder nur gemein, oder pupillarisch ist, *ibid.* so kan hierdurch weder die Mutter, *ibid.* noch der Mütterliche Groß-Vater, oder eine von den Groß-Müttern von dem Pflicht-Theile ausgeschlossen werden. *Decis.* 47. Nechst der Erb-Einsetzung werden im Testamente auch Vermächtnisse und Fideicommisse geordnet, welche bey Kräfften bleiben, ob gleich jene nicht bestehet, *Constit.* 9. p. 3. *Decis.* 46. und da die ihnen sonst zustehende stillschweigende Verpfändung nicht mehr statt hat, Erläut Proc. Ordn. ad 45. §. 4. muß der Erbe den Legatariis oder Fideicommissariis bey Eröffnung der gerichtlichen Testamente Hypotheck oder Caution bestellen, *ibid.* bey aussergerichtlichen Testamenten aber es bey Straffe des doppelten Ersatzes melden, und ihnen dergleichen prästiren. *ibid.* Die aus einem Testamente herrührende Zinsen und Pächte können gleich denen aus Zusage herkommenden präscribiret werden. *Constit.* 2. p. 2. übrigens ist ein Testament entweder nach dem Jure civili, oder auch nur nach dem Jure Prætorio beständig; *Constit.* 10. p. 3. zu dem letztern gehöret das vorhin erwehnte Testament, darinnen Kinder übergangen werden, wenn es mit ihrer Bewilligung geschehen. *ibid.* Endlich ist hierbey noch zu wissen, daß überhaupt ein jeder, welcher durch ein Statutarisches Recht von der Freyheit zu testiren ausgeschlossen wird, nach denen Kayserlichen Rechten kein Testament machen kan, wie aus nachstehendem Rechtsfalle, und den darüber von der Juristen Facultät zu Halle im Monat September 1694. eingeholten rechtlichen Gutachten zu ersehen: „Es hat J. L. H. kurtz vor seinem Ende ein Te- „

staments

„stament aufgerichtet, und zwar im 16. Jahre „seines Alters, da er doch nach denen Zellischen „Statuten 18. Jahr alt seyn sollen, dabey er „expresse bedungen, daß er nach dem gemeinen „Kayser-Recht, nicht aber nach dem Zellischen „Stadt Rechte, testiret haben wolle, hat auch sol„chem Testament die Clausulam Codicillarem bey„gefüget, und da auch diese nicht zureichend seyn „würde, er dabey verordnet, daß es als eine „Schenckung unter Lebendigen bestehen solle, „darwieder sich die hæredes ab intestato opponi„ret, und ex interdicto quorum bonorum ad adi„piscendam hæreditatem geklaget, deshalben jetzo „gefraget wird: Ob das prætendirte Testament, „da es jure statutario nicht bestehen kan, jure „communi salviret werden, und ein Testator, „dem jure statutario zu testiren prohibirt ist, ju„re communi testiren könne? Ob nun wohl der „Defunctus expresse bezeuget, daß er nicht nach „dem Zellischen Stadt-Recht, sondern nach dem „gemeinen Kayser-Recht, testiret haben wolle, „nach welchem er zu testiren sonder Zweiffel „Macht gehabt, indem er bereits das 16. Jahr „erfüllet, durch die Statuta Cellensia auch dem „Juri Communi nicht derogirt werden mag, weil „zu der Zeit, da das Statutum Cellense aufge„richtet, nehmlich Anno 1447. das Jus civile „dieser Orten im Gebrauch noch nicht gewesen, „und also vielmehr vermuthlich, daß nachhero, „da das Kayser-Recht angenommen worden, „dadurch denen vorigen Statutis derogirt sey. „Weil aber dennoch dieses Jus statutarium bey „der Stadt Zelle auch nach eingeführtem Kayser„Rechte allezeit in Observantz geblieben, und biß„hero darnach gesprochen worden, solche Statuta „auch in denen Fällen, wo sie expresse dem juri „communi derogiren, in pronunciando vornehm„lich zu attendiren sind, *Gail.* lib. 2. Obs. 124. „num. 2. welches fürnehmlich in denen entweder „von dem Fürsten selbst, oder durch seine Zulas„sung aufgerichteten Statutis Platz hat, quæ ut jus „particulare sint, tamen illo loco pro jure commu„ni habentur, *Cardin. de Luca* theatr. ver. & just. „Tr. de legit. discurs. 3. n. 24. Und es also in nie„mands Willkühr stehet, in seinem Testament zu „verordnen, damit nicht solche Statuta in seinem „Testament observiret werden, arg. L. Nemo. 55. „ff. de legat sondern vielmehr recht und billig, „daß in vorfallenden Sachen, welche jure statu„tario eine gewisse determination haben, davon „nicht abzugehen, sondern das jus loci tanquam „commune nachzufolgen, noch zuzulassen sey, „daß ein Bürger seinem Stadt-Rechte ein an„ders vorziehe, *Mev.* p. 2. decis. 99. num. 5. Da„hero auch in terminis die Dd. dahin schliessen, „daß, wenn durch die Stadt-Statuta die völlige „Mannbarkeit oder das 18. Jährige Alter zum „Testamentmachen erfordert wird, dasjenige „Testament das unter solchem Alter aufgerichtet, „nicht gültig sey, *Manzius* de Testam. val. tit. 2. „qu. 1. n. 59. *Perez* in Cod. tit. qui testam. fac. „poss. n. 1. *Stryk* de Caut. testam. Cap. 3. §. 66. „Denn das Statutum, so eine Person zu testiren „unfähig macht, hat auch seine Würckung aus„serhalb Landes, wohin die Person gehet, *Alber„ic. Brunus* de Statut. art. 8. n. 127. So er„scheinet daraus allenthalben so viel, daß dem „Defuncto nicht frey gestanden, dem juri statuta„rio zu renunciiren, und sein Testament nach dem „jure civili einzurichten, sondern es ist solches für „ungültig zu achten. V. R. W.„

Testament (Statuten mäßiges) siehe **Testament (Statutarisches.)**

Testament (ein in Sterbens-Läufften aufgerichtetes) siehe **Testament (zur Pest-Zeit errichtetes.)**

Testament (streitiges) lat. *Testamentum controversum*, ist, da entweder über dessen Gültigkeit, oder über den Verstand und die Deutung der darinne gemachten Verordnung und derer darzu gebrauchten Worte, von denen Erben vor und wider dasselbe gestritten und gefochten wird. Siehe **Testament (liebloses)** und **Testament (nichtiges)** wie auch **Testament erklären.**

Testament (Succeßion aus einem) siehe **Nachfolge in der Erbschafft**, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen **Testament.**

Testament (Succeßion ohne ein) siehe **Nachfolge in der Erbschafft**, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen **Testament.**

Testament (väterliches) siehe **Testament der Eltern unter den Kindern**

Testament (verbindliches) siehe **Testament (gültiges.)**

Testament (verborgen gehaltenes) siehe **Testament unterschlagen.**

Testament (verdächtiges) lat. *Testamentum suspectum*, ist ein Testament, welches ziemliche Vermuthungen und Anzeigen wieder sich hat, daß es entweder verfälscht, oder gar untergeschoben worden. Siehe **Testament (falsches.)**

Testament (verfälschtes) siehe **Testament (falsches.)**

Testament [verfängliches] siehe **Testament [erschlichenes.]**

Testament [Vergleich über ein] siehe **Testaments-Contract.**

Testament (verlohrnes) lat. *Testamentum deperditum*; Ist ein Testament durch Feuer, Diebstahl, u. s. w. verlohren gegangen, so sind zum Beweise von dessen Würcklich- und Gültigkeit schon zwey Zeugen genug, welche dasselbe gesehen, gelesen, und dessen Inhalt wohl inne haben; weil nehmlich alsdenn nicht von der Solennität des Testaments, sondern von des verlohrnen Testaments Inhalt und dessen Beweise gehandelt wird. l. 18. C. quemadm. testam. **Carpzov** P. III. Const. 3. def. 4. **Brunnemann** in l. 18. C. de testib. n. 5. und Cent. 25. Dec. 1.

Testament (vernichtetes oder wieder aufgehobenes) siehe Testament (wiederruffenes)

Testament (verschlossenes) Lat. *Testamentum clausum*, ist eben so viel, als ein von dem Testirer, oder, an dessen Statt, von einem Notarien und denen hierzu erbetenen Zeugen versiegeltes, oder aber wenn es ein gerichtliches ist, mit dem Gerichts-Siegel bedrucktes Testament, siehe Testament (zierliches) und Testament (gerichtliches) Sonst aber heist es auch so viel, als ein geheimes, siehe Testament (geheimes)

Testament (versiegeltes) siehe Testament besiegeln.

Testament (verstümmeltes) Lat. *Testamentum mutilum*, ist ein Testament, darinnen etwas ausgelöscht und durchstrichen, oder welches gar zerrissen, oder sonst beschädiget worden. Geschiehet nun dergleichen von dem Testirer freywillig; so wird dadurch ein solches Testament allerdings unkräftig und ungültig gemacht, wie bereits unter dem Artickel Testament (nichtiges) gemeldet worden. Daraus wird im Gegentheil geschlossen, daß dasjenige, so in einem Testament nur unbedachtsamer und zufälliger Weise ausgelöschet oder durchstrichen worden, wenn es nur noch gelesen und verstanden, das ist, wenn es mit den Augen wohl und deutlich gesehen werden kan, dennoch gilt. L. 1. pr. ff. de his, quæ in test. delent. So es aber nicht gelesen werden kan, ist man es nicht schuldig zu prästiren. Hat aber auch einer mehr Testamente eines Inhalts gemacht, und nur etliche davon durchstrichen; so wird das Testament nicht ungültig, es wollten denn die natürlichen Erben, die sonst in der Erbschafft succediren solten und wollen erweisen, der Testirer habe es des wegen gethan, damit er ohne Testament verstürbe; denn alsdenn wird die Erbschafft denen im Testament beschriebenen Erben genommen; und jenen gegeben L. pluribus §. f. ff. eod. Hat aber der Testirer aller, ein, zwey und nachgesetzten Erben ihre Nahmen ausgestrichen, und man zweifelt, um welches willen es geschehen sey; so wird im Zweifel vermuthet, es sey nur wegen desjenigen geschehen, der sich übel um ihn verdient gemacht hat, und schadet also diese Durchstreichung denen andern nicht; weil nicht davor gehalten wird, daß jemand einem andern schaden wolle, als dem, der solches um ihn verdienet. L. 2. ibique *Gothofred.* h. t. Ist nun die Cancellation und Durchstreichung des Testaments deswegen geschehen, daß die Erben-Einsetzung gar nichts gelten soll; so wird die Erbschafft auf die natürlichen und rechtmässigen Erben gebracht: denn nicht entgegen t. 3. ff. eod. welches den Fall enthält, wenn keine natürliche und rächtmässige Erben vorhanden sind. Also muß man der Decision des C. 4. nachfolgen. Was nun die Rechte von der Zerschneidung und Durchstreichung der schriftlichen Testamente sagen, das kan auch auf mündlich ausgesprochene gezogen werden, so sie nachgehends in Schrifften verfasset worden. **Bachov** ad Treutler. vol. II. dispt. 20. th. 7. lit. b.

Testament (vertuschtes oder unterdrücktes) siehe Tstament unterschlagen.

Testament (verworrenes oder unverständliches) siehe Testament (unförmliches.)

Testament (Testament siehe Testament (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches.)

Testament (vitiöses) siehe Testaments-Mängel, und Testament (verstümmeltes.)

Testament (umgestossenes, oder vernichtetes) siehe Testament (wiederruffenes.)

Testament (unbescheidenes) siehe Testament (liebloses.)

Testament (unbeschwornes) Lat. *Testamentum injuratum*, oder *Testamentum sacramento sive jure jurando non confirmatum*, ist ein ohne einen besondern Eyd-Schwur, obgleich sonst mit allen gewöhnlichen Solennitäten, errichtetes Testament, dessen Aenderung und Wiederruffung einem Testirer allezeit unbenommen ist. Siehe Testament (wiederruffenes.)

Testament (undanckbares) Lat. *Testamentum ingratum*, ist ein Testament, darinnen denjenigen, welche sich doch um den Testirer auf eine gantz besondere Art verdienet gemacht haben, sie mögen ihm gleich mit naher Bluts-Freundschafft verwandt seyn, oder nicht, dennoch nichts beschieden ist. Cujacius L. III. Obs. 18. in fin.

Testament (undeutliches) siehe Testament (unförmliches.)

Testament (uneröffnetes) siehe Testament eröffnen.

Testament (unförmliches) Lat. *Testamentum informe*, oder *difforme*, ist ein Testament, bey dessen Errichtung entweder die sonst darzu gehörigen Formalitäten und Zierlichkeiten nicht gebührend beobachtet worden, oder darinnen alles so unordentlich und verwirret unter einander gesetzet ist, daß niemand daraus klug zu werden weiß, was der Testirer damit eigentlich haben wollen, und welches also auch zu Recht nicht bestehen mag. Siehe Testament, und Testament (zierliches)

Testament (ungeschriebnes) siehe Testament (mündlich ausgesprochnes)

Testament (ungültiges) siehe Testament (nichtiges)

Testament (unkräfftiges) oder ungültiges, siehe Testament (nichtiges)

Testament (unordentliches) siehe Testament (unförmliches)

Testament (unrechtmässiges oder wiederrechtliches) siehe Testament (nichtiges)

Testament (unterdrücktes) siehe Testament unterschlagen.

Testament (untergeschobenes) siehe Testament (falsches)

Testament (unterschlagenes) siehe Testament unterschlagen.

Testament (unterschriebenes) siehe Testament unterschreiben.

Testament (unterzeichnetes) siehe Testament unterschreiben.

Testament (unverbindliches oder ungültiges) siehe Testament (nichtiges)

Testament (unverständliches) siehe Testament (unförmliches)

Testament (ein unvollkommnes) oder mangelhafftes Testament, Lat. *Testamentum imperfectum*, ist eine Erklärung des letzten Wil-

lens, da der Testirer entweder nicht alles, was er verordnen wollen, anordnet, oder auch, wo er ja seinen Willen völlig erkläret, doch in der Disposition selbst, oder was die von den Gesetzen fürgeschriebene Art und Weise anbetrifft, sich einiger Mangel findet. Es sind also die Arten eines unvollkommenen Testaments unterschieden, man hat das wahre von dem falschen abzusondern, und auf die Personen zu sehen, welche im Testamente übergangen worden, oder welche Anforderung das Testament unvollkommen macht, wenn der Testirer eher stirbt, als die Zeugen alle zusammen beruffen worden, ohngeachtet das Testament sonst bestehen könte, so wird es doch nur um der Ursache willen unvollkommen, weil die Zeugen nicht alle beysammen gewesen, wenn auch nur ein einiger ermangelt hätte. Ein in Ansehung des Willens unvollkommenes Testament hat einen besondern Beyfall und Vergünstigung; denn aus Liebe zur Freyheit wird ein ausgelöschtes Testament vor nicht ausgelöscht gehalten; also müssen auch die Vermächtnisse und fideicommisse aus einem durchstrichenen Testamente allezeit entrichtet werden. Was endlich die Billigung eines in Ansehung der Solennitäten unvollkommenen Testaments anbetrifft; so gehöret dieses unter die vornehmsten Würkungen desselben, daß solches letztere unvollkommene Testament öffters das erstere vollkommene aufhebe. **Penningbüttel** in Tract. de Test. imperf. approb. Lübeck. 1716. Siehe auch **Testament** (nichtiges)

Testament (unvollständiges oder **mangelhafftes**) siehe **Testaments-Mängel.**

Testament (**unwiederrufflliches**) Lat. *Testamentum irrevocabile.* Obgleich überhaupt ein jedes Testament oder letzter Wille ordentlicher Weise bis zum Tode des Testirers wiederrufflich zu seyn pflegen; so giebt es gleichwohl auch gewisse Fälle, da die Testamente schlechterdings unwiederrufflich sind, wenn sie auch gleich nicht als ordentliche Contracte aufgerichtet worden, und mögen es gleich auch förmliche Testamente, oder nur so genannte Codicillen seyn. Als nehmlich 1) wenn dem Erben wahrhafftig versprochen worden, das Testament oder der letzte Wille solle nicht wiederruffen werden, und nicht etwan nur die in denen Rechten so genannte clausula de non revocando dem Testament angehenget worden, daß dieses des Testirers unwiederrufflicher Wille sey, und er nach seinem Tode beständig darüber wolle gehalten wissen; es müste denn die Clausul, den letzten Willen nicht zu wiederruffen, eydlich bestätiget und befestiget seyn, so ist es wiederum unwiederrufflich. 2) Wenn Kirchen Armen oder andern milden Sachen im Testament oder Codicill etwas verlassen worden. 3) Ein zweyseitiges Testament unter Eheleuten kan anders nicht, als mit beyder Consens und Bewilligung, wiederuffen werden, oder der überlebende, wenn er von diesen abgehen wolle, muß sich auch von der Erbschafft des andern enthalten. Wenn aber die Sache in vorigen Stand nicht gesetzet werden kan, z. E. wenn sichs zutrüge, daß die einem zweyseitigen Testamente einverleibte Bedingung von der verstorbenen Person erfüllet, und das Testament also schon unveränderlich geworden; so hat alsdenn die Wiederruffung desselben weiter keine Statt. z. E. Wenn die Ehe von dem Manne, der Kinder hat, mit einer Weibsperson, die sich ziemlich alt machet, solchergestalt eingegangen worden, daß er derselben auf seinen Todes Fall ein ansehnliches vermachen, sie hingegen ihn oder seine Kinder zu ihren völligen Erben einsetzen wolle; so stehet nach erfolgter Hochzeit und dergleichen aufgerichteten Testamente, nach dem Tode des Mannes der Frauen nicht frey, daß dem verstorbenen Manne geschehene Versprechen zu brechen, massen sie derselbe ohne diese Condition sonst nicht zum Weibe genommen haben würde, insonderheit weil diese That nicht wieder rückgängig oder in den vorigen Stand gesetzet werden kan. Also ist auch 4.) Das Testament unwiederrufflich, wodurch einer ausdrücklich verführet worden, ein unwiederruffliches Recht auf den andern zu überbringen. z. E. einer, der keine Kinder hat, verspricht seinem Freunde, er wolle ihn zum Erben einsetzen, wenn er seines Bruders Tochter heyrathen würde, und da er solches versprochen, setzt er unter solcher Bedingung die Verlobten zum Erben ein; so kan er nach erfolgter Ehe unter gedachten Personen diese Disposition keinesweges wiederruffen, oder zum Schaden und Nachtheil derselben Eheleute davon abgehen: deswegen weil eine stillschweigende Zusage dieselbe nicht zu wiederruffen, in diesem Handel steckt. Die Disposition wegen der Einkindschafft ist auch unwiederrufflich und wird insgemein vor ein gerichtliches, oder bey denen Acten gemachtes Testament und vor unwiederrufflich gehalten. Die Denunciation der Erbschaffts-Antretung hebt nicht das Erbe selbst auf, vielweniger kan ein mit denen gewöhnlichen Solennitäten aufgerichtetes Testament durch den blossen Willen des Testirers wiederruffen werden. **Bodinus** in Disp. de Testam. Irrevocabil. Halle 1713. Siehe auch **Testament** (**wiederruffenes**)

Testament (**unzierliches**, oder **privilegirtes**) Lat. *Testamentum minus solenne*, seu *privilegiatum*, ist ein Testament, bey dessen Errichtung weder die sonst zu einem rechtmässigen und zierlichen Testamente erforderte und in denen Rechten vorgeschriebene Solennitäten so genau beobachtet worden, noch auch aus besonderer Vergünstigung derer Rechte, oder durch eingeführten langen Gebrauch, beobachtet werden dürfen. Dergleichen sind z. E. die Testamente der **Eltern unter Kindern**, derer **Bauern** oder **Land-Leute**, derer **Soldaten**, zur **Pest** oder **Kriegs-Zeit**, zu **milden Sachen**, oder auch die sonst ins besondere so genannten **Codicille** u. s. w. wovon jedoch einige mehr, einige weniger Zierlichkeit oder Umstände erfordern, wie am gehörigen Orte bey der besondern Abhandlung aller dieser oberzehlten Arten von Testamenten ausführlicher gezeiget wird. Doch ist hierbey noch wegen dieser unzierlichen oder privilegirten Testamenten überhaupt zu gedencken, daß zu derer Errichtung und Gültigkeit auch nur von ohngefehr dazu gekommene, und nicht ausdrücklich erbetene Zeugen zulangen, l. ult. in fin C. de Codic

Moller lib. 3. semestr. 43. n. 6. Carpzov P. 3. c. 4. d. 36. n. 4. und dabey auch so gar Weibs-Personen Zeugen seyn können. Harpprecht ad §. 3. & 4. I. de testam. ordin. n. 240. seq. Carpzov c. l. n. 6. seq. Es können aber doch dergleichen privilegirte und unzierliche Testamente nicht bestehen, wenn nicht der Testirer selbst gegenwärtig gewesen, oder die Zeugen ihn nicht gesehen, und aus seinem Munde seinen Willen nicht gehöret haben. Carpzov d. c. d. 37. Ubrigens bestehet ein privilegirtes Testament ohne alle Solennitäten, und wenn auch gleich der Testirer, dasselbe in eine solenne Forme zu bringen, willens und beschlossen gehabt, Wernher Sel. Obs. For. P. V. obs. 248.

Testament (vollendetes) siehe **Testament vollziehen.**

Testament (vollständiges, oder vollendetes) siehe **Testament vollziehen.**

Testament (vollzogenes) siehe **Testament vollziehen.**

Testament (vorhergehendes) siehe **Testament (älteres)**

Testament (wahrhafftiges) Lat. *Testamentum verum* ist ein solches, an dessen Gewißheit und gar Richtigkeit am geringsten nicht zu zweifeln stehet. Siehe **Testament** und **Testament (zierliches)**

Testament (wiederrechtliches) siehe **Testament (nichtiges)**

Testament (wiedersprechendes oder contradictorisches) Lat. *Testamentum contradictorium*, ist, wenn ein Testirer zwey oder mehrere Testamente widrigen Inhalts gemacht, oder in dem einen gantz andere Erben eingesetzt, oder auch gantz unterschiedliche Vermächtnisse ausgesetzt hat, als in dem andern, und sich also nach dessen Tode eines wie das andere findet, ohne zu wissen, welches vor älter oder neuer zu halten, wie auch ohne alle Anzeige, daß oder welches er vor wiederruffen gehalten wissen wollen. Siehe **Testament erklären** und **Testament (wiederruffenes)**

Testament (widriges) Lat. *Testamentum contrarium*, oder *adversum*, ist ein solches, darinnen derjenige, welcher sonst, und dafern der Testirer ohne Testament verstorben wäre, die nächste und gewisseste Hoffnung gehabt hätte, dessen Verlassenschafft entweder zum Theil oder auch wohl gantz zu erben, von jenem dagegen entweder ausdrücklich enterbet, oder doch stillschweigend übergangen, oder auch nur an dem ihm gebührenden Pflicht-Theile verkürtzet worden. Siehe **Testament (zierliches)** und **Testament (liebloses)**

Testament (wieder aufgehobenes) siehe **Testament (wiederruffenes)**

Testament (wieder ergäntztes) Lat. *Testamentum convalescens*, oder *convalidatum*, *Testamentum revivisens*, *Testamentum redintegratum*, und *Testamentum reassumtum*, heist, da dre sonst gantz null u. nichtig gewesene Effect eines Testaments oder letzten Willens aus Billigkeit und besonderer Vergünstigung der Rechte sein ersteres Recht, Natur und Eigenschafft wieder bekommt, und gleichsam von neuem ergäntzet und gültig wird. Also revivisciret das erstere Testament, wenn das letztere durchstrichen und durchgittert ist. Deßgleichen wenn in dem letzten Testamente eine falsche Ursache angehänget worden; so revivisciret ebenfalls das erstere. Ein unvollkommenes Testament convalesciret wegen geleisteten Eydschwurs. Diese und andere dergleichen Fälle erläutert unter andern mit mehreren Johann David Busser in Disp. Inaug. de Revivi-scentia Testamentorum, Marburg 1715.

Testament (wiederruffenes) oder revocirtes, Lat. *Testamentum revocatum*, ist, wenn der Testirer seinen vorher mit denen gehörigen Solennitäten errichteten letzten Willen zurück nimmet, und solchen entweder gantz, oder nur zum Theil, und in einem oder dem andern Stücke ändert, zwar wird, überhaupt von der Sache zu reden, zu der Wiederruffung eines Testaments ordentlicher Weise eben die Solennität erfordert, welche in dessen Verfertigung vorkommt, §. 7. I. quib. mod. infirm. testam. l. 35. de R. I. Carpzov P. III. C. 3. d. 39. n. 2. Doch wird ein gerichtliches Testament durch den blossen und schlechten Willen des Testirers wiederruffen, wenn er nur dasselbe von den Acten weg und zu sich genommen, und sich zugleich im Gerichte ausdrücklich erkläret, er wolle das von ihm bey den Acten hinterlegte Testament nicht mehr gelten lassen, l. 19. C. de testam. Moller lib. 3. semestr. 22. n. 3. Carpzov c. l. n. 1. Allein durch den blossen Verlauff der zehen Jahre wird heut zu Tage kein Testament mehr, wie ehemahls, unkräfftig, wo nicht der ausdrückliche Wille des selbiges ändernden Testirers dazu gekommen ist l. 27. C. de testam. Carpzov d. c. d. 42. n. 1. So wird auch das Testament nicht aus blossem Willen des Testirers, welcher nur so bloß und schlechterdings vorgebracht wird: Ich will nicht, daß mein Testament gelte ꝛc. gebührlicher Weise wiederruffen werden. §. 7. & ult. Inst. quib. mod. testam. infirm. Bachov beym Treutler. Vol. disp. II. th. 7. lit. q. Carpzov c. l. n. 2. Stryck c. l. n. 35. Sondern es ist von nöthen, daß dessen Wille von ihm selbst entweder bey den Acten, oder vor sieben Zeugen ausdrücklich erkläret werde, arg. l. 1. §. 8. si tabul. testam. Carpzov d. def. 42. n. 3. wenn auch gleich das Testament nur ein mündlich ausgesprochnes ist, Stryck de cautel. testam. c. 24. §. 35. Berger Oecon. jur. lib. 2. tit. 4. th. 22. p. 392. Indessen kan auch vor drey Zeugen das Testament wiederruffen werden, wenn nur der Verlauff von zehn Jahren, zwar nicht von Zeit der Wiederuffung, sondern des gemachten Testaments, an, darzu gekommen ist, l. 27. C. de testam. Berger c. l. setze hinzu Carpzov lib. 6. R. 17. allwo er auch den Verlauff der zehn Jahre zu dem blossen widrigen und vor denen Acten erklärten Willen des Testirers zu erfordern scheinet; welchen letztern hingegen Stryck c. l. §. 38. so wohl als auch §. 36. den Verlauff der zehen Jahre, in dem Falle, da der Testirer vor sieben Zeugen seinen widrigen Willen erkläret hat, ausdrücklich erfordert, massen sich derselbe letztern Orts klar und deutlich vernehmen läst. In so weit ist der blosse Wille unkräfftig, daß

wenn sich gleich der Testirer vor sieben Zeugen erkläret, er wolle, daß das Testament nicht gelte, und er also seinen Willen geändert habe, dasselbe gleichwohl nach wie vor gelte, wo nicht zehen Jahre verstrichen sind. Allein in Sachsen wird der Verlauff der zehen Jahre nicht erfordert, nach dem Zeugniß **Finckelthaus** Obs. 93. n. 17. wie denn auch **Grönewegen** de LL. Abrog. ad l. 27. C. de testam. bezeuget, daß man durch Gewohnheiten einiger Orte von dieser Verordnung des bürgerlichen Rechtes abgegangen sey, allwo er zugleich behauptet, daß dieses Gesetz heut zu Tage allenthalben abgeschafft sey. Das bey denen Acten und im Gerichte gemachte Testament kan auch vor 7. Zeugen wiederruffen werden, weil es gleich viel und einerley ist, ob solches bey denen Acten oder vor 7 Zeugen geschehe, **Mantica** de conject. ult. vol. lib. 2. tit. 15. n. 19. seq. **Carpzov** P. III. C. 3. d. 42. n. 6. seq. ein Soldat kan sein Testament mit blossen, doch rechtmässig bewiesenen Worten, wiederruffen, l. 15. §. 1. de testam. milit. welches aber nur von einem solchen Testament eines Soldatens zu verstehen ist, das im Treffen gemacht worden. **Stryck** de cautel. testam. c. 24. §. 37. Die andre Art, das Testament zu wiederruffen, ist, wenn der Testirer dasselbe auslöschet, durchschneidet, durchgittert, und durchstreicht. Denn durch die Durchstreichung wird das Testament gantz corrumpirt, l. 1. & 5. de his, quæ in testam delent. **Stryck** c. l. §. 43. welches jedoch von der gäntzlichen Durchstreichung zu verstehen ist: sintemahl, wenn nur einige Worte durchstrichen sind, nicht das gantze Testament, sondern nur das, was darinn ausgelöscht ist, entkräfftet wird. l. 2. eod. **Carpzov** P. III. C. 3. d. 5. n. 2. 3. **Stryck** c. l. §. 48. Vielweniger wird das Testament dadurch vitiirt, wenn nur auf dem Rande etwas angemerckt worden ist, wo es nicht den Verstand oder Willen des Testirers verkehrt, **Carpzov** c. l. n. 4. Es wird aber hierbey erfordert, daß eine solche Auslöschung mit Bedacht und Fleiß geschehen sey. Denn was im Testamente alsdenn nur noch gelesen werden kan, dasselbige gilt, des darinnen ausgelöschten und eingerückten ohngeachtet l. 1. de his, quæ in testam. delent. **Stryck** c. l. §. 44. **Berger** Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 22. p. 392. Ob und wenn aber die Auslöschung des Testaments mit Bedacht, oder nur unbesonner Weise geschehen zu seyn vermuthet werde, davon siehe beym **Stryck** c. l. §. 45. Durch die Durchgitterung des vom Notario gemachten Instruments wird gleichfalls das Testament rumpirt, wenn gleich das Testament indessen Protocol nicht aus gelöscht ist. arg. l. 15. §. 1. de testam. milit. **Berger** d. th. 22. not. 12. p. 696. Der des andern Testament zerrissen oder durchstrichen hat, muß, wenn der Testirer gestorben, die dazu gehabte Vollmacht, wo von dieser nichts anders erhellet, durch seinen Eyd erweisen. **Carpzov** P. 3. c. 5. d. 28. Es scheinet aber nicht, daß ein Testirer den letzten Willen wiederuffen habe, welcher bey ihm nur aufgesiegelt gefunden worden, **Carpzov** d. c. d. 27. Stillschweigend wird das Testament revociret durch Macht eines andern Testaments, als durch welches allemahl das erstere rumpirt wird §. 2. J. quib. mod. testam. infirm. l. 29. ad Sct. Trebell. **Ant. Faber** in. C. lib. 6. tit. 5. def. 25. n. 2. **Carpzov** P. III. C. 3. def. 39. n. 3. **Stryck** de cautel. testam. c. 24. §. 48. Denn alleine ein Soldat kan nur mit zweyen besondern letzten Willen versterben, wenn sie nehmlich einander nicht zuwieder sind; sonst prävalirt das letztere vor dem ersten. l. 19. de testam. milit. **Stryck** c. l. Und wenn gleich der Testirer vergessen hat, daß er schon ein Testement gemacht habe, so scheint er nichts desto weniger, da er das letztere gemacht hat, von seinem ersten Willen abgegangen zu seyn. **Carpzov** d. def. 39. n. 4. seq. **Richter** P. I. dec. 47. n. 14. **Stryck** de cautel. testam. c. 24. §. 50. Das erstere Testament wird auch gantz und völlig geändert, wenn gleich in dem letzten Testament ein Erbe nur in einer gewissen Sache, §. 3. J. quib. mod. testam. infirm. **Richter** P. 1. dec. 49. n. 11. **Stryck** c. l. §. 51. oder unter Bedingung eingesetzet ist, wenn gleich dieselbe ermangelt, l. 16. de injust. rupt. **Berger** Oecon. Jur. lib. 2 tit. 4. th. 22. p. 392 Conferire aber **Stryck** c. l. oder der im letztern Testamente eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht angetreten hat. §. 2. J. quib. mod. testam. infirm. **Berger** c. l. Wie aber, wenn das letztere Testament mit der derogatorischen Clausul befestiget ist: So wollen dennoch viele, daß dasselbe nichts desto weniger durch das letztere schlechterdings rumpirt werde. **Carpzov** P. III. C. 5. d. 19. **Stryck** beym **Lauterb.** tit. de injust. rupt. **Wernh.** Sel. obs. for. P. 1. obs. 205. allwo er diese Materie weitlaufftig tractiret, welches auch **Stryck.** de cautel. testam. c. 24. §. 53. seq. thut allein widrige Meynung sind und erfordern eine ausdrückliche Wiederruffung **Mantica** conject. de ult. vol. lib. 21. tit. 8. n. 7. **Brunnem** ad l. 22. de legat. 2. und andre, die **Wernher** d. obs. n. 19. anführet. Wo hingegen von dem Testirer seinem ersten Testament die Clausul, solches nicht zu wiederruffen, angehängt worden; so soll nach der sichern Meinung dem im letztern Testamente eingesetzten Erben der Reinigungs-Eyd aufzuerlegen seyn. nehmlich daß er den Testirer mit Gewalt, oder Arglist nicht verleibet habe, das letztere Testament zu machen, wie absonderlich **Berger** Oecon. Jur. lib. 2 tit. 4. th. 22. not. 7. p. 394. meynet. Wenn nun das erstere durch das letztere Testament revocirt wird; so scheinen zugleich die Vermächtnisse des ersten Testaments mit wiederruffen zu seyn. l. 3 §. 7. si cui plus quam per leg. Falcit. **Mantica** de conject. ult. volunt. lib. 2. tit. 1. n. 37. **Carpzov** P. III. C. 3. d. 40 n. 1. seq. wo nicht aus den Umständen erhellet, daß der Testirer seinen ersten Willen nicht gäntzlich, und was die Vermächtnisse des erstern Testaments anlangt, habe wiederruffen wollen. l. 27. §. 1. de legat. 3. **Mantica** c. l. **Carpzov** c. l. n. 4. Wie aber wenn dem erstern Testamente die Codicillarische Clausul angehängt worden, ob als denn auch die Vermächtnisse zu prästiren? so beantwortet solches mit Ja **Berger** c. l. not. 9. p. 395. setze hinzu **Struv** ex th. 65. Wiedriger Meynung sind **Pantschmann** lib. 2. qu. 11. **Stryck** de cautel. testam. c. 24. §. 62. Daß aber das erstere Testament durch das letztere würcklich rumpiret werde; so wird erfordert, daß dieses, was die Solennitäten anlangt, vollkommen und ohne Mangel, noch auch der Testirer darüber, und also vor desselben Erfüllung

lung, verstorben sey. Denn wenn dieses sich zugetragen, so gilt nichts desto weniger das erstere. §. 7. J. quib. mod. testam. infirm. Denn das Testament kan doch deswegen nicht angefochten werden, das der Testirer, da der Tod ihm zuvor gekommen, ein anders nicht hat machenkönnen, wie er zwar Willens gehabt, wenn gleich sonst auf einige andere Weise von dessen neuen Willen erhellet. **Stryck** de cautel. testam. c. 24 §. 50. Zum unvollkommenen Testamente wird auch gerechnet, wenn der Testirer durch arglistige Uberredungen, falsche Vorstellungen und Betrügereyen verleitet worden, das erstere Testament zu ändern. Denn alsdenn gilt das erstere nichts desto weniger, **Stryck** c. l. §. 52. Hieher aber gehöret nicht, wenn der Testirer bloß durchschmeichelnde Reden und Liebkosungen, das erstere Testament zu revociren, angelocket worden, **Richter** P. I. dec. 54. n. 23. Sonst ist auch nicht nöthig, daß die Aenderung des Testaments eben auf gleiche Art geschehe, als dasselbe errichtet worden. Also kan z. E. ein schriftliches gar wohl durch ein mündlich ausgesprochnes wiederruffen werden, **Richter** d. c. 54. n. 24. **Stryck** c. l. §. 18. Und ein von demjenigen, der doch kein Soldat war, solenn gemachtes und zierliches Testament wird durch ein hernach im Kriege mit wenigern Solennitäten errichtetes geändert. **Stryck** c. l. Durch das letztere Testament der Eltern, oder auch ein anders privilegirtes, in welchem die Kinder zu Erben eingesetzet werden, wird das erstere ohne Unterscheid aufgehoben, es mag gleich ein solennes, oder privilegir. seyn. **Carpzov** P. III. C. 4. d. 23. **Berger** Oecon. Jur. lib. II. tit. 4. 22. th. not. 8. p. 394. & Resolut. **Lauterb.** de his, quæ in testam. delent. verb. *nisi posterius*. Setze hinzu **Stryck** de cautel. testam. c. 24. §. 19. Dem ersten Testamente aber, in welchem ein fremder zum Erben eingesetzet ist, wird durch das letztere unter Kindern nicht anders derogirt, als wenn 5. Zeugen adhibirt worden. l. 21. §. ult. C. de testam. **Berger** in resolut. **Lauterbach** c. l. Conferire **Carpzov** d. def. 25. Im übrigen wird durch das letztere Testament, da der eingesetzte Erbe eine fremde Person ist, das erstere unter Kindern anders nicht aufgehoben, als wenn durch das eine dem andern vor 7. Zeugen ausdrücklich derogirt worden. *Nov.* 107. c. 2. *Auten.* hoc inter liberos C. de testam. **Berger** l. c. **Stryck** c. l. Besiehe anbey auch die Artickel **Testament (nichtiges)** und **Testament (verstümmeltes)**

Testament (wiederruffliches) siehe **Testament (wiederuffenes)**

Testament (zerkratztes) siehe **Testament (verstümmeltes)**

Testament (zerrissenes) siehe **Testament verstümmeltes)**

Testament (zerschnittenes) siehe **Testament (verstümmeltes)**

Testament (zierliches) oder ein solennes und feyerliches Testament, Lat. *Testamentum solenne* ist ein Testament, bey dessen Errichtung die in denen Rechten vorgeschriebene Solennitäten von dem Testirer auf das genaueste beobachtet worden. Es theilet sich aber dasselbe in zweyerley Arten, als 1) ein **geschriebenes** oder **schriffliches** Lat. *Testamentum scriptum*, und 2) ein **mündlich ausgesprochenes** Lat. *Testamentum nuncupativum*, wovon bereits oben in gehöriger Ordnung mit mehrerm gehandelt worden. Indessen weil gleichwohl nicht zu läugnen, daß wo nicht alle, doch die mehresten Solennitäten und Zierlichkeiten, welche noch heut zu Tage bey der Errichtung dieser unterschiedlichen Testamente beobachtet zu werden pflegen, sich von denen Römern und ihren dabey gebrauchten so wohl auch durch die ins besondere so genannten bürgerlichen als hierauf erfolgten Kayserlichen Rechte bestätigten Gewohnheiten ursprünglich herschreiben; so wird hoffentlich nicht übel gethan seyn, wenn wir so wohl den allerersten Ursprung als auch die gewöhnliche Art und Weise bey denen Römern zu Testiren gegenwärtig etwas ausführlicher abhandeln. Es war demnach bey denen Römern ein Testament nichts anders, als ein Recht, nach welchem ein Römischer Bürger verordnen konnte, wie es mit seinem Vermögen auch nach seinem Tode solte gehalten werden, dergleichen zu machen aber denn auch niemand, so nicht ein Bürger war, Recht und Gewalt hatte. Das Fundament darzu war der Lex XII. Tabb. Pater familias, uti legassit, super familia, tutelave suæ rei, ita ius esto. Es konnte aber auch nach solchem keiner ein Testament machen, der nicht sein eigenes Hauswesen führete, und der väterlichen Gewalt war entlassen worden, womit denn die filii familias, und alle Weiber davon ausgeschlossen wurden, wo sie nicht emancipirt waren. Hiernächst aber hatte ein Haus-Vater das Recht, vermöge dergleichen Testaments Erben einzusetzen, Legata oder Vermächtnisse zu machen, Knechten die Freyheit zu schencken, und seinen Kindern Vormünder zu setzen, wobey jedoch nach der Zeit sich insonderheit die Legata nicht höher belauffen durften, als daß die rechtmässigen Erben auch noch den vierten Theil des väterlichen Vermögens behielten. Daß aber die Testamente bey denen Römern zweyerley gewesen, und sich dieselben einer Art im **Friede** der andern im **Kriege** bedienet, hat **Justinianus** §. 1. Inst. de testam. ord. gar recht gezeiget. Beyde Arten sind sehr alt, und schon vor dem Gesetze der XII. Tafeln eingeführet worden. Die Testamente im Kriege sind allerdings schon zur Zeit des M. Coriolanus, welcher noch vor denen Decemviris gelebet, gemacht worden. **Plutarchus** in Coriolan. p. 198. Eines Testaments in **Frieden** aber, welches bereits unter den Königen gemacht worden, scheinet eben dieser **Plutarchus** in Romulo zu gedencken, allwo sich derselbe vernehmen läßt, daß **Tarratius** zu Zeiten des **Anius Marcus**, die Hure Laurentia τελευτήσας ἀπολύσαι κληρονόμον, welche Redens-Art sonst eine Testaments-Weise überkommne Erbschafft anzeigt. Siehe **Perizon.** ad Leg. Vocon. p. 134. Es irret sich demnach **Herold** Rer. Quotid. Cap. ult. §. 4. ex 9. es irren sich auch andere Ausleger, welche dafür halten, daß diese Art von Testamenten erstlich mit den XII. Tafeln, nach Vorschrifft des Griechischen Rechts, angenommen worden. Die Testamente zu Friedens Zeiten wurden in Comitiis Calatis gemacht, ohne Zweifel auf vorhergehende solenne Rogation, dergleichen wie sie bey einer Adrogation geschehen, **Gellius** Noct. Attic. V. 14. anführet. Velitis jubeatis, Quirites, uti L. Titius L. Valerius. tam jure legegbue heres sibi siet, quam si ejus filius familias proxi-

musve adgnatus esset. Hæc ita, ut dixi, ita vos Quirites rogo. Daher auch **Thomasius**, in Diss. de prim. init. succes. testam. §. XII. gar recht angemercket, daß die auf diese Art eingesetzte Erben mehr sui als testamentarii, gewesen Dieses ist gewiß; das übrige aber was **Theophilus** ad §. 1. Inst. de testam. ord. erzehlet, daß das Volck dieser Ursache wegen des Jahres zweymahl zusammen geruffen worden, wird von denen Gelehrten billig in Zweifel gezogen. **Thomasius** cit. Diss. §. 16. Die Testamente zu Kriegs Zeiten wurden von denen Soldaten gemacht, so in die Schlacht gehen wolten. **Vellej. Paterc.** II. 5. und zwar mit Beyseitsetzung aller Solennitäten oder Zierlichkeiten. Denn wenn diese zum Streite da stunden, den Arm in den Schild steckten, und sich mit den Waffen und Kriegs-Kleide rüsteten; so ernannten sie auch zugleich vor drey oder vieren ihren Erben. **Plutarch.** in Coriolano p. 198. Dahero verräth **Tribonianus** seine Unwissenheit in den Alterthümern, wenn er meynet, daß dergleichen Testamente wegen der Einfalt der Soldaten erfunden worden wären. princ. Inst. de milit. testam. Denn das alte Kriegs-Volck war aus denen Bürgern angeworben, und zwar nicht aus dem niederträchtigsten Hauffen des Pöbels, sondern von der schönsten Blüte der Bürger. Daher solche Erlaubniß, Testamente zu machen, vielmehr darum erfunden worden, damit die Gemüther zum Soldaten-Wesen angereitzet würden. Da die Testamente zu Kriegs-Zeiten nicht anders, als bey augenscheinlicher Todes-Gefahr gemacht wurden, **Vellej. Pater.** Hist. II. 5. **Cicero** de orat. so ist wahrscheinlich, daß solche Testamente, nach überstandener Gefahr, gleich wie die Schenckungen auf den Todes Fall, wieder vernichtet worden und vergangen, ob sie gleich mit deutlichen Worten nicht wiederruffen waren. **Thomas.** Diss. alleg §. XXVII. Ubrigens scheinen die Testamente, so calatis Comitiis gemacht worden, nachdem die Gesetze der XII. Tafeln gegeben waren, abgekommen zu seyn. Denn da in selbigen, wie bereits gemeldet, geordnet worden, Pater familias, uti legassit super pecuniæ tutelæve suæ rei, ita jus esto; so hat allerdings ein jeder die bequemste Freyheit erhalten Testamente zu machen. Wer würde doch also, nachdem er mit seinen Gütern nach freyen Willkühr schalten und walten könnte, so albern gewesen seyn, daß er lieber in denen calatis Comitiis mit Einwilligung des Volcks hätte testiren wollen? daß solchergestalt die eigentlich also genannten Testamente nach Vorschrifft des Griechischen oder Athenensischen Rechts, alsdenn erstlich erfunden zu seyn scheinen. Gleichwie aber die Rechtsgelehrten fast eben um diese Zeit die legis actiones zusammen setzten, **Pompon** L. 2 §. 6. D. de O. I. also gaben sie auch den Testamenten eine gewisse Form und Gestalt und erfunden die Testamente per æs & libram, dessen der Kayser §. 2. Inst. de testam. ordin. gedencket. Daher irret **Balduin**. ad XII. Tab. XXIX. p. 119. edit. Basil. welcher dafür hält, daß selbst die Ceremonie der mancipation, oder æris & libræ, so bey der gleichen Testamenten gebrauchet wurde, in den zwölf Tafeln vorgeschrieben worden wäre. Siehe **Thomas.** Diss. alleg. §. XXXIII. seqv. Es wurde aber in einem Testamente, so per æs & libram geschahe, hauptsächlich zweyerley verrichtet, als nehmlich familiæ mancipatio und nuncupatio testamenti. Es wurde nehmlich ein gewisser emtor familiæ oder Käuffer der Erbschafft und ein Wagemeister (libripens) nebst fünf Zeugen, so Römische Bürger waren, bestellet, in deren Gegenwart geschahe die Zueignung zum Eigenthum oder die eingebildete Verkauffung der Erbschafft, **Quintilian.** Declam. CCCVIII. **Svet.** Neron III. Hierauf sprach der Testirer, der das Instrument in Händen hatte: Hæc, uti in his tabulis cerisve scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itqaue vos Quirites testimonium præbitote. **Ulpian.** Fragm. XX. 9. **Isidor.** Orig. IV. 24. Hernachmahls kam bey den letzten Worten die Antestatio darzu, und die Zeugen wurden an den Ohren berühret, wie **Clem. Alex** strom. V. p. 547. lehret. Es wurde aber hierzu weder die Besieglung, noch Unterschrifft der Zeugen erfordert, als welche der Prætor zuerst eingeführet hat. §. 2. Inst. de testam. ordin. Bey Abfassung und Entwerfung derer Instrumente nahm man gemeiniglich einen Rechts-Gelehrten zu Hülffe, damit nichts unterlassen würde, was zu ihrer Gültigkeit etwas beytragen könnte. Solches zeiget **Arrian.** Dissert. Epict. II. 13. Νομικὸς τὶς ἐξηγῆται τὰ νόμιμα, ἀλλὰ διαθήκην μὲν γράφειν, μὴ εἰδὼς, πῶς δεῖ γράφειν, ἢ παραλαβὼν τὸν εἰδότα. Das ist: **Der Rechts-Gelehrte erzehlet ihm die Gesetze. Denn niemand schreibet ein Testament, es sey denn, daß er selbst wisse, wie er schreiben solle, oder einen der Sache erfahrnen darzu nehme. Cicero**, welcher des Scävolä spottet, sagt de orat. II. 6. Nam si nullum erit testamentum recte factum, nisi quod tu scripseris, omnes ad te cives cum tabulis veniemus, omnium testamenta tu scribesunus. Setze hinzu **Sveton.** Ner. XXXII. Bißweilen aber drückten die Testirer ihren Willen, ohne einen Rechts-Gelehrten darzu zu nehmen, so deutlich aus, als sie konnten. Davon ein herrliches Exempel in L. Lucius Titius. §. ult. D. de legat. 2. vorhanden ist, allwo der Testirer sagt: Lucius Titius hoc meum testamentum scripsi sine ullo juris perito, rationem animi mei potius sequutus, quam nimiam & miseram diligentiam, & si minus aliquid legitime, minusve perite fecero, pro jure legitimo haberi debet hominis sani voluntas. Bißweilen aber wurden zu Auffschiebung der Testamenten auch Knechte oder Freygelassene, u. bißweilen auch gute Freunde gebrauchet, bißweilen aber schrieben auch die Testirer solche gantz und gar selbst, welche man holographa nennete. Exempel von Testamenten, so von Knechten und Freygelaßnen geschrieben worden, finden sich L. 1. §. inter L. Senectus, L. Divus. D. ad L. Cornel. de falsi. c. 10. wie auch beym **Svet.** in Aug. und in Tiber. c. ult. Von guten Freunden, so Testamente aufgeschrieben, kan **Plinius** Epist. VI. 22. nachgesehen werden. Von holographis aber hat **Isidorus** Orig. V. 24. gehandelt. Derjenige, so ein fremdes Testament auffschreibt wird in denen Rechten *testamentarius* genennet; von welchem Worte zu sehen **Brisson** de Form. VII. p. 587. und de verb. signif. hac voce. Ubrigens ist unter dem Nerone versehen worden, daß keiner, der ein fremdes Testament schreibt, sich ein Vermächtniß zuschreiben solle **Svet.** Ner. XVII. Die Testamente

muſten allezeit in Lateiniſcher Sprache geſchrieben werden, und ſolcher Geſtalt galt ein Vermächtniß, ſo Griechiſch geſchrieben war, wie Ulpian Fragm. XXV. 9. L. 8. fin. D. de acceptil. bezeuget, nicht. Anders war es mit den fideicommiſſis beſchaffen, welche auch in Griechiſcher, ja in Puniſcher oder in einer jeglichen andern Sprache vermacht werden konnten. Gemeiniglich wurden nach einem Exemplar mehrere Inſtrumente verfertiget. L. ult D. de his, quæ in teſt. L. 1. D. de bon. poſſ. ſec. tab Welchen Gebrauch gleichergeſtalt Auguſtus, wie Svet. Oct. c. 1. und Tiberius, wie eben dieſer in Tiber. c. ult. bezeuget, inacht genommen. Dieſe Teſtamente gab man entweder ingeheim bey guten Freunden, oder im Tempel bey denen Veſtaliſchen Jungfrauen, oder bey denen Kirchnern, aufzuheben. L. 1. D. de bon. poſſ. ſec. tab. exhib. Einer der vornehmſten von Veſtaliſchen Jungfrauen hatte ſonderlich Julius Cäſar in Svet. Jul. LXXXIII. ſein Teſtament anvertrauet, deſſen Exempel auch Auguſtus nachgefolget iſt. Id. in Oct. c. 101. Die Teſtamente wurden auf höltzerne Tafeln geſchrieben, welche mit Wachs umgeben waren. Daher in angeführter Redens-Art geſagt wird: uti in his tabulis cerisve ſcripta ſunt, wie die Alten auch ſonſt redeten. Liv. I. 24. Beydes wurde mit einander verbunden, damit man den Mißverſtand vermeiden möchte. Denn eigentlich wurden ſie nicht auf die Tafeln, ſondern auf das Wachs geſchrieben. Binkershök. Obſerv. III. 21. Schulting. Jurisprud. Antiqu. p. 629. Solchergeſtalt verſtehet Salmaſius gar unrecht durch das Wachs, das euſerſte Wachs, darein die Siegel gedruckt wurden, und leugnet, daß die Rechtslehrer in ihren Schrifften der mit Wachs überzogenen Tafeln gedächten. Salmaſius de ſubſcrib. & ſing. teſtam. XIX. XX. XXVI. Nach der Zeit hat der Prætor eine andere Art von Teſtamenten erfunden, darinne dergleichen Solennitäten und Zierlichkeiten, als die mancipation und nuncupation war, außengelaßen, und nur die Unterſchrifft von ſieben Zeugen erfordert wurde, damit nehmlich über die fünfe, welche das Jus civile erforderte, auch diejenigen zugegen wären, welche den Emtorem familiæ und lipribendem vorſtelleten. Siehe §. 2. Inſt. de teſt. ord. & ibi Interpretes. Indem aber ſolche prätoriſche Art zu teſtiren gar leicht in acht zu nehmen zu ſeyn ſchiene; ſo iſt durch die Gewohnheit und Verordnung der Fürſten bald eingeführet worden, daß die Teſtamente I) in einem Zuſammenhange, II) in Gegenwart ſieben Zeugen, III) nebſt deren Unterſchrifft, und IV) Beſiegelung gemacht, auch V) vom Teſtirer ſelbſt unterſchrieben worden. §. 3. Inſt. Worzu Juſtinianus noch die ſechſte Ceremonie ſetzet, daß nehmlich der Nahme des Erben vom Teſtirer und denen Zeugen eigenhändig ausgedrückt werden ſolte. Solches hat aber auch eben dieſer Juſtinianus in Nov. CXIX. 9. ſelbſt wiederum aufgehoben. Daß ſolchergeſtalt dieſe Kleinigkeit nicht lange beobachtet worden. Dieſes alſo vorausgeſetzt, und wenn man mercket, daß die Teſtamente ehemahls calatis Comitiis gemacht worden; ſo wird man leicht wahrnehmen, warum einige nicht haben Zeugen ſeyn können, als nehmlich Weiber, Knechte, Wahnwitzige, Taube, Stumme. Denn keiner von dieſen wurde zu denen Comitiis gelaſſen. Thomaſ. not. ad Inſtit. de teſtam ordin. Und daher ſagt man auch, daß man keine teſtamentifaction mit dieſen habe. Was nunmehro das Teſtament eines Soldaten anlanget; ſo haben wir bereits oben geſagt, mit was vor Ceremonien ſolches vor uhralten Zeiten gemacht worden. Als man unter denen Kayſern, anſtatt einer freywilligen Militz, diejenige beliebte, welche Sold bekamen; ſo haben die Soldaten unter andern Freyheiten auch dieſe erhalten, daß die von ihnen, auf was Art es nur geſchehen mochte, gemachten Teſtamente gültig ſeyn ſolten, ob gleich das Recht dabey nicht in acht genommen worden. Ulpian. Fragm. XXIII. 10. Dahero war das Teſtament eines Soldaten beſtändig, wenn er in Gegenwart einiger Kammeraden ſeinen Erben genennet, oder deſſen Nahmen mit dem Degen in den Sand, oder mit Blut auf die Degenſcheide geſchrieben hatte. L. 15. C. de teſt. milit. Jedoch war ein auf ſolche Weiſe gemachtes Teſtament alsdenn erſt gültig, wenn der Teſtirer im Felde oder binnen einem Jahre nach ſeinem Abſchiede ſturbe. Ulpian. l. c Doch war nicht nöthig, daß die Teſtamente in der Schlacht und bey äuſſerſter Lebens-Gefahr gemacht wurden, biß endlich Juſtinianus nur denen in der Schlacht begriffenen Soldaten die Ceremonien erließe. Allerdings eignet ſich Juſtinianus die Einſchränckung eines ſolchen Soldaten-Teſtaments mit ausdrücklichen Worten zu. pr. Inſt. d. t. L. 17. C. eod. Dergleichen war nun den paganis im geringſten nicht erlaubt. Denn ſo hatte man diejenigen unter den Kayſern zu nennen angefangen, welche keine Soldaten waren. Svet. Aug. XXVII. Galb. XIX Plin. Epiſt. VII. 25. X 18. Tacit. h. ſt. I. 35. II. 14. 88. III. 43. und 77. Und nichts iſt in den Rechten gemeiner, als dieſe Benennung, welche daher zu kommen ſcheinet, weil die abgelebten Soldaten, wenn ſie ihren Abſchied erhalten, von denen Kayſern auf die pagos, Dörffer, das Feld, welches ſie geſchenckt bekommen, zu bauen, geſetzt wurden. Daher hieſen pagani alle diejenigen, welche keine Soldaten mehr waren, oder nach dem erlauterten Gebrauch, des Worts, alle ἀπόλεμοι καὶ ἀστράτευτοι, das iſt, die nicht im Streite und Treffen begriffen waren. Ja unter den paganis ſelbſt kunten nicht einmahl alle Teſtamente machen, davon aber die Urſache leicht zu erachten. Denen Söhnen unter väterlicher Gewalt war es nicht erlaubt, weil ſie außer dem peculio caſtrenſi und quaſi caſtrenſi nichts hatten, darüber ſie teſtiren konten, Ulpian. Fragm. XX. 9. Denen Unmündigen auch nicht, weil ſie weder zu denen Comitiis gelaſſen, noch zur Militz genommen wurden. Auch nicht den Wahnſinnigen, weil ſie keine geſunde Vernunfft hatten. Daher wenn ſich bey ſolchen eine merckliche Abwechſlung der Raſerey befand, konnten ſie, wenn dieſe nachlieſſe, wohl teſtiren L. 9. C. qui teſt. fac. poſſ. Auch war es ferner denen Verſchwendern nicht erlaubt, weil ſie nach dem alten Rechte denen Wahnwitzigen gleich geachtet wurden. L. 12. fin. D. de curat. & tut. dat. Auch nicht denen Tauben und Stummen, weil dieſe weder die Anfrage hören, noch ihre Stimme auf den Comitiis geben, noch die Zeugen, mit Ausſprechung der Formul Vos Quirites teſtimonium præbitote, erfordern kunten Apulej. de aſino aur. II. Ulpian. Fragm. XX. 9.

Cujac.

Cujac. Obs. VI. 37. Welches bey den Blinden anders war. Es war auch endlich denen, so vom Feinde gefangen, oder auf eine Insul gebracht worden, wie auch denen, so eine capitis deminution, welche es auch seyn mochte, entweder maximam, oder mediam, erlitten hatten, nicht erlaubt, Testamente zu machen. Denn auch diese konnten nach Verlust des Bürger-Rechts nicht testiren, angesehen die testamenti factio denen Römischen Bürgern allein eigen war. Sigon. de antiquo jure Civ. Rom. I. 12. p. 153. Die Weibs-Personen konnten vor diesem gantz und gar nicht testiren, weil sie zu den Comitiis keinen Zutritt hatten. Hernachmahls aber hat man denjenigen die testimentifactionem zugestanden, welche nicht mehr in fremder Gewalt waren, jedoch anders nicht, als mit Beystand und Vollwort ihrer Vormünder. Ulp. Fragm. XX. 15. Cic. pro A. Cæcin. VI. Aber diejenigen, so sich verehlicht hatten, waren den capite minutis und filiabus familias gleich, und konnten folglich keine Testamente machen, wie M. Aur. Galuan. de usufr. IX ult. Schult. ad Ulpian. p. 632. gar recht anzeigen. Daher irren auch Cujac. obs. VII. 11. und Aleander. ad Caji Instit II. 1. welche dafür halten, daß die Hauß-Mütter matres familias, wenn sie zur Ehe geschritten, die Erlaubniß zu testiren gehabt hätten. Was die Enterbung anbetrifft; so war solche vor diesem nach den XII. Tabulis so wohl erlaubt, als die Kinder umzubringen, L. II. D. de liber. & Postum. Ja man konnte sie auch übergehen, welches zu Ciceronis Zeiten, wie aus demselben de Orat. I. 38. zu ersehen ist, annoch in Acht genommen wurde. Hernachmahls war zwar erlaubt jemanden enterben, aber nahmentlich, welches auch in Acht genommen werden muste, wenn ein nach des Vaters Tode gebohrner Sohn, nicht aber eine Tochter, enterbet werden solte. Denn eine nach des Vaters Tode gebohrne Tochter konnte, wie auch die Enckel und Ihrenckel, unter denen übrigen enterbet werden, wenn ihnen nur ein Vermächtniß verlassen wurde, damit es nicht das Ansehen hatte, als wenn sie aus Vergessenheit übergangen worden wären. Ulpian Fragm. XXII. 21. seqv. Da aber die Eltern diese Freyheit, die Kinder zu enterben, zu mißbrauchen anfingen; so ist es geschehen, daß die Gesetze denen unrechtmäßiger Weise enterbten Kindern die quærelam inofficiosi testamenti verstatteten, und darüber urtheileten die Centumviri unter denen Kayfern. Valer. Max. VII. 7. Quintil. Inst. IV. 7. Plin. Epist. IV. 8. Es hat aber Justinianus dafür gehalten, es würde der Republick nicht fürträglich seyn, wenn eine so grosse Sache willkührlich wäre; Und daher befohlen, daß die Enterbung nur um gewisser Ursachen willen gültig seyn solle, welche er *Nov.* CXV. erzehlet hat, und davon die Rechts Gelehrten mehr zu sagen wissen. Aus dem Alterthume ist dieses annoch beyzufügen, daß man die Entsagung von der Enterbung unterscheiden müße, vermöge welcher die Eltern unartige und ihrem Geschlechte unwürdige Kinder von ihrem Angesichte weggehen hießen. Exempel davon finden sich beym Valer. Max. V. 8. 3. und 4.

Testament (zweifelhaftes) Lat. *Testamentum dubium*, oder *ambiguum* ist fast mit einem verdächtigen, oder untergeschobenen, und verfälschten einerley, wovon unter besondern Artickeln desgleichen Testament erklären, ein mehres.

Testament (zweyseitiges) siehe Testament (reciprozierliches)

Testament (zweytes) siehe Testament (älteres)

Testamentum, siehe Testament, und *Testamentum*.

TESTAMENTA APERIANTVR, INSPICIANTVR, & DESCRIBANTVR (QUEMADMODVM) siehe *Quemadmodum testamenta aperiantur*, &c. im XXX. Bande p. 191.

Testament abrogiren, oder abschreiben, siehe **Testament eröffnen.**

Testament eines Aberwitzigen, siehe **Testament eines Unsinnigen.**

Testament abfassen, oder entwerffen, siehe **Testament machen,** u. **Testament** (schrifftliches)

Testament eines Abgefallenen, Lat. *Testamentum Apostatæ*, ist von keiner Gültigkeit, siehe **Testament.**

Testament ablocken, oder erschleichen, siehe **Testament** (erschlichenes)

Testament abschreiben, siehe **Testament eröffnen.**

Testament absolviren oder vollenden, siehe **Testament vollziehen**

Testament eines in die Acht erklärten, siehe **Testament eines Achters.**

TESTAMENTA CONFIRMENTVR, VT ETIAM PER SCRIBENDI IGNAROS) siehe *Testamenta etiam confirmentur &c.*

TESTAMENTA DESCRIBANTVR (QVEMADMODVM) siehe *Quemadmodum Testamenta aperiantur*, &c. im XXX. Bande p. 191.

Testament eines Achters oder Verbanneten, Lat. *Testamentum Proscripti*, oder *Banniti*, ist von keiner Gültigkeit, weil deren Güter heut zu Tage gemeiniglich confisciret werden. Peinl. Hals-Ger. Ordn. Art. 218.

Testament ändern, siehe **Testament** (wiederruffenes)

TESTAMENTA ETIAM CONFIRMENTVR (VT PER SCRIBENDI IGNAROS) ist die Aufschrifft von der 43. derer Leoninischen Novellen oder Constitutionen, und enthält eine Verordnung, daß die Testamente auch durch Leute, so des Schreibens unerfahren, bestättiget werden mögen.

TESTAMENTA FACERE POSSVNT, & QUEMADMODVM TESTAMENTA FIANT, (QUI) siehe *Qui testamentum facere possunt, &c.* im XXX. Bande p. 289.

TESTAMENTA FACERE POSSVNT VEL NON (QUI) siehe *Qui testamenta facere possunt, vel non*, im XXX. Bande p. 388.

TESTAMENTA FIANT (QUI TESTAMEMTA FACERE POSSVNT, & QUEMADMODUM siehe *Qui testamentum facere possunt, &c.* im XXX. Bande p. 389.

TESTAMENTA IMPERFECTA, siehe **ungehabt und ungestabt,** wie auch **Testament** (unvollkommenes)

TESTA-

TESTAMENTA INFIRMENTVR (QVIBVS MODIS) siehe *quibus modis testamenta infirmentur*, im XXX. Bande p. 249.

TESTAMENTA INSPICIANTVR ET DESCRIBANTVR (QVEMADMODVM TESTAMENTA APERIANTVR) &c. im XXX. Bande p. 191.

Testament eines alten und betagten Greises, siehe Testament (freywillig gemachtes.)

TESTAMEMTA NE APERIANTVR (DE SENATVS - CONSVLTO SILANIANO ET CLAVDIANO, QVORVM) siehe *Senatus - Consulto Silaniano & Claudiano (de)* im XXXVI. Bande p. 1835.

Testament anfechten, siehe Testament (angefochtenes.)

Testament annehmen, siehe Testament (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches.)

Testament annihiliren, oder vernichten, siehe Testament (wiederruffenes.)

Testament annulliren, oder wiederruffen, siehe Testament (wiederruffenes.)

TESTAMENTA OBSIGNARI (A QVIBVS OPORTEAT) siehe *Testamenta oporteat (A quibus obsignari.)*

TESTAMENTA OPORTEAT (A QVIBVS OBSIGNARI) ist die Aufschrift von der 44. Leonischen Novelle, oder Constitution, und enthält eine Verordnung, von wem die Testamente versiegelt werden sollen.

TESTAMENTA ORDINENTVR (QVEMADMODVM) siehe *Testamentis ordinandis, &c.*

Testament approbiren, oder billigen, siehe Testament (gut geheissenes.)

TESTAMENTA QVEMADMODVM APERIANTVR, INSPICIANTVR, ET DESCRIBANTVR, siehe *Quemadmodum Testamenta aperiantur*, &c. im XXX. Bande p. 191.

TESTAMENTARIA CAVSA siehe **Testaments-Sachen.**

TESTAMENTARIA CAVTELA, siehe **Testaments-Cautelen.**

TESTAMENTARIA CLAVSVLA siehe **Testaments-Clausul.**

TESTAMENTARIA DISPOSITIO, siehe **Testamentirliche Verordnung.**

TESTAMENTARIÆ CAUSÆ, siehe **Testaments-Sachen.**

TESTAMENTARIÆ CAVTELÆ, siehe **Testaments-Cautelen.**

TESTAMENTARIÆ CLAVSVLÆ, siehe **Testaments Clausuln.**

TESTAMENTARIÆ LEGES, siehe *Testamentaria Lex.*

TESTAMENTARIÆ PECVNIÆ, siehe **Testament-Gelder.**

TESTAMENTARIÆ SOLENNITATES, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII. Bande p. 539. wie auch **Testament (zierliches.)**

TESTAMENTARIÆ TABVLÆ, siehe **Testaments-Tafeln.**

TESTAMENTARIA HÆREDITAS, siehe *Hereditas testamentaria*, im XII. Bande p. 1667.

TESTAMENTARIA LEX, wird bißweilen der sonst so genannte *Lex Cornelia de Falsis* geheissen, weil darinnen von denenjenigen gehandelt wird, welche entweder falsche Testamente gemacht, und untergeschoben, oder aber die wahrhafftigen erbrechen, vertuschen und unterdrucken; sonst aber, und im allgemeinen Verstande heissen überhaupt alle diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Testaments-Sachen beziehen, ebenfalls *Testamentariæ Leges.* l. 1. §. lex Falcid. ff. ad L. Falcid. **Brissonius, Pratejus.**

TESTAMENTARIA MANVMISSIO, siehe *Manumissio per ultimam voluntatem*, im XIX. Bande p. 1140.

TESTAMENTARIA MANVMISSIONE (DE) ist die Aufschrift des 2. Titels aus dem VII. Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von der einem Knechte in seines verstorbenen Herrns hinterlassenem Testamente vorbeschiedenen Freylassung.

TESTAMENTARIA ORDINATIO, siehe **Testamentirliche Verordnung.**

TESTAMENTARIA PECVNIA, siehe **Testaments-Gelder.**

TESTAMENTARIA POENA, siehe *Poena Testamentaria*, im XXVIII. Bande p. 970. desgleichen **Testament**

TESTAMENTARIA SCHEDVLA, siehe **Testaments-Zettel.**

TESTAMENTARIA SVCCESSIO, siehe **Testamentirliche Succession.**

TESTAMENTARIA TVTELA, siehe *Tutela Testamentaria.*

TESTAMENTARIA TVTELA (DE) ist die Aufschrift des 14. Titels aus dem IV. Buche derer Justinianischen Institutionen, wie auch des 2. Titels aus dem XXVI. Buche derer Pandecten, und des 28. Titels aus dem V. Buche des Codicis, und handeln sämmtlich von der in einem Testamente verordneten Vormundschafft.

Testamentarien, lat. *Testamentarii*; So sollen, nach einiger Vorgeben, vor Alters diejenigen geheissen haben, die zu Abfassung eines Testaments gebraucht wurden; heut zu Tage aber sind es Personen, so in dem Testament benennet und ersuchet werden dasselbe zu befolgen, und über dessen Vollstreckung zu halten, und also davor zu sorgen, daß demselben in allen Stücken genau nachgelebet werde. lat. *Testamenti* oder *Testamentarii Executores*, sonst auch *Commissarii ultimarum voluntatum, Divisores, Dispensatores, Gardiatores*, oder auch *Vice-Hæredes, Vice-Legatarii* und *Fidei-Commissarii* genannt. An und vor sich kan zwar niemand genöthiget werden, das Amt eines solchen Aufsehers oder Testaments-Ausrichters über sich zu nehmen. Wenn ihm aber deshalber ein Vermächtniß oder ander Emolument im Testamente verlassen ist, alsdenn wird er gezwungen, das Testament zu exequiren, wenn er das Vermächtniß nicht verliehren will, l. 12. §. 4. de religios. **Reusner** de testam. P. 7. n. 14. seq. **Carpzov** P. 3. c. 13. d. 37. & 38. n. 1. 2. **Berger** Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 19. not. 6. p. 390. Die Executores, welche von dem Magistrat constituirt werden, z. E. wegen der Alimenten, l. 3. de alim. vel cib. legat. werden genöthiget, dasselbe Amt auf sich zu nehmen, Berger c. l.

c. l. not. 7. Executores sind die Bischöffe in Ansehung der Vermächtnisse zu milden Sachen, *Nov.* 131. c. 11. welchen aber doch die Testamentarischen vorgezogen werden, c. 3. X. de testam. **Berger** c. l. Ein Executor des Testaments kan kein Salarium nicht fordern, **Munnotz de Escobar** de administrat. c. 27. n. 45. **Carpzov** P. 3. c. 13. d. 38. n. 4. Wo nicht der Richter aus gewisser Ursache demselben eines ausmacht. **Garsia** de Expens. c. 20. n. 14. **Carpzov** c. l. n. 5. Als nehmlich wenn der Executor wohin verreisen, und seine eigenen Negotien liegen lassen muß, **Ant. Faber** in Cod. lib. 5. tit. 36. def. 1. n. 3. **Carpzov** c. l. n. 6. 7. Ohne Zweiffel aber mag der Testamentarische Executor die Unkosten, welche er aufgewendet, aus den Erbschafftlichen Gütern wieder fordern, **Gars.** d. c. 20. n. 15. seq. **Carpzov** c. l. n. 8. Sonst haben auch ins besondere de Executoribus Testamentorum geschrieben **Oldendorp, Johann Ulrich Zeller, Feltz**, und andere. Siehe übrigens den Artickel *Testamentarius*, und **Testament**, wie auch *Exsecutores*, im VIII. Bande p. 2350. und *Exsecutores Testamentarii*, ebend. p. 2351. desgleichen **Seelwärtel** im XXXVI. Bande p. 1184. und **Mund-Männer**, im XXII. Bande p. 807.

TESTAMENTARII, siehe **Testamentarien.**

TESTAMENTARII EXSECVTORES, siehe *Exsecutores Testamentarii*, im VIII. Bande p. 2351. desgleichen **Testamentarien.**

TESTAMENTARIVS soll zwar, nach vieler Meynung, eben so viel, als *Testamentarius Executor*, und *Testamenti Executor*, oder der Ausrichter eines Testaments seyn. Es ist aber falsch, und bedeutet dieses Wort, wenn es ja bißweilen ohne weitern Zusatz als ein Substantivum gebrauchet wird, vielmehr so viel als *Testamentarius Scriptor*, oder *Testamenti Scriptor*, das ist, der Schreiber eines Testaments, oder der den letzten Willen eines Testirers, wie dieser ihm denselben in die Feder dictirt, zu Papiere und in Ordnung bringt. l. 6. §. 1. ff. de hæred. instit. Sonst aber bemercket es auch einen, der falsche Testamente macht und unterschiebt. l. divus. §. si quis duobus. ff. c. l. L. Corn. de fals. und l. impuberem. §. si testamentarius. ibid. **Cicero** de offic. Lib. III. gemeiniglicher aber wird dieses Wort nur als ein Adjectivum gebraucht, und mit andern verbunden, die sich auf irgend eine zu dem Testaments-Geschäffte gehörige Sache beziehen. So sagt man z. E. *Testamentarius Tutor*, *Testamentaria Lex*, *Testamentariæ Tabulæ*, u. s. w. wovon unter besondern Artickeln ein mehrers. **Brissonius, Spiegel.**

TESTAMENTARIVS CONTRACTVS, siehe **Testaments-Contract.**

TESTAMENTARIVS EXECVTOR, siehe *Testamentarius* und **Testamentarien.**

TESTAMENTARIVS HÆRES, siehe *Heres Testamentarius*, im XII. Bande p. 1683.

TESTAMENTARIVS SCRIPTOR, siehe *Testamentarius.*

TESTAMENTARIVS TESTIS, siehe **Testaments-Zeuge.**

TESTAMENTARIVS TVTOR, siehe *Tutor Testamentarius.*

Testament der Ascendenten, oder Aufwärts-Verwandten, lat. *Testamentum Ascendentium*, heist sonst auch ein Väterlich- und Groß-Väterlich, oder ein Mütterlich und Groß-Mütterlich Testament, siehe **Testament der Eltern unter Kindern.**

Testament aufbrechen, oder eröffnen, siehe **Testament eröffnen.**

Testament aufrichten, siehe **Testament machen.**

Testament eines Aufrührers, oder Aufwieglers, siehe **Testament eines Rebellen.**

Testament auffiegeln oder eröffnen, siehe **Testament eröffnen.**

Testament derer Aufwärts-Verwandten, siehe **Testament derer Ascendenten.**

Testament auskratzen, oder verstümmeln, siehe **Testament (verstümmeltes.)**

Testament eines Ausländers, siehe **Testament eines Fremden.**

Testament auslegen, siehe **Testament erklären.**

Testament auslöschen, oder durchstreichen, siehe **Testament (verstümmeltes.)**

Testament unter auswärtigen oder fremden Personen, lat. *Testamentum inter extraneos*, ist, wenn ein Testirer entweder gantz und gar keine Anverwandten, oder natürliche und rechtmäßige Erben hat, oder doch mit Ausschliessung und Ubergehung dererselben gantz fremde oder solche Personen, die ihn gantz und gar nichts angehen, zu Erben eingesetzt. Siehe **Testament (liebloses)** und **Testament (zierliches.)**

Testament authentisiren, siehe **Testament eröffnen.**

Testament eines Bauern, siehe **Testament der Landleute.**

Testament befechten, siehe **Testament (angefochtenes.)**

Testament beglaubigen, siehe **Testament eröffnen.**

Testament bekräfftigen, siehe **Testament bestätigen.**

Testament besichtigen, siehe **Testament eröffnen.**

Testament besiegeln, oder **versiegeln**, lat. *Testamentum obsignare*, oder *Testamenti obsignatio*, heist, wenn der Testirer seinen letzten Willen, nebst denen darzu erbetenen Zeugen untersiegelt, oder auch von aussen versiegelt, oder wenn, dafern es ein gerichtliches ist, solches bey dessen Uberreichung von dem Richter mit dem gewöhnlichen Gerichts-Siegel verwahret wird. Siehe **Testament (gerichtliches)** und **Testament (schrifftliches.)**

Testament bestätigen, oder **bekräfftigen** oder **confirmiren**, lat. *Testamentum confirmare*, ist, wenn entweder der Testirer seinen errichteten letzten Willen nochmahls schrifftlich oder mündlich wiederholet, und sich ausdrücklich erkläret, daß demselben nach seinem Tode genau nachgelebet werden solle, auch keines von beyden jemahls wiederruffet, oder aber wenn der Fürst und Landes-Herr, oder auch jedwede andere Gerichte das ihnen von dem Testirer überreichte Testament unweigerlich annehmen, und im Archiv oder bey denen

denen Gerichts-Acten verwahrlich beylegen. Siehe **Testament** (dem Fürsten überreichtes) und **Testament** (gerichtliches) wie auch **Testament** (wiederruffenes.)

Testament beylegen, oder **gerichtlich niederlegen**, siehe **Testament** (gerichtliches.)

Testament billigen, oder **gut heissen**, siehe **Testament** (gut geheissenes.)

Testament eines Bischoffs, siehe **Testament eines Geistlichen.**

Testament eines Blinden, lat. *Testamentum Cæci*, oder *Cæci*; vor allen Dingen ist allhier voraus zu setzen, daß so wohl in diesem, als in andern gleichmäßigen Fällen, nach Maßgebung der Rechte, eigentlich ein Blinder heisse, der gar nicht sehen kan, er mag gleich so gebohren seyn, oder erst nach der Zeit so geworden seyn, und daher auch gemeiniglich ein **Staar**- oder **Stockblinder** genennet wird. Ein anders ist ein so genannter **Blintzender** oder **Ubersichtiger** und **Schieler**, auf lateinisch *Cæcutiens*, und *Strabo* genannt, der zwar nicht so scharff, als einer, der gantz gesunde und frische Augen hat, aber gleichwohl noch etwas sehen und erkennen kan, es sey so wenig, als es wolle. Weil aber doch nicht allemahl so unwidersprechlich gewiß und offenbahr ist, besonders wofern einer schon todt ist, ob er wahrhaftig blind gewesen, und doch der gantzen Sache Entscheidung bißweilen von dessen unzweifelhaffter Nachricht abhänget; so wollen wir vor allen Dingen den Fall voraus setzen, daß z. E. Mevius in einem vor 7. Zeugen solenn gemachten Testamente den Sempronius zum Erben und Nachfolger in seiner Verlassenschafft eingesetzet und erkläret hat, nach dessen Tode die Erben, die ihm sonst, und dafern er kein Testament gemacht hätte, gefolget wären, unter dem Vorwande, der Verstorbene sey blind gewesen, solch Testament anzufechten sich unterstehen, der im Testament eingesetzte Erbe aber läugnet, daß er blind gewesen, in welchem Falle denn Klägern ohne Zweifel der Beweiß ihrer Intention zukommt. Fragt man aber, wie denn dergleichen Beweiß geschehen müsse; so ist die Antwort am besten, durch Zeugen, die da aussagen können, sie haben gesehen, daß der Testirer damahls, als er das Testament gemacht, auf beyden Augen blind gewesen. Nun kan zwar ein solcher Staar- oder Stockblinder ordentlicher Weise kein Testament machen, es wäre denn, daß er ausser denen Solennitäten, die nach dem Römisch-Bürgerlichen Rechte zu einem jeden Testament erfordert werden, noch diese nachfolgende Stücke wohl beobachtet, welche in dem L. 8. C. qui testam. fac. poss. verordnet, und in dem **Reichs-Abschiede von 1512. Ordnung von Notarien, tit. 2. von Testamenten.** vers. **Aber zu eines Blinden Testament** ꝛc. nochmahls confirmiret worden seyn. Es bestehen aber diese Solennitäten kürtzlich darinne, 1) Daß er die Erben, die er einsetzen will, nicht nur mit Namen nenne, sondern auch deutlich beschreibe, und deren Würde oder andere Anzeigungen ausdrucke, dergestalt, daß kein Zweifel mehr übrig sey, wer der rechte Erbe seyn solle. d. l. 8. **Hopp** in Comm. ad I. quib. non est perm. fac. test. verb. *nisi per observationem.* Welches doch nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn der eingesetzte Erbe schon gebohren ist. Denn ein Blinder kan auch die Kinder, die noch gebohren werden sollen, und deren Nahmen also nothwendig noch nicht gewust werden können, einsetzen. **Stryck** de Caut. Testam. C. 4. §. 9. Ja es wird auch das Testament nicht vitiirt, wenn gleich dieselbe Beschreibung des Erben unterlassen worden, daferne nur anders woher genugsam von dem Sinne und der Meynung des Testirers erhellet, wen er zum Erben haben wolle. **Harpprecht** ad §. 4. I. quib. non est perm. fac. test. **Stryck** c. l. 2) Muß er seinen letzten Willen mündlich aussprechen, und zwar in Gegenwart 7. hierzu erbetener Zeugen, denen er entdecket, warum sie bey ihm zusammen gekommen, und daß er sein Testament ohne Schrifft machen wolle, weil es ihnen als einem Blinden, anders nicht vergönnet wäre. 3) Muß auch der letzte Wille eines solchen blinden Testirers zu Papiere gebracht werden. Worzu noch 4) dieses kommt, daß über die sieben Zeugen noch ein Notarius dazu gebraucht werde, welcher alles, was der blinde Testirer haben will, in Gegenwart der Zeugen aufschreiben muß. Hat aber der Testirer schon seinen letzten Willen durch einen andern auffsetzen lassen, oder der Notarius hat denselben auch erst in des Testirers und der Zeugen Gegenwart schrifftlich entworffen; so muß der Notarius solchen Auffsatz denen Zeugen und dem Testirer nochmahls vorlesen, damit aller Betrug vermieden werde, und der Testirer muß sich hernach ausdrücklich dazu bekennen, daß solches sein letzter wahrer Wille sey, die Zeugen aber hierauf denselben unterschreiben und untersiegeln. d. l. 8. **Hopp** c. l. **Stryck** c. l. §. 7. Kan aber der Testirer keinen Notarium bekommen; so muß er an desselben Stelle eine andere Person, als den achten Zeugen gebrauchen, welcher alle jetzt erzehlte Stücke verrichtet, und das Testament im Nahmen des Testirers unterschreibet. Will aber der Vater, so blind ist, zwischen seinen Kindern testiren, so bedarf er nur drey Zeugen, **Stryck** de Jure sensuum Diss. 2. c. 3. n. 42. Wie denn allhier überhaupt zu mercken, daß bey einem jeden letzten Willen eines Blinden diese Proportion zu treffen, daß, vor wie viel Zeugen ein anderer Sehender ein Testament machen kan, vor so viel Zeugen ein Blinder auch sein Testament absolviren könne, nur daß allemahl noch einer mehr, als sonst darzu genommen werde. **Hopp** in Comment. ad tit. 1. quib. non est permiss. Widriger Meynung aber ist **Berger** in Oeconom. Jur. L. 2. tit. 4. th. 11. Also werden z. E. im Testament eines Land-Mannes, der blind ist, 6. im Testament eines blinden Vaters unter Kindern, oder zu milden Sachen 3. im Codicille eines Blinden 6. Zeugen erfordert. **Hopp** ad verba: nisi per observationem §. 4. I. quib. non est perm. fac. test. **Richter** ad L. 8. C. qui testam. fac. poss. **Struv** Ex. 34. th. 57. Siehe allerdings **Stryck** de Caut. Testam. l. 4. §. 14. seq. Daß aber auch in denen von einem Blinden gemachten Codicillen alle dieselben

Solennitäten, die in besagtem L. 8. l. qui testam. fac. poss. erzehlet werden, zu adhibiren seyn, lehren **Barry** de success. L. 1. tit. 6. n. 2. **Bachov.** beym **Treutler** vol. 2. disp. 10. th. 3. lit. f. **Carpzov.** P. 3. c. 6. d. 5. n. 7. seq. Im Gegentheil, daß ohne diese Solennitäten ein Blinder unter Kindern, oder zu milden Sachen nur vor zwey Zeugen testiren könne, wollen **Harprecht** ad §. 4. I. quib. non est perm. fac. test. n. 13. **Carpzov** d. def. 5. n. 5. Weil aber die Testirer zuweilen durch die Todes-Gedancken dergestalt turbirt werden, daß sie an alles nicht gedencken können; so ist ihnen durch den L. 8. qui testam. fac. poss. zugelassen, dem Notario vorher alles zu offenbahren, damit er deshalber eine ordentliche Schrifft verfertige, und dieselbe mit denen herzu erbetenen Zeugen lese, der Testirer aber bejahe, und sich deutlich erkläre, daß dieselbe sein letzter Wille sey, **Jason** ad d. l 8. n. 10. **Stryck** c. 1 Im übrigen, weil auch hier bißweilen der Verdacht eines Betruges entstehen könnte, daß nehmlich der Notarius denen Zeugen gantz was anders vorlese, als er in der Schrifft selbst abgefast habe; so erfordert besagtes Gesetz weiter, daß auch denen Zeugen die Macht gegeben werden solle, die von ihm aufgesetzte Schrifft selbst anzusehen, und zu überlesen. **Stryck** c. l. Das Testament eines blinden Fürsten, welches ihm nicht vorgelesen ist, bestehet nicht: weil zu Form und Wesen eines blinden Testaments die Vorlesung erfordert wird, *Ordinat. Imper. Notariorum* d. A. 1512. tit. **von Testamenten.** §. 9. **Wernher** Sel. Obs. For. P. 8. Obs. 466. n. 11. p. 763. seq. Die beste Cautel ist also hierbey, daß der Blinde das Testament dem Fürsten insinuire, oder gerichtlich testire. Denn alsdenn sind keine Zeugen, noch andere scrupulöse Solennitäten von nöthen, **Mynsinger** cent. 6. obs. 29. n. 5. **Stryck** de cautel. testam. c. 4. §. 24. Wenn aber der Blinde vor dem Richter nicht mündlich seinen Willen exprimirt, sondern denselben in Schrifften offerirt; so ist allerdings nothwendig, daß ihm von dem Richter diese schrifftliche Disposition vorgelesen werde, **Stryck** c. l. Wenn es aber ausser gerichtlich geschieht, und nur alle oberwehnte Stücke dabey gehörig beobachtet werden; so ist kein Zweifel, daß es nicht alsdenn eben so gültig seyn solle, wie auch die Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat Februar. 1663. auf Requisition Elisabeth Friedrich Beckmanns hinterlassener Wittwen erkannt haben: „Als ihr uns Abschrifft eines letzten Wil„lens mit A. bemarckt. l. e. f. z. u. e. d. s. w. Hat „eure Stief-Mutter Ursula, gebohrne Trebsinn, „Philipp Sattlers, Burckmeisters zu Neustadt, „nachgelassene Wittib, am 24. Decembr. des ab„gewichenen 1662sten Jahres, ein Testamentum „Nuncupativum aufgerichtet, und euch darinnen „der Gutthaten wegen, so ihr deroselben in kindli„chem Gehorsam erwiesen, aus danckbarem Ge„müthe, zur Universal-Erbin ihrer gantzen Ver„lassenschafft, und im Fall ihr ihren Tod nicht erle„ben soltet, an eurer statt eure mit eurem verstor„benen Ehemanne Friedrich Bekmann, erzeugte „sämmtliche Töchter instituirt und eingesetzt. Ob „nun wohl gedachte Sattlerische Wittib zur Zeit „des aufgerichteten Testaments gantz blind gewesen, dieweil aber dennoch in l. 8. C. qui testam. fac. poss. vel non zu derer Blinden letzten Willen geordnete, und in des Heil. Röm. Reichs Abschiede de Anno 1512. wiederhohlte requisita, allenthalben wohl observirt und in acht genommen worden, indem solcher letzter Wille vor sieben Zeugen und einem Notario, so darzu beruffen und gebeten, und worzu sie erfordert, von der Testatricin wissend gemacht, und von ihr klärlich erzehlet und ausgesprochen, nicht allein ihr und eure Kinder, so sie zu Erben auf gewisse maasse eingesetzt, mit Nahmen benennet, sondern auch was Würde, Standes und Wesens sie sind, beschrieben, solch Testament, nachdeme es von ihnen allen abgelesen und eröffnet, auch darauf von der Testirerin, daß solches ihr Testament und Wille sey, und daß sie, was vorgelesen worden, nach ihrem Sinn, Meynung und Gemüthe, also habe setzen lassen, vom Notario, der es zu Pappiere gebracht, denen gesamten Zeugen im untersten Spatio des aufgerichteten Instruments mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren eigenen, und theils in Mangelung des Ihrigen von einem Mitzeugen erborgten Signets besiegelt worden, N. m. j. d. b. v. e. f. So ist auch erwehntes Testament zu Recht beständig. V. R. W." Ein mehrers siehe in **Johann Ludwig Burgks.** Disp. Inaug. de Testamento Cæsi, Marburg 1715.

Testament eines Blintzenden, siehe **Testament eines Blinden.**

Testament eines Blödsinnigen, siehe **Testament eines Unsinnigen.**

Testament derer Bluts-Freunde und Anverwandten in absteigender Linie, siehe **Testament derer Descendenten.**

Testament derer Bluts-Freunde und Anverwandten in auffsteigender Linie, siehe **Testament derer Ascendenten.**

Testament derer Bluts-Freunde und Anverwandten in der Seiten-Linie, siehe **Testament derer Seiten-Freunde.**

Testament eines Bräutigams, siehe **Testament unter Eheleuten.**

Testament einer Braut, siehe **Testament unter Eheleuten.**

Testament zwischen Bruder und Schwester, siehe **Testament der Seiten-Freunde.**

Testament cassiren, oder wieder aufheben, siehe **Testament (wiederruffenes.)**

Testament concipiren oder entwerffen, siehe **Testament machen,** und **Testament (schrifftliches.)**

Testament confirmiren, siehe **Testament bestätigen.**

Testament eines Delinquenten, siehe **Testament eines zum Tode verurtheilten.**

Testament deponiren, oder **gerichtlich niederlegen,** siehe **Testament (gerichtliches.)**

Testament derer Descendenten, oder Niederwärts-Verwandten, lat. *Testamentum Descendentium,* ist, wenn Kinder, oder Enckel ein Testament machen, und darinne mit Enterbung oder Ubergehung ihrer Eltern und Groß-Eltern gantz fremde Personen zu Erben einsetzen; oder, dafern auch dieses letztere nicht geschiehet, unter jenen

jenen dennoch den einen mehr, oder weniger, als dem andern vermachen. Siehe Testament (liebloses) und Testament (schrifftliches.)

Testament durchgittern, oder verstümmeln, siehe Testament (verstümmeltes.)

Testament durchkratzen, oder verstümmeln, siehe Testament (verstümmeltes.)

Testament durchstreichen, siehe Testament (verstümmeltes.)

Testament eines Edelmanns auf dem Lande, siehe Testament der Landleute.

Testament ediren, oder heraus geben, siehe Testaments-Herausgabe.

Testament einer Ehebrecherin, oder einer wegen überwiesenen Ehebruchs justificirten Weibs-Person, siehe Testament eines zum Tode verurtheilten.

Testament der Eheleute, oder unter Eheleuten, lat. *Testamentum Conjugum*; Ein Testament der Eheleute muß nach den gemeinen Regeln ästimirt, und, wo es der gehörigen Solennitäten ermangelt, allerdings verworffen werden, Wernher Sel Obs. For. P. 9. Obs. 157. Also ist die Disposition eines Ehemannes, der von seines Eheweibes eigenen ihm zugebrachten Gütern testiret, und dieselbe verringert, wenn gleich dasselbe ohne Curator consentirt hat, ungültig. Carpzov P. III. C. 7. d. 16. Wenn das Eheweib in Sachsen, ohne des Mannes Vorbewust, von seinen Meublen testirt; so convalescirt das Testament, wenn der Mann vorher verstorben. Dann die Regel: was von Anfang vitiöß ist, das convalescirt hernach nicht, gehört nur zu demselben Testamente, welches vom Anfange wegen der Inhabilität des Testirers, nicht aber zu dem, welches bloß wegen eines andern, dem an dem Vermögen des Testirers ein Recht zukommt, seines Nachtheils vitiös ist. Stryck de cautel. testam c. 3. §. 19. Wenn Eheleute in einem reciprocirlichen Testamente einander zu Erben einsetzen, jedoch mit der Bedingung, daß nach beyderseits erfolgten Tode das Vermögen auf die Erben von beyden Seiten kommen sollen; so werden nach Fidei-Commiß-Recht in diesem Falle auch des erst verstorbenen Ehegattens Güter nach dem Tode des Uberlebenden auf die Erben verfällt, Mantica de conject. ult. volunt. lib. 8. tit. 1. n. 31. Carpzov. P. 3. c. 7. d. 18. Der überlebende Ehegatte ist auch in diesem Falle verbunden, denen Erben des verstorbenen Ehegatten wegen des ihnen zu prästirenden Fidei-Commisses zu caviren, damit durch böse Administration die Erben nicht um das Fidei-Commiß betrogen werden, Carpzov d. c. d. 19. Conferire Berger lib. 2. R. 49. Und werden alsdenn ohne Unterscheid die Erben aller beyder Ehegatten zu den Erb-Gütern zugelassen, und zwar zu gleichen Theilen, und so viel auf eine Person kommt, in die Häupter, nicht aber nach den Stämmen, wenn sie zugleich und zu gleichen Theilen eingesetzt sind, ohne Absicht auf die Zahl und Mehrheit derer von einem oder dem andern Theile existirenden Personen, Carpzov d. C. d. 20. n. 1. seq. Wenn aber dieses Wörtlein aus- und weggelassen worden; so ist die Erbschafft in zwey Helfften zu theilen, und deren eine denen Erben des Ehemannes, die andere aber denen Erben des Eheweibes zu deferiren, Mantica de conject. ult. volunt. lib. 4. tit. 9. n. 8. Carpzov d. def. 20. n. 7. Das unter Eheleuten gemachte Testament kan von einem dieser beyden auch wieder Willen des andern wiederruffen werden, Peck de testam. conjug. lib. 1. c. 43. n. 1. seq. Gail lib. 2. obs. 117. n. 2. Stryck de cautel. testam. c. 24. §. 21. Wernher Sel. Obs. For. P. 10. Obs. 388. und in Supplem. nov. ad P. 2. Obs. 378. Und solches geht auch noch alsdenn an, wenn gleich eines von beyden Ehegatten schon verstorben ist und durch den Tod das Testament bestätiget hat, Carpzov P. III. C. 2. d. 12. Finckelth. Obs. 90. Berger Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 22. not. 4. p. 393. Horn Cl. 7. R. 16. n. 3. Wenn auch gleich das reciprocirliche Testament von dem überlebenden Ehegatten wiederruffen worden, so werden nichts destoweniger dieses letztern seinen Erben, als unter dem Titul eines Fidei-Commisses vocirte, zu der Erbschafft des erstgestorbenen Ehegattens, mit desselben Erben zugleich admittirt, Carpzov P. III. C. 7. d. 21. Wenn aber die Eheleute beyderseits also testiren, daß der andere von seinen und des andern als Erbens, Gütern disponire; alsdenn kan der überlebende, welcher dem verstorbenen succedirt, von seiner künfftigen Erbschafft weiter nicht disponiren: deswegen weil er durch Antretung der ihm deferirten Erbschafft sich der vom verstorbenen vorgeschriebenen Ordnung unterwirfft, und dieselbe agnoscirt. Berger Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 22 not. 4. p. 393. Wernher Sel. Obs. For. P. 2. Obs. 378. Struv Ex. 32. th. 43. Stryck c. l. §. 23. Eine andere nicht undienliche Cautel recommandirt Schilter Ex. 39. th. 57. sq. Daß nehmlich Eheleute um alles unnöthige Gezäncke und Proceßiren zu vermeiden, und wenn einer des andern Ehegatten Testament unveränderlich machen will, ihnen, es sey gleich nach Art eines Testaments, oder einer Schenckung auf den Todes-Fall errichteten reciprocirlichen letzten Willen denen Acten insinuiren lassen, und sich unter einander stipuliren, daß sie alles in diesem letzten Willen enthaltene unwiederrufflich und unverbrüchlich halten wollen. Denn wenn dieses geschehen, hat die Wiederruffung oder Aenderung desselben weiter nicht statt. Stryck c. l. §. 23. Wenn aber der Ehemann nur allein so wohl von seinen eignen, als des Eheweibes Gütern testirt, und davor sorgt, daß dasselbe Testament von dem Eheweibe approbirt und unterschrieben werde; so kan das Eheweib hernach ihrer Approbation und Einwilligung nicht zuwieder kommen, und dasselbe Testament des Ehemanns wiederruffen; ob gleich dieses dem Manne selbst zu thun frey steht, Peck de testam. conjug. lib. 1. c. 43. n. 3. Carpzov P. 3. c. 2. d. 13. Allein, daß diese Meynung wohl zugelassen werden könne, wenn nehmlich unter dem auf diese Weise testirenden Ehemanne, und der Ehefrau ein ausdrückliches Pact ihren Willen niemahls wieder zu ändern vorgefallen, und da ein solches Pact aus demselben Handel nicht bewiesen werden kan, es alsdenn in des Eheweibes Macht stehe, ihren Willen dennoch zu ändern, und ein Testament zu machen, zeiget Stryck de Cautel. testam. c. 24. §. 22.

Testament unter Eheleuten, siehe **Testament der Eheleute.**

Testament wider die Ehestiftung, siehe **Testament unter Eheleuten.**

Testament einschräncken, Lat. *Testamentum restringere*, oder *Testamenti restrictio*, ist, wenn ein Testament entweder in Ansehung derer darinne genannten Personen oder Sachen dergestalt, wie der Inhalt desselben besaget, und klare Maasse stellt, nicht vollzogen werden will. Siehe Testament.

Testament der Eltern unter den Kindern, Lat. *Testamentum Parentum inter liberos*, ist nichts anders, als eine von denen Eltern unter ihren Kindern ohne alle Solennität oder Zierlichkeit verfertigte letzte Willens-Erklärung, wie es nach ihrem Tode unter denen letztern gehalten werden soll, L. 1. L. fin. C. famil. hercis. L. 21. §. 1. qui testam. fac poss. und zwar sind überhaupt alle Eltern fähig, unter ihren Kindern ein Testament machen zu können. Unter dem Worte **Eltern** aber werden gegenwärtig alle Ascendenten, sie mögen seyn, in was vor einem Grad sie wollen, ingleichen weib- oder mämlichen Geschlechts, verstanden. L. 51. de V. S. Diejenigen Personen, welche in solchem Testament zu Erben eingesetzt werden können, sind die Kinder, sie mögen sich nun in einem Grade befinden, in welchem sie wollen; nicht minder mögen sie auch seyn, was vor Geschlechts sie wollen, weil nach dem L. 220. de V. S. unter dem Nahmen der Kinder alle Descendenten beyderley Geschlechts begriffen werden. Ja es werden auch die Posthumi oder die Nachkömmlinge darunter begriffen. Doch kan keine Persona extranea in einem väterlichen Testamente zum Erben eingesetzt werden, es mag gleich ein schrifftliches, oder mündlich ausgesprochnes seyn. Es werden aber unter der Benennung einer personæ extraneæ alle diejenigen begriffen, welche nicht unter der Anzahl der Descendenten stehen. L. 21. §. 1. de testam. Wenn nun der Vater in seinem Testament eine solche Personam extraneam zum Erben eingesetzet hat; so wird zwar dadurch das Testament nicht gantz und gar ungültig, sondern es bleibet solches vielmehr beständig, nur wird die Institutio personæ extraneæ ungültig, und diejenige Portion, welche der personæ extraneæ als Erben verlassen worden, fället den Kindern anheim. L. 21 §. 1. C. de testam. L. 26. C. fam. ercisc. Inzwischen ist doch vergönnet, daß in einem solchen Testament einer personæ extraneæ Legata und Fideicommissa können vermacht werden. *Nov* 107. c. 1. Doch ist darbey von nöthen, daß, wenn ein Vater in seinem Testamente solcher Person etwas vermacht hat, und solches ein schrifftliches Testament ist, zwey Zeugen, ist es aber ein mündlich ausgesprochnes, fünf Zeugen zugegen seyn müssen. Denn wofern solches nicht beobachtet worden; so ist dasselbe Testament, so viel die Vermächtnisse anbelangt, gantz und gar ungültig, **Brunnemann.** ad Auth. quod sive, C. de testam. Es wird auch so wohl bey einem schrifftlichen, als mündlich ausgesprochenem Testamente der Eltern unter Kindern erfordert, daß der Vater in solchem Testamente die Kinder ausdrücklich zum Erben einsetze. Folglich ist hieraus zu schliessen, daß dieses privilegirte Testament keines weges bestehe, worinnen der Vater seine Kinder gar enterbet hat. **Schilter** Exerc. 38. th. 128. Indessen ist es gleich viel, es mag der Vater seine Verlassenschafft unter seine Kinder, wie er will, und also gleich dem einen mehr, als dem andern vertheilen, wenn nur dabey beobachtet worden, daß kein Kind um sein Pflichttheil komme. Denn wenn dieses geschehen; so ist das Testament als ein wider die Liebes-Pflicht streitendes anzufechten und gantz ungültig. **Moller** Lib. III. semestr. 22. n. 6. **Wernher** in sel. Obs. For. P. VII. Obs. 19. n. 1. u. 2. **Gail.** Lib. II. Obs. 112. n. 23. **Carpzov** p. 3. c. 4. d. 21. welcher zugleich folgendes præjudicium in Sachen der Erben Caspari Selbings zu Falckenhain vom Monat April 1632. anführet. „So ist angeregtes Testamentum inter liberos zu „Recht kräfftig und beständig. Es wäre denn, daß „in demselben etliche unter euren Mitgeschwistern „gäntzlich præteriret, und ihnen ihre gebührende „Legitima titulo honorabili nicht verlassen worden, „auf solchen Fall möchte angeregtes Testament „zu Recht nicht bestehen, sondern es würde eures „Vaters Verlassenschafft unter euch sämtlichen „zugleich ab intestato billig vertheilet, V. R. W. Dieweil nun solches nach Art der andern Testamenten entweder mündlich oder schrifftlich verfertiget werden kan; so wird solches auch im Lateinischen entweder *scriptum* oder *nuncupativum*, genannt, wovon besser unten ein mehrers. Indessen ist hiervon noch überhaupt zu mercken, daß ein Testament der Eltern unter ihren Kindern, wenn es auch nur vor zwey Zeugen gemacht worden, bestehet, arg. l. 21. §. 1. C. de testam. *Auth.* quod sine. C. eod. *Nov.* 107. c. 1. **Gail.** L. II. Obs. 112. An. **Faber** in Cod lib. 6. tit 5. def. 24. n. 2. Carpzov P. III. C. 4. d. 15. n. 1. Ja es mögen Eltern auch so gar ohne einige Zeugen auf einem mit ihrer eigenen Hand geschriebenen oder nur unterschriebenen Zettel gültig testiren. *Nov.* 107. c. 1. l. 21. §. 1. C. de testam. *Auth.* quod sine. C. eod. **Carpzov** d. C. d. 17. & 18. **Wernher** Sel. Obs. for. P. 1. obs. 239. n. 1. 2. 3. und P. V. Obs. 154. wie auch in supplem. nov. ad eand. Obs. Und was noch mehr; so wird nicht einmahl ihre Unterschrifft erfordert, wenn sie das Testament mit eigner Hand geschrieben haben. **Harpprecht** in §. 3. & 4. I. de testam. ordin. n. 136. Dieses aber ist hierbey doch gar sehr nothwendig, daß in dergleichen Testamenten unter Kindern auf dem von denen Eltern geschriebenen oder unterschriebenen Zettel Jahr und Tag zugleich ausgedrucket werde, die Nahmen der Kinder angezeiget seyn, und deren jedem seine Portion aßigniret werde, *Auth.* quod sine. C. de testam. Nov. 107. c. 1. Welches, wenn es weggelassen worden, machet, daß das Testament unter Kindern nicht gilt, **Hartm. Pistor.** P. I. qu. 2. n. 1. & 14. **Harpprecht** c. l. n. 193. **Carpzov** d. def. 17. n. 8. & 9. Wenn der Vater das Testament unter Kindern mit eines andern Hand schreiben lassen, und darauf gleich sein Siegel, jedoch ohne Unterschrifft, unterdrucket, so besteht dasselbe nicht, **Harpprecht** c. l. n. 145. **Carpzov** P. III. C. 4. d. 18. n. 6. u. 7. Doch kan eines testirenden Vaters Disposition unter seinen Kindern, welche derselbe durch seinen Gerichts-Verwalter schreiben lassen, von den Kindern

dern nicht angefochten werden, **Berger** P. II. Supplem. ad E. D. F. tit. 45. §. 10. p. 938. So liegt auch nichts daran, ob die Zeugen darzu erbeten worden, oder nicht, **Gail** Lib. II. Obs. 112. n. 5. **Carpzov** d. C. d. 15. n. 5. Ja auch Weibs-Personen werden in diesem Falle als Zeugen zugelassen, **Harpprecht** in §. 3. & 4. I. de testam. ordin. n. 239. seq. **Carpzov** d. def. 15. n. 6. Weil nun in dem Testamente der Eltern unter Kindern der blosse Wille derselben betrachtet wird, und es also eigentlich gar keiner Zeugen gebrauchte; so folgt daher, daß auch in einem mündlich ausgesprochenem Testamente unter Kindern der Wille des Testirers durch Eydes-Delation, wie auch durch einen Zeugen, mit dazu kommendem Erfüllungs-Eyde, bewiesen werden kan. **Wernher** Sel. Obs. For. P. 10. Obs. 465. Es ist aber, wie schon oben gedacht, nicht nur dem Vater, sondern auch der Mutter vergönnet, auf eine so privilegirte Art unter ihren Kindern zu testiren. *Nov.* 107. in Præfat. **Hartmann Pistor** P. 1. qu. 1. n. 15. **Carpzov** d. def. 15. n. 7. seq. Allein Kinder können auf eben die Weise unter Eltern nicht testiren, **Gail** d. Obs. 112 n. 26. **Carpzov** d. def. 15. n. 12. & 13. Es gilt auch das Testament der Eltern unter Kindern und Enckeln, wenn gleich dieser ihre Eltern noch am Leben sind, **Boer.** Dec. 241. n. 3. **Carpzov** d. C. d. 16. Wiedriger Meynung ist **Harpprecht** c. l. n. 104. Wie auch unter natürlichen Kindern, **Carpzov** d. c. d. 24. Wiedriger Meynung ist **Boer.** Dec. 204. n. 13. Ein in Ansehung des Willens unvollkommenes Testament aber gilt nicht einmahl unter Kindern, **Wernher** Sel. Obs. For. P. 9. Obs. 195. Es bestehet aber doch das von dem Vater denen Kindern vor zwey Zeugen verlassene Voraus-Vermächtniß, **Carpzov** d. c. d. 42. Daß mit des Vaters Hand geschriebene, oder nur unterschriebene Testament gilt, was die Kinder anlanget; fremden Personen aber, unter welche auch das Eheweib zu zehlen, kan in dergleichen unvollkommenen Testamenten weder Vermächtniß, noch Fidei-Commiß, verlassen werden; so gar, daß das in dergleichen Art Testamenten einer fremden Person zugeschriebene Vermächtniß oder Fidei-Commiß nach dem Rechte selbst null und nichtig ist, und denen Kindern, als Erben des Testirers, zuwächst. l. ult. C. famil. erciſc. b. 21. §. 1. C. de testam. **Hartm. Pistor** P. 1. qu. 2. n. 3. 4 5. **Carpzov** P. III. C. 4. d. 19. Wenn aber bey einem schrifftl. Testamente wenigstens nur zwey Zeugen dazu gekommen sind; so mag es wohl bestehen, wie oben gezeiget worden. So wird auch in einem privilegirten Testamente der Eltern unter Kindern das Vermächtniß zu einer milden Sache gültig verlassen, **Wernher** Sel. Obs. For. P. 7. Obs. 56. Das Testament der Eltern unter Kindern aber, in welchem eine extranea persona zum Erben eingesetzt ist, wird krafft der stillschweigenden Codicillarischen Clausul, nach Art eines Fidei-Commisses, nicht erhalten. **Wernher** Sel. Obs. For. P. 9. Obs. 40. Ubrigens wird jede Disposition eines Vaters von der Succeßion seiner Kinder, wenn es sonst in allen seine Richtigkeit damit hat, vor ein Testament gehalten; wenn gleich der Testirer selbst solche mit einem andern Nahmen, z. E. eines Pacts beleget hat, **Berger** P. II. Supplem. ad E. D. F. Centur. II. Consil. 33. n. 1. p. 1157. Und endlich ist auch ein Väterliches ohne Zeugen errichtetes Testament, worinnen der Wittwen der Nießbrauch eines Lehens vermacht worden, allerdings gültig, wenn nur denen Kindern ihr Pflicht-Theil unverkürtzt gelassen wird, wie aus nachstehendem Falle, und dem deshalber von der Juristen-Facultät zu Jena im Monat August 1679. nach Halle erstatteten Rechts-Spruche mit mehrern zu ersehen; Melissus hinterlässet seinen schrifftlichen eigenhändigen letzten Willen dieses Innhalts: „So verordne und will ich, daß mein“ liebes Weib, um der mir in unserm Ehestande er-“ wiesenen hertzlichen Liebe und Treue willen, die“ Zeit ihres Lebens, so lange sie im Wittwen-Stan-“ de bleibet, die völlige Nutzung meiner beyden“ Ritter-Güther an Lehen und Erbe haben, und“ dieselbe nebst dem Inventario, an Pferden, Horn-“ und Feder-Vieh, Schaafen, Schweinen, Ge-“ trayde, Kupffer, Zinn, Betten, Geschirr, und“ allen verhandenen Hauß-Rathe, nutzen und ge-“ nieſſen; Jedoch in ihrem freyen Willen stehen“ solle, solche Güter denen Söhnen zu verpachten,“ oder auf andere Weise ihres eigenen Gefallens“ zu überlassen, wiewohl nun bey dieser Disposition“ zum wenigsten zwey Zeugen nicht gewesen, aus“ einem Testamente aber, so unter Kindern aufge-“ richtet, kan dasjenige, so einem extraneo und der“ Frau vermacht, nicht abgefolget werden, es sey“ denn, daß zwey Zeugen darzu adhibiret worden,“ *Nov.* 107. C. 1. *Schæfer* p. 3. qu. 23. n. 5. *Reu-*“ *sner.* de testam. lib. 2. Cap. 2. n. 19. & Cap. 4.“ n. 26. (ubi ne quidem ad pias causas in tali testa-“ mento quid relinqui posse absque testibus scribit.)“ *Carpzov.* P. III. Const. 4. n. 19. seq. Uber dieses“ solcher letzter Wille über die Nießung der Lehn“ ohne erforderten Lehnsherrlichen Consens aufge-“ richtet; dergleichen Verordnung so gar über ein“ neues Lehn anders nicht bestehen kan, als unter“ denjenigen, die sonst in seculo succediren, worun-“ ter aber die Frau nicht mit zu rechnen, **Richter** “ cum alleg. p. 1. decis. 25. n. 13. Dieweil aber doch dießfalls, da auch der Testator noch zwey Tage“ vor seinem Ende auf einem besondern Bogen eben“ solches wiederhohlet, de enixa ejus voluntate kein“ Zweifel, dahero keines Beweises darzu von nö-“ then, *Castrens.* in *Auth.* quod sine C. de Testam “ *Hartmann.* Obs. pract. 5. tit. 38. **Richter** decis.“ 29. n. 89. & fin. Zu dem auch Melissus bey seinem“ Leben gegen seine Kinder eben dieses mündlich ge-“ sagt; In welchem Fall ein jeder Erbe auch außer“ Kinder, was ihme der Testator auferlegt, ins“ Werck zu richten verbunden, §. fin. Inst. de Fi-“ dei-Com. hæred. ubi *Philippi* us. pract. l. fin. C.“ de Fidei-Com. ibique Dd. *Panschmann.* p. 2. qu.“ 7. n. 26. seq Ferner ein Vasall von den fructibus“ feudi, und besonders ein Vater zum Nachtheil“ der Söhne und ohne Consens des Lehns-Herrn,“ wohl disponiren kan, *Isern.* in. c un. an agnat.“ *Afflict.* ibid. *Alex.* Cons. 18. lib. 5. *Schrader.* p. 7.“ Cap. 2. n. 125. Zumahl aber Söhne nach dem“ Sächsischen und Magdeburgischen Rechte ihres“ Vatern Facta und Verordnungen, so wohl in“ alten als neuen Lehn nachkommen müssen,“ *Carpzov.* Lib. II. Decis. 169. n. 7. ut nec“

dispositioni

„dispositioni testamentariæ patris contra venire „queant. *H. Pistor.* lib. 2. qu. 4. n. 57. *Carpzov.* „d. l. n. 8. So gehöret demnach des Melissi Witt„wen der Ususfructus seiner neu erkaufften hin„terlassenen Ritter-Güter billig; Es wäre denn, „daß derselbe keine andere Güter, daraus die Kin„der ihre Legitimam haben könnten, verlassen. Auf „solchen Fall muste ihnen also viel, tam quoad pro„prietatem, quam usum fructum verbleiben, daß sie „davon ihrer legitimæ sich zu erfreuen hätten, sin„temahl diese ihnen ohne einzige Hinderung gebüh„ret. L. 23. C. de inoff. testam. Nov. 18. Cap. 3. „und ist nicht genug, das blosse Eigenthum den „Kindern vermacht zu haben, *Carpzov.* p. 3. Const. „12. def. 7. d. L. 32. L. 36. §. 1. eod. *Merlin.* T. 89. „de legitima num. 4. Besonders aber ist dem Suc„cessori feudi von denen fructibus so viel zu über„lassen, als er zu Leistung der Ritter-Dienste be„darff, da darzu gewisse Früchte des Lehns desti„nirt seyn, C. 1. §. ult. ex quib. caus. feud. amitt. c. „Imp. de prohib. feud. alien. Und darinnen dem „Lehns-Herrn nicht præjudicirt werden kan. *Kohl.* „p. 1. de serv. feud. num. 78. Dn. *Lynker* decis. 793. Übrigens besiehe hierbey den Artickel **Testament eines Lehenmanns.**

Testament eines Enckels siehe **Testament derer Descendenten.**

Testament zu Ende bringen, siehe **Testament vollziehen.**

Testament entwerffen, oder **zu Papiere bringen**, siehe **Testament machen**, und **Testament (schriftliches.)**

Testament der Verheissung, Epheſ. II. 12. wo es heist: daß ihr zu derselben Zeit waret ohne Christo, Fremde, und außer der Bürgerschafft Israel, und **Fremde von den Testamenten der Verheißung** ꝛc. Es ist hier nicht unter den Testamenten der Verheissung das Alte und Neue Testament zu verstehen, wie sonst die Schrift eingetheilet wird. Denn von beyden sind die Heyden nicht ausgeschlossen gewesen, sondern unter den beyden Testamenten der Verheissung werden verstanden, der Bund oder Testament des Gesetzes, daran GOtt die Verheissung gehengt, wer es thun würde solte leben, 3. B. Mos. 18, 5. Das andere Testament oder Bund ist das Evangelium von gesegneten Weibes-Saamen, in welchem alle Geschlechte auf Erden solten gesegnet werden, 1. B. Mos. 12, 3. c. 17, 18. c. 18, 22. Wiewohl einige aus dem Worte ἐπαγγελίας, so hier stehet, es allein von den Evangelischen Verheissungen haben annehmen wollen, wie **Grotius** und **Calov** meinen T. IV. Bibl. illustr. p. m. 679. Wie denn auch **Hunnius** T. IV. Oper. in h. l. p. 534. hierüber schreibet, es gedencke der Apostel des Pluralis, und also mehr denn eines Testaments, nicht daß ihrer mehr wären, als eines, nehmlich daß GOtt im A. T. mit seinem Volck gemacht, da er ihnen den gesegneten Weibes-Saamen, und in demselben die Seligkeit verheissen und zugesaget, sondern weil die Wohlthaten des neuen Bundes nichts minder das alte Volck angiengen, als die Christen unter dem Reiche des Herrn Messias, ob schon die Substanz und Wesen des N. T. Christus, im Fleisch noch nicht erschienen, gleichwohl aber in den Schatten und Fürbildern alten Bundes fürgestellet worden; daher sich **Abraham** so sehr erfreuete, daß er im Geist den Geburts-Tag unsers Heylandes sehen solte, und er sahe ihn, und er erfreuete sich sehr, **Joh** 8, 56. Wie denn auch **Petrus** im N. T. gestehet, wir hoffeten gleicher Weise durch die Gnade JEsu Christi selig zu werden, wie auch unsere Väter selig worden, Apost. **Gesch.** 15, 11. Nun aber werden wir jetzo durch nichts anders als allein durch Christum gerecht und selig: So muß nothwendig daraus erfolgen, daß auch die Väter alten Bundes durch ihn selig worden. Weil nun alle Verheissungen in Christo JEsu Ja und Amen seyn, 2. **Cor.** 1, 20. Die Heyden aber ausser Christo waren, so gieng sie auch dieses Testament der Verheissung nicht an. Denn die Gottseligkeit ist allein zu allen Dingen nütze, und hat die Verheissung dieses und des zukünftigen Lebens, 1. Tim. 4, 8. Davon waren sie entfernet, wusten auch für sich keinen Weg dazu zugelangen, weil sie weder Gesetz noch Evangelium erkannten; welches dazu Anleitung geben können, oder wenn sie auch davon hörten, nahmen sie es doch nicht an, und also gieng sie auch diese Verheissung nicht an. **Gleichs** Explic. Epist. ad Ephes. p. 230. u. ff.

Testament erbrechen, oder **eröffnen**, siehe **Testament eröffnen.**

Testament erdichten, siehe **Testament (falsches.)**

Testament erklären und auslegen, lat. *Testamentum explicare*, oder *Testamentum interpretari*, und *Testamenti Explicatio*, oder *Testamenti Interpretatio*, ist nichts anders, als auf eine denen Rechten gemässe Art und Weise bestimmen, wie die irgend in einem Testamente befindlichen allzu dunckeln und zweydeutigen, oder sonst nicht allzu verständliche Worte und Redens-Arten eigentlich zu deuten und anzunehmen, damit solcher Gestalt die gewisseste Willens-Meynung des Testirers um so viel sicherer erreichet, und auch dessen wahren Wünschen und Verlangen, so viel möglich, ein hinlängliches Genüge geleistet werden möge. So viel nun zuförderst die Zweydeutigkeit und Dunckelheit so gar öffters in denen geschriebenen letzten Willen vorkommt, anbetrifft, so macht dieselbe nicht selten, daß, wenn man das Geschriebene nicht verstehet, was es bedeutet, solches als für nicht geschrieben geachtet werde. L. 2. ff. de his quæ pro non script. l 73. § 3. ff. de R. I. L. 3. ff. de reb. dub. Besagte Dunckelheit und Zweydeutigkeit aber bezielet entweder die Worte, oder die Personen. Doch muß man die Worte allemahl annehmen nach ihrer wahren und würcklichen Eigenschafft, weil man allerdings die Eigenschafft der Rede beobachten muß, wenn nur nicht wahrscheinlich ist, der Testirer habe etwas anders gewolt, welchenfalls alsdenn auch dessen Meynung nachzufolgen ist. L. 69. ff. de Legat. 2) Nach dem gemeinen Gebrauch des Testirers, als wenn er einem z. E. allen Wein vermacht hat, und er gewohnt gewesen, den Eßig oder Meet auch einen Wein zu nennen, L. 1. §. 9. ff. de vino tritico &c. oder der Landschafft, weil es scheinet, er habe die Worte verstanden, wie sie insgemein von allen in demselben Lande verstanden

den werden. 3) Nach den Conjecturen und Muthmassungen, welche entweder aus des Testirers Gewohnheit und folglich auch aus dessen Schrifften, Reden, Thaten, so vor und nach errichtetem Testament vorgefallen, desgleichen aus dem Gebrauche der Landschafft, darinne sich der Testirer lange Zeit aufgehalteu hat, oder auch aus des Legatarii Würde, Freundschafft gegen denselben, und andere dergleichen Umstände mehr genommen werden. l. 50 §. 3 ff. de Legat. 1. (4) Nach den Regeln der Auslegung, als durch Beweißthümer von dem gegenseitigen Verstande, von dem Zusammenhange des vorher gehenden mit dem folgenden, und dergleichen. **Peretz** d. l. n. 7 & 8. Entstehet wegen der Person des Legatarii eine Undeutlichkeit, oder Zweiffel, daß man nicht weiß, wem etwas verlassen worden, als wenn das Vermächtniß einer ungewissen Person beschieden worden, §. 25 I. de Legat. so dasselbe nach der Verordnung derer Rechte geschwächt, als nach welcher der Erbe nicht gezwungen werden kan, ein solches Vermächtniß oder Fideicommiß zu bezahlen. l. 3 §. 7 ff. de adimend. legat. l. 10 in pr. ff. t. de reb. dub. Ein anders ist es, wenn der Erbe ohne auf die zweiffelhaffte Schrifft Achtung zu geben, das darinnen legirte immerhin bezahlet, l. 8 §. 3 ff. de Legat. 2. Wie er denn allerdings die Freyheit hierinnen hatte jemanden zu begünstigen. **Brunnem.** ibid. Nach dem neuern Rechte aber wird auch ungewissen Personen etwas gültig vermacht. §. 27 J. de Legat. Nur muß man wohl unterscheiden, ob und wenn in Testamenten und Codicillen die Disjunctiva, **oder**, bey den Personen, oder bey den Sachen stehet. Stehet sie bey den Sachen, als der Legatarius soll dieses oder jenes bekommen; so ist es eigentlich eine Disjunctiva, und stehet die Wahl dem Legatario zu, §. 22 J. de Legat. 34 §. penult. ff. de Legat. I. Stehet sie aber bey den Personen, z. E. Titius, oder Cajus, soll Erbe oder Vormund seyn, dieser oder jener soll das Vermächtniß haben ꝛc. so wird die particula disjunctiva vor eine copulativam gehalten, und concurriren beyde, damit der Alten ihre Dunckelheit und Zweydeutigkeiten aufgehoben werden. Daraus wird nun die Regel gemacht, daß die alternativa, **oder**, wenn sie zwischen den honorirten Personen gesetzt ist, in die copulativam, **und**, resolviret werde; und dieses deswegen, damit des Testirers Wille oder Disposition nicht zu Schanden gehe, als ob nehmlich der Testirer gesagt hätte: Titius **und** Cajus, so daß alle beyde für honorirt gehalten werden. Denn der Testirer hat keinen dem andern vorgezogen. Diese Regel aber wird doch also erkläret, daß solches nur bey den honorirten Personen angehe, nicht aber bey denen gravirten. Denn wenn sie zwischen solche gesetzt wird, behält sie ihre Natur. **Brunnem.** in l. 4 C. de verb. & rer. signif. So offt auch der Testirer seiner Familie Meldung thut; so werden darunter nicht allein die Descendenten, sondern auch die Seiten-Freunde, ja auch der Eydam und die Schnur verstanden. Hernach wird weiter vermuthet, daß der Nächste im Grade dem Testirer am liebsten gewesen. Und wenn ihrer viele von der Familie unter einem nomine collectivo oder Haupt-Nahmen, z. E. der Kinder, der Freunde ꝛc. zu einem Fideicommiß beruffen werden, so scheinet es, als ob sie nicht alle zugleich beruffen worden, sondern vielmehr in der Ordnung, welche sonst in der Erbfolge ohne Testament beobachtet wird, DD. in l. ult. C. de Verb. Signif. **Carpzov** P. III. Const. 8 def. 26 und Const. 10 def. 5 ubi **Esbach** in Not. und als ob sich der Testirer nach dem gemeinen Rechte hätte bequemen wollen, welches allezeit die Nächsten, mit Ausschliessung der übrigen zuläßt. **Carpzov.** P. III Const. 9 def. 17. Und ist also dem gravirten Erben nicht erlaubt, die weit entfernten mit Uebergehung der nähern zu erwehlen, wenn der Familie überhaupt was vermacht worden. **Menoch.** Cons. 277 num. 29. **Brunnem** in L. fin. C. h. t. de reb. dub. Ferner gilt es gleichviel, es mag eine Sache im Testament besonders und mit Nahmen benennet seyn, oder man mag sich auf etwas anders beziehen, und wird ein Vermächtniß durch einen einigen Zeugen erwiesen; welches auch auf die Erb-Einsetzung erstrecket wird, z. E. wenn der Testirer sagt: Der soll mein Erbe seyn, welchen ich dem Titio heimlich benennet habe, wenn Titius diesen hernach eydlich benennet. **Brunnem.** ad L. 25 ff. de reb. dubiis. Wenn der Vater, die Mutter und die Kinder, so mündig sind, mit einander in einem Schiffbruche oder Feuers-Brunst umkommen; so wird im Zweiffel vermuthet, die Kinder haben am längsten gelebt. l. 9 §. 1 & 4 l. 16 & l. 22 ff. h. t. **Carpzov.** P. III Const. 17 def. 10. **Esbach** ibid. **Neurath** de vita & morte hominum, theorem. 54 p. m. 104. **Richter** de Success. ab intest. sect 2 n. 4 p. 205. **Finckelthaus** Obs. 52 n. 1 & seqq. n. 9. Die Ursache gründet sich auf die gemeine Ordnung der Natur, oder auf der Eltern Verlangen. Deme ist nicht entgegen l. 17 §. 7 ff. ad SC. Trebellian wo gesagt wird, es seye nicht wahr, daß der Sohn den Vater bey einem Schiffbruche überlebet habe, sintemahl die obgedachten Leges von einem starcken Sohn, der schon mündig ist, reden, dieser l. 17 §. 7 aber von einem Unmündigen handelt, welcher wegen seiner schwachen Natur eher, als der Vater, ersoffen zu seyn, präsumirt wird. **Brunnem.** ad d. l. 22 ff. de reb. dub. **Neurath** c. l. **Finckelth.** d. obs. 52 n. 9. **Barbosa** locupl. thesaur. l. 11 c. 51 axiom. 7. Es wäre denn, daß die Umstände ein anders zu rathen schienen. Also ist an der Pariser-Hochzeit, im Jahr 1572 am St. Bartholomäi Tage, von den Mördern der Anfang bey den Stärckern, und vielmehr bey den Männern gemacht worden, (damit nehmlich solche sich nicht versammlen, und mit zusammengesetzter Hülffe sich zur Wehre setzen möchten,) als bey denen Unmündigen und in der Wiege liegenden; deswegen auch das Parlament zu Paris präsumiret hat, daß die Unmündigen zuletzt verstorben. Curia Paris. apud *Maynard.* l. 3 Decis. Tholosan. 83 in f. auf den sich **Finckelth.** d. l. n. 15 beziehet. Sonst aber geschiehet es auch noch auf unterschiedliche andere Art und Weise, daß das in einem Testament geschriebene vor ungeschrieben gehalten wird. Als: 1) Wenn sich der Legatarius selbst ein Vermächtniß zuschreibet, welches auch von dem Erben, der sich selbst zum Erben darein schreibt, gesagt werden kan. Hauptsächlich aber nutzet dieser Titel denen Erben zur Schutz-

wehr wider den Legatarium, der das Vermächtniß fordert, dessen er doch durch die Rechte selbst beraubet wird. l. 3. & 4. C. de his quæ pro non script. hab. Ausser dieser Beraubung des Vermächtnisses aber wird der Legatarius, der sich solches selber zuschreibt, auch noch zur Straffe des L. Corneliæ de falsis verbunden, l. 6. & 15. ff. d. t. Von welcher Straffe er auch nicht befreyet wird, ob er schon des Vermächtnisses entbehren wolte, l. 3. C. de his qui sibi adscrib. in testam. Daraus denn folgt, daß ein im Testament sich selbst zugeschriebenes Vermächtniß, zu Vermeidung des Betrugs nicht gelte, ob es schon mit des Testirers Willen geschehen ist, es hätte denn der Testirer in der Unterschrifft desselben besondere Meldung gethan. l. 2. C. h. t. & l. 6. ibid. Die Ursache dieser strengen Constitution ist der Haß wieder die Suggestiones, und Captationes, daß niemand seinen Willen für eines andern, absonderlich eines Sterbenden seinem angebe, **Brunnem.** in d. t. C. num. 2. sondern, daß der letzte Wille vielmehr von der freyen Disposition des Testirers abhange. 2) Werden für ungeschrieben gehalten die Worte, welche man nicht weiß, was sie heissen, l. 2. ff. h. t. doch bleibt das übrige gültig. 3) Wenn einem in die Bergwercke Verdammten etwas, ausser denen Alimenten verschafft wird, l. 3. ff. eod. denn er ist dessen schlechterdings unfähig, und kan gar nichts bekommen; dahero das ihm solcher Gestalt Verlassene vor gar nicht geschrieben gehalten wird, und bey den Erben bleibet. Unwürdig aber ist der, welcher zwar etwas bekommen kan, auch würcklich bekommt, aber es mit Recht nicht behalten mag, sondern solches dem Fisco ausantworten muß. **Brunnem.** ad cit. l. 3. ff. eod. 4) Wenn die Sache in einen solchen Stand kommt, davon sie nicht anfangen können, z. E. wenn einem fremden Knechte etwas von dem Testirer vermacht worden, welcher nachgehends von ihm gekaufft wird; so ist das Vermächtniß erloschen. l. 3. §. 2. ff. eod. 5) Wenn der, dem etwas vermacht ist, dazumahl entweder noch nicht in der Welt gewesen, oder in der Feinde Gewalt ist, aber nicht von ihnen mehr zurück zu kommen hoffen kan; so wird dasselbe ebenfals für nicht geschrieben gehalten. l. 4. ff. eod. Die Würckung dessen, was so nach vor nicht geschrieben gehalten wird, ist, daß es dem Schreibenden allen Nutzen benehme. Doch wird davon der emancipirte Sohn ausgenommen, welcher, da es ihm der Vater so dictiret, sich selbst zum Erben geschrieben hat. l. 1. C. d. t. die Ursache ist, weil er auch nach dem Prätorischen Rechte ohne Testament succediret, wenn er sich nur keine grössere Portion zugeschrieben hat, als ihm solchen Falls von Rechts wegen zukommt. **Brunnem.** ad d. L. n. 5. Hernach so das Vermächtniß sonst prästirt werden müsse, als das Legatum dotis; so schadet es nicht, wenn es gleich von des Legatarii Hand geschrieben wäre, arg. l. 1. C. eod. Wie es denn auch nicht schadet, dafern wieder den Schreibenden selbst in einem Testamente etwas geschrieben worden. l. 8. §. 6. ff. de bonor possess contra tabul. Die andere Würckung ist, daß sie nicht dem Fisco zukommen, sondern bey dem Erben, und dessen Nach- oder ihm zur Seite gesetzten Mit-Erben ohne alle Last und Beschwerniß bleiben. l. un. §. 3. & 11. C. de caducis tollend. ausgenommen im Falle des l. f. ff. h. t. **Brunnem.** ad L. un. §. 3. C. de caduc. tollend. wenn nur im Testament oder Codicill einem unfähigen etwas öffentlichen also verlassen wird, arg. l. 3. ff. de jure fisci & l. 103. ff. de Legat. 1. Ein anders ist, so es nur stillschweigend oder heimlich geschiehet, oder demselben in einer Handschrifft oder Privat-Obligation verlassen worden; alsdenn fallen sie dem Fisco zu. l. 10. ff. de his quæ ut indignis **Brunnem.** ad d. l. 103. **Gothofr.** in Not. ad l. 3. ff. de probatione **Mantica** de conject. ult volunt. lib. 10. n. 7. cum limitat. Es wird auch das Vermächtniß nicht prästirt, wenn die Bedingung, unter welcher es verlassen worden, nicht erfüllet wird. So nun jemanden ein Vermächtniß unter gewissen Bedingungen beschieden wird; so ist solchen Falls hierbey eben dasjenige Rechtens, was bey denen bedingten Erb-Einsetzungen, beobachtet wird, und wovon absonderlich in Lib. XXVIII. tit. 2. ff. de Condit. Instit. mit mehrerm gehandelt wird. Bestehet aber die Bedingung des Vermächtnisses darinnen, daß etwas nicht geschehen soll; so kan der Legatarius solches, mit Offerirung der Mutianischen Caution, alsobald fordern, l. 7. ff. de condit. & demonstr. welche er dem eingesetzten Erben, oder dem Fideicommissario universali prästiren muß. **Bachov.** ad **Treutler** Vol. 2. Disp. 13. th. 6. l. 9. **Wissenbach.** Disput. ad ff. 8. p. 2. th. 5. welche den l. 18. ff. d. t. also verstehen. Der Bedingung wird auch gleich geachtet, ein ungewisser Tag, der also heisset, weil es ungewiß ist, ob er erscheinen werde. Ein schlechterdings ungewisser Tag ist zweyerley. Einer von dem man zwar nicht zweifelt, daß er erscheinen werde, nur aber, daß man nicht weiß, wenn er erscheinen werde, l. 1. §. 2. l. 79. §. 1. ff. de condit. & demonstr. Der andere, von dem man zwar gewiß weiß, wenn er kommen werde, nicht aber, ob er erscheinen werde, l. 10. §. 1. ff. eod. l. 49. §. 1. ff. de Legat. 1. welcher, so er zu dem Vermächtnisse in einem Zusammenhange gesetzt wird, gleich einer Bedingung gehalten wird. l. 21. l. 22. ff. quando dies legator. l. 40. §. 2. de condition. & demonstr. So er aber nur zu der Bezahlung und Prästation gesetzt wird, ist er nicht als eine Bedingung anzusehen. l. 26. §. 1. ff. & l. 3. 5. C. h. t. de Condit. & Demonstr. **Ludwell** Disput. ad Inst. 9. th. 6. Lit. f. **Brunnem.** ad l. 75. ff. d. t. allwo er den ungewissen Tag sehr schön unterscheidet. Gedachtes Mutianisches Cautions-Mittel ist auch bey Erbschafften zugelassen, l. 7. ff. eod. In Contracten aber findet diese Caution nicht statt. Denn in solchen wird die bedingte Verpflichtung auf den Erben gebracht, auch in einem bedingten Vermächtnisse, nicht aber in dem §. 4. Inst. de verb. obligat. **Brunnem.** in d. l. 75. ff. de cond. & demonstr. Eine Bedingung insbesondere ist eine Aufschiebung der Vollziehung des Abgelebten letzten Willens, welche auf einen künfftigen Ausgang gesetzt ist, und welche sich nach Gelegenheit ereignen, oder auch nicht ereignen kan. **Perez** in Tit. C. de condition. infert. Eine Bedingung, so auf die gegenwärtige oder vergangene Zeit gesetzt wird, suspendirt das Vermächtniß, oder einen

Haw

Handel, deme solche beygesetzt ist, nicht, als wenn der Türckische Kayser Mahomet lebt, oder wenn der König in Portugall gestorben ist; sondern sie macht alsbald die Disposition gültig, wenn sich die Sache also verhält, oder ungültig wenn sie sich nicht also verhält. l. 37 & 38 ff. de reb. cred. Die Zeit der Bedingung, etwas zu geben, fängt erst, nach angetretener Erbschafft, an zu lauffen. l. 46 ff. de cond. & demonstr. Stirbt nun der Legatarius, ehe die Bedingung erfüllet wird; so wird das Vermächtniß erlöschen, weil die Bedingung demselben das Vermachte zu geben, wenn sie in ihre Erfüllung geht, kein tüchtiges Subject findet, dasselbe anzunehmen. **Brunnemann** ad l. 59. ff. eod. Gleichwie aber die Bedingung bald vom Anfange die Erlangung des Vermächtnisses verhindert, also wird dasselbe auch dadurch aufgehoben, wenn der Modus, oder die Art und Weise, nach welcher es prästirt werden soll, nicht erfüllet worden. l. 80. ff. eod. Eine Bedingung, so einen ewigen Wittwen-Stand auflegt, wird erlassen, und daß Vermächtniß ohne allen Anstand in Empfang genommen. l. 36. ff. in pr. d. t. Z. E. So einem Jünglinge oder einer Jungfrauen das Vermächtniß also verlassen worden, daß sie nicht heyrathen sollen; so wird ein solches Gebot für nicht geschrieben geachtet. Denen Wittwen aber wird dasselbe genommen, *Nov.* 22. Cap. 44. Denn die erste Ehe ist allezeit günstiger, und der Republick nützlicher, auch aller Ehren werth, nicht aber die nachfolgenden; daß also kein Wunder ist, daß diese Bedingung, so eine Straffe bey sich hat, wenn sie denen Wittwen beygesetzt ist, macht, daß sie die Vermächtnisse und andere Vortheile verlieren, so sie zur andern Ehe schreiten; **Brunnem.** in Tit. C. de indict. viduit. n. 6. & 7. **Mantica**, de conjectur. ultim. volunt. l. 10. Tit. 2. n. 14. Die Bedingung aber, wenn sich die Wittwe keusch aufführet, begreifft kein Verbot der andern Ehe, indem man auch bey solcher keusch leben kan, weil keusch leben nicht allein heißt, sich von unrechtmäßigem Beyschlaf enthalten, sondern auch ehelich leben. *Novell.* 2. Daß es also scheinet, man müsse das Vermächtniß, welches einer unter der Bedingung so sie keusch leben wird, verlassen worden, dennoch prästiren, wenn nicht die Umstände ein anders geben. **Peretz** C. de indicta viduitate tollenda n. 9. & 10. **Brunnem.** h. t. n. 9. Obauch schon die Verheissung, oder das Vermächtniß des Heyraths-Guts allezeit die Bedingung bey sich hat, dafern und wenn man sich verheyrathet; so hat doch solches nicht statt, wenn der Vater der Tochter das ihr gebührende Pflicht-Theil nicht hinterlassen hat. Denn alsdenn tritt das Heyraths-Gut an des Pflicht-Theils Statt, und muß prästiret werden, ob schon die Tochter sich nicht verheyrathet, und bringt die Tochter solches auch auf ihre Erben. **Brunnem.** in l. 71. §. 3. ff. de cond. & demonstr. Die Bedingung, nach des Mevii Gutdüncken zu heyrathen, wird von dem Vermächtnisse verworffen, indem der, so eines andern Consens oder Erlaubniß begehren soll, auch folgen muß; und also wird die Freyheit der Ehe verhindert, welche Bedingung auch bey Contracten unter Lebendigen durch die Gesetz, verboten ist. **Brunnem.** in l. 72. §. 4. ff. eod. Eben also verhält sichs auch bey denen Wittwern, weil ein neues Recht nicht zur Ungebühr erweitert werden darff; Ingleichen, wenn man eine neue falsche Religion annehmen soll. **Peretz** in C. tit. de indicta viduitate. n. 4. Die Demonstration heisset eine besondere Bezeichnung der legirten Sache, so ihr statt eines Nahmens dienet, und, solche anzuweisen, hinzu gesetzt ist, l. nomina 34. ff. de cond. & demonstr. sie mag gleich auf die gegenwärtige Zeit gezogen werden, z. E. meinen Knecht Stichum, oder auf die vergangene Zeit, z. E. Stichum, welchen ich von dem Sejo gekaufft habe, verschaffe ich. Diese Demonstration, ob sie gleich falsch ist, macht doch das Vermächtniß nicht ungültig, wenn des Testirers Wille nur sonst bekannt ist. l. 6. ff. de Legat. I. l. 17. in princ. & §. 1. l. 33. & 34. de cond. & demonstr. Wenn aber erscheinet, daß der Testirer es nicht verschaffet haben würde, dafern ihm bekannt gewesen wäre, daß diese Ursache falsch sey; alsdenn hätte man Exceptionem doli, und eben diese Ursache, ohne welche er sonst nichts verlassen hätte, wird die End-Ursache eines solchen Vermächtnisses genennet. **Brunnem.** in l. 17 ff. h. t. welche wenn sie ceßiret, so ceßiret auch die Disposition, l. 72. §. 6. und **Brunnem.** d. t. item in l. 1. C. de falsa causa adjecta per totum. Der Unterscheid zwischen der Demonstration und der Condition oder Bedingung ist, daß jene insgemein sich auf eine geschehene Sache, diese aber auf eine künfftige beziehet, l 34 §. 1. ff. de cond. & demonstr. Besagte Demonstration ist entweder wahr, und nothwendig, ohne welche man nicht verstehen kan, was legirt worden, l. 10. vers. plane ff. de auro & argento legato, oder falsch, oder überflüßig, welche ordentlicher Weise das Vermächtniß nicht ungültig macht, §. 30. Inst. de Legat. l. 10. l. 17. pr. & §. 1. l. 33. pr. l. 34. ff de cond. & demonstr. Jedoch leidet diese Regel ihre Ausnahmen, als, so z. E. die Demonstration eine gewisse Sache oder Quantität anzeiget, so mit einem gewissen Orte umschrieben worden, als die 100 Rthlr. so in der Truhnen sind, verschaffe ich; wenn nun keine daselbst gefunden werden, ist man auch keine schuldig, l. 180 ff. de Legat. 1. l. 43 §. penult. ff. de cond. & demonstr. Eben so verhält sichs, wenn aus der beygesetzten Demonstration nicht erscheinet, was oder wieviel einem legiret worden, als z. E. die Zehen, so mir Sejus schuldig ist, verschaffe ich dem Mevio. Ist nun Sejus nichts schuldig; so gilt auch daß Vermächtniß nicht. l. 75 §. 1. ff. de Legat. 1. Die Ursache wird in der vorseyenden Materie dasjenige genennet, was den Testirer zum Vermächtnisse bewogen hat. Als wenn jemand sagt; Weil du in meiner Abwesenheit meine Geschäffte versehen hast, so legire ich dir den Stichum; oder weil ich unter deinem Patrocinio, von der Actione falsi absolviret worden, verschaffe ich dir 20. §. 31. Inst. de Legat. Welche die vorhergehende und antreibende Bewegungs Ursache, Lat. Causa antecedens impulsiva genennet wird, weil sie vor dem Vermächtnisse herzugehen pfleget. Eine nachfolgende Ursache ist: weil Titius sich meiner Geschäffte annehmen wird, so verschaffe ich ihm 10. Und ob schon diese zum Vermächt-

nisse gesetzte Ursachen falsch sind; so vitiiren sie doch das Vermächtniß oder Fideicommiß nicht. Denn es besteht des Testirers Sinn, ja nicht bey der Ursache, sondern in einer blossen und puren Freygebigkeit; es wolte denn der Erbe deutlich erweisen, daß der Testirer aus Irrthum also davor gehalten, oder sonst nichts legiret hätte, l. 72 § 6. ff. de cond. & demonstr. Wie nun dieses zu beweisen sey, zeigt Vinnius ad d. §. 31. n. 4. Eine Ausnahme davon stehet in fine d. §. 31 so nehmlich die Ursache, als eine Bedingung ausgedruckt worden, als wenn Titius sich meiner Geschäffte annehmen wird, verschaffe ich ihm die Wiesen. Denn dieses Vermächtniß hat keine Würckung und darf nicht prästiret werden, als bis und dafern die hinzu gesetzte Bedingung erfüllet wird. l. 17 §. 2 & 3 ff. de cond. & demonstr. **Peretz.** in C. eod. n. 1. Die Ursache insbesondere wird mit diesen Worten angezeiget: dieweil ꝛc. l. 12 l. 17 §. 2 ff. eod. und dergleichen. Der Modus ist eine Ursache, welche auf die künfftige Zeit siehet, oder ein Zusatz, der da anzeiget, was der Verstorbene, nach empfangenen Vermächtnisse, oder Fideicommiß wolle gethan haben, als wenn der Testirer sagt, er legire es, damit ihm ein Grabmahl aufgerichtet werde; worinnen es von der Ursache unterschieden ist, welche auf das vergangene siehet, als weil er gemacht hat, ingleichen von der Bedingung, da es eigentlich heißt: Wenn der Legatarius thut. Denn die Particula **wenn**; bemercket eine Bedingung, die Particula **daß, auf daß,** aber einen Modum. l. 80 ff. de cond. & demonstr. **Peretz** in C. eod. n. 1. Zu einem solchen Vermächtnisse, da ein Modus darzugesetzt ist, wird jemand alsofort, nach angetretener Erbschafft, zu dem Genuß desselben gelassen, wenn er nur hernach des Verstorbenen Willen eine Gnüge leistet, weswegen er Caution stellen muß, l. 17 §. 2 & 3. ff. de manumiss. testam. l. 19 ff. de Legat. 3. l. 40 §. f. l. 80 ff. de cond & demonstr. daß er den Modum erfüllen wolle; und zwar dem Erben, obschon diesem selbst nichts daran gelegen ist, daß der Modus erfüllet werde. Ja es hat auch der Dritte eine Action, dessen Nutzen wegen der Modus hinzugethan worden. l. 2 C. de his quib. sub mod. als so der Testirer sagte, ich legire dem Titio ein Hauß, daß er solches dem Mevio restituire, und wird dem Mevio daher Actio Fideicommissi gegeben. **Peretz** d. t. n. 6. Gleichfals schiebt bey denen letzten Willen und Contracten der Modus, nach prästirter Caution, die Action nicht auf, l. 41 ff. de contrah emt. Ist aber der Modus des Legatarii wegen hinzugesetzet worden; so wird keine Caution erfordert, und ist auch nicht nöthig, daß solcher erfüllet werde. l. 71 pr. ff. de cond. & demonstr. Es giebt aber auch Fälle, da das, was einem gleich sub modo legirt worden, doch nicht erfüllet werden darf, als in l. 16 ff. De usu & usufr. legato. Ferner in l. 71 §. 2 ff. de cond. & demonstr. auch in l. 41 §. 8 ff. de Legat. 3. Ferner in l. 114 §. 9 ff. de Legat. 1 und l. 113 §. 3 ff. de legat. 3 endlich auch wenn ein unmöglicher Modus, oder welcher denen Gesetzen und guten Sitten entgegen ist, dazu gesetzt wird. §. ult. in fin. Inst. de Legat. Nov. 1. C. 1 pr. Denn von einer unmöglichen Bedingung und dergleichen Modo, wird dafür gehalten, als ob sie nicht darzu gesetzt wäre, und verkeret der Legatarius das Vermächtniß nicht, wenn er nicht erfüllet, was der Testirer gottloser Weise haben will. l. 15 l. penult. ff. de condit. instit. l. 3. ff. de cond. & demonstr. und wenn es nicht bey dem stehet dem der Modus fürgeschrieben ist, daß er solchen erfülle; so bekommt er doch das Verlassene. l. 1 C. de his quæ sub modo. l. 92 §. 1 ff. de Legat. 2 und eine schändliche Bedingung wird dem, dem sie auferleget worden, gar erlassen. l. 20 ff. de cond. & demonstr. **Peretz** C. de his quæ sub modo. n. 4. Weil ein Legatum modale doch ein purum ist; so wird es auch auf des Legatarii Erben überbracht, ein Conditionale aber nicht. **Brunnem.** in l. 1 C. de his quæ sub modo. n. 9. **Esbach** in not. ad **Carpzov.** Forens. p. 3 Const. 13. def. 26. So mir ein Acker legirt worden, daß ich denen Erben 10 Fl. gebe, ich aber bin selbst ein Miterbe, alsdenn gebe ich denen andern Erben, nach Abzug meines Theils, das übrige hinaus. l. 44 §. 10 ff. de cond. & demonstr. So offt ein im Testament bedachter sich weigert, das Befohlne zu geben, oder zu thun, oder da er es gantz bequem thun konnte, solches doch versäumet; so macht er sich des Vermächtnisses unwürdig, so daß er auch nachgehends nicht mehr gehöret wird, wenn ihn solches gleich gereuet. l. ult. C. de condit. insert. Wenn also einer Weibs-Person befohlen worden, den Titium zu heyrathen, sie aber heyrathet den Cajum, und nachdem sie eine Wittwe geworden, heyrathet sie doch noch den Titium; so thut sie der ihr auferlegten Bedingung keine Gnüge, weil sie einmahl darwider gehandelt hat. Denn welcher befohlen wird, den Titium zu heyrathen, derselben ist zugleich verboten einen andern zu heyrathen. l. 63 ff. de condit. & demonstr. Uebrigens wird der Modus offt als eine Bedingung angesehen, als in l. 1 C. de his quæ sub modo. gesagt wird, welches von der Würckung zu verstehen ist, weil es das Vermächtniß einschränckt, oder weil es eine Bedingung macht, nicht zwar eine suspensivam, sondern resolutivam, **Brunnem.** ibid. n. 9. weil ein legatum modale durch die stillschweigende Bedingung dem Legatario benommen zu seyn scheinet, wenn der Modus nicht erfüllet wird. **Brunnem.** in l. 1 n. 7. ibid. **Peretz.** d. t. C. n. 3 & 4. Faber. C. Lib. VIII. Tit. 35 def. 1 n. 3. Mit diesen bisher erzehlten bedingten und sonst verclausulirten Vermächtnissen haben auch eine grosse Verwandtschafft die so genannten Vermächtnisse. Man nennet aber in denen Rechten Straffshalber etwas legiren zu Coercirung des Erben etwas verlassen, daß er etwas desto gewisser thue oder unterlasse, was er nicht thun soll. §. 36 I. de Legat. Kayser **Justinianus** hat ohne Unterscheid verordnet, daß ein solches Vermächtniß gültig sey, d. §. ult. es wäre ihm denn anbefohlen, was unmöglich, oder im Gesetz verboten ist, als den fundum dotalem zuveräussern; oder etwas schändliches, als sein Weib aus dem Hausse zu jagen, l. 5 C. de instit. & substit. Denn der sündiget alsdenn nicht, der einem solchen Befehle nicht gehorsamet, weil er solches nicht thun kan. l. 6 ff. de condit. & demonstr. Ist aber eine solche schändliche Bedingung wegen einer Un-

terlassung hinzugesetzt, so fält das gantze Vermächtniß über einen Hauffen; das ist, eine solche dem Rechte nach unmögliche Bedingung macht das Vermächtniß zur Straffe selbst mangelhafft, da dieselbe doch sonst andere Vermächtnisse nicht zu vitiiren pfleget, sondern selbst vitiiret wird. Zum Exempel. So der Testirer gesagt hat. Wenn Titius seine Schwester heyrathet; so vermache ich ihm 1000 Fl. Allhier vitiiret die schändliche und unmögliche Bedingung das Vermächtniß nicht, sondern die Bedingung wird schlechterdings verworffen. Ein anders ists, wenn zur Straffe, daß man eine schändliche Sache unterläßt, etwas legiret wird. Z. E. Ich will, daß mein Erbe seiner Mutter Schwester heyrathe; und so ers nicht thut, so verschaffe ich dem Titio 1000 Fl. dieses Vermächtniß gilt nichts; so aber zur Straffe des Erben, der etwas schändliches nicht thut, einem geheiligten Orte etwas legirt wird, so hält **Brunnem.** ad L. un. C. De his quæ pœnæ causa scrib. dafür, alsdenn bestehe das Vermächtniß. Z. E. Wenn der Erbe seiner Mutter Schwester nicht heyrathet, soll er der Kirche 1000 Fl. bezahlen, weil man darinne dem Völcker-Recht nachfolget, und nicht auf des Civil-Rechts Subtilitäten siehet. Woferne aber der Testirer dem Erben, der einem erlaubten Befehle nicht Folge leistet, die Erbschafft nimmt; alsdenn bleibt sie bey dem Mit-Erben, oder dem Nach-Erben, so er einen hat. Ist er aber gantz allein zum Erben eingesetzt; so bekommen des verstorbenen Testirers natürlichen und rechtmäßigen Erben die Erbschafft, als zu deren Besten er, dieser beraubt zu seyn, dafür gehalten wird. l. 69 in f. ff de Legat. 2. **Peretz** in L. un. C. h. t. Ferner kan der Vater nicht unter einer Straffe befehlen, daß der Sohn den Pflicht-Theil nicht fordern soll, noch daß der Erbe keinen Streit anfange, wegen der Solennitäten des Testaments, oder daß der Sohn die vom Vater geschehene Taxation der Güter nicht anfechte. **Brunnem.** in C. tit. de his quæ pœnæ causa scrib. n. 11. Und endlich kan auch gar wohl die Catonianische, oder des **Marcus Cato** Regel hieher gezogen werden, krafft welcher ein Vermächtniß, so gleich vom Anfange, das ist, zur Zeit des aufgerichteten Testaments, nicht gilt, weil es unnützlich verlassen worden, auch nicht hernach gültig werden, oder auf einige Weise gelten kan, weil die Macht und der Wille zu legiren in einer Zeit zusammen treffen müssen, indem die Bürgerlichen Handlungen von der gegenwärtigen Zeit ihre Beschaffenheit erlangen, nicht aber von einem ungefähren und ungewissen Ausgange der Zeit abhangen sollen. Arg. L. 137 §. 6 ff. de V. O. Besagte Regel wird auch auf die Nach- oder Affter-Erben-Einsetzungen gezogen, **Struv.** Synt. Jur. Civ. Exerc. 35 th. 90. dem jedoch andere widersprechen, und sagen, daß diese Regel allein auf die Vermächtnisse eingeschräncket sey, l. 1 ff. de Reg. Cat. und wären hiervon die Erbschafften schlechterdings ausgeschlossen. l. 3 ff. eod. Dem nicht entgegen l. 210 ff. d. R. J. sintemahl eine vom Anfange vitiöse Einsetzung nicht wegen der Catonianischen Regel nicht convalescirt, sondern wegen der Disposition der Rechte, die schon zuvor eingeführt gewesen, nach welcher eine Anfangs nichtige Einsetzung auch nichtig bleibt, obschon gar keine Catonianische Regel wäre. **Hilliger** ad *Donell.* l. 8 c. 13 lit. E. Sie gehöret aber nicht zu denen bedingten Einsetzungen, l. 4 ff. h. t. noch auch zu denen bedingten Vermächtnissen, l. 41 §. 2 ff de Legat. 2, weil das, was mit einer Bedingung verlassen wird, vor dem Ausgange der Bedingung nicht gefordert werden kan, noch endlich auch zu denen, so man nach Antretung der Erbschaft erst schuldig wird. d. l. 3 h. t. Dergleichen sind der Nießbrauch, die Wohnung. L. 17 ff. quando dies legator. Uebrigens besiehe hiebey auch Artickel, **Erb-Einsetzung**, im VIII Bande, p. 1482 u. ff. und *Legatum*, im XVI Bande, p. 1353 u. ff.

Testament eröffnen, oder **publiciren**, ingleichen die Apertur und **Publication**, oder die **Eröffnung eines Testaments**, Lat. *Testamentum aperire*, oder *publicare* und *Testamenti Apertura* oder *Publicatio*, wird eigentlich genennet, wenn das von einer Privat-Hand verfertigte Testament in eine öffentliche Form gebracht wird, zu dem Ende, daß einem solchen Testament alsdenn völliger Glaube beygemessen werde, wenn auch gleich die Zeugen sterben solten, daß also publiciren nichts anders sey, als das **Testament authentisiren** und **beglaubigen**. **Bartol.** in l. gesta 6 C. de re judic. **Carpzov** P. XIII c. 1 d. 24 n. 2. 3. **Hartm Pistor.** obs. 199 allwo er auch die Requisita der Publication erzehlet, welche in Requisition der Erben und Zeugen, wie auch der Recognition derer Siegel und der vom Richter, der auf seinem Richter-Stuhle sitzet, geschehenen Erklärung, daß solches nunmehr als eine öffentliche Schrifft anzusehen sey, besteht. **Carpzov** d. def. 24 n. 4. Es pflegen aber so wohl mündlich ausgesprochene, als schrifftliche Testamente auf diese Weise publicirt, jedoch die Zeugen vorher citirt und verhört, und derselben Aussage hernach in eine öffentliche Schrifft gebracht, zu werden. **Baldus** und **Jason** in l. 2 C. de testam. **Carpzov** d. def. 24 n. 5. Die von der Hand eines öffentlichen Notarien verfertigten Testamente beweisen ohne vorbesagte Publications-Form völlig. **Carpzov** d. def. 24 n. 6. Daher weil heut zu Tage gerichtliche Testamente mehrentheils sich auf öffentliche Autorität gründen, oder über dieselben nur öffentliche Instrumente aufgerichtet werden; so hat nach der heutigen Gewohnheit die Publication entweder nur selten oder fast niemahls statt. **Hartm. Pistor** Obs. 199 n. 11. **Carpzov** d. def. 24 n. 7. **Stryck** us. mod. tit. testam. quemadm. aper. § 1. Die Eröffnung des Testaments aber wird nur zu dem Ende erfordert, daß daher erhelle, wer die eingesetzten Erben seyn, und welchen etwas verlassen worden, l. 1 ff. testam. quemadm. aper. **Carpzov** P. III C. 1 d. 24 n. 8. **Stryck** c. l. welche jedoch weder die Solennität der Citation, noch Recognition, erfordert. **Carpzov** c. l. n. 9. **Stryck** c. l. Allein dieses ist nur auf den zuverstehen, wenn das Testament entweder gerichtlich gemacht, oder durch öffentliche Autorität des Notarien und durch Aufrichtung eines Instruments befestiget worden. **Hartm. Pistor.** obs. 109 n. 24. **Carpzov** d. def. 24 n. 10. **Stryck** c. l. Also wenn

ein schrifftlich gemachtes Testament eine öffentliche Forme nicht hat; so wird allerdings erfordert, daß diejenigen, welche ein Interesse daran haben, sowohl als die Zeugen zur Recognition der Unterschrifft und derer Siegel citirt werden. l. 4 & seq. testam. quemadm. aper. Stryck us. mod. eod. tit. 2. Carpzov d. def. 24 n. 11. Berger Oecon. Jur. lib. 2 tit. 4 th. 19 p. 389. Denn Privat-Testamente bekommen allererst durch ihre geschehene Publication öffentliche Autorität, daß deren Glaube nicht mehr in Zweiffel gezogen werden kan, Mev. ad Jus Lubec. P. II tit. 1 art. 11 n. 17. Stryck c. l. Conferire Berger d. th. 19 not. 5 p. 390 allwo gesagt wird, der Apertur des Testaments folge die Publication, welche vornehmlich in einem Privat, zumahl mündlich ausgesprochenen Testament statt hat; doch also, daß sie auch in den übrigen Arten derer Testamente gar heilsam ist, damit, wenn das Original verlohren gegangen, der Beweiß aus denen Acten geholet werden kan. Die Eröffnung des Testaments wird allen, die ein wahrscheinlich Interesse haben, verstattet. l. 5 testam. quemadm. aper. Carpzov P. III C. 5 d. 24 n. 9. Aber der, welcher um die Eröffnung des Testaments bittet, wenn er nehmlich sogleich nicht erweisen kan, daß er ein Interesse davon habe, muß den Eyd vor Gefährde abschwören, l. 3 C. quemadm. testam. aper. Berger Oecon. Jur. lib. 2 tit. 4 th. 19 not. 1 p. 389. Ein Testament wird seiner Gültigkeit nicht beraubet, wenn es nicht gebührender massen publicirt werden kan, weil vielleicht die Zeugen alle gestorben, und also die Recognition der Siegel und der Unterschrifft nicht geschehen kan. Stryck us. mod. tit. testam. quemadm. aper. §. 4. Setzet hinzu Struv. Ex. 34 th. 42 in fin. Schilter Ex. 38 th. 174 obgleich wiedriger Meynung sind Barry de succeff. lib. 1 tit. 1. Dauth ad l. 2 C. de testam. n. 1. Doch steht es bey dem Gegentheile, und ist in seiner Macht, dergleichen Testament eydlich zu diffitiren, aber nur de credulitate. Berger c l. not. 3. Wenn aber auch nur zwey Zeugen übrig seyn; so kan durch dieselben die Recognition geschehen, wie insonderheit Stryck c. l. durch ein Rechtliches Gutachten beweiset. Besiehe auch Mev. P. IV Dec. 13. Völlig aber. Ein mündlich ausgesprochenes Testament fält zwar, wenn die Zeugen vorher verstorben, wegen Mangel des Beweises, völlig über den Hauffen. Doch verbeut nichts, daß nicht von dem nuncupirten Erben dem rechtmäßigen der Eyd deferirt werden könne. Berger c. l. Sonst pflegen insgemein die Erben, oder auch andere, die ein Interesse dabey haben, zur Eröffnung des versiegelten und gerichtlich insinuirten Testaments, nach dem dreyßigsten Tage, da der Testirer mit Tode abgegangen, feyerlich citirt zu werden. Land-Recht l. 1 art. 22 und lib. 3 art. 15. Carpzov P. III. C 5 d. 2 n. 2. Wenn aber die Eröffnung des Testaments von niemanden gesucht wird, noch auch der Richter des Verstorbenen natürliche und rechtmäßige Erben, vielweniger die im versiegelten Testamente eingesetzten gewust und gekannt hat; alsdenn muß derselbe sorgen, daß, mit Zuziehung gewisser Männer von gutem Ruffe, das Testament eröffnet, und nach geschehener Abschrifft und Recognoscirung von denen, welchen es solcher Gestalt eröffnet worden, wiederum versiegelt werde, und wenn dieses geschehen, so wird alsdenn erst der Richter die Erben, oder andere, die ein Interesse dabey haben, zu der Eröffnung des Testaments feyerlich citiren können l. 7 testam. quemadm. aper. l. 1 §. 36 depos. Carpzov d. def. 25 n. 4 seq. Das Honorarium aber, wenn anders dem Richter dergleichen vor die Eröffnung des Testaments gebührt, muß demselben aus der gemeinen Erbschafft gezahlet werden. Carpzov d. c. d. 26. Uebrigens theilet man diese Eröffnung derer Testamente, in eine zweyfache ab, nehmlich 1) in eine schlechte, und 2) in eine solenne. Siehe **Testaments-Eröffnung (schlechte)** und **Testaments-Eröffnung (solenne)**.

Testament errichten, siehe **Testament machen**.

Testament extendiren, Lat. *Testamentum extendere*, oder *Testamenti extensio*, ist, wenn solches auch noch auf andere oder mehrere Personen und Sachen gezogen werden will, als dem Inhalte desselben gemäß ist. Siehe **Testament**.

Testament eines von dem Feinde gefangenen, siehe **Testament eines Gefangenen**.

Testament eines Feindes des Vaterlandes, siehe **Testament eines Rebellen**.

Testament fingiren, oder erdichten, siehe **Testament (falsches)**.

Testament eines Fremden, oder Ausländers, oder Reisenden, Lat. *Testamentum peregrini*, oder *extranei*, und *Testamentum in itinere confectum*, ist ein Testament, welches der Testirer ausser seiner Heimat, oder seinem Vaterlande macht, es sey gleich in einem Wirths-Hause, oder auf der Strasse, und zu Schiffe. Siehe **Testament (Statutarisches)** und *Testamentum injustum*, von dem in Franckreich so genannten Fremdlings-Rechte oder Droit d' Aubaine, aber insbesondere siehe unter dem Worte *Albinagium*, im I Bande, p. 1020 u. f.

Testament unter fremden Personen, siehe **Testament unter Auswärtigen**.

Testament in einer fremden Sprache, siehe **Testament**.

Testament eines Fürsten, Lat. *Testamentum Principis*, ist, darinnen ein freyer Fürst über die ihm zustehenden Lande und Leute verordnet, wie er es nach seinem Tode damit gehalten wissen wolle. Hierbey entstehet die Frage, ob ein Reichs-Fürst, welcher seine Staaten und Ländereyen von dem Kayser und dem Reiche zu Lehn trägt, auch in dem Falle, da ihm vergönnet ist, ein Testament zu machen, nöthig habe, sich deshalber an die in dem Römisch-Bürgerlichen Rechte vorgeschriebene Solennitäten zu achten, oder ob er solche im Gegentheile hintan setzen, und davon abgehen könne. Nun pflegen zwar viele auf das erstere mit Ja zu antworten. Myler von Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. c. 25. Das letztere aber behauptet Otter de Feud. Imp. c. 16 §. 8. Doch scheu

scheinen wohl diejenigen die Sache am besten zu treffen, welche meynen, man müsse einen Unterschied machen, und sehen, ob der Fürst blos unter seinen Unterthanen und Kindern disponire, und auf solchen Fall fielen die gedachten Solennitäten hinweg, weil er in Ansehung derselben von denen bürgerlichen Gesetzen befreyet ist; oder ob er gegentheils andere Fürsten zu Erben einsetze, und wäre er alsdenn ebenfals gehalten, diese Solennitäten zu beobachten, weil die Reichs-Fürsten unter und gegen einander sich mit denen Privat-Personen einerley Rechts bedienten. **Stryck** in Exam. Jur. Feud. c. 14 qu. 18 (b). Indessen ist doch unstreitigen Rechtens, daß die deutschen Reichs-Fürsten, nicht allein in Ansehung ihrer Erb-Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, sondern auch über ihre Reichs- und andere Lehen, auf gewisse Art, und in so weit solches des Heil. Röm. Reichs öffentlichen Grund-Gesetzen, Sr. Kayserl. Majestät als obersten Lehns-Herrns, oder sonst niemandes Rechten, insonderheit der wesentlichen Lehns-Eigenschafft nicht zuwieder läufft, Testamentarische Verordnungen errichten können. Absonderlich ist ihnen, väterliche Verordnungen unter ihren Kindern aufzurichten, frey und unbenommen. Also ist es wohl eher geschehen, daß sie den ältesten und erstgebohrnen Printzen von der Succeßion ausgeschlossen, wenn sie einige Unfähigkeit zur Regierung bey ihm wahrgenommen, und hingegen den jüngsten vorgezogen haben. Jedoch müssen dergleichen Fürstliche Testamente weder des Heil. Röm. Reichs öffentlichen Grund-Gesetzen, noch den besondern Lehns-Verfassungen, derer Nächsten Anverwandten Befugnissen, und Familien-Verträgen, entgegen seyn. Was die äusserlichen Zierlichkeiten und Gesetzmäßige Form Fürstlicher Testamenten anbelanget; so wird unter denen Lehrern des Staats-Rechts noch sehr gestritten: Ob Fürsten und Stände des Reichs in Aufrichtung ihrer letzten Willens-Verordnungen an die Solennitäten des Römischen Rechts gebunden sind? In vorigen Zeiten haben sie mehrentheils, nach der Vorschrifft der Römischen Gesetze, sieben Zeugen und einen Notarium darzu erfordert, die das Testament mit unterschreiben musten. Sind die Zeugen in Fürstlichen Diensten gestanden; so haben sie dieselben vor diese Handlung ihrer Pflicht erlassen, womit sie denen Fürsten verwandt gewesen. Bißweilen sind die Zeugen, wenn es etwa Standes Personen oder auswärtige Ministers gewesen, durch eine zierliche Rede im Nahmen des Durchlauchtigen Testirers eingeladen worden, und einer von ihnen hat hinwiederum im Nahmen der übrigen eine Gegen- und Danckſagungs-Rede gehalten; er hat die Absicht Sr. Durchlaucht. höchlich gerühmet, vor die Ehre dieser Einladung gedancket, und sich zu Ablegung des Gezeugnisses gantz bereitwillig erkläret, und anbey gewünschet, daß diese Christ-Fürstlichen und Lobwürdigen Gedancken, noch lange Zeit ohne Würckung seyn möchten. Gleichwie nun aber solches eben nicht nöthig; so haben auch bißweilen einige mehrere, andere aber weniger Zeugen darzu genommen. Der Hertzog von Savoyen Carl der III, erforderte zu seinem Testament 12 Zeugen nebst einem Notario; der König in Sicilien **Carl** der II, einen öffentlichen Notarium mit unterschiedenen Bedienten des Reichs; der König in Franckreich **Ludewig** XIII, bath die Printzen vom Geblüte; die Pairs, Hertzoge, Marschälle von Franckreich, und andere Ministers darzu, und forderte in Beyseyn des Königes und seines Bruders einen förmlichen Eyd von ihnen, daß sie seine letzte Disposition bestens in Acht nehmen wolten. König **Wilhelm** III, in Engelland übergab sein Testament, den 19 Octobr. 1698 in Gegenwart zweyer Zeugen, und eines eingeschriebenen öffentlichen Notarii. Siehe den V Theil der **Europäischen Fama** p. 477. In den vorigen Jahrhunderten, biß an die Zeit der Reformation, bestelten die Fürsten in Deutschland, und ihre Gemahlinnen, ihr Testament und Seelen-Geräthe, wie sie es damahls gar öffters zu nennen pflegten, mehrentheils bey denen Canonicis, weil sie zu demselben vor andern ein besonder gutes Vertrauen hatten. Man findet auch sonst in den damahligen Zeiten, bey den Testamenten viel überflüßige und unnütze Ceremonien. Die Gräfin **Theda** zu Ost-Frießland machte im Jahr 1494 ihr Testament zu ihres seligen Ehe-Gemahls Grafens Ulrichs, und ihrer verstorbenen Kinder Seligkeit. Siehe **Brenneysens** Ost-Frießländische Historie, T. I lib. 4. Hertzog **Johannes**, nachmahls Churfürst zu Sachsen, richtete den 11 Decembr. im Jahr 1516 unterm Dato Weymar, ein Testament auf, und zwar sowohl im Nahmen der ewigen und unzertheilten allerheiligsten Dreyfaltigkeit, als auch im Nahmen 42 Heiligen, die alle mit Nahmen benennet waren. Churfürst **Friedrich** der **Weise**, dictirte seinem Secretair Johann Wilhelm sein Testament vor seinem Ende. Er hatte zwar zuvor schon zwey Testamente gemacht, als das erste im Jahre 1493, da er nach Jerusalem gereiset, und das andere, den 4 October 1517 in welchem letztern er seine Seele, nicht nur dem Dreyeinigen GOtt, sondern auch der Vorbitte der Mutter Gottes, St. Bartholomäi seines Patrons, seines Schutz-Engels und allen Heiligen befahl, und verordnete, daß man ihm einen gantzen Monat täglich 50 Seel-Messen solte halten lassen: Jedoch in dem gantz letztern Testament unterließ er dieß alles, und fieng sein Testament folgender Gestalt an: „Erstlich bitte ich „den allmächtigen GOtt, durch das heilige und „einige Verdienst seines Sohnes, daß er mir alle „meine Sünde und Gebrechen vergeben wolle; „denn ich zweifle nicht, daß ich durch das theure „Blut meines allerliebsten Herrn und Heylandes „JEsu Christi erlöset sey. Hernach befehle ich „meine Seele, um sie seelig zu halten, seiner unerforschlichen, ewigen und unendlichen Gnade „und Barmhertzigkeit, und in seine allmächtigen „Hände; ich vergebe euch allen, die mir etwas „zu Leid gethan, und bitte dagegen alle um GOttes Willen, daß sie mir um GOttes Willen, „und aus Christlicher Liebe alles, was ich ihnen „zu Leid gethan, von Hertzen verzeihen, wie wir „alle täglich von GOtt dem Vater der Barmhertzigkeit um Vergebung unserer Sünden „bitten.„ Siehe Seckendorffs Historie des Lutherthums p. 703. Es pflegen auch hohe

Häupter

Häupter die von ihnen verfertigten Testamente mit besondern Zierlichkeiten, entweder in ihrem Reichs-Archiv beylegen zu lassen, und thun es ihren Reichs-Ministern und andern, die sie zur Ausübung ihres letzten Willens bestimmen, kund, damit derselbe nach ihrem Absterben publiciret, und erfüllet werden könne, oder übergeben denselben ihren Reichs-Collegiis, Parlaments-Versammlungen, und wie sie nach dem Unterschied der Länder weiter heissen können. Also ließ der König in Franckreich Ludwig XIV, sein Testament bey seinem Parlament, dessen Macht und Ansehen er sonst ziemlich geschwächt und gantz entkräfftet hatte, verwahren. Er übergab es in einem Packet, und mit einem Edict, darinnen er befahl, daß dieses Packet hinterleget und geheim gehalten werden möchte; er hatte mit eigner Hand darauf geschrieben: Dieses ist unser Testament, und unten gezeichnet, Ludewig. Der Herr von Joly, General-Advocat bey dem Parlament zu Paris, hielt an die Parlaments-Versammlung eine zierliche Rede, und das Parlament stattete ihm eine unterthänigste Danckſagung ab, vor die Güte und das Vertrauen, so er demselben hierdurch zu erzeigen allergnädigst geruhet. Indessen thun absonderlich die Deutschen Reichs-Fürsten und Stände fast am besten, wenn solche den gemeinen Rechten nachleben, und in Errichtung dero letzten Willens-Verordnungen die gewöhnlichen Solennitäten nicht auſſer Augen setzen. Desgleichen hat es bey denen Väterlichen Verfassungen unter denen Kindern, bey denen gemeinen Rechten sein unverändertes Bewenden. Unterdessen würde derjenige seine Schwachheit sehr deutlich verrathen, welcher die nach der gantz besonderen Römischen Staats-Verfassung schmeckenden Rechts-Regeln: daß niemand zum Theil mit, zum Theil ohne Testament sterben könne; Daß mit übernhauffen Werffung des Testaments, auch zugleich die in selbigen geordnete Vormundschafft hinwegfalle; daß ein unter Väterlicher Gewalt stehender Sohn, nicht einmahl mit Erlaubniß des Vaters, eine Testaments-Verordnung machen könne, u. s. w. auf den deutschen Reichs-Staat, dessen vornehmste Glieder und Stände, oder auf die letzten Willens-Verordnungen Deutscher Fürsten, oder, welches noch viel ungeräumter heraus kommen würde, wohl gar etwann auf souveraine und freye Könige, oder andere gleichmäßige hohe Häupter in der Welt, ziehen wolte. Denn gleichwie dieselben sich gar selten an die Gesetze, so sie ihren Unterthanen vorschreiben, zu binden pflegen; also kehren sie sich auch bey ihren letzten Willens-Verordnungen im geringsten nicht an die Ceremonielle und Zierlichkeiten, so die Rechte sonst bey diesen Handlungen andern Leuten vorgeschrieben, sondern sie richten ihre Testamente nach ihrem eigenen Willen, und nach der ihnen zustehenden freyen Macht und Gewalt ein, wie sie denn auch solches in den Formeln ihrer Testamente ausdrücken. Also lautet der LIX Artickel von dem Testamente des Königs in Spanien Carls des II. „Ich will und befehle, daß dieser mein „Aufſatz, und was darinnen enthalten, ohne einigen Widerspruch für meinen letzten Willen und „Testament gelten soll; und wo etwa diesem meinem Testament einige Zierlichkeit, oder etwas „anders dergleichen, was es seyn kan, abgehen „möchte, so ersetze ich solches durch mein eigen Belieben, gut Gewissen und vollkommene „Königliche Gewalt, der ich mich hierbey bediene, und nach welcher ich diß alles vor gültig angesehen, und ohne einig Obstacul gehalten wissen „will. Ich will, daß der Innhalt dieses meines „Testaments ungeachtet aller Gesetze, Rechte, Gemeinen, oder besondern Gebräuche einiger meiner „Königreiche, Staaten und Herrschafften, so diesen meinen Thun entgegen seyn möchten, soll vollzogen und erfüllet werden; Ich will auch, daß „jede Sache oder Theil, so darinnen enthalten, „als ein Schluß der vor völliger Reichs-Versammlung mit reiffer Ueberlegung beschlossen „worden, angesehen werden soll.“ Es pflegen auch dergleichen hohe Häupter bißweilen bey ihren Testamenten allerhand Zusätze zu machen, und Vermächtnisse, oder anders dergleichen anzufügen, und erklären sich dieser wegen ohngefehr auf folgende Weise: „Wir behalten uns die Macht „vor, durch unsre Hand und Unterzeichnung, alle „dergleichen absonderliche Vermächtnisse und „Verordnungen zu machen, als wir hernach vor „gut befinden, und wollen, daß diejenigen, so bereits durch Uns allein geschrieben und unterzeichnet, oder durch jemand anders geschrieben und „unterzeichnet werden möchten, von eben der „Krafft und Würde seyn sollen, als ob sie in dem „Testamente allbereits eingezeichnet. Wir wollen, daß es vollkommene Würckung haben soll, „als ein Testament, Codicill, Schenckung auf den „Todes-Fall, oder wie es sonst die beste Würckung haben kan.“ Bißweilen thun sie zugleich über die Lehn- und Stamm-Güter, darüber andern Potentaten schon ein erlangtes Recht zustehet, Verordnung, worüber denn nachgehends viele und grosse Mißhelligkeiten erwachsen. Sie verclausuliren ihre Testamente, zu deren Festhaltung und Beobachtung, mit den allerbündigsten Ausdrückungen, die sie nur finden können, und bißweilen wohl gar mit entsetzlichen Flüchen und Beschwörungen, die sich unterstehen würden, auf einigerley Art und Weise sie zu beleidigen, oder denselben zuwider zu handeln. Also legte die Rußische Kayserin, Catharina Alexiewna, in dem XIV Artickel ihres Testaments einen grossen Fluch auf diejenigen, von ihren Kindern und von ihrer Familie, die ihr Testament, ihrer Absicht gemäß, nicht fest halten, sondern es verhindern wolten. Hier entstehet nun die Frage, ob denn auch wohl derer Reichs-Fürsten und Stände ihre Testamente nothwendig von Ihro Kayserl. Majestät müssen bestätiget werden? Worauf aber am sichersten also zu antworten, daß die Kayserliche Bestätigung bey Fürstlichen Testamenten jederzeit dienlich und rathsam, und besonders in Sachen, in welchen ohne Kayserliche Bewilligung nichts mag verfüget werden, nothwendig sey. In andern Fällen hingegen, wenn in Fürstlichen Testamenten lauter solche Dinge enthalten sind, worüber ein Reichs-Fürst entweder nach denen gemeinen oder besondern des Heil. Röm. Reichs Gesetzen und Herkommen zu befehlen hat, es geschehe gleich solches in Lehen oder Eigen-

genthum; so bestehen sothane letzte Willens-Verordnungen auch ohne Kayserliche Bestätigung. Diese Kayserliche Bestätigung aber ist keine Solennität der Fürstlichen Testamenten, und werden bey Ertheilung derselben der nächsten Anverwandten ihre Einwendungen nicht leichtlich gehöret, weil doch dergleichen Bestätigungen, ohnbeschadet der Kayserlichen, des Reichs, und eines jeden dritten, Rechten, pflegen ertheilet zu werden, und ihnen also aus dieser Bestätigung kein Schade und Nachtheil zuwächst. Wie denn auch des Kaysers Majestät dieselben gemeiniglich, daferne kein rechtmäßig erheblich Bedencken dabey vorwaltet, mit folgender Clausul zubestätigen pflegen. „Wir confirmiren und bestätigen sothanes Te„stament, und Codicill, nach der Uns zustehenden „Kayserlichen Macht und Gewalt vollkomment„lich und wohl wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, „und meynen, setzen und wollen, daß solches Te„stament und Codicill mit allen Artickeln Pun„cten, Clauseln, Worten, Inhalten, Meynun„gen, und Begreiffungen, allerdings verbindlich, „kräfftig und mächtig seyn, stete, feste und unver„brüchlich gehalten, und vollzogen, und darwieder „von niemand, wer der auch seyn mag, gehandelt „und verfahren werden soll, doch Uns, dem Heil. „Röm. Reiche, auch sonsten männiglich, an sei„nen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvorgegrif„fen und unschädlich. Und gebieten darauf allen „und jeden Churfürsten ꝛc. und insonderheit des „supplicirenden Fürsten zu N. N. Eingangs be„nannten Söhnen und Enckeln, ernst und festi„glich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie vor „inserirtes Testament, und Codicill, und diese „Unsere darüber wohlbedächtig ertheilte Confir„mation, Bestätigung und Manutenenz, auf kei„ne Weise hindern, wehren, oder anfechten, son„dern dieselbe vielmehr mit allen Worten, Clau„suln und Begreiffungen erhalten, und verbleiben „lassen, solchem allen sich gäntzlich gemäß bezei„gen, darwieder nichts thun, handeln oder für„nehmen, noch jemand andern zu thun gestatten, „in keine Weise, noch Wege, als lieb einem je„den sey Unser und des Reichs schwere Ungnade „und Straffe zu vermeyden.“ Es ist auch die Kayserliche Bestätigung von einerley Würckung, sie mag gleich nach, oder vor dem tödtlichen Hintritt des Testirers ertheilet werden. Bey Abfassung seiner letzten Willens-Verordnung, hat ein Fürst auf die besondere Art und Eigenschafft derer Länder, Herrschafften und Güter, nicht minder auf die besondere Verfassung der Fürstenthümer, Familien-Verträge, und übliches Herkommen vornehmlich zu sehen. Dieses ist etwas merckwürdiges, daß Fürsten und Stände des Reichs in Dero letzten Willens-Verfassungen ihren Lehns-Folgern, Erben, Räthen, und Unterthanen, ordentliche Gesetze vorzuschreiben, und zu deren unverbrüchlichen Erfüllung Rechtskräfftig zu verbinden, befugt und berechtiget sind. Und hierinnen äussert sich ein grosser Unterscheid unter Fürstlichen Testamenten, und denen letzten Willens-Verordnungen der Privat-Personen. Dieser ihre Verordnungen erstrecken sich gantz allein auf die Familien-Geschäffte; da hingegen die Fürstlichen Testamente, als allgemeine und ordentliche Landes-Gesetze, viel weiter gehen, und nicht allein die Erben, sondern auch Land und Leute, zu deren Festhaltung verbinden, wovon das Testament Eberhards des Aeltern, Hertzogs zu Würtenberg, als welches die Lands-Stände auch nach dessen Todte, als ein öffentliches Gesetze erkannt und angenommen haben, nebst andern unleugbar zeuget. Damit sie auch desto sicherer seyn, daß ihr letzter Wille nach ihrem Ableben in allen und jeden Puncten und Clausuln werde erfüllet werden; so verordnen sie in ihren Testamenten gewisse Executores oder Ausrichter. Bißweilen bestätigen sie ihre Gemahlinnen darzu, und unterschiedene im Testamente benennte grosse Ministers, und befehlen ihnen an, daß sie bey allen und jeden, die sich in ihren Königreichen, Staaten und Herrschafften befinden, oder auch allen den Auswärtigen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, auf einigerley Weise an dem künfftigen Regiment einigen Antheil haben möchten, es zur Gültigkeit und zur Ausführung solten bringen helffen. Oeffters werden auch fremde Puissancen und Fürsten zu Executoren der Testamente ernennet, und ist einer von ihnen der Principal-Executor. Bielmahls schreiben die Fürsten eigenhändig an den im Testamente zum Principal-Executor ernannten Fürsten, empfehlen ihm das zugleich mitgeschickte Testament, zu guter Verwahrung, und bitten es nach ihrem Absterben vollziehen zu lassen. Hierauf antwortet der angezeigte Executor dem Testirer in höflichen Worten, bedancket sich vor das gute Vertrauen, wünschet, daß es zu der ausgebetenen Execution noch lange nicht kommen möchte, versichert anbey bey dem sich ereignendem Fall, alles bestmöglichst zu besorgen, damit die Absicht des Testirers erfüllet werden möchte. Unter den Deutschen Fürsten ist es sehr gebräuchlich, daß sie in ihren Testamenten gewissen hierzu abgeordneten Räthen, zu denen sie ein gutes Vertrauen haben, gnädigsten Befehl ertheilen, mit Erinnerung ihrer theuren Pflicht, daß sie über solchem Testament halten, und dadurch dero zu Ihrer hochseeligsten Hoch-Fürstlichen Durchlaucht jederzeit getragene unterthänigste Devotion erzeigen sollen. Unter denjenigen Puncten, worüber Fürsten und Stände des Reichs in ihren Testamenten heilsame Verordnungen aufrichten können, gehöret vornehmlich die Vormundschafftliche Verwaltung über deren hinterlassene mündерjährige fürstliche Jugend, und die damit verknüpffte Administration und Vormundschafftliche Regierung von Land und Leuten. Zwar scheinet diesem Satze das VII Capitel der güldenen Bulle entgegen zu stehen, in welchem verordnet ist, daß die vormundschafftliche Verwaltung der unmündigen Chur-Printzen dem nächsten Anverwandten verbleiben soll. Allein diese Verordnung hat nur bey denen Churfürsten und Chur-Fürstenthümern statt, und lässet sich auf andere Reichs-Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften nicht eben überall ziehen. Diese Verordnung ist als eine Ausnahme von denen gemeinen Rechten und Reichsüblichen Herkommen anzusehen. Und die Churfürsten setzen denen natürlichen Vormündern ein oder mehrere Neben-Vormünder bey,

und verstehen mit dieser Erläuterung nur ermeldetes Reichs-Grund-Gesetze. Wie denn überhaupt die Einschränckungen Fürstlicher Gewalt, testamentirliche Vormünder zu verordnen, in facto beruhen, und deshalber von demjenigen, der einem Fürsten oder Reichs-Stand dieserwegen Streit erreget, erwiesen werden müssen. Ubrigens verordnen grosse Herren nicht allein in ihren Testamenten, wer ihre Erben seyn sollen in Lehn und Erbe-Gütern, sondern auch wer ihre Kostbarkeiten, Diamanten, Meublen und Equipage haben soll, sie verschreiben mancherley Vermächtnisse, sie besorgen die unterschiedlichen Successions-Fälle, und wer nach des einen Abgang dem andern ferner nachzusetzen, sie ordnen an, wieviel die Printzeßinnen zu ihrer Ausstattung und Braut-Schmuck bekommen sollen, wovon ihre Schulden zu bezahlen, wie ihre Bedienten nach ihrem Tode mit Gnaden-Geldern zu versehen, wie ihr Leichen-Begängniß anzustellen, u. s. w. Sie ordnen auch, entweder im Testament, oder in Fürstlichen Handschreiben, so demselben besonders mit beygefüget, wie und welchergestalt dero letzter Wille publiciret werden soll, und wer von den Fürstlichen Personen oder Abgesandten mit dabey zu erscheinen habe. Soll ausser dem ein Fürstlich Testament publiciret werden; so wird ein gewisser Tag darzu angesetzt, und der anberaumte Termin denen Fürstlichen Manns- und Weibs-Personen, Fürstlichen Abgeordneten, Grafen und Gräfinnen, auch Prälaten, ingleichen der Ritter und Landschafft zur Eröffnung und Anhörung des Testaments bekannt gemacht. Den Fürstlichen Personen geschiehet diese Eröffnung bißweilen durch ein Hand-Schreiben, bißweilen aber auch durch einige abgeschickte Räthe, die in einer zierlichen Rede ihnen anheim geben, ob dieselben als Hochfürstl. Anverwandten jemand von dero Ministern und Bedienten, dieser Eröffnung beyzuwohnen, abzuordnen belieben, auf welchen Fall sie kein Bedencken haben würden, dieselben zuzulassen, oder ob sie in eigenen hohen Personen, bey der Eröffnung zu erscheinen geruhen wolten. Haben sich nun alle diejenigen, die hierzu nöthig sind, eingefunden; so legt der Cantzler des Fürstens gemeiniglich vor der Publication eine zierliche Rede ab; rühmt darinnen die Verdienste des Hochseelig verstorbenen Fürsten, und sonderlich, wie er löbliche und weise Anstalten getroffen, nach seinem Tode unter denen Hochfürstl. Anverwandten in seinem Lande und allenthalben, so viel als möglich, gute Richtigkeit und Ordnung zu erhalten. Hierauf wird das gantze Testament vorgezeiget, und allen den anwesenden Fürstlichen Personen, Fürstlichen Herren Abgesandten, ingleichen Prälaten, Ritterschafft und Lands-Ständen zu sehen, und Hand und Siegel zu recognosciren vorgelegt; es wird auch das gantze Testament, und Codicill, und die darüber auf allen Seiten und Blättern stehende Fürstliche Unterschrifft und das daran hangende grosse Insiegel, ingleichen der Zeugen Unterschrifft und Besiegelung, das zu Ende befindliche Instrument des Notarii, sodann dessen Unterschrifft und Siegel untersucht. Der Cantzler bleibt bey jedem Punct stehen, und erinnert dasjenige, was hierbey zuerinnern nöthig. Ist nun das Testament vor richtig befunden worden; so bittet derjenige, der es publicirt, die Hochfürstl. Herren Gevollmächtigten und Abgeordneten, sie möchten sich doch gefallen lassen, zu erklären, ob dieselben das Testament, ein jeder für seinen Theil, in dero gnädigsten Principalen höchsten Nahmen, für genehm halten, und demselben in allen Puncten und Clausuln nachleben wolten; da sich denn ein jeder erklärt, daß er auf alle Weise bemühet seyn wolte, damit dieser Hoch-Fürstliche Wille möchte erfüllet werden. Ist dieses geendiget; so wird das Fürstliche Testament dem geschwornen Registratori, um es ins Archiv zu legen, zugestellet. Nach der Publication des Testaments hält der Cantzler eine solenne Rede, wünschet dem Hochseelig verstorbenen Fürsten, die ewige Ruhe, und dem Nachfolger alles Glück und Heil, und schärffet ihm, nach Inhalt des Testaments, jedoch mit den allerhöflichsten und freundlichsten Ausdrückungen, die Pflichten eines Regenten ein. Es wird auch wohl bißweilen nach der Publication ein Hand-Briefgen mit abgelesen, welches der Vater an seinen Sohn geschrieben, und viel heilsame Erinnerungen in sich fasset, die dem Durchlauchtigsten Nachfolger nicht eher, als zu dieser Zeit, und bey der Gelegheit haben sollen hinterbracht werden. Nunmehr aber fragt es sich nicht unbillig: Kan denn aber kein Fürstliches Testament angefochten werden? Allerdings. Denn äussert sich an selbigem ein Mangel in einer wesentlichen Solennität, oder innerlichen Erforderniß; so verlieret ein solches Testament alle Rechts-Krafft, und ist gantz und gar null und nichtig. Jedoch kommt in diesem Falle niemand das Recht zu, ein solches Testament umzustossen, als denjenigen, auf den die Erbschafft nach Verordnung der Gesetze fallen würde, wenn kein Testament fürhanden wäre. In andern Fällen aber bestehen die Fürstlichen Testamente aufrecht. Nur bleibet denenjenigen, so sich dadurch beschwert zu seyn erachten, übrig, dagegen gebührliche Remedur zu suchen, und sich, da nichts destoweniger das Testament gültig bleibt, dagegen bestmöglichst zu verwahren. Aus diesen Lehr-Sätzen folget, daß die geheimden Raths-Collegia und Landschafft weder wieder ein Testament ihres verstorbenen Landes-Herrns, eine Nullitäts-Klage anstellen, noch, ohne das Verbrechen der beleidigten Majestät zubegehen, mit einem dritten Mann, der die Gültigkeit eines solchen Testaments anficht, gemeine Sache machen, noch weit weniger aber, vor erfolgten allerhöchstem Kayserlichen Ausspruch davon abweichen können. Meynen aber gar Landschafft und Räthe, daß ihre wohlhergebrachte Gerechtsamen durch ein solches Testament gekränckt worden sind; so stehen ihnen zwo Wege offen, ihre Beschwerden anzubringen. Entweder können sie wieder die im Testament enthaltene gemeine Landes- oder eigene Beschwerden bey dem Fürstlichen Nachfolger und Landes-Regenten unterthänigste Vorstellung thun, oder im Fall, wenn dieser noch unmündig wäre, bey der Obervormundschafftlichen Regierung Remedur suchen, ohne daß derhalben das Lands-Fürstliche Testament in seinem wesent-

wesentlichen Bestande angetastet, oder gar annulliret werden dürffte. Solte aber dieses Mittel fruchtloß seyn; so geben alsdenn Reichs-Constitutiones, allgemeine Unter-Ordnung, und die Ordnung der höhern Dicasterien, die fernern Hülffs-Mittel von selbsten an die Hand. Uebrigens ist derer Fürstlichen Vormünderē Schuldigkeit zu Erhaltung des Fürstl. Testaments oder Verordnung unter seinen Kindern alles mögliche beyzutragen, die Antretung der Erbschafft auf alle Art und Weise zu beschleunigen, und sich mit denen Pupillen alsbald in den Besitz der Erbschafft zu setzen, oder doch solche durch rechtliche Mittel sonderlich l. ult. C. de Edict. Divi Adriani tollendo gerichtlich zu suchen, daneben allen Testaments-Anfechtern sich behertzt entgegen zu setzen, und den Nutzen ihres Pupillens als getreue Pfleg-Väter oder Mütter unerschrocken zubefördern. Und wenn ein solches Fürstliches Testament mit keinem wesentlichen Mangel behafftet, die Testaments-Erben, oder deren Vormünder kein Bedencken finden, solches vor gültig anzunehmen; so mag solche Gutheissung des Väterlichen Willens ohne einige Hinderniß geschehen, ohne daß jemand solche durch ein proprio nomine begehrtes spatium deliberandi, als welches bekanntermassen, eigentl. nur denen Erben zukonft hintertreiben oder rückstellig machen könē. Schließlich ist hierbey noch zu gedencken, daß, obgleich, soviel insonderheit die Chur-Sächsischen Lande anbetrifft, **Joh George** des I, Testament eine Landes-Theilung unter dessen nachgelassenen Herren Söhnen verursachet hat, die denenselben darinnen zugetheilte Landes-Portionen dennoch anders nicht, als der Landes-Hoheit und dem Primogenitur-Rechte unbeschadet, gemacht worden, noch auch gemacht werden können. **Wabst** Hist. Nachr. vom Churfürstenth. Sachsen Sect. 1 c. 1 §. 4 p. 3 u. ff. und c. 2 §. 3 p. 12. Siehe übrigens den Artickel **Sächsische Gesetze**, im XXXIII Bande, p. 356 u. ff. wie auch **Erb-Folge eines Reichs**, im VIII Bande, p. 1489 u. ff. und **Testament eines Lehnmanns**, wie auch **Testament der Eltern unter Kindern**, nebst **Julius Bernhards von Rohr** Einleit. zur Ceremoniel-Wissenschafft der Grossen Herren P. I. c. 17 p. 290 u. ff. und J. A. J. Würtembergische Grund-Feste 1738 in Fol.

Testament eines auf die Galeeren oder zur Ruder-Banck Verdammten, Lat. *Testamentum ad Triremes damnati*, ist von keiner Gültigkeit, weil dergleichen Leute ihre Güter ordentlicher Weise confisciret werden. **Peinl. Hals-Ger. Ordn.** Art. 218.

Testament gecrönter und souverainer Häupter, siehe **Testament eines Fürsten.**

Testament eines gefährlich Krancken, siehe **Testament eines Sterbenden.**

Testament eines Gefangenen, Lat. *Testamentum captivi*, Gefangene können auch gültige und zu Recht beständige Testamente machen. Nur müssen sie die Solennitäten des Orts wo sie gefangen sind, oder vielmehr des Orts, wo die Güter gelegen sind, darüber sie disponiren wollen, beobachten. Siehe **Testament** (Statutarisches) wie auch **Testament eines zum Tode Verurtheilten.**

Testament eines Geistlichen, Lat. *Testamentum Clerici*; es ist kein Zweiffel, daß nicht ein Geistlicher bey Aufrichtung seines letzten Willens der gewöhnlichen Art, ein Testament zu machen, folgen müsse, indem ihm hierinnen kein Privilegium in denen Gesetzen verstattet ist. Denn ob gleich etliche der Meynung sind, daß ein Geistlicher als ein Soldat testiren könne, dieweil die Clerisey mit diesen in dem Canonischen Rechte verglichen würde, c. 19 C. 23 q. 8 c. 4 X. de præbend. c. 1 X. de Cleric. ægrot. und *Concil. Trident.* Sess. 25 de reform. c. 14 so ist aber hier nicht die Frage, wie sie genennet, oder mit wem sie verglichen werden, sondern welchen Soldaten ein privilegirtes Testament zu machen erlaubet worden. Denn solcher Gestalt wird man gar leicht sehen, daß die Gesetze von der Clerisey gar nicht geredet haben, oder verstanden werden können. Es lässet sich auch aus dem c. 10 X. de testam. nicht beweisen. Denn obschon daselbst der Pabst **Alexander** III erlaubet hat, daß man ein Testament in Gegenwart des Priesters und zweyer Zeugen machen könne; so ist doch dieses in der Praxi in sehr wenigen Orten, oder fast gar nicht angenommen. Es thut auch nichts zur Sache, daß das Canonische Recht eher, als das Römische, in Deutschland eingeführet worden, indem genug ist, daß in denen Testamenten das Römische vor dem Canonischen Rechte in denen Reichs-Abschieden angenommen und approbiret ist, ohne daß die Clerisey davon wäre ausgenommen worden. Und wenn man auch gleich das Gegentheil in Catholischen Ländern vielleicht zulassen muß; so ist doch wenigstens in Protestantischen Ländern dieses nicht hergebracht, also, daß weder Evangelische, noch Catholische Geistlichen auf solche Art ihren letzten Willen abfassen können; es müste denn durch eine lange Gewohnheit an einem Orte so eingeführet worden seyn. Es haben auch die Feld-Prediger hierinnen kein Privilegium, ausser daß sie im Lager und bey der Armee, wie andere Soldaten, testiren können. Doch kan ein Geistlicher ein Indult bey dem Pabst suchen, daß er ohne alle Solennitäten seinen letzten Willen machen dürffe. Ein Exempel davon hat **Stryck** in Caut. testam. in Append. n. 10. Gleichwie aber die Einsetzung eines Erben in allen Testamenten das Haupt-Stücke und der Grund ist; also muß auch ein Geistlicher dieses beobachten, er hätte denn von dem Pabst die Erlaubniß erhalten, auch mit Unterlassung aller Substantialien, seinen letzten Willen machen zu können. Und weil in dem L. fin. §. 2 C. de inoff. testam. denen filiisfamilias erlaubet ist, in dem Peculio quasi castrensi einen Erben einzusetzen, welchen sie wolten, ohne das die Querela inofficiosi testamenti statt haben solte; also will man auch dieses denen filiisfam. Clericis zuschreiben, dergestalt, daß sie diejenigen vorbey zu gehen die Macht hätten, welche sonsten das Pflichtheil fordern könnten. Es sind aber die Ausleger darinnen nicht einig, indem etliche meynen, daß dieses durch die *Nov.* 115 c. 3 und 4 aufgehoben sey. Andere beruffen sich auf die *Nov.* 123 c. 19 und *Auth.* Presbyteros C. de Episc. & Cler. worinnen zwar denen filiisfam. Clericis ein Testament von dem Pecu-

Péculio quasi castrensi zu machen erlaubet ist, aber doch mit dieser Restriction, daß sie ihren Kindern, u. in Ermangelung dieser, ihren Eltern das Pflicht-theil lassen solten. Aber auch dieses suchen andere dergestalt zu limitiren, daß, wenn ein Geistlicher die Kirche, oder seinen Orden, oder das Kloster zum Erben eingesetzt hätte, er weder denen Kindern noch Eltern das Pflicht-Theil zu lassen schuldig wäre, also, daß auch diese keinesweges die Querelam inofficiosi testamenti anstellen könnten. Jedoch ist ausser allem Zweiffel, daß aus der *Nov.* 115 sich hierinnen nichts beweisen lässet, indem daselbst von denen filiisfam. so ferne sie von dem peculio castrensi vel quasi disponiren können, nicht die Rede ist. Aus der *Nov.* 123 aber siehet man gantz klar, daß der Clerisey dasjenige Recht nicht zukomme, welches andern filiisfam. gegeben ist, sondern, wenn diese ihre Kinder oder Eltern vorbey gegangen, das Testament im ersten Fall null und nichtig sey; in dem andern Fall aber durch die Querelam inofficiosi zerrissen werden könne. Also daß auch die angeführten Einschränckungen gar nicht in denen Rechten gegründet seyn, sondern zu der Erfindung derer milden Sachen gezählet werden müssen. Wenn ein Novitius vor der Profeßion ein Testament machet; so ist er schuldig, seine Kinder oder seine Eltern zum Erben einzusetzen. *Auth.* si qua mulier C. de SS. Eccl. Ob er aber in diesem Fall auch dem Kloster etwas vermachen, oder, wie andere meynen, das Pflicht-Theil lassen müsse, weil dieses an Kindes oder Eltern statt wäre, solches muß man schlechterdings läugnen, indem hier die Rede ist von einem, der sich erst in das Kloster begeben will, und an dessen Vermögen also dieses noch gar kein Recht hat. Siehe übrigens den Artickel **Testament zu milden Sachen.**

Testament-Gelder, oder **Legat-Gelder**, Lat. *Pecuniæ testamentariæ*, oder *Legatariæ*, heissen diejenigen Gelder oder Vermächtnisse, welche in denen Testamenten oder letzten Willen zu milden Sachen, als z. E. zu Stipendien vor arme Studirende, oder als ein Allmosen vor andere Arme, u. d. g. verlassen werden. **Besold** Contin. Siehe auch **Testament zu milden Sachen.**

Testament gerichtlich niederlegen, siehe **Testament (gerichtliches).**

Testament des Geschwisters siehe **Testament der Seiten Freunde.**

Testament der Groß Mutter, siehe **Testament der Ascendenten.**

Testament des Groß-Vaters, siehe **Testament der Ascendenten.**

Testament gut heissen, siehe **Testament (gut geheissenes).**

Testament eines Halbtodten, siehe **Testament eines Sterbenden.**

Testament eines hart darnieder liegenden, oder gefährlich Krancken, siehe **Testament eines Sterbenden.**

Testament einer Haus-Mutter, siehe **Testament (zierliches)** und **Testament der Eltern unter Kindern.**

Testament eines Haus-Sohns, oder der noch in Väterlicher Gewalt steht, Lat. *Testamentum filiifamilias.* Ein in väterlicher Gewalt stehender Sohn kan nicht testiren, l. 6 ff. qui testam. fac. poss. auch nicht einmahl mit Zulaß des Vaters, pr. I. quib. non est permiss. fac. testam. ibique **Hopp** ad verba: *quamvis Parentes.* l. 120 de V. S. Es hat auch nach heutigen Rechts-Gewohnheiten ein anders nicht statt. Und können also Kinder, so lange sie ausdrücklich oder stillschweigend nicht aus väterlicher Gewalt gelassen seyn, von dem Peculio profectitio und adventitio nicht testiren, **Schilter** Ex. 38. §. 17. **Hopp** ad d. pr. in us. hod. **Wernher** sel. obs. for. P. I. obs. 142. Daß aber in den Niederlanden und denen meisten Orten Franckreichs ein anders statt habe, und die in väterlicher Gewalt stehenden Söhne, wenn sie gleich nicht absonderlich wohnen, und separirt von den Eltern leben, dafern sie nur mündig seyn, von den Mütterlichen-Gütern, und ihren übrigen Adventitiis allen testiren können, wenn auch gleich die Eltern nicht consentiren, ja gar sich weigern, bezeuget **Grömwegen** de Leg. abrogat. ad pr. I. quib non est permiss fac. testam. Von dem peculio castrensi und quasi castrensi aber kan ein in väterlicher Gewalt stehender Sohn allerdings testiren, pr I. quib. non est perm fac. test. nicht aber auch von dem Peculio adventitio irregulari. **Hopp.** ad d. pr. verbis: *qui castrense peculium.* **Wernher** in Sel. Obs. For. P. I. Obs. 142. n. 4. **Berger** in Resolut. *Lauterbach.* tit. qui testam. fac. poss. qu. 3. Wo aber der Sohn von seinem Vater entweder ausdrücklich, oder stillschweigend emancipiret, oder auch der Vater schon verstorben, u. nur noch die Mutter am Leben ist, als welcher letztern ohne diß keine dergleichen Gewalt über ihre Kinder, als dem Vater, zustehet, §. 10. I. d. adopt. So wird alsdenn nichts hinderlich zu seyn erachtet, daß nicht ein Sohn, der solcher Gestalt seines Rechts, oder sein eigener Herr geworden, wegen seines gantzen Vermögens ein Testament machen könne. **Wernher** in Sel Obs. For. P. V. Obs. 34.

Testament heimlich oder verborgen halten, siehe **Testament unterschlagen.**

Testament herausgeben, siehe **Testaments-Herausgabe.**

Testament einer Hexen, oder **Hexenmeisters**, Lat. *Testamentum Sagæ*, oder *Venefici*, ist von keiner Gültigkeit. **Richter** P. I. Dec. 57. n. 11.

Testament hoher und gecrönter Häupter, siehe **Testament eines Fürsten.**

TESTAMENTI, AB INTESTATO, VEL ALIO MODO POSSIDEAT HEREDITATEM (SI QUIS OMISSA CAUSA) siehe *Si quis omissa causa Testamenti* &c. im XXXV. Bande, p. 1784.

TESTAMENTI ABSOLUTIO, siehe **Testament vollziehen.**

TESTAMENTI ANNIHILATIO, die Vernichtung oder Wiederaufhebung eines Testaments, siehe **Testament (wiederruffenes).**

TESTAMENTI ANNULLATIO, die Testaments-Vernichtung, oder Wiederruffung, siehe **Testament (wiederruffenes).**

TESTAMENTI APERTURA, die **Testaments-Eröffnung**, siehe **Testament eröffnen.**

TESTAMENTI APPROBATIO, die Gutheissung oder Billigung eines Testaments, siehe **Testament (gut geheissenes).**

TESTAMENTI CANCELLATIO, die Durchstreichung oder Durchgitterung eines Testaments, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTI CASSATIO, die Wiederaufhebung oder Vernichtung eines Testamentes, siehe Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTI CASUS, siehe Testaments-Sachen.

TESTAMENTI CAUSÆ, siehe Testaments-Sachen.

TESTAMENTI CAUSAM OMITTERE, oder *prætermittere*, siehe *Omittere causam testamenti*, im XXV Bande, p. 1422.

TESTAMENTI CAUSA OMISSA, AB INTESTATO, VEL ALIO MODO POSSIDEAT HÆREDITATEM (SI QUIS) siehe *Si quis omissa causa testamenti, &c.* im XXXVII Bande, p. 1784.

TESTAMENTI CLAUSULA, siehe Testaments-Clausul.

TESTAMENTI CONCEPTIO, die Entwerffung, oder Niederschreibung eines Testaments, siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches).

TESTAMENTI CONFECTIO, oder die Testaments-Errichtung, s. Testament machen.

TESTAMENTI CONFIRMATIO, oder die Bestätigung eines Testaments, siehe Testament bestätigen.

TESTAMENTI CONTEXTUS, der Zusammenhang, oder Inhalt eines Testaments, siehe Testament.

TESTAMENTI CONVALESCENTIA, siehe Testament (wieder ergäntztes).

TESTAMENTI CONVALIDATIO, siehe Testament (wieder ergäntztes).

TESTAMENTI COPIA, die Copey, oder Abschrifft von einem Testamente, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTI CORRASIO, die Testaments-Zerkratzung, oder Verstümmelung, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTI CORRUPTIO, die Verfälschung, oder Verstümmelung eines Testaments, siehe Testament (falsches) und Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTI CORRUPTOR, siehe *Corruptores testamentorum*, im VI Bande, p. 1373, und Testament (falsches).

TESTAMENTI DEFECTUS, siehe Testaments Mängel.

TESTAMENTI DELETIO, die Auslöschung oder Durchstreichung eines Testaments, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTI DEPOSITIO, die Deponirung oder gerichtliche Niederlegung eines Testaments, siehe Testament (gerichtliches).

TESTAMENTI DESCRIPTIO, die Copey oder Abschrifft von einem Testamente, siehe Testament (eröffnen).

TESTAMENTI DIES, siehe Testaments-Zeit.

Testament eines Idioten, Lat. *Testamentum Idiotæ*, oder *Literarum* sive *scribendi ignari*, obgleich ein Idiote, das ist, ein solcher, welcher weder zu lesen, noch zuschreiben weiß, an einigen Leibes-Mängeln nicht kranck ist; so ist er doch in der That und der Würckung nach eben dem Elende unterworffen, womit derjenige gedruckt wird, welcher seines Gesichtes beraubet ist, und nicht sehen kan; und daher gleicher Gestalt, wenn er behutsam testiren will, den achten Zeugen zu adhibiren gehalten, nach dem l. 21 pr. C. d. testam. Stryck de cautel. testam. c. 4 §. 26. Derselbe achte Zeuge aber ist nicht zu allen und jeden Testamenten dieses zu lesen und schreiben Unwissenden nothwendig, sondern nur zu dem schrifftlichen, daß er nehmlich statt des Testirers dasselbe durchlese oder unterschreibe, nicht zwar in des Testirers, sondern nur in seinen eigenen Nahmen, Carpzov P. II. dec. 147. Stryck c. l. allwo jedoch gesagt wird, daß rathsamer sey, alle beyde Nahmen zusammen zu setzen. Jedoch vermag ein solcher des Schreibens und Lesens Unerfahrner ohne alle Zeugen gerichtlich zu disponiren; in welchem Falle aber doch die Cautel höchst nöthig ist, daß, wenn er in Schrifften das Testament offerirt hat, dieses von dem Richter eröffnet und ihm vorgelesen werde, daß von dessen Willen um so viel sicherer und gewisser erhelle: Denn wenn diese Vorlesung unterlassen worden; so fält das gantze Testament über den Hauffen. Besold Consil 203 n. 14. Carpzov Dec. 149. Stryck c. l. Wernher Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 64. Man conferire aber auch erst bemeldeten Carpzoven selbst Lib VI. R. 9 n. 9 u. f. Damit stimmet auch folgender Rechts-Spruch, so von der Juristen Facultät zu Jena im Monat October 1699 nach Erfurt ergangen, überein: „Ob schon, wenn ein Testator „vor dem Notario und Zeugen sich erkläret, daß „in dieser Schrifft sein letzter Wille sey, es nicht „vonnöthen, daß derselbe den Inhalt des Testa„ments wiederholet; weniger daß das Testament „denen Zeugen vorgelesen werde. *Berlich* P. IV. „Conclus. 4 num. 10. *Carpz.* P. VI. Resp. 9. „& P. III Const. 3 Def. 28. *Mev.* ad jus Lubec. „P. II. tit. 1 art. 2 num. 147 seq. Dessen auch „bey gerichtlicher Insinuation eines geschriebenen „letzten Willens es nicht bedarff; wiewohl dies„es nur von demjenigen Testatore einzuräumen, „der Geschriebenes lesen kan, (aliter *Richter* dec. „144) daß man von demselben die Zuversicht und „Vermuthung zu schöpffen; er werde die Schrifft „in einer so wichtigen seinen letzten Willen betref„fenden Sache, selbst anzusehen nicht unterlassen, „und einem dritten nicht bloß hin, was er geschrie„ben haben möchte, getrauet haben. Wie denn „auch, wenn ein solcher ihme von einem andern „einen Zettel, worinne die Erben und anders benah„met, schreiben lassen, und denselben denen Zeugen „vorweiset, mit Vermelden, daß darinne sein letzter „Wille sey, als denn dadurch ein testamentum nun„cupativum implicitum rechtsbeständig aufgerich„tet wird, *Clarus* p. 3 sent. §. Testam. qu. 36 in fine. „*Andr. Gerhard* de Testam. disp. 2 th. 15. *Boer.* „Gl. 3 disp. 2 th. 148. Daferne aber ein Testator „weder schreiben, noch geschriebenes lesen kan; da „muß nicht nur demselben im Gerichte der Aufsatz „vorgelesen werden, sondern es muß auch dasselbe „in den Extrajudicial-Testamenten, vor der rechten „Anzahl Zeugen geschehen, wenn das Testament „für aufrichtig und gültig erkläret werden soll. „*Carpz.* P. II decis. 149. Ist auch nicht genug,

„wenn ein solcher Testirer gegen die Zeugen erwäh„net, daß er sich dasselbe vorlesen lassen, weil ihme „mehr oder weniger, wie geschrieben, von dem Con„cipienten hat vorgelesen seyn können, aliter *Lau„terbach* Disp. Testam. jud. §. 11. So ist daher bey „einem solchen Testatore, daß die Zeugen seinen letz„ten Willen entweder aus seinem Munde hören „müssen, oder derselbe ihnen ex scripto vorgelesen „werde, allerdings vonnöthen, und ist das Testa„ment anderergestalt nicht gültig, immassen auch „nicht umsonst, daß einem Blinden anderergestalt, „denn per nuncupationem, zu testiren nicht verstat„tet ist, L. 8 C. qui Test. facere poss. Dn. *Lynker* in „Cent. decis. 520.“

TESTAMENTI EDITIO, siehe **Testaments-Herausgabe.**

TESTAMENTI EFFECTUS, oder die Würckung eines Testaments, siehe **Testament.**

TESTAMENTI EFFICACIA, die Krafft und Würckung, oder Verbindlichkeit eines Testaments, siehe **Testament.**

TESTAMENTI EFFICTIO, die Fingirung oder Erdichtung eines Testaments, siehe **Testament (falsches)**

TESTAMENTI ESSENTIALIA, oder *Substantialia*, heissen diejenigen Eigenschafften, welche ein Testament, wenn es zu Recht beständig und gültig seyn soll, schlechterdings an sich haben muß. Siehe **Testament.**

TESTAMENTI EXECUTOR, siehe **Seelwärtel**, im XXXVI Bande, p. 1184, ingleichen **Mund Männer**, im XXII B. p. 807, vornehmlich aber *Testamentarius*, und **Testamentarien.**

TESTAMENTI EXEMPLAR, siehe **Testament.**

TESTAMENTI EXEMPLAR PATEFACTUM, siehe *Patefactum, Exemplar Testamenti*, im XXVI Bande, p. 1281.

TESTAMENTI EXEMPLUM, s. **Testament.**

TESTAMENTI EXPLICATIO, siehe **Testament erklären.**

TESTAMENTI EXTABUNT (SI TABULÆ) siehe *Si Tabulæ Testamenti extabunt*, im XXXVII Bande, p. 1839.

TESTAMENTI EXTENSIO, siehe **Testament extendiren.**

TESTAMENTI FACTIO, siehe **Testaments Geschäffte.**

TESTAMENTI FACTIO ACTIVA, siehe **Testaments-Geschäffte.**

TESTAMENTI FACTIONEM HABEANT (UT CAPTIVI) ist die Aufschrifft der 40 Leoninischen Novelle, oder Constitution, und enthält eine Verordnung, daß auch Gefangenen frey stehen soll, ein Testament zu machen.

TESTAMENTI FACTIO PASSIVA, siehe **Testaments-Geschäffte.**

TESTAMENTI FALSITAS, die Falschheit, oder Unrichtigkeit eines Testaments, siehe **Testament (falsches).**

TESTAMENTI FICTIO, die Erdichtung eines Testaments, siehe **Testament (falsches).**

TESTAMENTI FORMA, oder *Formalia*, heissen die bey Errichtung eines Testaments zu beobachtende äusserliche Umstände, in sofern solche eigentlich nicht die Haupt-Sache selbst, sondern nur die in denen Rechten vorgeschriebene Maas und Ordnung derer sonst sogenannten Solennitäten beziehlen. Siehe **Testament.**

TESTAMENTI FORMALIA, siehe *Testamenti forma.*

TESTAMENTI IMMUTATIO, die Aenderung oder Wiederruffung eines Testaments, siehe **Testament (wiederruffenes).**

TESTAMENTI INCISIO, die Testaments-Zerschneidung oder Verstümmelung, siehe **Testament (verstümmeltes).**

TESTAMENTI INDUCTIO, die Durchstreichung, oder Durchgitterung eines Testaments, siehe **Testament (verstümmeltes).**

TESTAMENTI INOFFICIOSI QUERELA, siehe *Querela inofficiosi testamenti*, im XXX Bande, p. 207.

TESTAMENTI INSINUATIO, siehe **Testament insinuiren.**

TESTAMENTI INSPECTIO, siehe Besichtigung eines Testaments, siehe **Testament eröffnen.**

TESTAMENTI INSTRUMENTUM, siehe **Testaments-Instrument.**

TESTAMENTI INTERPRETATIO, siehe **Testament erklären.**

TESTAMENTI INVALIDITAS, oder die Ungültigkeit eines Testaments, siehe **Testament (nichtiges).**

TESTAMENTI INVOLUCRUM, siehe **Testaments-Umschlag.**

TESTAMENTI JUS, s. **Testaments-Recht.**

TESTAMENTI LOCUS, s. **Testaments-Ort.**

TESTAMENTI MUTATIO, die Aenderung oder Wiederruffung eines Testaments, siehe **Testament (wiederruffenes).**

TESTAMENTI MUTILATIO, die Verstümmelung eines Testaments, siehe **Testament (verstümmeltes).**

TESTAMENTI NOTA, siehe **Testament.**

Testament eines Inquisiten, siehe **Testament eines zum Tode Verurtheilten.**

Testament insinuiren, Lat. *Testamentum insinuare*, oder *Testamenti Insinuatio*, heißt insonderheit bey einem gerichtlichen Testamente dasselbe denen Gerichten übergeben und einhändigen, damit solches von ihnen gehörig beygeleget, und deshalber einige Nachricht in das Gerichts-Buch niedergeschrieben werde, s. **Testament (gerichtliches).**

Testament eines auf eine Insel Verwiesenen, siehe **Testament eines Verwiesenen.**

TESTAMENTI NULLÆ EXTABUNT (SI TABULÆ) siehe (*Si Tabulæ*) *Testamenti nullæ extabunt*, im XXXVII Bande, p. 1839.

TESTAMENTI NULLITAS, oder die Nichtigkeit eines Testaments, s. **Testament (nichtiges).**

TESTAMENTI NUNCUPATIO, siehe **Testament (zierliches).**

TESTAMENTI OBLATIO, die Testaments-Ueberreichung, siehe **Testament (ein dem Fürsten überreichtes)** und **Testament (gerichtliches).**

TESTAMENTI OBSIGNATIO, siehe **Testament besiegeln.**

TESTAMENTI OCCULTATIO, siehe **Testament unterschlagen.**

TESTAMENTI ORDINATIO, siehe **Testament in Ordnung bringen**, und **Testament machen.**

TESTAMENTI ORIGINALE, oder *Testamentum originale*, heißt das eigentliche und wahrhaffte Testament, welches der Testirer entweder mit eigener Hand geschrieben, oder doch, nebst denen hierzu erbetenen Zeugen, unterschrieben und besiegelt hat. Siehe **Testament.**

TESTAMENTI PERFECTIO, oder die Vollziehung des Testamentes, siehe **Testament vollziehen.**

TESTAMENTI PROBATIO, oder der Beweiß vor ein Testament, siehe **Testament (verlohrnes)** und **Testament (liebloses).**

TESTAMENTI PRODUCTIO, oder *Editio*, siehe **Testaments-Herausgabe.**

TESTAMENTI PUBLICATIO, die Publicirung oder Eröffnung eines Testaments, siehe **Testament eröffnen.**

TESTAMENTI REASSUMTIO, siehe **Testament (wieder ergäntztes).**

TESTAMENTI RECEPTIO, oder die Annehmung eines Testaments, siehe **Testament (ein dem Fürsten überreichtes)** und **Testament (gerichtliches).**

TESTAMENTI REDINTEGRATIO, siehe **Testament (wieder ergäntztes).**

Testamentiren, ein Testament machen, vertestamentiren, vertestiren, vermachen, verordnen, siehe **Testament**, und **Testament machen.**

TESTAMENTI RESCISSIO, oder die Vernichtung eines Testaments, siehe **Testament (wiederruffenes)** und **Testament (nichtiges).**

TESTAMENTI RESIGNATIO, die Auffiegelung oder Eröffnung eines Testaments, siehe **Testament eröffnen.**

TESTAMENTI RESTRICTIO, siehe **Testament einschräncken.**

TESTAMENTI REVIVISCENTIA, siehe **Testament (wieder ergäntztes).**

TESTAMENTI REVOCATIO, die Wiederruffung eines Testaments, siehe **Testament (wiederruffenes).**

TESTAMENTI REVOCATIO PARTIALIS, ist, dadurch nur ein Theil des Testaments oder letzten Willens widerruffen wird. Siehe **Testament (widerruffenes).**

TESTAMENTI REVOCATIO TOTALIS, ist, da einer seinen letzten Willen gantz und gar widerruffet. Siehe **Testament (widerruffenes).**

Testamentirliche Disposition, siehe **Testamentirliche Verordnung.**

Testamentirliche Erbfolge, siehe **Testamentirliche Succeßion.**

Testamentirliche Freylassung, siehe *Manumissio per ultimam voluntatem*, im XIX Bande, p. 1140.

Testamentirliche Manumißion, siehe *Manumissio per ultimam voluntatem*, im XIX Bande, p. 1140.

Testamentirliche Nachfolge in der Erbschafft, siehe **Testamentirliche Succeßion.**

Testamentirliche Succeßion, Lat. *Testamentaria Successio*, oder die Erbfolge aus und nach einem Testament, siehe **Nachfolge in der Erbschafft**, im XXIII Bande, p. 151 u. f. desgleichen **Testament.**

Testamentirliche Tutel, siehe *Tutela testamentaria.*

Testamentirliche Verordnung, Lat. *Testamentaria Dispositio*, oder *Testamentaria ordinatio*, und *Testatoris Animus, Dispositio, Intentio, Jussio, Mandatum, Mens, Ordinatio, Præceptum, Provisio, Verba*, oder *Voluntas*, ist eben so viel als der letzte Wille eines Testirers, oder ein **Testament**, siehe dieses Wort.

Testamentirliche Vormundschafft, siehe *Tutela testamentaria.*

TESTAMENTIS (DE) ist die Aufschrifft des 26 Titels aus dem III Buche derer Decretalen, und handelt von denen Testamenten überhaupt.

TESTAMENTIS (LEX CORNELIA DE) ist ein altes Römisches Gesetz, welches **L. Cornelius Sulla**, Dictator und Bürgermeister zu Rom, von denen Testamenten gegeben. Es war aber solches dieses Inhalts, daß die Testamente derer-jenigen, so in feindlicher Gewalt waren, eben so wohl gültig seyn solten, als wenn diejenigen, so solche errichtet, niemahls in die Gewalt der Feinde gekommen wären; und daß nach solchen Testamenten die Erbschafft einem jeden auf einerley Art abgefolget werden solte. **Julianus** l. 12 ff. qui test. fac. poss. **Ulp.** C. Inst. 23. **Javolenus** in l. 15 de injust rupt. Und aus diesem Gesetze hat die Erdichtung ihren Ursprung genommen, daß derjenige, so bey den Feinden in der Gefangenschafft starb, von eben dem Augenblick an, als er gefangen worden, vor todt gehalten wurde. Aus eben dem Gesetze mag vermuthlich auch dasjenige Capitel gewesen seyn, welches im Edicte des **Verris** beym **Cicerone** Lib. Accus. primo, angezeiget wird, daß man nehmlich ausser dem, was von der Zahl der Zeugen in den Gesetzen verordnet worden, nicht mehrere Solennitäten brauchen solle. **Hottomann.**

TESTAMENTIS (LEX FALCIDIA DE) ist ein altes Römisches Gesetz, welches im Jahr 1714 vom **P. Falcidius**, einem Zunfftmeister, unter der Regierung derer Bürgermeister **Domitius** und **Asinius**, gemacht worden. Man theilet solches in vier Capitel ein, und bestehet der Inhalt desselben in folgenden Puncten: Welche Römische Bürger sind, und nach Einführung dieses Gesetzes Testamente machen wollen, denen soll freye Gewalt zugestanden werden, was vor Geld und Sachen, und wem sie solche verschaffen und legiren wollen; welcher Römischer Bürger nach Einführung dieses Gesetzes ein Testament machen wird, dem soll freystehen, einem jeden Römischen Bürger so viel Geld zu verschaffen und zu legiren, als er will, wenn er es nur also thut, daß der Erbe nicht weniger, als den vierten Theil der Erbschafft, nach dem Testamente bekomme; welchen etwas also legirt und verschaffet worden, die können solches Geld ohne Gefährde zu sich nehmen;

und

und derjenige Erbe, welchem auferleget worden, solches Geld zu entrichten, soll es ohnweigerlich heraus geben; Wenn aber jemand anders, als in diesem Gesetze verordnet ist, etwas legirt und verschaffet, soll dem Erben freystehen, den vierten Theil solches Geldes, so einem andern nach dem Testamente legirt und verschaffet war, an sich zubehalten. Paulus L. I D. ad L. Falcid. Eusebius in Chronicis. Dio aber saget lib. 48 auf diese Weise, daß der Erbe den vierten Theil der ihm verlassenen Güter, wenn er mit Vermächtnissen allzusehr beschweret wäre, vor sich nehmen möge; das übrige aber denen Legatariis überlassen solle. Hottomann.

TESTAMENTIS (LEX FURIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, welches C. Furius, ein Römischer Zunfftmeister, zu dem Ende gemacht, daß niemanden, ausser denen Verwandten des Freylassenden, und gewissen andern Personen, freystehen solle, über tausend Asses zu legiren, oder auf den Todes-Fall zuverschencken: und daß, wenn jemand eine grössere legirte Summe genommen, er dasjenige, was er über die erlaubte Summe erhalten, viersach wiedergeben solte. Es ist aber (wie Justinianus sagt) darum gegeben worden, daß dem Gesetze der XII Tafeln Einhalt geschehe, welches verordnete, daß, wie ein jeder legiren würde, also es auch recht seyn solle. Lic. pro Balbo und in Verrin. 3. Justinian. de Lege Falcid. Ulp. Cap. Inst. 1 u. 28. Hottomann.

TESTAMENTIS (LEX GLITIA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, so im Jahr 504 vom M. Claudius Glitia, einem Römischen Dictatore, gegeben worden: Es wird dasselbe angeführt vom Cajus ad Legem Glitiam in l. 4 D. de inoff. test. aber nach Hottomanns Urtheil fälschlich: Denn *Glitia* ist kein Nahme, sondern ein Zunahme, wie aus den Fastis zuersehen ist, a Coss. Dionys. 461. allwo oben angeführter Dictator vor dessen Urheber angegeben wird. Solchergestalt mag man zusehen, ob man nicht viel besser *Titia* lesen solle. Uebrigens bezog sich dieses Gesetze auf die abzulegenden Rechnungen derer Mündleins, wohin die Meynung Caji gehet. Hottomann.

TESTAMENTIS (LEX JULIA MISCELLA DE) ist ein altes Römisches Gesetze, in welchem verordnet worden, daß, wenn dem überlebenden Ehegatten, mit der Bedingung im Testament etwas verlassen worden, daß er sich nicht wieder verehlichen solle, solches demselben also überlassen werden solte, wenn er schwüre, daß er binnen einem Jahre, um Kinder zu zeugen, nicht wieder heyrathen wolle. Justin. in tract. de indict. viduitate. & L. Jul. Miscell. tollenda. Lib. Cod. 6. tit. XL. und in Novell. const. 22 allwo Justinianus den Julius Miscella, wieder allen Beyfall des Alterthums, vor den Urheber dieses Gesetzes, aber, nach Hottomanns Meynung, fälschlich angiebt, ja es hält letzterer auch vor falsch, daß, wie er an eben dem Orte schreibet, L. Mutius Scävola, solchem Gesetze die Versehung beygefügt habe, daß ein solcher Ehegatte, nach Verfliessung eines Jahres, das Vermächtniß anderer Gestalt nicht bekommen könne, als wenn er Caution machte, daß er nicht zur andern Ehe schreiten wolle: sondern gedachter Hottomann erkläret solche Caution vielmehr also, daß man auch bey diesem Geschäffte die Mutianische Caution gar wohl anwenden könne. Hottomann.

TESTAMENTI SCRIPTOR, siehe *Testamentarius*, und Testamentiren.

TESTAMENTI SCRIPTUM, siehe Testament.

TESTAMENTI SCRIPTURA, s. Testament.

TESTAMENTIS ET QUEMADMODUM TESTAMENTA ORDINENTUR (DE) ist die Aufschrifft des 23 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis und handelt von denen Testamenten überhaupt, so wohl als was bey deren Errichtung zu beobachten.

TESTAMENTIS FACIENDIS (STATUTUM DE) oder ein Statut, das Testaments-Geschäffte betreffend, siehe Testament (Statutarisches).

TESTAMENTI SIGNUM, siehe Testaments-Siegel.

TESTAMENTIS IMPERFECTIS, A PARENTIBUS IN FILIOS FACTIS, (DE) ist die Aufschrifft der 107 Novelle, und handelt von denen unvollkommenen Testamenten der Eltern unter Kindern.

TESTAMENTI SIMULATIO, die Simulirung oder Erdichtung eines Testaments, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTI SOLENNIA, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII Bande, p. 539, wie auch Testament (zierliches).

TESTAMENTI SOLENNITATES, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII Bande, p 539, wie auch Testament (zierliches).

TESTAMENTIS ORDINANDIS (DE) ist die Aufschrifft des 10 Titels aus dem II Buche derer Institutionen, und handelt von denen bey Errichtung eines Testaments zu beobachtende Solennitäten oder Zierlichkeiten.

TESTAMENTI SUBJECTIO, die Unterschiebung eines Testaments, s. Testament (falsches).

TESTAMENTI SUBJECTOR, siehe *Subjector Testamentorum*, im XL Bande, p. 1549 und Testament (falsches).

TESTAMENTI SUBSCRIPTIO, die Unterschreibung eines Testaments, siehe Testament unterschreiben.

TESTAMENTI SUBSIGNATIO, die Testaments-Unterzeichnung, oder Besiegelung, siehe Testament unterschreiben, und Testament besiegeln.

TESTAMENTI SUBSTANTIALIA, siehe *Testamenti essentialia*.

TESTAMENTI SUPPOSITIO, siehe *Suppositio Testamenti*, im XLI Bande, p. 377 und Testament (falsches).

TESTAMENTI SUPPRESSIO, die Unterdrückung oder Verheelung eines Testaments, siehe Testament unterschlagen.

TESTAMENTI TABULÆ, siehe Testament, und Testaments-Tafeln.

TESTAMENTI TABULÆ EXTABUNT (SI) siehe *Si Tabulæ Testamenti extabunt*, im XXXVII Bande, p. 1839.

TESTAMENTI TABULÆ NULLÆ EXTABUNT, (SI) siehe *Si Tabulæ Testamenti nullæ extabunt*, im XXXVII Bande, p. 1839.

TESTAMENTI TABULÆ SIGNATÆ, siehe *Signatæ tabulæ Testamenti*, im XXXVII Bande, p. 1211.

TESTAMENTI TEMPUS, siehe **Testaments-Zeit.**

TESTAMENTI TENOR, oder der Inhalt eines Testaments, siehe **Testament.**

TESTAMENTI VALIDITAS, oder die Gültigkeit eines Testaments, siehe **Testament** (gültiges).

Testament eines Juden, Lat. *Testamentum Judæi*, ist unstreitig gültig, wenn er nur das Völcker-Recht in Acht nimt, und seinen letzten Willen wenigstens vor 2 bis 3 Zeugen erkläret. **Natta** Consil. 261. n. 4. und 5. Vol. III. Doch ist es noch sicherer, wenn er sich nach denen des Orts, allwo er entweder wohnhafft ist, oder sein Testament macht, eingefühten Gewohnheiten richtet. Siehe **Testament** (Statutarisches).

TESTAMENTI VERBA, der Testaments-Inhalt, oder die Testaments-Worte, siehe **Testament.**

TESTAMENTI VIRTUS, die Krafft und Würckung, oder Verbindlichkeit eines Testaments, siehe **Testament.**

TESTAMENTI VIS, die Krafft und Würckung, oder Verbindlichkeit eines Testaments, siehe **Testament.**

TESTAMENTI VITIA, siehe **Testaments-Mängel.**

Testament einer Jungfer, siehe **Testament einer Weibs-Person.**

Testament eines Ketzers, Lat. *Testamentum hæretici*, ist von keiner Gültigkeit, so wenig, als derer, so dieselben aufnehmen, und beherbergen, l. 4. §. 5. C. de hæret

Testament der Kinder unter den Eltern, siehe **Testament der Descendenten.**

Testament eines Knechts, Lat. *Testamentum Servi*, war bey denen alten Römern von keiner Gültigkeit, weil dergleichen Leute bey denenselben, mit allem, was sie hatten, ihrer Herren waren; sie müsten denn etwan, durch besondere Vergünstigung derer letztern, Gelegenheit gehabt haben, ein gewisses Sonder-Gut zu erlangen, als wovon sie alsdenn nicht allein das völlige Eigenthum, sondern auch das Recht zu testiren hatten. Welches sich aber heut zu Tage auf unser Gesinde nicht mehr appliciren läst. Doch kommen mit denen erstern, wie in vielen andern Stücken, so auch hierinnen, die noch hin und wieder bekannten Leibeigenen ziemlich überein. Siehe anbey den Artickel: **Testament eines Haus-Sohns.**

Testament eines Königes, siehe **Testament eines Fürsten.**

Testament eines Krancken, siehe **Testament eines Sterbenden.**

Testament eines Kriegs-Mannes, siehe **Soldaten-Testament**, im XXXVIII Bande, p. 505 u. ff. wie auch *Testamentum militare.*

Testament der Land-Edelleute, siehe **Testament der Land-Leute.**

Testament eines des Landes Verwiesenen, siehe Testament eines **Verwiesenen.**

Testament der Land-Leute, Lat. *Testamentum Rusticum*, oder *Testamentum Rusticorum*, wird genennet, welches die Bauern und auf dem Lande wohnende Edelleute, Pfarr-Herren &c. machen. Wie denn allhier unter dem Worte Land-Leute oder Bauern alle diejenigen verstanden werden, die sich auf dem Lande aufhalten und also dergleichen wenigstens in Ansehung ihrer Wohnung, obgleich nicht von Geburt und Stande sind. **Berger** Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 8. not. 1. p. 360. Derohalben können auch nach der Bauern und Land-Leute Rechte Bürger testiren, welche die meiste Zeit auf dem Lande wohnen, wie die Pachter der Güter thun, nicht aber die, welche von ohngefehr auf dem Dorffe in eine Kranckheit verfallen, **Stryck** de cautel. testam. c. 13. §. 5. Das Testament der Land-Leute besteht, wenn es nur vor fünff Zeugen gemacht ist, in dem Falle, wenn sie mehrere nicht haben können, l. ult. C. de testem. **Reichs-Abschied von 1512. tit. von Testamenten §. und sollen. Ant. Faber** in Cod. Lib. VI. tit. 5. def. 26. n. 1. **Carpzov.** P. III. C. 4. d. 30. **Wernher** Sel. Obs. For. P. IV. Obs. 121. Allein der Beweiß desselben Umstandes liegt dem ob, welcher sich auf das Testament gründet das ist, dem Erben, **Berger** c. l. n. 2. Widriger Meynung sind **Brunnemann** ad l. ult. C. de testam. **Stryck** c. l. §. 9. Und zwar werden zu Errichtung eines solchen Testaments nur, wie gedacht, fünff Zeugen, theils wegen der Einfalt solcher Leute, theils auch wegen schwerer Ueberkommung derer Zeugen, erfordert. Es müssen aber diese dennoch besonders darzu erbeten seyn, nicht nur, weil in dem L. fin. C. de testam. diese Solennität des Römischen Rechts keinesweges aufgehoben, sondern auch weil selbige vielmehr darinnen deutlich vorbehalten worden ist, in den Worten: Quos ad testimonium convocari necesse est. In den Chur-Sächsischen Landen wird noch diese Zahl der 5 Zeugen beobachtet. **Carpzov.** P. III. C. 4. def. 40. Was aber die Hertzoglichen Sächsische Länder Ernestinischer Linie betrifft, so ist es nach dem Zeugnis **Colers** Dec. 35. n. 4. **Richters** Dec. 28. n. 10. und 12. **Schilters** Exerc. 38 th. 116. **Linckers** ad tit. X. de testam. §. 1. **Bergers** c. l. not. 2. p. 361. **Strycks** c. l. §. 28. u. f. schon genug, wenn ein Bauer ein solches Testament vor dem Pfarr-Herrn und zweyen Zeugen, ob sie gleich nicht besonders darzu erbeten worden, verfertiget, und sollen die Zeugen zum Beweiß, der Pfarr-Herr aber zu Vermeidung der Betrügereyen, so sonst von den Zeugen begangen werden könnten, adhibiret werden, arg. c. 10. X. de testam. Wiewohl **Richter** Decis. 26. n. 6. einwendet, daß, wenn in den Sächsischen Ländern Ernestinischer Linie ein solches Testament vor 4 Zeugen gemacht worden, solches dennoch gültig sey, obschon der Pfarr-Herr bey desselben Verfertigung nicht zugegen gewesen. In denen übrigen Deutschen Reichs-Landen aber gilt

ein, obgleich von Land-Leuten, vor dem Pfarrer und zweyen oder dreyen Zeuaen gemachtes Testament so wenig, als im Churfürstenthum Sachsen. Carpzov P. III. C. 4. d. 40. Berger c. l. not. 2. p. 361. Wernher Sel. Obs. For. P. IX. Obs. 245. Stryck de cautel. testam. c. 13. §. 25. seq. ob wohl nach dem Geistlichen oder Päbstlichen Rechte das Testament eines Eingepfarrten, wenn es nur vor dem Pfarrer und zwey oder drey tüchtigen Zeugen gemacht worden, gültig ist, l. 10. X. de testam. auch zu Profan-Sachen, Ant. Faber in Cod. Lib. VI. tit. 5. def. 2. n. 10. Stryck d. §. 25. Und daß solches auch in den Landen des Reichs Statt habe, meynet Coler P. I. Dec. 35. n. 4. Ueber dieses ist auch in einem solchen Testamente die Unterschrifft der Land-Leute nachgelassen, wenn nehmlich diese selbst nicht schreiben können. l. ult. C. de testam. Berger in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 8. not. 2. p. 361. Stryck c. l. §. 8. In welchem Falle aber erfordert wird, daß die Zeugen selbst den Willen des Testirers erkennen, und vorehmlich, wen er zu seinem Erben habe haben wollen, d. l. ult. Stryck c. l. §. 10. die Zeugen solches auch nach dem Tode des Testirers eydlich aussagen. d. l. ult. Stryck c. l. §. 11. Ein Testament aber, welches nur vor zwey Dorff-Schöppen und den Hauß-Verwalter gemacht wird, gilt nicht, als ein Testament der Land-Leute. Berger in *Oecon. Jur.* Lib. II. tit. 4. th. 8. not. 3. p. 361. Hierbey erachten wir auch nicht undienlich zu seyn, von dem Erb-Vermächtnisse oder jemandes letzten Willen über seine hinterlassene Pferde nach seinem Tode zu gedencken. z. E. zwey Brüder, als der ältere, und jüngere, haben von ihrem Vater zwey Pferde unter sich zu theilen; nachdem aber des jüngern Pferd nachgehends für mangelhafft befunden worden, hat sich die Frage ereignet: Ob von dieser Theilung der jüngere Bruder abstehen, und das Pferd wieder zurück geben könne? Antwort: Ja, weil dafür so viel Geld an statt des Werthes denen Mit-Erben ersetzet, oder des ältern Bruders Pferd zu Gelde gemacht, und solches Geld zwischen ihnen verheilet werden muß.

Testament eines Land-Priesters, sie Testament der Land-Leute.

Testament eines Lehnmanns, oder Vasallen, Lat. *Testamentum Feudatarii*, oder *Vasalli*, ist wegen eines Lehn-Guts ordentlicher Weise von keiner Gültigkeit, 1. F. 8. in fin. u. cap. un. de feud. succeff. weil er nehmlich des Lehns, als einer fremden Sache, Herr nicht ist, und zudem auch nicht allein aus der Belehnung des ersten Lehnmanns dessen Agnaten bereits ein besonders Recht zugewachsen ist, welches er denenselben keines weges wieder zu entziehen vermag, Rosenthal c. 7. concl. 4. n. 6. sondern auch dem Lehns-Herrn selbst ein nicht geringes Präjuditz daraus zu wachsen müste, als welchen solcher gestalt auch wieder seinen Willen ein neuer Lehn-Mann aufgebürdet werden könte. Struv in Synt. Jur. Feud. c. 9. th. 1. in fin. Dafern aber so wohl der Lehns-Herr selbst, als die Agnaten, entweder ausdrücklich, oder auch nur stillschweigend darein gewilliget; so ist kein Zweiffel, daß alsdenn auch ein solches Testament seine vollkomene Gültigkeit haben müste. Anton Disp. IV. th. 8. lit. E. Gantz anders aber verhält sich die Sache bey einem Feudo absoluto und hæreditario, das ist bey einem gantz unumschränckten und Erb-Lehn, als worüber dem Lehn-Mann allerdings frey stehet, zu disponiren, wie er will, und also auch zu testiren. Mantz de Testam. tit. 13. qu. 5. n. 33. Doch ist auch desfalls wohl absonderlich auf die in dem Lehns-Briefe enthaltene Clausuln und jedes Orts Gewohnheiten und Lehns-Brauch zu sehen. Ludwell in Synopf. feud. p. 181. Einige meynen zwar es könne schlechter dings von einem Lehn im Testam. nicht Verordnung geschehen; andere aber machen einen Unterscheid zwischen einem Lehn ex pacto & providentia, und zwischen einem Alt und Neuen Lehen, und sagen, von jenem könne ein Vater zum Nachtheil seiner Söhne, mit Einwilligung des Lehn-Herrn, disponiren; von diesem aber gelte zum Nachtheil der Söhne keine Disposition, es müsse denn der, welcher im Lehen succediret, auch Erbe im Allodio, oder im Erbe und Eigenthum seyn. Wenn aber ein Vasall in seinem Testamente denjenigen, der sonst ohne Testament im Lehn folget, mit dem Lehn bedacht hätte; so verordnet er solchen Falls im Testamente nichts vom Lehn sondern er billiget und bestätiget nur, was in den Rechten vorher versehen war. Wenn die Frage, warum der Vasall, da er doch das, was er im Lehen hat, dem andern in Lehen geben, hingegen nicht im Testament verlassen könne? So ist die Ursache vielleicht diese, weil wir in unserm Leben nicht so geneigt zum Veräussern sind, als in unsern letzten Willen. Von dem durchaus Erb-Lehen aber kan er, wie bereits gedacht frey disponiren, wie auch von denen eingenommenen Lehns-Früchten, und von den Früchten des letzten Jahres, ja auch von denen Verbesserungen des Lehns. Wenn auch das Lehen rechtmäßig verpfändet worden; so kan der Gläubiger von solchem Pfand-Rechte so wohl unter Lebenden, als auch im letzten Willen, frey disponiren. Streit in Diss. de Dispositione testam. in Feud. Erfurt. 1715.

Testament eines Leibeigenen, siehe Testament eines Knechts.

Testament eines in den letzten Zügen liegenden, siehe Testament eines Sterbenden.

Testament wider die Liebes-pflicht, siehe Testament, (liebloses).

Testament machen, ein Testament errichten, oder aufrichten, Lat. *Testari*, *Testamentum facere*, *Testamentum condere*, *Testamentum*, oder *Suprema sua ordinare*, ist eigentlich nichts anders, als der letzte Wille selbst, oder eine deutliche und zuverläßige Erklärung, wie man es nach seinem Tode mit seinem alsdenn hinterlassenen Vermögen gehalten wissen wolle. Siehe Testament.

Testament eines Majestäts-Schänders, siehe Testament eines Rebellen.

Testament eines Majorennen, oder Volljährigen, das ist, eines, der nach dem Römisch-Bürgerlichen Rechte das 25 und nach Sachsen-Recht das 21 Jahr seines Alters zurücke geleget hat, Lat. *Testamentum Majorennis*, ist allerdings gültig und zu Recht beständig, dafern er nur bey dessen Errichtung die darzu gehörigen Solennitäten beobachtet hat, oder ihm sonst nichts erhebliches im Wege stehet. Siehe Testament.

Testa-

Testament eines Maleficanten, siehe **Testament eines zum Tode Verurtheilten.**

Testament einer Manns-Person, Lat. *Testamentum Masculi*, ist, so lange dieselbe nicht ihr völliges vierzehndes Jahr zurücke geleget hat, von keiner Gültigkeit, §. 7. J. quib. non est permiss. fac. testam. Siehe **Testament eines Mündlein.**

Testament eines Melancholischen, oder **Schwermüthigen**, siehe **Testament eines Unsinnigen.**

Testament zu milden Sachen, Lat. *Testamentum ad Pias causas*, wird dasjenige Testament genennet, darinnen eine sogenannte milde Sache zum Erben eingesetzet worden. So viel nun die Privilegien anbetrifft, welche man dieser Art von Testamenten insgemein zuschreibt; so ist unstreitig wohl das vornehmste, daß sie ohne alle Zeugen und andere Solennitäten gültig seyn. Und zwar führet der Pabst in dem c. 4. und II. X. de testam. & ultim. volunt. zur Ursache an, dieweil die geistlichen Sachen nicht denen weltlichen, sondern Göttlichen Gesetzen unterworffen wären, in diesen aber wäre enthalten, daß in zweyer oder dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehen solte. Nun siehet man offenbar, daß der Pabst dadurch nichts anders hat wollen anzeigen, als daß die Kirche eine besondere Republick sey, und also von der weltlichen Obrigkeit nicht dependire, noch derselben Gesetze unterworffen sey. Inzwischen haben doch die Protestantische Juristen diesen Ungrund nicht eingesehen, sondern gleicher Gestalt beybehalten, daß die Testamente zu milden Sachen ohne alle Solennitäten könnten gemacht werden, welches auch noch heutiges Tages in Praxi statt findet. **Stryck** in Cautelis Testam. c. 12. §. 1. Man ist aber nicht einig, ob zwey oder drey Zeugen nothwendig seyn, oder ob es genug sey, wenn man nur sonsten den ernstlichen Willen des Testirers beweisen könne. Die meisten erklären die Meynung des Pabsts, daß zwey Zeugen erfordert würden. Aber es scheinet dieses der Päbstlichen Intention gar nicht gemäß zu seyn, indem er die Zeugen nur zum Beweis des letzten Willens des Testirers erfordert; wenn also dieser sonsten z. E. aus der Handschrifft u. d. g. dargethan und bewiesen werden kan, so sind gar keine Zeugen vonnöthen. **Harpprechts** Diss. de admixt. person. extran. in dispos. parent. int. liber. th. 30. seqq. **Stryck** de Cautel. Testam. c. 12. §. 6. widriger Meynung sind **Reusner** de Testam. P. IV. c. 12. n. 12. **Carpzov** P. III. Const. 4. def. 33. n. 8. u. f. **Schilter** Exerc. 38 § 119. daraus aber fliesset, daß 1) die Vermächtnisse oder Stifftungen zu milden Sachen auch aus einem unvollkommenen Testamente können gefordert werden. Wenn also jemand ein Testament gemacht, und darbey weniger, als fünffe, oder gar keine Zeugen gebraucht, aber doch die Clausulam codicillarem hinzu gesetzt hat; so ist zwar das Testament ungültig, das Vermächtniß zu milden Sachen aber hat seine Krafft, indem diese ohne alle Solennitäten eines Testaments bestehen. **Stryck** cit. loc. c. 12. §. 3. 4. 2) Ist ein Vermächtniß zu milden Sachen gültig, welches in einem Testamente, so die Eltern unter ihren Kindern gemacht haben, sich befindet, indem das Argument, so man von der Freyheit nimmt, auf die milden Sachen nicht kan appliciret werden. Es lässet sich auch das Gegentheil aus der *Nov.* 107. c. 1. nicht beweisen. Dieweil genug ist, daß in dem Canonischen Recht diese ausgenommen seyn, und keine gewisse Anzahl derer Zeugen erfordert werden. 3) Kan auch ein Sohn, welcher noch in väterlicher Gewalt ist, zu denen milden Sachen etwas vermachen, c. 4. de Sepultur. in 6. 4) Sind dieselben dem Abzuge der Falcidiæ nicht unterworffen. *Nov.* 131. c. 12. Man ist aber nicht einig, ob die Falcidia in dergleichen Vermächtnissen gar nicht statt finde, oder ob es nur von dem Fall müsse verstanden werden, wenn der Erbe säumig ist, daß Verschaffte zu prästiren. Das letzte behauptet **Cujacius** in Exposit. Nov. 131. Aber ohne Grund, indem die gemelte Novella gantz allgemein redet, und also mit allem Recht in der Praxi beybehalten worden ist. **Stryck** Cautel. testam. c. 22. m. 3. §. 1. inf. Doch führet man unterschiedene Limitationes an, worinnen dieses Privilegium denen milden Sachen nicht zukomme, als wenn z. E. eine andere milde Sache zum Erben wäre eingesetzet worden: Denn da habe die Regul statt, daß ein Privilegirter sich gegen einen andern seines Privilegii nicht bedienen könne; oder wenn es noch ungewiß wäre, ob der milden Sache das Vermächtniß zu gute kommen möchte. Z. E. Dem Titio ist ein Vermächtniß von 10000 Rthlr. verschafft, doch so, daß, wann er ohne Kinder sterben würde, dasselbe die Kirche bekommen solte. Während dieser Condition könne der Erbe die Falcidiam abziehen; doch müsse er Caution bestellen, bey ereignenden Fall es wieder zu restituiren. Ferner habe die Falcidia statt, wenn derselben ohngeachtet der Wille des Testirers könne erfüllet werden; z. E. wenn etwas gewisses, eine Kirche zu erbauen, vermacht worden, und nach abgezogener Falcidia noch genug darzu übrig bleibet: Oder wenn es der Testirer ausdrücklich seinen Erben erlaubet hat; oder wenn die Vermächtnisse grösser seyn, als die gantze Verlassenschafft ausmacht. Ob aber diese alle gegründet seyn, wollen wir gegenwärtig nicht erst weitläufftig untersuchen. **Tiraquell** de privileg. piæ caus. privileg. 26. Ob hingegen dieses Privilegium auch auf die Quartam Trebellianicam könne gezogen werden? ist man gleicher Gestalt nicht einig. Es bejahet solches **Carpzov** L. 6. resp. 25. dieweil die Trebellianica öffters auch unter der Falcidia verstanden, und nach dem Exempel dieser eingeführet worden wäre, l. 8. §. 11. de inoff. test. Es habe auch jene noch mehr Gunst in denen Gesetzen, als wie diese. Diejenigen aber, so der gegenseitigen Meynung zugethan seyn, beruffen sich auf den c. 1. de test. in 6. allwo der Pabst **Bonifacius** VIII. die Trebellianicam nur in der pupillarischen Nacherben-Satzung statt finden lässet. Dahero will man schliessen, daß dieselbe könne abgezogen werden, wenn eine Fideicommissarische Nacherben-Satzung zu einer milden Sache vorhanden sey. **Harpprecht** de Jure deducendi duas quartas §. 106. Nun kan zwar dieses aus gemeltem can. 1. nicht bewiesen werden: es wollen aber dennoch einige davor halten, daß die Abziehung der Trebellianicæ auch in denen milden Sachen statt finden müsse; indem diese nirgends in denen Gesetzen verboten, und man also so lange bey der Regul bleiben muß, bis das Gegentheil darge-than

than worden, da wir über die Trebellianica und Falcidia nicht überall einerley Rechte haben, auch ein Privilegium, so in einem Fall gegeben ist, nicht leicht auf andere extendiret werden kan. Man zählet auch s) unter die Privilegien welche denen milden Sachen zukommen, dasjenige welches ihnen der Kayser auf den Fall des Verzugs und des Läugnens ertheilet hat. Von dem ersten Fall redet die *Nov.* 131. c. 12. Si autem distulerint, qui in hoc onerati sunt hujusmodi præbere legatum, & fructus & usuræ, & omne legitimum exigatur augmentum a tempore mortis ejus, qui hoc reliquit. Aber dieß ist nichts besonders, sondern findet auch bey denen übrigen Vermächtnissen statt. Dasjenige aber, was in dem §. 19. Inst. de Action. enthalten ist, muß billig zu derselben Privilegien gerechnet werden; wiewohl man nicht einig ist, ob es heutiges Tages noch statt finden möchte; indem die meisten davor halten, daß die Straffe des zwey- und vierfachen Ersatzes nicht im Gebrauch sey. In dem andern Fall, wenn nehmlich der Erbe das Vermächtniß gantz und gar verläugnet, ist ebenfals die doppelte Ersetzung dem §. 7. Inst. de Obligat. quæ quasi ex Contr. nasc. und in dem §. 23. Inst. de Action. anbefohlen. Daraus will man auch behaupten, daß, wenn der Erbe ein solches Vermächtnis aus Irrthum bezahlet hätte, welches er zu prästiren nicht wäre schuldig gewesen, er dasselbe nicht wieder zurück fordern könne. Z. E. Es sind der Kirche 10000 Thaler in einem Testament vermacht worden, welche der Erbe auch sogleich auszahlet, es finden sich aber nachgehends Codicille, worinnen der Kirche 5000 Thaler abgezogen worden. Nun kan man aber nicht sehen, warum der Erbe nicht die übrigen 5000 Thaler solte zurück fordern können, indem keine Transaction hier kan präsumiret werden. Das sechste Privilegium gehet auf die jährlichen milden Stifftungen, wovon in dem l. 46. §. 9. C. de Episcop. & Cler. und Nov. 131. c. 12. verl. Si a annale &c. gedacht wird. Hieher gehören also die Stifftungen, z. E. daß zum Gedächtniß des Testirers jährlich eine Predigt gehalten werden solle u. d. g. Dieses will der Kayser beständig gehalten wissen, also, daß man deswegen weder transigiren, noch es abkauffen, veralieniren, oder verjähren kan. Wenn 7) der Wille des Testirers zweiffelhafft ist; so muß allezeit die Erklärung denen milden Sachen zum Besten geschehen, dieweil die Präsumtion ist, daß der Testirer dergleichen Vermächtnisse zur Ruhe und Seeligkeit seiner Seele verlassen habe. Und eben deswegen siehet man auch nicht, wie man dieses Privilegium bey denen Protestanten will gelten lassen. Dieses sind ohngefehr die Privilegien, welche nach einiger Weise in denen Gesetzen gegründet seyn. Man führet zwar insgemein noch viele andere an, die aber mehr in dem Gehirne der Juristen stehen, als daß man sie solte beweisen können, wie denn Tiraquellus 67. solche Privilegien derer milden Sachen anzuführen pfleget, und daß deren noch mehrere verhanden wären, vermeynet. Es ist aber nicht der Mühe werth, dieselben zu untersuchen. Die Execution solcher Testamente ist dem Bischoffe des Ortes, wo der Testirer gelebet hat, aufgetragen, welcher Sorge tragen muß, damit sie ohne Verweilung prästiret werden, l. 28. und l. 46. 49. C. de Episcop. & Cler. Nov. 131. c. 11. Es müste denn seyn, daß der Testirer selbsten gewisse Executores in dem Testament gesetzet hätte. und scheinet daß die Sorgfalt deswegen denen Bischöffen sey aufgetragen worden, dieweil sie schon vor Alters nicht nur alleine die Verwaltung derer Kirchen-Güter, sondern auch die Versorgung der Armen, elender Leute, und Gefangenen gehabt haben. Bey uns kommet dieses Amt dem Consistorio zu. Ja es wird auch in dem L. 28. in fin. C. de Episcop. & Cler. denen weltlichen Gerichten, von Amts wegen vor dergleichen Vermächtnisse Sorge zu tragen, anbefohlen. Und damit dieselben auf keine Weise möchten untergeschlagen und verschwiegen werden können; so ist ein jeder, der nur einige Nachricht davon hat, dasselbe bey dem Magistrat anzugeben, und deswegen selbsten zu agiren verbunden, cit. L. 28. und 46. §. 6. Wenn die Vorsteher solcher Vermächtnisse nicht, wie es seyn soll, dieselbe verwalten; so hat der Bischoff die Macht, sie abzusetzen, und andern solches Amt aufzutragen, welches auch unsern Consistoriis zu thun ukommet. Es werden auch in dem Tit. de testam. & ultim. volunt. zwey Fälle angeführet, worinnen das Canonische von dem Römischen Recht abzugehen scheinet. Der erste kommet vor in denen zwey bekannten Texten, nehmlich in c. 16. und 18. X. eod. allwo von der Abziehung der Legitimæ und Trebellianicæ gehandelt wird; Indem man sehr streitig ist, ob die Kindern und Eltern, nebst der Legitima auch die Trebellianicam abziehen können. Weil nun die Ausleger des Römischen Rechts darinnen uneinig waren, so hat der Pabst diese Streitigkeiten zu heben gesuchet, und die Meynung dererjenigen angenommen, welche davor halten, daß die Legitima und Trebellianica abgezogen werden könne. Und weil man auch die Meynung des Pabsts nicht verstanden; so hat man in denen folgenden Zeiten unter denen bedingten und reinen oder unbedingten Vermächtnissen einen Unterscheid gemachet, und defendiret, daß von jenem in dem Canonischen, von diesem aber im Römischen Rechte die Rede sey, welches aber der Intention des Pabstes gantz und gar zu wieder ist. Harpprecht de Jure deducendi duas quartas. Der andere Unterscheid betrifft die Verschaffung einer fremden Sache, welche nach dem Römischen Rechte gültig ist; also, daß der Erbe die vermachte Sache entweder kauffen, oder doch allen Werth derselben dem Legatario prästiren muß. Welches der Pabst in dem c. 5. X. de testam. & ult. volunt. verwirfft. Man siehet aber gar deutlich, daß er die Meynung des Römischen Rechtes nicht begriffen hat. Indem er meynet, daß der Besitzer der legirten Sache, dieselbe wieder seinen Willen zu verkauffen könne gezwungen werden, woran das Römische Recht niemahls gedacht hat. Es irren derowegen diejenigen, welche davor halten, daß nach dem Canonischen Rechte ein dergleichen Vermächtniß heutiges Tages nicht könne verschafft werden. Es werden aber unter die milden Sachen gerechnet die Kirchen, Schulen, Academien, Klöster, Hospitäler, Lazarethe, Convictorien, Allmosen, Stipendien, Rantzionirung der Gefangenen ꝛc.

Wenn

Wenn ich daher eine Kirche, ꝛc zum Erben einsetze, so habe ich eine milde Sache zum Erben eingesetzet. Hieher aber ist nicht zu ziehen, was einem Pfarrer oder Kirchen-Diener verlassen wird; folglich können dergleichen Vermächtnisse wenn nicht wenigstens fünff Zeugen darzu gebraucht worden, nicht bestehen. **Carpzov** P. III. Const. 4. def. 34. bey diesen Testament geschiehet es nun zum öfftern, daß sich die testirenden Personen undeutlicher Reden bedienen; und da fragt es sich nun, wer oder was darunter zu verstehen seye? z. E. es setzet einer JEsum Christum zum Erben ein; so wird nach der gemeinen Meynung der Rechts-Lehrer dasjenige Kirchspiel darunter verstanden, in welchem der Verstorbene eingepfarret gewesen, **Berger** Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. §. 9. Uebrigens bestehet auch das in dergleichen Testamenten einer fremden Person verlassene Vermächtniß. **Reußner** de Test. P. IV. c. 12. **Stryck** l. c. § 8.

Testament eines Minderjährigen, oder **Unmündigen**, siehe **Testament eines Mündleins**.

Testament eines Münches, siehe **Testament eines Geistlichen.**

Testament eines Mündleins, oder **Pflegbefohlnen**, und **Unmündigen**, Lat. *Testamentum pupilli*, oder *Impuberis*, ist von keiner Gültigkeit, wenn er auch schon mit Genehmhaltung und Vollwort seines Vormundes testiren wolte, §. 1. J quib. non est perm. fac. test. und wenn auch gleich der Fürst darein gewilliget hätte, l. ult. C. de testam. milit. oder der Unmündige auch ein Soldat wäre, d. l ult C. eod. oder derselbe auch eine Stifftung zu milden Sachen gemacht hätte, Imola in c 6. quia ingredientibus. 2. X. de testam. **Carpzov** P. III. C. 6. d. 6. noch endlich auch zur Pest-Zeit. **Carpzov** d. C. d. 8. Siehe auch **Testament einer Manns-Person**, und **Testament einer Weibs-Person.**

Testament einer Mutter, siehe **Testament der Eltern unter Kindern.**

Testament eines Närrischen oder **Thörichten**, siehe **Testament eines Unsinnigen.**

Testament derer Neben-Freunde, siehe **Testament der Seiten-Freunde.**

Testament neu verlobter Personen, siehe **Testament unter Eheleuten.**

Testament niederschreiben, oder **zu Papiere bringen**, siehe **Testament machen**, und **Testament (schrifftliches).**

Testament derer Niederwärts-Verwandten, siehe **Testament derer Descendenten.**

Testament einer Nonnen, siehe **Testament eines Geistlichen.**

TESTAMENTO (ACTIO EX) siehe *Actio ex Testamento*, im I Bande, p. 419.

TESTAMENTO (CONTRACTUS SUPER) siehe **Testaments-Contract.**

TESTAMENTO (CONTROVERSIA SUPER) oder **Testaments-Streit**, siehe **Testament (streitiges).**

TESTAMENTO (DE HIS, QUÆ PRO NON SCRIPTIS HABENTUR IN) ist die Aufschrifft des 8 Titels aus dem XXXIV Buche derer Pandecten, und handelt von denen Dingen, welche nicht anders angesehen werden, als ob sie gar nicht in einem Testamente stünden.

TESTAMENTO (DE HIS, QUI SIBI ADSCRIBUNT IN) ist die Aufschrifft des 23 Titels aus dem IX Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denenjenigen, welche eines andern seinen letzten Willen in dessen Nahmen zu Papiere bringen, und darinne sich selbst etwas als ein Vermächtniß zuschreiben.

TESTAMENTO (DE INIUSTO, RUPTO, IRRITO FACTO) siehe *Rupto, irrito facto Testamento* (*de injusto*) im XXXII Bande, p. 1867.

TESTAMENTO (DE INOFFICIOSO) ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XL Buche derer Pandecten, und des 2 Titels aus dem VII Buche des Codicis, und handeln beyderseits von einem Lieblosen, oder wider die schuldige Liebes-Pflicht streitenden Testamente.

TESTAMENTO (PROBATIO PRO) oder der Beweiß vor ein Testament, siehe **Testament (verlohrnes)** und **Testament (liebloses).**

TESTAMENTO (SUCCESSIO EX) die Testamentirliche Succeßion, oder Erbfolge aus und nach einem Testamente, siehe **Nachfolge in der Erbschafft**, im XXIII Bande, p. 151. u. f. desgleichen **Testament.**

TESTAMENTO (SUCCESSIO SINE) oder die Erbfolge ohne Testament, siehe **Nachfolge in der Erbschafft**, im XXIII Bande, p. 151 u. f.

TESTAMENTO (TRANSACTIO, SUPER) siehe **Testaments-Contract.**

TESTAMENTO ADDITA CONDITIO, oder die einem Testament beygefügte Bedingung, siehe **Testament (bedingtes)** und **Testament erklären.**

TESTAMENTO ADDITA POENA, oder *Testamentaria poena*, siehe *Poena testamentaria*, im XXVIII Bande, p. 970. desgleichen **Testament.**

TESTAMENTO ADJECTUM TEMPUS, die in einem Testamente hinzu gesetzte Zeit, siehe **Zeit (gewisse)** und **Testament (bedingtes).**

TESTAMENTO ADSCRIBUNT (DE HIS, QUI SIBI IN) siehe *Testamento* (*de his, qui sibi adscribunt in*).

TESTAMENTO AUFERUNTUR (DE HIS, QUÆ UT INDIGNIS IN) ist die Aufschrifft des 9 Titels aus dem XXXIV Buche derer Pandecten, und handelt von denen Vermächtnissen, welche jemanden als einem Unwürdigen genommen werden.

TESTAMENTO CASU RESIGNATO (DE) ist die Aufschrifft der 82 Leoninischen Novelle, oder Constitution, und handelt von einem Testamente, dessen Siegel von ohngefehr abgebrochen, oder sonst beschädigt worden.

TESTAMENTO DARI TUTORES POSSUNT (QUI)

(QUI) siehe *Qui Testamento tutores dari possunt*, im XXX Bande, p. 388.

TESTAMENTO DATUS TUTOR, siehe *Tutor testamentarius*.

TESTAMENTO DELENTUR, INDUCUNTUR, VEL INSCRIBUNTUR, (DE HIS, QUÆ IN) ist die Aufschrifft des 4 Titels aus dem XXVIII Buche derer Pandecten, und handelt von denen Testamenten, darinnen etwas ausgestrichen, oder von neuem hinein geschrieben worden.

TESTAMENTO FACIENDO (STATUTUM DE) oder ein Statut, das Testaments-Geschäffte betreffend, siehe Testament (Statutarisches).

Testament offeriren, oder übertreichen, siehe Testament (ein dem Fürsten übertreichtes) und Testament gerichtliches).

TESTAMENTO IMPOSITA SCHEDULA, siehe Testaments-Zettel.

TESTAMENTO INDUCUNTUR, (DE HIS, QUÆ IN) siehe *Testamento delentur, inducuntur, &c.*

TESTAMENTO INJUSTO (DE) siehe *Rupto, irrito facto Testamento* (*de injusto,*) im XXXII Bande, p. 1867.

TESTAMENTO INOFFICIOSO (DE) siehe *Testamento* (*de inofficioso*).

TESTAMENTO INSCRIBUNTUR (DE HIS, QUÆ IN) siehe *Testamento delentur, inducuntur, &c.*

TESTAMENTO IRRITO (DE) siehe *Rupto, irrito facto Testamento* (*de injusto*) im XXXII Bande, p. 1867.

TESTAMENTO LIBER ESSE jussus fuerit, post mortem domini ante aditam hæreditatem surripuisse aut corripuisse dicetur, (Si is qui) siehe *Si is, qui testamento liber esse jussus fuerit, &c.* im XXXVII Bande, p. 1235.

TESTAMENTO MILITIS (DE) ist die Aufschrifft des 1 Titels aus dem XXIX Buche derer Pandecten, und des 21 Titels aus dem VI Buche des Codicis, und handeln beyde von der Soldaten Testamenten.

TESTAMENTO MILITIS (DE BONORUM POSSESSIONE EX) ist die Aufschrifft des 13 Titels aus dem XXXVII Buche derer Pandecten, und handelt von der Besitznehmung einer Erbschafft nach eines Soldaten Testament.

TESTAMENTO MILITUM (DE) ist die Aufschrifft des 11 Titels aus dem II Buche derer Justinianischen Institutionen, und handelt von der Soldaten Testamenten.

Testament eines Ordens-Manns, oder Mönches, siehe Testament eines Geistlichen.

Testament in Ordnung bringen, Lat. *Testamentum ordinare*, oder *Testamenti ordinatio*, ist entweder so viel, als ein Testament machen, oder den davon gemachten ersten Entwurff ins Reine bringen, siehe Testament, und Testament (schrifftliches)

TESTAMENTO RELINQUUNTUR (DE HIS, QUÆ POENÆ CAUSA IN) ist die Aufschrifft des 6 Titels aus dem XXXIV Buche derer Pandecten, und handelt von denen sonst sogenannten Straff-Vermächtnissen.

TESTAMENTORUM CAUTELÆ, siehe Testaments-Cautelen.

TESTAMENTORUM CORRUPTORES, siehe *Corruptores testamentorum*, im VI Bande, p. 1373. und Testament (falsches).

TESTAMENTORUM FIDEM SUFFICIANT (UT IN CIVITATIBUS QUINQUE, IN ITINERIBUS VERO ET AGRIS TRES TESTES AD) ist die Aufschrifft der 41 Leoninischen Novelle oder Constitution, desgleichen des 2 und 20 Titels aus dem II Buche derer Decretalen, wie auch des 10 Titels aus dem II Buche in Sexto, und des 4 Titels aus dem III Buche derer sogenannten Clementinarum, und enthalten allerseits eine Verordnung, daß zu Beweisung der Gültigkeit eines Testaments in denen Städten fünffe, auf der Reise aber und auf dem Lande drey Zeugen gnug seyn sollen.

TESTAMENTORUM REVIVISCENTIA, siehe Testament (wieder ergängtes).

TESTAMENTORUM SOLENNIA, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII Bande, p. 539. wie auch Testament (zierliches).

TESTAMENTORUM SOLENNITATES, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII Bande, p. 539. wie auch Testament (zierliches).

TESTAMENTORUM SUBJECTOR, siehe *Subjector Testamentorum*, im XL Bande, p. 1549. und Testament (falsches).

TESTAMENTORUM TABULIS EXHIBENDIS (DE) siehe *Tabulis exhibendis* (*de*) im XLI Bande, p. 1327.

TESTAMENTO RUPTO (DE) siehe *Rupto, irrito facto Testamento* (*de injusto*) im XXXII Bande, p. 1862.

TESTAMENTO SCRIBUNTUR (DE CONDITIONIBUS, ET DEMONSTRATIONIBUS, ET CAUSIS, ET MODIS EORUM, QUÆ IN) siehe *Scribuntur* (*De Conditionibus &c.*) im XXXVI Bande, p. 725.

TESTAMENTO SCRIBUNTUR (DE HIS QUÆ POENÆ NOMINE IN) siehe *Testamento, vel Codicillis scribuntur &c.*

TESTAMENTO TUTORES DARI POSSUNT (QUI) siehe *Qui testamento tutores dari possunt*, im XXX Bande, p. 388.

TESTAMENTO, VEL CODICILLIS, SCRIBUNTUR, VEL RELINQUUNTUR, (DE HIS, QUÆ POENÆ NOMINE) ist die Aufschrifft des 41 Titels aus dem VI Buche des Justinianischen Codicis, und handelt von denen sonst so genannten Straff-Vermächtnissen.

Testament zu Papier bringen, oder niederschreiben, siehe Testament machen und Testament (schrifftliches)

Testament eines Pasquillanten, siehe **Testament**.

Testament eines Pflegbefohlnen, siehe **Testament eines Mündleins.**

TESTAMENT POLITIQVE DE CHARLES DUC DE LORRAINE & de Bar, deposé entre les mains de l'Empereur a Presbourg le 29 Novembre 1687, ist der Tittel eines Buches, welches, zu Cöln, wie auf dem Tittel stehet, in der That aber zu Wien 1690 in 8 zum Vorschein gekommen ist. In den Lettres de Mr. *Baile*, Lettr. 136, wird gemeldet, daß wie dieses Testament augenscheinlich eine aus fremden Gehirne entsprossene Schrifft sey, also viele den Cardinal von Fürstenberg vor den Verfasser gehalten, der, da er sonst besser Frantzösisch schreiben können, um so viel verborgener zu bleiben, seine Schreibart mit Fleiß hin und wieder auf Lateinischen Fuß gesetzet.

Testament eines Prälaten, siehe **Testament eines Geistlichen.**

Testament eines Priesters, siehe **Testament eines Geistlichen.**

Testament, eines Printzen, siehe **Testament eines Fürsten.**

Testament produciren, oder **heraus geben**, siehe **Testaments-Herausgabe.**

Testament publiciren, siehe **Testament eröffnen.**

Testament eines Pupillen, siehe **Testament eines Mündleins.**

Testament eines Rasenden, siehe **Testament eines Unsinnigen.**

Testament eines Rebellen oder **Aufwieglers** und **Majestäts-Schänders**, Lat. *Testamentum Rebellis*, *Testamentum Perduellionis*, oder *Testamentum Rei Criminis Læsæ Majestatis*, ist von keiner Gültigkeit, weil deren Güter ordentlicher Weise confisciret werden. **Peinl. Hals-Gerichts-Ordn.** Art. 218.

Testament eines Reichs-Aechters, siehe **Testament eines Aechters.**

Testament eines Reichs-Fürsten, siehe **Testament eines Fürsten.**

Testament eines Reisenden, siehe **Testament eines Fremden.**

Testament eines Reisenden Kauffmanns, Lat. *Testamentum Mercatoris peregrini*, ist Zweifels ohne gültig, wenn es nur nach denen Statuten und Gewohnheiten des Ortes, wo er solches gemacht, errichtet ist. Siehe **Testament (Statutarisches)**. Sonst aber fragt es sich hierbey, wenn nach dem Statute der Chineser, da einer in Schrifften vor einem Zeugen seinen letzten Willen verordnen kan, dafern nur die Hand des Testirers hernach recognosciret wird, ein fremder Kauffmann, so sich allda befindet, also testiret hätte, weil er anders nicht gekonnt, ob solches auch in denen Güthern, so ausserhalb dasigen Landes befindlich sind, gelten könne? Nun läugnet es zwar **Baldus**, welchem auch folget **Castrensis** in L. qui a latronibus 13 de Testam. Aber sie hätten es besser bejahet. **Lauterbachs** Theses oder Grund-Sätze von besondern Kauffmanns-Rechten, Tübingen 1655 th. 67.

Testament eines Relegirten, siehe **Testament eines Verwiesenen.**

Testament eines Religiosen, oder Mönches, siehe **Testament eines Geistlichen.**

Testament rescindiren, oder **vernichten**, siehe **Testament (wiederruffenes)**, und **Testament (nichtiges).**

Testament restringiren, siehe **Testament einschräncken.**

Testament revociren oder **wiederruffen**, siehe **Testament (wiederruffenes).**

Testament eines Römischen Bürgers, siehe **Testament (zierliches)**, und *Testamentum injustum.*

Testament eines zur Ruder-Banck Verdammten, siehe **Testament eines auf die Galeeren Verdammten.**

Testament zur Ruhe der Seelen, siehe **Testament zu milden Sachen**, und **Seelgeräth**, im XXXVI Bande, p. 1177 u. f.

Testaments, (Bücher des Alten) *Libri Testamenti Veteris*, machen die erste Helffte des heiligen Bibel-Buches aus, und handeln solche von denen Geschichten, welche vom Anfange der Welt, bis auf Christi Geburt, in der Kirche GOttes vorgegangen sind. Sie sind aus Eingeben des Heiligen Geistes in Hebräischer Sprache geschrieben und denen Menschen darinnen gezeiget worden, daß sie durch den Glauben an den zukünfftigen Meßias, der ewigen Seeligkeit theilhafftig werden könnten. Wir wollen von ihrer Anzahl, Eintheilung, Ordnung ꝛc. einige Nachricht in dem folgenden ertheilen:

1) Die Nahmen der Bücher Alten Testaments.

Es heissen die Biblischen Schrifften, die vor Christi Geburt geschrieben worden, 2 Cor. III, 14. ἡ παλαιὰ διαθήκη. das **Alte Testament**, oder **der alte Bund.** Daß **Paulus** nicht nur die Schrifften Mosis, sondern alle, die vor Christo aufgezeichnet worden, verstehe, solches erhellet 1) aus dem Zwecke des Apostels: An den Sabbathen lasen sie nicht nur פרשיות die Mosischen Abtheilungen, sondern auch הפטרות die Prophetischen Sectionen. 2) Aus der natürlichen Bedeutung des Worts. Ferner heissen sie התורה, νόμος, das **Gesetze.** Dieses Wort bedeutet zwar eigentlich den geoffenbarten Willen GOttes, der die freyen Handlungen der Menschen einschräncket; metonymice aber werden die Gesetz-Tafeln, Gesetzbücher, Jos. VIII, 31. Luc. XXIV, 44. oder alle Bücher des A. T. verstanden. Jos. X, 34. wird eine Stelle, die ἐν τῷ νόμῳ soll geschrieben seyn, aus dem LXXXII Ps. 6 angeführet. Man kan auch hieher Joh. XII, 34. XV, 25. Röm. III, 9. 1 Cor. XIV, 21. rechnen. Die Jüden brauchen heute zu Tage das Wort תורה gar gewöhnlich von dem gantzen A. T. **Surenhusius** Lib. κατ-

παλαιᾶς p. 42. Das A. T. wird wegen des wichtigen Inhalts schlechthin ספר, das **Buch**. Nehem. VIII, 8. oder mit dem Zusatze מגלת ספר Volumen Libri, Ps. XL, 8. welches von den 70 Dolmetschern κεφαλὶς βιβλίε, gegeben wird, Ebr. X, 7. genennet. Ein Zusammen gerolltes Buch 20 Ellen lang und 10 Ellen breit, auf welches die Göttlichen Gerichte geschrieben waren, heisset Zachar. V, 1. 2. מגלה, conf. Jer. XXXVI, 2. 4. u. f. Ezech. II, 9. κεφαλὶς ist bey den Griechen so viel, als Summa, oder complexus diversorum, wie denn κεφαλαιόω, in summam redigo heisset. Die Schrifften des A. T. werden Röm. III, 2. τὰ λόγια τῦ Θεῦ genennet. Sie werden von dem Heylande und den Aposteln durch die Worte ἡ γραφὴ αἱ γραφαὶ und γραφαὶ ἁγίαι angedeutet. Joh. II, 22. V, 39. VII, 38. Luc. XXIV, 27. 32. 45. Apost. Gesch. XVII, 2. 11. XVIII, 24. Röm. I, 2. In der Stelle 2 Tim. III, 16. es wird eine jede von GOtt eingegebene Schrifft verstanden. Die Juden nennen ihren Canonem füglich קראה, קרא, קריא, lecturam, legenda, von קרא vocare, legere, nach der Chaldäischen Mundart. Dieses ist geschehen, weil die Juden die Bibel vor sehr lesenswürdig hielten, fleißig lasen, 2 Cor. III, 14. Matth. XXI, 42. so wohl öffentlich in den Synagogen, Apost. Gesch. XIII, 15. als auch zu Hause. Joh. V, 39. Die Rabbinen pflegen auch die Canonischen Bücher ספרי הקדש die heil. Bücher zu nennen. **Chrysostomus** schreibet Homil. IX, in Ep. ad Col. Πάντες οἱ βιωτικοὶ, κτᾶσθε τὰ βιβλία, φάρμακα τῆς ψυχῆς· εἰ μηδὲν ἕτερον βούλεσθε, τὴν γε καινὴν κτήσασθε. d. i. O ihr Leute, schaffet euch die Bibel, die Artzney der Seele; Wenn ihr aber nichts anders wollet, so schaffet euch das Neue Testament. Was

2) die Anzahl der Bücher A. T.

anbelanget, so haben die Juden die Biblischen Bücher als ein grosses Alphabet, so GOtt den Menschen gegeben, und welches alle Weisheit begreiffe, angesehen. Es sind 22 Hebräische Buchstaben, und so viel Canonische Bücher haben die Juden bis auf Christi Zeit und drüber gezählet. **Josephus** contra Apion. Lib. I. §. 8 p. 441. **Ed. Havercamp.** **Origenes** in Expos. Ps 1. und beym **Euseb.** Hist. Eccl. Lib. VI c. 25. Diese werden von dem **Hyeronymus** in Prolog. in LL. Regg. angeführet, welche von dem Laodic. Concilio im 4 Jahrhundert nach Christi Geburt auch angenommen worden. Die nachkommenden Juden haben diese Bücher in 24 eingeschränckt, und sollen auf die 24 Aeltesten, Offenb. IV, 4. wie man aus des **Hieronymus** Prologo galeato in Lib. Regg. erkennet, gesehen haben, welches aber nicht zu glauben ist; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß die Juden, da sie sich allmählich an die Griechische Sprache gewöhnet, diese Eintheilung gemacht haben; worzu vielleicht die Juden, die zu des **Ptolemäus Philadelphus** Zeit die Bibel übersetzet, und die Zahl mit Griechischen Buchstaben angedeutet, Anlaß geben. **Hilarius** Prolog. in Libr. Psalm. schreibet: „Es ist beliebet worden, das Buch Tobia und Judith hinzu zu thun, „und 24 Bücher nach der Zahl der Griechischen „Buchstaben zu zählen.“ Einige meynen, dieses sey auch nach den Buchstaben der Ebräer geschehen; indem man das ו dreymahl nach dem Sinne der Juden wiederholen müssen. Andere sagen, man habe 24 Bücher gezählet, weil deren Verfasser 24 gewesen, als Moses, Josua, Samuel, 4 grosse und zwölff kleine Propheten, David, Salomo, Hiob, Esdras und Nehemias. R. Js. Abarbanel in Præf. ad XII Proph. min. p. 223 qu. 7. schreibt: „Unsere Weisen, gottseeligen Andenckens, zählen 24 heilige Bücher: Gleichwie, sagen sie, sich eine Braut mit 24 fachen Schmucke „ziere; also müsse ein Schüler der Weisheit 24 „Bücher lesen.“ Noch andere Juden haben die Bücher noch mehr getrennet, und zu den 22 noch die litteras finales כמנפצ hinzugethan, und also 27 Bücher gezählet. Da wir die Klaglieder von der Prophezeyung Jeremiä absondern, und die 12 kleinen Propheten vor so viel Bücher halten; so ist nicht zu verwundern, daß wir 39 Bücher des Alt. Testam. in unser Deutschen Bibel haben.

3) Die Eintheilung der Bücher Alt. Testaments.

Die Juden, welche auf die unterschiedene Weise der Eingebung gesehen, sagen, Moses habe aus einer Göttlichen Eingebung פה אל פה von Angesicht zu Angesicht also geredet, und geschrieben, daß GOtt sichtbarlich zugegen gewesen, und von Munde aus die Worte ohne Gesichte und Bilder dictiret. 2 B. Mos. XXXIII, 11. 4 B. Mos. XII, 8. Die Propheten hätten בנבואה durch Weissagung, aus übernatürlicher Eingebung in Entzückung, in Träumen und Gesichten solches gethan. Die übrigen, als die Verfasser der Hagiographorum hätten בורוחהקדש durch den Heil. Geist, oder durch eine Weissager-Krafft unter besonderer Göttlichen Regierung, daß sie nicht geirret, geschrieben. Es ist nicht zu läugnen, daß die Weise der Eingebung bey allen nicht einerley gewesen, man hat sich aber zu hüten, daß man nicht einen wesentlichen Unterscheid erdichte. Die Juden machen auch in Ansehung der Offenbarung einen Unterscheid unter dem mündlichen und geschriebenen Gesetze. Es wird ein Unterscheid in Betrachtung der Schreib-Art gemacht, und einige Bücher sind Prosaisch, andere aber Poetisch, oder in Versen. Die allerälteste Eintheilung ist, in Gesetz und in die Propheten, da unter jenem Mosis Schrifften, unter diesen aber alle andere Bücher des A. T. verstanden werden. Es scheinet die Heil. Schrifft selbst diese zweyfache Eintheilung bestätiget zu haben, Matth. V, 17. VII, 12. XXII, 40. Luc. XVI, 16. 29. XXIV, 27. Apost. Gesch. XIII, 15. Röm. III, 21. Unter denen, welche eine dreyfache Eintheilung erwehlet, ist 1) Syrach, der vermuthlich unter dem **Ptolemäus Evergetes** II. dem Nachfolger des **Philometers**, in Egypten gekommen. Dieser sagt in der Vorrede, er habe daselbst die Heil. Schrifft unter dem Titel τῦ νόμυ, καὶ τῶν προφητῶν, καὶ τῶν ἄλλων τῶν κατ' αὐτὸς ἠκολυθηκότων, d. i. des Gesetzes, der Propheten, und anderer, welche auf dieselben folgen, gefunden. 2) Die Heil. Schrifft des A. T. ist in תורה, נביאים וכתובים νόμον, προφήτας, καὶ ψαλμὸς eingetheilet worden. Luc. XXIV,

XXIV, 44. Daß diese Eintheilung zu Christi Zeiten gewesen, solches kan uns auch **Josephus** contra Apion. Lib. I. §. 8. p. 441. lehren. Unter den Psalmen sind die Psalmen Davids, Hiob, die Sprüche, das Hohelied und der Prediger Salomonis verstanden worden, wie **Campegius Vitringa** in Observat. S. Lib. VI. c. 6. p. 313. meynet. 3) Die Talmudisten und Masorethen haben diese Eintheilung, welche wir auch in dem Ebräischen Codice behalten in תורה נביאים וכתובים/ in das Gesetz, die Propheten, und Hagiographa oder Heilige Schrifften. **Raschi** giebt vor, diese Eintheilung sey schon zu Salomons Zeiten gewesen, und vermeynet, solche Sprüchw. XXII, 20. zu finden, da es heisset: Habe ich dir nicht שלשים/ welches die Vulgata tripliciter übersetzet, **geschrieben**? Dieses Wort aber ist vielmehr durch Ducalia d. i. vortreffliche Dinge, auszudrücken. Zu Salomons Zeit war auch der Canon noch nicht gantz. Doch ist diese Eintheilung alt. **Johann Buxtorfs** Comment. Masor. C. XI. p. 25. Es schreibet auch **Epiphanius** Haeres. XXIX. p. 58. Νομοθεσία, καὶ προφῆται καὶ γραφεῖα, τὰ παρὰ Ἰουδαίοις καλούμενα βιβλία. **Gregorius** mit dem Zunahmen Theologus, theilet die Göttlichen Schrifften in Historische, Poetische und Prophetische. In jüngern Zeiten haben **Epiphanius** und **Damascenus** eine vierfache Eintheilung gemacht, und diese Bücher in gesetzliche, heilig-geschriebene (von Josua bis auf die Chronica) Poetische und Prophetische getheilet. Unsere Gottesgelehrten sehen blos auf die Beschaffenheit der Materie, und theilen die Heil. Bücher in IV Classen ein, als 1) in **Gesetz-Bücher**, das sind die V Bücher Moses; 2) **Geschicht-Bücher**, von dem Buch Josua bis auf das Buch Esther; 3) **Lehr-Bücher**, von dem Buch Hiob biß auf das Hohe Lied Salomonis; 4) **Weissagungs-Bücher**, dahin die Propheten und einige Psalmen gehören. Darzu kommen auch die **Apocryphischen Bücher**, welche nicht aus der Feder derer heiligen Männer GOttes geflossen, sondern Menschen vor ihre Urheber erkennen, daher sie auch von allerhand Fehlern nicht frey sind, siehe den Artickel: **Apocryphische Bücher**, im II Bande, p. 852. Ein mehrers von der Eintheilung der Bücher des Alten Testaments ist bereits in dem Artickel: **Bibel**, im III Bande, p. 1695. u. ff. beygebracht worden. Wir sehen nun auf

4) Die **Ordnung der Bücher A. T.**

In den fünff Büchern Mosis ist einerley Ordnung, weil sie vor ein Buch gehalten worden. Die Jüden nennen sie חמשה חומשי תורה/ quinque quintades legis, womit die Griechische Benennung πενταΐτευχος sc. βίβλος überein kommet. Einige leiten zwar die fünffache Eintheilung von Mose her; welches aber nicht vor richtig gehalten wird 1) weil solche in beyden Testamenten als ein Buch angeführet worden, 2) weil die drey mittlern Bücher so genau zusammen hangen, daß jedes mit dem vorhergehenden durch ו verknüpffet wird, 3) weil das dritte im Anfange den von dem die Rede ist, wegen des vorhergehenden auslässet, 4) weil das Suffixum 4 B. Mos. I, 1. in לצאתם nachdem dieselben, ausgegangen waren, offenbarlich auf das Ende des dritten Buches weiset. 5) Die Jüden selbst lassen in dem Gesetz-Buche, das sie in den Synagogen brauchen, zwischen den Büchern nicht mehr, als einen Raum von 4 Buchstaben bloß. In den feinsten gedruckten Exemplarien stehet zu Anfange eines jeden unter den folgenden vier Büchern die Masoretische Nota: יניח דשיטין/ מבויות ויתחיל מתחלת שיטה ה/ Relinquat (Scriba) quatuor lineas & incipiat ab initio lineæ quintæ. Ueber dieses theilen die Jüden das Gesetz in 54 פרשיות oder Abschnitte, deren einige von Anfange mit drey grossen ממם bemercket werden, welche die Zeile anfangen, und gleichsam eröfnen, daher sie פתוחות Apertae heissen; andere werden durch 3. grosse ססס, deren Anfang die Zeile schliesset, und daher sie den Nahmen סתומות haben, angedeutet. Die Jüden machten diese gleiche Eintheilung, soviel es der Zusammenhang litte, damit sie jeden Sabbath ein Stücke lesen, und das gantze Gesetz in einem Jahre in den Synagogen zu Ende bringen könnten. Sie fangen diese Lesung den ersten Sabbath nach dem Feste der Laubrüsten an, und beschliessen sie an dem neunten Tage eben dieses Festes, welchen sie deswegen שמחת תורה die Freude des Gesetzes nennen. Diese Abschnitte werden wiederum in kleinere getheilet, und durch ein einfaches פ oder ם angedeutet, und sind mit den grossen zusammen 669. Daß die grössern Abschnitte und die Vorlesungen in den Synagogen zur Zeit der Apostel gewöhnlich gewesen, solches ist aus Apostel-Gesch. XIII, 15. XV, 21. zu schliessen. Was die Prophetischen Bücher betrifft, so setzen die Talmudisten in Bava Bathra p. 14 und daraus **R. Moses Maimonides** Tr. הלכות ספר תורה p. 95. b. in folgender Ordnung: Josua, die Richter, Samuel, die Könige, Jeremias, Ezechiel, Esaias, die 12 kleinen. Zu mercken ist hierbey, 1) daß die Prophetae anteriores von allen einmüthig in einerley Ordnung angeführet werden. Josua verbindet sein Buch mit dem letzten Buch Mosis durch (1) und dergleichen Verbindung mit den vorhergehenden Büchern haben auch das Buch der Richter, beyde Bücher Samuelis und der Könige. 2) Die Ordnung der prophetarum posteriorum in Ansehung der Zeit hat mehr Schwierigkeit. Die Jüden haben sie in die grossen und kleinen in Betrachtung der Grösse getheilet und Jeremiam, Ezechiel und Esaiam grosse, die übrigen aber kleine genennet. Die Talmudisten setzen unter den Grossen Esaiam wider die Zeitrechnung zuletzt. **R. David Kimchi**, in praef. comm. ad Jer. giebt die Ursache an; ob zwar Esaias der Zeit nach eher als Jeremias und Ezechiel gewesen sey, so hätte man weil die Bücher der Könige mit Beschreibung der Zerstörung sich endigten, Jeremias aber vornehmlich in der Verkündigung der Zerstörung beschäfftiget sey, ingleichen Ezechiel von der Zerstörung anfange, und mit der Tröstung aufhöre, Esaias aber im gäntzlichen Trösten begriffen sey; zur Verkündigung der Zerstörung den Trost gesetzet. **Lightfoot** meynet daher, daß Jeremias Matth. XXVII, 9. statt des gantzen Buches der hintersten Propheten, unter welchen er voran stehe, genennet sey. Die alte Kirche hat die kleinen Bücher der übrigen Propheten in ein Buch zusammen gesetzet, damit nicht eines verlohren werde. Sir. XLIX, 10.

(12) Melito erwehnet beym **Eusebius** in Hist. Eccl. Lib IV. c. 26. τὰς δώδεκα ἐν μονοβίβλῳ, conf. **Hieronym.** in Prologo ad Sam. seu Regum libros, und **Kimchi** Præf. in XII. Proph. min. Ihre Ordnung ist gewesen, in welcher sie in unserer Bibel auf einander folgen, und allerdings der Zeitrechnung gemäß. Die Masorethen setzen, wie es billig ist, Esaiam, dem Jeremias und Ezechiel vor. Die Hagiographa werden von den Talmudisten, wie man aus Bava Bathra p. 14. b. f. siehet, in folgender Ordnung gesetzet: Ruth, Psalmen, Hiob, Sprüchwörter, der Prediger, das Hohelied, Klaglieder, Daniel, Esther, Esra, und die Chronica. Hierbey ist anzumercken 1) daß das Büchlein Ruth besser unter den Geschicht-Büchern zu den Richtern gesetzet werde. 2) Die Jüden nennen das Buch Esther wegen seiner Vortrefflichkeit, schlechthin מגילה das **zusammengerolte Buch.** 3) עזרא Ezras, wenn es ohne Einschränckung genennet wird, so deutet es das Buch Esrä und auch Nehemiä an. Die Talmudisten sind ebenfalls in der Zusammensetzung dieser Bücher der Zeitrechnung gefolget. Es sind einige Codicis, in welchen die 5 Bücher, Ruth, der Prediger, das Hohelied die Kaglieder, Esther, gleich nach dem Pentateucho stehen. Die Deutschen Jüden lesen ausser den gewöhnlichen Lectionen das Hohelied an Ostern, das Büchlein Ruth an Pfingsten, die Klaglieder am 9ten Tage des Mondens אב oder Julii, den Prediger an dem Lauberhütten-Feste, welches im September muß gefeyert werden, die Historie der Esther den 13 oder 14 Tag des Mondens Adar oder im Februar. Diese 5 Bücher werden schlechthin מגילות חמש genennet, und stehen als ein Anhang nach den 5 Büchern Mosis. **Origenes** in Expos. Ps. 1. führet eine andere Ordnung an, welche Stelle aber nicht ohne Schwierigkeit ist. conf. **Eusebius** Hist. Eccl. Lib. VI. c, 25. Lib. IV. c 26. Die 12. kleinen Propheten setzet **Hieronymus** dem Esaias vor, nach den grossen Propheten nimmt er die Schrifften Davids und Salomons zusammen, und füget Esther, die Chronica und die 2 Bücher Esrä hinzu. Ep. ad Paulin. p. 9. In der Uebersetzung der 70 Dolmetscher ist die sonst gewöhnliche Ordnung der Ebräer sehr verändert, man weiß nicht, ob solches von den Uebersetzern oder von den Abschreibern geschehen. Es ist solches vornehmlich in dem berühmten Alexandrinischen Codice, welchen **Johann Ern. Grabius** zum Drucke befördert, nachzusehen.

5) Die **Sprache der Bücher A. T.**

Solche ist bekannter massen die Hebräische denn 1) waren die Schrifftsteller des Alten Testaments gebohrne Hebräer, die sich also dieser Sprache, als ihrer Muttersprache bedieneten; und 2) schrieben sie auch ihre Bücher unmittelbar (proxime) zum Dienste des Hebräischen Volckes, unter welchem GOtt damahls seine wahre sichtbare Kirche hatte, in welcher er seinen Willen, seinen Knechten offenbarete. Wolte jemand von den übrigen Nationen von dieser Offenbarung mit profitiren, so muste er in die Gemeinschafft dieses Volckes treten und ihre Sprache lernen. Doch sind auch etliche Chaldäische Verse und Capitel im Alten Testamente anzutreffen, z. E. Jer. X, 11. Dan. II, 4. VIII, 2. Ezr. IV, 8. bis Cap. VI, und wiederum Cap. VII, 11 - 27. Das ist geschehen zu der Zeit, da die Jüden in einem nähern Commercio mit der Chaldäischen Nation stunden, und also auch ihrer Sprache gewohnet waren. Aber auf

6) Die **Glaubwürdigkeit der Bücher des A. T.**

zukommen, so ist darüber, daß diese Bücher des A. T. von denselben geschrieben sind denen sie zugeeignet werden, eben kein Zweifel. Diejenigen aber, unter deren Nahmen sie gelesen werden, sind entweder Propheten gewesen, oder gar glaubwürdige Männer: Wie denn ein solcher der Esdras gewesen, welcher, wie mans dafür hält, diese Bücher alle in ein Werck zusammen gebracht hat, zur Zeit, da diese Propheten **Haggäus, Malachias, Zacharias** noch lebten. Wir wollen nicht erst hier wiederhohlen, was in dem Artickel: **Moses Bücher**, im XXI Bande, p. 1854. u. ff. Mosi Glauben zu erhalten, beygebracht worden. Es hat aber nicht allein dieses von Mose geschriebene erste Stücke des Alten Testaments vieler Zeugnisse aus den Heydnischen Scribenten, sondern die Historien, die in nachfolgenden Jahren sich zugetragen haben, können auch aus der Heyden Schrifften bekräfftiget werden. Also hat man in den Jahr-Registern der Phönicier, Davids und Salomons Nahmen gefunden, auch, daß diese Könige mit der Stadt Tyrus in einen Bund getreten. Es gedencket auch eben so wohl der **Berosus**, als die Hebräer in ihren Büchern, des Nabuchodonosers, und anderer Könige, die in Chaldäa regieret haben. Den König aus Egypten, welchen Jeremias **Vaphres** nennet, heisset **Herodotus** in seinem 2 Buch, **Apries**. Auch sind aller Griechen Bücher, von des **Cyrus** und seiner Nachfolger Thaten, bis auf den **Darius**, voll; und viele andere Dinge, die unter dem Jüdischen Volck geschehen sind, bringt Josephus mit hinein in seine Bücher, die er wider den **Apion** geschrieben: Wie alles dieses **Hugo Grotius** von der Gewißheit der Christlichen Religion III B. wieder die Heyden und Ungläubigen weitläufftig und gründlich erwiesen hat. Wir aber, die wir Christen sind, haben keines weges Ursache, an dieser Bücher Gewißheit zu zweiffeln, weil fast aus einem jeden Buche A. T. in unsern Büchern des N. T. Sprüche zum Zeugniß angezogen sind, welche in den Hebräischen Büchern des A. T. gefunden werden. Und Christus hat auch, wie er in vielen Dingen die Pharisäer und Schrifftgelehrten, die zu seiner Zeit lehreten, bestraffte, niemahls sie beschuldiget, daß sie Mosis oder der Propheten Schrifften verfälscht hätten, oder daß sie falsche und veränderte Schrifft anzögen. So kan man auch nicht beweisen, daß nach Christi Tod und Himmelfahrt, die Heil Schrifft im geringsten Stück das etwas auf sich hätte, sey geändert worden, und es wird auch niemand glaublich fürkommen, der recht bedencken will, wie weit und breit die Jüden in aller Welt sind zerstreuet gewesen, und wie sie mit grossem Fleiß die H. Schrifft allenthalben, da sie hingekomen bewahret. Denn erstlich sind 10 Stäme der Kinder Israel in Meden von denen Assyriern gefangen weggeführet worden; hernach zwey. Von denen sind auch viele in den fremden

Ländern

Ländern sitzen blieben, nachdem ihnen Cyrus zuließ, daß sie wieder in Judäa ziehen möchten. Die Macedonier haben sie in Alexandrien durch grosse Freyheiten gelocket. Es sind viele aus ihrem Land gezogen, wegen des Antiochus grausamen Verfolgungen, wegen des innerlichen Krieges der Asmonäer (Maccabäer) und wegen fremder Kriege mit dem Pompejus und Soßius im Jahr 3890. Das Land der Cyrenen, Apost. Gesch. XII, 3. XIV, 17. XVI, 4. XIX, die Städte in Asien Macedonien, Apost. Gesch. XVII in Lyconien, Apost. Gesch. XIV, 18. auch die Inseln Cypern, Apost. Gesch. XIII, 5. Creta, Apost. Gesch. II, 11. und andere, waren voll Juden. So bezeuget Horatius, Juvenalis, Martialis, Rutilius, Seneca, Philo, Cassius, daß eine grosse Menge der Jüden in Rom gewesen. Siehe auch Apost. Gesch. XVIII, 2. XXVIII, 17. Wie hat es aber geschehen können, daß sie solten, indem sie so weit von einander verstreuet waren, auf einerley Weise betrogen worden seyn; oder, daß sie sich solten haben um solche Verfälschung vereinigen können. Zudem haben auch die Könige in Egypten fast 300 Jahr vor Christi Geburt, durch 70 Dolmetscher die Hebräische Bibel fleißig ins Griechische übersetzen lassen, daß also auch die Griechen schon diese Bücher, zwar in einer andern Sprache, doch in der Meynung unverändert, hatten: und sie destoweniger könnten verfälschet werden. Ueber das so seyn sie auch in die Chaldäische und Hierosolymitanische Sprache (die halb Syrisch war) gebracht, theils kurtz vor Christi Geburt, vom Onkelosus, wie man meynet, und Jonathan, theils nicht lange nach Christi Himmelfahrt, von demselben Scribenten, der den Thargum geschrieben hat, und vom blinden Joseph und andern, die das Buch Hiobs, den Psalter, die Sprüche Salomonis und den Prediger in bemeldte Sprachen übersetzet haben. Nachdem sind etliche andere Griechische Verdolmetschungen aufgekommen, als des Aquile, Symmachus, Theodotians, die Origenes mit der Version der 70 Dolmetscher gegen einander gehalten, und nach ihm andere: und haben befunden, daß darunter, was die Historien oder Sachen, die was auf sich haben, betrifft, gantz kein Unterscheid gewesen. Philo ist bey des Kayfers Caligula Regierung berühmt gewesen, Josephus hat bis auf die Zeit, da die Vespasiani zum Regiment gekommen, gelebet Und diese bringen beyde in ihren Schrifften das aus der Bibel an, was wir noch heutiges Tages darinn lesen. Eben aber zu derselben Zeit hat die Christliche Religion je mehr und mehr zugenommen, und sind auch viele Hebräer oder Benachbarten des Jüdischen Landes, wie Justinus der ein Samariter war, darzu bekehret gewesen, viele aber hatten die Hebräische Sprache gelernet, als Origenes, Epiphanius, und insonderheit Hieronymus, darum hätten es die gar leicht können an den Tag bringen, und durch Gegeneinanderhaltung mit denen ältesten Exemplaren, es mercken, wenn die Jüden etwas hätten in einem mercklichen Stücke darin verfälschet. Aber das thun sie nun gantz nicht, sondern ziehen vielmehr viele Sprüche und Zeugnisse aus dem A. T. an, eben in derselben Meynung, die im Hebräischen Text enthalten ist: Und man kan gewiß die Hebräer ehe aller Laster beschuldigen, als daß man sagen kan, daß sie diese Bücher, man will nicht sagen, verfälschet, sondern nur nachläßig damit umgegangen seyn: Da sie doch dieselbe mit höchsten Fleiß und Treue pflegen abzuschreiben, und gegen einander zu halten, sogar, daß sie auch einen jeden Buchstaben, wie offt er darinne vorgekommen, gezählet haben. Zuletzt ist dieser Beweisthums-Grund auch nicht zu verachten, dadurch erhalten werden kan, daß die Jüden die Heilige Schrifft nicht mit Fleiß verändert haben, weil die Christen aus eben denselben Büchern, so die Jüden lesen, ihre Dinge beweisen, und auch, wie sie gäntzlich glauben, unwiderleglich behaupten, daß ihr Herr JEsus derselbe Meßias sey, der schon vor Zeiten der Jüden Vorfahren von GOtt verheissen worden. Und solchem würden die Jüden am meisten vorgekommen seyn, nachdem unter ihnen und den Christen der Streit eingerissen, wenn es jemahls wäre bey ihnen gestanden, daß sie die Heil. Schrifft möchten ändern, wie sie wolten.

7) Geistlicher und hoher Sinn der Göttlichen Offenbarung im A. T.

Die Göttliche Offenbarung des A. T. ist nicht nur von den zeitlichen Motiven und von der Weise GOtt aus einem blossen Triebe der Natur und Vernunfft zu ehren, so mit einiger äusserlichen und particularen Offenbarung verbunden, sondern auch in einem geistlichen und hohen Verstande, was die Wohlthaten und die Pflichten des wahren Gottesdienstes und des Reiches GOttes betrifft, zu erklären Viele geben vor, die Leute der ältesten Zeiten wären gantz unerfahren und ungeschickt zu den Göttlichen Verheissungen und geistlichen Pflichten der Religion gewesen, so ihnen eine Göttliche Offenbarung widerfahren, so sey dieselbe nicht weiter, als auf die Glückseligkeit dieses Lebens gegangen; da soll keine Verheissung des ewigen Lebens, kein Heil. Geist, keine Erkenntniß des zukünfftigen Meßiä, kein sicherer Glaube von der Unsterblichkeit der Seele, keine geistliche Verehrung GOttes lange Zeit gewesen seyn; wenn ja einige aus der ertheilten Offenbarung, oder durch anderweitiges Nachdencken etwas gemerckt hätten, so wären es blosse Muthmassungen ohne Grund gewesen. Ja, einige sagen, sie hätten mitten in dem Reiche des Satans, d. i. bey der allgemeinen herrschenden Abgötterey nichts von der geistlichen Bosheit des Satans und der bösen Geister gewust. Es fehlet nicht viel, daß sie nicht auch sprechen, die Ebräer hätten die erste Nachricht von der Unsterblichkeit der Seele und von den Belohnungen in dem andern Leben von denen weisen Heyden bekommen. Diesen Widersachern wollen wir in einigen generalen Sätzen begegnen: 1) "Die Kürtze der „Heil. Historie setzet offenbarlich vielmehr, nicht „nur den Umständen, sondern auch der Religion „nach,

„nach, voraus, als was in der Enge der Worte „beschrieben ist; und eben deswegen erfordert sie „einen weitläuftigern Verstand, weil sie nur die „Hauptstücke vieler Jahrhunderte berühret.„ Einige schreiben dieser Kürtze wegen, Moses sage nirgends, daß ihm dieses von GOtt sey offenbaret worden; es sey also wahrscheinlich, daß die alten Patriarchen dieses schrifftlich verfasset, und hinterlassen, welches hernach in Moses Hände gekommen; er habe deswegen kurtz und dunckel geschrieben, weil er nichts aus seinem Gehirne hinzu setzen wollen. Also redet unter andern Scribenten **Joh. Clericus** in Diss. III. welche vor dem Comment. in Genesin stehet, §. 2. ingleichen in Commentario ipso p. 45. **Friedr. Spanhemius** Hist. Jobi p. 555. f. und **Camp. Vitringa** in Obs. Sacr. Lib. I. c. 4. p. 35. f. und in Hypotyp Hist. Sacræ p. 20. f. sagen zwar auch, daß sich Moses der Nachrichten der Patriarchen bedienet; sie wollen aber deswegen der Göttlichen Eingebung, und dem untrüglichen Triebe des Heil. Geistes keinen Eintrag thun. Des **Clericus** Meynung aber ist gar nicht zu dulten. **Witsius** Misc. Sacr. T. I. p. 121. spricht. "Wenn „die Göttlichen Geschichtschreiber nichts mehr erzehlet haben, als was sie durch ihren Fleiß zusammen getragen, was ist denn vor ein Unterscheid zwischen den Geschichten Mosis und der „Historie des Diodori Siculi?„ **Jac. Basnage** Hist. du vieux & du nouveau Test. T. I. Preface p. 58. ff. schreibet also: "GOtt allein konnte Mosen von der Schöpffung der Welt, und „derselben Ordnung, und also durch eine Offenbarung, nach soviel verflossenen Jahrhunderten „unterrichten.„ Andere schliessen von dieser Kürtze auf die gröste Unwissenheit derselben Zeiten. Haben damahls die Leute vieles, so hernach zu äusserlicher Glückseligkeit erfunden worden, nicht gewust, so ist solches ohne grossen Schaden gewesen. Aber man suchet ihre Unwissenheit auf kindische Weise groß zu machen, damit man beweise, die Gläubigen hätten nicht soviel Glaubens-Artickel, als vorgegeben wird, nöthig gehabt. Die alten Gläubigen haben durch Offenbarungen, treue Nachrichten, Gemeinschafft mit GOtt, und durch mündliche Unterweisung gar wohl gewust, was vor eine Religion GOtt von ihnen fordere. 2) "Weil die Heil. Historie wegen „der wahren Religion, die sich auf den Willen „GOttes gründet, und zur Beförderung der „Seeligkeit der Menschen bequem ist, geschrieben „ist; so ist nicht nur gewiß, daß auch vornehmlich von der Religion darinne gehandelt werde, „sondern es erhellet auch, daß die Worte in eben „diesem Verstande müssen erkläret werden, wo „nicht offenbare Gründe darwider sind.„ So kurtz und unfruchtbar auch das erste Buch Mosis zu seyn scheinet; so findet man doch allenthalben das Absehen auf die Religion. Man erkennet daraus den Ursprung aller Dinge, und vornehmlich des Menschen von GOtt, den Ursprung der Sünde, des geistlichen und leiblichen Uebels, den Gnaden-Bund, den GOtt mit den Menschen aufgerichtet, den ohne GOttes Verschulden nach und nach erfolgten Abfall der Völcker, die schrecklichen Gerichte GOttes, den Seegen und die Vorsorge GOttes vor die Frommen, die Bemühungen des Reiches der Finsterniß, die Frommen zu verführen, die Fußtapffen der siegenden Wahrheit. Wer wolte läugnen daß nicht dieses alles hauptsächlich zur Religion gehöret habe? wie kan des **Spinoza** Meynung Statt finden, daß die Offenbarung und Religion allein denen Leuten welche sich durch die Einbildungs-Krafft und Affecten regieren lassen gedienet habe? Will man sagen, die Religion sey blos nach denselben Zeiten eingerichtet gewesen; so kan man antworten, wenn GOtt damahls die Menschen nur durch den Trieb der Natur und die Gesetze der Vernunfft, und also durch die blosse natürliche Religion hätte leiten wollen; was wären denn so viele besondere Offenbarungen nöthig gewesen? Ist nicht die Rede von der Religion 1 B. Mos. III, 15. V, 3. VI, 3. IX, 25. ff. XII, 2. Die Gegner wollen hierinne nichts mehr wahrnehmen, als daß aus diesen Verheissungen klar sey, GOTT habe sich nach der Neigung der Menschen bequemet, damit sie daraus, was sie hoch hielten, GOTT als einen wohlthätigen HErrn erkenneten. 3) "Insonderheit ist es „ungereimt, zu gedencken, daß die Göttliche „Religion von der Zeit des ersten Ursprungs, „und der Fortpflantzung nicht so rein, ansehnlich und geistlich gewesen, als hernach zu „Zeiten des fast allgemeinen Abfalles: d. i. „daß die Quellen der Göttlichen und geoffenbarten Religion unreiner als die Bäche gewesen.„ a) Es ist nicht zu zweiffeln, daß die ersten Eltern auch nach dem Falle ihren ersten Zustand, und die Religions-Wahrheiten werden in frischen Andencken behalten und ihren Kindern und Nachkommen fleißig eingeschärfft haben. Mitten unter der Verderbniß der Welt vor der Sündfluth waren doch noch immer gesegnete Werckzeuge der Gnade GOttes, welche GOtt zu Predigern der Gerechtigkeit gebrauchet hat. Die Gnade GOttes bey der Religion war so groß, daß in den Geschichten vor der Sündfluth keine Spuren von der Abgötterey, welche nach der Sündfluth sobald überhand nahm, zu finden sind. b) Die Göttlichen Offenbarungen hangen zusammen. Die Natur der Sache, die Göttliche Weisheit, und die Stuffenweise folgende Offenbarung der Heiligen Schrifft erforderten nothwendig, daß auf den gelegten Grund der Religion gebauet wurde, was zu derselben Fortsetzung, Zierde und Vollendung diente. Von diesem Zwecke gehen gantz ab, welche dichten, es wären in der That soviel Religionen, d. i. Wege der Seeligkeit gewesen, als Zeitabmässungen und Alter des menschlichen Geschlechts, so den Begebenheiten nach unterschieden, anzutreffen wären. c) Die Morgenländer waren der Sitz, wo die Göttlichen Lehren waren geoffenbaret

baret und fortgepflantzet worden, daselbst blieb auch der Begriff von dem dreyfachen Zustande der Welt, nehmlich den ersten, der verderbten, und derjenigen, die wieder solte erstattet werden. 4 „Was von der Religion eines und des andern „Gläubigen zu den alten Zeiten gesagt wird, das „hat alle andere Gläubigen angehen, und die Re„ligon aller Menschen derselbigen Zeit seyn können „und sollen.„ a) Es wird nicht aller Gläubigen, sondern einiger besonders gedacht. Dieser Männer Religion ist nicht eine Privat-Religion, sondern diejenige, die bey allen hat seyn können und sollen. b) Wenn Hebr. XI, 5. 6. der Glaube Enochs gerühmet worden; so wird überhaupt gesagt, daß alle, welche wollen seelig werden, an GOtt glauben müssen. c) Man kan schwerlich eine Ursache angeben, warum der gröste Theil der Heiligen Schrifft historisch geschrieben sey, wo nicht die Vorstellung der Religion und des Gottesdienstes an den Exempeln andern zur Nachfolge hat dienen sollen. d) **Thom. Burnet** Tr. de Fid. & Offic. Christ. p. 14 schreibet recht: „Man hat nicht zu glauben, „daß diese vortrefliche Männer nur vor sich weise ge„wesen. Es hat ein jeder in seiner Familie, in seinem „Stamme u. Gebiete einen göttlichen, reinen, heilige, „Gottgefälligen, einen vor sich und die Seinigen „heilsamen Gottesdienst verrichtet.„ e) Was im Neuen Testament von Abrahams Glauben, von Hiobs Gedult, und der Ertz-Väter Frömmigkeit Röm. IV, Jac. V, Hebr. XI, und an andern Orten gesagt wird, ist so beschaffen, daß es hat allen Gläubigen gemein und ein Exempel der wahren Religion seyn sollen. f) Sind denn die befohlnen Pflichten, und die Verheissungen nur einzelne Personen angegangen? **G. Bullus** Harmon Apostol p. 70 beruffet sich vergebens darauf, daß das Gebet, welches doch die vornehmste Pflicht der Gottseligkeit sey, nirgends in dem Gesetz allem Volcke und zu aller Zeit vorgeschrieben sey. Das hätte wohl ein thörichter Jude seyn müssen, welcher unter diesem Vorwande nicht hätte beten, oder zweiffeln wollen, ob er dieses thun solte. Der Gottesdienst der Jüden hat nicht ohne Gebete seyn können. Es ist eine Socinianische Raserey, wenn man vorgeben will, Christus habe die Schuldigkeit zu beten, zur Vollkommenheit der Religion hinzu gethan. Die Ursachen, um welcher Willen einer hat beten müssen, haben alle zu beten gehabt. Der Geist GOttes hat Jac. V, 17 u. f. das wunderthätige Gebet allen Christen zum Exempel und zur Ermunterung mit Zuversicht zu beten vorgeschrieben. 5) „Man muß von der Natur und „Eigenschafft der offenbarten Religion im A. T. „nicht blos aus den Historischen, sondern vor„nehmlich aus denen Lehr- und Sitten-Büchern „urtheilen; dieweil in den erstern gemeiniglich äus„serliche Thaten erzehlet werden, deren innerster „Grund anders woher muß erkannt werden. 6) „Das Buch Hiobs giebt eine vortrefliche Erklä„rung und ein Zeugniß von dieser Wahrheit, „wenn man auf die Worte und auf die Sache selbst acht hat.„ Hiob I, 8. II, 3. war nach dem Zeugnisse GOttes schlecht und recht, gottsfürchtig, und meidete das Böse. Dieses und alles, was in dem gantzen Buche von Hiobs Frömmigkeit vorkommet, zeiget, daß er in dem Stande der Gnade, erleuchtet, gerechtfertiget u. geheiliget gewesen. Hat Hiob solche Früchte vermöge der Natur u. Vernunfft ohne GOttes Gnade u. ohne Würckungen des Heiligen Geistes bringen können; warum ist uns denn die Gnade GOttes auch zum Anfange dieser Wercke schlechterdings nöthig? Was Henoch, Noah, Abel, Abraham, andere Ertz-Väter und Hiob gethan, das soll nach **Burnets** Sinne l. c. p. 13 u. f. alles auf dem Acker der Natur gewachsen seyn. Hiob hatte nicht nur leibliche Schmertzen, sondern er solte auch offenbar werden, wie er mit GOtt stünde, ob er einen gnädigen GOtt in diesem Zustande habe, ob die Züchtigungen auch mit der Gnade GOttes, mit Glauben und Hoffnung bestehen könnten. Hiob solte seinen Glauben und seine Liebe wider die Anklage des Satans und Beschuldigungen derer Freunde beweisen. Solte dieses alles wohl aus blossen Gründen der Natur und Vernunfft ohne GOttes Gnade oder innerliche geistliche Kräffte können erkläret werden? Aus diesem Buche ist klar, daß ein eintziger GOtt, daß die Welt erschaffen, daß eine Vorsorge GOttes, daß böse und gute Engel, daß Sünde, daß eine Rechtfertigung ohne Verdienst sey, daß die Heiligkeit des Lebens erfordert werde, u. s. w. Dieses schmecket nach den Wahrheiten, die durch treue Nachrichten in den frommen Familien erhalten worden, und nach der alten ursprünglichen Religion, welche aus der Offenbarung GOttes entsprungen. Wer hat sonst diese Wahrheiten so tief in Hiobs Hertz eingepflantzet? Cap. XIX, 28. **Johann Clericus** in Comment in Hagiographa unterstehet sich vorzugeben, es sey in dem gantzen Buche keine Spur von einer Hoffnung nach dem Tode. Wir wollen aber des Clericus Uebersetzung selbst ansehen. Hiob XIII, 15. Wenn er mich auch tödten wolte, oder mir den Tod drohete; solte ich nicht auf ihn hoffen? So hat denn Hiob auch im Tode die Hoffnung nicht wegwerffen wollen v. 16 ich will meine Wege vor ihm vertheidigen. Er selbst ist auch mein Heyl: Denn vor seine Augen darff kein Heuchler kommen. Wie hätte Hiob seine Sache vertheidiget, wenn ihn GOtt getödtet, da er kein unsterblich Leben geglaubt? Cap. XIV, 9. scheinet es, daß die Hoffnung des zukünfftigen Lebens gar geläugnet werde. Dieses nimmt **Clericus** willig an. Die Stelle Hiob XIX, 23 u. f. übersetzet er also: Ich weiß, daß mein Erretter lebet, und daß er künfftig auf dem Staube stehen wird. Wenn sie nach meiner Haut dieses zerstossen werden; so will ich auch in meinem Fleische GOtt sehen, diesen werde ich mir sehen und meine Augen werden ihn sehen, und kein Fremder. Meine Nieren sind in meiner Schooß verzehret. Daß Hiob von einer Errettung in dieser Welt gewust habe, ist gar nicht wahrscheinlich. Es ist alles, was vorhergehet und nachfolget, dieser Meynung zuwider. Wenn nun nicht zu erweisen ist, daß er eine zeitliche Errettung gehoffet habe, wohin hat diese Hoffnung anders, als auf die Ewigkeit gezielet? Die Gegner würden dieses selbst zugestehen, wenn sie nicht das Vorurtheil hegeten, daß die Erkänntniß dieser Wahrheit über die Beschaffenheit derselben Zeiten wäre. Alle Gedancken des **Clericus** über diesen Ort bestehen aus lauter Muthmassungen. 7) „Das Psalmbuch lehret

„die geistliche, innere und also die dem gantzen Al„ten Testament gemeine Theologie und Religion, „daß man daraus das Marck und das Wesen der „alten Religion richtig erkennen kan. Es ist ge„fährlich, wenn man dasselbe anders auslegen, „und mit Fleiß dem Sinne nach herunter setzen „will.„ Der Psalter begreifft wahrhafftig die geistliche Religion in sich. Die Lehre von der wahren Bekehrung zu GOtt, von der Göttlichen Erleuchtung, von der Gerechtfertigung vor GOtt aus Gnaden, von der Heiligung, von der Seeligkeit in der Gnade und Gemeinschafft mit GOtt u. s. w. wird vortreflich darinne vorgetragen. Dieses hat nicht die Vernunfft, die Natur und der blosse Buchstabe des äusserlichen Gesetzes, sondern der Geist GOttes gelehret. David verstand gar wohl den geistlichen Gottesdienst, man erwege nur, was er Psalm L, 14. von den Opffern sagt. Was er vor den Grund der Busse gehalten, siehet man, wenn er betet, GOtt möge ihm ein neues Hertz und einen neuen gewissen Geist geben, Psalm LI, 12 u. f. **Clericus** verstehet unter dem neuen Hertzen eine Beschaffenheit der Seele, nach welcher sie von der Geilheit befreyet sey, und unter dem Heiligen Geist den Geist der Weissagung, oder zum höchsten ein Hertz, das nach der Heiligkeit strebe. Wer solte glauben, daß David in dem Stande mehr vor die Erhaltung der Gabe zu propheceyen, als vor den Geist GOttes und dessen heilsamen Würckung zu seiner Seelen Seeligkeit solte besorgt gewesen seyn? Findet man denn auch etwas von der Unsterblichkeit der Seelen in den Psalmen? **Clericus** hütet sich, daß man nichts davon in seinen Auslegungen erblicken möchte. Im ersten Psalm lieset man, daß die Gottlosen nicht im Gerichte bestehen, noch die Sünder in der Gemeine der Gerechten. Dieses trägt sich in diesem Leben sehr selten zu; darum hat man zu urtheilen, daß der Psalmist auf das Gericht im andern Leben ziele. Wenn es Psalm XI, 7. heisset, daß die Gerechten GOttes Angesicht schauen werden, so verstehet **Clericus**, sie würden in die Stiffts-Hütte, oder in den Tempel gelassen werden, oder sonderbare Gnade bey GOtt haben. Die Worte Psalm XVI, 11. Du thust mir kund den Weg zum Leben; vor dir ist Freude die Fülle ꝛc. muß **Clericus**, so fern sie in Christo erfüllet worden, in vollkommenem Verstande annehmen; in Ansehung Davids aber soll der Verstand dieser seyn: Du wirst mich lehren, wie ich mein Leben wider die Nachstellungen der Feinde erhalten kan. Oder: Du wirst mir kund thun, wie ich mein Leben nach deinen Geboten anstellen soll: Die Fülle der Freuden, nehmlich von aller Art, wie es dem Gesetz gemäß war; bey deinem Angesichte, oder vor dir, d. i. bey der Bundes-Lade. Die Lieblichkeiten sind in Ewigkeit, das Lieblichste war bey frommen Menschen, daß sie zu Jerusalem lebten. Mit solchen Erklärungen kan der fleischliche Jude gar wohl zurechte kommen. Es wird offt der Ewigkeit des Reiches GOttes gedacht. Psalm X, 16. XXIX, 10. CXLV, 1. 2. CXLVI, 10. Es wird stets mit einem Auge auf das ewige Leben gesehen, Ps. XXXIX, und Ps. XC. **Clericus** meynet Psalm XXIX heisse seine Tage zählen, so viel, als mehr auf das gegenwärtige, als zukünfftige Leben sehen. Wolte sich jemand darauf beruffen, daß Ps. VI, 6. stehet: Denn im Tode gedencket man deiner nicht ꝛc. Ps. LXXXVIII, 11: Wirst du denn unter den Todten Wunder thun! Diese Worte sind Vergleichungs-Weise und in Absicht auf dieses Leben, und auf die Verrichtungen in diesem Leben, anzunehmen. Man sehe, was **Camp. Vitringa** über Esa. XXXVII, 11. 18. angemercket hat. 8) „Die „Bücher des Königs Salomons, welche doch de„nen Gegnern die grösten Scrupel an die Hand „geben, zeugen vortreflich vor uns, daß man sa„gen muß, sie widersprächen sich allenthalben, und „bliesen aus einem Munde warm und kalt, oder „sie müssen nach unserm Lehrsatze erkläret werden.„ Was vor eine Göttliche und hohe Weisheit uns von dem Könige Salomon sey vorgetragen worden, erkennet man auch aus dem blossen Eingange der Sprüchwörter. Welche uns hierinne entgegen sind, meynen, die Lehre Salomons könne nicht höher erhaben werden, als sie ohne die Erkänntniß der Unsterblichkeit der Seele, und des nach dem Tode zukünfftigen Lebens habe reichen können. Salomo habe die Unsterblichkeit der Seele entweder gar nicht gewust, oder doch nur von weiten und auf dunckele Weise erkannt; immassen er Pred. III, 19 u. f. IX, 5. 6. nicht also würde geredet haben, wenn er davon wäre überzeuget gewesen. Wir beruffen uns allhier der Kürtze wegen nur auf Pred. XII, 7. 13. 14 Der Staub muß wieder zu der Erde kommen, wie er gewesen ist, und der Geist wieder zu GOtt, der ihn gegeben hat. conf. Cap. XI, 9. **Clericus** zwinget sich, und meynet, Salomo habe sich einbilden können, der Geist leide eine Veränderung, wie der Cörper, wenn er aufgelöset werde; durch das Gericht sollen zeitliche Straffen zu verstehen seyn. Wäre das Buch der Weisheit von Salomon geschrieben, oder fassete es zum wenigsten dessen gesammlete Reden in sich, wie einige Gelehrte wollen, so könnte man gar deutlich erkennen, daß er die Unsterblichkeit der Seele geglaubt. Weish. II. u. f. Ein gleiches Zeugniß findet man 2 Maccab. VII, 6. 9. 11. 14. 20. 23. 29. 36. Dieses Bekänntniß ist ohne Zweiffel das Bekänntniß aller Gläubigen zu selbiger und vorhergehender Zeit gewesen, weil sie eben dasselbe aus dem Testamente GOttes haben lernen können. 9) „Das „Zeugniß des N. T. von dem Glauben und der „Religion der alten Gläubigen ist über alle Ein„würffe, und giebt uns den rechten Schlüssel zu „eröffnen, was im Alten Testament zuweilen et„was dunckel und general vorgetragen worden.„ Die Theologen beruffen sich billig auf die Zeugnisse des Neuen Test. von dem Glauben und der Hoffnung der Gläubigen Alt. Test. z. E. a) Joh. V, 39. Forschet in der Schrifft: Denn ihr meynet ihr habet das ewige Leben darinne. Es scheinet in den Worten eine Bestraffung zu seyn, daß die Jüden zwar das ewige Leben in der Schrifft suchten, aber nicht recht; weil dieselbe von Christo zeuge, den sie doch nicht annehmen wolten, b) Apost. Gesch. XXIV, 14 u. f. Ich gläube allem, was geschrieben stehet im Gesetz und in den Propheten, und habe die Hoffnung zu GOtt, auf welche auch sie selbst warten, nehmlich daß zukünfftig sey die Auser-

Auferstehung der Todten. Der Apostel gründet seine Hofnung auf das Gesetz und die Propheten, und hat dieselbe mit andern Juden gemein. c) Ebr. XI, 5. ff. Was die Worte Vers 16 betrifft: Nun aber begehren sie eines bessern (Vaterlandes,) nehmlich eines himlischen: so sagen **Crell, Schlichting**, u. a. es sey ihren das himmlische Vaterland bestimmt gewesen, wenn man aber auf den Sinn und Rath der Patriarchen sähe, so wäre das Vaterland, das sie verlangt, der ihren Nachkommen zugedachte Besitz des Landes Canaan gewesen. **Grotius, Hammond** und **Clericus** zielen eben dahin. d) 1 B. Mos. V, 24. conf. Ebr. XI, 5. e) Judä v. 14. 15. 16) „Man kan zeigen, daß selbst „die Gegner des geistlichen Verstandes des A. T. „ihr Vorgeben gemercket, nicht selten näher zu der „Wahrheit, die wir lehren getreten sind.“ Die Socinianer halten die Verheissung und Offenbarung vor ein Privilegium des N. T. u. lehren ordentlicher Weise also, als wenn sie deswegen denen Gläubigen des A. T. den Glauben und die Wissenschafft von der Unsterblichkeit der Seele absprächen. Im übrigen läugnen sie nicht, daß sie davon aus der Güte GOttes und aus der Natur der Sache hätten muthmassen und urtheilen können. Oefters ziehen sie gleichsam ihren Fuß zurücke, und reden als wenn sie nicht wider die Sache stritten, sondern nur von den Stuffen der Offenbarung und Verheissung von den geistlichen und ewigen Wohlthaten handelten. Die Remonstranten wollen den mittlern Weg zwischen denen, welche sagen, die Verheissung eines bessern Lebens habe unter dem Gesetz Mosis gar nicht Statt gehabt und zwischen denen welche behaupten, sie sey offenbar und klar gewesen. Episcop. Instit. Theol. Lib. III. c. 1. T. I. Opp. p. 156. f. T. II. Opp. P. II. p. 304. 17) „Die „Gründe derer, welche die alte Religion so wichtiger und nöthiger Theile berauben, sind nicht nachdrücklich und feste; daher sie endlich bekennen, „man müsse es GOtt überlassen, warum er dieses „gethan habe, weil sie wohl mercken, daß die Wege in dieser Sache parador und unglaublich, welche man GOtt nicht leichtlich beymessen solle.“ Sie sagen. a) GOtt habe sich nach seiner höchsten Weisheit nach dem Verstande der Menschen richten wollen. Dieses ist eben das, was andere von der Unwissenheit derselben Zeiten vorgeben. Sie wissen nicht, was sie sagen, und bedencken auch nicht, daß zu der Apostel und unsern Zeiten die unwissenden Völcker durch die Lehre von dem ewigen Leben, zur Christlichen Religion sind bekehret worden. Sie sprechen b) es sey der Göttlichen Weisheit gemäß gewesen, auf alle Weise zu verhindern, daß die Menschen nicht meynen möchten, sie würden zu dem Rechte der himmlischen Erbschafft gebohren, und daß ihnen die Unsterblichkeit aus Verdienst zugetheilet würde. Diesem Uebel kan durch die Göttliche Offenbarung allein begegnet werden. c) Sie stossen sich daran, daß die H. Schrifft davon schweige, und sich einer so trockenen Kürtze befleißige. Hierauf ist bereits geantwortet worden. d) Sie meynen, wenn unser Satz wahr wäre, so würde kein Unterscheid zwischen dem A. und N. Testament und kein Vorzug des einen vor dem andern seyn. Es ist der Stuffen-weise und zufällige Unterscheid genug, und ist nicht nöthig, daß jedes Alter einen im Wesen unterschiedenen Weg der Seeligkeit habe. e) Einige dencken, es wäre zu befürchten gewesen, die fleischlichen Menschen möchten sich einen Mahomedischen Himmel einbilden, wenn die Lehre von dem ewigen Leben wäre deutlicher offenbaret worden, zu einer solchen Einbildung hätte eine dunckele Offenbarung mehr, als eine klare, Gelegenheit geben können. f) Sie geben vor, GOtt habe hiermit zeigen wollen, daß die Krafft des Gesetzes nicht zu dem geistlichen und ewigen Leben zureiche. Diese Ursache hat die Verbindung des Gesetzes und Evangelii nicht verhindert, sondern befördert und nöthig gemacht. g) Sie wollen eine Ursache angeben, warum diese Wissenschafft nach der Babylonischen Gefängniß und zu den Zeiten der Maccabäer reichlicher und klärer gewesen, und sagen, die Jüden hätten bey den grossen Drangsalen in Verzweiflung fallen können. Die Menschen in den vorhergehenden Zeiten sind offt in nicht geringer Gefahr gewesen. Ist aber denn die Offenbarung eines bessern Lebens zu den angegebenen Zeiten neu gewesen? Man kan endlich einräumen, daß die Deutlichkeit dieser Wahrheiten wegen der annahenden Zeiten des Evangelii zugenommen habe. Dieses aber gehöret zu den Stuffen, nicht aber zu dem Wesen der Göttlichen Offenbarung. 12) „Die „Adämonisten streiten nicht weniger über die Lehre „der Alten Offenbarung von den bösen Geistern; „wir können mit richtigen Gründen darthun, daß „dieselbe darinne zu finden sey; sie kan auch deswegen nicht geläugnet werden, weil die H. Schrifft „des N. T. uns davon gäntzlich versichert.“ Becker und van Dale haben sich vornehmlich, bemühet diese Lehre umzustossen. Daß die ersten Menschen von den guten Engeln gewust, kan uns die Geschichte, so Moses im ersten Buch erzehlet, überführen. **Clericus** sagt daher, es sey nicht zu zweifeln, daß die Jüden geglaubt, es wären böse Intelligentien. Bibl. choif. T. III. art. 2. p. 156. In Hiobs Historie wird ausdrücklich des Satans gedacht. Man sehe nach 1 Kön. XII, 21. 1 Chron. XXII, 1. Was ist denn von den Zauberern zu halten? 1 B. Mos. VII. f. XXII, 18. 3 B. Mos. XIX, 31. XX, 6. 27. 5 B. Mos. XVIII, 10. ff. 1 Sam. XXVIII, 3. 7. ff. Esa. VIII, 19. conf. Apost. Gesch. XVI, 17. Was soll man von den שעירים und שדים und dergleichen. 3 B. Mos. XVII, 7. 5 B. Mos. XXXII, 17. Ps. CVI, 37. 2 Chron. XI, 15. sagen? Der Satan hat freylich an der Abgötterey Theil gehabt. 1 Cor. X, 20. ff. Eph. II, 2. Offenb. II, 13. XII, 9. XX, 8. 1 Cor. X, 19. 20. Hieher gehöret die בעלת אוב zu Endor. 1 Sam. XXVIII. Endlich wollen wir noch etwas weniges von

8) Der Ordnung in Erlernung der Historia des A. T.

beybringen. Man soll aber nach des Verfassers der *Methode pour étudier l' Histoire*, Meynung seine Ordnung in Erlernung der Historie des A. T. also einrichten, daß man sich die Sitten der Israeliten aus dem Abte **Fleuri** oder aus denen, so die Jüdische Republick beschrieben, bekannt mache, die Geographie aus **Spanhems** Geographia Sacra,

cra, Sansons Charten, Adrichamio, und wenn man Gedult genug habe, auch aus Bocharten lerne, so denn sich die Chronologie aus Lancelots oder des Tirinus Tabellen bekannt mache, hernach neben der Bibel des Usserius Annales lese, und wenn solches einmahl mit genugsamer Aufmercksamkeit geschehen, solches noch einmahl zu Untersuchung der vorkommenden Schwierigkeiten thue. Christian Benedict Michaelis Diss. qua nomina, numerus, divisio & ordo librorum sacrorum veteris Testamenti sistuntur, Halle 1743. Johann Jacob Rambachs Dogmatische Theologie I Th. p. 224. Grotius von der Gewißheit Christlichen Religion III Buch. Christian Eberh. Weißmanns Hypotheses generales pro sensu spirituali & sublimi revelationis divinæ in V. T. Tübingen 1735. *Methode pour étudier Histoire.* Uebrigens siehe hierbey den Artickel: Bibel, im III Bande, p. 1695 u. ff. Offenbahrung (Göttliche), im XXV Bande, p. 857 u. ff. und Testament, das Göttliche Testament.

Testaments, (Bücher des Neuen) siehe Neu Testament, im XXIV Bande, p. 331 u. ff. ingleichen Testament, das Göttliche Testament.

Testaments, (Sacramente des Alten) siehe Sacrament, im XXXIII Bande, p. 283 u. ff.

Testaments, (Sacramente des Neuen) siehe Sacrament, im XXXIII Bande p. 283 u. ff.

Testaments Abfassung, oder Entwerffung, siehe Testament machen, und Testament, (schrifftliches).

Testaments-Ablockung, oder Erschleichung, siehe Testament, (erschlichenes).

Testaments-Abschrifft, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Aenderung, oder Wiederruffung, siehe Testament, (wiederruffenes).

Testaments-Annehmung, siehe Testament, (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament, (gerichtliches).

Testaments-Annihilirung, oder Vernichtung, siehe Testament, (wiederruffenes).

Testaments-Annulirung, oder Wiederuffung, siehe Testament, (wiederruffenes).

Testaments-Apertur, oder Eröffnung, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Approbirung, oder Billigung, siehe Testament, (gut geheissenes).

Testaments-Aufbrechung, oder Eröffnung, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Aufrichtung, siehe Testament machen.

Testamens-Auffsiegelung, oder Eröffnung, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Auskratzung, oder Verstümmelung, siehe Testament, (verstümmeltes).

Testaments-Auslegung, siehe Testament erklären.

Testaments-Auslöschung, oder Durchstreichung, siehe Testament, (verstümmeltes).

Testaments-Ausrichter, siehe Testamentarius, und *Testamentarius.*

Testaments-Bekräfftigung, siehe Testament bestätigen.

Testaments-Besichtigung, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Besiegelung, siehe Testament besiegeln.

Testaments-Bestätigung, siehe Testament bestätigen.

Testaments-Billigung, oder Gutheissung, siehe Testament, (gut geheissenes).

Testaments-Caßirung, oder Wiederaufhebung, siehe Testament, (wiederruffenes).

Testaments-Cautelen, Lat. *Testamentariæ Cautelæ*, oder *Testamentorum Cautelæ*, und *Cautelæ circa testamenta*, sind nichts anders, als die bey Errichtung eines Testaments nöthige Vorsicht und der behutsame Gebrauch derer darzu erforderten Solennitäten, oder auch wohl gewisser massen die letztern selbst. Es finden sich aber bey einem Testamente gar unterschiedene solche Cautelen, so theils sehr nothwendig, und von welcher willen, so sie unterlassen werden, ein Testament zu Grunde gehet, als die Einsetzung eines oder mehr Erben, theils nützliche, als die clausula Codicillaris, theils überflüßige, worunter Stryck in Tract. de Cautel. Testam. Cap. II. §. 5. u. ff. mit rechnet die Anruffung GOttes, Meldung der Sterblichkeit, die Befehlung der Seele in GOttes Hand, den Leib aber der allgemeinen Mutter der Erden, ehrbare Begräbniß, daß der Testirer zwar bey schwacher Leibes-Constitution, jedoch aber bey gesunder Vernunfft diesen letzten Willen aufgerichtet; ingleichen daß der Testirer diesen seinen letzten Willen, von niemand darzu gebeten, noch beredet, sondern frey und ungezwungen entworffen, und zu Zeiten auch am Ende die Clausula Codicillaris; wie nicht weniger, daß man sich vorbehält, das Testament zu ändern, oder man wolle das vorige Testament revociren, u. d. g. Wiewohl nicht undienlich ist, so man auch diese beobachtet, allermassen eine überflüssige Cautel nicht schadet. Und hat demnach ein Notarius, wenn er zu Errichtung eines letzten Willens geruffen wird, nicht allein darauf genau zu mercken, sondern auch über dieses noch wohl zu betrachten, daß, so viel zuförderst die Person des Testirers anbelangt, überhaupt und ohne Unterscheid alle diejenigen Testamente machen können, welche in denen Rechten daran nicht verhindert werden, oder denen es nicht verboten, ist wohin denn gehöret 1) ein toller und rasender. l. 40. ff. de R. J. 2) Ein blöder oder alberner Mensch, l. 17. ff. qui Test. fac. poss. es wäre denn, daß solcher Gemüths-Mangel nachliesse, l. 9. C. eod. 3) Ein gantz Betrunckener Reusn. Vol. I. p. 2. c. 12. n. 3. 4) ein Zorniger. l. 48. ff. de R. J.

Lau-

Lauterb. Comp. Jur. t. qui Test. fac. poss. p. 483. & seqq. 5) Ein Unmündiger, §. 1. J. quibus non est permissum. fac. test. 6) Ein Tauber und Stummer von Natur, nach denen Römischen Rechten; heutiges Tages ist dieserwegen keine Schwürigkeit. L. 10. C. qui Test. fac. poss. Wie denn ietzo ein Blinder, wenn nur der achte Zeuge dazu genommen wird, testiren kan. 7) Knechte, L. 32. ff. de R. J. und ein von Feinde Gefangener, nach dem Römischen Rechte, weil sie keine Römische Bürger waren, welches aber bey uns Christen heutiges Tages keine statt findet. 8) Verurtheilte, L. 1. ff. ad L. Falcid. 9) Auf eine Insul verwiesene, L. 27. §. 1. ff. de Pœn. Welchen heutiges Tages die in die Acht erklärete gleich sind. Carpz. P. 3. qu. 10. n. 26. Lauterb. C. 1. p. 484. 10) Ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt ist. L. 6. ff. qui Test. fac. poss. es wäre denn, daß er im Kriege oder mit Studiren etwas erworben hätte, pr. J. quibus non perm. fac. test. 11) Verschwender, L. f. ff. qui test. fac. poss. 12) Ketzer, *Auth.* Credentes. C. Hæretic. 13) Vom wahren Glauben abgefallene, L. 3. C. de Apostat. 14) Hexen und Unholde, so mit dem Teufel sich verbunden, Richter P. 1. Dec. 57. n. 11. 15) Offenbare Wucherer, C. f. de Usufr. in 6. 16) Wegen eines Pasquills Verurtheilte, L. 10. §. f. ff. qui test. fac. poss. 17) Mönche, *Auth.* ingressi C. de S. S. Eccl. Stryk c. l. c. 15. und dergleichen. Bey der Insinuation eines letzten Willens ist zu mercken, daß, wenn solcher dem Landes-Fürsten, oder dem Richter, überliefert wird, es weniger Solennitäten bedarff, sondern es hat der Testirer nur zu betrachten, daß er bitte, oder bitten lasse, es möchte dieser sein letzter Wille aufgenommen werden, wobey noch wohl zu mercken, daß man sich einen Gegenschein oder Recognition oder Recipisse wegen der Insinuation geben lasse, wobey zwey Zeugen nöthig, Stryk Caut. Test. Cap. 7. und kan diese Insinuation auch in Ferien geschehen, Stryk d. c. §. 33. Ja es kan auch die Insinuation zu Hause verrichtet werden, vornehmlich wenn der Testirer sehr hart darnieder liegt, Stryk c. l. §. 34. Beym Testamente eines Soldaten, weiln solches privilegiret ist, und keine Solennitäten erfordert, ist nöthig, daß 1) einer würcklich ein Soldate sey; 2) daß er im Solde stehe, und in der Schlacht begriffen ist, Stryk Caut. Test. cap. 9. §. 3. und 4. Ein anders ist, wenn der Soldat in Winter-Quartieren, oder Zelte, oder in Besatzung liegt, da er, wie ein anderer, nach dem gemeinem Rechte testiren muß, und dabey auch alle sonst gewöhnliche Solennitäten beobachtet werden müssen. Nächst diesen folget die Verordnung der Eltern unter den Kindern, so ebenfalls privilegiret ist. Doch muß auch hier die Erben-Einsetzung wohl beobachtet, Stryk d. Tr. cap. 10. §. 10. und denn solches von denen Eltern selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, unterschrieben, auch sollen in diesen keine Abbreviaturen, oder Ziffern, welche nicht zu verstehen sind, gebrauchet werden. Stryk d. Tr. c. l. §. 15. Ist aber die Disposition von einem Notarien verfertiget, so ist wohl gethan, daß der Testirer solche selbst unterschreibe, mit diesen Worten: „Ich „N. N. bekenne hierdurch, daß dieses vorstehende „mein endlicher und letzter Wille sey, und ich „solches von meinen Kindern gehalten haben will.„ Nach diesem folget auch das Testament zur Zeit der Pest gemacht, so in contagiösen Zeiten verfertiget wird, welches ebenfalls unter die privilegirten mit gerechnet wird, und werden die Solennitäten nicht alle beobachtet, indem allhier schon zwey Zeugen genug sind. Stryk c. c. §. 3. Uber dieses findet sich auch das Testament zu milden Sachen, worinnen die Erben-Einsetzung und zwey bis drey Zeugen erfordert werden. Stryk Cap. 12. §. 4. & 5. Unter die privilegirten Testamente wird auch eines Bauern letzter Wille mit gezogen, worzu fünf Zeugen adhibiret werden, Stryk cap. 13. §. 1. Es kan auch wohl solcher gerichtlich testiren, da er denn dergleichen nicht nöthig hat. Stryk c. l. §. 20. An etlichen Orten pfleget man auch den Pfarrer und zwey Zeugen darzu zu nehmen. Stryk c. c. §. 25. Diesem vorigen wird annoch beygezehlet der auf der Strasse oder auf dem Schiffe gemachte letzte Wille, wo man so viel Zeugen zu Zeiten nicht haben kan. Stryk c. 14. Nun folgen die andern Testamente, wo denn die äusserliche Form wohl zu mercken ist, wie solche in der *Constit. Max.* von 1512. §. 24. u. ff. stehet. Da denn überhaupt wohl zuzusehen ist, daß ein letzter Wille in einem unzertrennten Zusammenhange, und so gleich hinter einander weg verfertiget werde. Stryk cap. 15. §. 2. Es ist auch wenig daran gelegen, in welcher Sprache solcher verfertiget wird. Stryk c. c. §. 4. Es gebrauchen sich auch einige dieser Cautel, daß sich der Testirer zu Ende aller Blätter unterschreibet. Nach diesem hat auch ein Notarius wegen der Zeugen zu observiren, daß solche besonders darzu erbeten werden müssen, und können solche auch bey der Unterschrifft setzen: „Sempronius als insonderheit hierzu erbetener testamentarischer Zeuge; „ bey der Versiegelung aber ist zu setzen: „In Ermangelung meines Petschaffts habe ich mit des Titii Signet gesiegelt.„ Bey der innerlichen Form eines letzten Willens ist zu mercken, die Einsetzung der Erben. Stryk c. 16. §. 1. und wo Kinder zu Erben einzusetzen sind, muß auch derjenigen, so noch möchten gebohren werden, gedacht werden. Stryk c. c. §. 5. Wie denn auch der Legitimæ oder des Pflicht-Theils Meldung geschehen kan. Ein mehrers ist zu sehen beym Stryk im offt angezogenen Tractat. de Cautel. Testament. wie auch zum Theil in denen vor- und nachstehenden Artickeln.

Testament eines Schielenden, siehe Testament eines Blinden.

Testament auf dem Schiffe, siehe Testament eines Fremden.

Testament eines Schwermüthigen, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testament zwischen Schwester und Bruder, siehe Testament der Seiten-Freunde.

Testament eines Sclaven, siehe Testament eines Knechts.

Testaments-Clausuln, Lat. *Testamenti Clausulæ*, oder *Testamentariæ clausulæ*, sind nichts anders, als gewisse in denen Testamenten gebrauchte Formalien und Redens-Arten, siehe Testaments-Cautelen, und Testament (schrifftliches) wie auch Testament (zierliches).

Testaments-Concept, siehe Testament.

Testaments-Concipirung, oder Entwerffung, siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches).

Testaments-Confirmation, siehe Testament bestätigen.

Testaments-Contract, oder Vergleich über ein Testament, Lat. *Contractus Testamentarius*, und *Transactio*, oder *Contractus super Testamento*; Ein förmlicher Contract kan zwar in einem Testamente nicht vorgenommen und geschlossen werden, weil 1) das Testament in einem unzertrennten Zusammenhange gemacht werden soll; 2) hiervon nur der Noth-Fall auszunehmen; 3) das Testaments-Geschäffte eine bürgerliche und solenne Handlung ist, welche continuirlich fortgehen müssen; 4) das Testament auch nur eines einzigen Menschen Wille allein seyn soll. Ob und in wie fern es aber dennoch vergönnt sey, sich von einem zu bedingen, oder versprechen zu lassen, daß man von ihm zum Erben eingesetzet werden solle, davon siehe unter dem Artickel Testament, (freywillig gemachtes) und *Pactum Successorium*, im XXVI. Bande p. 151. u. f. wie auch Testament (unwiederrufliches).

Testaments-Copey, oder Abschrifft, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Durchgitterung, oder Verstümmelung, siehe Testament (verstümmeltes).

Testaments-Durchkratzung, oder Verstümmelung, siehe Testament (verstümmeltes).

Testaments-Durchstreichung, siehe Testament (verstümmeltes).

Testaments-Edition, siehe Testaments-Herausgabe.

Testament der Seiten-Freunde, Lat. *Testamentum collateralium*, oder *transversalium*; Ein Bruder kan zwar überhaupt so wohl, als ein iedweder naher Anverwandter, dem andern ohne Testament succediren; er darf ihm aber, wenn er nicht will, den Pflicht-Theil nicht verlassen; 1) wenn er eine ehrbare unberüchtigte Person zum Erben einsetzt; alleine wenn er 2) unehrliche und anrüchtige Personen zum Erben eingesetzt, so gehn die Brüder vor, und können folglich 3) das Testament als ein wider die Pflicht gemachtes Testament rescindiren und umwerffen. Perry Diss. de querela inoff. test. Straßb. 1715.

Testament eines Selbst-Mörders, Lat. *Testamentum autochiri*, oder *Propricidæ*, ist gültig, es wäre denn, daß sich derselbe aus Furcht vor der ihm bevorstehenden Bestraffung, wegen eines Verbrechens, welches zugleich die Confiscirung des Vermögens nach sich ziehet, wie z. E. in dem Laster der beleidigten Majestät, sich selbst entleibet hätte. l. 6. §. 7. de injust. rupt. l. 2. C. qui testam. fac. poss. l. 45. §. 2. ff. de jur. fisc. Menoch A. J. Q. cas. 284. n. 77. Carpz. P. III. cap. 4. def. 13. Ubrigens besiehe hierbey den Artickel Selbst-Mord, im XXXVI. Bande p. 1595. u. ff.

Testaments-Entwerffung oder Niederschreibung, siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches).

Testaments-Erbe, Lat. *Testamentarius Heres*, siehe *Heres testamentarius*, im XII. Bande p. 1683. desgleichen Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. wie auch Testament.

Testaments-Erbrechung, oder Eröffnung, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Erdichtung, siehe Testament (falsches).

Testaments-Erklärung, siehe Testament erklären.

Testaments-Eröffnung, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Eröffnung, (schlechtes) Lat. *Testamenti Apertura simplex*, geschieht bey Testamenten, so unter öffentlicher Auctorität, nehmlich vor der Obrigkeit gemacht, oder von dem Notario in ein öffentliches Instrument gebracht worden. Denn weil solche durch ihre Verfertigung alsobald öffentliche werden; so bedürffen sie keiner solennen Publication. Peretz in C. testam. quemadm. aper. in fin. Hahn ad ff. tit. eod. Struv in Exerc. 34. th. 42. und 43. Sie auch Testaments-Eröffnung (solenne).

Testaments-Eröffnung, (solenne) Lat. *Testamenti apertura solennis*, ist bey verschlossenen Testamenten üblich, und geschieht auf vorhergehende Vorladung aller Partheyen und Erben, wie auch aller derer, die ein Interesse dabey haben, ingleichen der Zeugen, daß sie ihre Hand und Siegel recognosciren, von der competirenden Obrigkeit. L. 4. L. 7. ff. Test. quemadm. aper. Ist nun ein Tag zur Testaments-Eröffnung angesetzt; so geschieht die Publication vor demselbigen, das Original wird meistens in das Archiv gelegt, denen Partheyen aber auf ihr Begehren eine Copie davon mitgetheilet. L. 18. C. de Testam. Peretz C. h. t. n. 5. Brunnemann in L. 2. & 18. C. de Testament. Welche Weise, wie bekannt, zwar heut zu Tage etwas selten, aber doch nicht aufgehoben ist, absonderlich bey Eröffnung und Publicirung Fürstl. Testamenten; wie denn gedachter Auctor einer solennen Publication des letzten Willens des Churfürsten von Pfaltz Carls, so von denen Gesandten des Chur-Fürsten zu Brandenburg und Braunschweig-Hannover im Jahre 1685. geschehen, beygewohnet hat, bey welcher feyerlichen Handlung denn nicht geringe Einwendungen, Protestationes und Fragen wider die gegenwärtigen Testaments-Zeugen, gehöret worden. So viel nun die würckliche Vollziehung der solennen Testaments-Eröffnung, welche heut zu Tage gemeiniglich nach dem dreyßigsten Tage von des Testirers Tode an verrichtet wird, anbetrifft; so wird erfordert, daß die ordentliche Obrigkeit denjenigen, bey welchem das Testament ist, zwinge, daß er solches darlege, L. 2. §. fin. ff. Test. quemadm. aper. daß er die Siegler,

Siegler, so viel möglich, nöthige dabey zu seyn, und ihre Siegel entweder zu recognosciren, oder zu diffitiren. L. 4. §. 5. und 6. ff. eod. Sind die Zeugen abwesend; so wird zu ihnen geschickt, daß sie solche recognosciren, L. 7. eod. Ja wenn alle ausbleiben, so wird, da es die Noth erfordert, das Testament vor ehrlichen Männern nichts destoweniger eröffnet und verlesen, L. 7. und L. 2. C. eod. Ist solches geschehn; so wird es wieder versiegelt, und denen Zeugen zugeschickt, daß sie ihre Schrifft und Siegel recognosciren. Wenn auch gleich indessen ein oder der andere Zeuge gestorben; so bestehet das Testament, so von ihnen gesiegelt worden, dennoch. Ja wenn schon alle Zeugen gestorben wären; so bliebe doch das von ihnen gesiegelte Testament gültig, sintemahl die Gültigkeit eines Testaments nicht von dem Leben der Zeugen, sondern vielmehr von derselben rechtmäßigen Gebrauch, abhanget. **Wissenbach.** Disput. ad ff. 58. th. 20. Ja es ist auch diese Recognition nicht so schlechterdings nöthig, und kan solche auch von andern geschehen. **Duarenus** in Comment. ad ff. d. t. Cap. 4. **Roland. a Valle** L. 1. Conf. 36. in f. setzet ein Mittel, diesen Streit aufzuheben. Wenn ferner der Obrigkeit die Nahmen der Erben unbewust sind; so kan sie, wie oben schon gedacht, das bey ihr deponirte Testament vor gewissen Zeugen eröffnen, und der Erben Nahmen lesen. **Brunnemann** in d. L. 7. ff. eod. Ist aber ein mündlich ausgesprochenes Testament von dem Notario nicht in eine Schrifft gebracht worden; so können über dessen Innhalt Articul formiret, und die Zeugen darüber befragt und examinirt werden, worauf die Publicatio attestationum erfolget. **Brunnemann** in L. 2. C. h. t. wo mehr von dieser Materie zu lesen ist. Ubrigens siehe auch den Artickel Testament eröffnen.

Testaments-Errichtung, siehe Testament machen.

Testaments-Fälle, siehe Testaments-Sachen.

Testaments-Fälscher, siehe *Corruptores Testamentorum*, im VI. Bande p. 1373. und Testament (falsches).

Testaments-Fälschung, siehe Testament (falsches)

Testaments-Fehler, siehe Testaments-Mängel.

Testaments-Fingirung, oder **Erdichtung**, siehe Testament (falsches).

Testaments-Folge, oder Erb-Folge aus und nach einem Testament, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. desgleichen Testament.

Testaments-Gelder, siehe Testament-Gelder.

Testaments-Geschäffte, oder Testaments-Machung, Lat. *Testamenti factio*, ist nichts anders, als das Recht, ein Testament zu machen, oder aus selbigen etwas zu bekommen. Jene wird die *activa*; diese die *passiva* genannt. Alle diejenigen aber, welchen die activa Testamenti factio zukömmt, haben auch die Testamenti factionem passivam; nicht aber wechselsweise haben alle diejenigen die activam, welchen die passiva zukömmt. **Vultej.** in Comm. Inst. quib. non est permiss. testam. in pr. 3. Man sagt aber, daß nicht nur derjenige Testamenti factionem habe, welcher ein Testament machen kan, sondern auch der, welcher aus eines andern Testamente etwas überkommen, und vor sich und andere erwerben kan. L. 16. ff. qui test. fac. L. ult. ff. pro herede L. 11. L. 49. & L. seq. ff. de hered. instit. **Brissonius.** **Hotomann** giebt vor, es sey dieses eine alte Redens-Art, welche aus den Gesetzen der XII. Tafeln ihren Ursprung genommen; jedoch ist er der Meynung, daß darinne geschrieben gewesen: Von denen, mit welchen man die Testamenti factionem verrichtet, nicht aber, welche testamenti factionem hätten. Arg. L. ult. ff. pro hered. L. 31. & 49. ff. de hered. instit. Die Testamenti factionem mit diesen oder jenen haben, heist so viel, als welchen man entweder die Erbschafft oder einiges Vermächtniß verlassen kan, L. 7. ff. pro Lega. L. 21. ff. de testam. tut. L. 5. ff. de servi. Leg. §. servus autem. Instit. de hered. instit. §. testes. Instit. de testam. L. 82. §. ult. ff. de Leg. 2. **Brissonius.** Hierbey wollen wir untersuchen, in welchem Verstande **Papinianus** in L. 3. ff. qui testam. fac. poss. gesagt habe, daß die Testamenti factio, öffentlichen Rechtens sey. Es scheinet, als ob die Testamenti factio vor Alters unter andern auch um deswillen öffentlichen Rechtens gewesen wäre, weil bey denen Testamenten nicht weniger, als bey Obrigkeiten, Priesterschafften, Einweyhungen, und Annehmungen an Kindes statt, auf denen öffentlichen Versammlungen, (Calatis Comitiis genannt), ein öffentliches, das ist, das Ansehen und die Einwilligung, des Römischen Volcks vonnöthen war. Nachdem aber mit Aufhebung des öffentlichen Rechts, auch die Testamente nicht mehr auf denen Calatis Comitiis gemacht, sondern nach einem besondern einheimischen oder Privat-Rechte solchergestalt per æs & libram vollzogen wurden, daß nicht einmahl der Vornehmsten Einwilligung dabey nöthig war; so scheinet ausser Zweifel zu seyn, daß auch die Testamenti factio nicht mehr öffentliches Rechtens gewesen; besonders wenn Theophilus gar recht sagt, daß, als man zuerst angefangen, die Testamente per æs & libram zu machen, schon vorlängst die alten Arten der Testamente, so in Calatis Comitiis und in procinctu gemacht worden, abgekommen gewesen. Demnach war die Testamenti factio zu Zeiten des **Papinians** nicht mehr öffentlichen, sondern Privat- das ist, bürgerlichen Rechtens, nehmlich in Betrachtung der durch den Legem Regiam gäntzlich aufgehobenen alten Abtheilung des Rechts in das allgemeine oder öffentliche und besondere oder Privat-Recht. Auf diese Eintheilung und Unterschied mag also wohl allem Vermuthen nach **Papinianus** gesehen, und in seinen Noten geschrieben haben: Testamenti factio non p. sed P. J. est, hoc est, Testamenti factio non publici, sed privati juris est. Und um deswillen ist auch wahrscheinlich, daß

Tribonianus entweder durch diese Noten verführet worden, als welcher behaupten will, es sey die Testamenti factio nicht privati, sondern publici juris, oder es haben dessen Schrifft-Setzer, mit Versetzung der Worte, wie es öffters zu geschehen pfleget, einen schändlichen Fehler begangen, oder es ist auch zu Zeiten des Papinians, welches iedoch im geringsten nicht wahrscheinlich ist, annoch üblich gewesen, die Testamente auf den calatis comitiis zu machen. Man pflichtet hiermit auch denjenigen nicht bey, welche dem Accursius gefolget sind, und die beym Papinian befindliche testamenti factio also auslegen, als wenn Papinianus behauptet hätte, daß das Recht Testamente zu machen, dem öffentlichen Rechte und Gesetzen zuzuschreiben sey. Denn beym Papinian ist von nichts anders, als von der testamenti factione die Rede, nicht aber davon, nach welchem Rechte sie einem iedem zukomme, sondern was für Rechtens dieses Recht sey, das ist, nach was für einem Rechte die Testamente gemacht werden, ob nach den öffentlichen oder Privat-Rechte, ob nach dem allgemeinen, oder besondern? Also fragt man z. E. was für Rechtens die Erwehlung der Obrigkeit, die Einweyhung, oder Annehmung an Kindes Statt sey? Das ist, nach was für einem Rechte die Obrigkeit oder der Rath erwehlet, die Sachen geweyhet, und die Annehmungen an Kindes Statt geschehen? Solchergestalt ist die Testamenti factio Privat- nicht aber öffentlichen Rechtens. Und obgleich mit Recht gesagt wird, daß sie einem nach dem Gesetzen und Rechten zukomme; so wird doch gantz unrecht und irrig dafür gehalten, daß eben diese factio in Absicht eines gewissen Privat-Rechts, auch nach den öffentlichen Rechten ertheilet werde. Denn in dem Lege Regia ist das öffentliche Recht gäntzlich aufgehoben, und, wie bekannt, auf den Fürsten gebracht, und folglich aller Unterschied zwischen dem öffentlichen und Privat-Rechte abgeschafft worden. Hiethin pflegt man das Recht und die Gewalt, Testamente zu machen, nicht dem öffentlichen, sondern bürgerlichen, das ist, dem Privat-Rechte zuzuschreiben. Und zwar muß dieses iedesmahl gesagt werden, wenn das öffentliche dem Privat-Rechte entgegen gesetzt wird, welches vor dem Lege Regia beständig zu geschehen pflegte. Nachdem aber der Lex Regia gegeben war; so hat dasjenige das öffentliche Recht zu seyn und genennet zu werden angefangen, welches vor selbigem Gesetze das Privat-Recht genennet wurde, in welchem Verstande Papin. L. 15. §. 2. ad L. Falcid. das öffentliche Recht genommen zu haben scheinet. Und da eben dieser Papinianus in L. 38. de pactis geschrieben, daß das öffentliche Recht durch die Verträge der Privat-Personen nicht könne verändert werden; so ist kein Zweifel, daß er das Privat- das ist, das bürgerliche Recht durch das öffentliche verstanden habe. Rävaldus Varior. L. 5. c. 12.

Testaments-Geschäffte vollenden, siehe Testament vollziehen.

Testaments-Gültigkeit, siehe Testament (gültiges).

Testaments-Gutheissung, siehe Testament (gut geheissenes).

Testaments-Herausgabe, oder Edition, Lat. *Editio Testamenti*, ist so viel, als die gehörige Eröffnung und Vorlegung des von einem Testirer gemachten letzten Willens. Siehe Testament eröffnen, und *Editio Documentorum*, im VIII. Bande p. 231. u. ff.

Testament siegeln, siehe Testament besiegeln.

Testament simuliren, oder erdichten, siehe Testament (falsches).

Testament eines Sinnlosen, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testaments-Instrument, Lat. *Testamenti Instrumentum*, oder *Testamentum in publicam formam redactum*, heist das von einem Notarien über ein zumahl mündlich ausgesprochenes Testament errichtete Instrument. Siehe Testament, (mündlich ausgesprochenes) und Testament, (schrifftliches) wie auch Testaments-Cautelen.

Testaments-Krafft, oder Würckung, siehe Testament.

Testaments-Machung, siehe Testaments-Geschäffte.

Testaments-Mängel, oder Fehler, Lat. *Testamenti defectus*, oder *Testamenti vitia*, heissen, alle die an einem Testamente, so wohl in Ansehung seines Haupt-Inhalts, als auch derer deshalber in denen Rechten vorgeschriebenen Solennitäten, und anderer dabey nöthiger Umstände, bemerckte Unvollkommenheiten, um deren willen solches entweder an und vor sich selbst schon ungültig ist, oder doch gar leicht befochten und umgestossen werden mag. Siehe Testament, und Testament, (nichtiges) wie auch Testament (verstümmeltes), und Testament (unvollkommenes).

Testaments-Nichtigkeit, siehe Testament (nichtiges).

Testaments-Niederschreibung, siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches).

Testaments-Nullität, oder Nichtigkeit, siehe Testament (nichtiges).

Testaments-Offerirung, oder Uberreichung, siehe Testament, (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches).

Testament des Sohnes, siehe Testament, das Göttliche Testament.

Testament eines Sohns, siehe Testament derer Descendenten.

Testament eines Sohns, der noch in väterlicher Gewalt steht, siehe Testament eines Haus-Sohns.

Testament eines Soldaten, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505. u. f. desgleichen *Testamentum militare*.

Testaments-Ort, Lat. *Testamenti locus*, ist der Ort, oder die Republick, Stadt, Gegend, u. s. w.

u. s. w. wo sich der Testirer zur Zeit des von ihm errichteten Testaments befunden, und nach deren Statuten, oder daselbst üblichen Rechten, also auch die Gültig- oder Ungültigkeit seines letzten Willens zu beurtheilen ist. Siehe Testament, desgleichen *Testamentum justum.*

Testament eines Souverains, siehe Testament eines Fürsten.

Testaments-Producirung, oder Herausgabe siehe Testaments-Herausgabe.

Testaments-Publicirung, oder Eröffnung, siehe Testament eröffnen.

Testaments-Recht, Lat. *Testamenti Jus*, heißt entweder so viel, als die einem zustehende Macht und Gewalt zu testiren, oder die das Testaments-Geschäffte, nebst denen dahin einschlagenden Fällen betreffende Gesetze und Verordnungen.

Testaments-Revocirung, oder Widerruffung, siehe Testament (widerruffenes).

Testaments-Sachen, oder Testaments-Fälle, Lat. *Testamentariæ Causæ*, oder *Testamenti Causæ*, und *Testamenti Casus*, heissen die wegen eines Testaments und der darinne geschehene Verordnung über des Testirers Verlassenschafft entstehende Streitigkeiten; siehe Testament, desgleichen *Querela inofficiosi testamenti*, im XXX. Bande p. 207. und *Testamentum Inoffiiciosum*, wie auch Sachen (Consistorial-) im XXXIII. Bande p. 191. u. ff.

Testaments-Siegel, Lat. *Testamenti Signum*, ist entweder das von einem Testirer, nebst denen darzu erbetenen Zeugen, auf das von ihm errichtete Testament gedruckte Privat-Petschafft, oder bey Uberreichung eines gerichtlichen auf den Umschlag desselben von dem Richter aufgedruckte Gerichts-Insiegel. Siehe Testament (schrifftliches) und Testament (gerichtliches).

Testaments-Simulirung, oder Erdichtung, siehe Testament (falsches).

Testaments-Solennitäten, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII. Bande p. 539 wie auch Testament (zierliches).

Testaments-Straffe, siehe *Pœna testamentaria*, im XXVIII. Bande p. 970. desgleichen Testament.

Testament eines Staar-Blinden, siehe Testament eines Blinden.

Testaments-Streit, siehe Testament (streitiges).

Testaments-Tafeln, Lat. *Testamentariæ Tabulæ*, oder *Testamenti Tabulæ*, und *Tabulæ supremæ*, hiessen bey denen Römern nichts anders, als ein heut zu Tage so genanntes Testament, weil sie selbiges aus Ermangelung des Papiers ordentlicher Weise auf gewisse mit Wachs überzogene Tafeln zu verzeichnen pflegten, wovon unter dem Artickel Testament (schrifftliches) und Testament (zierliches) ein mehrers.

Testament eines Stammelnden, oder Stotternden, siehe Testament eines Stummen.

Testament nach denen Statuten, siehe Testament (Statutarisches).

Testament wider die Statuten, siehe Testament (Statutarisches).

Testament eines Sterbenden, oder mit dem Tode ringenden, Lat. *Testamentum Moribundi, seu graviter decumbentis*, ein hart darnieder liegender Krancker, oder sterben wollender, auch gleichsam in letzten Zügen liegender, kan ein Testament machen, l. 15. l. 29. C. de testam. Reußner de testam. P. 2. c. 16. n. 5. seq. Carpzov P. 3. c. 5 d. 1. Stryk de cautel. testam. c. 4. §. 36. Es wird aber erfordert: Erstlich, daß er noch vollkommen deutlich und verständlich reden kan, l. 29. C. de Testam. Constit. Elect. Sax. 5. P. 3. deutlich und vernehmlich aber redet derjenige, welcher von Zeugen, oder dem Richter, und denen hierzu erforderten Schöppen, verstanden werden kan, wenn er gleich zu stammlen anfängt. l. 15. C. de testam. Moller ad d. c. 5. n. 3. Es ist aber nicht genug, daß der Testirer von Stücke zu Stücke deutlich und verständlich rede, passive, das ist, daß er von andern gehöret, und dessen Worte deutlich verstanden werden, sondern über dieses, und welches das vornehmste ist, wird auch erfordert, daß der Testirer auch deutlich und verständlich rede active, das ist, mit gutem Verstande und Gedächtniß, also, daß aus dessen Rede erkannt und geschlossen werden kan, daß er bey guter Vernunfft gewesen sey. Carpzov d. c. d. 2. n. 3. & 4. Stryk c. l. Denn wer nicht bey gesunder Vernunfft und vollkommenem Verstande ist, kan nicht testiren. l. 2. qui testam. fac. poss. Harpprecht in §. 1. n. 9. & 16. I. quib. non est permiss. fac. testam. Es bestehet auch weder das Testament eines Soldaten, noch die Disposition eines Vaters unter seinen Kindern, noch zu milden Sachen, wenn der Krancke, so solche gemacht, weder bey gesunder Vernunfft gewesen, noch deutlich und von Stück zu Stück vornehmlich reden können, Berlich P. 3. concl. 6. n. 22. seq. Jedoch wird im Zweiffel, und so lange ein anders nicht klar ist, dafür gehalten, daß der Testirer deutlich habe reden können, und bey gesunder Vernunfft gewesen sey; besonders, wenn die dabey gebrauchten Zeugen, oder Schöppen, vor welchen und in deren Gegenwart das Testament gemacht ist, solches bezeugen. Carpzov P. 3. c. 5. d. 3. Wer demnach das Gegentheil behauptet, und deswegen das Testament anfechten will, muß solches beweisen. Jedoch werden wider die alleinige Vermuthung der deutlichen Rede und guten Vernunfft, ohne der Zeugen oder Schöppen Zeugniß, auch die Vermuthungen und Muthmassungen des Gegentheils, zugelassen. Siehe allerdings Pruckmann Vol. 1. consil. 12. n. 209. Berlich d. concl. 6. n. 13. seq. Carpzov d. def. 3. n. 3. seq. Zum andern gilt eines sterben wollenden Testament nicht anders, als wenn er den Willen zu testiren gehabt hat, welches daraus erscheinen und erhellen kan, wenn er entweder einen Notarium, oder sonst iemand anders deshalber zu sich ruffen lassen, daß derselbe denen Zeugen seinen Willen fürtragen solle. *Constit. Elect. Sax.* 5.

P. 3. ibique Moller n. 5. Das auf Befragen des andern, es mag ein Notarius, oder ein anderer gewesen seyn, gemachte Testament besteht dem Rechte nach. Menoch lib. 4. præsumt. 8. Hartm. Pistor. obs. 4. n. 1. Carpzov P. 3. c. 5. d. 4. n. 4. seq. Jedoch ist dieses also zu verstehen, wenn der Testirer seinen Willen vorher dem Fragenden entdeckt und erklärt hat, und derselbe ihn hernach darüber vor Zeugen gefraget hat. Sonst aber, wenn einer ohne des Testirers Befehl das Testament verfasset, und darüber den Testirer ohne Vorrede und unversehens, da man nichts weniger, als dieses gedacht, gefragt hat, wenn gleich der Testirer mit Ja geantwortet, wird doch das Testament keinesweges gelten. Jas. lib. 1. consil. 3. Hartm. Pistor. d. obs. 4. n. 4. Carpzov d. def. 4. n. 7. seq. Wernher sel. obs. for. P. 9. obs. 153. Hingegen wird das Testament durch Befragung des Testirers, was und wie viel er einem verlassen wolle, nicht mangelhafft. Wernher Sel. Obs. For. in Supplem. nov. ad P. IX. obs. 153. Ein Testament, so auf geschehene Befragung in fremder Sprache, welche die Zeugen oder Schöppen nicht verstehen, noch können, Carpzov P. 3. c. 5. d. 5. oder so von einer verdächtigen Person geschehen, bestehet nicht. Jason in l. 29. C. de testam. Carpzov d. c. d. 6. als eines Ehegattens, Hartm. Pistor. obs. 4. n. 3 Carpzov d. def. 6. n. 5. Ja es wird auch alsdenn ein auf Befragen des andern gemachte Testament nicht bestehen, wenn eben derselbe Testirer vorher ein zierlich Testament gemacht hätte. Fachin. lib. 5 controv. 70. Carpzov d. def. 26. n. 6. Das dritte nöthige Stück, welches zu dem Testament eines hart darnieder liegenden erfordert wird, ist dieses, daß der Testirer von freyen Stücken, stille und ruhiglich aus ernstlichem und wohlbedächtigem Willen testire, auch zu solchem weder mit harten Worten, noch unmäßigen Bitten, und ungestümen Anhalten, bewogen und verleitet werde. l. ult. si quis aliqu. testar. prohib. l. 70. de hered. instit. Constit. Elect. Sax. 5. P. 3. Berlich d. concl. 6. n. 32. & 33. Es ist zwar nicht verboten, den Testirer zu Errichtung seines Testaments mit Schmeichel-Worten zu bewegen. l. ult. si quis aliqu. test. prohib. l. fin. C. eod. Carpzov P. 3. c. 5. d. 7. daß solchergestalt wegen blosser Uberredungen, Liebkosungen und Schmeicheleyen das Testament nicht ungültig wird. Wernher sel. obs. for. P. 1. obs. 86. Stryk de cautel. testam. c. 2. §. 8. obgleich dieselben vielleicht zum Nachtheil derer gereichen möchten, die ohne Testament aus unmittelbarer Gesetzes-Verordnung im Erbe folgen sollen und wollen. Faber dec. 38. Sande lib. 4. tit. 1. def. 11. Jedoch besteht dem Rechte nach ein auf listige und betrügliche Uberredungen gemachtes Testament nicht. l. ult. si quis aliqu. test. prohib. l. 70. de hered. instit. Carpzov d. c. d. 8. Wernher sel. obs. for. P. 2. obs. 408. & P. 3. obs. 84. wie auch in supplem. nov. ad P. 1. obs. 86. Ein durch Gewalt, Furcht oder hartes und ungestümes Anhalten abgenöthigtes und ausgepressetes gilt auch nichts. Carpzov d. c. d. 9. Stryk c. l. Wernher cc. ll. Brunnemann ad l. ult. si quis aliqu. testar. prohib. Ordentlicher Weise aber wird nicht vermuthet, daß der Testirer durch harte Worte und ungestümen Zwang, sein Testament zu machen verleitet worden. Mantica lib. 2. de conject. ult. volunt. tit. 7. n. 2. Carpzov P. 3. c. 5. d. 11. n. 1. Derohalben muß derjenige, welcher dergleichen Zwang und ungestümes Einreden vorschützet, den Beweis führen. Doch wird in diesem Falle kein genauer und völliger Beweis erfordert; sondern es ist genug, daß gedachte Dinge nur mit Vermuthungen bescheiniget werden. Menoch lib. 4. præsumt. 11. c. 12. Carpzov d. def. 11. n. 3 seq. Berlich P. 3. concl. 7. per tot. Das eigene Bekänntniß des Testirers beweiset den gezwungenen Willen zu testiren hinlänglich. Moller lit. 3. semestr. 32. n. 1. Carpzov d. c. d. 12. Es kan auch von dem Richter und Schöppen, vor welchen das Testament ist gemacht worden, ein Zeugniß, zum Beweise des ungestümen Anhaltens erfordert werden, Carpzov d. c. d. 13. wo nicht der Richter und die Schöppen von dem freyen Willen des Testirers schon vorher gezeuget, und denselben im Gerichts-Protocoll bereits angemercket, oder in einer über das Testament verfertigten Schrifft bekennt haben. Carpzov d. def. 13. n. 11. Denn mit Vermuthungen und redlichen Anzeigungen wegen des Zwanges und ungestümen Nöthigungen beschwerten Beklagten kan der Reinigungs-Eyd wohl auferlegt werden. Carpzov P. 3. c. 5. d. 14. Das auf betrügliches Eingeben und ungestümes Anhalten gemachte Testament ist dem Rechte nach selbst null und nichtig, und wird folglich die Erbschafft nicht dem Fisco, sondern den Erben ausser dem Testament zugeeignet. Carpzov d. c. d. 16. Jedoch müssen die darinnen von freyen Stücken verlassene Vermächtnisse ausgezahlet werden. Carpzov d. c. d. 17. Derjenige, so durch betrügliche Uberredungen und ungestümes Anhalten die Errichtung eines Testaments verhindert hat, kan von dem, zu dessen Nachtheil solche Hinderung geschehen, wegen des Interesse belanget werden. Hartm. Pistor. P. 1. qu. 29 n. 4. Carpzov P. 3. c. 5. d. 10. n. 1. seq. Auf die blossen Schmeicheleyen aber kan dieses nicht gezogen werden. Denn wenn dieses gleich zum Nachtheil des andern, dem entweder in dem zuerst gemachten Testamente etwas verlassen worden, oder welchem der Testirer etwas verlassen wollen, abzielen und gereichen; so findet iedoch, wenn keine Arglist und Betrug dabey gewesen, die Actio de dolo, oder Klage auf das Interesse, nicht statt, Hartm. Pistor. c. l. Carpzov d. def. 10. n. 6. 7. Ein anders meynen Cõpolla Cautel. 36. Menoch de A. J. Q. cas. 395. in fin. Weil nun nicht alle Uberredungen das Testament ungültig machen; so muß der, welcher das Testament aus dem Capitel der hefftigen Uberredung anficht, in seiner Klage besonders ausdrücken, welche und was für Uberredungen Beklagter gebrauchet habe. Horn cl. 12. R. III. n. 2. damit der Richter daraus urtheilen kan, ob sie hinlänglich sind, oder nicht. Berger Oecon. Jur. lib. 3. tit. 4. th. 13. not. 4. p. 369. Wenn aber der Testirer bereits in den letzten Zügen liegt, oder gar schon mit dem Tode ringt; so kan derselbe schlechterdings nicht gültig testiren, auch nicht auf Befragen eines andern, wie theils schon im vorhergehenden gemeldet worden, theils auch aus nachstehendem Falle, und demselben beygefügten Rechts-Spruche der Juristen-

Juristen-Facultät zu Jena vom Monat Dec. 1694. mit mehrern zu ersehen: „ Priscillæ und Macariæ „wird von einem Stadt-Gerichte aus der Fremde, „wo ihre Base Lucretia gewohnet und gestorben, ein „gerichtlich Testament zugefertiget, worinnen die „Erbschafft mit Legatis fast ausgeschöpffet zu be„finden. Wiewohl nun ein gerichtlich Testament „die Präsumtion der Richtigkeit vor sich hat, c. 16. „X. de sent. & re jud. c. 6. de renunc. in dubio auch „pro testamento zu sprechen, L. 10. de inoff. testam. „l. 85. de R. J. Dieweil aber nur der Verwalter „den Rath ersuchet, und daß solches Lucretia befoh„len habe, mit niemand erweisen kan, auch ihme in „nichts, was er saget, zu glauben, weil er ihm in „dem Testamente zwey Acker-Gebreiten zugeschrie„ben, weswegen das Zeugniß desjenigen Zeugens, „welcher einem Nutzen aus einem Wercke hoffet, nich„tig ist. L. 17. C. de testibus L. 13. §. 5. ff. eod. Auch da „die Testirerin, daß sie ihren letzten Willen denen „Gerichten übergeben wolle, selbst in deren Gegen„wart melden sollen, Carpz. p. 3. Const. 3. def. 20. „num. 4. ihr Curator nur allein geredet, dahero da„für zu halten ist, daß die Verstorbene dasjenige, „was sie nicht gesagt, nicht haben wollen, Besold. „Conf. 263. num. 11. Die Scriptura auch, so der Cu„rator überreichet, von Lucretia, die doch lesen und „schreiben können, nicht unterschrieben, und dahero „als ein Testamentum scriptum auch nicht gelten, „L. 28. §. fin. C. de Testam. noch derjenige Mangel „durch Confirmirung des Richters ersetzet werden „kan, weil das, was nichtig ist, nicht zu confirmiren „stehet, c. 6. de Concess. præb. L. 24. rat. rem hab. „Als ein Nuncupativum aber solches auzunehmen „unmöglich, weil die Defuncta nichts gesprochen, §. „fin. de testam. ord. Const. Maximil. 1512. §. die aber. „Auch, ob wohl die Scriptura Puncts-weise abgele„sen worden, und Lucretia das eintzige Wort Ja „gesaget, auch ein Testament auf Befragung eines „andern nicht zu verwerffen ist, Carpz. p. 3. Const. 5. „def. 4. Dennoch die Zeugen, welche die hæredes „abhören lassen, einhellig aussagen, daß Lucretia „schon Tages vorher sie nicht mehr gekennet, auch „solche zwiefach gesehen, welches eine unfehlbare „Anzeigung, daß der Verstand und Sinnen bey ihr „schon zerrückt gewesen: wie sie denn auch gantz „geitzig und geschwinde eine Suppe ausgegessen; „auch, da nichts mehr in der Schüssel gewesen, „dennoch mit dem Löffel hinein gegriffen; überdiß „mit denen Händen, nach Art der Sterbenden, auf „der Bett-Decke gekrappelt, und darneben sich ent„blösset, da sie doch sonst sehr schamhafftig gewesen, „das Testament aber eines Sterbenden nicht gül„tig ist, es sey denn, daß er vollkommenen Verstan„des gewesen, Carpz. p. 3. Const. 5. def. 2. Zuge„schweigen, daß ein Testamentum ad interrogatio„nem alterius factum nicht anders gültig, als wenn „die Frage durch eine unverdächtige Person gesche„hen, Carpz. d. l. def. 6. Wie auch, so der Testator „vorher dem Interroganti, seinen Willen zu verste„hen giebt, und so dann dieser coram testibus vel ju„dice den Testaturum darüber befragt, *Idem* def. 4. „n. 7. Dergleichen auch allhier nicht zu befinden, „sondern vielmehr der eine Gerichts-Schöppe deut„lich aussaget, daß man aus der Defunctæ Geber„den keinesweges schliessen könne, ob sey sie in den „Gedancken gewesen, ein Testament zu machen, weil „sie mehr in der Todes-Angst gelegen, und kein „Wort, als das eintzige Ja, von sich hören lassen; „auch eine Stunde darauf verschieden; So ist dem„nach diß Testament von Unkräfften, und wenn es „auch schon bestünde, so wäre dennoch das dem „Verwalter von ihm selbst zugeschriebene Legatum „nicht gültig. l. fin. C. de his qui sibi adscrib. Carpz. „p. 3. Const. 3. def. 10. Dn. Lynker. decis. 1497.„

Testament eines Stockblinden, siehe Testament eines Blinden.

Testament eines Stotternden, siehe Testament eines Stummen.

Testament auf der Strasse, siehe Testament eines Fremden.

Testaments-Verbergung, siehe Testament unterschlagen.

Testaments-Verbindlichkeit, oder Würckung, siehe Testament.

Testaments-Verfälschung, siehe Testament (falsches).

Testaments-Vernichtung, oder Widerruffung, siehe Testament (widerruffenes).

Testaments-Versiegelung, siehe Testament besiegeln.

Testaments-Verstümmelung, siehe Testament (verstümmeltes).

Testaments-Verruschung, siehe Testament unterschlagen.

Testaments-Uberreichung, siehe Testament (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches).

Testaments-Umschlag, Lat. *Testamenti Involucrum*, heißt insgemein ein weisser Bogen Papier, oder auch ein Stücke Leinwand, u. d. gl. worin ein in Schrifften verfaßtes Testament gewickelt, und hernach beydes zusammen verwahrlich beygeleget wird. Hier fragt es sich nun, ob die Unterschrifft und Unterseiglung der Zeugen auf einen solchen Testaments-Umschlag geschehen könne, und wird sehr verschiedentlich darauf geantwortet, indem es einige bejahen, andere verneinen, wiewohl auch der letztern ihre Meynung wohl die sicherste und beste zu seyn scheinet, daß nehmlich dergleichen Testamente ungültig wären. Wenigstens können keine Solennitäten oben auf dem Umschlage expedirt werden. Wenn einer ein Codicill gehörig gemacht, und in einem Umschlag eingeschlossen, solchen letzten Willen aber wieder auf dem Umschlage, ohne daß er Zeugen dabey gehabt, ändern will; so geht es allerdings an, und werden alsdenn die Vermächtnisse vor wieder genommen gehalten. Die Testamente werden auch bisweilen daraus, was auf den Umschlag geschrieben, einiger Falschheit beschuldiget. Doch kan und muß ein Testament vor ein gerichtliches Testament gehalten werden, wenn der Richter auf dem blossen Umschlage bezeuget, daß das Testament gerichtlich offerirt und niedergelegt worden. Hingegen wird ein in einen Umschlag geschlossenes Testament nicht zu einem öffentlichen, wenn es gleich dem Fürsten offerirt wird, so fern der Testirer nicht besonders ausdrückt und sich erkläret, daß in solchem Umschlage das Testament enthalten sey. Besiehe hierbey Ludovici Diss. de Involucro, Halle 1713. wie auch den Articul *Testamentum scriptum solenne*.

Testaments-

Testaments-Umstossung, oder Widerruffung, siehe Testament (widerruffenes).

Testaments-Ungültigkeit, siehe Testament (nichtiges).

Testaments-Unterdrückung, siehe Testament unterschlagen.

Testaments-Unterschiebung, siehe Testament (falsches).

Testaments-Unterschlagung, siehe Testament unterschlagen.

Testaments-Unterschrifft, siehe Testament unterschreiben.

Testaments-Unterzeichnung, siehe Testament unterschreiben.

Testaments-Vollendung, siehe Testament vollziehen.

Testaments-Wiederaufhebung, oder Widerruffung, siehe Testament (widerruffenes).

Testaments-Widerruffung, siehe Testament (widerruffenes).

Testaments-Worte, oder der Testaments-Inhalt, siehe Testament.

Testaments-Würckung, oder Verbindlichkeit, siehe Testament.

Testaments-Zeit, Lat. *Testamenti dies*, oder *tempus*, ist der Tag, oder die Zeit, da ein Testament errichtet worden, siehe Testament.

Testaments-Zerkratzung, oder Verstümmelung, siehe Testament (verstümmeltes).

Testaments-Zerreissung, oder Verstümmelung, siehe Testament (verstümmeltes).

Testaments-Zerschneidung, oder Verstümmelung, siehe Testament (verstümmeltes).

Testaments-Zettel, Lat. *Scheda*, oder *Schedula Testamentaria*, oder auch *Schedula Testamento impositа*, so erst nach errichteten Testament von dem Testirer gantz allein, und ohne die sonst darzu erforderlichen Solennitäten geschrieben, und zu dem von ihm gebührlich errichteten Testamente beygeleget worden, hat keine Gültigkeit, zumahl wo in den Haupt-Puncten etwas geändert würde, oder darinnen eine neue Erben-Einsetzung oder Nacherben-Satzung geschähe. Siehe Testament.

Testaments-Zeuge, Lat. *Testamentarius Testis*, oder *Testis in Testamento adhibitus*, heißt ein bey Errichtung eines Testaments gebrauchter Zeuge. Es werden aber ordentlicher Weise und überhaupt sieben dergleichen Zeugen, welche auch besonders hierzu erbeten seyn müssen, so wohl bey einem von Mund ausgesprochenen, als solennen schrifftlichen Testamente erfordert. §. sed eum 3. und §. sed hæc quidem. fin. Inst. de Testam. ordin. l. hæredes 21. §. 2. ff. qui Testam. fac. poss. *Recess. Imperii Colonienſ.* de Anno 1512. Tit. von Testamenten §. Aber die Form. in verb. vor sieben Zeugen, die darzu beruffen und geberen seyn sollen. Joh. Schneidew. ad §. cit. fin. num. 3. Joh. Harprecht ad §. 3. & 4. eod. tit. num. 18. Carpzov part. 3. Const. 3. def. 33. num. 8. Es ist auch nicht genug, daß bey dem aufgerichteten Testamenten sieben Zeugen an der Zahl würcklich zugegen gewesen, sondern über das ist noch vonnöthen, daß solches von dem Richter durch derselben eydliche Aussage, daß sie nehmlich die Benennung des Erben, und des Testirers letzten Willen aus seinem Munde gehöret, bekräfftiget werde. L. hac consultissima 21. §. quis autem in fin. l. ult. §. fin. C. de testament. Matth. Coler. part. 2. decis. 250. num. 1. & 2. Durand. de arte testandi tit. 2. de Testam. ordinand. cautel. 1. num. 2. Richter decis. 32. num. 14. Carpzov d. Const. 3. def. 36. num. 2. & seqq. Joh. Brunnemann d. l. final. in fin. C. de Testam. Welche Strenge der Rechte aber darinne gemildert wird, wenn nehmlich kein anderer Beweis vorhanden. Denn so von einem öffentlichen und geschwornen Notario ein Instrument über ein Testament verfertiget worden ist, dabey auch zugleich die sieben benannten Zeugen mit gewesen; so machet solches völligen Glauben, so gar, daß der Zeugen eydlichen Aussage deshalber unvonnöthen ist. Coler. d. decis. num. 3. & 4. Joh. Schneidew. num. 7. Salycet. in l. 1. C. de Testam. Mascard. de Probat. Conclus. 135. num. 47. lib. 3. Joh. Dauth. Tract. num. 454. Carpzov d. 1. def. 37. Dn. Richter d. l. num. 15. 16. 19. & 20. Und haben auch die Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat April 1633. in Sachen Martin Schobers zu Franckenberg also gesprochen: „Hat euer Bruder vor Notarien „und sieben Zeugen ein Testamentum Nuncupativum „aufgerichtet; Ob nun wohl sonsten in dergleichen „Testament den Gezeugen anderer gestalt nicht, „als wenn sie vermittelst ihres leiblichen Eydes „aussagen, daß sie die Verordnung aus des Testirers Munde angehöret, Glauben zugestellet „wird, und also ein Testamentum Nuncupativum „durch der Zeugen eydlichen Bericht bekräfftiget „werden muß: Dieweil aber dennoch über gedachtes eures Brudern Testament, vom Notario Publico ein Instrumentum publicum aufgerichtet „worden, in welchem Fall der Zeugen eydliche „Aussage unvonnöthen ꝛc. So wird angeregten „Instrumento publico, ohne der Zeugen weitern „Bericht, obgedachtes Instrumenti publici wegen, „billig Glauben zugestellet, V. R. W.„ Sonst können in einem Testamente auch die darinn benannte Legatarii Zeugen seyn. Zwar konte nach dem alten Römischen Rechte so gar auch ein im Testament eingesetzter Erbe in eben demselben Testamente ein Zeuge seyn. Conrad. Rittershus. in Comment. ad §. Sed neque hæres. 10. Inst. de Testam. ordin. Aber dieses ist heutiges Tages verboten, daß nicht nur er, sondern auch derjenige, welcher in des Testirers Gewalt ist, kein Zeuge seyn kan. d. §. 10. h. t. und l. 20. in princ. ff. de Testam. Sintemahl auch vor Zeiten der familiæ emtor, der den Erben vorstellte, kein Zeuge seyn konnte. Ulpian. tit. 20. in Fragment. Es können aber wohl anietzo Zeugniß geben die Legatarii oder Fideicommissarii, es sey gleich in einem solennen schrifftlichen, oder von Mund ausgesprochenen Testamente, Codicill, oder andern letzten Willen. l. 22. C. de testament. Carpzov decis. 151. num. 17. & seqq. Joh. Joach. Schöpffer in Synopſ. ff. lib. 28. tit. 1. num. 36. Sam. Stryk in Caut. Testam. Cap. 23. §. 9.

Ferd.

Ferd. Christ. Harprecht in disp. de Testimonio testamentario Legatariis & Fideicommissariis per-, misso per tot. Weil diese in das Erb-Guts-Recht nicht succediren, und sie die Erbschafft selbsten, und die Aufrichtung des Testamentes, so zwischen den Testirer und Erben gehandelt wird, nicht angehet, §. Legatariis 11. h. l. C. de Testament. Nehmlich, weil durch die Zeugen ein Testament bestätiget wird; so ist wohl zugelassen, daß ihnen vor ihre dabey gehabte Mühwaltung gleichsam eine Belohnung ertheilet werde, und kan man einem Testirer das nicht wehren, daß er seinen Freunden, die er zu Zeugen erwehlet, nicht einige Vermächtnisse zudencken solte. Carpz. d. decis. num. 18. & seq. und Part. 3. Constit. 3. def. 6. n. 12. Richter decis. 31. n. 21. A. Perez in Cod. tit. de Testam. 13. Farinac. de Testib. Quæst. 60. n. 288. Joh. Harpr. ad §. 11. Inst. de Testam. ordin. n. 8. & seqq. Joh. Brunnemann ad d. l. 22. C. de Testament. Und haben auch die Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig im Monat Jenner 1634. in Sachen Sophien von Miltitz, auf Befragen des Amtmanns zu Dreßden, ein ordentliches Testament betreffend, erkannt: „P. P. Hat nun auch die Testirerin den Zeugen „selbst ein gewisses Geld legirt und beschieden ꝛc. „So ist solches Testament zu Recht beständig, und „werden demnach auch den Zeugen die vermachte „Legata billig ausgeantwortet. V. R. W.„ Gleichergestalt haben auch eben dieselben auf Befragen Ernstens von H. im Monat April 1647. ein Codicill betreffend, gesprochen: „Hat euer „naher Anverwandter, Hanß von K. kurtz vor sei„nem Tode im Städtlein Hoyerswerda, seinen „letzten Willen aufgerichtet, und darinnen einen „seiner Anverwandten, Jacob von K. genannt, zum „Erben eingesetzt, darneben unterschiedene Legata „ad pias causas, und sonsten verordnet, euch aber, „als seinen nächsten Anverwandten, gäntzlich über„gangen; Ob nun wohl ihr dem Testatori näher „verwandt, als Jacob von K. denen Zeugen auch „ein gewisses legiret worden, und derer nur zween „der Testator bekennet, auch sonsten in Codicillen „keine hæredis institutio geschehen kan. Uber die„ses darinnen so viel Legata verordnet, daß dadurch „die Verlassenschafft gantz erschöpfft werden will. „Dieweil aber dennoch Jacob von K. keine an„rüchtige Person, und also euch, als nächste Erben, „gar wohl vorgezogen werden mögen, einen Lega„tarium auch in Codicillis die Rechte zum Zeugen „zulassen, und aus den Beylagen erscheinet, daß „zween Zeugen zwar nur zur Abfassung des Codi„cills erfordert worden, der andern Gegenwart „aber, so ohngefehr darzu kommen, dadurch nicht „ausgelöschet wird, immassen der Notarius derer „Zeugen in genere gedencket, und die hæredis in„stitutio nur in re certa geschehen ist ꝛc. So ist „auch solcher letzte Wille zu recht beständig, euch „aber als Hæredi ab intestato proximo, quarta hæ„reditatis zu defalciren unbenommen. Ihr könn„tet denn, daß A. G. und G. P. zugleich nicht da ge„wesen, und uno eodemque tempore, nebenst den „andern Zeugen, nicht unterschrieben und gesie„gelt, gebührend beybringen, auf den Fall wäre „solches Codicill, ausser denen Legatis ad pias cau„sas, zu recht nicht gültig, und ihr, als der nächste „Anverwandte hättet euch der Verlassenschafft „allein anzumassen guten Fug. V. R. W.„ Endlich können auch bey Errichtung eines Testaments, wenn der Landes-Herr zum Erben eingesetzt wird, wohl zu Zeugen dessen Cantzler und Räthe adhibiret werden, wie aus nachstehenden Rechts-Falle mit mehrerm zu ersehen. Man wolte nehmlich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts das Testament einer gewissen Gräfin dieserwegen ungültig machen, weil der Cantzler und Räthe, auch andere Bediente, vor denen solches aufgerichtet, dem darinne eingesetzten Erben mit Pflichten zugethan, diejenige Zeugen aber, welche zu einem Erben eine sonderliche Affection, oder Verbindlichkeit tragen, zu Testaments-Zeugen für untüchtig gehalten werden, L. 20. pr. & §. 1. qui testam. fac. poss. §. 10. Inst. de testam. ord. ibique Dd. welche lehren, daß kein Minister in einem Testament, worinnen sein Herr zum Erben eingesetzt wird, zeugen könne. Franc. Barry de success. test. & intest. lib. 1. tit. 1. num. 27. Worzu noch kömmt, daß erwehnte Personen und Bediente selbst aus solchem Testament ein ziemliches zu gewarten gehabt. Dieweil aber iedoch Cantzler und Räthe, auch Secretarien und übrige Cantzley-Bediente, in öffentlichen Aemtern stehen, und zur Justitz und denen Actibus contentiosæ & voluntariæ Jurisdictionis sonderlich vereydet sind, denen Bedienten aber darinn, was ihres Amts und Schuldigkeit ist, vollkommener Glauben beyzulegen ist, C. 14. X. de præscript. Mascard. de prob. Conclus. 1153. Cap. I. Mantica de Conject. ult. vol. lib. 2. tit. 12. num. 19. Bursal. tom. 4. Cons. 387. num. 3. Worgegen die Affection keinen Verdacht erwecken kan, arg. d. c. X. und die gerichtliche Auctorität allen Argwohn ausschliesset, Carpz. lib. 4. resp. 24. n. 9. Zumahlen die Gräfin zu ihnen samt und sonders ein gutes Vertrauen gesetzt, dieselbe zu Annehmung ihres Testaments ersuchet, und ihnen bey dero Ankunfft ihren schrifftlich-verfaßten letzten Willen überreichet, den sie auch vorhero auf allen Blättern unterschrieben, damit die Unterschreibung die Bekänntniß und Approbirung auf der unterschriebenen Schrifft allenthalben darthue, Decian. lib. 29. Cons. 2. num. 30. seq. Also, daß an denen Requisitis eines gerichtlichen Testaments dergestalt nichts ermangelt; Im übrigen aber auch in dergleichen einem Richter und dessen Beysitzern gewisse Vermächtnisse zu verschaffen, allerdings nachgelassen, Carpzov lib. 6. resp. 24. Auch endlich, wenn ja sich ein Zweifel sonst vorhero finden möchte, diejenige Meynung iederzeit zu ergreiffen ist, welche für ein Testament ist, damit dasselbige seine völlige Krafft erlange, Besold. Cons. 21. lib. 2. num. 23. Lynker in Cent. decis. 1096. So ist auch von der Juristen-Facultät zu Jena im Monat August 1688. nach Ellrich gesprochen worden: „Daß obberegtes Testament vor zu recht be„ständig zu halten. V. R. W.„

Testaments-Zierlichkeit, oder Solennitäten, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII. Bande p. 539. wie auch Testament, (zierliches).

Testament eines Tauben und Stummen, Lat. *Testamentum Surdi & Muti*; Ein Tauber und

Stummer zugleich, wenn er ein solcher von Natur ist, kan weder ein Testament, noch Codicillen machen, noch ein Fideicommiß verlassen, noch auch auf den Todes-Fall etwas verschencken, oder die letzte Ubergabe celebriren, l. 10. C. qui testam. tit. 2. qu. 1. n. 291. Stryk de cautel. testam. cap. 4. §. 27. Wenn einer taub und stumm zugleich, aber nur zufälliger Weise geworden; so kan er alsdenn, wenn er schreiben kan, schrifftlich testiren; wo nicht, kan er gar nicht testiren. l. 10. C. qui testam. fac. poss. Stryk c. l. §. 31. Wie aber, wenn dieselben Mängel nicht zugleich concurriren, sondern eines von beyden nur da ist? Dieses ist im besagten l. 10. gantz klar und deutlich entschieden, nehmlich, wenn eine demselben zugestossene Kranckheit ihm nur das Gehöre benommen, sonst aber seine Stimme und Rede noch vernehmlich ist, so hindert ihn nichts, alles, was er gewolt hat, zu thun. Denn das Gehöre wird nothwendig zur Testaments-Errichtung nicht erfodert. Wenn aber dessen Ohren zwar offen, und geschickt sind, eines andern Stimme zu vernehmen, er aber seine eigene Zunge gantz und gar nicht brauchen kan; so verhindert ihn ebenfalls nichts, dafern er nur des Schreibens erfahren ist, dieses alles schrifftlich zu thun. Stryk c. l. §. 33.

Testament eines Thörichten oder Närrischen, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testament einer Tochter, siehe Testament derer Descendenten.

Testament eines mit dem Tode ringenden, siehe Testament eines Sterbenden.

Testament eines zum Tode verurtheilten, oder Testament eines Delinquenten, oder Maleficanten, und Inquisiten, Lat. *Testamentum Condemnati*, oder *Testamentum delinquentis* seu *Inquisiti*; Nach dem Römisch-Bürgerlichen Rechte kan ein zum Tode Verdammter kein Testament machen, und das er vor der Condemnation gemacht hat, wird hernach hinfällig, weil der Testirer in solchen Stand gerathen, daß er nicht mehr von seinen Gütern disponiren darff. l. 6. §. 5. de injust. rupt. l. 8. §. 1. & ult. qui testam. fac. poss. l. 25. §. 3. de acquir. hered. Ja, daß auch heut zu Tage einem zum Tode Verdammten verboten sey, von seinem Vermögen zu testiren, lehren Gail lib. 1. de pac. public. c. 19. n. 8. Berlich P. 3. concl. 8. n. 3. Berger in resolut. *Lauterbach.* tit. qui testam. fac. poss. qu. 2. Setze hinzu Stryk de cautel. testam. c. 3. §. 53. sq. Daß aber gleichwohl aus einer allgemeinen Gewohnheit fast aller Orten heut zu Tage das Gegentheil beobachtet werde, und die Testamente bestehen, welche die Missethäter vor oder nach der Condemnation gemacht haben, bezeugen Clarus lib. 3. Sentent. §. testament. qu. 21. n. 1. Coler P. 1. dec. 34. n. 6. Carpzov P. 3. c. 6. d. 1. n. 8. welche Gewohnheit auch an theils Orten durch ausdrückliche Sanction confirmiret ist, *Const. Elect. Sax.* 6. P. 3. ibique Carpz. d. 2. Allein Beleidiger der Majestät, die zum Tode verdammt sind, deren Güter auch heut zu Tage noch confiscirt werden. *Auth.* bona damnatorum C. de bon. prosc. seu damnat. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 218. können auch heut zu Tage nicht von ihrem Vermögen testiren, d. c. 6. ibique Carpzov d. 3. Faber in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 21. n. 1. Zwar nach dem alten Rechte derer Römischen Pandecten konnte ehemahl allerdings ein zur Todes-Straffe Verdammter weder mit einem andern contrahiren, noch ein Testament, oder einen letzten Willen aufrichten, Matth. Wesenbec. in Parat. ff. de Pœn. num. 9. circa fin. Joh. Schneidew. in §. servi autem. num. 5. Instit. de jure person, Maximil. Faust von Aschaffenburg, in Consil. de Ærar. Ordinat. 730. Berlich Part. 3. Concl. 8. num. 3. Gail lib. 1. de Pac. Publ. c. 19. num. 8. Aber diese Schärffe derer Rechte ist durch die in denen Novellen enthaltene neuere Kayserliche Verordnungen, und zwar in der *Novella* 22. cap. 8. gäntzlich aufgehoben, *Auth.* sed hodie. C. de Donat. inter Vir. & Vxor. ibique Johann Brunnemann in fin. Wesenbec d. n. 9. Finckelthaus Observat. 84. num. 42. Carpzov Part. 3. Prax. Crimin. Quæst. 135. n. 4. Joach. Hopp. in Comment. ad Inst. §. 5. ad quæst. An ad mortem damnatis? Diesemnach ist nicht nur nach denen Chur-Sächsischen Rechten vermöge der besondern Constitution des Chur-Fürstens Augustus 6. Part. 3. sondern auch aller Orten, aus einer allgemeinen Gewohnheit, wie kurtz zuvor gedacht, eingeführt, (Obwohl der Kayser Justinianus solchen zur Todes-Straffe Verdammten nirgends das Recht, Testamente zu machen, restituiret, Auth. Matth. ad tit. 18. de Pœn. c. 2. num. 5.) daß solche Testamente und letzte Willen, welche die zur Todes-Straffe Verdammte, um welcher Ubelthat es auch nur ist, (das Laster der beleidigten Majestät ausgenommen, *Auth.* Bona damnatorum, C. de Bon. proscript. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 128. d. *Nov. Aug.* 6. Carpz. d. quæst. num. 31. & seq. und ad dict. Const. 6. def. 3. num. 6. & seqq. A. Perez in Cod. de bon. proscript. n. 22. Joh. Brunnemann C. d. l.) entweder vor oder nach der Condemnation aufgerichtet, gültig und kräfftig seynd, Jul. Clar. lib. 3. sent. §. Testamentum qu. 21. num. 1. Carpz. in Prax. Crimin. d. qu. 135. num. 22. & Part. 3. Const. 6. def. 1. & 2. Sigismund Finckelthaus der ältere Obs. 84. num. 12. 42. & seq. Matth. Wesenbec. in Parat. ff. qui Testam. fac. possunt n. 18. ibique Henrich Hahn, §. Quorum utrumque. Richter, decis. 57. num. 2. & seq. Joh. Brunnemann C. ad l. si is 2. C. qui Testam. fac. possunt. Wie denn auch die Schöppen zu Jena im Monat May 1629. Adam Francken zu Grossenstein, auf dessen Befragen, also geantwortet haben: „Obwohl „euer Eheweib, Maria, zu der Zeit, als sie verübten Kinder-Mords halben in gefängliche Hafft „zu Ronneburg bracht, und, nach rechtlicher Erkenntniß, Lebens-Strafe ausstehen sollen, immassen am 13. May jüngsthin das eingeholte Urthel „an ihr vollstrecket worden, beygefügter massen ihren letzten Willen aufgerichtet; so ist doch derselbe zu Recht beständig. V. R. W.„ Dergleichen auch die Schöppen zu Leipzig in Sachen Burckhards Hieronymus Rußwurms, Grafens in Engelroda, im Monat Jenner 1606. erkannt haben:

haben: „P. P. So hat doch gedachter euer Vet„ter, Graf Hermann Christoph Nußwurm, we„gen des von ihm begangenen Todtschlags, sich „seiner Güter, über die erlittene Todes-Strafe, „nicht verlustig gemacht; Und weil derselbe vor „seinem Absterben und Execution des gesprochenen „Urthels vor dem Kayserlichem Richter und zween „Raths-Personen zu Prag, so er eurem Berichte „nach zu sich erfordern lassen, desgleichen in Ge„genwart etlicher Jesuiten, sein Testament und letz„ten Willen aufgerichtet, und euch darinne zu Er„ben seiner gantzen Verlassenschafft, ausser etlichen „Legaten, instituiret und eingesetzt ꝛc. So seyd ihr „auch krafft solchen Testaments, welches seiner So„lennitäten halber zu Recht beständig, euch berühr„ter Verlassenschafft anzumassen, und die Legata zu „verrichten wohl befugt. V. R. W. „ Nach diesem Fundament der allgemeinen hergebrachten Gewohnheit gilt auch desjenigen Testament, welcher sich selbst entleibet hat. l. si quis filio. §. Ejus qui. 7. ff. de Injust. rupt. irrit. L. qui rei. 3. §. fin. §. si quis autem. ff. de Bon. eor. L. 1. §. si quis 23. de SCto Syllan. l. in fraudem 45. §. Ejus bona 2. in fin. ff. de jure Fisc. *Constitut. Criminal.* art. 135. §. Wo sich aber. *Constit. Elect.* Aug. 6. p. 3. Daß also die Texte, darinnen derer Testamente, so sich selbst umgebracht, für nichtig erkläret worden, l. si quis. 6. §. ejus qui 7. vers. nam eorum. ff. de injust. rupt. irrit. fact. l. qui rei 3. princ. ff. de Bon. eor. qui ant. Sent. l. si is qui. 2. in fin. C. qui Testam. fac. possunt. Auf solche Ubelthat zu beschräncken, um welcher willen jemand nicht allein zum Tode, sondern auch zu Confiscation aller Güter verdammet worden; dergleichen denn ist das Laster der verletzten Majestät, Matth. Stephan. ad d. art. 135. vers. si quis vero. Menoch. Arbitrar. cas. 284. num. 16. Finckelthaus Obs. 43. num. 28. & seq. Carpzov. P. 3. Const. 6. def. 13. Wesenbec. in Parat. ff. de bon. eor. qui ante Sentent. in fin. ibique Hahn, Johann Schneidew. ad §. juris præcepta. num. 6. Inst. de J. & J. Johann Brunnemann ad L. si is. 3. C. qui testam. fac. poss. & tit. 6. de bon. eorum, qui sibi §. Hodie etiamsi si quis, Reusner. de Testam. p. 2. c. 52. n. 12. Wie denn auch die Juristen-Facultät zu Leipzig den 4. October 1629. ebenfalls also erkannt hat: „P. P. Obwohl diejenigen, welche wegen „begangener Missethat, ihr Leib und Gut zugleich „verwürcket, und aus Furcht solcher verschulde„ten Strafe sich selbsten ertödtet, kein Testament „machen können; dennoch aber und dieweil v. H. „solcher Verbrechung nicht theilhafftig gewesen, „sondern aus Melancholey, oder anderer Einbil„dung, sich zu Hause selbsten erhencket; so ist sein „Testament, wenn es sonsten der gebührenden So„lennitäten halber gültig, seiner Ermordung hal„ben nicht unbündig, sondern es ist zu recht kräff„tig und beständig: Und wird demnach demselben „allenthalben billig nachgelebet. V. R. W. „ Wie auch die Schöppen zu Leipzig an S. C. verordnete B. Räthe im Monat May 1588. „P. P. „Obgleich der alte M. S. welcher wegen etlicher „Verbrechungen gefänglich eingezogen, darauf „auch ihm die Tortur durch ein Urthel zuerkannt „worden, ehe und zuvor dieselbe gegen ihn vor„ genommen, durch eingenommenen Gifft sich „ selbst ertödtet und umgebracht: Dieweil es aber „ um sein Verbrechen also nicht bewandt, daß er „ dadurch Leib und Gut zugleich verwürcket ꝛc. „ So mögen auch seine Güter, wegen solcher sei„ ner eigenen Ertödtung nicht confisciret, noch ein„ gezogen werden, sondern bleiben seinen nachge„ lassenen Kindern und Erben billig. V. R. W. „ Die testamentirliche Verordnung einer wegen überwiesenen Ehebruchs und Todtschlags ihres Mannes justificirten Frauen, aber, wenn sie keine Ascendenten oder Descendenten bis auf den dritten Grad hinterlässet, kan zu Recht nicht bestehen, wie aus nachstehenden rechtlichen Falle, und demselben beygefügten Ausspruche der Hällischen Rechts-Gelehrten vom Monat September 1695. mit mehrerm erhellet: „ Obgleich viele Rechts„ Lehrer in der Meynung seyn, daß heutiges Tages „ ein damnatus ad ultimum supplicium zu testiren „ wohl befugt sey, Philipp. in usu pract. Inst. lib. „ 2. Eccl. 51. n. 5. Carpz. P. 3. Const. 6. def. 1. „ Colet. P. 1. decis. 34. n. 6. Sixtin. de Regal. „ lib. 2. cap. 12. 93. welches in diesem Fall um „ so viel eher zuzulassen, da eine zum Tode ver„ dammte und verstorbene Frauens-Person ihr „ Vermögen der Kirche und also ad pias causas „ vermacht hat, cujus dispositionis liber debet „ esse stylus, per L. 1. C. de S. S. Eccles. Weil „ aber dennoch diejenigen Dd. welche die Ma„ chung eines Testaments, einem zum Tode Ver„ dammten zulassen, ihr hauptsächliches Funda„ ment darein setzen, nicht daß die Strafe der „ Dienstbarkeit aufgehoben, per *Nov.* 22. cap. 8. „ sondern daß ausser dem Crimine læsæ Majestatis „ die Güter der Ubelthäter heutiges Tages nicht „ confiscirt werden, und dahero, wenn keine Con„ fiscirung geschiehet, auch die Verbietung zu te„ stiren keinen Platz habe, Richter decis. 57. in „ fin. Carpz. P. 3. Const. 6. def. 3. n. 1. seq. „ hingegen gewiß, daß die Confiscatio nicht gänt„ lich aufgehoben, sondern nur alsdenn, wenn der „ Condemnatus Ascendenten oder Descendenten „ bis zum dritten Grad hat, per *Nov.* 134. cap. ult. „ welchem nach Meynung Irnerii die Collaterales „ im dritten Grade annoch beygefüget sind, *Auth.* „ bona damnatorum. C. de bon. proscript. und „ dergleichen in gegenwärtigem Fall keine vor„ handen, dahero allerdings secundum alleg. Nov. „ das jus confiscandi statt finden muß, da die „ Praxis, welche denen zum Tode Verdammten „ die Freyheit zu testiren vergönnet, stricte zu ver„ stehen, und bevor sie der Laster vollkömmlich „ überwiesen, a jure communi nicht abzuschreiten „ ist; und es hat nicht der Imperator einem ieden „ zu testiren gantz frey concediret, in *Nov.* 134. cap. „ ult. sondern nur gewisse Personen damit anse„ hen gewolt, so gar, daß ausser solchen Personen „ nicht einmahl ad pias causas ein damnatus ad „ mortem testiren könne, Paul. Castrens. ad L. „ ejus qui 8. §. ult. n. 11. ff. qui testam. fac. poss. „ Dn. Stryk de Caut. Testament. cap. 3. §. 56. „ Zu geschweigen, daß hier der Fiscus nicht ein„ mahl die Verlassenschafft prätendiret, weil die „ Defuncti nicht testiren können, sondern weil sie „ unwürdig gewesen, und daher, wenn ihr gleich

„ die Lebens-Strafe wäre erlassen worden, sie „ dennoch ihres Mannes Verlassenschafft verlu- „ stig erkannt werden müssen, wie bey der vori- „ gen Frage ausgeführet. So erscheinet auch „ hieraus so viel, daß die aufgerichtete Disposi- „ tio ad pias causas zu Recht nicht beständig sey. „ V. R. W. „

Testament eines Todt-Krancken, siehe Testament eines Sterbenden.

Testament eines tödtlich Krancken, siehe Testament eines Sterbenden.

Testament eines Toll-kühnen oder Rasenden, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testament eines Vasallen, siehe Testament eines Lehn-Manns.

Testament des Vaters, siehe Testament, das Göttliche Testament.

Testament eines Vaters, siehe Testament der Eltern unter den Kindern.

Testament eines Verbannten, siehe Testament eines Aechters.

Testament verborgen halten, siehe Testament unterschlagen.

Testament verfälschen, siehe Testament (falsches).

Testament der Verheissung, siehe weiter oben Testamenten der Verheissung.

Testament verlobter Personen, siehe Testament unter Eheleuten.

Testament vernichten, oder widerruffen, siehe Testament (widerruffenes).

Testament eines Vernunfftlosen, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testament eines Verschwenders, oder Verthulichen, Lat. *Testamentum Prodigi*; Gleichwie ein Unmündiger wegen Mangel des Verstandes kein Testament machen kan, §. Testamentum. 1. Inst. quib. non est permissum fac. test. Also kan auch weder ein Unsinniger, noch ein Prodigus und Verschwender testiren, oder einige Disposition aufrichten. Bey dem letztern aber wird erfordert, daß er von der Obrigkeit für einen solchen erkläret, und um deswillen ihme seine Güter zu verwalten, durch seine Obrigkeit verboten worden: Sintemahl er sonst vor dergleichen nicht gehalten werden kan, **Gail.** Lib. 2. Obs. 51. num. 2. **Wesenbec.** in Parat. ff. de Curat. fur. num. 2. ibique in Notat. Et tit. de Pactis num. 5. *Prodigi.* auch so wohl, als andere, zu testiren befugt ist. §. 1. & 2. Inst. quibus non est permiss. fac. test. ibique **Hopp.** l. hi qui 12. ff. de Tutor. & Curator. l. 10. ff. de Curat. furios. l. 18. pr. ff. h. t. **A. Faber** in Cod. lib. 5. tit. 38. def. un. num. 5. **Carpzov.** P. 3. Const. 6. def. 9. & 10. **Richter** decis. 43. n. 7. **Dauth.** de Testam. tit. qui testam. fac. poss. num. 121. **Joh. Brunnemann** ad L. Furiosum. 9. C. h. tit. Und haben also auch die Chur-Fürstlich-Sächsischen Schöppen zu Leipzig, in Sachen August Krantzens, zu Breßlau, im Monat April 1634. erkannt: „P. P. Ob ihr nun „ wohl in den Gedancken stehet, daß solches Te- „ stament zu Recht nicht erhalten werden möge, in „ sonderbare Erwegung, daß der Testator so wohl „ von seinen Eltern, als auch hernach von der „ Obrigkeit und männiglichen vor einen Prodigum „ gehalten worden, welchem seiner Beliebung „ nach von dem Seinigen zu disponiren oder auch „ zu testiren im Rechten nicht nachgelassen. „ Dieweil aber dennoch nicht zu befinden, daß ge- „ dachter Testator von der Obrigkeit auf vorher- „ gehende genugsame Erkundigung und der Sa- „ chen reiffe Erwegung, vor einen Prodigum aus- „ drücklichen erkläret, weniger ihme an Admini- „ stration seiner Güter Jnnhalt gethan worden ꝛc. „ So ist auch mehr berührtes sein Testament zu „ Recht kräfftig. V. R. W. „ Desgleichen die Juristen-Facultät zu Jena im Monat April 1634. auf Befragen August Krantzens zu Breßlau: „ P. P. Weilen gleich der Vater seinen ältesten „ Sohn Carln nicht ausdrücklich einen Prodigum „ genennet, jedoch weil er ihm nicht allein seinen „ väterlichen Zustand zu verwalten nicht ver- „ trauen wollen, sondern auch im Testament ge- „ wisse Curatores verordnet, die auch von dem „ Magistrate des Orts, wie Rechtens darzu con- „ firmiret und bestätiget worden, und sonderlich „ gedachter Carl bey diesem allen acquiesciret, und „ so wohl des Vaters Indicium, als des Magi- „ strats Decretum und Confirmation approbiret, „ und gut geheissen; so ist er auch in der That „ und Wahrheit pro Prodigo zu achten gewesen, „ und ist dahero dessen aufgerichtetes Testament „ zu Recht unkräfftig. V. R. W. „ Doch wird gemeiniglich von den Rechts-Gelehrten dieses also erkläret, daß eines Prodigi Disposition ohngeachtet alles Verbots nichts destoweniger kräfftig sey, wenn er seiner Nachkommenschafft Bestes beobachtet, oder sonst auch eine nützliche Verfassung gemacht. *Novell. Leonis* 39. **Hillig.** in **Donell.** Enucl. lib. 6. c. 5. lit. O. **Dauth.** de Testam. Tit. Qui testament. fac. poss. num. 225. **Joh. Borcholt.** ad §. 2. Inst. Quib. non est permiss. fac. testam. per *Novell. Leon.* 39. **Cujac.** ad l. 6. de V. O. **Ant. Faber** dict. def. unic. num. 4. **Hieronym. Treutler.** Vol. 2. Disp. 10. th. 3. lit. **Sande** lib. 4. decis. Tit. 1. def. 3. Denn wer siehet nicht, daß die Interdictio bonorum zu des Prodigi besten eingeführet worden, damit er nehmlich sein Hab und Gut nicht durchbringen, und in elendiges Armuth gesetzt werden möchte? Welche Ursache aber in diesem Falle wegfällt. **Carpz.** P. 3. Const. 6. Def. 11. n. 8 & 9. Und also haben auch die Schöppen zu Leipzig im Monat April 1656. in Sachen August Krantzens in Breßlau ferner erkannt: „P. P. Uber diß nach gemeinem Wahn der Rechts- „Gelehrten auch die von den Prodigis aufgerichtete „Testamenta, in welchen den ihrigen zum Besten „vernünfftige Verordnung geschehen, vor unkräff- „tig und ungültig nicht zu achten; Immassen denn „aus mehrgedachtes N. N. letzten Willen zu ver- „spühren, daß derselbe zu Bezeigung seines danck- „baren Gemüths, seinem Bruder, bey dem er sich

„ eine

„eine Zeitlang aufgehalten, vor den andern Ge„schwistern bedencken wollen; Gestalt er denn „auch dieselben wohl gäntzlich zu präteriren befugt „gewesen, und also solche seine Disposition vor „keine ungereimte Verordnung gehalten werden „mag ꝛc. So ist auch mehr verührten N. N. Te„stament zu Recht kräfftig; Und mag von seinen „Geschwistern aus angeführten Ursachen, beständiger Weise nicht angefochten noch hinterzogen „werden, V. R. W.

Testament versiegeln, siehe Testament besiegeln.

Testament verstümmeln, siehe Testament (verstümmeltes).

Testament eines Verthulichen, siehe Testament eines Verschwenders.

Testament vertuschen oder unterdrücken, siehe Testament unterschlagen.

Testament eines Verwiesenen, oder Relegirten, Lat. *Testamentum relegati*, oder *deportati*.

Testament überreichen, siehe Testament (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches).

Testament eines Ubersichtigen, siehe Testament eines Blinden.

TESTAMENTVM, siehe Testament.

TESTAMENTVM (MANUMISSIO PER), siehe *Manumissio per ultimam voluntatem*, im XIX. Bande p. 1140.

TESTAMENTVM (PROBATIO CONTRA) oder der Beweis wider ein Testament, siehe Testament (liebloses).

TESTAMENTUM (QUIBUS NON EST PERMISSUM FACERE) siehe *Quibus non est permissum facere testamentum*, im XXX. Bande p. 250.

TESTAMENTUM ABSOLVERE, siehe Testament vollziehen.

TESTAMENTUM apud ACTA, siehe *Testamentum insertum*, und Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM ACTIS INSERTUM, siehe Testament (gerichtliches) und *Testamentum insertum*.

TESTAMENTUM ACTIS OBLATUM, siehe Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM ADVERSUM, siehe Testament (widriges).

TESTAMENTUM ADULTERÆ, oder Testament einer wegen überwiesenen Ehebruchs justificirten Weibs-Person, siehe Testament eines zum Tode verurtheilten.

TESTAMENTUM ÆGROTANTIS, oder Testament eines Krancken, siehe Testament eines Sterbenden.

TESTAMENTUM ÆGROTI, oder Testament eines Krancken, siehe Testament eines Sterbenden.

TESTAMENTUM per ÆS ET LIBRAM, war eine sonderlich zu Rom gebräuchliche Art zu testiren, und hatte es damit folgende Bewandniß. Wenn ein Römischer Bürger per æs & libram testiren wolte; so muste er fünff Römische Bürger als Zeugen, (welche die fünff Centurias, worein das Römische Volck getheilet war, repräsentirten) nebst dem Erben ruffen lassen, welcher unter dem Nahmen eines Emtoris familiæ erschiene, und einen Libripendem bey sich haben muste, wobey sie iedoch das Kauff-Geld nicht zehleten, sondern mehrentheils einander durch geschworne Wäger zuwogen. Wenn nun diese alle gegenwärtig waren; so gieng alsdenn die schöne Comödie an. Der Testirer fragte den Erben oder Emtorem: Ob er ihm seine Familie oder sein Vermögen abkauffen wolte? Der Emtor sagte Ja, und warff dem Wäger ein Aß, oder, nach heutiger Art zu reden, ein 16. Groschen-Stück auf die Waage, welcher denn selbiges aufzog, und dem Testirer, als das Kauff-Geld, ob es gleich keine Proportion mit dem Vermögen des Testirers hatte, übergab. Die Formul, so der Emtor dabey brauchte, stehet beym **Rosino** in Antiqu. Rom. L. 8. c. 6. §. 12. und heißt: Hujus ego familiam, quæ mihi emta est hoc ære, jure Quiritum meam esse ajo. Siehe Testament (zierliches).

TESTAMENTUM AGONIZANTIS, oder Testament eines mit dem Tode ringenden, siehe Testament eines Sterbenden.

TESTAMENTUM AMBIGUUM, siehe Testament (zweiffelhafftes).

TESTAMENTUM AMENTIS, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM pro ANIMÆ REMEDIO, oder Testament zu seiner Seelen Ruhe und Seeligkeit, siehe Testament zu milden Sachen und Seel-Geräth, im XXXVI. Bande p. 1177. u. f.

TESTAMENTUM ANNIHILARE, ein Testament vernichten, oder wieder aufheben, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM ANNIHILATUM, ein vernichtetes oder wieder aufgehobenes Testament, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM ANNULLARE, ein Testament vernichten, oder widerruffen, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM ANNULLATUM, ein vernichtetes oder wieder aufgehobenes Testament, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM ANTECEDENS, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTUM ANTERIUS, oder *antecedens*, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTUM APERIRE, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM APERTUM, oder ein eröffnetes Testament, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM APOSTATÆ, siehe Testament eines Abgefallenen.

TESTAMENTUM APPROBATUM, siehe Testament (gut geheissenes).

TESTAMENTUM ASCENDENTIUM, siehe Testament der Ascendenten.

TESTAMENTUM AVI, das Testament des Groß-Vaters, siehe Testament der Ascendenten.

TESTAMENTUM AVIÆ, das Testament der Groß-Mutter, siehe Testament der Ascendenten.

TESTAMENTUM AUTOCHIRI, siehe Testament eines Selbst-Mörders.

TESTAMENTUM BALBUTIENTIS, das Testament eines Stammelnden, oder Stotternden, siehe Testament eines Stummen.

TESTAMENTUM BANNITI, siehe Testament eines Aechters.

TESTAMENTUM coram BANNO, oder ein in Gegenwart des Richters gemachtes Testament, siehe Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM BELLI TEMPORE FACTUM, oder ein zu Kriegs-Zeiten gemachtes Testament, siehe *Testamentum militare.*

TESTAMENTUM ad BESTIAS DAMNATI, siehe Testament eines zum Tode Verurtheilten.

TESTAMENTUM BLANDITIIS ELICITUM, oder ein durch schmeichlerische Liebkosungen abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM CADUCUM, ein hinfälliges, oder ungültiges Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM CÆCI, siehe Testament eines Blinden.

TESTAMENTUM COECUTIENTIS, oder Testament eines Blintzenden, siehe Testament eines Blinden.

TESTAMENTUM CALATIS COMITIIS, dieses wurde in Gegenwart des gesamten Römischen Volcks auf folgende Art errichtet: Der Testirer fragte das versammelte Volck, ob ihme selbiges, diesen oder jenen zum Erben einzusetzen, erlauben wolte? Welches denn solches entweder stillschweigend oder ausdrücklich bewilligte, oder auch, wenn sich ein Widersprecher hervorgethan, die Sache untersuchte, und befindenden Dingen nach die geschehene Anfrage mit Ja oder Nein beantwortete, Gellius Noct. Attic. L. XV. c. 27. Thomasius in Not. ad §. 1. Inst. de test. ord. Diese Art zu testiren kam aber nach der Zeit um deswillen ab, weil die Comitia des Jahrs nur zwey mahl gehalten worden, und dahero viele sich beklagten, daß es gleichwohl in denen zwölff Gesetz-Tafeln erlaubt wäre, ein Testament zu machen, daß solches so schwehr gemacht würde, weswegen viele Intestati oder ohne Testament dahin sterben musten, und kamen also die Testamenta per æs & libram auf. Nach geänderter Regiments-Form aber sind an dieses Testaments-Stelle die denen Kayserm überreichte, wie auch die gerichtlich übergebene Testamente getreten. Siehe Testament (zierliches) und Testament (dem Fürsten überreichtes) wie auch Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM CANCELLATUM, ein durchstrichenes oder durchgittertes Testament, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTUM CAPITIS DAMNATI, siehe Testament eines zum Tode Verurtheilten.

TESTAMENTUM CAPTATORIUM, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM CAPTIVI, siehe Testament eines Gefangenen.

TESTAMENTUM ad CARCERES PERPETUOS DAMNATI, oder Testament eines zum immerwährenden Gefängnisse Verurtheilten, siehe Testament eines Gefangenen.

TESTAMENTUM CASSARE, ein Testament vernichten, oder wieder aufheben, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM CASSATUM, ein vernichtetes oder wieder aufgehobenes Testament, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM CIVILE, ist ein Testament, welches nach dem so genannten Jure civili, oder dem Bürgerlichen Rechte, oder auch überhaupt nach der Verordnung eines ieden andern Rechtes, ausser dem Edicto Prætoris, errichtet worden. Und dieses ist wiederum zweyerley Art, nehmlich entweder *legitimum*, oder *Imperatorium.*

TESTAMENTUM CIVILE IMPERATORIUM, siehe *Testamentum Imperatorium.*

TESTAMENTUM CIVILE LEGITIMUM, siehe *Testamentum legitimum.*

TESTAMENTUM CIVIS ROMANI, oder Testament eines Römischen Bürgers, siehe Testament (zierliches), und *Testamentum injustum.*

TESTAMENTUM CLAUSUM, siehe Testament (geheimes) und Testament (verschlossenes).

TESTAMENTUM CLERICI, siehe Testament eines Geistlichen.

TESTAMENTUM COACTIONE FACTUM, siehe Testament (abgezwungenes).

TESTAMENTUM COECI, siehe Testament eines Blinden.

TESTAMENTUM COLLATERALIUM, siehe Testament der Seiten-Freunde.

TESTAMENTUM COMMUNE, siehe Testament (gemeines).

TESTAMENTUM CONCEPTUM, ein entworffenes, oder niedergeschriebenes Testament, siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches).

TESTA-

TESTAMENTUM CONCIPERE, ein Testament entwerffen, oder niederschreiben, siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches).

TESTAMENTUM CONDEMNATI, siehe Testament eines zum Tode Verurtheilten.

TESTAMENTUM CONDERE, siehe Testament machen.

TESTAMENTUM CONDITIONATUM, siehe Testament (bedingtes).

TESTAMENTUM CONFIRMARE, siehe Testament bestätigen.

TESTAMENTUM CONFIRMATUM, ein bestätigtes oder bekräfftigtes Testament, siehe Testament bestätigen.

TESTAMENTUM CONJUGUM, siehe Testament der Eheleute.

TESTAMENTUM CONSIGNARE, siehe Testament besiegeln.

TESTAMENTUM CONSIGNATUM, ein besiegeltes oder versiegeltes Testament, siehe Testament besiegeln.

TESTAMENTUM juxta CONSUETUDINEM LOCI CONDITUM, siehe Testament (Statutarisches).

TESTAMENTUM CONTRADICTORIUM, siehe Testament (widersprechendes).

TESTAMENTUM CONTRARIUM, siehe Testament (widriges).

TESTAMENTUM CONTROVERSUM, siehe Testament (streitiges).

TESTAMENTUM CONVALESCENS, siehe Testament (wieder ergäntztes).

TESTAMENTUM CONVALIDATUM, siehe Testament (wieder ergäntztes).

TESTAMENTUM CORRASUM, ein zerkratztes oder zerstümmeltes Testament, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTUM CORRELATIVUM, siehe Testament (reciprocirliches).

TESTAMENTUM CORRESPECTIVUM, siehe Testament (reciprocirliches).

TESTAMENTUM CORRUENS, ein hinfälliges, oder ungültiges Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM CORRUPTUM, ein verfälschtes, oder verstümmeltes Testament, siehe Testament (falsches) und Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTUM DAMNATI, siehe Testament eines zum Tode verurtheilten.

TESTAMENTUM DEFECTUOSUM, ein mangelhafftes Testament, siehe Testaments-Mängel.

TESTAMENTUM DELETUM, ein ausgelöschtes oder durchstrichenes Testament, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTUM DELINQUENTIS, siehe Testament eines zum Tode verurtheilten.

TESTAMENTUM DEMENTIS, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM DEPERDITUM, siehe Testament (verlohrnes).

TESTAMENTUM DEPONERE, ein Testament deponiren, oder gerichtlich niederlegen, siehe Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM DEPORTATI, oder Testament eines auf Insul verwiesenen, siehe Testament eines Verwiesenen.

TESTAMENTUM DEPOSITUM, ein deponirtes, oder gerichtlich niedergelegtes Testament, siehe Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM DESCENDENTIUM, siehe Testament derer Descendenten.

TESTAMENTUM DESCRIBERE, ein Testament abcopiren, oder abschreiben, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM DESCRIPTUM, ein abcopirtes oder abgeschriebenes Testament, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM DESERTUM, oder *destitutum*, siehe *Destitutum Testamentum*, im VII. Bande p. 676.

TESTAMENTUM DESPONSATORUM, oder Testament neu-verlobter Personen, siehe Testament unter Eheleuten.

TESTAMENTUM DESTITUTUM, siehe *Destitutum Testamentum*, im VII. Bande p. 676.

TESTAMENTUM DIFFORME, siehe Testament (unförmliches).

TESTAMENTUM DIVINUM, siehe Testament.

TESTAMENTUM DOLO ELICITUM, oder ein betrüglicher Weise erschlichenes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM DONIS ELICITVM, oder ein durch Geschencke erschlichenes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM DVBIVM, siehe Testament (zweiffelhafftes).

TESTAMENTVM DVLCI SERMONI ELICITVM, oder ein durch schmeichlerische Liebkosungen erschlichenes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM EDERE, ein Testament ediren oder heraus geben, siehe Testaments-Herausgabe.

TESTAMENTVM EDITVM, ein edirtes oder herausgegebenes Testament, siehe Testaments-Herausgabe.

TESTAMENTVM EFFICAX, siehe Testament (gültiges).

TESTAMENTVM EFFICTVM, ein fingirtes oder erdichtetes Testament, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTVM per EMANCIPATIONEM, oder *per æs & libram*, siehe Testament (zierliches) und *Testamentum per æs & libram*.

TESTAMENTVM EMENDICATVM, ein erbetteltes, oder durch schmeichlerische Liebkosungen erschlichenes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM EPISCOPI, oder Testament eines Bischoffs, siehe Testament eines Geistlichen.

TESTAMENTVM EXEMPLARE, siehe *Testamentum militare*.

TESTAMENTUM EXPLICARE, siehe Testament erklären.

TESTAMENTUM EXTENDERE, siehe Testament extendiren.

TESTAMENTUM EXTRAJUDICIALE, siehe Testament (aussergerichtliches).

TESTAMENTUM EXTRANEI, siehe Testament eines Fremden.

TESTAMENTUM inter EXTRANEOS, siehe Testament unter Auswärtigen.

TESTAMENTUM FACERE, siehe Testament machen.

TESTAMENTUM FACERE (QUIBUS NON EST PERMISSUM), siehe *Quibus non est permissum facere testamentum*, im XXX. Bande p. 250.

TESTAMENTUM FACERE POSSINT, (QUI) siehe *Qui testamentum facere possint*, im XXX. Bande p. 389.

TESTAMENTUM ex FALSA CAUSA FACTUM, oder ein aus einem falschen Bewegungs-Grunde gemachtes Testament, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM FALSUM, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM FATUI, oder das Testament eines Närrischen, oder Thörichten, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM FEUDATARII, siehe Testament eines Lehnmanns.

TESTAMENTUM FICTUM, ein fingirtes oder erdichtetes Testament, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM FILIÆ, oder Testament einer Tochter, siehe Testament derer Descendenten.

TESTAMENTUM FILIÆFAMILIAS, oder Testament einer Tochter, die noch zu Hause bey ihren Eltern und unverheyrathet ist, siehe Testament derer Descendenten.

TESTAMENTUM FILII, oder Testament eines Sohns, siehe Testament derer Descendenten.

TESTAMENTUM FILIIFAMILIAS, siehe Testament eines Haus-Sohns.

TESTAMENTUM FIRMUM, siehe Testament (gültiges).

TESTAMENTUM FLAGITATIONIBUS ALTERIUS ELICITUM, oder ein durch hefftiges Bitten und Betteln erschlichenes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM FOEMINÆ, siehe Testament einer Weibs-Person.

TESTAMENTUM FRATRIS, oder Testament zwischen Bruder und Schwester, siehe Testament der Seiten-Freunde.

TESTAMENTUM FRAUDE ELICITUM, oder ein listiger und betrüglicher Weise erschlichenes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM FURIOSI, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM GRAVITER DECUMBENTIS, oder Testament eines hart darnieder liegenden oder gefährlich Krancken, siehe Testament eines Sterbenden.

TESTAMENTUM HÆRETICI, siehe Testament eines Ketzers.

TESTAMENTUM HOLOGRAPHUM, siehe *Holographum Testamentum*, im XIII. Bande p. 652. desgleichen Testament (schrifftliches) und Testament (zierliches).

TESTAMENTUM HOMINIS PROPRII, oder Testament eines Leibeigenen, siehe Testament eines Knechts.

TESTAMENTUM ab HOSTIBUS CAPTI, oder Testament eines von dem Feinde Gefangenen, siehe Testament eines Gefangenen.

TESTAMENTUM HOSTIS PATRIÆ, oder Testament eines Feindes des Vaterlandes, siehe Testament eines Rebellen.

TESTAMENTUM IDIOTÆ, siehe Testament eines Idioten.

TESTAMENTUM IGNARI LITERARUM, siehe Testament eines Idioten.

TESTAMENTUM IGNARI SCRIBENDI, siehe Testament eines Idioten.

TESTAMENTUM ILLEGALE, ein illegales oder widerrechtliches Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM ILLEGITIMUM, ein unrechtmäßiges oder widerrechtliches Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM per IMAGINARIAM VENDITIONEM, oder *emancipationem*, siehe Testament (zierliches) und *Testamentum per æs & libram.*

TESTAMENTUM IMMUTARE, ein Testament ändern oder widerruffen, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM IMMUTATUM, ein geändertes oder widerruffenes Testament, siehe Testament (widerruffenes).

TESTAMENTUM IMPERATORIUM, oder *Testamentum civile Imperatorium*, heißt nach Maßgebung des Römisch-Bürgerlichen Rechtes nichts anders, als ein nach denen besondern Verordnungen derer Kayser gemachtes Testament, z. E. eines Soldaten-Testament war. Siehe *Testamentum militare.*

TESTAMENTUM IMPERFECTUM, siehe Testament (ein unvollkommenes).

TESTAMENTUM IMPROBUM, ist ein Testament, welches wider die klaren und ausdrücklichen Gesetze streitet. Asconius, Horomann, Pratejus. Siehe auch Testament (nichtiges) und *Testamentum injustum.*

TESTAMENTUM IMPUBERIS, siehe Testament eines Mündleins.

TESTAMENTUM IMPUGNATUM, siehe Testament (angefochtenes).

TESTAMENTUM INCISUM, ein zerschnittenes, oder verstümmeltes Testament, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTUM INDISCRETUM, siehe Testament (liebloses).

TESTAMENTUM INDUCTUM, ein durchstrichenes, oder durchgittertes Testament, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTUM INEFFICAX, ein ungültiges und unverbindliches Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM INFIRMATUM, ein angefochtenes oder hinfälliges Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM INFIRMUM, ein ungültiges und unverbindliches Testament; siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM INFORME, siehe Testament (unförmliches).

TESTAMENTUM INGRATUM, siehe Testament (undanckbares).

TESTAMENTUM INHUMANUM, ist ein Testament, welches wider die einem andern schuldige Liebes-Pflicht lauffet. Asconius, Horomann, Pratejus. Siehe auch Testament (liebloses).

TESTAMENTUM INJURATUM, siehe Testament (unbeschwornes).

TESTAMENTUM INJUSTUM, ist und heist dasjenige Testament, welches von dem gemachet worden, der kein Testament wegen ermanglender Tüchtigkeit machen kan, oder ein Testament, so nicht nach denen vorgeschriebenen Rechts-Solennitäten mit Einsetzung des Erbens gemacht ist, L. 4. qui test. fac. poss. Überhaupt aber heißt ein jedes Testament, welches nicht rechtmäßiger Weise gemacht worden, ein *Testamentum Injustum*. Siehe auch Testament (liebloses).

TESTAMENTUM INJUSTUM, heißt auch, nach Maßgebung des Römischen Rechtes, ins besondere ein solches Testament, welches von einem *Peregrino*, das ist, von einem, der kein Römischer Bürger war, gemacht worden. Wie denn hierbey absonderlich wegen des Wortes *Peregrinus* zu mercken, daß solches bey denen alten Römern eben nicht einen Fremdling, oder Ausländer, das ist, einen solchen, der ausser seiner Heymath oder seinem Vaterlande sich befindet, wie dieses Wort heut zu Tage insgemein verstanden und gebraucht wird, sondern vielmehr einen solchen bedeutet, der kein Römischer Bürger war, immassen sich denn auch öffters zutrug, daß ein Römischer Bürger, ausserhalb Rom oder seiner Heymath seyn konnte, und dennoch einmahl wie das andere ein Römischer Bürger war und blieb. Dieses zum Voraus gesetzt; so wird sich nunmehr der Unterschied unter *Testamentum justum*, und *injustum* um so viel leichter einsehen lassen, wie solcher zumahl nach der alten Römer ihrem Gebrauche zu reden, zu machen ist, und zum Theil auch in denen alten Römisch-Bürgerlichen Gesetzen hin und wieder bemercket wird. Solchemnach ist allezeit bey der Benennung und Erklärung eines sogenannten *Testamenti justi* und *injusti* vornehmlich auf die Person des Testirers, ob solcher nehmlich ein Römischer Bürger, oder nicht, das ist, ein *Peregrinus* gewesen, nicht aber auf die von denen Rechten vorgeschriebene, und dabey zu beobachtende Solennitäten, zu sehen. Und dieses zwar absonderlich daher, weil ja wohl geschehen konnte, daß ein Peregrinus alle von denen Rechten bey Errichtung eines Testaments erforderte Solennitäten auf das genaueste beobachtete, und dem allen ohngeachtet das von ihm errichtete Testament dennoch nicht ein *Testamentum justum* hieß, weil er nehmlich kein Römischer Bürger war; wie hingegen, wenn ein Römischer Bürger gleich eine oder die andere in denen Rechten vorgeschriebene und das Testaments Geschäffte bezielende Solennität eben nicht so genau beobachtete, wenn solche nur das Haupt-Werck nicht selber angieng, deshalber dennoch das von ihm gemachte Testament nicht injustum hieß, weil er ein Römischer Bürger war; sondern man nannte ein solches Testament, bey dessen Errichtung die gewöhnlichen Solennitäten von einem Römischen Bürger nicht gehörig beobachtet worden, vielmehr *nullum*. Es ist aber ein *Testamentum nullum* mit einem *Testamento injusto* nicht einerley, wie absonderlich mit dem Exempel einer *Uxoris injustæ* und *Uxoris nullius* gezeiget werden kan: Denn eine *Uxor injusta*, oder ein unrechtmäßiges Weib, heißt gleichwohl auch ein Weib; da hingegen diese Benennung sich auf eine Uxorem nullam gantz und gar nicht schickt, noch auch in denen Rechten gebraucht wird, welches auch absonderlich aus der Würckung erhellet, da nehmlich auch jene, oder eine Uxor injusta des Ehebruchs, diese aber, oder eine Uxor nulla, nicht belanget werden kan. l. si uxor. 13. §. 2. ff. ad L. Jul. de adult. Gleicher Gestalt kan zwar auch ein Testamentum nullum in keinerley Wege justum seyn, wohl aber ein sogenanntes Testamentum injustum nach seiner Art dennoch auch ein justum seyn. Denn obgleich ein Testament, welches von einem, der kein Römischer Bürger ist, nach denen Rechten seines Vaterlandes oder seiner Heymath gemacht worden, in der Republick Rom zwar als ein Testamentum injustum angesehen wird, und auch nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen würcklich ist; so ist es doch gegentheils in derjenigen Republick oder Stadt, in welcher er ein Bürger ist, allerdings ein Testamentum justum. Daher auch weder Cajus in Instit. Lib. II. noch auch der l. 4. ff. qui testam. fac. poss. unrecht hat, wenn daselbst gesagt wird, daß man, so offte die Frage vorfällt, ob ein Testament gültig sey, oder nicht, zuförderst darauf sehen müsse, ob derjenige, welcher das Testament gemacht hat, auch ein Recht darzu gehabt habe, und wenn dieses ist, ob er auch dasselbe nach denen Satzungen des bürgerlichen Rechts errichtet habe, oder nicht; da doch sonst bemeldeter Cajus auf die vorherstehende Frage gar leicht und schlechthin nur also antworten können, daß überhaupt ein jedwedes Testament gültig sey, welches nach denen Regeln und Satzungen des Bürgerlichen Rechts errichtet worden. Weil aber gleichwohl zuweilen geschehen kan, daß jemand zwar nach Verordnung des Römisch-Bürgerlichen Rechtes seinen letzten Willen aufrichte, ob er sonst gleich selbst kein Römischer Bürger ist, so erinnert Cajus gantz recht, daß man auf diese beyden Puncte mit allem Fleisse mercken solle. Und also ergiebet sich auch aus dem vorhergehenden, daß ein sogenanntes Testamentum nullum bloß in der Römischen Republick, nicht aber auch ausser derselben, Statt hatte; wie hingegen allezeit ein Testament, welches ausserhalb der Römischen Republick gemacht worden, es

mochte gleich in derselben Republick, oder Stadt, darinnen es errichtet worden, gültig seyn, oder nicht, nur in Absicht auf die erstere injustum hieß. Weil aber gedachter massen ein solches Testamentum injustum sich bloß auf eine andere Republick, ausser der Römischen, bezog; so wird nunmehr nöthig seyn, auch noch etwas weniges von einem zu Rom sogenannten Testamento justo zu erinnern. Ein Testamentum justum hieß also daselbst, wie schon oben gedacht worden, ein solches, welches von einem Römischen Bürger gemacht worden. Nachdem aber dennoch auch gar viele Römische Bürger waren, welche entweder das Recht und die Macht zu testiren nicht hatten, oder aber, wenn sie solche auch hatten, sich derselbigen doch nicht recht gebrauchet; so wird nöthig seyn, diese erst gegebene Beschreibung von einem Testamento justo also zu ergäntzen, daß man nehmlich sagt, es sey eine solche Art des letzten Willens, dessen Erklärung nach Verordnung des Bürgerlichen Rechts und von einem Römischen Bürger, welcher die Macht und Gewalt zu testiren hatte, geschehen. Sonst aber theilet man dasselbe wiederum in *Testamentum simplex*, und *mixtum*, wovon unter besondern Artickeln.

TESTAMENTUM INOFFICIOSUM, siehe Testament (liebloses).

TESTAMENTUM INQUISITI, siehe Testament eines zum Tode verurtheilten.

TESTAMENTUM INSANI, oder Testament eines Rasenden, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM INSERTUM, oder *apud Acta*, und *Actis insertum*, ist eine Art öffentlicher Testamente, und bestehet deren eigentliche Beschaffenheit darinnen, daß selbiges bey denen Acten eines Gerichts insinuiret worden, und werden alsdenn weder Zeugen noch andere Solennitäten darzu erfordert. arg. l. 31. C. de donat. wohl aber die Gegenwart des Testirers. Richter Vol. II. Consil. 297. n. 23. Siehe übrigens Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM INSINUARE, siehe Testament insinuiren.

TESTAMENTUM INSINUATUM, siehe Testament insinuiren.

TESTAMENTUM INSPECTUM, ein besichtigtes Testament, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM INSPICERE, ein Testament besichtigen, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM INSTIGATIONIBUS ALTERIUS ELICITUM, oder ein auf eines andern Zureden und Anreitzen errichtetes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM INTERNECIUM, siehe *Internecium Testamentum*, im XIV. Bande p. 779.

TESTAMENTUM INTERPRETARI, siehe Testament erklären).

TESTAMENTUM INTERROGATIONE ALTERIUS ELICITUM, oder ein auf eines andern Fragen errichtetes, oder abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM INVALIDUM, ein ungültiges, oder unkräfftiges Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM INVITI, siehe Testament (abgezwungenes).

TESTAMENTUM IRACUNDI, oder Testament eines Zornigen, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM IRREVOCABILE, siehe Testament (unwiederrufliches).

TESTAMENTUM IRRITUM, heist in den Rechten das Testament eines, der in solchen Stand gerathen, daß er von seinen Gütern nicht mehr disponiren darff; desgleichen ein Testament, da der eingesetzte Erbe nicht erben kan; oder auch ein Testament, das nicht bestehen mag, weil der Erbe vor dem Testirer gestorben. Wenn der Erbe die Erbschafft nicht angetreten hat, oder weil er vor dem Testirer gestorben, oder die Erbschafft nicht hat acceptiren wollen; so wird das Testament hinfällig, oder, wie es in denen Rechten besonders genennet wird, irritum, und kehrt die Erbschafft auf den Fall gleichsam zurück, da man aus unmittelbarer Gesetzes-Verordnung succediret, l. 1. de injust. rupt. Mantica de conject. ult. volunt. l. 2. tit. 2. n. 14. Berger Oecon. Jur. lib. 2. tit. 4. th. 21. p. 391. Hopp. ad verba: capite deminutus §. 4. l. quib. mod. testam. infirm. Die Vermächtnisse aus einem irrito oder destituto testamento fallen auch über den Hauffen, l. 16. si quis omiss. caus. Carpzov P. 3. c. 2 d. 21. n. 1. seq. Berger d. th. 21. not. un. wo nicht dem Testamente die Codicillarische Clausul angehängt worden. l. 29. de fideicomm. Carpzov d. def. n. 4. seq. doch, daß dem Erben ohne Testament oder aus unmittelbahrer Gesetzes-Verordnung die sogenannte Quarta Falcidia übrig und unbenommen bleibet. l. 18. ff. ad L. Falcid. Berger c. l.

TESTAMENTUM in ITINERE CONFECTUM, siehe Testament eines Fremden.

TESTAMENTUM JUDÆI, siehe Testament eines Juden.

TESTAMENTUM JUDICIALE, siehe Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM JUDICIALITER INSINUATUM, oder ein gerichtlich insinuirtes Testament, siehe Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM JURATUM, siehe Testament (beschwornes).

TESTAMENTUM JUREJURANDO CONFIRMATUM, siehe Testament (beschwornes).

TESTAMENTUM JUREJURANDO NON CONFIRMATUM, siehe Testament (unbeschwornes).

TESTAMENTUM LEGALE, ein legales, oder rechtmäßiges Testament, siehe Testament (gültiges).

TESTAMENTUM LEGITIMUM, ein rechtmäßiges oder Gesetzmäßiges Testament, siehe Testament (gültiges).

TESTAMENTUM LEGITIMUM, oder *Testamentum civile legitimum*, heißt auch insbe-

sen-

sondere ein Testament, welches nach Verordnung eines von dem Römischen Volcke gemachten Gesetzes errichtet, oder gebilliget worden; und theilet sich wiederum in zweyerley Arten, nehmlich in *Testamentum vetus*, und *novum*.

TESTAMENTUM LIBERORUM INTER PARENTES, oder Testament der Kinder unter Eltern, siehe Testament der Descendenten.

TESTAMENTUM inter LIBEROS, siehe Testament der Eltern unter Kindern.

TESTAMENTUM LITERARUM IGNARI, siehe Testament eines Idioten.

TESTAMENTUM MAJORENNIS, siehe Testament eines Majorennen

TESTAMENTUM per MANCIPATIONEM, oder *per æs & libram*, siehe Testament (zierliches) und *Testamentum per æs & libram*.

TESTAMENTUM MANCUM, ein unvollkommenes oder mangelhafftes Testament, siehe Testaments-Mängel.

TESTAMENTUM MARITI, oder Testament eines Ehemanns, siehe Testament unter Eheleuten.

TESTAMENTUM MASCULI, siehe Testament einer Manns-Person.

TESTAMENTUM MATERNUM, oder ein mütterliches Testament, siehe Testament der Eltern unter den Kindern.

TESTAMENTUM MATRIS, oder Testament einer Mutter, siehe Testament der Eltern unter Kindern.

TESTAMENTUM MATRISFAMILIAS, oder Testament einer Haus-Mutter, siehe Testament (zierliches) und Testament der Eltern unter Kindern.

TESTAMENTUM MELANCHOLICI, oder Testament eines Schwermüthigen, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM MENTE CAPTI, oder Testament eines Blödsinnigen, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM MERCATORIS PEREGRINI, siehe Testament eines Reisenden Kaufmanns.

TESTAMENTUM METU FACTUM, oder ein aus Furcht gemachtes Testament, siehe Testament (abgezwungenes).

TESTAMENTUM MILITARE, hiervon ist zwar schon unter dem Artickel Soldaten-Testament im XXXVIII. Bande p. 505 u. ff. ausführlich gehandelt worden. Gegenwärtig aber wollen wir nur noch mit wenigen untersuchen, wie denn bey denen alten Römern das sogenannte *Testamentum militare* und *Testamentum Militis* von einander unterschieden gewesen. Das *Testamentum Militare* hieß und war also, nach der Römischen Rechtsgelehrten Weise zu reden, ein Testamentum justum aber nur *minus solenne*, welches von einem Soldaten, ohne die geringste Zierlichkeit, und nach Belieben, das ist, wenn ein Soldate, wie er nur immer gewolt und gekonnt, gemacht wurde. L. 1. ff. de testam. milit. L. milites C. eod. Und dieses ist wiederum entweder ein *Testamentum militare vere* oder *quasi*. *Vere militare testamentum* ist dasjenige, so von einem bewaffneten Soldaten gemacht worden. Jedoch ist kein Zweifel, daß auch die Soldaten, vor den Zeiten der Kayser nicht hätten sollen Testamente machen können. Denn unter dem oben angeführten Artickel ist bereits von dem Testamente gesagt worden, welches in procinctu allein von den Soldaten gemacht zu werden pflegte. Aber nachdem solches ausser der Gewohnheit gekommen, und auch dabey so grosse Freyheit zu testiren nicht verstattet wurde, als hernach eingeführet worden; so hat Julius Cäsar zu allererst eine freye, das ist, an die bey denen Bauers und andern Leuten, die keine Soldaten waren, übliche Solennitäten nicht gebundene testamenti faction, zugestanden, doch keine so übermäßig grosse, als hernachmahls die folgenden Kayser verstattet haben, wie aus dem L. I. ff. de testam. milit. zu ersehen und bekannt ist. Denn es ist verordnet worden, quocunque modo militis voluntas appararet, ita custodiretur, das ist, man solte den Willen eines Soldaten heilig halten, und demselben genau nachleben, man möchte ihn auch, auf was für eine Art man nur immer wolte, ersehen können. L. 1. C. eod. L. licet inter. C. de pact. Solches aber ist denen Soldaten durch eine gantz besondere Befreyung und Vergünstigung von den Kaysern, eines theils, wegen ihrer Unerfahrenheit, L. quanquam C. eod. L. & armatæ militiæ simplicitatem L. prim. C. de fact. & jur. ignor. anderntheils wegen der Gewogenheit gegen die Soldaten, welche sie sich dadurch zuwege bringen wolten, indem sie sich zum Nutzen des Vaterlandes, um den Feind von den Gräntzen abzuhalten, in Gefahr begeben, L. 1. ff. eod. zugelassen worden. Daher Peter Faber über den L. 7. ff. d. R. I. sehr zierlich sagt: Semper voluntas militis inspicitur, pagani plerumque non voluntas, sed scriptura; das ist: Bey den Soldaten siehet man allezeit auf ihren Willen, bey den Bauern oder Leuten, die keine Soldaten sind, aber gemeiniglich nicht auf den Willen, sondern auf die Schrifft. Ehemahls, und zwar noch vor des Justinianus Zeiten, war solche Vergünstigung allen Soldaten gemein, sie mochten in der Schlacht begriffen oder ausser derselben seyn. Aber es scheinet, als wenn Justinianus solches allein auf diejenigen gezogen und eingeschränckt hätte, welche in der Schlacht waren; L. penult. C. de testam. milit. dessen auch Justinian selbst gedenckt in princ. Just. eod. tit. Man muß solchergestalt nicht glauben, daß, wenn ein Testament ein sogenanntes *Testamentum militis* ist, daß es auch ein *militare* sey. Denn man mag nun auf das vor oder nach Justiniano übliche Recht sehen; so sind die Soldaten nicht darzu verbunden gewesen, ein *Testamentum militare* zu machen; sondern es ist in ihren Gefallen gestellet worden, ob sie nach dem Jure militari oder nach gemeinen Rechten testiren wolten. Daher sagt Justinianus in d. princ. Inst. gar recht, daß solche genaue Beobachtung dessen erlassen worden. Siehet man hernachmahls auf das neue Recht des Justinians; so giebt es viel Soldaten, welche gleichwohl nicht streiten, oder in der Schlacht begriffen sind. Das *Testamentum militare quasi*, welches auch *exemplare* kan genennet werden, führet

ret darum diese Benennung, weil es nach Art des *Testamenti militaris*, davon nur gesagt worden, beschaffen und eingerichtet ist. Es ist aber ein solches Testament, welches von iemand zur Pest-zeit an dem Orte, wo die Pest ist, gemacht wird. Denn die Pest-Zeit wird gemeiniglich mit der Zeit des Krieges verglichen, indem man davor hält, daß zwischen GOtt und Menschen gleichsam ein Krieg sey, wie Bart. in L. naturaliter num. 25. de usucap. anmercket, welchen Gail Lib II. observ. pract. 108. num. 108. einführet, und wovon unter dem Artickel Testament (zur Pest-Zeit gemachtes) ein mehrers.

TESTAMENTUM MILITARE NON SCRIPTUM, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505.

TESTAMENTUM MILITARE NUNCUPATIVUM, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505. u. f.

TESTAMENTUM MILITARE QUASI, siehe *Testamentum militare.*

TESTAMENTUM MILITARE SCRIPTUM, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505. u. f.

TESTAMENTUM MILITARE VERE, siehe *Testamentum militare.*

TESTAMENTUM MILITIS, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505. u. f. und *Testamentum militare.*

TESTAMENTUM MILITIS NON SCRIPTUM, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505. u. f.

TESTAMENTUM MILITIS NUNCUPATIVUM, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505. u. f.

TESTAMENTUM MILITIS SCRIPTUM, siehe Soldaten-Testament, im XXXVIII. Bande p. 505. u. f.

TESTAMENTUM MINORENNIS, Testament eines Minderjährigen, oder Unmündigen, siehe Testament eines Mündleins.

TESTAMENTUM MINORIS, Testament eines Minderjährigen, oder Unmündigen, siehe Testament eines Mündleins.

TESTAMENTUM MINUS SOLENNE, siehe Testament (unzierliches).

TESTAMENTUM MIXTUM, siehe Testament (gemischtes).

TESTAMENTUM MONACHI, oder Testament eines Münches, siehe Testament eines Geistlichen.

TESTAMENTUM MONIALIS; oder Testament einer Nonnen, siehe Testament

TESTAMENTUM MORIBUNDI, siehe Testament eines Sterbenden

TESTAMENTUM MULIERIS, siehe Testament einer Weibs-Person.

TESTAMENTUM MUTARE, ein Testament ändern, oder wiederruffen, siehe Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM MUTATUM, ein geändertes oder wieder aufgehobenes Testament, siehe Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM MUTI, oder Testament eines Stummen, siehe Testament eines Tauben.

TESTAMENTUM MUTILUM, siehe Testament (verstümmeltes).

TESTAMENTUM MUTUUM, siehe Testament (reciprocirliches).

TESTAMENTUM MYSTICUM, siehe Testament (geheimes).

TESTAMENTUM NEPOTIS, oder Testament eines Enckels, siehe Testament derer Descendenten.

TESTAMENTUM NOBILIS, oder Testament eines Edelmanns auf dem Lande, siehe Testament der Land-Leute.

TESTAMENTUM de NOCTE FACTUM, siehe Testament (zur Nacht-Zeit gemachtes).

TESTAMENTUM NOCTU FACTUM, siehe Testament (zur Nacht-Zeit gemachtes).

TESTAMENTUM NON COMPLETUM, ein unvollständiges oder mangelhafftes Testament, siehe Testaments-Mängel.

TESTAMENTUM NON PUBLICATUM, oder ein uneröffnetes Testament, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM NON SCRIPTUM, siehe Testament (ein mündlich ausgesprochenes).

TESTAMENTUM a NOTARIO SCRIPTUM, oder ein von einem Notarien im Nahmen des Testirers geschriebenes und entworffenes Testament, siehe Testament (schrifftliches) und Testament (mündlich ausgesprochenes) wie auch Testaments-Cautelen.

TESTAMENTUM NOVI DESPONSATI, oder Testament eines Neu-Verlobten, siehe Testament unter Ehe-Leuten.

TESTAMENTUM NOVUM, das Neue Testament, siehe Neu-Testament, im XXIV. Bande p. 331. u. f. ingleichen Testament.

TESTAMENTUM NOVUM, hieß bey denen Römern ein Testament, welches nicht nach Maßgebung derer alten Rechte, sondern vielmehr nach einer neuerlich eingeführten Gewohnheit gemacht wurde. Dergleichen war z. E. das insbesondere sogenannte *Testamentum per æs & libram*, wovon unter dieser letztern Benennung ein mehrers.

TESTAMENTUM NULLUM, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM NUNCUPATIVUM, siehe Testament (ein mündlich ausgesprochenes).

TESTAMENTUM NUNCUPATIVUM COMPOSITUM, wird genennet, wenn der Testirer seinen letzten Willen nach Art eines mündlich ausgesprochenen Testaments errichtet, aber doch zu solchem Handel einen Notarien nimmt, und sich von demselben hierüber ein Instrument aufsetzen lässet, und beweiset solches alsdenn die Einsetzung des Erben zur Gnüge, wenn auch gleich alle Zeugen gestorben wären. Carpzov p. 3. c. 3. d. 37. und dürffen hierüber die Zeugen nicht abgehöret werden. Wie denn auch die Chur-Sächsischen Schöppen zu Leipzig, in Sachen Martin Schobers zu Fräckenberg vom Monath April 1633. ebenfalls erkannt haben: „Dieweil aber „dennoch über gedachtes euers Bruders Testament „vom Notario ein Instrumentum publicum auf„gerichtet worden, in welchem Fall der Zeugen eyd„liche Aussage unvonnöthen, ꝛc. So wird an ge-

regtem

„regtem Instrumento publico, der Zeugen weiter „Bericht, obgedachtes testamenti nuncupativi „wegen, billig Glauben zugestellet. V. R. W.„ Sonst kan hierbey folgende Instruments-Formel zu einer Vorschrifft dienen:

„Im Nahmen GOttes

„Sey hiermit zu wissen, daß nach unsers Erlö„sers Geburth 1692. bey Herrschung und Regie„rung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten „und Unüberwindlichsten Herrn, Herrn Leopol„di, von GOttes Gnaden Erwehlt- und gecrönten „Römischen Kaysers (hier werden die Reiche und „Lande erzehlet) des Römischen im N. Ungari„schen im N. Böhmischen im N. in der 14. In„diction, oder Römer-Zinß-Zahl, den 14. Jun. „der Ehrenveste Marcus mich zu Ende benannten „geschwohrnen Kayserlichen Notarium zu sich, in „sein in der Grimmischen Gasse allhier gelegenes „Hauß, ersuchen lassen; und als ich mich daselbst „frühe um 9. Uhr in seiner Wohn-Stube, eine „Treppe hoch, mit 4. Fenstern, nach der Gasse „zu, eingefunden, hat er auf dem Bette zwar sehr „schwach, jedoch bey guter gesunder Vernunfft, „wie es aus seinen Geberden abzunehmen gewesen, „vorgebracht, welchergestalt er seinen letzten Wil„len vor mir, und den hierzu erbetenen Zeugen „auszusprechen, willens sey, bäte mich dahero, „solchen fleißig zu registriren, und darüber ein „Instrumentum publicum aufzurichten. Wann „ich dann ratione officii mich dessen zu entbrechen, „nicht vermocht, und dahero zu meinem Instru„ments-Zeugen N. N. und N. erbeten; Also „hat er darauf, in Beyseyn nur ermeldeter zwey „Instruments-Zeugen wie auch (hier werden die „7. Testaments-Zeugen besonders genennet, ob„gleich, nach Verordnung des Reichs-Abschie„des von 1521. der Notarius selbst in der Zahl „dieser 7. Zeugen seyn mag, wie er denn auch zu„gleich zu seinem Instrumente aus jenen 7. zwey „Instruments-Zeugen erbitten kan) folgendes „deutlich vorgebracht: Demnach ich Marcus „meinen letzten Willen zu hinterlassen mir vorge„nommen; als will ich zuförderst meine Seele „GOtt befehlen, den Leib aber dem Schooße der „Erden, und erwarte sodann die Erscheinung mei„nes Heylandes mit Freuden. So viel aber „mein zeitliches Vermögen anbelanget, setze ich „Pamphilium zu meinem Universal-Erben hiermit „ein, iedoch dergestalt und also, daß er folgende „Legata hiervon abstatte: 1) 1000. Rthlr. mei„ner Schwester der Luciæ; 2) 500. Reichsthaler „Mævio; 3) verlange ich, daß er mein Haus „meinem Bruder Sallustio ausantworte. Und „das ist mein beständiger letzter Wille, welcher, „da er nicht gelten solte, als ein zierliches Testa„ment, doch vor ein Codicill, Fideicommiß, oder „andern letzten Willen geachtet werden soll. „Nachdem ich nun diese Verordnung dem Testa„tori Marco wiederum vorgelesen, und er sich „nochmahlen deutlich und vernehmlich darzu be„kannt: Als habe ich dieses alles in gegenwärtiges „Instrument verfasset, welches nebst den zweyen „Instruments- auch die sieben Testaments-Zeu„gen unterschrieben und besiegelt, sowohl auch ich „mit meinem Notariat-Signet bekräfftiget. So „geschehen im Jahr, Tag, Ort, auch alles in „Beyseyn der Zeugen, wie im Eingange gemel„det.

„(L. S.)

„(L. S.) Johann Freund,
„Not. Publ. Cæs ad
„hunc actum speciaeliter requisitus.

(L. S.) N. N. } als erbetene Instru-
(L. S.) N. N. } ments-Zeugen.

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. } als erbetene Testa-
(L. S.) N. N. } ments-Zeugen.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N.

Zuweilen aber kan es auch kommen, daß ein solches Instrument, welches von einem Notarien über ein dergleichen mündlich ausgesprochenes Testament ausgefertiget worden ist, verlohren gehet, die Zeugen, die bey Verfertigung desselben zugegen gewesen seyn, auch verstorben; da fragt man nun, ob denn nicht solches Testament dadurch über einen Hauffen falle? Und darauf antwortet man ja, setzet aber darbey diese Beschränckung annoch hinzu, wenn nur der eingesetzte Erbe nicht 2. gültige Zeugen produciren kan, welche dasselbe Instrument gesehen, gelesen, und dessen Inhalt wohl wissen. Denn wenn der eingesetzte Erbe zwey solche Zeugen, (es dürffen aber nicht sieben seyn, weil man hier nicht von der Solennität des Testaments, sondern bloß von dem Beweise des verlohrnen Instruments handelt) aufbringen kan, welche eydlich aussagen, sie hätten ein solches Instrument gesehen, und desselben Innhalt gelesen, selbige auch den Innhalt eröffnen; so bleibt dasselbe Testament dem ohngeachtet zu Recht beständig. Und also haben auch die Schöppen zu Leipzig in Sachen Johann Hands zu Cölleda im Monath November 1634. gesprochen:

„Wenn nun gleich die Zeugen, so bey Aufrich„tung des testamenti nuncupativi gewesen, mit To„de abgegangen, das Instrumentum auch nicht „mehr vorhanden wäre; da aber dennoch zwey oder „drey glaubwürdige Personen vermittelst Eydes „aussagen, und bezeugen würden, daß ihnen wis„send, daß ein richtiges Instrumentum über vor„gedachte Verordnung aufgerichtet, sie dasselbe „auch gesehen, gelesen und den Inhalt obgezehlter „massen daraus vernommen hätten; so würde durch „solches Zeugniß die beschehene Nuncupatio Instru„menti zur Nothdurfft behauptet, V. R. W.

TESTAMENTUM NUNCUPATIVUM EXPLICITUM, ist, da der Testirer vor denen Zeugen seinen Erben mit klaren und deutlichen Worten öffentlich nahmhafft macht.

TESTAMENTUM NUNCUPATIVUM IMPLICITUM, ist, da ein Testirer vor denen Zeugen saget, er setze hiermit diejenigen zu seinen Erben ein, welche auf dem vor sich liegenden oder in den Händen habenden Zettel mit Nahmen verzeichnet zu befinden.

TESTAMENTUM NUNCUPATIVUM SIMPLEX, wird ein mündlich ausgesprochenes Testa-

ment genennet, darüber kein Instrument aufgerichtet worden. Wenn nun der eingesetzte Erbe die Würcklichkeit und den Inhalt desselben beweisen soll; so müssen die Zeugen eydlich aussagen, der Verstorbene habe ihnen sein Testament mündlich eröffnet, und darinnen N. N. zum Erben eingesetzet. Denn in soweit ist ein solches Testamentum nuncupativum simplex gültig, in soweit selbiges durch die eydliche Aussage der Zeugen bestärcket wird. Und wenn dieses nicht geschehen; so ist solches ungültig. Dieweil sich aber leicht der Fall ereignen kan, daß die Zeugen mit einander versterben könnten, und folglich der eingesetzte Erbe um seinen Beweiß wäre; so thut solcher wohl, wenn er gleich nach Verfertigung des Testaments, und da der Testirer mit den Zeugen noch lebet, die Obrigkeit ersuchet, selbige Zeugen gerichtlich abhören, und hernachmahls eine Registratur über ihre Aussage machen zu lassen. Denn in diesem Falle ist das Testament gültig, wenn gleich zu der Zeit, da der Erbe die Erbschafft antreten will, kein eintziger von den Zeugen mehr am Leben wäre.

TESTAMENTUM OB- & SUBREPTITIE ELICITUM, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM OBLATUM, siehe Testament (dem Fürsten überreichtes).

TESTAMENTUM OBSCURUM, ein undeutliches, oder unverständliches Testament, siehe Testament (unförmliches).

TESTAMENTUM OBSIGNARE, siehe Testament besiegeln.

TESTAMENTUM OBSIGNATUM, ein be- oder versiegeltes Testament, siehe Testament besiegeln.

TESTAMENTUM OCCULTARE, siehe Testament unterschlagen.

TESTAMENTUM OCCULTATUM, ein untergeschlagenes oder unterdrücktes Testament, siehe Testament unterschlagen.

TESTAMENTUM OFFERRE, oder ein Testament überreichen, siehe Testament (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM OPPUGNARE, ein Testament befechten, siehe Testament (angefochtenes).

TESTAMENTUM OPPUGNATUM, siehe Testament (angefochtenes).

TESTAMENTUM ORDINARE, siehe Testament machen, und Testament in Ordnung bringen, wie auch *Ordinare Testamentum*, im XXV. Bande p. 1791.

TESTAMENTUM ORIGINALE, siehe *Testamenti originale.*

TESTAMENTUM PACIS TEMPORE FACTUM, oder ein zu Friedens-Zeit gemachtes Testament, hieß bey denen Römern sonst auch *Testamentum Comitiis calatis factum*, wovon unter dieser Benennung ein mehrers.

TESTAMENTUM contra PACTA DOTALIA, oder ein Testament wider die Ehestifftung, siehe Testament unter Eheleuten.

TESTAMENTUM PAGANICUM, siehe *Testamentum Paganum.*

TESTAMENTUM PAGANUM, oder *Paganicum*, ist ein Testament oder letzter Wille, so zu Hause ausser dem Kriege gemacht wird. Siehe Testament (zierliches) und *Testamentum paganum.*

TESTAMENTUM PARENTUM INTER LIBEROS, siehe Testament der Eltern unter den Kindern.

TESTAMENTUM PARENTUM INTER LIBEROS NUNCUPATIVUM, ist, wenn der Vater seinen letzten Willen einigen Personen mündlich eröffnet. Bey diesem werden die drey Stücke, so bey dem Testamento parentum inter liberos scripto nothwendig sind, nicht erfordert; sondern bey demselben ist gnug, wenn zwey Zeugen verhanden sind, und können es auch Weibs-Personen seyn. L. 20. §. 6. qui testam. fac. poss. Testiret aber ein blinder Vater; so müssen drey Zeugen adhibiret werden Stryk de Jur. sensuum Disp. II c. 3. n 41.

TESTAMENTUM PARENTUM INTER LIBEROS SCRIPTUM; dieses bestehet darinnen, wenn ein Vater seine letzte Verordnung entweder selbst schreibet, oder, wenn solche von einem andern geschrieben worden, selbige dennoch eigenhändig unterschreibet. Bey diesem Testament ist insonderheit zu observiren: 1) Daß ein Vater entweder das Testament selbst schreiben, oder zum wenigsten unterschreiben muß, wenn es anders gültig seyn solle. *Nov* 107. c. 1. 2) Wird erfordert, daß der Testirer die Nahmen seiner Kinder, und die Portionen, in welchen er iedes zum Erben einsetzet, mit deutlichen Buchstaben, und nicht mit Abbreviaturen oder Ziffern schreibe, d *Nov.* 107. c. 1. 3) Müssen die testirenden Eltern das Jahr, den Monath und Tag ausdrucken. *Auth.* Quod sine C. de testam. Sind nun diese Stücke genau beobachtet worden; so ist das Testament zu Recht beständig, wenn gleich kein einiger Zeuge dabey gewesen. L. fin. C. famil. ercisc.

TESTAMENTUM PAROCHI RURALIS, oder Testament eines Land-Priesters, siehe Testament der Land-Leute.

TESTAMENTUM coram PAROCHO & DUOBUS TESTIBUS, oder ein vor einem Pfarrer und zwey Zeugen errichtetes Testament ist zwar nach dem Canonischen Rechte allezeit gültig, nach andern aber bloß, wenn und in so fern es an einem oder dem andern Orte entweder ausdrücklich verstattet, oder doch durch Gewohnheit eingeführet ist. Siehe Testament (Statutarisches) und Testament zu milden Sachen.

TESTAMENTUM PATERNUM, oder väterliches Testament, siehe Testament der Eltern unter den Kindern.

TESTAMENTUM PATERNUM PRINCIPALE, siehe *Principale Testamentum paternum*, im XXIX. Bande p. 510.

TESTAMENTUM PATRIS, oder Testament eines Vaters, siehe Testament der Eltern unter den Kindern.

TESTAMENTUM PECULIARE, ist ein Testament, bey dessen Errichtung in Ansehung derer darzu nöthigen Solennitäten nach Gelegenheit entweder

weder etwas weniger oder mehrers beobachtet wird. Exempel von der erstern Art sind die in denen Rechten insbesondere so genannten Testamente zu milden Sachen, unter Kindern, eines Bauern, und das einem Fürsten überreichte; von der letztern Art aber das Testament eines Blinden, Tauben, Stummen, u. d. g. von welchen allen unter besondern Artickeln ein mehrers.

TESTAMENTVM PERAGERE, siehe *Peragere testamentum*, im XXVII. Bande p. 307.

TESTAMENTVM PERDUELLIONIS, siehe Testament eines Rebellen.

TESTAMENTVM PEREGRINI, siehe Testament eines Fremden.

TESTAMENTVM PEREGRINO IDIOMATE VEL LINGVA FACTVM, oder Testament in einer fremden Sprache, siehe Testament.

TESTAMENTVM PERFECTVM, ein vollständiges, oder vollendetes Testament, siehe Testament vollziehen.

TESTAMENTVM PERFICERE, siehe Testament vollziehen.

TESTAMENTVM ad PERPETVOS CARCERES DAMNATI, oder Testament eines zum immerwährenden Gefängnisse verurtheilten, siehe Testament eines Gefangenen.

TESTAMENTVM PERPLEXVM, ein verworrenes und unverständliches Testament, siehe Testament (unförmliches).

TESTAMENTVM PERSVASIONE ALTERIVS ELICITVM, ein durch vieles Zureden abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM PESTIS TEMPORE FACTVM, siehe Testament (zur Pest-Zeit errichtetes).

TESTAMENTVM PETITIONIBVS ALTERIVS ELICITVM, ein durch vieles Bitten und Flehen abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM ad PIAS CAVSAS, siehe Testament zu milden Sachen.

TESTAMENTVM POSTERIVS, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTVM POSTREMVM, oder *posterius*, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTVM PRÆLATI, oder Testament eines Prälaten, siehe Testament eines Geistlichen.

TESTAMENTVM PRÆMIO PROMISSO ELICITVM, ein durch versprochene Geschencke abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM PRÆTORIVM, ist ein Testament, welches nach der Vorschrifft derer von dem Prætore, oder einem Römischen Stadt-Richter, gemachten besondern Verordnungen, und zwar mit Hintansetzung aller sonst vor Alters gebräuchlich gewesenen Solennitäten, jedoch mit Zuziehung sieben unterschiedener Zeugen errichtet wird. Und ist also diese Art von Testamenten eben diejenige, welche noch heutiges Tages an denen Orten und Enden, worinnen dißfalls dem Römisch-Bürgerlichen oder Justinianischen Rechte nachgegangen wird, am meisten üblich ist. Siehe Testament.

TESTAMENTVM PRECIBVS ELICITVM, ein durch vieles und anhaltendes Bitten abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM PRIMVM, das erstere Testament, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTVM PRINCIPALE PATERNVM, siehe *Principale Testamentum paternum*, im XXIX. Bande p. 510.

TESTAMENTVM coram PRINCIPE FACTVM, siehe Testament (dem Fürsten überreichtes).

TESTAMENTVM PRINCIPI OBLATVM, siehe Testament (dem Fürsten überreichtes).

TESTAMENTVM PRINCIPIS, siehe Testament eines Fürsten.

TESTAMENTVM PRIVATVM, siehe Testament (Privat).

TESTAMENTVM PRIVILEGIATVM, siehe Testament (unzierliches).

TESTAMENTVM PRIVS, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTVM in PROCINCTV FACTVM, oder *Testamentum procinctum*, siehe *Procinctum Testamentum*, im XXIX. Bande p. 713. und *Testamentum militare*.

TESTAMENTVM PROCINCTVM, siehe *Procinctum Testamentum*, im XXIX. Bande p. 713. und *Testamentum militare*.

TESTAMENTVM PROCITVM, siehe *Procitum Testamentum*, im XXIX. Bande p. 713. und Testament (erschlichenes).

TESTAMENTVM PRODIGI, siehe Testament eines Verschwenders.

TESTAMENTVM PRODVCTVM, oder *editum*, ein producirtes oder heraus gegebenes Testament, siehe Testaments-Herausgabe.

TESTAMENTVM PROFESSI, oder Testament eines Münches, siehe Testament eines Geistlichen.

TESTAMENTVM PROPRICIDÆ, siehe Testament eines Selbst-Mörders.

TESTAMENTVM PROSCRIPTI, siehe Testament eines Aechters.

TESTAMENTVM in PVBLICAM FORMAM REDACTVM, siehe Testaments-Instrument.

TESTAMENTVM PVBLICARE, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTVM PVBLICATVM, ein publicirtes oder eröffnetes Testament, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTVM PVBLICVM, siehe Testament (öffentliches).

TESTAMENTVM PVPILLARE, siehe Testament pupillarisches).

TESTAMENTVM PVPILLI, siehe Testament eines Mündleins.

TESTAMENTUM QUASI MILITARE, siehe *Testamentum militare.*

TESTAMENTUM RABIDI, oder Testament eines Rasenden, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM RABIOSI, oder Testament eines Rasenden, siehe Testament eines Unsinnigen.

TESTAMENTUM RATUM FACIAT TAMETSI ID NEQUE ILLORUM SUBSCRIPTIONES, NEQUE SIGNACULA HABEAT, (UT SUFFICIENS NUMERUS TESTIUM), ist die Aufschrifft der 42. Leoninischen Novelle, oder Constitution, und enthält eine Verordnung, daß ein Testament durch eine gnugsame Anzahl von Zeugen bewiesen werden solle, ob sie gleich solches selbst weder unterschrieben, noch besiegelt haben.

TESTAMENTUM REASSUMTUM, siehe Testament (wieder ergänztes).

TESTAMENTUM REBELLIS, siehe Testament eines Rebellen.

TESTAMENTUM RECIPERE, ein von dem Testirer überreichtes Testament annehmen, siehe Testament (ein dem Fürsten überreichtes) und Testament (gerichtliches).

TESTAMENTUM RECIPROCUM, siehe Testament (reciprocirliches).

TESTAMENTUM REDINTEGRATUM, siehe *Redintegratum testamentum*, im XXXI. Bande p. 683. und Testament (wieder ergänztes).

TESTAMENTUM REGIS, oder Testament eines Königes, siehe Testament eines Fürsten.

TESTAMENTUM REI CRIMINIS CAPITALIS, siehe Testament eines zum Tode verurtheilten.

TESTAMENTUM ad RELATIONEM ALTERIUS TESTAMENTI FACTUM, siehe Testament (reciprocirliches).

TESTAMENTUM RELEGATI, siehe Testament eines Verwiesenen.

TESTAMENTUM RELIGIOSI, Testament eines Religiosen, oder Münches, siehe Testament eines Geistlichen.

TESTAMENTUM pro REMEDIO ANIMÆ, oder Testament zu seiner Seelen Ruhe und Seligkeit, siehe Testament zu milden Sachen, und Seelgeräth, im XXXVII. Bande p. 1177. u. f.

TESTAMENTUM RESCINDENDUM, ein ungültiges und zu vernichtendes Testament, siehe Testament (wiederruffenes) und Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM RESCINDERE, ein Testament vernichten, oder wieder aufheben, siehe Testament (wiederruffenes) und Testament (nichtiges).

TESTAMENUM RESCISSUM, ein vernichtetes, oder wieder aufgehobenes Testament, siehe Testament (wiederruffenes) und Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM RESIGNARE, ein Testament auffsiegeln, oder eröffnen, siehe Testament eröffnen.

TESTAMENTUM RESIGNATUM, ein aufgesiegeltes oder eröffnetes Testament, siehe Testament (eröffnetes).

TESTAMENTUM RESOLVERE, ein Testament vernichten, oder wieder aufheben, siehe Testament (nichtiges) und Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM RESOLUTUM, ein vernichtetes, oder wieder aufgehobenes Testament, siehe Testament (nichtiges) und Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM RESPECTIVUM, siehe Testament (reciprocirliches).

TESTAMENTUM RESTRINGERE, siehe Testament einschräncken.

TESTAMENTUM REVIVISCENS, siehe Testament (wieder ergänztes).

TESTAMENTUM REVOCABILE, oder wiederrufliches Testament, siehe Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM REVOCARE, ein Testament wiederruffen, siehe Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM REVOCATUM, siehe Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM RUMPERE, siehe *Testamentum ruptum.*

TESTAMENTUM RUPTUM, heißt in denen alten Römischen Rechten ins besondere ein solches caßirtes oder vernichtetes Testament, da der Testirer nachhero Kinder überkommen, oder ein ander Testament gemacht hat. Es wird also ein Testament zuförderst rumpirt und caßirt, wenn der Testirer noch nach seinem Tode Kinder überkommt, die daher auch Posthumi oder Nachkömmlinge genennet werden, §. 1. I. quib. mod. testam. infirm. ibique Hopp. l. 12. pr. de injust. rupr. & irrit. l. 2. C. de posthum. hered. instit. l. 3. C. eod. dahero muß derjenige, so fürsichtiglich testiren will, nicht nur die gebohrnen Kinder, sondern auch die noch gebohren werden sollen, nicht nur die erstern Grades, sondern auch auf den Fall, so diese verstorben wären, die Enckel zu Erben einsetzen, damit nicht hernach durch Agnation derselben das Testament ungültig werde. Hopp. c. l. Wenn ein nach des Vaters Tode gebohrnes Kind wissentlich übergangen worden; so wird zwar das Testament, was die Erbens Einsetzung anlangt, rumpirt, caßirt, und annulirt; die darinnen verlassenen Vermächtnisse und Fideicommisse aber werden erhalten. *Nov.* 115. c. 3. Ant. Faber in Cod. lib. 6. tit. 9 def. 1. n. 13. Carpzov P. 3. c. 9. d. 4. Wenn aber der nach des Vaters Tode gebohrne unwissend übergangen worden, das ist, wenn der Testirer weder zur Zeit des errichteten Testaments, noch zur Zeit des Todes an den Posthumum gedacht hat; so wird das Testament durch die Agnation desselbigem also cassiret, daß auch die aus selbigen zu prästirenden Vermächtnisse nicht einmahl geleistet werden dürffen. l. 36. §. 2. de testam. milit. l. 1. C. de posthum. hered. instit. Ant. Faber. d. def. 1. n. 14. Carpzov d. c. 5. Es wird auch das erstere Testament, wel-

welches dem Rechte nach vollkommen ist, durch das letztere rumpirt und caßirt. §. 2. I. quib. mod. testam. infirm. ibique Hopp l. 27. C. de testam. Wenn auch gleich 1) dem erstern Testament, die Clausula derogatoria angehängt worden, l. 6. §. 2. de jure Codicill. Carpzov P. 3. c. 5. d. 19. Huber Prælect. ad J. tit quib. mod testam. infirm. §. 2. Und wie wir aus dem l. 22. de legat. 3. schliessen, so ist nicht einmahl nöthig, daß der Testirer diese Clausul in seinem letzten Testamente wiederruffe. Sande l. 4. dec. tit. 1. def. 10. Ant. Faber in Cod. tit. 4. def. 19. obwohl dieses vielleicht sicherer sey möchte. Hopp c. l. 2) Obgleich dem erstern Testament der Eyd angehänget worden, daß dasselbe nicht wiederruffen werden solle, Hopp c. l. oder 3) einer durch einen Vergleich versprochen, er wolle das Testament nicht wiederruffen. Carpzov d. def. 19. n. 8. Richter vol. 2. Consil. 419. n. 113. Jedoch ist der Wiederruffende in diesem Falle dem, welchem es versprochen worden, zum Interesse gehalten, pr. & §. fin. I. de V. O. Hopp c. l. 4) Wenn auch gleich nach dem letztern Testament kein Erbe vorhanden. §. 2. I. quib. mod. testam. infirm. ibiqu. Hopp. Daher, wenn auch das letztere keine Krafft hat, folgen die Erben ausser einem Testament. §. 2. ibique Hopp l. 16. de injust. rupt. & irrit. Das erstere Testament wird auch alsdenn caßirt, wenn in dem letztern einer nur in einer gewissen Sache zum Erben eingesetzt ist, indem dafür gehalten wird, als wenn der letztere Erbe ohne Meldung der Sache in dem sämmtlichen Vermögen eingesetzt worden wäre, §. 3. quib. mod. testam infirm. §. 5. I. de hæred. instit. wo nicht der Testirer im letztern gesagt hat, daß er nichts desto weniger wolle, daß das erstere gelten solle. Denn alsdenn besteht das erstere in Krafft, und nach Art eines Fideicommisses, und wird der letztere Erbe vor ersucht gehalten, daß er mit der Sache, in welcher er eingesetzet, zufrieden seyn, oder, nach Abzug des vierten Theils, die Erbschafft denen erstern wieder abtreten wolle. §. 3. I. quib. mod. testam. infirm. ibique Hopp ad verba: ut valeret prius testamentum. l. 12. §. 1. de injust. rupt. & irrit. Richter dec. 49. n. fin. Das erstere Testament wird nicht weniger caßirt, wenn gleich das letztere nur aus einem besondern, oder gewissen privilegirten Rechte bestehet, als da ist das Soldaten-Testament, das Testament der Eltern unter Kindern, l. 16. §. fin. de testam. milit. lib. 2. de injust. rupt. & irrit. Zoes. ad ff. tit. eod. n. 20. Ja das letztere Testament, welches in Ansehung der Solennität, nicht aber des Willens, unvollkommen ist, caßirt das erstere vollkommen, wenn nehmlich in selbigem diejenigen zu Erben eingesetzet sind, welche ohne Testament aus unmittelbarer Gesetzes-Verordnung im Erbe folgen würden, im erstern aber andere eingesetzet seyn, lib. 2. de injust. rupt. & irrit. Struv. ex 32. th. 41. Wenn nur bey dem letztern fünff Zeugen darzu genommen worden. lib. 21. §. 3. C. de testam. Hopp. ad verba: quod jure perfectum est, §. 2. J. quib. testam infirm. Wer über ein Testament, so ihm unwissend, durch das letztere caßirt worden, einen Vergleich schliesset, macht sich nicht verbindlich. Wernher Sel. Obs. For. P. X. Obs. 283.

TESTAMENTUM RUSTICI, oder Testament eines Bauern, siehe Testament der Land-Leute.

TESTAMENTUM RUSTICORUM, siehe Testament der Land-Leute.

TESTAMENTUM RUSTICUM, siehe Testament der Land-Leute.

TESTAMENTUM SACERDOTIS, oder Testament eines Priesters, siehe Testament eines Geistlichen.

TESTAMENTUM SACRAMENTALE, heißt insonderheit in Catalonien ein Testament, es mag gleich mit oder ohne Notarien errichtet werden, und worzu zwey oder drey Zeugen genug sind, ohne daß sie eben darzu besonders erbeten seyn dürffen, wenn nur der Testirer sich erkläret, daß er sacramentaliter testiren wollen, und die Zeugen nebst dem Erben solches eydlich bestärcken. Fontanella Tom. II. Dec. Catal. 576. u. f.

TESTAMENTUM SACRAMENTO NON CONFIRMATUM, siehe Testament (beschwornes).

TESTAMENTUM SACRAMENTO NON CONFIRMATUM, siehe Testament (unbeschwornes).

TESTAMENTUM SAGÆ, siehe Testament einer Hexen.

TESTAMENTUM SCRIBENDI IGNARI, siehe Testament eines Idioten.

TESTAMENTUM SCRIBERE, ein Testament zu Papiere bringen, oder niederschreiben, siehe Testament machen, und Testament (schrifftliches).

TESTAMENTUM in SCRIPTIS, siehe Testament (schrifftliches).

TESTAMENTUM SCRIPTUM, siehe Testament (schrifftliches).

TESTAMENTUM SCRIPTUM MINUS SOLENNE, oder ein schrifftliches unzierliches Testament.

TESTAMENTUM SCRIPTUM SOLENNE, oder ein schrifftliches zierliches Testament, wird genennet, wenn der Testirer mit Observirung der behörigen rechtlichen Solennien, seinen letzten Willen entweder selbst, oder ein anderer auf seinen Befehl, zu Papiere bringet, und von sieben hierzu erbetenen tüchtigen Zeugen unterschreiben und besiegeln lässet. Und thut nichts zur Sache, ob solches der Testirer selbst, l. 29. C. de testam. oder ein anderer, oder ein Knecht geschrieben, l. 28. qui. testam. fac. und gilt auch gleich, in was vor einer Sprache, l. 15. l. 21. §. f. C. de testam. oder auf was vor eine Materie es geschrieben sey, §. 12. de ordin. test. obst. Rec. Imp. An. 1512. §. Item sollen sich die Notarien auch hüten. Dieser §. redet aber, eigentlich zu sagen, nicht von den Testamenten, sondern

von den Instrumenten der Notarien. Die Solennitäten aber, welche bey Verfertigung eines Testamenti Solennis Scripti observiret werden müssen, sind folgende, als: Erstlich muß solches actu continuo, das ist, in einem unzertrennten Zusammenhange, und ohne eine andere Handlung darzwischen vorzunehmen, verfertiget werden, l. 21. §. f. qui. test. fac. poss. Hierbey muß wohl unterschieden werden, inter actum compositionis & scriptionis testamenti, und inter actum subscriptionis & adhibitionis reliquarum solennitatum. Denn was das erste anbetrifft; so ist nicht nöthig, daß das Testament auf einmahl geschrieben werde. Denn dieses präjudiciret der Natur des Testaments gar nichts, d. l. 21. wohl aber müssen die Solennitäten auf einmahl adhibiret werden. Diese dürffen nicht interrumpiret werden; sondern wenn das Testament gültig seyn soll, so ist es nöthig, daß selbige uno eodemque tempore & unico contextu, gleichsam auf einmahl, und ohne abzusetzen, celebriret werden, *ordin. Notar.* de Anno. 1512. Tit. von Testament. §. Nun die Form eines Testaments ꝛc. Wenn also einer von denen Zeugen, ehe noch das Testament absolviret worden, weggehet; so ist das Testament ungültig, lib. 28. C. de testam. ingleichen, wenn durch einen Actum extraneum oder einen solchen Handel, welcher gar nicht zu Aufrichtung eines Testaments gehöret, zum Exempel durch einen Contract ꝛc. der Actus testamenti unterbrochen wird. Jedoch zeiget Wernher sel. obs. for. obs. 163. n. 2. nebst dem Stryck de Caut. testam. c. 15. §. 40. Daß dieses allein von einem mündlichen Testamente zu verstehen sey, und daß ein Contract in einem Testamente könne geschlossen werden, ja zu Recht bestehe, nach dem l. 1. §. 3. l. 7. de assignand. libert. l. 26. de pignor. act. Carpzov part. 3. cap. 5. d. 20. n. 2. Berger Oec. jur. lib. 2. tit. 14. th. 3. pag. 344. und dieses um so viel mehr, wenn der Contract nicht gantz und gar vom Testamente abgesondert wäre. Boer. Dec. 353. n. 4 Reusner de testam. p. 3. c. 28. n. 7. Welcher Contract auch bestehet, wenn gleich das Testament wiederruffen, und vernichtet worden. lib. 17. §. 5. commod. lib. 22. ult. mandat. Mantica de conject. ult. volunt. lib. 8. tit. 1. n. 36. Carpzov d. def. 20. n. 5. Zum Andern wird erfordert, daß das Testament vor den Zeugen verfertiget werde, worzu aber gehöret: 1) daß die Zeugen mit dem Leibe und Gemüthe gegenwärtig sind, und den Testirer nicht nur hören, sondern auch sehen, und zwar alle Zeugen zugleich. l. 9. l. 21. C. de testam. Carpzov p. 2. c. 4. d. 34. 2) Sollen sie freywillig zugegen seyn, lib. 20. §. f. qui testam. fac. poss. 3) Müssen sie auch wissen, daß ein Testament soll vollzogen werden, wenn sie gleich die Sprache nicht verstehen l. 20. §. 9. d. t. und vielleicht auch aus einer andern Ursach dahin gekommen wären. 4) Sollen die Zeugen zu diesem Actu testandi besonders, erfordert seyn, l. 21. §. 2. d. t. und zwar in Gegenwart des Testirers, ob es gleich nicht von ihm selbst geschiehet. Stryck de caut. testam. c. 15. §. 16. Denn die Erforderung wird nicht vermuthet, sondern sie muß erwiesen werden. Brunnem. ad l. 21. qui. testam fac. poss. num. 18. Stryck c. l. §. 17. 18. 5) Müssen auch der zu einem Testamente benöthigten Zeugen sieben seyn, l. 3. d. t. worunter aber auch der Notarius, der etwan selbiges, aufsetzet, mit gerechnet wird. *ordin. Not. Imper.* de Anno. 1512. Nach dem Cänonischen oder Päbstlichen Rechte sind 2. oder 3. Zeugen genug, c. 10. x. de testam. welches auch in denen Kirchen-Gütern observiret wird, wiewohl dennoch das Bürgerliche Recht heut zu Tage obtinirt, *R. Imp.* de Anno 1512. Hierbey aber muß eines jeden Orts Gewohnheit wohl observirt werden. Carpzov p. 3. c. 6. d. 12. 6) Müssen die Zeugen zu der Zeit, da das Testament gemacht worden, tüchtig gewesen seyn. Werden also diejenigen zu Zeugen bey einem Testament nicht adhibirt, welche daran verhindert werden, als da ist ein Rasender, wenn er nicht seine dilucida intervalla oder zuweilen abwechselnde gute Stunden hat, l. 20. §. 4. qui testam. fac. ein unmündiger, ein Tauber, ein Stummer, ein Blinder, l. 9. l. 21. C. de testam. oder denen es untersaget und verboten ist, als da sind die Prodigi, l. 11. §. 1. de dol. mal. l. 18. pr. qui testam. fac. die Knechte, die Weibs-Personen. Von denen Hermaphroditen oder Zwittern, siehe den l. 15. de testib. Insonderheit aber können nicht als gültige Zeugen einem Testament beywohnen, die Pasquillanten, l. 18. §. f. qui testam. fac. und in gewissen Testamenten werden welche, entweder wegen der Gewalt, oder wegen des Geschäfftes von dem Zeugnisse ausgeschlossen. Wegen der Gewalt können in dem Testament als gültige Zeugen nicht adhibirt werden: 1) Ein filius familias, der annoch unter seines Vaters Gewalt stehet, §. 9. de ordin. testam. Wenn ihn auch gleich der Vater in dem Testament enterbet hat; denn die Enterbung hebet nicht die väterliche Gewalt auf, und hindert folglich nicht die fictionem unitatis. 2) Ein Vater in dem Testament seines Sohnes, welches er von seinem Peculio castrensi, da er abgedancket worden, gemacht hat, l. 20. §. 2. qui testam. fac. und dieses ebenfalls wegen erstgedachter fictionis unitatis. 3) Ein Bruder kan in dem Testament seines Bruders, der mit ihm unter seines Vaters Gewalt noch stehet, nicht Zeuge seyn, und dieses gleichfalls wegen der fictionis unitatis, §. 9. de ordin. testam. es wäre denn, daß diese fictio unitatis durch die Emancipation zertrennet worden, so kan alsdenn der Sohn in des Vaters Testament, und also auch der Bruder in seines Bruders Testament einen gültigen Zeugen abgeben. Wegen des Geschäfftes aber können in dem Testament als giltige Zeugen nicht adhibiret werden; 1) Der Erbe in dem Testament, darinnen er zum Erben eingesetzet worden, §. 10. d. t. 2) Diejenigen, welche in des Erben Gewalt sind; 3) Derjenige, welcher den Erben in seiner Gewalt hat. 4) Der Bruder des Erbens, welcher mit ihm in der väterlichen Gewalt stehet; hergegen können gar wohl als Zeugen in dem Testament zugelassen werden, der Legatarius §. 10. 11. de ordin. testam. der Fideicommissarius particularis d. §. 11. d. t. junct. l. 10. qui testam. fac. Die Vormündere, Carpzov P. 3. c. 3. d. 8. und

unsere Dienst-Bothen, nicht nur in einem jeden fremden, sondern auch in dem Testamente ihrer Herren, Stryck de Caut. testam. cap. 15. §. 20. Hopp ad §. 6. I. de testam. ordin. in us. hod. Leibeigene aber werden von Zeugnisse ausgeschlossen, was das Testament einer freyen Person anbetrifft, R. Imp. d. a. 1512. §. die Form eines Testaments. Stryck c. l. Nichts destoweniger aber können sie im Testamente eines andern Leibeigenen gar wohl Zeugen seyn. Hopp c. l. Stryck c. l. Zum dritten wird zu einem solennen Testament erfordert, daß die sieben Zeugen ein solches schrifftliches Testament eigenhändig unterschreiben, l. 30. d. t. Und ist es nicht genug, daß ein anderer vor einen andern desjenigen Nahmen, vor den er schreibet, hinsetze; sondern es muß vielmehr ein jeder Zeuge seinen Nahmen selbst unterschreiben. Hat aber ein Zeuge seinen Nahmen von einem andern unterschreiben lassen; so ist der Actus testandi ungültig, es wäre denn, daß ein Zeuge nicht schreiben, er auch an selbigem Orte keinen andern Zeugen, der da schreiben kan, bekommen könnte, als in welchem Falle auch ein des Schreibens unerfahrner seinen Nahmen von einem andern schreiben lassen kan; nur ist es nöthig, daß derjenige, der an seiner Stelle schreibet, erwehne, er habe vor den unerfahrnen Zeugen seinen Nahmen hinzu gesetzet, Hoppius in Comment. ad §. 3. de testam. ordin. Jedoch wird das Testament dadurch, daß es denen Zeugen nicht vorgelesen, sondern eingeschlagen voraezeiget worden, nicht ungültig l. 21. C. de testam. Carpzov. p. 3. c. 3. d. 2. Denn es ist nichts daran gelegen, ob die Unterschrifft und Besieglung unmittelbar unter das Testament, oder auf den Umschlag zu stehen komme, l. 22. §. ult. qui testam. fac. poss. Stryck c. 15. §. 36. wenn nur der Testirer sich in Gegenwart der Zeugen erkläret, daß dieses sein Testament sey, Rec. Imp. d. a. 1512. A. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 5. def. 20. n. 4. Carpzov. P. 3. c 3. def. 2. n. 9. Zum vierten müssen auch diese sieben Zeugen das Testament, worunter sie ihren Nahmen geschrieben haben, mit ihrem Petschafft besiegeln, l. 22. §. 4. qui testam. fac. Hat aber ein Zeuge sein ordentlich Petschafft nicht; so hindert es nichts, wenn er auch gleich eines andern sein Petschafft nimmt, wenn er nur dazu setzet: In Ermangelung meines gewöhnlichen Petschafftes. So können auch alle Zeugen nur mit einem Petschafft siegeln, weil dadurch der Wahrheit der Sache kein Abbruch geschiehet, §. 5. de testam. ordin. Zum fünfften muß der Testirer das Testament, wo es anders gültig seyn soll, entweder mit eigener Hand schreiben, oder einen andern schreiben lassen, und hernachmahls unterschreiben, l. 21. C. de testam. Kan er aber nicht schreiben; so muß er über die sieben Zeugen noch einen andern nehmen, der an seiner Stelle das Testament unterschreibe, d. l. 21. & 28. C. d. t. *ordin. Notar.* de An. 1512. Tit. von Testamenten, §. Nun die Form ꝛc. Dabey er aber nicht des Testirers, sondern seinen eigenen Nahmen zu unterschreiben schuldig ist. Wäre aber das Testamentum holographum, welches nehmlich der Testirer mit eigener Hand vollkommen geschrieben hat; so ist es eben nicht nothwendig, daß er solches unterschreibe. Verständliche und gebräuchliche Abbreviaturen und Ziffern machen ein geschrieben zierliches Testament nicht ungültig. Denn es ist genug, wenn man nur den Sinn des Testirers und den Verstand der Schrifft heraus bringen kan. Mantic. de Conject. ult volunt. l. 6. tit. 3. n. 3. Carpzov. P. 3. c. 3. d. 4. Stryck de Caut. testam. c. 15. §. 6. Ein Testament ohne Tag und Jahr-Zahl bestehet nichts destoweniger auch, Pantschmann l. 2. qu. 1. n. 14. seq. Stryck c. 15. §. 42. ob es wohl dienlicher, solches dazu zu setzen, damit, wenn nach dem Tode des Testirers mehrere Testamente vorgezeiget werden, und man nicht wissen kan, welches das letztere oder das erstere, nicht beyde über den Hauffen fallen; da ausser den Soldaten niemand vergönnet ist, zwey Testamente zu verlassen. Manz. de testam. tit. 4. qu. 3. n. 9. Stryck c. l. Zum sechsten muste nach dem Rechte des Codicis entweder der Testirer selbst, oder der achte Zeuge, den Nahmen des Erben schreiben, l. 29. C. de testam. welches aber nach der Hand durch die *Nov.* 119. c. 9. und die *Auth.* Et non observato C. de testam. aufgehoben worden. Daher denn auch ein in Schrifften verfertigtes zierliches Testament allerdings kräfftig ist, wenn gleich der Testirer selbst des eingesetzten Erbens Nahmen nicht darein geschrieben hat. Diesemnach hat die Juristische Facultät zu Leipzig auf Ansuchen des Dom-Capitels zu Halberstadt im Monat Jenner 1646. also gesprochen: „Hat Jungfrau M. von V. als sie am 9. April „des abgewichenen Jahres in grosser Schwach„heit gelegen, eine Disposition auf den Todes„fall aufgerichtet, darinnen unterschiedene viele Le„gata, auch gewisse Executores ihres letzten Wil„lens verordnet. Nachdem sie aber Todes ver„fahren, wird solche von den Erben ab intestato in „Zweifel gezogen; Ob nun wohl in derselben kei„ne Hæredis Institutio eigentlich zu befinden, die „Zeugen nicht absonderlich hierzu requirirt, und „die Testirerin ihren Nahmen unterschrieben, da„hero selbige Disposition, als ein Testamentum so„lenne nicht beständig. Dennoch aber und dieweil „dergleichen Legata auch ohne Einsetzung und Be„nennung eines gewissen Erben, durch ein blosses „Codicill verordnet werden mögen, welches im ge„genwärtigen Falle von der Testirerin, in Beyseyn „sieben Zeugen geschehen, gestallt nicht allein die „Clausula Codicillaris ausdrücklichen mit ange„hängt, sondern auch die Zeugen ihren Nahmen „unterschrieben, und die Petschafft aufgedruckt: „ferner an der Testirerin statt, Innhalts der „Reichs-Abschiede, ein Notarius, als achter Zeuge, „auf ihr Begehren, sich unterschrieben; So ist „angeregtes Vermächtniß, als ein Codicill, zu „Recht beständig, jedoch werden zuvor die befind„lich- und erweißliche Schulden abgestattet, die „Gerade auch denjenigen, denen sie gebühret, aus„geantwortet, und so denn denen Erben ab inte„stato Quartam Falcidiam, woferne sie derselben „aus der übrigen Verlassenschafft nicht contentiret „werden mögen, von den Legaten abzuziehen billig „verstattet, V. R. W.„ Nächst diesem will auch der Käyser Justinian in §. 4. cit. tit. als ein wesentliches und nothwendiges Stücke haben, daß der

Testirer, wie schon oben erinnert worden, mit eigener Hand den Nahmen des Erben ausdrücklich setzen solle, oder, so er nicht schreiben kan, dieses doch durch der Zeugen einen in seiner Gegenwart geschehen mag; welches auch bestätiget wird in L. Jubemus 20. & seq. C. de Testament. Allein weil der Kayser nachgehends wohl erkannt, daß durch dergleichen Subtilität die meisten Testamenten möchten umgestossen werden, indem die Testirer nicht vermöchten, solche Solennitäten zu halten, oder vielleicht auch nicht wolten, daß ein jeder ihren aufgesetzten letzten Willen wissen solte; so hat er vergönnet, daß es den Testirer freystehen solte, ob der Nahme des Erben durch ihn selbst, oder durch jemand anders eingezeichnet werde. *Novell.* 119. Cap. & *Auth.* & non observat. C. de Testam. **Joh. Sichard.** ad l. jubemus 29. C. Eod. **A. Perez.** C. de testam. n 5. **Joh. Brunemann** ad d. l. jubemus 20. Und daß dieses auch in der Praxi beobachtet werde, lehret **Carpzov** Part. 3. Const. 3. def. 1. n. 11. & seq. und l. 6. Resp. 9. n. 17. Wie denn auch die Schöppen zu Leipzig im Monat Jenner 1599. in Sachen Margarethens, Frantzens von Schwantz nachgelassener Wittib also gesprochen haben: „Hat euer „Sohn durch den Pfarrherrn seinen letzten Willen „und Testament schreiben lassen, und hernach für 7 „Zeugen sich erkläret, daß in solcher Schrifft sein „letzter Wille begriffen, auch in ihrer aller Beyseyn „mit eigener Hand unterschrieben, und mit seinem „Pettschafft besiegelt, auch die anwesenden Zeugen „gebeten, daß sie, die Zeugen, gleichergestalt solche „Schrifft unterschreiben, und dieselbe besiegeln „wolten, immassen denn auch geschehen, ꝛc. so ist „solch Testament seiner Solennitäten halber, zu „Recht kräfftig und beständig. V. R W.„

TESTAMENTUM in SCRIPTURAM REDACTUM, siehe Testament (schrifftliches).

TESTAMENTUM SECUNDUM, das zweyte oder folgende Testament, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTUM SECURUM, siehe *Securum testamentum*, im XXXVI. Bande p. 980. und Testament (gültiges).

TESTAMENTUM SEMI-MORTUI, oder Testament eines Halb-Todten, siehe Testament eines Sterbenden.

TESTAMENTUM SENIS, oder Testament eines alten und betagten Greisses, siehe Testament (freywillig gemachtes).

TESTAMENTUM SEQUENS, siehe Testament (älteres).

TESTAMENTUM SERVI, siehe Testament eines Knechts.

TESTAMENTUM SIGILLATUM, ein besiegeltes Testament, siehe Testament besiegeln.

TESTAMENTUM SIGNARE, siehe Testament besiegeln.

TESTAMENTUM SIGNATUM, ein besiegeltes Testament, siehe Testament besiegeln, und *Signatæ Tabulæ Testamenti*, im XXXVII. Bande p. 1211.

TESTAMENTUM SIMPLEX, ist ein Testament, welches nach einem gewissen Theile derer Rechte gemacht worden, und wird wiederum in *Testamentum Civile*, und *Prætorium* abgetheilet.

TESTAMENTUM SIMULATUM, ein simulirtes, oder erdichtetes Testament, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM SOLENNE, siehe Testament (zierliches).

TESTAMENTUM SOLENNE SCRIPTUM, siehe *Testamentum scriptum solenne.*

TESTAMENTUM SOLENNITATE CARENS, oder ein aller Solennität ermangelndes Testament, siehe Testament (unzierliches).

TESTAMENTUM SOLLICITATIONIBUS ALTERIUS ELICITUM, ein durch vieles Bitten und Flehen abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM SORORIS, oder Testament zwischen Schwester und Bruder, siehe Testament der Seiten-Freunde.

TESTAMENTUM SPONSÆ, oder Testament einer Braut, siehe Testament unter Eheleuten.

TESTAMENTUM SPONSI, oder Testament eines Bräutigams, siehe Testament unter Eheleuten.

TESTAMENTUM SPONTE FACTUM, siehe Testament (freywillig gemachtes).

TESTAMENTUM contra STATUTA, oder Testament wider die Statuten, siehe Testament (Statutarisches).

TESTAMENTUM secundum STATUTA LOCI CONDITUM, siehe Testament (Statutarisches).

Testament umstossen, oder vernichten, siehe Testament (wiederruffenes).

TESTAMENTUM STRABONIS, oder Testament eines Schielenden, siehe Testament eines Blinden.

TESTAMENTUM SUASIONIBUS ALTERIUS ELICITUM, oder ein auf eines andern Einrathen und Zureden abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM SUBDITUM, ein untergeschobenes Testament, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM SUB- ET OBREPTITIE ELICITUM, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM SUBJECTUM, ein untergeschobenes Testament, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM SUBJICERE, ein Testament unterschieben, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM SUBLATUM, ein umgestossenes oder wiederruffenes Testament, siehe Testament (wiederruffenes) und Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM SUB- & OBREPTITIE ELICITUM, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM SUBSCRIBERE, siehe Testament unterschreiben.

TESTAMENTUM SUBSCRIPTUM, ein unterschriebenes Testament, siehe Testament unterschreiben.

TESTAMENTUM SUBSIGNATUM, ein unterzeichnetes oder besiegeltes Testament, siehe Testament unterschreiben, und Testament besiegeln.

TESTAMENTUM SUGGESTIONIBUS ALTERIUS ELICITUM, oder ein auf eines andern Einrathen und Zureden abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM SUPPONERE, ein Testament unterschieben, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM SUPPOSITUM, ein untergeschobenes Testament, siehe Testament (falsches).

TESTAMENTUM SUPPRESSUM, ein unterdrucktes, oder unterschlagenes Testament, siehe Testament unterschlagen.

TESTAMENTUM SUPPRIMERE, siehe Testament unterschlagen.

TESTAMENTUM SURDI, siehe Testament eines Tauben.

TESTAMENTUM SUSPECTUM, siehe Testament (verdächtiges).

TESTAMENTUM TRANSVERSULIUM, siehe Testament der Seiten-Freunde.

TESTAMENTUM ad TRIREMES DAMNATI, siehe Testament eines auf die Galeeren Verdammten.

TESTAMENTUM VACILLANS, ein unkräfftiges, oder ungültiges Testament, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM VAGUM, siehe Testament (unförmliches).

TESTAMENTUM VALIDUM, siehe Testament (gültiges).

TESTAMENTUM VANUM, siehe Testament (nichtiges).

TESTAMENTUM VASALLI, siehe Testament eines Lehnmanns.

TESTAMENTUM per VENDITIONEM, oder *per æs et libram*, siehe Testament, (zierliches) und *Testamentum per æs & libram.*

TESTAMENTUM VENEFICI', siehe Testament einer Hexen.

TESTAMENTUM VERBERIBUS EXTORTUM, oder ein mit Schlägen erpreßtes Testament, siehe Testament (abgezwungenes).

TESTAMENTUM VERBORUM LENOCINIIS ELICITUM, oder ein durch schmeichlerische Liebkosungen abgelocktes Testament, siehe Testament (erschlichenes).

TESTAMENTUM VERE MILITARE, siehe *Testamentum militare.*

TESTAMENTUM VERUM, siehe Testament (wahrhafftiges).

TESTAMENTUM VETUS, das Alte Testament, siehe Testament, (das Alte) ingleichen Testament.

TESTAMENTUM VETUS, hieß bey denen Römern ein Testament, welches nach der Vorschrifft und Verordnung derer alten Gesetze gemacht wurde, und war eigentlich zweyerley Art, als nehmlich *Testamentum tempore pacis*, und *Testamentum tempore belli factum.*

TESTAMENTUM VIDUÆ, oder Testament einer Wittwen, siehe Testament einer Weibs-Person.

TESTAMENTUM VI EXTORTUM, siehe Testament (abgezwungenes).

TESTAMENTUM VIRGINIS, oder Testament einer Jungfer, siehe Testament einer Weibs-Person.

TESTAMENTUM VITIOSUM, ein Fehler- oder mangelhafftes Testament, siehe Testaments-Mängel.

TESTAMENTUM USURARII, siehe Testament eines Wucherers.

TESTAMENTUM UXORIS, oder Testament eines Eeweibes, siehe Testament unter Eheleuten.

Testament eines Unmannbaren, oder Unmündigen, siehe Testament eines Mündleins.

Testament eines Unmündigen, siehe Testament eines Mündleins.

Testament eines Unsinnigen, oder Rasenden, Lat. *Testamentum Furiosi*, oder *Insani*; ein Rasender kan kein Testament machen, l. 9. C. qui testam. fac. poss. welches auch statt hat, wenn gleich von ihm, da er noch bey guter Vernunfft war, das Testament angefangen, und die Raserey, da dasselbe noch nicht geendiget gewesen, dazu gekommen, d. l. 9. Ja, wenn er gleich hernach bey guter Vernunfft verschieden; so convalescirt doch das in der Raserey gemachte Testament nicht. §. 1. quib. non est permiss. fac. testam. ibique Hopp. Stryk. de caut. testam. c. 3. §. 20. Obgleich sonst überhaupt vermuthet wird, daß jeder Testirer gesunder Vernunfft sey, l. fin. C. de hered. instit. Menoch lib. 6. Præsumt. 45. n. 18. und wenn gleich der Testirer schon durch Alter ausgemergelt ist. Mantica de conject. ult. volunt. lib. 2. tit. 1. n. 3. Jedoch, wo erhellet, daß einer einmahl rasend gewesen; so wird nicht vermuthet, daß dieselbe Raserey vergangen sey, wo dieses nicht bewiesen worden. Denn es liegt öffters die Raserey unter dem Scheine einer einschläfferten Ruhe verborgen. l. 18. §. 1. d. acquir. possess. Reusner de testam. P. 2. c. 8. n. 31. Stryck c. l. §. 21. Blöde, und die ihrer Vernunfft sonst Beraubte, sind, was die Testaments-Machung anlangt, von denen Rasenden nicht unterschieden. Stryck c. l. §. 23. Ein anders ist an einem Testirer, der allezeit gesunder Vernunfft gewesen, aber durch Kranckheits-Hefftigkeit dergestalt verrücket worden, daß er wie zu rasen scheinet. Denn wenn derselbe, nach dieser nachgelassenen Art der Raserey seinen letzten Willen fürbringet, so ist nicht zu vermuthen, wie von einem würcklich und beständig Rasenden, daß die Raserey noch nicht völlig von ihm gewichen sey, sondern gleichsam nur unter einer scheinbaren Ruhe versteckt liege, nach dem l. 18. §. 1. de acquir. possess. Stryck c. l. §. 24.

Testament unterdrücken, siehe Testament unterschlagen.

Testament unterschieben, siehe Testament (falsches).

Testament unterschlagen, oder unterdrücken, Lat. *Testamentum occultare*, oder *Supprimere*, und *Testamenti occultatio*, oder *Suppressio*, heißt in denen Rechten so viel, als ein von einem Verstorbenen gemachtes Testament möglichster massen zu verbergen suchen, und nicht gestehen wollen, daß man einige Wissenschafft darum habe. Siehe auch Testament (falsches).

Testament unterschreiben, oder unterzeichnen, *Testamentum Subscribere*, ist, da der Testirer seinen letzten Willen so wohl selbst unterschreibt, als auch von denen hierzu erbetenen Testaments-Zeugen unterschreiben läßt. Siehe Testament.

Testament unterzeichnen, siehe Testament unterschreiben.

Testament eines Volljährigen, siehe Testament eines Majorennen.

Testament vollziehen, oder das Testaments-Geschäffte vollenden, Lat. *Testamentum perficere*, oder *Testamentum absolvere*, und *Testamenti Perfectio*, oder *Testamenti absolutio*, ist, wenn der Testirer seinen letzten Willen, es sey gleich mündlich, oder schrifftlich, in Gegenwart derer hierzu erbetenen Zeugen, erkläret, und von sich giebt, und diese einmahl angefangene Handlung von Anfang bis zu Ende ungestöret vollbracht wird. Siehe Testament.

Testament eines Wahnsinnigen, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testament eines Wahnwitzigen, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testament einer Weibs-Person, Lat. *Testamentum Foeminæ*, oder *Mulieris*. Eine Weibs-Person kan zwar, während ihrer Unmündigkeit, so wenig, als eine Manns-Person, ein zu Recht beständiges Testament machen. Wenn sie aber nur völlige zwölff Jahr alt ist; so stehet ihr allerdings, so wohl nach denen gemeinen Kayserlichen, als Sachsen-Rechten, frey, zu testiren. Carpzov. P. III. c. 6. d. 7. Und findet man bereits im dreyzehen- und vierzehenden Jahrhundert Exempel von Weiber Testamenten. Unterdessen dürffen sie dennoch die Gerade, und die Statutarische Portion denenjenigen, denen solche die Rechte zuerkennet haben, wider ihren Willen nicht entziehen. Gleichfals ist ihnen die Macht benommen, das ihnen auf Zeit Lebens gewidmete Gegenvermächtniß einem andern Testaments Weise zu vermachen. Uber die ihnen zustehende Kunckel-Lehen können sie auch nicht anders disponiren, als wenn ihnen solche Freyheit in denen Lehen-Briefen verstattet worden. Weiter mögen auch die Weiber ihr Heyraths-Guth, dessen sie sich durch eine wider die Gesetze lauffende strafbare That verlustig gemacht haben, niemand durch einen letzten Willen zutheilen. Von den besondern Vorzügen der Testamente der Weiber, so auf dem Lande wohnen, ingleichen von dem, was die Hamburger, Bremer, und Oldenburger, von denen Testamenten der Weiber in ihren Gesetzen verordnet haben, handelt mit mehrern Just. Hennig Böhmer in Disp. de Testamentis Mulierum. Halle 1740.

Testament wieder aufheben, oder wiederruffen, siehe Testament (wiederruffenes).

Testament wieder ergäntzen, siehe Testament (wieder ergäntztes).

Testament wiederruffen, siehe Testament (wiederruffenes).

Testament einer Wittben, siehe Testament einer Weibs-Person.

Testament eines Wucherers, Lat. *Testamentum Usurarii*, ist von keiner Gültigkeit, siehe Testament, und Testament (Statutarisches).

Testament zerkratzen, oder verstümmeln, siehe Testament (verstümmeltes).

Testament zerreissen, oder verstümmeln, siehe Testament (verstümmeltes).

Testament zerschneiden, oder verstümmeln, siehe Testament (verstümmeltes).

Testament eines Zornigen, siehe Testament eines Unsinnigen.

Testament der Zwölff Ertz-Väter oder Söhne Jacobs, unter diesem Tittel ist noch ein Buch vorhanden, welches in Griechischer Sprache geschrieben, und sehr alt ist, indem es schon von dem Origines angeführet wird. Doch muß man eine ohnfehlbare Falschheit besorgen, weil darinnen einige Stellen neues Testaments zu finden, und nicht lange nach Christi Tode durch einen bekehrten Juden verfertiget zu seyn scheinet, der aus verkehrtem Eifer die Wahrheit des Christlichen Gottesdienstes durch Prophezeyungen, die zum Schein darinnen angetroffen werden, befestigen wollen. Allgemeine Chronicke I. Band pag. 22.

TESTANA, ein Vorgebürge im Königreiche Marocco, welches auch Cabo Cantin heisset. Baudrands Lexic. Geograph. Tom. II. p. 468. Siehe Cantin (Cabo), im V. Bande p. 597.

TESTANDI ACTUS, das Testaments-Geschäffte, oder die würckliche Errichtung eines Testaments, siehe Testament.

TESTANDI ANIMUS, oder der Wille und Vorsatz ein Testament zu machen, siehe Testament, und Testament (freywillig gemachtes).

TESTANDI FACULTAS, oder die Macht und Gewalt ein Testament zu errichten, siehe Testament.

TESTANDI FORMA, oder die in denen Rechten vorgeschriebene Art und Weise ein Testament zu machen, siehe Testament, und Testament, (zierliches) wie auch Testament (Statutarisches).

TESTANDI JUS, oder das Recht, ein Testament zu machen, siehe Testament.

TESTANDI LIBERTAS. oder die Freyheit ein Testament zu machen, siehe Testament.

TESTANDI LICENTIA, oder die Freyheit ein Testament zu machen, siehe Testament.

TESTANDI LOCUS, siehe Testaments-Ort, und Testament (Statutarisches).

TESTANDI MODUS, oder die Art und Weise zu testiren, oder ein Testament zu machen, siehe Testament, und Testament (zierliches), wie auch Testament (Statutarisches).

TESTANDI NORMA, oder die in denen Rechten vorgeschriebene Art und Weise, ein Testament zu machen, siehe Testament, und Testament (zierliches), wie auch Testament (Statutarisches).

TESTANDI POTESTAS, oder die Macht und Gewalt ein Testament zu machen, siehe Testament.

TESTANDI RITUS, oder die Art und Weise ein Testament zu machen, siehe Testament, und Testament, (zierliches) wie auch Testament (Statutarisches).

TESTANDI SOLENNITAS, die Testaments-Solennitäten oder Zierlichkeit, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII. Bande p. 539. u. f und Testament, (zierliches) wie auch Testament (Statutarisches).

TESTANDI SOLENNITATES, die Testaments-Solennitäten, oder Zierlichkeit, siehe Solennitäten derer Testamente, im XXXVIII. Bande p. 539. u. f. und Testament (zierliches) wie auch Testament (Statutarisches).

TESTANDI TEMPUS, siehe Testaments-Zeit.

TESTANDI VOLUNTAS, oder der Wille und Vorsatz, ein Testament zu machen, siehe Testament, und Testament (freywillig gemachtes).

TESTANS, siehe Testirende.

TESTAR, siehe *Raria*, im XXX. Bande p. 786.

Testardus (Paul), ein Reformirter Gottesgelehrter im XVII. Jahrhunderte, welcher zu Saumur in Franckreich unter Johann Cameron studiret, und Synopsin Doctrinæ de natura et gratia geschrieben. Walchs Einleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III. Th. p. 741.

TESTARI, siehe Testiren, und Testament machen.

TESTARI APUD PRÆFECTUM, heißt insbesondere durch aufgeführte Zeugen gerichtlich beweisen, daß dieses oder jenes Verbrechen von dem und dem angebrachter massen würcklich begangen worden. Peck in Comment. ad l. 7. n. 6. ff. de incend. ruin. naufr.

TESTARI COACTUS, heißt in denen Rechten einer, der von einem andern gezwungen worden, sein Testament zu machen, wovon unter dem Artickel Testament (freywillig gemachtes), und Testament eines Sterbenden, ein mehrers.

TESTARI COEGERIT, (SI QUIS ALIQUEM) siehe *Si quis aliquem testari prohibuerit, vel coegerit*, im XXXVII. Bande p. 1783.

TESTARI COGENS, heißt in den Rechten derjenige, welcher einen andern zwinget und nöthiget, sein Testament zu machen, wovon unter dem Artickel Testament, (freywillig gemachtes) und Testament eines Sterbenden, ein mehrers.

TESTARI IMPEDITUS, heißt in denen Rechten derjenige, welcher entweder durch einen gewissen natürlichen Zufall, oder in andere Wege, verhindert wird, sein Testament zu machen, siehe Testament, und Testament, (freywillig gemachtes) wie auch Testament eines Sterbenden.

TESTARI PROHIBENS, heißt in denen Rechten derjenige, welcher einem andern verbeut, oder untersaget, ein Testament zu machen, wovon unter dem Artickel Testament (freywillig gemachtes) ein mehrers.

TESTARI PROHIBITUS, heißt in den Rechten derjenige, welchem entweder von denen Rechten selbst, oder auch durch jemand anders untersaget ist, sein Testament zu machen, wovon unter dem Artickel Testament, und Testament (freywillig gemachtes) wie auch Testament eines Sterbenden, ein mehrers.

TESTARI PROHIBUERIT VEL COEGERIT, (SI QUIS ALIQUEM) siehe *Si quis aliquem testari prohibuerit, vel coegerit*, im XXXVII. Bande p. 1783.

Testas, (Aron) ein Frantzösischer Prediger zu London, von dem ein Buch in Frantzösischer Sprache bekannt, so den Titul führet:

La Connoissance del' Ame, Londen 1711.

Diese Schrifft ist eine Demonstration der Unsterblichkeit der Seelen, ihres Zustandes nach dem Tode und Wiedervereinigung mit dem Leibe, insonderheit wider Loward gerichtet. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1711. p. 997.

TESTATIO, siehe Testiren.

TESTATIO MENTIS, siehe Testament.

TESTATIONUM PUBLICATIO, siehe Oeffnung der Kundschafft, im XXV. Bande p. 600. u. f.

TESTATI SUCCESSIO, oder die Testamentirliche Erbfolge, siehe Nachfolge in der Erbschafft, im XXIII. Bande p. 151. u. f. und Testament.

TESTATO, siehe Testiren.

TESTATO CONVENTUS, heißt in denen Rechten derjenige, welcher von einem andern in Beyseyn gewisser Zeugen wegen dieser oder jener Sache besprochen wird, l. ult. ff. pro de relict. l. 5. §. ult. ff. de admin. tut. l. 122. §. cohæredes. ff. de verb. oblig. l. ult. ff. de leg. commiss. l. 8. §. igitur. ff. mandat. l. 10. §. si quis. ff. quæ in fraud. cred. Brissonius.

TESTATO DECEDERE, oder *Testato* sterben, siehe Testiren.

TESTATO DENUNCIARE, heist in denen Rechten einem andern etwas in Beyseyn gewisser Zeugen verkündigen. l. 1. §. licet. ff. de peric. et comm. tut. Pratejus.

TESTATO JUBERE, heißt in denen Rechten so viel, als einem in seinem letzten Willen etwas Befehlsweise auferlegen. l. 1. ff. quod jussu. Pratejus.

TESTATOR, siehe Testiren, und Testirer.

TESTATORIS AFFECTUS, heißt in denen Rechten so viel, als die besondere Gunst und Gewogenheit des Testirers gegen einen Erben vor dem andern, wovon unter dem Artickel Testament der Eltern unter den Kindern, und Testament erklären, ein mehrers.

TESTATORIS ANIMUS, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS CONFESSIO, oder das eigene Geständniß und Bekänntniß eines Testirers, siehe Testament, und Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS DISPOSITIO, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS INTENTIO, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS JUSSIO, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS MANDATUM, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS MENS, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS ORDINATIO, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS PRÆCEPTUM, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS PROVISIO, siehe *Proviſio Hominis*, im XXIX. Bande p. 1006. und Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS VERBA, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATORIS VOLUNTAS, siehe Testamentirliche Verordnung.

TESTATO sterben, siehe Testiren.

TESTATRIX, siehe Testirerin, und Testiren.

TESTATUM BREVE, siehe *Breve teſtatum*, im IV. Bande p. 1326.

TESTATUM BREVE SUPER PETITA INVESTITURA, siehe Much-Zettel, im XXII. Bande p. 1589. u. f. desgleichen Styl, (Lehns-) im XL. Bande p. 1460. u. f.

TESTATUS, siehe *Teſtabilis*, und Testirende.

Testaus (Johann Philipp), lebte zu Anfange des XVII. Jahrhunders, und schrieb Allegationes in causis propriis coram diversis magistratibus disputatas, Venedig 1619. in Fol. Draudii Bibl. Class. pag. 657.

Testbley, *Plumbago factitia*, siehe Bley, im IV. Bande p. 140. Ingleichen Zwitter.

TESTE, oder *Tete*, ist Frantzösisch, Italiänisch heißt es *Teſta*, und heist das oberste Theil an einigen Instrumenten, als Lauten, Violinen, Violdigamben, und dergleichen, worinnen die Wirbel stecken.

Teste, eine Stadt in Parthien, siehe Tastache.

Teste (Peter), siehe Testa.

TESTE (LA TETE) BLANC, weißköpfigt, nennet man bey Pferden eine grosse weisse Milch-Blässe; die Pferde, welche weißköpfigt, sollen nach des Absyrtus Meinung, darum länger leben, weil Hirn und Hertz, als die vornehmsten Theile, je wohlbestelltere Werckzeuge sie zu ihrer Erhaltung nöthig hätten, desto mehr würde des Thiers Leben verlängert, und wenn das Haupt, so des Hirns Herberge ist, seine Feuchtigkeit nicht gnug könnte ausdünsten, sich dadurch zu reinigen, also müste es nothwendig eher faulen, und dadurch das Leben abkürtzen; welches aber unsers Bedünckens nur eine Philosophische Raison ist. Trichters Ritter-Exercitien-Lexicon.

TESTE, (LA TETE) du CHEVAL, der Kopf des Pferdes, ist gleichsam der animalischen Facultäts-Sitz, der Gelernigkeit und Phantasie Ursprung, wie auch der Bewegung und Ruhe Ursach, also ist er ohne Widerrede das schönste und edelste Glied eines Pferdes; derselbe bestehet aus unterschiedlichen Theilen, aus welchen, so sie in rechter Proportion mit einander übereinstimmen, die schöne Gestalt und Vortreflichkeit desselben entspringet, absonderlich wenn derselbe auf der Stirn fein hoch erhaben, dabey klein, kurtz, schmal, dünn und mager, welcher einem kleinen Pferde so wohl als einem grossen wohl anständig ist. Trichters Ritter-Exercitien-Lexicon.

TESTE de FLANDRE, ein Castell, siehe Sanct Francois, im XXXIII. Bande p. 1822.

Testefort, (Johann) ein Frantzösischer Dominicaner von Lion, wo er auch in den Orden getreten, lehrte, nachdem er in denen schönen Wissenschafften einen guten Grund geleget, und darauf in dem Gymnasio San Jacobeo zu Paris seine Studia absolviret, in solchem anfangs die Philosophie, und wolte, da er schon 1626. Licentiat der Theologie worden, vollends Doctor werden. Weil er aber in dem Examen, welches Isaac Habert, ein Doctor der Sorbonne, und nachmahliger Bischoff zu Vabres mit ihm angestellet, den Satz vertheidiget, daß das die Heil. Schrifft, welche theils in der Bibel, theils in den Päbstl. Decretal Episteln, und theils in den Concilien enthalten sey, so entstunde darüber nicht nur ein grosser Lermen bey der Universität, sondern er muste auch auf derselben Decret, wollte er anders seine erlangte Würde behalten, seine Meinung widerruffen. Es erfolgte zwar ein Edict aus dem Königl. Geh. Rath, welches die damahlen versammlete Geistlichkeit zu Paris zuwege gebracht hatte, Krafft dessen das Decret der Universität vor null und nichtig erkläret wurde; allein es wurden diesem Testefort so viele Hindernisse bey seiner Promotion in den Weg geleget, daß er ohne solche zu erlangen endlich wieder in sein Vaterland zurück kehrte. Jedoch ward er 1629. in der Ordens-Versammlung zu Rom zum Doctor der Theologie erkläret, und lehrte er nachgehends zu Lion die Philosophie und Theologie, wo er im Monat September 1644. im 49. Jahr

mit

mit Tode abgieng. Man hat von ihm unter andern Schrifften:

1. Les roſes du chapelet du paradis pour etre jointes à nos fleurs de lis, marque du bonheur de notre France & de celui des fideles, Paris 1621 in 8 von 375 Blättern ſtarck.
2. Philoſophiam Thomiſticam verſibus concinnatam, davon der erſte Theil, welcher die Rhetorick, Logick und Phyſick in faſſet, zu Lion 1634 in 16. 235 Blätter ſtarck gedruckt; ob der andere Theil, darinnen die Metaphyſick und Ethick begriffen, auch ans Licht getreten, iſt unbekannt.
3. Le chemin de la perfection ou le miroir des meurs celeſtes & divines, aus einem Werckgen des **Thomas von Aquin** überſetzt und ſtarck vermehrt, welches Werckgen er zur Preſſe bereit, auch ſchon 1633 ein Privilegium vom König darüber erhalten hatte, ob es aber im Druck erſchienen, weiß man nicht.

Echard Bibl. Script. Ord. Prædic. T. II p. 539.

TESTE de MOINE, alſo nennet man den groſſen Käſe aus Auvergne, den man auch **Quantal** nennet. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

TESTEM SONARE, ſiehe *Sonare*, im XXXVIII Bande, p. 724.

TESTE de NEGRES, alſo nennet man auf den Africaniſchen Küſten, allwo die Europäer den Sclaven-Handel treiben, diejenigen Schwartzen, welche 16. 17 bis 30 Jahr alt ſind. Gleichen Nahmen giebt man ihnen auch in den Antilliſchen Inſeln. **Savary** Dict. Univ. de Commerce.

Teſterband, Teiſterband, Teiſterbant, Teſtreband, Deſterband, Lat. *Teſterbantum, Teſterbandiæ Comitatus, Teſtrabentium Comitatus*, eine uralte Grafſchafft in den Niederlanden, welche aber heut zu Tage weiter nicht, als dem Nahmen nach, bekannt iſt. Es begriff ſelbige alles, was zwiſchen der Maas, der Wahl und dem Rhein gelegen, und zwar der Länge nach von Nimägen bis an Worcum. Es gehörte darunter der Bezirck, welcher heutiges Tages die Betuwe genennet wird, Bommelwerdt, Batenberg, Buren, Culenburg, Tiel, Bianen ꝛc. und Thiel war die Hauptſtadt. Als im Jahr 694 **Willebrord** zu Rom perſönlich vom Pabſte **Sergio** zum Prieſter-Amte die Einſegnung und die Freyheit wegen Aufbauung der Kirche St. Martini in Utrecht empfieng, auch über ein Jahr lang auſſen bliebe, predigte inzwiſchen deſſelben Mitgehülffe **Swibert** am erſten in der Grafſchafft Teiſterband das Evangelium und weyhete zu Malſen über dem Fluſſe Linge die erſte Chriſtl. Kirche ein. Dieſe Grafſchafft war vor dieſem ein Lehn von Utrecht und die Grafen waren deſſelbigen Stiffts Erb-Kämmerer. Sie kam aber 742 an die Hertzoge von Cleve, nachdem Graf **Dietrich** von Cleve ſich mit **Ida**, Gräfin von Teiſterband, vermählet, und von **Carl Martellus** mit dieſer Grafſchafft beliehen wurde. Graf **Balduin** von Cleve aber belehnte, 800 ſeinen Sohn **Roberten** damit. Deſſen Söhne theilten ſich drein, indem der älteſte, **Ludewig**, die Teiſterbandiſche Linie fortſetzte, der andere **Robert** zu Heusden, und der dritte **Theodoricus** zu Altena reſidirte. Des ältern Urenckel, **Ansfried**, der zugleich Biſchoff von Utrecht worden, hat ſeine Lande 994 ſeinen Verwandten theils auch dem Stiffte Utrecht geſchencket. Die Lehn von Heusden und Altena hat Graf **Dietrich** zu Cleve 1290 dem Graf **Florens** von Holland geſchenckt, von denen ſelbige an den Hertzog **Johann** von Brabant, endlich aber wiederum an **Wilhelmen** von Bayern, Grafen von Holland gekommen. Dahero dieſe Grafſchafft jetzund theils unter Holland, theils unter Gelderland, theils unter dem Stifft Utrecht ſtehet. **Teſchenmacher** ann. Cliv. **Hoppens** Geneal. der Hertzoge zu Cleve. **Ludovici** Germaniæ Princeps. **Lucä** des Heil. Röm. Reichs uralter Grafen-Saal p. 204 u. f. **Eckharts** Francia Orientalis T. II. **Hübners** Geneal. Tabellen II Th. 435 u. 438 Tab. **Zſchackwitzens** Rechts-Anſprüche I Th. p. 385 * u. ff. Es hat **Juſt Chriſtoph Dithmar** im Jahr 1716 eine Diſſertation, ſo betittelt: Hiſtoria Comitatus Teiſterbant, zu Franckfurt an der Oder öffentlich vertheidiget, welche nebſt der Hiſtorie dieſer Grafſchafft auch p. 14, eine Genealogiſche Tabelle derer Grafen von Teiſterbant, unter welchen der erſte **Walcher** genennet wird, darſtellet.

TESTERBANDIÆ COMITATUS, Grafſchafft, ſiehe **Teſterband**.

TESTERBANTUM, Grafſchafft, ſiehe **Teſterband**.

TESTES, ſiehe **Zeugen**, und beſſer unten die Artickel *Teſtis*.

TESTES, ſiehe auch **Pathen**, im XXVII Bande, p. 1297 u. ff.

TESTES (EXCEPTIO CONTRA) ſiehe **Zeugen (Ausflucht wider die)**.

TESTES (OBJECTIONES CONTRA) ſiehe **Zeugen (Ausflucht wider die)**.

TESTES (PROBATIO PER) ſiehe *Probatio per teſtes*, im XXIX Bande, p. 635, wie auch *Probatio*, ebend. p. 620 u. ff. desgl. **Zeuge**.

TESTES (RECOGNITIO PER) oder die Recognition durch Zeugen, ſiehe **Recognition**, im XXX Bande, p. 1544 u. f. desgl. **Zeuge**.

TESTES ABSENTES TANQUAM PRÆSENTES PRODUCERE, iſt eine bey dem Beweiſe und Gegen-Beweiſe gewöhnliche Rechts-Clauſel, und heißt nichts anders, als die Zeugen ſo abweſende ſind, als gegenwärtige fürſtellen. Siehe **Zeugen (Aufführung der)**.

TESTES ASSIDUI, ſiehe *Teſtes Claſſici*.

TESTES CEREBRI, **Hoden des Gehirns**, ſiehe **Gehirn**, im X Bande, p. 614.

TESTES CLASSICI, hieſſen ehemahls bey denen Römern die Zeugen, welche zu Errichtung und Beſiegelung eines Teſtaments gebraucht wurden. Und zwar pflegte man gemeiniglich keine andere, als die reichſten und wohlhabendeſten Leute darzu zu nehmen, weil man davor hielt, daß ſie nicht allein in beſſerm Credit ſtünden, ſondern auch wegen Armuths ſo leicht in und bey denen Teſtamenten keine Falſchheit begehen würden. Daher geſchahe es auch, daß diejenigen, welche in einem guten Ruffe ſtanden, bey denen Lateinern *Teſtes Claſſici*, oder

auch *Teſtes locupletes*, und *Teſtes aſſidui* genennet wurden. Wie denn allerdings auch die zu denen ersten Classen oder Rang-Ordnungen gehörten, insgemein die reichsten Leute waren. **Connanus** L. IX comm. 3 n. 1. Siehe auch **Zeuge (reicher)**.

TESTES CONCILIARE, oder derer Zeugen Aussagen mit einander zu vereinigen suchen, siehe **Zeugen-Aussage.**

TESTES CONCILIATI, siehe **Zeugen (vereinigte).**

TESTES CONTRARIA DICENTES, siehe **Zeugen (widersprechende).**

TESTES CONTRARII, siehe **Zeugen (widersprechende).**

TESTES DENOMINARE, siehe **Zeugen-Benennung.**

TESTES DIOBOLARES, siehe *Diobolares Teſtes*, im VII Bande, p. 963.

TESTES DISCORDES, siehe **Zeugen (widersprechende).**

TESTES DISCREPANTES, siehe **Zeugen (widersprechende).**

TESTES DISSENTIENTES, siehe **Zeugen (widersprechende).**

TESTES DISSIDENTES, siehe **Zeugen (widersprechende).**

TESTES DOMESTICI, siehe *Domeſtici Teſtes*, im VII Bande, p. 1195.

TESTES EXAMINARE, Zeugen vernehmen, oder abhören, siehe **Zeugen-Verhör.**

TESTES IMPEDIENS, heißt in den Rechten derjenige, welcher zu verhindern sucht, daß dieser oder jener in Sachen seiner, und zwar vornehmlich wider sich, nicht zum Zeugen angeführet und ordentlich abgehöret werden möge.

TESTES IN FEUDIS AN REMOVERI DEBEANT, SI PARES ESSE DESIERUNT, ist die Aufschrifft des 19 Titels aus dem II Buche des Longobardischen Lehn-Rechts, und entscheidet die Frage, ob diejenigen, welche keine Lehns-Leute mehr sind, noch zu Zeugen in Lehns-Sachen gebraucht werden mögen?

TESTES JURARE (CITATIO AD AUDIENDUM) oder die Citation an die Partheyen, die aufgeführten Zeugen schwören zu hören. Siehe **Zeugen-Verhör.**

TESTES LOCUPLETES, siehe *Teſtes Claſſici.*

TESTES MULIEBRES, heissen die **Eyerstöcke**, davon im VIII Bande, p. 2425.

TESTES OCULATI, siehe *Teſtis oculatus.*

TESTES PARES, siehe **Zeugen (übereinstimmende).**

TESTES PERITI, siehe *Periti*, im XXVII Bande, p. 461.

TESTES PRODUCENDI TEMPUS, s. **Productions-Termin**, im XXIX Bande, p. 756.

TESTES PRODUCENS, s. **Zeugen-Führer.**

TESTES PRODUCERE, siehe **Zeugen (Aufführung der).**

TESTES PRODUCI (CITATIO AD VIDENDUM) oder die Citation an die Partheyen, zu sehen, daß und wie die angegebenen Zeugen werden aufgeführet werden, s. **Zeugen (Aufführung der).**

TESTES PUBLICATI, oder *Teſtium Publicatio*, und *Teſtationum* oder *Atteſtationum Publicatio*, ist nichts anders, als die Eröffnung der von denen Zeugen geschehenen Aussage über die ihnen vorgelegten Artickel und Fragstücken. Siehe *Atteſtationum Publicatio*, im II Bande, p. 2076 u. ff. desgl. **Oeffnung der Kundschafft**, im XXV Bande, p. 600 u. ff.

TESTES RECIPERE, siehe **Zeugen (Annehmung der).**

TESTES RECUSARE, siehe **Zeugen (Verwerffung der).**

TESTES REDEMTI, siehe *Redempti teſtes*, im XXX Bande, p. 1611.

TESTES REDIMERE, Zeugen bestechen, oder mit Gelde erkauffen, siehe *Redempti Teſtes*, im XXX Bande, p. 1611.

TESTES REJICERE, siehe **Zeugen (Verwerffung der).**

TESTES REPELLERE, siehe **Zeugen (Verwerffung der).**

TESTES REVOCATI, siehe **Revocirte Zeugen**, im XXXI Bande, p. 953.

TESTES ROGATI, siehe *Rogatus Teſtis*, im XXXII Bande, p. 497.

TESTES SEPTEM JURATI, siehe *Septem Teſtes jurati*, im XXXVII Bande, p. 279.

TESTES SUNT NECESSARII AD NOVAM INVESTITURAM PROBANDAM (QUI) siehe *Qui teſtes ſunt neceſſarii ad novam inveſtituram probandam*, im XXX Bande, p. 389.

TESTES SUNT NECESSARII AD PROBANDAM FEUDI INGRATITUDINEM (QUOT) siehe *Quot teſtes ſunt neceſſarii ad probandam feudi ingratitudinem*, im XXX Bande, p. 412.

TESTES SYNODALES, siehe *Synodales Teſtes*, im XLI Bande, p. 1022.

TESTES VERITATIS, siehe **Zeugen der Wahrheit.**

TESTES VIRILES, siehe **Geburtsgeilen, (männliche)** im X Bande, p. 532.

Testi, (Fulvius) siehe **Testius.**

TESTIBUS (DE) ist die Aufschrifft des 5 Titels aus dem XXII Buche derer Pandecten, wie auch des 20 Titels aus dem IV Buche des Codicis, und der XC Novelle, wie nicht weniger auch des 20 Titels aus dem II Buche derer Decretalen, und handeln allerseits von der Beschaffenheit der Zeugen, und was dem weiter anhängig.

TESTIBUS COGENDIS, VEL NON (DE) ist die Aufschrifft des 21 Titels aus dem II Buche derer Decretalen, und enthält eine Verordnung, in was vor Fällen die Zeugen zu Ablegung ihres Zeugnisses sollen können genöthiget werden, oder nicht.

TESTIBUS FIRMARE, siehe **Testificiren.**

TESTIBUS PRÆSENTIBUS ALIQUID FACERE, heißt so viel, als etwas öffentlich und ungescheut, oder in anderer Leute, als Zeugen, Gegenwart thun.

TESTICULARIS HERBA, siehe **Knabenkraut**, im XV Bande, p. 992.

TE-

TESTICULATA MERCURIALIS FRUTICOSA INCANA, *Pit. Tournef.* siehe *Phyllon*, im XXVII Bande, p. 2234.

TESTICULATUM PHYLLON, *C. B.* siehe *Phyllon*, im XXVII Bande, p. 2233.

TESTICULES d'un ENTIER, die Geilen oder Geschröt an einem gantzen Pferde, sollen wohl proportionirt, und nicht zu groß, noch zu weit abhangend, entweder gantz schwartz, oder zum wenigsten mit schwartzen Flecken gezeichnet seyn, denn man die weissen Glieder (wofern sie nicht an einem gantz weissen Pferde sind) oder das von derselben Mixtur ist, für unfruchtbar, und zum Generiren untüchtig hält. An Reut- oder Hand-Pferden wird es so hoch nicht ästimiret, als an denen Beschellern. Trichters Ritter-Exercitien-Lexicon.

TESTICULI, siehe Geburtsgeilen, (männliche) im X Bande, p. 532.

TESTICULI CASTORIS, die Geilen, oder Hödlein des Bibers, siehe Biber, im III Bande, p. 1717 u. ff.

TESTICULI ELEVATOR, siehe Muskel der Hode, im XXII Bande, p. 1055.

TESTICULI GALLI, Hahnenhödlein, suche unter dem Artickel, Hahn, im XII B. p. 202.

TESTICULI MUSCULUS, siehe Muskel der Hode, im XXII Bande, p. 1055.

TESTICULI NUCLEUS, siehe *Nucleus Testiculi*, im XXIV Bande, p. 1575.

TESTICULUS, siehe *Testes*, und *Testiculi*.

TESTICULUS CANIS, siehe Knabenkraut, im XV Bande, p. 992.

TESTICULUS FLORE ALBO ODORATO, *Pinac Bauh.* siehe *Triorchis*.

TESTICULUS HIRCINUS, Bocks-Hödlein, wird das kleine Schöllkraut genennet, davon zu sehen Braunwurtz, im IV Bande, p. 1170.

TESTICULUS MORIONIS MAS, *Dod. Lugd.* siehe Knabenkraut, im XV Bande, p. 993.

TESTICULUS ODORATUS, *Mer. P.* siehe *Triorchis*.

TESTICULUS PRIMUS, *Matth.* siehe Knabenkraut, im XV Bande, p. 993.

TESTICULUS SACERDOTIS, *Sylvat.* siehe Braunwurtz, im IV Bande, p. 1170.

TESTICULUS SATYRI, siehe Knabenkraut, im XV Bande, p. 992.

TESTICULUS SPIRALIS AUTUMNALIS, *Pinac. Bauh.* siehe *Triorchis*.

TESTICULUS VENEREUS, s. Venusball.

TESTICULUS VULPIS, siehe Knabenkraut, im XV Bande, p. 992.

TESTIERE, ist der Zaum oder Haupt-Gestell eines Pferde Zeuges, an welchem man heut zu Tage keine Kehl-Riemen mehr führet, damit der Hals länger scheinet. Trichters Ritter-Exercitien-Lexicon.

TESTIFICARE, siehe Testificiren,

TESTIFICARI, siehe Testificiren.

Testificat, siehe Zeugniß.

TESTIFICATA, die Zeugnisse, siehe Zeugniß.

TESTIFICATIO, siehe Zeugniß.

Testificiren, Lat. *Testificare*, oder *Testificari*, *Testimonium dicere*, *Testimonium præbere*, *Testimonium denunciare*, *Testimonium perhibere*, und *Testibus* oder *Testimonio firmare*, heißt insgemein etwas bezeugen, oder mit Zeugen darthun; desgleichen eine Kundschafft oder Zeugniß geben, oder mit Kundschafften darthun; daher kommt Testificat, und *Testificatio*, ein Zeugniß, wovon unter diesem Worte ein mehrers.

TESTIMONIA, siehe *Testimonium*, und die darauf folgenden Artickel.

TESTIMONIA CÆCA, siehe *Cæca dies*, im V Bande, p. 59, ingl. Zeugniß (blindes).

TESTIMONIALES, siehe *Testimonium*.

TESTIMONIALES, heissen auch insbesondere die Briefe so der P. Superior einem aus seinem Kloster verschickten Geistlichen auf den Weg giebt, um ihn zu legitimiren, daß er auf seinen Befehl die Reise angetreten, und ein würcklicher Professus oder Priester seines vorgebenen Ordens und Klosters sey, Lat. *Literæ Monacho peregre profecturo datæ, quibus Cœnobiarcha illud iter bona fide suoque jussu fieri testatur*.

TESTIMONIALES APOSTOLI, siehe *Apostoli*, im II Bande, p. 922.

TESTIMONIALES DIMISSORIÆ, siehe *Dimissoriæ testimoniales*, im VII Bande, p. 941.

TESTIMONIALE SIGILLUM, heißt das Siegel, so bisweilen auf die Attestate und Zeugnisse zu desto mehrerer Beglaubigung gedruckt wird. Siehe *Sigillum Testimoniale*, im XXXVII Bande, p. 1175.

TESTIMONIALES LITERÆ, s. *Testimonium*.

TESTIMONIA SURDA, siehe *Surda Testimonia*, im XLI Bande, p. 400.

TESTIMONII LOCUS, siehe *Locus Testimonii*, im XVIII Bande, p. 139.

TESTIMONII PUBLICATIO, die Eröffnung eines Zeugnisses, oder der Zeugen Aussage, siehe *Attestationum Publicatio*, im II Bande, p. 2076 u. f. wie auch Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff.

TESTIMONIO FIRMARE, s. Testificiren.

TESTIMONIUM, oder *Testimoniales*, und *Testimoniales Literæ*, ist so viel, als ein Attestat, oder Zeugniß, Beweiß des Wohlverhaltens, die Kundschafft, der Abschied, Lauff-Zettel, u. d. g. wovon unter diesen verschiedenen Benennungen, absonderlich aber unter dem Worte Zeugniß ein mehrers.

TESTIMONIUM, ist in der Oratorie ein Beweiß-Grund, so auf die Autorität oder das Ansehen eines andern ankömmt, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ABFUTURI, oder das Zeugniß eines der verreisen, und eine Zeitlang abwesend seyn will, siehe Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM ABSENTIS, siehe Zeugniß (schrifftliches).

TESTIMONIUM ACADEMICUM, siehe Zeugniß (Academisches).

TESTIMONIUM ACCUSATI, oder das Zeugniß eines Peinlich Beklagten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ACCUSATORIS, oder das Zeugniß eines Peinlichen Anklägers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ADMINISTRATORIS ECCELSIÆ, VEL CIVITATIS, oder das Zeugniß eines Verwalters gewisser Kirchen- oder Stadt-Güter, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ADMISSIONIS AD OFFICIUM ADVOCATI, siehe Schein (Admißion-) im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM ADOPTIVI, das Zeugniß eines angewünschten oder Pflege-Sohns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ADVENÆ, oder das Zeugniß eines Fremden, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ADULTERI, oder das Zeugniß eines Ehebrechers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ADVOCATI, oder das Zeugniß eines Advocaten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ÆGROTI, oder das Zeugniß eines Krancken, siehe Zeugniß, wie auch Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM AFFINIUM, oder das Zeugniß verschwägerter Personen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AGNATORUM, oder das Zeugniß derer Agnaten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ALUMNÆ, oder das Zeugniß einer Pflege-Tochter, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ALUMNI, oder Zeugniß eines Pflege-Sohns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AMASIÆ, das Zeugniß einer Liebsten, oder Liebhaberin, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AMASII, das Zeugniß eines Liebsten, oder Liebhabers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AMBIGUUM, siehe Zeugniß (zweiffelhafftes).

TESTIMONIUM AMENTIS, oder Zeugniß eines Unsinnigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AMICI, oder das Zeugniß eines Freundes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ANCEPS, siehe Zeugniß (zweiffelhafftes).

TESTIMONIUM ANCILLÆ, oder das Zeugniß einer Magd, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ANGELICUM, ist ein Zeugniß oder Beweiß, den ein Engel giebt, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ANTIQUUM, ist, so aus einem alten Autor, oder dergleichen genommen wird.

TESTIMONIUM APERTUM, oder die eröffnete Zeugen-Aussage, siehe *Attestationum Publicatio*, im II Bande, p. 2076 u. f. und Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. f.

TESTIMONIUM APOSTATÆ, Zeugniß eines Abgefallenen, oder der den Glauben verläugnet, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM APPARITORIS, das Zeugniß eines Büttels, oder Stadt- und Gerichts-Knechts, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ARBITRI, oder das Zeugniß eines Schied-Richters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ARENARII, Zeugniß eines Kämpffers oder Fechters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ARROGATI, oder das Zeugniß eines an Kindes-Statt aufgenommenen oder Pflege-Sohns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ARROGATORIS, oder das Zeugniß eines Pflege-Vaters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ASCENDENTIUM, Zeugniß derer Ascendenten, oder Aufwärts-Verwandten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ASSESSORIS, oder das Zeugniß eines Gerichts-Beysitzers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ab AUDITU, oder das Zeugniß vom Hörensagen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM de AUDITU, oder das Zeugniß vom Hörensagen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM de AUDITU AUDITUS, oder das Zeugniß vom Hörensagen und Wiedersagen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM per AUDITUM, oder Zeugniß vom Hörensagen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM de AUDITU VISUS, oder Zeugniß vom Hörensagen, daß es dieser oder jener gesehen habe, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AVI, oder Zeugniß des Groß-Vaters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AVIÆ, oder Zeugniß der Groß-Mutter, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AURITI, oder Zeugniß vom Hörensagen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AUTHENTICUM, ist ein Zeugniß, welches aus einem Original, nicht aber aus einer Copie, genommen wird, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM BAJULI, oder Zeugniß eines Lastträgers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM BANNITI, Zeugniß eines Aechters, oder in die Acht erklärten, s. Zeugniß.

TESTIMONIUM BERROARII, Zeugniß eines Büttels, Stadt- oder Gerichts-Knechts, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM BESTIARII, oder Zeugniß eines, der mit wilden Thieren im Lande herum ziehet, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM BLASPHEMATORIS, oder Zeugniß eines Gotteslästerers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM CÆCI, oder das Zeugniß eines Blinden, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM CÆCUM, siehe Zeugniß (blindes).

TESTIMONIUM CALUMNIATORIS, Zeugniß eines Calumnianten, oder böslichen Verläumders, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM CANDIDATI, siehe Zeugniß eines Candidaten.

TESTIMONIUM CARCERATI, Zeugniß eines zur gefänglichen Hafft gebrachten, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CAUPONARII, das Zeugniß eines öffentlichen Schenck- oder Gast-Wirths, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM de CAUSA PROPRIA, oder Zeugniß in seiner eigenen Sache, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM in CAUSA PROPRIA, oder Zeugniß in seiner eigenen Sache, siehe **Zeugniß**

TESTIMONIUM CEDENTIS, Zeugniß eines Cedenten, oder dem von einem andern eine Sache abgetreten worden, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CERTUM, siehe **Zeugniß (gewisses).**

TESTIMONIUM CESSIONARII, Zeugniß eines Ceßionarien, oder dem von einem andern eine gewisse Sache abgetreten worden, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CHIRURGI, oder das Zeugniß eines Wund-Artztes, siehe **Wundzettel,** desgl. **Zeugniß,** und **Besichtigung der Wunden,** im III Bande, p. 1489 u. ff.

TESTIMONIUM CIVIS, oder das Zeugniß eines Bürgers, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CLARUM ET DISTINCTUM, siehe **Zeugniß (klares und deutliches).**

TESTIMONIUM CLERICI, oder das Zeugniß eines Geistlichen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CLIENTIS, oder Zeugniß eines Clienten, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COECI, oder das Zeugniß eines Blinden, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COECUM, siehe *Cæca Dies*, im V Bande, p. 59, ingl. **Zeugniß (blindes).**

TESTIMONIUM COGNATORUM, oder Zeugniß derer Anverwandten von der Mutter her, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COGNITUM, ein in Erfahrung gebrachtes, oder eröffnetes Zeugniß, siehe *Atteſtationum Publicatio*, im II Bande, p. 2076 u. f. und **Oeffnung der Kundschafft,** im XXV Bande, p. 600 u. ff.

TESTIMONIUM COHÆREDIS, oder das Zeugniß eines Miterben, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COLLACTANEI, oder Zeugniß eines, der mit einem andern einerley Säug-Amme gehabt, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COLLATERALIUM, oder Zeugniß derer Seiten-Freunde, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COLONI, das Zeugniß eines Erb-Beständers, oder Pachters, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COMPATRIS, oder das Zeugniß eines Gevatters, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COMPLICIS, oder das Zeugniß eines Mitschuldigen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CONECSSÆ DILATIONIS, siehe **Schein (Dilation-)** im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM CONDUCTORIS, oder das Zeugniß eines Pachters, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CONJUGIS, oder das Zeugniß eines Ehegatten siehe **Zeugniß**

TESTIMONIUM CONSANGUINEI, das Zeugniß derer nächsten Anverwandten und Bluts-Freunde, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CONSILIARII PRINCIPIS, oder das Zeugniß eines Fürstlichen Raths, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CONSORTIS CAUSÆ, das Zeugniß eines Mitgenossen, oder Theilhabers an der streitigen Sache, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CONTESTE, siehe **Zeugniß (übereinstimmendes).**

TESTIMONIUM CONTESTIS, oder das Zeugniß eines Mitzeugen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM COPULATIONIS, siehe **Trau-Schein.**

TESTIMONIUM CORREI, Zeugniß eines Mitschuldigen, oder Mitbeklagten siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CREDITORIS, oder das Zeugniß eines Gläubigers, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM de CREDULITATE, oder das Zeugniß eines, der nur glaubet, die Sache verhalte sich so, wie er saget, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CRIMINOSI, oder das Zeugniß eines öffentlichen Uebelthäters, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM CURATORIS, oder das Zeugniß eines Curatorn, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM DEBITORIS, oder das Zeugniß eines Schuldners, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM DELATORIS, oder das Zeugniß eines Denuncianten, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM DEMENTIS, oder das Zeugniß eines Unsinnigen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM DENUNCIARE, siehe **Testificiren.**

TESTIMONIUM DENUNCIATORIS, oder das Zeugniß eines Denuncianten, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM DESCENDENTIUM, Zeugniß derer Descendenten, oder Niederwärts-Verwandten, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM DICENDUM SERVI ADMITTANTUR (NE AD) siehe *Servi ad dicendum teſtimonium admittantur (Ne)* im XXXVII Bande, p. 461.

TESTIMONIUM DICERE, siehe **Testificiren.**

TESTIMONIUM DIDICITUM, ein in Erfahrung gebrachtes, oder eröffnetes Zeugniß, siehe *Atteſtationum Publicatio*; im II Bande, p. 2076 u. f. und **Oeffnung der Kundschafft,** im XXV Bande, p. 600 u. ff.

TESTIMONIUM DIGNIORIS, oder das Zeugniß eines in einer besondern Würde, und Ehren-Stelle stehenden Mannes, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM DILATIONIS CONCESSÆ, siehe **Schein (Dilation-)** im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM DISTINCTUM, siehe Zeugniß (klares und deutliches).

TESTIMONIUM DIVINUM, ist ein Zeugniß, so von GOtt selbst herkömmt, siehe Zeugniß (Göttliches).

TESTIMONIUM DIVINUM IMMEDIATUM, ist, welches unmittelbar von GOtt selbst gesprochen worden, siehe Zeugniß (Göttliches).

TESTIMONIUM DIVINUM MEDIATUM, ist, welches zwar von GOtt, jedoch erst durch einen Propheten, Apostel, u. d. g. herkömmt, siehe Zeugniß (Göttliches).

TESTIMONIUM DIVITIS, das Zeugniß eines reichen und wohlhabenden Mannes siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM DIUTINE ABSENTIS. oder das Zeugniß eines von Hause etwas lange abwesenden, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM DOLOSUM, siehe Zeugniß (bedrügliches).

TESTIMONIUM DOMESTICI, oder das Zeugniß eines Brödtlings, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM DOMESTICUM, siehe Zeugniß (einheimisches).

TESTIMONIUM DOMINI, oder das Zeugniß eines Herrn, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM DONATARII, das Zeugniß eines Beschenckten, oder dem von einem andern etwas verehret worden, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM DONATORIS, oder das Zeugniß eines Schenckenden, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM DUBIUM, siehe Zeugniß (zweiffelhafftes).

TESTIMONIUM EBRII, oder das Zeugniß eines Trunckenen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ECCLESIASTICUM, siehe Schein (Kirchen-) im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM EGENI, oder das Zeugniß eines Armen, siehe Zeuge (armer).

TESTIMONIUM EMANCIPATI, das Zeugniß eines emancipirten, oder der väterlichen Gewalt entlassenen Sohnes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM EMPHYTEUTÆ, oder das Zeugniß eines Erb-Zinsmanns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM EMTORIS, oder das Zeugniß eines Käuffers, siehe Zeugniß

TESTIMONIUM EXCOMMUNICATI, das Zeugniß eines Verbannten, oder in den Bann gethanen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM EXECUTIONIS FACTÆ, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM EXECUTORIS, das Zeugniß eines Ausrichters, oder der einem andern die Hülffe gethan hat, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM EXERCITORIS, das Zeugniß eines Schiffs- oder Handlungs-Patrons, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM EXTRANEI, das Zeugniß eines Auswärtigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FACTÆ EXECUTIONIS SEU IMMISSIONIS, siehe Schein (Hülffs-) im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM FACTORIS, oder das Zeugniß eines Factors, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FALLITI, das Zeugniß eines Falliten, oder Banckerottirers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FALSARII, oder das Zeugniß eines, der sich sonst schon einiger Falschheit schuldig gemacht hat, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FALSUM, siehe Zeugniß (falsches).

TESTIMONIUM FAMILIARIS, das Zeugniß eines guten Bekannten, oder Gemüths-Freundes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FAMULI, oder das Zeugniß eines Bedienten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FAMULITII, oder das Zeugniß des Gesindes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FEUDATARII, oder das Zeugniß eines Lehnmanns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FICTUM, siehe Zeugniß (falsches).

TESTIMONIUM FILIÆ, oder das Zeugniß einer Tochter, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FILII, oder das Zeugniß eines Sohnes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FILIIFAMILIAS, das Zeugniß eines Haus- oder annoch in der väterlichen Gewalt stehenden Sohnes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FOEMINÆ, oder das Zeugniß einer Weibs-Person, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FORENSIS, oder das Zeugniß eines Fremdlings, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FRATRIS, das Zeugniß eines Bruders, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FRAUDULENTUM, siehe Zeugniß (betrügliches).

TESTIMONIUM de FUGA SUSPECTI, oder das Zeugniß eines der Flucht wegen verdächtigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FUGITIVI, oder das Zeugniß eines Flüchtlings, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FURIOSI, oder das Zeugniß eines Unsinnigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FURIS, oder das Zeugniß eines Diebes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM FUSTIGATI, oder das Zeugniß eines zur Staupe gehauenen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM AD FUTURAM REI MEMORIAM, siehe Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM GRAVITER DECUMBENTIS, das Zeugniß eines Tödtlich-Krancken, oder hart darnieder liegenden, siehe Zeugniß, wie auch Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM HÆREDIS, oder das Zeugniß eines Erben, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM HÆRETICI, oder das Zeugniß eines Ketzers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM HISTRIONIS, das Zeugniß eines Commödianten, Pickelherings, Gauckelers, Taschen-Spielers, u. d. g. siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM HOMICIDÆ, das Zeugniß eines Mörders, oder Todtschlägers siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM HOMINIS PROPRII, oder das Zeugniß eines Leibeigenen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM HOMINIS VILIS, oder das Zeugniß eines schlechten und geringen Menschens, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM HUMANUM, ist ein Zeugniß, so ein sterblicher Mensch an die Hand giebet, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM IDIOTÆ, oder das Zeugniß eines gantz unwissenden und unerfahrnen Menschen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM IGNOBILE, ist ein Zeugniß, so von einer geringen und unachtbaren Person, als einem Knechte, einer Magd, u. d. g. herrühret, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM IGNOBILIS, das Zeugniß eines unedlen, oder gemeinen Mannes, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM IMMISSIONIS FACTÆ, siehe **Schein (Hülffs-)** im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM IMMUNITATIS A VECTIGALI SALINARIO, siehe **Salz-Paß,** im XXXIII Bande, p. 1589.

TESTIMONIUM IMPERITI, oder das Zeugniß eines unerfahrnen und unverständigen Menschen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM IMPRÆGNATÆ, oder das Zeugniß einer geschwängerten Weibs-Person, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM IMPUBERIS, oder das Zeugniß eines Unmündigen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INCARCERATI, oder das Zeugniß eines zur gefänglichen Hafft gebrachten, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INCERTUM, ein ungewisses Zeugniß, siehe **Zeugniß (zweiffelhafftes).**

TESTIMONIUM INCESTUOSI, oder das Zeugniß eines blutschänderischen Menschen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INDUBIUM, ein unzweifelhafftes Zeugniß, siehe **Zeugniß (gewisses).**

TESTIMONIUM INFAMIS, das Zeugniß eines ehrlosen, oder übel berüchtigten Menschen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INFANTIS, oder das Zeugniß eines Kindes, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INFIDELIS, oder das Zeugniß eines Ungläubigen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INFIRMI, oder das Zeugniß eines schwächlichten und kräncklichten Menschen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INFIRMUM, ein schwaches, und ungegründetes Zeugniß, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INIMICI, oder das Zeugniß eines Feindes, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INSANI, oder das Zeugniß eines Unsinnigen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INSTITORIS, das Zeugniß eines Factorn, oder Laden-Dieners, u. d. g. siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INTRANSITIVUM, ist ein Zeugniß, welches einer von sich selbst giebet, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM INVESTITURÆ, siehe **Schein (Lehns-).**

TESTIMONIUM JUDÆI, oder das Zeugniß eines Juden, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM JUDICIS, oder das Zeugniß eines Richters, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM JUNIORIS, oder das Zeugniß eines jungen Menschen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LAICI, oder das Zeugniß eines Layen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LEGATARII, oder das Zeugniß eines dem in einem Testamente etwas vermacht und verschafft worden, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LEGITIMUM, siehe **Zeugniß (rechtmäßiges).**

TESTIMONIUM LEONIS, das Zeugniß eines Kupplers, oder Huren-Wirths, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LIBERORUM, oder das Zeugniß derer Kinder, siehe **Zeugniß.**

TSTIMONIUM LIBERTI, oder das Zeugniß eines Freygelassenen, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LICTORIS, oder das Zeugniß eines Büttels, Stadt- oder Gerichts-Knechts, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LOCATORIS, oder das Zeugniß eines Verpachters, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LOCUPLETIS, oder das Zeugniß eines wohlhabenden und begüterten Mannes, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM LUSORIS, oder das Zeugniß eines öffentlichen Spielers, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MAGISTRATUS, oder das Zeugniß der Obrigkeit, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MALEFICI, oder das Zeugniß eines öffentlichen Uebelthäters, s. **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MANDATARII, oder das Zeugniß eines Gevollmächtigten, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MANIFESTUM, siehe **Zeugniß (öffentliches).**

TESTIMONIUM MARITI, oder das Zeugniß eines Ehemanns, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MASCULI, oder das Zeugniß einer Manns-Person, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MATRIS, oder das Zeugniß einer Mutter, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MEDIATORIS, das Zeugniß eines Mediateurs oder Mittlers, siehe **Zeugniß.**

TESTIMONIUM MEDICI, oder das Zeugniß eines Artztes, siehe **Zeugniß,** desgl. **Wund-Zettel,** und **Besichtigung der Wunden,** im III Bande, p. 1489 u. ff.

TESTI-

TESTIMONIUM ad MEMORIAM REI PERPETUAM, siehe Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM MENTE CAPTI, oder das Zeugniß eines Blödsinnigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MERCENARII, Zeugniß eines Tage oder Handlöhners, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MERETRICIS, oder das Zeugniß einer öffentlichen Huren, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MILITIS, oder das Zeugniß eines Soldaten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MIMI, das Zeugniß eines Gaucklers, Taschen-Spielers, Commödianten, u. d. g. siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MINORIS, oder das Zeugniß eines Minderjährigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MONACHI, oder das Zeugniß eines Münchs, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MORTIS, siehe Todten-Schein.

TESTIMONIUM MULIERES PRÆBEANT IN CONTRACTIBUS (NE) ist die Aufschrifft der 49 Leoninischen Constitution, oder Novelle, und enthält eine Verordnung, daß die Weibs-Personen in Contract-Sachen keine gültige Zeugen sollen abgeben können.

TESTIMONIUM MULIERIS, oder das Zeugniß einer Weibs-Person, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM MUTI, oder das Zeugniß eines Stummen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NATIVITATIS, siehe Tauff-Schein, p. 379 desgl. Geburts-Brief, im X Bande, p 532.

TESTIMONIUM NAUTÆ, oder das Zeugniß eines Schiffmanns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NEGOTIORUM GESTORIS, oder das Zeugniß eines Geschäffts-Verrichters, siehe Zeugniß

TESTIMONIUM NEPOTIS, oder das Zeugniß eines Enckels, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NEPTIS, oder das Zeugniß einer Enckelin, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NOBILE, ist ein Zeugniß, so von einer angesehenen berühmten Person gegeben wird, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NOBILIS, oder das Zeugniß eines Edelmanns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NOTARII, oder das Zeugniß eines Notarien, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NOVERCÆ, oder das Zeugniß einer Stieff-Mutter, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NOVUM, ist ein Zeugniß, so von noch lebenden, oder doch nur kürtzlich verstorbenen Leuten herkömmt, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NUDUM, siehe *Nudum testimonium*, im XXIV Bande, p. 1538.

TESTIMONIUM NUNCII, oder das Zeugniß eines Boten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NUTRICIS, Zeugniß einer Pflege-Mutter, oder Säug-Amme, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM NUTRITORIS, oder Zeugniß eines Pflege-Vaters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM OBSCURUM, ein dunckles und unverständliches Zeugniß, siehe Zeugniß (zweiffelhafftes).

TESTIMONIUM OCULATI, oder das Zeugniß eines, der die Sache selbst mit Augen gesehen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM OFFENSI, das Zeugniß eines Beleidigten, oder eines Feindes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM ORE PROLATUM, siehe Zeugniß (mündliches).

TESTIMONIUM PARENTUM, oder das Zeugniß der Eltern, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PATRINI, oder das Zeugniß eines Tauff-Pathen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PATRIS, oder das Zeugniß eines Vaters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PATRONI, oder das Zeugniß eines Patrons oder Haus-Herrns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PAUPERIS, oder das Zeugniß eines armen und dürfftigen Menschen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM super PECUNIA CURSO PUBLICO TRANSFERENDA, siehe Schein (Post) im XXXIV Bande, p. 1161.

TESTIMONIUM PECUNIÆ, ALIUSVE REI IN JUDICIO DEPOSITÆ, siehe Schein (Deposition) im XXXIV Bande, p. 1160.

TESTIMONIUM PEREGRE ABITURI, oder das Zeugniß eines verreisen wollenden, siehe Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM PEREGRINI, das Zeugniß eines Fremdlings, oder Ausländers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PERHIBERI, siehe Testificiren.

TESTIMONIUM PERITI, das Zeugniß eines Bau- und Kunst- oder sonst der Sachen verständigen Mannes, siehe Zeugniß, desgleichen *Periti*, im XXVII Bande, p. 461.

TESTIMONIUM PERJURI, oder das Zeugniß eines Meineydigen, siehe Zeugniß, desgleichen Meineyd, im XX Bande, p. 329 u. ff.

TESTIMONIUM PERSONÆ EGREGIÆ, sive Illustris, oder das Zeugniß einer vornehmen Standes-Person, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PERSONALE, ist ein Zeugniß, welches ein Mensch durch Worte, Schrifften, u. d. g. von sich stellet, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PLEBEJI, oder das Zeugniß eines gantz schlechten und geringen Mannes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PRÆBERE, siehe Testificiren.

TESTIMONIUM PRÆSENTIS, siehe Zeugniß (mündliches).

TESTIMONIUM PRÆSTIGIATORIS, oder das Zeugniß eines Gaucklers, Taschen-Spielers, u. d. g. siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PRINCIPIS, oder das Zeugniß eines Fürsten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PRIVATUM, ist ein Zeugniß, so eine eintzele Person giebet, siehe Zeugniß (Privat).

TESTIMONIUM PRIVIGNÆ, oder das Zeugniß einer Stieff-Tochter, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PRIVIGNI, oder das Zeugniß eines Stieff-Sohns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PROCURATORIS, oder das Zeugniß eines Anwalds, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PRODIGI, oder das Zeugniß eines Verschwenders, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PRODITORIS, oder das Zeugniß eines Verräthers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PROFECTURI, oder das Zeugniß eines verreisen wollenden, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM de PROPRIA CAUSA, oder Zeugniß in seiner eigenen Sache, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM in PROPRIA CAUSA, oder Zeugniß in seiner eigenen Sache, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM de PROPRIO INTERESSE, oder Zeugniß in seiner eigenen Sache, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PROXENETÆ, das Zeugniß eines Mäcklers, oder Unter-Händlers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM PUBLICATUM, publicirtes, oder eröffnetes Zeugniß, siehe *Atteſtationum Publicatio*, im II Bande, p. 2076 u. ff. desgleichen Oeffnung der Kundschafft, im XXV Bande, p. 600 u. ff.

TESTIMONIUM PUBLICUM, ist ein Zeugniß, so ein gantzes Collegium giebet, siehe Oeffentliches Zeugniß, im XXV Bande, p. 564.

TESTIMONIUM PUPILLI, das Zeugniß eines Pupillen, oder Pflegbefohlnen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM REALE, siehe *Reale Teſtimonium*, im XXX Bande, p. 1221.

TESTIMONIUM RELEGATI, das Zeugniß eines Relegirten, oder des Landes Verwiesenen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM RELIGIOSI, das Zeugniß eines Religiosen, oder Ordens-Manns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM RUSTICI, oder das Zeugniß eines Bauern, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SACERDOTIS, oder das Zeugniß eines Priesters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SACRILEGI, oder das Zeugniß eines Kirchen-Räubers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SAGÆ, oder das Zeugniß einer so genannten weisen Frau, oder einer Hexe, und Zauberin, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SCHOLASTICUM, siehe Zeugniß (Schul-).

TESTIMONIUM SCRIPTUM, siehe Zeugniß (schrifftliches).

TESTIMONIUM contra SE IPSUM, oder das Zeugniß wieder sich selbst, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SENATORIS, oder das Zeugniß eines Raths-Herrn, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SENIS, oder das Zeugniß eines alten und betagten Greisses, siehe Zeugniß, desgleichen Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM SERVI, daß Zeugniß eines Knechts, oder Sclaven, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SERVITORIS, oder das Zeugniß eines Bedienten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SOCII, das Zeugniß eines Mitgenossen, oder Theilhabers an irgend einer Sache, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SOCII BONORUM, oder das Zeugniß eines Gesellschaffters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SOCII CRIMINIS, oder das Zeugniß eines Mitschuldigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SOCII ITINERIS, oder das Zeugniß eines Reise-Gefehrten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SODOMITÆ, oder das Zeugniß eines Sodomiten, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SORORIS, oder das Zeugniß einer Schwester, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SORTILEGI, oder das Zeugniß eines Seegensprechers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SPONSÆ, oder das Zeugniß einer Braut, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SPONSI, oder das Zeugniß eines Bräutigams, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SPONSORIS, oder das Zeugniß eines Bürgen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SPURII, oder das Zeugniß eines Huren-Sohns, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM STABULARII, das Zeugniß eines öffentlichen Stallhalters, oder Gastwirths, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM in SUA IPSIUS CAUSA, oder Zeugniß in seiner eigenen Sache, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SUBDITI, oder das Zeugniß eines Unterthanen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SUPER PECUNIA CURSU PUBLICO PERFERENDA, siehe Schein (Post-) im XXXIV Bande, p. 1161.

TESTIMONIUM SURDI, oder das Zeugniß eines Tauben, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SURDUM, siehe *Surda Teſtimonia*, im XLI Bande, p. 400.

TESTIMONIUM SUSCEPTORIS, oder das Zeugniß eines Tauff-Pathen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SUSPECTI DE FUGA, oder das Zeugniß eines der Flucht wegen Verdächtigen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM SYNDICI, oder das Zeugniß eines Syndici, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM TABELLIONIS, das Zeugniß eines Boten, oder Briefträgers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM TALLIABILIS, oder das Zeugniß eines Leibeigenen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM TESTAMENTARIUM, oder das Zeugniß, welches die zu Errichtung eines Testaments erbetenen Zeugen abstatten; siehe Testament, desgl. Testament (zierliches) und Testaments-Zeuge.

TESTIMONIUM TESTATORIS, das Zeugniß oder Geständniß des Testirers, siehe Zeugniß; desgl. Testament erklären.

TESTIMONIUM per TORTURAM ELICITUM, oder ein durch die Tortur erpreßtes Zeugniß, siehe Zeugniß, desgl. Tortur.

TESTIMONIUM TRANSCENDENTALIUM, oder Zeugniß derer Seiten-Freunde, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM TRANSITIVUM, ist ein Zeugniß, so einer von einem andern giebet, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM TRANSUMTUM, ist ein Zeugniß, so erst aus einer Copey von einer Sache entlehnet ist, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM TUTORIS, oder das Zeugniß eines Vormundes, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VAGABUNDI, das Zeugniß eines Vagabonden oder Land-Läuffers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VALETUDINARII, oder das Zeugniß eines schwächlichten und kränklichten Menschen, siehe Zeugniß, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIMONIUM VASALLI, das Zeugniß eines Vasallen, oder Lehnmanns siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VECTURÆ, siehe Schein (Lade-) im XXXIV Bande, p. 1161.

TESTIMONIUM VENDITORIS, oder das Zeugniß eines Verkäuffers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VENEFICI, das Zeugniß eines Gifftmischers, oder auch eines Teuffels-Beschwerers und Hexenmeisters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VICINI, oder das Zeugniß eines Nachbarn, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VIGILANTIÆ IN PETENDA RENOVATIONE INVESTITURÆ ADHIBITÆ, siehe Vigilantz-Schein.

TESTIMONIUM VILIS HOMINIS, oder das Zeugniß eines gantz schlechten und geringen Menschen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VIRGINIS, oder das Zeugniß einer Jungfer, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM a VISU, oder das Zeugniß eines, der eine Sache selbst mit Augen gesehen; siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM de VISU, oder das Zeugniß eines, der eine Sache selbst mit Augen gesehen, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM per VISUM, oder das Zeugniß eines, der eine Sache selbst mit Augen gesehen siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VITRICI, oder das Zeugniß eines Stieff-Vaters, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM VIVA VOCE DEPOSITUM, siehe Zeugniß (mündliches).

TESTIMONIUM UNIVERSITATIS, oder Zeugniß einer gantzen Gemeine, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM USURARII, oder das Zeugniß eines öffentlichen Wuchers, siehe Zeugniß.

TESTIMONIUM UXORIS, oder das Zeugniß eines Eheweibes, siehe Zeugniß.

Testingburg, ein ehemahliges Nonnen-Kloster auf dem Eichsfelde, so 1270 gestifftet, worden. Abels deutsche Alterth. II Th. p. 620.

Testiren, Lat. *Testari*, heißt insgemein soviel, als bezeugen, bestätigen, Zeugniß geben, desgleichen ein Testament machen, oder seinen letzten Willen aufrichten. Daher kommt *Testatio*, die Bezeugung, oder die Erklärung und Bekanntmachung des letzten Willens; desgleichen *Testato*, in Beyseyn gewisser Zeugen etwas sagen, oder thun, und *Testato* sterben, das ist, wenn einer vor seinem Tode ein Testament gemacht hat; ferner *Testator*, der Testirer, der ein Testament oder letzten Willen machet; *Testatrix*, die Testirerin, oder eine Weibs-Person, so ein Testament machet; und endlich auch *Testamentum*, ein Testament, oder der letzte Wille selbst. Siehe Testament.

Testirende, Lat. *Testans*, oder *Testatus*, ein Testirer, oder der seinen letzten Willen macht, siehe Testiren, und Testament.

Testirende Weibs-Person, siehe Testirerin.

Testirer siehe Testiren, und Testirende.

Testirerin, Lat. *Testatrix*, ist nichts anders, als eine testirende Weibs-Person, oder eine solche, die ein Testament macht, siehe Testiren, und Testament einer Weibs-Person.

TESTIS, ein Zeuge, siehe Zeugen, ingleichen oben *Testes*.

TESTIS, ein Pathe, siehe Pathen, im XXVII Bande, p. 1297 u. ff.

Testis, oder vielmehr **Teflis**, die Hauptstadt in Georgien, siehe Tefflis.

Testis, (Fulvius) siehe Testius.

Testis, (Mattheus de) ein Servite von Florentz, ward 1426 Bischoff von Cortona, that sich auf dem Costnitzer Concilio hervor, und stand bey denen Päbsten Martin V, und Eugen. IV, in grossem Ansehen, büssete aber, weil er es mit dem Affter-Pabst Felix hielte, und dessen Beicht-Vater war, 1439 sein Bißthum ein, das er jedoch 1449 unter Nicolas V, wieder erhielt. Er resignirte endlich 1455 begab sich ins Kloster St. Mariä Novä zu Florentz, und starb darinnen den 15 Mertz 1458. Ughellus Italia sacra Tom. I. p. 627.

TESTIS ABFUTURUS, ein verreisen wollender Zeuge, siehe Zeugniß, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS ABSENS, siehe Zeuge (abwesender).

TESTIS ACCUSATUS, siehe Zeuge (angeklagter).

TESTIS ADMISSIBILIS, siehe Zeuge (unverwerfflicher).

TESTIS ADMONITUS DE PERJURIO VITANDO, ein wegen Vermeidung des Meineyds verwarnter Zeuge, siehe Zeuge, und Zeugniß.

TESTIS ÆGROTUS, siehe Zeuge (krancker).

TESTIS AFFIRMANS, siehe Zeuge (bejahender).

TESTIS ALLIGATUS, siehe Zeuge.

TESTIS AMBIGUE DEPONENS, ein Zeuge, dessen Aussage sehr zweifelhafft heraus kommt, siehe Zeuge (zweifelhaffter).

TESTIS AMENS, siehe Zeuge (unsinniger).

TESTIS AMICUS, siehe Zeuge (günstiger)

TESTIS extra ARTICULUM DEPONENS, ein Zeuge, der etwas anders aussagt, als er befraget worden, siehe Zeugniß (ungewisses).

TESTIS ASSIDUUS, siehe *Testes Classici.*

TESTIS ab AUDITU, siehe *Testis* de *auditu.*

TESTIS de AUDITU, oder *Testis ab auditu*, und *Testis per auditum*, oder auch *Testis de audidu auditus*, und *Testis de auditu visus*, wie auch *Testis auritus*, Ein Zeuge, der nicht selbst bey der That gewesen ist, sondern es nur von Hörensagen ist, und aus anderer Erzehlung weiß. Siehe Zeuge, und Zeugniß.

TESTIS de AUDITU AUDITUS, siehe *Testis* de *auditu.*

TESTIS per AUDITUM, siehe *Testis* de *Auditu.*

TESTIS AUDITUS, siehe Zeuge (abgehörter).

TESTIS de AUDITU VISUS, siehe *Testis* de *auditu.*

TESTIS AVISATUS, oder ein von dem Richter gewarnter und vermahnter Zeuge, keinen Meineyd zu begehen. Siehe Zeuge.

TESTIS AURITUS, siehe *Testis* de *auditu.*

TESTIS CAECUS, siehe Zeuge (blinder).

TESTIS CARCERATUS, ein in gefänglicher Hafft sitzender Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS CAVILLANS, s. Zeuge (betrüglicher).

TESTIS de CAUSA PROPRIA, ein Zeuge in seiner eigenen Sache, siehe Zeuge.

TESTIS in CAUSA PROPRIA, oder ein Zeuge in seiner eigenen Sache, siehe Zeuge.

TESTIS CERTUS, siehe Zeuge (gewisser).

TESTIS CITATUS, siehe Zeuge (citirter).

TESTIS CLASSICUS, siehe *Testes Classici.*

TESTIS COACTUS, siehe Zeuge (gezwungener).

TESTIS CODICILLARIS, ein zu Verfertigung eines Codicills gebrauchter Zeuge, siehe *Codicillus*, im VI Bande, p. 561 u. ff.

TESTIS COECUS, siehe Zeuge (blinder).

TESTIS CONCORDANS, siehe Zeuge (übereinstimmender).

TESTIS CONDUCTUS, siehe Zeuge (gedungener).

TESTIS CONFRONTATUS, siehe Zeuge (confrontirter).

TESTIS CONTESTIS, siehe Zeuge (übereinstimmender).

TESTIS CONTRADICENS, siehe Zeugen (widersprechende).

TESTIS CONTRARIUS, siehe Zeuge (widersprechender).

TESTIS CORRUPTUS, siehe Zeuge (bestochener).

TESTIS de CREDULITATE DEPONENS, oder ein Zeuge, welcher nur glaubet, die Sache verhalte sich so, wie er aussaget, oder sich einbildet; siehe Zeuge.

TESTIS CURIÆ, siehe Zeuge (gerichtlicher).

TESTIS DEMENS, siehe Zeuge (unsinniger).

TESTIS DIGNIOR, s. Zeuge (vornehmer).

TESTIS DISCORDANS, siehe Zeugen (widersprechende).

TESTIS DIVES, siehe Zeuge (reicher).

TESTIS DIUTINE ABSENS, oder ein etwas lange von Hause abwesender Zeuge, siehe Zeuge, desgleichen Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS DOLOSUS, siehe Zeuge (betrüglicher).

TESTIS DOMESTICUS, siehe *Domestici Testes*, im VII Bande, p. 1195.

TESTIS EBRIUS, siehe Zeuge (trunckener).

TESTIS EGENUS, siehe Zeuge (armer).

TESTIS ERRANS, siehe Zeuge (irrender).

TESTIS EVOCATUS, oder ein aus einem fremden Gerichte in das andere erforderter Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS EXAMINANDUS, siehe Zeuge (abzuhörender).

TESTIS EXAMINATUS, siehe Zeuge (abgehörter).

TESTIS EXCEPTIONE MAJOR, siehe Zeuge (unverwerfflicher).

TESTIS EXCEPTIONE NON MAJOR, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS EXTRAJUDICIALIS, siehe Zeuge (auffergerichtlicher).

TESTIS EXTRANEUS, siehe Zeuge (auswärtiger).

TESTIS FALLENS, siehe Zeuge (irrender) und Zeuge (betrüglicher).

TESTIS de FALSO ACCUSATUS ET CONVICTUS, ein wegen begangener Falschheit angeklagter u. überwiesener Zeuge, s. Zeuge (falscher).

TESTIS FALSUS, siehe Zeuge (falscher).

TESTIS FESTINANS, oder *Testis nimis velox ad deponendum*; Ein in seiner Aussage allzu geschwinder und eilfertiger Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS FIDELIS, ein getreuer und wahrhaffter Zeuge, s. Zeuge (wahrhafftiger).

TESTIS FISCI, s. Zeuge (Fiscalischer).

TESTIS FORENSIS, s. Zeuge (auswärtiger).

TESTIS FRAUDULENTUS, siehe Zeuge (betrüglicher).

TESTIS de FUGA SUSPECTUS, oder ein der Flucht wegen verdächtiger Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS FUGITIVUS, siehe Zeuge (flüchtiger).

TESTIS FURIOSUS, s. Zeuge (unsinniger).

TESTIS ad FUTURAM REI MEMORIAM, oder ein Zeuge, dessen Aussage zum ewigen Gedächtniß beygeleget wird, siehe Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS GRAVITER DECUMBENS, ein tödtlich krancker und hart darnieder liegender Zeuge, siehe Zeugniß, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS HABILIS, siehe Zeuge (unverwerfflicher.

TESTIS IDONEUS, siehe Zeuge (unverwerfflicher).

TESTIS minus IDONEUS, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS IGNOBILIS, s. Zeuge (geringer).

TESTIS ILLEGITIMUS, siehe *Testis prohibitus*.

TESTIS ILLUSTRIS, s. Zeuge (vornehmer).

TESTIS IMPEDITUS, siehe Zeuge (verhinderter).

TESTIS IMPERITUS, siehe Zeuge (unerfahrner).

TESTIS IMPUGNATUS, siehe Zeuge (angefochtener).

TESTIS INCARCERATUS, oder ein zur gefänglichen Hafft gebrachter Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS INCERTUS, siehe Zeuge (ungewisser).

TESTIS INFAMIS, siehe Zeuge (ehrloser).

TESTIS INFIRMUS, ein schwächlicher und kränklicher Zeuge, siehe Zeugniß, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS INFORMATUS, siehe Zeuge unterrichteter).

TESTIS INHABILIS, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS INIMICUS, s. Zeuge (gehäßiger.

TESTIS INJURATUS, siehe Zeuge (unvereydeter).

TESTIS INSANUS, s. Zeuge (unsinniger).

TESTIS INSTRUCTUS, siehe Zeuge (unterrichteter.

TESTIS INSTRUMENTARIUS, siehe Zeuge (Instruments).

TESTIS INTERROGATUS, siehe Zeuge (abgehörter).

TESTIS INVERISIMIALIA DEPONENS, oder ein Zeuge, dessen Aussage lauter unwahrscheinliche Dinge enthält, siehe Zeuge.

TESTIS INVESTITURÆ, s. Zeuge (Lehns).

TESTIS INVITUS, siehe Zeuge (gezwungener) ingl. Zeuge.

TESTIS JUDICIALIS, siehe Zeuge (gerichtlicher).

TESTIS de JUDICIO SUO DEPONENS, oder ein Zeuge, der nur so nach seinem eigenen Bedüncken aussaget, siehe Zeuge.

TESTIS JURATUS, s. Zeuge (vereydeter).

TESTIS a LEGE ADMISSUS, siehe *Testis legitimus*.

TESTIS a LEGE NON ADMISSUS, siehe *Testis prohibitus*.

TESTIS LEGITIMUS, oder *Testis a Lege admissus*, ein rechtmäßiger, oder ein von dem Gesetze oder denen Rechten selbst vor tüchtig erklärter Zeuge, siehe Zeuge (unverwerfflicher).

TESTIS LOCUPLES, siehe *Testes Classici*, desgl. Zeuge (reicher).

TESTIS MALE INTERROGATUS, s. Zeuge (übel vernommener).

TESTIS MERCENARIUS, siehe Zeuge (bestochener).

TESTIS MINUS IDONEUS, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS MORTUUS, s. Zeuge (todter).

TESTIS MULIEBRIS, siehe Eyerstock, im VIII Bande, p. 2425.

TESTIS MUTUS, siehe Zeuge (stummer).

TESTIS NECESSARIUS, siehe Zeuge (nothwendiger).

TESTIS NEGANS, s. Zeuge (verneinender).

TESTIS de NEGOTIO INFORMATUS, oder ein von dem vorseyenden Geschäffte wohl unterrichteter Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS de NEGOTIO NON INFORMATUS, oder ein von dem vorseyenden Geschäffte übel unterrichteter Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS NOBILIS, s. Zeuge (vornehmer).

TESTIS NOMINATUS, siehe Zeuge (genannter).

TESTIS NON ADMISSIBILIS, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS NON CITATUS, siehe Zeuge (uncitirter).

TESTIS NON EXAMINATUS, siehe Zeuge (unabgehörter).

TESTIS NON IDONEUS, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS NON JURATUS, siehe Zeuge (unvereydeter).

TESTIS NON MAJOR EXCEPTIONE, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS NON OMNI EXCEPTIONE MAJOR, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS NON PRIVILEGIATUS, siehe Zeuge (unprivilegirter).

TESTIS super NOVIS, siehe Zeuge (neugefundener).

TESTIS de NOVO REPERTUS, siehe Zeuge (neugefundener).

TESTIS NOVUS, siehe Zeuge (neugefundener).

TESTIS se OCCULTANS, ein sich verborgen haltender Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS OCULATUS, oder *Testis a visu*, *Testis de visu*, und *Testis per visum*, ein Zeuge, der dasjenige, worüber er vernommen wird, selbst mit Augen gesehen zu haben, bekennet, siehe Zeuge.

TESTIS OFFENSUS, siehe Zeuge (gehäſſiger).

TESTIS OMNI EXCEPTIONE MAJOR, siehe Zeuge (unverwerfflicher).

TESTIS PAUPER, siehe Zeuge (armer).

TESTIS PECUNIA CORRUPTUS, siehe Zeuge (beſtochener).

TESTIS PEREGRE ABITURUS, ein verreiſen wollender Zeuge, siehe Zeugniß, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TETIS PEREGRINUS, siehe Zeuge (auswärtiger).

TESTIS PERITUS, siehe *Periti*, im XXVII Bande, p. 461.

TESTIS PERJURUS, ein meineydiger Zeuge, siehe Zeuge (falſcher).

TESTIS ad PERPETUAM REI MEMORIAM, oder ein Zeuge, deſſen Ausſage zum ewigen Gedächtniß aufbehalten, wird; siehe Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS PLEBEJUS, siehe Zeuge (geringer).

TESTIS PRÆSENS, siehe Zeuge (gegenwärtiger).

TESTIS PRECIBUS INDUCTUS, oder ein mit vielem Bitten zu Ablegung des Zeugniſſes bewogener Zeuge, siehe Zeuge (angeſtiffteter).

TESTIS PRIVATUS, siehe Zeuge (Privat-).

TESTIS PRILEGIATUS, siehe Zeuge (privilegirter).

TESTIS PROBATORIUS, oder ein zu Vollführung des Haupt-Beweiſes gebrauchter Zeuge, siehe Zeugniß, ingl. *Probatio*, im XXIX Bande, p. 620 u. ff.

TESTIS PRODUCTUS, siehe Zeuge (producirter).

TESTIS PROFECTURUS, oder ein verreiſen wollender Zeuge, siehe Zeugniß, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS PROHIBITUS, oder *Teſtis a Lege non admiſſus*, und *Teſtis illegitimus*, ein unrechtmäßiger, oder ein von dem Geſetze oder denen Rechten ſelbſt verworffener Zeuge, siehe Zeuge (verwerfflicher).

TESTIS de PROPRIA CAUSA, oder ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache, siehe Zeuge.

TESTIS in PROPRIA CAUSA, oder ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache, siehe Zeuge.

TESTIS de PROPRIO INTERESSE, oder ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache, siehe Zeuge.

TESTIS PUBLICUS, ſ. Zeuge (öffentlicher).

TESTIS RECEPTUS, siehe Zeuge (angenommener).

TESTIS RECUSATUS, siehe Zeuge (verworffener).

TESTIS REJECTUS, ſ. Zeuge (verworffener).

TESTIS REPETITUS, oder ein von neuem verhörter Zeuge, siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

TESTIS REPROBATORIUS, oder ein Zeuge, welcher nur über die Reprobatorial- oder Gegen-Beweiß-Artickel vernommen worden, siehe Zeugniß, und Gegen-Beweiß, im XB. p. 589 u. f.

TESTIS REPROBATUS, siehe Zeuge (verworffener).

TESTIS REPULSATUS, siehe Zeuge (verworffener).

TESTIS REPULSUS, siehe Zeuge (verworffener).

TESTIS REVELANS SUPER MONITORIIS, oder ein Zeuge, welcher wider die geſchehene Verwarnung aus der Schule ſchwatzt, siehe Zeuge.

TESTIS REVOCATUS, siehe Revocirte Zeugen, im XXXI Bande, p. 953.

TESTIS ROGATUS, siehe *Rogatus teſtis*, im XXXII Bande, p. 497.

TESTIS SÆPIUS EXAMINATUS, ein öffters vernommener Zeuge, siehe Zeugniß, und Zeugen-Verhör (wiederholte).

TESTIS in SCRIPTIS DEPONENS, oder ein in Schrifften ausſagender Zeuge, siehe Zeuge, und Zeugniß (ſchrifftliches).

TESTIS SECUNDARIO EXAMINATUS, oder ein noch einmahl vernommener Zeuge, siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

TESTIS contra SE IPSUM DEPONENS, oder ein wider ſich ſelbſt ausſagender Zeuge, ſ. Zeuge.

TESTIS SENEX, oder ein alter und abgelebter Zeuge, siehe Zeuge, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS SIBI IPSI CONTRADICENS, oder ein ſich ſelbſt widerſprechender Zeuge, siehe Zeuge (widerſprechender).

TESTIS SIGNUM, das Siegel, oder Petſchafft eines Zeugen, siehe Zeuge, und Teſtament.

TESTIS SINGULARIS, siehe Zeuge (ſonderlicher).

TESTIS SPONTANEUS, siehe Zeuge (freywilliger).

TESTIS in SUA IPSIUS CAUSA, oder ein Zeuge in ſeiner eigenen Sache, siehe Zeuge.

TESTIS SUBDITUS, siehe Zeuge (untergeſchobener).

TESTIS SUBJECTUS, siehe Zeuge (untergeſchobener).

TESTIS SUBORNATUS, siehe Zeuge (angeſtiffteter).

TESTIS SUBSTITUTUS, siehe Zeuge (nachgeſetzter).

TESTIS SUBTRACTUS, siehe Zeuge (entfernter).

TESTIS SUPPOSITUS, siehe Zeuge (untergeſchobener).

TESTIS SURDUS, siehe Zeuge (tauber).

TESTIS SUSPECTUS, siehe Zeuge (verdächtiger).

TESTIS SUSPECTUS DE FUGA, oder ein der Flucht wegen verdächtiger Zeuge, ſ. Zeuge.

TESTIS TACENS VERITATEM, oder ein die Wahrheit verſchweigender Zeuge, siehe Zeuge (falſcher).

TESTIS TESTAMENTARIUS, siehe Teſtaments-Zeuge.

TESTIS in TESTAMENTO ADHIBITUS, siehe Testaments-Zeuge.

TESTIS TORQUENDUS, siehe Zeuge (ein zu torquirender).

TESTIS TORTURÆ SUBJICIENDUS, siehe Zeuge (ein zu torquirender).

TESTIS VACILLANS, siehe Zeuge (betrüglicher).

TESTIS VAGABUNDUS, siehe Zeuge (flüchtiger).

TESTIS VALETUDINARIUS, oder ein schwächlicher und kränklichter Zeuge, siehe Zeugniß, und Zeugniß zum ewigen Gedächtniß.

TESTIS VARIANS, oder *Testis varius*, ein variirender, oder bald so, bald wieder anders redender Zeuge, siehe Zeuge (widersprechender).

TESTIS VARIUS, siehe *Testis varians*.

TESTIS nimis VELOX AD DEPONENDUM, siehe *Testis festinans*.

TESTIS VERITATIS, eine Zeuge der Wahrheit, siehe Zeugen der Wahrheit.

TESTIS VERUS, s. Zeuge (wahrhafftiger).

TESTIS VILIS, siehe Zeuge (geringer).

TESTIS a VISU, siehe *Testis oculatus*.

TESTIS de VISU, siehe *Testis oculatus*.

TESTIS per VISUM, siehe *Testis oculatus*.

TESTIS VIVA VOCE DEPONENS, oder ein mündlich aussagender Zeuge, siehe Zeuge.

TESTIS ULTRONEUS, siehe Zeuge (freywilliger).

TESTIS UNICUS, siehe Zeuge (einzeler).

TESTIS de UNIVERSITATE, oder ein zeugendes Mitglied einer Gemeine, siehe Zeuge.

TESTIS UNUS, siehe Zeuge (einzeler).

TESTIS VOCATUS, s. Zeuge (beruffener).

TESTIS VOLUNTARIUS, siehe Zeuge (freywilliger), ingleichen Zeuge.

TESTIUM ADMONITIO DE VITANDO PERJURIO, die Erinnerung oder Vermahnung der Zeugen, sich vor dem Verbrechen und der Straffe des Meineydes zu hüten, siehe Zeugniß.

TESTIUM ATTESTATA, siehe Zeugen-Aussage.

TESTIUM AUDITIO, s. Zeugen-Verhör.

TESTIUM AVISATIO, ist eben so viel, als eine an die Zeugen gerichtete Vermahnung, keinen Meineyd zu begehen. Siehe übrigens Zeuge.

TESTIUM CITATIO, siehe Zeugen (Citation der).

TESTIUM COACTIO, s. Zeugen-Zwang.

TESTIUM CONCILIATIO, siehe Zeugen (Vereinigung der).

TESTIUM CONCORDANTIA, siehe Zeugen (Uebereinstimmung der).

TESTIUM CONDUCTIO, siehe Zeugen (Bestellung der).

TESTIUM CONFLICTUS, siehe Zeugen (Widerspruch der).

TESTIUM CONFRONTATIO CUM INQUISITO, oder die Confrontirung der Zeugen mit dem Peinlich-Beklagten, siehe Confrontation und Confrontiren, im VI Bande, p. 964.

TESTIUM CONTRADICTIO, siehe Zeugen (Widerspruch der).

TESTIUM CONTRARIETAS, siehe Zeugen (Widerspruch der).

TESTIUM CORRUPTIO, siehe Zeugen (Bestechung der).

TESTIUM DEFECTUS, siehe Zeugen (Mängel der).

TESTIUM DENOMINATIO, siehe Zeugen-Benennung.

TESTIUM DEPOSITIO, s. Zeugen-Aussage.

TESTIUM DICTA, siehe Zeugen-Aussage.

TESTIUM DICTA ET PERSONAS (EXCEPTIO CONTRA) siehe Zeugen (Ausflucht wider die).

TESTIUM DIRECTORIUM, siehe Zeugen-Benennung.

TESTIUM DISCORDANTIA, siehe Zeugen (Widerspruch der).

TESTIUM DISCORDIA, siehe Zeugen (Widerspruch der).

TESTIUM DISCREPANTIA, siehe Zeugen (Widerspruch der).

TESTIUM DISSENSIO, siehe Zeugen (Widerspruch.

TESTIUM DISSIDIUM, siehe Zeugen (Widerspruch der).

TESTIUM ERRORES, siehe Zeugen (Irrthümer der).

TESTIUM EVOCATIO AD ALIUM LOCUM, die Beruffung der Zeugen aus einem Gerichte in das andere, siehe Zeuge.

TESTIUM EXAMEN, siehe Zeugen Verhör.

TESTIUM EXAMINATIO, siehe Zeugen-Verhör.

TESTIUM FIDES, die in denen Rechten erforderte Treue und Redlichkeit derer Zeugen, siehe Zeuge.

TESTIUM HABILITAS, oder die Geschicklichkeit, einen Zeugen abzugeben, siehe Zeuge (unverwefflicher).

TESTIUM IDONEITAS, oder die Geschicklichkeit einen Zeugen abzugeben, siehe Zeuge (unverwerfflicher).

TESTIUM IMPEDIMENTA, oder die Hindernisse, wodurch jemand abgehalten wird, einen Zeugen abzugeben, siehe Zeugen (Mängel der) und Zeuge (verwerfflicher).

TESTIUM IMPUGNATIO, oder die Anfechtung der Zeugen, siehe Zeugen (Ausflucht wider die).

TESTIUM INFLAMMATIO, s. Venusball.

TESTIUM INFORMATIO, oder die Unterrichtung der Zeugen, siehe Zeuge (unterrichteter).

TESTIUM INHABILITAS, die Ungeschicklichkeit, oder das Unvermögen, einen Zeugen abzugeben, siehe Zeugen (Mängel der) und Zeuge (verwerfflicher).

TESTIUM INSTRUCTIO, oder die Unterrichtung der Zeugen, siehe Zeuge (unterrichteter).

TESTIUM INTERROGATIO, siehe Zeugen-Verhör.

TESTIUM JURAMENTUM, siehe Zeugen-Eyd.

TESTIUM MISCELLANEA GENERALIA, eine sehr allgemeine, und zum Theil auch etwas dunckle und verworrene Aussage der Zeugen, siehe Zeugen-Aussage.

TESTIUM MORS, siehe Zeuge (todter).

TESTIUM NOMINATIO, siehe Zeugen-Benennung.

TESTIUM NOMINUM EDITIO, siehe Zeugen-Benennung.

TESTIUM NUMERUS, siehe Zeugen (Zahl der).

TESTIUM NUMERUS EFFRENATUS, heißt in denen Rechten eine solche überhäuffte Zahl der Zeugen, daß nehmlich über jeden Artickel ihrer mehrere, als drey, aufgeführet werden. Riccius Part. III Decis. Neapol. 48. Siehe übrigens den Artickel Zeuge.

TESTIUM NUMERUS SOLENNIS, oder die in denen Rechten selbst vorgeschriebene und erforderte Zahl der Zeugen, siehe Zeuge, ingl. *Solennis numerus testium*, im XXXVIII Bande, p. 534.

TESTIUM NUMERUS SUFFICIENS, eine gehörige und hinlängliche Anzahl der Zeugen, siehe Zeugen (Zahl der).

TESTIUM NUMERUS SUFFICIENS TESTAMENTUM RATUM FACIAT (UT) siehe *Testamentum ratum faciat* &c.

TESTIUM OCCULTATIO, siehe Zeugen-Verbergung.

TESTIUM PARITAS, siehe Zeugen (Uebereinstimmung der) wie auch Zeugen-Gleichheit.

TESTIUM PERSONAS ET DICTA (EXCEPTIO CONTRA) siehe Zeugen (Ausflucht wider die).

TESTIUM POENA, siehe Zeugen (Bestraffung der).

TESTIUM PRÆLATIO, siehe Zeugen (Vorzug der).

TESTIUM PRODUCTIO, siehe Zeugen-Fürstellung.

TESTIUM PRODUCTOR, siehe Zeugen-Führer.

TESTIUM PUBLICATIO, siehe *Testes publicati*.

TESTIUM QUALITAS, oder die Beschaffenheit derer Zeugen, siehe Zeuge.

TESTIUM RECEPTIO, siehe Zeugen-Annehmung.

TESTIUM RECUSATIO, siehe Zeugen-Verwerffung.

TESTIUM REDEMTIO, siehe Zeugen (Bestechung der).

TESTIUM REJECTIO, siehe Zeugen-Verwerffung.

TESTIUM RENUNCIATIO, siehe Zeugen-Benennung.

TESTIUM REPETITIO, siehe Zeugen-Verhör (wiederholte).

TESTIUM REPROBATIO, siehe Zeugen-Verwerffung.

TESTIUM REPULSA, siehe Zeugen-Verwerffung.

TESTIUM REPULSATIO, siehe Zeugen-Verwerffung.

TESTIUM REPULSIO, siehe Zeugen-Verwerffung.

TESTIUM REVOCATIO, siehe *Revocatio Testium*, im XXXI Bande, p. 952, wie auch Zeugen (Zurückruffung der).

TESTIUM ROTULUS, siehe Rotel (Zeugen-) im XXXII Bande, p. 1085, desgleichen Zeugen-Aussage.

TESTIUM SALARIUM, siehe Zeugen-Belohnung.

TESTIUM SCIRRHUS, siehe Venusball.

TESTIUM SIBI CONTRADICENTIUM CONFLICTUS, siehe Zeugen (Wiederspruch der).

TESTIUM SIGNA, siehe Zeugen (Siegel der).

TESTIUM SINGULARITAS, siehe Zeuge (sonderlicher).

TESTIUM SINGULARITAS ADMINICULATIVA, siehe *Singularitas Testium cumulativa*, im XXXVII Bande, p. 1680.

TESTIUM SINGULARITAS CUMULATIVA, siehe *Singularitas testium cumulativa*, im XXXVII Bande, p. 1680.

TESTIUM SINGULARITAS DIVERSIFICATIVA, siehe *Singularitas testium diversificativa*, im XXXVII Bande, p. 1680.

TESTIUM SINGULARITAS OBSTATIVA, siehe *Singularitas testium obstativa*, im XXXVII Bande, p. 1680.

TESTIUM SINGULARITAS SUBALTERNATIVA, siehe *Singularitas testium diversificativa*, im XXXVII Bande, p. 1680.

TESTIUM SUBJECTIO, siehe Zeugen-Einschiebung.

TESTIUM SUBORNATIO, siehe Zeugen-Anstifftung, und Zeuge (unterrichteter).

TESTIUM SUBSCRIPTIO, siehe Zeugen (Unterschrifft der).

TESTIUM SUBSTITUTIO, siehe Zeugen-Nachsetzung.

TESTIUM SUBTRACTIO, siehe Zeugen-Verbergung.

TESTIUM SUPPOSITIO, siehe Zeugen-Einschiebung.

TESTIUM TORTURA, siehe Zeugen (Torcur der).

TESTIUM TUMOR, siehe Venusball.

TETIUM VARIATIO, siehe Zeugen (Wiederspruch der).

TESTIUM ULCUS, siehe Venusball.

Testius, (Constantinus) ein Bruder des berühmten Poeten **Fulvius Testius**, war zu Modena aus einem edlen Geschlechte gebohren. Er trat in den Dominicaner-Orden, und erwarb sich durch seine Geschicklichkeit im Predigen grossen Ruhm. Nachdem er bey dem Inquisitions-Tribunal zu Rom eine Zeitlang als Commissarius gedienet, wurde er von Urban VIII, den 24 Jenner 1628 zum Bischoff von Campagna ernennet, welchem Amte er 9 Jahr lang sehr rühmlich vorstand, währender Zeit auch die Franciscaner in die Stadt einnahm, darauf er 1637 zu Fratti in der Diöces Satriano mit Tode abgegangen, allwo er in der Kirche St. Angelo begraben liegt. **Ughellus** Ital. Sac. T. VII p. 459.

Testius, oder **Testis**, auch **Testi**, (Fulvius) wird für den besten Lyrischen Poeten Italiens gehalten, und ist zu Modena im Gefängniß gestorben. Er hat gewiesen, daß ein Poete, der Verstand hat, auch mit einer gantz neuen Schreib-Art die Gemüther der Menschen einnehmen könne. Ob er wohl so gravitätisch und erhaben als Statius schreibet; so hat er doch die Anmuth recht geschickt damit zu verbinden gewust. Die Alten hat er fleißig gelesen, und solche Lecture wohl angewendet. Seine Gedichte sind unter folgenden Titel ans Licht getreten: Raccolta generale delle Poesie del Signor Commendator dell'incioſa il D. Fluvio Testi, Cavalier di S. Jago, Modena 1648 in 12. **Baillet** Jugem. Part IV, p. 38 seqq. **Rapin** reflex. sur la Poesie p. 151. **Stollens** Histor. der Philosoph. p. 221.

Testkörner, sind die Körner, so sich bey dem Schmeltzen auf Bergwercken vom Silber hin und wieder im Teste ansetzen. **Berginform.** part. 2. f. 132. **Bergbausp.** post indic. lit. T. **Berward** Phraseol. Metall. f. 32. **Jungh.** T. Verbleiben auch den Gewercken. **Braunschw. Bergord.** und **Bergrechtssp.** part. 1. cap. 11 §. 3 lit. b. Gehören an manchen Orten der Kirchen, und werden **Kirchenkratz** genennet. **Berward** Phraseol. metall. f. 32.

Testkugeln, sind zwey mittelmäsige meßingene Kugeln, davon eine schwerer als die andere, um die Teste im Brennhause damit glatt zumachen.

TESTO, in der Musick, siehe **Text.**

TESTON, *Capito* und *Capitatus*, ein Kopffstück, eine alte Frantzösische Silber-Müntze, welche den Nahmen von dem darauf stehenden Kopfe des Königs hat; bey den Deutschen wird sie ein dicker **Pfennig** genennet. Sie ist unter **Ludewigen** XII aufgekommen und unter **Heinrichen** III wieder abgeschaffet worden. Sie galt anfänglich am Werth 10, nachmahls über 15 Stüber; und in Lothringen galt sie sonst 17 Sols, ist aber anjetzo auf 20 erhöhet worden, Lat. *Moneta Lotharingica, tertia imperialis pars.*

TESTON, eine Portugiesische Müntze, welche König Emanuel schlagen lassen. Sie führete auf einer Seite das Creutz des Ordens Christi, mit der Umschrifft: In hoc signo vinces; auf der andern aber das Wappen des Königreichs, und die Worte: Emanuel Portugalliæ & Indiarum Rex, ein jeder derselben hält $2\frac{1}{2}$ Realen. **Staat von Portugall** I Th. p. 478.

TESTONE, ist eine Italienische Silber-Müntze von zweyerley Werth. Die Päbstliche gilt 3 Julier oder Paoli, und zu Florentz 24 Crazie, so bey nahe 1 Rthaler unsers Geldes macht; die andere gilt halb soviel, das ist bey nahe 12 gute Groschen, Lat. *Moneta Italica ferme Imperialis.*

Testoris, (Johann Hieronymus) ein Benedictiner-Mönch zu Mont-Caßin und nachmahls Abt daselbst, gebürtig von Nizza in Savoyen, war Doctor und Professor Theologiä zu Padua, und lehrte mit so grossem Ruhm, daß ihm sein Salarium von Zeit zu Zeit erhöhet wurde. Der Schlag rührte ihn dreymahl, und machte es das letzte mahl gar aus mit ihm, welches dem 11 Septembr. 1710 in dem 80 Jahre seines Alters zu Pesciola bey Mestri in der Diöces Trevigo geschahe. Er hat eine Rede auf den Tod Frantz Mauroceni, welcher Doge zu Venedig gewesen ist, gehalten, solche aber nicht in Druck gegeben. **Papadopoli** Hist. Gymnas. Patav. T. I p. 166.

TESTRABENTIUM COMITATUS, Grafschafft, siehe **Testerband.**

Testreband, Grafschafft, siehe **Testerband.**

Test der Supremacy, siehe *Supremacy*, im XLI Bande, p. 389.

TESTU, ein Fisch, siehe *Capito*, im V Bande, p. 661.

Testu, (Jacob) ein Frantzösischer Abt, war von Paris gebürtig, und that sich schon in seiner Jugend durch einige Poesien, und durch seinen trefflichen Verstand hervor. Nachdem er in seiner Vaterstadt nur etliche mahl geprediget, kam er alsobald in so besondern Ruff, daß ihn auch der König in dem Louvre hören wolte. Weil er aber selbst wohl merckte, daß er, um hierinne sich und andern ein Gnügen zu verschaffen, einer grössern Gelehrsamkeit von nöthen habe, begab er sich mit dem berühmten Abt de **Rance**, welcher damahls die Verbesserung seiner Abtey de la Trappe schon im Sinne hatte, auf das Land, und studirte allda mit so grossem Eifer, daß er darüber in einen schwächlichen Leibes Zustand gerieth, und sich, ob er gleich noch lange hernach gelebet, niemahls völlig wieder erholen konnte. Immittelst wurde er doch nicht allein Abt von Notre Dame de Belval, und Prior zu St. Denis de la Chartre, sondern auch Almosenierer und Prediger des Königs, ingleichen 1665 ein Mitglied der Academie francoise, worinnen er an die Stelle **Wilh. von Bautru**, Grafens von Serran erwehlet wurde. Er starb zu Paris in einem hohen Alter 1706, und hinterließ; Stances chretiennes sur divers passages de l'ecriture sainte & des Peres, welche 1703 zum fünfften mahl mit ansehnlichen Vermehrungen wieder aufgeleget worden. Von seinen übrigen Gedichten sind einige in dem poesies chretiennes, welche unter dem Nahmen des de la Fontaine in 3 Bänden heraus gekommen, wie auch in des P. **Bouhours** 1693 heraus gegeben recueil devers choisis anzutreffen. *Harangues* de l'acad. franc. t. 2. **Titon** du **Tillet** Parnasse Franc.

TESTUDINARIÆ VERRUCÆ, siehe **Muscheln** (rare See-) im XXII Bande, p. 1318 u. ff. besonders p. 1319.

TESTU-

TESTUDINATA TECTA, oder Zelt-Dächer, oder von vier Seiten abhängige Dächter, siehe **Dach**, im VII Bande, p. 7 u. ff.

TESTUDINES, siehe *Testudo*.

TESTUDINIS INSULA, Insul, siehe **Tortuga**.

TESTUDINIS SINUS, ein Arm von dem Nord-Meer, siehe **Tortue (Canal de la)**.

TESTUDO, ein Thier, siehe **Schildkröte**, im XXXIV Bande, p. 1545 u. ff.

TESTUDO, war in den Tempeln die mittlere Höhe derselben, welche nach der Gestalt des Himmels rund gebauet war, allein den Nahmen von der obern Schale einer Schildkröte hat. Indessen soll doch solche Schale selbst ihren ersten Ursprung von einem Hause haben. Massen, als Jupiter mit der Juno Hochzeit oder Beylager gehalten, soll er den Mercur abgeschickt haben, alle Götter, Menschen und Thiere darzu einzuladen. Es sollen auch alle bis auf die einige **Chelone**, so ein Frauenzimmer gewesen, welche eine etwas schwere Sprache gehabt, und an einem Flusse gewohnet, erschienen seyn; allein, als **Mercur** selbige vermisset, habe er sich noch einmahl auf die Erde gemacht, und, da er gesehen, daß sie nur ihr Gespötte über besagtes Beylager getrieben, sie mit samt ihrem Hause in den Fluß gestürtzet, da sie denn in eine Schildkröte, ihr Haus aber in die Schalen verwandelt worden, welches sie zur Strafe noch auf ihrem Rücken tragen müssen.

TESTUDO, war im Kriege eine Erfindung des **Artemons** vor Clazomena, da die Soldaten sich aufs engste zusammen hielten, und die Schilde nicht nur einen an den andern an der Seite, sondern auch über sich hielten, und mithin gleichsam mit denselben die Schale einer Schildkröte vorstelten, unter denen sie denn vor dem Geschoß, dem Werffen, und anderer Gewalt der Feinde ziemlich sicher waren. Einige als **Wagner** in seiner Soldaten-Bibliotheck, wo er p. 165 u. ff. solche Testudinem genau beschreibet, wollen, daß sie die Schilder so steif und fest über sich schliessen können, daß nicht nur 2 bis 3 Mann auf solche Art über einander stehen; sondern sich auch einer zu Pferde auf ihnen herum tummeln können, so aber ziemlich unglaublich ist. Man brauchte sie aber 1) bey Belagerungen, da konnten sich die Soldaten der Mauer nähern, und was auf sie geworffen ward, that ihnen keinen Schaden; 2) in der Schlacht, wenn einige durch die feindliche Armee durchdringen wolten, so hielten sie sich auf diese Art zusammen; 3) sie konnten sich darunter wehren, wenn sie von den Feinden umringet oder angegriffen wurden. Sie stelten sich auch Gliederweise hinter einander, so, daß das erste Glied höher stund, als das andere, und die andern also immer niedriger, da sie denn mit ihren über sich haltenden Schilden gleichsam ein schiefes Dach formirten, damit alles, was von oben herunter geworffen wurde, darauf abglitschte. Weil **Luitprandus** L. III. Chron. gedencket, es habe Heinrich der Vogler dergleichen Testudinem gegen die Ungarn gebrauchet; so erhellet hieraus, daß denen Deutschen sothane Testudines oder Schild-Bedeckungen ebenfalls bekannt gewesen.

TESTUDO, Frantz. *Tortuë*, hieß auch ein gewisses Gebäude von starckem Holtze und Dielen, so mit nassem rohen Leder, und starcken, zotigen, härinnen Decken, ingleichen mit Erde und dergleichen, des Feuers halber bedecket war, unter dem sodann entweder die Mauerbrecher, oder andere dergleichen Instrumente gegen eine Befestigung konnten gebrauchet werden, ohne daß denen, so solche Maschinen handthierten, von oben herunter leichtlich einiger Schade zugefüget werden konnte, dergleichen Testudo ziemlich mit den heutigen Gallerien überein kam, so bey Belagerungen über die Graben pflegen geführet zu werden. **Vitruvius** sagt, sie wären zwantzig Schuhe lang gewesen und dreyerley Gattung, als Aggestitiæ, foisoriæ und Arietariæ. Die Aggestitiæ wurden von palmenen, oder eine andere Gattung Bretern erbauet, damit aber diese Tabulate und mit Bretern zusammengefügten Wercke vor äusserlicher Gewalt, sonderlich aber vor dem Feuer gesichert seyn konnten, wurde es umher, und allenthalben mit einer, aus frischen Gerten dicht geflochtenen, mit rohen und in Eßig eingeweichten Meerschilff und Spreu gefütterten doppelten Leder umzogenen Gurte und Flechten verwahrt, und also ausgefertiget. Die andere Gattung hieß Rostrata. Der vordere Theil dieser zu graben verfertigten Testudinis, und gleichsam die Stirne stelte einige trigonische Ecken vor, damit die auf dieses Gebäude abgeschossenen Pfeile nicht gerade zu, sondern ab- und seitwerts fallen musten, daher denn auch die darunter Arbeitenden ohne Gefahr mit Graben fortfahren, und dabey ausser Schaden, von dem Geschoß getroffen zu werden, seyn konnten. Die dritte Manier nennt **Vegetius** Arietariam, und schreibt daran folgendes: Dieses Gebäude Testudo genannt, hat den Nahmen von einer natürlichen Schnecke entlehnet, denn gleichwie diese den Kopf bald hervor thut, bald wieder zurück ziehet, also gebährdet sich dieses Sturmwerck mit dem Balcken, so es führet, welchen es bald zu sich ziehet, bald, um damit soviel stärckern Nachdruck zugeben, von sich stößt. Siehe hierbey die Artickel: **Sturmbocks-Thurm**, im XL Bande, p. 1429, und **Sturmbohrer**, ebend. p. 1429.

TESTUDO, ist in der Musick ein altes Instrument, so zwar jetziger Zeit seiner eigentlichen Beschaffenheit nach unbekannt ist, indessen aber doch vermuthlich einer Schildkröte, und mithin einer Laute, wie sie jetzo üblich, so ziemlich muß geglichen haben. Es wird sonst auch *Chelys* genennet, hatte sieben Saiten, und soll es Mercurius erfunden haben, als er eine grosse Muschel aufgehoben, und mit den Fingern an die ausgedehnte Sehnen gerühret, da sie einen Laut von sich gegeben, siehe *Chelys*, im V Bande, p. 2074.

TESTUDO, das **Hirngewölbe**, siehe *Fornix*, im IX Bande, p. 1518.

TESTUDO, eine weiche breite Geschwulst an der Hirnschalen; **Blancard** in seinem Lexico nennet es eine **Schildkröten-Geschwulst**.

TESTUDO, eine Bandage, siehe **Schildkröte**, im XXXIV Bande, p. 1551.

TESTUDO AGGESTITIA, siehe *Testudo.*

TESTUDO ARIETARIA, war bey den Römern diejenige Kriegs-Maschine, darunter man den arietem hatte, und denselben an die Stadt-Mauer anstossen konnte. Siehe *Testudo.*

TESTUDO CEREBRI, siehe *Fornix*, im IX Bande, p. 1518.

TESTUDO FOSSORIA, siehe *Testudo.*

TESTUDO LUTARIA, ein Gestirn, siehe Leyer, im XVII Bande, p. 719 u. f.

TESTUDO MARINA, Gestirn, siehe Leyer, im XVII Bande, p. 719 u. f.

TESTUDO MARINA, siehe Seeschildkröte, im XXXVI Bande, p. 1201.

TESTUDO MILITARIS, siehe *Testudo*, die Erfindung Artemons.

TESTUDO MINOR, Musicalisches Instrument, siehe Mandola, im XIX Bande, p. 925.

TESTUDO TERRESTRIS, siehe Schildkröte, im XXXIV Bande, p. 1545.

TESTULÆ, siehe *Ostracismus*, im XXV Bande, p. 2343.

TESTULARUM SUFFRAGIUM, ist soviel, als was sonst Ostracismus heisset, siehe *Ostracismus*, im XXV Bande, p. 2343.

Te-Sum, Kayser in China, siehe Te-Cum.

Tet, ein altes Celtisches Wort, welches soviel heisset als das deutsche Wort Titte oder Zitze, oder bey den Griechen τιτθη. Es kommt auch davon das Frantzösische tetter her, das soviel bedeutet, als an der Brust saugen. Leibnitz in Collect. Etymol. p. 143.

Tet, *Tetus*, oder *Tetis*, ein Fluß siehe Rusciano, im XXXII Bande, p. 1879.

Teragoda, eine Stadt an der Grentze von Albanien gelegen, deren Ptolomäus Erwehnung thut. Cellar. in Not. Orb. Antiqu. T. II. p. 316.

TETANUS, eine Art des Krampfes, siehe Krampf, im XV Bande, p. 1741.

TETARTUS, ist Lat. Gr. Τεταρτος sc. Τονος, das ist quartus Tonus sc. ecclesiasticus, der vierte Kirchenton: wodurch unter den acht Kirchentonen der siebende und achte gemeynet werden, weil beyde zusammen in die vierte Classe gehören.

Tetbury, eine Stadt in Glocester in Engelland. Uhsens Lex. Geogr. p. 451.

TETE, siehe Stirne, im XL Bande, p. 201.

TETE, Lat, *Caput*, *Fastigium rei*, heisset das Haupt oder die Spitze eines Dinges; ingleichen diejenige Seite auf den Müntzen und Medaillat, auf welcher das Bildniß stehet, Lat. *Facies nummi adversa*, *capite signata*, dahingegen die andere Seite le Revers Lat. *Facies nummi aversa*, genannt wird.

TETE, oder *le Front*, ist das vordere Theil einer Linie oder Treffens, oder der Theil, so dem Feinde am nächsten steht. Es wird auch von den Zugängen, welche Frantz. *Avenües* heissen, gesagt, die man nur durch einen Ort, welches die Frantzosen par une tête nennen, darzu gelangen kan. *à la tête de l'Armée*, wird gesagt, wenn ein General sich an die Spitze der Schlachtordnung stellet. *Faire Tête à l'Ennemi*, Téte machen gegen den Feind, heisset demselben frisch unter die Augen gehen, ihn angreiffen und kräfftigen Widerstand thun.

TETE, bey musicalischen Instrumenten, siehe *Teste.*

TETE, (LE HAUT DE LA) siehe Scheitel, im XXXIV Bande, p. 1171.

TETE d'un BATAILLON, siehe *Bataillon*, im III Bande, p. 663 u. f. ingleichen *Rang d'un Bataillon*, im XXX Bande, p. 805.

TETE BLANC, siehe *Teste blanc.*

TETE d'un CAMP, heisset die vordere Seite, oder die Fronte eines Lagers, siehe Lager, im XVI Bande, p. 223 u. ff.

TETE du CHEVAL, siehe *Tete du Cheval.*

TETE CHEVRE, siehe Nachtrabe, im XXIII Bande, p. 282.

TETEGUINA, Stadt, siehe Tetuan.

Tetelet, (Philibert) ein Canonicus regularis aus der Congregation der heil. Genovefä zu Paris, schrieb memoriam Petri Lallemantii, so zu Paris 1679 in 4 gedruckt, und starb 1580. Le Long Bibl. Hist. de France.

TETE de MOINE, deutsch Meer-Mönche, siehe Meer-Schwein, im XX Bande, p. 205.

Teten, ein Flecken in der Ungarischen Gespanschafft Pilis, welcher von dem Flecken Budaorsi nach der Mittags-Seite über dem Gebürge lieget, und unterhalb der Stadt Ofen etwa eine Meile weit entfernet ist. Die Gegend ist daselbst sehr schön. Es ist auch eine alte Kirche an diesem Orte zu sehen, die aber von langen Zeiten her nicht ist gebraucht worden. An dessen statt aber hat der Freyherr George Szaraz, dem der Flecken gehöret, haussen vor den Flecken, auf der Seiten gegen Morgen eine Capelle erbauen lassen. So ist auch die Wohnung dieses Freyherrn, nach Art eines altväterischen Schlosses daselbst zu sehen. Bel in Notit. Hungar. T. III. p. 509 u. f.

Tetenbull, ein Ort im Hertzogthum Schleßwig, in dem Dänischen Amte Eyderstäde, welches einen kleinen Hafen oder Lade-Stätte hat. Hübners Geogr. II Th. p. 57.

Tetenweis, (Joh. Adlzreiter von) siehe Adlzreiter, im I Bande, p. 527.

TETE d' OFFUT, siehe Stirne, im XL Bande, p. 201.

TETE de PONT, nennen die Frantzosen die Schantzen, so zu Bedeckung der Brücken geleget werden. So kan man auch, die halben Sterne oder andere Schantzen also nennen, die nach dem Wasser zu offen sind. Im Lateinischen heisset eine solche Schantze *Agger pontis frontem muniens.*

TETE de PORC, siehe Schweinskopf, im XXXVI Bande, p. 291.

Teterin, eine kleine Stadt in Vor-Pommern, 1 Meile von Ancklam, die von einigen nur ein Dorff

Dorff genennet wird. Schneiders Beschreib. des Oderstroms p. 312.

Teterow, eine kleine Stadt in dem Hertzogthume Mecklenburg an den Rostockischen Grentzen, in dem ehemahls so genannten Güstrowischen Gebiete gelegen. Heintzelmanns Geogr. p. 167.

TETE de la SAPPE, ist bey den Frantzosen der vordere Theil einer sehr tief gemachten Tranchée, die Sappe genennet wird, und welcher dem Feinde am nächsten stehet. Fäsch Ingen. Lex. p. 745.

TETE à TETE oder *Corps à Corps*, heisset so viel als auf Deutsch Mann gegen Mann, und wird sonderlich bey einem scharffen Gefechte gebraucht, da keine Parthey der andern den Platz räumen will, sonderlich wenn sie einander meist an Stärcke gleich sind. Sonst bedeutet es auch soviel als von Angesicht zu Angesicht, Lat. *commissis capitibus loqui*, und wird von 2 Personen gesagt, die sehr nahe beysammen stehen, und einander die Wahrheit trocken unters Gesicht sagen.

TETE par TETE, heisset Mann vor Mann, und wird sonderlich bey der Musterung gebraucht, da Mann vor Mann bey dem hierzu bestelten Commissario vorbey marschiren müssen; Sonst pflegt man sich auch dieses Termini alsdenn zu bedienen, wenn die Soldaten bey Paraden oder andrer Gelegenheit in Ordnung gestelt, und Mann vor Mann besichtiget oder auch gar visitiret werden u. s. w. Fäsch Ingen. Lex. p. 523.

TETE de la TRANCHEE, s. *Tranchée*.

TETH, ist der neunte Buchstabe in dem Ebräischen Alphabete, dessen Figur diese ist ט, und einerley Aussprache mit dem T hat. Wird das *Teth* als eine Zahl gebraucht: so gielt es 9. Sonst wird dieser Buchstabe in der Ebraischen Grammatick unter die Labiales oder diejenigen Buchstaben gerechnet, die durch die Lippen ausgesprochen werden. Michaelis Hebr. Grammatick p. 4 und 7.

Tethadius Senior Mur-Mugensis, ein Heiliger in Irrland, dessen Gedächtniß-Tag der 31 Mertz.

TETHA'A, ein Seefisch, siehe *Tethyia*.

Tethis, eine Nymphe, siehe Tethys.

TETHRONIUM, Stadt, siehe *Tithronium*.

Tethuan, Stadt, siehe Tetuan.

TETHYIA, *Tethæa*, *Spherdocles*, ist ein Seefisch, mit einer Schale bedecket, und findet sich zuweilen an den Austern angehangen. Seine Schale hat eine Kugelrunde, holperige, ungleiche Gestalt, und ist nicht also hart, wie andere Schnecken- oder Muschelschalen. Das Fleisch ist schwammig: Er wächst und hänget an den Klippen, oder in dem Seekraute Alga, oder auf dem Strande. Es giebet seiner vielerley Gattungen. Er treibet die Winde und Blähungen, und ist zur Colic gut, die daher ist entstanden; desgleichen zum Nierenweh, und zum Reissen in den Lenden, den Harn zutreiben, und den Stein aus den Nieren und der Blase zuziehen.

Tethys, oder Tethis, Gr. Τηθυς, eine Nymphe, des Coelus und der Erden, Tochter. Hesiod. Theog. v. 136. Apollod. Lib. I. c. 1. §. 3. Sie heyrathete ihren Bruder, den Oceanus, und zeugete mit ihm den Nilus, Alpheus, Eridanus, Strymon, Mäander, Istrum, Phasis, Rhesus, Achelous, Nessus, Rhodius, Haliacmon, Heptaporus, Granicus, Aesapus, den Simois, Pereus, Hermus, Caicus, Sangarius, Ladon, Parthenius, Evenus, Ardescus, Scamander, und denn ferner von Töchtern die Pitho, Admeten, Janthen, Electra, Doris, Prymno, Urania, Hippo, Clymenen, Rhodia, Callirhoen, Zeuxo, Clytien, Idyia, Pasithoen, Plexauren, Galaxauren, Dionen, Melebosin, Thoen, Polydora, Cerceis, Pluto, Perseis, Janira, Acaster, Xanthen, Petræa, Menesthо, Europa, Metis, Euryonen, Telestho, Crisien, Asia, Calypso, Eudoren, Tychen, Amphiro, Ocyroen, Styx, und so ferner bis an die 3000. Hesiod. l. c. v. 337. Sie soll der Lateiner *Salacia* seyn. Cicero apud Serv. ad Virgil. Georg. I. v. 31. Sie ist an sich nichts, als das Meer-Wasser, und zwar sofern solches sich etwas zu zeugen, passive verhält, da hingegen active solches der Oceanus ist. Voßius Theol. Gentil. Lib. II. c. 78.

Tetilabach, ein Ort in Francken, wovon ehemahls das Bißthum Würtzburg verschiedne Einkünffte gehabt hat. Eckardts Franc. Orient. T. II. p. 712.

Tetin, Stadt und Schloß, siehe Teyn.

TETINA, Stadt und Schloß, siehe Teyn.

Teting, (Nicolaus) oder Reutse, von Husum gebürtig, lebte zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, und hieng den Weigelianischen Lehr-Sätzen an. Er suchte seine Irrthümer von dem Himmlischen Leibe Christi, von der wesentlichen Vereinigung Christi mit den Gläubigen, von den unmittelbaren Offenbarungen, von der gäntzlichen Erfüllung des Gesetzes, u. d. m. unter den Lauten durch Schrifften und mündlichen Unterricht auszubreiten. Weil er auch überdieses verschiedne Dinge behauptete, die der Regierung eines Staats schlechterdings zuwider liefen, zum Exempel, daß der Krieg der Eyd, die Zinsen von dem ausgelehnen Gelde ohne sich gewaltig zu versündigen, nicht könne beybehalten werden: so stelte man mit ihm und seinem Anhänger, Hartwich Lohmannen, eine Unterredung zu Flensburg an; wie aber dasselbe zu Ende war, verliesen sie beyde von sich selbst 1622 die besagte Stadt, und Teting hielt sich bald hier bald da auf, bis er endlich 1624 den 27 Sept. auf Hertzoglichen Befehl das Land räumen muste. Er begab sich hierauf nach Hamburg, und suchte sich mit der Praxi der Medicin durchzubringen. Als er aber seine vorigen Unruhen daselbst vom neuen anfieng, muste er sich auch wieder weg machen. Er hat verschiedne Schrifften herausgegeben, als:

1. Vermahnungs-Schreiben an alle wahre Christen, zu erkennen, ob die Priester zu Husum, Flensburg und Schleßwig Christ- und Priesterlich mit ihm gehandelt, auch sonst rechtmäßig mit ihm sey procediret worden, 1624 in 4.

2. Sermon von dem Reiche GOttes, 1625 in 4.

3. Bekänntniß von dem modo der Menschwerdung und Einweyhung Christi in allen Menschen, 1625 in 4.

4. Prodromum apologeticum auf des Flensburgischen Ministerii Relation des mit ihm gehaltenen Colloquii, 1627 in 4. Als hernach in dem ausführlichen Berichte von der neuen Propheten Religion, Lehr und Glauben ꝛc. welchen das Lübeckische, Hamburgische und Lüneburgische Ministerium durch **Nicol. Hunnius** 1634 in 4. herausgegeben, verschiednes wider ihn erinnert wurde, wolte er sich vertheidigen, und ließ folgende Schrifft heraus gehen.

5. Abgedrungene, kurtze; doch gründliche und mit heiliger Schrifft, Lutheri, Pomerani, Lorentii, und andrer Lutherischen Theologen Schrifften wohlbewehrte Verantwortung auf des Predigt-Amtes zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg Buch von den neuen Propheten, 1635, welche von **Joh. Müllern** in seiner nothwendigen Vertheidigung des ausführlichen Berichts von den neuen Propheten widerleget worden.

Arnolds Kirchen- und Ketzer Historie II Theil 10 Cap. §. 21, p 104 u. ff. **Walchs** Relig. Streitigk. ausser der Luth. Kirche IV Th. p. 1073 u. ff.

TETIS, Fluß, siehe **Tet.**

TETISCI, ein Volck, siehe *Tauriſci.*

Tetisla, eine Türckische Stadt und Festung in Servien in Ungarn an der Donau.

Tetius, ein Fluß in Cypern, dessen **Ptolomäus** Erwehnung thut. **Cellarii** Notit. Orb. Antiqu. T. II. p. 232.

Tetius, (Hieronymus) ein gelehrter Graf von Perugia, der sich in denen Alterthümern wohl umgesehen hatte, lebte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb descriptionem ædium Barberinarum ad Quirinalem Romæ sitarum & antiquitatum, quæ in iis spectantur, cum exquisitis figuris, welche zu Rom 1642 in Fol. heraus gekommen. **Oldoin** Athen. Ligust. **Bonciarius** Epist. **Hallervord** Bibl. Curiosa.

Tetka, die mittelste Tochter des Böhmischen Hertzogs **Crocus**, die nach ihres Vaters 709 erfolgten Todte, mit ihrer Schwester **Libussa** in die 5 Monate das Regiment führte, nachmahls aber der **Libussa** allein überließ. Sie soll in der Artzney-Kunst sehr wohl erfahren, gewesen seyn. **Hübners** Polit. Histor. IV Th. p. 9.

Tetlowna, (Barbara) war die andre Gemahlin des Fürsten **Sebast. Georg. Lubomirsky** in Pohlen. **Heut. Souver.** p. 578.

Tetmechus, Bischoff zu Kill-Tuama, **Aidanus**, Bischoff zu Lismor, **Curitanus**, Bischoff und Abt zu Rosmean, oder wie andere setzen zu Rosmacbaren, und **Barrindus**, ein Bischoff, Irrländische Heilige, deren Gedächtniß-Tag der 16 Mertz.

Tetmons, oder wie es eigentlich heissen solte *Teutonis mons*, ist ein Berg jenseit der Donau bey der Stadt Freysingen, woselbst man ehedem dem Tuistoni oder Teutoni, welches einerley ist, geopffert und Göttlich verehret hat; in welcher Begebenheit auch zugleich die Ursache seiner Benennung zu finden ist. **Falckenstein** Nordg. Alterth. I Th. p. 31.

Tetnagel, (Frantz) war einer von denen, welche 1619 den 8 Mertz, bey Einweyhung des neuen Ritter-Ordens **di Santa Militia**, zu den ersten Rittern desselben geschlagen worden. **Pfeffingers** Merckwürd. des 17 Jahrhund. p. 719.

Tetnang, Tettnang, oder **Tetnangen**, Lat. *Dynaſtia Tetnangenſis*, eine Herrschafft nebst einer Stadt gleiches Nahmens, nahe bey dem Bodensee. Sie gehört dem Grafen von Montfort, und hatte vormahls ein herrliches Schloß, daß aber im 30jährigten Kriege abgebrandt, doch jetzo wieder erbauet werden **J. H. D.** Rhein Antiquar. p. 47 u. f.

Tetnangen, Herrschafft und Stadt, siehe **Tetnang.**

TETNANGENSIS DYNASTIA, eine Herrschafft, siehe **Tetnang.**

TETRACHORDE, siehe *Tetrachordo.*

TETRACHORDO, oder *Tetracordo*, ist Italienisch, Frantzösisch heist es *Tetrachorde*, Lateinisch *Tetrachordum*, Griech. Τετράχορδον, also hieß bey den Alten ein aus vier Saiten, von Τέτρα, quatuor, viere, und χορδή, chorda, eine Saite, bestehender Theil ihres gantzen Systematis musici.

TETRACHORDUM, siehe *Tetrachordo.*

TETRACHORDUM DIEZEUGMENON, Gr. Τετράχορδον διεζευγμένων, das ist disjunctarum vel divisarum, wurde deswegen also genennet; weil es von der mittelsten Saite des gantzen aus funfzehn Saiten bestehenden Systematis, als unsern ietzigen a, abgesondert war, demnach mit dem vorhergehenden Tetrachordo nicht zusammen hieng; und bestund, nach itziger Einrichtung, aus folgenden Clavibus: h. c. d. e.

TETRACHORDUM HYPATON, Griechisch Τετράχορδον ὑπατῶν, das ist primarum vel principalium sc. chordarum, war das unterste oder t essste und hatte, nach ietziger Einrichtung, folgende Claves: H c. d. e.

TETRACHORDUM HYPERBOLÆON, Gr. Τετράχορδον ὑπερβολαίων, das ist: excellentium sc. chordarum, von ὑπερβάλλω, excello; war das höchste, und bestund nach ietziger Art, aus den Clavibus: e. f. g. a.

TETRARDHORDUM MESON, Griech. Τετράχορδον μέσων, das ist: mediarum, war unter dreyen das mittlere, und hatte itzige Claves: e. f. g. a.

TETRACHORDUM SYNEMMENON, Gr. Τετράχορδον συνημμένων, das ist: connexarum, conjunctarum, von συνάπτω conjungo, hieß deswegen also: Weil die höchste oder letzte Saite des vor-

vorhergehenden Tetrachordi Meſon wiederum die unterſte oder erſte Saite in dieſem, und demnach dieſes mit ſelbigen verbunden war; es hatte aber nach jetziger Ordnung, folgende Chorden: a. b. c. d.

TETRACHORDUS, iſt Lateiniſch, Griechiſch heißt τετραχορδος, und heiſſet das, was vier Saiten hat.

TETRACHOTOMIA, oder *diviſio quadrimembris*, pfleget diejenige Eintheilung welche aus vier Gliedern beſtehet, in der Logick genennet zu werden. **Reuſchii** Syſt. Logic. p. 355.

TETRACOLON GENUS, iſt in der Poeſie, wenn ein Carmen aus viererley Verſen beſtehet, doch trifft man dergleichen bey guten Poeten ſehr ſelten an.

TETRACOMUS, iſt Lateiniſch, Griechiſch heißt es τετρακωμος, heißt ſo viel, als: quadruplex commeſſatio; war ein Tantz, und Tantzlied, ſo dem **Herculi** zu Ehren verrichtet wurde. Beſ. **Meurſi** Orcheſtr. Bey dem **Bullenger** lib. 2 de Theatro, c. 27. lieſet man folgendes: Tetracomus, qſ. quatuor commeſſationes, cantus erat tibiæ cum Saltatione in Herculis victorias.

TETRACORDO, ſiehe *Tetrachordo*.

TETRACTYCA ARITHMETICA, ſiehe *Arithmetica Tetractyca*, im II Bande, p. 1800 u. f.

TETRACTYS, ſiehe **Vierheit**.

Tetractyſche Rechenkunſt, ſiehe *Arithmetica Tetractyca*, im II Bande, p. 1800 u. f.

Tetractyſche Rechnung, ſiehe *Arithmetica Tetractyca*, im II Bande, p. 1800 u. f.

TETRA DECASTICHIUM, ein Reimgedichte, ſiehe **Sonnet**, im XXXVIII Bande, p. 806.

Tetradia, Gemahlin des Grafen **Eulalii** von **Auvergne**, lebte zu Ende des 6 Jahrhunderts. Und da ſie merckte daß ihr Mann mit andern Weibern vertraulich lebte, und ihr ſehr übel begegnete, verließ ſie ihn auf Einrathen ihres Mannes Vetters **Virii**, und flüchtete nebſt ihrem älteſten Sohne, und den beſten beweglichen Gütern zu Dietrich oder Didier, den Feld-Herrn des Königes **Chilperich**, der ſich mit ihr verehlichte; und als **Eulalius** ſeinen Vetter umgebracht, heyrathete er eine Nonne, die er aus einem Kloſter entführte. Nach Dietrichs Tode forderte **Eulalius** die von ſeiner Frau mitgenommenen Güter wieder, und nachdem man um deswillen eine beſondre Kirchen-Verſammlung angeſtellt hatte: ſo fällte bemeldeter Synodus das Urtheil, daß **Tetradia** ſelbige Güter vierfach vergüten müſte, und die mit Dietrich erzeugten Kinder vor Baſtarte gehalten werden ſolten. **Gregor. Turon.** L. X. c. 8. Hiſt.

TETRADISTÆ, Ketzer, ſiehe *Tetraditæ*.

TETRADITÆ, *Tetradiſtæ* oder *Tetratheitæ*, waren gewiſſe Ketzer des 5 Jahrhunderts, welche um deswillen alſo genennet wurden, weil ſie vier Perſonen der Gottheit ſtatuirten. Um verſchiedener irrigen Lehr-Sätze willen haben ſie auch verſchiedene andre Nahmen bekommen: Z. E. Sie läugneten, daß Chriſtus aus der Jungfrau Maria einen menſchlichen Leib angenommen, ſondern er hätte von dem Augenblicke ſeiner Empfängniß an ſogleich einen unverweßlichen Leib gehabt, der auch ſeiner Natur nach anzubeten ſey, daher ſie von den Rechtgläubigen φθαρτολάτραι und Ξηνολάτραι genennet worden. Sie gaben auch vor, die Gottheit hätte in Chriſto gelitten, und weil ſie das Creutz anbeteten, hieſſen ſie σταυροχάραι. Weil ſie in dem Oſter-Feſte faſteten, hieſſen ſie *Sabbatiani* ſonſt auch *Armenii*. Siehe **Pappi** Hiſt. Eccleſ. p. 344 u. f. **Kirchen- und Ketzer-Lexic.** p. 61 u. f. **Miri** Lex. Antiqu. Eccl. p. 873.

Tetradius oder **Terridius**, war ein naher Anverwandter **Cäſarii**, Biſchoffs zu Arles, im Anfange des 6 Jahrhunderts, und wird vor den Verfaſſer einer gewiſſen Regel vor die Kloſter-Leute gehalten. **Dupin** T. V. p. 73. **Allgem. Chron.** III Band, p. 390.

St. **Tetradius**, ein Biſchoff und zwar meynen einige, es ſey eben der zu Bourges, welches aber nicht klar iſt. Dieſer war ein gelehrter Mann, und ſehr freygebig gegen heilige Oerter, und ſoll um das Jahr 486 geſtorben ſeyn. Sein Gedächtniß-Tag iſt der 16 Febr.

Tetradius I, war Biſchoff zu Biſantz, und lebte 570 und hatte **Sylveſter** II zu ſeinem Nachfolger. **Hübners** Polit. Hiſtor. VIII Theil p. 330.

Tetradius II, war Ertz-Biſchoff zu Biſantz und verwaltete beſagtes Ertz-Bißthum bis 742. Er hat bey den Geſchichtſchreibern ſeiner ſchlechten Aufführung wegen kein gutes Lob, und durch ſeine Nachläßigkeit ſoll das Ertz-Bißthum ſehr herunter gekommen ſeyn. Endlich nahm ſich Pabſt **Zacharias** I des Elendes an, und trug dem **Heil. Bonifacius** auf, daß er das gantze Stifft reformiren ſolte. Eben zu ſelbiger Zeit ward **Tetradius** von einem wilden Schweine auf der Jagd dermaſſen bleßiret, daß er daran ſterben muſte. **Hübners** Polit. Fr. d. Hiſt. VIII Th. p. 335.

TETRADRACHMON, *Tetradrachmus*, ſind 4 Quentgen, oder ein Loth; nach Athenienſiſcher Müntze aber war Tetradrachmon ſoviel als ein Seckel oder 4 Athenienſiſche Drachmæ. **Schmids** Bibl. Mathemat. p. 188.

TETRADRACHMUS, ſiehe *Tetradrachmon*.

TETRADRACHMUS STATER, Müntze, ſiehe **Stater**, im XXXIX Bande, p. 1273 u. f.

TETRÆDRE, ein Mathematiſcher Cörper, ſiehe *Tetrædrum*.

TETRÆDRUM, *Tetrædre*, iſt ein regulairer Cörper, der in vier gleichſeitige Triangel eingeſchloſſen iſt. Seine Eigenſchafften findet man bey dem **Euclides** und ſeinen Fortſetzern dem **Hypſicles Alexandrinus** und Frantz **Fluſſat**, **Candalla** beſchrieben. **Plato**, der die bekannten fünff Corpora Regularia mit denen Simplicibus Mundi Corporibus verglichen hat, eignet dieſem das Feuer zu.

TETRÆTRIS, heisset in der Chronologie ein Circkel von vier Jahren, der nach Verflieſſung dieſer Jahre ſich immer wieder von neuen anfängt.

TETRAFONIA, iſt Italieniſch und bedeutet bey der Muſick ſo viel, als *Quarta*, wovon im XXX Bande, p. 82.

Tetragonal-Central-Zahlen, ſiehe Polygonal-Central-Zahlen, im XXVIII B. p. 1315.

TETRAGONALES CENTRALES, ſiehe Polygonal-Central-Zahl, im XXVIII Bande, p. 1315.

TETRAGONALES PYRAMIDALES, ſiehe Pyramidal-Zahl, im XXIX Bande, p. 1800.

Tetragonal-Pyramidal-Zahlen, ſiehe Pyramidal-Zahl, im XXIX Bande, p. 1800.

Tetragonal-Zahl, Lat. *Numerus tetragonus*, iſt eine Polygonal-Zahl, die aus der Summe zweyer und mehrer Zahlen beſtehet, welche in einer Arithmethiſchen Progreßion fortgehen, worinnen der Unterſcheid der Glieder iſt. Es ſey die Arithmetiſche 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17. ſo ſind die Tetragonal-Zahlen 1, 4, 9, 16, 25, 36, 49, 64, 81. u. ſ. f. Denn 1 + 3 = 4, 1 + 3 + 5 = 9, 1 + 3 + 5 + 7 = 16. und ſo weiter. Sie ſind mit denen Quadrat-Zahlen einerley.

TETRAGONE, eine viereckigte Figur, ſiehe *Tetragonum*.

TETRAGONIA THEOPHRASTI, *Lugd.* ſiehe *Evonymus*, im VIII Bande, p. 2156.

TETRAGONICA LINEA, iſt in der Mathematick eine Linie, welche den Inhalt der Regular-Figuren, die nehmlich gleiche Seiten und gleiche Winckel haben, vom Dreyeck bis auf das Zwantzigeck vorgeſtellt. Wenn alſo eine Seite einer Regular-Figur gegeben wird: ſo kan man ſolche nach Begehren dem Inhalte nach in eine andre verwandeln, desgleichen kan auch der Inhalt eines Circkels in eine Regular-Eckfigur, und hingegen eine Eckfigur in einen Circkel verwandelt werden. Michael Scheffelts Proportional-Zahlen, p. 56 u. f.

TETRAGONOMETRIA, Wiſſenſchafft, ſiehe Tetragonometrie.

Tetragonometrie, Lat. *Tetragonometria*, eine Wiſſenſchafft, vermittelſt der Quadrat-Zahlen zu rechnen. Es hat dieſelbe Job Ludolf, ehemahls Profeſſor der Mathemathick zu Erfurt, erfunden, und mit denen darzu nöthigen Tafeln der Quadrat-Zahlen von 1 bis 100000 unter dem Titel: Tetragonometriæ Tabulariæ, zu Erfurt heraus gegeben. Es iſt dieſe Rechnung über die maſſen vortheilhafftig, wenn man groſſe Zahlen durch einander multipliciren und dividiren ſoll, weil man durch eine geringe Addition und Subtraction faſt eben ſo geſchwinde als durch die Logarithmos zurecht kommen kan.

TETRAGONUM, *Tetragone*, iſt eine Figur, die vier gleiche Seiten, und eben ſo viel rechte Winckel hat, und bedeutet dahero eben ſo viel, als ein Quadrat.

TETRAGONUS, ſiehe *Aſpectus*, im II Bande, p. 1872 u. ff.

TETRAGONUS NUMERUS, ſiehe Tetragonal-Zahl.

TETRAGRAMMATON NOMEN, oder der Vierbuchſtabigte Nahme, ſonſt auch *Sanctum Tetragrammaton*, wird der Hochheilige Nahme GOttes genennet, weil er faſt in allen Sprachen, und bey allen Völckern mit 4 Buchſtaben ausgeſprochen und geſchrieben wird. Z. E. Hebr. יהוה, Griech. Θεος, Lat. Deus, Frantz. Dieu, Arab. Alla, Perſ. Syre, Aſſyr. Adad, Etruſc. Eſar, Egypt. Θωυθ oder Teut &c. Schmidts Bibl. Mathem. p. 17.

TETRAMMATON SANCTUM, ſiehe *Tetragrammaton Nomen.*

TETRAHIT, *Lugd.* ſiehe Gliedkraut, im X Bande, p. 1660.

Τετράκωλες, eine Art von Perioden, ſiehe *Quadrimembris Periodus*, im XXX Bande, p. 31.

TETRALIX SPINOSA, *Lugd.* ein Gewächſe, ſiehe *Echinopus*, im VIII Bande, p. 121 u. f.

TETRALOGIA, ſo hieß man ehedeſſen die 4 unterſchiedene Gedichte, womit ſich die Tragödien-Schreiber zu Athen in ihrem öffentlich gehaltenen Poetiſchen Wettſtreit um den Preiß bemüheten. Es waren nehmlich 4 beſondere Feſte zu Athen, als die Panathena, Dionyſia, Lenæa und Chytri, an welchen allen die Poeten ſich vornehmlich hören lieſſen, und die Ueberwinder mit einem Lorbeer-Crantz beehret wurden. Die Lyrici, Epici, Dithrambici, und alle andere Poeten zeigten hiebey ihre Geſchicklichkeit in einem eintzigen Gedichte; die Tragici aber muſten deren 4 herſagen, wovon die 3 erſten ordentliche Trauerſpiele, das 4te aber von einem ſatyriſchen Inhalt, und alſo mehr eine Comödie, als eine Tragödie war. Dieſe 4 wurden nun zuſammen Tetralogia genennet. Aeſchylus war der erſte, welcher ſich mit vier dergleichen theatraliſchen Stücken hervor gethan, deſſen Exempel ſodann die andern Tragici folgen muſten, immaſſen ſie dazu durch ein beſonderes Geſetze angehalten wurden. Zwar ſind auch einige, als Ariſtarchus und Apollonius, welche nur einer Trilogiæ Meldung thun, indem ſie nehmlich die Satyre nicht mit darunter begriffen, welches aber von den allerwenigſten gebilliget wird. So iſt auch nicht zu leugnen, daß Sophocles an dieſes Geſetze ſich nicht gebunden, und ſich ſtatt einer tetralogiæ nur mit eintzeln dramatibus in einen Wettſtreit eingelaſſen: Es ſtund aber derſelbe damahls in dem gröſten Anſehen bey der Athenienſiſchen Republick, und konnte daher leichtlich etwas thun, was ihm andere nicht alſobald nachmachen durfften. Etliche haben auch vorgegeben, daß in einer tetralogia alle 4 Abhandlungen in Anſehung ihres Inhalts eine Verwandſchafft zuſammen gehabt: Es iſt aber auſſer Streit, daß man darauf nicht allezeit geſehen; ob man gleich einige Exempel antrifft, daß ſolches in der That, vermuthlich, weil es den Poeten ſelber alſo beliebet, in acht genommen worden. Im übrigen iſt annoch zu gedencken, daß, ob man ſchon dergleichen agones auch noch in andern Griechiſchen Städten gehalten; die tetralogia deswegen doch nicht aller Orten üblich geweſen. Sonſt hat man auch die Dialogus des Plato in Tetralogien eingetheilet, ſo daß jederzeit 4 Dialogi eine Tetralogia ausmachen.

Laert.

Laert de vit. Philos. 3. 56. Menag. ad h. l. Jonſ. de Script. hiſt. philoſ. l. 16. Caſaubonus de Satyrica Poeſi l. 1. c. 5. Perizon. ad Aeliani Var. hiſt. l. 2 c. 30. Schwartz de certaminib. vet. Poetarum.

TETRAMETER JAMBICUS VERSUS, heiſſet ſoviel als ein Jambiſcher Vers, der aus vier Metris beſtehet und mithin einerley mit dem Octonario iſt.

TETRAMETER JONICUS SOTADICUS, Vers, ſiehe *Sotadicus Tetrameter Jonicus*, im XXXVIII Bande, p. 982.

Tetrammeſtes, ein König zu Sidon lebte im Jahre der Welt 3470 und leiſtete dem Perſiſchen Könige Xerxes wider die Griechen Hülffreichen Beyſtand. Sein Nachfolger ſoll Tennes geheiſſen haben. Hübners Polit. Fr. der Hiſtor. IX Th. p. 215.

TETRANAULOCHUS, eine kleine Stadt in Thracien, bey dem Berge Hämus gelegen, die ſonſt auch Naulochos genennt wird. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I. p. 1078.

TETRANGURIA, *Chabr.* ſiehe Citrulle, im VI Bande, p. 187.

TETRAODIUM, ein gewiſſer Lobgeſang, den man Sonnabends vor Oſtern in der Griechiſchen Kirche ſang, hat den Nahmen daher, weil er aus 4 Oden beſtanden. Schmid Lex. Eccl. P. III p. 81.

TETRAO MAJOR, ſiehe Auerhan, im II Bande, p. 2139.

TETRAON, *Ariſtotel.* ſiehe Auerhan, im II Bande, p. 2139.

TETRAON MINOR, wird auch der Birckhahn genennet, davon zuſehen Birckhun, im III Bande, p. 1913.

TETRAPETALOS FLOS, eine Blume von vier Blättern.

TETRAPHARMACUM, ein aus vier Ingredientien beſtehendes Medicament.

TETRAPHARMACUM (VEL BASILICUM) UNGUENTUM, *Marggravii*, ſiehe Salbe (Baſilic-) oder Salbe, ſo aus vier Stücken beſtehet, Marggravs, im XXXIII Bande, p. 702.

TETRAPHYLLON GALLIUM MONTANUM CRUCIATUM, *Col.* ſiehe *Rubeola*, im XXXII Bande, p. 1413.

TETRAPLA, ſiehe *Sextuplices Codices*, im XXXVII Bande, p. 743.

TETRAPODOLOGIA, iſt in der Phyſick derjenige Theil, welcher von den unvernünfftigen Thieren auf dem Erdboden handelt, und wovon Bucolica wiederum einen beſondern Theil ausmacht. Micrälii Lex. Philoſ. p. 127.

Tetrapolis, eine Landſchafft in Syrien, worinnen 4 merckwürdige Städte lagen, die Seleucus Nicator insgeſammt erbauet hatte, nehmlich Antiochia, Seleucia, Apamea und Laodicea, welche vor Zeiten wegen des unter ihnen ſchwebenden guten Verſtändniſſes Schweſtern genennet wurden. Strabo l. 15. Cell. Not. Orb. Ant.

TETRAPOLIS ATTICA, 4 Städte, ſiehe *Quadrubs*, im XXX Bande, p. 35.

TETRAPOLIS DORICA, waren 4 Städte in Aetolien, welche Dorus ein Sohn Hellenis erbauet, der die Gegend bey Peloponneſo erblich an ſich gebracht, und bemeldete Städte nach ſeinem Nahmen genennet hat, wie Apollodor davon Nachricht giebet. Es hatten aber die 4 Städte folgende Nahmen: Erinæus, Boium, Pindus, Cytinium wie Strabo derſelben gedenckt L. IX p. 294. Cellarii Not. Orb. Ant. T. I p. 899.

TETRAPTOTON, iſt in der Grammatick ein Nomen, ſo nur in 4 Caſibus gebräuchlich iſt. Z. E. Aſtus, Grates, Repetundæ, u. d. g.

TETRAPYRGIA, eine kleine Stadt, welche nach des Ptolomäi Zeugniß in Cappadocien gelegen hat, nach den Peutingerianiſchen Tabellen aber, mit zu Cilicien gerechnet wird. Cellarii Not. Orb. Ant. T. II. p. 289.

TETRARCHA, ſiehe Tetrarchen.

TETRARCHÆ, ſiehe Tetrarchen.

Tetrarchen, Lat. *Tetrarchæ*, *Tetraches*, kommt her von den Griechiſchen Wörtern τέτταρες, quatuor, und ἄρχων princeps, daher ſie im Deutſchen Vierfürſten genennet werden. Es waren die Tetrarchen gewiſſe Fürſten, die den vierten Theil eines Königreichs beſaſſen, und daher auch von einigen als kleine Könige angeſehen werden. Ihrem Urſprunge nach rühren ſie von den Heyden her, wie denn Strabo l. 13 meldet, daß Anfangs das Land Galatien aus 3 Nationen beſtanden habe, und jede derſelben 4 Tetrarchen gehabt hätte, daß alſo ihrer in allen 12 geweſen. Andere melden es wäre das Land Galatien in 4 Präfecturen getheilet worden, welche Tetrarchiæ geheiſſen, und ihre Oberſten hätten davon den Nahmen der Tetrarchen erhalten. Etliche ſetzen hinzu, daß Theſſalien 4 Provintzen gehabt hätte, welche Tetrarchiæ genennet worden. Dem Fortgange nach ſind die Tetrarchiæ zugleich mit den Tetrarchen verwandelt worden. Deñ ob gleich ein Land in mehr Theile getheilet worden: ſo iſt dennoch der alte Nahme der Tetrarchie geblieben. Nicht anders als wie etwa heut zu Tage diejenigen, welche in einem Collegio präſidiren, Decani genennet werden. Es waren aber die Tetrarchæ unterſchieden von dem Präſidenten, als welcher den Titel ἡγεμὼν führte. Denn dieſer war ein Vicarius des Röm. Kayſers, und verwaltete die gantze Republick, übertraff auch an Gewalt und Anſehen die Tetrarchen. Doch war ein Tetrarche gröſſer als ein *Toparcha*. Denn gleichwie einige Tetrarchiæ in viel Toparchias eingetheilet waren, ſo erhellet leichtlich, daß die Tetrarchen müſſen gröſſer als die Toparchen geweſen ſeyn. Und alſo verſtehet, man warum Herodes Antipas an einigen Orten des Neuen Teſtamentes ein Vierfürſt genennet wird, z. E. Matth. XIV, 1. Luc. III, 1. Wenn wir nach etlicher Meynung das Wort nach ſeiner eigentlichen Bedeutung annehmen: ſo iſt unter den vier Tetrarchiis Herodes des Groſſen Söhnen, eine dem Herodes Antipas zugekommen, die andre dem Philippo, und die übrigen beyde dem Archelaus, welcher zum Unterſchied der andern beyden *Ethnarcha* genennet worden. Wird aber dieſes Wort improprie genommen, ſo hat man damahls nach alter Gewohnheit eine jedwede Provintz Tetrarchia geneñet. Doch iſt Lightfoot l. c. in Matth. dieſer Meynung gantz zuwider und ſaget, der Nahme Tetrarcha ſey bloß ein Titel einer hohen Würde,

und

und zeige einen Rang von dem vierten Grade an. Sintemahl nach dem Imperatore der Pro-Consul gefolget, hernach der König und endlich der *Tetrarcha*. **Scaliger** ad Euseb p. 163. **Pitiscus.**

TETRARCHES, siehe **Tetrarchen.**

TETRARCHIA, siehe *Tetrarchiæ.*

TETRARCHIA ANTWERPIENSIS, siehe **Antwerpen**, im I Bande, p. 727.

TETRARCHIA ARENACENSIS, siehe **Quartier von Arnheim**, im XXX Bande, p. 104.

TETRARCHIA ARNHEIMENSIS, s. **Quartier von Arnheim**, im XXX Bande, p. 104.

TETRARCHIÆ, bedeuteten ehemahls der vierte Theil eines Königreichs, worüber ein besonderer Fürst gesetzet war, der ein **Tetrarche** hieß. So wurde auch ehemahls das gelobte Land in vier solche Tetrarchias getheilet, die man Deutsch Vier-Fürstenthümer zu nennen pfleget. Eines davon hieß Judäa, das andere Galiläa, das dritte Samaria, das vierte Peräa. Man sehe auch den Artickel **Tetrarchen.** **Hübners** vollst. Geograph. II Th. p. 410.

TETRARCHIA LYCAONIÆ, war ein Theil von der in Klein-Asien gelegenen Landschafft Lycaonien. Es soll derselbe wie **Plinius** berichtet aus 14 Städten bestanden haben, worunter Iconium die berühmteste gewesen ist. Siehe **Lycaonia**, im XVIII Bande, p. 1420 u. f. **Cellarii** Not. Orb. Ant. T. II p. 172.

TETRARCHIA NEOMAGENSIS, siehe **Betau**, im III Bande, p. 1525.

Tetrarchie, siehe *Tetrarchiæ.*

TETRASTROPHON CARMEN, ist ein solches Gedichte, das allemahl nach vier Versen wiederum mit der ersten Art anfängt, dergleichen sind, z. E. das Alcaicum, als:

Fortes creantur fortibus & bonis:
Est in juvencis, & in equis patrum
Virtus, nec imbellem feroces
Progenerant aquilæ columbam.
Doctrina sed vim promovet insitam
Rectique cultus pectora roborant,
Vibumque defecere mores,
Dedecorant bene nata culpæ. **Horatius.**

Ingleichen das Sapphicum, als:

Integer vitæ scelerique purus,
Non eget Mauri jaculis, nec arcu.
Non venenatis gravida sagittis,
Fusce, pharætra.
Sive per Syrtes iter æstuosas,
Sive facturus per inhospitalem
Caucasum, vel quæ loca fabulosus
Lambit Hydaspes. **Horat.**

Τετρασύλλαβον ἐννεαγράμματον, kommt bey dem **Democritus** in geheimer Bedeutung vor, er soll damit auf die Verse derer Carm. Sibyll. Lib. II. p. 171. *edit. Obsopæi* gesehen haben, die sich also anfangen: Ἐννεαγράμματ' ἔχω, τετρασύλλαβόν εἰμὶ. νόει με. D. i. Novem litteras habeo, quatuor syllabas: Intellige me. Und wie einige glauben: so soll dieses viersylbichte Wort, das aus 9 Buchstaben bestehet, den Schlüssel zur Alchymie in sich enthalten. **Amyarus Ranconetus** hat es von dem Arsenico erkläret. Es hat **Olympiodorus** von diesem Worte gehandelt fol. 167 Cod. Alt. desgleichen *Stephanus Philosophus* in πράξει V, woselbst er es τῆς σοφωτάτης ἐννοίας τὸ πρίβλημα nennet, und weitläufftige Nachricht davon giebet. **Morhoffs** Polyhist. T. I L. I c. 9 §. 33 p. m. 104.

TETRASYLLABUS PES, heisset in der Poesie ein *Pes* oder Vers, der aus vier Sylben bestehet, als dahin gehören: 1) Der *Proceleusmaticus* ∪∪∪∪, bestehet aus vier kurtzen Sylben; 2) Der *Dispondæus* – – – –, aus vier langen Sylben. 3) Der *Antispastus* ∪ – – ∪ der zu Anfange und Ende zwey kurtze in der Mitte aber zwey lange Sylben hat. 4) Der *Choriambus* – ∪ ∪ –, hat zum Anfange und zum Ende zwey lange, in der Mitten aber zwey kurtze Sylben. 5) Der *Dijambus* ∪ – ∪ – hat die erste und dritte Sylbe kurtz, die andre und vierte aber lang. 6) Der *Ditrochæus* – ∪ – ∪, in welchem die erste und dritte Sylbe lang die beyden übrigen aber kurtz sind. 7) Der *Jonicus a majore* – – ∪∪, worinnen die beyden ersten Sylben lang, und die beyden letzten kurtz sind. 8) Der *Jonicus a minore* ∪∪ – – dessen beyde erste Sylben kurtz, die letztern beyde lang sind. 9) Der *Epitritus primus* ∪ – – –, der zu Anfange eine kurtze und hernach drey lange Sylben hat. 10) Der *Epitritus secundus* – ∪ – –, dessen andre Sylbe kurtz, die erste und beyde letztern aber lang sind. 11) Der *Epitritus tertius* – – ∪ –, welcher die erste, andre und vierte Sylbe lang hat, die dritte aber kurtz. 12) Der *Epitritus quartus*, – – – ∪, dessen drey erstre Sylben lang, die letztre kurtz ist. 13) Der *Paeon primus* – ∪∪∪, hat Anfangs eine lange, nachgehends 3 kurtze Sylben. 14) Der *Paeon secundus* ∪ – ∪∪, dessen andre Sylbe lang, die drey übrigen kurtz sind. 15) Der *Paeon tertius* ∪ – ∪∪, dessen dritte Sylbe lang, die erste, andre und vierte aber kurtz sind. 16) Der *Paeon quartus* ∪∪∪ –, welcher sich mit 3 kurtzen Sylben anfängt, und mit einer langen beschliesset.

Tetrateuchus, ein Philosophisches Buch bey den Chinesern, welches aus der Scientia magna oder arte regendi des **Confucius** und dessen Commentatoris **Cem-Cu**, dem Tractat: De medio sempiterno, welchen **Confucius** Enckel, und **Cem-Cu** Schüler **Cu-Su** verfertiget, ferner aus den colloquiis ratiocinantium, welche drey in der Coupletischen Collection stehen. Das vierte Buch, welches darzu gehöret, ist **Mimeu** Tract. de matura, ritibus, moribus & officiis, den P. **Noel** edieret hat. In was für Ansehen dieses Buch bey den Chinesern stehe, kan man daraus abnehmen, weil alle diejenigen, welche den Gradum Doctoris annehmen wollen, dasselbe gantz auswendig müssen hersagen können. **Buckers** Phil. Hist. VII Th. p. 1135.

TETRATHEITÆ, Ketzer, siehe *Tetraditæ.*

TETRA-

TETRATONON, heist bey der Musick ein viertönichtes Intervallum, und ist eben was *Quinta Superflua*.

TETRAX, *Jonston*, siehe **Grügelhan**, im XI Bande, p. 1105.

TETRICA, oder *Tetricus*, ein Berg, nach einigen in dem Piceno, besser aber bey den Sabinis, welcher aber ungemein hoch, rauh und fürchterlich war, daher denn auch von ihm homo tetricus, soviel, als ein verdrüßlicher sauertöpfischer Mensch heissen soll. Er soll eigentlich aus 3 Bergen bestanden haben, deren einer jetzo noch **Monte Severo**, der andre **Monte Nero** der dritte **Monte di S. Giouanni** heisset, und soll mit seiner Höhe über alle Klippen des gantzen Apenninischen Gebürges herfür ragen. Es wird desselben bey dem **Plinio** Lib. III. c. 12, bey dem **Silio** Lib VIII. v. 418, desgleichen auch bey dem **Virgilio** L. VII. v. 713 gedacht. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. I. p. 627. **Baudrands** Lexic. Geogr. Tom. II. p. 255.

Tetricius, siehe St. **Rethicius**, den 15 May, im XXXI Bande, p. 843.

TETRICUS, ein Berg, siehe *Tetrica*.

St. **Tetricus**, Bischoff zu Langres in Franckreich. Sein Vater St. Gregorius, war aus Gräflichem Geschlecht, und wurde Bischoff zu Langres; die Mutter aber Armentaria, war eine Raths-Herrn-Tochter, und sein Bruder, so auch Gregorius hieß, war St. Gregorii des Bischoffes zu Tours Groß-Vater. Er würde nach seines Vaters-Tod um das Jahr 539 zum Bischoff erwehlt. Im Jahr 547 war er auf den V. Synodo zu Orleans und im Jahr 552 auf den zu Paris, und im Jahr 566 ließ er den zu Lion durch seinen Priester Piolum unterschreiben. Zu Dijon renovirte er die St. Johannis-Kirche, baute auch seinem Vater St. Gregorio, ein neu Grabmahl, und brachte seinen Leichnam drein. Als er sich aber einsmahls zu Dijon in der St. Johannis-Kirche befand, und Königs Clotharii rebellirender Sohn Chrannus mit seinem Anhang dahin kam, nahm er ihn auf, und suchte ihn zu verkündigen, ob er in folgenden Zeiten glücklich oder unglücklich seyn würde, legte zu dem Ende in 3 Büchern die Propheten, die Apostolischen Schrifften, und die Evangelia auf den Altar, und was sich bey Eröffnung derselben finden würde, solte der Ausspruch seyn, da denn nichts gutes, sondern lauter Unglück eintraf. Als er endlich kranck wurde, consentirte er drein, daß Mundericus noch bey seinem Leb-Zeiten ihm zum Nachfolger angenommen wurde, und darauf starb er im Jahr 572. Sein Gedächtnis-Tag ist der 18 Mertz.

St. **Tetricus**, ein Märtyrer und Bischoff zu Auxerre, kommt auch den 16 und 18 Mertz vor. Er war erstlich Abt zu St. Germani Kloster, erwieß sich fromm, keusch, leutseelig, barmhertzig, und wurde deswegen zum Bischoff erwehlt. Er schenckte ein in der Gegend von Sans gelegenes Land-Gut, Marimia genannt, so er von seinem Vater geerbet hatte, der St. Stephans-Kirche, und war 15 Jahr 3 Monate Bischoff. Als er einsmahls auf einer Banck lag und schlief, wurde er von seinem Archidiacono, Nahmens Regenfredo, im Anfang des 8 Jahrhunderts ermordet, und nachgehends in St. Eusebii Kirche begraben. Mit dem Holtz der Banck, darauf er ermordet worden, haben sich viele die Zahn-Schmertzen vertrieben, und wird noch ein Stücke davon gezeiget. Man hat ihm zu Ehren eine Capelle gebaut. Sein Gedächtnis-Tag ist der 12 April.

Tetricus (Cajus Pesuvius) ein Gouverneur in Gallien und Proconsul in Aquitanien. Er nahm des **Posthumus** Parthey an, als sich derselbe in Gallien zum Kayser aufwarf, und diente so wohl diesem, als nach seinem Tode dem **Victorinus** und **Marius**, die von gleicher Rotte waren erhoben worden, dergestalt, daß er nach deren Untergang zu Bourdeaux auf **Victorinens** oder **Victorien**, welche die Mutter der Armeen genannt wurde, Ansuchen zum Kayser ausgeruffen wurde. Er regierte bis ins 5te Jahr, und wie man vorgiebt, ziemlich wohl. Allein der Uebermuth, und die vielfältige Empörungen seiner Soldaten, welche ein gewisser vornehmer Beamter, Nahmens **Faustinus**, soll angehetzet haben, fielen ihm zuletzt so unerträglich, daß er den **Aurelianus** selbst bate, er möchte mit seiner Armee näher kommen, und ihn von der langen Quaal erlösen. Als dieses geschehen, und beyde Heere bey Chalons in Catalaunischen Feldern gegen einander stunden, führte **Tetricus** sein Vorhaben aus, und lieferte sich selbst in des Kaysers **Aurelianus** Hände, welcher ihn im Triumph nach Rom brachte, und eine Zeitlang hernach zum Gouverneur in Lucanien, oder nach andern, in gantz Italien machte. In der That hatte man ihm die Wieder-Vereinigung von Gallien und Spanien mit dem Römischen Reiche zu dancken, die bey nahe 13 Jahr waren getrennt gewesen. Er hatte einen Sohn gleiches Nahmens der in der Historie gemeiniglich mit dem Nahmen **Tetricus** *junior* bekannt ist, welcher ebenfals anfänglich zum Cäsar und nachmahls auch zum Augustus ernennet, endlich aber nebst dem Vater im Triumph nach Rom gebracht wurde; allein hernach zog ihn **Aurelianus** mit in den Rath, und ließ ihm seiner Vorfahren Güter, so, daß er gar gemächlich leben konnte. Er wurde von allen denen, die ihn kannten, geliebt und werth gehalten. **Trebell. Pollio** hist. trig. tyrann. **Vopisc. Aurel. Aurel. Victor. Eutrop. Orosius.**

TETRIX, siehe **Auerhan**, im II Bande, p. 2139.

TETROBOTON, ist ein Gewichte von zwey Scrupeln.

TETROBOLUS AEGINÆUS, siehe *Tetrobolus Atticus*.

TETROBOLUS ATTICUS, eine griechische Müntze, auf deren einer Seite Jupiter, auf der andern Seite eine Nachteule gepräget stunde, am Werthe drey Meißnische Groschen. *Tetrobolus Æginæus*, galt so viel, als ein Schreckenberger oder fünf Mariengroschen, oder drey Groschen vier Pfennige Meißnisch.

Τέτρωρος, einer von den 7 Knochen der Fuß-Wurtzel, siehe *Astragalus*, im II Bande, p. 1944.

Tetsch, (Christoph) gebürtig von Königsberg, war Doctor und Professor der Rechte daselbst, wie auch Assessor des Chur-Brandenburgischen Hof-Gerichts in Preussen. Er starb den 20 Febraur. 1667 in seinem 47 Jahre, und hinterließ:

1. Vindicias Juris civilis Rom. contra censuram Gallicam Bernhard. Autumni ad partem I Pandectarum.
2. Disputationes octo de obligationibus;

u. a. m. **Witte** Diar. Biogr. T. I.

Tetschen, Schloß und Stadt in Böhmen, siehe Tätschen, im XLI Bande, p. 1375 u. ff.

Tetta, eine Aebtißin, in dem Kloster Winbrunn in Engelland, welche um das Jahr 748 daselbst gelebet hat. **Falckensteins** Nordg. Alterth. I Th. p. 237.

Tetta, eine Aebtißin, in dem Kloster Herforden, welche in dem 9 Jahrhunderte, und zwar in der ersten Helffte desselben gelebet hat. **Eckarts** Francia Orient. T. II p. 308.

Tettakow, ein kleiner Ort in dem Hertzogthum Mecklenburg. **Uhsens** Geogr. Lex.

Tettau, ein Chur-Sächsisches Dorff, welches dem Grafen von Schönburg, Remißier-Linie, gehöret, und unter der Inspection Zwickau zu dem Auerbachischen Creyse gerechnet wird. **Iccanders** geistl. Minister. ꝛc. p 286.

Tettau, ein Dorff mit einem Ritter-Gute, unweit Mückenberg in Meissen. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tettau, ein Dorff im Voigtlande, welches das Filial von Langenau ist, und unter die Hochfürstl. Brandenburgische Inspection Hof gehöret. **Iccanders** geistl. Minist. in Sachsen p. 475.

Tettau, Groß-Tettau, ein Dorff in der Ober-Lausitz, etliche Stunden von Bautzen. Es gehöret zu den Adelichen Gütern in Lehna. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc. p. 198.

Tettau, ein uraltes berühmtes Geschlechte, welches mit den Grafen Kinsky (siehe **Kinsky**, im XV Bande, p. 683 u. ff.) einerley Ursprung hat, und in Böhmen vor viel 100 Jahren den Herren-Stand geführet. Von dar hat es sich auch in das benachbarte Voigtland gewendet, und nicht nur daselbst, sondern auch in Meissen, Preussen, und andern Ländern ansehnliche Güter an sich gebracht. **Albrecht Tettauer von Tettau und Kinsky**, zeugte mit **Eliska Wanczuriana de Rzchnicz** 2 Söhne, **Hans und Erharden**:

I) Der ältere, **Hans von Tettau**, begab sich, in währender Hußitischen Unruhe, nach Preussen, that sich im Kriege hervor, und brachte Sandlack, Sißlack, Dublinen und Schönbruch an sich. Sein Sohn gleiches Nahmens, den ihm eine von Auscha gebohren, hinterließ von Dorotheen von Bayfen **Eberharden** auf Sandlack ꝛc. welcher mit **Catharinen von Prembock Hansen** auf Sandlack bekam. Diesem gebahr Dorothea von Kühnheim, **Eberharden** auf Sandlack, welcher 1542 in grossem Ansehen lebte, und von Elisabeth von Creutzen 2 Söhne, **Hansen** und **Christophen**, nach sich ließ: (I) Der jüngere, **Christoph** auf Sandlack ꝛc. zeugte mit **Dorotheen von Schlieben, Danieln** auf Dublinen, welcher sich **Sybillen von Wallenrodt** beylegte. Der aus dieser Ehe entsprossene Sohn, **Daniel** auf Dublinen, hinterließ von **Barbarn von Glaubitz** 3 Söhne; 1) **Johann Siegmunden**, der in dem 24 Jahre seines Alters, als Obrist-Lieutenant, in Pohlen gegen die Tartarn das Leben eingebüsset. 2) **Danieln**, welcher zu Drontheim in Norwegen, als Obrister und Commendant der Festung, verschieden. 3) **Julius Ernsten**, welcher sich durch den Krieg einen unsterblichen Nahmen gemacht, und nachdem er sich mit **Emerentien Rumohren** vermählet hatte im Jahr 1711 gestorben ist, und keine Erben hinterließ. Siehe von ihm einem besondern Artickel. (II) **Hans von Tettau**, auf Brandenburg, des obgedachten **Eberhards** auf Sandlack ältester Sohn, war 1567 bey **Albrecht Friedrichen**, Hertzoge in Preussen, Hof-Marschall, wurde 1568 Hauptmann zu Insterburg, und 1575 Obrister Hauptmann zu Brandenburg. Er hinterließ von **Annen von Lesgewang, Johann Eberharden** auf Tolcks, Sislack, Powarschen, Korne und Brandenburg, welcher 1653 in Preussen als Chur-Brandenburgischer Ober- und Regierungs-Rath, wie auch Land-Hofmeister das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm **Catharine Sophie von Schlieben** 2 Söhne gebohren: (1) Der ältere, **Johann Dietrich** auf Wicken, Grawentin, Curaw, Doben ꝛc. starb 1687 als Chur-Brandenburgischer Ober-Regierungs-Rath und Cantzler in Preussen, und hinterließ unter andern **Danieln** auf Arnau, Gloschenen, Sommerfeld ꝛc. welcher 1709 als Königl. Pohlnischer würcklicher Cammer-Herr, General-Major von der Infanterie, und Obrister über die Grenadier-Leib-Garde, in dem Treffen bey Malplaquet das Leben einbüste. (2) **George Apel** auf Tolcks, Sißlack ꝛc. des kurtz vorerwehnten Cantzlers Bruder, war 1618 den 5 Octobr. gebohren, und starb 1678 den 12 Jenner als Chur-Brandenburgischer Ober-Regierungs-Rath, und Obrister Marschall in Preussen. Er hatte sich 1645 **Catharine Barbarn von Lehendorf** ehelich beygeleget, und mit ihr 3 Töchter und 9 Söhne gezeuget. Von diesen letztern sind **Apel** und **Friedrich** in ihrer Jugend gestorben, und folgende dreye: **Melchior, Christoph** und **Johann George** sonderlich bekannt worden: 1) **Johann George**, Erbherr der Worischen Güter, welcher 1704 Königl. Preußischer Cammer-Herr, General-Major bey der Cavallerie, wie auch obrister Commendant der Leibwacht und Ober-Hauptmann zu Preußisch-Eylan und Bartenstein gewesen. 2) **Christoph**, geb. 1652 den 1 Octobr. ward als Churfürstl. Brandenburgischer Rittmeister in dem unglücklichen Treffen auf der Insel Rügen tödtlich verwundet, und ward, nachdem er zu Stralsund die Zeitlichkeit verlassen hatte, zu Wolnau begraben. 3) **Melchior**

ein

ein Zwillings-Bruder des vorhergehenden Christophs, war gebohren den 1 Octobr. 1652, und besaß die Tolckischen und Bandelschen Güter erblich. Er begab sich nach zurück gelegten Privat-Studien 1669 auf die Universität Königsberg, von dar er 1672 wiederum weggieng, und die Universität Franecker in Friesland besuchte. Als aber damahls 1672 der Holländisch-Deutsche Krieg seinen Anfang nahm, und er solcher Gestalt in den Niederlanden keine Sicherheit mehr vor sich sahe: so erhob er sich durch Ost-Frießland, Bremen, Franckfurt am Mayn, nach Tübingen. Von dar gieng er über Straßburg nach Genf, und nachdem er sich auch allda einige Zeit verweilet hatte, begab er sich nach Italien, besahe die Städte Mayland, Parma, Mantua u. a. m. Hierauf setzte er seine Reise weiter fort, und kam nach Venedig, Rom, Genua, von dannen nahm er über Trento, Augspurg, und endlich über Prag seinen Weg nach Wien. Alsdenn sahe er sich in den Niederlanden um, und richtete seine Reise über Engelland nach Franckreich. Er hielt sich einige Wochen zu Paris auf, und kehrte 1677 im Monat September nach Preussen zurück, worauf er 1679 in das Ober-Appellation-Gerichte, und bald hernach in den Land-Rath aufgenommen ward, wobey er auch zugleich die Verwesenschafft derer Aemter Preussische Eylau und Bartenstein überkam. Er hat sich zu 3 verschiedenen mahlen verheyrathet, als 1680 im November mit **Maria Barbern** von Tettau, des Preußischen Cantzlers **Johann Dietrichs** Tochter, welche ihm 1684 den 30 Jul. durch den Tod von der Seite gerissen ward. Zum andernmahle vermählte er sich 1687 den 20 May mit **Anne Dorotheen** von Leßgewang aus Ließken, die aber 1695 den 14 May abermahls mit Tode abgieng, so daß er sich 1699 die dritte Gemahlin **Sabinen** von **Schachten** beylegen konnte. Aus dieser dreyfachen Ehe sind ihm verschiedne Kinder gebohren worden. Mit der ersten Gemahlin erzeugte er ausser 2 Söhnen **George Dietrich** und **Johann Melchiorn** auch eine Tochter **Dorotheen Charlotten**, die an **Heinrich** von **Huwald** vermählet ward. Von der andern Gemahlin ist ihm nur ein Sohn **Christoph Wilhelm** und eine Tochter **Catharine Louyse** gebohren worden, die sich nachgehends **Friedrich Wilhelm** von **Chaise** als Gemahlin beygeleget hat. Aus der dritten Ehe aber sind 3 Töchter und ein Sohn **Friedrich Wilhelm** vorhanden. Die Töchter haben 1) **Margarethe Elisabeth**, 2) **Catharine Barber**, 3) **Henriette Gottlieb** geheissen.

II. **Echard** von Tettau auf Briesen und Krene, war der andre Sohn des zu Anfang dieses Artickels erwehnten **Albrechts**, und zeugte mit **Dorotheen** von **Waldsen** 2 Söhne **Apeln** und **Anshelmen**.

N. **Apel** von Tettau brachte die im Voigtlande gelegenen Güter Syrau und Kauschwitz käuflich an sich, und zeugte mit **Anne Stoßin** von **Raunitz** 2 Söhne **Marquarden** von dem hernach, und **Wilhelmen**.

A. Der jüngere von diesen Söhnen, **Wilhelm** von Tettau auf Schwartzenberg, welches Gut er schon 1449 inne hatte, und entweder von Hertzog **Albrechten** zu Sachsen erkaufft oder vertauschet, oder aber zum Pfande bekommen hatte, weil gedachter Hertzog damahls noch mit den Friesen Krieg führte, und viel Geld auf diese Züge wenden muste, hatte zur Gemahlin **Even** von und aus **Kostengrün**, mit der er 2 Söhne **Wilhelm** und **Anshelmen** gezeuget hat. 1) **Wilhelm**, auf Schwartzenberg, war Ritter und Amtmann zu Schneeberg, und hinterließ von **Dorotheen** von und aus **Gelsnitz**, einen Sohn gleiches Nahmens der 1524 ohne Erben verstarb, und brachte hiedurch die Herrschafft Schwartzenberg auf seine Vettern des **Anshelm** Söhne, unter denen sich **Albrecht** 1525 huldigen ließ. 2) **Anshelm** der andre Sohn **Wilhelms**, besaß die Güter Mechelgrün, Schilbach, und Breitenbrun, und war Ritter und Amtmann zu Schneeberg von 1499 bis 1505. Er zeugte mit Annen von und aus Steinsdorff 4 Söhne, als a) **Georgen**, b) **Christophen**, c) **Marquarden**, d) **Albrechten**. Dieser **Albrecht** war der älteste unter seinen Brüdern, besaß das Gut Schilbach ꝛc. Und verehligte sich mit **Judith** von und aus **Magwitz**, die ihm ausser einem Sohn **Christoph**, von dem sogleich, 2 Töchter **Catharinen** und **Sibyllen** gebohren hat. Die erstre ist bey erwachsenen Jahren **George Metschen** auf Schönfeld, die andre aber **Niclas** von **Schützen** auf **Kasoloffsky** in Böhmen ehelig beygeleget worden. Nur gedachter **Christoph** von **Tettau** auf Schildbach Neu-Saltza, Marieney, Ober- und Nieder-Lossa ꝛc. heyrathete **Apollonien** von **Falckenstein** aus Magwitz, die ihn mit der Geburt einer Tochter und 2 Söhne erfreuete. Die Tochter hieß **Agnes**, und vermählte sich mit **Hans Heinrichen** von **Zettwitz** auf Neidberg. Die beyden Söhne waren **Hans**, und **Joachim**. **Hans** der erste Sohn **Christophs**, auf der Neu-Saltza, zeugte mit **Gertraud** von **Rödern** einen Sohn gleiches Nahmens. Dieser nahm sich **Regine Thossen** von **Erlebach** aus Breitenfeld zur Gemahlin, und erlangte durch dieselbe seinen Sohn **Balthasar** auf Marieney und Neu-Saltza, welcher sich zwar **Marthen** von **Riedfeld** zur Gemahlin erwehlte, auch mit derselben eine Tochter **Anne Catharinen** erzeugte, die an **Heinrich** von **Bünau** auf Zobitz vermählet ward, aber keinen Sohn von ihr bekam, so, daß das männliche Geschlecht mit ihm ausstarb. **Joachim** der andre Sohn **Christophs**, hinterließ von **Catharine Spiegeln**, ausser einer Tochter nahmens **Barbar**, welche **Michael Vitzdomb** von **Eckstädt** auf Camburg zur Gemahlin gegeben ward, auch einen Sohn **Bernhard**, welcher sich mit **Elisabeth** von **Zettwitz** vermählte, und von derselben **Christoph Albrechten** bekam. Dieser verehligte sich mit **Magdalenen** von **Watzdorff** aus Reuthe, und pflantze mit selbiger sein Geschlecht durch **Joachim Albrechten** glücklich fort. Derselbe vermählte sich zu 2 verschiedenen mahlen als 1) mit **Anne Catharinen** von **Bochsberg** aus Sachsenburg, 2) mit **Johannen Elisabeth Multzen** von **Woldau** aus Wollhoff, welche letztre ihm 3 Söhne,

Söhne, als erstlich **Christian Carln**, hernach **Christoph Wilhelm**, und endlich **Christoph Rudolphen** zur Welt brachte. Die beyden ältesten sind uns nur dem Nahmen nach bekannt, der dritte aber **Christoph Rudolph** auf Schildbach, Eschbach, Arnoldsgrün und Korna ꝛc. zeugte mit **Magdalene Dorotheen Metschen** aus Plohna 3 Töchter und eben soviel Söhne. Von jenen hieß die älteste **Magdalene Dorothee**, welche 1699 den 16 Jenner zur Welt kam und 1720 den 23 Septembr. dieselbe unverehlichet wiederum verließ, die andere war **Johanne Friderica**, die dritte **Sophie Christina**, welche sich **George Friedrich** von **Manhold** ehelich beylegen ließ. Von den Söhnen starb der älteste **Joachim Heinrich** 1723, und der jüngste, **Carl**, als Fahnjuncker 1712 bey Gadebusch, und verliessen beyde keine Erben, der mittelste **Christoph Rudolph** auf Schildbach, gieng den 13 Junius 1728, zu grösten Leidwesen seiner Familie ebenfalls mit Tode ab. Es war sein Tod um so viel schmertzlicher, weil er annoch der eintzige überbliebene Erbe männliches Geschlechtes war, dessen Familie über 100 Jahr benanntes Ritter-Gut Schildbach besessen hatte. Kurtz vor seinem Tode, als Freytags vor dem Trinitatis Feste begegnete ihm ein schlimmer Zufall, denn als er die Execution durch Abhütung eines Stücke Feldes mit grüner Saat wolte vollziehen lassen, der Schäfer aber sich der Sünde fürchtete, und sich dessen allein nicht unterfangen wolte, hat er sich selbst zu Pferde gesetzet, und den Schäfer genöthiget seinen Befehl zu vollziehen. Nachdem aber in der Nähe ein gespanntes Hengst-Pferd sich auf der Weide befunden, welches in dem Fortspringen sich loßgerissen, und den Herrn von **Tettau** dergestalt verfolget, daß er mit gröster Lebens-Gefahr seinen Hof kaum erreichen können, hat ihm diese grosse und unverhoffte Alteration, wie leicht zu erachten, eine sehr gefährliche hitzige Kranckheit, ja endlich selbst den Tode verursachet. Seine Gemahlin **Charlotte Louyse** von der **Planitz** aus Auerbach, mit der er sich 1728 vermählet hatte, brachte nach seinem Absterben erst, **Christoph Rudolphen** zur Welt, der aber vermuthlich bald nach seiner Geburt wiederum mit Tode abgegangen ist.

3. **Anshelm** auf Ober- und Unterlossa, Planschwitz, Bösenbrunn und Mechelgrün ꝛc. war der andre Sohn des obigen **Eberhards** von **Tettau**, welcher sich **Annen** von Zettwitz aus Neidberg ehelich antrauen ließ, und mit derselben einen Sohn **Adam** erzeugte. Dieser Adam, als der nachmahlige Besitzer seiner väterlichen Ritter-Güter, hatte sich **Susannen** von **Feilitzsch** aus Heinersgrün zur Gemahlin erwehlt, und pflantzte mit derselben durch **Georgen** sein Geschlecht fort. Dieser legte sich **Benignen**, eine Tochter **Abraham** von **Minckwitz** auf Trebsen, zur Gemahlin an die Seite, und zeugte mit ihr einen Sohn **Anshelm**, welcher von **Catharinen**, **Christoph** von Reibolds auf Rößnitz und Reschkau Tochter, durch einen Sohn **Wilhelm** sein Geschlecht fortsetzte. Dieser **Wilhelm** auf Mechelgrün, war den 11 Dec. 1609 gebohren, und starb 1669 den 27 Sept. nachdem er mit **Elisabeth** einer Tochter **Engelhards** von **Steinbach** auf Stöckicht folgende Kinder, nehmlich 5 Söhne und 2 Töchter erzeuget hatte. Diese waren **Susanne Regine** und **Johanne Elisabeth**, wovon die erstre als ein Kind verstorben ist. Jene aber kamen in nachstehender Ordnung auf einander: 1) **Adam Christian**, 2) **Jaroslaus**, 3) **George Wilhelm**, 4) **Hanß Christoph**, 5) **Engelhard** auf Mechelgrün, welcher von **Marie Sabinen**, einer Tochter **Ehrenfried** von **Wolffersdorff** auf Marckersdorff, einen Sohn, Nahmens **Ferdinand Engelhard** gebohren wurde.

B. **Marquard**, war der älteste unter den Söhnen des obigen **Apels** von Tettau, wird in einem Iglauischen Berg-Urtheile von 1501 als Hauptmann zu Schneeberg und Voigtsberg geschrieben, und bekam in Brüderlicher Theilung Syra und Kauschwitz. Von seiner Gemahlin **Marie** von und aus Käzau wurden ihm 2 Söhne **Hugo** von dem hernach, und **Hermann** zur Welt gebracht, welcher mit **Christinen** von **Schönfeld** aus Löbnitz, eine Tochter **Sibyllen** erzeugte, die **Christoph Trutzschlern** auf Falckenstein ehlich beygeleget wurde. Jetztgedachter **Hugo**, der älteste von **Marquards** Söhnen auf Syra und Kauschwitz, welcher das Ritter-Gut Syra, 1594 an **Friedrich** von **Watzdorff** verkauffte, und mit seiner Gemahlin **Dorotheen** von Zettwitz aus Doppen einen Sohn Nahmens **Hanß** erzeugte. Dieser heyrathete **Marien** von **Maawitz** aus Lauterbach die ihm **Hanß Apeln** zur Welt gebahr, welcher nachdem er sich mit **Margarethen** von und aus **Weischlitz** vermählet hatte, ein Vater **Hanß Philippens** auf Kauschwitz ward. Dieser suchte sein Geschlecht weiter fort zupflantzen, und vermählte sich deswegen mit **Sybille Salome Trutzschlern** aus Falckenstein, von welcher ihm **Christoph Friedrich**, gebohren ward. Es erblickte derselbe 1602 das Licht der Welt, und starb den 14 Jul. 1660, nachdem er sich zu zwey verschiedenen mahlen vermählet hatte, als 1) im Jahr 1633 den 13 Mertz, mit **Anne Sophien**, des Hof-Marschalls und Geh. Raths **Christophs** von **Loß** Tochter, welche 1651 den 20 Jun. verstarb und ihm keine Kinder gebohren hat. 2) 1652 den 3 Febr. mit **Agnesen**, **Hanß Heinrichs** von **Schönberg** Tochter, die ihn durch die Geburt eines Sohnes **Christoph Friedrichs**, von dem sogleich, und einer Tochter, **Agnese Sophien** erfreuete, welche aber 1662 den 8 Jun. als in ihrer zarten Kindheit schon wieder verstarb. Letzt erwehnter **Christoph Friedrich** von Tettau, auf Reinhards-Grimme und Heydenau ꝛc. war den 5 Jenner 1654 gebohren, und begleitete bey dem Sächsischen Churfürst **Johann George** II die Stelle eines Cammer-Herrns, in welcher Bedienung er auch 1691 den 7 November verstarb. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, als 1) **Johanne Catharinen**, des Sächsischen Cammerherrn **Johann George** von **Döhlau** auf Ruppersgrün Tochter, welche 1681 den 30 Oct. starb. 2) **Eleonore Christinen**, **Hans Hildebrands** von **Berbisdorff** auf Nieder-Forchheim Toch-

Tochter. Die erstre legte er sich 1674 den 30 August, die andre aber 1682 den 21 Nov. bey, und erlangte aus beyden Ehen verschiedene Kinder. Von der ersten Gemahlin wurde ihm ausser 3 Söhnen eine Tochter **Johanne Sophie** 1676 den 5 Junius gebohren, welche aber in ihrer Kindheit 1678 den 14 Octobr. schon wieder verstarb. Die bemeldeten 3 Söhne erster Ehe waren: 1) **Christoph Friedrich** von dem sogleich, 2) **Hanß George**, der 1679 den 24 Sept. gebohren ward, und den 4 August 1686 wiederum verstarb, 3) **Carl Christian**, von dem hernach. Nurgedachter **Christoph Fridrich** erblickte das Licht der Welt 1675 den 15 Julius studirte anfangs auf dem Gymnasio illustri zu Gera, bezog alsdenn die Universitäten Jena und Leipzig, that hierauf eine Reise nach Italien, und da er bey seiner Rückkunfft grosses Verlangen trug die in Preußen ihm angerühmten vielen Tettauischen Häusser kennen zu lernen: unternahm er 1702 eine Reise dahin, und weil ihm die in dasiger Gegend viele Geschlechts-Vettern Anleitung gaben allda fixam sedem zu erwählen, faßte derselbe die Resolution sich daselbsten niederzulassen, und sein Glück in Preussen zu suchen. Er theilte also mit seinem leiblichen jüngern Bruder in Sachsen, und wendete sich also mit dessen Vermögen gäntzlich nach Preussen, heyrathete allda den 6 August 1711 **Anne Margarethen, Christoph Albrechts von Blebandt** Tochter, von welcher er binnen 19 Jahren, da er 1730 den 10 Sept. verstarb, folgende Kinder erhielt: 1) **Christiane Catharinen** gebohren den 1 Jun. 1714, 2) **Carl Christian**, geb. 1715 im October gestorben 1718 den 23 Decembr. 3) **Wilhelm Sigismund**, geb. 1717 den 1 Octobr. der sich in Königlich Preußische Krieges-Dienste begeben hat. 4) **Theodore Sophie**, war 1719 den 18 Oct. gebohren, 5) **Carl August**, gebohren 1721 den 17 Jun. und endlich 6) **Anne Margarethe**, welche 1724 den 21 Febr. das Licht der Welt erblickte. Obon gemeldeter **Carl Christian**, der dritte Sohn **Christoph Friedrichs** erster Ehe, ward gebohren 1681 den 19 May, und bekam 1709 nach vollbrachten Studien und Reisen die Stelle eines Sächsischen Berg-Commißion-Raths im Ertzgebürge, 1714 ward er Rath und Berg-Hauptmann, von 1730 an verwaltete derselbe als würcklicher Ober- und Berg-Hauptmann beyde Functiones, bis er 1733 seiner schwächlichen Constitution wegen, besagte Dienste gäntzlich resignirte, und von jetzo regierender Königlichen Majestät, mit Beybehaltung des Ranges, Prädicats, und einer jährlichen Pension allergnädigst begnadigt wurde. Von derselben Zeit an hat er sich meistens in Freyberg und Dreßden unverheyrathet aufgehalten. Von der andern Gemahlin, der oben genannten **Eleonore Christiane** wurde **Christoph Friedrich** von Tettau mit nachstehenden 6 Kindern erfreuet: 1) **Agnes Catharine**. war gebohren 1683 den 17 Sept. und verehlichte sich mit **Hans Heinrichen von Venediger**, ehemahligen Obrist-Lieutenant bey der Königl. Pohlnischen und Churfurstl. Sächsischen Guarde du Corps, und nachhero gewordenen Obristen des Polentzischen Cavallerie Regimentes. 2) **Christiane Elisabeth**, war gebohren 1686 den 24 Jun. 3) **Heinrich Hildebrand**, geb. 1685 den 16 May. 4) **Otto Wilhelm**, geb. 1687 den 13 August, war ehemahls bey der verstorbenen Königin Infanterie-Regimente als Capitain, und hat nachmahls in dem Voigtlande das Guth Tobertitz bey Plauen an sich gekaufft. Ausser diesen lebten um das Jahr 1709 in Preussen folgende 3 Brüder: 1) **Dietrich** auf Wicken, Schönbruch ꝛc. Königl. Preußischer Landrath und Landvoigt zu Schacken. 2) **Friedrich** auf Grawentin, Thomasdorff ꝛc. Königl. Preußischer Obrister und Hauptmann zu Oletzko 3) **Johann Wilhelm** auf Taplack ꝛc. Königl. Preußischer würcklicher Cammerherr, Protector Substitutus der Academie der Künste und Wissenschafften, wie auch Hauptmann zu Insterburg. Königs Adel Hist. III Th. p. 1053 u. ff. Balbin proem Stemm. p. 73. Lucä Schles. Chron. Knauts Prodr. Miſn. Hartknochs Preussen.

Tettau (Christoph Friedrich) auf Reinhardts-Grimme ꝛc. war gebohren 1602 am Char-Freytage, und hatte zum Vator **Hans Philippen** von Tettau, die Mutter war **Sybilla Salome Trützschlern** aus Falckenstein. In seinem 13 Jahre kam er zu seinen Freunden nach Böhmen, und hielt sich daselbst 3 Jahr lang auf. Nachhero begab er sich zu einem seiner Geschlechts-Vettern nach Unterlossa ins Voigtland, und ward von demselben an den damahligen Marggräflichen Brandenburgischen Cantzler zu Bareuth, Urban Caspar von Feylitzsch recommandiret, welcher, weil er ein gutes Ingenium und edle Gemüths-Neigung an ihn merckte, ihn sehr liebte, auch 1618 den 16 Aug. mit sich nach Rothenburg an der Tauberg, auf den damahls angestelten Fürsten-Tag nahm. Nachdem er aber Beliebung hatte, sein Glück an einem Fürstl. Hofe zu versuchen: so ward er 1618 den 22 Sept. von wohlgedachten Cantzler, zu Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit Herrn **Friedrich Marggrafen zu Baaden** abgeschickt, auch von demselben sehr gnädig angenommen. Anfänglich vertrat er daselbst die Stelle eines Jagd-Pagen, hernach ward er 1621 mit dem Degen begnadiget, und ihm bey dem Leib-Regimente zu Fuß eine Bestallung gegeben. Weil aber besagtes Regiment bald hernach abgedanckt wurde, so nahm er unter den Hochmögenden General-Staaten der vereinigten Niederlande Kriegs-Dienste an, und marschirte 1625 den 28 May aus der Chur-Pfaltz durch Hessen, die Stifft Fuldischen Lande und durch Bremen nach Emerich, woselbst er bis 1624 in Guarnison lag. Als aber in besagtem Jahre der berühmte Spanische General **Ambros de Spinola**, die Stadt und Festung Breda belagerte, solche auch in dem folgenden Jahre einnahm, ward er unter dem Printz **Moritz von Nassau** mit dahin commandiret um solcher Belagerung mit beyzuwohnen. Als aber gedachter Printz gesehen, daß es unmöglich sey, das mit Vortheil wohl verschantzte Spanische Lager anzugreiffen, und Breda zu entsetzen, seinen Anschlag hingegen auf das Castell zu Antorff gerichtet: So legte derselbe nachdem er bey Eroberung der Stadt Cleve seine Schuldigkeit mög-

lichster massen erwiesen, allerhand Ursachen halben die Niederländischen Krieges-Dienste nieder, und nahm hingegen dergleichen unter des Königs Jacobi in Engelland Armee an. Zu dem Ende gieng er über Amsterdam, dem Haag, Mittelburg und Flißingen zur See nach Engelland, alwo er 1625 den 13 Jun. unter des Obristen Ferenzen Regiment und des Capitains Friedrich von Rosenstein Compagnie eine Fähndrichs-Stelle bekam. Alsdenn wurde derselbe so gleich wieder mit zu Schiffe commandiret, und seegelte mit nach Franckreich, muste aber vor Calais eine Zeitlang vor Ancker liegen, bis sich endlich die Engelländer mit den Frantzosen und dem Grafen von Mannsfeld vereinigten, und mit einer Flotte von 1500 Schiffen den General-Staaten, und der Stadt Breda zum Succurs eileten. Als aber solche Stadt dennoch nach einer ausgestandnen langwierigen Belagerung von dem Spinola durch Accord eingenommen ward; und sich hernach der zusammen gebrachte Succurs getheilet, ist gedachter Obriste von Fehrentz unter des Grafen von Mannsfeld Commando mit in die Clevische Lande marschiret, und bald hernach in das Hertzogthum Lüneburg gerücket, allda aber sich derer Englischen Kriegs-Bestallungen enturlaubet, auch da 1626 mehr gemeldeter Graf von Mannsfeld eine neue Armade errichtete, ließ er sich abermahls gefallen, als Fähndrich unter dessen Leib-Regimente zu capituliren. Weil nun nach erfolgter Musterung derselbe die Kayserlichen aus der Schantze bey der Dessauer Brücke schlagen wollen, von dem General Wallenstein aber übel empfangen, und mit grossen Verluste zurück getrieben worden, ward er mit vielen andern Officieren mehr daselbst gefangen, jedoch bald hernach den 4 Julius gedachten Jahres der Gefangenschafft erlassen. Als auch nach solcher erlittenen Niederlage, gedachter Graf von Mannsfeld seinen Marsch durch Schlesien und Ungarn genommen, sich allda mit dem Fürsten von Siebenbürgen und den Ungarn vereiniget, half dieser damahls als ein Fähndrich besagten Feldzug mit verrichten, und muste hernach an unterschiedlichen Orten, sonderlich aber bey der Festung Gran eine lange Zeit campiren. Als endlich der Graf von Mannsfeld nach Venedig reisete, ward er nebst andern Officieren wiederum nach Ober-Ungarn und Siebenbürgen commandiret, welche Länder er denn bey dieser Gelegenheit ziemlich durchreisete. Im Jahr 1627 danckte er abermahls ab, und gieng mit Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weymar Hertzog Johann Ernsten nach Deutschland zurück, da er sich denn nach diesen eine lange Zeit in Merseburg aufhielt. Wie aber 1631 der damahlige Churfürst zu Sachsen Hertzog Johann George I, zu Rettung der Göttlichen Ehre und des geliebten Vaterlandes Wohlfarth die Waffen ergriffen, nahm er unter des Obristen von Staarschedels die Stelle eines Lieutenants an, und half Volck werben, welches in Zwickau zusammen gezogen, und nach Torgau zur Musterung geführet wurde. Von dannen marschirte die Armee nach Düben und vereinigte sich mit dem Könige von Schweden Gustav Adolphen, da denn unser Tettau in dem am 7 Septembr. bemeldeten Jahres gelieferten blutigen Haupt-Treffen, nebst andern rechtschaffenen Officieren das seinige ruhmwürdigst erwies. Als hierauf nach erhaltenem Siege die Churfürstl. Sächsische Armee nach Schlesien und Böhmen gieng, den Feind aller Orten verjagte, viel Städte und Plätze eroberte, folgte er derselben überall nach, und erweckte durch sein erwiesenes Wohlverhalten und tapfere Entschliessungen ein besondres Wohlgefallen bey obgedachten Obristen Staarschedel sowohl, als bey allen übrigen Officieren, die insgesammt eine ausserordentliche Hochachtung gegen ihn spühren liessen. Nach Eroberung der Königl. Haupt-Stadt Prag ward er dahin mit in Guarnison gelegt, nachdem aber 1632 diese Stadt von der Kayserl. Armee, unter des Hertzogs von Friedlands Commando wieder eingenommen wurde, kam er mit unter die Gefangnen, ward aber bald freygelassen, und folgte der Chur-Sächsischen Armee bis nach Pirna woselbst er abdanckte und sich wieder nach Merseburg begab. Weil er sich 1633 zum ersten mahle verheyrathete: So glaubte man er würde fernerhin keine Kriegs-Dienste mehr verwalten. Aber noch in eben diesem Jahre nahm er unter des Chur-Sächsischen Obristens Heinrichs von Bünau Regimente als Hauptmann abermahls Kriegs Dienste an. Nachdem er eine Zeitlang zu Torgau und Wittenberg in Quartieren gelegen, half er die Stadt Zittau in der Ober-Lausitz mit Sturm einnehmen, rückte alsdenn unter dem Commando des Schwedischen Generals Banniers abermahls mit vor Prag, da aber gedachter General die Bloquade aufhob, ward er mit seiner Compagnie nach Zwickau verleget. Endlich legte er die Kriegs-Bedienungen 1635 gäntzlich nieder, und kauffte sich zu dem Ende das Gut Reinhardts-Grimma in der Pirnischen Pflege zu seinem künfftigen Sitze, allwo er auch bis an sein 1660 den 14 Julius erfolgtes Ende beständig blieb, und den Göttlichen Seegen in seiner Wirthschafft reichlich verspührte. Von seinen zwo Gemahlinnen und Kindern sehe man den Geschlechts-Artickel Tettau. Königs Adel-Hist. III Th. p. 1092 u. ff.

Tettau, (Julius Ernst von) General Feld-Zeug-Meister und General Lieutenant von der Infanterie derer vereinigten Niederlande, General Lieutenant und Gouverneur von Flandern, und den Festungen an der Schelde in Brabant, Ober-Förster des Landes von Cassant, Ritter des grossen Preußischen Ordens vom schwartzen Adler, Director des Landes Preussen, und Hauptmann zu Brandenburg auf Trimmau und Kuckene, war gebohren 1644 den 16 Julius. Sein Vater war Daniel von Tettau auf Dublin, die Mutter aber Barbar von Glaubitz aus Hubenwalda. Er verlohr beyderseits Eltern durch einen frühzeitigen Tod, indem er bey ihren erfolgten Absterben kaum das dritte Jahr erreichet hatte. Nichts destoweniger aber wendeten seine Vormünder, als der Land-Hofmeister Johann Ernst von Wallenrodt, und der Cantzler Johann Dietrich Tettau, allen Fleiß an, ihm mit gröster Sorgfalt die ersten Gründe der GOttesfurcht der Wis-

Wissenschafften und andrer adelichen Tugenden in seiner zarten Jugend beyzubringen, worinnen er dergestalt zunahm, daß er einem jedweden grosse Hoffnung von sich machte. In seinem 13 Jahre entschloß er sich schon durch Hülffe der Waffen sein künfftiges Glück in der Welt zu versuchen. Und obgleich seine Vormünder lieber gesehen hätten, wenn er bey den Studien geblieben wäre: so waren sie ihn doch nicht zuwieder, weil sie wohl wusten, daß eine Lebensart niemahls glücklicher auszuschlagen pflege, als wenn man seinem natürlichen Triebe Folge leistet. Er gieng dahero nach Holland, allwo er von der untersten Stuffe zu dienen anfieng, alle Beschwerlichkeiten großmüthig ausstund, und sich durch einen vollkommnen Gehorsam, welchen er den Ordren seiner Officiere leistete, zum künfftigen Befehlen je mehr und mehr geschickt machte. Er entzog sich keiner Arbeit noch Mühe, scheuete keine Gefahr, that alle Dienste gleich dem Geringsten mit, und ließ sich das Andencken seiner Adelichen Geburt nicht zum Hochmuthe, sondern vielmehr zur Aufmunterung dienen, daß er die Tugenden seiner Vorfahren durch seine eigne Verdienste wo nicht übertreffen, doch wenigstens denselben gleichkommen möchte. Nachdem er nun 32 Monat als Cadet in Holländischen Diensten gewesen war, dort aber keine weitere Beförderung seines Glücks absehen konnte: so gieng er aus Holländischen in Frantzösische Dienste. Hier trat er aufs neue unter die Cadetten-Garde, und weil er eine gewünschte Gelegenheit fand: so brachte er sich in allen Adelichen Uebungen eine grosse Fertigkeit zu wege. Sonderlich legte er sich auf die Fortification, und wuste sich durch seine eingerichtete Aufführung und sonderbaren Eiffer und Emsigkeit, von andern seines gleichen so zu unterscheiden, daß ihn der König nach Verlauf von 14 Monaten mit einem Fähnlein unter selbiger Garde allergnädigst beschenckte. Dieses war der erste Grund, worauf er den Bau seiner Glückseligkeit setzte, welchen er von einem so geringen Anfange, bis zu den höchsten Gipffel der Kriegs-Chargen durch seine ungemeine Conduite hinaus führte. Als Fähndrich marschirte er unter dem Commando des Marschalls de **Louvigny** mit nach Deutschland, um daselbst unter den Weltberühmten General **Turenne** seinen ersten Feldzug zu thun. Von diesem unvergleichlichen Meister lernte derselbe die Krieges-Kunst recht, und bekam öffters Gelegenheit, bey den verschiednen Belagerungen sich in der Fortification, davon er schon einen guten Begriff hatte, vollkommener zu machen. Sonderlich beflieſſe er sich so viel als möglich um diesen grossen General zu seyn, welcher durch seine ausbündige Discourse den jungen Officieren die wahren Krieges-Maximen beybrachte, und nicht nur durch seine heroische Thaten, andern ein unvergleichliches Exempel, sondern auch durch seine wohlgegründete Reden die vollkommenste Anleitung gab. Da aber die Frantzösische Krieges-Flamme immer weiter im Reiche um sich fraß, und der damahlige Glorwürdigste Churfürst zu Brandenburg, Marggraf **Friedrich** der **Grosse**, diesem Feuer nicht länger zusehen konnte: so machte er sich ein Gewissen, einem fremden Potentaten gegen seinen eignen Landes-Herrn zu dienen, verließ derowegen die Frantzösische Armee, wurde aber gleich von gedachter Durchlauchtigkeit zum Lieutenant unter dem Spahnischen Regimente bestellet, da ihm alsbald die Befestigung verschiedener Oerter in dem Clevischen Landen aufgetragen ward. Und weil er seinen Verstand und wohlerlernte Wissenschafften zum gnädigen Wohlgefallen besagter Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hierbey sehen lassen, wurde ihm wegen seiner guten Dienste eine Compagnie unter obgemeldeten Spahnischen Regimente zu commandiren gegeben. So bald der Friede mit Franckreich geschlossen, und dieses Regiment in das Clevische geleget wurde, bekam er Befehl nach Hofe zukommen, um Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit die Fortification beyzubringen. Dieses verrichtete auch unser **Tettau** mit einer so guten und anmuthigen Art, daß sein hoher Lehrling eben soviel Vergnügen als Nutzen aus dessen Unterweisung ziehen konnte. Insonderheit, wuste derselbe alles, was er mit Rissen erklärte, in der That im Felde vorzustellen, auch mit Schantzen aufwerffen, attaquiren und defendiren seinen Printzen zu ergötzen, ihm Schertzweise den Ernst des Krieges zuzeigen, und durch ein Lust-Spiel die allerschwersten Sachen leichte und deutlich zu erklären. Hierdurch erwarb er sich schon damahls die Gnade dieses grossen Königs, welche mit der Zeit und seinen Verdienste immer zunahm, die auch bis an sein Ende unverrückt gedauret hat. Wie denn Se. Majest. ihn auch nachhero mit dem von ihnen selbst gestiffteten Orden der Generosité beschencket, und fast so offt, als sie ihm ansichtig worden, in gnädigsten Andencken, ihren alten Lehr-Meister zu nennen huldreichst gewürdiget haben. Inzwischen brach der Krieg mit Schweden aus. Hierzu ward nun dessen bekannte Wissenschafft in dem Felde erfordert, weswegen er bey Stetin, Anclam, und andern Festungen dergestalt bey Attaquen gebraucht ward, daß er beydes zugleich sowohl Officier- als auch Ingenieur-Dienste thun, und sowohl bey Verfertigung der Wercke seine Kunst, als beym Angriff der Feinde seinen Muth sehen lassen konnte. Bey den Uebergaben verschiedner Oerter wurde derselbe als Geissel geschickt, da ihm denn alle Verrichtungen, so man demselben aufgetragen, so glücklich gelungen, daß er seiner hohen Herrschafft beständige Gnade, die Liebe der gantzen Generalität, und eine sonderbare Hochachtung bey seines gleichen erlangte. Als 1672 der grosse Krieg zwischen Franckreich und Holland sich auf das neue entsponnen, und nach Verlauff zwey Jahren die Festung Grave, welche die Frantzosen zu ihren grossen Vortheil starck befestiget, und mit acht tausend Mann unter dem Commando des Generals **Chamilly** besetzet hatten, von dem General-Lieutenant Rabenhaupt zwar berennet, aber mit schlechtem Fortgange attaquiret wurde, marschirte er unter dem damahligen Printzen von Oranien, nachmahligen König in Engelland, **William III** glorwürdigsten Andencens,

ckens, auch mit davor, da denn die Belagerer mit 10000 Mann verstärcket, und die Festung mit doppelter Gewalt angegriffen ward. In dieser Belagerung commandirte er als ältester Capitain eine Batallion von dem Spahnischen Regimente, und bewieß bey den gefährlichsten Begebenheiten, da der Feind durch allerhand Kriegs-Mittel, und vielfältige Abschnitte den Belägern hefftig zusetzte, jederzeit seinen standhafften Helden-Muth. Bey den allerschärffsten Actionen eilte er der erste zu seyn, weil derselbe vor verkleinerlich hielte, die ihm untergebne Soldaten mehr durch Worte, als durch eignes Exempel anzuführen. Bey Attaquirung der Contrescarpe verband er sich mit seinem vertrauten Cameraden, dem **Baron von Heyden** aufs neue, lieber zu sterben, als den Helden-Glantz der Brandenburgischen Tapfferkeit durch einige Zaghafftigkeit zu verdunckeln. Jeder erwehlte sich einen besondern Denck-Spruch, welche, wie es der Ausgang gewiesen, eine geheime Vorbedeutung ihres künfftigen Schicksals mit sich geführet. Der **Baron von Heyden** nahm diesen: **Ich schwinge meinen Lauff zu den Sternen**, zu welchen er auch in selbiger Attaque durchgedrungen, indem er durch eine Kugel getödtet wurde; unser **Tettau** aber laß sich folgenden Denck-Spruch aus: **Wer reif ist, falle ab.** Ob er nun wohl ebenfals verschiedne mahl in Gefahr war getödtet zu werden, er auch ausser einigen leichten Blessuren, durch einen hefftigen Granaten-Schlag tödtlich verwundet wurde: So ward er doch glücklich geheilet, weil seine Lorbeeren zum Abfall noch nicht reif, sondern täglich zu seinem unsterblichen Ruhme mehr und mehr grünen solten. Und wiewohl ihm seine Wunden nicht wenig Schmertz verursachten: So hatte er doch das Vergnügen die Früchte seiner Tapfferkeit zu geniessen, da diese Attaque dergestalt forciret wurde, daß die Festung worinnen die Guarnison bis auf 1500 Mann geschmoltzen, durch Capitulation an den König von Engelland überging, und dadurch dem Kriege zwischen Franckreich und Holland endlich ein Loch gemacht ward. Bald hernach da 1675 die Nordische Cronen, Schweden und Dännemarck, in einen neuen Krieg verwickelt worden, richtete der Churfürst zu Brandenburg 1676 ein neu Regiment Fußvolck auf, wovon der Graf **Ahasverus von Löhndorff** Obrister war. Dieses Infanterie Regiment ward an die Cron-Dännemarck überlassen, und unser **Tettau** bekam auf Anersuchen nurbemeldeten Obristens, statt der Capitains die Obrist-Lieutenants Charge bey demselben. Doch behielten sich Sr. Churfürstl. Durchl. welche ihn ungerne von sich liessen, ausdrücklich vor, daß er bey erstrer Abforderung sich ungesäumt in Dero Diensten wiederum einstellen solte. Mit diesem Regimente nun gieng er zu Schiffe noch Schonen, alwo die Festung Helsingburg mit aller Macht belagert wurde, bewiese auch, da er die Attaque der Approchen commandirte, durch die in wenig Tagen eroberte Festung, daß seiner Conduite nichts zu schwehr, und der Brandenburgischen Tapfferkeit nichts unüberwindlich wäre. Der König von Dännemarck **Christian V**, glorwürdigsten Andenckens, begnadigte ihn hernach vor seine getreuen Dienste als Obristen mit der Commendanten Charge in selbiger Festung, da er die Brechen, und was sonst schadhafft war, mit sonderbarer Vorsichtigkeit ausbesserte, an verschiednen Orten, wo er die Fortification zu schwach befand, neue Defensions-Wercke anlegte, auch durch allerhand kluge Kriegs-Maximen, die herannahenden Schweden, so viel möglich, von weitem abhielte. Unterdessen liessen die Feinde nicht nach, durch unterschiedene kleine Partheyen, des Nachts, so nahe sie an die Festung kommen konnten, zu recognosciren; konnten aber niemahls etwas ausrichten, weil seine kluge Anstalten, als eines wachsamen Commendanten, ihre Absichten jederzeit verhinderten. Die vornehmsten Generals Personen feindlicher Seite waren vollkommne Zeugen, so wohl seiner ausbündigen Kriegs-Erfahrung, als seiner ungemeinen Großmuth, und der berühmte Graf **Königsmarck**, hatte selbst die Erhaltung seines Lebens, dessen Großmüthigen Bezeigen zu dancken. Denn da einesmahls dieser General, nebst verschiednen andern hohen Officiren zu Pferde nahe unter den Wercken ritte, und von der verlohrnen Schildwacht bey Nennung seines Nahmens erkannt wurde, auch durch Ansteckung der Sancissen und andrer verborgnen Feuer leichtlich hätte können aufgerieben werden, hielt derselbe die hitzigen Officiere zurück, indem es ihm jammerte, einen so grossen General ohne dringende Noth zu verderben. Er erlangte also hierdurch einen neuen Sieg, da er die Hertzen seiner Feinde eben so durch Höflichkeit, wie ihre List durch seine Klugheit, und ihre Waffen durch seine Tapfferkeit überwand. Sein stetige Wachsamkeit brachte endlich die Schweden, da sie alle ihre Anschläge auf diese Festung zu Wasser gehen sahen, zu der Retirade, und bald darauf zum völligen Frieden, nach welchen er diese Festung wieder an Schweden übergab, auch einiger wichtigen Affairen halber an Sr. Königliche Majestät nach Schweden geschickt, und von selbigem wegen seiner vortrefflichen Meriten sehr gnädig aufgenommen wurde. Nach seiner Zurückkunfft beschenckte ihn der König von Dännemarck mit einem eignen Regimente von 2000 Mann, und einer jährlichen Pension von 400 Rthlr. Tafel-Geldern, nebst der Gnade, daß er wegen der Montirung und dergleichen von keinem Commissariat, sondern lediglich von Ihro Königliche Majestät höchster Person, und der hohen Generalität dependiren solte, worauf sein Regiment in die Holsteinischen Lande verleget wurde. Im Jahr 1680 ward er nebst andern darzu erwehlet die Dänische Printzeßin **Ulrica Eleonoren**, als des Schwedischen Königes **Carl XI**, Braut, mit seinem Regimente bis an die Schwedische Grentze zu begleiten. Hernach wurde er von dem Könige in Dännemarck als General-Major nach Norwegen abgeschickt, um die dortigen Grentzen in bessern Vertheidigungs-Stand zu setzen, und die Festungen in ein und andern nöthigen Wercken zu verstärcken, welches er

auch

er auch mit sonderbarer Geschicklichkeit an Friedrichshalle, Friedrichs-Stadt, Christiania, Stavanger, und andern See-Küsten, die er alle unter seiner Direction als General-Major commandiret, zu seinem immerwährenden Ruhme höchstlöblich erwiesen. Als folgends 1688, der König von Dännemarck, an die Crone von Engelland wieder den König Jacobum 7000 Mann übergab, ergriff derselbe die neue Gelegenheit, Ehre zu erwerben, und ersuchte seinen König inständigst um allergnädigste Erlaubnis mit diesen Truppen überzugehen. Es bath sich auch Hertzog Ferdinand Wilhelm von Würtenberg welcher en Chef commandiren solte, dessen Person bey dem Könige aus, weswegen Se. Majestät ihm endlich seine inständigste Bitte gewährten, auch zum Gnaden-Zeichen das weisse Ritter-Band von Dannebrog allergnädigst offerirten, welchen er doch aus gewissen Ursachen, mit einer unterthänigsten Manier ablehnte, und sich mehr an dem innern Kerne seiner eignen Verdienste als an den äusserlichen Schaalen glantzender Ehre vergnügte. Nachdem er sich nun bey Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst beurlaubet, marschirte er nach Holstein, allwo er 1689 im Monate November mit den sämmtlichen Truppen nicht weit von Rypen, in einem Flecken, Gerlstädt genannt, zu Schiffe gieng, und seinen Lauff nach der Haupt-Stadt in Schottland, Edenburg richtete. Doch wurde dieses Vorhaben durch einen hefftigen Sturm welcher 9 Tage anhielt rückgängig gemacht. Denn die gantze Flotte wurde dadurch zerstreuet, und landete theils in Engelland, theils in Schottland an. Einige Schiffe waren auch in Feindliche Hände gerathen: So daß von 80 Seegeln, die zusammen ausgegangen, nicht mehr als 56, nach vielen gefährlichen herumkreutzen mit dem Hertzog von Würtenberg und unsern Tettau in den Englischen Haafen zu Hull einliefen. So bald nun die von der ungestümen See und nassen Wetter abgemattete Truppen ans Land gesetzt waren, wurden ihnen Erfrischungs-Quartiere in Jorck-Shire angewiesen, allwo sie bis in dem Monat Februario 1690 liegen blieben, von dort aber nach West-Chester aufbrachen, und 7 Englische Meilen davon wieder zu Schiffe nach Irrland übergiengen Dieser andre Transport war weit glücklicher als der Erste, so daß sie bey guten Winde innerhalb 24 Stunden zu Carickfergus anlangeten, bey Bel fast aber so lange cantonirten, bis sich die Armee in der Gegend Armagh zusammengezogen, und König William glorwürdigsten Andenckens, selbst mit mehr Englischen Truppen im Monat Junio zu ihnen stieß. Damahls wurde die Schau-Bühne der Tapfferkeit recht geöffnet, auf welcher derselbe den gantzen Irrländischen Krieg durch, einen so vollkommenen Helden vorstelte, daß er bey den Feinden ein allgemeines Schrecken, bey den Freunden aber eine beständige Verwunderung seiner rühmlichen Thaten erweckte. Die erste Gelegenheit seinen Heldenmuth sehen zu lassen, fand er in der bekannten Bataille an der Boyne bey Drogheda, wohin der König von Engelland den 30 Junius marschirte, in der Meynung, den auf jener Seite des Flusses liegenden Feind noch selbigen Tages zu attaqviren. Doch, weil der Abend schon fast eingefallen, auch die Truppen durch die starcken Märsche sehr abgemattet waren, wurde der übrige Tag mit Besichtigung der Situation des feindlichen Lagers, und Aufsuchung der Durchfurthen und seichten Oerter zugebracht, bey welchen Recognosciren Ihro Königl. Majestät selbst, da sie mit verschiedenen Generals-Personen herum ritten, durch einen unglücklichen Canonen-Schuß zwar an der rechten Schulter bleßiret, doch aber in ihren glorieusen Vorhaben nicht so gehindert wurden, daß sie nicht ohngeachtet dieser Wunde den folgenden Tag in aller Frühe, das Corps de Bataille selbst hätten gegen den Feind anführen können. Damahls machten die Dänischen Truppen, die unser Tettau unter dem Hertzoge von Würtenberg commandirte, den lincken Flügel aus, welcher ob er gleich steile Berge auf und ab gegen den Feind steigen, den Fluß bis unter die Arme durch waden, und die Irrländer in ihrer vortheilhafften Postirung auf einem Berge jenseit des Flusses angreiffen muste, dennoch hertzhafft durch alle diese Gefährlichkeiten hindurchsetzte, das feindliche Corps Dragoner über einen Hauffen warf, und durch solche Bravour ein nicht geringes zu dem glücklichen Erfolge dieses glorwürdigsten Tages beytrug. Zwar verlohr derselbe in dieser Action einen grossen Freund an dem tapffern General, dem Hertzog von Schomberg, welcher in der Mitte dieses sieghafften Treffens durch einen Pistohlen-Schuß in den Halß, seinen Heldenmüthigen Geist aufgab. Doch ließ er sich dieses Unglück keinesweges irren, sondern drang mit unbeschreiblicher Tapfferkeit immer weiter in die Feinde ein, damit er an ihrem Blute den Tod dieses Helden rächen, dessen Verlust aber durch seine eignen preißwürdigen Thaten ersetzen möchte. Durch diese unglückliche Schlacht verlohr die Jacobitische Parthey ihren Muth, der König Jacob die letzte Hoffnung zur Crone, und die über des Königes unvermuthete Retirade, höchstbestürtzte Armee, fieng sich an nach- und nach zu verlauffen, da hingegen die Englischen Truppen einen Ort nach den andern überstiegen, und sich durch Detachementer in kurtzer Zeit der Städte Drogheda, Waterford, Wexford, Kilkenny, Clonmell und vieler andern bemächtigten, mit der Haupt-Armee aber nach der Haupt-Stadt Dublin fortrückten, und da sie selbige verlassen fanden, von ihren Märschen einige Tage daselbst ausruheten. Inzwischen wurde in dem hohen Krieges-Rathe, welchem unser Tettau wegen seiner ungemeinen Erfahrung auf ausdrücklichen Befehl des Königes immerfort mit beywohnen muste, beschlossen, den durch so viele erlangte Vortheile angefeuerten Muth der Soldaten, und brennende Begierde, weiter zu siegen, nicht umsonst verrauchen zulassen, sondern die Detachementer zusammen zuziehen, und Limmeruck, wohin sich die feindliche Armee gezogen, noch vor Ausgange selbiger Campagne wegzunehmen. Bey dieser Belagerung waren die Meynungen der Ingenieurs sehr unterschieden, an welchem Orte eigentlich die Attaqven zu formiren wären. Und als der Holländische Obriste und General-Inge-

nieur einen Vorschlag that: So erwiese Tettau die Unmöglichkeit desselben auf das deutlichste. Da man aber nichts destoweniger jenes Meynung beyfiel; so verließ er den Kriegs-Rath, und wünschte ihnen Glück zu der vorhabenden Attaqve, dessen schlechten Ausgang derselbe von weiten voraussahe. Und als der König bey dem Erfolge sahe, daß Tettau wahr geredet hatte, befahl er ihm, weil er den Ort nicht gerne verlassen wolte, die Attaqven nach seinen Gutdüncken aufs neue anzufangen. Verschiedne widrige Umstände aber brachten es dahin, daß man den 10 Septembr. die gantze Belagerung aufheben muste. Hatte nun gleich Tettau durch Formirung einer neuen Attaqve keine Probe seiner Kriegs-Kunst ablegen können: So ließ er hingegen selbige bey dem Abmarsche der Truppen deutlich genug sehen. Denn da er die Arrier-Guarde dazumahl führen muste, so brauchte er dabey eine solche Behutsamkeit, daß obgleich die Feinde bey 40000 Mann starck, unter den Wercken der Festung sich postiret hatten, sie dennoch nur müßige Zuschauer abgaben, und sich keiner weder an ihm zureiben, noch seinen Marsch zu verunruhigen trauete. Weil nun über dieser unglücklichen Belagerung die beste Jahres-Zeit verflossen, wolte man die Campagne schliessen, die Winter-Quartiere wurden auch schon ausgetheilet, und er wurde mit 2 Regimentern Dänen in Youghall zu überwintern angewiesen. Doch da er vernahm, daß der damahlige General-Lieutenant der Englischen Truppen, Marlborough, mit einen neuen Succurs von 12000 Mann aus Engelland gesegelt, auch sich zu Anfange des Octobers in dem Munde der Riviere vor Corcke hätte sehen lassen, in Meynung selbige Stadt noch vor dem Ende dieser Campagne zu emportiren, entbrannte bey ihm die ruhmwürdige Begierde, auch bey dieser Gelegenheit sich sehen zu lassen. Er marschirte also mit dem bey sich habenden 2 Regimentern zu Fuß, 2 Esqvadronen zu Pferde, und einer Esqvadron Dragoner zurück nach Corcke, setzte sich mit seinen kleinen Corps an der andern Seite, welche Mylord Marlborough aus Mangel der Truppen nicht einschliessen konnte, und spielte mit den 4 mitgebrachten Regiments-Stücken auf die Vorstadt, und altes Castell so glücklich, daß die Feinde in nicht geringe Bestürtzung geriethen, ihre besten Sachen in die Stadt schafften, die Vorstadt in Brand steckten, und das alte Castell nebst 9 vernagelten Canonen verliessen. Er besetzte daher das verlassene Fort mit 1 Lieutnant und 40 Mann, ließ die vernagelten Canonen alsofort eröffnen, und mit selbigen die Stadt unaufhörlich beschiessen. Er berichtete hierauf seine glücklichen Progressen an den in Abwesenheit des Königes commandirenden General Ginckel, wie auch an den Hertzog von Würtenberg, welcher letztre gleich mit 6000 Mann umkehrte, und das Dänische Campement, mit Mannschafft, Ammunition und Geschütze verstärckte. Durch diesen neuen Succurs, wuchs den Belagerern der Muth, dessen sich Tettau sehr klüglich zu bedienen wuste. Und da er die Zeit der Ebbe wohl in Acht genommen hatte; so führte er 2000 Mann in eigner Person durch den sonst schiffreichen Canal, biß an die Mauren der Stadt, alleräusserster Gegenwehr der Feinde ungeachtet, so glücklich an, daß weil die Belagerten voraus sahen, daß sie sich unmöglich länger halten könnten, sie endlich bey seiner Attaqve die Chamade zuschlagen anfiengen, und sich dem zu ergeben verlangten, durch dessen kluge Conduite sie in die äusserste Enge waren gebracht worden. Weil aber der Hertzog von Marlborough die Ehre dieser Eroberung den Englischen Truppen nicht gerne nehmen, noch zu derselben Nachtheil die Capitulation auf der andern Seite treffen lassen wolte, so that er allen möglichsten Fleiß, auch an seiner Seite der Stadt näher zu kommen. Dieser kehrte sich anfangs wenig an diesen eiteln Schall eines aus einem Trommelschlag herrührenden Nachklanges, weil ihm seine eigne Thaten die besten Lob-Redner, und die herumliegende Armee genugsame Zeugen seiner Meriten zu seyn dünckten: Doch da er sahe, daß durch diese Verzögerung, die zu fernern Kriegs-Operationen gewidmete Zeit verlohren wurde, brachte er den Lord Marlborough durch ausführliche Vorstellungen dahin, daß die Capitulation an seiner Seite geschlossen, und der Brigadier, der als Commendant darinnen lag, nebst 2000 Mann zu Kriegs-Gefangenen angenommen wurde. Die Armee brach hiernächst auf, und suchte den durch Eroberung der Festung Corcke erhaltenen Sieg, an den in Furcht und Schrecken gebrachten Irrländern, weiter fortzusetzen, legte sich dahero vor Kingsale, einen an einem Flusse nahe an der See gelegenen Hafen. Hier fand man ausser der Stadt 2 besondre Forts, an jeder Seite des Hafens vor sich, weswegen die Generalität in dem hohen Kriegs-Rathe wiederum wegen der Attaqve sehr uneins wurde, indem der General-Ingenieur Cambon, wegen starck annahender Winter-Zeit es Ehre genug zu seyn vermeynte, wenn man nur zum rühmlichen Beschluß dieser glücklichen Campagne das alte Fort wegnehmen möchte. Der von Tettau aber hielt davor, daß man das Erste mit dem Degen in der Faust, das Andre durch eine ordentliche Belagerung noch vor dem Ende der Campagne zwingen könnte. Die Ausführung des erstern Vorschlages wurde ihm übergeben, welcher 3000 Mann unter den Obristen Packmohe und Eppinger zu sich nahm, mit selbigen in der Nacht über dem Fluß setzte, und bey anbrechendem Tage diese Truppen in eigener Person so hertzhafft anführte, daß alles der Dänen Tapfferkeit weichen, und der Feind den Wall, nebst ihrem, währenden Sturms gebliebenen Commendanten, nach einigen Gefechte verlassen muste. Es retirirte sich zwar der Feind hinter die Mauer bis an das Donjon, und both alda nochmahls die Stirne; doch da durch eine sonderbare Fatalität, das unter der Mauer liegende Pulver in die Lufft flog, wurden die meisten der Irrländer mit in die Höhe gesprengt, die übrigen massacriret, indem die Dänen in dieser grossen Bestürtzung mit den Feinden in das Donjon drangen, die wenige Besatzung gefangen nahmen, bey die 70 Canonen in diesem Forte eroberten, und in etlichen Stunden alles das emportirten, worzu alle andre übrige Zeit dieses Jahrs gewidmet war. Man führte darauf 2 unterschiedne Attaqven gegen das neue Fort deren eine der General Injenieur Cambon,

die

die andere aber er selbsten commandirete. Weil aber das grobe Geschütz und andre Artillerie noch in den Schiffen vor dem Hafen lag, auch die Engelländer keine Pferde selbige anzuführen bekommen konnten, gieng es mit der Englischen Attaque etwas langsam her. Da hingegen die Dänischen Generals, wie auch alle andre hohe und niedrige Officiers, mit ihren eigenen Pferden, so viel Canonen als nöthig beyführen liessen, und mit selbigen eine solche Breche legten, daß der Feind innerhalb 4 Tagen wieder an dieser Seite zu accordiren gezwungen ward, und mit seiner gantzen Guarnison von 1200 Mann nebst Gewehr und Bagage durch diese Breche abzog, den Belägerern aber bey 30 Canonen, nebst einigen Mortiers und Haubitzen hinterließ. Jedermann gab damahls unsern Tettau das wohlverdiente Lob, daß er durch seine Klugheit und Erfahrung zu dem glücklichen Ausschlage dieser zweyen Entreprisen das meiste beygetragen, und sonderlich durch die geschwinde Ausführung der letztern dem Absehen des Irrländischen Generals Sarsfield, welcher mit 15000 Mann den Entsatz versuchen wolte, klüglich zuvor gekommen. Mylord **Marlborough** selbst schrieb ihm die Ehre dieser zwey letztern Eroberungen nicht allein öffentlich zu, welches er doch seiner angebohrnen Modestie nach abzuwenden suchte; sondern that auch in der an den König gestelten Relation vor dessen vielen Verdiensten höchstrühmliche Meldung. Von seinen untergebenen Soldaten, wurde unser Tettau wegen seiner grossen Kriegs-Erfahrung, und ausserordentlichen Generosität dermassen geliebet, daß er sich bey ihnen den Nahmen eines **Vaters der Kriegs-Heere** erwarb. Als im folgenden Jahre 1691 die feste Stadt Athlone belagert wurde, hatte er wiederum das Glück, daß er binnen 3 Tagen von der ersten oder so genannten Irrischen Stadt Meister wurde. Mit dem Castell und der rechten Stadt hielt es etwas schwerer, weil die Attaque in dem Angesichte der feindlichen Armee geschehen muste, welche unter dem General St. Ruth bis 40000 Mann starck an jener Seite stand, und die ermüdete Guarnison alle 48 Stunden mit frischen Volck ablöste. Er versuchte zwar zu zwey verschiedenen mahlen über den bey dieser Stadt gelegenen Fluß Shennon Roll-Brücken zu werffen, aber die Belagerten waren zu wachsam und brannten selbige beyde mahle ab, wodurch die Belagerung um so viel langwieriger, die Feinde aber um so viel hochmüthiger worden, weil sie eine Armee zu ihrem Succurs hinter sich, vor sich aber den Fluß Shenon zur Brust-Wehr hatten. Inzwischen gab sich ein Bauer an, welcher sich erinnerte, wie daß neben der steinernen Brücke, die von den Irrländern war abgeworffen worden, noch eine von vielen Jahren her gesunckene zufinden, über welche das Wasser etwa Arms hoch spühlte. Diese so höchst erwünschte Nachricht nahm Tettau vor einen gewissen Vorbothen eines glücklichen Ausganges an, weil es schiene, als ob das Verhängnis selbst ihm einen verborgenen Weg zu Bestürmung dieses Forts, so unvermuthet angewiesen. Es musten dahero zwey Unter-Officiers, die das Leben verwircket hatten den Ort untersuchen, und als ihr Bericht mit der Aussage des Bauers übereinstimmte, gab er so fort dem Hertzog von Würtenberg und dem General **Ginckel** Nachricht davon, nebst angehängter Bitte, daß man diese Gelegenheit nicht aus den Händen lassen, sondern je eher je lieber zu einem General-Sturme Anstalt machen solte. Der commandirende General **Ginckel** stellte sich zwar diese Unternehmung sehr gefährlich vor, ohngeachtet ihm der König von Engelland vor die Eroberung besagter Stadt, den Titel eines Grafen von Athlone nebst der Stadt und dem herumliegenden Districte erblich versprochen hatte. Hingegen waren die übrigen Generals völlig des von Tettau Meynung, und brachten es durch gemeinschafftliche Vorstellungen dahin, daß endlich der General **Ginckel** seinen Willen drein gab, und alle Anstalten zum Sturm fertig machen ließ. Unser Tettau, als welchem die erste Attaque aufgetragen ward, bestelte also selbige Nacht alle zum Sturme nöthige Geräthschafft, ließ Leitern, Faschinen, und andere dergleichen Geräthe zusammen tragen, und brauchte alle erdenckliche Vorsicht, damit diese grosse Unternehmung, deren erster Urheber er selbst gewesen glücklich von statten gehen möchte. Den 10 Julius Nachmittags um 2 Uhr, wurden in einer nahe dabey liegenden Capelle die Glocken gezogen, welche den Belagerern zum Zeichen des Angriffs war gegeben worden. Viertzig Granadiers machten den Anfang dieses wäßrichten Marsches, denen er selbst, nebst 12 Officieren unerschrocken folgte. In der Hand hielt er einen Spanischen Reuter, um sich gegen die Gewalt des Wassers damit zu stützen. Und ob ihn gleich dasselbe verschiedene mahl bis an die Achseln kam, so konnte doch dasselbe die feurige Begierde zu siegen bey ihm nicht dämpfen. Die zu diesem Anfall bestimmte Mannschafft trat ihrem Vorgänger freudig nach, und obgleich einige von den starcken Fluthen gäntzlich weggerissen, und die übrigen beynahe bedeckt worden, droheten doch die hervorragenden Köpffe dem bestürtzten Feinde den Untergang, und die das Gewehr in die Höhe haltende Hände, zeigten den rebellischen Irren die bereitete Werckzeuge ihres unumgänglichen Verderbens. Die Belagerten thaten zwar alle möglichste Gegenwehr, doch musten sie endlich der Tapfferkeit der Belagerer weichen, als welche, die ohnedem durch das starcke Canoniren meist niedergelegte Wercke überstiegen. Der Herr von Tettau half die Festungs-Wercke in eigner Person mit übersteigen, und durch einen so unerschrocknen Muth geschahe es demnach, daß man in der Zeit von einer Stunde die Festung Athlone völlig inne hatte. Wenig Tage nach dieser so wunderbaren als höchstrühmlichen Eroberung der Stadt Athlone, erhielt unser Tettau abermahls einen völligen Sieg über die Armee des General St. Ruth, als welche von den Dänen gäntzlich in die Flucht geschlagen, und auf dem Wege bis nach Galloway mehr als 5000 Mann getödtet worden. Bey der darauf erfolgten Belagerung der Festung Limmerick, satzte es abermahls wegen Führung der Attaquen, wie im vorigen Jahre, unter den Ingenieurs grosse Uneinigkeit. Der Herr von Tettau übergab deßwegen seine Meynung dem Hohen Kriegs-Rathe schrifftlich, damit man seine Meynung um so viel besser untersuchen, und ihre augenscheinliche

Gründe erwegen könnte. Es gieng aber auch hier, wie es gemeiniglich zu gehen pfleget, daß die meisten Stimmen die besten überwiegen, und die Attaquen nach der andern Generale Meynung, zwar angefangen, aber bald, da man die Unmöglichkeit ihrer Anschläge, und den Verlust der meisten Ammunition, so ohne Nutzen verbrauchet wurde, empfand, gäntzlich unterlassen ward. Man ersuchte deswegen unsern Tettau abermahls, daß er den unglücklichen Fortgang durch seine Erfahrung ersetzen, und die Attaquen nach seinen Gutdüncken, wovon man schon verschiedene glückliche Proben gesehen, von neuen anführen möchte. Nun that es ihm zwar etwas wehe, daß seine Vorschläge in dem Kriegs-Rathe so offt verworffen worden, die man doch hernach allen andern vorgezogen, wolte auch derowegen das Commando der Attaquen, da man ihn zuvor nicht hören wollen, gar nicht auf sich nehmen. Doch brachte ihn der Hertzog von Würtenberg noch endlich dahin, daß er solches Commando des gemeinen Bestens wegen über sich nahm. Die feindliche Armee stunde damahls auf einem Ey-Lande, wovon ihr die Communication mit der Stadt offen bliebe, hatte auch eine Stern-Schantze gegen die Englischen Wercke aufgeworffen, von welcher sie durch stetiges Canoniren die Belägerer in ihrer Arbeit unabläßig hinderten. Man beschloß deswegen dem Fluß zu paßiren, und die Feinde aus diesen ihren Nestern heraus zu jagen, damit man in der Belagerung Limmerick nachgehends ungestöret fortfahren könne. Er recognoscirte des Abends den Fluß in eigner Person, und fand nach vielen umherreuten endlich einen Ort welcher zum Uebersetzen bequem war, deswegen man noch in selbiger Nacht mit unglaublicher Geschwindigkeit die Brücken so weit fertig machte, daß des folgenden Morgens so wohl die Cavallerie als Infanterie darüber paßiren konnte. An feindlicher Seite war niemand einer so geschwinden Visite vermuthend, und es wurde der Feind nicht eher die Uebersetzenden gewahr, bis sie fast insgesamt auf dem Eylande zum Angriff fertig stunden. Die Irren detachirten zwar bey Anrückung der Englischen einige Bataillons, welche wo es möglich die übergegangenen Truppen wieder über ihre Brücken treiben solte, doch wurden dieselbe unter des Herrn von Tettau Anführung dermassen empfangen, daß ausser dem General Sarsfield und etlichen Officieren, fast niemand wieder in die Stadt zurück kam, indem die meisten durch die Waffen der Belagerer, viele aber auch durch die Gewalt des Flusses hingerissen wurden. Als nachgehends die Stadt Limerick erobert war: so machte er dem Englischen Könige William seine unterthänigste Auswartung in Londen, und gratulirte ihm zu der gäntzlichen Conquete des Königreichs Irrland. Der König erinnerte sich seiner dabey geleisteten wichtigen Dienste in allen Gnaden, und ließ ihm die General-Lieutenant Charge bey der Infanterie würcklich offeriren. Als hierauf der Dänische Abgesandte, der sich damahls an dem Englischen Hofe befand, das neue Avancement des Herrn von Tettau an den König in Dännemarck berichtete: so wurde ihm eben diese Stelle unter den Dänischen Truppen angetragen. Da er sich aber ohne Vorwissen und Erlaubnis seines Landes-Herrn nicht weiter in fremde Dienste versprechen konnte: so bath er sich Urlaub aus dieserwegen persönlich nach Berlin zugehen. Daselbst ward er von seinem allergnädigsten Souveraine sehr wohl empfangen, zumahl sich derselbe seiner vorigen Information in der Fortification erinnerte, stelte ihm auch frey, nebst Versicherung, aller beharrlichen Königlichen Gnade in Holländische Dienste zu treten, weswegen er die Dänischen quittirte, und bey seiner Zurückkunfft von Berlin, das Gouvernement von Covarden in West-Friesland, so ihm die Herrn Staaten von Holland übergaben, antrat. Im Jahr 1692, da die Campagne in Flandern und Brabant angieng, zoge er wieder mit zu Felde, wohnte den 3 August dem scharffen Gefechte zwischen Enghien und Steenbercken bey, und secundirte den Hertzog von Würtenberg, welcher damahls die erste und schwereste Attaque commandirete. In dieser Action eroberte er eine von den Frantzosen mit 6. Stücken besetzte Höhe, brachte die Feinde an seiner Seite zum weichen, wurde aber bey Anführung der Grenadirer gegen ein Regiment Schweitzer von einer Musqueten Kugel sehr gefährlich durch den rechten Kienbacken, mit Zerschmetterung der Zähne verwundet. Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, der Herr General Feldmarschall von Waldeck, welchem dieser unglückliche Zufall sehr nahe gieng, ließ ihm so gleich in seiner eignen Kutsche nach Notre Dame de Hall bringen, und daselbst von dem Königlichen Englischen Leib-Medico und Wund-Artzt, welchem Ihro Königliche Majestät deswegen ausdrückliche Ordre gegeben, an seiner empfangenen Blessure auf das sorgfältigste zu curiren. Zeitwährender Cur thaten ihm Ihro Königliche Majestät die Gnade, und besuchten ihn selbst in hoher Person, gaben ihm neue Versicherungen ihrer Königlichen Huld, und danckten ihm sonderlich für die in der letzten Bataille erzeigte Bravour. Nachdem nun die Wunde völlig geheilet, die Campagne dieses Jahrs aber schon geendiget war: so wurde er von dem Könige und den General-Staaten zur grossen Conference, die wegen Erhaltung der grossen Alliance u. anderer nöthigen Kriegs-Affairen angestelt war, nach Cöln am Rhein verschicket, bey welcher hohen Commißion er sich so aufgeführet, daß er alles zum gnädigsten Vergnügen seiner hohen Herrschafften ausgerichtet, und der Welt ein denckwürdiges Beyspiel an sich selbst nachgelassen, wie man beydes so wohl den Degen tapffer führen, als die Feder weißlich brauchen, und in dem Cabinet so wohl einen weit aussehenden Staats-Mann, als in dem Felde einen hertzhafften General abgeben könne. Jedoch das nächstfolgende Jahr, nehmlich 1693 stellte er sich schon wieder bey der Armee ein. Aber bald hernach wurde er nach Mastricht geschicket, auf welche Haupt-Festung die Frantzosen einige Anschläge zu machen schienen. Er gieng also zur Vertheidigung dieses Orts mit einem ziemlichen Corps zu Pferde und zu Fuß, besetzte gleich bey seiner Ankunfft die Fortification, verbesserte die verfallenen Defensions-Wercke und setzte Mastricht durch seinen unermüdeten Fleiß innerhalb 6 Wochen in einen solchen Stand, daß die Feinde ihr

Dessein

Dessein fahren, und diese Festung in Ruhe lassen musten. Da diese Gefahr vorüber, stieß er mit den bey sich habenden Truppen wieder zu der Armee, und signalisirte sich den 29 Julius sonderlich in dem Treffen bey Landen, in welchem er den lincken Flügel unter dem Fürsten von Friesland commandirte, und durch verhauene Bäume, aufgeworffene Retranchements, und wohlgepflantzte Canonen, sich so verschantzet hatte, daß er den Feinden 3 verschiedne Attaquen abgeschlagen, und an seiner Seite den völligen Sieg zu hoffen hatte. Doch da der Feind am rechten Flügel die Oberhand bekommen, muste sich unser Tettau auf erhaltene Ordre bestens retiriren, welches er mit solcher Fürsichtigkeit anstellte, daß er mit 6 Regimentern, die schon 3 Feuer ausgestanden, und daher o in schlechten Zustande waren, dennoch in guter Ordre im Gesichte der gantzen feindlichen Armee sich bis unter die Festung Soutlewen 2 Stunden von der Wahlstadt so herunter zog, daß ihm die Feinde weder in der Retirade noch hernach den geringsten Schaden zufügen konnten. Von dort conjungirte er sich, auf Ordre des Königs, bey Mecheln, mit der grossen Armee, da er von Sr. Königl. Majestät höchst gnädig empfangen, und wegen glücklicher Conservation der Truppen abermahls Lob verdiente, auch von selbiger mit der General-Feld-Zeugmeister-Stelle zu aufhabender General-Lieutnantschafft von Flandern, ingleichen dem Gouvernement von Sluis, und den an der Schelde liegenden Festungen, wie auch mit der Ober-Forstmeisterschafft des Landes von Cassant zur Belohnung seiner getreuen Dienste allergnädigst beehret wurde. Er stunde diesen Chargen mit einem sonderlichen Verstand und Wachsamkeit vor, versorgte die in seinem Gouvernement liegende Festungen treulich mit allen dem, was zu einer vigoreusen Defension nöthig, hatte auch gute Obacht auf das im Cassantischen Districten ihm anvertraute Jagdwesen, wie solches die unter seinem Nahmen durch den Druck publicirte Verordnungen und Patente sattsam bezeugen. Hernach gieng er 1695 mit vor die ansehnliche Festung und Stadt Namur, welche der damahlige König in Engelland und der Chur-Fürst von Bayern belagert, woselbst ihm die Attaque der Stadt von Sr. Königlichen Majestät aufgetragen wurde, welche er so wohl geführet, daß selbige zu Anfang des Augusts, nachdem man alle benöthigte Anstalten zum General-Sturm gemacht, durch Capitulation übergieng worzu die Durchbrechung der Schleussen und des Bähren, durch welche er das Wasser aus dem Graben konnte ablauffen lassen, nicht wenig beytrug. Nachdem aber 1697 der Friede zu Ryswick geschlossen wurde, entbrannte bey ihm eine ungemeine Begierde sein geliebtes Vaterland Preussen wiederum zu sehen, und nachdem er so vielen Potentaten rühmlichst gedienet, auch seiner Ehre ein Genügen gethan, endlich bey herannahenden Alter der süssen Früchte seiner so grossen Bemühungen in stiller Ruhe zu geniessen. Er hielt derowegen bey dem Könige und den General-Staaten um seine Dimißion allerunterthänigst an, welche ihm aber wegen seiner sonderbaren Verdienste ungern gäntzlich von sich lassen, sondern mit Beybehaltung aller seiner Chargen auf etliche Jahr nach Preussen zu gehen erlauben wolten. Doch schlug er dieses großmüthig aus, und nahm noch selbiges Jahr von Sr. Königlichen Majestät von Engelland völligen Abschied. Hierauf trat er seine Reise nach Preussen höchstvergnügt an, und erfuhr nachmahls, wie daß die ihm anvertraut gewesene Ehren-Stellen getheilet, und drey berühmte Generale, mit dem, was er alleine bekleidet hatte, belohnet worden, indem das Gouvernement von Flandern, nebst allen darzu gehörigen Chargen seinem vormahligen Commandeur dem Hertzoge von **Würtemberg**, die General-Feld-Zeugmeister-Stelle dem General-Lieutenant **Coehorn**, das Regiment aber dem Baron **Keppel** übergeben ward. Bey der 1701 vollzogenen Crönung des Glorwürdigsten Königs in Preussen, **Friedrich** des **Grossen**, beschenckten ihm Se. Königliche Majestät unter andern Gnaden-Zeichen, mit dem neu-aufgerichteten grossen Königlich Preußischen Orden vom schwartzen Adler, setzte ihn auch zugleich zu dem Hauptmann in Angerburg, welche Hauptmannschafft derselbe zu sonderbaren Gefallen seines allergnädigsten Souverains bis in die 1 Jahr so verwaltet, daß er 1711 mit der Laudes-Director- und Hauptmannschafft zu Brandenburg in seinem hohen Alter, begnadiget wurde. Doch genoß er diese letztre Ehren-Stelle nicht lange, indem er noch eben dasselbe Jahr, nehmlich den 12 Junius 1711 die Zeitlichkeit verließ. Bey allen seinen Bedienungen suchte unser Tettau durch stete Ausübung allerhand Tugenden ein vollkommnes Muster des wahrhafften Adels in seinem gantzen Lebens-Lauffe vorzustellen, und hat, nachdem er 4 mächtigen Königen und einer Souverainen Republick, in dem Felde, in Gesandschafften, Militair- und Civil-Chargen, höchst rühmlich gedienet, nach seinem Tode ein immerwährendes Gedächtnis seiner unvergeßlichen Heldenthaten, und ein vollkommnes Muster des wahrhafften Adels, der spätesten Nachwelt hinterlassen. Aus seinem Ehestande, welchen er 1684 mit **Emerentien**, aus dem berühmten Geschlechte derer von **Rumohren** zu führen anfieng, und bis an sein Ende fortgesetzet hat, sind ihm keine Kinder gebohren worden. Es folgte ihm seine Gemahlin im Tode nach den 2 Sept. 1713, und hat ihre Ruhestädte zu Altenburg gefunden. **Königs** Adels-Hist. III Th. p. 1064 u. f.

Tettau, (Groß-) Dorff, siehe **Tettau**.

Tettauer, ein altes Geschlecht, welches sich in Böhmen, Mähren und Schlesien ausgebreitet hat. Im Jahr 1488 war nach **Hagecius** Bericht, N. **Tettauer** des Königes **Matthiä** Hauptmann. **Caspar** Tettauer von Tettow wird 1553 in einer Eheberedung als Zeuge unterschrieben gefunden. **Burian** Tettauer von Tettow und Malenowitz auf Neuschwietlow und Weseln, hatte zur Ehe **Anne Salußkin** von **Saluzitz**, welche ihm ausser 3 Töchtern 2 Söhne, **Wilhelm** der 1592 mit Tode abgieng, und **Wentzeln** Tettauer von Tettow und Malenowitz auf Wisowitz, gebahr. Ob dieser **Burian** Tettauer noch eine Gemahlin, **Magdalenen Welschnow** gehabt,

und mit derselben nur bemeldeten **Wenzel** gezeuget hat, oder ob es 2 verschiedne Personen sind, ist ungewiß. Die 3 Töchter des **Burian** waren 1) **Catharine**, welche an **Adam von Lomnitz** auf Braunow. 2) **Magdalene**, die an **Wenzel** Tettauer, und 3) N. die an **Burian Schelndorff** vermählet worden. **Friedrich** Tettauer lebte zu **Ferdinandi** I. Zeiten, und schrieb sich auf Wlkischa, eben damahls florirte auch **George** auf Slinow, **Jaroßlaw**, **Stephan**, **Wilhelm**. In Schlesien lebte **Caspar** Tettauer, Ritter auf Falckenau. Um das Jahr 1556 lebten in Böhmen **Bohuslaus**, **Friedrich**, **Johann**, **Löwe**, **Stephan**; unter der Regierung **Maximiliani** II. **Johann** Tettauer auf Wekschiz und **Carl**, und zu den Zeiten **Rudolph** II. **Carl von** Tettauer, Ritter und Commendator zu Reichenbach und Goldberg. **Pfeiffers** Schauplatz des Adels in Mähren p. 127 u. f.

Tette, Dorff, siehe **Tetteß**.

Tettelbach, Stadt, siehe **Dettelbach**, im VII Bande, p. 687.

Tettelbach, (Gottfried) Magister der Philosophie und Diaconus zu **Roßwein**, einem kleinen Städtgen in der Chur-Sächsischen Inspection Freyberg gelegen. Sein Vater war **Zacharias Tettelbach**, ein Färber in Roßwein. Anfangs ward er als Pfarrer nach Rommenau in die Ober-Lausitz beruffen, woselbst er bis 1711 verblieb, da er zum Diacono Substituto ernennet, und 1716 den 7 Jul. als würcklicher Diaconus daselbst investiret wurde. **Jceanders** Geistl. Minist. p. 57.

Tettelbach, (Heinrich) ein Sohn des nachstehenden M. Joh. Tettelbachs, stund in der Pfaltz in Kirchen-Diensten, und erlangte 1598 zu Wittenberg die Freyheit zur Theologischen Doctor-Würde, worauf ihm 1601 der Doctor-Hut daselbst aufgesetzet war. Er war mit D. **Heilbronnen** auf dem Regenspurger Colloquio und wurde endlich 1618 nach Franckfurt am Mayn beruffen. Er gab heraus: Zwo Christliche Predigten, über den 129 und 100 Psalm, Franckf. am Mayn 1633 in 4 und starb zu Franckfurt 1644 den 8 Junius. **Rungii** Διαγραφ. Colloqu. Ratisb. lit. D. I. **Samml. von Alt und N.** 1723 p. 341. **Prätorii** Homil. Bücher-Vorr. in Ind. Auct.

Tetteibach, (Johann) ein Evangelischer Prediger, gebohren 1517 zu Dünckelspiel, studirte zu Wittenberg unter D. **Luthern** den er viele Jahre gehöret, kam darauf nach Dünckelspiel ins Ministerium, ward aber 1549 von dannen wegen des Interims, weil er solches nicht annehmen wollen, verjagt. Er ward so dann der erste Conrector in der Creutz-Schule in Dreßden, erhielte auch nachgehends, wie **Hilliger** in seiner auf den Chemnitzer Superintenden **Seyfried** gehaltenen Leichenpredigt gedencket, das Diaconat an der Creutz-Kirche in Dreßden. Von dar ward er zum Pastor zu St. Afra in Meissen beruffen worden, allwo er, was von Päbstl. Aberglauben noch übrig gewesen, vollends abgeschafft, und viel gutes gestifftet. Als er etliche Jahre daselbst gestanden, ist er 1554 Superintendent zu Chemnitz worden, und hat das Catechismus-Examen, wie auch Leichen-Predigten daselbst eingeführet. Aus Chemnitz ist er zu Anfang des Jahrs 1568, weil man ihn, wiewohl ohne Grund, vor einen Flacianer gehalten, vertrieben worden. Er ward hierauf Pastor zu Schwandorff einem Städtgen in der Ober-Pfaltz, und nicht lange darnach Superintendent zu Burcklengenfeld in der Pfaltz, allwo er auch 1598 im hohen Alter gestorben. Man hat von ihm

1. Gülden Kleinod oder D. Luthers Catechismum mit mehr Christl. Fragen erklärt, der zu Mühlhausen, Franckfurt am Mayn und anderer Orten zu unterschiedener Zeit als 1569. 1577 und auch zu Jena 1591 gedruckt.
2. Eine Christliche Betrachtung von der Todten Auferstehung JEsu Christi, Lauvingen 1593 in 4.

Er hinterließ einen Sohn, **Heinrich Tettelbach**, von welchem ein besonderer Artickel handelt. *Programma*. **Sammlung von Alten und Neuen** 1723 p. 339 u. f. **Grossens** Jubel-Priester-Historie I Th. p. 408.

Tettelbach, (Johann) Magister der Philosophie, und Pfarrer in Oesterreich. Sein Vater ist nurgemeldeter D. **Heinrich Tettelbach** gewesen. Er hatte das Unglück, daß er zweymahl aus Oesterreich der Lehre wegen verjagt wurde, worauf er sich nach Sachsen begab. Er hat einen Sohn **Zacharias Tettelbach** hinterlassen, der das Färber-Handwerck gelernet, und nachdem er der Religion wegen ebenfals das Seinige verlassen, sich endlich in Roßwein niedergelassen, und ein Vater des jetzigen Diaconi M. Tettelbachs zu Roßwein geworden ist. **Samml. von Alten und Neuen** 1723 p. 341 u. f.

Tettelbach, (Johann) Magister der Philosophie, war gebohren zu Dreßden 1546 woselbst sein Vater Prediger gewesen ist. Nachdem er zu Meissen unter **George Fabricio**, und auf der Universität Leipzig studiret hatte, ward er zu Anspach ordiniret, und bekam anfangs zu Feuchtwangen, allwo er sich auch in den Ehestand begab, und hernach zu Gerabrun in Nieder-Oesterreich. Kirchen-Bedienungen. Im Jahr 1574, da die Evangelischen Stände vom Könige **Maximilian** II. die Freyheit erhielten, im Land-Hause zu Wien einen öffentlichen Gottesdienst anzurichten, ward er dahin zu einem ordentlichen Prediger beruffen; aber 1578 bey Aufhebung dieses Exercitii wiederum seines Amtes entsetzet. Hierauf nahm ihn **Adam von Puchheim** zu seinem Schloß-Prediger auf Carlstein an, und bestellte ihn zugleich zum Pfarrer in seinem nahgelegnen Dorff Münchreut, woselbst er auch 1580 zur Zeit der Kirchen-Visitation im Amte stand. Bald zu Anfange dieser Visitation, da er nebst einigen andern Predigern am 7 May bey Verlesung des Examinis zugegen seyn, und von demselben sein Urtheil fällen solte, gab er deutlich zu erkennen, daß er in dem Artickel von der Erb-Sünde Flacianisch gesinnet wäre; wie er denn auch, nicht ohne vorhergegangnen Widerspruch, sich dem Examen unterschrieb. Als ihm aber am folgenden 19 Julius die Reihe traff,

traff, vor der Visitation von seinem Leben, Lehre und Amts-Führung Rechenschafft zu geben, und er insonderheit über die Declarations-Schrifft von der Erb-Sünde befraget ward: so ließ er sich mit den Theologen die damahls Visitatores waren, in eine weitläufftige Disputation von diesem Streite ein, war auch nicht zu bewegen, die Declaration zu unterschreiben. Ob man nun gleich nicht findet, daß er an den nachhero publicirten Schrifften des **Flacius**, Repetitio u. Formula veritatis genañt, sollte Theil genoñen haben; so hatte er doch dem 1582 zu Horn abgefaßten **Christlichen Bekänntniß, einfältigen Consens** ꝛc. welches die Flacianer 1586 herausgaben, seinen Nahmen unterschrieben, und sich also öffentlich vor diese Parthey erkläret. Daß dieser **Tettelbach**, eben derjenige seyn soll, dessen in der **Samml. von A. u. N.** 1723. p. 341. gedacht ist, wie **Raupach** glaubet, und wovon ein bes. Artickel handelt, scheinet uns nicht wahrscheinlich. **Raupachs** Evangel. Oesterreich V Th. p. 187. u. f.

Tettenbach, Gräfliches Geschlecht, siehe **Tättenbach** im XLI Bande, p. 1382. u. ff.

Tettenborn, eine Adeliche Familie in Nieder-Sachsen, welche von langen Zeiten her in der Grafschafft Hohenstein floriret, und daselbst ihr Stammhaus gleiches Nahmens hat. Ihre Genealogie wird von **Berolden**, einem tapffern Ritter, um das Jahr 1284 hergeführet. Sein Enckel **Magno**, so 1316 gestorben, liegt in dem Kloster Walckenried begraben. Desselben Bruder, **Cuno** und **Heino**, schenckten dem jetztgedachten Kloster unterschiedliche Güter, nachdem die Ordensbrüder ihnen versprochen, vor alle ihre Anverwandte, welche von **Adam** her verstorben, und noch künftig versterben würden, wochentlich eine Seelmesse zu halten. **Bernhard von Tettenborn**, der zu Ende des XV und vielleicht auch noch zu Anfange des XVII Jahrhunderts lebte, hatte 7 Söhne 1) **Künemunden**, 2) **Wolfgang**. 3) **Heiso**, 4) **Otto**, 5) **Melchior**, 6) **Hanß**, 7) **Bernharden**, denen 1602 den 27 Aug. ein freyer Sitz und Sidelhoff im Dorffe Schernberg beliehen ward. **Otto**, welcher Franckreich, Engelland, Italien und Griechenland besehen, und sich einige Jahre an dem Türckischen Hofe zu Constantinopel aufgehalten, ward Chur-Sächsischer Cammer- und Berg-Rath, wie auch Hauptmann zu Sangerhausen. Er starb gegen Ausgang des 16 Jahrhunderts, und ließ 6 Söhne. **Paridon** befand sich 1700 in Schwedischen Diensten, als Rittmeister. Sonst ist noch bekannt, N von **Tettenborn**, der 1736 als Königl. Schwedischer Obrister verstarb. Um eben diese Zeit war **Carl Künemund von Tettenborn** Sergeant unter den Königlich Pohlnischen und Chur-Sächsischen Cadets. **Leuckfeld** Antiqu. Walckenr. **Musbard** Theatr. nob. Brem. **Sagitt.** Hist. der Grafsch. Gleichen p 445.

Tettenborn, (Christ. Gabr.) hat eine Abhandlung geschrieben: De febribus intermittentibus & cognoscendis & curandis. Halle 1716 in 4.

Tettenbüttel, ein Dorff in Eyderstädtischen in Hollstein nicht weit von Tönningen, allwo die Accords-Puncte wegen Uebergabe der Festung Tönningen an die Cron Dännemarck 1714 unterschrieben worden.

Tettenheim oder **Dietenheim**, ein Ort in Francken im Pago Svalefeld, am Flusse Altmühle, unter der Stadt Gunzenhausen rechter Hand gelegen. **Falckenst.** Nord. Alterth. II Th. p. 308 u. f.

Tettenius, (Christ.) hat einige Anmerckungen über **Pfaffens** Rede von den Regeln der Behutsamkeit herausgegeben. **Heinsii** Kirchen-Hist. VIII Th. p. 927.

Tettenleben, ein Adliches Geschlecht, aus welchem in dem XVI Jahrhunderte bekannt waren: 1) **Christoph von Tettenleben**, welcher 1549 lebte, und Dom-Herr zu Mayntz war. 2) **Valentin**, lebte um das Jahr 1523, war der Theologie und der Rechten Doctor, Canonicus zu Magdeburg und Hildesheim, Probst zu Franckfurt, Aschaffenburg und Lebus, Vicarius in spiritualibus zu Mayntz 1537 Bischoff zu Hildesheim, und starb zu Mayntz 1551 den 19 Apr. als ein Vertriebner. **Helwichs** Elench. Nobil. Eccl. Mogunt. **Joannis** rer. Mogunt. T. II.

Tettenweis, (Joh. Adlzreiter von) siehe **Adlzreiter** im I Bande, p. 527.

Tetterin, ein Adelicher Ritter-Sitz und Dorf, im Königlich-Preußischen Pommern im Anclammischen Creyse, dem Herrn von Eickstädt zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Tetterow, eine kleine Stadt im Hertzogthum Mecklenburg, 5 Meilen von Güstrow gegen Nord-Osten.

Tetteß, oder **Tette**, ein Ritter-Gut in der Nieder-Lausitz, welches den Herrn von Breitenbach zugehöret. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen. Beul p. 137.

Tettius (Scipio) ein gelehrter Neapolitaner aus dem 16 Jahrhundert, war zu seiner Zeit bey den Gelehrten in gutem Ansehen, wurde aber der Atheisterey beschuldiget, und auf die Galeeren verdammet. Er hat einen Tractat de Apollodoris, welchen **Benedict Aegius** 1555 zu Rom ans Licht gestellet, und eine Bibliothecam Scholasticam in Lat. Frantz. Ital Spanischer, Engl. und Griechischer Sprache geschrieben, welche zu Londen 1618 in 8. gedruckt. Sein Catalogus librorum MSt. ist des **Labbe** Bibl. nov. MSt. librorum angefügt. **Thuan Nicodemi** addit. ad Bibl. Neap. **Colomirs** melanges hist p. 91. **Bayle.**

Tettnang, Stadt und Herrschafft, siehe **Tettnang.**

TETTON, siehe **Brüste**, in IV Bande, p. 1567.

Tetuan, **Tethuan**, Lat. *Tetuanum*, eine sehr alte u. Volckreiche Handels-Stadt, und kleine Republick der Mohren, nebst einem Castell in der Provintz Tetuan im Königreiche Fetz, an der Meer-Enge von Gibraltar in Africa, auf einer steinigten Anhöhe, zwischen zwey grossen Gebürgen, ohngefehr anderthalb deutsche Meile von der See. Sie gehöret unter die Bothmäßigkeit des Käysers von Marocco, ist die Residentz des Bassa, welcher zwar eine unumschränckte Gewalt in seiner Provintz ausübet, die Leute als Sclaven tractiret, und ihnen öffters all ihr Vermögen abnimmet,

nimmet, dagegen aber auch gewärtig seyn muß, daß er von dem Kayser wieder ausgebeutelt werde. Die Einwohner sind Mahometaner, hurtig, kühn, armselig, arbeitsam, von bräunlicher Farbe, und tragen einen grossen Haß gegen die Christen. Die Weibes-Personen müssen sich sehr eingezogen halten, pflegen sich die Gesichter, Hände und Füsse mit Farben zu bemahlen. Die Gassen sind schmal, und die Häuser noch ziemlich angebauet, doch so, daß die Fenster nicht auf die Gassen, sondern nach der Hof-Seiten hinaus gehen. Unten im Thal ist ein kleiner Strom, der die Fahrzeuge bis nach Martin eine halbe Meile von der See bringet, allwo die Waaren aus- und eingeladen werden. Die Provintz Tetuan ist ein breiter Strich Landes an der Meer-Enge von Gibraltar, welches in der Länge sich von Marmora an dem Oceano, bis an das Gebiete von Algier, und in der Breite vom Mittelländischen Meere bis an den Fluß Cebu erstrecket, u von obengedachtem Bassa guberniret wird. Eine Meile von diesem Orte trifft man gute Saltz-Wercke an. Baudr. Lex. Geogr. T. II. p. 255.

TETUANUM, Stadt, siehe **Tetuan.**

Tetus oder **Trieu**, ein Fluß, der sonst unter dem Nahmen **Coesnon** bekannt ist, siehe *Couesnon*, im VI Bande, p. 1474. Siehe auch **Tet.**

Tetus, eine Rußische Stadt, auf einem Berge an der Wolga gelegen, 80 Werste von Casan gegen Mittag. Sie hat einen grossen Umfang, und auf 10000 Häuser desgleichen auch 8 von Stein erbaute Kirchen. Sonst aber ist sie fast durchgehends von Holtz erbauet, und statt der Mauren mit Stachetten umgeben.

Tetyns, eine Art kleiner Vögel; siehe *Tetypoteiba.*

TETYPOTEIBA, *Vitis Arbustina*, G. Pison, ist ein Gewächse in Brasilien, das pfleget auf den Pomerantzenbäumen zu erwachsen, wenn gewisse kleine Vögel, **Tetyns** genannt, ihren Mist drauf fallen lassen. Seine Blätter sehen wie das Myrthenlaub. Dieses Gewächse hänget sich an die Aeste des Baumes und schlinget sich darum herum, wie etwa der Wein möchte thun, verursacht aber auch bisweilen mit seiner Menge, daß er darüber muß eingehen. Die erwehnten kleinen Vögel fressen es. Es zertreibet trefflich, zertheilet, reiniget, dient zur Vertreibung der Geschwulst an Füssen und an Schenckeln, zur Wassersucht, zur Stärckung der geschwächten Glieder. Es wird in Oele gesotten und dieses äusserlich gebraucht. Heiß Wasser drauf gegossen, wird zu dem Staare und Nebeln in den Augen gebrauchet.

Tetza, eine Stadt in der Barbarey, im Königreiche Fetz, woselbst die alten Könige von Fetz residiret haben. **Hübners vollst. Geogr. II Th. p. 578.**

Tetzel, (George, ein Raths-Herr zu Altstadt, schrieb 1700 eine Abhandlung de dignitate magistratus. *Nova litter. mar. Balth.* 1700. p. 41.

Tetzel, (Gustav George) war von Kirchensittenbach, und gieng als Kayserlicher Rath, und der Republick Nürnberg des alten Geh. Raths Duumvir, &c. 1728 den 2 August mit Tode ab. **Ludew. Univ. Hist. V Th. p. 135.**

Tetzel, Tetzel, (Johann) der bekannte Ablaß-Prediger, war ohngefehr in der Mitte des XV Jahrhunderts zu Leipzig gebohren. Man giebt zwar insgemein Pirna bey Dreßden vor seine Vaterstadt aus, aber ohne hinlänglichen Grund, indem sein Vater **Johann Dietze**, ein Bürger und Goldschmidt zu Leipzig gewesen ist, der Groß-Vater aber **Heinrich Dietze** ebenfalls um das Jahr 1434 zu Leipzig gewohnet hat, woraus nachgehends Ditzel, oder Tetzel geworden ist, welche Benennung soviel als der kleine Dietze bedeutet. Seine Mutter hat **Margaretha** geheissen, und soll noch 1485 als Witbe zu Leipzig gelebt haben. Es ließ **Tetzel**, von Jugend auf ein fähiges und geschicktes Naturell an sich spühren, daher es seine Eltern an nichts fehlen liessen, ihn in allen guten Künsten und Wissenschafften wohl unterrichten zu lassen. Nachdem er einen ziemlichen Grund in seinen Studien geleget hatte, ward er 1482 unter dem Rectorate **M. Martin Luhrmanns** in die Matricul der Academischen Bürger eingeschrieben, allwo man ihn noch jetzo mit den Worten *Johannes Tezelius* de Lipsia finden kan. Die Zeit seiner Academischen Jahre über, besuchte er anfangs die Schulen derer, welche die Grammatick, Rhethorick und Philosophie erklärten. Seine Haupt-Absicht aber ließ er auf die Theologie gerichtet seyn, und hörte zu dem Ende die Vorlesungen derer Lectorum des cursus Theologici und Sententiam Lombardi, nach damahliger Einrichtung fleißig an. Nächst seiner Haupt-Wissenschafft legte er sich mit allem Fleiß auf die Rede-Kunst, als wozu er gute natürliche Gaben hatte. Man siehet also hieraus, daß man **Tetzeln** unrecht thut, wenn er in den Schrifften vieler grossen Männer, vor einen **ungeschickten Bruder**, oder vor einen **ungelehrten Tropf** oder **ungelehrten groben Esel** ausgegeben wird, da er vielmehr von dem Pirnischen Mönche, **M. Johann Linder** mit allem Rechte unter die gelehrten Dominicaner zu Leipzig gezählet wird. Es geben auch ausser den ansehnlichen Bedienungen, welche ihm aufgetragen worden, die Academischen Ehren-Stellen die er nach und nach erlanget hat, von seiner Geschicklichkeit ein unverwerfliches Zeugnis. Die erste Academische Ehren-Stelle bekam er 1487, da er nebst 56 Candidaten, unter welchen er den sechsten Platz einnahm, die Würde eines Baccalaurei der Philosophie erhielt. Zu derselbigen Zeit muß Tetzel noch kein Mönch gewesen seyn, weil man in der Philosophischen Matricul das Wort Frater seinem Nahmen nicht beygesetzt findet, wie gleichwohl bey andern die einem gewissen Orden zugethan gewesen, angetroffen wird. Auch findet man in gedachter Matricul nicht, daß er die Magister-Würde erhalten hätte, woran vermuthlich dessen bedürfftige Umstände mögen Schuld gewesen seyn. Doch kan es auch daher gerühret haben, weil er ungefehr 1489 den Dominicaner-Orden angenommen hat, und seine Studien solcher Gestallt in aller Stille und Einsamkeit fortführen wollen. Aus Irrthum wird er von einigen ein Franciscaner, von andern auch ein Bettel-Mönnich genennet. Doch mag man

woh

wohl mit der letzten Bedienung nicht sowohl auf seinen Orden, als vielmehr auf seine Lebens-Art, da er wie ein Bettler im Lande hin und her gezogen, und Ablaß-Pfennige gebettelt hat, gesehen haben. Es ist die Stube, wo er ehemahls als Mönnich gewohnet hat, noch jetzo auf dem Pauliner-Collegio, in der Gegend des Anatomischen Theaters befindlich. Nachdem er sich nun in diesem Dominicaner-Kloster eine Zeitlang als ein Bruder aufgehalten hatte, und der Prior von seinem Fleisse, Geschicklichkeit und Eifer überzeuget war: So bekam er die Freyheit, aus dem Kloster herauszugehen und zu Predigen. Er war von dem Bischoffe zu Merseburg zu einem Priester geweyhet worden, und laß seine erste Messe zu Leipzig. Zu Anfange des 16 Jahrhunderts ward er von dem Prälaten der Dominicaner zu Leipzig nach Zwickau zu predigen geschickt, daselbst er unter grossem Zulauffe des Volcks mit grossem Nachdrucke und Auctorität predigte, seine Zuhörer durch seine Beredsamkeit und Ansehen beweglich zurühren, und sich derselben Gewogenheit zu erwerben wuste. Inmittelst war ihm von dem Römischen Stuhle nicht nur das Jubel-Jahr, sondern auch Ablaß zu verkündigen und auszutheilen sowohl 1502 als 1504 aufgetragen worden. Dieses Geld, was er vor die Ablaß-Briefe bekam, fiel der Peters Kirche in Rom zu. Bey dieser Bemühung nun war Tetzel so glücklich, daß er sich bey dem Römischen Pabste in grosse Gewogenheit setzte. Als er nach Rom zog, um das Pallium vor den Ertz-Bischoff zu Maynz zu lösen, hatte er die Ehre, daß er von dem Römischen Pabste **Leo X** zu einem päbstlichen Nuntio oder Apostolischen Commissario erkläret und abgeordnet wurde. Bey **Alberten**, dem gedachten neu erwehlten Ertz-Bischoffe zu Maynz, erhielt er das Prädicat eines Inquisitoris pravitatis hæreticæ, eines Ketzermeisters. Bey den Dominicanern zu Groß-Gloglau verwaltete er das Amt des Priors. In der Theologie erlangte er die Würde eines Baccalaurei, wie man aus einem 1517 unterschriebenen Ablaß-Brieffe ersehen kan, ob ihm aber diese Würde zu Leipzig oder Franckfurt ertheilet worden, ist nicht gewis zu behaupten, und endlich ward ihm auch der Doctor-Hut in der Theologie aufgesetzet. Zwar wollen ihm einige diese letztre Würde streitig machen, weil er sich selbst in denjenigen Lehr-Sätzen, die er zu Franckfurt wider D. **Luthern** herausgegeben, nicht als Doctor unterschrieben hätte. Weil aber Tetzels Promotion allererst 1518 zu Franckfurt vor sich gegangen, so ist leicht zu erachten, daß dieser Einwurf von keiner Wichtigkeit sey. Wir halten es also allerdings mit denen, die mit aller Gewisheit behaupten, daß Tetzel den höchsten Grad in der Theologie erlanget habe, von welchen wir besonders **Albinum**, **Chytträum**, **Fabricium**, und **Seckendorffen**, als Zeugen anführen. Nur dieses aber ist falsch, daß er schon 1507, als er das erste mahl Ablaß-Gelder in Freyberg gehoben, diesen Doctor-Titel gehabt hätte, wie einige ohne Grund vorgeben. Zuvorher, als er sich in Franckfurt inscribiren lassen, hat er den Titel eines Professors der Theologie erlanget, wie die dasige Matricul hiervon Zeugnis ableget. Den Anfang seines Ablaß-Krahmes machte er mit Eintritt des 16 Jahrhunderts, da er das Jubel-Jahr nicht allein zu Zwickau, daselbst er erwehnter massen im Predigt-Amte war, sondern auch an andern Orten in Meissen, Thüringen, Nieder-Sachsen und in Ober-Laußitz, auf den Cantzeln dergestalt ausrief, daß man künfftighin den Ablaß seiner Sünden nicht allein zu Rom, sondern auf des Pabstes **Alexanders VI**, Erlaubnis, aller Orten wo man denselben bußfertig suchen würde, erlangen solte. Und weil Tetzel bey dieser Verrichtung seine Person wohl vorzustellen wuste: So ward er zu Anfang des gedachten 16 Jahrhunderts den Preußischen Ordens-Rittern in Liefland, welche wider den Moscowitischen Groß-Fürsten **Johannes Basilides** zu Felde ziehen solten, vorgeschlagen, ihnen die zum Kriege benöthigte Geld-Summen durch Ablaß-Predigen einzusammlen. Zu dieser Expedition ließ sich Tetzel, dem es an Beredsamkeit und Geschicklichkeit nicht fehlte, willig finden, und trieb seinen Ablaß-Handel von 1504 an bis an sein Ende gantzer 15 Jahr lang, mit gröstem Nutzen derer, von welchen er abgeschickt war, und auch zu seinem eignen Vortheile. Er durchzog aber verschiedne Länder, als Schlesien, Preussen, Brandenburg u. a. Im Jahr 1507 kam er nach Freyberg, und schwatzte daselbst den Einwohnern innerhalb 2 Tagen 2000 fl. ab. Von dar gieng er nach Dreßden, nach Pirne und in eben dem Jahre auch nach Leipzig. Das nächstfolgende Jahr erhob er sich nach Naumburg, von dar nach Erfurt, alsdenn gieng er zurück in das Meißnische Land und kam nach Anneberg, woselbst er bis ins dritte Jahr verweilte, wiewohl er eben nicht beständig da blieb, sondern auch an andre Orte reisete, doch aber allezeit wiederum nach Anneberg zurück kam. Währender dieser Zeit trug sich daselbst die bekannte Historie mit **Myconio** zu. Denn als dieser in den Päbstlichen Befehlen die Worte gefunden hatte: **Daß den Armen der Ablaß umsonst und um Gottes-willen gegeben werden solte**: So gieng er zu dem Ablaß-Krähmer, stelte ihm vor, daß er ein blutarmer Schüler wäre, und bath in einer wohlgesetzten Lateinischen Rede, daß ihm als einem Armen die Vergebung der Sünden ohne Vorbehaltung einiger Fälle möchte gegeben, und zu dessen Versichrung ein Ablaß-Brief ausgefertiget werden. Ob nun wohl die Gefährten des **Tetzels** vor den jungen **Myconium** selbst eine Vorbitte einlegten: So bekam er doch endlich die Antwort: Es könnte ihm der Herr Commissarius hierinnen nicht willfahren, und gesetzt er thäte solches: So würde ihm solche Willfahrung nichts helffen, weil ausdrücklich in dem Gnaden-Brieffe diese Worte befindlich wären: eos vere capaces & participes futuros istarum largissimarum indulgentiarum, qui manum porrigerent adjutricem, i. e. qui nummos darent. **Myconius** wendete darwider ein, daß dieses ja den angeschlagenen Brieffen und dem Päbstlichen Befehlen zuwider wäre, als welche wolten, daß denen Armen

men umsonst und um Gottes Willen der Ablaß solte ertheilet werden, überdieses: So wäre auch zu unterst dieser Formul zu lesen: **Auf eignen Befehl des heiligen Pabsts.** Hierauf gehen Tetzels Leute abermahls zu ihrem Principal, und bitten ihn, daß er **Myconio**, als einem hübschen und wohl beredten Jünglinge das Beneficium des Ablasses nicht versagen möchte; allein sie waren unglücklich, und kamen mit voriger Antwort: **Nur eine hülfftreiche Hand ist der Ablaß-Gabe fähig**, zurück. **Myconius** hat darauf geantwortet, daß sich der Herr Commissarius an ihm, als einen armen Menschen, nicht vergreiffen, und ihm um weniger Pfennige willen abschägliche Antwort geben solte, weil sowohl GOtt als der Pabst ihm diese Gnade erzeigen wolten. Doch des Tetzels Leute haben **Myconium** erinnert, daß er nur etwas geben solte, wenn es auch nur 1 gl. oder 6 Pfennige wäre, und da er versichert, daß er auch diese nicht aufzubringen wüste, so haben sie ihm selbst 6 Pfennige darzu schencken wollen. Weil aber der junge **Myconius** keinen Ablaß-Brief zu erkauffen, sondern dergleichen ohne Entgeld zu erhalten verlangte: So gieng er betrübt davon, nachdem er ihnen gesagt hatte, daß sie GOtt deßwegen würden Rechenschafft zu geben haben, weil sie eine arme Seele um sechs Pfennige willen versäumet hätten, da doch GOTT und der Pabst die Vergebung der Sünden umsonst und um GOttes Willen wolten ertheilet haben. Aus Annaberg begab sich Tetzel in die Ober-Lausitz, und ließ von 1508 den 8 December, bis 1509 den 24 Nov. seinen Ablaß-Kasten zu Görlitz in der Peters-Kirche, zum Opffer und Allmosen ausgesetzet offen stehen. Als er nun denselben wiederum zu schliessen und zurück reisen wolte, ward er vom Rathe ersuchet, der damahls nur mit Schindeln gedeckten Peters-Kirche bey dieser Gelegenheit aufzuhelffen. Tetzel willigte in ihr Begehren, und ließ ihm die anvertraute Ablaß-Gnade noch drey Wochen offenstehen, mit dem Vorbehalt, daß die in solcher Zeit gelöseten Gelder zu einem küpfernen Dache solten angewendet werden, worauf denn, wie die Annales melden innerhalb 3 Wochen 4500 Rthlr. eingekommen sind. Doch ist das vor dieses Geld angeschaffte küpfferne Dach in dem 1691 erfolgten grossen Brande gäntzlich zerschmoltzen. In der Stadt Chemnitz fand Tetzel ebenfals viel bußfertige Sünder, und wie man lieset, so soll er daselbst in einem Tage mehr als 300 fl. erhalten haben. Er kam alsdenn abermahls nach Annaberg, bezog sein voriges Quartier, und war willens seine Waaren in dem Meißnischen Stiffte auch auszulegen. Weil sich aber der Bischoff zu Meissen Johann von Salhaussen ernstlich darwider setzte: So durffte er seine Ablaß-Brieffe damahls nicht verhandeln. Hingegen fieng er an auf Päbstliche Erlaubnis, gegen Erlegung eines gewissen Allmosens, den Leuten in diesem Stiffte die Freyheit zu verstatten, daß sie die Fasten-Zeit über allerhand sonst verbotene Speisen, als Butter, Käse, Milch, Eyer und Fleisch essen durfften. Mit dieser Freyheit machte er sich bey dem Volcke groß: **Ich habe**, sprach er, **von päbstlicher Heiligkeit Butter-Brieffe, Käse-Brieffe, Milch-Brieffe, Eyer und Fleisch-Brieffe**, wie **Buchardt** in Chron. Thur. p. 73 gedencket. Weil er aber merckte, daß es ihm in diesem Stiffte nicht recht nach Wunsche gehen wolte, und ihm der Bischoff nicht allzu gewogen war: So setzte er seine Reise weiter fort, kam nach Nürnberg, desgleichen nach Ulm, alwo er öffters mit folgenden Worten seinen Ablaß soll angepriesen haben: „Jetzt, jetzt, ist die Zeit der „Gnaden vor der Thür, ihr Weiber verkaufft „eure Schleyer und kaufft den Ablaß ein.“ Doch da sich ein Priester in Ulm dem Tetzel gewaltig widersetzte: So gieng er von dar nach Inspruck, allwo er, wie man vorgiebt, wegen begangnen Ehebruchs hat sollen ersäufet werden. Durch die gütige Vorbitte aber des Sächsischen Churfürsten, **Friedrichs des Weisen**, wurde ihm von dem Kayser **Maximiliano I**, das Leben geschenckt, und er zum ewigen Gefängnisse verdammt. Seine Gefangenschafft soll er in Leipzig, in demjenigen Thurme, der an die Stadt-Mauer, nahe bey der Pauliner-Kirche, erbauet ist, gehalten haben, daher auch dieser Thurm noch jetzo bisweilen der **Tetzels-Thurm** genennet wird, wiewohl auch andre besagten Thurm den **Teuffels-Thurm** heissen. Nach Verfliessung einiger Zeit, ward er nach vielen eingelauffenen Vorbitten wiederum auf freyen Fuß gestelt, und ihm aufferlegt, daß er bey dem Römischen Pabste völligen Ablaß seiner begangnen Missethaten suchen solte. Solchergestalt bekam Tetzel erwünschte Gelegenheit nach Rom zu reisen, in Hoffnung von dem Päbstlichen Stuhle, in Betrachtung seiner vorigen Verdienste, und vielfältigen Vorbitten, mit welchen er bereits versehen war, nicht allein völligen Ablaß, sondern auch ein ansehnliches Ehren-Amt bey dieser Gelegenheit darvon zu tragen. Damit nun die Sachen desto-besser lauffen möchten, machte er sich vorher den neuen Ertz-Bischoff zu Maynt, **Alberten**, zu seinem Patrone. Denn da derselbe zu Ablösung des Bischöfflichen Pallii mehr als 30000 fl. Geld brauchte; das Ertz-Bischöffliche Aerarium aber ziemlich erschöpffet war: So that Tetzel dem Ertz-Bischoffe den Vorschlag, daß er sich beym Pabste Erlaubnis Ablaß zu sammlen ausbitten, und ihm wieder zu seinem vorigen Amte verhelffen solte, er wolte alsdenn keinen Fleiß spahren, die benöthigte Summe Geld so bald als möglich einzusammlen. Diesen so vortheilhafften Vorschlag ließ sich der Ertz-Bischoff gefallen, und weil er bereits von Tetzels Fleiß, den er bey Eintreibung der ersten Ablaß-Gelder angewendet hatte, zur Gnüge versichret war: So gewährte er selbigen nicht nur damahls alsobald seiner Bitte, sondern fertigte ihn auch mit Versöhnungs- und Empfehlungs-Schreiben an den Pabst ab, und versicherte ihn, daß seiner auch künfftig allezeit im Besten solte gedacht werden. Nachdem nun Tetzel von dem Pabst **Leo X** mit völligem Ablasse war begnadigt worden: So trat er bald hernach sein voriges Amt wieder an, und predigte sowohl vor die Lebendigen als vor die Todten, den Ablaß aller ihrer Sünden ums Geld. In solcher Verrich-

tung

kung kam er 1516 wiederum nach Leipzig, desgleichen auch nach Wurtzen, und gab den Leuten, gegen Erlegung eines gewissen Geldes, sowohl Ablaß-Briefe als auch Pappiererne- Wächserne und Bleyerne Ablaß-Pfennige, mit der Versichrung, daß sie dadurch Vergebung ihrer Sünden und Rettung aus dem Fegefeuer erlangen könnten, wie man denn bis jetzo auf der Leipziger Universitäts Bibliotheck dergleichen Ablaß-Brief, den er einem Wurtznischen Bürger, Andreas Hummelshaynen, 1516 den 24 Apr. ertheilet hat, im Originale aufweiset, woselbst sich Tetzel des Arcimboldi Unter-Commissarium genennet hat. Zu demjenigen Ablasse, welchen Tetzel des Ertz-Bischoffs Alberts wegen predigte, hatte er folgende Concession von dem Pabste erhalten:

„Salutem & Apostolicam benedictionem in se„cula seculorum Amen.

„Nos Leo X Summus Pontifex Romanus, Ser„vus servorum, Christi in terris Vicarius, Petri „& Pauli successor notum facimus cunctis utriusque „sexus fidelibus, quatenus ex auctoritate Chri„sti & beatorum Petri & Pauli & totius Ecclesiæ, „Domino Joanni Tetzelio, Ordinis Dominicani „Fratri, Commissario Apostolico & per Alemanni„am Oratori, hæreticæ pravitatis Inquisitori, con„cesserimus & indulserimus facultatem largissimas „indulgentias communicandi, per totum orbem „terrarum, ut præfatus Dominus Joannes Tetzeli„us possit absolvere ab omnibus casibus specialiter „& generaliter Romanæ sedi Apostolicæ quovis „modo reservatis, & propter quas ipsa sedes me„rito esset consulenda. Item a peccatis contritis „confessis, & oblitis, ut etiam a non contritis & „non confessis, & in articulo mortis universalem „omnium peccatorum, omnis culpæ & omnis pœ„næ, in purgatorio debitæ remissionem impende„re. Item claudere portas inferni, & aperire „januas Paradisi. Pauperibus tamen“. - - - - Signatum sub annulo Piscatorio indictione Romana ultima, aureo numero magno, & Ciclo Solari & Lunari &c.

Diese Päbstliche Bulle hatte Tetzel auf einem in Sammt gebundenen und mit Gold beschlagenen Buche liegen. Dieses trug er vorher, wenn er an einen Ort kam, und wurde von allen Ordens-Leuten, dem Rathe in Städten, der Schule, Männern, Weibern und Kindern mit Fahnen und brennenden Kertzen eingehohlet. Die Glocken wurden geläutet, die Orgeln geschlagen und mitten in der Kirche ein rothes Creutz aufgerichtet, und des Pabsts Fahne daran gehangen. Wie man solche Ehren-Bezeigungen in Seckendorffs Hist. Lutheran p 16. b. mit mehrern sehen kan. Die Artickel, welche Tetzel öffentlich auf den Cantzeln gelehret, und vertheidiget hat, sind besonders folgende gewesen, wie man dieselben in vieler vornehmen Gottesgelehrten Schrifften also abgefasset findet: 1) Er habe solche Gnade und und Gewalt vom Pabste, daß wenn einer gleich die heilige Jungfrau Maria, die Mutter GOttes, geschwächet oder geschwängert hätte, so könnte ers vergeben, wo derselbige in den Kasten legte, was sich gebührte: Wiewohl wir unserer Seits dieser Nachricht nach andern von Römisch-Catholischen bey uns eingelauffnen Nachrichten widersprechen. 2) Das rothe Ablaß-Creutz mit des Pabstes Wappen, welches in den Kirchen aufgerichtet würde, wäre eben so kräfftig als das Creutz Christi; welches wir an seinem Ort gestellet seyn lassen wollen; 3) Wenn Petrus jetzt hier wäre, so hätte er nicht grössre Gnade noch Gewalt als er hätte. 4) Er wolte im Himmel mit St. Petro nicht beuten, denn er hätte mit seinem Ablaß mehr Seelen erlöset als St. Peter mit seinen Predigten. 5) Wenn einer Geld in Kasten legte für eine Seele im Feg-Feuer, so führe die Seele, sobald der Pfennig auf den Boden fiele und klänge, heraus in den Himmel und erlangte schleunige Erlösung. 6) Die Ablaß-Gnade wäre eben die Gnade, dadurch der Mensch mit GOtt versöhnet würde. 7) Es wäre nicht Noth, Reu noch Leid, oder Busse vor die Sünde zu haben, wenn einer Ablaß-Briefe kauffte. 8) Durch den Ablaß würden auch die Sünden vergeben, die einer noch zu thun Willens wäre. 9) Der Mensch würde durch diesen Ablaß frey von aller Schuld und Pein. 10) Der Pabst hätte mehr Macht, denn alle Apostel, alle Engel und Heiligen, auch mehr als die Jungfrau Maria selbst. Denn diese wären noch alle unter Christo, aber der Pabst wäre Christo gleich. Ja nach der Himmelfarth hätte Christus nun in der Kirchen nichts mehr zu regieren bis auf den jüngsten Tag, sondern hätte alles dem Pabste als seinem Vicario und Stadthalter befohlen. Bey diesen Artickeln, die wir bloß historisch erzehlet haben wollen, ließ es Tetzel nicht bewenden, daß er sie nur vor seine Person lehrte, sondern er gab auch eine kurtze Anweisung, unter des Ertz-Bischoff Alberts Nahmen und Siegel heraus, worinnen er wieß, wie die Priester den Ablaß auf den Cantzeln ihren Gemeinden einreden solten. Diese Schrifft führte folgenden Titel: Summaria instructio Sacerdotum, ad prædicandas indulgentias, 1517. Wider diese Tetzelischen Lehr-Sätze und den zunehmenden Mißbrauch des Ablasses, fieng **Lutherus** 1517 sowohl öffentlich zu predigen als auch zuschreiben an. Das erste was er darwider herausgab, waren die bekannten 95 Theses, die er 1517 den 31 October öffentlich an die Schloß-Kirche in Wittenberg anschlug. Tetzel widersetzte sich sowohl den Predigten als auch den angeschlagnen Thesibus auf möglichste Art. Wider erstre schrieb er einen Tractat unter folgenden Titel: **Vorlegung gemacht von Bruder Joh. Tetzeln, Prediger-Ordens, Ketzer-Meister, wider einen vermessenen Sermon von 20 irrigen Artickeln, Päbstlichen Ablaß, und Gnade belangend, allen Christgläubigen zu wissen von nöthen.** Das Original davon, welches aber niemahls gedruckt worden, ist bis jetzo noch auf der Universitäts Bibliotheck in Leipzig befindlich. Wider **Lutherus** Theses aber setzte Tetzel bey Gelegenheit seiner Doctor-Promotion in Franckfurt 106 Sätze auf, worüber er daselbst 1518 den 20 Jenner unter D. **Conrad Wimpina** oder **Kochs** Vorsitze, als welcher

cher ehemahls in Leipzig sein Præceptor gewesen war, öffentlich disputirte. Sie führten den Titel: **Gegensprüche Br. Johann Tetzels, das Ablaß zu vertheidigen, wider D. Martin Luthern 1517** und waren folgendes Inhalts: 1) Unser Herr JEsus Christus hat des neuen Gesetzes Sacrament, daran er alle Menschen mit einander nach seinem Leiden und Sterben hat wollen gebunden haben. 2) Die hat er auch auch vor seinem Leiden, alle Menschen sämmtlich wollen lehren durch seine gewisse bequemste Predigt. 3) Derohalben wer da saget, daß Christus, da er geprediget hat: Thut Busse, dermassen innerliche Reu und Leid, und äusserliche Tödtung des Fleisches gelehret habe. 4) Daß er nicht auch zugleich habe wollen lehren, oder mit verstanden haben das Sacrament der Busse, und desselben Stücke, die Beichte und Genugthuung, als nöthige Stücke oder daran man gebunden sey, der irret. Ja es hilfft nicht, wenn gleich die innerliche Reu und Leid würcket, äusserliche Tödtung, wo nicht mit der That oder Begierde, Beichte und Genugthuung vorhanden ist. 5) Diese Genugthuung (dieweil unser HErr GOTT keine Missethat ungestrafft läßt, geschiehet durch die Straffe, oder das der Straffe gleich gilt, wenn unser HErr GOTT einen aufnimmt. 6) Welche Straffe wird von den Priestern auferlegt, nach ihren Gutdüncken, oder laut des Canonis, oder aber sie wird bisweilen von Göttlicher Gerechtigkeit entweder hier oder dort im Fegefeuer zu bezahlen erfordert. 7) Gleichwie niemand schuldig ist, eine recht gethane Beichte aufs neue von denselbigen Sünden zu wiederholen, ausgenommen in wenig Fällen. 8) Und wiewohl solches nützlich und gut wäre, so kans doch nun dem Gebeichten, weder einige geistliche Person noch der Pabst selbst gebiethen. 9) Also ist auch der, der einmahl absolviret ist, nicht schuldig äusserliche Straffe der Genugthuung, so sie einmahl recht erfüllet ist, von wegen derselbigen Sünden zum andern mahl zu tragen. Dem zuwider lehren ist irren. 10) Ob er gleich schuldig ist sein Lebenlang inwendig Leid zu tragen, und die vergebnen Sünden für und für zu hassen, darzu gleichwohl auch in Furcht zu stehen, obschon die Sünde verziehen oder versühnet ist. 11) Diese Busse, so von wegen berührter und gebeichteter Sünden ist aufgelegt, kan der Pabst durch den Ablaß gantz und gar auflösen. 12) Es sey gleich solche Busse von ihm, dem Pabste, oder nach des Priesters Gutdüncken, oder laut des Canonis aufgelegt, oder werde auch von Göttlicher Gerechtigkeit erfordert. Diesem widersprechen ist Irrthum. 13) Wiewohl aber Busse oder Straffe, so auf die Sünden gehöret, wie sie denn zur Rache derselben aufgesetzt, durch den Ablaß denen wird vergeben, die darzu geschickt sind; 14) So irret doch der, der da meynet, daß darum die Busse oder Straffe werde aufgehoben, die da ist eine Artzeney und Präservativ, dieweil auch das Jubel- oder Gülden-Jahr wider dieselbe nicht geordnet wird. 15) Derohalben, obgleich einer wahrhafftig gantz und gar durch den Ablaß entbunden und loß wäre, welches, da es an denen die darzu geschickt sind, könne geschehen, so es jemand läugnet der irret. 16) Dennoch soll er die Wercke der Genugthuung nicht unterlassen, so lange er lebet, dieweil sie sind eine Artzeney der übrigen Sünden, und ein Präservativ für den zukünfftigen, darzu auch verdienstlich. 17) Wie die Sacramente im Gesetze Moses sind krafftlose Elemente, die weder Schuld hinweg nehmen noch gerecht machen; 18) Also haben auch die Jüdischen Priester weder Schlüssel noch Zeichen, darum können sie auch keine Schuld vergeben. 19) Aber der Christen Sacramente machen die Gnade, die sie bedeuten, und daher machen sie auch diejenigen gerecht, so sie annehmen. 20) Und die Christlichen Priester haben wahrhafftige Zeichen und Schlüssel, dadurch sie können Schuld vergeben. 21) Nicht allein dadurch, daß sie die Göttliche Vergebung billigen, oder recht sprechen und erklären, wie die Priester des alten Gesetzes vom Stamme Aaron den Aussätzigen thären: 22) Sondern auch, daß sie durch ihr Amt und äusserliche Instrumente, darzu auf vorgeschriebene Weise, durch das Sacrament dasselbige ausrichten. 23) Ja, wie GOTT die Schlüssel der Gewalt, Christus die Schlüssel der Vortrefflichkeit hat: Also hat auch der Christliche Priester die Schlüssel des Amts. 24) Derohalben wer da saget, daß der Pabst, oder auch der geringste Priester, nicht Vermögen oder Macht hat, über die Schuld, denn allein durch billigen und erklären, der irret. 25) Ja wer nicht gläubet, daß der geringste Christliche Priester grössere Macht habe über die Sünde, denn vorzeiten die gantze Synagoge der Jüden, der irret. 26) Ja vielmehr irret der, der da meynet, daß Christus, vermöge der Vortrefflichkeit seines Schlüssels, nach welcher Vortrefflichkeit, er seine Gewalt an die Sacramente nicht gebunden hat; 27) Nicht könne Sünde vergeben, und den Menschen selig machen ohne die Beichte, so dem Priester geschiehet, und ohne desselben billigen und erklären. 28) Wiewohl wahre Verachtung, oder die dafür gehalten möchte werden, läßt das Sacrament fahren, oder achtet sein nicht, welches denn offt geschiehet an denen, die da langsam Busse thun. 29) Und wiewohl weder unversehner Tod, noch die Noth jemand überheben der sehr schweren hernach folgenden Rache. 30) Jedoch soll man an denen nicht verzweiffeln, dieweil die allergeringste Reu und Leid, die am Ende des Lebens geschehen kan; 31) Genugsam ist zur Vergebung der Sünden, und darzu, daß die ewige Straffe in eine zeitliche Straffe verwandelt werde. 32) Dieweil aber um Kürtze willen der Zeit, solche greuliche Straffen unterweilen den Verstorbenen nachfolgen; 33) Die man durch vollen reichen Ablaß eilend auflösen soll, so thun die närrisch, die solche Leute vom Ablaß zu lösen abhalten. 34) So legt man nicht allein nach der Absolution, sondern auch unterweilen nach dem Tode Straffe auf die, die in den Bann gethan waren,

darum,

darum, daß sie die Hände an geistliche Personen geleget hatten; Mordbrenner, und die, so sich mit unnatürlicher Unzucht verunreiniget hatten. 35) Auf diese, daß sie nicht noch einmahl einen Eyd thun, auf jene, daß sie büssen oder genug thun. Derohalben irret der, der da verneinet, daß solches könne geschehen. 36) Dem Priester wird nicht geboten von den schlaffenden Bischöffen, sondern von den Rechten der Canonum, daß er bescheiden und Gottesfürchtig sey. 37) Auf daß das Beicht-Kind viel lieber mit geringer willigkeit vorgenommner Straffe ins Fegefeuer werde gesandt, denn mit von sich gestoßner Straffe ins Höllische Feuer werde geworffen. Derhalben wer solches Unkraut nennet, der irret. 38) Ketzer, Abtrünnige, und die, so wider die hohe Obrigkeit gethan haben, und derhalben nach dem Tode verbannet sind, die werden verflucht, und aus der Erde gegraben. 39) Derohalben wer da saget, daß die Sterbenden durch den Tod alles bezahlen, und sind den Rechten der Canonum nichts schuldig, der irret. 40) Die Reinigung der Seelen, die in Gnade und Liebe von Hinnen scheiden, welches Stück Unterscheid macht, zwischen den Kindern des Reichs und den Kindern des Verderbens, und vielmehr den Kindern der Verzweiffelung. 41) Nennen eine nahe Verzweifflung, ist Irthum, so sie doch vielmehr in gewisser Hoffnung sind, die Seeligkeit zu erlangen. 42) Wer da saget, daß es unerwiesen sey, weder mit guten Ursachen noch mit Heiliger Schrifft, daß die gereinigten (im Fegefeuer) ausser dem Stande des Verdienstes sind, der irret. 43) Wer aber das saget, daß es nicht erwiesen sey, daß sie ihrer Seeligkeit gewiß und sicher sind, der irret. 44) Desgleichen irret der auch, der da vorgiebt, daß die Seelen, die noch sollen gereiniget werden, ihrer Seeligkeit nicht gewisser seyn denn wir, und daß wir derselben gantz gewiß und sicher sind. 45) Wer da sagt, daß der Pabst durch vollkommne Vergebung nicht verstehe, oder meyne die Vergebung aller Pein oder Straffe, so zu verbüssen ist insgemein, sondern der Pein allein, die er selbst aufgeleget hat, der irret. 46) Sagen, daß die Ablaß-Prediger irren, wenn sie predigen, daß der Mensch durch des Pabstes Ablaß von aller Pein loß und ledig werde, ist ein Irrthum. 47) Sagen, daß der Pabst keine Pein der Seelen im Fegefeuer vergebe, die sie laut der Canonum in diesem Leben hätten sollen verbüssen, ist ein Irrthum. 48) Wer da saget, daß allein die allervollkommensten Ablaß oder Gnade erlangen können, und nicht auch die vollkommenen, ja die so da vollkommner zu seyn anfahen und zunehmen, der irret. 49) Wer da saget, daß keine Gnade erlangen nicht allein die, die vollkommen Reu und Leid über ihre Sünde gehabt haben, sondern auch die unvollkommne Reu gehabt, und durch die Beichte ihre Reu gethan haben, der irret. 50) Wer da meynet, daß diese Gnade sehr wenigen widerfahren könne, und nicht vielen, die da thun, was das Jubel-Jahr erfordert, der irret. 51) Vor Wahrheit ausgeben, daß der Pabst nicht grössere oder kräfftigere Gewalt habe über das Fegfeuer insgemein, oder bey allen, wenn er auf Hülfweise ein Jubel-Jahr austheilet; 52) Als diejenige Gewalt ist, die ein Bischoff oder Pfarrherr in seinem Bißthum oder Pfarre hat, ist ein Irrthum. 53) Wiewohl der Pabst keine Gewalt des Schlüssels hat über das Fegfeuer: So hat er doch Macht denen, die im Fegefeuer sind, das Jubel-Jahr auf Hülffweise beyzubringen. 54) Diese Gewalt des Pabstes über das Fegefeuer unter dem Schein der Schlüssel verneinen, ist der Wahrheit widersprechen, und irren. 55) Das Ausfahren der gereinigten Seelen aus dem Fegefeuer ist nichts anders, denn daß sie GOTT schauet, welches durch keine Zeit oder Raum mag verhindert werden. 56) Darum wer da saget, daß die Seele nicht eher könne ausfahren, denn bis der Groschen auf den Boden des Kastens klinge, der irret. 57) Daß dadurch, daß man das Ablaß jedermann mittheilet und gemein machet, Gewinst und Geitz gesuchet werde, und daß nicht daraus folge die Frucht der Reinigung, ist ein Irrthum. 58) Zweiffeln, ob alle Seelen begehren, daß sie erlöset werden, oder auch, ob sie, wenn sie nun erlöset sind, aus dem Fegefeuer fahren wollen, ist ein öffentlicher Irrthum. 59) Daß kein Mensch einer vermuthlichen Gewisheit, als viel menschliche Schwachheit deß vermag, sicher und gewiß sey, daß er Ablaß und Gnade erlanget habe, wenn er gleich gethan hat alles, was das Jubel-Jahr fordert, ist ein Irrthum. 60) Daß derer sehr wenig sind, und nicht sehr viel, die, wenn sie gleich nach Form und Weyse des Jubel-Jahrs thun, Gnade erlangen, ist ein Irrthum. 61) Daß der, so durch vollkommnen Ablaß und Gnade nach Form und Weise vorgestelter Maaß oder Rechts, nehmlich, daß er wahrhafftige Beichte gethan, Reu und Leid gehabt habe, entbunden ist, nicht solte seiner Seeligkeit gewiß seyn, ist ein Irrthum. 62) Daß der Mensch, nehmlich der wahrhafftige Reu gehabt, und wahrhafftige Beichte gethan hat, nicht solte durch Päbstlichen Ablaß, so der nach vorgestelter Weise und Maaß recht erlangt ist, mit GOtt versühnet werden, ist ein Irrthum. 63) Daß die Gnade, die durchs Ablaß gegeben wird, allein gerichtet sey, auf die Pein oder Straffe der Genugthuung, die von Menschen geordnet ist, und nicht auf die, so von dem Canone oder Göttlichen Gerechtigkeit geordnet ist, das ist ein Irrthum. 64) Daß das unchristlich gelehret sey, daß diejenigen, so Beicht-Briefe für ihre Freunde, oder das Jubel-Jahr für die Seelen so gereiniget sollen werden, lösen wollen, solches ohne Reu und Leid thun können, ist ein Irrthum. 65) Daß ein jeder Christ, der wahrhafftig Reu und Leid hat, bald und gantz vollkömmliche Vergebung habe von Pein und Schuld, ohne allen Ablaß, das ist ein Irrthum. 66) Daß ein jeder Christ, er sey todt oder lebendig, theilhafftig sey aller Güter, so viel die rechtmäßige Vergebung der Pein anbetrifft, ist ein Irrthum. 67) Daß das einerley Gemeinschafft sey, aller Güter, beydes die durch die Liebe geschie-

schiehet, und die durch das Appliciren oder Zueignen dessen, der die Macht darüber hat, geschiehet, ist ein Irrthum. 68) Wiederum, daß das einerley Gemeinschafft sey aller Güter zu verdienen, und die Verdienste zu mehren, und diese die da ist eine Gemeinschafft aller Güter zur Genugthuung, oder zur Busse, das ist ein Irrthum. 69) Daß des Pabsts Vergebung und Gemeinschafft allein darum nicht zu verachten sey, daß sie sey eine Erklärung der Göttlichen Vergebung, ist ein Irrthum. 70) Daß allein den allergelehrtesten, und nicht auch den ziemlich erfahrnen Theologen solte leicht seyn, zugleich des Ablasses Reichthum und wahre Reu hoch zupreisen, ist ein Irrthum. 71) Denn an statt der vergebnen oder nachgelassenen genugthätigen Pein oder Straffe, (welche Straffe die Reu suchet und haben will) setzt der Ablaß die genugthuende Pein Christi, das ist sein Leiden. Doch dieweil der Ablaß nicht auflöset die heilsame Pein, oder zur Artzeney des Menschen dienet, so hat die Reu ihre Straffen, die sie gerne hat, das gantze Leben hindurch zu vollstrecken, wer das nicht weiß der irret. 72) Die Wercke der Liebe gelten mehr zu verdienen; vollkömmlicher Ablaß aber gilt mehr schnell zu bezahlen oder genug zuthun, darzu gantz und gar loßzulassen oder zu absolviren. Wer das nicht weiß oder nicht gläubet, und lehret das Volck eines, und verschweiget das andre, der irret. 73) Vollkommner Ablaß dienet mehr genug zu thun und zur vollkömmlichen schnellen und sonderlichen Vergebung. Die Wercke aber der Liebe sind nützlicher, Verdienst und Gnade zu verdienen, und vornehmlich Preiß und Ruhm zu mehren: Derhalben wer da nicht meynet, daß der Pabst das Volck also gelehret wolle haben, der irret. 74) Ja, dieweil völliger Ablaß und stückigte Wercke der Barmhertzigkeit (wie sie denn pflegen zu geschehen) nach Uebermaß und Mangel, weit von einander unterschieden sind, so ist der aus der Massen vermessen und irret, der das Volck lehret, daß der Pabst das Ablaß lösen, den stückigten Wercken der Barmhertzigkeit (wie sie denn geschehen) keinerley Maaß wolle verglichen haben. 75) Der dem Armen giebt, und leihet dem Dürfftigen, der thut besser, so viel grössere Verdienste belanget; wer aber Ablaß löset, der thut besser, soviel die schleunige Genugthuung betrifft. Der das Volck anders lehret, der verführet dasselbe, und der da meynet, daß Ablaß lösen nicht auch ein Werck der Barmhertzigkeit sey, der irret. 76) Wiewohl der Mensch erstlich durch den Ablaß freyer und sichrer wird vor der Straffe, jedoch dieweil das Werck, dadurch der Ablaß gelöset wird, ist ein Werck der Liebe, wird der, so den Ablaß löset, darnach aus innerlicher Andacht, auch frömmer, wer das Volck anders lehret, der irret. 77) Geistliche Allmosen sind besser, denn die leiblichen, und die Allmosen, so einer ihm selbst thut, sind ordentlicher, oder stehen in beßrer Ordnung, denn jene die leiblichen; darum so jemand Ablaß bedürffte, und vermöchte dem Armen nicht zu helffen, ausserhalb der Noth, der thut viel besser, daß er Ablaß löset, denn daß er den Armen (als verlohren Ding) zu Hülffe komme, wer darwider lehret, der irret. 78) Verdienst und desselben Grösse wird gemeiniglich gerechnet, nachdem die Wercke schwer sind, und die Liebe hefftig ist. Darum verdienet der mehr Gnade und Ablaß, der von dem, das er selbst nothdürfftig ist, etwas thut, denn der von seiner Uebermaß etwas thut. Derohalben, wer da saget, daß derjenige, so auf diese Weise etwas verdienet, sündige oder Unrecht thue, der irret zwiefach. 79) Wiewohl Ablaß zu lösen nicht geboten ist, jedoch ist er denen so es bedürffen, hoch zu rathen. Darum der so eines sagt, und das andre schweigt, der verführet das Volck und irret. 80) Daß der Pabst Leo vor seine Person mehr Gebets bedürffe denn andre Leute, das ist ein Menschen-Gedanck. Zwar wir sind schuldig nach natürlichen, menschlichen und Göttlichen Recht vor den Pabst zu bitten. 81) Und dieweil das ein nöthig Ding ist, oder dieweil wirs thun müssen, so irret der, der da sagt, daß der Pabst solcher Vorbitte haben müsse Ablaß geben. 82) Es sey denn, daß Glaube, Andacht, ja Vertrauen zu dem Ablaß gehabt werde, hilfft er nichts und ist verlohren. Wer darwider lehret, der irret gantz böslich. 83) Dieweil das wenige, so von dem Pabst Leo vor das Ablaß gefordert wird, gegen demjenigen, so seine Vorfahren gethan haben, gering ist; so irret der unchristlich, der da dichtet, daß er mit Fleisch, Haut und Beine seiner Schaafe St. Peters Münster baue. 84) Der thut, so viel an ihm ist, und nach laut der Bullen, dem ist der Ablaß nütz, obgleich die so darwider bellen, irren. 85) Derohalben sagen, daß das Vertrauen, durch Ablaß-Briefe seelig zu werden, sey eitel und erlogen, wenn gleich der Pabst seine Seele dafür zu Pfande setzte, ist ein schändlicher Irrthum. 86) So der geringste Bischoff, wenn er entweder selbst predigen, oder daß für ihn geprediget werde, verschaffen will, andern gebieten kan, daß sie stillschweigen. 87) So muß das zum schändlichsten geirret seyn, so jemand sagt, daß der Pabst ein Feind des Creutzes Christi sey, so er gleicher Weise das Jubel-Jahr wolte öffentlich verkündigen lassen. 88) So der Heiligen Legende auf ihre Feste können länger, denn das Evangelium ohne Nachtheil gelesen werden, so kan auch wohl, wenn das Evangelium gelesen ist, gleiche oder längre Zeit zum Ablaß zu verkündigen gebraucht werden. Das Widerspiel reden ist zwiefach irren. 89) Daß des Pabsts Meynung sey, so man mit einer Glocken, einen Gepräng, und Ceremonien das Ablaß geben solte; so solte man das Evangelium mit hundert Glocken, Gepränge und Ceremonien ehren, ist ein Irrthum. 90) Daß der Schatz der Kirchen, daraus der Pabst den Ablaß giebt, nicht genugsam genennet noch bekannt sey, ist ein Irrthum. 91) Daß der Schatz Christi nicht sey seine, und der Heiligen Verdienst, ist ein Irrthum. 92) Und daß solcher Verdienst ein Geschencke, oder gantz und gar eine erlassene, das ist, eine reiche, schnelle, vollkömmliche Genugthuung würcke, ohne des Pabsts Application oder Beybringen, ist ein Irrthum.

thum. 93) Daß zur Zeit Laurentii die Armen der Kirchen Schätze gewesen sind, ist ein Irrthum. 94) Daß die Schätze der Kirchen allein die Schlüssel der Kirchen sind, durch das Verdienst CHristi geschencket, ist ein Irrthum. 95) Daß zur Vergebung der Pein des Pabsts Gewalt allein genung sey, ohne die Application des Schatzes der Kirchen, das ist, des Verdienstes CHristi, ist ein Irrthum. 96) Diese Worte: Evangelium, Gaben der Gnade gesund zu machen, Sacrament der Gnaden oder Vergebung der Sünden, haben allesammt ein gemein Wörrlein, damit sie genennet werden, nehmlich, Gnade. Derhalben wer der eines erhebt, und das andre niederstößt, der irret allerdings. 97) Daß der reiche grosse Ablaß, wie ihn die Ablaß-Prediger recht und wahrhafftig nennen und ausschreyen, nur zum Eigennutz oder Gewinst diene, ist ein Irrthum. 98) Daß der Schatz des Ablasses ein Netze sey, der Leute Güter damit zufischen, ist gar ein gottloser Irrthum. 99) Und weil die Sünde wider die Mutter GOttes begangen, (wie groß dieselbe auch seyn mag) geringer ist, denn die wider den Sohn begangen wird, welche nach CHristi selbst klaren Zeugniß vergeben kan werden; 100) Derohalben wer da saget, daß solche Sünde (an der Mutter GOttes begangen) in denen die da wahre Reu gethan haben, durch den Ablaß nicht könne gelöset werden, der ist wider den Text des Evangelii und den Herrn Christum selbst toll, thöricht, irrig und rasend. 101) Daß darüber den Sub-Commissarien, das ist, den Unter-Befehlhabern und den Ablaß-Predigern, zugemessen wird, daß, so jemand (welches doch unmöglich) die Mutter GOttes allezeit reine Jungfrau schwächet, solcher durch des Ablasses Krafft absolviret und loßgesprochen könnte werden, ist so klar als der helle Tag. Also auch, wer sich wider diese öffentliche Wahrheit setzt, wird aus lauterm Neid getrieben, als der da dürstet nach seiner Brüder Blut. 102) Die, so in ihren öffentlichen Schrifften setzen, daß die Ablaß-Prediger (welches sie doch selbst nicht gehöret haben) leichtfertige Worte aus eignen Durst vor dem Volcke führen, und mehr Zeit mit des Ablasses Verkündigung, denn des Evangelii Predigt zubringen, die breiten aus Lügen von andern gehöret, und erdichtet Ding für Wahrheit, und zeigen damit an, daß sie bald gläuben, leichtfertig sind und greulich irren. 103) Endlich in öffentlichen Schrifften setzen, daß die Ablaß-Prediger mit ihrer leichtfertigen Frevel-Predigt dahin gerathen, daß es auch gelehrten Leuten schwer seyn will, des Pabsts Würdigkeit und Hoheit wider der klugen scharfsinnigen Leyen Argumente zu vertheidigen, ist den Pabst erstlich schmähen, darnach ihm heucheln und ihn öffentlich bezüchtigen, daß alle andre Leute sicher und friedsam sind, er aber allein Verwirrung anrichte, und derohalben in grossem Irrthum sey. 104) Die Schulden auszulöschen, stehet der Gnade zu formaliter, effective und principaliter GOTT, dispositive einem Menschen, doch insufficienter, satisfacienter Christo, den Sacramenten instrumentaliter. Derohalben wer da saget, daß der Pabst die geringste tägliche Sünde, so viel die Schuld belanget nicht lösen könne, der irret. 105) Wer da vermeynet, daß St. Petrus und aller Stadthalter Gewalt, einerley Gewalt sey, der irret. Und wer es dafür hält, daß St. Peter mehr Macht habe am Ablaß, denn der Pabst Leo, der irret noch mehr, ja er lästert. 106) Gleichwie der irret, der das Creutz Christi oder ein ander Bild, was es auch vor eines ist, als das wesentliche Ding selbst, und nicht als desselben Zeichen mit Ehr, die GOTT allein gebühret, anbetet: Also auch, wiewohl das Creutz Christi in vielen andern Stücken als Ursachen des Anbetens, besser ist und mehr zu ehren; jedoch wer es anbetet mit andern Dienste oder Ehre, und nicht mit gleichem Dienst, damit das Creutz mit Päbstlichen Wappen gezieret anzubeten ist, der treibt Abgötterey und irret. Diese Sätze wurden 1518 von den Studenten in Wittenberg, nachdem sie erfahren hatten, daß Tetzel die Predigt Lutheri und dessen 95 Theses zu Jüterbock hatte verbrennen lassen, ebenfals des Feuers werth geachtet. Und da ein Mann von Halle, dieselben zum Verkauff nach Wittenberg brachte, so kauffte sie ihm einige Stück ab, die übrigen aber beynahe 800 Exemplaria nahmen sie ihm mit Gewalt, und verbrannten dieselben auf öffentlichen Marckte, nachdem sie zuvor in einem Programmate, das sie öffentlich angeschlagen, ihre Commilitones ad funus Thesium Tezelianarum eingeladen hatten. Bey diesen 106 Sätzen ließ es Tetzel noch nicht bewenden, sondern er setzte deren noch 50 auf, welche er sowohl als die erstern zu Franckfurt öffentlich vertheidigte. Nachdem nun also Luther und Tetzel in Streitigkeit mit einander gerathen waren: So suchte der Pabst Leo X diese streitende Partheyen wiederum aus einander zu setzen. Diese Verrichtung ward einem Meißnischen von Adel, Carl von Miltitz aufgetragen, der Dom-Herr zu Maynz, Trier und Meissen war und an dem Päbstlichen Hofe die Stelle eines Cammer-Herrn bekleidete, welcher zu Ende des Jahrs 1518 dieser Ursache halber in Meissen ankam. Weil er nun unterwegens vernommen, daß man die Schuld der besagten Uneinigkeit eintzig und allein Tetzeln beylegte: So berief er ihn von Leipzig, allwo er sich damahls im Pauliner-Collegio aufhielt nach Altenburg, die wahre Beschaffenheit der Sache von ihm zu erfahren. Tetzel entschuldigte sich deswegen in einem Lateinischen Schreiben, welches er an den von Miltitz ergehen ließ, und worinnen er vornehmlich meldete, daß er sich ohne Lebens-Gefahr, wegen des starcken Anhanges Lutheri, nicht aus Leipzig wagen dürffte. Mit dieser Entschuldigungs-Schrifft muste nun der Päbstliche Nuntius in so weit zufrieden seyn, daß er auf die Ankunfft Tetzels nach Altenburg nicht weiter drang. Er kam also selbst nach Leipzig, und ließ Tetzeln zweymahl zu sich kommen, gab ihm einen harten Verweiß, und nennte ihn einen Urheber des Trauer-Spiels in Deutschland. Unter andern sagte Miltitz zu ihm: Wenn er nicht behutsamer inskünfftige und bescheidner bey seinem Ablaß ver-

verfahren würde, würde er in die Päbstliche Ungnade fallen, dürffte auch wohl gar von dem Dominicaner-Orden excludirtet werden. Ueber diesen Verweiß soll sich der Ablaß-Prediger dermassen betrübet haben, daß er kurtz hernach verstorben ist. Es irren also diejenigen, welche sagen, daß Tetzel an der Pest gestorben wäre. Der eigentliche Tag seines Todes ist nicht alzugewis. Insgemein hält man den 7 August vor den letzten Tag seines Lebens, welches aber nicht seyn kan, indem er unter währender Disputation die **Lutherus** im Monat Julius 1519 mit **Eccio** gehalten, sein Leben beschlossen hat. Andre setzen dessen Lebens Termin noch kürtzer, und schreiben, daß er im Junio verschieden sey. Allein die sicherste Nachricht ist wohl diese die man M. **Fröscheln** zu dancken hat, daß nehmlich Tetzel am 14 Julius 1519, als an welchen Tage, die schon bemeldete Disputation angegangen, die Welt im 60 Jahre ohngefehr seines Alters verlassen habe. Sein Cörper ist in die Pauliner-Kirche zu Leipzig nicht weit von dem Altar begraben worden. Weil aber vor ungefehr 100 Jahren die Pauliner Kirche wegen mehrerer Befestigung der Stadt um etwas weiter nach der Stadt zu ist eingerückt worden: So kan des Tetzels Grab anjetzo nicht mehr in besagter Kirche, sondern vielmehr in dem Zwinger oder gar in dem Stadt-Graben zu finden seyn. Man zeigt auch heut zu Tage noch in der Pauliner Kirche an der Mitternacht-Wand ohnweit des Altars eine steinerne Statue, die einen Dominicaner-Mönnich in einem schwartzen Habit präsentiret, welche man insgemein vor Tetzels Bildnis ausgiebt. Aber es ist nunmehro zur Genüge bekannt, daß selbige Statue D. **Andreas Rüdigers** von Görlitz Bildnis vorstellen soll. Sonst beschuldiget man ihn verschiedner grober Laster, worunter besonders dasjenige, was vorgedachter **Miltitz** in einem Schreiben an den Chur-Sächsischen Rath Pfeffinger erwehnet hat, die meiste Glaubwürdigkeit verdienet, daß er nehmlich 2 Kinder in Unehren erzeuget habe. Viele andre Dinge mehr werden von Tetzeln hin und wider erzehlt gefunden. Wir wollen noch einer eintzigen Historie Erwehnung thun, die sich mit ihm soll zugetragen haben. Es ist bereits gemeldet worden, daß Tetzel nicht nur vor die schon würcklich begangnen, sondern auch noch vor die zukünfftigen Sünden Ablaß ertheilet habe. Hierdurch ist ein gewisser Edelmann auf den Einfall gekommen, sich gegen Erlegung eines Stück Geldes einen solchen Ablaß-Brief von Tetzeln zu lösen. Es bekam auch der Edelmann würcklich vor 30 Thaler den begehrten Ablaß nebst Brief und Siegel, mit der Erlaubnis daß er nunmehro die vorhabende Sünde begehen könnte. Aber eben dieser Ablaß gereichte zu Tetzels grossen Schaden. Denn als er nachgehends durch den zwischen Jüterbock und Trebbin gelegenen Wald reisete: So fiel ihm vorerwehnter Edelmann an, nahm ihn alles gesammlete Geld, und entdeckte ihn endlich, nach Austheilung einer guten Menge Schläge, daß dieses eben diejenige Sünde gewesen wäre, um welcher willen er den Ablaß gelöset hätte. Ob nun wohl Tetzel hierüber bey Hertzog **Georgen** in Sachsen Klage führte; so ward doch der Thäter, da er den wahren Verlauf der Sache erzehlet hatte, ungestrafft davon gelassen. Man findet auch, daß Tetzel eine besondre Taxe gehabt habe, nach welcher er sich die Ablaß-Briefe habe bezahlen lassen. Von Schrifften hat Tetzel so viel man weiß nichts weiter hinterlassen, als was wir bereits in dem Artickel erwehnet haben, nehmlich:

1. Summaria Instructio Sacerdotum ad prædicandas indulgentias 1517, oder Instructions-Schrifft die er an die Priester ergehen lassen, wie sie den Ablaß predigen solten.

Von dieser Schrifft sind in des **Chemnitii** Examine des Tridentin-Concil. und in Herrmanns von der Hardt Reformations-Historie einige Fragmenta aufbehalten worden.

2. Die zehen Sätze von dem Ablasse, die er öffentlich geprediget und gelehret hat, und welche von uns in dem Artickel bereits angeführet worden, wie sie in Lutheri, Selneceri, Matthesii, Chemnitii und andern Schrifften befindlich sind.
3. Vorlegung, wider einen vermeßnen Sermon von 20 irrigen Artickeln, Päbstlichen Ablaß und Genade belangend, allen Christgläubigen zu wissen vonnöthen: von welcher Schrifft, die niemahls gedruckt worden das Original auf der Universitäts-Bibliotheck zu Leipzig befindlich ist. Es ist dieselbe wider Lutheri Predigt vom Ablaß gerichtet.
4. Gegensprüche das Ablaß zu vertheidigen, wider D. Mart. Luthers 95 Theses, in 106 Sätzen.
5. Andre Gegensprüche das Ablaß zu verkündigen, wider D. Mart. Luthern in 50 Sätzen.
6. Ein Lateinischer Brief an **Carl** von **Miltitz**, welcher von **Spolatino** ins Deutsche übersetzt worden.

Es haben **Gottfried Hecht** in Lateinischer Sprache unter dem Titel: Vita Joannis Tezelii (Wittenberg 1717 in 8) und **Johann Jacob Vogel** in deutscher Sprache unter dem Titel: Leben des Päbstlichen Gnaden-Predigers oder Ablas-Crämers Johann Tetzels (Leipz. 1717 in 8) das Leben dieses Tetzels sehr ausführlich beschrieben. Man sehe davon **Deutsche** *Act. Erudit.* T. XI. p. 581 ingl. **Seckendorff** de Lutheran. **Maimbourg** Hist. du Lutheran. **Echard** Bibl. Script. Ord. Prædicat. T. II. p. 40 u. f. **Unsch.** Nachr. 1720 p. 963. **Mycönii** Reform.

Tetzel, (Johann Jacob) gebohren zu Nürnberg den 6 Octobr. 1595, allwo sein Vater **Carl Tetzel**, Raths-Herr und Kriegs-Rath war. Er studirte zu Leyden, ward hernach in seiner Vaterstadt in den Rath gezogen, ließ sich 46 mahl in Gesandschafften an unterschiedene Höfe gebrauchen, wohnte 31 Conventen bey, wurde auch Präses des Collegii medici zu Nürnberg Kriegs-Rath, und endlich gar Generalißimus der Land-Miliz, und starb den 19 Junius 1646 im 51 Jahre. **Freher** Theatr. Erudit.

Tetzele-Thurm, siehe Tetzel, (Johann).

Tetzen, Geschlecht, siehe **Teßen**.

Tetzschwitz, ein Dorff, in dem Margrafthum Ober-Lausitz, welches das Filial von dem Dorffe Colmen ist. **Iccanders** Geistl. Minist. p. 411.

Teva oder Teba, ein Flecken nebst einen alten Schloß in Andalusien in Spanien, gegen Granada zu, 8 Meilen von Antequeta, gegen Abend.

Teva, (Grafen von) siehe den Geschlechts-Artickel: **Guzman**, im XI Bande, p. 1496. u. ff. besonders in den Supplementen.

Tevar, (Hieronymus Munnoz von) siehe **Munnoz von Tevar**, im XXII Bande, p. 853.

Tevar und Alarcon (Gundisalvus Copez) ein Spanischer Doctor der Theologie und Commissarius des Inquisitions-Tribunals, lebte in der letzten Helffte des 16 Jahrhundert, und schrieb: Primam partem quadragesimæ pro Dominicis, quartis feriis ac sextis a feria quarta cinerum usque ad tertiam Dominicam, so zu Salamanca 1584 in 4. herausgekommen. **Anton** Bibl. Hispan.

Tevar Aldana (Peter de) ein Franciscaner von Lima aus West-Indien bürtig, war des Königs **Philipps** IV in Spanien Hof-Prediger und ein Mitglied der Inquisition. Er schrieb

1. Tratados morales para el Quaresma in 2 Tomis, Madrit 1627 und 1644.
2. Sermones de Christo y de su Madre, Barcellona 1633. Lissabon 1635.
3. Excellencias de nuestra Sennora y de los Santos, in 2 Tomis, Barcellona 1633. Madrit 1635.

Anton Bibl. Hisp.

Tevath hallevi oder arca levi, ist eines Ungenannten Juden-Buch, welches Predigten übers Gesetze in sich fasset, und zu Venedig soll im Druck erschienen seyn. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Teube, ein Schwartzburgisch Dorff in Thüringen unweit Rembde, ins Amt Ehrenstein gehörig **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Teubelius, (Heinrich) ein Lutherischer Gottesgelehrter, war zu Harsdorff 1593 den 6 Jenner gebohren, sein Vater Thomas Teubelius, war Pastor zu besagten Harsdorff. Er wurde, nachdem er seit 1614 zu Wittenberg studirt, auch daselbst 1619 Magister worden, erstlich Cantor zu Culmbach, hernach Diaconus daselbst und 1626 zu Borth, endlich aber 1634 Superintendent zu Hof, woselbst er den 10 Septembr. 1653 im 60 Jahr seines Alters gestorben. Er hat

1. Commentarium in Canticum Salomonis.
2. Historiam mundi Imperatorum, virorum Christianorum & mirabilium per decades conscriptam.
3. De dictis & rebus memorabilibus Ducum, Marchionum & Electorum domus Brandenburgicæ.
4. Seditiosam Israelitarum contra Deum atque Mosen locutionem ad Num. XXI, 4--9. in 5 Predigten, Nürnberg 1639 in 4.
5. Aucupium Spirituale.
6. De ὀρνιθοτοξοβολίᾳ Christiana, Leipzig 1714 in 4.
7. Leichen-Predigten geschrieben.

Freher Theatrum Erudit. **Götze** Elogia Theolog. **Unsch. Nachr.** 1714. p. 355. **Wittens** Diar. Biogr.

Teuben, ein Schrifftsäßiges Gut, in den Fürstl. Sächsischen Amt Weißenfels. **Wabsts** Chur-Fürstenth. Sachsen p. 27. in Beyl.

Teuber, (Carl Friedrich von) Königlich Pohlnischer und Chur-Fürstlich Sächsischer würcklicher Geheimer Kriegs-Rath; Er wurde im Mertz 1738 von neuen als würcklicher Geheimder Kriegs-Rath in dieses hohe Collegium introduciret, nachdem er zuvor im May 1737 bey demselben nebst andern dimittiret worden, und nachdem er von den Kriegs-Caßen, darüber er zur Zeit der Pohlnischen Trublen die Direction geführet, Rechnung abgelegt. Im Jahr darauf, nehmlich 1739, erhielte er den, durch den Todes-Fall des Geheimen Kriegs-Raths **Pauli**, in dem Geheimen Kriegs-Raths-Collegio sich eröffneten Vorsitz. **Genealogische Archivarius** des Jahrs 1738. p. 45. **Genealogische Nachrichten** I Band, p. 536.

Teuber, (Christian) gebohren zu Cobelin in Pohlen an der Schlesischen Grentze im Jahr 1638 den 26 Mertz. Sein Vater war **Laurentius Teuber**, Not. Publ. Cæsar. zu Gothenburg in Schweden; die Mutter **Adelheit Josstin**, **Jost Hübers**, sonst von Werth genannt, eines Ingenieurs in Brabant, Tochter. Die Schul-Studia hat er zu Franckfurt an der Oder und zu Stettin mit allem Fleiß getrieben bis 1657, da er sich nach Wittenberg begeben. Und nachdem er von 1658 bis 1660 in Franckfurt studiret, und die Magister-Würde erhalten hatte, ist er in gedachten letzten Jahr zum Sub-Rector des Gymnasii zu Cölln an der Spree bestellet worden. Im Jahr 1664 erhielte er die Profeßion der Griechischen Sprache zu Königsberg in Preußen, woselbst er auch 1666 unterschiedlichen Candidaten als Diaconus die Magister-Würde ertheilet hat. Im Jahr 1667 nahm er, auf vornehmer Freunde Zurathen das erledigte Schul-Rectorat zu Franckfurt an der Oder an, bis er 1670 zum Inspector zu Neu-Rupin beruffen wurde. Im Jahr 1689 ward er zum Probst zu St. Nicolai in Berlin ernannt, welches Amt er aber nur kurtze Zeit verwaltete; maßen er den 30 May 1690 im 52 Jahre seines Alters mit Tode abgieng. Kurtz vor seinem Abzug nach Berlin hat er den Rupinischen Pfarr-Kindern sein Göttliches Gebet-Buch in 12. überreichet. Welches das eintzige von seinen Schrifften, so uns bekannt. In der St. Nicolai-Kirche zu Berlin unweit der Cantzel ist folgendes Epithaphium von ihm zu lesen:

DEO OPT. MAX.
Tutori & Statori
Peregrinorum, Viduarum &
Orphanorum,
Sacrum esto hoc Epitaphium,
Quod honori & piæ memoriæ causa
Viro Max. Rever. & Excell. Docto
M. CHRISTIANO TEUBERO.
Primum Sub-Con-Rect. Gymn. Colon.
Tum Professori Gr. L. in Academ.
Regiomont.
Dein Rectori Scholæ Francof.
Postea per XX Ann. Inspect. &
Past. Neo-Ruppin.
Tandem per XX Hebdom. Præposito
Berolin. & Dioeces. atque Gymnasii
Inspectori,
Die Adscensionis Christi
Ao. MDCXC ad Superos evocato,
Theologo, quoad per LII. annos
in vivis fuit,
Ingenio, doctrina, labore, fide &
sanctiori exemplo plane &
passim conspicuo.
Nec minus
Lectissimæ ejusd. Conjugi
Piæ, Providæ & suorum Amantiss.
Foeminæ
ANNÆ CATHARINÆ
MÜLLERIÆ
Patre M. Sam. Müllero, Gymn. Colon.
per XXXV Annos Rectore
Celeberrimo d. XIX Oct.
Ao. MDCXLVII. Natæ,
Div. Teuberi per XXII Ann. Conjugi,
viduæ XXVI Annis,
Liberorum X Matri, XLV Nepot. Aviæ
VIII Pronep. Proaviæ,
Unde Septuagenariæ. & d. XII Febr.
A. MDCC. XVI. fatis concedenti,
Erigere ponereque Vol. Debuerunt
Filius cum Filiabus & Generis
Superstitibus,
Ea fini, ut Ben. Lector
Discat & suo bono speret,
Jehovam Nostrum.
Ultra spem & vota superstitum,
Subinde benedicere Posteris Piorum.

Von seinem Sohne Samuel Christian Teuber folget ein besonderer Artickel. **Wittens** Diar. Biogr T II. **Diedrichs** Nachr. von den Grafen zu Lipdov und Ruppin. **Unschuld. Nachricht.** 1726. p. 850. u. f.

Teuber, (Christian Andreas) Inspector der Kirchen und Pastor zu Dedeleben im Fürstenthum Halberstadt, Mitglied der Königlich-Groß-Britannischen und Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften, wie auch der Deutschen Gesellschafft in Leipzig, ein gelehrter Sohn eines gelehrten Vaters nehmlich des nachstehenden Hn. D. **Samuel Christian Teubers**, General-Superintendentens in Halberstadt. Er ist zu Neu-Ruppin in der Mittel-Marck 1697 den 23 Septembr. gebohren. Auf der Schule zu Halberstadt waren der Rector **Elend**, und nachmahls M. **Wurzler** im väterlichen Hause seine vornehmsten Lehrer. Sein Kopf war so fähig, daß er im neunten Jahre so gut Lateinisch als Deutsch sprechen konnte. Er solte also bereits 1715 nach Universitäten; erhielt aber durch sein Bitten die Freyheit, ein Jahr ohne fremde Unterweisung allein vor sich zu studiren. Diese Zeit wendete er blos auf die Sprachen und die Lesung der Alten. Darauf zog er 1716 nach Halle, und hatte an dem gelehrten M. **Boysen** einen guten Anführer. Von da wendete er sich nach Helmstädt, woselbst er die Hebräische Sprache bey dem Herrn von der **Hardt**, die Arabische bey **Lakemachern**, die Syrische, Chaldäische und das Rabbinische bey **Schrammen** erlernete. Sonderlich legte er sich auf die fremden Europäischen Sprachen, unter andern auf die Italienische, Frantzösische, Englische, Spanische ꝛc. Die besondere Fertigkeit, welche er sich in so mancherley Sprachen erworben, hat er nebst seiner Gelehrsamkeit durch viele Proben gewiesen. In Helmstädt bediente er sich mit vielem Nutzen der trefflichen Bibliotheck des Herrn Abts **Fabricii**, bey dem er die gantze Zeit über am Tische war. Eben dieser war auch sein Beförderer, denn er stellte ihn nebst zwey andern der Gemeine zu Klein-Dedeleben vor, welche ihn 1720 erwehlete. Daselbst lebet er noch in der Stille und völliger Zufriedenheit, indem er sich bey den häuffig vorgekommenen weiteren Beförderungen nie grosse Mühe geben wollen. Er hat sich nicht verheyrathet; und was am meisten, bey einem so vieler Sprachen Kundigen zu verwundern, so soll er mehr das Nachdencken, als das Nachschlagen und Nachlesen lieben. Man hoffet von ihm noch allerley gelehrte Schrifften zu sehen. Bisher sind von ihm ausser einigen Lateinischen, Italienischen und Frantzösischen Glückwünschungs- und Condolentz-Schrifften, einer Predigt, und vielen ohne seinem Nahmen in allerley Sprachen gedruckten Gedichten heraus gegeben:

1. Lessus in exsequiis Frider. I. Reg. Porusf. in genere Her. 1713 in Fol.
2. Diss. Theol. de Angelis, Helmstädt 1718. in 4.
3. Denck- und Tugend-Sprüche über die Evangelien im Jahr. Wernig. 1726 in 8.
4. Denck-Sprüche, so ein den Tugenden entgegen gesetztes Laster in sich begreiffen, ebend. 1727 in 8.
5. Paßions-Fragen. Oster-Fragen. Himmelfahrts-Fragen. Michaelis-Fragen. Pfingst-Fragen. Weyhnachts-Fragen. Die allemahl mit Sprüchen der Heil. Schrifft und geistli-

geistlichen Liedern erläutert sind. ebend. 1727. 1728 in 8.

6. Fragen für die Kinder, welche zum erstenmahle zum Abendmahl gehen, 1728 in 8.

7. Perkins Grund-Sätze des Christlichen Glaubens aus dem Englischen übersetzt. Wolf. 1729 in 12.

8. Homiletische und Catechetische Proben, Wolf. 1730 in 12.

9. Fortgesetzte Homiletische Proben auf das Jahr 1731. ebend. 1732 in 12. Desgleichen auf das Jahr 1733.

10. Tract. de utilitate linguae Anglicanæ in explicatione Sacræ Scripturæ ex pericopis evangelicis demonstrata, Leipz. 1731 u. 1733 in 8.

11. Vorschläge zur regelmäßigen Einrichtung der Deutschen Sprache, Halberst. 1732 in 8.

12. Muthmassung von dem alten und dunckeln Jüdischen Oster-Liede: Ein Zickelein ꝛc. Leipz. 1732 in 4. Ist gegen den Herrn von der Hardt, der etwas besonders in dem Liede suchte.

13. Philosophische Abhandlung von der seltsamen Ehrsucht der Gelehrten, Leipzig 1733. in 8.

14. Exerc. de martyribus Christianis odio humani generis convictis ad locum insigniorem Taciti Ann. XV. c. 44. Braunschw. 1734 in 8.

15. Critische Abhandlung von der vollkommenen Poesie der Deutschen, Leipz. 1734 in 8.

16. Versuch zu einer neuen Uebersetzung der Heil. Schrifft aus dem Englischen 1734. in 8.

17. Nachricht von dem so genannten Hinbrüten zur wahren Beurtheilung der Hornhäusischen Begebenheit mit Joh. Schwerdtfegern ꝛc. Wolf, 1734. in 4. Siehe Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, V Th. p. 1223. u. f.

18. Theologische und vernünfftige Anmerckungen über eine dem Christlichen Glauben nachtheilige Schrifft, welche kürtzlich unter dem Titel: Die Unschuld des Irrthums an das Licht getreten ist, Wolffenb. 1739. in 4.

Unter seinen Gedichten, ist unter andern nachfolgendes allhier mit zu berühren, welches er auf die im Jahr 1732 erfolgte Zusammenkunfft Sr. Kayserlichen und Königlich Preußischen Majest. Majest. zu Prag verfertiget, dessen Erfindung aus dem Sinn-Bilde des Preußischen nach der Sonne fliegenden Adlers, mit der Beyschrifft: Non Soli cedit, hergenommen ist; und also lautet:

Kein Adler scheut das Sonnen-Licht
Doch ihm zu nahe fleugt er nicht;
Weil er den heissen Strahl schon kennet
Der stärcker als kein Feuer brennet.
Drum wunderst du Europa dich,
Daß jetzt der Preussen Adler sich
Zur Deutschen Sonne kühnlich schwinget,
An den entflammten Wagen dringet,
Und da, von keiner Glut erhitzt
Dem Titan selbst im Schlosse sitzt,
Bis er vergnügt und unversehret
Zurück in seine Länder kehret.
Doch, bilde dir nur sicher ein:
Das Licht muß freundlicher, der Adler grösser seyn.

Welches Gedichte, weil selbiges durch die Zeitungen ohne Benennung des Autoris bekannt gemacht wurde, anfänglich von jemanden zu Erfurt, der sich H. E. S. M. apud Erford R. nennet, in Lateinische Verse übersetzet worden, davon der Schluß also lautet:

Verum hoc esse, sibi certo persuadeat omnis.
Mitior hic sol est; major & hæc aqvila.

Nachgehends aber hat eine berühmte und geschickte Feder D. W. dieses Gedichte in Frantzösische Verse folgendermassen gebracht:

L'aigle, Oiseau du soleil, n'en craint pas la lumiere;
Mais trop près de son astre elle n'ose voler.
Elle en connoit la force, & n'est point temeraire;
Ne pouvant l'eblouir, il pourroit la brûler.
A present l' Europe s' étonne,
De voir l'aigle porte-couronne,
L'aigle de Prusse, approcher en volant
Du soleil de l' Empire & de son char brillant,
Au giron de Phebus se reposer sans crainte,
Puis revoir ses états contente & sans atteinte,
Europé ce beau fait te paroit merveilleux.
Mais c'est a toi qve je demande:
Est-ce l'aigle des airs, & le soleil des cieux?
Non: cet astre est plus doux, & cette aigle est plus grande.

Diese Begebenheiten haben unsern Herrn Teuber nach der Zeit veranlasset, seinem Gedichte auch eine Ehre anzuthun, und es in Italienischen Reimen also darzustellen:

L'aqvila mai non teme'l riguardare
De'rai del sol; mà ben l' avvicinare;
Troppo sapendo, che qve' raggi ardenti.
Più di fuoco terren possòn esser nocenti
Europa adunqve stà mara vigliando
Di veder già volando
L'aqvila Prussa con volato fresco
Fin al gran sol Tedesco,
Fin all' asse fiammata.
Sedendovi, dal fuoco non toccata,
Nel grembo stesso del suo Febo chiaro,
Amato si, come à l'aqvila caro;
Poi ritornando in suo paese
L'alma contenta, l'ale illese.
Mà qvi l' Europa dove porsi in cuore;
Più mite è qvesto sol; qvest' aqvila maggiore.

Leipziger Gelehrte Zeit. 1732. p. 824. u. f. Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa, I Th. p. 461. u ff.

Teuber, (David) gebohren in der Bergstadt Freyberg den 18 Octobr. 1560, studirte in Wittenberg und Leipzig, wurde 1589 Diaconus zu Borna, von dar zu Froburg Prediger; endlich zu Borna-Superintendent, und starb den 30 Octobr. 1615 im 55 Jahre. Freher Theatr. Erudit.

Teuber, (Felicianus) siehe Teuber, (Primus).

Teuber, (Gertmann) ein Evangelischer Prediger in der letzten Helffte des 17 Jahrhundert,

war Magister der Philosophie, wie auch Pastor und Inspector zu Ruppin in der Marck Brandenburg, und schrieb ein Buch, welches den Titel hat, Praxis trivii, id est, Grammaticæ, Logicæ, Rhetoricæ in usum privatum communicata, und von M. **Gottfried Wagnern** zu Franckfurt an der Oder 1689 in 8. ans Licht ist gestellet worden. **Dahlmanns** masqvirte und demasqvirte Gelehrten, p. 560.

Teuber, (Gottfried) der Weltweisheit Magister und Hoch-Fürstlicher Hof-Prediger in der Stadt Zeitz, wie auch der Königlich Preußischen Societät der Wissenschafften Mitglied. Er ist in den Mathematischen Wissenschafften, absonderlich in der Mechanick wohl erfahren. Derowegen ihm auch der Herr von **Leibnitz** seine Machinam Arithmeticam anvertrauet, unter dessen Aufsicht sie auch würde zu Stande kommen seyn, wenn der Herr von **Leibnitz** nur noch einige Zeit hätte leben sollen. Es hat Herr **Teuber** von dieser Machina Arithmetica zu Anfang des 1717 Jahres nach Leipzig Nachricht gegeben, und dahin, wie in den Gelehrten Zeit. von diesem Jahre p. 15. steht, unter andern also geschrieben: „Die Machina Arithmeti„ca so allhier in Zeitz unter meiner Direction hat „sollen verfertiget werden, ist curieux im Gebrauch. „Alle Species Arithmeticæ können dadurch aufs „geschwindeste und sicherste absolviret werden. „Diese Machina ist in den Miscell. Berol. p. 317. „u. ff. beschrieben, die Figur aber gar undeutlich „exprimiret. Der Herr von **Leibnitz** hat sehr „viel Jahre mit grossen Kosten an dieser Machina „arbeiten lassen; erst zu Hannover, da sie aber „nicht zu Stande gekommen; zum andern hier zu „Zeitz, es ist aber eben so gangen, denn die Ein„richtung eine grosse Accuratesse erfordert: Die „Dritte wurde einem geschickten Mechanico all„hier übergeben, und committirte Er mir, solche „nach bestem Vermögen, es möchte auch kosten, „was es wolte, einrichten zulassen: Allein, dessen „unverhoffter Tod hat gleich beym Anfange sol„che hinzulegen verursacht, und ist immer Scha„de, daß eine so schöne Invention ins Stecken ge„rathen, und wohl gäntzlich liegen bleiben muß.„ **Coburgis. Zeitungs-***Extract*, 1718. p. 47. **Jccanders** Geistl. Minister. p. 364. **Wolffs** kurtzer Unterricht von den vornehmsten Mathematischen Schrifften, §. 19. Von demjenigen Vergrösserungs-Glasse, welches Herr **Teuber** 1709 verfertiget, wird der Artickel: **Vergrösserungs-Glaß**, (**Teuberisches**) mehrere Nachricht ertheilen.

Teuber, (Johann) ein Schulmann, gebohren zu Zeitz den 27 Mertz 1615, ward der Weltweisheit Magister und dritter Collega an der Nicolai-Schule zu Leipzig, nachgehends 1648 Con-Rector und 1652 Rector zu Zeitz, endlich Pastor in Teissen, schrieb:

1. Programmata;
2. Dissert. de memoria, Leipzig 1642, und starb den 1 Julius 1686.

Ludovici Schul-Hist.

Teuber, (Johann Adam) gebürtig von Sorau, und bey der dasigen Stadt-Kirche Diaconus, im Jahr 1723. **Jccanders** Geistl. Minist. p. 460.

Teuber, (Joh. Christoph) der Weltweisheit Magister und Rector bey der Land-Schule zu Tilsa. Er erlangte im Jahr 1704 den 18 Septemb. zu Königsberg die Magister-Würde, da er denn zugleich die Frage: An Poësis studiosæ juventuti ex scriptis gentilium sit inculcanda? aufwarf und behauptete. Desgleichen findet man auch eine Disputation, die er unter den Vorsitz M. **Georg Schultzens** zu Königsberg de Vaticinio Zach. IX. v. 9. 1700 gehalten hat. *Nova Litt. Mar. Balth.* 1700 p. 331 und 1704. p. 335.

Teuber, (Joh. Heinr.) gebürtig von Sorau, der Weltweisheit Magister und Pastor zu Linderode, unter das Hoch-Gräfliche Promnitzische Consistorium zu Sorau gehörig. **Jccanders** Geistl. Minist. p. 462.

Teuber, (Michael) ein Rechtsgelehrter, war zu Eisleben den 15 August 1524 gebohren, studirte zu Wittenberg, wurde daselbst 1544 Magister und 1550 Doctor und Professor der Rechte. Hierauf bekam er die Stelle eines Cantzlers zu Camin und Syndicus zu Stettin, kam aber 1565 wieder nach Wittenberg, und wurde Professor Decretalium, wie auch Assessor bey dem Hof-Gerichte. Ausser dem war er Braunschweigischer, Mecklenburgischer, Pommerischer und Aschersebischer Geheimer Rath, ließ sich in unterschiedenen Gesandschafften brauchen, und starb den 15 Septembr. 1586. Er hat

1. De modo docendi, discendi & exercendi jura, so mit verschiedenen anderen Tracten gleiches Inhalts zusammen gedruckt, und von **Otten Melandern** zu Liche 1605 in 8. herausgegeben worden.
2. Resolutionem qvinqvaginta qvæstionum, Frf. 1599 in 4.
3. Eine Erklärung, was bey Anstellung und Vollführung der Processe, vornehmlich am Cammer-Gerichte, in acht zu nehmen, welche mit **Georg von Rothschützens** Processu juris zu Leipzig 1598 in 4 herausgekommen;
4. Von des H. R. R. Achts-Erklärung.
5. Orationes de Arcadio & Honorio, Wittenb. 1572 in 8. geschrieben. **Adami** Vit. JCt.

Teuber, (Primus) war in Sclavonien 1508 gebohren. Er hat zuerst die Sclavonische Sprache zu schreiben angefangen, und das Neue Testament, den Catechismum, die Augspurgische Confession, und etliche Bücher vom **Melanchton** in dieselbe übersetzet, wodurch denn die Lutherische Lehre in Cärnthen aus Crain, und so gar bis in das Türckische Gebiete ausgebreitet worden. Er ist 1586 gestorben. Sein Sohn, **Felicianus Teuber**, hat in Tübingen unter den Hertzoglichen Alumnis studiret, und ist nachgehends Prediger zu Laubach in Crain worden. Bayle.

Teuber, (Samuel Christian) der Heil. Schrifft Doctor, Königlich-Preußischer Consistorial-Rath, General-Superintendent des Fürstenthums Halberstadt, und Pastor an der Moritz-Kirche in Halberstadt, erblickte zum erstenmahle 1671 den 1 Mertz zu Neu-Ruppin das Licht dieser Welt. Sein Vater,

M. Chri-

M. Christian Teuber, war Probst zu St. Nicolai in Berlin, und gehet ein besonderer Artickel von ihm, vorher; die Mutter aber war Anna Catharina, M. Samuel Müllers, 35 jährigen Rectors des Gymnasii zu Cölln an der Spree, zweyte Tochter. Er wurde von seinem Vater bis ins 12te Jahr unterwiesen, nachmahls in die Stadt-Schule gethan, doch so, daß sein Vater die Haupt-Sorge vor seinen Unterricht bis in sein 18 Jahr auf sich behielt. Nachdem derselbe verstorben studirte er vor sich, und reisete nach Hamburg, um den Umgang mit den dasigen Gelehrten zu nutzen. Darauf zog er 1691 nach Jena, und trieb daselbst die Morgenländischen Sprachen, Philosophie und Theologie mit vielem Fleisse. Solches setzte er nebst der Mathematick und den Rechten zu Franckfurt an der Oder fort, wohin er, weil er das Churfürstliche Märckische Stipendium genoß, gehen muste. Hier übte er sich fleißig im Disputiren, und hielt auch verschiedene öffentliche Reden. Als er darauf 1695 hieselbst Magister worden, zweymahl als Vorsitzender disputiret und einige Collegia gehalten, wurde ihm Anfangs im Jahr 1696 die Adjunctur, und bald darauf die völlige Nachfolge im Pastorat und der Inspection zu Kyritz gegeben. Nach anderthalb Jahren ward er 1697 Pastor und Inspector in seinem Vaterlande Neu-Ruppin. Im Academischen Jubel-Feste zu Franckfurt an der Oder ward ihm 1706 die Doctor-Würde der Theologie auf Königlichen Befehl mitgetheilet. Als ihn bey Gelegenheit einige Herren aus Magdeburg predigen und disputiren gehöret, warffen sie eine besondere Zuneigung auf ihn und beriffen ihn 1707. zum Pastorat an ihre Ulrichs-Kirche. Kettners Clerus Ulricanus. Im Jahr 1709. berief ihn der König nach Halberstadt zum Consistorial-Rath und General-Superintendenten, und im Jahr 1713 ward ihm vom dasigen Rathe das oberste Pastorat an der Moritz-Kirche aufgetragen. Er hat sich 1696. den 22 Octob. verheyrathet mit Catharinen Elisabethen, Andreas Kittners, Seniors des Berlinischen Ministerii ältesten Jungfer Tochter. Von seinen drey Söhnen ist der älteste der obstehende Prediger zu Dedeleben, Herr Christian Andreas Teuber, der andere Herr M. Christian Samuel Teuber lieset zu Franckfurt an der Oder. Zwey seiner Collegen zu Halberstadt, nehmlich Herr M. Derling, an der Johannis- und der Herr Consistorial-Rath Boysen, an der Lieben Frauen-Kirche sind seine Schwieger-Söhne. Einsmahls hat er zu Halberstadt 14 Tage lang öffentliche Unterredungen mit einem Prediger gehalten, der des Socinismi wegen verdächtig war, und mit einem andern 8 Tage lang, den man vor einen Gichtelianer hielt. Er ist vor einigen Jahren vom Schlage gerühret, und dadurch zu allen Amts-Verrichtungen untüchtig gemacht worden. Ehemahls ist von ihm, einiger Leichen-Predigten, einer Huldigungs- und Buß-Predigt zu geschweigen, heraus gegeben worden:

1. Oratio Paneg. in honorem Friderici Elect. Brand. 1693.
2. Disp. de Operationibus angelorum immanentibus, Franckf. 1695.
3. Disp. de Paradiso, 1696.
4. Disp. de novissimis diebus ad Joel. II, 28-32. Neu-Rupp. 1702.
5. Admiranda divinæ providentiæ facta ex Novellis deprompta, 1706. in 4.
6. Petra Scandali, mundo universo, quem fascinatum vocat D. Becker, Amst. posita, unico Petrino dicto 1 Petr. V, 8.9. exegetice, elenchtice & practice explicato, elisa, Neu-Ruppin 1706. Ist die Inaugural-Disputation gewesen.
7. Judicium de quæstione, an dentur tres partes hominis essentiales? Magdeburg 1708, in 4.
8. Responsum ad quæstionem de resurrectione hujus carnis, ebend. 1708.
9. Geminum argumentum, alterum, pro, alterum, contra Origenianam omnium rerum ἀποκατάστασιν, ebend. 1708. in 4.
10. De Pomo Eridos Cimbrorum, h. e. de actuali salute & vita æterna viator. Leipzig 1708. in 4.
11. Responsum ad quæstionem: An voluntas absoluto dominio imperet intellectui? Halberst. 1711. in 4.
12. Bebencken über Gesenii Frage von Haltung der Gebote, ebend. 1711. in 4.
13. Weiterer Unterricht von Haltung der Gebote GOttes, ebend. 1711. in 4
14. Theologi Anonymi epistola de defectione Lutheranorum ad Papatum, ebend. 1711. in 4.
15. Behauptete Ehre des zwiefachen ehrwürdigen Prediger-Ordens, bestehend in Göttlichem Beruff. Wider die Separatisten, ebend. 1712. in 4.
16. De emendandis Scholarum trivialium mavis oratio, ebend. 1713.
17. Epistolica disquisitio contra Concubinatum 1714 in 4 gegen den Thomasius.
18. Harmonia Satisfactionis Christi & Sanctimoniæ Christiadum, contra Socinianos demonstrata ex 2 Cor. V, 14. 15. Halle 1715. in 4.
19. Paulinische Pacification des ersten und andern Adams, über Röm. V, 15-19. Halberstadt 1715. in 4.
20. Schrifftmäßige Catechisations-Methode für Kirchen und Schulen, ebend. 1716. in 8.
21. Dies Senectæ, per naturam mali, ex gratia boni: Materni tumuli cohonestandi causa adumbrandi, ebend. 1716.
22. Stand-Rede bey Legung des ersten Grundsteins zur Pfarr-Kirchen in Dernburg, nach Zach. IV, 7. ebend. 1726. den 6 Jul. in 4.
23. De Asylo & præsidio sub umbra alarum Jehovæ gratulatio ad illustr. Dn. de Knyphausen, ebend. 1726. in Fol.
24. De peculiari & eminentiori beatitate Matronarum in obitum illustr. Schlegeliæ, 1726.
25. Jehova Susceptor senum in funere S. Rev. D. Goetzii, 1727.
26. Concio pœnitentialis super Dict. Ebr. VI, 4-8. Halberst. in 4.

Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa, I Th. p. 456 u. ff.

Teuberisches Vergrösserungs-Glaß, siehe Teuber, (Gottfried).

Teubers Miltz-pflaster, siehe pflaster, (Miltz) Teubers, im XXVII Bande, p. 1495.

Teubner, (George) Inspector der Breßlauischen Kirchen und Schulen der Augspurgischen Confeßion, wie auch Professor Primarius in der Theologie zu beyden Gymnasiis in Breßlau. Es war dieses grossen Mannes Vater-Stadt ein kleiner Ort, Schmiegel in Groß-Pohlen, seine Eltern waren Johann Teubner, ein wohlbenahmter Bürger daselbst; die Mütter aber, Frau Anna, gebohrne Arnoldin. Er trat gleich am heiligen Christ-Fest auf die Welt. Den Anfang seines Unterrichts in der Kindheit machte ein fleißiger Schul-Lehrer daselbst M. Tobias Keller. Weil er aber anfänglich der Kauffmannschafft gewidmet wurde, kam er darauf nach Posen, in der Pohlnischen Sprache desto fertiger zu werden, da er zugleich immer die Lateinische Sprache mit darzu nahm. Deswegen er auch von dannen sich nach Fraustadt wendete, und eine Zeitlang den Herrn Rector daselbst, Abraham Lindnern, sich in den ersten Gründen der Gelehrsamkeit unterrichten ließ, bis eine sonderbare Göttliche Fügung ihn nach Halle unter die Hand der berühmten Männer Christian Gueinzii und Johann Prätorii brachte, da er Gelegenheit fand, in den gelehrten Sprachen, der Vernunffts-Kunst, Beredsamkeit, und schönen Wissenschafften sich so feste zu setzen, daß er mit Ehre und Nutzen sich auf die hohe Schule nach Leipzig begeben konnte. Hier übete er sich in der Weltweißheit, den Kirchen-Geschichten und Gottes-Gelahrheit nach Herr D. Valentin Alberti und Johann Cypriani Anweisung mit besondern Fleisse. Wendete sich aber darauf nach Wittenberg, vornehmlich den damahls Weltberühmten C. S. Schurtzfleisch zu hören, und von dannen nach Jena, der Unterweisung der berühmtesten Männer, als Val. Velthenii, Joh. Andr. Schmidts, Casp. Sagittarii, G. Götzens, Joh. Wilh. Beyers, Joh. Musäi, und noch mehrerer, in allen Theilen der Gottesgelahrheit zu geniessen, wo er auch 1681 die höchste Würde in der Weltweisheit annahm, und so wohl durch öffteres Disputiren, als auch Predigen und Unterricht anderer Studirenden sich zu seinem künfftigen Glücke vorbereitete. Er hielte sich hierauf eine Zeitlang in Halle auf, und machete sich derer beyden Herren Gottfried und Johann Gottfried Olearii schönen Bücher-Vorrath zu Nutze: Da er auch die Griechischen und Lateinischen Kirchen-Väter fleißig zu lesen anfieng, und darinnen hernach eine nicht gemeine Belesenheit erlanget hat. Hierauf kam er nach Breßlau und in die Gewogenheit des Kayserlichen Raths und Syndici daselbst Herrn David von Schwemler, aus dessen Hause er seinen ersten Beruff nach Lissa zum Diaconat 1684 den 1 Mertz bekam, welches Amt er den 23 darauf glücklich antrat. Im Jahr 1689 wurde er nach Breßlau den 18 April in die Kirche nach St. Elisabeth beruffen, worauf er immer höher gestiegen, indem er 1705 Probst in der Neustadt und Pastor zu Bernhardin, 1708 der Theologie Professor, wie auch des Consistorii Assessor, 1715 Pastor zu St. Maria Magdalena, 1720 Pro-Inspector und Professor Primarius der Theologie, welche Profeßion er mit einer wohl ausgearbeiteden Rede de Scriptis St. Bernhardi antrat; 1723 aber vollends Inspector aller Kirchen und Schulen Augspurgischer Confeßion wurde. Seine ansehnliche Gestalt, durchdringende Aussprache, vortreffliches Gedächtnis, scharffe Urtheilungs-Krafft, grosse Erfahrung und unermüdeter Fleiß haben ihm grosse Hochachtung seiner Obern, grosse Ehrerbietung seiner Zuhörer, und grosse Liebe aller derer, so ihn gekennet, zuwege gebracht. Er hat über dieses das wegen der darbey zu haltenden Reden, mühsame, doch seltne Glücke gehabt, bis 70 Lehrer theils in der Kirche, theils in Schulen einzuführen. Aus seiner vierfachen Ehe haben ihn doch nur 3 Töchter und 2 Söhne überlebet. Im Jahr 1734 den 10 Mertz begieng er sein 50 jähriges Predigt-Amts-Jubel-Fest am Sonntag Palmarum, worauf nicht nur viele theils Lateinische, theils Deutsche Gedichte und Elegien verfertiget worden, und zum Vorschein gekommen, sondern es haben auch seine sämtliche Kinder eine Gedächtnis-Müntze in Gold 12 Ducaten, im Silber aber a. 2. 4. 6. Fl. schwer, verfertigen lassen. Auf deren Mitten stehet Breßlau und empfängt mit ausgestreckten Armen das Bild des Herrn Teubners, welches zur Lincken die Zeit derselben überliefert. Unten sind 2 Genii, deren einer sitzende die Lampe anzündet, der andere neues Oel darein giesset. Oben schwinget sich ein Adler zur Sonne, und lässet hier und da Federn von sich fallen, daß er sich verjünge. Die Bey-Worte darum sind: Virtuti longæva salus. Die andere Seite siehet auf das Jubiläum, so durch eine blühende Aloe vorgestellet wird, gegen deren Wipffel eine Crone zu sehen ist. Zur Rechten steht die Religion, welche dem bey ihr stehenden kleinen Genio die blühende Aloe zeiget. Lincker Hand siehet man die Andacht, so den Weyrauch des Gebets und Dancks nach dem Himmel steigen lässet: Nebst der Umschrifft: Dignissima Seclo. Desgleichen haben auch die Herren Prediger zu St. Elisabeth einen silbernen vergoldeten Becher ihre Ergebenheit gegen ihr werthes Haupt zu zeigen, überreichet, auf dem Palmen und Cedern-Bäume zu sehen, nebst denen Worten, Ps. XCI, 15. Justus sicut Palma florebit, sicut Cedrus in Libano crescet. Es hat dieses Danck-Fest H. D. Kundmann seiner Schrifft von Jubel-Müntzen p. 74 einverleibet. Sein Todt erfolgte den 12 Jenner 1735 im 75 Jahr seines Alters, und 50 Jahr seiner Aemter. Von seinem Bücher-Vorrathe, hat er die zur Gottes-Gelahrheit gehörigen nach St. Elisabeth geschenckt, darunter die grossen Wercke und Sammlungen derer Concilien und Väter sehr beträchtlich sind. Im Drucke hat man einige Sieges- und Leichen-Predigten, welche von seiner Belesenheit und Fleiß, wie auch deutlichen und nachdrücklichen Beredsamkeit genung zeigen können. Gelehrte Neuigk. Schlesiens 1734. p. 184 u. ff. und 1735. p. 140 u. ff. Der Herr Rector Stieff zu Breßlau hat dessen Lebens-Geschichte in 15 Bogen beschrieben.

Teubner,

Teubner, (Marcus) ehemahliger Fürstlicher Lignitzischer Rath, starb den 8 Febr. 1638 im 45 Jahr seines Alters, wie solches nachstehende Grabschrifft, so in der St. Petri und Paul-Kirche zu Lignitz stehet, besaget:

Marcus Teubnerus, Consiliar. illustr.
Princip. Lignicens. Breg.
hic expectat Resurrectionem
Qui dum vixit, mori semper didicit,
Ut recte mori semel posset
V. Ann. XLV. M. X. D. IV.
O. VIII. Febr. A. MDCXXXVIII.
Rom. VIII.
Scimus quod his, qui diligunt Deum &c.

Lignitzisch. Merckw. p. 359.

Teubnerin, (Anna Barbar) eine Poetin, deren Vermischte Gedichte 1735 in 8 an das Licht getreten.

Teuca, eine Königin der Illyrier, siehe **Teuta**.

Teucer, des **Telamons**, Königs von Salamin, und der **Hesione**, einer Tochter des **Laomedon**, und Schwester des Priamus, Sohn. **Apollodor.** Lib. II c. 6 §. 4. Er gieng nebst seinem Bruder, dem **Ajax**, mit zwölff Schiffen mit vor Troja, und weil er insonderheit ein guter Bogen-Schütze war, so erlegte er davor bis 30 nahmhaffte Trojaner. **Hygin.** Fab. 97 und 114. Weil er aber doch den Tod seines Bruders entweder nicht verwehret, oder wenigstens nicht gerächet, oder auch, nach andern, weil er dessen Gebeine, oder nach den dritten, dessen Sohn, den **Eurysaces**, oder endlich nach den vierten, dessen Concubine, die **Tecmessa**, nicht wider zurück brachte; so wolte sein Vater, als er wieder zurück nach Salamin kam, nichts von ihm hören noch wissen, sondern wieß ihn vielmehr von seinem Vaterlande ab, als er daselbst ans Land steigen wolte, und zwang ihn, das Weite zu suchen. **Vellejus** Lib. I. c. 1. **Servius** ad Virgil. Aen. I. v. 619. Er kam also nach Sidon zu dem **Belus**, und ersuchte ihn um Hülffe, welcher sie ihm denn auch in soweit zustund, daß er die Insel Cypern erobern, und darein die Stadt Salamin oder Salamanca, bauen konnte, oder, da er ja solche seinem Sohne, dem **Pygmalion** überlassen, stund er doch dem **Teucer** so viel zugleich darinnen zu, daß er besagte Stadt erbauen konnte. **Servius** l. c. v. 619 u. 622. **Emmenessius** ex P. Victorii Var. Lect. Lib. XII c. 12. Nach des **Telamons** Tode wolte er wieder nach Salamin zurück gehen, und demselben in dieser Insel succediren; allein es wieß ihn obbesagter **Eurysaces** auch wieder ab, worauf er sich denn in Spanien niederließ, wo jetzo die Stadt Carthagena lieget, gieng aber auch endlich noch in Gallicien. **Justin.** L. XLIV c. 3. Wiewohl andere wollen, daß solches nur einige von seinen Leuten gewesen. **Strabo** L. III p. 283. Indessen aber war doch auch noch der König **Evagoras**, auf welchen **Isocrates** eine seiner Orationen verfertiget, einer von solches **Teucers** Nachkommen, als welche etliche hundert Jahr auf dieser Insel regieret haben. Er bauete dem Jupiter einen Tempel zu Salamin, und befahl selbigen mit Menschen-Opffern zu versöhnen, welches denn bis auf des Käysers Hadrians Zeiten währte. **Lipsius** ad Vellejum l. c. **Bayle** Dict. Critic. **Pausan.** **Cicero** de Orat. L. II. **Virgil.** Aen. I. **Horat.** L. I. Od. 7. *Marmora Arundeliana.*

Teucer, oder wie andere nach der Griechischen Endung schreiben, **Teucrus**, Gr. Τεῦκρος, des **Scamanders** und der Idäa, einer Nymphen Sohn, war ums Jahr der Welt 2460 oder nach **Hübners** Meynung, vom Jahr 2471 bis 2505 König in Klein-Phrygien, dem nachmahligen Troas, und gab dessen gesammten Einwohnern von sich den Nahmen der Teucrorum. Seine Tochter, nach andern seine Schwester, hieß Batea, welche er dem **Dardanus** gab, als sich dieser zu ihm retirirte, und hinterließ ihm auch nach seinem im Jahr der Welt 2505 erfolgten Tode selbst das Königreich. **Apollodor.** Lib. II c. 11 §. 1. 2. **Diodor. Sicul.** Lib. IV c. 77. Er soll aber selbst erst aus Creta in Phrygien gekommen seyn. **Servius** ad Virgil. Aen. I. v. 38. Und zwar soll er wegen hier entstandenen Hungers auf des Orakels Rath haben fortgehen müssen. Sonst geben einige für, daß nicht **Dardanus** seine, sondern er selbst des **Dardanus** Tochter geheyrathet habe. **Servius** l. c. III v. 108. Und ist er auch allerdings später, als **Dardanus** in Phrygien gekommen. **Servius** l. c. v. 104.

Teucer, ein alter Griechischer Medicus, war des **Telamons** Sohn. Er soll bey der Trojanischen Expedition gelebet, und die Artzney-Kunst bey dem Chiron erlernet, auch nach **Plinii** Histor. natur. Lib. XXV c. 5 Zeugniß, ein Kraut erfunden haben, so nachmahlen von ihm den Nahmen Teucrium erhalten haben soll. **Fabricius** Bibl. Græc. Lib. c. 9 p. 430. **Kestners** Medicin. Gelehrt. Lex.

TEUCERA, Flecken, siehe **Tiesures**.

Teucer Cyzicenus, ein alter Griechischer Geschichtschreiber, schrieb

1. De terra aurifera.
2. De Byzanzio.
3. De Tyro Lib. 5.
4. De rebus Arabicis Libros 5.
5. Rerum Mithridaticarum Lib. 5.
6. Historiæ Judaicæ Lib. 6.
7. Adolescentum Cyzicenorum exercitationem Libris 3. u. a. m.

Suidas. Fabricius Bibl. Græc. Lib. V c. 40.

TEUCER PULVIS, ist bey dem **Horaz** Lib. IV Od. 6 v. 12 so viel als TEUCRIUS PULVIS, und dieses wiederum so viel, als der Staub vor Troja, nachdem als Teucrius von dem Könige Teucer so viel als Trojanus heisset. Siehe auch **Teucer**.

TEUCHEIRA, Stadt, siehe **Trochara**.

Teuchel, ein in dem Creyß-Amte Wittenberg gelegenes Schrifftsäßiges Gut. **Wabsts** Churfürstenthum Sachsen p. 18 der Beyl.

Teucher, ein Vogel, ist so viel als **Taucher**, davon an seinem Orte.

Teucher, (Andreas) Pastor zu Benndorff, unter die Inspection Borna gehörig, ist zu Hertensdorff bey Wildenfels den 24 August 1666 gebohren, und den 22 Febr. 1695 ins Amt kommen, war im Jahr 1723 noch am Leben. **Iccanders** Geistl. Minist. p. 144.

Teu-

Teucher, (Caspar) Prediger in Weigstorff, hat eine kurtze Erklärung des 91 Psalms in drey Predigten 1585 in 8 herausgegeben. **Prätorii** Homiletischer Bücher-Vorrath.

Teucher, (Johann) lebte nebst **Joseph Tentzern** im Jahr 1525 zu Merseburg. Beyde waren die Anführer, als damahls der Bauren-Aufruhr entstund. Siehe hiervon oben den Artickel: **Tentzer** (Joseph).

Teucher, (Sam.) der Weltweisheit Magister und Pastor zu Reichenbrand, unter die Inspection Chemnitz gehörig, woher er auch gebürtig. **Iccanders** Geistl. Minist. p. 39.

TEUCHERIA, Stadt, siehe **Taocara**, im XLI Bande, p. 1768.

Teuchern, oder **Tauchern**, ein Marcktflecken im Amte Weissenfels, 1 Meile von Weissenfels gelegen, einem Herrn von **Berlepsch** gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Teuchern, ein Städtgen im Thüringischen Creysse, zwischen Weissenfels und Hohen-Möltzen, denen Herren Lohsen gehörig.

Teuchern, ein altes Adeliches Osterländisches Geschlecht in Meissen, zu Zeiten Graf Wiprechts von Goitsch. **Knauthens** Prodrom. Miln. p. 583.

Teucheroda, ein Dorff in Thüringen, unweit Sangerhausen. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

TEUCHIRA, eine Stadt in der Landschafft Cyrenaica in dem äussersten Lybien, so auch ARSINOE heisset. **Cellarii** Not. Orb. Antiqu. T. II p. 848. Siehe anbey den Artickel: *Arsinoe*, im II Bande, p. 1660.

Teuchquitlic, Mexicanisches Fürsten-Kraut, siehe **Mexicanisches Fürsten-Kraut**, im XX Bande, p. 1464 u. f.

Teuchterer, *Teuchteri*, soll eine Art deutscher Völcker gewesen seyn, welche nebst den Usipetes oder Usipiis kurtz vor des Julii Cäsaris Tode einen Theil von Ober- und Nieder-Hessen, vielleicht gegen Mitternacht zu, inne gehabt, und berühret haben sollen. **Bernhards** Antiquit. Wetterav. p. 21. **Cäsar** de Bello Gallico Lib. IV c. 4. **Allgem. Chron.** IX Band, p. 795.

TEUCHTERI, Volck, siehe **Teuchterer**.

TEUCRI, sind hin und wieder so viel, als die Trojaner, die solchen Nahmen von ihrem ersten Könige dem **Teucer** haben. **Ovidius** I. tristium gedencket ihrer in folgenden Verse:

Æqua Venus Teucris, Pallas iniqua fuit.

Ingleichen 13 Metamorphoseon

Inde recordati Teucros a sanguine Teucri.

Wie auch **Virgilius** Lib. I Æneid.

Solvite corde metum Teucri, secludite curas.

Nach einigen aber sollen die Teucri auch einerley mit den Tugris oder Tungris, in dem Belgio, und mithin mehr eine Deutsche als Asiatische Nation gewesen seyn, zumahl der Nahme Deuker unter den Deutschen, wenigstens bey gemeinen Leuten, noch nicht unbekannt sey, wenn sie nehmlich, indem sie sich verwundern. Ey der Deuker! ausruffen, oder auch einem andern, doch nicht eben in rechtem Ernste, mit den Worten: Daß dich der Deucker! eines an den Hals wünschen. Allein, ob dieser Deuker nicht vielmehr in der Hölle, als zu Troja zu suchen, stehet dahin.

TEUCRIA, ist bey dem **Virgil.** Aen. II v. 26 so viel als Gens Teucria, und dieses denn wieder so viel, als die **Trojaner.** Siehe Teucer.

TEUCRIO, siehe **Bathengel** (Groß-) im III. Bande, p. 679.

TEUCRION, siehe **Bathengel** (Groß-) im III Bande, p. 679.

TEUCRIUM, siehe **Bathengel** (Groß-) im III Bande, p. 679.

TEUCRIUM, *Trag*, siehe **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433.

TEUCRIUM ALTERUM, *Matth.* siehe *Chamædrys vulgaris*, Trag. & Offic. im V Bande, p. 1964.

TEUCRIUM CÆRULEUM SEU ALTERUM, *Matth.* siehe *Chamædrys vulgaris*, Trag. & Offic. im V Bande, p. 1964.

TEUCRIUM LATIFOLIUM, siehe **Bathengel** (Groß-) im III Bande, p. 679.

TEUCRIUM PEREGRINUM FOLIO SINUOSO, *J. B.* siehe **Bathengel** (Groß-) im III Bande, p. 679.

TEUCRIUM POETICUM, *Clus. Hisp. Ger. J. B. Pit. Tournef* siehe **Bathengel** (Groß-) im III Bande, p. 679.

TEUCRIUM PRATENSE SPURIUM CHAMÆDROIDES, *Wilb. Fabric Hildan.* siehe *Chamædrys vulgaris*, Trag. & Offic. im V Bande, p. 1964.

TEUCRIUM TERTIUM MINUS, *Tob.* siehe *Chamædrys vulgaris*, Trag. & Offic. im V Bande, p. 1964.

TEUCRIUS PULVIS, siehe *Teucer Pulvis.*

TEUCRORUM DUCTOR, ist bey dem **Virgil.** Aen. VIII v. 470 so viel als der **Aeneas**, nachdem als Teucri so viel als die Trojaner bedeuten.

TEUCRORUM REX, ist bey dem **Virgil.** Aen. I. v. 38 ebenfals so viel, als der **Aeneas.** Siehe *Teucrorum ductor.*

TEUCRUM FORTISSMUS, ist bey dem **Virgil.** Aen. VIII v 154 der **Aeneas**, so dieses Prädicat wohl unter denen, so den Trojanern nach der Zerstörung ihrer Stadt noch übrig waren führen kan, vorher es aber billig dem **Hector** zustehen muste.

TEUCRUM PATER, ist bey dem **Virgil.** Aen. I. v. 555 einerley mit Teucrum fortissimus, Siehe *Teucrum fortissimus.*

Teucrus, ein König, siehe **Teucer.**

Teucrus, ein Chaldäischer Philosophe, dessen zwar bey denen Alten hin und wieder Meldung gethan wird; man weiß aber nichts richtiges von ihm

ihm zu sagen, daher er auch von den meisten, so die Historie der Chaldäischen Philosophen beschrieben, gantz und gar vorbeygegangen wird, siehe **Stanlejus** Hist. Phil. P. XIII. Sect. I c. 5. p. 1116. **Brückers** Philosoph. Histor. I Theil p. 107.

St. Teucrus, siehe **St. Liberius** den 29 Mertz, im XVII Bande, p. 791.

TEUDAMIDES, Gr. Τευδαμίδης, ist ein Beynahme des **Lithus**, als eines Sohns des **Teutamus**.

Teudcharius, ein Müntzer in Flandern. **Eckardi** Franc. Orient. T. I. p. 298.

Teudechilde, siehe **Teudegildis**.

Teudegildis, oder **Teudechilde**, war eines armen Schäfers Tochter, aber so schön, daß **Charibert**, König in Franckreich, sich in sie verliebte, und sie heyrathete. Sie überlebte diesen Herrn, und wandte alle Liebreitzungen an, um den König **Guntram** von Orleans, zu ihrem andern Gemahl zu erlangen, welcher sie aber ihres Reichthums erst beraubte, und hernach in ein Kloster zu Arlos sperrte, alwo sie starb. **Gregor. Turonens.** l. 4.

Teudelinde, Fürstin zu Delphos, eine Gemahlin Ludwigs von Avalos, Fürstens zu Delphos, so nach dessen Todte die Regierung dieses Fürstenthums bekam. Als diese Fürstin im Jahr Christi 1396 in Erfahrung gebracht, daß der Türckische Kayser Bajazeth sich ihren Landen näherte, so gieng sie ihm mit ihrer Tochter, welche für eine der schönsten Prinzeßinnen selbiger Zeit gehalten wurde, entgegen. Da denn die Mutter durch ihre Anrede, und die Tochter durch ihre Gestalt soviel ausrichtete, daß Bajazeth ihre Länder in seinen Schutz nahm, da hingegen Teudelinde ihre Tochter an ihn überliefferte. **Allgem. Chron.** VI Band p. 693.

Teuden, ein Dorf in der Grafschafft Mansfeld, unweit Schraplau. **Golotschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken, ꝛc.

Teuder, (Caspar) der Weltweisheit Magister, wurde Anfangs Prediger zu Blitstädt, von da er im Jahr 1587 nach Erfurt zum Pfarrer beruffen wurde, weiln er aber im Jahr 1590 die Lutherische und Calvinische Lehre öffentlich von der Cantzel mit einander zu vergleichen gedachte, wurde er im Jahr 1591 abgesetzet, hierauf begab er sich nach Sangerhausen, von da er noch in eben den 1591 Jahr zum Superindenten nach Bischoffswerda beruffen wurde. Als er nun am ersten Pfingst-Feyertage 1591 seine Probe-Predigt hielt, so geschahe es, daß nach gemachten Eingange die eine Wachskertze so auf dem Altar angezündet gestanden, erstlich oben, nicht weit von dem angezündeten, hernach in der mitten, und endlich von unten auf entzwey gebrochen, der Leuchter mit umgerissen, und der auf den Altar stehende Wein samt denen Hostien verschüttet, und herumgeworffen worden. Man hielte dieses so gleich vor ein böses Omen, und schloß daraus, daß unter diesem Lehrer die Lehre vom Heil. Abendmahl in Gefahr kommen möchte, worinnen man auch noch mehr bestärcket ward, als er nach gehaltener Predigt den gewöhnlichen Seegen unterlassen, und bey Ausspendung des heiligen Abendmahls sich der sonst üblichen Worte nicht gebrauchet. Ohnerachtet man nun an Chur-Fürst Christian den I. dieses berichtet, und unterthänigst gebeten, daß man mit diesen verdächtigen Lehrer möchte verschonet bleiben, so muste ihn dennoch auf ernsten Befehl die Vocation ausgehändiget werden. Allein es währete dieses nicht gar zu lang, denn als er am dritten Weynachts-Feyertage sich mit der Calvinistischen Lehre gar deutlich heraus ließ, lieffen die Handwercks-Pursche nebst der Bürgerschafft mit grossen Getümmel aus der Kirche, und schrien: Er prediget Calvinisch, wer Calvinisch ist, bleibe drinnen. Ja es schiene, als wenn sie ihn gar mit Steinen von der Cantzel herunter werffen wolten, dannenhero er öffentlich bat, E. E. Rath möchte ihn in Schutz nehmen, welches auch sogleich geschehen, indem man ihn unter sichern Geleit nach Hause gebracht. Als aber die Bürgerschafft auf keine Weise, als mit Abschaffung dieses Mannes befriediget werden konnte, so kam endlich gnädigster Befehl, **Teuder** solte seinen Abschied haben, und hinziehen, wo er herkommen wäre. Worauf er sich in die Pfaltz begeben. Merckwürdig ist, daß zu Erfurt, noch bis dato der 18 Sonntag nach Trinitatis, als an welchen obbesagter **Teuder** die Calvinische Lehre öffentlich einzuführen und mit der Lutherischen zu vergleichen getrachtet, von der Zeit her von denen Predigern alle Jahre gefeyret, und für die gnädige Verhüt- und Abwendung der Calvinischen Lehre ein Danck-Fest gehalten wird. **Olearii** Thüring. Chron. II Theil p. 26. **Heckels** Bischoffswerda.

TEUDERIUM, wird von einigen die Stadt **Paderborn** genennet, davon im XXVI Band, p. 163. u. ff. nachzusehen. Von andern, als **Cluverio** u **Cellario**, wird auch **Tudder**, ein Flecken im Jülichschen, darunter verstanden, siehe **Tudder**, und endlich sehen auch einige die Stadt **Dorsten** an der Lippe davor an, davon im VII Band, p. 1336 gehandelt wird. **Abels** Deutsche Alterth. I Theil p. 627. **Baudrand** Lex. Geogr. T. II. p. 255.

Teudi, (**Beni**) Stadt, siehe **Beni-Teudi**, im III Bande, p. 1171.

Teudibaldus, König der Gothen, siehe **Ulfoaldus**.

Teuditz, ein Dorf in Merseburgischen, in dem Amte Lützen gelegen, woselbsten vor vielen Jahren ein Saltz-Werck gewesen, welches, als dasselbe gantz und gar eingegangen war, und von den Hallensern und Magdeburgern, als selbige mit den Marggrafen zu Meissen und dem Bischoff zu Merseburg Heinrichen Krieg führeten, im Jahr 1347. gäntzlich verwüstet worden, von Chur-Fürst Augusto im Jahr 1564 und nachgehends von Adam Friedrich von Pfuhl, im Jahr 1696 wieder in Stand gebracht wurde, welcher letztere auch in folgenden 1697 und 1698 Jahre zwey Brunnen nebst zwey Saltz-Kyten und andere darzu nöthige Gebäude daselbst anlegen lassen. Es ist aber nach der Zeit dieses Saltz-Werck gäntzlich eingegangen, und wollen einige die Ursache davon dem benachbarten Hällischen Saltz-

Wercke zuschreiben, andere hingegen sagen, es habe mehr Unkosten erfordert als es Nutzen gebracht hätte. Soviel ist aus der Historie gewiß, daß ehedem die Teudizischen Saltz-Wercke starck im Gang gewesen, und daselbst wie auch in den benachtbarten Dorffe Kauern sich viele Saltz-Sieder befunden und allda ihre Wohnungen gehabt haben. **Ludwigs** Reliqu. MSt. T. IV. p. 496. und 581.

Teudulfus, Bischoff zu Tertone, in Italien, kommt vor in den Actis Comitiorum Ticinensium vom Jahr 876, worinnen der Kayser Carl von denen Bischöffen, und sämtlichen Vornehmen in Italien vor einen König der Lombardie erkennet wird. **Eckard.** Franc. Orient. T. II p. 611.

Tevenardis, (Michael Ludwig de) ein Dominicaner von Saluzzo, war aus einem edlen Geschlechte gebohren, wurde Doctor der Theologie, erlangte ein und andere Ehrenstelle seines Ordens, auch das Amt eines Inquisitors zu Turin, endlich 1688 das Bißthum seiner Vaterstadt, regierte sehr rühmlich, und starb 1697. **Ughellus** Italia Sacra Tom. I p. 1233.

Teuerdanck, ein gewisses Buch, siehe Theuerdanck.

Tevere, Fluß, siehe Tyber.

Teuerlein, (Christian) ein Sohn des nachstehenden D. **David Andreas Teuerleins**, Ober-Pfarrers zu Calau, ward dem Herrn Vater den 4 Sept. 1714. substituiret, und hernach im Jahr 1728 zu dessen Successor im Amte bestellet. Er hat den 17 Aug. 1713 unter dem seeligen D. **Chladenio** zu Wittenberg de Damnis & emolumentis ex controversia circa theologiam impiorum disputiret: Er lebt seit 1717 mit Fr. Johannen Rosinen, Gottfried Zimmermanns, Rathsherrns und Buchhändlers zu Wittenberg Tochter in vergnügter und fruchtbarer Ehe. **Ranfts** Leben der Chur-Sächs. Gottesgelehrten II Theil p. 1241.

Teuerlein, (David Andreas) der Heiligen Schrifft Doctor, und Ober-Pfarrer wie auch Inspector der Schulen zu Calau, wurde den 18 Octob. neuen Calenders 1645 zu Altenburg als ein so schwaches Kind zur Welt gebohren, daß niemand glaubte, er würde den achten Tag überleben. Sein Vater, war **George Teuerlein**, Fürstlicher Geleits-Einnehmer daselbst, und die Mutter **Clara Anna, Andreas Reuters**, Fürstlichen Amt-Schössers zu Roda in Thüringen, Tochter. Nachdem ihm durch einen Schüler die Anfangs-Gründe des Glaubens und der lateinischen Sprache beygebracht worden, wurde er im sechsten Jahre seines Alters in die öffentliche Stadt-Schule geschickt, worinnen er aus einer Classe in die andere rückte, bis er endlich ein Mitglied des eigentlich sogenannten Gymnasii wurde, in welchem er sonderlich der Unterweisung des Sub-Conrectors, M. **Johann Georgen Schmaltzens**, in dessen Haus er zugleich zog, und des Rectors, M. **Christian Funckens** viel zu dancken hatte. Im Jahr 1664. nahm er auf Gutbefinden seiner Lehrer mit einer lateinischen Rede de peregrinatione von der Schule Abschied, und zog auf die Universität Jena, allwo er sich über drey Jahr aufhielt, weil er nicht nur ein Fürstliches Stipendium, sondern auch einen freyen Tisch zu geniessen hatte. Er hörte in denen Philosophischen Wissenschafften Caspar Poßnern, Friedrich **Bechmannen**, und George Götzen, in denen Theologischen aber den Johann Musäus, Johann **Ernst Gerharden** und den Christian **Chemnitius**. Mit Eintrit des 1668. Jahrs verließ er Jena, und begab sich nach Leipzig, allwo er den 18 Jenner unter dem Rectorat D. **Rappolts** eingeschrieben wurde. Er konte aber kein halbes Jahr auf dieser Universität aushalten, sondern sahe sich genöthiget, die Unterweisung der Hochadelichen Rexischen Jugend zu Kreyscha über sich zu nehmen, nachdem er kurtze Zeit die berühmten GOttesgelehrten, Kromayern, **Reinharden**, Schertzern und Albertigehöret hatte. Er stand dieser anvertrauten Jugend vier Jahr lang mit solcher Treue für, daß, da er eben im Begriff war, auf Anrathen seiner Patronen zu Altenburg, wieder auf die Universität, und besonders nach Giessen zu ziehen, er im Jahr 1672 von dem Durchl. Hertzoge Christian zu Merseburg, zum Informator seiner Hochfürstlichen Kinder begehret wurde, welche ansehnliche Station er nicht ausschlagen konnte. Nachdem er dieselbe fünf Jahre mit aller Treue verwaltet hatte, so wurde er im Jahr 1677 zum Oberpfarrer in der Nieder-Lausitzischen Creiß-Stadt Calau beruffen, welches Amt er auch am 9 Sonntage nach Trinitatis antrat, und bis an sein Ende über 50 Jahr rühmlichst bekleidete. Wie denn **Christoph Winzer** Archi-Diaconus zu Calau 1727 zu Wittenberg eine kleine Schrifft unter dem Titel: Wohlverdientes Andencken einiger funfzigjähriger Prediger in der Niederlausitz, herausgab, womit er demselben zu seinem Amts-Jubiläo gratulirte. Fortges. Samml. des Jahrs 1728. p. 294. Auch in diesem seinem Amte 6 General-Superintendenten erlebet hat. Im Jahr 1700. that er bey der Theologischen Facultät zu Wittenberg um die höchste Academische Würde Ansuchung, die ihm auch zugestanden wurde. Er disputirte darauf den 11 Octob. unter D. **Hanneken** de ductu veritatis ad declarandam incessantem divinæ gratiæ invitationem, dum in via est peccator, respiratque, pro Licentia, und ward sodann den 10 Decemb. nebst noch drey andern Candidaten von D. **Deutschmannen** zum Doctor creiret. Was seinen Ehestand anbetrifft, so verheyrathete er sich 1678. mit Jungfer **Dorotheen, Caspar Leupolds**, Bürgermeisters zu Lübben, Tochter, mit welcher er bis an sein Ende auf 50 Jahr eine vergnügte Ehe geführet, und in solcher zwey Töchter einen Sohn gezeuget. Die älteste Tochter, **Anna Dorothea**, wurde mit Herrn **Siegmund Joachim Richtern**, Ober-Amts-Advocaten in Lübben, und nachmahligen Fürstlich-Weissenfelsischen Amts-Schösser und Stadt-Richter zu Dahme, und die andere, Clara mit Herrn **David Friedrich Schneidewein**, Königl. und Chur-Sächsischen Regiments-Quartiermeister, verheyrathet, welche ihn beyde mit verschiedenen Kindes-Kindern erfreuet. Der einzige Sohn, Herr **Christian Teuerlein**, ward ihm, als dem Vater, den 4 Septemb. 1714 substitui-

ret,

ret, siehe den vorstehenden Artickel: Der alte D. **Teuerlein** führte im übrigen sein Amt mit aller Treue bis in sein hohes Alter, und ob er gleich aus sonderbarer Gnade des Hochfürstlich Merseburgischen Hofes seinen eintzigen Sohn, wie gedacht, zum Substituten bekam, so ermangelte er doch nicht, zuweilen noch den Heiligen Lehr-Stuhl zu betreten, und allerhand Amts-Geschäffte zu verrichten. Jedoch, da ihn am Heiligen Christ-Tage 1723 eine Art eines Steck-Flusses betraf, der ihm die Sprache hemmte, hat er von solcher Zeit an, nicht mehr predigen, noch etwas verrichten können. Er bestellte darauf sein Haus, machte sich selbst über Ps. LXXIII, 28. die Leichen-Predigt, setzte seinen eigenen Lebenslauf auf, und wartete mit Verlangen auf seine seelige Auflösung, welche auch im Jahr 1728 erfolgte. Denn nachdem er den 5 April von der Mittags-Mahlzeit, bey welcher es ihm noch gantz wohl geschmeckt, aufgestanden war, überfiel ihn ein Schauer und Brechen, so ihn nöthigte, sich nieder zu legen. Des Nachts verlohr er die Sprache. Weil man nun alle Anzeichen eines baldigen Abschieds vermerckte, so brachte man die Zeit vor seinem Bette mit Beten und Singen zu, bis er den 6 April Vormittags um 10 Uhr sanfft und seelig einschlief, nachdem er 50 Jahre und 8 Monate in seinem Amte, und 50 Jahre weniger etliche Wochen in der Ehe gelebet, sein gantzes Alter aber auf 82 Jahr und 6 Monate gebracht hatte. Bey seiner am 9 April erfolgten Beerdigung wurde, seiner Verordnung gemäß, von dem Archi-Diacono, **Christoph Wintzern** die Leichen-Predigt öffentlich abgelesen, die D. **Teuerlein** vor seinem Ende selbst abgefasset hatte. Es ist merckwürdig, daß er bis an sein Ende Verstand, Gesichte und Leibes-Kräffte behalten, hurtig die Treppen steigen und ohne Brille alle Schrifft lesen können. **Jccanders** Suppl. VII. zu dem jetztlebenden Ministerio in Sachsen, p. 334. Seine Schrifften sind:

1. Pia meditatio de fanatica politici status reformatione, oder Gott-geheiligte Betrachtung des schwärmerischen Vorhabens zu Verbesserung des weltlichen Standes 1700 in 4. Diese Schrifft machte er vermittelst einer sogenannten kurtzen Vorstellung der besten Kleinode des Marggrafthums Nieder-Lausitz bekannt, welche in einem unterthänigen Glückwunsche an dieses Hochwerthe Land, und dessen Hochansehnliche Herren Land-Stände, bestand.

2. Denckmahl oder Danck-Gedächtniß der Reformation und der darüber entstandenen Jubel-Freude. Wittenberg 1717 in 8. Es bestehet diese Schrifft aus 20 Bogen, und ist von D. **Caspar Löschern** mit einer kurtzen Vorrede versehen.

3. Lausitzische neue und alte Denck-Schrifften, nebst einem Anhange, welcher zu Herrn Christian Gerbers unerkannten Wohlthaten GOttes in dem Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz beygefüget werden soll. Wittenberg 1720 in 8. Es bestehet nur aus einem Bogen, und ist ein Prodromus zu einem grössern Wercke.

Ranffts Leben der Chur-Sächsischen Gottesgelehrten II Th.

TEVERO, Fluß, siehe **Teverone**.

Teverone, Lat. *Anio* oder *Anieno*, auch *Tevero*, ein Fluß, welcher in dem Römischen Gebiete, an den Grentzen des jenseitigen Abruzzo, aus dem so genannten Trebianischen Gebürge, entspringt. Er läufft eine ziemliche Ecke innerhalb der Campagna di Roma, scheidet hernach selbige von der Sabinischen Landschafft, und fällt nahe bey Rom in die Tyber. In seinem Lauffe nimmt er das Gewässer von 3 Seen mit sich; daher der Nahme des Orts Sublacium oder Subiaco entstanden seyn soll. Unweit Tivoli fällt er mit einem starcken Geräusche von einer grossen Höhe herunter, und machet einen schönen, und sehr breiten, aber nicht allzu hohen Fall. Sein Wasser hält viel Salpeter in sich, und paßirt vor sehr gut. An dem Ufer findet man viele Steine, welche die natürliche Gestalt von allerley Confect haben, weswegen man sie auch **Confetti di Tivoli** zu nennen pflegt. Der ehemahlige Nahme Anio soll von einem also genannten Hetruscischen Könige seinen Ursprung haben. Die in den alten Römischen Historien berühmte Städte Antemnæ, Collatiae, und Fidenæ, sind an diesem Flusse gebauet gewesen. Man hat auch über denselben 4 ansehnliche Brücken verfertiget, nehmlich die erste in Via Salaria, welche der General **Narses** aufführen lassen; die andere in der Nachbarschafft von dem Nomentanischen Wege; die dritte, insgemein Pons Mamulus genannt, welche der Kayser **Antoninus Pius** zuerst bauen, die Kayserin **Mammäa** aber repariren lassen; die vierte, Nahmens Pons lucanus, ist in Via Tiburtina aufgerichtet worden. Zum Schutz-Patron dieses Flusses hatten die Römer einen absonderlichen GOtt erdichtet, welchen sie **Anienus** nenneten. **Virgil.** Aen. l. 7. v. 683. ingleichen **Georg.** l. 4. v. 369. **Horat.** l. 1. carm. 7. v. 13. **Propert.** l. 4. eleg. 7. v. 73. **Propert. Statius. Sil. Italic. Bloyd.**

Teverton, Lat *Tevertonium*, eine kleine Stadt in Devonshire am Fluß Ex, in Engelland, vier Meilen von der Stadt Excester gelegen.

TEVERTONIUM, Stadt, siehe **Teverton**.

Tevesta, Stadt, siehe Tebese.

TEVESTE, Stadt, siehe Tebese.

Teufe, ist auf Bergwercken so viel als tief, daher sagt man die **Erbteufe**; ingleichen **Erzteufe**, davon siehe **Erz**, im VIII Bande, p. 1797. In die **Teufe fallen**, heisset so viel, als die Tieffe strecken, **abteuffen**, so viel, als einen Schacht von einem Orte in die Tieffe absincken. **Ewigeteufe**, bedeutet die Teufe, so tief, als einer den Gang nieder bringen kan. Denn so lange ein Gang in die Teufe nieder setzet, mag ihm nach gesuncken und nach gebrochen werden, und solte es, so zu sagen, ewig währen. Wenn gleich die Erze, nahe am Tage nicht allezeit eines grossen Haltes seyn, so verbessern sich doch selbige gemeiniglich in der Teufe.

Bergbausp. Lib. I cap. 41. Und ist dahero der erste Weg, darauf in die Teufe zutrachten. Bergbausp. Lib. III. cap. 11. §. 2. Es hat wohl Gebäude gegeben, die in die vierhundert Lachter tief gewesen. Bergbausp. Lib. III. cap. 39. §. 2. Und erzehlet der alte Bergprediger Mattheſius, in ſeiner Sarepta, daß in Böhmen, auf dem Butten-Berge, es Schächte gegeben, die über funfhundert Lachter abgeſuncken gewesen. Matth. Hom. 2. f. 22. Es machet aber allzu grosse Teufe die Gebäude schwerhältig. Bergbausp. am angeführten Orte, cap. 30. §. 1. & 2.

Teufe, (Erz-) siehe Erz, im VIII Bande, p. 1797.

Teufe (ewige) siehe Teufe.

Teufe (Seiger-) siehe Seigerteufe, im XXXVI Bande, p. 1525.

Teufel, die bösen Engel, siehe Teuffel.

Teufel, Geschlecht, siehe Teuffel.

Teuffe, auf Berg-Wercken, siehe Teufe.

Teuffel, Lat. *Diabolus*, Frantz. *Diable*, ist ein erschaffener und completer Geist, welcher mit seiner sittlichen Bosheit allen zu schaden trachtet. Man verstehet also durch die Teuffel diejenigen erschaffenen Geister, welche mit keinem Cörper vereiniget, und bloß zum Bösen geneigt sind, und eine Art derjenigen Geister ausmachen, die sonst in der Heil. Schrifft schlechterdings **Engel** genennet und in gute und böse eingetheilet werden, da denn aus dem obigen klar ist, daß besonders von denen bösen Engeln der Nahme der Teuffel gelte und gesaget werde. Was zuförderst die

Nahmen der Teuffel

anlanget, so führen wir vor allen Dingen zwey der vornehmsten an, die zwar vornehmlich ihrem Oberhaupte in der Heiligen Schrifft beygeleget werden, aber doch auch zugleich die böse Natur der übrigen Geister ausdrücken. Es ist nehmlich theils ein Hebräischer, theils ein Griechischer Nahme. Der Hebräische Nahme ist שָׂטָן/ SATAN, welches Job. I, 7. und anderswo vor kommt, und auch im Griechischen Texte des des Neuen Testaments beybehalten ist Luc. XI, 18. und anderswo. Der Hebräische Radix שָׂטַן Satan heißt adversari, zu wieder seyn, und zwar aus einem erbittersten Hasse. Denn es kommt überein mit שָׂנֵא Satam, welches heisset aus Haß einem feind seyn, 1 B. Mos. XXVII, 41. da es von dem Haß Esaus gegen seinen Bruder Jacob gebrauchet wird. Daher heißt nun **Satan** zuerst ein widerwertiger Mensch (homo adversarius) welcher der Wahrheit widerstrebet und das Gute verhindert; wie also David dem Abisai einen Satan nennete, da er ihn zur Rachgier gegen den Simei reitzen wolte, 2 Sam. XIX, 22, und wie Christus Petrum einen Satan nennete, Matth. XVI, 23, als derselbe, wiewohl unwissend, dem Vorhaben Christi von der Erlösung des menschlichen Geschlechts zuwider war. Am allergewöhnlichsten aber wird in der Schrifft der abgesagteste Feind GOttes, seines Wortes seiner Wege und seiner Kinder unter diesem Nahmen vorgestellet, weil er theils GOtt dem HErrn selbst und seinen Rathschlägen, theils dem guten Vorhaben der Kinder GOttes sich feindselig widersetzet, und solche aus Haß und Boßheit zu verhindern trachtet. Im Griechischen heisset das Wort Satan ἀντίδικος, 1 Petr. V, 8; die übrigen bösen Geister aber, die darinn gleiches Sinnes mit dem Satan sind heissen **Engel des Satans**, dergleichen einer Paulum mit Fäusten schlug, das ist, ihm Gotteslästerliche Gedancken eingab, 2 Cor. XII, 7. Siehe **Langen** in dem Apostolischen Licht und Recht, h. l. ingleichen den Artickel: Satan, im XXXIV Bande, p. 180 u. f. Der Griechische Nahme ist ΔΙΑΒΟΛΟΣ. daher auch das Lateinische Wort: DIABOLUS herkommt. Διάβολος aber stammet her von dem Worte διαβάλλω, welches eigentlich heißt transfigo, telis transjicio, einem einen Wurf-Spieß durch den Leib jagen; metaphorisch aber heißt es aliquem calumniari & accusare, einen verlästern und anklagen, als Dan. III, 8. 2 Macc. III, 11. da die Zunge eines Verleumders mit einem Wurf-Spieße verglichen wird, mit welcher man des Nächsten Ehre verletzet. Von diesem Worte kommt nun her διαβολή. Calumnia, die Verleumdung, und διάβολος, calumniator, ein Verleumder. Wenn es von bösen verleumderischen Menschen gebrauchet wird, so stehet es im Plurali 2 Tim. III, 3. Tit. II, 3, ausgenommen von Juda, Joh. VI, 70, welcher per metonymiam in Singulari διάβολος genennet wird, weil er ein gantz besonderes Werckzeug des Teuffels war. Ordentlich aber führet er im Singulari diesen Nahmen Princeps malignorum Spirituum der Fürst oder vornehmste unter den bösen Geistern, 1) weil er GOtt bey den Menschen verleumdet und verklaget, wie er gleich bey dem Fall unserer ersten Eltern den Anfang darinn gemacht, da er GOtt als ein neidisches und mißgünstiges Wesen ihnen vorzubilden suchte; 2) weil er die Menschen bey GOtt verklaget, daher er Offenb. XII, 10 der **Verkläger** unserer Brüder genennet wird; 3) weil er die Menschen unter einander zusammen hetzet, und eine Begierde zu verleumden bey ihnen erwecket. Das ist also die wahre Ursache warum er Diabolus genennet wird; nicht aber hat er den Nahmen von duo und bolus, ein Bißen, wie es einer von den Scholastickern daher deriviren will, weil er **zwey Bissen** aus dem Menschen mache, wenn er ihn verschlinge, und erstlich seine Seele, hernach auch seinen **Leib** auffresse. Von dem Griechischen Worte διάβολος kommt das deutsche Wort **Teuffel** her. In den ältern Zeiten haben unsere Vorfahren aus dem mit der Lehre des Christenthums zu ihnen gekommenen Wort διάβολος, Zabulus, Zabe gemacht. **Wachter** in Glossario Germanico voce: Zaubern. Und wollen einige vor Teuffel lieber **Daifel** oder **Daivel** geschrieben haben, um den Ursprung des Titels in und von dem Wort Diabolus desto besser zu verstehen zu geben, und desto merckbarer zu machen. Wo in der Deutschen Uebersetzung Teufel gefunden wird, trifft man an dessen statt im Griechischen wohl das Wort δαίμων, oder δαιμόνιον an, als Tob. VI, 17. Matth. VII, 22. VIII, 31. IX, 33. 34. X, 8. XI, 8. XII, 24. 27. 28. XVII, 18. 1 Cor. X, 20. 21. 1 Tim. IV, 1. Jac. II, 19. Offenb.

Offenb. IX, 20. XVI, 14. XVIII, 2. welches bey den Heyden sehr gebräuchlich war, und damit sie eine Art Mittel-Geister angezeiget haben wolten, zwischen der Höchsten Gottheit und denen Menschen, auch übrigen Dingen dieser Welt, **van Dale** de Origine & Progressu Idololatriæ cap. 3. Welche Mittel-Geister ferner in Gute und Böse unterschieden wurden, deren jene das Gebet und Wohlverhalten derer Menschen vor die Höchste Gottheit, von solcher aber die Erhörung und allerley Seegen wiederum herab brächten; diese aber nur das von Höchster Gottheit verhangene Widrige denen Menschen anzuthun beschäfftiget wären, und selbige auf alle Art betrögen, verleiteten, beschädigten, u. s. w. welches in gewisser Maasse demjenigen beykommt, was von guten und bösen Engeln oder Teuffeln in der Schrifft, dem deutlichen Buchstaben nach, gesagt wird, daß es daher genommen zu seyn scheinet, oder durch folgende Sage von denen der Sachen berichteten Ur-Vätern des menschlichen Geschlechts auf die Nachkommen gebracht, doch hier mannigfaltig verkehret und mißbraucht worden ist. Sonst werden auch noch andere Nahmen in der Heiligen Schrifft dem Satan beygeleget. Er heißt Matth. IV. ein **Versucher**; Ephes. II, 2. ein **Geist welcher seyn Werck in den Kindern des Unglaubens hat**; Offenbar. XII, 9. Der **grosse Drache**, die alte **Schlange**; 1 Petr. V, 8. ein **brüllender Löwe**; 1 Buch Mos. III. 1. ff. ein **Verführer der ersten Eltern**; Offenb. XII, 9. ein **Verführer der ganzen Welt**; Ephes. VI, 16. 1 Petr. V, 8. ein **Geist mit feurigen Pfeilen**; ingleichen ὁ πονηρὸς, der **arge**, Matth. XIII, 19; der **unsaubere** oder **unreine Geist**, Matth. XII, 43. weil seine Natur aufs äusserste durch die Sünde beflecket worden und er auch die Menschen, wie zu allen Sünden, also insbesondere zu den Sünden der Unreinigkeit und Hurerey reitzet; ein **falscher Geist**, 1 Kön. XXII, 22. weil er ist ein Lügner und ein Vater derselben Joh. VIII, 44; ein **grausamer Engel**, Sprüch XVII, 11; ἀπολλύον, ein **Verderber**, Offenb. IX, 11; und weil er insonderheit das menschliche Geschlecht ins Verderben und den Tod stürtzet, ein **Mörder**, Joh VIII, 44; **Belial**, 2 Cor. VI, 15. im Hebräischen **Belijaal**, von dem Worte בלי, sine, oder non, und dem radice יעל, profuit, quasi *nequam*, ein **Taugenicht**, qvi nemini prodest, omnibus nocere studet; **Beelzebub**, von בעל, dominus, und זבול, stercus, qvasi dominus stercoris, per contemtum &c. Genug von den Nahmen der Teuffel, wir wollen nun den Beweiß von der

Existentz oder dem Daseyn der Teuffel

vor uns nehmen. Die erste Frage dabey ist: Ob wir die Existentz der Teuffel, oder der bösen Geister, aus der Vernunfft erkennen können? und ob die Erkenntniß entweder auf eine Gewisheit oder Wahrscheinlichkeit, oder Möglichkeit hinaus lauffe? Die Rede ist hier nicht von der Erkenntniß aus Heiliger Schrifft, woraus wir dieses gewiß wissen; sondern wir bleiben blos bey dem Lichte der Vernunfft, nachdem wir die Sache nur wahrscheinlich erkennen. Nehmlich wir nehmen solche Würckungen in der Natur wahr, welche weder GOtt, noch der menschlichen Seelen, sie mögen nun von dem Leibe abgesondert, oder mit demselben verknüpffet seyn, noch dem Cörper können beygeleget werden. GOtt kan man sie nicht zuschreiben, weil sie zum Schaden der Menschen gereichen, welches mit seiner Weisheit und Gütigkeit streitet; auch wieder dessen Ehre lauffet. Von den menschlichen Seelen, so ferne sie mit den Leibern verknüpffet, sind sie deswegen nicht herzuführen, indem erstlich dergleichen Würckungen von aussen geschehen, folglich muß auch eine würckende Ursache davon von aussen verordnet seyn; hernach nimmt man solche Würckungen an den menschlichen Seelen nicht ordentlich wahr, folglich müste es was ausserordentliches seyn; woher aber solcher ausserordentlicher Zustand nur bey einigen komme, davon kan man auch keine Ursache geben. Denn entweder müste es natürlicher, oder übernatürlicher Weise zugehen; geschehe es natürlicher Weise, so wäre der Grund entweder in der Seelen selbst zu suchen, welches nicht kan erwiesen werden; oder in dem Cörper, so aber ungereimt; trüge sich aber die Sache übernatürlich zu, so käme die Schuld wieder auf GOtt. Wolte man die abgesonderten Seelen der Menschen zu Hülffe ruffen, so ist zu erweisen, ob ihr Wesen ausser dem Leibe in einem andern Zustande sich befände, als solches bey der Verknüpffung mit demselben gewesen. Denn thun sie dergleichen Würckungen nicht, soferne sie mit dem Leibe verbunden, so ist gar nicht zu vermuthen, daß solches, nachdem sie vom Leibe abgesondert sind, geschehen werde. Am allerwenigsten aber wird man dergleichen Würckungen dem Cörper zuschreiben können, weil sie mit dem Wesen des Cörpers streiten. Aus diesem allen schliesset die menschliche Vernunfft sehr wahrscheinlich, daß noch besondere Geister müssen vorhanden seyn, denen die Würckungen als Urhebern beyzumessen sind. Es gehören zu dergleichen Würckungen erstlich die Besessung, da die Menschen von solchen Geistern besessen werden, und Zeit solcher Besessung fremde Sprachen, die sie weder zuvor gewust, noch nach ihrer Befreyung mehr wissen, reden, verborgene und zukünfftige Dinge vorher sagen: Eine ungewöhnliche und übernatürliche Stärcke bey sich haben; vors andere die Wegführung der Menschen an die entlegensten Oerter, welche in der grösten Geschwindigkeit geschehen; drittens die sogenannten teuflische Gauckel oder Blend-Wercke, wenn unter andern die Krancken allerhand Beine, Stücken Holtz, Glas, Stecknadel, alte Lumpen und dergleichen bey sich gehabt und von sich gegeben; viertens die erscheinenden Gespenster, welche die Seelen der Verstorbenen nicht schlechterdinges seyn können, und fünftens die Heydnischen Oracula, wobey der Teuffel auch sein Spiel gehabt.

Weil aber der wahrscheinliche Schluß von der Existentz der Teuffel auf gewisse Würckungen beruhet, so muß nicht allein die Beschaffenheit derselben, vermöge deren sie weder GOtt, noch den menschlichen Seelen, noch dem Cörper zuzuschreiben sind; sondern auch ihre Gewisheit in Betrachtung genommen werden. Es gründet sich selbige entweder auf die eigene, oder auf anderer Empfindung. Im ersten Fall sind diejenigen, welche es selber erfahren, von der Sache selbst gnug versichert, es wäre denn, daß sie die Gewisheit der Sinnen läugnen wolten, welches kein vernünfftiger Mensch thun wird. Im andern Fall gründen wir uns, auf die Historische Nachrichten, welcher Grund, so lange noch eine Historische Wahrscheinlichkeit, folglich auch eine Wahrheit zu finden, nicht schlechterdinges zu verwerffen ist Wie aber alle Historisch: Wahrscheinlichkeit auf die Beschaffenheit theils der Zeugnissen; theils der Umstände der Geschichte selbst beruhet, also muß billig eine Prüfung angestellet, folglich nicht eine jede Erzehlung weder vor unwahrscheinlich; noch vor wahrscheinlich ohne Unterscheid angenommen werden. Das Erste geschiehet, wegen des einmahl angenommenen irrigen Satzes, als habe der Teuffel keine Macht in der Welt etwas zu würcken, da sie denn, wo nicht deutlich die Existentz der Teuffel, doch ihre Würckungen offenbar läugnen, folglich die Erzehlungen davon entweder vor alte Weiber-Mährgen ansehen; oder woferne sie selbst davon überzeuget, selbige aus gantz natürlichen Ursachen herleiten wollen. Das andere trägt sich bey abergläubischen und einfältigen Leuten zu, welche von den Kräfften der Natur gar keinen Begriff haben, und dahero manches dem Teuffel zuschreiben, so sich gantz natürlich ereignet, auch dabey von einer unvernünfftigen Furchtsamkeit eingenommen sind. **Masius** de existentia dæmonum. **Büttners** Dijudicatio judicii de non existentia Diaboli, Halle 1734. **Walchs** Philosophisches Lexicon. **Müllers** Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften, I Th. p. 814. u. f. Von denen, welche die Existentz der Teuffel in Zweiffel gezogen, ja gar geläugnet haben, ist **Falcke** in Dæmonol. recent. Diss. 3 und 4 nachzusehen. Ob wir nun schon die Existentz der bösen Geister wahrscheinlich erkennen, so haben wir doch keine genaue Erkenntniß von der Beschaffenheit des

Falles der Teuffel.

So viel erkennet die Vernunfft wohl, daß sie von GOtt nicht in dem bösen Stand erschaffen worden, weil von ihm nichts böses kommen kan: Allein wie und in was vor Ordnung der Fall geschehen, solches bleibet der menschlichen Vernunfft unerforschlich, zumahl da uns die Heilige Schrifft davon nichts offenbaret, welche nur schlechterdinges 2 Petr. II, 2. und in der Epistel Judä v. 6. bezeuget, daß gewisse Engel gefallen wären. Wir wollen uns über dem Fall der Engel in einigen Fragen und deren Beantwortung ausführlicher erklären. Die erste Frage wird seyn: **Obs gewiß sey, daß die Teuffel gefallen, oder, ob ihr Fall würcklich und wahrhafftig geschehen?** Solches versichert der Heilige Geist an vielen Orten der Schrifft mehr als zu deutlich. Und ob schon Moses davon schweiget, und weder hier, noch anderweit in seinen Büchern ihres Falls gedencket, so ist doch deswegen die Wahrheit dessen nicht alsofort in Zweiffel zu ziehen, oder der Teuffel gar zu läugnen. Denn Mosis Absehen war nur auf leibliche und sichtbare, nicht aber auf geistliche und unsichtbare Dinge gerichtet; daher er denn auch die Schöpffung der Engel übergangen, und mit ausdrücklichen Worten davon nichts angeführet. Es ist aber solcher ihr Fall absonderlich im N. T. sehr klärlich entdecket, und zwar anfänglich von Christo, Joh. VIII, 44. da er spricht: „Derselbe (der Teuffel) ist ein Mörder vom Anfang, und ist nicht bestanden in der Wahrheit.“ Das ist, er ist nicht geblieben in der ihm angeschaffenen wahren Heiligkeit, Gerechtigkeit und Glückseeligkeit, sondern hat alle das Gute verlassen, und sich gleich Anfangs in sein eigen Verderben gestürtzet. Hieher werden auch von andern die Worte gezogen, die Christus zu seinen Jüngern saget, Luc. X, 18. Ich sahe wohl den Satanas vom Himmel fallen, als einen Blitz. Denn obgleich andere hiedurch nicht sowohl den ersten Fall des Teuffels vom Himmel, als vielmehr den andern verstehen, da er durch die Predigt des Evangelii gleichsam aus dem Kirchen-Himmel gestürtzet, und aus dem Gnaden-Reiche GOttes ausgestossen worden; so kan doch beydes gar wohl statt finden, also, daß Christus so viel anzeigen wollen: Gleichwie der Satan ehemahls unvermerckt, und, da er am Höchsten zu stehen gemeynet, als ein Blitz vom Himmel gefallen; also sey er jetzo durch die Predigt das Evangelii und dessen Krafft plötzlich gestürtzt worden, da er als ein Fürst der Welt ebenfals meynte, schon allbereit den Gipffel seiner Herrschafft erreichet zu haben. **Calovius** Syst. Theol. Tom. IV. Cap. III. p. 309. f. Hiernächst bezeuget auch den Fall der Teuffel Petrus, 2 Epist. II, 4. Ingleichen der Apostel Johannes 1 Epist III, 8. So hat auch den Fall der Engel gar nachdrücklich beschrieben Judas Jacobi Bruder, Jud. v. 6. Ausser dem N. T. finden sich zwar noch andere Oerter im A. Test. aus welchen des Teuffels Fall auch abzunehmen; sie sind aber so klar nicht als die Erstern. Nehmlich beym Hiob IV, 18. und XV, 15. So wird auch von vielen hier als ein Zeugniß des Teuffelischen Falls angeführet, was Esaias Cap. XIV, 12. vom Babylonischen Könige sagt: Wie bist du vom Himmel gefallen, du schöner Morgenstern? Das ist, gleichwie der Babylonische König in der Hoffart dem Lucifer gleichte, und ebenfals wie er in seinem Hertzen dachte sich über GOtt zu erheben (coll. v. 13. 14.): Also sey er ihm nun auch gleich worden im Falle, er sey, mit ihm vom Himmel gefallen, und fahre nun zur Hölle, zur Seiten der Grube, v. 15. Endlich wird noch von einigen auf des Teuffels-Fall applicirt, was vom Könige zu Tyro beym Ezechiel Cap. XXVIII, 12. ff. gesagt wird:

„Du

„Du bist ein reinlich Siegel voller Weisheit, und „aus der Maasse schöne, du bist ein Lust-Garten „GOttes = = du bist wie ein Cherub = = du „warest ohne Wandel in deinem Thun des Ta„ges, da du geschaffen warest, so lange, bis „sich deine Missethat funden hat. = = Und weil „sich dein Hertz erhebet, daß du so schön bist, „und hast dich deine Klugheit lassen betrügen, in „deinem Pracht, darum will ich dich zu Boden „stürtzen„. Welches denn so viel gesagt ist: Gleichwie der Teuffel, als der schönste Engel, und der als ein recht Siegel Göttlicher Weisheit und Heiligkeit geschaffen war, aus solcher Würde und Ansehen durch Hochmuth gefallen; also werde dem Könige zu Tyro ein gleiches begegnen, und er in seiner Hoffart endlich gestürtzet werden. Und haben von den Alten gedachte Prophetische Schrifftstellen, auf den Teuffel applicirt **Origenes** de Princip. L. I. c. 8. **Tertullian** adv. Apoc. I, 5. c. 11. und contra Marcion l. 2. c. 18. **Gregorius** M. Moral. l. 32. c. 18. **Ambrosius** in Ps. CXVIII. Serm. 3. **Nazianzenus** Orat. I. de pace **Hieronymus** in Esa. XIV, 2. **Augustinus** L. XI. de Genes. ad lit. c. 24 und andere conf. **Calov** I. c. p. 310. f. Wenn also der Fall der Teuffel aus angeführten Schrifftstellen mehr als zu gewiß ist, so muß man sich billig höchlich verwundern, daß gleichwohl Leute gefunden werden, die solchen Fall gäntzlich läugnen, und davor halten, es wären einige der Engel von Natur und gleich Anfangs böse gewesen, und hätten daher nicht erst fallen dürffen. In solchem irrigen Wahn standen ehemahls die alten Manichäer und Priscillianisten, so zwey unterschiedene ewige Principia, das ist, einen guten und bösen Gott statuirten, und sagten, diese hätten ihr Wesen beyderseits von sich selbst, und vom Anfang her gehabt, und wäre sonderlich der Teuffel niemahls gut gewesen, wäre auch kein Werck und Geschöpffe GOttes, u. s. f. **Augustinus** de Hæres. c. 45. und de Civ. Dei. l. 10. c. 11. **Leo M.** Epist. 93. Die Marcioniten machten gar drey Götter, wie denn **Synerus**, ein Schüler des **Marcions**, nicht allein 3 dergleichen Principia gesetzt, als einen guten, einen gerechten, und einen bösen Gott; sondern auch **Marcion** selbst sagte, es wären drey Götter: erstlich der Allerhöchste, welcher gut und unsichtbar: sodann der allerniedrigste, der sichtbar und böse, und endlich der mittelste, so nehmlich der Teuffel wäre. **Eusebius** Hist. Eccl. l. 3. c. 13. l. 7. c. 27. **Theodor.** de Fab. Hæretic. l. 1. So läugnen auch diesen Fall die Talmudisten und Cabbalisten unter den Jüden, indem sie recht gottloser Weise vorgeben, die Dæmones oder Teuffel wären von Adam mit seinem ersten Weibe der Lilis oder Lilith, mit der er 130 Jahr vor der Even im Ehestande gezeuget worden. **R. Abraham Hispanus** beym **Münster** in Scholiis ad Matth. Hebr. Cap. 4. **R. Menasse Ben Israel** de creatione problem. XXII. coll. **Buxtorf** Synagog. Jud. c. 4. p. 81. 85. **Voßius** de oper. Dæmon. Thes. 3. welcher verschiedene ungereimte Meynungen vom Ursprunge der Teuffel erzehlet. **Johann Eberhard Busmann** Disp. de Apostata Luciferi cum angelis suis. Aph. 15. §. 1. **R. Menasse Ben Israel** ein ein neuer Jüdischer Rabbi heget l. c. noch eine andere Meynung, und hält davor, die Teuffel und bösen Engel wären von GOtt, zugleich in und mit der Hölle geschaffen, und wären solcher Gestalt nicht gefallen, sondern alsobald von Natur böse gewesen. Anderer ungegründeter und Gotteslästerlicher Meynungen, als z. E. derer Archonticorum, wovon **Calov.** l. c. p. 352. und **Quenstedt** Syst. P. I. c. 11. qu. 5. p. 473. nach zu sehen, nicht zu gedencken. Der alte Kirchen-Lehrer **Lactantius** hat in diesem Stücke einen erschrecklichen Fehler begangen, wenn er den Teuffel dem Sohne GOttes an die Seite setzet, als wenn GOtt vor der Schöpfung der Welt zwey Geister gemacht, einen guten, nehmlich den Sohn GOttes; und einen bösen, nehmlich den Teufel. Er spricht: Fabricaturus Deus hunc mundum, qui constaret in rebus inter se contrariis atque discordibus, constituit ante diversa, fecitque ante omnia duos fontes rerum sibi adversantium inter seque pugnantium, illos videlicet duos Spiritus, rectum atque pravum, quorum alter est Deus, tanquam dexter, alter tanquam sinister: ut in eorum potestate essent, contraria illa, quoniam mixtura & temperatione mundus, & quæ in eo sunt, Universa constarent. Ita duos ad certamen composuit & instruxit, sed eorum alterum dilexit, ut bonum filium, alterum abdicavit ut malum. Postea autem multos genuit alios operum suorum ministros, quos Græci ἀγγέλους nominant & illos unius, sed repugnantis naturæ, qualis Deorum atque horum principes erant illi duo. Quum autem Deus ex his duobus alterum bono præposuisset, alterum malo; exorsus est fabricam mundi &c. Er ist aber von **Calovio** Syst. Theol. Tom. IV. Cap. 3. qu. 2. p. 353. ff. weitläufftig widerleget worden. Nun scheinet zwar dem ersten Ansehen nach, als wenn diese Leute, die Manichäer, und andere, etwas zu ihrem Behuf anführen könnten. Denn wenn z. E. Joh. VIII, 44. stehet: Der Teuffel ist ein Mörder von Anfang, u. s. w. so möchte es mancher ihnen zum Vortheil auslegen, und daraus diesen Schluß machen: Ist der Teuffel von Anfang her ein Mörder, und hat alsofort gleich Anfangs gesündiget, so muß er nothwendig mit einem sündlichen Wesen, und böse geschaffen seyn. Denn sonst, wo er Anfangs gut gewesen, hätte er ja nicht gleich Anfangs sündigen oder abfallen können: Allein, es ist leicht darauf zu antworten, wenn man nur einen guten Unterscheid machet unter dem Anfang des Wesens, und unter dem Anfang des Falls: Der Teuffel ist freylich ein Mörder von Anfang, weil er unsere ersten Eltern durch seinen Betrug gleich Anfangs in den zeitlichen und ewigen Tod gestürtzet, nicht aber von Anfang seines Wesens, denn der liebste Heyland setzt gleich hinzu: und ist nicht bestanden in der Wahrheit. Also muß er ja beym Anfange seines Wesens wahrhafftig, d. i. heilig, gerecht und gut gewesen seyn; sondern vom Anfange seines Falls, denn der Teuffel fiel bald nach seiner Schöpffung, und suchte daher flugs von Anfange seines Falls die Menschen in gleiche Verdammniß zu stürtzen. Also ward

der

der Anfang der Sünde von ihm gemacht, und er allein ist, der die Sünde in die Welt gebracht hat. Sündigen von Anfang, heist auch sonst so viel, als beständig in seiner Sünde und Rebellion bleiben, und in der ersten Sünde stets verharren: Denn nachdem der Teuffel zu sündigen angefangen, höret er nun damit nicht auf, und läst sich von sündigen nicht abhalten. Ausser dem pflegen noch andere dieses einzuwenden: Der Teuffel sey entweder von sich selbst böse gewesen, oder von GOtt böse geschaffen worden. Wäre er von sich selbst böse gewesen, so hätte er nicht erst fallen, und seine Natur durch den Fall verderben dürffen; wäre er aber von GOtt böse geschaffen, so hätte es auch keines Falls bedurft, u. s. w. Allein es wird abermahl geantwortet: Er ist weder seiner Natur, noch seiner Schöpffung nach, böse gewesen. GOtt hatte ihn in Heiligkeit, Gerechtigkeit, und sehr gut geschaffen, seine Natur und Wesen war heilig und gut; aber er fiel freywillig von seinem Schöpffer ab, erhub sich, und wolte seinen Stuhl über GOtt setzen, daher ward er zu Boden gestürtzet, und aus der himmlischen Behausung verstossen. Mehrere Dinge, womit dieser Manichäischen Meynung eine Farbe angestrichen werden könnte, findet man beym **Kromayer** Teol. Pos. Polem. Art. IV. Antithes. XV. p. 230. f. Dieses aber bleibt ein nichtiger Irrthum, welcher ausser dem angeführten, auch noch zum Ueberfluß daher kan widerleget werden, weil erstlich nicht mehr, als ein Principium und GOtt ist, von welchem alle Dinge sind, 1 Cor. VIII, 4. 5. 6. Weil hiernächst die Teuffel Christo und seinen Jüngern nicht würden unterthan gewesen seyn, wenn zwey ewige Principia, und der Teuffel auch ein GOtt wäre; so doch aber geschehen, Luc. X, 17. Marc. V, 10. Weiter ist auch aus 1 B. Mos. I. klar genug, daß alles, was GOTT geschaffen, sehr gut gewesen; und so muß auch der Teuffel gut geschaffen worden seyn. Endlich, weil er nicht in der Wahrheit bestanden, weil er seine Behausung verlassen, u. s. w. so muß er allerdings einen andern und bessern Anfang gehabt haben, aus welchem er gefallen und verstossen worden. Die andere Frage, den Fall des Teuffels betreffend, ist: **Wenn denn eigentlich der Fall derer Teuffel geschehen? Und wie lange sie also im Guten geblieben seyn?** Hier findet sich nun nicht einerley Meynung unter den Gelehrten. **Episcopius**, und andere mit ihm, stehen in den ungegründeten Gedancken, als hätten die Engel ihr Fürstenthum und ihre himmlische Behausung sehr lange von undencklichen Jahren her besessen, wären aber nachgehends durch eine lange und stetswährende Rebellion von GOtt abgefallen, und also endlich von ihm verstossen worden. Allein, gleichwie diese Meynung einen gantz falschen Grund hat, indem **Episcopius** und die übrigen davor halten, die Engel wären lange und viel tausend Jahre vor der sechstägigen Schöpffung, welcher Moses gedencket, von GOtt gemacht worden, welches aber andere gründlich widerleget haben. Also ist leicht zu urtheilen, was von solcher Meynung zu halten. Denn, weil die Engel allerdings zur sechstägigen Mosaischen Schöpffung gehören, und GOtt vor derselben sonst kein Werck gemacht hat; so kan man ja auch denen gefallenen Teuffeln keine andere und längere Zeit setzen, als von Anfang ihrer Schöpffung, so innerhalb diesen 6 Tagen geschehen, bis zur Verführung der Menschen im Paradiese, binnen dieser Zeit, und noch vor der Verführung, muß ihr Fall nothwendig erfolget seyn. Viele derer Jüden, und unter ihnen **R. Elieser**, wie auch einige der alten Kirchen-Väter, als **Justinus, Clemens Alexandrinus** und **Tertullianus** meynen, die Engel wären erst zu des Noah Zeiten gefallen, als sie nach den Töchtern der Menschen gesehen, wie sie schön wären, und beschlaffen, welche sie gewollt hätten, 1 B. Mos. VI, 2. 4. Hierdurch wäre GOtt dergestalt erzürnet worden, daß er sie, wegen solcher fleischlichen Vermischung mit denen Töchtern der Menschen, vom Himmel verstossen hätte. **R. Elieser** in פרקי רבי אליעזר f. capitulis. **Justinus** Apol. 1. pro Christianis. **Clemens Alexandrinus** l. 3. στρωματέων. **Tertullianus** de velandis virginibus. **Welchen noch Sulpicius Severus** Histor. l. 1. cap. 2. beygefüget werden kan, welcher daselbst ums Ende schreibet: Qua tempestate cum jam humanum genus abundaret, angeli, quibus cœlum sedes erat speciosarum forma virginum capti, illicitas cupiditates appetierunt: ac naturæ suæ originisque degeneres, relictis Superioribus, quorum incolæ erant, matrimoniis se mortalibus miscuerunt. **Allein, auch diese Gedancken gründen sich auf eine falsche Hypothesin, als würden nehmlich durch die Kinder GOttes im angezogenen VI Cap. die Engel verstanden; da doch hier allein die Rede ist von Menschen, welches zu erweisen hier nicht eben nöthig ist, indem es schon eine ausgemachte Sache.** Unterdessen kan nachgelesen werden, was dißfalls **Calov** Comment. in Gen. ad h. l. p. 641. f. und **Quenstedt** Systeм. P. I. Cap. XI. qu. 12. p. 511. erinnert haben; anderer zu geschweigen. Ueber diß weiß man auch, daß der Teuffel die Eva gleich nach der Schöpffung verführet; und so muß er ja schon vor derselben, und noch ehe ein Weib gewesen, gefallen seyn. **Irenäus** l. 4. c. 78. und andere hatten dafür, der Teuffel wäre damahls erst gefallen, als er die Menschen verführet, und sodann auch erst verstossen und verworffen worden; welches sie sonderlich daher erweisen wollen, weil vor dem Fall der Menschen des Falls der Teuffel nicht gedacht, und hiernächst auch die Straffe nach gethaner Sünde der Menschen ihm erst angekündiget wurde, in den Worten: Des Weibes Saamen soll der Schlange den Kopff zertreten, 1 B. Mos. III, 15. Allein, die Gründe, worauf sich diese Meynung beziehet, sind gar schwach: Denn ohngeacht mit klaren und deutlichen Worten dieses Falls hier nicht gedacht wird, so ist er doch aus der listigen Verführung der Menschen

Menschen genugsam abzunehmen, auch daher sattsam zu schliessen, daß er müsse vorher gegangen seyn. Was aber die Ankündigung der Straffe betrifft, so ist selbige nicht wegen seines Falls, sondern wegen Verführung der Menschen an ihn ergangen: Denn die Straffe seines Falls wegen, war die Verstossung aus dem Himmel, und diese war allbereit vorher gegangen; jetzt aber erfolgte die andere Straffe wegen Verführung der Menschen, daß ihm nehmlich von dem Weibes-Saamen der Kopff zertreten, d. i. vom Sohne GOttes seine Wercke zerstöret werden solten. 1 Joh. III, 8. Und wie hätte doch der Teuffel damahls erst fallen sollen, da er ja, ehe er die Menschen verführet, schon voller Neids, Mißgunst und Lügen war, ihnen ihre Glückseligkeit und das Ebenbild GOttes nicht gönnete, und weil er dessen beraubet war, auch sie darum zu bringen, auf Gelegenheit und Lügen dachte? Wäre er nun zu der Zeit noch heilig und gerecht gewesen, würden nimmermehr solche Laster bey ihm haben statt finden können. **Honorius von Auton** oder **Augusto Dunensis** de temporibus Cap. 1 meynet, der Teuffel sey nicht über eine Stunde im Guten gestanden, und sagen einige der Rabbinen, er sey nebst denen andern Engeln am andern Tage geschaffen, und bald nach seiner Schöpffung noch am selbigen Tage wieder gefallen; so sie daher behaupten wollen, weil an diesem Tage der Lobspruch GOttes: Und GOtt sahe, daß es gut war, von Mose ausgelassen worden, so doch sonst bey allen Tagewercken hinzu gesetzet würde. Allein, gleichwie des **Honorius** Gedancken aus der Schrifft nicht zu erweisen, und von ihm nur ohne Grund angenommen worden; also läufft der Rabbinen Meynung gar wider die Schrifft und den klaren Mosaischen Text. Denn da stehet von allen Wercken GOttes ausdrücklich: Und GOtt sahe an alles, was er gemacht hatte, und siehe da, es war alles sehr gut. 1 B. Mos. I, 31. Solcher Gestalt konnten nicht vorher, vielweniger schon am andern Tage, die Engel gefallen seyn, denn wie hätten sie sollen vor sehr gut bey ihrem Fall und Sünde erkannt werden? Endlich finden sich einige derer Scholasticker, als **Eugubinus**, **Scotus** und andere, welche davor halten, der Teuffel sey gleich im ersten Punct oder Augenblick seiner Schöpffung gefallen, welches auch **Becanus** de Ang. Cap. 6 qu. 1 statuirt: Allein andere Scholasticker und Kirchen-Väter verwerffen solche Meynung billig, denn alle Engel wurden ja im Guten, in Heiligkeit und Gerechtigkeit geschaffen; nun aber kan Gutes und Böses, Heiligkeit und Sünde, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nicht zugleich bestehen, und in einem Augenblick bey einem Subject statt finden. Denn so wenig die Lufft zugleich klar und trübe, hell und dunckel seyn kan; so wenig können auch die Engel in ihrer Schöpffung zugleich gut und böse gewesen seyn. Zudem ward auch die Sünde nicht ohne guten Willen und Bedacht vorgenommen: Worüber man sich erst bedencket, und gleichsam zu Rathe gehet, das kan nicht in einem Nu und Augenblick geschehen. Ueberdis heißt es ja vom Teuffel: Er ist nicht bestanden in der Wahrheit. Joh. VIII, 44. Und also ist er ja vorher in der Wahrheit, und folgends ohne Sünde gewesen. Auch muß man billig zwischen der Engel Schöpffung, als die GOttes Werck war, und zwischen der Teuffel Abfall, so ihr eigen Werck war, einige Zeit und Verzug setzen, damit man nicht auf solche Art GOtt zum Urheber der Sünde machen möge, wo ihnen nehmlich mit dem Punct der Schöpffung die Sünde zugleich zugeschrieben würde. **Thomas Aquinas** Amphitheatrum Quæst. 26 Art. 4. Aus diesem bisher angeführten ist nun leicht zu urtheilen, daß man eigentlich wegen der Zeit, da die Engel gefallen, nichts gewisses sagen könne: Denn weil so wohl Moses, als auch die Heil. Schrifft durchgehends hiervon schweiget, so würde es eine allzuverwegene Kühnheit seyn, so man etwas gewisses, als Tag oder Stunde nach seinem eigenen Gutdüncken setzen wolte. Indessen kan man gleichwohl abnehmen, daß sie nicht lange in ihrer angeschaffenen Heiligkeit müssen bestanden, sondern bald nach vollendeter Schöpffung gefallen seyn. Denn eher ist der Fall nicht geschehen, weil noch beym Schluß derselben alles sehr gut gepriesen ward; lange darnach kan er auch nicht angestanden seyn, weil bey der ersten Eltern Fall er schon allbereit geschehen war. Drittens wird gefragt: **Wodurch sind die Engel gefallen, und was ist eigentlich ihr Verbrechen gewesen?** Weil der Fall nicht geringe ist, aus dem Himmel in den Abgrund der Höllen; so ist leicht zu schliessen, daß auch das Verbrechen nicht eine kleine Schwachheit, sondern eine über die Massen grosse, und sehr schwere Sünde gewesen seyn müsse. Einige geben vor, die erste Sünde der Teuffel sey Unmäßigkeit, Schwelgerey und Geilheit gewesen. Ausser denen, die oben angeführet und von denen gesagt worden, daß sie den Fall der Teuffel erst zu den Zeiten des Noah gesetzet, haben diese Ursache des Falls statuirt **Josephus**, **Philo**, **Athenagoras**, **Origenes**, **Lactantius** und andere, und wollen solches aus obangeführter Stelle 1 B. Mos. VI, 2. 4. schliessen. Was nun oben von der Art der Sünde der Teuffel beyläuffig erwehnet worden, daß sie nach den Töchtern der Menschen solten gesehen haben, ꝛc. das wird hier am füglichsten beantwortet werden können. Die Rede ist nehmlich in gedachter Schrifft-Stelle nicht von den Teuffeln, sondern von den Menschen. Denn die Kinder und Söhne der frommen Patriarchen, als Seths, sahen nach den Töchtern der gottlosen Cainiten, und vermischten sich mit ihnen fleischlicher und GOtt mißfälliger Weise, daher auch die darauf erfolgte Straffe der Sündfluth nicht die Engel, sondern allein die Menschen und das Vieh verderbete. Und zu dem kan man auch von den Engeln als Geistern, nicht sagen, daß ihnen ein fleischlicher Appetit und Liebe zukäme; denn solche fleischliche Vermischung ist wider ihre Natur, die Engel können weder freyen noch sich freyen lassen. Matth. XXII, 38. Andere meynen, das unzeitige Geschwätz sey die Ursache ihres Falls gewesen, indem sie wider GOttes Willen, die Geheimnisse des Himmels denen Weibern, mit welchen sie gebuhlet, entdecket und ausgeschwatzet hätten, wovon **Clemens Alexandrinus** Stromat. Lib. III und V also schreibet: Ὡς οἱ ἄγγελοι ἐκεῖνοι οἱ τὸν ἄνω κλῆρον ἐιληχότες, κατολιθήσαντες εἰς ἡδονὰς, ἐξεῖπον τὰ ἀπόῤῥητα ταῖς γυναιξίν. Allein, das scheinet mehr ungereimt Geschwätze

als eine kluge Meynung zu seyn. Weiter sagen andere, ihre Träg- und Faulheit habe sie gestürtzet. **Clemens**, Alexandr. l. c. Lib. VII. Diese Meynung aber hat eben so schlechten Grund, als die beyden erstern, und siehet man nicht, woher sie das erweisen wollen oder können. Viertens halten einige davor, die Lügen sey der Teuffel erste Sünde gewesen, und beziehen sich sonderlich auf die Worte Christi, da er Joh. VIII, 44. sagt: Der Teuffel ist ein Lügner und ein Vater derselbigen. Dieser Meynung sind einige Gottesgelehrten. Siehe **Chr. Matthias** Syst. Theol. Loc. VIII, p. 77. Allein Christus sagt hier nicht so wohl, daß die Lügen des Teuffels erste Sünde sey, als vielmehr, daß der erste Urheber der Lügen der Teuffel sey, welches beydes denn nicht einerley, sondern zweyerley gesagt, und von einander weit unterschieden ist. Zum fünfften stehen manche in den Gedancken, der Neid und Mißgunst sey der Teuffel erstes Verbrechen, weil die alte Schlange, der Teuffel, denen ersten Eltern das Ebenbild GOttes und den glückseligen Stand mißgegönnet, und sie deswegen darum gebracht hat, sie führen auch zum Beweis dessen die Worte an aus dem Buch der Weisheit II, 14: Durchs Teuffels Neid ist der Tod in die Welt kommen, welche Meynung **Cyprian** in Serm. de cœlo gehabt. Allein es ist gleichwohl daher noch nicht zu schliessen, daß darum auch die erste Sünde, warum der Teuffel vom Himmel gestossen worden, der Neid gewesen wäre. Sechstens wollen etliche, es sey der Haß gegen den Sohn GOttes die erste Sünde: Denn der Teuffel habe ihn deswegen gehasset, weil er nicht seine Engels- sondern der Menschen Natur in die Persönliche Vereinigung aufzunehmen beschlossen; In diesen Gedancken haben gestanden **Ambrosius Catharinus**, **Jacob de Valentia**, **Svarez**, **Cornelius a Lapide**, **Zanchius**, **Bucanus** und andere, welchen aber **Becanus** Tract. III c. 4 Conclus. 2 p. 120 billig widerspricht. Denn das Geheimniß der Menschwerdung des Sohnes GOttes ist dem Teuffel vor dem Falle nicht bekannt gewesen, inmassen nachgehends noch denen guten Engeln gelüstete, in dieses Geheimniß zu schauen. 1 Petr. I, 22. Endlich sagen die meisten, die Hoffart habe dem Teuffel und seinen Engeln den Fall zuwege gebracht; allein, was von dieser Meynung zu halten, soll bald mit mehrern ausgeführet werden. Ausser diesen Meynungen machen andere bey Untersuchung der ersten Sünde des Teuffels diesen Unterscheid, und sehen solch Verbrechen an theils in Betrachtung seiner, dadurch er sich selbst gestürtzet, das, sagen sie, sey die Hoffart; theils in Ansehung der Menschen, dadurch er das menschliche Geschlecht gestürtzet hat, das, sagen sie, sey die Lügen. Denn damit er sie desto eher betrügen und verführen mögen, habe er durch durch die Schlange fälschlich und lügenhafftiger Weise geredet, und sie also zu Falle gebracht. **Matthias** Syst. Theol. Loc. VIII p. 77. **Deutschmanns** Compend. Hutteri Loc. V Qu. 13 p. 728. Andere machen hier diesen Unterscheid, und meynen, der Würckung nach könnten alle Sünden dem Teuffel beygeleget werden, weil er ja die Menschen zu allen Sünden und Lastern antriebe; eigentlich aber und dem Affecte nach, könnte man einem Geiste, wie der Teuffel sey, nicht alle Sünden beylegen, bevoraus die auf sinnliche oder empfindliche Dinge giengen; sondern nur allein Hoffart und Mißgunst: Denn jene sey ein unordentlicher Appetit seiner eigenen Vortreflichkeit, diese eine Traurigkeit wegen eines andern Vortreflichkeit. Sie wollen aber von diesen beyden Haupt-Sünden andere, so daraus entspringen, oder mit diesen verwand seyn, nicht ausschliessen, als da ist Haß, Neid, Untreue, Ungehorsam, Abgötterey, Ungerechtigkeit, Gotteslästerung und dergleichen. **Thomas** P. I. Qu. 63 Art. 2. conf. **Gerhard** Dispp. Isagog. Disp. 14 c. 9 §. 7 Qu. 2 p. 618. Noch andere betrachten das Verbrechen des Satans nach dem Anfang, Mittel und Vollziehung seines Falls. Beym Anfange, sagen sie, habe sich gefunden Hoffart, Hochmuth, Undanck und Eigenliebe; beym Mittel aber Ehrgeitz; und endlich bey der Vollziehung Haß, Neid, Widerspenstigkeit und Verzweiflung. Welche Eintheilung **Occam** und **Bonaventura** gemacht. Conf. **Joh. Eb. Busmann** de Apostasia Luciferi Aph. 15 §. 6. Ob nun also wohl bey so unterschiedenen Gedancken der Gelehrten, und da die Schrifft überdis nichts ausdrückliches gesetzet, davon auch nichts gewisses und gründliches gesagt werden kan; so scheinet doch, wo man ja etwas erwehlen soll, derjenigen Meynung am wahrscheinlichsten zu seyn, welche die Hoffart vor die erste Sünde des Teuffels, die ihm eigentlich diesen Fall verursachet, ausgeben: Denn da findet sich noch ein und ander Grund, womit solche vor andern Meynungen behauptet werden kan. Erstlich ist solches abzunehmen aus der listigen Verführung unserer ersten Eltern, denn die suchte er durch keine andre Sünde, als durch Hoffart zu fällen, ohne Zweiffel, weil ihm eben diese seinen Fall auch zuwege gebracht hatte, und er also aus seinem Exempel leicht urtheilen konnte, daß solches der nächste Weg zu ihrem Falle seyn würde; darum überredete er sie, nach der Gleichheit GOttes zu streben. 1 B. Mos. III, 15. So dann wird auch die Hoffart ein Anfang aller Sünde genennet. Syrach X, 15. Und Salomon spricht Sprüchw. XVI, 18: Wer zu Grunde gehen soll, der wird zuvor stoltz, und stoltzer Muth kömmt vor dem Fall. Drittens wird vom Leviathan, wodurch die meisten und vornehmsten Ausleger den Teuffel verstehen, beym Hiob XLI, 25. gesagt, daß er sey ein König über alle Stoltzen. Weiter siehet man des Satans Hoffart auch daher, weil er von Christo wolte angebetet seyn. Matth. IV, 9. So scheinet auch fünfftens Paulus desfals ein Zeugniß beyzutragen, wenn er an den Timotheum von einem Bischoffe also schreibet: Daß er sich nicht aufblasen, und dem Lästerer (nach dem Grund-Text, dem Teuffel) ins Urtheil fallen solle, d. i. damit er nicht in gleiche Verdammniß fallen möge, als wie der Teuffel durch Hochmuth. 1 Tim. III, 6. Und diese Meynung gefällt auch den meisten Kirchen-Lehrern, und wird auch von **Luthern** und andern Evangelisch-Lutherischen Gottesgelehrten, als die beste angenommen. **Ambrosius** Lib. X Epist. 48. **Chrysostomus** Hom 15 in Joan. **Cyrillus** in Dialog. de adoratione in Spiritu. **Augustinus** de Civ. Dei Lib. XII c. 1 und L. XI de Genes. ad lit. c 13.

Fulgen-

Fulgentius ad Monim. l. 1. p. 38. Methodius in Revelationib. in orthodoxogr. Tom. I. p. 100. Lud. Vives in Lib. XII. de Civ. Dei. c. 6. Lutherus ad cap. 1. Genes. Gerhard Disp. Isagog. Disp. 14. c. 9. §. 8. Qu. 3. p. 619. ff. Calov, Matthiä, Quenstedt, Busmann ll. cc. Diesen können noch aus denen Scholastickern und Römisch-Catholischen beygefüget werden: Thomas P. I. Qu. 63. Art. 2. Gabriel Biel in Dist. 5. Svarez Tom. I. Disp. 5. Corn. a Lapide in 2 Petr. II, 4. Becanus Theol. Scholast. Tract. 3. c. 4. Qu. 3. concluf. 2. p. 119. Vasquez Qu. 63. art. 3. dist. 232. Und kan übrigens der Scholasticker Meynung Lib. II. Sent. Dist. 5. und deren Römisch-Catholischen in Commentariis ad 2. Petr. II, 4. ersehen werden. Nun fragt sichs aber noch: Worinn denn vornehmlich diese des Satans Hoffart bestanden? oder: Worauf sie eigentlich gerichtet gewesen? Denn, daß die Hoffart nicht einerley sey, sondern vielerley Arten habe, ist aus der Sittenlehre und moralischen Theologie mehr als zu bekannt. Allein, unter was vor eine Art der Hoffart sonderlich die Sünde des Teuffels zu rechnen, und was ihr nächstes Object sey, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Ambrosius, und andere meynen, der Teuffel habe sich seiner Gaben, seiner Macht, Würde und Vortrefflichkeit wegen erhoben. Augustinus sagt, er habe nicht mehr von GOtt dependiren, sondern für sich selbst leben wollen. Gregorius M. und andere halten davor, er habe keiner höhern Gewalt, und also auch nicht GOtte unterworffen seyn, hingegen aber wohl über alle Creaturen, wider GOttes Willen, herrschen wollen. Die Jüden, und mit ihnen der gelehrte Lightfoot, wie auch Reuchlinus statuiren, er habe denen Menschen, nach dem Befehl GOttes zu dienen, und sie auf ihren Wegen zu behüten, sich geweigert, und das darum, weil er eine weit edlere Creatur wäre, und ein viel besseres Wesen habe, als der Mensch, so nur aus einem groben Erdenklos erschaffen, und also nichts, als Koth und Asche wäre. Lightfoot Chron. Temp. V. T. cap. 1. Genes. III. p. 2. Die Worte des Reuchlinus ad Qu. X. Athanas. ex azoara 17 sind diese: Quod angeli se Patri vestro Adæ protoplasmati humiliarent, injunxi, præceptoque meo cuncti, Beelzebub excepto, paruerunt. Deo quidem quærenti, qua de causa minime pareret, inquit, quia ego factus sum ex igne ille de terræ limo plasmato. Prævaleo, inquit Deus, hinc igitur, ut minimus efficiaris, descende. Scotus, und einige mit ihm, stehen in den Gedancken, er habe gar nach dem Göttlichen Wesen gestrebet, und GOtte gleich seyn wollen, so sie theils erweisen aus Esa. XIV, 14. Ich will gleich seyn dem Allerhöchsten, und Ezech. XXVIII, 2. Ich bin GOtt, ich sitze im Thron GOttes; theils aus dem Nahmen Michael: Denn der Ertz-Engel hätte sich diesem Unternehmen des Teuffels widersetzet und gesagt: Wer ist, wie GOtt? Daher er denn sofort den Nahmen Michael, als welches soviel bedeute, als diese Worte, erhalten. Endlich wollen einige derer Scholasticker und Römisch-Catholischen; der Teuffel habe die Persönliche Vereinigung mit GOtt begehret, und deswegen den Sohn GOttes verächtlich gehalten, daß er solche mit dem menschlichen Geschlechte vorzunehmen beschlossen, weil ja seine Natur zu der Göttlichen sich viel besser schicke und bequemer sey zur Vereinigung: Daher auch Bernhardus schreibet: Lucifer habe in GOtt gesehen, daß der Mensch über der Engel Natur würde erhoben werden, dieses aber habe er, als ein hoffärtiger Geist, denen Menschen nicht gegönnet, und sey also abgefallen. Allein gleichwie dieses letztere schon oben in Zweiffel gezogen worden, also hat man auch von den übrigen keine so genaue Gewißheit. Darum bleibet es bey dem Ausspruche Luthers welcher Comment. in Cap. I. Genes. Tom. VI. Witteb. sagt: "Es ist „genug, daß wir wissen, daß gute und böse Engel „seyn, und daß alle von GOtt gleich gut geschaffen worden; so ist auch gewiß, daß die Engel gefallen, wie es aber geschehen, weiß man eben so „genau nicht; die Schrifft hats nicht angeführet, „und Christus und die Apostel habens auch nicht „offenbaret." conf. Irenäus Lib. II. cap. 49. Viertens wird gefraget: **Wie sind die Teuffel gefallen?** Obwohl die Heilige Schrifft weder die Gelegenheit, noch die Ursach anzeiget, wie, und warum die Teuffel gefallen, so haben wir doch diese Frage nicht vorbey gehen wollen, weil sie eine der nöthigsten bey dieser Materie zu seyn scheinet. Wir wollen daher soviel davon beybringen, als in einer von der Schrifft unberührten Sache geschehen kan, und soweit derer Kirchen-Väter und Theologen Gedancken reichen wollen. Einmahl also ist der Fall der Teuffel nicht geschehen aus einer angeschaffenen Bosheit, als wären sie etwa von GOtt böse erschaffen worden. Denn die Schöpffung und alle Wercke derselben sind durchgehends gut, ja sehr gut gewesen, 1 B. Mos. I, 31. Es würde auch GOtt auf solche Art zum Urheber der Sünde gemacht, weil ja solche angeschaffene Bosheit allerdings vor Sünde zu halten wäre. Endlich so sündigte der Teuffel auf solche Art nicht von seinem eigenen, wenn ihm die Sünde angeschaffen wäre, welches aber wider die ausdrücklichen Worte Christi Joh. VIII, 44. läuft. Hiernächst sind sie auch nicht gefallen aus einer innerlichen Neigung, als wären sie innerlich darzu angetrieben worden. Denn sie waren von GOtt alle gut geschaffen, sowohl ihrer Natur, als Eigenschafften und Neigungen nach, sie hatten auch mit denen übrigen Engeln gleiche Vollkommenheit bekommen. Wie nun aber diese durch keinen innerlichen Trieb zum Abfall bewogen worden, also hat auch weder den Teuffel noch seine Engel, eine innerliche Neigung darzu angetrieben. Und überdiß, wenn ihr Fall aus solcher Neigung herrührete, so müste entweder die Natur, oder die Kräffte derselben, oder die natürliche Würckungen die Sünde verursachet haben. Keinem aber kan man solches zuschreiben: Nicht der Natur, denn die war von GOtt gut geschaffen, nicht denen Kräfften derselben, denn diese folgen der Natur, und haben mit derselben gleiche Eigenschafften, nicht denen natürlichen Würckungen, denn diese entstehen aus der Natur und ihren Kräfften. Und so ist ihr Fall daher gar nicht entsprungen. Weiter kömmt ihr Fall auch nicht aus Unachtsam- oder Unbedachtsamkeit, als hätten sie nicht so genau bedacht, was sie

thäten, oder nicht gemeynet, daß es soviel zu bedeuten habe. Denn, wo dieses wäre, würde GOtt solche Sünde nicht dergestalt an ihnen gestrafft haben, wie im folgenden soll gezeiget werden. Sodann ist auch die Ursach ihres Falls nicht gewesen ein fataler Trieb, oder sogenanntes Schicksal als hätte es das Fatum oder ihr Stern, wie man zu reden pflegt, so mitgebracht, daß sie den Fall nicht vermeiden können. Denn vors erste, ist es nur ein Gedichte, was man von dem Fato oder unvermeidlichen Schicksal vorgiebet. Zudem würde folgen, daß solcher Gestalt der Teuffel nicht von seinem eigenen sündigte, sondern aus Trieb seines Fati, er würde auch folgends nicht aus freyem Willen, oder, recht zu sagen, aus einem Mißbrauch seines Willens, als vielmehr aus unvermeidlicher Noth gesündiget haben; Und endlich hätte der Teuffel durch seinen Fall solche Straffe nicht verdienet, als womit er beleget worden, sondern er wäre vielmehr zu entschuldigen, daß er nicht anders gekonnt, und es gleichsam gezwungen thun müssen. Endlich ist auch an diesem Fall nicht Schuld der Göttliche Rathschluß, als hätte GOtt von Ewigkeit beschlossen, einige Engel fallen zu lassen, damit er seine Gerechtigkeit solcher Gestalt desto nachdrücklicher sehen lassen könnte. Denn GOtt ist ja nicht ein GOtt, dem gottlos Wesen gefällt, Ps. V, 5. Und da nun dieser Fall sich auf lauter Bosheit und gottloses Wesen gründet, wie hätte GOtt an demselben einen Gefallen haben, oder ihn von Ewigkeit verordnen können? GOtt ist auch ein Feind der Sünde, weil sie mit seiner Heiligkeit keinesweges bestehen kan. Er ist weiter ein ernster Rächer und Richter derselben, darum hat er auch den Satan und seine Engel mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen, und sie übergeben, daß sie zum Gericht behalten werden, 2 Petr. II, 4. zum Gericht des grossen Tages, Jud. v. 6. Nun aber wäre ja das ein unbilliges Gerichte, und GOtt wäre ein unbilliger und ungerechter Richter, wenn er den Fall selbst durch seinen Göttlichen Rathschluß verursachet, und wolte ihn doch nachgehends an andere Unschuldige so hart straffen? Indem man aber aus der Heil. Schrifft eines bessern unterrichtet ist daß nehmlich GOtt ein rechter Richter sey, Ps. VII, 12. so kan man gar leicht erkennen, daß GOtt diesen Fall durch seinen absoluten Rathschluß nicht verordnet habe. Dannenhero muß eine andere Ursache seyn, welche den Teuffel zu Falle gebracht hat; und das ist, wie schon gedacht, seine eigene Schuld, Joh. VIII, 44. nehmlich aus eigenem freyen Willen, indem er selbigen mißbrauchet, und auf unzuläßige Dinge richtet, welcher Mißbrauch weder von GOtt, noch von der Englischen Natur dependiret, sondern von seinem eigenem. Denn GOtt hatte ihm den freyen Willen gegeben, daß er solchen vor ihm gebrauchen, das ist, ihm freywillig schuldigen Gehorsam leisten solte; Allein, an statt dessen mißbrauchte er solchen wider GOtt, und ohne GOtt, hiernächst hatte er ihm den freyen Willen gegeben, daß er sich dessen dem Göttlichen Gesetze gemäß bedienen solte, daß er ihn nach demselben einrichten, und seine Verrichtungen nach den Geboten GOttes anstellen solte; Allein an statt dessen mißbrauchte er selben wider das Göttliche Gesetz, und führte also zur erst ἀνομίαν, das Unrecht, und die Sünde ein. Endlich hatte ihm GOtt auch den freyen Willen gegeben, daß er ihn zu seinen Ehren und zum Guten gebrauchen solte; Allein dafür mißbrauchte er selbigen bosshaffter Weise zum Bösen, zur Unehre, Verleumdung und Lästerung GOttes, bewunderte seine Englische Vortrefflichkeit, Ansehen und Hoheit, und meynte, er dürffte nun keines Gewalt mehr unterwürffig seyn, wegerte GOtt den billigen Gehorsam, und auf solche Art erfolgte sein endlicher Fall. Originaliter und ursprünglich also ist er geschehen aus Mißbrauch seines freyen Willens; formaliter und eigentlich aus Hochmuth; terminaliter und endlich aus muthwilligem Abfall von seinem Schöpffer. Was bisher sowohl negative als affirmative von der Ursache des Falls derer Teuffel gesagt worden, findet man mit mehrern beym **Hutter** in Compend. Theol. Loc. V. Quæst. 12. 13. 14. und bey denen, die Noten oder Observationen darüber gemacht, als beym **Bechmann**, **Gottfried Cundisius** und besonders **Deutschmannen**. Nun fragt sichs aber fünftens weiter: **Welche eigentlich unter den Engeln gefallen? und welchen Chor oder Ordnung unter ihnen dieser Fall betroffen hat?** Ob die Cherubim, oder Seraphim; ob die Thronen, oder Herrschafften; ob die Fürstenthümer, oder Obrigkeiten; ob die Engel oder Ertz-Engel? u. s. w. Denn daß solche und dergleichen Ordnungen der Engel seyn, ist aus Heil. Schrifft hin und wieder deutlich abzunehmen, sonderlich aus Ephes. I, 21. Col. I, 16. ꝛc. Allein, welche unter diesen sich zum Abfall verleiten lassen, wird darinn nicht ausgedrücket. **Damascenus** de Orthod. fide Lib. 2. c. 4. meynet, der vornehmste, so gefallen und andere mit sich in gleichen Ruin gestürtzet hätte, wäre aus der untersten Hierarchie und letzten Ordnung gewesen. Siehe **Gerhards** Disp. Isagog. 14. cap. 9. §. 10. p. 622. Allein, es widersprechen ihm gar viele der Väter, Scholasticker, und andere, und behaupten im Gegentheil, daß er aus der ersten Ordnung, und der oberste unter allen Engeln gewesen. Solches haben gethan **Greg. M.** Moral. Lib. XXXII. c. 25. **Cassianus** collat. 8. c. 8. **Bellarm.** Lib. I. de Rom Pontif. cap. 9. **Methodus** in Revelation. in Orthodoxogr. T. I. p. 100. und andere. Denn, sagen sie, wie hätte er sich unterstehen dürffen, über die übrigen zu herrschen, und keine Herrschafft über sich zu leiden, wenn er nicht der Vornehmste unter allen, und der mit den edelsten und vortrefflichsten Gaben von GOtt begabt worden, gewesen wäre? Ein Engel aus der untern Ordnung hätte gewiß nicht zu solchem Ruin Gelegenheit genug, auch seine Vortrefflichkeit nicht so sehr zu bewundern Ursach gehabt, wenn er nur andere und mehr begabte Engel angesehen hätte; und wie hätte er können eine solche Menge nach sich ziehen, wenn er einer der letzten und geringsten gewesen? Wie hätte er die Höhern und Obern auf seine Seite bringen können? u. s. w. Sie suchen solches noch mehr zu erweisen aus dem, daß er unter dem Nahmen des Behemoths der Anfang der Wege GOttes, das ist, der Erstgeschaffene genennet werde, Hiob XL, 14. Hiernächst aus Esa. XIV, 12. Da er der schöne Morgenstern heisset,

heisset, der gleich dem Morgenstern, so vor den übrigen Sternen hergehet, die andern alle an Weisheit, Macht und Glantz übergangen. Und gleichwie der Teufel der vornehmste gewesen; also wären auch die übrigen Engel, so er mit sich genommen, nicht geringe gewesen, welches sie absonderlich aus ihren Nahmen schliessen, weil sie Fürsten, Fürstenthümer und Gewaltigen genennet würden Eph. VI, 12. Col. II, 15. Ob man nun wohl solches vor keinen Glaubens-Artickel annehmen kan, so ist doch nicht ohne, daß dieses gar wahrscheinlich gesagt wird, und den gerechten Zorn GOttes, wider diese Verbrecher um soviel desto klärer vor Augen leget. **Gerhard** und **Calov** ll. cc. Sechstens fragt man auch nach der Zahl der gefallenen Engel: **Wie viel denn mögen gefallen seyn?** Einige derer Väter halten davor, es müsten die Menschen der Engel Fall ersetzen, und wären daher soviel Menschen aufgenommen, als Engel gefallen. **Becanus** und **Lombardus** II. Sentent. Dist. VI. **Thomas** I. Q. 63. Art. 4. und andere Scholasticker meynen, es wären mehr Engel im Guten geblieben, als gefallen. **Guilielmus Parisiensis** de Univers. Part. III. cap. 8. will, wiewohl ziemlich kühn und verwegen, die rechte Zahl aussprechen, und sagt deswegen, es wären 6666 Legionen gefallen. Andere setzen mit nicht geringerer Verwegenheit die Zahl noch weiter hinaus, und halten sie wohl gar vor unzählig, als **Rusca** de Infern. & Stat. Daem. Lib. V. cap. 3. Allein, es ist dieses alles gantz ungewiß, und sind lauter ungegründete Muthmassungen dieser Leute: Denn, daß ihrer sehr viel abgefallen und verstossen seyn, ist kein Zweifel, die Schrifft zeiget solches gar deutlich. Offenb. XII, 4. und 9. Marc. V, 9. Luc. VIII, 10. Daß auch nicht von einer, sondern von unterschiedlichen Ordnungen abgefallen, ist aus schon obgedachten Schrifftstellen Eph. VI. 12. Col. II. 15. Rom. VIII, 38. sattsam abzunehmen. Daß man aber die Zahl derselben so genau determiniren könnte, ist nicht möglich. Nachdem wir nun von dem Falle der Engel genugsam gehandelt, so sehen wir nunmehro auf die

Straffe der Teuffel,

und fragen: **Worinne die Straffe der gefallenen Engel oder der Teuffel bestehe, und wie groß sie sey?** Die Heilige Schrifft giebet uns an unterschiedlichen Orten nicht undeutliche Nachricht davon, welche bereits oben schon hin und wieder angeführet worden. Sonderlich aber entdecken **Petrus** und **Judas** in ihren Episteln am allerdeutlichsten solche Straffen. Jener schreibt 2 Petr. III, 4. GOtt hat der Engel, die gesündiget haben, nicht verschonet, sondern hat sie mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen und übergeben, daß sie zum Gericht behalten werden. Dieser führet fast gleiche Worte und spricht in seiner Epistel v. 6. Auch die Engel, die ihr Fürstenthum nicht behielten, sondern verliessen ihre Behausung, hat er behalten zum Gerichte des grossen Tages, mit ewigen Banden im Finsterniß. Ihnen stimmet der Apostel **Johannes** bey, und redet davon Offenb. XII, 9. also: Und es ward ausgeworffen der grosse Drache, die alte Schlange, die da heisset der Teufel und Satanas der die gantze Welt verführet, und ward geworffen auf die Erde und seine Engel wurden auch dahin geworffen. Anderer Oerter zugeschweigen, als 1 B. Mos. III, 14. Esa. XIV, 12. Ezech. XXVIII, 16. Luc. X, 18. ꝛc. so zwar eigentlich den Worten nach, einen andern Verstand haben, aber auch zugleich auf den Fall und Straffe der Engel gar wohl gezogen werden können; indem sie selbige als in einem Bilde gar deutlich vorstellen. Allein wir müssen diese Straffe etwas genauer erwegen, und was die Schrifft in angezogenen Oertern nur gantz kurtz darleget mit mehrern ausführen. Und zwar eigentlich davon zu reden, so findet sich eine doppelte Straffe der Engel. Die erstere heisset bey denen Theologen poena privativa, dadurch ihnen das Gute, so sie gehabt, entzogen worden, die andere aber positiva, dadurch ihnen viel Böses, dessen sie sich nicht versehen, beygeleget worden. Was anfänglich poenam privativam oder das Gute betrifft, das sie verlohren, und ihnen entzogen worden, so ist solches viel und mancherley: Sie haben verlohren ihre angeschaffene Güte, denn sie waren auch wie andere Creaturen gut, ja sehr gut geschaffen. 1 B. Mos. I, 31. Sobald sie aber von GOTT abfielen, wurden sie böse, und werden daher zum Unterscheid der guten Engel die **bösen Engel** oder **Teuffel** genennet. Sie haben verlohren ihre angeschaffene Wahrheit, denn sie sind nicht bestanden in der Wahrheit, und ist nun keine Wahrheit mehr in ihnen, der Teufel heißt ein Lügner und ein Vater derselben. Joh. VIII, 44. Sie haben verlohren ihre angeschaffene Unschuld, Gerechtigkeit und Heiligkeit denn vorher waren sie heilig, gerecht und unschuldig; nun aber sind sie unheilig, böse und verderbt, und heissen daher die bösen Geister unter dem Himmel und der Teuffel führet den Nahmen des Bösewichts, Eph. VI, 12. 16. Sie haben verlohren das Licht Göttlicher Erkenntniß denn sie haben nunmehr einen verfinsterten Verstand, lauter Unwissenheit und Blindheit in geistlichen Dingen; Sie haben verlohren ihre natürliche und übernatürliche Glückseligkeit, denn sie stecken nun in dem äussersten Elend, und werden nimmermehr zur vorigen Glückseligkeit gelangen. Sie haben verlohren die angeschaffene Freyheit des Willens, denn vorher hatten sie einen freyen Willen, sie konnten das Gute, oder das Böse erwehlen; jetzt aber, nach dem Fall ist ihr Wille einzig und allein aufs Böse gerichtet, sie können nichts Gutes wollen, gleichwie die guten Engel, nachdem sie in guten bestätiget seyn, nichts Böses wollen können; Sie haben verlohren die Gnade GOttes, denn GOtt hat sie aus gerechtem Gerichte verlassen, und sie können in alle Ewigkeit sein Angesicht nicht wieder zu sehen bekommen; Sie haben verlohren alle Schätze des Himmels, denn sie sind aus dem Reiche der Herrlichkeit gäntzlich ausgeschlossen; Sie haben verlohren alle Hoffnung zur Seeligkeit denn sie bleiben in ihren Sünden verstockt, und verkehrt, und werden, noch können sich nimmermehr wieder zum HErrn bekehren. Und solche Verstockung darf man weder GOtte mit dem **Aureolus**, noch der Natur derer Engel mit dem **Thomas** P. I. Qu. 64. Art 3. zuschreiben, weil auf solche Art GOtt zum Urheber der Sünde gemacht würde.

Gerhard Disp. Isagog. an offt angeführten Orte p. 627. und Calovius Syst. l. c. p. 319. Sondern sie rühret her von dem gerechten Gerichte und gäntzlichen Verlassung GOttes, als einer wohlverdienten Straffe der Teuffel; denn weil ihr Verbrechen allzu grob war, und sie recht muthwilliger und boßhafftiger Weise von ihrem Schöpffer abfielen, so hat er sie aus gerechtem Gerichte mit seiner Gnade verlassen, ohne alle Hoffnung verstossen, und ihnen alle seine Hülffe zur Wiederkehrung gäntzlich entzogen. Calov. l. c. Die poena positiva aber oder das Böse, womit sie über diß beleget worden, ist vornehmlich die

Höllen-Pein und ewige Verdammniß,

und diese beschreiben eben Petrus und Judas an angezogenen Oertern, daß sie mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen und zum Gericht behalten würden, nehmlich zum Gericht des grossen Tages mit ewigen Banden in Finsterniß. Da denn eigentlich drey Stücke solcher Straffe benemt werden, als: Erstlich die Ketten oder Bande der Finsterniß; sodann die Hölle; und endlich das Gericht des grossen Tages. Was anfänglich die **Ketten und Bande** betrifft, so darf man nicht meynen, als wären sie im Himmel mit natürlichen Ketten gebunden und aus demselben daran in die Hölle herunter gezogen worden, wie etwa der Lateinische Uebersetzer (Vulgatus) es also gegeben; sondern es bedienen sich beyde Apostel einer Metaphorischen Redens-Art, so von Malefitz-Personen und Uebelthätern hergenommen ist; denn, gleichwie dieselben nach begangener Missethat mit Ketten gebunden, in ein finster Gefängniß geworffen, und darinne bis zu ihrem Gerichts-Tage gefänglich gehalten werden; also hat GOtt auch die Engel, so abtrünnig geworden, aus dem Himmel in die untersten Oerter der Erden geworffen, und daselbst gleichsam mit Ketten und Banden der Finsterniß gebunden, das ist, mit Banden Göttlicher Macht und Gerechtigkeit: Denn diese halten sie gefangen, daß sie ohne GOttes Zulassen nichts vermögen oder ausüben können. Was hiernächst **den Ort** anlangt, wo sie also gefesselt aufbehalten werden, so heißt er hier die Hölle, wodurch denn keinesweges die dicke und finstere Lufft zu verstehen, wie **Tertullianus** und andere Kirchen-Väter davor halten, weil Epheſ. VI, 12. stehe, daß sie in der Finsterniß dieser Welt herrschen, und böse Geister unter dem Himmel genennet würden. **Tertullian** Apol. c. 22. **Chrysostomus** Hom. 11, in 1. ad Thess. **Hieronymus** in VI. Eph. **Augustinus** Qu. 26. in Numer. **Theodoretus** l. 4. Graec. affect. Und **Beda** in 2 Petr. II, 4. welcher spricht: Angeli poenaliter hunc infernum, id est, inferiorem caliginosum aërem tanquam carcerem acceperunt. Allein das Wort Tartarus oder Hölle bedeutet in der Heil. Schrifft niemahls die Lufft, die auch nicht allezeit trübe und finster, sondern vielmehr sehr helle und klar ist; sondern es bedeutet vielmehr den untersten Ort der Verdammten, so das äusserste Finsterniß und der Abgrund heisset. Luc. VIII, 31. Offenb. X, 7. ꝛc. Denn ohngeacht die Teuffel in der Lufft herrschen, und sich vielfältig darinn aufhalten, so wird doch die Lufft nirgends ein Gefängniß der Teuffel genennet. Daher ist ein guter Unterscheid zu machen unter dem ordentlichen Orte der Teuffel, das ist die Hölle und unter dem ausserordentlichen Orte, das ist die Lufft, wie auch das Meer, die Erde, und dergleichen, an beyden Orten sind sie mit Finsterniß gebunden. Denn ob ihnen schon bisweilen, wenn sie das Land zu durchziehen Freyheit bekommen, die Bande gleichsam gelöset, und wenn es ihnen nicht zugelassen wird, wieder gebunden werden, so tragen sie doch überal, wo sie sich auch aufhalten, ihre Hölle mit sich, und können derselben nicht entlauffen. Endlich haben sie noch zu gewarten das Gericht des grossen Tages als worzu sie behalten werden, da denn die völlige Bestraffung und die endliche Verdammniß zum höllischen Feuer erfolgen wird. Jetzt ist ihre Straffe noch in etwas erträglich, indem sie die Höllen-Quaal noch nicht im äussersten Grad empfinden, darum sagen sie auch zu Christo: Du bist kommen, uns zu plagen, ehe denn es Zeit ist. Matth. VIII, 29. nicht, als ob sie jetzo gar keine Plage oder Höllen-Pein empfänden, sondern, weil sie selbige noch nicht in solchem Maasse fühlen, und von der äussersten Vollziehung ihrer Straffe annoch befreyet seyn. Aber nach gehaltenem gerechten Gerichte, am jüngsten Tage, werden sie geworffen werden in den Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennet, und werden gequälet werden Tag und Nacht, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Offenb. XX, 10. Doch darf man nicht, wie einige, als **Justinus, Irenäus** und **Oecumenius**, dafür halten, glauben, daß die Teuffel erst nach dem jüngsten Gericht die Höllen-Quaal empfinden würden. Denn gleichwie die guten Engel allezeit das Angesicht GOttes im Himmel sehen; also sind die bösen Engel oder Teuffel von dem seligen Anschauen GOttes ausgeschlossen und der Höllen-Pein unterworffen. Doch wird alsdenn nach dem jüngsten Gerichte ihre Quaal sich nicht um ein geringes vermehren, und ihre Schmertzen sich vergrösserni, wenn sie sich der herrlichen Glückseligkeit, und glückseligen Herrlichkeit erinnern werden, in welcher sie vormahls gestanden. Hierzu wird kommen die Sünde, wodurch sie gefallen, da werden sie anfangen, sich zu verfluchen, und ihre begangene Thorheit auszuschelten: So wird sie auch weiter schmertzlich kräncken der guten Engel und Auserwehlten himmlische Freude, darüber werden sie von Neid und Mißgunst entbrennen, und das wird ihnen eine solche Marter und Pein seyn, die nicht auszusprechen. Endlich wird die grausame Höllen-Quaal darzu kommen, da sie von dem höllischen Feuer unaufhörlich werden gequälet werden, ihr Wurm wird da nicht sterben, noch ihr Feuer verlöschen, der Wurm des Gewissens wird sie immer nagen und plagen, und sie werden nicht wissen, wo sie sich vor Angst, vor Marter, vor Quaal und Pein, hinwenden sollen, und weil sie nirgends keine Linderung spüren, auch kein Aufhören und Ende ihrer Quaal sehen, wird die endliche Verzweiffelung erfolgen, und sie werden durch Ungedult dergestalt getrieben werden, daß sie wider ihren Schöpffer anfangen werden zu murren, sie werden ihn grausam verfluchen, lästern und mit unaufhörlichen Hasse verfolgen: Doch diesem allen ungeacht, wird ihre Quaal nicht gelindert, noch ihre

Pein

Pein aufgehoben werden. Gerhard Disp. Isag. 14. cap. 9. §. 19. p. 629. Wie es aber zugehe, daß sie als Geister das höllische Feuer empfinden und gequälet werden können, davon ist nichts gewisses zu melden, ob wohl die Scholasticker eine und die andere Art wie solches geschehen würde anzeigen wollen. Denn es ist weder die Eigenschafft dieses Feuers, noch die Art dieser Qvaal bekannt. Becanus l. c. Genug, daß wir wissen, es sey eine unaussprechliche und ewige Pein; denn sie sind gebunden mit ewigen Banden, Jud. v. 6. und ihr Feuer heisset ein ewiges Feuer, Matth. XXV, 41. Hier möchte nun mancher gedencken, GOtt wäre allzuscharff mit den Engeln verfahren, und hätte ihnen grössere Straffe aufgeleget, als sie verdienet: Denn es sey ja eben nicht ein so grosses Verbrechen gewesen, daß sie begangen, und solten doch dafür nicht nur unaussprechliche, sondern auch gar unendliche und unaufhörliche Marter ausstehen, u. s. w. Allein, man muß bedencken, daß GOtt, als ein gerechter Richter, niemanden zuviel thue, er setzet keinem eine grössere Straffe, als seine Sünden werth seyn, und daher kan man leicht erachten, daß derer Teuffel Verbrechen nicht was geringes etwa eine Schwachheit, oder Unbedachtsamkeit; sondern die allergröste und schwereste Sünde müsse gewesen seyn, so nur hat können vorgenommen oder begangen werden. Und sofern man genau davon urtheilet, wird sichs nicht anders befinden. Denn siehet man das Subject, oder den Teuffel selbst an, so war er ja die edelste Creatur, mit den herrlichsten Gaben ausgerüstet, voller Heiligkeit und Weisheit, und hätte sich daher gar wohl aller Sünde enthalten können: Betrachtet man das Object, oder GOtt den Schöpffer, wieder den er sündigte, so wuste er, daß er nicht nur ein Majestätischer und unendlicher, sondern auch ein gerechter und eiferiger HErr sey, der wegen seiner wesentlichen Heiligkeit durchaus keine Sünde leiden, oder eine Bosheit ungestrafft lassen könne. Erweget man den Modum, oder die Art und Weise, so geschahe es mit völligem Verstande, mit gutem Bedacht, muthwillig und boshaffter Weise: Bedencket man sein Absehen, so suchte er GOtt gleichsam vom Thron zu stürtzen, ihm seine Ehre, Macht und Herrschafft zu rauben, und sich selbige anzumassen: Ueberleget man endlich das Verbrechen selbst, so war es mit vielen andern grausamen Sünden und Lastern verbunden, da war der gröste Neid und Misgunst, die schändlichste Abgötterey, die schrecklichste Gottslästerung, die höchste Ungerechtigkeit, Lügen, Halsstarrigkeit, Verstockung, und dergleichen vielfältige Laster mehr. Solten nun solche grausame Dinge nicht auch grausame Straffe nach sich ziehen? Allerdings konnte es nicht anders seyn, die Göttliche Gerechtigkeit war allzusehr beleidiget, darum war auch keine Gnade mehr da, der Zorn GOttes entbrannte bis in die unterste Hölle, und es muste also diese schreckliche Straffe erfolgen. Man hat sich aber auch um die

Erlösung der Teuffel aus der Hölle.

bekümmert, und gefraget: **Ob denn die gefallenen Engel noch Hofnung, von ihrer Qvaal dermahleinst befreyet zu werden, haben, oder ob sie unaufhörlich und in alle Ewigkeit also würden gequälet werden?** Es ist kein Grund vorhanden, wie die Teuffel aus der Hölle könnten befreyet werden. Die Befreyung muß eine Aussöhnung mit GOtt voraussetzen. Zu dieser kan man durch keinen andern Weg, als durch Christum kommen. Aber nun ist zumercken daß Christus mit seinem Verdienst die gefallene Engel; oder die Teuffel gar nichts angehe; er ist nicht ihr Heyland; ist nicht vor sie gestorben; hat nicht vor ihre Sünde gebüsset; hat nicht sein Blut vor sie vergossen; sie nicht mit GOtt ausgesöhnet. Das ist ein wichtiger Umstand bey dieser Sache mit. Wir treffen auch davon die Zeugnisse in Heiliger Schrifft auf das allerdeutlichste an. Sie lehret uns dieses auf unterschiedene Art. Denn heist es 1) in der Epistel an die Ebräer II, 16. Er nimmt nirgend die Engel an sich; sondern den Saamen Abrahä nimmt er an sich, so machen wir daraus billig den Schluß, daß Christus nicht vor die Engel gelitten und gestorben, deswegen, weil er ihre Natur nicht an sich genommen. Dieser Schluß gründet sich denn darauf, daß zwischen dem Mitler-Amt Christi und der angenommenen Natur eine solche Verwandschafft, daß selbiges nur diejenigen angehet, deren Natur er angenommen. Er ist nicht vor sich; sondern vor andere gestorben und zwar vor diejenigen, deren Natur er theilhafftig worden. Eben daher sagt der Apostel vorhero v. 14. nachdem nun die Kinder Fleisch und Blut haben, ist ers gleichermassen theilhafftig worden, auf daß er durch den Tod die Macht nehme dem, der des Todes Gewalt hatte, das ist, dem Teuffel. Ueber obige Worte werden zwar verschiedene Auslegungen angestellet. Einige, als **Grotius, Hammondus, Braunius**, auch der Herr **Lampe** von der Ewigkeit der Straffen, pag. 114 mercket an, daß das griechische Wort ἐπιλαμβάνεσθαι so viel sey, als **erretten, erlösen**, wie solches in dem Sinn so wohl in dem Neuen Testament; als auch bey den Profan-Scribenten vorkomme. Der Apostel hätte demnach so viel sagen wollen, Christus habe nicht die Engel erlöset; sondern nur den Saamen, oder die Nachkommen Abrahams. Diese Auslegung ist uns in der Sache selbst nicht entgegen und bestätiget vielmehr dasjenige, was wir daraus wollen beweisen, wie nehmlich Christus nicht um der Engel willen, sondern allein den Menschen zu gute Mensch worden, gelitten und gestorben sey. Doch wenn sie nach der Hermeneutischen Richtigkeit an sich betrachtet wird, so scheint sie noch ein und dem andern Zweiffel unterworffen zu seyn. Denn es dürffte an einem hinlänglichen Beweiß fehlen, daß das Griechische Wort ἐπιλαμβάνεσθαι so schlechthin die Bedeutung habe, daß es so viel sey, als einen erretten, einen aus der Hand seiner Feinde befreyen und erlösen. Man dürffte vielleicht auch nicht mit dem Wort σπέρμα auskommen, daß selbiges Abrahams Nachkommen hier bedeuten solte. Es zeigen sich Schwierigkeiten, man mag selbiges von den leiblichen oder geistlichen Nachkommen des Abrahams nehmen, so wohl in der Sache selbst, als in dem Zusammenhang der Worte. Der Auslegung, welcher wir mit andern Theologen gefolget, steht weder auf Seiten der Worte, noch der Sache selbst etwas

was im Wege. Es steht zwar in dem Griechischen ἀγγέλων ἐπιλαμβάνεται, und wird nichts ausdrücklich von dem Saamen, oder von der Natur der Engel gedacht; daher auch einige Ausleger erinnern, es sey hier das Concretum an statt des Abstracti gesetzet und das Wort **Engel** bedeute hier soviel, als die Englische Natur; man hat aber dieses nicht einmahl nöthig, wie **Sebastian Schmid** in commentario in Epist. ad Ebræos p. 250. wohl angemerckt. Denn weil die Englische Natur nicht kan vermehret werden, noch eigentlich einen Saamen hat, wie die menschliche, so hat der Apostel nicht in Abstracto reden können, und daß er in der Vielheit das ἀγγέλων gebraucht, ist distributive zunehmen, daß er damit anzeigen wollen, er habe nicht einen von den Engeln angenommen. Der Saamen Abrahä kan denjenigen Saamen in dem Leib der Mariä bedeuten, woraus die menschliche Natur Christi nach geschehener Empfängnis gebildet und gezeuget worden. Stossen sich einige noch daran, daß der Apostel in dem tempore præsenti rede und sage: Er nimmt an sich den Saamen Abrahä, da doch gleichwohl solches damahls, als dieses der Apostel geschrieben, bereits geschehen gewesen; so haben sie sich dabey zu erinnern, wie in Heiliger Schrifft nichts ungewöhnliches, daß das Tempus præsens statt des præteriti stehet. Exempel davon führt **Glaßius** in philologia sacra p. 892 an. Unser Text selbsten erläutert dieses und leget hier eine Stelle die andere aus. Denn in dem vorhergehenden 14 v. redet der Apostel in dem præterito, braucht das Wort μετέσχε und saget: Er ist gleichermassen theilhafftig worden. Das Wort δήπου hat auch seine besondere Krafft und bedeutet so viel, als allerdings nicht, als wolte der Apostel sagen. Christus habe auf einerley Weise gar nicht, die Natur der Engel; sondern den Saamen Abrahä an sich genommen: 2) Bezeugt die Schrifft, daß Christi Verdienst die Teuffel nichts angehe, damit, daß sie einen solchen Endzweck seiner Menschwerdung angiebt, der nicht vor, sondern wider den Teuffel war. So lautete die erste Evangelische Verheissung; ich will Feindschafft setzen zwischen dir und dem Weibe und zwischen deinem Saamen und ihren Saamen, derselbe soll dir den Kopff zertreten und du wirst ihn in die Ferse stechen, 1 B. Mos. III, 15. GOtt sprach hier, ich will Feindschafft setzen zwischen dir, nehmlich zwischen dem Teuffel, zu welchen GOtt dieses redete, und dem Weib, so auf die Evam gieng, die der Satan verführet hatte, und von welcher der Meßias dem Fleische nach solte gebohren werden; und zwischen deinem Saamen und ihren Saamen. Der Saame des Teuffels begreifft den Teuffel und seine Engel, wie Matth. XXV, 41. geredet wird, nebst den gottlosen Menschen, deren Vater der Teuffel ist, Joh. VIII, 44. Der Saame des Weibes aber ist hier der Meßias, und der soll der Schlange den Kopff zertreten, das ist, er soll das Reich des Satans zerstöhren, 1 Joh. III 8. dafür er ihn werde in die Ferse stechen, welche Worte anzeigen wenn Christus den Satan überwinden und sein Reich zerstöhren werde, so werde sich zwar der Satan widersetzen und Christus darüber leiden müssen; doch solte es nur ein kleiner Fersen-Stich seyn, der in Ansehung des erhaltenen Siegs nicht viel zubedeuten habe. Nach dieser Verheissung wird ein solcher Zweck der Menschwerdung Christi gesetzet, daß sie schlechterdings wider den Teuffel und seine Gewalt dienen solte; welches gar nachdrücklich durch das Kopff zertreten angedeutet wird. Die vornehmste Krafft der Schlangen bestehet in den Kopff und wo derselbige nicht zerknirschet, mögen ihr andere Wunden, die man ihr giebt, so viel nicht schaden. Doch wissen wir auch, daß der Teuffel als ein Geist keinen Kopff hat. Um deswegen wird durch das Kopff zertreten verstanden, daß dem Teuffel seine Gewalt von des Weibes Saamen solte genommen werden. Was hier versprochen worden, ist auch geschehen. Christus hat uns erlöset von der Gewalt des Teuffels, Ebr. II, 14. 15. errettet von der Obrigkeit der Finsterniß, Col. I, 13. die Wercke des Teuffels zerstöhret, 1 Joh. III, 8. er hat ausgezogen die Fürstenthüme und die Gewaltigen und sie schau getragen öffentlich, Col. II, 15. er ist zur Höllen gefahren und hat sich daselbst als einen Ueberwinder und Sieges-Fürst dargestellet, 1 Petr III, 19. der Fürst dieser Welt wurde gerichtet, Joh. XVI, 11. er wurde überwunden, Luc. XI, 21. 22. Man nehme dieses zusammen, halte solches gegen die vermeynte Hoffnung, so die Teuffel zu ihrer Befreyung haben sollen und sehe, ob mans zusammen räumen kan. Christus soll auch vor sie gestorben seyn und vor ihre Sünde gebüsset haben. Aber wie ist das möglich? da er bey seinem Leiden und Sterben den Teuffel als einen Feind anzusehen hatte, den er überwinden muste, und da kan er ja nicht ihnen zu gut gestorben seyn. Es solte eine Erlösung geschehen, nehmlich des menschlichen Geschlechts und zwar von der Gewalt des Satans. Ein anders sind diejenigen, welche sollen erlöset werden von der Gewalt ihrer Feinde; ein anders die Feinde, von denen man sie erlösen will. Beyde können nicht beysammen in einer Classe stehen. Wäre Christus vor die Teuffel gestorben, so hätte er sie nicht als seine Feinde ansehen können, wider welche das Erlösungs-Werck gerichtet. Eben daher heists 3) noch weiter: Christus sey ein Mitler zwischen GOtt und den Menschen, der sich selbst gegeben hat für alle zur Erlösung, 1 Timoth. II, 5. 6. Und das ist ein deutlicher Ausspruch, wem zu gute Christus Mensch worden, für welche er gestorben, für welche er sich zur Erlösung gegeben. Dieses ist geschehen vor die Menschen allein und nicht für die gefallene Engel. Er heist nur ein Mitler zwischen GOtt und den Menschen. GOtt nahm sich nur des gefallenen menschlichen Geschlechtes an, und nicht der gefallenen Engel und daß die keinen Heyland bekamen; GOtt sich ihrer nicht erbarmte, das hatte seine Ursachen. Die Weisheit GOttes beliebte es so, daß hier die Menschen einen Vorzug haben solten. Sie fande dazu ihre Gründe, welche in dem Unterscheid beyderley Falls der Engel so wohl, als der Menschen lagen. Denn einmahl wurden die ersten Eltern von der alten Schlange, oder vom Teuffel zur Sünde verführet, da hingegen der Satan mit seinen Engeln eigenwillig und vor sich von GOtt abgefallen. So waren auch die Nachkommen Adams nicht würcklich bey dem Sünden-Fall des menschlichen Geschlechts gegenwärtig, daß sie hätten ausdrücklich darein willigen können, und deswegen sahen

sie GOtt als Erbarmungswürdige an; der Fall der Engel aber geschahe mit aller ihrer ausdrücklichen Einwilligung und um deswegen wurde ihre Bosheit nach der Göttlichen Gerechtigkeit vor weit grösser angesehen. Es pflegen einige auch noch die Worte 1 B. Mos. III, 14. anzuführen: Weil du solches gethan hast, seyst du verflucht vor allem Vieh und vor allen Thieren auf dem Felde. Auf deinem Bauch solst du gehen, und Erde essen dein Lebelang, um daraus zubeweisen, daß denen bösen Engeln alle Hofnung einer Befreyung abgeschnitten wäre. Und es ist nicht zu läugnen, daß der Beweis wichtig sey, wofern nur vorher ausgemacht wäre, daß diese berührte Worte wie diejenigen, die v. 15. darauf folgen, allein auf den Teuffel giengen. Wäre dieses richtig, so habe man Ursach genug, daraus die Ewigkeit der Höllen-Straffen, so der Teuffel auszustehen, zu schliessen. Denn der Fluch wird auf ihn nicht geleget auf eine gewisse Zeit, sondern er soll demselben unterworffen seyn sein Lebelang. Was aber bey dem Teuffel nicht ehe aufhören soll, als mit seinem Leben, das kan nimmermehr aufhören, indem er als ein Geist unsterblich und Krafft solcher Unsterblichkeit seine Existentz und mit derselbigen sein Leben ohne Aufhören muß fortgesetzet werden. Doch man ist noch nicht einig, auf wem diese Worte eigentlich gehen. Die Meynungen sind darüber unterschiedlich und eine jede scheint solche Gründe vor sich zuhaben, die man nicht so schlechterdings verwerffen kan. Eben daher kan man daraus mit keiner solchen Gewisheit die unendliche Verstossung der Teuffel, wie aus andern Stellen Heiliger Schrifft schliessen. Man findet sonderlich dreyerley Auslegungen. Einige verstehen diese Worte blos von dem Teuffel und meynen, darinnen die Gründe ihrer Meynung gefunden zuhaben, weil selbige unmittelbar mit den folgenden Worten in dem 15 v. zusammen hingen und verknüpfft wären; solche aber ausser allem Zweiffel von dem Teuffel müsten verstanden werden, weil ferner nicht sowohl die Schlange, als vielmehr der Teuffel gesündiget und die ersten Menschen verführet, daher auch eigentlich vor ihn nur die Straffe gehörte, damit ohne dies die Schlange als ein unvernünfftiges Vieh nicht könnte beleget werden. Man fände ausser diesem vielmehr Schwierigkeiten in den Worten, wo man sie auf die Schlange deuten wolte, als wenn man sie von dem Satan verstünde. Denn wie man nicht sagen könnte, daß die Schlange als ein unvernünfftiges Thier mit einem Fluch, oder einer Straffe zubelegen; also könnte man sich nicht vorstellen, wie die Schlange zur Straffe auf ihren Bauch gehen und ihr Lebenlang Erden essen solte? Diese Meynung haben sich unter andern gefallen lassen **Sebastian Schmidt** in Collegio Biblico Part. I. p. 149. **Hermann Witsius** in Oeconomia fœderum Dei cum hominibus Lib. IV. cap. 1. §. 3 p. 554 **Coccejus** über diese Stelle, **Ortlob** in Schediasmate de serpente cum Satana non puniendo; **Lampe** in den Verhandlungen von der Ewigkeit der Straffen p. 99 u. ff. nebst andern: Einige wollen diese Worte sowohl von dem Teuffel, als von der Schlange verstanden haben, und noch andere, deren nicht wenige sind, meynen, die Worte v. 14. giengen allein auf die Schlange; die folgenden aber v. 15. allein auf den Teuffel. Diese letztern erinnern, es würde alles gar gezwungen heraus kommen, wofern solche Worte v. 14. nur von dem Teuffel solten verstanden werden, daß dieser solte verflucht seyn vor allem Vieh, auf seinen Bauch gehen, Erde essen sein Lebenlang. Vielmehr hieng alles sehr wohl zusammen, wenn dieses von der Schlange ausgeleget würde. Denn da es zwar eine natürliche, aber vom Teuffel besessene Schlange gewesen, so folge alles gantz ordentlich auf einander, dergestalt, daß v. 14. die Schlange v. 15. der Teuffel, v. 16. die Eva, v. 17. Adam und der Acker mit dem Fluch und der Straffe beleget worden. Die Schwierigkeiten, so man bey dieser Auslegung anzutreffen vermeyne, liesen sich gar wohl heben. Man hätte eben nicht nöthig, mit Josepho und einigen andern zusagen, die Schlange sey zuvor wie die Menschen aufgerichtet gegangen, indem sie vielleicht vorher ihren Kopff nur etwas höher könne getragen haben, und ob sie gleich auch vorher auf dem Bauche gegangen, möge ihr doch solches nach dem Fall viel schwerer ankommen seyn. Wende man ein, der Staub sey keine Nahrung, daß einiges Thier davon leben könne, so habe es auch nicht den Verstand, daß die Schlange davon leben solte; sondern GOtt zeige nur an, welches ihre vornehmste Speise seyn werde, wie sie sich in Höhlen würde aufhalten und mit dem Staub, oder Erde andere Sachen, so darinnen lägen, einschlucken. Eigentlich könnte wohl kein Thier mit einer Straffe belegt werden, weil es wegen Mangel der Vernunfft unter keinem Gesetz stünde. Doch pfleget GOtt diejenigen Werckzeuge, womit eine Sünde begangen worden, in einen elendern Zustand zusetzen; oder aus den Augen zu schaffen, um damit die Grösse und die Abscheulichkeit der Sünden vorzustellen. Exempel davon könnte man lesen Exod. XXI, 28, 29. Levit. XX, 25. Deut. XII, 15. 1 Sam. XV, 3. Nennte man dieses eine Straffe, so werde dieses Wort in uneigentlichen Verstand gebraucht. Man lese hievon **Pfeiffer** in seinen Dubiis vexatis p. 26 u. ff. welcher noch mehrere hieher gehörige Scribenten erzehlet. Diejenigen, welche eine Erlösung der Teuffel aus der Hölle behaupten, beruffen sich auf die Liebe, Macht und Gerechtigkeit GOttes. Dieses thut insonderheit **Ludwig Gerhard** in seinem vollständigen Lehr-Begriffe des ewigen Evangelii von der Wiederbringung aller Dinge. Er sagt ausdrücklich in dem 1 Capitel, GOtt wolle dem Teuffel in seiner Höllen-Noth helffen und ihn daraus erretten, welches er auf folgende Art beweisen will. Er setzt voraus, der Teuffel sey seinem Wesen nach, so fern er ein Geist sey und eine Creatur GOttes, an und vor sich selbst etwas gutes §. 9, woraus er denn schliesset, GOtt müsse nothwendig den Teuffel lieben, so fern sein Wesen gut und seine Creatur sey, indem dieses der Grund-Satz, oder die ewige Wahrheit mit sich brächte, daß dasjenige, was gut sey, GOtt nothwendig lieben müsse, in sofern es gut sey, §. 13 u. ff. Er schließt weiter: Müste GOtt das Wesen des Teuffels lieben, in sofern es gut und seine Creatur sey; die Liebe aber

brächte bey GOtt mit sich, daß er hertzlich gern wolte, daß es der Creatur möge wohl gehen, und so sie etwa in Noth und Elend gerathen, daß sie möge nach seiner Weisheit daraus wieder errettet werden, §. 16 u. ff. so müste GOtt auch wollen, daß der Teuffel aus seiner Noth gerissen werde. Auf solche Weise faßt der erste Beweiß zwey Schlüsse in sich. Der eine ist: GOTT liebt das Wesen des Teuffels, sofern er gut ist, folglich muß er ihn wollen aus der Hölle erretten. Diesen, oder vielmehr das Principium davon, will man durch den andern auf folgende Art beweisen: Der Teuffel ist seinem geistl. Wesen nach an sich selbst als was gutes anzusehen, folglich muß ihn GOtt lieben. Hier führt man wieder zum Beweiß an: Was gut ist, muß geliebet werden. Dieses will er noch durch eine Instanz erläutern, daß wir verbunden wären, unsere Feinde zu lieben, da man denn den bösen Menschen an sich als eine Creatur GOttes liebte; das Böse aber, so sich an ihm befände, werde gehasset. Und so verhielt sichs auch mit dem Teuffel auf Seiten GOttes. Dieses ordentlich zu beantworten, so läugnen wir erstlich die Folgerung, daß wenn der Teuffel nach seinem geistl. Wesen, als eine Creatur GOttes an sich selbst betrachtet, etwas gutes und zwar in metaphysischen Sinn, daß er dahero von GOtt müste geliebet werden. Denn einmahl ist zwischen einem Gut in metaphysischen Verstand und zwischen der Liebe keine solche Verwandschafft, daß von einem auf das andere nothwendig müsse geschlossen werden. Alle Sachen, lebendige und leblose sind metaphysice was gutes, und da müste man sagen, daß Gott alle Dinge, so gering sie auch wären, liebte, und weil die Liebe nach des Herrn **Gerhards** Beschreibung §. 16. darinn bestehen soll, daß er hertzlich gern wolte, daß es der Creatur möge wohlgehen und wo sie etwa in Noth und Elend gerathen, sie daraus wieder gerettet werde, zugleich behaupten, daß GOtt unter andern wolle, daß es dem Stein, dem Holtz, dem Wasser u. s. w. wohlgehe. Um deswegen hat ferner eigentlich die Liebe GOttes nur bey den vernünfftigen Creaturen statt, wohin auch die vorher berührte Beschreibung derselben, die der Herr Gerhard gemacht, eingerichtet. Diese vernünfftige Creaturen haben eine zweyfache Natur, eine physische und moralische, welche letztere eigentlich der Grund ist, sofern GOtt selbige entweder liebet, oder hasset. Diese moralische Natur ist bey dem Teuffel dermassen verderbt, daß davon nicht das geringste gute anzutreffen, und vielmehr alles mit Feindschafft und Haß gegen GOTT angefüllet. Wie mag nun GOtt denselbigen lieben können? sagt man, GOtt haßte wohl das Verderben der moralischen Natur, oder die Sünde an dem Teuffel; weil aber sein geistliches Wesen an sich selbst als eine Creatur vor was gutes anzusehen, so liebte ihn GOtt deswegen, so fern noch was gutes an ihm sey; so antworten wir darauf: In dem Verhalten einer vernünfftigen Creatur, so fern sie in metaphysischen Verstand gut ist, kan man den Grund der Liebe nicht suchen. Es erhellet dieses so wohl aus der Beschaffenheit der Liebe, wie sie der Herr **Gerhard** selbst beschreiben, bey welcher ein moralisches Verhältnis zwischen dem, der da liebet, und dem, der geliebet wird, seyn muß; als auch aus dem Stand, darinnen der Teuffel würcklich stehet. Er ist in die Hölle gestürtzet worden und leidet da seine Straffe, welches der Herr **Gerhard** nicht läugnen wird. Diese Straffe setzt einen Haß auf Seiten GOttes voraus und hebt die Liebe auf. Der Herr **Gerhard** wird sagen, ja, das ist wegen der Sünde und nicht wegen des geistlichen Wesens des Teuffels geschehen; wir erinnern aber dabey: Ist er wegen der Sünde in die Hölle gestürtzt worden, so kan er ja davon um deswegen nicht befreyet werden, weil er im metaphysischen Sinn als etwas gutes zubetrachten. Das ist er immer gewesen; GOtt hätte ihn also immer lieben und mithin gar nicht in die Hölle stürtzen müssen. Denn liebt man was, so kan man dasselbige nicht hassen, noch bestraffen. Vielmehr hätte der Herr **Gerhard** zeigen sollen, wie der Haß GOttes gegen den Satan wegen seiner moralischen Verderbnis könne aufgehoben werden. So lang diese Verderbnis währet, so lang bleibt der Haß und mit demselbigen die Straffe. Auf das geistliche Wesen des Satans an sich selbst, daß solches was gutes sey, kan er sich nicht beruffen, weil er deswegen nicht in die Hölle kommen. Nebst dem darf Herr **Gerhard** auch die Sünde, oder das Böse des Teuffels von seinem Wesen an sich selbst nicht allzuweit absondern. In den Gedancken geht dieses wohl an; aber nicht in der Sache selbst. Er sage doch was vor ein Wesen bey dem Teuffel übrig bleiben möge, wenn das Böse wegkommen soll? Er ist ein Geist mit Verstand und Willen begabet, durch welche Kräffte gewisse Würckungen, Gedancken und Begierden hervor kommen. Alle solche Würckungen sind böse. Die Kräffte selbst sind dermassen zum bösen determiniret, daß sie nichts anders, als böses hervor bringen können. Was bleibt nun gutes an dem Wesen des Teuffels übrig? Welches gewiß nichts anders seyn kan, als die natürliche, oder physische Krafft an sich selbst, sich als ein Geist zubewegen. Solte das wohl hinlänglich seyn, bey GOtt eine Liebe zuerwecken, da solche Krafft moraliter betrachtet, lediglich auf das Böse gerichtet und nichts anders, als böses würcken kan. Er sage uns doch weiter, ob denn GOtt an dem Teuffel das Böse, oder die Sünde in abstracto hasse und bestraffe? Dieses wird sich niemand bereden; sondern wie der Teuffel in concreto nach seinem völligen Wesen als eine Substantz gesündiget, die Sünde in die Welt gebracht, ein abgesagter Feind worden; also wird er auch in solcher Betrachtung, mithin auch nach seinem geistlichen Wesen, daran sich das Böse befindet, von GOtt gehasset und gestraffet. Man stelle sich die Sache durch ein Gleichnis, oder Exempel für. Eine Obrigkeit hat einen Delinquenten am Leben zu straffen. Nach des Herrn **Gerhards** Principio muß man hier einen Unterscheid machen unter dem Bösen; oder der Sünde, die der Delinquent gethan, und unter seiner menschlichen Natur und Wesen, sofern selbiges in metaphysischen Verstand als was gutes anzusehen. Die Obrigkeit muß das Böse, oder die

Sünde

Sünde hassen und bestraffen, den Delinquenten aber nach seinem Wesen an sich selbst, so fern er ein metaphysisches Gut vorstellet, lieben. Wie soll nun die Straffe vollzogen? Wie soll dem Delinquenten das Leben genommen werden? Würde es nicht heissen müssen, wir straffen ihn als einen Menschen, der gesündiget hat, er mag seinem Wesen nach auf metaphysische Art vor was gutes anzusehen seyn oder nicht, das Böse aber, so an ihm ist, oder die Sünde, die er begangen, können wir in Abstracto nicht straffen. Die Application wird auf gegenwärtige Sache leicht zu machen seyn. Auf solche weisse haben wir bey dem von dem Herrn **Gerhard** angestelten Argument: Der Teuffel ist seinem geistlichen Wesen nach als eine Creatur etwas gutes, folglich muß ihn GOtt lieben, die Folgerung mit Grund geläugnet. Doch es ließ sich vors andere auch noch untersuchen: Ob das Principium bey diesem Schluß, daß der Teuffel seinem geistlichen Wesen nach als eine Creatur, in metaphysischen Verstand was gutes sey? seine Richtigkeit habe. Bey solcher Untersuchung würde es darauf ankommen, worinnen man das Wesen des Teuffels setzen wolle. Indem er ein Geist und unter die vernünfftigen Creaturen gehöret, so ist sein Wesen nicht bloß auf eine physische, sondern auch moralische Art zubetrachten, so fern ihn GOtt dazu erschaffen, daß er ihm dienen und der Seeligkeit geniessen solte, ihm auch daher alle die dazu nöthige Kräffte mitgetheilet. Solches moralische Wesen, darinnen ihn GOTT erschaffen, ist bey demselbigen gantz umgekehret worden, daß, da es vorher gut gewesen, ist es nunmehro böß und zwar dergestalt, daß es nicht wieder gut werden kan, welches letztere aus dem, was unten folgen soll, zuersehen seyn wird. Gehöret nun dieses auch mit zu dem Wesen des Satans, als ihn GOtt erschuf; muß sein Wesen nach der Göttlichen Absicht betrachtet werden, so kan man wenigstens nicht überhaupt und so schlechterdings sagen, der Teuffel sey seinem geistlichen Wesen nach in metaphysischen Verstand was gutes. Es geht dieses wohl an, wo man das Wesen nur auf eine physische und nicht zugleich auf eine moralische Art betrachtet. Nimmt man die moralische Betrachtung mit hinzu, so kan man vielmehr schliessen: Ist der Teuffel seinem Wesen nach etwas böses, dergestalt, daß das Böse von ihm nicht zutrennen, so folgt, daß ihn GOtt hassen muß. Der Herr **Gerhard** hatte weiter geschlossen: Liebet GOTT den Teuffel, und will nach seiner Liebe, daß es einer Creatur wohl gehe, auch aus der Noth, darein sie gerathen, gerettet werde, so folge, daß GOtt wolle, daß der Satan von der Höllen-Quaal befreyet werde. Es wäre nicht nöthig, hierbey etwas zuerinnern, weil der erstern Schluß, darauf sich dieser gründet, über einen Hauffen geworffen. Doch läst sich noch ein und das andere dabey berühren. Daher mercken wir drittens bey diesem ersten Beweiß an, daß sich die Beschreibung, die der Herr **Gerhard** §. 16. von der Liebe GOttes macht, auf den Zustand des Teuffels nicht schicke. Er sagt, nach der Liebe wolte GOtt seiner Creatur alle das Gute, dessen sie nur immer nach seiner heiligen gemachten Ordnung fähig sey, gerne mittheilen. Allein gesetzt, GOtt wolte dem Teuffel was gutes mittheilen, ist er denn auch solches fähig? wird er solches annehmen? Seine Boßheit ist bey ihm dergestalt befestiget, daß sie von ihm nicht kan getrennet werden, welches aus dem folgenden wird zuersehen seyn. Nach solcher unzertrenlichen Boßheit ist er allezeit und beständig ein Feind GOttes und hat einen Haß gegen denselbigen. Nach solchen Haß würde er auch alle das Gute, so ihm GOTT erweisen wolte, verachten und von sich werffen. Bliebe man übrigens in der Einfalt bey dem, das uns der Geist GOttes von der ewigen Verdammniß derer Teuffel lehret, so brauchte man nicht auf solche metaphysische Subtilitäten zu kommen und zu disputiren: Ob der Teuffel in metaphysischen Verstand was gutes sey? Ob er nicht in solcher Absicht von GOtt müste geliebet werden? Welches, wie es vergeblich, weil wir in dieser Sache den deutlichen Ausspruch der Schrifft vor uns haben; also ist es auch gewisser massen anstößig und ärgerlich. Es geht der Herr **Gerhard** in seinem Beweisse von der Erlösung der Teuffel aus der Hölle, weiter zu dem andern Stücke, nehmlich zu der Göttlichen Macht, fort, und will nunmehr zeigen, daß Gott nicht nur wolle, sondern auch könne das Wesen des Teuffels aus dem Sünden- Elend erlösen. Er beruft sich auf die Sache selbst, daß weil das Böse beym Teuffel von seinem Wesen in der That unterschieden, so könne es auch wieder von GOtt davon getrennet werden. So lehrten auch die orthodoxen Theologen, daß die Creatur keinesweges der absoluten Gewalt GOttes wiederstehen könne, §. 22. könnte der Teuffel wegen seiner Boßheit von GOtt nicht wieder zurecht gebracht werden, so wäre das eben so viel, als wenn die teuffelische Boßheit noch allmächtiger sey, als die allmächtige Liebe GOttes §. 24. Er setzt auch das Dilemma des Epicuri bey: Entweder GOtt will das Böse aus der Creatur endlich herausschaffen und er kan nicht; oder er kan es thun und will nicht; oder er hat weder den Willen; noch das Können u. s. w. §. 29. Wir haben nicht nöthig auf diesen Punct zu antworten. Denn da wir vorher gezeiget, wie man aus der Liebe GOttes keinen Schluß machen könnte, daß er den Teuffel aus seinem Elend erretten wolle und zwar deswegen, weil solche Liebe nicht statt habe; so ist nicht nöthig, zu fragen: Ob GOtt könnte den Teuffel von solcher Noth befreyen? Denn wenn er gleich eine Sache kan, er will aber nicht, so wird selbige nicht zu Stande gebracht. Eben daher muß man diesen Punct nicht nach der absoluten Gewalt GOttes ansehen, wie der Herr **Gerhard** gethan, nach welcher kein Zweiffel, daß GOtt den Satan in einen andern Stand setzen könne; sondern nach derjenigen Art der Gewalt, dabey sich GOtt nach einer gewissen Ordnung richtet. Auf solche Ordnung beruhet seine Weißheit, nach solcher Weißheit richtet sich sein Wille und nach dem Willen seine Macht. Um deswegen muß man sagen, GOTT befindet seiner Weißheit nicht gemäß, daß die Teuffel aus der Hölle kommen; daher will er auch nicht, daß dieselbige davon sollen befreyet werden; da er sich nun

nun nach solchen Umständen richtet und seine Gewalt wird gleichsam darnach abgemessen, so kan er auch in so weit die Befreyung der Teuffel nicht bewerckstelligen. Hiermit fält auch der Einwurff des Herrn Gerhards weg, wenn er saget: Wofern der Teuffel von GOTT nicht kan wieder zurecht gebracht werden, so müsse seine Boßheit mächtiger seyn, als die Liebe GOttes. Denn einmahl kan er die Liebe GOttes der Boßheit des Teuffels nicht entgegen setzen, weil selbige gar nicht statt hat; hernach confundiret er hier abermahls die absolute und die nach einer Ordnung eingerichtete Macht GOttes. Sein angebrachtes Dilemma ist auch gar wohl zubeantworten: Nehmlich, GOTT will aus der Creatur das Böse schaffen; aber nicht mit einer absoluten Gewalt; sondern nach einer gewissen Ordnung, wofern die Creatur, die das Böse an sich hat, als ein freyes Wesen sich will helffen lassen. Da sie aber der Gnade GOttes beständig widerstehet und sich in einen solchen Stand gesetzet, daß sie des Guten nicht fähig werden kan, so bleibt freylich immer das Böse, jedoch ohne Schuld GOttes und ohne Nachtheil seiner Macht. Und wie will der Herr Gerhard sich doch daran stossen, daß die unendliche Höllen-Straffe der Allmacht GOttes entgegen sey. Können wir nicht vielmehr die Sache umkehren und sagen, die Allmacht GOttes werde durch diese unendliche Straffe noch mehr verherrlichet und geoffenbaret? Muß das nicht ein unendliches Wesen seyn, ein Wesen, das mit unendlicher Macht begabet, welches einen unendlich straffen kan? Endlich kommt Herr Gerhard in seinem Beweise von der Erlösung der Teuffel aus der Hölle, zu der Gerechtigkeit GOttes, und meynt, daß die unendliche Verdammnis mit derselbigen nicht zusammen stehen könne. Denn da man aus der Liebe alle Eigenschafften GOttes leite, folglich auch dessen Gerechtigkeit, so müste die Unendlichkeit der Höllen-Straffe deswegen mit der Göttlichen Gerechtigkeit streiten, weil sie bey der Liebe GOttes nicht stehen könne. Denn in den 62 §. schreibet er, unsere Theologen lehreten, daß alle moralische Eigenschafften GOttes aus seiner Liebe herzuführen, mithin auch seine Gerechtigkeit und zwar auch die Straf-Gerechtigkeit. Diese Straf-Gerechtigkeit äussere sich theils in diesem; theils in jenem Leben. Was dieses Leben beträfe, so sage man, GOTT straffe seine Creatur in demselbigen aus Liebe, indem er sie wieder dadurch zu rechte zu bringen trachte. Frage man ferner: Ob auch die Straf-Gerechtigkeit GOttes in jenem Leben die Creatur aus Liebe straffen werde? So werde man sich nicht helffen können. Denn wolte man sagen, daß GOTT auch in jenem Leben die Straf-Gerichte aus Liebe gegen seine Creatur ergehen liesse, so sey es ja unmöglich, daß die Verdammnis könne unendlich seyn; oder es müste dieses eine wunderliche Liebe seyn. Auf solche Weise müste man nothwendig sagen, in der andern Welt straffe der Schöpffer sein Geschöpff nicht aus Liebe gegen dasselbige. Dieser Satz ließ sich mit der Analogie des Glaubens nicht zusammen räumen, wenn alle moralische Eigenschafften GOttes aus seiner Liebe herfliessen solten. Auf diesen Punct ist gar bald zu antworten. Es wird gantz richtig gelehret: Alle moralische Eigenschafften können aus der Liebe GOttes hergeführet werden. Es ist gantz richtig, daß die Verdammten ewige Höllen-Pein ausstehen sollen. Beydes kan beysammen stehen und muß auch beysammen bleiben, daß bey GOtt aus der Liebe seine Straf-Gerechtigkeit, auch diejenige fliesset, so sich in jenem Leben durch die Höllen-Quaal äussert. Nur hat es Gerhard nicht mit einander vereinigen können, und das kömmt daher, weil er den Satz: Alle moralische Eigenschafften GOttes fliessen aus seiner Liebe, in unrechtem Verstande angenommen. Er beruft sich auf des D. Buddeus philosophiam theoreticam P. VI. c 4. §. 21 22. wenn er aber nur weiter hätte fortlesen und §. 23 ansehen wollen, so würde er sich in die Sache haben schicken können. Denn daselbst heist es von GOtt: ipsum modo perfectissimo, sanctissimo & ineffabili amat; hinc sanctitas Dei: Simulque a se removet, quidquid summæ suæ & infinitæ perfectioni repugnat & adversatur, id quod justitiam divinam, quæ ex ejus sanctitate fluit, vocamus. So leitet Buddeus und andere die Gerechtigkeit GOttes aus seiner Liebe: Gerhard thut es auch. Jene verstehen die Liebe GOttes gegen sich selbst, daher seine Heiligkeit entspringet; Gerhard aber die Liebe GOttes gegen die Creaturen. Jene können gar wohl aus der Liebe GOttes gegen sich und aus der daher unmittelbar dependirenden Heiligkeit seine Straf-Gerechtigkeit leiten. Denn ist GOtt Heilig, so ist er allen dem zuwider, was seiner Vollkommenheit entgegen stehet, folglich hasset er das Böse und muß solches bestraffen. Indem Gerhard die Liebe GOttes gegen die Creatur verstehet, so meynt er, daß bey solcher Liebe die Straf-Gerechtigkeit, die auf eine unendliche Bestraffung abziele, nicht bestehen könne. Aber hier disputirt er auf solche Art gantz vergebens. Denn das sagen unsere Theologen nicht, daß die Straf-Gerechtigkeit GOttes an sich aus seiner Liebe gegen die Creatur flösse. Wendet er ein, der Unterscheid unter der Liebe GOttes gegen sich und gegen die Creatur habe hier nicht viel auf sich, indem doch ausgemacht wäre, daß GOTT seine Creatur lieben müste; mit solcher Liebe aber ließ sich eine unendliche Bestraffung nicht vereinigen, so ist dieses schon oben zur Gnüge beantwortet. Kommt er hier wieder auf die Liebe GOttes gegen den Teuffel und gegen die Verdammten, so begeht er eine petitionem principii. Er muß erst erweisen, daß dergleichen Liebe statt habe. Welchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Theil, p. 300 u. ff. und p 352 u. ff. Fraget man nach denen, so diesen Irrthum ehemahls geheget haben sollen, wollen viele, daß Origenes, ein alter Kirchen-Vater, der erste gewesen, der von dem Teuffel und seinen Engeln vorgegeben, daß sie nach einer langen Zeit ihrer Quaal wieder würden benommen, und in vorigen glückseligen Stand gesetzet werden, indem Christus gleicher massen für sie

im

im Himmel werde gecreutziget werden, und nicht nur einmahl, sondern zum öfftern, weil sie nach langen Zeiten aufs neue wieder fallen und nach Christi Creutzigung sich abermahl bekehren, und also immer Wechselsweise bald seelig, bald verdammt seyn würden. Und dieses Irrthums haben den **Origenes** beschuldiget **Augustinus** de Hæresib. cap. 43. conf. de Civ. Dei l. 21 c. 17. **Epiphanius** in Epist. ad Jo. Hierosol. **Theodoretus** de Hæret. **Hieronymus** in Epist. ad Avit. und in Comment. in Jo. C. III. & ad Eph. VI. **Gregorius** M. Moral. l. 9. c. 45 u. 46. und l. 34 c. 12. **Theophilus Alex.** Epist. II. Paschal. So haben auch andere als **Dionysius Petavius** de Angel. l. 3 c. 7. dem **Gregorius Nyssenus** diesen Irrthum beygeleget, wie daß er in Orat. Catech de Incarnat. Christi c. 26. statuiret, Christus habe nicht allein den Menschen, der gefallen wäre, sondern auch denjenigen, der den Fall verursachet hätte, mit Gnade angesehen, und sowohl den Menschen von seinem Uebel erlöset, als auch den Urheber des Uebels geheilet und gesund gemacht. Allein, es ist von beyden noch ungewiß: Denn was den **Origenes** betrifft, so wird er von vielen von solchem Irrthum gäntzlich freygesprochen, und hiermit entschuldiget, daß theils seine Bücher von den damahligen Ketzern sehr verfälschet worden, theils, daß er dergleichen, was er dißfalls geschrieben, nicht vor gewiß, als seine eigene Meynung gesetzet, sondern nur zum disputiren Gelegenheit zu geben, theils, daß auch endlich das Gegentheil anderweit aus seinen Büchern zu erweisen wäre. Dieses haben gethan nach dem **Rufinus Picus Mirandulanus, Jacob Merlinus** in Proleg. ad Oper. Origen. **Genebrardus** in Epist. Dedic. und in Collectan. in edit. Paris. Orig. **Baronius** in Annal. **Possevinus** in apparat. **Ruscal** 5 c. 30. **Sixtus Senensis** Bibl l. 1. **Elmenhorst** in Not. ad Gennad. p. 123 **Molineus** in Nov. Papism. **Gomarus** Disp. de autor **Scultetus** in Medull. Patr. T. I. p. 168. **Voetius** Select. Disp. Part. I. p 452. **Heinsius** Exerc Sacr. in Jo. c. XIV. **Gerhard** LL. Lib. I. de Infern. und andere, die **Calov** angeführet. Gleichergestalt finden sich auch, welche den **Gregorius Nyssenus** entschuldigen und fast aus gleichen Ursachen von diesem Irrthum frey sprechen, darunter vornehmlich der **Germanus** Patriarch zu Constantinopel in ἀνταποδοτικῇ apud Photium Cod. 232 ist. Und hat man auch nicht Ursache, solchen gelehrten und in der Schrifft erfahrnen Männern dergleichen ungereimte und alberne Dinge beyzumessen; vielmehr ist zu glauben, daß die Origenianer, und die diesem Kirchen-Lehrer nachahmen wollen, auf solche schädliche Meynung gefallen, so nachgehends dem **Origenes** selbst aus Haß seines Nahmens zugeschrieben worden. Von denen Wiedertäuffern aber weiß man gewiß genug, daß sie in solchem Irrthum gestecket, und gäntzlich davor gehalten, die Teuffel würden noch einmahl seelig werden, und ihre Straffe und Marter, so sie durch ihre Sünde verschuldet hätten, würde endlich ein Ende nehmen. **Heinrich Bullinger** contra Anabapt. l. 2 c. 15. **Wigand** de Anabapt. Denen sind beyzufügen die Socinianer, als welche in diesem Stücke mit denen Wiedertäuffern übereinkommen, daß sie denen Teuffeln eine Endschafft ihrer Pein zuschreiben, und nicht glauben, daß sie solten gequälet werden: Allein darinn gehen sie gleichwohl von ihnen ab, daß sie denen Teuffeln darbey keine Hoffnung zur Seeligkeit machen, sondern statuiren vielmehr, daß sie von dem ewigen höllischen Feuer gäntzlich würden vertilget, verbrannt und verzehret werden. Also haben statuirt **Smalcius** de Div. Christi nat. c. 14. p. 146 und c. 22. **Crell** Comment. in 1 Cor. XV. p. 103. 113. 122. 130. So mangelt es auch noch heut zu Tage nicht an solchen Leuten, welche denen Teuffeln das Wort reden, und ihnen die gewisse Seeligkeit und Befreyung ihrer Marter versprechen, wie insonderheit der vorhin zum öfftern angezogene Herr **Gerhard** zu einem Exempel dienen kan, dessen Gründe bereits wiederleget worden sind. Die Socinianer, und unter ihnen Crell beruffen sich auf die Heil. Schrifft, und meynen aus derselben zu erweisen, daß die Teuffel dermahleins gäntzlich würden ausgetilget werden, und führen die Worte Pauli 1 Corinth. XV, 24. Er (Christus) wird aufheben alle Herrschafft und alle Gewalt, zu ihrem Behuf an. Allein wir wollen nicht gedencken, daß viele diese Worte von der weltlichen Macht und Herrschafft, so freylich ein Ende nehmen und aufgehoben werden muß, auslegen; sondern nur soviel sagen, daß, wenn auch hierdurch das Geistliche und die Teuffel selbst zu verstehen, man daher doch noch nicht schliessen könne, daß hiermit auf das Ende oder Aufhebung des Wesens, und auf die gäntzliche Zernichtung und Austilgung der bösen Geister gesehen werde; sondern es wird nur soviel angezeiget, daß ihre Macht, Gewalt, und Herrschafft, so sie jetzo noch in der Welt haben, ein völlig Ende nehmen sollen. **Calov** Syst. Theol. C. 3. Tom. IV. Qu. 5. p. 381. Andere, so denen Teuffeln noch eine Hoffnung zur Seeligkeit machen, sagen: GOTT habe allbereit in der Schöpffung seine grosse Güte gegen die Engel erwiesen, indem er sie vor andern Creaturen mit so herrlichen Wohlthaten überschüttet, und mit denen vortrefflichsten und vollkommensten Gaben ausgerüstet hätte, wie solte er demnach nach ihrem Fall so grausam mit ihnen verfahren, und seiner ehemahligen Güte nicht eingedenck seyn? Allein dieser Grund ist ebenfalls nicht zulänglich. Denn daß GOTT die Engel ehemahls vor allen andern Geschöpffen mit vielen Wohlthaten begnadiget, das macht ihnen nicht Hoffnung zu fernern Wohlthaten, sondern hebt sie vielmehr gantz und gar auf: Denn je grössere Gaben sie empfangen, je eher und mehr hätten sie sollen und können in der Wahrheit bestehen, je grössere Danckbarkeit hätten sie gegen ihren Schöpffer sollen sehen lassen, je beständiger hätten sie sollen im Guten bleiben; da es aber nicht geschehen, und sie dieses alles hinden angesetzet, so sind sie nun auch mit desto grösserer Straffe beleget worden, und GOTT hat sie gäntzlich verstossen, will auch in alle Ewigkeit nichts mehr

von ihnen wissen, wie bereits oben ist erwiesen worden. Es haben die Alten schon die Gedancken gehabt, daß der Teuffel mitten in seiner Marter doch freywillig von GOtt abgesondert und entfernet bleibe, und nicht einmahl begehre, sich durch eine Unterwerffung zu erlösen. Sie haben gedichtet, als hätte einst ein gewisser Anachoretus in einem Gesichte von GOtt das Versprechen bekommen, er wolte den Fürsten der bösen Engel zu Gnaden annehmen, wenn er seine Fehler erkennen wolte; der Teuffel aber habe diese Mittels-Person auf eine ungewöhnliche Art abgewiesen. Wenigstens sind die Theologen hierinnen eins, daß die Teuffel und die Verdammten GOtt hassen und ihn lästern: Und auf einen solchen Zustand kan ohnmöglich was anders als ein beharrliches Elend erfolgen. **Leibnitzens** Theod. p. 461. Diesem sey nun, wie ihm wolle; so ist doch gewiß, daß wenn man eine Erlösung der Teuffel statuiren wolte, so wäre dieses eine solche Lehre, die leicht alle Furcht GOttes bey sichern Gemüthern und Weitgesinnten aufheben kan: Denn wenn sie hören, daß auch der Teuffel, der doch der Urheber der Sünde, und die Quelle aller Boßheit ist, noch könne Busse thun und seelig werden; so dencken sie, haben sie auch noch Zeit genug darzu, und können indessen nur in allen Lastern einher gehen. **Hieronymus** in Cap. III. Jon. Doch was ist es nöthig, soviel Gründe ausser der Schrifft anzuführen, da diese genugsame an die Hand giebet. Denn Christus nennet das Höllische Feuer, so dem Teuffel zubereitet ist, ein ewiges Feuer, Matth. XXV, 41. Und wolte man gleich einwenden, wenn das Feuer schon ewig bliebe, würden doch die Teuffel nicht ewig darinne bleiben, sondern von dem ewigen Feuer gäntzlich zernichtet und verzehret werden; so antwortet Christus an einem andern Orte: Ihr Wurm stirbt nicht, und ihr Feuer verlöschet nicht. Marc. IX, 44. coll. Esai LXVI, 24. Daher denn die Einwendung des **Smalcius** contra Franc. p. 414 nichts heißt, wenn er meynet, daß das Höllische Feuer unauslöschlich genennet werde in Ansehung der Würckung, daß es eine ewige Zernichtung mit sich brächte. Denn gleichwie das ewige Leben und die Himmlische Freude beständig und ewig währen wird; also wird auch die Höllen-Pein der Teuffel unaufhörlich seyn. **Augustinus** de Civ. Dei Lib. XXI. cap. 23. und de Fid & Oper. cap. 15. **Gregorius M.** Moral. Lib. XXXIV. cap. 11. conf. **Calov** Syst. Tom. IV. cap. 3. Qu. 5 p. 376. Und diese Wahrheit haben die Apostel und Nachfolger Christi gleicher massen deutlich bekräfftiget. Jud. v. 6 und 13. 2 Petr. II, 17. Was könnte auch endlich klärer gesagt werden, daß die Höllen-Pein derer Teuffel unaufhörlich seyn werde, als was Offenb. XX, 10. stehet: Und der Teuffel, der sie verführete, ward geworffen in den feurigen Pfuhl und Schwefel, da das Thier und der falsche Prophet war, und werden gequälet werden Tag und Nacht von Ewigkeit zu Ewigkeit. Solten nun die Teuffel gäntzlich abgethan und vernichtet, oder gar zum Leben und Seeligkeit wieder erhoben werden, so würden sie ja nicht gequälet von Ewigkeit zu Ewigkeit, welches aber ausdrücklich dem Göttlichen Ausspruche zuwider wäre. Ausser dem, was bisher angeführet worden, kan von der Teuffel Fall und Straffe noch mehr gelesen werden beym **Damascenus** de Orth. Fide L. II. c. 3. **Gregorius M.** Moral. L. II. c. 3. **Isidorus** de Summ. bon. L. I. c. 12. Sent. 2. **Fulgentius** de Fide c. 3. **Nemesius** Philos. L. I. c. 3. **Lorinus** in 2 Petr. II, 5. **Gisb. Voetius** Select. Disp. P. I. p. 906 ff. **Becanus** Theol. Schol. P. I Tract. 3 c. 4. **Petavius** T. III. Dogm. Theol. L. 3. c. 2 und 3. **Jacob Martini** Disp. contra Becan. part. poster. Tom. IV. c. 3. p. 315. qu. 2 und 3. **Hornejus** Disp. Theol. V Sect. 2 th. 41 ff. **Zwey curiöse** *Problemata* **vor die Herren** *Theologos* **aus 1 Cor. XV, 26 und 28. in den Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1713 p. 276 u. ff. **Herrn D. Grapii Beantwortung der An.** 1713 p. 276 **befindlich. n zwey curieusen** *Problematum*, ebend. des Jahrs 1716 p. 125 u. ff. **Vorstellung, was nach den Sinn des Geistes durch die Wiederbringung aller Dinge und das ewige Evangelium verstanden werden müsse**, in 8 von drittehalb Bogen, siehe ebenfalls die **Unschuldig n Nachrichten** des Jahrs 717 p. 1013 u. ff. **Klausings** Dissert. de temperamento justitiæ misericordiæ divinæ in Christo unice quærendo, Leipzig 1743. **Unschuldig Nachrichten** des Jahrs 1721 p. 291 u. ff. woselbst von M. **Klein. Nicolai** eine Schrifft recensiret wird, darinne er dem Petersenischen Irrthum von der Erlösung der Teuffel und Verdammten, welchen er eine ewige Göttliche Wahrheit nennet, behauptet. Daß Herr Christian **Eberhardt Weismann** in Introductione in Memorabilia Histor. Eccles. P. II, den Petersenischen Irrthum von der Seligmachung der Teuffel vor passable halte, finden wir ebenfalls in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1719 p. 648. Ebendaselbst p. 637 u. ff. des 1721 Jahres ist eingerücket: **Johann Christoph Schüßlers** General-Idee der bösen Lehre von der Erlösung und Seeligkeit der Teuffel und Verdammten, worinnen dieselbe in ihrer wahren Gestalt, nach ihrer Schwäche, Gefährlichkeit, Abscheulichkeit, und wie weit es ihre Gönner dißfalls getrieben, mit aufrichtigen Hertzen vorgestellet wird. Nur gedachter Schüßler hat auch in dem 172. Jahre einen Evangelischen Hirten-Brief an seine hinterlassene Gemeinde zu Zeulenroda ꝛc. und bewegliche Ermahnung an alle, die die Evangelische Wahrheit rein und unverfälscht lieben, zu Wittenberg in 4 drucken lassen, dessen erste Frage von der Petersenischen Errettung der Teuffel und Verdammten handelt, siehe die **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1722 p. 132. Es kan auch hierbey der Artictel: **Seligkeit der Teuffel und Verdammten**, im XXXVI Bande, p. 1682 u. f. nachgelesen werden. Nachdem wir bisher von des Teuffels Falle ausführlich gehandelt haben, so fragen wir, worinne das

Wesen

Wesen der Teuffel

bestehe? Und zwar nach dem Falle insbesondere. Denn daß sie sowohl vor als nach dem Falle, da sie Geister sind, ein geistliches Wesen, und die einem Geiste zukommende Eigenschafften an sich haben, ist ausser allem Streit. Es bestehet aber der Teuffel gantzes Wesen nach dem Falle darinnen, daß sie bloß zum Bösen geneigt sind. Dieses bestätigen die:

Würckungen der Teuffel

Von denen wir jetzo reden wollen. Es sind die bösen Geister, wie überhaupt alle Geister immer im Würcken begriffen sind, niemahls müßig, sondern beständig würcksam, daher es von ihnen heisset Job. I, 7, daß sie das Land durchziehen, und 1 Petr. V, 8, daß sie umher gehen, als brüllende Löwen. Des Satans Würckungen aber sind I) wieder GOtt, indem er sich seinem Rath, der Ausbreitung seiner Ehre, und der Vollbringung seines Willens aus allen Kräfften widersetzet, und solches zu verhindern suchet, indem er die Menschen zum Ungehorsam gegen ihren Schöpffer und höchsten Gesetz-Geber verhetzet. Insonderheit ist CHristus das vornehmste Ziel seines Hasses, den er in dem Leiden Christi theils mittelbar durch seine Werckzeuge, theils unmittelbar wieder ihn ausgeschüttet. II) Wieder die Menschen, theils überhaupt theils insbesondere. Ueberhaupt wieder das menschliche Geschlecht hat der Satan gewürcket, 1) vor dem Fall, da er den ersten Menschen als eine listige Schlange verführet, seinem Verstand mit gehäßigen Gedancken gegen GOtt angefüllet, den Willen aber durch Vorstellung einer höhern Glückseeligkeit zum Mißvergnügen und Hochmuth gereitzet. Wir wollen hierbey beydes auf die Haupt-Absicht des Satans, als auch auf die zu Ausführung dieser Absicht angenommene Gestalt, unsere Gedancken richten. Die Haupt-Absicht und der vornehmste Endzweck bey Verführung unserer ersten Eltern ist ohne Zweiffel gewesen, daß er diese beyde Eheleute aus der Gnade GOttes heraussetzen, dadurch in der Eva die Göttliche Ordnung und den Erstaunenswürdigen Seegen; Kinder zu zeugen, zerstören, und also mit einem Streich dem gantzen menschlichen Geschlechte ein Ende machen möchte. Daß der Satan im Schilde geführet, auf solche Weise das edelste Geschöpff, und in ihm den herrlichen Seegen, die Menschen fortzupflantzen, zu verrücken und zu verderben, suchet ein Ungenannter in den kurtzen Gedancken über den Sünden-Fall Adams und Eva, welche in den Nützlichen Anmerckungen über allerhand Materien aus der Theologie ꝛc. 3 Samml. p. 446 u. ff. stehen, aus folgenden Gründen zu erweisen: Einmahl machte sich der Teuffel zuerst und zuförderst an die Eva. Warum? Sie war die gebenedeyte Wurtzel, daraus viele Millionen Bäume der Gerechtigkeit, nehmlich Menschen nach dem Göttlichen Ebenbilde, durch Wartung und Pflege Adams, des Gärtners, hervor wachsen solten. Daher versuchte der Teuffel sein Heil, diese Wurtzel, in Abwesenheit des Gärtners, unfruchtbar zu machen, ehe noch eine einige Frucht zum Vorschein käme. Es werden zwar von unsern Theologen unterschiedene Ursachen angeführet, warum der Teuffel zuerst die Eva auf den Kampf-Platz hervorgelocket: Unter welchen vor die wahrscheinlichste gehalten wird, weil sie das Verboth, sich am Baum der Erkänntniß Gutes und Böses zuvergreiffen, nicht selbst unmittelbar aus dem Munde ihres Schöpffers gehöret habe. Allein diese und alle übrigen Ursachen sind nicht hinlänglich, und setzet um des Willen der seel. Herr D. Buddeus Tom. I. historiæ ecclesiast. V. T. p. 115 selbst nichts gewisses. Zum andern lehret ja Moses im 1 Buche 1 Capitel 28. ausdrücklich, daß GOttes vornehmster Endzweck bey der Schöpffung der ersten Menschen gewesen, daß sie sich vermehren, die Erde füllen, und also die unvergleichliche Leibes- und Seelen-Schätze auf viele tausende fortpflantzen solten: Es sey nun, daß GOtt nur allein diese oder mehrere Worte, deren Kern Moses aufgeschrieben, gesprochen. Ist nun GOttes Haupt-Absicht gewesen, daß von diesen beyden die gantze Erde mit Menschen besetzt, und von Menschen bewohnet werden solte; so ist ja leicht zubegreiffen, daß der Teuffel, GOttes geschworner Widersacher, hauptsächlich dieser Absicht des weisen Schöpffers gerade entgegen gegangen, und also seine gantze Macht und Klugheit, auf die Zerstörung dieses Göttlichen Seegens gerichtet habe. Drittens kan solches deutlich und offenbar werden aus dem gerichtlichen Verhör, den GOtt nach dem Fall mit den Delinquenten angeordnet und vorgenommen. Denn wir finden, daß in dem Urtheil, so über Adam und Eva ausgesprochen worden, die bittern Drohungen mit den lieblichsten Verheissungen, als einem Zucker bestreuet und vermenget sind. Wir wollen um mehrerer Deutlichkeit willen den letzten Ausspruch zuerst hören und betrachten. Der klinget 1 Buch Mose III, 19, so: Im Schweiß deines Angesichts solst du dein Brod essen. Die Straffe ist: Vorher trug die Erde von selbsten dein Brod und deine Speise: Aber nun soll es zur Straffe mit Kummer und im Schweiß deines Angesichts geschehen. Die Verheissung ist: Du solst dich nähren, und Brod essen dein Lebelang. Nun last uns das Urtheil besehen, so Eva vor Göttlichem Gerichte anhören muste. Die Straffe ist: Schmertzen sollen sich finden in deiner Schwangerschafft, Schmertzen in der Geburt. Die Verheissung: Du solst schwanger werden, und Kinder gebähren. Da nun die Seegens-Krafft, fruchtbar zu seyn, sich zu mehren, und die Erde zufüllen, aufs neue verheissen worden; so muß ja der Satan im Sinne gehabt haben, solche zuverrücken und zuverderben. Ja, es muß ihm würcklich gelungen seyn. Denn wo dem nicht so wäre, würde man keine Ursache ersinnen können, warum die Göttliche Weisheit ihr Urtheil so und nicht anders abgefasset. Doch, mit Schmertzen schwanger seyn und Kinder gebähren, muß nicht sowohl eine Straffe, als eine väterliche Züchtigung, darein jene, die Straffe, um des Glaubens willen unserer ersten Eltern an

das

das Evangelium verwandelt worden, genennet werden. Sintemahl die Straffe würde gewesen seyn, wo GOtt die Eva unfruchtbar gelassen, und den daran hangenden völligen Untergang des menschlichen Geschlechts gerichtlich approbiret hätte. Hier kan jemand einwenden: Der Teuffel hat in Eva die Ordnung, schwanger zuwerden, verrückt; GOtt wieder hergestellet; so muß man ja ein Wunder statuiren? Antwort: Was schadets? Findet man doch dergleichen, bey Rahel, Gen. XXX, 22, und Hanna, Samuels Mutter 1 Samuel I, 6. Daher, welches der vierte Grund ist, Adam den Augenblick nach gehaltenen Verhör sein Weib nennete Heva, חַוָּה / vivificam & vivificatricem, eine Lebendigmacherin, und will er damit vor Freudigkeit gleichsam sagen: „Hui, Satan! Du dachtest Göttliche Ord„nung, uns fortzupflantzen, auf einmahl zuver„nichten, aber unser weiser Schöpffer hat uns, „um des geseegneten Weibes-Saamens willen, „die Krafft und das Vermögen, schwanger zu „werden und Kinder zugebähren, aufs neue ge„schenckt. Zu deinem Trutz nenne ich nun mein „Weib Heva.“ Fünfftens kan daraus eine gegründete Ursache angegeben werden, warum der Teuffel, Joh. VIII, 44, ἀνθρωποκτόνος von unserm Heylande genennet werde. Dieser Feind des Lebens wolte in Adam und Eva das gantze menschliche Geschlecht so tödten, daß keiner von ihnen solte gebohren, und also die Erde mit dieser beyder Absterben von vernünfftigen Geschöpffen, wieder so leer werden, als sie vorher gewesen. Also ist der Satan ein Menschen-Mörder sowohl animo als ipso facto. Animo in Absicht auf das gantze menschliche Geschlecht: ipso facto in Absicht auf Adam und Eva. Endlich zeiget uns der Apostel Paulus 1 Timoth. II, 15, gar deutliche Spuren, daß sich dieses in der Wahrheit so verhalte. Da heist es: Adam ward nicht verführet, das Weib aber ward verführet, und hat die Uebertretung eingeführet. Sie wird aber seelig werden durch Kinder zeugen, so sie bleibet im Glauben ꝛc. Der Verstand ist, vermöge des Zusammenhangs, dieser: „Ein Weib muß nicht Herr „seyn, und öffentlich lehren wollen, als welches ein „Stück der Herrschafft ist, sondern sich stille halten, „und schweigen. Wie dieses seinen Grund hat so„wohl in der Schöpffung: Denn Adam, der „Mann, ist eher geschaffen, und ihm also schon „damit ein Vorzug vor dem Weibe gegeben „worden: Als auch im Fall: Denn Adam „ward nicht verführet, sondern das Weib, um „welches Falls willen ihr die Unterthänigkeit als „eine Züchtigung gebothen worden. Doch, sagt „der Apostel τεκνογονία und σωτηρία, Kindergebähren und seelig werden, welches beydes der „Satan durch seine Verführung auf ewig ver„nichten wolte, ist von GOtt aufs neue geschenckt „und restituirt worden, so sie, das Weib, bleibet „im Glauben an den im ersten Evangelio Gen. „III, 15. verheissenen Weibs-Saamen, welcher „Glaube sich in der Liebe und allen übrigen Tu„genden lebendig beweisen muß.“ Herr **Johann Christoph Coler** hat am angeführten Orte des Ungenannten kurtzen Gedancken ꝛc. folgendes Urtheil beygefüget, daß solche Gedancken viel wahrscheinliches hätten, doch scheine (1) der vornehmste Beweiß dabey vergessen zu seyn. Ohne Zweifel habe der Satan die Worte gehöret, Eva wiederhohlte sie auch selbst 1 Mos. III, 3. daß die ersten Eltern **des Todes** sterben solten, wenn sie von dem verbotenen Baume essen würden. Hierauf gründete der Feind seinen Anschlag und Hoffnung; (2) Könne man nicht füglich sagen, daß des Satans **Haupt-Absicht** gewesen, in Adam und Eva das gantze menschliche Geschlecht leiblicher Weise zu vertilgen. Er wolte sich vielmehr hauptsächlich an dem Schöpffer rächen, und aus den ersten Menschen Rebellen wieder ihn machen. Oder das andere solte nur eine Neben-Absicht, und Mittel-Ursach seyn. Muste er nicht, fährt **Coler** fort, gedencken, daß GOtt eben so leicht einen andern Adam, und eine andere Evam hervorbringen könnte, als er die ersten erschaffen? Und was würde ihm also sein Anschlag geholffen haben? (3) die oben angeführten Worte: **Satan hat in Eva die Ordnung, schwanger zu werden, verrücket; GOtt hat sie wieder hergestellet** ꝛc. gebrauchten einer mehreren Erklärung, und die angeführten Exempel gehörten dahin gar nicht. Bey der Betrachtung der teuffelischen Verführung unserer ersten Eltern haben wir auch auf die zu Ausführung der Teuffelischen Absicht von ihm angenommenen Gestalt zu sehen versprochen. Solche war nun die Gestalt einer Schlange, 1 B. M. III. Es ist wohl der schändlichste Mißbrauch der Schlangen, so jemahls vorgegangen, daß sich der leidige Teuffel, in solches Bild verstellet, und unsere erste Eltern verführet hat. Zwar wird von denen Christlichen Lehrern gröstentheils davor gehalten, es habe der Satan in der That sich hinter die Machine einer natürlichen Schlange gestecket, welche er besessen, und also derselben zu seinem Werckzeuge sich bedienet. Allein die sicherste Meynung, welche am wenigsten einiger Schwierigkeit unterworffen, wird wohl seyn, zuglauben: Daß der alte Menschen-Mörder, Joh. VIII, 44. nur unter der Larve einer sehr schönen Schlange, das gantze Spiel geführet, oder sich bloß in eine Schlange verstellet, so wie er nachgehends jener Hexe zu Endor, unter der Gestalt des Propheten Samuels erschienen, und mit derselben geredet hat, 1 Sam. XXVIII, 14. Denn so wird dem Teuffel allerdings zugeeignet, was bey Adams-Fall von der Schlangen gesaget wird, a) weil der Teuffel in der That listiger gewesen, als alle Thiere auf dem Felde, ja so listig, daß er der Even, so wohl als ihrem Ehemanne, eine erdichtete Selbst-Vergötterung weiß machen und einschwatzen wollen; b) weil er ferner als eine arglistige Disputir-Schlange zu erst die Streit-Frage vorgeleget, hernach das Argument und Beweißgrund umgekehret, und letztlich einen ihm tauglichen Unter-Satz gemacher; c) weil der natürlichen Schlange, als eines listigen Thieres vor allen Thieren auf dem Felde darum gedacht wird, daß man erkennen möge, wie Satan ein solch Bild desto eher angenommen, weil die Natur und listige Art der Schlangen, den ersten Eltern aus dem bisherigen Umgange gnug bekannt gewesen, und sie desto weniger Verdacht in das Sprechen setzen möchten, wird er seine verführische Rede nicht so fort

auf

auf einmahl vorgebracht, auch zuerst von andern Dingen mit der Even vernünfftig gesprochen haben, bis er endlich mit mancherley künstlichen Wendungen im öfftern Auf- und Absteigen, sie zu dem verbothenen Baum gelocket, und so denn die Gelegenheit sie fälschlich zu überreden in Acht genommen, wie gegen den Heyland selbst, begangenen Verbrechen, die Vollstreckung des Urtheil-Spruchs sich nicht schicken auf eine natürliche Schlange. In der That aber ist die alte Höllen-Schlange, weil sie sich selbst in eine Bestie verstellet, zu einer verfluchten Bestie vor allen Thieren des Feldes worden; und weil sie eben in eine natürliche Schlange sich verstellt, so soll sie auch nach Art derselben gantz geniedriget, und in den Erden-Staub geleget, d. i. gantz verachtet und verworffen seyn, conf. Ps. VII, 6. XLIV, 26. LXXII, 9. Thren. III, 29. Es. XLIX, 23. C. XXIX, 4. Apoc. XII, 8. 9. so hat auch Christus, als der gebenedeyete Weibes-Saame nicht der natürlichen Schlangen, sondern dem Teuffel den Kopff zertreten, Joh. III, 8. Röm. XVI, 20. so währet auch die Erb-Feindschafft zwischen dieser teuffelischen Schlangen-Bruth und dem Weibes-Saamen, d. i. zwischen dem Teuffel mit seinem Anhang und dem HErrn Christo und seinen Gläubigen noch beständig fort, und ist zwischen beyden Partheyen ein ewiger Haß und Streit. Im Gegentheil schicket sich keinesweges auf die natürliche Schlange: a) Die deutliche Rede, das vernünfftige Raisonniren, die listige Anfrage, das Beybringen gifftiger Zweiffel, und aus der Antwort einen vortheilhafften Gegensatz für sich ziehen; b) Nicht die Straffe, weil α) die unvernünfftigen Thiere, indem sie nicht nach der Sitten-Lehre leben, denen Gesetzen, nicht unterworffen sind, vor keinem Gerichte stehen, noch einiges Urtheil anhören dürffen. Wenn aber schon β) einige Thiere als mißgebrauchte Werckzeuge der Sünden in Göttlichen Gesetzen mit Straffe beleget worden, z. E. ein stößiger Ochse, Exod. XXI, 28. 29. das zur Sodomiterey schändlich mißgebrauchte Vieh, Lev. XX, 15. und andere mehr, Deut. XIII, 15. 16. wie etwa falsche Briefmacher mit der Schreibfeder, falschen Instrumenten und Siegeln aufgehencket, und die Zauber-Bücher zusammt denen Zaubrern verbrennet zu werden pflegen; So wäre doch dieses für eine solche Betrügerin des gantzen menschlichen Geschlechts eine viel geringere Straffe und Lohn der Missethat, als einem armen zur Sodomiterey gemißbrauchten Thiere, oder einem stößigen Ochsen, der nur einen einigen Menschen um das Leben gebracht, auferleget worden. So aber ist γ) bekannt, daß in dem erst unerschaffenen Wesen u. Natur der Schlangen, oder ihrem vorigen Stande nichts geändert worden, wie auch, daß das Gehen auf dem Bauch u. Erde essen, derselben für keine Straffe zu rechnen sey. δ) So ist auch eben keine solche Anthipathie zwischen den natürl. Schlangen und den Menschen, wie man wohl aus einem besondern Vorurtheile sich eingebildet, weil es Schlangen giebt, welche gantz zahm sind, u. den Menschen zu schmeicheln u. zu liebkosen pflegen; weil sie denselben im Schlaff oder weil sie nackt u. barfuß sind, keinen Schaden zufügen sollē; wie Olaus mit seinem Exempel in der Jugend beweiset; weil keine grössere Feindschafft zwischen den natürl. Schlangen u. den Menschen ist, als zwischen diesen und andern wilden Thieren und giftigen Gewürme; weil einige Völcker gar die Schlangen gegessen haben. Im übrigen wird einem jeden seine Freyheit gelassen, welcher Auslegung von der verführischen Schlange im Paradies er am meisten beypflichten will. Schmidts Bibl. Physicus p. 555 u. f. Ferner hat der Satan wider das gantze menschliche Geschlecht agiret 2) nach dem Falle א) wider die Unwiedergebohrnen, die er a) in seinen Stricken, darinnen er sie schon gefangen führet, aufhält, daß sie die in Christo angebotene Gnade nicht achten, sondern dieselbe trotzig von sich stossen, 2 Cor. IV, 4. Ephes. II, 2. b) Das Wort, das in ihr Hertz gefallen, wieder von ihren Hertzen hinweg reisset, und sie antreibet, die empfangenen Ueberzeugungen und Rührungen sich zu entschlagen, und die guten Gedancken und die heilsamen errores conscientiæ, die der Geist GOttes durchs Gesetze in ihnen gewürcket, als melancholische Grillen zu ersticken, Luc. VIII, 12. c) indem er sie täglich zu neuen Sünden reitzet und treibet. Zwar kan er keinen Menschen mit Gewalt zur Sünde zwingen; allein er kan sie doch darzu instigiren und durch allerley Sophistische Ueberredungen unter dem Schein des Guten, zum Bösen anreitzen, da er denn sonderlich diese dreyfache Methode brauchet, daß er nehmlich α) das Gute, welches er von Begehung der Sünde verspricht, nehmlich die Lust, oder den Nutzen, oder die Ehre aufs höchste treibet und vorstellet; β) das Mittel, welches er zur Erreichung dieses Guten an die Hand giebt, als leicht und practicabel vorstellet; und γ) das Böse oder die Gefahr, welche von der Begehung der Sünde zu befürchten, entweder gar läugnet oder doch geringe machet. Diese Beschaffenheit hat es mit seinen Ueberredungen zum Bösen. Speciellere Ränckе des Satans aber, so er braucht die Menschen zur Sünde zu verführen hat Rambach angeführet in der Vorrede zu Luthers Tractat vom Harnisch und Waffen der Christen §. 5. ב) Wider die Wiedergebohrnen braucht der Satan seine Activität also, daß er einen Versuch thut, ob er sie wieder unter seine Botmäßigkeit und um ihr ewiges Heyl bringen könne, und zwar thut er solches theils durch Anlockungen, indem er ihnen die Sünde als klein und gering, vortheilhafftig, oder gar als ein Mittel einen guten Endzweck dadurch zu erreichen, vorstellet; theils thut er solches durch Schrecken, indem er sie entweder unmittelbar mit seinen feurigen Pfeilen ängstiget und mit blasphemischen und argen Gedancken, davon ihre Seele einen Abscheu hat, martert, wie solches Paulus erfahren müssen. 2 Cor. XII, 7. Oder aber er thut es mittelbar, indem er seine Werckzeuge gegen sie aufhetzet, sie zu verirren, zu verspotten, zu verfolgen, und mit allerley Verbal- und Real-Injurien zu kräncken. Durch welche Versuchung er dann auch bey einigen seinen Zweck würcklich erreichet, wie es heißt 1 Tim. V, 15. daß einige umgewandt oder abgewichen wären von dem ersten Wege dem Satan nach, so daß sie dem Satan Gehorsam geleistet und sich wieder von ihm verführen lassen. Dieses wären, also die allgemeinen teuffelischen Würckungen wider die Menschen. Insbesondere agiret der Satan ge-

gen die Menschen, und zwar gegen die drey Haupt-Stände. So erreget er 1) in dem geistlichen Stande a) Ketzereyen und allerley verführerische und schädliche Irrthümer, die er mit dem Schein der Wahrheit aufs beste zu beschönigen suchet; b) sucht er durch falsche Lehrer, die den Weg zum Himmel breit machen und selbst mit einem bösen Exempel vorgehen, die Krafft und den Lauff des Wortes GOttes zu verhindern, auch diejenigen, die künfftig Lehrer werden sollen, auf der Universität in seinen Stricken zu führen, und sie gewiß und fest zu halten, damit sie nicht dereinst Zerstörer seines Reichs werden möchten. Man sehe 1 Kön. XXII, 22. da er sagt: Ich will ein falscher Geist seyn in aller Propheten Munde; 1 Thess. II, 18. da Paulus sagt: Wir haben wollen zu euch kommen, aber Satanas hat uns verhindert; und 2 Thess. II, 9 und 10; c) sucht der Satan die Gemüther der Zuhörer von ihren treuen Lehrern abzuwenden, und sie mit allerley ungegründeten Suspicionen, Calumnien, Haß und Feinschafft zu präoccupiren, damit das Wort nicht bey ihnen hafften, noch Frucht bringen möge. Weiter erreget der Teuffel 2) in dem weltlichen Stande a) Zwietracht, Krieg und Uneinigkeit, und sucht durch seine Werckzeuge sonderlich an den Höfen heilsame und gute Ordnungen zu hemmen: wie also Dan. X, 13. ein böser Geist den Persischen Hof gegen die Jüden zu verhetzen suchte, zur Zeit der Babylonischen Gefangenschafft; b) mißbrauchet er der Obrigkeitlichen Gewalt zu Unterdrückung der Frommen, und disponiret die Gemüther ihrer Minister also, daß sie solche Edicte ausgehen lassen, die zur Verhinderung des Christenthums oder doch solcher guter Ordnungen, die zur Beförderung des Christenthums dienen könnten, ausschlagen müssen. Endlich sucht der Teuffel 3) in dem häußlichen Stande zwischen Eheleuten allerhand Uneinigkeiten zu erregen, 1 Cor. VII, 5; ferner sucht er das Gesinde zur Untreue gegen ihre Herrschafften, die Kinder zu der Widerspenstigkeit gegen ihre Eltern und Vorgesetzte zu verhetzen. In allen diesen Stücken aber beweiset er so ausspreckliche Bosheit, List und Schalckheit, daß es nicht zu zählen ist. Wie er denn auch wohl bey den meisten Unglücken, die in der Welt vorgehen, sonderlich bey Todtschlägen mehr Antheil haben mag, als die Menschen dencken. Er agiret zwar in diesem allen nach dem Triebe seiner eigenen Bosheit, GOtt aber schräncket dieselbe ein, und braucht sie, ohne daran Theil zu haben, theils zur Bestraffung des Bösen, Psalm LXXVIII, 49. theils zur Züchtigung und Prüfung der Frommen, wie das Exempel Hiobs und Pauli 2 Cor. XII, 7. 8. und 9 genugsam erweiset. Gantz besonders (Specialissime) lassen die bösen Geister ihre Activität sehen 1) durch die Magie oder Zauberey: Zur Magie oder Zauberey wird ein gewisser Umgang der bösen Geister mit den Menschen erfordert; es habe nun solcher zum Grunde entweder confœderationem explicitam, daß Leute ein gewisses Bündniß mit dem Teuffel aufrichten, darinnen sie sich ihm mit Leib und Seele verschreiben, wenn er auf eine Zeitlang ihren Willen thun wolle, siehe von dem Bündnisse mit dem Teuffel den Artickel: Hexerey, im XII Bande, p. 1978 u. ff. oder er habe confœderationem implicitam zum Grunde, genug, wenn solche Leute durch Hülffe des Satans etwas prästiren, dazu sie ohne seine Hülffe nicht geschickt seyn würden. Es ist aber die teuffelische Magie, von der der Artickel: Magie (die schwartze), im XIX Bande, p. 303 nachzusehen, theils die wahrsagende (divinatrix) da solche Leute entweder durch Offenbarung des Satans verborgene Dinge entdecken oder zukünfftige Dinge vorher sagen (von des Teuffels Prophezeyungen siehe den Artickel: Orackel, im XXV Bande, p. 1714 u. f.), theils würckend (operatrix), da sie entweder allerley Bewunderungswürdige Sachen hervor bringen, entweder ohne natürliche Ursachen oder durch ungeschickte Ursachen (causas ineptas), als durch gewisse Character, Worte, Kräuter, die zu gewisser Zeit gesammlet worden, oder da sie andern allerley Schaden an ihrem Leibe und Gütern durch Hülffe des Satans zufügen. Es giebt freylich auch solche Personen, die aus einem eingebildeten Bündnisse mit dem Teuffel in einem melancholischen Zustande sich einbilden, daß sie durch Hülffe des Satans dieses und jenes thäten, das sie doch in der That nicht thun, und auch wohl meynen, der Satan sey ihnen in dieser und jener Gestalt erschienen, sie hätten einen Bund mit ihm gemacht, wären von ihm besessen. Es ist wohl eher geschehen, daß fast jederman gemeynet, es wäre eine wahrhaffte Besitzung, und ist doch wohl nur eine gewisse Kranckheit gewesen, wie sich dergleichen vor nicht allzuvielen Jahren in Berlin mit einer Weibsperson zugetragen, bey welcher sich nachher befunden, daß sie am furore uterino kranck gewesen. Doch kan auch nicht geläugnet werden, daß es würcklich solche Personen gegeben, die Krafft eines wahrhafften Bündnisses mit dem Teuffel manche seltsame Artickel vorgenommen haben, siehe die Artickel: Hexerey, im XII Bande, p. 1978 u. ff. und Zauberey. Auch lassen die Teuffel ihre Activität gantz besonders sehen 2) durch die Besitzung, siehe den Artickel: Teuffels (Besitzung des); 3) durch Erscheinungen (apparitiones), da er sich auf eine sinnliche Art den Menschen zu erkennen giebet, sie entweder zu erschrecken oder zu verführen, oder ihnen einigen Schaden zuzufügen, siehe den Artickel: *Spectrum*, im XXXVIII Bande, p. 1372 u. ff. Nachdem wir nun bishero weitläufftig die vornehmsten Würckungen, welche dem Teuffel zugeschrieben, erzehlet haben; so müssen wir nun auch die so streitige Frage beantworten: Ob die gefallenen Engel oder Teuffel in dieser Welt etwas würcken und thun? welches allerdings bejahet wird. Denn solches erhellet

1. Aus derer bösen Geister Nahmen und Eigenschafften. Der Fürst der gefallenen Engel heißt Satan. 1 Chron. XXI. Ps. CIX, 6. Matth. IV, 10. XII, 26. Teuffel διάβολος Matth. IV, 1. XIII, 39. IX, 34. Der Fürst der Welt, Joh. XII, 31. Der GOtt dieser Welt, 2 Cor. IV, 4. Der Starcke, der Löwe, der Drache ꝛc. Die bösen Engel heissen ἀρχαί, δυνάμεις, ἐξουσίαι, Fürstenthümer, Gewalt, Obrigkeiten ꝛc. ꝛc. Röm. VIII, 38. Ephes. VI, 12

2. Aus

2. Aus der Versuchung Adams und Evä, 1 B. Mos. III, 1. ff. Christi, Matth. IV, 1. ff. Der Frommen, Hiob I. Matth. VI, 13. Offenb. XII, 10. ꝛc.

3. Aus der Verführung der ersten Eltern, 1 B. Mos. III. Davids 1 Chron. XXI, 1. Der falschen Propheten und Ahabs, 1 Kön. XXII, 20. ff. Der Pharisäer, Joh. VIII, 2. 4. Des Verräthers Judä, Joh. VI, 70. XIII, 2. Des Antichrists, 2 Thess. II, 9. Ananiä und Saphirä, Apost. Gesch. V, 3. Der Ketzer, Matth. XIII, 25. Der Gottlosen Luc. VIII, 12. Daher heissen sie Kinder des Teufels, Joh. VIII, 44.

4. Aus der verursachten Melancholie 1 Sam. XVI, 14. Krätze und anderer Kranckheit, Hiob II, 7. 8. Matth. VIII, 28. Apost. Gesch. XIX, 16. ꝛc.

5. Aus der leiblichen Besitzung, Matth. IV, 24. VIII, 16, 28. ꝛc. Viele Teuffel besitzen einen Menschen, Luc. VIII, 2. 30. XI, 26. Sie besitzen fromme Leute, Luc. XIII, 16. Kinder, Marc. IX, 21. Thiere, 1 B. Mos. III, 1. ff. Matth. VIII, 32.

6. Aus den Straffen, die GOtt durch die bösen Engel ausübet, 1 Sam. XVI, 14. XVIII, 9. Ps LXXVIII, 49, Matth. XVIII, 34. 1 Cor. V, 5. ꝛc. Sie heissen Verwüster, 5 B. Mos. XXXII, 17. Ps. CVI, 37. Offenb. X, 11. 1 Cor. X, 10. Ebr. II, 14.

7. Aus denen Erscheinungen in der Gestalt einer Schlange, 1 B. Mos. III, 1. eines Drachens, Offenb. XII, 3. ff. XIII, 2. Derer Böcke, Esa. XIII, 21. XXXIV, 14. Eines guten Engels, 2 Cor. XI, 14. Eines frommen Mannes, 1 Sam. XXVIII, 13. Des Blitzes, Luc. X, 18. Offenb. VIII, 10.

8. Aus der Erweckung des Ungewitters, Hiob I, 16. 19. Offenb. XIII, 13.

9. Aus der Hinwegführung Christi durch die Lufft, Matth. IV, 5. 8. Luc. IV, 5. 9.

10. Aus der Tödtung der Thiere, Matth. VIII, 32.

11. Aus der Bewohnung der Götzen, 3 B. Mos. XVII, 7. 5 B. Mos. XXXII, 17. Ps. CVI, 36. 1 Cor. X, 20. Offenb. XIII, 15. Zach. X, 2. ꝛc.

12. Aus den Zeichen und Wundern, die sie thun, Offenb. XVI, 14. Durch die Zauberer, 2 B. Mos. VII, 11. 12. 22. Durch falsche Propheten. 5 B. Mos. XIII, 1. 2. Matth. VII, 22. Durch den Antichrist, 2 Thess. II, 9. Offenb. XIII, 13. f.

Es giebt Leute, welche durch des Teuffels Beystand ihre Künste treiben; solches erkennet man

1. Aus ihren Nahmen. Es sind Zauberer, 2 B. Mos. VII, 1. XXII, 18. Wahrsager 1 B. Mos. XLI. 8. 24. Ezech. VIII, 3. 14. 15. Weissager, 1 B. Mos. XLIV, 5. Zeichendeuter, 3 B. Mos. XIX, 31. Traumdeuter, 5 B. Mos. XIII, 2. ꝛc. Der Zauberbücher wird Apost. Gesch. XIX, 19. gedacht.

2. Aus den Exempeln der Zauberer; der Egyptischen, 1 B. Mos. XLI, 8. 2 B. Mos. VII, 11. 12. Des Jannes und Jambres, 2 Tim. III, 8. Bileams, 4 B. Mos XXII, 7. Der Hexe zu Endor, 1 B. Sam. XXVIII, 7 ff. Der Isebel, 2 Kön. IX, 22. Des Simon, Apost. Gesch. VIII, 9. ꝛc.

3. Aus den Göttlichen Befehlen wider die Zauberer, Ezech. XXII, 18. 3 B. Mos. XIX, 16. Es. VIII, 19. f.

4. Aus der Erfahrung aller Zeiten. Hieher gehören die unzählichen Wahrsagungen, die Glücks-Spiegel, die Erscheinungen der Gespenster, teuflische Antworten, Entzückungen, Besitzungen, Bezauberungen, der Menschen, und des Viehes, die wunderbaren Würckungen der Vampyren ꝛc. Obgleich vieles Fabelhafftig ist, so kan man doch nicht alles läugnen. Die Ursachen, warum daran von vielen gezweiffelt wird, (Rationes dubitandi) sind:

1. Ein Geist kan nicht in den Cörper würcken.

2. GOtt hat die gefallenen Engel gebunden, und zur Höllen verstossen; allwo sie zum Gerichte behalten werden, 2 Petr. II, 4. Jud. v. 9. Offenb. XX, 2.

3. Christus hat dem Teuffel alle Macht genommen, und sein Reich zerstöret. Joh. XII, 31. XIV, 30. Col. II, 15. Ebr. II, 14.

4. Es ist eine Gottlosigkeit, dem Teuffel eine solche Gewalt zuschreiben, die kaum die guten Engel haben, und nur GOtt zukommt. Als Wunder thun, Ps. LXXII, 18. Ungewitter machen, 1 B. Mos. IX, 14. 2 B. Mos IX, 23. Ps. XXIX, 3. ff. Jer. X, 13. Zach. X, 1. ꝛc.

5. Ein Geist, und also auch der Teuffel, kan keinen Cörper annehmen, Luc. XXIV, 39.

6. Was von Orackeln, Wahrsagungen, Zaubereyen, Gespenstern, u. s. w. gesaget wird, sind entweder blosse Fabeln, oder Würckungen der verderbten Einbildungs-Krafft, oder Betrügereyen, oder natürliche Dinge.

Die Ausnahmen bey den Ursachen der Entscheidung (exceptiones ad rationes decidendi) sind:

1. Durch den Fürsten dieser Welt, Joh. XII, 31. XIV, 30. XVI, 11. werden Herodes, Pilatus und die Obersten des Jüdischen Volckes verstanden, welche JEsum zum Tode übergeben haben, und hernach bey der Zerstöhrung der Jüdischen Republick sind verurtheilet und verdammt worden, Matth. VIII, 12. XXIII, 38 XXVI, 64. 1 Thess. II, 16. Bekkers Mund. Fasc. Lib. II. c 31. §. 8 ff. Warum solte der Teuffel ein Fürst heissen, da die guten Engel nur dienstbare Geister genennet werden? Hebr. I, 14. Oder, wenn er ein Fürst dieser Welt genennet wird, so werden durch die Welt die Gottlosen, und die Bosheit dieser Welt verstanden. Bekker l. c. 18 §. 6. Webster in der Untersuchung von der Hexerey c. 11. p 381.

2. Durch den GOtt dieser Welt, 2 Cor. IV, 4. sind die Lüste dieser Welt, welche den Verstand verblenden, Phil. III, 13. zu verstehen.

3. Durch den Fürsten, der in der Lufft herrschet, wird fleischliche Neigung, welche nichts, als böse Gedancken einbläset, angedeutet. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Paulus die Träume der Heyden, daß die Lufft voller Geister sey, annähme. Coccej. ad h. l. Bekker l. c. § 13.

4. Die Fürstenthüme und Gewalt, Röm. VIII, 38. Eph. VI, 12. Col. II, 15. sind die weltliche Obrigkeit der Jüden und Heyden, welche die Christen verfolgete. Insonderheit werden Col. II, 15. Die Obersten der Jüdischen Synagogen verstanden, deren Gewalt Christus zerstöret hat. Brauns Selecta Sacra Lib. I, c. 8. Deylings Diss de Chirographi & principum legalium abolitione. §. 20.

5. Der Satan heisset starck und gewaffnet, Matth. XII, 29. nicht in Ansehung seiner selbst, sondern derer Menschen, die ihm nachfolgen; diese haben also gleiche Schuld, Straffe und Kranckheiten zugewarten. Christus aber nennet diese Kranckheiten Dæmonia nach der Meynung der Jüden, welche sich einbildeten, die Leute, so eine ausserordentliche Kranckheit hätten, wären von bösen Geistern besessen.

6. Durch den Teufel, 1 Petr. V, 8. wird ein jeder Verläumder verstanden, 1 Petr. III, 16. Eph. IV, 27. 1 Tim. III, 6. 7. ꝛc.

7. Die Versuch- und Verführung Adams und Evä 1 B. Mos. III. wird 2 Cor. XI, 3. nicht dem Teuffel, sondern der Schlange zugeschrieben Die ersten Eltern haben gesehen, daß die Schlange ohne Schaden von der Frucht gegessen hat; daher haben sie geschlossen, dieselbe werde ihnen auch nicht schaden. Die Rede und List wird der Schlange per Prosopopoeian, als wenn sie eine Person wäre, auf paraboliſche Weise beygeleget.

8. Christus ist in eigentlichen Verstande zu reden, nicht von dem Teuffel, versuchet worden, Matth. IV. Es ist solches alles dem Heylande im Gesichte, ἐν πνεύματι Luc. IV, 1. vorgekommen. Dieses Wort zeiget ein Gesicht an, Offenb. I, 10 XXI, 10. Ezech. II, 2. Der Teuffel wuste wohl, wer JEsus wäre? Matth. VIII, 29.

9. Der Satan 2 Chron. XXI, 1. bedeutet einen bösen Rathgeber, Ps. CIX, 6. einen Widersacher, Röm. XVI, 20. Die Verfolger des Evangelii.

10. Was man 1 Kön. XX, 20. ff. Hiob I. II. lieset, sind lauter Rhetorische und Paraboliſche Vorstellungen. Der Verstand ist: GOtt ließ zu, daß Ahab durch falsche Propheten verführet, und Hiob mit mancherley Elend heimgesuchet wurde. Alle Plagen werden Hiob II, 3. GOtt beygemessen.

11. Die Pharisäer und Gottlosen werden Joh. VIII, 44. Apost. Gesch. XIII, 10. 1 Joh. III, 10. Teuffels-Kinder genennet, weil sie dem Teuffel in der Gottlosigkeit nachfolgen.

12. Die Verführung des Verräthers Judä, Ananiä und Saphirä, des Antichrists, der Ketzer, aller Gottlosen wird dem Satan zugeschrieben, wie das Weinen über den Bethlehemischen Kinder-Mord der Rahel. Der Satan ist der Anfang und das Exempel zu sündigen.

13. Der Satan, welcher Zach. III, 1. dem Priester Josua im Gesichte erschienen, ist Thatnai und Starbosnai gewesen, welche sich wieder den Tempel-Bau gesetzet haben. Esr. V, 3.

14. Die Gewalt des Todes hat der Teuffel, Ebr. II, 14. weil von ihm die Sünde und der Todt herkommt. Eigentlich hat Christus die Herrschafft über den Tod, Offenb. I, 18.

15. Der Satan nimmt das Wort von dem Hertzen Marc. IV, 15. Durch die weltlichen Lüste v 19. wenn die Menschen dem Exempel des Satans folgen.

16. Dan. X, 13. wird durch den bösen Engel ein geheimer Rath des Königs in Persien verstanden.

17. Offenb IX, 11. ist der Engel des Abgrundes, entweder ein guter Engel, welcher die Menschen zu straffen geschickt wird v. 1. oder der Todt, oder der Antichrist.

18. Was von dem Drachen und dem Streite Michaelis mit demselben Offenb. XII. gesaget wird, ist ein Emblematisches Gesichte, nicht aber in der That geschehen.

19. Der Satan, welcher Paulum mit Fäusten geschlagen, ist ein feindseliger Mensch, oder ein Häscher 2 Cor. XII, 7. Wolf in Curis ad h. l. Bekker c. 25. §. 21. Einem solchen Menschen ist auch der Blutschänder übergeben worden, 1 Cor. V, 5.

20. 1 Tim IV, 1. sind die verführerischen Geister, falsche Lehrer; und die Lehren der Teuffel, die Lehren von den Teuffeln, und ihren Würckungen.

21. Offenb. XVIII, 2. Durch die Teuffel werden irrige Lehrer verstanden, welche sonst Geister genennet werden 1 Tim. IV, 1. 1 Joh. IV, 1.

22. Die teuflische Weisheit Jac. III, 15. ist die, welche der gefallene Teuffel gehabt hat.

23. 1 Sam. XVI, 14. XIX 9. ist der Böse, d. i. Der melancholische und unruhige Geist nicht von dem Teuffel, sondern von GOtt auf den Saul gekommen.

24. Ps. LXXVIII, 49. sind die bösen Engel, der Göttliche Zorn, die Straffen, und das Ungeziefer.

25. 1 Cor.

25. 1 Cor. X, 10. ist der Verderber GOtt selbst, Ezech. XII, 23. oder ein guter Engel.
26. שדים die Feldteuffel, 5 B. Mos. XXXII, 7. Ps. CVI, 37. sind Götzen, z. E. Moloch und andere gewesen.
27. Offenb. XIII, 15. werden durch das redende Bild des Thieres die Verfolger der Kirche, so durch falsche Lehrer reden verstanden.
28. Die bösen Geister, welche der Gergesener Säue in das Meer stürtzten, waren die Raserey und Unsinnigkeit derer Begeisterten, Matth. VIII, 28. ff.
29. CHristus ist von dem Teuffel nicht durch die Lufft geführet worden, Wolff Cur. ad Matth. IV, 5.
30 Der Teuffel hat den Samuel nicht von den Todten hervor gebracht, 1 Sam. XXVIII. Das Weib hat Sauls Stimme annehmen können: denn es stehet nicht, daß Saul den Samuel gesehen habe. Dem Weibe ist nicht zu trauen, da sie zweymahl gelogen 1) daß sie die Götter sehe, und 2) daß Saul und seine Söhne morgen würden bey Samuel seyn. Die Zauberin kan auch einen vermummeten Menschen vor den Samuel ausgegeben haben.
31. שעירים Esa. XIII, 21. XXXIV, 14. sind nicht Teuffel, sondern eigentliche Wald-Böcke.
32. Der Satan, welcher sich in einen Engel des Lichts verwandelt, stellet die bösen und heuchlerischen Gedancken vor, 2 Cor. XI, 14.
33. Die unsaubern Geister durchwandern wüste Oerter, Luc. XI, 24. nicht wahrhafftig, sondern nach der Meynung der Jüden.
34. Die Magi oder Zauberer sind nichts anders als Betrüger, welche die Abgötterey zu bestärcken suchen. Die Egyptischen Zauberer machten Blendwercke, die Heydnischen Orackel sind Betrügereyen der Pfaffen. Der Wahrsager-Geist, Apost. Gesch. XVI, 16. ist Betrug und Aberglauben. Sind Joseph in Egypten, und die Weisen, die CHristum anbeteten, den Teuffels-Künsten ergeben gewesen?

Antworten auf die Ursachen zu zweiffeln (Responsiones ad rationes dubitandi):

1. Es wird behauptet, daß ein Geist in den Cörper würcken könne. GOtt, unsere Seele, die Engel, gute und böse Geister würcken in die Cörper, ob uns gleich nicht bekannt ist, wie solches zugehe.
2. Die beyden Stellen Petri und Judä erklären gelehrte Männer nicht von den gefallenen Engeln, sondern entweder von den Nachkommen Seths, welche sich mit den Cainiten vermischeten, oder von den Grossen, die in Hurerey verfielen, 1 B. Mos. VI, 2. 4. oder von den Kundschaffern, die in Canaan geschickt wurden, 4 B. Mos. XIII. Aber der klare Buchstabe streitet darwider. Einige nehmen daher ταρταρώσας entweder von der Abstürtzung der gefallenen Engel aus dem Himmel in die Lufft und auf die Erde; oder von dem Stande ihrer Verdammniß, da sie mit Zittern das Gerichte auf Erden erwarten. Allein ταρταρώσας deutet eine Verstossung in die Hölle an, Matth. XXV, 41. Die Hölle ist ihnen als ihr Gefängniß angewiesen, ob ihnen gleich von GOtt erlaubet wird, in der Lufft und auf der Erde zu seyn. Der Teuffel ist Offenb. XX, 2. nicht schlechterdings, sondern auf 1000 Jahr gebunden. Er wird v. 7. los gelassen, die Völcker zu verführen, conf. v. 10.
3. Erst ist zu mercken:
   a) Die Stellen Joh. XII, 31. XIV, 30. XVI. 11. Col. II, 15. beweisen nichts; dieweil darinne gesagt wird, daß der Teuffel hinaus geworffen werde durch den Tod, durch die Auferstehung CHristi, und durch das Evangelium, welches den Unglauben und die Abgötterey der Jüden und Heyden nicht gäntzlich, sondern gröstentheils zerstören werde.
   b) Col. II, 15. Die Zerstörung des teuflischen Reichs ist zwar groß, aber noch nicht völlig, welche am Ende der Welt vorgehen wird.
   c) Ebr. II, 14. wird CHristo die Tilgung des Satans, welcher des Todes Gewalt nicht mit Rechte, sondern durch die Verführung hat, dergestalt zugeschrieben, daß sie durch seinen Tod angefangen, und am Jüngsten Tage vollendet wird.
   d) 1 B. Mos. III, 15. Wird gesagt, daß des Weibes Saame, das ist der Meßias, der Schlangen den Kopff zertreten werde: Es stehet aber auch dabey, daß die Schlange, d. i. der Teuffel, ihn in die Ferse stechen werde.
   e) Röm. XVI, 20. wird noch keine gäntzliche Untertretung des Satans angezeiget.
   f) 1 Joh. III, 8. wird gesagt, daß CHristus erschienen sey, die Wercke des Teuffels zu zerstören, aber nicht auf einmahl, sondern nach und nach.
4. Was der Teuffel vor Wunder und Zeichen thut, das thut er nach Göttlicher Zulassung so weit ihm GOtt Maaß und Ziel setzet, 1 B. Mos. VIII, 18. Hiob. I, 12. II, 6. Matth. VIII, 31. f.
5. CHristus will Luc. XXIV, 39. beweisen, daß er einen wahrhaftigen, und nicht blos scheinbaren Leib habe. Die angenommenen Cörper der Geister sind aus der Lufft und haben weder Fleisch noch Bein.
6. Ob schon viele Fabeln unterlauffen, so kan man doch nicht alles was glaubwürdige Zeugen von den Würckungen des Teuffels erzehlen, umwerffen.

Die Antworten auf die Ausflüchte (Responsiones ad exceptiones) sind:

1. Es ist eine elende Erklärung, wenn die Gegner sagen, daß die ausgetriebenen Geister, welche von den Kranckheiten unterschieden werden, Matth. IV, 24. Marc. XVI, 17. 18. welche mit CHristo geredet haben, Matth. VIII, 29. ff. unter welchen eine Zahl ist, z. E. sieben, Luc. VIII, 2. eine Legion, Luc. VIII, 30. nichts, als melancholische, hinfallende, wahnwitzige Kranckheiten seyn sollen.

len. Soll da der Teuffel nur ein Exempel seyn?

2. Wenn die Schlange mit ihrem Exempel nur die ersten Eltern verführet hat, warum wird ihr denn eine List zugeschrieben? 2 Cor. XI, 3. diese hat die blosse Schlange nicht. Moses nennet den Teuffel ausdrücklich nicht, es ist aber genug, daß Johannes darauf siehet, und den Teuffel die alte Schlange nennet, Offenb. XII, 2. 9. Daß der Heyland sagt, der Teuffel sey ein Mörder vom Anfange, Joh. VIII, 44.

3. Die Fürstenthüme und Obrigkeiten werden Col. I, 16. unter die unsichtbaren Creaturen gerechnet, sie sind im Himmel, Ephes. I, 20. 21. III, 10. und werden Fleisch und Blut entgegen gesetzt. Ephes. VI, 12. Also werden durch diese Worte Engel verstanden, Joh. XII, 31. XIV, 30. XVI, 11. wird von einem Fürsten der Welt geredet; darum kan dieses auf die vielen Feinde CHristi, die Jüden, Herodem und Pilatum nicht gedeutet werden.

4. CHristus ist nicht blos in einem Gesichte versuchet worden. Das ἐν πνεύματι heißt Matth. IV, 1. ὑπὸ τȣ̃ πνεύματος von dem Heiligen Geiste. Wie er würcklich gefastet, und Hunger gelitten; so ist er auch wahrhafftig und nicht in der Einbildung in die Wüsten geführet worden. Der Versucher trat zu ihm, redete mit ihm, führete ihn mit sich, ob schon nicht durch die Lufft, welches im Texte nicht gefunden wird. Die Evangelisten erzehlen Geschichte und nicht Gesichte, wie die Propheten. Wo sollen bey CHristo böse Gedancken herkommen, die äusserliche Versuchung aber war CHristo nicht unanständig, Ebr. II, 18. IV, 15. Der Satan rühmet sich, als einen Herrn der Welt.

5. Man findet darinne keinen Widerspruch, daß der Ertz-Engel Michael mit dem Teuffel gestritten habe; darum bleibet man billig bey den Worten. Wäre aber dieses ein geheimes Gesichte und die Teuffel verrichteten nichts in der Welt; so wäre diese Abbildung auf keine Wahrheit gebauet.

6. Man hat keine Ursach, an den Orten, wo des Satans und der bösen Engel gedacht wird, böse Menschen, oder den Zorn und die Strafe GOttes zu verstehen, 1 Tim. IV, 1. erkläret **Grotius** die Lehren der Teuffel durch die Lehren, die von dem Teuffel eingegeben würden. und sagt, es würden die Pythagorischen Weltweisen, unter welchen die vornehmsten Magi gewesen wären, und Gemeinschafft mit den bösen Geistern gehabt hätten, als **Apollonius Thyanäus** bestraffet.

7. CHristus redet von den herum wandernden unsaubern Geistern, Luc. XI, 24. nicht nach den Vorurtheilen der Jüden, und Paulus folget, 1 Cor. X, 20. ff. nicht dem irrigen Wahn der gemeinen Heyden. Was kan auf die irrigen Meynungen gebauet werden?

8. Die falschen Wunder des Antichrists bestehen nicht in der blossen Einbildung, sondern sie geschehen Lügen zu beweisen, Matth. XXIV, 24. die Egyptischen Zauberer machten nicht ein blosses Blendwerck, und wenn es eines war, hat denn die Verblendung derer Augen ohne Wunder geschehen können?

9. Samuel ist 1 Sam. XXVIII. nicht wahrhaftig erschienen, sondern der Satan hat desselben Gestalt und Stime vorgestellet. Saul aber redet nicht blos mit der Zauberin, sondern betete auch die Gestalt an, da die Zauberin nicht da war v. 21. Die Hexe hat in solcher Geschwindigkeit keinen Menschen und kein Bild entgegen stellen können.

10. Der Satan selbst plaget den Hiob, verursachet Ungewitter, Schwären ꝛc. Hiob I, 12. II, 6. 7.

11. Joseph ist kein Zauberer gewesen. Das Wort נחש bedeutet 1 B. Mos. XLIV. Die Versuchung, so durch den Becher war vorgenommen worden, die Magi, welche CHristum suchten, waren keine böse Leute, sondern Persische Weltweisen, welches der Persische Nahme anzeiget. Der Wahrsager-Geist. Apost. Gesch. XVI, 18. hat vor sich bestanden; weil ihn Paulus anredet und austreibet.

Christoph Matthias Pfaffens Quæstio theologica de operationibus diabolicis in hoc mundo, Tübingen 1733. Aus diesen Würckungen können wir die

Eigenschafften der Teuffel

erkennen. Solche sind in Ansehung 1) Des Verstandes die Wissenschafft. Ein Geist ist eine Substantz, welche nicht allein mit einem Willen, sondern auch mit einem Verstande, und also auch mit einer Erkentnis begabet ist. Das findet sich auch bey den abgefallenen Geistern. Sie haben eine grosse Erkenntnis nicht nur der natürlichen Dinge, sondern auch der Göttl. Sachen, Jac. II, 19. Die Teuffel **glauben** auch, daß ein GOtt sey, und zittern; doch dieses ist nur der historische Glaube, welchen auch die gottlosesten Menschen haben können, er hilfft aber und verdienet ihnen nichts. Also haben auch die Teuffel nichts mehr von GOtt als die blosse Wissenschafft, und den Beyfall, sie erzittern aber für GOttes Majestät und Gerechtigkeit, dieweil sie kein gläubiges und kindliches Vertrauen zu GOtt haben, sondern sich für ihm, als einen strengen Richter, knechtischer Weise fürchten. Derowegen so ist gewis der historische Glaube, so in der blossen Wissenschafft und äusserlichen Bekäntnis beruhet, kein wahrer, rechtschaffener, seeligmachender Glaube. So siehet man auch aus Matth. VI, 6. daß der Satan der Schrifft mächtig sey u. verschiedene Sprüche zu seinem Zwecke anzuführen wuste. Doch ist seine Erkenntnis Göttlicher Dinge nicht nur steril und speculativisch, sondern auch mit vieler Confusion, Ungewißheit und Irrthum vermenget; daher er in seiner Blindheit den Tod CHristi befördern half, durch welchen doch sein Reich zerstöhret werden solte, siehe hierbey den Artickel: Theologie der Teuffel. Es ist aber seine Wissenschafft theils physicalisch, da er als ein blosser Geist, der in seiner Erkenntnis nicht von den sinnlichen Gliedmassen (organis sensoriis) dependiren darff, eine grosse

Capa-

Capacität und Penetration besitzet; theils auf die Erfahrung gegründet (experimentalis), da er aus langer Prari und Erfahrung vieles gelernet, und immer täglich neue Anmerckungen machet. Daher heisset er δαίμων a scientia, von scio, und Offenb. XII, 9. Die alte Schlange, welche die gantze Welt verführet. **Dornmeyer** hat einen gantzen Tractat de philosophia Diaboli zu schreiben versprochen und ein Specimen davon seiner Philologiæ Publicæ cap. XXXI. einverleibet. Und es haben schon etliche von den alten Christen durch eine dem **Henoch** fälschlich beygelegte Schrifft sich bereden lassen zu glauben, daß die Teuffel vor der Sündfluth zu denen Menschen gekommen, und denenselben die Natur des Goldes und anderer Dinge gelehret hätten, wovon die Zeugniße des **Tertulliani**, **Clementis Alexandrini**, **Origenis** und anderer in des **Fabricii** Codice Pseudepigrapho V. T. anzutreffen sind. Doch ist von der Wissenschafft des Teuffels noch zweyerley zu mercken, a) daß sich die Wissenschafft der bösen Geister nicht auf künfftige zufällige Dinge (futura contingentia) erstrecke, welche sich GOtt allein vorbehalten hat, Esa. XLI, 26. daher auch seine Werckzeuge, die Egyptische und Babylonische Zauberer, die Träume Pharaonis und Nebucadnezars nicht auslegen konnten. Er kan zwar theils durch wahrscheinliche Muthmassungen manche künfftige Dinge errathen, auch den Zusammenhang zwischen der jetzt gegenwärtigen, aber dem Menschen noch nicht bekannten Ursache und der Würckung einsehen. Daher er auch zuweilen durch die Heydnischen Orackel künfftige Dinge vorher gesagt, doch mit zweydeutigen Worten, damit er nicht so leicht auf der Lügen ertappet würde; wiewohl auch bey den Orackeln vieler Betrug der Heydnischen Pfaffen dabey gespielet worden. Ob wohl **Anton von Dalen** darin zu weit gegangen, der die gantze Comoedie aus den Betriegereyen der Pfaffen hergeleitet. Ferner b) ist bey der Wissenschafft des Teuffels zu mercken, daß er das innerste des Hertzens nicht erforschen kan. Denn die καρδιογνωσία ist auch ein Göttliches Regale, nach Jer. XVII, 9. Die guten und von dem Heil Geiste gewürckten Gedancken der Gläubigen kan er nicht directe erkennen; ob er gleich eine Wissenschafft hat von den bösen Gedancken, die er selbst den Menschen eingiebt. Ueber dieses kan er aus den äusserlichen Bemühungen der Menschen, auch aus den Veränderungen, die in ihrem Blute, Farbe, Gesicht und Geberden vorgehen, ziemlicher massen schliessen, was der Mensch gedencke, und kan seine Absichten darnach nehmen, siehe **Thomas Goodwins** Geistr. Schrifften p. 186. u. ff. Weiter so ist eine Eigenschafft der Teuffel in Ansehung 2) des Willens die **Macht**. Diese fliesset aus ihrem geistlichen Wesen. Denn ein Geist ist eine potentia activa, welche eine grosse Krafft hat, und dieselbe auch auf andere Objecta anwenden kan, daher der Satan Luc. XI, 21. ein starcker Gewapneter und 1 Petr. V, 8. ein brüllender Löwe genennet wird. Seine Macht erstreckt sich theils auf andere Creaturen, als die Elemente, Lufft-Geschichte, belebte Thiere ꝛc. Job. I, 12. u. 16 theils auf die Menschen, und zwar a) auf den Leib, dessen Gesundheit er durch Göttliche Zulassung destruiren kan, Job. II, 17. Luc. XIII, 11, u. 16, ja denselben in eine Raserey setzen kan, indem er dessen Säffte alteriren und die der Phantasie und Gehirn eingedruckten Bilder turbiren kan, Matth. VIII, 28. b) auf die Seele, da er den Verstand der Ungläubigen verblendet und verführet, 2 Cor. IV, 4, den Willen zur Sünde reitzet, die unnerlichen Sinne im Traum schrencket, die äusserlichen Sinne durch angenehme aber zum Versuch unerlaubte Objecte determiniret, bey leiblichen Besitzungen die Seele hemmet, die Augen blind, die Ohren taub machet, sonderlich aber durch die äusserlichen Sinne einen freyen Zugang zu der Phantasie hat, und dieselbe auf mancherley Art afficiret, flattiret oder erschrecket. Doch ist abermahl zu mercken, α) daß seine Macht durch die Göttliche Vorsehung limitiret und umschrencket ist, Job. I, 12. Matth. VIII, 31. Daher wir vor seiner Macht nicht erschrecken dürffen. Wird nur das innerliche Fundament seiner Macht in uns durch eine wahre Bekehrung darnieder geworffen, so wird es uns nicht schaden, β) daß er zwar durch eine verborgene Verbindung der natürlichen Ursachen wunderbahre Würckungen hervorbringe, aber doch keine wahren **Wunder** thun könne, das ist solche, welche entweder die Kräffte der gantzen Natur oder insbesondere die Kräffte seiner Natur übertreffen, wie dieses mit mehrern gezeiget haben, **Wilhelm Fleetwood** in der Untersuchung der Wunder, und **Johann Franz Buddeus** in Dissertatione epistolica ad Augustum Gotthelf Grafiumqua suam sententiam de Pythonissa Endorea vindicat, Jena 1727 in 4. siehe die **Unschuld. Nachr.** des Jahres 1730. p. 68. u f. Hier entstehet nun die Frage: **Was denn von der Macht der bösen Geister und deren Würckungen in den Cörpern auf der Welt zu halten?** Ueber diese Frage ist beydes unter den Theologen als Philosophen lange Zeit gestritten worden, und sie ist auch von besonderer Erheblichkeit, indem darauf der gantze oben angeführte wahrscheinliche Beweiß von der Existentz der Teuffel aus dem Lichte der Natur, beruhet. Zu den neuern Zeiten hat dieser Lehre wegen **Balthasar Bekker** ein grosses Aergernis mit seiner Schrifft: Die bezauberte Welt, gegeben, darinnen er diese Macht der bösen Geister geläugnet hat. Es kam selbige anfangs 1690 zu Leewarden in 8. und zu Amsterdam 1691 in 4. in Niederländischer Sprache heraus. Sie bestund anfänglich aus zwey Büchern, welchen nachgehends das dritte und vierte nachfolgte. Man hat verschiedene Uebersetzungen gemacht, als eine Deutsche 1693 in 4. und eine Frantzösische, so zu Amsterdam 1694 in 12. herausgekommen, welche der Verfasser selbst gebilliget hat. Als dieses Werck zum Vorschein kommen, so soll dasselbige mit einem solchen Beyfall seyn aufgenommen worden, daß man in einer Zeit von zwey Monaten 4000 Exemplarien verkaufft, wie **Tentzel** in den monatlichen Unterredungen 1692. p. 109. erzehlet. In dem ersten Buche verfähret er Historisch, und erzehlet die verschiedenen Meynungen der Völcker von GOtt und den Geistern, in dem andern untersuchet er die Lehre von den Geistern, deren Kräfften und Würckungen, so wohl nach dem Lichte der Natur, als der Heiligen Schrifft; im dritten prüfet er die Meynung von den Leuten, die mit dem Teuffel umgehen sollen, und im vierten unter-

tersuchet er den Beweiß welcher von der Erfahrung hergenommen wird. Seine Gedancken kommen darauf an; Es giebt gute und böse Engel: aber was man von ihrer Macht und Würckung bishero in den Schulen gelehret, solches habe sich von dem Heydenthum ins Pabstthum, und von dar weiter eingeschlichen. Daher sey nicht ungereimt, wenn er behauptet, daß nur ein Teuffel in der That sey, der die bösen Engel als Bediente um sich habe, und mit ihm von GOtt in die Hölle gestossen worden, darinn er eingeschlossen, daß er nicht in der Welt seyn noch darinn etwas vornehmen könnte, folglich glaubt er keine Gespenster, keine leibliche Besessung, keine Bündnisse mit dem Teuffel, noch sonsten andere Würckungen dieser Geister, und zur Behauptung solcher irrigen Lehren verdrehet er die Schrifftstellen, welche selbigen eigentlich entgegen stehen, gewaltig. Man hat **Baylen** versichert, daß **Bekker** etlichemahl in Conversation diese Worte von sich hören lassen: Ich habe diesen gantzen Winter mir angelegen seyn lassen, wider die Gewalt, so man dem Teuffel zueignet, zu schreiben. Hätte er die geringste Krafft, so würde er mich wohl darüber gestöret haben; allein weil er es nicht gethan, so habe ich daraus den Schluß gemacht, daß seine Gewalt eine blosse Chimere sey. Siehe continuat des pensees diverses sur les cometes, p. 678. Wegen dieses Bekkerischen Werckes sind viele Historische und Polemische Schrifften herausgekommen, von denen **Benthem** im Holländischen Kirchen- und Schulen-Staat P. II. c. 6. **Grapius** in Theol. recens controv. Tom. II. c. 3. Quæst. 9 und **Kettner** in Disp de Spinoza & Bekkero c. 2 § 10. u. ff. nachzusehen sind. Doch auf die Sache selbst zu kommen, so beruhet das gantze Bekkerische Systema auf die zwey Grund-Sätze: Erstlich, daß er mit dem **Cartesius** das Wesen des Geistes in den Gedancken setzet, wie er ausdrücklich L. II. c. 6 § 11. seiner bezauberten Welt bekennet. Als im vorigen Jahrhundert durch den **Voetius** und dessen Anhängern in Holland wegen des Cartesius Philosophie allerhand Streitigkeiten erreget wurden, so schrieb **Bekker** auch ein gantz kleines Werck unter dem Titel: De philosophia Cartesiana admonitio candida & sincera, welches zu Wesel 1668 in 12. gedruckt, worinnen er das Ansehen haben will, als vertheidige er keinesweges die Cartesianische Philosophie, sondern suche nur zu erweisen, daß die Einwürffe wider dieselben von keiner Erheblichkeit wären. Dem ohngeachtet wird darinnen des **Cartesius** Meynung, daß das Wesen der Seelen in blossen Dencken bestehe, vor unschädlich angesehen und vorgestellet. Hernach legte er zum Grund, daß der Teuffel in der Höllen mit Ketten der Finsternis gebunden, und allda gefangen behalten würde, daß er also auf Erden nicht herum wandern, noch einige Würckungen zum Schaden der Menschen vornehmen könnte. Hieraus folgerte er nun, daß dem Teuffel alle Würckungen abzusprechen, folglich die Existentz desselben aus dem Lichte der Natur nicht zu erkennen stünde. Und weil er sahe, daß er bey dieser Meynung mit der Heil. Schrifft nicht würde zu rechte kommen können, so verdrehete er die Schrifftstellen, und wolte alles verblümt auslegen. Allein was den ersten Grund-Satz des **Bekkers** vom Wesen des Geistes anlangt, so ist schon längst von den Gelehrten dargethan, daß **Cartesius** sich darmit gar sehr vergangen, und etwas ohne allen Grund gelehret. Man hält vielmehr dafür, daß ein Geist nicht nur Verstand und Willen, sondern auch das Vermögen, in einem Cörper zu würcken, habe. Wenn das letzte Bekker einräumen will, so fällt der wichtigste Grund seines Gebäudes weg. Der andere Haupt-Satz war, daß GOtt den Teuffel mit Ketten der Finsternis gebunden, und in die Hölle gestossen, daraus er nicht kommen könnte. Allein man hat dieses von keinen leiblichen Banden zu verstehen, die dem Teuffel als einem Geiste nicht können beygeleget werden, und zu dem findet er ja davon in Heil. Schrifft nichts, welche vielmehr von dessen Würckungen sattsame Zeugnis giebt, woraus zuschliessen, daß der Teuffel nicht so gebunden, daß er nicht könnte los kommen. Sind nun die Principia des **Bekkers** falsch, so kan man auch gar leichte sehen, mit was vor Ungrund er die Schrifftstellen verdrehet. Er will Lib. II. c. 10. 11 der bezauberten Welt beweisen, daß was die Heilige Schrifft von den Würckungen der guten und bösen Engel sage, solches verblümt, oder methaphorisch zu verstehen, indem sie dasjenige, was GOtt entweder unmittelbar, oder mittelbar durch natürliche Ursachen thäte, den Engeln beylege, sich theils nach der Fähigkeit und Begriff der Menschen zu richten; theils eine grössere Opinion von der Göttlichen Majestät zu erwecken; welches aber zwey ungereimte Ursachen sind. Denn vermuthlich richtet man sich ehe nach eines Menschen Begriff, wenn man die Wörter in eigentlichen Bedeutungen braucht, als wenn man seine Gedancken durch Bilder dunckel macht. Und wie haben die heiligen Männer durch solche Erdichtungen die Göttliche Ehre vermehren können, da dieses auf Seiten GOttes nicht nöthig, auf Seiten der Menschen allerhand Irrthümer verursachet? Er geht fort und sucht L. II. c. 17. 18. darzuthun, daß durch die Teuffel in Heiliger Schrifft zum theil böse Leute, die uns entweder offenbar, oder heimlich ins Verderben zu stürtzen suchten; zum theil aber auch unsere verderbte Neigungen, so uns zu allerhand Sünden anreitzten, verstanden würden. Worauf wir antworten, wenn man ihm auch dieses in gewissen Stellen einräumt, so folge doch daraus noch nicht, daß solches in allen Oertern angehen müsse, wie es denn allerdings eine grosse Verwegenheit wäre, wenn man von der Bedeutung eines Worts in einer eintzigen Stelle auf alle andere schliessen wolte. Hierauf kommt er auf besondere Stellen und Geschichten der Schrifft, und meynet L. II. c. 20. Der Fall unserer ersten Eltern wäre so zu verstehen, daß dieselben nach dem Exempel des Teuffels ihren Begierden nachgehengt und gesündiget hätten. Allein zu geschweigen, daß die Heil. Schrifft dem Satan die Schuld des Falls unserer Eltern beygeleget, als der ein Mörder vom Anfang gewesen, folglich muß sie ihn auch für einen Urheber desselben halten, weil sonst keine Imputation angehet, so widerspricht sich hier **Bekker** selbsten. Denn soll der Teuffel gleich nach seinem Falle in die Hölle seyn verstossen worden, so haben ja unsere ersten Eltern von seiner

ner Sünde nichts wissen können, und wie hätte Eva die Schuld auf die Schlange schieben mögen? Von der Versuchung Christi hält er l. 2. c. 21. dafür, daß sich Christus nur die bösen Begierden vorgestellet, als würde er dadurch versuchet, damit er uns in allen Stücken gleich werde, daß die Versuchung Christi nicht würcklich geschehen, hat schon vor Bekkern, Scultetus in deliciis biblicis, und nachgehends Clericus in Observ. ad Hammondi Comment. in novum testamentum gelehret. Daß sich aber Bekker einbildet, Christus habe durch Vorstellung der verderbten Begierden uns gleich werden wollen, ist sehr gottlos, angesehen er von keiner Sünde etwas wuste, und wie hätte solche Vorstellung ohne würckliche Empfindung geschehen mögen? meynet er, die Umstände dieser Geschichte, wie sie sich zugetragen, hiengen nicht zusammen, und kämen gantz ungereimt heraus, so hätte er überlegen sollen, daß sie sich in dem Gesichte nicht besser zusammen reimten; ja es folge daraus, daß sich Christus nur ein blosse phantastische Einbildung gemacht, darinn nichts göttliches; noch wahrhafftiges anzutreffen gewesen, welches man aber ohne Verdacht einer Gotteslästerung nicht sagen kan, wider welche Meynung insonderheit Winckler eine Predigt unter dem Titel: Die wahrhafftig vom Teuffel erduldete Versuchung Christi zu Hamburg 1694. drucken lassen. Durch die Engel, von denen Judas v. 6. sagt, daß sie ihr Fürstenthum nicht behalten, und ihre Behausung verlassen, und von denen Petrus 2 Epist. II, 4. bezeuget, daß ihrer GOtt nicht verschonet, sondern mit Ketten der Finsterniß zur Höllen verstossen, verstehet er die Kundschaffter des Landes Canaan, die, weil sie durch die übele Botschafft das Volck erschrecket, verdammt worden, daß sie das verheissene Land nicht sehen können. Der brüllende Löwe, dessen Petrus 1 Epist. V, 8. gedencket, soll der Kayser Nero seyn, anderer Proben seiner Verwegenheit zu geschweigen. So hat man sich auch zu verwundern, daß er meynet, wenn man dem Teuffel eine solche Macht beylegte, so wäre solches der Göttlichen Macht sehr nachtheilig. Denn es ist ein grosser Unterscheid unter den Würckungen des Teuffels und des grossen GOttes: und obschon der Satan ausser-natürliche Dinge vornimmt, so sind sie doch nicht übernatürlich, die allein für die Göttliche Allmacht bleiben. Zudem steht es auch bey dem Teuffel nicht, daß er schlechterdinges thun kan, was er wolte; sondern er ist dem Göttlichen Willen unterworffen, nach welchem ihm gewisse Gräntzen gesetzet werden, wie weit er gehen soll, so aus dem Hiob c. 1. und 2. und Matth. VIII, 31. zu sehen ist. Der berühmte Medicus, Anton van Dale, hat fast gleiche Gedancken mit Bekkern vom Teuffel. Denn in der Dissert. de origine & progressu idololatr. p. 8. 10. 227. lehret er, daß des Teuffels und seiner Wercke in der Heil. Schrifft eben nicht gedacht werde, und p. 91. 439. behauptet er, daß der Satan mit Ketten gebunden sey; sonderlich aber hat er sich in einem Tractat de oraculis viele Mühe gegeben, zu erweisen, daß der Teuffel mit den Heydnischen Oraculis niemahls was zu thun gehabt, wobey alles auf die Arglistigkeit und Betrügerey der Priester angekommen wäre, dawider Masius in appendice ad antiquit. Mecklenb. ex existentia dæmonis c. 3. §. 6. p. 54. u. ff. und Grapius in theol. recens controv. t. 2. c. 3. qu. 10. nachzusehen sind. Ob aber Bekker die Existentz des Teuffels geläugnet, wollen wir eben nicht untersuchen, wiewohl Benthem. in Holländischen Kirchen- und Schulen-Staat P. II. c. 2. §. 5. schreibet, einige meynen, daß dieser Doctor würde weiter gegangen seyn, wenn man nicht also bey Zeiten einen Ernst gebrauchet hätte, und ist mercklich, daß ob er schon mit Worten bekennet, einen Teuffel zu glauben, dennoch ihm solches nicht wohl von Hertzen gehen kan, in Betrachtung, daß er lehret, aus dem Lichte der Natur könne nicht erwiesen werden, daß ein Teuffel sey, und doch dabey die hellesten Oerter der Heil. Schrifft, welche von dem Teuffel reden auf eine andere Deutung drehet. Wenigstens hat zu unsern Zeiten ein gewisser Autor, der sich unter dem Nahmen Krantz de Cordua verbergen wollen, eine Schrifft unter dem Titel: Schrifft- und Vernunfftmäßige Gedancken vom Schatzgraben und Beschwerung der Geister, Hamburg 1716 in 8. herausgegeben, worinn er alle Existentz der Teuffel läugnet. Denn p. 52. sagt er, daß von den bösen Geistern mit Bestand der Wahrheit kein eintziger Buchstabe aus dem A. T. zu einem Beweisthume aufzubringen sey; es sey deren Erschaffung der unendlichen Güte GOttes nicht gemäß, und sey eine der allergrösten Vermessenheit, daß die Menschen selbige gedichtet, und p. 61. scheuet er sich nicht zu schreiben, daß nur einerley Geister wären, welche den Frommen zum Schutz, und den Bösen zur Straffe und Peinigung dienten, worauf er fortfähret, und alles, was nur vom Teuffel und dessen Würckungen, sowohl aus der Heil. Schrifft, als auch aus der Erfahrung mit Grund der Wahrheit gesaget wird, verlacht, und vor Einbildungen der Menschen ausgiebt. D. Ludovici, welcher Director des Gymnasii zu Coburg war, hat ein Examen darwider drucken lassen. Sonst hat Bekker in seiner gottlosen und ungereimten Lehre verschiedene Vorgänger gehabt, als Orchard en in einem Englischen Tractat de doctrina Diabolorum 1676. ingleichen Daillon, einen ehemahligen Reformirten in Franckreich, der sich nachgehends als ein Flüchtling in Londen aufgehalten, und geschrieben: Examen de l' oppression des reformes en France, worinn er auch lehret, daß nur ein Teuffel sey, dessen Bekker hin und wieder in seiner bezauberten Welt gedencket. Wir müssen auch des Christian Thomasii hier gedencken. Dieser bekennet in einer 1702 publicirten Erinnerung wegen seiner künfftigen Winter-Lectionen, daß er zwar einen Teuffel glaube, und denselben vor die allgemeine Ursach des Bösen halte, auch zugebe, daß Zauberer und Hexen und dergleichen Leute bisweilen solche Dinge verrichteten, die vermuthlich vom Teuffel herkämen. Bey dem allen aber könnte er nicht glauben, daß der Teuffel einen Leib annehmen, in gewissen Gestalten den Menschen erscheinen, mit denselben ein Pactum aufrichten, von ihnen Hand-

schrifften annehmen, sich fleischlich mit ihnen vermischen, oder andere solche Dinge mehr vornehmen könne; welches alles vielmehr vor Fabelhaffte Erfindungen, Betrügereyen, melancholische Einbildungen u. d. g. anzusehen wäre. Ueberhaupt hat er in diesem Stücke zu seinem Grunde, daß der Teuffel keine Contradictoria thun könne, und spricht in eben dieser Erinnerung: "Daß, wenn "er auch schon sähe, daß aus eines Menschen Ohr "eine gantze Schüssel voll Hecht-Zähne nach ein-"ander gezogen würden, er anfänglich zwar selbst "nichts anders sagen würde, als daß es eine teuf-"felische Hexerey sey; wenn ihm aber einer obji-"cirte, daß eine Contradiction sey, daß das mensch-"liche Gehirn solche Dinge, und zwar in so gros-"ser Menge in sich fassen solte, der Teuffel aber "keine contradictorische Dinge vorbringen könne, "welche auch der Göttlichen Allmacht selbst un-"möglich wären, so wüste er nicht, was er darauf "antworten solle, und wolte viel lieber bekennen, "er verstehe nicht, wie die Sache zugienge, als daß "er sagen solte, der Teuffel thäte es." Ein mehrers von des Thomasius Gedancken siehe im Artickel Zauberey. Daß nun aber der Teuffel eine Macht habe, auch solche würcklich ausübe, ist eine Wahrheit, die kein vernünfftiger Mensch in Zweiffel ziehen wird. Diese Macht aber ist eingeschränckt, daß der Teuffel nicht thun kan, was er will. Die Erkenntniß, welche wir davon haben, beziehet sich auf die uns mit getheilten Nachrichten deren Ansehen nicht schlechterdinges in Zweiffel zu ziehen, wie auch offtmahls auf die eigene Erfahrung, da wir selbsten dergleichen teuflische Würckungen wahrnehmen. Denn weil wir von dem Wesen der Geister überhaupt, auch insonderheit des Teuffels keine hinlängliche Erkenntniß haben, so können wir freylich dergleichen Macht, wo wir nicht vorher Proben von ihren Würckungen hätten, aus dem Wesen nicht erkennen, ja es fällt mit sich auch die Erkenntniß von der Existentz des Teuffels aus dem Lichte der Natur weg. Die Beschaffenheit dieser Erkenntniß sieht so aus, daß wir zwar die Existentz der Würckungen, nicht aber die Art und Weise derselben wissen, welche Unwissenheit die erstere Wissenschafft nicht aufheben kan, wie wir davon bey unserer eigenen Seele ein klares Exempel haben Inzwischen ist dieser Punct, wie es doch mit den Würckungen des Teuffels zugehe? vielen ärgerlich und anstößig gewesen, daß sie auch daher die Sache selbst zu läugnen, Gelegenheit genommen haben. Dieses voraus gesetzt, so beweisen wir die Existentz solcher Würckungen erstlich aus der Heil. Schrifft, deren Ansehen auch diejenigen, welche sonst von den teufelischen Operationen nichts halten, zugeben, wenigstens solche offenbar zu läugnen, sich nicht unterstehen, zumahl da die Zeugnisse daraus weit deutlicher und gewisser, als die, so sich auf menschliche Autorität gründen. Daß demnach der Teuffel in der Welt gewisse Würckungen thue, solches bezeuget die Heilige Schrifft einmahl überhaupt und zwar 1) durch klare Sprüche, wohin wir die Worte Pauli Ephes VI, 12. 13. ziehen, worinnen er allerdinges gewisser Substantzen gedencket, wenn er dieser Geister nennet Fürsten und Gewaltigen, Herren der Welt, die in der Finsterniß herrschen; böse Geister unter dem Himmel, auch zugleich ihre böse Würckungen anzeiget, wenn er meldet, daß man mit ihnen zu kämpffen habe, folglich müssen sie unsere würckliche Feinde seyn. Daß aber Bekker hier die Juden und Heyden verstehet, welche die Seelen der Christen anfechten, solches hat nicht den geringsten Grund, und streitet sowohl mit dem Buchstaben, als dem Contexte. Hernach redet der Heyland bey dem Johanne VIII, 44 ebenfals gantz deutlich davon, daß nehmlich der Teuffel sein Werck bey den Jüden habe, sie wären von dem Vater dem Teuffel, und nach ihres Vaters Lust wolten sie thun; wenn aber 1 Petr. V, 8. des Teuffels, der wie ein brüllender Löwe herum gehe, und suche, welchen er verschlinge, gedacht wird, so kan man dadurch keine Menschen verstehen, wie aus den folgenden Worten, daß man ihm fest im Glauben widerstehen solte, abzunehmen: 2) Durch Anführung besonderer Exempel seiner Würckungen: Dahin gehören nun erstlich die leiblichen Erscheinungen der Teuffel, davon wir Luc. XXIV, 37. ein Exempel finden, da die Jünger Christi, als er ihnen nach seiner Auferstehung erschienen, meynten, sie sähen einen Geist, welche Meynung ihnen der Heyland keinesweges benimmt, noch behauptet, daß keine Gespenster wären, sondern weiset nur, daß er kein Gespenst; sondern vielmehr der von den Toden wahrhafftig auferstandene JEsus sey, welches er gleichfals Marc. VI, 49. 50. thut, da sie sich auch ein Gespenste einbildeten; wenn aber dergleichen nicht wären, so würde sie der Heyland gewiß von diesen Irrthum befreyet haben. Nicht weniger gehöret hieher die Historie von der Versuchung Christi, worinnen gar nichts ungereimtes anzutreffen, wenn man nur die Worte und Umstände genau ersiehet. Denn daß man sich einbildet, der Teuffel habe den Heyland in der Lufft, wohin er gewolt, herumgeführet, von der Wüsten auf die Zinne des Tempels, und von dem Tempel auf einen hohen Berg, davon finden wir in dem Texte nichts; indem das Griechische Wort Παραλαμβάνειν, keinesweges die Bedeutung hat, daß ihn der Teuffel in der Lufft weggeführet; sondern gebraucht wird, wenn man einen mit sich wohin nimmt, und daß der Teuffel Christum aus der Wüsten auf die Zinne des Tempels und von dar auf einen hohen Berg gebracht, solches ist nicht zugleich, sondern nach und nach zu drey unterschiedenen Zeiten geschehen, daß demnach Bekker nicht Ursache gehabt, sich den Einwurf zu machen: Was würden doch die Leute gedacht haben, wenn sie gesehen, daß der Teuffel den Heyland in der Lufft hinweg genommen, zumahl solches des Nachts nicht geschehen, weil er ihm sonst die Reiche der Welt nicht hätte zeigen können? Eben diesen Umstand, daß der Teuffel dem HErrn Christo die Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit gezeiget, urgiren Bekker und Clericus gewaltig, daß wenn die Versuchung würcklich geschehen wäre, so hätte ihm der Teuffel ohnmöglich alle Reiche der Welt zeigen können, weil man ja auf einem ho-

hen

hen Berge nicht die gantze Welt umsehen könnte, zumahl da die Erde rund. Doch der gröste Stein des Anstosses liegt in dem Griechischen Worte δείκνυεν, welches nicht allein von der äusserlichen Empfindung durch die Augen; sondern auch von der innerlichen gebrauchet wird, wenn einem etwas erzehlet u. dem Gemüthe vorgestellet wird, dergleichen Bedeutung Matth XVI, 21 vorkömmt, daß man also diese Worte übersetzen kan: Wiederum nahm ihn der Teuffel mit sich auf einen hohen Berg, und stellete ihm in einem Discours alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit vor Augen. Zwar scheinet dieser Erklärung entgegen zu seyn, daß Lucas IV, 5. bezeuget, es sey solches in puncto temporis, oder wie es Lutherus gegeben: in einem Augenblick geschehen, welches sich also zu einem Discours, der wenigstens länger, als ein Augenblick gewähret, nicht reimet. Aber es bedeuten die Griechischen Worte ἐν στιγμῇ χρόνου auch tempus exiguum, eine kleine Zeit, nicht eben accurat einen Augenblick, und geben also diesen Verstand an den Tag, daß der Teuffel seinen Vortrag in einer kurtzen und nervösen Rede gethan. Ferner gehöret hieher die Historie vom Fall unserer ersten Eltern, von dem Hiob, von den Säuen, Matth. VIII, 22. u. s. w. Ueberdis zeuget die H. Schrifft von denen Würckungen des Teuffels insonderheit nicht nur in den Seelen der Menschen, wovon wir das Exempel des Sauls, 1 Sam. XVI, 15. Judä Joh. XIII, 2. 27. und des Ananiä Apost. Gesch. V, 3. haben, sondern auch in den menschlichen Leibern, wenn wir die Exempel der Besessenen ansehen, dabey solche Umstände vorkommen, daß man sie ohnmöglich vor natürliche Würckungen halten kan, zu geschweigen dessen, was von den Zaubern vorkommt. Diesem Beweiß aus der H. Schrifft sind vors andere die menschliche Nachrichten beyzufügen, deren Gültigkeit, wo noch der Historische Glaube statt finden soll, nicht schlechterdinges zu verwerffen, und diejenigen, welche solches thun, geben dadurch ihre Blösse zu erkennen, daß sie nicht wegen eines unzulänglichen Grunds; sondern wegen ihres irrigen und einmahl vorgenommenen Principii die historische Glaubwürdigkeit in Zweiffel ziehen, wodurch sie ihre Sache doppelt böse machen. Ja es kommt noch die tägliche Erfahrung hinzu, welche so lange auf sichern Füssen stehet, so lange die Lehre von der Ungewißheit der Sinnen von allen vernünfftigen als eine ungereimte Sache angesehen wird. Walchs Philosophisches Lexicon. Eben desselben Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche III Th. p. 930 u. f. Man hat eine hieher gehörige Schrifft unter folgenden Tittel: *Diabolus triumphans*, das ist, die abgenöthigte Vertheidigung der unschuldig aufgebürdeten und wider die Spötter großgemachten Gewalt des Teuffels, einem einfältigen Theologizanten, der durch zwey zu Neu-Angermünde in der Uckermarck geschehene Exempel, die so grosse Gewalt des Teuffels wider die Spötter behaupten wollen, aber nicht getroffen hat, entgegen gesetzet und öffentlich vor Augen geleget von einem, der zwar kein Spötter, doch aber in Ansehung dessen, was ihm ein jeder vom Teuffel vorgeschwatzet, aus Thomas Classe ist, und ohngescheuet spricht: Wer Spötter convinciren will, der Suche In All n Wahrhaffte Mittel, an einem Ort, wo man täglich die Wahrheit lehret. Gedruckt 1720 in 4. Von dieser Schrifft, welche eine Antwort auf folgendes Tractätgen eines ihm unbekannten Studiosi Theologiæ: Die grosse Gewalt des Teuffels, an zwey merckwürdigen Exempeln zu Neu-Angermünde den Spöttern zur Warnung vorgestellet, 1719, ist, kan Herr Stolle in der kurtzen Nachricht von seiner Bibliotheck I Bande, p. 270 u. ff. nachgesehen werden. Sonst können auch noch angeführet werden Just Wessel Rumpäi Diss. Utrum Diabolus ceu Spiritus in verum atque proprie sic dictum possit operari corpus? Sonst 1714 Ebendesselben Diss. Utrum Diabolus unam substantiam in aliam possit transmutare? ebend. 1712. Johann Joachim Weidners Christ-bescheidentliche Gegen-Erinnerungen, worinnen der teuffelischen Würckungen halber umständlichere Nachricht geschehen, und zugleich Herrn Jacobi Brunnemanni Anmerckungen geprüfet und hingelegt seyn, Rostock 1730 in 4, siehe die Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1730 p. 835 u. ff. Wegen dieser grossen Macht, die dem Teuffel nicht kan abgesprochen werden, hat er von einigen

Göttliche Verehrung

genossen. Wie der Teuffel sein Spiel unter den alten Heyden geführet, und in vielen Stücken GOttes Affe gewesen, da er die Ausführung der Kinder Israel bey denen Mexicanern nachgemacht, und noch heut zu Tage bey denen Indianischen Völckern hin und wieder verschiedene Stücke, die mit der Lehre so wohl, als den Wesen der Christlichen Religion einige Gleichheit haben, unterhalte, ja, wie er sich mit göttlicher Verehrung bedienen lasse, ist aus den Reise-Büchern bekannt. Die Einwohner der Insel Formosa jagen ihn mit blossen Schwerdtern und angezündeten Strohwischen von den Krancken, weil sie glauben, daß er der Kranckheiten Ursacher sey. Wie abscheuliche Bilder, den Teuffel vorzustellen, bey den Tsinesern und andern Indianern gefunden werden, kan ohne Erstaunen nicht gelesen werden. Daß die alten Deutschen, und mit diesen die alten Nordgauer auch den Teuffel angebetet und ihm geopffert, ist eine gewisse Sage. Othlonus bezeuget dieses in dem Leben des heiligen Wunibaldi. Daher Carl der Grosse ein absonderliches Gesetz, diesen Teuffels-Dienst auszurotten promulgirte, wie solches in dessen Capitularibus Num. VIII mit folgenden Worten enthalten: Si quis hominem Diabolo sacrificaverit, & in hostiam more paganorum dæmonibus obtulerit, morte moriatur. Adam Bremens. Histor Eccles L. I. c. 6 p 2: Erant enim (Saxones) sicut omnes fere Germaniam incolentes & natura feroces, & cultui dæmonum dediti. Welches aber von denen letztern Zeiten des Heydenthums mag zu verstehen seyn, da sie nach und nach sehr viel von der Römer Aberglauben und abgöttischen Wesen angenommen; da hingegen in denen ältesten Zeiten ihr

Gottesdienst nicht so verdorben, sondern gantz einfältig eingerichtet war. In dem Concilio Liptinensi wurde die Verordnung gemacht, und von denen versammleten Vätern beschlossen, daß wenn ein Heyde zum Christlichen Glauben gebracht würde, er bey Ablegung seines Glaubens-Bekänntnisses dem Teuffel abschwören müsse, wie solche Worte in der damahligen Deutschen Sprache folgender Gestalt lauten: Forsachistu Diabolæ? Resp. Ec forsachi Diabolæ. End allum Diabol Gelde? Resp. End ec forsacho allum Diabol Gelde. End allum Diabols Wordum und Wercum? Resp. End ec forsacho allum Diabols Wordum und Wercum. *Monumenta Paderbornens.* p. 308. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 93. Was die

Figur des Teuffels

anlanget, so ist bekannt, daß er unter den Christen mit einem Ziegen-Fuß gemahlet werde. Dieses mag seinen Grund aus dem Alterthume haben, weil die Fauni und Satyri, oder Wald- und Hirten-Götter bey den ersten Christen vor Teuffel gehalten, auch geglaubet worden, daß der Teuffel sich zum öfftern in Gestalt eines Bockes sehen lasse. Weiter die

Wohnung des Teuffels

anlangend, so unterrichtet uns die Heilige Schrifft von den unsaubern Geistern, daß sie nachdem sie aus dem Himmel gestossen worden, in der Hölle mit Ketten der Finsterniß gebunden zum Tage des Gerichts aufbehalten werden, daraus aber auf GOttes Zulassung bisweilen ausgehen, und entweder in der Lufft schweben, oder sich auf Erden aufhalten, um die bösen Menschen in ihren Sünden immer mehr zu bestärcken und sie darein zu verwickeln, oder auch die Gottseligen zu versuchen, daß diese in ihrem Glauben immer mehr befestiget werden: welches **Ode** in Commentario de angelis mit vielen Zeugnissen, so wohl der alten Väter als neuern Gottesgelehrten bestätiget. Die Jüden stunden ehedessen in der Meynung, daß sich der Teuffel vornehmlich an wüsten Orten und in wilden Einöden aufhalte, davon man auch sehr viele Spuren in der Heiligen Schrifft findet, und welches, wie aus dem **Plutarchus** erhellet, die gemeine Meynung der alten Heyden gewesen. Die Heilige Schrifft lehret uns weiter, daß unter dem alten Bunde der unreine Geist die Erlaubniß gehabt, gen Himmel zu fahren, und daselbst vor GOttes Stuhl zu treten; welche Freyheit aber unter dem neuen Bunde aufgehöret, nachdem Christus durch seinen Gehorsam und Leiden, der Göttlichen Gerechtigkeit völlig Gnüge gethan, da man Luc. X, 18. den Teuffel als einen Blitz vom Himmel fallen gesehen, wie auch aus der Apost. Gesch. XII, u. s. w. erhellet. Man findet selbst in der Mahomedaner Schrifften etwas dieser Meynung ähnliches, da **Achmed Abulchesen** einen der verstossenen Geister also einführet: Vor einiger Zeit konnten wir in alle sieben Himmel auffahren, da wir verstohlener Weise die Unterredungen der guten Engel höreten, bis wir, nachdem der Messias, Mariä Sohn gekommen, aus vier Himmeln ausgetrieben worden. Zu gegenwärtiger Zeit aber nach der Geburt des Mahomeds, sind wir aus allen Himmeln verstossen. Nach dem Untergange der Welt soll endlich der Teuffel in die Hölle zur ewigen Quaal geworffen werden. Und obwohl der gröste Theil der alten Väter gewarnet, daß man, wo dieser Ort eigentlich zu suchen, nicht allzu neugierig forschen, sondern vielmehr fürsichtig seyn solle, wie man demselben entgehen möchte; so glaubet doch obangezogener **Ode** l. c. daß die H. Schrifft gute Spuren zeige, diesen Ort wahrscheinlich auszufinden. Denn sie saget ausdrücklich, daß es ein tieffer und in denen untersten Theilen der Erde verborgener Ort sey Luc. VIII, 31. Petrus erwehnet 2 Petr. II, 4. Daß GOtt die Engel, welche gesündiget, zur Höllen, in Tartarum verstossen, welches Wort der alten Ausleger des **Homerus**, **Hesychius** und **Suidas**, von dem untersten Platz in der Tieffe erklären, und **Judas** Epist v. 6. saget, daß GOtt die bösen Engel in der Finsterniß zum Tage des Gerichts aufbehalten; dergleichen beständige Finsterniß unter der Erden anzutreffen ist. Man kan weiter mit Bestand der Wahrheit sagen, daß an diesem unterirdischen Orte ein immerwährendes Feuer brenne, welches von Schwefel unterhalten wird, weil man Apost. Gesch. XX, 10. lieset, daß der Teuffel in einen dergleichen Pfuhl solle geworffen werden, dahin ihn auch die Verdammten und alle, deren Nahmen nicht in das Buch des Lebens eingezeichnet sind, begleiten sollen. Also muß der Ort, in welchem die Verdammten jetzo bis auf den grossen Gerichts-Tag behalten werden, von dem, in welchen sie nach der Zeit, nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen mehr oder weniger, jedoch insgesammt in Ewigkeit sollen gequälet werden, d. i. von dem so genannten feurigen Pfuhl unterschieden seyn. Herr **Ode** entlehnet noch einen Grund vor das Höllische Feuer aus Apost. Gesch. IX, 16. 18. wo gesaget wird, daß die, so auf den Pferden sitzen, d. i. gottlose Menschen, als Diener und Knechte des Teuffels in der Welt, die Türcken, Tartarn oder auch Persianer, werden feurige und schweflichte Pantzer anhaben, gleichwie auch aus ihrem Munde Feuer, Schwefel und Rauch ausgegangen, dadurch der dritte Theil der Menschen auf Erden getödtet worden. Denn diese haben also mit ihren Kleidungen und Pantzern, die feurigen Farben des unterirdischen Feuers und dessen Rauch ausdrücken sollen. Und weil Ap. Gesch. IX, 1. 2. erwehnet wird, daß der auf die Erde fallende Stern, den Brunnen der Tieffe eröffnet, daraus ein Rauch wie aus einem grossen Ofen aufgestiegen, und die Sonne u. die Lufft verfinstert; so erachtet Herr **Ode**, daß der Abgrund der Hölle gewisse Rauchfänge haben müsse, und muthmasset, daß diese keine andern als die Feuerspeyenden Berge seyn können, in welche dereinst, nachdem die Erde aufgeborsten, die Stadt Rom werde verschlungen werden, also daß der Ort, wo sie gestanden, nicht mehr kenntbar seyn solte. Dieses wird von Babylon, welches in geheimen Verstande die Stadt Rom ausdrücket, mit deutlichen Worten Ap. Gesch. XVIII, 2. Es. XIII, 19. Jerem. II, 40. anderer Stellen zu geschweigen, gesaget, und **Kimchi** setzet bey **Buxtorffen** ausdrücklich diese Regel feste: Daß alle Weissagungen wider Edom in denen letzten Tagen, von der Stadt Rom zu verste-

verstehen seyn. Da nun die Erfahrung zu unserer Zeit gelehret, wie viel Schaden die Feuerspeyenden Berge in Italien und Sicilien gethan; so können die, welche künfftige Dinge voraus zu wissen begierig sind, leicht mit dem Herrn Ode sehen, daß dieses alles nothwendig solchergestalt werde erfolgen müssen. Wir haben oben der Jüden gedacht, und nun wollen wir die

Lehre der Jüden von dem Teuffel

ausführlicher darstellen: Von den Teuffeln glauben die Jüden zwar auch, daß sie anfänglich als reine und Heilige Engel von GOtt erschaffen worden; als aber GOtt der HErr den ersten Menschen schaffen wollen, sollen zwey Engel, unter welchen der eine **Schamchusai**, der andere **Usael** geheissen, sich darwider geleget und solch edel Geschöpffe, daß es nicht geschaffen würde, verhindern wollen, und darum habe sie GOtt aus gerechtem Zorn aus dem Himmel geworffen. Als sie aber merckten, daß sie GOtt aus seinem Heiligen Orte des Himmels stürtzen wolte, ergriffen sie den Ertz-Engel Michael bey seinen Fittichen, und hätten ihn gerne mit sich herunter gestürtzet; aber der HErr kam ihm zu Hülffe, und erhielt ihn. Aber der Talmud schreibet: Die Teuffel wären am ersten Freytage gar am Abend erschaffen worden. Als aber die beyden obgedachten Engel unter den Menschen auf Erden gewohnet, hätten sie Weiber genommen, wie geschrieben steht: Es sahen die Kinder GOttes nach der Menschen Töchter, wie sie schön waren, und nahmen zu Weibern, welche sie wolten. Des **Schamchusai** Weib solte **Istahar** geheissen haben, und sehr schön gewesen seyn, welcher er den Schemhamphoras gelernet, und zwey Söhne mit ihr gezeuget, deren einen er **Sihon** und den andern aber **Og** genennet, welche hernach zwey mächtige Könige, und endlich von den Kindern Israel erschlagen worden. Dieser **Schamchusai** soll noch vor der Sündfluth Busse gethan, und sich zu GOtt bekehret haben. **Usael** aber lebe noch, verharre in seinen Sünden, und verführet der Menschen Kinder, daß sie in Sünde und Laster gerathen, und eben dis soll der **Asasel** seyn, welchem die Jüden im Alten Testamente jährlich auf einen gewissen Tag, einen lebendigen Bock geben musten, auf daß er ihnen Schaden zufügte. Auch schreibet R. **Simeon**, daß die drey Männer mit Nahmen, **Achiman**, **Scheschai** und **Thalmai**, auch dieser beyder Engel Söhne gewesen sind. Dieses ist also der Anfang und Ursprung der Teuffel. Neben diesen aber sind noch vier böse Weiber in die Welt gekommen, welche auch nach Rabinischer Lehre noch leben, und viele Teuffel gebähren, unter welchen die erste **Lilith** heist. Dieselbige **Lilith** ist anfänglich mit **Adam** aus der Erde erschaffen worden, also, daß sie und **Adam** mit ihren beyden Rücken an einander gewachsen waren, wie geschrieben stehet: GOTT schuff sie ein Männlein und Fräulein. Als sie aber der HErr von einander geschieden hatte, haben sie sich, nach dem Zeugnis des Talmuds, R. **Salomons** und R. **Aben Esra**, nicht mit einander vertragen können. Und dieweil denn **Lilith** zu einer Zauberin worden, hat sich auch **Adam** von ihr geschieden. Endlich ist sie gar zu einer Teuffelin worden, buhlet noch bis auf diesen Tag mit den Teuffeln, und erfüllet die Welt mit jungen Teuffeln. Darum schuff GOtt der HErr dem **Adam** ein ander Weib, nehmlich die **Eva**, aus seiner **Riben**, wie Moses bezeuget. Die andere Teuffels Mutter heist **Naema**, denn nachdem der Bruder-Mörder **Cain** gestorben war, wurden aus seinem Geiste zwey böse Geister gebohren, nehmlich ein Männlein und Fräulein. Das Männlein hies **Thubal Cain**, das Fräulein aber hieß **Naema**. Diese beyde leben auch noch, und zeugen viele junge Teuffel. Die **Naema** kommt öffters zu denen Männern, wenn sie schlaffen, buhlet mit ihnen, und zeuget junge Teuffel. Wie denn auch **Asmodäus** der Ehe-Teuffel ihr Sohn seyn soll. Die dritte Teuffels-Mutter heist **Machalath**, und ist **Ismaels** Tochter, welche den **Esau** zu einem Mann gehabt hat. Die vierte Teuffels-Mutter heist **Igereth**, und ist gemeldeter **Machalaths** Tochter. So soll auch **Adam**, wie der Talmud zeuget, von seinem Sünden-Fall an, bis er 130 Jahr alt worden ist, anders nichts, denn junge Teuffel gezeuget haben. Und weil denn die Teuffel von den Engeln und Menschen herkommen, so schreibt R. **Bechai**, daß sie in dreyerley den Menschen, und in dreyerley den Engeln gleich sind. Denen Menschen sind sie an folgenden Stücken gleich: Erstlich, daß sie essen und trincken müssen. Zum andern, daß sie auch Kinder zeugen. Zum dritten, daß sie auch sterben müssen. Den Engeln sind sie gleich: Erstlich in dem, daß sie auch Fittiche, wie die Engel haben. Zum andern, daß sie auch in dieser Welt gleich den Engeln umher schweben. Und zum dritten, daß sie auch wissen, was künfftig geschehen soll. Und weil sie denn sterblich sind, so soll **Noah** (wie R. **Bechai**, R. **Salomon**, und andere Rabbinen mehr schreiben) ein paar Teuffel mit sich in die Arche genommen haben, auf daß sie in der Sündfluth nicht umkämen. Wie man sich nun aber wider die Teuffel verwahren solle, wird gewiesen in dem Buche, welches sie Schimmus Tehillim nennen, worinnen folgende Worte zu finden; Wilst du nun sicher seyn also, daß dir die Teuffel keinen Schaden zufügen sollen, so brauch den 144 Psalm; wilst du aber einen Teuffel erwürgen, so must du den 104 Psalm dazu brauchen. Von der Teuffel Regiment gläuben die Jüden, daß sie sich in vier Hauffen eintheilen, deren jeder so starck sey, daß die so darinnen, wegen grosser Menge nicht können gezählet werden. So geben sie auch vor, daß ein jeder Hauffe seinen besondern Nahmen habe, und einer nach dem andern jährlich ein Viertel Jahr lang regiere. Ihr Regiment aber fängt allezeit des Abends, wenn die Sonne untergegangen ist, an, und währet bis um Mitternacht. Und ob sie wohl aller Menschen Feinde sind, haben sie doch sonderliche Lust die Jüdischen Kindbetterinnen und krancken Jüden, wie auch Braut und Bräutigam zu beschädigen. Darum werden gedachte Personen nicht viel allein gelassen; und weil die Kindbetterinnen, wie auch ihre junge Kinder solcher Gefahr am nächsten, wird, so bald als eine Jüdin ihrer weiblichen Bürde entbunden ist, ein Creyß mit weisser oder rother Kreyden um alle vier Wände oben in der Höhe gemacht, und wird der Nahme **Lilith** oben darüber ausser dem Creyße

geschrieben; Unter dem Creyß aber wird Adam und Eva geschrieben, auf daß wenn die Lilith käme, die Mutter oder das Kind zu beschädigen, ihr alsdann Adam und Eva widerstünden, und sie zurücke treiben. Alle Abend, wenn sich die Kindbetterin zur Ruhe geleget hat, nimmt eine andere Jüdin ein blosses Schwerdt in die Hand, macht damit dreymahl nach einander einen Creyß um das Bette, und spricht also: Ich mache einen Creyß, den GOtt wohl weiß, das Kind aus und ein zutragen, daß der liebe GOtt Mutter und Kind behüte vor Schaden; GOtt behüte die Mutter und das Kind, sammt dem gantzen Hausgesind, und so mannich Ziegel oder Strohhalm ist auf diesem Tach, so mancher Engel bey uns wach, das werde wahr, in GOttes Nahmen, Amen. Oder sie spricht einen andern Seegen, aber doch solches Inhalts. Haben sie aber keine Jüdin, die es verrichten kan, so thut sie es selber; ihr Mann aber darf es nicht thun, dieweil ihm weder das Bette noch seine Frau anzurühren frey stehet. Das Schwerd aber wird nicht in die Scheiden, sondern zum Haupt ins Bette so bloß gestecket, und je älter und röstiger das Schwerd ist, je lieber man es darzu gebrauchet. Vielleicht darum, dieweil Thubalcain, ein Schwerdfeger gewesen ist, welcher sich seines Amts errinnert, und mit Schanden abziehet. Dis Regiment, schreibt der Talmud, habe gewähret, bis auf das Jahr Christi 100. Denn um diese Zeit habe R. Chanina der Igereth, welche ihm mit 180000 Teuffeln begegnet, geboten, sie solte sich hinfort an den öden und wüsten Oertern aufhalten, und ihr niemahls als Mittwochs und Freytags zu Nacht unter die Leute zu kommen vergönnet seyn. Aber der Jüdische Lehrer Abaia habe ihr im Jahr 300 geboten, sie solle nimmermehr unter die Leute kommen. Darum wenn schon jetziger Zeit ein Teuffel oder zwey unter die Leute kommen, so thun sie es doch nicht mit Willen, sondern ihre Pferde, darauf sie reuten, werden bisweilen muthwillig, daß sie sie nicht zwingen können, und tragen sie also mit Gewalt unter die Leute. Ueber dieses schreibet der Talmud Berachoth fol. 6. daß sich die Teuffel sonderlich gerne bey den Rabbinen finden lassen, so gar, daß ein jeder Rabbi 10000 zu seiner Rechten habe, und wenn ein Rabbi predigte, kämen die Teuffel mit grosser Menge, und höreten zu, ja sie drängen sich so sehr, daß sie auch den Rabbinen die Kleider vom Halse reissen. Wer aber die Teuffel sehen will, der nehme ꝛc. und brauche es, denn Rab. Bibi hat es probiret, und wahr befunden. Wer die Kunst brauchen will, kan sie in dem Talmud an dem bemeldeten Orte zu lesen bekommen. Denn es haben die Rabbinen viele und mancherley Künste vom Teuffel gelernet derer in dem Talmud hin und wieder etliche aufgezeichnet seyn. Sonderlich aber hat Samuel der Engel des Todes, den R. Josua, und der Engel Suriel den R. Ismael etliche Sachen gelehret, Joseph Teuffel hat den R. Joseph gewarnet, daß er sich für paaren hüten, und nicht zwey, vier oder sechs Becher mit Wein austrincken, sondern eins, drey oder fünffe, und so fort an, trincken solte. Denn wo er bey paaren trincke, hätte der Teuffel Macht ihm den Hals umzudrehen. Darneben hat er ihn auch gelehret, wie er sich helffen solte, wenn er es versehen, und mit paaren getruncken hätte. Es setzet an selbigen Orte der Talmud ein Exempel hinzu, nehmlich: Es habe einer seinem Weibe einen Scheide-Brief gegeben, darum sie ihm auch nachgetrachtet, und ihn bezaubern wollen. Weil er sich aber vor den Paaren trincken hütete, konnte die Zauberey nicht haften. Endlich aber als er auf eine Zeit mehr denn 16 Becher ausgetruncken hatte, und wegen der Trunckenheit nicht mehr zählen konnte, bezaubert sie ihm, daß ihm der Leib aufsprang, und der Baum, daran er stunde, verdorrete. Daß aber der Teuffel allezeit über den andern Trunck Macht hat, kömt daher, daß als der Ertz-Vater Noah einen Weinberg pflantzen wolte, der Teuffel zu ihm kommen und gesprochen: Ich will mit dir anstehen, und zu gleicher Theilung arbeiten; ich will aber nicht haben, daß ein Mensch meinen Theil mit dem seinen trincke: Wo aber das geschehe, wolte ich denselben Menschen in Gefahr bringen: Wie man aber der Zauberey entgehen könne, lehret einer Nahmens Amerar mit folgenden Worten: Es hat mich die obriste Zauberin gelehret, daß wenn einer unter die Zauberinnen käme, der solle also sagen: Ein warmer Menschen Dr. durch zerbrochene und löcherige Körbe in euren Mund, ihr Zauberinnen; die Haare damit ihr zaubert sollen ausgerissen werden, und die Brosamen, da ihr Zauberey mit treibet, soll der Wind verwehen; euer Gewürtz soll verstreuet, und der neue Safran, den ihr in euern Händen habt, soll vom Winde verjaget werden. Wenn man im Himmel auf mich hätte Acht gegeben, und ich mein selbst wahr genommen, ihr aber euch meiner erbarmet, so wäre ich nicht unter euch gerathen. Dieweil ich aber unter euch gerathen bin, so weiß ich, daß eure Liebe gegen mir, und meine gegen euch sehr kaltsinnig ist, nachdem ich mich nicht besser vorgesehen habe. Es schreibet auch der Talmund, R. Papa habe einen jungen Teuffel auferzogen, und für seinen Diener gebraucht welcher ihn gelehret, er solte aus keinem Geschirre, in welchem frisch Wasser wäre geholet worden, trincken, er hätte denn erstlich etwas davon auf die Erde gegossen; dieweil gewißlich der Teuffel daraus getruncken, und seinen Geyffer darein hätte fallen lassen. Hieher gehöret auch was anderswo im Talmud gelesen wird, wie nehmlich die Rabbinen auf eine Zeit den Teuffel gefangen und ein Haar aus seinem Haupte gerissen hätten, worüber er so sehr geschrien, daß man es auf 400 Meilweges gehöret hätte, nach dreyen Tagen aber hätten sie ihm ein Auge verderbet, und ihn laufen lassen. Es meldet aber an einem andern Orte der Talmud, daß sich die Teuffel nirgend lieber, als unter die Gössen u. Rinnen, wo das Wasser von den Dächern auf die Erde fällt, aufhalten. Als nun auf eine Zeit ein Teuffel, wegen grosser Mattigkeit, unter eine Gösse oder Rinne sich niedergeleget hatte, ein wenig zu ruhen, u. darüber eingeschlaffen war, kamen zwey arme Männer, welche ein Faß mit Wein aus einem Keller in den andern tragen wolten, der Meynung, etwas dadurch zu verdienen. Weil ihnen aber das Faß zu schwer werden wolte, satzten sie es nieder, ein wenig zu ruhen, und zwar

dem

dem Teuffel, der da schlief, auf den Kopff. Der Teuffel schlug dem Fasse einen Boden aus, daß der Wein auf die Erde lief. Die Männer liefen zu dem Obristen Rabbi, und verklagten den Teuffel. Der Rabbi nahm ein Horn, bließ damit den Teuffel in den Bann. Der arme Teuffel lief zu dem Rabbi, wolte sich verantworten, und sprach: Es war mir unmöglich, daß ich es länger ertragen konnte; denn sie hatten es mir auf mein Ohr gesetzet, da ich lag und schlief. Der Rabbi sprach: Was hast du hier unter den Leuten zu suchen? Es kan nicht anders seyn, du must das Faß und den Wein bezahlen. Der Teuffel sprach: Kan es ja nicht anders seyn, so gieb mir Zeit dazu, denn ich habe jetzo kein Geld; wenn ich aber Geld bekomme, will ich es gerne bezahlen, auf daß ich wieder aus dem Bann kommen möge. Der Rabbi setzte ihm eine Zeit: Aber der Teuffel kam nicht zu bestimmter Zeit, sondern kam erst lange hernach, brachte Geld, und bezahlte das Faß mit dem Wein. Der Rabbi fragte ihn, warum er nicht zu bestimmter Zeit kommen wäre? Er sprach: Ich hatte dasselbemahl das Geld noch nicht; dann wenn die Schätze, so in der Erden vergraben werden, gezeichnet, oder gezehlet, oder gemessen, oder versiegelt seyn, dürffen wir nichts davon nehmen; darum muste ich warten, bis einer etwas ungezehlet, ungezeichnet, ungemessen und unversiegelt vergrübe, sonsten wäre ich ehe gekommen. Ich gläube nicht, daß man jetziger Zeit so fromme Rabbinen, ich will geschweigen Teuffel finden solte, unangesehen, daß Hunna schreibet: Die Teuffel haben dem Könige Salomon geholffen am Bau des Tempels. Und der Talmud berichtet, daß die Teuffel den Nahmen GOttes nicht vergeblich nennen. Ja R. Salomon meldet in seiner Auslegung des ersten Capitels des Buchs, Hiob V, 7. daß die Rabbinen der Meynung seyn sollen, der Teuffel habe auch in der Beleidigung des frommen Hiobs GOttes Ehre gesuchet. Es können aber die Jüden nicht allein ihre Teuffel, sondern auch ihren GOtt in den Bann thun. Gersons Jüdischer Talmud, p. 50 und ff. Es sind noch einige

Sprüchwörter vom Teuffel

hier nicht unberührt zu lassen, welche von unbesonnenen Leuten pflegen in Munde geführet zu werden, da man dem Worte Teuffel verschiedene Beywörter beyleget, und die daher entstehende Redens-Arten bey vorfallenden ähnlichen Umständen anwendet. Unter diese zählen wir nachfolgende, da manche Leute z. E. sprechen, aus Spott und Verachtung: **Der dumme Teuffel!** aus vorgegebenen Mitleiden: **Der arme Teuffel!** aus unrechtmäßigen Zorn und Haß; **er ist ärger als der Teuffel!** aus einem Neid und Mißgunst: **Der Teuffel hat da alles auf einem Hauffen geführt!** aus Sicherheit und Vermessenheit: **Ich will des Teuffels seyn!** aus Ungedult und Verdruß: **Der Teuffel hat die Arbeit erdacht!** Wir wollen diese 6 üblichen Sprüchwörter in eine genauere Betrachtung ziehen, um zu sehen, ob sie statt finden können, oder ob sie verwerfflich sind. Das Erste betreffend, da ein Mensch einen andern, der entweder aus einer natürlichen Einfalt, oder aus Uebereilung, und ohne genugsame Ueberlegung in der Bestrebung seinen vorgesetzten Zweck zu erhalten einen grossen Fehler begangen, dadurch er seinen Endzweck entweder gar nicht oder doch schwerlich erreichen kan, einen **dummen Teuffel** heisset; so hat dasselbe allerdings seinen Grund in der Verachtung und der unerlaubten Eigenliebe. Denn weil man des andern Verstand und Klugheit gegen das grosse Maaß der Weißheit, womit man begabt zu seyn sich einbildet, für nichts rechnet, so kan es nicht anders seyn, man muß die Handlungen des andern, sie mögen auch so vernünfftig seyn als sie wollen, für einfältig dumm, und alber erklären. Doch wir lassen dieses beyseite gesetzet seyn, und bekümmern uns hauptsächlich um die Ursache, warum man eben in der Einfalt eines Menschen und der Dummheit des Teuffels eine Gleichheit zu finden glaubet, kan man denn wohl dem in Heiliger Schrifft so vorsichtig aufmercksam und listig beschriebenen Geist eine Dummheit beylegen? Er wird in derselben eine Schlange geheissen, und aus diesem Beyworte ersehen wir, daß er eine Klugheit besitzen müsse, indem ja Christus selbst seine Jünger ermahnet, klug zu seyn wie die Schlangen. Er kan sich öfters in einen Engel des Lichts verstellen, es werden ihm auch grosse Thaten beygeleget, zu deren Ausführung allerdings eine Klugheit erfordert wird. Jedoch wenn wir dem Teuffel auch eine Klugheit zu schreiben müssen, so ist es doch keine wahre, sondern falsche Klugheit, oder vielmehr Arglistigkeit zu nennen. **Arglist aber ist nicht Weisheit, und der Gottlosen Tücke sind keine Klugheit, sondern eitel Thorheit und Unwissenheit,** Syrach XIX, 19. 20. Es hat also wohl seine Richtigkeit, daß man den Teuffel allerdings dumm nennen könne, welches man aus allen Unternehmungen, die uns von ihm aufgezeichnet sind, urtheilen kan. Wir können die Dummheit des Teuffels schliessen 1) aus der Begebenheit, mit Christo, welcher 40 Tage und 40 Nächte den Versuchungen desselben in der Wüsten ausgesetzet seyn muste. **War es wohl klug,** daß er sich als ein Ueberwundener, an seinen Ueberwinder, als schwacher, an einen stärckern wagete? War es wohl klug daß er den Heiligsten JEsum, der sich wohl selbst, und ordentlicher Weise hätte helffen können, zu ausserordentlichen und unerlaubten Mitteln, zur Unmäßigkeit, Verwegenheit, Geitz und Eigennutz verleiten wolte? 2) aus dem Fall des Satans selbst, und der darauf erfolgter gäntzlichen Verstossung. War das nicht die gröste Thorheit, daß er so vermessen war, GOtt, seinen Schöpffer vom Thron zu stürtzen, und eine Empörung und Rebellion in dem Himmel unter den Chören der Engel gegen die Majestät GOttes zu stifften. Die Heilige Schrifft entdecket uns zwar nicht eigentlich, worinne der Fall und Sünde der bösen Geister bestanden, und zu welcher Zeit deren Verstossung geschehen; unterdessen ist doch aus unterschiedenen Spuren Heiliger Schrifft, z. E. **Joh.** VIII, 44. **2 Petr** II, 4. **Jud.** v. 6. abzunehmen wie vornehmlich aus seiner Verführung der ersten Menschen

zur

zur Sünde des Hochmuths, gantz wahrscheinlich zu schliessen, daß er sich **über alles habe erheben wollen, das GOtt heisset, und vorgegeben, er sey GOtt**, 2 Thess. II, 4. Man wird des Teuffels Thorheit und Dummheit auch 3) darum zu gestehen müssen, weil er ja nach seinem Falle alle seine ehemahlige Weisheit und Erkenntniß verlohren. Solte es ihm wohl besser ergangen seyn, als den Menschen, denen nach ihrem Falle in Ansehung des Verstandes statt der Weisheit und Erkenntniß Blindheit und Unwissenheit zu Theil worden ist? keinesweges. Bey beyden Theilen hat sich hierinne eine merckliche Veränderung gezeiget. Daher auch, so wohl als Satan aus einem Engel des Lichts ein Teuffel worden; eben so wohl ist zu schliessen, daß auch bey ihm aus einem klugen und weissen Geiste, ein unverständiger und dummer Teuffel entstanden ist. Des Teuffels Unverstand verräth sich 4) durch seine boßhafftige Verführung der ersten Eltern zu gleichem Abfall von GOtt. Er war neidisch, daß GOtt ein ander Gefäß seiner Ehre, und künfftige Erben der ewigen Herrlichkeit erschaffen. Sein Haß gegen GOtt, und seine Mißgunst gegen die Menschen trieb ihn also an, noch einen Streich zu wagen, ob er wenigstens hier etwas wieder GOtt gewinnen möchte? Sonder zweiffel hielt er es in seinen Gedancken schon für gut, als ausgemacht: Gottes Gerechtigkeit dürffte mit dieser neuen Art Creaturen, wenn sie sündigen würden, es eben so scharff halten, als vorher mit ihm und seinen Mitknechten. Jedoch wie betrog sich nicht der Satan? GOtt erzeigete zwar grossen Zorn an den gefallenen Sündern. Er dachte aber auch wieder an seine Barmhertzigkeit. Wird man aber wohl in dieser Unternehmung des Teuffels ein Kennzeichen einer Klugheit und Weisheit wahrnehmen können? Man mag wohl sagen daß er sich als einen **rechten dummen Teuffel** erwiesen, daß er 5) JEsum, den Sohn GOttes durch seine Gehülffen die Jüden halff an das Creutz bringen; sich aber und seinem Höllen-Reiche eben damit den allergrösten Schaden und Abbruch that. JEsus war dazu verheissen, dazu gebohren, dazu auf die Welt gekommen, daß er **die Wercke des Teuffels zerstöhren** solte, 1 Joh. III, 8. Wäre nun Satan hier auf seinen Vortheil klug gewesen, so würde er, so viel an ihm gewesen das Leiden und den Tod JEsu eher gesucht haben zu verhindern, als daß er hätte sollen Judam, die Hohenpriester, Schrifftgelehrten, Herodem, Pilatum und andere mehr, zu würcklicher Gefangennehmung, und nachfolgender Creutzigung Christi Rath und That zu geben. Es wenden zwar einige ein, es habe Satan damahls die Person JEsu noch nicht gekannt, weil er JEsum in der oben gedachten Versuchung so zweiffelhafft gefraget: **Bist du GOttes Sohn**? Jedoch es lässet sich aus Matth. VIII, 29. Marc. I, 24. Apostelg. XIX, 15. gantz deutlich wahrnehmen, woselbst er sein Bekänntniß von der Person JEsu thut, daß ihm der Heyland, wer er sey, und wozu er gekommen? nicht nur nicht unbewust gewesen; sondern daß er auch denselben nachgehends aus dessen Wunder und Thaten gar wohl habe kennen lernen. Wenn wir nun dieses voraussetzen, so wird man gestehen müssen, daß er in diesem Falle eine grosse Dummheit spüren lassen. Seine Thorheit lässet der Satan spüren, in dem er 6) gläubige, fromme und wohlgeübte Christen aus der Absicht versuchet, und einen Kampff mit ihnen waget, ob er sie zur Sünde verleiten und in Irrthum verführen könne? da sie doch seine Tieffe lange erkannt, sich gegen seine Arglist mit dem Schild des Glaubens, und den Waffen GOttes rüsten. Man thut endlich 7) dem Satan nicht unrecht, wenn man ihn einer Dummheit und Unbesonnenheit beschuldiget, wenn man erweget, daß durch alle vorhin angeführte böse Tücke, und beständig fortgesetzte Bosheit, sich derselbe die Hölle und Qvaal nur destomehr vergrössert. Wenn man überleget, daß der Satan schon jetzo mit Ketten der Finsterniß in der Hölle gebunden lieget, er empfindet schon jetzo die Qvaal, und weiß aus der Erfahrung, daß er eine noch zukünfftige grössere zu gewarten habe, und lässet sich doch nicht abhalten von einer Bosheit und Ungerechtigkeit in die andere zu fallen, und dadurch seine Straffe zu vergrössern, so wird man allerdings sagen können daß er ein **rechter dummer Teuffel** sey, und so weit möchte auch das Sprüchwort gelten, aber kan man denn nach der allgemein wordenen Art und Gewohnheit auch füglich und ohne allen Unterscheid von einem Christen sprechen: **Der dumme Teuffel**? Es ist nichts gewöhnlicher, als daß man von einem Christen, der etwa mehr auf das Geistliche und Ewige als auf das Leibliche und Zeitliche siehet, zu sagen pfleget: **Ist das nicht ein dummer Teuffel, daß er diese schöne Gelegenheit, sich einen Vortheil zu verschaffen, aus den Händen gehen lässet**? Wir wollen zwar nicht läugnen, daß dergleichen Urtheile bey Gottlosen, die nach ihres Vaters des Satans Lust und Willen thun, in gewissen Verstande eintreffen möchten, wenn sie z. E. eben wie der Teuffel selbst, sich wieder GOtt, den Christ des Herrn sein Reich und wahre Gliedmassen, in der Welt auflehnen, zum Theil verfolgen, ängstigen, martern und wohl gar tödten. Was thun sie hier anders, als daß sie wieder den Stachel lecken, wieder den Strom schwimmen, und sich selbsten ihren Kopff an dem Eckstein zerschmettern? Das sind aber augenscheinliche Merckmahle ihrer Wahrheit. Da mag man wohl von ihnen sagen, wie JEsus selbst: **Ihr seyd von dem Vater, dem Teuffel, und nach euers Vaters Lust woller ihr thun**, Joh. VIII, 44. Auch da kan das Sprüchwort bey den Gottlosen eintreffen, wenn sie als Kinder der Welt auf das Irrdische und Zeitliche zwar klug, auf das Geistliche und Ewige aber im Gegentheil blind und taub sind. Fast wie rasende und unsinnige, die das Gute nicht nur verachten, sondern auch denjenigen Spinnefeind werden, die ihnen hierzu behülfflich seyn wollen. Darum sind auch in Heil. Schrifft Spötter, Thoren, Narren und ruchlose Sünder einerley, und werden offters eins vor das andere gesetzet. Und in der That es ist zweiffelhafft, ob man nicht dem Teuffel vor muthwillig unwissenden Menschen noch einen Vorzug einräumen soll? Der Teuffel weiß seiner Art nach in den Geschichten Christi gar vieles von der Schrifft, von GOtt und Christo zu reden. Aber jene wissen offtmahls von GOtt und seinem Worte, von der Ordnung des Heils, von GOtt und seinem Worte, von dem Weg zur Seeligkeit

ligkeit wenig oder nichts. In solchen Fällen möchte der dumme Teuffel Sprüchworts weise anzutreffen seyn. Bey frommen und heiligen Kindern GOttes aber wird man es um desto weniger brauchen können und dürffen, welche nach dem Exempel ihres Meisters in der Verleugnung ihrer selbst stehen, und klug aufs Gute, einfältig aber aufs Böse sind, welche eher das äusserste wagen, als sich dieser Welt gleich stellen dürffen. Es gereichet denselben vielmehr zu ihrer Ehre, daß sie ein Schauspiel, Fluch und Feg-Opffer aller Leute sind. Indessen haben sie doch lange in der Schule der selbstständigen Weißheit gelernet, und üben sich beständig als gute Meister, zu vertragen die Narren weil sie klug sind. Welches ist wohl klüger und besser, mit den Kindern GOttes, irrdischen Vortheilen, Reichthum, Ehre, Wollust, die ohne dem vergänglich sind, gäntzlich absagen und dagegen sich dem Dienste GOttes gantz alleine ergeben, und seiner Gnade in Zeit und Ewigkeit geniessen? oder aber mit der Welt, die Welt lieben, suchen, finden, geniessen und endlich auch mit der Welt verdammt werden? Und gesetzt, wenn auch bey einem und andern wiedergebohrnen Christen, in welchem GOtt gleichwohl wohnet, die natürlichen Kräffte der Seelen und des Verstandes so wohl, als auch die geistlichen Gnaden-Gaben, sich nicht in einem so hohen Grade als bey andern finden solten, darff man sie deßwegen, so gleich vor dumme Teuffel halten? Wen spottet man dadurch? gewiß nicht diese armen Leute, sondern deren Schöpffer und Werckmeister selbst; wie deutlich aus 2 B. Mos. IV, 11. und Joh. IX, 3. zu ersehen ist. Hierdurch aber wollen wir keines weges behaupten als wenn man den Teuffel gar nicht nennen, oder dieses Wort in dem Munde führen dürffe. Dieses thun Leute von Pharisäischer Scheinheiligkeit, welche aus selbst vermeßner Frömmigkeit sich fürchten, den Teuffel zu nennen, aber sich nicht entsetzen, sich von selbigem gleichwohl in seinen Stricken zu manchen Sünden und Lastern führen zu laßen, wie jener Prediger, welcher bey Verlesung des Evangelii: Und JEsus trieb einen Teuffel aus; ingleichen: Und die Pharisäer lästerten und sprachen: Dieser treibet die Teuffel aus durch den Obersten der Teuffel: Die Worte in folgende Ausdrücke veränderte: Und JEsus trieb einen GOtt behüte uns aus; und ferner: Und die Pharisäer lästerten, und sprachen: Dieser treibet die GOtt behüte uns aus durch den Obersten der GOtt behüte uns. Dergleichen Heuchler erzittern also, und schlagen gleichsam das Creutz vor sich, wenn nicht aus böser Absicht, sondern nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände der Teuffel muß genennet werden. Wir verwerffen nur die Redens-Arten, in welchen das Wort Teuffel reduplicative und imprecative fluch- und spottweise, nicht aber die, in welchen es specificative und enunciative bloß Nennungs Weise, zur Warnug vor dessen List und Tücke gebrauchet wird. Wir erinnern noch zuletzt, daß man die Beschreibung der Dumheit des Teuffels nicht dahin auslege, als wolle man dadurch denselben freventlich lästern. Dieses wäre ein Laster leichtsinniger Leute. Es ist nichts als ein Bekänntnis der Wahrheit, und Beschreibung seiner eigentlichen und innerlichen Gestalt, ohne Bitterkeit des Hertzens. Wir halten allerdings davor, daß, wie überhaupt die von JEsu so nachdrücklich anbefohlne Liebe gegen unsere Feinde keinen Erlaß oder Freyheit verstattet Schelt-Worte mit Schelt-Worten zu vergelten; also auch insonderheit keinem Christen frey stehe, freventlich den Satan zu lästern und zu schelten, wenn er gleichsam an ihm seinen abgesagtesten Feind findet. Wir sagen eben nicht, daß man den Teuffel lieben solle; sondern nur daß man ihn aus Frevel nicht lästern und fluchen solte. Wir wollen auch hier die Schrifft vor uns reden lassen, Epist. Jud. v. 9. 10. Michael aber, der Ertz-Engel, da er mit dem Teuffel zanckete, und mit ihm redete über dem Leichnam Mose, durffte er das Urtheil der Lästerung nicht fällen; sondern sprach: Der HErr straffe dich! Diese aber lästern, da sie nichts von wissen, u. s. w. Hier höret man kein Schimpff- und Laster-Wort, ohngeachtet es ziemlich scharff und ernstlich bey diesem Streite zugieng. Das einzige war: Der HErr straffe dich! Die Weimarischen Ausleger erklären es also: GOtt ließ ihm nicht zu, daß er ein lästerliches Urtheil wieder den Teuffel fällete. Denn ob gleich der Teuffel von GOtt abgefallen, und sein Feind worden, so ist er doch an und vor sich selbst seinem Wesen nach eine vortreffliche Creatur GOttes, welche der Ertz-Engel Michael nicht lästern wollen. Eben so ungereimt kommt es uns vor, wenn einige ihr Mitleiden einer bedrängten Person durch das bekannte Sprüchwort an den Tag legen wollen: Der arme Teuffel, er dauert mich doch recht von Hertzen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß man den Teuffel allerdings arm nennen könne, und zwar einmahl in Absehung seines Abfalls von GOtt, da sich statt des grossen Reichthums die äusserste Armuth an der Weißheit und Erkenntniß bey ihm eingestellet. Er ist arm zu nennen in Ansehung seiner noch übrigen Gewalt, welche von GOtt in gar enge Grentzen eingeschlossen worden, so, daß er nicht nach seinem eignen Willen schalten und walten kan: sondern, wie Lutherus redet überall seine Hölle und Kette mit sich herum schleppet, und als ein Ketten-Hund nicht weiter reichen kan als es ihm verstattet wird. Denn wäre seine Gewalt und Freyheit so groß, als sein Wille und Boßheit, er würffe Himmel und Erde in Trümmern und Stücken. Arm ist der Teuffel zu nennen in Ansehung der Beraubung der Gnade GOttes, arm ist er in Ansehung des Mangels der Hoffnung zu neuer Gnade bey GOtt. Wird denn aber daher folgen, daß man diesen Ausdruck zu einem Sprüchwort machen, und dasselbe von Menschen, vielmehr aber von armen nothleidenden wahren Christen gebrauchen dürffe? Keinesweges, wir behaupten vielmehr das Gegentheil, daß dieses Sprüchwort: Der arme Teuffel, bey den mancherley Unglücks-Fällen übel angebracht, und ungereimt sey. Man bedienet sich desselben ohne Unterscheid bey allen Nothleidenden, sie mögen fromm oder gottloß seyn, sie mögen als Christen nach den Willen GOttes oder als Diebe und Mörder um ihrer Boßheit und eignen Schuld wil-

len leiden. Manche Leute sagen es auch von sich selbst und ihrer eignen Noth. Nach dieser Leute Einbildung soll durch diesen mitleidigen Ausdruck den Nothleidenden das Leid recht geklaget, und ihr gantzes mitleidiges Hertz auf einmahl ausgeschüttet heissen. Nun ist zwar wohl Christlich und nöthig, sich der Noth seines armen Neben-Menschen zu Hertzen gehen zu lassen, ihn mit Worten zu trösten, vornehmlich aber auch mit der That und Wahrheit ihm sein Leiden und Last zu erleichtern suchen. Wir haben den Befehl hierzu: **Nehmet euch der Nothleidenden an**, Röm. XII, 13; Allein durch dieses Sprüchwort wird der Noth nicht abgeholffen; vielmehr, wenn man es recht betrachtet, dadurch ein Betrübter noch mehr betrübet, und in seinem Leiden gleichsam verspottet und gelästert. Um der Wahrheit also ihren Lauff zu lassen, und der Sache ihr Recht zu thun, so setzen wir voraus: es betrifft das Unglück entweder einen Gottlosen, der seiner Noth selbsten Urheber und Ursache ist, der da, und zwar billig, leidet, was seine Thaten werth sind; oder es befindet sich ein frommer und gläubiger Christ in Noth; bey welchem unter beyden, glaubt man wohl, daß dieses Sprüchwort statt finden könne? Wir behaupten, bey keinem. Was den Gottlosen betrifft, so ist es offt ein selbst gemachtes Leiden, eine gerechte Straffe der Sünde, wen er viel Plage hat. Wer es aber nicht besser macht, und also auch nicht besser haben will, ist ja nicht zu beklagen. Ob man zwar wohl vernünfftiger und natürlicher Weise verbunden ist, auch dem ärgsten Uebelthäter zu helffen; so ist doch solches nicht zur brüderlichen, sondern nur zur allgemeinen Liebe zu rechnen. Man sehe nun also, ob dis Sprüchwort nicht auch schon bey den Gottlosen, und ihrer Noth übel angebracht sey? Bey einem Frommen, und dabey in mannigfaltigen Seelen-Leiden steckenden Kinde GOttes ist dis Sprüchwort noch viel elender angebracht. Denn geheiligter Christen Leiden sind unverschuldete Leiden. Sie begegnen ihnen nicht von ohngefehr, sondern nach dem väterlichen Willen GOttes. Sie sind vornehmlich Merckmahle Göttlicher Liebe und Weißheit. Sie sind und bleiben demnach geliebte Kinder GOttes, und Erben des ewigen Lebens; und sind deßwegen keine **arme Teuffel**, noch solche, die seine Mahlzeichen an ihrer Stirne tragen. Ja wenn auch GOtt gleich bey seinen unterschiedenen Arten der Züchtigungen, dem Teuffel zulässet etwas über seine Kinder zu verhängen, wie bey Hiob, Paulo, Petro und andern frommen Christen, deren etliche der Teuffel ins Gefängniß werffen, sie versuchen, und ihnen Trübsal anthun durffte zehen Tage lang, Offenb. II, 10. so sind deßhalben betrübte und angefochtene Kinder GOttes noch lange nicht für arme Teuffel zu halten. Daher ein gewisser Lehrer diesen Umstand weitläufftig berühret und davon also redet: „Man solte dem Teuffel nicht die „Ehre und einem Menschen nicht die Schmach an„thun, daß des Teuffels Nahme einem Christen „gegeben werde, es geschehe nun im Schertz oder „Ernst. Wäre es nicht besser, man spräche: **Du „armer unglückseeliger Hiob**: Du wohlge„plagter David: Du armer Creutz-Träger „Christi, u. s. w., als daß man saget, du armer „Teuffel. Was mögen wohl GOtt und die Engel dencken, wenn wir solche unziemliche Worte „reden?“ Paulus, welcher die Kinder GOttes in ihren mannigfaltigen Trübsalen betrachtet, nennet sie nicht arme Teuffel, sondern zwar arm, aber die da doch viel reich machen, als die nichts inne haben, und und die doch alles haben, 2 Cor. VI, 10. Diß alles aber nach dem Modell der Göttlichen Klage-Lieder, die er je zuweilen über das **Würmlein Jacob**, über dem armen Hauffen Israel, bey ihrer Noth angestimmet, Jes. XLI, 14. Ein bedenckliches Sprüchwort ist es ferner, welches einer von dem andern saget: er ist ärger als der Teuffel. Der Teuffel ist arg, nicht, was seinen ersten Ursprung und Anfang betrifft; so wenig, als man von dem sündlichen Menschen sagen kan er sey böse erschaffen. Satan war anfangs ein Engel des Lichts, ein herrlicher, mächtiger und vortrefflicher Geist. Aber sein Silber ist **Schaum worden**, Jes 1, 22. sondern er ist arg wegen seiner jetzigen Beschaffenheit nach erfolgtem Abfall von GOtt seinem Schöpffer, da er seine vorige Heiligkeit, Wahrheit, und Vollkommenheit verlohren, zu nichts, als Bösen geneigt ist, auch nichts besser werden kan. Darum führet er in der Heiligen Schrifft κατ' ἐξοχήν den Nahmen ὁ πονηρὸς **der Arge**, Matth. XIII, 19. 1 Joh. V, 18. 19. Dieses sein arges Wesen erwieß er sogleich, da er auch die ersten Menschen zur Uebertretung der Gebote GOttes verleitete. **Arg** ist er, weil er noch jetzo weder Tag noch Nacht Ruhe hat, und so wohl in **den Kindern des Unglaubens sein Werck ausrichtet**, Ephes. II, 2. als auch zu jeder Zeit denen Heiligen GOttes wie ein **brüllender und reissender Löwe** nachschleichet, 1 Petr. V, 8. ob er sie verführen, betrügen, um Glauben und gut Gewissen bringen, und also verderben möge. Diese angeführten Gründe nun geben der Wahrheit ein aufrichtiges Zeugniß. Der Teuffel sey arg, und könne nicht ärger seyn und werden. Man muß sich daher billig verwundern, wie man dem Teuffel eine öffentliche Lob-Rede habe halten können, wie solches von **Jordan Braun**, der ehedessen zu Wittenberg dergleichen Bemühungen soll über sich genommen haben, in den Observat. Miscell. T. II. p. 384. Act. Erud. 1721 p. 491. gesaget wird, dessen auch andere als **Voetius, Bohemus** und **Sagittarius** Erwehnung gethan. Ist nun aber angeführter massen Satan ärger als arg; so dürffte man fast glauben, es werde ihm in der Boßheit und dem argen Wesen wohl nichts gleich kommen; Allein nach der täglichen Erfahrung werden **viele Menschen noch ärger als der Teuffel erfunden**. Es fragt sich also: in wie weit dieses Sprüchwort statt finden können? Man eignet dasselbe unterschiedenen Personen zu. JEsus selbst blieb in diesem Stücke nicht verschont, als die verblendeten Jüden ihn beschuldigten: **Sagen wir nicht recht, daß du ein Samariter bist und hast den Teuffel**, Joh. VIII, 48. Gleichwie nun also zu der Zeit die Jüden den Sohn des Himmels, den Sohn GOttes lästerten und verfolgeten; also gehet es auch jetzt. Der gemeinste Lob-Spruch, welchen ein gewissenhaffter und eifriger Knecht JEsu bey Vorhaltung der Wahrheit und Verkündigung der Wege GOttes

von

von den gebrandmahlten Sündern erhält, ist, wie bekannt: **Der Pfaff ist ärger als der Teuffel.** Eben dieses Schicksal haben die Herrschafften im häußlichen Stande, wie offt pfleget nicht das Gesinde von ihrer Herrschafft zu sagen: **Herr und Frau wären im Hause ärger als der Teuffel?** Jedoch bey denen ruchlosen und verstockten Sündern möchte dieses Sprüchwort seinen Werth erhalten und statt haben, daß sie in vielen Stücken ärger als der Teuffel sind. Damit also Niemanden vorkomme es geschehe damit einem Menschen zu viel, so ist überhaupt zu wissen, daß wenn es jezuweilen gebraucht wird, man nicht auf das Wesen und Natur eines Menschen, sondern nur dessen böse und höchst gottlose Aufführung sehe; nicht aus Verläumdung und Lästerung, sondern zum Zeugniß der Wahrheit und lasterhafften Seelen ihre äusserste Untugenden zu beschreiben. Es ist diese Redens-Art an und vor sich nicht ungereimt. Selbst der Geist GOttes beschreibet mehr als einmahl ruchlose Sünder, daß sie von dem **Vater dem Teuffel sind** Joh. VIII, 44. Daß ein grosser Unterschied sey unter den Kindern GOttes, und unter den **Kindern des Teuffels.** Der treulose Judas wird von JEsu nicht als ein Engel, sondern als ein Teuffel angesehen: **Habe ich nicht auch zwölffe erwehlt, und euer einer ist ein Teuffel,** Joh. VI, 10. Der wanckelmüthige Petrus empfänget gleiche Abfertigung: **Hebe dich weg von mir, Satan!** Ist nun dieses nicht zu harte geredet, so wird man nach eben diesem Grund und Vorschrifft sagen können, daß die im Argen liegende Welt offtmahls **ärger** sey **als der Teuffel selbst.** Diese Sache hat ihre Richtigkeit einmahl wegen der groben Unwissenheit von GOtt und Göttlichen Dingen. Von dem Satan ist bekannt, daß er weiß: es sey ein GOtt, und er kennet ihn auch nach seiner Art hinlänglich. Jacobus spricht: **Die Teuffel glauben,** daß ein GOtt sey und erzittern, Jac. II, 19. Wie stehet aber die Erkenntniß und Wissenschafft vieler Menschen, ja Christen, denen doch das Licht der Natur und Offenbarung genugsam in die Augen leuchtet, von GOtt und Göttlichen Dingen aus? Es sind manche **ärger,** als **der Teuffel** wegen ihres Ungehorsams sowohl gegen GOtt als ihre Vorgesetzten. Von den Teuffeln lesen wir in den Geschichten JEsu, daß sie dessen Befehlen gehorchet. Folgen denn aber auch die Menschen allezeit GOtt und seinem Wort? **Aerger als der Teuffel** erweisen sich auch viele Menschen in Ansehung ihrer groben Gotteslästerungen und boshaffter Verläumdung ihrer Neben-Menschen. Wir finden nirgends in der Schrifft, daß der Satan andere unschuldige Menschen mit ausdrücklichen Schimpffworten, und groben Lästerungen beleget habe. Aber die Zunge des Verläumders, wenn sie von der Hölle entzündet, stösset offt die greulichsten Lästerungen gegen GOtt, seinen heiligen Nahmen, Wort und Sacramente aus. Man höret es bey ihrem mannigfaltigen Fluchen und Schwören. Sie sind **ärger als der Teuffel** wegen der **muthwilligen Versuchung** GOttes, da sie seine Allmacht, Barmhertzigkeit, Gerechtigkeit, Heiligkeit, Wahrheit bald auf grobe, bald auf subtile Art auf die Probe stellen. Sie sind es wegen der **Uneinigkeit,** die sie offt gegen einander hegen. In der Geschichte von dem Besessenen saget JEsus von dem Teuffel selbst: **Ist der Satan mit sich selbst uneins, wie wird sein Reich bestehen?** Das ist, der Satan ist nicht mit sich selbst uneins, denn sonst würde sein Reich nicht bestehen. Man sehe aber das Leben vieler Christen und Menschen an, wie offtmahls Eheleute, Geschwister, Bluts-Freunde, Nachbarn, manches Reich und Land, manche Stadt und Bürger manches Hauß und Familie mit einander in der grösten Zwistigkeit, Empörung und Verbitterung leben? Die verwüsteten Länder, Einoden, zerstöhrete Städte umgestürtzte Häuser zeugen offt mehr als augenscheinlich, von der vorgegangenen Uneinigkeit ihrer ehemahligen Einwohner. **Aerger als der Teuffel** sind viele Menschen, weil sie alle **Gnaden-Mittel,** alle Gelegenheit zu ihrem Heil und Seeligkeit muthwillig verachten, und folglich daher selbst auch alles geistlichen und ewigen Wohlergehens bey GOtt verlustig werden. Wir lassen es an seinen Ort gestellet seyn, ob man den Teuffel ein Verlangen zu einer Erlösung zueignen dürffe, oder nicht; wie einige muthmassen wollen, daß er solches ehemahls durch Besessene an den Tag geleget. Doch dem sey wie ihm wolle, so haben doch wenigstens die Menschen, und sonderlich Christen, Mittel, und Wege hinlänglich, offt überflüßig aus ihrem Seelen-Verderben zeitlich und ewig gelangen zu können; sie gebrauchen sie aber nicht. Sie sind es in Ansehung ihrer **Faulheit.** Der Satan ruhet und rastet nicht sein Werck in den Kindern des Unglaubens auszurichten, er durchwandert dürre Stätte, er gehet umher wie ein brüllender Löwe, und suchet welchen er verschlinge. Was für Faulheit aber trifft man nicht unter den Menschen an? Manches Weib bildet sich ein: Die Arbeit gehöre Krafft Erb-Vergleichs von Adam und Eva her dem Mann alleine zu. Der Reiche meynet: Die Arbeit gehöre den Armen; und der Vornehme theilet sie nur den Geringen und Elenden im Lande zu. Dem Satan ists gelungen, daß er sich bey den Kindern der Welt in ziemliches Ansehen gesetzet hat. Diese haben daher viele gute Meynungen von ihm, daß dabey offte der Ehre und Majestät GOttes der gröste Nachtheil geschiehet. Nur eins zugedencken. Weil sich dieser Geist einsmahls gegen JEsum in dessen tiefsten Stande der Erniedrigung, vor einen souverainen Beherrscher aller Reiche der Welt und ihrer Herrlichkeit, so listig als boshafftig ausgegeben, gleichsam als ob es wahr sey, daß er derselben rechtmäßiger Besitzer und Eigenthums-Herr sey, und, wie er vermessen sagen dürffte: Ich gebe sie, welchem ich will; so bilden sich daher leichtgläubige gantz gewiß ein, Reichthum und andere Schätze wären Dinge, so der Satan in seinem Bestand und Beschluß alleine habe. Wer also einen irrdischen Ueberfluß an Gütern in der Welt aufweisen könne, von dem müste man billig den Verdacht haben: **Das hat der Feind gethan.** Daß dieses ein allgemeiner und besonders neidischer, Gottloser, Armen falscher Wahn sey, beweiset das sündliche und höchst verwerffliche Sprüchwort: **Der Teuffel hat alles über**

einen Hauffen geführet. Einbildung und Unwahrheit ist es, wenn nach diesem gemeinen und falschen Wahn der Leute der böse Feind die Schätze und Reichthümer, welche viele Menschen besitzen, bald aus der Tieffe des Meers, bald aus dem Innersten der Erde, bald aus dem Gold-Kästen, Böden, Scheuern, und Kellern anderer begüterten Leute hohlen und an sich ziehen und nachgehends solche seine Lieblingen entweder durch **Robolte, oder Hecke-Männchen oder fliegende Drachen** u. s. f. zuführen soll. Nun wollen wir zwar nicht schlechterdings läugnen, daß sich der Satan auf Göttliches Verhängniß natürlicher Dinge oder anderer Gauckeleyen bedienen könne, die Leute zu bethören. Seine Macht ist alsdenn so groß als seine Bosheit und Arglist. Aber muß es denn daher nothwendig, und allezeit, und eben auf diese Art von ihm geschehen, zumahl wenn die Abergläubischen Leute hauptsächlich wissen wollen, jetzt bringe der Drache Milch, jetzt Getreyde, jetzt Geld und noch tausend andere Dinge. Es ist wahr, der Satan kan als eine behülffliche Ursache zum Reichthum angesehen werden, indem er die von Natur Geldbegierigen zum Geitz nur noch mehr reitzet und verführet; wenn er sie ferner zu unerlaubten Mitteln, Schätze zusammen zu bringen verleitet, da Geitzige alles zusammen scharren, es bestehe nun mit dem Gewissen, oder lauffe wider dasselbe; es geschehe mit Recht oder Unrecht, mit Gewalt oder List. Daher verführet er solche eigennützige Seelen, bald zum Diebstahl, bald zum Wucher, bald zu Vervortheilung des Bruders im Handel, bald zu listigen Räncken, bald zu schimpflicher Entziehung der nothdürfftigen Ehre ihrer eignen Leiber u. s. w. Auch um deßwillen kan in gehöriger Art der Satan noch als eine Ursache angesehen werden, daß seine Anhänger Geld wie Erde, und Kleider wie Leimen zusammen bringen, weil er keine Lust bezeiget sich an ihren Haabseligkeiten mit allerhand von ihm erregten Unglücks-Fällen zu vergreiffen, wie er doch gleichwohl mit den Frommen verfahren, und solches mit Hiobs-Exempel sattsam bewiesen. Unglück kommt zwar auch in der zeitlichen Nahrung von GOtt selbst, bald zur Rache über die Uebelthäter, bald zur Züchtigung den Frommen. Und es ist daher allerdings bey solchem Verlust zeitlicher Güter, nach vieler Leute Gewohnheit eben so thöricht und gottloß zu sagen: **Da hohlts nun der Teuffel auf 10 Ecken wieder**; als thöricht und gottloß es ist, bey dem Besitz irrdischen Vermögens zu sprechen: **Da hat der Teuffel alles auf einen Hauffen geführt.** Entsetzen aber muß man sich billig über dem höchstsündlichen Sprüchworte: **Ich will des Teuffels seyn.** Es ist dieses, bey unbesonnenen Gemüthern recht in Schwang und Gang gebrauchte Sprüchwort, so abscheulich und lästerlich, daß man es nicht gerne erwehnet und anführet. Der eigentliche Verstand und Meynung dieses tödlichen Fluches ist dieser: Wenn man entweder dieses oder jenes thun, oder nicht thun werde? oder auch jetzo nicht die Wahrheit rede? so wolle man mit Leib und Seel, hier zeitlich und auch dort des Teuffels Leibeigen seyn: keinen Theil an GOtt, an Christo und dessen Gnade haben: sondern alle Arten der Gewalt und Marter des Satans willig und unerschrocken über sich nehmen: auch, wo es GOtt in dem Augenblicke verstattete, mit ihm zur Hölle wandern und von GOttes Angesicht ewig verstossen seyn. Es ist nicht zu läugnen, daß der Satan an den Menschen einiges Recht, Macht und Gewalt habe. Er hat dasselbe überhaupt an allen Ungläubigen, die ausser der Christlichen Kirche leben; so lange sie in solchen Zustand verharren; wir müssen aber auch insonderheit zugestehen, daß der Satan auch mitten im Schoß der Christlichen Kirche sich gleichfals ziemlich herrschsüchtig und mächtig erweiset, und dieses geschiehet bey allen Irrgläubigen so wohl, als allen noch unbekehrten Christen. Wir erweisen dieses, weil alle in Sünden empfangene und gebohrne Menschen von Natur unter der Gewalt des Satans als Kinder des Zorns liegen, und daher nöthig haben, durch das Wasserbad im Wort abgewaschen, aus der Ungläubigen Anzahl gesondert, und aus dem Reich des Satans ins Reich der Gnaden und Seeligkeit aufgenommen zu werden. **Die Tauffe erlöset vom Tod und Teuffel.** Nicht allein aber gilt das bey natürlichen Menschen vor ihrer Wiedergeburth durch die heilige Tauffe, sondern auch bey allen denen Erwachsenen, welche nachhero durch vorsetzliche und muthwillige Sünden, wieder aus ihrem Taufbunde fallen, in Unbußfertigkeit, Unglauben, und herrschenden Sünden ihr Leben zubringen: und sich dadurch gleichsam aufs neue dem Satan widmen. Diejenigen stehen unter Satans Gewalt, welche durch ihre leichtfertige Reden, Fluchen, Schwören, und Lästern den Teuffel so ofte einladen. Man stelle sich nun obiges Sprüchwort vor Augen, man überlege ihn genau, so wird man sehen, daß solche Leute würcklich des Satans Herrschafft begehren, und sich sowohl öffentlich mit dem Munde dazu bekennen als bereits ihr ungläubiges Hertz und sündliches Leben schon würcklich mit ihm in Gesellschafft stehet? Eben so ist es auch mit dem übrigen Fluchen und den falschen Eyd-Schwüren beschaffen hauptsächlich zeiget und vergrössert sich des Satans Gewalt und Recht an denjenigen abscheulichen Menschen, welche mit demselben wohl gar die schändlichsten Bündnisse eingehen. Doch alsdenn kan man erst mit gutem Grunde dem Teuffel eine völlige Gewalt über dergleichen Leute zueignen, wenn sie in beharrlicher Unbußfertigkeit, Verstockung, Versäumung Göttlicher Gnade, Verachtung alles angebotenen Raths und Mittel zu Seeligkeit, fortgehen, und also zuerst in ihren Sünden sterben und verderben. Jedoch um deßwillen, daß der Satan einiges Recht und Gewalt über einige Menschen hat, wird es keinesweges weniger verantwortlich seyn, daß man sich demselben so muthwilliger und boshafftiger Weise selbst überlieffern will. Die Gründe, warum man sich eines so schändlichen Fluches billig enthalten soll, nehmen wir von unsern allerheiligsten Glauben her. GOtt hat das meiste und einzige Recht an den Menschen. Denn seine Allmacht hat ihn gearbeitet und gemacht alles was er um und um ist. Die blutige Erlösung JEsu Christi hat den verdammten Menschen erworben, gewonnen von allen Sünden, vom Tod und von der Gewalt

des

des Teuffels, die Gnadenreiche Beruffung, Erhaltung, Heiligung des Heil. Geistes ist es endlich, vermöge welcher der Satan nicht das geringste Recht an den Menschen hat; Und dieses ist es was uns hauptsächlich bewegen soll, uns dieses Fluches zu enthalten. Es ist noch das letzte Sprüchwort übrig, nehmlich: **Der Teuffel hat die Arbeit erdacht**; welches bey sorglosen und zum Müßiggang angewöhnten Leuten, die Ungedult herausstosset: Man könnte zwar dem Teuffel einiger massen zuschreiben daß er wenigstens von der mühseeligen u. beschwerlichen Arbeit offtmahls Ursache sey. Dieses getrauen wir uns zu behaupten, wenn wir die Arbeit mit als einen Theil der Straffe ansehen, welche auf den Sünden-Falle gefolget, wie solches die Worte klärlich beweisen: **Im Schweiß deines Angesichts solstu dein Brodt essen, mit Kummer solstu dich nehren dein lebelang.** 1 B. Mos. III, 19. Da nun der Teuffel die Ursache des betrübten Falles unserer ersten Eltern fast lediglich ist, so kan er auch als eine Ursache der schlimmen und schädlichen Folgerungen desselben angesehen werden. Man kan auch ferner behaupten, daß der Satan die Arbeit beschwerlich mache, weil er viele Menschen, zum Müßiggang, Fürwitz und liederlichen Künsten mehr anlocket, als denen Pflichten ihres Berufs emsig nachzuleben. Und wenn sie ja endlich nicht anders können, als aus Verdruß und Zwang, und gar nicht etwa um des Gewissens und Berufs, sondern bloß um der Straffe oder zeitlichen Nachtheils willen, sich zuletzt an die Arbeit wagen; so geschiehet es doch mit so vielen Verdruß, Ungedult, Murren, Leichtsinnigkeit, daß man gar wohl mercken kan der Satan stecke zu gleich dahinter verborgen. Auch alsdenn wird man zu geben müssen, daß der Satan die Arbeit beschwerlich mache, da er nicht allein, wie schon gedacht, bey gottlosen, ungedultigen und murrischen Leuten ihnen die Last durch ihre Ungedult noch mehr vergrössert; sondern auch offtmahls denen Kindern GOttes selbst bey ihren willigen, guten, und heiligen Verrichtungen, wiederstehet, sie hindert und mancherley Steine des Anstossens in Weg wirfft. Wir behaupten noch mehr: Es kan der Teuffel auf Göttliches Zulassen viele Tyrannen und gottlose Befehlshaber in grossen und kleinen Gesellschafften, dahin reitzen, daß sie ihre arme Untergebene über die Billigkeit mit unerträglicher Arbeit belästigen und peinigen. Wir haben das Exempel an den gottlosen Pharao, und dessen unbarmhertzigen Frohn-Voigten, welche das Volck GOttes mit unmenschlicher Arbeit peinigten, und ihnen die unmöglichsten Bedingungen setzte. Weil nun der Satan sich nachgehends durch die Zauberer so geschäfftig erwieß und GOtt im Mose und Aaron wiederstunden, so ist leichte zu schliessen. Daß er auch beym Anfang dieser Drangsal nicht wird müßig gewesen seyn, sondern dem Pharao diese Frohn-Dienste haben entwerffen helffen. Endlich können wir füglich behaupten, daß der Satan die Arbeit erdencket, und den Menschen mit der gröbsten und gefährlichsten Arbeit belästiget, wenn er einen Gottlosen dahin bringen kan, daß er sichs recht Blut sauer werden lässet mit seinen Sünden, und in vielem Schweiße des Angesichts die Hölle zu verdienen; wenn die Sünder recht fleißig sind, allerley Boßheiten zu üben. Bißhieher und nicht weiter möchten ohngefehr die Grentzen gehen, **daß der Teuffel die Arbeit erdacht**, oder doch wenigstens solche manchen Menschen beschwerlich. **Johann Heinrich Wollesky's** Quadragesima, das ist, Heilige Fasten-Betrachtungen derer so bekannten als zum Theil sehr übel angebrachten, zum Theil recht gottlosen Sprüchwörter: Der dumme Teuffel ꝛc. Leipzig 1744. in 8. Man findet unter denen Theologischen Wercken ein erbauliches und sehr grosses Werck welches die Ueberschrifft führet: Theatrum Diabolorum. Es enthält besondere moralische Abhandelungen grober Laster, von verschiedenen Gelehrten verfertiget, z. E. den **Fluch-Teuffel**, **Sauf-Teuffel**, **Jagd-Teuffel**, **Spiel-Teuffel**, **Huren-Teuffel**, **Hoffart-Teuffel**; und dergleichen mehr auf etliche dreyßig, in zwey Theilen zusammen getragen. Sonst sind noch folgende Bücher hier anzuführen: **Joachim Oporius** erläuterte Lehre der Hebräer und Christen von guten und bösen Engeln, Hamburg 1735 in 8. **Jacob Odens** Commentarius de Angelis, Utrecht 1739. in 4. *Histoire du Diable*, Amsterdam 1729. in 12. welches Buch auch ins Deutsche übersetzet worden unter dem Tittel: **Historische Nachricht vom Teuffel**, Leipzig 1730. in 8. **Eberhard David Haubers** Bibliotheca, Acta & Scripta Magica, Lemgo 1738. u. ff. in 8. Siehe anbey die Artickel: *Daemones*, im VII Bande, p. 32. u. ff. **Engel**, im VIII Bande, p. 1176. u. ff. und **Geist**, im X Bande, p. 659. u. ff.

Teuffel, ein sehr altes Adeliches Geschlecht. Im Jahr 1451 verstarb **Hanß Teuffel**, wohl betagt, als der letzte seines Geschlechts und Stammes und weil man vorher seine Mutter, eine **Schurstabin** in das Kloster Eberach begraben, ist er auch dahin geleget worden: Daraus ein Sprüchwort erwachsen: Der Teuffel und seine Mutter liegen im Kloster Eberach begraben. **Historische Nachricht von des H. R. R. freyen Stadt Nürnberg** p. 253.

Teuffel, von Gundersdorf, eine Freyherrliche Familie in Oesterreich, siehe weiter unten **Teuffel von Gundersdorf**.

Teuffel von Pirckensee, eine Adeliche Familie in der Ober-Pfaltz, siehe weiter unten **Teuffel von Pirckensee**.

Teuffel (Christian) ein Studiosus zu Helmstädt, in diesem jetzigen XVIII Jahrhunderte, hat unter dem angenommenen Nahmen **Christiani Theophili** im Jahr 1707 eine sehr ärgerliche Auslegung des 45 Psalms unter dem Tittel: Epithalamium Salomonæum ans Licht gestellet, eben zu der Zeit, da der König in Preußen, **Friedrich Wilhelm**, Beylager hielt, an welchem auch die Dedication dieser Schrifft gerichtet war. Er verkehrte in dieser Schrifft das schöne Zeugniß von Christo auf eine höchstschändliche Weise, als ob es ein weltlich Gedicht und Liebes-Lied wäre, so jemand dem Könige Salomon und seiner Gemahlin zu Ehren gemacht, und darinnen dem Könige auf allerhand Art schmeicheln, und seine Gunst erlangen, oder ihm eine Lust machen wollen. Er gieng nicht nur mit dem Grund-Texte nach seinem Sinn

sehr schnöde um, sondern war noch darzu so verwegen, daß er vorgab, er wolle diesen Psalm aus seinem dunckeln Verstande recht ans Licht bringen, und ihm seine recht eigentliche Erklärung geben, weswegen er endlich auch eine Paraphrasin über denselben hinzufügte. **Unschuldige Nachr.** des Jahrs 1707. p. 265. f. Wider diese ärgerliche Schrifft gab **Polycarp Lyserus**, General-Superintendent im Fürstenthum Calenberg, heraus: Epistolam apologeticam in Psalm XLV. Da er dieselbe gantz vorher drucken ließ, und sonderlich anführte, daß Salomo weder der Schönheit, noch Kriege wegen berühmt sey, und also dieser Psalm sich gar nicht auf ihn reime, vielmehr habe er sich mit der Egyptischen Heyrath versündiget, und sich selbst nicht gewaget diese Gemahlin nahe an das Haus des HErrn zu bringen, daher der Heil. Geist wohl kein Braut-Lied auf dieselbe werde haben verfertigen lassen, zugeschweigen, daß dieser Ps. in der Epistel an die Hebräer ausdrücklich auf den Meßias gedeutet werde. **Unsch. Nachr.** p. 525. Und im folgenden 1708 Jahr kam dawider heraus: **Johannis Christophili** Warnung von Christian Theopholi Erklärung des fünf und viertzigsten Psalms. **Unsch. Nachr.** des Jahrs 1708. p. 133. **Ludovici** in dem Schau-Platze der allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts I Th. p. 204 u. f.

Teuffel (Christoph Wilhelm) von ihm ist eine Dissertation im Druck vorhanden de jurisdictione communitatis, sive in res universitatis, Altdorf 1719. in 4.

Teuffel (Erasmus) siehe weiter unten den Geschlechts-Artickel: **Teuffel von Gundersdorf.**

Teuffel (**Bündniß mit dem**) oder **Verbindung mit dem Teuffel**, Lat. *Pactum cum Diabolo*, oder *Pactio cum Diabolo*; davon ist bereits unter dem Artickel **Hexerey**, im XII Bande, p. 1978. u. ff. gehandelt worden.

Teuffel (**Croden-**) siehe **Teuffels-Tröde.**

Teuffel (**Mittags-**) siehe **Seuche im Mittag**, im XXXVII Bande, p. 653.

Teuffel (**Mord-**) ein Branntewein; Siehe *Rom*, im XXX Bande, p. 722.

Teuffel (**See-**) ein Fisch, siehe **See-Teuffel**, im XXXVI Bande, p. 1208.

Teuffel (**See-**) wird auch der *Puffinus*, ein See-Vogel, genennet, davon im XXIX Bande, p. 1190 nachzusehen, siehe auch den Artickel: **Täucherlein**, im XLI Bande, p. 1392. u. f.

Teuffel (**Theologie der**) siehe **Theologie der Teuffel.**

Teuffel (**Verbindung mit dem**) siehe **Teuffel** (**Bündniß mit dem**).

Teuffel von Gundersdorf, eine alte, nunmehro ausgestorbene Freyherrliche Familie in Oesterreich, welche **Wolffgang Lazius** von dem Geschlechte derer **Teuffel von Pirckensee** in der Ober-Pfaltz herführen will, welchem aber **Spener** nicht beystimmet, nachdem sie beyde im Wappen gantz und gar unterschieden. **Wolff Teuffel** war 940 unter dem Hertzog in Bayern **Berthold** Hauptmann. Als derselbe **Heinrichen** dem **Vogler** wider die Hunnen zu Hülffe zog. **Otto Teuffel** lebte 1274. **Joh. Teuffel**, war um das Jahr 1500 Burggraf in Stein, und hinterließ **Leonharden**, Ertzhertzoglich Oesterreichischen Jägermeister. **Hanß Teuffel** war um das Jahr 1508 der Landschafft ob der Enß Hauptmann über das Fuß-Volck. **Wolff Teuffel**, Freyherr zu Gundersdorf, zeugte mit **Annen**, Freyin von Klingenbräuner, **Erasmus** und **Andreas**. 1) **Erasmus Teuffel**, Freyherr zu Gundersdorf, commandirte 1529 als Obrister in der Kayserl. Residentz Stadt Wien, als dieselbe von den Türcken belagert war. Nach diesem war er eine Zeitlang Commendant in Raab und 1552 trug ihm der Römische und Ungarische König **Ferdinand** bey einem wider die Türcken vorgenommenen Feldzuge die Würde eines Obersten Feldherrn auf. Indem er aber, anstatt daß er einen aus 7000 Mann bestehenden und albereit auf dem Wege begriffenen Succurs hätte erwarten sollen, sich unvorsichtiger Weise mit seinen 10000 Mann wider den Türckischen General Ali in eine Schlacht einließ, ward er den 11 August des gedachten Jahres unweit der Ungarischen Stadt Pleßowick aufs Haut geschlagen, auch selbst, nebst dem General **Sforzia Pallavicino** u. bey 4000 andern gefangen. Ali gab dem **Sforzia** gegen eine Rantzion von 18000 Cronen die Freyheit: **Erasmus Teuffeln** aber schickte er nach Constantinopel. Weil er nun daselbst, ungeachtet man seiner Person halber gnugsame Gewisheit hatte, seinen Nahmen und Stand durchaus nicht gestehen wolte, so erzürnte sich der Türckische Kayser **Solymann** II dergestalt über ihn, daß er ihn in einen Sack stecken, und in das schwartze Meer werffen ließ. 2) **Andreas Teuffel**, commandirte bey der unglücklichen Expedition seines Bruders einen Theil von der Deutschen Reuterey. Vorhero hatte er auch schon einen Feldzug wider den Schmalkaldischen Bund, und einen wider den Türcken gethan. Er war auch Ertz-Hertzogs **Ferdinands** Rath, Obrist. Kuchelmeister, und hernach Obrist-Stallmeister. Im Jahr 1565 und 66 war er Obrister über 1000 Pferde, hernach etliche mahl Obrister zu Raab, und endlich Kaysers **Rudolphs** II. Rath. Er starb 1592 in dem 70 Jahre seines Alters. Mit seiner Gemahlin **Marie Annen**, Herrin von **Wallenstein**, hat er **Carln** und **Rudolphen** nebst 2 Töchtern gezeuget. **Matthäs Teuffel** von Krottendorf wohnte im Jahr 1537 dem zu Wien wegen der Türcken angestellten Convente bey. Vor erwehnter **Erasmus** zeugte mit **Apollonien**, Freyin von **Mayllinger**, **George Teuffein**, Freyherrn zu Gundersdorf, welcher 1600 Kayserl. Obrister und Commendant zu Wien, auch bey 3 Kaysern, Ferdinanden I, **Maximilian** und **Rudolphen**, Rath und Kriegs-Präsident gewesen. Derselbe hinterließ von **Justinen**, Gräfin von Windischgrätz, ausser einer Tochter Clara Potentiana, die an Hiob Hartmann, Baronen von Weltz den 5 Mertz 1645 vermählet worden und den 4 April 1646 verstorben, **Michael Teuffeln**, Freyherrn zu Gundersdorf, welcher erstlich bey dem Ertz-Hertzoge **Ernsten** Cammerherr, nachgehends aber bey dem Kayser Rudolph II, Rath und Regent des Regiments

der

der Ober- und Nieder-Oesterreichischen Lande war, und von **Potentianen**, Freyin von **Eyzing**, **Otten**, Frey-Herrn zu Gundersdorff, Kayſers **Ferdinands** II, Cammer-Herrn und Obriſten-Falckemeiſter, nach ſich ließ. Derſelbe wurde durch **Reginen Eliſabeth**, Gräfin von **Concin**, ein Vater **Dorotheens**, die an **Johann Wilhelmen**, Grafen von Abenſperg und Traun vermählet worden, und **Otto Chriſtophs**, Frey-Herrns zu Gundersdorff, Eckerzau, Effingen, Weyeburg und Rückersdorff, Erb-Herrns zum Hof und Raitzen ꝛc. welcher den 15 Dec. 1624 zu Eckerzaun in Unter-Oeſterreich gebohren. Er hielte ſich noch bis 1688 als ein Evangeliſcher Herr in Oeſterreich auf, ſahe ſich aber darauf genöthiget, ſeine gedachte beyde Herrſchafften Guntersdorff und Weyeburg, und zwar um eine leichte Summe zu verkauffen, und ſich nach Sachſen zu begeben, woſelbſt er 1689 das Schloß und Ritter-Gut Hof unweit Oſchatz erkauffte. Er iſt den 27 Aug. 1690 zu Dreßden, als Chur-Sächſiſcher Geheimer Rath mit Tode abgegangen, nachdem ihm ſeine Gemahlin, **Polyxene Eliſabeth**, Freyin von **Volckra**, 3 Töchter gebohren. 1) Die älteſte, **Regine Eliſabeth**, ſtarb jung. 2) Die mittelſte, **Maria Eliſabeth**, verehlichte ſich mit **George Ludewigen**, Grafen von **Zinzendorff** und Pottendorff, Chur-Sächſiſchen Geheimen Rath. 3) Die jüngſte, **Eleonore Polyxene**, heyrathete **Johann Georgen**, Frey-Herrn von **Rechenberg**, auf Eytra, Chur-Sächſiſchen Cammer-Herrn. Mit dem nur gedachten **Otto Chriſtophen**, Frey-Herrn von Teuffel, iſt dieſe gantze Familie erloſchen. Sonſt war auch im Dreyßigjährigen Kriege **Maximilian** von Teuffel, Frey-Herr von Guntersdorff, Königlich-Schwediſcher Obriſter über die Leib-Garde, berühmt, welcher 1631 in der Schlacht bey Leipzig blieb, alt 36 Jahr. In den *Actis Boruſſ.* T. III 6ten Stück wird von ihm erzehlet, daß als er 1629 im damahligen Kriege der Schweden mit Pohlen im Elbingen gelegen, und bey der Copulation eines General-Quartiermeiſters mit ſeiner Braut, D. Gödelmanns, Schwediſchen Raths, Tocher, in der Kirche daſelbſt, letztere zum Altar hin- und nach der Trauung wieder weggeführet, in der Stadt und in der gantzen Gegend der Rumor entſtanden: **Der Teuffel habe eine Braut vor dem Altare mit ſich weg geführet.** Im Jahr 1604 wurde **Johann Chriſtoph Teuffel** nebſt andern von den Kayſer Rudolphen II nach Ofen an den Türcken geſchicket, um die Friedens-Tractaten zu Stande zu bringen. **Carpzov.** grünende Gebeine Th. II p. 497. **Chemnitz** vom Deutſchen Kriege. **Schrenck** im groſſen Helden-Buche. *Stemmat.* P. III p. 235. **Valvaſors** Ehre des Hertzogthums Crain. **Speners** Hiſtor. Inſign. **Allgemeines Hiſtoriſches Lexicon. Gauhens** Adels-Lexic. **Heutige Souverainen von Europa** p. 709 und 994. **Ludwigs** Reliqu. MST. T. VI p. 307. **Allgem. Chron.** VIII Band, p. 644. **Preuenhuebers** Annales Styrenſes p. 186. 256. 265 u. f. **Raupachs** Evangeliſches Oeſterreich I Th. p. 1688 u. 302.

Teuffeliſche Magie, ſiehe **Magie die ſchwartze)** im XIX Bande, p. 303.

Teuffel, der im **Mittage wütet**, oder die **Seuche, die im Mittage verderbet**, ſiehe **Seuche im Mittag**, im XXXVII Bande, p. 653.

Teuffel von Pirckenſee, eine uralte Adeliche Familie in der Ober-Pfaltz, allwo ſie heut zu Tage unter andern Gütern Pilgramsreuth beſitzet. **Conrad Teuffel von Pirckenſee**, der ältere, lebte um das Jahr 1490. Seine Enckel waren 1) **Conrad** der jüngere, Hertzogl. Bayeriſcher Obriſter und Hauptmann in Gundelfingen, der 1582 verſtorben, und unter andern **Heinrichen**, Fürſtl. Würtembergiſchen Rittmeiſter, hinterlaſſen, deſſen Sohn **Johann Friedrich** das Ritter-Gut Funckenſee im Voigtlande an ſich gebracht, und darauf ſeinen Stamm mit 3 Söhnen fortgeſetzet. 2) **Wolffgang**, Hertzogl. Pfaltz-Neuburgiſch. Rath; von deſſen Söhnen iſt **Wolffgang Balthaſar**, Pfaltz-Neuburgiſch. Rath und Jägermeiſter worden, und hat unter andern gezeuget **Wolffgang Siegmunden, Wolffgang Wilhelmen**, welche beyde im Dreßigjährigen Kriege als Hauptleute ihr Leben beſchloſſen, und **Wolffgang Leonharden**, einen Vater **Johann Adams**, der 1705 als Fürſtl. Eichſtädtiſcher Cammer-Juncker verſtorben. Im Jahr 1738 ſtund ein Baron Teuffel, als Regierungs-Rath am Fürſtl. Heßiſch-Darmſtädtiſchen Hofe, welcher ſich im gedachten Jahre bey der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg in Abweſenheit des Darmſtädtiſchen Comitial-Geſandtens einfand; ob er aber zu die er oder vorſtehender Familie, oder zu keiner von beyden gehöre, kan man nicht ſagen. **Bucelinus. Gauhens** Adels-Lexicon II Th. **Genealogiſcher Archivarius** des Jahrs 1738 p. 775.

Teuffels, (Anläuffe des) liſtige, ſiehe **Liſtige Anläuffe des Teuffels**, im XVII Bande, p. 1647 u. f.

Teuffels, (Beſitzung des) *Obſeſſio diabolica*, iſt zweyerley, eine **geiſtliche** (ſpiritualis) und eine **leibliche** (corporalis). Von der leiblichen iſt bereits in dem Artickel: **Beſitzung des Teuffels**, im III Bande, p. 1497 u. f. gehandelt worden. Solchemnach reden wir hier nur von der geiſtlichen Beſitzung, welche da iſt, wenn GOtt aus gerechtem Gerichte geſchehen läſſet, daß der Satan über die Seele eine völlige Gewalt bekommt, ſo, daß er ihn nach ſeinem Willen regieren, ihn in die gröſten Laſter ſtürtzen, und zu Verſpottung aller Wahrheit und Gottſeligkeit antreiben kan, nach dem Exempel Judä. Joh. XIII, 27. Von ſolchen geiſtlichen Beſitzungen mögen wohl mehr Exempel vorhanden ſeyn, als man dencket; indem man ja ſonderlich auf Univerſitäten und in ſtatu militari, auch öffters unter dem gemeinen Pöbel, wenn er recht in ſeiner Unwiſſenheit aufgewachſen iſt, ſolche Leute ſiehet, die wider alle Vernunfft und Ehrbarkeit handeln, die ſich der ſchändlichſten Bosheiten öffentlich rühmen, die recht darauf ſtudiren, wie ſie es immer ärger machen wollen, ja, wie ſie neue Sünden erdencken mögen, und die wie ein tolles Pferd, welchem der böſe Geiſt gleichſam die Sporen gegeben, in Schande und Unglück hinein rennen. Wie z. E. ein ſolcher Menſch einſtens geſagt; wenn der Teuffel anders wird, ſo will ich auch anders werden, wie **Rambach** in ſeiner letzten Buß-Predigt im I Th.

der Gießischen Reden p. 492 anführet. **Rambachs** Dogmatische Theologie I Th. p. 660.

Teuffels, (Beyschlaff des) siehe **Teuffels-Beyschlaff.**

Teuffels, (Buhlschafft des) siehe **Teuffels-Beyschlaff.**

Teuffels, (Erlösung des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Erscheinung des) siehe *Spectrum*, im XXXVIII Bande, p. 1372 u. f.

Teuffels, (Fall des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Gebote des) siehe **Teuffels Zehen Gebote.**

Teuffels, (Glaube des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Göttliche Verehrung des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Höllen-Pein des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (listige Anläuffe des) siehe **Listige Anläuffe des Teuffels**, im XVII Bande, p. 1647 u. f.

Teuffels, (Macht des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Quaal des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Reich des) siehe **Teuffels-Reich.**

Teuffels, (Seligkeit des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, Straffe des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Theologie des) siehe **Theologie der Teuffel.**

Teuffels, (Verdammnis des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Verstossung des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, Wissenschafft des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Wohnung des) siehe **Teuffel.**

Teuffels, (Zehen Gebote des) siehe **Teuffels Zehen Gebote.**

Teuffelsabbiß, siehe **Abbiß (Teuffels)** im I Bande, p. 66.

Teuffelsabbis-Knospen, siehe *Hippoglossum Valentinum*, Clus. Tab. im XIII Bande, p. 167.

Teuffelsabbiß Saltz, *Sal Morsus Diaboli*, ist ein Saltz, welches wider das schwere Gebrechen gebrauchet wird, in dem Sinnausaffte zerlassen, und etliche Tage des Morgens nüchtern fein warm getruncken, und zwar auf einmahl einen Scrupel, oder auch wohl ein halbes Quentlein des Saltzes genutzet. Es vertreibet auch die Geschwulst der Brust, vornehmlich wenn es in dem ausgepreßten Saffte der Stängel von dem Flöhkraute, mit Rosenhonige, oder Süßholtzwasser vermenget, eingenommen wird; Auch heilet es, also gebrauchet, die Geschwüre an der Brust. Die Weiber, so sich erkältet haben, daß ihnen die Mutter aufsteiget, und das Grimen derselben ankommt, sollen dieses Saltz in dem aus der Pimpernellwurtzel gedruckten Saffte, oder aber in gebranntem Pimpernellwurtzwasser warm einnehmen und gebrauchen. Das geronnene Blut im Leibe, vom Stossen, Schlagen, Fallen, oder sonst verursachet, zertheilet und führet es aus. Es tödtet die Würmer im Leibe, und treibet dieselben aus, wenn man es nüchtern mit Merrettigwasser trincket. Gegen das viertägige Fieber soll man einen Scrupel in destillirtem Melissenweine zerlassen, des Morgens nüchtern einnehmen. Desgleichen auch wider die Venusseuche und derselben Flechten, schädliche Grinde, Krätze und Raude, ingleichen zu allerhand flüßigen Schäden, auch Löcher im Halse, unheilsame Geschwüre, u. äusserliche Aposteme zu heilen, soll man dieses Saltz in Johanniskrautwasser offte einnehmen, es purgieret wohl, und heilet ohne alle Schmertzen. Aeusserlich mag man nehmen Johanniskrautblätter, dieses Saltz, reines Capaunenschmaltz und Butter, solches mit einander zu einer Salbe sieden, und damit salben. Wider die Pest und derselben Gifft ist dieses Saltz eine vortrefliche Artzney; wie man denn sonderlich zu den Pest- und andern giftigen Geschwüren, die Ochsenzungenwurtzel gar wohl gestossen, gedachtes Saltz darunter mischen und überlegen soll, und kan kaum etwas besseres zu solchen Geschwüren gefunden werden. Endlich treibet es auch alles Gifft vom Hertzen, und ist in Wundtränken sehr gut zu gebrauchen.

Teuffelsäpffel, siehe **Coloquinten**, im VI Bande, p. 751.

Teuffels Anläuffe, (listige) siehe **Listige Anläuffe des Teuffels**, im XVII Bande, p. 1647 u. f.

Teuffelsaugen, siehe *Alterchangenum*, im I Bande, p. 1560.

Teuffelsbach, ein Bach an den Böhmischen Gebürgen, welchen der Regen, ein Fluß im Churfürstenthum Bayern, an sich ziehet. **Allgemeines Hydrographisches Lexic.** p. 456.

Teuffelsband, siehe *Anturrhinum*, im II Bande, p. 654.

Teuffels-Banner, siehe **Teuffels-Künstler.**

Teuffelsbaum siehe *Derays*, im VII Bande, p. 622; ingleichen **Destillier-Kraut**, im VII Bande, p. 675.

Teuffelsberg, lag im Stamme Benjamin, zwey Meilen von dem Berge Gvarentane, Bethel und Ai gegen über, wo der Satan dem Herrn Christo alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit soll gezeiget haben. Matth. IV, 8. **Miri** Geogr. Sacra.

Teuffelsberg, ein Berg an dem Capo di Buona Speranca in dem Südlichen Theile der Küste Caffres in Africa, nahe am Tafel-Berge. Er theilet sich oben in zwey Spitzen, welche doch unten gantz vereiniget sind, daß man sie wohl vor einen Berg ansehen solte. Doch wenn man in der See ist, so kan man sehen, daß es zwey Spitzen sind. **Hübners** Geogr. II Th. p. 664. **Melissantes** Geogr. Noviss. II Th. p. 520.

Teuffels-Beschwerer, siehe *Exorcistae*, im VIII Bande, p. 2342; ingleichen **Teuffels-Künstler.**

Teuffels-Beschwerung, siehe *Exorcistæ*, im VIII Bande, p. 2342; ingleichen **Tauff-Exorcismus**; und endlich **Teuffels-Künstler.**

Teuffels-Besitzung, siehe **Teuffels (Besitzung des).**

Teuffels-Beyschlaff, oder die fleischliche Vermischung des Teuffels mit Weibes-Personen. Es ist zu untersuchen, ob der leidige Satan in Gestalt eines Mannes mit den Hexen Buhlschafft pflege, und aus solcher Vermischung Kinder gezeuget werden können. Nun ist es eine gemeine Sage, daß der Teuffel nicht allein in Gestalt eines Menschen erscheine, sondern auch, daß sich die Geister fleischlicher Weise mit Weibern vermischen, und aus solchem Beyschlaff Kinder zeugen können: welche man Campliones, oder Wechsel-Kinder, verworffene Kinder und Wechsel-Bälge zu nennen pfleget, wie vielerley Historien davon bey unterschiedenen Autoren beschrieben worden.

den. Wenn man es aber reiflich überleget, so wird sich finden, daß alles wider die Natur und die Heilige Schrifft lauffe. Denn es können 1) Geist und Leib, derer Natur und Eigenschafften gantz und gar ungleich seyn, sich zu solchem Wercke keinesweges schicken: Dann dieweil die Geister weder Fleisch noch Beine haben, Luc. XXIV. so können sie auch mit fleischlicher Lust gegen die Weiber nicht entzündet werden. So 2) die unreinen Geister zu solcher Unkeuschheit Lust und Begierde hätten, und auf einerley Weise vermöchten zu vollbringen, so würden sie solche Schande vielmehr unter einander selbst, als mit dem Menschen treiben. 3) Möchten und könnten die geistliche Creaturen fleischlich mit den Weibern zu thun haben, wie solten wir auch bisweilen nicht sehen, daß etliche aus dem Beyschlaffe von den Weibern ohne des Mannes Saamen gebohren würden. 4) Das Vornehmste nun Kinder zu zeugen, ist die Krafft des Hertzens, so die natürliche Wärme mäßiget, damit sie ihre Würckung vollbringen; dieweil denn der Teuffel keine lebendige Seele, die im Hertzen entspringet, und die gebährende Krafft nicht an sich nehmen und andere nothwendige Stücke darzu zu thun nicht vermag, so mögen auch aus dem Beyschlaff des Teuffels, und der geilen Weiber keine Kinder erzeuget werden. 5) So nun der Teuffel in männlicher Gestalt die Weiber solte können beschlaffen und schwächen, wie würde man dann die versehrte Zeichen der Jungfrauschafft, wovon Moses im 1 B. XXII, 13. u. ff. ein gewisses Zeugnis giebt, erkennen und schliessen können. So hat auch 6) die Heil. Schrifft alle Boßheit des Satans bekannt gemacht, aber daß er mit Menschen fleischlicher Weise solte zu thun haben, davon wird in solcher kein Wort gemeldet. Thummius Tract. de Sagor. impiet. qvæst. 4. p. 25. Also ist es 7) teuffelisch und Gotteslästerlich. Denn niemahls ist ein Mensch gefunden worden, der aus einem Geiste und aus einem Weibe gebohren ist (ausgenommen unser HErr und Heyland Christus JEsus, der ohne Zuthun eines Mannes von dem H. Geiste, aus der gebenedeyeten Jungfrauen Marien ist in diese Welt, aus grosser Gnade und Barmhertzigkeit gegen uns, gebohren worden, Luc. I, 34.) Was die Heydnischen Poeten von solcher Materie gedichtet, dienet bey uns zu keinem Beweiß. Endlich ist es vielmehr eine Phantasie und Einbildung, daß die bösen Geister mit den Weibern buhlen solten. Obwohl die Hexen offtmahls bekennen, daß sie von ihren Buhlen, da doch dero Ehemann bey ihnen im Bette gelegen, beschlaffen worden, der es nicht empfunden, wäre auch wohl öffters unter dem Volcke geschehen, und dennoch nicht gemercket worden: Wie denen geilen und wollüstigen Menschen offt zu träumen pfleget, daß sie eine leibliche Vermischung begehen, da es doch nur im Schlaffe ist. Bräuners entlarffter Teuffelischer Aberglaube p. 15. Siehe anbey den Artickel: Hexerey im XII Bande, p. 1978. u. ff.

Teuffelsbrod, siehe *Asa fœtida*, im II Bande, p. 1779.

Teuffelsbrück, sind 2 Brücken in der Eydgenossenschafft, davon die eine nahe bey Einsiedlen über die Sill von dem Abt Geron 1118 erbauet worden, die andere aber unten an dem St. Gotthardsberge über die Rüß gehet, welche wegen ihrer wunderlichen Höhe und vortrefflichen Structur, oder aber weil ihr Werckmeister Teuffel geheissen, also genennet worden, und dem gemeinen Volcke Anlaß gegeben, vielerley davon zu fabuliren.

Teuffelsbuch, also wird ein Buch genennet, welches sich auf der Bibliotheck zu Stockholm befindet, und von dem Teuffel geschrieben seyn soll, oder vielmehr von einem Mönche, der es mit Hülffe des bösen Geistes verfertiget, weil er auf den Halß gesessen und um Pardon zu erlangen, auf eine gewisse Zeit es zu liefern, diese Condition eingegangen, der aber wegen augenscheinlicher Unmöglichkeit mit dem Teuffel ein Bündnis gemacht, und es also geendiget. Es ist zwey Ellen lang und eine Elle breit, die Blätter sind röthlich Pergament, auf Sclavonisch geschrieben. Neickels Museographia, p. 110. Arnolds Historisch- und Politische Geographie, p. 763.

Teuffels-Buhlschafft, siehe Teuffels-Beyschlaff.

Teuffels-Cröde oder Teuffels-Kröte, dieses bey dem Pöbel Deutschlandes nicht ungewöhnliche Schimpffwort soll daher seinen Ursprung haben: Sater oder Crodo war der alten Sachsen Samstags Götze. Diesen haben, wie Albertus Crantz L. II. Sax. c. 12. meldet, die Sachsen in dem Schlosse zu Hartesburg bey dem Hartzwalde, nicht weit von Meybocksberg und der Stadt Göslar verehret; Carl der Grosse aber hat diesen Götzen zerstöhret. Weil er nun dabey gesprochen, der Croden-Teuffel sey der Sachsen GOtt, so pflegen die Nieder-Sachsen, wenn sie von einem abscheulichen Dinge reden wollen, es noch heutiges Tages einen Croden-Düvel zu nennen. Olearius in Syntagmat. Rerum Thuringicarum P. I. p. 190. Ejusdem commatis erat etiam Crodo, qvem Carolus M. destruxit, eumque Croden-Teuffel vocavit unde nostrum Christiano indignum Teuffels-Cröde. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, I Th. p. 58.

Teuffels-Dienst, siehe Teuffel.

Teuffelsdreck, siehe *Asa fœtida*, im II Bande, p. 1779.

Teuffels-Erlösung, siehe Teuffel.

Teuffels-Erscheinung, siehe *Spectrum*, im XXXVIII Bande, p. 1372. u. ff.

Teuffels-Fall, siehe Teuffel.

Teuffelsfarbe, Lat. *Materia tinctoria corrosiva*, scheinet wohl aus Verdruß über eine fremde, zum Abbruch des vormahls in Thüringen starck getriebenen Weidhandels eingeführte, an sich selbst eben nicht die beste Farbe, also genannt zu seyn. Da an statt des Waids, Vitriol und andere wohlfeile Materie gebrauchet, und dadurch gleichwohl das Tuch in Schein, so schön, als mit der Waidfarbe, gefärbet, und wohlfeiler hingegeben werden kan. Weil es aber, da man es schon nicht anträgt, sondern in Schranck oder Kasten hängen oder liegen hat, in wenig Jahren verzehret und durchfressen und solcher Gestalt der Käuffer übel verwahret wird: Hat es solchen Eckelnahmen nicht ohne Verdienst bekommen, und ist selbiger so gar dem Reichs-Abschiede zu Franckfurt im Jahre 1577. Tit. XXI. §. 3. solcher Gestalt einverleibt, mit

diesen Worten befindlich: Die neulich erfundene a) schädliche, b) betrügliche, c) fressende oder Corrosivfarbe, so man die Teuffelsfarbe nennet, ꝛc. und wird darunter der **Indigo** verstanden, wovon im XIV Bande, p. 655. u. ff. ein mehrers. Sonst wird auch die **schwartze Farbe** mit diesem Nahmen beleget, davon der Artickel **Schwartz**, im XXXV Bande, p. 1899. nachzusehen.

Teuffels-Finger, eine Art Steine, die wegen der Figur also genennet werden. **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer, I Th. p. 133. (iii).

Teuffels-Fisch, siehe **Hornfisch**, im XIII Bande, p. 889.

Teuffelsfluth, siehe *Hypericum*, im XIII Bande, p. 1469.

Teuffels-Gebote, siehe **Teuffels Zehen-Gebote**.

Teuffels-Glaube, siehe **Teuffel**.

Teuffels-Grube, eine alte verlegene Grube oder Höle in dem bey Goslar gelegenen Rammels-Berge. Den Nahmen soll sie daher haben, weil, wie man sagt, der Teuffel neben andern Gewercken darinne soll gebauet, sein Geld wöchentlich für die Grube geleget und sein zugemessen Ertz weggebracht haben. Als aber einsmahls die Gewercken nicht recht mit demselben das Ertz getheilet hätten; sey die Grube von ihm über einen Hauffen geworffen worden, und habe bis auf den heutigen Tag ihren Nahmen von dem Teuffel behalten. **Behrens** Heroyn. curiosa, p. 149.

Teuffels-Grund, ist ein gewisser sehr tieffer und gefährlicher Thal, zwischen dem Riesen-Gebürge in Schlesien, unweit Greiffenberg.

Teuffels-Haus, Frantz. *Maison de Diable*, heißt ein Fort bey Namur in den Spanischen Niederlanden.

Teuffels-Hochzeit, ist ein ungeheurer Berg in Ungarn, unweit dem freyen Berg-Städtlein Boza, wird wegen der grossen Ungewitter also genennet, so daselbst öffters entstehen.

Teuffels Höllen-Pein, siehe **Teuffel**.

Teuffels-Ingber, siehe *Arum*, im II Bande, p. 1754.

Teuffels-Inseln, *Dæmonum Insulæ*, also werden die Inseln Bermudes auf dem Mar del Nort im Nördlichen America genennet, siehe **Bermudes**, im III Bande, p. 1334. u. f.

Teuffels-Kelch, siehe **Teuffels-Tisch**.

Teuffels-Keller, ein grosser Stein bey dem an der Elbe gelegenen Dorffe Wulfen, so acht Ellen und ein Viertel in die Länge, und ohngefehr acht und zwantzig Schritte im Umkreisse hat. Er ruhet auf einigen andern Steinen, doch also, daß man sich, wiewohl nur gebückt, darunter begeben kan. Der gemeine Mann beleget ihn mit dem obigen Nahmen des Teuffels-Kellers. Nach dem Vorgeben Herrn **Beckmanns** soll er nichts anders, als ein Grab-Altar eines grossen Heydnischen Herrns gewesen seyn, worauf man demselben zu Ehren einige Andachten und Opffer verrichtet habe. **Antiquarius des Elb-Stroms**, p. 488.

Teuffels-Kind oder **Iltis**, ein kleines vierfüßiges Thierlein, siehe **Iltis**, im XIV Bande, p. 565. u. f.

Teuffels-Kirche, ein fürchterlich Thal bey Altdorf zwischen Weihofen und Grunsberg. Er ist eine Tieffe und über tausend Schritt lange Klufft am Fusse eines mit Tannen und Fichten bewachsenen Berges. Am Ende dieses Thales findet man hin und wieder in einem harten Sand-Steine recht schöne und wie polirt Eben-Holtz gläntzende Kohlen, deren etliche auch durch das schwartze Erdreich fortstreichen, wovon in den Breßlauischen **Natur- und Kunst-Geschichten**, XXX Vers. p. 528. u. f. ein mehrers nachgelesen werden kan.

Teuffels-Kirschen, siehe *Bryonia*, im IV Bande, p. 1701.

Teuffels-Klauen, siehe **Gürtelkraut**, im XI Bande, p. 1269.

Teuffels-Köpfe, siehe **Coloqvinten**, im VI Bande, p. 751.

Teuffels-Kröte, siehe **Teuffels-Cröde**.

Teuffels-Künstler, **Teuffels-Banner**, oder **Teuffels-Beschwerer**, heißt überhaupt und im allgemeinen Verstande nichts anders, als ein Zauberer, oder Hexenmeister, wovon bereits unter dem Artickel **Hexerey**, im XII Bande, p. 1978. u. ff. mit mehrerm gehandelt worden. In besonderm Verstande aber nennet man einen **Teuffels-Banner** denjenigen, der sich vermisset, durch Seegensprechen und andere Gauckeleyen die bösen Geister aus Häusern, die mit Gespensten geplaget sind, oder von verborgenen Schätzen zu vertreiben. Solche werden den Zauberern gleich geachtet, und willkührlich bestraffet. Wovon unter dem bereits gemeldeten Artickel Hexerey, wie auch unter dem Worte *Spectrum*, im XXXVIII Bande, p. 1372. u. ff. ein mehrers nachgelesen werden kan. Und endlich werden auch unter andern bisweilen mit dem Nahmen Teuffels-Beschwerer die in der Römischen Kirche sonst so genannten **Exorcisten** beleget, von denen ebenfalls schon unter diesem letzten Worte im VIII Bande, p. 2342. gehandelt worden.

Teuffels-Lehre, welches Wort in zweyerley Bedeutung genommen werden kan: Einmahl vor die Lehre des Satans, welche, wie er selbst vom Anfange ein Lügner gewesen, aus lauter Lügen und Unwahrheiten bestehet; sodann vor die Lehre von dem Teuffel oder den bösen Geistern, welche einen Theil der Special-Pneumaticke ausmachet, und von der Teuffel Existentz, Wesen, Würckungen, Eigenschafften, besonders seiner Macht. Erscheinungen oder Gespenstern, fleischlicher Vermischung mit den Hexen, Zaubereyen, u. s. w. handelt. Schon von den Alten hat unter andern **Lucianus** in seinem Philopseude ausdrücklich geläugnet, daß es Gespenster gebe: Wie er denn auch alle Zauberey zu lauter Betrug gemacht, Oper. Tom. II. p. 326-350. Es haben auch andere gescheide Leute nicht viel von Gespenstern gehalten, darunter

unter

unter andern der gelehrte D. Swift in Engelland zu mercken, der in seiner Conte du Tonneau Tom II. p. 135. Die Gespenster darum verdächtig hält, weil sie sich nun vor einzelen Personen, niemahls aber vor einer gantzen Gesellschafft sehen lassen. Die Gespenster, und die Erscheinungen sowohl als die Macht der Teuffel hat insonderheit Balthasar Becker bestritten; von dem aber bereits weitläufftig in dem Artickel Teuffel, gehandelt worden. Sonst haben die Meynungen des Christian Thomasius von dem Teuffel und dessen Erscheinungen u. d. g. hin und wieder Beyfall gefunden. Wir wollen nur unter andern anführen, was man in den Deutschen *Actis Erudit.* im LXXVIII Theile p. 411 not. * findet: „Der Glaube an den „Betrug des Teuffels bey den Oraculis ist nicht „mehr gewöhnlich; und wenn alte Weiber gantze „Heerschaaren Geister ziehen sehen, so müssen dieselben entweder sehr furchtsam oder behutsam „seyn, daß sie nicht einmahl einem Ungläubigen „erscheinen, und ihn erschrecken. Mit der Hexerey ist es so eine Sache; und die Bündnisse mit „dem Teuffel sind heutiges Tages ebenfalls nicht „mehr Mode. Gewiß, es ist ein Wunder, daß „viele Weltweisen eine so grosse Menge Geister „sehen und erweisen, da hingegen andere Menschen viel Mühe haben, einen einzigen Geist vor „sich selbst zu finden.“ In Engelland war ehemahls die gemeine Meynung von der übermäßigen Macht des Teuffels und der Hexerey durch die Schrifften Wieri, Taudlers, Scoti, Ady, Wagstaffs und anderer, wie auch durch die Klugheit der Richter ziemlicher massen herunter gebracht worden, als sich derselben zwey Theologen, nehmlich D. Casaubonus und Joseph Glanvil von neuen annahmen, jener in einem Tractat, worinnen bewiesen wird, daß Geister und Hexen seyn; dieser in seinem Sadducæismo triumphato. Welche beyde Wercke aber Johann Webster in der Untersuchung der vermeynten und so genannten Hexereyen, zu widerlegen gesuchet, Glanvil suchte sich in einer neuen Auflage seines Sadducæismi triumphati zu verantworten, welches Buch auch ins Deutsche übersetzt und 1701 in 8 zu Hamburg gedruckt worden. Daß es aber vor ein abgeschmacktes Werck gehalten werde, davon siehe Stollens Historie der Philosophischen Gelahrheit, II Theil Cap. III. p. 538. und den Thomasius in der Vorrede zum Webster, p. 72. f. Wer mehr Scribenten, die viel oder wenig von den Kräfften des Teuffels, und der daher geführten Magie geglaubet, wissen will, der lese des Christian Thomasius Disp. de Orig. Processus Inquisitorii contra Sagas, desgleichen die Histoire des Imaginations de Mr. Ouste p. 12. ff. Das Buch selbst ist ein Satyrische Roman, darinnen diejenigen, so die gemeinen Dinge von Hexereyen und Gespenstern vor wahr halten, zu Narren gemacht und viel thörigte Einbildungen und Aberglauben gezeiget werden. Der Autor dieser Histoire soll der Abt Bordelon seyn, Neue Biblioth. in den ersten zehen Stück. p. 631. Man hat auch eine Deutsche Uebersetzung von diesem Buche, so zu Dantzig 1712. in 8 gedruckt ist. Von einer gantz andern Art ist Johann Beaumont Tractat von Geistern, Erscheinungen, Hexereyen und andern Zauberhändeln. In diesem Buche wird von den Geniis oder Spiritibus familiaribus, wie auch von Erscheinungen der Geister nach dem Tode, ausserordentlichen Träumen, Wahrsagereyen, Personen, die Geister sehen, und dergleichen, Nachricht ertheilet ꝛc. anbey D. Beckers bezauberte Welt nebst andern Scribenten widerleget. Diesem ist beyzufügen Erasmi Franciscі höllischer Proteus, so 1708. in 8. zu Nürnberg gedruckt worden. Ingleichen Peter Goldschmids verworffener Hexen- und Zauber-Advocate, Hamburg 1705. in 8. Diesen können noch an die Seite gesetzet werden: Historische Nachricht von dem in gantz Europa weit und breit berühmten Blocks-Berge, Braunschw. und Leipz. 1726. in 8. Und der von neuem wegen seiner kurtzweiligen Possen aufgelegte Schlesische Rübenzahl, Breßlau und Leipzig 1726. in 8. oder auch der Schlesische Robinson selbst. Denn dieser Roman, welchen der Autor vor den besten unter allen nach dem Englischen edirten Robinsonen halten soll, scheinet darum geschrieben zu seyn, damit die im Aberglauben wanckende Gemüther wieder darinn gestärcket und befestiget werden möchten. Sonst hat man auch des Peter Thyreäus Werck de apparitionibus prodigiosis Spirituum & hominum, Cölln 1594. in 4 Davon man aber weiter keine Nachricht geben kan. Von der 1707 zu Paris heraus gekommenen Dissertation sur ce qu' on doit penser de l' apparition des Esprits, à l' occasion de l' avanture, qui est arrivée à Saint-Maur giebt Mr. Bernard, oder vielmehr ein Anonymus, dessen Nachricht Mr. Bernard seinen Nouvell. de la Rep. des Lettres Janv. 1707. art. II. p. 34. ff. inseriret, Nachricht. Es wird darinne untersucht: Ob die Seelen der Verstorbenen wieder kommen. David Richters Quadriga Disp. Magico-Theurgicarum de Conciliatione Spirituum, Jena 1716. in 4. ist lesens würdig. Was Heinr. Cornelius Agrippa in seinen Büchern de Philosophia occulta hiervon geschrieben, hat er nachgehends in seinem Buch de Vanitate Scientiarum verworffen, nachdem er p. 189 gemeldet, daß er diese drey Bücher in seiner Jugend geschrieben; und schliest endlich: Daß derjenige der durch Hülffe der bösen Geister künfftige Dinge verkündigen oder sonst zaubern wolle mit Simone Mago und andern, ewig verdammt sey. Des vorgedachten Peter Goldschmids Träume von Gespenstern und Polter-Geistern stehen in seinem höllischen Morpheus, der 1704. in 8. zu Hamb. gedruckt. Von Gespenstern sind noch der berühmten Männer George Wolfgang Wedels de Spectris, Christian Thomasius de non rescindendo contractu conductionis ob metum Spectrorum, Halle 1711. in 4. Desgleichen auch Johann Michael Sonntags de Spectris & ominibus Morientium disputationes u. a. zu lesen. Man hat viel Historien von Gespenstern darunter vielleicht die wenigsten wahr sind. Man findet dieses alles weitläufftiger in des berühmten Herrn Stollens Historie der Gelahrheit, p. 533. u. ff.

Teuffels-Leiter, ein jäher Berg bey dem Flecken und Kloster Lorch oder Lörich, an demselben

ben geht ein sehr steiler Weg hinauf. Ein verwegener Mensch, der sich eines ausserordentlichen Pferdes dazu bedienet, soll einstens diesen Berg, den sonst niemand zu Fuß besteigen können, hinauf geritten seyn. Von diesem Pferde wird annoch der Zaum auf dem Rath-Hause zu Lorch gezeiget. Rheinischer *Antiquarius*, p. 449.

Teuffels listige Anläuffe, siehe listige Anläuffe des Teuffels, im XVII Bande, p. 1647. u. ff.

Teuffels Macht, siehe Teuffel.

Teuffels-Mauer, die von dem Kayser Hadrian angelegte Landwehr, im Nordgau, siehe Pfahl, im XXVII Bande, p. 1229. u. ff.

Teuffels-Mauer oder Teuffels-Mühle, liegt auf einem Berge Homburg im Unter-Hartz, nicht weit von dem Dorffe Thal und eine gute Meile von der Stadt Quedlinburg, so, wie eine von grossen über einander gelegten Steinen verfertigte Mauer aussiehet. Denn es scheint so wohl wegen der Höhe des Orts, als wegen der abscheulichen grossen Steine, eine vor Menschen-Hände unmögliche Arbeit, und wird daher vom gemeinen Mann vor ein Teuffels Werck ausgegeben; da es doch vielmehr ein Spiel der Natur oder Wunder-Geschöpffe des allmächtigen Baumeisters GOttes ist. Conring de ant. Helmst. ja zu schreibet solche irrig den alten Riesen zu. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 74. Behrens Hercynia curiosa, p. 129. u. f.

Teuffelsmilch, siehe *Esula*, im VIII Bande, p. 2017.

Teuffels-Moor, eine morastische Gegend, im Hertzogthum Bremen, nahe bey Ottersberg. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie.

Teuffels-Mühle, siehe Teuffels Mauer.

Teuffels-Nutz, ein Wasser-Fall, siehe Trollhette.

Teuffels-Mund, siehe Mund des Teuffels, im XXII Bande, p. 814.

Teuffels-Orgel, also heisset ein Koffer, welcher in dem Arsenal oder Kunst-Kammer zu Venedig gezeiget wird. Denn, wenn man ihn aufmachet, so gehen zehen Pistolen-Schüsse daraus loß, welche in dem gantzen Zimmer herum schlagen und alles tödten, was sie antreffen. Berckenmeyers Antiquar. p. 381 u. f.

Teuffels Pact, oder Bündnis, siehe Teuffel, (Bündnis mit dem).

Teuffels-Pfad, auch des Satans-Fahr-Weg genannt, ein Steig in dem Nord-Bay, einer Art eines Hafens in Grönland. Auf diesem Steig, wie man sagt, soll niemahls Schnee bleiben können. Breßlauer Natur- und Kunst-Geschichte, II Suppl. p. 86.

Teuffels Prophezeyung, siehe Orackel, im XXV Bande, p. 1714 u. f.

Teuffels Quaal, siehe Teuffel.

Teuffels-Rachen, ohnfern dem Dorffe Wysocka in dem Chrudimer-Creyß befindlich, allwo die Elbe durch ihren alten Gang über den Teich Czeperka, wovon jetzt ein starcker Canal in die Elbe gehet, immer durchbrechen will. Um nun diesen Rachen zu verstopffen, müssen die benachbarten Anwohner jährlich eine unbeschreibliche Menge Steine und hölzerne Pfähle allda einrammlen, welche doch fast jedesmahl das wilde Wasser wieder mit sich hinweg zu reissen pfleget. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 101.

Teuffels-Reich, Satans-Reich, Luc. XI, 17. allwo Christus sagt, daß des Satans Reich nicht bestehen würde, wenn er mit sich selbst uneinig wäre. Es ergiebet sich aus andern Schrifft-Stellen, daß an diesem Orte durch das Wort Reich nicht das Reich der Höllen oder Versammlung der bösen Geister, und deren ihnen zu Theil gefallenen verdammten Seelen, sondern das Reich in denen noch im Fleisch wohnenden Kindern des Unglaubens oder gottlosen Menschen zu verstehen, welche er in seinem Gehorsam und Stricken behalten, auch durch sie noch mehr andere fangen, von GOtt abziehen, und so viel er immer kan, mit sich in die Verdammniß reissen will: Nach welcher Reichs-Verfassung die bösen Geister wie die Hunde sind, die sich unter einander reissen und anfallen, wenn sie aber ein frembd Wild sehen, alsobald demselben nachsetzen, und gemeine Sache machen. Ist also das hier benahmte Reich des Satans dasjenige, welches dem Reich der Gnaden, so Christus in den Gläubigen auf Erden führet, entgegen gesetzt, und von dem ewigen Reich unterschieden ist.

Teuffels-Schule, in Salamanca, einer Spanischen Stadt im Königreich Leon. In der Gasse St. Pollo daselbst soll unter einem Eckhause eine Grufft seyn, darinnen schöne Palläste, Zimmer und Gärten anzutreffen, in welchen vormahls der Teuffel soll Schule gehalten, und allezeit sieben Studenten darinnen ernähret, und in allerhand vorwitzigen Künsten unterwiesen haben, doch mit dem Bedinge, daß der letzte von den sieben im Herausgehen seine verbleiben, und ihm in Ewigkeit dienen solte. Uhsens Geographisches Lexicon II Theil, p. 342. Auch wird von Vincester, einem vormahligen Frantzösischen Königlichen Schlosse, vorgegeben, der Teuffel habe vor diesem allhier eine Schule gehabt, darinnen er die schwartze Kunst gelehret, und sich jährlich einen Schüler, welcher von einem herum getriebenen Rade herab gefallen, an statt des Lehr-Geldes vorbehalten; und soll dieser Ort biß auf den heutigen Tag von Gespenstern beunruhiget werden. Uhsens Geographisches Lexicon, II Th. p. 512. Nicht weniger befindet sich zu Abo in Finnland auf einem Berge ein Loch, wie eine Schüssel ausgehöhlet, und in demselbigen eine von Natur gebildete Banck, wie in einem Auditorio, und sagt man, der Teuffel habe vormahls darinnen profitiret und Responsa gegeben. Berckenmeiers Antiquar. I Theil, p. 856. u. f.

Teuffels-Seligkeit, siehe Teuffel.

Teuffels-Stein, ein grosser Stein, welcher in der freyen Reichs-Stadt Coela bey der Capelle der Kirche der heiligen Ursula liegt. Der Teuffel soll ihn im Jahr 1404 den 3 October des Nachts in einem gewaltigen Sturm-Winde durch ein Loch, welches oben am Gewölbe gezeiget wird, herunter geschmissen haben, aus Vorsatz und Bosheit, die Capelle zu zerschmettern. **Berckenmeiers** Antiqu. I Th. p. 612.

Teuffels-Straffe, siehe Teuffel.

Teuffels-Thurn, ein auf einem Felsen, von Stein ohne Dach stehender Thurm, ohnfern der Strudel bey der Stadt Grein in Ober-Oesterreich an der Donau. Auf diesem Thurme soll sich offtmahls ein Gespenst, das man den schwartzen Mönch nennet, sehen lassen. **Aventinus** in der Bayerischen Chronicke Lib. V, p. 330. erzehlet davon folgendes: Als der Kayser Heinrich III. mit seinem Vetter, Bischoff Bruno von Würtzburg, bey dem Teuffels-Thurm vorbey gefahren, wäre über diesem Bischoff ein schwartzer Mann erschienen, welcher geschriehen: Höre! Höre! Bischoff, ich bin dein böser Geist, du bist mein eigen; fahre hin, wo du wilst, so wirst du mein werden, jetzt will ich dir nichts thun, aber bald wirst du mich wieder sehen. Die Leute sollen darüber sehr erschrocken seyn, der Bischoff aber soll das Creutz gemacht, sich gesegnet und gebetet haben, und wäre also der böse Geist verschwunden. Da nun der Kayser zu Bosenburg bey Richilden, der Witbe Adalberti Edesborgii, zu Gaste gewesen, ist das Zimmer eingefallen und der Kayser zwar unbeschädiget davon gekommen, das Unglück aber hat den Bischoff betroffen, indem er in sieben Tagen drauf gestorben. **Zeilers** Itinerarium Germaniæ p. 441 u. f. *Memorabilia Germaniæ* p. 316. **Berckenmeiers** Antiquarius I Th. p. 489. u. f.

Teuffels-Tisch, ein abgöttischer Heyden-Tisch Solchen bereiteten sie 1) in ihren Götzen-Tempeln, da sie vom Opffer-Fleisch assen, und dabey lustig und guter Dinge waren, wie Jud. IX, 27. die zu Sichem nach Ablesung ihrer Weinberge einen Tantz gehalten, darauf in ihres GOttes Haus gegangen, assen und truncken und fluchten den Abimelech: Und Amos II, 8. haben die abgöttischen Israeliten geschlemmet bey allen Altären, und haben Wein getruncken in ihrer Götter Hause; 2) in ihren Wohnhäusern, da sie das überbliebene Opffer-Fleisch vollends zurichteten, ihre gute Freunde dazu einluden, und in heydnischer Wollust verzehrten. Solche heissen 1 Cor. X, 21. ein **Teuffels-Tisch** und der **Teuffels-Kelch**, nicht wegen der Speisen an und für sich selbst, sondern weil sie waren von dem Fleisch bereitet, das den Götzen geopffert worden; was aber die Heyden opffern, das opffern sie dem Teuffel und nicht GOtt, 1 Cor. X, 20. Da geschahe es nun, daß zu Corinth viele Christen sich fanden, die noch heydnische Freunde und Bekannte hatten, die sie entweder in die Tempel zu ihren Opffer-Mahlen, oder nach Hause zu ihren Gastmahlen, vom Opffer-Fleisch bereitet, einluden, und sie kein Bedencken trugen dabey zu erscheinen; ja man gieng wohl von des Herren Tische gleich selbigen Tag zum Opffer-Mahlen, und brachte da an Ergötzlichkeit ein, was dort zu wenig geschehen, da es gar eingezogen hergegangen; oder sie kamen von solchen heydnischen Gastmahlen satt und wohl bezecht zu des Herren Tische und richteten also grosses Aergerniß an. Daher untersagt es ihnen **Paulus** im angezogenen Ort.

Teuffels-Verbindung, siehe **Teuffel (Bündniß mit dem)**.

Teuffels Verdammniß, siehe **Teuffel**.

Teuffels Verehrung, siehe **Teuffel**.

Teuffels-Verstossung siehe **Teuffel**.

Teuffels-Wahrsagerey, siehe **Grackel**, im XXV Bande, p. 1714. u. f.

Teuffelswehr, ein Dorf in der Standes-Herrschafft Tieffenfurth Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 125. der Beyl.

Teuffels-Werck, siehe **Wercke des Teuffels**.

Teuffels-Werder, ein Werder, siehe **Spirding**, im XXXIX Bande, p. 105.

Teuffels-Wiese, ein zu dem Riesen-Gebürge gehöriger Berg.

Teuffels Wissenschafft, siehe **Teuffel**.

Teuffels Wohnung, siehe **Teuffel**.

Teuffelswurz, siehe **Eisenhütlein, (blau)** im VIII Bande, p. 627. Ingleichen **Narrenkappen**, im XXIII Bande, p. 684.

Teuffels Zehen Gebote. Es haben schon die Alten gesagt, daß der Teuffel GOttes Affe sey, weil er ihm alles nachthue, was er siehet. Wie nun GOtt der HErr seine Heil. Zehen Gebote dem Menschen zur Lebens-Regel vorgestellet: also proponire auch Satan den Epicurern und Weltkindern seinen höllischen Decalogum, und heisse sie darnach thun: Es lauten aber des Teuffels seine zehen Gebote, wie D. **Roeber** bemercket ohngefehr also: Das **erste Gebot**: Ich bin GOtt in dieser Welt, für mir und meinen Zauberern, weisen Weibern, Schwartzkünstlern, Christallen-Sehern, solt du in deiner Noth niederfallen und mich anbeten, so will ich dich groß und reich machen auf Erden, 2 Cor. IV, Matth. IV. Das **andere Gebot** des Satans ist: Dem gecreutzigten JEsu von Nazareth solt du absagen, seine Wunden, Marter und Sacrament ihm für die Füsse werffen, ihn wacker verspotten, verheucheln, wie du immer kanst, ärger als vor Zeiten die Jüden; solst auch wacker fluchen, schelten, schwören, sonst will ich dich nicht ungestrafft lassen, sondern solst eine feige Memme und zaghaffter Mensch gescholten werden. Das **dritte Gebot** aus des Teuffels Catechismo heist also: Am Feyertage, und wenn du deine Gelübde bezahlet hast, magst du hernach frölich seyn, huren und buben, fressen und sauffen wie du immer wilst, denn es ist mein Herren-Tag, Str. XXXIII. Das **vierte Gebot** Lucifers geht da hinaus: Du solst

der alten Greisen Strasse nicht achten, sondern denen folgen, die mit dir aufgewachsen seyn, auf daß du ein Ansehen bekömmest, und auch etwas gelteſt, und lange leben könnest unter guten Gesellen auf Erden, im B. der Weish. I. 1 B. der Kön. XII. Das fünffte Gebot des höllischen Fürstens ist dieses: Deinen Stand, Nahmen und Ehre solst du mit der Faust vertheidigen, auf Blut lauren, und dich tapffer herum schlagen. Sprüchw. Salom. I. 1 B. Mos. IV. Das sechste Gebot des starcken gewapneten klingt also: Du solst wohl leben, weil es da ist, und deines Leibes brauchen, dieweil er noch jung ist, du solst dich mit dem besten Wein und Salben füllen, und es nicht fehlen lassen an prangen, und buhlen bis an den Morgen, weil die gestohlene Wasser so süsse seyn. Buch der Weish. II. 1 Sam. II. Jer V. Das siebende Gebot Belials ist: Du solst klüglich handeln in der jetzigen Welt, daß du weder graben, noch betteln dürffest, und dennoch dein reichliches Auskommen habest, und in anderer Leuten Häusern sitzest. Luc. XVI. Das achte Gebot Beelzebubs verhält sich folgender massen: Du solst zeugen und urtheilen, was der Richter will, und wie es dem grossen Anhange gefällt, damit er dir wieder einen Dienst thue, und magst es drehen wunderlich, wie du wilst, Mich. VII. Das neunte Gebot des brüllenden Löwens ist: Deines Nächsten Haus, Vorwerck, Acker und Weinberg, so es dich gelüstet, solst du an dich bringen per fas & nefas, wie du magst, es ist alles recht, 1 B. der Kön. XXI. Das zehende Gebot des listigen Versuchers beschleust den Reyhen: Deines Nächsten Weib, Gesinde, und was er nur hat, so es dir gefället, solst du verführen, verhetzen, verdächtig machen, und, wie du kanst, entwenden, 1 B. Mos. XXXIX. Dieser Teuffels Decalogus hat bey seinen Dienern grossen Gehorsam, und läst sich mancher mit Schwerd, Galgen, Rad und Feuer davon nicht abschrecken. Lutherus gedencket dieses höllischen und verkehrten Decalogi des Teuffels auch, und redet an einem Orte gar artig davon: Der Teuffel, sagt er, ist Antithesis Decalogi, wer will ein recht Bild oder Contrefait des Teuffels sehen, der sehe nur den Decalogum an. Des Teuffels Haupt sind alle Laster und Schande wider das erste Gebot, als nicht gläuben ꝛc. Die Sünde des andern Gebots, als GOtt lästern, sind des Teuffels Mund und Zunge. Die Uebertretung des dritten Gebots, als GOttes Wort nicht hören, sind des Teuffels Hals und Ohren. In der andern Taffel der 10 Gebote wird des Teuffels Leib abgemahlet. Das vierte Gebot, als Eltern unehren, ꝛc. ist die Brust. Das fünfte Gebot, als neidisch seyn, zürnen, ist des Teuffels Hertz. Das sechste Gebot ist des Teuffels Bauch. Das siebende Gebot, niemand helffen, rauben, sind des Teuffels Hände ꝛc.

Teuffenbach, Tieffenbach, oder **Tuffenbach**, ein doppelt Schloß und Herrschafft in Ober-Steyermarck, zwey Meilen unterhalb der Stadt Mureau, und eine Meile oberhalb Neumarckt gelegen, ist das Stammhaus der Freyherrlichen Familie dieses Nahmens. Hübners Geogr. 3 Th. p. 142. Zeilers Beschreib. der 10 Creyse p. 88.

Teuffenbach, Tieffenbach, eines der vornehmsten Freyherrlichen Häuser in Oesterreich, alwo es sich zu des Kayſers Ferdinands des Ersten Zeiten niedergelassen, und darauf den Freyherrl. Titel erhalten. Seinen Ursprung hat es aus der Steyermarck, allwo ihr Stammhaus **Teuffenbach** 2 Meilen von Mureau gelegen ist. **Hartwig** von Teuffenbach wird in Hertzogs **Leopolds** von Oesterreich Privilegien, 1202 dem Kloster St. **Lampert** gegeben, als Zeuge benennet. **Hermann** von Teuffenbach in Meyerhofen, lebte 1246. **Balthasar von Teuffenbach** zu Meyerhofen, war um das Jahr 1552 und folgende Pfleger zu Steyer. Von des nur gedachten Hermanns Nachkommen in Oesterreich, alwo sie die Herrschafft Heydersdorff an sich gebracht, ist **Christoph** Freyherr von Teuffenbach zu mercken: Dieser ward 1565 Kayserlicher Rittmeister in Ungarn, und schlug den Ali Beg von Lippa, so ihn überfallen, mit allen den Seinigen. Nachdem er im Jahr 1567 als Kayserlicher Obriſter der Belagerung Gotha und Execution der Aechter beygewohnet, ward er als Ambassadeur an die Ottomannische Pforte gesendet, und machte daselbst auf acht Jahr einen Stillstand der Waffen. Als der Kayserl. General-Feld-Marrschall in Ungarn Johann von Ruber im Jahr 1580 mit Tode abgieng, kam er an dessen Stelle. Im Jahr 1593 hat er die Festung Sabatka den Türcken durch Sturm abgenommen, und die Besatzung darinnen nieder gemacht. Hernach belagerte er Villeck und schlug den Türckischen Entsatz dermassen, daß 6000 Feinde auf dem Platze blieben, worauf die Stadt und das Schloß Villeck mit Sturm erobert wurde. Nach diesem hat er Setschin, Palancka Saleck, Diegel und andere Städte den Türcken abgenommen. Im Jahr 1594 eroberte er im Februar durch Ergebung Novigrod, Olezli, Hollod und Waßkew. Und nachdem er die Türcken im Jahr 1598 aufs Haupt geschlagen, ist er bald darauf noch in selbigem Jahre verstorben. Er hinterließ 1) **Rudolphen**, Kayserl. General-Feld-Marschall und General-Feld- wie auch Land-Zeugmeister, welcher zur Römischen Kirche übertrat, und sich bey dem Kayser Ferdinand den Andern in grosse Gnade setzte, der ihm schrifftlich gratulirte. 2) **Friedrichen**, einen eifrigen Bekenner der Evangelischen Religion, welcher 1585 gebohren, und, nachdem er sich gar jung in den Ungarischen Kriegen etwas versucht, im 27 Jahre seines Alters von dem Kayser zum Ritter geschlagen wurde. Als die Böhmen den Churfürst Friedrich von der Pfaltz zum Könige erwehlten, und selbigen auch Mähren beyfiel, ernenneten ihn im Jahr 1618 die Mährischen Stände zum General über ihr Kriegs-Herr, und sendeten ihn 1619 nach Preßburg, um die Ungarischen Stände zu einem Bündniß wider den Kayser zu bewegen. In eben diesem Jahre schlug er den Kayserl General **Dampier**, und nahm Niclasburg in Mähren ein. Hernach ward er contract, und begab sich 1620 in das warme Bad zu Pfäfers in der Grafschafft Sargans in der Schweitz.

Als

Als er daselbst etliche Tage lang zu Ausgange des Junius und Anfange des Julius sich desselben unangefochten bedienet, hat Jost Hälmlin, des Raths zu Lucern, der Zeit Land-Voigt zu Sargans, auf Befehl der 4 Orte, Lucern, Schweitz, Unterwalden und Zug, 40 Musquetirer im Sargenser-Lande aufgebracht und selbige mit Bewilligung des Abts Michels zu Pfäffers ins Bad geschickt, er selbst aber hat zu Valens so lange gewartet, bis diese den Teuffenbach unversehends gewaltthätig überfallen, ihn sammt allen seinen Bedienten in Verhafft genommen, und ungeachtet er contract und ein krancker Mann war, als einen Maleficanten gebunden auf das Schloß Sargans gefangen gesetzet. Eben zu der Zeit schickte der Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich bey 500 Musquetier gen Feldkirchen, und legte bey 200 Pferde auf das Schloß Guttenberg. Diese hatten ein geheimes Verständniß mit dem Land-Voigte zu Sargans, daß er ihnen diesen Herrn überantworten solte. Es hatten aber die Evangelischen im Lande alle ein grosses Mißfallen an diesem Verfahren, schrieben solches daher eilends dem Voigt **Fridli Trümpi** zu Werdenberg, Glarner Gebiets, zu, der säumte sich nicht, mahnete sein Volck auf, legte selbiges an den Rhein. Und weil die Schiffahrt zu Wartau deren von Glaris ist, nahm er dieselben Schiffe zu seinen Händen, und ließ niemanden hinüber führen. Die Wartauer stelleten sich auch freywillig in die Wehre bey dem Schallberg, und wolten sich von dem Land-Voigt zu Sargans nicht abweisen lassen. So waren auch die Schiffe zu Trisemschan und Vadutz gen Werdenberg geführet, und die Mayenfelder und Flescher hatten sich nahe zu der Landwart unter Jllstein mit Musqueten gestellet, um die Oesterreichischen in ihrem Vorhaben abzuschrecken. Als nun inzwischen die Zeitung davon gen Glaris und Zrüch kam, welches auch regierende Orte im Sargenser-Lande sind, schickten jene eine dreyfache Botschafft an den Land-Voigt; diese aber einen Gesandten nach Lucern, um wegen Loßlassung dieses gefangenen Frey-Herrn Vorstellung thun zu lassen. Denn sie meynten, es sey ja dis eine Sache, die in der Eydgenossenschafft etwas ungewöhnliches, und künfftig, wenn man mit fremden ehrlichen Leuten also umgehen wolte, dem gemeinen Vaterlande bey Fremden und Einheimischen keinen guten Nahmen machen würde. Hiernächst solten diese protestiren, daß man zu solchem Unternehmen seine Bewilligung nicht gegeben haben wolle, und daß man auch ohne Recht den Gefangenen nicht fortschicken solle. Hierauf empfiengen beyde Theile folgenden Bescheid, nehmlich die von Lucern diesen: Wiewohl der Gefangene um dreyer Ursachen willen eingezogen worden; **erstlich**, wegen der Insolentz seiner Bedienten, welche täglich mit Pistolen und Gewehr in und ausserhalb dem Bade aufgezogen wären; **zum andern**, wegen der Diversität der Religion; und **zum dritten**, deswegen, weilen die Sache auf Befehl des Ertz-Hertzogs Leopolds, ja des Kaysers selbst sey vorgenommen worden; so wolle man doch auf der Stadt Zürch, als eines mitregierenden Ortes, Anhalten, bey dem Land-Voigt unverzügliche Anordnung thun, daß er einmahl ledig, und auf freyen Fuß gestellet werde. Welchergestalt nun demselben zugeschrieben worden, ist aus dem Erfolg abzunehmen. Bey dem aber haben anderseits die Gesandten von Glaris durch eiffrige Interposition so viel erlanget, daß er nach Rapperswil gelassen werden, und daselbst bey sicherm Geleit der sieben regierenden Orte ferneren Bescheid erwarten solte. Es ward auch hierauf ihm 100 Cronen Rantzion, und 700 Reichs-Thaler für die Unkosten abgefordert, und ledig gelassen. Da solches der Graf von Hohen-Embß vernommen, wendete er möglichsten Fleiß an, ihn von neuen aufzubehalten. Er schrieb derohalben nicht allein dem Land-Voigt, daß er diesen Frey-Herrn in Arrest nehmen, und auf Kayserlichen Befehl hinterlassen solte; sondern er kam so gar in eigener Person in das Sarganser-Land, die Sache zu behaupten, nachdem er zuvor eine Anzahl Fuß-Volcks und Pferde zur Abholung an den Grentzen bestellet hatte. Da also Teuffenbach allbereit bis nach Wallenstatt gekommen war, und auf dem See etwan noch einen Büchsen-Schuß weit vom Lande fuhr, kam ihm der Land-Voigt in einem Schiffe nachgeeilet, und wendete vor, er habe gleich dieselbige Stunde von dem mehrern Theil seiner Principalen, nehmlich den 5 Catholischen Orten, Befehl erhalten, daß er ihn zu Wallenstatt ferner anhalten solle. Teuffenbach muste also vor dieses mahl wieder umkehren und sich an gemeldeten Ort verfügen. Jedoch sagte der Land-Voigt denen gedachten Glareischen Gesandten, ehe er noch aus dem Schiffe gekommen, bey seiner Ehre, Treu und Glauben zu, daß Teuffenbach sicheres Geleit haben solle, und daß er niemanden verstatten wolle, Hand an selbigen zu legen, oder ihn aus dem Lande einer andern Herrschafft zu übergeben. Er reisete sonach den 19 Julii Abends wieder nach Sargans zurück, und kam den andern Tag gegen Abend mit dem jungen Grafen von Hohen-Embs wieder nach Wallenstatt. Daselbst nun haben die Gesandten von Glaris auf empfangenen neuen Befehl, möglichst darauf bedacht zu seyn, daß Teuffenbach vermöge des vorigen Entschlusses nach Rapperswil geführet werden möchte, solches dem Land-Voigt mit grossem Eiffer, und vieler Vorstellung, was für Unheil daraus erfolgen möchte, benebenst Anerbietung des Rechten angedeutet; worauf der Land-Voigt geantwortet, er habe von seinen Obern den fünf Orten gemessenen Befehl, diesen Herrn an die Oesterreichischen Grentzen von Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, und Jhro Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzogs Leopolds wegen, an den Grafen von Hohen-Embs auszuliefern, dem wolle er unverbrüchlich nachkommen. Darbey dann gemeldeter Graf von Hohen-Embs und der Land-Voigt von Fadutz sich gegen den Glarnischen Abgesandten recht trotzig erzeiget, mit ihren ausgezogenen Pistolen sich vor sie gestellet, und gantz eiffrigst begehret, den Gefangenen hinweg führen zu dürffen. Ja sie haben sich auch gegen das gemeine Volck vermercken lassen, sie wolten denselben mit

Gewalt

Gewalt über den Rhein abholen. Nach langem Widerspruch aber ward endlich bewilliget, daß man ihn in der Herberge zur Cronen bis auf weitern Bescheid verbleiben lassen solte, allwo er mit 25 Glarner Musquetirern bewachet wurde, damit die Oesterreichischen ihn nicht etwan unversehends aufheben und wegführen möchten. Der Land-Voigt Hälmlin aber reisete hierauf in Tag und Nacht selbst nach Lucern. In solchem seinem Zustande ruffte Teuffenbach die Stadt Zürch eilends um Hülffe an, und vornehmlich um eine ansehnliche eilfertigste Absendung aus deren Raths-Mittel an den Land-Voigt, worauf auch alsobald, wie nicht weniger auf deren zu Glaris Hülff- und Raths-Begehren, ein Raths-Gesandter von Zürch nach Wallenstatt abgefertiget worden, woselbst er den 21 Julius angelanget. Als er nun mit den Gesandten von Glaris das Nachtmahl gehalten, und sie sich zum Schlaff und Ruhe begeben hatten, kamen gleich darauf 2 Abgeordnete von Glaris in die Herberge, und meldeten, daß am Lande in einem Schiffe ihre Herrn 25 Musquetirer zu Beschützung des Herrn von Teuffenbach, wie auch derer Abgesandten von beyden Orten abgeordnet. So bald man dieses gewahr wurde, ward die gantze Bürgerschafft in die Waffen gefordert, und damit die Herberge, darinnen Teuffenbach und die Gesandten sich aufhielten, beleget. Und es gieng auch zugleich der Sturm auf das Land, da sich des Morgens viel mit Musqueten und andern Obergewehr beysammen funden, welchen die Gesandten ihrer Herren und Obern Befehl ertheilet, den Herrn von Teuffenbach vor unbilliger Gewalt zu beschirmen. Hierauf ist man ihnen mit gegenseitigen freundlichen Bescheid begegnet, wie sie nehmlich weder gegen den von Teuffenbach noch gegen die Gesandten übel gesinnet, sondern vielmehr zu ihrer allerseits Beschirmung gekomen wären, welches nun in seinem Werth angenomen worden. Gleich darauf haben ermeldete von Glaris, nachdem man die besetzte Herberge wiederum geöffnet, mit Bewilligung der Bürgerschafft aus der Stadt an den See sich begeben, um die übrigen, so über Nacht am See im Schiffe gehalten, öffentlich einzuholen. Als nun der Land-Voigt den 22 Julius Abends um 6 Uhr wiederum von Lucern zu Wallenstatt angelanget, haben die Gesandten von Zürch und Glaris ihn befraget, was er im Nahmen der 5 Orte wegen des Gefangenen für einen Befehl habe, und haben hernach recht inständigst angehalten, zu erlauben, ihn nach Zürch als zum Recht zu führen. Allein es wurde ihnen von demselben mit freundlichen Worten folgender massen begegnet: Seine Herrn, die 5 Catholischen Orte liessen es nochmahls bey ihrem zu Gersouw gefasseten Mitschluß bewenden, mit dem ausdrücklichen Zusatz, ihn bis auf die nächst angehende Tage-Satzung mit Leib und Gut verwahret zu halten, und ihn bis auf fernern Bescheid vor aller Gewalt zu beschirmen. Er, der Land-Voigt, hat selbst auch den gefangenen Herrn besucht, selbigen mit viel freundlichen Worten getröstet, und zu seiner Loslassung ihm nicht wenig Hoffnung gemacht. Aber die 4 Gesandten haben ferner bey ihm, dem Land-Voigt, den Gefangenen nach Zürch führen zu lassen, mit Vertröstung zum Rechten für Leib und Gut angehalten, und sich selbst vor ihre Person mit Leib und Gut verbürget. Aber alles umsonst. Es hieß da, er müsse seiner Herren gestellter Ordre nachkommen; er verhoffete aber doch mit ehestem die Erledigung. Unterdessen solten der Gefangene und die Gesandten vor aller Gewalt gesichert seyn, wie sich denn die Amtleute zu gleichem anerboten. Etliche Tage hernach ward wegen des damahligen Bündnerischen Unwesens eine Dreyzehenörtige Tage-Satzung zu Baden gehalten. Dahin sandte Teuffenbach an die 7 regierende Orte des Sarganser-Landes, beklagte sich wegen des wider GOtt und alle Billigkeit in dem Bade Pfäfers ihm unverschuldeter Weise zugefügten Frevels und Gewaltthätigkeiten, und bat um Erlaß seines bisherigen Verhaffts, darum er durch einen seinen bestellten Medicum, der ihn in seiner Kranckheit curiret, auch mündlich anhalten lassen wollen: Weil aber der Ertz-Hertzog Leopold durch einen eigenen Abgesandten ein anders verlanget, mit dem Vermelden, daß an der verhafteten Person Römisch-Kayserlicher Majestät ihm und dem gesammten Hause sehr viel gelegen, möchte dieser auch nicht zur Audientz gelangen. Währender Zeit erhub sich den 27sten Julius um Mitternacht zu Wallenstatt ein Tumult, da des Teuffenbachs Gönner oder Wächter auf die Gassen gelauffen, so daß er in der Herberge allein mit des Wirthes Knechte verblieben, dem er 100 Gülden versprochen, wenn ihm der Knecht davon helffen würde, welches Geld er ihm auch alsobald baar erleget. Dieser Knecht zog also den von Teuffenbach durch ein Loch in der Ringmauer hinaus, nahm ihn auf sich, trug ihn durch den Stadt-Graben gegen Flumbs hinüber, und setzte ihn daselbst auf ein Pferd. Nach diesem kehrte er wieder zurück zu denen andern Helffern, die ihn davon helffen wolten. Teuffenbach aber ritte nach dem Berge zu, und traff einen Mann an, Nahmens Rouwi Schwen, welcher ihn in einem Stalle verbarg, denselben zuschloß, das Pferd auf die Weide jagte, und hernach davon gieng. Am Morgen aber kam zu allem Unglück des Pfaffen zu Wallenstatt Mutter an denselbigen Berg, um etwas Hanff in gedachtem Stalle zu behalten, die fand und verrieth alsobald den Verborgenen. So bald es vor die Gönner und auch vor die von Flumbs kam, wolte eine jede Part denselbigen gern haben. Doch weil er auf Flumbser Grund und Boden war, befahl der Land-Voigt zu Sargans, ihn mit gewehrter Hand hinauf an den Schallberg an die Landmarckt zu führen: allwo eine starcke Anzahl Lands-Knechte mit Schiffen auf ihn warteten, und mit grossen Frolocken nach Feldkirchen brachten. Von da wurde er alsdenn weiter nach Inspruck geführet, allwo ihm nach einer langwierigen Gefangenschafft etliche von dem Kayser dahin verordneten Commissarien folgenden Proceß machten. Es wurde

nehmlich

nehmlich der Freyherr von Teuffenbach den 17 May des 1621sten Jahres, dieweil er contract war, auf einem Sessel auf die zur Execution zubereitete Bühne getragen, dabey er sehr eifrig gebetet, und zu GOTT geruffen. Denn ob man gleich die Worte eben so genau nicht hat vernehmen können, weil man mit Trommeln unter dem Theatro starck aufgeschlagen, so hat man solches doch aus den Minen gar deutlich gemercket. Hierauf nun ist der Freyherr von Teuffenbach von freyen Stücken von sich selbst von seinem Sessel aufgestanden an die eine Ecke des Theatri gegangen, und hat noch erst eine lange Rede gehalten, welche man aber nicht hat verstehen können. Endlich ist er wieder von den Scharf-Richter in den Sessel geführet, und von ihm enthauptet, worden, welchen Tod er gantz gedultig ausgestanden. Sein Bildniß stehet in **Abelini** Theatro Europæo. Um das Jahr 1640 florirte **Ortolph**, Freyherr von **Teuffenbach**, als Kayserlicher General. **Maximilian Ernst**, Kayserlicher General-Amts-Verwalter der Croatischen Meer-Grentzen, wie auch Ober-Hauptmann und Commendant zu Sing, der den 12 May 1717 aus dem Lager bey Urillo Mösniza biß an die Festung Zschachitz gestreifft, und insonderheit viel Vieh von dasiger Weide erbeutet, ward 1718 nach dem Passarowitzischen Frieden zum ersten Grentzscheidungs-Commissario von dem Kayser ernennet. Ein **Maximilian**, Freyherr von **Teuffenbach** Kayserlicher General-Feld-Wachtmeister und Commendant zu Zeng that sich um das Jahr 1735 hervor, dessen Gemahlin vermuthlich diejenige **Maria Magdalena** Freyin von **Teuffenbach**, gebohrne Freyin von Leo gewesen, welche die verwittbete Kayserin im Monat September des angezogenen Jahres unter andern mit zur Stern-Creutz-Ordens-Dame ernennete. Ob dieser Maximilian der vorangeführte sey, kan man nicht gewiß sagen. **Speners** Hist. insign. l. 2 c. 97. **Bucelini** Stemmat. P. III. **Gauhens** Adels-Lexic. II Th. p. 2139 u. ff. Ebendesselben Helden-Lex. p. 1573 u. ff. **Caroli** Memorab. P. I. p. 914. **Schrenck.** in grossen Heldenb. **Abelini** Theatrum Europæum p. 479 u. ff. **Micrälii** Historia polit. P. I. pag. 520. **Mich. Sachsens** Kayser. Chron. IV Th. p. 404. Coburg. Zeitungs-Extract aufs Jahr 1717 p. 129. **Preuenhuebers** Annales Styrenses p. 377. **Ranffts** Genealog. Archivarius auf das Jahr 1735 p. 398 484 648.

Teufflin, (Maria Barbara) siehe **Teuflin.**

Teuffredus, war ein Bischoff zu Tull, welcher um das Jahr 640 nach CHristi Geburt gelebet hat. **Hübners** Polit. Histor. II Theil p. 682.

Teuflin, (Maria Barbara) gebohrne **Breunerin**, eine Oesterreichische Freyherrliche Wittbe. Diese vornehme Matrone, welche ein ansehnliches Mit-Glied der Evangelischen Gemeinde zu Herrnals war, und in der Stadt Wien um das Jahr 1616 lebte, konnte nicht verhindern, weil sie mit Personen ihres Standes von beyderley Religion umzugehen hatte, daß nicht offtermahls unter ihnen von Religions-Sachen Gespräche hätten vorfallen sollen. Nicht weniger muste sie geschehen lassen, daß auch dann und wann die Herren Jesuiten sich bey dergleichen Versammlungen einfanden. Unter diesen war P. **Martinus Becanus** der vornehmste, welcher damahls nur vor kurtzem von Mayntz nach Wien zur Theologischen Profeßion bey der Universität beruffen war, und sich unter seinen Glaubens-Genossen bald den Ruhm erwarb, daß er einer der geschicktesten Wortfechter der Römischen Religion wäre. Und so ward die Fr. **Teuflin** bey einer gewissen Gelegenheit von demselben genöthiget, sich mit ihm in eine Disputation einzulassen; da sie denn, weil sie in der Evangelischen Religion wohl gegründet war, den Einwürffen des Jesuiten immer mit der Heiligen Schrifft begegnete. Weil ihm aber diese Art zu Disputiren nicht anständig war, ward sie endlich von ihm in die Materie von der Vollkommenheit der Heil. Schrifft, und daß dieselbe alles, was zur Seeligkeit zu wissen und zu glauben nöthig, in sich enthalte, hinein geführet; da er zwar ihr auf alle Weise diese Vollkommenheit verdächtig machen wolte, aber wieder erfahren muste, daß er eine Person vor sich hätte, die sich nicht so leicht, als er vielleicht gemeynet, von ihm würde übertäuben lassen. Weil nun die Frau Baronesse mit dem wackeren Theologus D. **Helvicus Garthius**, damahligen Prediger an der Evangelischen Gemeine zu Prag, über Religions-Sachen in einem fleißigen Brief-Wechsel stund, so hatte sie demselben von dieser Disputation eine ausführliche Nachricht überschrieben, welcher dann in einer darauf am 11 Mart. 1616 erfolgten Antwort seine besondere Freude darüber bezeugte, **daß der liebe GOTT den Holofernem durch die fromme Judith so tapffer und männlich erleget hätte**; Zugleich aber derselben in einer weitläufftigen und lesenswürdigen Ausführung eine gelehrte Anweisung gab, wie sie dem Jesuiten, wenn er sich noch einmahl an sie machen möchte, gebührend zu begegnen hätte. P. **Becanus**, dem dieser Brief-Wechsel mit dem D. **Garthius** nicht unbekannt war, hatte bey Gelegenheit der gedachten Disputation der Fr. Baronesse ein Lateinisches Verzeichniß von denen ungleichen und uneinigen Meynungen, welche die Lutherischen Theologen in der Lehre von der Ubiquität haben solten, zugestellet, und sie ersucht, solches dem D. **Garthius** zu seiner Beantwortung zu übersenden, welches auch geschahe. Es erfolgete auch hierauf am 8 May des angezogenen Jahres eine Lateinische Antwort und Bitte, selbige dem Jesuiten zustellen zu lassen, wobey **Garthius** in seinem Briefe die Worte hinzusetzte: **Vielleicht werde ich hiedurch mit ihm zu massen kommen und verursachen, daß er mit mir sondere Schrifften wechsele, oder im Druck wieder mich schreibet. Thut ers, so soll er gewiß seinen Beid bekommen. Denn ich finde ihn den Mann nicht seyn,**

in seinen Schrifften, wie man von ihm ausgiebt. Dieses dem Jesuiten zu zeigen fand sich gleich eine Gelegenheit. Denn da derselbe auf Antrieb des Cardinal Klesel ein Buch de judice Controversiarum, i. e. an scriptura sit judex controversiarum, ut volunt Adversarii; an potius Ecclesia, ut docent Catholici, in diesem Jahr zu Mayntz auf 11 Bogen in Octav hatte drucken lassen; der Cardinal aber, als er zu Prag war, dieses Buch dem D. Garthius zu sandte, mit dem freundlichen Begehren, ihm sein Urtheil über dasselbige schrifftlich mit zutheilen; so nahm er sich vor, selbiges ordentlich zu wiederlegen. Garthius ließ solche Wiederlegung alsdenn stückweise, und zwar geschrieben, dem Cardinal zustellen, biß endlich 1617 das gantze Werck zu Wittenberg in 8. 2 Alphabet starck ans Licht trat. Auch hierüber fiel in dem Brief-Wechsel mit der Fr. Teuflin dieses vor, daß sie dem D. Garthius hinterbrachte, wie Becanus, dem der Cardinal schon die geschriebene Wiederlegung übersandt hatte, gegen ihr gesagt, daß er ihm bald antworten würde, worüber Garthius in einer Antwort vom 21 Mart. 1617 sein Vergnügen bezeugte, und zugleich berichtete, daß der Cardinal, als ihm das letzte Stück seiner Refutation geschrieben überreicht, und von ihm durchlesen worden, gesagt haben solle: „Gar„thius hätte im ersten Theile gnug bewiesen, was „er in seiner Religion, dieselbe zu verantworten „thun könnte; aber diß letzte gehe über alle das „vorige. Er wolte gern sehen und hören, was „Becanus darzu thun und sagen wolle. D. Hun„nius hätte die Thür in diesen Streit-Puncten „aufgethan, aber Garthius gehe viel weiter ꝛc.“ Es würde auch Garthius diesen Streit ohnfehlbar fortgesetzet haben, wenn er nicht in den darauf folgenden Jahre von dem Tode wäre übereilet worden. Denn so schreibet Garthius in einem Brieffe an die Fr. Teuflin: **Einmahl haben sie mich aufbracht, und werden nun meiner nicht loß, biß ich sterbe. Das haben sie dem Herrn Cardinal zu dancken.** Siehe auch hiervon seine wieder den Martinus Becanus gerichtete Disputation de invocatione Sanctorum in der Präfation. Ob nun gleich mehrbelobte Fr. Teuflin bey solchen Umständen öffters Gelegenheit hatte, sich mit dem Becanus so wohl als andern Papisten der Religion halber zu unterreden, so ließ sie sich dennoch nicht in ihrem Evangelischen Glauben irre machen, sondern erwieß in Beybehaltung desselben eine freudige Beständigkeit. Ausser dem angeführten **Helvicus Garthius** hat diese Dame auch noch mit dem Chur-Sächsischen Theologen Herrn D. **Matthias Hoe** sich öffters in Brieffen unterredet. **Phil. Alegambe** Biblioth. Scriptorum Soc. Jesu p. 583 Ed. Rom. **Bernh. Raupachs** Evangel. Oesterreich dritte Fortsetzung p. 330 u. ff.

Teufredus, Bischoff, siehe Teuffredus.

Teuglussa, Insel, siehe Piscopia, im XXVIII Bande, p. 500.

TEUGUE, siehe Schirm-Dach, im XXXIV Bande, p. 1617.

Teuhquitlic, siehe Mexicanisch Fürsten-Kraut, im XX Bande, p. 1464 u. f.

Teuiber, Personen dieses Nahmens, siehe Teuber.

Tevicka, ein Kloster, siehe Teviden.

Teviden oder Tevicka, ein Cistertienser Nonnen-Kloster bey Frauenfeld in der Schweitz. Costnitz Diœc. Schamelii Kloster-Lexic. p. 29.

Teviordaie, Landschafft, siehe Teviotdale.

TEVIORIA, Landschafft, siehe Teviotdale.

Teviot, ein Fluß, siehe Tewot.

Teviotdale, Teifidale, Tevierdale, Tiviotdale, Tivedal, Tivedail, Tivedale, Lat. *Teviotia*, *Tevioria*, eine Landschafft in der südlichen Gegend von Schottland. Sie hat den Nahmen von dem hindurch lauffenden Flusse Teviot bekommen. Sie ist fruchtbar an Getreyde und Viehweyde. Ihre Einwohner sind allezeit wegen der Tapfferkeit, so sie in den Kriegen zwischen Engelland und Schottland sehen lassen, sehr werth gehalten worden. Die Hauptstadt darinnen ist Fedburgh, allwo das Land-Gerichte gehalten wird. Sonst sind noch folgende Oerter darinnen zu mercken: Roxbourg, Ancrum, Haich, Edderstoum, Freeres, ꝛc. In Schrifften wird sie allezeit die **Shire oder Grafschafft Roxburgh** genannt, von einer jetzo zerstörten alten Stadt und Castelle. Die von dem alten und vornehmen Geschlechte derer Douglas von Cavers sind erbliche Landrichter dieser Grafschafft. Sie wird durch die so genannten **Teviot-Hügel** von Engelland abgesondert, und stösset gegen Abend an Liddisdale und Eskdale, gegen Mitternacht an das so genannte Sheriffdom of the Forest, und gegen Morgen an die Grafschafft Mers. Die vornehmsten Familien in dieser Landschafft sind die Scots von Bucclugh und Kers. König Carl II machte seinen natürlichen Sohn, **Jacoben von Monmouth**, zum Hertzog von Bucclugh. Die von Kers werden wieder in 2 Familien getheilet, die von Tesfurd und Farniherst. Von jener ist das Haupt der Hertzog von Roxburgh, von dieser aber der Marquis von Lothian. **Camden. Zeiller. Miege** l'etat de grande Bretagne p. 662.

Teviot-Hügel, durch diese wird die Süd-Schottländische Landschafft Teviotdale von Engelland abgesondert, siehe den Artickel: **Teviotdale.**

TEVIOTIA, ein Fluß, siehe Tewot.

TEVIOTIA, Landschafft, siehe Teviotdale.

Teuttenhoffen, (Sigmund Ludwig Freyherr von) war weyl. Kayserlicher Majestät würcklicher Geheimder Rath und Land-Verweser oder Land-Verwalter in Cärnthen. Der Ursprung seines Stamm-Hauses ist aus Bayern. In dem 13 Jahrhunderte waren die Herren von Teuttenhoffen schon Reichs-Ritter, und ansäßig in dem Gut oder Herrschafft Teuttenhoffen, die zwischen Dachau und München gelegen

gelegen und in der Bayerischen Land-Charte zu finden ist. Ihr Wappen über dem Hauß-Thore des besagten Gutes, in Stein eingehauen, ist damahls noch zu sehen gewesen, als die Chur-Bayerischen Lande im Jahr 704 eingenommen worden. Es besitzen aber nunmehro dieses Gut die Herren Barone Mände. Die Emigration ihrer Familie aus Bayern ist in dem 14 Jahrhunderte geschehen, da der Krieg zwischen denen zweyen zugleich erwehlten Kayserн, dem **Ludovicus Bavarus**, und dem **Friedericus** sich ereignet, vor welchen letztern ihre Familie gesinnet war. Als aber für bemeldten **Friedericus** die Schlacht bey Schönbach unglücklich abgelauffen, wurden alle die in Bayern besessene Güter confiscirt und sie also aus dem Lande vertrieben. Hierauf haben sie sich bey 200 Jahr in der Grafschafft Tyrol aufgehalten, und die Landmannschafft alda überkommen. Endlich haben sie sich in zwey Linien getheilet, deren die eine zu Anfang des 16 Jahrhunderts sich nach Cärnthen begeben, von welcher der vorbemeldete Herr Baron der letzte Sprossen seines Geschlechtes ist; die andere aber ist in Tyrol verblieben, welche letztere im Jahr 1720 völlig ausgestorben. **Aus schrifftlichen Nachrichten.**

Tevius (Jacob siehe **Teyve.**

Teukesbery oder **Teurbury** (Johann) ein Englischer Philosoph, von seinen Vaterlande, einen Flecken in der Diöces Worchester gelegen zugenannt, studirte zu Oxford, und war um 1350 berühmt. Seine Schrifften, welche noch ungedruckt liegen, sind:

1. Sophismatum elenchi.
2. De raritate & densitate.
3. De alterationibus.
4. Suppositionum liber.
5. Opus chiromantiæ.

nebst andern mehr. **Balæus** de Scriptor. M. Britann. Cent. V c. 86 p. 415. **Pitseus** p. 478. **Fabricius** Biblioth. med. & infimæ Latinit. Vol. IV. p. 444.

Teukesbury oder **Teurbury** (Alanus) ein Englischer Benedictiner Mönch zu Ende des 12 und zu Anfang des 13 Jahrhunderts, hatte den Zunahmen von seinem Vaterlande, einem Flecken in der Diöces Worchester. Er lebte mit dem Ertzbischoff zu Cantelberg, **Thomas Becket**, in grosser Bekanntschafft, und war um solche Zeit Kirchner an der Kirche S. Servatoris zu Cantelberg. Seine Schrifften sind:

1. Acta Olarendonensia.
2. Exilium & vita Thomæ Beket.
3. Problemata sophistica.

Balæus de Scriptor. M. Britann. Centur. III. c. 46 p. 243.

Teuksbury (Thomas von) ein Engelländischer Minorit, hat im Jahr 1351 ein musicalisches Buch, unter folgenden Titel: Quatuor Principalia Musicæ, sive de quatuor Principiis Artis Musicæ, zu Oxford bekannt gemacht. Bes. **Ant. a Wood** Histor. & Antiquit. Universit. Oxoniens. Lib. II. p. 5.

Teul, heißt bey dem Hammerwerck dasjenige Stück gahr gemachte Eisen, so von der Gantz auf einmahl geschmeltzet, vom Vorschmied gezängelt, und zugleich vom Anfrischer und Aufgiesser, vermittelst des Eisenbaums, unter dem grossen Schmiedehammer zum Zusammenschmieden gebracht wird. Heist so viel, als ein Theil von der Gantz oder rothen Eisen gahr gemachtes, jedoch noch ungeschmiedetes Eisen.

Teulachar, eine der vornehmsten Städte in Bilidulgerid, **Heinzelmanns** Geograph. p. 682.

TEULARA, Insel, siehe *Tolara*.

Teuleberg, ein Land-Gut in Francken, nicht weit von dem Schlosse Werdenfels zwischen Weissenburg und Anspach oder Onoltzbach gelegen. **Falckenstein** Codex diplom. Antiqu. Nordg. p. 83.

Teulenberg, siehe **Teuleberg.**

Teulfus, ein Benedictiner Mönch, lebte in der Mitte des 12 Jahrhunderts, und schrieb Chronicon monasterii morigniacensis ab anno Christi 1103 ad 1147 von dem ein Stück verlohren gegangen. **Oudin** Comment. de Script. Eccl.

Teulhaken, ist ein anderthalb Ellen langer eiserner hohl gestielter Hacken, damit der Teul aus dem Heerde gezogen wird.

TEULLE DE SAUGE, siehe **Erdhaue**, im VIII Bande, p. 1564.

Teumer, ein geschickter Ingenieur, welcher sich um die auf hohe Verordnung Sr. Hochgräfl. Excellentz des Herren Grafen von Wallis, als damahlig commandirenden Kayserlichen Generals in Siebenbürgen, vor ohngefehr 10 Jahren verfertigte Land-Charte des Fürstenthums Siebenbürgen unter andern mit verdient gemacht. **Leipz. Gelehrt. Zeit.** 1734 p. 596.

TEUMESSUS, ein Berg, siehe *Theumessus.*

Teumim, (Aaron) ben Mose, ein Jüdischer Rabbi im 17 Jahrhundert, welchen seine Glaubensgenossen דרשן oder den Prediger zunennen pflegen, ist erst zu Worms, hernach zu Cracau Synagogen Prediger gewesen, und an dem letztern Orte 1680 gestorben, allwo er auch begraben liegt. Er schrieb:

1. חושן אהרון pectorale Aaronis, in welchem Buche die Gebräuche und Satzungen, die in Arba Turim vorkommen, in einem kurtzen Begriffe befindlich sind, das aber noch in Handschrifft liegt.
2. בגדי אהרון vestes Aaronis oder Allegorische Predigten über die 5 Bücher Mosis, welche zu Franckfurt am Mayn 1710 in Fol. 114 Blätter starck herausgekommen sind.
3. מטה אהרון baculus Aaronis aus Exod. VII. 12. so ein Commentarius in Haggada s. rituale paschatis ist, und zu Franckfurt am Mayn 1678 in Fol. ans Licht getreten, hernach ebendaselbst 1710 von seinem Sohne wieder aufgelegt worden. Man trifft auch Excerpta davon in דרבנן הלוקא Amsterdamer Edition von 1695 in 4. an.
4. Eine Epistel de recta pronunciatione nomi-

num divinorum, die man in R. Jochanans ben Isaacs תשובות הגאונים p. 3 antrifft, nebst andern Schrifften mehr, die sich alle in der Oppenheimerischen Bibliotheck in Handschrifft befinden.

Unschuldige Nachrichten 1714. **Wolff** Biblioth. Hebr.

Teune, (Zachar.) war zu Ausgange des 17 Jahrhunderts Prediger an der Evangelischen Kirche zu St. Petri in der Stadt Höxter im Stifft Corvey der 1683 mit Tode abgegangen. **Falckens** Entw. einer Hist. Corb. Diplomat. p. 100

Tevo, (Zacharia) Saccensis, ein Franciscaner Mönch, Baccalaureus der Gottesgelahrheit, und Magister der Musick zu Venedig, hat im Jahr 1706 seinem Musico Testore daselbst bey **Anton Bortol** in Quart drucken lassen, und diesen aus zwey Alphabeten bestehenden Theoretischen Tractat einem dasigen Patritio, mit Nahmen **Andrea Statio,** zugeschrieben; Der Schrifftsteller ist damahls 49 Jahr alt gewesen.

Teupitz, eine kleine Stadt nebst einem Amt und Schlosse in der Mittel-Marck Brandenburg, an einem See hart an den Grentzen der Nieder-Lausitz. Die dazu gehörige Herrschafft wird das **Schenckenland** genennet, und hat sonsten den Baronen **Schencken** von Landsberg gehöret, aber 1718 hat sie der König in Preussen an sich gekauffet. Sonst hat ein **Teupitz** oder **Tupitz** 4 Jahrmärckte:

1. Zu Oculi einen Cram- und Freytags zuvor einen Flachs-Marckt.
2. Auf Himmelfahrt einen Wollen-Marckt.
3. Auf Mariä Himmelfahrt einen Flachs- und Cram-Marckt.
4. Sonntags nach Martini den letzten. **Abels** Preußl. und Brandenb. Reichs- und Staats-Geogr. p. 204. **Marperger**s Beschreib. der Messen und Jahr-Märckte p. 145.

Teupitz, (Bened.) war Prediger zu St. Nicolai und Jacobi in Jüterbock. Er hat zu Wittenberg 1608 eine Leichenpredigt über Offenb. Joh. II, 10 in 4 in den Druck gehen lassen, welche er Fr. Annen Sabinen von Cratzin gebohrene von Schlomach in ermeldetem Jahre zu Jüterbock gehalten.

Teuplitz, ein Dorff in der Herrschafft Forsta im Marckgrafthum Nieder-Lausitz gelegen. **Wabsts** Chur-Fürstenthum Sachsen, Beyl. N. p 130.

Teupolus, (Bajamondus) siehe **Tiepoli.**

Teupus, Bischoff zu Salerno, von 853 bis 867 regierte sehr rühmlich, war der Wittben und Waysen ihr sonderbarer Schutz. **Ughellus** Ital. Sac. T. VII. p. 359.

Teurbury, (Heinrich Capel, Baron von) siehe **Capel,** (Arthur) im V Bande, p. 617 u. f. besonders p. 618.

Teuring, (Frantz Jos. Dominic. Frhl. von) von Hochethan, Kitzenhofen, Neuhaus und Stöltzlingen, der H. Schr. Doctor, Dom- und Capitular-Herr zu Costnitz. **Schumanns** Gen. Handb. 1741 p. 165.

TEURIOCHÆMÆ, Volck, siehe **Thüringer.**

TEURISCI, ein wildes und barbarisches Volck in dem ehemahligen Dacien. **Cellarii** Notitia orbis antiqu. T. I. p. 477. **Einl. zu den Geogr. Wissensch.** p. 206.

Teuritz, ein Dorff unweit Lucka im Sachsen-Altenburgischen. Daselbst hat der Herr von **Hagenest** ein Ritterguth. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken Flecken ꝛc.

Teurkauf, (Joh. Andr.) von Nordhausen, ehemahliger Con-Rector zu Nordhausen. Er succedirte allda in diesem Amte Herrn Johann Christoph Zellmannen, nachdem er vorher das Clausthalische Con-Rectorat verwaltet hatte. Es solte aber dieser Mann nicht als ein Schul-Mann sterben; dahero muste es sich fügen, daß er eben in ermeldeter Stadt im Jahr 1683 zum Diaconus der Kirchen St. Petri, und endlich im Jahr 1685 zu gleicher Bedienung an die St. Blasii Kirche beruffen wurde. Endlich resignirte er gar im Jahr 1696 und wandte sich von da nach Hamburg worauf ihm Herr Johann Mart. Riedel von Kindelbrück succedirte. **Kindervaters** Nordhusa illustr. p. 352.

TEURNIA, Stadt im Saltzburgischen, siehe **Rastadt,** im XXX Bande, p. 913.

TEURNIA, Stadt im Nordgau, siehe **Villach.**

Teursan (le) Lat. *Tarusatum ager,* District, siehe *Tarusates,* Nation.

Teurwang, Gegend, siehe **Teurwanger.**

Teurwangen, (die von) siehe **Teurwanger.**

Teurwanger, ein adeliches Geschlecht, aus welchem folgende zu mercken: **Conrad von Teurwanger** kommt als Zeuge vor in Herr Werner von Bolheim Briefen, vom Jahr 1308. **Herman Teurwanger,** ein Steyrisch Bürger-Kind, Pfarrer zu Steyer und Gafflentz im Jahr 1312, wird in Schrifften discretus & devotus Plebanus genennet. **Weinmar der Teurwanger,** Raths-Bürger zu Steyer, einer von Adel, dem unter andern Gütern die Mühle im Vogelgesang gehörig gewesen. Er und seine Gemahlin **Kunigunda,** stifteten dem Frauen-Kloster, Unser Frauen-Saal, so man Schlierbach nennet, ein Gut, so von Herr Rudolff von Walsee von Ennß Lehne gewesen, im Jahr 1371 zu einer ewigen Messe. Er hat auch bey 20 Güter zu Pfarr-Kirchen, einen Pfarrer zu Steyer, und dem Kloster Gärsten vermacht. Weßwegen man täglich in der Kirchen zu Steyer sobald der Tag anbricht, vor der L. Frauen eine Messe singen muß; ingleichen muß dabey ein Gedächtniß Lebendiger und Todter, mit der offenen Beichte geschehen. Ferner ist deßwegen alle Tage zu Abend eine Vesper oder Complet zu singen, jährlich aber ein Umgang, wie am Fronleichnams-Tage, in derselben Woche zu halten, und über-

Überdieses noch insbesondere alle Wochen 3 Messe; und ein ewiger Jahrs Tag zum Sonnabenssen, dabey ein gewisses Deputat von Fisch, Wein, Brodt und Eyern geordnet, welches an demselbigen Tage denen armen Leuten im Spital ausgetheilet werden soll. Dieses alles hat in der Teurwanger Capellen in der Pfarr-Kirche zu Steyer verrichtet werden müssen, die man vor Zeiten eiserne Capellen geheissen, welche aber bey Erweiterung der Kirchen vor langen Jahren hinweggekommen. **Wandelmurh**, die **Teurwängerin**, Dietrich des Teurwanger Wittwe seel. von Krottendorff; Caspar und **Wolfgang** ihre Söhne und Geschwister, verkauffen ein Gut in der Vorchdorffer Pfarr, Eberhard dem Venckhen zu Aspach. Geferrigt und besiegelt: Der Erbar Vest Ritter Herr Hans der Chüzkopf, zu den Zeiten Vogt zu Welß, Hilbrandt der Albrechtshamer, Schaffner zu Pernstein, Georg der Schonauer, gesessen zu Schärnstein, auf dem mittern Thurn und Meinhard der Teurwanger 1398 der Edle Herr **Georg Teurwanger**, im Jahr 1459 Gemahlin Barbara Georgen des Paumgartinger Tochter, im Jahr 1462 der Edle Herr, Leonhard der Teurwanger, im Jahr 1464 **Caspar**, des obgedachten Dietrichs Sohn, liegt zu Wien auf St. Stephans Freithof begraben. Auf seinem Grabstein, daran zwar die Jahr-Zahl verbauet, aber sein Wappen noch zu sehen ist, stehet: **Albier liegt begraben der Erbar Caspar Teurwanger, nach Christi Geburt 14 = Wolfgang**, obgedachtes Casparn Bruder, verkaufft seinen halben Hof zu Wincklern, Herrn Andreen, und Herrn Merthen von Bolhaim Gebrüdern im Jahr 1483 und hat noch gelebet im Jahr 1490 **Peter Teurwangers** Wittwe im Jahr 1498 **Hans Teurwanger** auf der Au in der Neuthamer-Pfarr. Also schreibt er sich in Brieffen, im Jahr 1492 **Stephan Teurwanger** im Jahr 1511. Es ist noch bey Vorchdorff ein alt Prückstall und Gegend daß wird biß auf den heutigen Tag am Teurwang genennet. **Valentin Preuenhüber** hält daher in seinen Annalibus Styrensibus, darinnen er derer Teurwanger Wappen liefert, davor, es habe solches diesen Teurwangern ehemahls zugehöret, weilen auch andere Gülten und Unterthanen dorten herum gelegen gewesen. **Preuenhüber** am angeführten Orte p. 59 u. f.

Teurzowsky (Joh Michael) Freyherr von Einsiedel, ward im Jahr 1743 bey der Crönung der Königin von Ungarn Maria Theresia von derselben nebst zwantzigen zum Ritter des Heil. Wenceslai geschlagen. **Ranffts** Genealogisch-Histor. Nachr. LI Th. p. 311.

Teus, Griechisch Τέως, eine Stadt in Asien, disseits des Taurus. Sie war die Geburts-Stadt des Anacreontis, welcher einer unter den 9 Poeten gewesen, so Plejades hiessen, und an einer Weinbeer erstickt ist. **Cellarii** Alte und Neue Geogr. I Th. p. 275.

Teusar, oder **Bilidulgerid**, Lat. *Teusara*, *Tisurus*, eine Stadt in Africa, in dem eigentlichen Königreiche Bilidulgerid, davon das gantze Land den Nahmen hat, ohnweit der Gegend Tunis; kaum 60000 Schritte von der Stadt Tebessa Ostwärts. Sie ist alt und von den Römern erbauet worden, und soll eine der galantesten Städte zu der Römer Zeiten gewesen seyn, welche sie damahls bey ihrer Erbauung in zwey gleiche Theile sollen getheilet und jedem davon mit Mauern umgeben haben. Sie wird halb von Mohren, und halb von Arabern bewohnet, so daß gegen Mittag die Africaner, gegen Norden aber die Araber anjetzo wohnen. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 256 u. 468. **Melissantes** Geogr. Nov. T. II. p. 560. **Hübners** Geogr. II Th. p. 594. **Uhsens** Geogr. Hist. Lex. II Th. p. 452.

TEUSARA, Stadt, siehe **Teusar**.

Teuschen, siehe **Täuschen**, im XLI Bande, p. 1393.

Teuschenorth, ein Flecken in Francken, etliche Stunden von Coburg entlegen. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken Flecken ꝛc.

Teuscher, siehe **Täuschen**, im XLI Bande, p. 1393.

Teuscherey, siehe **Täuschen**, im XLI Bande, p. 1393.

Teuschnitz, eine Bambergische Stadt, nebst einem Schloß und Amt im Franckenlande. **Uhsens** Geographisch Historisch Lex. II Theil p. 452.

Teuse, ein Dorff im Stiffte Merseburg gelegen, ins Amt Lützen gehörig, worüber das Amt Steuer und Folge, auch auf denen Feldern Ober- und Nieder-Gerichte, der Edelmann aber im Dorffe Ober- und Nieder-Gerichte hat. **Wabsts** Churf. Sachs. Beyl. H. p. 108.

Teuser, (Johann) hat im Nürnb. Gesangb. An. 1618 die 10 Gebote Klagweise in ein Lied gebracht, das sich also anfängt: Ach GOTT vom Himmel sich herab ꝛc. **Wetzels** Lebens-Beschr. der berühmtesten Lieder-Dichter III Th. p. 287.

Teusewitz, oder **Theusewitz**, ein Chur-Sächsisch Dorff, 2 Stunden von Dreßden. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken, ꝛc.

Teusina, eine Stadt und Schloß im Pilsner-Creise in Böhmen.

St. **Teuss**, siehe St. **Mucius**, den 17 Jen. im XXII Bande, p. 7.

Teußina, ein Dorff bey Perschau in Böhmen. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Teußwitz, ein Amtsäßig Gut im Ober-Amt Dreßden Meißnischen Creysses. **Wabsts** Churf. Sachs. Beyl. c. p. 6.

Teustungen, ein Dorff und Adelich Ritter-Gut auf dem Eichsfelde unweit Duderstadt, denen Herren von Westerhagen zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Teustungenburg, ein Nonnen-Kloster auf einem Berge bey Duderstadt auf dem Eichsfelde. **Goldschadts** Beschreibung der Marcktflecken, Flecken ꝛc.

Teut, Tauth, Theod, Dit, Titan, Theodon, Tuisco, Teutates, Tuisto, Tuito, Theut, Thuiscon, Thiet, Teuth, Teutho, Titanes, sind Beynahmen eines Abgottes, den die alten Deutschen verehreten, wie uns **Damascius** berichtet,

und Tacitus hält denselben vor den ersten, und ältesten Gott der Deutschen, der aus der Erde entsprungen seyn soll. Den Nahmen Tuisco soll er durch seinen Gottesdienst und Opffer-Ceremonien, die er fleißig abgewartet, bekommen haben, weil ihn jederman, vor einen Freund und Boten Gottes angesehen. Denn Tuisco oder Teutsch ist so viel als Deutsbot oder Deutsgon, Gottes Bote, von Deut welcher Gott heißt, und von gehen oder von deuten, auslegen und erklären, weil er den ersten Deutschen, die von ihm den Nahmen empfangen, den Gottesdienst beygebracht, und eingeführet haben soll. Die mehresten Geschichtschreiber und Ausleger der Worte des Tacitus vermeynen, das Andencken des von Gott zuerst geschaffenen Menschen wäre mit denen aus dem Orient sich nach Deutschland gewendeten Völckern auf die Deutschen und mit ihnen weiter fort gepflantzet worden; da denn durch den Tuisto der allmächtige Schöpffer durch den Mannum aber Adam und seine drey Söhne oder Noa mit seinen drey Söhnen zu verstehen sey. Berosus giebt im vierten Buche vom Tuisto oder dem Teut folgende Nachricht: Ehe Saturn im dreyzehenten Jahre nach der Sündflut die Stadt Babylon erbauet, habe Janus oder Noa den Tuisto zum Könige in Sarmatien gesetzt, zu welchen sich alle Kinder Istri und Moesa gesellet, und sich vom Adalischen Gebürge bis in Membriam ausgebreitet. Der Herr von Leibnitz hält dafür, dieser Tuisto Tuisco sey niemand anders, als derjenige Teut, oder Teutates, Thiet, Titan und Theodon, den auch in den ältesten Zeiten die Gallier und Hispanier göttlich verehret, und welcher zuvor bey den Celten-Scythen ein grosser König und berühmter Held gewesen, der die damahls noch rohen Völcker zu bessern Sitten angeführet, die meisten Reiche von Europa auch ein Theil von Asien durch seine Waffen bezwungen, und in Egypten eingedrungen. Hertius gehet in seinem Buche de Veter German. populis §. 2. auch auf die erste Schöpffung mit denjenigen zurück, von welchen wir gleich anfangs geredet haben, und spricht Tuisto sey so viel als Theut, dahero das Griechische Wort Θεός der Lateiner Deus, der alten Gallier Teutates oder Ditis entsprungen. Gundling hält den Tuisco oder Tuito Teutates, Titan, Teut, vor einen grossen Riesen, dergleichen Menschen von den Griechen Kinder der Erden pflegten genennet zu werden. Da nun dieselben die Erde als eine Göttin verehreten, so sey diese Ehre auch ihm wiederfahren. Einige wollen diesen Abgott vor den Askenas, Noä Urenckel; einige auch vor Japhet, und Caspar Abel in den Teutsch- und Sächsischen Alterthümern vor einen König halten, den dieser Türck oder Thur-Chan nennet. Nach des Aventinus Meynung soll dieser den Deutschen die Buchstaben gelehret, und sich sonst um die Deutsche Nation sehr verdient gemacht haben, dahero sie ihn nach seinem Tode vor einem Gott verehret. Man wird aber nicht etwas ohne Grund sagen, wenn man behauptet, dieser Teut oder Tuisto sey ein grosser, ansehnlicher, alter, tapfferer Held, Fürst, oder König unter den Deutschen gewesen, den seine Landesleute nach seinem Ableben vergöttert haben. Es war dieser Gebrauch in den Morgen- und Abendländern starck eingeführt, und man pflegte die Könige oder andere grosse Männer, welche dem Lande ersprießliche Dienste geleistet und besondere Wohlthaten erwiesen hatten, nach ihren Tode unter die Götter zu zählen. Und es hindert uns nichts, daß wir von dem Teut oder Tuisto nicht ein gleiches glauben solten. Die Ursache, warum ihn Tacitus terra genitum, von der Erde gezeuget und gebohren genennet, mag wohl diese seyn, weil die Römer, nach dem Zeugnisse Tertullians in Apologetico cap. 10. alles dasjenige, was unbekannt, groß, starck, und ansehnlich gewesen, der Erde, die sie vor eine Göttin hielten, zugeschrieben. Daß dieser Abgott auch in dem Nordgauischen Lande sey verehret worden, wollen einige aus dem Nahmen des Dorffs Dittenheim, das unterhalb Guntzenhausen liegt, schliessen, welches nichts anders als einen solchen Ort bedeuten soll, wo in den alten heydnischen Zeiten der Götze Deit oder Dit sey verehret worden. Man will auch zu Freysingen Merckmahle gefunden haben, woraus man urtheilet, daß dem Teut, oder Teuto sey göttliche Ehre erzeiget worden. Denn Meichelbeck zeigt in seinem ersten Theile der historiæ Frisingensis, daß ohnweit der Haupt-Stadt Freysingen ein Berg der vor Alters Tetmons geheissen, zufinden sey, welches nach seiner Meynung Teutonis mons seyn soll, worauf man dem Gott Teut Opffer gebracht habe. Uebrigens mag es mit seinem Ursprunge eine Beschaffenheit haben, wie es will, so bleibt es doch gewiß, daß Tuisco einer der ältesten deutschen Abgötter gewesen. Er ward mit einem grauen und grossen Bart, und einer rauhen und haarichten Haut von einem wilden Thiere umgeben vorgestellt. In der rechten Hand hielt er einen Scepter als ein regierender Herr; die Lincke aber streckte er mit zertheilten Fingern von sich, als ob er seinem Volcke Sachen von Wichtigkeit vortragen wolte. Er wurde vor einen Gott der Gerechtigkeit von den Deutschen gehalten, und am dritten Tage der Woche verehrt, an welchen Ding und Recht administriret werden soll, weswegen er auch der Dienstag genennet worden. Sein schlechter Habit soll ein Zeichen und Symbolum der Gerechtigkeit seyn, welche schlecht und recht und ohne Ansehen der Person verwaltet werden soll. Nach seinem rauhen über die Schultern herab hangenden Felle haben sich die Deutschen, wie Tacitus nebst den Julius Cäsar berichtet, ebenfalls auf solche Weise gekleidet, deswegen auch der Römische General Germanicus, als er sich in Deutschland befand, und der Deutschen Lager auskundschafften wolte, ebenfalls solche zottige wilde Thier-Häute umhieng, damit er vor einen deutschen Soldaten möchte angesehen werden. Nach des Aventinus Berichte soll dieser Teut oder Tuisco, den Deutschen gewisse Gesetze gegeben haben, welche auch bey dem Goldastus Imperial. Constit. Tom. I. p. 1. befindlich, von deren Gewißheit und Wahrheit aber jeder so viel glauben kan, als ihm beliebt. Es sollen auch von diesem GOTT Dit oder Theod die Zunahmen Dietericus, und Teodericus ihren Ursprung bekommen haben. Desgleichen soll von seinen Nahmen Tuisco der bekannte Flecken Deuitz, Cöln gegenüber

über, Duitsch, Deutz oder Teutsch, wie auch der Teutenburger Wald seyn also benennet worden, und die Nahmen, Theutobach Theudomir u. d. m. werden ebenfalls von diesem Theut hergeleitet, welche aber den Tuisto vor den Ascanes, Japhets Enckel, halten, die behaupten, daß Aschersleben am Hartze im Fürstenthum Anhalt von ihm den Nahmen bekommen habe. **Micrelius** vom alten deutschen Pommerlande p. 42. **Andreas Altdammer** in Comment. in Tacitum p. 88. von **Falckensteins** Nordgauische Alterthümer I Th. p. 31. **Praums** der alten deutschen Reichs-Sachen Anmuthigkeiten p. 82. **Unsch.** Nachr. An. 1712 p. 1064. **Leibnitz** in brevi designatione meditationum de originibus gentium T. I. Miscell. Berolin.

Teut, Tatta, war ein Zunahme des **Friderici** eines Sohns **Dietrici** des **Weisen**, Marggrafens zu Meissen. Er bekam diesen Nahmen seiner undeutlichen Sprache wegen. **Hübners** Politsche Historie V Theil p. 793 u. f.

Teuta, Teuca oder **Teutana**, eine Illyrische Königin, regierte A. R. 522. Sie war vermuthlich eine gebohrne Deutsche, und wurde des Illyrischen Königs **Agrontes**, dessen Vater **Pleuratus** geheissen, andere Gemahlin. Nach desselben Tode fiel die Regierung auf ihren Stief-Sohn **Pines**, weil aber dieser damahls noch unmündig war, massete sich Teuta die Regierung an, und ward bald darauf mit den Römern, weil einige Illyrische Raubschiffe ihrer Handlung grossen Abbruch gethan, in Krieg verwickelt. Die Römer waren um soviel erhitzter wider sie, weil sie ihre Gesandten den P. Junius, und Titus Coruncanus wider das Völcker-Recht hinrichten lassen, führten auch diesen Krieg mit so vielem Glücke, daß Teuta grossen Tribut bezahlen, das meiste von Illyrien bis auf wenige Orte verlassen, auch versprechen muste, keine bewafnete Schiffe mehr nach Griechenland zu senden. Uebrigens war sie eine tapffere und heroische Königin, die gar offt andern bedrängten Völckern beystund, selbst mit zu Felde gieng, die Soldaten in Schlachtordnung stellete, ihnen einen Muth zusprach, und durch ihre Tapfferkeit und Klugheit viele Siege erhielte, auch ansehnliche Beute machte. Die Völcker zu Epiro überfiel sie einstmahls bey Nachtzeit, und trug einen vortrefflichen Sieg über sie davon. **Flor.** Hist. Lib. II. c. 5. **Polyb.** Hist. Lib. II. c. 2. p. 126. **Appian.** Illyr. p. 1198 u. ff. **Lohenstein.** Arm. P. I. Lib. V. p. 536.

Teutäus, ein König in Assyrien und zwar der neun und zwantzigste in der Ordnung. Er lebte um die Zeiten Jephta und des Orestes. Der Anfang seiner Regierung fällt in das Jahr der Welt 2769 und hat gedauret biß 2793, wiewohl andere Geschicht-Schreiber melden, er habe den Thron viertzig Jahre besessen. **Matthiä** Theatrum Historicum p. 29. **Micrälius** in Historia Politica T. I. p. 45.

Teutamias, Griech. Τευταμίας, ein König zu Larissa, stellte seinem verstorbenen Vater zu Ehren einige Ritter-Spiele an, auf denen sich denn auch **Perseus** einfand, allein auch so unglücklich war, daß, als er den Discum empor warf, solcher seinem Groß-Vater, dem **Acrisius** auf den Kopff fiel, daß er davon starb, und mithin darnach des Orakels Prophezeyung erfüllet wurde, so sehr sich auch **Acrisius** dafür hütete. **Apollodor.** Lib. II. c. 4 §. 4.

Teutamis, des Bias Vater, siehe **Tutamis**.

Teutamus, Assyrischer König, siehe **Tautanes**.

Teutamus, oder, wie ihn auch einige nennen, **Tectamus**, des **Dorus** und **Hellen** Sohn und ein Enckel des **Deucalions** war König in Creta, und zeugete mit des **Cretheus** Tochter den **Asterius**, zu dessen Zeiten Jupiter die Europa in besagte Insel entführte. **Diod. Sicul.** L. IV. c. 62.

Teutana, Illyrische Königin, siehe **Teuta**.

Teutanes, oder **Teuto**, war in der Ordnung der zehende König in Deutschland, welcher sieben und zwantzig Jahr, von 2369 bis 2396, regieret hat. Von ihm soll der Nahme **Deutsch**, Lat. Teutones, entstanden seyn. Nach seinem Tode ward er von den Deutschen als ein Gott verehret, und ihm von Menschen-Blute Opffer gebracht. **Lucan** beziehet sich in seinem ersten Buche seiner Gedichte hierauf, wenn er schreibt:

Et quibus immitis placatur sanguine diro
Teutanes.

Peutinger hält diesen **Teutanes** nicht unrecht vor den **Mercur**, und **Sulpicius** erkläret dies s Wort **Teutanes** von den Gott des Todes. **Jr.s nicus** in exegesi historiæ Germaniæ p. 51. **Micrälius** in historia politica p. 110. Siehe anbey den Artickel: **Teut.**

Teutaneus, Assyrischer König, siehe **Tautanes**.

Teutates, Abgott, siehe **Teut**.

Teutberg, Teutberga, war **Lotharius**, des **Jüngern**, Gemahlin, welcher König in Austrasien war, der sie aber verstieß, und an ihre Stelle **Waldradam** zu seiner Concubine nahm. Die Bischöffe **Theidgandus** zu Trier und **Gunthar**rius zu Cölln waren auf der Concubine Seite; **Lindbertus** Ertz-Bischoff zu Maynz aber hielt es mit der verstossenen Gemahlin **Teutberg**, welcher auch wider jene den Platz behauptete, weil der Pabst zu Rom **Hadrian** der **Andere** auch seiner Meynung war. Ja diese **Teutberg** brachte es bey dem Pabste, zu dem sie ihre Zuflucht nahm, so weit, daß er nicht nur den **Lo**tharius mit dem Banne sondern auch mit der Absetzung drohete. Weil auch der Synodus zu Metz im Jahr 863 diese Ehescheidung gebilliget hatte, so verdammte nicht nur der Pabst den Synodum sondern excommunicirte auch die Ertz-Bischöffe zu Trier und Cölln, welche als Abgeordnete dieses Synodi zu Rom Bericht erstatteten. **Hübners** Politische Fragen aus der Historie VII

Th. p. 31. Heinsius in den kurtzen Fragen aus der Kirchen-Historie III Th. p. 225.

Teutberga, Königin, siehe **Teutberg.**

Teutbertus, Graf, siehe **Theutbertus.**

Teuteberg, oder **Teuteburg**, **Teutschburger Wald** und Heyde, Lat. *Teutoburgiensis saltus*, in Westphalen, und sonderlich in der Grafschafft Lippe und Stifft Paderborn, ist diejenige waldigte Gegend, wo **Arminius**, der alten Deutschen Feld-Herr, etwa 9 Jahr nach Christi Geburt, den Römischen General **Quintilius Varus**, nebst 3 Legionen, aufs Haupt geschlagen, und hierdurch sein Vaterland von dem bevorstehenden Römischen Joch befreyet, und haben davon noch jetzo das Windfeld und die beyden am Teutschburger Walde durch die Senne rinnende Bäche, die Rodenbecke, von dem in ihn geflossenen Blute, und die Knockenbecke, von denen in ihn geworffenen Knochen Gebeinen der Erschlagenen, ihre Nahmen. Dieser Wald fängt sich im Stifft Paderborn an, und erstreckt sich in einem rauhen, bergigten und lang an einander hangenden Zuge, durch das Lippische, Ravensbergische, Oßnabrückische, Münsterische und Oldenburgische. In dieser Gegend hat auch **Carl der Grosse** 783 wider die alten Sachsen einen herrlichen Sieg erfochten. Die alten Francken haben diesen Wald **Osneggeosning** geheissen. Daher im Lippischen der Ossen oder Osninthal, Osnenkämpe, das ist Teutschberger-Thal und Kampe, wie auch das Dorff Oerlinghausen, das ist Osninghausen, ingleichen eine Höhe, die Egge genannt, bekannt, und wollen einige, daß auch Oßnabrück, so viel als Osninebruchterie heisse. In diesem Teutenburger Walde war bey den Marsern ehedem ein berühmter Hayn und Tempel Tanfana, von welchen Hayn **Lohenstein** in seinem Arminio Tom. I. Lib. I. p. 8. sagt, er wäre der Deutschen grösstes Heiligthum gewesen, in welchem sie nicht nur geopffert, sondern auch über wichtige Sachen sich berathschlaget, und geglaubet hätten, daß an diesem Orte der Opffernden Gebet am ersten erhöret würde. Der gantze Hayn soll in einem schönen Thal gelegen, und aus einigen Reihen hochgewachsener Eichbäume bestanden haben, in deren Mitten ein Hügel nebst einer Höhle und Brunnen gewesen. *Monumenta Paderbornensia* p. 37 u. ff. **Prideritii** Chronic. Lippiac. **Martin Christian Laurentius** in Monumentis Romanorum in Thuringia cap. 5 p. 13. **von Falckensteins** Nordg. Alterthümer I Th. p. 157 u. f.

Teuteburg, eine waldigte Gegend, siehe **Teuteberg.**

Teuteburg, (Christian von) ein Edelmann aus Francken, welcher solidam & necessariam disquisitionem de forma imperii Romano-Germanici 1668 schrieb, in welchen er sonderlich das sechste Capitel des **Monzambani** de forma imperii angriff. **Struvs** Bibliotheca juris selecta p. 709. **Pufendorffs** gründlicher Bericht vom Zustande des Röm. Reichs p. 7.

Teutenbergk, (Peter von) florirte um das Jahr 1353 und war Marschall bey dem Marggrafen Ludewigen zu Brandenburg. **Ludewigs** Reliqu. MST. T. IX p. 511.

Teutenburger Wald, eine waldigte Gegend, siehe **Teuteberg.**

Teutenhofen, Geschlecht, siehe **Teütenhofen** (Sigmund Ludewig, Freyherr von).

St. St. **Teuterca** und **Tusca**, Jungfrauen zu Verona in Italien, lebten daselbst beysammen in gröster Heiligkeit, und zwar, wie einige muthmassen, im 7 Jahrhunderte. Als sich der Fürst **Oswaldus** in St. Teutercam verliebte, flohe diese, weil sie als eine Jungfrau zu sterben beschlossen hatte, von St. Tusca an einen einsamen Ort, und wurde von einen Spinnen-Gewebe vor ihren Verfolgern bedecket. Ihre Reliquien liegen in einer ihnen beyden zu Ehren im Jahr 751 erbaueten Kirche, wiewohl man sie auch an andern Orten zertheilet findet, gleichwie sie auch anderswo mehr verehret werden. Ihr Gedächtniß-Tag ist der 5 May.

Teuternitz, ein Fluß im Magdeburgischen hinter dem Fluß Drömling, welcher näher Brome bey Zicherie entspringt. Er ist deswegen in den Land-Charten merckwürdig, weil an demselben die Grentze von der Altemarck und den Lüneburgischen Landen durchstreicht. Der Bach ist sonst eben nicht groß, läufft aber schnell, und hat der nunmehro verbesserten Passage sonst grosse Beschwerlichkeit verursachet. **Walthers** Magdeburgische Merckwürdigk. VII Th. p. 10.

Teuterwitz, ein Fluß welcher bey dem Gebsfelder grossen Buchhorst, in der alten Marck Brandenburg sich in die Ohra ergießt. **Allgemeines Hydrograph. Lexicon** p. 421.

Teuteus, ein Assyrischer König, siehe **Teutäus.**

Teutgarius, ein Abt, siehe **Theutgarius.**

Teuth, Abgott, siehe **Teut.**

Teutho, Abgott, siehe **Teut.**

TEUTHOMARSI, Volck, siehe **Ditmarschen**, im VII Bande, p. 1081 u. ff.

TEUTHONISTA, ist der Titel eines Deutsch und Lateinischen Wörterbuchs, welches der ehemahlige Cantzler im Hertzogthum Cleve **Gerhard de Schuren** heraus gegeben. Es ist in demselbigen nicht nur des **Huguico**, sondern auch anderer Männer Schrifften gantz eingerückt, die entweder Deutsche Wörterbücher ans Licht gestellet, oder sich sonst die Aufnahme der Deutschen Sprache haben angelegen seyn lassen. **Morhofs** Polyhistor. T. I. L. IV. c. 4 §. 4 p. 749, siehe auch **Schuren**, im XXXV Bande, p. 1674.

Teuthorn, (Peter) der Philosophie Magister, lebte im 16 Jahrhunderte, und ward 1595 der vierte Collega bey der Schule zu Franckenhausen in Thüringen. **Olearius** in der Thüringischen Chron. T. II. p. 65.

Teuthorn, (Valentin) lebte im XVI. Jahrhundert, und war Bürgermeister in der Stadt Franckenhausen, in Thüringen. Er hat dadurch ein rühmliches Andencken hinterlassen, weil er vor arme Studirende ein Stipendium im Jahr 1570. gestifftet, welches von ihm das Teuthornische genennet wird. Das Capital hierzu bestehet aus tausend Gülden, von welchen die Interesse, die sechzig Gülden ausmachet, jedesmahl zween Studierenden gezahlt wird, wovon jeder die Helffte bekömmt. Der Rath zu Franckenhausen hat das Recht dieses Stipendium zu vergeben. Olearius in der Thüringischen Chronicke I. Theil p. 117.

TEUTHRANIA, eine Landschafft, siehe *Teuthranis campus*.

TEUTHRANIA, eine Stadt in Paphlagonien, siehe Tripoli.

TEUTHRANIDES, Gr. Τευθρανίδης, ist bey dem Homer Il. Z. v. 13. ein Beynahme des Arylus, entweder als eines Sohnes des Teuthras, oder auch, weil er einer aus der Landschafft Teuthrania gewesen.

TEUTHRANIS CAMPUS, Gr. Τεύθρανος πεδίον, ist bey dem Pindarus Ol. Θ ἀντισρ. γ. v. 8. so viel, als die Landschafft Teuthrania, so in Asien an dem Flusse Caico lag, und ihren Nahmen von dem Könige Teuthras hat. Die Hauptstadt darinne hieß auch Teuthrania, welche zwischen den Städten Elæa, Pitana, Aterneo, und Pergamo innen, und zwar von jeder ungefehr 70. Stadia ablag. Siehe Telephus.

Teuthras, Gr. Τεύθρας, König in Mösien, bekam die Auge von dem Nauplius, und nahm sie zur Tochter an, wie er hernach auch deren Sohn, den Telephus für den seinigen, als dem er auch seine Tochter die Argiopen zur Gemahlin gab, und nach seinem Tode selbst auch seine Herrschafft hinterließ. Von diesem Teuthras hat die Landschafft Teuthranien ihren Nahmen bekommen. Hygin Fab. 99. und 100. Diod. Sicul. lib. IV. c. 33. Apollodor. lib. III. c 9. §. 1. Siehe auch Auge, im II. Bande p. 2161. u. f. ingleichen Telephus.

Teuthras, ein Grieche, welchen Hector vor Troja erlegte. Homer. Il. E. v. 705.

Teuthras, ein braver Soldat auf des Turnus Parthey wider den Aeneas. Virgil. Aen. X. v. 402.

Teuthras, ein guter Soldat von des Aeneas Parthey in Italien.

Teuthredon, ein Vater des Protheus, so mit 40. Schiffen seiner Leute aus Magnesia mit vor Troja gieng. Hygin. Fab. 97.

Teuthrona, eine Stadt, siehe Scopia, im XXXVI. Bande p. 661. u. f.

Teuthrone, eine Stadt, siehe Scopia, im XXXVI. Bande p. 661. u. f.

TEUTLACOCAUHQUI, siehe *Boiciminga*, im IV. Bande p. 452.

Teutleben, oder Deutleben, ein Sachsen-Weissenfelßisches Dorff in Thüringen, bey Mücheln, zwey Meilen von Weissenfelß. Goldschadts Nachrichten der Flecken und Dörffer in Deutschland p. 102.

Teutleben, oder Deutleben, ein grosses Dorff mit einer Kirche, in Thüringen, an der Hörschel, zwey Stunden von Gotha, an der ordentlichen Post-Strasse nach Eysenach gelegen. Goldschadts Historische Nachrichten der Flecken und Dörffer in Deutschland p. 102.

Teutleben, oder Teutleyb, eine uralte ansehnliche Adeliche Familie in Thüringen, deren Stamm-Schloß Teutleben, zwischen Gotha und Eisenach, Rufus von Tuteleyben 1094. erbauet, welches aber schon 1365. den Grafen von Orlamünde zugehörig gewesen. Sonsten hat dieses Geschlechte ehemahls die Burggrafschafft auf dem Schlosse Tanneberg besessen. Im Jahr 1065. soll Ulrich von Teutleben floriret, und dem Landgraf Ludewig dem Springer behülflich gewesen seyn, als er Pfaltzgraf Friedrichen zu Sachsen entleibet. Conrad von Teutleben ist 1270. Präsident der Regierung zu Gotha, und ein andrer dieses Nahmens 1580. Hauptmann daselbst gewesen. Und noch einer dieses Nahmens lebte im XV. Jahrhunderte am Hofe der beyden Grafen Ernstens des Aeltern, und Ernstens des Jüngern von Gleichen. Valentin, der Rechte Doctor, Domherr zu Maintz, Magdeburg, Hildesheim, und Vicarius des Ertz-Bischoffs zu Maintz, war der Lehre Luthers hefftig zuwider, und gelangte 1537. zum Bißthum Hildesheim. Man hat noch einen Brief Luthers an Nicolaus Amsdorffen, aus welchem erhellet, daß dieser D. Teutleben des Amsdorffens Schwester geheyrathet habe; siehe diesen Brief in den Unschuldigen Nachrichten des Jahres 1721. p. 562. u. f. Sein Bruder, Caspar, Ritter, und Chur-Sächsischer Geheimer Rath, hinterließ Hans Ernsten auf Lauise, (welches Ritter-Gut sein Groß-Vater Hans von Teutleben 1465. erkauffet), Hof-Richtern zu Jena, und Cammer-Rath zu Coburg. Dieser Hans Ernst wohnte 1581. auf dem Schlosse Klemme, in der Stadt Eisenach, und nahm viele von denen auf, welche der Flacianischen Lehre halber verjagt worden waren: weswegen er von Cyr. Spangenberg, der dem Flacius am ersten beystand und sein Anhänger war, juris & pietatis amans genennet worden. Dessen Sohn, Caspar, so den 27. Mertz 1576. gebohren, studirte in Jena, war erst am Chur-Sächsischen Hofe in Diensten, hernach Assessor beym Hof-Gerichte zu Jena; reisete mit Johann Ernsten, dem Jüngern, Hertzogen zu Sachsen, als Hofmeister in Franckreich, Engelland, Niederland; und wurde, als er wieder nach Weimar zurücke kam, Marschall am Weimarischen Hofe. Nach diesem machte ihn Johann Casimir, Hertzog zu Coburg, zum Geheimden Rath, und schickte ihn in Gesandschafft nach Wien. Er ist der erste gewesen, der in die Fruchtbringende Gesellschafft eingeschrieben worden, als deren Urheber er gewesen (siehe den Artickel: Fruchtbringende Gesellschafft, im IX. Bande p. 2187. u. f.) Er hinterließ bey seinem 1712. den 11. Februar erfolgten Tode einen Sohn gleiches Nahmens, dessen Enckel, Wilhelm Christoph, 1712. als Obrist-Lieutenant verstorben. Fabr. l. 2. Orig. Sax. f. 84. Beemanns Anhält. Hist. P. 5. p. 481. 483. Olearius in der Thüringischen Chronicke p. 59. II. Theil. p. 247. u. f. Glafeys Geschichte des Hauses

Sachseu p. 557. Freher. Seckendorffs Hist. Luther. Sagittarius in der Historie der Grafschafft Gleichen p. 152.

Teutleyb, ein Geschlecht, siehe Teutleben.

TEUTLIS, siehe *Beta*, im III. Bande p. 1522.

TEUTLON, siehe *Beta*, im III. Bande p. 1522.

Teuto, ein König in Deutschland, siehe Teutanes.

Teuto, lebte im IX. Jahrhundert, und war im Jahr 882. Abt der reichen Benedictiner-Abtey Farfa, im Päbstlichen Gebiete. Eckhardt in Comment. de Francia Orient. T. II. p. 671.

Teuto, (Christian de) lebte im vorigen Jahrhunderte, und schrieb: Directorium scientiarum distinct. 1668. 12.

Teuto, (Oliverius) siehe Oliverius Brito, im XXV. Bande p. 1325. u. f.

Teuto, (Richard) ein Deutscher Dominicaner-Mönch, welcher seinen Zunahmen von seinem Vaterlande hat, und um 1330. am Leben gewesen, hat:

1. Tr. de virtutibus.
2. Tr. de interpretationibus vocabulorum hebraicorum Bibliæ geschrieben, davon aber noch nichts gedruckt.

Echard Bibl. Scriptor. Ord. Prædic. Tom. I. p. 574.

Teuto, (Siegfried de) siehe Sigfried de Moguntia, im XXXVII. Bande p. 1163.

Teuto, (Theodericus) siehe Friburgo, im IX. Bande p. 1901.

Teutobecchus, ein König, siehe Teutobochus.

Teutoboch, ein König, siehe Teutobochus.

Teutobochus, oder Teutobodus, Teutobecchus, Teutolus, war ein König der Teutonen, und hatte, wie uns Florus berichtet, eine ausserordentliche Länge. Er führte nebst den Cimbren ohngefehr A. R. 640. einen grossen Schwarm dieser Völcker aus ihrer Heimath, welche alle in der Hoffnung eine bessere Wohnung zu finden, sich von der Ost-See durch Germanien herunter an die Donau zogen, und nebst den Cimbren durch Illirien und Noricum in Italien einfielen. Nachdem diese Völcker bey Noreja, den Römischen Bürgermeister Papirium Corbonem in die Flucht geschlagen, drangen die Teutonen durch Rhätien, und über die Schweitzer-Gebürge bis an den Rhein, und in Gallien ein, allwo sie endlich von denen jenseits des Rheins in Belgien wohnenden Teutschen, ingleichen in Spanien von denen Celtiberien zurück getrieben wurden, darauf sie sich wiederum nach Italien wendeten, und nachdem sie mit Zuziehung der Tiguriner und Ambronen die Römer, die ihnen den Weg dahin verlegen wolten, etliche mahl aus dem Felde geschlagen, setzten sie gantz Italien und Rom selbst in Furcht und Schrecken, bis sie endlich A. R. 652. bey Marseille vom Mario auf das Haupt geschlagen, und Teutobochus selbst, nebst verschiedenen andern vornehmen Teutschen Herren gefangen genommen, und zu Rom im Triumph aufgeführet worden, da denn dieser Teutoboch über alle Fahnen und Kriegs-Zeichen soll hervorgeragt haben. Dessen Nahme hat in den folgenden Zeiten den Scribenten zu verschiedenen Fabeln Anlaß gegeben. Zu Orange siehet man einen alten Römischen Triumph-Bogen, von dem man sonst geglaubt, Marius habe ihn zum Andencken dieses Siegs bauen lassen. De la Pise schreibt, daß zu Anfang des XV. Jahrhunderts ein Stein davon herunter gefallen, darauf der Nahme Teutobochus zu lesen gewesen, welches aber gründlich widerlegt worden. Im Jahr 1613. ohngefehr entstund das Gerüchte, man hätte im Delphinat, nicht weit von der Gegend, wo die Iserre in die Rhone fällt, ein Grab-Mahl mit der Uberschrifft: *Teutobochus Rex*, entdecket, und darinne ein Gerippe sechs und zwantzigste halb Fuß lang gefunden. Der berühmte Peiresc ius aber offenbarte den Betrug, und zeigte, daß die Knochen, die man vor des Teutobochs Gebeine ausgegeben, von einem Elephanten wären, von welchen Riesen-Gebeinen Nicolaus Habigot, ein Chirurgus zu Paris, eine besondere Schrifft heraus gegeben. Florus Lib. III. c. 3. Tacitus de moribus Germ. c. 37. Livius epit. 63. Irenicus in exegesi historiæ Germ. p. 103. Plutarchus vit. Mar.

TEUTOBODIACI, sind Völcker, welche beym Plinius vorkommen, und unter welchen er die *Teutones* verstehet, siehe Teutonen.

Teudobodus, ein König, siehe Teutobochus.

TEUTOBURGENSIS SALTUS, eine waldigte Gegend, siehe Teuteberg.

TEUTOBURGIENSIS SALTUS, eine waldigte Gegend, siehe Teuteberg.

Teuroburgischer Wald, eine waldigte Gegend, siehe Teuteburg.

TEUTOBURGIUM, ein Schloß, siehe Erdödi, im VIII. Bande p. 1574.

TEUTOBURGIUM, eine Stadt im Hertzogthum Cleve, siehe Duisburg, im VII. Bande p. 1579. u. f.

TEUTOBURGIUM, eine Stadt in der Grafschafft Lippe, siehe Detmold, im VII. Bande p. 685.

TEUTOBURGIUM, eine Stadt in Nieder-Ungarn, siehe Fünffkirchen, im IX. Bande p. 2237. u. f.

TEUTOBURGIUM, eine Stadt in der Grafschafft Zutphen, siehe Doesburg, im VII. Bande p. 1157.

TEUTOBURGUM, eine Stadt in der Wetterau, siehe Franckfurt am Mayn, im IX. Bande p. 1717.

TEUTO-LIPTSCHA, eine Stadt, siehe Teutsch-Liptsch.

Teurolus, ein König, siehe Teutobochus.

Teutomalus, ein König der Salier, welche Einwohner des alten Viennensischen Gallien waren. Er muste sein Land den Römern überlassen, welche sich unter dem Bürgermeister C. Sextius darinnen niederliessen, und die Stadt Aix in Provence, von diesem Sextius Aquæ Sextiæ genannt, allda erbaueten. Teutomalus aber begab sich in das Land der Allobroger, und führte mit Hülfe dieser seiner Bunds-Genossen einen neuen Krieg wider den Cn. Domitius, der aber nicht besser ausschlug, als der vorige. Liv. epit. 61.

TEUTOMARSI, Völcker, siehe Ditmarschen, im VII. Bande p. 1081. u. f.

Teutomarus, ein König der Nitiobriger, eines Volcks in dem alten Aquitanien, des Ollovico, der vor ihm regierte, Sohn. Er wandte sich von der Römer Freundschafft ab, die doch sein Vater sehr werth geschätzt hatte, hielt es mit dem Vercingentorix, und half mit seinen Truppen dessen bey Avarico erlittenen Schaden wiederum ersetzen. Als er mit seinen Völckern unter den Mauern von Gergovia in währender Belagerung dieser Stadt stund, wurde er durch eine Kriegs-List des Cäsars, welcher die Feinde alle auf eine andere Seite gelockt, als er, Teutomarus, eben der Mittags-Ruhe in seinem Gezelte pflegte, von den Römischen Soldaten so plötzlich überfallen, daß er nicht Zeit hatte seinen abgelegten Pantzer wieder anzuziehen, und sich in aller Eil salviren muste, wobey ihm sein Pferd unter dem Leibe verwundet wurde. Sonsten geschiehet keine Meldung mehr von ihm, obgleich der Krieg noch ferner, und sehr scharff fortgesetzt worden. Cäsar de Bell. Gall. l. 7.

TEUTOMELLUM, eine Stadt, siehe Detmold, im VII. Bande p. 685.

TEUTOMENES, siehe Teutomeres.

Teutomer, siehe Teutomeres.

Teutomeres, ein gebohrner Francke, lebte im 354. Jahre Christi als Protector Domesticus oder Stipator principis, an dem Kayserlichen Hofe Constantii, an welchem sich damahls sehr viele Fränckische Herren in Kayserl. Diensten befanden. Nach der Zeit begleitete er den Kayser Julianus auf dem Feld-Zuge wider die Perser, und endlich scheinet er derjenige Tautomedes gewesen zu seyn, welcher im 364. Jahre der Kayserlichen Armee in Dacia Ripensi, als Feld-Herr vorgestanden. Ammian. lib 15. cap. 3. p. 71. Liban. lib. 4. epist. 3. *Cod. Theod.* de oper. publ. lib. 13. v. Bünau R. G. t. 1. p. 823.

Teutonen, Teutoner, Teutonier, *Teutones, Teutoni*, ein sehr alter Nahme, welchen ehedem nicht alle Teutschen, sondern eigentlich nur diejenige Nation geführet hat, welche vor Alters in der Ost-See auf den Dänischen Insuln, Fünen, Langeland, Laland, Falster, und Seeland, oder in des Pomponius Mela so genannten Codanonia gewohnet haben, und nebst den Cimbrern mit unter die Istävones gehörten, gewohnet haben. Woher eigentlich dieser Nahme herzuleiten sey, darüber sind die Geschichtschreiber nicht einerley Meynung. Viele behaupten, daß diese Nation besagten Nahmen von ihrem Stamm-Vater Teuton, der 2315. Jahr nach Erschaffung der Welt gelebet hat, oder von dem Teut, oder Tuisto, einer ihrer alten Götzen, selbst angenommen habe. Andere aber geben vor, es wäre diese Benennung von den Cimbrern herzuleiten, als welche sie insgemein ihre Völcker zu nennen, in Gewohnheit gehabt hätten. Denn nach der alten Teutschen Sprache heisset Teuto so viel als ein Volck. Es haben aber die Cimbrer, dieser Dänischen Nation um zweyerley Ursachen willen den Nahmen der Teutonen, oder ihrer Völcker beylegen können. Einmahl darum, weil die Cimbrer zu den ältesten Zeiten die Herrschafft über die Ost-See hatten, und alle Einwohner selbiger Insuln als ihre Völcker und ihre Clienten ansehen konnten; hernach auch deswegen, weil sie in der That ihre Colonien waren. Zum wenigsten erhellet aus dem Cimbrischen Kriege so viel gewiß, daß die Teutonen Hülfs-Völcker oder Bunds-Genossen der Cimbrer gewesen sind, und sich mit denselben in Gallien vereiniget, und das Land fast gäntzlich verheeret haben, wie davon unter dem Artickel *Cimbri*, im VI. Bande p. 52. u. ff. zur Gnüge gehandelt worden. Der damahlige König der Teutonier, soll Teutoboch geheissen haben. Daß aber von diesem Bündnisse der Teutonen mit den Cimbrern, derselben Nahmen nicht könne entstanden seyn, siehet man aus den Geschicht-Büchern gar deutlich. Pytheas, der bereits 350. Jahr vor Christi Geburt gelebet hat, gedencket schon ihres Nahmens lange vor diesem Kriege, woraus das hohe Alterthum dieser Völcker kan abgenommen werden. Ja es ist vielmehr mit dem Cimbrischen Kriege, worinnen die Teutones von dem C. Marius zu zwey verschiedenen mahlen geschlagen worden, der Teutonische Nahme meistentheils wieder verloschen. Denn ob es gleich nicht unwahrscheinlich, daß ihrer viele den Römern entronnen, und wiederum in ihren Insuln gekommen sind: so wird doch ihres Nahmens selten gedacht, ausgenommen, daß Ptolomäus, der 150. Jahr nach Christi Geburt geschrieben, einige Teutonen zwischen den Schwaben und Sachsen anführet, woraus einige muthmassen wollen, daß diese Flüchtlinge an dem Strand der Ost-See sich gesetzet haben. Wenn diese Muthmassung ihre Richtigkeit hat, so ist kein Zweifel, daß die Teutonen in den folgenden Zeiten den Sächsischen Nahmen angenommen haben. Pomp. Mela l. 3. c. 39. Plin. l. 37. c. 2. Libr. IV. Hist. Nat. c. 14. Ptolom. in Descript. Germ. magnæ. Spener not. Germ. ant. l. 5. c. 2. §. 3. Irenici Exeg. Histor. German. p. 44. u. ff. Micrälii Antiqua Pomeran.

Teutoner, Völcker, siehe Teutonen.

TEUTONES, Völcker, siehe Teutonen.

TEUTONI, Völcker, siehe Teutonen.

TEUTONIA, siehe Teutschland.

TEUTONICA BRODA, eine Stadt, siehe Teutschbrod.

TEUTONICÆ CIVITATES, siehe Teutsche Städte.

TEUTONICÆ LEGES, siehe Teutsche Rechte.

TEUTONICA ELOQUENTIA, Deutsche Oratorie, siehe Rede-Kunst.

TEUTONICÆ NATIONIS IMPERIUM, das Teutsche Reich, oder das Römische Reich Teutscher Nation, siehe Reich, im XXXI. Bande p. 7. u. ff.

TEUTONICÆ PROVINCIÆ, siehe Teutsche Provintzen.

TEUTONICÆ URBES, siehe Teutsche Städte.

TEUTONICA FEUDA, siehe Teutsche Lehen.

TEUTONICA GRAMMATICA, siehe Teutsche Sprach-Kunst.

TEUTONICA JUDICIA, siehe Teutsche Gerichte.

TEUTONICA JURA, siehe Teutsche Rechte.
TEUTONICA LEXICA, s. Teutsche Lexica.
TEUTONICA LINGUA, s. Teutsche Sprache.
TEUTONICANIS VILLA, eine Stadt, siehe Porrad, im XXVIII. Bande p. 1541.
TEUTONICA ORATORIA, Deutsche Rede-Kunst, s. Rede-Kunst, im XXX. Bande p. 1605. u. ff.
TEUTONICA PHILOSOPHIA, siehe Philosophie, (Celtische oder Gallische und Deutsche) im XXVII. Bande p. 2038. u. f.
TEUTONICA POESIS, siehe Teutsche Dicht-Kunst.
TEUTONICARUM LEGUM COLLECTIO, siehe Teutsches Gesetz-Buch.
TEUTONICARUM LEGUM CORPUS, siehe Teutsches Gesetz-Buch.
TEUTONICARUM LEGUM HISTORIA, siehe Teutsche Rechts-Historie.
TEUTONICI, Ordens-Ritter, siehe Teutsche Ordens-Ritter.
TEUTONICI CANONICI, siehe Teutsche Capitularen.
TEUTONICI CAPITULARES, siehe Teutsche Capitularen.
TEUTONICI COMITES, s. Teutsche Grafen.
TEUTONICI DUCES, s. Teutsche Hertzoge.
TEUTONICI EPISCOPI, siehe Teutsche Bischöffe.
TEUTONICI EQVITES, siehe Teutsche Ordens-Ritter.
TEUTONICI IMPERII CIRCULI, oder Teutsche Reichs-Kreise, siehe Creiß, im VI. Bande p. 1562. u. f.
TEUTONICI IMPERII CONSTITUTIONES, siehe Teutsche Satzungen.
TEUTONICI IMPERII DEFECTUS, siehe Teutsche Staats-Kranckheiten.
TEUTONICI IMPERII FORMA REGIMINIS, siehe Teutsche Staats-Verfassung.
TEUTONICI IMPERII MORBI, siehe Teutsche Staats-Kranckheiten.
TEUTONICI IMPERII NÆVI, siehe Teutsche Staats-Kranckheiten.
TEUTONICI IMPERII RATIO STATUS, siehe Teutsche Staats-Raison.
TEUTONICI IMPERII STATUS, siehe Teutsche Staats-Verfassung.
TEUTONICI IMPERII SYSTEMA, siehe Teutsche Staats-Verfassung.
TEUTONICI JURIS CORPUS, siehe Teutsches Gesetz-Buch.
TEUTONICI JURIS HISTORIA, siehe Teutsche Rechts-Historie.
TEUTONICI ORDINES, s. Teutsche Stände.
TEUTONICI ORDINIS MAGISTER, siehe Teutschmeister.
TEUTONICI PRINCIPES, s. Teutsche Fürsten.
TEUTONICI REGES, s. Teutsche Könige.
TEUTONICI STATUS, s. Teutsche Stände.
TEUTONICORUM JURIUM COLLECTIO, siehe Teutsches Gesetz-Buch.
TEUTONICORUM JURIUM CORPUS, siehe Teutsches Gesetz-Buch.
TEUTONICORUM JURIUM HISTORIA, siehe Teutsche Rechts-Historie.
TEUTONICORUM ORDO, siehe Teutsche Ordens-Ritter.
TEUTONICUM IMPERIUM, das Teutsche Reich, siehe Reich, im XXXI. Bande p. 7. u. ff.
TEVTONICUM NASTURTIUM, siehe *Nasturtium tevtonicum*, im XXIII. Bande p. 854.
TEUTONICUM REGNUM, s. Teutschland.

Teutonicus, (Eckhardt) lebte um das Jahr 1330. in Oesterreich, und war, wie man vorgiebt, ein Prediger-Mönch. Zu seiner Zeit hatte er seines gleichen in der Aristotelischen Philosophie nicht, wie er denn stets ein grosser Verehrer des Aristoteles gewesen war. Weil er aber wie Trithemius de Scriptor. Ecclesiast. c. 537. p. 130. berichtet, sich in die Philosophie allzu sehr verliebt hatte, und in der Theologie allerhand wunderliche Terminos mit einmischte, so griff man ihn hart an, und beschuldigte ihn der Ketzerey, da denn funffzehn Artickel von ihm durch den Pabst Johann XXII. verdamt wurden. Raynaldus in annal. ad A. 1329. n. 70. T. XV. p. 389. Brucker in den kurtzen Fragen aus der Philosoph. Historie V. Th. p. 1158. u. ff.

TEUTONICUS, (Hieronymus zugenannt) siehe Hieronymus, im XIII. Bande p. 34.
TEUTONICUS, (Joannes zugenannt) siehe *Joannes Rumsic*, im XIV. Bande p. 1009.
TEUTONICUS, (Joannes) siehe *Joannes Teutonicus*, im XIV. Bande p. 1014.
TEUTONICUS, (Joannes) siehe Seneca, im XXXVI. Bande p. 1735.
TEUTONICUS, (Jordanus genannt) siehe *Jordanus*, im XIV. Bande p. 1140.
Teutonicus, (Peter) siehe von Peter Teutonicus, im XXVII. Bande p. 1071.
TEUTONICUS FONS, ein Brunn, s. Teutscher Brunn.
TEUTONICUS PHILOSOPHUS, ist ein Beynahme des bekannten Jacob Böhmens in Görlitz, siehe Böhme, im IV. Bande p. 356. u. ff.
TEUTONICUS RITUS, ist bey dem Virgil. Aen. Lib. VII. p. 741. so viel, als die Art derer Teutonum oder Teutschen, ihre Cateias zu werffen, und ist es eben nicht nöthig mit dem Servius solches *Teutonicus* für *Gallicus* anzunehmen, weil der Poet allerdings sein Absehen auf die eigentlichen Teutones gehabt hat.
Teutonier, Völcker, siehe Teutonen.
TEUTONIQVE, (GRAND MAITRE DE L' ORDRE) siehe Teutschmeister.
TEUTONIQVE, (L' ORDRE) Teutsche Orden, siehe Teutsche Ordens-Ritter.
Teutonische Sprache, siehe Teutsche Sprache.
TEUTONIS FANUM S. MINIATIS, eine Stadt, siehe St. Miniato Tedesco, im XXI. Bande p. 372.
TEUTONIS MINIATUM, eine Stadt, siehe St. Miniato Tedesco, im XXI. Bande p. 372.
TEUTONIS MONS, ein Berg, s. Testament.

Teutophilus, (Christian) unter diesem Nahmen ist ein Buch zum Vorscheine kommen, welches zur Staats-Oeconomie gehört, und den Titul führt: Entdeckte Gold-Grube in der Accise, das ist: Kurtzer doch gründlicher Bericht von der Accise, daß dieselbe nicht allein die allerreichste, sondern auch politeste, billigste, und nützlichste, ja eine gantz nöthige

Collecte sey, und also zwiefacher Ehre werth. ‖1709.‖4. Der Verfasser zeiget in dieser Schrifft die Fehler an, die etwa hie und da bey einigen Arten der Accise in manchen Ländern angetroffen werden, und schlägt eine gewisse Art einer allgemeinen Accise vor, welche nach seiner Meynung recht gründlich und accurat eingerichtet seyn soll. Im Jahr 1718 ist diese Schrifft von neuen zu Magdeburg nebst der Prüfung und Widerlegung dieses Tractats heraus gekommen. Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit p. 780. Bernhard von Rohrs compendiöse Haushaltungs-Bibliothec p. 80.

TEUTOSAGI, ein Volck, siehe Tectosager.

Teutras, hat zu den Zeiten des Trojanischen Krieges gelebt, und als König in Phrygien damahls regiert. Er hatte das Unglück von dem Ajax Telamonius, welcher mit einem Theil der Griechischen Völcker, die um Troja liegenden Länder zu entkräfften den Schluß gefasset hatte, in einem Zwey-Kampffe erleget zu werden, worauf wenige Tage hernach seine Residentz mit Gewalt erobert, und mit Feuer vertilget ward. Die Beute, welche in dieser Stadt gemacht wurde, war sehr ansehnlich, sie bestunde nicht nur aus schönen Gütern, sondern auch vielen Gefangenen, unter welche sich die Königliche Printzeßin, des Teutras Tochter, mit befand. Dictys von Creta de bello Trojano Lib. II. Hartungs Historische Schaubühne der Welt I. Th. p. 337. u. f.

Teutria, eine Insul, siehe St. Domino, im VII. Bande p. 1227.

Teutronia, ein Städtgen in Zaconia in Morea, an einem kleinen Golfo, Porto delle Calie genannt, dem Flecken Scopia ein wenig gegen Mittag gelegen. Uhsens Lexicon p. 452.

Teutsch, oder wie einige lieber schreiben wollen, Deutsch. Es kan niemanden unbekannt seyn, wie uneinig die Deutsche Nation wegen des Wortes Deutsch ist, wie sie solches recht schreiben müsse, ob mit einem T oder D. Und obwohl die meisten hierinnen ohne alle Untersuchung der blossen Gewohnheit ihres Ortes, und den Vorschrifften ihrer ersten Lehrmeister folgen, auch von ihrer einmahl beliebten Art keine Rechenschafft zu geben wissen; so trifft man hier und dar doch auch Sprachverständige an, die ihre Meynung von beyden Theilen mit guten Gründen zu erweisen suchen. Vor noch nicht zwantzig Jahren haben ein paar gelehrte und berühmte Männer in Hamburg, einen freundlichen Streit darüber gehabt, und uns denselben in dem andern Theile der Nieder-Sächsischen Poesien bekannt gemacht. Eben dadurch hat iede Parthey einen Verfechter von vieler Einsicht bekommen: und es würde schwer seyn zu sagen, zu welcher man sich schlagen solte; wenn man mehr auf das Ansehen und den Ruhm der Streitenden, als auf die Sache selbst zu sehen hätte. Wie aber die Wahrheit allezeit den Vorzug behalten muß; also wird es auch in diesem Stücke einem ieden frey stehen, die Gründe beyder Meynungen zu untersuchen, und alsdenn diejenige zu wehlen, die er seiner Einsicht nach, vor die sicherste hält. Wer dieses thut, wird in einer so gleichgültigen Sache, und die fast nur eine Kleinigkeit zu nennen ist, vermuthlich keinen Grammatischen Bann verdienen. Der berühmte Herr Prof. Gottsched suchet in der Nachricht von der erneuerten Deutschen Gesellschafft in Leipzig p. 6. u. ff. in einer besondern Abhandlung, die er betittelt: Erörterung der Orrographischen Frage: Ob man Deutsch oder Teutsch schreiben solle: zu behaupten, daß man Deutsch und nicht Teutsch schreiben müsse. In der Rechtschreibung, schreibt er, muß man alle zweiffelhaffte Fragen, aus einem dreyfachen Grunde, zu entscheiden suchen; nemlich aus der Abstammung, der Aussprache, und der Gewohnheit. Z. E. Wenn es sich fragt: Ob man Betrügen oder Betriegen schreiben soll? So zieht man billig das erstere vor; weil es von dem Stamm-Worte Trug hergeleitet wird. Wenn man wissen will; ob man König oder Künig schreiben solle? So wird man heutiges Tages in gantz Deutschland, dem ersten den Vorzug geben: ungeachtet viele Alten, z. E. Pfintzing in Theurdanck es auf diese Weise geschrieben. Verlanget man endlich eine Ursache, warum man frey, sey, Geschrey, am Ende mit einem y buchstabiren? so wird wohl nichts anders als die blosse Gewohnheit zur Richtschnur dienen können. Wir wollen alle drey orthographische Regeln auf das Wort Deutsch anwenden, und zwar zuförderst den Ursprung betrachten. Das Wort Deutsch kommt ohne Zweifel von Theodise her, wie solches in unsern ältesten Schrifften, so noch vorhanden sind, vorkommt. Dieses aber stammt vermuthlich von dem noch ältern Theut, Thiut, Thuiscon her. Da sehe ich nun zwar, fährt Herr Gottsched fort, bey dem überall so einhellig vorkommenden T, noch wenig vortheilhafftes vor meine Meynung. Allein ich will es bald finden. Das Th der Alten hat sonder Zweiffel in der damahligen Aussprache, mehr Verwandschafft mit unserm D, als mit dem T gehabt. Denn hätte der beygefügte Hauch H den harten Buchstaben T nicht ein wenig gelinder gemacht; warum hätte man denselben wohl hinzu gefüget? An die heutige Aussprache dieser beyden Buchstaben hat man sich nicht sonderlich zu kehren, weil wir das Th mehrentheils wie ein schlechtes T aussprechen. Die Engelländer aber, als Abkömmlinge der alten Angel-Sachsen, zeigen uns noch einige Spuren, wie man es vor Zeiten ausgesprochen habe. Der berühmte D. Wallis sagt ausdrücklich in dem vierten Abschnitte seiner Englischen Grammatic, wo er von der Aussprache handelt, daß das Th einen gelinden Klang habe, der mit dem D verwandt sey; und zwar in den Vorwörtern, Relativis und Verbindungs-Wörtern. Er giebt die Exempel Thou, Thee, Thy, Thime, The, This, That, These, Those, They, Them, Their, There, Thence, Thither, Whiter, Either, Whether, Nether, Though, Although. Ja auch in den Nennwörtern und Hauptwörtern, als Father, Mother, Brother, Leather, Weather, Feather, Smooth, Neather, Seethe, Wreathe, Breathe, Bequeath, Blothe. Und es ist gewiß, daß ein Deutsches Ohr, in der Englischen Aussprache aller dieser Wörter fast nichts anders, als ein D hören kan. Es ist wahr, daß es auch andere Wörter giebt, darinnen das Th mit einem gewissen Zeichen, fast wie ein S, ausgesprochen wird: allein dieses ist ohne

ne Zweifel was neues, welches eben deswegen nicht allgemein werden können, weil es der alten Angel-Sächsischen Aussprache nicht gemäß gewesen: und der Zunge weit beschwerlicher gefallen, als der obige gelindere Thon. Gesetzt aber, es wäre auch alt, so würde es doch zur Sache nichts thun. Man hält also davor, daß das alte Th in dem Worte Theodisc, Theut, Thiut, heute zu Tage weit besser durch D, als durch T ausgedrucket werde. Man kan diesen Satz durch eine grosse Menge solcher Wörter bestätigen, darinnen die Verwandlung des alten Th in ein neues D gantz unstreitig und augenscheinlich geschehen ist. Wir schreiben ja ietzo in gantz Deutschland Dienen, Degen, Ding, Dorf, Dörfern, Darben, Durst, Edel, u. d. gl. ingleichen der, die, das, des, den, du, da, dar, u. s. f. Die Alten aber schrieben Thienan, Thegan, Thing, Thorf, Thurstan, Tharfan, Thyrst, Ethel, eben so auch Ther, Thiu, Thaz, Thes, Then, Thu, Tho, Thor, u. s. f. Ein paar Proben werden die Sache vollkommen ins Licht setzen. Otfried schreibt von dem Geschlecht-Register Mariä I. B. 3. Cap.

Thiu thritta zuahta thanana,
Thaz uuarum edil thegana.

Das ist:

Die dritte Zucht darnach,
Das waren edle Herren.

Tatian ingleichen, der zu eben der Zeit geschrieben. XXI. 6. Ther brut habet, ther ist brutigomo, d. i. Der eine Braut hat, der ist Bräutigam. Und abermahl Otfried im 3. B. 25. Cap.

Thaz si gisunt thesselbo folk
Thuruh thes einen mannes dolk.
Daß sie gesund (machen) desselben Volck,
Durch des einen Mannes Wunde.

Und wiederum Tatian LXV. I. Tho begonda itruuizon then burgm; d. i. Da begunte er zu schelten die Städte. Im Indic. Verb. steht Thing, Thorp. Im Gloss. Lipf. lieset man Inneron thingon. In der Catechesi Theotisca, die Herr Eccard herausgegeben, und die aus dem neunten Jahrhundert ist, steht diese Erklärung der vierten Bitte pag. 62. Allomannes thursti sintun in themo brotes namen gamenito, thero er ci thesemo antuuerden libe bitharf: das ist: Aller Menschen Nothdurfft ist in des Brodes Nahmen gemeynet, dessen man zu diesem gegenwärtigen Leben bedarf. Das Wort Dieb heißt in dem Evangelio des Bischoffs Ulfilas auf Gothisch Thiubs, auf Fränckisch und Alemannisch Thiob, auf Angel-Sächsisch Theof, und in der Cathech. Theot. heißt der Diebstahl Thiubheit. Hier sieht man die grosse Übereinstimmung aller alten Mund-Arten der Deutschen, in dem Gebrauche des Th, wo wir heutiges Tages D schreiben. Und man bemercke nur zugleich, daß jene drey grosse Nationen, nehmlich Gothen, Alemannen und Francken, der heutigen Hochdeutschen, die Angel-Sachsen aber der heutigen Nieder-Sächsischen Sprache näher kommen; indem ja das Thiub und Thiob dem Ober-Sächsischen Dieb, das Angel-Sächsische Theof aber dem Plattdeutschen Deef so sehr nahe kommt: als welches uns in dem folgenden nützlich seyn wird. Da nun aber in so vielen Wörtern das Th, darinnen die alten Mund-Arten der Deutschen Völcker so einstimmig gewesen, in neuern Zeiten in ein D verwandelt worden: so ist es ja überaus billig, auch das alte Wort Theodisc nicht Teutsch, sondern Deutsch zu schreiben. Doch man beruffi sich hier auf Tacitum, der unsere Vorfahren Teutones, nicht aber Deutones genennet. Man vermuthet, dieser grosse Geschichtschreiber, werde es wohl aus dem damahligen Klange der Wörter gehört haben, ob man das Th zu seiner Zeit hart oder weich ausgesprochen habe. Dieser Einwurf aber scheinet von keiner sonderlichen Wichtigkeit zu seyn. Tacitus hat ja auch einer Deutschen Göttin Hertha, einer Silva Hercinia, eines Arminii u. d. m. gedacht. Wäre nun seine Schreib-Art untrüglich, und müsten wir uns darnach richten: warum schreiben wir denn nicht an statt Erde, Herte; an stat Harz, Herz; und vor Herrman, Armin? Hat er den Nahmen der Deutschen von Deutschen Lippen so genau aussprechen gehöret, und so getreulich aufgezeichnet: so wird er es auch in den andern Wörtern so gemacht haben. Wer sieht aber aus diesen Exempeln nicht, wie ungewiß es ist, sich in der Rechtschreibung eines einheimischen Wortes, auf das Zeugniß eines Ausländers zu beruffen? Fremde Ohren hören zuweilen in unserer Aussprache etwas, welches wir doch nicht sagen. Wer spricht wohl unter uns in dem Worte Welcher ein i aus, oder wer höret dasselbe, indem es andre aussprechen? Und doch dücket es einem Frantzosen, daß er es zwische dem l und ch gantz deutlich höre und aussprechen müsse. Tacitus kan also in diesem Falle, weder ein glaubwürdiges Zeugniß von der Aussprache der alten Deutschen ablegen; noch ein solcher Richter seyn, nach dessen Ausspruche die Rechtschreibung unserer Wörter einzurichten wäre. Und ich werde mich, schreibt Herr Gottsched, nicht eher bereden lassen, das Deutsche mit einem T zu schreiben, bis meine Gegner sich auch in dem Worte Erde, wo Tacitus Th gesetzet, dieses harten Buchstabens bedienen werden. Wir kommen zur andern Orthographischen Regel, daß man sich in der Rechtschreibung nach der Aussprache und dem Gehöre richten müsse. Sonst wird dieser Grundsatz nur alsdenn gebraucht, wenn man aus der Abstammung des Wortes nichts rechtes bestimmen kan. Allein es ist desto besser, daß man sich hier auch dieses Grundes zu Bestätigung des Satzes bedienen kan. In Schlesien, im Brandenburgischen, in Preussen, Pomern, Mecklenburg, Hollstein, Ost-Frießland, Westphalen, Limeburg, Magdeburg und Halberstadt, ja auch wohl im Mannsfeldischen und Anhältischen spricht kein Mensch Teutsch, sondern Deutsch. Man beruft sich deswegen auf die Provintzien, weil ihre Aussprache so zärtlich ist, daß man den Unterscheid von D und T gantz deutlich darinnen wahrnehmen kan. Die andere Helffte von Deutschland unterscheidet diese Buchstaben so genau nicht, sondern verwechselt entweder einen mit dem andern; oder trifft doch ein solches Mittel zwischen beyden, daß ein andrer nicht hören kan, ob es ein D oder T gewesen sey? Folglich haben die Einwohner der mittäglichen Landschafften von Deutschland in Entscheidung dieser Frage von Rechts wegen gar keine Stimme. Allein zu allem Glücke brauchen wir dieselbe nicht. Gnug, daß uns die Nieder-Sachsen, fast

wider ihren Willen, mit ihrer Aussprache zu statten kommen. Barth. Feind, dessen Gedichte in Stade 1707. gedruckt sind, und F. Fabricius, dessen Poesien in Stetin herausgekommen, waren ohne Zweiffel Nieder-Sächsische Poeten; doch haben sie uns Deutsche, nicht aber Teutsche Gedichte geliefert: weil sie nemlich ihrer Aussprache gefolget sind; andrer nicht zu gedencken. Und da wir noch von den Hochdeutschen die Schlesier und einen Theil der Ober-Sachsen auf unsere Seite haben: so ist es wohl ausser Zweifel, daß unsere Meynung durch die Aussprache vollkommen erwiesen sey. Zum dritten ist noch die Gewohnheit im Schreiben übrig, die gleichfalls einen Grund in der Orthographie abgiebt, wenn man die Fragen nicht anders entscheiden kan. Wir wollen zum Uberflusse auch diesen zu Hülfe nehmen, unsere Meynung zu bestärcken; ungeachtet man ihm, nach dem, was bereits gesagt worden, gar nicht nöthig hätte. Man gestehet es von der andern Parthey selbst, daß vor und nach Luthers Zeiten das D in Ober-Sachsen gebräuchlich gewesen, und daß man es allererst vor zwantzig Jahren auszumustern angefangen. Ist dem also, wie es denn in der That so ist: was hätten denn die Deutschen Ursache, von einer so wohl hergebrachten Gewohnheit abzuweichen? Alle Bibeln, die von dem seel. Luther selbst herausgegeben worden, sind Deutsch und nicht Teutsch übersetzt, und nach seinem Tode ist man ihm darinnen, nicht nur in allen neuern Auflagen derselben, sondern auch in andern Schrifften gefolget. Wir beruffen uns auf die besten und meisten Poeten unsers Vaterlandes. Da finden wir nun, daß Opitz, Dach, Tscherning, Derschau, Kindermann, Rongehl, Hoffmannswaldau, Gryphius, Lohenstein, Weise, Feind, Fabricius, von Besser, Neukirch, Pietsch, Rothe, Hübner, Schmolcke, Scharf, u. a. m. Deutsch geschrieben. An Herr Neukirchen wird man vielleicht einige Unbeständigkeit wahrgenommen haben: allein es ist genug, daß er nicht völlig auf der andern Parthey ist, indem er theils in Lohensteins Arminius, theils in den Theilen der Hofmannswaldauischen Gedichte, die er herausgegeben, das D dem T vorgezogen. Wider dieses alles sehen wir nur zweyerley Einwürfe vorher. Zuerst spricht man, die Rechtschreibung Lutheri könne uns keinen Beweisgrund abgeben: weil er aus Ubereilung und Nachläßigkeit die Sache nicht untersucht, sondern unbedachtsamer Weise ein D geschrieben, da er doch ein T hätte schreiben sollen. Man antwortet: Gesetzt, er hätte diese Frage nicht untersucht, so zeigt seine Rechtschreibung doch, was zu seiner Zeit im Schwange gewesen; und was er selbst, zum wenigsten dem Gehöre nach, vor recht gehalten habe. Wo man aber bloß auf den Gebrauch und die Gewohnheit siehet: da ist dieses schon Beweises gnug. Es ist aber falsch, daß Lutherus in seiner Sprache so unachtsam gewesen. Er war ein grösserer Sprachverständiger und Criticus, als mancher gedenckt, und man hat in verschiedenen kleinen Schrifften und Vorreden gnugsame Proben davon. Als er die Bibel übersetzte, hatte er gewiß vielfältige Gelegenheit, tausend solche Kleinigkeiten zu überlegen und zu untersuchen; daran er sonst nicht würde gedacht haben, und daran niemand dencket, als wer viel schreiben muß, und doch gern recht schreiben wollte. Zum andern will man bey der langen Fortsetzung der von Luthero beliebten Rechtschreibung, die Schuld auf die Ober-Sächsischen Buchdruckereyen schieben. Die Scribenten, sagt man, hätten nicht Schuld daran; nur die unstudirten Buchdrucker hätten über das T ihre Tyranney verübet, und es so lange Zeit her, aus dem Worte Deutsch verbannt. Allein man siehet hier erstlich nicht, warum man nur die Ober-Sächsischen, nicht aber auch die Breßlauischen, Berlinischen, Königsbergischen, Dantziger, Stetiner, Rostocker, Hamburger, und Stader Buchdrucker dieses Fehlers beschuldiget: denn es giebt eine grosse Menge Bücher, die an allen diesen Orten D und nicht T in dem Worte Deutsch gedruckt haben. Hernach ist auch gar keine Wahrscheinlichkeit, daß Opitz, Tscherning, Dach, Hofmannswaldau, Lohenstein, und Herr von Besser, anderer zugeschweigen, ihre Sachen dem Eigensinne unwissender Arbeits-Leute solten überlassen haben; da sie ja selbst bey ihrem Leben ihre Schrifften drucken lassen, und meistens bey dem Drucke zugegen gewesen. Und dergestalt hätte man auch aus dem Gebrauche unserer allerbesten Scribenten erwiesen, daß man Deutsch, nicht aber Teutsch schreiben müsse. Noch einen allgemeinen Einwurff müssen wir heben, den man wider diese gantze Rechtschreibung gemachet hat. Man hält davor, im Hochdeutschen müsse man deswegen Teutsch schreiben, weil es die Natur der Oberländischen Mund-Art so mit sich bringe, daß man das D der Nieder-Deutschen, und überhaupt alle ihre weiche Buchstaben in härtere verwandelt. Dieser Scheingrund setzt zum voraus, daß die Ober-Sächsische Sprache aus der Nieder-Sächsischen entstanden sey, und also dieselbe vor ihre Mutter erkennen müsse. Doch dieses darf man gar nicht zugestehen. Wir haben oben gewiesen, daß die alten Francken und Alemannen, zwey Hochländische Nationen, eine Mund-Art gehabt, die gantz augenscheinlich mit der heutigen Hochdeutschen, nicht aber mit der Plattdeutschen übereinkommt. Selbst die Gothen, die doch von einigen vor ein Niederländisches Volck der Deutschen gehalten worden, haben eine Sprache gehabt, die mehr mit dem Hochdeutschen, als Niederdeutschen überein gekomen. Und selbst ihre Wanderungen und Züge erweisen es sattsam, daß sie Oberländer gewesen; nicht aber, wie einige wollen, aus Nieder-Sachsen oder Schweden ihre Ankunfft gehabt. Sie kamen ja von dem Euxinischen Meerbusen längst der Donau herauf, durch Pannonien, bis nach Italien, als sie dem Römischen Reiche den letzten Stoß gaben: wie der hochberühmte Herr D. Mascau in seiner unvergleichlichen Historie der Deutschen vollkommen erwiesen hat. Dergestalt erkennet die heutige Hochdeutsche Sprache die vermischte Mund-Art der alten Gothen, Alemannen und Francken vor ihren Ursprung; so wie hingegen die Plattdeutschen von den alten Angel-Sachsen und deren Nachbarn ihre Sprache herleiten müssen, deren älteste Uberreste so sehr mit ihrer heutigen Mund-Art überein stimmen.

Nun

Nun wird man wohl in Ewigkeit nicht erweisen, daß selbst die Gothischen, Fränckischen und Alemannischen Sprachen Töchter der Angel-Sächsischen gewesen; oder daß diese Völcker alle aus Nieder-Sachsen hergestammet. Vielmehr ist es gewiß, daß diese vier alte Nationen der Deutschen, sowohl als ihre Mund-Arten, Geschwister gewesen, die von einer weit ältern Mutter, nehmlich von der Celtischen, diese hingegen von der Scythischen ihr Geschlecht hergeleitet: wie der gelehrte und Sprachverständige Herr Wachter in seinem Glossario deutlich dargethan hat. Hierzu kommt endlich noch, daß die Natur der Hochdeutschen Sprache es gar nicht erfordert, alle weiche Buchstaben der Nieder-Sächsischen Mund-Art härter auszusprechen. Schreiben denn die Ober-Sachsen nicht Danck, Degen, Druck, Daum, Donner, Dampf, Dunst, Ding, Darben, Demuth, der, die, das, durch, denn, u. s. f. eben so wohl als die Nier-Sachsen mit einem D? und wer sieht wohl, daß die Hochdeutschen nach dieser Regel Puch, Pöse, Perg, Plühen, Plut, Wunderpar buchstabiren: ungeachtet Melchior Pfinzing in seinem Theuerdanck so geschrieben? Ist ja in etlichen Wörtern, wo die Plattdeutschen nur ein D setzen, im Hochdeutschen ein T; so ist es mehrentheils ein Th, welches nach der alten Art nichts mehr als ein D bedeutet. Z. E. Thiere, Thaler, Thon, Thüre, Theuer, Thau, That, Thor, u. d. m. davor die Nieder-Sachsen Deer, Daler, Don, Düre, Dür, Dau, Daht, Dohr u. s. w. schreiben. Dieses Th aber ist dennoch nicht nur eine Verwandlung aus dem Plattdeutschen D entstanden; sondern von den alten Mund-Arten der Francken und Allemannen beybehalten worden; wo es an statt des D fast durchgehends gebrauchet wurde. Zugeschweigen, daß man viele Exempel geben kan, wo die Oberländer eine gelindere Aussprache haben, als die Nieder-Deutschen. Ich klingt ja viel zärter und gelinder, als ick; soll ist weit angenehmer, als skall; haben, als hebben; brechen, als breeken; kochen, als kaaken, u. d. m. Welches alles augenscheinlich zeiget, wie ungegründet die obige Regel von Verwandelung der weichen Buchstaben in härtere sey. Siehe übrigens den Artickel Teutsche Sprache.

Teutsch, ein Flecken, siehe Deuz, im VII. Bande p. 707. u. ff.

Teutsch, ein Saltz-Brunnen, siehe Teutscher Brunn.

Teutsch-Altenburg, ein Marckt-Flecken, siehe Altenburg, im I. Bande p. 1544.

Teutsch-Born, ein Brunn, siehe Teutscher Brunn.

Teutschbrod, Böhmisch Brod Nemezki, Brod Niemeczky, Lat. *Broda Germanica*, *Broda Teutonica*, eine Königliche Stadt in dem Czaßlauer-Crayß in Böhmen, an dem Sazawa-Fluß, funffzehn Meilen von Prag, und zwey Meilen von den Mährischen Gräntzen gelegen, hat in dem Hußiten und dreyßig-jährigen Kriege viel gelitten. Dieser Ort erhielt 1735. auf Kayserliche Erlaubniß ein Gymnasium, usque ad Rhetoricam inclusive. Brod heißt in der Böhmischen Sprache so viel, als Furt, und also Teutschbrod so viel, als der Deutschen Fort, wie man sagt Franckfurt, Dietfurt ꝛc. Zeiler topogr. Bohem. p. 15. Balbin misc. dec. 1. l. 3. c. 7. §. 3. p. 74.

Teutschburger Heyde, eine waldigte Gegend, siehe Teuteberg.

Teutschburger Wald, eine waldigte Gegend, siehe Teuteberg.

Teutsche, Lat. *Alemanni*, *Teutones*, ein grosses, und so wohl seines Alterthums, als seiner besondern Tapfferkeit wegen berühmtes Volck, welches viel andere Völcker unter sich begreifft. Ehe wir von ihren Gewohnheiten und Lebens-Art reden können, so wird es nöthig seyn, von ihrem Ursprunge, ihren verschiedenen Nahmen, und den Ursachen dieser Benennung, desgleichen auch von den verschiedenen Gattungen derselben, etwas im Voraus zu erinnern. Anlangend erstlich den

Ursprung der Teutschen

so lehret uns, daß der allerältesten Völcker ihr Ursprung uns gantz unbekannt, in so weit die Beschaffenheit der Sache selbst, indem man in den damahligen Zeiten wenig aufzeichnete, daher auch alles, was man von diesen Dingen weiß, zweiffelhafft und ungewiß ist. Zu den ältesten Zeiten glaubte man, daß die Menschen nicht anders, als wie die Schwämme aus der Erden gewachsen. Nachdem aber die Völcker sich äusserst angelegen seyn lassen, ihren Vorzug eines vor den andern zu behaupten, so sind einige gewesen, welche, um sich ein desto grösseres Ansehen zu machen, nicht selten einen Gott zum Stamm-Vater eines Volcks gemacht, welches aber eben so viel hieß, als daß man nicht eigentlich wüste, wo des Volcks sein rechter Ursprung herzuleiten sey. Diodor. Sicul. lib. 1. p. 7. conf. Strauch Diss. in Taciti de Moribus Germ. Cap. prior. IV. diss. 1. §. 1. 2. Also gaben die Römer vor, ob hätten sie ihre Ankunfft der Venus, die Egyptier der Isis, die Thüringer dem Thor, oder dem Jupiter, die Gothen dem Godan, oder den Mercurius, zu dancken. Dergleichen falsche Ableitungen aber Bodinus Meth. Hist. Cap. 9. pag. 345. billig verlachet. Eben dergleichen erzehlet auch Tacitus de Mor. Germ. Cap. 2. von denen Teutschen, daß sie nemlich in ihren alten Reim-Gesängen des Tuisto erwehnten, der ein von der Erde gezeugter Gott, und ein Sohn des Mannus wäre, von welchem das Volck seinen Ursprung empfangen, dem Mannus aber legten sie drey Söhne zu. Allhier hält man insgemein dafür, der Tuisto sey der Mercurius, den die Celten Theut nannten, worunter Kriegsmann de Germ. Gent. orig. c. 8. und Bochart Chanaan I. cap. 23. p. 505. niemanden anders als den Chanaan, einen Sohn des Chams verstanden haben wollen. Cluver. Germ. Antiqu. l. 1. cap. 9. pag. 81. Weil aber nirgends gemeldet wird, daß der Mercurius von der Erden gezeuget worden wäre, oder er einen Sohn gehabt, der Mannus geheissen,

geheissen, so kan man ihm auch nicht beypflichten. Es fehlet auch nicht an denen, die durch den Berosus verleitet, vorgeben, es sey der Tuisto ein Riese und erster König der Teutschen gewesen, der gleich nach der Sündfluth, und als die Menschen von dem Thurm-Bau zu Babel zerstreuet worden, aus Armenien nach Europa zu, und über die Don gegangen seyn, allwo er sowohl der Sarmaten, als auch der Teutschen Stamm-Vater geworden. Nachdem er nun diese Erd-Gegenden durchzogen, habe er selbige in gewisse Reiche, Herrschafften und Fürstenthümer eingetheilet, allenthalben Einwohner eingesetzet, mithin diese Länder mit Menschen versehen. Jedoch, daß dieses eitele, der Schrifft und gesunden Vernunfft zuwider lauffende Träume sind, kan ein ieder leicht finden, vornehmlich da sattsam bekannt ist, daß des Berosius Vorgeben auf lauterm Ungrunde beruhe. Gundling hält nach dem Ausspruch des Callimachus davor, daß bey den alten Völckern alle Riesen Titanes genennet worden, Söhne der Erden, oder, welches einerley ist, Tuistones. Die Celten aber hätten vor terra ditem und vor terra editum, Tuistonem gebraucht. Es dürffte demnach der Wahrheit nicht entgegen lauffen, wenn diese Dinge verworffen, und hingegen dafür gehalten wird, daß durch den Tuiston der Adam zu verstehen, der allerdings aus der Erden seinen Ursprung her hatte, unter dem Mannus aber der Noah verborgen liege, dessen drey Söhne bekannt, sintemahl es an dem ist, daß der allererste Anfang der Welt denen Heyden zwar bekannt gewesen, nur daß sie dessen unter veränderten Nahmen erwehnet. *Gundlingiana* §. 8. p. 202. Vergestanus de primis Germ. Colon. Aventinus Ann. Boiic. l. 1 cap. 5. Bucelinus Geneal. Germ. Not. pag 6. Sheringam de Anglor. Gent. Orig. c. 5 Cluver p. 83. Joh. Fabricius de Cacozelia Gentilium. Dickinson Delph. Phœnicizantibus. Da also dieses seine Richtigkeit hat, so wollen wir uns vielmehr zu dem eigentlichen Ursprunge der Teutschen wenden. Es wird durchgehends dafür gehalten, daß zwar die Teutschen ihre Ankunfft von dem Japhet her haben. Josephus Antiq. Judaic. l. 1. cap. 7. Arias Montanus in Phaleg. Bochart in Phaleg. l. 3. Had. Junius in Batavia Cap. 21. Doch bleibet noch ein ziemlicher Zweifel zurück, welchen von dessen Söhnen man zum eigentlichen Stamm-Vater machen müsse. Cluver G. A. l. A. Cap. 4. führet die Teutschen von den Askenas, einem Enckel des Japhets, her. Siehe auch Bucelin. Geneal. Germ Not. p 6. Deswegen sie auch von den Jüden Askenakim, das ist, Nachkömmlinge des Askenas, genennet werden, wie also Cluver die Stelle des Josephus Antiq. Jud. 1. cap. 7. erkläret; dem gleichwohl Jeremias 51. v. 27. entgegen zu stehen scheinet, welcher des Askenas Reich nicht weit von Babel setzet. Siehe auch Sheringam l. c. cap. 16. p. 406. dem entgegen ist Voßius de Orig. Idol. 1. cap 3. 5. M. Preherus Not. ad Pet. de Andlo in præf. Rupertus ad Synopf. Besold. Cap. 1. p. 12. Werlhof Not. Imp. enucl. l. 1. cap. 2. §. 9. Andere leiten die Teutschen von dem Thogarma, dem andern Enckel des Japhets ab 1. Buch Mos. X, 3. zu dessen Beweiß sie nicht nur die Gleichheit des Nahmens beybringen, sondern auch, weil der Chaldäische Paraphrastes über den Ezechiel XXXVIII, 6. Thogarma von Teutschland erkläre. Jedoch beyder Beweise ruhen auf einem sehr schwachen Grunde, vornehmlich weil der Nahme Germanien ein zu des Tacitus Zeiten gantz neuer Nahme war. Die alten Jüdischen Lehrer geben vor, es wären die Teutschen von denen geflüchteten Chananitern entsprossen. Abneza beym Bochart in Chanaam 1. cap. 23. p. 505. Welchen auch Lazius Chron. Vienn. 1. cap. 1. beypflichtet, der solches aus einigen alten, ohnfern Wien ausgegrabenen Hebräischen Urkunden zu beweisen, sich bemühet, womit zugleich Sheringam Cap. 4. übereinstimmet, ohngeachtet es dieser nur von einigen Colonien verstanden haben will, deren zugleich auch einige seiner Muthmassung nach, aus Africa und Egypten könnten seyn geführet worden. Doch Bochartus siehet dieses billig vor Rabbinische Träume an, der aber dafür halten will, ob habe der Egyptier ihr Hercules von dar einige Colonien nach Teutschland gebracht, womit Nicolaus Gürtler übereinstimmet, Hist. Univ. 1. cap. 3. §. 8. und zum Beweiß dieses anführet, daß der Teutschen ihr Tuisto kein anderer, als der Egyptier ihr Theut sey: Hiernechst, daß die Teutschen selber des Hercules gedächten, den sie als einen insonderheit tapffern Held denen ins Treffen gehenden vorgestellet: Tacitus de M. G. Cap. 2 dann, daß die Schwaben dem Isis Opffer gebracht, Tacitus c. 9. und endlich, daß die Teutschen von denen Egyptiern das Bierbrauen aus Gerste und anderm Getrayde gelernt gehabt. Andere wollen behaupten, es wären die ersten Einwohner Deutschlandes durch Sarmatien in Schweden gekommen, welches sie aus Uebereinstimmung der Sprachen zu beweisen suchen. Grotius Proleg. in Hist. Goth. p. 22. Scheffer Upsalia Antiq. Cap. 6. p. 62. Sheringam §. 15. Ob man aber wohl nicht in Abrede seyn will, daß die Gothen, nebst denen alten Inwohnern Schwedens einerley Gottheiten und Gebräuche mit denen Teutschen gehabt; so beweiset doch Conring de Antiquissimo Statu Helmstad. p. 54. ff. vielmehr das Gegentheil, daß nehmlich die Gothen entweder aus Noth, oder mit Gewalt aus Teutschland nach Mitternacht zu weichen wären gezwungen worden. Ja wir wollen auch gestehen, daß weder die Teutschen von denen Gothen, noch diese von denen Teutschen entsprungen, wohl aber, daß beyde, obschon durch verschiedene Wanderungen, eines gemeinschafftlichen Ursprungs seyn. Es haben sich auch unter denen älteren Geschichtschreibern einige gefunden, die dem Hunibaldus gefolget, mithin die Teutschen von denen Francken abgeleitet, diesen aber ihren Ursprung aus dem Trojanischen Pferde gegeben, welche erstlich die Alaner an dem Mäotischen Sumpffe vertrieben, sich daselbst niedergelassen, nachdem sie aber von dem Kayser Valentinian wären überwunden und verjagt worden, hätten sie sich in Teutschland niedergelassen. Pontanus Orig. Francic. 2. cap. 5. und aus demselben Kirchmayer in Tacit. Cap. 2. p. 27. Unter den alten hegen diese Meynung Conrad Urspergensis, und Ado Viennensis; un-

unter dem neuern Franc de Rosieres Stemmat. Lothar. Præf. Allein, wie wenig Glauben dem Hunibaldus beyzumessen hat Burcard Gotth. Struv in Diss. de Doct. Impost. §. 6. gewiesen, dahero allen denjenigen, die selbigem folgen, gar wenig zu trauen ist. Dem Hunibaldus widerspricht zwar Johann Bodinus Meth. Hist. cap 9. p. 363. 369. als welcher denen Teutschen sonst nicht gar zu günstig; er fällt aber auf einen andern Irrthum, wenn die Celten, wodurch er seine Gallier verstehet, wegen Volck-Menge, gantz Europa mit Einwohnern erfüllet haben sollen. Jedoch, daß dieser Mann mehr seinen Einfällen, als der Wahrheit der Sachen nachgegangen sey, weiset Cluver Germ. Antiq. 1. cap. 3. welches auch Hertius Not. Vet. Germ. Pop. cap. 1. §. 1. da denn Cluver zugleich dessen vermeynte Gründe zur Genüge widerleget, absonderlich aber, da er behauptet, daß unter dem alten Wort Celten alles dasjenige begriffen gewesen, was man Illyricum, Hispanien, Gallien, Teutschland, Engelland, Schottland und Irrland zu nennen pflege. Cluver l. 1. c. 2. Picardus de Prisc. Cosmopædia l 3. p 92 ff. Tacitus nennet die Teutschen Indigenas, das ist, im Lande gebohren, die also durch andre Völcker nicht wären vermischt worden, und giebet desfalls diese Ursache an, weil diejenigen, welche ehemahls ihre Sitze hätten ändern wollen, nicht zu Lande, sondern zu Wasser nach Teutschland gekommen wären, wie denn das jenseit dem Ocean gelegene Land, selten von unsern Welt-Gegenden zu Schiffe besuchet würde. Allein wie der Bodinus de M G. Cap. 2. bereits angemerchet hat, so war dieses bey den alten Völckern vormahls also der Brauch, wenn sie ihren Ursprung nicht wusten, oder aber andern Völckern aus Haß nicht eröffneten, daß sie sich aus der Erde entsprossen nannten, das ist, αὐτόχθονας & γηγενεῖς, welcher Gewohnheit die Teutschen auch nachgefolget. Man hält aber nicht dafür, daß des Tacitus sein Vorgeben viel Grund habe. Hertius Not. Vet. Germ. Pop. c. 1. §. 2. Denn in der alten Welt wuste man nicht viel von Schiff-Flotten, und die verschiedenen zu Lande angestellten Wanderungen, besonders derer Jüden, besagen gantz und gar das Widerspiel. Verstegannus de Prim. Germ. Colon. Rhenanus Rer. Germ. 1. & 2. Werlhof 1. c. 2. §. 15. Vorburg T. 1. p. 41. Ob nun wohl die meisten, vornehmlich Johann Strauch in Tacit. Cap. 4. priora Diss. 1. dem Tacitus Beyfall geben, so zeigen doch ältere Beweise, daß auch zu denen Teutschen andere Völcker gekommen. Ja, der Tacitus widerspricht sich selbst cap 43. wenn er die Marsigner, Burier, Gothiner, Osier wegen Ungleichheit der Sprachen, anderer Ankunfft zu seyn, vorgiebet. Denn von denen Aestiern saget er, cap. 45. ihre Kleidung und Sitten kommen mit der Schwaben ihrer überein, die Sprache aber mit der Britannischen. Cäsar VI. cap. 24. stehet in den Gedancken, die Volscer und Tectosager hätten aus Gallien ihre Colonien über den Rhein gesendet. Am sichersten fällt man denenjenigen bey, welche die Teutschen aus Asien durch Scythien in diese Länder führen, daß sie also von denen Scythen ihre Ankunfft her haben. Schedius de Diis Germ. Cap. 1. p. 4. Kirchmayer in Tacit. Germ. p. 13. Carions Chronicke l. 4. p. 625. Die Gründe dieser Meynung sind, daß auch die Griechen Teutschland Scythien genennet. Strabo l. 7. p. 306. l. 11. p. 507 511. Plutarch in Vita Marii p. 411. Aventinus l. 1. cap. 5. Weswegen denn, wie Grotius Proleg. ad Script. Goth. p. 81. angemercket hat, noch viele Scythische Wörter in unserer Sprache, ja, das Wort Scyth selber, welches einen Schützen bedeutet, mit dem Teutschen überein kommet. Hiernechst treffen die rauhen und ungeschlachten Sitten der alten Teutschen mit der Scythen ihren überein. Und endlich fand sich vormahls unter denen Persianern ein Volck, welches Germani genennet ward. Herodotus l. 1. p. 60.

Nahmen.

Es hatten aber die Teutschen unterschiedene Nahmen, indem sie bald Germani, bald Alemannier bald Teutoner genennet wurden. Teutschland an sich selber ward vormahls in vielerley Völcker abgetheilet, von denen wir bald mehrers handeln werden. Alle diese Völcker aber, (etliche wenige ausgenommen, waren von einander, nicht zwar der Sprache und denen Sitten, sondern bloß dem Nahmen, denen Gräntzen und der Regierungs-Art nach unterschieden, daher sie auch mit keinen allgemeinen Nahmen benennet worden. Tacitus de Mor. Germ. Cap. 2. Procopius l. 4. p. 467. Jedoch haben sie bereits vor des Julius Cäsars Zeiten selbigen gehabt. *Fasti Capitol.* ad an. 531. Freinsheimius in Supplem. Lin. l. 20. cap. 55. Woher aber solcher entstanden, darüber finden sich verschiedene Meynungen. Hadr. Junius Bat. V. cap. 21. Berneger in Tacit. Germ. 9. 7. Rhenanus l. 1. Sect. 2. Waldenfels Sel. Antiq. l. 7. c. 14. Vorburg Hist. Germ. T. 1. Pontanus Orig. Franc. l. 2. cap. 1. Bruckner in Prog. Inaug. an Just. Imp. recte usurpaverit Titulos Germanici & Alemannici Jen. 1709. Kriegsmann leitet in Conject. de Germ. Gent. Orig. cap 29. Das Wort Germanus von dem Hebräischen גר, welches so viel heißt, als *peregrinus*, ein Fremder; *Mannos* aber soll so viel seyn, als sämtliche Teutsche. Diesemnach solten Germani soviel heissen, als Leute, die von ihrem ersten Sitz anders wohin gezogen. Er fähret fort und spricht, diese Abstammung komme mit des Tacitus Worten sehr wohl überein, wenn er sagt, diejenigen Völcker, die aus Teutschland mit Gewalt in Gallien eingedrungen, wären bald Tungrer, bald Germanier genennet worden. Hierzu komme noch, daß Tacitus bezeuge, es sey das Wort Germanus wegen Furcht vor selbigen entstanden, indem das Stamm-Wort גרה so wohl wandern, als auch fürchten bedeute. Man findet aber gantz keine Ursach, warum die Teutschen oder Germani ihren Nahmen von dem Ebräischen empfangen haben solten, angesehen Tacitus bezeuget, daß selbiger eine neue, und ihnen nur neulich aufgelegte Benennung sey, daher sie sich schwerlich von den ersten Zeiten ihrer

Wanderung herschreiben kan. Und um deswillen findet auch das Vorgeben dererjenigen keine Statt, die Germanus aus dem Hebräischen Gerim ani, welches arme Fremdlinge bedeutet, herleiten. Bernegger l. c. Das *Chron Carion.* stimmt mit sich selber nicht überein. Siehe l. 1. p. 140. und l. 2. p. 127. auch l. 4. p. 609. Oder weil Hadrianus Junius in Batavia c. 21. p. 355. den Thogarma zum Uranherrn macht, welchen Pontanus Orig. Franc. l. 2. cap. 1. billig widerleget. Noch weniger darff man denen glauben, die von denen Carmanniern, einem Asiatischen Volcke, die Teutschen und das Wort Germanus herleiten, oder wie die Glossatores Juris träumen, daß er von Gigno und immania, oder von gerendo und immania herkomme. Man kan auch dem P. Diaconus de Gest. Longobard. l. 1. cap. 1 und dem Aeneas Sylvius in Germ. cap. 2. keinen Beyfall geben, die es von germinando herführen; auch nicht dem Goropius Becanus, dem es von Geren, das ist, Soldaten werben, entstanden seyn soll. Am wenigsten dem Erasmus von Roterdam, der behaupten wollen, Germann wäre eben so viel, als das Lateinische Wort *Germanus*, ein leiblicher Bruder, weil nehmlich die alten Teutschen nicht nur wie Brüder mit einander umgegangen wären, sondern auch, wie ietzo noch geschiehet, einander öffters Brüder geheissen hätten. Vorburg Hist. Germ. T. 1. p. 41. meynet, Germanus wäre eben so viel, als Garmeinos, weil sie sich durch ihre Waffen alles zu eigen machten, sey also aus den Wörtern Gar und Min zusammen gesetzt. Am allerwahrscheinlichsten könnte deren ihre Meynung seyn, die dieses Wort von dem alten Gallischen Worte *Werra* oder *Guerra*, welches Krieg heisset, ableiten; daß demnach Germanus so viel bedeute, als einen Heer oder Kriegsmann, welchen Nahmen sie von den Galliern ihrer Tapfferkeit wegen darvon getragen. Cluver G. A. l. 1. c. 8 Had. Junius in Gloss. Bochart Chanaan 1. cap. 40. n. 3. Herrius Not. Vet. Germ. Pop. cap. 1. §. 4. Werlhof Not. Enucl. l. 1. cap. 2. §. 8. Leibniz Script. Brunsu. Tom. 1. p. 9. Jedoch, da das Wort Guerra Gallischer Ankunfft, so kan man selbigen nicht beypflichten, daher auch andere Herrmann, zum Stamm-Wort machen, welches einen Krieger bemercket. Hubertus Thomas de Tung. & Eburonibus und Bernegger ad Tac. Germ. p. 7. wollen es aus Ger zusammen gesetzt wissen, welches vormahls Gar ausgesprochen worden, und dem Worte Mann, daß es also so viel als Allemann, oder ein vollkommener Mann seyn solle. Willich in Tac. Germ. cap. 4. Bucelinus in Top. Germ Not. p. 1. Anton Schonhov de Orig. Francor. p. 70. folgt dem Cäsar, und hält davor, daß die von den Cimbrern und Teutonen entsprossene Aduaticer sich zuerst in Gallien aus den Teutschen niedergelassen, und daselbst zuerst diesen Nahmen erfunden. Immassen die Gallier genöthiget worden, gedachte Aduaticer, nachdem sie über den Rhein gegangen, und von ihnen nicht zurück gehalten werden können, in ihre eigene Sitze aufzunehmen. Diese wären zuerst von den ihrigen Wermanni, und hernach von den Gallis und Italis Germani genennet worden. Es weiset sich aber gleich, wie gezwungen alle diese Ableitungen heraus kommen. Vor nicht gar langer Zeit hat ein gelehrter Mann vorgeben wollen, das Wort Germanus sey von dem Flusse Gera in Thüringen herzuleiten, welchem auch Juncker in Geogr. Med. aeui pag. 1. cap. 1. p. 95. beyfällt. Es ist aber etwas gantz ungewöhnliches, von einem geringen Flusse, dergleichen diese Gera, ein gantzes Volck zu benennen, ja es findet sich in gantz Teutschland kein eintziges Exempel, daß man von Flüssen, ob es schon grosse Ströhme, die Donaumänner, Rheinmänner, Elbmänner solte genennet haben. Es meynet auch dieser Gelehrte, diejenigen, welche am ersten über den Rhein gesetzet, und von dem Tacitus Tungri genennet werden, wären keine andere, als die an der Gera wohnende Thüringer gewesen; allein, wie hätte es doch immer möglich seyn können, daß die an der Gera wohnenden Thüringer so viele und weit mächtigere Völcker ohne Hinderniß solten durchwandert, und also bis über den Rhein durchgedrungen haben. Zu dem, wenn die Teutschen von denen Thüringern ihren Nahmen empfangen, warum haben denn diese sich nicht vielmehr Saalmänner, oder Unstrut-Männer genennet, weil ja die Saale und Unstrut zwey ansehnliche Flüsse in Thüringen, die Gera hingegen nur ein geringes Flüßgen ist. Ja, welches das vornehmste, so versichert Cäsar, ein unverwerflicher Zeuge, de B. G. lib. 2. c. 29. daß die Atuatier am ersten über den Rhein gegangen wären. Man könte wohl einem, dem ersten Anblick nach, gar scheinbaren Beweis-Grund beybringen. Denn Gregorius Turonensis Hist. Franc. l. c. cap. 9. sagt: „Viele geben auch für, es wären diese Völ„cker (die Francken) aus Pannonien hergekom„men. Und zwar anfänglich hätten sie an dem „Rhein gewohnet: Hierauf wären sie über sel„bigen, und nach Thüringen zugegangen, all„wo, oder in deren Gegenden, sie sich ihre mit „langen Haaren prangende Könige erwählet„. Gleich darauf fähret er fort: „Man berich„tet auch, daß damahls der Chlogio, ein bey „seinen Landsleuten sehr angesehener und nützli„cher Mann, der Francken König gewesen, „der auf dem Schlosse Dispargum wohnete, „welches an der Thüringer ihren Gräntzen lie„get.„ Hieraus erhellet, daß die Thüringer sich bis an den Rhein hin erstrecket. Zwar stehen viele, auch die besten Geschichtschreiber in den Gedancken, es sey diese Stelle des Turonensis verfälschet, und müste man an statt Thuringorum, Thongrarum lesen. Vignier de Orig. Vet. Franc. bey dem du Chesne T. 1. pag. 155. Chiflet Lum. 1. ad Vind. Hisp. Op. p 322. Pontanus Orig. Franc. l. 5. c. 12.

und Laurentii in Monum. Rom. in Thuring. p. 2. cap. 2. Allein Theodoricus Ruinard, derselben sehr wohl verbessert heraus gegeben, beruffet sich auf die Glaubwürdigkeit der geschriebenen Codicum, die alle Thoringorum hätten, welches zugleich so viele Fränckische Scribenten behaupteten, die alle mit einander in des Clodions seinen Geschichten der Thüringer Meldung thäten. Aimonius l. 1. cap. 4. Hist. Franc. Epit. cap. 9. Roricons Gesta Franc. beym du Chesne app. ad T. 1. p. 801. *Chron. Moissiac.* bey eben demselben T. 3. pag. 131. Siger. Gembl. ad an. 431. Trithemius an. Franc. 434. Gervasius Otia Imp. in Leibnit. T. 1. p. 913. *Jac.* Eyndius Chron. Zel. l. 1. cap. 18. p. 116. macht Dordrecht daraus, welchem Matthäi de Nobilit. l. 1. cap. 22. beyfällt. Ja in eben selbigen sondert der Aimonius l. 1. cap. 4. und 6. die Thüringer sehr genau von der Tungrer ihrem Gebiete ab. Also muß dieses Wort stehen bleiben, und ist es an dem, daß der Clodio die Thüringer bezwungen gehabt. Jedoch will man deswegen auch nicht mit dem Bucherius in Belg Rom. l. 1. 5. cap 10. dreyerley Thüringische Völcker machen. Siehe auch Sagittarius Antiq. Reg. Thuring. l. 2. cap. 2. pag. 122. Sondern die Sache verhält sich also: Anfänglich liessen sich die Francken an denen Ufern des Rheins nieder, ungeachtet der Turonensis sie aus Pannonien herhohlet, und solchergestallt gräntzeten sie an die Thüringer, welche der Clodio bezwang. Hierauf schlug er sein Hof-Lager in ihren Gräntzen zu Dispargum auf, dessen er sich bemächtiget hatte. Dieses aber lag nicht in Braband, noch im Clevischen, war auch nicht das Asciburgum, sondern daß es vielmehr dissеit des Rheins befindlich gewesen, erhellet hieraus, weil die Fränckischen Geschichtschreiber melden, es habe der Clodio, der die engen Gräntzen seines Reichs gerne erweitern wollen, von Dispargum aus Kundschaffter jenseit des Rheins gesendet, denen er darauf selbst mit der Armee gefolget, und sich der Stadt Cambray bemächtiget. Aimonius l. 1. cap. 5. *Chron. Moiss.* Gregorius Turonens. l. 2. cap. 9. *Autor Hist. Landgr. Thur.* cap. 4. Suffrid Presbyter l. 1. p 682. Was aber dieses Dispergum vor ein Ort gewesen, ist schwer zu sagen, gnug, daß es dissеit des Rheins gelegen gewesen. Sagittarius l. c. Chiflet. Lum. 1. Wendelin Not. Sol. Leg. Sal. cap. 14. Henschen. de rribus Dagob. l. 4. cap. 8. Bucherius l. c. Horn. Diss. Hist. 7. Pontanus lib. 4. cap. 12. Brower Antiq. Fuld. l. 1. cap. 2. Burc. Gotth. Struvens Meynung gehet dahin, offtgedachtes Dispargum sey das Schloß Dilsberg, ohnfern Heidelberg gewesen. Siehe Vollst. Teutsche Reichs-Hist. cap. 1. pag. 7. not. 68. Was nun aber das Wort Germanus anbelanget, so hält man vielmehr dafür, daß solches aus dem Lateinischen herkomme, mithin so viel, als Bruder heisse. Zu dieser Meynung führet uns Strabo Lib. 7. im Anfange, wenn er saget, die Teutschen kämen den Galliern in Kleidung und Lebens-Art gantz gleich, daher die Römer, um zu zeigen, wie selbige der Gallier Brüder wären, sie gantz recht Germanos genennet haben. Worzu kömmt, daß die Teutschen bey ihren Wanderungen sich untereinander Brüder genennet, welches aus dem Plutarch in Mario pag. 419. erhellet, der, wenn er von den Cimbrern redet, saget, wie sie eine Gesandschafft an den Marius geschicket, und selben ersuchen lassen, er möchte ihren Brüdern, wodurch sie die Teutones verstanden, ein Stücke Land zu bewohnen, einräumen, welchem auch Picardus de Prisca Celtopædia l. 3. p. 98. und Pontanus Orig. Franc. l. 1. cap. 2. beyfallen. Dieses hat ausser allen Streit denen Römern Gelegenheit gegeben, ihnen den Nahmen der Germanorum beyzulegen. Doch wir wollen sehen, wie dieses mit des Tacitus Worten bestehen könne, wenn er de M. G. cap. 2. spricht: Cæteroum Germaniæ vocabulum recens, & nuper auditum &c. Zwar suchet Cluver G. A. l. 2. cap. 20. seiner Gewohnheit nach, zu behaupten, ob müste diese Stelle anders gelesen werden; allein dieses ist nicht nöthig, weil des Tacitus Worte gantz füglich aus dem Plutarch erkläret werden können: nehmlich, daß der Nahme Germanus, in Betrachtung anderer älterer Benennung, neu sey, ist bereits oben erwehnet worden. Diejenigen also, die von den Cimbrern und Teutonen am ersten über den Rhein gegangen, werden anfänglich mit dem allgemeinen Nahmen der Tungrer beleget, nachher aber sind sie auch Germani genennet worden. Der Herr von Leibnitz erkläret diese Stelle T. 1. Script. Brunf. p. 9. n. 8. etwas anders. Warum sie aber Tungrer geheissen, davon ist noch ein Zweifel übrig. Hubert Thomas de Tungri & Eburonibus beym Schardius T. 1. p. 338 giebt vor, es hätten viele Völcker zugleich übern Rhein gesetzet, unter welchen die Tungri die vornehmsten gewesen wären, denen zu Gefallen die andern sich also genennet; iedoch, als nur eines eintzigen Volcks Nahme, denen übrigen nachhero nicht mehr angestanden, hätten sie einen andern ausgesonnen. Daß aber Cäsar derer Tungerer nicht gedencke, wäre dieses die Ursache, daß die Eburones, die sich ihres Landes bemächtiget, auch deren Nahmen eine Zeit lang unterdruckt gehabt. Eine andere Ursache bringet Peter Divæus Antiq. Gall. Bel. beym Schardius T. 1 p. 358. und Rer. Brabant. l. 2. bey, es wären die Tungri in verschiedene andere Völckerschafften eingetheilet gewesen, deren Cäsar de B. G. l. 2. cap. 4. gedencket, wenn er saget, die Condrusier, Eburoner, Cäräser, Pämaner, hätten daselbst gewohnet, welche mit einem allgemeinen Nahmen, Germani wären genennet worden, darunter verstehe er eben diejenigen Völcker, die über den Rhein gegangen, und anfänglich Tungri, nachhero aber Germaner geheissen. Dieses bestärcket zugleich Plutarch in Mario p. 411. wenn er schreibt: Es hätten diejenigen, welche über den Rhein gegangen, und die Gallier verjaget, viele verschiedene Nahmen gehabt. Den gröstен Theil aber der Tungrer haben ohne Zweifel die Atuatier ausgemachet, welche Cäsar de B. G. l. 2. cap 29. aus denen Cimbrern und Teutonen entsprossen zu seyn vorgiebet, und die, als sie nach Italien zugangen, alle die Bagage, die sie nicht mit sich nehmen und fortbringen können, an dem Rhein, und zur Sicherheit 6000. Mann dabey gelassen hätten. Diese, als sie nach jener ihrer Niederlage

lage von denen Benachbarten allerley ausstehen musten, und die sie bald angriffen, bald sich gegen ihnen wehren musten, haben endlich nach geschlossenen Frieden, mit deren Einwilligung, diese Gegend zur Wohnung behalten. Solches kan man vornehmlich daraus bestärcken, weil Ptolomäus l. 3. c. 9. der Tungrer Hauptstadt Atuaticum nennet. Wendelinus Nat. Sol. Leg. Sal cap. 7. Cellarius Not. orb. ant. l. 2. cap. 3. pag. 340. Eggeling Misc. Germ. antiq. diss. 7. Ja, weil Cäsar de B. G. l. 7. cap. 31. 34. wenn er von denen Gräntzen der Eburoner redet, des Aduaticus auch erwehnet, und die Eburoner Condrusier, Cäreser, Pämaner unter dem gemeinen Nahmen der Teutschen begreiffet, so scheinet der Tungrer Nahme allen diesen Völckern gemein gewesen zu seyn, welcher nachhero abgeleget, und an dessen statt der Nahme Germanus beygeleget worden, als welcher auch vom Cäsar denen Teutschen gegeben wird. Auf diese Art wurde derjenige Nahme, welchen vorher nur eine eintzige Völckerschafft führete, allen denen Völckern beygeleget, die zuerst über den Rhein gegangen, und sich Brüder zusammen nenneten, auch diesen Nahmen in denen Treffen einander öffters zurufften, damit sie dadurch dem Feinde eine Furcht einjagten, weil sie einander wie Brüder beystehen wolten. Von denen Ambronibus bezeuget solches Plutarchus in Mario pag. 416. daß sie sich einander bey ihren Nahmen zugeruffen, entweder, sich unter einander dadurch einen Muth zu machen, oder aber, daß sie durch Nennung ihres Nahmens dem Feinde ein Schrecken einjagten. Dieses haben die Römer in ihrer Sprache geben wollen, weswegen sie die Teutschen Germanos genennet, um dadurch anzuzeigen, daß selbige rechte Brüder zusammen wären. Denn es lässet sich, wie auch Conring in Not. ad L. I. Taciti pag. 41. beweiset, mit keinem eintzigen Zeugnisse der Alten darthun, daß die Teutschen in ihrer Sprache das Wort Germanus gebraucht haben solten. Dieses nun, was Strabo und Plutarchus melden, wird zugleich aus andern Autoren mit andern Gründen bestärcket. Also hält Cicero Philipp. 11. cap. 16. einen leiblichen Bruder und Germanum, oder einen Teutschen von Geburt vor einerley. Bey des L. Munatius Plaucus, und M. Aemilius Lepidus, (als welche ihre leibliche Brüder verjagt hätten, über die Gallier gehaltenen Triumph wurde unter andern Schertzweise gesungen: De Germaneis, non de Galleis duo triumphant Consules. Vellej. Paterculus l. 2. cap. 68. allwo unter dem zweydeutigen Worte Germaneis der Nahme eines Volcks angezeiget werden solte, welches man einem andern Volcke entgegen setzte, da doch in der That die vertriebenen Brüder darunter verstanden werden. Böcler in Indice Vellei. Ja, es stimmet dieses mit der Teutschen ihrer Gewohnheit selber überein, indem sie sich noch ietzo im Treffen Brüder zu nennen pflegen. Man kan auch nicht zugestehen, daß das Mann, ein teutsches Wort seyn solte. Denn wenn man die Worte ansiehet, die von Mann herkommen, so werden sie alle mit einem zweyfachen n geschrieben, als Marcomanni, Nordmanni, Alemanni. Ja, wenn selbiges Teutscher Ankunfft seyn solte, warum wird es denn stets mit einer Lateinischen Endung ausgesprochen, da wir doch im Teutschen nicht anders, als Teutschland sagen, ausser, daß man in denen neuern Zeiten Germanien zu sagen, angefangen hat. Tschudi in Epist. ad Rhenan. beym Schard T. 1. p. 303. So werden die Teutschen auch Alemanni genennet. Man sehe davon *Alemanni*, im I. Bande p. 1118. u. f. ingleichen folgende Auctores: Hadr. Valesius in Not. Gall. Otto Frisingensis de Gest. Frid. 1. l. 1. cap. 8. Günther Ligurino l. 3. v. 305. Persona Cosmodr. æt. 1. cap. 5. Isidorus Etym. l. 9. Gundling Hist. Austr. beym Lambecius Bibl. Vindob. l. 2. c. 6. p. 503. Ob aber wohl die Allemannier nur einen Theil von Teutschland besassen, so, daß sie sowohl von denen Teutschen, als auch in der Kayser ihren Titeln, von jenen allemahl unterschieden worden, so wurden sie doch öffters auch Teutsche genennet, oder waren unter selbigen mit begriffen, welches absonderlich von denen Ausländern, zumahl von denen Italiänern geschehen, die, weil es ein vor andern mächtiges Volck war, unter solchen Nahmen, alle übrige Teutsche begriffen. Orasius l. 7. c. 22. Guil. Brito Philipp. l. 1. v. 147. Ammian. Marcellin. l. 26. cap. 5. Spartianus in Carac. cap. 10. Vopiscus in Vita Proc. cap. 13. Ammianus l. 27. c. 10. *Chron. Hierosol.* l. 1. c. 9. und 12. lib. 3. cap. 1. Arnobius Hist. Landr. Thur. l. 1. c. 6. Jedoch, daß dieses aus Irrthum geschehen sey, beweiset der Otto Frisingensis de Gest. Frid. Barbar. l. 1. c. 8. indem vielmehr bloß die Sueui unter den Allemanniern begriffen waren. Gregor. Turonens. l. 1. c. 2. Walafrid Strabo in vita B. Gal. l. 1. p. 143. Daher wurden sie auch nebenst denen Francken, Bayern, Sachsen und Lothringern mit unter die 5. Teutschen Völcker gerechnet: Syntagm. Jur. publ. c. 3. Und als ihr Land hernach sich in ein Fürstenthum veränderte, war die Haupt-Stadt Straßburg. Ditmar l. 5. Die dritte Benennung der Teutschen ist Teutones oder Teutoni, wovon wir einen besondern Artickel beygefüget haben. Dieser Nahme ward zwar anfänglich nur einer gewissen Dänischen Nation gegeben, nach und nach aber wurde er allen Einwohnern des gantzen Teutschlandes beygelegt. Es bleibet derselbe auch bis ietzo noch, dergestalt, daß die Teutschen mittlerer Zeiten Teutonici oder Theotisci genennet werden, woraus endlich das Wort Teutschen entstanden ist. Woher sie aber also genennet worden, davon finden sich verschiedene Meynungen. Joh. Freinshemius Supplem. Livian. l. 63. c. 21. hält dafür, ob hätten vielleicht die Mitternächtischen Völcker von denen ihnen nahe wohnenden Teutonen, die andern Germanier mit diesem Nahmen beleget. Joh. Aventinus in Nomenclat. Ann. Boli will ihn von dem Tuiston, dem Stamm-Vater des Volcks herführen, siehe auch Pontanus Orig. Franc. l. 2. c. 1. Es ist aber dieses Vorgeben nicht glaubwürdig. Cluver G. A. l. 1. c. 9. bemühet sich mit vielen

len Umständen zu erweisen, Theotiscus komme von Mercurius her, den die Abendländer Theut oder Göttlich genennet haben, und den, nach Ausspruch des Tacitus de M. G. cap. 9. die Teutschen insonderheit verehret. Andere wollen es vom Teuron ableiten, der vor diesem ein tapfferer Mann oder König gewesen wäre. Cluver cap. 1. pag. 81. Grotius in proleg. pag. 2. A. Jedoch Juncker Geogr. med. ævi v. Scythæ verwirfft diese Meynung gantz und gar, und muthmasset, es habe das Wort Teutsche vielleicht von Scythischen seinen Ursprung. Der Herr von Leibnitz in Script. Rer. Brunf. Tom. 1. pag. 9. will es von Theud ableiten, welches so viel, als gemeines Volck, und wovon Thúdde abstamme, welches so viel, als Leute heisse. Doch, was das Wort Theotisci belanget, fallen wir theils dem Leibnitz, theils dem Goldast Præf. ad Tom. I. Rer. Brunfu. bey, die dafür halten, es komme dieses Wort von denen Italiänern her, als die dergleichen Endung im Gebrauch haben, und bey denen die Tusci, Hetrusci, Volsci, und unter denen Teutschen Völckern die Taurisci, Narisci und Varisci sich fanden. Denn um die mittlere Zeiten ward der Teutschen ihre Sprache entweder die Germanische, Suetonius Cal. cap. 47. Sidonius Apollinaris l. 5. ep. 5 Servatus Lupus ep. 91. oder aber die Teutsche, Teutonica, *Jac.* Regiovillanus Chron. lat. Ms. p. 67. Otto Friſing de G. Frid. I. lib. 1. cap. 32. oder auch Theotisca genennet. Lehmann Chron. Spir. l. 2. cap. 45. So geschiehet auch der linguæ Theotiscæ Meldung in des *Ludovici Pii Capitalari Wormatienſi* a 829. cap. 13. add. Baluzius Capit. Tom. 2. pag. 39. und tit. 14. cap. 3. t. G. p. 142 Vadianus de Monast. Germ. l. 2 p. 63. Goldast Tom. 2. p. 63. Siehe Marquard Freher in quæst. qua proprie lingua prisci Francor. Reges usi. Und war dieses letztere, nehmlich die lingua Theotisca, die gemeinste Sprache. Walafrid Strabo de Reb. eccl. l. 7. Trithemius in Cat. rer. illustr. in Otfrido. Sidonius Apollinaris l. 5. ep. 5. Walafrid Strabo de R. Gall. l. 1. c. 6. und de Vita Galli l. 1. *Poeta Anonymus* de gestis Caroli M. L. 1. v. 317. Eginhard in præfat. Hist. Caroli M. p. 8 Das Wort Theud, Thiod, Theudis aber bedeutet nichts anders, als ein Volck. *Glos. Grotii* p. 599. Paltzenius animad. in Tatianum p. 314. Daß daher lingua Theotisca nichts anders heißt, als die gemeine Sprache, weswegen sie auch die Italiäner und Griechen die Barbarische nenneten. Trithem. Chron. Hirsaugiens. ad an. 863. Diejenigen Teutschen nun, die diese Sprache redeten, wurden Theotisci geheissen. *Vita Berwadi* cap. 25. Welches die Teutschen nach ihrer Mund-Art die Teudischen oder Diudischen ausredeten. *Rythmus d. S. Annone* n 7. Woraus endlich der Nahme der Teutschen geworden ist. Wenn aber dieses geschehen, fällt etwas schwer zu sagen. So viel lässet sich muthmassen, daß dieser Nahme um die Zeit erstlich aufgekommen, als die Teutschen von denen Francken sich absonderten, und ein eigenes Reich angefangen. Dieses erhellet daraus, daß zu des Tacitus Zeiten alle und jede mit diesem allgemeinen Nahmen benennet worden. Als ein Theil derselben sich zusammen verband, um ihre Freyheit gegen die Römer zu vertheidigen, wurden solche die Francken genennet. *Annal. Francor.* ad annum. 887. u. f. desgleichen auch ad annum 840. Regino ad ann. 920. Otto Frisingensis L. 1. c. 11. Albericus Stadensis ad. ann. 888. Von dieser Zeit an hörte der Nahme der Germanorum zum Theil auf. In den Geschichten der mittlern Zeiten werden die Teutschen unter dem allgemeinen Nahmen der Francken, oder der Gallier begriffen, ja sie heissen auch Nomades, oder Nemedes.

Verschiedene Arten der Teutschen.

Unter der grossen Anzahl derer Teutschen Völcker hat man besonders auf die Haupt-Nationes derselben Achtung zu geben. Es waren derselben fünffe, die wiederum viel andre Völcker unter sich begriffen.

I) Die Wandalen, die sonst auch Vindeli, Vindili, und nach dem Tacito Vandalii, oder auch Vandali, Vindoli, Vinuli, Winuli, Winili heissen. Zu diesen gehörten 1) die Gothen, sonst Gutones, Gotones, Gothi genannt; 2) die Longobarder; 3) die Burgundier; 4) die Fudoses; 5) die Guardones; 6) die Nuithones; 7) die Sidini. Diese vier letztern Völckern haben sich hernach zusammen gethan, und sind eigentlich die Wandaler genannt worden, haben ihren Alt-Väterlichen Sitz verlassen, Franckreich, Hispanien, Sicilien, Africam überfallen, und übel daselbst gehauset, da sich hingegen an ihrer statt die Wenden oder Slaven, in Pommern, Mechelburg und den benachbarten Orten niedergelassen, die man folgends nach den besagten ersten Einwohnern, aus Irrthum auch die Wandaler genennt hat; 8) die Angeln, die wie die obigen auch Schwaben gewesen, wiewohl man sie vor Sachsen gehalten, weil sie unter der Sachsen, als eines viel grössern Volckes Schutze gewesen, daher auch der Nahme der Angel-Sachsen entsprungen ist. Sie zogen mit einem Theile der besagten Sachsen, als ihren Nachbarn und Bundesgenossen an den Rhein, wo er in das Meer fällt, und von dannen in Britannien, und brachten mit der Zeit demselben Lande einen neuen Nahmen, nehmlich Engelland zu wege; 9) die Varini, sonst Werini, Vorni, oder Virunigenannt; 10) die Carini; 11) die Lemovii, oder Heruler, Lateinisch Heruli; 12) Rugi; 13) Reudingi, oder besser Deuringi, Toringi, Turingi, der Thüringer Vor-Eltern.

II) Die Ingävones, welche unter sich hatten 1) die Sachsen, welche auch Fosi hiessen; 2) die Cimbrer, welche die erstern waren, die fremde Länder bekriegten; 3) die Teutonen, oder Teutones; 4) die Sveonen oder Suiones, deren etliche ihre besondern Nahmen haten, als die Scandii, oder Scanii, in Schonen, Helleviones in Holland; die Gutä oder Guri in Guthland Gylland, und die Firäsi, Lappiones

nes oder Lupiones in Lappland; 5) Die Sitones in Norwegen, Finnmarck und Skrikfinnland, die man hernach die Nordmannen, oder Normänner genannt, und die sich mit der Zeit in Franckreich und den beyden Sicilien gesetzet haben, und auch wie die vorigen Schwaben gewesen seyn sollen.

III) Die Istaevones, bey welchen anzutreffen: 1) die Friesen; 2) die Bruckterer, Bricteri oder Borthari; 3) die Anorivarii; 4) die Chamavi; 5) die Ansibarii, oder Ampsibarii; 6) die Dulgibini, Dulingi oder Dulgumnii; 7) Chassuarii oder Chattuarii; 8) Marsi; 9) Tubantes; 10) Sicambri, oder Sigambri, und endlich Gugerni genannt, welche etliche von den Trojanen herführen wollen; 11) die Ubii, der Cöllner Vor-Eltern, von welchen einige Ripuarii, Riparioli und Ribaroles genannt worden, nehmlich die zwischen dem Rhein, Maaß und Mosel gewohnet haben; 12) die Usipii oder Usipetes; 13) die Tencteri; 14) die Junones; 15) die Martiaci, welche in der Wetterau und einem Theile von Hessen wohnten.

IV) Die Herminones oder Herminones, darzu man rechnet: 1) Die Hermundurer, die ehemahls in Ober-Sachsen, Meissen, Voigtland, und besser heraus wohnten, endlich aber der Alemannen, die ausgewichen waren, bis an den Ursprung der Donau und an den Boden-See nachzogen, und also dem heutigen Schwaben-Lande den Nahmen gegeben haben; 2) die Narisci, die auch Naristi, Naristä, Armolausi und Armolai heissen, die nächsten Nachbarn der Hermundurer waren, und ihre Wohnungen in der Ober-Pfaltz hatten; 3) die Chatti, Catti, oder Chaßi, oder die Vorfahren der heutigen Hessen, waren der Römer ärgste Feinde; 4) die Cherusci, dessen Obrister, Hertzog Hermann, oder Arminius gewesen, der den Q. Varus und die Römer geschlagen hat, und welche mit den Hessen beständig Krieg führten. Unter diese werden auch von einigen gerechnet: Die Carthulci um Lüneburg und Ultzen; die Compsoni, oder Ampsani, und die Gambrivii; 5) die Cauci oder Cauchi; 6) die Semnones, ein grosses Volck in einem Theile von Groß-Pohlen, einem Theile von Schlesien in der Laußnitz, und dort herum, und an der Oder, so der alten Suevus ist, nicht aber die Spree, wie einige vorgeben wollen; 7) die Marcomanni, die vor Zeiten in der Gegend des Hertzogthum Würtenbergs gewohnet haben, aber unter der Regierung des Kaysers Augusti, in Böhmen, mit ihrem Könige gezogen sind; zu denen sich auch andre Schwaben; als 8) die Seduſii; und 9) die Harudes begeben haben, deren und viel andrer Völcker König, der Arioviſtus oder Ehrenvest gewesen ist, welchen Julius Cäsar überwunden hat; 10) die Quadi, welche auch Schwaben waren, und in Mähren, einem Theile von Oesterreich, Schlesien und Pohlen, auch in Ungarn wohnten, und deren Geschlechtes vermuthlich auch die Racatä in Oestereich mögen gewesen seyn; 11) die Osii; 12) die Marsigni; 13) die Burii; und 14) die Lygii, welche vier letztern Völcker, theils in Pohlen, theils in Schlesien ihre Wohnung hatten. Die Lygii werden sonst auch Lugii, und Logiones genannt, und es werden zu denselben gerechnet, die Arii, Helveconä, Manimi, Elysii, die man vor der Schlesier Vor-Eltern hält, und worunter auch die Naharvali und Lugesdiduni mit begriffen sind.

V) Die Bastarnä, sind bey dem Plinio das fünffte und letzte Haupt-Volck, und werden auch sonst Peucini genannt. Sie wohnten am weitesten gegen Morgen zu, und waren der Pannonier und Mösier Nachbarn. Man theilte selbige wiederum in verschiedene andre Völcker, als da waren: 1) Die Burgiones, oder Visburgii; 2) Carpiani; 3) Armoni; 4) Sidonä; 5) Boranä u. a. m. Diese Teutsche Völcker waren öffters mit den Gothen in Krieg verwickelt, und es hatten die Slaven oder Wenden allbereit zu des Kaysers Justiniani Zeiten derselben Land inne. Es schlugen also die Teutschen Bastarnä ihre Wohnungen nachmahls in der Gegend auf, wo die Donau ins Meer fällt, wie sie denn auch die Städte Reußisch Leuenburg, oder Lemburg in Klein-Reussen, und die Stadt Kamienietz in Podolien, welche die Daci, ehe die Bastarnä dahin kamen, erbauet haben, inne hatten. Zu diesen fünff Haupt-Geschlechtern der alten Teutschen werden noch folgende Völcker gezehlet: 1) Die Esthen oder Aestii, so in Liefland wohnten, und von welchen, theils die Scyri, die ihren Sitz in Preussen hatten, theils die Hirri in Liefland übrig geblieben sind; 2) Die Finnen oder Fenni, welche bey dem Tacito zu allerletzt unter den Teutschen vorkommen, und deren Wohnungen in die Halb-Insul Finningia, woselbst noch heutiges Tages Finnen und Carelen der Cron Schweden Unterthanen sind, gesetzet werden. Ausser diesen bis anhero nahmhafftig gemachten Nationen der alten Teutschen, sind deren auch noch andere gewesen, die aber nicht allzuoffte vorkommen, und von welchen man nicht eigentlich sagen kan, zu welcher Classe sie am füglichsten kömten gebracht werden. Wie denn überhaupt von dem Aufenthalt der ietztbemeldeten Teutschen Nationen sich schwerlich etwas gewisses sagen läßt, weil sie nicht immer an einer Stelle geblieben sind, sondern ihre Wohnungen bald in dieser bald in einer andern Gegend aufgeschlagen haben. Will man also in den Geographischen Nachrichten dieser Völcker nicht irren, so muß man auf die alten, mittlern und neuern Zeiten sorgfältigst achtung geben. Jenseit des Rheins haben auf dem alten Gallischen Boden folgende teutsche Völcker gewohnet, die auch zum Theil noch daselbst anzutreffen sind: 1) Die Tribocci, Treboci, oder Tribochi, deren Haupt-Stadt Straßburg gewesen. 2) die Nemetes oder Speyrer, sammt ihrem Haupt der Stadt Speyer. Christoph Lehmanns Speyerische Chronick L. 1. c. 1. u. f. 3) Die Vargiones oder Wormser; 4) die Teveri, deren Haupt-Stadt Trier ist, worzu noch ein grosses

Ge-

Gebiethe gehöret; 5) die Eburones, so ebenfalls ein grosses Land inne hatten, und mit den Condrusis, Cäräsis, und Pämanis das alte oder rechte Teutschland verlassen haben, über den Rhein gezogen, und am allererſten aus allen Deutschen Germani genannt worden seyn. Und weil solcher Nahme mit der Zeit, auch den andern Teutschen Völckern gegeben ward; so wurden die ernannten fünff Völcker forthin insgesammt Tungri, und deren Haupt-Stadt Atuaca Tburonum, nachmahls Atuaca Turgrorum, ietzt Tungren genannt; 6) die Menapii, der Eburoner Nachbarn, die sich zwischen dem Rhein und der Schelde aufhielten; 7) die Ubii oder Cöllner; 8) die Gugerei, vorhin Sicambri genannt, wie oben gemeldet worden; 9) die Sunici oder Rinuci; 10) die Aduatici oder Betasii; 11) die Nervii, unter deren Schutze die Centrones, Grudii, Levaci, Pleumosii und Gorduni, die alle mit der Zeit den Nahmen Sveconi bekamen, gewesen sind, und wovon die Haupt-Stadt Tornick war; 12) die Veromandui, die zwar einige nicht vor Teutsche, sondern vor Gallier halten wollen; 13) die Toxandri oder Taxandri; 14) die Batavi, die von den Hessen ihren Ursprung hatten. Unter diesen Batavern wohnten die Caninefates, die auch Teutsche waren. Die Segvani, deren Nachbarn die Hedui, waren zwar Gallischen Geblütes, weil aber hernach in einem Theile ihres Landes, nehmlich in Ober-Elsas und in die Grafschafft Mümpelgard sich Teutsche gesetzet; so sind auch selbige Orte zu Teutschland gerechnet worden. Alle diese Völcker aber, so viel wir deren bis anhero nahmhafft gemacht haben, stunden in keiner Gemeinschafft zusammen, ausser wenn sie etwan durch Bündnisse zusammen getreten waren. Ein ietzliches Volck machte einen besondern kleinen Staat aus, und hatte auch seine eigene Regiments-Verfassung. Es ist aber bey iedweden von diesen Völckern vornehmlich dreyerley zu beobachten: 1) Das Volck selber, welches Civitas genennet wird; 2) die Eintheilung dessen in gewisse Landschafften (Pagos); und dann 3) die Flecken (Vicos) 1) *Civitas*, oder das gantze Volck, davon Cäsar de B. G. VI. c. 23. und Tacitus de M. G. c. 57. nachzusehen, ward in gewisse Landschafften abgetheilet; 2) dergleichen Landschafften, welche theils groß, theils klein, und nichts anders, als der Schweitzer Cantons waren, hiessen auf Lateinisch Pagi. Tacitus l. c. c. 21. Bibelius in Spicileg. p. 126. Cluver. Germ. Antiq. l. 1. c. 13. Andreas Althammer in Taciti German. p. 29. Stumpffs Schweitzer-Chronick l. 7. cap. 21. Frehers Orig. Palatin. l. 1. c. 5. Sagittarius Antiq. Thuring. l. 4 cap. 2. Bignonius ad Marculphum cap. 28. conf. Meibom de Pagis Saxoniæ. Christ. Franz Paullini de Pagis inprimis Antiquæ Saxon. Deswegen werden sie auch von den Alten offt Provintzen oder Landschafften genennet. Die Teutschen nenneten sie Goven. Grotius in Proleg. ad Histor. Gothan. p. 3. Freher und Sagittarius l. c. Lehmanns Speyerische Chronick lib. cap. 18. Schottel von unterschiedlichen Rechten in Deutschland. Daher noch ietzo so viele Striche Landes übrig seyn, die auf ein gau ausgehen, als das Rheingau, Breysgau, Sundgau, Wasgau, Turgau, Algau, Ergau, Speiergau, Creichgau, Zürchau, Nordgau, Hennegau ꝛc. die aus den alten Gouen entstanden, und von selbigen den Nahmen bekommen haben. Eine iede dieser Gouen wurde wiederum in Hundredas abgetheilet. Rhenanus Rer. Germ. lib. 2. p. 263. Freher l. c. Besold Thesaur. Pract. voce zehend. Knipschild de Civit. Imper l. 2 c. 6. Schilter Exercit. ad ff. VI. §. 11. Schottel stimmt zwar nicht bey; aber conf. Wilh. Malmesbur. lib. 2. de G. Ang. c. 4. 10. Bromton Chron. p. 818. coll. p. 10. Spelmanns Vita Alfredi. p. 74. Diese Hundredas nennten die Römer Centenas, weil sie ungefehr aus hundert Familien bestanden, worüber die Centeni gesetzet waren. Tacitus de M. G. cap. 12. Und hieraus scheinen bey denen Francken die Cent-Gerichte entstanden zu seyn. Löwensteinischer Gegen-Bericht *contra* Würtzburg cap. 12. p. 207. Limdauische Deduction p. 550. Schottel l. c. cap. 7. Schilter l. c. 3) Von den Flecken der alten Teutschen giebt Tacitus de mor. Germ. c. 16. die beste Nachricht, wenn er sagt, die alten Teutschen Völcker hätten keine Städte gehabt, auch nicht einmahl in zusammen erbaueten Häusern gewohnet, sondern in eintzeln Hütten, welche ein ieder nach seiner Gelegenheit auf einem Gefilde, an einem Bache oder Walde erbauet, dergestalt, daß solche in lauter eintzeln Höfen bestanden, welche sie theils aus Unerfahrenheit im Bauen, theils wider Feuers-Gefahr so von einander baueten; so wusten auch die alten Teutschen nichts von gebackenen Steinen oder Ziegeln, sondern es waren ihre Häuser entweder schlechthin mit Stecken und einem strohernen, oder von Aesten und Laub gemachten Dache ohne Wände zugerichtet; oder, wenn sie ja Wände hatten, so waren sie nur von Leimen gantz unförmlich zusammen geflickt, und mit Stroh bedeckt, iedoch pflegten sie solche mit gewissen Farben auf verschiedentliche Weise anzustreichen, welches noch ein äusserlich Ansehen machte. So pflegten sie auch unterirrdische Höhlen zuzubereiten, und selbige mit vielem Mist zu bedecken, theils sich darinnen zur Winters-Zeit wider die Kälte zu verwahren, theils auch zum Aufbehalt ihrer Früchte. Welches denn ihnen auch zu Kriegs-Zeiten dienlich seyn konnte, weil der Feind nicht wuste, wo solche Höhlen zu suchen. Strabo l. 7. Herodianus l. 7. c. 2. Cäsar l. 5. c. 63. Weil aber die Teutschen ihre Höfe an gewisse Felder, Brunnen und Wälder nach ihrer Bequemlichkeit zu bauen pflegten, so ist es daher gekommen, daß verschiedene solche Flecken sich auf ein Feld, Born, Wald endigten. Cluver l. 1. c. 13. Nach diesem findet man, daß von denen geweyheten Götzen-Haynen verschiedene Oerter auf ein Hayn ausgiengen, wie bereits oben gedacht. Zum öfftern wird zu des Volcks, Erbauers, Herrn, oder des Landes Nahmen, haussen, stetten und heim gesetzet. Brotuff Anhalt Genealog. lib. 1. c. 14. Sagittarius Antiq. Thuring. l. 2. c. 12. Histor. Landgrau. Thuring. c. 5. Welches so viel ist als Heimath, als da sind Sachsenhausen, Francken-

hau-

hausen, Sondershausen, Türckheim, Obernheim, Drusenheim, Pfortzheim, Oppenheim, Germersheim; in Nieder-Sachsen finden sich viele Oerter, welche auf leve ausgehen, welches soviel, als laube, oder auf rothe und reich, von umrothen, als Gernrode, Tannenrode, viel Oerter an dem Rhein-Strom und an der Donau endigen sich auf ingen, wodurch Nachkömmlinge verstanden werden, Rhenanus Rer. Germ. l. 3. c. 422. Dergleichen sind Hünningen, Fridlingen, Eppingen, Reutlingen, Leiningen, Tübingen, Nördlingen; andere gehen auf au hinaus, als Lobedau, oder, weil dabey über einen Fluß eine Brücke, auf Bruck, Cluver Germ. Antiq. l. 1. c. 7. p. 64. als Inspruck, Saarbruck, Zweybruck, oder wiederum von einem daselbst sich befindlichen Furd, als Franckfurth, Schweinfurt, Erffurt, Trefurt ꝛc. und hält Cluver dafür, daß diejenigen Städte, welche sich auf *magum* endigen, als Noviomagum, ein gleiches bedeuten. Folgender Zeiten wurden befestigte Städte und Schlösser auf ein Stein und Burg geendiget, als Magdeburg, Hamburg, Lüneburg, Sachsenburg. So finden sich auch verschiedene Dörfer, die mit itz ausgehen, als Cunitz, Geschwitz, Closwitz, Steudnitz, Osmaritz, Beutnitz, Brißnitz ꝛc. welche von denen Gothen und Wenden ihren Ursprung haben. Weil aber Tacitus gedencket, es habe Teutschland zu seiner Zeit keine Städte gehabt, so ist zu untersuchen, wenn doch solche ihren Anfang genommen. Es suchen zwar einige zu behaupten, es habe bereits zu des Tacitus Zeiten in Teutschland Städte gegeben, weil Cäsar de B. G. IV. c. 19. und l. 6. c. 10. deren bey den Ubiern, und Suevis gedencket, auch Ptolomäus über 90. grosse Oerter herrechne, die er πόλεις oder Städte nennet: Allein, obschon das Wort Oppidum auch von einer Stadt gesaget wird, so war es doch ein gemeines Wort, daß einem jeden bewohnten, obschon nicht mit Mauren umgebenen Ort bedeutet. Plautus in Perſa act. 4. Sc. 4. Conring de Urb. Germ. §. 21. Wie denn πόλις einen Flecken, auch eine Stadt bedeutet. Herodianus l. 7. c. 2. Man hält vielmehr dafür, daß in Germania Magna oder Trans Rhenana, wie es die Römer nenneten, vor Carls des Grossen Zeiten keine ummaurten Städte, wohl aber grosse Flecken und Dörffer, an denen dann und wann eine Burg oder Schloß zu befinden, bekannt gewesen. Diese genossen die Rechte wie ordentliche Städte, wurden auch in denen Uralten Zeiten Civitates genennet, und in selbigen Handel und Wandel getrieben, wie in denen Capitularibus Carls des Grossen, der Städte Erffurt, Magdeburg, Bardewick, Meldung geschicht. *Capitular.* l. 1. cap. 17. l. 3. cap. 6. conf. Meibom, Sagittarius in Hist. Bardevici, Schlöpke in Chron. Bardevicenſi. Sie waren auch entweder mittelbare Städte, als die unter denen Ducibus standen, oder aber unmittelbare, in denen unmittelbaren Provintzien, und hiessen Königliche Städte. Mabillon. de re diplomat l. 4. du Freßne Gloss. T. 3. p. 1332. Synt. Juris Publ. cap. 9. §. 3. Ausser diesem konnten die Teutschen die ummaureten Städte gar nicht leiden, dergestalt, daß, als die Ubier jenseit des Rheins an dessen Ufer die Stadt Cölln anlegten, sie von selbigen die Niederreissung der Stadt-Mauren begehrten, weil sie dadurch nur unter das Joch gebracht würden. Tacitus Hist. 4. c. 64. Nachdem aber die Römer von des Julius Cäsars Zeiten an, in denen disseit des Rheins gelegenen teutschen Landen, ihre Gräntzen immer weiter und weiter ausbreiteten, so waren sie auch die ersten, die durch dahin geführte Colonien Städte anlegten. Daß es aber in dasigen Gegenden Städte, Festungen und Forteressen gegeben, erhellet aus des Drusus Historie, als welcher deren an die 50. und drüber, an den Rhein angeleget. Florus lib. 4. c. 12. Dahin ist auch zu ziehen, wenn von denen Francken, Allemanniern, und Sachsen gemeldet wird, sie hätten unter des Kayser Constantins Regierung in die 40. am Rhein gelegene Städte verwüstet, Zosimus l. 3. Julianus Epist. ad Ath. pag. 511. Ammianus Marcell. machet einige der vornehmsten bekannt, nemlich Straßburg, Zabern, Speyer, Worms, und Maynz, da zwar die Teutschen das um selbige herum gelegene Land bewohneten, in die Städte aber, die sie als Netze ihrer Freyheit ansahen, waren sie nicht zu bringen. Ammian. Marcellin. lib. 16. cap. 3. Rhenan. Rer. Germ. l. 3. In Groß-Teutschland aber finden sich von dem 5. Jahrhundert keine ummaureten Städte. Der Anfang darzu ward mit denen Bürgern gemacht, die man zur Beschützung aufführte, dergleichen waren Dispargum, ein Schloß der Francken. Würtzburg wird auch dergleichen Schloß genennet. Othlonus in Vit. Bonifac. l. 1. cap. 2. wie nicht weniger die Thüringer Festung Burg-Scheidingen an der Unstrut, Wittichind Annal. lib. 1. pag. 631. ingleichen der Sachsen ihre Sachsenburg, und bey den Westphalern Eresburg und Sigeberg. Carl ließ durch seine Generale annoch mehrere Schlösser anlegen, davon das eine Huobbuocki hieß. Eginhard Ann. ad an. 808. und 810. Chronicon Moissiæ ad an. 811. Welches Albert Stadensis ad an. 810. und 811. vor Hamburg hält. Siehe auch Lambecius Origin. Hamburg. lib. 1. p. 2. und Chronol. n. 1. Jenseit der Donau fand sich insonderheit Augspurg; und Regenspurg wird des Tiberius Festung genennet, gleichwie Juvavia das ietzo Saltzburg ist, des Hadrians, und Lorch des Aurelians. Velser Rer. Boi. l. 3. Absonderlich aber waren die Wenden in Erbauung der Städte sehr beschäfftiget, unter denen in Pommern, Julinum, Wineta, und Arcona die vornehmsten, ungeachtet man dafür hält, daß zwar die an der See wohnenden Wenden unterschiedene Handels-Plätze und Städte gehabt, daß aber selbige mit Mauern umgeben gewesen seyn solten, will nicht wahrscheinlich fallen. Helmold lib. 1. cap. 2. Micrelius l. 2. Rango Pomeran. Diplomat. p. 293. Krantz Vand. lib. 2. c. 33. Chyträus Saxonia p. 10. *Annales Bertiniani* ad an. 808. Was in Groß-Teutschland zu denen Städten die meiste Gelegenheit scheinet gegeben zu haben, sind die Klöster, welche Carl der Grosse mit Mauern umgeben ließ, damit sie dadurch wider der Barbarn Anfälle sicher wären.

Rhenanus Rer. Germ. l. 2. Conring de Urb. Germ. §. 28. welches nachher denen Bischöffen, die sich in denen Städten befanden, ohne Weigerung auch verstattet ward. *Capitul.* lib. 1. cap. 17. Lehmanns Speyer. Chronic. l. 2. c. 18. Insonderheit rühren die ummauerten Städte von Heinrichs des Voglers Zeiten her. Denn als selbiger sahe, daß Teutschland denen Einfällen der Barbaren allenthalben offen stand, so ordnete er zu Vertheidigung der Gräntzen nicht nur die Marggrafthümer an, sondern er ließ auch die Städte mit Mauern umgeben, damit man in selbige seine Zuflucht nehmen, und sich auch daraus wider den Feind wehren könnte, zu welchem Ende er befahl, daß allemahl der 9te Mann in die Städte ziehen, die übrigen 8. aber auf dem Lande bleiben, und solches bauen solten, wie denn auch der dritte Theil von denen Früchten in selbige geliefert werden muste, damit in Kriegs-Zeiten an nichts ein Mangel erscheine, und die Städte so wohl mit Lebens-Mitteln, als auch mit Leuten versehen würden. Aus solchem Absehen hat er sehr viele Städte angeleget, worunter Meissen, Quedlinburg und Merseburg die vornehmsten waren. Wittichind Ann. l. 1. p. 639. Sigbert Gemblacens. ad an. 925. Conrad Urspergens. Gobelinus Persona Cosmodromio act. 6. c. 47. Ditmarus lib. 1. p. 328.

Regiments-Form.

Was die Regierungs-Art der alten Teutschen anlangt: so war solche bey den vornehmsten Völckern einerley, nehmlich eine Democratie, die entweder mit der Königlichen Gewalt, oder der Aristocratie vermischt war, und es kam auch diese Regierungs-Art mit den beständigen Kriegen, wohin ihr Hauptzweck gerichtet war, am besten überein. Conring de Urb. Germ. §. 45. Hertius in Notit. Vet. Germ. Pop. c. 4. §. 1. 2 3. Cluver. lib. 1. c. 38. Die wichtigsten Sachen berathschlagte das gantze Volck; über geringre aber nur die vornehmsten, welche zugleich in den Versammlungen die Geschäffte vortrugen. Tacitus de M. G. c. 11. Jedoch hatten die Sviones ihre Könige, dergleichen auch von denen Rugiern, und Lemoviern gedacht wird. Tacitus c. 44. und 43. Und eben auf solche Art wolte Maroboduus bey denen Teutschen herrschen. Vellejus Paterculus l. 2. c. 108. und 109. Tacitus Annal. 2. c. 44. Solchergestalt wurden die teutschen Völcker von Königen, von Hertzogen, und dann von Fürsten beherrschet. Die Könige nahmen sie aus dem Adel, jedoch so, daß man nicht gern von dem Geschlecht abgegangen. Tacitus de M. G. cap. 7. und Ann. 11. cap. 16. Die Hertzoge wählten sie, nachdem sich einer tapfer verhalten. Denen Königen standen sie keine freye und unumschränckte Gewalt zu. Cäsar de B. G. V. c. 27. Die Hertzoge musten mehr mit einem guten Beyspiel andern vorgehen, als daß sie viel hätten zu befehlen gehabt, und wenn sie tapfer, hurtig, und vor der Schlacht-Ordnung sich wohl sehen liessen, zogen sie aller Augen auf sich. Die Hertzoge wurden nur zu Kriegs-Zeiten erwählet, wenn nehmlich das Volck sich entweder gegen ein anderes wehren muste, oder andere bekriegen wolte, daher sie Generale bedeuteten, und am Leben zu straffen die Macht hatten. Cäsar l. c. VI. 23. Denn obgleich Tacitus gedencket, es hätten nur die Priester straffen dürffen, so ist doch wohl zu glauben, daß in Kriegs-Zügen der Hertzog selber eine unumschränckte Gewalt gehabt habe. Sie wurden vom gantzen Volcke in öffentlichen Versammlungen erwählet und wenn alle ihren Beyfall ertheilet, satzten sie ihn auf einen Schild und trugen ihn auf ihren Schultern, da denn das Volck so wohl mit den Händen, als mit Zuruffen die geschehene Wahl bestätigte. Tacitus Hist. l. 4. c. 15. Gregor. Turonens. lib. 2. c. 40. lib. 7. c. 10. Almoinus l. 3. c. 6. Ammian. Marcellin. lib. 20. c. 4. Cluver l. 1. c. 46. Auf solche Art wurde über die Eburonen der Ambiorix und Cativulcus, ingleichen der Marobodnus über die Schwaben und andere Völcker, wie nicht weniger Arioviſtus über ein groß Theil von Teutschland König. Cäsar de B. G. l. 1. c. 24. Tacitus Annal. 2. c. 26. und l. 2. c. 44. Hist. l. 4. c. 73. Dio Caßius l. 38. p. 81. conf. Cellarius Distrib. Hist. de Julii Cæsaris adversus Arioviſtum bellis. Derer Hertzoge wird gar oft gedacht, nemlich von der Cheruscer Hertzoge, dem Arminius, dessen Bruder Flavius genennet wird. Vellejus Paterculus l. 2. c. 118. Tacitus Ann. 1. cap. 55. und 63. Cluver l. 3. c. 19. Sein Leben hat Daniel Caspar a Lohenstein in Arminio & Thusnelda sehr Oratorisch beschrieben. Dann kommt vor Acrumerus, ein Fürst der Catten; Brinio, General der Caninefaten; und Cariovalda, Hertzog der Bataver. Tacitus Ann. 11. c. 16. Hist. 4. c. 15. und Ann. 2. c. 11. Von diesen waren bey denen alten Teutschen die Fürsten gantz unterschieden, die in denen Gouen oder Aemtern und Flecken Recht sprachen, mithin dem Gerichts-Wesen vorstanden, auch die Centenarios, Gastaldios, und andere dergleichen Leute unter sich hatten. Tacitus de M. G. c. 12. Jedoch war das Wort Princeps Fürst auch in solchem Gebrauch, da es Könige und Hertzoge mit unter sich begriff. Es war aber bey jeder Gemeine üblich, daß sie zum Unterhalt ihrer Fürsten, Mann vor Mann eine Steuer entweder an Früchten, oder an Vieh zusammen legten, welches zwar nur ein Ehren-Geschencke heissen solte, zugleich aber zu ihrem Unterhalt mit diente. Insonderheit genossen sie die Geschencke, welche benachbarte Fürsten zu senden pflegten, welche in guten Pferden, ansehnlichen Waffen, Pferde-Zeug und Ketten bestanden; bis unter der Hand die Römer, auch sie durch Geld zu gewinnen wusten. Tacitus l. c. c. 15. Herodianus l. 6. c. 7. Nach denen Obrigkeitlichen Personen der alten Teutschen, kommen die verschiedenen Stände bey denselben zu betrachten vor, deren finden sich absonderlich viererley; der Adelstand; der Freygebohrnen; der Freygelassenen, und der Knechte. Tacitus de M. G. c. 25. Welche Eintheilung bis in die mittlern Zeiten statt gefunden. Adam Bremens. l. 1. c. 5. Wiewohl bey denen Sachsen deren nur drey zu finden, nehmlich die Adelinge, Frilinge und Frilazzen oder Lazzi, indem die Freygelassenen in denen nachherigen Zeiten nicht mehr vorkommen, ungeachtet weder diese noch iene Glieder der Gemeine waren. Nithardus lib. 4. pag 478. Zachenberg

Germ.

Germ. Med. Diss. 2. §. 2. Was ihren Adel anbelanget, so ist leicht zu erachten, daß der Könige, Fürsten und Hertzoge ihre Söhne hierunter gerechnet worden. Tacitus de M. G. cap. 13. Daher es kommt, daß Tacitus diesen oder jenen als von Königlichen Geblüte entsprossen vorgiebet, wie er denn Hist. l. 4. c. 55. von dem Claßicus, der unter der Römischen Armee die Trierische Fahne geführet, gedencket, daß selbiger aus Königlichem Stamme entsprungen; und c. 13. von dem Claudius Civilis wie auch dem Julius Paulus saget er, sie wären aus dem Königlichen Geschlecht bey denen Bataviern entsprossen gewesen. Noch mehr aber siehet man dieses an dem Italus, von dem gesaget wird, daß er aus dem Königlichen Cheruscischen Stamm entsprossen, indem er väterlicher Seite von dem Flavius des Arminius Bruder; mütterlicher aber von dem Acrumer, einem Fürsten der Catten, herstammete. Tacitus Ann. 11. c. 16. Von den Quaden und Marcomannen gedencket Tacitus de M. G. c. 42. ebenfalls, daß sie Könige aus ihrem Adel, zumal der Maroboduer- und Tudrer-Stamm vornehmlich genommen, ob sie gleich nachher Fremde erwählet. Waffen durfte bey denen Teutschen keiner führen, wenn er nicht zuvor von dem Volck vor tüchtig erkläret, und wehrhafft gemacht worden, welches entweder einer von den vornehmsten, oder dessen Vater, oder aber der nächste Anverwandte that, und ihm einen Spieß und Schild zustellete. Tacitus l. c. c. 13. Dieses war bey ihnen eben so viel, als wenn bey denen Römern die Toga angeleget wurde. Ehe solches geschahe, hiessen sie blos Kinder ihrer Eltern, nachher aber wurden sie Glieder der Gemeine. Von dieser Gewohnheit scheinet das wehrhaft machen seinen Ursprung zu haben. *Observat.* Hallens. T. 2. Obl. 3. Der Knechte gab es bey denen Teutschen zweyerley Arten. Tacitus de M. G. c. 25. Einige wurden Leibeigene, nachdem sie durchs Spielen ihre Freyheit verlohren hatten. Dergleichen Knechte pflegten sie zu vertauschen, um das Andencken, wodurch sie Knechte worden, ihnen aus denen Gedancken zu bringen. Die andern Knechte waren nicht so in gewisse Classen abgetheilet, wie bey denen Römern, daß sie selbigen in dem Hause gewisse Verrichtungen angewiesen hätten. Laurent Pignorius de Servis. Es hatte vielmehr ein jeder seine eigene Wohnung und Haushaltung, und musten sie ihrem Herrn zu einem jährlichen Zinß, entweder ein gewisses an Getraide, oder an Vieh, oder an Kleidung liefern, dergleichen Art Knechte es noch in Westphalen giebet, und scheinet auch der Wildfangiat in der Pfaltz daraus entstanden zu seyn. Diese Knechte nannte man in den mittlern Zeiten Casatos, damit man sie von denen andern, die ihre Haus-Dienste verrichteten, unterscheiden konte. *Capitular. Ludovici Pii* de an. 837. *Capit. Caroli Calvi* Tit. XXIII. §. 7. Ziegler de dote Eccles. c. 9. §. 41. Die übrige Haus-Arbeit verrichtete die Frau mit denen Kindern. Einen Knecht pflegten sie zwar wohl zu schlagen, und gefangen zu setzen, selten hingegen geschahe es, daß sie einen umbrachten, und zwar dieses nicht zu strafen, sondern wenn sie der Grimm und Zorn übereilete, da denn weiter nichts darüber gerichtet ward, weil sie ihn als einen Feind erschlagen. Die Freygelassenen waren von denen Knechten nicht sonderlich unterschieden, indem sie weder in dem Hause, noch bey der Gemeine in einige Betrachtung kamen. Jedoch muß man deßfalls diejenigen teutschen Völcker ausnehmen, die ihre Könige hatten, bey denen sie über den Adel und die Freygebohrnen sich erheben konnten. Thomasius, Hertius und Potgieser de Hom. prop. & lib. Germ. Dieses waren also die Vornehmsten bey denen teutschen Völckern, welche ihre Versammlungen und Reichs-Täge zu führen pflegten. Diese waren eingetheilet in die Allgemeinen, Majora genannt, und besondern, oder Minora. Bey diesen führten die vornehmsten die Berathschlagungen allein. Bey jenen kam zwar das gantze Volck zusammen, iedoch also, daß auch diejenigen Dinge, welche auf selbigen solten vorkommen, zuvor auch von denen Vornehmsten alleine abgehandelt werden konnten. Sie kamen nur zu gewissen Zeiten zusammen, und zwar entweder bey dem neuen oder vollen Mond, welche Zeiten sie vor die glückseligsten hielten, es wäre denn etwas sehr nöthiges vorgefallen, da sie sich an diese Zeiten eben nicht banden. Aus ihrer ungemessenen Freyheit aber entstand dieser Fehler, daß nicht alle auf einmal erschienen, sondern ein und mehr Tage verstrichen, ehe sie sich einfanden. Ihre Versammlungen wurden alle gewaffnet gehalten, und legte der Priester, der zugleich die Macht zu straffen hatte, ihnen, wenn der Vortrag geschehen solte, ein Stillschweigen auf. Hierauf that entweder der König, oder einer von denen Fürsten, nachdem er seines Alters, Standes, Kriegs-Erfahrenheit oder Beredsamkeit halber in Ansehen war, den Vortrag; welches aber alles mit glimpflichen Worten geschehen muste. Tacitus de M. G. c. 11. Cluver l. 1. c. 42.

Gesetze.

Von Gesetzen wusten die uralten Teutschen nichts, indem gute Sitten bey ihnen mehr galten, als bey andern Völckern gute Gesetze. Tacitus l. c. cap. 19. Sie konnten auch keine geschriebene Gesetze haben, weil der Gebrauch der Buchstaben ihnen gantz unbekannt war. Tacitus l. c. Wie sie denn der geschriebenen Gesetze sich nicht eher zu bedienen angefangen, als bis verschiedene andere Völcker Teutschland entweder durchzogen, oder sich darinnen niedergelassen, welche nachgehends der Römer geschriebene Gesetze eingeführet, woraus die Gesetze der Francken, Burgundier, Gothen, Boier, und anderer entstanden. Diese Gesetze hat Friedrich Lindebrog in Codice legum Antiquarum zusammen getragen. Siehe Conring de Orig. Jur. Germ. c. 2. Hachenberg Germ. Med. Diss. 3. Ob aber gleich geschriebene Gesetze denen alten gantz unbekannt waren, so hatten sie doch nichts desto weniger besondere bürgerliche und Hals-Gerichte. Und zwar in Bürgerlichen sprachen die Principes, welche gleichsam Amts-Hauptleute waren, und über gewisse Striche Landes und Govas gesetzet, das Recht, und legten die Streitigkeiten bey. Cäsar de B. G. l. 6. c. 33. In Peinlichen Sachen aber muste die Anklage vor der gantzen Gemeine geschehen. Tacitus de M. G. cap. 12.

Lebens-Strafen

Wurden nach Befindung des Verbrechens eingerichtet. Uberläuffer und Verräther hienge man an die Bäume, die Faulen aber, nach dem Tacitus l. c. c. 14. und 31. Die Verzagten, und die sich im Kriege nicht wohl gehalten, erstickte man unter einer Horde in einem Moraste oder Sumpf. Geringere Verbrechen musten nach ihrer Beschaffenheit mit einer gewissen Anzahl von Pferden oder andern Vieh gebüsset werden. Von dergleichen Straffen fiel ein Theil dem Könige, der andere dem Kläger, oder dessen nächsten Anverwandten zu. Bey den alten Francken oder Schwaben war der Brauch, daß ausser andern Straffen, auch die Rebellen und Wiederspenstigen, zur Schmach, bis in die nächste Grafschafft, etwas tragen müsten. War der Rebellen einer von Adel, so wurde ihm ein Hund zu tragen auferlegt, war er aber nur gemeines Herkommens; so muste er einen Stuhl tragen. Spangenberg in der Mannsfeld. Chron. c. 224. Wenn jemand bey den alten Teutschen geköpffet wurde: so geschahe solches nicht mit dem Schwerde oder Beile: sondern mit einem eichenen Tielen. Dieser Tiel sahe wie ein Zwag-Stuhl aus, hatte auf beyden Seiten Grund-Leisten, auf welchen der Tiel war, und unter demselben ein wohlschneidend Eisen. Wenn nun der Ubelthäter mit seinem Haupte auf den Stuhl gebunden war: so ließ man den Tielen, welcher an einem Seile gieng, herabfallen, der ihm, mit dem Eisen den Kopf abstieß.

Kriegs-Wesen.

Die Teutschen waren ein sehr kriegerisches Volck, die lieber zu Felde zogen als in Ruhe lebten. Tacitus l. c. c. 14. Und um deswillen achteten sie weder den Ackerbau, noch andere Früchte, und wolten lieber mit dem Feinde anbinden, und demselben etwas abjagen. Massen sie sich düncken liessen, es zeige dieses eine grosse Faulheit an, durch den Schweiß etwas zu erwerben, was durch Blut erlanget werden könnte. Um deswillen hielt ein jedes Volck vor eine sonderbare Ehre, wenn um ihr Land herum alles verwüstet war. Cäsar de B. G. l. 6. c. 23. und l. 4. c. 3. Tacitus Hist. lib. 4. c. 16. Mela l. 3. c. 3. Wie sie denn dieses vor eine sonderbare Tapferkeit hielten, die Benachbarten von ihren Gräntzen zurück zu halten, und sie in solchen Schrecken zu setzen, daß neben ihnen zu wohnen, niemand sich unterstehen durffte. Sie bildeten sich zugleich ein, wie sie auf solche Art am allersichersten leben könnten, wenn sie sich dadurch ausser Sorge setzten, jählings überfallen zu werden. Und dieses war die Ursach, daß sie die, ausser ihren Gräntzen an andern verübte Raubereyen vor zuläßig hielten, ja, sie rühmten solche vielmehr als solche Ubungen, wodurch die Jugend in dem Gebrauch der Waffen beständig erhalten, und dem Müßiggang begegnet würde. Wenn demnach einer ihrer Fürsten in einer Versammlung aufstand, sich zu einem Heerführer aufwarf, und verlangte, daß, wer ihm folgen wolte, sich melden solte, standen viele auf, rühmten sein Vorhaben, ihn aber als einen tapfern Mann, versprachen zugleich ihre Hülfe. Die hingegen ihm zu folgen anstanden, wurden als Verräther und Verächter ihres Vaterlandes angesehen, hatten auch nachhero weiter bey niemanden einiges Ansehen. Cäsar l. 6. c. 23. Jedoch folgten die Chauci diesem fast durchgängigen Gebrauch der Teutschen nicht, als die mehr auf die Ruhe und Gerechtigkeit hielten. Tacitus de M. G. cap. 35. Wenn es zum Treffen kam, ward es dem Heerführer als eine unauslöschliche Schande ausgeleget, wenn er es ihm andere an Tapferkeit zuvor thun liesse. Tacitus l. c. c. 14. Und eben so schändlich wurden auch seine Unterhabende angesehen, wenn sie ihrem Führer in der Tapferkeit nicht folgten; ja derjenige muste lebenslang unehrlich und veracht bleiben, welcher, da sein Anführer umgekommen, sein Leben zu sparen gesucht hatte. Ammian. Marcellin. l. 16. c. 12. Cluver l. 1. c. 48. Selben hingegen vertheidigen, und seine begangene tapfere Verrichtungen jenem zuschreiben, sahe man als die gröste Verpflichtung an. Also fochten die Heerführer um den Sieg zu erhalten, seine Leute aber, um jenen nicht überwinden zu lassen. Wenn eine Gemeine, darinnen sie zu Hause, einen langwierigen Frieden genossen, so baten die meisten des jungen Adels sich aus, daß sie diejenigen Völcker bekriegen durften, die bereits in selben verwickelt. Ja, die Ruhe war ihnen so verhaßt, daß sie sich lieber durch Gefahr berühmt machen wolten, und den grossen Gefolg unterhielten sie blos durch den Krieg, und andere zu berauben. Sie sahen sich auch gerne von ihrem Fürsten mit dem Pferde beschencket, darauf er so tapfer gefochten, und mit dem Spieß, mit dem er so häufig Blut vergossen; denn die Schmausereyen, und viele, obschon nicht allzukostbare Gast-Gebothe, waren an statt einer Besoldung; zu solcher Freygebigkeit gelangten sie vermittelst des Krieges und der Beutmachung. Bey dergleichen kriegerischen Wesen der Teutschen fand sich unter ihnen eine grosse Eifersucht, und insonderheit unter denen vornehmsten, die die tapfersten und meisten in ihrem Gefolge hatten, bey diesen aber selber, diejenigen, die bey ihrem Fürsten am meisten gelitten waren. Tacitus de Mor. Germ. lib. 1. cap. 57. und Ann. 2. c. 45. Hierinne bestand also die meiste Ehre, und auch die meiste Gewalt, allezeit mit einem Gefolge der tapfersten Jünglinge umgeben zu seyn. Dieses gab ihm in Friedens-Zeiten ein sonderbares Ansehen, im Kriege aber einen nachdrücklichen Beystand. Es war auch diese Ehre nicht nur bey jedwedes seinem Volcke, sondern auch bey denen benachbarten in sonderbare Betrachtung gezogen, nehmlich einen starcken und tapfern Gefolg um sich zu haben. Denn dergleichen angesehenen Männern trug man Gesandschafften auf und beschenckte sie, sie brachten auch die gefährlichsten Kriege blos durch ihren Ruf zu Ende. An Waffen hatten die Teutschen eben nicht viel: Degen und grosse Lantzen brauchten sie selten. Tacitus de M. G. cap. 6. Cluver lib. 1. c. 44. Strauch Dissert. 3. de armis Romanor. Tacitus Ann. 2. c. 14. Plutarchus Mario. p. 426. Diodor Sicul. l. 5. p. 307. Hingegen hatten sie Spiesse, die sie in ihrer Sprache Frameas nenneten. Tacitus Ann. 1. c. 64. und 2 cap. 14. und 21. Hist. l. 5. c. 18. Diese Spiesse waren vornen mit einen

einem kurtzen und spitzigen aber sehr scharffen Eisen versehen, dessen man sich zum gehörigen Gebrauch bedienen konnte, dergestalt, daß sie sich mit selbigen sowol in der Nähe, als auch in der Ferne wehren konnten. Ein Reuter führete weiter nichts, als eine solche Framen, nebst einem Schilde, das Fuß-Volck hingegen bediente sich auch der Wurf-Spiesse, deren ein jeder in grosser Menge auf den Feind loswarf. Darbey waren sie meistens nackend, oder nur mit einem leichten Kittel versehen. Dio Cassius l. 38. p. 89. Tacitus Ann. 2. c. c. 13. 14. Im Werffen hielten sie gantz keine Ordnung, waren auch wenig von ihnen mit Lantzen versehen. Diodor. Sicul. l. 5. pag. 307. Kaum, daß einer oder der andere einen Helm oder Sturmhaube hatte. Plutarch l. c. pag. 420. Dio Cassius l. 38. pag. 91. Herodianus l. 6. cap. 7. Ihre Schilder waren nach dem Maaß und Grösse ihrer Leiber eingerichtet. Tacitus Ann. 2. cap. 14. Diodor. Sicul. l. 5. p. 307. Tacitus de M. G. cap. 43. Doch war in denselben weder Eisen noch Stahl zu sehen, sondern sie flochten solche von Weiden zusammen, oder verfertigten sie aus leichten und bräunlichen Brettern, die sie sodann mit den schönsten Farben anzustreichen pflegten. Tacitus Ann. 2 cap. 14. und de M. G. cap. 6. Hieraus scheinen die Wappen-Herolde entstanden zu seyn, die noch jetzo von dem Alterthum ihr Geschlecht zu zeigen pflegen. Cluver l. 1. cap. 44. p. 347. Wiewol man nicht in Abrede seyn kan, daß sie in den nachfolgenden Zeiten auch angefangen, ihre Bildnisse auf ihre Schilde zu mahlen. Ammian. Marcellin. l. 16. cap. 12. Ihre Helmen waren von Ertz, von denen sie grosse Püsche herunter hangen liessen, wodurch sie sich einiges Ansehen machten. Etliche liessen Hörner an solche setzen; andern gefiel ein Vogel oder vierfüßiges Thier. Diodor. Sicul. l. 5. pag. 307. Plutarch. Mario pag. 420. Ihre Pferde waren lauter einheimische. Tacitus de M. G. cap. 6. Cäsar de B. G. l. 4. cap. 2. Doch waren sie weder ansehnlich noch geschwinde. Die alten Teutschen wusten auch nichts von der Reit-Schule. Sie rennten mit ihnen entweder gerade aus, oder tummelten sie nur rechtwärts, dergestalt, daß sich immer einer an den andern schloß, und also keiner der letzte war. Der Sättel bedienten sie sich wenig, wohl aber brauchten sie Decken und Zäume. Cäsar l. c. Tacitus l. c. cap. 15. Uberhaupt von ihrem Soldaten-Wesen zu reden, so setzten sie ihre meiste Stärcke auf das Fuß-Volck, das sie mit der Reuterey durchmischten, und also fochten, indem die schnellesten und hurtigsten, die an Geschwindigkeit denen Pferden glichen, und die sie unter denen andern aussuchten, allemal vor dem Treffen stehen musten. Die Reuterey selbst sprang offt von den Pferden, und fochte zu Fuß: Die Pferde aber hatten sie also gewöhnet, daß sie an einem Orte beständig stehen blieben, worauf, wenn es die Noth erfoderte, sie sich sehr hurtig schwangen. Cäsar l. c. conf. Hertius Elem. prud. Civilis P. 1. c. 9. §. 12. Woher man nicht unwahrscheinlich den Ursprung der sogenannten Dragoner leiten kan. Sie hatten zugleich gewisse Kriegs-Exercitien, worzu sie eine grosse Anzahl erwählten, und aus jedem Gau tausend Mann auslasen, die mit einander fechten musten, wer nun dem andern überlegen, dem ward es vor eine sonderbare Ehre ausgerechnet. Aus denen geheiligten Wäldern pflegten sie Bildnisse und geweyheter Thiere Leiber mit in das Treffen zu nehmen. Tacitus l. c. cap. 7. und Hist. 4. cap. 22. Cluver l. 1. cap. 49. Sie hatten auch ihre eigene Trompeten, die einen greßlichen und kriegerischen Thon von sich gaben. Diodor. Sicul. l. 5. pag. 307. Ihre Feld-Lager pflegten sie mit Heer- und Feld-Wägen zu befestigen. Cäsar de B. G. l. 1. cap. 26. Cluver l. 1. cap. 1. Die Schlacht-Ordnung war Orgelspitzig eingerichtet, die sie nach denen Völckern unterschieden. Tacitus de M. G. cap. 6. Cäsar l. c. cap. 51. Tacitus Hist. cap. 16. in de M. G. cap. 7. Reuterey und Fuß-Volck mischten sie, wie bereits gedacht worden, unter einander: Jene umgaben sie mit Karren und Wagen, und damit alle Hoffnung zur Flucht benommen würde, satzten sie auf solche ihre Weiber, welche die zum Treffen gehenden Soldaten mit herum fliegenden Haaren weinend baten, sie sollten sich von denen Römern nicht zu Knechten machen lassen. Cäsar l. c. Denen Verwundeten saugeten sie die Wunden aus, und brachten denen Soldaten Speise zu, die sie beständig zur Tapfferkeit aufmunterten. Wenn sie auch sahen, daß die Schlacht-Ordnung wancken wollte, so vermahneten sie die Flüchtigen, zeigeten ihnen die blossen Brüste, und wiesen, wie sie nichts als Bande zu gewarten. Wodurch sie die Weichenden wieder zum Stande brachten. Tacitus de M. G. cap. 7. und 8. und Hist. l. 4. c. 18. Ein Treffen wagten sie so leicht nicht, es wäre denn der Mond neu gewesen. Cäsar l. c. c. 50. Ehe die Schlacht angieng, mahneten ihre Heerführer durch eine gehaltene Rede sie zur Tapferkeit an. Tacitus Hist. 5. c. 17. Nachdem sie nun durch Zusammenschlagung der Waffen, und in die Höhe hüpffen, das Ihrige zu thun versprochen, fiengen sie das Gefecht mit einem entsetzlichen Geschrey und hefftigem Steinwerffen, Pfeileschiessen, und anderm Gewehr an. Tacitus l. c. und Hist. 2. c. 22. Hist. 4. c. 18. Dio Cassius l. 38. p. 89. Anfänglich zwar fielen sie nur mit einzelen Haufen, und ohne Ordnung zu fechten an; durch die vielen mit den Römern geführten Kriege aber lernten sie bey denen Fahnen bleiben, sich zu setzen, und denen Befehlen ihrer Feld-Herren und Vorgesetzten Gehorsam zu leisten. Tacitus Ann. 2. c. 45. Cäsar de B. G. l. 1. c. 52. Welche Feldherren denn nicht unterliessen durch selbst eigenes Fechten, und verwundet zu werden, das Treffen zu unterstützen. Tacitus Ann. 2. c. 17. zu weichen, doch aber wieder zum Fechten sich anzuschicken, hielten sie mehr vor eine besondere List, als ein Zeichen der Furchtsamkeit. Tacitus de M. G. c. 6. Sie stellten sich offt, als flöhen sie, dadurch sie den Feind in eine mit Waldung umgebene Ebene lockten, worauf sie ihn von neuen anfielen, und selben allenthalben anarieffen, die Flüchtigen verfolgten, und wenn diese sich in eine Rundung zusammen geschlossen, grief ein

Theil von ihnen selbige an, da indeß die andern sie von weiten in Unordnung zu bringen bemühet waren. Tacitus Ann. 2. cap. 11. Ihre Todten nahmen sie jederzeit mit sich, wer aber seinen Schild verlohren hatte, war in das äusserste Laster verfallen, und durffte weder dem Gottesdienste, noch denen Raths-Versammlungen beywohnen. Ja viele, die vom Treffen übrig geblieben, haben, um der Schande abzukommen, sich selber erhencket. Tacitus de M. G. cap. 6.

Haus-Stand.

Es ist noch übrig von dem Haus-Stande der Teutschen etwas zu gedencken. In ihren Häusern liefen sie nackend und unflätig herum, wovon sie eben eine solche Grösse bekamen. Die Mütter stilleten ihre Kinder selbst, daher sie solche weder denen Mägden, noch Säug-Ammen anvertrauten. Was die Erziehung anbelanget, konnte man deßfalls unter Herren und Knechten keinen Unterscheid bemercken. Denn jene schliefen bey dem Viehe und auf dem blossen Boden sowol, als wie diese, bis endlich die heranahenden Jahre und Proben der Tapferkeit zeigten, wer ein Freyer, und wer ein Knecht wäre. Tacitus de M. G. cap. 20. Hiervon kam es, daß, ungeachtet eines so zahlreiches Volcks, sie dennoch von Leibe alle gleich gestaltet waren. Ihre Augen sahen fürchterlich und blau; das Haar war röthlich, der Leib groß, und zu einem Anfalle geschickt. Das Haar trugen sie lang, und so dicke wie die Mähnen der Pferde. Den Barth liessen sie theils abscheeren, theils ein wenig wachsen. Die von Adel-Stande waren, hatten ziemlich glatte Wangen, darneben aber so grosse Knebel-Bärte, daß sie den Mund damit bedeckten, und ihnen die Haare davon, wenn sie assen, unter die Speise kamen, und wenn sie trancken, ihnen das Getränckе zum Barte herunter floß. Zeilers Itiner. Germ. p. 23. Was die Natur der Teutschen anlangt, so war dieselbe zur Arbeit eben nicht allzu dauerhafft, wie sie denn Durst und Hitze nicht zu vertragen, Kälte aber und Hunger, samt den Witterungen des Himmels wohl auszustehen vermochten. Tacitus l. c. cap. 4. und Annal. 2. cap. 14. Cäsar de B. G. l. 1. c. 39. Dio Cassius l. 38. p. 81 90. Florus l. 3. cap. 10. Pausanias l. 10. pag. 647. Strabo lib. 7. p. 290. conf. Conring de Habitus Corporum Germ. Caussis. Der Acker war keinem nach dem Maaß abgemessen, wusten auch nicht, solchen zu umgräntzen; sondern es pflegten die Obrigkeiten und Vornehmsten jährlich jedem Geschlecht und Haushaltung, die sie etwa zusammen gefüget hatten, so viel Acker, und an denen ihnen beliebigen Orten auszutheilen, als sie nöthig hatten, jedoch musten sie das folgende Jahr ihre Sitze ändern. Cäsar VI. de B. G. cap. 22. und l. 4. c. 1. Solchergestalt wurden die Aecker nach Anzahl der Besitzer von ihnen Reihe herum gebrauchet, die sie denn nachmahls, iedes seinem Stande nach, unter sich austheileten, welches wegen der vielen Felder gar leicht geschehen konte. Tacitus de M. G. cap. 26. Alle Jahre aber musten etliche 100. junge Krieger aus dem Lande hinweg, und dem Kriege nachziehen die hingegen zu Hause blieben, waren verbunden, vor sich und iene die Lebens-Mittel herbey zu schaffen, an welche, nach verflossenen Jahren die Reihe in Krieg zu ziehen, auch kam, da hingegen jene zu Hause blieben. Und auf solche Art blieb weder der Ackerbau, noch der Krieg unterwegen. Cäsar l. c. und l. 4. de B. G. cap. 22. Sobald sie aufgestanden, pflegten sie sich zu waschen, wiewol sie insgemein bis in den hellen Tag hinein schliefen. Hierbey bedienten sie sich meistens des warmen Wassers, weil der Winter bey ihnen sehr lange währete. Tacitus de M. G. c. 22. Bisweilen aber badeten Weiber und Männer mit einander in denen Flüssen. Cäsar de B. G. l. 6. cap. 21. Die Schwaben hatten im Gebrauch die Haare auf dem Kopf zusammen zu fassen, und in einen Knopf zu knüpffen, wodurch sie sich von denen andern Teutschen, bey ihnen aber die Freyen von den Knechten unterschieden. Also liessen die andern Völcker, die mit denen Schwaben entweder verwandt, oder um es ihnen nachzumachen, sich an den Schläfen gar wenig Haare wachsen, die Schwaben aber flochten selbiges hinten starck zusammen, banden es auch öffters auf der Schulter in einander, wobey die Vornehmsten es zierlicher vor denen andern zu tragen pflegten. Tacitus l. c. cap. 38. Von Kleidern hielten die alten Teutschen nicht viel, und giengen gröstentheils nackend einher, wie denn besonders die unmannbaren Kinder auch in der grösten Kälte sich ohne Kleidung behelffen musten. Mela l. 3. c. 3. Cluver. l. 1. cap. 16. Die Erwachsenen aber bedienten sich einer Decke, die sie mit einem Hefftе, oder in Ermangelung dessen mit einem Dorne zusammen steckten, das übrige aber liessen sie bloß, weil sie zu Hause den gantzen Tag über beym Feuer und Heerde zubrachten. Diese Decken waren gemeiniglich nur Häute von wilden Thieren, woran sie die Haare auswärts zu tragen pflegten. Einige unter den Teutschen nahmen die Häute von verschiedenen Thieren, und setzten dieselben Streifweise an einander, welches als ein besonderer Zierrath bey ihnen gehalten wurde. An den Kleidern war zwischen Männern und Weibern kein Unterschied, und die besagte Haut gieng kaum bis an den Nabel herunter, daher man die Geburths-Glieder bey dem männlichen und weiblichen Geschlechte sehen konnte. Es hat zwar J. J. P. in Origin. Francicis dem Cluverio hierinnen widersprochen, als von welchem diese Nachricht herrühret; Cluverius aber hat denselben Lib. II. antiqu. Ital. c. 1. fol. 448. widerlegt, und seine Meynung aus den bewehrtesten alten Scribenten bestätiget. Einige trugen auch kurtze Mäntel von Wolle, woran die Zotten ebenfalls, wie bey den Thier-Häuten die Haare, von aussen zu sehen waren. Die von Adel pflegten sich in dergleichen Mäntel ihre Wappen mit Farben würcken zu lassen, wobey aber mehr Einfallt als Kunst zu sehen war. Sie trugen auch Deckinen von Bast, auf die Art wie die Matzen oder Matten seyn, und sonderlich pflegten sich die Knechte derselben zu bedienen, doch bedeckten sie nur bloß die Schultern damit. Die wohlhabensten unter den Teutschen hatten auch würckliche Kleider, die aber so enge waren, daß man alle Gliedmassen erkennen konnte. Und diese Kleider, die keine Ermel hatten, und nur bis an die Schenckel giengen, waren aus Leinwand oder rauhen Fellen gemacht, und wurden von denen Römern Braccæ genennet. Besonders sahe man bey den Adelichen Frauen und Jungfrauen unter

den

den Teutschen, daß sie sich starck leinerner Kittel bedienten, worein Purpur-Streiffe gewürcket waren, jedoch gieng der obere Theil davon nicht weiter, als bis an die Ellenbogen, der übrige Arm war bloß, wie sie denn auch die Brust offen hatten. Tacitus de mor. Germ. c. 17. Cäsar de bello Gall. Die Füsse waren mit einer Dachs-Haut, und mit haarichten und borstigen Schuhen bedecket, die gemeinen Leute aber giengen barfuß; wiewohl sie auch Schuhe von Baste hatten, die sie mit einem Bande in der Mitte zubinden konnten. Die von Adel sowohl, als auch andere reiche Teutschen, sonderlich die am Rhein wohnten, trugen güldne Ketten, Armbänder und Ringe, so daß man also schon bey den alten Teutschen einen Unterscheid in der Kleidung wahrnehmen konnte. Statt der Betten muste ihnen die Erde dienen, auf welchen sie Graß oder Laub von den Bäumen streuten: Die von Adel aber lagen gemeiniglich auf Hunds-Wolff- oder Bären-Häuten, worauf sie auch offtermahls statt des Tisch-Tuches ihre Mahlzeiten einzunehmen pflegten. Cluverius l. c. c. 16. Abr. Ortel. in aurei sæculi imagine, Antorff 1596. Zeilers Itiner. Germ. p. 23. u. f. Die Speise der Teutschen bestand aus geringer Kost, entweder sie genossen ein schlechtes wildes Obst, oder ein frisch gefangenes Wild, wie auch geronnene Milch. Brod und Butter hatten sie ebenfalls. Von dem Fleische der zahmen Thiere war sonderlich das Schweine-Fleisch nach ihren Geschmacke, welches sie entweder zu braten oder einzusaltzen pflegten. So mäßig sie aber auch bey dem Genusse der Speisen gewesen seyn; so haben sie sich destomehr dem Truncke ergeben. Denn daß ist bey den Teutschen keine Schande gewesen, wenn einer gleich Tag und Nacht beym Trincken ausgehalten hat. Derjenige Tranck, dessen sie sich nebst Wasser und Milch zu Löschung des Durstes bedienten, war eine Art von Bier, der aus Gersten oder andren Getrände verfertiget wurde, und an Geschmacke dem Weine ziemlich gleich kam. Des eigentlichen Weines aber bedienten sich nur diejenigen, die am Rhein und in der Gegend Franckreich wohnten, doch ist dieses sonder Zweiffel auch alsdenn erst geschehen, nachdem ihnen der Kayser Probus, den Wein zu pflantzen erlaubt hat. Denn von denjenigen Teutschen, die unter dem Nahmen der Schwaben bekannt sind, schreibet Julius Cäsar l. 4. Comm. de bello Gall. Daß sie keinen Wein zu sich bringen lassen, weil sie geglaubt, daß durch denselben die Menschen zur Arbeit weich gemacht und geschwächt würden. Bey ihren Mahlzeiten wurden die Speisen in irrdenen oder höltzernen Geschirren aufgetragen; und zum Trinckgeschirre brauchten sie die Hörner von den Auer-Ochsen, die am Rande öffters mit Silber beschlagen waren. Ein jedweder hatte seinen eigenen Sitz und Tisch. Die Sitze schlugen sie bald auf einer Haut, bald auf dem Grase, bald auf einem Häuflein Heu auf; ihre Tische aber waren insgemein von Holtze und etwas von der Erde erhoben. Nahe bey dem Tische war das Feuer, und um dasselbe herum die Bratspiese voll grosser Stücken Fleisch, welche sie beym Essen mit den Händen anfaßten und zerrissen. Wenn sie aber solche, der Grösse oder Festigkeit wegen, auf bemeldete Art nicht bezwingen konnten: so nahmen sie ein Messer darzu, welches zu jedermannes Gebrauch, in der Nähe, in einer Scheide da hängen muste. Weil sie dem Truncke sehr ergeben waren: so geschahe es öffters, daß sie, wie es insgemein bey Betrunckenen herzugehen pfleget, mit einander in Zanck geriethen. Nichts destoweniger aber nahmen sie sich in Acht, daß sie einander weder mit Schimpf-Worten begegneten, noch es auch zum Schlägen kommen liessen. Das gewöhnlichste, was bey ihren Gastgebothen vorgieng, bestund darinnen, daß sie entweder Freundschafft mit einander machten, oder Heyrathen stifteten, oder auch von der Wahl ihrer Fürsten, und von öffentlichen Kriegs- und Friedens Angelegenheiten mit einander redeten. Jedweder entdeckte alsdenn, nachdem ihn der Trunck aufgeräumt gemacht, seines Hertzens-Meynung, und wenn sie wiederum nüchtern worden, so faßten sie allererst einen gewissen Schluß. Darauf gehet es, wenn Tacitus schreibet: Deliberant dum fingere nesciunt, constituunt, dum errare non possunt. Tacitus de mor. Germ. c. 22. Man siehet also hieraus, daß die Gewohnheit der Teutschen, starck zu trincken, ihnen als keine Schande anzurechnen sey, weil es derselben Natur mehr zuträglich als schädlich gewesen, und sie dadurch nicht sowohl ihres Verstandes beraubet, als vielmehr in ihren Gemüthern aufgeräumet worden sind. Die Söhne der Teutschen durfften vor Erreichung des 20. Jahres zu keinem Gastgebothe kommen, wie man denn auch nirgends findet, daß die Weiber dabey zugegen gewesen wären. Ihre Waffen hatten sie stets bey der Hand, und legten dieselben auch öffters bey der Mahlzeit nicht von sich. Wenn sie in keinen Krieg verwickelt waren, bedienten sie sich vornehmlich der Jagd, jedoch noch mehrere Zeit brachten sie müßig zu, indem sie entweder schlieffen, oder Gastereyen hatten, dergestalt, daß auch der Tapfferste unter ihnen nichts anders verrichtete, sondern sie überliessen die Haus- und Acker-Sorge denen Weibern, Alten, und Unvermögenden, die in einem jeden Hause sich befanden. Tacitus de M. G. cap. 15. Cäsar de B. G. l. 6. c. 21. und l. 4. c. 1. de Sueu. Nebst dem hielten sie auf das Schwimmen sehr viel. Tacitus lib. 5. Hist. c. 14. Herodianus l. 7 c. 2. Mela l. 3. c. 3.

Eigenschafften.

Sonsten waren die Teutschen weder listig noch verschlagen, weswegen sie auch ihre Geheimnisse leichtlich offenbarten, und also gerne ihr Wort hielten. Tacitus de M. G. cap. 22. und Ann. l. 13. c. 59. Dieser Tugend halber wählten die Römischen Kayser die Teutschen so gerne zu ihren Leib-Wachten und Waffenträger, Svetonius c. 49. in Ann. de Galba c. 12. Tacitus l. 15. c. 58. Herodianus l. 4. cap. 7. und l. 8. c. 7. Nebst dem waren sie über alle andere Völcker gastfrey. Tacitus de M. G. c. 21. Cäsar de B. G. 6. c. 23. Denn sie hielten es vor eine Sünde, iemanden von ihren Häusern wegzuweisen, sondern sie satzten ihnen vielmehr vor, was ihre Haushaltung vermochte. War es bey einem aufgezehret, so gieng der Wirth mit seinem Gaste in ein ander Haus, allwo man sie mit gleicher Willfährigkeit aufnahm: Es mochten nun Bekannte oder Unbekannte seyn, so beobachteten sie bey selbigen das Gast-Recht. Reisete einer wieder fort, so gab man ihm, was er forderte, wie denn das Fordern bey ihnen also bräuchlich.

Sie

Sie liessen sich gerne beschencken, und fanden sich einige unter ihnen, die silberne Geschirre besassen, die sie nehmlich in Gesandschafften empfangen, die sie gleichwol nicht höher, als die irrdenen hielten. Tacitus l. c. cap. 5. Cluver l. 1. cap. 18. und 19. Sie achteten auch wegen einiges Geschenckes sich niemanden verbunden. Gegen ihre Gäste bezeugeten sie sich freundlich, gegen Vertriebene waren sie mitleidig, in Liebes-Sachen mäßig. Des Schreibens und Lesens waren sie alle insgesamt unerfahren. Tacitus de M. G. cap. 19. Einige Handwercks-Leute aber wurden bey ihnen gefunden, nemlich Wagner, Schlösser, Schwerdfeger, Gürtler, Gerber, Mahler, Schneider und dergleichen. Auch wusten sie mit dem Schiffbau und der Schiffarth umzugehen, wie sie denn würcklich auf der Ost-See Schiffe gehen hatten. Man sahe aber bey ihren Schiffen keine Segel, sondern blosse Ruder, und die Schiff-Leute waren mit Leder wohl verwahrt. So kannten sie auch weder Gold noch Silber, doch erlangten endlich diejenigen, die dem Rheine am nächsten wohnten einige Erkänntniß davon, wie nicht weniger auch von einigen Römischen Müntzen. Tiefer ins Land hinein ward Handel und Wandel bloß durch Umsetzen und Tauschen getrieben. Wenn sie ja Geld zu nehmen genöthiget waren: so nahmen sie kein anders als altes, und solches das sehr gänge und gäbe war, nehmlich Serratos und Bigatos. So hielten sie auch mehr aufs Silber, als aufs Gold, nicht, als ob sie jenes höher geachtet, sondern weil die Silber-Müntzen gebräuchlicher waren, und im Handel und Wandel alles dafür zu erhalten stand. Tacitus l. c. cap. 5. Wucher hingegen zu treiben, und Zinse zu nehmen, war ihnen eine gantz unbekannte Sache, und daher rühret es, daß sie diese Gewohnheit besser beobachteten, als wenn es ihnen verboten gewesen wäre. Tacitus l. c. cap. 26.

Ehestand.

Zum Ehestande schritten sie langsam, indem sie es vor eine schändliche Sache hielten, vor dem 20sten Jahre ein Weibesbild zu kennen. Tacitus l. c. c. 20. Cäsar de B. G. V. cap. 21. Es eilte auch das Weibesvolck nicht zum Heyrathen, die sonst an Grösse dem Mannsvolcke gleicheten; also waren die einander heyratheten, allemahl von gleichem Alter und Kräfften, welches ihre erzeugten Kinder sattsam bewiesen. Den Ehestand hielten sie sehr heilig und strenge, welches an ihnen ohnstreitig die gröste Tugend war. Denn unter allen Barbarischen Völckern waren sie beynahe die eintzigen, die sich mit einer Frau begnügen liessen, sehr wenige ausgenommen, die nicht sowol aus Geilheit, als vielmehr wegen ihres hohen Standes, sich mehr, als eine Frau, beylegen liessen. Cäsar l. c. l. 1. cap. 53. Tacitus cap. 18. Die Aussteuer brachte nicht die Frau dem Manne, sondern dieser der Frau zu, wenn die Hochzeit vollzogen, kamen die Eltern und Freunde zusammen, und besahen selbige, ob sie ihnen auch anständig. Diese nun bestand nicht in weiblichen Schmucke, noch einigen Braut-Zierrathen, sondern in Ochsen, einem gezäumten Pferde, Schilde, Spiesse und Schwerdt. Nach solchen Geschencken ward die Hochzeit vollzogen. Die Frau hingegen übergab dem Manne ebenfalls etwas an Waffen, und hierinnen bestond die Ehe-Verbindung, so wurden auch diese Dinge als Heiligthümer und Ehe-Götter angesehen. Damit aber die Frau sich nicht etwan einbilden möchte, als ob sie an der Tapferkeit, und denen Feldzügen, keinen Antheil habe, ward sie gleich bey Anfang des Ehestandes erinnert, daß sie zu ihrem Manne kommen, als eine Gesellin seines Glücks und Unglücks, und daß sie Krieg und Frieden mit ihm ausstehen müste. Dieses wurde durch die zusammengebundene Ochsen, das gezäumte Pferd, und die mitgebrachten Waffen angezeiget: Und auf solche Weise muste sie mit ihrem Manne leben und sterben. Sie empfieng hiermit dasjenige, was sie denen Kindern unverletzt, und als würdige Sachen, hinterlassen, und die sie ihren Schnüren und Enckeln übergeben könne. Bey dergleichen Umständen führten sie allerdings ein keusches Leben, weil sie durch üppige Gastgebote zu keinen Wollüsten verleitet wurden, daher setzte es auch bey ihnen, ob sie schon ein überaus zahlreiches Volck, sehr wenig Ehebruch, der sogleich auf frischer That, und zwar von dem Manne, bestrafft ward. Denn nachdem er der Frau in Gegenwart ihrer Befreundten die Haare oben abgeschnitten, und sie nackend ausgezogen hatte, stieß er sie zum Hause hinaus, und schlug sie den gantzen Flecken hindurch, weil die einmahl verletzte Keuschheit gantz keine Aussöhnung statt finden ließ. Eine also verstossene mochte so schön, so jung, und so reich seyn, als sie wollte, so konnte sie sich doch niemals wiederum an Mann bringen. Niemand war bey ihnen zu finden, der über ein Laster gelachet hätte, man nennte es auch nicht böse Zeiten, wenn man andere verführete, oder sich selber verführen ließ. Daher war es ihn ein grosses Lob, daß sich alle als Jungfrauen verheyratheten, und unter der Bedingung rechtmäßge Weiber zu werden, in den Ehestand traten. Wie sie nun solchergestalt einen Mann nahmen, also waren sie auch mit selben ein Leib und Leben. Sie dachten auch an keine andere, oder fremde Liebe, indem sie ihren Mann aus keinem andern Absehen, als weil er ihr Mann, liebeten. Nicht weniger hielten sie es vor ein groß Verbrechen, nicht mehr, als nur eine gewisse Anzahl Kinder haben, oder iemanden von ihren Verwandten umbringen wollen. Tacitus de M. G. cap. 19. Die Schwester-Kinder wurden von den Groß-Eltern eben so geliebet und geehret, als wie bey ihren Eltern, wiewol einige dafür hielten, daß allhier ein weit stärckeres Band der Blut-Freundschafft sey, daher sie auch, wenn Geisseln gegeben werden musten, jene vornemlich verlangten, weil sie den Ihrigen näher am Hertzen lagen. In Erbschafften folgten die Kinder denen Eltern nach, und wuste man nichts von Testamenten. Waren keine Kinder vorhanden, so erbete der nächste Anverwandte, nemlich die Brüder, Vettern, und Groß-Eltern. Jemehr man in einem Hause Befreundte und Verwandte zehlen konnte, desto vergnüglicher fiel ihnen

das

das Alter, weil Kinderlose seyn, bey ihnen was verächtliches hieß. Tacitus de M. G. c. 20. und 51. Nebst dem sahen sie es vor eine Nothwendigkeit an, so wohl des Vaters, als auch der Verwandten ihre Freund- und Feindschafft über sich zu nehmen. Jedoch was ihre Feindschafft anlangete, so daurete selbe nicht ewig, denn man konnte einen Todschlag mit einer gewissen Anzahl Viehes verbüssen, die sodann die gantze Freundschafft unter sich theilete. Tacitus l. c. c. 21. Ihre Schauspiele waren nur einerley Art, indem die erwachsenen Knaben durch die blosen Schwerdter und Spiese nackend hindurch sprangen. Durch die lange Ubung hatten sie hieraus eine Kunst, und aus dieser eine sonderbare Ehre gemacht, jedoch ward solches von ihnen ohne allen Gewinst verrichtet, wiewol das Vergnügen, welches die Zuschauer an diesem kühnen Unterfangen hatten, eine Belohnung heissen konnte. Des Spielens bedienten sie sich auch, wenn sie etwas wichtiges vorhatten, und zwar mit solcher Begierde zu gewinnen, oder zu verlieren, daß, wenn sie nichts mehr aufzusetzen hatten, der letzte Wurff auf ihre Freyheit und auf ihren Leib ankam. Wer nun verspielte, begab sich gantz willig in die Knechtschafft, und ungeachtet er jünger, oder stärcker, so ließ er sich doch gantz gedultig binden, und verkaufen. Dieses war billig eine scheltbare Verwegenheit zu nennen, sie aber hiessen es; sein Wort halten. Tacitus cap. 24.

Begräbnisse.

Bey ihren Leichen-Diensten gieng es gantz nicht prächtig zu; nur darauf sahe man, daß die Leiber berühmter Männer mit gewissen Höltzern verbrannt werden musten. Auf den Holtzhaufen warfen sie weder Kleider, noch wohlriechende Sachen, sondern nur die Waffen, und bey einigen muste sein Leib-Roß mit dran. Doch haben auch einig Teutsche-Völcker ihre Todten begraben. Zum Grabmahl erwählten sie einen grünen Rasen; kostbare und mühsame Grabstätte aber verachteten sie völlig, weil solche dem Verstorbenen nur beschwerlich wären. Sie hatten auch keine Gottes-Acker oder besondere Oerter, wo sie ihre Todten hin zu begraben pflegten. Gemeiniglich erwählten sie sich zu den Grab-Stätten ihrer verstorbenen, die Gegend schattigter Wälder oder anmuthiger Wiesen, weil die Seelen nach ihrer Meynung an dergleichen Oertern ein besonders Vergnügen finden sollten. Besonders aber sahen sie darauf, daß so wohl die Urnen der verbrannten Cörper, als auch diejenigen, die nicht waren verbrannt worden, an solche Oerter begraben worden, bey welchem viel Leute vorbey reiseten, damit auf solche Art das Gedächtnis der Verstorbenen bey den Vorbey-Reisenden in unvergeßlichen Andencken bleiben möchte. Cypräus l. 1. Annal. Episc. Slesv. c. 2. p. 15. Bey ihren Leichen-Begängnissen pflegten sie keine grosse Betrübniß und Klagen, wenigstens was das äusserliche anlangte, mercken zu lassen. Plut. in consol. ad Apollin. P. 1. p. 237. Dem innerlichen Schmertz und Betrübniß aber hiengen sie lange nach. Denen Weibsbildern gebührete es, die Trauer anzulegen. Denen Männern hingegen war es genug das Andencken zu bezeugen. Tacitus cap. 27. Cluver lib. 1. cap. 53. Cäsar de B. G. lib. 6. cap. 28. Keysler Antiq. Septentr. pag. 115. 163. Jodoc. Herm. Nunningh Sepulcret. Westphalico-Mimigardic. Gentil. cap. 2. p. 85.

Religion und Gottes-Dienst.

Die alten Teutschen hatten keine andre, als die Heydnische Religion, worinnen sie insgesammt mit einander überein kamen. Sie glaubten keine Aufferstehung der Leiber, und kein künfftiges Gericht. Doch stunden sie in der Meynung, daß ihre Seelen nach dem Tode in einer andern Welt, und in andern Cörpern leben würden, dahero es auch kam, daß sie durchgehends willig zum Sterben waren. In Verehrung der Gottheiten aber gieng immer eine teutsche Nation von der andern ab. Man muß dahero zwischen den Göttern der alten Teutschen einen guten Unterschied machen. Denn es sind dieselben entweder allgemeine, der sich alle teutsche Völcker bedienet, oder aber besondere, die nur einem oder dem andern Volcke gemein gewesen. Jene waren solche, denen man gewisse Täge gewidmet hatte, von denen sie auch die Nahmen empfangen, und die wir jetzo nach der Ordnung ansehen wollen. Zwar wenn man dem Cäsar de B. G. cap. 21. folgen solte, so müsten die Teutschen nur die Sonne, den Mond, und den Vulcan verehret haben, indem sie von den andern auch nicht einmahl etwas gewust. Dahero fällt auch Cluver Germ. Antiq. l. 1. cap. 29. auf den Irrwahn, daß er sich eingebildet, es wäre denen Teutschen das Geheimniß der Dreyeinigkeit bekannt gewesen, indem sie durch die Sonne GOtt den Vater, durch den Mond GOtt den Sohn, und durch das Feuer GOtt den Heiligen Geist verstanden. Der Meynung Cluverii treten bey Schedius de Diis Germ. und Wägemann im Druyden Fuß. Der letzte nimmt zum Beweiß die Signa Hieroglyphica zu Ermezheim, und will solches aus denen bey einem Druyden Bildniß stehenden einfach, und wiederum zweyer in einander solchergestallt geschlossenen Circuln oder Ringen, deren eines des andern Centrum berühret, und nach seiner Meynung, einen Triangulum æquilateralem ausmachen, mithin die Heil. Dreyfaltigkeit andeuten soll, erweisen. Den eintzelnen Ring oder Circul hält er vor ein Symbolum æternitatis, und sagt, dadurch werde GOttes Ewigkeit, die kein Anfang noch Ende hat, vorgebildet. Es ist aber bereits mehr als zu gewiß, daß diese Figuren keine Ringe, wie Wägemann dafür hält, sondern Schlangen-Eyer, als gleichsam der Druyden Insignia oder Wapen sind. Es hat auch Masius in Antiqu. Mecklenb. c. 1. die Unrichtigkeit dieses Vorgebens hinlänglich dargethan. Denn daß die Teutschen in den allerersten Zeiten den wahren und einigen GOtt mögen verehret haben, ist um deswillen wohl zu glauben, weil Noa seine Kinder und Kindes Kinder, ohne allen Zweifel von dem wahren GOtt und dessen Wesen, wird haben unterrichten lassen. Daß sie aber in den folgenden Zeiten den rechten Gottes-Dienst verlassen, und dargegen viele falsche Gottheiten verehret haben, ist aus dem Tacito, als welcher die beste Nachricht von den Teutschen ge-

habt hat, mehr als zu wohl bekannt, und man muß ihm dahero billig mehr glauben beymessen, als dem Julius Cäsar, der unter den Römern Teutschland zuerst gesehen hat. Der erste Abgott unter allen war die Sonne, welche die Menschen nach ihrem Falle, als das vornehmste unter dem Himmels-Heer zu verehren anfiengen. Dergestalt, daß sie vor den Regierer der übrigen Lichter, ja vor den Beherrscher der Welt gehalten ward. **Cicero** in somn. Scip. **Macrobius** Saturn. lib. 1. cap. 17. **Philipp à Turre** in Monument. Vet. Antii. **Voßius** in Theol. Gentil. **Van Dalen** de Idololatr. Also ist dieser Gottes-Dienst aus dem Morgenlande auch zu denen Teutschen überkommen, die, nebst andern Gottheiten, die Sonne insonderheit verehreten. Cäsar l. c. **Cluver** l. c. cap. 26. **Schedius** de Diis Germ. l. 1. cap. 3. 4. **Hachenberg** Germ. med. Diss. 8. 9. Insonderheit aber war sie ein vornehmer Abgott der Sachsen, die solchen Gottesdienst mit in Engeland brachten. **Werner Rolevinck** de Ant. Sax. l. 1. cap. 6. Es finden sich auch einige, die dafür halten, ob habe in der Alt-Märckischen Stadt Soltwedel ein Sonnen-Tempel gestanden, welches aber **Schedius** und **Sagittarius** in Hist. Marchiæ Soltwedelensis §. 9. als ungewisse, blos von dem Nahmen entlehnte Muthmassungen, billig verwerfen: Ja, wenn Soltwedel von der Sonne seinen Nahmen bekommen hätte, müste es vielmehr Sun- oder Sonnenwedel heissen; jedoch hat der Sundag oder Sonntag von daher seinen Nahmen empfangen. Nach der Sonne hat die andere Stelle der Mond, von welchem Cäsar l. c. VI. c. 21. redet, daß die Teutschen selben ebenfalls als einen Gott verehret. Wenn sie also ihre öffentlichen Angelegenheiten vornehmen wolten, kamen sie im neuen oder vollen Lichte zusammen, ja sie richteten sich auch bey ihren Schlachten nach dem Lauf des Mondes. **Tacitus** de Mor. Germ. cap. 11. **Conrad Lotho** Chron. Brunsu. p. 282. Die Zeit-Bücher wollen, es sey der Mond vornehmlich zu Lüneburg verehret worden, wo zugleich ein berühmter Monds-Tempel, nebst dessen Statue gestanden, die von dem Julius Cäsar errichtet, von Carln dem Grossen aber, oder dem Bischoff Egistius zerstöhret worden sey, und von welchem Monds-Dienste die Stadt auch den Nahmen empfangen haben soll. **Conrad Lotho** l. c. p. 191. Allein **Schedius** versichert, es habe selbige vielmehr von der vorbey fliessenden Lune den Nahmen erhalten, dahingegen **Sagittarius** de Diis Germ. Syngr. 4. c. 8. solchen von den Linonibus ableitet. Dem Mond war der andere Wochen-Tag gewiedmet, der deswegen der Maendag hieß. *Memor. Hist.* Luneb. §. 2. Hierauf folget der Mars, ein bey der Sonne stehendes Gestirn, und vornehmster Abgott bey den Teutschen. **Tacitus** l. c. c. 9. Hist. l. 4. c. 64. **Wittichind** l. 1. p. 633. Zu Cölln am Rhein hatte er einen gar berühmten Tempel, wohin A. Vitellius als er von denen Soldaten in Germanien zum Kaiser war aufgeworfen worden, den Dolch, damit sich der Otto ums Leben gebracht hatte, als ein geweihetes Geschencke schickte. **Svetonius** in Vitel. c. 10. Man will auch Marburg in Hessen, Merseburg in Schwaben, und Merseburg in Meissen, hätten von diesem Abgott ihre Benennungen empfangen. **Aeneas Sylvius** Europ. c. 30. **Althammer** in Tac. Germ. p. 11. **Irenicus** Exeg. Germ. l. 12. p. 402. **Brotuff** Chron. Merseb. l. 1. c. 4. p. 450. **Ditmarus** l. 1. p. 318. Andere aber stimmen hiermit nicht überein. **Aventinus** Ann. Boior. l. 1. c. 6. **Schedius** l. c. **Winckelmann** in Not. Hist. Westph. c. 7. n. 58. Es hieß aber der Mars bey denen Teutschen Thies, und ward der dritte Tag in der Woche ihm geheiliget, der deswegen der Thiesdag oder Dienstag hieß. **Cluver** l. 1. 28. p. 243. Wiewohl ihn andere von Ding oder dem Gerichte lieber den Dingstag nennen. **Gobelinus** Persona Cosmod. æt. 2. c. 4. **Arnkiel** Cimbr. Heyden Rel. l. 1. c. 30. §. 8. Nach dem Mars kommt der Mercurius, welchen die Teutschen an gewissen Tägen Menschen opferten. **Tacitus** de M. G. c. 9. Cäsar de Bell. Germ. c. 17. **Voßius** de idololat. aber meynet das Gegentheil. Sie stellten ihn als einen schönen Knaben gantz nackend vor, ausser daß die lincke Seite über der Schulter mit einem Fecht-Rocke bedecket war. Auf dem Haupte trug er ein feines gelbes Haar, und zwischen seinen langen Schöpfen giengen goldene Flug-Federn hervor. In der lincken hatte er einen Herolds-Stab, in der Rechten hielt er einen Geld-Sack. Sonst ward er auch als eine junge Manns-Person vorgestellt, die keinen Barth hatte. Auf dem Haupte war er mit 2. kleinen Flügeln versehen, und trug einen Huth mit einem kleinen Rande. Auf dem Rücken hatte er einen kleinen Mantel, in der rechten Hand einen Geld-Beutel, in der Lincken einen Stab, um welchen 2. Schlangen geflochten waren, also daß sie die Köpfe gegen einander kehrten. An den Füssen hatte er wiederum Flügel, und neben ihm stund ein Hahn. **Gynaldi** Tr. de Diis Gent. Nach ihrer Sprache nennten ihn die Teutschen **Wodan** oder **Godan**. **Paul.** *Diac.* de Gest. l. 1. c. 9. und 20. **Arnkiel** l. 1. c. 10. n. 4. Von diesem Nahmen Godan, soll nach des **Voßius** Berichte, das teutsche Wort GOtt herkommen. **Gottfr. Viterbiens.** in Chron. P. XVII. **Voßius** de Orig. & progr. Idolol. l. 1. c. 37. Es war aber dieser teutsche Mercurius von dem Mercurio der Römer gantz unterschieden. Denn da er bey diesen ein Gott der Beredsamkeit, der Kaufmannschafft, der Wege und der Strassen, wie auch der Fecht-Kunst, und ein Bothe der Götter war; so wurde hingegen der Mercurius bey den Teutschen vor einen Krieges-Gott gehalten. Ihm gehörte der mittlere Tag in der Woche, der ehemahls Wodanstag hieß, und heut zu Tage Mittwochen genennet wird. **Gobelin. Pers.** Cosmod. æt. 2. c. 4. **Engelhus** in Chron. T. 2. edit. Leibnit. Schedius in Syngr. I. cap. 5. Der fünffte war der Jupiter, als der vornehmste unter den Heyden ihren Gottheiten, und dessen Verehrung allen Völckern, absonderlich aber denen Celten gemein, und bey diesen die wichtigste war. Cäsar l. c. 6. c. 17. Sie ehreten ihn unter dem Nahmen *Taranis*. Lucanus l. 1. c. 444. Welches Wort so viel als Donnernder hieß, und woraus die mitternächtigen Völcker den Thor geschmiedet. M. **Adami** de Situ Daniæ n. 92. **Ericus Olai** Hist. Suec. l. 1, c. 1. **Grotius** Proleg. p. 21. **Marquard Freher** Orig. Palat. P. 2. p. 62. Ihm ward jede Woche an deren fünfften Tage durch besondere Priester geopfert, daher dieser Tag

der

der Thorsdag, woraus nachgehens Donnerstag gemacht worden, hieß. Gobel. Pers. l. c. 6. c. 4. Olai l. c. Worm. Monum. Dan. l. 3. Sein vornehmster Tempel stand zu Dornburg, welches daher seinen Nahmen empfangen. Ditmarus l. 2. p. 339. Lambertus Schafnaburgens. ad an. 971. Ja die Thüringer selber haben, ohne Zweifel von selben ihren Nahmen, weil Ingi so viel, als Nachkommen bedeutet, daher Thoringi so viel als Nachkömmlinge des Gottes Thor heissen, von welchem sie entsprossen zu seyn, vorgaben. Sagittarius Antiqu. Reg. Thuring. l. 1. c. 3. Die gemeine Meynung will auch dahin gehen, als ob Hamburg von dem Jove Hammone seinen Nahmen habe, weil des Jupiters Tempel vormahls daselbst gestanden, welchen Carl der Grosse nebst 12. andern Götzen-Bildern zerstöret hätte, welches aber Krantz Metropoli. l. 1. c. 12. billig vor eine Fabel hält. Die sechste Stelle besitzt die Venus. Diese soll insonderheit bey denen Sachsen, und zwar zu Magdeburg unter der Gestalt eines nackenden Weibs-Bildes auf einem Wagen stehend, deren Haupt mit einem Myrten-Krantz umgeben, auf der Brust eine brennende Fackel, in der rechten Hand die Welt-Kugel, in der lincken aber drey göldene Aepfel haltend, verehret worden seyn. Krantz Sax. l. 2. c. 12. Bothonis Chron. Brunsu. Pictur. ad an. 781. Gyraldus Hist. Deor. Synt. 3. Hinter ihr befanden sich 3. andere Weibsbilder, welche die Griechen Charites, die Lateiner Gratias nenneten, diese waren auch nackend, und reichten mit von einander gekehrten Gesichtern Aepfel, als Geschencke dar. Vor dem Wagen waren zwey Schwane, und eben so viel Tauben neben einander gespannet. Dieses Bild soll Carl der Grosse gleichfalls zerstöret haben. Bey denen mitternächtischen Völckern hieß sie Früco, von welcher sie ebenfalls vorgaben, daß sie denen Menschen Freude und Wollust zu wege zu bringen pflege. M. Adami de situ reg. Dan. n. 92. Diese Venus also hieß Friea, oder Frea wovon der Friedag oder Freytag seinen Nahmen empfangen Persona l. c. æt. 3. c. 4. Cluver l. c. 27. p. 237. Endlich folgt der Saturnus, den die Abendländischen Völcker vor allen ehreten. Cicero de Divin. l. 3. p. 339. Dionys. Halicarn. Antiqu. Rom. l. 1. p. 30. Er ward der Sater genennet, wovon der siebende Wochen-Tag der Satertag hieß. Cluver l. 1. c. 26. Ihn haben insonderheit die Sachsen unter dem Nahmen Crodo auf dem Schloß Hartesburg angebetet. Es rührte hauptsächlich von denen Egyptiern her, daß jeder Tag seinen eigenen Gott haben muste, von denen es die abendländischen Völcker, und mithin die Teutschen empfangen. Dio Cassius Hist. Rom. l. 36. p. 37. Herodotus l. 2. c. 82. Marsham Can. Chron. Sec. 9. p. 197. Heineccius de Crodone §. 16. Die Ursach aber, warum sie vornehmlich diesen Göttern die Wochen-Tage gewiedmet, giebt Gobelinus Persona l. c. æt. 2. c. 4. diese: „Von „diesen 7. Nahmen der Planeten haben die Tage „im Jahre bey denen Völckern verschiedene Nah„men empfangen; denn sie nennten deswegen ie„den Tag nach dem Planeten, von dem sie glaub„ten, daß er in der ersten Stunde des Tages das „Regiment führe, hielten auch dafür, es herrsche „jeder Planet nur eine Stunde. Weil ihnen nun „die Sonne vor allen andern Planeten der helleste, „und am kräfftigsten würckende zu seyn schiene, so „wiedmeten sie ihr den ersten Tag, sagten auch, sie „besitze die erste Stunde von selben. Die andere ga„ben sie der Venus; die dritte dem Mercurius; die „vierte dem Mond; die fünfte dem Saturnus; die „sechste dem Jupiter, die siebende dem Mars; als„dann die achte wieder der Sonne, die neunte der Ve„nus: und also stiegen sie immer weiter hinan, oder „herunter nach den Nahmen der Planeten bis auf „die 24. Stunde, die dem Mercurius zugetheilet „war. Weil nun die andere Tages-Stunde des fol„genden Tages dem Mond zugehörte, so hiessen sie „ihn den Mondtag, und also ferner ꝛc.„ Es ist auch eine gemeine Tradition derer Chronicken, daß Julius Cäsar, nachdem er über den Rhein gegangen, zum Gedächtniß der 7. Planeten 7. Städte erbauet habe. Soltwedel zu Ehren der Sonne; Lüneburg, dem Mond zu Ehren; Merseburg dem Mars; Herrsburg dem Mercurius; Hamburg dem Jupiter Ammon; Magdeburg der Venus, und Saterburg dem Saturnus zu Ehren, welche Fabel aber Krantz Sax. l. 1. c. 25. und Sagittarius March. Soltwedel. p. 6. genugsam widerleget haben. Ausser diesen allgemeinen Gottheiten fandē sich auch noch besondere, die nur gewissen Völckern eigen. Daß die Thüringer den Thor verehret, ist vorher erwehnet worden, ausser dem hatten sie auch noch den Büsterich oder Pustrich. Dieses Bild hat man vor 200. Jahren auf dem zerstörten Schlosse Rotenburg gefunden, und wird es ietzo zu Sondershausen aufbehalten. Es ist aus einen unbekannten Metall, eine Elle hoch, der dicke Bauch hat ¾ im Umfange, ist inwendig hohl, und gehet ein Eymer Wasser hinein. Die Gestalt ist wie eines zehenjährigen erzürnten Knaben, mit einem gräßlichen Gesichte, leget die rechte Hand auf den Kopf, die lincke aber stützet er in die Seite. Oben mitten auf dem Kopfe, wie auch im Mund ist ein Loch. Diese pflegte man mit Pflöckgen zuzustopffen, nachdem man vorher Wasser hinein gegossen hatte, und setzte sodann dieses Bild über das Feuer, worauf es erst anfieng hefftig zu schwitzen, und endlich die Pflöcke mit grosser Gewalt von sich stieß, da denn aus beyden Löchern Feuer-Flammen heraus fuhren. Mit diesem Betruge äfften die Priester den gemeinen Pöbel. Ein Abguß davon ist in der Pauliner Bibliotheck zu Leipzig zu sehen. Man sagt auch, es habe Bonifacius noch einen andern Abgott der Thüringer zerstöret, der Jecha geheissen, von welchem die Jecheburg, ein unweit Sondershausen liegendes Schloß, scheinet den Nahmen empfangen zu haben. Serrarius rer. Mog. l. 3. n. 21. Sagittarius l. c. §. 10. Vielleicht ist dieses der Römer ihre Jagd-Göttin, die Diana, gewesen, welche vom Jagen also genennet worden. Wir gehen nun fort zu der Sachsen ihren Gottheiten, unter denen Crodo der allerälteste war. Die Sachsen verehreten diesen Götzen auf dem Schloß Hartesburg. Krantz Sax. l. 2. c. 12. und metrop. l. 1. c. 3. Fabricius Orig. Sax. l. 1. p. 61. Bothonis Chron Brunsu. pict. ad an. 780. Schedius Syngr. 4. c. 2. Worm l. 1. Monum. c. 4. Ernstius Obl. l. 2 c. 9. Arnkiels Cimbr Heyd. Rel. I. l. c. c. 11 p. 74. Hachenberg Germ. med. Dist. 8. Haminius Not. ad Tollii Epist. Itin. 1. p. 31. Sie stellten ihn als einen alten auf einem Fische stehenden Mann vor, der ein Rad und Korb mit Früchten und Rosen in der Hand hielt. Durch das Rad solte die Eintracht des Volcks, durch die Früchte aber der

Uberfluß an Lebens-Mitteln verstanden werden. Carl der Grosse hat diesen Götzen auch zerstöhret, jedoch ist bey denen Sachsen die Gewohnheit verblieben, daß sie etwas schändliches eine Kröte heissen. Die gemeine Meynung gehet dahin, Crodo habe den Saturnus vorstellen sollen, und sey das Wort aus Κρόνος zusammen gezogen, indem Κρόνος ebensoviel, als Saturnus. Heineccius de Crodone Harzburg. §. 26. hingegen vermeynet, weil das Bild mit dem Saturnus keine Verwandniß habe, daß es entweder einen alten, um das Volck sich wohl verdient gemachten vornehmen Sachsen, oder das Wesen aller Dinge bedeuten sollen. Allein, ungeachtet die Sachsen dem Crodo eine andere Gestalt beylegten, als die Römer mit ihren Saturnus thaten, so gehöret doch das Rad sammt dem Wagen mit den Früchten vor den Saturnus, und zwar jenes um die alles verzehrende Zeit vorzubilden, dieses hingegen, weil vorgegeben wird, Saturnus habe gelehret, wie man das Feld bauen, Weinberge pflantzen, und vernünfftig leben solle. Cicero de Nat. Deor. c. 25. Macrobius Saturn. l. c. 7. Engelhusius Chron. p. 987. apud Leibnitium T. II. Ja der siebende Wochen-Tag war bey denen alten Teutschen dem Crodo geheiliget, und hiessen sie solchen Saterdag. Wie denn Hartesburg auch Saterburg geheissen Heminius l. c. Daher man auch der gemeinen Meynung, das Crodo und Saturnus vor einerley zu halten, billig beypflichtet. Das andere und zwar berühmte Götzenbild der Sachsen war die Irmensеule, über dessen Gestallt die Geschichtschreiber nicht einerley Meynung sind. Einige sagen, es habe dieses Götzenbild einen geharrnischten und bewaffneten Mann vorgestellt, an dessen Helm ein Hahn statt des Helm-Pusches zu sehen gewesen. Auf dem Brust-Harnisch hätte ein Bär, und auf dem Schilde ein Löwe gestanden. In der rechten Hand hätte er eine Fahne mit einer weissen Rose, in der lincken aber eine Wage, die auch auf dem Schilde zu sehen gewesen, gehalten. Werner Bolevinck aber mahlet es also ab: Auf der Irmen-Säule stunden vier Bilder, nehmlich des Martis, des Mercurii, Herculis und Apollinis, jedoch führete der Ort von dem Marte, als dem vornehmsten den Nahmen, und es war dieses Götzenbild das gröste in gantz Sachsen. Jedoch wir folgen vielmehr dem *Adamo Bremensi*, der selber ein Sachse gewesen, und versichert, daß solches nur in einem sehr grossen unter freyem Himmel in die Höhe gerichteten Stamme von einem Baum bestanden, dergestallt, daß es anders nichts war, als ein aus einem Baum zugehauenes Sieges-Zeichen, welches nicht nur der Nahme, indem es eine Säule genennet wird, angezeiget, sondern auch mit der alten Teutschen ihrer Einfallt mehr überein kommt, als welche ihre Götter anfänglich unter keinem Bilde vorgestellet. Ob es gleich nicht unglaublich scheinet, daß in folgender Zeit auf diese Irmensäul ein Bild gesetzet worden. So finden sich auch einige, welche die Irmen-Säule vor einen heydnischen Tempel halten, welches aber nicht nur der damahligen Gewohnheit der Teutschen, als die ihre Götzen in keinen Tempeln verehrten, sondern auch demjenigen was Adam Bremensis davon lehret, daß nehmlich gedachte Säule in einem dicken Walde unter freyen Himmel gestanden hätte, zu wider zu seyn scheinet; ja es erhellet solches auch noch aus der heutigen Lage des Berges Arminii, welcher rund herum von einem dicken Walde umgeben ist. Meinders de statu relig. in part. Saxon. p. 129. Es war aber diese Säule, vieler andern Meynungen zu geschweigen, dem Arminio, dem Generale der Cheruscer, als einem vortrefflichen teutschen Helde zu Ehren errichtet worden, wie man davon sehen kan beym Georg. Spalatin. Hist. Armin. cap. 33. Crusius Ann. Sueu. lib. 12. p. 1. cap. 1. Reineccius in Not. ad Annal. Carol. M. pag. 4. Winckelmann Not. Vet. Saxon. Westphal. lib. 1. cap. 18. Meibomius de Irmens. Sax. c. 5. Ernst Casimir Wasserbach de statua Arminii, Martin Christoph Laurentii Monum. Rom. in Thuring. Part. 3. cap. 5. Uber die Gegend, wo die Irmensäule gestanden, haben die Geschichtschreiber abermahls verschiedene Meynungen. Die alten Jahrbücher der Francken nennen den Ort, bey welchen die Irmensäule zu finden gewesen, Ehresberg, das sonst auch Heresburg, oder Meresburg heisset. Ob aber dieses Meresburg die Stadt Merseburg in Meisen, oder Ehresburg in Westphalen sey, ist abermahls ungewiß. Krantzius l. 2. c. 9. *Monum.* Paderb. p. 103. Andre geben andre Orte an. Am wahrscheinlichsten kommt uns des Wasserbachs Meynung vor, der die Irmensäul nach Hermiensburg, einem an der Amber nicht weit von Schidernburg, in der Grafschafft Pyrmont gelegenen Ort bringt, wie er denn auch seine Meynung nicht nur aus dem gleich lautenden Nahmen, sondern auch aus den Jahr-Büchern der Francken bestärcket hat. Man sehe übrigens von der Irmensäul einen besondern Artickul im XIV. Bande p. 1266. u. f. Ausser denen, die bisher angeführet worden, hatten die Sachsen auch noch andere Götter. Und zwar gedencket Beda de Temp. ratione c. 13. es hätten die Sachsen, als sie nach Britannien gekommen, die Göttin Eostra verehret, welcher der April-Monat geheiliget gewesen. Diese scheinet mit der Phönicier ihrer Astroarche überein zu kommen, welche Herodianus l. 5. c. 6. vor den Mond hält. Xiphilinus l. 79. nennet sie Urania. Fabricius l. 1. will, es hätten die Sachsen auch die Hama angebetet, worvon aber andere Schriftsteller nichts gedencken, daher es scheinet, es komme dieses vielmehr von dem Worte Hamme her, worunter die Teutschen einen geheiligten Wald verstanden. Schedius de Diis Germ. Syngr. IV. Ferner sagt Fabricius l. 1. es hätten die Sachsen auch die Flinna und Siba und einen schwartzen Gott verehret, damit er ihnen nicht schade, den sie zugleich den bösen Gott genennet. Krantz Sax. l. 5. c. 36. leget denen Sachsen auch den Hedut oder Jodutte zu. Siehe auch Spangenberg Urs. des Sächs. Krieges bey dem Welphesholtz. c. 19. Gedachten Krantzens Berichte nach, stand auf einer Säule das Bildniß eines Geharnischten, der in der rechten Hand einen Streit-Kolben hielt, der hin und wieder mit spitzigen Stacheln versehen. In der lincken führete er einen Schild, worauf das alte Sächsische Wappen, ein weiß Pferd im rothen Felde zu sehen. Der Ursprung dieses Bildes soll daher kommen, daß die Sachsen unter Anführung ihres Hertzogs des Lotharius, einen ansehnlichen Sieg bey dem Welphes-

Welphesholtz, welches nicht weit von Helmstädt gelegen, wider den Kayser Heinrich V. befochten gehabt, worauf zum Andencken dieser Schlacht, und der Gebliebenen, sie Zedut, oder Tiodut, das ist, GOtt helff uns! geruffen, aufgerichtet worden. Als in den nachherigen Zeiten die eigentliche Bewandniß dieser Sache in Vergessen gerathen, hätten die Bauern solche vor eine Sächsische Göttin gehalten, und dafür verehret. Von denen Schwaben gedencket Tacitus de M. G. c. 9. und Cluver l. c. 27. daß ihrer ein Theil der Isis geopffert, woher aber dieser fremde Gottesdienst gekommen, habe er nicht erfahren können, ausser, daß das Bild selbst, welches als ein klein Schiff aussahe, beweise, daß sie es von anderwerts her erhalten. Lactantius l. 1. c. 11. Von denen Reudingern und denen Völckern, die an die Schwaben gegräntzet, und nach dem Meer zu gewohnet, meldet Tacitus c. 40. sie hätten die Hertha, oder die Mutter der Erde angebetet, die keine andere, als die Cyball die Mutter der Götter, zu seyn scheinet. Synt. Antiqu. Rom. c. 1. p. 122. Harchenberg Germ. med. diss. 8. §. 15. Es werden bey dem Tacito l. c. alle Völcker, die selbiger göttl. Ehre erwiesen haben, nahmhafftig gemacht. Es war dieser Göttin auf einer Insul des grossen Welt-Meeres ein Wald geheiliget, der castum nemus hieß; und wie einige vorgeben, so soll es auf der Insul Schonen, oder nach andern auf der Insul Heiligen-Land gewesen seyn. Von der erstern Meynung sehe man, was Claus Rudbeck in Atlante P. II. c. 6. de Geolatria gemeldet hat; von der letztern kan Pontanus in Chorogr. Daniæ p. 737. nachgesehen werden. Viele verstehen es auch von der Insul Rügen, als woselbst diese Göttin in besondern Ehren gehalten worden. Aegid Lacarrius ad Germ. 1. Taciti. Micrål. Hist. Pommer. l. 1. pag. 26. Es ward die Herthe als eine Weibes-Person von sonderbahren Ansehen vorgestellet. Auf dem Haupte hatte sie Thürme; in der rechten Hand einen Scepter, in der lincken aber einen Schlüssel, und am Leibe ein Kleid mit Korn, Kräutern, Blumen und Bäumen gestickt, und saß auf einen Wagen, der mit Löwen oder Kühen bespannet war. Einige bilden sie ab als eine Matrone, die einen Blumen-Crantz auf dem Haupte, in der einen Hand aber ein mit Früchten und lebendigen Thieren gefülltes Cornu copiæ träget, und in der andern eine Kugel hält. Es kommt diese teutsche Göttin fast durchgehends mit der Römischen Cybele überein. Ihr öffentlicher Gottes-Dienst war theils herrlich theils fürchterlich. Man hatte ihr einen Wagen gewidmet, der mit Kleidern bedeckt wurde, und welchen niemand als allein die ihr gewidmeten Götzen-Pfaffen anrühren dürfften. Bey öffentlichen Proceßionen ward er von zwey Ochsen gezogen, welche vor sich, ohne angetrieben zu werden, hingehen mochten, wohin sie wollten. Nach geendigten Solennitäten wurde der Wagen, die Kleider und das Götzenbild selbst in einem geheiligten See gebadet, und abgewaschen; diejenigen aber, die solches verrichteten, wurde von der See verschlungen, oder vielmehr von den Pfaffen hinein gestossen und ersäuffet. Man zeiget noch jetzo auf der Insul Rügen einen schwartzen See, von welchem man vorgiebt, daß es der nur gemeldete Heilige See seyn soll. Altes und neues Rügen. Micrälii Hist. Pommer. pag. 25. Falckensteins Nordg. Alterth. Tom. 1. pag. 33. u. f. Also gedencket Conrad Urspergens. Chron. pag. 308. es hätten die Augspurger vormahls die Ciza verehret, von welcher der Eisenberg in der Stadt den Nahmen empfangen, und die Stadt selbst Cizera wäre genennet worden. Velser Rer. Aug. Vindel. l. 3. Schedius de Diis Germ. p. 155. hält solche vor die Isis, welches Velser l. c. gleichwol gantz und gar verwirfft, auch sich nicht getrauet, von der Ciza etwas gewisses zu sagen. Siehe auch Ulr. Pregitzers Sueuia Sacr. pag. 185. Es gedenckt Tacitus l. c. cap. 3. ferner, die Teutschen hätten auch den Hercules verehret, welchen, als den tapfersten Helden, sonderlich diejenigen, welche in Streit gegangen, angeruffen. Zwar sind einige, welche fürgeben, es sey vormahls ein tapferer König bey den Teutschen gewesen, der Hercules Alemannus geheissen. Aventinus Ann. Boi. lib. 1. cap. 3. und cap. 6. Willich Comment. in Tac. Germ. Rhenanus lib. 3. Rer. Germ. Cluver G. A. lib. 1. cap. 28. Solches aber kommt mit den Alterthümern nicht überein. So viel ist gewiß, daß in der Haupt-Kirche zu Straßburg und zwar in der Capelle zu St. Michael, annoch um das 1225. Jahr, ein Bild zu sehen gewesen, welches Krutzmann geheissen, und das eben so gebildet, als wie man sonst den Hercules mit der Keule und Löwen-Haut zu mahlen pfleget. Königshov Chron. pag. 550. Schilter ad Kœnigshovii Chronic. allwo die Figur und Beschreibung dieses Bildes mit beygefüget. Allein, der Krutzmann war, nichts anders, als Großmann. Dem Hercules aber hat der Bayer-Fürst, Theodo, nicht weit von Regenspurg einen Hayn und Berg geweihet. Aventinus Ann. Boi. lib. 3. cap. 1. und c. 6. Nach des Tacitus de M. G. cap. 43. Berichte, verehrten die Teutschen auch den Castor und Pollux. Doch diese Stelle des Tacitus ist sehr dunckel. Die gemeine Meynung gehet dahin, die Naharuali hätten aus Polen an Schlesien gegräntzet, Cluver G. A. l. 3. c. 33. Cellarius Not. Orb. Antiq. l. 2. c. 5. Aber Christoph Wägemann ein Entwurf vom Druidenfus p. 17. suchet diese Naharvalos in Nordgau, deutet auch das Wort Alces durch Alls ist, oder, daß es das Wesen der Dinge angezeiget habe. Er meynet zugleich, das Dorf Allesheim in Nordgau, komme mit des Ptolomäus seinen Alcimœnes überein, welches Pirckheimer vor Weissenburg in Nordgau halte. Schardius c. 1. p. 82. Cluver l. 3. c. 4. Cellarius l. c. c. 7. Wollte man diese Gottheit vor den Castor und Pollux ansehen, so könte sich einige Gleichheit finden, weil sie des Hercules Gefährten waren, der von seinem Groß-Vater, dem Alceus Alcides hieß. Gyrald. Syntagm. 10. Wollte man auch glauben, daß der Pythagoras bey denen Teutschen gewesen, so würde man sagen müssen, daß von selben der Nahme Alcis herkomme, die eine berühmte Hure

abgegeben, womit man übereinzustimmen scheinet, daß der Priester, der zu diesem Götzendienst bestellet war, weibliche Kleider anhaben muste. Allein man stehet vielmehr in den Gedancken, es wären sodann nicht die beyden Zwillinge, sondern vielmehr die Genii von denen Teutschen angebetet worden. Gellius Noct. Attic. l. 4. c. 11. daß selbige bey denen Cimbrern, Alffer geheissen, berichtet Arnkiel aus der Edda in Cimbr. Heyden Rel. l. 1. c. 16. woraus ohne Zweifel das Wort Alcis zusammen gesetzet worden. Alffer ist eben so viel, als Helffer, worvon auch das Wort Alcis, wenn man es aus dem Griechischen ἀλκὴ Schutz, erkläret, verstanden werden kan: Wiewol die Römer die beyden Zwillinge auch σωτῆρας genennet haben. Strabo Geogr. l. 5. Die Slaven hatten auch ihre besondere Gottheiten, unter welchen der Rugianer ihr Zvantevith von Svanthe, welches nach der Slavonischen Sprache eben so viel, als Sanctum, und von Witz, welches ein Licht bedeutet, oben an stand. Sax. Gram. Hist. Dan. l. 14. Dubrav. Hist. Bohem. l. 1. Helmold l. 1. c. 53. Dieser Abgott hatte 4 Köpfe, und auch so viel Hälse, wovon 2. nach der Brust, 2. aber nach dem Rücken zustanden. Es wurden ihm nicht allein die weissen Pferde gewidmet, sondern auch alle Jahre ein Christ geopffert. *Chron. Auguſt* ad c. 1068. Abr. Frencel de Diis Soraborum Sect. 2. c. 1. §. 18. Seine Priester hatten mehr Gewalt, als der König selber. Dio. Chrysostomus Orat. 49. Helmoldus de Slauis l. 2. c. 12. Dieser Helmold l. c. l. 1. c. 6. l. 2. c. 12. will, es hätten die Rugianer, nachdem sie wieder in ihren alten Aberglauben verfallen, diesen Abgott aus dem St. Veit geschmiedet; wiewol andere sagen, es wäre des Zvantenviths Gottesdienst bereits vor dem St. Veit bekannt gewesen. Dieses scheinet daher bestärcket zu werden, weil die übrigen Gottheiten der Slaven sich auch in vithus endigten, wiewohl die Mönche aus dem Closter Corbey an statt derselben den St. Veit mögen eingeführet haben, daher, als die Slaven wiederum auf ihre vormalige Abgötterey geriethen, sie den Zvantevith ebenfalls von neuen hervor gesuchet. Masius Antiqu. Mecklenb. c. 2. Aerinus de Mecklenb. Conuers. §. 12. Sein sehr kostbares Bildniß stand in der Rugianer Hauptstadt Acron, welche Waldemar, König in Dännemarck, nach überwundenen Rugianern zerstörete. Saxo Gram. l. c. Helmold l. c. Der Böhmen-Fürst Wendislaus verlangte von dem Kayser Otto die Reliquien des Heil. Vitus, die er seinen Unterthanen, statt des Zvantevits zu verehren, anbefohlen. Durravius. Nicht weniger war auch bey denen Rugianern, die Stadt Carentia, wegen dreyer Götter ihrer Tempel des Rugievieths, Porevits und Porunts gar berühmt. Saxo Gram. l. 14. p. 237. cont. Abr. Frencel de Diis Sorabor. und Joh. Pet. Ludewig de Diis Slauon. So beteten die Slaui auch den Teufel unter den Nahmen Zernebock an, welches einen schwartzen Gott hiesse, dem sie den Belbock, oder den guten Gott an die Seite setzten. Helmold l. 1. c. 52. Krantz Vandal. l. 3. c. 37. Schedius de Diis Germ. l. 4. c. 13. Masius l. c. c. 2. Nicht weniger hatten sie auch den Götzen Zutibure, den Wigbertus, der Bischoff zu Merseburg ausgerottet. Ditmarus lib. 6. pag. 285. Unter der Obotriten und Wagrer ihren Gottheiten stand der Prono oder Prone oben an. Delmold l. c. Dieser Götze hatte kein Bildniß, sondern ward in einem geheiligten Walde, unter besondern, ihm geweyheten Eichen verehret, vor welchen ein Vorhof und enge zusammen geflochtener Zaum war, worein zwey Thüren giengen, daher diejenigen irren, die ihm eine gewisse Abbildung zuschreiben. Helmold l. c. l. 1. c. 38. Bangert Not. ad Helmold. l. 1. c. 52. meynet, der bey dem Dorfe Wagern befindliche Wald sey dieser Gottheit geheiliget gewesen, welcher auch noch von ihm den Nahmen führen soll. Schedius l. c. Masius l. c. Krantz Vandal. l. 4. c. 11. hält davor, dieser Abgott habe seinen Nahmen von dem Griechischen Worte προόρασις, welches so viel, als Vorsichtigkeit ist: Schedius hingegen leitet es vom Brenno ab, welchen Helden der gemeine Pöbel vor einen Gott verehret; Eccard aber de usu et præstant. studii etymolog. §. 2. führet es von dem Bravvo her, welches recht heisse, daß es also so viel, als einen Vorsteher der Gerechtigkeit bedeuten solle. Also ist des Bangerts Muthmassung nicht ungegründet, wenn er saget: Es sey in dem geheiligten Hayn die glüende Eisen-Probe vorgenommen worden, welchem Aberglauben die Wagrier zugethan waren. Diesen Götzen-Dienst hat endlich der Altenburgische Bischoff Geroldus zerstöret, und den ihm geheiligten Wald mit eigener Hand umgehauen und verbrannt. Der Polaber oder Ratzeburger Wenden Gottheit war die Siwa. Helmold l. 1. c. 52. Krantz Vandal. l. 3. c. 37. Dieser Abgott hatte beyde Hände auf den Rücken geschlagen, hielt in der einen ein Ey mit einem grünen Blate, in der andern aber einen goldenen Apfel, hatte fliegende bis an die Knie reichende Haare. Schedius Syngr. lib. 3. cap. 7. will zwar, sie wäre sonst Symbulla oder Syeba genennet worden, muthmasset auch, sie sey des Sitalcis, eines Königs der Gothen, Tochter gewesen, die an den Anthyrius M. der Heruler König verheyrathet worden, und die man nachmahls als die Stamm-Mutter sämtlicher Vandaler verehret. Allein Bangertus l. c. p. 127. wie auch Masius c. 2. §. 6. halten vielmehr dafür, sie hätte bey denen Polaber-Wenden so viel, als die Venus seyn sollen; indem ihre Gestalt mit selbiger überein komme, habe auch daselbst ihr Tempel gestanden, wo Heinrich Leo nachhero die Haupt-Kirche hinbauen lassen. Helmold l. 1. c. 83. Es wird auch der Plauer-Wenden ihre Podaga erwehnet, iedoch, wie solche ausgesehen, davon gedencken die Schrifftsteller nichts. Bey den Obotriter-Wenden war vornemlich der Radegast in hohen Ehren. Helmold l. c. 52. Krantz Vand. 3. c. 37. Sein vornehmster Sitz war zu Rethra in Pommern. Adam Bremens. Hist. Eccles. l. 2. c. 11. l. 4. c. 12. Helmold l. 1. c. 2. Krantz l. 3. c. 4. Masius c. 4. Eccard l. c. Wiewol, daß er auch zu Gadebusch angebetet worden, bestärcken nicht nur die annoch daselbst vorhandene Reliquien, sondern auch das darbey nahe liegende Dorf, samt dem an dem Städtgen vorbey fliessenden Flusse, der den Nahmen Radegast führet. Caspar Büßing apud Tentzel. Monatl. Unterred. 1685. p. 694. Bangert ad Helmold. l. 1. c. 52. Aerinus §. 15. Masius c. 4. §. 6. Ja, es lässet sich aus verschiedenen Umständen darthun, daß selbiger Götze an mehr Orten verehret worden. Masius c. 8. Tentzel. Monatl. Unterred. wie man denn auch in dem Meisner Bezircke, zwischen Wurtzen und Torgau ein Dorf und dabey

daben gelegenes Wäldchen antrifft, daß ebenfalls den Nahmen Radegast führet. an. 1695. Sein Bild war von Golde, das Bette aber, worauf er lag, von Purpur. Engelhusius Chron. p. 1069. Masius c. 4. §. 5. Die Brust bedeckte ein Schild, auf welchen ein schwartzer Ochsen-Kopf zu sehen. In der Hand hielt er eine Streit-Art, und auf dem Haupte saß ein Vögelgen. Wo der Ursprung dieses Radegasts herrühre, darüber finden sich verschiedene Meynungen, indem ihn einige bald aus Griechenland, bald von denen Vandalen, bald aus Teutschland herführen, und soll sein Nahme von Rathen und Gast zusammen gesetzt seyn. Ad. Bremens. l. 2. c. 11. Helmold l. 1. c. 2. Andere hingegen halten ihn vor einen König der Heruler, der sich absonderlich durch Kriege sehr berühmt gemacht habe. Masius c. 4. Es will Eccard l. c. §. 2. man habe von ihm kein Bildniß gehabt, sondern er wäre nur in einem Hayn angebetet worden, und gründet sich desfalls nicht nur auf den Dithmarus, sondern auch, weil Gosd im Wendischen einen geheiligten Hayn bedeute. Allein, da eben der Dithmarus selber eines Tempels gedencket, der in dem Hayn gestanden, und der mit Wendischen Götzen-Bildern angefüllet gewesen, so kan dieses Vorgeben nicht statt finden, sondern es erhellet vielmehr aus dem Dithmarus l. 6. p. 381. und demselben folgenden Engelhusius Chron. p. 1069. so viel, daß die Slaven allerdings einen Tempel gehabt, darinnen sie ihre Gottheiten und unter solchen vornehmlich den Radegast verehret. Es wurden auch einige Wahrsager-Weiber vor Göttinnen gehalten. Von der Velleda meldet Tacitus Hist. 4. c. 61. u. 65. und vorher c. 22. u. 24. wie auch Keysler p. 377. 475. daß selbige bey den Bructeren unter des Kayser Vespasians Regierung bekannt gewesen, wäre auch vor eine Göttin verehret, und deren Aussprüche als heilig angenommen worden. Obgleich ihr Ansehen nach der Zeit gefallen, wie Tacitus l. c. l. 5. c. 25. meldet, sie selbst aber gefangen genommen worden zu seyn scheinet. Statius l. 1. c. 4. v. 90. Dio Caßius l. 67. p. 761. setzet dieser die Ganna an die Seite, und meldet auch gedachter Tacitus de M. G. c. 8. von der Aurinia, daß sie vor eine Göttin gehalten worden, woraus nachmahls die Alrunnen oder die Zauber-Weiber entstanden. Jornandes de reb. Getic. Aventinus Ann. Boi. l. 1. c. 2. Keysler p. 457. Georg. Stirnhielm in præf. de linguar. origine ad edit. Euangelior. Vlphil. Menso Alting. Notit. Germ. Infer. p. 101. f. Schedius de Diis Germ. Syngr. 3. c. 63. Gesner Mithrid. p. 32. Eccard l. c. Von der Jetta, die eine Wahrsagerin gewesen, und an dem Necker gewohnet, welcher auch der Berg, darauf nachmahls das Heidelberger Schloß gebauet worden, geweyhet war, ist bey dem Hubert Thom. Leodius Antiquit. Heidelbergens. p. 296. gedacht. Bey denen Marsern, die an dem Rhein wohneten, war der Tanfana Tempel sehr berühmt, welchen Cäsar von Grund aus zerstöret. Tacitus Ann. l. c. 51. Nic. Schatenius Ann. Westph. l. 2. p. 75. Jac. Spon. in Aris ignot. deorum apud Grævium T. 7. p. 252. Thomas Reinesius Synt. Art. 175. p. 188. Keysler p. 426. Es stehet Cluver G. A. l. 1. c. 26. in den Gedancken, als ob durch Tanfana der Anfang aller Dinge zu verstehen, mithin solches so viel sey, als Th' Anfang; allein fan bedeutete vielmehr bey den Alten einen Herrn oder Gott. In *Ulphilæ Evangeliis* Matth. VII, 22. Keysler Antiq. Septentr. p. 427. Gundling de Feudis Vexilli §. 12. Daher vielleicht das Wort fanum seinen Ursprung hat, und solches zwar um so viel mehr, weil der Tanfana Tempel bey denen Teutschen einer der allerältesten war. Es ist auch der Nahme Tanfana heut zu Tage noch übrig, in den alten Flecken Borgholtzhausen, ohnweit dem alten Schloß Ravensberg, woher die gantze Grafschafft ihren Nahmen hat, welches der Pöbel corrupt Dempfpfanne zu nennen pfleget. Reinerus Reineccius Comment. ad Witikindi Monum. Meinders de Statu Relig. et Reipubl. in partibus Saxoniæ p. 125. Daß aber die Marsser ehedem in der Grafschafft Ravensberg ihren Sitz gehabt, beweiset Philipp Cluver p. 705. und also erkläret er auch Ann. IV. c. 73. Die Baduhenna, welche die Frießier anbeteten. Siehe auch Meinders p. 126. Und dieses deswegen, weil Bedon im Arabischen einen Anfang bedeutete. Es scheinet aber, als ob beyde Wahrsager-Weiber gewesen, absonderlich, weil die Teutschen dem weiblichen Geschlechte etwas göttliches und weissagendes beylegten, deren Aussprüche sie nicht in den Wind schlugen. Tacitus de M. G. c. 8. Absonderlich nahmen die Friessen dieses sehr genau in acht. Kemp. de orig. et situ Frisiæ l. 1. c. 8. Und meynet man, der Baduhenna heil. Wald würde dermahlen Seventwolden genennet. Ryck Not. ad. Tacit. p. 101. Die uralten Teutschen wusten nichts von Tempeln, noch weniger waren ihnen die Götzen-Bilder bekañt. Tacitus de M. G. c. 9. Denn sie hielten dafür, die Vortreflichkeit des göttlichen Wesens lasse nicht zu, daß man solches zwischen Wände einschliessen, oder noch etwas abbilden könne. Also heiligten sie ihre Hayne und Wälder, und meynten, die Gottheit müsse mehr ehrerbietig betrachtet, als gesehen werden. Seneca Epist 41. Claudian de laudibus Stiliconis l. 1. v. 228. Plinius lib. 12. c. 1. Tacitus de M. G. c. 39. Adam Bremens. Hist. Eccl. l. 2. c. 86. conf. *Vita Meinwerti* apud Leibnitium Tom. 1. pag. 524. Eschenbach de consecratis gentilium lucis. Eminck de arbore Jouis §. 3. Cluver G. A. lib. 1. c. 34. Diese heiligen Wälder aber verwahrten sie durch Zäune oder Bäume, anzuzeigen, daß der Ort heilig sey. So hielten sie auch gewisse Bäume vor heilig, wie denn die Eichen vor allen andern sehr hoch gehalten worden. Helmold l. 1. c 83. Arnkiel l. 1. c. 30. Aventinus l. 3. c. 1. Plinius l. 16. c. 44. Keysler Antiq. Epit. p. 65. Schütz Rer. Prus. p. 1. Claudian lib. 1. v. 228. Aeneas Sylvius Europa cap. 26. Sminck l. c. Daher ist es geschehen, daß man hernach die öffentlichen Zusammenkünffte, wenn Könige erwählet, Gesetze gegeben, oder Land-Täge gehalten werden sollten, unter einer Eiche gehalten, wobey sie etwas gantz besonder heiliges zu seyn glaubten. Keysler p. 78. 319. Daher die leges Vpstallesbomicæ, die Fürsten-Eiche, die Königs-Eiche, der Schmucke-Baum. In den nachfolgenden Zeiten aber haben sie angefangen, Kirch-Tempel zu bauen, absonderlich in denen Haynen, wie oben von des Radegasts und andern Göttern ihre Erwehnung geschehen. Helmold l. c. c. 52. Ditmarus l. 6. p. 381. Hievon rühret her, daß viele Oerter, die sich auch in Hayn endigen, vor diesem zum Götzen-Dienst gewidmet gewesen, als Blanckenhayn, Hummelshayn, Ziegenhayn, Lichtenhayn ꝛc. Es ist sothane Verehrung der Bäume

und

und Wälder, nach diesem durch öffentliche Gesetze verboten worden. *Synod. Francof.* 794. & capit. l. 7. c. 3. Nicht weniger achteten sie die Hügel und Brunnen vor heilig. Aventinus l. 3. Leodius Antiqu. Heidelb. p. 296. Schlöpke Bardew. Chron. p. 1. c. 5. Adam Bremens. lib. 1. c. 6. Wilibalds Vit. Bonif. cap. 8. Meinders p. 173. Bis man nach dem Exempel anderer nachher angefangen, denen Göttern zu Ehren Bildnisse von denen Eichen zu schnitzen. Was die alten Teutschen vor Altäre gehabt, davon kan man nichts zuverläßiges melden, weil Tacitus nichts von selbigen gedencket, daß sie ohne Kunst und nach Art anderer Völcker von Raasen aufgerichtet gewesen, ist leichtlich zu glauben, bis solche nachhero steinern worden. Virgil. Aen. XII. v. 118. Cluver l. 1. cap. 35. Schedius Syngr. 2. cap. 26. Dieses bezeugen unterschiedene Überbleibsale solcher Altäre, die hin und wieder gefunden worden. Olaus Worm. Monum. Dan. lib. 1. c. 3. Arnkiel lib. 1. c. 30. Schlöpke lib. 1. c. 5. Insonderheit aber richteten sie solche auf Bergen und Hügeln auf, die sie mit Steinen zu umsetzen pflegten, wodurch sie anzeigen wollten, daß selbiges ein heiliger Ort sey; öffters wurden auch Bäume darzwischen gepflantzet. Auf dem Gipfel des Berges pflegten sie drey, oder auch mehr grosse Steine aufzurichten, und quer über her mit einem andern zu bedecken, worauf sie zu opffern pflegten. Ubo Emmius Hist. Fris. l. 1. Conring de antiq. stat. Helmst. cap. 51. Keysler pag. 44. Die Opfer der Teutschen waren mancherley. Tacitus de Mor. Germ. cap. 9. Ann. c. 7. Ann. 1. c. 61. Ann. XIV. c. 30. gedencket, sie hätten den Mercurius und Mars Menschen geopffert, und zwar so, daß sie die Vornehmsten aus denen Gefangenen geschlachtet. Siehe auch Cluver Germ. Antiq. l. 1. c. 35. Schedius Syngr. 2. c. 31. Von denen Vandalern und Slaven will man ebenfalls, daß sie ihre Götter alle Jahre mit Christen-Blut haben zu versöhnen pflegen. Helmold l. c. 53 Krantz Vand. l. 3. c. 27. Andern Gottheiten brachten sie die ihnen gewidmete Thiere. Cluver l. c. Hachenberg Germ. Media, Diss. 8. Das Opfern selber bestand vornehmlich darinne, daß, nachdem das Opfer geschlachtet, der Priester von dessen Blut kostete, damit er hiernechst zu dem Orakel desto geschickter würde. Nach vollbrachtem Opfer gieng das Opfer-Mahl und Freuden-Bezeugungen an. Helmold l. 1. c. 52. Tacitus Ann. 1. c. 1. und 65. Wiewol es einige Gottheiten gab, bey denen man besondere Gebräuche beobachtete. Tacitus de Mor. Germ. c. 40. Struvs Syntag. Antiq. Rom. c. 9. Die Priester standen bey den Teutschen nicht nur dem Gottesdienste vor, sondern sie hatten auch in dem Staat selber viel zu sprechen, zu dem Ende konnte, ausser denen Priestern, niemand strafen noch gefangen legen, noch die Verbrecher züchtigen. Tacitus de M. G. c. 7. In Versammlungen, die sie anstellten, ward durch die Priester ein Stillschweigen angesagt. Tacitus l. c. cap. 11. Und auf solche Art vermochten sie mehr als die Könige selbst. Helmold l. 2. c. 12 und l. 1. c. 37. Es fraget sich aber, ob die Druyden bey denen Teutschen bekannt gewesen? Cäsar de B. G. l. 6. c. 21. läugnet solches gantz und gar; Aventinus aber Annal. l. 2. cap. 6. will haben, Tiberius hätte die Druyden aus Gallien vertrieben, und deren heiligen Wald umhauen lassen, worauf sie sich nach Teutschland gewendet. Nun gedencket zwar Plinius Hist. Natur. l. 30. c. 1. es habe Tiberius die Druyden aus Gallien verjaget, er verstehet aber ohne Zweifel den Tiberius Claudius, von welchem Svetonius Claud. c. 25. eben dieses sagt. conf. Tacitus Ann. 14. c. 30. und Histor. 4. c. 54. Jedoch, daß soiche nach Teutschland sollten gekommen seyn, ist bey keinem gedachter Schrifftverfasser zu finden. Diogenes Laertius in Proœmio berichtet, es wären die Druyden auch bey denen Celten zu finden gewesen, worunter er die Teutschen verstehen soll. Es wird zwar der Druyden Weiber bey den Teutschen Meldung gethan, welches wahrsagende Weiber waren, und deren vorher gedacht worden. Vopiscus in Numer. c. 14. und in Aurel. cap. 44. Lamprid. in Seuero c. 60. Gruterus und Schurtzfleisch de Drudibus §. 7. Siehe Keysler p. 446. Allein von den Druyden, als Priestern, findet sich nichts. Es scheinet auch von jenem das Wort Druyd oder Druthe entstanden zu seyn, welches eine Braut bedeutet. *Leg. Salic.* Tit. 14. und *Glossar. Spelmanni* v. Druid. Und ist selbiges ohne Zweifel ein Liebes-Wort gewesen, dessen sich Verlobte, um ihrer Braut recht verliebt zu begegnen, bedienten, als die sie so hoch, als eine Druyde verehret. Daher ist das Wort Druder Drudi gekommen, welches so viel, als getreue Freunde, bedeutet. Balymus cap. tom. 2. pag. 104. Spelmann l. c. Wiewol auch nicht zu leugnen, daß von Druida Druthin oder Druthin genommen seyn mag, welches einen Herrn bedeutet. Es wird auch GOtt damit beleget. Junius Not. ad. Willeramum p. 74. Palthenius not. in Tatianum. Deswegen die Isländer und Norwegen GOtt, Druthin, das ist, einen Herrn nennen. von Strade Not. in Otfred. Præfat. §. 3. Inzwischen finden sich einige, welche das Wort Drudias von Draoithe herleiten wollen. Keysler Antiq. Septembr p. 37. Die Barden halten einige vor eine Art Druyden. Die alten Schrifftsteller aber machen zwischen denen Druiden, Barden und Wahrsagern einen Unterscheid. Strabo l. 4. p. 197. Ammian Marcellinus l. 15. c. 9. Diodor. Sicul. l. 5. Die Druyden lagen insonderheit der Philosophie und Betrachtung höherer Dinge ob; die Wahrsager hatten mit dem Gottesdienst zu thun, und bekümmerten sich um die Geheimnisse der Natur; die Barden waren keine Geistliche, sondern sie brachten der tapfern Helden ihre Thaten in gehörige Reime, und sangen solche in gewisser Weise, nach ihren Leyern ab. Diodor. Sicul. c. 1. Athenäus l. 6. Ammian. Marcellin. c. l. Lucanus l. 1. Cluver l. 1. c. 24. Gyrald Histor. Poet. Dial. 1. p. 25. Schedius Syngr. 3. c. 41. Besselius ad Eginhard. de Vit. Caroli M. 29. Borhorn Orig. Gall. p. 17. Deswegen nennet sie auch Festus Sänger. Denn also war es bey denen Völckern damals üblich, daß sie bey Fest-Tägen und öffentlichen Versammlungen, auf Märckten, bey Schauspielen, und dergleichen ihre Dichter hatten, die ihre zum Lobe der Helden verfertigte Reime absangen. *Observ. Hallens.* Tom. 3. Obs. 1. Aventinus Chron. Germ. lib. 1. p. 47. Solche Gewohnheit beobachteten die Gallier und Teutschen auch, woraus der Teutschen ihr Barritus scheinet entstanden zu seyn, dessen sie

sich bey ihren Treffen bedienten, um sich unter einander anzufrischen, zugleich auch durch einen frölichen Gesang den Sieg sich zu versprechen. Tacitus de M. G. c. 3. Diodorus Sicul. l. 5. Athenäus c. 1. Ammian. Marcellin. 31. c. 7. Weil nun diese Reime nicht nur den Ursprung des Volcks, nebst andern Alterthümern in sich hielten, sondern auch die tapfern Thaten ihrer Vorfahren erwehnten, so bedienten sie sich derselben an statt der Jahr-Bücher. Tacitus l. c. c. 2. Rudbeck in Atlant. l. 4. c. 24. dem aber Morhof in Tr. de Poesi Germ. cap. 5. p. 279. widerspricht. Tacitus Ann. 11. c. fin. Um deswillen kan man dem Valesius in Not. ad Ammian. Marcellin. l. c. gantz nicht beyfallen, der die Barder vor nichts, als vor Schmarutzer hält, und daß sie nichts anders, als Possenreisser gewesen, da sie vielmehr ehrliche Leute waren, daher auch der Kaiser Carl der Grosse, sich nicht gescheuet, dergleichen Helden-Gedichte selbst zu verfertigen. Eginhard l. c. Und daher rühren die alten Reim-Chroniken und Gesänge der Meister-Sänger. Aventin. Annal. l. 1. c. 5. Wagenseil von Meister-Sängern. Morhof von der teutschen Poesie. c. 7. Doch gab es bey denen Teutschen auch ein gewisses Volck, welches die Barden hieß. Adam Bremens. l. 1. c. 3 Helmold. l. 1. c. 16. 25. und 26. Alb. Stad. ad a. 1062. Sagittarius Histor. Bardevici c. 1. §. 39. Meibom. Hist. Bardev. p. 56. Schlöpke p. 1. c. 3. Und von diesen scheinet auch die Stadt Bardewic den Nahmen zu haben. Aufs Loos und Vogel-Geschrey hielten die Teutschen sehr viel. Tacitus de M. G. c. 10. Mit dem Loos gieng es ohne besondere Umstände zu, sie nahmen von einem fruchtbaren Baum ein Reiß, und zubrachen solches in etliche Stücke, bemerckten selbige mit gewissen Merckmahlen, und warfen sie sodann auf einem weissen Kleide unter einander hin. Wollte eine Gemeine etwas wissen, so verrichtete solches ihr Priester, war es aber nur ein einzeler Mensch, so that es der Haus-Vater, der erst die Götzen anrief, und gen Himmel sahe, und sodann solche Höltzer mit einander aufhub, auch, nachdem das Loos ausgefallen, den Schluß machte; fiel einem das Loos nicht zu, so ward denselben Tag in dieser Sache weiter nichts vorgenommen. Fiel es gut, so musten noch die auspicia darzu kommen. Und diesen Gebrauch findet man auch bey andern Völckern, welches Rhabdomantia genennet ward. Herodotus l. 4. p. 278. Saxo Grammaticus l. 14. Ammian. Marcellin. l. 30. c. 2. Cluver l. 1. c. 36. Schedius Syngr. 1. c. 44. Nicht weniger pflegten sie auch auf der Vögel Flug und Geschrey Acht zu haben, auch auf das Wihern der Pferde. Tacitus l. c. Zu dem Ende wurden in geweyheten Wäldern auf gemeine Kosten weisse Pferde gehalten, die man zu keinerley Arbeit gebrauchen durfte: diese spannete man an einen geheiligten Wagen, und gab sodann der König, oder der Vornehmste vom Volcke auf ihr Wihern sehr genau Acht. Dieser Thiere Wahrsagerey, war bey ihnen im grösten Werth, und bediente sich derer nicht nur der gemeine Mann, sondern auch die Vornehmsten, ja die Priester selbsten. Dergleichen sollen die Sclaven sich auch bedienet haben. Ditmarus l. 6. p. 382. Saxo Gramm. Hist. Dan. l. 6. p. 382. Krantz Vand. l. 5. Es war aber noch eine andere Art bey ihnen üblich, durch welche sie von dem Ausgange eines Dinges versichert seyn wollten. Denn sie liessen einen Gefangenen von demselbigen Volke, mit dem sie im Kriege begriffen, mit einem ihres Mittels, der hierzu sonderlich ersehen war, kämpfen, und gaben jedem gleiche Waffen in die Hand, die er in seinem Vaterlande zu führen gewohnt, welcher Theil nun obsiegete, vor dessen Volck wollte versichern, daß der Ausschlag des Krieges seyn würde. Die Wahrsager-Weiber fragten sie auf die Art, wie vorher bereits erwehnet worden. Siehe nach Meinders p 178. Vornehmlich richteten sie sich nach dem Monde, und fiengen so leicht nichts an, ausser im neuen oder vollen Monde, wie sie denn auch ihre Jahre nach dessen Lauffe einrichteten. Ja, die Wahrsager-Weiber verbothen zuweilen, vor dem neuen Mond kein Treffen zu liefern, gleichwie in dem Kriege zwischen dem Ariovistus und dem Cäsar geschahe. Dio Cassius l. 38 p. 90. Es gedenket auch Plutarch Mario p. 416. welcher Gestalt bey denen Cimbrern und Teutonen in ihrer Armee sich einige Weiber befunden, die aus dem Lauf des Wassers und des Flusses den Erfolg des Treffens zuvor gesaget, und Strabo l. 7. p. 249. meldet, es hätten die Wahrsager-Weiber der Cimbrer aus dem Eingeweide der geopferten Gefangenen des Treffens Ausgang zuvor verkündiget. Von solchem Aberglauben und falschen Gottesdienst sind die Teutschen allmählig zu der Christlichen Religion gebracht worden. Von dem heil. Maternus erzehlen die Römisch-Catholischen allerley, wie er nemlich auf Petri Befehl nach Teutschland gekommen, und wenn es dem Rhenanus Rer. Germ. l. 2 und 3. nachgehen sollte, so wäre bey dem Dorfe Helle, drey Meilen von Schlestadt annoch ein Grab gewesen, worinnen er zwar eine zeitlang todt gelegen, er sey aber nachher wieder auferwecket worden, damit er die Trier und Cöllner habe bekehren können. Doch, weil dieses nach lauter Mährgen schmeckt, so wollen wir uns daran begnügen lassen, daß Irenäus und Tertullianus bereits zu ihrer Zeit der Christen in dem Theil Teutschlandes jenseit des Rheinstroms gedencken. Irenäus adv. hæretic. c. 2. Tertullianus adv. Iudaeos l. 7. Siehe auch Sagittarius Antiqu Gentil. Thuring. l. 1. c. 2. Ob aber schon der Christen in Teutschland nicht gar zu viel waren, so fehlet es in selbigem doch nicht an Märtyrern, die durch ihr Blut den Anfang des dasigen Christenthums bestärcket haben. Also war in Rhaetia und bey denen Vindelicis die Afra Digna, Eunomia und Eutropia, die zu des Diocletians Zeiten die Märtyrer-Krone erhalten. *Conuersio et passio SS. Martyr. Afrae &c.* apud Velserum. In das Noricum Ripense soll seiner mit Nahmen Laurentius von Petro, oder von dem Evangelisten Marco, oder von dessen Jünger, dem Hermagora seyn verschicket worden, dem nachher noch andere mehr gefolget, absonderlich Floriamus, der aus einem Hauptmann ein Christ u. Märtyrer worden. Velser Rer Boic. l. 3. p. 91. Hierauf ist Narcissus bekannt. Velser l. c. zu des Kayfers Commodus Zeiten soll Lucius, König in Britannien, ein Christ, u. nebst der Emerita bey denen Rhätiern gemartert worden seyn. Gulerus Rhaetia l. 3. Velser l. c.

l. c. Durch der Francken Siege, ward vornehmlich von dem 5 Jahrhundert an das Christenthum immer weiter eingeführet. Hachenberg Germ. med. Diss. 8. conf. Elias Mart. Eyringius in Diss. de ortu et progr. relig. christ. in Francia Orient. Endlich bekehrte Bonifacius durch seine Predigten viele Thüringer, Ost-Francken und Hessen, weswegen er auch der Thüringer Apostel genennet wird. Marianus Scot. ad an. 719. Persona Cosmodr. Aer. 6. c. 37. Albertus Stadens. 755. David Chyträus in Orat. de Westphalia p. 11. Schurtzfleisch Vol. Disp. 85. p 1091. Das Leben des Bonifacius haben nicht allein S. Willibaldus und Othlonus Fuldens. in des Canisius Tom. 4. Antiq. lectionum, sondern auch Joh. Letzner in teutscher Sprache beschrieben. conf. Joh. de Beck a de Episcopis Ultraiectinis. Sagittarius Antiq. Gentilismi et Christianism. Thuringici. Die Sachsen brachte Carl der Grosse nach zerstörter Jemen-Säule zur Christlichen Religion. Albert Krantz in Metropol. Worauf er etliche Bißthümer stiftete. Da nun das Christenthum nach und nach eingeführet ward, hat endlich jedes Volck seinen eigenen Apostel und Bekehrten bekommen, denn ausser dem Bonifacius findet sich der Kilianus, welcher der Francken Apostel heißt. Serrarius de S. Kiliano. Eyring de Ort. et progr. rel. christ. Emeranus, Severinus und Rupertus wird der Bayern Apostel genennet. *Emmerani* Mausol. *Ratisbon. 1680. in 4. Martyr. Roman.* ad VI. Idus Ianuar. p. 29. Aventinus Annal. Boiic. l. 3. c. 1. 2. 3. Adlzreiter Annal. Boiic. p. 1. l. 5. Brunner Annal. Boii. p. 1. l. 4. Velser rer. Boi. l. 4. Ansgarius heißt der Sachsen Apostel, Adam Bremens. l. 1. c. 15. Otto Bambergensis der Pommern, Helmold l. 1. c. 40. Krantz Vand. l. 3. c. 28. Brusch de Episcop. Bambergens. Micrälius Chron. Pomer. l. 1. c. 69. Cramers Chron. Pomer. l. 1. Friedeborn. Settin Coron. l. 1. Servatius der Thungrer Joh. Chapeauville de Pontificib. Tugrensib. Amandus Florentius und Arbogast der Elsasser, Hertzogs Elsaß. Chronic. l. 4. Königshovens Elsaß Chronic. c. 4. Erkenbald Wimpheling und Gullimanns Catalog. Episcopor. Argentor. Gallus und Columbanus aber werden der Schweitzer Apostel genennet. Walafrid Strabo de vita S. Galli l. 1. c. 4. conf. Joh. Ulr. Pregitzers Sueuia et Würtenbergia Sacra p. 2. f. Von dem Zustande und Religion der neuern und itzigen Einwohner in Teutschland, sehe man den Artickel Teutschland. Sonst hat man noch besonders folgende Bücher von den Teutschen sowohl überhaupt, als auch von deren Gottesdienste zu mercken. Schedius de Diis Germanis. Hertius in Not. Vet. Germ. pop. Falkensteins Nordg. Alterth. T. 1. c. 3. 4. 5. Arnkiels Mittern. Völcker T. I. und III. Gyrald de Diis Gent. Abels Deutsche und Sächs. Alterth. Struvs Reichs-Historie.

Teutsche Abschiede, oder Urtheile und Rechts-Sprüche, sind schon seit uralten Zeiten her beständig des Vormittags gemacht worden, und werden deswegen auch noch heutiges Tages in denen alten Reichs-Städten mit dem Nahmen Morgen-Sprache beleget. Siehe Teutscher Proceß, und Teutsche Gerichte.

Teutsche Academien. Alle gute Wissenschaften hatten ehemahls in dem Römischen und Constantinopolitanischen Gebiethe bey Fortgang der Christlichen Religion sich einzig und allein in die Clöster gezogen. Und gleiche Bewandniß hatte es auch damit in Teutschland. Da man nun in Italien, Franckreich, Spanien und Engelland hohe Schulen stiftete, und zu selbigen von der Jugend ein gar ungemeiner Zulauf war, so, daß auf mancher, deren Anzahl sich immer auf 20, 30 und mehr tausend Mann erstreckte, wie hiervon Conring in Dissert. Academ. und Middendorp de Academ. hin und wieder zu sehen; So wurden die Teutschen ebenfalls angereitzet, mit mehrerm Eifer und Menge sich auf das Studiren zu legen, welche in kurtzer Zeit auch dermaassen anwuchs, daß die Clöster, wo man selbige trieb, sie alle zu fassen viel zu klein fallen wolten. Diesemnach entschlossen sich die teutschen Printzen selbige von dar heraus zu langen, an gewisse Oerter zu verlegen, mit nöthiger Ordnung und eigener Obrigkeit zu versorgen, und zugleich die Disciplinen selber in gewisse Classen einzutheilen, welches also der wahre eigentliche Ursprung der teutschen Academien ist, zu welchen Zeiten dieser Nahme auch in Teutschland am ersten in dem Verstande bekannt ward, als er noch heut zu Tage gebraucht wird, welches doch vor dem 12 und 13 Jahrhundert nicht geschahe, wie von alle dem erwehnter Conring in dem angeführten Orte Dissert. V. weiter nachzuschlagen. Hier aber entstehet die Frage, welche von sothanen errichteten teutschen Academien die älteste sey. Wenn es dem Middendorp im angeführten Ort Lib. V. und einigen andern nachgienge, so müste

1) Die Trierische den Preiß des Alterthums vor allen behalten, ja deren Anfang gar biß in das 4 Jahrhundert nach Christi Geburt fallen, indem einer, Nahmens Agritius, der vor einen Heiligen gehalten wird, auf Befehl des Pabsts Sylvesters und des Kaysers Constantins des grossen alda eine Universität gestiftet habe, welches wie obiger Autor will, um deßwillen geschehen, weil Constantins, des Grossen Mutter aus Trier bürtig gewesen. Allein dieses ruhet auf einem sandigten Grunde, und hat Conring gewiesen, daß dazumahl an Universitäten noch nicht gedacht worden. Ob nun gleich zugestanden würde, daß der Agritius allda eine Schule angeleget, so wird solches doch nicht bewiesen, daß solches auch eine Academie gewesen. Diesemnach kan dieser ihre vorgegebenes Alter denen andern keinen Streit erregen, iedoch ist sie aus der Zahl der Academien nicht heraus zu nehmen, ob man gleich nicht sagen kan, wenn sie eigentlich zu einer geworden. Sie hat nachher so viele Veränderungen ausgestanden, daß sie darüber in grossen Abfall, und bey nahe in völlige Vergessenheit gerathen, wie sie denn von einigen in der Zahl der teutschen Academien gar ausssen gelassen wird. Es gedencket zwar Middendorp, daß sie von dem zu seiner Zeit lebenden Ertzbischoffe wiederum in etwas wäre angerichtet worden; allein die nachfolgenden schlim-

schlimmen Zeiten mögen ihr dermaassen den Druck gegeben haben, daß itzo von ihr fast nichts als das blosse Andencken übrig ist. Eben sothane Bewandniß des Alterthums halber hat es auch mit der

2) Cöllnischen, die Middendorp am angeführten Orte bloß um deswillen vor sehr alt ausgiebet, weil die Stadt zur Römer Zeiten bereits in grossem Ansehen gestanden, und die Christliche Religion gar bald allda bekannt geworden. Allein dieses thut nichts zum Alterthum der Academien, ob gleich nicht zu leugnen begehrt wird, daß es eine feine Schule daselbst möge gehabt haben, weil alles allda von Clöstern wimmelt, daher unter einer so entsetzlichen Menge eines und das andere gewesen seyn wird, das die freyen Künste zu lehren sich beflissen gehabt. Es muß auch Middendorp selbst gestehen, daß sie nicht eher als 1388 den 21 Junius nach damahligem Calender, von Pabst Urban dem IV. zu einer rechten Universität gemacht, in allen nach der Parisischen, die ihre Mutter genennet wird, eingerichtet, und ihr eben dergleichen Privilegien ertheilet worden, worauf 1389 am Sonntage Epiphanias in der Decheney der Haupt-Kirche M. Gerhardus von Calcar in Gegenwart aller Geistlichen und des Raths der Stadt seine erste Lection über das 60 Capitel des Propheten Esaiä angefangen. Der erste Rector sey gewesen Hertlin von der Marck. Die weitere Nachricht von dieser Academie stehet beym Middendorp am angezogenen Orte. Nicht weniger streitig ist der Ursprung der

3) Wienerischen Academie, von welcher Middendorp p. 290 gedencket, als ob sie Kayser Friedrich II. 1237 bereits gestiftet habe, da sie denn nachmahls von Rudolph dem III. Albert dem II. und Leopold dem II. allerseits Ertz-Hertzogen zu Oesterreich in weiteres Aufnehmen wäre gebracht, ihr auch zum Dociren bessere Häuser angewiesen worden. Doch Conring bringet Dissert. Acad. V. bey, daß selbige damahls nicht zu Stande gekommen, sondern erst 1360 ihre Vollkommenheit erreichet habe. Indessen hat ihr doch bey ihrer ersten Errichtung Pabst Urban der VI. ein Privilegium gegeben, und besonders die Theologie öffentlich zu lehren erlaubt. Mehr erwehnter Middendorp leget ihr p. 203. merum Imperium bey, oder daß sie in Civil- und Criminal-Sachen frey und ungebunden sprechen könne, welches gewiß was sonderliches ist. Um die Jahre 1385 fand sich Johannes Buridamus zu Wien ein, dieser gelehrte Mann, Wilhelm Occams ehemahliger Schüler, ward zu Paris der Secte der neuen Peripateticorum halber samt dem heidelbergischen Marsilius von Inghen verstossen. Gleichwie nun dieser zu Heidelberg, also lehrete jener zu Wien nützlich. Bey solchem Aufnehmen der Universität theilten sie die Studien in 4 Facultäten ab, und eine iede Facultät erwehlte ihren besondern Patron, die Theologische Johannem den Evangelisten, die Juristen, den St. Ivonem; die Medicinische S. S. Cosmam und Damianum, und die Philosophische die heilige Catharinam. Ihre Rectores waren vor diesem unverehlicht, nachher aber haben sie die Erlaubniß zum Heyrathen erlanget. Sie blühet noch in ziemlichem Ruhm. Um aber nun denen näher zu treten, deren Stifftung unzweifelbar, so führen deßfalls vor allen andern die

4) Heidelbergische und Pragische den Vorzug, wie wohl einige diese vor jener errichtet zu seyn vorgeben. Die erstere legte Pfaltzgraf Rupert der ältere oder der Rothe im Jahr 1346 an, und Pabst Urban der VI. confirmirte dieselbe; andere schreiben 1376 und etliche wohl gar 1386, welches letztere auch die bey ihrem letzten Jubelfest geprägte Müntze zu bekräftigen scheinet. Wenigstens ward sie in dem letztangezogenen Jahre mit vielen herrlichen Privilegien und Beneficien aufs neue begnadiget. Sie ward im Anfange gäntzlich nach der Parisischen eingerichtet, als von welcher die meisten teutschen das Muster empfiengen. Marsilius von Inghen, von dem die Scribenten nicht einig, woher er gebürtig, lehrete auf selbiger am ersten, allwo er auch starb, und der Universität seine Schriften samt andern Dingen vermachte. Es haben auf solcher iederzeit eine grosse Menge gelehrter Leute gelebet, unter denen Conrad Celtes, der die Poesie in Teutschland in Aufnehmen gebracht, nicht der geringste ist, den Preiß aber der grosse Salmasius davon trägt. Ihre herrliche Bibliothec ward in dem 30jährigen Kriege völlig zerstreuet, und gröstentheils durch den Leo Allatius nach Rom ins Vatican gebracht, woran zwar einige Gelehrte bißher gezweifelt haben, die aber der Burnet in seiner Reisebeschreibung in dem 4ten Briefe völlig überzeuget. Sie hat sich nachher in etwas wieder erhohlet: allein in dem vorigen frantzösischen Kriege bekam sie einen tödtlichen Stoß, indem die Frantzosen im Jahr 1693 die Stadt Heidelberg völlig verwüsteten, wodurch zugleich die Academie zu Grunde gienge. Nach dem Ryßwickischen Frieden haben zwar Ihro Churf. Durchl. von Pfaltz sich bemühet, sie nebenst der Stadt wiederum etwas anzurichten; iedoch da das unruhige Franckreich denen an selbiges gräntzenden teutschen Musen noch immer die Ruhe verstöhret; So hat dieser ihr alter Sitz sich auch noch nicht recht wieder erhohlen können. Die Liste aller Rectoren und gelehrten Professoren auf dieser Universität von 1386 biß 1624 hat Herr Tolner in Historia Palatina entworffen. Vom Jahr 1653 biß 1690 haben nicht weniger viele vortrefliche Männer daselbst gelehret, welche uns Lucä in seinem Europäischen Helicon nahmhaft gemacht; darunter Joh. Heinr. Hottinger, Friedrich Spanheim, Joh. Freinsheim, Samuel von Puffendorff und Heinrich von Coccejus nicht die geringsten sind. Die

5) Pragische aber ward von Kayser Carl dem IV. 1360 gestiftet, und von dem damahligen Pabste confirmiret. Die Menge der Studirenden, der es iederzeit allda gehabt, ist fast unglaublich, wie denn solche nie unter 20000; aber wohl dann und wann biß 40000 gewesen. Allein 1408 muste sie ein hartes ausstehen, indem auf einen Tag über 20000 Studenten weggiengen, dazu sie nicht der dem Huß angethane Affront, und weil man seine Lehre verdammete, antriebe, sondern weil die Böhmen die Teutschen allzusehr beleidiget hatten, davon Lucä im Europäischen Helicon mit mehrern kan nachgesehen werden. Sie ist nachher zwar wieder in Aufnehmen, doch nicht in denjeni-

gen Flor gekommen, darinnen sie sich ehemahl befunden. Dieser folget die

6) Erfurtische, welche im Jahr 1392 fundiret worden. Allein daß sie Dagobertus, der Francken König gestiftet haben soll, ist falsch, und ein blosses von einigen müßigen München ersonnenes Mährlein, indem damahls, als Dagobertus lebete, es um die Studien noch kein solch Ansehen hatte, daß man Universitäten hätte errichten sollen. Zu dem sind die Patronen dieser Fabel nicht einig, welcher Dagobertus es gewesen, indem der gelehrte Jesuit Henschenius in seiner wohlausgearbeiteten Diatribe von diesen Dagobertis deren 3 angiebet. Pabst Bonifacius der IX. hat sie mit vielen verschiedenen ansehnlichen Privilegien versorget, und auf selbiger haben sich iederzeit eine grosse Menge gelehrter Leute befunden: alle Jahre pfleget der Rector Magnificus ihre Statuta und Leges zu verlesen, und dabey eine Oration zu halten, weßwegen die Universität diesen Tag als ein hohes Fest celebriret. Die

7) Würtzburgische wird von einigen auch vor sehr alt ausgegeben, es gründet sich aber solches auf nichts als Muthmassungen, indem Middendorp Lib. V, p. 221. erinnert, weil der Ort so alt, (wie denn Würtzburg ohnstreitig die älteste Stadt in diesem Theile von Teutschland, wovon Conring nachzusehen, so müste daselbst auch vor langen Jahren eine Academie gewesen seyn. Doch ob dieses eine Folge mache, lässet man iedem Vernünftigen selber urtheilen. Also fällt ihr Geburts-Tag eher nicht, als in das 1403 Jahr, in welchem Bischof Johannes, aus dem Geschlechte derer von Egloffstein selbige errichtet, und sie vom Pabst Bonifacius dem IX. und dem Römischen Könige Rupertus bestätigen lassen. Sie hatte aber kaum 6 oder 7 Jahr gestanden, als 1410, nach Absterben ihres Stifters sie schon wieder zum Grabe wandeln solte, indem die nach dem Tode dieses Bischofs sich ereignenden Unruhen ihr höchst übel mit fuhren. Die meisten Professores und Studenten begaben sich nach Erffurt, und hoffeten auf bessere Zeiten, die aber bis 1564 aussen blieben, da Bischof Friedrich sie ein wenig wieder anrichtete, und deßwegen die Jesuiten hinberufte. Bischof Julius wandte 1572 nicht minder grossen Fleiß zu ihrem Aufnehmen an, erlangte auch 1575 vom Pabst Gregorius dem XIII. und dem Kayser Maximilianus dem II. neue gar herrliche Privilegien, und ließ darneben verschiedene ansehnliche Auditoria aufführen, die er 1582 selber einweyhete. Und gewiß es fehlte dazumahl an Leuten nicht, die solche besuchten, und sie durch ihre Lehren berühmt machten: allein nachhero schien es, als wenn die neuaufgekommenen ihren Glantz nicht wenig verdunckelt hätten. Itzo ist dieselbe wiederum in schönstem Flor. Vorher ist gesagt worden, daß auf der Prager Universität 1408 ein grosser Tumult entstanden. Nun ist es in der Welt so beschaffen, daß wenn eine Sache in Abnehmen geräth, die andere hingegen dadurch ihr Wachsthum erlanget. Also gieng es hier auch. Prag verlohr auf einen Tag etliche 1000 Studenten, bey uns in

8) Leipzig hingegen hielten sie ihren Einzug. Weil ihnen nun der Ort wohlgefiel, dem Landesherrn auch gar gut zu seyn bedünckte, wenn er in seinem Lande eine Academie haben könnte: So ward denen Studenten zu bleiben aller Anlaß gegeben, und mithin darauf gedacht, wie man eine Universität allhier errichten könnte. Das Werck gieng auch glücklich von statten, dergestalt, daß deren Einweyhung 1409 ihren völligen Fortgang gewann, und die Päbste Pius der II und Alexander der V ihre Einwilligung dazu gaben, wie von alle dem in einer umständlichen Beschreibung von Ankunft dieser Universität gehandelt wird. Siehe auch Lucä Europ. Helic. p. 659, u. f. Hiernächst wurde wenig Jahre darauf, nemlich 1419 von Hertzog Johannsen und Albrechten zu Mecklenburg, wie auch dem Rathe der Stadt die

9) Rostockische angelegt, und die Doctores meistentheils von Erfurth auf selbige verschrieben. Sie blühet noch biß dato in gutem Ansehen, und hat die angenehme Lage und Wohlfeile des Orts iederzeit viele Studenten an sich gelockt. Wollen wir die

10) Königsbergische hier mit anführen, so ist dieselbige im Jahr 1544 von dem Hertzog in Preussen Albert gestiftet worden, wie sie denn eben deßwegen in dem itzigen 1744 Jahre ihr 2 Jubiläum gefeyert hat. Wenn die

11) Freyburgische in Brißgau eigentlich gestiftet worden, darüber sind die Historien-Schreiber nicht einig. Etliche wollen, daß es im Jahr 1450, andere daß es 1460 geschehen sey. Doch sie mag wohl vor dem Jahr 1467 in kein recht Wesen gediehen seyn, weil Middendorp gedencket, daß sie erst in selbigem Jahre ihre Leges und Statuta empfangen, und zugleich von Wien die nöthigen Professores dahin verschrieben worden. Ihr Stifter war der Ertzhertzog Albert, von Oesterreich der berühmte Udalricus Zasius hat ihre Statuta verfertiget, und solche vom Kayser Friedrich den III. confirmiren lassen, angesehen er selbsten viele Jahre auf selbiger die Rechte gelehret. Als im vorigen Jahrhundert 1678 die Frantzosen sich dieser Stadt bemächtigten, ward die Sache in aller Stille dahin gespielet, daß die Universität heimlich ihren Abzug nahm, und sich nach

12) Constantz begabe; Doch nachdem Freyburg wieder unter Kayserliche Bothmäßigkeit kommen, so ist selbige, ebenfalls wieder dahin geleget worden, die aber itzo eben in keinem sonderlichen Aufnehmen sich befindet. Die

13) Greifswaldische Academie fundirte 1456 Bratislaus der IX. Hertzog in Pommern, wiewohl wenn es dem Münsterus in seiner Cosmographia nachgehen sollte, so müste vielmehr ein gewisser Bürgermeister dieser Stadt von solcher Urheber seyn, und sie dessen milder Hand zugeschrieben werden. Allein gleichwie es Privat-Personen gantz nicht zukommt, dergleichen wichtige Sachen auf ihren Rücken zu nehmen, ihre Beutel auch insgemein dazu nicht wichtig genug seyn; Also mag selbiger ehrliche Mann zwar wohl ein Angeber heissen, und darzu verschiedene Legata gemacht haben, die Ehre der Fundation hingegen bleibet dennoch dem Landes-Fürsten. Ihre Privilegien hat Hertzog Philipp in Pommern 1547 verneuert. Seit dem Münsterischen

Frieden

Frieden befindet sie sich unter Schwedischer Gewalt. Sie hat iederzeit viele berühmte Leute gehabt; Jedoch ist der Confluxus der Studirenden nie allzu übrig groß gewesen. Der

14) Baseler ihr Geburts-Tag ist vor diesem von denen Gelehrten hin und wieder in Zweifel gezogen worden: Allein Middendorp hat L. V. Pabsts Pius des II. Privilegium beygebracht, und daraus bewiesen, daß sie im Jahr 1459 gegründet, und von selbigen auf eben solche Art begnadiget worden, als die Bolognische, Cöllnische, Wienerische und andere vor ihr gewesen. Diesemnach irreten diejenigen, die da vorgeben, daß es 1489, oder 1490 geschehen, indem solches von dem Jahre ihrer rechten Reiffe zu verstehen. Der Bischoff von Basel war vor diesem ihr Cantzler; im Jahr 1560 aber ward es geändert, und stehet nunmehro, nach aufgegangener Reformation dieses Amt bey dem Stadt Magistrate. Die

15) Ingolstädtische ist guten theils aus der Wienerischen entsprungen, und hat ihre Ankunft Herzog Ludwigen in Bayern zu danken, der 1472 solche errichtet, und mit reichlichen Einkünften versehen, welchem guten Exempel Hertzog George nachfolgete. Die vortreffliche

16) Tübingische Academie ward 1477 von Hertzog Eberhard von Würtenberg gestiftet, u. der Joh. Nauclerus zum ersten Rector darauf gemacht. Ein Münch, Gabriel Bihel, soll deren vornehmster Angeber gewesen seyn, wie dieses Middendorp aus einem Programmate dieser Universität beybringet. Sie ist iedesmahl ein rechter Sitz der Musen gewesen, ist auch noch heut zu Tage in nicht geringem Ansehen; wiewohl ihr die schlimmen Kriegs-Läufte dann und wann einigen Abbruch thun wollen. Siehe von Tübingen Lucä Europ. Helic. p. 652, und ff. Die

17) Mayntzische, als die letztere von denen, die in dem 15 Jahrhundert errichtet worden, hat zu ihrem Stifter Churfürst Ditrichen, welcher selbige 1482, aufrichten ließ. Vor diesem war sie in besserem Ansehen als itzo, sintemahlen die vielen Kriege, damit Franckreich Teutschland zerplaget, ihr keinen kleinen Verlust angethan, und einige mahl fast gar den Untergang gedrohet haben. Also ist sie itzo nur in einem mäßigen Stande, wie verschiedene andere ihres gleichen: Das sechzehende Jahrhundert war an sothanen Helicons-Früchten nicht weniger glücklich, als das vorige, immaßen so gleich nach dessen Eintritt im Jahr 1502, den 18. October die

18) Wittenbergische zur Welt kam, welche Churfürst Friedrich der III. anrichtete, und Mellerstaden zum ersten Rector darauf machte. Sie ist wegen der großen Menge der allda gelebten Gelehrten vor allen berühmt, welchen Ruhm zweyer ihr Gedächtniß gar sonderbahr erhöhet, derer die eine der Lutherus ist, welchen die Christliche Religion wieder in vorigen Glantz hergestellet; der andere aber Philippus Melanchthon, ein Mann, den gantz Teutschland als seinen Præceptor verehrte, und der bey der Gelehrsamkeit gewiß nicht ein kleines gethan. Durch die in Sachsen vorgegangenen Veränderungen war sie in ziemliches Abnehmen gerathen; doch Churfürst Mauritius erneuerte sie gar ansehnlich, und Churfürst August gab ihr vollends das rechte Leben wieder. Siehe von Wittenberg weitläufftig Lucä Europ. Helic. p. 545, u. f. Dieser folget im Jahr 1505 den 26sten Februar, oder den 27 April, wie etliche wollen, die

19) Franckfurtische an der Oder nach. Churfürst Joachim der erste samt seinem Herrn Bruder, dem Printzen Albertus verrichteten ein so löbliches Werck. Sie erhielten so wohl die Päbstlichen von Julius dem II. als Kayserlichen von Maximilianus dem I. behörigen Privilegien, und ward solche mit grossen Solennitäten eingeweyhet, auch Conradus Wimpina zum ersten Rector darauf gemacht. Siehe von Franckfurt den angeführten Lucä p. 568 u. f. Unter allen Protestantischen Academien aber hat die

20) Marpurgische die Ehre, die erste zu seyn, indem selbige Landgraf Philipp von Hessen, der Großmüthige, im Jahr 1526 stiftete, allein die eingefallenen Trublen verhinderten, daß sie nicht eher als 1535 zu einem rechten Aufnehmen gerathen kunte, von welcher Zeit an sie auch bißher allemahl in gutem Stande geblieben. Der unglückliche Churfürst zu Sachsen Johann Friedrich hatte zwar die Chur verlohren; doch unterließ er deßwegen nicht seine zu den Studien tragende Liebe zu bezeugen. Nachdem er seiner Haft wieder entlediget, so war er darauf bedacht, wie er die ihm annoch übergebliebenen Lande mit einer Academie versorgen könnte, deßwegen er im Jahr 1548 die

21) Jenaische damahls anlegte, die aber erst den 25 Januar 1558 eingeweyhet wurde, worzu die nöthigen Kayserlichen Privilegien ihm auch nicht ermangelten. Die Wohlfeile des Orts hat allemahl eine starcke Anzahl Studirende dahin gezogen, und dürfte solche vielleicht noch grösser seyn, wenn die vielen schädlichen Freyheiten ihnen in etwas beschnitten würden, worzu zwar nunmehro allbereit ein guter Anfang ist gemacht worden. Die grosse Ergebenheit, welche der Cardinal und Bischof zu Augsburg Otto Truchses von Waldburg zu seiner Catholischen Religion trug, veranlassete ihn, im Jahr 1549 oder 1564 wie etliche wollen zu

22) Dillingen, eine Academie zu stiften. Selbige ist bisher in ziemlichem Flore gewesen, wegen der stachlichten Schriften aber, welche die auf solcher die Oberhand führenden Jesuiten, im XVI. und XVII. Jahrhundert wider die Protestanten herausgehen lassen, bey selbigen in eben keinen gar zu gutem Andencken. Doch die Reichs-Städte wollten denen Reichs-Fürsten in diesem Stück nichts nachgeben; derowegen kam die Stadt

23) Straßburg im Jahr 1568, mit der ihrigen hervor. Conring saget, 1567, und Middendorp will p. 310. gar 1538 haben, rechnet sie auch nicht mit unter die Academien, sondern gedencket nur, daß es ein Gymnasium illustre sey. Johann Sturm, dessen Gedächtniß noch bey allen Gelehrten in ruhmbaren Andencken ist, war auf solcher der erste Rector. Es hat auch selbige iederzeit in gutem Ansehen gestanden, und viele berühmte Männer gehabt. Darunter von denen

Theologen Dorschäus, Dannhauer, die Schmidte, Schedius, Bebel, Faust und Zentgrav zu zehlen sind; von denen Philosophen aber außer dem angezogenen Sturm der Bernegger, Bröler und Junius vor andern genennet zu werden verdienen. Allein nachdem sie zeither unter dem Frantzösischen Joche schmachten muß, so ist leicht zu erachten, daß es nicht nur um die Religion gefährlich aussähe, sondern auch die Kriegs-Unruhen an dem vorigen Wohlstande ein ziemliches mögen verringert haben. Nach dem Ryßwickischen Frieden, da Straßburg völlig an Franckreich kommen, hat Ludwig der XIV. im Jahr 1698, noch eine Catholische Academie allda anrichten lassen, daß also diese Stadt sich nunmehr mit einer doppelten hohen Schule versorget siehet, davon aber freylich die erstere nunmehro pressa ist. Das 1576ste Jahr konnte sich in so ferne eines zweyfachen Glückes rühmen, indem sowohl die

24) Helmstädtische, von Hertzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg errichtet, und mit trefflichen Privilegien versorget wurde, als auch, daß die Stadt Nürnberg die Erlaubniß bekam, zu

25) Altorf eine Academie anlegen zu dürffen. Jene ob sie gleich andern am Alter nachgehen muß, so übertrift sie doch viele an Menge der allda gelebten gelehrten Leute, unter welchen Coring vor andern als ein Stern hervorstrahlet. Diese die Altorfische aber hatte lange Zeit nicht die Erlaubniß, in allen Facultäten Doctores zu creiren; Doch von dem Kayser Ferdinand erlangete sie solches endlich. Der Ort ist klein, also die Freqvenz auch nicht allzustarck, wiewohl auf selbiger nicht weniger viele herrliche Männer iederzeit zu finden gewesen, als unter den Theologen Joh. Piccartus, Matthias, König, die Sauberte, Dürrius, Sonntag, Lange. Unter den Juristen Wesenbecius, Rittershusius, Wagenseil. Unter den Medicis Taurellus, Scherbius, und die Hofmänner. Unter den Philosophen Mich. Piccartus, Caroli, Hackspan, Sturm, Omeis, Moller und andere. Siehe von der Universität Altorf den Lucâ am angezogenen Orte p. 633 u. f. Das letzte zurückgelegte Jahrhundert durfte ebenfalls sagen, daß es verschiedene Musen Sitze gezeuget habe. Unter solchen war die

26) Gießische die erste, welche Landgraf Ludwig zu Hessen im Jahr 1607 anrichtete, und derhalben von Kayserl. Maj. die nöthigen Privilegien ausbrachte. Ein Cathalischer Fürst, nemlich der Bischof zu Paderborn, Theodor von Fürstenberg folgete 1616 nach, und legt die zu

27) Paderborn an, die aber in grosses Aufnehmen nie gelanget. Ingleichen errichtete im Jahr 1628 Bischof Paris die

28) Saltzburgische, und im Jahr 1649 Bischof Otto Melchior die

29) Bambergische: allein auch diese zwey kommen in keine sonderliche Consideration. Die

30) Rintelische brachte Graf Ernst zu Holstein und Schaumburg im Jahr 1621 den 27 Julius zu Stande. Den 30jährigen deutschen Krieg über erlitte die Stadt Rinteln samt der Universität mancherley Gewaltthätigkeiten. Im Jahr 1623, 1633 und 1643 wütete Mars daselbst heftig. Damahls, als in dem letztangezogenen Jahre Rinteln den Kayserlichen herhalten muste, verschoneten die scharffen Executionen am wenigsten derer Herren Professorum, etlichen aus ihnen wurden die Häuser geplündert, und sie noch darzu derer Kleider beraubet, und biß aufs Hembde ausgezogen. Solche Proceduren druckten der Universität, als einer jungen zarten Tochter schmertzliche Wunden, und droheten ihr den Ruin. Jedoch im Jahr 1648 kamen durch den erwünschten Frieden die Studien wieder in den Lauf. Diese Universität hat eine schöne Bibliothec und wohlangelegten Hortum medicum. Ihr folgete die

31) Duisburgische im Jahr 1655, die der in denen teutschen Geschichten so höchst berühmte Churfürst von Brandenburg, der grosse Friedrich Willhelm eröfnete, und selbige reichlich dotirte, auch gar prächtig einweyhen ließ. Siehe von Duisburg weitläufftig Lucâ Europ. Helic. p. 591 u. ff. allwo das Churfürstl. Intimations-Diploma, Inaugurations-Solennitäten und Kayserl. Privilegium, wie auch eine Liste derer berühmtesten Duisburgischen Professoren enthalten ist. Die ansehnliche

32) Kielische kam im Jahr 1665 auf die Welt, welche Christian Albrecht, Hertzog zu Holstein-Schleßwig gebar, und sie mit denen behörigen Kayserlichen Privilegien versorgete. Sie ist iederzeit eine Wohnstadt gelehrter Leute gewesen, unter welchen der belobte Morhof von Rechts wegen oben anstehet. Im Jahr 1677 wurde Ihro damahls regierenden Kayserl. Maj. in Dero Lande ebenfalls eine hohe Schule, nemlich zu

33) Inspruck in Tyrol gestiftet, von der aber bißher nicht viel bekannt geworden. Die

34) Molsheimische im Elsaß, die im Jahr 1618 der Ertzhertzog Leopold von Oesterreich fundirte, rechnen zwar einige auch unter die Academien; doch sie mag mehr ein Jesuiter-Gymnasium, als dergleichen hohe Schule heissen. Sonder Zweifel aber wird alle bißher erzehlte an Pracht der Einweyhung die

35.) Hällische, Friedrichs-Universität weit übertreffen, welche 1694. den 1 Julius der König in Preußen, Friedrich der III. als damahlen noch Churfürst von Brandenburg aufrichtete, und durch Dero allerhöchste Gegenwart inauguriren halffen, welches mit einer solchen Herrlichkeit geschehen, daß die Welt bey einem solchen Actu dergleichen noch nie erlebet. Von allem was dabey vorgefallen, und wie sie mit vielen gelehrten Männern gezieret, und in großen Flor gebracht worden, davon ist eine ausführliche Beschreibung durch den Druck bekannt gemacht worden. Und es kan auch Lucâ in dem angezogenen Orte weitläuftig nachgelesen werden.

Auf Antrieb der so genannten Patrum Societatis Iesu ist im Jahr 1702, unvermuthet eine neue Universität zu

36) Breßlau eingeführet worden, welche nach dem glorwürdigsten Leopold den Nahmen Leopoldina

poldina führet. Der Director hierbey ist der bekannte D. Franciscus Wolf, welcher Prof. Theol. primarius gewesen, und als erster Rector die Inauguration der Academie in einem kurtzen Programmate intimiret hat. Selbige ist am 16 Nov. in der Jesuiter Kirche verrichtet worden.

Im IV. Decennio des gegenwärtigen XVIII. Jahrhunderts, legeten Ihro Königl. Großbritannische Maj. die Stadt

37.) Göttingen zu einem Musen Sitze an, beruften zu solchem Ende von den berühmtesten Academien Teutschlandes die bekanntesten Professores, unterstützten die neuangelegte Universität mit höchsten Kayserl. und Königl. Privilegien, begnadigten sie mit kostbaren Sceptern, Statuten und Siegel, und nahmen die dahin beruffenen Professores zu dero Räthen allergnädigst an. Ihro Königl. Groß-Britannische Maj. nenneten diese Universität nach ihrem höchsten Königlichen Nahmen, die Georg-August-Universität; Und damit denen auswärtigen, besonders aber der gelehrten Welt sothane Adoption kund würde, verordneten sie bey Dero höchsten Gegenwart in ihren teutschen Landen, daß man einen solennen Inaugurations-Termin ansetzen möchte, durch welchen die Universität Göttingen ihren völligen Glanz und Ansehen erhalten sollte. Und zu diesem erwehlete man den 17. Sept. des 1737sten Jahres, als an welchem Tage die Inaugurations-Solennitäten in Gegenwart zweyer zur Inauguration hochbestalten Herrn Gesandten, Herrn Gerlach Adolphs von Münchhausen, und Herr Johann Peter Tappens vor sich giengen. Zum ersten Pro-Rectore und Decano Facultatis theol. dieser Georg-August Universität, ward Herr D. Jacob Wilhelm Feuerlein, Prof. Theol. prim. und General-Superintendent des Fürstenthums Göttingen proclamiret. In der Juristischen Facultät wurden Herr Hofrath George Christian Gebauer; in der Medicinischen Herr Hofrath D. George Gottlob Richter, und in der Philosophischen, Herr Hofrath D. Gottlieb Samuel Treuer, zu ersteren Decanis ernennet, und investiret.

Außer denen bereits angezogenen, haben bey Errichtung dieser Universität noch folgende Professores zu lehren angefangen. Theologen, Herr D. Magnus Crusius und D. Joachim Oporinus. Juristen, Herr D. Tobias Jacob Reinharth, Herr D Gottfried Mascovius, Herr D. Gottl. Sam. Treuer, Herr D. Joh. Jac. Schmauß, Herr D. Heinrich Christian Senckenberg und Herr D. George Heinrich Ayrer. Medici Herr D. Albrecht Haller, und Herr D. Johann Andr. Segner. Philosophen Herr Joh. Jac. Schmauß, D. Christoh Aug. Heumann, Joh. David Köhler, Joh Matth. Geßner, Sam. Christ. Hollmann, D. Joh. Friedr. Cotta, D. Joh. Andr. Segner, Joh. Fr. Penther und Ludw. Mart. Kahle, welche fast alle noch mit vielem Ruhm und Beyfall ihre ihnen aufgetragenen öffentlichen Aemter zu nicht geringem Wachsthum guter Wissenschaften verwalten. Den Schluß teutscher Academien machet die nur ohnlängst inaugurirte

38) Erlangische. Der Durchlauchtigste Landes-Vater des Bayreuthischen Margaraf-thums hatte nach seiner gantz besondern Gnade und Liebe vor die studirende Jugend bereits vor 2 Jahren das bißherige Gymnasium illustre in Dero Residentz-Stadt Bayreuth in eine hohe Schule oder Universität nach erlangten Privilegien von S. ietzt regierenden Kayserl. Maj. Carl dem VII. verwandelt. Aber S. Durchl. fanden nachhero weise und beträchtliche Ursachen, diese hohe Schule vielmehr nach Dero obgemeldten Stadt Erlangen, welche bißhero ohnedem mit einer schönen Ritter-Academie gepranget hatte, zu verlegen, und selbige also am 4. November des vorigen 1743sten Jahres, als eine neue Friedrichs-Universität, die nach Dero Durchlauchtigsten Nahmen, Friedrich, so genennet worden, auf eine feyerliche Weise in Dero und Dero, Durchl. Fr. Gemahlin Königl. Hoheit hohen Gegenwart einweyhen zu lassen, die dazu unter dem Directorio des zu dieser Universität ermeldten und bestalten Cantzlers und Directoris, Herrn Geh. Raths von Superville verordnete Gesellschaft der vortreflichsten öffentlichen Lehrer in allen Wissenschaften aber mit vieler Gnade zu überschütten. So viel wir Nachricht haben, so hat diese neue Universität ihre Einrichtung und Veranstaltung nächst dem gnädigsten und weisesten Wohlgefallen derer iztgedachten Durchlauchtigsten Herrschaften am allermeisten denen weisen und gelehrten Anschlägen des gemeldeten gelehrten Ministers und grossen Gönners der Musen, des Herrn von Superville, zu dancken, den dieselbige auch, wie vorher zu Bayreuth, als ihren Cantzler und Directorem verehret. Es wurde hierauf der Tag dieser feyerlichen Handlung vorhero allenthalben kund gemacht, und die benachbarten Universitäten zu Würtzburg, Altorf ꝛc. feyerlichst dazu eingeladen. Es wurde von dem Herrn Consistorial-Rath und Superintendenten zu Erlangen, D. Ellrod die Einweyhungs-Predigt gehalten, der Herr Geh. Rath und Cantzler von Superville aber verrichtete die Einweyhung selbst in einer so gelehrten als schönen lateinischen Rede, und ertheilte im Nahmen des Durchlauchtigsten Stifters denen Decanis derer gewöhnlichen Facultäten die Erlaubniß, künftig die academischen höchsten Würden in denenselben auszutheilen, und als öffentliche Lehrer derselbigen vorzustehen. Wie denn folgende gelehrte Männer darzu vorgestellet wurden.

I. In der Theologischen Facultät.

1. Herr D. Aug. Herrmann Ellrod.
2. Herr D. Joachim Ehrenfried Pfeiffer.
3. Herr D. Caspar Jacob Huth.

II. In der Juristischen.

1. Herr D. Johann Wilhelm Gadendamm.
2. Herr D. Andreas Elias Roßmann.
3. Herr D. Johann Gottlob Gonne.
4. Herr D. Carl Adolph Braun.

5. Herr

5. Herr D. Johann Justin Schierschmid.

III. In der Medicinischen.

1. Herr D. Johann Friedrich Weißmann.
2. Herr D. Casimir Christoph Schmiedel.
3. Herr D. Matthias George Pfau.
4. Herr D. E. D. Gebauer.
5. Herr D. Johann Adam Hofmann.

IV. In der Philosophischen.

1. Herr D. Ellrod, aus der Theologischen Facultät.
2. Herr D. Gadendamm, aus der Juristischen.
3. Herr D. Jacob Wilhelm Hofmann.
4. Herr George Wilhelm Pertzinger.
5. Herr Joh. Siegmund Krippner.
6. Herr D. Roßmann und
7. Herr D. Schierschmidt.

Wir zweifeln nicht, daß die Einrichtung dieser neuen Universität von solcher Beschaffenheit seyn werde, wie es das Aufnehmen der teutschen Musen und derer Wissenschaften erfordert. Und also werden wir davon in denen künftigen Zeiten die herrlichsten Früchte zu erwarten haben.

Aus bisher angeführtem wird leicht zu ersehen seyn, mit was für einer großen Menge hoher Schulen Teutschland prange, dergleichen nirgends so viel zu befinden, worüber sich doch viele Gelehrte, wie beym Conring und Limnäus deswegen nachzusehen, beschweret, und darbey gewünschet, daß diese große Anzahl auf eine kleinere möchte reduciret werden, weil seit dem so viele Academien entstanden, es um die gelehrte Welt nie schlimmer ausgesehen, und weniger rechtschaffene Gelehrte zu finden gewesen, weil darzu nur allzuviel erfodert würde. Man lässet diese Klage in ihrer Gültigkeit beruhen, und könnte wohl seyn, wenn sie zur genauern Untersuchung gediehen, daß die bittere Wahrheit darinnen wäre, mit der aber sich zu vermischen anitzo unser Absehen nicht ist.

Middendorp de Academiis. Conring in Dissert. Academ. Diss. V. Kurtze Nachricht von denen Academien und Universitäten überhaupt Cap. 3. p. 47. u. ff. Münsterus in Cosmographia Lib. III. Unsch. Nachr. 1707 p. 1135. Tolneri Hist. palat. Codex Diplom. Dipl. 179. p. 123 u. f. Freher orig. palat. P. II. p. 104. Lucä Europ. Helicon IV. Th. 6. Capitel gantz p. 356. u. f. Neickelii Museograph. p. 345. u. f. B. F. H. D. Der in Göttingen eingeweyhete Parnaß. Philos. Bücher-Saal VIII. Theil p. 720 u. f.

Teutsche ACTA ERUDITORUM, oder Geschichte der Gelehrten, welche den gegenwärtigen Zustand der Litteratur in Europa begreiffen, Leipzig 1712 u. ff. in 8. Unter gegenwärtigem

Titul haben wir eine Monaths-Schrift, die nächst denen lateinischen Actis Eruditorum und Unschuldigen Nachrichten unter unsern Journalen in Deutschland am längsten, und nunmehr in die 32 Jahr gedauret hat, und noch dauret. Diese in dem angezogenen 1712ten Jahre angefangene nützliche und herrliche Schrift wird zum Unterscheid derer berühmten und beliebten lateinischen Actorum eruditorum also genennet, welche letztere in Qvart-Format seit dem Jahr 1682 bey uns herausgekommen, und ebenfalls noch biß diese Stunde fortgesetzet werden. Es stunden anfangs einige auswärtige Gelehrte in der Meynung, als ob diese deutschen Acta Eruditorum nur ein übersetzter Auszug aus jenen wären: Allein die Vorrede zum ersten Bande derselben bezeuget das Gegentheil; wie denn auch die Verfasser der lateinischen Actorum im Jahr 1713 dieses bestätigen. Es ist auch würcklich an dem. Denn selbst die Gegeneinanderhaltung und der Augenschein lehret offenbar, daß in den teutschen Actis gröstentheils gantz andere recensirte Bücher vorkommen, als in jenen. Und wo dieses ja bißweilen nicht so gar genau sollte seyn beobachtet worden; so wird man doch befinden, daß in der Recension keinesweges mit einerley Kalbe sey gepflüget worden. Es ist derer Recensenten Gewohnheit nicht, aus Vorreden und Registern die Auszüge der Bücher zu verfertigen, sondern sie gehen dieselben selbst sorgfältig durch, und bemühen sich, deren Schwäche und Stärcke dem Leser umständlich vorzustellen. Dieses letztere ist ein Umstand, welcher diese Bücher recensirende Monats-Schrift, nach dem ihren Verfassern sich gemachten, und ihnen gantz eigenen Gesetze, fast von allen andern Schriften dieser Art unterscheidet, indem sie durchgängig einmahl wie das andere die Regel beobachtet, die Auszüge der Bücher sorgfältig und umständlich zu liefern. Dieses aber verursacht denn freylich, daß in einem Theile derselben nicht eben allzu viele Bücher vorgenommen werden können. Allein es ist ja allerdings besser, von wenig Büchern eine vollständige, als von vielen eine solche Nachricht zu lesen, die, wenn man sie gelesen, uns alsdenn wenig oder nichts benachrichtiget hat. Sie lassen es über dieses bey den blossen, ob wohl vollständigen Auszügen nicht einmahl bewenden, sondern fügen denselben meistentheils noch eigene Gedancken, Erinnerungen und Urtheile bey. Sie sind aber dabey äuserst beflissen, dieselben mit der möglichsten Aufrichtigkeit und Bescheidenheit einzurichten, und haben immerzu ein wachsames Auge darauf, damit nicht etwa Liebe, Haß, Hochachtung, Neid und andere Vorurtheile Theil an ihrem Vortrage nehmen möchten. Bey Erwehlung derer zu recensirenden Bücher haben sie biß anher ihr Absehen, obwohl überhaupt auf Bücher von allerley Art der Wissenschaften, vornemlich aber auf die wichtigsten Wercke gerichtet, welche zum Behuf der Gottesgelahrheit, Weltweißheit und Historie heraus gekommen sind. Nächst diesem haben sie immer mit unter die seltensten, merckwürdigsten und kostbarsten Schriften zu ihrem Vorwurf erwehlet, die ausser Deutschland sind bekannt gemacht worden. Der Autor der im Jahr

1716

1716 edirten curiösen Nachricht von dem Journal-Qvartal-und Annal-Schriften, so Marc. Paul. Huhold ist, urtheilet von diesen deutschen Actis Eruditorum nicht unbillig: „Sie werden „mit extraordinairem Fleiß verfertiget, und sind „von der gelehrten Welt mit grossem Applausu „aufgenommen worden. Man kan gewiß ohne „Flatterie sagen, daß dieses Journal allen andern „den Preiß streitig macht. Die Verfasser hal„ten einen Selectum der Bücher, ihre Recension „ist accurat, und sonderlich der Stylus vortreflich. „Sie bemühen sich rein und artig in der teut„schen Sprache zu schreiben, darinnen sie es allen „zuvor thun. Ihre Judicia sind moderat und „vernünftig ꝛc.„ Und der ohnlängst verstorbene berühmte Hildesheimische Superintendent Reimmann giebt ihnen ebenfalls das gebührende Lob: daß sie ihren Innhalt der Bücher nicht etwan aus denen Vorreden und Registern zusammenstoppelten, sondern aus den Büchern selbst mit gehörigem Fleiße sammleten. Es wären hiernächst ihre Urtheile weder mit allzuschmeichelnden, noch auch mit allzubeissenden Ausdrücken angefüllt. Sie giengen vielmehr (welches sehr zu loben) grösstentheils zwischen diesen beyden Abwegen die Mittelstrasse. Der erste Verfasser war der damahlige berühmte Herr M. Rabener. Nach einigen Jahren haben sich nachfolgende gelehrte Männer, Jöcher, Hoffmann, Schöttgen, Walch, Gering, Franckenstein, Gebauer, Kapp und andere, vornemlich aber seit dem 1718ten Jahre der nur gedachte Herr D. Jöcher dieser rühmlichen Arbeit unterzogen, und damit fast allgemeinen Beyfall erworben. Wir scheinen zwar fast zu viel gesagt zu haben, wenn wir oben diese Monat-Schrift eine noch biß auf diese Zeit daurende genennet haben, indem bekannt, daß vor etlichen Jahren dieselbe unter dem Titul deutscher Actorum Eruditorum mit dem 240sten Stück und 20sten Bande aufgehöret. Allein es hat in der That weiter nichts als der blosse Titul davon aufgehöret: indem wir mit denen zuverläßigen Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande, Veränderung und Wachsthum der Wissenschaften nunmehro eben das noch geliefert bekommen, was wir ehedem an jenen gehabt haben. Wir werden von denen Herren Herausgebern der angezogenen zuverläßigen Nachrichten, die nun vom Jahr 1740 biß hieher auch schon 55 Theile und 4 Bände ausmachen, gleich zum Anfange ihres Vorhabens belehret, daß die Ursache sothaner vorgenommenen Aenderung keine andere als diese sey: Die Grösse der Schrift sey derselben zur Last geworden, und weilen es verschiedenen, die sie zu brauchen gewünschet, beschwerlich gefallen, sich 20 solche Bände zugleich anzukauffen; so habe man sich genöthiget gesehen, auf diese Weise solchen Beschwerden abzuhelfen. Uebrigens versichern sie uns, daß in denenselben die Einrichtung, die Absicht, der Vortrag und die Verfasser mit der Einrichtung, Absicht, Vortrag und den Verfassern der teutschen Actorum Eruditorum noch immer gäntzlich einerley sind. Und da sich sonst bey Monat-Schriften die Verfasser vielfältig verändern; so werden wir daselbst benachrichtiget, daß seit damahls 20. und nunmehr 24 Jahren her diese Monats-Schrift dergleichen Wechsel nicht erfahren; sondern beständig von einerley Personen verfertiget worden; von solchen Personen, die allerseits in öffentlichen Aemtern seit langen Jahren stehen; die die Uebung in denen Wissenschaften ihr Haupt-Werck seyn lassen; die diejenigen Jahre allbereits erreichet, von denen man sich sonst eine Reife des Verstandes und Nachdenckens verspricht. Welches alles zu dem Werth und zu gebührender Hochachtung dieser Monat-Schrift um so viel destomehr beytragen muß. Die grosse Bescheidenheit zweyer von denen allbereits gemeldeten biß hieher noch mit gleichem Fleiß und Ruhm daran arbeitenden Männer hat selbige abgehalten, ihre Nahmen auch bey dem neuen Instituto ihren begierigen Lesern annoch zu verschweigen. Ob wir nun wohl überzeugt sind, daß dem ohngeachtet dem grösten Theile ihrer Leser die Nahmen der Verfasser nicht verborgen seyn; so achten wir uns doch vor verbunden, bey dieser Gelegenheit nicht zu verschweigen, daß wir diese Monat-Schrift bißher fast eintzig und allein der Sorgfalt und Bemühung unsers berühmten Herrn D. Jöchers, und Herr M. Jacob Gerings, Pastoris zu Königsbrück zu dancken gehabt. An fernerer Fortsetzung dieses Wercks haben wir vermöge ihres gegebenen Wortes nicht zu zweifeln, worzu wir ihnen beständige Gesundheit und Ruhe anwünschen. Es wäre aber fast zu wünschen, was Herr Heumann von denen Leipziger gelehrten Zeitungen wünschet, daß dieses nützliche Werck zum Wachsthum der Wissenschaften gantz und gar nicht aufhören möge. Heumanns Conspectus reipubl. litt. c. II. §. XVI. p. 25 & c. VI. § V. p. 289. not. (n) *Acta erudit.* lat. ad ann. 1713. in Præf. Deutsche *Acta erudit.* 1stes und 25stes St. ingleichen Zuverläßige Nachr. 1stes St. in den Vorreden. Reimmanns Bibl. Hist. Lit. p. 720. *M. P. Huhold* c. l. Lilienthals Theologische Bibl. p. 52 u. f. *H. V. L. M.* Gründliche Nachr. von den Journalen p. 92. Göttens itztlebendes Europa 2 Th. p. 500 u. f.

Teutsche ACTA LITTERARIA, oder Geschichte der Gelehrten, worinnen der Zustand der alten und neuen Litteratur enthalten, nebst beygefügten Anmerkungen und einer Vorrede, ist ein Journal, welches zu Leipzig 1715. herausgekommen. Weil sich viel Journalisten bekümmern, und sich also nach dem Geschmack der heutigen Gelehrten, die gerne etwas neues hören und lesen, richten; so hat der Autor sonderlich sein Augenmerck auf alte, rare und curiöse Schriften lencken wollen. Das Werck hat gleichen Titel mit den teutschen und lateinischen Actis Eruditorum; und es kan seyn, daß der Verfasser solches gethan, in Hoffnung, es möchte solchen Abgang bekommen, wie diese beyden berühmten Journale. Es ist dieses wohl zu bemerken, damit man nicht beyde Journale mit einander vermenge; wiewohl es fast nicht zu glauben, daß ein vernünftiger Leser, der beyde gegen einander hält, thun werde. Nachricht von Journalen Cont. 1. p. 74.

Teutscher-Adel, von diesem ist überhaupt zu mercken, daß solcher entweder unmittelbare freye Reichs-Lehen besitzet, und also denen Reichs-Ständen beygezehlet, und daher auch mit denenselben einerley Rechte und Vorzüge geniesse, sonst aber gemeiniglich mit der freyen Reichs-Ritterschafft beleget wird; Oder aber es besitzet derselbe blos in eines oder des andern Reichs-Standes Bezirck, gelegene Ritter- und andere Güter, und ist also in Ansehung dieser, und vermöge der denen erstern zuständigen Landes-Hoheit, desselben Vasall oder Lehnmann, daher denn auch die letztern zum Unterschiede von denen erstern insgemein nur Landsassen benennet werden. Ein mehrers hieher gehöriges, siehe unter denen Artikeln Adel, im I. Bande p. 470 u. ff. Ritterschafft (des Heil. Röm. Reichs freye) im XXXI. Bande p. 1817. und ff. Reichs-Stand, ebend. p. 170. und ff. und Reichs-Tag in Teutschland p. 175. u. ff. wie auch Landsassen, im XVI. Bande p. 447. und ff. und Land-Stand, ebend. p. 559. und ff.

Teutsche Aebte und Aebtissinnen, sind entweder mittelbare, oder unmittelbare, das heist entweder bloße Land- oder freye Reichs-Stände. Siehe *Abbas* im I. Bande p. 64. und Abt ebend. p. 207. und ff. desgleichen Reichs-Stand, im XXXI. Bande p. 170. und ff. wie auch Land-Stand, im XVI. Bande p. 559. und ff.

Teutsche Aebtissinnen. Siehe Teutsche Aebte und Aebtissinen, im I. Bande p. 210.

Teutscher Ahorn, siehe *Acer*, im I. Bande, p. 290.

Teutsche Anverwandtschafft, oder Sippschafft, nebst dem daher entspringenden Erbgangs-Rechte, fällt fast durchgehends nach dem zehnden Grade dahin, und wird in denen mehresten, wo nicht fast in allen teutschen Provintzen nichts mehr geachtet, dergestalt, daß, wenn jemand mit Tode abgehet, und keine andere, als nur sehr weitläuftige Anverwandten, die schon über den zehenden Grad sind, hinterläßt, alsdenn desselben gantze Verlassenschaft, nach denen Teutschen Rechten und Satzungen dem Herrschaftlichen Fisco anheim fällt, wie absonderlich Ludwig in seinen gelehrten Hällischen Anzeigen vom Jahre 1732. Num. CLXX. p. 673. u. ff. gar ausführlich gezeiget. Besiehe anbey die Artickel Nahe Anverwandtschaft, im XXIII. Bande p. 449. u. ff. und Nächste Anverwandten, ebend. p. 364. u. ff. wie auch Nachfolge in der Erbschaft, in eben diesem Bande p. 151. u. ff.

Teutsche Bärenklau, Bärentatz, siehe *Acanthus Germanicus*, im I Bande p. 251.

Teutsche Berg-Rechte siehe Teutsche Bergwercks-Verfassung.

Teutsche Bergwercks-Verfassung, oder Teutsche Berg-Rechte, Lat. *Jura Germaniæ metallica*; Wie nach denen Sächsischen Kayserin das Römisch-Teutsche Reich, durch die vielen Kriege in Verwirrung gerathen, das Justitz-Wesen fast gäntzlich darnieder gelegen, auch die Römischen Rechte nicht mehr gelehret wurden; So sahe der löbliche Kayser Lotharius gar wohl ein, wie elend und betrübt es um ein Land stünde, wo Recht und Gerechtigkeit nicht gehandhabt würde. Er ließ demnach die Römischen Rechte, welche funfzig Jahr lang bey denen Kriegs-Zerrüttungen gäntzlich erlegen, wieder einführen. Und hierzu brauchte er den Irnerius, einen Rechts-Lehrer, welcher zu der Zeit Kayserlicher Statthalter in Italien über die noch übrigen Lande daselbst war, und der zu Constantinopel die Rechte erlernet hatte. Diesem gab er die Profeßion, die Römischen Rechte öffentlich zu Bononien um das Jahr Christi 1137 zu lehren. Von der Zeit an ist in Italien so wohl, als in Franckreich und Teutschland, die Gewohnheit geblieben, daß die Rechte öffentlich auf hohen Schulen gelehret worden sind. Es wird unter andern erzehlet, Lotharius habe die Römischen Rechte in Apulien angetroffen, und dieselbe denen von Pisa geschenckt, welche sie in den Medicäischen Pallast zu Florentz hinterleget, allwo sie biß ietzo noch würcklich befindlich. Es hat aber dieser Kayser Lotharius sich nicht allein wegen Einführung derer Römischen Rechte sehr bemühet; sondern er hat auch das Lehn-Recht mit heilsamen Verordnungen vermehret, wie solches 2. Feud. tit. 52. ein deutlicher Beweiß ist. Diesem löblichen Kayser hat in solchem Vornehmen, der nicht lange nach ihm erwehlte Kayser Friederich Barbarossa, oder Rothbart genannt, treulich nachgefolget, wie solches aus 2. Feud. tit. 53. 54. 55. zu ersehen. Bey solchen Umständen war nun das Römisch-Teutsche Reich wiederum auf die Römischen Rechte gewiesen worden. Weil aber biß anhero die Regalien, und was darzu gehörte, guten Theils denen Privat-Personen zugestanden hatte, als funde dieser Kayser Friedrich vor nöthig, in einer Sanction besonders zu verordnen, was in Zukunfft unter die Regalien gehörte oder gehören sollte, 2. Feud. tit. 56. Wie nun aber von Anfang der Welt her biß auf diese Zeit ins besondere die Bergwercke, und was darzu gehörte, niemahls zu denen Regalien gezehlet worden, sondern beständig denen Privat-Personen eigen geblieben; so änderte sich die Sache auf einmahl, indem nur gedachter Kayser in vorbemeldeter Sanction den Berg-Bau zu denen Regalien gezogen. Es ist aber vor allen Dingen zu wissen nöthig, was hier durch das Wort Regalien verstanden wird, und heisset eigentlich nichts anders, als zur Landes-Hoheit gehörig, welches der Herr von Seckendorff Part. II. c. 1. n. 2. im Teutschen Fürsten-Staat also beschreibet: „Es ist die „Landes-Fürstliche Regierung in denen Teutschen Fürstenthümen und Landen nichts anders, „als die oberste und höchste Bothmäßigkeit des „ordentlich regierenden Landes-Fürsten, oder „Herrn, welche von ihm über die Stände und „Unterthanen des Fürstenthums, auch über das „Land selbst, und dessen zugehörigen Sachen, zur „Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlwesens im geist- und weltlichen „Stande, und zu Ertheilung des Rechtens gebrauchet und verführet wird.„ Von solcher Zeit an, und nachdem dieser Friedrich die Teutschen

schen Sitten ziemlich geändert, und die Commercien nach dem Exempel der andern Völcker im Römisch-Teutschen Reiche auf einen guten Fuß gesetzet, daß auch Teutschland nach und nach an Reichthum dermassen zugenommen, daß es biß auf gegenwärtige Zeit keinem Lande etwas nachgiebt, dergestalt, daß wenn es ietzo Tacitus beschreiben sollte, er dasselbe nicht mehr kennen würde; so sind auch die Bergwercke biß zu unsern Zeiten Regalien geblieben, und ist auch keiner Privat-Person, ohne Erlaubniß und Vergünstigung zu bauen erlaubt. Diesem Puncte widersprechen zwar die meisten Feudisten, welches daher rühret, weil die berühmtesten Lehn-Rechts-Lehrer noch in vorhergehenden Zeiten oder ausserhalb Teutschland gelebet haben, daher jene den Tit. 56. 2. Feud. nicht appliciren, diese aber auswärtige Gesetze, denen Teutschen Gewohnheiten zuwieder, kein Ansehen geben können. Ob auch gleich das Sächsische Land-Recht Lib. I. Art. 35. in verb. Silber mag kein Mann brechen auf eines andern Guth, ohne des Willen, des die Stätte ist ꝛc. solchen beyzutreten scheinet; So streitet doch hierwieder die in Sachsen und gantz Teutschland eingeführte gegentheilige Gewohnheit, welche den Text aus dem angeführten Lehn-Recht und nachhero die Güldene Bulle Kayser Carls des IV. zur Stütze hat. Bes. Matth. Colers Decis. Germ. 98. Allhier könnte die Frage gar füglich erörtert werden: Ob sich Fürsten und Herren desjenigen allein anzumaßen aus freyer Macht befugt wären, was das Recht der Natur, und das daher entstandene Völcker-Recht einem jeden erlaubet. Weil aber dieses gegenwärtig unser Vorsatz nicht ist, Streitigkeiten zu untersuchen; So antworten wir nur kurtz, daß ein Landes-Herr das Recht der Natur, in so ferne dieses eine Sache nicht befiehlet, sondern nur erlaubet, nach dem Zustande seines Landes allerdings einzurichten befugt sey. Gleichwie nun Kayser Lotharius, Friedrich, u. s. w. das Römisch-Teutsche Reich, was den Justitz-Stand anbelanget, wieder in einen guten Stand gesetzt hatten: so war nichts mehr übrig, als daß das Staats-Recht ebenfalls in eine gewisse Form gebracht würde. Hierzu machte Kayser Carl der IV. einen guten Anfang, nachdem er sich feste gesetzet, richtete er im Jahr 1356. zu Nürnberg bey allgemeiner Zusammenkunfft der gesammten Reichs-Stände die Güldene Bulle auf, vermöge welchen Reichs-Gesetzes Tit. 9. von Gold, Silber, und andern Ertzt, denen Churfürsten geist- und weltlichen Standes in ihren Landen alle Bergwercke, sie bestünden aus Gold, Silber, Zinn, Kupffer, Bley, Eisen, Stahl, und wie es erdacht werden möchte, auch Saltz-Gruben, alleine zugeeignet wurden; wie denn auch das Müntz-Wesen Tit. 10. denen Churfürsten dergestalt verstattet wurde, daß sie goldene und silberne Müntzen in ihren Landen durften schlagen lassen. Nachhero aber ist das Berg-Regal allen andern Ständen des Reichs, so wohl als denen Churfürsten, jedem in seinem Lande zugestanden worden. Knichen de Jure Saxon. non provoc. verb. Ducum Saxon. c. 5. n. 105. seqq. Die Bergwercke mochten nun in öffentlichen, oder Privat-Orten, die denen Unterthanen zustunden, erfunden werden; so waren sie öffentlichen Rechtens, und wurden zu denen Regalien gerechnet, doch mit diesem Unterscheid, daß vor diejenigen Bergwercke, welche auf dem Grunde und Boden derer Unterthanen gefunden worden, denen Unterthanen ein gewisses von denen Bergbauenden abgetragen werden muste, und was die andern Abgaben anlanget, welches meistentheils der zehende Theil ist, dem Landesherrn zukam. Solches aber ist nachhero durch eine allgemeine Gewohnheit in gantz Teutschland dahin gediehen, daß ohne Unterscheid des Grund-Stückes die Bergwercke lediglich als ein Regale dem Landes-Herrn verblieben sind. Wie nun in denen ersten Zeiten, und auch bey denen alten Römern, so wohl auch nachhero, als das Römische Reich sich in zwey Theile getheilet, nehmlich in das Morgen- und Abendländische Kayserthum, die Bergwercks-Rechte und Gesetze denen Privat-Personen die Bergwercke eigenthümlich überlassen, und nur, was die Abgaben von deren Einkünfften betraff, dieselbe nach Beschaffenheit der Landschafft, ob in denenselben die Bergwercke ergiebig waren, oder nicht, gewürdert wurden, davon ist schon mit mehrerm unter dem Artickel Römische Bergwercks-Verfassung, im XXXII. Bande p. 353. u. ff. gehandelt worden. Und wie nachhero im Römisch-Teutschen Reiche, und zwar zu denen Zeiten Friedrichs des Rothbarths, da die Bergwercke aufhöreten Privat-Rechtens zu seyn, und öffentlichen Rechtens geworden sind, dennoch diese Proportion nicht überlassen worden, davon ist bereits zu Anfang dieses Artickels Meldung geschehen. Daß aber die Bergwercke hauptsächlich zu denen Regalien gezogen worden, darzu mag wohl eine der vornehmsten Ursachen gewesen seyn, weil zu deren Bauung unendliche Kosten erfordert werden, welche Privat-Personen nicht so leicht, als die Landesherrschafften, übertragen können. Dahero schreibt der Herr von Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat P. III. c. 3. n. 4. „Es bezeuget „die Erfahrung, daß die Berg-Einkünffte für die „aller ungewissesten, und fast unter die Glücks-„Fälle zu rechnen, auch an sehr vielen Orten der „Verlag der Bergwercke vielmehr kostet, als „man daraus nehmen kan: Wie denn von dem „goldreichen Indien die Sage ist, daß die daher „geführten Metalle öffters ihren Werth mit de-„nen Kosten der Anschaffung übersteigen sollen.„ Diesem pflichtet auch der Verfasser des Neu-eröffneten Bergwercks bey, wenn er in seiner Vorrede schreibt: „Es sey diese Arbeit so alt, so ein-„träglich als sie immer wolle, so ist sie doch eine „in dem Staube der Nachläßigkeit schier begra-„bene Wissenschaft, welches gewiß viele heutige „Metall-Gräber selbst beklagen, die nicht wissen, „wem sie eigentlich diesen Fall zuschreiben sollen: „Theils bedauern sie, daß in unsern Landen, so weit „die Christenheit sich erstrecket, der gröste Theil der „Bergwercke annoch uneröffnet liege, und entweder „der mißgünstige Neid, oder die faule Nachläßigkeit, oder ein höchststräflicher Unverstand, oder „verhaßte Unordnung, oder betrübte Armuth, „oder anderwärtige Verhinderung nicht wollen zu-

„zulassen, auf recht vollkommene Anstalten zur „Aufnahme und Fortgang dieses unschätzbaren „Wercks bedacht zu seyn: Unläugbar sey es „zwar, daß die Unchristen, Türcken und Hey„den, in Ost- und West-Indien, die ergiebigsten „Bergwerge besitzen, von denen wir Europäer „unsere Schätze sauer und weit genug herholen „müssen; allein, wer wüste, ob wir nicht in un„sern Landen dergleichen Herrlichkeit mit Füßen „treten, die wir doch in der Nähe haben könn„ten, wenn wir uns darnach bücketen, und keine „Mühe schoneten?“ Dahero sind einige auf die Gedancken gerathen, ob nicht, wie bey derer Römer-Zeiten geschehen, die zum Tode verurtheilten, zu Erspahrung so vieler überaus großer Kosten, zur Berg-Arbeit zu vertheilen wären? Und es gehet ihre Meinung dahin, daß es sich mit folgendem Unterschiede thun ließe, wenn solche Personen in solchen Landschaften gebrauchet würden, wo noch keine gebauet wären; außer dem aber, und wo andere Berg-Leute wären, gienge solches aus vielen Ursachen nicht an, es würden ehrliche Bergleute mit solchem Volcke nicht in Gemeinschafft arbeiten, zumahl da hier und dar Mangel an solchen Leuten sich veroffenbaret, und mit großen Freyheiten, wohin die Befreyung von allen Abgaben, von Anwerbung unter die Soldaten, daß ihre Wittwen und Waysen genugsam Unterhalt bekommen, daß sie ein privilegirtes Gerichte haben, u. s. w. zu solcher gefährlichen Arbeit angelocket werden müssen. Hieraus ergiebet sich die Ursache, daß Landesherren, wegen allzugroßer Kosten, ihren Unterthanen Berg-Theile, welche, nach Bergmännischer Art zu reden, Kuxe genennet werden, überlassen, wovon Seckendorff im ob angezogenen Orte folgender gestalt schreibet: „Die Teutschen Fürsten (weil „nicht aller Orten die Ertzte sich reichlich spühren „lassen, und viele Kosten und Verlag darzu gehöret) verkündigen insgemein durch offene Pa„tenten jedermann ein freyes Schürffen, daß „nehmlich ein jeder Fug und Macht habe, wo er „wolle und gedencke, nach Berg-Arten zu gra„ben und zu suchen. Nur daß er sich vorher bey „dem Burgemeister angebe, und den Ort, da er „einschlagen will, muthe und benahme, ihm sol„chen um eine geringe Gebühr zuschreiben, und „einen gewissen Raum, welchen man einzeichnet, „und gemeiniglich 42. Lachter in die Länge, und „7. in die Breite, oder an flachen Orten 42. „Lachter ins Gevierte hält, abmessen lasse, dar„inn er seine Fundgruben anstellen, Kübel und „Seil einwerffen möge, und davor alle Quartal „einen Muth-Groschen erlege; damit man wisse, „ob er solchen Ort noch anzubauen gesonnen sey, „denn solchenfalls darf ihm und seinen zu sich ge„nommenen Gesellen und Theilhabern, die man „Gewerken heißet, niemand eingreiffen, muthet „er aber nicht, sondern erweiset sich, zumahl „auf Erinnerung, säumig, oder will auch auf „Erinnerung nicht bauen, noch andern es ver„statten, so fällt aufs längste in Jahr und Tag „solcher Ort wieder ins freye, und stehet einem „jedweden bevor, denselben anderweit ihm zu„schreiben zu lassen.“ Damit nun Fürsten und Herren in ihren Ländern durch dieses Regale, ihre Einkünffte durch beständigen Fortbau derer Bergwercke je mehr und mehr vermehren mögen, und dennoch die Unterthanen je mehr begieriger werden möchten; so haben sie nach Gelegenheit der Orte nach und nach angefangen, gewisse Berg-Ordnungen einzuführen, und so wohl denen Gewercken, als auch Berg-Leuten, besondere Befreyungen zu ertheilen, wobey sie sich aber ordentlicher Weise die hohe Obrigkeitliche Aufsicht vorbehalten, und wegen ihrer Einkünffte ihre Zehender bestellen. Auf daß auch auswärtige Länder mit denen Teutschen Metallen sich nicht bereichern, und diesen den von Gott beschehrten Berg-Seegen, durch geringhaltige Ausmüntzungen des in Teutschland gewonnenen Goldes und Silbers nicht entziehen; so hat Kayser Carl der V. in dem Reichs-Abschiede von 1551. den 10. Febr. mit Einwilligung der Reichs-Stände in Verbesserung der Müntz-Ordnung auch dieses mit verordnet, daß die Verführung des ungemüntzten Silbers und Einbringung ausländischer Müntze nicht mehr statt haben soll; ferner sollen keine Stände die Freyheit haben, die gantzen Thaler oder Gülden-Groschen halb, und Oerter zu müntzen, bey zwantzig Marck löthigen Goldes Strafe; doch sollen hiervon ausgenommen seyn diejenigen, welche Bergwercke haben, als denen ihr Gold und Silber, so viel sie desselben bey ihren Bergwercken ausbringen, zu vermüntzen unbenommen seyn soll. Es sollen auch alle Herrschafften, die Schmeltz- oder Seiger-Hütten haben, ernstliche fleißige Fürsehung thun, daß bey obberührter Strafe auf ihren Seiger-Hütten hinführo kein Kupffer, oder anders, das Silber hält, abgetrieben, geschmoltzen, und zu Silber gebrannt werde, ausser was von Bergwercken herkommt und zuvor nicht Müntze gewesen ist. Und soll man dieser Ordnung, so wohl in denen Kayserlichen Erblanden, als dem Königreiche Böhmen, und darzu gehörigen Landen, als damahls Ungarn, welche dergleichen bereits verwilliget, nachgehen. Damit auch das gemeine Beste durch Verarbeitung des Silbers durch so vielen Zusatz nicht hintergangen werden möge; so ist ferner in dem Reichs-Abschiede vom Jahre 1548. vom Kayser Carln dem V. wegen der Goldschmiede verordnet worden, daß sie jede Marck auf 14. Loth feines Silbers verarbeiten sollen. So ist auch in Kayser Ferdinands des I. neuer Müntz-Ordnung vom Jahr 1559. mit enthalten, daß das ungewerckte Gold und Silber aus dem Römischen Reiche nicht verführet werden, und wer unvermüntzt oder unverarbeitet Gold und Silber, auch Silber-Geschirr, aus dem Reiche, Gewerbsweise oder anderer Gestalt, führet oder verkaufft, am Leibe und Guthe gestraft werden solle. Dabey aber ist nochmahls wiederholt, was Kayser Carl vorgeschriebener maßen von denen Herrschaften geordnet, die Seiger-Hütten in ihren Landen haben. Ferner ist auch der Reichs-Abschied zu Franckfurth 1571. unter Kayser Maximilian dem II. wegen Ausführung des rohen Silbers sehr nachdrücklich abgefaßet. Doch ist merckwürdig daß in allen vorher erzehlten Reichs-Abschieden denenjenigen Reichs-Ständen, welche ihre eigene Bergwercke

haben,

haben, ein Vorzug vor andern in Vermüntzung ihres eigenen Silbers zugestanden worden. Voriges alles wiederhohlet der Reichs-Abschied zu Regenspurg 1576. Und zwar betreffen diese gedachte Verordnungen den Berg-Bau und die davon abhangende Gerechtigkeiten in Teutschland insgemein. So viel aber die Berg-Rechte eines jeden Landes oder Provintz insbesondere anlanget, als z. E. Böhmen, Sachsen, Braunschweig, u. s. w. so hat nicht allein jedes davon seine absonderliche Berg-Ordnungen und Gebräuche, sondern es kan auch deshalben am gehörigen Orte unter eines jeden seiner eigenen und besondern Benennung ein mehrers nachgesehen werden.

Teutscher Bezoar, siehe Gems, im X. Bande, p. 823.

Teutsche Bischöffe, und Ertz-Bischöffe Lat. *Teutonici Episcopi*, oder *Archiepiscopi* sind überhaupt in zweyerley Absicht zu betrachten, nehmlich theils als geistliche, theils auch als grosse weltliche Herren. Ihre geistliche Gewalt und davon abhangende Vorzüge anbelangend; so haben sie fast alles mit andern Bischöffen und Ertz-Bischöffen gemein, wovon bereits unter dem Artickel Bischoff im III. Bande p. 1937. u. ff. ausführlich gehandelt worden. In Ansehung ihrer weltlichen Lande und Herrschafften aber sind sie zugleich wiederum entweder unmittelbare Reichs-Fürsten, oder aber nur unmittelbare Land-Stände, nachdem nehmlich ihre Stifter entweder freye Reichs-Stifter, oder nur so genannte Land-Stifter sind, wovon unter eben diesen Benennungen ein mehrers nachgelesen werden kan. Uebrigens besiehe auch den Artickel Teutsche Gerichte.

Teutsche Bischofsthümer, siehe Teutsche Bischöffe, und Teutsche Stifter.

Teutsches Bley ist weicher, als das Pohlnische. siehe den Artickel Bley im IV. Bande p. 138.

Teutschen Bohra, ein Amt-sässiges Guth in dem Erb-Creyß-Amte Meißen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen p. 59. in den Beyl.

Teutscher Born, siehe Teutscher Brunn.

Teutscher Brunn, Teutscher Born, Teutsch-Born, Teutsch, lat. *Thetonicus fons* oder *Theutonicus fons*, ist einer von den vier grossen Saltzbrunnen oder Qvellen zu Halle in Sachsen, aus welchem die Sohle oder Saltzwasser geschöpfet, und hernach in den Saltzkothen versotten wird. Dieser teutsche Brunn wird wegen der Solen Gütigkeit, und der klaren Qvelle für den besten vor den andern dreyen, welche Gutjahr, Mererits und Hackeborn heissen, gehalten, ist fünf und dreyßig und eine viertel Elle tief, qvillt in einer Stunden über eine Elle hoch, also, daß er öfters bey Kaltlägern, das ist, wenn wegen geringer Abfuhr, und grossen Vorrath des Salzes keine Sole daraus gezogen, und versotten wird, durch ein darzugemachtes Zapfenloch überläuft, und der edle Seegen Gottes, die Sole, in den Saalstrohm flüssen muß. Dieser teutsche Brunn wird in zwey und dreyßig Stühle abgetheilet. Ein Stuhl hat vier Qvart oder Viertel, und ein Qvart zwölf Pfannen, thut zusammen hundert und acht und zwanzig Qvart, oder tausend, fünfhundert und sechs und dreysig Pfannen, jede Pfanne aber wird auf fünf Zöber-Sole, und also ein Qvart auf sechzig Zöber gerechnet. Ein Zober hält nach Ertzbischoffs Ernesti Thalordnung vom Jahr 1482. acht Eymer. Da man in Halle 1729 eine bey Menschen-Gedencken nicht erhörte Trockene das Jahr hindurch hatte; so daß die meisten Brunnen und Teiche aus geblieben, und der sonst so grosse und mächtige Elb-Strom so klein und seichte ward, daß man an den meisten Orten darüber zu Pferde setzen konnte, so hatte doch dieser Saltzbrunnen der Teutsche, nebst denen andern obbemeldeten dreyen nicht einen Tropfen oder Zober abgenommen. Welches am Ende die Ausrechnung der Schocke Sooten gewiesen, die solches Jahr hindurch ausselbigem gezogen worden. Von Ludewig Reliquiæ MSStorum Diplomatum T. II. p. 386 T. V. p. 49. Eben deßelben Gel. Anz. 1 B. p. 44.

Teutsche Canonici, siehe Teutsche Capitularen.

Teutsche Capern, siehe *Genista* Offic. &c. im X. Bande, p. 874.

Teutsche Capitularen, Teutsche Canonici, Teutsche Dom-Herren, Teutsche Chor- oder Stifts-Herren, Lat. *Teutonici Capitulares*, oder *Canonici* haben insgemein vor andern Dom- oder Stifts-Herren nichts voraus, ausser, daß sie währender Sedis-Vacantz über die sonst denen Capituln bey solcher Gelegenheit zustehende Rechte auch noch wenn ihre Stifter zugleich unmittelbare freye Reichs-Lehen sind, bey denen öffentlichen Reichs-Tagen durch ihre instruirte Gevollmächtigte alles dasjenige besorgen mögen, was sonst einem ordentlich erwählten und installirten Bischoffe oder Ertz-Bischoffe, als Haupt ihres Stifts und Capituls zu beobachen obliget. Siehe Teutsche Bischöffe.

Teutsche Chor-Herren, siehe Teutsche Capitularen.

Teutscher Civil-Krieg vom Jahr 1140 zwischen Kayser Conrad dem *III.* aus Schwaben, und Hertzog Heinrichen, dem Hoffärtigen, in Bayern. Da dieser das Hertzogthum Sachsen durch Heyrath Kaysers Lotharii Tochter an Bayern gebracht, der Kayser aber Marggraf Albrechten von Soltwedel mit dem Hertzogthum Sachsen belehnte, verdroß dieses Hertzog Heinrichen, daß daher ein Krieg entstünd, und der Hertzog den Kayser in Augspurg belagerte. Der Kayser erklärte hierauf Hertzog Heinrichen in die Acht. Dieser starb zwar, allein er ließ einen Sohn von 4 Jahren, Heinrich den Löwen nach sich, worauf des Hertzog Heinrichs Bruder Gvelphus, als des Printzen Vormund, sich des Kriegs unterzog, und gieng mit Hülfe der Ungarn und des Königs Rogerius in Sicilien wieder den Marggrafen von Oesterreich ins Feld, welchen der Kayser mit dem Hertzogthum Bayern belehnet und schlug ihn aufs Haupt. Dieser Gvelphus ward hiernächst in die Acht erkläret und in der Stadt Weinsberg im Würtenbergischen belagert Cur. Herold.

Teutscher Civil-Krieg zwischen Kayser Friedrichen mit dem rothen Barr, denen meisten teutschen Fürsten eines und Hertzog Heinrichen dem Löwen in Sachsen und Bayern anderntheils, im Jahr 1184. Als Hertzog Heinrich vor dem

Kayser vieler Unthaten wegen angeklaget ward, und vor dem Kayser in Person nicht erscheinen wolte, ward er in die Acht erkläret und aller seiner Länder beraubet. Fürst Bernhard der andere von Anhalt bekam Chur-Sachsen, Pfaltz-Graf Otto von Wittelsbach erhielt Bayern, Hertzog Heinrichen von Oesterreich ward das Land der Donau zu Theil; der Ertzbischoff von Cölln erlangete das Hertzogthum Engern und Westphalen, und der Bischoff von Paderborn das Land an der Weser. Weil nun der Hertzog Heinrich in Güte solche Länder nicht hergab, so ward daraus ein blutiger Krieg, darinnen auch die Stadt Lübeck erobert, und zur Reichs-Stadt gemacht ward. Schurtzfleisch Diss. de Friderico Ænobarbo.

Teutscher Civil-Krieg, zwischen Kayser Heinrich dem IV, und seinem Sohn Heinrich erwehlten Gegen-Kayser, im XI. Jahrhundert. Denn als nach Pabst Urbans Tode, Paschalis der II. sich dem Kayser Heinrich dem IV. wiedersetzte, und dieser letztere in Italien zog, auch seinen Sohn zum Nachfolger einführte, zwang der Sohn den Vater mit Hülfe der deutschen Fürsten und des Pabsts zur Abtretung des Reichs, so daß der Vater im grösten Elend sterben muste. Puffendorffs Einleit.

Teutscher Civil-Krieg im Jahr 1119. zwischen Kayser Heinrich dem V. und denen teutschen Fürsten, dem Hertzog Lotharius, dem Pfaltzgraf Siegfried zu Sachsen, dem Hertzog Magnus zu Lüneburg, dem Graf Wiprecht von Grätz, dem Marggraf Ludwig zu Brandenburg, und dem Grafen Otto zu Ascanien. Als der Kayser zu Rom den Pabst Gelasius den andern abgesetzt, that dieser den Kayser in den Bann, und wiegelte obige Fürsten auf, daß sie rebellirten. Der Kayser kehrte daher zurück nach Teutschland, schlug mit denen Fürsten, und bekam den Hertzog Magnus und Graf Otto gefangen, Hertzog Lotharius hingegen that einen Fuß-Fall, und erhielt Gnade. Sleid. durch Tschein.

Teutscher Civil-Krieg, zwischen Kayser Otto dem Groſsen und Hertzog Denckwerth, des Kaysers Bruder, Hertzog Eberharden in Francken, Hertzog Giselbrechten von Lothringen, und Hertzog Heinrichen, des Kaysers jüngsten Bruder. Denn als der Kayser an des verstorbenen Marggrafen Siegfried von Brandenburg Stelle, Burggraf Geron von Magdeburg setzte, verdroß es Denckwart seinen Bruder, der sich daher mit Hertzog Eberharden und Hertzog Giselberten in Lothringen alliirte. Sie eroberten also Brandenburg und Bardewick, darinnen sie des Kaysers jüngsten Bruder Heinrichen, gefangen bekamen, und beredeten solchen auch zu ihrer Ligue. Der Kayser überrumpelte sie endlich, und Denckwart ward im Scharmützel erstochen, Eberhard erschlagen, Giselbrecht ersoff im Rhein, und Hertzog Heinrich ward mit genauer Noth pardonniret. Zenners Kriegs- und Friedens-Lex. p. 353.

Teutscher Civil-Krieg zwischen Kayser Otto dem grossen und seinem Sohn Luithold, im Jahr 970. Denn als der Kayser seine Gemahlin Adelheid aus Italien hohlete, neidete ihn sein Sohn Luithold deßhalben, und wollte den Vater nebst dessen Schwester Sohn Hertzog Conraden in Schwaben überliefern. Der Vater aber belagerte den Sohn in Regenspurg, und muste der letztere Abbitte thun. Imhoff.

Teutscher Civil-Krieg vom Jahr 1215 zwischen Kayser Otto IV. und dessen Gegen-Kayser, König Friedrichen in Sicilien, Heinrichs des VI. Römischen Kaysers Sohn, dem die Chur-Fürsten das Römische Reich als einem Knaben allbereits versprochen. Als der Pabst aus Feindschaft wieder den Kayser Otto die Chur-Fürsten aufgewiegelt, daß sie König Friedrichen wehlen sollten, so gieng zwar Kayser Otto bey dem Rhein, König Friedrichen, der aus Sicilien heraus kommen, entgegen, Otto hingegen ward seines Reichs im vierdten Jahr entsetzt, und starb vor Kummer. Imhoff.

Teutsches CORPUS JURIS, siehe Teutsches Gesetz-Buch.

Teutscher Costus, siehe Pestilenzkraut, im XXVII. Bande, p. 831.

Teutsche Dicht-Kunst, Teutsche Poesie oder Poeterey, wird insgemein in drey Absätze oder Zeiten eingetheilt, in die Uralte, deren Tacitus gedenckt, in die Mittelste, die sich von Carl dem Groſsen anfängt, und in die Neueste, welche vom XVII. Jahrhundert angehet. Nach diesen drey Absätzen werden wir uns richten, und zuerst die Historie der teutschen Poesie nachmahls die vornehmsten Stücke, welche zu derselben gerechnet werden, abhandeln. Carl Ortlob macht zwar in seiner Dissertation: de variis Germanicæ poeseos ætatibus fünf Zeiten, davon er die erstere die Kindheit nennet, dahin die alten Gedichte, deren Tacitus Erwehnung thut, gerechnet werden. Die andere heißt die Jugend, die er von Carls des Groſsen Zeiten herführet. Die dritte, als das männliche Alter, setzet er unter des Barbarossa und Heinrichs des Sechsten Regierung, die Vierte, als das Alter derselben nach Friedrich dem Andern, und die fünfte nennet er diejenige, die sich mit Opitzen angefangen. Wir werden aber bey der erstern Eintheilung bleiben, und unter drey Abschnitte die gantze Historie der teutschen Poesie bringen.

Von der uralten Poesie der Teutschen, haben wir keine weitere Nachricht als die uns Tacitus giebt. Seine Worte sind diese: die Teutschen, sagt er, verehren in alten Gedichten (welche ihnen an statt der Geschicht- und Jahrbücher dienen) den Tuisco, welcher Gott, aus der Erde entsprungen, und dessen Sohn Mannus welcher der Urheber und Ursprung dieses Volcks gewesen ist. Olaus Rudbeck hat in seiner Atlantica Cap. 24. l. 4. Dieses den Teutschen streitig machen wollen, indem er diese Worte

te auf die Schwedische Nation gezogen. Allein dieses ist wider die klaren Worte des Tacitus und aller derjenigen Auslegungen, die denselben verstehen. Denn daß er hier von den Teutschen rede, siehet man deutlich aus dem andern Buche der Annalium, da er vom Arminius sagt: cani ur adhuc apud barbaras gentes Græcorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur. Es ist ja aber bekannt genug, daß die Cheruscier, und ihre Nachbarn wahrhafftig Teutsche Völcker seyn, von welchen Tacitus dieses sagt. Denn wer sollte wohl diese Lieder anders gemacht haben, als diejenigen, über welche Arminius geherrschet, und denen seine Tugenden bekannt waren. Die Gründe die Rudbeck vorbringt, seiner Meynung einen Schein der Wahrheit zu geben, sind diese. Er spricht, es wären in Schweden sehr viel solche alte Gedichte anzutreffen, in Teutschland aber könne man keine zum Vorschein bringen. Es ist aber gar leicht hierauf zu antworten. Denn es ist nicht nur bey den Schweden, sondern auch bey allen übrigen Völckern, welche noch nicht so weit gekommen sind, die Geschichte ihres Landes zu beschreiben, der Gebrauch den ihnen fast die Natur lehret, gewesen, daß sie ihrer alten Helden-Lob mit Liedern preisen, und ihr Andencken dadurch zu erhalten gesucht haben. Man hat diesen Gebrauch selbst bey den wilden Americanern gefunden, wovon man in ihren Reisebeschreibungen Nachricht findet, und welches einer aus ihrer Nation Inca Garcilasso de la Vega in seiner Peruvianischen Historie bezeuget. Bey den Griechen und andern Völckern hat man ebenfalls keine andern Historienschreiber als ihre Poeten und Sänger gehabt. Denn wenn noch keine Schrift da ist, dadurch man dem Gedächtnisse zu Hülffe kommen kann, so erfodert die Nothwendigkeit, daß man solches in Versen abfasse. Dieses beweiset ebenfalls nichts, wenn Rudbeck vorgiebt, die Teutschen könnten ihre alten Gedichte nicht vorzeigen. Es sind ja viel tausend andere Bücher verlohren gegangen, da Teutschland durch so viel Kriege verheeret worden, da die Nachläßigkeit und Verachtung dieser Lieder zu groß gewesen, daß sie dieselben anfangs nicht aufgeschrieben, und auch die aufgeschriebenen, geringschätzig gehalten haben. Auf solche Art haben diese Gedichte nothwendig untergehen müssen. Daß sie aber dennoch wircklich zugegen gewesen, bezeuget ja Tacitus, ein glaubwürdiger Historienschreiber, und Eginhardt in Vita Caroli Magni schreibt von ihm: daß er die Barbarischen und ältesten Gedichte, in welchen der alten Könige Thaten und Kriege besungen worden, aufgezeichnet habe. Diese sind ohne Zweifel derjenigen etliche gewesen, von welchem Tacitus Meldung thut. Es hat zwar Johann Aventin, welcher alle Bibliotheken und Archive durchsucht hat, in dem ersten Buche seiner Germaniæ illustratæ von den carminibus antiquis quibus Cornelius Tacitus usus est et quæ Carolus M. auxit recentiores corrupere handeln wollen, es ist aber dieses Buch nicht zum Vorscheine kommen. In dem ersten Buche der teutschen Historie aber meldet er zu Regenspurg in dem St. Heymerans-Kloster gute alte Lateinische Verse gefunden, darinnen etliche alte Könige und Heldenthaten beschrieben worden, die auf Befehl Kayser Carl des Großen von den alten teutschen Dichtern ins Latein wären gebracht worden. Aus diesen führt er verschiedene merckwürdige Dinge an, und es ist zu vermuthen, daß dieselben aus den alten teutschen Liedern zusammen getragen worden. In dieser teutschen Historie meldet er ferner: daß wie der König Tuisco zu Anweitzung der Nachkommen zum Guten, die Wohlthaten der Frommen mit Liedern zu ehren befohlen; so hätte König Laber gebothen, daß man auch von denen die übels gethan hätten, zu ihrer Beschämung und Besserung Lieder verfertigte, und dieselben öffentlich auf den Gassen bey Nachtzeit, wenn man das Licht angezündet, absänge, deswegen auch dieselben Gesanglichter genennet worden. In der teutschen Historie dieses Aventins sind noch verschiedene Oerter, in welchen er der alten teutschen Lieder gedenckt, wobey er unter andern erinnert, daß unter einige derselben Liebessachen mit gemengt worden wären, wodurch man die Historien verfälscht hätte. Humbald der von den Francken eine Historie geschrieben, hat aus den alten Gedichten, gleichwie Albert Crantz in seiner Historie das meiste zusammen getragen, und Trithemius legt ihr kein geringes Lob bey. Christian Hofmann von Hofmannswaldau, hat ebenfalls von diesen alten Gedichten der Teutschen in der Vorrede zu seinen Gedichten gehandelt, wenn er davon folgendes schreibet: „Solche Gesänge sind nachmahls je „mehr und mehr in Lauf kommen, und haben „viele bey der damahls harten und rauhen Sprache nicht übele Gedancken geführet, wie noch in „vielen Klosterbibliotheken, als zu St. Gall, zu „Eichstädt, zu St. Emeran, in Regenspurg, „und vielen andern mehr dergleichen auf Pergament zu finden sind.“ Es ist fast unverantwortlich, daß man dergleichen merckwürdige Alterthümer im Finstern stecken läst, und sie nicht zur Ehre der teutschen Nation zum Vorschein bringt. Daher kömt es, daß sich die Auslander unserer Nachläßigckeit zu ihrem Vortheile bedienen, und auch die deutlichsten Beweißthümer in Zweiffel ziehen. Wenn die Teutschen eine solche Sorgfalt dergleichen Sachen hervorzusuchen beobachteten, als in Schweden geschehen, welche um einige Alterthümer zu finden, alle Winckel ihres Landes durchsuchen, so würden wir nicht weniger alte Gedichte aufzuweisen haben. Unterdessen siehet man aus den angeführten Zeugnissen, daß doch noch nicht alle teutsche Gesänge der alten Zeiten verlohren gegangen, wie Rudbeck behaupten will. Dieser führet auch an bemeldeten Orte aus des Verelius Anmerckung ein Gedichte an, welches er vor sehr alt hält, weil die Wörter so verworffen, der Verstand so versteckt sey, und dergleichen, und meynet, so wären die alten Gedichte der Teutschen, deren Tacitus Erwehnung thut, beschaffen gewesen. Wir wollen dieses alte Gedichte hersetzen, und die verworffene Construction durch Zahlen anzeigen;

Latur

6 2 3 4 5 14 15 16
Latur sa er hakon heitir han rakir lid
7 13 11 12 20 8
bannat Jord kan frelsa findum Frid-roß
1 9 22 18 23 17 25 19
kongar oßa Sialfur rädr alt och Elfar Eira
21 24 29 30 26 31
stillir a-milli granuer ofgifft ad foemri
27 10 28

Gandwikz Jofur landi.

Nach der Lateinischen Sprache die sich hier am besten schickt ist es auf diese Art von ihm übersetzt worden.

6 2 3 4 5
Facit ille qui Harguinus vocatur
14 15 16 7
Ille populum regit, prohibere
13 11 12 20
patriam potest defendere provincias
8 1 9
pacis-rupturæ Rex insolentiam
22 18 23 17 25
Ipsemet administrat omnia et Goth-Albim
19 21 24
Solus repit inter
29 30 26 31
Rex valde-virtuosus et præ aliis
27 10 28
Gandwicum Terræ Dominus provinciam.

Es finden sich dergleichen Gedichte mehr in den Anmerckungen des Verelius über Gotrecks und Rolffs Historie p. 56. u. f. 72. u. f. Woselbst er berichtet, daß diese Art des Gedichts Refrun genannt worden wäre. Daß einige derselben so gar alt nicht seyn können, ist daraus abzunehmen, weil sie zu der Zeit geschrieben worden, da der Christliche Glaube in Schweden ist eingeführet worden, und die grosse Versetzung der Wörter kan hierinne ebenfalls kein Kennzeichen ihres Alterthums seyn. Schilter hat in der Vorrede zu Ottfrieds Evangelio §. 10. T. I. Thesauri Antiquit. German. diese Probe gegeben:

Fe ock fierwi
Ränsi firtha Kind
Sa himm grimmi Greppur
Yfr tha Gautu
Er han warthathi
Nathi einginn Kwikur Komast.

Daß diese alte Schwedische Sprache, wo nicht eine Mutter, wie Rudbeck in seiner Atlantica nebst andern Schweden behaupten wollen, doch zum wenigsten eben so wohl eine Tochter der Scythischen, als die alte Celtische gewesen, von welcher die Teutsche ihren Ursprung hat; das zeigen so viele Wörter, die in diesen beyden angeführten Proben, an Verstand und Buchstaben mit unsern heutigen übereinkommen: wenn man nur die an obenwähnten Orten befindliche Lateinische Uebersetzungen zu Hülffe nimmt, und sonderlich der plattteutschen Mundart mächtig ist, Z. e. lid heißt leiten, bannat, verbannet, kan, ist völlig, kan, Fridroß, Friedensbruch, Kongar, König, sialfur, selber; alt, alles, och, auch, ad, und, landi,

land. Und in der letztern Probe bedeutet ock, auch, firtha Kind, Menschen Kind, grimmi, grimmige, yfr, über, tha die, warthatsi, bewahrete, einginn, einiger, Komast, kommen u. s. f. Rudbeck schließt also gantz falsch, wenn er schreibt, bey den Schweden sind solche Lieder gewesen, darum haben die Teutschen keine dergleichen gemacht. Denn es kan beydes wahr seyn, und die alten Teutschen dürffen den Schweden nicht entgegen gesetzt werden, weil sie einerley Ursprung und im Grunde auch einerley Sprache mit einander haben. Es ist also kein Zweiffel, daß die Teutschen in ihren Heldengesängen viel gute Lehren mit gehabt haben, und gar nicht solche Barbaren gewesen, wie sie von den hoffärtigen Griechen und Römern sind ausgeschryen worden. Es ist auch nicht glaublich, daß die Teutschen zu des Tacitus Zeiten von gar keinem Schreiben gewust, und ihre Lieder hätten aufzeichnen können, weil er sich hierum nicht sehr mag bekümmert haben. Von der Beschaffenheit dieser alten Gedichte schreibt Melchior Goldast folgendes: „Diejenigen sind „sehr unerfahren, und machen sich lächerlich, wel„che in den Gedancken stehen, die Lieder der alten „Teutschen wären so kurtz gewesen, als diejenigen, „welche der gemeine Pöbel noch hat: sie sind „eben so wie Homers und Virgils Gedichte be„schaffen gewesen. Dergleichen sind diejenigen „die man aus dem mittlern Alterthume hat, de „Otnide Longobardo, de Wolftheodoricho „Græco, de Gibicho Vangione, de Laurino, „de Theodorico Veronensi, de Hiltibrando „Gottho, de Sigfrido Agrippinensi, cogno„mento corneo, de Eckio, de Eckardo Alsato, „de Ernesto Austrio, an Bavaro, und noch viel „andere, die nicht auf uns gekommen sind. Von diesen sind nach Berneggers Meynung Quæst. VI. in Taciti Germaniam die sogenannten Meistergesänge, Meistersänger hergekommen, und welche geist- und weltliche Historien in Reime gebracht, und öffentlich in Zusammenkünfften abgesungen haben, wobey er sich auf den Tritheimius beruffet. Es ist aber zu glauben, daß der meiste Theil dieser alten Gedichte schon verlohren gegangen, und die letztern vielmehr ihrem eigenem Triebe als jenen gefolget, indem diese nicht über fünf hundert Jahr alt sind. Von allen diesen wäre noch sehr vieles zu untersuchen, die Teutschen sind aber hierinne nachläßiger gewesen, als alle übrigen Völcker, und wenn wir den eintzigen Goldast nicht hätten, würden wir von diesen gar schweigen müssen, und nichts vorbringen können.

Die andere und mittlere Zeit der Poesie muß von Carl dem Großen an gerechnet werden, so daß von ihm selbst der Anfang gemacht wird. Er hat nicht nur eine teutsche Grammatic zu verfertigen angefangen, und gewiesen, daß er zugleich ein König und Lehrmeister seiner Unterthanen sey; sondern hat auch die alten teutschen Gedichte aufzeichnen laßen. Er hat alle Wißenschafften ausgeübet, und hohe und niedrige Schulen vor dieselben gestifftet. Er selbst hat die Feder angesetzt, und so wohl in Lateinischer als teutscher Sprache Gedichte geschrieben, welche das Chronicon Mindense p. 101. bezeugt. Borell in der Vorrede

seiner

seiner Recherches d'antiquites Gauloises & Francoises berichtet daß Carl Historische Verse von Franckreich aufgesetzt, und diese zwar in teutscher Sprache, er beruft sich aber nur auf ein gemein Gerüchte, u. bringt kein bewährtes Zeugniß vor. Uebrigens ist noch ein sehr altes teutsches Buch vorhanden, deßen Goldast offt gedenckt, u. Lambecius in Coment. de bibliotheca Vindobonensi L. II. welches von Carls des Großen u. des Rulands Thaten handelt, deßen Verfaßer sich Stricker nennet, u. darüber folgende Worte geschrieben sind: dir Puech ist von Chunich Karl und von Ruland gemacht, wie sie diu heidenschafft uberchommen. Dieses Buch ist aber doch nicht über sechste halb hundert Jahr wie aus Goldasts Anmerckung über die Paræneses p. 361. zu ersehen. Carls des Großen Sohn Ludovicus hat sich zuerst bemühet die gantze heilige Schrifft in teutsche Verse zu bringen, und damit das gemeine Volck dieselbe verstehen, und zugleich dem Gedächtniße einverleiben möge. Dieses berichtet uns Andreas du Chesne Tom. II. p. 326. welche aus der Vorrede eines alten in Sächsischer Sprache geschriebenen Buchs dieses Zeugnis angeführet. Diese Uebersetzung ist ohne Zweifel die älteste die in den Historien zu finden ist, ob schon einige von Carl dem Großen melden, er habe das Neue Testament ins Teutsche übersetzen laßen, und Geßner in seinem Mithridates bemerckt, es wären die Psalmen Davids verteutscht noch in dem Kloster St. Galli vorhanden. Theodor Bibliander gedencket in seinem Buche de ratione communi omnium linguarum p. 49. einer Poetischen Uebersetzung des alten Testaments welches ein gewißer Rudolf von hohen Ems auf Begehren des Königs Conrads, Kayfers Friedrich des andern Sohn verfertiget. Melchior Goldast thut auch von dieser Uebersetzung Meldung und berichtet, daß sie in der Schobingerischen Bibliotheck anzutreffen wäre. Hottinger Bibl: Theolog. L. I. C. 3. erwehnet zwar nichts von des Ludovicus Pertischen Uebersetzung, aber er gedenckt einer andern, welche er ebenfalls vor sehr alt hält, und woraus er verschiedene alte Stellen anführet, die ihm zu Handen gekommen. Wir wollen eine eintzige aus der Geschichte von den Joseph hersetzen.

Do der Hunger sere je mere und aber meere
Begunde hertin ober Dû lant, und niemand nicht Kor-
niß vand
Daz livt in hungers not began. Den Kunic seere rü-
fien an
Daz er in hieze geben da. Die notdurfte die hietz
er sa
Daz sie zu Josebe giengin. und von ihm da empfiu-
gin.
Korn und spise daz geschach. die schiure man offlietzin
sach
Da sie us verköften Korns vil. Nacht und tac und al-
liv zil
Waz umbe in vil groz gedranc. Daz livt vil grozirhun-
ger twanc.
Daz sie gultin durch hungers not. Daz Korn durch
not siwi mans in bot.
Joseph gewann in kurtzim zil. Goldis und silbers vil
Utz wendic rethir naze bil. daz ez was merr danne vil
Un den Kunic so richete. Daz sich im nicht gelichete
Wann er mit dem rainen Man. so sere unhin began
Daz sin gût wûchs un sin gewalt. und wart mit richait
manievalt.

Zu Lotharius des Ersten Zeiten hat Ottofrid ein Münch des Klosters Weißenburg gelebt, der zu Ludovicus des Andern Zeiten die Evangelia in alten teutschen Versen herausgegeben, die er Luithberth Bischoff zu Mayntz zugeschrieben. Beatus Rhenanus hat dieses Buch zuerst gefunden, wie er selbst in seinen rebus Germanicis berichtet, und Matthias Flacius aus Illyrien hat es zuerst zu Basel unter der Aufschrifft herausgegeben: Ottfridi Evangelium liber veterum Germanorum Grammaticæ, poeseos, Theologiæ præclarum monumentum. Bey dieser Ausgabe findet man eine dreyfache Vorrede, die eine an Salomon Bischof zu Costnitz, die andere an den König Ludewig beyde in Teutschen Versen, deren erste Buchstaben wenn sie zusammen gelesen werden einen besondern Verstand ausmachen, und von den Griechen Ἀκροστιχὶς genennet werden, die dritte ist an den Bischof zu Mayntz Luitbert gerichtet, und in Lateinischer Sprache geschrieben. In dieser letztern giebt er zu verstehen, daß er durch die Bitte seiner Brüder und der Kayserin Judith der vor andern Weltlichen und unflätigen Gedichten geeckelt, sey bewogen worden, einen Theil der Evangelien in teutsche Verse zu übersetzen. Daraus kan man sehen, daß zuvor schon einige Lieder und Gedichte von Liebessachen müssen vorhanden gewesen seyn. Die Verse sind des Masses und der rauhen Sprache wegen, sehr unangenehm, über welche bemeldter Gottfried auch in der Vorrede zu seinen Evangelien klaget. Die wenigen Verse die Hofmann in seiner Vorrede aus ihm anführet, bezeugen, daß obschon die Sprache etwas rauh, dennoch die Gedancken gut sind. Unter Friedrichen dem Rothbarth ist die damahlige Poesie aufs höchste gestiegen, und die Personen von Stande, ja so gar Könige und Fürsten haben einen Geschmack daran gefunden, und sich in derselben geübt. Man stritte damahls am Hofe dieses Kayfers um den Preiß in dieser Kunst, und es wurden eigene Spiele angestellet, bey welchen von den Mätronen Kräntze unter die Sänger ausgetheilt wurden. Es meynet zwar de Casaneuve in seinem Buche de l'Origine de Jeux floreaux, die Teutschen hätten in diesem Stücke den Frantzosen nachgeahmet, und ihre Reime und Poetischen Spiele von ihnen gelernet: allein das eintzige Exempel Ottfrieds, das er anführet wiederlegt ihn, welcher Reime geschrieben ehe noch von einigen Frantzosen etwas zum Vorscheine gebracht worden: Von den Gedichten, die zu des obigen Kayfers Zeiten sind verfertiget worden, und die Könige Fürsten und Grafen zu ihren Verfassern gehabt, kan man noch einige alte Stücke aufweisen, welche Gol-

daſt in ſeinen Paræneticis geſammlet. Unter dieſen nehmen Winßbecks und der Winßbeckin Gedichte die erſte Stelle ein, welche ſo wohl gerathen, als man ſie nur nach damahliger Art hat verlangen können, und in denen kein Wort überflüßig ſtehet. Damit man aber die damahligen vornehmen Dichter kennen lerne, ſo wollen wir die Nahmen derſelben, beyfügen und jedesmahl bemercken, ob von ihren Gedichten biß auf unſere Zeiten etwas gekommen ſey. Unter diejenigen die am meiſten geſchrieben, und in groſſen Anſehen geſtanden haben, müſſen der König Tyrol aus Schottland, und Winsbeck gerechnet werden. Die Gedichte ſind von beyden noch vorhanden, und Goldaſt hat ſie gantz mit eingerückt, er kan aber nicht ſagen, wer dieſer Tyrol geweſen, und man findet auch ſeinen Nahmen in den Schottiſchen Hiſtorien nicht. Dieſes iſt nur ein Auszug aus ſeinen Gedichten, und er ſoll gantze Bücher von Königlicher Auferziehung geſchrieben haben. Boppo der zur ſelbigen Zeit gelebt, bezeugt, daß er zwey Bücher an ſeinen Sohn Friedebrand geſchrieben, und im erſten von der Unterweiſung in göttlichen Dingen, im andern von einem guten Leben und Wandel gehandelt habe, davon Goldaſt in der Vorrede der Anmerckungen über die Paræneſis mit mehreren redet. Winßbeck hat bey Friedrichen dem Rothbarth und ſeinem Sohne viel gegolten, und dem Zuge in Syrien mit beygewohnt. In den Anmerckungen führet Goldaſt einige Stücke aus den übrigen an, darunter Wolfram Eſchelbach der erſte iſt, welcher eben zu der Zeit gelebt, und im andern Theile des Heldenbuchs einige Gedichte verfertiget, welches Buch nichts anders iſt als eine Sammlung vieler Gedichte von den Helden voriger Zeiten, wiewohl der Sammler unbekannt iſt. Die andern, welche angeführt werden ſind folgende: Marggraf Henrich von Meiſſen, Graf Conrad von Kilchberg, König Wentzel von Böhmen, Graf Friedrich von Liningen, Marckgraf Otto von Brandenburg, Graf Krafft von Toggenburg, Graf Rudolf von Neuenburg, Burggraf von Lüntze, Graf Albrecht von Heigerlou, Hertzog Hinrich von Preßla, Hertzog Johann von Braband, Hertzog von Anhalt, Graf Otto von Bobenlube, Gottfried don Nieffen, Hinrich von Morunge, Dithmer von Aſt, Walther von Klingen, Ulrich von Gutenburg, Jacob von Wart, Werner von Tüfen, welcher letztere Kayſer Fridrichs Zug wieder den Saraceniſchen König Saladin in Syrien in Verſen beſchrieben, und demſelben mit beygewohnet haben ſoll.) Hinrich und Eberhard von Sax, Rudolf von Rothenburg, Herr N. von Glirs, Hinrich von Veldig, Noſter von Wengen, Walter von der Vogelweide (welcher an Kayſer Philippen um das Jahr 1200. ein Buch geſchrieben.) Noſter von Singenberge, Truchſes zu St. Gallen, Noſter von Grafenberge, M. Wigulais, Ulrich von Lichtenſtein, Henrich von Oſterthinge, Hanß von Ringenberg, Otto von Turne, Ulrich Schenck von Winterſtäten, Reimer von Zweter, Conrad Schenck von Landegge, Tanhüſer, Marner, Tuning von Ringoldingen, Fridrich von Huſen, Bruder Werner, Bieterolz der die Hiſtorie Dietrichs von Berne beſchrieben, Albert ab Eibe, Meiſter Singebar, Hinrich von Frauenberg, Fridrich von Sünnenburg, Hartman von Owe, Meiſter Kunrad von Würtzburg, Friderich der Knecht, Kunrad von Helmsdorf, welcher eine Vergleichung des Alten und Neuen Teſtaments in Verſen verfertiget, Hinrich von Frauenlob, welcher daher dieſen Nahmen bekommen, weil er dem Frauenzimmer zu Ehren viel Gedichte gemacht, und welches ihm davor die Gefälligkeit gethan, und ſeine Leiche biß an die Grabſtätte getragen, da ſie dieſelbe mit Wein begoſſen. Wolff Tom. I. Reg. Mem. Cent. 14. p. 604. Hieher gehören auch Hinrich von Efferlingen, der dem Hertzoge Leopold von Oeſterreich zu Ehren viel Gedichte geſchrieben, Reinhard von Zwechin, Herman von Sachſen ein Ritter der einen Roman von der Möhrin gemacht. Endlich findet man auch unter dieſen einen Kanzler des Kayſers, der Verſe geſchrieben, deſſen Nahme aber unbekannt iſt, desgleichen einen andern, der ſich den tugendhafften Schreiber nennet. Dieſe alle ſind nur etliche wenige von welchen wir noch Gedichte haben, darunter die meiſten nur vor Stücken und alte Uberbleibſel zu halten, und hin und wieder in den Bibliothecken gefunden, auch wohl von unwiſſenden Leuthen zerriſſen werden. Dieſe angeführte Nahmen von den alten Dichtern dieſer Zeiten, ſind uns bloß aus Goldaſts Anmerckungen bekannt, der ſie in der Schobingerſchen Bibliotheck geſehen und geleſen. Taubmann hält dieſelben in der Vorrede ſeines Commentarii in Culicem Virgilii ſo werth, daß er gantze Oerter daraus gezogen und hingeſetzt hat, und urtheilet davon, daß ihre Gedichte ſo ſchön wären, daß einem rechtſchaffenen Teutſchen ein Eckel vor den Lateiniſchen und Griechiſchen Poeten ankommen ſollte. Es ſind einige derſelben, wie auch andere Lieder, in dem ſogenannten Helden-Buche geſammlet worden, welches in Teutſchland zu verſchiedenen mahlen gedruckt worden. Es wird darinne von den alten Helden und Rieſen, von Kayſer Ottnit und dem kleinen Elberich von Hug, Dietrich und Wolff Dietrichen, von dem berühmten Garten zu Worms, von dem König Laurin und ſeinem Roſengarten u. ſ. f. gehandelt, welches alles mit Fabeln untermiſcht iſt. Es gedenckt Taubmann noch einiger andern Gedichte von der Hroſvita, welche ſechs Comödien nach Art des Terentz verfertiget, und eine Lobrede auf Otto den Groſſen in Heroiſchen und Elegiſchen Verſen gemacht, die über ſieben hundert Jahr alt ſind, und welche Nibom herausgegeben. Malincrotius de Archicancellariis Imperii 29. Hieher müſſen auch eines Ungenannten teutſchen Poeten Reime, der des Catons Diſticha überſetzt, gerechnet werden, deren Goldaſt offt Erwehnung thut, auch die von dem St. Annon einem Cöllniſchen Ertzbiſchoff vor ſechs hundert Jahren verfertigte

Verſe,

Verse, die Opitz mit seinen Anmerckungen heraus gegeben.

Nach dieser so glücklichen Zeit, da Könige, Fürsten und Grafen, und Edelleute, die Poesie zu ihrer größten Zierde und Belustigung erwehlten, fiel dieselbe auf einmahl, und gerieth unter den gemeinen Pöbel. Denn als in Teutschland die Kriege und Zerrüttungen des Reichs ihren Anfang nahmen, und bey drey und zwanzig Jahren kein Oberhaupt war, sondern bald dieser bald jener das Reich mit Gewalt zu sich zu reißen bedacht war; so ward diese edle Kunst gäntzlich verlassen, ob es schon nicht an elenden Geistern fehlte, die sehr unglückliche Gedichte in großer Menge hervor brachten. Zu dieser Zeit wurden die sogenannten Meistersänger hoch gehalten, deren Geschicklichkeit aber auch immer nach und nach abgenommen. Wer eine Probe von diesen bekannten Dichtern lesen will, der darf nur das Schlachtlied in Morhoffs Unterricht von der teutschen Sprache p. 313. u. ff. nachlesen, welches an lächerlichen und unter einander lauffenden Einfällen, einen ziemlichen Ueberfluß hat. Wer von diesen Meistersängern mehr zu wissen verlangt, der schlage den besondern Artickel Meistersänger im XX. Bande p. 406. u. ff. auf. Dem ohngeachtet sind um diese Zeiten herum von einigen witzigern Köpffen rechte artige Sachen zum Vorscheine gekommen, welche, wo nicht der Reime wegen, dennoch der Erfindung halber, viel Lob verdienen. Morhof berichtet uns, daß er viemahls alte Teutsche auf Pergament geschriebene Verse gesehen, darinne von Historien gehandelt, oder auch etliche Stellen aus der Bibel übersetzet worden, und es ist zu bedauren, daß sie heutiges Tages wenigstens ihres Alterthums wegen nicht höher geschätzt worden. Der so genannte unverdrossene, Carl Gastav von Hille, hat in seinem teutschen Palmbaum, ein teutsches Lied angeführet, welches in dem Mecklenburgischen Kloster Dobran, von etlichen Kayserlichen Soldaten, in einem gemauerten Schrancke gefunden, und das aus acht und zwanzig Strophen bestehet. Es ist dem Wendischen Könige Anthyrius zu Ehren gemacht worden, und die beyden erstern Strophen klingen also:

1.

Dů Tugend hat ken Rast, sy schläffet nicht in Betten,
Besonder sy trinckt Blut,
Das kan man wager seen, wy sy vor Taten teten.
Der Recken Riesen hoher Muht
Set sů gekommen, in dů Schlachten
Und manchen wilden Biderman
Mit ihrem Sturm gewandt umbrachten
Wy man noch hete sehen kan.

2.

Ein Edler König rike in in diesem Lande war.
Das Wendenland genant.
Dů mer behalten ist, so lange viele Jahre
Gar manchen Drud bekant,
Sein Nahme heiset sonst Anthyre
Er war gar ein getreuer Mann,
Er führt mit Ruhm sein Ritter Zierde
Als ihm solt wohl anstahn.

Die Worte geben es gleich, daß dieses Gedichte nicht so gar alt seyn muß, es ist aber der Zeit nach, nicht übel gemacht. Heinrich Meibom führt in seinen Schriften einigemahl aus einem alten Chronico Rhythmico Saxonico an, welches vor vier hundert Jahren geschrieben worden, und dem er vielen Glauben beymißt. Dieses Chronicon erwehnet unter andern, daß Heinrich der Löwe nach dem Beyspiele Carls des Großen die alten Chronicken habe zusammen tragen lassen, wovon die Worte diese sind:

Allein dho groz Kranckheit
Zoghenge her was doch gemeynt
Gemuter natürlicher Tugent
Darnach her an der jugent
Unz an alder kunde ringhen
Her leyz zo samene bringhen
De alten Kronicken und scriben,
Deß began her so verne treiben,
Und war dha uff verdacht
Mengen Tach und Nacht.

Hierbey müssen wir eines eben nicht so sehr bekannten Hugo von Trimberg gedencken, welcher vor 380 Jahren ohngefehr gelebt, und also zur mittlern Zeit der Poesie gerechnet werden muß. Er hat ein Buch weitläufftig in Versen geschrieben, welches er den Renner nennet, in welchen die Misbräuche die damahls in allen Ständen geherrschet, vorgestellet, viel Fehler der Geistlichen entdeckt, und alle zur Tugend und Wohlstand angewiesen werden. Es ist 1549. herausgekommen, und es sind artige Einfälle und viel wohl eingerichtete Lehren darinne anzutreffen, die man mit Vergnügen liefet. Doch ist es durch unzeitige Zusätze, und unglückliche Veränderungen der alten Wörter so verderbt worden, daß dadurch des Verfassers Verstand gantz umgekehrt. Man hat aber noch ein geschriebenes Exemplar, welches unverfälscht ist, welches Morhof im angeführten Orte zusammen gehalten, und ein Stück aus dem Capitel von den Meyden mitgetheilet, welches p. 321. zu lesen ist. Wir wollen nur den Beschluß des Buches hersetzen, damit man einen Vorschmack von dieses alten Poeten Gedichten bekommen möge.

Der diß Buch gedichtet hat
Der pflag der schulen zu Thürstat,
Vierzig Jahr vor Babenberg,
Und hieß Hügo von Trymberg.
Es wardt follenbracht das ist war
Da tausend und dreyhundert jar
Nach Christus geburt vergangen waren.

Er setzt ferner die Ursachen hinzu, warum er dieses Buch den Renner genennet; weil er nemlich vor diesem den Sammler geschrieben, daraus er viel genommen, und in dieses versetzt hätte.

Ich hatte vor vier und dreyßig jaren
Meinen gesellen die da bey mir waren
Gemacht ein kleynes Büchelein,
Daß sie dabey gedächten mein.
Das war der Sameler genannt
Ehe das kam von meiner Handt,
Da wart sein eyne Quintern verlorn
Dieselbe Verlust, die thät mir Zorn
Das ich da mit follenbrachte
Mit dem sinne, da ichs gedachte.
Wie viel sein aber ist geschrieben,
Das ist hin und her beklieben
Viel baß, denn jch mich versah,
Yens leuffet vor, diß rennet nach,
Wer yenes lieset der mercke dabey,
Daß diß von yene genommen sey
Das jr beyder sinn sey gleich
Wiewol ihr liebe doch sey ungleich.

Agricola welcher teutsche Sprüchwörter geschrieben, gedencket dieses Renners, und führt zuweilen aus ihm einige Stellen an. In der Vorrede derselben hat er etliche alte deutsche Gedichte erwehnet, deren auch Goldast gedencket. Noch vor Trimbergs Zeiten um das Jahr 1200. hat Ecko von Repkow, der das Sächsische Recht unter dem Titel des Sachsenspiegels in Ordnung gebracht, auch eine Vorrede in Reimen zu demselben verfertiget. Es scheinet aber, daß die alten Teutschen Wörter nach der damahls üblichen Rede geändert seyn, wie dieses auch die Handschriften, die in der Oldenburgischen Bibliotheck noch vorhanden, ausweisen. Der Schluß der Vorrede lautet also:

Nun dancket allgemein
Dem von Falckenstein
Der da ist Graf Hoyer genannt,
Das an Drudsch ist gewant,
Dis Buch durch seine bete.
Eck von Repkow es thete

Ungern er es an kam,
Da er aber vernam,
So groß des Herrn gere,
Da hat er kleine wehre,
Des Herrn liebe in gar überwann,
Das er des Buchs began,
Das im war viel unbedacht,
Da er es in Latein hatte bracht,
On hülff und on lere.
Da daucht ihm das zu schwere
Das er es in Deudsch wante
Zuletz er es doch geandte
Die arbeit, und thete
Graf Hoyers bete.

Man siehet wohl, daß kein richtiges Reim-Gebäude und Maaß der Sylben hier zu finden sey, nur die Reime sind in acht genommen worden, mit welcher Reimsucht damahls alle behafftet waren, so daß man dieselbe nicht nur im Lateinischen gebrauchte, sondern wohl gar Lateinische Reime unter die Teutschen mischte. Auf den Grabschrifften trifft man genug dergleichen Exempel an, wovon wir eines welches im Dobberanischen Kloster in Mecklenburg auf einen, der Peter Wiese geheissen, zu lesen; dessen Anfang dieser ist:

Hier Peter Wiese tumba requiescit in ista
God geef em Spise cælestem, quique legis sta.

Es ist aber diese Art zu reimen so gar alt nicht, denn A. 1380 ist auf Friedrichen den Strengen Landgraffen von Thüringen, dergleichen Grabschrifft gemacht worden, welche Friedrich Hortleder in einigen Lateinischen Grabschrifften mit angeführet, welche wie hier mittheilen wollen:

Hye lyt ein Fürste löbelich
Quem vulgus flebile plangit
Von Misne Marcgraf Friderich
Cujus insignia pangit
Clerus, claustralis, laicus,
Den Fürsten leidlichen klagen,
Dives, inops, altus, infimus.
Fürstliche Werck von ihm sagen
Warhafft, Wise, Tugendlich
Affabilis atque benignus
In Gottes Fürchte stätiglich
Fuit hic laudarier dignus
Da veniam Christe
Laß uns Gnaden erfinden.
Annue quod iste
Loß werd von sinen Sünden.

Wir

Wir haben noch heut zu Tage unter den Kirchengesängen das Lied: In dulci jubilo, welches auf diese Art vom Petrus Dresdensis A. 1410 ohngefehr ist gemacht worden. Es meynen etliche, derselbe habe vorgehabt, die Teutschen Gesänge in der Kirche aufzubringen, und der Pabst hätte ihm diese Vermischung der Lateinischen mit den Teutschen erlaubet. Er mag sich aber wohl vielmehr nach seinen Zeiten gerichtet haben, weil man in dieser Art zu dichten, eine besondere Zierlichkeit suchte. Thomasius in dissertatione de Petro Dresdensi. Mathias Flacius in Catalogo Test. Veritatis Lib. 19. zu des Hugo von Trimbergs Zeiten lebte auch Freydanck welcher von jenem offt angeführet wird. Er hat ein Buch in teutschen Reimen geschrieben, welches er die Layenbibel nennet, in welchem er die vornehmsten Historien des Alten und Neuen Testaments in teutsche Verse gesetzt, und viel gute Lehren mit eingestreuet hat. Im Jahr 1494. hat Sebastian Brand ein vornehmer Rechtsgelehrter und Kayserlicher Rath ein sehr artiges Buch in Versen herausgegeben, das er: das Niv Schiff von Narragonia nennet, in welchem er die Laster und Eitelkeiten durchziehet, und diejenigen, welche dieselben an sich haben, als Narren in einem Narrenschiffe in hundert und vierzig Capiteln und Gemählden abbildet Nicolaus Honinger hat Anmerckungen darzu gemacht, und ein Straßburgischer Theologe, Johann Geiler Keisersberg, hat Predigten darüber gehalten. Moscherosch in der Vorrede des Buchs das Gumpelzhaimer de Exercitiis Academicorum geschrieben. A. 1497 ist das Hofleben von einem Ritter Reimweise beschrieben worden, und der Ritter Theuerdanck hat die Poetische Historie in teutschen Versen gemacht, worinnen Kayser Maximilians Leben enthalten ist. Es werden darinne Fürwitz, Neid und Verwegenheit unter gewißen Personen, als Fürwittig, Neidelhardt, Unfalo vorgestellet, welche dem Ritter Theuerdanck böse Rathschläge gegeben, davor sie aber auch ihren Lohn bekommen haben. Die Erfindung ist nicht so gar ungeschickt, die Verse aber sind eben nicht künstlich. Einige haben dieses Buch dem Maximilian selbst zugeschrieben, welches auch Voßius de Historicis Latinis L. III. C. 10. gethan, Sandius hat ihm aber den Irrthum in seinen Animadversionibus gezeigt. Der wahre Verfasser aber ist Melchior Pfitzing, welcher dasselbe 1517. Carl dem Fünfften zugeeignet hat. Er nennet sich Ihro Maj. Capellanen zu St. Alban bey Meyntz, und St. Seebald zu Nürnberg Probst. Es ist in ansehnlicher Form und mit einer Art Buchstaben gedruckt, die noch heutiges Tages den Nahmen Theuerdanck davon behalten. In Niedersächsischen Versen hat man den bekannten Reincken Voß, worinne unter einer Fabel der Lauf der Welt, und alle Hofstreiche und Sitten so artig abgebildet werden, als es von einem so alten Poeten immer hat gethan werden können. Er spricht zwar in der Vorrede, es sey aus dem Frantzösischen übersetzt worden, es ist aber darum geschehen, daß er desto sicherer unter diesem Vorwand hat verborgen bleiben können. Wer die Niedersächsische Sprache verstehet, und davon urtheilen kan, der wird gleich aus der Fügung der Worte und gantzen Rede sehen, daß es keinen Ausländer zum Verfasser haben könne. Janus Wilhelm Laurenberg der die sinnreichen Schertzgedichte in Niedersächsischer Sprache geschrieben, hält davor, daß nach der Bibel kein besser Buch zu finden sey als dieses. Der rechte Verfasser soll Nicolaus Bauman, bey den Ursprunge des Weserstroms gebürtig, gewesen seyn, und ist, als er am Jülichischen Hofe durch Verläumdung in des Hertzogs Ungnade gefallen, bey dem Hertzog Magnus in Mecklenburg Secretarius worden. In den Anmerckungen des Reincke Fuchses werden viel gute Lehren aus unterschiedenen alten Teutschen Poeten angeführt, als z. e. aus Johann Morsheim, Rittern, der von Frau Untreu geschrieben, aus Hanß von Schwartzenburg, Rittern, Memorial der Tugend und Kummertrost, aus dem Schweitzer, aus dem Henselin u. a. mehr. Es ist auch dieses Gedichte in die Lateinische und Hochteutsche Sprache übersetzt worden. Man hat auch in dieser ein Gedichte von Rollenhagen, einem Rector der Schule zu Magdeburg, unter dem Nahmen des Froschmäußlers, in dem er von der Frösche und Mäuse wunderlichen Hofhaltung handelt. Er hat darunter alle weltliche Händel vorstellen wollen, und es hat auch bey vielen großen Beyfall gefunden, wie es denn noch jetzo, ob schon meistentheils zur Belustigung gelesen wird. Um diese Zeit lebte der so bekandte Hans Sachse, welcher anfangs ein Schuster, nachmahls aber Schulmeister zu Nürnberg gewesen. Er hat von 1514 biß 1567 in die sechs tausend und acht und vierzig Gedichte geschrieben, welche etliche mahl in Quart und Folio gedruckt worden sind. Man muß sich wundern, wie ein Handwercksmann ohne die Lateinische und Griechische Sprache zu verstehen, dergleichen Gedichte habe verfertigen können, welche nach der damahligen Art nicht durchgehends schlecht sind. Er gestehet selbst seine Unwißenheit in diesen Sprachen folgender maaßen:

Gott sey Lob, der mir samt herab
So mildiglich die Gottes gab
Als einen ungelehrten Mann,
Der weder Latein noch Griechisch kan
Daß mein Gedicht grün, blüh und wachs
Und viel Frucht bring, das wünscht Hanß Sachß.

Schopper macht in seiner Teutschlandsbeschreibung so viel Wercks von ihm, daß er ihn den Teutschen Virgil nennet, und kan vielleicht auch damahls diesen Nahmen verdient haben, wenn man nur bedenckt, daß unter den Blinden auch ein Einäugiger König seyn könne. Es hat auch dieser Hans Sachse teutsche Comödien, geschrieben, und man glaubt, daß er kein übles Geschicke zur Beobachtung der Charactere und Nachahmung der Natur gehabt: allein die Regeln der Wahrscheinlichkeit sind dem ehrlichen Manne

völlig unbekannt gewesen, weil er entsetzliche Vermischungen der Zeiten gemacht hat. Z. e. er läßt Gott zu Adam kommen, und mit seinen Kindern, deren er ihm ein halb Dutzend fromme und eine gleiche Anzahl gottlose andichtet, ein Examen aus D. Luthers Catechismo halten. Wie er nun den Abel und seine Cameraden im Vater Unser, Glauben und zehen Gebothen, wohl bewandert findet: Also bestehet Cain mit seinen Brüdern sehr übel, wenn er sein Vater Unser so verstümmelt herbethet:

O Vater Himmel unser
Laß uns allhier dein Reich geschehen
In Himmel und in Erden sehen
Gib uns Schuld und täglich viel Brodt
Und alles Ubel, Angst und Noth.

Eben so fein macht es der andere, den er Dathan nennet, und welcher den Glauben hersagen soll:

Ich glaub an Gott, Himmel und Erden,
Und auch des Saamens Weib muß werden
Und des heilgen Gejstes Nahmen
Die Sünde, Fleiß und Leben. Amen.

Hieraus wird man schon urtheilen können, wie seine Gedichte müssen beschaffen gewesen seyn, und in wie ferne ihm das Lob eines teutschen Virgils zugehöre. Nach Hanß Sachsens Zeiten ist eben niemand durch seine Verse so bekannt worden, außer die man noch zur Kurtzweile angemerckt hat, dergleichen die Epitaphia sind, welche Taubman in præfatione Culicis Virgiliani anführt. Unterdessen haben die Meistersänger ihre Singe- und Reimwercke jederzeit frtgesetzt, darinne sie eine solche Fertigkeit erlangt haben, daß sie auf jeden vorgegebenen Satz etliche Dutzend Verse haben machen können, ohne daß sie sich darüber den Kopf sehr zerbrochen haben. Denn ihre Erfindungen beruheten bloß auf den Reimen, und nachdem ein Reim dem andern den Weg gebahnet, so musten die Worte mit dem Verstande sich darnach richten. Man siehet also wohl, daß bis auf diese Zeiten die Poesie noch ein schlechtes Ansehen gehabt, und die teutschen Versmacher noch in der tiefen Barbarey gesteckt haben.

Die dritte Zeit der teutschen Poesie, da dieselbe sich viel schöner als jemahls zeigte, fängt sich mit Opitzen an welchen noch die heutigen Dichter als den Vater der teutschen Poesie veeehren. Es haben zwar einige vor ihm den Vorsatz gehabt, die Poesie zu verbessern, sie sind aber nicht so glücklich hierinne gewesen. Petrus Denaisius ein vornehmer Rechtgelehrter und Beysitzer des Cammergerichts zu Speyer soll noch vor Opitzen zu Anfange des XVII. Jahrhunderts sehr gute teutsche Verse geschrieben haben. Melchior Adami in seinem Vita giebt ihm ein grosses Lob und glaubt, daß man ihn allen Italiänischen und Frantzösischen Dichtern entgegen stellen könne, so leichte, so glücklich, so schön, so rein habe er geschrieben. Hübner der des Bartas Schrifften, fast um dieselbe Zeit übersetzt, schreibt nichts das mit Opitzen in eine Vergleichung könnte gestellt werden. Er selbst hat in seinen ersten Versen, die er geschrieben, viel Arten zu reden und reimen aus der alten Zeit, wie man in der Vorrede der verteutschten Arriana sehen kan, wie denn auch in seiner übersetzten Argenis die Verse nicht gleich schön und zierlich sind. Doch hat er nach dem Muster des Herrn Ronsards in der Frantzösischen, und des Dousa, und Heinsius in Niedersächsischer Sprache seine Poesie und Schreibart sehr gebessert. Allein Opitzen ist damahls niemand gleich kommen. Der eintzige Opitz hatte sich die Regeln des gutes Geschmacks aus den Griechen, Römern, Holländern, und Frantzosen recht bekannt gemacht. Diesen folgte er in seinen Gedichten, und verwarf alles, was seine Vorfahren gestümpelt hatten. Allsbald wachte gantz Teutschland auf, ein so unvermuthetes Licht fiel sehr starck in die Augen, und da fieng eine Menge von Poeten an zu singen, die nur dem Exempel dieses grossen Vorgängers folgeten, welche aber die Regeln der Alten nicht halb so gut kanten als er. Sie bekamen also nicht so wohl durch Regeln als durch seine Schrifften den guten Geschmack; und es wäre zu wünschen, daß ihn nur viele von seinen Landesleuthen nicht wieder verderbt hätten. Uberhaupt war Opitz ein gelehrter Mann, der in der Historie erfahren, und der Griechischen und Lateinischen Sprache mächtig war. Seine variæ lectiones, seine Commentaria in Catonis distticha und andere Sachen bezeugen dieses zur Gnüge, und im Uebersetzen war er sehr glücklich, wie er denn viel Verse aus dem Niederländischen und Frantzösischen ins Teutsche übersetzt. In den poetischen Brieffen hat Opitz den Teutschen ebenfalls den Weg gebahnet, und unter diesen sind die, an Zinckgräfen, an Nüßlern, und verschiedene andere gewiß sehr schön, worunter einige sehr scharff und beissend sind. In seinem Schreiben an den König Vladislav in Pohlen legt er uns ein Muster von einer vernünfftigen Hoheit der Schreibart vor, und es herrschen darinne lauter gesunde Gedancken, die durch keine Schmincke des Ausdrucks überstrichen worden. Opitz hat sich auch zuerst unter uns Teutschen gewagt, sich in Schäferliedern zu zeigen, ja er hat auch des Engelländers Philipsens Arkadia, welche Valentin von Hirschberg am ersten Deutsch übersetzt, von neuen herausgegeben, und die Gedichte darinne in teutsche Verse gebracht. Er hat unter andern in dem IV. Buche seiner poetischen Wälder seinen Begriff von der Schäfer-Poesie, sehr fein ausgedrückt, wo er beweisen will, daß die Poeterey unsterblich sey. Unter seinen Oden ist gleich die erste eine Schäferode auf seine Galathee. Die andere auf die Phyllis und die dritte auf eben dieselbe sind eben so schön, daß dieselben zu Mustern dienen können. Wir wollen aus seinem jetzt angeführten IV. Buche seiner poetischen Wälder eine Probe mittheilen, daß man von der Poesie dieses grossen Dichters desto besser urtheilen könne.

Cupido führet mich in eine grüne Wüsten
Da der Poeten Volck, weit von Begier und Lüsten
Vor Zeiten hat gelebt, wie noch die erste Welt
Nichts von den Städten wust, und wohnte um das Feld.

Die

Die Nymphen werden mir den Lorbeerkrantz
auffsetzen,
Mit meinen Versen wird sich Erato ergetzen,
So weit die grüne Lust und hohen Wälder gehn,
So weit wird mein Gedicht an allen Bäumen
stehn.
Ihr Oerter voller Freud, du Aufenthatt der
Hirten!
Ihr Bäch, ihr Ahornbäum, ihr Quell, ihr zar-
ten Myrten,
Ihr Thäler, ihr Gebirg, ihr Blumen, und ihr
Stein.
Ihr Wohnhauß voller Ruh, bey euch wünsch
ich zu seyn!

Dem ohngeachtet hat er zu seinen Zeiten nicht bey allen Beyfall gefunden, wie er doch verdienete. Denn er klagt ausdrücklich darüber, wenn er sich in dem Brieffe an Zinckgräfen, den er in Paris geschrieben, über die Menge der elenden Poeten beschweret, und sich auf das Urtheil der Nachwelt beruft. Wenn er der Mode der damahligen Zeiten hätte folgen wollen, müste er lauter Hanß Sachsen Verse gemacht haben, weil er aber eine vernünfftige Poesie einführen wollte, so hatte er zwar genug Feinde, aber nicht eben gar zu viel geschickte Nachfolger. Um diese Zeit ohngefehr sind auch des Herrn von dem Werder Teutsche Uebersetzungen und Gedichte zum Vorschein gekommen, davon man Buchners Urtheil in seiner andern Epistel nachlesen kann, wo er zugleich seine Fehler angemerckt. Auf Opitzen ist Flemming, gefolgt, welcher nach einiger Meynung noch über jenen zu setzen, weil er seine Gedichte mehr sich selbst als der Nachahmung anderer zu dancken habe. Sein Vortrag ist an gehörigen Orten Heldenmäßig, in den Oden angenehm, die Erfindung sonderbar, und alles dieses ist mit einer aus der Sache selbst fließenden, und nicht mit harten Metaphern ausgezierten Scharffsinnigkeit vergesellschafftet. Man kann von ihm sagen, was er selbst in seiner Grabschrifft setzet: daß ihm kein Landsmann gleich gesungen. Es ist aber zu verwundern, daß er nicht höher geachtet worden, und seine Gedichte nicht in größerm Werthe gewesen. Schottel lobt ihn sehr kaltsinnig, und schreibt nichts weiter zu seinem Ruhme, als daß er ein guter lustiger Poete gewesen, und Hoffman lobt ihm deswegen, weil er ein feines Sonnet geschrieben, welches zwar an dem ist, aber doch sein Lob noch nicht erschöpfft, das ihm gebührt. Die Dichter müssen dem Olearius allerdings verbunden seyn, daß dieses Mannes Schriften erhalten, und der gelehrten Welt mitgetheilet hat. Sein Ruhm ist auch in unsern Tagen noch nicht erloschen, sondern er wird vornehmlich wegen der Kunst geschickte Beywörter zu finden, sehr hoch gehalten. Hier ist eine Probe aus einer Ode von ihm, in welcher er eine Frühlingsnacht beschreibt:

Alles braucht sich seiner Ruh,
Sehet, wie die Saat sich bücket,
Die verwachte Rose nicket
Und thut jetzt die Augen zu.

Und die taumelden Cypressen
Haben ihrer selbst vergessen.
* * *
Die gekühlte Luft schleicht aus
Und haucht auf die trucknen Matten,
Thauende, gesunde Schatten.
Und das frohe Sternenhaus
Geust den schlummernden Gewächsen
Neue Kraft in ihre Flechsen.

Alle diese Beywörter, sind so auserlesen und sinnreich, daß man schwerlich etwas schöners in dieser Gattung antreffen wird. Ueber dieses hält man ihn noch zu unsern Zeiten vor starck in der sinnreichen Schreibart, die auch die prächtige genennet wird. Z. E. in seinen Oden schreibt er p. 479. vor einem bevorstehenden Türcken-Kriege, welches wir mittheilen müssen:

Deucht michs, oder seh ichs schon
Wie die lauten Feldposaunen
Und die donnernden Karthaunen
Untermengen ihren Thon,
Daß des Bosphors seine Wellen
Furchtsam sich, als Steine, stellen.
* * *
Der entfärbte Hellespont
Schlingt in sich die blassen Heiden,
Fahnen, Spieße, Schwerdt und Scheiden,
Führt der bebende Propont:
Sions Wurtzel, Jebus Spitzen,
Werden zitternd vor uns schwitzen.

Daß man übrigens die Wortspiele an ihm tadelt, solches hat zwar in einigen Stellen seiner Gedichte statt, in vielen aber sind sie nicht verwerflich, weil sie lauter wahre Gedancken zum Grunde haben. Nach diesem ist Tscherning zu setzen, dessen Frühling und Vortrab des Sommers viel schöne Gedichte in sich faßt. Man findet bey ihm eine sonderliche und unneschminckte Zierlichkeit, weswegen man ihn billich zu Teutschlands Hauptpoeten rechnen muß. Er hatte eine sonderbare Gelehrsamkeit in Wissenschafften und eine grosse Kentniß der Sprachen, seine Wercke aber sind nicht vollständig ans Licht gekommen. Die beyden Gryphier werden ebenfalls unter die grossen Poeten damahliger Zeiten gerechnet, und man stellt sie noch heut zu Tage jungen Dichtern zu Mustern vor. Andreas Gryphius ist in die Fußtapffen des Opitz getreten, und hat seinen Eyfer wieder die Sprachenmengerey in den schärfsten Stellen gewiesen. Er läßt so wohl in seinem Horribilicribrifax diesen Großsprecher, als auch seinen Gegner Daradiridatumtarides das Welsche, Spanische, Frantzösische, den Schulfuchs Sempronius hergegen das Griechische und Lateinische auf eine lächerliche Art ins Teutsche mischen, um andern einen Abscheu dadurch zu erwecken. In seinen Tragödien ist er nicht allzu hochtrabend, und in den Comödien hat er es unter den Teutschen am weitesten gebracht. Seine Säugamme, sein Horribilicribrifax und Peter Squentz sind sehr wohl gerathen, und stellen solche lächerliche Thorheiten vor, die dem Zuschauer viel Vergnügen und Nutzen schaffen können. Nur in dem Zusammenhange der Auftritte, in der Menge der spielenden Personen, und der Einheit des Orts hat er es, nach Art

unser

unser übrigen Vorfahren versehen. Christian Gryphius darf nicht weniger vor einen guten Poeten geschätzt werden, welcher das sogenannte Galimatias oder die unverständliche Vermischung wieder einander lauffender Redensarten an unsern Poeten getadelt, und diese Fehler an seinen eigenen Landsleuthen dem Lohenstein und Hofmanswaldau wahrgenommen, von welchen wir der Ordnung nach jetzo zu reden haben. Daniel Caspar von Lohenstein soll sich war in seiner Poesie die Griechen und Lateiner zur Nachahmung vorgestellt haben, man kan aber aus seinen Gedichten sehen, daß er nicht glücklich hierinne gewesen seyn muß. Er schreibt so wohl in Trauerspielen als Oden sehr kurtz, seine falsche Hoheit aber, die man in den erstern antrifft, ist unerträglich, und die Personen die er aufführet reden lauter Phöbus. Man führt seine Verse aus den Trauerspielen zu unsern Zeiten nur um deswillen an, daß man ein Muster einer schwülstigen Schreibart geben könne, denn so gar seine Personen die im Schmertze aufhören sollten auf Steltzen zu gehen, bleiben dennoch bey ihren scharfsinnigen Sprüchen, und künstlichen Spitzfündigkeiten. Dieses verdient eben auch nicht an ihm gelobt zu werden, daß er in seinen Gedichten öffters in die Fußstapffen der geilen Italiäner tritt, die ihrer Feder so wenig als ihren Begierden ein Maaß zu setzen wißen, und dadurch ein zartes Ohr ärgert. Was diesen Punckt anbetrifft so hats Christian Hofman von Hofmanswaldau nicht viel beßer gemacht, und seine Lobsprüche die man ihm jetzo giebt sind sehr mäßig. Man sollte nicht glauben, daß ein Mann seinen gantzen Witz in ärgerlichen Poßen suchen könte, und nicht anders sinnreich oder angenehm zu dichten wißen sollte, als wenn er die unzüchtigsten Reden in garstigen Allegorien, groben Zweydeutigkeiten, und häßlichen Wortspielen zum Vorschein bringt. Gleichwohl sind seine Gedichte damit erfüllet. Die Heldengedichte, die ihn zum Verfaßer haben, sollen verliebt geschrieben seyn; sie haben aber den Affect den der Poet nachahmen wollen, sehr schlecht getroffen, und tausend bunte Zierrathe und Einfälle angebracht, die sich für keinen wahrhafftig Verliebten schicken. Seine Heldenbrieffe hat er zwar ihrer äuserlichen Gestalt nach als Elegien eingerichtet, und ist also darinne dem Ovid gefolget: allein die innere Art dieser Gedichte hat er fast niemahls erreichet. An statt der Zärtlichkeit die in dieser Gattung herrschen soll, giebt er uns lauter spitzfündige Einfälle, und in eine ängstliche Klage mischet er eine unendliche Menge von Gleichnißen. Statt herzrührender Figuren speiset er uns mit hochtrabenden Metaphoren, seine verliebten Seufzer aber sind voller Belesenheit, und wenn wir poetisch reden dürffen: so sind die Trauerkleider seiner Elegien allezeit mit Gold und Silber verbrämet, ihre Schleyer mit Edel gesteinen gezieret, und zwischen ihren Thränen müßen lauter Perlen flüßen. Damit man urtheilen könne, ob ihm Unrecht wiederfahre, wollen wir nur einige Stellen zum Beweise anführen. Die Brieffe Eginharts und Emmä sind ihm unter allen noch am besten gerathen, doch aber sind sie von seinem Flittergolde nicht gantz und gar befreyet. Bald anfangs streicht seine steife Zuversicht allen Kummer hin, und darum meynte er, er sey schon der Sonnen gleich. Bald darauf gestehet er, daß sein Kieselstein zu Diamanten wolle, und dieses zu rechtfertigen sagt er von der Liebe:

Sie bindet Gold und Stahl an Garn zu weisser Seide,
Macht daß ein Nesselstrauch die edle Rose sucht,
Zu Perlen legt sie Glaß, zu Kohlen legt sie Kreide,
Und pfrofft auf wilden Baum offt eine süße Frucht.

Und wie künstlich und sinnreich ist nicht seine Liebe in dem Schluße des Schreibens? Er will zwar den Brief doch nicht seine Hoffnung schließen: er beneidet ihn fast, weil er glücklicher ist als er selbst. Sollte da nicht Emma geglaubt haben, daß diese ausgekünstelte Gegensätze aus einem recht verliebten Hertzen herkämen? Allein sie war eben so künstlich im Dencken und im Schreiben als ihr Liebhaber: nicht anders, als ob sie des Hofmannswaldau Schülerin in der Poesie gewesen wäre. Sie spricht: vor solche Wespen wie Eginhard wäre, sey ihr Honigseim nicht. Kayser-Kronen wären für seinen Garten nicht, er solle des Kayserß Briefe, nicht aber sein Kind berühren, u. dergl. m. Sie erklärt sich aber hernach im Beschlusse so verliebt gegen ihren Buhler, als man nimmermehr gedacht haben sollte. Im Schlusse wünscht sie noch, der Himmel solle in ihre Flammen blasen, und damit sie zeigen möge, daß sie auch mit einer spitzfündigen Antithesis ihr Schreiben endigen könne, so setzt sie:

Mein Brieflein schließ ich zu, und meine Kammer auf.

Wir überlassen es einem jeden, die übrigen Heldenbriefe nach dieser Art auch durchzugehen: als welche noch weit mehr solche verschwendete Scharfsinnigkeiten an unrechten Stellen angebracht zeigen werden. Daß sich indessen durch Hoffmannswaldaus Exempel viel andere Poeten haben verblenden lassen, das braucht nicht viel Beweises. Man darf nur Zieglers bibliſche Heldenliebe aufschlagen, so wird man sehen, daß dieser nicht nur seinen Meister erreichet, sondern offt übertroffen habe. Rist, welcher auf diese gefolgt, hat eine gute Gabe gehabt, fließende Lieder zu schreiben, allein seine Musa Teutonica, die er 1640. herausgegeben, läufft gar sehr wieder die Regeln der Dichtkunst. Wir müssen auch des Simon Dach hier nicht vergessen, welcher unter uns noch in solchem Ansehen, daß man ihn nebst andern angehenden Dichtern zum Muster vorstellt. Seine geistlichen Lieder, davon ein Theil herausgekomen, haben viel schönes an sich, u. sie sind nach Flemmings Art gemacht, die jederzeit beliebt gewesen. Er hat auch mit gutem Fortgange Schäfergedichte versucht, davon man etliche Proben in Kinder-

mans

manns Teutschen Poeten findet. In den Versetzungen der Wörter, die der Deutlichkeit unbeschadet in unserer Sprache möglich sind, ist dieser Dach, als ein Meister der Oden, sehr glücklich gewesen. In dem jetzterwehnten Teutschen Poeten stehet eine Probe p. 222 von ihm: Denn da er in dieser Ode hätte sagen sollen: Mein Aufenthalt war sonst nirgends zu finden, als nur bey den hohen Linden, durch den grünen Wald. Ich liebte ohne Unterlaß eine frische Quelle ein frisches Graß ꝛc. so ordnet er seine Gedancken weit lebhaffter, wenn er so schreibt:

Sonsten war mein Aufenthalt
Nirgends nicht zu finden,
Als nur durch den grünen Wald
Bey den hohen Linden.
Eine Quell ein frisches Graß
Liebte ich ohn Unterlaß:
Da ich denn gesungen,
Daß die Bäum erklungen.

In diesem Stücke haben Johann Francke und Kaldenbach die Meister der Oden, welche ebenfalls dazumahl gelebt haben, ihre Kunst gezeigt. Der erstere war Raths-Herr der Stadt Guben, welcher den Geistvollen Sion und irrdischen Helicon verfertiget, in welchen man viel schöne geistliche und weltliche Lieder antrifft. Buchner legt seinen Gedichten ein grosses Lob bey, und spricht, dieselben wären den Worten und der Erfindung nach so schön, daß sie die Worte des Flaccus auf sich ziehen könnten: odi profanum vulgus & arceo. Dieser Francke hat auf Hofmanns eines Bürgermeisters in Franckfurt Hochzeit eine Ode verfertiget, in welcher er ein Kunststück von der Poetischen Versetzung gemacht. Er hätte in ungebundener Rede sagen müssen: Jene Grabschrifft die Paternus gestifftet, wird dort um Nemaus wie ein Wunderwesen gelesen: Daß die Parce in seiner Ehe-Zeit ohn allen Zanck und Streit zwey und dreyssig Sonnen (Jahre) abgesponnen habe. Allein er kehrt alles um, und doch ist es nicht unrecht, sondern recht lebhafft gerathen:

Als wie ein Wunderwesen
Wird jene Grabeschrifft
Um Nemaus dort gelesen,
Die der Patern gestifft:
Daß zwey und dreyßig Sonnen
In seiner Ehezeit
Die Parc hab abgesponnen
Ohn allen Zanck und Streit.

Kaldenbach hat eben durch eine solche erlaubte Versetzung der Wörter den Poetischen Ausdruck edel gemacht, und seine Kunst dadurch an den Tag gelegt, wenn er in dem Klaggedichte auf Opitzen folgender massen schreibt:

An des süssen Neckars Rande
Gieng, in tief erregtem Weh,
Die betrübte Galathee;
Als, in einsam wüsten Sande
Corydon durch grimmen Riß
Sie und ihre Felder ließ.

Es haben auch in diesen Zeiten Harsdörffer, Sigm. von Bircken und Klai, viel in gebundener Rede geschrieben, denen es eben nicht durchgehends an Geist und Erfindung fehlt, wiewohl sie etwas rauhes haben, welches in den Meißnischen Ohren eben nicht angenehm klinget, dabey sich auch einige unerlaubter Freyheiten in Versetzung der Wörter bedienen. Nach der Zeit sind Christian Weisens Gedichte zum Vorschein gekommen, welche nicht zu verwerffen. Dieses tadelt man nur an ihm, daß er sich mehr auf ein fliessendes Sylbenmaaß, als auf gute Gedancken beflissen und da er die hochtrabende Lohensteinische Schreibart meiden wollen, dadurch in den gemeinen prosaischen Ausdruck gefallen sey, so daß seine Gedichte endlich nichts als abgezehlte Prose geworden. Seine überflüßigen Gedancken, Satyrische Schrifften und Comödien sind bekannt genug, in welchen man die Wahrheit von unsern Urtheile antreffen wird. Hier könnten wir noch eine gantze Menge Teutscher Poeten die im vorigen Jahrhundert bekannt gewesen, hersetzen, als Zesen, Neumarcken, Fleischern, Schirmern, Sibern, Helden, Schochen, und eine Poetin, Sibylla Schwartzin, die 1638 gelebt, wir wollen aber von Schochen etwas gedencken. Dieser hat sonderlich durch seine Hirten-Lieder viel Ehre eingelegt, obgleich die Verse zuweilen etwas hart seyn. In dem Blumengarten stehet auf der 11 Seite eins: Wie kanst du mich doch edle Phyllis lieben? welches gantz ungemein ist, und das wir noch heutiges Tages mit Vergnügen lesen. Wir gehen aber auf die neuesten Dichter fort die theils zu Ende des vorigen theils zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts bis hieher gelebt, und mit ihrer Poesie ein Aufsehen gemacht haben. Hieher gehöret Rachel, Günther, Canitz, Besser, Amthor, Pietsch, Neukirch, Haller, Gottsched, und andere mehr, welche den Teutschen zu Mustern in der Poesie dienen. Rachel ist unter uns Teutschen der erste gewesen, der sich durch zehn Satiren ans Licht wagte, und sich gleichsam dadurch als unsern Lucilius erwieß. Er verdient diesen Nahmen nicht nur wegen seiner sehr hefftigen und beissenden Schreibart, sondern auch wegen der unreinen und harten Verse, die Horaz jenem Römischen vorgerückt. Indessen ist er würdig gelesen zu werden, weil er überall eine gesunde Vernunfft, eine gute Moral, und einen feinen Geschmack zeiget. Hunold der sonst Menantes heißt, hat sich auch durch satirische Gedichte weisen wollen, und er ist zuweilen nicht übel gefahren. Dieser hat auch in seiner Theatralischen, und auch in der galanten Poesie, die er vor einigen Jahren nur noch ans Licht gestellet eine Menge von Regeln gegeben, die man bey Arien und Recitativen beobachten soll, damit man durchgängig nicht zufrieden ist. Allein Günther hat ihm auch in den Satiren weit hinter sich gelassen. Wäre dieser hitzige und aufgeweckte Geist zu einem reiffern Alter gekommen, so würde er alle unsere übrigen Satirenschreiber verdunckelt haben. Seine Briefe oder Poetische Sendschreiben sind auch sowohl gerathen, daß ihnen wenige an die Seite setzen können, die natürliche und ungezwunge Schreibart

ist bey ihm vortreflich, mit einem Worte, er ist einer von den besten Dichtern die wir Teutschen aufweisen können. Diesem muß Canitz an die Seite gestellt, wo nicht über ihn gesetzt werden. Denn er beobachtet in seinen Gedichten gleichfalls die natürliche Schreibart, seine Briefe sind Meisterstücke, und seine Satyren sind gewiß sehr rein und artig. Zu dieser Zeit lebte auch **Besser**, den man auch unter die Teutschen Poeten von ersten Range zehlet Man tadelt ihn zwar, daß er in einigen Trauergedichten allzuviel Kunst gewiesen und das Glaubliche aus der Acht gelassen, daß er vielmahls undeutlich werde, und zuweilen gar zu natürlich schreibe, so daß sein Gedichte nichts mehr als was eine ungebundene Rede hat, an sich habe, die man nur nach den Sylben abgezehlt hätte. Dem ohngeachtet übersiehet man unter den übrigen Vollkommenheiten diese Fehler und lieset seine Gedichte mit Vergnügen. **Amthor** wird wegen seiner poetischen Schreibart die er in seinen Gedichten auch bey historischen Sachen beobachtet sehr gelobt, in dem poetischen Sendschreiben aber ist seine Schreibart schwülstig an statt daß sie prächtig, scharfsinnig und pathetisch seyn solte, welches man aus dem Gedichte an **Friedrich** dem IIten, König in Dännemarck sehen kan. In den Elegien ist er auch nicht so glücklich als in andern Gedichten. Die prächtige Schreibart klebte ihm gar zu sehr an, so daß er sich nicht herunter lassen, und einen zärtlichen Affect in einem niedrigen Ausdrucke vorstellen könnte. **Pietsch** muß auch unter den neuern Dichtern eine ansehnliche Stelle bekommen, der besonders zu Lob-Gedichten aufgelegt gewesen. In seinem meisten Gedichten von der Art, hat er eine so edle Art des Ausdrucks, und so erhabene Gedancken gebraucht, daß er zu solchen fast allein gebohren zu seyn geschienen. Dieses kan man unter andern aus seinem langen Gesange auf den Printzen **Eugen** sehen, der sich anhebt: O feuriger Eugen! Was aber seinen **Sieg Carls des Sechsten** anbetrifft, so kan man dieses vor kein Heldengedichte halten, weil er sich nach den Regeln, wornach dasselbe eingerichtet werden muß, und die **Aristoteles** und **le Bossu** fest gesetzt, nicht hat richten wollen. **Neukirch** ist in gantz Teutschland vor einen grossen Poeten gehalten worden, und er hat, wie er selbst gestehet **Horatzens** Dichtkunst sehr fleißig gelesen, und sich nach derselben in seinen Gedichten gerichtet. Er ist in der natürlichen Schreibart vortreflich und seine poetische Sendschreiben sind den besten Frantzösischen und Römischen offt gleich zu schätzen, ja zuweilen noch vorzuziehen. In den Schäfergedichten haben wir etliche schöne Proben von ihm und in den Satiren hat er durch sein männliches und gesetztes Wesen, **Günthers** wildes und flüchtiges Feuer übertroffen. Er hat nicht nur in seinen Uebersetzungen aus dem **Boileau** seine satirische Gabe gezeigt sondern auch von seiner eigenen Arbeit in den Hanckischen Gedichten etliche unverbesserliche Stücke gegeben, die billig einen jeden schüchtern machen können, sich künfftig auf diese Bahn zu wagen. In dem Trauergedichte auf die Königin von Preussen **Charlotte** hat er Muster der wahren scharfsinnigen Schreibart gezeigt, es herrschet darinne eine richtige Hoheit der Gedancken, und wenn man das eine Wortspiel von Engelland am Ende wegnimmt, so ist es ohne Fehler. Der letztere den wir noch erwehnen, ist ein Schweitzer, der grosse, noch lebende **Haller**, der bald geadelt bald gelobt worden ist. Viele stossen sich an seine etwas harte und rauhe Schreibart, und beschweren sich auch wohl über Dunckelheit, die meisten aber reden von ihm nicht ohne Vorurtheilen. Man glaubt, man habe auch deswegen schon Ursache ihn scharf zu beurtheilen, weil er ein Schweitzer sey; wer aber seine Gedichte recht ansiehet, der wird seine Ordnung und Richtigkeit im Dencken bewundern müssen, die er bey den allermeisten vergebens suchen wird. Von den übrigen neuern Dichtern als **Trillern**, **Richeyen**, den vortreflichen **Brocks** in Hamburg, **Königen**, **Stoppen**, **Hancken**, **Piccandern** und vielen andern wollen wir nichts erinnern, weil die Urthrile über ihre Gedichte theils sehr verschieden, theils bekannt genug sind, unter welchen dennoch etliche ihr gebührendes Lob verdienen, und grosse Poeten sind. Dieses ist also die grosse Reyhe von teutschen Dichtern, welche wir in drey Zeiten abgetheilt, und dabey von den Anfang Fortgang, und Wachsthum der Poesie, so viel uns zu diesen Zeiten bekannt ist gehandelt haben. Wir wollen also weiter gehen und die vornehmsten Stücke der teutschen Poesie, das Sylbenmaaß der Teutschen, und derselben Arten, die Reime der teutschen Verse, derselben Nothwendigkeit und was dahin gehöret, berühren. Das Sylbenmaaß haben die Teutschen spät beobachtet, und man muß die älteste Poesie in Absehen aufs äuserliche bloß in der ohngefehr getroffenen Gleichheit der Zeilen setzen, wiewohl es damit so genau nicht abgieng; viele aber beobachteten dasselbe gar nicht. Doch haben unsere Poeten durch die Zärtlichkeit ihres Gehörs in Ansehung anderer Völcker viel eher gemerckt, daß die regelmässige Abwechselung langer und kurtzer Sylben, dadurch die Griechische und Römische Poesie so vollkommen geworden auch in unserer Mutterspracht statt haben könne. Daher hat man schon vor unsern grossen **Opitz** allerley Gattungen des Sylbenmaasses gebraucht. Z. E. **Winsbeck** der am Hofe des Kayfers **Barbarossa** gelebt, hat die Ermahnung an seinen Sohn in lauter jambischen Versen geschrieben, welche wir zur Probe hersetzen müssen.

Ein wiser Mann hat einen Sun
Der was im lieb als mannigen ist
Den wollt er lernen rechte tun,
Und sprach also: Min Sun du bist
Mir lieb an allen falschen List
Bin ich dir sam du selbe dir so volge mir ze dirre Frist:
Diewile du lebest es ist dir guot
Ob dich ein Frömder ziehen soll, du weist nicht, wie er ist gemuot.

In dieser ersten Strophe ist nur das Wort **mannigen, diewile, lebest** wieder das ordentliche Syl-

Sylbenmaaß alles übrige ist nach demselben richtig. Wer sieht aber nicht, daß in der heutigen Aussprache in jenem das J in den beyden letztern aber das eine E, leichtlich verschlungen wird. Man sehe nur die Lieder an, die D. **Luther** schon vor zwey hundert Jahren gemacht, so wird man ziemlich richtige jambische und trochaische Verse darinne finden. Wir dürffen nur hier zum Beweise den Glauben anführen, wo beyde erwehnte Gattungen vermischt anzutreffen:

Wir gläuben all' an einen Gott
Schöpffer Himmels und der Erden
Der sich zum Vater geben hat
Daß wir seine Kinder werden,
Er will uns allzeit ernähren
Allen Unfall will er wehren
Er sorget für uns hüt und wacht
Es steht alles in seiner Macht.

Ein jeder wird hier gar leichte sehen, daß alle männlich gereimte Verse jambisch; alle weibliche hingegen trochäisch sind, und das gantze Sylbenmaaß so richtig sey, daß nur in der letzten Zeile das Wort **alles**, wieder seine Natur, vorn kurtz und hinten lang ausgesprochen werden darf. Und was bedarf dieses viel Beweises? Das eintzige Exempel des ehrlichen **Rebhuns** von dessen Klage des armen Mannes in den **Critischen Beyträgen** ein ausführlicher Auszug zu finden, kan uns überzeugen daß man bereits zur Zeit der Reformation mit gantzen Fleisse jambische und trochäische Verse von allerley Länge gemacht habe. Wären nun ihre Nachfolger in der Poesie auch den Spuren dieser grossen Vorgänger gefolget, so würden wir lange vor **Opitzen** taugliche Verse im Teutschen bekommen haben. Da aber **Hanß Sachse** und andere nach ihm kein so zartes Gehör hatten, und bey der alten Art blieben: So muste freylich der jetzgedachte Vater der gereinigten Poesie von neuen die Bahn brechen. Er nahm sich die Holländer zum Muster, als unter welchen schon **Heins** und **Cats** ihrem Vaterlande eben den Dienst geleistet hatten. Von diesen ahmte er nicht nur die Gedancken, sondern auch das Sylbenmaaß nach. Diesem Vorgänger nun sind nach der Zeit alle teutsche Poeten gefolget, so daß unsere Poesie an Kunst und Lieblichkeit des Wohlklanges numehro die Poesien aller Italiener, Frantzosen und Spanier übertrifft, weil wir nehmlich den Reim unserer Vorfahren, mit dem majestätischen Sylbenmaasse der Griechen und Römer vereinbaret haben. Unter den vielfältigen Gattungen des Sylbenmaasses, die von Griechen und Lateinern erdacht und gebraucht worden, ist zwar keine eintzige die sich nicht in unserer ja in allen andern Sprachen nachmachen liesse. Wir und alle übrigen Völcker haben lange und kurtze Sylben, die sich in ungebundener Rede auf tausendfältige Art durch einander mischen lassen. Was hindert es denn, daß wir dieselben nicht auch auf eine einträchtige Art, nach einer beliebig angenommenen Regel solten abwechseln können? Es haben auch viele unserer Poeten versucht allerley Horazische Gattungen von Oden nachzumachen; wie denn das geistliche Lied: Hertzliebster Jesu, davon zeigen kan, welches eine sapphische Art von Versen ist. Allein daß sie nicht Beyfall und Nachfolger gefunden, das kömmt unsers Erachtens daher, weil die Harmonie der gar zu gekünstelten Abwechselungen der Füsse nicht so leicht ins Gehör fält; da man auch im Lateinischen Mühe hat, eine ungewöhnliche Art von Versen recht zu scandiren. Man ist also vor Alters im Teutschen bey den Jambischen allein geblieben, weil diese Verse unserer Sprache am natürlichsten sind. Die Artickel von den Nennwörtern, und die Fürwörter vor den Zeitwörtern geben lauter steigende Zeilen an die Hand: So vieler tausend zusammen gesetzter Wörter, deren unsere Sprache voll ist nicht zu gedencken, die ordentlich von vorne mit einer kurtzen Sylbe verlängert werden, und also Jamben machen. Z. E. erheben, gestorben, verlangen, besonders, entkräfften, unmöglich, ausführlich. u. s. w. Daß nun dergleichen Verse vor Alters in Teutschland entweder mit Fleiß oder von ohngefehr nach dem blossen Gehör gemacht worden, haben wir bey D. **Luthers** Liedern, und **Winsbecks** Ermahnung an seinen Sohn gewiesen. Ja man findet auch wohl in den ältesten Poeten unsers Vaterlandes z. E. im **Ottfried** die Spuren davon. Die trochäischen Verse sind zwar so sehr nicht Mode geworden, doch sind sie unserer Sprache eben so natürlich als jene Gattung. D. **Luther** hat schon zu seiner Zeit den Lobgesang des **Ambrosius**: Nun kom der Heyden Heyland, durchgehends in dergleichen Art von Versen übersetzt: Welches zwar aus diesem Anfange nicht erhellet, aber in dem gantzen Liede unläugbar ist; wenn man nur etliche harte Stellen nach der damahligen rauhen Mundart übersehen will. So gar im **Ottfried** findet man unzehlige trochäische Zeilen, zuweilen vier biß sechs hinter einander, welches gewiß dem Poeten nicht ungefehr gekommen seyn kan; sondern um des Wohlklangs willen mit Fleiß geschehen seyn mag. Es giebt gelehrte Männer welche davor halten, diese Art des Sylbenmaasses sey unserer Muttersprache natürlicher, als die Jambische. Sie beruffen sich auf die Stammwörter derselben, die gewiß entweder einsylbig sind, und also in allen Abänderungen, mit einer langen Sylbe anfangen, und mit einer kurtzen endigen; oder zwey Sylben haben, wie die Hauptwörter im Infinitivo, welche sie für die Wurtzeln ansehen, und alsdenn gleichfals trochäisch klingen; als leben, sterben, essen, trincken. Allein dem sey wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß uns Teutschen trochäische Gedichte nicht schwerer fallen können als jambische. Unsere Sprache hat fast eben so viel lange als kurtze Sylben; und da sich dieselben hier so wohl, als in der jambischen Art, in gleicher Anzahl befinden müssen: So läufft es auf eins hinaus, was man vor Verse machen will. Das Dactylische Sylben-Maaß ist das

Dritte, welches bey uns von **August Buchnern** eingeführt worden. Es erfordert wie bekannt ist zweymahl so viel Kurtze als lange Sylben, und ist daher so leicht nicht als die beyden obigen Gattungen. Wir finden auch daher vor **Opitzen** wohl nicht leicht eine gantz dactylische Zeile in unsern alten Poeten, ja auch nach seiner Zeit hat es wenigen damit gelingen wollen. **Christian Weise** und **Günther** sind offt sehr glücklich darinne gewesen; so daß ihnen diese Art gantz ungezwungen, und ohne Anstoß geflossen. Man hat sie auch mehrentheils zu kleinen Arien nur von einer oder zwey Strophen gebraucht, ja wohl gar nur zu eintzelnen Zeilen in Jambischen oder Trochäischen Versen. Sie klingen an sich selbst sehr lustig und springend, und sind daher zur Abwechselung in Cantaten oder andern musicalischen Stücken sehr bequem, zumahl wenn man, gewisse hefftige Affecten dadurch auszudrücken Gelegenheit hat. Doch die Wahrheit zu sagen, sind sie auser diesen Fällen, für unsere männliche Sprache ein wenig zu Kindisch, ob sie gleich dem Frauenzimmer und jungen Leuten sehr zu gefallen pflegen. Zur Noth könnten sie dienen den Italienern, die sich auf die Zärtlichkeit ihrer Sprache so viel einbilden, zu zeigen, daß man bey uns eben sowohl fliessende und liebliche Sylben zusammen bringen könne, die einen Sänger gleichsam von sich selbst über die Zunge weglauffen. Man müste sich aber alsdenn mit Fleiß aller rasselnden, und rauschenden Wörter enthalten; hergegen viele von den lautenden, und andern gelinden Buchstaben, als b, d, f, l, m, n, w, anzubringen suchen, als welche einer Zeile eine grosse Gelindigkeit und Lieblichkeit zu wege bringen. Sonst werden sie insgemein in steigende und fallende eingetheilet, davon diese ordentlicher Weise mit einer langen Sylbe anfangen, jene hergegen vor derselben noch eine kurtze haben. Kurtz, die Steigenden sehen im Anfange Jambischen, die Fallenden aber Trochäischen Versen ähnlich. Was ist aber bey uns Teutschen vom Anapästischen Sylbenmaasse zu halten? Ein Anapäst ist ein umgekehrter Dactylus, und läßt die eine lange Sylbe auf zwey kurtze folgen. Sie kommen selten vor, sind aber übrigens eben so leicht und eben so schwer als die Dactylischen: Es kommt dabey alles auf die beyden ersten Sylben an, womit sich jede Zeile anfängt. Wiewohl man könnte sich gar leicht ohne dieselben behelffen. Ein jeder begreifft indessen von sich selbst daß man aus Vermischung der bißher erzehlten Arten des Sylbenmaasses noch unzehliche neuere Gattungen erfinden könnte. Es ist auch solches sonderlich in Singspielen vielmahls mit guten Fortgange versuchet worden, wenn man in Arien Jambische Trochäische und Dactylische Füsse durch einander gemischt und dem Componisten dadurch zu einer desto lebhafftern Musick Anlaß gegeben. Wie es nun in solchen Fällen nicht zu tadeln ist; also würde es in Gedichten, die bloß zum Lesen gemacht werden, wenig Annehmlichkeit haben. Gantz ein anders wäre es, wenn man im Teutschen die heroischen Verse der Lateiner und Griechen einführen wolte, oder könnte. Darinne müsten die Spondeen mit Dactylis vermischt werden, um durch diese Abwechselung ein recht majestätisches Sylbenmaaß zu Wege zu bringen. Unmöglich ist solches unserer Sprache nicht. An Dactylischen Wörtern, fehlet es uns nicht, an Spondäischen aber gewiß auch nicht, welche man in unsern Arten zuweilen gar nicht anbringen kan; Zuweilen aber unter den Jambischen und Trochäischen unvermerckt mit unterlauffen läßt wie auch die Lateiner und Griechen offt gethan haben. **Häreus** hat es auch vor etlichen Jahren und so viel wir wissen zuerst versucht ob sichs thun liesse, dergleichen in teutscher Sprache zu machen. Eine Probe davon stehet in seinen Gedichten auf der 88 Seite.

Mächtigster Herrscher der Welt von Himmel die Fürsten zu richten.

Einig erwehlter Fürst, unüberwindlichster Held

Gönne der eyfrigen Pflicht dies nimmer gesehene Dichten

Von nicht gesehenen Ruhm, welchen dein Adler erhält,

Zeuget der Friede den Krieg durch tapffre Beschützung der Rechte, ꝛc.

Man siehet wohl vors erste das **Häreus** um diesen neuen Versuch beliebt zu machen, fast lauter Dactylische Füsse gebraucht, und so gar den Reim der Teutschen beybehalten hat. Allein unsers Erachtens würde man mit der Einführung dieser Gattung des Sylbenmasses dergestalt nichts gewinnen. Dactylische Verse hat man längst gemacht; aber sie klingen zu weich; die Spondeen müssen sie männlicher machen. Die Reime haben uns in den andern Arten genug zu schaffen gemacht: In dieser neuen müsten wir das Hertz fassen, endlich einmahl ungereimte Verse zu machen davon man heutiges Tages in den neuern Gedichten Proben genug lesen kan, und die ihre Vertheidiger und Feinde gefunden haben. Damit wir aber dieses Stück welches man sonst vor nothwendig in der Poesie angesehen, und welches noch zu den jetzigen nicht gäntzlich verworffen wird, nicht gantz unberührt lassen, so wollen wir das nöthigste in folgenden zusammen fassen. Der Ursprung der Reime soll das erste seyn, darüber wir eine genaue Untersuchung anstellen wollen. **Huet** und noch einige wollen denselben den Arabern zuschreiben, die sie im 8 Jahrhundert nach Spanien gebracht haben sollen, welchen auch **Campanella** beypflichtet. **Gyrald** holet sie aus Sicilien her, und **Claude Fauchet** aus der Provence in Franckreich. Andere wollen diese Kunst gar den Rabbinen der Juden zueignen, die doch erst seit des **David Kimchi** Zeiten dergleichen zu machen angefangen;

gen; und es ohne Zweiffel von den Europäischen Christen gelernet. Noch andere haben gar die Reime bey den alten Lateinern und Griechen finden wollen. Ob es nun wohl nicht zu läugnen ist, daß man nicht hier und dar einige solche Verse finden solte, da sich entweder zweene Zeilen am Ende, oder eine für sich in der Mitte und am Ende reime: so ist doch dieses von ohngefehr gekommen, und man hat wenigstens keine solche Schönheit darinne gesucht, als die alten Teutschen. Die Versus Leonini sind auch in Italien allererst im fünfften Jahrhunderte aufgekommen, und haben den Nahmen, von einem gewissen **Leonio**, Canonico, der sich damit zuerst hervor gethan. Damahls aber wie bekannt ist, waren die teutschen Völcker schon eingefallen, und hatten also ihre Reimart mit sich dahin gebracht. Die Lateiner verliebten sich auch bey der einreissenden Barbarey und dem Verfalle des guten Geschmacks so sehr ins Reimen daß sie sich nicht satt reimen konnten. So wurden denn die Verse selbst bey so vielen Reimen unsichtbar und die eingebildeten Poeten wurden nichts als elende Reimschmiede, die sich an den Klappen der Sylben wie Kinder an den Klingen der Schellen belustigten; an die Sachen aber entweder nicht dachten oder des grossen Zwanges halber, nicht recht dencken konnten. Unsere alten Teutschen fanden einen besondern Wohlgefallen an einem solchen übereinstimmenden Klange den sie Reim nenneten, und an statt des künstlichen Sylbenmaasses der Griechen und Römer geriethen sie auf diesen Gleichlaut der letzten Sylben in zweyen Zeilen ihrer Lieder. Sie gewöhnten auch ihre Ohren dergestalt daran, daß sie diesen Reim endlich für das wesentlichste Stück der Poesie hielten; ja die Verse und alle Gedichte überhaupt nichts anders als Reime nenneten. Diesen Reim nun zu haben sparten sie weder Kunst noch Mühe, ja sie verwehrten sich dabey auch keine Freyheit. Zum wenigsten wusten sie eine Aehnlichkeit der letzten Wörter heraus zu bringen, wenn gleich keine völlige Gleichheit zu erhalten möglich war. Z. E. **Ottfrieds** Vorrede zu seinem Evangelio hebt so an:

Hludouuig ther snello
Thes Uuisduames sollo
Er Ostarichi richtet al
So Frankono Kuniug scal u. s. w.

Es bleibt übrigens wohl gewiß daß die Scythischen oder Celtischen Völcker, das ist unsere Vorfahren und die Barden derselben, als ihre Poeten etwa um die Zeiten des Tacitus auch wohl noch eher die Reime in ihren Liedern eingeführt: Damit ihre Landesleute, das Lob ihrer Helden desto leichter lernen, und desto besser behalten möchten. Denn weil an Schreiben damahls ein grosser Mangel war, und das Gedächtniß die Stelle der Chronicken vertreten muste: so waren die gereimten Lieder sehr geschickt das Auswendig lernen zu befördern. Alle Sprüchwörter unserer Alten zeigen davon, welche den Kern ihrer moralischen und politischen Klugheit in sich fasten, und die der Jugend gleich mit der Muttermilch eingeflösset wurden; Die man aber zu desto grösserer Erleichterung des Gedächtnisses in Reime fassete.

Zum Exempel:

Freunde in der Noth,
Gehn hundert auf ein Loth.

* * *

Je krümmer Holtz, je besser Krück;
Je ärger Schelm, je besser Glück.

* * *

Auf einen groben Ast
Gehört ein grober Quast.

u. d. m. Doch die Sache ist so ausgemacht, daß sie keines fernern Beweises vonnöthen hat. Wie nun die Griechen in ihren Sylbenmaasse, die Lateiner zu Nachfolgern bekommen haben, so haben auch die alten Teutschen gantz Europa reimen gelehret. Italien, Spanien, und Gallien nahmen die Art derjenigen Völcker an, die sich durch die Gewalt der Waffen ihrer bemächtigten, und die Dänen, Schweden, Holl- und Engelländer sind selbst vom teutschen Geschlechte, und haben also diese Kunst von ihren Vorfahren gefasset. Es sind aber bey uns Teutschen so wohl als bey den Frantzosen zweyerley Reime im Schwange, nehmlich die Einsylbigen männlichen, und die Zweysylbigten weiblichen. Diese vermischen wir mit einander auf vielerley Art, wie in den gemeinen Poetischen Handbüchern nach der Länge gewiesen wird, und eine solche Abwechselung erweckt wiederum eine Art von Belustigung für die Ohren. Hergegen die Italiener bedienen sich fast lauter weiblicher Reime, so wie die Engelländer lauter männliche haben; die sie gleichwohl mit ihren Nachbarn unter einander mischen. Bey uns würde das nicht klingen: Denn zwischen zwey gereimten weiblichen Versen, z. E. soll kein dritter stehen, der sich mit ihnen reimet; und mit männlichen ist es eben so. Wenn wir mischen wollen muß es dergestalt geschehen, daß zwischen die zusammen gehörenden Reime männlicher Art, eine oder zweye weiblicher Gattung zu stehen kommen. Drey Zeilen darzwischen zu schieben ist höchstens in Recitativen erlaubt, anderwerts würde es nicht klingen, weil man die Reime sonst gar verlieren würde. Wenn man sie aber nicht mehr hören kan, so ist es eben soviel, als ob sie gar nicht mehr da wären. Unsere Alten haben fast lauter männliche Reime gemacht wie in **Hans Sachsen** zu sehen ist. Aber in **Ottfrieden** finden wir doch überaus viel weibliche. Uebrigens können wir zwar gantze Gedichte in einer Art von Reimen verfertigen: Allein die Wahrheit zu sagen, so sind lauter männliche in unserer Sprache so hart; und lauter weibliche zu zart. Gemeiniglich aber reimen sich bey uns nur zwey und zwey Verse, ausser daß in Recitativen und Arien zuweilen drey

drey in Sonetten aber vier ähnliche Reime erlaubt sind. Hier müssen wir auch von den gereimten und ungereimten Versen etwas erwehnen, davon beyderseits Vertheidiger und Feinde gehabt haben. Isaac Voßius, Rolandus Maresius und einige andere haben schon vormahls die Reime in Versen als etwas barbarisches verworffen, und Slusius hat mit dem Sorbier darum gestritten. Jener wirfft diesem vor, daß die reimende Poesie durch den Gleichlaut mehr den Schlaf als Aufmunterung verursache, dieser läugnet es aber, und will vielmehr das Gegentheil behaupten, weil doch diese Gleichheit einen Unterscheid bey sich habe und die Vielfältigkeit und Abwechselung der Dinge die Aufmerckfamkeit unterhalten werde. Er setzt hinzu, daß ein ungereimtes Gedichte vielmehr einen Eckel verursachen würde, weil die Ohren ihre gröste Vergnügung von den Reimen hätten. Diesem hat sich nach der Zeit eine nicht geringe Anzahl zugesellet, welche insgesamt vor die Reime gestritten haben. Sie gaben sich alle Mühe, zu beweisen, daß die Verse ihre meiste Zierlichkeit von den Reimen hätten, daß diese aus der Natur flössen, daß der Wörterzwang der daraus entstünde die Nützlichkeit derselben nicht aufhübe. Man machte sich viel Mühe die Einwürffe des Voßius, die man aus dem nur jetzt angeführten Wiederlegungen wird erkannt haben, umzustossen, und wolte mit Macht der Reime Nothwendigkeit erweisen. Daher setzte man zu den obigen Beweißthümern noch diese: Daß die Wahl der Wörter in einem gereimten Gedichte besser als in einem ungereimten könne in Acht genommen werden: Der Reim setze den ausschweiffenden Gedancken seine Grentzen, und gebe auch zu Erfindungen statt. Allein man darff eben nicht alle Scharffsinnigkeit zusammen nehmen wenn man die Schwäche dieser Gründe einsehen will. Sonderlich um den letztern sieht es mißlich aus; denn wenn der Reim zu Erfindungen Anlaß geben soll, so mögen wir solche Gedichte nicht lesen, und wir können uns leicht vorstellen, daß sie wenige Bewunderer finden können. Es ist unterdessen wohl gewiß das Teutschen Ohren ein Verß ohne Reimen ziemlich fremd und unangenem klingt: allein denen die einen Lateinischen Verß Virgils oder des Horatz ohn alle Reime schön finden, ists gewiß eine Schande; wenn sie eben diesen majestätischen Wohlklang, den sie dort bewundern, nur im Teutschen entweder nicht hören oder doch verwerffen wollen. Unsers Erachtens fehlt nichts mehr, als daß einmahl ein glücklicher Kopff, dem es weder an Gelehrsamkeit noch an Witz fehlet, auf die Gedancken geräth eine solche Art von Gedichten zu schreiben, und sie mit solchen Schönheiten auszuschmücken, deren sonst eine Poetische Schrifft ausser den Reimen fähig ist. Denn wie ein Milton ein gantz Helden-Gedicht ohne alle Reime hat schreiben können, welches jetzt bey der gantzen Nation Beyfall findet, und wie in Italien der Cardinal Bentivoglio den gantzen Statius in solche reimlose Verse übersetzt hat: so wäre es ja auch im Teutschen nicht unmöglich, daß ein grosser Geist was neues im Schwang brächte. Vielleicht glaubt mancher daß wir schon Proben genug von reimlosen Versen aufzuweisen hätten, da uns von Bergen, Miltons verlohrnes Paradies in Teutschen ungereimten Versen geliefert, und Veit Ludewig von Seckendorf habe Lucans Pharsalischen Krieg auf diese Art ins Teutsche übersetzt: Allein man habe auch aus der Erfahrung gesehen, daß diese Neuerung weder Beyfall noch Nachfolger gefunden. Es ist aber hierauf gar leicht zu antworten. Seckendorff ist zwar sonst ein gelehrter Mann gewesen, aber in der Poesie hat er die Stärcke nicht gehabt, daß er dergleichen ungewöhnliche Sachen ins Werck richten können. Und dem ohngeachtet glauben wir, daß er mehr würde ausgerichtet haben, wenn an seinen Versen nichts mehr als der Reim gefehlt hätte. Denn ausser der grossen Weitläufftigkeit, womit er sein Original ausgedrücket, hat er noch viel rauhes und hartes, dadurch der Verß unangenehm geworden wäre, gesetzt daß er die besten Reime von der Welt gehabt hätte. Wenn also Lucans ungereimte Uebersetzung nicht Beyfall gefunden, so folgt es deswegen nicht, daß kein anderer Verß ohne Reime beliebt werden könne. Hätte Günther sich an diese Arbeit gewagt, so ist es zu glauben, daß er zehnmahl glücklicher gewesen seyn würde. Doch wollen wir deswegen nicht behaupten, daß man die Reime gantz und gar aus unserer Teutschen Poesie abschaffen solle. Sie erwecken ja dem Gehöre so viel Belustigung als das Sylbenmaaß und die Harmonie selbst; zumahl wenn sie ungezwungener Weise kommen, und gleichsam von sich selber fliessen. Sie können auch mit vernünfftigen Gedancken und witzigen Einfällen mit der ordentlichen Wortfügung, und Richtigkeit des Sylbenmasses gar wohl bestehen, wie unsere Poeten in unzählichen Exempeln sattsam gewiesen haben. Nur dieses wäre zu wünschen, daß beyderley Arten der Verse bey uns im Schwang kämen, wie dieses in Italien und Engelland geschiehet, wo es einem jeden frey stehet, gereimte oder ungereimte Verse zu machen, wie es ihm beliebt. Der Nutzen davon würde in unserer Poesie gewiß nicht gering seyn. Fürs erste würde man sich gewöhnen mehr auf das innere Wesen, und auf die Sachen in Versen zu sehen, als jetzo geschiehet; da der Klang der Reime sonderlich in kurtzen Versen, das Gehör so einnimmt, daß das elendeste Zeug bey dem grösten Theile der Leser Beyfall findet, welches doch gantz kahl und mager aussehen würde, wenn es sich nicht reimete. Dergestalt würden sich die ärgsten Stümper allezeit am eifrigsten nach dem Reime drängen, und sich nicht unterstehen ungereimte Verse zu machen, aus Furcht; daß man ohne diese Schellen ihre schlechte Gedancken gar leicht gewahr werden würde. Hernach würde man bey uns leichter gute Uebersetzungen der alten machen können als bisher geschehen: Da das Joch der Reime die Schwierigkeiten bey dieser Arbeit fast unüberwindlich macht. Die Engelländer können daher alle Griechische und Römische Poeten in ihrer Sprache, und zwar wiederum in Versen lesen;

sen: Da sich die Frantzosen mit prosaischen Uebersetzungen behelffen müssen. Diese rauben den Originalien die Helffte ihrer Schönheit, weil die ungebundene Rede niemahls so viel Feuer, Geist, und Nachdruck haben kan, als die Harmonische Schreibart der Poeten. Drittens würden wir auch in Schauspielen bald glücklicher werden als wir noch zur Zeit sind. Tragödien und Comödien können und sollen von rechtswegen in einer leichten Art von Versen geschrieben seyn, damit sie von der gemeinen Sprache nicht mercklich unterschieden, und doch einiger massen zierlicher als der tägliche Umgang der Leute seyn mögen. Wenn nun alle Personen mit gereimten Versen auf die Schaubühne treten, und dieselben herbeten, oder wohl gar hersingen: Wie kan das natürlich heraus kommen? oder wie kan es dem Zuschauer wahrscheinlich seyn, daß er würcklich die Handlungen gewisser Leute mit ansiehet, und ihre ernstliche Gespräche hört? Ein verständiger Poet sieht überhaupt die Reime mit dem berühmten Ritter Temple, dem Herrn Alay als Urheber der severambischen Historie, und dem Grafen Schaftesbury als einen Ueberrest der barbarischen Scythen, Gothen, und Celten an, die wir lieber zu vermindern als zu vermehren Ursache hätten. Er reimet daher in seinen Poesien so wenig, als es sich thun läßt, und gönnet den Pegnitzschäffern den Vorzug alle ihre Sylben und Worte zu reimen. Das übrige welches zu der teutschen Poesie gerechnet werden muß, haben wir theils, in der Historie von der teutschen Poesie schon droben bey jeder Gelegenheit mit anzubringen gesucht; theils gehört es überhaupt zur Poesie, indem die Teutschen das, was man noch hieher rechnen könnte mit der Poesie anderer Völcker gemein haben. Daher muß es unter dem Artickel **Poesie**, im XXVIII Bande, p. 977 u. ff. nachgesehen werden. Von der poetischen Construction, von der Beschaffenheit der Sylben, und von der teutschen Prosodie wird man genug unter dem Artickel **Teutsche Grammatick** finden. Die besondern Arten der teutschen Gedichte dürffen wir ebenfals hier nicht abhandeln, weil man von denselben vollständige Artickel schon antrifft. Wer also von allen diesen Gedichten z. E. von Oden, von **Idyllen** und **Schäfergedichten**, von **Elegien**, von den **Satiren**, von den **Schertzgedichten**, von **Heldengedichten**, **Trauerspielen**, und **Comödien**, und **Opern** umständliche Nachricht haben will, der muß die besondern Artickel davon nachschlagen. Uebrigens ist dieses noch von der Teutschen Poesie ebenfals wahr, was **Aristoteles** gesagt, daß nehmlich das Hauptwerck der Poesie in der Nachahmung bestehe. Die Fabel selbst die von andern vor die Seele eines Gedichts gehalten wird ist nichts anders als eine Nachahmung der Natur. Denn wenn eine Fabel nicht wahrscheinlich ist, so taugt sie nichts: Wie kan sie aber wahrscheinlich seyn, wenn sie nicht die Natur zum Vorbilde annimmt, und ihr Fuß für Fuß nachgehet. Die Verse machen das Wesen der Poesie nicht aus viel weniger die Reime. Können doch gantze Heldengedichte in ungebundener Rede geschrieben seyn; und wer wolte läugnen, daß alle dichtende Geschichtschreiber in so ferne sie dichten, nicht unter die Poeten gehörten? Kinder und Unwissende bleiben am äusserlichen kleben und sehen auch eine scandirte und gereimte Poese für ein Gedichte, und jeglichen elenden Verßmacher für einen Poeten an; Kenner aber halten es mit dem **Horatz** L. II. Satyr. 4. und geben keinen den edlen Nahmen eines Poeten, wer nicht dessen Eigenschafften hat. **Morhofs** Unterricht von der teutschen Sprache und Poesie p. 252 u. ff. **Gottscheds** Critische Dicht-Kunst. **Christian Andreas Teubers** Critische Abhandlung von der vollkommenen Poesie der Teutschen, Leipzig 1734. 8. **Vermischte Bibliotheck** p. 822. **Kochs** Disputation: Von einiger Vortrefflichkeit der teutschen Poesie vor der Frantzösischen und Italienischen. Helmstädt 1715. **Workenius** Anleitung zur teutschen Poesie, Leipz. 1715.

Teutsche Dom-Herrn, siehe **Teutsche Capitularen.**

Teutschendorff, Stadt, siehe **Poprad**, im XXVIII Bande, p. 1541.

Teutschenthal, Dorff, siehe unter **Teutsche Th . . .**

Teutscher Dreyßigjährige Krieg, siehe **Dreyßigjähriger Krieg**, im VII Bande, p. 1453 u. ff.

Teutsche Ehe-Rechte, Lat. *Jura Matrimonialia Germaniæ*; wegen dieser ist zuförderst zu mercken, daß, obzwar eine ledige Manns- oder Weibs-Person nicht leicht ohne ihrer noch lebenden leiblichen Eltern Einwilligung sich verheyrathen soll, selbige dennoch hierinnen eine ungleich grössere Freyheit haben, als man ehemahls denen jungen Leuten zu Rom zugestanden. Und beydes zwar aus folgenden Gründen. Zu Rom blieb ein Sohn, ob er schon verheyrathet war, ordentlicher Weise nach wie vor in des Vaters Hause und Tische. Der Vater muste ihn mit seiner Frauen und Kindern unterhalten, und ihnen Nahrung und Kleider geben, wie nicht weniger dieselben zu Erben haben. Dahero es sich auch nicht wohl thun lassen, dem Vater, wider seinen Willen, eine Schwieger-Tochter aufzudringen. Mithin war alles umsonst, was der Sohn in der ohne väterliche Einwilligung geschlossenen Ehestifftung zusagte. Und kam es allenfals auch schon zum Beyschlaffe; so geschahe der Beschlaffenen gar nicht unrecht, wenn sie sich unter dem Versprechen der Ehe zum Beyschlaffe beschwatzen ließ, weil derselben die Nichtigkeit dieses Versprechens aus denen Rechten bekannt seyn muste. Dannenhero erlangte sie dadurch nichts als ein Kind, dessen der Beschläffer sich weder annehmen, noch sich darzu verstehen konnte. Inzwischen ward doch der Sohn wegen des Beyschlaffs um die Helffte seines Vermögens gestraffet, oder, wenn er nichts hatte, zur Staupe gehauen, und des Landes verwiesen. Die Tochter aber hatte Straffe genung, daß sie sich mit dem Kinde schleppen, und selbiges am Halse behalten muste, ohne von dem Beyschläffer eines Hellers werth Zubusse zu haben; da hingegen doch das

Kind

Kind gleichwohl zunfftmäßig und bey Ehren blieb, ohne daß es erst einer besondern Legitimation, oder Ehrlich- und Ehrlichmachung bedurfft, ausser in sofern das Kind in den Stand gesetzet werden solte, von seinem natürlichen Vater erben zu können, wie solches in der *Novell.* 89. c 1. u. f. durchgehends enthalten. Folglich hatte man auch nicht vonnöthen, diesem zu gefallen den Beyschläffer zur Vollziehung der Ehe zu zwingen. Gantz anders aber verhalten sich in diesem Stücke die Teutschen Rechte. Denn so bald ein Sohn heyrathet; so muß er sich selbsten Brodt schaffen, und dem Vater aus dem Hause gehen. Der Sohn muß Weib und Kinder erhalten, und nicht der Groß-Vater. Folglich leidet auch ein teutscher Vater gar nichts, oder doch nicht so viel, wenn sein Sohn ohne seinen Willen heyrathet. Die Verachtung thut dem Vater zwar wehe; aber er kan den Sohn mit dem teutschen Sprüch-Worte abweisen: Wie gebettet, so geschlaffen. Der Sohn hingegen ist mit der Antwort gleichfals fertig: Die Frau ist mein, und ich muß sehen, wie ich auskomme. Bey diesen Umständen nun bleibet, denen teutschen Rechten nach, der Ausspruch des Heylandes durch die That bewähret: Es wird ein Mann seinen Vater verlassen, und an seinem Weibe hangen. Welches schlechterdings in denen Römischen Rechten verboten war und nicht geschehen dürffen. Wenn es nur nach GOttes Ordnung und denen teutschen Satzungen gehen soll; so ist ein Beyschläffer seine Beschlaffene auch ohne der Eltern Einwilligung, schlechterdings zu ehelichen schuldig. **Moses** spricht dieses Urtheil im 2 Buche II 15. 16. Und die ältesten Jüdischen Ausleger pflichten demselben bey; absonderlich die beyden Rabbinen **Abarbanel** und **Raschi**. Es leidet auch die Mosaische Redens-Art Gewalt, wenn man sie anders auslegen will, er solle nehmlich die Beschaffene sich zum Weibe ausstatten. Die geschicktesten Sprach-Forscher sind hier stumm oder verkehrt. Welches denn den Cantzler **von Ludwig** in Halle bewogen, sich von einigen Hällischen Juden die hieher gehörigen Stellen ihrer Rabbinen und des Talmuds nachschlagen zu lassen, obgleich, so viel den letzten betrifft, derselbe auf Absichten verfält. Unser **Luther** und Beza haben mit den vornehmsten Gottesgelehrten gleiche Lehre, daß die Obrigkeit in dieser Sache sicherer gehe, wenn sie es bey dem klaren Buchstaben des **Mosis** bewenden lassen, und den Beschläffer einer unbescholtenen Dirne, dieselbe wiederum zu Ehren zubringen, anhalten. Absonderlich da das arme Kind denen Teutschen Sitten nach unzünfftig und unehrlich wird, wenn der natürliche Vater seines Fleisches vergießt, und mit der Beschlaffenen die Ehe nicht vollziehet. Die Königlich-Preußischen, Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen, und andere Landes-Gesetze erfordern solches, wenn der Beschlaffenen die Ehe zugesaget worden, gleichfals. Und die Eltern müssen sich mit eben der Gedult zu frieden stellen, als sie thun müssen, wenn ihr Sohn als ein Mörder oder Dieb am Leben gestraffet wird. Nicht zu gedencken, daß dergleichen ehrvergessene Personen meistens in ihrer nachherigen Ehe zur Straffe unglücklich zu seyn pflegen. Aber dem sey, wie ihm wolle; so verblendet doch den meisten Rechtsgelehrten das Römische Recht ihr Gesicht, daß sie wider diese GOtt und Menschen gefällige Lehre mit Unverstand eyfern, und eigennützigen Eltern wohl gar das Wort, gleichsam von Amtswegen zu reden, sich unterfangen, mithin allein diesen zu gefallen, mehr andere Menschen betrüben und unglücklich machen, als der Geschwächten ihre in Schmach gesetzte Eltern, die unehrlich gemachte Beschlaffene, und endlich das in Unschuld unehrliche arme Kind, welches der natürliche Vater weder der Natur, noch dem Worte GOttes nach, als sein Fleisch und Blut verläugnen solte, und den, um nur einiger massen den Flecken der Geburt los zu werden, höchstens anders nicht, als durch eine nachfolgende Legitimation, geholffen werden kan. **Ludwigs** Gel. Häll. Anz. vom Jahre 1730 Num. XXIV. Indessen macht doch das Heyrathen allein keine Ursache, sein eigener Herr zu werden. Denn die Eheleute beharren, wenn sie nicht ihr gehöriges Alter erreichet, eben wie die unverehlichten, unter der Gewalt ihrer Vormünder, welches Wort man bey denen Teutschen nur allein nöthig hat, und das Wort Curator ist ihnen fremde, und schicket sich auch bey ihnen nicht. Denn bis auf das 20 Jahr stunden vor diesem nach denen teutschen Satzungen die Kinder unter der Vormundschafft; im 21 aber wurden sie ihre eigene Herren, womit auch fast alle Europäische Völcker einig sind. Ein Jahr aber hatten sie Zeit, wenn ihnen bey ihrer Minderjährigkeit Schaden geschehen war, auf dessen Widerersetzung zu dringen. Woraus denn die Sächsische und Schwäbische Minderjährigkeit bis 21 Jahre gekommen. **Ludwig** l. c. vom Jahre 1732. N. CXLIV. §. 12. Nicht weniger findet sich auch zwischen denen Römischen und Teutschen Rechten, die Gemeinschafft der Eheleute Güter betreffend, und wenn man fraget, ob eine Mutter ihren abgesonderten Kindern einen Pflicht-Theil zu hinterlassen schuldig, oder ob derselben frey stehe, das ihrige nach Gefallen Freunden zu vermachen, und die abgesonderten Kinder gäntzlich zu übergehen? Diejenigen, welche den Kindern das Wort reden, sprechen, diese müsten ihre Mutter den natürlichen und Göttlichen Rechten nach erben; die gemeinen Kayser-Rechte hielten den Pflicht-Theil der Kinder für einen Ausspruch der Natur; wenn die Mutter nach des Vaters Tode die Kinder mit der Helffte der Verlassenschafft abfände, wäre solche für das Väterliche allein anzusehen, und darinnen kein Mutter-Gut begriffen; die in einer Compagnie oder Gesellschafft stehende Güter gehörten einem jeden Compagnon oder Gesellschaffter zur Helffte; mithin wäre es billig, daß des verstorbenen Vaters Kindern die Helffte heraus gegeben würde, u. s. w. Andere hingegen lassen der Mutter hierunter freye Hände. Sie sagen, die einmahl abgesonderten Kinder hätten auch denen alten Römischen Gesetzen nach keinen Pflicht-Theil mehr; unter der Halbscheid der Verlassenschafft stäcke Vater- und Mutter-Gut; wenn also die Kinder von der Mutter in ihren Pflicht-Theile einmahl abgefunden, und, so zu reden, abgekauffet wären; so wäre dieses an statt der Erbschafft, und könnten

die

die Kinder ihre Mutter also nicht zweymahl erben. Was ist nun in solchem Widerspruche zu thun? Keiner von beyden Rechtsgelehrten kommt auf den rechten Grund, der nicht im Römischen, sondern im Teutschen Rechte zu suchen und auszufinden. Denn dieses will, daß Mann und Weib die Güter alle gemeinschafftlich seyn, und daß ieder Ehegatte das volle Eigenthum daran haben solle; weswegen auch einer des andern seine Schulden ohne Unterscheid zu bezahlen gehalten. Wenn nun der eine Ehegatte stirbt; so fällt das volle Eigenthum aller Güter auf den überlebenden einzig und allein. Die Kinder aber haben also, so lange das eine von den Eltern lebet, an den Gütern so wenig Recht, als sie ihre Eltern bey ihrem Leben erben mögen. Sie dürffen auch nicht sauer sehen, wenn die überlebende Mutter zu ihrer Nothdurfft alles verzehrete, noch auch auf eine Theilung dringen, vielweniger, wenn sie heyrathet, von ihrem Vater-Gute ein Wort sprechen. Die Mutter, welcher alles zugehöret, stattet sie nach Gefallen aus. Sie ist so wenig zu einer Verzeichniß oder Rechnung verbunden, als iemand solche von seinem Eigenthume zu thun schuldig ist. Es heisset: Längst Leib, längst Gut; der letzte thut die Thüre zu, u. s. w. Wenn nun die überlebende Mutter mit ihren Kindern sich abschichtet, es geschehe der andern Ehe- oder sonsten einer andern Ursache halber; so ist die Helffte des den Kindern abgegebenen Gutes gar kein Vater- sondern lauter Mutter-Gut: denn sonsten die Mutter von ihrem Manne gar nichts geerbet haben würde, weil die Halbscheid ihr nach Gesellschaffts-Recht an sich zukäme. Hat nun dieses seine Richtigkeit; so lösen sich alle Zweifels-Knoten von selber auf. Denn 1) bekommen die Kinder von ihrer Mutter damit Pflichttheil genug, weil sie ihnen bey Leb-Zeiten schon ihr halbes Gut weggiebt; 2) ist die Halbscheid lauter Mutter-Gut; 3) da die Eheleute denen Teutschen Rechten nach einander völlig erben, so muß den Kindern genug seyn, wenn sie nach des überlebenden Tode erst das ihrige bekommen, oder auch bey dessen Leben die Halbscheid erhalten. Solchemnach bleibet auch kein Zweifel übrig, daß die Mutter ihren abgesonderten Kindern etwas weiters zu hinterlassen nicht schuldig. Weil aber auf diesen Grund noch niemand gekommen; so ist auch kein Wunder, daß zur Zeit noch weder Advocaten, noch Richter, über dieser Sache einig werden können, und dannenhero **Cothmann, Mevius, Göddäus, Lauterbach, Zahn, Pistor, Stryck**, und alle andere, durch einander lauffen. **Ludwigs** Gel. Häll. Anzeig. vom Jahre 1731. Num. LXII. Wenn aber ein Eheweib ihrem Ehemanne nicht ehelich beygewohnet; so wird sie zu dessen Erbschafft nicht zugelassen, und, wenn sie auch nachhero die würckliche Beywohnung verhindert, der ehemahligen ungeachtet, der Erbschafft ihres verstorbenen Ehemannes verlustig. **Ludwig** l. c. vom Jahre 1734. Num. CCXVII. Womit auch zugleich alle andere ihr sonst zustehende Rechte über den Hauffen fallen, wovon unter denen Artickeln **Ehestand**, im VIII. Bande p. 360. u. f. und **Nach- oder Erbfolge derer Eheleute**, im XXIII. Bande p. 139. u. f. wie auch **Nach- oder Erbfolge des Bräutigams und der Braut**, ebend. p. 130. u. f. mit mehrerm gehandelt worden.

Teutscher Einsatz in eines Schuldners Vermögen, siehe unter dem Artickel **Schuldner**, im XXXV. Bande p. 1455. u. f.

Teutsche Erb-Aemter, siehe **Erb-Aemter**, im VIII. Bande, p. 1476.

Teutsche Erb-Folge, siehe **Teutsche Anverwandtschafft.**

Teutsches Erbgangs-Recht, siehe **Teutsche Anverwandtschafft.**

Teutsches Erb-Recht, siehe **Teutsche Anverwandtschafft.**

Teutsche Erz-Bischöffe, siehe **Teutsche Bischöffe.**

Teutsch-Eylau, ein Städtlein in Preussen, ziemlich weitläufftig, aber ohne Mauren, im Hocker-Lande und dem Pomesanischen Kreise gelegen. Es ist daselbst ein Schloß und Amt.

Teutscher Feldzug wider die Türcken durch Ungarn im XV. Jahrhunderte unterm Kayser Maximiliano I. Nachdem der Türckische Kayser Solimann mit denen Persianern Krieg führete, rieth der Cardinal **Thomas Grammond** obigem Römischen Kayser, daß er den Türcken durch Ungarn bekriegen möchte. Wie nun die Teutschen Fürsten mit gesammter Hand Volck dahin sandten und einer Nahmens Gregorius Sechel, nebst seinem Bruder **Lucatius** über die Truppen gesetzet ward, sie aber in Ungarn viel Rauberey begiengen, zerstreuete der Ungar Bornemissa, nebst dem Siebenbürgischen Woywoden **Johann** dieses Volck, und erwürgeten Sechel nebst seinem Bruder. **Ungarischer Krieg.** *Rom. Happel.*

Teutscher Fenchel, siehe **Fenchel**, im IX. Bande, p. 525.

Teutsche Festungen sind, da die Flanc auf der Courtine perpendiculariter aufstehet, und also der Courtin-Winckel ein rectus ist. **Hederichs** Anleit. zu den Mathem. Wissensch. p. 215.

Teutscher Flachs, siehe **Flachs**, im IX. Bande, p. 1114.

Teutsch-Französischer Friede wegen Lothringen zwischen Kayser Otto dem andern und König Lothario in Franckreich, im Jahr 981. darinnen der König sich alles Rechts an das Teutsche Reich begab, und Herzog Carl, des Königs Bruder, mit dem Hertzogthum Lothringen belehnet ward. **Lünigs Reichs-Arch.**

Teutsch-Französischer Krieg vom Jahr 981. Als Kayser Otto der andere des Königs in Franckreich Lotharii Bruder Carln mit dem Beding Lothringen überlassen, daß er es vom Reich zu Lehn tragen solte, so wolte solches König Lotharius nicht leiden, sondern überfiel den Kayser zu Aachen; dieser aber besuchte Lotharium wieder mit einer Armee zu Paris, und ruinirte alles, ward aber im Heimzuge überfallen und geschlagen, so, daß er mit dem Könige Friede machte, mit dem Beding, daß Lotharius sich alles Rechts aufs Teutsche Reich begab, und belehnte der Kayser Hertzog Carln mit dem Lande Lothringen. **Ludw. Univers. Hist.**

Teutsches Franzosenholtz, siehe **Esche**, im VIII. Bande, p 1858.

Teutsche Freyheit; ohngeachtet sonst zwar die Teutschen auf ihre Freyheit dergestalt erpicht waren, daß sie solche gegen einen jedweden, und absonderlich auch gegen die alten Römer bis auf das Blut vertheidigten; so war es ihnen im Gegentheile, bey ihrer unbändigen Spielsucht, dennoch gar was leichtes, wenn sie Haab und Gut verlohren, letztens auch ihre eigene Freyheit auf das Spiel und Wetten zu setzen, und darüber öffters zu Knechten zu werden. Tacitus de Morib. Germ. c. 17.

Teutsche Führung, ein Tantz, siehe Tantzen, im XLI. Bande, p. 1741. u. ff. besonders p. 1744.

Teutsche Fürsten, Lat. *Teutonici Principes*; Von dieser ihren Rechten und Vorzügen ist zwar schon unter denen Artickeln Reichs-Fürst, im XXXI. Bande p. 79. u. f. Fürstliches Collegium, im IX. Bande p. 2269. u. f. Fürsten-Recht, ebend. p. 2266. u. f. Testament eines Fürsten, und Teutsche Gerichte gar ausführlich gehandelt worden. Gegenwärtig aber wollen wir zu desto mehrer Erläuterung dero hohen Gerechtsamen noch eine und andere Frage aus dem Teutschen Staats-Rechte beyfügen. Es fragt sich also I) ob die Teutschen Fürsten auch das Recht und die Macht haben, ihre Printzen von der Erbfolge auszuschliessen? Wenn man diese Frage nach dem Longobardischen Rechte entscheiden wolte; so wäre die beneinende Meynung leichte zu behaupten, weil ein Vater einem Kinde sein bereits erlangtes Recht nicht nehmen, und die Erbfolge nicht ändern könte, welche ein Lehns-Herr bey Ubergebungen des Lehns verordnet. Weil aber zwischen den Longobardischen und Teutschen Lehen ein grosser Unterschied ist, maassen jenes blosse Gnaden-Lehen sind, worinnen sich der Lehns-Mann nach dem Winck des Lehns-Herrn richten muß; dieses aber so genannte Feuda oblata, oder aufgetragene Lehen sind, so ist zwar der Vasall schuldig, Kayserl. Majest. vor Dero Lehns- und Ober-Herren nach Maaßgebung und Vorschrifft derer Reichs-Grund-Sätze zu verehren, die freye Disposition aber wegen der Erbfolge unter seinen Descendenten behält er, wenn gewisse Familien-Verträge und besondere Verordnungen derer Vorfahren denen letztern kein gegründetes Recht gegeben, billig, und zwar dergestalt, daß er ungleiche Theilungen zwischen seinen Kindern machen, einige mit Land und Leuten, andere aber mit Appanagen an Gütern oder Geld abfinden, ja gar enterben und übergehen kan, wie solches die beständige Praxis im Teutschen Reiche, wovon man diß-falls statt aller nur auf die Brandenburgische Historie verweisen will, ausweist, und die tägliche Erfahrung annoch vor Augen stellt. Titius im Lehn-Recht, p. 451. Glafeys Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen, p. 79. u. f. Die II) Frage ist: **Ob die Teutschen Fürsten vor alten Zeiten, als sie sich ihren König gewählet, die so genannte** Superioritatem territorialem, **oder die Landesherrliche Hoheit gehabt?** Verschiedene Gelehrte suchen solches mit aller Gewalt zu leugnen, in welcher Meynung sonderlich *Itter*, de Feudis Imperii, Cap. I. *Kulpis* de Legat. Stat. Imp. C. 7. *Hertius* de Feud. oblat. C. I. und einige andere mehr sich befinden. Es ist aber gewiß, daß diese Sache von der grösten Wichtigkeit sey. Daher gar sehr gefehlet wird, wenn einige meynen, man nutze denen itzigen Teutschen Fürsten damit nicht eines Hellers werth, wenn man ihre Landesherrliche Gewalt in denen damahligen Zeiten suchen wolle. Sie verdienet also wohl, daß man sie gründlich untersuche, weil selbige unstreitig die Haupt- und Grund-Stütze der sämtlichen Freyheit, Macht, Hoheit und Gewalt der Teutschen Fürsten ist. Bey denen Nimwegischen Friedens-Tractaten hat man selbige fast am ersten rege gemacht, indem die Churfürsten die alten Fürstlichen Häuser von weit anderer Ankunfft und Ursprung zu seyn vorgaben, als sie oder ihre Vorfahren gewesen wären. Wiewohl die Westphälischen Friedens-Tractaten von dieser Sache auch schon etwas wissen. Indessen bewoge dieses den Fürstener, daß er in seinem Werckgen de Jure Suprematus die Churfürsten und alten Fürstlichen Häuser wegen der Landesherrlichen Hoheit einerley Ankunft und Ursprungs zu seyn zu beweisen sich bemühete; da denn von dieser Zeit an solcher Streit sich gleichsam in zwey Partheyen getheilet, davon die eine dem bemeldeten Fürstener, die andere aber dessen Widersachern beygefallen. Wie aber zur gehörigen Untersuchung desselben vornehmlich zweyerley nöthig ist, einmahl eine sattsame und vollkommene Kenntniß des alten und mittlern Zustandes von Teutschland, und so dann, daß man erwege, ob diejenigen, die sothanen Streit getrieben, auch die erstere Eigenschafft an sich gehabt; so wird man bey dem letztern gleich finden, daß die sämmtlichen Widersacher des Fürsteners an dem andern vorher auszumachenden Puncte 1) keinen kleinen Mangel gelitten, 2) daß sie von handgreiflichen Affecten getrieben worden, indem sie mehr auf eines andern, als auf ihrer eigenen Fürsten ihrer Seite gewesen. Denn bey dieser Sache kommt es auf kein vorgeschütztes, es sey gleich ein wahrhafftiges, oder dagegen nur ein blosses Schein-Ansehen irgend eines Schrifftstellers, an, sondern es muß die Wahrheit der Sache, samt dem Grunde derselben, den Streit heben; mithin muß man sich nicht verführen und blenden lassen, ob Kulpisius, Hertius ꝛc. dieses oder jenes gelehret, sondern man muß hauptsächlich darauf sehen, ob es auch der Wahrheit gemäß sey. Nächst dem findet sich auch bey diesem Streite, daß man von der so genannten superioritate territoriali, oder Landesherrlichen Hoheit einen sehr falschen und irrigen Begriff habe, ingleichen daß man die ehemahligen Teutschen Fürstlichen Häuser mit denen nachher entstandenen sehr unrichtig vermische, und endlich daß man von denen Schrifftstellern der damahligen Zeiten sich einen höhern Begriff und Vorstellung mache, mithin selbigen mehr zutraue, als in der That an ihnen nicht zu befinden ist, von ihnen auch nicht vermuthet werden kan. Was nun also bey diesem Streite das præjudicium Autoritatis oder die vorgefaßte Meynung anlanget, welches an sich selber eine Sache ist, die überhaupt sehr viel Böses in der Welt anzurichten pfleget, und die

die viele von Erlernung einer rechten und wohlgefaßten Gelehrsamkeit abhält; so braucht es keines grossen Beweises, daß Itterus, Kulpisius, Hertius, und auch einige andere, des medii ævi, oder der mittlern Zeit, nicht vollkommen kundig gewesen, und daß sonderlich Itter stets mit seinem bürgerlichen Rechte angestochen komme, welches er allenthalben mit hinein flickt, da doch weder zur Teutschen Historie noch zum Staats-Rechte, dieses Recht auch nicht eines Hellers werth zu nutzen und beyzutragen vermag, indem es in selbigem nichts als Verwirrungen und falsche Meynungen anrichtet; zu geschweigen, daß Itter in einer Reichs-Stadt lebte, mithin an einem solchen Orte sich befande, allwo nach der Wahrheit der Sache, und nach der gründlichen Beschaffenheit der Historie, in einem so wichtigen Puncte zu schreiben, fast als ein Verbrechen möchte gehalten werden wollen. Es hat seine gute Richtigkeit, daß Teutschland zu allen Zeiten seine Haupt-Fürsten gehabt, welches denn eine Sache ist, die eben so wenig Beweises braucht, als wenn man lange disputiren wolte, ob auch die Sonne am Himmel stehe, indem man nur z. E. den Arioviſtus, Marobodnus, Arminius, ingleichen das Reich der Schwaben, aus den Römischen Schrifftstellern ansehen darff, die dieses alles sattsam bestärcken werden. Diese Fürsten aber wurden von denen Francken überwunden, unterdrücket, und um ihre Lande gebracht, daher sie auch als ein Stück von deren Monarchie betrachtet werden müssen, welches alles ebenfalls solche Wahrheiten seyn, die so wenig Beweises nöthig haben, daß derjenige, der solche leugnen wolte, kaum den Nahmen eines Gelehrten verdiente. Daß indessen diese Fürsten, oder deren Nachkommen, unter gedachten Francken, Duces, das ist, Stadthalter gewesen, jedoch nachher, und als jener ihre Macht in Teutschland allmählig abnahm, bey der öffentlichen Regierung eine mehrere Gewalt bekommen, als sie ehedem gehabt, daß auch endlich diese Duces, (sie mögen nun aus unmittelbarem ehemahligen Fürstlichen männlichen Geblüte hergekommen, oder der weiblichen Linie nach, vornehme Francken gewesen seyn, indem dieses zur Haupt-Sache nichts thut) bey Ausgang des Teutschen Carolingischen Hauses, sich, und zwar nach vorher angeführten Umständen, in natürlicher Freyheit befunden, mithin jeder derselben aus Einwilligung des Volcks ein Landes-Herr und Beherrscher derjenigen Provintzen geworden, darüber er bißher nur Dux oder Stadthalter gewesen, sind alles mit einander auch solche offenbahre historische Wahrheiten, daß selbige, wie gedacht, keines grossen Beweises nöthig haben. Jedoch bestärcken sie sich vornehmlich, auch von daher, weil 1) die Franco-Galli kein Recht auf sie zu haben suchten, mithin dieselben dadurch vor frey erklärten, 2) in Teutschland selber ebenfalls niemand war, der über sie ein Recht zu haben begehrte, oder darzu befugt gewesen wäre. Es folget also aus alle dem von selbsten, daß diejenigen, die solches leugnen wollen, ihr Vorhaben aus der Historie selber, nicht aber nach eigenen authoritätischen Einfällen, es unumgänglich erweisen müssen. Weil aber dieser Beweiß von nirgends her geschehen kan; so fliesset hieraus wiederum, daß 1.) jeder der damahligen Ducum ein freyer und nicht abhangender Herr gewesen, daher auch 2.) jeder von ihnen seine eigene Republick hätte einrichten können, daß zugleich 3.) auch jeder dieser Ducum, ein Lands-Herr geworden, einfolglich die Landsherrliche, oder, besser zu reden, die Lands-Fürstliche Gewalt, allerdings aus dasigen Zeiten, nicht aber erst aus andern, und neuern hergeholet werden müsse; weswegen auch diejenigen, die sie vor jünger ausgeben, 1.) nicht verstehen wollen, was Landsherrliche Macht und Hoheit sey; 2.) die Teutschen Fürsten durch ihre widrige Meynung gantz deutlich zu offenbahren Rebellen, und meineydigen Herren machen, mithin dadurch denenselben die gröste Gefahr gantz unbedachtsam über den Hals ziehen. Man sehe demnach den rühmlichen Ursprung der Teutschen Fürsten, nehmlich nach der Meynung Kulpisii und einiger anderer! Das so hoch gerühmte kluge Urtheil aber des Kulpisii, davon einige so viel Wesens machen, und worvon unter andern eine Diss. de Conrado I. §. 7. lit. n. saget, es sey dieser Mann eines unsterblichen Lobes werth, bestehet kürtzlich darinnen, und ist in dessen Diss. de Legat. Stat. Imper. c. 7. zu befinden. Nam (sagt er) quod existimat eruditissimus vir, (er meynt den Fürstener de Jure Suprematus) eam parum Principibus honorificam esse, me non movet, (denn Fürstener hat gesagt, wenn man der Fürsten ihre Vorfahren zu blossen Magistratibus mache, so müssen sie per modum rebellionis, sich in Freyheit versetzt haben, welch Raisonnement des Fürsteners, daß es recht sey, weiter unten erwiesen werden soll) Kulpis aber fähret fort: Præter enim, quod propterea rei veritas non fuerit immutanda, certe dignitati eorum nihil quidquam detrahit, si dicantur, ab initio fuisse Magistratus. Origo exigua non imminuit Statum præsentem. Quis Romanorum rebus florentissimis objecit fecem Romuli? Sed nec opus eo digredi, postquam certum hodie & confirmatum jus est. Pertinet huc, quod eleganter dixerat *Boecler*. Dissert. de legislat. Germ. c. 1. §. 2. quo clariora, mutata alicujus rei in Republica argumenta adsunt, eo minor antiquitatis debet esse autoritas. Et in Carolo M. p. 21. Imo si vel heri reipublicæ forma mutata esset, ut solet fieri, hodie nulla antiquitatis auctoritas esset. Das ist: "Denn ausser dem, daß um des willen die" Wahrheit der Sache nicht zu verändern gewesen" wäre; so benimmt es ihrer Würde im geringsten" nichts, wann man sagt, daß sie vom Anfange" blosse Magistrats- oder Obrigkeitliche Personen" gewesen wären. Denn ein geringer Anfang ver-" ändert den gegenwärtigen Zustand nicht. Wer" hat doch dem blühenden Römischen Staate die" schlechte Ankunfft des Romulus vorgeworffen?" Aber es ist nicht nöthig dahin auszuschweiffen," nachdem es heut zu Tage eine gewisse und ausge-" machte Sache ist. Hieher gehöret was Böcler" in Diss. de Legislat. Germ. l. 1. §. 2. gar schön" gesagt hatte, je deutlichere Bewelßthümer von" Veränderung einer Sache vorhanden, um so" viel geringer soll das Ansehen des Alterthums" seyn. Und in Carolo M. p. 21. Ja wenn auch" nur erst gestern die Forme der Republick verän-" dert worden wäre, wie es denn zu geschehen" pflegt;

„pflegt; so gelte das Alterthum heute nicht mehr.„ Wer siehet aber nicht, daß der unsterblichen Lobes würdige Kulpisius den gantzen Streit entweder nicht verstanden, oder mit Fleiß verkehrt habe? Denn die Frage ist hier nicht, ob diejenigen Fürsten, die sich bey Ausgang der Carolingischen Linie in Teutschland befunden, vorher Ministeriales gewesen, indem man gar gerne zugestehet, daß sie unter selbigen Duces, das ist, Stadthalter, oder, besser zu sagen, Vice-Könige geheissen, wie deßfalls auch vorher schon einige Erwehnung geschehen, sondern die Sache kommet hauptsächlich darauf an, 1.) Ob sie ihrem erwählten Könige eben eine solche unumschränckte Gewalt gegeben, als die Carolinger gehabt? 2.) Ob sie Landes-Herrn geworden? oder ob sie 3.) Ministeriales, das ist, Bediente ihres Königes geblieben, gleichwie sie vorher unter denen Carolingern abgegeben hatten? Dieses letztere wollen Kulpis und Hertius, dessen Worte eben so lauten, als wie des Kulpisii seine, weswegen man sie nicht hieher setzen wollen. Wo stehet aber der Beweiß davon? Und eben dieses ist es, was Fürstener haben will, wenn dieses Vorgeben zugestanden würde, daß solches denen Fürsten allerdings zum höchsten Nachtheil gereichte. Denn wenn sie blosse Magistrats-Personen abgegeben; so werden Kulpis, Boecler und andere gebeten, zu zeigen, nach was für Recht, und auf was Art, sie aus solchen Magistrats-Personen zu würcklichen Landes-Herren geworden? Denn entweder sind die Teutschen Kayser so einfältig gewesen, und haben selber ihren Ducibus oder Stadthaltern gantze Provintzien erb- und eigenthümlich überlassen; Oder es sind die Duces, nach Art der Rebellen, dergleichen geworden? Denn auf was Art sie sonst zu Land und Leuten gelanget seyn, wird in der That niemand anzeigen können, weil hier solchen Falls kein dritter Weg übrig ist. Und eben diesen so rühmlichen Ursprung meynen Hertius, Kulpis, und Böcler; daher bleibet es auch, nach denen vorher gesetzten Gründen, und wenn man dieser ihre Meynung so blindlings annimmt, darbey, daß die Vorfahren der Teutschen Reichs-Fürsten anders nicht, als Rebellen, zu Land und Leuten gelanget seyn müsten. Doch Kulpis ist gleich mit einer Entschuldigung fertig, indem er sagt: Es wird der Hoheit eines Fürsten im geringsten nichts benommen, wenn man sage, daß sie vom Anfange blosse Magistrats-Personen gewesen. Allein eben dieses heist den gantzen Streit und den Grund desselben entweder unverständig oder gefährlich umgekehrt, indem, wie bereits erwiesen worden, eines Fürsten Vorfahren zwar wohl Magistrats-Personen können gewesen seyn, sie sind aber nachher gantz billiger Weise, und aus gerechten Ursachen, Landes-Herren geworden. Allein darvon ist hier nicht die Rede; daher heisset denn das gantze Kulpisische Gewäsche so viel, als nichts, zur Sache. Er hätte auch gar nicht nöthig gehabt, den längst vermoderten Romulus herbey zu schleppen, welcher ja keine Magistrats-Person war, sondern so gleich einen Fürsten abgab. Noch weniger taugt sein Goliath, der Böcler, mit seiner Autorität etwas, weil dieser Mann groß war, was die Belesenheit betrifft, in Mignatur aber erschiene er in Ansehung seiner Beurtheilungs-Krafft. Und was sollen denn diese Worte heissen: Quo clariora &c. Denn wenn in einem Staate eine Veränderung vorgefallen; warum soll denn dessen ehemahliger Zustand nichts mehr zu dessen Kenntniß beytragen? Und was für eine sonderbare Weißheit ist denn in diesen nichts auf sich habenden Worten verborgen? Dergleichen von denen alsobald darauf folgenden auch zu sagen stehet. Gewiß, wenn die Kenntniß des vormahligen Zustandes eines Staats nach des Böclers Meynung nicht nöthig ist; so darff man sich weiter um nichts bekümmern, als nur allezeit den gegenwärtigen Zustand desselben zu wissen. Woher will man aber verstehen lernen, daß eine Veränderung darinnen vorgefallen? Also weiset ja die gesunde Vernunfft selber, daß Böcler etwas daher gesagt, von dem er ohne Zweiffel selbsten nicht gewust, was es seyn solle. Und Kulpisius hat in diesem Stücke seinem Leiter auch also gefolget. Doch man ist vielleicht auf alles dieses mit einem Einwurffe bereit, welchen man auch überaus geschickt, wie man sich einbildet, zu heben weiß. Denn spricht man: Wenn du der Fürsten ihre Rechte und Landesherrliche Gewalt nicht von daher ableitest; so giebst du dadurch dem Kayser ein Schwerdt in die Hände, mit dem er seine beschworne Wahl-Capitulation, wie, und wenn er will, nach Gefallen durchboren und zernichten kan. Alleine, fähret man fort, erlaube mir, daß diese deine Furcht nichts heisset, und daß der Kayser, wenn er dieses thun will, an alle deine Einwendungen sich nicht kehren werde. Daher lasset uns vielmehr Gott bitten, daß ein Kayser auf solche Gedancken nicht falle, die, wenn sie ihm einkämen, der Fürsten ihre Rechte doch nicht vermindern würden, und vielleicht würde, aus so unverhofftem Ubel, wieder zu gelangen, sich etwan auch ein Weg anweisen. Alleine abermahls ein vortreffliches wohl ausgesonnenes Raisonnement! Es hat aber seine unwidersprechliche gute Richtigkeit, daß durch solche falsche Grund-Sätze, die der in denen Teutschen Geschichten vor andern sehr gründlich erfahrne von Ludewig, in seinem 1729. ausgelassenen *Lections*-Patente, p. 10. gantz recht Irrgeister und Planetenleser nennet, einem Teutschen Kayser ein Schwerdt in die Hände gelegt werde, der Teutschen Chur- und Fürsten ihre Rechte darmit zu zerschneiden, indem, wenn sie als Magistrats-Personen abgefallen seyn, so denn die unwidersprechliche zwey Schlüsse daraus folgen, daß solches 1.) nach Art der Rebellion geschehen, 2.) daß das Reich ehedem erblich gewesen. Wie nun hier kein drittes statt hat; so bleibet vielmehr auf Seiten der Kayser die Rechts-Regel stehen, was vom Anfange ungültig gewesen, kan in keiner künfftigen Zeit eine Gültigkeit erhalten, einfolglich sind sie befugt, die Fürsten, als Nachkommen vormahliger Rebellen, wieder über den Hauffen zu werffen. Man wird aber, ohne an einem Teutschen Kayser selber, und zugleich auch an denen Chur- und Fürsten sich nicht auf das ärgste zu versündigen, dergleichen Dinge lehren, die gleichwohl

wohl aus obigem Raisonnement folgen. Das übrige von selbigem ist ein Gewäsche. Denn was soll denn vor ein unverhoffter Deus ex machina, oder eingebildete göttliche Hülfe erscheinen, so denen Chur- und Fürsten beystehen würde, wenn sie etwa der Kayser um ihre Rechte bringen wolte? Und welcher Vernünftige wird leugnen können, daß eben solche Lehren, die Kulpis, und andere ausgestreuet, zu innerlichen Unruhen gleichsam Thür und Thor aufgemacht haben, und noch aufmachen? Der Gegentheil aber geht in seiner vermeinten politischen Philosophie noch weiter, indem er glaubet, es sey die Landesherrliche Hoheit nur nach und nach entstanden und gewachsen. Bey diesem Vorgeben ist nur zu erinnern, daß man dieser Leute ihre Landesherrliche Hoheit sich als ein Kräutgen oder Saamen-Korn vorstellen muß, welches, nachdem es ausgestreuet worden, nach und nach aufgegangen, und gewachsen, von dem Tertio Comparationis will man nicht sagen, sondern nur bey dem Gleichnisse selber bleiben. Denn erstlich wird gantz unvermerckt dadurch behauptet, daß das Teutsche Reich ein Erbreich gewesen, darinnen die Kayser einander, wie in Erb-Staaten zu geschehen pfleget, beständig nachgefolget; nachmahls aber giebt man ihnen auch eine unumschränckte Gewalt. Hierauf streuen in diesen Staats-Garten die Fürsten den Saamen der Rebellion aus, nehmlich sie fallen von denen Teutschen Königen und Kaysern ab, und suchen sich zu Herren der ihnen anvertraut gewesenen Länder zu machen. Diese Rebellionen nehmen immer mehr und mehr zu, biß sie endlich feste Wurtzel geschlagen, und auch Früchte herfür gebracht, das ist, biß endlich die Kayser nichts mehr zu sagen gehabt, sondern es haben die Fürsten in denen an sich gerissenen Ländern sich vollkommen feste gesetzt. Und also siehet die Landesfürstliche Hoheit der Teutschen Fürsten aus, wie sie Kulpis und einige andere abschildern. Und nach solcher ist eben dieses der wahre Ursprung derselben. Man sehe abermahl den herrlichen Ursprung! In dieser Sache aber vernünftig zu verfahren, muß man 1.) wissen, was denn Landesfürstliche Hoheit eigentlich seyn solle? Es soll demnach dieselbe, nach der gemeinen Lehre einiger Staats-Lehrer, so viel heissen, als eine Ober-Gewalt in einem Lande, die, wenn man diese Benennung recht ansiehet, so viel zum Grunde legt, daß selbige vor dem ein anderer gehabt, deme sie aber nach und nach entwendet worden, einfolglich kommet es hierbey wiederum gantz unvermerckt auf das vorige hinaus, daß man nehmlich sothane Ober-Gewalt unrechtmäßig erlanget habe, welches der vorgemeldete Herr von Ludewig, im kurtz vorher angeführten Orte p. 10. ebenfalls erinnert. Denn weil die alten Staats-Lehrer in der Historie des Vaterlandes grosse Idioten waren, anbey ihre Köpffe voll solcher Grillen hatten, als ob das Teutsche Staats-Recht aus denen 3. letzten Büchern des Justinianischen Codicis hergeholet werden müste; so verstunden sie freylich nicht, mit was vor einem geschicklichen Nahmen sie der Teutschen Chur- und Fürsten ihre Landesherrliche Bothmäßigkeit benennen solten. Weil aber diese Benennung den vorher angewiesenen schlimmen Ursprung in sich begreifft; so sahe Fürstener wohl, daß man dadurch denen Chur- und Fürsten schlechte Dienste thue, daher er auch die Worte Jus Suprematus dafür an die Stelle setzet, oder, daß man der Chur- und Fürsten ihre Gewalt Landesfürstliche Hoheit und Bothmäßigkeit nennen müsse. Welche Fürstenerianische Benennung, gleichwie sie nicht nur der Sache, und der Historie selber gemäß ist, also verdienet sie auch allerdings ihren Beyfall, mithin muß man die falschen Kulpisianischen Grundsätze billig fahren lassen. Hiernächst ist 2.) bey dieser Benennung auch wohl zu unterscheiden, die Art der Erlangung derjenigen Häuser, die aus denen ehemahligen alten Fürstlichen Häusern ihren Ursprung her haben, und derer, die aus Zerreiß- und Zerfallung der Provintzien entstanden, welchen hochnöthigen Unterscheid zwar nicht alle Staats-Lehrer und Reichs-Historien-Schreiber in Acht zu nehmen pflegen, der aber doch gleichwohl in der Historie selber gegründet ist. Denn was jene anlanget; so haben sie die Landesfürstliche Gewalt unmittelbarer Weise von ihren Vorfahren, und diese ursprünglich vom Volcke, und zwar ohne einiges darzwischen gekommenes Mittel erlanget, nachdem nehmlich selbiges, von einem Fürsten sich beherrschen zu lassen, beliebet. Diejenigen hingegen, die durch Zerreissung der Provintzien entstanden, haben solche zwar auch vom Volcke überkommen; es ist aber dießfalls ein gewisses darzwischen kommendes Mittel vorhanden gewesen. Nehmlich die Kayser haben das Volck eines Gebiethes von dem Zusammenhange loß gemacht, und vor frey erkläret, weil der Landes-Herr oder dessen Haus, nicht mehr vorhanden gewesen; darbey sie denn denjenigen, den das Volck vor seinen Fürsten und Obern erkieset, vor einem Fürsten, und mit dem Reiche verknüpfften erkennet, wie alles dieses abermahls die Historie selber zur Gnüge bestärcket. Man hat also gantz nicht nöthig, eine besondere Aussäung und Aufwachs der Landesherrlichen Gewalt zu erdichten, indem, offt gewiesener massen, denen Fürsten dadurch eine schlechte Ehre zugezogen wird; sondern man muß die Sache vielmehr vorstellen, wie solche an sich selber ist, und wie sie sich aus der Historie ergiebet. Weil indessen dem Gegentheil hierbey beliebet, seine Sätze auf die Einfälle anderer zu gründen; so verpallisadiret sie jetztberührter massen solche auch allermeistens mit dem Ansehen des Kulpis und einiger anderer. Doch wie die Gelehrsamkeit und die Richterliche Klugheit absonderlich erfordern, daß man dasjenige, was man saget, lehret, und schreibet, nicht mit denen blossen Zeugnissen anderer bestärcke, (denn dieses heist im Grunde nichts anders, als daß man selber nicht geschickt sey, etwas kluges und gründliches vorzubringen, sondern daß man deßfalls nur nachbete, was andere vorher gesagt haben,) sondern man muß seine Lehren mit guten vernünftigen und tüchtigen Gründen bestärcken; also will dieses Gundling selber, in seinem Conrado I. §. 7. lit. g. haben, indem er sagt: In historicis non nisi Testimoniis veterum roboranda sunt prolata; Das ist, in historischen Sachen, muß man sein Vorgeben allezeit mit Zeugnissen der Alten bestärcken. Man muß also das Vorgeben wegen der

Landesherrlichen Hoheit, und deren Ursprung, allerdings aus der Historie erweisen. Denn in wie ferne es dem Kulpis und andern an der Kenntniß der mittlern Zeiten gefehlet habe, zeigen nicht nur deren Schrifften; sondern es weiset es auch die Sache selber. Was soll nun also in so hochwichtigen Dingen aus solcher Leute ihren Zeugnissen vor ein Beweiß erfolgen, die von solcher selbsten keinen rechten, sondern vielmehr einen gantz falschen Begriff gehabt? Nebst dem ist sattsam bekannt, wie vieles die Rechte von einem Manne erfordern, wenn er einen unverwerflichen Zeugen soll abgeben können, ingleichen, mit was vor vielen Umständen und Einschränckungen sie ein Zeugniß, wenn es behörig seyn, und einen sattsamen Beweiß darlegen soll, ausgekleidet und versehen wissen wollen. Weil aber alle diese Erfordernisse an dem Kulpis und verschiedenen andern ermangeln; was können denn aus ihren Schrifften vor Beweise genommen werden, die in diesen wichtigen Umständen hinlänglich seyn solten, und wider welche nicht unendlich viel eingewendet werden könte? Wie nun aber alles dieses seine gute Richtigkeit hat; also ergiebt sich auch hieraus von selbsten, daß selbigem in dieser Sache nicht zu trauen sey, mithin, gleichwie er sich selber verführet, also hat er auch mit sothanen falschen Grund-Sätzen andere wiederum verführet. Was hat aber ein vernünfftiger und redlich gelehrter Teutscher davon, daß er denen sämmtlichen teutschen Chur- und Fürsten, und mit selbigen seinen eigenen Landesherrn, so grosse Gefahr und Nachtheil zuziehet, auch dadurch einen Weg zeigen will, wie nach jene über den Hauffen zu werffen, in dem Reiche selber aber blutige Unruhen entstehen sollen? Und gewiß, den Grund zu allen solchen falschen Lehren hat sonderlich der Reinking in seinem Wercke de regimine seculari & ecclesiastico geleget, indem er die Churfürsten zu Römischen Præsidibus Provinciarum, die Fürsten zu Senatoren des Römischen Staats, die Grafen und Freyherren aber zu Apparitoribus, und dergleichen der ehemahligen Römischen Monarchie machet, mithin selbige insgesammt allen diesen Leuten vergleichet, welchem Reinking nachher Kulpis, und andere, mit einiger Veränderung fleißig nachgefolget, und dieses Irrlicht gleichsam beständig vor Augen gehabt haben. Bey einem rechtschaffenen teutschen Reichs-Geschicht-Schreiber und Staats-Gelehrten muß es also vornehmlich heissen, was dorten stehet: Gebet dem Kayser, was des Kaysers, aber auch denen Reichs-Fürsten, was das ihre ist. Einem teutschen Kayser bleiben seine hohen Rechte und Reservata allerdings, an denen zu vergreiffen sich niemand unterstehen darf; und diese zeigen die Wahl-Capitulationes auch gantz deutlich. Die Chur- und Fürsten aber, und andere Reichs-Stände behalten ihre, auf sie, von deren hohen Vorfahren rechtmäßig abgestammte, Ober-Landesherrliche Hoheit und Gewalt ebenfalls, darinnen auch kein Kayser, deme die innerliche Wohlfahrt des Reiches oblieget, wie solche die Ruhmvollen Oesterreichischen Kayser immer vor Augen gehabt, jenen einen Eintrag zu thun begehret, sondern er bemühet sich vielmehr, einen jeden Chur- und Fürsten, und Reichs-Stand, bey denen wohl-erlangten Rechten zu erhalten, vornehmlich da seine Ober-Landesherrliche Gewalt mit jener ihrer in so weit selber beständig verknüpffet ist. Tschackwitz allerneuester Zustand von Europa VIII. Theil p. 558. u. f. Besiehe anbey auch den Artickel Lands-Hoheit im XVI. Bande p. 500. u. f. Warum aber III.) die Teutschen Fürsten ehemahls bey dem Ausgange des Carolingischen Hauses zu der Wahl eines neuen Königes geschritten, da doch ein jeder von ihnen seine eigene Republick hätte anrichten können, gleichwie ein solcher Zustand in Teutschland war, bevor sie unter der Francken Joch geriethen, dazu haben sie gewiß gar erhebliche Ursachen gehabt. Und zwar haben vornehmlich die vorhergegangenen Zeiten sie gelehret, wie unglücklich Teutschland zu fahren pflege, wenn es ohne einen gemeinschafftlichen König leben wolle, indem eben dieses die Haupt-Ursache gewesen, daß sie ehedem von den Römern, und nachher von ihren eigenen Landsleuten, denen Francken, überwältiget worden. Denn obgleich nicht gantz Teutschland unter der Römer Bothmäßigkeit gestanden, indem diejenigen, die das gesammte Teutschland der Römer Bothmäßigkeit unterwerffen, dieses aus ihrem Kopffe daher dichten, angesehen von Teutschlond der Römer Gewalt mehr nicht erkannt hat, als was zwischen der Maaß und dem Rhein befindlich ist; so wusten doch die Teutschen, wenn nicht des Römischen Staats seine eigene Fatalitäten darzu gekommen wären, daß sie sodann unter deren Joch hätten gerathen können. Nächst dem stund auch das nunmehr zerbrochene Joch der Francken vor ihren Augen, welches sie denn warnete, sich vorzusehen, damit sie nicht wieder unter ein anderes geriethen. Wie nun also die Furcht, nicht abermahls unter eines dritten seine Gewalt und Ober-Herrschafft zu verfallen, die damahls lebenden Teutschen Fürsten gleichsam angemahnet, sich wieder einen gemeinschafftlichen König zu machen, und worinnen die in selbigen Zeiten lebenden Fürsten anders geurtheilet, als einige neuere Schrifft-steller; also fliessen auch hieraus zwey andere vernünfftige Folgen. Denn wenn die Teutschen zur Abwendung einer anderwärtig zu besorgenden Dienstbarkeit, vor das unumgänglichste Mittel gehalten, zur Wahl eines Königes zu schreiten; so giebet sich ja hieraus von selbsten, 1) daß dieser König auf keine andere Art, als durch die Wahl, nicht aber durch eine Erb-Folge, darzu gelanget; 2) daß die wehlenden Fürsten diesem ihrem Ober-Haupte keine solche Gewalt überlassen, gleichwie sie unter denen Francken hätten ausstehen müssen. Wie nun diese zwey Schlüsse gantz vernünfftig, und auch gantz ungezwungen, aus dem vorhergehenden fliessen; so lässet sich auch hieraus gleichsam mit Händen greiffen, daß solche denen, die ein anders lehren wollen, gantz und gar entgegen, mithin selbige deren desfallige Meynungen gleichsam mit vereinigten Kräfften über den Hauffen werffen, indem ja die gesunde

Vernunft

Vernunft lehret, wenn ein Volck unter eines andern Bothmäßigkeit und Gewalt gestanden, von solcher aber loß gekommen, sich gleichwohl gefürchtet, es möchte wiederum vom neuen unter eines andern Zwang gerathen. Daher es denn die desfalls nöthigen Vorsichten anwendet, daß sothane Vorsichten unfehlbar also eingerichtet seyn, daß ihm daraus keine neue Gefahr und Besorgniß einer anderwärtigen gewaltsamen Beherrschung zuwachsen könne, indem, wenn es der zu befahrenden Sclaverey nicht habe entgehen wollen, es desfalls auch nicht die gewöhnlichen Vorsichten würde angewendet haben. Alles dieses nun hat seinen sehr guten Grund; es wirft aber auch der widrigen Meynung ihre Grund-Sätze gegentheils völlig über den Hauffen, deren Ungrund denn nicht nur aus diesen gantz vernünftigen und unwidersprechlichen Sätzen, sondern auch aus andern guten Gründen mehr, und die sonderlich der Menschen ihrer angebohrnen Liebe zur Freyheit gemäß seyn, gezeiget werden kan. Denn mit denen Teutschen hat es sich auf gewisse Maasse damahls eben so verhalten, als wie z. E. mit der Republic Holland, welche als sie im Jahr 1579. anfieng, eine Republic zu werden, mithin denen Spaniern den Gehorsam aufsagte, ihre neue Regierungs-Art nicht auf den Spanischen Fuß einrichtete, denn sonsten wäre es etwas lächerliches gewesen, wenn sie sich von der Knechtschafft hätten loß machen, und doch alsobald in eine anderwärtige gleichsam einwerffen wollen; sondern sie richteten ihre angefangene Regierung also ein, wie sie solche der vor Augen habenden Liebe zur Freyheit vor gemäß erachteten. Wolte man in diesem Tertio Comparationis politicæ etwan eines und das andere ungleiche finden; so darf man sich nur die gegenwärtige Regierung der Cron Schweden vor Augen stellen, so wird sich alsobald zeigen, daß allhier eine vollkommene Gleichheit anzutreffen sey. Denn so wenig die Schweden ihrem Oberhaupte die ehemahlige Gewalt haben einräumen wollen; eben so wenig haben die Teutschen Fürsten damahls solches auch zu thun begehret. Diejenigen aber, die das Gegentheil sich einbilden, müssen erst beweisen, daß die Teutschen von dieser allen Menschen so eigenen Freyheits-Liebe haben abgehen, und sich, so zu reden, mit offenen Armen in eine anderwärtige Dienstbarkeit haben hinein werffen wollen. Es fliesset aber aus diesem Unternehmen der Teutschen noch ein drittes, nehmlich daß Teutschland zu allen Zeiten einen gemeinschafftlichen König gehabt, ob man gleichwohl weiß, daß diese Meynung eben nicht von allen vor bekannt und als eine Wahrheit angenommen werden will. Allein sie widersprechen solcher aus keiner andern Ursache, als weil sie sich es nur also einbilden, daß es nicht der Wahrheit gemäß seyn können. Denn wenn die Teutschen aus ihren vorherigen Zeiten nicht gewust, daß sie ehedem ein gemeinschafftlich Oberhaupt gehabt; so beladet man sich durch diese Verneinung mit einem Beweise, welchen, wie man selbigen leisten wolle, sich nicht finden will. Man muß nehmlich darthun, wie nach dem die Teutschen darauf verfallen, sich zwar einen König zu wählen, dessen Art zu regieren aber gleichwohl von der denen Königen damahls gebräuchlichen Art in so weit gantz und gar abgegangen? Wie nun nicht zu befinden ist, daß eine solche Regiments-Forme die Teutschen anders, als aus denen vorherigen Zeiten, solten gewust haben, mithin selbige ihnen bekannt gewesen; als ergiebet sich auch hieraus von selbsten, daß sie in Wiederanrichtung ihres Staats nichts anders gethan, als dasjenige wieder einzuführen und herfür zu suchen, was bey ihnen durch die Römer und Francken vorher war unterdruckt worden. Zschackwitzens allerneuester Zustand von Europa VIII. Theil p. 550. u. f.

Teutscher Fürsten Defensiv-Alliantz im Jahr 1658. Als einige Stände des Reichs damahls befürchteten, der junge Kayser Leopold möchte sich durch die Spanier verleiten lassen, der bey seiner Crönung beschwornen Capitulation zuwider einige Truppen gegen die Cron Franckreich ins Feld zu schicken, dadurch also das Teutsche Reich leicht in einen neuen Krieg verwickelt werden möchte, oder es möchte doch wegen der zwischen Schweden und Brandenburg schwebenden Differentz, und des Pohlnischen Krieges, darein sich das Haus Oesterreich auch mit einließ, ein und ander Stand des Reichs mit Durchmärschen, oder sonst hart mitgenommen werden, schlossen die beyden Churfürsten von Maynz und Trier, der tapffere Christoph Bernhard von Galen, Bischoff zu Münster, wie auch der König in Schweden, als Hertzog zu Bremen und Verden und Herr zu Wismar, nicht aber als Hertzog zu Pommern, welches Land in den Pohlnischen Krieg allbereit gewisser maassen eingeflochten war, und noch unterschiedene andere Potentaten den $\frac{4}{14}$. Aug. 1658. zu Franckfurt eine Defensiv-Alliantz, kraft deren sie sich verbunden, zu Erhaltung des einem jeden zustehenden Rechts und Gerechtsamkeit, sonderlich aber der Teutschen Freyheit und beständigen Genuß des Westphälischen Friedens einander wider alle Gewalt, als Einquartierung, Durchzüge u. s. w. zu beschützen. Hiernächst wurde auch die Cron Franckreich in diese Alliantz durch einen absonderlichen Receß, der zu Maynz den $\frac{5}{15}$. Aug. unterschrieben wurde, mit eingeschlossen; jedoch dergestalt, daß die Alliirten derselben wider ihre auswärtige Feinde beyzuspringen keinesweges solten gehalten seyn, wie denn auch diese in dem fast zu gleicher Zeit an Ihro Kayserliche Majestät abgegangenen Notifications-Schreiben höchlich protestirten, daß es mit diesem Bündniß auf keines Standes Beleidigung, sondern allein auf ihre Sicherheit angesehen sey. Es wuste sich aber Franckreich dessen wohl zu bedienen, als im folgenden Jahre die Rede gieng, der Kayser wolte denen Spaniern einige Regimenter zu Hülffe schicken, immassen der Frantzösische Resident zu Franckfurt die Alliirten in einem Schreiben ermahnte, seinem Principal wider den Kayser und Spanien beyzustehen, welches dieselben alsobald Ihrer Kayserlichen Majestät communicirten, und Dieselbe nachdrücklich ermahnten, daß Sie der Capitulation gemäß von diesem Vorhaben abstehen möchten. Ja da schon wircklich zwischen Franckreich und Spanien Friede, hingegen dieses

wegen

wegen der Holl- und Engelländer vor Flandern besorgt war, und daher sonderlich im Jahr 1664. da der Kayser nach dem Stillstande mit dem Türcken der Truppen nicht mehr so sehr von nöthen hatte, von Ihro Kayserlichen Majestät einige Auxiliar-Truppen begehrte, auch allbereit beschlossen war, 8000. Mann in die Niederlande abzuschicken, machte der Französische Gesandte (denn Franckreich führte schon die Intention, in diese Gegend einzubrechen) aus einem nichtigen Vorwande so ein Lermen daraus, daß sich obgedachte Alliirten nicht getraueten diesen Truppen den Durchmarsch zu gestatten, wie denn an statt 8000. endlich nicht mehr als 3000. überlassen wurden, welche bey ihrem Durchmarsch durch das Mayntzische so gute Ordre hielten, daß der Churfürst gestund, wenn es bey allen Durchzügen so ordentlich hergienge, wolte er keinem verwehren, mit Volck durch sein Land zu ziehen. Was Chur-Maynt bey Eroberung der Stadt Erfurt von dieser Alliantz vor Vortheile gezogen, davon siehe Joh. Burchard Menckens Leben und Thaten Leopolds des ersten p. 86. u. f. Comazzi L. VI. p. 119. Theatr. Europ. Tom. VIII. p. 560. Mencke c. l. p. 8. u. f.

Teutsches Fürsten-Recht, siehe Fürsten-Recht, im IX. Bande p. 2266. u. f. und Teutsche Gerichte.

Teutsche Fürsten-Schulen, siehe Teutsche Ritter-Academien.

Teutsche Fürstenthümer sind entweder unmittelbare Reichs- oder mittelbare und des Reichs Affter-Lehen. Siehe Teutsche Fürsten, und Teutsche Lehen.

Teutsche Gast-Freyheit. Da die Teutschen nicht allein in denen ältesten Zeiten für gar gastfrey beruffen werden, sondern auch eine grosse Sehnsucht gehabt, andere Länder zu besuchen; so haben die Teutschen ersten Handwercks-Innungen, wie Ludwig in seinen Gelehrten Hällischen Anzeigen vom Jahre 1732. Num. CXLIX. §. 21. gläubt, die Weise aufgebracht und eingeführet, daß die so genannten geschenckten Handwercker einander aufgenommen, und die reisenden Handwercks-Pursche mit Speise und Tranck, auch anderer Nothdurfft auf eine gewisse Zeit frey versorget haben. Und damit sich niemand, der nicht zu solchem Handwerck berechtiget, einschleichen möchte; so sind hernach die so genannten Handwercks-Grüsse aufgekommen. Wovon unter dem Artickel Handwercker, im XII. Bande p. 451. u. f. ein mehrers.

Teutschen Gelahrheit (Historie der) berichtet, was die Teutschen Gelehrten in Ansehung der Gelahrheit überhaupt, und der darzu gehörigen Künste und Wissenschafften insonderheit merckwürdiges gethan haben. Daß die Teutschen in diesem Stücke ihre besondere Verdienste haben, davon liegen unzehlige Proben am Tage. Und gleichwie sie die ersten sind, die sich um die Historie der Gelahrheit und um die Kenntniß und Wissenschafft der darzu gehörigen Bücher verdient gemacht, also geben sie auch noch bis jetzo keiner Nation in diesem Studio etwas nach. Denn vor dem Conrad Gesner weiß man keinen, der an eine Bibliothecam Vniversalem gedacht. Dieses sein Buch, welches unsern Satz unterstützet, hat folgenden Titel: Bibliotheca universalis sive Catalogus omnium Scriptorum locupletissimus in tribus linguis, latina, græca & hebraica extantium & non extantium veterum & recentiorum, und ist 1545. in fol. zu Zürch heraus gekommen. Er hat darinnen die Auctores nach der Ordnung des Alphabeths; in den 1548. und 1549. edirten Pandectis aber, so den andern Tomum der Bibliothecæ ausmachen sollen, nach den Wissenschafften und Materien gesetzet. Ob nun wohl einige meynen, ob habe Baco de Verulamio de Dignitate & Augm. Scientiarum Lib. I. cap. 4. (dessen Innhalt man in Morhofs Polyhist. T. I. Lib. I. cap. 2. §. 3. kürtzlich angeführet findet) zuerst gewiesen, wie man eine Historie der Gelahrheit verfertigen soll, so ist doch gewiß, daß noch vor demselben Christoph Mylaus die Nutzbarkeit eines solchen Werckes erkannt hat. Dessen Consilium Historiæ universitatis scribendæ per Christophorum Mylæum ist 1548. in 4. zu Florentz, desgleichen unter dem Titel: Christophori Mylæi Hermes Academicus, seu de scribenda universitatis rerum Historia Libri V. zu Basel 1551. und 1579. in 8. ingleichen zu Jena 1624. in 8. heraus gekommen. In der Excursione, so vor dem fünfften Buche stehet, hat Mylaus die Nothwendigkeit der Gelehrten-Historie allerdings erkannt, auch einen Catalogum der Gelehrten, die vom Anfang der Welt bis auf das zwölffte Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet, daselbst mitgetheilet. Reimmanns Einl. Vol. I. p. 5. f. Vol. III. p. 464. und Vol. V. p. 782. Morhofs Polyhist. l. c. §. 4. und lib. II. cap. 4. §. 26. So hat auch Bartholomäus Keckermann in seinem Commentario de Natura & proprietatibus Historiæ, so zu Hannover 1610. in 8. heraus gekommen, cap. VI. p. 102. u. f. einen nicht unebenen Abriß davon publiciret, wie dieses Reimmann in der Einl. Vol. III. p. 464. u. f. zuerst angemercket. Stollens Historie der Philosophischen Gelahrheit. p. 23. Es würde aber zu weitläufftig werden, wenn man theils alle diejenigen Teutschen beybringen wolte, welche ihren Ruhm durch die Litteratur erworben, theils auch alle Arten der Gelahrheit durchgehen solte. Inzwischen wollen wir doch eines und das andere davon berühren. Was sich die Gelehrten unter denen Teutschen für Mühe gegeben, um ihre Sprache und folglich auch um ihre Grammatick, wie nicht weniger um ihre Poesie, davon siehe die Artickel Teutsche Sprache, Teutsche Sprachkunst, Teutsche Dichtkunst, und Teutsche Gesellschafften. Ja sie haben sich nicht nur allein um ihre Mutter-Sprache, sondern auch um andere verdient gemacht. Wie sie denn viele Bücher aus fremden Sprachen theils in die Teutsche, theils in die denen Gelehrten übliche, oder Lateinische, übersetzet. Wie denn z. E. was die Griechischen Schrifften derer alten Medicorum des Hippocrates, Galenus, und anderer anbetrifft, das Lob der Ubersetzung vornehmlich denen Teutschen gebühret. Denn der einige Janus Cornarius hat den

Hippo-

Hippocrates, Dioscorides, den Paul Aeginetam, den Aetius, und das meiste von dem Galenus übersetzet, auch andere bereits übersetzte Scriptores Medicos ausgebessert. Siehe Cornarius (Janus) im VI Bande, p. 1295. Johann Guinterius, Leonhard Fuchs und Conrad Gesner haben ein gleiches zu thun sich bearbeitet. Conring Comment. de Scriptor. Sec. XVI. cap. IV. init. p. 115. Stollens Historie der Medicinischen Gelahrheit p. 134. §. 143. In Ansehung der Hebräischen Sprache wollen wir dieses nur gedencken, daß auch Ausländer, als Philipp Gussel in Introduct. in Accentuat. Hebr. denen Teutschen den Ruhm in der Accentuation vor andern geben, als welcher auch die Principia derer Teutschen behält. Unsch. Nachr. des Jahrs 1714 p. 775 f. Und gewiß, die Teutschen können allemahl so vortreffliche Männer in allen Arten der Gelahrheit aufweisen, als andere Nationen. Wir wollen zum Exempel hier nur die Weltweisen und Mathematicos anführen, welche groß gewesen, und andern den Weg, die Wissenschafften zu vermehren, gewiesen haben. Italien mag seinen Galiläus und Cassinus loben, wir setzen denenselben den Copernicus, Keplern, Scheinern und den Marius engegen. Franckreich mag seinen Remond, de la Hire, den Insulanus ꝛc. Engelland seinen Halley und Flamsted preisen; Teutschland kan Heveln und Kirch dargegen stellen. Franckreich mag den de l' Hospital und Bernoulli rühmen; wir haben Hermann und Bülfingern. Italien mag den Machiavel erheben, Franckreich den Montanus und Vayer, Engelland den Hobbes und Wollaston; wir Teutschen lassen dagegen den Grotius, Pufendorfen, und den Thomasius auftreten. Wir setzen dem Borello und Vallisnerio derer Italiener, Sturmen und Scheuchzern; dem Lock und Malebranche unsern Tschirnhauß; dem Boyle und Hamel den Guericke und Leewenhoock; dem Cartesius und Newton endlich Leibnitzen und Wolffen entgegen. Ob nun wohl, wie aus dem bereits angezeigten zu ersehen, Teutschland keinen Mangel an solchen Leuten gehabt, welche in allen Arten der Wissenschafften ihren besondern Ruhm erlangt, diese auch sich allezeit vieler Bescheidenheit gebrauchen, und die ausländischen Gelehrten von jeder Art verehren, gleichwohl nimmt man wahr, daß ihnen gar wenig Ehre dagegen erwiesen wird, und daß viele derer Teutschen, welche Helden unter den Gelehrten sind, bey jenen von mäßigen Scribenten verächtlich gehalten werden. Es ist zu bedauren, daß die Teutsche Nation ihren Kräfften zu wenig zutrauet, und dasjenige, was ausser denen Grentzen Teutschlandes zum Vorschein gekommen, allzusehr bewundert. Daher eben die Ausländer eine, wiewohl noch lange nicht rechtmäßige vielweniger zulängliche Ursache nehmen, die Teutschen zu verachten. Sie nehmen auch Gelegenheit die Teutschen geringe zu halten, von der Unvollkommenheit aller derer Schrifften, die von denen Ausländern auch ausgearbeitet worden. Aber, wie eine schlechte Ursache hieraus die Ausländer nehmen können, ist nicht nöthig hier zu zeigen, wie wir denn auch ihre Mängel und Irrthümer hier nicht beleuchten wollen, weil von beyden der Beweiß genugsam am Tage lieget. Damit wir aber einige derer Ausländer z. E. anführen, welche die Teutschen Gelehrten verachten, so wird unter andern des Frantzosen, des Perrault zu gedencken seyn, dieser meynet in seiner Parallele des Anciens & des Modernes en ce qui regarde les Arts & les Sciences unter andern auch von den Teutschen, sie hätten in ihrer Sprache noch nicht viel gethan; gegentheils aber seine Frantzosen allein über alles erhebet. Wir Teutschen aber wissen, daß Leute, die unsere Sprache nicht verstehen, auch von denen darinn geschriebenen Büchern nicht urtheilen können. Es ist genug, daß einige Frantzosen zugestanden, daß, obschon ihre Nation an sogenannten beaux Esprits eine grössere Anzahl aufweisen könne, die Teutschen dennoch mehr judicieuse Scribenten haben. Stollens Hist. der Philos. Gelahrh. p. 16. §. 27. not. Vor einigen Jahren hielt Santäus, ein Jesuitischer Priester zu Paris, eine Rede, in welcher er sich bemühete zu erweisen, daß seine Frantzosen alle Europäische Völcker an Verstande überträfen, da er denn auch, was die Teutschen anbelanget, sich bey aller Gelegenheit angelegen seyn ließ, denenselben eine Trägheit und Armseligkeit des Verstandes zuzuschreiben, und solche lebendig abzumahlen. Der bekannte Baillet hat auch nicht unterlassen, die Teutschen Gelehrten verächtlich zu tractiren. Denn er hält in seinen Jugemens des Scavans T. I. P. II. c. 7. des prejuges des Nations §. 6. p. 272. dafür: Germanorum animas, non, ut hominum aliorum, in cerebro, sed in dorso sedem habere, ac Minervam in harum terrarum Scholis Academiisque mulos suos alere. So meynet auch Dominicus Bouhours in seinen Dialogis: Der Frantzösische Bel Esprit, wie er es nennet, käme niemahls über den Rhein, es sey denn, daß er sich ohngefehr einmahl verirrete. Gelehrte Fama 37 - 48 Th. p. 115 f. Der Professor Silberrad zu Straßburg, welcher in seinen Dissertationen de Invidia Eruditorum die Frantzosen defendiret, will daß man solchen Neid einzeler Männer nicht der gantzen Nation zuschreibe, sintemahl ja die Teutschen Gelehrten allerdings auch in Franckreich ästimiret würden, und zwar von dem Könige selbst, welcher auch gewissen in Teutschland lebenden Gelehrten jährliche Stipendien reichen liesse; siehe Chapuzäus P. Europe Vivante L. I. p. 356. Dabey hält er es dem berühmten Morhof vor übel, daß er de meritis Germanorum in rem litterariam zu schreiben, angefangen; ingleichen einem Ungenannten, welchen er vor J. F. Cramern, einen Preußischen Rath hält, welcher 1694. Vindicias nominis Germanici contra quosdam obtrectatores Gallos in Fol. zu Berlin ediret, Gelehrte Fama l. c. Dieses alles aber wird dem wahrhafften Ruhme derer Teutschen keinen Abbruch thun. Es hat, M. Meister in dem Vorbericht vor seinen unvorgreifflichen Gedancken von teutschen Epigrammatibus, in welchem er von dem Esprit derer Teutschen handelt, gegen die Frantzosen deutlich genug gewiesen, daß es ihm, und andern Teutschen an Esprit nicht mangele. Grolle l. c. p. 230. not. 9. Die Engelländer sind nicht weniger von der verkehrten Liebe gegen

gegen ihre Landsleute eingenommen, und wollen sich durch die Verachtung derer Teutschen groß machen. Dieses kan man mit einem Exempel aus Joh. Locks Opp. T. III edit. Lond. in f. 1717 erweisen. Dieser Tomus hält ausser andern Lockischen Schrifften, Briefe dieses Weltweisens und seiner Freunde, insonderheit des Molynäus, in sich. Wir wollen hier nur darauf sehen, was von dem berühmten Leibnitz gesaget wird. Dieser hatte nach seiner Gewohnheit, auch über des Locks Buch von dem menschlichen Verstande, seine Gedancken zu Papiere gebracht und Locken selbst einhändigen lassen. Lock gedencket derselben p. 557 mit allem Ruhm, setzet aber hinzu, dieselben schienen ihn vor einen so grossen Mann unanständig zu seyn, und sie wären bloß aus Unwissenheit der Engelländischen Sprache entsprungen. Molynäus antwortet hierauf Locken, und spricht zwar Leibnitzen das Lob eines grossen und ausserordentlichen Mannes nicht ab, ziehet aber dasselbe mit Unrecht bloß auf Mathematische Sachen, und trauet ihm in Logisch-Metaphysischen Dingen wenig zu. Lock stellet bald darauf eine Antwort, und überschicket diesem Freunde die Leibnitzische Schrifft. Dabey berichtet er, es habe, weiß nicht was vor ein Cunninghamus, ihn schrifftlich versichert, er habe Leibnitzens Schrifft nicht verstanden; ferner füget er hinzu, es sey nicht genug, daß man einen grossen Verstand ohne viele Meditation habe. In einem andern Briefe an den Molynäus führet er einige Worte von einem Freunde aus Holland an, welcher, wie es scheinet Johann Clericus ist. Diese lauten unter andern also: On m'a dit mille biens de ce Mathematicien. Il y a long tems, que magna & præclara minatur, sans rien produire que quelques demonstrations detachées. Je crois neanmoins, qu'il ne vous entend pas, & je doute, qu'il s'entende bien lui, même. Welches sich gewiß nicht mit dem Lobe reimt, das man Leibnitzen beyleget. Zu Gefallen schreibt hierauf Molynäus, Leibnitz brauche entweder eine unglückliche Schreib-Art, oder er sey so sehr tumm, daß er desselben Schrifft nicht verstehe. Ferner sagt er auch die Mathematische Erfindungen des Leibnizens hätten die gantze Welt betrogen, aber in andern Versuchen verstehe sich Leibnitz selbst so wenig, als ihn andere verstünden. Siehe des berühmten Herrn Prof. Gottscheds Programma, so betittelt: Iniquitas exterorum in ferendo de eruditis nostratibus judicio &c. Leipzig 1734 in 4. Es haben auch die Teutschen in Ansehung der Gelehrsamkeit sich dadurch hervor gethan, daß sie sich Academien und Schulen anzulegen, angelegen seyn lassen, deren sich die Academien auf 38 belauffen. Siehe **Teutsche Academien.** Von den Teutschen Ritter-Academien handelt auch ein besonderer Artickel. Teutschland aber hat nicht nur an eigentlich sogenannten Gelehrten sondern auch an Künstlern beständig in Ansehen gestanden. Schon vor fast ein paar hundert Jahren, nehmlich 1548 begehrte der Rußische Czaar Johann Basilides II durch seinen Gesandten von dem Kayser Carl V, daß dieser sein Gesandter einige Theologen, welche die Lehren und Ceremonien der Lateinischen Kirche ihm und den Seinigen vortragen könnten, und Staats-erfahrnen Leuten, auch verschiedene Künstler und Handwercksleute aus Teutschland mit in Moscau bringen möchte, und nachdem solche, wiewohl es der Kayser zugestanden, durch Hintertreibung der Lübecker nicht dahin gelassen worden; so that der Czaar noch einmahl bey dem Kayser Ferdinand darum Ansuchung. Treuers Einleitung zur Moscowitischen Historie p. 62. Nicht einmahl zugedencken, was zu des Czaars Peters des Grossen Zeiten vorgegangen, der die Teutschen Gelehrten und Künstler allen andern vor und zu sich gezogen, welches noch jederman bekannt, und daher keines weitläufftigen Beweises bedarff.

Teutscher gelber Steinklee, siehe **Melilo-ten**, im XX Bande, p. 504.

Teutsche Gelehrte, siehe **Teutsche Gelahrheit (Historie der).**

Teutsche Gerichte, Latein. *Teutonica Judicia*, haben, wie unter andern Conring in seinem Tractate de Origine Juris Germanici zeiget, in denen ältesten Zeiten bis auf das 13 Jahrhundert nicht so wohl nach geschriebenen Gesetzen, als vielmehr nach guten im Schwange gehenden Gewohnheiten, und nach der Billigkeit, geurtheilet. Es wurden auch, die Bürgerlichen Händel und Streitigkeiten beyzulegen, keine Richter von grosser Gelehrsamkeit erwählet, sondern welche das Alter, die Klugheit, Gottesfurcht und Gerechtigkeit in Ansehen gebracht, indem die meisten von denen Layen des Lesens und Schreibens damahls unerfahren gewesen. Im dreyzehnden Jahrhunderte aber schlich sich das Canonische Recht allmählich ein. Ja es kam endlich so weit, daß ein öffentliches Decret wegen dessen Annehmung ausgefertiget wurde, welches beym Goldast in seinen Reichs-Händeln P. II. c. 15 befindlich ist. Es war aber damahls dennoch nur in denen Geistlichen Gerichten üblich, bis nachgehends auch der Civil-Proceß nach selbigem eingerichtet, und also dessen Ansehen nach und nach in die Höhe gebracht worden, wie solches Johann Strauch und Caspar Ziegler in ihren Dissertationibus de Origine & Auctoritate Juris Canonici erwiesen haben. Wiewohl auch viele von ihren alten Gewohnheiten durchaus nicht weichen wolten. Ein Exempel dessen kommt unter andern im Sächsischen Land-Recht Lib. I. Art. 2 vor, allwo der Compilator diese Worte hinzusetzet: „Der Pabst mag kein Recht setzen, „da er unser Land- oder Lehn-Recht mit ändern „oder krancken möge.„ Bes. Conring de Orig. Jur. German. c. 26. Um diese Zeit wurden auch die alten Gewohnheiten zu Papiere gebracht, unter welchen vornehmlich das Lübeckische Recht, und das Magdeburgische, welches man das Weichbild nennet, berühmt geworden, ingleichen der Sachsen- und Schwaben-Spiegel, wie auch das Sächsische und Schwäbische Lehn-Recht. Und dieses sind die Rechte, welche in Teutschland zur Zeit des 13 und 14 Jahrhunderts bräuchlich gewesen. Im 15 Jahrhunderte aber kam noch das

Römische, wie auch das Longobardische Lehn-Recht nach und nach auf, als nehmlich diejenigen, die dieses Rechts erfahren waren, in die Fürstlichen Raths-Stuben gezogen wurden, die denn ihre Künste höher zu treiben sich besten Fleisses angelegen seyn liessen. Man lehrete auch solches auf denen Teutschen Academien, wie es scheinet, nach dem Exempel der Schulen in Italien, welche damahls die Teutschen zu besuchen sich vor eine Ehre hielten. Als demnach diejenigen, welche sich auf Schulen dieses Rechts beflissen, in die Aemter und Gerichte gezogen wurden, machten sie, daß solches Recht mit der Zeit nach und nach in denen Gerichts-Stuben eingeführet ward. Und Kayser **Maximilian** I that im Jahre 1495 die Verordnung, daß man bey der Cammer nach den Römischen Rechten sprechen solte; jedoch solten auch die üblichen Gewohnheiten und absonderlichen Rechte eines jeden Orts beybehalten werden. Diesemnach ist das heut zu Tage übliche Recht in Teutschland ein Mischmasch aus dem Römischen und Canonischen Rechte, wie auch aus denen alten Gewohnheiten und Statuten einer jeglichen Provintz und Stadt, welche insgesammt sich unendlich widersprechen. Und wird es in denen Gerichten gemeiniglich so gehalten, daß, wenn ein Land- oder Stadt-Statut vorhanden, dieses am ersten gültig ist. Wenn aber dergleichen mangelt; so gehet man alsdenn nach dem Römischen Rechte, in so weit solches angenommen worden. Hieraus aber entstehet nun eine grosse Ungewißheit der Rechte; es eräugnen sich auch deswegen so viele Widersprechungen derer Rechts-Collegien. Und eben diese Ungewißheit ist es auch, welche denen Legulejis und Rabulisten Thüre und Fenster eröffnet, daß sie sich vor gelehrte Juristen ausgeben und gantz unverschämt die ungerechtesten Sachen vertheidigen können; so, daß wegen der so vielen und mancherley Satzungen, und deren gar gemeinen Widerspruchs öffters weder Richter, noch Partheyen wissen können, wornach sie sich in Entscheidung der Streit-Händel zu achten haben. Der eine verläst sich allein auf das Römische Gesetz-Buch; der andere beziehet sich auf die Teutschen Rechte; der dritte zweiffelt, ob die letztern nicht veraltet; der vierte behauptet, daß die Teutschen Rechte noch jetzo denen Römischen vorzuziehen; der fünffte hänget sich an das Canonische, oder Päbstliche Kirchen-Recht; der sechste hält dieses vor den sichersten Weg, bey der gemeinen Land-Strasse, das ist, der Rechtsgelehrten und Urthels-Verfasser ihren Meynungen, zu beharren, u. s. w. Bey welchem elenden Zustande einem angehenden Studioso der Rechte bey nahe der Schwindel in den Kopff kommen möchte, was denn endlich bey diesem Gemenge der Rechtsgelehrten zu thun, oder zu lassen, zu erlernen, oder zu verlernen seyn möchte. Es ist aber doch bereits unter dem Artickel *Studium Juris*, im XL Bande, p. 1229 u. ff. gezeiget worden, wie man sich bey solchen verwirrten Umständen irgend noch am besten zu rechte helffen könne. Uebrigens besiehe hierbey auch die Artickel **Teutsches Justitz-Wesen**, **Teutscher Proceß**, und **Teutsche Rechte**.

Um aber wieder auf die Teutschen Gerichte selbst zu kommen; so sind solche nach dem Unterscheid der Zeiten, auch unterschiedener Art gewesen; und weil vorgedachter **Conring** in seinem Tractat de Germanici Imperii Judiciis auf das eigentlichste hiervon gehandelt, wollen wir das Vornehmste daraus entlehnen, und hieher setzen, vorher aber sehen, wie es zu Zeiten Carls des Grossen damit beschaffen gewesen. Damahls wurden so wohl die Streitigkeiten, welche das Königliche Haus unter sich, als gegen andere hatte, in der Versammlung der vornehmsten Stände, und des Volckes abgethan, dergleichen auch in denen von Wichtigkeit seyenden Angelegenheiten der Stände selber geschahe. Doch wurden diese Proceres oder vornehmsten Stände nicht als eigentliche Richter, sondern nur als Schiedsleute, oder auf solche Weise angesehen, wie etwan einige Fürsten noch heutiges Tages zugeben, daß man sie vor ihren eigenen Gerichten belangen kan. Doch sind die Exempel von diesem sehr seltsam. Die geringern Sachen und Streitigkeiten aber entschied entweder der König, oder dessen Missi, oder Bevollmächtigte. Denn damahls wurden dieselben so geheissen, welche man jetzo Commissarien, Visitatoren, oder ausserordentliche Abgeordneten nennet. Zu Abthuung der andern ihrer Zwistigkeiten waren vom Könige in jedem Bezirck Grafen oder Richter gesetzet, und diesen gewisse Beysitzer oder Schöppen von edler oder anderer ehrlicher Ankunfft beygefüget. Diese untersuchten so wohl die Civil- als Criminal-Dinge. Es hatten auch die Grafen, wegen Weitläufftigkeit der Göwen oder Bezircke, ihre Nachgeordnete, oder nach ihrer Sprache **Schultzen**; von diesen aber konnte an jene provociret und appelliret werden. Die Priester strafften die geistlichen Fehler der Christen mit Kirchen-Busse; und die Bischöffe hatten die Gewalt über die Geistlichen und Mönche. Die Bischöffe selbst aber wurden bey ihrem Ertz-Bischoff oder auf dem Synodo verklaget; ob gleich nachgehends allmählig an den Päbstl. Stuhl zu Rom, wegen dessen Gewalt, appelliret wurde. Denen Bischöffen wurde auch gemeiniglich die Entscheidung der unter den Layen vorfallenden Streit-Sachen überlassen, weil man sich von ihnen eine sonderbare Heiligkeit und redliches Wesen einbildete. Ueber geistliche Güter aber durffte die gantze Clerisey kein Urtheil sprechen; sondern es waren zu dem Ende Advocaten und Vitzthume von denen Königen hierzu verordnet. Derowegen auch die Geistlichen vor ihre Person der geistlichen, wegen ihrer Güter aber der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworffen waren. Von diesen Gerichten konnte man entweder an die Königl. Gevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten die Provintzen durchreiseten, oder an die Pfaltz des Königes appelliren; da denn vom Könige, oder seinem Pfaltz-Grafen, welcher auch die Hof-Streitigkeiten beylegte, über die Appellation erkannt wurde. Jedoch stunde so gleich zu appelliren nicht frey, es sey denn, daß die Grafen, oder Gevollmächtigte, die Justitz nicht recht verwaltet hätten. Alles aber ward durch einen kurtzen Proceß und wenig Verhören ausgemacht,

macht, daß demnach bey dieser Gerichts-Form nichts auszusetzen ist, ausser daß die Geistlichen an den Pabst appelliren durfften, der zwar ein heiliger Mann war, aber mit Teutschland nichts zu thun hatte. Hierinnen ist mit der Zeit eine grosse Veränderung vorgegangen. Nach Abfassung der güldenen Bulle haben die Chur-Fürsten sich fast alleine der Königlichen Angelegenheit angemasset. Der Pabst hat sich auch einer grossen Macht über die Kayser herausgenommen, dergestalt, daß er dieselbe in Bann zu thun, und ihre Unterthanen vom Gehorsam loß zu sprechen, keinen Scheu getragen. Er rühmte sich auch, der Kayser wäre sein Vasall, und das Reich rühre bey ihm zu Lehn. Bey der Fürsten ihren Angelegenheiten ist dieses von dem alten Gebrauch übrig geblieben, daß dieselbe niemahls der Beurtheilung des Kayfers allein anheim gestellet, sondern mit Zuziehung der Vornehmsten durch einen kurtzen Proceß nach Recht und Billigkeit einschieden werden, welches daher insgemein das Fürsten-Recht genennet wird. Da auch in den neuern Zeuten die Kayser sich die Macht nahmen, allein über die Personen und Lehn der Fürsten zu erkennen; so haben die behertztesten unter den Ständen demselben nachdrücklich widersprochen. Und wenn es gleich an andern Beweißthümern fehlte; so giebt doch die Einrichtung des gantzen Reichs gnugsam zu erkennen, daß dergleichen Wichtigkeiten des Kayfers Gutdüncken allein nicht überlassen werden können. Es sind demnach diejenige vor offenbare Schmeichler zu halten, welche das Fürsten-Recht ein leeres Gedicht zu nennen, sich erkühnet. Dieses aber ist nachher erst aufgekommen, daß die Fürstlichen Familien, denen auch die freye Städte hierinne nachgefolget, sich frey erkiesete Gerichte setzet. Die Teutschen nennen es in ihrer Sprache **Austräge**, die ihren Ursprung wahrscheinlicher massen zu des Kayfers Friedrichs II Zeiten, und während des grossen Zwischen-Reichs genommen. Diejenigen aber, denen ihre Macht mehr, als dieses gefiel, nahmen offtermahls den Krieg zum Schieds-Richter an. Auch dieses rühret aus den neuern Zeiten her, daß die Kayser und Fürsten die Erkänntniß über die Sachen nicht selbsten vornehmen, sondern dieselbe ihren erfahrnen Ministern übertragen, welches auch nicht anders seyn können, weil an statt derer schlecht und recht abgefaßten Landes-Gesetze das verworrene Päbstliche und Römische Recht eingeführet worden, die zu erlernen denen Fürsten eine nicht geringe Marter seyn würde. Wegen der Geistlichen ist diese Veränderung vorgegangen, daß die Streit-Sachen der Bischöffe, welche ihre Person angiengen, nach und nach alle nach Rom gezogen worden, ohne daß man auf die Autorität der Ertz-Bischöffe und geistliche Provincial-Versammlungen gesehen hätte. Dergestalt, daß kein Weltlicher über einen Geistlichen etwas zu befehlen hat. Welches zwar unter denen Protestirenden geändert ist, bey denen Catholischen aber annoch so gehalten wird, ob schon Kayser Carl V, und etliche andere der Religion halber etliche Verordnungen gemachet, ohne den Pabst darum zu fragen, der sich zwar darwieder sehr hefftig gesetzet; man hat aber dennoch auch an geistliche Personen die Hand geleget. Zu Kayfers **Friedrichs** II, und in denen nächst folgenden Zeiten haben sich die meisten von der Geistlichkeit einer freyen Administration ihrer Güter angemasset, und die Advocaten verjaget. Es stehen aber die geistlichen Stände in Ansehung ihrer Lehn-Güter und Regalien unter dem Reich, und können ihnen dieselbige genommen werden, wenn sie etwas gegen den Land-Frieden, und andere Reichs-Gesetze, verbrechen. Zu Kayfers **Carls des Grossen** Zeiten waren die Münche, was ihre Person anbelangt, unter der Gerichtsbarkeit der Bischöffe, von welcher nachgehends etliche alte Klöster eximiret, und dem Pabst unmittelbar unterworffen worden. Die neuen Orden aber, welche um das dreyzehende Jahrhundert, und nachgehends aufgekommen, stehen unter ihren Provincialen und Generalen, und erkennen die Jurisdiction des Pabsts. Welches deswegen geschehen zu seyn scheinet, damit die alten Bischöffe dadurch gedrücket würden. Die Verwaltung der geistlichen Güter war im Anfang denen Advocaten gelassen, von denen mit der Zeit sich etliche Klöster loß gemachet; die meisten aber sind bey dem alten Zustande verblieben. Wenige sind auch von den allgemeinen Beschwerden befreyet worden. Der geringern Weltlichen ihre Sachen wurden zur Zeit Kayfers **Carls** des **Grossen** entweder bey der Bischöfflichen Audientz, die nachher trefflich um sich gegriffen, oder im weltlichen Gerichte abgethan. Allhier muste man erstlich zu denen Schöppen gehen, welche in den ältesten Zeiten durch die Gäuen und Flecken gesetzt waren. Von diesen wendete man sich zu den Grafen, deren ihre Macht sich nachmahls viele Hertzoge und Bischöffe angemasset. Von denen Grafen konnte man an die Königlichen Abgeordneten provociren, und endlich wendete man sich zum Könige selbst, welcher zuletzt die Sachen bey Hofe ausmachete. Als aber nachgehends im 15 Jahrhunderte die Appellationes allzusehr über Hand nahmen, woran die eingeführten weitläufftigen Processe, sammt der Rabulisten ihrer Tücke Schuld waren; so berathschlagete man sich, zu deren Abkommen ein beständiges Gerichte anzuordnen, welches endlich zu Speyer seinen festen Sitz erhielte. Die Ursache dessen war eben nicht, weil der Kayser mit seinem Hof-Lager bald hier, bald da sich befande; sondern weil eine solche Menge Streit-Sachen am füglichsten an einem absonderlichen Orte abgethan werden konnte. Die neuern Gerichte aber in Teutschland sind also eingerichtet. Wenn eine Privat-Person mit seines gleichen streiten will; so gehet er in der ersten Instantz nach dem Richter derselbigen Stadt oder Flecken, wo der andere wohnet, wenn nur dieser nicht privilegirt ist. Hierüber ist in allen Fürstenthümern und Reichs-Landen ein höchstes und allgemeines Land-Gerichte anzutreffen, an welches von jenem dahin appelliret wird. Die meisten Reichs-Städte aber absolviren ihre Jurisdiction

mit

mit einer eintzigen Instantz. Die allgemeine Reichs-Gerichte, sind die Cammer zu Speyer (nunmehr aber zu Wetzlar) und der Kayserliche Reichs-Hof-Rath. Es haben aber theils Stände die Gerechtigkeit, daß ihre Unterthanen gantz und gar nicht an diese höchsten Gerichte appelliren können, wie also bey denen Chur-Fürsten zu befinden, wiewohl bey den Geistlichen von einigen in Zweiffel gezogen worden, ob sie nicht diese Gerechtigkeit vielmehr nur also gebrauchten, als in der That hätten; Ferner das Haus Oesterreich und der König in Schweden, in Ansehung seiner Teutschen Provintzien, (besiehe Instrum. Pac. Westphal. art. 10. §. 12.) welcher auch deswegen zu Wißmar ein Gerichte angeordnet hat, damit die Appellationes, die sonst an den Reichs-Hof-Rath, oder nach Speyer giengen, allda abgethan würden. Setze hinzu Capit. Leopold. art. 27 und 28. Dieses aber ist nunmehr fast allen Ständen gemein, daß man von denenselben nicht appelliren kan, es sey denn, daß die Sache eine gewisse Summe Geldes überschritte, welches Quantum doch an einem Orte grösser, am andern geringer ist. Und zwar ceßiret überhaupt die Appellation in liquiden Sachen gantz und gar, in den übrigen aber nur alsdenn, wenn die Summe nicht über 400 Thaler ist. **Reichs-Absch** von 1654. §. 107 und 112. Besiehe auch **Rhetz** Instit. Jur. Publ. Lib. II. tit. 3 §. 24. Die Criminal-Jurisdiction aber haben nicht allein die Stände des Reichs, sondern auch etliche Städte, wie auch viele von Adel, ohne daß von ihnen appelliret wird. Wenn die Stände unter sich selbst Streit haben; so schreiten dieselbe gemeiniglich in der ersten Instantz zu denen Schieds-Richtern, oder Austrägen. Dieselbe sind entweder durch der Stände absonderliche Convention gesetzet worden, oder sie seynd in den Reichs-Gesetzen ausgemachet. Der Ursprung derselben ist ungewiß. Diejenigen scheinen der Wahrheit am nächsten zu kommen, die sie von den Zeiten Kayfers **Friedrichs II** und dem grossen Zwischen-Reiche herholen, wie bereits oben erwehnet worden. Es ist also deren Urheber nicht Kayser **Maximilianus** I. wie zwar einige wollen, ob gleich dieser selbigen eine neue Gestalt gegeben, welche in der **Cammer-Gerichts Ordnung** zu Worms von 1495 enthalten. Von denen unterschiedlichen Arten der Austrägen, die daselbst benennet werden, sind vornehmlich noch zwey im Gebrauch, nehmlich daß entweder der Beklagte drey Fürsten, oder andere Stände benennet, aus welchen sodann einer von dem Kläger erwehlet wird, oder daß der Kayser einen oder mehr Commissarien verordnen soll. Es sind aber etliche Sachen, welche zu denen Austrägen nicht gehören, sondern gleich nach der Cammer, oder den Reichs-Hof-Rath gebracht werden müssen. Also hat das Austräge-Gerichte nicht Statt in solchen Fällen, welche 1) schlechterdings und unmittelbar vor die gesammten Reichs-Stände gehörig sind, als z. E. in Sachen wider den Königlichen Land-Frieden in Fiscalischen Sachen, u. d. g. 2) Wenn eine dingliche Klage angestellet würde; denn da muß der Beklagte in demjenigen Gerichte belanget werden, in dessen Gerichtsbarkeit das streitige Gut gelegen ist. So kan auch 3) niemand auf das Austräge-Gerichte provociren, wenn er demselben ausdrücklich renunciiret hat. 4) Kan auch das Austräge-Gerichte in Ehe-Sachen nicht statt finden, welches bey denen Römisch-Catholischen eine ausgemachte Sache ist, bey denen Protestirenden aber sich gantz anders verhält. 5) Können keine Austräge in Reichs-Lehns-Sachen angestellet werden: Denn davon zu erkennen, kommt dem Kayser und dem gesammten Reiche zu. Mehrere Fälle, worinne die Austräge keinen Platz finden, siehe beym **Bechmann** in Exercit. Jur. Publ. 10. § 32. Indessen finden sich bey denen Austrägen gleichwohl diese Beschwerlichkeiten, daß von selbigen an das Cammer-Gerichte und den Reichs-Hof-Rath appelliret werden kan, weswegen auch wenig Streit-Sachen auf solche Art zu Ende kommen, und werden auch viele Unkosten darzu erfordert, indem der Schieds-Fürsten ihre Commissarii beschencket und herrlich tractiret werden müssen. Hierzu kömmt, daß dem Austräge-Gerichte eine Zeit von einem halben oder gantzen Jahre gesetzet ist, binnen welcher aber eine Sache von Wichtigkeit zu endigen in Teutschland ein recht Wunderwerck wäre. Wegen der Execution derer in diesen höchsten Gerichten gefälleten Urtheile wird ohngefehr auf solche Weise verfahren. Erstlich wird dem Condemnirten auferleget, daß er dem Urthel ein Gnüge thun solle, mit der Bedrohung, eine gewisse Summe Geldes, oder Marck reines Goldes, theils dem Fisco, theils dem Rechtbehaltenden, im Verweigerungs-Fall auszuzahlen. Wo er diesem nicht nach kömmt, wird die Straffe vollzogen. Fährt er in der Halsstarrigkeit fort; so wird er mit dem Bann, oder der Achts-Erklärung beleget, und mit Gewalt zur Raison gebracht. Ist er ein Reichs-Stand; so wird die Execution dem Kreiß-Director, oder einem Stande von selbigem Kreise aufgetragen. Wenn der Kreiß nicht mächtig genung ist, den Condemnirten zu zwingen; so wird zweyen oder dreyen die Execution aufgetragen. Doch dergleichen Executiones geschehen selten; und kommt vielmehr mit Teutschlands Brauch und der Stände Freyheit überein, dergleichen wichtige Sachen durch gewisse Schieds-Richter beylegen zu lassen. Indessen aber hat man doch auch in den neuern Zeiten Exempel von dergleichen Executionen, wie, nur eines eintzigen zu gedencken, einem jeden in frischem Andencken schweben wird, was deshalber bey geraumen Jahren her im Hertzogthum Mecklenburg vorgegangen. Wenn aber etwas vorfält, das den gantzen Staat angehet, darüber kan der Kayser schlechterdings nicht nach seinem eigenen Gefallen disponiren; sondern es muß solches auf dem Reichs-Tage, oder einer allgemeinen Versammlung der Ständte vor-

getragen, und mit Dero Genehmhaltung darinnen ein Schluß gefasset werden. Besiehe *Capitul. Leopold.* Art. 39. sub fin. wie auch die nachfolgenden Kayserlichen Wahl-Capitulationen. Von noch andern ehedem in Teutschland bekannt gewesenen und zum Theil noch üblichen Gerichten, nebst deren Verfassung und Gerichtsbarkeit siehe unter dem Artickel **Reichs-Gerichte** im XXXI Bande, p. 82 u. f. wie auch **Teutsche Reichs-Grundfeste.**

Teutscher Gerichts-Brauch, siehe **Teutscher Proceß**, und **Teutsche Gerichte.**

Teutsche Gerichts-Händel, siehe **Teutsches Justiz-Wesen**, und **Teutscher Proceß**, wie auch **Teutsche Gerichte.**

Teutsche Gerichts-Herren, sind eigentlich nichts anders, als die Landes-Herren, z. E. Fürsten, Grafen, Herren, und andere **Reichs-Stände**, wovon unter dieser letztern Benennung im XXXI Bande, p. 170 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden.

Teutsche Geschichte, siehe **Teutsche Reichs-Historie.**

Teutsche Geschlechts-Vermächtnisse oder **Stamm-Güter**, siehe **Stamm-Gut**, im XXXIX Bande, p. 1073.

Teutsche Gesellschafft (erneurete) siehe **Societät der Teutschen Sprache in Leipzig**, im XXXVIII Bande, p. 190 u. ff.

Teutsche Gesellschafft zu Berlin. Bey Aufrichtung der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften ist von ihrem Preißwürdigen Stiffter, dem Hochseel. Könige in Preussen anbefohlen worden, auch auf die teutsche Sprache und deren Flor bedacht zu seyn. Wie denn unter andern dahin abzielenden Bemühungen ihrer Mitglieder Herr Rath **Jablonski** einen **Versuch zu einer ordentlichen und beständigen Richtigkeit der hochdeutschen Sprache im Reden und Schreiben den Liebhabern ihrer Mutter-Sprache zu bedächtiger Prüfung und bescheidener Beurtheilung** mitgetheilet, und ist dieser Entwurf im Jahr 1719 bey Joh. Christ Papen zu Berlin jetzo auf 4 Bogen zum Vorschein kommen, und unter die in Deutschland zerstreueten Mitglieder der Societät ausgetheilet worden, um sich Dero Gutachten und Beystand dadurch zu wege zu bringen. Dieses und was hierauf die Leipziger Gesellschafft dabey gethan, wird in der **Nachricht von der deutschen Gesellschafft zu Leipzig** p. 58 u. f. erzehlet. Von des Herrn Johann Leonhard Frisch, eines in verschiedenen Sprachen vortreflichen Mannes, Arbeit an einem teutschen Lexico hat man auch eine Probe, die in der That alles Lob verdienet. Dieser Herr Frisch ist Director der Teutschen Gesellschafft zu Berlin. **Göttens** jetztl. Gel. Europa p. 303. **Stollens** Zusätze zu der Hist. von der Phil. Gelahrh. p. 34.

Teutsche Gesellschafft in Jena. Der berühmte Herr Prof. Stoll ist bißanher Aufseher dieser gelehrten Gesellschafft gewesen. Die im Jahr 1730 durch den Druck bekannt gewordene Gesetze dieser Gesellschafft kamen in groß 8. unter folgendem Titel damahls hervor: **Gesetze der teutschen Gesellschafft in Jena, nebst einem Vorbericht und Anhange von ihren jetzigen Umständen.** Jena in dem Meyerischen Buchladen. Stollens Zusätze zur Hist. der Phil. Gel. p. 34. Siehe auch den Artickel **Societät (Deutsche) in Jena**, im XXXIIX Bande, p. 174.

Teutschen Gesellschafft in Leipzig (Societät der) siehe **Societät der Teutschen Sprache in Leipzig**, im XXXVIII Bande, p. 190.

Teutsches Gesetz-Buch, oder **Teutsches** *Corpus Juris*, und **Teutsche Rechts-Sammlung**, Latein. *Corpus Juris Teutonici*, oder *Legum Teutonicarum*, und *Jurium Teutonicorum* oder *Legum Teutonicarum Collectio*; Obgleich schon von vielen Rechts-Gelehrten gewünscht worden, eine dergleichen vollständige Sammlung von allen, so ältern, als neuern, Teutschen Rechten und Gesetzen beysammen zu haben; so hat doch dieser Wünsch und dieses Verlangen zur Zeit noch gantz vergebens zu seyn geschienen, indem eine dergleichen Arbeit entweder wegen der allzu grossen Weitläufftigkeit und Vielheit derer in Teutschland üblichen Rechte, und deren noch täglich zunehmenden Anwachses, oder auch wegen anderer damit verbundenen Schwierigkeiten, nicht eines Menschen Werck ist, folglich, wenn sich gleich hier und da einer oder der andere gefunden, welcher damit einen Versuch machen wollen, dieses ob gleich an und vor sich so nützliche und heilsame Vorhaben dennoch immer wieder ins Stecken gerathen, wie unter andern unter dem Artickel **Teutsches Justiz-Wesen**, wie auch **Teutsche Rechte**, und **Teutsche Rechts-Verbesserung** zu ersehen seyn wird. Indessen wollen wir doch gegenwärtig des unlängst verstorbenen Cantzlers **von Ludwig** in Halle hiervon gefaßten Entschluß, und dessen davon öffentlich ertheilte Nachrichten beyfügen. Die erste ist in des bemelderen **Ludewigs** Gel. Häll. Anz. von 1731 Num. LIX. p. 180 u. ff. befindlich, und lautet daselbst folgender massen: Es hat der seelige Cantzler **von Ludewig** ein wichtiges und weitläufftiges Werck vorgehabt, welches im Fall es zu Stande gekommen, wohl mit unter die kostbarsten und nützlichsten Bücher, deren sich ein Rechts-Gelehrter zu bedienen hat, gerechnet werden möchte. Alle geschickte teutsche Rechts-Gelehrte beklagen, daß, durch Annehmung der fremden Römischen Gesetze, wir um unsere Teutsche Rechte gekommen, da doch jene diese letztere nur ausfüllen, nicht aber austilgen sollen; nachgehends, weil der Teutsche Staat vom Römischen gantz unterschieden, und deswegen alle kluge Richter die Unfüglichkeit hiervon gesehen, sie aus ihren eige-

eigenen Gehirn, unter dem Schein der Billigkeit, unendlich auch hiervon abgewichen und ein drittes Hirn-Recht eingeführet und aufgebracht haben. Dadurch aber die Urthels-Fasser, gleich denen Babylonischen Bau-Meistern und Werck-Leuten, dergestalt verwirret und verkehret worden, daß die Unterthanen nunmehro in Streit-Sachen übel daran seyn, und sich dem blinden Glück und blinden Leitern überlassen müssen, in was für eine Grube ihre Sachen endlich gerathen. Diesem Verderben abzuhelffen, ist kein sicherer Mittel übrig, als daß man die Rechte wiederum auf den alten Fuß setze, denen Teutschen Satzungen die Oberhand lasse, und die Römischen Gesetze nur, wenn es noth ist, zu Hülffe nehme, und in diesem Rechts-Kriege als einen Rückenhalt brauche. Wenn man nun dieses den alten Juristen und Facultisten vorsagt; so begreiffen sie es wohl, aber sie antworten: Wo sind denn die Teutschen Rechte? Solle es der **Schwaben**- und **Sachsen-Spiegel** seyn, darinnen handgreiffliche Thorheiten, aber wenig vernünfftiges zu finden? Welchem letztern man doch endlich wohl statt geben kan. Aber was ist dieses Wenige unter so viele? Solle man ein neues Teutsches Corpus Juris machen? Wer ist darzu geschickt und gevollmächtiget? Und dieses ist wohl wahr, daß dem Teutschen Reiche in Rechts-Sachen kaum ein grössers Unglück begegnen könnte, als dieses. Denn die Verfasser, so der Teutschen Satzungen nicht kundig, würden entweder ihrem Gehirn die Oberhand lassen, und die unrichtigsten Dinge zu einem Rechte machen, oder die Römischen Gesetze bloß ins Teutsche übersetzen, durch solche aber das Andencken unserer Teutschen Rechte vollends auslöschen und den Staat von Land und Leuten umstürtzen. Wenn nun aber dieses seine Beschwerung und Gefahr hat; Solle man etwa die zweiffelhafften Rechts-Fragen, durch Befehl des Gesetz-Gebers, ein für allemahl entscheiden, und in richterliche Gewißheit setzen? Aber wer ist auch hierzu geschickt? Dürfften nicht die Würffel öffters auf die schlechtesten Zahlen fallen? Was ein Kind ist, das thut als ein Kind, und hat kindische Anschläge. Nichts anders wäre also von den Rechts-Gelehrten, die darzu gebrauchet würden, zu erwarten; als daß sie alles über den Römischen Leisten ziehen, und ihre Urtheile dahin foltern und zwingen würden, zu grosser Bedrückung der Gerechtigkeit. Es bleibet also für den Weg zu bessern Zeiten den Juristen kein anderer übrig, als daß man erstlich die alte Teutsche Satzungen wiederum hervor suche, und Lehrenden und Lernenden bekannt mache. Dessen sich **Lutherus** gegen den falschen Glauben damit bedienet, daß er die Bibel wieder bekannt gemacht, und nach dieser Richtschnur seinen und anderer ihren Glauben geprüfet und eingerichtet hat. Dessen Exempel müssen auch Rechts-Gelehrte folgen, um ihrer Juristischen Ketzerey loß zu werden. Es dürffte aber mit diesen letztern etwas schwerer hergehen, als es mit dem erstern gewesen. Denn die Biblische Teutsche Uebersetzungen auch vor Luthern, wiewohl nicht in der Deutlichkeit, gedruckt am Tage gelegen; da hingegen die Teutsche Satzungen aus allen Reichen von Europa erst zusammen

zubringen seyn werden. Da denn kaum zu glauben, was für einen reichen und mächtigen Vorrath wir aus dem Teutschen Alterthum noch übrig behalten, mithin um so viel seltener nöthig haben, Hülffe bey Fremden zu suchen. Davon aber die wenigsten Teutschen Rechts-Lehrer und Richter einen Begriff haben, noch, bey so grosser Seltenheit dergleichen Bücher, haben mögen. Denn der Teutschen ihr Vaterland ist nunmehro gantz Europa, nachdem alle Europäische Reiche und Staaten nicht allein mit Teutschen Völckern besetzt, sondern auch alle von Teutschen Fürsten beherrschet werden. So daß alle Gesetze derselben, in seiner Maaß, für Teutsche Satzungen zu halten. Denn von dem äussersten Portugall und Spanien anzufangen, wer weiß nicht, daß in solchen Reichen von den Teutschen Völckern anfangs die Schwaben, und dero Gesellen, die Oberhand bekommen und die ersten Einwohner unterdrucket; diesen nachhero wieder die Teutschen West-Gothen den Garaus gemachet, und ihre Gesetze darinnen eingeführet haben? So, daß die **Taurischen Gesetze** aus dem Grunde des Teutschen Rechts herzuleiten, und also diese den **Ersten Theil** des gedachten Ludewigischen Wercks in denen **Gothischen Gesetzen** und in den **Tauriniſchen** ausmachen. Das jetzige Franckreich bewohnen ja nicht mehr die alten Gallier, weil solche die Teutschen Francken unter sich gebracht, samt denen Nordmännern, Burgundern und obigen Gothen. Dahero die Capitularia RR. Francorum, die LL. Burgundicæ und Normannicæ, die der Herr Cantzler **Ludewig** mit Anmerckungen drucken lassen, u. a. hieher in den **Andern Theil** des gedachten Ludewigischen Wercks gehören. Daß die alten Britten von den Teutschen Sachsen überwunden worden, welche endlich auch die Schotten unter den Fuß gebracht, hat auch keinen Zweiffel: Und weil diese Enger-Sachsen, oder Engelländer, ihrer erhaltenen Freyheit nach, mehr, als alle andere, über ihre eigene Teutsche Rechte gehalten; so mag man diesen Gesetzen darinnen billig den Vorzug lassen. Wie denn der mehr gedachte Herr Cantzler von **Ludewig** frey bekennt, daß er in diesen **Englischen Gesetzen** das erste und gröste Licht angetroffen, dadurch ihm alle Teutsche, und absonderlich die Sächsischen Rechte, gantz leicht und deutlich, dabey auch kund geworden, wie die Teutschen Sachsen, theils aus Unwissenheit, theils aus Verblendung der Römischen Gesetze, ihr Recht selbsten nicht mehr verstanden, und davon fast gäntzlich zerfallen seyn. Und weil die Englische Rechts- und andre Gelehrten **Litleton, Coke, Lindwood, Cowel, Prynne, Spelmann, Seldenus, Skenäus, Cragius, Hickes, Wilkius**, hierunter schon vorgearbeitet, und die alten Englischen Rechts-Gelehrte den **Ranulphus von Glanvilla; Fleta, Assavoir**, und der ältesten Könige ihre Satzungen an das Licht gebracht haben; so solte dieser Vorrath den **Dritten und Vierten Theil** des Ludewigischen Werckes ausmachen. Die Schweden und Dänen gehen uns desto näher an, weil sie uns für ihre Abkömmlinge, die Teutsche aber sich für ihre Väter achten. Dem sey nun, wie ihm wolle; so sind und bleiben wir doch zusammen ein Volck, und unsere Satzungen und Rechte sind

einer-

einerley. Bey welchen Umständen die Teutschen Rechts-Gelehrten wohl hohe Ursache haben, die **Dänischen** und **Schwedischen Rechts-Bücher** zu erlernen. Von dem Dänischen hat der Herr von **Ludewig** in dem Tom. IX Reliquiarum gehandelt und p. 6 ihr **Low-** oder **Lob-Buch**, das alte so wohl vom Jahre 1280, als auch das neue 1683 mit demjenigen, was darzu gekommen, erkläret, dem der Herr von **Ludewig** in seinem mehr gedachten Wercke den **fünften Theil** gewidmet. Inzwischen sind wir denen Schwedischen Rechts- und andern Gelehrten, dem **Mesenius, Lundus, Verelius, Stiernhöken, Loccenius, Gyllenstolpen, Scheffern, Rubeken, Peringschilden**, u. a. vielen Danck schuldig, daß sie ihres Volcks Alterthum erläutern, und diese alte Schwedische Gesetze theils zum Druck befördern, theils daraus einen Auszug machen wollen. Welches in dem Ludewigischen Wercke der **Sechste** Theil hat seyn sollen. Die Pohlnische Gerichte haben das **Magdeburgische** Recht, welches deswegen also heisset, weil aus diesen das **Sachsen-Recht** geworden. Und wie dieses Volck den Römischen Gesetzen sich noch nicht unterworffen; also findet sich vom alten Teutschen Sachsen-Rechte noch vieles darinnen, davon in Teutschland kein Andencken mehr übrig ist. **Lipsky**, von welchem der Herr Cantzler von **Ludwig** versichert, daß er ein besonderes MSCT. in Händen hätte, **Zalaszusky**, und andere lassen sich schon, durch ein Gemenge mit dem Römischen Recht, verleiten, dahero **Dresners** Collationes, Juris Romani & Germanici lieber differentiæ utriusque heissen möchten. Herr **Ludewig** aber hat versprochen, daß er sich an die Pohlnischen Satzungen selbst halten, und davon den **Siebenden Theil** seines Werckes machen wolle. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Königreiche Preussen, und der anliegenden Lithau. Denn jenes altes **Culmisches Recht** hieselbst seinen Platz deswegen um so viel mehr verdienet, weil das neue **Preußische Land-Recht** von demselben vielfältig abgehet; so denn auch bey denen Preußischen Rechts-Gelehrten, dem **Nixdorff, Wegner, Gruben**, u. a. fast nichts von alten Satzungen zu finden. Das **Lithauische Recht** aber ist bis dahin in der Lithauischen Sprache abgefasset, dessen Uebersetzung die andere Helffte des Ludewigischen **Siebenden** Theils hat ausmachen sollen. In denen **Hungarischen** Gesetzen hat sich **Stephanus von Woerbeutz** von dem Könige **Uladislaus**, wie Tribonianus von dem Justinian gebrauchen lassen, dessen Corpus Juris Hungarici im Jahre 1514 verfertiget und nachgehends zu wiederholten mahlen gedruckt ist. Dieses sowohl als des **Johann Decius Barovius** Syntagma Juris Imperialis ac Hungarici, 1593 zu **Clausburg** gedruckt, hat neben andern MSCT. die Herr von **Ludewig** von einem gelehrten Hungarn erkaufft, hat er sich in dem **Achten Theile** bedienen wollen. In Italien gehören die **Longobardische** sowohl, als auch **Neapolitanische** und **Sicilische** Rechte deswegen auch billig hieher: Weil jene Völcker eigentlich Schwaben, und die letztere sich von den Schwäbischen Hohenstauffen herschreiben; daraus vieles in Teutschen Rechts-Sachen nicht weniger zu erlernen ist. Nicht zugedencken, daß von demjenigen, was **Justinianus** in den Römischen Gesetzen geändert, solches öffters denen Teutschen Völckern zu Gefallen geschehen, unter welchen der Kayser gebohren und erzogen worden. Und weil auch zu des Kayserl **Theodorichs** Zeiten die Ost-Gothen in Italien ihr eigenes Recht gehabt; so haben alle diese Stücke den **Zehenden** Theil des Ludewigischen Wercks anfüllen sollen. Den **Eilfften** und **Zwölfften** Theil aber haben sollen diejenige alte Satzungen ausmachen, welche sich in Teutschland selbsten befunden. Und dieses nach den sieben Provintzien und Völckern, deren jedes seine besondere Rechte und Gewohnheiten gehabt, welche einander in Erklärung der Teutschen Sachen überhaupt und insgemein die Hände bieten.

I. Von den **Francken** anzufangen, so gehören dahin die LL. Salicæ, Ripuariæ, einige alte Uhrkunden vom Kayserl. Land-Gerichte zu Anspach, Würtzburg und Aachen, wie auch die Willkühre der alten am Ober- und Nieder-Rhein gelegenen Städte. II. Von den **Schwaben** haben wir die LL. Alemannorum, in Lehn-Sachen den Codicem Juris Alemannici, ein Lateinisches Speculum Suevicum, und das **Rothweilische Recht**, nebst denen alten Satzungen der **Schwäbischen Landvogteyen** übrig. III. Von den **Bayern** finden sich die LL. Thassilonis und Baiwariorum, welche verschiedene Landes-Fürsten auf den Land-Tägen, durch die Hofmarcks-Ordnungen, vermehren lassen; im **Oesterreischen** aber die LL. Leopoldinæ, u. a. IV. Von den **Sachsen** ist ein reicher Vorrath übrig. Denn es gehören dahin die alten LL. Saxonum, Angliorum, Werinorum, Frisiorum, Westphalorum, Trutmannicæ, Femicæ, Tecklenburgicæ, wie auch das Speculum Saxonicum Provinciale, Feudale, Urbium, und noch die Willkühre der alten Städte **Soest, Magdeburg, Bardewick, Braunschweig, Dortmunden, Goßlar, Bremen**, die der Herr von **Ludewig** cum glossa, wie nicht weniger das **Hamburgische Stadt-Recht** also besessen. Das **Hollsteinische, Schleßwickische, Dithmarsische**, alte **Land-Recht** oder **Lob-Buch**. V. Die von den **Wenden** überschwemmte Vandalische Provintzien des Hertzogthums und der Marck **Brandenburg, Pommern**, und **Mecklenburg**, sind deswegen in ihren Gewohnheiten und Sitten hieher zu ziehen, weil die Teutschen doch darinnen die Oberhand behalten, mithin das alte Jus Lubecense, Soldinense, Sedinense, Julinense, wie nicht minder in See-Händeln das Wisbicense und Hanseaticum dahin gehörig. VI. Im ehemahligen Königreiche, nachherigem Hertzogthume, und endlich dem zerstreueten **Thüringen**, und denen dahin gehörigen **Heßischen** Landen, dürffte es wohl am aller spahrsamsten hergehen, alle Satzungen darinnen ausfündig zu machen: Weil von dem erstern und andern Zustande nichts mehr übrig ist, die kleinen unmittelbaren Thüringischen Grafen, Herren und Städte aber mit ihren Satzungen zurück halten, um nicht etwa von denen Sächsischen und andern Häusern einen Anstoß zu leiden. Inzwischen gehören das alte **Solmische, Marpurgische**, u. a. Land-

Rechte;

Rechte; sodenn die **Mülhausische, Erfurtische, Nordhausische Stadt-Willkühren** billig hieher. Und selbsten der Thüringische Adel, ob er gleich sich unter Sächsischer Hoheit befindet, hat sich dennoch dem gemeinen Sächsischen Land- und Lehn-Rechte niemahls unterwerffen wollen. VII) Die **Böhmische** Majestas Carolina ist gedruckt, die vielerley alte **Schlesische** und **Lausitzische** Rechte, liegen hier und dar in denen Fürstenthümern, Herrschafften auch alten berühmten Städten, theils am Tage, theils annoch in denen Archiven vergraben. Die andere hieher gehörige Nachricht befindet sich in des obangezogenen Cantzlers **von Ludewig** Gel. Häll. Anz. Num. LXXX. p. 237 u. f. und ist folgendes Inhalts: „Weil zu der Sammlung alter Teutscher Gesetze „sich viele Gehülffen von fremden Orten finden, „auch ein gelehrter guter Freund aus Stargard „das alte **Wendische** und **Rügische Land-Recht** zur Abschrifft angeboten; so wird mit „dem Anfange des Druckes in diesem Wercke, „um in demselben desto vollständiger zu seyn, „noch etwas angestanden. Inzwischen sollen die „von dem **Herold, Pithoeus, Lindenbrogen, Sirmond,** und **Baluzius** ans Licht gebrachte „LL. antiquæ Germanorum & Francorum und Capitularia, mit ihren unter den Text gelegten, als „auch des Cantzlers **von Ludewig** seinen Anmerckungen, so fort unter die Presse gegeben „werden, und hoffentlich auf die künfftige Oster-„Messe 1732 in zweyen Tomis in Fol. fertig seyn. „Und da jetzo diese Bücher, dem gemeinen Kauff „nach, über 30 Rthlr. kosten; so werden selbige so „dann vermehrter um 4 oder 5 Rthlr. zu haben „seyn. Und ist es ja den Teutschen fast eine „Schande, daß, nachdem die Frantzosen an diese „Sachen so viele Arbeit gewendet, die doch davon so vielen Nutzen nicht haben, dieselbe solche „Bücher so lange in den Buchläden fehlen lassen. „Die LL. Gothicæ werden darinnen sonderlich ein „gantz anders Geschicke bekommen; weil der Cantzler **Ludewig** in seinem Codice membranaceo, „gefunden, daß der Druck des **Lindenbrogs** „vielfältig gantz verkehrt, und dadurch der Verstand des Gesetzes entweder verändert, oder dergestalt verdunckelt wird, daß man Mühe hat, selbigen zu errathen. Wie denn auch ausser dem „öffters gantze Zeilen in den Text gedruckt, die in „dem Original nicht zufinden, folglich, wie es auch „in der Heil. Schrifft gegangen, von eines Auslegers Worten, etwa aus Unverstand, in den Text „geruckt worden. Denn die Alten hatten eine solche unartige Weise, daß sie die Bücher, welche sie „gebrauchet und fleißig gelesen, öffters mitten im „Text, mit einigen Wörtern, der Deutlichkeit halber, oder daß es besser klingen sollen, vermehret. „Welches denn andere im Abschreiben vor einerley „angesehen, und mit dem Text vermenget. Dieses zu verhüten, haben die Masoreten alle Buchstaben in der alten Bibel, sodenn auch alle Commata gezählet. Welches **Heinsius** in der neuen „Bibel geschehen zu seyn läugnet; davon ihme „aus der, denen Griechen üblichen, στιχομετρία „gleichwohl **Crojus** das Gegentheil beweiset. Welcher letztern sich auch der Kayser in dem Corpore „Juris bedienet, und dahin die Constit. de confirm. „Digest. ad senatum §. 1 zielet. Wovon **Ludewig** Vita Justiniani M. c. 8 §. 24 gehandelt.

Teutsche Gesetze und Rechte, siehe **Teutsches Recht**

Teutsche Gesundheit-Trincken, siehe **Zutrincken**.

Teutsches Gold, wird der **Meßing** genennet, davon an seinen Orte, im XX Bande, p. 1196.

Teutsche Grafen, Lat. *Teutonici Comites*, sind entweder unmittelbare freye Reichs- oder dagegen nur mittelbare und anderer Reichs-Stände Hoheit unterworffene Grafen. Sonst aber sind dieselbe entweder nur schlechte und blosse Grafen, oder auch so genannte Burg-Land-Wild-Rhein-Marck-Pfaltz-Grafen, u. s. w. wovon am gehörigen Orte unter besondern Artickeln ein mehrers. Uebrigens können hierbey auch die Artickel **Graf**, im XI Bande, p. 513 u. ff. und **Reichs-Stand** im XXXI Bande p. 170 u. ff. desgleichen **Landsassen**, im XVI Bande, p. 447 u. ff. und **Land-Stand** ebend. p. 559 u. ff. insbesondere nachgesehen werden.

Teutsche Grammatick, siehe **Teutsche Sprach-Kunst**.

Teutscher-Griechischer Krieg in Italien unter Kayser Otto den andern im X Jahrhundert. Nach dem Frantzösischen Kriege begab sich dieser Kayser in Italien, und ergrif die Waffen wieder die Griechen, so sich in Calabrien und Apulien gesetzt, verjagte sie aus Istrien und Dalmatien, und nahm diese Länder wiederum ein. Da er aber zum andern mahle mit denen Griechen schlug, ward er von dem Beneventanern verrathen, von denen See-Räubern gefangen, und unerkannt durch Rantzion wieder frey gemacht. Er gieng darauf von neuem wieder die Griechen und Saracenen zu Felde, nahm die Stadt Benevent ein, und ließ dieselbe in Brand stecken. Histor. Byzanth.

Teutscher grosser Körbel, siehe **Möhren**, im XXI Bande, p. 764.

Teutsche Groß-Priorey zu Heidersheim, hat mit der Wendischen nichts zu thun, obgleich der Groß-Prior von jener auf diese einen Anspruch macht; sondern die Ober-Vogtey über dieselbe, oder besser zu sagen, über den Johanniter-Orden, durch alle Balleyen und Commenthureyen der Wendischen Zungen oder Groß-Priorey, in Pommern, Mecklenburg, und der Lausitz, bis in Böhmen hinein, gebühret nicht allein denen Chur-Fürsten von Brandenburg, sondern sie haben solche auch bis jetzo beständig geführet und verwaltet. **Ludw.** Gel. Häll. Anz. vom Jahre 1731 Num. 53. p. 162.

Teutsche Handfeste, siehe **Teutsche Handtreu**.

Teutsche Handlung, diese verdienet allerdings eine besondere Aufmercksamkeit. Denn Deutschland ist unstreitig eben das Land, welches vor vielen andern Ländern mit Natur- und Kunst-Gaben von GOtt geseegnet ist, also, daß es mit Recht heissen mag: Felices Germani si bona sua norint; Glückseelig wären unsere Deutsche, wenn sie dasjenige, was ihnen die Natur und ihre angebohrne Fähigkeit zu guten Künsten gegeben, erkennen könnten. Denn da hat Deutschland Korn, Wein, Feld- und Baum-Früchte, Küchen- und Medicinische Kräu-

ter und Wurtzeln in Ueberfluß. An Mineralien, die es in seinen Bergwercken findet, ist ihme kein Land vorzuziehen. Das Regnum animale giebt ihm Wolle, Leder, und vielerhand zu denen Manufacturen erforderte Materialia. Holtz zum Schiff-Bau hat es die Menge. Kein einiges Metall fehlet ihm; auch so gar Gold und Silber hätte Deutschland mehr in dem Eingeweyde seines Bodens, wenn es nicht so viel in fremde Länder vor unnütze Waaren ausschickte, oder ihre Proceres auf Reisen dahin verzehrten. Die Seiden-Zucht scheinet keinem Lande eigener, als unserm Deutschlande zu seyn, weil die Maulbeer-Bäume unvergleichlich fort kommen, wenn man nur die Lust solche zu pflantzen und zuwarten hätte. Der Flachs- und Leinwand-Handel bringt Millionen aus der Fremde ein, anerwogen der grossen Quantität, die jährlich davon nach Engelland, Holland Spanien und Italien gehet, wovon des Herrn **Marpergers** Tractat von Hanff und Flachs, und denen daraus verfertigten Manufacturen ein mehrers Zeugniß geben kan. Die übrige Handlung derer deutschen Kauffleute mit denen auswärtigen Ländern und Nationen ist eben so wichtig. Zumahl, wenn man nur überhaupt erwäget, was z. E. Italien, Spanien, Franckreich und andere Länder jährlich von denen deutschen Waaren nehmen, und uns von denen ihrigen wieder zusenden; so wird die Sache unstreitig um so viel klärer. Es liefern nehmlich die Deutschen aus Deutschland viel und mancherley Sorten Leinwand, feine wollene Tücher, allerhand Kram-Waaren, Korn, Gewehr, Holtz zum Schiff-Bau und Fässer machen, sonst Pipen-Stäb und Klap-Holtz genannt, Hanff, Flachs, Thee, Thran und dergleichen grobe Waaren mehr. Und holet wieder von dannen die aus Neu-Spanien von Peru und Mexico kommende Silber-Waaren. Ferner Indigo, Cochenille, Campeche- und ander Farb-Holtz, Taback, Zucker, Baum-Oel, Perlen und Juwelen, feine Spanische Wolle, delicate Weine, Zucker, eingemachte Früchte, Saltz, (unter welchen das sogenannte Armaden-Saltz das beste). Ferner allerhand frische Früchte an Zitronen, Aepffel de Sina und Pomerantzen, Cacao, von welchen die Chocolade gemacht wird, trockne Feigen und Rosinen. Franckreich bekommt aus denen deutschen See- und vornehmlich an der Ost-See gelegenen Handels-Städten Pohlnische Lamm-Wolle, Lein-Saamen, Zimmer- und Klap-Holtz, Meßing-Drat, und allerhand Kupffer-Waaren, eiserne Ancker, etwas an Kram-Waaren, Flachs, Pott-Asche, Wachs, und zuweilen Korn, dessen aber Franckreich auch viel aus der Barbarey hohlet. Dagegen kommt von Franckreich Wein, Brandewein, und Eßig, Aepffel- und Birn-Safft, Frantzösisch Cidre genannt, allerhand Früchte, sonderlich Pflaumen und Castanien, Saltz, viele Farb-Kräuter, Nußbaumen-Holtz, Korn, etwas Droguistereyen; von denen durch Fleiß und Kunst gemachten Waaren aber, allerhand Kram-Eisen, Seide- und Wollen-Waaren. Ober-Deutschland betreffend, hat selbiges vor diesem eine grosse Zufuhr an Frantzösischen Waaren über die Schweitz, Lothringen und Flandern, mehrentheils an allerley Kram-Waaren, und sonderlich an Frantzösischen nichtswürdigen Galanterien, wofür die deutschen Höfe jährlich viel Millionen

baares Geld nach Franckreich geschicket gehabt, auch dabey einige unentbehrliche Waaren bekommen, die man nicht anders, als aus Franckreich, vornehmlich an Droguistereyen haben können, welche letztere noch als vor ihren Lauff behalten, und keine Sperrung oder Verbot, wenn das Reich mit Franckreich in Krieg begriffen, darwider helffen kan. Aber in denen vielen Millionen Frantzösischer Manufacturen hat die Göttliche Vorsehung seinen gutherzigen Deutschen zu gut einen mächtigen Strich gemacht, indem zu Deutschlands unbeschreiblichen Nutzen, durch die in Franckreich 1684 recht hitzig und auf unerhörte Weise, angefangene Persecution der Reformirten Religions-Genossen, viel hundert tausend derselben, und unter solchen Capitalisten und Handwercks-Leute in Deutschland und andere Reiche entwichen, und weil sie von einiger unserer deutschen Potentaten, sonderlich von Sr. Königl. Maj. in Preussen, gottseeligster Gedächtniß, christmildigst aufgenommen, und ihnen aller Vorschub sich in Deutschland zu etabliren gethan worden, dadurch diejenige Manufacturen empor gestiegen, die wir sonst nicht anders, als aus Franckreich haben bekommen können und wollen. Wieviel aber diejenige Waaren, welche Deutschland vor diesem jährlich aus Franckreich geholt, theils an baarem Gelde, theils an andern soliden Waaren aus dem Lande gezogen, solches ist in des Herrn D. **Bechers** Commercien-Tractat ausführlich zuersehen. Gleichergestalt giebt auch Italien von seinem Natur- und Kunst-Waaren an Deutschland viel rohe und gesponnene Seide und Seiden-Zeug, an Sammet, Atlaß, Damast, Tafft, und Tobin, gewässerten und ungewasserten, viel seidene Strümpffe, Camsols, kostbare Brocade, geblümte und ungeblümte Stoffen, weisse zwirnene Spitzen, schöne Gläser und Spiegel, rothe Scharlachene und andere feine Tücher, vielerhand Weine, Essentien, Parfums, Corallen, rohe und eingemachte Früchte, gute Parmesan-Käse, Baumöl und Oliven, Rossolis und andere destillirte Liquores aus. Hingegen empfängt es wieder weisse und gefärbte Leinwand, feine Schleyer, weissen Zwirn, viel Nürnberger- und Augspurger-Waaren, einige Mineralia und Droguistereyen, Leder, Wachs. Holland nimmt von Deutschland Wolle, Korn, Holtz zum Schiffbauen, Maltz zum Bierbrauen, Rheinische und Moßler-Wein, Eisen, Stahl, Gewehr, Leder, Flachs und Leinen Garn, vielerhand Farb-Waaren, und unzählige Manufacturen, die sie wieder zu ihrem Ost- und West-Indianischen Handel nöthig haben, und giebt uns davor seidene und wollene Tücher und Stoffen, ihre feine Leinewand, Ost-Indische Baumwollene Tücher, Gewürtz und Droguistereyen, sonderlich den bey unserer Salbey und Ehrenpreiß der Tugend nach, so wenig in Vergleich kommenden Thee, als Bley sich dem Golde gleich rechnen kan. Ferner ihr zerbrechliches Porcelain, und was man etwan sonst an Spanischen, Moscovischen, Frantzösischen und Englischen Waaren, (sonderlich diejenige Länder, die Holland in der Nähe haben) nöthig haben möchte, wiewohl auch dieses alles in unsern deutschen See-Städten zubekommen, als welche aller oberzehlten Länder Waaren mit ihren eigenen Schiffen hohlen, und die deutsche Waaren mit guten

Nutzen

Nutzen wieder dahin verführen. Mit Dännemarck und Schweden stehen besagte Schiffe in guter Correspondantz, und schicken diesen Reichen allerhand Italienische und deutsche Kram-Waaren, wollene Tücher, Leinwand, Seiden- und Wollen-Waaren zu, und empfangen wieder dagegen Butter, Fleisch, Leder, truckene und gesaltzene Fische, Eisen und Kupffer, wiewohl auch diese Waaren in Deutschland nicht manquiren. An Pohlen und Ungarn giebt Deutschland viel Gewürtz, feine wollene und seidene Manufacturen, viel Kram-Waaren und etwas Droguistereyen, und empfängt dagegen Wein, Korn, Vieh, Leder, Wachs, Saltz, Pot-Asch, und andere nützliche Waaren, welchen Handel Deutschlands grosser Begriff verursachet, indem die auf dessen Grentzen wohnende besser von ihren Nachbarn ein und anders kauffen können, als solches weitläufftig auf der Achs aus dem Vaterland kommen zu lassen. Solten aber die Flüsse Deutschlands hin und wieder noch schiffreicher gemacht werden, als sie an theils Orten bereits sind; so ist kein Zweiffel, daß auch dadurch der deutsche Handel sich noch ein grosses hier und dort verbessern möchte. Ist noch übrig mit drey Worten der deutschen Manufacturen zugedencken: Diese fliessen aus der Mutter-Stadt aller Künstler, nehmlich aus der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Nürnberg so häufig heraus, daß sie sich auch biß in Ost- und West-Indien ergiessen, ja so zu reden, die erste Ouverture zum vertraulichen Handel mit diesen Barbaren gegeben haben. Das werthe Sachsen-Land ist gleichfals eine Pflantz-Stadt und Baum-Schule trefflicher Künstler und Handwercks-Leute. Die Marck Brandenburg trägt ingleichen das ihrige bey, sonderlich seiter dem, daß die Frantzosen darinn etabliret seyn. Was fehlet denen arbeitsamen und kunstbegierigen Schlesiern; denen sinnreichen Augspurgern? Was hat Hamburg und andere deutsche See-Städte nicht vor Manufacturen aufzuweisen, daß also nochmahls das Sprüchwort wahr bleibt: Felices Germani, si bona sua norint. Indessen ist doch so viel gewiß, daß unsere sinnreiche Deutschen lediglich uns ihrer eigenen Beständigkeit, unermüdeten Fleiß, tieffen Nachsinnen und allgemeiner Liebe zu denen Künsten und Wissenschafften, und also auch zu denen Commerciis, den Flor ihrer weit und breit durch Europam sich erstreckenden deutschen Commercien, und wenn uns erlaubt ist, so zureden, den Vorzug der Handels-Klugheit über alle andere Nationes der Welt, zudancken und zuzuschreiben haben. Die Sache meritirt etwas ausführlicher angesehen zu werden, und zwar die Rationes darzu aus dem Alterthume herzuholen. Es schreibet aber von dem Alten, und nicht civilisirten Deutschland Tacitus in seinem Buch de moribus Germanorum also: Wer wolte wohl, wenn gleich die wilde See nicht wäre, so thöricht seyn, und Asiam, oder Africam, oder das lustige Italien verlassen, und sich nach Deutschland begeben, dessen Boden ungestalt und ungeschlacht, die Lufft rauh und kalt, das Land selbst unlieblich anzusehen ist, indem es entweder über und über mit dicken finstern Wäldern bewachsen, oder auch stinckenden Pfützen und Morästen angefüllet, und gantz keine fruchtbare Bäume, wie auch nur lauter kleines Vieh hat. Auf welche Rede er gleich ferner also fortfähret: Wer solte wohl ein Volck (verstehe das Deutsche) loben, welches das Silber-Geschirr in nicht höhern Werth, als die Gefässe, die von Thon gemacht seynd, hält, welches ohne Städte lebt, dem Schlaff und Fressen ergeben ist, und von guten Künsten und subtilen Wissenschafften nicht das geringste weiß; oder wer solte wohl ein Volck hoch achten, welches nach Cäsaris Zeugniß, (im 6 Buch de Bello Gallico) seine gröste Ehre darinnen suchet, wie es weit und breit um sich herum verwüste Grentzen und Einöden haben möge. Solchergestalt beschreibet Tacitus unser Deutschland zu seiner Zeit, als es freylich noch so rauh und wild, als ers beschrieben, ausgesehen, und die Sitten der Einwohner allerdings noch so beschaffen gewesen. Solte er aber heutiges Tages wieder kommen, und die gleich einen Lust-Garten hin und wieder angebauete Ländereyen und Provintzien, die grosse und mächtige Residentzen, Reichs- und Handels-Städte, die unzählbaren Flecken und Dörffer, die Magnifiquen Paläste, die Schiffreichen Ströme, ordentliche und mit täglichen Post- und Fuhr-Wägen angefüllete Land-Strassen, die mit köstlichen Waaren aus allen Theilen der Welt wohlversehene und wohl sortirte Kauffmanns-Gewölber und Magazinen, so viel tausend Officinen künstlicher und arbeitsamer Handwercks-Leute, prächtig erbaute Börsen und Kauff-Häuser, mit ihren grossen Versammlungen vornehmer und durch die gantze Welt correspondirender Kauffleute, ansehen, würde er von unserm Deutschland ein gantz ander Urtheil fällen, und wie absonderlich in Marpergers Historischen Kauffmann, in der Erzehlung von denen deutschen Commerciis, aus dem Bodino in Method. Histor. & de Republ. L. V. c. 2. erwehnet worden, mit diesem Frantzösischen Scribenten in gleiche Worte heraus brechen nehmlich: Die sonst so sehr wild gewesene Deutschen, welche sich in den Wäldern, wie das Wild, aufgehalten, und einen grossen Haß gegen die guten Künste verspühren lassen, seynd heutiges Tages so umgekehret, daß sie in Leutseeligkeit die Asiatische Völcker, in Tapfferkeit und Kriegs-Zügen die Römer, in der Religion die Hebräer, in der Philosophia oder Welt-Weißheit die Griechen, in der Geometria oder Erd-Meß-Kunst die Egyptier, in der Rechen-Kunst (wir setzen auch hinzu in der Kauffmannschafft) die Phönicier, in der Sternseher- und Deut-Kunst die Chaldäer, und in Verfertigung allerhand Kunst- und Handwercks-Sachen alle Völcker des gantzen Erdbodens übertreffen. Woher ist aber diese grosse Veränderung der Deutschen, der mittlern und jüngern oder jetzigen Zeiten gegen denen der ersten und alten Zeiten gekommen? Anders nicht, als durch die Commercia und Handlungen. Diese seynd es, welche auch die rauhesten und wildesten Gemüther civilisiret, leutseelig und von gutem Umgang machen können. Denn weil solcher beydes zu Hauß als auf Reisen unter so vielerhand Nationen, Sprachen und Sitten, bey allerhand Glück- und Unglücks-Fällen, Veranlassungen und Gelegenheiten geschiehet, so kan nichts anders, als eine Veränderung des Gemüths und der Sitten, daraus erfolgen, wie denn auch ein wildes Thier, wenn es lange Zeit unter Menschen gewohnet ist, endlich zahm wird, und seine Wildheit ableget, eben durch solchen Umgang, und denen

sich dabey so vielfältig zeigenden Objectis und vorkommenden Actionibus wird auch nach und nach das Gemüth des Menschen zur Begierde der Vielwissenheit, oder doch der Kenntniß solcher Dinge, welche zu jedes seinem Stand, und also auch zu der Kauffmannschafft zu wissen nöthig seyn, geleitet, welches hernach der Anfang des studirens ist, und daß man nicht mehr, wie vor Alters, einen Abscheu davor hat, sondern sich je länger je mehr darauf befleisset, als auf unentbehrliche Mittel, ohne welche man nicht zu dem Zweck eines glücklichen, civilen und politischen Lebens gelangen kan. Eben diese Kauffmannschafft führet hernach in die Philosophiam, Geometriam, und andere mathematische Künste hinein, also, daß wenn ein Kauffmann erst den Nutzen, der aus einer mit Vernünfft geführten Handlung, sonderlich aber aus denen Manufacturen kommt, gekostet hat, er von selbst solche Wissenschafften weiter zu excoliren sich angelegen seyn läst, und solchergestalt ist mehrentheils einig und allein durch die Handlung gekommen, was obbesagter **Bodinus** unsern Deutschen mit Recht nachrühmen kan. Hier aber entstehet nicht unbillig die Frage: Woher denn in Deutschland die so grosse und mächtige Handlung entsprungen, daß selbige eine so grosse Veränderung und Catastrophe in denen mittlern und jüngern Zeiten gegen die ältern, uhralte und erstern Zeiten unserer barbarischen Vorfahren hätte machen können? Wir antworten: Durch die deutschen Nation unüberwindliche und vor andern Nationen den Preiß behaltende **Handels-Klugheit**, welches zubeweisen wir 1) sehen müssen, was Handels-Klugheit heisse, und worinn sie insonderheit bey den Deutschen bestehe; 2) auf was vor ein Alterthum, Zufälle und Gelegenheit dieselbe gegründet sey; 3) wie sie beschaffen seyn müsse, wenn sie das Vorrecht des Rangs oder Vorzugs vor andern sich erwerben, und zueignen wolle, und 4) wie solches alles zugleich auf die deutsche Nation zu appliciren sey. Betreffende das erste, nehmlich die Definition der Handels-Klugheit, was sie sey und worinn sie bestehe, so ist es ein bey sich selbst, und im menschlichen Verstande (nach vorhergegangener Erkänntniß einer Sache) abgefastes Urtheil, was, um Gewinn zuerjagen in Commercien-Sachen zuthun, und hingegen, um Verlust zuvermeiden, zu unterlassen sey, oder es ist eine wohlgethane Untersuchung derjenigen Waaren, die in einem Lande zu der Einwohner Gebrauch mangeln, und dannenhero von einem andern Ort, wo selbige überflüßig seyn, müssen gehohlet, und hingegen das hieselbst überflüßige, wieder an einen mangelhafften Ort hingeführet, und daselbst mit Nutzen verkaufft werden, dabey denn ein kluger Unterscheid zumachen, welche Waaren roh und ihrer ersten Substantz und Form nach, oder mit beyder Veränderung durch Kunst und Zusatz (welches man eigentlich Manufacturen nennet) können ausgeführet werden, dabey auch ferner zusehen ist auf die darzu sich präsentirende Gelegenheit, ingleichen auf die Zeit, Personen und Zufälle, item, auf die Länder, und deroselben Vermögen, auf der Nationen, mit welchen man handelt, ihre Sitten und Gebräuche, welches alles in der Application auf die deutsche Handlung sich noch klärer mit Exempeln geben wird. Anfangs, oder in denen ersten sieben Jahrhunderten nach Christi Geburt war Deutschland dasjenige, wofür es Tacitus obiger massen beschrieben, nehmlich wild und rauh, und mehr dem Marti als dem Mercurio oder der Minervä zugethan, mit der in dem achten Jahrhunderte aber, und von Carl des Grossen Zeiten, anbrechenden, und sich hin und wieder ausbreitenden christl. Religion, welche ohne dem den Frieden und Sanfftmuth prediget, wurden die Gemüther der Deutschen unter den Waffen, auch den Friedens-Künsten (unter welchen die Commercia mit begriffen seyn) gewogen, und nachdem sie durch ihre von Tag zu Tag zunehmende Civilisirung hin und wieder anfiengen, Städte zu bauen, Regiments-Formen und Policey-Verfassungen anzustellen, und aufzurichten, da hatten sie am ersten Gelegenheit denen Commerciis nachzusinnen, und selbige, als etwas, so dem menschlichen Leben unentbehrlich, unter sich zu pflantzen, wenn sie selbige anders nicht schon etliche Jahrhunderte zuvor, (obgleich nicht in Ober- doch in Unter-Deutschland) excoliret haben. Denn wie vorbelobter Herr **Marperger** in der dritten Erzehlung des Historischen Kauffmanns von den Städten Wineta und Julinum, in Pommern an der Ost-See gelegen, erzehlet, so sind diese beyden Städte viele Jahrhunderte zuvor schon, und noch in dem Heydenthum, grosse Kauff- und Handels-Städte gewesen. Wenn nun im besagten Tractat von denen deutschen Commerciis ferner gedacht wird, daß die Deutschen (als von denen Phöniciern herstammend) Urheber dieser Handels-Städte gewesen seyn, so ist ja solches ein der Deutschen ihrer Commercien Alterthums, vornehmlich aber ihrer Handels-Klugheit, daß sie auch an dem kalten Belt oder der ungestümen Ost-See grosse Emporia haben aufrichten können, nach welchen von allen Orten der Welt Zufuhr und Handlung geschehen ist, so, daß nach der alten Geschicht-Schreiber Beschreibung, obbesagte beyde Städte die mächtigste Handels-Städte selbiger Zeit in der Welt gewesen. Dem sey aber wie ihm wolle, so ist doch Deutschland, durch seiner Nation Klug- und Handels-Verschlagenheit, von achten Jahrhunderte an immer in ihren Commerciis gestiegen, und das einige Land in Europa gewesen, (wenn man Italien wegen Genua und Venedig ausnimmt) welches das Monopolium in der Handlung allein geführet. Denn daß Schweden, Dännemarck, Moscau, und Pohlen, und in Summa alle Nordische und Sarmatische Länder damahls wenig Handlung gethan, sondern alles aus Deutschland haben holen müssen, solches ist noch aus denen jüngern Zeiten, und kaum von einem Jahrhunderte aus der daselbst gewesenen Handlung bekannt, da man in Schweden das aus dem Bergwercken gegrabene Ertz oder Berg nicht hat zu gut machen, oder in Moscau Unschlitt oder Talch zu Lichten zuziehen gewust, sondern beydes erst nach Lübeck schicken müssen, daß es daselbst zum Gebrauch fertig gemacht worden. Eben so wenig wurde selbiger Zeit auch an Engelland oder Franckreich gedacht. Denn daß in jenem die Manufacturen erst zu der Zeit (als der Duc d'Alba in denen Spanischen Niederlanden tyrannisirte, und die Spanische Inquisition einführen wolte, darüber viel Tuchmacher sich

nach Engelland retiriret) recht bekannt geworden, solches ist ausser allen Streit. Ob gleich in denen so genannten Spanischen Niederlanden etwas Handlung zu Antwerpen und andern Brabandischen und Flämischen Städten möchte gewesen seyn, so seyn doch solche nicht anders als deutsche Städte zu considériren. Wie denn die Provintzien, in welchen solche liegen, jederzeit auch einen Theil von Deutschland ausgemacht, und dannenhero auch von der, denen Deutschen als ihren Landes-Leuten, beywohnenden Handels-Klugheit participiret haben, wie sie denn aus eben dieser Verwandniß noch heutiges Tages der Stadt Nürnberg noch viel Freundschaffts-Zeichen und Deference, als gleichsam ihrer geliebten Schwester, erzeigen, als welche ihnen freywillig einen guten Theil der in ihr erfundenen Manufacturen (naher Verwandschafft halber) mitgetheilet. An Holland wurde selbiger Zeit gar nicht gedacht, dannenhero auch biß dahin noch nichts davon zumelden vorfält. Wir werden aber bald dasselbe zuberühren Anlaß haben, wenn wir jetzt den in aller Welt berühmt gewesenen Hansee-Bund vor uns nehmen, welcher, wenn wir dessen Alterthum und weit sich erstreckende Macht, wie auch die durch dieselbe ausgerichtete grossen Thaten, betrachten, ein ungemeines Zeugniß, nicht sowohl von dem Alterthum, als der grossen Penetration und Würckung deutscher Handels-Klugheit von sich geben kan. Denn deutsche Kauffleute seynd es gewesen, welche damahls, wie heutiges Tags die Holländer, grosse Armeen ins Feld, und mächtige Schiffs-Flotten in die See gebracht. Und so diese zu unsern Zeiten die Staats-Affairen in Europa sehr balanciret, und Königen auf den Thron geholffen, so haben es nicht weniger zu ihrer Zeit die deutschen Hanseatischen Handels-Städte auch gethan, wie solches aus der Dänischen und Schwedischen Historie zur Genüge bekannt ist. Hat Holland heutiges Tages fast das Monopolium in Ost-Indien unter barbarischen Nationen unter sich gebracht, und sein berühmtes Contoir zu Batavia aufgerichtet, auch mit Asiatischen Printzen Bündnisse schliessen können, so haben die Hanseatische deutsche Kauffleute das Monopolium oder den Allein-Handel etliche Jahrhunderte herdurch in denen mächtigsten Europäischen Königreichen gehabt, die vier Haupt-Contoirs, als nehmlich, das Bergische in Norwegen, das Londische in Engelland, das Beuggische in Flandern und das Novogardische in Rußland besessen, über dem auch mit unterschiedlichen Königen Bündnisse geschlossen, und nach Beschaffenheit der Sache sich stattliche Privilegia bey denselben ausgewürcket. Wer wolte nun nicht sagen, daß, da dieses bey etlichen hundert Jahren also fortgegangen, daß sich die vereinigten Hansee-Städte in solcher Macht und Ansehen mainteniret, sie nicht eine grosse Handels- ja politische Staats-Klugheit gehabt haben? Beydes war aber beysammen. Denn durch die Handels-Klugheit kam denen Hansee-Städten ihr Reichthum und Vermögen, und durch die Staats-Klugheit wusten sie sich in denselben so lange Jahr glücklich zu mainteniren. Wir wollen uns aber bey derselben nicht länger verweilen, sondern vielmehr bey jener (als unserer Frage con-

venabler) nehmlich bey der Handels-Klugheit, die denen deutschen Kauffleuten vor andern Nationen im höchsten Grad beywohnet, und um welcher willen ihnen der Vorzug vor allen andern Nationen der Welt gebühret, bleiben. Hier präsentiren sich nun gleich die in Deutschland hin und wieder etablirte Manufacturen, deren viel aus rohen Materialien gut zu machen, ein Stück der Handels-Klugheit mit ist. Daß aber die Deutschen in dergleichen Verstand- und Kunst-Sachen vor allen andern Nationen der Welt, den Vorzug haben, solches ist unstreitig. Von dem herrlichsten Metall, dem Gold und Silber, erst anzufangen, so machet Augspurg und Nürnberg solche Kunst-Sachen, dergleichen kein ander Land ihnen weder in der Qualität noch Quantität entgegen setzen kan. Wie sie denn auch fast den gantzen Norden, sonderlich Pohlen und Moscau, damit versehen. Also thut es auch keine Nation in der Welt in Metall-Arbeit denen Deutschen zuvor. Deutschland hat die besten Berg-Leute, Deutschland weiß die gegrabenen Ertzte und andere Mineralia auf hunderterley Art zu nutzen, welche andern Ländern gantz unbekannt seyn. Der einigen blauen Farbe nur zugedencken, welche in dem Meißnischen Ertz-Gebürge gemacht, und durch die gantze Welt verführet wird, item des Arsenici, welchen man zugleich von denen Cobalten, aus welchen besagte Farbe gemachet wird, zuscheiden weiß: Wobey denn gleich die deutsche Handels-Klugheit ihr Commercium mit solchen Waaren weit und breit in der Welt herum etabliret hat. Welches auch also in dem Blech-Handel, in Nürnberg aber mit denen vielerhand Meßing und Handwercks-Waaren, die nach Italien, Spanien, Asien, Africa und America gehen, geschiehet. Wolte man die saubere Stahl-Arbeit, die in Italien, Franckreich und Engelland gemacht wird, dagegen anführen, so ist solches einer Krämerey gegen einer realen Handlung, oder einem kleinen Teich gegen einer grossen See zuvergleichen. Und wenn es endlich um und um kommt, so wissen unsere Schlösser und Messer-Schmiede, oder die sich sonst unter denen deutschen Handwerckern auf dergleichen Stahl-Arbeit legen, selbige ja so häuffig und künstlich zu machen, als obbesagte Länder nimmermehr thun können. Da auch etwan die Indianer mit ihrem Porcellain, als etwas so noch zu dem mineralischen Reich gehörig, oder Italien und Franckreich mit seinen Spiegel-Gläsern aufgezogen kommen wolte, so kan allen dreyen das einige Sachsen-Land alleine, an Porcellain und rarer Glas-Arbeit, so viel entgegen setzen, daß sie gern stillschweigen mögen. In dem vegetabilischen Reich hat Deutschland den grossen Leinwand-Handel, den die Klugheit deutscher Kauffleute durch alle vier Theile der Welt ausgebreitet hat. Hier wird nun Ost-Indien seinen Caton oder Baumwollen-Handel, und die daraus verfertigte Baumwollene Tücher, vorziehen wollen, man setzt ihnen aber den feinen Schlesischen Schleyer, und das superfeine Schlesische Loth-Garn, wie auch den Schluß entgegen, daß, wenn es der Göttlichen Providentz gefallen hätte, in einem Land alles wachsen zu lassen, was das ande-

re hat, so würde keine Handlung nöthig seyn, und die Deutschen, wenn bey ihnen die Baumwolle, so wie in Indien, wüchse, eben so wohl Baumwollne Tücher, als die Indianer, weben können, wie man dessen schon einen guten Anfang im Voigt-Lande gemacht hat. Es ist aber hier nicht die Frage von der Glückseeligkeit eines Landes in Ansehung der Natur-Gaben, die es vor den andern hat, sondern nur von der Handels-Klugheit, und so auch in diesem Theil seine rohen und verarbeiteten Waaren, wie es dieselbe vermittelst der Commercien, zu Nutz machen könne. Also würden die Italiener und so auch die Persianer und andere Nationes, wenn es auf das blose Materiale ankäme, wegen der Seide und denen daraus verfertigten Manufacturen, einen grossen Vorzug vor Deutschland haben, weil bis anhero der Seiden-Bau in demselben negligiret worden. Dahingegen hätte Deutschland seine Wollen-Manufacturen, und so viel andere zu dem Regno animali gehörige Stücke aufzuweisen, welche es ursprünglich besser hat, und auch besser, als jene, zuverarbeiten weiß, womit denn der Streit leicht gehoben. Dieses aber muß unstreitig der deutschen Nation eingeräumet werden, daß sie in der Vielheit der Manufacturen, auch in sinnreicher Invention derselben, alle andere Nationes der Welt übertreffen und alles, was jemahls grosses an Mechanischen Kunst- und Wunder-Sachen in der Welt gewesen, entweder von Deutschen erfunden, oder doch, wenn es gleich andere Nationes gethan, von ihnen besser ausgearbeitet worden sey, also, daß solche Nationes ihr eigen Kind hernach, als es ihnen in vollkommener Manns-Gestalt von deutschen Meistern wider dargestellet worden, nicht mehr erkennet haben. Die Sache stehet leicht mit Exempeln zu beweisen: **Albrecht Dürne**, der Deutschen ihr Appelles, verdient mit Recht das Lob, welches ihm der Coppenhagnische Professor, **Erasmus Michaelis Lätus**, gegeben. Was in der Bau-Kunst Deutschland vor berühmte Männer habe, ist aus denen in unsern deutschen Residentz- und Reichs-Städten befindlichen Public-Gebäuden und Palläste, wie auch aus **Marpergers** Tractat, von dem Leben der Bau-Meister bekannt. In Dreßden hat sich nur noch vor weniger Zeit der in Mechanicis so hoch ja Welt berühmte Königliche Pohlnische und Chur-Sächsische Hof-Model-Meister Herr **Andreas Gärtner**, der andere Archimedes, besonders hervor, und mit seinen Brenn-Spiegeln fast noch grössere Wunder als der Syracusanische mit den Seinigen gethan. Seine Wissenschafften in Astronomicis, Staticis, Hydraulicis, Geometricis, und in Summa, in allen Theilen der Mathesis ist weltkündig. Was braucht es aber längers Aufhaltens, man gehe nur die meisten sonderbaren Erfindungen Philosophischer und Mathematischer Dinge durch, und sehe zu, ob ihre Erfinder nicht alle Deutsche gewesen, ja man gehe in fremde Europäische Reiche, Länder und Handels-Städte, und sehe zu, ob nicht die vornehmsten Handwercks-Meister daselbst an Schneidern, Schustern, Schlössern, Schmiden, ja auch so gar die Künstler, an Stücken-Giessern, Bildhauern, Mahlern, Kupffer-Stechern, Uhrmachern und dergleichen mehrentheils Deutsche seyn: Wiewohl solches alles die Sache noch nicht aufhebet, sondern es muß die den Vorzug habende Klugheit unserer deutschen Kauffleute noch mit kräfftigern Argumenten und zwar mit solchen, von ihrer Person selber hergenommen, bewiesen werden. Solches ist nun gar leicht, wenn wir einen Blick in ausländische grosse Residentz- und Handels-Städte thun, da man denn in Stockholm, Coppenhagen, Londen, Amsterdam, Paris, Bordeaux, Lyon, Cadix, Genua, Venedig, Warschau, und in Moscau befinden wird, daß viel, ja an etlichen die vornehmsten Kauffleute daselbst, Deutsche seyn. Diejenigen, welche nicht ausserhalb Landes sich niedergelassen, sondern in ihrem Vater-Lande ihre Wohnung aufgeschlagen, beweisen ihre Handels-Klugheit durch ihre in die Welt weit und breit ausgehende Correspondentien, ingleichen auch durch ihre in andern Ländern etablirte Contoiren, oder doch mit desselben Landes-Einwohnern, gemachten Mascopeyen, item, durch ihre weite Reisen, zu Wasser und Land, in so weit ihnen der Weg nicht dahin verschlossen ist. Denn da andere Nationes nur ein oder das andere Land mit Reisen und Handeln zubesuchen, in Gewohnheit hatten, so laufft der Deutsche mit seinen Briefen und Commissionibus auch wohl mit einer Person und Bedienten, am meisten aber mit seinen Waaren und Geldern die gantze Welt durch. Wiewohl es wegen der Grösse von Deutschland, und der vielen darinn befindlichen See- und Handels-Städten, nicht so sehr, als in andern Reichen und Ländern (die nur ein oder zwey Haupt-Handels-Städte haben) in welchen der Kern von ihren National-Kauffleuten, gleichsam als in einem Centro beysammen ist, in die Augen leuchtet und gemercket werden kan, was es allenthalben vor grosse Geister von dergleichen deutschen klugen Kauffleuten habe. Wie wir denn versichert sind, daß solche die Macht ihrer Klugheit in Commercien-Sachen mehr, als andern Nationen lieb seyn solte, weisen würden, wenn sie gleichergestalt unter einem solchen Haupt, oder bey einer solchen Einigkeit des Römischen Reichs versammlet lebeten, welches sie mit mächtigen Flotten zur See aßistiren und auch mit andern Hülffs-Mitteln, wodurch die Commercien eines Landes befördert werden, unterstützen könnte, gleichwie jetziger Zeit andern Nationen von ihrer Landes-Herrschafft wiederfähret. Dieses einige müssen wir noch hierbey anführen, daß es manchem leicht sey, bey anscheinenden Gelegenheiten und in Ueberfluß profitable Handlung zu treiben, aber in Sturm und Ungewitter ein guter Steuer-Mann zu seyn, und mitten unter denen erlittenen Pressuren, welche Deutschland so viele Jahre bey denen leidigen Kriegs-Zeiten auszustehen gehabt, bey verschlossenen Pässen, Unsicherheit, der Strassen, schweren Geld-Ausgaben, unfruchtbaren Boden, grossem Geld-Mangel und dergleichen, dennoch ein wohlhabender Kauffmann zu bleiben, und seine Sache glücklich zuführen, auch sich und dem Lande Nutzen zuschaffen, (wie jetziger Zeit viel tausend unserer deutschen Kauffleute thun, da gehöret Klugheit zu, da heist es auch: Hoc opus, hic labor est. Endlich so gehören auch

zum

zum Beweiß Kauffmännischer Klugheit, ihre Statuta, durch welche das Commercium eines Orts je länger je mehr (wenn man sich sonderlich nach solchen vorgeschriebener massen richtet) in Flor gebracht werden kan. Es zeigen sich aber solche heilsame Gesetze an und unter allen andern Nationen der Welt. Denn wem ist das Alterthum des deutschen See-Rechts unbekannt? Hatte man hier nicht auch Ursache von unsern Hanseatischen Kauf-Leuten (wenn man ihr Wisbuisches und nach der Zeit verneuertes Hanseatisches See-Recht ansiehet) zusagen, was dorten Nero dem Kayser Tiberio antwortete, als solcher einen Ausspruch in streitigen See-Sachen zuthun von denen dabey interessirenden angesprochen wurde: Aller Durchlauchtigster, Großmächtigster Kayser, was von Eurer Kayserl. Maj. anjetzo vorgetragen worden, darauf wolte ich nur unterthänigst dieses antworten, man solte lieber nach der Insel Rhodus, (als die ihrer vortrefflichen See-Gesetze halben berühmt ist) schicken und daselbst von der See-Handlung von ihren Schiff-Rhedern und Befrachtern, Schiffs-Zimmerleuten, und denen, die in solchen See-Handlungen interessiret seyn, Schiffe kauffen und verkauffen, auch Gold und Geld darzu hergeben) Nachricht einholen. Oder wie der Kayser Antonius demjenigen, der ihme auch in dergleichen Marine-Sachen ein Supplicatum übergeben hatte, geantwortet: Ich bin zwar ein Herr der Welt, aber die See-Gesetze herrschen über die See. Entscheide man also, was dißfals vor Streitigkeiten unter Seefahrenden Leuten vorfallen, nach denen Rhodiser-Gesetzen, in soweit dieselbe unsern Kayserlichen Gesetzen nicht zuwieder seyn. Wie weit aber das Wisbuysche heutiges Tages, in dem Hanseatischen oder Lübeckischen enthaltenen See-Recht, sich erstrecke, wie es denen Frantzösischen Oleranischen das Alterthum streitig machen könne, solches ist in der Vorrede des von offtgedachten Herrn Marpergers aus dem Frantzösischen übersetzten, und mit einem Commentario versehenen Frantzösischen See-Recht, zuersehen. Uns genüget dieses Orts, nur daraus zubehaupten, daß auch in See-Sachen, vornehmlich aber in See-Rechten, die Deutschen vor andern Nationen den Vorzug haben, auch noch heutiges Tages in der Schiffart denen Englischen, was die Europäischen Fahrten betrifft, in allen gleich gehen, und so auch in den weiten Reisen nach denen übrigen Welt-Theilen es würden thun können, wenn sie sowohl, als diese beyde und andere Nationes, die Gelegenheit darzu hätten, und man in Deutschland, um das Aufnehmen der Römischen Reichs-Bürger und ihrer Commercien, wie auch um der Anrichtung unter des Heiligen Röm. Reichs Flaggen fahrender mächtiger See-Flotten, das Aufsuchen neuer und unbekannter Länder, Etablirung gewisser Colonien, und dergleichen, so bekümmert und bemühet, als in andern Reichen und Ländern wäre. Der ferner von der Deutschen ihrer Handels-Klugheit zeigende öffentliche Beweiß, seynd die fast in allen vornehmen deutschen Handels-Städten eingeführte löbliche Wechsel-Ordnungen, welche sogleich allen in Wechsels-Sachen vorfallenden Streitigkeiten abhelffliche Maaß, und Decisa geben, und fast in den meisten Articulis so klar seyn, daß sie keiner weitern Erläuterung nöthig haben. Wie denn unsere deutsche Kauffleute unter sich auch solche Banquiers haben, derem ihren Gutdüncken ausländische Wechsel-Plätze in streitigen Wechseln und Commercien-Sachen gar gern unterschreiben. Und da andere Reiche und Länder in dergleichen Fällen nur ein oder zwey Plätze haben, auf welchen sich ein ausländischer Kauffmann Raths erholen kan, wie etwann in Holland allein zu Amsterdam und Rotterdam, in Franckreich zu Lion, in Engelland zu Londen, in Italien zu Venedig und Genua; so hat hingegen Deutschland sein Augspurg, Bremen, Breßlau, Dantzig, Cölln, Franckfurt am Mayn, Hamburg, Leipzig, Lübeck, Nürnberg, Regenspurg, Ulm, Wien, und andere mehr, bey welchen man sich insgesammt, als bey andern Areopagis Raths erholen, und eines solchen Ausspruchs sich getrösten kan, der Rechts und Statuten gemäß gegründet ist, und auch von denen scharffsinnigsten Rechtsverständigen nicht angefochten, vielweniger mit Bestand umgestossen werden kan. Endlich, so soll auch die fast durchgehends auf unsern deutschen Contoiren und Schreib-Stuben bemerckte gute Ordnungen in Scripturen uns nicht wenig zum Beweiß dienen, daß der Deutschen ihre Handels-Klug- und Erfahrenheit auch in diesem Stücke die Sieges-Palmen über andern davon trage. Von denen Italienern wird zwar das Buchhalten in doppelten Posten, das Italienische genannt, und gönnet man ihnen desfals gern die Ehre, daß sie ihren Nahmen, darzu herleihen mögen. Wiewohl noch nicht ausgemacht ist, ob es nicht auch das Griechische, Phönicische, oder gar Egyptische Buchhalten möchte können genennet werden, weil vorbesagte drey Nationes weit vor denen Italienern in Handels-Sachen berühmt gewesen, und Zweiffels ohne sonderlich die mächtige Städte Tyrus, Rhodis und Alexandria des richtigen Buch- und Rechnungs haltens (als ohne welche keine Handlung lange bestehen kan) werden nöthig gehabt haben, wie denn auch, daß eben von obbemelten Egyptiern die Kunst des Buchhaltens in doppelten Posten nach Italien soll gekommen seyn, eine gemeine Meynung ist. Deme sey aber, wie ihm wolle, so ist nunmehro nicht des Kindes sein Geburts-Ort, sondern wo es wohl erzogen, und zu einem vollkommenen Alter gebracht worden anzusehen. Dieses ist nun unstreitig in Deutschland geschehen, anerwogen, deutscher Kauffleute eigener angebohrner Liebe zu guter Ordnung und Disposition in ihren Commerciis; andern Theils auch der zu solcher Disposition erforderten scharffsinnigen Penetration und gründlichen Erfahrenheit in der Rechen-Kunst, welche abermahls denen Deutschen vor andern Nationen im höchsten Grad beywohnet, inmassen wir dessen einen überflüßigen Beweiß, an denen in allen deutschen Städten löblich etablirten Schreib- und Rechen-Schulen, vornehmlich aber an der in Hamburg aufgerichteten Kunst und Rechnung übenden Societät, deren löbliche Membra durch gantz Deutschland ausgetheilet seyn, haben. Dieser ihre Schrifften darff ein unpartheyischer Leser

nur

nur ansehen, um daraus zu urtheilen, wie tieff sie auch in die schwerste Vorfälle Kauffmannischer Rechnungen einsehen, wie der Euclides bey ihnen dergestalt ausgekörnet sey, daß Plato, wenn jetzunder deutsche Rechen-Schüler in seine Academie nach Athen kommen solten, ihrenthalben nicht mehr über die Thür seiner Schule schreiben dürffte: Hier komme niemand herein, der nicht der Geometriâ kundig ist, weil sie mehrentheils demselben würden guten Bescheid thun können. Und also mangelt es denen Deutschen auch nicht an andern Nutz- und Lehrreichen, von denen Commerciis handlenden, und die Erfahrenheit der deutschen Nation in solchen zeigenden Schrifften mehr. Zwar können wir nicht in Abrede seyn, daß nicht Spanier, Italiener und Frantzosen, Engelländer und Holländer, wie auch andere Nationes, sehr viel von Commerciis geschrieben, als unter andern **Arragonius** de Monopoliis, **Bertachius** de Gabellis & Vectigalibus, **Boccalini** in Ragguaglio Parnasso di Matthæo Bodinus de Cambiis, **Johann Bodinus** de Republica, dito des Monoyes, Caccia lupi de debitore suspecto & fugitivo. **Vincentius Caroccii** de re furtiva, it. de locatione, de Excus. bonor. **Bartholi Casparin** de legitima & naturali rerum venalium pretio & taxat. circa frumentum. **Casius** de Sphæna Civitatis, **Johann Bapt. Cavarii** de Cambiis, **Claymarus** de Arcanis Rerum publicarum, **Cuchius** de Moratoriis & præscriptionibus, **Ferratus** de Re navali id. de Gabellis, **Garzonii** nella piazza universali di tutte le Professioni, **Carolus Molinäus** de Commerciis & usuris id. de usu fructu. **Monozi** de ratiociniis, **Mozzius** de deposito, id. de societate, **Pancirollus** in lib. rerum memor. **Nicol. de Passeribus** de libris Mercatorum, **Lopez Rebellus** de Monopoliis, **Reginaldus** de Monopoliis, **Seip. Rendini** de recept. Sent. de Mercat. **Salmasius** de usuris id. de fœnore trapezitico, **Sigismundus Scaceia** de Commerciis & Cambiis, **Seldenius** de Mari clauso, **Benevenuti Stracha** de Mercatura, idem de Nautis & navibus, de mandato mercatorum de Proxenetis, de decoctoribus, quomodo procedendum in Causis Mercatorum, **Raph. de Turri** de Cambiis **Zouchäus** de Jure negotii maritimi &c. Allein, was ist dieses gegen denen Handels-Schrifften der Deutschen, von welchen wir ebenfals nur die vornehmsten recensiren, solcher und der übrigen wegen aber den geneigten Leser auf des jüngern Herrn **Marpergers** Bibliothecam Mercatoriam, wollen verwiesen haben. Die dieses Orts nur anzuführende Schrifftsteller seynd, **Affelmannus** de Contractibus **Maximil. Fausti Aschaffenburg** Tract. de ærario. Viel von des berühmten D. **Bechers** Schrifften, die von Deutschlands Commercien-Verbesserung handeln, **Christophori Besoldi** disput. Polit. ejusd. tract. de mutuo, item de ærario, **Beutherus** de privilegiis Creditorum, **Böckleri** Collegium Politicum. **Matthäus Brunnerus** de Cessione Bonorum, **Byel** de Monetis, **Bornitius** de Ærario, **Carpzovii** Jurispr. Rom. Sax. **Coleri** Decisiones, **Erneſti Cothmanni** Concilia, **Sigism. Finckelthausii** de Moratorior. Præscript. **Petr. Folleri** Prax. Nundin. **Ahasverus Fritschius** de jure nundin. **Christ. Haffnerus** de Mercatura, **Christ. von Huyn** de usur. usurarum, **Hunnius** de Cessione Bonorum, **Reckermanni** Systema Polit. **Caspar Klockius** de Ærario, ejusd. tr. de Collectis & contribut. **Lansii** Consultationes, **Herm. Latherus** de Censibus, **Benjam. Leuberi** disquis. planar. stapular. Saxon. adverf. Magdeburg ejusd. tr. de jure stapul. Magdeburg. **Leib von Besserung Land und Leute, Lyserus** de jure Nundinarum, **Joh. Loccenius** de jure Maritimo **Hieronym. Lucas** de Cambiis. **D. Mart. Luther** de Judæis, **Johannes Marquardus** de jure Mercatorum, **Joh. Mevius** de levamin. in opum Credit. ejusd. Comment. in jus Lubecense, ejusd. tr. de emt. & vendit. **Henningii Meureri** de præfer. Credit. **Neu-Cranz** de Purpura, **Georg Obrecht** de Aerario, **Reckmanni** Chronica Lubecensis, **Nicol. Reisneri** Thesaurus Practicus. **Santeri** Praxis Banceruptorum, **Schaffhausen** de Cambiis, **Schulz** de oblatione pecuniæ debitæ. **Franci Strypmanni** tract. de jure Nautic. ejusd de re Nautica. **Henrici Zipfels** Tractat von Wechsel-Brieffen, und so noch viel andere mehr, sonderlich was in denen Schrifften der grossen Rechts- und anderer Gelehrten als des Herrn **Brunnemanni, Carpzovii, Conringii, Ahasveri Fritschii, Lyncker Richteri, Rittershusii, Stryckii, Struvii, Thomasii, Thürmanni, Ziegleri**, und andern, wie auch in so vielen gelehrten Disputationen, welche täglich auf unsern deutschen Universitäten herauskommen, von denen Commerciis und denen darzu gehörigen Materien zu lesen ist.

Teutsche Handschrifften, siehe **Teutsche Handtreu.**

Teutsche Handtreu, oder **Handfeste**, und **Handveste**, ist eigentlich nichts anders, als ein sonst so genannter Handschlag. Und ist hierbey zu mercken, daß absonderlich die alten Deutschen so sehr über diese Handtreu gehalten, daß, wenn sie nur einander in einer Zusage den Handschlag gethan, derjenige, welcher solche gebrochen, Ehrlos und Rechtlos geworden. Wovon unter andern in denen alten Turnier-Büchern ein eigener Artickel vorkommt, den alle Turnier-Genossen dahin abschwören müssen, daß sie weder Handtreue, noch Handfeste gebrochen. Daher auch um so viel leichter die Ursache zu erreichen, warum sie ihre Handschrifften statt eines Beweises gehalten, und dieselbe nicht abläugnen lassen; vielmehr denjenigen vor infam erkläret, der seine Handfeste nicht halten wollen. Wie denn in denen *LL. Westgothicis* Lib. II. tit. 18 auf das Läugnen seiner Hand die Straffe der Ehrlosigkeit gesetzet worden. Daher auch das Deutsche Rechtliche Spürchwort entstanden: **Brieffe sind besser, als Zeugen**, welches **Hertius** Lib. I. Paroem. 27. mit mehrerm erläutert. So denn zeuget von der Wahrheit desselben das Schwäbische **Land-Recht** Lib. I. c. 48. §. 5. **Wir sprechen, daß Brieffe besser sind, als Zeugen. Wenn die Gezeugen sterben; so bleiben die Brieffe immer stät. Diß heisset Handfesten. Da hoffet ein toder Zeug, als wohl der; als ein Lebendiger.** Ob aber dieses eben die rechte Ursache von dem gedachten Sprüchworte sey, das stehet

deswegen dahin, weil vielmehr zu glauben, daß die Teutschen darauf gesehen, weil seine Handfeste niemand, ohne Ehrloß zu werden, läugnen dürffen. Ueber dieses sind auch eben deswegen die Teutschen nicht so wohl wegen der Abläugnung oder der in denen Rechten so genannten Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, sondern nur darum bekümmert gewesen, daß die Handfeste nicht verlohren werden möchte. Zu welchem Ende sie die Handschrifften nicht einmahl, sondern vielmahls schreiben lassen, damit, wenn dieselben ihnen irgend an einem Orte von Handen kämen, sie solche doch am andern und dritten wieder finden möchten, und dieselben ihres gleichen Jnhalts halben pariculas, oder **gleichlautende** genennet, wovon alle Glossaria medii ævi voll sind. Wenn auch die wenigsten in den vorigen alten Zeiten selbst weitläufftig und ohne Anstoß schreiben können; so haben sie einen Pergament- oder Papier-Bogen, oder eine andere Materie genommen, und in der Mitten ungleiche Risse oder Schnitte gemacht, wovon jeder Theil ein Stück genommen, welches der Schuldmann am dritten Orte niederlegen, oder auch wohl in Beyseyn einiger Zeugen verwahren, und alsdenn, wenn der Gläubiger geklaget, zum Vorschein bringen müssen. Wenn nun beydes zusammen gepasset; so muste die Bezahlung erfolgen, ohne den Gläubiger mit einem unbilligen Beweise beladen zu lassen, daß auch; was zur Wiederbezahlung verschrieben gewesen, würcklich bezahlet worden. Wovon in des **Skinners** und **du Fresne** Glossariis unter den Worten *Cautio*, *Chirographa*; *Identarum* ein mehrers. Und noch mehr, weil die Siegel in den ältesten Zeiten nicht wohl geschnitten oder gegraben werden mögen; so wurden selbige zwar in eine Masse von Mehl, Honig und Wachs gedrücket; aber in der Rück-Seiten des Schuldmannes sein Daumen zu dem Ende eingedrucket, damit er solchen, wenn es zur Klage gekommen, wiederum einpassen und recognosciren können, oder müssen, wenn die Forme und Grösse eingetroffen. So redlich, einfältig, und ohne Falsch wurde mit der Deutschen Handtreu verfahren. Welches vermuthlich auch zu dem Nahmen Handfeste oder Daumenfeste Gelegenheit gegeben haben mag. Nachdem aber auch die West-Gothischen Gesetze vor der Deutschen ihre älteste Hauß-Tafel und Gesetz-Buch billig zu halten; so ist das Zeugniß und die Worte darinnen Lib. II. tit. 18. nicht weniger vor Augen zu haben: Was einmahl geschrieben, dawider ist kein Zeuge leichtlich zu hören. Und worzu wären auch sonst wohl die Deutschen Handschrifften Instrumenta Guarentigiata genennet worden, worauf, nach geschehener Recognition oder Ueberführung des Geschriebenen, man auf richterliche Hülffe klagen und erkeñen solle, wenn dem losen Zahler, auch nach geschehener Erkänntniß und Geständniß seiner Hand, die frevelhaffte Ausflucht des nicht gezahlten Geldes gleichwohl annoch nachgelassen werden müste? Welches letztere denn auch viele Rechtsgelehrte gar wohl begriffen und errinnert haben, als **von Berger**, **Zoller**, **Leyser**, u. a. Die von der Exceptione non numeratæ pecuniæ eigene Tractate geschrieben haben. **Ludwigs** Gel. Häll. Anz. vom Jahre 1734. Num. CCXXXVIII. §. 27. u. ff. Siehe auch den Artickel: *Exceptio non solutæ pecuniæ*, im VIII Bande, p. 2301.

Teutsche Handveste, siehe **Teutsche Handtreu**.

Teutsche Handwercks-Jnnungen, siehe **Handwercker**, im XII Bande, p. 451. u. ff. und **Statuten (Handwercks-)** im XXXIX Bande, p. 1342. u. ff.

Teutsche Hauß, *Domus Hospitaliorum Hierosolymitanorum*, eine Catholische Kirche zu Franckfurt am Mayn, welche schon 1221 gestifftet worden. Der erste Commendator war **Hermann von Salza**. **Kurtze Nachricht von der Stadt Franckfurt am Mayn** p. 63.

Teutsche Herren, siehe **Teutsche-Ordens-Ritter**.

Teutscher Herren Orden, siehe **Teutsche-Ordens-Ritter**.

Teutsche Hertzoge, Lat. *Teutonici Duces*, siehe **Hertzoge**, im XII Bande, p. 1863. u. ff. desgleichen **Reichs-Stand**, im XXXI Bande, p. 170. u. ff.

Teutsche Hertzogthümer, siehe **Hertzoge**, im XIII Bande, p. 1863. u. ff. und **Reichs-Lehen**, im XXXI Bande, p. 111. u. f.

Teutsche Historie, siehe **Teutsche Reichs-Historie**.

Teutsche Hohen Schulen, siehe **Teutsche Academien**.

Teutscher Hyacinth, *Hyacinthus Germanicus stellaris*, siehe *Hyacinthus Planta*, im XIII Bande, p. 1334.

Teutsche Jahrs-Zinsen, siehe **Zinsen**.

Teutscher Jngber, siehe *Arum*, im II Bande, p. 1754.

Teutsches INTERREGNUM, von 22 Jahren nach Kayser Friedrichs II Tode im Jahr 1245. in welchen zwischen den Gegen-Kayfern blutige Kriege geführet worden. Denn als Hertzog Conrad, Kayser Friedrich des andern Sohn noch bey Lebzeiten seines Vaters zum Römischen König benennet ward, ist er vom Landgraf Heinrich in Thüringen, den ein Theil Teutsche Fürsten secundiret, in die Flucht geschlagen worden, daß er kaum nach Regenspurg entkommen. Da er hierauf von seines Vaters Tode hörete, gieng er nach Sicilien, eroberte gantz Apulien, ruinirte das Königreich Neapel und nahm Capua ein, ward hingegen von seinem natürlichen Bruder Manredus mit Gifft vergeben. Hierauf wurde Landgraf Heinrich in Thüringen und Hessen von einigen teutschen Fürsten zum Römischen König erwehlet, und nach des Conradus Flucht von dieses seinem Anhang in Ulm belagert, auch von einem Pfeile tödtlich verwundet. Diesem nächst erwehlete man Graf Wilhelmen von Holland, der gantz Flandern und Frießland einnahm, jedoch von einigen Mördern getödtet ward. Nachhero waren einige der teutschen Fürsten bemühet, des Königs in Engelland Sohn Richardus, andre aber den

König Alphonsus in Spanien, zu Castilien und Leon, als einen Römischen König zu erklären. Es kam aber auch hier zum Kriege und Richardus ward, als er seinem Bruder zu Hülffe nach Engelland zog, erschossen. König Alphonsus aber trat auf Einrathen des Pabsts die Wahl gutwillig ab, bis endlich Graf Rudolph von Habspurg im Jahr 1278 den Kayserlichen Thron davon trug. **Europ. Herr.**

Teutsches Justiz-Wesen, ist nichts anders, als die Verfassung der Rechte, Gesetze, und Policey-Ordnungen, so nach Beschaffenheit der Zeiten und Läuffte nothwendig errichtet werden müssen, und darüber auch vor Alters auf denen Reichs-Tägen fleißig berathschlaget worden. Es sind zwar viele gelehrte Leute der Meynung, daß bey der Römisch-Lateinischen Kayser Regierung, und hernach in denen folgenden Zeiten, Teutschland nach denen gemeinen beschriebenen Römischen Rechten regieret, solche vor Obrigkeiten und Gerichten gebraucht, und nach derselben Anweisung männiglich recht gesprochen worden; es ist aber mit keinem Grunde zu bescheinigen. Die Historien bezeugen zwar, daß die Römer Gallien biß an den Rheinstrom zu ihrem Reiche bezwungen, ihre Obristen Hauptleute und Regenten dieser Orten eingesetzt, und nach Christi Geburt auf 450 Jahr die Lande jenseits des Rheins in ihrem Zwang, Bothmäßigkeit und Gehorsam erhalten, und nach der Forme und Maß ihrer Rechte regieret, und gleicher Gestalt auch die Lande beherrscht und verwaltet haben, welche am Donaustrom und in derselben Gegend in ihrer Gewalt gestanden: Als aber hernach die Fränckischen Könige die Römische Regierung in bemeldeten Landen abgeschafft, und sie derselben mächtig geworden; so haben sie zugleich mit ihrem Regiment ihre Rechte und Gewohnheiten allenthalben aufgerichtet und eingeführet. Welche Lande und Völcker aber in der Römer Macht und Beherrschung nicht gekommen, sondern sich als abgesagte und ewige Feinde gegen sie erzeigt, von denen ist die Rechnung leicht zu machen, daß dieselbe weder der Römer Regiment angenommen, noch deren Gesetze und Rechte in Brauch und Uebung gehalten haben. Nicht weniger ist an dem, daß die Lateinische Römische Kayser alle ihre Macht offtmahls versucht, und sich unterstanden, die Allemannier, Sachsen, Bayern, Francken, Hessen, Meißner, Thüringer, und andere Völcker, disseits des Rheins gelegen, ihrem Reiche und Regierung unterwürffig zumachen. Dieweil aber dieselben wegen angebohrner und von Natur eingepflantzter Liebe und Neigung zur Freyheit das beschwerliche und allzu strenge Joch der Römischen Regenten abscheulich, und ihren Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, auch hergebrachten uralten Teutschen Freyheiten, nicht allein abbrüchig, sondern auch gantz verderblich befunden; so haben sie mit unzählichem Blutvergiessen der Römischen Gewalt sich widersetzt, sich auch darwieder mit allen Kräfften geschützt, und dergestalt tapffer und männlich verfochten und bestritten, daß sie von den Römern selbst so wohl, als von andern Völckern, vor unüberwindlich gehalten worden. Wie nun die Teutschen, so zwischen dem Rheine, der Donau und Elbe gewohnet, niemahls der Römer Beherrschung gäntzlich unterthänig geworden; so wenig haben sie sich auch mit derselben Gewohnheiten, Gesetzen und Rechten beladen, sondern für und für ihre eigene und denen Teutschen Sitten und Gemüthern weit bequemere Gewohnheiten, Bräuche, Gesetze und Ordnungen gehandhabt, solche auch standhafft und beharrlich erhalten. Das ist erstlich aus den uralten Teutschen Rechten, denen dieser Zusatz zum Bericht und Nachrichtung zugefügt worden, klar und ausfündig. Als **Theodorich**, des Nahmens der erste Austrasische oder der Teutschen König, ums Jahr 514 zu Metz seine Regierung angestellt; so hat er der Teutschen alte Gewohnheiten, Rechte und Gesetze, so mit vielen unziemlichen und unchristlichen, aus abgöttischem heydnischen Aberglauben hergeflossenen Dingen beschmitzt befunden wurden, mit Rath verständiger und erfahrner Leute ändern, verbessern, und der Christlichen Religion etwas ähnlicher verfassen lassen. Als **Theodorich** König der Francken, in Catalaunien war; so hat er kluge Männer erwehlet, welche in seinem Reiche (Austrasien) in alten Gesetzen erfahren waren; er aber hat ihnen das Gesetz der Francken, Allemannier, und Bojocarer, einem jeden Volcke, so unter seiner Bothmäßigkeit war, nach seiner Gewohnheit, vorgesagt und zu schreiben befohlen. Was hinzuzusetzen war, hat er beygefügt, und das unbedachtsame und allberne hinweg gethan, und, was nach den Gewohnheiten der Heyden schmeckte, nach den Christlichen eingerichtet. Und was König **Theodorich** wegen der uralten heydnischen Gewohnheiten nicht verbessern können, hat König **Hildebert** III nach diesem angefangen, **Chlotarius** aber vollends zu Stande gebracht. Alles dieses hat ferner der Ruhmwürdigste König **Dagobertus** durch die vortrefflichen Männer **Claudius Chadoindus Magnus** und **Agilolphus** erneuert, und alle alte Gesetze besser eingerichtet, und einem jeden Volcke schrifftlich zugestellet. Daraus ist also zuförderst abzunehmen, daß die Vermehrung und Verbesserung der Teutschen Rechte nach keinen andern, als nach den Gesetzen in GOttes Wort begriffen, geschehen. Gleichergestalt erscheinet aus allen Capiteln und Ordnungen, so nicht allein von den Merovingern, sondern auch von **Carln den Grossen** und dessen Geschlechte aufgerichtet worden, daß man in derselben Verfassung allein die Mosaische und Evangelische Gesetze vor Augen gehabt; wiewohl den Gelehrten zu **Carls des Grossen** Zeiten die Römischen Rechte nicht unbekannt gewesen, und wenn ein Fall, so in denen Teutschen, Fränckischen, oder andern Gesetzen nicht berührt, zur Hand gekommen, sie sich hierüber Rechtens in demselben erholt, und die Fälle darnach entschieden. Ferner erscheinet aus denen Geschichten dasiger Zeiten, daß ein jedes Volck der Teutschen Nation, als Francken, Schwaben, Bayern, Sachsen, Ripuarier, Oesterreicher, ihre eigene Rechte und Gewohnheiten gehabt, darnach sie gelebt, und die Könige nur nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Zeit, hierinne eine Aenderung und Reformation fürgenommen, dergleichen auch in **Carls des Grossen** Constitution zu ersehen. Es hat aber auch kein König oder Kayser der Teutschen Francken, weder die Römischen beschrie-

beschriebene Rechte einzuführen, noch vor sich selbst Gesetze und Ordnungen zu verfassen, und deren Beobachtung anzubefehlen, Macht gehabt, sondern die deutschen Völcker haben ein jedes nach seinen Sitten sich allein zur Folge und Gehorsam derer Rechten und Gesetze, die sie durch ihre Obrigkeit und andere weisse erfahrne Leute entwerffen lassen, verbunden, und sich aus freyem Willen darzu verstanden, solche angenommen und bestätiget, davon ein sonderliches Gesetz also lautet: Ut populus interrogetur de Capitulis, quæ in legem noviter addita sunt, & postquam omnes consenserunt, scriptiones & manu firmationes suas in ipsis capitulis faciant. Darum, wenn ein König oder Kayser, die Rechte zu vermehren, zu mindern, zu bessern, zu ändern, oder abzuthun, oder neue Gesetze aufzurichten, vor gut angesehen, darnach der König selbst, desgleichen seine Räthe, die Grafen, Richter, und Raths-Leute, Irrungen und Streitigkeiten entscheiden, und ihre Urtheile fällen sollen; so hat seinem Amte, vermöge geleisteter Huld und Pflicht, obgelegen, solches nicht für sich selbst, oder mit Zuthun seiner Räthe, sondern auf allgemeiner Versammlung der Stände derselben Landschafft, mit derselben Vorwissen, Rath, Gutheissen und Bewilligung, anzustellen, und zu verrichten, darwieder von Königen und Kayfern, wie mächtig und gewaltig sie auch damahls gewesen, einiger Eingriff und Aenderung nicht fürgenommen worden Das bezeuget erstlich der Eingang der Schwäbischen Rechte, der also lautet: Lex Alemannorum, quæ temporibus Lotharii Regis cum principibus suis, id sunt, triginta tribus Episcopis & 34 Ducibus, & 72 Comitibus, vel cætero populo constituta est; und der Beschluß: Hoc decretum est apud Regem & Principes ejus, & apud cunctum populum Christianum, qui infra regnum Merovingorum consistunt. Dieser **Lotharius** ist **Chilperichs** Sohn, hat im Jahre 587 zu regieren angefangen, und 631 sein Ende genommen Und in denen Capitulis Francorum stehet der Titel also: In Christi nomine incipiunt Capitula Regum & Episcoporum maximeque omnium nobilium Francorum, ad reprimenda Neophytorum quasi fidelium diversas ad inventiones. Dergleichen auch **Benedictus Levita** in præfat. Lib. V. Capit. bezeuget, da er saget: Quæ sequuntur *Capitula (leges)* authoritate Apostolica maxima ex parte & omnium Francorum utriusque ordinis assensu sunt roborata. König **Carl** der **Grosse**, und hernach Kayser, setzt und bekennet ebenfals gar klar und deutlich in seinem Diplomate, von Königlicher perpetuirlicher Residentz und Hofstatt zu Aach, daß er in Zeiten seiner Regierung viel und mancherley Gesetze seiner Lande und Völcker auf unterschiedlichen Reichs-Versammlungen, nicht aus eigenem Fürhaben, und nach seinem Gefallen, sondern wie es von seinen Eltern und Vorfahren biß auf ihn im Reich gebräuchlichen Herkommens gewesen, mit gemeinem Rath der Fürsten, Grafen, und Verständigen des Reichs, nach derselben rechtmäßigen und bessern Verstande und Gutachten, erneuert, publicirt, verbessert und bestätiget habe In Vita Ludovici Imp. kommt eben dergleichen Exempel vor, und lauten die Worte daselbst also: Qua hyeme Imperator in eodem palatio (Aquisgrani) conventum publicum populi sui celebravit, & capitula quædam Legibus addidit, in quibus causæ forenses claudicare videbantur, quæ hactenus veluti perneceſſaria videbantur. So haben auch im Jahre 820 Kayser **Ludwig** der **Erste** und sein Sohn Kayser **Lotharius** etliche Gesetze gemacht wieder die, so geistliche Personen schlagen, de percussoribus clericorum, deren Beschluß also lautet: Aistolphus Moguntinensis Archiepiscopus dixit, si Principibus placuerit, aliisque fidelibus suis, rogemus, ut collaudetur & subscribatur, & collaudatum & subscriptum est, tam a Principe, quam a cæteris omnibus. Wenn denn auf den Versammlungen von den Reichsständen, als des Reichs-Räthen, Gesetze und Ordnungen zu allgemeiner Wohlfahrt des Vaterlandes aufgerichtet und verabschiedet worden; so hat man mit derselben Publication und Eröffnung folgenden Proceß gehalten. Es haben nehmlich die Ertz-Bischöffe und die Grafen in jeder Landschaft Metropoli, oder Haupt-Stadt, entweder selbst oder durch ihre Gesandte eine Copey solcher Ordnungen und Abschiede vom Königlichen Cantzler abholen, und deren Abschrifft allen und jeden Bischöffen und Aebten ihrer Haupt-Kirchen, und den Königlichen Grafen in den Bischöfflichen Reichs-Städten überschicken und mittheilen; dieselben aber alles das, was ihnen überschickt worden, öffentlich allen Unterthanen in Städten, Flecken und Dorffschafften, vorlesen müssen, damit ein jeder derselben Wissenschafft erlangt, und sich darnach richten und verhalten können. Des Königlichen Cantzlers Amt hat auch zugestanden, daß er alle Nahmen der Ertz-Bischöffe und Grafen, so in den Haupt-Städten des Reichs gesessen, und die von denen Abschieden und Ordnungen Copeyen bey ihm abgeholet, dem König schrifftlich verzeichnet, und zugestellt, damit alle Fahrlossigkeit in der Publication verhütet, und unterlassen werden möchte, davon in Capit Lib. II. c. 24. eine ausdrückliche Verordnung zu befinden, und in **Lehmanns** Speverischer Chronicke, Lib. II. c. 39. mit mehrern enthalten. Dagegen aber ist auch, was einer oder der andere Stand, als die Geistlichen in Kirchen-Ordnungen die weltlichen Fürsten aber und die Gemeinden in den Städten wegen Verbesserung der Polizey-Gesetze und Ordnungen, fürträglich, gut und rathsam, und der Billigkeit gemäß bedacht, geschlossen, und verabschiedet, auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen vorgetragen worden, daß der König oder Kayser seinen Consens willig darzu geben, und dasselbe mit Königlicher oder Kayserlicher Autorität bestätigen, und insgemein gehorsamlich zu halten anbefehlen möchte, wie davon in Capit. Francor. und besonders in Additione secunda, des mehrern zu ersehen. So findet man auch ein Exempel eines solchen Schlusses oder Abschiedes der Geistlichen in der Constit. Carol. so des **Hincmars** Epistolis beygefügt zu sehen, welche zum Theil also lautet: Carolus, gratia Dei, Rex Francorum & Longobardorum, ac Patricius Romanorum, dilectis Comitibus seu judicibus & vassis nostris, vicariis, centenariis, vel omnibus missis nostris agentibus. Cognoscat utilitas vestra, quia resonu-

it in auribus nostris quorundam præsumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris, seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum & legum continet authoritas, ita ut presbyteros nequissima temeritate præsentare Episcopo denegatis, &c. Quapropter nos una cum consensu Episcoporum nostrorum, Abbatum, nec non & aliorum Sacerdotum, hæc instituta partibus nostris direximus: præcipientes enim jubemus, &c. Und dergleichen Exempel finden sich vielfältig in allen Synodis und Concilien, wie vornehmlich in denen Tomis Conciliorum, desgleichen in denen Centuriis Ecclesiasticis, und des **Baronius** Annalibus mit mehrern enthalten. Im Jahre 770 hat besage der Annal. Franc. Cap. Franc. Lib. VI. c. 295. u. f. der König **Carl** der **Grosse** einen Reichs-Tag nach Worms ausgeschrieben, und auf demselben haben die Gesandten von den Gemeinden ihrem Könige fürgebracht, wie daß denen Landschafften und Städten zu grossen Beschwerden gereichen wolle, daß zu Kriegs-Zeiten die Bischöffe sammt ihnen, der Städte Bürgerschafften, wieder die Feinde aufgemahnt würden, daher die Kirchen ihrer Pfarrherren lange Zeit ermangeln müsten, derhalben auch gesucht und begehret, es wolle der König denen Fränckischen Gesetzen und Ordnungen einen Artickel des Inhalts beyfügen, daß in einem Kriegs-Heere über zween oder drey Bischöffe, die von den andern Bischöffen, so unter einem Metropolitan gesessen, hierzu erwehlet werden möchten, sammt ihnen, den Unterthanen, wieder den Feind auszuziehen, nicht schuldig seyn, sondern bey ihren Kirchen, den GOttes Dienst abzuwarten, daheim gelassen werden solten, indem sie gäntzlich entschlossen, der Bischöffe Kriegs-Zug nicht mehr zu gestatten, noch darein zu willigen. Dieses, als ein billiges und christliches Begehren hat auch König **Carl** vor genehm gehalten, und dergestalt zu beobachten verordnet: Omnibus notum esse volumus, qui non solum ea, quæ super Episcoporum & presbyterorum hostium vexationibus & precibus, & pro nobis, & pro vobis fieri rogitastis, concedere optamus; sed quicquid pro Sanctæ Dei Ecclesiæ, & Sacerdotum, sive totius populi & vestra utilitate inveneritis, concedere parati sumus, & modo ista, sicut petiistis, concedimus: Eben dergleichen findet man auch unter König **Ludewigen** in Teutschland in der Constitution, so zwischen ihm und seinen Brüdern im Jahr 860 errichtet worden, da nehmlich denen Gemeinden auf ihren Schluß wegen Beobachtung der Gesetze und Administration der Justitz folgende Confirmation und Bestätigung ertheilet worden. Et volumus, ut vos, & cæteri homines fideles nostri talem legem & rectitudinem, & tale salvamentum in regnis nostris habeatis, sicut antecessores tempore antecessorum nostrorum habuerunt, & justitia & lex omnibus conservetur, & pauperes homines talem defensionem habeant, sicut tempore antecessorum nostrorum lex & consuetudo fuit, & sicut fideles nostri communiter consenserunt, & scripto nobis demonstraverunt, & nos cum illorum consilio consentimus & communiter volumus. **Lehmann** l. c. Es hat demnach ein jedes Volck in Teutschland absonderlich damit seine uralte Freyheit an den Tag gegeben und dargethan, daß sie ihre absonderliche Rechte, Ordnungen und Gewohnheiten gehabt, darnach sie so wohl in peinlichen, als Bürgerlichen Sachen erkennet und geurtheilet, darvon absonderlich die Alemannischen Gesetze ausdrücklich zeugen können. Bey Beschreibung und Errichtung ihrer Gesetze aber ist es also gehalten worden, daß sie ihren König um verständige, gelehrte, und erfahrne Leute angelegen, die ihnen, nach gehabter reiffer Erwegung, gewisse Ordnungen in Schrifften begriffen und für gelesen; und wenn dieselben insgemein beliebet und angenommen worden; so hat man es ein Gesetz genennt, deren Festhaltung und Beobachtung hernachmahls, wie bereits gezeiget worden, der König bestätigt, und mit sonderbaren Straffen verwahret, und zu halten anbefohlen. L. *Aleman.* in fin. **Goldast** Tom. II. Antiqv. Alem. fol. 33 und 34. Die Fränckische, Alemannische, und Bayerische Gesetze hat König **Dietrich**, oder **Theodorich**, so um das Jahr 514 zu regieren angefangen, reformiret, und aufgerichtet. Dieselben sind hernach bey Königs **Dagoberts** des **Grossen** Regierung, im Jahre 632 nach Christi Geburt von etlichen Fürsten einem jeden Volcke erneuert, verbessert und bestätiget worden. Solchem Exempel hat gefolget Kayser **Carl** der **Grosse**, und aller Völcker Recht in seinem gantzen Königreiche, mit der Fürsten und Stände Rath und Gutachten, verbessert und vielfältig vermehret. In Italien ist gleichergestalt nicht einerley Recht im Brauch gewesen. Die alte Römische geschriebene gemeine Rechte und deren Beobachtung sind allenthalben fast gantz in Abgang gerathen, und an deren Statt die Gothische, Longobardische, und andere eingerissen, und in Uebung kommen. Daher in des Kayserś **Lotharius**, und Kayserś **Ludewigs** des Ersten Constitution des Römischen Volcks Gesetze halber, dieser Punct eingerücket worden: Volumus, ut cunctus populus interrogetur, qua lege velit vivere, ut ea, qua professus sit vivere velle, vivat: Das ist; wir wollen, daß das sämmtliche Volck gefragt werde, nach welchem Gesetz es leben wolle, und daß es nach demjenigen lebe, welches es sich erwehlet hat. Goldast Constit. Lothar. An. 825. fol. 13. **Sigonius** sagt, daß die gemeine beschriebene Römische Rechte dermassen in Vergessenheit gesuncken, daß fast niemand derselben Wissenschafft gehabt, biß zur Zeit des Kayserś **Lotharius**, ums Jahr 1126, da man solche in Italien allgemach wieder zu studiren angefangen, Lib. VII. de Reg. Ital. in fine hist. de Ott. I. Dieweil denn fast gantz Italien sich den Longobardischen Rechten unterthänig gemacht, und Kayser **Carl** dieselbe in vielen einer Reformation und Aenderung bedürffend erachtet; so hat er von vielen Puncten das Ueberflüßige abgeschnitten, und selbige hingegen, wo es von nöthen gewesen, mit andern nützlichen Zusätzen verbessert. Der weisse Heyde Plato schreibet: In welchem Lande, oder in welcher Stadt, viel Gesetze und Rechte seyn, daselbst entstehen viel Streitigkeiten, und werden der Menschen erbare Sitten und guter Wandel verschlimmert und verderbet. Und im teutschen Sprüchwort sagt man; viel Aertzte, viel Patienten; viel Gesetze, viel Gezäncke; viel Recht wenig gute Wercke.

cke. Die alten Teutschen haben mit Ernst und Eyfer dem Lobe der Gerechtigkeit, einem ehrlichen und aufrichtigen Wandel, und aller Tugend nachgestrebt; derohalben auch nur gantz wenige und kurtze Gesetze gehabt, immassen denen bewust, so die Fränckische, Bayerische, Schwäbische, Alemannische Sächsische, und anderer deutscher Völcker-Rechte und Gesetze gelesen, darbey sie sich friedlich und schiedlich betragen; dergestalt daß man, was auch für Irrungen in Bürgerlichen Sachen unter ihnen erwachsen, und die Partheyen deshalben vor die Obrigkeit und Gerichte gekommen, solche aufs längste in 3 oder 4 Gerichts-Tagen darinne zu guter Entscheidung und Endschafft bringen können. Ja man hat so gar in einen halben Tage unterschiedliche wichtige Rechtfertigungen und Streitigkeiten erörtert und unterschieden, und seynd wenig Händel fürgekommen denen man nicht alsbald ihre abhelffliche Maas gestellet. Denn wer gute richtige Kundschafft geführet, der hat seine Sache ohne Aufschub erhalten, und haben die Proceß-Termine, und was nur zur Verlängerung gedienet, bey den Gerichten nicht statt gehabt. Ueberhaupt hat man ein Gesetz genennet und beschrieben, daß es sey eine gewisse, und durch des Volcks einhellige Uebereinstimmung verfaßte schrifftliche Ordnung, so der Vernunfft gemäß, zu gemeinen Nutz, Wohlfahrt und ehrlichem Wandel ersprießlich ist. L. *Alem.* Lex est Constitutio scripta, ratione constans, disciplinæ conveniens, saluti proficiens. Es sind aber die Gesetze eigentlich zweyerley; etliche sind auf Criminal- und Malefitz-Sachen, etliche aber auf Civil- und Bürgerliche Sachen, das ist, auf Haab und Nahrung, und andere fürfallende Irrungen, gerichtet. Dieweil es aber unmüglich, von allen Sachen besondere Gesetze zu machen, so haben, wenn etwas fürgekommen, davon kein Gesetz vorhanden, die Obrigkeiten und Richter den Mangel der Gesetze mit Erkenntniß der Billigkeit ergäntzet, darvon das Alemannische Gesetz sagt: Judiciis officium est, ut in judiciis æquitate utatur; Des Richters Amt ist daß er im Richten der Billigkeit nachgehe. Lib VII cap. 258. Billigkeit aber hat man genennet, was einer auf Einsprechen seines Gewissens vor gut und rechtmäßig befunden, und vermittelst Eydes erhalten können, daß ers seinem Verstande nach bey sich anders nicht befinden können. Darneben aber hat man auch die bey den Teutschen hergebrachte Gebräuche und Gewohnheiten vor Augen gehabt, und nach derselben Weisung erkannt, und gesprochen, und solche in dem Werth und eben so hoch gehalten, als die geschriebenen Gesetze. Darum den teutschen Gesetzen darvon dieser Punct angehenget worden: Longa consuetudo pro lege habetur; consuetudo est jus moribus institutum, quod pro lege suscipitur. Vocata autem consuetudo, quia in communi est usu. Das heißt: Eine lange Gewohnheit wird für ein Gesetze gehalten, eine Gewohnheit aber ist ein durch den blossen Gebrauch eingeführtes und statt eines Gesetzes angenommenes Recht, und hat daher den Nahmen, weil es durchgehends und überall so im Gebrauch ist. L. *Alemann.* wiewohl ehemals viel Gesetze und Gewohnheiten für gerecht, gut, für träglich und heilsam gehalten worden, so zu diesen Zeiten vielfältig geradelt, und als ungereimt unvernünftig, und in viel Wege nachtheilig möchten gescholten werden; so haben sich doch die Alten in gutem stattlichen Zustande dabey befunden, und sind auch deshalben in der Welt bey allen Völckern in ein grosses und mächtiges Ansehen gekommen, haben auch gar selten in ihren Gesetzen oder üblichen Gewohnheiten einige Aenderung geschehen lassen, sondern vielmehr in deren steiff- standhaffter Folge und Gehorsam, mit beständigem Ernst und Eyfer, beharret, derowegen auch sonderbare Gesetze aufgerichtet des Inhalts: „Was zum gemeinen Besten angesehen darinn „soll man sich aller Aenderung enthalten; bevorab „soll niemand den gemeinen Nutzen zu seinem „Privat-Vortheile verwenden. Wenn man die „alten Gemarcksteine, und was die Alten verord„net, in seinem Werth und Ansehen verbleiben „läßt; so hat man einander zu schelten und zu „straffen nicht Ursache.„ Und dergleichen mehr, wie aus dem Cap. L. VI. c. 242. und L. VII. c. 242. zu vernehmen, und zum Theil auch aus der alten Römer und Griechen ihrer Regierungs-Art gar leicht zu erweisen stehet. Ehe die Römischen beschriebenen Rechte zu der Menge erwachsen, darinne sie heutiges Tages vorhanden sind; so haben die Römer und das gantze Römische Reich, und zwar eben um die Zeit, da es im höchsten Ansehen gestanden, gleichwie die Teutschen, gantz kurtze und wenige Gesetze und Rechte gehabt. Und schreibet **Dionisius** Lib. LII. vom Kayser Augusto, daß er im Rathe zu Rom diese Vermahnung gethan: Daß sie die Gesetze und Ordnungen, die sie einmahl mit vorgehabten reiffem Rathe aufgerichtet, standhafftig handhaben, und darum keine Aenderung vornehmen solten. Denn wenn die Gesetze und Ordnungen in ihrem Wesen verbleiben, ob sie schon nicht allerdings ausgeeckt seyn, und ihre Mängel haben; so sind sie doch allewege besser, als die, so durch Neuerung eingeführet werden, ob sie schon einen Schein und Gestalt der Besserung haben. In folgenden Zeiten, als das Römische Reich mit der unzählbaren Menge und Last der so vielfältigen wiederwärtigen Gesetze der folgenden Kayser überladen, und dadurch im Privat- und Regiments-Stande grosse Irrungen, Streit und Gezäncke erreget worden, ist das gantze Reich darüber in Zerrüttung und endlich gar zu Grunde gegangen, und in der Gothen, Wenden Longobarden, und zuletzt der Teutschen Gewalt und Herrschafft gekommen. Die Athenienser, so wegen ihrer löblichen und guten Regierung noch heutiges Tages in unsterblichem Lobe schweben, sind mit den alten Teutschen gleicher Meynung, gewesen. Wie denn ihrer Raths-Herrn einer, mit Nahmen **Cleon**, dergestalt von Beobachtung der alten Gesetze geredet, es sey nichts schädlicher im Regiment, als wenn die Obrigkeit Gesetze und Ordnung macht, und nicht steiff und beharrlich darob hält. Die Erfahrung bezeuget es auch mehr als zu viel, daß ein Land oder Stadt, so etwann unbillige und böse Ordnungen und Gesetze hat, und doch derselben

Gehorsam handhabet, dennoch in besserm, glücklicherm und friedlicherm Zustande sey, als ein ander Land oder Stadt, so zwar gute, den Rechten gemässe, Gesetze und Ordnungen hat, daran aber die Handhabe mangelt, und welche jederzeit geflickt und geändert werden. Thucydides Lib. III. Auf gleichen Schlag hat sich erst gedachter Athenienser Obrister Alcibiades erkläret, und es dafür gehalten, daß diejenigen allezeit in ruhigem und gutem Zustande seyn, die den alten Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, ob sie schon etwas ungerecht und preßhafft zu seyn scheinen, steif und standhafftig nachgehen. Thucid. Lib. VI. Was es aber gegentheils in denen folgenden Zeiten um die Teutschen Rechte und Gesetze vor eine Bewandtniß gehabt, und zum Theil noch hat, desgleichen wie so nach die Art in denen Gerichten zu verfahren so wohl vor Alters gewesen, als auch noch heutiges Tages üblich ist, davon kan unter denen Artickeln **Teutsche Rechte**, **Teutsche Rechts-Historie**, **Teutscher Proceß** und **Teutsche Gerichte**, mit mehrerm nachgelesen werden.

Teutschen Justiz-Wesens Verbesserung (des) siehe **Teutsche Rechts-Verbesserung**.

Teutsche Kämme, werden den welschen Kämmen entgegen gesetzet, sind einfach, und eben nicht mehr gebräuchlich.

Teutsche Kayser, siehe **Kayser**, im XV Bande, p. 285. u. ff.

Teutscher Kayserlicher Krieg vom Jahr 1093 zwischen Kayser Heinrich den IV. und dem neuerwehlten Gegen-Kayser Rudolphus in Schwaben. Als diesen der Ertz-Bischoff zu Mayntz geweyhet, kehrte Kayser Heinrich der IV aus Italien nach Teutschland und warben hierauf beyde Völcker. Rudolphus verließ sich zwar auf der Sachsen Hülffe, ward aber im dritten Treffen verwundet, und starb. **Lünig** Reichs-Arch.

Teutsche Kirchen-Rechte, Lat. *Jura Germaniæ Ecclesiastica*, sind entweder so viel, als die in einem oder dem andern Teutschen Staate und Provintz eingeführte besondere Kirchen-Agenden und Ordnungen, welche daher vornehmlich nachzusehen, oder aber auch das so genannte Canonische oder Päbstliche Recht, in so weit es in denen Teutschen Landen angenommen und gültig ist, wovon unter dem Artickel **Recht** (geistliches) im XXX Bande, p. 1349. und **Recht** (**Canonisches**) ebend. p. 1339. u ff. bereits mit mehrerm gehandelt worden. Sonst aber können hierbey auch noch die Artickel **Recht eines Fürsten in Kirchen-Sachen**, im XXX Bande, p. 1391. u. ff. und **Recht zu reformiren**, ebend. p. 1418. u. ff. nachgelesen werden.

Teutsche Knechte, was es ehemahls mit solchen vor eine Beschaffenheit gehabt, und noch habe, siehe unter dem Artickel **Knecht**, im XV Bande, p. 1078. u. ff. ingleichen **Reichs Fuß-Knechte**, im XXXI Bande, p. 81.

Teutsche Könige, Lat. *Teutonici Reges*; darunter verstehet man entweder die Könige der uralten Teutschen, wie denn aus der Historie zur Gnüge bekannt, daß jedes Teutsches Volck und jede Teutsche Provintz ihren eigenen und besondern König gehabt, wovon auch unter dem Artickel Teutsche und Teutschland mit mehrerm gehandelt wird, oder aber die nachher sogenannten Römisch-Teutschen Kayser und Könige, wovon unter dem Artickel **Kayser**, im XV Bande, p. 285. u. ff. und **König** (**Römischer**) ebend. p. 1240. u. ff. ebenfalls schon das nöthigste erinnert und beygebracht worden. Uebrigens siehe auch den Artickel **Teutsche Provintz**.

Teutscher Körbel, siehe **Möhren**, im XXI Bande, p. 764.

Teutscher Kostus, siehe **Pestilenz-Kraut**, im XXVII Bande, p. 831.

Teutsche Kresse, siehe *Draba*, im VII Bande, p. 1371.

Teutscher Krieg, siehe **Dreyßig-jähriger Krieg**, im VII Bande, p. 1353. u. ff.

Teutsches Kriegs-Recht, bezielet entweder die einer sogenannten Reichs-Armee von dem Kayser und gesammten Reiche überhaupt vorgeschriebene Kriegs-Artickel, dergleichen absonderlich vom Kayser **Maximilian** I vom Jahre 1508 in 23 Artickeln, und sodenn auch vom Kayser **Maximilian** II. unter dem Titel der **Römisch-Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung** zu Speyer im Jahre 1570, in III Artickeln, nebst demselbigen beygefügten **Erneuerten Reuter-Rechte** wie nicht weniger in höchstbemeldeten Kaysers **Maximilians** II. **Artickels-Briefe auf die Teutschen Knechte** in 74 und denenselben beygefügten 9 besondern Artickeln, ferner in Kaysers **Ferdinands** III. **Artickels-Briefe** von 1642 in 81 Artickeln und endlich auch im **Artickels-Briefe der Reichs-Völcker**, wie selbiger den 6 Novembris 1672 auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg verglichen und in 91 besondere Artickel verfasset worden, enthalten und bekannt sind. Oder man verstehet auch dadurch eines jeden Reichs-Standes seine auf den Beinen habenden Kriegs-Völckern vorgeschriebenen selbst beliebige Kriegs-Artickel, welche daher besonders nachzusehen.

Teutsche Kriegs-Verfassung und Defensionswesen. Nachdem sich nach geschlossenen Osnabrückischen Frieden, die gefährlichen Bewegungen im Heiligen Römischen Reiche noch nicht allerdings geleget hatten, sondern einiger Orten mancherley Vergewaltigungen und Excesse noch vorgiengen, so, daß aus diesen noch üblere Folgen zu befürchten waren, so richteten im Jahre 1658 der Churfürst zu Mayntz, **Johann Philipp**, der Churfürst zu Trier, der Churfürst zu Cölln, der Churfürst zu Brandenburg, der Bischoff zu Münster oder Pfaltzgraf beym Rhein, der König in Schweden, die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg und der Landgraf zu Hessen ein Defensivbündniß auf, um einander bey allerhand sich ereignenden Nothfällen beyzustehen. Diese Vereinigung und Verfassung zielte zu keines Menschen Beleidigung ab, am allerwenigsten aber wider die

die Römische Kayserliche Majestät und das Heilige Reiche, oder zu Erweckung und Aufrichtung einer gemeinen oder besondern Unruhe im Heiligen Römischen Reiche, oder sich in fremde Kriege zu verwickeln und einzumischen, sondern allein zur Erhaltung eines jeden zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten, sonderlich aber der Teutschen Freyheit, und beständigem Genuß des Westphälischen Friedens, wie auch sich, und ihre allerseits im Heiligen Römischen Reiche habende Lande und Leute vom Beschluß dieses Bündnisses an, wider alle gewaltige Angriffe, Einquartirungen, Durchzüge, und so weiter. So wurde auch eine Ordonantz publiciret, wornach sich die Armee der durch vorstehendes Bündniß vereinigten Chur- und Fürsten, wenn sie sich conjungiret hätten, zu verhalten und zu verpflegen, und eine Instruction aufgesetzt vor dem auf erfolgende Conjunction anzuordnenden Krieges-Rath. Im Jahre 1686 wurde ein Associations-Receß errichtet zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät, und dem gantzen Hochlöblichen Ertz-Hause, absonderlich auch Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, wegen ihres Burgundischen Reichs-Creysses, so denn Ihrer Königlichen Majestät in Schweden, wegen Ihrer in verschiedenen Creyssen gelegenen Reichs-Lande, wie auch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Bayern für sich, und wegen des Bayerischen Creysses, nicht weniger dem Fränckischen Creysse, dem völligen Hochfürstlichen Hause Sachsen, und den Ober-Rheinischen disseit Rheins gelegenen auch hierzu concurrirenden Westerwäldischen Fürsten und Ständen. Das Absehen dieser Zusammensetzung zielte auf nichts anders, als auf die allgemeine Guarantirung der Westphälischen, Niemägischen und anderer dazu gehörigen darinnen gegründeten Friedensschlüsse, wie auch des, mit der Cron Franckreich aufgerichteten zwantzigjährigen Stillstandes alles ihres Inhalts in Kirchen- und Policey-Sachen, und auf die Executions-Ordnungen, immassen der unter dem mit der Crone Franckreich unlängst gestiffteten Armistitio veranlaßte und bedungene Punct der öffentlichen Sicherheit, annoch in keiner Consistentz, und zu besorgen wäre, es dürffte die endliche Vollziehung desselben noch viel Zeit gebrauchen, inzwischen gber bey den damahligen verwirrten Zeiten dem Heiligen Römischen Reiche und dessen getreuen Ständen viel widerwärtiges zustossen. Die beyden löblichen Creysse Francken und Schwaben haben zwar jederzeit in guter Correspondentz mit einander gestanden, insonderheit haben sie solche durch gewisse im Jahre 1691 und 1692 errichtete Tractaten mehr etabiliret, und sich in ein auf die Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gründendes Special-Verbündniß mit der Bedingung eingelassen, daß solches so lange dauren solte, bis die gefährlichen Conjuncturen sich mildern. Sie haben also nach dannenhero hierüber gepflogenen mündlichen und schrifftlichen Communicationen eine Zusammenschickung beyder erstgedachten löblichen Creyssen, Hochfürstlichen Ausschreib-Aemtern, und den darzu gevollmächtigten Gesandschafften, anfänglich nacher Heydenheim veranlaßt, und sich daselbst am 23 November 1700 auf gesammter Fürsten und Stände sothaner beyden löblichen Creysse bedungener Ratification gewisser Puncte mit einander verglichen, und nebst dem in Ansehung der Verstärckung des zu Heydenheim verglichenen Quanti associabilis errichteten abgesonderten Artickel des 6 May des 1701 Jahres von beyden löblichen Creyssen ratificiret, und gegen einander ausgewechselt, bey der damahligen Zusammenkunfft aber zu Nürnberg und Ulm und dabey vorgekommenen Extension solcher Association, auf noch mehr löbliche Creysse ein und andere mehreres darinnen zuerläutern, und ohne Alterirung der Instantz bey einigen Puncten etwas klärer einzurichten, vor nöthig befunden, auch zu dem Ende eine fernerweite Zusammenschickung der beyden löblichen Creysse auf die Stadt des Heiligen Römischen Reichs Nördlingen, veranlaßt, und daselbst einen besondern Associations-Armatur- und Defensions-Receß aufgerichtet. Der Oesterreichische Creyß ist ein sehr considerabler Creyß, und gehöret zu demselben das Ertz-Hertzogthum Oesterreich, die Hertzogthümer Steyermarck, Kärnthen und Crayn, die gefürstete Grafschafft Tyrol, auch alles, was das Ertz-Haus Oesterreich in Schwaben hat, nebst den beyden Bißthümern Trident und Brixen: solchem nach aber sind die Creyß-Stände, der Kayser selbst, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, die Bischöffe zu Trident und Brixen, ingleichen der Bischoff zu Bamberg wegen seines Hochstiffts, und der in Kärnthen gelegenen ansehnlichen Ländereyen, einige neue Fürsten, als Auersberg, Eggenberg, Dietrichstein und Piccolomini, wegen ihrer in diesem Creyß befindlichen Lande und Herrschafften, das Haus Fürstenberg wegen der Herrschafft Weitra, die Grafschafft Kirchberg, die Grafen von Abensberg und Traun, wegen ihrer an Ungarischen Grentzen liegenden Güter, und die Grafen von Weissenwolff, wegen der Herrschafft Sonneck. Weil das Hochlöbliche Ertz-Haus Oesterreich alle diese Stände, ob zwar einige wider ihren Willen und Protestation, mit Leistung der Reichs-Beschwerden, und sonderlich der Krieges-Leistungen vertritt, so dependiret auch die Disposition in Creyß- und Kriegs-Sachen lediglich von höchstgedachten Ertz-Hause, und hat sich sonderlich Kayser **Maximilian** der erste mit den Ständen der Nieder- und Ober-Oesterreichischen Lande, im Jahre 1518 eine allgemeine Defensions-Ordnung vergliechen; Es ist auch sicher, daß da Ihro Kayserliche Majestät, als Ertz-Hertzog zu Oesterreich und Director des Oesterreichischen Creysses, eine so ansehnliche Krieges-Macht auf den Beinen hatten, sie bey ereignenden Fällen, nicht allein die Creyß-Executiones, sondern auch die Creyß-Defension durch dero eigne Militz bewerckstelligen zu lassen Ursache hatten. Der Burgundische Creyß ist, wie aus der Historie bekannt, zu Zeiten Kayfers **Carl** des Fünfften im Jahre 1548 als die Franche Comte und gantzen Niederlande zusammen kommen, vermittelst eines besonderen Vergleichs, unter der Qualität eines Reichs-Creysses, mit dem Heiligen Römischen Reiche vereiniget worden. Nun ist nach der Zeit durch die Holländer und Frantzosen mehr als die Helffte von diesem betrachtenswürdigen Creysse abgezwacket, und

er

er folglich ausser Stand gesetzet worden, dasjenige, worzu er sich anfänglich anheischig gemacht, zu leisten. Die Könige von Spanien als notorische Vertreter dieses Creysses, haben es zwar unter währenden, und auch nach diesen Conjuncturen jederzeit mit dem Römischen Reich gehalten, und so wohl wider die Holländer, als Frantzosen von selbigem Hülffe und Beystand gesucht, aber wegen der beschwerlichen Fatalitäten, womit das Römische Reich seit der ersten Niederländischen Revolution herum gesucht worden, wenig oder gar nichts erhalten, hingegen aber dieses auch nach der Zeit auf die Leistungen des Burgundischen Creysses sich schlechte Rechnung machen dürffen. Dem aber ungeachtet ist die Cron Spanien dennoch jederzeit bemühet gewesen, den Zusammenhang des Burgundischen Creysses mit dem Römischen Reiche beyzubehalten, und unter diesem Schilde die Ueberbleibsel von gedachtem Creysse wider die Frantzösischen Attentaten zu decken. Sie ist auch unter diesem Vorwande etliche mahl, und sonderlich im Jahre 1686, wie aus dem Augspurgischen Creyß-Associations-Receß zu ersehen, von wegen des Burgundischen Creysses der Reichs-Krieges-Verfassung mit beygetreten. Und da nunmehro die ehmahligen Spanischen, jetzo Oesterreichischen Niederlande unter der Bothmäßigkeit Jhro Majestät der Königin von Ungarn und Böhmen auf eben dem Fusse stehen, wie sie der König in Spanien Carl der Andere besessen, so ist kein Zweiffel, es werde der Zusammenhang von dem Ueberreste dieses Burgundischen Creysses nicht allein beybehalten, sondern noch mehr befestiget, und gedachter Creyß hinführo eben wie der Oesterreichische durch Jhro Königlichen Majestät vertreten werden. Der Fränckische Creyß hat im Jahre 1664 wider den Einfall der Türcken eine Krieges-Verfassung und Defensions-Receß aufgerichtet, und ist deshalber in Bamberg ein besonderer Creyß-Tag ausgeschrieben worden, auch hat derselbe zu bester Abwendung der diesem Creysse bevorstehenden Krieges-Gefahr mit dem löblich correspondirenden und nächst angrentzenden, insonderheit den beyden Ober- und Niedersächsischen Creyssen, sich im Jahr 1674 in eine gewisse reciprocirliche Defension und Zusammensetzung eingelassen, und zu solchem Ende zu Mühlhausen einen Creyß-Tag ausschreiben lassen, im Jahre 1689 wider die Frantzösische Ruptur einen Receß geschlossen. Der Bayerische Creyß hat ebenfalls im Jahre 1664 wider den Einfall der Türcken einen Defensions-Receß getroffen, und sind die Bemerckungen sonderlich auf folgende Puncte gemacht worden: 1) Auf die Vielheit zu Roß und Fuß, und wie viel deren zu werben, und neben dem Land-Ausschusse in Bereitschafft zu halten. 2) Wie ein jeder Creyßstand eine Liste seiner auserwehlten Land-Völcker den Creyß-Obristen einschicken solte. 3) Wie die Correspondentz mit den benachbarten, sonderlich mit den Fränckischen und Schwäbischen Creyssen anzustellen, wie weit man auch mit dem Obersächsischen sich einlassen möchte. 4) Wie die höhern Officier zu bestellen, wenn die Nothdurfft erforderte, die Völcker zusammen, und aus dem Creysse zu führen. 5) Wann, welchergestalt und wohin auf Bemäßigung und Verordnung des Creyß-Obersten die Völcker zu gebrauchen und anzuführen. 6) Wie die Völcker in und ausser des Creysses zu halten. 7) Wie die Proviantirung für die Creyß-Hülffs-Völcker, wenn dergleichen in diesem Creyß geschicket werden müssen, wie auch 8) die Remontirung der zur Reichs-Armee kommenden Creyß-Völcker anzustellen. Es hat auch der Schwäbische Creyß mancherley Defensions- und Krieges-Verfassungen angestellet: Im Jahr 1688 liessen die sämmtlichen ausschreibenden Fürsten im Schwäbischen Creysse ein Monitorium ergehen an die Creyß-Stände, die richtige Lieferung ihrer monatlichen Contingentien zu Unterhaltung der Militz, auch die Recrutirung derselben betreffend. Im Jahre 1689 ward eine Krieges- und Verpflegungs-Ordonantz zwischen Jhrer Kayserlichen Majestät, und den Schwäbischen Creyß-Ständen errichtet. Im Jahre 1696 publicirten sie ein Reglement, nach welchem die Creyß-Regimenter so wohl bey dem Ausmarsche aus der Campagne in die Winterquartiere, als bey dem Einmarsche in die Campagne aus den Winterquartiren, wie nicht weniger alle fremde Regimenter und Truppen in dem Durchmarsche durch den löblichen Schwäbischen Creyß sich zu verhalten hätten, wie auch ein Creyß-Patent das Aufgebot des Land-Ausschusses, und dessen Zusammenziehung auch Fournirung mit Munition und Proviant betreffend. Im Jahre 1698 faßte dieser Creyß ein Reglement ab, wornach sich des Schwäbischen Creysses Fürsten und Stände so wohl, als dero beybehaltende Militz zu Roß und Fuß der reichenden und zu prätendiren habenden Verpflegung an Gelde und Naturalien unterdessen und bis auf anderweitige Verordnung zu richten hätte. Im Jahre 1703 schrieb dieser Creyß wieder ein Patent aus, in Ansehung des allgemeinen Landes-Aufgebots, und des General-Landsturms in dem Creysse, auch würcklicher Auswürckung aller Mannschafft, so zum Waffentragen, auch Widerstand gegen den Feind zu thun, tüchtig an dem Schwartzwalde und Kitzingerthale. Im Jahre 1704 ward eine Information über die bey dem allgemeinen Creyß-Convent in Schwaben der Creyß-Verfassung halber gemachte Disposition ertheilet, und 1714 eine Interims-Verpflegungs-Ordonantz vor dieses Creysses beybehaltene Militz, wie dieselbe im November 1714 bey dem Creyß-Convent auf selbigen Winter bis zum letzten des Aprils 1718 unterdessen verglichen worden. Im Jahre 1664 hat der Ober-Rheinische Creyß einen Armatur- und Defensions-Receß wider die Türcken aufgerichtet, und darinnen die Musterung und den Aufbruch der Völcker, die Vereydung des Regiment-Stabes, der Obersten und andern Stabes-Officiers, die Annehmung eines Creyß-Commissarii, die Fournirung des Proviants vor die Kriegs-Völcker, die Sorge vor den nöthigen Unterhalt der Creyß-Hülffs-Völcker, die Repartition wegen der Unterhaltung, die Vorsehung der Militz mit gehöriger Munition, die Feld-Apotheck, und Versorgung der Verwundeten und Krancken

aus

aus selbiger, und andere Puncte mehr bestimmet. Im Jahre 1688. schlossen die Creyß-Stände des Ober-Rheinischen und Westerwaldischen Creyses einen Receß, vermöge dessen sie von des Herrn Bischoffs zu Oßnabrück, auch Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg, ingleichen des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlauchtigkeiten zu Bedeckung der zwischen Maynz und Rhein gelegenen Lande und Herrschafften einiger Hülffs-Völcker übernommen. Es verbanden sich diese Stände zu Unterhaltung dieser Truppen hundert und neunzig Römermonate auf ein Jahr lang dergestalt beyzutragen, daß solche innerhalb den nächsten acht oder längstens neun Monaten erleget, und zum Unterhalt dieser Braunschweigischen und Hessischen Völcker in eine gemeine Casse, ohne was ein und andern Orts den Truppen, seithero dieselben in den Quartiren stehen, unmittelbar ausgezahlt, oder in natürlicher Verpflegung gereichet oder gezahlet worden, gebracht würden; so wurde auch darinnen ausgemacht, wie es mit der natürlichen Verpflegung, mit Disciplinirung der Truppen, mit Bestraffung der Excesse und so weiter zu halten. Der Chur- und Oberrheinische Reichs-Creyß errichtete im Jahr 1651. eine Kriegs-Verfassung und Defensions-Receß; ingleichen im Jahr 1667. und der Niederrheinische und Westphälische Creyß im Jahr 1702. Darinnen ausgemacht wurde, wie die Cavallerie in Regimenter und Compagnien zu vertheilen, wie die Generale und Ober-Commendanten über die Creyß-Völcker zu erwehlen, wie das Krieges-Commissariat einzurichten, wie die Associationen der übrigen Creysse wieder aufzunehmen. Im Jahr 1715. wurde ein Beschluß des Niederrheinischen, Westphälischen Creyses abgefaßt, die Fortsetzung des Creyß-Armatur- und Defensionwercks betreffend. Im Jahre 1672. errichtete der Ober-Sächsische Creyß einen Armatur- und Defensions-Receß, und schrieben Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, wegen der gefährlichen Läuffte, die von den Türcken zu befürchten waren, einen Creyß-Tag nach Leipzig aus. Im Jahr 1625. wurde bey damahligen gefährlichen Conjuncturen von dem Nieder-Sächsischen Creyse ein Armatur- und Defensions-Receß aufgerichtet. Die übrigen Nebenrecesse, Documenten, Reverse, Instructionen und was allen diesen anhängig, können in des Herrn **Lünigs** Corpore Juris Militaris nachgeschlagen werden. Wie nun der Krieg nach dem Inhalt der Teutschen Reichs-Gesetze zu führen und anzustellen, also muß man vor die Kriegeszurüstungen besorgt seyn; Es werden zu dem Ende die nöthigen Truppen theils geworben, theils von fremden Puissancen vor Geld aufgenommen, Allianzen geschlossen, Kriegessteuren ausgeschrieben, die Winter-Quartiere besorgt, Kriegs-Artickel abgefaßt, Festungen angerichtet, und was noch weiter hieher gehören kan: Dieses alles wird in dem Römischen Reiche von dem Kayser und den Ständen gemeinschafftlich besorgt. Wegen des Anwerbens der Truppen, ist im Nahmen des Käysers und der Reichs-Stände in dem Nürnbergischen Reichs-Abschiede von Jahre 1552. §. II. versehen, der sich also anfängt: Und solche Knechte von wegen unser und gemeine Reichs-Stände angenommen werden; ingleichen in dem Reichs-Abschiede vom Jahre 1598. §. Und demnach. Nun scheinet zwar der sechzehnte Artickel der Leopoldinischen Capitulation diesen Gesetzen zuwider zu seyn, in welchen dieses Recht bloß den Churfürsten zugeschrieben, und der übrigen Stände gar nicht Erwehnung gethan wird, wenn ins künfftige auf vorgehabten Rath mit den sieben Churfürsten und deren darauf erfolgte Bewilligung und Consens die Nothdurfft erfordern würde, daß wir zu des Reichs-Defension einige Völcker werben sollen ꝛc. Doch diese Ausnahme, welche erfordert, daß bey unvermutheten Kriegesfällen die Einwilligung der Churfürsten genug seyn soll, bestätiget die Regel. Dieses zusammen geworbene Volck wird das Reichs-Volck genannt, in der Reichs-Ordnung von Jahre 1500. Tit wo der Reiche ꝛc. und in dem Reichs-Abschiede von Jahre 1641. §. Und zwar; So viel lieset man, daß die Ausübung des Rechts in Ansehung der Einquartierung der Soldaten von den Reichs-Ständen dem Kayser aufgetragen worden, welcher auch verspricht, daß er die Eintheilungen in die Reichs-Creyse so anstellen will, wie es die Kriegs-Raison erfordern würde, dem Kayser rathsam, dem Heiligen Römischen Reiche verträglich, und den gedrückten Ständen dultbar seyn möchte; daß er sich auch in Bezeichnung der Quartiere bemühen wolte, daß ohne Zweifel alle Stände aus dem Werck selbst erkennen solten, daß der Kayser sich ihre Wohlfahrt angelegen seyn liesse. So pfleget auch der Sold von dem Kayser und dem Reiche bestimmt zu werden, und pflegen sie hierüber gemeinschafftlich zu berathschlagen. S. R. A. vom Jahre 1521. §. 33. So pfleget auch von dem Kayser und Ständen ein Krieges-General en Chef erwehlet zu werden. Bisweilen wird das Generalat dem Römischen Könige aufgetragen, bisweilen dem Käyser von den Ständ n frey gestellt, daß er den darzu erwehlen kan den er vor den tüchtigsten hält. Diese hohe Ehren-Charge ward im Jahe 1500. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg dem Pfaltzgrafen am Rhein und Hertzogen in Bayern **Alberto** aufgetragen S. R. A. Tit. des Krieges-Hauptmann betreffend. Im Jahre 1541. bekam Graf **Friedrich** zu **Fürstenberg** das Ober-Commando über die Armee, die wider den Türcken geführet ward. Wie das Commando in den neuern Zeiten dem Marggraf **Ludwig** von Baaden und andern aufgetragen worden, ist noch jederman bekannt. Ist nun der Krieg beschlossen und es sind gehörige Anstalten dazu gemacht worden, so erfolget die Kriegs-Ankündigung. Diese ist bey allen solennen Kriegen nöthig, und also auch in Teutschland nicht zu verabsäumen. Sie geschicht zwar dem Nahmen nach vom Kayser, jedoch mit vorhergängiger Einwilligung des gantzen Reichs etwan nach folgender Clausul: Wir N. von G. G. erwehlter Römischer Kayser thun hiermit kund allermänniglich; Nachdem auf Unsern den ꝛc. nächsthin in Unserer und des Heiligen Reichs Rath U. gethanen allergnädigsten Vortrag, Churfürsten, Fürsten und Ständen durch ihre bey dasigen Reichs-Convent versandte Räthe, Botschaffter

schaffter und Gesandte über ꝛc. reiffe Berathschlagung gepflogen, und in allen drey Reichs-Collegiis befunden worden, daß ꝛc. Um welcher und anderer wichtiger Ursachen dann obbemeldete Churfürsten, Fürsten und Stände dafür gehalten, geschlossen, und an Uns gebracht haben, daß oben gemeldte infractiones, occupationes und detentationes für unstreitige Friedens-Brüche zu achten, mithin der N. und dessen Alliirten, auch alle ihre angehörige Befehlshaber, Söldner und Unterthanen, Helffer und Helffershelffer, für Reichs-Feinde zu halten, und der Krieg gegen dieselben von Reichswegen zu decerniren, zu declariren, und ins Reich zu verkündigen. Erklären demnach und verkündigen hiermit und in Krafft dieses Briefs ꝛc. den N. für unsere und des Reichs Feind. Was durch die Reichs-Armee ausgerichtet wird, wächst dem Reiche zu. Besiehe die **Augspurgische Reichs-Ordnung** vom Jahre 1500. Tit. Wo dem Reich Glück ꝛc. in den Worten: Dasselbige soll alles dem Reiche zustehen. Es muß den Reichs-Ständen wegen der Einnahme und Ausgabe Rechnung abgelegt, und die zur Vertheidigung des Reichs angeworbene Armee nicht aus dem Reiche geführt werden, es müste denn vorhero mit den Reichs-Ständen Einwilligung hierüber gepflogen worden seyn. Besiehe die Capitulation des Kayserς **Ferdinands** des Dritten. Artick. 12. Welcher Artickel in den vorhergehenden Capitulationen nicht angetroffen wird, und gantz neu ist. Die hieher gehörigen Worte sind folgende: Wir versprechen auch dasjenige Krieges-Volck, so zu des Reichs Vertheidigung allbereits auf die Beine gebracht, oder inskünfftige geworben werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder aufs wenigste der sechs Churfürsten Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht zu führen. Haben der Kayser und die Stände wegen des Krieges behörige Berathschlagung gepflogen, und sie sind zusammen einig, so erfolget ein Reichs-Schluß, können sie sich aber dieserwegen nicht mit einander vergleichen, so wird nichts ausgerichtet. Es ist nicht eben nöthig, daß sie alle zusammen völlig einig sind, als welches gar selten zu geschehen pfleget, sondern es ist schon genug, wenn nur die meisten zusammen übereinstimmen. Hat der Kayser mit einem allgemeinen Reichs-Feinde zu thun, so kan er auch wohl ohne die Einwilligung der Churfürsten und übrigen Stände seinen Feind angreiffen und verfolgen. Es ist dieses natürlichen Rechtens, so auch in den Teutschen Gesetzen bestätiget. Es ist einem jeden vergönnet, sich wider den, der einen unrechtmäßiger Weise angreifft, zu vertheidigen, daferne er nur rechtmäßige Ursache hat zur Vertheidigung. Den Reichs-Ständen ist unverwehrt bey einigen Umständen, wenn ihnen, ein besonderer Feind vorfällt, auch ohne der Einwilligung des Kayserς und des Reichs sich nach der Meynung unterschiedener Publicisten in einen Defensiv-Krieg einzulassen, jedoch ist es allezeit besser, wenn sie vorhero mit dem Kayser und dem Reiche Communication pflegen, und ihr Gutachten darüber vernehmen. Nach dem Reichs-Abschied des Jahres 1555. §. Nachdem aber, muß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in guter Bereitschaft sitzen, auch in seinen Fürstenthümern, Landen, Herrschafften, Obrigkeiten und Gebieten solche emsige Vorsehung thun, daß er und die Seinigen dennoch dermassen gefaßt, daß sie sich unversehenen Ueberfalles selbst zu entschütten, und sich ein jeder mit den Seinen dermassen anzustellen, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen seinen Benachbarten sonderliche und fürträgliche Rettung leisten möge. Wollen sich die Reichs-Stände in einen Offensiv-Krieg einlassen, so muß man wohl beurtheilen, ob solches gegen auswärtige Feinde, oder gegen die Mitstände vorgenommen werde. Bey diesen letztern Falle ist es ordentlicher Weise nicht vergönnet, die Waffen zu ergreiffen, denn eben zu dem Ende sind die gemeinschafftlichen Reichs-Gerichte in Teutschland bestellet, in welchen die unter ihnen entstandene Mißhelligkeiten beygelegt werden können. Und wolten die Stände des Reichs ihre Anforderungen, die sie gegen einander haben, mit dem Degen ausmachen, so würde das Ansehen und die Gewalt des hohen Reichs-Gerichtes gar bald erlöschen, und das Römische Reich in Zerrüttung verfallen. Haben aber die Stände mit den Auswärtigen zu thun, so wird ihnen ein Offensiv-Krieg verstattet. Denn in diesem Falle fället die Ursache des Verboths weg, nehmlich die bestalten Gerichte, daferne nur der Stand dabey bedenckt, daß seinen Mitständen und dem Reiche nicht Nachtheil und Verdruß darüber zuwachse.

Teutsche **Landes-Hoheit**, siehe **Lands-Hoheit**, im XVI Band, p. 500. u. ff.

Teutsche **Lehn**, Lat. *Teutonica Feuda*, sind entweder so viel, als unmittelbare Reichs- oder mittelbare und so genannte Reichs-Affter-Lehn, wovon die Artickel **Reichs-Lehen**, im XXXI Bande, p. 111. u. f. und *Feudum Provinciale*, im IX Bande, p. 64. nachzusehen. Eine gantz besondere Art von Teutschen Lehen aber findet sich noch bey dem Böhmischen Lehns-Hofe. Und zwar verstehet man daselbst unter dieser Benennung eigentlich diejenigen Lehn-Stücke, welche ausserhalb der Böhmischen Grentze liegen, u. von denen Teutschen Ständen und Herren von der Cron Böhmen zu Lehn genommen werden, welche sich wiederum abtheilen in diejenigen, mit welchen die Verbindung der Landsassenschafft verknüpfft ist, und in diejenigen, welche nur blosse Lehns-Verwandschafft erkennen. Unter die ersten gehören ordentlicher Weise, z. E. diejenigen Lehne, welche in Egrischen u. Ellenbogner Creyse liegen. Deñ es hat Eger und Ellenbogen nicht vom Anfange der Cron Böhmen gehört, sondern ist erst nach der Zeit darzu gekomen. Und ob sie wohl selbiger einverleibet worden; so sind sie dennoch so wohl in dem Reichs-Anschlage, als auch in so weit von der Cron Böhmen abgesondert verblieben, daß die darinnen befindlichen Lehn zwar vor Teutsche Lehn geachtet, jedennoch nicht anders, als mit der Unterthanen Verwandschafft, verliehen werden solten. Aus diesem Grunde sind die Marggrafen von Baaden wegen Schlackenwerda, so im Ellenbogischen liegt, Böhmische Land-Stände und Unterthanen, tragen aber deñoch ein Teutsches Lehn. Die andern Teutschen Lehn, welche der Cron Böhmen mit keiner Landsasserey zugethan seyn, theilen sich wiederum in diejenigen, über welche ein anderer Reichs-Standt die Landes-Hoheit hat, u. diejenigen, über welche derjenige selbst, der sie besitzt, die Landes-Hoheit

heit ausübet. Unter jene werden die Schönburgischen Böhmischen Lehn gerechnet, über welche bekannter maßen das Chur-Hauß Sachsen, mit Beruffung auf das Herbringen, sich die Landes-Hoheit anmasset. Derer andern aber sind gar viele hin und wieder in Teutschland bekannt, massen kein Reichs-Stand ist, welcher einen stärckern Lehn-Hof hat als eben die Cron Böhmen. In **Lünigs** Reichs-Archiv stehet unter den Böhmischen Documenten p. 469. ein Catalogus oder Alphabetisch Verzeichniß aller derjenigen Teutschen Lehn, so von der Cron Böhmen zu Lehn rühren. Es ist zwar nur überschrieben, daß es ein Verzeichniß derjenigen Orte sey, worüber die Cron Böhmen die Lehn-Gerechtigkeit führet, durch welche Innschrifft einer verführet werden kan, als wenn auch die Böhmischen Lehn darunter wären, da es doch nur Teutsche Lehne seyn. Alleine der Augenschein weiset also fort, und bezeuget es auch **Lüder Mencke** in seiner Diss. de Vi superioritatis territorialis in territoriis clausis p. 37. §. 27. daß es nur ein Verzeichniß der Teutschen Lehne sey. Wir wollen das Urtheil erstgedachten **Menckens** hieher setzen, weilen doch hier von der Sache zu handeln ist. „Wie weit sich, sagt derselbe am bemeldeten Orte, „die Böhmischen Lehne durch Teutschland erstre„cken, zeiget deren weitläufftiger Catalogus, wel„cher mir Gelegenheit gegeben, solchen in Alphabe„tische Ordnung zu bringen. Denn als das Böh„mische Reich, ehe die güldene Bulle gemacht „wurde, schon viele Schlösser, Ländereyen und „Flecken, besonders Kaufsweise an sich gebracht „hatte, ferner als sich die Böhmischen Könige die„ses trefflichen Vortheils, indem ihnen das Recht „im Reiche Herrschafften zu haben ertheilet, und in „der Güldenen Bulle c. 10. bestätiget worden, „bedienten, und die Kayser selbst etliche mahl ihren „geneigten Willen durch Schenckungen erklärten, „wie denn, daß solches zu Zeiten **Friedrichs** des II, „geschehen sey, erzehlet wird, welcher 1212 zu „Basel der Crone Böhmen Lichtenstein, Milin und „Reichenbach geschencket, diese aber nach Ver„ordnung der Güldenen Bulle solche Güter in ih„rem Wesen zu erhalten angewiesen waren, und die „alten Rechte wegen derselben erfüllen und dem „Reiche wieder heimfallen lassen solten; so hat man „die Reichs-Lehne von den eigentlich also genann„ten Böhmischen Lehn wohlbedächtig zu unter„scheiden angefangen. Denn diese Böhmische „Lehne pflegen zu Prag in der Böhmischen Cantz„ley, vor der Böhmischen Land-Tafel, ertheilet zu „werden, und man nennet sie daher **Böhmische „Land-Tafel-Lehn**, wohin unter andern die „Herrschafft Greßlassen gerechnet wird; die „Reichs-Lehn aber pflegen vom Teutschen Lehns„Hauptmann oder Richter ertheilet zu werden, „auf welche Art nach Sächsischen Rechten und „Herkommen, auch obgedachte Schoenburgische „Grafen mit des Reichs-Unter-Lehn eingekleidet „werden, ohnbeschadet der Landes-Herrlichen Ho„heit des Chur-Fürsten von Sachsen, welche Ho„heit dem Churfürstenthum Sachsen vom Könige „Uladislaus selbst im Jahr 1482 wie im 7. §. ge„sagt, und die Worte deutlich bezeugen, vorbe„halten worden: Wir, unsere Erben und nach„kommende Könige, und die Crone zu Böheimb „an dem, die sie an diesem unsern Briefe benannt „haben, nimmermehr ewiglich keinerley Anspruch „haben sollen, noch wollen, ausgeschlossen an den „Schlössern, Städten, Märckten, Festen, daran „wir als ein König zu Böhmen von Unser und der „Cron wegen, mehr nicht, denn die Obrigkeitliche „Lehn, haben. Dafür sind folgende Unter-Lehn „des Reichs, als Glaucha, Waldenburg und „Lichtenstein angenommen, und dem Sächsischen „Gebiete also einverleibt worden, daß sie das Böh„mische Gebiete keinesweges berühren, sondern in „die eigenen Sächsischen Grentzen eingeschlossen „würden.“ Diese Teutschen Lehn sind also von den Böhmischen annoch darinnen unterschieden, daß sie nicht, wie bereits gedacht, von der Prageristhen Lehn-Tafel, wo die Böhmischen Lehn-Leute ihr Lehn bekommen, und Recht nehmen müssen, sondern ehemahls von einer besonders darzu verordneten so genannten Teutschen Lehns-Hauptmannschafft, und heutiges Tages von dem Prageristhen Appellation-Gerichte in Lehns-Sachen ihr Recht empfangen. Das erste, daß nehmlich ehemahls eine besondere Teutsche Lehen-Hauptmannschafft darzu verordnet gewesen, bezeuget das bey **Puchholtzen** in Append. Docum. num. 17. befindliche Rescript von Kayser **Ferdinand** dem I. vom Jahr 1558 an den Teutschen Lehn-Hauptmann, den Grafen von Schlick, in welchem annoch dieses merckwürdig, daß die Teutschen Lehn, so ein anders durch Verträge und das Herkommen, wie bey denen Schönburgischen Herrschafften von **Mencken** gemeldet worden, nicht hergebracht, nach dem Lehn-Rechte der Cron Böhmen, wenn es zum Proceß kommt, sich richten lassen müssen. Denn so lauten die Worte des angeregten Diplomatis: „Die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen Königliche „Majestäts Unser Allergnädigster Herr, haben „Ihro Majestät Rath der Cron Böheimb Teutschen Lehen-Hauptmann und Länder-Präsiden„ten, Herrn Joachim Schlickhen, Grafen zu „Paßaun, Herrn zu Weißenkirchen, auf Raben„stein und Schlackenwertha, unterthänigst und „gehorsamst Fürbringen in nachfolgenden Arti„ckeln gnädiglich und nach Länge vernommen, und „geben Ihro Röm. Kayserl. Majest. Ihm darauf „diesen Abschied; Erstlich was belangt durch oder „nach welchen, das ist dem gemeinen Sächsischen „oder Böhmischen Rechten, die anspruchig-streitig- und fällige der Cron Böheimb Lehen-Güter „sollen künfftiglich berechtiget, fürgenommen und „darauf erkannt werden; Ist Ihro Kayserliche „Majest. gnädigster Wille und Befehl, dieweil „die Cron Böheimb mit ihren eigenen und sonderbaren Lehn-Rechten löblich versehen, desselben „auch von alters und bißheran, in üblichen und „unverwehrlichen Gebrauch ist, so solle bemeldter „Lehns-Hauptmann, sich dessen Böhmischen „Lehn-Rechts und alten Gebrauch, wie denn auch „durch Ihm und die vorige der Cron Böheimb Le„hen-Hauptleute bis auf diese Stunde nicht anders „beschehen, führohin noch also gemäß verhalten. **Joachim** de Nova Domo, supremus regni Boëmiæ Cancellarius. C. D. Mehl.“ Das andere aber,

aber, daß nehmlich solche Gerichtsbarkeit auf das Königl. Appellation-Gerichte gebracht und selbiges denen Paribus Curiæ untergesetzt worden, erweist das beym **Weingarten** in Codice Carolino p. 281. befindliche Rescript Kayser **Ferdinands** des III. vom Jahr 1651, woraus zugleich die Verrichtung dieses Gerichts zu ersehen. Deme noch hinzu zu fügen, was **Puchholtz** in Diss. 7. §. 1. von denen Teutschen und Schlesischen Lehen anmercket, wenn er schreibet: „Bey denen Böhmischen „Lehen findet sich ein dreyfacher Unterscheid, denn „einige Lehne sind Landsäßig, welche innerhalb der „Böhmischen Grentzen liegen, und anjetzt zum Un„terscheid der andern **Böhmische Lehne** genen„net werden, und diese haben ein besonders Ge„richt- und Lehn-Tafeln in dem Pragischen „Schloße unter der Direction eines Ober-Lehn„Richters nach dem **Böhmischen Land-Rechte** „fol. 50. & seq. Andere sind **Schlesische Lehne** „in den Hertzogthümern Schlesiens, mit welchen „die heutigen Schlesischen Hertzoge mit einiger „Einschränckung der Regalien, und ohne die „Landes-Hoheit als welche alleine dem Könige von „Böhmen vorbehalten worden, beliehen sind, und „diese haben ein besonders Gericht, das **Fürsten„Recht**, welches aus besonderer Vergünstigung „König Uladislai unter der Regierung des Schle„sischen Land-Hauptmanns gehalten wird. Da„von **Weingarten** nachzusehen in Fasciculo diver„sorum Jurium. Lib I. Part. I. fol. 85. und Lib. II. „fol. 11. Endlich giebt es noch andere Lehne, wel„che man anjetzt **Teutsche** nennet, und entweder „im Egrischen Creyß oder ausserhalb den Böhmi„schen Grentzen in den Teutschen Creyßen liegen, „und dennoch dem Königreich Böhmen beständig „einverleibet sind; und deren ordentliche Gerichte „ist dem Königl. Appellation-Gerichte im Schlosse „zu Prag als Verwaltern der Teutschen Lehen„Hauptmannschafft und Paribus Curiæ aufgetra„gen, wenn nicht der Rechts-Spruch durch eine „besondere Vergünstigung oder Beleihung, ent„weder dem Könige von Böhmen selbst, oder dem „Fürsten-Recht, vorbehalten worden, wie solches in „der Sächsischen Beleihung der Voigt-Ländischen „Lehen, sub Num. 14 und in den Reversalien Al„berts Hertzogs zu Sachsen sub Num. 15. aus„drücklich zu befinden.„ Worbey aber zu mercken, daß die Cron Böhmen auch **Teutsche Landsäßische Lehn** hat. Denn Schlackenwerda ist, wie aus dem Verzeichniß beym **Lünig** zu ersehen, ein Teutsches und gleichwohl ein Landsäßiges Lehn. Jedoch ist dieses alles nur von der Erkenntniß über die Teutschen Lehen zu verstehen, wovon die Lehns-Empfängniß derselben gar wohl zu unterscheiden ist, welche nicht eben zu Prag geschehen muß. Ein anders ist wegen eines Teutschen Lehns zu Prag vor dem Appellation-Gerichte Recht geben und nehmen; ein anders aber das Lehn daselbst empfangen müssen. Das letztere muß nicht eben zu Prag geschehen, wie aus unzähligen Lehn-Briefen zu erweisen stehet. Aus dem Lehn-Briefe Kaysers **Leopolds** vor Chur-Fürst **Johann Georgen** von Sachsen über das Voitgland beym **Puchholtz** c. l. num 14. ist zu ersehen, daß die Belehnung zu Wien geschehen.

Bey ebengemeldten Puchholtz stehet im Appendice Num. 8. ein Lehn-Brief vor die Herren von Schönburg vom Jahre 1622, welcher zu Oedenburg in Ungarn gegeben ist. Es hat auch solches destoweniger Zweifel, nachdem in der erneuerten Landes-Ordnung **Ferdinands** des II. Art. XIX. hiervon klare Masse gegeben worden. Endlich ist annoch zu unterscheiden, ob es grössere, oder kleinere Lehn seyn, so kein Kennzeichen von Fürstenthum u. Fahn-Lehn haben. Jene muß ein König von Böhmen in Person verleihen; diese aber werden bey dem Königl. Böhmischen Hoff-Cantzley-Collegio zu Wien ingeheim genommen, wie solches **Lünig** in Theatro Cerem. P II. p. 943. bezeuget. Mit diesem Unterscheid und Erinnerung ist nun dasjenige anzunehmen, was Mencke, in angeregter Diss. de Vi superior. territ. §. 29. setzt, und im vorhergehenden angeführt worden. Wobey annoch dieses zu erinnern, daß **Mencke** in den Gedancken stehet, als wenn die Teutsche Lehn-Hauptmannschafft noch zu Prag sey, und bey ihr die Teutschen Lehn empfangen würden, welches jedoch besage der erneuerten Landes-Ordnung auch nicht einmahl zur Zeit, da die Lehns-Hauptmannschafft annoch im Brauch gewesen, anders, als durch besondere Abordnung, geschehen ist. Zuletzt ist noch zu errinnern, daß das Appellations-Gerichte in diesen Teutschen Lehns-Sachen nicht das höchste Gericht ist, sondern die Appellation nach Wien, an Königliche Majestät von Böhmen, selbst respectiren muß; da hingegen in andern Dingen dasselbige Königl. Majestät selbst vorstellet, wie solches Kayfers **Leopolds** Rescript von 1678. beym **Weingarten** c. l. p. 414. bemercket. Endlich ist noch zu gedencken, daß, so viel die Schlesischen Lehen anbelangt, solches nunmehr gäntzlich geändert ist, nachdem Schlesien, wie bekannt, unter Königliche Preußische Hoheit gediehen, und von der Cron Böhmen völlig abgesondert worden. Besiehe übrigens **Glafeys** Pragmat. Geschichte der Cron Böhmen.

Teutsche Lehn-Rechte, siehe **Teutsche Rechte.**

Teutsche Lexica oder Wörter-Bücher, sind Bücher in welchen die Wörter der Teutschen Sprache erläutert, und von derselben Gebrauch gehandelt wird. Diese Arten von Büchern haben in unserer Sprache einen sehr grossen Nutzen, und sind sonderlich bey der Teutschen Etymologie unentbehrlich. Es haben sich viel geschickte Leute über dergleichen Arbeit gemacht, und zur leichtern Erlernung so wohl als Ausbreitung und Verbesserung unserer Mutter-Sprache ein vollständiges Wörter-Buch zu liefern unternommen, sie haben aber lange Zeit ihre Absicht nicht erreichen können. Zu der jetzigen Zeit schaffen die uralten Teutschen Lexica noch den meisten Nutzen, weil man daraus die alten Stamm-Wörter unserer Sprache nehmen, und nach der Etymologie untersuchen kan, die folgenden Wörter-Bücher aber die neuer sind, können nicht so gut gebraucht werden,

biß

biß man auch in diesem Stücke unserer Sprache ein grösser Licht und Ansehen zu unsern Zeiten gegeben hat. Das allerälteste Wörter-Buch ist wohl des **Rabanus Maurus** Glossarium Latino-Theodiscum, in tota Biblia Veteris & Novi-Testamenti, welches aber noch niemahls dem Drucke übergeben worden. **Lambecius** hat dieses Buch auf seiner Reise in Tyrol in einem Schlosse unter den ältesten Büchern gefunden, und dasselbe in die Kayserliche Bibliotheck nach Wien gebracht. Er versprach zwar in seinem Syntagmate rerum Germanicarum dasselbe herauszugeben, es ist aber unterblieben. Den Anfang dieses Wörter-Buchs setzt er Lib. II. comm. de Biblioth. Vindobon: C. V. p. 416. welcher also lautet: Pikinnant Samenunga Uvorto fona dero nivum anti Deru altun Evu: Es fangen sich die Sammlungen der Wörter aus dem Alten und Neuen-Testamente an. Das Alterthum, welches hierdurch ist entdeckt worden, ist gewiß merckwürdig, denn das Buch ist ohngefehr 847 geschrieben worden. Desselben Verfassers Glossæ Latino-Thsodiscæ de partibus humani corporis, wie auch de inventione linguarum ab Hebraico ad Theodiscam, & notis antiquis welche **Wallefrid Strabo** aus seinem Munde in die Feder gefasset, sind vom **Melchior Goldastus** dem andern Theile seiner Rerum Alemannicarum, P. I. p. 65. 66. einverleibt, die auch unter den Wercken des Rabanus die zu Cöln 1607. herausgegeben worden sich mit befinden. Ferner hat ein Mönch zu St. Gallen **Kero** interpretationem vocabulorum barbaricorum (wie er die teutschen Wörter nennet geschrieben, welches an eben dem angeführten Orte beym **Goldastus**, p. 69. u. ff. befindlich ist. Dieser **Goldast** hat in seinem I Theile Rerum Alemannicarum ein Glossarium hinzugesetzt, welches **Marq. Freher** in dem Seinigen auch gethan hat. Derselbe hatte auch den Vorsatz gefasset Ονομαθέλην seu de nominibus propriis Alemannorum einen Tractat herauszugeben, wovon D. **Luther** auch ein besonderes Büchelgen geschrieben, **Frehers** Arbeit aber mag wohl verlohren gegangen seyn, welcher Verlust sehr zu bedauren ist. Man hat auch ein altes Lexicon Germanico-Latinum welches unter dem Titel Teuthonista der Teutschländer 1477 zu Cöln zum Vorscheine gekommen, dessen Verfasser **Gerhard von Schuren** ist. In der Vorrede wird von ihm gesagt, daß er des **Hugutico** eines sehr alten und weitläufftigen Schrifftstellers Wörter-Buch mit eingerückt habe, welches uns bis jetzo mehreren Umständen nach nicht weiter bekannt ist. Es sind in diesem Wörter-Buche unterschiedliche jetzt ungebräuchliche alte Wörter anzutreffen, und es ist deswegen wohl zu brauchen. Siehe den Artickel *Teuthonista*. Auf der Academischen Bibliotheck in Kiel befindet sich auch eines Ungenannten geschriebenes Glossarium Latino-Germanicum, welches nach dem sogenannten Catholico erstlich heraus gekommen, und mit dem obigen eines Alters zu seyn scheinet. **Josua Maalers** Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch ist auch eins der ältesten und raresten, und der vollständige Titel ist: Die teutsche Spraach. Alle Wörter, Nahmen und Arten zu reden, in hochteutscher Sprach dem A, B, C nach ordentlich gestelt, und mit guten Latein gantz fleißig und ordentlich verdollmetscht, dergleichen bisher noch nie gesehen, Zürich, in 4. 1561. Der Verfasser, welcher Prediger zu Algow, Zürchischen Gebiets war, ist sonderlich durch **Conrad Gesnern** zur Unternehmung dieses Wercks aufgemuntert worden, welcher auch eine Vorrede darzu gemacht hat. Im Jahr 1538 ist ans Licht getreten **Helien Meischners**, Fürstl. Würtenbergischen Hof-Gerichts-Secretarii Hand-Büchlein, gründlichen Berichts Recht und Wohlschreibens, sammt kurtzer Erzehlung der anhangenden Kräfften der Wörter, auch etlichen Synonimis, zierlichen und artlichen Wörtern des Weydwercks vormahls dergleichen im Druck nie gesehen. Tübingen. **Simon Rothen** teutscher Dictionarius, so die im Teutschen eingeschlichenen fremden Wörter verteutscht, ist in 8. 1571 zu Augspurg ans Licht gekommen. Desgleichen müssen hieher gerechnet werden Agricolæ fünfhundert teutsche Sprüchwörter Augspurg 1548. und **Sebastian Franckens** teutsche Sprüchwörter, Franckfurt 1541. wie auch **Leonhard Schwartzenbachs** Synonyma, oder Formular wie man einerley Rede und Meynung mit andern Wörtern auf mancherley Art und Weise reden, schreiben und aussprechen soll. Franckfurt 1581. fol. Aus diesem Verzeichnisse der Verfasser kan man erkennen, daß die Schweitzer, die Schwaben und Francken die Ersten mit gewesen, welche einen Versuch in Verfertigung der teutschen Wörter-Bücher gethan, und man kan ihnen ihr gehöriges Lob nicht entziehen. Es wird uns auch jeder seinen Beyfall nicht versagen, wenn er die Bücher die in dieser Art schon in der Mitte und Ende des sechzehnten Jahrhunderts zum Vorscheine gekommen sind, ansiehet, und welche wir eben jetzo angeführt haben. Der gelehrte **Conrad Gesner** schrieb allein damahls schon so viel zur Erläuterung unserer Mutter-Sprache, daß wir ihm deswegen vielen Danck schuldig sind. Ausser seinem von dem Unterschiede der Sprachen handelnden Mithridates, hat er auch in verschiedenen eintzelnen Schrifften eine grosse Anzahl teutscher Wörter, sonderlich aber die Nahmen der Fische und Wasser-Thiere deutlich erkläret, wovon sein herausgegebenes Buch den Titel führt: Conradi Gesneri de piscibus & aquatilibus omnibus Libri III Zürch 1556 woselbst er p. 97. ein ausführliches Verzeichniß der Fische und Wasser-Thiere, nach ihrer teutschen Benennung angeführet hat. Dieser hat auch von den Edelsteinen und Ertzte auf gleiche Weise ein Buch geschrieben, dessen Titel ist: Conradi Gesneri de omni rerum fossilium genere, worinne nach **Johann Kentmanns** Beschreibung alle Bergwercks-Wörter von Ertzte Teutsch und Lateinisch ausgelegt, Zürch 1565. Ingleichen hat er in eben diesem Jahre geschrieben: De rerum fossilium lapidum & gemmarum figuris librum woselbst ebenfals die teutsche Benennungen aller dieser Dinge mit einer Lateinischen Erklärung zu finden sind. **Paul Eber** und **Caspar Peucer** haben in einem 1551 zu Wittenberg gedruckten Buche die Benennungen der vierfüßigen Thiere der Vögel, des Gewürmes,

des Kräuterwercks, und der Früchte, so wohl mit einer Teutschen als Lateinischen Auslegung sehr schön erkläret, der Titel des Buchs ist: Vocabula rei nummariæ, ponderum & mensurarum &c. additæ sunt appellationes quadrupedum, insectorum, volucrum, piscium frugum, leguminum, olerum, & fructuum communium collectæ a Paullo Ebero & Caspar Peucero. Im XVII Jahrhundert haben wir **George Henischens** Med. Doct. in Augspurg thesaurum linguæ & sapientiæ germanicæ. Nach einiger Urtheilen ist dieses Werck ziemlich schlecht gerathen, weil er zwar vieles zusammen getragen, aber so unter einander zerstreuet habe, daß man das meiste da nicht finde wo es von rechtswegen anzutreffen seyn solte. Er soll auch über dieses eine schlechte Schreibart haben, welches man aber noch wegen des Gebrauchs der damahligen Zeiten entschuldiget. Ferner soll er das meiste ohne Lateinische Erklärung hingesetzt haben, dadurch er bey den Ausländern keinen Nutzen schafft, bisweilen aber soll er ein Wort Englisch, Niederländisch, Böhmisch, Frantzösisch, Griechisch, Spanisch, Ungarisch. Italienisch und Pohlnisch ausgelegt haben. Dennoch aber hat er etwas Guts unternommen, daß er einen Versuch gethan, den andere nach ihm weiter haben fortführen können, ob er schon als ein Anfänger damahls kein vollständiges Werck hat liefern können. Er hat auch nur den ersten Theil zu Ende gebracht und ist biß auf den Buchstaben H, gekommen. **Lindenbrog** hat auch eine solche Arbeit vor sich gehabt, welche sonderlich auf die alten teutschen Wörter ist gerichtet gewesen, es ist aber niemahls zum Vorscheine gekommen, und man irret wenn man sagt, es wäre sein Wörter-Buch in der Handschrifft auf der Hamburgischen Bibliotheck anzutreffen, weil es das Glossarium Latino Theodiscum ist, dessen er offt Erwehnung thut. Es hat auch **D. Johann Bernhard Zinzerling** eine vollständige Arbeit eines teutschen Wörter-Buchs unter Händen gehabt, er ist aber durch den Tod an desselben völligen Ausarbeitung gehindert worden. Nach der Zeit hat **Stieler** ein Mitglied der fruchtbringenden Gesellschafft welcher unter dem Nahmen der **Spate** sehr bekannt ist, ein wohl eingerichtetes Werck zum Vorscheine gebracht; dessen Titel ist: Teutonicæ linguæ semina & germina seu Lexicon Germanicum, Nürnberg 1691. Ein jeder der dieses Werck gesehen, und die Wahrheit bekennen will, muß gestehen, daß dieser Mann einen ungemeinen Fleiß angewendet, indem er alle Worte unter ihre Wurtzeln zu bringen gesucht, und die zusammen gesetzten Wörter in seiner gehörigen Ordnung vorbringt. Das Grund-Wort hat er auch gantz deutlich drucken lassen, daß es dem Leser gleich in die Augen fällt, dem ohngeachtet hat er nicht bey allen Beyfall gefunden. Denn gleichwie sich die gantze fruchtbringende Gesellschafft mit ihrer besondern Schreibart nicht allzu beliebt gemacht hat, so ist auch dieses Werck nicht nach der eingeführten und gemeinen Art zu schreiben eingerichtet. Dennoch ist es nicht zu läugnen, daß die in Teutschland, wie zuvor bey andern Völckern, aufgekommene **Gesellschafften** und vornehmlich auch die Fruchtbringende Gesellschafft, ingleichen die vielerley Genossenschafften, Sprach-Orden und Schäfereyen in Nieder-Sachsen, und dem Reiche, durch dergleichen Gattung von Schrifften viel zur Aufnahme und Auszierung der teutschen Sprache beygetragen. Diejenigen die dieses läugnen, stossen sich gemeiniglich an einige seltzsame Einfälle verschiedener Mitglieder von diesen Gesellschafften, und erwegen nicht, daß wir noch weit zurücke seyn würden, wenn sie uns zuvor nicht den Weg gebahnet hätten. Eines der neuesten und vollständigsten unter den teutschen Wörter-Büchern ist des D. Steinbachs in Breßlau welches vor zehn Jahren ans Licht gestellet worden ist. Man hat ihm zwar einige Fehler ziemlich beissend darinne vorgerückt, er selbst aber ist so bescheiden, daß er es nicht vor das vollkommenste Werck ausgiebt, und gerne gestehet, daß einige Wörter, wohl gar weggelassen oder doch nicht vollständig genug erkläret seyn könnten. Es ist auch **Wachters** Glossarium germanicum, und ein anderes Glossarium welches **Schilters** Thesauro Antiquitatum Teutonicarum beygefügt ist, zu merckeu, unter welchen viele das Erstere vor das vollständigste Werck halten, welches in dieser Art jemahls zum Vorscheine gekommen ist. Zu unsern Zeiten haben sich so gar gantze Gesellschafften bemühet den teutschen Wörter-Büchern eine andere Gestalt zu geben, und sie zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen. Die Königliche Preußische Societät der Wissenschafften ward in ihrer Verordnung besonders auf die Ausübung unserer Mutterspracbe gewiesen, zu welchen Ende der damahlige Societäts-Secretär Hof-Rath **Jablonsky** einen Entwurf eines teutschen Wörter-Buchs verfertigte, welcher Vorschlag vielen Beyfall fand. In demselben hat man alle die gründlichen Sprach-Anmerckungen angetroffen die er selbst, in Abfassung seines vortrefflichen **Wörter-Buchs der Künste und Wissenschafften** zum Vergnügen aller Kenner beobachtet hat. Die ehemahlige Teutsch-übende Gesellschafft in Hamburg, wovon **Brockes, D. Fabritz**, Prof. Richey, und Herr **Könitz** in Dreßden Mitglieder waren, hatte nicht weniger ihr Augenmerck auf ein künfftiges Wörter-Buch gerichtet. Beyder fast zu gleicher Zeit damahls zu Leipzig in Vorschlag gebrachten *Academia Augustea* der Wissenschafften ward gleicher massen die erste Eintheilung alsofort der Mutterspracbe gewidmet, und vornehmlich auf die Ausfertigung eines teutschen Wörter-Buchs gesehen. Eine gleiche Absicht hatte auch der ehemahlige erste Vorsteher der Preußischen Societät der Herr **von Leibnitz** welcher seine Gedancken von Ausübung und Verbesserung unserer Sprache, sonderlich aber von Verfertigung eines und des andern Wörter-Buchs zu Papier brachte, und eine von jener gantz abgesonderte teutsche Sprach-Gesellschafft unter dem Schutze eines hohen Oberhaupts zu errichten gedachte, weswegen er sich auch nach Berlin verfügte. Als er aber nach dem erfolgten Ableben **Fridrichs** des **Ersten** Königs von Preussen seinen Zweck daselbst zu erhalten nicht hoffen konnte, und sich von dar nach Wien in gleicher Absicht begab,

begab, wuste er durch seine bündige Vorstellungen den Kayserlichen Hof dermassen zu gewinnen, daß er würde durchgedrungen haben, wenn er über die vielen Hindernisse die sich zeigten nicht endlich selbst gestorben wäre. In Erwegung dessen, und weil sich in Meissen so viel Schwierigkeiten der Sprache halber nicht finden wie in Oesterreich, ließ sich der vorige König von Pohlen August der Andere Herrn Königs wiederhohlten Antrag nicht mißfallen, sondern sich durch seine Neigung zur teutschen Sprache bewegen, daß er in Leipzig eine eigene Academie für die teutsche Sprache nach Art der Frantzösischen anzulegen beschloß, worzu alle in der Art von Wissenschafften berühmte Männer aus gantz Teutschland als abwesende Mitglieder gezogen werden solten. Der König hatte Jhro Excell den Herrn Grafen von Manteuffel, als einen höchst erfahrnen Kenner der schönen Wissenschafften, zum Cantzler der teutschen Academie, sich selbst aber zum Oberhaupte gesetzt, und der Endzweck des Königs war hauptsächlich die Verbesserung der teutschen Schaubühne, die Abfassung einer gründlichen Sprachlehre, und die Verfertigung eines vollständigen Wörterbuchs. Es ist gar nicht zu zweiffeln daß unter dessen hohen Schutze nicht etwas vollkommenes hätte zum Vorscheine kommen sollen. Weil er aber die Mittel nicht nur kannte sondern auch reichlich anzuwenden pflegte, wodurch rechtschaffene Gelehrte in ihren Bemühungen zu fernern Fleisse aufgemuntert werden, die vielen Staatsgeschäffte aber die würckliche Vollziehung dieses so löblichen Vorhabens von einer Zeit zur andern verschoben, so machte endlich der Tod unverhofft die hohen Absichten des Königes zu nichte. Die noch anjetzo zu Leipzig und Jena blühende Gesellschafften, geben uns auch gute Hoffnung zu einem von ihnen bald zu erwartenden Wörter Buche. Nachdem man aber von allen jetzt gemeldeten Sprach-Gesellschafften noch zur Zeit in dieser Art Schrifften nichts gesehen; von einigen, weil sie nicht zu Stande gekommen sind, von denen wir uns künfftig gar nichts mehr; von den andern hingegen uns wenigstens nicht so bald etwas versprechen können: so haben wir Ursache den Verfassern der Wörterbücher desto mehr verbunden zu seyn, und dieses muß allen denjenigen ein Antrieb zu einer gleichen Bemühung seyn, die die erforderte Geschicklichkeit besitzen, ein solches Werck zu unternehmen, und dadurch unserer Sprache ein neues Ansehen und Wachsthum zu geben. So schwer es nun ist ein recht vollkommenes Wörter-Buch zu verfertigen so groß ist auch der Nutzen, der daher entspringt. Denn in einem solchen Buche kommt alles von jedem Worte in einer Sprache vor, was dazu gehöret, und man kan daraus leicht erkennen, ob dieses Wort im Gebrauche sey oder nicht. Vors andere kan man einem Fremden kein besser Licht in einer Sprache geben, als dadurch. Denn wo er dieselbe nicht ohne Grundsätze aus dem Gebrauche erlernen will, welches doch bey einem Erwachsenen sehr langsam, oder auch wohl gar nicht angehet, so muß er nothwendig, wenn er sie recht fassen will, ein Buch bey der Hand haben, worinnen er alle Worte nach eines jeden Bedeutung finden kan. Doch ist es nicht nur einem Ausländer nöthig: auch derjenige welcher ein Teutscher ist, hat öffters Ursache, und die Nothwendigkeit erfordert es vielmahls, daß er Kunstwörter aufsuche und ihre Bedeutung aus Büchern erlerne. Der Reichthum der Wörter und Redensarten, derselben Deutlichkeit, genaue Bestimmung, und nach der Natur der teutschen Sprache regelmäßige Zusammensetzung sind Mittel, unsere Gedancken leicht und richtig von uns zu geben, und andern unsere Begriffe deutlich mitzutheilen. Daher ist es unumgänglich nöthig, daß man die Bedeutung eines Worts wohl verstehe, eine auserlesene und zulängliche Sammlung guter Wörter und brauchbarer Redensarten besitze; nicht nur eines jeglichen Worts eigentlichen und uneigentlichen Verstand dessen, Gewicht, Stärcke, oder Schwäche, Zierlichkeit oder Unwerth kene; sondern auch die erforderliche Kentniß von den Nebenbedeutungen eines Worts habe; wenn man anders ohne Schwierigkeit, ohne Zweydeutigkeit ohne Dunckelheit, oder wenigstens ohne Fehler wider die gewöhnliche Schreibart und Sprachart, seine Gedancken andern mittheilen will. Ein so nöthiger und weitläuftiger Vorrath muß in den teutschen Wörterbüchern enthalten seyn, und man kan ihn in keiner andern Art von Schrifften suchen. Man darf sich daher nicht wundern, daß unter uns Zeither wenige sich getrauet, ein so vollständiges Werck zu unternehmen, vielweniger daß man in allen Stücken seine Absicht niemahls hat erlangen können. Die Ursachen davon sind gar leicht zu entdecken, weil ein solches Werck in jeder Sprache mit vieler Mühe verknüpfft ist, und die besondere Eigenschafft unserer Sprache dasselbe noch schwerer macht, so daß viele, welche die Hand schon angelegt, dieselbe wieder abgezogen haben. Hierzu kommt noch die besondere Schreibart, die vor diesem nicht einerley gewesen, und die mancherley Aussprache verschiedener Völcker in Teutschland. Man sehe nur die älteste Schreib- und Mundart der alten Teutschen an, man betrachte den vielfältigen Verstand der Wörter, den sie von Zeit zu Zeit gehabt, und wie sie noch zu unserer Zeit gebraucht werden, so wird man finden, daß in unserer Sprache mit der grösten Arbeit dennoch kaum ein vollständiges Werck zum Vorscheine kommen wird. Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß der thörichte Wahn der meisten Leute eine Hinderung hierbey gewesen sey. Die meisten haben sich in den Kopf gesetzt, die Lateinische wäre allein die Grundsprache, die man nur zu untersuchen hätte, an unsere Mutterspräche zu gedencken wäre ein überflüßiges Unternehmen. Durch dieses Vorurtheil hat man, wo auch noch etwas im Teutschen ist untersucht worden, unsere Sprache mit der Lateinischen so vermischt, daß jene fast ihr bestes Ansehen verlohren hat. Dieses kan man nicht weniger auch unter die Hindernisse eines teutschen Wörterbuchs mit rechnen, daß einer unsere Sprache bald auf diese, ein anderer

derer auf eine andere Seite zog. Der wolte sie aus dem Griechischen, jener aus dem Hebräischen hier einer aus dem Schlavonischen dort einer aus einer andern Sprache herleiten, und wenn dieser oder jener nur einige gleichlautende Wörter darinnen fand, so muste sie gleich aus derselben herkommen. Dadurch brachte man aber mit Gewalt fremde Wörter in unsere Sprache, die doch dem Verstande und dem Laut nach gantz unterschieden waren, wovon **Eckarts** historia studii Etymologici mit grossen Nutzen kan nachgelesen werden. Endlich hat keiner nicht ein so weitläufftiges Werck stuffenweise angefangen, sondern man hat bald anfangs grosse Sprünge gethan, welches eines der gröSten Verhinderungen bey den teutschen Wörterbüchern gewesen ist. Man hat nicht bey den Wurtzeln unserer Mutterspra-che verbleiben wollen, sondern man ist bald auf fremde Sprachen verfallen, man hat ein oder das andere Wort durch alle Sprachen durchgetrieben, bis man damit soweit gekommen ist, das man nicht gewust zu welcher Sprache man es rechnen soll. Die wahre Teutsche Bedeutung hat man welches sehr zu bedauren ist, einige sehr wenige ausgenommen, gäntzlich liegen lassen, welche doch ein Ausländer am ersten zu wissen verlangt, der durch vielerley Sprachen vielmehr irre gemacht wird, und dadurch vor der Teutschen einen Abscheu bekömmt. Soll aber ein teutsches Wörterbuch vollständig und brauchbar seyn, so muß folgendes dabey beobachtet werden. Es müssen erstlich alle oder doch die meisten Stammwörter die man braucht, hernach die abstammenden Wörter in gehöriger Ordnung gesetzt werden. Die eigentliche Bedeutung eines jeden Worts muß genau angezeigt, die Aehnlichkeit mit andern, oder die Abweichung von den fast gleichlautenden Wörtern bemerckt, und die zusammen gesetzten angezeigt werden. Man muß die unbrauchbaren von den gültigen, die veralteten von den noch gewöhnlichen, die nicht überall geltende, von den allenthalben angenommenen, die unreinen und pöbelhafften von den reinen und edlen, durch gewisse Merckmahle unterschieden, antreffen, genugsame Redensarten angeführt, und alles und jedes den Ausländern zum Besten Lateinisch erkläret finden. So müssen teutsche Wörterbücher eingerichtet seyn, wenn sie allen und jeden Nutzen schaffen sollen, und nach diesen Eigenschafften hat man jedes zu prüfen, daraus man leicht erkennen wird, wie weit dieses oder jenes Wörterbuch, welches wir jetzo aufzuweisen haben, mit den erfoderten Stücken übereinkomme. **Morhofs** Unterricht von der teutschen Sprache und Poesie p. 452. u. ff. **Gottschlings** Einleitung in die Wissenschafft guter und neuer Bücher p. 6. u. ff. **Steinbachs** Vorrede zum vollständigen teutschen Wörterbuche.

Teutsche Leyer, siehe *Lyra rustica*, im XVIII Bande, p. 1545.

Teutsche Litteratur, siehe **Teutschen Gelahrheit (Historie der)**.

Teutsches Maaß und Gewicht, ist nach Verschiedenheit derer 10 Crayse, in welche das gesammte Teutsche Reich abgetheilet ist, und derer dazu gehörigen Länder, wie auch derer darinne befindlichen Kauff- und Handels-Plätze ebenfalls unterschieden. Die vornehmsten Benennungen der teutschen Maasse in flüßigen Dingen sind eine Ruthe, Fuder, Ohm, Eymer, Stübgen, Kanne Maaß, Seidlein oder Nösel, Quart, Quartiergen, u. d. g. In drockenen Sachen aber eine Last. Malter, Wispel, Scheffel, Viertel, Tonnen, Himpen, Metzen, Mäßlein u. s. w. oder in solchen Dingen, die nach ihrer Länge und Breite, mit der Elle oder Meßruthe, abgemessen worden, in Meile, Ruthe, Klaffter, Elle, Fuß, Spanne, Queer-Hand, Zoll oder Daumen. Das Gewichte betreffend; so theilet man solches in Centner, Stein, Pfunde, Unzen, Lothe, Quentgen, Pfennig und Heller-Gewichte.

Teutsches Meer, siehe **Nord-See**, im XXIV Bande, p. 1294.

Teutsches Meer, wird von gemeinen Leuten Mißbrauchsweise die **Bodensee** genennet, siehe von derselben im IV Bande, p. 331.

Teutsche Meister, siehe **Teutsch-Meister**.

Teutsche Mora, siehe **Mora, (Chineser)** im XXI Bande, p. 2014.

Teutsche Müntze, siehe **Müntz-Wesen**, oder **Müntz-Verfassung** in Deutschland im XXII Bande, p. 634.

Teutscher Myrtenbaum, siehe **Myrte**, im XXII Bande, p. 1748.

Teutsche Nation, siehe **Teutsche**.

Teutschendorff, eine Stadt, siehe **Poprad**, im XXVIII Bande, p. 1541.

Teutschenthal, Dorf, siehe unter **Teutsche Th...**

Teutsches Obst, siehe **Obst**, im XXV Bande, p. 295.

Teutsche Oratorie, siehe **Redekunst**, im XXX Bande, p. 1605 u. ff.

Teutscher Orden, siehe **Teutsche Ordens-Ritter**.

Teutsche Ordens-Ritter, Lat. *Equites Teutonici*, ein berühmter geistlicher Ritter-Orden aus Palästina, nunmehro in Teutschland. Vor Zeiten hiessen sie **Ritter unser lieben Frauen des Berges Sion** oder **die Creutzherren**, Lat. *Equites Mariani*. Der erste Grund hierzu wurde bald nach der Eroberung von Jerusalem gelegt; indem ein Teutscher, welcher gesehen, daß viele seiner Landsleute als Pilgrime nach Jerusalem reiseten, zu deren Bewirthung ein Hospital nebst einer Capelle, der Jungfrau Maria zu ehren, erbauet. Als nun viele Teutsche Ritter zu dieser Capelle kamen, haben sie zu besserer Pflege armer Soldaten die Gebäude erweitert, und sich insgesamt vereiniget, die Pilgrime wider alle Anfälle der Barbarn zu schützen: Hierauf wurde der Teutsche Orden 1191 von Heinrichen, dem Patriarchen von Jerusalem, und von andern Christlichen Fürsten der Teutschen Nation zum besten gestifftet, und zwar bey dieser Gelegenheit.

Als

Als der Kayser Friedrich das Creutz annahm, nebst noch unterschiedlichen andern grossen Fürsten das heilige Land zu erobern, dessen sich Saladin, der Egyptische Sultan 1187 bemeistert hatte, zogen mit ihnen viele Teutsche Herren und Edelleute als Freywillige, welche ihre Tapfferkeit bey allen Gelegenheiten sehen liessen. Da sie nun nach des Kaysers Tode vor Acre, welche Stadt damahls von den Christen belagert wurde, ohne Haupt waren, erwehlten sie Friedrichen, Hertzog von Schwaben, des Kaysers zweyten Sohn, und Hertzog Heinrichen von Brabant, zu Generalen ihrer Nation, unter welchen sie sich bey Eroberung der Stadt Acre und anderer Plätze dieses Landes so tapffer erwiesen, daß Guido, welchen einige unrecht Heinrich nennen, König von Jerusalem, den Vorschlag that, ihnen zu Liebe einen Orden zu stifften, zu welchem Ende er nebst dem Patriarchen und andern Fürsten die Statuten und Ordens-Satzungen nach dem Modell der Johanniter-Ritter und Tempel-Herren einrichtete, und demselbigen obige Hospitäler zuschlug. Unter andern wolten die Statuten dieses haben, daß die Ritter aus einem edlen Geschlechte seyn, und sich durch einige Gelübde verbinden sollen, die Christliche Kirche nebst dem heiligen Lande zu beschützen, auch gegen die Pilgrime ihrer Nation die Gast-Freyheit zu üben; ingleichen, daß sie sich die Ritter von unserer lieben Frauen des Berges Sion nennen. Der Kayser Heinrich VI, und Pabst Coelestinus III, bewilligten diese Stifftung, bestätigten den Orden unter dem Nahmen: Ordo Hospitalis B. Mariæ Virginis domus Teutonicorum in Jerusalem und verordneten, daß sie einen weissen Mantel tragen, in ihrem Habit, Standarten und Wapen ein schwartzes Creutz haben, und nach der Regul des Heil. Augustinus leben solten. Der König Johannes von Jerusalem legte ihnen noch ein güldenes Creutze bey, Kayser Friedrich II. vermehrte selbiges mit dem schwartzen Reichs-Adler in güldenem Felde, König Ludewig XI von Franckreich zierte die Enden solches Creutzes mit 4 Lilien. Der König Johannes von Jerusalem, nebst dem Hertzoge Friedrichen von Schwaben machte die ersten Ritter, deren an der Zahl 40 waren, und ernennete einen, Nahmens Heinrich Walpot, zu ihrem Großmeister. Alle Christliche Potentaten erwiesen diesem Orden viele Gnade, und beschenckten ihn reichlich. Unter Hermannen von Salza, dem vierten Großmeister, fiengen diese Ritter an in grosses Ansehen zu kommen, da sie Johannem, des Königs Heinrichs von Jerusalem Sohn, in einer Schlacht, welche die Christen wider Noradin, den König von Syrien verlohren, aus einer Lebens-Gefahr erretteten für welchen guten Dienst dieser Johannes sie mit dem eigenthümlichen Wapen des Königreichs Jerusalems beehrte. Im Jahr 1229 nachdem die Türcken Meister von dem gelobten Lande waren, wurden sie genöthiget, sich in Teutschland zurücke zu ziehen, da sie denn ihren Sitz anfangs zu Venedig, hernach aber zu Marpurg in Hessen nahmen; weil sie sich aber durch ihre Tapfferkeit sonderlich bekannt gemacht, rief sie der Hertzog Conrad von Masovien wider die ungläubigen Preußen zu

Hülffe, mit der Bedingung, daß, was sie von denselben erobern würden, ihre seyn solte, welches der Pabst und der Kayser Friedrich II bekräfftigten. Es räumte ihnen derselbe auch zu solchem Ende das Culmische Land, nebst andern angrentzenden Landschafften ein, zu welchem sie noch 1230 von dem Bischoff Christian in Preussen diejenigen Länder bekommen, welche derselbe 1222 von dem Hertzog überkommen hatte. Hierauf erhielten sie einen vollkommenen Sieg wider die besagte Preussen, schlugen selbige gäntzlich aus dem Lande, machten sich nach und nach Meister von deren Provintz und Liefland, verlegten ihren Sitz, wie oben gedacht worden, von Venedig nach Marpurg in Hessen, und liessen das Land Preussen durch Land-Meister regieren, biß endlich Siegfried von Feuchtwangen, der das Land von der Weichsel biß an die Memel nnd von dar biß an Massovien, und einen Theil von Litthauen und Podlachien regieret hat, seinen Sitz zu Marienburg in Preussen nahm. Sie erbaueten unterschiedliche Kirchen, Städte und Castelle, pflantzten verschiedene Teutsche Colonien, giengen in Reussen, und führten daselbst auch die Christliche Religion ein. Es vereinigten sich mit ihnen die Schwerd-Brüder in Liefland, deren Ordensmeister dem Hochmeister Teutschen Ordens auf gewisse Masse unterworffen war. Der Orden bekam gleichfals das gantze Pomerellen, so denen Hertzogen von Pommern zu stund, worauf er auch Cujavien und das Land Dobrin in seine Gewalt brachte. Es entstund aber hierüber ein grosser Krieg, welcher durch den 1340 geschlossenen Frieden geendiget ward, vermöge welchem der Orden die Länder Pomerellen, Culm, und Michelow dem Teutschen Orden, hingegen die Länder Cujavien und Dobrin den Pohlen verbleiben solte. Als hernach Uladislaus Jagello zur Pohlnischen Crone gelangete, schienen die Sachen in einen andern Zustand zu gerathen. Weil aber Conrad Zöllner von Rothenstein sich mit den Hertzogen zu Pommern in ein Bündniß einließ, so blieben die Sachen in ihren vorigen Zustande. Hierzu kam, daß der folgende Hochmeister ein Friedliebender Herr war, welcher dem Kayser Sigismund und dem Marggrafen Jobsten die Neue-Marck abkauffete, so daß sich die Gewalt des Ordens nunmehro von der Oder biß an Memel und noch weiter erstreckete. Allein es wurde derselbe wegen des bißherigen Glücks so übermüthig, daß die Ordens-Ritter dem Pohlnischen König unter dem Meisterthum Ulrich von Jungingen zwey mit Blut genetzete Schwerdter überschickten und demselben den Krieg ankündigten. Hierauf erfolgete die erschreckliche Niederlage des Ordens bey Tannenberg im Jahr 1409, in welcher 40000 Ordens-Leute nebst ihrem Großmeister auf dem Platze blieben. Jedoch es wurde vor dieses mahl 1411 von dem Könige mit denen Teutschen Orden der Friede geschlossen, welcher hernachmahls 1436 in einen ewigen Frieden verwandelt wurde. Weil es aber Uladislaus mit den Böhmen und Hußiten hielt, so war der Kayser Sigismund und das Land selbst nebst den Städten mit diesen Frieden nicht zufrieden, deswegen nach des Kaysers Tode dessen Nachfolger Albrecht einen Gesandten nach

Preussen schickte, welcher den Frieden mit den Pohlen auf alle Weise mißrieth. Der Hochmeister aber wolte von keinem Krieg etwas wissen, deswegen von gedachten Kayser Marggraf **Johann** von Brandenburg nebst einem Dom-Herren von Worms nach Preussen geschickt wurde, den Hochmeister wieder die Pohlen aufzureitzen. Aber der Hochmeister wolte durchaus nichts vom Kriege hören, sondern war zu frieden, daß er mit Pohlen in gutem Vernehmen stunde. Nichts destoweniger war Preussen unglücklich. Denn die innerliche Unruhe verursachte weit grössere Zerrüttungen, weil der Hochmeister und seine Ritter, dem innländischen Adel und den Städten allzu schwer fielen. Die vornehmsten Bedienungen wurden nur an Bayerische, Schwäbische und Fränckische von Adel vergeben, denen Städten aber die Zolle erhöhet, und andere Auflagen gemacht, daß daher 1440 sich die Ritterschafft mit den Städten Culm, Thoren, Elbingen, Braunsberg, Dantzig, Kniphoff, nebst Lobenicht, zu Königsberg, Graudentz, Straßburg, Neumarck, Lebau, Reden, Neustadt-Thoren, Neustadt-Elbingen, Welau, Allenburg, Heiligenbeil, Zinthen und Landsberg, zusammen ein Bündniß machten. Den vornehmsten des Ordens war dieses Bündniß ein Dorn im Auge, und wolten daher die Ritterschafft und Städte wieder an sich ziehen, worauf der Hochmeister seines Amtes entsetzet, und an dessen Stelle **Conrad von Erlichshausen** erwehlet wurde. Es wurde demselben die gewöhnliche Gewalt, Einkommen und Mittel entzogen, daher er, weil es ihm am Gelde mangelte, die gantze Neu-Marck, Chur-Fürst **Friedrich** II, gegen eine grosse Summe Geldes versetzete, welcher nicht unterließ dieses schöne Land, so wieder die güldene Bulle Kayser **Carl** IV von der Chur-Marck abgerissen wurde, an sein Durchlauchtigstes Hauß zubringen, wobey sich der Chur-Fürst bedung, daß, so lange er lebte, der Teutsche Orden nicht Macht haben solte, die Neu-Marck wieder einzulösen, welche heilsame Clausul dem Chur-Hause vortrefflich zu statten gekommen. Denn als nachgehends der Kayser obgedachtes Preußische Bündniß übern Hauffen werffen wolte, faßten die Ritterschafft und Städte den Schluß, dem Hochmeister und dem Teutschen Orden den Gehorsam gar aufzusagen und sich der Cron Pohlen zu unterwerffen, wie wir so gleich weiter vernehmen werden, wodurch denn erfolgte daß Chur-Fürst **Friedrich** der Andere zu dieser Sache als Mittler gezogen worden, bey welcher Gelegenheit der Hochmeister **Ludwig von Erlichshausen** die Neu-Marck vor 10000 Goldgülden dem Chur-Fürsten gäntzlich überlassen. Unterdessen hatte Marggraf **Albrecht** der Bruder des Chur-Fürsten, Gelegenheit bekommen, die Sachen des Teutschen Ordens wieder die Stände in Preußen bey dem Kayser bestens zu besorgen, weil es der Chur-Fürst vor sein Hauß für nachtheilig hielte, wenn der Abfall der Stände von dem Orden an die Cron Pohlen geschehe. Es hatten sich die Preußischen Stände so weit herausgelassen, daß sie den Kayser zu ihren Schieds-Richter annehmen wolten, welcher aussprechen solte, ob das 1440 gemachte Bündniß rechtlich sey. Der Teutsche Orden wolte aus diesem Bündniß eine Rebellion machen; hingegen behaupteten die Stände des Landes Preussen, daß sie zu solchem Bund befugt wären, deswegen sie verlangten, daß der Kayser nicht in der Haupt-Sache, sondern, nur über diesen Punct sprechen solte. Es hatte sich Aeneas **Sylvius Picolomini** längstens in die Händel gemenget, und so wohl selbst, als auch durch andere bey dem Pabst dieses Bündniß dermassen übel beschrieben, daß dieser es bey dem Kayser dahin gebracht, damit er dasselbe schlechterdings wiederrechtlich halten und aufheben solte. Der Kayser war willens dieses Bündniß aufzuheben, weil es der Pabst also verlangete, zu welchem Ende derselbe 1453 den 28 November einen Gerichts-Tag angesetzet, an welchem die Abgeordneten des Teutschen Ordens erschienen, die aber von der Ritterschafft und den Städten aussen blieben; ja so gar, als sie den Lauff der Sachen und das Vorhaben des Pabsts und des Kaysers erfahren, dawieder protestirten. Unterdessen wurde doch an benannten Tage das Gerichte auf das feyerlichste gehalten, wobey viele Chur-Fürsten erschienen waren, und den Preußischen Ständen die Sache abgesprochen, daß auch schon der Hochmeister dieselben wegen des durch dieses Bündniß verursachten Schadens und Kosten belangen wolte. Der Kayser vermeynte indessen, die Sache nach Recht und Urtheil entschieden zu haben, welches zu grosser Aufnahme des Reichs gereichen müste. Es hatte aber gegentheils dieser übelgefallene Spruch so wiedrige Folgen nach sich gezogen, daß man nimmermehr glauben solte, daß aus geringscheinenden Begebnissen so grosse Veränderungen entstehen könnten. Der 1440 unter den Preußischen Ständen zu Marienwerder geschlossene Bund, enthielte nichts in sich, so der Landes Hoheit des Hochmeisters und des Teutschen Ordens hätte nachtheilig seyn können. Die Ritterschafft und Städte entbothen sich in diesem Bündnisse, daß jede von ihnen dem Hochmeister und seinem Orden dasjenige leisten solle, so sie wegen ihrer Pflicht zu thun schuldig wären, hingegen solte Niemanden etwas wieder die Privilegia auferleget werden, noch solte man dulten, daß dergleichen geschehen möge. Wenn aber jemanden Gewalt geschehe, so solte derselbe bey dem Hochmeister klagen; würde derselbe nicht gehöret, so solte er seine Klagen bey dem Gerichte, so über Frevel und Gewalt erkennet, anbringen. Wäre aber auch da keine Hülffe zu erlangen, so solte der Kläger, so er ein Adelicher, es der Ritterschafft und den Städten, Thoren und Culm, hinterbringen, die Bürger in den Städten aber, ihre Klage auch den Städten Thoren und Culm übergeben, worauf die Ritterschafft an einen bestimmten Ort nebst den Städten zusammen kommen, und die Sache abthun solten. Wenn es

sich

sich aber zutrüge, daß einer von den Rittern, Knechten, Bürgern und Einwohnern angefallen, und an seinem Leibe beschädiget, oder unschuldig zum Tode gebracht würde, so solte die Klage an den Hochmeister gebracht werden. Würde alsdenn der Hochmeister darüber nicht richten, noch den Klagenden Hülffe verschaffen, so wolten sie sich an des Beleidigers Leib und Gut rächen. Dieses war nun der eigentliche Inhalt des berühmten Bündnisses, welches, wenn man es genau betrachtet wohl schwerlich etwas in sich enthält, so der höchsten Gewalt schädlich seyn konnte, zumahlen sie in ihren Beschwerden den Hochmeister und seinen Orden nicht vorbey gehen, sondern dessen Ausspruch abwarten wolten. Es war im Reich bekannt, daß dergleichen Bündnisse, so wohl am Rhein-Strom, als auch in Francken und Schwaben, damahlen üblich waren, dannenhero der berühmte Hochmeister, **Paul von Rußdorff**, anfangs dieses Bündniß bekräfftigte, welches aber von dessen Nachfolger **Ludwig von Erlichshausen** auf das äusserste angefochten wurde. Am meisten lagen die damahligen Räthe des Ordens darunter verborgen, welche sich wenig bekümmerten, den Flor und das Aufnehmen des Landes Preussen und die Abhelffung der Landes-Beschwerden zu befördern, welche vielmehr von den Ordnungen ihres Ordens, wo nicht gäntzlich doch in vielen abgiengen. Sie waren ihrem Hochmeister fast allezeit wiederspenstig, beschnitten demselben die Einnahmen, schlossen andere Nationen von den Bedienungen aus, erhöheten die Zölle, und liessen im Lande grosse Gewaltthätigkeiten ungestrafft hingehen. Hätten sie damahls nur offenbare Gewalt, Mord und Raub bestrafft, oder dazu Anstalten gemacht, so würde die Ritterschafft nebst den Städten dieses Bündniß nicht errichtet, noch darüber so feste gehalten haben. Aber die vornehmsten des Ordens verachteten den Adel im Lande, und die Städte wusten sie nicht genug zu drücken. Bey dem Pabst liessen sie dieselben als Feinde der Kirchen beschreiben, damit sie in Bann gethan würden. Sie liessen unverantwortliche Dinge geschehen, darüber man sich wundern muß, wenn man die Beschwerden der Preußischen Stände lieset. Sie hatten neue Zölle angeordnet, und Bündnisse mit dem Groß-Fürsten in Litthauen, und den Hertzogen zu Pommern ohne Einwilligung der Stände aufgerichtet; und das Land in Schaden gebracht. Nach ihren eigenen Gefallen, sonder Wissen der Stände hatten sie den Hochmeister **Heinrich Reuß zu Plauen** und dessen Bruder den Commenthur zu Dantzig abgesetzet, welcher letztere, als er zu den Pohlen gegangen dem Lande grossen Schaden gethan hatte. Wie sie denn auch nach geschlossenen Frieden mit Pohlen ohne Einwilligung der Stände den Litthauern wider Pohlen beygestanden und hierdurch das Land ins Verderben gebracht hatten. Gleichergestalt wolten sie damahls den Städten nicht verstatten, daß sie ihre rechtmäßigen Zusammenkünffte halten konnten, und liessen an statt der silbernen Müntze kupffernes Geld schlagen, auch die Maasketten oder Ruthen, womit die Acker gemessen wurden, verkürtzen, damit die Erbzinsen desto reichlicher fielen. Sie hatten mit den Pfund-Zoll die Kauffmannschafft verdorben, und die Städte wurden so viel als möglich gekräncket. Nicht minder wurden viele Ritter und andere von Adel ohne Urtheil und Recht enthauptet, ersäuffet, zu Gaste geladen, und darauf umgebracht. Es wurden vielen Leuten die Erbschafften entzogen, die Unterthanen aber entsetzlich ausgesogen. Sie trieben wider ihre Ordens-Regel und Herkommens, den grösten Handel mit Korn, veränderten das Land-Recht nach Gefallen, und liessen den Männern die Weiber und Töchter entführen. Hierbey nun fand der Chur-Fürst **Friedrich** II. zu Brandenburg, dem alles dieses aus eigener Erfahrung nicht verborgen war, am meisten sein Interesse. Nur kam es darauf an, ob der König in Pohlen, welcher die Preussen wider den Orden bisher aufgewiegelt, diese Länder erhalten solte, welcher so dann allen seinen Nachbarn unerträglich würde gefallen seyn, bevor, da derselbe weitläufftige Sachen auszuführen sich in Sinn gesetzet, und die Printzeßin **Elisabeth** von Oesterreich, Königs **Ladislai** jüngste Schwester sich wolte vermählen lassen. Es wünschte daher der Chur-Fürst, der Teutsche Orden möchte sich mit der Ritterschafft und den Städten in der Güte setzen, und den so lang geführten, und Weltbekannten Beschwerden der Stände abhelffen, immassen die gröste Macht bey den Ordens-Räthen bestunde, dergleichen Unordnungen an ihren Ordens-Leuten und Bedienten mit Nachdruck abzuschaffen. Dieses hatte der Churfürstliche Gesandte zu Neustadt denen Ordens-Deputirten angerathen, damit die Stände von der Ritterschafft und Städten sich nicht dem König in Pohlen ergeben möchten. Jedoch der Teutsche Orden verließ sich auf den Kayser, da doch derselbe in andern wichtigern Sachen verwickelt war. An einen Reichs-Krieg wider die Stände in dem sehr entferneten Lande Preussen war nicht zu gedencken, weil man durch den Türcken-Krieg daran verhindert wurde. Man hatte über dieses das Urtheil des Kaysers weiter erstrecket, als es in der That gesprochen worden, und dahin ausgelegt, daß die Ritterschafft und Stände aller ihrer Privilegien verlustig, und 600000 Gulden zu erlegen gehalten seyn solte; ja man legte ihnen auf, 300 Personen aus dem Mittel der Ritterschafft und den Städten sich auszulesen, so an Leib und Leben könnten gestrafft werden. Indessen waren die Preußischen Stände von der Ritterschafft und Städten hierdurch in grosses Schrecken gejagt worden, und würden sich mit dem Orden verglichen haben, wenn derselbe von seinen strengen Anforderungen nachgegeben hätte. Aber sie verlohren alle Hoffnung, als derselbe auf seiner Meynung bestund, deswegen sie den Muth fasten einen andern Herren zu suchen, und des Teutschen Ordens sich gäntzlich zu entziehen. Zu solchem Ende kamen diese mißvergnügten Stände zu Thoren gegen Anfang des 1454 Jahres zusammen, und überlegten, was sie nunmehro bey so gestalten Sachen anfangen solten. Es wolte Niemand von den versammleten Ständen etwas

von dem Teutschen Orden mehr hören, deswegen sie ihre Gedancken auf die benachbarte Mächte richteten. Der mächtigste Nachbar war König **Casimir** in Pohlen, welcher mit **Johann von Baisen**, einem Preußischen Ritter in gutem Vernehmen stunde, und mit demselben bishero handeln ließ, daß Preussen sich zu der Cron Pohlen wenden möchte. Andere fielen auf **Christian**, König von Dännemarck, einen zwar mächtigen, aber weit entlegenen Herrn. Andere hingegen redeten von dem Könige **Ladislao** in Böhmen, welcher nur 13 Jahr alt war. Der nächste und mächtigste war also der König **Casimir** in Pohlen, bey welchem Reiche sie ihre Rechnung zugleich wegen der Handlung finden konnten. Ueber dieses konnten sie leichte erachten, daß der Orden wider Pohlen zu schwach sey, und daß sie den Teutschen Herren und Commendatoren aus den Städten und aus ihren Häusern und Schlössern auf dem Lande leichte vertreiben könnten, weil die Stärcke und das Vermögen des gantzen Landes auf sie beruhete. Den Kayser furchten sie nicht, weil er nicht mächtig war. König **Ladislaus** in Ungarn und Böhmen war König **Casimiro** in Pohlen nächster Verwandter, welcher in Ungarn und Böhmen noch wenig zu sagen hatte. Churfürst **Friedrich** zu Brandenburg trachtete mehr die Neu-Marck von dem Orden zu erhalten, als den Preussen, vielweniger aber König **Casimiro** zu schaden, weil er mit demselben in Alliance stunde, und sich nur bey der Cron Pohlen das Erb-Recht auf diese Crone befestigen lassen. Die Christenheit wurde mehr an Ungarn und an die Türcken, als an die Preussen zu dencken genöthiget. Der Pabst verlohre nichts, sie mochten unter Pohlen oder dem Orden seyn, weil alle Stiffter und Klöster nebst der Geistlichkeit in ihrem vorigen Wesen verblieben. Also fanden sich wenig Schwierigkeiten, deswegen sie auf dieser Versammlung den Schluß fasseten, den Teutschen Orden alle Pflicht, Huldigung und Gehorsam aufzukündigen, zu welchem Ende sie Montags nach Lichtmesse an den Hochmeister **Ludwigs von Erlichshausen** ein Schreiben unter dem Siegel des Ritters **Johann von Baisen** und der Stadt Thoren abgehen liessen. Dieses Schreiben verursachte bey dem Hochmeister und seinem Orden ein grösseres Schrecken als sie anfangs geglaubet hatten. Nunmehro wurden sie inne, daß ihnen die allzugrosse Strenge, so sie wider diese ehrlichen Leute gebrauchet, ihnen den grösten Schaden bringen würde, zumahl als sie vernahmen, wie der König **Casimir** sie mit Freuden aufnehmen, und ihnen ein gütiges Regiment versprechen wolte; wie er denn auch dem Adel durch den von **Baisen** versprechen lassen, daß er mit dem Adel von Pohlen gleiche Vortheile geniessen, und insonderheit, daß sie sich des Lübeckischen, Culmischen und Preußischen Rechtens gebrauchen solten. Die Ritterschafft und Stände bemächtigten sich darauf der Ordens-Häuser in denen Städten, wie auch der Schlösser im Lande, daß es also sehr schlecht um den Orden ausgesehen, um so vielmehr, als demselben die Einkünffte dadurch entzogen worden, die Stände mit Krieg zu überziehen und dieselben ihrer Bothmäßigkeit wieder zu unterwerffen. Hierauf schickten die Stände ihre Abgeordneten mit Schreiben nach Cracau an König **Casimiren**, welche eine weitläufftige Erzehlung machten, und erwiesen, daß die Länder Pomerellen, Michalow und Culm der Cron Pohlen lange zugehöret hätten. Sie erwiesen, daß die Preussen, Natanger, Sudauer, Samojiden und Litthauer, in diese Länder gefallen, weswegen die Cron Pohlen die die Ritter des Teutschen Ordens von Jerusalem beruffen, mit welchen binnen 50 Jahren obbenannte Völcker endlich überwunden, den Hochmeistern **Hermann von Salza** aber, und **Eberhard von Seene** schöne Privilegia ertheilet hätten. Es hätten aber nach der Zeit die Ritter des Teutschen Ordens, ihre Gewalt weiter ausgebreitet, unter allerhand Vorwand das Pomerellen Hertzogs Suantepols von Pommern Söhnen abgenommen, auch die Litthauer angegriffen, obgleich **Jagellow**, der Groß-Fürst in Litthauen, den Christlichen Glauben angenommen hätte. Als nun die Ritterschafft und Städte vermeynet, sie würden die erhaltenen Culmischen Privilegen geniessen können, hätten die Hochmeister und Ordens-Ritter ihnen Zölle und Schatzungen auferleget, die Müntze verringert, das Maas verkürtzet, grosse Gewalt, Unrecht und Tyranney, auch alle Schande und Hurerey mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde treiben lassen, anderer Beschwerden zu geschweigen, deren wir oben Meldung gethan; deswegen sie denn bewogen worden 1440 zu Marienwerder ein Bündniß zu errichten, dergleichen Unterdrückungen von sich abzukehren. Es hätte auch solchen Bund der Hochmeister **Paul von Rußdorff** für zuläßig gehalten, **Conrad** aber, und dessen Nachfolger **Ludwig von Erlichshausen** hätte denselben auf das äusserste angefochten, und sie deswegen beym Kayser verklaget, welcher denn den von ihm bereits bekräfftigten Bund dem Orden zu Gefallen wieder aufgehoben. Solchemnach hätten sie die Sache GOTT befohlen, und sich entschlossen, der Bothmäßigkeit des Teutschen Ordens sich zu entziehen, und alles dabey aufzusetzen. Daher sie ihre Aeltesten an den König von Pohlen geschicket, und Bedings-Weise verlanget, daß das Land Preussen bey dem Culmischen, Lübischen und Preußischen Rechte verbleiben, und die bereits zerstörten Schlösser verwüstet liegen, auch einem jeden, das, so er gewonnen, eigenthümlich zustehen solte. In solchem Fall wolten sie den König von Pohlen aus freyem Willen zu ihren Herren annehmen, welches dem König nützlich, löblich und rühmlich sey, weil solches zu Ausbreitung und Vergrösserung seiner Macht gereiche, indem er diejenigen Länder wieder bekomme, um welche seine Vorfahren bey 200 Jahre Kriege geführet. Der 1436 geschlossene ewige Friede mit dem Orden würde nicht entgegen seyn, weil die Rter auf dem Concilio zu Basel

Basel ungemein darwieder gewesen wären, auch die abzutretenden Güter nicht eingeräumet, die freye Strasse nach Cracau verbothen, den freyen Handel der Pohlen verhindert, auch deswegen die Bürger zu Arenswalde in der Neumarck enthaupten lassen. Da nun die Culmischen Länder ohne dem schon zur Cron Pohlen gehörten, so kämen solche hierdurch wieder zu ihren rechten Erb-Herren, dannenhero sie hofften, der König werde sie annehmen, beschützen und vertheydigen. Wenn aber ja der König wieder Vermuthen sie nicht annehmen wolte, so solte er doch wenigstens dem Teutschen Orden keine Hülffe leisten, weil sie sich nimmermehr dem Teutschen Orden unterwerffen, so viel lieber sterben wolten, als daß sie solten gezwungen seyn, täglich eines schändlichen Todes gewärtig zu seyn. König Casimir nahm zwar diese Sache in reiffe Ueberlegung, aber gleich bereits heimlich den Preußischen Ständen mit Rath und Hülffe beygestanden. Vornehmlich aber muste derselbe wegen der Pohlnischen Stände in dieser Sache behutsam verfahren, weil der Bischoff von Cracau, und der Cardinal Spignäus, so in Pohlen viel zu sagen hatte, die Annehmung der Preußischen Stände auf alle massen wiederrathen, weil er wuste, daß der Pabst Nicolaus V. auf dieses Bündniß übel zu sprechen war, und den Kayser vermocht hatte, solches aufzuheben. Nicht weniger wuste der Hochmeister viele Pohlnische Herren durch Geschencke auf seine Seite zu bringen, daß der König, ob er gleich zum höchsten gewünschet, die Preußischen Stände unter seiner Bothmäßigkeit zu haben, dennoch diese Sache mit dem Reichs-Rath überlegen und dieselben auf allerhand Weise gewinnen muste. Churfürst Friedrich der II, hatte sich, die in Preussen vorgefallene Veränderung sehr zu Hertzen gezogen, bevorab da nun der Krieg zwischen dem Orden und den Ständen ausgebrochen, und aller Orten grosses Blutvergiessen entstunde. Weil aber zu befürchten war, es würden diese Unruhen die Grentzen der Chur Marck Brandenburg auch mit betreffen, so hielte der Churfürst für rathsam, bey diesem entstandenen Krieg die Neu-Marck in seinen Schutz zu nehmen, deswegen er die vor Augen schwebende Gefahr dem Teutschen Ordens-Verweser, oder dem Voigt in der Neu-Marck, welcher die Regierung im Nahmen des Teutschen Ordens in der Neu-Marck geführet, nachdrücklich vorstellen, und den dasigen Landen seinen Schutz anbiethen liesse. Eine gleichmäßige Vorstellung ließ er auch dem Hochmeister selbst thun. Hierzu wurde sonderlich der Churfürst bewogen, weil er befürchtete die Neu-Marck und zugehörige Lande, möchten in die Hände der Cron Pohlen kommen, weil er wuste daß König Casimir in Pohlen gleichfals seine Augen darauf geworffen habe, und sie gerne zu seinem Reiche bringen wolte. Wie nun der Hochmeister mit seinen Ordens-Räthen damahls in der äussersten Bedrängniß waren, also waren sie von Hertzen froh, daß der Churfürst die Neu-Marck in seinen Schutz nehmen wolte, zu welchen Ende sie dem Land-Voigt **Christoph Eglingern** Befehl ertheilten, daß er dem Churfürsten das Land übergeben, und zu völligen Besitz einräumen solte. Worauf sogleich derselbe die festen Oerter besetzen und alles zur Gegenwehr veranstalten ließ, wenn etwa die Preußischen Stände daselbsten einiges Verständniß hätten oder der König Casimir sich der Neu-Marck bemächtigen wolte. Der Churfürst ließ alles, was vorgegangen an den Kayser gelangen, welcher es sehr gern sahe, daß er sich des bedrängten Teutschen Ordens angenommen, und ihn zugleich ersuchen ließ, daß er auf alle Weise den König von Pohlen durch Vorstellungen abhalten möchte, damit derselbe die Preußischen Stände nicht in seinen Schutz nehmen, vielweniger des Landes Preussen sich anmassen solte. Es geschahe solches auch durch einen besondern Gesandten, welcher dem Könige des Reichs Angelegenheiten aufs beste vorstellen, und dabey vermelden muste, daß der Kayser und das Reich nicht mehr wünschten, als daß die Stände in Preussen mit dem Teutschen Hochmeister und dessen Mitregenten ausgesöhnet, und den dasigen Landes-Beschwerden auf das kräfftigste möchte abgeholffen werden, immassen sie sich willig hierzu verstehen, und alle Güte gegen ihre Stände brauchen würden. Solchemnach entschloß sich der Churfürst **Friedrich** II. den Preußischen Sachen etwas näher zu treten; daher er so gleich den Ständen schrieb, was massen der Kayser von ihm verlange, daß er die in Preussen entstandene Unruhe besorgen, und sich bemühen solte, zwischen dem Hochmeister und den Ständen von der Ritterschafft und Städte, in der Güte zu versuchen, auf was Weise die entstandene Uneinigkeit beygeleget, und den unnöthigen Blutvergiessen gesteuert werden könnte. Zu solchem Ende erbothe er sich als Churfürst des Reichs und Nachbar, die Streitigkeiten beyzulegen, und als Mittler es dahin zu bringen, daß ein beständiger Friede zu ihren Vergnügen getroffen werden möge. Ein gleiches that derselbe bey dem König in Pohlen, welcher mit der Printzeßin Elisabetha von Oesterreich König Ladislai zu Ungarn und Böhmen Schwester, damahls Beylager hielt, wohin der Churfürst ohnedem seine Gesandten geschicket, und zu solcher Vermählung Glück wünschen lassen, anbey aber ihm zum höchsten mißrathen wollen, daß er sich in diesen Sachen nicht übereilen, sondern vielmehr selbsten Hand anlegen solte, damit die Stände in Preussen mit dem Hochmeister ausgesöhnet, und die wieder den Orden obschwebende Beschwerden möchten beygeleget werden. Die Stände von der Ritterschafft und Städten in Preussen blieben auf ihrer gefasseten Meynung bestehen, und meldeten, wie sie nicht gesonnen wären, etwas weiter mit dem Teutschen Orden zu schaffen zu haben, weil sie sich bereits in des König Casimirs von Pohlen Schutz begeben hätten. Dieser König selbst bezeugte sich in etwas kaltsinnig, und ließ dem Churfürsten melden, daß zwar die Stände von Preussen sich gemeldet, um sich seiner Herrschafft zu unterwerffen; es wären aber diese Sachen von solcher Wichtigkeit, daß er dieselbe reiflich überlegen, und ohne Zuziehung

des Senats in Pohlen, nichts in dieser Sache fürnehmen könnte. Uebrigens würde ihm angenehm seyn, wenn die Preußischen Stände besänfftiget und den Sachen durch gütige Mittel Rath geschaffet würde. Hierauff wusten die Churfürstlichen Gesandten die Sachen bestermassen vorzustellen, mit Bitte, der König möchte den Sachen so lange Anstand geben, biß auf dem nächst angesetzten Reichs-Tag die Sachen könnten überleget werden. Aber der Teutschmeister **Ludwig von Erlichshausen** und dessen Ordens-Räthe, **Ulrich von Eisenhöffen**, Groß-Comthur in Preussen, **Heinrich Reuß von Plauen**, Comthur zu Elbingen, **Conrad von Königsberg**, Tresler, oder Ordens-Schatzmeister, **Johann von Comejungen**, Comthur zu Mewe, **Willhelm von Eppingen**, Comthur zu Osterrode, Graf **Johann von Gleichen**, Pfleger zu Lachstädt, **Caspar Zeolling**, Haus-Comthur zu Marienburg, haten ihre Streitigkeiten mit denen Städten doch sehr hefftig bey dem König **Casimir** vorgestellet, und damit nur übel ärger gemacht. Die Gesandten des Teutschen Ordens kamen gleichfals auf das Königliche Beylager nach Cracau, dem Könige wegen der Stände in Preussen Vorstellungen zu thun, weil sie vernommen, daß dieselben sich ihm unterwerffen wolten. Sie gaben vor, es geschehe dieses nicht, sich hier mit ihren Ständen in Klag und Antwort einzulassen oder einen Richter zu erwehlen. Sie wollten nur bitten, daß der König dieselben nicht in seinen Schutz nehmen, noch dieselben sich unterwürffig machen, vielweniger deren Rath und Vorstellungen anhören wolle. Es wolten die Preußischen Stände in einer unzuläßigen Freyheit seyn, und thun, was ihnen gelüstete, deswegen auch der Kayser wieder sie gesprochen habe. Der Teutsche Orden besitze seine Länder und Herrschafft mit Recht, und hätten niemahlen unrechtmäßige Kriege geführet. Es hätten auch die Stände mit Fug nichts zu klagen. Gesetzt aber, es wäre den Preußischen Ständen zuviel geschehen, daß man sich auch an denselben vergriffen hätte, so wären sie gehalten, dieses ihrer Obrigkeit zu gut zu halten, auch ihren Herrn und Obrigkeit nachzugeben, und vielmehr stille zu schweigen. Aber ihr grosser Reichthum habe sie stoltz und rebellisch gemacht, so gar, daß sie ein eigenes Bündniß unter sich errichtet hätten. Sie suchten nun keine Hülffe, sondern nur Gesellschafft zu ihren Unruhen, damit sie ihre Helffer in Unglück brächten. Es wäre der mit der Cron Pohlen und dem Teutschen Orden 1436 geschlossene ewige Frieden, dem Ansinnen der Stände entgegen, welcher mit 200 Siegel bekräfftiget wäre. Es solte der König vielmehr die Stände in ihren Unruhen nicht unterstützen, indem sie bereits durch das Recht verurtheilte Leute wären. Ausserdem würde er keinen Nutzen davon haben, denn sie würden gleichfals an ihm untreu werden. Der König werde hoffentlich dieser treulosen Leute wegen, keinen Krieg mit dem Orden anfangen, weil bald ein Krieg erreget, nicht aber so bald wieder beygelegt wäre. Diese Vorstellung des Teutschen Ordens goß vielmehr Oehl in das Feuer, als daß sie diese entstandene Gluth hätte auslöschen sollen. Es war dieselbe dem König Casimir höchst unangenehm, weil darinne dem König nicht wenig gedrohet worden. Dennoch aber ließ der König nicht mercken, wozu er sich entschliessen wolte, sondern bezeugte sich vielmehr kaltsinnig und versprach denenselben auf ihr Anbringen zu antworten. Nicht weniger waren die Preußischen Stände über die Vorstellung der Teutschen Ordens-Gesandten hefftiger als zuvor erbittert, weil ihrer darinnen als treuloser Leute, und Lumpen-Gesindel war gedacht worden, und daraus ersehen konnten, daß der Orden vermeyne sie müsten alles erdulden und leiden, und demselben auch die grausamsten Thaten zu gute halten. Sie gaben daher ein anderweitiges Manifest heraus, worinnen sie die Ursachen anführten, welche sie bewogen von dem Teutschen Orden abzugehen, und sich dem Pohlnischen Schutze zu unterwerffen. Zu welchem Ende sie **Johann von Baisen**, **Augustin von Schewe**, **Gabriel von Baisen**, **Nicolaus von Wolckau**, **Laurenzen Creitz** aus dem Mittel der Bürgerschafft, **Rudgern von Bircken**, Bürgermeistern zu Thoren, **Laurenzen Pilgrim**, Bürgermeistern zu Elbingen, **Georg Schwachen**, Bürgermeistern zu Königsberg, **Nicolaus Rodmann**, Bürgermeistern zu Knipphoff, **Johann Kal**, Bürgermeistern zu Braunsberg, **Wilhelm Jordan Rittern** und **Johann Megdeburg** Bürgermeistern zu Dantzig mit gehöriger Vollmacht, nach Cracau zum andern mahle schickten, welche denn das gantze Land mit allen Städten, Schlössern und Orten, so viel sie hatten, und noch erwerben würden der Cron Pohlen auf ewig zu unterwerffen, mit der Versicherung, daß sie sich nimmermehr von der Cron Pohlen abreissen, sondern allezeit bey derselben verbleiben wolten, daher sie auch dem König in Pohlen Eyd, Pflicht und Huldigung zu leisten sich erbothen hatten. Endlich hatte König **Casimir** in Pohlen das wiederhohlte Anbringen der Preußischen Stände mit dem Reichs-Rath in reifere Ueberlegung gezogen, welche zwey Wochen damit zugebracht hatten. Der Cardinal Spignäus that sein äusserstes dem König die Aufnahme der Preußischen Stände zu wiederrathen; aber **Johann von Tanezin**, der damahlige Woywode von Cracau, bestund feste darauff, daß der König die Preußischen Stände aufnehmen, und durch diese Gelegenheit dieses schöne Land an die Cron Pohlen bringen solte. Ein gleiches hatte der Reichs-Cantzler **Johann von Koniezpole** mit vielen Beweiß-Gründen gesuchet, dannenhero König **Casimir** nebst dem Reichs-

Reichs-Rath den endlichen Schluß gefasset, die Preußischen Stände anzunehmen, und das Land Preussen der Crone einzuverleiben, welchem Schluß der Cardinal **Spinäus** endlich auch beygetreten, durch seine Autorität aber dem Orden nicht wenig geschadet hatte. Solchem nach gab König Casimir in Pohlen, durch ein Manifest de dato Cracau in der Fasten, aller Welt zu verstehen, was massen er zwar anfangs die Preussen, als sie ihre Zuflucht zu ihm genommen, in ihren Ansuchen und Klagen von sich gewiesen hätte; da aber selbige eine neue Gesandschafft mit Vollmacht an ihn gesendet, sich ihm zu ergeben, und also diese Länder wieder zur Cron Pohlen zu bringen: So habe er in reiffe Ueberlegung gezogen und erwogen, daß der Teutsche Orden ehemahls der Crone viel Landes entzogen, wie der Päbstliche Stuhl in ihren Streit-Sachen selbst ausgesprochen hätte. Gleichergestalt wäre der Teutsche Orden der Cron-Pohlen wieder die Türcken und Tartarn nicht zu Hülffe gezogen, sondern hätte dieselbe vielmehr unnöthig bekrieget, ja auch öffters die Friedens-Schlüsse gebrochen, und was der Beschwerden wieder den Orden mehr war. Solchem nach hätte er mit ausdrücklicher Bewilligung der Stände des Reichs, die geschehene Uebertragung des Landes Preussen angenommen, und solches dem Königreich Pohlen auf ewig einverleibet; daher er dieselben Stände und Einwohner wieder Menschen Anspruch, Macht und Gewalt vertheidigen wolle, wozu er destomehr bewogen würde, damit nicht etwan ein Tyrann sich dieser Lande bemächtigen möge, welcher die Cron Pohlen mit Krieg überziehen, und dieselbe ins Verderben bringen könnte. Anbey erhielten die Preussen noch andere Vortheile, vornehmlich aber, daß die Stände zur Wahl und Crönung der Könige gezogen, zu ewiger Zeit aber von der Cron Pohlen nicht veräussert, oder verpfändet werden solten. Ueberdieses wurden ihnen die Freyheiten bekräfftiget, auch neue Privilegia versprochen, wenn die Alten verlohren worden, wenn sie nur das Recht dessen, so sie sich gebrauchten, verjähret hätten. Gleichergestalt wurde der Pfund-Zoll, wie auch andere Auflagen in Pommerellen, ingleichen das Stand-Recht als eine Barbarische Sache gäntzlich aufgehoben, folgends das Eingeburts Recht in Pohlen den Preussen verliehen, welchen die Schlösser und Güter solten verliehen werden, nebst vielen andern Freyheiten, welche ihnen wiedergegeben wurden. Der Churfürst **Friedrich** II. erschrack nicht wenig über den unvermutheten Entschluß des Königs von Pohlen, massen der Letztere in seinem Manifeste die Drohungen mit einfliessen lassen, daß er diejenigen mit Krieg überziehen wolte, die sich des Hochmeisters annehmen würden. Hierzu kam, daß die mit dem Kayserlichen Urtheil mißvergnügte Preussen öffentlich vorgaben, daß sie niemahlen zum Reich gehöret, woraus leichtlich zuschliessen, daß sie den Kayser und das Reich wenig achten würden. Es konnte daher offt gedachter Churfürst leichte ermessen, daß in Pohlen und Preussen ein grosser Krieg entstehen, seine Länder aber, wegen der Nachbarschafft insonderheit Noth leiden würden, weil der Orden aus Teutschland nach Preussen, nicht anders, denn durch die Marck Brandenburg wie auch durch die Neu-Marck mit seinen Truppen kommen konnte. Die Preussen hatten sich des Landes beynahe völlig bemächtiget, und der Hochmeister kam hierdurch ins Gedränge; daher er zu denen in Teutschland gelegenen Balläien seine Zuflucht nehmen muste, die auch nicht unterliessen den Hochmeister ansehnliche Hülffs-Völcker zuzuschicken, auch so viel Geld aufzubringen, als sie nur konnten, wie sie denn zu solchem Ende nicht wenig von ihren Gütern und Häusern verkaufften. Sie fiengen in gantz Teutschland an zuwerben, und weil die Vornehmsten des Ordens in Francken, Schwaben und Bayern waren, so bekamen sie grossen Zulauff. Am meisten aber nahm sich der teutsche Adel, des Teutschen Ordens in Preussen an, weil die Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute, ihre Printzen und Söhne, wenn sie derselben mehrere gehabt, in dem Teutschen Orden am leichtesten unterbringen konnten, allwo sie Lebenslang bey denen Commenden und andern hohen Bedienungen, ihren Standesmäßigen Unterhalt zu geniessen hatten, welches alles aber ins künfftige, wenn dieses Land dem Reiche Pohlen verbliebe, gäntzlich unterbleiben würde. Der so offt gedachte Churfürst gieng dem Orden mit Rath und That an die Hand, gestattete dem Orden in seinem Lande die freye Werbung, und schoß demselben grosse Geld-Summen vor, damit derselbe sich in Preussen erhalten möchte. Bey so gestalten Sachen hatte sich der Hochmeister an den Kayser und an das teutsche Reich gewendet, und vorgestellet, wie viel dem Reiche daran gelegen, daß der Teutsche Orden im Besitz des Landes Preussen verbliebe, weil derselbe der teutschen Nation, wie auch dem hohen Reichs-Adel zum besten gestiffret sey. Es fande der Hochmeister hierzu die beste Gelegenheit, weil der Kayser das folgende Jahr einen Reichs-Tag ausgeschrieben, auf welchem er seine Sache vorstellig machen konnte. Allein da der Kayser selbsten nicht zugegen war, und man hauptsächlich wegen den Türcken sich nur zu berathschlagen hatte, so wurde an den guten Orden wenig gedacht. Damit aber die Preußischen Unruhen beygeleget würden, so wurde vor gut befunden, an den König von Pohlen eine ansehnliche Gesandschafft abgehen zu lassen, zu welchem Ende wegen des Pabsts, Kaysers **Friedrich** III, und der Churfürsten, wie auch wegen **Philipps**, Hertzog von Burgund, und Marckgraf **Albrechts** von Brandenburg, 5 Gesandten nach Pohlen geschicket wurden, welche diese wichtige Sache mit dem König **Casimir** in Pohlen behandeln solten. Diese waren **Johann Vollrad**, **Peter Burgund**, **Christoph Bayer**, **Jacob**, der Provincial des Augustiner-Ordens, und der Prior des Dominicaner-Ordens in Regenspurg, welche zu Thoren ankamen, und daselbst von dem König auf dem Rath-Hause zur Audientz gelassen wurden. Jedoch der König **Casimir** hatte wenig Neigung zu ihren Vorstellungen. Er antwortete ihnen, daß er seine Gesandten auf den Reichs-Tag

schicken

schicken, und sich in übrigen als einen Christlichen und Tugendhafften König bezeigen wolle. Die Gesandten bathen ihn, nur biß auf den künfftigen Reichs-Tag einen Waffen Stillstand einzugehen; allein er schlug ihnen solches schlechterdings ab, mit dem Vorgeben, es stünde nicht bey ihm, einen Stillstand einzugehen, weil anjetzo der Reichs-Rath nicht bey ihm wäre. Endlich verlangten sie von ihm, er möchte sie unter seiner Sicherheit zu den Hochmeister und zu den Ständen in Preussen bringen lassen, weil sie von dem Reich an sie geschickt wären, und mit ihnen gütliche Vergleiche versuchen solten. Aber König **Casimir** war hierzu nicht zu bewegen, weil er befürchtete, es dürffte der Hochmeister mit den Ständen sich vertragen, in welchem Fall er denn das Land Preussen nicht erhalten würde. Jedoch es wurde dieses Begehren schlechterdings abgeschlagen. Weil nun der König gesehen, daß man sich durchgehends in die Preußischen Händel mengen würde, so fand er für nöthig sich in Besitz des Landes zu setzen, und die Huldigung daselbst einzunehmen, zu welchem Ende er seine Bevollmächtigte nach Thoren an die Stände von der Ritterschafft und Städte abgehen ließ, woselbsten die Prälaten, Herren und Städte die erste Huldigung der Cron Pohlen leisten solte. Es hatten diese Huldigung beschworen und abgeleget, Arnold Bischoff von Culm, Caspar Bischoff von Pomesan, und Nicolaus Bischoff von Samland. Ein gleiches thaten die übrigen Stände, wodurch denn der König zum erstenmahl in den Besitz des Landes Preussen gekommen, und nunmehro die Preussischen Stände wieder den Kayser und das Reich vertheidigen wolte. Wie nun weder durch Gesandschafften, noch durch anderweitige Vorstellungen bey dem Könige keine Veränderung auszuwürcken war, so muste der Hochmeister in Preussen nebst seinen Ordens-Leuten auf seinen Schutz dencken und sich bemühen, das Land Preussen sich wiederum zu unterwerffen; daher er auch bey dem Churfürst erhalten, daß er es geschehen ließ. wenn ihnen der Chur-Märckische Adel zu Hülffe kommen wolte; ingleichen daß das geworbene Volck, wiewohl nicht in gantzen Hauffen durch die Marck nach Preussen möchte ziehen lassen. Der Teutsche Orden hatte bereits eine ansehnliche Geld-Summe von dem Churfürsten erhalten, und weil derselbe anjetzo dessen noch mehr benöthiget war, so wurde der Hochmeister schlüßig, die Neu-Marck Churfürst Friedrich dem Andern unter gewisser Bedingung wieder zu verkauffen, deswegen derselbe mit dem Churfürsten in Unterhandlung getreten, und der Verkauff zu seiner Richtigkeit gekommen. Unterdessen sparte der König weder Mühe noch Sorge, dem Teutschen Orden zu zeigen, daß sie nimmermehr das Land Preussen unter sich bringen würden, wiewohl ihm das Glücke nicht geneigt schien, massen derselbe bey Konitz von dem Teutschen Orden eine grosse Niederlage erlitten hatte. Bey so gestalten Sachen machte sich der Churfürst nicht geringe Hoffnung, es würde sich nunmehro **Casimir** zu einen Frieden beqvemen. Er ließ daher auch an demselben ein Schreiben ergehen, worinnen er ihn bath eine Zeit und Ort zu benennen, an welchen man eine Vermittelung zwischen beyden Theilen treffen könne. Der König **Casimir** schien auch anfangs zu einer gütigen Handlung nicht ungeneigt zu seyn indem er 1455 den 14 September, und die Stadt Bromberg zu einer Unterhandlung bestimmete. Der Churfürst that unter einer Bedeckung von 500 Mann Cavallerie seine Reise dahin, und wurde von dem König in Pohlen mit besonderer Hochachtung empfangen, welcher zugleich die Abgeordneten der Städte Dantzig und Thoren, wie auch **Gabriel von Baisen**, der damahls in guten Ansehen stund, auch dahin bestimmet hatte. Jedoch nach beyderseitig geschehenen Vorstellungen fiel endlich der Schluß des Königs dahin, daß er das Land Preussen so lange zum Besitz behalten wolle, biß die Sache durch ein allgemeines Concilium, welches damahls solte gehalten werden, könnte entschieden werden. Am meisten aber trug zu Aufhebung aller Tractaten bey, daß der König 150000 Mann ins Feld stellete, und sie bereits die Weichsel paßiren lassen. Daher sich der Churfürst gemüßiget fand, wieder nach Hause zu kehren. Es trug auch derselbe kein Bedencken, die bey sich habende 500 Mann Reuter an den Orden zu überlassen, weil der Kayser bereits bedacht war, die Städte Dantzig, Thoren und Elbingen nach dem Preußischen Adel in die Reichs-Acht zu erklären, und dieselbe mit allem Kräfften zubekriegen, davon zwar das erstere kurtz darauf geschehen, aber wegen der Entfernung wenig Nutzen hatte. Unterdessen schlugen sich beyde Partheyen brav herum, und die Pohlnischen Truppen zogen mehr als einmahl den Kürtzern; aber 1456, da es ihnen am Gelde zu gebrechen anfieng, verkauffte die Besatzung zu Marienburg, welches sie nebst Konitz und dem Schlosse zu Stumm in Preussen übrig behielten, selbige Stadt und Schloß, so man damahls vor unüberwindlich hielt, den Ständen; die Stadt bekamen sie zwar 1457 durch Verrätherey wieder ein, das Schloß aber konnten sie nicht gewinnen, und wiewohl sie anderweit auch die Stadt Culm, so damahls unter den Preußischen Städten die Oberste war, überrumpelten, und sehr ruinirten, so ward doch selbige ebenfals von ihren Commendan-

mendanten wegen rückständigen Soldes 1464 denen Pohlen wieder unterwürffig gemacht, welche auch 1466 Stargard und Konitz, so der Orden, noch immer in Pomerellien behauptet hatte, eroberten, daß also die Teutschen Ordens-Ritter, weil sie weder vom Kayser noch sonst jemanden, einigen Beystand zu hoffen hatten, endlich sich genöthiget sahen 1467 nach einem dreyzehnjährigen sehr blutigen Kriege, einen schädlichen Frieden einzugehen, und nicht nur auf Pomerellien, Culm, Michelau, Ermland, Marienburg und Elbingen, sammt allen ihren Dependentien, Verzicht zu thun, sondern auch das übrige Theil von Preussen, so sie noch behielten, von der Cron Pohlen zur Lehn zu nehmen. Dieses Joch bemüheten sich die Hochmeister etlichemahl, doch umsonst, abzuwerffen, und zwar ließ es sich 1478 in dem sogenannten Pfaffen-Kriege ziemlich wohl dazu an, da nehmlich der Bischoff von Ermland des Ordens-Parthey nahm, und man sich überdem der Stadt Culm zum andern mahle versicherte. Als aber der König in Pohlen den Bischoff wieder auf seine Seite gebracht, muste sich auch der Hochmeister unterwerffen, und dem Könige 1479 von neuen huldigen. Weil nun die Ordens-Ritter sahen, daß es ihnen ohne mächtigere Hülffe aus Teutschland unmöglich fallen würde, ihre einmahl verlohrne Souveränität wieder zu behaupten, so wurden sie einig, inskünfftige Printzen von hoher und durchlauchtiger Geburt zu ihren Hoch-Meistern zu erwehlen. Sie versuchten es derowegen zuerst mit **Friedrich**, Hertzogen zu Sachsen, den sie 1497, nach **Johannis von Tieffen**, des letzten Hochmeisters Absterben aus ihren Mitteln, zu dieser hohen Würde erhuben. Und dieser wegerte sich nun zwar zum höchsten, den Pohlen den Eyd der Treue zu leisten, reisete aber selbsten nach Teutschland, um seinen hohen Anverwandten desto nachdrücklicher seine und des gantzen Ordens Angelegenheiten zu empfehlen. Weil er aber wegen der damahligen Conjuncturen seinen Zweck nicht erreichen konnte, wolte er lieber gar wegbleiben, als dem Orden etwas vergeben, und hielte sich einige Jahre zu Rochlitz, in Meissen auf, da indessen der Groß-Commenthur des Ordens, Graf **Wilhelm** von **Isenburg**, die Stadthalterschafft in Preussen versahe, als auch dieser Hochmeister 1510 an der Wassersucht gestorben, ohne dem Könige in Pohlen zu huldigen, erwehlten die Ritter auf des Kaysers **Maximiliani** Vorstellung, und mit Genehmhaltung des Königs in Pohlen **Sigismund** I selbst Marggraffen **Albrechten** zu Brandenburg, in der Hoffnung, dieser, als zugleich ein tapfferer und dem Könige naher verwandter Printz, dessen Mutter Bruder der König, war, würde entweder mit Güte oder Gewalt, dasjenige was seine Vorgänger nicht vermocht, ausführen, und sich von der Pohlnischen Ober-Herrschafft frey machen. Er wolte auch in der That demselben nicht huldigen, wie einige seiner Vorfahren gethan, sondern verließ sich auf seine Tapfferkeit und des Reichs Hülffe, die ihm doch gar wenig zu statten kam, ob er sie gleich nicht nur durch Gesandten, sondern auch in eigener Person auf dem Reichs-Tage mit den beweglichsten Vorstellungen inständigst suchte. Zwar brauchte der König in Pohlen nicht gleich die äusserste Gewalt, sondern wolte diesen seinen jungen Vetter lieber durch Güte gewinnen, wie denn auch dessen Brüder und Verwandten sich sehr bemüheten, sie mit einander zu vereinigen; zu welchem Ende ihm der König, gegen Leistung der Lehns-Pflicht, unter andern eine Pension von 2000 Gülden, und ein schön Stücke Land in Podolien versprach. Er blieb aber fest auf seiner Meynung, und schloß 1516 eine Alliantze mit dem Rußischen Czaar **Basilio** wieder Pohlen. Darauf kam es endlich 1518 nach langen vergeblichen Tractaten zu einem öffentlichen Kriege, da denn zwar der Großmeister, nachdem er die Neue-Marck seinem Vetter dem Churfürsten von Brandenburg völlig abgetreten, und sich seiner Jurisdiction über dem Schwerdt-Orden in Liefland gegen Erlegung einer guten Summe Geldes, begeben, 14000 Mann in Deutschland zusammen gebracht, und darauf 1520 und 21 Braunsberg, Stargard und Dirschau eingenommen, auch Elbingen und Dantzig, wiewohl umsonst, angegriffen; dagegen aber Marienwerder, Holland, Brandenburg und viel mehrere Oerter verlohren hat. Weil auch die teutschen Völcker durch die ungewöhnliche Kälte mehrentheils starben, so würde es vielleicht schlecht mit ihm abgelauffen seyn, wenn nicht durch Unterhandlung der Kayserlichen Gesandten, und etlicher teutscher Fürsten zu Ende des 1521 Jahres ein Stillstand auf vier Jahre wäre getroffen worden. In welcher Zeit denn der Großmeister sich eifrigst allenthalben um Hülffe bewarb; weil aber dieselbe nirgends zu erhalten war, so gab er endlich den Vorstellungen des Königs von Pohlen, und seiner Freunde Gehör, und verglich sich 1525, da der Stillestand wieder zu Ende lief mit dem Könige und dem Reiche Pohlen folgender massen, daß er den Orden gar ablegte, und Preussen, als ein Hertzogthum von der Cron Pohlen vor sich und seine Brüder, zur Lehn nahm, womit er denn auch noch in selbigem Jahre zu Cracau feyerlichst investirt wurde. Es geschahe dieses auf öffentlichen Marckt mit folgenden Solennitäten. Vor dem König war ein Thron aufgerichtet: Nachdem er sich auf demselben gesetzt, stellte sich auch der Marggraf ein, überlieferte ihm die Insignia seines Ordens, und schwuhr den Eyd der Treue. So bald solches verrichtet, gab ihm der König das Preußische Wappen, welchem das Pohlnische beygefügt war, wiederum zurücke, und ernennte ihn zugleich zum Hertzog über dasjenige Theil von Preussen, welches nunmehro den Nahmen eines Königreichs führet. Ob nun gleich der Orden sich hefftig dawieder gesetzt, und nicht nur 1526 einen neuen Hochmeister in Teutschland, nehmlich **Walthern** von **Cronberg**, erwehlet, sondern auch beym Kayser **Carl V** es dahin gebracht, daß Hertzog Albert 1532 darüber in die Acht erkläret worden, so hat er doch dem ungeachtet, Preussen biß an sein Ende ruhig besessen. Der von dem Teutschen Orden an dessen Stelle erwehlte und

nur gedachte Hochmeister Walther von Cronberg hat sich nach Teutschland gewendet, und seine Residentz zu Mergentheim in Francken genommen, weil solche Balley die stärckste und gröste ist, auch etliche Commenthureyen in Thüringen, Francken, Schwaben und Bayern in sich hält, worauf er 1538 als ein Mitglied des Fränckischen Crayses aufgenommen worden. Es hat zwar der Teutsche Orden 1701 wider die Preussische Crönung auf dem Reichstage zu Regenspurg einige Beschwerden übergeben, und auf die Preußische Lande annoch Anspruch gemacht, welche man aber Preußischer Seite abgelehnet. Anjetzo bestehet dieser Orden aus 12 Balleyen, Elsaß, Burgund, Oesterreich, Coblentz, Tyrol oder am Etsch, welche noch bis jetzo die Provintzen der welschen Jurisdiction genennet werden, sodann die Balley Francken, Hessen, Biessen, Utrecht, Lothringen, Thüringen und Westphalen, welche letztere die Provintzen der Teutschen Jurisdiction sind. Die Balley Francken ist darunter die vornehmste, und bestehet aus folgenden Commenden: **Blumenthal**, **Dünckelspühl**, **Donawerda**, **Eschenbach**, **Ellingen**, **Gengenhofen**, **Heilbrun**, **Rapfenburg**, **Munerstedt**, **Nürnberg**, **Oettingen**, **Poschbauer**, **Regenspurg**, **Rotenburg**, **Virnsperg**, **Ulm**, **Wineda**, **Würtzburg**, **Zesching**. Die Balley Alten-Biessen hat seit 1715 zu ihrem Commendatore, den Cardinal **Hugo** Grafen von **Schönborn**, und bestehet aus 12 Haus-Comtereyen als: **Jougen-Biessen**, **Gemert** bey Hertzogenbusch, über welches zwischen den Ritter und Bayern ein Streit entstanden ist, **Rexdorf** in dem Hertzogthum Jülich, **Bernesheim**, im Bischoffthum Lüttich, **Biessem** im Cöllnischen, Beckenvort in Brabant, **Grutrode** im Bischoffthum Lüttich, **Jura** oder **St. Petri** im Hertzogthum Limburg, **St. Aegidii** zu Aachem, **Ordingen**, bey Trudonopolis **Kamerdorp**, bey Bonn, und **St. Andreä**; die Commenden der Balley Elsaß, die dem Orden von den Frantzosen entzogen worden, sind folgende: **Alshausen**, **Andlau**, **Basel**, **Beckingen**, **Bergbieten**, **Cron-Weissenburg**, eine Commende der Cammer, **Freyburg**, **Gibweiler**, **Hotneck**, **Kayserspery**, **Kaufmanns-Saarbruck**, **Luxemburg**, **Mainsiedel**, **Maynau**, **Mühlhausen**, **Leucken**, **Ober-Ilersheim**, **Russach**, **Saarbruck**, **Ruxen** und **Temmels**. Die von den Holländern dem Orden entzogenen Commenden sind: **Catwyck**, **Duysburg**, **Giel**, eine Stadt in Geldern, **Duren** in Geldern, gehöret anjetzo denen von **Wülfen**, **Ers**, in West-Frießland, gehöret nunmehro den Ständen von Frießland, **Gehmen**, **Gießkrug**, in Geldern, nunmehro denen von Ostrum, **Lodwyck** ist secularisirt, **Middelburg**, gehört zu Seeland, **Miesland**, in Geldern, gehöret denen von Sland, **Otmersheim**, in Westphalen, **Leiden**, denen von Wilcken, **Saldynen** oder **Schalanen**, Schonhofen, gehöret denen von Schimmelpennig. **Schooten** in West-Frießand, gehöret nunmehro der adelichen Familie von **Tronstein** in Utrecht, **Threnen**, gehöret denen von **Härsolt**, **Welheim** und **Waldenburg** in Westphalen. Auf diese Weise hat **Londorp** die Nahmen angeführet, welche **Foppensius** ein wenig anders hat. Die Balley Utrecht, spricht er, hat 12 Hauß-Comtereyen, als: **Catwick**, **Duysburg**, **Dieren**, **Buren**, **Middelburg** **Rhenen**, **Leiden**, **Maeland**, **Nessen** in Frießland, **Otmarsen**, **Schalanen und Schonhofen**. Diese Balleyen, werden durch grosse **Land-Comthurs** oder *Commendatores Provinciales*, regieret, welche ihren sogenannten **Hauß-Comthur** unter sich haben. Und die Administratores der Balleyen, welche sie lebenslang besitzen, sind gleichsam die Canonici oder Dom-Herren des Ordens; und wenn der Ordens-Meister ein Capitel ausschreibet, so müssen sie darauf erscheinen. Was die Religion betrifft, so ist der **Hoch- und Teutschmeister** freylich allemahl von der Römisch-Catholischen Religion; in den übrigen Ordens-Gütern aber wird es gehalten, wie es 1624 den 1 Jan. gewesen ist. Das aber ist ein durchgehendes Gesetz, daß alle Teutsche Ritter unverheyrathet leben müssen. Die Elsaßische und Coblenzische Commthur ist gantz immediat, die übrigen stehen zwar auch unter dem Hochmeister, doch sind sie was die Landes-Hoheit anlangt, einem jeden Landesherrn unterworffen. Ihr Oberhaupt ist der Hochmeister oder der Teutschmeister. Die 12 Land-Commenthurs können, wenn sie bey einander versammlet sind, einen Hochmeister oder Coadjutorem erwehlen. Die Aufnehmung neuer Ordens-Brüder geschiehet in diesen Orden also: Der Commendator fraget seine Brüder, ob sie einen Candidaten in ihren Orden aufnehmen wollen? Hierauf leget der Canditat die Hand auf die Bibel, und auf die Regel ihres Ordens; die andere giebt er dem Commendatori, und verspricht ihm Gehorsam, Armuth Keuschheit, und daß er wieder die Feinde Krieg führen wolle. Der Commendator antwortet: Wir sagen euch Brod und Wasser zu und geringe Kleider euer Lebelang. Den Angenommenen küssen die Brüder, und vermahnen ihn, die Regel zu halten. Bey der Einweihung wird ihm vorgetragen eine brennende Fackel, an welcher 30 Silberlinge und 7 güldene Ringe hangen. Wenn er sich vor dem Altar niederlässet, so bekommt er ein Schwerdt in die Hand, einen Schild und einen Mantel. Der Commendator schlägt mit dem Schwerdt in den Schild, und saget: **Hier besser Ritter, als Knecht.** Hernach schlägt er ihn auf den Rücken mit dem Schwerdt, und also gehen sie aus der Kirche.

Catalogus der Meister des teutschen Ordens von 1191 bis 1712.

Zu Accon oder Acre.

1. **Heinrich Walpot** von Passenheim, von Geburt ein Teutscher. Er ward er erwehlet im Jahr 1190 und starb zu Ptolomais, allwo er auch begraben worden.

2. Otto

2. **Otto von Carpen**, ein Teutscher Edelmann. Er kam zu dieser Würde im Jahr 1200, verwaltete aber dieselbe nur 6 Jahr, und starb gleichfals zu Ptolomais, ward auch daselbst zur Erden bestattet.

3. **Herrmann Barth** oder **von Bard** aus Elsaß. Er ward erwehlet im Jahr 1206 unter des Kayser **Philippi** II und Pabst **Innocentii** III Regierung. Nach vier Jahren gieng er zu Ptolomais mit Tode ab, und fand an eben demselben Orte sein Begräbniß. Unter diesen zween Groß-Meistern ist der Orden zuerst in ziemliches Aufnehmen gekommen.

4. **Herrmann von Salza**, ein Meißnischer Edelmann. Zu seiner Zeit regierten die beyden Kayser **Otto** und **Friedericus** II und die Päbste **Innocentius** III **Honorius** und **Gregorius** IX, von welchen insgesammt er ansehnliche Privilegia vor seinem Orden erlanget. Unter seinem Groß-Meisterthum, welches 30 Jahr gewähret, ist **Conrad** Marggraf von Thüringen in den Orden aufgenommen worden; so hat er auch in demselben auf einmahl 2000 Ritter und Edelleute gehabt. Als er endlich das Unglück erlebte, daß ihn die Saracenen, nebst allen den Seinigen aus dem Gelobten Lande vertrieben, wendete er sich nach Teutschland, woselbst er, wie wir oben vernommen, das Land Preußen erobert hat. Er ward zuerst Hochmeister genennet, und starb 1240 und liegt zu Marienburg begraben, welchen Ort er noch vor seinen Ende gebauet hatte.

5. **Heinrich von Hohenlohe** welchen andere Scribenten auslassen; **Hartknoch** aber meldet, daß er um das Jahr 2246 Hochmeister gewesen.

6. **Conrad** Marggraf von Meißen. Er ward unter des Kayſers **Friedrichs** II und Pabsts **Cölestini** IV Regierung erwehlet. Das Gebiete seines Ordens hat er um ein ansehnliches erweitert, auch viel zerfallene Gebäude wiederum in guten Stand gesetzet. In dem Hertzoglichen Preußen bauete er Königsberg, starb 1252 und liegt zu Marienburg begraben.

7. **Poppo von Osternau** ward in dem nur gedachten Jahre unter des Kayſers **Conrad** IV und des Pabsts **Innocentii** IV Regierung erwehlet, war in unterschiedenen Feldzügen sehr glücklich wieder die Preußen und Liefländer, ingleichen wieder **Sventepoln**, Hertzogen zu Pommern. Allein zuletzt ward er von den Tartarn, welche damahls gantz Pohlen überschwemmet hatten, bey der Stadt Liegnitz in einem Treffen erschlagen, und zu Uladislaw nachgehends begraben. Von obgedachten **Sventepol** wird erzehlet, er sey von den Teutschen Ordens-Rittern dermassen in die Enge getrieben worden, daß er auch auf seinem Todt-Bette seinen Kindern ernstlich anbefohlen, sie solten auf alle möglichste Weise bedacht seyn, die Freundschafft mit diesen ehemahls so formidablen Feinden zu erhalten. Nichts destoweniger hätte, sein ältester Sohn, **Mestowin**, solche Errinnerung aus den Augen gesetzet und einen neuen Krieg mit dem Orden angefangen. Allein die Ritter hätten abermahls die Oberhand behalten, gantz Pommern überschwemmet, und endlich den Hertzog genöthiget, einen Frieden mit ihnen zuschliessen. Hierauf wären auch 3 von seinen Brüdern, darunter der älteste Sannbor geheissen, in den Ritter-Orden getreten.

8. **Hanno** oder **Johannes von Sangerhausen**. Er erlangte diese Würde im Jahr 1263, als Alexander IV auf dem päbstlichen Stuhl saß. Nachdem er den Hochmuth der Heydnischen Preußen ziemlich gedemüthiget, und den Orden aufs neue in grosses Ansehen gebracht, denn durch die von den Tartarn erlittene Niederlage war dessen Credit nicht wenig gefallen, starb er nach einer 12 jährigen Regierung, und liegt zu Treves begraben, zu seiner Zeit ist die Stadt Brandenburg erbauet worden.

9. **Hartmann**, Graf von **Heldrungen** oder **Heidelberg**, welcher unter **Rudolph** I und Pabst **Clemente** IV zu dieser Würde gelangte. Er ließ sich des Ordens Bestes eifrigst angelegen seyn, und trieb die Preußen ziemlich zu paaren. Zu seiner Zeit ward im Jahr 1281 das Castell zu Marienburg aufgerichtet.

10. **Burchard von Schwendi** oder Schwenden, ward im Jahr 1283 unter des Kayſers **Rudolph** I und Pabsts **Johannis** Regierung. Nachdem er das Großmeisterthum 7 Jahre verwaltet, und während solcher Zeit die Preußen völlig zum Gehorsam gebracht, begab er sich von freyen Stücken dieser Würde, und gieng nach Rhodis, wo er denn 1290 in einem Treffen bey Acre blieb.

11. **Conrad von Fruchtwangen**, ward im Jahr 1290 unter des Kayſer **Rudolphs** I. und des Pabsts **Nicolai** IV Regierung erwehlet. Er hat beständig seine Residentz zu Marpurg gehabt, da die vorhergehenden sich nur bey Marpurg, auch theils anderswo aufgehalten. Unter seiner Regierung machte der Orden ziemliche Progressen, bekam aber einen ziemlichen Stoß in Syrien, als der Egyptische Sultan die Stadt Ptolomais, als den ehemahligen Haupt-Sitz des Ordens eroberte. Er starb 1297 zu Prag und liegt zu Trebnicz begraben.

12. **Gottfried** Graf Hohenlohe, starb 1298. Er ward unter dem Kayser **Adolpho** und dem Pabst **Cölestino** dem V. erwehlet, und war von Geburt ein Venetianer. Die Studt Riga in Liefland nahm er den Russen ab, und ließ die Fortification niederreissen. Doch nicht lange hernach gab er den Einwohnern ihre Privilegia wieder, nachdem er vorher ein Castell gebauet, sie desto besser in Zaum zu halten.

Zu Marienburg und an andern Orten in Preußen.

13. **Siegfried von Feuchtwangen**, unter diesem hörten die Landmeister in Preußen auf. Er starb 1309.

14. **Carl Beffard** von Trier, starb 1324, unter dem Pomerellien eingenommen worden. Er war ein sehr verständiger und tapfferer Herr, und ward unter dem Kayser **Heinrich** und dem Pabst **Clemens** V erwehlet. Er legte 1312 wieder die Streiffereyen der Litthauer das Castell Memel in Curland an. Endlich ward er wegen beschuldigter übler Administration nach Rom citiret. Als er aber daselbst seine Unschuld an den Tag geleget, und nunmehro wieder auf der Heimreise begriffen war, verfiel er in eine Kranckheit, und starb zu Wien, allwo er auch beerdiget worden.

15. **Werner von Ursulen** erwehlt unter dem Kayser **Ludewig** und dem Pabst **Johannes**. Er verwaltete sein Amt mit sonderbarer Treue und Hertzhafftigkeit; ward aber nichts destoweniger von **Johann Bunsdorf** einem Ordens-Bruder, ermordet, als er eben aus der Kirche kam, allwo er der Vesper beygewohnet hatte.

16. **Ludovicus** oder **Ludgerus** Hertzog zu Braunschweig. Er war ein sehr kluger und Gottesfürchtiger Herr; regierte aber nicht länger als 4 Jahr.

17. **Dietrich**, Graf von **Oldenburg** ward im 80 Jahre seines Alters erwehlt. Er war ein Herr von sonderbarer Beredsamkeit, und vortrefflichen Ansehen, wobey er zugleich sehr scharff über Recht und Gerechtigkeit hielt. Nachdem er die Marien-Kirche zu Marienburg gebauet, starb er zu Thoren, und ward nachgehends in der St. Annen Kirche zu Marienburg begraben.

18. **Rudolph**, Hertzog von Sachsen, ward unter dem Kayser **Ludewig** dem V. und dem Pabst **Benedict** XI. erwehlet. Er brachte eine grosse Macht zusammen, und belagerte nicht nur damit, sondern eroberte auch Neumarcow. Inzwischen aber thaten die Litthauer einen Einfall in Preußen, u. verheerten alles mit Feuer u. Schwerdt. Dieses zog sich der gute Herr dermassen zu Gemüthe, daß er anfänglich seiner Vernunfft beraubet, und nachmahls abgesetzt ward, endlich auch vor übermäßiger Bekümmerniß sein Leben zu Marienwerder beschloß. Sein Cörper liegt zu Marienwerder begraben.

19. **Heinrich Düßver, Desmer** oder **Tuchmer** von Arffberg ward unter des Pabstes **Clementis VI** Regierung erwehlt. Er hielt mit den Litthauern und Reussen ein sehr berühmtes Treffen, worinnen feindlicher Seite mehr als 10000 Mann geblieben, der Ort seines Todes so wohl als seines Begräbnisses war Marienburg.

20. **Heinrich von Knippenrode**, ward unter des Kayser **Carl** IV und Pabsts **Clementis** VI Regierung erwehlet. Die Litthauer und Reussen, wolten sich unter seiner Administration, wegen des kurtz vorher erlittenen Verlusts wiederum rächen; es gieng ihnen aber solches, so wenig von statten, daß vielmehr der Groß-Fürst von Litthauen **Keysurus**, in eigner Person gefangen, und nach Marienburg geführet ward, von da er nach diesem mit Hülffe eines Dieners entflohe. Einer von des jetztbemeldeten Groß-Fürsten Söhnen nahm unter eben diesem Groß-Meister zu Königsberg den Christlichen Glauben an, in Ansehung dessen der Kayser **Carl** IV ihn nachmahls zum Reichs-Fürsten machte. Unter seiner Administration haben sich viele gelehrte Personen in dem Orden befunden. Er starb 1381 zu Marienburg, und liegt daselbst begraben.

21. **Conrad Zöllner** von **Rodenstein**, erwehlt unter der Regierung des Kayser Wentzels und Pabsts Urban des VI. Die Litthauer und Samogeden machten ihm unter ihrem Groß-Fürsten Keysuto, Jagellone, Vitoldo und Svidrigiclo sehr viel zu schaffen. Er starb 1390 und ward zu Marienburg begraben, nachdem er 8 Jahr als Groß-Meister dem Orden vorgestanden.

22. **Conrad** nach einigen aber auch **Heinrich Tieber von Wallenrod**, ward erwehlt, als **Bonifacius** IX auf dem Päbstlichen Stuhl saß. Seine Tapfferkeit verdiente zwar einen sonderbaren Ruhm; allein im übrigen war er von einem sehr wunderlichen Sinn, und ein solcher Feind von seinen eignen Ordens-Brüdern, daß er sie nicht einmahl in der Stunde seines Todes vor sich lassen wolte. Zu seiner Zeit giengen die Ordens-Ritter über den Fluß Niemen in Litthauen und baueten nicht weit von dem Castell Cowno drey Schantzen, aus welchen sie eine geraume

Zeit

Zeit diese Landschafft nicht wenig verwüsteten. Er starb 1394.

23. **Conrad von Jungingen**, erwehlt im Jahr 1394. Er liebte den Frieden fast allzusehr, und um dieser Ursachen willen war sein Orden nicht allerdings mit ihm zufrieden. Er schloß mit dem König von Pohlen **Uladislao Jagellone** einen Frieden, und erhielt Samogitien, wie auch die Neue Marck, Wie oben schon gedacht worden. Unter ihm ist der Orden am mächtigsten gewesen. Er nahm auch die Insel Gothland, gab sie aber der Königin **Margaretha** von Dännemarck wieder. Er regierte 12 Jahr und starb 1407 zu Marienburg, allwo man ihn auch begraben.

24. **Ulrich von Jungingen**, des vorigen Bruder, erwehlt im Jahr 1404, als den Kayserlichen Thron **Rupertus** und den Päbstlichen Stuhl **Gregorius** XII. besassen. Er war allzu kriegerisch, sogar, daß er darüber seiner Ordens-Regeln ziemlich vergaß. Er verfolgte seine Ordens-Brüder, und nahm unterschiedenen ihre Güter weg. Als er mit den Pohlen und Litthauern, unterschiedene Kriege geführet, erlitte er endlich von **Jagellone**, Könige in Pohlen und **Pitoldo**, Groß-Fürsten von Litthauen, eine so harte Niederlage, daß er selbst, wie schon oben Erwehnung geschehen, mit 200 Commenthurn und 5000 andern Rittern erschlagen, ihr Feld-Herr aber gefangen ward, ohngeachtet bey dem ersten Ansatze von der Litthauischen Armee bey 7000 geblieben waren.

25. **Heinrich Reuß von Plauen**, ward unter dem Kayser **Sigismund** und dem Pabst **Johannes** erwehlt. Er wolte von den Pohlen Rache nehmen; allein ehe er etwas sonderliches ausrichten konnte, ward er abgesetzt, erstlich nach Engelsburg, nachgehends aber nach Leckstieg gebracht, und daselbst 7 Jahr in Ketten und Banden auffbehalten, biß er endlich in solchem Zustande starb, und zu Marienburg begraben ward.

26. **Micheal Küchenmeister von Sternberg**, des Kayser **Sigismundi** gewesener Hoffmeister, ward 1414 erwehlt. Im Anfange seiner Administration geschahe ihm von **Jagellone** und **Vitoldo** ziemlicher Schade, indem sie ihm unterschiedene Städte wegnahmen und verwüsteten. Endlich aber nöthigte er sie, daß sie zurücke weichen musten. Er verwaltete daß Amt eines Hochmeisters 9 Jahr. Hierauf verlangte er, sich zur Ruhe zu begeben, ward demnach seiner Pflicht erlassen, starb 1423 zu Dantzig und ward zu Marienburg begraben.

27. **Paul Bellenzer von Rußdorff** erwehlt im Jahr 1423 zu des Pabst **Martini** Zeiten. Er ward abgesetzet, weil er der Städte und des Landes Bündniß gebilliget hatte und starb 1440.

28. **Conrad von Erlichshausen**, erwehlt im Jahr 1432 unter der Kayserlichen Regierung **Alberti III.** Er tractirete den König von Pohlen **Casimirum**, und schloß daselbst einen immerwährenden Frieden mit ihm. Die gantze Zeit seiner Administration hat er keinen Krieg gehabt, endlich aber verursachte das ärgerliche Leben seines Bruders, daß er sich zu Tode grämte. Er liegt zu Marienburg begraben, und ist der letzte gewesen, so gantz Preussen inne gehabt. Er starb 1449.

29. **Ludwig von Erlichshausen**, erwehlt im Jahr 1450 als **Friedrich III.** den Kayserlichen Scepter führte. Er ist der Hochmeister, unter dessen Administration der langwierige Krieg mit Pohlen wegen Abfall des Landes Preussen ist geführet worden, und welcher endlich wegen seines noch übrig behaltenen Antheils in Preussen dem Könige in Pohlen huldigen, und daher nebst seinen Nachfolgern das Schwerdt gegen die Erde kehren muste, dahingegen seine Vorfahren selbiges aufwärts gerichtet gehabt, weil sie niemanden als GOtt und das Schwerdt vor ihren Oberherrn erkenneten. Dieser Hochmeister ist 1467 zu Königsberg gestorben und begraben worden.

30. **Heinrich Reuß, Graf von Plauen**, der II dieses Nahmens, erwehlt im Jahr 1467 unter der Regierung des Kayserß **Friedrich III**, er lebte nicht länger als 11 Wochen in dieser Würde, worauf er zu Königsberg starb und begraben ward.

31. **Heinrich Graff von Richtenberg**, erwehlt im Jahr 1468 unter des Kayserß **Friedrich III** und des Pabstes **Sixti IV** Regierung. Er war ein unruhiger, und unversöhnlicher Herr; wie er den **Theodorum** einen Preußischen Bischoff, in Ketten und Banden legen, und darinne Hungers sterben ließ. Er administrirte 12 Jahr den Orden, und starb endlich zu Königsberg, allwo auch sein Begräbniß zu finden.

32. **Martin Truchseß von Wetzenhausen**, ward 1480 unter der Regierung der beyden vorhin gedachten hohen Häupter erwehlet. Er huldigte dem Könige von Pohlen, führte den sogenannten Pfaffen-Krieg wegen des Stiffts Ermland, und starb 1489 zu Königsberg, liegt auch allda begraben.

33. **Johann von Tieffen**, ein Schweitzer, erwehlt im Jahr 1489, als **Maximilianus I.** auf dem Käyserlichen Thron, und **Julius** auf dem Päbstlichen Stuhl saß. Er ward spottsweise: **Ach GOtt vom Himmel** genennet, weil er diese Worte aus einer Andacht öffters im Munde führte. Er

gieng mit dem König von Pohlen **Alberto** wieder die Wallachen zu Felde, und starb zu Reusch-Lemberg 1498.

34. **Friedrich**, Hertzog zu Sachsen starb 1514 zu Rochlitz in Meissen. Er ward im Jahr 1498 erwehlt. Von ihm ist oben weitläufftig gedacht worden.

35. **Albrecht**, Marggraf zu Brandenburg, von welchem oben gleichfals nachzusehen.

Zu Mergentheim in Francken.

36. **Walther von Cronberg**, ward im Jahr 1531 erwehlt. Dieser appellirte an den Kayser wegen des Unrechts, so Marggraf Albrecht seinem Orden erwiesen. Nachgehends nahm er als Hoch-Teutschmeister seinen Sitz unter den Ständen des Römischen Reichs, und zwar unmittelbar nach den Ertz-Bischöffen. Er starb 1543 nach einer 18 jährigen Administration und ward zu Mergentheim begraben.

37. **Wolfgang Schutzbar**, sonsten auch **Milchling** genannt, ward zu Speyer den 16 April 1543 erwehlt. Zuvor war er Land-Commenthur von Hessen gewesen, und einer von den ersten, welcher den Kayser Carl V in seinen Religions-Kriegen beygestanden. Er brachte Marpurg, die ehemahlige Residentz der Hochmeister, wieder an den Orden, dessen sich bißher die Landgraffen von Hessen angemasset. Nach vielen andern löblichen Thaten starb er 1566.

38. **George Hund von Wenckheim** oder **Weickheim**, Gouverneur des Fränckischen Creysses. Er starb nach einer 6 jährigen Administration zu Mergentheim, und ward daselbst begraben im Jahr 1572.

39. **Heintrich von Bodenhausen**, erwehlet auf der allgemeinen Ritter-Zusammenkunfft zu Ulm, im Jahr 1572. Als Marggraff **George Friedrich von Brandenburg** das Hertzogthum und den Titel von Preussen sich zueignete, legte er im Nahmen seines Ordens eine Protestation dawieder ein. Nachdem er 8 Jahr die Würde eines Hoch-Teutschmeisters besessen, resignirte er selbige dem Capitul im Jahr 1580.

40. **Maximilian**, Ertz-Hertzog von Oesterreich, welcher sich gar eifrig bemühet hatte die Würde zu erlangen, mit beygefügtem Versprechen, daß er den gewöhnlichen Ordens-Habit tragen wolte. Als nachmahls dieser Hoch-Teutschmeister in Vorschlag zur Pohlnischen Crone kam, machte sich der Orden nicht wenig Hoffnung, das verlohrne Preussen durch seine Vermittelung wieder zu bekommen. Doch da Siegismund III den Pohlnischen Scepter davon trug, fiel alle diese Hoffnung auf einmahl wieder in den Brunnen. Gleichwohl blieb er nicht nur ihr Hochmeister, sondern ward auch in Ansehung seiner Tapfferkeit zu ihren obersten Feldherren wieder die Türcken in Ungarn ernennet, bey welchem Feldzuge seine Leib-Compagnie aus lauter Ordens-Rittern bestund. Seine Administration währete 34 Jahr. Nach deren Verlauff starb er zu Inspruck und ward auch daselbst begraben.

41. **Carl**, Ertz-Hertzog von Oesterreich, ward im Jahr 1619 erwehlet. Fünff Jahre hernach solte er als Königlich-Spanischer Vice-Re nach Portugal gehen, er starb aber unterwegens im Jahr 1625 zu Madrid in Spanien.

42. **Johann Eustachius von Westernach**, erwehlt zu Mergentheim den 19 Mertz 1625 bald hernach 1627 starb er, und zwar im 82 Jahre seines Alters.

43. **Johann Caspar von Stadion**, Land-Commenthur von Elsaß und Burgund, wie auch Hauß-Commenthur von Altzhaussen. Nachdem er dieser Würde 14 Jahre höchstrühmlich vorgestanden, verlangte er von dem Capitul, daß es **Leopold Wilhelm**, Ertz-Hertzogen von Oesterreich, zu seinem Coadjutorn erwehlen möchte, und da solches geschehen, gab er ihm das Preußische Creutz, als ein Kennzeichen seiner Einwilligung.

44. **Leopold Wilhelm**, Ertz-Hertzog von Oesterreich, welcher im Jahr 1644 dem von Stadion succedirte. Er verwaltete solches Amt biß auf das Jahr 1662, da er den 20 November zu Wien mit Tode abgieng, und daselbst auch zur Erde bestattet wurde.

45. **Carl Joseph**, Ertz-Hertzog zu Oesterreich. Er ward von dem Capitul noch dasselbe Jahr an die Stelle seines verstorbenen Herrn Bruders erwehlet, weil er aber ebenfals dasselbe Jahr dieses Zeitliche gesegnete, so muste eine neue Wahl vorgenommen werden. Dieses geschahe nun zu Mergentheim im Jahr 1664 und fiel auf

46. **Johann Caspar von Ambringen**, welcher zu dieser Ehre vornehmlich deswegen gelangete, weil das Capitul gesehen, daß bisher so viel Printzen gleichsam mit Gewalt darnach gestrebet. Er starb 1685.

47. **Ludwig Anton**, Pfaltz-Graff am Rhein, aus dem Hause Neuburg, starb 1694 zu Lüttich.

48. **Frantz Ludewig**, ein Bruder des vorigen gebohren 1664, Bischoff zu Worms, zu Breßlau u. Probst zu Ellwangen Coadjutor zu Maintz 1710, Churfürst zu Trier 1716.

Der heutige Hoch- und Teutschmeister ist **Clemens Augustus**, aus dem Hause Bayern. Er ist gebohren 1700, und zugleich Churfürst zu Cölln, Bischoff zu Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrügg. Er ward den 1 Jul. 1732 zu dieser Würde erwehlet. Er gab den 23 Oct. 1737.

1737 auf dem Reichstag zu Regenspurg durch ein Memorial dem Reiche wegen der auf Liefland, Curland und Semgallien nach Abgang des Kettlerischen Männlichen Stammes, habenden Ansprüche, zu bedencken, ob man nicht durch eine besondere Deputation diese Sache zum Vortheil des Reichs an dem Rußischen und andern interessirten Höfen einige Handlungen pflegen könnte.

Landmeister in Preussen.

1. Hermann Balck, um das Jahr 1230. Er ward nachgehends Landmeister in Liefland.
2. Eppo von Ostermann, ward hernach Hochmeister.
3. Heinrich von Weida, oder Wied.
4. Ludewig von Queden.
5. Gerhard von Hertzberg, danckte 1251 ab.
6. Hartmann von Grünenbach, von einigen Kali genennet.
7. Helmerich oder Heinrich von Rechenberg oder Richtenberg, wie einige setzen.
8. Ludewig von Baldersheim.
9. Dietrich von Gattersleben.
10. Conrad von Tierenburg, der ältere.
11. Conrad von Feuchtwangen, hernach Hochmeister.
12. Mangold von Stern, oder Starnberg.
13. Conrad von Tierenburg, der jüngere.
14. Meinhart von Querfurt.
15. Gottfried N. den Johann Francius in seiner Chronologie zehlet.
16. Helwig von Goldbach.
17. Conrad Sack.
18. Heinrich Plötzke, ward 1307 Groß-Comtur in Preussen.

Kolvinck fasc. temp. Gesta Dei per Francos. Trithem. Chron. Peter Duisburg Chron. Boruss. Cramers hist. Polon. Venator vom Teutschen Ritter-Orden. Joh. Solli histor. Teuton. Henneberger Preuß. Land-Tafel. Schulz Chron. Boruss. Hartknoch diss. hist. Imhof not. Proc. Europ. Herold, Gryphii R. O. vertheidigtes Preussen Gundlings Leben Friedr. II. Churf. zu Brandenb. p. 319 u. ff. Revii Hist. Monast. p. 117 u. ff. Connors Hist. von Pohlen II Th. p. 745 u. ff.

Teutsche Ordnung, siehe Ordnung (Deutsche) im XXV Bande, p. 1804.

Teutsch-Päbstlicher Krieg im Jahr 1000 unter Kayser Otto den III. Da dieser nach Pabst Johannes des XIV Tode seines Vaters Bruder Gregorius den V. zum Pabst erwehlet, hatte der Bürgermeister Crescentius zu Rom einen neuen Pabst, den Johannes, eingesetzt. Wie nun Gregorius im härtesten Winter in Teutschland anlanget, kam der Kayser mit einer grossen Armee nach Rom, Crescentius wolte sich hier zwar wehren: allein Rom ward in etlichen Tagen erobert, Crescentius gehenckt, dem Affter-Pabst Johannes die Augen ausgestochen, Otto dem Dritten aber selbst zur Danckbarkeit von des Crescentius schönen Witbe durch vergiffte Handschuh das Leben genommen. Zenners Kriegs- und Friedens-Lex. p. 357. u. f.

Teutscher Pfeffer, siehe *Arum*, im II Bande, p. 1754.

Teutsche Pferde, siehe Pferd, im XXVII Bande, p. 1376.

Teutsche Philosophie, siehe Philosophie (Celtische oder Gallische und Deutsche) im XXVII Bande, p. 2038 u f.

Teutsche Pimpernüsse, siehe Pimpernüßlein, im XXVIII Bande, p. 342.

Teutsche Poesie, siehe Teutsche Dicht-Kunst.

Teutsche Poeterey, siehe Teutsche Dicht-Kunst.

Teutscher Poley, *Pulegium Germanicum, tertium*, siehe Poley, im XXXVIII Bande, p. 1222.

Teutsches Post-Wesen, siehe Reichs-Post-Wesen, im XXXI Bande, p. 161. u. ff. und Post-Recht, im XXVIII Bande, p. 1827. u. f.

Teutsche Prälaten, sind nach Beschaffenheit ihrer Stiffter entweder unmittelbare Reichs- oder mittelbare Land-Stände. Siehe Reichs Stand, im XXXI Bande, p. 170 u. ff. und Land-Stand, im XVI Bande, 559. u. ff.

Teutsche Printzen, siehe Teutsche Fürsten.

Teutscher Proceß, oder Gerichts-Brauch, Lat. *Modus procedendi in Judicis sive Foris Germaniæ*, ist nichts anders, als die Art und Weise, deren man sich in denen Teutschen Gerichten bey rechtlicher Untersuchung und Entscheidung derer vorseyenden Streitigkeiten bedienet, und von deren Beschaffenheit man gar leicht in denen hin und wieder bekannt gemachten und in öffentlichen Druck gegebenen Landes- oder Gerichts- und Proceß-Ordnungen mit mehrerm belehret werden kan. Gegenwärtig aber sind wir nicht so wohl gesonnen, unsern Lesern aus denenselben einen vollständigen Auszug mitzutheilen, als welcher nach der Vielheit solcher Gerichts- und Proceß-Ordnungen ohne diß schon allzu weitläufftig werden möchte, als vielmehr nur mit wenigen zu zeigen, was vor einer Art des Processes man sich vornehmlich in denen alten Teutschen

schen Gerichten bedienet, und was vor Sachen man eigentlich dahin gezogen habe. Das erstere betreffend; so ist in denen Fränckischen Gesetzen von Besetzung der Gerichte verordnet, daß daselbst viererley Personen erscheinen sollen, als nehmlich Kläger und Beklagter, Zeugen und Richter. Der Kläger hat seinen Gegentheil für Gericht nur in zweyen Fällen gebieten lassen sollen. Lib. VII. c. 258. Nehmlich wenn die Klage dessen Freyheit oder eine Erbschafft anlangt. In andern Sachen, wenn der Graf oder seine Statthalter Gericht gehalten, ist jedermann, so Freyen als Leibeigenen, dahin bey Straffe des Banns zu erscheinen angesagt und verkündiget worden, damit Beklagte und Zeugen alsbald bey der Hand und zugegen seyn können. Lib. IV. c. 25. Des Klägers Anklage oder Bezücht hat, wenn der Gegentheil nicht zugegen gewesen, weder Gehör noch Glauben bey den Richtern gefunden, sie haben auch keinen Bescheid gegeben, bis beyde Theile zur Gnüge und der Sachen Nothdurfft nach verhöret worden. *Capit.* Lib. II. c. 160. In Criminal-Sachen und die eines Stand und Ehren belangt, haben die Partheyen nicht durch Procuratoren oder Anwalden, sondern selbst ihre Sachen reden und verantworten müssen. Lib. VII c. 244. Der Kläger hat gegen den Beklagten in Malefitz und Frevel an dem Orte seine Ansprüche und Forderung anstellen müssen, da der Handel, darum es zu thun gewesen, entstanden, damit Kläger und Beklagter ihre Sache mit gegenwärtigen Zeugen, dem Richter desto besser und gründlicher darthun können. Lib. VII. c. 282. Kläger hat dem Belagten in Civil-Sachen vor seinen Richter folgen, und daselbst klagen müssen; indem niemand, ausgenommen in Appellations-Sachen, vor fremde Gerichte zu erscheinen schuldig, und das Urtheil so von einem fremden Richter gesprochen worden, nichtig gewesen. *Capit.* Ad dit, Lib. III. c. 72. *Capit.* Lib. VII. c. 230. Zuförderst, und ehe die Partheyen den Krieg Rechtens vor Gericht befestiget, hat der Beklagte dem Kläger das vorenthaltene oder entwältigte Gut, oder die Frucht, darum er denselben beklagt, wieder liefern und zustellen müssen. *Capit. Addit.* Lib. III. c. 69. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat man diese Gesetze: Wenn jemand von einem höhern Stande gedrungen und aus Furcht sich seiner Gerechtigkeit und Rechtens begeben, oder durch eines Arglistigen Betrug, aus Irrthum, und Mangel des Verstandes, oder aus Zwang und Drang sich seines Rechtens, und guter Befugniß verziehen, oder wegen langwieriger Abwesenheit in Schaden und Gefahr seines Standes gekommen, und seinen ordentlichen Richter ersucht, daß er durch seine Erkänntniß in sein vorig Recht und Stand möchte gesetzt werden, hat solch Begehren statt gefunden. *Capit.* Lib. VII. cap. 210. Wenn der Beklagte vor Gericht nicht erschienen, bevorab so ihm der Graf sich daselbst einzustellen befohlen, hat man gegen denselben als überwundenen und der Sachen bekanntlichen verfahren, weil er die Gelegenheit, seine Unschuld darzuthun, versäumt, Lib. V. c. 35. Ferner hat der Graf, oder das Gericht, auf des Beklagten Ungehorsam, alle desselben Güter, bewegliche und unbewegliche, nach der Sachen Schwere oder Geringfügigkeit, verbannt oder beschlossen; doch dergestalt, daß der Beklagte deren genossen; wenn er aber den Bann binnen Jahr und Tags-Frist nicht zerschlagen, und sich beym Gerichte ledig gemacht, hat er sich davon abthun müssen, und seynd die Güter dem Königl. Fisco heimgefallen, darauf der Graf und seine Statthalter erstlich die Fahrniß geschätzt; und davon den Kläger bezahlt. Wenn solche die Bezahlung nicht erreicht, hat man die liegende Güter geschätzt, und angegriffen. Was nach der Zahlung noch übrig geblieben, hat dem Fisco gebühret, und zugestanden. *Capit.* Lib. IV. c. 24. Welchergestalt der Kläger seine Klage beweisen, und wie der Beweiß und die Zeugen beschaffen seyn müssen, davon hat man folgende Nachricht. Zuförderst ist aller Beweißthum auf lebendiger Kundschafft und Zeugniß bestanden; schrifftliche Uhrkunden, Briefe und Siegel aber haben nur so fern zum Beweise gedienet, wenn dieselben mit Zeugen erwiesen werden können, sonsten ist man nicht darauf gegangen. **Vadianus** Fol. 86. Und hat man also zur selbigen Zeit in Streit-Sachen mehr durch Zeugen, als Uhrkunden bewiesen. Denn es war ausdrücklich verordnet, daß der, so eine Handschrifft vorbringet, solche beweisen, und wenn er die Richtigkeit solcher Handschrifft nicht erwiesen, als ein falscher Ankläger verurtheilet und bestrafft worden solle. *Capit.* Lib. VII. c. 181. und Lib. V. c. 226. Zu Zeugen hat man allein unbeschaltene ehrliche Personen zugelassen, und den Grafen und Richtern insonders befohlen, daß sie leichtfertige liederliche Leute, die den Meineyd geringschätzig halten, und um ein geringes einen falschen Eyd zu schwören kein Bedencken haben, nicht aufgenommen, und seynd nicht allein, die falsch geschworen, sondern auch, die denselben Beystand gethan, und ihr Zeugniß vor wahrhafftig ausgegeben, zur Straffe verdammt worden. *Capit.* Lib. III. c 32. *Addit.* Lib. III. c. 57. Die mit öffentlichen Lastern behafftet oder ihrer Ehren und Standes entsetzt, gewesen, haben nicht Zeugen seyn können. *Cap.* Lib. V. c. 57. Eines einzigen Mannes Zeugniß, wie hohes Standes und Ansehens derselbe auch gewest, hat keine Würcklichkeit auf sich gehabt, ist auch nicht gehöret worden. *Capit.* Lib. VII. cap. 207. Leibeigene hat man zu Zeugen wieder ihre Herren in keinerley Sache zugelassen, Lib. VII. cap. 148. 280. Ehe die Zeugen-Verhör und Kundschafft fürgenommen worden, haben die Richter einen jeden mit leiblichen Eyden, die Wahrheit auszusagen, beladen, und vor falschen Zeugniß und Meineyd gewarnt. *Capit.* Lib. VII. c 179. 207. Bey Einführung der Christlichen Religion in Teutschland ist es mit dem Eydschwüren anders gehalten worden, als in folgenden Zeiten, da man mit GOtt allein und seinem Heiligen Evangelio die Wahrheit bestätiget, davon ein klar Exempel zu finden, daß nehmlich Graf Busonis Gemahlin Engeltrudis dem Pabst Nicolao allein auf die Heil. Dreyfaltigkeit und

das

das Evangelium geschworen. **Regino** Lib. II. sub An. 866. Sonst findet man noch einen andern Proceß, damit die alten Teutschen die Wahrheit bezeugt und bestätiget, nehmlich daß sie ein Büschel Aehren-Frucht in der rechten Hand gehalten, GOtt und die Engel samt dem Umstande über dem, was sie gesagt, zu Zeugen angeruffen, und darauf die Büschel aus den Händen in die Höhe geworffen. *Cap.* Lib. VI. c. 285. Hernach ist der Brauch erwachsen, daß man alle Eyde in Kirchen geschworen, und im Schwören die Finger auf ein Küstlein mit Reliquien gelegt, und die Worte darzu gebraucht: So wahr mir GOtt helffe, und die Heiligen, deren die Reliquien seyn, daß ich die Wahrheit sagen könne. *Cap.* Lib. IV. c. 209. Die uralten Teutschen aber, gleichwie sie streitbare Leute waren, pflegten die Hand an das Gefässe ihres Degens, welchen sie ſpatam nenneten, zu legen, und also zu schwören, daß sie bereit wären, die Wahrheit, welche sie einmahl bezeuget, auch mit der Faust zu vertheidigen. **Vad.** fol. 55. In der Verhör, und wenn die Zeugen ihre Kundschafft gesagt, haben sie ihr Schwerdt bey dem Knopffe in den Händen gehalten, und damit zu verstehen gegeben, daß sie mit dem Schwerdte die Wahrheit, die sie ausgesagt verfechten wolten; immassen denn auch geschehen, wenn die Zeugen, die der Kläger und Beklagte aufgeführet, nicht zusammen gestimmt, und kein Theil dem andern Recht geben wollen, daß als denn ein jeder Theil einen ausgeschlossen, die auf freyem Felde mit Brügeln über der Wahrheit gekämpfft, und haben die Kämpffer keine andre Rüstung, denn ein Schild, gehabt; welcher unter beyden überwunden worden, den hat man, wie auch allen seinen Beystand, für meineydig und falsche Zeugen gehalten, und ihme hierum die rechte Hand abgehauen, die übrigen seiner Seiten haben ihre Hände mit Gelde lösen müssen, davon zwey Theile dem Gegentheil, und der dritte zum Frevel dem Fisco heimgefallen. Dieser Proceß hat auch statt gehabt, wenn ein Geistlicher einen Weltlichen vor Gerichte beklaget, und Zeugen geführet, welches auch der klare Text Capit. Lib. IV. c. 23. besagt. Wie sich nun die Deutschen überhaupt der Wahrheit und Standhafftigkeit in allen ihren Wandel beflissen; so haben die Zeugen in ihrer Aussage nicht allein ihre eigene Wissenschafft gekundschafftet, sondern es ist auch dasjenige, was sie, da man sie von alten Handlungen befraget, die sich vor ihrer Lebzeit zu getragen, und darauf ausgesagt, was sie von ihren Eltern und Vor-Eltern oder andern gehört, als wahrhafft angenommen, und darauf erkannt worden, davon sagt **Vadian.** fol. 55. Ich habe alte Zeddel gesehen so gewisse Zeugnisse in sich fasseten, mit beygeschriebenen Nahmen der Zeugen, welche davon gezeuget, was sie entweder selbst gesehen, oder aus den Erzehlungen ihrer Eltern oder Vorfahren gemercket. Das andere Mittel des Beweißthums ist der Eydschwur des Klägers, wenn an lebendiger Kundschafft Mangel fürgefallen, darinden Richtern solche Maß zuhalten fürgeschrieben gewesen, daß sie der Sachen Beschaffenheit und Wahrheit, so viel müglich, aus andern Umständen erforschen, und niemand leichtlich zum Eyd-Schwur kommen lassen solten. *Capit.* Lib. V. c. 197. Die Mittel, die der Beklagte zu Beweisung seiner Unschuld gebrauchen können und sollen, seynd diese: Erstlich, daß er mit Zeugen des Klägers Anklage und Beschuldigung abgeleinet und zu nichte gemacht. Zum andern, wenn die Sache also beschaffen gewesen, daß man lebendige Kundschafft nicht führen können, als wenn einer seinem Freunde oder Bekannten Geld oder Geldeswerth auf zu behalten gegeben, und ihm solch vertrautes Gut durch Diebstahl abhändig geworden, hat sich der, so es in Verwahrung gehabt, auf geschehene Anklage des Eyd-Schwurs beholffen, und damit sich unschuldig erwiesen. *Constit. Carol.* fol. 295. c. 39. Gleichergestalt hat man es in andern Fällen gehalten. Als wenn z. E. ein ehrlicher und freyer Mensch eines Lasters oder Schandthat angeklagt worden; so hat er sich ebenfalls dieses Rechts bedienen und sich durch den Eyd entschuldigen mögen. **Syn Trib.** Cent. Eccl. 9. c. 9. c. 13. In denen Fränckischen Gesetzen wird hierinn eine sonderliche Art zu reden gebraucht, der Gestalt: Si aliquis adversus quemlibet querelam habere voluerit, liceat ei secundum legis ordinem cum Sacramento, quod posuimus manu propria in singulis se idoneum facere, purgare, ut propter odium ibi non advenerit. *Capit.* Lib. III. c. ult. Fiebat purgatio manu tertia, quarta, quinta, &c. duodecima. Lib. III. c. 64. **Gregor. Turon.** Lib. IX. c. 13. 16. Zum dritten, daß die Beklagte Manns- oder Weibs-Personen sich anerboten, ein glüend Eisen öffentlich im Gerichte, in Gegenwart des gantzen Umstandes, mit blossen Händen anzugreiffen, und nach der Richter Geheiß zu halten. Wenn denn die Richter solchen Beweiß zugelassen, hat man darbey sonderbare Ceremonien gebraucht, und die Priester zuvor das Eisen gesegnet und beschworen, daß hiemit GOtt des Beklagten Schuld oder Unschuld an Tag wolle kommen lassen. Wenn derselbe davon verletzt und gebrannt worden, ist er, als der Anklage schuldig, zur verwürckten Straffe verdammt worden. Den Seegen des Eisens erzehlet. **Goldast.** Tom. II. Antiquit. Alemann. fol. 178. **Avent.** Lib. IV. Exempel von dieser Art des Beweißthums befinden sich hin und wieder bey den Geschicht-Schreibern zur Gnüge. Zu besonderer Nachricht aber wollen wir gegenwärtig nur ein einiges beyfügen. Als nehmlich, nach König **Ludewigs** in Teutschland Absterben Carl der Kahle, der Kayser und des berührten Königs **Bruder**, dessen Söhnen ein Theil der Lande am Rheinstrohm wieder ab und zu sich zu ziehen fürgenommen, und des halber mit seinem Kriegs-Volcke sich Ober-Teutschland genähert, ist König **Ludwig** der **Jüngere** von Franckfurt mit seinem Kriegs-Volcke auch aufgebrochen, und hat sich gegen den Kayser, seinen Vetter, an der andern Seite des Rheins gelagert, Gesandte zu ihm herüber geschickt, und sein unbilliges Fürhaben vermelden, und bitten lassen, sich aller feindlichen Handlungen zu enthalten. Dieweil aber solch Suchen und Bitten nichts gefruchtet, hat König **Ludwig** dreyßig Personen zum Kayser geschickt, deren zehen durch siedend Wasser, zehen durch kalt Wasser, zehen mit glüenden Eisen darthun, erweisen, und bestätigen

stätigen solten, daß von seinem Vater her ihme diese Lande rechtmäßig und erblich zuständig wären, und der Kayser weder Fug noch Recht daran habe. Ob nun wohl die Sache durch bemeldete gebräuchliche Mittel ausfündig gemacht, und aus diesen Dreyßigen keiner versehrt noch verletzt worden, hat doch der Kayser sein Fürnehmen nicht geändert, sondern den Krieg angefangen, ist aber im Treffen überwunden und geschlagen worden. Zum vierten daß die Beklagte die Hände in siedend Wasser gestossen, und darinn gehalten; wenn sie davon unversehrt blieben, hat man sie für unschuldig erkennt, im wiedrigen Fall aber verdammt. *Cap.* Lib. IV. c. 13. Wie man das Wasser hiezu beschworen, ist bey obberührten Schrifftstellern an bemeldtem Orte zu lesen. Zum fünfften, wer seine Unschuld mit Zeugen oder berührten Mitteln nicht erweisen können, oder wollen, der hat noch diesen Weg vor sich gehabt, daß er gegen den Kläger durch einen öffentlichen Kampff seine Unschuld ausfündig machen können. *Capit.* Lib. III. c. 46. L. *Aleman* c. 43. Stumpf schreibet davon Lib. III. Hist. Helvet. c. 92. also: Es haben die alten Francken auch nach Bekehrung zum Christlichen Glauben die Heydnische unmenschliche Art in Uebung gehabt, daß sie um geringer Ursache willen, und fast in jeder Sache sich zum Kampf um Leib und Leben erboten, und hiemit die Unschuld und Gerechtigkeit an den Tag bringen wollen, gleich als hätte der Stärckere Recht, und der Schwächere Unrecht. Sonst hat man ehedem in Teutschland auch den Proceß gehabt, wenn Partheyen um Acker und andern Feldbau streitig geworden, und über eines oder des andern Befugniß und Recht am Beweise Mangel fürgefallen; so sind der Grafe und die Gerichte des Orts, samt den Partheyen, an den streitigen Ort gegangen, und nachdem sie den Augenschein wohl eingenommen, hat ein jeder Theil von dem Orte, dazu er berechtiget zu seyn vermeynet, eine Handvoll Grund ausgegraben, und dem Grafen zugestellt; derselbe hat es in ein Tuch verwahrt und versiegelt, und einem andern biß zum nächsten Gerichts-Tage zu behalten gegeben. Wenn man denn das Gerichte besessen; so haben die Partheyen sich eingestellt und angelobet, daß ein jeder für seine Gerechtigkeit an dem streitigen Orte mit dem Schwerdte gegen seinen Gegentheil ausfechten wolle. Wenn sie nun sich darzu, wie bräuchlich, mit einem Schild und Schwerdte ausgerüstet, hat man den verwahrten Grund auf dem Platze in die Mitte gelegt, welchen die Kämpffer jeder mit seinem Schwerdte zuförderst berühret, und darneben GOtt angeruffen, daß er dem, der die Gerechtigkeit für sich hätte, den Sieg geben wolle; welcher hierauf den Kampf erhalten, dem hat man das Gut zugesprochen, der andere Theil aber, und sein Beystand, haben den Unfug mit Gelde gebüsset und abgetragen. *L. Alemann.* c. 83. Ehe die Partheyen den Kampf angefangen, hat man sie insonders ersucht und probiret, daß keiner den andern mit Beschwörungen und andern Künsten verzaubern und überliesten können. *L. Bojoar.* Exempel davon hat man in Annal. Franc. und bey dem Nithardo. Man hat auch noch andere Mittel mehr zu Beweisung der Unschuld und des Rechtens gehabt, als mit dem H. Creutz *Capit.* Lib. III. c. 46. l. 108. und Empfahung des Sacraments, welches jedoch zeitlich verboten, und wieder abgeschafft worden. Der Proceß der Richter, den sie am Gerichte und im Recht sprechen gehalten, ist aus folgendem Exempel zu ersehen. Als Graf Unfried im Costantzer Bisthum, einen Gerichts-Tag, des gantzen Refiers Unterthanen Klagen zu verhören, im freyen Felde gehalten, ist einer mit Nahmen Rothelm, erschienen, und hat geklagt, daß ihme etliche Morgen Acker, die sein Weib von ihren Eltern ererbet, wollen angesprochen und entzogen werden, da sie doch ihme von Rechtswegen gebührten, darauf der Graf alsbald die Benachbarte desselben Orts, als Zeugen, auf die Gelübde und Eyd, damit sie dem Könige verpflichtet, befragt. und um Kundschafft verhört, welche auch auf geleisteten Eyd ausgesaget, daß ihnen die Gemärcken des Guts, darum Kläger erschienen, und wie dasselbe mit Bäumen und Gräben bezeichnet, wohl bekannt; so hätte man auch gute Nachrichtung von den anstossenden Behausungen, wem ein jedes Gut zuständig. **Goldast.** Tom. II. Antiquit. fol. 81. Nach solcher Aussage hat der Grafe die Zeugen, und andere Adeliche Personen, auf den Augenschein abgeordnet, und, auf geschehene Relation und Bericht, die Schöpffen oder Richter befragt, was sie in der Sache recht bedünckt, hierüber dieselbe auf verhörte Kundschafft eingenommenen Augenschein, und gethanen Bericht, erkennt, daß, immassen sich die Zeichen der Gemarcken des Guts befunden, dergestalt Kläger und seine Erben dasselbe ohne Eintrag besitzen und behalten solten. Solche ertheilte Urtheils Copey ist dem Kläger schrifftlich zugestellet worden, deren Ende des Inhalts gewesen: Actum Curte ad campos mallo publico. An. VII. Imperii Caroli Augusti & XXXVII. regni ejus in Francia, & XXXIV. in Italia. Datum VII. Idus Febr. sub Unfredo Comite feliciter, Amen Hæc nomina testium Valeriano, Burgolfo, Ursone, Steffano, Majorino, Valerio, Leontio, &c. Et hæc nomina Scabinorum, Flavinio, Orsicino, Odmaro, Alexandro, Eusebio, Maurentio, quam etiam & aliis plurimis. Ego itaque Nauco rogatus scripsi atque subscripsi. Ein ander Exempel von dergleichen Proceß steht in Antiqu. Fuld fol. 474. unter Kayser **Ludwig** dem Ersten, vom Jahre 838. Aber in beyden wird des Beklagten Einrede zu vermelden vergessen. Worüber aber der Graf und die Richter einmahl Urtheil ertheilet, darüber haben die Gesetze den Beklagten aufs neue fürzunehmen und zu besprechen, bey Geld- und Leibes-Straffe verboten. *Cap.* Lib. VII. c. 118. Wenn sich jemand eine abgeurtheilte Sache böslich wieder vorzunehmen und zu untersuchen gelüsten lassen, und dessen durch Zeugen überwiesen worden, der muste entweder XV Solidos erlegen, oder nach Untersuchung der Sache von den Schöpffen XV Streiche leiden. *Cap.* Lib. III. c. 31. Letzlich haben auch die Appellationen statt gehabt; dergestalt, wenn einer in Civil- und Bürgerlichen Sachen vom Grafen und Gerichte, oder auch vom Königlichen Gesandten, oder Land-Richter durch dessen ausgefälltes

Urthel

Urthel sich beschwert befunden, oder die Richter in der Sachen verdächtig gehalten, ist männiglich erlaubt gewesen, davon vor den König zu appelliren, daran sie niemand durch angedrohete Straffe, Gefängniß oder Hafft verhindern noch abhalten sollen. *Capit.* Lib VII. c. 170. 243. *Ibid.* c. 252. 178. Eine jede Parthey hat zuförderst bey seinem Gawgrafen und Gerichte Recht nehmen, und, so er davon appelliret, deßhalber einen schrifftlichen Schein vom Gerichte erlangen müssen; sonsten hat der Königl. Hof keine Sache, weder Geistliche noch Weltliche, angenommen, es sey denn entweder vom Bischoffe des Orts denen Geistlichen, oder vom Gerichte in weltlichen Sachen Urthel, und der Appellation Uhrkund ertheilet worden. *Capit.* Lib. III. c. 7. Wenn auch jemand der Richter rechtmäßige Erkänntniß zu vernichten, und den Gegentheil umzutreiben, oder die Sache zu verlängern, appellirt, darüber seynd den Gesetzen sonderbare Straffen einverleibt. *Addit.* Lib. IV. c. 185. *Capit.* L. V. c. 140. *Ibid.* c. 141. und Lib. V. c. 14. In Ehe- und malefitzischen Sachen aber haben die Appellationen nicht statt gehabt. *Capit.* Lib. V. c. 129. Die Personen des Gerichts betreffend; so haben solche zuförderst in denen **Grafen**, und deren Statthaltern, sonst auch **Schultheissen** oder **Vögte** genannt bestanden. Ansegisus LL. Franc. Lib II. c. 6. und Lib. V. c. 14. Ferner haben neben denen Grafen und ihren Statthaltern das Regiment und Gerichte in denen Städten besessen sieben Personen, bisweilen aber, nach Beschaffenheit der Landschafft und des Ortes, auch wohl mehrere, doch aus der Bürgerschafft. Und diese hat man **Schöffen**, **Schöppen**, **Schöpfen**, *Scabinos*, **Richter**, *Judices*, oder **Ratzenbürger**, und **Rackenbürgen**, genennet, *Cap.* Lib. II. c. 28. Lib III c. 7. 31. 33. 40. 49. und L. V. c. 14. welche samt den Grafen und seinen Statthaltern alle hohe und niedrige Obrigkeit gehabt. Denn die Forme der Regierung durch **Ammeister**, **Stättmeister**, **Bürgermeister**, und **Raths-Personen** ist erst unter denen Sächsischen und Schwäbischen Kayfern eingeführet worden. Ferner hat der Landrichter oder **Gaugrafe** wieder seine Statthalter oder **Centgrafen** gehabt *Capit.* Lib III. c. 10. und Lib. IV. c. 23. Desgleichen hat auch denen Gerichten beygewohnet der **Königliche Fiscal**, sonst der *Actor Fisci*, oder *Actor Dominicus* genannt, welcher absonderlich in Sachen, so den König selber angegangen, vor Gerichte geklagt und das gehörige besorgt hat. *Capit.* Lib. IV. c. 3. 44. Nächst diesen haben die Königlichen Gesandten oder Grafen gewisse Personen zur Schreiberey in jedem Gau bestellt und angenommen, auch zu ihrer Verrichtung beeydigt, welche daher **Gau-** oder **Städte** und **Land-Schreiber**, Lat. *Cancellarii*, oder *Notarii*, genennet worden. *Capit.* Lib. III. c. 43. und Lib. VI. c. 225. Und endlich hat man zum Gerichte noch besondere Personen erwählet und verordnet, die der Partheyen Nothdurfft in Klage und Antwort geredet und vorgetragen haben, Ansegisus Lib. IV. *Addit.* c. 4. damit niemand, und bevorab die, so ihre Sachen mündlich vorzutragen nicht vermocht, an ihren Rechten verkürtzt und vernachtheilt werden möchten. *Capit.* Lib III. c. 56. Und diese haben insbesondere *Advocati*, *Procuratores*, *Causidici*, *Clamatores*, **Fürsprecher am Gericht**, u. s. w. geheissen. Doch hat man in Criminal- oder Malefitz-Sachen, daß ist, wenn jemand solche Mißhandlungen begangen, damit er Leib und Leben verwürckt, niemanden einen Advocaten oder Fürsprecher verstattet, sondern der Kläger und Beklagte hat selbst vor Gerichte Rede und Antwort geben müssen. *Capit* VII c. 274. Nachdem wir aber von allen bisher erzehlten Personen bereits am gehörigen Orte unter ihren besondern Benennungen mit mehrerm gehandelt haben; so können wir gegenwärtig gar wohl entübrigt seyn, von ihrer Würde und Gewalt ein mehrers beyzubringen. Wir wenden uns vielmehr zu denen vor ihre Gerichte gehörig gewesenen Sachen, und sind gesonnen so wohl von deren Beschaffenheit, als auch der damahls üblich gewesenen Art und Weise darüber zu verfahren und zu erkennen, hier noch das nöthigste beyzufügen. Und zwar hat man vor Gerichte zuförderst Sachen, die Leibes- oder Lebens-Straffe auf sich getragen, verhandelt, davon der Grafe und Richter sonderbaren gemessenen Befehl gehabt, welchergestalt sie sich darinn zuverhalten. 1) Daß sie ohne gewisse klare Zeichen verwürckter Straffe, oder ohne Kläger, niemand berechtigen, noch straffen sollen, nach dem Exempel des Herrn Christi, welchem unverborgen gewest daß Judas sich untreulich und diebisch in seinem Amte verhalten, jedoch denselbigen gedultet und von der Zahl der Jünger nicht ausgeschlossen, weil er von niemand deshalben angeklagt worden. *Cap.* L. V. c. 244. *Cap.* L. VII. cap. 130. 2) Daß die Richter um einigen Argwohns oder Verdachts willen niemand verhafften oder richten sollen, in Ansehung daß es unrechtmäßig und gefährlich, gegen einen Menschen ohne Kläger, und allein auf blossen Argwohn, zu verfahren. *Cap.* L. VII c. 359. 3) Ob wohl offtermahls jemand einer straffbaren Mißhandlung bezüchtiget wird; so ist doch derselbe des Bezüchts nicht schuldig zu achten, biß er entweder durch wahrhaffte Anzeigen und Zeugniß, oder durch seiner Mitgesellen Aussage, oder sein eigen Bekänntniß oder durch Richterlichen Proceß, der zugemessenen Auflage überwunden worden. Derowegen solten die Richter alle Umstände mit Fleiß und Sorgfältigkeit erkundigen, und gegen niemand die Strenge fürwenden, bis angeregte Dinge sich an dem Beklagten befunden. *Cap.* L. VII c. 186. 4) Demnach sichs auch begiebt, daß böse schädliche Leute in starckem Argwohn ihrer Bosheit halben stecken, und auch wahrhafftig diejenige seyn, dafür sie angesehen und gehalten werden; so sollen doch hierinn die Richter auf gemeine Sage nichts thätliches gegen den Verdächtigen fürnehmen, bis derselbe durch glaubwürdige Anzeigungen, oder gewisse Klagen, offenbahr gemacht wird. Denn Richter sollen allein dasjenige richten und straffen, was kund und am Tage ist; was aber zweiffelhafft und verborgen ist, sollen sie GOttes Gerichte und Bestraffung heim-

heimstellen. Denn wenn GOtt die Missethäter allhier zeitlich will gestrafft haben, brechen mittler Zeit die Mißhandlungen von sich selbst, und offtmahls durch schlechte Mittel an den Tag. Alsdenn soll der Richter sein Amt verrichten; sonsten aber GOtt dem Allmächtigen nicht fürgreiffen, wenn er den straffbaren zum ewigen Gerichte vorbehalten haben will. *Cap.* L. VII. c. 186. 5) Wenn die Sachen denen Richtern schwer und wichtig erscheinen, und sie deshalber keine Richtigkeit finden können; so haben sie dieselbe an den Kayserlichen Hof, um Bescheid und Weisung sollen gelangen lassen. *Cap.* L. V. c. 156. 6) Wenn die Richter in Urthel fällen nicht einig, und auf beyden Seiten die Vota oder Stimmen gleichstehen; so soll deren Meynung und Urtheil Fortgang haben, die ein gnädig Urtheil gefället, und die Milde der Strenge fürgesetzt haben *Cap.* L. V. c 160. Ferner befinden sich in den Fränckischen Gesetzen fünferley Mißhandlungen, darum die Freyen an Leib und Leben gestrafft worden. 1) Die **Sodomitischen Laster**; davon sagt das Gesetz; da ß solche mit dem Feuer hinzurichten. *Addit.* Lib. IV. c. 107. 2) **Oeffentliche Strassenräuber**, oder die einen in seinem Eigenthum vergewältigt; diese hat man ernstlich und zwar am Leben gestrafft, und so einer, der solcher Mißhandlung schuldig gewesen, mit Hülffe eines Richters der Hafft entkommen, hat derselbe die Straffe für denselben ausstehen müssen, damit andere aus solchem Exempel lernen mögen, behutsamer zu verfahren, und Recht und Gerechtigkeit besser zu Handhaben *Capit* Lib. VII. c. 184 262. 3) Wenn einer muthwilliger Weise einem andern in sein Hauß und Guter Feuer eingeleget, hat er damit das Leben verwürckt. So aber ungefähr, und aus Unachtsamkeit, einem Nachbarn durch Brand Schaden geschehen, ist der, durch dessen Verursachen das Feuer angegangen, zu doppelter Zahlung des zugefügten Schadens verdammt worden. *Capit.* Lib. VII. c. 164. 4) **Verrätherey** des Landes, oder anderer Privat-Personen, hat man mit dem Schwerdte gestrafft, *Capit.* Lib. VII. c 277. 5) Wer einen **Menschen gestohlen und verkaufft**, hat das Leben verwürckt. *Cap.* Lib. VI. c 9. Die Bayerischen Gesetze aber haben nur dreyerley Malefitz-Fälle, Erstlich wenn einer dem Hertzogen des Landes nach Leib und Leben gestanden; Zum andern wenn einer das Land verrathen, und den Feind darein gebracht hat; Zum dritten, wenn einer Feindschafft wieder eine Stadt erreget, solcher Leute Leib und Leben, Haab und Nahrung, ist dadurch verwirckt worden. Andere Mißhandlungen alle hat man mit Gelde abgetragen *Bojoar.* c. 2. Fol. 2. In der Bestraffung selbst haben die Alten vornehmlich ihre Teutsche Freyheit geliebet und in Acht genommen, und also Adeliche Personen und Freyburger, ob sie gleich eine Malefitzische Handlung begangen doch nicht an Leib und Leben, sondern nur mit Entsetzung ihrer Ehren und Standes, und darneben mit einer Geldpön gestrafft. *Cap.* Lib. VII. c. 286. Wenn aber deren einer durch abscheuliche Unthaten das Leben verwirckt; so haben es die Alten vor die höchste Straffe geachtet, wenn einer von Leben zum Tode, um Mißhandlung willen, verdammt worden, und den Verdammten mit dem gefällten Urthel schon hart und strenge genug gestrafft zu seyn, ermessen, deßhalben auch um so viel leichter einem und dem andern nach der Verdammung vorm Gerichte das Leben wieder geschenckt; jedoch alle seine Haab und Nahrung öffentlich verkaufft und dem Fisco zugeeignet. Was derselbe nach wieder erlangtem Leben an Nahrung gewonnen und erobert, das ist alsdenn sein Eigenthum verblieben; er hat aber zu keinem Ehrenstande und richterlichen Amte, oder zum Zeugen vor Gerichte nicht kommen können, auch nimmer keine Wehr tragen dörffen, welches damahls für die höchste Unehre gehalten worden. *Cap.* Lib III. c. 47. 48. Wenn ein Freyer einen Bischoff, Hertzogen, oder Grafen, ums Leben gebracht, hat er den Todtschlag, nach den Alemannischen Rechten, anders nicht, denn mit Gelde, gebüst, und ausgetragen. L Alemann. c. 11. und 23. Nach den Fränckischen Rechten, aber hat man, wenn eine freye Person sonst einen Geistlichen oder Mönch erschlagen, denselben hierum um seine Wehr gestrafft, und daß er zu Kriegs-Sachen nimmer gebraucht, sondern zum Kloster-Leben oder einer Geld-Straffe, dem Königlichen Fisco zugehörig, verdammt worden. *Cap.* Lib. VI. c. 90. und 97. Hat er aber an einem Königlichen oder Bischöfflichen Leibeigenen einen Todtschlag begangen, so ist dem Königlichen Fisco hierum 100 Solido zur Straffe gefallen. Ist der Mord an einem andern, oder des freyen eigenem Knechte geschehen; so ist die gröste Straffe diese gewesen, daß er hierum die Kirchen-Busse 2 Jahre nacheinander ausstehen müssen. *Cap.* Addit. L. IV. c. 30. *Const. Car.* fol. 292. So ein Freyer und Knecht gleiche Ueberfahrung oder Malefitz begangen, hat der Freye dieselbe mit Gelde gebüßt, der Leibeigene aber ist entweder am Leben gestrafft, oder an einen Pfahl öffentlich gebunden, und mit einer Anzahl Streichen oder Schlägen beschwert worden. *Cap.* Lib. III. c. 49. 64. 65. Lib. IV. c. 30. Wenn der Freye arm und unvermöglich gewesen, daß man sich des zugefügten Schadens an seinen Gütern nicht bezahlt machen können; so hat er seinen Stand verlassen, und sich in eines Herrn Dienst begeben, und was er monathlich oder jährlich verdient, davon den Abtrag und Wandel erstatten müssen; nach abgerechneter Zahlung aber seinen Stand der Freyheit wieder erlangt, Gleichfalls ist es also gehalten worden, wenn die Straffe, so dem Königlichen Fisco verfallen, nicht bezahlet werden können, daß der Freye dieselbe in des Königs Dienst abgedienet. *L. Bojoar.* c. 2. tit. 2. Gleiches Inhalts ist die **Constitution Carls des Grossen**, fol. 293. *Cap.* Lib. III. c 67. Ehebruch hat man weder an Leib noch Gut, sondern allein mit der Kirchen-Busse gestrafft. Lib. V. c. 149. Man hat auch verstattet, daß derjenige, welcher ausser der Ehe gelebt, mit Concubinen haußhalten mögen. So er sich aber ehelich verheyrathet, hat er dieselben wieder abschaffen müssen.

müssen. *Cap.* Lib. IV. c. 42. und Lib. VII. c. 55. Wer eine verlobte Jungfrau ihrem Hochzeiter oder Bräutigam entführet, der hat sich mit derselben Eltern, oder Vormündern, desgleichen mit dem Hochzeiter mit Gelde verglichen, und ausser dem noch 60 Solidos dem Fisco zur Busse erlegt. *Capit.* Lib. IV. c. 22. Wer mit einer ledigen Person, Jungfrau, oder Wittwen, Unzucht getrieben, und sie hernach zum Weibe begehrt, die Eltern auch darein gewilliget, hat die Obrigkeit solche Heyrath nicht verstattet, sondern sie sind von einander geschieden, und die Weibs-Person ihren Eltern oder Vormündern wieder geliefert worden. Doch hat der Mann, der sie zur Unzucht verleitet, dem Königlichen Fisco dreyfachen Bann, das ist 180 Solidos abstatten, und der Kirchen-Busse bestehen müssen. Denn wer eine zum Weibe begehret, hat sie rechtmäßiger Weise und nach der Kirchen-Satzung begehren, das ist, die Eltern, oder Vormünder, darum bewerben, und mit derselben Bewilligung die Heyrath machen sollen. *Capit.* Lib. VII. c. 306. Eine rechtmäßige Ehe hat man geheissen, und auch davor gehalten, wenn einer die Eltern, oder so an derselben Statt die Jungfrau in ihrer Gewalt gehabt, darum bittlich ersuchet, und dieselbe dem Werber bewilligt und versprochen, und vom Hochzeiter mit einer Morgengabe beschenckt worden. Gregor. Turon. Lib. 9. c. 20 Hernach sind beyde Eheleute öffentlich, und die Braut zwischen ihren zugeordneten Führern, zur Kirchen gegangen, und haben sich daselbst vom Priester einsegnen lassen. Was diesem Proceß nicht nachgegangen, hat man für keine Ehe, und die Kinder nicht für ehelich gehalten. *Cap.* Lib. VII. c. 358. Blutschande, wie die Nahmen haben kan, hat man mit Gelde gebüßt, oder wer daran Mangel gehabt, in Verhafftung durch Hand-Arbeit, den verwürckten Frevel dem Könige abdienen, und sich der Kirchen-Busse unterwerffen müssen. Die Kinder aber sind, als unrechtmäßige Erben, von aller Erbschafft ausgeschlossen worden. Wenn geistliche Personen obangezeigte Laster begangen; so sind die höhern und grössern ihrer Ehren entsetzet, die kleinern aber mit Schlägen gezüchtiget und ins Gefängniß gelegt worden. *Capit.* Lib. V. cap. 7. 8. Lib. VII. c. 330. Wer Diebstahl, groß oder klein, begangen, hat damit alle Ehre und guten Nahmen verwürckt, und zu Ehren nicht kommen dürffen: *Addit.* L. III. c. 6. 7. Wer einen Dieb bey nächtlicher Weile mit dem Diebstahl betreten, und erschlagen, an dem hat des Todtschlags halben niemand Spruch oder Forderung gehabt. *Capit.* Lib. V. c. 191. Welche mit Zauberey, und Verkündigung zukünfftiger Dinge, oder Wettermachen, umgegangen, solche haben die Bischöffe, und insonders der Ertz-Priester in dem Lande, zu scharffer Untersuchung gezogen, biß sie ihre Unthaten bekennet, deshalben sie doch das Leben nicht verlohren, sondern so lange in Hafft gelegen, biß sie, ihr Leben zu verbessern, und von ihrem bösen Beginnen abzulassen, versprochen; Welche jedoch die Grafen, und deren Stadthalter, der Gefängniß zu erledigen, nicht Macht gehabt, biß sie Verbesserung versprochen. *Constit. Carol.* fol. 306. Diejenigen, so Pasquille Gesangsweise, oder in Schrifften gemacht, oder solche gesungen oder gelesen, hat man öffentlich mit Ruthen geschlagen. Wer aber ein Pasquill und Ehrenverletziges Gedicht gefunden, und nicht alsbald zerrissen und abgeschafft, der ist in dem Kirchen-Bann gefallen. *Capit.* Lib. VII c. 278. und 284. In allen obgesetzten straffbaren Sachen hat man den Thäter, Helffer und Hehler, gleich gehalten. Lib. VII. c. 297. Welcher aber einen um dergleichen strafbare Handlung angeklagt, oder verleumdet, und ausgetragen, und den Bezücht mit glaubwürdigen Zeugen nicht darthun können, der ist zu eben der Straffe verdammt worden, so der Beklagte, im Fall er überwunden worden, verwürckt gehabt. So aber ein Geistlicher dergleichen Bezücht und Anklage begangen, ist er seines Standes entsetzet worden. *Capit.* Lib. VI. c 329. Lib. VII. c. 158. So viel hiernächst die bürgerlichen Sachen anbetrifft, die man schon vor uralten Zeiten in denen Teutschen Gerichten zu verhandeln pflegen; so haben vornehmlich alle und jede Contracte, Käuffe und Wehrschafften, Täusche mit Güthern, und dergleichen, vors Grafen Gericht gehöret, und hat man dem darüber gefertigten Briefe zuletzt noch des Grafen, oder Schöpffen, oder anderer Zeugen, und des Schreibers Nahmen, nebst dem Orte und der Zeit, wo und wenn solches gehandelt worden, einverleibet. Ja, was Könige, Kayser, hohes und niedern Standes Personen verabchiedet, contrahirt, oder sonst verhandelt. Das alles und jedes hat man mit Zeugen bestätiget, und keinen Handel, oder Contract, Privilegium, Instrument, und anders, vor kräfftig erkannt, als was mit Zeugen erwiesen werden können, darvon in den alten Briefen überflüßige Zeugnisse vorhanden, als beym **Goldast.** Alemann. Antiquit. Tom. II. Antiq. Fuld. Lib. I. und II. **Vadianus** schreibt fol. 36. davon also: Die Fränckischen Gesetze verordnen von den Zeugen, so bey dem Kauf-Cantracte gebracht werden sollen, daß man ihrer, wenn es eine geringe Sache beträffe, sieben, bey einer wichtigern aber zwölff Zeugen gebrauche. Welches auch bey Vergleichen in Acht genommen worden. Es ist zwar auch geschehen, daß man zuweilen nicht für Gericht und in Schrifften einen Kauff auffgerichtet, sondern solchen Proceß gehalten: Wenn man einen Kauff treffen wollen, hat Käuffer und Verkäuffer etliche junge Gesellen und Knaben darzu beruffen, selbige auf das Gut, und dessen Revier um und um geführet, ihnen auch den Augenschein und Schiedstein wohl eingebildet, und in ihrer Gegenwart die Zahlung gethan, darneben erinnert, dieser Dinge, und der geschehenen Abrede und Handlung wohl eingedenck zu seyn; und zu desto steifferer und mehrerer Gedächtniß hat der Käuffer jedem der Knaben, als Zeugen, einen guten Bastenstreich gegeben, und zugleich die Ohren gerufft, wie das Gesetze also selbst klärlich verordnet. *L. Ripuar.* Sonst aber haben im Kauffen und Verkauffen die Richter etliche Gesetze gehabt, darnach sie erkannt und gesprochen. Also ist z. E. im Kauffen der Verkäuffer schuldig gewesen,

dem Käuffer die Mängel und Gebrechen des verkaufften Guths oder Thieres zu vermelden; und so das geschehen, ist der Kauff kräfftig verblieben; so aber der Verkauffer dieselbe verschwiegen, und der Kauffer innerhalb 2 Tagen und dreyen Nächten solche vermercket, und den Kauff nicht halten wollen, ist derselbe vor unkräfftig erkannt worden. Ueber solche Zeit ist der Contract beständig verblieben; es hätte denn das verkauffte Guth die Beschaffenheit gehabt, daß man in so kurtzer Zeit der Mängel nicht können wissend werden. Auf solchen Fall hat der Verkäuffer entweder das verkauffte Guth oder Thier wieder annehmen, oder mit leiblichem Eyde erhalten müssen, daß er um die Zeit, da er den Contract getroffen, solcher Gebrechen Wissenschafft nicht gehabt; alsdenn hat man es bey dem Kauff bewenden lassen. *Capit.* Lib. V. c. 20. Welcher Käuffer auf einen Kauff den Weinkauff oder arrham gegeben, der ist den Kauff zu halten schuldig worden. *Ibid.* Cap. 211. Wenn einer den andern etwas Liegendes oder Fahrendes zu verkauffen aufgetragen, und das, so zu feilem Kauffe gestanden, Schaden genommen, oder verdorben; so ist der Schade dem Herrn des Guths oder Thieres wiederfahren, und nicht dem, so es zu verkauffen angenommen. *Cap.* Lib. VII. c. 219. Wenn jemand etwas auf feilen Kauf bezahlet und abgeholet, und dasselbe schadhafft, oder verderbet worden; so ist der Schade dem Käuffer geschehen, *Cap.* Lib. VII. c. 219. Wer etwas um 10 Gülden zu verkauffen auf sich genommen, und dasselbe um 8 Gülden hingegeben, derselbe ist dem Herrn des Guths, so viel er daran nachgelassen, zu zahlen und gut zu machen schuldig gewest; der Kauff aber ist in seinen Kräfften verblieben. *Cap.* Lib. VII. c. 238. Wer gestohlen Gut wissentlich gekaufft, hat dasselbe heraus geben, oder den Werth dargegen bezahlen müssen; doch ist ihm frey gestanden, den Dieb hierum zu verfolgen und zu beklagen. So er sich aber seiner Unwissenheit entschuldiget, hat er entweder durch einen geschwornen Eyd, oder durch glaubwürdige Zeugen, seine Unschuld darthun müssen. *Capit.* Lib. V. c. 192. 195. Lib. VI. c. 272. Darum befiehlet auch ein ander Gesetz, daß keine freye Person von einem unbekannten etwas kauffen solle, derselbe habe denn Bürgen gestellt, denen man Glauben zustellen und mit welchen man seine Sache beweisen können. Lib. VII. c. 272. Testamente und Codicille, die kräfftig seyn sollen, hat man vors Grafen Gericht, mit Vermeldung des Grafen, Schöffen, und Schreibers Nahmen, desgleichen der Zeit und Orts, aufrichten müssen. *Cap.* Lib. VII. c. 207. *Const. Carol.* fol. 294. Ausser dem aber hat man der Testamente halben auch noch diß Gesetze gehabt, daß alle die, so dem letzten Willen des Testirers zuwieder handeln, ihrer Erbschafft verlustig erkannt werden sollen. *Cap.* Lib. VII. c. 246. Uebergaben und Schenckungen zu Kirchen, Stifften und Klöstern, Verträge, und was dergleichen in Stifften begriffen, und mit Zeugen bekundschafft werden sollen, hat man mehrentheils vor des Grafen Gericht verhandelt, desgleichen Schuld-Sachen auf Erbe und Eigen, an Geld, Frucht und dergleichen. *Cap.* Lib. VII. c. 224. Und hat man auch in solchen Fällen gantz sonderbare Ordnungen und Gesetze gehabt z. E. wer Schulden halber beklagt worden, und die Gläubiger nicht bezahlt, dessen Güther, bewegliche und unbewegliche, hat der Graf Jahr und Tag in Bann gelegt, und im Fall während berührter Zeit der Beklagte die Kläger nicht bezahlt und klaglos gestellet, hat er, nach verflossenen Termine, samt den seinen, aus den Hause und Hofe gehen müssen; darauf der Grafe, und seine zugeordnete Schöpfen und Diener, erstlich die bewegliche Güther schätzen, und die Schuldner davon befriedigen lassen. Wenn denn dieselbe zur Zahlung nicht zureichend gewesen; so hat man auch die liegenden Güter den Gläubigern heim geschätzt, und was daran übrig verbleiben, hat der Fiscus zu sich gezogen. Lib. IV. c. 24. Wenn ein Gefreyter für einen andern Bürge geworden, und der Schuldner zur bestimmten Zeit nicht bezahlet, hat der Bürge in Gehorsam gehen, (wie denn dieser Proceß noch an etlichen Orten in Brauch ist) und daselbst würckliche Bürgschafft leisten müssen, biß die Zahlung von ihm oder dem Hauptschuldner geschehen. Doch ist solche Verstrickung dem Bürgen, an seinen und seiner Kinder Ehren und Stande, unverletzlich gewesen. So aber der Bürge jemanden in seiner Verstrickung beschädiget, auf solchen Fall hat der, so den Bürgen verstricken lassen, entweder den Schaden gut machen, oder den Bürgen vor Gericht ledig zählen, und hiemit seine Schuld verliehren, und in die Schantze schlagen müssen. Als denn hat der entledigte Bürge den Schaden, den er angestellt, selbst abgetragen u. bezahlt. *Cap.* Lib. III. c. 29. Wenn ein Schuldner seinen Gläubiger ein Pfand, ohne gewisse bestimmte Zeit der Ablösung und Zahlung, eingesetzt, und zugestellt, und der Gläubiger den Schuldner zu dreyen unterschiedenen mahlen zur Zahlung angemahnet, und nichts erhalten; so hat der Gläubiger, das Unterpfand zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, Recht und Macht gehabt, doch daß er den Ueberstand, oder was das Unterpfand über die Schuld gegolten, dem Schuldner zugestellet. *Cap.* Lib. VII. c. 220. 232. Wenn jemand in Schuld-Sachen Bürgschafft gehabt, und bey verweilter Zahlung nicht den Bürgen, sondern der Hauptschuldner hierum ersucht und angemahnt; so ist der Bürge und dessen Erben vom Bande der Bürgschafft ledig geworden. *Cap.* Lib. VII. c. 253. Mit Injurien- und Schmach-Sachen hat es diese Beschaffenheit gehabt. Wen Partheyen in Zweyung sich entrüstet u. einer im Zorn mit Schelt- und ehrenverletzlichen Worten den andern angegriffen, und gesagt, er wolle schrifftliche Urkund über solche Scheltworte von sich geben, und dieselbe darthun und erweisen, oder der Bescholdene von dem Gegentheile alsbald über die ausgestossene Schmähung schrifftlichen Schein erfordert, und bekommen; so hat alsdenn dem Bezüchter obgelegen, seine Scheltworte vor Gerichte auszuführen. Dafern er nun seine Worte und Beschuldigung mit glaubwürdigen Zeugen nicht ausfündig

machen

machen können; so ist er in eben die Straffe verdammt worden, darein der Beschuldigte, so er überwunden worden, gefallen wäre. Wenn aber der, so die Scheltworte ausgestossen, dieselbe nicht wiederhohlt, noch schrifftliche Urkund hierüber von sich gegeben; so sind sie nur für leichtfertige Reden, und nicht für Ehren-Verletzungen ausgedeutet worden. *Capit.* Lib. VII. c. 281. Von andern Bürgerlichen Sachen, die man vor Gericht gehandelt, und von denen hierüber aufgerichteten Satzungen und Ordnungen, sind weitläufftige und vollständige Bücher an den Tag gekommen, darinne die, so mehr davon zu wissen verlangen, sich Berichts erholen können. Und hat man nur obgesetzte wenige um einiger Belehrung willen allhier angezogen. Uebrigens können hierbey auch die Artickel **Teutsche Gerichte**, **Teutsches Justiz-Wesen**, und **Teutsche Rechte**, nachgelesen werden.

Teutsche Provintz, Lat. *Teutonica Provincia*, läßt sich in mehr als einerley Verstande sagen. Denn einmahl heist eine **Teutsche Provintz** diejenige, welche von einem Volcke, so die Teutsche Sprache redet, bewohnt wird, so aber mit Teutschland in keiner weitern Verbindung stehet, dergleichen jetzo das Schweitzer-Land und die vereinigten Nieder-Lande sind, so alle beyde zwar von Teutschen Zungen bewohnt werden, mit Teutschland aber weiter keinen Zusammenhang des Rechts und der Herrschafft haben. Eben dahin ist Liefland und dergleichen, zu rechnen, welches auch von einem Teutschen Volcke bewohnt wird, so zwar ehemahls unter des Teutschen Reichs-Gehorsam gestanden, nunmehr aber dem Russischen Scepter unterthänig ist. So denn heist eine **Teutsche Provintz** ein Land, so nicht allein von einem Teutschen Volcke bewohnt wird, sondern auch unter des Reichs Gehorsam stehet, dergleichen Sachsen, Bayern, Schwaben, und andere seyn. Ferner kan diese Benennung auch gebraucht werden von Landen, welche zwar nicht von Teutschen Zungen bewohnt werden, dennoch aber dem Römisch-Teutschen-Reiche mit Pflicht zugethan sind. Welches letztere wiederum auf zweyerley Art geschehen kan. Einmahl, daß ein solches Volck mit dem Teutschen Reiche in gleicher Verbindung stehet, das ist, zwar kein Stand und Mitglied des Teutschen Reiches, sondern nur demselben unterworffen ist, dergleichen Gestalt es mit den überwundenen Provintzen in Italien hat, welche zwar von Teutschen Zungen nicht bewohnt werden, dennoch aber des Reichs Gehorsam, und zwar nicht als dessen mit regierende Glieder, sondern als Unterthanen, in Acht nehmen müssen, so jedoch die Italienischen Fürsten und Stände nicht Wort haben wollen. Das andere mahl, wenn ein Volck zwar nicht Teutsch redet, dennoch aber unter denen Teutschen das Indigenat oder das Bürger-Recht erlanget, und in einen gleichen Zusammenhange mit andern Teutschen Völckern tritt, dergestalt, daß ein solches Volck an der Mitherrschafft und allen andern denen Teutschen Völckern zustehenden Rechten einen gleichen Antheil hat, und, so zureden, dem Teutschen-Reiche mit gleicher Verwandschafft einverleibet wird. Ein Exempel hiervon giebt der Hertzog von Savoyen, welcher wegen seines Italienischen Hertzogthums in Teutschland das Indigenat erlanget, auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme erhalten, und in allen andern Stücken mit denen übrigen Teutschen Ständen von gleicher Art und Beschaffenheit geworden ist. In eben diesem Verstande kan man es auch von der Cron Böhmen sagen. Es ist daher von der verschiedenen Sprache eines Volcks noch kein Schluß auf den Unterschied der Rechte zu machen, und ist gar schlecht geschlossen, die Böhmen reden nicht Teutsch, folglich sind sie nicht Teutschen, sondern Slavischen Rechtens. Eben als wenn man sagen wolte, der Hertzog von Savoyen redet nicht Teutsch, folglich ist er Italienischen, und nicht Teutschen Rechts. Denn es kommt mit dem Zusammenhange des Rechts nicht auf die Sprache an, sondern auf die Verträge, durch welche ein Volck, so nicht Teutsch redet, dennoch ein Teutsch Volck werden, das ist bey denen Teutschen naturalisiret werden kan. Sonst aber haben die alten und eigentlich so genannte Teutsche Provintzen unter denen Teutschen Königen, oder wie sie von andern genennet werden, Römisch-Teutschen Kayfern, eben den Zusammenhang behalten, welchen sie unter den Carolingern gehabt; mithin sind die Teutschen Könige in so weit in die Rechte der Carolingetreten, welches diejenigen läugnen, so nach Ausgang der Carolinger das Reich gantz und gar aus seinem Zusammenhange werffen, und die Völcker ohne einige dergleichen Zusammenverbindung in die alte Freyheit versetzen wollen; da doch solche wieder erlangte Freyheit nur in Betrachtung des Herrschenden, nicht aber in Absicht des Zusammenhanges, worinne sie mit einander gestanden, zuverstehen ist. Die Sache etwas deutlicher zu machen; so hatten die Teutschen Völcker **Carln den Dicken** abgesetzt, und **Arnulfen** zu ihren Regenten erwehlt. Hierdurch war nun zwar das Reich zu einem Wahl-Reiche geworden, weil diejenigen, so ein näher Recht hatten, sich bequemen

men musten, die Völcker aber waren in ihrem vorigen Zusammenhange unter sich verblieben, und hatten sich dadurch verbindlich gemacht, beysammen zu verbleiben, und sich allemahl einen König zu erwehlen. Dahero auch die Wahl-Könige **Conrad** und **Heinrich** diejenigen mit dem Schwerdte herbey brachten, welche sich vom Teutschen Reiche trennen wolten, welches nicht zuverstatten gewest wäre, wenn die erlangte Freyheit nach Abgang der Caroliger alle Zusammenverbindung der Stände unter sich aus einander würffe. **Glafeys** Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. Besiehe anbey die Artickel **Teutschland** desgleichen **Reich**, im XXXI Bande, p. 7. u. ff. und **Kayser**, im XV Bande, p. 285. u. ff.

Ende des Zwey und Vierzigsten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zedler, Johann Heinrich [Herausgeber] / Ludovici, Carl Günther, 1707-1778 [Herausgeber] / Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 [Verfasser eines Vorworts]
Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden Darinnen so wohl die Geographisch-Politische Beschreibung des Erd-Kreyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Kö nigreichen, Fürstenthümern, Republiquen, freyen Herrschafften, Ländern, Stä dten, See-Häfen, Vestungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebü rgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen, und Canälen; samt der natürlichen Abhandlung von dem Reich der Natur ... Als auch eine ausfü
Bd.: 42

Halle und Leipzig 1744

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/2Polym.1(42
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11058044-1
VD18 10778438